4° F. publ. dg.
545 b
Gymnasium

VII
293.

<36618157140012

<36618157140012

Bayer. Staatsbibliothek

D. Nicolai Hier. Gundlings,

Weiland Königl. Preuss. Geheimden- und Consistorial-Raths,
auch Prof. Publ. Ord. zu Halle

Gründlicher

DISCOVRS

über den

Westphälischen Frieden,

Zu dessen Erläuterung
Eine kurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen
Des

Dreyßig-Jährigen Krieges

Von Zeit
Der Reformation, bis auf den Westphälischen Frieden,
abgefasset und vorgesetzet worden
von

D. Christian Johann Feustel.

I. A.
VON
BELLI

Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Privilegio.

Franckfurt und Leipzig

Verlegts Wolffgang Ludwig Spring, Buchhändler in Franckfurt am Mäyn.
1736.

Gr. 1242
Ez

DISCOVRS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwolgebohrnen Herrn,

HERRN

Johann Christian von Gennicke,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn

auf Marschwiz ꝛc.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbetrauten Geheimden-Rath und Vice-Cammer Präsidenten, wie auch Cammer-Directori der Stifftlichen Cammer zu Naumburg und Zeiz ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-Wolgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,

DJe von Ew. Hoch-Wolgebohrnen Excellentz, bey meiner letzten Aufwartung mir versicherte gnädige Protection verehre nochmahls mit unterthäniger Hochachtung, und sehe die Erhaltung

haltung Derselben als den vornehmsten Grund meiner künfftigen Wolfarth an. Und da Ew. Excellentz bey Dero beywohnenden Staats Wissenschafft, welche ein grosser Augustus zu schätzen, Dessen getreue Unterthanen aber zu veneriren wissen, zugleich ein gnädiges Gefallen denenjenigen bezeigen, die ihre Kräffte des Verstandes GOtt und der Republic zu dienen, dergleichen höchst-nöthigen Wissenschafften widmen, der in vorigen Jahrhundert sich ereignete Dreyßig-Jährige Krieg aber zugleich in den Chur-Sächsischen und andern denselben incorporirten Landen seine beständige Abwechselung gehabt, bis endlich der erfolgte Westphälische Friede auch denselben die nöthige Ruhe wieder verschaffet; So nehme mir die Freiheit, Ew. Hochwol-

gebohrnen Excellentz solche Beschreibung zu widmen, und Dero Namen derselben vorzusetzen, um dadurch die vollkommenste Ergebenheit zu bezeugen, und wie es vor mein grösstes Glück und Ehre halte, wenn mit Dero gnädigen Erlaubniß in tiefster Hochachtung mich nennen darf

Ew. Hoch-Wolgebohrnen
Excellentz

unterthänigen Diener

D. Christian Johann Feustel.

Vorrede.

BEy der Betrachtung des in vorigen Jahrhundert vorgefallenen Dreyßig-Jährigen Krieges siehet man leichte voraus, daß binnen so langer Zeit nicht nur viele Städte und Länder verwüstet, und deren Einwohner auf verschiedene Arten, welche die Beschaffenheit eines Krieges gewöhnlicher massen bey sich zu führen pfleget, in das äusserste Unglück gesetzet worden; sondern daß auch zugleich in der allgemeinen Staats-Verfassung sich vieles verändert, da unter denen Waffen öffters die heilsamen Gesetze haben schweigen müssen, die Macht aber der kriegenden Partheyen eben so viel als Gesetze selbst gegolten habe.

Die Erzehlung aber und genaue Einsicht dieser langwierigen Unruhen ist auch um desto weitläufftiger, da dieselbe

selben nicht nur in Teutschland unter denen Reichs-Ständen vorgefallen, sondern auch verschiedene auswärtige Staaten sich in denenselben eingeflochten und nach ihren verschiedenen Absichten daran Theil genommen haben, daß daher nicht alleine die einheimischen, sondern auch fremde Scribenten, welche in ziemlicher Menge davon geschrieben, deswegen nachzulesen; zu geschweigen, daß in vielen besondern Schrifften, welche theils damahls, theils hernach herauskommen, viele eintzele Materien abgehandelt worden, welche wegen ihrer Wichtigkeit nicht aus den Augen zu setzen. Wozu noch kömmt, daß zu völligen Verständniß dieser Historie und des erfolgten Westphälischen Friedens der Ursprung und erste Wurtzel desselben nicht eben gleich in dem Anfang und in dem Jahr 1618. zu suchen, sondern so lange die Reformation der Religion gedauret, auch der Zunder zu diesem Feuer geglimmet habe.

Ich habe daher bey Unternehmung gegenwärtiger Arbeit, und da auf Verlangen des Herrn Verlegers des verstorbenen **Herrn Geheimden-Raths Gundlings über den Westphälischen Frieden** gehaltenes *Collegium* in Ordnung bringen sollen, den Entschluß gefasset, zu besserer Verständniß desselben eine **kurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen des vorhergegangenen Dreyßig-Jährigen Krieges vorzusetzen**, welche aber ohnvermerckt unter der Hand dergestalt angewachsen, daß in denen letzten Jahren bey denen häufigen Berathschlagungen, welche wegen der wichtigen Streitigkeiten vorgefallen sind, und

ehe

ehe man in allen zu Richtigkeit kommen können, habe abbrechen müssen. Da aber in derselben bis auf den ersten Ursprung gehen wollen, so habe vor dienlich befunden, die gantze Historie in VIII. besondern Capiteln dergestalt abzufassen, daß

CAP. I. Von den Ursachen des Dreyßig-Jährigen Krieges von Zeit der Reformation bis auf den Religions-Frieden 1555.

CAP. II. Von dessen Ursachen von 1555. bis zu dessen Anfang 1619.

CAP. III. Von dessen Anfang bis auf die Ankunfft König Gustav Adolphs von Schweden,

CAP. IV. Von Ankunfft König Gustav Adolphs aus Schweden bis auf dessen Tod,

CAP. V. Von des Königs in Schweden Tod bis auf den Pragischen Frieden,

CAP. VI. Von dem Pragischen Frieden, bis auf die Präliminair-Tractaten 1641.

CAP. VII. Von den Präliminair-Tractaten bis zu Anfang der Haupt-Friedens-Handlungen 1645.

CAP. VIII. Von 1645. bis auf den Friedens-Schluß 1648.

gehandelt habe.

Unter den vielen Scribenten habe vornehmlich derjenigen mich bedienet, denen man trauen kann, und welche bey Handen gehabt. *SECKENDORFI Hiſtoria Lutheraniſmi*, *HORTLEDERS* **Urſachen des teutſchen Krieges**, *SLEIDANVS de ſtatu religionis & reipubl. ſub Carolo V.* geben nebſt den übrigen, ſo Käiſers Caroli V. Leben und Thaten beſchrieben, genugſame Nachricht von dem Anfang und Fortgang der Reformation, wie auch von dem Urſprung der hernachmals fortdaurenden Streitigkeiten. In den neuern Sachen, und ſonderlich in dem Anfang der Unruhen ſelbſt, leiſten des Graf *KHEVENHVLLERS Annales Ferdinandei* groſſe Dienſte, da zumahl derſelbe als Käiſerlicher Geheimder Rath bey den meiſten Staats-Begebenheiten gebrauchet worden, wiewohl nicht zu läugnen, daß er theils als ein Catholiſcher Scribent, theils als ein Käiſerlicher Miniſter, ſeines Herrn Intereſſe beſtändig zu halten ſich bemühet. Jedoch ſchreibet er auch mit mehrerer Gelaſſenheit und Glimpf von den Proteſtanten, als der an dem Käiſerlichen Hof ſich damahls aufhaltende Päbſtliche Nuncius *CARAFFA* in ſeiner *Germania ſacra reſtaurata*, welcher bey den guten Nachrichten, die er gegeben, ſeine Neigung gegen den Päbſtlichen Stuhl, und den Haß gegen die Proteſtanten allzuſehr blicken läſſet, auch zuweilen ein Wunderwerckgen mit

ein-

einmischet, wovon man doch heutiges Tages in der Historie eben keinen sonderlichen Staat machet.

In gleichem Paare ist auch des *WASSENBERGI Florus Germanicus de bello inter Imperatores Ferdinandos II. & III. & eorum hostes gesto ab ann. 1617. ad ann. 1640.* zu setzen, welcher zwar den Römischen Historicum nachahmen wollen, von demselben aber auch eben so weit als beyde Länder entfernet ist, wo sie geschrieben. Denn ausser dem, daß er wenig besonderes merckwürdiges aufgezeichnet, so schreibet er, wenn er auf die Protestanten kömmt, gar nicht wie Florus.

Die allerbeste Nachricht giebt in dieser Sache *CHEMNITIVS* in seinen Schwedischen in Teutschland geführten Kriegen, und *PVFENDORF in Commentario de rebus Suecicis*, als welche aus Archiven geschrieben, und alles sehr ordentlich vorgetragen. Weswegen sie auch dem *THEATRO EVROPÆO* bey weiten vorzuziehen, welches, ob es gleich schöne Nachrichten an die Hand giebet, dennoch solche sehr zerstreuet, und öfters unter vielen schlechten Dingen versteckt, daß es daher, nachdem zumahlen verschiedene Verfasser in damahligen Zeiten daran gearbeitet, zuweilen verdrießlich zu lesen ist.

Des gelehrten Frantzösischen Jesuitens *BOVGEANT histoire des guerres & des negociations, qui precederent le traité de Westphalie*, davon der erste Tomus

heraus ist, und bis 1644. gehet, verdienet gleichfalls gelesen zu werden, indem er ausser dem Puffendorff andere gute Autores gebrauchet, und vornehmlich aus den geheimen Nachrichten des Frantzösischen Gesandten Grafen d' Araux viele besondere Umstände an die Hand gegeben, sich auch bey seiner schönen Schreib-Art auf Seiten der Protestanten ziemlich bescheiden nach den Pflichten eines guten Historici bezeiget.

Ausser diesen Haupt-Scribenten aber hat man nöthig, noch viele Besondere in die Hände zu nehmen. Des Beyerschen Cantzlers *ADLZREITERS Annales Boycæ gentis usque ad annum 1652. PVFENDORFI res gestae Friderici Wilhelmi Electoris Brandenburgici, Vittorio SIRI memorie dall' anno 1601. sino all' anno 1640.* und *EI. Mercurio overo Historia de comenti tempi* und viele andere, welche hier durchzugehen, zu weitläufftig fallen würde, und welche theils in der Abhandlung gebrauchet, geben gleichfalls schöne Anleitung.

Bey einem so langwierigen Krieg aber kann man sich leichte vorstellen, daß das verschiedene Interesse so vieler dabey verwickelten Staaten Europä nicht so geschwind durch einen vollkommenen und sichern Frieden feste gesetzet werden können, als man wohl gewünschet hätte; Es brauchte vielmehr

mehr eine kluge Uberlegung und eine künstliche Einrichtung, und folglich viele Zeit, ehe ein so wichtiges Werck konte zu Stande gebracht werden, indem ja so verschiedene Contrahenten verschiedene Absichten hiebey hatten, sich auch öfters die Berathschlagungen änderten, nachdem während derselben die Waffen des einen streitenden Theils glücklich oder unglücklich waren.

Es hat zwar unserm Vaterland niemahls an geschickten Männern gefehlet, welche in den wichtigsten Staats-Sachen mit grossem Nutzen haben können gebrauchet werden: Vorjetzo aber schien es wenigstens, als ob die zu unternehmende Friedens-Handlungen vielen zu schwer fallen wolten, und da man ihnen die Ehre der Gesandschaften antrug, überlegten sie vorher mit fast zweifelhafften Gemüthe, ob sie auch dergleichen künstliches Gebäude würden können zu Stande bringen helffen. Doch da diese Uberlegung mehr ein Zeichen der Klugheit als der Schwäche derselben war, so kann man wohl mit Recht sagen, daß durch die geschicktesten Männer Teutschlandes ein so kluger Friede zu Stande gebracht worden, welcher allen folgenden Staats-Handlungen zum Muster dienen können. Die Nachrichten, die wir theils bereits hievon haben, theils noch mit Verlangen erwarten, bekräftigen solches genugsam.

PVFENDORF de rebus Suecicis, und *de rebus Friderici Wilhelmi* ist hiebey nicht aus den Händen zu legen, wiewohl fast zu bedauren, daß er in dem ersten Werck in der Mittheilung der Diplomatum selbst etwas allzu sparsam gewesen. *PFANNER in historia pacis Westphalicae* giebt gleichfalls schöne Anleitung, wiewohl seine Schreib-Art den Leser öffters verdrießlich machet, wenn er einen Paragraphum zweymahl durchlesen soll. *VOLMAR* hat in seinem *Protocollo Actorum publicorum instrumenti pacis generalis Westphalicae* gantz gute Nachrichten; alleine es fehlen viele Documenta, die er nur allegiret. Die *NEGOCIATIONS secrettes touchant la paix de Munster & d' Osnaburg* haben viele Instrumenta, so hiebey unentbehrlich sind; es wird aber auch viel Zeit erfordert, dieselben sechs Folianten alle durchzulesen, weil sie nicht in einem Zusammenhang stehen, sondern jeder Brief oder Nachricht etwas besonders in sich fasset. Hieher gehören auch des *DEDIER Memoires touchant la negociation du traité de la paix de Munster. Coln 1674.* welche aus des Frantzösischen Gesandten Servient Nachrichten verfertiget seyn, und daher viele Geheimnisse in sich halten. Wozu noch die *Memoires de la Cour de France touchant la paix de Munster Amst. 1710.* und verschiedene andere zu rechnen.

Doch bey allen diesen schönen Nachrichten, die wir theils in auswärtigen Sprachen gehabt haben,

wird unsere Nation den andern mit Recht den Rang streitig machen, wenn der Herr von *MEYERN* seine unvergleichlichen *Acta pacis Westphalicae* vollends herausgeben wird. Denn da dieselben aus dem Schwartzburgisch-Rudelstädischen Archiv und des Mecklenburgischen Gesandten D. Käisers und Lampadii Protocollen genommen, und folgends an sich vollkommen sind, so hat der gelehrte Herr Verfasser dieselben Nachrichten noch dazu in solche Ordnung gebracht und in den paragraphis erläutert, daß man dieses grosse Werck mit leichter Mühe und grossem Nutzen lesen kann. Und wolte man gleich hiebey sagen: es sey Schade, daß solches in teutscher Sprache geschrieben worden, indem es auf solche Weise den Frantzosen, Italienern und andern wenig nutzen werde, so halte doch dafür, unsere teutsche Sprache sey noch wohl würdig, daß auch Auswärtige sich künftig um Erlernung derselben einige Mühe geben, wenn sie anders die in derselben geschriebenen schönen Bücher lesen wollen, da wir uns gleichfalls die Mühe nicht verdriessen lassen, ihrer Sprache uns kundig zu machen, um ihre gelehrte Schrifften verstehen zu können.

Der *P. BOVGEANT* hat gleichfalls versprochen, den andern Theil seiner Historie bald heraus zu geben, welcher auch ohnfehlbar die zu den Friedens-Handlungen gehörige Nachrichten dergestalt zusammen ziehen

hen wird, daß der andere Theil dem ersten nicht wird nachzusetzen seyn.

Weiln wir also in kurtzem so glücklich seyn werden zwey vollkommene Stücke zu sehen, welche in dieser Sache so wichtigen Einschlag geben, so bin in der Erzehlung der Friedens-Handlungen selbst zuletzt etwas hurtig gegangen, theils weil der verstorbene Herr Geheime-Rath Gundling in seinen Erläuterungen selbst vieles an die Hand gegeben, theils weil mir solche Erzehlung als eine besondere Arbeit mit der Zeit vorbehalten habe. Leipz. Oster-Messe 1736.

Kurtze Erzehlung
Der vornehmsten Ursachen
Des

Dreyßig-Jährigen
Krieges
von Zeit der Reformation,
bis auf den
Westphälischen Frieden,
Zu Erläuterung desselben abgefasset
Von
D. Christian Johann Heusteln.

hen wird, daß der andere Theil dem ersten nicht wird nachzusetzen seyn.

Weiln wir also in kurtzem so glücklich seyn werden zwey vollkommene Stücke zu sehen, welche in dieser Sache so wichtigen Einschlag geben, so bin in der Erzehlung der Friedens-Handlungen selbst zuletzt etwas hurtig gegangen, theils weil der verstorbene Herr Geheime-Rath Gundling in seinen Erläuterungen selbst vieles an die Hand gegeben, theils weil mir solche Erzehlung als eine besondere Arbeit mit der Zeit vorbehalten habe. Leipz. Oster-Messe 1736.

Kurtze Erzehlung
Der vornehmsten Ursachen
Des
Dreyßig-Jährigen
Krieges
von Zeit der Reformation,
bis auf den
Westphälischen Frieden,
Zu Erläuterung desselben abgefasset
Von
D. Christian Johann Heüsteln.

Gesetz

vom 30. Juni 1900

betreffend

Abänderung des Gesetzes

über

die Verpflichtung zur Anzeige

von

Unfällen in Betrieben.

CAP. I.

Von Zeit der Reformation an. 1517. bis auf den Religions-Frieden 1555.

Innhalt.

§. 1. Ursprung des dreyßig-jährigen Krieges.
§. 2. Ursachen und Anfang der Reformation.
§. 3. Fortgang derselben.
§. 4. Lutherus verthaidiget sich auf dem Reichs-Tag zu Worms 1521. und wird in Bann gethan.
§. 5. Was auf dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1526. vorgegangen.
§. 6. Von dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1529.
§. 7. Evangelische bekommen den Namen Protestanten.
§. 8. Der Kayser nimmt ihre Protestation ungnädig auf.
§. 9. Protestirende dencken auf ihre Sicherheit und Einigkeit.
§. 10. Der Kayser vereiniget sich mit dem Pabst.
§. 11. Von dem Reichs-Tag zu Augsburg, und der darauf übergebenen Augsburgischen Confession.

§. 12. Von der Catholischen Confutation der Augsburgischen Confession.
§. 13. Weiterer Verlauff dieses Reichs-Tages und Reichs-Abschied.
§. 14. Die Evangelischen machen einen Bund zu Schmalcalden.
§. 15. Der Kayser bezeiget sich gegen die Evangelischen gütig, und giebt den Rel. Frieden 1532.
§. 16. Der Schmalcaldische Bund wird erneuert 1536. und ein Concilium gusgeschrieben.
§. 17. Dargegen wird der Cathol. Bund zu Nürnberg aufgerichtet.
§. 18. Das Concilium wird zu Trident gehalten.
§. 19. Anfang des Schmalcaldischen Krieges.
§. 20. Fehler der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten.
§. 21. Der Chur-Fürst von Sachsen muß nach Sachsen zurück gehen, der Kayser ziehet nach.
§. 22. Der Chur-Fürst von Sachsen wird geschlagen und gefangen an. 1547.
§. 23. Der Land-Graf Philipp unterwirfft sich dem Kayser.
§. 24. Auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1548. wird die Chur Herzog Moritzen von Sachsen gegeben.
§. 25. Der Kayser läst das Interim verfertigen.
§. 26. Schlechter Zustand der Evangelischen. Costnitz und Magdeburg kommen in die Acht.
§. 27. Chur-Fürst Moritz gehet auf den Kayser loß.
§. 28. Wirckung dieser ausgeführten Unternehmung.
§. 29. Beschwerungen bey der Passauischen Zusammenkunfft.
§. 30. Inhalt des Passauischen Vertrags.
§. 31. Von dem Reichs-Tag zu Augsburg 1555. und den Berathschlagungen über den Religions-Frieden, sonderlich wegen des Geistlichen Vorbehalts.
§. 32. Was deßwegen geordnet worden.
§. 33. Fernerer Inhalt des Religion-Friedens.

§. 1.

§. 1.

Der Westphälische Friedens-Schluß, welcher eine Folge des vorhergegangenen Dreyßig-jährigen Krieges ist, kan nicht genau verstanden werden, weñ man nicht eine hinlängliche Erzehlung dieser so langwierigen Unruhen zum Grunde leget. Und ob gleich dieselben mit dem Namen des Dreyßig-jährigen Krieges beleget worden; so darf man doch nicht meynen, daß derselben Anfang eben in dem Jahre 1618. zu suchen sey. Es waren dieses vielmehr überbliebene Funcken eines ältern Feuers, so aber bisher unter der Asche geglimmet hatten, bis sie endlich in gemeldetem Jahr von neuem in ihre Flammen ausschlugen. Wer den wahren Ursprung und Verlauff dieses Ubels wissen will, muß bis auf den Anfang der Reformation zurück gehen, weiln von derselben Zeit an der Grund zu denen folgenden Unruhen geleget worden. Ursprung des 30-jährigen Krieges.

§. 2.

Es hatte zwar Teutschland unter dem Kayser Maximiliano I. die äuserliche Ruhe erlanget; Alleine in der Kirche zeigeten sich solche Mängel und Gebrechen, die mit gutem Fug eine Verbesserung erforderten. Die geistliche Gewalt, welche sich die Päbste unter dem prächtigen Namen der Statthalter Christi auf Erden angemasset, gieng in den damahligen Zeiten, da die Wissenschafften ziemlich unter der Banck stacken, so weit, daß sie sich auch unterstunden, dem Volck weiß zu machen: Sie könten Sünden vergeben: und nachdem einer viel oder wenig Geld zahlte, konte er seiner Seelen Trost verschaffen. Die gantze Religion bestunde mehr in unnützen Ceremonien und dunckten Sätzen, welche bey dem schlechten Schul-Gezäncke der Pfaffen noch dunckler gemachet wurden; als in einen thätigen Christenthum. Die Geistlichen, welche die armen Layen als geistliche Hirten weiden solten, wusten entweder selbst nicht, wo der Weg nach der rechten Weide hingieng, oder hatten ihre Lust und Vortheil an der Unwissenheit derselben. So waren auch die Studien bey denen meisten so beschaffen, daß mancher seine Lateinische Messe kaum lesen konte, zu geschweigen, daß er sie selbst verstanden hätte. *Alexander VI.* saß gleich zu Anfang des XVI. Seculi auf dem Päbstlichen Stuhl, dessen gantze Lebens-Art man nicht uneben aus denenjenigen Versen erkennen kan, welche auf ihm gemacht worden: Ursache und Anfang der Reformation.

Vendit Alexander: Sacramenta, altaria, Christum.
Emerat ille prius, vendere iure potest.

Er war vieles Geldes benöthiget, und sein Sohn *Caesar Borgias* brauchte dessen noch mehr, denn derselbe machte sich zuweilen eine vergnügte Stunde im Bret-Spiel. Es war also kein besser Mittel vorhanden, als von anderer Leute Einfalt zu gewinnen. Die guten Teutschen waren so gutwillig, und zahlten vor Papiergen, worauf neue Zeitungen von Vergebung der Sünden stunden, was sie vermochten. Daher auch gemeldeter *Caesar Borgias*, als er einsmals 100000. rthl. auf einen Sitz im Bret-Spiel verlohren hatte, treuherzig sagte: *Germanorum peccata se perdidisse. v. WOLFII lectiones memorab. Cent. XV. p. 912.* Pabst LEO X. hatte gleichfalls durch seine Pracht und kostbares Bauen die päbstliche Cammer erschöpffet, daß also kein besser Mittel übrig blieb, als den einträglichen Ablaß-Cram vom neuen anzufangen. Es wurde die Besorgung desselben dem damaligen Ertz-Bischoff zu Mayntz und Magdeburg, *Alberto* **von Brandenburg**, aufgetragen. Dieser wählte sich **Johann Tezeln**, einen Dominicaner-Mönch, welcher seine Bude in Sachsen aufschlug, und grosses Geld vor die Waare einnahm. Wider diesen machte sich **Martin Luther**, ein **Augustiner-Mönch**, auf, und schlug **am Allerheiligen-Tag** den *31. Oct. 1517.* wider den Mißbrauch des Ablaß-Crames *95. Theses* an. *v. LVTHERI Opera T. I. Altenb. p. 141. sequ. CAR. CARAFFA in Germania sacra restaurata p. 4.* gestehet selbst aufrichtig: *Coepit Martinus Lutherus Ord. S. Aug. Lector ordinarius Wittebergae in immodicos quaestus & abusus indulgentiarum inuehi, non tamen in ipsas indulgentias, quas adhuc probabat, vt semper in timore & tremore salutem operaremur.*

§. 3.

Fortgang derselben.

Lutherus dachte anfangs an nichts weniger, als an eine allgemeine Reformation der Kirche; Alleine so wohl die Beschaffenheit der Zeite, als auch die politischen Fehler, so der Pabst hiebey begieng, gaben Gelegenheit, daß dieses angefangene Werck durch göttliche Führung weiter gienge. *conf.* **G. S. T. (Georg Samuel *TREVERS*) politische Fehler des päbstlichen Hofes, welche die Reformation Lutheri befördert.** *PVFFENDORFF* **Geistliche Monarchie des Stuhls zu Rom, oder Cap. *XII.* der Einleitung zur *Vniuersal*-Historie §. *25. sequ.*** Es hätte der Pabst klug gethan, wenn er auf das Geschrey, welches die ungelehrten Pfaffen hierwider anfiengen, nicht hätte acht gehabt; sondern solches als ein gelehrtes Schul-Gezäncke angesehē hätte, so würde die

die Sache vielleicht von sich selbst erloschen seyn; Alleine da sich derselbe des Tezels annahm, Lutherum nach Rom forderte, seine Lehre und Bücher als ketzerisch verdammte, und verbreñen ließ, auch Lutherum selbst in Bann that. *v. Bullam ap. CHERVBIN. in Bullario magno T. I. p. 536.* ward Lutherus genöthiget, sich zu verthaidigen. Nun merckte er zum Voraus, daß er bey dem Pabst ein schlecht Urthel zu hoffen hätte, massen er in dieser Sache ohnfehlbar einen partheyischen Richter abgeben würde, als dessen Profit bey dieser Lehre gewaltig beschnittē wurde. Daher fieng er an, die angemaßte Hoheit des Pabsts etwas genauer zu beleuchten, und fand, daß er wohl befugt sey, sich demselben zu widersetzen. Wiewohl er darinne allzuweit gieng, daß er den 10. *Dec. ej. anni* die Päbstlichen *Decretales* vor dem Thore zu Wittenberg verbrañte. *v. SECKENDORFFII Hist. Lutheranismi L. 1. § 18. p. 293. vers. germ.* Ubrigens halff zu glücklichen Fortgang der angefangenen Reformation vieles, daß vorher die Druckereyen erfunden waren, wodurch eine Thesis gleich in viele Hände kam, da sonsten das mühsame Abschreiben viel Zeit und Unkosten erforderte. Wozu noch kam, daß Lutherus anfangs nur kleine Schrifften in die Welt ausfliegen ließ, welche viele lieber als grosse Wercke lasen, und dadurch dieses Mannes Absichten, und die dabey entdeckte Wahrheiten sich bekannt machten.

§. 4.

Inzwischen leuchtete die Wahrheit der neuen Lehre des Evangelii vielen in die Augen, und Lutherus fand bey Hohen u. Niedrigen einen Anhang, zumal seine Lehre die Hoheit der Fürsten, welche bisher von den Geistlichen war unterdrucket worden, über dieselbe angemaßte Gewalt erhobe, u. die Geistlichen derselben Hoheit unterwarff. Hierzu kam noch, daß selbst die weltlichen Fürsten auf das Ansehen u. Reichthum der Geistlichen verdrießlich warē. Mancher Landes-Herr konte sich kaum rühmen, daß er den dritten Theil seines Landes besässe, das übrige muste er in fremden Händen sehen. Da nun Lutherus die Worte Christi: Die weltlichen Könige herrschen, ihr aber nicht also, so gar annehmlich erklärte, konte es nicht anders seyn, er muste mächtigen Schutz bekommen. Selbst der Chur-Fürst von Sachsen, Friedericus *Sapiens*, stunde ihm unter der Hand bey, und das Interregnum, welches nach Kaysers *Maximiliani I* Tod an 1519. einfiel, halff nicht wenig zu glücklichen Fortgang dieser angefangenen Reformation. Kayser *Carolus V.* bemühete sich gleich anfangs dem Pabst sich gefällig zu machen, und denselben von der Frantzösischen Parthey abzuziehen: nahm daher

Lutherus verthaidiget sich auf dem Reichs Tag zu Worms an. 1521. und wird in Bann gethan.

daher diese Sache vor sich, und citirte *Lutherum* an. 1521. auf den nach Worms ausgeschriebenen Reichs-Tag. Es wunderten sich viele, daß Lutherus so freymüthig erschiene: Daher auch der berühmte Kayserl. General Freundsberg ihn, als er eben in die Reichs-Versammlung gieng, auf die Schultern klopffte, und sagte: Münchlein, du gehest ietzt einen Gang, einen solchen Stand zu thun, dergleichen ich und mancher Obrister auch in unsern allerernsten Schlacht-Ordnungē nicht gethan haben. Bist du auf der rechten Meynung, und deiner Sache gewiß, so fahre in GOttes Namen fort, und sey getrost, Gott wird dich nicht verlassen. Selbst einige aus den Reichs-Gliedern sprachen ihm einen Muth ein, mit den Worten: Wenn sie euch überantworten werden, so sorget nicht, was oder wie ihr reden wollet, deñ es wird euch zur selbigē Stunde gegeben werden, was ihr reden sollet. *SECKENDORFF. Hist. Luther. L. I. § 94. p. 348.* Noch mehr aber geriethen sie in Verwunderung, als Lutherus sich so gründlich verthaidigte, daß ihn Niemand eines Irrthums überführen konte. Diesem ohngeachtet sprach der Kayser wider ihm den Bann aus, verdañete ihn als einen Ketzer, und verbot seine Schrifften zu verkauffen u. zu lesen, *v. LVNIG* **Reichs-Archiv.** *P. Gen. Cont. 344.* Es fanden sich aber solche Hindernisse, daß dieser Bann-Strahl nicht zu seiner Wirckung gebracht werden konte, obgleich der Kayser auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1525. sich äuserst darum bemühete. *v. SLEIDANVS de statu relig. & reip. sub Carolo V. L. IV.* Deñ die Sache war nunmehro bereits so weit komen, daß sie nicht anders, als auf einem allgemeinen und freyen *Concilio* konte abgethan werden, welches auch *Lutherus* selbst wünschete.

§. 5.

Was auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1526. vorgegangen.

Auf dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1526. wolte es vor die Evangelischen ein gefährliches Ansehen gewinnen. Des Kaysers Bruder, **Ertz-Herzog Ferdinand**, welcher auf selbigem in seinem Namen praesidirte, drung auf die Vollstreckung des Wormschen Edicts, u. es war zu besorgen, daß die meisten Stimmen durchdringen möchten; Wenn nicht noch der Chur-Fürst von Sachsen, Johañes, und der Land-Graf, Philipp von Hessen, durch ihre wircklich vorgehabte Abreise die Sache in einen andern Gang gebracht hätten. Denn weil der Kayser bey bevorstehender Türcken-Gefahr des Reichs Hülffe bedurfte, sahe sich der Ertz-Herzog **Ferdinand** gemüßiget, einen gelindern Schluß zu fassen, *conf. SECKENDORFF. c. l. L. II. §. 23. p. 770. SLEIDAN. L. VI. b. a.* und wurde dahero in demselben **Reichs-Abschied** §. 4. gesetzet: **Demnach**

nach haben wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und derselben Botschaffter, uns ietzo allhier auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mitler Zeit des *Concilii*, oder aber National-Versammlung, nichts destoweniger mit unsern Unterthanen ein ieglicher in Sachen, so das *Edict*, durch Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Worms gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren, und zu halten, wie ein ieder solches gegen GOtt, und Kayserlicher Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten.

§. 6.

Von dem R. T. zu Speyer 1529.

Es schiene also nunmehro, als hätten die Evangelischen eine genugsame Ruhe und Sicherheit erhalten; Allein sie daurete nicht lange, sondern es fanden sich allerhand Ursachen, wegen Beeinträchtigung in der Religion ferner zu klagen. Der Reichs-Tag, welcher *an.* 1529. zu Speyer solte gehalten werden, prophezeyte ihnen nicht viel Gutes. Der Kayser stund ietzo mit Franckreich in Frieden, und da er sich also sicher wuste, meynte er auch nicht verbunden zu seyn, so wohl denen Ständen überhaupt, als ins besondere denen Evangelischen viel gute Worte zu geben. In der Kayserlichen Proposition wurde ihre Lehre als eine böse, schwere, sorgliche und verderbliche Lehre und Irrsal abgemahlet, die täglich ie mehr ausgebreitet würde, daß dadurch nicht alleine die christlichen und löblichen Gesetze, Herkommen und Gebrauch der christlichen Kirchen, GOtt zu Schmach und Unehren, verächtlich und lästerlich gehalten, sondern auch Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, und fürnemlich Teutscher Nation, Stände, Unterthanen, und Verwandten dadurch zu schwerer erbärmlichen Empörung, Aufruhr, Krieg, Jammer, Blut-Vergiessen, unter ihnen selbst beweget und entzündet worden, und also Ihrer Majestät Mandat und Gebot, auch die Abschied des Reichs, wenig vor Augen gehalten, sondern denen in viel Weg greßlich zuwider, und verächtlich gehandelt werde. Daher der ernstliche Befehl angehänget wurde: Bey allen Pflichten, auch bey Verlierung eines ieden Regalien, Lehen, Freyheiten, *&c.* und bey ernstlicher Straffe, daß zwischen Ansetzung und Haltung eines *Concilii* keiner von Geistlichem oder weltlichem Stande, den andern mit der That des Glaubens halber, mit Einziehung und Entwehrung geistlicher oder weltlicher Obrigkeit und Güter, altem Gebrauch und Herkommen zuwider, nicht vergewaltige oder dringe, sich zu unrechten oder frem-

den Glauben zu geben, oder den neuen Seckten anhängig zu machen, wie bishero in etlichen Orten geschehen seyn möchte, sondern sich ein ieder, wie einem Verpflichten und Verwandten des Reichs wohl anstehet Ihrer Kayserl. Majest. Geboten gehorsamlich halte, und erzeige, als lieb einem ieden sey, Poen-Busse und Straffe, und dazu des Heiligen Reichs Acht und Ober-Acht, darein ein ieder so wider solch ernstlich Gebot mit der That ichts gewaltiges vornimmt, alsbald *de facto*, ohne weitere *Declaration*, gefallen seyn soll. Und am Ende hieß es noch schärffer: Und nachdem in dem Reichs-Abschied zu Speyer 1526. ein Articul begriffen ist, der spricht, daß sich Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Botschafft, einmüthiglich verglichen und vereiniget haben, mitler Zeit des *Concilii* mit ihren Unterthanen in Sachen, so das *Edict*, durch gedachte Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Worms gemacht, berühret, zu leben, zu regieren, und zu halten, wie ein ieder solches gegen GOtt und Ihrer Kayserlichen Majest. hofft und vertrauet zu verantworten. *&c.* Desselbigen Articuls, daß er bisher bey vielen aus den Ständen des Heiligen Reichs ihres Gefallens verstanden, ausgeleget und erkläret, daraus treflicher grosser Unrath und Miß-Verstand wider unsern heiligen christlichen Glauben, auch gegen den Obrigkeiten Ungehorsam von ihren Unterthanen, und anders viel nachtheilichs gefolgt ist, trägt Ihre Kayserl. Majest. nicht kleine Befremdung. Damit aber in künfftige Zeit derselbige Articul nicht weiter nach eines ieden Gefallen angenommen und ausgeleget, und des so bishero unsern heiligen Glauben zuwider daraus erfolgt ist, verhütet werde; So hebt Ihro Kayserl. Majest. angezeigten Articul, wie der in gedachtem Abschied begriffen ist, hiermit auf, caßiret und vernichtet denselben ietzo alsdenn, und dann als ietzo, alles aus Kayserl. Majest. Befehle, daß an desselben statt der ietzo verlesene Articul, was den Glauben belanget, gestellt und in künfftigen Reichs-Abschied lauter bracht, und darwider bey Vermeidung der Straf, Poen und Busse, obgemeldet, von Niemands gehandelt werde. *v. MVLLER* Historie der Evangelischen Stände Protestation *L. I. c. 2. § 5. p. 18.* Dieses waren freylich Worte, deren Klang in den Ohren der Evangelischen nicht allzulieblich war; dargegen konte man leicht vermuthen, daß die, so der alten Religion zugethan, in den Kayserlichen Vortrag gerne willigen würden. Wie denn auch in dem Reichs-Abschied §. 3. und 4. endlich eingerücket wurde: daß diejenigen,

gen, so bey obgedachten Kayserl. *Edict* bis anhero blieben, nun hinführo an euch bey demselben bis zu dem künfftigen *Concilio* verharren, und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen. Bey den andern Ständen aber, bey denen die andere Lehre entstanden, soll hinführo alle Neuerung, bis zu künfftigem *Concilio*, so viel möglich und menschlich verhütet werden. Und sonderlich soll etlicher Lehre und Secten, so viel die dem hochwürdigen Sacrament unsers HErrn JEsu Christi zugegen, bey den Ständen des Heiligen Reichs, Teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinführo zu predigen gestattet oder zugelassen; deßgleichen sollen die Aemter der heilgen Messe nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden, und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werden.

§. 7.

Evangelische bekommen den Namen der Protestanten.

Weiln nun der Chur-Fürst von Sachsen und die übrigen, so des *Lutheri* Lehre anhängig waren, sich zu diesem Schluß nicht bequemen wolten noch konten, weiln hiedurch ihnen so wohl ihre freye Religions-Ubung benommen, als auch, sonderlich in der Materie vom Heiligen Abendmahl ihnen grosser Gewissens-Zwang angethan wurde; So brachten sie dargegen ihre Beschwerden in Schrifften vor, und liessen sie öffentlich verlesen. Sie führten darinne sonderlich an: daß, weil dieses eine Gewissens-Sache wäre, die *majora* nicht statt finden könten: zumalen dasjenige, so an. 1526. vorher zu Speyer beliebet und gesetzet, gemeinschafftlich wäre beschlossen worden. *MVLLER.* Hist. der Protestant. *p.* 57. *SECKENDORFF. c. l. L. II. §. 55. p. 941.* Weiln aber dieser Vorstellung ungeachtet, das einmal abgefaßte Conclusum nochmals confirmiret wurde; So faßten Evangelische Stände eine Protestation ab, und begehrten solche dem Receß einzuverleiben *v. Protestationem ap. MVLLER. c. l. p. 76. sequ.* Dieser Protestation unterzeichneten ihre Namen der Chur-Fürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, Hertzog Ernst und Franz von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang von Anhalt, ingleichen 14. Städte, darunter Straßburg, Nürnberg und Ulm die fürnehmsten waren; daher die Evangelischen hernach von dem Päbstl. Nuntio, dem Cardinal *Contareno, an. 1541.* auf dem Colloquio zu Regensburg mit dem Namen der Protestanten beleget worden, v. Handlung und Schrifften zu Vergleichung der Religion auf dem Reichs-Tag zu Regensburg verhandelt *an.* 1541. durch *Mart. Bucerum ap. HORT-*

HORTLEDER Ursachen des Teutschen Krieges. *L. I. c. 37. §. 494. &c.*

§. 8.

Der Kayser nimt die Protestation ungnädig auf.

Diese obige Appellation und Protestation schickten die Evangelischen durch drey Abgeordnete an den Kayser, welche ihn auf seiner Rück-Reise aus Spanien zu Piacenza antrafen. Der Kayser nahm dieselbe sehr ungnädig an, und wurde denen Abgesandten der Haus-Arrest deßwegen angekündiget, worinne sie auch etliche Wochen, vom 13. Sept. bis 30. Octob. verharren musten. *v. SECKENDORFF. c. l. L. II. p. 960.* Relation der Protestirenden Chur-Fürsten, Fürsten und Städte Gesandten an Kayser 1529. *ap. HORTLEDER. L. I. c. 7.*

§. 9.

Die Protestir. dencken auf ihre Sicherheit und Einigkeit.

Es hielten daher die Protestirenden vor nöthig, auf die äuserliche Sicherheit und Einigkeit etwas genauer zu dencken. Deßwegen wurden auf den eod. an. zu Schwabach angestellten Conuent XIII. Glaubens-Articul selbst von Luthero abgefasset, welche Elias *FRICK* aus dem Ulmischen Archiv des *SECKENDORFFI Hist. Luther. L. II. §. 69. p. 968.* eingerucket hat, welche hernach unter den Namen der Torgauischen Articel bekannt worden, und woraus endlich die Augsburgische Confession erwachsen. *IANI Diss. de Artic. Suabacensibus.* Es wurde aber so wohl auf diesem als andern angestellten Zusammenkünfften nichts gewisses ausgemachet, weil selbst die Protestanten wegen einiger streitigen Puncte ihrer Lehre noch nicht völlig einig waren.

§. 10.

Der Kayser vereiniget sich mit dem Pabst.

Nachdem der Kayser seine auswärtige Feinde gedemüthiget hatte, gedachte er nun das Religions-Wesen in Teutschland mit Ernst anzugreiffen, und weil Pabst Clemens *VII.* gleiches Sinnes war, fand sich bald Gelegenheit, zu Barcellona eod. anno eine Alliantz zu schliessen. Es wurde darinne wegen der Protestanten ausgemachet: daß der Kayser sie mit Gewalt zum Schoos der allgemeinen christlichen Kirchen und zum Gehorsam bringen: der Pabst aber ebenfalls seine Hülffs-Mittel dabey anwenden solte. *GVICCIARDINI. Lib. XIX. p. m. edit. Basil. 713.* saget hievon: *Caesar & Ferdinandus, vt haeretici in viam reducantur, omnem operam danto: & Pontifex Sacra remedia adhibeto: quod si pertinaces perstiterint, Caesar & Ferdinandus eos armis cogunto: & Pontifex vt ceteri christiani Principes ipsos pro viribus juuent, operam dato.* Ipsas pacis tabb. *v. in Recueil des traités de paix, T. II. p. 170. it. ap. du Mont Corps Vniuersel diplomatique T. IV. P. II. p. 1.*

§. 11.

§. 11.

Von dem R. T. an. 1530. und der darauf übergebenen Augsburgischen Confession.

Hierauf schrieb der Kayser einen Reichs-Tag *an.* 1530. nach Augsburg aus, auf welchem ebenfalls die Protestanten sich wenig Trost versprechen konten, indem ihnen das Predigen in denen Gemächern so wohl, als das Fleisch-Essen an den Fast-Tägen untersaget wurde. *v. SECKENDORFF. L. II. p. 1020. sequ.* Ja es wurde nach des Kaysers Ankunfft ihnen gar zugemuthet der Frohn-Leichnams-Proceßion, nach altem Gebrauch in Person beyzuwohnen. *ID. p. 1034.* wowider sie sich aber ernstlich setzten. Der Kayserliche Vortrag lautete hart: Es wurde darinne denen Evangelischen nicht undeutlich der vorhergegangene Bauern-Krieg, die Händel, so die Wieder-Täuffer in Niederne Teutschland erreget, und anderes mehr zur Ungebühr beygemessen. Doch wurde endlich in dem Punct der Religion frey gestellet: daß ieder sein Gutbedüncken, *Opinion* und Meynung der berührten Irrung und Zwiespalt, auch Mißbrauch halben, zu Teutsch und Latein in Schrifften stellen und überantworten könne, damit diese Irrung und Zwiespalt desto besser vernommen und erwogen, auch zu einen einmüthigen christlichen Wesen desto schleuniger also wiederbracht und verglichen möchte werden. *ID. p. 1046.* Es übergaben daher die Evangelischen ihre in *XXVIII. Articul* abgefaßte Confeßion dem Kayser den 25. *Iun. M D XXX.* nachdem derselbe ihnen vorher erlaubet, sie öffentlich abzulesen. Es geschahe solches in des Kaysers Capell-Stube, welche etwas enge, daß über zwey hundert Personen nicht darinne sitzen konten. Der Kayser wolte das Lateinische Exemplar verlesen lassen; Alleine der Chur-Fürst von Sachsen drunge wohlbedächtig darauf: daß weil sie auf Teutschen Grund und Boden wären, so hoffe er, der Kayser würde die Teutsche Sprache erlauben. Die Verlesung daurete zwey Stunden, und es hatte die Anhörung derselben bey vielen Catholischen Ständen eine bedenckliche Wirckung. Etliche sagten: Sie wolten nicht viel davor nehmen, daß sie die Confession nicht verlesen hören. Andere gestunden: Es wäre ihnen die Sache der Protestanten gantz anders vorgetragen worden. Und der Cardinal von Saltzburg meynte: daß die Sache der Protestanten nicht unrecht wäre; Nur wäre unbillig, daß man sich von einem elenden Münch solte vorschreiben lassen. *conf. SAVBERTVS* in Wunder-Wercken der Augsburgischen *Confession*, *COELESTINVS in Hist. Comitior. Augustanor. T. II. p. 190.*

§. 12.

Von der Catholischen Confutation der Augsburgischen Confession.

Diese Augsburgische Confession übergab der Kayser etlichen Catholischen Geistlichen zu fernerer Untersuchung. Daher auch von denenselben eine Widerlegung verfertiget wurde. Der erste Aufsatz davon war so Geist-reich beschaffen, daß selbst der Kayser ihn wegen der besondern Anzüglichkeiten und groben Injurien, die darinne wider die Evangelische Lehre ausgestossen wurden, zurücke gab; Daher sie erst nach 6. Wochen fertig, und den 3. *Aug.* in eben dem Zimmer verlesen wurde. Die Evangelischen Stände hatten ihre Confession dem Kayser und denen Catholischen Ständen willig mitgetheilet, weil sie ihrer Lehre keine Scheu zu tragen nöthig hatten. Es war aber bedencklich, daß alles Ersuchens ohngeachtet, die Evangelischen von dieser abgelesenen Widerlegung kein Exemplar erhalten konten. Man muste sich also damals bloß mit demjenigen begnügen, was von etlichen währenden Ablesen war nachgeschrieben worden, bis sie endlich in denen folgenden Zeiten völlig und in beyden Sprachen heraus kommen ist. *v. SECKENDORFF. p. 1062. sequ.*

§. 13.

Weiterer Verlauff dieses Reichs-Tags und Reichs-Abschied.

Ob nun schon der Kayser vor seine Person, bey Verlesung der Augsburgischen Confeßion, gantz andere Gedancken von der Evangelischen Lehre bekommen, als er bisher gehabt; so war democh der Haß der übrigen Catholischen so starck, daß sie sich äuserst bemüheten, den Kayser gleichfalls gegen dieselben aufzubringen. Und es verursachte grosses Bedencken: daß die Thore zu Augsburg dergestalt von Kayserlichen Trouppen besetzet waren, daß auch Niemand weder aus- noch ein gelassen wurde, welche Besatzung doch eigentlich dem Chur-Fürsten von Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschallen zugekommen wäre. Daher sich auch der Chur-Fürst so wohl als andere Stände deßwegen hart beschwerten, daß dergleichen Unternehmen der Teutschen Freyheit gäntzlich zuwider wäre. Der Land-Graf von Hessen reisete also heimlich durch den Einlaß fort, weiln sich zumal starcke Wirckungen der geschehenen Verhetzung des Kaysers gegen die Evangelischen Stände äusserten, indem dem Chur-Fürsten von Sachsen so gar die Belehnung seiner Lande versaget wurde, bis er sich wieder zur catholischen Religion würde gewendet haben. *v. COELESTINVS T. III. f. 243.* Die Catholischen bemüheten sich also, das Himmel-Reich mit Gewalt zu vermehren. Alleine die Evangelischen liessen sich nichts anfechten, ob gleich den 17. *Nov.* ein harter Reichs-Abschied, jedoch ohne ihrer Unterschrifft, erfolg-

§. 11.

Von dem R. T. an. 1530. und der darauf übergebenen Augsburgischen Confession.

Hierauf schrieb der Kayser einen Reichs-Tag *an.* 1530. nach Augsburg aus, auf welchem ebenfalls die Protestanten sich wenig Trost versprechen konten, indem ihnen das Predigen in denen Gemächern so wohl, als das Fleisch-Essen an den Fast-Tägen untersaget wurde. *v. SECKENDORFF. L. II. p. 1020. sequ.* Ja es wurde nach des Kaysers Ankunfft ihnen gar zugemuthet der Frohn-Leichnams-Proceßion, nach altem Gebrauch in Person beyzuwohnen, *ID. p. 1034.* wowider sie sich aber ernstlich setzten. Der Kayserliche Vortrag lautete hart: Es wurde darinne denen Evangelischen nicht undeutlich der vorhergegangene Bauern-Krieg, die Händel, so die Wieder-Täuffer in Nieder-Teutschland erreget, und anderes mehr zur Ungebühr beygemessen. Doch wurde endlich in dem Punct der Religion frey gestellet: daß ieder sein Gutbedüncken, *Opinion* und Meynung der berührten Irrung und Zwiespalt, auch Mißbrauch halben, zu Teutsch und Latein in Schrifften stellen und überantworten könne, damit diese Irrung und Zwiespalt desto besser vernommen und erwogen, auch zu einen einmüthigen christlichen Wesen desto schleuniger also wiederbracht und verglichen möchte werden. *ID. p. 1046.* Es übergaben daher die Evangelischen ihre *in XXVIII. Articul* abgefaßte Confeßion dem Kayser den 25. *Iun. MDXXX.* nachdem derselbe ihnen vorher erlaubet, sie öffentlich abzulesen. Es geschahe solches in des Kaysers Capell-Stube, welche etwas enge, daß über zwey hundert Personen nicht darinne sitzen konten. Der Kayser wolte das Lateinische Exemplar verlesen lassen; Alleine der Chur-Fürst von Sachsen drunge wohlbedächttg darauf: daß weil sie auf Teutschen Grund und Boden wären, so hoffe er, der Kayser würde die Teutsche Sprache erlauben. Die Verlesung daurete zwey Stunden, und es hatte die Anhörung derselben bey vielen Catholischen Ständen eine bedenckliche Wirckung. Etliche sagten: Sie wolten nicht viel davor nehmen, daß sie die Confession nicht verlesen hören. Andere gestunden: Es wäre ihnen die Sache der Protestanten gantz anders vorgetragen worden. Und der Cardinal von Saltzburg meynte: daß die Sache der Protestanten nicht unrecht wäre; Nur wäre unbillig, daß man sich von einem elenden Münch solte vorschreiben lassen. *conf. SAVBERTVS* in Wunder-Wercken der Augsburgischen *Confession*, *COELESTINVS in Hist. Comitior. Augustanor. T. II. p. 190.*

§. 12.

Von der Catholischen Confutation der Augsburgischen Confession.

Diese Augsburgische Confession übergab der Kayser etlichen Catholischen Geistlichen zu fernerer Untersuchung. Daher auch von denenselben eine Widerlegung verfertiget wurde. Der erste Aufsatz davon war so Geist-reich beschaffen, daß selbst der Kayser ihn wegen der besondern Anzüglichkeiten und groben Injurien, die darinne wider die Evangelische Lehre ausgestossen wurden, zurücke gab; Daher sie erst nach 6. Wochen fertig, und den 3. *Aug.* in eben dem Zimmer verlesen wurde. Die Evangelischen Stände hatten ihre Confession dem Kayser und denen Catholischen Ständen willig mitgetheilet, weil sie ihrer Lehre keine Scheu zu tragen nöthig hatten. Es war aber bedencklich, daß alles Ersuchens ohngeachtet, die Evangelischen von dieser abgelesenen Widerlegung kein Exemplar erhalten konten. Man muste sich also damals bloß mit demjenigen begnügen, was von etlichen währenden Ablesen war nachgeschrieben worden, bis sie endlich in denen folgenden Zeiten völlig und in beyden Sprachen heraus kommen ist. *v. SECKENDORFF. p. 1062. sequ.*

§. 13.

Weiterer Verlauff dieses Reichs-Tags und Reichs-Abschied.

Ob nun schon der Kayser vor seine Person, bey Verlesung der Augsburgischen Confeßion, gantz andere Gedancken von der Evangelischen Lehre bekommen, als er bisher gehabt; so war democh der Haß der übrigen Catholischen so starck, daß sie sich äuserst bemüheten, den Kayser gleichfalls gegen dieselben aufzubringen. Und es verursachte grosses Bedencken: daß die Thore zu Augsburg dergestalt von Kayserlichen Trouppen besetzet waren, daß auch Niemand weder aus- noch ein gelassen wurde, welche Besatzung doch eigentlich dem Chur-Fürsten von Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschallen zugekommen wäre. Daher sich auch der Chur-Fürst so wohl als andere Stände deßwegen hart beschwerten, daß dergleichen Unternehmen der Teutschen Freyheit gäntzlich zuwider wäre. Der Land-Graf von Hessen reisete also heimlich durch den Einlaß fort, weiln sich zumal starcke Wirckungen der geschehenen Verhetzung des Kaysers gegen die Evangelischen Stände äuserten, indem dem Chur-Fürsten von Sachsen so gar die Belehnung seiner Lande versaget wurde, bis er sich wieder zur catholischen Religion würde gewendet haben. *v. COELESTINVS T. III. f. 243.* Die Catholischen bemüheten sich also, das Himmel-Reich mit Gewalt zu vermehren. Alleine die Evangelischen liessen sich nichts anfechten, ob gleich den 17. *Nov.* ein harter Reichs-Abschied, jedoch ohne ihrer Unterschrifft, erfolg-

erfolgte, darinne ihre Lehre gäntzlich verworffen, ihnen bis auf den 15. April. 1531. Zeit zur Busse und Bekehrung, nebst völliger Ruhe im Reiche vergönnet: Der Druck aller Religions-Schrifften verboten, aber nur bey denen Evangelischen Büchern exequiret, übrigens die Catholische Lehre als die allgemeine bestättiget wurde.

§. 14.

Es sahen also nunmehro die Evangelischen Stände wohl, daß sie mit allen Bitten, Vorstellungen, auch unumstößlichen Beweiß der Gewißheit ihrer Lehre nichts ausrichten, sondern vielmehr des Kaysers fernern Zorn, und endlich mit Zuziehung der übrigen Catholischen Stände ihren gäntzlichen Untergang zu besorgen hätten. Daher fiengen sie mit Ernst an, auf ihre Sicherheit, und äuserliche Ruhe zu dencken. Der Chur-Fürst von Sachsen, Johannes, als das Haupt der Evangelischen, schrieb auf den 22. *Dec. an.* 1530. eine Zusammenkunfft nach Schmalcalden aus, auf welcher, nachdem sie von denen übrigen Evangelischen Ständen starck besuchet worden, ein Bund zu ihrer Verthaidigung geschlossen wurde; Daß im Fall der Kayser einen unter ihnen mit Gewalt angreiffen würde, sie einander mit gesamter Macht beystehen wolten. *v.* Abschied des ersten Tages zu Schmalcalden, den letzten Tag *Decembris* 1530. wiewohl derselbe Bund erst unter Chur-Fürst Johannis Sohn, Johann Friedrichen *an.* 1536. Montags nach *Inuocauit* völlig zu Stande kommen. *v.* Schmalcaldischer Bund *ap. HORTLEDER. T. I. L. VIII. c. 7. 8. p.* 1498. & 1500. Der Land-Graf Philipp von Hessen hätte nach seinem muntern und hitzigen Gemüthe lieber gesehen, daß man gleich Gewalt wider den Kayser gebrauchet hätte; Alleine es widerlegten ihn die andern mit vielen Grund, daß es ietzo noch zur Unzeit wäre, und man dem Evangelischen Wesen besser rathen würde, wenn man sich nur in den Schrancken einer erlaubten Verthaidigung hielte. Wobey es auch noch verbliebe.

Die Evangelischen verbinden sich zu Schmalcalden.

§. 15.

Inzwischen konten dergleichen Unternehmungen dem Kayser nicht anders als höchst verdächtig und mißfällig seyn. Er hätte gerne seine Macht dargegen gebrauchet, wenn nicht die Umstände ein anders erfordert hätten. Denn weil er seinem Bruder, den Ertz-Hertzog Ferdinanden durch eine Römische Königs-Wahl die Nachfolge im Reiche verschaffen wolte: Der Chur-Fürst von Sachsen aber solches als denen Reichs-Gesetzen zuwider hielte: (wiewohl er darinne der Sache zu viel that, massen in der Historie ja schon dergleichen Exempel vorhanden wa-

Der Kayser bezeiget sich gegen die Evangel. gütig, und giebt den Rel. Frieden 1532.

waren, auch Lutherus selbst ihm solches vor übel hielt) ferner die sämtlichen Evangelischen Stände zu diesem Herrn, weil er in etlichen Begebenheiten sich ihnen sehr ungeneigt bezeiget, kein Vertrauen hatten: Der Kayser wegen fortdaurender Türcken-Gefahr von dem Reiche eine Bey-Hülffe verlangte, fand er vor dienlich, das innerste seines Hertzens noch zu verbergen, und sich gegen die Evangelischen gnädig zu bezeigen. Daher er auch des Pabsts Meynung: den Chur-Fürsten von Sachsen, als einen Ketzer von der Römischen Königs-Wahl auszuschliessen, für allzu gefährlich hielt. *v. PALLAVICINI Hist. Concil. Trid. L. III. c. 9. §. 2.* Vielmehr wurde *an. 1532.* den *23. Jul.* zu Nürnberg der erste Religions-Friede publiciret. *v. ap. HORTLEDER. T. I. L. I. c. 11. adde c. 12. 13.* und darinne §. *3. & sequ.* gesetzet: Daß hiezwischen demselben *Concilio*, oder daß die Stände wieder zu einander kommen und anders berathschlaget wird, keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursach halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch dazu durch sich selbst oder iemands anders von seinet wegen nicht dienen, noch einige Schlösser, Städte, Märckte, Befestigungen, Dörffer, Höfe oder Weyler absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brand, oder andere Wege dermassen beschädigen, noch Niemands solchen Thätern Rath, Hülff und in anderer Weise keinen Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissendlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, tränken, enthalten, oder gedulten, sondern ein ieder den andern mit rechter Freundschafft und christlicher Liebe meynen solle. Welchen iezt gemelten gemeinen Frieden die Kayserl. Majest. allen Ständen im Heiligen Reich, aus- und verkünden, und bey einer namlichen schweren ansehnlichen Poen zu halten gebieten. Dem Pabst wolte zwar dieser Friede keinesweges gefallen; alleine der Kayser tröstete ihn, daß sich die Zeiten schon ändern würden. *v. PALLAVICINI c. l. L. III. c. 9. §. 9.*

§. 16.

Der Schmalcaldische Bund wird erneuert, und das Concilium ausgeschrieben.

Hierauf genossen die Evangelischen ein wenig Ruhe. Es währete aber nicht lange, so fanden sich neue Beschwerden, und weil zu besorgen, daß der Pabst den Kayser endlich aufbringen möchte; Uber dieses alle Hoffnung zu einer erwünschten Einigkeit in der Religion zu gelangen wegfiel; erneuerten die Evangelischen *anno 1536.* den Schmalcaldischen Bund. Der Kayser gab sich indessen viel Mühe, das versprochene

chene Concilium zu stande zu bringen, welches auch die Protestanten selbst wünschten. Der Pabst *Paulus III.* schrieb auch solches den 23. Maii 1537. nach Mantua aus, *v. Bullam* Pabst *Pauli III. dato* Rom den *2. Iun. an. 1536 ap. HORTLEDER. L. I. c. 22.* und der Kayser suchte die Protestanten dahin zu bewegen, daß sie dasselbe besuchen und annehmen möchten. *ap. EVND. c. 25.* Alleine es hatten dieselben gar vieles und wichtiges darwider einzuwenden, inmassen sie sich von dem Pabst wenig Trostes und Gleichmüthigkeit in Untersuchung und Beurtheilung ihrer Lehr-Sätze versprechen konten, nachdem derselbe schon zum Voraus in dem Ausschreiben des Concilii ihre Lehre eine ketzerische, und welche müste ausgerottet werden, genennet hatte. So wolte ja auch der Pabst, als das Ober-Haupt der Kirche, mit und wider welchem sie eben zu streiten hatten, in seiner eigenen Sache Richter seyn. *conf. ID. c. 26.*

§. 17.

Der Kayser meynte seinem Versprechen wegen des Concilii eine Genüge geleistet, auch genugsame Ursachen zu haben, die halsstarrigen Protestanten, welche ohnedem das Concilium nicht annehmen und besuchen wolten, mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, daher er nebst denen übrigen Catholischen Ständen diesem **Schmalcaldischen Bund** einen andern entgegen setzte, welcher den *10. Iun 1538.* zu **Nürnberg** wegen gemeinschafftlicher Beschützung der Catholischen Religion aufgerichtet, zu Stande gebracht und der **heilige Bund** genennet wurde. *v. tabb.* des **Bundes** *ap. HORTLEDER. T. I. L. VIII. c. 14 15.* Es fehlte folglich an nichts mehr, als an guter Gelegenheit loßzuschlagen.

Dargegen wird der Catholische Bund zu Nürnberg aufgerichtet.

§. 18.

Bevor aber dieses Feuer in seine völlige Flammen ausschlug, wurden noch verschiedene Reichs-Täge gehalten, als an. 1542. zu Speyer, wohin auch der Pabst *Paulus III.* seinen Nuntium schickte, und *Trident*, als den Ort des zu haltenden Concilii vorschlug. *v. Bullam* Pabst *Pauli III. ap. HORTLEDER. L. I. c. 38.* worin auch der Römische Kayser und die Catholischen Stände willigten. *v.* Kayser *Caroli* Antwort auf Pabst *Pauli III.* Ausschreiben. *IBID. c. 39.* Es nahm auch solches *an. 1546.* seinen Anfang. Alleine die Evangelischen besuchten es nicht, aus Ursachen: weiln sie des Pabsts Gerichtsbarkeit über sich nicht erkennten: Das Recht, Concilia zu beruffen nicht dem Pabst, sondern dem Kayser gebühre: So könne ja auch der Pabst nicht zugleich Richter und Beklagter seyn; Ferner wäre das Concilium nicht an einem sichern Ort in

Das Concilium wird zu Trident gehalten.

Teutschland gelegen, angesetzet, welches doch in dieser Sache nöthig, es wäre also ein unsicherer Ort, zumal auch das Concilium selbst mit verdächtigen Leuten besetzet wäre. *v.* **Ursachen, warum Protestirender Religion Verwandte das *Concilium* zu *Trident* zu besuchen nicht schuldig,** *ap. HORTLEDER. L. I. c. 44. SECKENDORFF. L. IV. p. 2543.*

§. 19.

Anfang des Schmalcaldischen Krieges.

Der Kayser hielte es nunmehro Zeit zu seyn, den Schmalcaldischen Bund zu trennen, theils weil er seiner Hoheit sehr verkleinerlich hielte, daß die Protestirenden Fürsten sich nicht schnur stracks nach seinen Befehlen bequemen wolten: theils auch, weil ihm dieser Bund gefährlich schiene. Er räumete daher alles aus dem Wege, was ihn etwa in Ausführung seines Vorhabens hindern konte. Mit Franckreich wurde an. 1544. zu Crespy ein Vergleich getroffen. *v. tab. pac. in Recueil de Traités T. II. p. 27.* Er traff auch mit denen Türcken einen Stillstand, und zog seine Trouppen zusammen. Mit **Hertzog Moritzen** zu Sachsen richtete er gleichfalls einen Vertrag auf, und versprach die Chur-Würde von der **Ernestinischen**, als der ältesten Linie des **Sächsischen Hauses** auf die **Albertinische**, als die jüngere, zu bringen. *v. tabb. fœderis ap. HEVTERVM in Operibus L. XII.* Es war gewiß ein kluger Staats-Streich des Kayserś, daß, da er die Evangelischen über den Hauffen zu werffen Lust hatte, er sich bemühete, wo möglich, einige von denenselben auf seine Seite zu ziehen, und also mit List dieselben durch sich selbst zu schwächen. Auf der andern Seite verband er sich mit dem Pabst wider die Protestanten, wobey derselbe dem Kayser zu Ausführung des Krieges 200000. Cronen, nebst 12000. Mann zu Fuß, und 500. zu Pferde auf 6. Monate versprach. *v.* **Bündniß** *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 3.* Wiewohl hierbey des Pabsts Absehen nicht sowohl mag gewesen seyn, die Evangelischen zu unterdrücken, als vielmehr den Kayser in einen langwierigen und zweifelhafften Krieg zu verwickeln, damit derselbe nicht noch mächtiger in Italien würde, und ihn noch enger einschlösse, nachdem er bereits Mayland und Neapolis besaß. Die Schmalcaldischen Bundes-Verwandten zogen ihre Trouppen gleichfalls zusammen, und ruckten dem Kayser an die Donau entgegen. *v. SLEIDAN. L. XVII.* Worauf endlich der Kayser **wider den Chur-Fürsten von Sachsen und den Land-Grafen von Hessen die Acht ergehen ließ.** *v. Declaration* **der Acht wider den Chur-Fürsten von Sachsen und Land-Graf von Hessen** *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 16.*

TAB. Genealog. I.

t.

ae, nat. 1443.
. Sept.

FRIDER
Elect. n.
† 1525.

EINRICVS Pius, n.
473. d. 17. Mart. † 1541.
18. Aug. primus Freiber-
gae sepultus.

TIVS, AVGVSTVS,
. d. 21. El. nat. 1526. d.
or. 1547. 31. Jul. † 1586. d.
† 1553. 11. Febr.
nproles.

MVLLES *XVII.*

c. 16. Inzwischen starb *Lutherus an. 1546.* kurtz vorher, ehe der Krieg seinen völligen Anfang nahm.

§. 20.

Die Sachen der Protestanten waren anfangs in gutem Stande, daß man auch einen glücklichen Ausgang ihres Vorhabens wohl hoffen können. Sie hatten eine starcke Armee auf den Beinen, und wenn sie mit derselben gleich wären auf den Kayser loßgegangen, hätten sie ihn ohnfehlbar übern Hauffen geworffen, massen er sich damals in Regensburg befand, und nicht mehr als etwa 9000. Mann bey sich hatte, hingegen aus Spanien erst eine Verstärckung erwartete. *v. SLEIDAN. L. XVII. p. 525. sequ.* Es ruckten zwar die Bundes-Verwandten bis an die Donau, nahmen aber in ihrem Vortheil nichts weiter vor, als daß sie das Pulver und Bley ohnnöthig drey Tage lang in das Kayserliche Lager bey Ingolstadt verschossen, dergleichen die alten Kayserlichen Soldaten schon gewohnet waren, und war noch dazu ein Unglück, daß die Stücke zu hoch gerichtet waren. Ob der Chur-Fürst von Sachsen, oder der Land-Graf von Hessen diese Canonade angegeben, darüber sind *Sleidanus* und *Ludouicus ab Auila in Commentario de bello germ.* nicht einig. So traff auch unter ihnen das Sprich-Wort: Viel Köpffe, viel Sinne, wohl ein, als woraus der Kayser grosse Hoffnung vor sich schöpffte, daß seine Sache bald ein gutes Ansehen gewinnen würde, massen das gantze Bündniß unter so vielen nicht lange bestehen könte. So fehlte es ihnen auch bald an Proviant, bald an Geld, da hingegen die Kayserliche Armee an beyden Uberfluß hatte. Es war auch von den Schmalcaldischen Bundes-Verwandten allzuhitzig verfahren, daß sie dem Kayser einen ordentlichen Fehde-Brief ins Lager zuschickten, worinne sie denselben nicht einmal als Kaser, sondern nur: **Den Durchlauchtigsten Fürsten Carln, der sich den fünfften Römischen Kayser nennet, betitelten.** *v.* des Chur-Fürsten zu Sachsen und Land-Grafens zu Hessen Ausforderungs-Brief, *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 28.* Inmassen, da der Käyser von sämtlichen Chur-Fürsten als Kayser war gewählet, auch von den sämtlichen Ständen davor war erkennet worden, denen Schmalcaldischen Bundes-Verwandten keines weges zukommen wolte, denselben abzusetzen. Uberhaupt ist das Urthel nicht zu verwerffen, welches der *P. BOVGEANT. dans son hist. des guerres & des negotiations, qui precederent le traite de Westphalie p. 13.* führet: *Les deux partis se préparerent à la guerre avec une égale esperance du succès, mais avec une extrême difference des secours, & des qualités neces-*

Fehler der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten.

res pour vaincre. L' un avoit à sa tête un conquerant celebre que la fortun-
& la victoire accompagnoient par-tout: l' autre n' avoit pour chefs que l' E-
lecteur de Saxe, & le Landgrave de Hesse, dont le premier avec la plus grand-
autorité, n' avoit ni assez de résolution, ni assez de fermeté: & l' autre ave-
plus de courage manquoit d' habileté. La difference étoit aussi sensible entr-
les deux armées, qu' entre les chefs qui les commandoient. Les Princes Pro
testans n' avoient dans une armée fort nombreuse qu' une multitude embras-
sante de trouppes ramassées, plus propres à affamer un camp, qu' á gagner
des batailles: au lieu que l' armée Imperiale étoit composée de vieilles troupes
aguerries & accoutumées à vaincre.

§. 21.

Der Churfürst muß nach Sachsen zurück gehen, und der Kayser zie-het ihm nach.

Es scheinet, daß der Hertzog Moritz von Sachsen vorher wohl eingesehen, daß das Vorhaben seines Vetters des Chur-Fürsten keinen guten Ausgang haben könte, und daß er daher als ein kluger Herr gemeynet, es sey besser, ietzo mit dem Kayser zu halten, und auf bessere Gelegenheit zu warten, als durch gleichmäßiges Verfahren mit in Kayserliche Ungnade zu verfallen, und vielleicht bey üblen Erfolg, welcher bey diesen Anstalten leicht zu besorgen war, um alle Lande zu kommen. Hiedurch erhielt er so viel, daß die Vollstreckung der gesprochenen Acht wider den Chur-Fürsten ihm aufgetragen wurde: Daher er in dessen Lande einfiel, und fast alles, bis auf Wittenberg, Gotha und Eisenach einnahm. Der Kayser hatte dabey den Vortheil, daß der Chur-Fürst mit einem grossen Theil der Armee nach Hause gehen muste, um seine Lande zu beschützen; und weiln der Land-Graf alleine zu schwach war, sich dem Kayser zu widersetzen, zog er sich gleichfalls mit dem wenigen Rest der Armee zurück. Der Kayser hatte bereits gewonnen Spiel und konte, nachdem er zumal durch Unachtsamkeit der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten, (indem sie nicht genugsame Kundschaffter ausgeschicket) die Niederländischen Völcker an sich gezogen, auch der Chur-Fürst von Pfaltz und der Hertzog von Würtemberg sich bereits submittiret, desto leichter wider getheilte Kräffte agiren. Er gieng daher durch Böhmen nach Sachsen. *v. SLEIDANVS L. XVIII.*

§. 22.

Der Churfürst von Sachsen wird geschlagen.

Der Chur-Fürst hatte seine Trouppen nochmals getheilet, und einen Theil davon nach Nieder-Sachsen geschicket, den andern Theil aber von etwa 13000. Mann bey sich behalten, wobey noch ein grosses Versehen war, daß er sich weder an einen vortheilhafften Ort gesetzet, noch sich auf Kundschafft geleget. Daher er auch von seines Feindes An-

Anmarsch wenig Nachricht hatte, und als bereits die feindlichen Vor-Trouppen sich bey Mühlberg an der Elbe sehen liessen, hielte er es vor Hertzog Moritzens Leute. Nachdem er aber die Gefahr vor Augen sahe, gedachte er sich mit seiner Armee nach Wittenberg unter die Stücke zu ziehen; Alleine der Kayser ließ ihm hierzu nicht Zeit, sondern gieng ihm auf den Hals, so daß es in der Lochauer Heyde den *24. April. 1547.* zur völligen Schlacht kam, worinne der Chur-Fürst nicht alleine den kürtzern zog, sondern auch selbst gefangen wurde. Hier bezeigte sich der Kayser allerdings zu harte gegen den gefangenen Chur-Fürsten, daß er denselben weder sich bedecken hieß, noch auch auf seine Bitte: ihn Standes-mäßig zu halten, eine glimpfliche Antwort gab, sondern auf gut Spanisch sagte: Er wolle ihn tractiren, wie er es verdienet habe. *conferantur diuersae relationes ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 61. inprimis Ludou. Ab AVILA de bello a Carolo V. gesto. extat germ. ap. EVND. c. l. c. 81. conf. LAMB. HORTENSIVS de bello Germanico ap. SCHARDIVM T. II. p. 441.* Noch hitziger und auch weniger zu verthaidigen war das Urthel, welches der Kayser aus eigner angemaßten Gewalt und Gutdüncken *d. 10. Maji a. c.* wider den Chur-Fürsten aussprach: **Daß Hanß Friedrich der Achter ihm zur Bestrafung, und andern zu einem Exempel durch das Schwerd vom Leben zum natürlichen Gericht fürgebracht werden soll.** *v.* Urthel, so der Kayser über den gewesenen Chur-Fürsten von Sachsen gesprochen, *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 70. SLEIDANVS. L. XIX.* Wie wohl er bald eine andere Meynung gefaßt, indem er vielleicht darunter nur eine desto leichtere Eroberung der Festung Wittenberg gesuchet.

§. 23.

Der Land-Graf *Philippus Magnanimus* war zwar noch übrig; Alleine da die Kräffte einmal geschwächet waren, befand er sich nicht in den Stand, etwas zu unternehmen. Daher er sich sonderlich auf Unterhandlung seines Schwieger-Sohnes Hertzog Moritzens von Sachsen an den Kayser auf harte Bedingungen ergab: daß er nemlich den Kayser persönlich und fußfällig um Vergebung bitten: allen Bündnissen absagen: 150000. thl. Strafe erlegen: alle Festungen bis auf eine schleiffen, und allen Krieges-Vorrath an den Kayser abtreten solte. *v. Capitulation ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 75.* Er stellte sich den *17. Iun.* zu Halle ein, wobey der Kayser sich ebenfalls sehr hochmüthig bezeigte, daß er den Land-Grafen vor sich auf den Knien liegen ließ. *v. SLEIDANVS L. XIX.* Endlich wurde er gefangen behalten, ob ihn schon

Der Landgraf Philipp unterwirfft sich dem Kayser.

vorher die Aussühnung mit dem Kayser ohne einigen fernern Gefängniß war versprochen worden. *conf. SLEIDANVS L. XIX. P. DANIEL. Hist. de France T. III. p. 477.* Man darff sich eben das Bezeigen des Kaysers halben nicht verwundern, massen der *P. BOVGEANT. c. l. p. 18.* sehr nette von ihm saget: *Il fut toute sa vie beaucoup plus fidele aux maximes de la politique, qu' aux regles de l' honneur & de la bonne foi.* Der Hertzog Moritz von Sachsen bemühete sich zwar sehr wegen Befreyung seines Schwieger-Vaters, da sich zumal der Land-Graf auf dessen gegebenes Wort ergeben hatte; Alleine der Kayser war über dessen Vorstellungen verdrießlich, und drohete gar den Land-Grafen nach Spanien bringen zu lassen, daher der Hertzog Moritz vorietzo sich zu verstellen und in die Zeit zu schicken vor gut befand.

§. 24.

Auf dem Reichs-Tag zu Augsb. 1548. wird die Chur Hertzog Moritzen von Sachsen übergeben.

Nunmehro sahe es dem Ansehen nach mit denen Evangelischen schlecht genug aus. Ihre Macht war gebrochen, und der Kayser meynte, daß ihm fast nichts mehr im Weg sey, sich in Teutschland die höheste Gewalt zuzueignen, nachdem er die Häupter des Schmalcaldischen Bundes im Triumph herum führte. *conf. VARILLAS politique de la maison d' Autriche Par. 1658. 12.* Denn daß der Kayser diesen Krieg nicht eben angefangen, die Religion in Einigkeit zu bringen, und die Evangelischen auszurotten, siehet man gantz deutlich, massen er sonst dieses Reformations-Werck entweder gleich anfangs hätte unterdrücken, oder doch nunmehro dieselbe vollends in die Enge treiben können, da er die vornehmsten Anhänger derselben in seinen Händen hatte; Sondern seine Absicht war vielmehr durch Schwächung der einen Parthey, sich einen fernern Weg zu einer absoluten Gewalt im Reich zu bahnen. *v. PVFFENDORFF.* Einleitung zur Hist. *P. I. c. 12. §. 26.* Es ließ auch der Kayser das Innere seines Hertzens auf dem Reichs-Tag, so *an. 1548.* zu Augsburg gehalten wurde, genugsam blicken, bey welchem die Stadt mit Kayserlichen Trouppen besetzet, und mit Italiänischen und Spanischen dergestalt umgeben war, als wenn alles mit Feinden angefüllet wäre. *SLEIDAN. L. XIX.* Es wurde denen Evangelischen zu Augsburg auf Kayserlichen Befehl die Haupt-Kirche genommen, und denen Catholischen eingeräumet. Zugleich übergab der Kayser auf diesem Reichs-Tag, vermöge gethaner Versprechung, die dem gefangenen Chur-Fürsten genommene Chur an Hertzog Moritzen, welcher also dieselbe von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie glücklich gebracht hat. *v. NIC. MAMERANVS, de inuestitura regalium Mauritio Duci Sax. d.*

24 Febr. 1548 facta ap. SCHARD. T. II. Script. rer. german. T. II. p. 508. & germ. version. ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 89. Es hatte sich der Hertzog Wilhelm von Bayern wegen Erlangung dieser Chur bevorben. *v. ADLZREITER. Annal. Bojor. P. II. L. X. §. 61.* und wenn es dem Kayser nur um die Vermehrung des Catholischen geistlichen Schaaf-Stalls wäre zu thun gewesen, würde er ihn wohl nicht vergebens sich haben bemühen lassen; Alleine er fand vor billig, so wohl die Verdienste dieses Hertzogs zu belohnen, als auch wegen eines begangenen Fehlers nicht das gantze Haus zu bestrafen, wiewohl es ihm dennoch vor einen Staats-Fehler ausgeleget worden, daß er die Chur an diesem tapfern Herrn gegeben, massen er nach seinen Absichten besser gethan, wenn er ihn auf eine andere Weise wegen der ihm geleisteten Dienste belohnet, und ihn wenigstens noch mit der Belohnung aufgehalten hätte.

§. 25.

Der Kayser läßt das Interim verfertigen.

Es bemühete sich der Kayser noch ferner, wo möglich eine Einigkeit in der streitigen Religion zu treffen, und weil es das Ansehen nunmehro hatte, daß auf dem Concilio wenig fruchtbarliches würde ausgerichtet werden, ließ er einen Entwurff verfertigen, wie es unterdessen wegen der streitigen Puncte auf Seiten derer, so sich zur Evangelischen Lehre bekennet, solte gehalten werden. *v.* **der Röm. Kayserl. Majest. Erklärung.** *in Corpore Recess. Imp.* Es wurde dieser Entwurff dahero *das Interim* genennet, welches aber weder dem Pabst, noch denen Evangelischen anstehen wolte; Dem Pabst, weil er sich besorgte, es möchte dem muthigen Kayser mit der Zeit gar der Appetit ankommen, sich nach dem Exempel *Heinrici VIII.* Königs in Engelland zum sichtbarlichen Ober-Haupt der Teutschen Kirche aufzuwerffen, und also seiner Päbstlichen Cammer ein grosses an den Einkünfften entfallen. Wiewohl er es doch hernach gehen ließ, weil er voraus sahe, daß es von selbst übern Hauffen fallen würde. *v. PALLAVICINI Hist. Concil. Trid. L. X. c. 18.* Denen Evangelischen hingegen konte es nicht gefallen, weil es ausser der Priester-Ehe und der Communione sub vtraque, lauter Catholische Lehren in sich faßte. *SLEIDANVS L. XX.* Der gefangene Chur-Fürst verwarff dasselbe gäntzlich, und antwortete auf dem Kayserlichen an ihm geschehenen Antrag mit grosser Hertzhafftigkeit unter andern: **Wenn ich nun das Interim für gottselig und christlich annehmen solte, so müste ich die Augsburgische Confession, und was ich bisher vom Evangelio JEsu Christi gehalten und geglaubt, in vielen treflichen Articuln, daran die Seligkeit gelegen, wider mein ei-**

gen

gen Gewissen bedächtlich und fürsetzlich verleugnen und verdammen, und mit dem Munde das billigen, daß ich in meinem Hertzen und Gewissen dafür hielte, daß es der heiligen göttlichen Schrifft gantz und gar zu wider wäre. Ey GOtt im Himmel! das wolte deinen Namen jämmerlich mißbraucht und grausamlich gelästert heissen, auch dafür zu achten seyn, daß ich dich droben in der hohen Majestät und weltliche Obrigkeit hienieden auf Erden mit gefärbten Worten betriegen und umführen wollen. v. Joh. Friedr. Schrifftliche Erklärung *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 88. p. 947.* Die übrigen Evangelischen hielten es in solchen Werth, daß man davon ein Sprichwort machte: Selig ist der Mann, der GOtt vertrauen kan, und willigt nicht ins *Interim*, es hat den Schalck hinter ihm.

§. 26.

Schlechter Zustand der Evangelischen. Costnitz und Magdeburg kommen in die Acht.

Dennoch wolte der Kayser dasselbe nicht alleine in völligen Gang bringen, sondern er forderte auch nunmehro auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1550. die Wieder-Erstattung der bisher von denen Evangelischen eingezogenen Kirchen-Gütern, welches denenselben sehr nahe gieng. Viele Fürsten, sonderlich in Ober-Teutschland, beugten sich vor des Kayserς angewachsenen Macht, und nahmen das Interim an. Niemand aber schiene sich des Schadens Josephs mehr anzunehmen. Der junge Land-Graf Wilhelm von Hessen fühlte wohl in seinem Lande, wie sehr es des Kayserς Arm gedrucket hatte. Zu Chur-Fürst Moritzen von Sachsen hatte fast Niemand ein Vertrauen, weil sich dieser in allen Dingen möglichst nach des Kayserς Willen, aus Danckbarkeit wegen erhaltenen Chur zu richten schiene. Die übrigen waren alle zu schwach, etwas zum Wohlseyn und Verthaidigung ihrer Religion und Freyheit zu unternehmen, zumal auch wegen der Furcht vor den mächtigen Kayser keine Einigkeit vorhanden war. Diesem ungeachtet hielten die beyden Städte Costnitz und Magdeburg sich in ihren Gewissen verbunden, das *Interim* auf keine Weise anzunehmen. Dieweil aber diese beyde Städte in des Kayserς Augen nur geringe Verbrecher waren, die sich unterstunden seinen Befehlen zu widersetzen, so hielt er vor desto nöthiger, ihre Halsstarrigkeit zu bestrafen, und thate sie deßwegen beyde in die Acht. *SLEIDAN. L. XXI.* Costnitz muste sich dem Römischen König Ferdinanden unterwerffen, und verlohr hiermit seine unmittelbare Reichs-Freyheit, indem es von dieser Zeit an bey dem Oesterreichischen Hause geblieben. Die *Execution* über Magdeburg hingegen, wurde dem Chur-Fürsten Moritzen aufgetragen, welcher auch

selbi-

selbiges von *an. 1550. d. 16. Sept.* bis *1551 d. 9. Nov.* belagerte. *conf. HORT-LEDER. T. II. L. IV. tot.*

§. 27.

Churfürst Moritz gehet auf den Kayser loß.

Er hätte ohne Zweifel diesen Ort eher bezwingen können, wenn er nicht gerne sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sein Vorhaben auszuführen, der Teutschen Freyheit so wohl, als der Religion wieder aufzuhelffen. Er hatte aus besonderer Staats-Klugheit bisher zu allen stille gesessen, und weil er der Begierde, sich und sein Haus in der neu erlangten Chur-Würde feste zu setzen, ein Genüge leisten wolte, auf seine Glaubens-Genossen wenig geachtet. Aber nunmehro dünckte es ihm Zeit zu seyn, sich ohne daß es der Kayser merckte, in Stand zu setzen; daher er sich mit dem König in Franckreich *Heinrico II.* dem Land-Grafen von Hessen, und andern Teutschen Fürsten Protestantischer Religion in Bündniß einließ, seine Trouppen zusammen zog, und nachdem er Magdeburg eingenommen, sich des Orts selbst als einer Vormauer bediente, und die Festungs-Wercke im Stand erhielt. Darauf ließ er nebst dem Land-Grafen von Hessen die Ursachen dieser Unternehmung wider dem Kayser bekannt machen: Wie nemlich alle Zusage wegen Sicherheit der Religion aufgehoben: der Land-Graf wider gegebenes Wort in beständiger Hafft gehalten: das Reich mit grossen Schatzungen und Soldaten beschweret würden, &c. Er stieß darauf mit den Seinigen zu den Heßischen Trouppen, und gieng *anno 1552.* gerade durch Francken auf Augsburg. Es halff sehr viel zu glücklicher Ausführung dieses Vorhabens, daß der Chur-Fürst die Kunst sich zu verstellen, und zu schweigen vollkommen verstund. Daher der Kayser, so wachsam und argwöhnisch er war, dennoch von dem gantzen Werck nichts gewisses erfuhr, bis er gewiß fühlte, daß der Feind wider ihn in Anmarsch sey. Zwar hoffte er durch den Römischen König Ferdinanden den Chur-Fürsten noch in der Güte abzuweisen, daher er auch denen Protestanten vom neuen Sicherheit, nebst des Land-Grafen Erledigung, auch allen übrigen Mängeln im Reiche abzuhelffen versprach; Alleine der Chur-Fürst wolte sich nicht so schlechterdings aus seinem Vortheil begeben; brach daher die angestellte Zusammenkunfft zu Lintz ab, ruckte mit seiner Armee auf den Kayser durch Tyrol, eroberte die vor unüberwindlich gehaltene Ehrenburger Clause, und hätte leicht den Kayser, der sich bey Nacht-Zeit mit Hinterlassung seiner bey sich habenden Sachen auf die Sicherheit von Inspruck wegbegeben müssen, fangen können, wenn er ihn nur hätte haben wollen. Inmassen er selbst, als ihn der Marggraf Al-

Albrecht von Brandenburg anlag, dem Kayser nachzusetzen, sagte: Er habe kein so groß Behältniß, einen so grossen Vogel hinein zu setzen. *v. LETI vita di Carlo V. L. XV. p. 1303. conf. HORTLEDER. T. II. L. V. tot. SLEIDAN. L. XXIV.* Der Kayser war so ohnmächtig nicht, daß er sich nicht bald wider Mauritium hätte setzen können. Alleine da ihm der Paß nach Italien, und von daher Hülffe an sich zu ziehen, von Chur-Fürst Moritzen war verrennet worden, muste er eingehen, was er vielleicht sonst nicht eingegangen wäre.

§. 28.

Würckung dieser ausgeführten Unternehmung.

Es gedachte zwar der Kayser dem Chur-Fürst Moritzen einen starcken Strich durch seine Rechnung zu machen, wenn er den nunmehro fünff Jahr her gefangenen Chur-Fürsten Johann Friedrich loß ließ, welches er auch den 19. May 1552, iedoch mit dem Beding thate, daß er noch bey dem Kayser verbleiben solte, bis er endlich den 1. Sept. die völlige Erlaubniß bekam, nach Hause zu reisen; Alleine dieser Herr meynte nunmehro auch zu einen Lücken-Büsser zu gut zu seyn. Vielmehr hielt er vor billig, seinen Vetter, den Chur-Fürsten in einen so löblich als nöthig unternommenen Werck nicht zu hindern, noch sich in neue Unruhe zu setzen, sondern sein Leben vollends ruhig zu schliessen. Daher er sich auch mit des Chur-Fürst Moritzens (welcher bereits an. 1553. d. 9. Jul. gestorben. *v. MVLLERS Annal. Sax. p. 119.*) Bruder, Chur-Fürst Augusten, anno 1554. d. 24. Febr. zu Naumburg dahin verglich: daß er und seine Söhne allen Ansprüchen auf die Chur und das Ertz-Marschall-Amt absagte, sich und seinen Erben gewisse Städte und Aemter, nebst 100000. Gülden ausbedunge. *MVLLER. c. l. p. 122.* Worauf derselbe den 3. folgenden Monats starb. *conf. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 87. 88.* Ubrigens wurde auf des Römischen Königs Ferdinandi Veranlassung *d. 26. Maji 1552.* zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten ein Stillstand getroffen. Den *1. Jun.* die Handlungen zu Passau angefangen, und den *2. Aug. ejusd.* geendiget, welchem hernach 1555. der völlige Religions-Friede erfolget. *conf. LEHMANNI acta pacis religiosae. SCHILTER. Hist. pacis relig. CORTREII Observationes hist. polit. ad pac. relig.*

§. 29.

Beschwerungen bey der Passauischen Zusammenkunfft.

Was die angestellte Zusammenkunfft zu Passau betrifft: So gab daselbst Chur-Fürst Moritz sehr wichtige Beschwerden ein, 1) wegen des sämtlichen Reichs: daß der Kayser bisher seiner Capitulation zuwider das Reich durch Fremde verwaltet; die Reichs-Insiegel nicht

denen

denen Reichs-Cantzlern, sondern Fremden anvertrauet. 2) Wegen der Chur-Fürsten insonderheit: daß dieselben in wichtigen Sachen, als bey Verlehnung wichtiger Reichs-Lehne, nicht zu Rathe gezogen würden; der Kayser suche Ihnen ihr Wahl-Recht zu benehmen, und sich eine Erb-Folge im Reich zuwege zu bringen: So sey auch bisher denen Reichs-Aemtern Eingriff geschehen. 3) Wegen der Chur-Fürsten und gesamten Stände, daß die Justitz nicht gehörig verwaltet: die Stände verachtet: die Reichs-Täge unnöthig verlängert, und denen Ständen grosse Kosten verursachet würden: Ihnen ihre Freyheit zu andern Potentaten zu ziehen, verboten: die Unterthanen, so bisher in den Schmalcaldischen Krieg ihren Landes-Herrn Pflicht-mäßig beygestanden, mit Strafe beleget: sämtlichen grosse Schatzung aufgeleget: fremde Völcker ohne der Chur-Fürsten Consens ins Reich gebracht: Die Festungen geschleiffet, und die Artillerie weggeführet, ja gar neues Geschütz gegossen, und der Stände Wapen darauf gestochen würden, nur damit zu gloriiren. Ferner daß in verschiedenen Büchern, so doch mit Kayserlichen Priuilegien begnadiget, von Teutscher Nation verkleinerlich geschrieben worden: Die meisten Stimmen auf dem Reichs-Tag durch Practiquen erlanget: Der Speyersche Reichs-Abschied de anno 1544. aus Vorwand damals geschehener Temporisation vernichtet würde, und das Cammer-Gerichte sich partheyisch erwiese. v. **Auszug der Beschwerden.** ap *HORTLEDER. T. II.* L. *V. c.* 13.

§. 30.

In dem Vertrag selbst wurde unter andern sonderlich ausgemacht: daß der Land-Graf Philipp von Hessen seiner Gefangenschafft solte erlediget seyn. § 2. Wegen der streitigen Religion aber wurde beliebet: daß der Kayser binnen einen halben Jahre einen gemeinen Reichs-Tag halten solle, darauf nochmals, auf was Wege dem Zwiespalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zur Christlichen Vergleichung zu bringen, solte gehandelt werden. §. 6. Mittler Zeit solle kein Stand der Augsburgischen Confeßion halber auf einige Weise beschädiget, beschweret oder verachtet, sondern bey seiner Religion und Glauben friedlich und ruhig gelassen werden. §. 8 Dagegen sollen auch die Stände Augsburgischer Confeßion sich in allen friedlich und ruhig gegen die Stände der alten Religion anhängig bezeigen. § 9. Ferner wurde versprochen, denen Beschwerden über des Reichs-Cammer-Gerichte so wohl wegen Partheylichkeit, als bisheriger Ausschliessung der Augsburgischen Confeßions-Verwandten zum Cammer-Gerichte ab-

Innhalt des Passauischen Vertrags.

zuhelffen. §. 11. Die Erörterung der übrigen von Chur-Sachsen eingegebenen Beschwerden aber wurden bis auf künfftigen Reichs-Tag verschoben. §. 12. *sequ.* Auch eine völlige Amnestie, und Restitution denen Ständen, so in dem vergangenen Krieg in Kayserliche Ungnade verfallen, gegeben. §. 17. *& seq. v.* Passauischer Vertrag. *ap. HORTLEDER. T. II. L. V. c. 14. SCHILTER. hist. pac. relig. it. in Corpore Recessuum Imperii p. 535.* LUNIG. R. A. *P gen p. 119.*

§. 31.

Von dem R. T. zu Augsburg an. 1555. Berathschlagungen über den Religions-Frieden, sonderlich wegen des Geistlichen Vorbehalts.

Der Kayser schrieb hierauf einen Reichs-Tag nach Ulm den 15. *Aug.* 1553 aus. *SLEIDAN. L. XXV. init.* welcher aber nicht zu Stande kam, sondern erst *an.* 1555. *d.* 5. *Febr.* zu Augsburg eröffnet wurde. Auf diesem nahm man vor allen Dingen die Articul der Religion nach der Maaß des Passauischen Vertrags vor. Der Bischoff von Augsburg, *Otto* Graf von Truchseß, bezeigte hiebey einen gantz besondern, aber unnöthigen Eyfer vor den Päbstlichen Stuhl, und dessen Religion, indem er durch eine eingegebene Protestation öffentlich bezeigte, daß er zwar den Frieden befördern und halten wolte; aber ehe er wegen der Religion sich in einigen Tractat einliesse, ehe wolte er sich Leib, Leben und was er auf Erden habe, standhafft verzeihen, und wolle sich vorbehalten, als ein gebohrner Teutscher bis in Tod zu verharren. *v. ap.* LEHMANN. *c. l.* L. *I. c. 3.* welches letztere ihm ohnediß Niemand wehrte. Die Berathschlagungen wegen Freystellung der Religion giengen noch ziemlich ruhig ab; Alleine darüber setzte es grosse Weitläufftigkeiten, wie es solte gehalten werden: Wenn ein geistlicher Fürst oder Prälat sich von der Catholischen zur Evangelischen Religion begeben wolte? Die Catholischen Stände begehrten: Daß dergleichen geistlicher Prälat sogleich seines geistlichen Standes und Amtes solte entsetzet seyn. Die Kayserlichen Commissarien bewilligten zwar die Entsetzung, doch mit der Vermittlung: Daß derselbe noch eine gewisse jährliche *Competentz*, dabey er sich zu Ehren und Nothdurfft betragen möchte, aus dem Stifft erhalten solte. Hingegen erklärten sich die Evangelischen Stände, daß in dergleichen Fall das Ertz- oder andere Stifft zu keiner weltlichen Herrschafft oder Erbschafft gewendet, sondern wie zuvor nach eines ieden Ertz- oder Bischoffs oder Prälaten Absterben oder *Resignation* bey ihrer *Election* und Gütern ferner solte gelassen werden. *v.* LEHMANN. *c. 13.* Sie führten ferner in einer besondern Schrifft an: Daß es ein Schimpfft, Spott und Verkleinerung ihrer Religion seyn würde, wenn sie willigen solten, daß alle die, so sich zu

ihrer

ihrer Religion thäten, *ipso jure & facto* der Stiffter entsetzet und dazu für Ketzer gehalten, auch aller Würden und Standes *privi*ret seyn solten. So sey es auch dem Gewissen zuwider, zu willigen, daß kein Geistlicher der Religion seyn solle, welche er für die wahre christliche erkläret hätte. Uber dieses alles wäre dieses Articels *Dispo-sition* eine *Determination* der Religion selbst, denn damit nachgegeben würde, daß die Augsburgische *Confession* einer verdammten Lehre Secte wäre, deren sich kein Geistlicher, welche für andern die Religion billig haben solten, anhängig machen solte, und gereichte auch solches zu sonderlicher Verachtung der Religion, und *in praejudicium causae principalis*, welches denn ausdrücklich wider den aufgerichteten Friedens-Stand seyn würde. *LEHMANN. c. 18.* Und als auch auf diese Vorstellung keineswegs geachtet wurde, stellten sie in einem anderweitigen *Supplic. d. 20. Sept.* ferner beweglich vor: Daß dadurch der Religion, die sie aus dem Befehle GOttes zu befördern schuldig, nicht geringer Schimpff, Mackel, Nachtheil und Verachtung zugefüget würde, wenn diejenigen, so sie annehmen und bekennen, ihrer *Administration*, Würde und Standes entsetzet werden solten. Hierüber so wird auch andern, und sonderlich den geistlichen Unterthanen der Weg des Evangelii und ihrer rechten Lehre verschlossen, denn wo kein Bischoff oder Prälat der Augsburgischen Confeßion zugethan, geduldet, so könte auch derselbe und seine Unterthanen der Lehre nicht berichtet werden, welches Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden nicht bewilligen könten. . . . Zudem so würde auch solches dem gemeinen hochbegehrten Frieden, darum fürnehmlich jetzt gehandelt wird, nicht wenig hinderlich seyn, in Ansehung, daß viel des andern Theils Religion, Communen, Städte und Unterthanen, sonderlich in den nächst anliegenden Landen, so zum Theil mit Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden, Fürstenthum becraiset, bezirckt, auch zum Theil im Mitte derselben gelegen, aus göttlicher Verleihung nun viel lange Jahre solche Religion vermöge Augsburgischer Confeßion gehabt, und zum andern Theil darinne erzogen und erwachsen, dieselbe auch nicht verlassen würden. Da nun dieselben mit Gewalt hievon gedrungen werden solten, hätte Königliche Majest aus höchsten Verstand zu ermessen, was Weiterung zu Verhinderung des gemeinen Friedens daraus erfolgen könte. . . . Ubrigens sey ihr Wille nicht, daß solche Güter denen Reichs-Stifftungen zum Nachtheil von obhanden kommen solle,

sondern sie begehrten, daß die geistlichen Ertz-Bischöffe, Bischöffe und andere Prälaten ihr Amt recht nach der Evangelischen Lehre verwalten, und bey ihren *Beneficien* und Gütern ohne Verminderung gelassen werden mögen. Weil sie aber das Gegenspiel, und also wenn die Geistlichen solch ihr *Officium* christlich und dem Wort GOttes gemäß gebrauchen, daß sie von ihren Amt solten entsetzet, und dessen unwürdig geachtet, auch die Unterthanen dessen beraubet werden, mit GOtt und gutem Gewissen, auch ohne sonderliche *Praejudiz* des Haupt-Handels der Religion nicht verantworten oder darein willigen können. So bitten sie nochmals: daß dieser Articel ausgelassen, und also Gleichheit in der Religion gehalten werden möge. *v.* LEHMANN. *c.* 21.

§. 32.

Was deßwegen geordnet worden.

Aller dieser höchst gegründeten Vorstellungen ungeachtet, war nichts zu erhalten, und es ist auch denen Catholischen eben nicht zu verdencken, daß sie auf ihrer Meynung beständig geblieben; weiln ohne Zweifel sonst dem Ansehen ihrer Religion mit der Zeit ein grosses Nachtheil zugewachsen wäre; zumal ja Evangelische eben dergleichen thaten, und diejenigen Geistlichen, so etwa zu der Catholischen Religion übertraten, sogleich ihrer Beneficien verlustig erklärten. Der Geistliche Vorbehalt wurde also in dem Religions-Frieden feste gesetzet, und mit beständigem Widerspruch der Evangelischen, der §. 18. eingerucket: Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen und eingehabten Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälaturen und *Beneficien* halben gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Römischen Kayserl. Majestät Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erkläret und gesetzet, thun auch solches hiermit wissentlich, also, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Standes, von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälatur und andere *Beneficia*, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, iedoch seinen Ehren ohnnachtheilich, verlassen, auch den Capiteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehöret, eine Person der alten

Reli-

Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capiteln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft *Fundationen*, *Electionen*, *Praesentationen*, *Confirmationen*, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, iedoch künfftiger Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. Dieser Geistliche Vorbehalt hat hernach zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben, wie die Folge zeigen wird, bis endlich in dem Westphälischen Frieden etwas gewisses deßwegen von beyden Seiten beliebet worden.

§. 33.

Ubrigens wird in demselben Religions-Frieden ausgemachet, daß §. 14. kein Stand des Reichs dem andern auf einige Weise mit Feindschafft oder anderer Thätlichkeit beschwerlich seyn, noch die dergleichen begangen, in seinem Schutz auf einige Art und Weise nehmen, sondern daß es durchgängig im Reich bey dem allgemeinen Land-Frieden bleiben soll. Und damit vornehmlich wegen der spaltigen Religion ein äuserlicher beständiger Friede erhalten würde, so ist §. 15. gesetzet: Daß kein Catholischer Stand des Reichs einen der Evangelisch. Religion zugethanen Stand von wegen der Augsburgischen Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein *Conscientz*, Gewissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confeßions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen, oder durch *Mandat*, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten soll, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhlich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Poen des Land-Friedens. Eben dergleichen Versprechen §. 16. Evangelische gegen die Stände Catholischer Religion zu beobachten. Es sind aber

Fernerer Inhalt des Religion-Friedens.

in diesem Religions-Frieden §. 17. nur die beyden Religionen die Catholische und Evangelische begriffen, also, daß sich andere Secten nicht darauf beziehen können. §. 18. Ist das Reseruatum Ecclesiasticum, oder der Geistliche Vorbehalt gesetzet. Weil auch seit der Reformation von denen Ständen, so die Evangelische Religion bekennet, viele, dem Reich mittelbar unterworffene Kirchen-Güter waren eingezogen, und zu andern milden Sachen verwendet worden; Als wird §. 19. versprochen, die Stände in Besitz derselben ruhig zu lassen, und sie nicht weiter in Anspruch zu nehmen, auch deßwegen der Cammer alle weitere Untersuchung untersaget. Im §. 20. wird die Geistliche Jurisdiction wider die Augsburgische Confession, Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, Bestellung der Ministerien, völlig aufgehoben. Es soll ferner §. 23. keiner den andern zur Religion zwingen, sondern sie soll dergestalt frey seyn, daß wenn §. 24. ein Unterthan sich zu der andern Religion bekennen will, ihm frey stehen soll, sich an einem andern Ort mit seinem Weib und Kindern zu begeben, seine Haab und Güter gegen ziemlich billigen Abtrag der Leib-Eigenschafft und Nachsteuer, wie es ieden Ortes von Alters her üblich gehalten worden, zu verkauffen oder mitzunehmen.

CAP. II.

Von denen Ursachen des dreyßig-jährigen Krieges von 1555. bis zu Anfang desselben 1619.

Innhalt.

§. 1. Zustand der Religion nach den Religions-Frieden.
§. 2. Von dem Reichs-Tag zu Regensburg 1556. und dem Colloquio zu Worms.
§. 3. Verfolgung der Evangelischen im Ertz-Stifft Saltzburg.
§. 4. Religions-Beschwerden unter Ferdin. I. an. 1559.
§. 5. Von der Evangelischen Stände Convent zu Naumburg 1561.
§. 6. Zustand der Evangelischen im Oesterreichischen.
§. 7. Von dem Reichs-Tag zu Ausgsburg 1566. und von Evangelischen übergebenen Beschwerden.

§. 8. Der

§. 8. Der Catholischen Antwort und Kayserlicher Bescheid.
§. 9. Beschwerde wider Chur-Pfaltz, wegen angenommener Reformirter Religion.
§. 10. Kayser Maximilianus II. bestätiget denen Evangelischen in Oesterreich die Religions-Freyheit.
§. 11. Der Evangelischen Stände Beschwerden auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1576.
§. 12. Der Catholischen Stände Gegen-Beschwerungen, Reichs-Abschied, und des Kaysers Tod.
§. 13. Aackner Händel bey Anfang der Regierung Rudolphi II.
§. 14. Was auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1582. gehandelt worden.
§. 15. Cöllnische Unruhe mit dem Ertz-Bischoff Gebhard von Truchseß.
§. 16. Straßburgische Religions-Unruhen.
§. 17. Von dem Colloquio zu Mömpelgard und Baaden.
§. 18. Saltzburgische, Würtzburgische und Oesterreichische Religions-Beschwerden.
§. 19. Der Evangelischen Chur-Fürsten übergebene Religions-Beschwerden 1598.
§. 20. Kayserliche Antwort darauf.
§. 21. Die Evangelischen zu Cölln bitten um freye Religions-Ubung.
§. 22. Reformation im Stift Halberstadt, und Zustand der Reformirten in Sachsen.
§. 23. Unruhe wegen der streitigen Bischoffs-Wahl zu Straßburg.
§. 24. Fortgang der Aackischen Unruhen.
§. 25. Zusammenkunfft zu Heilbrunn 1594.
§. 26. Der Evangelischen Beschwerden auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1594.
§. 27. Der Catholischen Antwort darauf.
§. 28. Der Catholischen Beschwerden über die Evangelische.
§. 29. Der Evangelischen Antwort hierauf.
§. 30. Vertreibung der Evangelischen zu Aacken.
§. 31. Verfolgung der Evangelischen im Steyermärckischen.
§. 32. Colloquium zu Regensburg.
§. 33. Die Evangelischen dencken auf eine Vereinigung.
§. 34. Beylegung der Straßburgischen Sache.
§. 35. Einführung der Reformirten Religion zu Marburg.
§. 36. Donawerthische Unruhe.
§. 37. Der Evangelischen Beschwerden deswegen.

§. 38. Reichs-Tag zu Regensburg 1608.
§. 39. Evangelische Vnion und Catholische Liga.
§. 40. Unruhe mit denen Evangelischen in Oesterreich und aufgerichtete Religions-Versicherung.
§. 41. Streit wegen der Jülichschen Erbschafft nach den Tod Herzogs Johann Wilhelms 1609.
§. 42. Evangelische schicken den Fürsten von Anhalt an den Kayserlichen Hof.
§. 43. Die Böhmischen Stände sub Vtraque suchen freyes Religions-Exercitium.
§. 44. Erhalten einen Majestäts-Brief.
§. 45. Die Schlesier erhalten dergleichen Majestäts-Brief.
§. 46. Der Evangelischen Vereinigung zu Schwäbisch-Hall.
§. 47. Derselben Vorstellung bey dem Kayser.
§. 48. Catholische Stände schliessen eine Ligam.
§. 49. Entstandene Unruhe im Stifft Straßburg und Vergleich zu Hagenau.
§. 50. Unfug der Passauischen Soldaten in Böhmen und Oesterreich.
§. 51. Matthiä Böhmische Crönung und gegebene Reversales.
§. 52. Neuer Tumult zu Aacken.
§. 53. Endliche Beylegung dieser Unruhe.
§. 54. Rothenburgische Zusammenkunfft der vereinigten Fürsten. Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg und Kayf. Rudolphi II. Tod.
§. 55. Kaysers Matthiä Vortrag auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1613.
§. 56. Der Evangelischen übergebene Beschwerden.
§. 57. Der Catholischen Stände Gegen-Beschwerden.
§. 58. Fernerer Verlauff des Reichs-Tages.
§. 59. Achts-Erklärung der Stadt Aacken.
§. 60. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm nimmt die Catholische Religion an.
§. 61. Der Kayser adoptiret Ertz-Herzog Ferdinanden.
§. 62. Die Evangelischen Stände kommen zu Heilbrunn zusammen.
§. 63. Anfang der Böhmischen Unruhe.
§. 64. Der Böhmischen Stände Verthaidigung.
§. 65. Vergeblich gesuchter Vergleich und des Kayfers Matthiä Tod.

§. 1. Der

§. 1.

Der Religions-Friede solte also die Scheide-Wand zwischen beyden Partheyen seyn, und alle vorkommende künfftigen Streitigkeiten daraus entschieden werden. Alleine da derselbe bey weiten nicht auf alle vorfallende Umstände zureichend war, fande sich gar bald Gelegenheit zu neuen Streit, bey dessen Entscheidung es nicht viel besser als bey denen alten Römern mit ihren *Disputationibus fori* aussahe. Jeder beschwerte sich über den andern, und ieder wolte doch Recht haben, ieder beruffte sich auf den Religions-Frieden. Das schlimmste dabey war, daß man nicht wuste, wer in der Religion Richter seyn solte: Die Catholischen verlangten Concilia, die Evangelischen Colloquia, und auf beyden wurde dennoch nichts ausgerichtet; Wenn die Catholischen den Kayser und die Cammer vorschlugen, so meynten die Evangelischen, der Kayser mache selbst eine Parthey mit in der Religion aus, und werde also vermuthlich seinen Glaubens-Genossen nicht ablegen. Auf diese Weise war die innerliche Uneinigkeit noch grösser als vorher. Kein Stand trauete dem andern; Die Evangelischen beschwerten sich, daß die Catholischen in dem Religions-Frieden zu viel zum Voraus erhalten hätten, und sie hatten Recht. Es war also Zeug genug vorhanden, woraus ein neuer Krieg konte gewebet werden; Zumaln nunmehro die wichtige Frage aufkam: **Ob die Reformirten, oder wie sie damals genennet wurden, Zwinglianer, auch mit in dem Religions-Frieden begriffen wären?** Es hatte nehmlich *Vlricus Zwinglius*, Prediger zu Glaris, hernach zu Zürch in der Schweitz, theils vor sich, theils aus Lutheri Schrifften ebenfalls die Mängel der Catholischen Religion eingesehen, und in seinem Vaterland dawider zu lehren angefangen; Alleine er gieng in etlichen Dingen von Luthero ab, worüber sich die Catholischen hertzlich freyeten, weiln sie am Ende von dieser Uneinigkeit Vortheil zu haben hofften. Der Land-Graf von Hessen merckte diese Absichten; daher er durch ein anno 1529. zu Marburg angestelltes Colloquium den Streit zu heben vermeynte. Sie kamen auch in denen meisten Stücken zusammen, aber vornehmlich in der Lehre vom Heiligen Abendmahl blieb ein wichtiger Unterscheid, indem Lutherus schlechterdings bey denen Worten der Einsetzung Christi blieb; Da hingegen Zvvinglius denenselben durch eine vernünfftige Erklärung zu Hülffe kommen wolte. Es war diese Frage: Ob die *Zwinglianer*, oder wie sie ferner von dessen Anhänger, *Johanne Caluino*, Calviniſten, endlich aber **Reformirte genennet wurden, unter denen Evangelischen solten begrif-**

Zustand der Rel. nach den Religions-Frieden.

fen seyn? um desto wichtiger, weiln in folgenden Jahren unmittelbare Stände des Reichs dieselbe Lehre angenommen hatten, welchen doch sonst die Jura ciuitatis Germanicae in ihrer Vollkommenheit zukamen. In denen meisten Lehren kamen sie mit denen Evangelischen überein, und waren doch keine: wer solte also die Sache entscheiden? Dieses war also Zunder genug ein neues Kriegs-Feuer anzuzünden, und kam auch mehr dazu, wie die Folge der Jahre zeigen wird.

§. 2.

Von dem R. T. zu Regensburg 1556. u. dem Colloquio zu Worms.

Sonderlich blieb der in dem Religions-Frieden fest gesetzte geistliche Vorbehalt ein beständiger Stein des Anstossens. Der Kayser schrieb an. 1556. einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, und auf diesem übergaben die Evangelischen Stände eine neue *Protestations*-Schrift wegen Freystellung der Religion den *22. Dec.* worinne sie vorstelleten: daß sie in den Punct des Vorbehalts Gewissens halber nicht willigen könten, massen hiedurch der Weg zur wahren Erkänntniß des Wortes Gottes, dadurch die ewige Seligkeit zu erlangen, abgeschnitten würde; Wo aber kein Bischoff der Augsburgischen Confession gedultet würde, da könte auch derselbe und seine Unterthanen der Lehre nicht berichtet und unterwiesen werden. Es gereiche ihrer Religion zu grossen Schimpff und Verachtung, daß diejenigen, so dieselbige Religon annehmen und die Wahrheit des Wortes GOttes bekennen würden, ihrer Administration, Dignitäten und Officien entsetzet, und des geistlichen Standes und Namens nicht würdig seyn solten. Zumalen der Evangelischen Stände Wille sey, die Stifftungen so zu der Ehre GOttes gewidmet, vollkommentlich zu lassen. *v. FRANC. BVRCHARDI Autonomia fol. 19 seq.* Alleine die Kayserliche Antwort fiel dennoch dahin: daß es bey dem in dem Religions-Frieden beliebten Schluß bleiben solte. *v.* Kayserliche Antwort *IBID. fol. 23. b. & 30. b.* Hiewider protestirten die Evangelischen nochmals, und gründeten sich vornemlich darauf: daß sie niemals in solchen geistlichen Vorbehalt gewilliget, ob ihnen gleich solches in der Kayserl. Antwort beygemessen worden; massen ja die ausdrücklichen Worte: Welches sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können §. 18. des Relig. Friedens, das Gegentheil klärlich ausweisen, *v.* der Protestirenden Stände *Triplic ap. EVND. f. 32* Dennoch wurde der Reichs-Abschied den 11. Mart. 1557. verlesen, der Religions-Friede darinne vom neuen bestätiget, und folglich der geistliche Vorbehalt Catholischer Seits beybehalten. Ubrigens aber beliebet: daß beyder Religion zugethane Geistliche auf ein freundliches Colloqui-

um

um nach Worms kommen solten, welches auch den 11. Sept. ej. an. seinen Anfang nahm; Alleine, auch ohne etwas fruchtsames auszurichten, mit Anfang des Decembris geendiget wurde, massen theils die Evangelischen Theologi selbst nicht allzu einig waren, theils auch die Catholischen, welche zu dem gantzen Colloquio keine rechte Lust hatten, diese Spaltungen noch vermehrten. *conf GOLDAST* Polit. Reichs-Händel, *P. XVIII. p 740. STRVV.* Hist. der Rel. Beschwerden, *T. I. C. III.* §. 2.

§. 3.

Verfolgung der Evangel. im Ertz-Stifft Saltzburg.

Im Ertz-Stifft Saltzburg fand sich an. 1557. schon Gelegenheit über die Eingriffe, so wider den Religions-Frieden vorgenommen wurden, zu klagen. Es brachten damals Saltzburgische Unterthanen bey dem Reichs-Tag an, daß sie binnen kurtzer Zeit aus dem Land vertrieben, und ihnen allzu kurtze Zeit zu Verkauffung ihrer Güter angesetzet würde, dargegen müsten sie dasjenige, so sie nicht in gesetzter Zeit verkaufften, gar zurücke lassen; die Ursache aber ihrer schleunigen Ausstossung sey, daß sie der Augsburgischen Confession anhängig, und das Heilige Abendmahl gantz, oder wie man es nennet, unter beyderley Gestalt genössen. Die Evangelischen Stände nahmen sich ihrer durch schrifftliche Vorstellungen bey dem Ertz-Bischoff an; Alleine es wuste derselbe sich gar bald zu entschuldigen, daß die vertriebenen Leute Sacramentirer, Wiedertäuffer und Sectirer, und folglich in dem Religions-Frieden nicht begriffen wären. Wowider aber die Evangelischen Stände vom neuen bezeugten: wie sie bey täglichen Umgang allerdings befänden, daß man diese Leute mit Unwahrheit beschuldige, und daß sie allerdings der Augsburgischen Confession zugethan wären; daher ihnen nach Verordnung des Religion-Friedens ein freyer Abzug, auch genugsame Zeit zu Verkauffung ihrer Güter zu lassen sey. *v. SLEIDANVS continuat. P. I. L. II. p. 58. & 74.*

§. 4.

Religions-Beschwerden unter Ferdin. I. an. 1559.

Kayser *Carolus V.* hatte an. 1558. aus besondern Ursachen das Reich abgedancket, *v. GODELEVAEVS in hist. abdicationis Caroli V.* und folgte nunmehro dessen Bruder *Ferdinandus I.* auf den Kayserlichen Thron. Derselbe hielt an. 1559. einen Reichs-Tag zu Augsburg, auf welchem es in dem Punct der Religion ziemlich scharff hergieng. Beyde Partheyen sahen einander sauer an: beyde beschwehrten sich über einander: beyde verthaidigten sich, und keiner wolte doch dem andern etwas in Weg geleget haben. Der Kayser schlug zu völliger Abthuung aller Religions-Uneinigkeit ein allgemeines Concilium vor, welches aber die

Evangelischen nicht als ein hiezu hinlängliches Mittel ansahen. Jedoch willigten sie in des Kayſers Vorschlag mit dem Beding, daß solches Concilium an einem teutschen Ort gehalten: von dem Kayser und nicht von dem Pabst ausgeschrieben würde: der Pabst sich demselben unterwerfe: die darauf erscheinenden Geistlichen insgesamt des Eydes, damit sie dem Pabst verpflichtet, erlassen würden, damit ieder seine Meynung frey heraus sagen könte: die heilige Schrifft zur Richtschnur gesetzet: die Augsburgischen Confeßions-Verwandte gehöret: die Stimmen nicht gezehlet, sondern nach dem Worte GOttes beurtheilet würden. *v. CHYTRAEVS in Saxonia L. XX. p. 518. sequ.* Anbey gaben die Evangelischen ihre Beschwerden wider die Catholischen ein: daß von ihnen der Religions-Frieden nicht gehalten, sondern durch Ausbringung allerhand Mandaten und Proceſſen bey der Reichs-Cammer, das Recht die Reformation in ihren Landen und denen dazu gehörigen Stifftern und Clöstern einzurichten, verhindert: die Zehenden und andere Gefälle, so denen in ihren Landen gelegenen und bereits reformirten Stiftern gehörig, von denen Herrschafften anderer Religion, unter welchen solche Gefälle zu zahlen, ihnen aufgehalten, oder gar nicht gezahlet: der wahre Verstand des Religion-Friedens auf Seiten der Catholischen verdrehet, und folglich eine Ungleichheit in der Religion eingeführet würde, &c. *v.* **der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der Augsburgischen** *Confessions*-**Verwandten** *Grauamina ap. LEHMANN. Act. relig. Lib. II. c. 1. p. 70.* Auf der andern Seite beschwerten sich die Catholische über die Evangelischen: daß sie vielmehr den Religions-Frieden gebrochen, indem sie Kirchen-Güter einzögen: die ihnen zugehörigen Zehenden und andere Gefälle vorenthielten: die Catholischen Geistlichen abschafften: denen gesprochenen Urtheln des Reichs-Cammer-Gerichts widerstrebten, &c. *v. LEHMANN. l. c. c. 2.* Die Kayserliche Meynung fiel endlich in dem Reichs-Abschiede dahinaus: daß weil das Colloquium zu Worms fruchtloß abgelauffen, so solte es inzwischen bey dem Passauischen Vertrag und dem darauf anno 1555. erfolgten Religions-Frieden bleiben, und derselbe unverbrüchlich gehalten werden.

§. 5.

Evangelischer Stände Convent zu Naumburg 1561.

Weil auch bisher unter denen Evangelischen selbst sich einige Uneinigkeit in etlichen Puncten der Religion hervor gethan hatte, wurden sie einig, anno 1561. zu Naumburg zusammen zu kommen, und die Augsburgische Confeßion, welche von Philippo Melanchthone nach der Zeit war verändert worden, wieder in ihre Reinigkeit zu bringen. Es war

diese

diese Zusammenkunfft sehr ansehnlich, massen 14. Evangelische Fürsten, und 11. andere Gesandten zugegen waren. Der Kayser, wie auch der Pabst Paulus IV. beschickten diesen Conuent gleichfalls, und bemüheten sich, die Evangelischen dahin zu bewegen, daß sie das zu Trident vom neuen angestellte Concilium (nachdem bey Annäherung Chur-Fürst Moritzens von Sachsen, die versamleten Väter, als rechtschaffene geistliche Hirten nach ihren Hütten heimgegangen waren) besuchen möchten. Der Päbstliche Nuntius brachte deßwegen viele Breuia mit an die Fürsten, welche ihm aber alle uneröffnet wieder zugestellet wurden, wobey sie beyderseits Gesandten ihre Meynung kund thaten: daß sie zwar selbst hertzlich wünschten, daß die Uneinigkeit der Religion abgethan werden möchte; Alleine da sie des Pabsts Hoheit nicht erkennten, wolten sie obige Einwendungen wiederholen. *v. CHYTRAEVS in Sax. L. XX. p. 523. sequ.* Es gaben auch hierauf die Evangelischen, nachdem dererselben Theologi zu Erffurt zusammen kommen waren, heraus: Stattliche Ausführung der Ursachen, darüber die Chur- und Fürsten, auch andere Stände der Augsburgischen Confession, des Pabsts *Pii IV.* ausgeschrieben vermeint *Concilium*, so er gegen Trient angesetzet, nicht besuchen konten, noch zu besuchen schuldig gewesen sind, *&c.* gedr. *an. 1564.*

§. 6.

Zustand der Evangel. im Oesterreichs.

Ubrigens hatte zwar der Kayser Ferdinandus, da er noch Römischer König war, in verschiedenen Fällen sich gegen die Evangelis. etwas harte bezeiget. Nachdem er aber bey denenselbigen mehr Gutes gefunden, als ihm von seinen Geistlichen vielleicht war erzehlet worden, war er in folgenden Zeiten desto gnädiger gegen dieselben, daher er auch der Ausbreitung und Wachsthum dieser Religion in seinen Erb-Landen nicht zuwider; vielmehr auf eine Vereinigung eyfrigst bedacht war, und endlich vor seine sämtliche Unterthanen den Kelch, und vor die Geistliche die Erlaubniß sich zu verehelichen, zu erhalten suchte. *v.* des Kayſers Schreiben *ap. GOLDAST. Constit. Imperial. T. II. p. 379.* Das erste erlaubte auch der Pabst. *v. SLEIDANVS Continuat. P. I. L. 9. p. 377.* Zu dem andern aber war er nicht zu bewegen, weiln wie *PETR. SVAVIS. Hist. Concil. Trid. p. 417.* gantz wohl erinnert, die Päbstliche Hoheit und Ansehen bey der Priester-Ehe einen gar gewaltigen Stoß zu besorgen hätte, indem viele Sportelgen ietzo der Päbstlichen Cammer zufielen, welche sonst auf Erhaltung derer Geistlichen Familien würden gewendet werden; Auch die Geistlichen selbst bey der Gelegenheit mehr auf die weltlichen

chen Herren und deren Gunst als auf des Pabsts finsteres Gesichte sehen würden. Daher auch auf eben diesem Concilio dem Gesandten des Herzogs von Bayern, welcher ebenfalls die Erlaubniß der Priester-Ehe suchte, geantwortet wurde: *Vt matrimonium Presbyteris concedere non aliud sit, quam Hierarchiam Ecclesiasticam destruere, & Pontificem redigere ad Romae solius Episcopatum. v. SVAVIS c. l. L. 7. p. 615.* Der Kayser Ferdinandus starb den 25. Jul. 1564. im sechzigsten Jahr seines Alters.

§. 7.

Von dem R. Tag zu Augsburg 1566. u. von Evangel. übergebenen Beschwerden.

Ihm folgte sein Printz MAXIMILIANVS II. welcher an. 1527. den 1. Aug. gebohren, und an. 1562. bereits zum Römischen König erwählet war. Derselbe hielt gleich anno 1566. zu Augsburg einen Reichs-Tag, welchen viele merckwürdige Begebenheiten, so auf demselben vorgefallen, berühmt machten. Der Pabst konte die Pillen, so ihm die Evangelischen eingegeben, noch nicht verdauen. Die von denenselben vorgenommene Reformation und Secularisation derer überflüßigen geistlichen Güter stunde ihm keinesweges an, und da dieselbe vermöge des Religion-Friedens fortgieng, konte er ohnmöglich seiner Einnahme den geistlichen Segen: Seyd fruchtbar und mehret euch, versprechen. Er schickte daher seinen Gesandten, den Cardinal *Commendonum* auf denselben Reichs-Tag, und ließ durch demselben wider alles dasjenige, so in Religions-Sachen würde vorgenommen werden, protestiren, wobey er noch die harten Bedrohungen anhengen ließ: daß, wenn der Kayser und die sämtlichen Fürsten des Reiches nicht folgen wolten, er den Kayser und alle unterdrucken wolte. *v. JO. ANT. GABVTIVS in reb. gest. Pii IV. p. 46. GE. AD. STRVVIVS Corp. Hist. Imp. in vita Maximil. II. § 6.* wiewohl der Cardinal, als er sahe, daß dergleichen Protestation zu nichts als neuen Haß und Verbitterung Gelegenheit geben würde, solche unterließ, ob gleich der Pabst es ihm nochmals befahl. *v. THVANVS L. XXXIX.* Kleinen Kindern pfleget man zwar allerhand artige Sachen von einem vermeynten Knecht Ruprecht vorzuschwatzen, wenn sie nicht wollen stille sitzen; Alleine der Kayser und die Stände des Reichs waren keine kleine Kinder; also konte man ihnen nichts von einer vermeynten Gewalt des Pabsts in fremden Sachen eines freyen Staats vorschwatzen. Es kehrete sich auch daher Niemand daran, sondern die Evangelischen übergaben dem Kayser weitläufftige und wohl ausgearbeite Beschwerden wegen der Religion, darinne sie erwiesen: daß sie an denen bisherigen Zwistigkeiten keine Schuld hätten; Sie beschrie-

ſchrieben dabey gantz umſtändlich, auf was Art der Pabſt ſich den Primatum und eine geiſtliche Monarchie angemaſſet: Sie erzehlten aus beygelegten Actis des Tridentiniſchen Concilii, wie man daſelbſt die Heilige Schrifft nicht als Richter in denen Glaubens-Streitigkeiten, ſondern vielmehr als die Urſache alles Streites anſehe, und daß man hingegen nach Herkommen und Gebrauch der Kirche ſprechen ſolle: daß ferner Catholiſcher Seite eine Schrifft, ſo auf dem zu Worms angeſtellten Colloquio verfertiget, zurücke behalten, dagegen falſche untergeſchoben worden: Sie ſchlagen ferner als ein Mittel die Streitigkeiten in der Religion völlig zu entſcheiden vor, daß der Kayſer ein National-Concilium ausſchreiben, und ſelbſt darauf ſo, wie es die erſten chriſtlichen Kayſer gethan, praeſidiren möchte: Sie beklagen ſich anbey, daß viele beträngte Chriſten in langwirigem Gefängniß, dem Religions-Frieden zuwider, gehalten würden, aus welchem ſie ihre Sache führen, und offt gar darinne verderben müſten; Bitten daher, daß deßwegen der Cammer anbefohlen werden möchte, in dergleichen Fällen Mandata ſine clauſula zu geben. Endlich hengen ſie dieſer Schrifft neue Beſchwerden an: Was maſſen der **Graf Joachim von Ortenburg**, ein unmittelbarer Reichs-Stand der Religion halber von Hertzog Albrecht in Bayern ſeiner Lande entſetzet worden, und die **Evangeliſchen in der Stadt Dünckelſpiel, Wimpfen, Cölln und Aacken**, in ihrer freyen Religions-Ubung gehindert würden. Bitten dahero um Abſtellung dieſer vielen Beſchwerden. *v. Grauamina* der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten auf dem Reichs-Tag zu Augsburg den 25. April der Kayſerl. Majeſt. übergeben in *LEHMANN. Act. pac. relig. L. II. c. 4.* Es beklagten ſich ferner die Evangeliſchen, daß obgleich die Stiffter ſo wohl zur Ehre GOttes, als auch zur Erhaltung Fürſtlicher, Gräflicher und Adelicher Häuſer gegründet wären: So ſey es doch wegen beſchwerlicher Eyden und Statuten dahin kommen, daß kein der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandter ohne Verletzung ſeines Gewiſſens könte hienein gebracht werden, welches doch bey denen ſonſt vorzunehmenden öfftern Theilungen ſo wohl denen Familien ſelbſt, als auch dem ſämtlichen Reich zu groſen Schaden gereichte. *v. SLEIDANVS continuat. P. II. L. II. p. 34.*

§. 8.

Die Catholiſchen Stände übergaben gleichfalls ein Schreiben, darinnen ſie auf alle Evangeliſcher Seite wider ſie vorgebrachte Beſchwerungen antworteten: Zugleich aber ſich höchſtens beklagten, daß die

Catholiſcher Antwort und Kayſerlicher Beſcheid.

die von denen Evangelischen Ständen übergebene Schrifft, nicht von Fried-liebenden Gemüthern, sondern etlichen zanckſüchtigen Räthen aufgesetzet zu seyn, das Ansehen hätte, indem darinne dem Religions-Frieden zu wider ihre Religion eine Blindheit, eine heydnische und dem Worte GOttes widrige Abgötterey &c. genennet würde. *conf.* der Catholischen Religion-Verwandte Stände Bedencken, Bericht und Anzeigen auf der Augsburgischen Confeßions-Stände eingebrachte lange Schrifft, der Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg *an.* 1566. übergeben. *ap. LEHMANN. c. l.* Daher ihnen auch solches von dem Kayser verwiesen wurde. *v.* Kayser *Maximil. II. Resolutio ad grauamina generalia IBID.* Jedoch wurde in dem den 31. May publicirten Reichs-Abschied der Religions-Friede nochmals bestätiget, auch dem Kayserlichen Cammer-Gerichte anbefohlen, daß wenn iemand, wer der wäre, wider solchen Religions- und gemeinen Frieden beschweret wäre, oder künfftig beschweret oder betrübt werden wolte, auf der Beschwerten Anruffen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülffe, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen.

§. 9.

Beschwerde wider Chur-Pfaltz wegen angenommener Reformirten Religion.

Es fanden sich auch noch auf diesem Reichs-Tage wichtige Beschwerden, so von Catholischen wider den Chur-Fürsten in der Pfaltz Friedrich *III.* eingegeben wurden. Derselbe hatte nicht alleine die Reformirte Religion in seinem Lande angenommen, sondern er fieng auch an, nach einen deßwegen herausgegebenen neuen Catechismum, zu reformiren, hatte auch zwey Clöster, Nienhausen und Sintzheim eingezogen, worüber die Bischöffe von Worms und Speyer sich beschwerten. Es wurde daher dem Chur-Fürsten durch den Reichs-Vice-Cantzler vorgestellet: daß er die Clöster wieder hergeben, die Reformirten Theologos und ihre Lehre abschaffen, oder Chur-Fürstliche Würde niederlegen solte, mit welcher hernach sein Printz zu belehnen wäre. Hierwieder aber wendete der Chur-Fürst ein, daß diese Clöster in seinem Gebiete gelegen, käme ihm also das Recht sie zu reformiren zu, und hoffe er, man würde nicht von der Execution den Proceß anfangen. Wegen des Punctes der Religion aber hätte er seine Theologos bey sich, mit welchen er sich beredete. Er kam daher wieder in die Reichs-Versammlung, brachte die Bibel mit hienein, und erklärte sich öffentlich: Er wolle sich eines bessern belehren lassen, wenn es iemand thun könte, ausser diesem glaube er, daß seine Lehre in der Schrifft gegründet und wahr sey, und weil es ei-

ne

ne Gewissens-Sache sey, könne er zu nichts gezwungen werden. Ubrigens habe er die Augsburgische Confeßion, weil sie in GOttes Wort gegründet, unterschrieben, und wolle dabey verbleiben. Bey solchen Umständen wuste der Kayser kein dienlicheres Mittel, als daß er der Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion Bedencken erforderte: Ob sie den Chur-Fürsten von der Pfaltz vor ein der Augsburgischen Confeßion zugethanes Mit-Glied hielten? Worauf dieselben sich erklärten: wie sie glaubten, daß der Chur-Fürst im Haupt-Artickel der allein seligmachenden Justification = , auch in vielen andern Artickeln dem wahren Verstand der Augsburgischen Confeßion anhängig sey: im Artickel des Heiligen Nachtmahls aber können sie nicht erkennen, daß es Ihr. Churfürstl. Gn. mit der Augsburgischen Confeßion gleichförmig halten. *v.* Der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der Augsburgischen Confeßion verwandt *Resolution:* Ob die Reformirten Protestirenden Ständ von dem Religions-Frieden ausgeschlossen. *ap. GOLDAST.* Reichs-Satzungen *P. I. p. 294. conf. SLEIDANVS, Continuat. L. II. P. II. p. 36.*

§. 10.

Kayſ. Max. II. bestätiget denen Evangel. in Oesterr. die Rel. Freyheit.

Gleichwie aber der Kayser *Maximilianus II.* ein sehr gelindes und löbliches Regiment führte; also hatte er auch in Religions-Sachen selbst eine grosse Einsicht. Es hatte bereits sein Herr Vater Kayser Ferdinand *I.* von Anfang der Reformation her gesehen, daß die Evangelischen nicht so böse beschaffen, als sie wohl von ihren Widersachern öffters abgemahlet wurden; auch erfahren, daß gewaltsame Rathschläge in dergleichen Fällen eine schlechte Wirckung nach sich zögen, und daß es unmöglich sey, denen Leuten durch äuserlichen Zwang zu befehlen, etwas zu glauben, davon sie in ihrem Verstand nicht überzeuget wären, sondern vielmehr das Gegentheil glaubten. Persuaderi vult intellectus, non cogi. . Diesen klugen und höchst billigen Regeln folgte dieser Kayser ebenfalls, und es scheinet, daß er selbst in verschiedenen Dingen von der Vortreflichkeit der Evangelischen Lehre sey überzeuget gewesen, daher er die von seinem Herrn Vater denen Oesterreichischen Unterthanen, Evangelischer Religion, gegebene Tolerantz (§. 6. *h. c.*) nicht alleine bestätigte, sondern noch über dieses an. 1570. den 18. Aug. denen Oesterreichischen Herren, und denen von der Ritterschafft, die freye Ubung der Evangelischen Religion, und daß sie vermöge des zukommenden Juris Patronatus Evangelische Priester halten möchten, vergönnte, iedoch, daß sie deßwegen eine besondere Kirchen-Agende auffetzen solten, bey welchen Berathschla-

gungen sich der Kayser zweyer Evangelischer Theologen, Joachimi Camerarii aus Leipzig, und David Chytræi aus Rostock, Hülffe sich bediente. Es wurde auch eod. anno dem Kayser die von denen Evangelischen Rittern verfertigte Agende übergeben. Wobey sie die nochmalige Versicherung erhielten: daß sie und ihre Nachkommen bey dieser gegönnten Religions-Freyheit solten geschützet werden. *v. SLEIDANVS continuat. P. II. L. IV. p. 125. L. VI. p. 186. L. XII. p. 382.* Es breitete sich daher diese Religion in denen Oesterreichischen Landen unter diesem Kayser gewaltig aus; wiewohl hernach unter dem folgenden Kayser *Rudolpho* der Anfang zu denen Bedrängungen gemachet, und denen Evangelischen der öffentliche Gottesdienst auf Anstifften der Römischen Geistlichkeit verboten wurde.

§. 11.

Der Evangel. Stände Beschwerden auf dem R. T. zu Regensburg 1576.

Der Reichs-Tag, welchen der Kayser Maximilianus II. noch vor seinem Absterben, anno 1576. nach Regensburg ausgeschrieben, ist merckwürdig, weiln auf demselben wegen der Religion-Streitigkeiten vieles abgehandelt worden, nachdem beyde Theile gegen einander ihre Beschwerden führten. Es würde zu weitläufftig fallen, alle besondere Religions-Grauamina, so die Fuldische Evangelische Ritterschafft und Unterthanen, deßgleichen die Evangelischen Bürger zu Schwäbisch-Gemünd, Biberach, Cölln und andere wider den Rath wegen verschiedenen Eingriffe der Religions-Ubung geführet, und welche bey dem *LEHMANNO c. l. L. II. p. 117. -- 134.* nachgelesen werden können; sondern ich will nur hier dasjenige nothwendige berühren, was auf dem Reichs-Tag selbst abgehandelt worden. Es wurde nehmlich dem Kayser von Evangelischen Ständen, nach vorhergepflogenen Berathschlagungen, bey welchen damals der Chur-Fürst von der Pfaltz, Friedrich *III.* das Directorium führte, den 29. Junii eine Schrifft übergeben, worinne sie ihre Beschwerungen vorstellten, was massen an vielen Orten die Evangelischen Unterthanen in ihrer Religions-Ubung wider klaren Inhalt des Religions-Frieden gehindert, in Gefängnisse geleget, und öffters von Land und Leuten verjaget würden; worauf zwar den 14. Julii eine Kayserliche Antwort erfolgte; weil aber selbige nur in sehr weitläuftigen Terminis bestunde, übergaben sie den 17. ej. eine anderweitige Schrifft, darinne sie vorstellten, daß sie von ihren Herren Befehl erhalten, in denen in der Reichs-Tags-Proposition vorgebrachten Puncten nicht eher zu rathschlagen, bis denen Beschwerden abhülfliche Masse gegeben worden wäre. Worauf den 25. August. eine anderweitige Kayser-

serliche Antwort erfolgte, darinne der Kayser versprach, den Religions-Frieden nochmals in dem erfolgenden Reichs-Abschied zu bestätigen, übrigens aber alle Mittel und Wege hervor zu suchen, damit die angebrachte Beschwerungen so viel möglich, förderlichst abgestellet und verglichen würden, doch solte es bey der in dem Religions-Frieden eingeruckten Clausul, den geistlichen Vorbehalt betreffend, sein Bewenden haben. Anbey wurden die Catholischen Stände erinnert, sich ihrer Seits dem Religions-Frieden ebenfalls gemäß zu halten, damit Niemanden zu fernerer billigen Klage Gelegenheit gegeben würde. Nachdem aber auch diese Kayserliche Antwort Evangelischen Ständen weder kalt noch warm schiene, indem darinne zwar tröstliche Versprechungen genug, aber keine Würcklichkeit enthalten war, dem Vermuthen nach auch wohl selbst der Kayser seinem General und Geheimden Rath Lazaro von Schwendi (*de quo v. Artic. in HISTORISCHEN VNIVERSAL-LEXICO.*) mochte erlaubet haben, denen Evangelischen Gesandten vorzustellen, daß sie die Sachen zu schläffrig trieben, und es fast das Ansehen habe, als gienge ihnen die Noth ihrer Glaubens-Genossen nicht genusam zu Hertzen; So beschlossen sie, iedoch mit Widerwillen und Absonderung der Chur-Sächßischen Gesandten, dem Kayser den 9. Sept. eine neue Schrifft einzuhändigen, worinne sie nochmals die Bedrängungen ihrer Glaubens-Genossen, und Eingriffe Catholischer Stände in den Religions-Exercitio ernstlich vorstellten, nebst angehengter Bitte: Es möchte der Kayser allergnädigst befehlen, daß die Unterthanen im Reich allenthalben die Früchte des Religions Friedens genieſen möchten, und niemand von seiner Obrigkeit der Religion wegen, mit Gewissens-Zwang, Verbietung des Landes, oder in andere Wege beschweret, solches auch dem künfftigen Reichs-Abschied einverleibet, und der Reichs-Cammer anbefohlen würde, in Religions-Sachen unpartheyisch zu richten. Wobey noch verschiedene Vorbitten wegen des noch nicht restituirten Grafens von Ortenburg (*v. supra* §. 7.) und dessen von denen Bayerschen Beamten der Evangelischen Religion halber bedrängten Unterthanen, deßgleichen wegen der Fuldischen Ritterschafft, und derjenigen, so in Eichsfelde unter Mayntz gehörte, als welche sich wegen völliger Ausschliesung von denen Stifftern beschweret hatte, *v. CHYTRAEVS in Chron. Sax. L. XXIII.* und andere angehenget wurden.

Der Cathol. Stände Gegen-Beschwerung, Reichs-Abschied und des K. Tod.

§. 12.

Die Catholischen vermeynten nicht bey so häufig von Seiten der Evangelischen wider sie eingegebenen Beschwerungen die Hände in den Schoß

Schoß zu legen. Sie gaben den 19. Sept. ihre Gegen-Beschwerden bey dem Kayser ein, welche vornemlich darinne bestanden: daß verschiedene Ertz- und Bißthümer, auch andere Geistliche Beneficien von denen Evangelischen vorenthalten, viele Kirchen, und Clöster, welche zur Zeit des Passauischen Vertrags noch in Administration der alten Religions-Verwandten gewesen, eingezogen, und die alte Religion darinne verboten: die Geistliche Gerichtsbarkeit auch in Fällen, so mit der Religion keine Verwandschafft hätten, verhindert: deßgleichen von denen Augsburgischen, an Orten, wo doch denen Catholischen das Jus Patronatus zukomme, der andern Religion zugethane Pfarr-Herren gesetzet, die ihnen gehörige Zehenden und andere Gefälle nicht gereichet: die Catholische Religion an vielen Orten abgeschaffet, und die Unterthanen daran verhindert und abgehalten, auch wohl zur andern Religion gezwungen; von allen Ehren-Aemtern und Ehren-Tägen ausgeschlossen, auch die Kinder in Catholische Schulen zu schicken verboten würden. Des Kaysers Unpäßlichkeit verursachte, daß es bey denen weitläufftigen Beschwerungen verbliebe, in den darauf den 12. Octobr. an. 1576. publicirten Reichs-Abschied auch der Religions-Streitigkeiten halber nichts mehr gesetzet wurde, als daß der Religions-Friede in seinen Kräfften verbleiben solte. Alle diese erzehlten Schrifften finden sich nebst andern *ap. LEHMANN. act. pac. relig. L. II. c. XVII. 43. p. 134. seqv. ad STRVVII.* **Hist. der Rel. Beschwerden** *I.* **Th.** *Cap. III. §. 16 -- 21.* Die Kranckheit des Kaysers nahm überhand, dergestalt, daß er den 12. Oct. ej. an. verschied, nachdem er nicht länger als 49. Jahr gelebet, und 12. Jahr mit besondern Ruhm regieret hatte, *v. THVANVS. hist. L. LXII.*

§. 13.

Aackner Händel bey Anfang der Regierung Rudolphi II.

Es folgte ihm in der Regierung sein Sohn *RVDOLPHVS II.* welcher an. 1552. d. 18. Julii gebohren, und an. 1575. zum Römischen König war gecrönet worden. Dessen schläfriges, verdrießliches und dabey langwieriges Regiment denen gegen einander erhitzten, muthigen und mächtigen Ständen des Reichs leicht zur Gelegenheit diente, die bishero versteckte heimliche Feindschafft einander immer mehr und mehr zu erkennen zu geben, und den völligen Grund zu den erfolgten dreyßig-jährigen Krieg zu legen. Die ersten Unruhen unter seiner Regierung entstunden an. 1581. zu Aacken. Es hatten nemlich die Niederländer unter der Regierung des ernsthafften Königs *Philippi II.* in Spanien wegen allzuharter Bedruckung ihrer Rechte angefangen sich in die Freyheit zu setzen;

setzen; Von Zeit aber der in Teutschland entstandenen Reformation hatte sich sonderlich die Reformirte Religion in Niederlanden sehr ausgebreitet. Die Spanier, welche vermöge ihres Temperaments vor andern Europäischen Völckern die Ehre eines besondern Religions-Eyfers besitzen, bemüheten sich nicht alleine die rebellirenden Bürger zum Gehorsam, sondern auch die vermeynten Ketzer wiederum zum alten Glauben zu bringen. Das Commando so wohl, als das Apostel-Amt wurde dem, wegen seiner Grausamkeit in der Historie bekannten Herzog von *Alba* aufgetragen, derselbe hausete dergestalt, daß er sich selbst berühmte, binnen 6. Jahren über 18000. Menschen nur durch des Scharff-Richters Hand hingerichtet zu haben. *v. GROTIVS in Annal. Belg. L. II.* Dieser scharfe Catechismus, welchen der Duc d' Alba lehrte, wolte denen Holländern nicht anstehen, daher sich viele auser Landes, und einige davon nach Aacken begaben, woselbst sie ihrer Religion gemäß lebten. Ob ihnen nun gleich an. 1580. die freye Religions-Ubung, um welche sie angehalten, abgeschlagen wurde, trieben sie dennoch dieselbe vor sich. Der Kayser ernennte deßwegen den Herzog Ernsten von Bayern, welcher Bischoff zu Lüttich war, nebst dem Herzog Wilhelm von Cleve zu Commissarien, welche dem Rath zu Aacken anbefohlen, die neue Religion abzuschaffen. Alleine an. 1581. brach die Unruhe völlig aus. Denn weil man vermöge Kayserlichen Befehls die Protestanten von allen Ehren-Aemtern ausschliessen wolte, wählten die Catholischen am St. Urbans-Tag von ihrer Religion Bürger-Meister und Rathsherren, die Protestirenden thaten desgleichen, und stellten dem Kayser vor, daß sie dessen wohl befuget wären, weiln sie bereits an. 1574. mit in den Rath genommen worden. Hierauf kam es zum Aufruhr, und die Protestirenden behielten die Ober-Hand, weßwegen sich die Domherren und Vornehmsten aus der Stadt begaben. Der Kayser trug die Execution wider die unruhigen Bürger dem Chur-Fürsten von Cölln, Gebharden von Truchseß, dem Chur-Fürsten Johann von Trier, und dem Grafen von Nassau Philippen auf, welche zwar vor die Stadt ruckten, aber von denen Bürgern durch einen Ausfall zu weichen genöthiget wurden. Worauf sich die Protestirenden an den Chur-Fürst Augusten von Sachsen, und Chur-Fürst Johann Georgen von Brandenburg wendeten, welche auch deßwegen bey dem Kayser Vorstellung thaten, und zugleich ihm ihre Hülffe anboten, weiln sie besorgten, es möchte sich derselbe in Bezwingung derer Aackner der Spanischen Hülffe bedienen, und also die Sache noch weitläufftiger werden. Der

Kay-

Kayser wolte zwar diese Vorbitte übel auslegen, allein es gerieth die gantze Sache einiger massen ins Stecken, nachdem der Chur-Fürst Gebhard von Cölln die Reformirte Religion annahm, auch ein Reichs-Tag zu Augsburg gehalten wurde. *v. SLEIDANVS continuat. P. III. L. VI. §. 9. CHYTRAEVS in Saxon. L. XXV. LEHMANN L. III. c. 28.*

§. 14.

Was auf dem R. T. zu Augsburg 1582. gehandelt worden.

Auf demselben Reichs-Tag mangelte es gewöhnlicher massen an Religions-Beschwerungen nicht. Die alten waren noch nicht weggeräumet, und die neuen kamen noch dazu. Jene wiederholten die Evangelischen Stände in ihren den 1. August. 1582. übergebenen Schreiben, welchen sie auch verschiedene neue beysezten: daß das Cammer-Richter- und Präsidenten-Amt nur an Catholische vergeben: in verschiedenen Reichs-Städten die Evangelischen von allen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, die von Adel durch besondere schwere Eyde zu GOtt und allen Heiligen von denen Stifftern ausgeschlossen würden. Wobey sie sonderlich den Vorschlag thaten: das Cammer-Richter-Amt wechsels-weise an einem Catholischen und Evangelischen zu ertheilen, der streitigen Religions-Händel wegen aber Commissarios beyderseits Religion zu setzen, um zu einer Einigkeit zu gelangen. Gegenseitige Antwort bestunde vornemlich darinne: daß die vorgeschlagene Abwechselung wegen des Cammer-Richter-Amts ein Mißtrauen gegen den Kayser bey sich führe, als von welchem die Stelle bisher besetzet worden. Die übrigen Puncte läugneten sie, und also waren sie fertig. Es fuhren daher die Evangelischen fort, eine anderweitige Interceßions-Schrifft einzugeben, welcher sie sonderlich die Bedruckungen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu Cölln und Aacken beyfügten. Es erfolgte auch hierauf eine Kayserliche Antwort, welche aber in leeren Worten und kurtzen Abfertigungen bestund: wie nemlich wegen vorgebrachten Beschwerungen alle Mittel zu gütlicher Vergleichung solten vorgekehret und eine Untersuchung angestellet werden. Was die Confeßions-Verwandten in denen Reichs-Städten und derselben Ausschliessung von denen Ehren- und Regierungs-Aemtern betrifft, hätten die Reichs-Städte zu verstehen gegeben, daß die Statuten, welche nur eine Religion erlaubten, nicht neuerlich, sondern vorlängst gemacht gewesen, und also gefunden worden wären; folglich bedürffe es keiner Klage, weil nichts neuerliches vorgenommen worden. Daß die Evangelischen Stände mit dergleichen Resolution schlecht zu frieden gewesen, kan man sich leichte einbilden, sie gaben es auch durch neue Schrifften

zu

zu erkennen, und beschwerten sich zugleich wegen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Herzogs von Bayern, indem in diesen Landen diejenigen, so sich in den Stand der Ehe begeben wolten, nicht eher eingesegnet noch an dem Ort gedultet wurden, bis sie eydlich angelobet, bey der Catholischen Religion beständig zu bleiben; auch wurde denen verstorbenen Evangelischen an verschiedenen Orten ein christliches Begräbniß versaget. Diese Beschwerungen halfen zwar noch die Deputirten der Steyermärckischen, Cärnthischen und Crainischen Unterthanen wegen der von Erz-Herzog Carln unternommenen Religions-Beeinträchtigungen vermehren; Alleine es wurde dieser Reichs-Tag geendiget, ohne etwas nuzbares ausgerichtet zu haben. Man findet die deßwegen gewechselten Schrifften weitläufftig bey *LEHMANN. act. relig. P. II. cap. 44. usque 64.*

§. 15.

Cöllnische Unruhe mit dem Erz-Bischoff Gebharden von Truchseß.

In 1582. und folgenden Jahren entstunden im Ertz-Stifft Cölln solche Bewegungen, welche bey nahe einen völligen Krieg erreget hätten. Es hatte der Erz-Bischoff daselbst **Gebhard Graff Truchseß von Waldburg**, welcher an. 1577. zu dieser Würde war erhoben worden, sich in Agneten, **Graff Johann Georg von Mansfeld Tochter**, welche in dem Closter Giersheim Canonißin, und von sonderbarer Schönheit war, verliebet, auch eine ziemliche Zeit lang in geheim mit ihr in Vertraulichkeit gelebet, v. *MELCH. ab ISSELT de bello Colonon. p. 11. seqv.* endlich aber entschloß er sich, die Reformirte Religion anzunehmen, seine Agneten zu heyrathen, und wo möglich, das Ertz-Stiff bey zu behalten, zumaln er auser diesem vor sich wenig zu leben hatte, anbey bemühete er sich, um sein Vorhaben desto besser auszuführen, seiner Religion ein freyeres Exercitium zu verschaffen, worüber aber in dem Ertz-Stifft hefftige Bewegungen entstunden. Die Spanier, welche damals in dem benachtbarten Holland zu thun hatten, bothen so fort denen Catholischen ihre Hülffe an, welches auch der Herzog Wilhelm von Cleve that, dergleichen Beystand dargegen die Pfaltz-Grafen am Rhein dem Chur-Fürsten versprachen. Der Rath zu Cölln geboth denen Evangelischen Unterthanen, binnen Monats-Frist zu weichen, und das Ertz-Stifft schrieb deßwegen an dem Pabst, welcher aber bey einer so wichtigen Sache vorher die Güte zu versuchen, vor dienlich befand, wie er denn daher an den Ertz-Bischoff Gebharden ein Ermahnungs-Schreiben abgehen ließ, darinne er demselben vorstellte, auf sein eigen Bestes zu dencken, und wenn er bereits zuweit gegangen

wäre, den Fuß zurück zu ziehen. *v. literas Papae ap. ISSELT. p. 76.* Anbey gab er dem Ertz-Bischoff von Trier Vollmacht, zu ihm zu reisen, und gleichmäßige Verstellung zu thun. Selbst der Chur-Fürst Gebhard bemühete sich, die in seinen Landen entstandene Unruhen dadurch zu stillen, daß er anno 1582. und 83. in verschiedenen Edicten versprach, iedem bey seiner Religion und dessen Ausübung geruhig zu lassen, auch dem Ertz-Stift selbst in seinem Wahl-Recht keinen Eintrag zu thun; dergleichen gütliche Beylegung auch der Chur-Fürst von der Pfaltz, Ludwig, nebst dem Pfaltz-Grafen Johannen von Zweybrücken, durch ihre Gesandten versuchten; Es wurde aber nichts ausgerichtet. Denn es verdroß theils die Cöllner, daß der Ertz-Bischoff Bonn völlig eingenommen, und besetzet hatte, theils widersetzte sich allen gütlichen Berathschlagungen der Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, in der Hoffnung bey künftiger Wahl die Chur davon zu tragen; welches ihm doch hernach fehl schlug. Als aber der Ertz-Bischoff Gebhard sich endlich den 2. Febr. 1583. mit seiner schönen Mansfelderin öffentlich vermählte, brach die bisherige Feindschaft vollends in Thätlichkeit aus. Der Hertzog von Parma, welcher damals im Namen des Königs Philippi von Spanien in den Niederlanden commandirte, ruckte in das Cöllnische und kam denen Catholischen zu Hülffe. Und obgleich der Kayser, welcher besorgte, es möchten hieraus Weitläufftigkeiten entstehen, Mandate ergehen ließ, daß der Herzog von seinem Vorhaben abstehen solte: so entschuldigte man es dennoch, daß solches denen Reichs-Constitutionen nicht zuwider wäre, massen ja der König in Spanien wegen der Niederlande ein Stand des Reichs sey. Beyde Partheyen zogen also einander herum, bis endlich der Pabst *Gregorius XIII.* den Bann wider den Ertz-Bischoff ergehen ließ, worinne er denselben seiner bisherigen Würde entsetzte, welches alles der Kayser vor genehm hielt. *conf. ISSELT. c. l. p. 227. & 239.* Es war allerdings ein starcker Eingriff in des Kaysers und des Reichs hohe Gerechtsame, daß sich der Pabst unterstunde, einen Chur-Fürsten ohne vorher gegangene Einwilligung des gesamten Reichs abzusetzen, gleichwie es auch nicht zu billigen war, daß der Kayser des Pabsts Anordnungen vor genehm hielte, und also den Chur-Fürsten seiner Lande und Leute entsetzte, ohne vorher der übrigen Chur-Fürsten Einwilligung zu vernehmen, wo wider sich auch der abgesetzte Chur-Fürst so wohl, als die übrigen Evangelischen Stände, beschwerten. Das Capitul schritte nunmehro zu einer neuen Wahl, und postulirten an. 1583. den 23. May Herzog Ernsten von Bayern, welcher bereits Bischoff zu Freisingen,

Hil-

Hildesheim und Lüttich war, von welcher Zeit an auch das Cöllnsche Ertz-Stift beständig bey dem Bayerschen Hause geblieben. Es war also bey dieser Wahl der Hertzog Friedrich übergangen, weil man vor nöthig hielt, bey so verdrießlichen Umständen sich an ein mächtiges Haus zu machen, von welchen man sich Schutz und Beystand versprechen könte, weiln zumalen die Evangelischen damals sehr mächtig waren, auch leichtlich etwas auszurichten gewesen wäre, im Fall dieselben in Einigkeit gestanden hätten. Man versuchte zwar nochmals die Güte, und wurde von dem Kayser eine Zusammenkunfft zwischen Mayntz, Trier und Pfaltz ausgeschrieben. Wie man aber zu denen Berathschlagungen schreiten wolte, erklärte sich Mayntz, daß zwar diese Zusammenkunft zu guter Zeit ausgeschrieben worden, da die Sachen des Chur-Fürsten noch zweifelhaft gewesen: Nachdem aber solche durch den Pabst bereits entschieden, sey weiter darinne nichts vorzunehmen. Dieses verdroß dem Pfaltz-Graf Johann Casimiren hefftig, daher er in Person dem Chur-Fürsten Gebharden zu Hülffe zog. Alleine die Anstalten waren schlecht, so wohl auf Seiten des Pfaltz-Grafens, welcher mehr Volck auf dem Pappier, als auf den Beinen hatte, und dessen Officiers theils wegen Geld-Mangels, theils wegen der vom Kayser gedroheten Reichs-Acht zum Fechten keine Lust hatten; als auch auf Seiten des Chur-Fürsten selbst, welcher sich alleine auf seine Bundes-Genossen verließ, und dem Wercke nicht gewachsen war. Die übrigen Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg nahmen sich der Sache nicht mit Ernst an, und dieses, wie es scheinet, aus Haß, weil Gebhard sich zur Reformirten Religion gewendet, wobey es allerdings derselbe nach Politischen Absichten versehen hatten. Da hingegen auch denen Evangelischen ihre hiebey bezeigte Nachläßigkeit nicht zu verthaidigen, daß sie die Gelegenheit majora in dem Churfürsten-Rath zu erhalten, so wundersam aus den Händen gehen lassen. Das gröste Glück hiebey war noch auf Seiten des Pfaltz-Grafens, daß eben zu rechter Zeit die Nachricht von seines Bruders, Chur-Fürst Ludwigs, Tod ankam, welcher, weil er einen unmündigen Prinzen Friedrichen IV. hatte, die Verwaltung der Chur-Würde ihm hinterließ, daher er noch mit Ehren nach Hause gehen, und dieselbe in Besitz nehmen konte. Bey so gestalten Sachen hätte der abgesetzte Chur-Fürst noch die guten Vorschläge, so ihm gethan wurden, annehmen sollen, massen eine nochmalige Zusammenkunfft nach Franckfurt beliebet, dieselbe auch von Chur-Mayntzischen, Trierschen, Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten besuchet und demselben

vorgeschlagen wurde, in der Güte sich des Stifts zu begeben, dargegen mit einem Standes-mäßigen Gehalt, welchen er Zeit Lebens genießen solte, zufrieden zu seyn; Alleine Gebhard wolte solche nicht annehmen, und der neu erwählte Chur-Fürst Ernst wolte solche nicht zahlen, daher sich nunmehro alle Hoffnung zu gütlicher Beylegung der Sache verlohr, dargegen die Waffen wieder hervor gesuchet wurden, wobey aber Gebhard bey so schlechten Anstalten, und nicht genugsamen Nachdruck verlohr, die Festung Bonn ergab sich verrätherischer Weise anno 1584. an den neuen Chur-Fürsten, und die übrigen, so von schlechterer Wichtigkeit waren, musten bald folgen. Daher sich endlich Gebhard mit seiner Gemahlin nach Delft zu dem Prinzen von Oranien retirirte, auch einige Zeit in Haag lebte. Von dar er sich zwar nach Engelland begab, in Hoffnung bey der Königin Elisabeth Hülffe zu finden. Nachdem aber auch daselbst nichts zu hölen war, begab er sich zurück, und ist er endlich anno 1601. den 21. May zu Straßburg, wie es scheinet, als Dom-Dechant verstorben, und in der Dom-Kirche daselbst begraben worden. *conf. praeter ISSELT. c. l. CHYTRAEVM. Lib. XXVI. SLEIDANVM contin. P. III. L. 8* Wenn man unpartheyisch von dieser Historie urtheilen soll, kan man es denen Catholischen nicht völlig verdencken, daß sie auf Beybehaltung des geistlichen Vorbehalts, und daß kein verehlichter ein Bißthum oder anderes geistliches Beneficium behalten solte, so ernstlich gedrungen; massen sonsten ihrer Religion und Macht ein tödtlicher Stoß mit der Zeit würde beygebracht werden. *conf. PFANNER Hist. Pac. Westphal. L. I. § 6.* Nur war die Art und Weise des Verfahrens mit dem Bischoff Gebharden keinesweges zu billigen.

§. 16.

Straßburger Religions-Unruhen.

Aus denen bisherigen Cöllnischen Unruhen entstunden einiger massen anno 1585. die Straßburgischen. Denn es trugen die Catholischen Dom-Herren die Dom-Dechant-Stelle, welche bisher gedachter Gebhard von Truchseß gehabt, dem Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, als dessen ärgsten Feind an, bey dem deßwegen anzustellenden Capitel aber wurde der Graf Georg von Sayn und Witgenstein, Dom-Probst zu Cölln, Frey-Herr Johann zu Winneberg und Beilstein, und Graf Herman Adolph von Solms, welche von dem Bischoff von Ve-celli zugleich nebst dem Ertz-Bischoff Gebharden, zumalen sie sich zur Evangelischen Religion gewendet hatten, in den Bann gethan worden waren, nicht beruffen, daher sie ungefordert erschienen, und ihre ordentliche Stellen wider der andern Willen einnahmen. Die Catholischen protestirten hiewider, und giengen alle,

den

den Grafen Ernst von Mansfeld ausgenommen, ohnverrichteter Sache fort. Nach wenig Tagen kamen die Catholischen wieder zusammen, die Evangelischen aber wurden wieder nicht geruffen. Weiln nun der Graf von Mansfeld, als Dom-Dechant, sich verlauten lassen, daß er mit denen excommunicirten nicht uneins seyn könte, beredeten ihn die Catholischen, daß er ein wenig abtreten möchte. Bey welcher Gelegenheit dieselben einen Schluß machten, vermöge dessen Gebhard ab- und Herzog Friedrich an dessen Stelle gesetzet seyn solte; deßgleichen solten auch obige excommunicirte Dom-Herren ihrer bisherigen Prälaturen, Beneficien, Einkünffte, Sitz und Stimme im Capitul verlustig seyn. Weiln sie nun sahen, daß sie hintergangen und ohngehörter Sachen aus ihrer Posseß gestossen waren, ihnen auch die gehörigen Einkünffte versaget wurden, giengen sie mit Notarien und Zeugen in das Capitel-Haus, den Brüder-Hof genannt, und nahmen so viel Getreide, als ihr Antheil betrug, heraus. Worauf sich beyde Theile bey dem Rath zu Straßburg beklagten, diese, daß sie ohngehörter Sachen ihrer Beneficien beraubet worden; Jene aber, daß die excommunicirten in das Capitel-Haus eingefallen, Thüren und Schlösser erbrochen, und sich selbst bezahlt gemachet hätten. Der Rath vermahnte beyde Theil zur Einigkeit, gab auch den Bescheid, daß weder sie noch ihre Bediente einigē Unfug anfangen solten. Alleine über diesen Bescheid fiengen die Catholischen an, in den Rath ein Mißtrauen zu setzen, und holeten daher so wohl das baare Geld des Capitels, als auch die übrigen Kostbarkeiten aus der Dom-Kirche an einen sichern Ort, worauf die Evangelischen, nachdem sie dieses erfahren, das Capitel-Haus mit Notarien und Zeugen wieder bezogen. Beyde brachten ihre Beschwerden abermals bey dem Rath an. Die Evangelischen baten, die Catholischen zur Restitution des Entwendeten anzuhalten; diese hingegen baten, daß die excommunicirten wegen begangenen Frevels bestrafet, aus dem allgemeinen Capitel-Hause so wohl, als auch vermöge Kayserlichen Befehls an den Rath, aus der Stadt gejaget würden. Der Rath, welcher hiermit zu erst von der geschehenen Entwendung des Kirchen-Ornats und Capitel-Geldes benachrichtiget würde, bat möglichster massen, daß solche an ihren gehörigen Ort möchten wieder hergebracht werden, versprach auch dargegen die Evangelischen zu bewegen, das Capitel-Haus zu verlassen, und sich in ihre eigene Häuser zu begeben; aber alles war vergeblich. Der Rath ließ inzwischen den freyen Durchgang des Capitel-Hauses wieder öffnen, und zu Verhütung fernerer Gewalthätigkeit auf des Capitels Unkosten mit Wache be-

setzen. Die benachbarten Reichs-Stände bemüheten sich gleichfalls diese Sache in Richtigkeit zu bringen, und schickten ihre Gesandte an den Bischoff, nebst einigen Friedens-Vorschlägen, welche aber der Bischoff aus Vorwand, daß er mit dem Capitel keine Gemeinschafft habe, nicht annehmen wolte, sondern sie an das Capitul selbst verwiese. Wiewohl er dennoch hernach denen Catholischen Dom-Herren verboth, sich auf einige gethane Vorschläge einzulassen, daß daher die Gesandten gleichfalls unverrichteter Sachen wieder nach Haus kamen. Der Bischoff beruffte endlich seine Vasallen nach seiner Residentz Elsaß-Zabern, und wurden aus denenselben 18. Commissarien ernennet, welchen der Bischoff noch etliche hinzu that, auch von dem Magistrat begehrte, daß sie gleichfalls 2. aus ihren Mittel beyfügen möchten, um endlich diese Sache in der Güte beyzulegen, welches sich auch der Rath gefallen ließ, iedoch mit der Bedingung, daß man ihme vor allen Dingen dasjenige, so zu Elsaß-Zabern abgehandelt und beschlossen worden, vorlegte. Nachdem aber die Bischöflichen Commissarien unter Vorwand, daß sie hiezu keinen Befehl hätten, solches abschlugen, stund der Rath, aus Besorgung von neuem hintergangen zu werden, von der Sache ab, vermeldete aber denen herumliegenden unmittelbaren Reichs-Ständen, Ritterschafft und zehen Elsaßischen Reichs-Städten vorhero den bisherigen Verlauff der Sache, damit dieselben, wenn etwa daraus Catholischer Seite wirckliche Feindseligkeiten entstünden, in Zeiten sich berathen könten. *v. CHYTRAEVS L. XXVI. p. 745. sequ.* Endlich schickte der Kayser an. 1585. den Grafen von Helfenstein, nebst dem Frey-Herrn von Pollweiler und D. Rulanden, als Commissarios nach Straßburg, um die Sache zu entscheiden, wobey sich zwar die Evangelischen Dom-Herren genugsam verthaidigten, aber dennoch einbüseten. *conf. Acta* und Handlungen der Kayserl. nach Straßburg verodneten Commissarien belangend der Evangelischen Capitularn Aus- und Abschaffung. 1586. 4. Ausschreiben und gründlicher wahrhafter Bericht Georgen von Seyn, Grafen zu Witgenstein *&c.* Dom-Probsten zu Cölln, ieziger Zeit Dechant, Statthalter des hohen Stiffts Straßburg *&c.* 1585. 4. *adde KEVENHILLER Annal. Ferdin. II. T. II. p. 326. sequ.*

§. 17.

Von dem Colloquio zu Mümpelgard und zu Baaden.

Bey solcher fortdaurenden Uneinigkeit arbeiteten die Evangelischen und Reformirten, wo möglich in eine Einigkeit der Lehre zu kommen. Es wurde dahero anno 1586. ein Colloquium zu Mümpelgard zwischen dem Evangelischen Theologo Jacob Andreä, Probst und Cantz-

Cantzler der Universität Tübingen, und dem Reformirten Theodoro Beza, Predigern zu Genev, angestellet, wobey auch andere Theologi und Politici von beyden Theilen erschienen. Die vornehmsten Materien, so darauf abgehandelt wurden, betrafen die Person Christi, die Altäre, Bilder, und dergleichen. Es wurde aber nichts fruchtbarliches ausgemachet, weil die Reformirten auf ihren Meynungen beharreten. *conf. OSIANDER, Hist. Eccles. Cent. 16. p. 976. Acta Colloquii Mompelgard. Tubing. 1587. 4.* Eben dieser *D.* Andreä wurde auch das folgende Jahr von Marggraf Jacob zu Baaden ersuchet, nebst *D.* Johann Herbranden, mit *D.* Johann Pistorio, Baadenschen Rath (welcher sonsten mit seiner Collectione Scriptorum Germanicorum bekant ist, und sich von der Reformirten zur Cathol. Kirche gewendet hatte) in ein Colloquium einzulassen. Es wurde hierzu der 10. Febr. angesetzet, alleine die Sache verzog sich durch allerhand gesuchten Aufschub von Seiten Pistorii, bis auf den 18. Nov. Dem ohngeachtet hatten Catholische ausgesprenget, daß der Verzug von Seite der Würtembergischen Theologen, und aus Furcht für D. Pistorio herkäme; daher der Herzog von Würtemberg seine Theologos an den gesetzten Ort Baaden schickte, um der Sache ein Ende zu machen. Ob nun gleich Pistorius erschien, wurde dennoch in der Haupt-Sache nichts ausgemachet, inmassen derselbe mit Sophisterey-en sich groß zu machen suchte, und sich auf den Haupt-Punct: Was die rechte Catholische, christliche und Apostolische Kirche sey? nicht einlassen wolte. Daher er auch zuerst das Colloquium abbrach. Weil nun diesem ohngeachtet Pistorius sich einen Sieg zuschrieb; Ja ein Catholischer Prediger in der Stiffts-Kirche zu Baaden sich sehr geistreich verlauten lassen: Es hätten die Würtembergischen *Theologi* in dem *Colloquio* solche Sätze vorgebracht, woraus folgen müste, daß auch der Teufel ein Gliedmaß der Kirche Christi sey; fand man vor nöthig die *ACTA Colloquii Badensis* zu Tübingen *1590.* in Druck zu geben, aus welchen das Gegentheil klärlich erhellet *v. SLEIDANVS Cont. P. III. L. XIII. p. 345.*

§. 18.

Die Verfolgung der Evangelischen im Ertz-Stift Saltzburg gieng anno 1588. vom neuen an, massen der Ertz-Bischoff Wolff Dietrich einen harten Befehl ergehen ließ, daß sie entweder das Land räumen, oder die Catholische Religion annehmen solten. Dergleichen Beschwerden entstunden auch bald hernach im Stift Würtzburg. *v. SLEIDANVS P. III. L. XIII. p. 321.* So wendeten sich auch die in denen Oester-

Saltzburgische, Würtzburgische und Oesterreichische Religions-Beschwerden.

sterreichischen Landen befindliche Evangelische Stände und Unterthanen an. 1589. zu dem Kayser, und beklagten sich wegen Beeinträchtigung der ihnen vergönnten Religions-Ubung, und baten, es möchte der Kayser ihnen solche ferner vergönnen. Worauf sie zwar die Antwort erhielten, daß man solches in Berathschlagung ziehen wolte; Alleine es wurde alles auf die lange Banck geschoben. *v. SLEIDAN. l. c. p. 346.*

§. 19.

Der Evangel. Churf. übergebene Beschwerden 1598.

Die vielen bisherigen Bedrängnisse gaben also denen Evangelischen Chur-Fürsten Anlaß, dem Kayser sehr weitläufftige Beschwerden übergeben zu lassen, worinne sie wegen der Cöllnischen Sache anführten: daß, weil die Augsburgischen Confeßions-Verwandten in den Geistlichen Vorbehalt, als auf welchem sich doch die Catholischen wegen der von Ertz-Bischoff Gebharden unternommenen Religions-Veränderung so sehr beruffen, niemals gewilliget, billig von dem Kayser dahin gesehen würde, damit dergleichen Thätlichkeiten hinführo aufhörten. Ferner beklagten sie sich, daß der Religions-Friede von denen Catholischen Landes-Herren nicht beobachtet, sondern demselben zuwider, denen in ihren Landen wohnenden Evangelischen Unterthanen das Land zu räumen, oder die Religion zu ändern anbefohlen, ja in dem Cöllnischen wider sie gar mit fiscalischen Processen, als wider die ärgsten Ubelthäter verfahren würde. So gaben auch die Catholischen durch ihre öffentliche Schrifften vor, ob sey der Religions-Friede ohne des Pabsts Bewilligung, und also nur ad Interim, bis auf den Schluß des Concilii zu Trident gemachet, durch demselben aber wieder aufgehoben worden; da doch in demselben Frieden ausdrücklich die Worte ewig und immerwährend zu finden. So sey auch der Passauische Vertrag, und der darauf erfolgte Religions-Friede, Catholischer Vorgeben nach, kein erzwungener Friede, massen ja der Inhalt dessen so wohl, als die dazwischen lauffende Bedacht-Zeit von drey Vierthel-Jahren, und der einmüthige Reichs-Schluß das Gegen-Theil ausweisen. Daß ferner bey denen Evangelischen Reichs-Ständen, vornehmlich denen Städten das Recht zu reformiren gehindert, die Bürger zu Verbindungen, bey der Catholischen Religion zu verbleiben, angehalten; kein Evangelischer in den Rath gezogen; ja ihnen, wie zu Cölln der Gottesdienst nicht einmal verstattet würde. So würde auch keiner in einen Ritter-Orden eingenommen, wenn er nicht vorher zur Catholischen Religion geschworen hätte. Es würde die Augsburgische Confeßion und Lehre fast durchgängig vor eine ketzerische und verdammte Secte, und derselben Bekenner vor Apostaten aus-

ausgeschrien. Masseten sich die Catholische der in dem Religions-Frieden aufgehobenen Geistlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche und Weltliche zu grösten Schaden und völligen Untergang der Evangelischen Religion an, als worüber sonderlich die Grafen von Hohenloe sich wider den Bischoff zu Würtzburg beklagten. Die Statuten und Juramente würden in denen Stiftern auf Päbstliche Veranlassung geändert und geschärffet, worüber bereits öftere Klagen geführet worden. Denen Evangelischen Raths-Personen und Kirchen-Pflegern zu Augsburg wäre die Bestellung des Evangelischen Ministerii, denen Evangelischen zu Aacken die freye Religions-Ubung und Schulen genommen, und wider sie durch Reichs-Hof-Raths-Mandata und dem Herzog von Parma verfahren worden. Ferner wurden die vorhergegangenen Ansuchungen wegen Bestellung des Cammer-Richters, Präsidenten, Beysitzer und Cantzley-Personen, daß solche aus beyderseits Religions-Verwandten genommen, und beyden gleiches Recht widerfahren, die bey dem Cammer-Gericht anhängige Sachen aber nicht an den Kayserlichen Hof auociret werden möchten, wiederholet. Auch wegen nöthiger Cammer-Visitation Ansuchung gethan, als welche bereits in das dritte Jahr unterblieben, nur damit man den Administratorem des Ertz-Stifts Magdeburg Joachim Friedrichen, welcher Evangelischer Religion war, nicht erkennen wolte, ohngeachtet er lange vorher rechtmäßiger Weise postuliret worden. Wider den Reichs-Hof-Rath aber wurden Beschwerden geführet, daß derselbe Mandata sine clausula ohne Unterscheid der Sachen, welche entweder vor denselben, oder der Reichs-Cammer, oder vor gesamte Stände auszumachen wären, auch wohl mit Bedrohung der Acht ausfertigte: Die Reichs-Constitutiones eigenmächtig erklärte, welches doch dem Kayser und Ständen als Constituentibus alleine zukäme, welches nur desto mehrere Unruhe verursachte, da zumal derselbe mit lauter Personen Catholischer Religion besetzet würde. Diesen häufigen Beschwerden wurden auch noch andere, so die politische Verfassung des Reiches betrafen, beygesetzet, und allen abzuhelfen gebeten. *conf. SLEIDANVS l. c. p. 346. THVANVS L. 96. LONDORP. Act. publ. T. I. c. VII. p. 64. sequ.*

§. 20.

Kayserlicher Seite wuste man diese eingegebene Beschwerungen abzuhelfen, und die den 27. Jul. 1590. erfolgte Kayserliche Antwort fiel darauf hinaus: Kayserliche Majestät wären der beständigen Meynung gewesen, den anno 1555. zu Augsburg aufgerichteten und bestätigten

Kayserliche Antwort darauf.

Religions-Frieden, als einen ewigen und immerwährenden Frieden aufrecht zu erhalten, worunter aber nicht nur diejenigen Articel, so einem oder dem andern Theil angenehm fielen, sondern der gantze Friede, und also auch der geistliche Vorbehalt zu verstehen sey, indem der gantze Friede von Ihnen beschworen worden; daher es ihnen auch nicht gebühren wolle, dasjenige, so bisher diesem geistlichen Vorbehalt zu wider, in denen beyden Stiftern Cölln und Straßburg vorgenommen worden, zu billigen. Wegen vorgewendeter Hinderniß, die freye Religions-Einführung und Ubung, so weit Evangelische Stände derselben, vermöge des Religions-Friedens, befuget, betreffend, wüsten sich Kayserl. Majestät dessen nicht zu erinnern, wegen der in denen Stiftern und bey denen Ritter-Orden, wider das Herkommen geschärfften Eyde und aufgerichteten Statuten, wolten sie Bericht einholen. Wegen der von Catholischen Ständen in Evangelischen Gebieten neuerlich, und dem Religions-Frieden zu wider unternommener geistlichen Gerichtsbarkeit hätte man ebenfalls keine Nachricht, und sey man erbötig, solche bey befundener Wahrheit abzustellen. Bey dem Cammer-Gerichte wären bisher Personen von beyderley Religion aufgenommen worden, und stünde es in ieden Standes Willkühr, von welcher Religion er einen vorstellen wolle, würden also hoffentlich die Chur-Fürsten Kayserliche Rechte nicht verringern wollen. Hingegen wäre Kayserlicher Seite dem Cammer-Gericht in Handhabung der Gerechtigkeit niemals Einhalt geschehen, auser in solchen Sachen, die Kayserlicher Erkäntniß alleine gehörten, oder bereits an Dero Hof angebracht, oder selbst von denen Ständen dahin verwiesen worden wären; daher dergleichen Erinnerung an die Cammer, in dergleichen Sachen den Kayser und das Reich betreffend, keine Eingriffe zu thun nöthig wären. Wegen der Cammer-Visitation, so bishero unterblieben, liesen sich Kayserliche Majestät nicht entgegen seyn, wenn der Ertz-Bischoff von Mayntz seines Ertz-Cantzler-Amts, dem Herkommen und Religions-Frieden gemäß, sich gebrauche. Die wider den Reichs-Hof-Rath eingegebene Beschwerden beträfen mehr Kayserliche Majestät selbst, als den Reichs-Hof-Rath, als deren hohen Gerichtsbarkeit hierdurch Eintrag geschehe, welche sie aber von denen Chur-Fürsten nicht vermutheten, hätten auch niemals eine ungleiche Deutung des Religions-Friedens vorgenommen, vielweniger bey Ausschlag spaltiger Meynungen sich etwas angemasset, als was ihnen zukommen. Weiln nun die Evangelischen Chur-Fürsten mit dieser Antwort nicht völlig vergnügt waren, thaten sie zwar abermalige Vorstellun-

stellungen, worinne sie die obigen Beschwerden von neuem wiederholten und weiter ausführten. Es blieb aber bey obiger Kayserlicher Resolution. *conf. LONDORP. c. l.* Es sind auch alle dißfalls gewechselte Schriften *an. 1618.* zu Ingolstadt in 4. unter dem Titel: Hochwichtige und denckwürdige Copeyen und Schrifften, so kurtz verschiener Zeit zwischen der Röm. Kayserl. Majest. *Rudolpho II.* und etlichen Chur-Fürsten; Fürsten, Städten, Kreiß-Ständen &c. abgelassen, anietzo ordentlich zusammen verfasset.

§. 21.

Die Evangelischen zu Cölln bitten um freye Religions-Ubung.

Inzwischen kamen dennoch verschiedene Mandata an verschiedenen Orten zum Vorschein, in welchen, denen Evangelischen auferleget wurde im Kayserlichen Namen zu gehorchen und entweder die Catholische Religion anzunehmen, oder das Land zu räumen. *v. SLEIDAN. c. l.* Absonderlich suchten sich die Cöllnischen Augsburgischen Confeßions-Verwandten durch ferneres Bitten eine Erleichterung zu schaffen. Denn weil dieselben bisher um des öffentlichen Verbots willen nur heimliche Versammlungen in ihren Häusern gehalten, ihnen hingegen zur Ungebühr nachgesaget wurde, als ob sie in ihren Zusammenkünfften ungebührliche Anschläge hegeten, so übergaben sie den 23. Maji 1590. dem Rath zu Cölln ein weitläufftiges und gründliches Schreiben, worinne sie um öffentliche Religions-Ubung baten. Sie stellten darinne vor, wie sie zwar dem Religions-Frieden gemäß an Ehre, Habe und Gütern nicht solten gekräncket werden, dennoch aber wären sie demselben zu wider bisher aller Ehren-Aemter unfähig erkennet, ihren Abgestorbenen die ehrliche Beerdigung auf denen Kirch-Höfen versaget, Kirche, Schule, Evangelische Kinder-Tauffe, GOttes Wort und Sacramenta verboten, verschiedene ihrer Glaubens-Genossen mit harten Gefängniß, Sperrung der Häuser, fiscalischen Processen beleget, die Prediger aus der Stadt geführet, ihre Religion so wohl auf denen Cantzeln als auch in geheim gelästert, ihnen falsche Lehr-Sätze angedichtet, ihre Versammlungen als verbotene Conventicula und ketzerische Rottirungen ausgeschrien worden, da sie doch als geistliche Personen die Obrigkeit zur Sanfftmuth und Mitleiden gegen ihre Mit-Bürger ermahnen und erinnern solten, daß die Religion (wenn sie auch gleich irrig geachtet würde) nicht durch äuserlichen Zwang, sondern durch geistliche Mittel sich zurechte bringen lasse, weil sie im Geist und Gewissen, als den innern Theil des Menschen, ihren Sitz habe, und daß sie demnach die Evangelischen ihres vermeynten Irrthums aus göttlichem Wort in

christlicher Liebe und Bescheidenheit überzeigen solten, zumalen auch in dem Religions-Frieden ausdrücklich versehen, daß die streitige Religion anders nicht, denn durch freundliche, christliche, friedliche Wege beygeleget und verglichen werden solle. Da nun dieser Religions-Friede beyden Religionen gleiche Rechte zueigne, alle und iede Stände des Reiches, und also auch diese Stadt verbinde, so hielten sie vor billig, daß sie wegen der Augsburgischen Confeßion nicht zu beschweren, noch an deren Ubung zu verhindern wären. Sie bitten dahero, nachdem sie die Gerechtigkeit ihrer Sache weitläufftig angeführet und vertheidiget, um Abstellung obiger Beschwerden, und um Verstattung des öffentlichen Exercitii ihrer Religion. *v. SLEIDANVS P. III. L. XV. p. 368. sequ.*

§. 22.

Reformation im Stift Halberstadt, und Zustand der Reformirten in Sachsen.

Die Früchte dieses gegründeten Suchens waren schlecht; Vielmehr hatte das Interdict, so der Päbstliche Nuntius im Namen des Pabsts *Gregorii XIII.* an. 1591. zu Cölln heraus gab, seine Wirckung, wodurch nehmlich die Kinder-Tauffe und Einsegnung der Ehe derer Dissendirenden völlig verboten wurde. *v. SLEIDANVS. c. l. p. 400.* Hingegen bemühete sich in selbigem Jahr der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg, postulirter Bischoff zu Halberstadt, sein Stift zu reformiren, welches auch ihren Fortgang hatte, nachdem das Dom-Capitul sich mit ihm dahin verglichen, daß die Reformation nach der Augsburgischen Confeßion eingerichtet werden, das gantze Stift aber nebst allen Kirchen und Clöstern bey ihren Einkommen ohne einigen Eintrag und Abbruch verbleiben solte. *v. SLEIDANVS c. l. p. 418.* Was übrigens wegen der in Sachsen damals eingeschlichenen Reformirten Religion, deßgleichen wegen des bey der Tauffe bisher üblichen Exorcismi, oder der Worte: Fahre aus du unreiner Geist &c. vor heftige Bewegungen unter denen Geistlichen in Sachsen entstanden, deßgleichen wie die Reformirten aus Sachsen zu weichen genöthiget worden, ihnen aber auch fernerer Aufenthalt in der Lausitz vom Kayser Rudolpho II. untersaget worden, kan man weitläufftig finden *ap. SLEIDAN. c. l. p. 424. 428. 486. sequ L. XVII. p. 434. conf. ARNOLD.* Kirchen- und Ketzer-Historie II. Th. *L. XVI. c. 22. §. 22. sequ.*

§. 23.

Unruhen wegen streitiger Bischoffs-Wahl zu Straßburg.

Anno 1592. entstunden in dem Stift Straßburg, bey Gelegenheit der streitigen Bischoffs-Wahl, neue Unruhen, welche von dieser Zeit an, bis auf 1605. gedauret haben. Nachdem nehmlich an. 1592. der bisheri-

herige Bischoff Johannes, Graf von Manderscheid, mit Tod abgieng, konte man bey bisheriger Uneinigkeit und Mißtrauen unter denen Dom-Herren Evangelischer und Catholischer Religion leicht vermuthen, daß die neue vorzunehmende Wahl ohne Weitläuftigkeit nicht abgehen würde. Die Catholischen Dom-Herren wendeten sich an den Kayserlichen Hof, und baten sich dessen Schutz und Beystand aus; worauf auch der Kayser Commissarios zu ernennen versprach, inzwischen aber denen Catholischen Dom-Herren anrieth, die Schlösser in Verwahrung zu nehmen. Anbey erfolgte an die Stadt Straßburg von dem Kayser ein Schreiben: Daß, weiln etliche unruhige Canonici zu Straßburg, Inhaber des Brüder-Hofs daselbst bisher gefährliche Anschläge auf das Bißthum gemacht hätten, so sie auch ohne Zweifel ietzo fortzusetzen sich unterstehen würden, und folglich ihres Muthwillens und Practicirens kein Ende noch Aufhörens seyn wolte; Als werde der Rath hiermit ermahnet ihnen keinen Beyfall zu geben. Der damalige Dom-Probst, Herzog Joachim Carl von Braunschweig, suchte Anfangs die Catholischen in einem abgelassenen Schreiben zu einmüthiger Wahl in den Brüder-Hof, alten Herkommens gemäß, zu bewegen; nachdem aber dieselbe hierein nicht willigen, sondern die Wahl ihrer Seits in Zabern vornehmen wolten, so war der Grund zur ersten Zwistigkeit geleget. Der Hertzog von Braunschweig schrieb den 20. May zum Wahl-Tag aus, lud auch hiezu die Catholischen Dom-Herren nochmals ein. Nachdem aber keiner erschienen, schritten die Evangelischen Dom-Herren zur Wahl, und wählten einmüthig den damals zu Straßburg studirenden **Marggraf Johann Georgen von Brandenburg.** Der Kayser schlug zwar denen Catholischen Dom-Herren vor, bis zu völligen Austrag der Sache seinen Vetter, Ertz-Herzog Ferdinanden, zum Sequester anzunehmen; Alleine es wolte ihnen dieser Vorschlag ebenfalls nicht anstehen. Sie schritten daher ihrer Seits zu gleichmäßiger Wahl, und postulirten den 30. May den Cardinal und Bischoff zu Metz, Herzog Carln von Lothringen. Es schiene fast, als ob diese Wahl vorhero bereits abgeleget gewesen wäre, massen so gleich nach Endigung derselben die Lothringischen Soldaten in das Straßburgische Gebiet einfielen, die Bischöfliche Residentz Zabern einnahmen, und in denen Landen überhaupt sehr übel hauseten. Doch wurde die Sache anno 1593. durch den Kayserlichen Commissarium, Herrn von Lobkowitz, dahin gebracht, daß beyde streitende Partheyen ihre Soldaten abschafften. Übrigens solte die Sache durch sechs dazu verordnete Chur- und Fürsten, nehmlich Chur-

Fürst Wolffgang von Maynz, Bischoff Julium von Würtzburg, Ertz-Herzog Ferdinanden, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg, Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, und Land-Graf Ludwig von Hessen entschieden werden, inzwischen solte der Cardinal von Lothringen die Schlösser und Städte Zabern, Hohenbar, Kochersberg, Molsheim, Benfeld, Schmirnack, Mundat, Sulte, Ruffach, nebst denen Clöstern und andern, so dazu gehörig; Der Marg-Graf Johann Georg hingegen Oberkirch, Wenzenau, Marxheim, Reinau, Dachstein, Marlenheim, nebst denen Einkünfften des Bischoffs in der Stadt Straßburg haben, doch so, daß die Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit, Rechten und Herkommen gelassen werden, und keiner wider den andern sich einiger Gewaltthätigkeit unterfangen solte. *conf. CHYTRAEVS. L. XXIX. XXX. SLEIDANVS P. III. L. XVII. pag. 465. sequ. THVANVS L. CIV. p. 266. sequ. CARAFFA Germ. sacra restit. p. 48.*

§. 24.

Fortgang der Ackischen Unruhen.

In eben demselben 1543. Jahr entstunden wegen fortdaurender Uneinigkeit zu Acken neue Bewegungen. Denn weiln diejenigen, so sich zu der Evangelisch-Reformirten Religion bekannten, dieselbe öffentlich übeten, zugleich auch mit in den Rath gezogen zu werden begehrten; der alte Rath hingegen, so der Catholischen Religion zugethan war, nach alten Gebrauch, und vermöge des an. 1560. bewilligten Rath-Schlusses, darein nicht willigen wolte, setzte derselbe auf Anstifften des Herzogs Wilhelms von Jülich seine Klage bey dem Kayser fort. Weiln aber die Reformirten den Religions-Frieden vorschützten, auch derer übrigen Stände Vorbitte sich bedienten, wurde von dem Kayser die Sache auf dem Reichs-Tag vorgetragen, und denen Chur-Fürsten von Trier und Sachsen Commission gegeben, die Sache zu untersuchen. Die gütlichen Vorstellungen wolten nichts verfangen, und daher wurde von dem Kayser den 27. Aug. eine harte Sentenz gesprochen: daß, weiln denen Beklagten nicht geziemet, in Religions- und Regierungs-Sachen etwas zu unternehmen, alles bishero unterfangene cassiret und in den an. 1560. durch einhelligen Rath-Schluß bewilligten Zustand solte gesetzet und bey Bürger-Meister und Raths-Wahl nach demselben verfahren werden. Uber dieses solten Beklagte alle erlittene Schäden und Kosten zu erstatten schuldig, auch Kayserl. Mai. hingegen sie auser diesem noch in gebührende Strafe zu nehmen unverwehret seyn. Diesem Urthel folgete noch ein Kayserliches Mandat, worinne ihnen bey Strafe der Acht binnen 6. Wochen diesem Urthel Folge zu leisten, und dieselben gebührend

rend zu erweiſen auferleget wurde. Es wendeten ſich daher die verurtheilten an die Evangeliſchen Reichs-Stände, welche auf dem zu Regensburg angeſetzten Reichs-Tag Vorbitte einlegten, und dadurch ſo viel erhielten, daß die Vollſtreckung dieſes Urthels noch vor dieſesmahl gehemmet wurde. *v. CHYTRAEVS L. XXIX. p. 864.*

§. 25.

Von der Zuſammenkunfft zu Heilbrunn 1594.

Ehe noch dieſer Reichs-Tag ſeinen Anfang nahm, kamen auf der nach Heilbrunn 1594. ausgeſchriebenen Zuſammenkunfft an: Churfürſt Friedrich IV. von Pfaltz, Pfaltz-Graf Johannes von Voldentz, Margraf Georg Friedrich von Brandenburg, Herzog Friedrich zu Würtemberg, und Margdraf Ernſt Friedrich von Baaden, nebſt des Adminiſtratoris von Maggeburg, Marggraf Joachim Ernſts von Brandenburg Geſandten, und berathſchlagten ſich wegen der häufigen Beſchwerden, welche Augsburgiſche Confeßions-Verwandten wegen Bedrängniß ihrer Religion, nützlicher Handhabung der Gerechtigkeit und andern mehr zu führen genöthiget wurden. Sie beſchloſſen daher o, gewiſſe Grauamina auf vorſtehenden Reichs-Tag zu übergeben, und machten den Abſchied unter ſich: Daß ſie nicht alleine auf vorſtehenden Reichs-Tag, ſondern auch fürter mit Freundſchafft, wahren Fürſtlichen Treuen, und vertraulicher Zuſammenſetzung einander meynen, gute *Correſpondenz* und *Communication* unter ihnen ſelbſt, und durch ihre abgeordnete Räthe haben, als für einen Mann ſtehen, und einander beyräthig ſeyn, auch mit Rath und That beyzuſpringen, und derowegen ihren Räthen auf gedachten Reichs-Tag genugſam Befehl geben wollen. Dergeſtalt, daß ſie ſich mit anderer Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten anweſenden Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen und Städten, und der anweſenden Bothſchafften in Ubergebung vor angeregter *Grauaminum* verglichen, und da etliche derſelben nicht zu vermögen, mit den übrigen auch wenigen, und da ſie keinen Beyfall hätten, auch für ſich allein, dieſelben Kayſerl. Majeſt. neben kurtzer gewöhnlicher Supplication-Schrifft übergeben, und um Erledigung und Abſchaffung derſelben bitten und anhalten, und ſich nicht abweiſen laſſen ſolten. Wie denn auch Ihro Chur- und Fürſtl. Durchl. und Gnaden nicht gemeynet ſeyn, vor Erledigung deren Puncten, die *in facto & jure directe* wider den Religions-Frieden, güldene Bulle, Reichs-*Conſtitutiones*, Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Ihro Kayſerl. Maj. *Capitulation* und altem Herkommen zu wider, in einige Reichs-Contribution zu willigen

ligen, sondern sämtlich dabey bestehen, und sich von einander durch keinerley Weise und Sachen, iezo und förter trennen und abführen lassen, treulich sonder Gefährde. *v. Recessum ap. LONDORP. T. III. p. 509.*

§. 26.

Der Evangelischen Beschwerden auf dem R. T. zu Regenspurg 1594.

Auf dem Reichs-Tag selbst wurden weitläufftige und wichtige Beschwerden von denen Evangelischen geführet, welche beym *LEHMANNO L. II. c 65 sequ. & SLEIDAN. P. III. L. XIX p. 699.* zu lesen. Der vornehmste Inhalt aber bestund darinne, daß sehr offt wider den Religions-Frieden gehandelt, demselben widerwertige Deutungen angedichtet, ja in öffentlichen Schrifften vorgegeben würde, es habe Kayser Ferdinand den Religions-Frieden ohne Päbstlicher Einwilligung zwischen denen Ständen im Reich zu treffen nicht geziemet, oder höchstens sey derselbe nur als ein Interim, bis zu Ende des Tritendinischen Concilii anzusehen, und also sey man denen Ketzern fernern Glauben zu halten nicht schuldig, wie denn die Evangelische Religion vor eine verdammte Lehre ausgegeben würde. Daß die Päbstlichen Nuntii ihre Bullen mit gedroheter Execution öffentlich anschlagen liessen, sich auch der in Religions-Frieden suspendirten geistlichen Gerichtsbarkeit wider die Evangelische Confeßions-Verwandte an verschiedenen Orten aufs neue anmasseten. Der Pabst sich gleichfalls unterstehe, den Kayser dahin zu vermögen, daß derselbe keinem geistlichen Stand die Religion verleyhen solle, er habe denn vorher Päbstliche Confirmation über seine Election erhalten, deßwegen denn die Juramente und Statuten in denen Stiftern von Tag zu Tag dergestalt geschärffet worden, damit denen Evangelischen aller Zutritt zu denenselben abgeschnitten werden möchte. Ebenfalls würde denen übrigen Ständen bey ihrer Lehns-Empfängniß der Lehns-Eyd dergestalt geschärffet, daß sie solchen mit gutem Gewissen nicht ablegen könten; auch wohl gar die Belehnungen am Kayserlichen Hofe aufgehalten. Es werde ferner vorgegeben, daß diejenigen, welche nicht vor den Religions-Frieden zur Augsburgischen Confeßion getreten, iezo in Religions-Sachen, fürnemlich in denen Reichs-Städten, Aenderung vorzunehmen keine Macht hätten. Man habe es dahero bey etlichen Reichs-Städten dahin gebracht, daß sie sich eydlich verbanden, bey der Römischen Religion zu verbleiben, keinen Evangelischen Bürger in den Rath zu ziehen, denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten keine Religions-Ubung zu verstatten, wie zu Cölln geschahe, woselbst die Evangelischen Bürger mit fiscalischen Processen überhäufet, gestra-

fet

fet, und wie die ärgsten Ubelthäter aus der Stadt geschaffet würden. Zu Schwäbisch-Gemünd, Weil, Kauff-Bayern, Biberach, Dünckelspiel und Augsburg werde auf alle Weise wider die Reichs-Constitutiones der freye Lauff des Evangelii gehindert, der Evangelischen Bürgerschafft Geistliche, so dem Catholischen Magistrat gefallen, aufgedrungen, in Religions-Sachen Commissarii, so alle der Catholischen Religion zugethan gegeben, folglich nachtheilige Bescheide wider den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden ertheilet, und dem Catholischen Theil favoriliret. Aus dem obigen Fundament, daß nemlich nach aufgerichteten Religions-Frieden, denen Städten die Religion zu ändern nicht zukomme, werde die Stadt Acken von dem Spanischen Gubernatore mit Belagerungen, Arresten, und ungewöhnlichen Mandaten beleget, vorhero aber nicht gehöret, sie werde als ein Stand des Reiches des Religion-Friedens unfähig erkläret, daß sie demselben zuwider in Religions-Sachen Verordnung zu thun, und die Augsburgische Confeßion anzunehmen nicht befuget seyn solte. Daher Evangelische Stände bitten, die Stadt und Beklagte mit fernerer Execution zu verschonen, dargegen es bey eingewandter Appellation und deren ordentlichen Persecution bewenden zu lassen, auch denen Grauirten zu rechtlichen Verhör Zeit und Ort zu bestimmen. Sie beschweren sich ferner, daß der in dem Religions-Frieden, denenjenigen, so sich zur Augsburgischen Confeßion bekennen, gegönte freye Ab- und Zuzug an verschiedenen Orten nicht gestattet, sondern sie vielmehr an Leib und Gütern gestrafet, verjaget und ihrer Güter beraubet, oder ihnen wenigstens ein allzukurtzer Termin zu deren Verkaufung gesetzet werde. Ingleichen wurden Augsburgische Confeßions-Verwandte, so noch von Catholischen Landes-Herren gedultet worden, durch geistliche Vicarien, Officialen und dergleichen mit Strafen beleget, ohngeachtet durch den Religions-Frieden die geistliche Gerichtsbarkeit wider dieselben suspendiret worden, wie man denn einen von Adel um etliche tausend Reichs-Thaler gestrafet, weil er ein Kind von einem Evangelischem Priester taufen lassen, und als derselbe an die Cammer appelliret, sey von denen Catholischen Beysitzern die Appellation nicht angenommen, sondern vielmehr an die Metropolitanos, oder gar an den Römischen Stuhl gewiesen worden; da doch hingegen Catholische Landsassen und Unterthanen, wenn sie von ihrer Evangelischen Obrigkeit beschweret worden, alsbald per viam citationis, Mandatorum oder Appellationis am Cammer-Gerichte Hülffe erhielten. Sie beschweren sich ferner über den geistlichen Vorbehalt, in welchen sie doch niemals gewilliget,

und woraus doch bisher so viel Unheil entstanden. Durch geschärffte Juramente werde ihnen aller Zugang zu denen Ritter-Orden versperret. Es gereiche ferner zu grossen Beschwerden, daß bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung etliche Stände auf der Geistlichen Banck, bloß weil sie der Augsburgischen Confeßion zugethan, von ihren gewöhnlichen Sitz in den Reichs-Rath abgehalten, theils auch nicht verschrieben, noch ihre Gesandte angenommen werden wolten. Denen Evangelisch verstorbenen werde dem Religions-Frieden zuwider an Catholischen Orten ein ehrlich Begräbniß versaget. Was die Administration der Justiz belanget, werde kein Evangelischer Cammer-Richter gesetzet, sondern nur Geistliche der Römischen Religion verordnet, da doch der Cammer-Gerichts Ordnung nach die weltliche denen geistlichen vorzuziehen, zu dem würden junge Personen gesetzet, welche dem Amt vorzustehen noch nicht wüsten. Daher die Acta ungleich ausgetheilet, und bey Erkennung der Processen keine Gleichheit gehalten werde, denen Catholischen werde schleunige Hülffe, denen Evangelischen hingegen langsame, oder wohl gar keine Hülffe erzeiget, wie denn der Stadt Acken und der Evangelischen Bürger zu Cölln Appellationes gar nicht angenommen, auch der Chur-Fürst Gebhard von Cölln mit seiner Supplication nicht gehöret worden. Bey Bestellung derer Cammer-Gerichts-Assessoren werde auf Blut-Freundschafft gesehen, auch Catholische denen Evangelischen vorgezogen. Die Sportul-Taxe werde erhöhet, daß geringe Partheyen ihre Sachen fallen lassen müssen. Die Cammer-Visitationes wären bisher unterlassen, auch bey denen vorigen keine Gleichheit der Religion beobachtet worden, vorietzo aber bleibe solches unterwegs, weil man den Administratorem des Ertz-Stifts Magdeburg, bloß weil er der A. C. zugethan, lieber gar für keinen Administratorem halten, sondern den Ertz-Bischoff von Saltzburg fürziehen wolle. Sie bitten dahero diese Visitationes wieder in Gang zu bringen, zumalen solche um desto nöthiger, da die Assessores sich unterstünden, solche Constitutiones zu machen, die wenigstens mit Bewilligung der Visitations-Stände zu approbiren wären, als daß sie in puncto executionis procediren und interloquiren, obschon die Reuisio interponiret worden. Inmassen denn auch an. 1583. bey gehaltener Visitation ein Decret gemachet worden, daß man die Supplicationes, so sich auf den Religion- und Land-Frieden beziehen, und darinne paria vota vorgefallen, an Kayserl. Maj. gelangen lassen solle; da doch denen Beysitzern nicht zukomme, sich in decernendis processibus zu vergleichen, zumalen da Catholische Beysitzer

ter keinem Evangelischen Stand oder bedrängten Unterthanen in Religions-Sachen keine Processe erkennen wollen, vielmehr in decernendis processibus merita causae principalis disputirten; die Evangelischen sich also in zugefügten Religions-Beschwerden keiner Hülffe im Cammer-Gerichte, welches sie doch mit grossen Kosten müsten unterhalten helffen, zu getrösten hätten, daher auch gleich anfangs wider gedachtes Decret sey protestiret worden. Es sey ferner bey dem Kayser bereits über die Hof-Processe Beschwerde geführet worden, es fänden sich aber immer neue Beschwerden, daß man die Religions-Sachen nach Hofe ziehe, da doch dem Kayser und dessen Hof-Räthen die Untersuchung derselben nicht zukomme, die Stände Augsburgischer Confeßion auch niemals darein willigen könten, dazumal die Kayserlichen Hof-Räthe alle Catholischer Religion wären, dieselbe die Reichs-Gesetze mit gefährlichen Praejudiciis erklärten, und so gar Mandata sine clausula, wider ausdrückliches Verbot des Visitations-Abschieds erkenneten, auch beurtheilten, wer für einen Stand der Augsburgischen Confeßion zu halten sey oder nicht. Wobey am beschwerlichsten, daß die Päbstlichen und Spanischen Gesandten sich in dergleichen Sachen an Kayserlichen Hof eindringen, und mit ihnen in dergleichen Sachen communiciret werde. Ferner, daß alle Sachen ohne Unterscheid daselbst angenommen und hingezogen würden, wodurch denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihre besondere Austräge und gefreyte Richter benommen, des Cammer-Gerichts-Jurisdiction geschmälert, auch das beneficium reuisionis entzogen würde. Gleichergestalt sey es denen Reichs-Ordnungen und Austrägen zuwider, daß an Kayserlichen Hof Commißiones ergehen, und denenselben anbefohlen werde, bis zum Schluß der Sache zu verfahren, und hernach die Acten zum Spruch an den Kayser zu verschicken, wodurch ebenfalls die Appellationes an das Cammer-Gerichte und die Reuision denen Ständen abgeschnitten, auch denenselben disputirlich gemachet werde, als ob ihnen das Recht der Austräge nur cumulatiue, nicht aber priuatiue zukäme. Das Rothweilische Gerichte unterfange sich auch wider derjenigen Stände Unterthanen zu erkennen, die doch wider dasselbige priuilegiret seyn. ꝛc.

§. 27.

Der Catholischen Antwort darauf.

Nachdem obige Beschwerden von dem Kayser denen Catholischen Ständen communiciret worden, verfertigten dieselben eine weitläufftige Antwort, worinne sie vorstellten: Es wären diese Grauamina bereits alle an. 1566. 78. und 82. auf denen Reichs-

Reichs-Tägen vorgebracht und von Catholischen Ständen beantwortet, auch hinwiederum von ihnen wider die Augsburgische Confeßion-Verwandte grosse Beschwerungen geführet, und von dem Kayser unpartheyisch beurtheilet worden, daß es dieselben dabey billig solten bewenden lassen. Dieweiln aber solches nicht geschehe, fänden sie sich genöthiget, auf eingebrachte und communicirte Beschwerungen zu antworten, und auch die ihrige vorzubringen. Und zwar hätten sie Catholici den Religions-Frieden aufrichtig, mit unverfälschten Gewissen, und gleichmäßiger unpartheyischer Affection bisher gehalten, würden auch hinführo ihres Theils demselben treulich nachleben. Würden sich dahero nicht irren lassen, was von Aufhebung desselben und dessen Beständigkeit vorgebracht würde, massen sie es bey der buchstäblichen Disposition bewenden liessen, und daß derselbe immer während seyn solle. Wie ihnen denn an den unbescheidenen Ausschreyen kein Gefalle geschehe, dargegen aber auch gerne sehen, daß die Catholische Lehre auf denen Evangelischen Cantzeln unverläumdet und unverketzert, und der Pabst als der Antichrist unausgeschrien bliebe, da doch derselbe neben des Reichs Contributionen iederzeit zu Vertheidigung des christlichen Namens und Glaubens gegen dessen Erb-Feind ansehnliche Hülfe leistete. Was die der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Vorgeben nach suspendirte und im Reich verloschene geistliche Jurisdiction betreffe; wissen sich zwar Catholische zu berichten, daß in Krafft des Religion-Friedens die geistliche Jurisdiction in der Augsburgischen Confeßion-Verwanden Kirchen und ihren Religions-Sachen, so viel ihre Fürstenthümer, Land und Herrschafften betreffe, bis zu einer endlichen Vergleichung aufgehoben sey, wie ihnen auch derhalben kein Eintrag von Catholischen geschehe; daß aber gleichmäßige Suspension auf der Catholischen Religion Kirchen, Schulen oder andern Religions-Ubung zu verstehen, das sey dem Religions-Frieden weder im Verstand noch Buchstaben gemäß, noch auch iemalen im Reich dafür gehalten worden; sondern, nachdem die Catholischen Stände ihrer Kirche sichtbarliches Ober-Haupt auf Erden ordentlich erkennen, gebühre ihnen, dasselbe in gebührenden Respect und Ehren zu halten, und in dem, was zur Einigkeit ihrer Lehre und Verhütung aller Trennung diene, schuldige Folge zu leisten. Deßwegen würden zuweilen Päbstliche Legaten in das Reich verordnet, Inspection zu haben, damit bey ihnen die Einigkeit und hergebrachte Ordnung erhalten werde; übrigens aber hätten dieselben im Reiche nichts zu verwalten, wären auch nicht gemeinet, einen Stand

dessel-

desselben etwas zum Nachtheil einzuräumen. Zu dem wünschten Catholische Stände, daß man sie gleichfalls bey dem Religions-Frieden ohne Eintrag liesse, und in ihren Ertz- und Stiftern keine Trennung verursachet würde, so würde desto unnöthiger seyn, dergleichen Legatos in das Reich zu verordnen, da hingegen der Evangelischen Superintendenten viel neue Ordnungen machten, und bisweilen ihre Herren selbst und deren Unterthanen, wenn sie denen Catholischen etwas nachgeben, oder anderer Ursachen halben excommunicirten. Es irrten sich aber die Evangelischen Stände gar sehr, wenn sie glaubten, daß solche Päbstliche Legati Kayserl. Majest. bewegen solten, keinem Stand die Regalien zu verleyhen, er habe denn seiner Election oder Postulation halber von dem Pabst gebührende Confirmation erhalten, und daß dahero die alten Juramente und Statuten in denen hohen und andern Stiftern, auch geistlichen Ritter-Orden geschärfet, und folglich denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten aller Zutritt dazu benommen würde, massen so lange das Heil. Reich gestanden, kein Römischer Kayser einigem geistlichen Stand die Regalien vor der Confirmation verliehen, solches auch die zwischen dem Reich und dem Päbstlichen Stuhl mit Einwilligung der Stände aufgerichteten Vergleiche vermögen. Und dieweiln ohne dem keiner solcher Regalien, so einem geistlichen Stand gebühren, fähig seyn könte, er sey denn geistlich und von solchen Qualitäten, die zu einem solchen Stand erfordert werden, und darauf dergleichen Regalien gewidmet, so hätten sich klagende der Augsburgischen Confeßion angehörige dessen um desto weniger zu beschweren. Hierbey werde denen Catholischen zur Ungebühr beygeleget, daß von ihnen in ihren Ertz- und Stifftern auch Ritter-Orden denen Evangelischen zum Tort die Juramente und Statuten geändert und geschärfet würden; vielmehr wünschten sie, daß sie sich derselben qualificiret machten. Daß die Lehns-Eyde bey denen Catholischen nach der alten Formul zu GOtt und seinen Heiligen geschworen würden, sey nicht wider den Religions-Frieden, vielmehr demselben gemäß, daß ein ieder Stand bey seinen Ceremonien und Gebräuchen von dem andern ungehindert verbleiben solle, und also vielmehr iede Catholische Herrschafft befuget sey, solche uralte Gewohnheit gegen ihre Vasallen und Unterthanen beyzubehalten, und sey daher nicht zu schliessen, daß, obgleich in dem Kayserlichen Hof- wie auch Cammer-Gericht durch Kayser Ferdinanden solche Eydes-Veränderung auf das heilige Evangelium zugelassen, deßwegen dieser oder jener Stand genöthiget sey, seiner Vasallen und anderer Angehörigen halben diese gebräuchliche Juramente zu ändern

dern, sondern es wären vielmehr die Vasallen verbunden, sich nach ihrer Herren Lehns-Cantzeleyen zu richten. Die Reichs-Städte, so bishero die Catholische Religion unterhalten, wären Krafft des Religions-Friedens nicht schuldig ihren Evangelischen Bürgern etwas einzuräumen, vielmehr befuget dieselben auszuschaffen, und ihre Gelegenheit an andern Orten zu suchen anzuweisen. Was aber ins besondere die wider die Stadt Cölln eingebrachte Beschwerungen betrift, so wären solche zwar von denen Reformirten, unter den Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten übergeben worden, es hätten aber diejenigen, so sich zu der rechten Augsburgischen Confeßion bekennen, gegen den Rath die Erklärung gethan, daß sie sich derselben nicht annehmen, daher habe der Rath dieselbigen, weil sie sich der Augsburgischen Confeßion nicht rühmen könten, wegen ihrer Excesse aus der Stadt geschaffet. Daß sich aber die Obrigkeit zu Cölln, Gemünd, Weil, &c. wo die Catholische Religion bisher unverändert blieben, vereiniget, die Catholische Religion nicht zu verändern, auch keinen, der derselben Religion nicht verwandt, in Rath zu nehmen, wären sie nicht zu verdencken, indem sie nicht mehr thäten, als von andern Confeßions-Verwandten verschiedener Städte geschehe, da keiner als der Augsburgischen Confeßion geschworner zum Bürger angenommen, kein Catholischer geduldet, sondern aller Ehren-Aemter untüchtig erachtet, von männiglichen angefeindet, verfolget und zum Lande hinaus gewiesen würde; da hingegen auf die Catholische schwerlich zu bringen seyn würde, daß sie iemanden der Religion halber verfolget, oder als Ubelthäter beschimpfet hätten, sondern, da einer sich mit seiner Obrigkeit Religion nicht vergleichen könte oder möchte, werde ihm freygestellet, sich deshalben zu erklären, oder damit er andern durch seinen Wandel nicht ärgerlich sey, an andere Orte, da er seiner Confeßion freye Ubung hat, gegen Entrichtung der Obrigkeitlichen Nachsteuer sich zu begeben, welches denen Catholischen um destoweniger zu verargen sey, indem die gegenseitigen eben dergleichen thäten, solches auch dem Religions-Frieden gemäß sey. Dargegen sey falsch, daß die Catholischen vertriebenen Confeßionisten wegen der Religion die Victualien versperreten, Märckte und andere Handthierungen verböten, daß sie denen Evangelischen, so unter Catholischer Obrigkeit stünden, auch auferlegten, ihre Beamte mit gleichfalls Catholischen zu besetzen, geschehe Krafft habender Superiorität, wie denn eben dergleichen von Evangelischen wegen Catholischer Unterthanen geschehe, daß sich dieselben ihren Kirchen-Ordnungen und Regiment gleich-

gleichförmig erweisen müsten. Was die geklagte Begräbniß anlanget, und daß man die Augsburgischen Confeßions-Verwandten, so an Catholischen Orten verstorben, an unehrliche Orte begrabe, sey falsch, daß sie aber nicht in geweyhete Erde geleget werden, geschehe vermöge der Geistlichen Rechte und Catholischer Kirchen-Gebräuche, dabey sie vermöge des Rel. Friedens zu schützen, so sey es auch denen Augsb. Conf. Verwandten nicht beschwerlich, weiln sie selbst der Catholischen Weyhe vor abgöttisch, und die gantze Erde von GOtt geweyhet hielten, folglich weder ihrer geweiheten Erde und Kirchen, noch Geleite begehrten, und sich also nicht zu beklagen hätten, zumalen auch sie Catholische Bürger mit schlechten Ehren zur Erde bestatten liesen. Wegen der geklagten Kinder-Taufe berufe man sich auf der Klagenden selbst Erklärung, wie die Niedergerichtliche Voigteyen in der Religion bey ihnen gehalten, auch diejenigen, so unter ihnen ihre Kinder durch Catholische Priester taufen liessen, abgestrafet würden, indem an vielen Orten nicht alleine der Catholischen Taufe als eine Rebellion und Eingriff der hohen Obrigkeit mit Geld- und Thurn-Strafe auch Verweisung des Landes, sondern auch diejenige gestrafet würden, welche Catholische Gevattern bitten, sie auch selbst von denen Predigern mit Schimpf von dem Tauf-Stein abgewiesen werden, und in ihren Büchern gedruckt zu lesen, wie abscheulich es sey, einen Catholischen Gevatter zu haben. Daß etlichen Ständen auf der geistlichen Banck die Seßion verweichert, deren etliche auch gar nicht verschrieben, noch ihre Vollmacht angenommen worden, geschehe vermöge des geistlichen Vorbehalts, Krafft dessen kein Stand, so von der Catholischen Religion abgetreten, oder derselben nicht verpflichtet, ein Geistliches Fürstenthum, Prälatur oder Beneficium in Teutschland besitzen soll, und demselben keine Session gebühre, von welcher Disposition Catholische Stände sich nicht abbringen lassen könten. Wegen ungleicher Administration der Justitz könten sie nicht antworten, weil dieser Punct noch zu aller Stände Consultation gestellet sey. Wegen Bestellung aber des Cammer-Richters und Präsidenten gebühre denen Ständen nicht, Kayserl. Majest. als welcher vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung desselben Bestellung einzig und alleine zukomme, Maaß vorzuschreiben, gleich wie auch Dieselbe ihren Reichs-Hof-Rath besetzen, und denen Partheyen und Sachen zu gute Commissiones ertheilen, Processe erkennen, und an andern Orten abfordern lassen könten, weil sie mit dem Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem hätten, die Cammer-Gerichts Cantzeley-Bestellung gehöre vor

dem

dem Chur-Fürsten von Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzler, welchem aber ebenfalls nicht vorzuschreiben sey, was Religion zugethane Personen, wenn sie nur ihrer Geschicklichkeit halber zu solchen qualificiret, dazu verordnet würden. Wegen der wider das Rothweilische Gericht vorgebrachte Klagen würde Kayserl. Majest. gebührenden Ausschlag zu geben wissen. &c. *conf. LEHMANN. c. l. SLEIDANVS c. l.*

§. 28.

Der Catholischē Beschwerden über die Evangelische.

Dieses war also eine ziemlich weitläufftige Antwort auf der Evangelischen Stände Klage. Alleine damit waren die Catholischen noch nicht zu frieden, sondern sie glaubten eben so wichtige Ursachen zu haben über die Evangelische zu klagen, als diese über jene. Sie setzten also dieselbe besonders auf, und übergaben sie gleichfalls. Sie beschwerten sich darinne, daß zwar in dem Religions-Frieden die Catholische und Evangelische Religion zu dulten verordnet worden, es breiteten sich aber unter den Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten allerhand andere Secten aus. Denen Catholischen werde von Evangelischen Predigern falsche Lehren angedichtet, sie vor Abgötter, Unchristen und dergleichen gescholten, welches zu grosser Verbitterung Anlaß gebe. Es besässen die Evangelischen, dem geistlichen Vorbehalt zu wider, verschiedene Ertz- und Bißthümer, Prälaturen und Beneficien, worinne die Catholische Religion abgeschaffet und dargegen die ihrige eingeführet würde. Viele Stifter und Clöster wären widerrechtlich eingezogen, die geistliche Jurisdiction auch in Fällen, so zur Religion nicht gehörig, abgeschafft, derer Catholischen in Evangelischen Landen gelegene Stifter, Klöster und Kirchen sehr beschweret. Wo Catholici die Collatur hätten, Personen ihrer Religion zu bestellen, würden ihnen Evangelische Pfarr-Herren aufgedrungen, Catholische Kirchen würden nieder gerissen, denen Predigern ihre Einkünffte vorenthalten, denen Bißthümern und Capituln in denen benachbarten Landen das ihnen zukommende Jus Patronatus, Geistliche und Vogtheiliche Gerichtsbarkeit versaget, dargegen Evangelische Prediger gesetzet, und ihnen die Gefälle zugeeignet. Die Evangelische Unterthanen würden wider ihre Catholische Obrigkeit in Schutz genommen, verschiedene Evangelische Reichs-Städte wären mit denen zu Ubung ihres Gottesdienstes eingeräumten Klöstern nicht zu frieden, sondern nehmen denen Stiftern Pfarren mit Gewalt weg, ohne sich an Kayserliche Inhibitiones zu kehren. Der Rath in Evangelischen Städten mase sich über die darinne befindliche Catholische Clöster, deren Haab und Güter eine Gerichtsbarkeit an, entziehe

ziehe denen Kirchen und Catholischen Bürgern die Schulen, erlaube auch nicht mehr denn mit einer Glocke zu läuten. In verschiedenen Reichs-Städten, wo zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen in Ubung gewesen, als zu Straßburg, Eßlingen, Colmar, Reutlingen, Mühlhausen, und andern werde demselben zu wider die Catholische Religion gar abgeschafft, theils aber die diuina officia, horae Canonicae, und andere Ceremonien zwar gedultet, hingegen die Predigten und Sacramenta nach Catholischer Kirchen Gebrauch verboten. Catholische Unterthanen würden von der Evangelischen Obrigkeit übel gehalten, verfolget, auf den Cantzeln geschmähet, zu keinen Ehren-Aemtern, Hochzeiten und Kind-Tauffen gelassen, wenn sie bey Catholischen zur Predigt gegangen und das Sacrament empfangen, mit Geld- Thurn- und Leibes Strafe beleget, und ihnen nicht einmal das Beneficium emigrandi verstattet, denen Evangelischen Unterthanen werde wider ihre Catholische Obrigkeit alle Hülffe geleistet, und Trennung zwischen der Obrigkeit und der Gemeine angerichtet. v. *LEHMANN. c. l. LXIX.*

§. 29.

Der Evangelischen Antwort hierauf.

Diese obige Schrifft wurde denen Evangelischen Ständen in die Pfältzische Cantzelley communiciret. Weiln aber dieser Reichs-Tag bereits zu Ende gieng, versperrten die Evangelischen ihre darüber zu verfertigende Antwort bis auf den künfftigen Reichs-Tag, welcher gegen das ablauffende 1597. Jahr zu Regensburg angefangen, und in Monat April 1598. geendiget wurde. Ehe aber dieser Reichs-Tag angieng, wurde anno 1595. der auf vorigen Reichs-Tag beliebte Deputations-Tag zu Speyer wegen der künftigen Berathschlagungen gehalten, wovon die Kayserliche *Propositionap SLEIDAN. P. III. L. XX. p. 822.* zu lesen. Auf obige von Catholischen geführte Beschwerden aber wurde von Evangelischen kürtzlich folgendes geantwortet: Daß die unter dem Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten eingeschlichene Secten nur vorgebracht würden, um dadurch unter denenselben eine Uneinigkeit anzurichten. Es werde zwar damit auf die in denen Chur-Pfältzischen Landen vorgenommene Veränderung gezielet, es habe aber Chur-Fürst Friedrich III. von Pfaltz nicht so wohl die Augsburgische Confeßion geändert, als vielmehr einigen Mängeln abzuhelffen gesuchet. Es weise die Historie aus, daß denen Römischen Kayserrn von keinem Feind mehr Abbruch geschehen sey, als von denen Päbsten, daher sie auch selbst von etlichen gottseligen Ertz- und Bischöffen mit ihrem verdienten Namen, Vorläuffer des Antichrists selbst, Simonisten, Zerstörer aller

Kirchen-Disciplin, Verkehrer der Glaubens-Articul, deßgleichen von dem Saltzburgischen Bischoff Eberharden, flamines Babyloniae, qui soli regnare cupiunt, parem ferre non possunt, non desistunt, donec omnia pedibus suis conculcauerint, deßgleichen von Gregorio I. selbst alle die, so den Primat über andere Bischöffe gesuchet, benennet worden. Des Raths und der Bürgerschafft zu Aacken haben sich Evangelische Stände mit Vorbitten angenommen, weil ihnen die in dem Religions-Frieden gesetzte Rechte nicht verstattet worden, über den Päbstlichen Nuntium aber hätten sie sich beschweret, weil sie demselben keine Gerichtsbarkeit zugestehen könten. Die Eyde auf alle Heiligen zu richten, sey wider GOttes Wort und die Reichs-Gesetze. Wegen ungleicher Verwaltung der Gerechtigkeit bey der Reichs-Cammer hätten sie sich billig beklaget, inmassen denen klagenden Catholischen Ständen wider die Evangelischen alsbald Mandata und Processe erkennet, denen Evangelischen hingegen wider Catholische abgeschlagen würden. Daß sie ihre Unterthanen auch an denen Orten, wo die Catholischen das Jus Patronatus hätten, wider ihr Gewissen nicht wolten mit Catholischeu Priestern beschweren lassen, sondern Evangelische Priester begehrten, oder ihre Unterthanen an andere Evangelische Orte GOttes Wort zu hören, oder die Sacramente zu gebrauchen verweisen, daran thäten sie ihres Ortes eben dasjenige, was Catholische ihres Ortes thäten, wären auch dessen vermöge des Religion-Friedens berechtiget. Der ihnen schuld gegebenen Bedrängungen Catholischer Unterthanen in ihren Landen wären sie nicht geständig, dargegen sey bekannt, wie in Catholischen Städten wider ihre Bürger mit fiscalischen Processen verfahren, die Eyde geschärffet, und keiner angenommen werde, der sich nicht durch einen Eyd verbunden, bey der Catholischen Religion zu beharren, widrigen Falls werde denen Bürgers-Söhnen ihr angebohrnes Bürger-Recht versaget, auch die Töchter, wenn sie sich an andere Religions-Verwandte verheyrathen, desselben entsetzet. In Verweigerung der Proceßionen auf Evangelischen Grund und Boden richteten sie sich nach denen Catholischen, als welche an ihren Orten denen Evangelischen ebenfalls keine Religions-Ubung zu verstatten sich schuldig erachteten, und zwar solches um desto mehr, weil bey solchen Proceßionen die Heiligen angeruffen würden, welches sie Gewissens halber nicht gestatten könten. Da hingegen Evangelischen nicht einmal die Psalmen Davids abzusingen verstattet würde. Der geistliche Vorbehalt sey einseitig beliebet, darwider aber so gleich von Evangelischen auf dem Reichs-Tag zu

Augs-

Augsburg proteſtiret, ſolcher auch bey allen bisherigen Reichs-Verſammlungen wiederholet worden, indem ſie Gewiſſens halber darein nicht willigen könten, da die Ausſchlieſung von geiſtlichen Würden und Prälaturen als eine Verdammung der Evangeliſchen Religion anzuſehen wäre. In dem Ertz-Stift Cölln habe ſich der Päbſtliche Nuntius, der Biſchoff von Vercelli unterſtanden, gegen den Religions-Frieden vorgenommene Proceſſe wider den Chur-Fürſten zu exequiren, ihn ſeines Chur-Fürſtenthums allem Rechte und dem Churfürſtlichen Verein zu wider zu entſetzen, von Land und Leuten zu verjagen. Wegen des Stifts Halberſtadt habe der Biſchoff, Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig, bey dem Kayſer bereits vorgeſtellet, daß er wegen öffentlichen ärgerlichen Lebens der Geiſtlichen die von ſeinen Vorfahren bereits angefangene Reformation nicht unterlaſſen könne, hingegen werde ihm zur Ungebühr ſchuld gegeben, ob habe er die Juramente geſchärffet, und die Sacramente an ungeweiheten Orten zu gebrauchen geboten. Bey Einziehung der Klöſter, Gottes-Häuſer, Abbrechung der Altäre und dergleichen, hätten die Evangeliſchen gethan, weſſen ſie vermöge des Religions-Friedens berechtiget wären. Wegen allzuweit extendirter geiſtlichen Gerichtsbarkeit hätten ſich Catholiſche Geiſtliche nicht ſo wohl über die Evangeliſchen, als vielmehr dieſe über jene zu beſchweren Urſache; Zumalen ſich Evangeliſche in Ehe-Sachen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen könten, weiln die Canoniſchen Rechte zuweilen denen Kayſerlichen Rechten und auch der Heiligen Schrifft zu wider liefen. Die übrigen Beſchwerden wären auf Seiten der Catholiſchen unerweislich. *v. LEHMANN. c. l. c. LXX.*

§. 30.

Vertreibung der Evangeliſchen aus Aacken.

Anno 1598. wurde endlich von dem Kayſer die Acht wider den Evangeliſch-Reformirten Rath und Bürger zu Aacken erkennet, auch die Vollſtreckung derſelben denen Chur-Fürſten Johann von Trier, und Ernſten von Cölln, ingleichen dem Hertzog Albrecht von Bayern und Herzog Johann Wilhelm von Cleve aufgetragen Es wurde dahero noch ſelbiges Jahr der Evangeliſche Rath abgeſchaft, der Catholiſche dargegen mit groſer Solennität wieder eingeführet, die Evangeliſchen Prediger wurden alle aus der Stadt gejaget, und es ſolten die Evangeliſchen Bürger gar ihrer Güter verluſtig ſeyn, wiewohl das letztere auf inſtändiges und demüthiges Bitten endlich dahin gemildert wurde, daß ſie alle disfalls verurſachte Unkoſten tragen ſolten. Weiln aber auch dieſes denen beträngten armen Einwohnern unmöglich war, wurden ſie mit Gewalt

ausgetrieben, und also die Catholische Religion völlig wieder eingeführet. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXIII. p. 1005. BECKII Aquisgranum C. XIII. 295. THVANVS L. CXXI.*

§. 31.

Verfolgung der Evangelischen im Steyermärckischen.

In selbigem Jahre hatten die Evangelischen im Steyermärckischen eine harte Verfolgung unter dem Ertz-Herzog Ferdinanden auszustehen. Ein unruhiger Catholischer Prediger zu Grätz, Laurentius Sonabend, hielt anfangs um deren Wegschaffung bey dem ordentlichen Regiment der Land-Stände an: Als er aber hieselbst keine Antwort erhielt, wendete er sich zu dem Ertz-Herzog, woselbst er durch vieles ungestümes Anhalten den 13. Sept. an die Landschaft in Steyermarck einen Befehl erhielt, daß von dato binnen 14. Tagen alle Religions-Ubung aufgehoben, und die Evangelischen Prediger aus dem Lande geschaffet werden solten. Ob nun gleich die Land-Stände selbsten deßwegen bey dem Ertz-Herzog Vorstellung thaten, daß solches dem gethanen Eyd und Landes-Privilegien zu wider sey, auch groses Unheil daraus erwachsen könne; So erfolgte dennoch den 23. Sept. ein anderweitiger Befehl: Daß sich die Evangelischen so fort aller Religions-Ubung und Schulen enthalten, und innerhalb acht Tagen bey Vermeidung Leib- und Lebens-Strafe das Land räumen solten. Und als nochmals bey dem Ertz-Herzog um Abstellung dieses scharfen Verfahrens wehmüthigst gebeten wurde, erfolgte den 28. Sept. und also noch vor Verfliesung der gesetzten acht Tage ein gnädiger Befehl: daß die Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener sich noch vor der Sonnen Untergang aus der Stadt Grätz, und binnen acht Tagen aus denen Ertz-Herzoglichen Landen wegbegeben solten, wie denn noch selbigen Tages neunzehen Kirchen- und Schul-Diener aus Grätz giengen. Nun stelleten zwar die übrigen Evangelischen das ihnen angethane Unrecht auf dem an. 1599. nach Grätz ausgeschriebenen Land-Tag weitläufftig vor. Die Fürstliche End-Resolution aber bestund darinne, daß Sr. Durchl. eher Leib, Leben, Fürstenthum und alles daran setzen, als von dem Befugten Reformations-Werck weichen wolten, daher auch kurtz darauf denen Evangelischen die Kirchen vollends weggenommen, die Bücher verbrannt, und viele Evangelische gefangen nach Grätz geführet, die schönsten Kirchen untergraben, und mit Pulver gesprenget, an deren Stelle aber an verschiedenen Orten Galgen aufgerichtet worden. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXIII. p. 1015. L. XXIV. §. 1. 2. 3. L. XXV. §. 7. 8. 53. HANAVERVS in descriptione persecutionis Styriacae.* Endlich machte

te vollends ein Befehl, so den 12. Sept. 1602. gegeben wurde, den völligen Kehraus, welcher dahin gieng: Daß die Sectirischen Predicanten als wissentliche Aufrührer wider die Obrigkeit, Betrüber und Zerstörer des gemeinen Friedens, samt den Schulhaltern und dergleichen Adhärenten aus diesem Fürstenthum und Landen, auf ewig bey Lebens-Strafe nochmals solten geschaffet seyn; demjenigen, so dergleichen bannisirte Personen der Obrigkeit liefern würde, solten dreyhundert Thaler vor gehabte Mühe gezahlet werden. Keiner hohes noch niedrigen Standes solte einigen Sectirischen Predicanten oder Schulhaltern bey Verlierung seiner Güter und Leibes-Strafe Fürschub thun; Die übrigen Sectirischen Unterthanen ohne Ausnahme binnen sechs Wochen sich öffentlich zur Catholischen Religion bekennen, oder gegen Erlegung des zehenden Pfennigs nach Verfliesung gesetzter Zeit binnen 14. Tagen bey Verlust aller Haab und Güter das Land völlig räumen, und ohne besondere Erlaubniß nicht wieder hinein kommen. Denen Land-Richtern selbst wurde bey tausend Ducaten Strafe diesem Befehl nachzukommen befohlen. *v. SLEIDANVS L. XXVII §. 61.*

§. 32.

Colloquium zu Regensburg.

Anno 1601. wurde auf Einstimmung des Pfaltz-Grafen Philipp Ludwigs von Neuburg, und Herzog Maximiliani von Bayern, nach Regensburg ein Colloquium wegen der streitigen Religion beliebet; es hatte aber dasselbe eben diejenigen Wirckungen wie die andern, daß nehmlich nichts ausgerichtet wurde. Von Seiten der Evangelischen war *D.* Aegidius Hunnius, *D.* David Rung, *D.* Andreas Osiander, *D.* Jac. Heilbronner und andere; Von Seiten der Catholischen *P.* Hunger, *P.* Grätzscher, *P.* Tanner *&c.* welche das freundliche Gespräche halten solten. Der Anfang davon wurde den 28. Novembr. gemachet, und von Evangelischen denen Gegenseitigen Zwölff Sätze übergeben. I. Hielten sie die H. Schrifft vor die ohnfehlbare Richtschnur in Glaubens-Sachen, welcher wegen GOttes als des Urhebers für sich selbsten Glauben zuzustellen sey. II. Erkennten sie auch dieselbe in Religions-Streitigkeiten vor den Richter. III. Was also mit Gottes geschriebenem Worte überein stimme, sey anzunehmen, was ihm aber entgegen, sey schlechterdings zu verwerffen. IV. und V. In demselben sey alles, was zu wahrer Erkänntniß GOttes und seines Willens, und also zu Erlangung unsers ewigen Heyls nöthig, genugsam verfasset und begriffen. VI. Diese Regel des Glaubens wollen sie aus H. Schrifft darthun und vertheidigen. VII. Diese Meynung sey nicht neu, son-

dern bereits von denen heiligen Vätern recht geheisen. VIII. Ja selbst in denen Päbstlichen Rechten zu finden. IX. Dahero können sie in einer so wichtigen Sache, die das ewige Heyl betrifft, keine andere Regel, Richtschnur, oder andere Richter zulassen und annehmen, sie erklären denn ihre Lehre aus GOttes Wort. X. Daher wären diejenigen, welche meynen, etliche Lehren Christlicher Religion, die weder mit klaren Buchstaben, noch durch Folgerungen können erwiesen werden, seyn nothwendig zu glauben: oder die dafür halten, solcher Gottesdienst, der ohne GOttes geschriebenen Worte erdacht worden, sey GOtt angenehm, und diejenigen für Ketzer zu halten, die nicht mit ihnen einstimmen. XI. GOttes Wort, so von ihm eingegeben, könne fürnehmlich in Sachen, so der Seelen Seligkeit betreffen, als unvollkommen, dunckel und zweifelhaft nicht beschuldiget werden. XII. Sie glauben daher, daß der gegentheilige Satz, als ob vorgemeldte Lehre von der einigen Regel und Richter in streitigen Glaubens- und Religions-Sachen sey ein Ursprung aller Ketzereyen, nicht Catholisch, und in der Kirchen Christi unerhöret sey. Diesen zwölff Sätzen setzten die Jesuiten eine einzige entgegen: Daß nehmlich die Heilige Schrifft nicht der Richter aller Glaubens- und Religions-Streitigkeiten sey. Nachdem aber die Evangelischen diesen als einen Verneinungs-Satz nicht annehmen, sondern blos schlechterdings wissen wolten, was sie vor einen Richter setzen wolten, so wurde die Thesis also gesetzet: Die Heilige Schrifft sey nicht eine Richterin aller streitigen Glaubens- und Religions-Sachen, sondern der Pabst zu Rom, dessen Entscheidung sey unfehlbar, es geschehe gleich solche mit oder ohne Concilio. Die Schrifft sey zwar eine unfehlbare Richtschnur der Religion, aber nicht alleine, sondern neben derselben müsten nothwendig die Kirchen-Satzungen und Ordnungen nebst dem Beyfall der Kirchen-Lehrer zugelassen werden. Nun hoffte man zwar, es würden obige Puncte ordentlich durchgenommen werden; Alleine ehe man sichs vermuthete, war das Colloquium zu Ende, weiln die Jesuiten vorgaben, sie könten nichts mit gutem Gewissen ohne des Heiligen Vaters, des Pabsts, Einwilligung vornehmen, woferne man nicht denselben als Richter der streitigen Religions-Puncte erkennen wolte. *v. THVANVS L. CXXVI. OSIANDER. Hist. Eccles. Cent. XVI. Lib. IV. c. 56.*

§. 33.

§. 33.

Die Evangelischen dencken auf eine Vereinigung.

Die an. 1594. von denen Evangelischen zu Heilbrunn gehaltene Zusammenkunfft, und dabey aufgerichtete Vereinigung wegen geführter Beschwerden einander treulich beyzustehen, kan wohl füglich als der Grund der folgenden Vereinigungen angesehen werden. Die Evangelischen sahen wohl, daß sie bey anwachsender Macht der Catholischen immer mehr gedruckt würden, die fiscalischen- und Hof Processe, wowider sie so sehr geklaget, giengen beständig fort, welche ihnen um desto beschwerlicher waren, weiln bey erfolgter Restitution der Kirchen-Güter mancher Evangelischer Stand grossen Schaden würde gehabt haben, oder wie *CARAFFA in germ. sacra p. 50.* saget: *Si omnia beneficia, monasteria & reditus vna cum fructibus perceptis restituere debuissent, vt ipsi fatebantur, futurum praeuidebant, vt plerique illorum deberent precario vivere & sua bona Catholicis cedere.* Die Feindschafft, welche zwischen beyden Partheyen schwebete, wurde dadurch vermehret, daß, da die Catholischen Stände dem Kayser bey dem damaligen Türcken-Krieg 60. Römer-Monathe verwilliget hatten, die Evangelischen Stände, auf Einrathen Chur-Fürst Friedrichs IV. von der Pfaltz, nicht eher darein willigen wolten, bis ihren Beschwerden völlig abgeholffen wäre. Endlich wurden verschiedene Convente, als 1699. nach Friedberg, 1600. nach Franckfurt und Speyer, ferner 1601. nach Friedberg und endlich 1603. nach Heidelberg von dem Chur-Fürsten ausgeschrieben, *v. LONDORP. Continuat. Sleidan. T. III. p. 511. seqv.* auf welchem letztern sonderlich der Chur-Fürst nebst dem Administratore des Stifts Straßburg, Marggraf Johann Georgen von Brandenburg, Landgraf Moritzen von Hessen, Marggraf Joachim von Anspach und Marggraf Ernst Friedrich von Baaden-Durlach sich den 12. Febr. vereinigten, wider gedachte Hof-Processe vor einen Mann zu stehen, und im Fall wider einen derwegen, oder im Punct der Religion etwas solte vorgenommen werden, sich dessen gemeinschafftlich anzunehmen; die übrigen Evangelischen Stände solten ebenfalls zum Beytritt dieser Vereinigung eingeladen werden. Anbey bemüheten sich die Evangelischen correspondirenden Stände, die Holländer in das Bündniß zu ziehen. Der Land-Graf Moritz von Hessen aber wurde an den König von Franckreich geschicket, dessen Beystand auszuwircken; alleine derselbe wolte nicht einwilligen, bevor er ein genaues Verzeichnis, so wohl der vereinigten Stände, als auch die Art und Weise, wie sie das Werck unternehmen und ausführen wolten, gesehen hätte. *v. CARAFFA c. l. p. 50. conf. STRVVIVS* Relig. Beschwerden *P. I. c. III. §. 42-48.*

§. 34.

§. 34.

Beylegung der Straßburgischen Sache.

Anno 1604. wurde endlich auf Vermittlung des Herzogs von Würtemberg Friedrichs die bisherigen Straßburgischen Streitigkeiten zu Hagenau beygeleget, dergestalt, daß der Administrator, Marggraf Johann Georg von Brandenburg dem erwählten Bischoff, Cardinal Carln Herzog von Lothringen, das völlige Bißthum abtreten, dargegen der Cardinal ihm 130000. Gülden baares Geld zahlen; Der Herzog von Würtemberg aber auf 30. Jahr das Amt Obernheim Pfand-weise inne behalten, dem von Brandenburg davon jährlich auf Lebenslang 9000. Gülden, und noch 30000. Gülden Schulden zahlen; Nach 30. Jahren aber gedachtes Amt gegen 400000. Gülden an das Bißthum wieder eingelöset werden; Die 8. Evangelischen Dom-Herren auf 15. Jahr lang den Brüder-Hof nebst andern Gefällen behalten, ihre Zahl aber nicht vermehren solten. v. Hagenauischer Vertrag *apud* LVNIG Reichs-Archiv. *P. spec. p. 504. THVANVS L. 131. SLEIDAN. P. III. L. 29. p. 1184 METERAN.* Niederländische Hist. *L. XXV. p. 1109.* Dieser Vergleich wurde hernach an. 1610. vom neuen auf sieben Jahr verlängert, bis endlich an. 1627. denen Catholischen durch Kayserliche Befehle alles wieder eingeräumet worden. v. *KHEVENHILLER Annal. Ferd. II. T. X. p. 1530.*

§. 35.

Einführung der Reformirten Religion zu Marburg.

Bey denen Uneinigkeiten, welche bereits zwischen Catholischen und Evangelischen schwebeten, war noch ein Unglück, daß selbst unter denen Evangelischen keine rechte Einigkeit mehr vorhanden war, massen diejenigen, welche sich die Reformirten nennten, bey Gelegenheit ihre Religion ebenfalls mit Gewalt auszubreiten suchten, wovon an. 1604. in Hessen sich eine Probe zeigete. Denn als in demselben Jahre Land-Graf Ludwig V. welcher zu Marburg residirte, mit Tod abgieng, der Marburgische Antheil aber an Land-Graf Moritzen von Hessen-Cassel vermöge des von Ludovico errichteten Testamentes fiel, wolte derselbe die Reformirte Religion, welcher er zugethan war, daselbst einführen. Und als deßwegen Tumult unter denen Bürgern entstund, kam der Land-Graf selbst mit etlichen Soldaten dahin, ließ die Bilder aus denen Kirchen werffen, und führte also die Reformirte Religion daselbst mit Gewalt ein, genoß auch selbst das Abendmahl auf Reformirte Art, die tumultuirenden Bürger aber musten fußfällig um Gnade bitten. v. *GOTH. ARTHVS Mercur. Gallo Belg. T. V. L. III. pag. 541. THVANVS L. 123.* Marburgische Kirchen-Händel und Casselsche Wechsel-Schrifften.

§. 36.

§. 36.

Donawerthiſche Unruhe.

Die Donawerthiſchen Unruhen erregten nunmehro neue Beſchwerden auf Seiten der Evangeliſchen, und vermehrten die zwiſchen beyden Partheyen fortdaurende Feindſchafft um ein groſſes. Die Einwohner dieſer freyen Reichs-Stadt waren der Evangeliſchen Religion zugethan; es befand ſich aber daſelbſt das Cloſter zum heiligen Creutz, welches noch Catholiſch, und über welches ein Abt geſetzet war. Dieſer wolte die bisher von der Zeit der Reformation unterblieben öffentlichen Proceßionen wieder einführen, und auf den St. Marcus-Tag aus gedachtem Cloſter durch das Thonau-Thor, nach dem Dorff Achſesheim, mit fliegenden Fahnen dergleichen anſtellen. Ob ihm nun gleich von dem Rath vorgeſtellet, und er gebeten wurde, keine Neuerungen anzufangen, ſondern die Proceßion ſo, wie bisher geſchehen, in ſeinen Cloſter-Mauren mit eingewickelten Fahnen ferner zu halten, zumal bey erfolgter Unternehmung öffentlicher Proceßion, ihm vor zu beſorgender Beſchimpffung von dem Pöbel nicht gut geſaget werden könte; ließ er doch von ſeinem Vorſatz nicht nach, ſondern wendete ſich an die Reichs-Cammer, brachte daſelbſt ſo gleich ungehörter Sache eine *Citation ad videndum, ſe declarari in poenam fractae pacis, cum annexo mandato ſine clauſula de non offendendo nec turbando* heraus, welche zwar den 24. Octob. 1605. datiret, aber aus beſondern Urſachen dem Rath nicht eher als den 27. Febr. 1606. eingehändiget wurde. Wider dieſes Verfahren ſchützte ſich der Rath zwar durch eine Proteſtation, und ſtellte vor, daß dieſes Mandat obreptitie erſchlichen ſey, bathen auch nochmals den Abt von allen Neuerungen abzuſtehen. Er nahm aber dennoch den 25. Apr. 1606. die öffentliche Proceßion an geſetzten Ort vor. Hierüber wurde das gemeine Volck dergeſtallt erbittert, daß es gewaffnet zuſammen lieff, auf die zurück kommende Proceßion laurete, und dieſelbe mit ziemlichen Schlägen wieder in das Cloſter zurück wieſe. Als nun der Abt ſich hierwieder beſchwerte; gab der Kayſer dem Herzog Maximilian von Bayern Commißion, die Sache zu unterſuchen, welcher auch ſo fort eine anderweitige *Citation ad videndum, ſe declarari in bannum, annexo mandato de non vlterius turbando* den 3. Sept. 1606. ausfertigte. Ob nun gleich der Rath ſich hierbey billig beklagte: daß der Proceß auf dieſe Weiſe wider alle Billigkeit mit der Execution angefangen würde, da ſie zu malen nicht Urſache an dem vorgegangenen Tumult wären, ſich auch erboten, die Urheber davon herauszugeben; halff dennoch alles nichts, ſondern die Stadt wurde den 3. Aug. 1607. in die Acht erkläret, und ge-

dachtem Herzog die Vollstreckung derselben aufgetragen. Der Rath bemühete sich möglichst, sich mit dem Abt auszusöhnen, versprach demselben das freye Religions-Exercitium geruhig zu lassen, ihm allen Schaden zu ersetzen, die zwey vornehmsten Urheber dem Herzog von Bayern auszuantworten, auch wider die übrigen Untersuchung anzustellen. Alleine der Herzog, welcher längst gerne Gelegenheit gehabt hätte, sich an die Stadt zu reiben, war unerbittlich. Es wurden der Stadt die härtesten Bedingungen vorgeleget: sich völlig dem Kayserlichen Befehl zu unterwerffen, die Catholischen in das Bürger-Recht und in den Rath aufzunehmen. Die geängstigte Stadt gieng alles ein, und bath sich nur die fernere Religions-Freyheit aus; es wurde aber abgeschlagen. Ja als endlich die Deputirten der Stadt höchstbillig bathen, es möchten ihnen doch die Bayerschen Abgeordneten das Kayserliche Commißions-Decret zeigen, wurde ihnen solches abgeschlagen, sie in Gefängnisse und Banden geleget, und der Kayserliche Bann den 12. Novemb. wider die Stadt eröffnet. Die Stadt unterwarff sich allem, und ergab sich auf die Bedingungen, daß sie mit fernerer Verwüstung und Plünderung möchte verschonet, die Evangelische Religion in ihrer Ruhe gelassen, die gefangenen und bereits nach München geschleppten Bürger mit ihrer Vertheidigung gehöret, und die Soldaten, die zur Sicherheit der Stadt angenommen worden, frey loß gelassen werden. Alleine so bald die Bayern in die Stadt kamen, wurde weiter an kein Versprechen, vielweniger an einen Religions-Frieden gedacht. Die Stadt wurde geplündert, die Haupt-Kirche denen Jesuitern eingeräumet, und der Herzog bediente sich bey dieser gantzen Sache mehr seines Glückes, als daß er dem Kayserlichen Befehl und denen Reichs-Gesetzen nachgegangen wäre, er besetzte alle Aemter mit Catholischen, und behielte die Stadt als eine ihm zugehörige Land-Stadt. *v. THVANVS L. 138. SLEIDAN. P. III. L. XXXII. §. 79. FREIBERG. germ. jur. turbata P. II. Disc. 20. KNIPSCHILD de jur. ciuit. Imper. L. IV. C. I. n. 46. LONDORP. T. III. L. XIII. p. 812.*

§. 37.

Der Evangelischen Beschwerden deßwegen.

Bey dergleichen Unternehmen hatten ja die Evangelischen Stände wol hohe Ursache sich zu beklagen und dieses gantze Verfahren als sehr partheyisch anzusehen. Denn obgleich *CARAFFA c. l. p. 71.* denen Evangelischen Schuld geben will: *Eos minima oblata causa Caesarem calumniari vel peractae justitiae se immiscere*, und ferner: *Protestantes occurrerunt, & causam licet iniquam etiam contra Caesarem suscipere cogitarunt:*

so

ſo hatten dennoch die Evangeliſchen nicht Unrecht, maſſen ja der Kayſer durch ſeine Capitulation verbunden war, die Execution dem Creiß-Obriſten und keinem andern aufzutragen, indem ſolches ſo wol in den Reichs-Abſchied *de a. 1512. §. 9.* als in der Erklärung des Land-Friedens *a. 1522. Tit. XIV.* verſehen, alwo es heiſſet. Alsdenn ſollen eines jeglichen Creiſes oder Circels Haupt-Leute, oder die zugeordneten Räthe zu ſtattlicher Vollziehung des alles, auch unſers Regiments, Cammer-Gerichts, oder unſern, wo wir im Reich ſeyn, oder in unſerm Abweſen, auf unſers Verwalters im Reich, inmaſen wie gemeldet, Befehl und Beſcheid, ſonderlich nach Vermög und Beſcheid unſer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ſolcher Execution halber am jüngſten aufgerichtet fürnehmen, helfen und handeln, damit ſolche erkannte Acht-Urthel, Executorial und andere rechtmäßige Mandat und Gebot mit allen ihren Inhaltungen, wie ſich gebühret, auch vollſtrecket werden. Welches auch hernach in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, als *de 1555. §. 60. 70. 71.* wie auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. III. p. 48.* und andern widerholet worden. Es hätte alſo die Vollſtreckung dieſer Kayſerlichen Sententz dem Herzog von Würtemberg aufgetragen werden ſollen; Alleine weil derſelbe ſelbſt der Evangeliſchen Religion zugethan war, meynte man, er würde mit der Stadt nicht hart genug verfahren, und gab die Sache einem fremden zur Execution. Und ob gleich der Bayeriſche Rath Wilhelm Jöcher in ſeiner Bayriſchen Deduction, welche er nennet: Donawerthiſche Relation, das iſt: Gründlicher und wahrer Bericht und beſtändige kurze Erzehlung alles desjenigen, was eine Zeit her nach dem wider die Stadt Donawerth angeſtellten Proceß, Achs-Erklärung und darauf erfolgten Execution ſich zugetragen. 1608. 4. erweiſen will: Es ſtehe dem Kayſer als Ober-Haupt des Teutſchen Reichs frey, auch nach Belieben einem andern als dem Creiß-Obriſten die Execution aufzutragen: So wurde doch in der gegenſeitigen *Informatione juris & facti*, wie es mit dem am Kayſerlichen Hof wider des H. R. Stadt Donawerth ausgegangenen Proceſſen und darauf eingenommener Execution, eigentlich und im Grund der Wahrheit beſchaffen ſey 1611. 4. obiges Anführen gründlich widerleget, daß nehmlich der Kayſer denen Rechten der Creiß-Obriſten keinen Eintrag thun könne, es wäre denn, daß etwa derſelbe als in ſeiner eigenen Sache vor dieſesmal unzuläßlich wäre, wozu noch kam, daß die Stadt um etlicher eintzelen unruhigen Bürger willen die Acht nicht einmal verdienet

hatte. Es schrieben daher gleich anfangs die Evangelischen Stände des Schwäbischen Creises einen Creiß-Tag nach Ulm aus, um der bedrängten Stadt durch Vorbitte bey dem Kayser zu Hülffe zu kommen; weiln aber dieselbe sich bereits ergeben hatte, wurde die Sache auf folgenden Reichs-Tag versparet. *conf. MEYER in Suppl. ad LONDORP. T. I. p. 354. sequ.* Es wurde zwar hernach 1610. von dem Kayser gesprochen, daß der Herzog nach wieder erlangten Krieges-Unkosten die Stadt wieder restituiren solte, alleine da die Rechnungen, und die so unnöthig gemachten Kosten, indem der Herzog mit einer gantzen Armee vor einen offenen Ort gerucket war, ein mehrers betrugen, als die Stadt aufbringen konte, ist sie unter Bayerscher Herrschafft gebleiben. *v. KHEVENHVLLER T. VII p. 272.*

§. 38.

Reichs-Tag zu Regensburg 1608.

Indem sich nun bey so gestalten Sachen die Beschwerden, welche die Evangelischen zu führen genugsame Ursache hatten, zwar genugsam häufeten, hingegen in keiner Sache abhülfliche Mase gegeben wurde, kan man sich leicht zum Voraus einbilden, was vor freundliche Gesichter es zwischen beyden Partheyen auf dem an. 1608. nach Regensburg ausgeschriebenen Reichs-Tag gegeben habe. Es präsidirte auf demselben als Kayserlicher Commissarius der Ertz-Herzog Ferdinand, und der Haupt-Vortrag gieng auf eine ansehnliche Reichs-Hülffe von Geld und Soldaten wider den Türcken. Da man nun Catholischer Seite die Berathschlagungen nach der Ordnung der Kayserlichen Proposition einrichten wolte, setzten sich sogleich die Evangelischen darwider, und wolten sich zu keinem Beytrag eher verstehen, es wäre denn vor allen Dingen der Religions-Friede von neuem bestätiget worden. Die Catholischen willigten zwar endlich nach vielen Berathschlagungen darein; indem sie aber dabey angehenget haben wolten: Daß alles, was seithero von 1555. Evangelischer Seite wäre eingezogen worden, solte wieder heraus gegeben, und also das Religions-Wesen so, wie es damals gewesen, solte angestellet werden, solches aber die Evangelischen ohnmöglich eingehen konten, wurden die Gemüther nur um desto mehr gegen einander verbittert, und die Evangelischen wolten denen ferneren Berathschlagungen nicht eher beywohnen, es wäre denn ihren obigen Beschwerden völlig abgeholfen: die Stadt Donawerth restituiret: die Hof-Processe, wider welche sich auch so gar verschiedene Catholische Stände beschwerten, völlig abgeschaft; unpartheyische Präsidenten und Beysitzer von beyden Religionen in gleicher

An-

Anzahl in die Reichs-Cammer geſetzet: die Päbſtliche Gerichtsbarkeit völlig aufgehoben: die Formul bey denen Lehns-Eyden geändert &c. Weil nun kein Part der andern im geringſten nachgeben wolte, entſchloſſen ſich endlich die Evangeliſchen ſich von dem Reichs-Tag wieder weg zu begeben, welches auch, ob es gleich der Kayſerliche Principal-Commiſſarius ungerne ſahe, erfolgte, und folglich die gantze Reichs-Verſammlung unverrichteter Sache aufgehoben und zerriſſen wurde. *v. GOLDAST.* Polit. Reichs-Händel *P. XXII. p. 946. LONDORP. Act. publ. T. I. p. 37. edit. d. a. 1668. CARAFFA. c. l. p. 51.*

§. 39.

Evangeliſche Vnion und Catholiſche Liga.

Es hielten alſo die Evangeliſchen nunmehro hohe Zeit zu ſeyn, auf eine nähere gemeinſchaftliche Vereinigung und Verthaidigung zu dencken, und die §. 3. bereits erzehlte deſto genauer zu befeſtigen. Sie kamen daher an. 1608. zu Achshauſen in Francken zuſammen, und verbanden ſich dergeſtalt, daß ſie einander treulich und beſtändig beyſpringen wolten, anbey ſetzten ſie den Chur-Fürſten Friedrich IV. zum Haupt ihrer Verbindung und adjungirten ihm den Fürſten Chriſtian von Anhalt, bewilligten auch 30. Römer-Monate zu denen gemeinen Koſten beyzutragen. Dieſes iſt alſo die ſo beruffene Evangeliſche Vnion, welche in denen folgenden beſtändig vorkomet, und deren Glieder die uniirten oder correſpondirenden Fürſten genennet wurden. Hiebey aber hielten die Catholiſchen Stände auch nicht vor dienlich, länger zuzuſehen. Sie kamen daher zu Würtzburg zuſammen, und errichteten daſelbſt einen Bund, welcher die Catholiſche Liga genennet wurde, und welcher wider das Vornehmen der Evangeliſchen gemeinſchaftliche Verthaidigung, Erhaltung ihrer Religion, wieauch der öffentlichen Ruhe im Reich abzielete. *v. BELLVS* im Oeſterreichiſchen Lorbeer-Crantz *p. 8. CARAFFA c. l.* wiewohl der letztere als ein Päbſtlicher Nuntius auf die Vnion der Evangeliſchen ſehr heftig losziehet.

§. 40.

Vnruhe mit denen Evangeliſchen in Oeſterreich, und aufgerichtete Religions-Verſicherung.

Nachdem bishero zwiſchen dem Kayſer Rudolpho und deſſen Bruder Matthiä groſſe Feindſeligkeiten vorhanden geweſen, wurden dieſelben an. 1608. dergeſtalt beygeleget, daß der Kayſer dem Ertz-Hertzog die Crone Ungarn, nebſt Mähren und Oeſterreich abtreten, und die Anwartſchaft zur Böhmiſchen Cron geben muſte. *v.* Rudolphi Ausſchreiben an die Böhmiſchen Stände *de dato* Sonnabends nach Frohnleichnam *1608. ap. SLEIDAN. L. XXXIII. p. 1348. ſequ.* Als nun derſelbe die Huldigung in denen Oeſterreichiſchen Landen einholen wol-

wolte, sich aber bey verschiedenen Gelegenheiten bereits der Evangelischen Religion und deren Verwandten nicht allzu geneigt gezeiget hatte, übergaben die Evangelischen Land-Stände im Oesterreichischen an der Zahl 180. dem Ertz-Herzog 2. Schreiben, darinne sie um ferneres freyes Religions-Exercitium ansuchten. Der König schlug ihnen auf Anstiften des Päbstlichen Nuntii, Cardinal Melini, deßgleichen des Cardinals Forgatsch von Preßburg, Bischoffs Clesels und derer Jesuiter solches ab, und ließ vielmehr ihre Kirchen zusperren, und die Prediger abschaffen, welches denn die Evangelischen Oesterreichischen dergestalt erbitterte, daß sie die Huldigung nicht eher ablegen wolten, es wäre ihnen denn ihre Religion wieder frey gelassen, anbey vereinigten sie sich, mit Auffsetzung Gutes und Bluts bey ihrer Religion feste zu halten, wie sie denn auch sofort den dreyßigsten, zehenden und fünfften Mann aufboten, welche zusammen 12900. Mann ausmachten, auch zu noch mehrern sich im Nothfall vereinigten. Jedoch schickten sie nochmals Deputirte nach Wien, um die Religions-Bewilligung anzuhalten, erhielten aber zur Antwort: daß vor der Huldigung nichts würde resolviret werden. Es blieben daher die Evangelischen Land-Stände bey ihren Schluß, von ihrer Meynung nicht abzugehen, und nicht zu huldigen, ob gleich von denen Catholischen solche geleistet würde. Endlich gab der König Matthias seinem Bruder Maximiliano Vollmacht, mit denenselben möglichst die Güte zu pflegen. Da denn nach vielen Bemühungen die Sache dergestalt, wiewohl mit heftigen Widerwillen Ertz-Herzog Leopoldens, Bischoffs zu Straßburg und Passau, des Päbstlichen Nuntii und des Bischoffs zu Wien, beygeleget wurde: daß die Religion denen Herren auf denen Schlössern, Höfen und Märckten für sich, ihre Unterthanen und Gesinde, wie auch in den Städten, in ihren Häusern die Communion frey gelassen: die gesperreten Kirchen wieder eröffnet: Evangelische Prediger von ihnen gesetzet werden solten. Ferner solte die Regierung der Landschaft deputirten Räthe mit Personen beyder Religion besetzet: zu denen hohen Aemtern als Land- Ober- und Unter-Marschall und dergleichen solten von Catholischen und Evangelischen, ieden drey Personen erwählet, und hernach dem König die Ratification frey gestellet werden: Die Erb-Aemter sollen wie vor Alters bleiben. *conf. SLEIDANVS P. III. L. XXX. & XXXIV. passim. LVNIGS R. A. P. Gen. Contin. II. p. 76. MEYER. in Londorp. supplet. p. 429.*

§. 41.

JOHANNES W[illegible], MVS, letzter He[illegible]D- Jülich, Cleve, [illegible]tz- 1609. [illegible]ck.	SIBYLLA, vermählet 1) an PHILIPP, Marggraf zu Baaden, 2) an CAROLVM von Oesterreich, Marggraf von Burgau.

§. 41.

Im Jahr 1609. den 25. Martii ereignete sich der Todes-Fall des letztern Herzogs Johann Wilhelms von Jülich, Cleve und Bergen, zu dessen reichen hinterlassenen Erbschaft vornemhlich das Haus Sachsen einen gegründeten Anspruch hatte. Es war nehmlich von dem Kayser Friedrich III. dem Herzog Albrechten von Sachsen, Stamm-Vater des ietzigen Durchlauchtigsten Chur-Hauses, bereits an. 1480. wegen der ihm in den wieder den Herzog Carln von Burgund und ferner den König in Ungern geführten Kriegen, geleisteten ersprießlichen Hülffe, einen Begnadigungs-Brief auf die Herzogthümer von Jülich und Bergen, nebst der Grafschaft Ravensberg ertheilet worden, welchen auch der Kayser Maximilianus I. an. 1495. von neuen bekräfftigte. Diesem ohngeachtet gab derselbe dem Hertzog Wilhelm auf sein inständiges Ansuchen an. 1496. ein so genanntes Priuilegium habilitationis, (wovon aber noch kein Original zum Vorschein kommen) worinne dessen Tochter Mariä männliche Leibes-Erben, gemeldeter zwey Herzogthümer und Grafschafft wegen, lehnsfähig gemachet wurden, jedoch, daß sie sich mit denen Personen, so von Kayser Friedrichen, und von Ihm, Maximiliano, auf dieselben Lande bereits Verschreibung erhalten, auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollten. Ob nun gleich dieses Habilitations-Privilegium dem Hause Sachsen sein hergebrachtes Recht im geringsten nicht schwächen konte, so behauptete dennoch Herzog Johannes II. bey geschehener Vermählung mit der Jülichischen Princeßin Maria den Besitz selbiger Lande, erhielt auch vom Kayser Carl. V. an. 1521. die Belehnung, wobey aber derselbe gleichfalls declarirte, daß solches bloß aus politischen Ursachen geschehen, damit der Herzog nicht auf Frantzösische Seite sich lencken möchte, und solte solche Belehnung dem Hause Sachsen unschädlich seyn. Inzwischen erhielte das Haus Sachsen ein neues Recht, als in denen zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen, und des Herzogs Johannis von Cleve Prinzeßin anno 1526. errichteten Ehe-Pacten ausdrücklich eingerucket wurde, daß im Fall keine männliche Erben von dem Clevischen Hause mehr vorhanden wären, des Herzogs Johann Friedrichs aus dieser Ehe erzeugte Erben in die sämtlichen Fürstenthümer Cleve, Jülich und Berg, die Grafschafft von der Marck und Ravensberg, samt allen übrigen Zubehörungen succediren solten. Welches auch die Land-Stände angenommen, und besondere Verschreibungen darüber ausgestellet. Nachdem aber der Herzog Wilhelm im Jahr 1592. mit Tod abgieng, hinterließ er einen Sohn, Her-

Streit wegen der Jülichschen Erbschafft nach den Tod Herzogs Johann Wilhelms. 1609.

Herzog Johann Wilhelm und vier Töchter, davon die älteste an Herzog Albrecht Friedrich zu Preussen, die andere an Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen zu Neuburg, die dritte an Pfaltz-Graf Johannem zu Zweybrück, und die vierte an Carln von Oesterreich, Marggrafen in Burgau vermählet war. Als nun Anno 1609. der Herzog Johann Wilhelm ohne Erben verstarb, hätte das Haus Sachsen, so wol vermöge des Habilitations-diplomatis de a. 1496. als auch der Ehe-Stifftung de 1544. succediren sollen; Alleine der junge Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm von Neuburg ergrif so gleich im Namen seines Herrn Vaters, wie auch der Chur-Fürst Johann Siegmund von Brandenburg durch seine Gesandten, die Besitzung, welches aber der Kayser sehr übel empfunde, und deßwegen an die Jülischen Räthe schrieb, daß sie nebst der verwitbeten Herzogin die Regierung bis zu weiterer Verordnung fortführen solten, auch so fort einen Commissarium schickte, der die streitenden Partheyen vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath lud, *v. Citationem Caesaream ap. SLEIDAN. cont. L. XXXIV. p. 1431.* und über dem die schärfften Mandata wider dieselben ergehen ließ, wogegen aber so wohl Pfaltz als Brandenburg ihr vermeindlich habendes Recht in weitläufftigen Schrifften auszuführen suchte *v. IBID. p. 1433. & 1444.* anbey vor das dienlichste hielte, sich an. 1609. zu Dortmund dahin zu vergleichen, daß sie die Lande bis zu fernern Austrag der Sache gemeinschafftlich regieren, und einander in ihrem Besitz vertheidigen wolten. *IDEM. p. 1450.* Mit diesem Vergleich aber war der Kayser keinesweges zu frieden, sondern schickte den Ertz-Herzog Leopolden, Bischoff von Straßburg und Passau, als Commissarium dahin, um die Lande im Kayserlichen Namen zu verwalten. Dieser verbot auch alsobald bey Strafe der Acht, ohne sein Vorwissen keine Contribution noch andere Gefälle an iemand abfolgen zu lassen; alleine die Possetirenden kehrten sich wenig daran, nahmen vielmehr die Huldigung unter zugenommener Mannschafft ein, zumalen der König von Franckreich ihnen alle Hülffe versprach. *IDEM p. 1467. 1473.* Das Haus Sachsen verließ sich hiebey auf die Gerechtigkeit seiner Sache, welches auch so viel würckte, daß es an. 1610. die Belehnung der sämtlichen Lande erhielt, und also von dem obersten Lehns-Herrn als rechtmäßiger Nachfolger erkennet wurde. Zwar wurde an. 1610. zu Cölln eine Zusammenkunfft zu Beylegung der Streitigkeiten gehalten, aber auch fruchtloß wieder aufgehoben. In solchen Umständen blieb die Sache, bis an. 1629. Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich dahin verglichen, daß jener das Herzogthum Cleve, nebst

denen

denen beyden Grafschafften Marck und Ravensberg, Pfaltz-Neuburg aber die Herzogthümer Jülich und Berg, nebst der Herrschafft Ravenstein behalten solte. Uber welchen Vergleich sie zwar bey den Kayserlichen Hof Confirmation suchten, aber aus gerechten Ursachen nicht erhielten. Endlich ist in dem anno 1648 erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß *Art. IV.* §. 57. dieser Sache wegen gesetzet worden: Weil aber auch die Jülische Succeßions-Sache unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reich mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könte, so ist verglichen, daß dieselbe nach dem geschlossenen Frieden entweder durch einen ordentlichen Proceß von Sr. Käyserl. Majest. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäsige Weise ohne Verzug solle entschieden werden. Es ist aber solches bis ietzo noch nicht geschehen. Was dem fernern Verlauff und völlige Ausführung dieser rechtmäßigen Prätension des Hauses Sachsen betrifft, kan man am besten in der gelehrten Deduction, welche vor zwey Jahren unter dem Titel: Kurtze, iedoch gründliche *Information*, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsame, an den verledigten Hrzogthümern, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve und Berg, *&c.* für eine Bewandniß habe? heraus kommen, weiter nachlesen. Übrigens hat der *P. BOVGEANT dans l' histoire des guerres & des negociations, qui precederent le traite de Westphalie* bey dieser Gelegenheit seine Unwissenheit, so er in Teutschen Staats-Sachen gehabt, allzu sehr bloß gegeben, indem er gar denen Schwestern des letzt verstorbenen Herzogs eine Reichs-Gesetz-mäßige Erb-Folge zuschreibet, und dahero *p. 31.* am Ende setzet: *Jean Gvillaume Duc de Cleves, de Juliers & de Bergh étant mort sans enfans, sa succession devoit, selon les loix ordinaires, appartenir à ses soeurs, qui etoient au nombre de quatre, & à leurs heretiers; Mais souvent dans ces occasions, l' interêt & l' ambition franchissant les bornes de la justice & de l' equité, ceux à qui les Loix ne donnent aucun droit, veulent du moins partager: & ceux que les Loix obligent de partager, veulent tout avoir. C' est ce qui arriva dans ce fameux demelé.*

§. 42.

Evangelische schicken an den Kayserl. Hof den Fürsten von Anhalt.

In selbigem Jahr schickten auch die Evangelisch correspondirenden Stände den Fürsten Christian von Anhalt an den Kayserlichen Hof ab, und liessen durch denselben ihre vorigen Beschwerden, welche sich beständig häufeten, nochmals vortragen, sonderlich suchten sie die Bestätigung des Religions-Friedens, die Wieder-Erstattung der Reichs-

Stadt Donawerth, desgleichen die Abschaffung der so verhaßten Hof-Processe, vornemlich in Religions-Sachen, Veränderung und Verbesserung des Regiments, und daß dem Jülischen Unwesen möchte abgeholfen werden, widrigen Falls sie sich genöthiget fänden, auf ihre eigene Sicherheit zu dencken. Der Kayser verzog auf so unangenehmen Vortrag seine Antwort möglichst, antwortete auch endlich nur in generellen Terminis: Daß er wegen grosser Wichtigkeit der Sachen ehestens seine Meynung von sich geben wolle. Weil nun der abgeschickte Fürst Christian mit dieser Antwort wenig vergnüget war, so stellte er in einem besondern Schreiben ferner vor, daß, weiln die vorgebrachten Sachen allerdings von Wichtigkeit wären, die des gantzen Reiches Wohlfart betreffen, sey eben von denen Ständen eine besondere Gesandschafft abgefertiget worden, weil man bey vielfältigen Bitten bisher nichts erhalten hätte; man habe also um desto mehr gehoffet, es werde der Kayser bey so wichtigen Angelegenheiten denen Evangelischen willfahren, und nicht die Sache sich so schwer einbilden, daß er sich darüber nicht erklären könte, in Betrachtung alle Puncte, als die begehrte Restitution der Stadt Donawerth, Abstellung der ungewöhnlichen und des Reichs Constitutionen widrigen Hof-Processe, Verbesserung dero Räthe und Regiments, und denn die in den Jülischen Landen angestellte Verordnungen lediglich in des Kayfers Macht stünden. Da also demselben nicht schwer gewesen, verschiedene Dinge wider die Reichs- und Creiß-Constitutiones vorzunehmen, und dabey vorzugeben, daß man an selbige nicht gebunden sey; eben so wenig werde die Verbesserung der längst-geklagten Mängel schwer fallen, zumal es billig, und ohne grosse Bemühung geschehen könne. In Ermangelung dessen würden sich Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände selbsten Recht verschaffen, daß, da sie förter hin wider ihre Priuilegien, Freyheiten und Reichs-Constitutiones von dem Kayserlichen Hof-Rath und Regiment, wie bishero angefochten würden, sie einander mit Rath und That beyspringen, und im Fall hieraus Unordnung und Ungelegenheit erfolgte, vor GOtt, dem Reich und der gantzen Welt bezeuget haben wolten, daß es ihres Theils an Vorsorge, Erinnerung und Warnung nicht gefehlet habe, und daß der künfftige Schade nicht durch sie, sondern das übel bestellte Kayserliche Regiment verursachet worden sey. So unangenehm nun dem Kayser diese Vorstellung seyn mochte, so fand er dennoch vor dienlich, sich etwas gelinde zu erklären, daß die Donawerthische Sache binnen 4. Monaten vollends in Richtigkeit solte gebracht, wegen der Hof-

Processe aber solche Masse getroffen werden, daß die Stände sich zu beschweren nicht Ursache finden solten, *v. CARAFFA c. l. p. 53.* Fürst Christians von Anhalt *Commission* und Fürtrag an die Röm. Kayserl. Majest. *&c. de an. 1609. ap. LONDORP. Act. T. I. ed. 1668. p. 53. sequ.*

§. 43.

In eben demselbigen Jahre suchten auch die Böhmen, bey welchen sich die Evangelische Religion sehr ausgebreitet hatte, bey dem Kayser um völlige Ubung derselben an. Weiln aber die Antwort nur dahinaus fiele, daß die von beyderley Gestalt (das ist die Evangelischen) ihre Glocken, Begräbnisse und Kirchen, vornemlich, worauf sie zuvor begnadiget, ferner haben möchten, doch also und dergestalt, daß die Priester von dem Ertz-Bischoff ordiniret würden; Uberreichten sie dem Kayser eine anderweitige Schrifft, welcher sie die Religions-Versicherung, so sie vom Kayser Maximiliano II. an. 1575. erhalten, und darinne derselbe versprochen, niemanden in Glaubens- oder Gewissens-Sachen zu zwingen, beylegten, und führten darinne aus, daß da sie der Augsburgischen Confeßion in allem anhängig wären, der Kayser ihnen billig die Religion frey lassen und confirmiren, das Consistorium restituiren, und die Pragische Academie ferner einräumen solle. Nachdem aber die Catholischen die Evangelischen bey dem Kayser verhaßt zu machen, und denselben dahin zu bereden suchten, daß er zu nichts weiter verbunden sey, als nur zu erlauben, das Abendmahl unter beyderley Gestalt zugenießen, übrigens aber solche Priester zu gebrauchen, welche von dem Ertz-Bischoff zu Prag eingesetzet wurden, und den Römischen Pabst vor das Ober-Haupt der Kirchen hielten, und auserhalb des Gebrauchs des Kelchs in allem mit der Römischen Kirchen übereinstimmten; Ubergaben sie dem Kayser eine Protestation. Die gantze Sache wäre bey nahe zu Thätlichkeiten im Monat May ausgeschlagen, indem in Prag bereits ein hefftiger Auflauff entstund, die Geistlichen Catholischer Religion öffentlich auf denen Cantzeln schrien: **Man solle die Freystellung der Religion ja nicht zulassen, sie wollen nicht aufhören, wenn es ihnen auch das Leben kosten solle**; wodurch das Volck um desto mehr erbittert wurde, zumalen der Kayser auf die Versammlung der Land-Stände sehr ungehalten sich bezeigte, auch zu Anfang des eröffneten Land-Tages die Kayserliche Antwort erfolgte, daß denen Ständen sub vtraque die Augsburgische Confeßion nicht gewilliget werden könte, sondern sie alleine bey ihren alten Freyheiten und Privilegien, welche sie vom Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. erhalten, verblei-

Die Böhmischen Stände sub vtraque suchen freyes Religions-Exercitium.

bleiben solten. Als aber die Evangelischen am 13. Jun. nochmals dem Kayser ernstlich vorstellten, daß die bisherigen Bedruckungen und Verzögerungen von unruhigen Geistlichen und andern schädlichen Räthen herkomme, und sie sich länger aufhalten zu lassen nicht gesonnen wären, vielmehr nochmals um völlige Religions-Freyheit bäten, und weil in denen benachtbarten Landen und sonderlich in Bayern von allerley Aufgebot und Kriegs-Präparatorien geredet, auch ohne Kayserlichem Vorbewust üble Consilia gepflogen wurden, welche dem Kayser so wohl als denen Ständen und gesamten Lande höchst-nachtheilich wären, sie sich genöthiget fänden, zum Dienst des Kaysers und des Landes sich genau zu vereinigen, und dieselben zu vertheidigen; Auch um eben selbige Zeit eine Chur-Sächsische Gesandschafft zu Prag ankommen war, welche vor die Evangelischen Stände Vorbitte einlegen solte: So erfolgte nach hefftigem Streit, und da zumal die Stände sub vtraque würcklich anfiengen Volck zusammen zu ziehen, die Kayserliche Resolution: Nicht alleine die Augsburgische Confeßion, wie dieselbe dem Kayser Maximiliano *II.* übergeben, sondern auch derselben Exercitium, auch die Academie und Consistorium dergestalt zu verwilligen, daß die Stände *sub vtraque* solche für sich mit ihren Leuten besetzen, und darüber Kayserliche Confirmation ferner nicht bedürfen, solches auch hinfüro zu ewigen Zeiten haben sollen. Hierüber wurde auch noch denenselben, zumal sie dagegen fast eine Million Gulden erleget, ein besonderer Majestäts-Brief ausgefertiget. *v. SLEIDANVS L. XXXV. variis locis. ARTHVR. Merc. Gallo Belg. T. 6. p. 382. Literas Majestat. ipsas v. ap. SLEID. c. l. §. 75. p. 1458. LONDORP. Act. T. I. L. III. c. 21. GASTEL. de Statu publico Europae C. VI. §. 213. p. 334. LVNIG R. A. P. Gen. Contin. I. P. II. p. 122.*

§. 44.

Erhalen einen Majestäts-Brief.

Weiln dieser erhaltene Majestäts-Brief zu so viel folgenden Unruhen Anlaß gegeben, so halte nicht undienlich zu seyn, denselben völlig hier einzurucken.

Wir Rudolph II. von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, &c. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz und Graf zu Tyrol &c. Zu ewigen Gedächt-

dächtniß, in Krafft dieses Briefes sey männiglichen kund gethan. Nachdem alle drey Stände Unsers Königreichs Böheimb, so den Leib und Blut des HErrn JEsu Christi unter beyderley Gestalt empfangen, Unsere liebe getreue, in gemeinem Land-Tag, (welcher vergangenen 1608. Jahres, Montag nach Exaudi, auf dem Prager Schloß angegangen, und eben dasselbe Jahr Freytags nach Johannis des Täuffers beschlossen worden,) bey Uns, als ihrem König, allerunterthänigst und gebührlichen angehalten und gebeten, damit sie bey der Böhmischen Confeßion und Glaubens-Bekänntnis, (welche von etlichen die Augsburgische Bekänntnis genennet wird,) im Jahr Christi 1575. auf allgemeinem Land-Tag zusammen getragen, und der Kayserlichen Majestät, weyland Kayser Maximiliano II. Unserm geliebtestem Herrn Vater, löblichster und seligster Gedächtnis, übergebenen Confeßion, (die ihnen bald damahls, wie Wir berichtet worden, und aus dem Schreiben Unsers geliebten Herrn Vatern eigenen Hand, auch andern bey der Land-Taffel verzeichneten Gedächtnissen vernommen, von Ihrer Majestät bewilliget worden, auch ihrer unter einander aufgerichteter und in der Vorred eingebrachter Vergleichung, so wohl bey andern Ansuchen und Begehren, ihre Religion betreffend, so ausdrücklich fürgedeutet, erhalten worden, solche ihre christliche Religion sub vtraque frey und von männiglich ungehindert üben und fortpflantzen, und also in diesem allem, daß die Ständ genugsam von Uns versichert werden möchten, inmassen dieser Articul und ihr Begehren in gemeldtem Land-Tag, und der Land-Tag in der Land-Tafel, in das grüne Buch der gemeinen Land-Tagen anno 1608. Montag nach Exaudi sub lit. K. 8. einverleibet, diß weitläufftig und ausführlichen in sich begreifft. Weil uns aber damals hochwichtiger Geschäffte halber, welcher wegen bemeldter Land-Tag am meisten angestellet, und die da einigen Aufschub

nicht dulten möchten, dieses zu bestätigen unmüglich fürgefallen, haben Wir zu weiterer Erörterung solcher Sachen gnädigst Aufschub begehret, bis auf künftigen Land-Tag, welcher auf den Donnerstag vor Martini nechstfolgends verleget worden. Immittelst die Stände sub vtraque versichert, woferne solches auf allgemeinem Land-Tag nicht zu Ende gebracht würde, daß sie ihrer Religion unterdessen ein freyes und ungehindertes Exercitium haben und halten, auch bis zu endlicher Hinlegung dieses Articuls zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer Articul, so Wir ihnen in der Land-Tags-Proposition vortragen würden, zu schreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen, wie denn solches Unser gnädigst Begehren und Versicherung mit mehrern bezeiget. Nach welchem allgemeinem Verbleiben, als der Land-Tag auf gemeldten Termin Donnerstag vor Martini angestellt, aus erheblichen Ursachen von Uns verschoben, und ein anderer nach Dienstag Pauli Bekehrung anno 1609. angestellet, und mit Unsern Mandatis auf das Prager Schloß ausgeschrieben worden, haben obbemeldte Stände sub vtraque abermals die vorige Confeßion, und wie sie sich mit einander verglichen, Uns übergeben, und nicht unterlassen, bey Uns als ihrem Könige und Herrn nicht allein durch unterthäniges und demüthiges Flehen und Bitten, sondern auch durch stattliche Interceßion und Vorbitte zu solliciti-ren und anzuhalten, daß Wir geruheten, solches der Stände sub vtraque, als Unser lieben getreuen Bitten und Ansuchen gnädigst zu bewilligen. Als Wir nun diß mit Unsern Obristen Land-Officirern und andern Räthen dieses Königreichs Böheim, zu Unser Kayserliches und Königliches emsiges Erwegen gezogen, haben wir für gut angesehen, auf unterthäniges Bitten und Begehren deren Herren von Ritter-Stand, der Prager und anderer Abgesandten der Städt, aller drey Ständ sub vtraque dieses Königreichs

nigreichs Böheim, so sich zu der gemeldten Confeßion bekennen, Unsern lieben getreuen Unterthanen, allen dreyen Ständen, in gemein des Königreichs Böheim einen gemeinen Land-Tag auf dem Montag nach den Sonntag Rogationum, in der Creutz-Wochen dieses 1609. Jahres, durch Unser Königliches Mandat auszuschreiben, auf das Prager Schloß zu verlegen, und in publicirten Mandatis auch mit anzuheften, daß wir bey diesem Land-Tag die schließliche Erörterung des Articels von der Religion in der Land-Tags-Proposition einbringen; Item wie auch alle und iede, so wohl unter beyder als einerley, und die sich zu der übergebenen Confeßion bekennen, ihre Religion ohne allerley Bedräng- und Verbündnis, es sey von geistlichen oder weltlichen Personen, frey üben und fortpflantzen möchten, genugsam versichern und versehen wolten, wie solches unsere Mandata, deren Datum auf dem Prager Schloß, Sonnabends nach dem Sonntag Jubilate, dieses 1609. Jahres, in bemeldtem Articul besagen. Zu welchem allgemeinen von Uns ausgeschriebenen Land-Tag, weil Sie alle drey Ständ gehorsam und unterthänigst sich eingestellet, und Wir auch laut Unsers gnädigen Versprechens, in bemeldtem Mandat, den Articel von der Religion in der Land-Tags-Proposition zuförderst fürbringen lassen, haben offt ermeldte drey Stände sub vtraque einhelliglich ihr voriges Begehren und Bitten durch eine Uns übergebene Schrifft wieder erneuert, und genugsame Versicherung, und bey der Land-Tafel Bestätigung desselben unterthänigst gebeten. Dieweil Uns denn nichts liebers ist, als daß in Unserm Königreich unter allen dreyen Ständen, so wohl einer als beyderley Gestalt, allen Unsern lieben getreuen Unterthanen, nun und zu ewigen Zeiten standhafftige Liebe und Einigkeit, Fried und Verträglichkeit, zu Aufnehmung und Erhaltung gemeinen Bestens, gepflantzet, ein iedes Theil bey der Religion, bey welcher Sie ihrer Seelen Seligkeit versichert

sichert zu seyn festiglich glaubet, freywillig, unverhindert und unbedrängt neben dem andern möge verbleiben und zugelassen werden: Damit also, wie billig, dem Anno 1608. geschehenen Land-Tags-Beschluß, und dem neulich publicirten Mandat, (in welchem Wir die vereinigten Stände, so sich zu gemeldter Confeßion bekennen, für die, so sie allezeit gewesen, nehmlich für Unsere getreue und gehorsame Unterthanen, unter Unsern gnädigen Schutz, zu allen Ordnungen, Recht, Gerechtigkeiten und Freyheiten dieses Königreichs erstreckt, erkennet und gehalten,) gemäß und gehörig (auf welche sich unsere Königliche Pflicht-Recht- und Land-Ordnung erstrecket, erkennet und gehalten, auch gegenwärtig erkennen und halten,) Folge und ein Genüge beschehe, in Ansehung und Betrachtung der obberührten stattlichen Interceßion und Fürbitten, und denn auch auf vielerley embsiges Anhalten und Bitten ihrer selbst der Ständ sub vtraque, neben den treu und nützlichen Dienst, so sie Uns die gantze Zeit Unsers glückseligen Regiments über, mit der That erzeiget und bewiesen haben. Aus diesen allen und andern vielen Ursachen, mit reiffen Rath, Bedacht, unsern guten Gewissen, Königlichen Böhmischen Macht und mit Rath Unserer Obristen Officirern, Land-Recht Beysitzer und Räthen, haben Wir den Articul, die Religion betreffend, mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheim, bey gegenwärtigen Land-Tag, so auf dem Prager Schloß gehalten wird, erörtert, und also endlich beschlossen, Wir die Stände sub vtraque mit folgenden dem Unsern Majestät oder Königlichen Brief versichert haben und versichern.

Fürs Erste, wie es vorhin bey der Land-Tafel bestätiget ist, was die Religion unter einer oder beyderley Gestalt belanget, daß sie einander nicht bedrängen, sondern für einen Mann bey einander stehen, als treue Freunde, und ein Theil das andere nicht schmähen soll, das soll also

bey

bey diesem Articul gäntzlich verbleiben, und sollen hiemit beyde Theile, wie ietzo, also auch künfftig einander verbunden seyn, bey der Poen, so hievon in der Landes-Ordnung begriffen ist. Und dieweil die unter einerley in diesem Königreich ihrer Religion ein frey und ungehindertes Exercitium haben, in welchem ihnen die unter beyderley, so sich zu der Confeßion bekennen, keinen Eintrag thuen, oder Ordnung geben, daß hierinne eine Gleichheit möge gehalten werden. Derowegen verwilligen Wir, und geben ihnen Recht und Macht dafür, daß obgemeldte vereinigte Stände sub Vtraque, Herren und von Adel, Prager, Berg und andere Städte, samt ihren Unterthanen, in Summa alle, die sich zu der Böhmischen Confeßion, welche löblicher und seliger Gedächtnis weyland Kayser Maximilian, Unsern lieben Herrn und Vater, auf allgemeinem Land-Tag 1575, und ietzt aufs neue auch Uns übergeben worden, (bey welcher Wir sie allergnädigst zu schützen versprechen) bekennet haben, und noch bekennen, keinen ausgenommen, daß sie nehmlich ihre christliche Religion sub Vtraque, laut deren Confeßion, und unter einander aufgerichteter Vergleichung, frey und ungehindert aller Orten üben und verbringen, bey ihrem Glauben und Religion, Priesterschafft und Kirchen-Ordnung, welche bey ihnen ist, oder aufgerichtet werden wird, friedlich mögen gelassen werden, bis zu gäntzlicher christlicher einhelligen Vergleichung wegen der Religion im Heiligen Reich. Und also sollen Sie weder ietzt, und künfftige Zeit nicht schuldig seyn, sich nach den Compactis, welche auf allgemeinem Land-Tag Anno 1567. in den Land-Priuilegiis und anderswo ausgelassen, zu reguliren.

Ferner wollen Wir in folgenden den Ständen sub Vtraque auch diese sondere Gnade thuen, und allen dreyen Ständen, so sich zu dieser Confeßion bekennen, das Unter-Prageriſche Consistorium in ihrer Macht und Verwal-

tung wiederum einantworten, und verwilligen gnädigst dazu, daß die vereinigten Stände sub Vtraque solch Consistorium mit ihrer Priesterschafft, nach der Confeßion, und ihrer hierinnen Vergleichung reformiren und verneuern, ihre Prädicanten, so wohl Böhmisch und Teutsch allda ordiniren lassen, oder welche allbereit ordiniret worden, von dannen ohne einige Verhinderung des Prageriſchen Ertz-Bischoffs, oder aber iemands andern, auf ihre Collatur nehmen, und dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger geben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände (wie sie ihnen denn von Alters her zugestanden) die Prageriſche Academiam, mit allen Zugehörungen, dieselbe mit tauglichen und gelehrten Männern zu besetzen, gute und löbliche Ordnung und Gebräuche aufzubringen, und über beyde als das Consistorium und Academiam gewisse und tüchtige Personen zu Defensoren und Beschützern anzuordnen und zu bestellen.

Unterdessen aber und ehe diß alles gebührlichen ins Werck gerichtet werde, sollen nicht weniger alle drey Stände sub Vtraque, wie aber bemeldet, als nehmlich, daß Sie ihre Religion, ohne Bedrängnis und Verhindernis möchten fortüben, vollkommentlich gelassen werden, und wie viel Personen die vereinigten Stände sub Vtraque ihres Mittels zu Defensoren, über gemeldt ihr Consistorium und Academie nach ihrer einhelligen Vergleichung, aus allen dreyen Ständen, in gleicher Anzahl verordnen, und dieselben Uns, als ihrem König und Herrn übergeben werden, dieselbe Uns alle nahmhafft gemachte und übergebene Personen, keinen hievon ausgelassen, wollen und sollen innerhalb zweyer Wochen, von dato der Uns übergebenen Verzeichnis dazu bestätigen, und Sie für Defensores erklären, doch über der Stände ihnen gegebene Pflicht und Instruction in keine andere Instruction noch Pflicht sie zu ziehen. Da Wir aber anderer Verhinde-

rung

rung wegen in obbemeldter Zeit dieſelbige nicht beſtätigen könten oder würden, ſo ſollen ſie doch eines weges als den andern über beydes Defenſores verbleiben, alles das thuen und verrichten, als wenn Sie von Uns conſtituiret und beſtättiget wären. Und da auch einer aus ihnen ſtürbe, werden die Stände ſub Vtraque an ſtatt deſſelben bey nächſt darauf folgendem Land-Tag einen andern, zu denen noch übrigen im Leben verbliebenen wählen und zugeben können. Welches alſo ins künfftig allezeit obbeſchriebener Geſtalt, wie von Uns, Unſern Erben, und künfftigem König in Böheim, alſo auch von ihnen den Ständen ſub Vtraque, und Defenſoren, obſerviret und gehalten werden ſolle. Wenn auch iemand aus den vereinigten allen dreyen Ständen ſub Vtraque dieſes Königreichs auſſer den Kirchen- und GOttes-Häuſern, welche ſie ietzund halten, und ihnen vorhin zuſtändig, (bey welchen ſie auch friedlich geſchützet und erhalten werden ſollen) irgend in Städten, Städtlein und Dörffern, oder anders wo, wolt oder ſolte mehr Kirchen, GOttes-Häuſer oder Schulen, zu Unterweiſung und Auferziehung der Jugend, aufrichten und bauen laſſen, daſſelbe ſoll gleich, wie den Herren- und Ritter-Stand, alſo auch den Pragern, Berg und andern Städten insgemein, und einem ieden inſonderheit anietzo und ins künfftige zu thuen von männiglichen ungehindert frey und offen ſtehen.

Weil denn auch in vielen Unſern Königlichen Städten dieſes Königreichs, nicht wenig ſub Vna und ſub Vtraque unter einander wohnen, derentwegen iſt diß Unſer ſonderer Wille und Befehl, daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, ein Parth den andern in Ubung ihrer Religion und Kirchen-Ordnung nicht eingreiffen, oder fürſchreiben, die Begräbnis todter Leichnam in Kirchen und auch Kirch-Höfen, wie auch das Läuten nicht abſchlagen und verbieten und alſo vom heutigen Tag Dato an, keiner, wie aus den höhern und freyen Ständen, alſo auch den Städten,

Städlein und Bauers-Volck, weder von ihrer Obrigkeit noch von keinem andern, geistlichen oder weltlichen Standes-Personen, von seiner Religion abgedrungen, und also zu einer andern, es sey durch Gewalt, oder listig erdachte Fündlein, gezwungen und abgeführet werden solle, und ist also das alles auf nichts anders, als zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, treulich gemeynet und angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey Unsern Königlichen Worten, daß alle drey vereinigte Stände, so sich zu der Böhmischen Confeßion bekennen, samt ihren Nachkommen, bey allen obgesetzten, von Uns, Unsern Erben, und künfftigen Königen in Böheim, gantz und vollkömmlich, ohne Verwirrung sollen gelassen, erhalten und geschützet werden, inmassen Wir Sie denn in dem Religions-Fried des Heiligen Reichs, als ein vornehmes Glied desselben, gäntzlich mit einschliessen, soll auch ihnen hierinne ins künfftige, weder von Uns, Unsern Erben, und künfftigen Königen in Böheim, noch von andern geist- und weltlichen Personen, zu künfftigen und ewigen Zeiten einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet werden, wider solchen obgedachten aufgerichteten Land-Frieden, und den Ständen sub Vtraque von Uns wiederfahrnen Versicherung wollen Wir nicht, daß einzige Befelch, oder etwas dergleichen, welche die geringste Verhinderung dessen verursachen möchten, von Uns, Unsern Erben, und künfftigen König in Böheim, oder iemand anders ausgeben oder angenommen werden sollen. Und im Fall dergleichen etwas ausgienge, oder von iemand angenommen würde, soll es doch unkräfftig seyn, und auf dem Fall weder mit Recht noch ohne Recht etwas geurtheilet oder ausgesprochen werden, wie Wir denn auch derowegen alle andere Befehle und Mandate, so vor diesem wider die Stände sub Vtraque, so sich zu gemeldter Confeßion bekennen, und was immer an Orten ausgegangen mag

seyn,

ſeyn, in Gegenwärtigkeit aufheben, vernichten, todt erkennen und halten: daß alſo alles, was die Stände anietzo und zuvor bey Beſtätigung dieſes Articels begehret, ſammt allen dem, was inzwiſchen vorgelauffen, weder ietzo noch ins künfftige zu einigen Nachtheil oder Abbruch des ehrlichen Leymuths oder anderer Beſchwerung und Anſtöſſen, allen dreyen Ständen ingemein und inſonderheit, von Uns, Unſern Erben, und künfftigem König in Böheim nicht gerechnet, oder bemeldten Ständen übel angezogen und gedeutet werden ſoll, und dis zu künfftig und zu ewigen Zeiten.

Befehlen hiermit allen unſern Obriſten, Officirern, Land-Rechts-Beyſitzern und Räthen, auch allen Ständen und Inwohnern dieſes Königreichs, ſo anietzo und künfftig ſeyn werden. Unſern lieben Getreuen, daß ihr gemeldete Herren, Ritterſchafft, Präger, Berg, und in andern Städten alle drey Stände dieſes Königreiches, ſamt allen ihren Unterthanen, in Summa alle die ſub Vtraque, welche ſich zu dieſer Böhmiſchen Confeßion bekennen, bey dieſer unſerer Verſicherung und Majeſtät, wie daſſelbe in allen Articuln, Sentenzen und Clauſuln lautet, vertretet und ſchützet, ſelbſt ihnen hierinne einigen Eintrag nicht thuet, vielweniger andern zu thuen nicht verſtattet, und diß bey Vermeidung Unſers Zorns und Ungnad. Und wollen über diß, daß ſo iemand, es ſey von geiſtlichen oder weltlichen Perſonen, dieſe Majeſtät zu übertreten ſich unterſtünde, ſo erkennen Wir Uns ſchuldig, ſamt unſern Erben, und zukünfftigen Königen in Böheim, wie auch den Ständen dieſes Königreiches, zu einem ieden derſelben als einen Verhinderer und Zerſtörer des gemeinen Friedens zu greiffen, die Stände hergegen bey dem ihrigen zu ſchützen und zu vertheidigen, wie ſolches in der Landes-Ordnung der Articul von Beſchützung des Landes, guter Ordnung und Rechten deſſelben klärlich

ausweiset. Endlich befehlen Wir den grössern und mindern Officirern bey der Land-Tafel dieses Königreichs Böheim, daß sie zu künfftiger Gedächtnis diesen Brief und Majestät in der Land-Tags-Relation, welche bey diesem Land-Tag von allen dreyen Ständen dieses Königreichs bey der Land-Tafel geschehen wird, in die Land-Tafel mit einleiben, und hernach diß Original zu andern Freyheiten und Privilegien auf Carelstein legen und verwahren lassen. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserliches Insiegel an diesen Brief und Majestät anzuhengen befohlen. Gegeben auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag am Donnerstag nach S. Procopii Anno 1609. Unserer Reiche, des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böhmischen auch im vier und dreyßigsten Jahres.

Rudolph.

§. 45.

Die Schlesier erhalten dergleichen Majestäts-Brief.

Eben dergleichen Freyheit in der Religion erhielten auch damals die Schlesier, wobey zugleich versprochen wurde: daß nach Absterben des damaligen Bischoffs, Ertz-Herzog Carls von Oesterreich, kein anderer als ein gebohrner Schlesier oder Böhme zu dem Bißthum Breßlau gelangen solte. Vor welche Kayserliche Resolution die Schlesier 300000. Thaler baar erleget haben. *v. SLEIDAN. p. 1478.* Der Majestäts-Brief aber lautet also.

Wir Rudolph der Andere, erwählter Römischer Kayser, &c. Bekennen für Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim öffentlich mit diesem Brief. Demnach Unsere getreue und gehorsame, der Augsburgischen Confeßion zugethane Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien verwichener Zeit durch ihre Gesandten, den Wohlgebohrnen, und die Ehren-Veste, auch Gelehrte und Ehrsame, Unsere liebe Getreue, Weichard von Promnitz, Frey-Herrn zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Hoyerwerde, Hanß Georgen von Zedlitz, auf

Stroppen, Siegemunden von Burghauß, auf Stoltz, Andreas Geißlern, beyder Rechten Doctorn, und Wenzel Ottern; Unter andern des Landes Beſchwerden und fürnehmlichen von Uns, als regierenden König zu Böheim und Obriſten Herzog in Schleſien, allerunterthänigſt gebeten, daß ſie bey Augsburgiſcher Confeßion, dero freyen Exercitio gelaſſen, und deſſen von Uns genugſam verſichert werden möchten. Wie auch Sie unterm dato den 10. Tag des Monats Decembris nechſtverfloſſenen Jahres mit mehrerer Ausführung gnädigſt dahin beſchieden, daß, wenn ein ieder bey demjenigen, weſſen er befuget und berechtiget, verbliebe, und nicht davon gedrungen würde, Wir ihnen nochmals keine Unbilligkeit zuzufügen verſtatten, ſondern es in Glaubens-Sachen allerdings bey dem, wie es bey Unſerer Hochgeehrten Vorfahren, als Kayſer Ferdinandi und Maximiliani Zeiten gehalten worden, und wie Wir es befunden, in Gnaden beruhen laſſen wolten, und aber Uns bey dieſer ietzigen Abſendung, Sie ferner unterthänigſt fürbringen laſſen, daß ihnen ſolche Reſolution darum beſchwerlich fürfallen wolte, weil dieſelbe conditioniret, und dadurch den Catholiſchen der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandten Streit zu erregen Anlaß geben würde, mit unterthänigſter Bitte, daß in puncto Religionis ebener maſſen, wie Wir gegen Unſern Ständen des Königreichs Böheim ſub vtraque Uns gnädigſt reſolviret, auch ihnen, den gehorſamen Fürſten und Ständen mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigſt Uns zu erzeigen geruhen wolten.

Wenn Wir denn gnädigſt angeſehen ſolch Unſerer gehorſamen und getreuen, Augsburgiſcher Confeßion-Verwandten Fürſten und Ständ unterthäniges Flehen und Bitten, benebenſt auch wahrgenommen die vielfältige und groſſe Beſchwerungen, ſo Wir hin und wieder, alſo auch im Lande Schleſien, aus den Religions-Streitigkeiten

ten

ten erhalten haben, hinführo auch noch mehr (woferne wie bis dieser Zeit geschehen, ein Theil gegen dem andern sein Recht und Gerechtigkeit, welche sie gegen einander vor Alters, wie auch vor Antretung Unserer Regierung, zu Stiftern, Clöstern, Kirchen, Rendten, Zehenden, Einkomen und allen andern Zugehörungen siue ex prima fundatione aut ex Jure Patronatus, vel alio quouis titulo, wie solcher erdacht, aufgesuchet und herfür gesuchet werden könte, und möchte, gemacht, im petitorio rügen, eyfern, deßwegen einander turbiren und beträngen solten,) sich gar leicht überheben und überhäuffen möchten. Diesem nach, und damit solchem Unrath in der Zeit vorzukommen, und wie in allen Unsern Königreichen und Landen, also auch im Lande Schlesien, unter beyder Religion, nehmlich den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, ietzo und allezeit standhaffte Liebe, Friede, Einig- und Vertraulichkeit zu Aufnehmen des gemeinen Nutzens gepflantzet und erhalten, auch führbas kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen, in seinem Possess und Exercitio bedrängt, sondern dabey geruhlich, ohne männigliches Einhalt, gelassen werden möchte; Als haben Wir in Betrachtung dieser allerietzt gesetzten, und sonst vieler andern erheblichen Ursachen und Motiven, bevoraus deren Uns von obgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen in allen und ieden, die gantze Zeit Unserer Kayserlichen und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten, mit so standhaffter Treue, gantz nützlichst und willigst geleisten Diensten, welche ihre Treuhertzigkeit sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsamst anerbieten, auf gehalten genugsamen Bedacht, und mit Unserm Wissen und Willen, auch zuvor mit Unserer Obristen Land-Officirer, Land-Rechtsitzer, edlen Räthen, und lieben Getreuen, Unsers Königreichs Böheim gepflogenen reiffen

Rath, den Articel der Religion betreffend, gnädigst dahin vermittelt und beschlossen, und zu desto beständiger währender Festhaltung, gedachten Unsern gehorsamen Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, solches alles, mit darüber Ertheilung dieses Unsers Kayser- und Königlichen offenen Majestät-Briefs versichert und bestätiget.

Erstlich, demnach die Catholischen im Land Schlesien ihr freyes Exercitium Religionis haben, in welchem ihnen die Augsburgischen Confeßions-Verwandten keinen Eintrag thuen, oder Ordnung geben, vielmehr Sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Clöstern, Schulen, Pfarren, Stifftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie solches alles bis anhero und zu dato sie in Besitz gehabt, dieser Unser Majestät, und dem, dem Interdicto, vti possidetis, possideatis gemäß, ruhig und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen: Diesem nach, und damit eine Gleichheit hierinne gehalten werde, bewilligen Wir und geben Recht und Macht dazu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände, und also alle und iede Einwohner des gantzen Landes Schlesien, sie seyn unter geistlichen oder weltlichen Fürsten, Herren Commendatorn, auch in Unsern Erb-Fürstenthümern gesessen auf dem Land, Städten und in Dörffern, welche der Augsburgischen Confeßion verwandt sind, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion, laut ietzt erwehnten Confeßion, frey und ungehindert überall an allen Orten üben und verrichten, bey solcher ihrer Religion, Priesterschafft und Kirchen-Ordnung, welche ietzo bey ihnen ist, oder dieser Confeßion gemäß, möchte aufgerichtet werden, fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus denselben zu keiner andern Religion, als wie sie bishero gehabt, ungeachtet unter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit

einer gesessen oder sich aufhalten thuet, gedrungen, oder derowegen verjaget, vielweniger blos und der Religion halben ab officiis removiret, und also auf keinerley Weise noch Wege in ihrem Gewissen bedränget oder betrübet, sondern vielmehr alle und iede dieser Augsburgischen Confeßions-Verwandte bey derselben, auch bey allen ietzo inhabenden Kirchen, GOttes-Dienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Clöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermassen, wie sie solche bishero in Besitz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

Zum andern wollen und ordnen Wir, daß alles dasjenige, was ein Theil zu dem andern, Catholische so wohl, als der Augsburgischen Confeßion Verwandte vor Alters, wie auch vor und nach Antretung Unserer löblichen Regierung, zu Stiften, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renthen, Zehenden, Einkommen, und allen andern Zugehörungen, siue ex prima fundatione, aut ex jure Patronatus, aut ex alio quouis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder herfür gesuchet werden könte oder möchte, berechtiget gewesen, oder zu seyn vermeynet, gantz ruhig, und ein ieder bey deme, was er ietzt besitzet, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen wem solche vor Alters zugehöret, und deßwegen noch ihre Jura Patronatus darauf prätendiren möchten, verbleiben, und deßwegen kein Theil das andere mit oder auſſer Recht anfassen, darinne turbiren, oder im wenigsten bedrängen soll.

Zum dritten verwilligen Wir auch dieses, da iemand aus den Fürsten und Ständen, ausser denen Kirchen und GOttes-Häusern, welche sie ietzo inne haben, halten, oder ihnen sonsten zuständig seyn, (bey welchen sie auch friedlich geschützet und erhalten werden sollen,) etwan in Städten, Städtlein, Dörfern oder anderswo, wolte oder wolten mehr Kirchen, GOttes-Häuser oder Schulen zu Unterweisung

weisung oder Auferziehung der Jugend aufrichten oder bauen lassen, daß solches, gleichwie den Fürsten und Herren Ständen, also auch den Erb-Fürstenthümern, so wohl in Städten als auf dem Lande, ingemein, und einem ieden insonderheit, anietzo und ins künfftige zu thuen frey und offen stehen soll, von männiglich ungehindert.

Zum vierten Wir auch den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen diese sonderbare Gnade thuen, daß diejenigen Fürsten, so zu Zeiten Unserer Hochgeehrten Herren An-Herrns und Herrn Vaters, auch bey Antretung unserer Regierung ihre Consistoria gehabt, und bis dato unterhalten, dabey nun und hinführo allezeit, von männiglich unbeirret seyn und bleiben, auch daß denen andern Augsburgischer Confeßion Fürsten und Ständen, so hiebevor keine Consistoria gehabt, neue aufzurichten, und allermassen mit denselben, wie die andern, so die ihrige bishero gehalten, in Ordination und Ehe-Sachen zu verfahren frey stehen soll. Dabey Wir denn insonderheit den Erb-Fürstenthümern gnädigst freystellen, daß sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen, ins künfftig halten, und die Pfarr-Herren ordiniren lassen. In Ehe-Sachen aber sich entweder der Consistorien der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen, oder aber durch die Haupt-Leute, und die vom Lande dazu verordnete Personen Augsburgischer Confeßion, an einem gewissen Ort, ein General-Consistorium aufrichten mögen: Jedoch auf Unsere gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats, nach beschehenen ihren gehorsamsten Anbringen erfolgen, oder in Verbleibung dessen, wie es aufgerichtet, gehalten, und von ihren Deputirten, ohne allen Eintrag dirigiret werden soll, dahin denn sie alle und iede Ehe-Sachen remittiren mögen, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in erwehnten Heyraths- und Ehe-Sachen wie

bey diesem, also auch in allen andern Consistorien fleißig Aufacht gegeben werde, damit Niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische, und da es ja geschehen solte, doch der modus coercendi & puniendi allermassen, wie es im Heiligen Römischen Reich, unter den Augsburgischen Confeßions-Verwandten und deren wohlbestellten Consistoriis in üblichen Brauch bishero gewesen, gehalten und observiret werde.

Zum fünfften, sollen die Begräbnisse todter Leichname in Kirchen und auf Kirch-Höfen, wie auch das Ausläuten denenjenigen, so dazu gepfarret, nicht abgeschlagen: Gleichwol aber bey den Catholischen Pfarren den Augsburgischen Confeßions-Verwandten anders nicht denn vermöge derer daselbsten gebräuchlichen Ceremonien, hinwiederum auch den Catholischen bey des andern Theils Pfarren ebener gestalt zugelassen und ertheilet werden. Und da es ie beschehe, daß von denen Eingepfarrten die zur Zeit so gestalten Verweigerung gebührende und sonsten zur Kirchen oder Pfarr schuldigen Rent und Decem zu entrichten einkommen, und ihre Obrigkeit dieselben zu einer oder andern Pfarr, da es ihr gefällig zu verwenden, und daselbst sie begraben zu lassen befuget seyn. Wegen fremder Personen und Leichen aber soll dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbiges Orts guten Wissen und Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der Augsburgischen Confeßion seynd, ihre eigene Kirchen und Begräbnisse, oder gesammt mit den Catholischen nicht hätten, dieselben sollen, vermöge dieser Unserer Concession, wie Kirchen und GOttes-Häuser, also Begräbnisse und Kirch-Höfe aufzubringen, auch Stellen dazu auszusetzen, Macht haben, auf daß also hierinne

Zum sechsten vielgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, auch allen andern im Herzogthum Schlesien, und Unsern darinne habenden Erb-Fürstenthümern getreuen

treuen Unterthanen und Einwohnern nicht etwas verhinderlich ſeyn möge: So thuen Wir hiermit alle Befehle und Mandata, welche vor dieſem wider die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, in ſpecie aber diejenigen, ſo wegen verbotener Graduum im Heyrathen und andern in puncto Religionis ausgegangen ſeyn, in gegenwärtig gäntzlich aufheben und caßiren: Letzlich wollen Wir auch dieſes, daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, ein Part den andern, Catholiſche ſo wohl, als der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandten, in ſo, wie vorgeſetzt, verwilligten Ubung und Gebrauch ihrer Religion, Kirchen-Ordnung und ertheilten Gerechtigkeiten, nicht eingreiffen oder fürſchreiben, die geiſtliche in weltliche, und hinwider die weltliche in geiſtliche Aemter ſich nicht einmiſchen, vielweniger einander verſchmähen noch verfolgen, ſondern nunmehro als Glieder zu einem Corpore gehörig, einander lieben, ehren, fördern, und beyderſeits für einen Mann in allen Unſern und des Vaterlandes Nothdurfften und Angelegenheiten, es ſey in Mitleidung oder andern unvermeidlichen Zufällen zuſammen als treue Freunde ſtehen, und in Summa alſo von heutiges Tages dato an, keiner von dem andern, wie aus den Fürſten, Herren und Ständen, alſo auch den Städten, Städtlein und an Bauers-Volck, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinem einzigen andern, geiſt- oder weltlichen Standes-Perſonen, wegen der Religion bedränget, und zu einer andern, es ſey durch Gewalt, oder anderer unziemlicher Weiſe gezwungen, und abgeführet werden ſolle. Welches alles und jedes, wie ietzt erzehlet, verſichern, verwilligen und beſtätigen Wir hiermit, aus regierender Königlicher Böhmiſcher Vollkomenheit, Macht und Gewalt, und als obriſter Herzog in Schleſien meinen, ſetzen und wollen, bey Unſern Königlichen Worten verſprechende, daß viel erwehnte Unſere Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, Furſten

und Stände, sammt andern obberührten, Unsern deren Ort, Landen und Erb-Fürstenthümer getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und ihre Nachkommen, bey allen dem, was obgesetzet, von Uns, auch künfftigen Königen zu Böheim, und obristen Herzogen in Schlesien, bis zu einer christlichen vollkommlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion, im heiligen Römischen Reich gantz und vollkömmlich in Fried und Ruhe gelassen, und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heiligen Römischen Reiches, das geringste ihnen hierinnen, weder von Uns, noch, wie obgedacht, allen Unsern Nachkommen, oder aber von andern geist- und weltlichen Personen zu künfftigen und jeden Zeiten, einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet, weniger wider solchem Religions-Frieden, und diese Unsere Assecuration, eintzige Befelch oder etwas dergleichen, so dessen geringste Veränderung oder Verhinderung verursachen möchte, von Uns oder mehr erwehnten Unsern Nachkommen, oder aber sonsten iemands andern, ausgehen, oder von iemands anzunehmen angehalten. Und im Fall ja etwas dergleichen ausgienge, oder von iemanden angenommen würde, iedoch unkräfftig seyn, und dafür gehalten, auch auf solche Gestalt weder mit oder ohne Recht ichtwas geurtheilet und ausgesprochen werden soll. Und gebieten darauf Unsern Ober- und andern Haupt Leuten, in Ober- und Nieder-Schlesien, daß gemeldte Unsere gehorsame Fürsten und Stände, samt allen andern Unterthanen und Einwohnern in Ober- und Nieder-Schlesien, Augsburgischer Confeßion bey dieser Unserer Versicherung und Majestäts-Brief, wie dieselbe in allen Artickuln, Sententzen und Clausuln lautet, vertreten und schützen, selbst ihnen hierinn keinen Eintrag thun, vielweniger andern zu thun verstatten, und wo iemand über diß, geistlich oder weltlich, diese Unsere Assecuration und Majestät zu übertreten sich unter-

unterstünde, zu dem und einem ieden deroselben, als zu einen Zerstörer des gemeinen Friedens, an statt Unser und ihres von Uns, oder mehr erwehnten Unsern Nachkommen, ihnen anvertrauten Amtes halben greiffen, und also viel ermeldte Unsere gehorsame Fürsten und Stände festiglich schützen, beschirmen und vertheidigen sollen. Und dis alles bey Vermeidung Unsers, Unser Nachkommen und künfftig regierenden Königs in Böhmen Zorns, schweren Straffe und Ungnad. Alles getreulich und ohne Gefährde. Prag den 20. August. Anno 1609.

Rudolph.

§. 46.

Der Evangelischen Vereinigung zu Schwäbisch-Hall.

Diese beyden Majestäts-Briefe schienen nunmehr denen Böhmen und Schlesiern genugsame Sicherheit in ihrer Religion zu verschaffen; Im Teutschen Reich aber blieb es bey denen alten Klagen, und es gewann immer mehr und mehr ein Ansehen zum bevorstehenden Ausbruch. Es bemühete sich daher vornehmlich der Chur-Fürst von der Pfaltz mit andern Protestirenden Fürsten eine genauere Vereinigung zu treffen, und wurde an. 1610. eine Zusammenkunfft nach Schwäbisch-Halle beliebet, wohin nebst dem Chur-Fürsten kamen der Chur-Fürst Johann Sigismund von Brandenburg, dessen Bruder Johann Georg, gewesener Bischoff zu Straßburg, Pfaltz-Graf Johann von Zweybrück, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, nebst beyden Printzen, Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm, und August von Neuburg. Marggraf Joachim Ernst von Anspach, Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, Marggraf Georg Friedrich von Durlach und Baden, Fürst Christian von Anhalt. Graf Philipp Ludwig von Hanau, Müntzenberg. Graf Otto der jüngere von Solms, Graf Johann von Nassau Dillenburg. Graf von Oettingen. Graf Friedrich Magnus von Erpach, Graf Wolffgang und Graf Georg Friedrich von Hohenloe. Graf Krafft. Graf Wolffgang von Solms, zween Grafen von Löwenstein zu Wertheim. Graf Ludwig, Eberhard, und Graf Philipp Heinrich von Hohenloe, zu Waldenburg. Graf Gottfried von Castell. Graf Rudolph von Schwartzenberg. Otto Weylo Rheingraf. Graf Johann Ludewig von Leiningen. Graf Johann Jacob von Eberstein. Graf Wilhelm von Mansfeld, Graf von Bentheim. Herr Schenck Wilhelm, Schenck Albrecht, Schenck Carl, Schenck Erasmus, Schenck Eberhard, alle

Schen-

Schencken von Limburg Herren von Sainsheim. Herr Hans Albrecht von Wolffstein. Item Fürstliche Heßische und Brandenburg-Culmbachische Gesandte, zu welchen noch mehr Stände und 15. Reichs-Städte Gesandte, desgleichen des Königs Heinrich IV. in Franckreich Gesandte kamen. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXXV. n. 6. p. 1508. ARTHVS Mercur. Gall. Belg. T. VI. p. 658. seqv.* Diese Vereinigten gaben hierauf in einem öffentlichen Schreiben die Ursachen ihrer Zusammenkunfft heraus, worinne sie sonderlich anführten: daß der aufgerichte Land- und Religions-Frieden nach seinem Inhalt nebst der darüber verfaßten Executions-Ordnung zum Theil in Mißverstand gezogen, theils aber fürsetzlicher und muthwilliger Weise überschritten würde; denen Beschwerten geschehe hiebey keine Hülfe, die Beschwerungen selbst nehmen im Reich ie länger ie mehr zu, dergestalt, daß wenn nicht mit mehrer Zusammensetzung dargegen vorgebeuget würde, der gäntzliche Untergang der heilsamen Verfassungen und des gemeinen Wesens erfolgen würde. Daher sie zu beständiger Erhaltung des Friedens und der Einigkeit sich mit einander verglichen hätten. *conf. SLEIDANVS cont. c. l. LONDORP. T. I. c. XVI. p. 89. ed. 1668.*

§. 47.

Derselben Vorstellung bey dem Kayser.

Gleichergestalt liesen sie an den Kayser den 27 Jan. ein Schreiben abgehen, darinne sie die Ursachen ihrer Klagen nochmals wiederholten, und sonderlich wegen der Stadt Donawerth vorstellten, daß dieselbe mit schweren Decreten, Bestrafungen und Verweisung der Bürger beständig gekräncket würde. So würden auch die Kayserlichen Hof-Processe beständig fortgesetzet. Weiln also bey so gefährlichen Zustand im Reich ihrem rechtmäßigen Suchen keine Statt gegeben, noch des Kaysers Zusagen von denen Räthen in Acht genommen würde, so hätten sie Amts und Pflicht halber, womit sie dem Kayser und dem Reich zugethan, nochmals vorstellen wollen, es möchte sich der Kayser von seinen unartigen Räthen nicht länger also verleiten und dahin bringen lassen, daß sie an dessen Zusage und Worten, so mercklich Schaden litten, sondern vielmehr dasjenige, was ihm von denen Ständen zu dessen selbst eigenen Nutzen und Wohlstand vorgetragen würde, zu Hertzen nehmen, sich darüber erklären, und dasselbe ins Werck richten, so vieler an Seel und Leib beträngter Seufzen erhören, die nunmehro gantz verderbte Stadt Donawerth dem Reich und ihrer alten Freyheit in politischen und Religions-Sachen, auch abgenommenen Urkunden, Documenten, Gewehr, Harnisch, Getraid, Vorrath und andern völlig restituiren,

die

die denen Reichs-Constitutionen widrige Processe, so berührter Stadt und andern bishero beträngten Ständen grosse Ungelegenheit verursachet, ab- und einstellen, und dieselben ferner nicht beschweren lassen. Was die Erstattung der Unkosten anlange, möchte der Kayser wegen der so wohl in Cognitione als Executione begangenen Nullitäten solche von denenjenigen, so daran Schuld, abfordern, oder sich auf andere Weise mit dem Herzog von Bayern vergleichen, zumal der Kayser die Stadt binnen 4. Monaten zu restituiren ohne einig Bedencken versprochen hätte. Solte aber solchem Kayserlichen Versprechen entgegen damit noch länger angestanden, und mit Hof-Processen einen Weg als den andern verfahren werden, so bezeugten Evangelische vereinigten Stände, für GOtt, dem Kayser und der Posterität, daß es an ihrer getreuen Vorsorge, Erinnern, Bitten und Vermahnen nicht gemangelt; sondern sie als Glieder ihrem Haupte, wenn es Noth gelitten, mit zeitlichen Rath zu Hülffe kommen, wollen auch, da hieraus dem Vaterlande Ungelegenheit zuwachsen solte, entschuldiget seyn; und werde es der Kayser ihnen in Ungnaden nicht verdencken, daß sie nunmehro selbst des Vaterlandes Nothdurfft und Wohlfahrt in acht nehmen, und das Werck so verwalteten, wie es Eyd und Pflicht halber ihnen gebühre, vielweniger aber sich mit dergleichen Hof-Processen, und andern unleidlichen Wegen, sonderlich bey ietziger Kayserlichen Räthe Beschaffenheit und Qualitäten nicht länger drucken und beschweren liessen, sondern mit Rath und That einander würcklich beystehen würden. Welches alles sie hiermit dem Kayser gehorsamlich zu erkennen geben wolten, und den Verfolg mit Verlangen erwarteten. *v. LONDORP. T. I. L. I. p. 89.*

§. 48.

Catholische Stände schliessen eine Ligam.

An dem Kayserlichen Hofe sahe man das Verfahren der Unirten Stände als eine höchst widerrechtliche Sache an. Und selbst unter denen Evangelischen Ständen waren verschiedene mit dieser Vereinigung nicht zu frieden. Der Chur-Fürst von Sachsen, Christian II. hielte es vor ein allzu hitzig unternommenes Werck, und bemühete sich vielmehr auf alle Weise den Frieden ferner im Reich, und die Einigkeit zwischen Haupt und Glieder zu erhalten. Es scheinet dahero die Ursache eben nicht die wahrhaffteste zu seyn, welche *PVFFENDORFF de reb. Suec. L. I. §. 18.* an die Hand giebet: Es habe Sachsen übel aufgenommen, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz vor den ältesten und mächtigsten Protestanten hätte wollen gehalten seyn, zumalen die Vereinigten es mit

Pfaltz und Brandenburg gehalten, welche doch wegen der Erb-Folge in denen Jülischen Ländern mit Sachsen in Streit gewesen wären. Viel weniger darff man dem *P. BOVGENT c. l. p. 36.* Glauben beymessen, welcher meynet, es habe Sachsen durch die gemachte Hoffnung die Belehnung auf die gesuchten Herzogthümer Jülich &c. zu erhalten sich verleiten lassen der Catholischen Parthey zu nehmen. Die Catholischen Stände aber hielten vor nöthig, sich wieder diese Vereinigung ebenfalls zu verwahren. Es kamen daher in selbigem 1610. Jahr die 3. geistlichen Chur-Fürsten, desgleichen der Teutsch-Meister, die Bischöffe von Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Oßnabrug, Bamberg, Würtzburg, Eichstäd, Augsburg, die Aebte von Fulda und Kempten, zu Würtzburg zusammen, und wählten zum Haupt ihrer Vereinigung, welche die *Liga* genennet wurde, den Herzog Maximilian von Bayern. Der Inhalt aber dieser Ligae gieng dahin, *I.*) solten die Verbundenen einander mit beständiger Treue beyspringen, *II.*) wenn unter denen Verbundenen ein Miß-Verstand entstünde, solle der Oberste desselben sich bemühen, sie mit einander zu vertheidigen, auch allen Falls sich der Mitverbundenen Hülffe bedienen. *III.*) Solte keiner wissentlich des andern Feind in seinem Gebiete dulten noch vertheidigen. *IV.*) Solten die Verbundenen aller Orten fleißig acht haben, und alles, was sie vornehmen, so ihnen zum Schaden gereichen könte, mit ehesten an dem Obersten berichten. *V.*) So einer von den Verbundenen ungebührlicher Weise angefallen würde, solte der Oberste mit denen andern Verbundenen denselben hören, und alsdenn, was zur Defension nöthig, so bald möglich fürnehmen, und mit der übrigen Hülffe den andern überfallen. *VI.*) Wenn aber ein Verbundener den andern unbilliger Weise anfiele, soll ihm dazu keine Hülffe geleistet werden. *VII.*) Der Deputirten Theil möchte sich über diejenige Ordnung, so in der Reichs-Constitution begriffen, und ausser der Verbündniß-Hülffe auch dessen Mittels der Execution gebrauchen. *VIII.*) Wenn einer aus den Verbundenen mit des andern Genehmhaltung ausser der Verbündnis-Hülffe etwas gegeben hätte, solle ihm solches auf vorhergehendes Anmelden gut gethan werden. *IX.*) Wenn in Berathschlagungen gleiche Vota wären, solle der Oberste den Ausspruch thun. *X.*) Wenn aus dem Verzug Gefahr entstünde, solle der Oberste mit den Verbundenen Macht haben, Soldaten zu werben. *XI.*) Die Defension solle niemals so lange aufgeschoben werden, bis einer von denen Vereinigten beleidiget würde, sondern man solle sich in Zeiten fertig halten. *XII.*) Dieses Bündniß solle 9. Jahr

an einander dauren. *XIII.*) Zum Obersten desselben solle der Herzog von Bayern, Maximilian, erwählet werden. *XIV.*) Sollen andere Fürsten zum Beytritt ermahnet werden. *XV.*) Die Bischöffe von Würtzburg, Passau und Augsburg sollen adjungiret seyn. *XVI.*) Wenn die Verbundenen zugleich auf einmal verschiedentlich überfallen würden, solle das Bündnis nach Gelegenheit der Gefahr vertheidiget werden. *XVII.*) In Fall der Noth eine Armee aufzurichten wäre, solle der Oberste alleine das Directorium haben. *XVIII.*) So die Verbundenen sich iemandes annehmen, solle demselben nicht mehr erlaubet seyn, sich mit seinem Widersacher ohne der Verbundenen Einwilligung in gütliche Vergleichung einzulassen. *XIX.*) Der Oberste solle allemal Schadloß gehalten werden. *XX.*) Die Hülffe der Verbindung soll nach dem Reichs-Matricul angeleget werden. *XXI.*) Die Verbundenen sollen ehestens in bestimter Zeit einen guten Vorrath dem Verlaß nach zusammen bringen, und solle jährlich dazu gesammlet werden. *SLEIDAN. c. l. p. 1512. n. 7. MEYERI. LOND. suppl. T. I. p. 607.*

§. 49.

Entstandene Unruhe im Stift Straßburg und Vergleich zu Hagenau.

Die Wirckungen dieser beyden Bündnisse hätten sich beynahe noch selbiges Jahr gezeiget, wenn nicht durch fleißige Tractaten dem erfolgten Krieg einiger Aufschub wäre gegeben worden. Denn weil der Ertz-Herzog Leopold, welchem zugleich von dem Kayser die Administration der streitigen Jülichschen Erbschafft aufgetragen worden, Trouppen warb, und mit denenselben dem Stifft Straßburg sehr beschwerlich fiel, ruckten dargegen der Chur-Fürst von Pfaltz, der Marggraf von Baaden, nebst etlichen andern vereinigten über den Rhein, und verjagten sie nach verschiedenen glücklich gehaltenen Treffen, daher der Ertz-Herzog sich zu dem Kayser nach Prag verfügte, woselbst vermöge eines Kayserlichen Ausschreibens auch der Chur-Fürst von Maynt, Cölln und Sachsen nebst verschiedenen andern Fürsten ankommen waren, und unter andern von Beylegung der Jülichschen Unruhe gehandelt wurde: Dargegen kamen die vereinigten Fürsten zu Heilbrunn zusammen, und beschlossen nochmals für ihre Freyheit zu streiten, iedoch weder Geistliche noch andere Catholische Stände im Reich zu beleidigen, woferne dieselbe friedlich bleiben würden; wiedrigen Falls wolten sie die Renten, so bishero denen Geistlichen entrichtet worden, inne behalten, und solche zu Ausführung des verursachten Krieges anwenden, auch ihre Feinde verfolgen. Auf Vermittlung des Herzogs von Lothringen wurde zwar ein Pacifications-Tag zu Hagenau angestellt, wobey die

Uniirten Fürsten sich gantz geneigt zum Frieden finden liesen, wenn nur die eingelegten Völcker abgeführet würden; weiln aber Gegentheil begehrte, daß die Uniirten Fürsten vorher abziehen solten, gieng die Handlung fruchtloß ab. Jedoch kam die Sache durch Bemühung des gedachten Herzogs und des Grafens von Hanau noch selbiges Jahr zu Stande, dergestalt, daß beyde Theile ihre Trouppen abführten, und die Ruhe wieder herstellten. *v. SLEIDANVS c. l. §. 18. 21. 22. 30. sequ. p. 1546. 1547.*

§. 50.

Unfug der Passauischen Soldaten in Böhmen und Oesterreich.

Es verursachte aber die Armee des Ertz-Herzogs Leopolds, welche in das Stift Passau abgeführet worden, wegen ausbleibenden Soldes in selbigen Landen durch Plündern und anderer Gewaltthätigkeiten viele Unruhe, dergestalt, daß die Böhmen auf ihren Gräntzen die Wälder verhauen, die Uniirten Fürsten aber ihr Volck an die Pfältzische Gräntze anrucken liesen. Anbey schickten diese letztere an den Herzog Maximilian in Bayern eine Gesandschafft nach München, wodurch sie sich erkundigten, wessen sie sich allen Falls zu ihm zu versehen hätten. Nachdem nun derselbe die Abgevrdneten mit einer guten Antwort abfertigte, wurde ein völliger Vergleich zwischen beyden Partheyen den 10. Oct. 1610. aufgerichtet, worinne sie einander beständige Freundschafft, auch alles überflüßige Volck abzudancken versprachen. *SLEID. c. l. n. 61. 62.* Die so genannte Passauische Armee aber wendete sich ins Oesterreichische, und von dar in Böhmen, überfielen den 15. Febr. 1611. Prag, nahmen die kleine Seite ein, und verübten mit Brennen und Plündern grosen Schaden, wohin auch selbst der Ertz-Herzog Leopold kam. Die Alt-Städter hingegen wehrten sich, und obgleich der Kayser ihnen ansinnen wolte, sich mit denen Passauer Soldaten zu setzen, wolten sie doch darein nicht willigen, massen das Verfahren derselben auf der kleinen Seite nicht so beschaffen gewesen, daß man sich zu ihrer Vertraulichkeit viel gutes versehen konte. Ja es fehlte nicht viel, es wäre ein allgemeiner Aufstand deßwegen erfolget. Die eigentliche Ursache dieses gewaltsamen Unternehmens bestunde aber wohl in der beständigen Uneinigkeit, welche zwischen dem Kayser und dessen Bruder Matthiä verhanden war, denn weil derselbe wegen der Nachfolge im Kayserthum so wohl, als in dem Königreich Böhmen bey seinem Herrn Bruder sich bemühete, dieser aber, was vornehmlich die Böhmische Succession betraf, solche lieber seinem Vetter, Ertz-Herzog Leopoldo gegönnet hätte, mochte wohl dem Ansehen nach solcher Einfall in geheim vor-

her

her abgeredet gewesen seyn. Als nun der König Matthias deßwegen im Anzuge war, hielten diese Passauischen Soldaten vor dienlich, in Zeiten abzuziehen, welches den 11. Mart. erfolgte. Auf ihrem Rückmarsch nahmen sie alles, was sie an Pferden und anderer Beute noch fanden, mit sich, und ob ihnen gleich die Prager nacheylten, kamen sie dennoch wegen erhaltener Nachricht und veränderter Marsch-Route glücklich davon, wiewohl unter Weges auf Budeweis bey 300. durch einen Uberfall der Bauern erleget wurden. Der dem Lande ob der Enß durch diese Passauische Soldaten zugefügter Schade wurde auf 17. Tonnen Goldes, und der auf der kleinen Seite auf 7. Tonnen geschätzet, die übrigen in Böhmen zugefügte Unkosten aber auf etliche Millionen gerechnet. *SLEIDANVS P. III. L. XXXVI. §. 1. sequ. KHEVENHVLLER. T. VII. p. 288.*

§. 51.

Matthiä Böhmische Crönung und gegebene Revers-sales.

Hierauf ruckte König Matthias, welcher vorher bereits zum König in Böhmen designiret war, auf der Stände Anhalten mit 20000. Mann an, und verglich sich mit seinem Herrn Bruder dem Kayser, daß er ihm die Crone Böhmen völlig abtreten solte, iedoch solte derselbe das Schloß zu Prag, nebst der Kirche und Garten fernerweit behalten, auch wegen Abtretung der Lande jährlich noch 300000 Gülden von dem König Matthia erhalten. Der König hielte darauf den 24. Mart. einen sehenswürdigen Einzug. *ap. SLEID. contin. c. l. p. 1598.* Die Schlesischen Fürsten und Stände wurden so, wie die Böhmen, ihres Eydes und Pflicht, womit sie bisher dem Kayser verwandt gewesen, erlassen, und an Matthiam völlig gewiesen. *ID. p. 1614.* Den 23. May erfolgte die Crönung durch den Cardinal von Dietrichstein, nachdem der König vorher einen Revers von sich gestellet, selbigen auch nach vollendeter Crönung wiederholet, darinne derselbe versprach: alle Herren, die Ritterschafft, die Prager und andere Städte, so wohl die Gemeinden der Crone, bey ihren Rechten, Ordnugen, Majestäten, Privilegien, Freyheiten, Aussazungen, und Landes-Begnadigungen über die Religion und andere Politische Sachen, item bey der Landes-Ordnung, Land-Tags-Beschlüssen, besonders aber die, so Anno 1608. und 1610. geschehen, deßgleichen der Stände *sub Una* und *sub Utraque* Vereinigung, wie nicht weniger deren *sub Utraque* selbst, und denn der Stände des Königreichs Böhmen, mit den Fürsten und Ständen in Schlesien *sub Utraque* bey dem gemeinen Land-Tag abgewichenen 1609. Jahres, getroffenen Conjunction, auch allen

billigen alten und andern gewöhnlichen guten Gebräuchen, besonders Hochlöblichster und seligster Gedächtniß, Königs *Ottocari*, Königs Johannis, Kayser Carls, König *Wenceslai*, Kaysers *Sigismundi*, König Albrechts, König *Ladislai*, König Georgens, König *Vladislai*, Kayser Ferdinandi, Kayser *Maximiliani*, und Unsers geliebten Herrn Bruders Kayser Rudolphi, so wohl allen von Ihrer Majestät ausgegangenen, und von sich gegebenen Verschreibungen ohne Widerspruch, und Verhinderung zu beschützen. *SLEIDAN. cont. c. l. p. 1619. LONDORP. T. I. p. 96. sequ. KHEVENHVLLER. T. VII. p. 202. Mercur. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 33.*

§. 52.

Neuer Tumult zu Aacken.

In selbigem 1611. Jahr den 5. Jul. äuserte sich ein neuer Tumult zu Aacken. Es hatte der Rath daselbst etliche Evangelische Religions-Verwandte, welche bishero die Evangelischen Predigten in denen benachbarten in Jülichschen Landen gelegenen Orten besuchet, in Verhafft genommen, und um Geld gestrafet, die andern aber aus der Stadt verwiesen, oder auf andere Weise belästiget. Nachdem nun verschiedene Bürger, iedoch ohne Waffen sich auf das Rath-Haus begeben, und wider dergleichen Decreta Vorstellung thun wollen, hat man ihnen das Rath-Haus versperret, sie nicht eingelassen, sondern schimpflich abgewiesen. Worauf unter der Burgerschafft ein grosser Auflauff entstanden, dergestalt, daß sie der Schlüssel zu denen Thoren sich bemächtiget, wozu sie um desto mehr verleitet worden, nachdem etliche Brabantische Gesandten nach Aacken kamen, welche im Namen ihres Herrn, vermöge eines mit dem Rath daselbst an. 1601. errichteten Vergleiches, das Jus protectionis und die Ober-Voigtey der Stadt nebst andern Rechten mit Bedräungen wider die Religions-Verwandten suchten. Weiln nun die Bürgerschafft von diesen Prätensionen nichts wissen wolten, giengen sie auf das Rath-Haus, und liesen die alten Verträge, so vor hundert und etlichen Jahren zwischen Herzog Carln von Burgund und der Stadt Aacken aufgerichtet worden, aufsuchen, da sich denn zwischen denen alten und neuen eine grosse Ungleichheit befande, indem die alten nicht durch Bürgermeister und Schöppen alleine, sondern zugleich durch Bürger und der gantzen Gemeine, die neuen aber durch Bürgermeister und Rath alleine, ohne Vorwissen der Gemeine aufgerichtet worden, und daß in denen neuern der Rath der Religion halber (da doch derselben in dem alten mit keinem Wort gedacht worden,) gegen dem Hertzog von Brabant sich erkläret, daß sie

auser

auser der Catholischen keine andere Religion verstatten wolten. Anbey beschwerten sie sich, daß ihnen ihre alte Freyheit, auf denen Zünfften Personen in den Rath zu präsentiren, genommen, auch nicht gestattet würde, einige Religions-Verwandte zu Zunfft-Meistern und andern Aemtern zu wählen. Sie beklagten sich ferner über die Einnehmung der Jesuiten in die Stadt, weiln bereits anno 1456. ein Statutum aufgerichtet worden, daß hinführo keine Privat-Häuser zu geistlichen Immunitäten geweyhet werden solten, damit die Ober-Gerichtsbarkeit nicht geschmälert, die Last der Stadt dadurch vermehret, und anderer Schaden dadurch verursachet würde. Sie wolten daher die Jesuiten aus der Stadt geschaffet wissen, auch von denen gemeinen Einnahmen und gesamleten Türcken-Steuern, deßgleichen von dem Armen-Geld und andern die Rechnung sehen. *v. SLEIDAN. cont. l. c. p. 1624. sequ. CARAFFA Germ. Sacra p. 58. MERCVR. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 175.*

§. 53.

Endliche Beylegung dieser Unruhe.

Es liesen also die Evangelischen Religions-Verwandte diese Sache an die Jülichschen Abgesandten gelangen, und baten sich derselben Vermittlung aus, wiewohl es auch viele Mühe setzte, diese entstandene Unruhe beyzulegen. Denn ob wohl die Jülichschen Abgesandten allen Fleiß, es zu einen gütlichen Vergleich zu bringen, anwendeten, auch selbst der König in Franckreich einen Gesandten deßwegen hinschickte, wolte doch der Magistrat keine Vorstellungen annehmen, bis endlich nach vielen gepflogenen Handlungen es durch gemeldte Abgesandten so weit kam, daß denen Catholischen in ihrer Religion und derselben öffentlichen Ubung kein Eintrag geschehen solte; die Evangelischen sollen sich in der Stadt Aacken aller öffentlichen Religions-Ubung entäusern, dargegen aber ihnen frey stehen, auser derselben nach Anweisung der Chur-Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Abgesandten sich derselben frey und ungehindert zu bedienen. Die Jesuiten sollen in ihr Collegium, woraus sie währenden Tumults waren vertrieben worden, wieder eingesetzet, und ihnen alles entwendete restituiret werdē, iedoch solten sie versprechen, sich in keine politische Händel der Stadt und des Raths zu mengen; wenn die Religions-Verwandten der künfftigen Wahl theilhafftig seyn wolten, solten sie ordentlich darum ansuchen: Es solte künfftig hin alles friedlich gesuchet, und nicht mit Gewaltthätigkeit ausgemachet werden. Wegen der Stadt Defension und Wache sollen von beyden Religionen Verwandte gewählet werden; Alle vorherige Beleidigungen solten aufgehoben seyn, und der gantze Vergleich von

Ma-

Magistrat und der Burgerschafft Deputirten eydlich bekräfftiget werden. *v. METERI LOND. suppl. T. I. p. 626. 646. SLEIDANVS c. l. p. 1644.*

§. 54.

Rothenburg. Zusammenkunfft der Vereinigten Fürsten. Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg und Kaysers Rudolphi II. Tod.

In selbigem 1611. Jahr kamen die vereinigten Fürsten wegen ihrer Angelegenheiten zu Rothenburg zusammen, wohin auch der Kayser seine Gesandte schickte, um dieselben durch allerhand Versprechungen von weitern Unternehmungen abzuhalten. Es erklärten sich aber die vereinigten Fürsten, daß sie auf leere Worte nicht trauen könten, zumal weder die Stadt Donawerth in vorigen Stand gesetzet, noch die Passauischen Völcker abgedancket, noch die Verfolgung der Evangelischen im Reich abgeschafft wären. Folglich sey ihnen nicht zu verdencken, daß sie selbst auf ihre Sicherheit dächten. Sie bewarben sich daher zu desto mehrerer Sicherheit, bey denen Schweitzern, Engelländern und andern um Hülffe, machten unter sich eine gemeine Casse zu Contributionen aus; liesen auch an den Bischoff von Bamberg Schreiben ergehen, worinne sie demselben wegen bisheriger Verfolgung der Evangelischen in seinen Landen Vorstellung thaten. *MERCVR. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 45.* Gleicher gestalt kamen die Chur-Fürsten zu Nürnberg zusammen, um daselbst wegen einer künfftigen Römischen Königs-Wahl sich zu berathschlagen. Anbey thaten dieselben durch eine Gesandschaft an dem Kayserlichen Hofe um nochmalige Verbesserung des Regiments Vorstellung, beschwerten sich, daß ihnen in wichtigen Sachen nichts communiciret würde; Begehrten zugleich, es möchte der Kayser auf künfftiges Früh-Jahr einen Reichs-Tag ausschreiben, und sich auser Böhmen an einen andern Ort in Teutschland begeben, daselbst zu residiren. Dem Kayserlichen Hof mochten freylich dergleichen Vorschläge nicht die angenehmsten seyn, indem derselbe von dem brüderlichen Gemüth Königs Matthiä bereits genugsam überzeuget war; Weil man aber gleichwohl denen Chur-Fürsten in der so nothwendigen Vorsorge wegen eines künfftigen Römischen Königes nicht völlig entgegen seyn konte, bedung man sich nur aus, eine bequeme Zeit zu benennen, damit der Kayser seine gebührende Nothdurfft dieses Orts fürzubringen Gelegenheit haben möchte. Bey diesem bereits angesetzten Wahl-Tag nach Franckfurt nun hatten die Chur-Fürsten die Absicht, den König Matthiam zum Römischen König zu wählen. Alleine ehe das Werck zu Stande kam, verstarb Kayser Rudolph II. den 10. Jan. 1612. im 59. Jahr seines Alters. *conf. MERCVR. Gallo Belg. c. l. p. 124. 130. LONDORP.*

DORP. T. I. L. I. c. 24. CARAFFA. Germ. sacra. p. 60. SLEIDAN. cont. P. III. L 36. p. 1632. & 1639.

§. 55.

König Matthias, welcher demselben in der Kayserlichen Würde in selbigem Jahre folgte, schrieb alsbald einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, welcher den 13. Aug. 1613. seinen Anfang nahm. Der Kayserliche Vortrag betraf 1) die Wiederherstellung der Justitz bey der Cammer, und wie die Visitationes bey derselben wieder in Gang zu bringen, die Reuisiones zu erörtern, deßgleichen wie die noch unerörterte Cammer-Gerichts dubia zu entscheiden; und künfftigen fernern unnöthigen dubiis vorzubauen, denen Beschwerungen abzuhelffen, der Cammer Assessoren Besoldung zu vermehren, die Processe abzukürtzen, denen im Reich überhand nehmenden Thätlichkeiten zu steuren wäre. 2) Die Sicherheit des Teutschen Reiches und Vertheidigung des Königreichs Ungern wider den Türcken, wozu der Kayser auf 5. Jahr 50. Römer-Monate forderte. 3) Wie denen in dem Müntz-Wesen eingerissenen Fehlern abzuhelffen, indem in diesem Regale schädliche und vortheihaffte Handthierung getrieben, und auf solche Weise der Werth derselben beständig fort gesteigert und geringert würde. 4) Weil die Reichs-Matricul in grossen Verfall gerathen, dergestalt, daß von denen Anno 1521. zu Worms angeschlagenen 4000. Pferden und 20000. zu Fuß, seithero nicht der halbe Theil von denen Ständen des Reichs gezahlet, über dieses von vielen beständige Moderationes gesuchet würden, sey dieselbe nothwendig zu ergäntzen. Nachdem auch 5) durch die Seßions-Streitigkeiten, fast bey allen Reichs-Tagen die Berathschlagungen gehindert worden, solten die Stände solche unterdessen durch gütliche Mittel beylegen, *LONDORP. T. I. L. I. c 38.*

Kayser Matthiä Vortrag auf dem R. T. zu Regensburg 1613.

§. 56.

Auf diesem Reichs-Tag bemüheten sich dargegen die Evangelischen Stände nochmals durch Ubergebung ihrer Beschwerden denen obschwebenden Mißhelligkeiten und zu besorgenden Ubel abzuhelfen, daher sie weitläufftig vorstellten: daß der Kayserliche Hofrath seine Jurisdiction allzuweit erstrecke, und sich eine unmittelbare Gewalt, über die Stände des Reiches in Profan- und Religions-Sachen zu erkennen, anmase, welches doch der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung zuwieder wäre, indem demselben nichts mehr als die Erkennung in Sachen des gebrochenen Land-Friedens, deßgleichen, wenn wegen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, so von dem Reich zur Lehn gehen,

Der Evangelischen übergebene Beschwerden.

und einem Theil ab- oder zugesprochen werden solten, zukomme, alle andere Sachen aber gedachtem Cammer-Gerichte, vermöge desselben Ordnung, übergeben werden. Sie hoffeten daher, es würden es Kayserl. Majest. bey dieser Ordnung verbleiben lassen, zugleich auch in wichtigen Sachen, die etwa gantze Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften betreffen, so wie es vorher gebräuchlich, sich Chur- und Fürsten Raths bedienen. Es habe ferner gedachter Hof-Rath sich bishero unterfangen, in Religions-Sachen, und dessen Frieden betreffend, ohne Unterscheid Mandata sine clausula zu geben, wodurch die Evangelischen Stände sehr beschweret, und leichtlich um das ihrige gebracht werden könten: Deßgleichen beschwerliche Commißiones in Sachen den Religions-Frieden betreffend, ergehen lassen, und darinne verordnet, daß die Commissarii bis zum Schluß der Sache erkennen, und hernach erst dieselben an den Kayserlichen Hof zu endlichen Ausspruch verschicken solten, welches so wohl denen Austrägen zum Abbruch, als auch denen Partheyen zu grosser Beschwerung gereiche, indem ihnen auf diese Weise die beneficia appellationis genommen würden. So wären auch bishero zu dergleichen Commißionen entweder lauter Catholische verordnet, oder wenn ja Evangelische dazu gezogen worden, wäre dennoch der Ausschlag bey dem Reichs-Hof-Rath, welcher bishero fast mit lauter Catholischen besetzet gewesen, gestanden. Es wären auch wider die Evangelischen Stände des Reiches präjudicirliche Inquisitiones in derselben Cammer-Güter Gefälle und Einkünffte angestellet, deßgleichen diejenigen Sachen, so bereits bey dem Cammer-Gerichte oder Fürstlichen Hof-Gerichten anhängig gewesen, an den Kayserlichen Hof-Rath gezogen, und die Reichs-Constitutiones sehr präjudicirlich erkläret worden, welches doch Niemanden als dem Kayser und denen sämtlichen Ständen des Reiches zustehe. Uber dergleichen Eingriffe hätten sich Evangelische Stände bereits vorher beklaget, und bäten dahero nochmals, es bey denen alten Reichs-Verfassungen, und Cammer-Gerichts-Ordnung, der Stände bestätigten Instantien und Austrägen, auch ihrer Unterthanen, und Angehörigen inländischen Rechten und Gerichten verbleiben zu lassen, und sie mit Erkennung dergleichen Processen nicht ferner zu beschweren, sondern die Sachen an gehörige Orte, und die in denen Reichs-Abschieden begriffene Richter und Gerichten zu verweisen, der Stände Hof- und andern Gerichten keinen Eintrag thuen, auch dem Cammer-Gerichte seinen Lauff zu lassen, die beschwerlichen Commissiones, Inquisitiones und Euocationes abzustellen und zu unterlassen,

und

und sonst in denen vorbehaltenen Fällen, und wenn die Partheyen freywillig an den Kayserl. Hof prorogirten, dero Hof-Rath eine denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäse Hof-Raths-Ordnung fürzuschreiben, damit sich Niemand über Partheylichkeit zu beklagen Ursache hätte, daß auch die Stadt Donawerth, vermöge des Kayserl. Versprechens möchte restituiret werden. So befanden sich auch die Evangelischen darinne beschweret, daß bishero nur Catholische und noch dazu geistl. Personen, zu Camer-Richtern und Präsidenten gesetzet worden, da doch vermöge derer Reichs-Constitutionen und der Ordnung ein Weltlicher vor einen Geistlichen genommen werden solte, wie denn solches vom Anfang des Cammer-Gerichts bis 1569. dergestalt in Acht genommen worden, daß binnen solcher Zeit nur ein einziger Geistlicher solches Amt verwaltet; die präsentirten Assessores Evangelischer Religion würden hintan gesetzet, und ihnen andere, welche öfters von schlechten Qualitäten, der Rechte und Reichs-Constitutionen unerfahren, vorgezogen, wodurch die Gleichheit der Religion bey denen Assessoren sehr fiele; bäten dahero künfftig eine durchgehende Gleichheit der Religion halber zu halten, auch die so nöthigen Cammer-Visitationes wieder in Ordnung zu bringen, und davon Evangelische Fürsten nicht auszuschliesen, als welche ebenfalls zu Erhaltung dieses Gerichtes beytrügen. Denen Catholischen wurden in Sachen wider Evangelische Mandata sine clausula gegeben, und darauf erkennet, welche doch denen Evangelischen in gleichen Fällen entweder abgeschlagen würden, oder es blieben die Suppliquen unausgefertiget liegen, und diejenigen Urkunden, welche zum Beweiß mit eingegeben, würden wohl gar zurücke behalten. Bey denen vorigen Reichs-Tägen habe man verschiedenen Evangelischen Ständen den Sitz und Stimme nicht verstatten wollen, welches auch gegenwärtig geschehe, etliche aber würden gar nicht verschrieben. Uberhaupt aber würde der Religions-Friede von etlichen Friedhäßigen in ungleichen Verstand gezogen, und als eine Tolerantz und interim angesehen, und vorgegeben, als ob diejenigen, welche nicht vor den Religions-Frieden zu der Evangelischen Religion getreten, solches hernach zu thun nicht Macht hätten, es sey keinem Evangelischen Stand die Reformation seiner Lande oder darinne gelegenen Clöster zugelassen, die vom Kayser Ferdinando mit Hand und Siegel anno 1555. gegebene Declaration sey ungültig. Es wurden auch verschiedene Evangelische Geistliche von ihren gebührenden Seßionen abgehalten, theils nicht beschrieben, noch ihre Wahl angenommen, ob schon dieselben rechtmäßig

erwählet und postuliret worden. Die Eyde und Verträge in denen hohen und andern Stiftern, auch Ritter- und dergleichen Orden würden dergestalt geschärffet, daß denen Evangelischen aller Zugang abgeschnitten würde. Man wolte ihnen in ihren Märckten, Dörffern und Gütern, so in eines Catholischen Standes Landen gelegen, keine Evangesche Diener mehr zulassen. Zu allen diesen Beschwerungen contribuiren die Päbstlichen Nuntii ein grosses, welchen sie deßwegen so grosse Gewalt nicht einzuräumen bitten, vielweniger zu verstatten, daß dieselben sich unterstehen in Ehe-Sachen, und auch in denenjenigen Graden, so in göttlichen Rechten verboten, zu dispensiren, wodurch denen höhern Ständen Vasallen wider ihren Willen aufgetrungen würden. Ohngeachtet der in dem Religions-Frieden suspendirten geistlichen Gerichtsbarkeit, würden Evangelische vor Catholische geistliche Gerichte gezogen, welches ihnen um desto beschwerlicher, indem sie sich einem Gerichte, da sie sich kein unpartheyisches Recht versprechen könten, unterwerfen müsten. Die an Catholischen Orten verstorbene Evangelische würden an unehrliche Oerter gewiesen, und denen in solchen Orten lebenden würde nicht verstattet, den Gottesdienst auser solchen Catholischen Orten zu besuchen. An andern Orten würden gantze Gemeinden statt des freywilligen Auszuges, so ihnen in dem Religions-Frieden als eine sonderbare Wohlthat vergönnet, gezwungen fortzuziehen, und das ihrige binnen einer kurtzen und unmöglichen Zeit zu verkauffen, und noch dazu die Nachsteuer zu erlegen, dargegen würden ihnen ihre Geburts-Briefe, Abschied und Zeugniß wegen guten Verhaltens vorenthalten, welches auch zuweilen mit ihren ererbten Väterlichen und Mütterlichen Gütern geschehe, ohne daß es denen Freunden frey gelassen werde, sich ihrer in solchen Nöthen anzunehmen. Der Evangelischen Bürger Witben und Waysen würden nicht in die Spitäler eingenommen, oder da sie eingenommen, und sich zu der Catholischen Religion nicht bequemen wolten, wieder heraus gestossen. Ohngeachtet die Reichs-Städte ihre Religions-Ubung und Prediger auch vor dem Religions-Frieden gehabt, so würden doch dieselben auf dem Land in ihren Gebieten abgeschaffet. Bey denen Reichs-Deputationen wären bisher mehrentheils Catholische Stände genommen, und die Evangelischen ausgeschlossen worden, daher sie um eine Gleichheit zu beobachten bäten. Bey denen vorigen Reichs-Tägen habe man vornehmlich in dem Fürsten-Rath so wohl in Religions- als Contributions-Sachen auf die Vielheit der Stimmen sehen und der Evangelischen Stände

Vota,

Vota, wenn auch ſolche gleich einſtimmig geweſen, nicht einmal in die Relation bringen, noch ſonſt etwas gelten laſſen wollen, wodurch ſie bey denen Berathſchlagungen leichtlich überſtimmet werden konten, wobey viele von der geiſtlichen Banck, ſo bisher wenig oder nichts contribuiret, gleichwohl in der Evangeliſchen Beutel zu votiren ſich nicht ſcheueten. Wie denn auch öffters in dem Fürſten-Rath die bey der Sache intereßirten Stände zu denen Berathſchlagungen, ja wohl gar zum Votiren zugelaſſen würden, wodurch die Evangeliſchen leichtlich um Land und Leute gebracht, und nur des mehrern Theils Belieben und Ausſchlages unterworffen würden. Endlich wurde ihnen an etlichen Orten zugemuthet, ihre Lehns-Pflicht zu denen Heiligen abzulegen, welches doch ihrer Religion zuwider wäre. *v. LEHMAN. P. II. C. LXXIV. ſequ. LONDORP. T. I p. 112.*

§ 57.

Der Catholiſchen Stände Gegen-Beſchwerden.

Wider dieſe eingegebene Beſchwerden gaben Catholiſche Stände dem Kayſer gleichfalls in einer weitläufftigen Schrifft zu erkennen: daß ob ſie gleich mit abermaliger Wiederholung ihrer bereits vorgebrachten Beſchwerungen, mit welchen ſie ſeit dem an. 1555. errichteten Religions-Frieden, und andern Reichs-Satzungen, Rechten und Gewohnheiten zuwider beträngt würden, denſelben gerne verſchonen wolten, indem ſie ſich wohl zu beſcheiden wüſten, daß die ietzige Reichs-Verſammlung zu dem Ende ausgeſchrieben wäre, damit denen allgemeinen Reichs-Beſchwerden abgeholffen, und inſonderheit die niederliegende Juſtitz wieder in richtigen Gang gebracht werden möchte, und daher dieſer Punct als ein allgemeiner, ſo alle Stände betreffe, allen particulier-Klagen vorgezogen werde; dieweiln aber etliche Stände, die ſich im Reich auf unerhörte Weiſe die Correſpondirenden nennten, etliche vermeinde Beſchwerden übergeben, und auf deren Erledigung gantz ungeſtüm und bedraulich dringen, vor Erledigung derſelben die ordentlichen Berathſchlagungen nicht beſuchen wolten, ſondern dieſelbe dem Kayſer und dem Reich zum Schimpff und mercklichen Schaden verhinderten und aufhielten; könten ſie nicht länger ſtillſchweigen, damit es nicht das Anſehen gewinnen möchte, als ſtünden ſie die andern theils vermeintlich vorgebrachte Anklagen zu. Sie wären daher genöthiget, nicht alleine die an. 76. 82. und 94. und ſonſt übergebene Klagen zu wiederholen, ſondern auch ferner zu zeigen, wie vielfältig ſie ſeithero vom andern Theil, ſo wohl an Religion, Kirchen-Gebräuchen,

Ceremonien, als Hab und Gütern, auch die Personen selbst gedruckt worden, der Hoffnung lebend, es würden Kayserl. Majest. denen Catholischen Ständen zu Rettung ihrer Religion und Kirchen-Gebräuchen, auch zu Erhaltung so vieler Seelen, und ihrer im Reiche fundirten, ohne Unterlaß angefochtener, auch in grosser Anzahl abgenommener Ertz- und Stiffter, auch anderer geistlichen Güter, vermöge der Reichs-Constitutionen, auch mit ordentlichen Mitteln gerechte Hülffe wiederfahren lassen. Die vom andern Theil vorgebrachte vermeinde Beschwerden wären mehrentheils eben diejenigen, so bereits an. 1594. vorgebracht worden, deren Ablehnung sie hiermit alles Inhalts wiederholen, und im Fall es nöthig, noch ein mehrers, iedoch zu seiner Zeit, und nicht anietzo vor allen andern Berathschlagungen, wie solches neuerlich und ungeziemender Weise vom andern Theil gesuchet worden, dazu thuen, damit iederman der Correspondirenden Unfug handgreiflich verspüren solte. 1) Sey an dem, daß dem Religions-Frieden so wohl als dem Reichs-Abschied vom Jahr 1566. zu wider vielfältige neue Secten unter dem Schein der Augsburgischen Confeßion einschleichen, dahingegen, wenn es bey der alten Catholischen Religion und Augsburgischen Confeßion verbliebe, man sich beyderseits besser und friedlicher mit einander vertragen würde. 2) Bey so vielerley Secten verliehre sich die Augsburgische Confeßion ausser den Namen gäntzlich, und die alte Vertraulichkeit unter Herrschafften und Unterthanen werde verändert, der Inhalt des Religion-Friedens in Zweifel gezogen, und es habe das Ansehen, als ob alles zu Austilgung der Catholischen Religion gerichtet wäre, wie solches die Verfolgung und Abpracticirung der geistlichen und weltlichen Unterthanen ihrer Güter und allerhand habenden Gerechtigkeiten, Abforderung übermäßiger und doppelter Schatzung von denen unter ihnen gelegenen geistlichen Gütern, ja gäntzlicher Zerstörung der Gottes-Häuser, Kirchen und Clöster, an den Tag gebe. 3) Das Schmähen und Lästern sey unter ihnen auf denen Cantzeln sehr gemein, Päbstliche Heiligkeit werde schimpflich durchgezogen, die Catholische Fürsten nach Gefallen durch öffentliche Pasquille beschimpffet, und selbst diejenigen Stände, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, und mit Catholischen in Fried und Einigkeit zu leben begehrten, mit spöttischen Namen beleget. Sie hoffeten daher, der Kayser würde auf Mittel bedacht seyn, damit zu Verhütung weiterer Trennung und daraus erfolgten Unheils, auch Wiederbringung guten Vertrauens, gedachter Religions-Friede insonderheit bey der Reichs-Cammer in acht genom-

nommen werde. 4) Denen geistlichen Ordens-Personen würden ansehnliche Clöster weggenommen, und sie das ihrige durch ordentlichen Weg Rechtens zu suchen verhindert, da doch solche Orden ihrer Güter halber zu des Reichs-Anlagen beytrügen; Es sey aber höchst-unbillig, daß unterm Schein der prädendirten, aber annoch ungestandenen, und dem Religions-Frieden zu wider lauffenden Reformations-Berechtigung ihnen das ihrige de facto entzogen werde, und sie hierüber kein Recht oder Richter im Reich haben solten, indem Gegentheil laut ihrer übergebenen Schrifften sich äuserst bemüheten, die Kayserliche Gerichtsbarkeit aufzuheben, und denen Catholischen alle Mittel zu benehmen, das abgenommene wieder zu erlangen, und bey dem noch übrigen geruhig zu verbleiben. 5) An denen Orten, wo sie Catholische mit denen andern etwas in Gemeinschafft haben, geschehe ihnen an Kirchen-Ceremonien, Haltung der Messe und Feyertägen beständig Eintrag, daß sie nach der andern Willen leben, oder auch wohl mit ihren Kirchen-Gebräuchen mit Glocken-läuten und andern gantz inne halten müsten, wie solches bereits an. 94. mit mehrern ausgeführet worden. 6) Ebenmäßig würden sie in denen Reichs-Städten, in welchen beyde Religionen von Zeit des Religions-Friedens in Ubung gewesen, demselben zuwider beschweret, indem die geistlichen Stiffter und Clöster an ihren Feyertägen und Religions-Ubung, auch habenden uralten Freyheiten beeinträchtiget, denen Catholischen Bürgern die Nahrung benommen, und sie durch unverdiente Strafe und beständige Verfolgung gezwungen würden, entweder die Stadt zu räumen, oder widrige Bekäntnisse anzunehmen, es würden an solchen Orten keine Catholische Bürger aufgenommen, denenselben aller Zugang zu Ehren-Aemtern abgeschnitten; da man hingegen in denen Städten, wo weder vor noch nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eine andere als die Catholische Religion gewesen, etlichen wenigen Religions-Verwandten, so gutwillig angenommen worden, in Einführung verbotener Neuerungen, wider ihre vorgesetzte ordentliche Catholische Obrigkeit die Hand biete, und dieselbe mit Gewalt dahin treibe, daß sie neuerliche Exercitia zugeben müsten, ja es würden wohl wider ergangene Urthel und Rechte der Catholische Rath ab, und andere Ankömmlinge dargegen de facto eingesetzet, wie solches in der Stadt Aacken geschehen. 7) Es sey bekannt, was in dem Religions-Frieden wegen der Ertz-Bischöffen, Prälaten und andern geistlichen Personen halben, im Fall einer von der Catholischen Religion abgehen würde, enthalten sey; wie wenig aber solches von gegenseitigen

Theil

Theil gehalten worden, bezeugen so viel ansehnliche Ertz- und Stiffter, so denen Catholischen entzogen worden, und welche Gegentheil nicht nur wieder zu geben nicht gemeinet sey, sondern deren noch mehr mit Gewalt und List zu erlangen trachte, wodurch der geistliche Stand dergestalt geschwächet würde, daß er ohne Kayserlichen Beystand gar untergehen würde. 8) Die geistlichen Beneficien würden weltlichen unfähigen Leuten conferiret, und dieselben denen Stifftern bey hoher Strafe mit Gewalt aufgedrungen, denen abtrünnigen Geistlichen gebe man Unterschleiff, und erhalte sie bey ihren Beneficiis, dem geistlichen Vorbehalt zuwider, zu geschweigen der unverantwortlichen Juramenten, so auf solchen eingenommenen Stifftern zu ewiger Verbannung der Catholischen Religion eingeführet würden. Sie hoffeten daher, der Kayser werde zu Erhaltung der Religion, und des geistlichen Vorbehalts, ohne welchem der geistliche Stand nicht bestehen könne, seinen Ernst spühren lassen. 9) Die Entweihungen der Stiffter und Capellen wären in solcher Anzahl, daß man Ihro Kayserl. Majest. mit deren Erzehlung nicht belästigen wolle; Es geschehen auch tägliche Eingriffe in der Catholischen Geistlichen habenden Gerichtsbarkeit, wie bereits 1594. dargethan worden. 10) Die Reichs-Städte bedienten sich derer bey ihnen gelegenen Clöster, und verkehrten die Stifftungen wider den Religions-Frieden, worüber bereits an. 1594. grosse Klage geführet worden, aber noch unerörtert blieben wären. 11) Vielmehr würden dieselben gehäuffet, wie denn an. 1609. unter dem Schein Kayserlicher Priuilegien und anderen vermeinten Prätensionen, in das Stifft Speyer ein unvermutheter Einfall geschehen, Bruchsal feindlich angegriffen, Thür und Thore aufgeschlagen, verschiedene zu der Reichs-Probstey Udenheim gehörige Dorffschafften mit Gewalt eingenommen, und die Renten und Gefälle eingezogen, die Unterthanen zu widrigen Glaubens-Bekäntnissen wider ihr Gewissen genöthiget worden wären, alles zu dem Ende, um diese alte Probstey ihres Reichs-Standes zu entsetzen, und denen Catholischen zu entziehen; So wären auch die an. 1610. vom andern Theil ohne gegebene Ursache und mehr den Land-Fried brüchiger weise, durch der Catholischen Ertz- und Stiffter vorgenommene Durchzüge, wie auch die darauf im Stifft Straßburg vorgegangene Einfälle der gantzen Welt bekannt. In dem Stifft Worms würde 13) auser denen vorigen Bedrängnissen, die fürgenommene Sperrung der Saal-Kirchen dermassen continuiret, daß auch freye Adeliche Diener, welche ihre Hochzeitliche Kirch-Gänge und Kindtauffen darinne vornehmen, mit gewehrter

Hand

Hand angriffe, ſie mit Thurm-Strafe belegte, andere aber unter Bedrohung gleichmäßiger Strafe vom Gebrauch der Religion in gedachter Saal-Kirche abſchreckte. Das GOttes-Haus Kayſersheim werde 14) von Pfaltz-Neuburg und dem Grafen von Oettingen unbillig beſchweret; Ingleichen ſey aus denen beygelegten Berichten zu erſehen, auf was Weiſe denen Ertz- und Stiftern Cölln, Würtzburg, Augsburg, Regensburg und Münſter, deßgleichen dem Teutſchen Orden, und der Reichs-Stadt Biberach durch die Correſpondirende und ihre Adhärenten zugeſetzet werde. Dem Fürſtlichen Stift Eſſen würden wider deſſen Fundation und Statuten etliche Fräulein, ſo der Religion halber ſolcher Präbenden nicht fähig, aufgedrungen; das Stift Coſtnitz werde in ſeinen und der Marggrafſchaft Baaden habenden Gefällen, ſo ihnen mit Gewalt vorenthalten würden, ſehr beſchweret; In der Ober-Marggrafſchafft Baaden werde mit der Reformation gegen Catholiſche, denen Kayſerlichen Befehlen zu wider, fortgefahren, und die Leute in ſolchen Furchten gehalten, daß ſie ihr Anliegen weder denen Geiſtlichen, noch ſonſten iemanden klagen dürfften. Weiln nun alle dieſe erzehlte und noch täglich fürfallende Beſchwerden denen Reichs-Conſtitutionen, Religion- und Profan-Frieden, ja aller Vernunfft und Billigkeit zu wider lauffen, bäten ſie, der Kayſer möchte dasjenige verfügen, was er als ein gerechter Kayſer denen Geſetzen gemäß zu thun ſchuldig ſey, damit ſie künfftighin ſicher und ruhig bey den ihrigen ſeyn und bleiben könten. Denn da ſie wider alle Zuverſicht in ihrem Anliegen ferner verlaſſen, und nicht alleine deſſen, ſo ihnen von Rechtswegen zuſtändig, wider alle Gebühr entſetzet, ſondern auch wie bishero, dem andern Theil mit Leib und Gut gleichſam Vogelfrey gemacht ſeyn ſolten, ſey leicht zu erachten, wie unerträglich ihnen ſolches falle, und zu was für beſchwerlichen Zerrüttungen ſolches endlich ausſchlagen möge. *LEHMANN. c. l. LONDORP. T. I. p. 133.*

§. 58.

Fernerer Verlauff des Reichs-Tages.

Bey dieſen übergebenen Beſchwerden erbot ſich zwar der Kayſer, dieſelben wehrenden Reichs-Tag abzuthun, ermahnte aber zugleich die Evangeliſchen, ſie möchten durch die Particulier-Beſchwerden die allgemeinen Berathſchlagungen nicht aufhalten, ſondern ſich nach denen meiſten Stimmen, vermöge der güldenen Bulle und Reichs-Geſetze richten. Es ſtellten aber die Evangeliſchen dem Kayſer höchſt billig ferner vor, wie ſie zu allen dieſen Beſchwerungen genöthiget würden, indem ſonderlich auf dem Reichs-Tag 1608. dieſelben nicht erörtert, ſie hin-

gegen mit Uberstimmung übereilet worden wären, welche sie doch unmöglich geschehen lassen könten, wo sie nicht den andern Theil zugleich als Richter erkennen wolten. Was die Majora in der güldenen Bulle beträfe, so habe es ietzo der Religion halber eine gantz andere Beschaffenheit. Selbst der andere Teil habe sich auf dem Reichs-Tag an. 1603. in den Fürsten-Rath, wegen der Religions-Sachen, in das Votiren nicht einlassen wollen. Es sey nirgends versehen, daß die mehrern Stimmen die wenigen an sich ziehen solten, vielmehr sey es in andern Reichen gebräuchlich, zuförderst die Hindernisse bey Rathschlägen aus dem Wege zu räumen. Es stehe also bey dem Kayser denen Beschwerden abzuhelffen, und das verfallene Vertrauen wieder herzustellen. Hierauf erforderte der Kayser der drey Geistlichen und des Sächsischen Gesandten Gutachten, welche sich auch dahin erklärten: Daß der denen Correspondirenden ertheilte Bescheid denen Reichs-Gesetzen und Gebräuchen gemäs, und diese nach denen mehrern Stimmen sich zu richten verbunden wären. Daher auch Kayserlicher Seite die fernere Erklärung erfolgte, daß allerdings die allgemeinen und nothwendigen Berathschlagungen, um derent willen der Reichs-Tag mit gemeinschafftlicher Einwilligung ausgeschrieben worden, solchen particulair Obliegen vorgehen solten, und solches um desto mehr, da Ihro Kayserl. Majest. selbst des Heil. Röm. Reichs Vormauer, und Dero groses particulaire Anliegen vor dieses mal nachgesetzet hätten. Zudem sey es wider die Natur, Völcker-Recht, güldene Bulle, und andere Reichs-Gesetze und Herkommen, daß die mehrern Stimmen denen wenigen weichen, und ihnen nachgeben sollen. Dieselben ersuchten dannenhero die Stände, sie möchten sich bey denen Berathschlagungen wieder einstellen, und des Reiches Wohlfahrt befördern; dargegen wolten Sie sich bemühen, denen von beyden Theilen eingegebenen Beschwerden nach der Billigkeit abzuhelffen. Die Correspondirenden Stände stellten hiergegen ferner vor, daß sie der Kayserlichen Resolution gerne Folge leisten wolten; Weiln aber dieselbe nur eine Wiederholung der vorigen bereits gegebenen Antwort wäre, und ihnen noch dazu beygemessen würde, als ob sie sich wider alle Rechte und Billigkeit von denen Berathschlagungen absonderten, befinden sie vor nöthig, sich nochmals zu entschuldigen, und ihre obigen Beschwerden zu wiederholen. Die geklagten Beschwerden giengen alle Evangelische an, und sey selbst des Reichs Wohlfahrt daran gelegen. Es wären in denen alten Reichs-Handlungen, zum Exempel an. 1544. zu Speyer, ehe man einen Reichs-

Schluß

Schluß abgefasset, ebenfalls die streitigen Puncte, so Friede und Recht betreffen, abgehandelt worden. Es sey in keinen Reichs-Gesetzen enthalten, daß die mehrern Stimmen durchdringen solten, und habe selbst Gegentheil an. 1630. die Majora in Religions-Sachen nicht gelten lassen. So gebe auch der Passauische Vertrag, und die an. 1555. zu Regensburg gepflogene Handlung an die Hand, daß man durch Uberstimmen einander nicht gefähren solle, welches auch an. 57. und 59. fleißig in Acht genommen worden. Sie könten sich von dem andern Theil nicht überstimmen lassen, noch ihm als einer Parthey zugleich das Richterliche Amt einräumen, könten auch nicht finden, daß sie wider die Natur, Völcker-Recht, güldene Bulle, Reichs-Gesetze und Herkommen gehandelt hätten, inmassen von 1527. und 82. Exempel vorhanden wären, da man sich an die Majora nicht gebunden, auch selbst die Catholischen in denenjenigen Creisen, da die Evangelischen die mehresten Stimmen haben, sich nicht an die meisten Stimmen kehrten. Die Majora, deren die güldene Bulle gedächte, wären alleine von der Wahl eines Römischen Königs zu verstehen, und könten also auf andere Fälle nicht gezogen werden. Der Kayser schickte zwar hierauf nochmals einige geheimde Räthe an den Chur-Pfältzischen Gesandten, um denselben zu bewegen, daß er nachgeben möchte; Nachdem aber derselbe dabey vorstellte, daß sie sich denen Majoribus unmöglich unterwerffen könten, eröffneten die Catholischen dem Kayser, wie sie nicht vor nöthig befänden, daß Ihro Majest. sich mit denen Correspondirenden in weitläufftige Wechsel-Schrifften einliesen, sondern es wäre billig, daß es bey vorigem Entschluß bliebe, und dieselben mit allem Ernst dahin anzumahnen wären, damit zu Ihrer Majest. und des Reichs höchsten Verkleinerung, auch der anwesenden Schaden, sie sich nicht länger aufhielten, sondern denen Berathschlagungen, wie bräuchlich beywohnen solten. Worauf auch eine Kayserliche Erklärung folgte: Daß weiln in der erst angeführten Schrifft nichts erhebliches gefunden worden, solte es billig bey voriger Erklärung bleiben, iedoch dergestalt, daß wenn einer oder der andere währenden Consultationen beschweret zu seyn vermeynte, demselben seine Nothdurfft vorzubringen unbenommen seyn solte, da sich denn der Kayser nach Inhalt des Religion- und Profan-Friedens so erklären wolte, daß sich Niemand mit Grund darüber zu beschweren haben solte. Auser diesen Schrifften kamen noch verschiedene von beyden Seiten heraus, welche aber auser der Verbitterung, so sich täglich zwischen beyden Partheyen vermehrte, keine Wirckung nach sich

zogen. Und als die Catholischen Chur-Fürsten und Stände, nebst Chur-Sachsen verschiedenes nach dem Kayserlichen Vortrag verwilligten, gaben die Correspondirenden darwider eine Protestation ein, und wolten sich zu nichts verstehen, bis ihren Beschwerden abgeholffen wäre. *conf. LEHMANN. c. l. LONDORP. l. c.* Gründliche Relation desjenigen, so bey jüngst zu Regensburg vorgewesenem Reichs-Tage, von den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen Gesandten und Abgeordneten verhandelt worden.

§. 59.

Achts-Erklärung der Stadt Aacken.

Nachdem nun der obige Reichs-Tag meistentheils unglücklich geendiget, und die Uneinigkeit zwischen beyden Partheyen vielmehr vergrössert als vermindert worden war; so gerieth dadurch die allgemeine Ruhe des Teutschen Reiches in desto grössere Gefahr, zumahl man auf die von denen Evangelischen vorgebrachte Beschwerden vorher keine Reflexion machte, vielmehr selbige durch die Anno 1614. wider die Stadt Aacken erkannte Acht häuffete. Es hatte nehmlich, wie §. 53. gezeiget worden, der Chur-Fürst von der Pfaltz wehrenden Interregni, vermöge der ihm zukommenden Vicariats-Gerechtigkeit, die in derselben Stadt zwischen Evangelischen und Catholischen obschwebende Uneinigkeit gütlich beygeleget. Diesem ohngeachtet aber erfolgte durch Kayserlichen Ausspruch die Achts-Erklärung, und die Vollstreckung derselben wurde dem Chur-Fürsten von Cölln, und dem Ertz-Herzog Alberto aufgetragen. Der König von Franckreich suchte zwar, weiln er obigen Vergleich mit stifften helffen, durch gütliche Mittel denselben zu erhalten; Alleine es ruckte der Spanische General, Marquis de Spinola, mit 23000. Mann gegen die Stadt aus Braband an, welche sich auch, weil die Evangelischen darinne zu schwach waren, auch nur 400. Brandenburger darinne lagen, alsbald ergeben muste. Etliche Evangelische Bürger, so sich unter denen Brandenburgischen Soldaten mit aus der Stadt begeben wolten, wurden mit Brügeln alsbald zurück getrieben, die Religions-Ubung völlig verboten, und eine förmliche Inquisition angestellet. Des bereits verstorbenen Joh. Kalckberners Bildnis wurde noch an einer Schand-Säule aufgestellet, nebst des Scharff-Richters Bild, um jenes gleichsam zu viertheln, mit der Uberschrifft: *Sic pereant, qui hanc Rempublicam & sedem Regalem, spretis S. Caesar. Majestat. edictis, euertere moliuntur. Ad damnandam memoriam Johannis Kalcberneri, in vltimo tumultu, Anno 1615. hic excitato, inter perduelles Antesignani, columna haec ex decreto D. D. Subdelegat. S. Caes. Majest.*

TAB. III. ad Cap. II. §. 61. p. 133.

FERDINANDVS, nat. 1503. Imperat. † 1564.

MAXIMILIANVS II. n. 1527. Imperat. 1562. † 1576.

CAROLVS, Archi-Dux in Stiria nat. 1540. † 1590.

RVDOLPHVS II. n. 1552. Imp. 1576. † 1612.

MATTHIAS, n. 1557. Imp. 1612. † 1619.

FERDINANDVS II. n. 1578. Rex Boh. 1617. Imp. 1619. † 1637.

FERDINANDVS III. n. 1608. Imp. 1638. † 1657.

FERDINANDVS IV. nat. 1633. Rex Rom. 1653. † 1654.

LEOPOLDVS, n. 1640. Imp. 1658. † 1705. reg. 47. ann.

JOSEPHVS, n. 1678. Imp. 1705. † 1711. aet. 33. r. 6. an.

CAROLVS VI. nat. 1685. Imper. 1711.

jeſt. erigi juſſa 3. Non. Dec. Anno 1616. Dargegen wurde der Catholiſche Rath wieder eingeſetzt, und die Evangeliſchen völlig ausgetrieben. *conf. CARAFFA p. 65. METERANVS L. XXXI. p. m. 418. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. II. p. 110. LONDORP. T. I. p. 339.*

§. 60.

Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm nimt die Catholiſche Religion an.

In eben ſelbigem Jahr wendete ſich der Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm von der Augsburgiſchen zu der Catholiſchen Religion, und wohnete zu Diſſeldorff am Trinitatis-Feſt in der Pfarr-Kirche der Meſſe das erſte mal bey. Es betrübte ſich wegen dieſer undermutheten Veränderung deſſen noch lebender Herr Vater, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, dergeſtalt, daß er auch wegen Erhaltung der Evangeliſchen Lehre ein apartes Gebet in denen Kirchen verleſen ließ. Der Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm ſuchte zwar denen Unterthanen alle, wegen dieſer vorgenommenen Religions-Aenderung, geſchöpffte ungleiche Gedancken zu benehmen, und verſprach in einem deßfalls publicirten Patent dieſelben in ihren Kirchen-Ubungen zu ſchützen, und Niemanden in ſeinem Gewiſſen zu kräncken. *v. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. II. p. 50. SLEIDAN. contin. P. IV. L. III. p. 219.* Alleine, ſo bald ſein Herr Vater den 12. Aug. deſſelben Jahres verſtorben, nahm die gewaltſame Reformation daſelbſt ihren Anfang, die Schloß-Kirche wurde denen Jeſuiten wieder der eingeräumet, die Bibel und Kirchen-Ordnung D. Heilbrunnern zurück geſchicket, und die Catholiſche Religion in ihrer völligen und öffentlichen Ubung eingeführet. *v. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. III. p. 103. SLEIDAN. c. l. L. IV. p. 272.* Die Urſachen, welche dieſen Herrn bewogen, ſich wieder zu der Catholiſchen Kirche zu wenden, findet man bey dem *P. BOVGEANT. p. 49.* Dargegen nahm um ſelbige Zeit Chur-Fürſt Johannes Sigismund von Brandenburg die Reformirte Religion an.

§. 61.

Der Kayſer adoptiret Ertz-Hertzog Ferdinanden.

Weiln nun der Kayſer keine Hoffnung zu Erben hatte, auch von ſeinen beyden Brüdern Herzog Maximilian und Albrecht keine vorhanden waren, entſchloß er ſich zu deſto mehrer Verſicherung ſeiner Reiche und Provintzien, auf ſeinen Vetter Ertz-Herzog Ferdinanden Steyermärckiſcher Linie die Erb-Folge zu bringen. Er trug daher denen Böhmiſchen Ständen die Sache an. 1617. vor, damit er noch bey Lebzeiten deſſelben gecrönet würde, dargegen ſolte der Ertz-Herzog denen Ständen alsbald einen Revers ausſtellen, daß er bey Lebzeiten des Kayſers ſich der Regierung in dem Königreich, ohne deſſelben und der Stände

Wil-

Willen nicht anmasen wolle. Die Böhmischen Stände liessen sich hierzu gantz willig finden, iedoch, daß der Ertz-Herzog ihnen bey der Crönung den gewöhnlichen Eyd leisten, auch alle Privilegien, Majestäten, Rechte, Landes-Ordnungen und Gebräuche, so wie es Kayser Matthias ebenfalls gethan, vom neuen bestätigen solte, worauf den 29. Jun. desselben Jahres die Crönuug vor sich gieng. *SLEIDAN. contin. c. l. p. 409. ARTHVS MERCVR. Gallo Belg. T. XI. LONDORP. T. I. L. II. p. 376.*

§. 62.

Der Correspondirenden Stände Zusammenkunfft zu Heilbrunn.

Weiln aber denen vereinigten Evangelischen Fürsten und Ständen in ihren bisherigen Beschwerden noch keine abhelfliche Masse gegeben wurde, auch noch wenig Hoffnung vorhanden war, daß solches ins künfftige geschehen möchte, kamen dieselben im Monat April nochmals zu Heilbrunn zusammen. Dem Kayserlichen Hof war diese Zusammenkunfft höchst zuwider, daher derselbe auch die Uniirten durch abgelassene Schreiben von dergleichen Unternehmungen abzuhalten suchte, indem dergleichen so wohl Evangelischer als Catholischer Seits geschlossene Bündnisse nur Mißtrauen und Ungelegenheit erregten, zu dem er ja bereit wäre, dieselbe wider alle unbillige Gewalt zu schützen, damit ihnen wider die Reichs-Gesetze keine Beschwerungen zugefüget werden solten. Dergleichen Schreiben giengen auch an die Catholischen vereinigten Stände, welche sich zu Franckfurt versammlen wolten, ab. Nachdem aber die Evangelischen bishero genugsam erfahren, wie wenig man ihre Vorstellungen und geführte Beschwerungen geachtet, so gab der Chur-Fürst von der Pfaltz in seinen Antworts-Schreiben zu erkennen, daß es freylich dergleichen Bündnisse nicht bedürffe, im Fall sie nicht unter so mancherley Schein gedrucket worden wären; Nachdem aber, laut der bey letztem Reichs-Tag übergebenen Beschwerden, ein Evangelischer Stand nach den andern, unter dem Schein des Rechtens, und mit darauf erfolgten schweren Kriegs-Executionen in grosse Ungelegenheit, theils auch mit Verlust ihres Religions-Wesens und Freyheit in Verderben gerathen, und denenselben weder Creis- noch Executions-Ordnung etwas helffen wollen, so hätten sie sich gleichsam gezwungen, vermöge natürlicher, göttlicher und weltlicher Rechte, auch des Reichs Herkommens in diese Vereinigung begeben, sich wider alle unbillige Gewalt zu vertheidigen, keinesweges aber sich vom Kayser und dem Reich zu trennen. Es sey auch zwischen ihrer Union und der Catholischen Liga ein grosser Unterscheid, denn wenn gleich dieselbe die mit fremden Häuptern gemachte Verfassungen fallen lassen solten, so blieben doch, was

dem

dem geiſtlichen Stand betrifft, ſie unter einem fremden Haupt, welchem ſie zugleich neben dem Kayſer verpflichtet wären, aufs kräfftigſte verbunden; da hingegen ſie die Evangeliſchen in der Welt kein ander Oberhaupt als den Kayſer erkenneten, zu dem ſehen ſie ſich bey Einſtellung ihrer Vereinigung nicht ſicher im Reich, indem ja, obſchon in dem jüngſtens vom Kayſer und dem andern Theil aufgerichteten Abſchied gleichſam an Eydes ſtatt verſprochen worden, inzwiſchen und bis zu einer anderweitigen Reichs-Verſammlung Fried und Ruhe ohne des andern Theils Beleidigung zu halten, bald darauf in dem Weſtphäliſchen Creiß und anders wo allerhand Beſchwerlichkeiten und Executiones mit Einführung fremder ausländiſcher Armeen; vorgenommen worden. Das beſte Mittel, Friede und Einigkeit in dem Reiche zu erhalten ſey, die Beſchwerden durch gütlichen Vergleich, nicht aber durch ungleiche Zwang-Mittel abzuthun. *v. METERAN. L. XXXIV. p. 638. ſequ. LONDORP. T. I. L. 2. p. 358.*

§. 63.

Es wolte aber die Wahl Ferdinandi zur Böhmiſchen Crone denen Ständen ſub vtraque nicht anſtehen, inmaſſen derſelbe von Jugend auf einen gantz beſondern Religions-Eyfer und Trieb, dieſelbe auf alle mögliche Art fortzupflantzen bey ſich ſpühren laſſen. Es kamen daher dieſelbigen nach Prag zuſammen, um wegen Erhaltung des Majeſtäts-Briefs und ihrer Religion ſich zu berathſchlagen, zumalen dieſelben wegen verſchiedener Beeinträchtigungen bereits viele Klage geführet, von dem Kayſer aber keine Hülffe erhalten. Vielmehr wurde denen Gegenſeitigen wider ſie auf alle Beyfall gegeben, denenſelben die vornehmſten Bedienungen des Reiches anvertrauet, ſie hingegen bey Gelegenheit gehaſſet, und alles Zutrits zu Kayſerlicher Gnade beraubet, welches ſelbſt der *P. BOVGEANT p. 52.* nicht läugnet, indem er ſaget: *Mais les Catholiques ſous un Roi de leur créance ne pouvoient pas manquer d'être plus favoriſez que les Proteſtans. Ils occupoient les premieres charges du Roiaume, ils avoient ſeuls la confiance du Prince; tandis que les Proteſtans étoient haïs, ſuſpects & éloignez de la ſource des graces.* Als nun die Stände ſub vtraque ſich vermöge des erhaltenen Majeſtäts-Briefes berechtiget hielten, neue Kirchen zum Behuff ihrer Religions-Ubung anzulegen, und daher zu Braunau dergleichen zu bauen anfiengen, widerſetzte ſich der Abt, und beſchwerte ſich bereits 1611. deßwegen bey dem Kayſer unter dem Vorwand, es ſey dieſes Recht nur denen Ständen des Königreiches, nicht aber denen Unterthanen, ſo unter geiſtlicher Obrigkeit ſtünden, ver-

Anfang des Böhmiſchen Unruhe und Vergreiffung an die Kayſerl. Miniſters.

gönnet worden. Ob nun gleich von dem Kayserlichen Hof denen Evangelischen der unternommene Kirchen-Bau untersaget wurde, kehreten sie sich dennoch nicht daran, sondern fuhren mit demselben eyfrig fort und gründeten sich auf die Worte des obigen Majestäts-Briefs, in welchem ausdrücklich gesetzet war: Daß wann iemand aus denen vereinigten dreyen Ständen *sub Vtraque*, ausserhalb denen Kirchen und Gottes-Häusern, welche sie ietzund hätten, irgend in Städten, Dörfern und anderswo, wolte mehr Kirchen, Gottes-Häuser oder Schulen, zu Unterweisung und Auferziehung der Jugend aufrichten und bauen lassen, so solte dasselbe, gleichwie dem Herrn und Ritter-Stande, also auch denen Pragern, Berg und andern Städten ingemein, und einem ieden insonderheit, iezo und ins künfftige zu thuen, von männiglich ungehindert frey und offen stehen. Der Abt kehrte sich aber hieran nicht, sondern ließ verschiedene Bürger als Aufrührer ins Gefängnis werffen, deßgleichen wurde auch zu Closter-Graben eine neu erbaute Kirche auf Befehl des Ertz-Bischoffs zu Prag mit Gewalt niedergerissen. Weiln nun der Kayser gegen den Grafen von Thurn sich bereits erkläret hatte, daß er der Stände sub Vtraque vorgebrachte Beschwerde vor ungegründet achte, hielten dieselben sich berechtiget und vor nöthig, deßhalben zu Prag zusammen zu kommen, wovon sie der Kayser vergeblich abzuhalten sich bemühete. Sie giengen endlich den 23. May gewaffnet auf das Schloß, und übergaben dem Burg-Grafen von Sternberg ihre Beschwerden, welcher auch dieselben glimpflich anhörte. Nachdem aber der oberste Land-Hof-Richter Slabata, und der von Martinix ihnen hart widersprachen, sie auch Urheber der bisherigen harten Kayserlichen Befehle waren, packten die sub Vtraque dieselben nebst dem Secretario Fabricio an, und wurfen sie als Friedens-Stöhrer zum Fenster hinaus, wiewohl sie, ohngeachtet es ziemlich hoch war, ohnbeschädiget davon kamen, weiln sie unterwegs auf einen Holunder-Baum fielen, unten aber viel Kehrig aus der Cantzeley lag. Der Graf Thurn als der vornehmste ritte so fort in die Alt-Stadt, um das auflauffende Volck zu stillen, indem sie alles, was vorgegangen bey dem Kayser verantworten wolten, den Obersten Burg-Grafen aber begleiteten die Stände zur Sicherheit nach Hause. *SLEIDAN. cont. P. IV. L. VII. p. 459. METERAN. L. XXXIV. p. 712. COMENII. hist. persecut. Bohemicae ecclesiae CARAFFA Germ. sacra restit. p. 72. sequ. BOVGEANT p. 56.*

§. 64.

§. 64.

Hierauf ordneten die Stände ſub Vtraque dreyſig Directores, welche die Regierung führten. An dem Kayſerlichen Hof aber ſtellten ſie in einer weitläufftigen Ausführung vor, daß die Jeſuiten die Urheber aller Verdrießlichkeiten wären, als welche dem Maieſtäts-Brief zu wider ſie beſtändig ſchmäheten, mit den Namen der Ketzer belegten, welchen kein Glaube, er würde ihnen gleich noch ſo theuer verſprochen, zu halten wäre, die weltliche Obrigkeit zu Ausrottung derer ſub Vtraque mit Feuer und Schwerd, laut ihrer Schrifften, anfriſchten. Selbſt unter denen Ständen ſub Vtraque Feindſchafft und Trennung anrichteten, dem erlangten Majeſtäts-Brief und andern erlangten Privilegien, andere Auslegungen geben. Die Beamten ſub Vtraque abſchaffen und andere ſub Vna einſchieben, welches auch mit Prieſtern auf Pfarren, wo ſie nach erhaltenen Majeſtäts-Brief ſich befunden, geſchehe. In dem Prager Städten würden denen ſub Vna die fürnehmſten Stellen gegeben, welche hernach ihren Muthwillen an andern Raths-Perſonen dergeſtalt ausübeten, daß ſie faſt alles, was ſie nur begehret, und ihnen angemuthet würde, thun müſten. Ferner wolten ſie ſich zum Richter des Majeſtäts-Briefes aufwerffen, daher ſie ſich unterſtanden hätten, an dem Kayſer ein Gutachten zu geben, daß die zu denen Clöſtern gehörige Unterthanen das Recht Kirchen zu erbauen in dem Majeſtäts-Brief nicht bekommen hätten: da doch in dergleichen Fällen bey ſich ereignenden Streit vielmehr gewiſſe Perſonen bey der Religion nieder geſetzet werden ſolten. Daher habe man denen Braunauern den Kirchen-Bau verſaget, deſſen ſie doch vermöge des Majeſtäts-Briefes wohl berechtiget, und die deßfalls ergangene Kayſerliche Verbote ungültig wären, maſſen ja mit klaren Worten in demſelben verſehen: Daß wider demſelben keine Befehle, noch etwas ſolches, ſo eine Verhinderung oder Veränderung deſſen bringen könte, weder von dem Kayſer noch deſſen Erben, oder iemand anders ausgegeben noch angenommen werden ſoll, und da ſie gleich ausgiengen oder von iemand angenommen würden, dieſelben keine Macht haben, noch in dieſer Sache was weiter erkannt und geſprochen werden ſolle. Daher hätten ſie denen Braunauern ſo wohl als denen Cloſter-Graber Einwohnern zur Antwort gegeben, daß ſie ihre Kirchen vollends ausbauen, und dieſelben zu ihren Gottes-Dienſt gebrauchen möchten, iedoch, daß ſie ſich ſonſt in allen friedlich und ehrerbietig verhalten, und Niemand, ſonderlich dem Abt oder Biſchoff zu Widerwillen Gelegenheit geben ſolten. Nachdem nun ſie, ſub Vtrague, dieſe

Der Böhmiſchen Stände Vertheidigung.

Beschwerden an den Kayserlichen Hof angebracht, sey auf Anstifften der sub Vna keine Antwort erfolget, bis endlich Kayserl. Maj. dem Grafen von Thurn vermeldet, daß Sie der Stände sub Vtraque Beschwerden nicht vor rechtmäßig erkenneten, hätten auch auch alle Collaturen auf dero Herrschafften dem Bischoff zu Prag übergeben, und wolten also weiter damit nicht beschweret seyn. Hierauf habe der Bischoff die zu Closter-Grab neu-erbaute Kirche einreissen lassen, und denen Braunauern sey ebenfalls anbefohlen worden, ihre Kirche dem Abt abzutreten, bey deren Verweigerung man verschiedene vornehme nach Prag gefangen gesetzet; Auf die deßfalls an dem Kayserlichen Hof übergebene Beschwerden sey keine Resolution erfolget, auser daß derselbe in einen harten Schreiben sich erkläret, es sey solche Arretirung auf Kayserlichen Befehl geschehen, wobey ihnen noch dazu Schuld gegeben worden, daß sie Zusammenkünffte wider den Kayser gehalten, und daß sie weiter griffen, als ihnen der Majestäts-Brief erlaubte, fremde Unterthanen in ihren Ungehorsam wider den Kayser verstärckten, und sich ihrer annehmen. Auf diese Weise wurden sie ohne gehöret zu werden verdammet, und ihren Feinden übergeben, auch der Majestäts-Brief und Religions-Freyheit zu nichte gemachet. Weiln nun dieses und anderes Unheil durch Gegentheil herkäme, so hätten sie aus diesen und andern Ursachen gegen zwey ihres Mittels, nemlich Wilhelm Slabata, und Jareslaw Borzitag von Martinitz, als Zerstörern des gemeinen Friedens verfahren, und selbige zum Fenster hinaus geworffen. Anbey jagten die Stände sub Vtraque auch die Jesuiten aus Prag und dem Reich, weiln sie dieselben als Urheber und Verhetzer ansahen, die übrigen Orden aber nahm der Graf von Thurn in Schutz. *v. SLEIDAN. cont. P. IV. L. VII. p. 460. seqq. LONDORP. T. I. L. IV. p. 905. GOLDASTI Diss. de Jesuitarum practicationibus, & an sint belli Bohemici, praesentiumque turbarum autores?*

§. 65.

Vergeblich gesuchter Vergleich, und des Kayfers Tod.

Die Stände sub Vtraque konten sich hierbey leicht die Rechnung machen, daß die Sache ohne Thätlichkeit nicht würde können abgethan werden. Daher der Graf von Thurn sich bemühete in gute Verfassung zu setzen, auch deswegen Crumlau als einen wichtigen Paß an der Moldau einnahm, um denen Kayserlichen den Eingang zu verhindern. Mit Budeweis aber, welches gleichfalls ein wichtiger Paß war, wolte es ihm nicht glücken, indem er davor von denen Einwohnern so wohl als durch die Ankunfft des Kayserlichen Generals Dampiere abgewiesen wurde. Die Stände sub Vtraque warben in möglichster Eyl Volck an, erhiel-

erhielten auch von denen Schlesiern 6000. Mann; Der Herzog von Savoyen, welcher eben damals mit denen Spaniern Friede gemacht, und gegen das Haus Oesterreich einen Haß hatte, ließ freywillig 2000. Mann unter dem Commando Graf Ernsts von Mansfeld, einen natürlichen Sohn Graf Peters von Mansfeld, und welcher Gouverneur von Flandern und Luxenburg war, marschiren; So nahmen sich die Correspondirenden Fürsten, und sonderlich der Chur-Fürst von der Pfaltz gleichfalls der Sache an, weil er die Böhmische Crone davon zu tragen, und alsdenn 2. Vota im Chur-Fürstlichen Collegio zu erhalten gedachte, dargegen wolte man den Herzog von Savyen zur Kayser-Würde verhelffen. *CARAFFA p. 76.* Nachdem also die Böhmen von verschiedenen Orten Hülffe erhalten hatten, vermeynte der Kayser auch hiebey nicht stille zu sitzen, zumalen es verschiedene, worunter vornehmlich der Römische Hof an Aufmunterung nicht ermangeln ließ, als welcher bisher 11000. Gulden dem Kayser zu Unterhaltung des Böhmischen Krieges beygetragen, nunmehro aber gar den Zehenden von allen geistlichen Einkommen in Teutschland gab. *v. SLEIDAN. cont. L. VIII.* §. 2. Es schickte daher der Kayser den General Dampiere nach Böhmen, welcher gleich als in des Feindes Land hausete, diesem folgte Carolus Buquoy; iedoch waren diese beyde noch nicht im Stande, denen Böhmen mit Gewalt zu widerstehen, deren Armee bereits auf 30000. Mann angewachsen war. Mit diesen fiel zum Theil der Graf Thurn in Oesterreich ein, um sich mit denen daselbst aufgestandenen Unterthanen, und welche ebenfalls über die Verletzung ihrer Freyheiten klagten, zu vereinigen; hätte auch leicht etwas wichtiges ausrichten können, im Fall er es mit Eyfer fortgesetzet hätte. Es bemüheten sich daher verschiedene als Sachsen, deßgleichen die zu Rotenburg versamlete Uniirten, und selbst der Herzog von Bayern, der Chur-Fürst von Pfaltz nebst andern, dieses aufgehende Feuer noch in Zeiten zu dämpfen, welches auch die Böhmen annehmen wolten, in Fall der Kayser seine Trouppen aus dem Lande gezogen hätte; Alleine, da der Kayser solches nicht thun wolte, (ob er solches gleich denen Böhmischen Ständen befahl) blieb wenig Hoffnung zum Frieden übrig. Endlich bemüheten sich Pfaltz, Sachsen, Maynz und Bayern nochmals die Sache zu gütlichen Vergleich zu bringen, und wurde deßwegen nach Eger ein Compositions-Tag auf den 14. April 1619. angesetzet; Ehe aber derselbe herbey kam, starb Kayser Matthias den 10. Martii, und nahm vollends die Hoffnung zu einem Vergleich mit sich ins Grab. *MERCVR. Gallo Belg. T. XII. L. III. SLEIDAN. cont. c. l. PVFFEND. res Svec. L. I. §. 23. sequ.*

CAP. III.

Vom Anfang des dreyßig-jährigen Krieges bis auf die Ankunfft König Gustaph Adolphs von Schweden.

Innhalt.

§. 1. Ferdinand II. wird Römischer König.
§. 2. Die Böhmen und andere Oesterreichische Unterthanen setzen von Ferdinando ab.
§. 3. Die Böhmen wählen den Chur-Fürst Friedrich V. von der Pfaltz zum König.
§. 4. Betlem Gabor fällt in Ungern ein.
§. 5. Anstalten der Evangelischen Vnion, der Ligae und des Kayserς.
§. 6. Die Ligisten gehen Friderico zu Leibe.
§. 7. Schlechte Anstalten Friedrichs von der Pfaltz.
§. 8. Schlacht auf dem weissen Berg 1620.
§. 9. Der Chur-Fürst retiriret sich, und Böhmen wird wieder eingenommen.
§. 10. Der Chur-Fürst wird in die Acht erkläret.
§. 11. Hartes Verfahren des Kayserς in Böhmen.
§. 12. Friede mit Betlem Gabor.
§. 13. Der Graf von Mansfeld retiriret sich aus Böhmen, und beruffet den Herzog von Bayern.
§. 14. Der Mansfelder gehet in die Pfaltz, und Tilly folget ihm.
§. 15. Der Herzog Christian von Braunschweig ergreifft die Waffen vor den Chur-Fürst Friedrich.
§. 16. Der Mansfelder schlägt den Tilly bey Wieseloch.
§. 17. Der Marggraf von Baden-Durlach declariret sich vor den Chur-Fürsten.
§. 18. Der Chur-Fürst kommt in sein Land zurück.
§. 19. Der Marggraf wird bey Wimpfen geschlagen.
§. 20. Der Mansfelder jaget den Ertz-Herzog Leopold vor Hagenau weg und fällt in das Darmstädtische ein.
§. 21. Der Herzog Christian wird bey Höchst geschlagen.
§. 22. Tilly erobert Manheim und Heidelberg.

§. 23. Vorbitte vor dem Chur-Fürsten am Kayserlichen Hof.
§. 24. Der Chur-Fürst dancket seine Armee ab.
§. 25. Der Mansfelder erwecket Franckreich Unruhe.
§. 26. Schläget bey Fleury und gehet nach Holland.
§. 27. Reichs-Tag zu Regensburg.
§. 28. Die Pfältzische Cur wird Bayern gegeben.
§. 29. Herzog Christian wird Nieder-Sächsischer Creiß-Obrister, und bey Stadlo geschlagen.
§. 30. Bündnis zu Paris wider Oesterreich errichtet.
§. 31. Der König von Dennemarck wird Nieder-Sächsischer Creiß-Obrister, und Wallenstein Kayserlicher commandirender General.
§. 32. Anfang des Nieder-Sächsischen Krieges.
§. 33. Vergebliche Tractaten mit dem Kayser.
§. 34. Der König theilet seine Armee.
§. 35. Der Mansfelder wird bey der Dessauer Brücke geschlagen.
§. 36. Der Mansfelder gehet durch Schlesien in Ungarn.
§. 37. Tod des Herzog Christians von Braunschweig, des Mansfelders und des Herzogs von Sachsen-Weimar.
§. 38. Tilly treibet Hessen zu paare.
§. 39. Schlägt den König von Dennemarck bey Lutter.
§. 40. Religions-Verfolgungen.
§. 41. Der König von Dennemarck wird aus Teutschland vertrieben.
§. 42. Convent zu Mühlhausen.
§. 43. Wallenstein wird zum Admiral der Ost-See erkläret.
§. 44. Pommern wird angefallen und Stralsund belagert.
§. 45. Friede zu Lübeck mit Dennemarck geschlossen.
§. 46. Schlechter Zustand im Teutschen Reich.
§. 47. Das *Edictum Restitutorium* wird publiciret.
§. 48. Das *Edictum* selbst.
§. 49. Beschwerden darüber und vollstreckte Execution.
§. 50. Reichs-Tag zu Regensburg, und schädlicher Rath der Geistlichkeit.
§. 51. Chur-Sachsen entschliesset sich zu wehren und Wallenstein wird abgedancket.

§. 1.

Ferdinand II. wird Röm. Kayser.

Der Anfang zu den erfolgten Dreyßig-jährigen Krieg war nunmehro unter dem Kayser Matthiâ bereits gemacht, und die hefftige Verbitterung der Gemüther ließ wenig Hoffnung zu gütlicher Beylegung der entstandenen Unruhen übrig. Der Chur-Fürst von Mayntz schrieb so fort als Ertz-Cantzler des Reiches einen Wahl-Tag nach Franckfurt auf den 20. Jul 1619. aus, und beruffte auch dazu Ferdinanden, als König von Böhmen. Alleine die Böhmischen Stände, welche wohl merckten, daß man bey dieser Wahl auf das Oesterreichische Haus am allermeisten dencken würde, bemüheten sich auf alle Weise zu verhindern, damit Ferdinandus nicht als König von Böhmen zur Wahl mit genommen würde, und stellten dahero vor: das Wahl-Recht käme nur einem wircklichen und unstreitigen Besitzer der Chur zu, zur Zeit des Interregni aber stünde solches bey den Ständen des Königreichs, verlangten daher, daß ihre Gesandten, welche sie nach Franckfurt schicken wolten, zu denen Berathschlagungen bey der Wahl zugelassen würden. Alleine es wolten die Chur-Fürsten hierein nicht willigen; Vielmehr thate man ihnen zu wissen, wie sie wohl thun würden, wenn sie nicht nach Franckfurt kämen, wie sie denn auch nicht weiter als bis Marburg reiseten, und von daraus an dem Chur-Fürsten von Mayntz eine Protestation abgehen liessen, worinne sie vornehmlich baten; es möchte wenigstens die Wahl aufgeschoben werden, bis die zwischen Ferdinanden und denen Ständen entstandene Streitigkeiten abgethan wären, welches auch sonderlich Chur-Pfaltz mit anrieth, welcher vielleicht gerne die ihm zustehende Reichs-Vicariat-Gerechtigkeit hiedurch verlängert hätte; Alleine die übrigen Chur-Fürsten liesen sich nichts irren, sondern gaben den 18. Aug. ihre Stimmen Ferdinando II. zur Kayserlichen Würde, ausgenommen Pfaltz, welcher den Herzog Maximilian von Bayern in Vorschlag brachte. Die Kayserliche Crönung erfolgte darauf den 30. desselben. v. *THEATR. EVROP. T. I. p. 169. PVFFEND. de reb. Svec. L. I. §. 26* Der Böhmischen Gesandten Protestation *ap. LONDORP. T. I. L. IV. c. 61. sequ. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 404. sequ. 416. sequ.*

§. 2.

Die Böhmen und andere Oesterreich. Unterthanen setzen von Ferdinando ab.

Diese von denen Chur-Fürsten vollbrachte Wahl wolte denen Böhmen keinesweges anstehen, als welche von Ferdinanden nichts weiter hören wolten. Denn ob gleich derselbe bereits vorher von neuem versprach, die Stände sämtlich in ihren Rechten zu lassen, meynten sie den-

dennoch hiebey nicht sicher genug zu seyn, sondern beklagten sich bey Chur-Pfaltz und Sachsen, daß sich Ferdinand eines Erb-Rechtes in ihrem Königreich anmasete, da sie doch solches ein Wahl-Reich zu seyn vorgaben; Daß er ferner der Regierung sich annehme, und diejenigen bey ihren Aemtern zu erhalten suchte, welche doch aller Händel Urheber, und deßwegen bereits von denen Ständen abgesetzet wären; so würden auch die fremden Soldaten nicht aus dem Lande geschafft, vielmehr neue anderswo wider sie geworben. Diesen Beschwerden stimmten die Oesterreicher nicht übel bey, als welche Ferdinanden die Huldigung versagten, bis ihren Klagen abgeholffen wäre, wobey die Stände sich auf ein altes Herkommen berufften, vermöge dessen die Verwaltung des Landes ihnen so lange zukäme, bis sie den Eyd der Treue an dem neuen Herrn abgeleget hätten. Die wahrhaffte hierunter liegende Absicht aber war, sich mit denen Böhmen in näheres Bündniß einzulassen. Unterdessen nun, da der Graf Ludwig von Nassau, welcher sich zur Catholischen Religion begeben hatte, aus denen Niederlanden eine Armee von 10000. Mann nach Oesterreich führte, bemüheten sich die Böhmen ebenfalls zu verstärcken, und die benachbarten Provinzien Schlesien, Mähren, Lausitz, und Hungarn in ihr Interesse zu ziehen, welche auch, und sonderlich Mähren, sich nicht ungeneigt finden liesen, daß es daher mit Ferdinanden nicht zum besten aussahe. In Böhmen selbst war nichts mehr übrig, welches dem Graf Thurn Widerstand that, ausgenommen Budeweis, welches der Graf Bouquoy besetzet hielt, daher jener einen nochmalichen Einfall in das Oesterreichische that, in der Hoffnung, weil er mit denen Wienern ein heimliches Verständniß hatte, diesen Ort, worinne Ferdinandus selbst war, einzunehmen. Diese unzeitige Entfernung aber machte sich der Graf Bouquoy wohl zu Nutze, indem er ohne Zeit-Verlust aus seinen Verschantzungen heraus ruckte, und den Grafen von Mansfeld, so unvermuthet auf den Hals kam, daß er ihn den 8. Jun. 1619. völlig in die Flucht brachte, und noch bey 1400. gefangen nahm. Dieser Streich war schon genug in denen Gemüthern der Böhmischen Directoren eine solche Furcht zu erwecken, daß sie den Graf von Thurn eiligst zurück berufften, indem sie besorgten, der Graf von Bouquoy möchte gar vor Prag rucken. Doch derselbe war sehr behutsam, und zog sich in sein altes Lager vor Budeweis zurück, woselbst er sich dergestalt verschantzete, daß der Graf Thurn, welcher alle seine Kräffte zusammen genommen hatte, zwar in Schlacht-Ordnung gegen ihm anruckte, aber sich nicht unterstehen

durfte, einen Angriff zu wagen. Daher er sich auch unverrichteter Sache nach Prag zurücke zog, um daselbst den allgemeinen Confoederations-Tag der Böhmen, Schlesier, Mähren und Lausitzer, welcher die Erhaltung der Privilegien, Majestäts-Brieses und Religion zum Entzweck haben solte, zu bedecken. *v. BOVGEANT. L. I. §. 43. sequ. PVFFEND. c. l. L. I. §. 25. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 671. Jus haereditarium & legitima successio in regno Bohem. Viennae 1619. 4.*

§. 3.

Die Böhmen wählen Chur-Fürst Friedrichen V. von Pfaltz zum König.

Die Wirckung dieser allgemeinen Verbindung war, daß die Böhmen den Kayser Ferdinanden des Thrones völlig verlustig erklärten, und zur Verthaidigung dieses Vorhabens anführten, es habe derselbe die Stimmen zur Crone entweder aus Furcht, oder durch Geschencke erhalten, er habe sich bereits unter der Regierung Kayser Matthiä feindselig bezeiget, und vergönne seinen Soldaten noch alle Grausamkeit: mit denen Spaniern habe er eine Erb-Verbrüderung, zum grosen Schaden der Stände, welchen doch das Wahl-Recht zukom̃e, aufgerichtet. *conf.* Ausführung der Ursachen und Motiven, darum Kayser Ferdinand, nach tödtlichen Abgang, weyland Kayser Matthiä, des Regiments im Königreich Böhmen, und derselben incorporirten Länder verlustiger. Und wodurch die Länder zu der befugten und rechtmäsigen Wahl ietzt regierender Königl. Majest. in Böheim vermöge ihrer Freyheit, zu schreiten bewogen und gedrungen worden. Prag 1620. 4. *LONDORP. T. I L. IV. c. 87 sequ.* Es waren die Böhmen Anfangs Ungewiß, ob sie ihrer neuen Regierung den Titel einer Republic geben, oder selbiger die alte Forme des Königreiches lassen wolten. Sie blieben aber endlich bey dem letzten, und wolten einen König, und zwar einen auswärtigen Prinzen haben, welcher zugleich die ihm angetragene Crone gegen das Haus Oesterreich verthaidigen könte. Es kamen daher verschiedene in Vorschlag, etliche fielen auf Chur-Fürst Johann Georgen von Sachsen; andere auf König Christian *IV.* von Dennemarck; und ferner etliche auf Herzog Carl Emanuel von Savoyen. Alleine bey allen fande sich vieles zu bedencken. Der Chur-Fürst von Sachsen war zwar in der Nähe, hatte an Geld und Volck keinen Mangel; Alleine die gute Freundschafft, welche zwischen dem Kayserlichen und Sächßischen Hof unterhalten wurde, verminderte das Vertrauen, so die Böhmen auf demselben gefasset hatten. Der König von Dennemarck war zu weit entfernet, und würde ihm schwer gefallen seyn, im Noth-Fall seinem neuen Reich gebührend bey

zu

springen; Eben diese Uberlegung fand sich auch bey Savoyen, wozu noch kam, daß der Herzog schwerlich in dem Stande war, sich dem Hause Oesterreich mit Nachdruck widersetzen zu können. Sie fielen daher auf den Chur-Fürst Friedrich *V.* von der Pfaltz, in Betrachtung, daß er selbst ziemlich mächtig, nahe gelegen, ein Eydam des Königs Jacobi in Engelland, und Vetter des tapfern Prinz Morizens von Oranien, auch Alliirter von Franckreich, und Haupt der Union in Teutschland war. Alle diese vermeinte Vortheile waren in der That wichtig, und verdienten in Betrachtung gezogen zu werden. Es fehlte auch an dem Pfältzischen Hofe selbst an Leuten nicht, die den Chur-Fürsten noch mehrere Vortheile in Gedancken zeigten, und denselben zu Annehmung einer angetragenen Crone aufmunterten, worunter vornehmlich der Cantzler, Ludewig Camerarius, war, welcher sich wenigstens mit der Reichs-Vice-Cantzler-Stelle in Böhmen schmeichelte. Hiezu kam seine eigene Gemahlin Elisabeth aus Engelland, welche ihm die Ausschlagung einer angebotenen Crone als eine höchst unanständige Sache vorzustellen wuste, da er doch das Hertz gehabt hätte, mit einer Königs-Tochter zu Bette zu gehen. Hingegen widerrithen die Unternehmung einer so gefährlichen Sache der Chur-Fürst von Sachsen und Brandenburg, der Herzog von Bayern, der König von Polen, sein eigner Schwieger-Vater, König Jacobus, und vornehmlich seine kluge Mutter, Louise Juliana, und stellten ihm vor die Macht und Reichthum des Hauses Oesterreichs, welches mit Soldaten und guten Officiers versehen wäre, und mit dem es die Catholischen hielten; da es hingegen dem Chur-Fürsten an allen fehlte; Auf Franckreich könne man sich nicht verlassen, als welches in innerliche Unruhe verwickelt wäre, auch dergleichen Zuwachs aus Haß gegen die Reformirten ihm schwerlich gönnen würde; Sein Schwieger-Vater, welcher nicht einmal einen blosen Degen sehen konte, und dessen beständiger Wahl-Spruch seyn mochte: *Da pacem nobis Domine!* würde sich schwerlich mit Spanien deßwegen überwerffen; Holland hätte mit sich selbst genug zu thun; Sachsen und Bayern würden es ohnfehlbar, wegen heimlichen Hasses gegen Pfaltz, mit dem Kayser halten; Dennemarck sey zu weit entlegen; die Union, welche aus vielen Köpffen bestünde, würde schwerlich um eines fremden Vortheils willen, sich in solche Beschwerlichkeiten verwickeln, zumalen, wenn solche wegen ihrer Religion genugsame Versicherung von dem Kayser erhalten solte; zu geschweigen, daß man nicht wüste, ob der Böhmen Gewogenheit, und deren Crone ohnediß Niemand haben wolte, beständig

seyn würde, oder ob nicht dieselben, wenn die Gefahr vorüber, seiner eben so überdrüßig werden könten, als des Kayſers. Eine einzige unglückliche Schlacht könne ihn in schlechten Zustand setzen, und man sehe alsdenn nicht, wo eine neue Armee solte hergenommen werden, dahingegen der Kayser in solchem Fall seinen Zorn ihm genugsam empfinden lassen würde. Selbst der Chur-Fürst war Anfangs zweifelhaft die Crone anzunehmen, und suchte unter der Hand den Herzog Maximilian von Bayern, aus Haß gegen das Oesterreichische Haus, zu deren Annehmung zu bereden; Alleine derselbe schlug es ab, und warnete, wie schon gesaget, den Chur-Fürsten selbst. Der Chur-Fürst aber entschloß sich endlich die Crone anzunehmen, zumal die in Ungarn entstandene Unruhen demselben ein neues Hertz machten. Er trat also seine Reise nach Prag an, und wurde daselbst nebst seiner Gemahlin den 25. und 28. Oct. gecrönet. Das Jahr seiner Crönung stund unter andern in den Worten FrIDerICVs reX BoheMIae. *PVFFEND.* §. 27. *BOVGEANT.* §. 46. *SPANHEIM Memoires de Louise Juliane p.* 140. *LONDORP. T. I. L. IV. c.* 91. 95. *sequ.*

§. 4.

Betlem Gabor fällt in Ungarn ein.

Weil nehmlich die Ungarn wegen Religions-Bedrängungen Klage führten, und derselben Abhelffung nicht erhielten, vereinigten sie sich mit denen Böhmen, und ersuchten anbey den Betlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, ihnen zu Hülffe zu kommen. Derselbe machte auch alsbald mit dem Türcken Friede, und fiel mit einer starcken Armee in Ungarn ein, woselbst er ziemlich übel hausete, Caschau und andere Städte mit Gewalt einnahm, und darauf gegen Presburg anruckte. Der Ertz-Herzog Leopold gedachte zwar den Ort mit tausend Mann zu verstärcken, wurde aber von dem Betlem Gabor ertappet und diese Verstärckung meist niedergehauen, worauf sich der Ort ebenfalls auf gute Bedingungen ergab, und Betlem Gabor als Fürst von Ungarn ausgeruffen wurde, indem er den Titel eines Königs dieses Reichs nicht annehmen wolte. Weil er nun hierauf Willens war, gar vor Wien zu gehen, wurde der Graf Bouquoy aus Böhmen zurücke geruffen, um die Stadt zu verthaidigen. Derselbe stellte daher die nöthige Ordres wegen Budeweis und anderer Plätze, welche es noch mit dem Kayser hielten, und verschantzte sich bestermassen vor Wien, weil er eines Anfalls vermuthend war. Betlem Gabor schickte hierauf dem Graf Thurn 10000. Mann von seiner Armee zu Hülffe, welcher ohnedem 16000. Mann starck war, und daher die Gelegenheit nicht versäumen wolte, mit

einer

einer so guten Anzahl den Graf Bouquoy, welcher nicht über 12000. Mann bey sich hatte, anzugreiffen. Die Kayserlichen wehrten sich tapfer genug, musten sich aber dennoch über die Donau zurück ziehen. *v. PVFFEND.* §. 28. (wiewohl *P. BOVGEANT.* §. 82. den Sieg vielmehr denen Kayserlichen zuschreiben will.) Weil aber Ragozi von dem Kayserlichen General Humanago geschlagen worden, wurde Bethlem Gábor genöthiget, von der vorgehabten Wiener Belagerung abzustehen, und vielmehr mit dem Kayser Ferdinando einen Stillstand den 20. Febr. 1620. bis auf Michaelis zu errichten, wodurch derselbe den Vortheil erhielt, daß er die Last des Krieges Friederico von Pfaltz alleine auf den Hals legen konte. *THEATR. EVROP. T. I. p. 343. LOND. c. l. c. 211.*

§. 5.

Anstalten der Evangelischen Vnion, der Ligae und des Kaysers.

Im Teutschland wurden unterdessen die entstandenen Böhmischen Händel auf verschiedene Art betrachtet. Die Correspondirenten Fürsten kamen im Monat Novembr. 1619. zu Nürnberg zusammen, bey welcher Gelegenheit dieselben dem dahin geschickten Kayserlichen Gesandten, welcher sie zu Erhaltung des Friedens anmahnen, auch baldige Abthuung der Religions-Beschwerden versprechen solte, zu verstehen gaben, daß im Fall denenselben nicht balde abgeholffen würde, sie nothwendig sich selbst helffen müsten, und weil in Böhmen, welches doch zum Reich gehörte, mit Kriegs-Anstalten und Einführung fremder Völcker beständig fortgefahren würde, könten sie den neuen König, vornehmlich, wenn er in seinen Erb-Landen solte angefallen werden, ohnmöglich ohne Hülffe lassen. Dem Herzog von Bayern, welcher ebenfalls diesen Convent durch seinen Gesandten beschicken und ersuchen ließ, daß die bisherigen Anstalten nicht zu iemandes Bekränckung abgesehen wären, thaten sie ebenfalls den Antrag, daß sie, die Catholischen, weiln sie die Waffen zuerst ergriffen hätten, auch solche zuerst wieder ablegen solten. So fieng auch der Nieder-Sächsische Creyß an, sich in Verfassung zu setzen, und den Herzog Christian von Braunschweig, Postulirten Administrator des Stiffts Halberstadt, zum Creyß-Obristen zu bestellen. Hingegen kam auf der andern Seite die Liga zu Würtzburg zusammen, und beschlossen eine gemeinschafftliche Verthaidigung, auch bey dem Pabst und König in Spanien Hülffe zu suchen. Beyde Partheyen liesen es an Beschuldigungen und Bedrohungen nicht mangeln, und es fehlte zu würcklichen Ausbruch sehr wenig. Inzwischen bemühete sich der Kayser gleichfalls um auswärtige Hülffe, welche er auch auf ver-

verschiedene Art erhielt. Der Pabst vergönte ihm ansehnliche Summen Geldes aus denen geistlichen Gütern in Italien, Sicilien, Spanien und Flandern, zu heben, gab auch selbst monatlich 20000. Ducaten zu Erhaltung der ligistischen Armee her. *PIASECIVS CHRON. p. 324.* Der König in Spanien versprach ihm 11000. Mann zu Hülffe zu schicken, und ausser dem noch eine Diversion in die Pfaltz vorzunehmen. Der König in Franckreich bemühete sich vornehmlich die Partheyen wieder zu vereinigen, und schickte deswegen den Herzog von Angouleme, nebst dem Grafen von Auvergne und etlichen andern nach Teutschland, welche die gesuchte Vereinigung zu Ulm glücklich zu Stande brachten, dergestalt, daß beyde Partheyen gegen einander nichts vorzunehmen versprachen. Die Uniirten sagten den Böhmischen Unruhen ab, und nahmen bloß die Beschützung der Pfältzischen Lande über sich, vergassen aber anbey, sich versprechen zu lassen, daß die Ligisten sich ebenfalls nicht in das Böhmische Wesen mischen wolten. *LONDORP. T. II. L. XXXVII. p. 48.*

§. 6.

Die Ligisten gehen Friderico zu Leibe.

Auf diese Weise solte nunmehro das Kriegs-Theatrum in Böhmen aufgeschlagen werden, und der Chur-Fürst von Sachsen machte hiezu auf Kayserliche erhaltene Commißion den Anfang, indem er in die Lausitz gieng, und Bautzen einnahm. *v.* **Wahrhaffter Bericht von der Belagerung der Stadt Bautzen 1620. 4.** Anfangs bemüheten sich zwar die Böhmen aufs äuserste dessen Vorhaben zu hintertreiben, weiln aber solches nichts verfangen wolte, fiengen sie an, üble Rathschäge wider denselben zu fassen, und wo möglich, die Chur auf die Weimarsche Linie zu bringen. *v. BOVGEANT. L. I. §. 56.* Der Marggraf zu Jägerndorff, welcher von Friderico zu Vertheidigung dieser Provintz abgeschicket war, widersetzte sich zwar dem Sächsischen Vorhaben, konte aber nichts ausrichten. Auf der andern Seite gieng der Herzog von Bayern die Donau hinunter, und brachte die Oesterreichischen Provintzien ohne sonderliche Mühe zum völligen Gehorsam gegen den Kayser, daß sie denen Bündnissen mit denen Böhmischen Conföderirten völlig absagen musten. Aus den Niederlanden hingegen ruckte Ambrosius Spinola mit 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferde gegen die Unter-Pfaltz, welchem sich zwar die Uniirten, welche eine ziemliche starcke Armee auf den Beinen hatten, unter dem Commando des Marggrafens von Anspach bey Oppenheim widersetzen wolten, gegen demselben aber nichts aus-

ausrichten konten, weiln sie theils unexercirte Leute bey sich hatten, theils die Officiers nicht einig waren, zumahl sie binnen 8. Monaten kein Geld gesehen hatten. Wozu noch kam, daß der Marggraf von Anspach als Generalißimus dem Spinolá an Kriegs-Erfahrenheit nicht gewachsen, dazu auch, wie man ihm Schuld giebet, von denen Spaniern bestochen war. Folglich war es dem Spanischen General ein leichtes, bey Mayntz über den Rhein zu gehen, und die meisten Oerter in der Pfaltz, welche noch dazu schlecht besetzet waren, inzunehmen. Und obgleich der König von Engelland hiebey zum Nutzen seines Schwieger-Sohnes etwas nützliches hätte vornehmen können, saß doch derselbe nach seiner Gemüths-Art stille, und that weiter nichts, als daß er ein so wichtiges Werck durch Gesandschafften zu heben dachte. Daher als er wegen starcker Werbungen, so der König in Spanien in Flandern vornahm, einigen Argwohn schöpffte, schickte er dergleichen nach Brüssel, um sich nach der Ursache einer so starcken Rüstung zu erkundigen. Der Ertz-Herzog Albert war bald mit der Antwort fertig und sagte: Er wüste die Ursache nicht; und mit dieser Antwort schickte er den Abgesandten an den Marquis de Spinola, welcher denn auf seiner Seite zur Antwort gab: Er habe Befehl zu werben, sey ihm aber verboten, die Ursache dessen eher zu entdecken, bis er zu agiren anfangen würde. Auf diese Weise war der Gesandte abgefertiget. Hierauf griff sich Jacobus an, und übermachte seinem Schwieger-Sohn etwas Geld, und ließ 3000. Mann Englische Infanterie unter dem Horatio Vcerio zu denen Unionisten stossen, vor welchen sich folglich Spinola keine Sorge zu machen nöthig hatte. *PVFFENDORF. c. l. §. 31. BOVGEANT. L. II. §. 1. & 2.*

§. 7.

So gefährlich nun der Böhmen Sache stund, so schlechte Anstalten machte dargegen Friedrich von der Pfaltz. Denn obgleich der Fürst von Anhalt, Christian, und der Herzog von Sachsen-Weimar, Johann Ernst, mit 2000. Mann zu ihm stiessen, wolte doch solches wenig helffen, massen seine gantze Armee sich nicht über 30000. Mann belief, welche noch dazu, weiln sie in 18. Monaten keinen Sold bekommen wenig Muth hatte. Anbey wandte der Chur-Fürst Friedrich selbst die Gemüther der Böhmen von sich ab, indem er gleich anfangs einen unzeitigen Religions-Eyfer bezeigte, und da die Evangelischen Böhmen Ruhe in ihrer Religion zu erhalten hofften, anfieng nach denen Sätzen der Reformirten Religion die Bilder aus denen Kirchen zu werffen; So ließ er auch seinen Printz Friedrichen von 17. Jahren, zum Nachfolger in seinem

Schlechte Anstalten Friedrichs von der Pfaltz.

nem neuen Reich bestätigen, da doch die Böhmen wegen des von Oesterreich vorgegebenen Erb-Rechts die gantze Unruhe angefangen hatten. Es wurden auch die Böhmischen Stände des beständigen Geldgebens müde, zumalen sie sich in ihrer Hoffnung von England Hülffe und Geld, oder wenigstens von denen Oesterreichern grosse Beute zu erhalten, betrogen sahen: Das gemeine Volck, welches auf beyden Seiten contribuiren muste, wurde ebenfalls verdrüßlich, und wünschten der Sache ein Ende zu sehen; Folglich war es dem Herzog von Bayern ein leichtes, mit der Kayserlichen Armee, zu welcher er gestossen war, in Böhmen einzufallen. Es bestund solche nunmehro aus 50000. Mann, und hatte noch bey sich den versuchten Graf Bouqouy, welcher dieselben en Chef commandirte, deßgleichen den Graf Tilly, der Graf Dampier aber war vor Presburg gegen den Betlem Gabor geblieben. *CARAFFA p. 101. PVFFENDORF c. l.*

§. 8.

Schlacht auf dem weisen Berg 1620.

Diese Armee war nun in völligen Anmarsch gegen Fridericum, und nahm das Land Fuß vor Fuß ein, die Mißvergnügten ergaben sich gutwillig, und die andern waren leicht zu überwältigen. Auf diese Weise stunden die Kayserlichen vor Pilsen, ehe sich Friedrich solches versahe. Zwar schickte der Chur-Fürst den Obersten Schlammersdorff an dem Herzog von Bayern, um mit demselben in Tractaten sich einzulassen; alleine der Herzog gab die kurtze Antwort, daß nicht eher an dergleichen zu gedencken wäre, es hätte denn der Chur-Fürst Böhmen an dem Kayser Ferdinanden völlig abgetreten. Der Graf von Mansfeld, welcher mit einer starcken Besatzung in Pilsen lag, vermeynte, die Kayserlichen würden eine Belagerung dieses Orts vorher vornehmen, und verhoffte in diesem Fall dieselben noch aufzuhalten, sie liessen aber den Ort zur rechten Hand liegen, und giengen gerades Weges auf die Haupt-Stadt Prage loß. Auf diese Weise muste es zu einer Schlacht kommen, welche der Sache den Ausschlag geben solte. Des Chur-Fürstens Armee stand sehr vortheilhafft eine viertheil Meile von Prag auf den weisen Berge, und der Chur-Fürst rangirte selbige in 2. Linien, dergestalt, daß die Cavallerie unter die Infanterie gestecket war; In der Mitte war ein Theil der Artillerie, und der Hinterhalt bestund aus der Ungarschen Cavallerie. Der Chur-Fürst ritte selbst durch die Glieder, und frischete die Soldaten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit an, ließ auch die Thore von Prag sperren, um denen furchtsamen die Hoffnung zur Retirade zu benehmen. Die Kayserlichen waren Anfangs ziemlich stutzig, als

sie

sie den Feind in so guter Ordnung fanden, zumal sie auf der rechten Seite einen Fluß und einen Moraſt zu paßiren hatten, und wurde daher Kriegs-Rath gehalten, ob man denselben angreiffen solte. Jedoch es rieth vornehmlich der Obriste Verdugo, welcher die Wallonen commandirte, zur Schlacht, welches auch angenommen wurde. Die Kayserliche Armee war in die *Avant-Garde*, *Corps de Bataille* und *Arriere-Garde* getheilet, welche noch einen grossen Hinterhalt hatte; folglich wurde sie in 3. ungleiche Linien rangiret, darunter die erste die längste war. Anbey befand sich der Herzog von Bayern auf den Rechten, und der Graf Bouqvoy auf den lincken Flügel. Der Graf Tilly, welcher zugleich auf der ersten Linie des lincken Flügels sich befande, that den Angriff, passirte den Fluß, und den Moraſt, welcher der Chur-Fürstlichen Armee zur Bedeckung diente. Er wurde aber von dem Hollachischen und Anhaltischen Regiment dergestalt empfangen, daß er nach denen Bayerschen Trouppen, welche einen Theil der Avant-Garde ausmachten, schicken muste, damit dieselben ihm eyligst zu Hülffe kämen. Auf diese Weise wurde die erste Linie der Kayserlichen in ziemliche Unordnung gebracht, zumahlen die Wallonische Infanterie und die Bayerische Cavallerie von denen feindlichen Canonen sehr mitgenommen wurden. Diese Unordnung gab dem Fürsten von Anhalt Gelegenheit, daß er bis auf die andere Linie der Kayserlichen eindrang, welches denn den Grafen von Bouqvoi, welcher etliche Tage vorher verwundet worden war, bewegte, daß er sich zu Pferde setzte, und mit 15. Escadrons und 4. Bataillons auf die Feinde loßgieng, wodurch er den Tilly wieder in Ordnung brachte. Doch der Chur-Fürst hielt diesen Stoß mit grosser Tapfferkeit aus, und brachte die Kayserlichen Trouppen zum andernmahl in Unordnung, und wenn derselbe dieses Augenblicks sich recht zu bedienen gewust hätte, würde vielleicht der Sieg auf seine Seite ausgefallen seyn. Alleine er ließ dem Graf Bouqvoi Zeit, die Cavallerie wieder zusammen zu nehmen, wodurch er den Chur-Fürsten zu weichen nöthigte. Anbey warff er 2000. Hungern, welche sich ihm entgegen setzten, gleich über den Haufen. Der Herzog von Bayern, welcher mit dem rechten Flügel der Kayserlichen Armee, mit dem lincken der Churfürstlichen zu thun hatte, bemächtigte sich der feindlichen Artillerie, und brachte die Hungarische Cavallerie vollends in Unordnung, worauf die völlige Armee die Flucht nahm, und alles im Stich ließ. Anbey zehlte man 5000. Todte, ohne diejenigen, welche bey der Flucht in der Mulde ertruncken. Das eintzige Thurnsche Regiment wehrete sich noch einige Zeit, wurde aber gäntzlich in die

Pfanne gehauen. Dieser so wichtige Sieg wurde binnen einer Stunde, den 8. *Nov.* 1620. und zwar den 23. Sontag nach *Trinitatis* erfochten, an welchem man das Evangelium von den Zinß-Groschen, in welchem die bedencklichen Worte: **So gebet dem Kayser, was des Kaysers ist**, erklärte. Unter denen Gefangenen befand sich der Printz von Anhalt, der Herzog von Sachsen-Weimar, der junge Graf Thurn, und der Graf Schlick. Der Chur-Fürst von der Pfaltz selbst nahm seine Zuflucht nach Prag, woselbst er aber wenig Sicherheit fand, und sich daher des folgenden Tages wegbegab. *BOVGEANT L. I. §. 58. sequ. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1098. LONDORP. T. II. L. V. c. 117. pag. 221. sequ.*

§. 9.

Der Chur-Fürst retiriret sich, und Böhmen wird wieder eingenommen.

Ehe aber noch diese unglückliche Retirade vorgenommen wurde, bemühete sich der Chur-Fürst noch mit dem Hertzog von Bayern einen Vergleich zu treffen, zu dem Erde er um 24. Stunden Stillstand anhielt; Alleine der Herzog war hart, und wolte ihm nicht mehr als 8. gestatten, mit noch dazu angehengter harten Bedingung, daß Friedrich binnen solcher Zeit die Crone völlig niederlegen, und dem Kayser sich unterwerffen solte. Weil ihm nun diese Bedingungen allzu harte schienen, und er auser dem sich besorgte, es möchten die Böhmen ihren Zustand bey dem erzörnten Kayser durch Auslieferung seiner Person leichter zu machen suchen, flohe er folgenden Tages nebst seiner Gemahlin, in Begleitung des alten Fürsten von Anhalt, des Grafens von Thurn, und einer kleinen Suite, mit Hinterlassung der Crone, und andern Reichs-Cleinodien, Archivs, Schatzes und allem, nach Schlesien, in Hoffnung, daselbst einen sichern Aufenthalt zu finden. Weiln aber die Mähren sich bereits dem Kayser unterworffen hatten, die Schlesier auch dergleichen an Sachsen zu thun willens waren, setzte er seinen Stab weiter nach Berlin, und von dar nach Holland. Die Schlesier ergaben sich auch bald darauf unter erhaltener Versprechung ihrer Freyheiten und der Religion, an Sachsen, wiewohl Oesterreich nochmals diesen Punct nicht gehalten. *PVFFENDORF* §. 34. In Böhmen hingegen sahen die Sachen sehr gefährlich aus. Die Armee der Protestanten war zerstreuet, der König auf der Flucht, und der Feind vor den offnen Thoren. Der Herzog von Bayern hielt nebst dem Grafen von Bouqvoy seinen Einzug in Prag, bey welchem die Catholicken frölich, die Evangelischen hingegen traurig zu seyn Ursache hatten, deren Häuser auch so gleich denen Soldaten Preiß gegeben, und die vornehmsten in die Gefängnisse geworf-

worffen wurden. Der Majestäts-Brief wurde dem Herzog in Originali ausgeantwortet. *v. CARAFFA p. 107.* Hierauf wurde das übrige Böhmen wieder zu Raison gebracht, nachdem bey 40. Städte die Schlüssel denen Kayserlichen entgegen schickten. Nur der Graf von Mansfeld, welcher auser seinem Leben wenig zu verliehren hatte, zog die aus der Prager Schlacht entrunnenen Soldaten noch zusammen, und bemühete sich des verjagten Chur-Fürstens Sachen noch gut zu erhalten, zumalen er wohl sahe, daß vor ihm keine Gnade bey dem Kayser vorhanden, nachdem er bereits verschiedene mal in die Acht erkläret, auch auf seinem Kopff eine Summe Geldes gesetzet war. Er befestigte daher Tabor, Pilsen und etliche andere Oerter, und seine Armee nehrte sich von anderer Leute Vermögen, wobey doch die Kayserlichen einiger massen beunruhiget wurden. *KHEVENHILLER T. IX. p. 1114. sequ. LOND. T. II. L. V. c. 117. CARAFFA. germ. sacra restit. c. l.*

§. 10.

Der Chur-Fürst wird in die Acht erkläret.

Damit nun so wohl dem ohne dis genugsam geschlagenen Friderico vollends alle Kräffte genommen, als auch die übrigen Teutschen Fürsten demselben ferner beyzustehen abgeschreckt würden, erklärte ihn der Kayser den 22. Jan. 1621. nebst dem Marck-Grafen zu Jägerndorf, Johann Georgen, dem Fürsten von Anhalt Christiano, und dem Grafen von Hohenloe, Georg Friderichen in die Acht, wiewohl die beyden letztern mit dem Kayser bald wieder ausgesöhnet wurden. Die Vollstreckung der Acht aber wurde in der Ober-Pfaltz dem Herzog von Bayern, in der Unter-Pfaltz dem Ertz-Herzog Alberto aufgetragen. Es sahen verschiedene Stände diese vorgenommene Achts-Erklärung vor unbillig an, weiln solche der Wahl-Capitulation zu wider, und ohne der Chur-Fürsten Einwilligung unternommen, auch der Chur-Fürst ohne gehöret zu werden verdammet wurde; wozu kam, daß auf diese Weise der Kayser in seiner eigenen Sache Richter seyn wolte: Der Chur-Fürst hingegen mit Ferdinando nicht als Kayser, sondern als Ertz-Herzog zu thun hatte. An den Kayserlichen Hofe aber meynte man in dergleichen bekannten Sache desto mehr berechtiget zu seyn, da man zumal die Sieg-reichen Waffen in den Händen hatte, und nach denen klagenden Fürsten nicht viel fragte. Inzwischen wurde doch die Union völlig geschrecket, ihr Bündniß aufzuheben, und die Pfaltz dem Spinolae völlig zu überlassen. *LOND. T. II p. 381.* Der Land-Graf von Darmstadt, desgleichen der Land-Graf von Cassel, Moritz, setzten sich auch mit dem Kayser, und verliesen Friederici Parthey. Der eintzige Nieder-

Sächsische Convent, welchen König Christian IV. von Dennemarck zu Segeberg angeordnet, war dem Kayser noch bedencklich, und es mangelte Dennemarck an Muth nicht etwas zu unternehmen: Alleine da sich verschiedene ebenfalls durch Kayserliche Befehle schrecken, andere sich einnehmen liesen, die übrigen aber nicht mächtig genug waren, schien es ebenfalls gefährlich, ein solches Werck zu unternehmen; Zumal der König in Engelland, der doch die Sache am meisten hätte unterstützen können, nichts weiter that, als daß er Gesandte schickte, und bey dem Kayser vor seinen Schwieger-Sohn Vorbitte einlegte, welche man an dem Kayserlichen Hof mit Gegen-Complimenten abspeisete, und unter dessen die Spanischen Völcker in den Pfaltzischen Landen desto fester setzte, welche Gonsalvus de Cordua commandirte, nachdem Spinola in die Niederlande, nach Verlauf des zwölffjährigen Stillstandes zurücke gegangen war. *v. PVFFENDORF. c. l §. 35.* Wegen der Pfältzischen Acht kam Kayserlicher Seite heraus: *Justitia Caesarea Imperialis, circa declarationem banni contra Palatinum Electorem 1622. 4.* welche Teutsch beym *LONDORP. T. II. L. II. c. III.* befindlich. Die von Pfältzischer Seite herausgegebenen Widerlegungen stehen *ap. LOND. c. sequ. conf. MEMOIRES de Louise Juliane pag. 175. MERCVR. G. B. Tom. XIV. L. I. pag. 529.*

§. 11.

Hartes Verfahren des Kayfers in Böhmen.

Nachdem nun Böhmen bis auf etliche wenige Orte, welche der Graf von Mansfeld noch inne hatte, völlig bezwungen war, wurde vor allen Dingen denen Evangelischen das Religions-Exercitium untersaget, und ihnen die Kirchen genommen. Und ob gleich anfangs mit denen Lutheranern etwas gelinder als mit denen Reformirten verfahren wurde, so währete doch solches nicht lange, sondern man meynte, weil Böhmen durch Gewalt der Waffen bezwungen worden, die Evangelischen aber durch ihr Verfahren sich des Majestäts-Briefes und aller Privilegien verlustig gemachet, käme alles lediglich auf des Kayfers Gnade an. Es wurde daher denen Predigern anbefohlen, das Land zu räumen, und konte der Chur-Fürst von Sachsen mit seinen Vorstellungen und Vorhaltung der selbst von dem Kayser gegebenen Versicherung nichts ausrichten. Der Päbstliche Nuntius *CARAFFA* gestehet selbst an verschiedenen Orten, daß er zu diesem hefftigen Entschluß sein möglichstes beygetragen. Er saget *p. 159.* von sich: *Neque enim putabam nos Catholicos tot victoriis auctos, ac tanta dignitate Imperiali, Electorali tantoque Principatu fulgentes, tot regnis*

regnis ac prouinciis ditatos, debere esse inferioris conditionis, quam essent ipsi haeretici satis depressi. ---- Quae omnia ita mentem Caesaris penetrarunt, vt constantissime ejectionem praedicantium --- absque longiori tergiuersatione imperauit. Auser diesem wurde ein förmlich Gerichte zu Prag unter dem Praesidio des Fürstens Carl von Lichtenstein niedergesetzet, welches den 21. Jun. 1622. vier und zwanzig der vornehmsten des Reichs das Leben absprach, die übrigen aber mit ewigen Gefängniß, oder anderer harten Strafe belegte, die abwesenden in die Acht erklärte, ihre Namen auf schwartze Tafeln schreiben, und an den Galgen hengen ließ. Dergleichen harte Proceduren auch zu Lintz unter Direction des Herzogs von Bayern vorgenommen wurden. *v. CARAFFA p. 118. KHEVENHVLLER T. IX. p. 1293.*

§. 12.

Friede mit Betlem Gabor.

Dieses harte Verfahren verursachte einen gefährlichen Eindruck in die Gemüther der verfolgten, daher auch der Herzog von Jägerndorff vornehmlich die Schlesier anzufrischen suchte, Neuß, Glatz und Troppau einnahm, und in Böhmen streiffte. Auf der andern Seite fieng Betlem Gabor von neuem an, und hoffte so gar von denen Türcken und Tartarn unterstützet zu werden. Er fiel daher in Ungarn ein, eroberte die von dem Kayser ihm abgenommene Orte, Villeck, Presburg, &c. entsetzte auch Neuhäusel, wovor der Kayserliche General Bouquoy blieb, verwüstete auch Mähren und Oesterreich ziemlich. Nachdem er aber sahe, daß des Chur-Fürst Friedrichs Sachen in sehr schlechten Umständen waren, auch denen Ungarn nicht viel zuzutrauen wäre, schloß er mit dem Kayser anno 1622. zu Niclasburg einen vortheilhafften Frieden, in welchem er zwar den Titel eines Königs in Ungarn fahren ließ, dargegen aber in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben wurde, auch Caschau nebst denen sieben Gespannschafften in Ungarn, und die Herzogthümer Ratibor und Oppeln in Schlesien auf seine Lebens-Zeit erhielt. *RECVEIL des Traités Tom. III. p. 179.* Worauf es dem Kayser ein leichtes war, den Herzog von Jägerndorff zu paare zu treiben. *BOVGEANT. L. I. §. 63. sequ. PVFFENDORF. §. 36.*

§. 13.

Der Graf von Mansfeld retiriret sich aus Böhmen, und berücket den Herzog von Bayern.

Es wäre vor Teutschland ein Glück gewesen, wenn der Kayser, nachdem er seine Erb-Lande wieder erlanget, zugleich die Waffen nieder geleget hätte; Alleine da derselbe bey seinen grosen Gemüths-Gaben zugleich eine starcke Begierde besaß, seine Anschläge aufs höchste zu treiben, und selbige auszuführen, so war er auch mit Ausjagung des

Chur-Fürstens noch nicht vergnüget, sondern suchte an demselben noch mehrere Rache auszuüben. Die Spanier hatten Ingelheim, Bacherach, Creuzenach u. andere Oerter in der Unter-Pfaltz eingenomen, und war nur Heidelberg, Manheim und Franckenthal noch vor dem Chur-Fürsten übrig. In Böhmen befand sich noch der Graf von Mansfeld, welcher Tabor und Pilsen inne hatte, woraus er aber so wohl durch die Sachsen als durch den Bayerschen General Tilly getrieben, und in die Ober-Pfaltz zu weichen genöthiget wurde. Doch konte er hier auch wenig Ruhe haben. Denn der Herzog von Bayern, welcher von dem Kayser die höchst angenehme Commißion erhalten, die Ober-Pfaltz einzunehmen, gieng bey Straubingen über die Donau, und conjungirte sich mit dem General Tilly, welcher den Mansfelder auf den Fuß nachgefolget war. Dieser hingegen bezeigte bey seiner Retirade viel Klugheit, indem er sich immer vortheilhafftig setzte und gut verschantzte, und dabey List und Gewalt wohl zu gebrauchen wuste. Weiln aber der Herzog von Bayern das Land bald unter sich brachte, fand er sich in sehr schlechten Umständen, und gleichsam in feindlichen Landen, ohne Hülffe, ohne Lebens-Mittel, und ohne Gelegenheit davon kommen zu können. Wozu noch kam, daß Kranckheit unter seinen Soldaten aufzuräumen anfieng. Hätte er sich länger aufhalten wollen, würde er ohnfehlbar durch Hunger aufgerieben worden seyn; sich aber durch eine feindliche stärckere Armee durchzuschlagen, hieß sich einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen, zumahl er durch gantz Francken hätte gehen müssen, ehe er in die Ober-Pfaltz hätte kommen können. Er nahm daher in diesen Umständen zu der ihm beywohnenden List seine Zuflucht, indem er sich stellte, als ob er die Parthey des unglückseligen Friedrichs verlassen, und sich mit dem Kayser aussöhnen wolte, verglich sich daher auf gewisses Geld, um seine Soldaten bezahlen zu können, und wegen Lebens-Mittel, anbey übergab er vollends alle Orte, die er ohnedem nicht behalten konte, und erhielt dadurch alles, was er wolte. Wie er aber den getroffenen Vergleich unterschreiben solte, machte er sich seiner Feinde Sicherheit zu Nutze, lachte den Tilly aus, und zog sich in Francken zurück, wodurch er so viel Zeit voraus gewann, daß ihm der Feind nicht nachsetzen konte. v. *BOVGEANT. L. II. §. 5 6. KHEVENHVLLER. T. IX.*

§. 14.

Der Mansfelder gehet in die Pfaltz und Tilly folget ihn.

Der Herzog beschwerte sich nicht wenig über diesen gespielten Streich, doch konte er sich auch leicht zufrieden geben, da er die gantze Ober-Pfaltz eingenommen hatte, und eben so wenig Lust bezeigte, solche

solche iemals zu restituiren, als vielleicht die Spanier wegen der Unter-Pfaltz haben mochten. Denn diese war denenselben zu einer völligen Connexion und zu Ausführung der geheimen, und denen Ständen so gefährlichen Absichten, höchst nöthig, ja fast unentbehrlich, indem, da ohnediß von Spanien die Commercien mit Italien durch Hülffe des Meeres vorhanden waren, dieses auch ferner mit Teutschland gräntzete, auch durch die Schweitz nach den Elsaß, welches damals an Oesterreich gehörte, leicht Correspondentz konte unterhalten werden, diese Kette nunmehro von daraus, durch die Unter-Pfaltz, in das Herzogthum Luxenburg, leicht hätte können fortgezogen, und Spanien in den Stand gesetzet werden können, fast gantz Europa Gesetze vorzuschreiben. Inzwischen schickte der Herzog den Graf Tilly dem Mansfelder nach, um selbigen zu verfolgen, alleine derselbe hatte bereits Francken paßiret, und kam unvermuthet in die Ober-Pfaltz an, woselbst seine erste Arbeit war, daß er den Spanischen General, de Cordua, auf den Hals gieng, welcher Franckenthal bereits 14. Tage lang belagert, und beynahe schon zur Ubergabe gebracht hatte. Diesen nöthigte er die Belagerung aufzuheben. *MERCVR G. B. T. XIV. L. I. p. 915.* Er wurde aber mit gleicher Müntze bezahlet. Denn nachdem Tilly ihm durch Francken nachgefolget war, und alles wieder erobert, auch des Chur-Fürsten Lande zwischen Necker und Mayn bis an den Rhein eingenomen hatte, trieb er den Mansfelder nunmehro eben so vor sich her, wie jener den Cordua gethan hatte, u. es würde ohnfehlbar mit ihm gethan gewesen seyn, weñ diese beyde Generals, Tilly und Cordua, zu einander gestossen wären. So gab aber die Jalousie derselben, so wohl als der beyden Nationen, dem Mansfelder neue Gelgenheit in das Speyersche einzufallen, und bey Manheim eine Brücke zu schlagen, um seine Plünderungen desto sicherer zu treiben, weil er ohnedem kein Geld hatte, damit er seine Soldaten hätte bezahlen können. *v. KHEVENH. c. l. BOVGEANV. c. l. § 7. 8.*

§. 15.

Der Herzog Christian von Braunschweig ergreifft die Waffen vor den Chur-Fürsten Friedrich.

Die Einwohner waren hiebey am schlimsten dran, als welche keinen Unterschied unter Freunden und Feinden machen konten, indem beyde auf gleiche Art plünderten. Hiezu kam noch ein neuer Entrepreneur, nehmlich der Herzog Christian von Braunschweig, und Administrator des Bistums Halberstadt. Dieser Printz hatte sich bisher in die Händel des Chur-Fürsten wegen Böhmen nicht mengen wollen, weil er solches Unternehmen vor unbillig hielte. Nachdem aber das Ertz-Haus Oesterreich sich an Wieder-Erlangung Böhmens nicht begnügte, sondern seine Rache wider den Chur-Fürsten auch in der Pfaltz ausübete,

hielte

hielte er nunmehro vor billig demselben nach seinen Vermögen freywillig beyzustehen. *Bougeant*, *Caraffa*, und alle Catholische Scribenten schmälen entsetzlich auf denselben, und es ist nicht zu leugnen, daß er mit denen Catholischen, so in seine Hände gefallen, wunderlich umgesprungen. An Courage fehlte es ihm gewiß nicht, er war aber dabey zu hitzig und öffters ohne Mitleiden. Nachdem er nun den Entschluß gefasset sich vor den unglücklichen Chur-Fürsten zu erklären, reisete er zu demselben nach Haag, und gab sein Wort dergestalt von sich, daß er auch der Chur-Furstin den einen Handschuch nahm, solchen auf seinen Hut steckte, und als ein Zeichen seines gegebenen Worts so lange zu tragen versprach, bis er den Chur-Fürsten wider in sein Land hätte helffen einsetzen. *BOVGEANT.* §. 9. Darauf ruckte er in das Hessen-Darmstädtische, nahm Ameneburg weg, und verheerte das Land auf das äuserste. Nachdem aber die Spanischen und Bayerschen wider ihn zusamen stossen, zog er sich in Zeiten zurück, und begab sich in Westphalen, woselbst er, weil er seinen Leuten allen Muthwillen verstattete, von allerhand Sorten Zulauff bekam. Er streiffte darauf in Münsterschen und Paderbornischen herum, und hatte vornehmlich mit denen reichen Clöstern sein Fest. Zu Paderborn fand er die Statue des H. Liborii, welche 80. Pfund an Gold wog, denselben nahm er mit besonderer Höflichkeit in seine Arme, und hieß ihn willkommen, weil er so lange auf ihn gewartet; *v. THEATR. EVROP. T. I. p. 629.* In Münster aber traf er die 12. Apostel von Silber an. Aus diesen beyden Stücken ließ er hernach Ducaten und Thaler schlagen, auf deren einen Seite ein geharnischter Arm mit einem Degen; Auf der andern aber die Worte: **GOttes Freund, der Pfaffen Feind**, zu lesen. *v. JAC. a MELLEN. Syllog. Numismo. p. 9.* Er pflegte auch daher zu sagen: Es habe der H. Liborius und die Heiligen Apostel ihren Freunden niemals so viel Güte erwiesen, als sie ietzo ihm als ihren Feind gethan hätten. *conf. MERCVR. G. B. T. XIV. p. 12. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1680. BOVGEANT.* §. 11.

§ 16.

Der Mansfelder schlägt den Tilly bey Wieseloch.

Inzwischen war der Mansfelder durch den Graf Tilly ziemlich eingeschlossen, daher er sich in den Nieder-Elsaß und in das Stift Straßburg zu retiriren genöthiget wurde. Wo er hinkam, ließ er Spuren seiner Plünderungen hinter sich. Von denen Hagenauern nahm er 100000. Gulden, und versprach ihnen, sie nicht weiter zu beunruhigen. Alleine kaum hatte er sich von dar wegbegeben, so merckte er, daß dieser Platz ihm sehr dienlich wäre, seine Absichten auf einen festen Fuß zu se-

tzen, daher kam er bald wieder zurücke, bezwang und plünderte den Ort, und legte eine starcke Besatzung hinein. Weil es ihm aber dennoch an Geld vor seine Soldaten fehlte, so plünderte er zugleich das Speyersche vollends reine aus. Der Graf Tilly, welcher in so weit unter seinen Trouppen bessere Ordnung hielt, nahm ihm einen Platz nach den andern weg, und befestigte unter andern Wimpfen, um den Paß über den Neckar, zwischen Heilbrun und Heydelberg frey zu haben, welchen letztern Ort er gerne bloquiret hätte; Alleine der Mansfelder kam ihm den 22. April 1622. auf den Hals, und klopfte ihn bey Wieseloch ziemlich. *v. PVFFENDOF. §. 38. MERCVR. G. B. c. l.*

§. 17.

Der Marggraf von Baden, Durlach erkläret sich vor den Chur-Fürsten.

Nunmehr aber that sich ein neuer Feind des Kayserς hervor, welcher die Parthey des Chur-Fürsten ergriff, und Anfangs gefährlich schien. Es hatte nehmlich bisher der Marggraf Georg Friedrich von Baden einen wichtigen Streit mit seinen Vettern Wilhelm und Hermanne Fortunato gehabt. Denn weiln ihr Vater, Eduardus Fortunatus, Mariam, Jodoci, Frey-Herrn von Eicken, und Gouverneurs in Breda Tochter geheurathet, wolte gedachter Marggraf diese Kinder, als aus einer ungleichen Ehe gezeugte, nicht Erbmäßig erkennen, und nahm deßwegen den Antheil ihrer Lande in Besitz. In der Hoffnung nun bey dem Kayserlichen Hof einen guten Ausspruch zu erhalten, hatte er bisher weder an denen Händeln des Chur-Fürsten noch der Union Theil genommen. Nachdem er aber sich in seiner Meynung irrig fand, erklärte er sich öffentlich vor den Chur-Fürsten, wobey er aber die Vorsicht brauchte, daß er vorher in Zeiten die Regierung an seinen Sohn Friederich V. abtrat, und demselben huldigen ließ, wobey er declarirte, daß er künfftig hin seine übrige Lebens-Zeit im Krieg, zum Dienst der Evangelischen Religion und der Teutschen Freyheit zubringen wolte. Wiewohl die Sache hernach übel ausschlug, indem der Kayser wider Friedericum V. erkennete, daß er denen Kindern des Eduardi Fortunati, welche zumahl der Catholischen Religion zugethan waren, das gantze Ober-Marggrafthum Baden mit allen bishero genossenen Nutzungen abtreten solte. *v. THEATR. EVROP. T. I. p. 626. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1703. sequ.* Zu besserer Verständigung dieser Streitigkeiten folgende Tabelle nicht undienlich seyn wird

CHRISTOPHORVS. † 1523.

BERNHARDVS IV. n. 1474. † 1537.

ERNESTVS, n. 1482. † 1553.

CHRISTOPHORVS, † 1575.

CAROLVS, n. 1529. † 1577.

EDVARDVS FORTVNATVS, n. in Anglia, d. 16. Sept. 1555. Sacris Cathol. se addicebat, † 1660. d. 8. Jan. Vx. MARIA, filia Jodoci ab Eicken, Gubernatoris Bredensis.

GEORGIVS FRIDERICVS, n. 30. Jan. 1573. regiminis fasces dimittit 1621. banno notabatur 1622. † Genevae, 1638. d. 14. Sept.

WILHELMVS, nat. 1593. † 1637.

HERMANNVS FORTVNATVS, n. 1596. † 1664.

FRIDERICVS V. n. 1594. † 1659.

Der Marggraf Georg Friedrich fieng hierauf an eine starcke Armee von 30000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferde zu werben, und solche mit allen Gehörigen zu versehen.

§. 18.

Der Chur-Fürst kommt in seine Lande zurück.

Der unglückselige Chur-Fürst hatte unterdessen diesen Händeln von ferne zugesehen, und sich nicht getrauet in seine Lande wieder zu kommen. Nachdem er aber von denen Unternehmungen des Marggrafens Nachricht erhalten, verhoffte er endlich von dem Glücke wieder freundlich angesehen zu werden. Er trat daher seine Reise von Haag, nebst einen Böhmischen Edelmann, welcher ihn bisher in seinem Unglück begleitet, heimlich an, und ein Straßburger Kauffmann brachte sie, unter dem Namen zweyer junger Teutscher Herren, welche auf Reisen giengen, glücklich durch Paris, das übrige Franckreich und Lothringen, bis an die Grentze von Elsaß, von dar er ihnen so gar einen Passeport von denen Kayserlichen verschaffte, daß sie also ohne erkannt zu werden mit einer Escorde zu Landau ankamen. Seine Ankunfft war fast um desto nöthiger, nachdem der Graf von Mansfeld geneigt war, sich auf die ihm angebotene gute Vortheile mit dem Kayser auszusöhnen, und saget man, daß er bereits mit dem Envoyé der Ertz-Herzogin von Oesterreich in Tractaten gestanden sey; nachdem er aber die Ankunfft des Chur-Fürsten vernommen, habe er so gleich ein Glaß ergriffen, auf die Gesundheit desselben getruncken, und hiemit die Unterhandlungen abge-

abgebrochen. Es wolte auch beynahe das Ansehen gewinnen, als ob des Chur-Fürsten Sachen nunmehro in etwas besser gehen wolten, indem drey Armeen zu seinem Vortheil agirten: Die eine unter dem Fürst Christian von Braunschweig, welche in Westphalen cantonirte; Die andere unter dem Marggrafen von Baden-Durlach, und die dritte unter dem Grafen von Mansfeld. Wären diese beyden letztern mit einander zusammen gestossen, hätte vielleicht etwas zum Vortheil des Chur-Fürsten können unternommen werden. Der Kayser hingegen konte ebenfalls auf vier Armeen zu seinem Dienst Staat machen: Deren die erste unter dem Grafen von Anhalt die Länder der Catholischen Chur-Fürsten wider den Herzog Christian vertheidigte; Mit der andern belagerte der Ertz-Herzog Leopold Hagenau im Nieder-Elsaß, u. woselbst der Mansfelder eine starcke Garnison liegen hatte; Die dritte stunde disseits des Rheins unter dem Spanischen General Gonçalez de Cordua, und die vierte jenseits desselben unter dem Graf Tilly. *conf. BOVGEANT.* §. *16.*

§. 19.

Der Marggraf von Durlach wird bey Wimpfen geschlagen.

Dieser sahe wohl, daß es nöthig war, sich mit dem Cordua genauer zu conjungiren, wenn er zumalen die bey Wißloch bekommene Scharte wieder auswetzen wolte, zu dem Ende schrieb er an demselben, und bat ihm das gemeine Beste allen Verdrießlichkeiten, so sie unter sich hätten, vorzuziehen, und die Conjunction des Marggrafens mit dem Mansfelder zu hindern. Der Marggraf hingegen, ob er gleich die Absicht der Kayserlichen erfuhr, nahm sich dennoch nicht in acht, sondern lagerte sich bey Biberach, zwischen Wimpfen und Heilbrunn, dem Feind entgegen, wobey er so sicher war, daß er sich nicht einmal eines nahe dabey gelegenen Holtzes und Hügels bemächtigte, welches ihm doch gute Dienste hätte thun können; dahingegen der Graf Tilly, als welcher überhaupt weit vorsichtiger gieng, dieselbe Höhe bald einnahm, seine Canonen darauf pflantzete, und von daraus dem Marggrafen ziemlich warm machte. Die Schlacht selbst fieng sich mit dem Tag an, und daurete fast bis gegen Abend, indem von beyden Theilen meistens mit geichem Verlust und Vortheil gefochten wurde, bis endlich Tilly sich stellte als ob er sich zurück ziehen wolte, wodurch die Marggräflichen betrogen, und da sie die Kayserlichen zu verfolgen gedachten, aus ihrer Schlacht-Ordnung gebracht wurden. Das meiste aber contribuirte noch zu der völligen Unordnung, daß ohnversehens Feuer in etliche Pulver-Wagen kam, welches nicht alleine viel Schaden an Menschen und

Pferden verursachte, sondern zugleich bey der gantzen Armee ein Schrecken und allgemeine Unordnung zu wege brachte, weiln die übrigen besorgten, der Feind würde zugleich in den Rücken einbrechen. Es konte aber wohl nicht anders seyn, als daß dergleichen Unglück dem Marggrafen begegnen muste, da selbst die H. Maria auf der Catholicken Seite commandiren halff, und unter die Pulver-Wagen Feuer gab. Wenigstens erzehlet solches *CARAFFA p. 146.* Der Marggraf gab also die Flucht, und ließ bey 4000. Todte, und 2000. Gefangene sitzen. Nunmehro wolte er sich zwar mit dem Uberrest seiner verderbten Armee zu dem Chur-Fürsten begeben, alleine da die Artillerie, Geld und Bagage verlohren war, so konte er dem Chur-Fürsten zu schlechtem Trost dienen.

§. 20.

Der Mansf. jaget den Ertz-Herz. vor Hagenau weg, und fällt in das Darmstäd. ein.

Indem aber der Graf von Mansfeld in der Pfaltz zu thun hatte, gieng der Ertz-Herzog Leopold vor Hagenau, solches demselben wieder wegzunehmen. So bald er aber davon Nachricht erhalten, ruckte er zum Entsatz an. Ein Corps von 1000. Croaten, welche der Ertz-Herzog ausgeschicket hatte, um von dem Feind Nachricht einzuholen, wurde von einem Detachement, welches der Mansfelder voraus geschicket hatte, gleich zu schanden gehauen, welches denn so gleich eine solche Furcht unter denen Kayserlichen erregte, daß sie die Belagerung über Hals und Kopff aufhoben, und das gantze Lager im Stich liesen, bey welcher Flucht dennoch 2000. nieder gehauen wurden. *MERC G. B. T. IV. L. 2.* Von dar gieng der Mansfelder wieder zurück in die Pfaltz, weil er aber daselbst als in einem völlig ausgesogenem Lande nicht bleiben konte, gieng er nebst dem Chur-Fürsten und dem Marggrafen in das Darmstädtische, woselbst er die Haupt-Stadt gleiches Namens einnahm, das Land entsetzlich verwüstete, und endlich dem Land-Grafen nebst seinem Prinzen mit sich gefangen nach Manheim schleppte, welchen er aber gegen Erlegung einer ziemlichen Summe Geldes wieder loß ließ. *v. PVFFEND. §. 38.* Dieses gewaltsame Verfahren bewegte den General Tilly, daß er mit dem de Cordua die Pfältzische Armee aufsuchte, weswegen der Chur-Fürst nebst seinen Generals wieder nach der Pfaltz zueileten. Alleine die Bürger und Bauren machten sich bald über die kleinen Besatzungen her, welche der Mansfelder hier und dar in denen Plätzen gelassen hatte, und schlugen sie todt; der Graf Tilly hingegen erreichete noch die Hinter-Trouppen, welche nach Verlust 2000. Todten ohne denen Gefangenen, worunter sich ein Pfaltz-Graf von Birckenfeld, und

ein

ein Graf von Mansfeld befand, in die Wälder flohen, der übrige Theil aber des Chur-Fürsten Armee langte in gröster Unordnung ohne Brod und Geld in der Pfaltz an. *BOVGEANT.* §. 19.

§. 21.

Der Herzog Christian wird bey Höchst geschlagen.

Weil nun Niemand mehr übrig war als der Herzog Christian, auf dem sich der Chur-Fürst hätte verlassen können, so bat er denselben, daß er zu ihm stossen möchte. Derselbe machte sich auch bald auf den Marsch nach den Rhein, und plünderte die Abtey Fulda, Darmstadt, deßgleichen das Stift Würtzburg in Francken ziemlich aus. Von dar gieng er erst bey Franckfurt über den Mayn, in der Hoffnung, es solte der Mansfelder zu ihm stossen. Die Stadt Höchst hatte er bereits mit leichter Mühe eingenommen, weiln die Einwohner lieber den Ort freywillig verliesen, als daß sie sich erst dem Muthwillen seiner Soldaten überlassen solten. Daselbst ließ er eine Brücke über den Mayn schlagen, um die Communication frey zu behalten. Ehe er sich aber versahe, kam der Graf Tilly nebst dem Cordua und dem Grafen von Anhalt, welcher zu ihnen gestossen war, ihm den 19. Junii auf den Hals, nachdem sie bey Aschaffenburg den Mayn paßiret hatten, und also muste der Herzog sich zu einer Schlacht entschliessen. Beyde Armeen waren einander an der Zahl ziemlich gleich, und folglich kam es auf das Glück an, welches nunmehro gleichsam das letzte Urthel über den Unglückseligen Chur-Fürsten sprechen solte. Die Artillerie machte auf Kayserlicher Seite mit gutem Vorthel den Anfang, welche in 18. Canonen bestand und auf einer Höhe gepflantzet war, auch binnen 5. Stunden unter des Herzogs Armee ziemlich aufräumete, dergestalt, daß er seine Schlacht-Ordnung etliche mal verändern muste; da hingegen derselbe nicht mehr als drey Canonen bey sich führte, wovon noch dazu zweye gleich anfangs unbrauchbar gemacht wurden. Nachdem aber der General Tilly die Trouppen anrucken ließ, um den Paß nach der Brücke über den Mayn wegzunehmen, gab der Herzog denen seinigen zwar Ordre sich in guter Ordnung zurücke zu ziehen; Alleine Tilly war ihm zu sehr auf den Hals, daß daher eine allgemeine Flucht aus der Retirade wurde, und weil Menschen, Pferde und Wagen untereinander geriethen, hinderte eines das andere, und viele wurden in den Mayn gestossen. Endlich brach die Brücke gar ein, daher viele, die sich noch durch Schwimmen retten wolten, ertrancken, worunter auch ein Graf von Löwenstein war. Dem General Tilly kam anfangs diese jählinge Flucht verdächtig vor, indem er sie vor eine angestellte List hielt, um ihn vielleicht in einen Hin-

terhalt zu locken. Nachdem er aber endlich die Unordnung der Feinde gewahr wurde, und daß sie das Gewehr zur Erleuchterung der Flucht wegwarffen, verfolgte er sie vollends, wobey viele über die Klinge springen musten, dergestalt, daß man die Anzahl der getödteten und ertruncknen über 3000. rechnete, ohne was gefangen wurde, da hingegen Kayserlicher Seite nicht mehr als 35. geblieben seyn sollen. *BOVGEANT. §. 22. PVFFENDORF. § 38. CARAFFA p. 150.*

§. 22.

Tilly erobert Manheim und Heidelberg.

Dieser letzte Stoß setzte vollends den Chur-Fürsten in die äuserste Verzweifelung seiner Sachen, daher er sich mit dem Mansfelder und dem Herzog Christian, welcher mit dem übrigen Rest seiner Armee zu ihm gestossen war, in den Unter-Elsaß begab, und seine Lande der Discretion der Feinde völlig überlassen muste. Der Marggraf von Baden danckte gleichfalls seine Leute ab, und begab sich wieder nach Hause. Der Mansfelder nahm zwar nebst dem Herzog Christian in dem Elsaß noch verschiedene Plätze weg, Tilly aber hatte nunmehro Gelegenheit die Pfaltz vollends in seine Gewalt zu bringen, und vor Heydelberg und Manheim zu rucken, welches letztere sich auch bald ergab; jenes aber, in welchem eine Englische Besazung lag, wehrte sich ziemlich, und wolte die von dem Tilly angebotene Conditiones nicht annehmen, daher es den 6. Sept. 1622. mit Sturm eingenommen und alles denen Soldaten Preiß gegeben wurde, welche auch ihre Wuth und Geitz an denen Einwohnern und deren Gütern auf eine grausame Art ausübeten. Hiebey litte die gelehrte Welt einen unwiederbringlichen Schaden, indem die Chur-Fürstliche Bibliothec, welche allen Europäischen den Wett-Streit anbieten konte, anfangs in die Hände unverständiger Soldaten fiel, hernach von dem Herzog in Bayern an den Pabst Gregorium XV. verschencket wurde; Wiewohl selbige auch nicht einmal gantz in den Vatican gebracht worden, indem *Leo Allatius*, welcher dieselbe abzuholen war abgeschicket worden, die besten Sachen vor sich behielt oder an etliche Cardinäle verkauffte. Es mochte aber dergleichen Freygebigkeit von dem Herzog gegen dem Pabst wohl vornehmlich geschehen seyn, damit derselbe ihm hernach bey Erlangung der Chur desto behülflicher seyn möchte. *conf. MERCVR. G. B. T. XIV. L. III. p. 107. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1733. LONDORP. T. II p. 743.*

§. 23.

Vorbitte vor den Chur-Fürsten am Kayserlichen Hof.

Indessen hatten verschiedene Stände des Reichs bisher an dem Kayserlichen Hof vor den unglückseligen Chur-Fürsten gebeten, aber nichts

nichts darmit ausgerichtet, sondern vielmehr die harte Antwort erhalten, daß dem Kayser solche Vorbitte vor declarirte Achter sehr befremde, indem nicht erlaubet sey, vor Verletzer der Majestät eine Vorbitte einzulegen, es wäre denn etwa in dem Fall, wenn die Geächteten ihr Verbrechen selbst erkenneten, Kayserl. Majest. um Verzeihung bäten, und zu Erstattung der verursachten Kriegs-Unkosten sich erböten, und stünde es alsdenn erst Ihro Kayserl. Majest. frey, Gnade zu erzeigen oder nicht. *THEATR. EVR. T. I. p. 492.* Nichts desto weniger fuhr dennoch Chur-Sachsen, als welches nunmehro zu langsam merckte, daß es von dem Kayserlichen Ministerio war hintergangen worden, und vornehmlich der König in Dennemarck Christian IV. welchem der Kayserliche Hof kein Verbrechen aus der eingelegten Vorbitte vor dem geächteten Chur-Fürsten machen konte, fort, vor demselben zu sollicitiren. Die Dänischen Gesandten declarirten frey: daß die vom Kayser wider den Chur-Fürsten von der Pfaltz vorgenommene Acht der Wahl-Capitulation zuwider sey, und daß durch eine fremde Armee dessen Lande eingenommen, auch verschiedene Stände und Städte, welche sich weder in die Böhmischen Händel, noch in die Union gemischet, in Contribution gesetzet, und feindselig tractiret würden, und daß es also schiene, ob wolte der Kayser mit Wieder-Erlangung des seinigen nicht zufrieden seyn, woraus aber grosses Unheil entstehen würde. Sie liesen dahero den Kayser ersuchen, die fremden Armeen aus dem Reich zu führen, alle Feindseligkeiten einzustellen, die Acht aufzuheben, und wegen der von Pfaltz geschehenen Beleidigungen gütliche Handlung zu pflegen, als wozu der König sein möglichstes beytragen wolle. Man meynte aber dennoch an dem Kayserlichen Hof in allen rechtmäßig verfahren zu haben, zumalen der Chur-Fürst noch keine Reue bey sich spühren liese, und weder Kayserliche Gnade suchte, noch zu einer Satisfaction sich erböte. Des Spinola Armee wäre keine fremde, sondern Kayserliche Reichs-Armee, von welcher sich diejenigen, so sich der Rebellion nicht theilhafftig gemachet, nichts zu befürchten hätten. *v. LONDORP. T. II. L. VI. c. 34. sequ.* Auf diese Weise blieb es bey guten Versprechungen, woran es auf Seiten Spaniens gegen den König von Engelland ebenfalls nicht fehlte, welcher noch beständig durch Gesandte negotiirte, aber weil er kein Liebhaber vom Krieg war, niemals was dichtiges ausrichtete.

§. 24.

Folglich blieb alle Schuld auf dem armen Chur-Fürsten liegen, welcher doch nunmehro würcklich dahin gebracht war, daß er Trost bey der

Der Chur-Fürst dancket seine Armee ab.

der Gnade seines Feindes suchte, wobey er noch desto mehr zu bedauren war, weil er keine Kräffte mehr hatte, wodurch er seinen Bitten an dem Kayserlichen Hof einigen Nachdruck geben können. Denn sein Schwieger-Vater, der König Jacobus, beredete ihn vollends, er möchte doch, um dem Kayser allen Vorwand zu benehmen, den Herzog von Braunschweig und den Grafen von Mansfeld von sich lassen, als welche ihm ohne dis bey seiner Armuth nur zur Last wären. Alleine, da er vollends aller Waffen entblöset war, gab man am Kayserlichen Hof seinem Suchen um desto weniger Gehör, und die zu Brüssel zwischen dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Schwartzburg, und dem Englischen Gesandten Weston vorgenommene Tractaten wurden endlich fruchtlos aufgehoben, und auf dem Reichs-Tag nach Regensburg verwiesen. Der Graf von Mansfeld, welcher bishero darauf umgegangen war, in dem Elsaß sich eine bleibende Städte zu erwerben, muste nunmehro sein Vorhaben fahren lassen, und es war dem Ertz-Hertzog Leopold ein leichtes, den gantzen Elsaß wieder in seine Gewalt zu bringen. Der Marggraf von Baaden retirirte sich auf das Schloß Hochberg, und überließ ebenfalls sein Land der Discretion der Kayserlichen, welche solches so fort in Besitz nahmen. Worms, Speyer und andere Städte, die es mit Friedrichen gehalten, musten starcke Besatzung einnehmen, und die Protestanten wurden um desto mehr belästiget, weil Niemand mehr war, vor dem die Kayserlichen sich fürchteten. *BOVGEANT.* §. 24. 25. & 32. *PVFFENDORF.* §. 39.

§. 25.

Der Graf von Mansfeld erwecket Franckreich Unruhe.

Der Herzog von Braunschweig und der Graf von Mansfeld musten sich bey solchen Umständen weiter in der Welt umsehen, und entschlossen sich daher, den Weg durch Lothringen zu nehmen, ohne zu wissen, wo weiter hin? Ihre Armee bestund noch aus 10000. zu Fuß und 8000. zu Pferde, nebst 14. Canonen, einer ziemlichen Anzahl Weiber und andern Troß, welcher derselben mehr hinderlich als nützlich war. Sie schwärmeten also eine ziemliche Zeit herum, und plünderten, nachdem sie über die Mosel gegangen waren, die Bißthümer Metz und Verdun reine aus, wobey der Mansfelder nunmehro überlegte, was er künfftig hin anfangen wolte. Sein vornehmstes Absehen war, durch das Hertzogthum Luxenburg eine Ravage zu thun, und denen Holländern seine Dienste anzubieten. Die Gubernantin von den Niederlanden, Clare Isabella Eugenia, eine Tochter König Philippi II. in Spanien, und welche an Ertz-Herzog Alberten von Oesterreich vermählet war, bemü-

mühete sich, ihn zu Annehmung Spanischer Dienste zu bereden, der Kayser that ihm gleichfalls gute Vorschläge: Da hingegen der König von Engelland ihm anlag, die Partie seines Schwieger-Sohns nicht zu verlassen. Auf der andern Seite trugen ihm die Venetianer, als einem versuchten General das Commando über ihre Trouppen an, und in Franckreich thate der Herzog von Bouillon sein äuserstes, ihn zu disponiren, sich vor die Spitze der Hugenotten, welche bereits ziemlich in die Enge getrieben waren, zu stellen. Hingegen war dem König von Franckreich am meisten daran gelegen, daß solches nicht geschehen möchte, und fieng daher gleichfalls an, mit ihm zu tractiren, daß er entweder mit einem Theil seiner Trouppen in seine Dienste treten, oder sich von denen Grentzen seines Reiches zurücke ziehen möchte. Eine höchst-wunderns-würdige Sache war es, (wie der *MERCVR. G. B c. l.* hiebey reflectiret,) daß ein Mann, der so zu sagen weder Feuer noch Heerd, weder Geld noch ansehnliche Familie hatte, sonderlich in den Stand setzen konte, daß andere Reiche sich entweder vor ihn fürchten, oder sich um seine Freundschafft bemühen musten. Bey allen diesen Umständen aber hatte der Mansfelder wenig Lust weder in Kayserliche noch Spanische Dienste zu treten. Sein Absehen war auch nicht Franckreich in fernere Unruhe zu setzen, sondern vielmehr bey Gelegenheit von dem König eine Sum̃e Geldes zu erpressen, damit er seine Trouppen bezahlen, und mit denenselben zu denen Holländern stossen könte. Um nun dieses sein Vorhaben desto besser zu verhölen, stellte er sich, als ob er den Vorschlag des Bouillon nicht gäntzlich von sich würffe, und nahm sonst allerhand vor um den Frantzösischen Hof in den Argwohn zu erhalten. Der König war damals in Langvedoc mit denen Reformirten beschäfftiget, welche er wieder zum Gehorsam bringen wolte, da hingegen die Grentzen des Reiches auf dieser Seite offen, und die Städte ohne Besatzung waren, welches auch der Mansfelder wohl einsehen konte, und daher, wenn er würcklich die Absicht gehabt hätte, in Franckreich einzufallen, dem König gewiß eine wichtige Diversion hätte machen können, weiln viele von denen Mißvergnügten ihm würden zugefallen gewesen seyn. Weiln er aber nur Geld zu schneiden, und Franckreich zu allarmiren suchte, so bezahlte man ihn mit gleicher Müntze, und zog ihn mit allerhand gemachter Hoffnung auf, um unterdessen Zeit zu gewinnen, die Trouppen in denen Provintzien zusammen zu ziehen, und die exponirten Festungen in guten Stand zu setzen. Wie denn deswegen auch der Herzog von Nevers, als Gouverneur von Champagne, Befehl bekam, mit dem Mans-

felder sich in Tractaten einzulassen. Dieser bediente sich hiebey eines andern Edelmanns, Montereau genannt, welcher dem Mansfelder sehr artig die Gefahr vorzustellen wuste, welcher derselbe sich unterwürffe, wenn er mit Franckreich, als einem mächtigen Staat, sich in Händel einlassen wolte: die Hoffnung, welche ihm der Hertzog von Bouillon gemachet, wäre ohne Grund; hingegen würde es weit sicherer und vortheilhaffter vor ihm seyn, weñ er entweder so wie er bereits vorher willens gewesen in des Königs Dienste mit einem Theil seiner Armee treten, oder eine Summa Geldes nehmen, und zu denen Holländern gehen wolte. Diese Vorstellungen brachten ihn dahin, daß er mit 3000. zu Pferd, und 6000. zu Fuß in des Königs Dienste zu treten sich erbote, mit der Condition, daß der König ihm 200000. Thaler auszahlen solte, damit er seine übrige Trouppen bezahlen und zu denen Holländern schicken könte: Anbey bedunge er sich aus, der König solte ihn zum Marschall von Franckreich erheben, ihme einige Ländereyen um Paris herum geben, und solchen den Character einer Grafschafft oder Marquisats beylegen. Montereau machte ihm zu allen Hoffnung, und erhielt dadurch so viel, daß der Mansfelder nicht über die Maas gieng, zumal vor seine Trouppen Fourage geliefert wurde; er wuste auch die gantze Unterhandlung auf die lange Banck zu schieben, indem er bald vorgab, die von demselben geforderte Summe Geldes wär zu starck, bald wegen der Trouppen, so in des Königs Dienste treten solten, etwas einzuwenden hatte, wodurch der Hof Zeit gewann, Trouppen zusammen zu ziehen, und dem Mansfelder eine Armee entgegen zu setzen, welcher er nicht gewachsen war. *BOVGEANT* §. 28. 29.

§. 26.

Schlägt bey Fleury, und gehet nach Holland.

Nunmehro merckte endlich der Graf von Mansfeld wohl, daß er sich hatte herumführen lassen, und seine Armee wurde ohnedem durch Kranckheiten und desertiren täglich schwächer. Wozu noch kam, daß der Herzog Christian von Braunschweig über das lange Tractiren verdrießlich war und sich daher mit seinen Leuten nach Sedan begeben hatte. Zu gleicher Zeit erfuhr er, daß der General Cordua sich in das Luxemburgische gezogen hatte, und wider ihm in Anmarsch, und folglich an fernere Unterhandlungen nicht zu gedencken war. Nunmehro wäre er gerne mit 60000. Thalern zufrieden gewesen, wenn er sie von Franckreich hätte erhalten können, weil man aber nicht mehr vor nöthig hielte, ihm viel gute Worte zu geben, muste er auf eine sichere Retirade dencken, er ließ daher die vornehmste Artillerie nebst Friedrichen zu Pont a

Mouſſon

Mouſſon, conjungirte ſich darauf zu Sedan wiederum mit dem Herzog Chriſtian, und gieng ſo eylfertig durch Hennegau in Brabant, daß er nebſt ſeinen Soldaten innerhalb eilff Tagen 59. Meilen zurück legte. Bey Fleury aber in der Grafſchafft Namur kam ihm der Cordua auf den Halß, daß er ſich daher den 22. Aug. 1622. zum Schlagen entſchlieſſen muſte. Das Treffen daurete bey fünff Stunden, und der Mansfelder ſo wohl als der Herzog Chriſtian zeigten hiebey ihre beſondere Geſchicklichkeit. Auf beyden Seiten blieb viel Volck, und kein Theil hatte eben beſondere Urſache, ſich den Sieg zu zuſchreiben, zumalen ſich der Mansfelder völlig durchſchlug, und ſeinen Weg, obwohl mühſam fortſetzte, bis er ſich endlich zu Breda mit dem Printz Moritz von Oranien conjungirte, und dadurch Gelegenheit gab, daß der Marquis de Spinola die Belagerung vor Bergen op Zoom aufheben muſte. Hierauf fiel auf der Holländer Anſtifften der Mansfelder in das Oſt-Frießländiſche ein, um daſelbſt mit ſeinen ausgehungerten Soldaten ſich in etwas wieder zu erholen. *v. KHEVENHVLLER Tom. IX. pag. 1730. PVFFENDORF. §. 39.*

§. 27.

Reichs-Tag zu Regensburg.

Indem nun Ferdinando alles von ſtatten gieng, vermeynte er gute Gelegenheit zu haben, den Herzog Maximilian von Bayern wegen ſeiner bisherigen geleiſteten Dienſte zu recompenſiren, und die Pfältziſche Chur auf ihn zu bringen. Zu dem Ende wurde nach Regensburg ein Reichs-Tag ausgeſchrieben, auf welchen ſich der Kayſer den 24. Nov. 1622. ſelbſt begab. *PVFFEND. §. 40.* beſchreibet dieſen Reichs-Tag ſehr nachdencklich: Denn der Kayſer beruffte dazu nicht alle Stände, ſondern nur die Chur-Fürſten und etliche wenige, die auf ſeiner Seite waren. Maynz war Pfaltz ſchon lange nicht gut geweſen, und hatte auf die Berg-Straſſe ein Abſehen; Cölln war aus dem Bayerſchen Hauſe, und konte folglich ſeinen nahen Anverwandten nicht hinderlich ſeyn: Trier war Friederico ebenfalls gehäßig, iedoch ſchützte er vor dieſesmal eine Unpäßlichkeit vor. Saltzburg lag zwiſchen den Kayſerlichen und Bayerſchen Landen, und muſte ſich folglich nach denenſelben bequemen; Ludwig von Heſſen-Darmſtadt that dem Kayſer alles zu gefallen, um wegen der Marburgiſchen Succeßion von dem Kayſer ein gutes Urthel zu erhalten, welches auch am Ende dieſes Reichs-Tages erfolgte: Brandenburg wurde damals wenig geachtet: Sachſen wurde eingeladen, ſchützte aber das Begräbniß der Frau Mutter vor, in der That aber war der Chur-Fürſt ungehalten, daß die Evangeliſchen

Prediger wider gegebenes Wort aus Böhmen waren vertrieben worden: Jedoch war es ietzo nicht rathsam mit dem Kayser deßwegen öffentlich zu brechen, als welcher überall siegete; daher schickten beyde Gesandte mit ziemlich eingeschränckter Vollmacht. Diesen entdeckte nun der Kayser den 7. Jan. 1623. sein Vorhaben, und daß er die Chur auf Bayern transferiren wolte, fragte sie auch um Rath, auf was Art Friede und Sicherheit im Reich wieder herzustellen wäre. Daß die 3. Geistlichen Chur-Fürsten in diese Erhebung bald gewilliget, ist leicht zu vermuthen, dergleichen auch die übrigen Catholischen Stände thaten, massen hiedurch die Majora in dem Chur-Fürsten Rath Catholischer Seite desto gewisser gesetzet wurden, sie auch dabey sich erklärten, daß der Kayserliche Hof in dem Verfahren wider den Pfaltz-Grafen völlig Recht habe, ja Krafft tragenden Kayserlichen Amtes verbunden wäre, anderen zum Abscheu so zu verfahren. Sachsen und Brandenburg aber, nebst etlichen andern Evangelischen stellten dagegen vor, daß solches Verfahren der Kayserlichen Capitulation und denen Reichs-Gesetzen zuwider liefe, und da Kayserliche Majestät diesen Reichs-Tag ausgeschrieben, Friede und Ruhe im Reich wieder herzustellen, wäre vielmehr anzurathen, vor allen Dingen dem Königreich Böhmen einen General-Pardon und völlige Amnestie zuertheilen. Den Pfaltz-Grafen betreffend, sey derselbe noch nicht genugsam gehöret, und würde der Kayser wohl thun, wenn er denselben auf vorhergegangene Submission und Abbitte vielmehr zu Gnaden annähme, zumalen der Chur-Fürst, als ein annoch junger Herr, und da er durch böse Rathgeber wäre verleitet worden, mehr einen noch nicht genugsamen Verstand, als einen bösen Willen gezeiget hätte: Man erwiese ja öffters Printzen, welche eben so viel als dieser begangen hätten, Gnade. Und wenn man endlich ja so hart wider Friedrichen verfahren wolte, so könne man doch dessen Söhne, welche ja *ex prouidentia majorum* ein *jus quaesitum* auf die Chur hätten, nicht mit gleicher Strafe belegen; vielweniger wäre des Chur-Fürstens Bruder, Ludwig Philipp, welcher nichts gesündiget, auch wegen der Minorennität sich des Verbrechens nicht einmal theilhafftig machen können, deßgleichen die übrigen Agnaten ohne Ursache auszuschliessen: Dergleichen Verfahren würde vielmehr den Krieg ferner erregen, als die Ruhe wieder herschaffen. Es protestirte auch vornemlich der Herzog von Neuburg, Wolffgang Wilhelm, hefftig dawider, daß er als nächster Vetter wider Inhalt der güldenen Bulle so unschuldig und unbillig solte übergangen werden. *MERC. G. B. T. XIV. L. III. p. 160. CARAFFA p. 166. sequ. KHEVENHVLLER. T. X. init.*

§ 28.

§. 28.

Alleine es blieb der Kayser auf seinem Vorhaben feste bestehen, indem er dafür hielte, es sey genug, daß die meisten Chur-Fürsten darein gewilliget hätten, daher er sich erklärte: Daß wiewohl er wünschte, daß der proscribirte Pfaltz-Graf so vielen treuhertzigen Erinnerungen und Vermahnungen sich bequemet, und durch sein unverantwortlich Verbrechen nicht Ursache gegeben, daß er in tam enormi delicto die Justitz andern zum Abscheu administriren müssen, so erkläre er sich doch dahin, daß er in Ansehung der dißfalls angewandten Interceßionen, auf des Pfaltz-Grafens vorgehende schuldige Humiliation und Deprecation, auch Ablassung von seinen Krieges-Bereitschafften, die Aussöhnung ausserhalb der Chur-Dignität nach gestallten Dingen zu ertheilen geneigt sey. Was aber des Pfaltz-Grafens Kinder, dessen Bruder und andere Agnaten betreffe, weil ihre Prätensiones so bald nicht erörtert werden könten, immittelst aber die Chur ersetzet werden müste, zu welcher er den erklärten Aechter niemals kommen zulassen, ein für allemal resolviret, so wolte er Herzog Maximilian in Bayern, aus denen in der Kayserlichen Proposition angeführten Motiven, mit besagter Dignität nunmehro wircklich investiren, iedoch dem König in England zu sonderbarer Freundschafft verwilligen, daß mit obgedachtem Prätendenten gütliche Handlungen an einem bequemen Ort gepflogen, in Entstehung der Güte aber ein schleuniger Proceß mit Zuziehung des Chur-Fürstlichen Collegii angestellet werden solte; Immittelst wolte er der Inuestitur inseriren lassen, daß dieselbe den bemeldten Kindern, dem Bruder, Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm, und andern Agnaten, auch sonst männiglich unpräjudicirlich seyn solte. Was nun denselbigen durch Güte oder Recht zuerkennet werden würde, das solte ihnen, nach Herzog Maximilians in Bayern Tod, alsbald anfallen. Es wurde also der Herzog den 25. Febr. 1623. mit gewöhnlichen Solennitäten mit der Chur beliehē, wovon man den Investitur-Brief beym *LONDORP. T. II. p. 795.* findet. Der Sächsische, Brandenburgische und Neuburgische Gesandte wohnten derselben nicht bey, und selbst der Spanische Ambassadeur, Graf von Ognate war damit nicht zufrieden, indem er fast zum Voraus sahe, daß dieser gefährliche Nachbar zu mächtig, und hernach dem Hause Oesterreich viel Verdrießlichkeit erregen würde. Franckreich hatte seinem Gesandten befohlen, Herzog von Bayern den Chur-Fürstlichen Titel zu geben, und solchen bey Pfaltz auszulassen. Die beyden Chur-Fürsten aber stellten dem Kayser nochmals vor, wie durch dieses Verfah-

Die Pfältzische Chur wird Bayern gegeben.

ren die Rechte des Chur-Fürstlichen Collegii geschmälert werden, wovon das Schreiben beym *LONDORP. c. l. p. 732* zu lesen. Jedoch wurde Chur-Sachsen endlich gewonnen, indem man ihme wegen der in dem Böhmischen Krieg aufgewendeten Unkosten die Ober- und Nieder-Lausitz überließ, daß er den Herzog von Bayern als Mit-Collegen erkennete, daher derselbe auch nochmals den 30. Jun. 1624. in das Chur-Fürstl. Collegium introduciret wurde. Der Chur-Fürst von Brandenburg aber wurde durch den anno 1626. von Wallenstein unternommenen Einfall ebenfalls genöthiget, dergleichen zu thun. Anbey übergab der Kayser dem Herzog vor die bisher aufgewandten Kriegs-Unkosten, und zu Wieder-Einlösung der demselben verpfändeten Oesterreichischen Lande, die Ober-Pfaltz, und bezahlte ihm also mit fremden Gütern. Ein Theil der Unter-Pfaltz wurde an den Herzog von Neuburg, und ein anderer Theil denen Spaniern gegeben, überhaupt aber die Protestanten nunmehro auf alle Weise gedrucket. Der Kayser ließ auch zu Bezeugung seiner Gnade die gefangenen Herzoge von Sachsen, Wilhelm und Friedrichen, loß, und der Fürst Christian von Anhalt wurde gleichfalls mit dem Kayser wieder ausgesöhnet. *v. KHEVENHVLLER. T. X. THEATR. EVROP. T. I. p. 716. seq. MERCVR. G. B. T. XIV. L. 3. & 4. LONDORP. T. II. p. 661. sequ.*

§. 29.

Herzog Christian wird Creyß-Obrister, und bey Stadlo geschlagen.

Hierüber machten sich nun die Nieder-Sächsischen Creyß-Stände, als welche ohnedem mit des Kaysers Entschluß auf dem Regensburger Reichs-Tage nicht zufrieden waren, ziemliche Gedancken, und weil sonderlich des de Cordua, und des Johann Jacob, Grafens von Anhalt, Armee in Westphalen sich ziemlich verstärckte, traten sie in genauere Verfassung und warben Volck an. Anbey trugen sie dem Herzog Christian von Braunschweig das Commando als Creyß-Obristen auf, in der Absicht, ihn dadurch von dem Mansfelder völlig abzuziehen, und mit dem Kayser desto eher auszusöhnen; Alleine Tilly, welcher auf alles, was daselbst vorgieng, genau Acht hatte, ruckte an die Braunschweigische Grentze, und bedrohete dem Herzog Friedrich Ulrichen in sein Land einzufallen, wenn er seinen Bruder, die Waffen niederzulegen nicht bewegen würde. Ob nun wohl der Herzog den Tilly durch Bitten davon abzuhalten verhoffte, so streiffte doch derselbe ziemlich herum, worüber die Creyß-Stände, weil sie noch nicht in genugsamer Verfassung stunden, in Schrecken geriethen, und daher den Christian anlagen, entweder die Kayserliche Gnade anzunehmen, oder von denen Nieder-

Sächs-

Sächsischen Grentzen zu weichen. Weil er nun besorgte, er möchte endlich von Freunden und Feinden zugleich angegriffen werden, suchte er durch Westphalen zu dem Grafen von Mansfeld zu stossen; Alleine Tilly folgte ihme auf den Fuß nach, und erholte die Hinter-Trouppen, daher es den 26. Aug. 1623. bey Stadlohe zum Treffen kam, in welchem des Herzogs neu angeworbene Trouppen denen geübten Kayserlichen freylich nicht gewachsen seyn konten, iedoch thaten sie, ohngeachtet die Kayserliche Artillerie ziemlich unter ihnen aufräumete, einige Zeit guten Widerstand, bis sie endlich die Flucht ergriffen; wobey die Croaten im Nachhauen noch viele erlegten. Der Herzog verlohr hiebey seine Artillerie und völlige Bagage, und an Todten so wohl als Gefangenen zählte man über 8000, unter welchen verschiedene Vornehme sich befanden. Mit dem übrigen Theil begab er sich zu denen Holländern, wohin auch Tilly nachfolgen wolte. Nachdem aber die Holländer die Besatzung zu Emden verstärckten, auch der Mansfelder die Schleisen öffnete, und das Land unter Wasser setzte, muste er seinen Vorsatz ändern. Inzwischen bewegten die Holländer den Mansfelder, gegen eine Summe Geldes das ausgesogene Frießland zu verlassen, welcher denn, ehe er seine Leute, die er ohne diß nicht länger halten konte, von sich schickte, zum theil ins Münsterische und Paderbornische streiffen ließ, wovon aber die meisten todt geschlagen, oder zerstreuet wurden. Der Graf selbsten gieng mit denen übrigen ebenfalls zu den Holländern; und die Kayserlichen nahmen Marck Ravensberg und andere daherum liegende Orte ein. *PVFFEND. f. 42. MERCVR. G. B. T. XIV. L. IV. KHEVENHVLLER. T. X.*

§. 30.

Auf diese Weise war fast nichts mehr im Teutschland übrig, das sich des Kaysers Befehlen und der Gewalt seiner Waffen hätte widersetzen können, denn alles, was sich widersetzet hatte, war aus dem Felde geschlagen, und folglich schien es, als ob nunmehro der Krieg ein Ende haben würde; doch hieran war noch nicht zu gedencken, weiln Oesterreich dasjenige, was es durch Waffen erworben, auch dadurch erhalten wolte, folglich blieben die Kayserlichen Soldaten denen Teutschen Provinzien zur Last; und ob gleich der Kayser mit Worten sich wegen des Pfaltz-Grafens gantz billig erklärte, blieb er dennoch in seinen Hertzen unversöhnlich. Es konte auch dem Pfaltz-Grafen mit Kayserlicher Gnade wenig geholffen seyn, da die Chur-Lande weg waren, und auch weg bleiben solten. Diese anwachsende Macht des Hauses Oesterreich wurde auswärtigen Höfen um desto verdächtiger, weiln sie zumahln

Bündniß zu Paris wider Oesterreich errichtet.

mahln meynten, es würde dieselbe mit der Zeit aus ihrem Circel schreiten, und eine Souverainité in Teutschland zu erhalten suchen, ja wohl gar zuletzt gantz Europa Gesetze vorzuschreiben. Es wurde daher anno 1624. den 8. Aug. ein allgemeines Bündniß zwischen Franckreich, Engelland, Dennemarck, Savoyen, Venedig und der neuen Republic Holland wider Oesterreich und um den Pfaltz-Grafen wiederum einzusetzen aufgerichtet. *v. ap. LONDORP. T. III. L. VIII. c. l. p. 711.* Alleine diese verschiedene Paciscenten hatten verschiedene Köpffe und verschiedene Absichten: Franckreich, Savoyen und Venedig waren bemühet, die Spanier aus dem Veltelin wieder heraus zu bringen, *KHEVENHVLLER. T. X. p. 622.* welches auch endlich erfolgte. Franckreich hatte auch selbst noch mit seinen Hugenotten zu thun, konte also in Teutschland nichts vornehmen. Der König in Engelland hätte etwas thun können, zumahl das Parlement alles bewilliget hatte, was zu Restablirung des Pfaltz-Grafens nöthig war; Alleine auser denen Ursachen, welche oben bereits beygebracht, kam nunmehro die Absicht dazu, daß der König meynte, das gantze Werck vielleicht durch eine Heyrath seines unglücklichen Prinzens Carls mit der Spanischen Infantin in der Güte noch zu heben. Diese Gelegenheit ergriffen die Spanier alsbald, und machten dem Prinzen grosse Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg, thaten ihm auch, als er selbst die Reise, den Korb zu holen, nach Madrit angetreten hatte, alle ersinnliche Ehre an, binnen welcher Zeit sie desto besser dem Pfaltz-Grafen aus seinen Landen vertreiben konten. Die Ehe-Pacten wurden unterdessen gantz listig aufgesetzet, welche bey dem *GRAMMOND. hist. Gall. L. XIII. p. 603.* zu lesen, und der Pabst half selbst fleißig dabey arbeiten, wodurch der Printz in seiner Hoffnung so weit gebracht wurde, daß er auch demselben den Titel: **Ihro Heiligkeit** und **Allerheiligsten Vaters** beylegte. Als man aber nunmehro das Werck zu seiner Endschafft bringen solte, wuste man leicht an dem Spanischen Hof noch so viel neue Fragen auf das Tapet zu bringen, daß endlich der Printz zum Schau-Spiel aller Leute wieder nach Hause kehren muste. *conf. du Comte CLARENDON hist. de la rebellion d' Angleterre sous Charle I. T. I. p. 14. sequ.*

§. 31.

Der Kön. von Dennem. wird Nieder-Sächsischer Creyß-Obr. u. Wallenstein Kays. commandirender General.

Es kam also das gantze Werck, und da zumal Holland noch mit sich selbst genug zu thun hatte, auf den König von Dennemarck Christian IV. und den Nieder-Sächsischen Creyß an. Es verdroß dem König allerdings, daß man an dem Kayserlichen Hof seine Vorstellungen und

Inter-

Interceßionen so wenig geachtet, anbey trug er, auser dem Mitleiden gegen den Pfaltz-Grafen, Sorge vor seiner Schwester Sohn, Herzog Christian von Braunschweig, hatte auch wohl die Absicht, die Stifter Bremen, Vehrden, Minden und andere an sein Haus zu verknüpfen. *BOVGEANT.* §. 44. giebt zwar auch zur Ursache mit an, weil der König des Pfaltz-Grafens Schwester zur Gemahlin gehabt, worinnen er aber Unrecht hat, indem der König sich an des Chur-Fürst Joachim Friedrichs Prinzeßin vermählet hatte. Inzwischen fehlte es ihm an Muth nicht, und da er alleine freylich nicht im Stande war, der Oesterreichischen Macht die Wage zu halten, so machte er sich dennoch die in dem Nieder-Sächsischen Creyß entstandene Unruhe zu Nutze, brachte es auch dahin, daß er zum Creyß-Obristen erwählet wurde, zumalen er wegen des Herzogthums Hollstein ein Mit-Glied desselben war, wiewohl der Kayser sich sehr darwider setzte. Alle Prinzen und Stände dieses Creyses hielten es mit dem König, ausgenommen der Herzog Christian und Georg von Braunschweig Lüneburg, welche, indem sie üble Folgerungen zum voraus besorgten, auf des Kaysers Seite blieben. Man fieng nun an Soldaten zu werben, und hatte alles ein gutes Ansehen, nachdem die Stände grosse Summen Geldes zusammen brachten; So hatte auch der König in Engelland, Carl I. nach seines Vaters Jacobi Tod dem Mansfelder etwas Volck übergeben, damit zu dem König von Dennemarck zu stossen. Weiln ihnen aber, nachdem sie bey Calais angeländet waren, der versprochene Durchzug nach den Elsaß nicht verstattet wurde, konte der Mansfelder sein Vorhaben nicht ausführen, daher er mit denen übrigen Trouppen, welche der Herzog Christian in Franckreich geworben hatte, zu denen Holländern stieß, woselbst aber die meisten durch Kranckheiten hingerissen wurden. Unterdessen wurde die Zeit mit Brief-Wechsel und Kriegs-Manifesten zwischen dem König von Dennemarck und dem Tilly zugebracht, aber damit so wenig als mit dem 1625. zu Braunschweig gehaltenen Convent ausgerichtet, und wenn der König vorgab, daß er Niemand mit seinen Soldaten beleidigen, sondern nur die Grentzen wider Unrecht, dessen sie bisher vieles hätten ausstehen müssen, beschützen wolte; So antwortete hingegen Tilly: Seine Leute wären keine Vögel, daß sie in der Lufft fliehen könten. Wenn sie ihr Volck abdancken würden, so wolte er ebenfals zurück gehen. Wälrenden solchen Feder-Krieges rüsteten sich beyde Theile, und Tilly würde dem Werck ferner alleine wohl gewachsen gewesen seyn; doch der Kayser meynte vielleicht desto mehrern Vor-

thel zu haben, und ließ dem Tilly zwar das Commando einer Armee, schickte aber den berühmten Baron Wallenstein, welchen er kurtz vorher zum Herzog von Friedland gemachet hatte, mit einer besondern Armee, welche so fort Halberstadt und Magdeburg einnahm, und also die Elbe besetzte, da hingegen Tilly die Weser bezwang. *v. MERCVR. G. B. T. XV. L. IV p. 43. LONDORP. T. III. p. 807. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1293. T. X. THEATR. EVROP. T. I. p. 478.*

§. 32.

Anfang des Nieder-Sächsischen Krieges.

Der König von Dennemarck stund mit seiner Armee bey Bremen an der Weser. Es begegnete ihm aber gleich anfangs ein übler Zufall, welchen viele als eine böse Anzeige des Erfolgs seines Unternehmens ansehen wolten. Denn als er zu Pferd den Wall zu Hameln visitirte, wurde dasselbe durch einen Canonen-Schuß scheu, daß es von dem Retrenchement in den Graben fiel, und den König dergestalt an dem Kopff beschädigte, daß er sprachloß und ohne Verstand weggetragen wurde, und hielte man es vor ein Glück, daß er davon kam. Hiedurch wurde die Armee in Furcht gebracht, daß sie sich nach Vehrden zurücke zog, damit ihr Tilly nicht auf den Hals käme. Weiln sie aber zu Minden, Hameln und andern Orten keine Besatzung gelassen hatten, bediente sich Tilly der Gelegenheit, und besetzte diese Plätze. Von dar gieng er längst der Weser hinab bis gegen Niemburg, welches er auch wegzunehmen hoffte. Weiln sich aber die Belagerten tapfer wehrten, und es ihm an Lebens-Mitteln gebrechen wolte, muste er die Belagerung mit ziemlichen Verlust wieder aufheben. Doch revangirte er solches bald; denn weil der König Callenberg, welches der Tilly kurtz vorher weggenommen, gerne wieder haben wolte, und deßwegen den Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg und den General Oberntraut, einen der besten Dänischen Officiers mit etlichen Regimentern abschickte, kam es den 4. Nov. 1625. bey Hanover zu einem Treffen, worinnen die Dänen nicht alleine geschlagen wurden, sondern auch ihre beyde Anführer blieben. Es giengen hernach noch verschiedene kleine Scharmützel hier und dar vor, die aber auf beyden Seiten wenig zu bedeuten hatten. Der König nahm Stolzenau weg, und Wallenstein befestigte die Dessauer Brücke. Endlich gieng man in die Winter-Quartiere und discourirte unterdessen von Waffen-Stillstand und Friedens-Vorschlägen, woraus aber nichts wurde. *MERCVR. G. B. T. XV. L. 3. p. 79. BOVGEANT §. 45. 46.*

§. 33.

Es wurde nehmlich im Monat Novembr. 1625. nach Braunschweig eine Zusammenkunfft beliebet, bey welcher man gleichsam den Chur-Fürsten von Sachsen als Mediateur brauchte, und es war anfangs einige Hoffnung vorhanden, weiln doch beyde Partheyen den ungewissen Ausschlag einer Haupt-Action vor sich sahen, der König in Dennemarck bewilligte sofort einen Waffen-Stillstand auf 3. Monat, damit er unterdessen die Anstalten seines Reiches besorgen konte; Alleine die übrigen beyden Partheyen wolten einander nicht nachgeben. Denn der Nieder-Sächsische Creyß versprach seine Völcker abzudancken, wenn die Kayserlichen von fernern Contributionen und Gewaltthätigkeiten abstehen, auch ihre Soldaten abführen wolten. Dargegen begehrte Tilly, der Creyß solte seine Völcker vorher abdancken: wegen des Mansfelders, welcher unterdessen in das Lüneburgische eingefallen war, und die Kayserlichen ziemlich heraus gestäubert hatte: deßgleichen wegen des Herzogs Christian Versicherung geben, daß selbige gegen den Kayser fernerweit nichts vornehmen solten: dem Herzog von Lüneburg, der es mit dem Kayser hielt, den zugefügten Schaden ersetzen: sich von Dennemarck absondern: ins künfftige ohne des Kaysers Einwilligung keine Soldaten werben. &c. Weil aber kein Theil dem andern nachgeben, Tilly sich auch wegen der Geistlichen Güter, freyen Religions-Exercitii und Landes Hoheit nicht deutlich genug erklären wolte, so zerschlugen sich diese Tractaten völlig, zumal Dennemarck das Bündniß mit Engelland und Holland den 9. Dec. 1625. erneuert hatte, worinne dem König mit einer Armee beyzustehen war versprochen worden. *v. RECVEIL des Traite T. III. p. 326. KHEVENHVLLER. T. X. p. 778. 801. 1202. LONDORP. T. III. p. 835.*

Vergebliche Tractaten mit dem Kayser.

§. 34.

Mit Anfang des 1626. Jahres schickten sich beyde Partheyen zum Waffen, iedoch mit unterschiedenen Absichten. Die Kayserlichen Generals wolten sich gerne in eine Schlacht einlassen, da hingegen der König, dem es einiger massen am Gelde mangelte, vielmehr dieselbe zu vermeiden suchte, indem seine Armee, ob sie gleich, nachdem der Mansfelder und der Herzog von Branschweig zu ihm gestossen waren, bey 60000. Mann ausmachte, dennoch meistentheils aus neu angeworbenen und ungeübten Volck bestund. So klug aber diese Uberlegung war, so kam er doch dabey auf einen andern Entschluß, welcher ihm vielmehr als ein Fehler ausgeleget wird, daß er seine Armee in drey beson-

Der König theilet seine Armee.

dere Corps abtheilete, und dadurch die Kriegs-Operationes an drey verschiedenen Orten anfangen, auch die Kayserlichen dadurch verführen wolte, dergleichen Theilung bey ihrer Armee vorzunehmen. Das eine Corps unter dem Herzog Christian von Braunschweig und dem Herzog von Sachsen-Weimar fiel in des Herzogs Friedrich Ulrichs von Braunschweig Lande ein, weil derselbe Kayserliche Parthey genommen hatte. *v LONDORP. T. III. p. 873.* Von dar giengen sie über die Weser, und setzten die Bißthümer Oßnabrück, Minden und andere in Contribution. Das fernere Absehen war Münster wegzunehmen und sich von dar den Weg in die Pfaltz zu öffnen, wiewohl sie sich durch eine ziemliche Summe Geldes von ihrem Vorhaben abziehen liessen. Das andere Corps führte der Graf von Mansfeld, welcher damit über die Elbe gehen, sich mit des Heszogs von Mecklenburg Trouppen conjungiren, und von dar in Schlesien einbrechen solte, um denen daselbst wegen der Religion sehr gedruckten Einwohner so wohl, als hernach dem Betlem Gabor, welcher in Ungarn neue Unruhe erreget hatte, beyzustehen. Mit dem dritten Corps blieb der König von Dennemarck selbst zwischen der Elbe und Weser stehen, und hatte den Kern der Armee bey sich, mit welchem er in Hildesheimischen einfallen wolte. *BOVGEANT.* § 46.

§. 35.

Der Mansfelder wird bey der Dessauer Brücke geschlagen.

Der Mansfelder gieng nunmehro mit seinen bey sich habenden Trouppen in das Lauenburgische, und streiffte von Bremen bis Sandau im Magdeburgischen, woselbst er über die Elbe gieng. Daselbst musterte er seine Trouppen, welche 12000. Mann starck waren; anbey hatte er noch 500. Wagen und 30. Stücke bey sich. Der Chur-Fürst von Brandenburg so wohl, als die Herzoge von Mecklenburg, ob sie wohl mit dem König von Dennemarck im Bündniß stunden, wurden über diese unvermuthete Ankunfft stutzig, und statt daß die Herzoge ihre Trouppen zu des Mansfelders seinen solten stossen lassen, verlegten sie solche vielmehr in die Grentz-Festungen, um denen sonst bey denen Mansfeldischen Trouppen gewöhnlichen Streiffereyen vorzubeugen. Der Chur-Fürst von Brandenburg hingegen, welcher damals in Preussen war, begab sich ebenfalls zurück in die Marck, um dem Mansfelder den Durch-Marsch zu verwehren; iedoch waren die Anstalten eben nicht so gar hitzig; Daher auch die Kayserlichen auf den Argwohn geriethen, als ob der Chur-Fürst mit ihren Feinden unter einer Decke spielte. Der Chur-Fürst von Sachsen ließ hingegen die Elb-Brücken abwerffen, und legte in Wittenberg und Torgau Besatzung ein. Wiewohl nur

das

das Haupt-Absehen des Mansfelders war, in Schlesien zu gehen, so glaubte er doch dem König von Dennemarck einen besondern Gefallen zu erweisen, wenn er bey Gelegenheit, und gleichsam im Vorbeygehen die Kayserlichen von der Dessauer Elb-Brücke, welche sie befestiget hatten, wegjagte, zumalen er dadurch der Elb-Ufer sich versichern, und den Wallenstein den Proviant, welcher zu Wasser nach seinem Lager zwischen Magdeburg und Dessau geführet wurde, abschneiden könte, daß er folglich durch Hunger von denen Nieder-Sächsischen Grentzen würde weggetrieben worden seyn. Es hatte der König von Dennemarck bereits vorher einen Versuch auf dieselbe Schantze gethan, aber wegen guter Anstalt des Obersten Altringers, welcher darinne lag, nichts ausrichten können. Nunmehro aber gedachte der Mansfelder glücklicher zu seyn, und nachdem er bereits Zerbst eingenommen hatte, und darinne 400. Kayserliche über die Klinge springen lassen, ruckte er an, und gieng in einem Tag zweymal auf die Schantze loß, wurde aber auch beyde mal mit Verlust zurücke getrieben, und ob er gleich den folgenden Tag sein Heyl vom neuen versuchte, gieng es dennoch nicht besser. Der Wallenstein hingegen, oder nunmehrige Herzog von Friedland dichtete nur darauf, wie er sich dieses Unternehmen zu Nutze machen wolte. Er ruckte zu dem Ende in der Stille aus seinem Lager, ließ den Grafen von Schlick voraus marschiren, und folgte mit dem Rest der Armee; und weiln die Elbe zwischen beyden Armeen war, konte er seinen Marsch desto geheimer einrichten. Der Mansfelder verwunderte sich nicht wenig, daß, da er eben die Fortresse den 25. April 1626. von neuem attaquiren wolte, er sich von der Kayserlichen Armee attaquiret sahe. Er setzte sich daher in der Eil so gut er konte, und antwortete denen Kayserlichen mit seiner Artillerie ziemlich, übrigens hielt er sich mit dem Rest der Armee in dem Lager, und chargirte blos mit etlichen wenigen auf die Feinde. Dieses daurete früh von 9. Uhr an, bis Nachmittags um 3. Uhr, da endlich Feuer in dem Lager unter die Bagage des Mansfelders kam, wodurch derselbige genöthiget wurde in das freye Feld zu rucken. Dieses wolte eben Wallenstein haben, welcher auch deßwegen seine völlige Armee anrucken ließ. Der Mansfelder hielte sich eine ziemliche Zeit gut, bis endlich seine Cavallerie in Unordnung gerieth, davon flohe, und die Infanterie im Stich ließ, worauf die Kayserlichen viele niederhieben; wie man denn 6000. rechnet, welche so wohl im Treffen, als im Nachhauen geblieben. Das gantze Kniphausische Regiment streckte das Gewehr, und gab sich nebst allen Officiers gefangen.

Nebst dem blieb die gantze Bagage, Artillerie und alles, nebst noch 1500. Gefangene in der Kayserlichen Händen, welche noch über dieses die Flüchtigen starck verfolgten, und in der Hitze Zerbst wieder wegnahmen. Der Mansfelder aber retirirte sich mit dem Rest seiner Armee in die Marck. *THEATR. EVROP. Tom. I. pag. 922. BOVGEANT. §. 48. 49.*

§. 36.

Der Mansfelder gehet durch Schlesien in Ungarn.

Ob nun wol das Glück der Renomee dieses grosen Generals einen ziemlichen Stoß beygebracht zu haben schiene, so wuste er doch, demselben gleichsam zum Trotz, sich heraus zu wickeln, indem er zu aller Verwunderung nach etlichen Tagen wieder eine Armee beysammen hatte, welche theils aus dem Rest dererjenigen, so kurtz vorher geschlagen war, theils aus 4000. Mann Infanterie, so ihme die Herzoge von Mecklenburg, aber etwas zu langsam zugeschicket hatten, bestand, wozu noch 3000. Schotten, und einige andere Trouppen kamen, die der König von Dennemarck an ihm abgegeben hatte. Mit dieser neuen Armee suchte er nun sein erstes Vorhaben, in Schlesien einzubrechen, vollends auszuführen, daher er sich mit dem Herzog Johann Ernst von Weimar dahin begab, auch allen Hinternissen ungeachtet, hinein kam. Nun hätte man meynen sollen, daß ein so weiter und verdrießlicher Marsch seine Armee schwächen würde; alleine sie verstärckten sich vielmehr bey seiner Ankunfft bis auf 25000. Mann. In Schlesien ließ er den Herzog von Sachsen mit 8000. Mann, und mit dem übrigen Theil gieng er in Mähren, wo er ziemlich hausete, nachdem er denen Kayserlichen vorher bey Oppeln eines angebracht hatte. Wallenstein sahe die Gefahr voraus, die so wohl Böhmen als Oesterreich hiedurch zuwachsen könte, wenn zumal der Mansfelder, wie er willens war, zu den Betlem Gabor in Ungarn stossen solte, daher folgte er demselben durch Ober-Sachsen und die Lausitz auf den Fuß nach, kam auch fast zugleich mit demselben an; und wiewol der Mansfelder den Herzog von Sachsen mit einem Corpo zurück gelassen hatte, wolte er sich doch mit demselben nicht lange aufhalten, sondern gieng vielmehr der Haupt-Armee in Mähren nach. Der Mansfelder hingegen, welcher dieser schleunigen Ankunfft nicht vermuthend war, hielte vor das dienlichste, sich in die Gebürge an die Ungarschen Grentzen zu retiriren, von dar er weiter in die Ebene jenseit der Wage marschirte, daß also dieser Fluß gleichsam zur Scheidewand zwischen ihm und der Kayserlichen Armee dienen könte, und in der That erhielt er auch seinen Endzweck. Dennob gleich Wallenstein bald darauf anlang-

te,

te, drauete er sich doch nicht den Mansfelder über den Fluß zu verfolgen, weiln auf der andern Seite der Betlem Gabor mit 10000. Mann und der Bassa von Boßnien mit einer ziemlichen Armee in der Nähe waren. Unterdessen nun, da der Fluß beyde verhinderte, daß sie nichts hauptsächliches gegen einander vornehmen konten, rissen die Kranckheiten unter beyden Armeen mehr weg, als eine Schlacht würde gethan haben; doch war der Mansfelder noch darinne glücklich, daß er den Wallenstein bey Preßburg eines anhieng. Nachdem aber dieser bald durch neue Soldaten verstärcket wurde, brachte solches den ohnediß wanckelmüthigen Betlem Gabor dahin, daß er sich mit dem Kayser wieder verglich. *RECVEIL des Traites de paix. T. III. p. 252.* Und weil der Mansfelder wohl sahe, daß seine Anschläge auf einmal wieder vernichtet waren, auch kein Vorstellen noch Beklagen weiter mehr helffen wolte, so war das beste, sich zu verstellen, und auf Sicherheit zu dencken. Er überließ daher den Rest seiner Trouppen dem Herzog von Sachsen-Weimar, die Artillerie aber und Bagage dem Bassa von Ofen, und nahm bloß mit etlichen der besten Officiers den Weg nach Venedig zu, um daselbst das Glück vom neuen zu versuchen. *BOVGEANT. §. 51. 52. KHEVENHVLLER T. X. p. 1241. seqv.*

§. 37.

Tod des Herz. Christ. von Braunsch. des Mansfeld. u. des Herz. von Sachs. Weim.

Der Herzog Christian von Braunschweig hatte unterdessen sein Heyl, wiewol vergebens, an Goßlar versuchet, dargegen aber Nordheim, Göttingen und Minden besetzet, von dar er nach Wolffenbüttel zurück gieng, woselbst er den 9. Jun. 1626. starb. Man fand nach seinem Tod in dem Eingeweide grosse Würmer, daher die Vermuthung entstanden, daß ihm Gifft beygebracht worden. *BRACHELIVS hist. nostri temp. L. III. p. 109.* Er ward 1599. den. 10. Sept. gebohren, und hatte bereits in der Blüte seiner Jahre sich berühmt genug gemachet, wiewol nicht zu leugnen, daß er bey seiner Courage etwas grausam und allzuhitzig gewesen, hätte er aber länger leben sollen, würde er mit dem Alter und durch die Erfahrung einer der grösten Generals in Europa worden seyn. Der Mansfelder hingegen hatte bey seinen beständigen Fatiquen sich eine Schwindsucht zugezogen, welche ihn nunmehro gantz entkräfftete, sein Muth aber blieb bis an das Ende seines Lebens unerschrocken, daher er auch, als er sein Lebens-Ende merckte, sich ankleiden, und den Degen umgürten ließ; und nachdem er seine bey sich habende Officiers zu sich kommen lassen, und sich auf zwey unter ihnen gestützet hatte, vermahnte er sie zu einer beständigen Tapfferkeit, und starb stehend zu Vracovviz

in

in Bosnien den 20. Nov. 1626. im sechs und viertzigsten Jahre seines Alters. Die Republic Venedig ließ ihn zu Spalatro in Dalmatien auf ihre Kosten beysetzen, war auch willens, ihm aus Erkänntlichkeit, wegen der besondern Hochachtung, welche dieser grose General gegen diese Republic von sich spühren lassen, eine kostbare Statue setzen zu lassen. *MS. BOVGEANT.* §. 52. kan sich selbst nicht entbrechen ihm das Lob beyzulegen: *il étoit digne en effet de cet honneur pour sa valeur, sa prudence & sa constance inebranlable dans la disgrace. Mais l' histoire plus durable que le marbre & l' airain, immortalisera encore plus surement son nom & sa gloire.* Hingegen muß man sich allerdings wundern, daß der sonst kluge, aber auch denen Protestanten offt wider Ursachen, will nicht sagen Vernunfft, gehäßige *CARAFFA p. 317.* mit einer auslachens-würdigen Rocken-Historie aufgezogen kommet, daß nemlich der Mufftі zu Ofen ihm einen Passeport mit an dem Mahomed mitgegeben habe, damit ihm dieser in das Paradieß einlassen solte, *quamvis non esset Musulmannus, ob multa merita ipsius in sectam Mahumedanam, res ridicula, sed certa lacrymabilis pro homine Christiano.* Man könte aber die letzten Worte vielmehr auf den ehrlichen Herrn Nuntium appliciren, daß er sich solches Zeug auf den Ermel hat hefften lassen, indem ja in der Türckischen Kirche nur ein Mufftі, und zwar zu Constantinopel ist, und folglich keiner iemals zu Ofen gewesen, und daß der Mansfelder auch nicht so lange kranck gelegen, daß davon hätte demselben können Nachricht gegeben werden. Der Herzog von Weimar war indessen noch in Schlesien, und brachte seine Sachen in gutes Ansehen; Als aber der Wallenstein nach getroffenen Stillstand ihm auf den Hals gieng, starb dieser großmüthige Herr in seinem besten Vornehmen den 4. Dec. desselben Jahres im zwey und dreysigsten Jahr seines Alters, nachdem er über einer nicht allzu wohl gekochten Speise einen Eckel bekommen hatte. *PVFFENDORF.* §. 48. *MVLLERI Annales Saxon. h. a. p. 329.* Es war also in der That ein Glück vor Oesterreich zu nennen, daß es auser denen erhaltenen Vortheilen in einem Jahr drey Haupt-Feinde loß wurde, welche bey fernern Leben demselben gewiß noch viel Schaden würden gethan haben.

§. 38.

Tilly treibt Hessen zu paare.

Indessen hatte Tilly den Land-Grafen Moritzen von Hessen-Cassel ziemlich in die Enge getrieben. Denn da derselbe bishero lange Zeit ein heimlicher Feind des Kaysers gewesen war, so erklärte er sich nunmehro öffentlich für Dennemarck; Tilly hingegen wuste sich die Abwe-

sen-

senheit des Königs, und seine unternommene Theilung der Armee wohl zu Nutze zu machen, und schloß den Land-Grafen in seinem eigenen Lande ein. Zu dem Ende griff er Münden, an der Weser, wo die Fulda in dieselbe fällt, als einen wichtigen Paß an, ließ auch die Stadt gleich anfangs auffordern sich zu ergeben, alleine weil sie keine Conditiones annehmen wolte, ließ er die Stadt beschiesen, und legte ziemliche Breche in die Mauren, doch ließ er denen Belagerten nochmals gute Conditiones anbieten, auf welche sie sich ergeben solten. Da sie aber solches ebenfalls abschlugen, wagten es die Kayserlichen und setzten durch den Fluß, welcher denen Belagerten gleichsam zu einen Graben diente, und weil sie denselben passabel fanden, wagten sie den Sturm, so mißlich auch derselbe sich anließ. Hier wurde nun weiter kein Pardon gegeben, sondern nachdem die Kayserlichen alles Widerstandes ohnerachtet den Wall überstiegen, alles was ihnen vorkam, niedergehauen; und rechnete man derer Erschlagenen an Soldaten und Einwohnern auf 3000. Nachdem nun dieser Platz in der Kayserlichen Hände kommen, waren des Land-Grafens Lande völlig offen, und fand sich daher derselbe genöthiget, sich mit dem Kayser wieder auszusöhnen, und dem Bündnis mit Dennemarck völlig abzusagen. *BOVGEANT §. 54.*

§. 39.

Schlägt den K. von Dennem. bey Lutter.

Nachdem nun also Tilly auf dieser Seite weiter nichts zu besorgen hatte, drang er in das Braunschweigische ein, und belagerte Göttingen, da inzwischen der Graf von Anhalt die Dänen aus Oßnabrück, welches der König vorher eingenommen, und daselbst seinen ältesten Printzen zum Coatjutoren desselben Stiffts gemacht hatte, wiederum verdrieb. Der König ließ alles geschehen, weil er noch nicht vor dienlich befand, sich in eine öffentliche Schlacht einzulassen. Doch als er Nordheim belagern wolte, eylte der König herbey, den Ort zu bedecken. Beyde Armeen ruckten auch so nahe zusammen, daß es bereits zu einigen Scharmützeln kam, und würde dem König, dem Ansehen nach, der Sieg nicht entgangen seyn, wenn er ietzo etwas hätte wagen wollen, denn Tilly selbst war wegen zugestossener Unpäßlichkeit nicht bey seiner Armee, und die übrigen Trouppen, so noch zu derselben stossen solten, waren noch nicht ankommen, folglich wäre es dem König nicht schwer gewesen, eine an der Anzahl schwächere Armee, und welche noch dazu keinen rechten General hatte, über den Hauffen zu werffen. Die Bayerschen Officiers merckten auch wohl die Gefahr, und zogen sich daher nach Göttingen zurück, da hingegen der König, an statt daß er sie hätte verfolgen sollen, sich mit

etlichen Catholischen Ländern aufhielt, und ins Eichfeld brach, um daselbst Duderstadt wegzunehmen. Tilly gieng dem König mit groser Behutsamkeit nach, und nachdem einige frische Regimenter zu ihm gestossen waren, ließ er ihn nicht aus den Augen, dergestalt, daß es mit denen hindersten Dänischen immer etwas setzte, und obgleich der König sich zurück zu ziehen äuserst bemühete, ließ ihm doch Tilly keine Zeit, dergestallt, daß, da der König nach zwey oder dreyen Tagen bey so beschwerlichem Marsch weiter keine Sicherheit sahe, er sich endlich zur Schlacht entschloß. Es kam also den 27. Aug. 1626. bey Lutter im Wolffenbüttelschen, zwey Meilen von Helmstädt, (nicht aber im Stifft Hildesheim, wie *BOVGEANT.* §. 56. saget,) zum Treffen, in welchem es anfangs vor die Kayserlichen nicht zum besten aussahe, als welche von den Dänen zweymal zurück getrieben wurden, und der dritte Angriff war nicht glücklicher, da vier alte Tillysche Regimenter zum fechten bereits keine Lust mehr hatten, sondern Reißaus geben wolten, bis endlich Tilly sich entschloß vom Perd zu steigen, und in der einen Hand den Commando-Stab, in der andern den Degen haltend, die Flüchtigen durch starckes Zureden anhielt, und sie vom neuen selbst anführte, welches auch von so guter Wirckung war, daß, da sie dem Exempel ihres tapffern Anführers folgten, und die erste Scharte wieder auszuwetzen sich bemüheten, die Dänen endlich, alles Widerstandes ohngeachtet, in Unordnung und in die Flucht gebracht wurden. Die Infanterie wurde hiebey meist zu Schande gehauen, und man rechnete Dänischer Seite 10000. Tode, worunter der älteste Printz Philipp von Hessen-Cassel, und verschiedene vornehme Generals waren, ohne eine ziemliche Anzahl Gefangene, wobey zugleich die Artillerie und das völlige Lager erbeutet wurde. *v. THEATR. EVROP. Tom. I. pag. 931. BOVGEANT. c. l. KHEVENHVLLER. Tom. X. p. 1267.*

§. 40.

Religions-Verfolgungen.

Es war aber das bisherige Glück der Kayserlichen Waffen auch Ursache, daß unterdessen die gewaltsame Ausbreitung der Catholischen Religion nicht vergessen wurde. Vornehmlich geschahe solches in denen Kayserlichen Erb-Landen und in Böhmen, wovon man selbst den *CARAFFAM p. 182. 191. 213. 217. 227. 237. &c.* nachsehen kan. Im Oesterreichischen wurden die Evangelischen hart gedrucket, dieselben zur Catholischen Religion gezwungen, die Kinder Catholisch getaufft, und die Geistlichen aus dem Land zu weichen genöthiget. Dieses veranlaßte vornehmlich die Bauern ob der Ens, daß sie bey 10000. Mann starck,

unter

unter Anführung zweyer Schuster, Stephan Feidingers und Achatä Villingers, sich zusammen thaten, und anfangs die Freylassung ihrer Religion, nebst Erleichterung der schweren Abgaben suchten. Als ihnen aber solches abgeschlagen wurde, suchten sie ihre Bitte durch Gewalt der Waffen zu erhalten, und gewann dieser Aufstand ein desto gefährlicher Ansehen, da sie in verschiedenen Treffen glücklich waren, bis endlich anno 1627. der Graf Gotfried Heinrich von Pappenheim wider sie glücklich war, und sie wieder zum Gehorsam brachte, worauf die Rädels-Führer zu harter Strafe gezogen, und die übrigen Evangelischen um desto schärffer verfolget wurden. *CARAFFA p. 295. 333. &c. BRACHELIVS p. 112. KHEVENHVLLER. c. l.* In denen übrigen Provintzien Teutschlandes, und wo die Kayserlichen Waffen die Oberhand hatten, gieng es nicht besser, und wurden bereits verschiedene Befehle von Auslieferung der geistlichen Güter an die Catholischen wieder die Evangelischen gegeben. *CARAFFA. p. 310. 348.* Im Pfältzischen und andern wurden die Evangelischen Prediger fortgewiesen, auch selbst die reformirten Professores zu Heidelberg abgeschafft, welches alles Caraffa seiner Gewonheit nach ungemein lobet.

§. 41.

Der K. von Dennem. wird aus Teutschl. getrieben.

Der Vortheil aber des wider den König von Dennemarck erfochtenen Sieges war allerdings ziemlich, indem verschiedene sich dem Kayser freywillig unterwurffen. Vornehmlich sehnten sich die Herzoge Ulrich Friedrich von Braunschweig, Georg von Lüneburg, mit ihm aus, und die Herzoge von Mecklenburg, Johann Albrecht und Adam Friedrich hätten eben dergleichen gethan, wenn nicht der König zuvor kommen wäre, und seine Soldaten in ihre Festungen eingeleget hätte, weßwegen auch der Kayser einen Zorn auf dieselben warf, den er ihnen nachhero empfinden ließ. Der König selbst zog sich über die Elbe zurück, kam aber bald wieder zu Kräfften, nachdem er von denen Engelländern 6000. Mann und etwas Geld, wiewohl zu langsam erhielt, wenigstens brachte er doch eine Armee von 40000. Mann wieder zusammen, wodurch er zwar wieder in Ansehen kam, er konte aber nichts ausrichten. Und ob er gleich den Administratorem von Magdeburg und den Graf Thurn in Schlesien geschicket hatte, daselbst des verstorbenen Herzog Johann Ernsts Anschläge fortzusetzen, so kam doch der Wallenstein gegen sie, und jagte sie völlig heraus, wovon ein Theil sich gäntzlich verlief, der andere aber, so unter den Obristen Baudis durch Polen in die Marck gehen wolte, von ihm vollends völlig geschlagen wurde. Der Graf Schlick

traf auch ein Corpo, welches der Marggraf von Baden, der sich zu Basel aufhielt, mit Frantzösischen und Englischen Gelde geworben hatte, und welches er dem König von Dennemarck zuführen wolte, unterwegs an, welche aber lieber unter denen Kayserlichen Dienste nahmen, als daß sie sich die Hälse einschmeisen liesen. Es konte auch der König an der Elbe nicht lange bleiben, indem Tilly bey Tangermünde über dieselbe gieng, und in der Marck diejenigen Städte einnahm, so die Dänen inne hatten. So nahm auch der Wallenstein Boizenburg und Lauenburg wieder weg, und weil die Dänen immer wichen, wurde der Krieg in das Hollsteinische gespielet, woselbst auch dem König alles bis auf Krempen und Glückstadt weggenommen wurde. Der Graf von Fürstenberg nahm auch Nordheim, welches noch mit Dänischen Trouppen besetzet war, wieder weg, wiewohl er davor ziemlich Volck sitzen ließ: Denn weil er der Besatzung anfangs keinen Accord zugestehen wolte, wehrte sie sich aufs äuserste, und schlug ihm zwey Haupt-Stürme ab, worauf er ihnen hernach selbst den Accord zweymal anbieten muste. Nyenburg ergab sich gleichfalls an dem Grafen von Anhalt; Wolffenbüttel aber nahm der Graf von Pappenheim ein, und wurde folglich der Ocker-Strohm, wodurch es gantz unter Wasser gesetzet war, wieder zugemacht. Diese Umstände nöthigten den Chur-Fürst Georg Wilhelm von Brandenburg, daß er den Chur-Fürsten von Bayern als seinen Mit-Collegen solenniter erkennete, denen Kayserlichen Soldaten Winter-Quartier und freyen Durchmarsch vergönte, auch seine Lands-Kinder, welche bisher in Dänischen Diensten gestanden, zurück beriefF. Die Kayserlichen hingegen setzten das Land in fast unerträgliche Brand-Schatzung. *v. LONDORP. T. III. p. 978. PVFFENDORF. § 50.*

§. 42.

Convent zu Mühlhausen.

Bey diesen Troublen gedachte man doch auch zuweilen an den Frieden, iedoch nicht in allzugrossem Ernst, sondern nur das Volck dadurch in der Hoffnung dazu zu erhalten. Es wurde nemlich anno 1627. zu Mühlhausen ein Chur-Fürsten-Tag gehalten, um daselbst vom Frieden zu handeln, aber nicht einmal die Dänischen Gesandten dazugelassen. Und da der König gegen dem Kayser durch den Grafen von Oldenburg sich erklärte: daß er mit seiner Armee wieder in sein Land gehen wolte, wenn dagegen der Kayser seine Armee gleichfalls aus Nieder-Sachsen zurück nehmen, alles in vorigen Stand setzen, ieden bey seinen Rechten, und seine Söhne bey denen Bißthümern lassen wolte, wurde solches abgeschlagen. Dargegen wolte ihm der Kayser nichts als sein Reich

Den-

Dennemarck lassen, er aber solte die verursachten Kriegs-Unkosten erstatten, und die Bißthümer wieder abtreten. *v. Conditiones apud LONDORP. T. III. p. 992. KHEVENH. T. X. p 440.* Dieses konte der König unmöglich eingehen. Gleichergestalt bemüheten sich die Herzoge von Würtemberg und Lothringen nochmals den Pfaltz-Grafen bey dem Kayauszusöhnen, und dieser wolte auch das Ansehen haben, als ob er nicht ungeneigt dazu wäre; doch wurden hernach solche Vorschläge gethan, die Pfaltz unmöglich prästiren konte. Denn es solte derselbe dem Kayser nicht alleine eine Abbitte thun, sondern auch völlig auf die Crone Böhmen renunciren, sich über dieses der Chur begeben, allen Bündnissen wider den Kayser absagen, und zufrieden seyn mit dem, was der Kayser ihm und seinen Nachkommen von den Pfältzischen Landen wiedergeben würde. *LONDORP. c. l & T. IV. p. 668. KHEVENH. c. l. p. 1521.* Sonst hatte dieser Mühlhäusische Convent keinen Nutzen, zumalen nur diejenigen Stände dazu verschrieben wurden, die auf des Kaysers Seite waren, und deren Vota als ein guter Rath leicht konten angenommen und auch verworffen werden. Anbey wurde auf demselben von Restitution der Geistlichen Güter, welche die Protestanten nach dem Passauischen Frieden eingezogen hatten, ein Vortrag gethan, und die geistlichen Chur-Fürsten und andere Bischöffe stellten dem Kayser ausdrücklich vor, daß es seines Amtes sey, denen Catholischen zu helffen, indem dem Augsburgischen Frieden zuwider die Bißthümer von denen Protestanten unter dem Titel der Bischöffe und Administratoren solten behalten werden. Wobey der Kayser zugleich den Vortheil hatte, daß er seinen Printzen Leopold Willhelm zum Administrator des Bißthums Halberstadt und der Abtey Hirschfeld erklären ließ, der Pabst ihm auch das Ertz-Bißthum Magdeburg conferirte, wiewohl nach Abdanckung Christian Wilhelms von Brandenburg, des Chur-Fürsten von Sachsen Printz, Augustus, von denen Canonicis gewählet wurde. *PVFFENDORF. §. 51. CARAFFA p. 373.* So ließ auch der Kayser nunmehro seinen Printzen Ferdinand III. den 23. Sept. 1627. zum König in Böhmen crönen. *KHEVENHVLLER T. X. p. 1441.*

§. 43.

Wallenstein wird zum Admiral der Ost-See erkläret.

Bisher hatte man an dem Spanischen Hof auf alle Weise gesuchet, das Monopolium auf der Ost-See, mit Ausschliessung der Holländer und anderer See-Puissancen zu erhalten, und auf diese Weise eine Ober-Herrschafft auf derselben zu bekommen, zu dem Ende man durch allerhand vortheilhaffte Vorschläge so wohl Danzig, als die übrigen

Hansee-Städte, in das Interesse zu locken sich bemühet. Nachdem aber dieselben die hierunter verborgenen Absichten, und den daraus mit der Zeit zu erfolgenden Schaden wohl erwogen, und dieses Vorhaben folglich sehr schwer gemachet wurde, meynte man nunmehro, nachdem der König von Dennemarck gedemüthiget war, einen nähern Weg zu finden, indem Mecklenburg und Pommern eingenommen wurde. Der Herzog von Friedland wurde von dem Kayser zum Admiral über den Ocean gemachet, welches bishero noch nie erhöret worden. Die Herzoge von Mecklenburg wurden, wegen der mit Dennemarck gepflogenen Freundschafft, ihrer Lande völlig beraubet, in die Acht erkläret, und solche dem Friedländer an. 1628. übergeben, anfangs zwar nur als ein Unterpfand wegen der bisher aufgewandten Kriegs-Unkosten, an. 1629. aber wurde er völlig damit belehnet. *conf. LOND. T. IV. init. THEATR. EVROP. T. I. p. 1074.* Mecklenburg. *APOLOGIA. 1630. 4.* Nachdem man also Ufer und Hafen hatte, trachtete man auch nach einer Flotte, deren Besorgung dem Grafen von Mansfeld, Commendanten zu Wismar, aufgetragen wurde, welcher 15. Kriegs-Schiffe binnen wenig Monaten bauete, zu welchen hernach der König Sigismund in Polen die seinigen stossen ließ. Dieses Unternehmen machte so wohl bey allen, als vornehmlich dem König in Schweden, grosses Aufsehen, welcher allerdings seinem Interesse gemäß hielt, dieser weit aussehenden Sache lieber in Zeiten abzuhelffen, ehe sie allzumächtig und endlich seinem Reiche zu gefährlich würde. *PVFFEND. §. 52.*

§. 44.

Pommern wird angefallen und Stralsund belagert.

Bey Ausführung dieses Vorhabens war das einzige Pommern übrig, welches ob es wohl in diesem gantzen Krieg neutral gewesen, dennoch mit Soldaten überschwemmet, und in starcke Contribution gesetzet wurde. Denn weil der Herzog Bugislaus XIV. der eintzige und letzte regierende Herr seines Hauses wäre, könte man diese Erbschafft dem Kayser um desto eher lassen, und wolte man hierzu Bayern gebrauchen, daß solches, weil es vom Kayser Ludouici IV. vierten Sohn, Ludouico Romano abstammete, einen Anspruch auf diese Lande machen solte, damit man hiedurch die mit Brandenburg getroffene Erb-Vergleiche desto besser über den Hauffen werffen könte. Damit aber Ursache vorhanden wäre, Stralsund anzufallen, so begehrte Wallenstein, die Einwohner solten seine Soldaten in die Stadt einnehmen: welches aber die Stralsunder abschlugen, weil sie wohl merckten, was hierunter verborgen wäre. Wie dieses nicht angehen wolte, wurden 150000. Thl. gefor-

gefordert, wogegen aber die Stadt Versicherung verlangte, daß sie mit Einquartirung verschonet werden solte. Unterdessen hatte Arnheim auf des Friedländers Befehl die Insul Denholm erobert, und befestigte dieselbe, daher die Stralsunder das Geld willigten, iedoch mit der Bedingung, daß Denholm nicht solte befestiget noch mit Stücken besetzet werden, wie aber die Kayserlichen das Geld hatten, thaten sie was sie wolten, welches die Stralsunder bewegte, die Kayserlichen von gedachter Insul wieder zu vertriben. Wallenstein knirschte mit den Zähnen über der Stralsunder Hartnäckigkeit, und beschloß daher: Daß, wenn auch die Stadt mit Ketten am Himmel gebunden wäre, wolle er sie doch herunter reissen, fieng auch die Belagerung den 16. May 1628. an. Doch die Bürger waren hiebey unerschrocken, und setzten sich tapffer zur Wehre, zumal ihnen Dennemarck einige Völcker zu Hülffe schickte. Ihre meiste Hoffnung aber hatten sie auf den König in Schweden gesetzet, welcher ihnen auch Pulver genug und etwas Volck zuschickte, weil ihm vornehmlich daran gelegen war, daß nicht aus Stralsund ein neues Dünkirchen gemachet würde, woraus hernach alle Mitternächtigen Völcker, welche auf der Ost-See handelten, könten beunruhiget werden, und es allzuschwere halten würde, dieselben wieder heraus zu treiben. Vornehmlich aber konte dieser Ort denen Schweden zu einen gelegenen Hafen, und zu einer sichern Retirade, bey etwa erfolgenden unglücklichen Begebenheiten, dienen, wenn sie sich in die Teutschen Händel mischen würden; wäre auch besser mit denen Kayserlichen alsdenn in fremden Landen als an Schwedischen Ufern zu fechten. Es vermeynten auch die Stralsunder mit denen Schweden besser als mit denen Dänen zu fahren, da sich der Friedländer bereits hefftig beschwerete, daß sie Dänische Besatzung eingenommen, die doch des Kaysers Feinde wären, daher auch endlich solche, bis auf 300. Mann, welche unter des Schwedischen Commendanten Befehl blieben, abgeführet wurden. Auf diese Weise wehreten sich die Stralsunder, und schlugen einen Sturm nach dem andern ab, bis endlich der Friedländer sich genöthiget sahe, den 22. Jul. die Belagerung mit Verlust 12000. Soldaten gar aufzuheben. Man bemühete sich zwar hierauf, mit der Stadt noch einen Vergleich zu treffen; alleine sie wolten denen Kayserlichen Worten nicht trauen, und da der Friedländer begehrte, daß die Schwedische Besatzung aus der Stadt ziehen solte, gab ihm der Schwedische Cantzler, Axel Oxenstirn zur Antwort: Es liesse solches weder die Sicherheit der Stadt, noch des Schwedischen Reiches zu, es wäre denn, daß

bey-

beyden genugsame Versicherung gegeben würde, welche aber nicht nur in Worten und Briefen bestünde. *PVFFENDORF. § 53. & L. II. §. 6. sequ. LONDORP. T. III. p. 1319. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 186.*

§. 45.

Friede zu Lübeck mit Dennemarck geschlossen.

Endlich wurde der König von Dennemarck durch die beständigen widerwärtigen Zufälle, so ihm begegneten, mürbe, daß er sich nach Frieden sehnte, indem ihm das einzige Glückstadt noch übrig war, seine Reichs-Stände zum Krieg keine Lust mehr hatten, auch Holland und Engelland ihn völlig zu verlassen schienen. Denn ob gleich die Holländer ihm noch einige Völcker geschicket hatten, so war doch solches nur in der Absicht geschehen, um Glückstadt und die See-Küste, ihres eigenen Nutzens halber, zu erhalten. Der Kayser zwar, welcher die siegreichen Waffen in den Händen hatte, that anfangs dem König harte Propositiones, und der Friedländer zog die Sache ebenfalls in die Ferne, in der Absicht, sich unterdessen in der Ost-See feste zu setzen, und eine Flotte anzulegen. Nachdem er aber endlich sahe, daß es leichter wäre, den Titel eines See-Admirals anzunehmen, als eine Flotte herbey zu schaffen, ihm auch an der Freundschafft des Königs wegen des Herzogthums Mecklenburg viel gelegen war, er auch wegen ausbleibenden Sold die unbändigen Soldaten fast nicht mehr im Zaum zu halten vermochte, und der Kayser selbst endlich auf dieser Seite gerne Friede haben wolte, um seine völlige Macht in Italien, wegen des daselbst entstandenen Successions-Krieges im Herzogthum Mantua zu gebrauchen, *de quo NANI historia della Republ. Veneta L 7. VITTORIO SIRI memorie dei tempi correnti T. VI.* so kam es zu Lübeck zu einem sehr reputirlichen Frieden, den der König bey dem schlechten Zustand seiner Sachen kaum hätte hoffen können. Der König Gustaph Adolph in Schweden, welcher eben noch nicht Lust hatte, mit dem Kayser sich in Weitläufftigkeiten einzulassen, sondern lieber gesehen, wenn der Same der Uneinigkeit noch hätte können ausgerottet werden, wolte den Johann Sparr, Carl Banier und Johann Salvium, ebenfalls als Gesandte, nach Lübeck abschicken, und gab ihnen Vollmacht, von dem Kayser zu begehren: 1) Er solte sein Volck aus beyden Sächsischen Creyssen abführen, 2) die an der Ost-See und Ocean aufgeworffene Schantzen und neu erbauete Festungen niederreissen, 3) in selbiger Gegend an keinem Ort einige Besatzung hinterlassen, 4) seine Schiffs-Flotte abschaffen, 5) denen Teutschen See-Häfen die alte Freyheit wieder einräumen, 6) Pommern, Mecklenburg, die Herzoge von Hollstein, Oldenburg, und die

Gra-

Grafen von Ost-Frießland, ferner die in Ober- und Nieder-Sachsen eingenommenen Städte in ihren vorigen Stand setzen, 7) wenn hingegen von dem Herzog von Mecklenburg etwas versehen worden wäre, solte solches durch Ausspruch der Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit einer Geld-Busse abgethan werden: wobey der König sich anheischig machte, daß die zuerkannte Summe unfehlbar solte ausgezahlet werden, so bald die Herzoge in ihr Land wiederum eingesetzet wären. Dargegen solten sie 8) versprechen, die Schwedischen Völcker alsbald aus Stralsund abzuführen, woferne 9) der derselben Stadt währenden Krieges zugefügte Schade ersetzet, und derselben wegen ihrer Freyheit und Sicherheit genugsame Versicherung gegeben worden wäre. Endlich 10) solte dem König in Schweden nicht zum Nachtheil gereichen, daß er derselben Stadt Hülffe geleistet: und der Kayser solte denen Polen wider ihn nicht beystehen. Es wurde aber von denen Kayserlichen Ministern denen Schwedischen Gesandten, als sie ihre Ankunfft wissen liessen, und um Paßports anhielten, die Zulassung völlig abgeschlagen, welches dem König von Schweden sehr verdroß. Der Friede selbst wurde den 7. Jun. 1629. publiciret, und darinne dem König von Dennemarck alles, was er währenden Krieges verlohren hatte, wieder eingeräumet, iedoch mit Beding, daß er sich in die Teutsche Reichs-Händel weiter nicht, als Herzog von Hollstein, mischen solte: Dem Königlichen Prinzen wurde die Administration des Ertz-Stifts Bremen gelassen, und dem König auf der Elbe zu Glückstad einen neuen Zoll anzulegen, auf 4. Jahr verstattet, welcher auch an. 1637. weiln sich die Hansee-Städte hefftig darüber beschwerten, wieder aufgehoben wurde. Derer Herzoge von Mecklenburg, welche doch ihr völliges Interesse dem König aufgeopffert hatten, wurde eben so wenig, als des unglückseligen Pfaltz-Grafens, in dem Frieden gedacht. Auser dem aber der Herzog von Bayern als Chur-Fürst des Reichs erkennet. *v. Tabb. pac. ap. LONDORP. T. III p. 1078. THEATR. EVROP. T. II. p. 4. sequ. KHEVENHVLLEL. T. XI. 125. 147. PVFFENDORF. § 54. & L. II. §. 12.*

§. 46.

Es hatte aber dieser Friede bey weiten nicht die Wirckungen, die man wünschete, indem dadurch Teutschland nicht in völlige Ruhe gesetzet, sondern nur die Waffen auf eine kurtze Zeit anderweit gebrauchet wurden. Es war allerdings ein grosses Versehen der Kayserlichen Minister, daß sie die Gesandten des Königs in Schweden gar nicht bey denen Friedens-Tractaten gehöret hatten, da doch der König alle Differentzen

Schlechter Zustand im Teutschen Reich.

in der Güte beyzulegen willens war, auch auf diese Weise so wohl das Kayserliche Haus, als gantz Teutschland hätte können in Ruhe gesetzet werden. Alleine es hatten die Kayserlichen Ministri des Königs und seiner Soldaten Tapferkeit und Verstand noch nicht probiret, sahen daher selbigen, bey ihrem bisherigen Glück, als einen geringen Feind an, und vermeynten nicht, daß dieser vermögend seyn könte, die Kayserlichen Concepte, und bishero gemachten grossen Vortheile mit der Zeit auf einmal zu verrücken. Teutschland muste noch beständig unter der Krieges-Last seufftzen, ohne daß es dem äuserlichen Ansehen nach einen Feind gehabt hätte, und es wolte solche noch kein Ende nehmen, ohngeachtet diejenigen, welche den Kayser in den Harnisch gebracht, alle gezüchtiget waren. Die Soldaten trieben allen ersinnlichen Ubermuth, als ob sie in feindlichen Landen wären, und als ob es auf etwas anders als den Frieden im Reich angesehen wäre, anbey wurden immer mehr Regimenter angeworben, dergestalt, daß der Friedländer sich öffentlich berühmte, es habe der Kayser mehr als 160000. Mann auf den Beinen. Die Unter-Officiers wurden ungewöhnlich vermehret, welche doch nichts thaten, als daß sie die Leute aussaugten, und grosse Summen Geldes zusammen brachten, welche hernach verschmauset, oder sonst liederlich verthan wurden. Diese meynten Teutschland wäre ihnen zur Beute angewiesen, und plagten die Leute unerträglich, brauchten auch in Befehlen und Exequiren weder Maas noch Ziel: Die Quartiere nahmen sie, wo sie wolten, und wurde Niemanden geholffen, er mochte klagen, wo er wolte: Jeder mißbilligte die Sache, und schob die Schuld auf dem andern, die meisten aber auf dem Friedländer, welcher sich selbst in sein übermäsiges Glück nicht mehr finden konte, und gleichsam einen Dictatorem Imperii abgab, auch selbst nach des Kaysers Befehlen nicht weiter fragte, als es ihm gelegen war. Die Güter derjenigen, so vorhero unter Pfaltz Kriegs-Dienste genommen, oder selbigem sonst beygestanden hatten, wurden dem Fisco zugeschlagen, welches sonderlich die von Adel im Ober-Teutschland betraf; die Fürsten aber wurden nicht gehöret, wenn sie vorgaben, daß im Fall die Vasallen derselben verlustig wären, dieselben vielmehr ihnen heimgefallen wären. Denn es wolten bey dieser Beute auch einige Ministri und Räthe nicht gerne leer ausgehen. *PVFFENDORF.* §. *56.*

§. 47.

Das Edictum Restitutorium wird publiciret.

Endlich wurde denen Protestanten das Messer vollends an die Kehle gesetzet. Man hatte dieselben bisher genugsam vexiret, indem man an dem

dem kleinen angefangen, in verschiedenen Reichs-Städten Evangelische Raths-Herren ab- und Catholische an deren Stelle eingesetzet, die Evangelischen Kirchen verschlossen, solche Catholischen eingeräumet, die Prediger ab- und an deren Stelle Catholische eingesetzet hatte. Sonderlich hatten die Evangelischen zu Straßburg den Münster nebst etlichen Kirchen den Catholischen wieder abtretenmüssen: In Regensburg hatte man die öffentlichen Proceßionen wieder eingeführet; Denen Evangelischen Predigern auf alle Weise verboten, nichts wider die Catholische Religion zu predigen, da doch denen Catholischen im geringsten nicht verwehret war, die andern nach Belieben und eignen Gutdüncken zu verketzern. So giengen auch die Bischöffe mit ihren Evangelischen Unterthanen nach Gefallen um. Nunmehro aber vermeynte man, daß es Zeit sey dieses bey der Catholischen Kirche so verdienstliche Werck mit Gewalt anzugreiffen, und die Evangelischen zu Wiederabtretung der bisher nach dem Religions-Frieden eingezogenen geistlichen Güter zu zwingen. Denn man meynte nunmehro nicht eben Ursache zu haben, sich vor iemanden zu fürchten: die Protestanten waren entkräfftet: der König von Dennemarck zur Ruhe gebracht: hingegen hatte der Kayser eine ansehnliche Macht auf den Beinen, die denen Befehlen den gewünschten Nachdruck zu geben im Stande war. Nur fand man noch ratione modi procedendi Schwierigkeiten: Einige meynten, es würde besser seyn, wenn man bey denen Schwachen den Anfang machte, die mächtigen hingegen noch in Ruhe liese, bis man unter denenselben eine Uneinigkeit erreget hätte. Andere hingegen hielten dafür, man solte die Catholicken ordentlich klagen lassen, und hernach Proceß-mäßig wider die Protestanten erkennen. Endlich aber drung vornehmlich der Päbstliche Nuntius Caraffa durch, daß der Kayser sich entschloß, das so genannte *Edictum Restitutorium* den 6. May 1629. heraus zu geben, worinne denen Protestanten auferleget wurde, alle, nach dem Passauischen Vertrag eingezogene geistliche unmittelbare und mittelbare Güter denen Catholischen zu restituiren, wobey die Reformirten überhaupt des Religion-Friedens unfähig erkläret, auch diejenigen, welche sich diesem Edict widersetzen würden, mit dem Bann bedrohet wurden.

§. 48.

Es wird hoffentlich dem Leser nicht unangenehm fallen, dieses po- Das Edictum
mum Eridos, welches hernach so viel Weitläufftigkeiten verursachet hat, selbst.

selbsten zu lesen, zumal es nicht eben allzu oft gedrucket ist. Es lautet solches bey dem *LONDORP. T. III. p. 1048.* folgender masen

Wir Ferdinand II. von GOttes Gnade, erwählter Römischer Kayser, ꝛc. Entbieten allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schult-Heissen, Burger-Meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, Unsre Freundschafft, Gnad und alles Gutes: Und setzen ausser Zweiffel, Euer L L. A A. und Euch, auch männiglich werde mehr denn zu viel wissend und bekannt seyn, in was schädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation nun eine lange Zeit hero geschwebet, dessen Mißtrauen und hochgefährlicher Trennung, Anfang und Brunqvell ursprünglich zwar die ledige Spaltung in der Religion gewesen, und noch ist, nach derselben aber dieses vornehmlich, daß gegen den Religion- und Land-Frieden, so vornehmlich deßwegen aufgerichtet, damit die Stände beyder Religion solchen Frieden gemäß einträgtig sich gegen einander verhalten, auch kein Theil dem andern an seinen Rechten, Gütern, Land und Leuten, keinen Eingriff, Schaden oder Nachtheil zufügen solle, nicht alleine unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübet, sondern auch noch dazu, unter allerhand gesuchtem Schein, und durch hochschädliches Disputat über den Religion-Frieden selbsten gleichsam derselbe in seinem Inhalt denjenigen, so dargegen gehandelt, zu statten kommen thäte, justificiret und verthaidiget werden wollen. Aus welchen denn erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urthel verlohren, auch ihrer unrechtmäßigen Eingriff

halber,

halber, noch ferneres Verlusts sich besorgen müssen, daß man zuletzt eines Theils gegen dem klaren Inhalt des Religion-Friedens selbst, als auch anderer des H. Reichs Abschied, keinen Richter mehr leiden, sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles An- und Zuspruchs gäntzlich begeben möchte, zwingen wollen, auch zu Behauptung solches unrechtmäßigen Intents, anfänglich allerhand verborgene Intelligentzen, heimliche Verbündniß, unterschiedliche Correspondentzen, und zuletzt eine öffentliche Rebellion, ein erwünschten Vorthel erlangt zu haben vermeynt, ihr Vorhaben durchzudringen, noch weitere Confoederationes und Bündnissen mit In- und Ausländischen Herrschafften und Communen, ja des Erb-Feinds christlichen Namens selbst Einflechtung angestellet, bis endlich durch solche Machinationes das gantze Vaterland in eine Flamme und solchen Zustand, darinne es noch bis dato, mit höchsten Seufzen und Wehklagen der nothleidenden armen Unterthanen, sich befindet, gebracht worden. Ob nun zwar dieses Unheil, so wohl unsere löbliche Vorfahren im Reich, als auch viel friedliebende Stände, und darunter vornehmlich des H. Reichs Chur-Fürsten, zeitlichen vorgesehen, und ihres theils gerne remediren wollen, als denn noch Anno 1559. als man erstlich über und wider den Religion-Frieden eine vermeynte Klage einzuwenden tentiret, weyland unsers Vorfahren und An-Herrn, Kayfers Ferdinandi I. dieselbe Klagen an das Kayserliche Cammer-Gerichte remittiret, darüber aber die Protestirenden damaln die Cammer geflohen, und die Decision von gedachtes Unsers An-Herrns, Kayfers Ferdinandi I., selbst begehrt, mit diesem Andeuten, daß etliche darunter, so lauter und klar, daß sie einer weitern Ausführung nicht bedürfftig seyn, sondern allein aus den schlechten Worten des Religion-Friedens decidiret wer-

den möchten, inmassen eine solche General-Decision auf folgenden Reichs-Tägen, und sonderlich noch Anno 1594. gesuchet, als deñ auch damalen des Administratoris der Chur-Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelms, Ldn. solche Decision zu besserer Präparation desselben Reichs-Tages proponiren lassen: So ist doch wegen gefährlichen Türcken-Krieg, und andern verlängten Expeditionen, die Decision differiret worden: Nichts destoweniger aber haben Unsere löbliche Vorfahren hierzwischen nicht unterlassen, den Bedrängten, so bey demselben um die Justitz angehalten, Ihrem Kayserlichen Amt gemäß, so wohl an Ihrem Kayserlichem Hof, als dem Cammer-Gericht zu Speyer, nach Inhalt des Religion-Friedens, und der allgemeinen Rechten, dieselbe zu ertheilen, bis endlich A. 1613. diejenige, so sich Correspondirende genennet, nicht alleine solcher rechtmäßigen, und in dem Passauischen Vertrag so wohl, als auch in dem Religion-Frieden selbst, ausdrücklich fundirten Proceß, an dem Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht, neben Uberreichung neuer Gravaminum sich beschweret, sondern auch die hiebevor aus obbeschrieben selbst vorgeschlagene Kayserliche Decision, weiter nicht zulassen wollen, sondern auf einen neuen Modum eines gütlichen Vergleiches, so noch auf demselben Reichs-Tag vorgenommen werden sollen, gedrungen, und als sie damals mit solcher vorgeschützten Composition nicht fortkommen können, haben sie dennoch nicht unterlassen, wegen eines absonderlichen Compositions-Tags starck in Unsers Vettern und Vaters, weyland Kaysers Matthiä Ld. zu dringen, welche sich auch, damit Ihro Ldn. nichts, so zu Wiederbringung guten Verstands unter den Ständen dienen möchte, an Ihrem Theil erwinden liesen, einen Compositions-Tag endlich nicht zuwider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmäsige Beschwer, so sie bey solchem Mittel gehabt, in Erwegung

gezo-

gezogen, weil sie von dem Religion-Frieden nicht könten noch wolten abweichen, und daher von ihren rechten transigendo gegen Jnhalt des Religion-Friedens sich nicht wüsten einzulassen, und der Ursach halber alle Handlung nicht allein vergeblich, sondern auch alleine zu mehrer Verbitterung ausschlagen würden: Als haben sie solchen Weg, als ein desperates Mittel, fallen lassen, wie denn eines theils die Protestirenden Ständ selbst erkennt, daß mit demselben ohne Einwilligung des Catholischen Theils, schwerlich zu gelangen: Dannenhero bald nach obgedachten Reichs-Tag An. 1613. neben den Catholischen, auch des Chur-Fürsten von Sachsen und Land-Graf von Hessen-Darmstad Ld. Unsers Vorfahren Kayserß Matthiä Ld. wohlmeynend gerathen, daß Jhro Ld. obbemeldten Gravaminibus aus Kayserl. Amt, Jhrer Vorfahren am Reich, Römischer Kayser Exempel zu Folge, nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen ihre Erledigung geben sollen: Wie denn darüber erstgedachtes Chur-Fürsten von Sachsen Ld. das folgende 1614. Jahr den 1. Martii in ihrem Schreiben weiter erinnert, die Nieder-Sächsische Creyß-Stände von der Conjunction mit den Correspondirenden neben andern aus diesem Fundament abzumahnen, weil Jhre Majestät im Werck seyn, die Grauamina förderlich zu erledigen.

Wenn Wir denn Unsers Kayserlichen Amts ermessen, nicht alleine wie Wir des Heiligen Römischen Reichs Widerwärtigen begegnen, und ehe gedachtes Reich wieder zu Ruhe stellen, sondern auch zugleich, damit durch nützliche Auslegung und Deutungen des Religion-Friedens, die Reichs-Stände nicht weiter unter einander in Zwietracht und Mißhelligkeit gerathen, emsiglich vorzusehen, auch der Ursachen halben von dem Chur-Fürstlichen Convent zu Mühlhausen aus, unterthänigst aus treuer Vorsorge für des Heil. Reichs Wohlstand, ersuchet worden, die

aller-

allergnädigste Verfügung zu thun, damit die Aufrichtung gunten beständigem Vertrauen, die zum öffters von den Ständen einbrachte und geklagte Grauamina, nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen, auch Religion- und Profan-Friedens, so weit und viel deren submittirt, erörtert, und kein Stand demselben zu wider beleidiget und beschweret bliebe.

Als haben Wir solche Unserm Kayserlichen Amte anhangende Erklärung und Resolution, dem Religion- und Prophan-Frieden gemäß, auch nach Jnhalt der Reichs-Abschieden vornehmlich von Anno funffzehnhundert sechs und sechzig länger nicht sollen und wollen anstehen lassen. Bevorab, demnach Uns nicht alleine vorgetragen worden, welcher Gestalt auf mehr besagtem Reichs-Tag, Anno Sechzehenhundert und dreyzehen, die Protestirende selbst bekennet, daß die Grauamina nicht neu, sondern hiebevor offtmals geklagt, diejenige auch, so dabey interessiret zu seyn vermeynen möchten, gnugsam allbereit darüber gehöret worden, sondern auch schon längst An. 1576. erstgemeldete Protestirende Stände in Jhren Unsern Vorfahren Kayser Maximiliani Lden überreichten Supplicirten, um Erledigung ihrer Grauaminum, mit guten Grund selbst klärlich angedeutet, daß unnoth sey, auf des einen oder des andern Theils Bewilligung zu sehen oder zu warten, sondern der Kayserlichen Majestät als dem Ober-Haupt, und Handhaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschirmer und Beschützer der Bedrängten, alle vollkommene Gewalt und Macht zustehe, ihr Kayserlich Amt zu interponiren, und was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfart und Abschaffung alles schädlichen Misverstands und Unheils im Römischen Reich ersprießlich seyn mag, und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist, zu verordnen: Welches Anno 1559. erstgemeldte Protestirende, wie auch oben angezogen, mit diesem Anhang an offtgedachten Unsers

An-

An-Herrns Kayſers Ferdinandi Lden mit ſolchen formalibus gelangen laſſen, daß es um die Grauamina alſo beſchaffen, daß dieſelbe, (als ſich ſolches in der Wahrheit befindet) aus den klaren Worten der Reichs-Conſtitution, und des Religion-Friedens decidiret werden können und ſollen.

Ob uns nun zwar nichts liebers geweſen, als allen ſolchen Grauaminibus durch Unſere Kayſerliche Reſolution ihr abhelfliche Maß zu geben: So haben Wir doch vornehmlich darauf geſehen, wie Wir auch deſſen von dem Chur-Fürſtlichem Collegio erinnert, diejenige zu erörtern, darüber der ſubmiſſion halber, der wenigſte Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenige Grauamina ſeyn, ſo auch ohne alle Submiſſion in dem klaren Buchſtaben des Religion Friedens beſtehen, und an deren Reſolution zu Wiederbringung eines durchgehenden Friedens am meiſten und höchſten gelegen: Dabey Wir denn nicht unterlaſſen wollen, auch dem übrigen nachzudencken, und bey erſter Gelegenheit Uns ebenmäſig, damit ſich Niemand ferner zu beſchweren Urſache habe, zu reſolviren.

Dieſem nach, und damit Wir zu dem Werck ſelbſt ſchreiten, befinden Wir erſtlich, daß den Religions-Frieden, und vorigen dißfalls gantz nicht aufgehobenen Reichs-Satzungen zuwider, in ein gantz unnöthig Diſputat gezogen, und dadurch der ietzige Ubelſtand im Heiligen Röm. Reich nicht weniger verurſachet worden: Ob auch diejenigen Stiftungen, Clöſter, und Prälaturen, ſo unter der Fürſten und Stände Gebiet und Botmäſigkeit gelegen, unter dem Religion-Frieden begriffen; Denjenigen, welche die Lands-Fürſtliche und ſonſten Territorial-Obrigkeit zuſtehet, Macht gehabt, oder noch haben, ſolche einzuziehen, zu reformiren, oder in andere Wege zu milden Gaben, oder ſonſt Ihren Gefallen nach zu verwenden.

Daß nun ſolches nicht ſeyn ſolle, den Obrigkeiten auch dergleichen Eingriff in die geiſtliche Güter, ob die zwar

dem Heiligen Römischen Reich nicht ohne Mittel unterworffen, nicht gebühre, davon besaget der Religions-Friede klar und ausdrücklichen im §. Dargegen &c. daß die Augsburgischen Confeßions-Verwandte die andere des Heiligen Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern geistliches Standes, auch ungeachtet, und wohin sie ihre Residentz verruckt hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend und fahrenden, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verhafft seyn, auch mit der That oder sonsten in Unguten gegen dieselben nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnung, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, ieder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Poen, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen.

Daß nun die Wort: und andern geistlichen Standes, auf solche Stifft und Clöster, so dem Reich immediate unterworffen und Reichs-Stände seyn, besondern auf diejenigen, so in ihrer Augsburgischen Confeßions Verwandten Territoriis oder Gebiet gelegen, zu verstehen seyn, das weisen nicht alleine die Reichs-Acten und Protocolla, welche über diesen Puncten im Fürsten-Rath gehalten worden, darinne alles dasjenige, was in diesem Paragrapho von Geistlichen und ihren Stifftern unter einen Periodum gesetzet, gar unterschiedlich, und in specie anfangs von den Geistlichen, so Reichs-Ständ, darnach von denen, so nicht Reichs-Ständ, und in anderer Territorio gelegen, disponirt und ausgedruckt wird; Sondern es giebt auch der

Con-

Contexte selber zu verstehen, daß den Geistlichen, so ihre Residentz verruckt, eben so wohl, als wenn sie sich bey derselben noch befinden thäten, ihre Renten und Einkommen, aus der andern Territorio und Gebiet folgen sollen. Allermeist aber so ist solches hernach aus dem §. Damit auch &c. vollend klärlich abzunehmen, indem darinne die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgische Confeßions-Verwandten, mit diesem ausdrücklichem Vorbehalt suspendiret wird, daß solche Suspension den geistlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renten, Gülten, Zinß- oder Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, (nehmlich in vorangezogenem §. Dargegen) nur ergreiflich seyn soll: sintemahl in diesen Worten diejenigen Geistlichen, so Reichs-Stände, als Collegia, Clöster, und Ordens Leut, von denen allen eben diß, was von Reichs-Ständen hier, und oben gemeldet worden, in specie gesetzet und wiederholet wird, alsdenn eben diese Satzung so wohl von der mittelbaren als unmittelbaren geistlichen Güter Renten und Zinsen, dem Reichs-Abschied Anno 1544. §. Und mit &c. & sequentibus allerdings correspondirt, welcher als auch andere vorgehende Reichs-Abschied, so in dem Religions-Frieden nicht expresse verändert, noch in seiner würcklichen Krafft unwiedersprechlich verbleibet.

So ist auch zum andern solches im §. Dieweil aber &c. noch mehr zu befinden. Denn in demselben wird versehen, daß diejenige Stift und Clöster, welche nicht Reichs-Ständen zugehörig, und deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags, oder bis dahin nicht gehabt, sondern von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen noch vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, ihnen den Augsburgischen Confessions-Verwandten bleiben, und derwegen weiter nicht

sollen angefochten werden. Weiln nun hie diejenigen Stifter und Clöster, so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unterworffen, von denjenigen, so in der andern Territorio gelegen, und also nicht unmittelbare Stände seyn, abgesondert und disponiret wird, daß es mit solchen mittelbaren Stift und Clöstern bey der Ordnung, die ein jeder Stand vor dem Passauischen Vertrag mit solchen eingezogenen und verwendten Gütern gemacht, gelassen, und dieselbe Stände weder in noch ausserhalb Rechtens, solcher Güter halber nicht besprochen noch angefochten werden sollen: So schleußt sichs unwidersprechlich, daß diejenigen mittelbaren Stift und Clöster, so nicht vor dem Passauischen Vertrag, besondern hernach erst, und seithero dem Religions Fried eingezogen, ausgenommen, und den Augsburgischen Confeßions-Verwandten daran gar kein Recht, dieselbe zu reformiren oder einzuziehen, eingeräumt: sondern, daß solches nicht zugelassen, und dergleichen geschehen, den beleidigten Theilen ihre Rechten und Gerechtigkeiten vorzuwenden unbenommen sey.

Welches zum dritten auch daher erscheinet, daß im Religion Frieden nirgend zu befinden, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandten einige Stift und Clöster hinfort mehr einziehen dürfften, sondern wie gedacht vielmehr das Widerspiel, also gar, daß wenn gleich solches nicht ausdrücklich darinnen wäre verboten worden, es dennoch, weils nicht expresse zugelassen, nach der Disposition der allgemeinen Geist- und Weltlichen Rechten, auch des gemeinen Land-Friedens zu urtheilen wäre, vermöge dessen Niemand gebühret, einem andern das seinige zu verwehren, weniger dergleichen geistliche Gestift und Güter zu verändern, welche zumal diuini Juris, und alleine GOtt und der Kirchen, nach Jnhalt ihrer Fundation zugehören, und deßwegen in erstgedachtem §. Dieweil aber ꝛc. daß sie

den

den Ständen, ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Botmäßigkeit gelegen, nicht zuständig seyn, ausdrücklich vorbehalten worden. Darum auch die Augsburgischen Confessions-Verwandten sich in dem Religion-Frieden expresse verwahren lassen, daß sie für diejenigen mittelbare geistliche Güter, so sie schon eingezogen, nicht mehr Red und Antwort geben dörffen.

Und irret nicht, daß im Religion-Fried im §. Und damit ꝛc. gesetzet, daß die Augsburgische Confessions-Verwandte Stände bey ihrem Glauben, Ceremonien und Kirchen-Ordnungen, so sie in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, ungehindert seyn und bleiben sollen, daraus etliche zu schliessen vermeynen, daß sie die darinne gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben. Denn obwohl dergleichen Clöster in den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren gebührenden Respect dahin tragen, so haben sie doch in den Fundationen und geistlichen Dingen mit den Landen und Herrschafften nichts zu thuen, sondern wie vor gedacht, gehören sie GOtt und der Kirchen zu, daher sie denn vom weltlichen Gebiet und Regiment dißfalls exemt und frey seyn.

Es folget auch nicht, weil der Religion-Fried alleine zwischen den Reichs-Ständen aufgerichtet, daß deßwegen dergleichen Ordens-Leuten keine Processe zu erkennen. Denn obwohl der Religion-Frieden allein mit den Ständen des Heiligen Römischen Reichs aufgerichtet: So können doch so gar die Unterthanen, in den bestimmten Fällen sich desselben gebrauchen, und ist offenbahr, daß die in andern Fürstenthumen und Landen gelegene Stift und Clöster mit den geistlichen Reichs-Ständen in dem Religion-Frieden begriffen, desselben und gemeinen Rechten fähig, auch derohalben eben so wohl bey dem ihrigem Hand zu haben, hingegen aber, wie obgedacht, an keinem Ort

zu finden, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte ihnen den Geistlichen etwas weiter an ihren Gütern einziehen sollen und mögen.

Nicht weniger ist nunmehro Reichs-kündig, daß etliche Protestirende Stände, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Religion-Friedens im §. Und nachdem ꝛc. in welchen mit hellen Worten versehen, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer geistliches Standes von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbe sein Ertz-Bißthum, Prälatur, und Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, iedoch seinen Ehren unnachtheilich, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten, zugehöret, eine Person, der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, ungehindert und friedlich gelassen werden sollen &c. dennoch sich unterstanden, nicht alleine, nachdem sie von der Catholischen Religion abgetreten, ihre Bißthümer, Prälaturen, und Präbenden zu behalten, sondern auch diejenige, welche damit nicht versehen gewesen, nach solchen Bißthümern und Prälaturen zu trachten, unter diesem vorgegebenen Schein und Vorwandt, gleichsam dieser Paragraphus, welcher ihnen allzuhell in die Augen geschienen, kein Theil des Religion-Friedens sey, darinne sie auch niemaln verwilliget, sondern vielmehr dargegen zum öfftern protestiret. Dahero wir denn, was es mit solchen Paragrapho, den man ingemein den Geistlichen Vorbehalt zu nennen pfleget, für eine eigentliche Beschaffenheit habe, und wie solcher in den Religion-Frieden kommen (ob uns zwar der Buchstab

des Religion-Friedens genug seyn sollen) Uns aus den Reichs-Acten fleißig informiren lassen, aus welchen Wir denn befinden, so viel die angezogene Contradiction und Nicht-Einwilligung der Protestirenden anlanget, daß gleichwohl der so offt gemeldte Religions-Friede in seinem Inhalt ein anders, und dieses mit sich bringet, daß derselbe mit der sämtlichen Chur-Fürsten in der Stände beyder Theile Religionen guten Willen und Rath gemacht und beschlossen, auch also vollzogen, und dabey mit Eyd betheuerlichen Worten von allen Ständen zugesagt und versprochen worden, daß er in allen und ieden seinen Puncten, Clauseln u. Articeln, stätt, fest und unverbrüchlich gehalten, und demselben im geringsten nicht zu wider noch entgegen gelebt werden solle. Wir und Unsern Vorfahren seyn auch in Unserer Wahl- und Crönungs-Capitulation auf solchen Religion-Frieden, und desselben Inhalt und Begriff ohne einzige Ausnahm und Vorbehalt gewiesen worden, zu welchem Uns des Heiligen Reiches Chur-Fürsten nicht also ohne Vorbehalt und Unterscheid verbunden haben würden, da in solchen Religion-Frieden ichtwas zu befinden, zu dessen Haltung Wir nicht obligiret seyn sollen. Neben deme, so weisen die Reichs-Acta und Protocolla, so über der Behandlung dieses Friedens in Unserer Reichs-Cantzeley vorhanden, daß zwar Anfangs zwischen den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten über diesen Punct eine grosse Discrepantz gewesen, und die Augsburgische Confeßions-Verwandte in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen.

Als aber dagegen die Catholischen von demselben nicht weichen, und ehe lieber den Religion-Frieden mit einander fahren lassen wollen, auch darauf Unser geliebter Vorfahr, Kayser Ferdinand, seligen Angedenckens, viel wichtige und trefliche Ursachen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten vorhalten lassen, welche sie auch nicht wider-

widerlegen können, geben mehr gedachten Reichs-Tag Anno 1555. glaubwürdige Original-Acten und Protocolla zu vernehmen, was masen der abwesenden Augsburgisch. Confeßion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände Botschafften zu ihren Principalen ein Regreß gesuchet, der ihnen auch auf zehen Tage lang gewilliget. Nach welchem sie den 20. Septembris ihrer Herren Erklärung hierüber eingebracht, und als ihre Liebden und die Räth nicht weichen wollen, letztlichen bey solchen Vorbehalt, mit diesen ausdrücklichen Worten, daß sie hierinne endlich Ihr. Kayserl. Majest. kein Maß zu setzen wüsten, verbleiben lassen. Worauf sie denn selbsten etliche Clausulas, welche sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zu scharff zu seyn bedüncket, demselben einzurücken gebeten, als in sonderheit, daß beyde Theile sich mit einander nicht vergleichen können, und denjenigen, so solcher gestalt von den Stiftern treten müssen, es an ihren Ehren unschädlich seyn, auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nicht präjudiciren solte, welches Ihnen denn von Ihrer Liebden um gemeines Friedens willen, und damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte, bewilliget worden. Darauf dieser Vorbehalt in den Religion-Frieden eben auf die Forme und Weis, wie er iezt darinne stehet, gebracht und folgends den 25. Septembr. mit dem Religion-Frieden ohne einig Widersprechen publiciret, so wohl dem Kayserlichen Cammer-Gerichte darnach hinfort zu judiciren, insinuiret und anbefohlen worden.

Ob denn wohl des folgenden Jahres als Anno 1556. wie auch hernach im Jahr 1557. und 1559. dagegen protestiret werden wollen, ist es doch bey dem Religion-Frieden, als einem allbereit geschlossenen und mit Eyd-Schwur bekräfftigten Fundamental-Gesetz und Ordnung, durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus acquisitum, so ihnen nicht mehr entzogen werden können, erhal-

ten,

ten, allerdings verblieben, Wie denn auch solche Protestationes und der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Bitten und Suchen, mehr hochgedachtes Unsers Vorfahrens Kayser Ferdinand Liebden in unterschiedlichen Decreten, daß sie aus dem geschlossenen Religions-Frieden nicht mehr schreiten könten, mehrmalen bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer Liebden Todes-Fall Kayser Maximilian löblicher Gedächtniß auf dem Reichs-Tag Anno 1566. um Caßirung dieses Puncts von den Augsburgischen Confeßion-Verwandten Ständen angelanget worden, haben Ihro Liebden dazu so wenig als vorgemeldter Kayser Ferdinand sich verstehen können. Folgends hat Unser vielgeliebter Herr Vetter, Kayser Rudolphs Liebden, in GOtt ruhend, sich Anno 1590. den 27. Jul. gegen die drey Weltliche Chur-Fürsten, als sie abermals diesen Vorbehalt angefochten, sich gantz Kayserlich, dem Exempel Ihrer Vorfahrer gemäß erkläret, daß sie an dem Religions-Frieden und dessen Begriff keinen Unterscheid machen könten, und also auch den Articul des Geistlichen Vorbehalts unter andern für einen Articel und Theil des Religion-Friedens hielten, und aus folgenden Ursachen halten müsten, daß nehmlich auf diese gantze Verfassung, nichts davon ausgeschlossen, Ihr. Kayserliche Majestät einen leiblichen Eyd geschworen haben, der auch eben dieses alles Ihro Kayserliche Majestät bey Ihrer Majestät Königlichen Wahl durch des Heiligen Reichs Chur-Fürsten selbst ohne einige Ausnahme und Reservation fürgehalten worden sey, dabey es Ihro Kayserliche Majestät nunmehro Pflichten halber billig auch verbleiben liessen. Dahero denn auch die supplicirende Chur- und Fürsten vernünfftiglich abnehmen könten, wie wenig Ihro Kayserliche Majestät habe gebühren wollen, dasjenige, was in beyden Stiften Cölln und Straßburg diesem Vorbehalt zuwider vorgenommen ist worden, gut zu heissen, und daß

es auch zu den erfolgten That-Handlungen und Weitläufftigkeiten nimmer kommen wäre, da man sich beyderseits des Religion-Friedens hatte erinnern und demselben gestracks nachgehen wollen.

Aus welchem allen Wir denn um so vielmehr billigmäßige Ursache haben, diesen Unserer Vorfahren rechtmäßigen wohl bedachten Resolutionibus und Decretis nachzusetzen, ie mehr Wir, auf was stattlichen und festen Grund dieselben bestehen, aus den vorgangenen Actis und dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens Uns berichten lassen. Dargegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können, daß dieser Vorbehalt ihren Ehren und Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey. Denn der Ehre halben sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwahrt: Des Gewissens halben aber noch vielmehr, weil keines Theils Religion mit bringet, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein ieder, der derselben zugethan, müste ein Ertz-Stifft oder Praebende haben, auch die Catholische Geistliche, so aber noch nicht in hoher Weyhe, wenn sie sich in den Ehe-Stand begeben, solche Stift und Präbenden ohn einigen Nachtheil ihrer Ehren, weil sie zu geistlichen höhern Aemtern nicht mehr qualificiret seyn, selbst verlassen müssen. Alsdenn auch die dem geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter, welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können, gegen so klare Zusage und eydliche Verbündniß der Stände beyderseits Religionen, über den gantzen Inhalt des Religion-Friedens nicht irren können, sintemal eben darum, weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können, sie solchen zu Kayser Ferdinandens Liebden Ausschlag gesetzet, und als Se. Ld. denselben gegeben, und sie hierüber der Kayserlichen Majestät sich submittiret, ist ein solcher dem Religion-Frieden einverleibet, auch als eine gemeine Reichs-Constitution und Ordnung von den sämtlichen Ständen des Reichs bekräfftiget

tiget und publiciret, wie denn ermeldter Consens und Approbation aus der Subscription und Versieglung des Religion-Friedens, als auch obangezogener der Protestirenden Stände Heimstellung genugsam dargethan wird, und sich mit Fugen weiter nicht läst disputiren.

Wenn auch endlich und zum dritten wiederum auf die Bahn gebracht werden will, (wiewohl den ersten von Uns gesetzten Puncten fast entgegen, als darinne man so gar den Geistlichen, welche keine Reichs-Stände seyn, kein Priuilegium Religionis geständig seyn wollen,) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs-Stände des Religion-Frieden fähig, und dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden können, ob zwar dieser Gravaminum halben die Ständ Augsburgischer Confeßion nicht einig, zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den §. Wo aber &c. anziehen, in welchem disponiret, da ein Unterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolte, demselben solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung seiner Güter, gegen ziemlichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nach-Steuer unverhinderlich zugelassen werden solle. Als auch, daß sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber, so unter den Geistlichen gesessen, und damals das Exercitium Augsburgischer Confession hergebracht, von mehr höchst-gedachten Unsers Anherrn Kayserts Ferdinandens Liebden ein Decret oben bey Schliesung des Reichs-Tages Anno 1555. erhalten haben sollen, in welchem der Religion-Frieden dahin declariret, daß solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der geistlichen Obrigkeit unverhindert gelassen werden sollen:

Als haben Wir gleichfalls über diesen Puncten (ob derselbe zwar aus dem Religion-Frieden für sich selbst, in den §. Und damit &c. Item §. Dargegen sollen &c. gantz klar erscheinet, in welchen denen unmittelbaren Ständen ihren Glauben, Kirchen-Gebräuch, Ordnungen und Ce-

remonien anzustellen erlaubet, auch daß sie in demselben von Niemanden verhindert werden sollen, ernstlich geboten,) mit allem Fleiß die Acta des Reichs-Tages Anno 1555. unter den Religion-Frieden übersehen, und Uns daraus umständlichen berichten lassen, was dieses Punctes halben fürgelaufen. Aus welchem Wir denn befinden, daß zwar anfangs grosser Streit fürgefallen, und die Augsburgischen Confeßion-Verwandten starck darauf gedrungen, daß der andern Stände Unterthanen, gleichfalls die Augsburgische Confeßion möchte freygelassen, und deswegen eine sonderbare Clausula in dem Religion-Frieden gebracht werden: Es haben aber die Catholischen dasselbe keinesweges eingehen wollen, sondern dargegen angezogen, daß solches zu lautern Aufruhr, Ungehorsam und Unwillen zwischen Herrschafft und Unterthanen Anlaß gebe, und weil sie den andern Ständen nicht fürschrieben, wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen, so wäre es unbillig, daß sie dißfalls den Catholischen Gesetz und Ordnung geben wolten: Sie, die Catholischen, gedächten ihre Seele so wohl als andere zu versorgen, und könten derowegen nicht gedulten, daß ihren Unterthanen Raum und Lufft gegeben würde, einer andern Religion, als sie selber wären, anzuhangen, welches ihnen auch mehr wohl geliebter besagter Unser freundlicher Anherr Kayser Ferdinandens Liebden mit mehrern stattlich und beweglich zu Gemüthe führen lassen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß daferne die Handlung solte dahin gemeinet seyn, daß man auch der Catholischen Unterthanen wolte darein ziehen, es einen kurtzen Weg hätte, und gantz unnöthig wäre, einander aufzuhalten. Denn einmal würden Ihre Liebden eher alle Handlung zerschlagen lassen.

Als aber die Stände Augsburgischer Confeßion nichts desto weniger die Freyheit des Gewissens starck urgirt, haben ihnen die Catholischen endlich so weit nachgegeben, daß

denen

denen Unterthanen frey seyn soll, aus dem Lande zu ziehen. Darauf gemeldte Stände die obgedachte Clausul fallen lassen, und die Sache mit Jhro Liebden und den Catholischen verglichen, wie sie heut zu Tage in dem Religion-Frieden stehet im §. Es soll auch &c. Nemlich, daß kein Stand den andern, noch derselben Unterthanen zu seiner Religion tringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verthaidigen soll in keinen Weg. Item, wo aber Jhro Kayserliche Maj. der Chur-Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augsburg. Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reiches Landen Fürstenthümern, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und sich nieder thun wolten, daß demselben solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nach-Steuer, wie eines ieden Orts von Alters her üblich herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unenthalten seyn solte: Ja, man ist in diesem Punct so behutsam verfahren, daß darüber viel Tayding vorgegangen, bis man endlich die gefreyte Ritterschafft und Städte in solchen Religion-Frieden eingeschlossen, als im §. Und in solchen Frieden &c. zu sehen, dessen es gantz nicht bedürfftig, da alle und iede Unterthanen für sich selbsten des Priuilegii Religionis fähig worden. Daraus denn öffentlich erscheinet, daß den Unterthanen die Religion nicht frey gelassen, sondern an derselben statt ein freyer Abzug eingeräumet worden, und wenn ihnen den Unterthanen die Religion Jnhalts und vermöge des Religion-Friedens frey gelassen, hätte es gar nicht bedurfft, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte Stände erst durch ein sonderlich Decret, und dem Religion-Frieden dero-

gierende Erklärung/ dasselbige zu wege zu bringen/ sich so hefftig bemühet hatten.

Demnach aber von diesem Decrete nichts im Religion-Frieden stehet/ sondern demselben vielmehr zuwider/ solches auch dem Cammer-Gerichte niemals insinuiret/ noch irgend eine Zeit darauf gesprochen und erkennet/ viel weniger ad vsum gebracht worden/ auch ohne Bewilligung der Catholischen Stände/ weil es eine Derogation des Religion-Friedens ist/ so in dem Religion Frieden selbst höchlich verboten/ nunmehro keine Krafft haben mag/ erst-gedachte Catholische Stände auch/ daß solches iemals in ordentliche Reichs-Berathschlagung gezogen/ vielweniger/ daß sie darein gewilliget hätten/ nichts wissen wollen/ deswegen denn Unsere löbliche Vorfahren auf vielfältiges Anhalten solches Decret oder dessen Inhalt dem Religion-Frieden nicht einverleiben/ noch der Cammer insinuiren lassen wollen/ sondern solches auf sich selbst stehen/ entgegen aber den Religion-Frieden in allen seinen Clausuln und Articuln confirmiren/ bestättigen und beschwören lassen/ als hat es hiebey auch billig sein Verbleiben/ und können Wir auch Unsers Theils wegen dieses angezogenen Decrets aus dem Inhalt des Religion-Friedens nicht schreiten.

Vielweiniger aber mag aus dem §. Wo aber &c. und in demselben gesetzten Wörtern: sich nieder thun wolten, ichtwas beständig gegen dem hellen Buchstaben des Religion-Frieden und die darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden. Denn in demselben §. alleine dieses/ wie aus den Actis klärlich erscheinet/ verordnet und gesetzet wird/ wenn ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht confirmiren/ sondern viel lieber abziehen wolte/ daß ihme solches gegen Entrichtung üblicher Nach-Steuer befrey stehen/ er auch gegen seinen Willen zu der andern Religion nicht gedrungen/ noch auch deßwegen seiner Güter verlustig seyn solle.

Aus welchen bisher angeführten, und von Uns nach Inhalt des Religion-Friedens und anderer des heiligen Reichs-Abschieden, Reichs-Handlungen und Actitaten resolvirten dreyen Haupt-Articuln, Wir denn hiermit erkenneu und erklären. Erstlich, daß die Protestirende Ständ keine Ursache sich zu beklagen, und für ein Grauamen anzuziehen haben, daß den Ordens-Generalen, Abten, Prälaten und andern Geistlichen Standes, so dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, da sie wegen ihrer eingezogenen Stifft und Güter, Hospitalien, und andern gottseligen Stifftungen bey Uns oder Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht um nothwendige Processe angehalten, dieselbe ihnen ertheilet, auch darüber gar zu Urthel und Execution geschritten, sondern, daß entgegen die Catholische Stände sich billig und rechtmäßig beschweret, und solcher Mediat-Geistlichen angenommen, daß denselben ihre Clöster und geistliche Güter, deren sie zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero im Besitz gewesen, gegen dem klaren Inhalt des Religion Friedens eingezogen, ihre Renten und Gülten aufgehalten, sie auch noch darüber, als wenn sie des Religion-Friedens gar nicht fähig wären, von allen Rechten und Vindicationen gäntzlich verstossen, die Güter aber zu eigenthätlicher Occupation der Obrigkeit, gegen die Intention und Meynung der gottseligen Fundatoren als auch gegen den hellen Buchstaben des Religion-Friedens ausgesetzt werden wolten.

Bey dem andern Articel erkennen wir ebenmäßig, daß die Augsburg. Confeßions-Verwandte keine Ursach einiger Beschwerung haben, daß ihre Religions-Verwandte, so geistliche Stiffte, Bißthümer und dem Reich unmittelbare Reichs-Prälaturen inne haben, oder denselben noch nachtrachten, nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischöffen und Prälaten gehalten werden, denselben ihre Seßion und Stimmen bey den Reichs-Tägen

gen

gen nicht verstattet, noch auch die Regalia und Lehen verliehen worden: Da entgegen auf der Catholischen Seiten, Jnhalts des Geistlichen Vorbehalts, und nach dessen undisputirlichen Buchstaben, diese offenbahre Grauamina nicht unbillig geklaget werden, daß solche von der Catholischen Religion abgewichene Geistliche Bischöffe und Prälaten nichts destoweniger bey ihren Bißthumen und Prälaturen verharren, und aller Rechten und Privilegien, die sie bey der Catholischen Religion gehabt, continuiren und für Reichs-Stände solcher Bißthümer und Prälaturen halber gehalten werden sollen: Daß auch diejenigen, so der Catholischen Religion nicht seyn, vielweniger sonsten zum Geistlichen Stand qualificiret, nichts destoweniger zu solchen Bißthumen und Prälaturen sich eingedrungen und noch weiter eindringen und dadurch den gantzen Catholischen Stand neben der Religion endlichen, so viel an ihnen ist, aufzuheben vermeynen.

Als Wir denn auch bey den dritten Puncten etlicher Protestirender Stände angezogene Grauamina gantz unerheblich befinden, samt den Catholischen Ständen verweigert seyn solte, in ihrem Gebiet ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, auch daß sie sich hierum nicht accommodiren wollen, gegen gebührlich Abzug-Geld, und Nachsteuer ihrem Gefallen nach, diese auszuschaffen, oder auch denselben an fremde Oerter auszulauffen, und andere Predigt und Exercitia zu suchen, zu verbieten, da sie doch dieselben gäntzlich abzuschaffen wohl befugt wären: Hingegen ist nach obgesetzter Ausführung gantz augenscheinlich, daß die Catholischen sich billig beschweret befunden, daß ihnen in solchen Reformationibus von dem andern Theil Ziel und Maß gegeben worden, auch die Unterthanen in gäntzliche Defaction und Abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitiret und beweget werden wollen. Und ist diß Gravamen auf dieser der Catholi-

schen Seiten desto stärcker, weil solcher Reformation halber die Augsburgische Confeßion-Verwandte vermeynen wollen, samt dißfalls die Catholischen mit ihnen nicht in gleichem Recht begriffen wären, sondern daß ihnen zwar ihre Unterthanen zu reformiren, und die Widerspänstige auszuschaffen erlaubt, auch diß im Werck öffentlich erzeigen, entgegen aber den Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornehmste und vortringende Grauamina, an welchen vornehmlich der allgemeine Friede haftet, als obgemeldt, aus den klaren Worten des Religion-Friedens, Reichs-Constitutionen und offenen Acten überflüßig und genugsam erkläret, und welcher Theil hierinnen sich zu beschweren oder nicht Ursache gehabt, ausfündig gemacht: Als befehlen Wir hiermit Unserm Cammer-Gericht (wie sie denn in allen Puncten in Erörterung der Rechts-Sachen, über den Religions-Frieden schon hiebevor aus ebenmäßigen Grund des klaren Religion-Friedens was Wir durch diß Unser öffentlich Edict erkläret und erörtert haben, gleichfalls solches alles für Recht befunden,) auf diese unsere Erklärung auch ins künfftig, ohn weiter Disputiren, wenn dergleichen Fall vorfallen, so in dieser Unser Resolution begriffen, zu judiciren und Urthel zu sprechen, und weil die Spolia und Turbationes, als auch Occupirung der Stiffter und Prälaturen gegen dem Inhalt des Religion-Friedens vieler Ortens gantz notorisch, u. nicht zu widersprechen, dargegen auch das Jus, wie obgemeldet, aus den Worten des Religion-Friedens und andern Reichs-Abschieden ebenfalls, und undisputirlich, daß also nunmehro in solchen Fällen anderst nicht vonnöthen, als durch würckliche Execution dem bedrängten Theil zu aßistiren, und zu dem Seinigen zu verhelffen.

Als seyn Wir zu wircklicher Handhabung beydes des Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen, Un-

sere Kayserliche Commissarios förderlich in das Reich abzuordnen, solche abgewichene, als auch mit Gewalt oder in andere Wege eingezogene Ertz- und Bißthümer, Prälaturen, Clöster, und andere Geistliche Güter, Hospitalen und Stiftungen, deren die Catholische zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero in Posseß gewesen, und unrechtmäßig destituiret worden, von den unrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern, und mit tauglichen, den Fundationen und Stiftungen gemäß, ordentlich beruffenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen, und also einem iedweden zu demjenigen, was ihm gebühret, und dazu er nach Ausweisung viel angezogenen Religion-Friedens befugt, ohn unnothwendige Umschweiff und Aufhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hierbey nochmaln, nach Inhalt oftgedachten Religion-Friedens u. derer auf demselben folgenden Reichs-Abschiedē, vornehmlich deme de An. 1566, hiemit öffentlich declariret und erkennet haben, declariren auch hiemit und erkennen, daß solcher Religion-Friede allein die uralte Catholische Religion und dero unserm geliebten Vorfahren, Kayser Carolo V. Anno 1630. den 25. Junii übergebener ungeänderten Augsburgische Confeßion-Verwandte angehe und begreiffe, alle andere widrige Lehren und Secten aber, wie dieselbe auch genennt, und entweder bereits aufkommen, oder noch aufkommen möchten, als unzuläßig, davon ausgeschlossen, verboten, auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.

Gebieten demnach Ewre LLd. AA. und Euch samt und sonderlich, bey Poen des Religions- und Land-Friedens, sie wollen sich dieser Unser endlichen Verordnung nicht widersetzen, sondern dieselbe in ihren Landen und Gebieten unverzogentlich befördern, und zu Werck richten helffen, wie nicht weniger unsern Commissariis auf Dero Anruffen, die hülfliche Hand bieten: diejenigen aber, so

der-

dergleichen Ertz- und Bißthümer, Prälaturen, Clöster, Hospitalia, Pfründen und andere Geistliche Güter u. Stiftung inne haben, daß sie sich alsbald von Insinuation dieses Unsers Kayserlichen Edicts zu Abtretung und Restituirung solcher Bißthum, Prälaturen und anderer Geistlichen Güter gefast halten, und auf Anhalten Unserer Kayserlichen Commissarien dieselbe unaufhältlich samt allem dero An- und Zugehör einräumen und restituiren. Denn da sie solchen nicht nachkommen, oder hierinne sich säumig erzeigen würden, sie nicht alleine in obangezogene Poen des Land- und Religion-Friedens, das ist der Acht und Ober-Acht, auch Verlierung aller ihrer Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, ipso facto, ohne einige weitere Condemnation und Urthel dieses Ihren notarischen Ungehorsams halber gefallen, sondern Wir werden auch hierauf unausbleiblich die würckliche Execution alsbald vornehmen, und vollstrecken lassen.

Wir befehlen auch, ordnen und wollen, daß dieses Unser Kayserlich Edict, Resolution und Erklärung, von eines iedweden Creysausschreibenden Fürsten in seinem Creys öffentlich publiciret, und zu iedermänniglichs Wissenschaft gebracht werde: daß auch denen, von ihnen den Creysausschreibenden hin und wieder geschickten Copiis nicht weniger als dem Originali selbsten vollkommener Glaube zugestellet werde. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unser Stadt Wien, den sechsten Monats-Tag Martii Anno Sechzehnhundert Neun und Zwanzig, des Hungarischen im Eilfften, und des Böhmischen im Zwölfften.

Ferdinand.

(L. S.)

V.

P. H. von Strahlendorff,
Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Arnold von Carlstein.

§. 49.

Beschwerden darüber, und vollstreckte Execution.

Niemand war hiebey wohl froher als die Catholicken, welche bereits zwey Ertz-Bißthümer, Magdeburg und Bremen, nebst zwölff Bißthümern, Minden, Halberstadt, Verden, Lübeck, Ratzeburg, Meissen, Merseburg, Naumburg, Havelberg, Brandenburg, Lebus und Camin, wie auch eine ziemliche Anzahl Abteyen und Clöster zählten, welche die Protestanten wieder hergeben solten. Die Billigkeit des gantzen Edicts gründete sich auf dem in dem Passauischen Vertrag eingeruckten geistlichen Vorbehalt, und meynet daher *BOVGEANT. C. III* §. 2. es hätten die Protestanten solchen schlecht in Obacht genommen, indem nach demselben verschiedene Catholische Geistliche die Religion geändert, und dennoch ihre geistliche Beneficien dabey behalten, verschiedene Layen auch geistliche Güter vlurpiret. Alleine alle diese und anderer Catholischer Scribenten vorgegebene Ursachen fallen allerdings übern Hauffen, wenn man erweget, daß die Evangelischen, als ein damals paciscirender Haupt-Theil ja beständig darwider gesprochen und protestiret, folglich niemals in diesen geistlichen Vorbehalt gewilliget haben, daß also daher solcher dieselben als ein Reichs-Grund-Gesetze unmöglich verbinden könne. Und gesetzet, daß der Kayser zum Dienst seiner Kirche hätte etwas vornehmen wollen, so stünde es ihm doch alleine nicht frey, sondern es hätte dergleichen wichtige Reforme, vermöge der Reichs-Gesetze, mit Zuziehung und Bewilligung aller und also auch Evangelischer Stände, geschehen müssen. Und wenn Catholische Scribenten meynen, daß auf diese Weise die Evangelischen schwerlich wider sich selbsten würden gewilliget haben, und folglich dergleichen Berathschlagungen ihrer Natur nach unnöthig und ohne Wirckung würden gewesen seyn; so ist auch dargegen nochmals zu bedencken, daß die Evangelischen in den geistlichen Vorbehalt niemals gewilliget hatten. So muß auch *MS. BOVGEANT. l. c.* endlich selbst gestehen: *L' Empereur leur (aux Protestans) domnoit encore occasion, de lui reprocher, qu'il vouloit profiter de leurs depouilles, pour en revêtir ses enfans; car ce Prince après avoir proscrit Christian Guillaume de Brandenbourg Administrateur de Magdebourg, qui svivoit le parti du Roi de Dannemarck, avoit eu soin de faire nommer son fils a l' Archevêché de Magdebourg, au prejudice du fils de l' Electeur de Saze; qui étoit pourvû de titre de Coadjudeur.* Sachsen und Brandenburg widersetzten sich auch diesem Edict auf alle Weise und weil man am Kayserlichen Hof den Chur-Fürst von Sachsen, als

als einen mächtigen Stand, noch nicht vor den Kopf stossen wolte, so erfolgte vielmehr an demselben die Erklärung, daß so viel Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Alters her inhabende Stiffter anlange, der Kayser aus sonderbar habenden Respect denselben dabey ruhig lassen wolle. *v. LONDORP. T. IV L. I. c. III. IV.* Wider die übrigen Stände aber erfolgte bald die Kayserliche Execution, und wurden zu Executoren verordnet: Im Schwäbischen Creiß, der Bischoff von Costniz, der Abt von Kempten, der Graf von Sulze, und Ulrich von Stezingen. Im Fränckischen der Bischoff von Bamberg, der Prälat von Eberrach, und der Graf von Pappenheim. An der Weser und in Westphalen, der Bischoff von Oßnabrück, der Teutsch-Meister und der Reichs Hof-Rath von Mayen. In dem Nieder-Sächsischen Creiß, Metternich, Dom-Herr zu Mayntz, der Oberste Altringer, und der Reichs-Hof-Rath Wenzel. An dem Rhein, der Chur-Fürst von Mayntz. *LONDORP. T. IV. p. 2. 3.* Anbey war der Kayserlichen und Ligistischen Armee Befehl gegeben, diese Execution auf erforderten Fall zu unterstützen. Wie denn auch der Kayser deswegen unter dem Grafen Wolffgang von Mansfeld ein Corpo von 16000. Mann Infanterie und 1500. Cavallerie zusammen ziehen, und in Schwaben in die Winter-Quartiere verlegen lassen. Die Reichs-Stadt Augsburg, welcher man am Kayserlichen Hof, wegen der Kayser Carl V. übergebenen Confeßion, ins besondere noch eingedenck war, muste so zu sagen, den ersten Stoß aushalten, als woselbst die Catholische Religion völlig eingeführt wurde. Die Stadt-Pfleger wurden ihres Amtes entsetzet, vierzehen Evangelische Prediger abgeschafft, sechs Kirchen gesperret, und die Evangelische Religions-Ubung bey Leibes-Strafe verboten, auch wegen etwa zu besorgenden Aufstands sofort ein neuer Galgen vor dem Rath-Haus erbauet, ohnerachtet doch der Kayser bey seiner Huldigung versprochen, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten bey ihrer Religion und Profan-Frieden zu schützen. *LONDORP. T. IV. L. I. c. II. & sequ. THEATR. EVROP. T. II. p. 25.* Ins Würtembergische kamen nicht mehr als 8000. Kayserliche Executores, und da sich der Herzog deswegen an dem Kayserlichen Hof beschwerte, wurde ihm zum Trost gegeben, daß so bald er dem Restitutions-Edict ein Genüge geleistet, dieselben wieder abziehen solten. In andern Provintzien gieng es eben so, und von denen Oesterreichischen kan man in *THEATR. EVROP. T. I. p. 1104. & T. II p. 35.* genugsam lesen.

§. 50.

Reichs-Tag zu Regensburg und schädlicher Rath der Geistlichkeit.

Damit es aber gleichwol das Ansehen haben möchte, als ob der Kayser denen Beschwerden der Stände abhelffliche Mase zu geben gantz geneigt sey, wurde nach Regensburg ein Reichs-Tag ausgeschrieben, die Execution aber indessen fleißig fortgesetzet. Der Kayser, die geistlichen Chur-Fürsten und Bayern besuchten den angesetzten Reichs-Tag in Person, Sachsen und Brandenburg aber wolten nicht erscheinen, denn weil der Kayser ihr Suchen wegen Aufhebung des Edicts wenig achtete, so wolten sie dem Kayser in seinem Vorhaben, seinen Printz Ferdinanden zum Römischen König fürzuschlagen, auch nicht gleich beystimmen. Der Kayserliche Vortrag bestund darinne. 1) Wie man wieder zu einen Frieden gelangen und die Harmonie im Teutschen-Reich wieder hergestellet werden könte. 2) Auf was Art der Pfaltz-Graf, als der Ursprung alles bisherigen Unglücks, zu Erfüllung der ihm vorgeschriebenen Puncte zu bringen. 3) Wie man denen Holländern begegnen solte. 4) Wie dem König von Schweden zu begegnen. 5) Von dem Mantuanischen Krieg und 6) wie allen übrigen Klagen abzuhelffen. *LONDORP. T. IV. L. I. c. XVII p. 45.* Chur-Sachsen hingegen blieb dabey, es solte vor allen Dingen das Edict aufgehoben werden. Selbst die Catholicken wusten nicht, wie sie sich entschliessen solten, indem etliche die gäntzliche Aufhebung als ein Mittel zu einen vollkommenen Frieden zu gelangen ansahen; Andere hingegen meynten, es wäre genug, weñ solches nur aufgeschoben, oder suspendiret würde, weil man bereits auf solche Weise die Protestanten zur Einigkeit zu bringen verhoffte, daß sie von Schweden, so allbereit im Anzug war, wieder ab, und dargegen dem Kayser mit Rath und That an die Hand gehen solten, welcher Meynung auch selbst der Kayser und die geistlichen Chur-Fürsten beypflichteten. Vornehmlich aber riethe der Chur-Fürst von Bayern einen allgemeinen Frieden an, als welcher das bevorstehende Unglück voraus sahe, da der Kayser nunmehro mit innerlichen und auswärtigen Feinden zu thun bekam. Man machte daher Sachsen und Brandenburg Hoffnung, daß sie ihre geistliche Güter noch vierzig Jahr besitzen solten. Alleine die Catholische Geistlichkeit gedachte ohne weitere Uberlegung, daß es nunmehro die rechte Zeit wäre, ihren Muth an denen Protestanten zu kühlen, und gleichwie sie bereits an ihre Auditoria schrieben: *Aut nunc aut nunquam*, so stellten sie dem Kayser vor, daß er ja Macht genug habe seinen Feinden zu wider-

widerstehen, und würde unverantwortlich seyn, wenn derselbe überwundenen u. armseligen Leutẽ seine Autorität zur Verachtung ausseтzte: Er würde künfftig nicht den prächtigen Titel eines Beschützers der Kirche verdienen, weñ er eine so schöne Gelegenheit, die GOtt selbst an die Hände gebe, versäumen wolte, da zumal die Ehre GOttes, die Glückseligkeit der Kirche, und das Heyl so vieler tausend Seelen hiebey interessiret wäre: Die Protestanten wären mit demjenigen, was ihnen im Passauischen Frieden ausgemachet worden, nicht zu frieden gewesen, würden auch noch nicht zu frieden seyn, wenn man sie gleich zu einem Vergleich liesse: Es wäre folglich dieser Friede von keiner weitern Gültigkeit: Es hätte aber auch der Kayser nicht Macht über die geistlichen Güter zu disponiren, oder solche zu verschencken, sondern selbige nur zu beschützen: Es sey eben so grose Sünde, die entwendeten Kirchen-Güter nicht wieder einziehen wollen, als einen öffentlichen Kirchen-Raub zu begehen. Ob nun wohl dargegen sehr vernünfftig vorgestellet wurde: daß die vorigen Kayser die geistlichen Güter ebenfalls nicht eingezogen hätten, und dennoch niemals wären beschuldiget worden, als ob sie ihrem Amt und der Kirche nicht recht vorgestanden hätten: Man müste ietzo in Sorgen stehen, daß man nicht alleine nichts ausrichten, sondern wohl noch mehr verlieren könte: Der Kayser sey nicht schuldig, die Unkosten zu solcher Beschützung herzugeben, und diejenigen frey ausgehen zu lassen, welche solche Güter besessen: Es fehle denen Protestanten weder an Macht noch Muth, vornehmlich wenn solche zur äusersten Verzweifflung gebracht werden solten. Jedoch es behielten, diesen gründlichen Vorstellungen ohngeachtet, die Geistlichen die Oberhand, daher es auch in der Folge nicht anders als unglücklich ausfallen konte. *PVFFEND. §. 58. KHEVENH. T. XI. p. 687.*

§. 51.

Chur-Sachsen entschliesset sich zu wehren, und Wallenstein wird abgedancket.

Ob nun wohl der Kayser sich noch äuserst bemühete, den Chur-Fürsten von Sachsen beym Guten zu erhalten, und deswegen einen Convent nach Franckfurt anzustellen, allwo er weiter handeln wolte; So hatte doch nunmehro Sachsen genugsam gemercket, daß man ihm verschiedene mal nicht zum besten Parole gehalten, hatte auch öffters von denen übrigen Protestanten den Vorwurff hören müssen, als ob er, da er dem Pfaltz-Grafen zuwider gewesen, zu verschiedenen Bedrängungen der Evangelischen Anlaß gegeben hätte. Um nun seine hiebey gehabte gute Absichten, und daß dergleichen Beschuldigungen

gungen ihm zur Ungebühr beygemessen würden, zu erweisen, blieb derselbe bey seinem Entschluß, daß das Edict aufgehoben werden müste, beständig, berief auch die Protestanten zu weiterer Berathschlagung nach Leipzig. Dieses schiene dem Kayser um desto gefährlicher zu seyn, da man endlich zu Regensburg angemercket, daß selbst verschiedene Catholische Stände des Krieges übertrüßig wären. Zudem beklagten sich beyde Partheyen über den Unfug der Kayserlichen Soldaten, und den Hochmuth des Wallensteins zum hefftigsten. So wurden auch dem Kayser unbeschreibliche Summen Geldes vorgerechnet, welche die Stände bisher hergegeben hatten, welches demselben nicht gefallen wolte: Vielmehr bemühete er sich die Schuld auf seine hartnäckigten Feinde zu schieben. Vornehmlich war der Chur-Fürst von Bayern dem Wallenstein zuwider, und wäre selbst gerne Feld-Herr worden; Alleine die Kayserlichen Räthe widersetzten sich auf alle Weise, weil man besorgte, es möchte der Chur-Fürst die Sache alsdenn mehr zu seinem, als des Kaysers Nutzen ausführen, zumahlen sich der Chur-Fürst bereits mercken ließ, daß er gerne als Römischer König in Vorschlag kommen möchte, wozu auch Mayntz, Cölln und Sachsen nicht übel Lust hatten. Andere hingegen brachten in Vorschlag, daß man eine Armee von 30000. Mann aufbringen, und Sachsen das Commando zu Beschützung des Reiches auftragen solte, wodurch man denselben dahin zubringen gedachte, daß er selbst wider Schweden zu Felde ziehen müste; alleine der Chur-Fürst schlug solches ab. Nachdem auch der König in Schweden unter die Ursachen des Krieges gesetzet hatte, daß die Herzoge von Mecklenburg unschuldig von Land und Leuten verjaget worden, so wendete der Kayser alle Mühe an, den Wallenstein zu Abtretung dieser Lande gegen die Ober- und Nieder-Laußitz zu bewegen, da man hingegen Sachsen mit Geld abzufinden verhoffte. Doch Wallenstein bezeigte hiezu wenig Lust, bat vielmehr den Kayser, er möchte ihn, als seinen getreuen Diener, und seine erwiesene Wohlthaten beschützen. Weiln aber die Stände auf dessen völlige Abdanckung bestunden, fand sich der Kayser endlich genöthiget, ungern darein zu willigen, indem er dadurch noch einen Theil des Hasses von sich abzulehnen verhoffte. Wallenstein willigte auch wider Vermuthen endlich darein, und wuste seinen Unmuth meisterlich zu verbergen, zumal er wohl voraus sehen konte, daß man ihm mit der Zeit noch gute Worte geben würde, das Commando wieder anzunehmen. Es

wur-

wurden auch die Trouppen bis auf 39000. Mann, so der Kayser, und 30300. Mann, so die Liga behielt, reduciret. *KHEVENH. c. l. p. 1133. PVFFEND. c. l.*

CAP. IV.

Von der Ankunfft Königs Gustav Adolph aus Schweden in Teutschland, bis auf seinem Tod.

Innhalt.

§. 1. Ursachen, warum der König in Schweden den Krieg vorgenommen.
§. 2. Des Königs von Schweden Eigenschafften.
§. 3. Absichten der Crone Franckreich.
§. 4. Der Niederlande.
§. 5. Engelland.
§. 6. Polen und Dennemarck.
§. 7. Der König von Schweden kömmt in Teutschland an.
§. 8. Besetzet Stetin.
§. 9. Alliantz zwischen dem König von Schweden und dem Herzog in Pommern.
§. 10. Schlechter Zustand der Kayserlichen Soldaten.
§. 11. Der König gehet ins Mecklenburgische.
§. 12. Verjaget die Kayserlichen fast aus gantz Pommern.
§. 13. Zustand des Königs.
§. 14. Alliantz zwischen Franckreich und Schweden errichtet.
§. 15. Der König nimmt Prentzlau, Demmin, Neu-Brandenburg, Colberg &c. ein.
§. 16. Tilly bekommt das Commando über die Kayserliche Armee, und nimmt Neu-Brandenburg weg.
§. 17. Der König nimmt Franckfurt und Landsberg ein.
§. 18. Convent der Evangelischen zu Leipzig 1631.
§. 19. Der Chur-Fürst von Brandenburg räumet dem König Spandau ein.
§. 20. Magdeburg wird zerstöret den 10. May 1631.

§. 21. Hiebey begangene Fehler der Kayserlichen.
§. 22. Der König alliiret sich mit Brandenburg.
§. 23. Tilly geht in Thüringen und von dar zurück wider den König.
§. 24. Die Herzoge von Mecklenburg nehmen ihr Land wieder ein, und Hessen alliiret sich mit dem König.
§. 25. Tilly fällt in Sachsen ein.
§. 26. Der Chur-Fürst von Sachsen tritt mit dem König in Bündniß.
§. 27. Berathschlagung wegen der Schlacht und Anmarsch gegen Tilly.
§. 28. Schlacht bey Leipzig den 7. Sept. 1631.
§. 29. Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges.
§. 30. Des Königs Progressen in Francken.
§. 31. Fernere Progressen im Reich.
§. 32. Der Kayser suchet den Chur-Fürsten von Sachsen auf seine Seite zu bringen.
§. 33. Chur-Sachsen fällt in Böhmen ein.
§. 34. Wallenstein bekommt das Commando wieder.
§. 35. Franckreich suchet die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen.
§. 36. Aber vergebens, ausgenommen den Chur-Fürsten von Trier.
§. 37. Der Chur-Fürst von Pfaltz kömmt zum König von Schweden.
§. 38. Der König fällt in Bayern ein.
§. 39. Gehet über den Lech.
§. 40. Tilly fällt.
§. 41. Der König nimmt Augsburg ein, und kömmt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr.
§. 42. Nimmt München ein.
§. 43. Wallenstein treibet die Sachsen aus Böhmen, und conjungiret sich mit dem Chur-Fürsten von Bayern.
§. 44. Der König setzet sich vor Nürnberg, Wallenstein folget ihm nach.
§. 54. Der König fällt Wallensteins Lager an.
§. 46. Was unterdessen im Reich vorgefallen.
§. 47. Der Krieg ziehet sich wieder in Sachsen.
§. 48. Es kommt bey Litzen zur Schlacht.
§. 49. Anfang der Schlacht.

§. 50.

§. 50. Der König fällt.
§. 51. Verschiedene Meynungen von des Königs Tod.
§. 52. Seine Leibes- und Gemüths-Art.
§. 53. Fortgang der Schlacht.
§. 54. Pappenheim fänget die Schlacht vom neuen an, verlieret aber solche und sein Leben.
§. 55. Der Chur-Fürst von Sachsen nimmt sein Land wieder ein.
§. 56. Tod des Chur-Fürsten Friedrichs von der Pfaltz.

§. 1.

Ursachen, warum der König in Schweden den Krieg vorgenommen.

So weit waren bisher die Sachen so wohl des Kaysers als der Protestanten kommen, als sich endlich König Gustav Adolph in Schweden entschloß, seinem Interesse gemäs sich der Sache anzunehmen, zumalen der König von Dennemarck entkräfftet war, der Kayser hingegen an der Ost-See immer formidabler wurde. Anbey verdroß ihm nicht wenig, daß man seine Gesandten nicht zu den Lübeckschen Friedens-Handlungen zugelassen: seine Briefe, so er an dem Betlem Gabor geschrieben, und Polen als seinen Feind angegangen, aufgefangen, der Kayser denen Polen Hülffe wider ihn zugeschicket, und denen Polen erlaubet hatte in Teutschland Völcker zu werben, und alle Kriegs-Nothwendigkeiten einzukauffen, da hingegen ihm solches verboten worden: daß ferner die Schwedischen Kaufleute in den Teutschen Häfen feindlich tractiret worden wären. Diese und dergleichen Ursachen bewogen den König, seiner Reichs-Stände Rath darüber einzuholen, welche denn so fort des Königs Vorhaben vor genehm hielten. Jedoch versuchte der König nochmals die Güte, indem er vorher an die Chur-Fürsten schrieb, und deren Vermittlung bey dem Kayser verlangte, damit die Sache gütlich beygeleget werden möchte. *LONDORP. T. IV. p. 18.* Es wurde auch im Namen des Schwedischen Reiches eine Gesandschafft an den Friedländer beliebet, theils weil der König dergleichen an den Kayser selbst zu schicken vor bedencklich hielt, indem derselbe ihm denen Polen zu Gefallen den Königlichen Titel versagte, und ihn nur Herzog von Sundermannland nennte, theils auch, weil es dem König selbst unanständig schiene in seinem Namen dergleichen an einem Diener des Kaysers zu schicken. Steno Bielcke, welchem die Gesandschafft aufgetragen war, stellte dem Friedländer vor, daß, um die Sachen friedlich zu tractiren,

der General Arnheim, welchen der Kayser denen Polen zu Hülffe gesendet, zurück beruffen werden möchte. Alleine der Friedländer antwortete nach seiner gewöhnlichen Art hochmüthig: Es habe der Kayser bey allzugrosem Uberfluß und Menge der Soldaten dieselben ihrer Pflicht erlassen, nachdem sie nun in eines fremden Herrn Dienste gegangen, habe er nicht Macht, sol he zurücke zu beruffen. *PVFFENDORF L. II. § 14.* Weil nun also kein gütlicher Vergleich weiter zu hoffen, traf der König mit denen Polen einen Stillstand auf sechs Jahr, dazumal die Polischen Magnaten dazu sehr geneigt waren, weil sie über der von dem Kayser erhaltenen starcken Hülffe selbst auf den Verdacht geriethen, es möchte ihr König dieselbe zu ihrer Unterdrückung mißbrauchen. Hierauf erwegte der König mit seinen Reichs-Ständen das gantze Unternehmen sehr genau, wovon *PVFFENDORF* §. *16.* zu conferiren, und beschloß endlich, lieber etwas zu wagen, als einen unsichern Frieden beyzubehalten.

§. 2.

Des Königs von Schweden Eigenschaften.

Es hatte dieser Held sich bisher denen Russen und Polen bekannt genug gemacht, und die Kayserlichen wolten ihn gleichsam nicht vor voll ansehen, daß dieser entfernete und dem äuserlichen Ansehen nach schwache Herr in dem Stande seyn solte, ihren bisherosiegreichen Waffen den Lauff zu hemmen. Aber dieses war eben der Fehler, daß man einen Feind, dessen Kräffte man selbst noch nicht probiret hatte, geringe hielte, der doch ein vollkommener Held war. Er war damals in seinem sechs und dreysigsten Jahr, er besaß alle erforderliche Eigenschafften des Leibes und Verstandes, in seiner Arbeit und sonderlich im Krieg war er unverdrossen, im Streit und Gefahr unerschrocken, und überhaupt von einem Muth, den man nicht überall antrifft. Er verstund nicht allein das Kriegs-Handwerck, sondern wuste auch alle Vortheile sich zu Nutze zu machen, und diejenigen, so er in seiner Kriegs-Schule zog, waren hernach im Stand, andern Generals aufzurathen zu geben. Anbey hielte er durchgängig bey Officiers und Gemeinen gute Kriegs-Zucht, und wuste sie durch Gnade und Belohnung dergestalt an sich zu binden, daß sie aus Liebe zu ihm alle Gefahr verachteten; folglich war es ihm ein leichtes, etwas grosses zu unternehmen, weil er sich allemal auf sich selbst und seine Trouppen verlassen konte, wie er denn in der That nichts grössers unternehmen konte, als sich dem Ertz-Hause Oesterreich widersetzen, welches damals so mächtig war. Gleich-

wie

wie er aber die Wichtigkeit dieses Werckes voraus sahe, so unterließ er auch nichts, was zu glücklicher Ausführung desselben dienen konte. Mit denen Polen machte er, wie schon gesaget, Friede, und mit andern Europäischen Potentaten schloß er Alliancen. Seine Trouppen, welche des Fechtens und Kriegs-Ungemachs bereits gewohnet waren, verstärckte er durch diejenigen, welche der König von Dennemarck und Polen abgedancket hatten, warb auch frische in Engelland, Holland und Teutschland an, welche alleine schon eine formidable Armee ausmachten, ohne diejenigen dazu gerechnet, die er als Hülffes-Völcker von eben denenselben, und vornehmlich denen Protestanten in Teutschland sich versprechen konte. Denn ieder, welcher es nicht mit Oesterreich hielt, bemühete sich fast unter seine Fahnen zu gehen, und überhaupt gantz Europa richtete seine Augen auf diese unternommene Expedition.

§. 3.

Absichten der Cron Franckreich.

Franckreich sahe das Haus Oesterreich um desto lieber in neuen Krieg verwickelt, da das Haus Bourbon ohnedem allemal vor sein beständiges Interesse gehalten, demselben bey aller Gelegenheit zu widerstehen. Die bisherigen innerlichen Unruhen mit denen Hugenotten, und denen Grossen des Reichs, welche heimlich durch Spanien aufgebracht worden waren: deßgleichen die öfftern Vorstellungen des Pabsts, was vor grosser Vortheil der Catholischen Religion durch den bisherigen Krieg im Teutschen Reich zuwachsen würde, hatten dasselbe abgehalten, daß es sich die Uneinigkeit des Teutschen Reichs weder zu Nutze machte, noch sich des vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz auf einige Weise annahm. Nachdem aber der Cardinal *Richelieu* als Ministrissimus an das Ruder kam, sahe er wohl, daß man endlich das Interesse des Staats der Religion vor dieses mal vorziehen müste, zumalen dieser Krieg dennoch bisher mehr aus politischen als geistlichen Absichten geführet worden. So sahe auch der Cardinal hierinne gute Gelegenheit, wobey er sein Vorhaben, Franckreich groß zu machen, ausführen konte, und munterte daher seinen König Ludwig XIII. auf, sich der Teutschen Sachen mit Ernst anzunehmen. Jedoch wolte sich derselbe eben noch nicht öffentlich wider den Kayser erklären, so lange derselbe mit Dennemarck und denen Nieder-Sächsischen Fürsten genug zu thun hatte, sondern hielte genug zu seyn, dieselben durch Versprechung Geldes und Volcks zum Krieg aufzumuntern. Nachdem aber

ber auch diese Macht gebrochen war, forschte man die Gemüther der Chur-Fürsten etwas genauer aus, und suchte sie vornehmlich dahin zu vermögen, daß sie des Kaysers Prinzen nicht zum Römischen König wählen solten, vielmehr wolte man Bayern einigen Appetit erwecken, sich darum zu bewerben. Denen Spaniern machte man auch etwas zu thun, indem man die Holländer dahin brachte, daß sie den angebotenen Stillstand ausschlugen. Schweden aber versprach man Geld und Hülffe durch den Gesandten *Charnasse*. *PVFFEND.* §. 59. *BOVGEANT. L. III.* §. 8.

§. 4.

Der Niederländer. Die vereinigten Niederlande, welche ihre Freyheit bisher bey vierzig Jahren mit gutem Glück wider Spanien verthaidiget hatten, sahen wohl, daß das Unternehmen des Königs von Schweden ihnen zu grossen Nutzen gereichen würde. Denn weil der Kayser hiedurch seine eigene Staaten zu beschützen hatte, konte er ohnmöglich dem König Philippo IV. in Spanien wider sie beystehen, vielmehr machten sie sich Hoffnung, daß der König in Spanien bey glücklichem Erfolg würde genöthiget werden, seine Kräffte zu theilen, um dem Kayser beyzuspringen. Sie gaben daher etwas Geld, iedoch nur als ein freywilliges Geschencke, wodurch sie Schweden desto fester zu verbinden gedachten, weil sie solches nach Gefallen wieder zurück behalten konten. Inzwischen trugen sie hernach zu dem Teutschen Kriege vieles bey, da sie zwar nur das ihrige thaten, aber durch Abhaltung der Spanischen Macht, die Oesterreichische ziemlich schwächten, auch hernach durch dem Krieg in Ost- und West-Indien die Gold-Adern denen Spaniern ziemlich abschnitten. *conf. DAPPERI Americ. P. III. c. 4.*

§. 5.

Engelland. Engelland hätte, wie bereits im vorigen Capitel erwehnet, denen bisherigen Unruhen wohl abhelffen können, wenn es nicht einen allzufriedfertigen König Jacobum gehabt hätte, und es schiene als ob er gleichsam dazu ersehen wäre, sein Leben in Ruhe zuzubringen, massen er, da er zuletzt etwas unternehmen wolte, und da seine Unterthanen alles benöthigte hergeben wolten und ihn selbst aufmunterten, sich hinlegte und starb. Zwar wolte sein Printz und Nachfolger, König Carl I. etwas vornehmen: Nachdem aber seine Flotte bey Cadix unglücklich war, er auch nachmals mit seinen eignen Unterthanen beständig über das Knie gespannet war, konte er eben-

falls

falls nichts wichtiges thun. Denn ein Parlement zu beruffen, war theils seinen Absichten zu wider, theils konte er sich von demselben wenig vortheilhafte und erwünschte Entschlüssungen versprechen; auf diejenigen Anlagen aber, welche er selbst in Engelland denen Rechten des Unter-Parlements zuwider machte, und welche die gröste Ursache seines erfolgten Unglücks waren, konte er selbst keinen gewissen Staat machen. *v. BATEI Elenchus motuum in Anglia ab anno 1625. ad 1659. CLARENDON Memoires de la Rebellion d' Anglettere sous Charles I.* Zu dem war er ebenfalls etwas furchtsam, und von nicht allzugeschwinder Entschliessung; wozu noch kam, daß bey dem Spanischen und Holländischen Kriege der Indianische Handel sich in die Englischen Häfen zog. Folglich war so wohl das Interesse, als auch die übrigen Umstände Ursache, daß er sich nicht völlig mit Schweden verband, sondern vergnügt war, mit Spanien Friede zu machen, und in demselben seinem Schwager zum Vorthel etliche drockne Versprechungen einzurucken. Ubrigens erlaubte er dem Lord Hamilton in seinem Namen mit dem König Gustav zu tractiren und 6000. Mann, welche Hamilton auf seine Kosten geworben hatte, nach Teutschland zu führen, welche doch Schweden zu nichts dienten. *BOVGEANT c. l. §. 10.*

§. 6.

Polen hatte bisher zwar ziemliche Kriege mit Schweden geführet, zumalen der König Sigismund starcke Prätension an das Schwedische Reich machte, als dessen König er vorhero selbst gewesen war. Nachdem aber die Polen des Krieges selbst müde waren, und ein Stillstand getroffen war, dieselben auch nicht vor dienlich befanden, Schweden vom neuen anzufallen, damit nicht etwa die nunmehro anwachsende Macht des König Gustavs ihnen alleine auf den Hals fallen möchte, hatte sich Schweden von dieser Seite eben wenig zu besorgen. Der König in Dennemarck war, nachdem er wider dem Kayser unglücklich gewesen, nicht in dem Stand, wider Schweden etwas öffentlich vorzunehmen, vielmehr war ihm daran gelegen, daß Oesterreich eine Diversion gemachet, und solches von denen Grenzen der Ost-See wieder abgetrieben würde. Er hoffte auch, daß auf der andern Seite die Schweden selbst ihre Kräffte gegen Oesterreich ziemlich schwächen würden, und er folglich auf dieser Seite ebenfalls nichts zu befahren hätte, stünde ihm auch alsdenn frey, sich die gantze Sache zu Nutze zu machen, und im Fall es Schweden unglück-

Polen u. Dennemarck.

unglücklich gehen solte, durch Kayserliche Hülffe desto eher etwas wider selbiges vorzunehmen, weil er doch in Geheim dem Kayser mehr gewogen war, als Schweden. Es trauete auch Gustav dem König Christiano selbst nicht völlig, und pflegte er daher zu sagen: Er æstimire den König in Dennemarck für alle Herren, und wünschte mit ihm in guten Vernehmen zu stehen, wenn er nur nicht sein Nachbar wäre. Jedoch würden, im Fall die Dänen wider Schweden etwas vorgenommen hätten, die Holländer diesen ohnfelbar beygesprungen seyn, als welchen viel daran gelegen war, daß die Oesterreichische Macht durch die Schwedischen Waffen aufgehalten wurden. Folglich konte sich dieses darauf verlassen, daß Dennemarck wenigstens zu Anfange nur zusehen würde. *PVFFEND. c. l. §. 64.*

§. 7.

Der König von Schweden kommt in Teutschland an.

Bey so gestalten Sachen unternahm also der König von Schweden seinen Zug nach Teutschland, mit wenigen Volck, von derer Anzahl man bey nahe einen schlechten Fortgang sich versprechen konte, massen die gantze Armee sechzehen Compagnien zu Pferde, und zwey und neunzig zu Fuß ausmachte. Am Kayserlichen Hof hielt man ihn auch nur vor einen kleinen Feind, wiewohl Tilly so gleich sagte, er sey ein Soldat, der von Jugend auf dabey erzogen worden. Uberhaupt aber wurde er als ein weit entlegener König geachtet, und der viel zu schwach wäre die so befestigte Macht des Hauses Oesterreich zu brechen. *NANI in historia della Repubi. Veneta d' all' an. 1613. San' al 1671. L. VII. p. 475* saget: *negletto da alcuni: da altri derisо; troppo de bole per cimentarsi con la potenza horamai adulta, e ben radicata de gli Austriaci.* Doch es machte sich der König seinen Feinden bald furchtsam. Ehe aber die Flotte aus dem Hafen Elsnab auslief, kamen Gesandte von dem Herzog von Pommern an den König, welche ihn ersuchten, den Zug noch auszusetzen, damit nicht der gantze Krieg in das bereits ausgesogene Pommer-Land gezogen wi[illegible]. Wie aber der König solches abschlug, hielten sie noch um Neu[illegible]lität vor den Herzog an; doch auch dieses wurde abgeschlagen, weil dem König aus eben selbigem Lande alle Feindseligkeiten wären zugefüget worden; wiewohl des Königs Absehen nicht so wohl war in Pommern feindlich zu handeln, als vielmehr den Herzog hiedurch desto eher an sich zu ziehen, weiln er sonst besorgen müste, von beyden feindlich gehandhabet zu werden. Es erfolgte also die Anlandung auf der Insul Rüden den 24. Jun. 1630. in der Absicht, von

dar

dar aus an die Insul Rügen zu setzen, und daselbst den Feld-Zug zu eröffnen. Nachdem er aber erfahren, daß der Oberste Lesle bereits die Kayserlichen aus der Insul verjaget, stieg er auf der Insul Usedom aus. So bald er den Fuß ans Land gesezet, fiel er in Gesicht seiner Armee auf seine Knie, und Betete um göttlichen Beystand seiner Waffen; Anbey hielte er scharfe Krieges-Zucht, und verbot seinen Soldaten bey harter Strafe, alles Rauben und Plündern sich bey Freunden zu enthalten, welches bereits einen grossen Eindruck in die Gemüther der Teutschen machte, daß sie auf diese Weise bey ihren neuen Feinden mehr Leutseligkeit fanden, als bey ihren eignen Landes-Leuten. *KHEVENHVLLER. T. XI. p. 1290. PVFFEND.* §. 24.

§. 8.

Die erste Sorge nach seiner Ankunfft war, daß er sich verschanzte, damit nicht etwa der Feind ihm ohnversehens auf den Hals kommen könte, wie wohl der König vorjetzo von denen Kayserlichen nichts zu besorgen hatte, als welche nicht in dem Stande waren ihm die Spitze zu bieten: Vielmehr wichen sie ihm aus, und liessen ihm Wolgast und Wollin gutwillig, worauf er seine Armee auf das feste Land marschiren ließ, und Camin, welches die Kayserlichen kurtz vorher geplündert hatten, einnahm. Nachdem nun der König auf der Seite von Stralsund herein ziemlich Posto gefasset hatte, wodurch er die Communication zwischen Teutschland und Schweden offen behalten konte, sann er auch auf einen sichern Ort in dem Lande, welcher ihm zum Waffen-Platz dienen, und von dar aus er neue Conqueten machen könte. Stetin, als die Residentz des Herzogs, schien ihm hierzu am bequemsten, indem hierdurch gantz Pommern leicht im Zaum konte gehalten werden. Es hatte aber der Kayserliche General *Torquato Conti* gleiche Absicht, sich dieses Ortes zu bemächtigen, um dadurch den König zu verhindern, daß er nicht weiter in Teuschland einbrechen solte, weswegen er bereits seine Trouppen zusammen zog, die Stadt durch einen unverhofften Uberfall zu stürmen, und würde er sein Vorhaben in zwey Tagen ausgeführet haben, wenn nicht Gustavus ihm hierinne vorzukommen, seine Armee in kleine Fahr-Zeuge gesetzet, und binnen 2. Stunden 6. Meilen die Oder hinauf gantz unversehens vor die Stadt kommen wäre. Der Herzog von Pommern machte anfangs grosse Schwierigkeit den König gutwillig einzunehmen, und stellte dargegen vor, daß er dem Kayser mit Pflichten und Treue verwand sey. Doch da der König dargegen

Besetzet Stetin.

vorstellte, daß er nicht gekommen, die Stände von dem Reich abzuziehen, sondern denen Gedruckten beyzustehen, auch endlich dem Herzog vorstellte, daß Stetin ja nicht recht befestiget, und leicht in etlichen Stunden weggenommen werden könte, ja so gar ihm die leichtesten Zugänge zeigte, und daß er dagegen willens wäre, des Torquato Vorhaben gäntzlich zu hintertreiben, brachte er es durch angehengte Versprechungen und Bedrohungen dahin, daß der Herzog endlich die Schweden einzunehmen willigte, daher sie auch noch selbigem Tag, als sie ankommen, nicht durch die Thore, sondern über die noch unvollkommenen Wercke in die Stadt zogen, die Pommerschen Soldaten hingegen mit des Herzogs Bewilligung in Schwedische Dienste traten. *PVFFENDORF* §. 26.

§. 9.

Allianꝛ zwischen dem König von Schweden u. dem Herzog von Pommern.

Hierauf wurde zwischen dem König Gustavo, und dem Herzog von Pommern Bogislaum XIV. ein Bündniß zu gemeinschafftlicher Verthaidigung errichtet, und zwar mit Vorbehalt derer dem Römischen Reich zukommenden Rechte, und daß die eingenommenen Orte bey Endigung des Kriegs dem Herzog wiederum restituiret werden solten. Jedoch bedung sich der König voraus, daß wenn der Herzog ehe mit Tod abgehen solte, ehe Chur-Brandenburg diesen Vergleich acceptirte, oder selbst die Kayserlichen aus dem Lande schaffen hielffe, oder sonst wegen der Succeßion Streit entstünde, der König die Pommerschen Lande so lange in Schutz und Verwahrung behalten solte, bis die Sache gäntzlich beygeleget, und der Nachfolger die Unkosten, jedoch ohne des Landes Beschwerden, bezahlet und zugleich dieses Bündniß bekräfftiget habe. Welches Bündniß auch in dem folgenden Jahre von denen Land-Ständen confirmiret worden. Hierauf wurden von denen Schwedischen Soldaten neue Aussenwercke zur Befestigung Stetins aufgeführet, und blieben 4000. zur Besatzung auf des Königs Sold darinne liegen. Der Herzog entschuldigte die Aufnahme des Königs an dem Kayserlichen Hof, und schob die Schuld auf die Kayserlichen Soldaten, welche, nachdem sie das Land drey Jahr lang ausgesogen, bey Annäherung des Königs davon gelauffen, daß es ihm also unmöglich gewesen, desselben Gewalt abzuhalten, zumahl so habe der König ohne dem kein ander Absehen, als nur die benachbarten Stände wieder einzusetzen, und dem Muthwillen der Soldaten Einhalt zu thun. Wiewohl man wolte an Kayserlichen Hof diese Entschuldigungen nicht vor so

gültig

gültig annehmen, vielmehr geriethe man auf den Argwohn, der Herzog würde ohnfehlbar vorhero alles mit dem König abgeredet haben; daher auch nachmals diejenigen Pommern, so in des Königs Diensten waren, und etwa denen Kayserlichen in die Hände geriethen, gar nicht wie andere Gefangene tractiret wurden, welches aber zu rächen der König dargegen mit denen Croaten ebenfalls beschloß, als welche durch ihre Grausamkeit und Unzucht sich vor andern sehr verhaßt machten. *conf. RECVEIL des Traités T. III p. 291. LONDORP. T. IV. p. 79. PVFFEND. §. 27.*

§. 10.

Schlechter Zustand der Kayserlichen Soldaten.

Indessen hatte sich der Kayserliche General *Torquato* bey Gartz und Greifenhagen verschantzet, welcher durch seine Raubereyen und Brandschatzungen sich durchgängigen Haß zuzog. Noch ärger aber machte es der Kayserliche Oberste Görze, welcher durch allen vergönten Muthwillen vollends seine Leute verächtlich machte. *v. PVFFEND.* §. 32. Uberhaupt aber trug die gantz verfallene Kriegs-Disciplin ein grosses zu der Kayserlichen nunmehrigen Unglück bey, denn die Officiers dachten nur wie sie Geld zusammenscharren möchten, die Gemeinen mochten unterdessen die Bauern nach Gefallen peinigen. Alleine die daraus entstandene Schwelgereyen wurdeu zuletzt denen Officiern selbst zur Last, indem sie auf derselben Befehl so viel gaben, als ihnen selbst gefiel, und weil sie des Fressens und Sauffens gewohnet, das Geld aber verzehret war, wolte ihnen das *proprium quarti modi* eines Soldatens, nehmlich die Kunst Hunger zu leiden, nicht mehr anstehen, daher liefen viele davon, welche aber blieben, wurden theils durch doppelte Arbeit verdrießlich, theils durch den neuen und muntern Feind verzagt gemacht. Hierzu kam, daß Wallenstein abgedancket war, und folglich keiner vorhanden war, der Gustavo einiger massen hätte können entgegen gestellet werden, welcher sich auch innerlich über den veränderten Zustand der Kayserlichen Armee nicht wenig freyete, weil er wohl voraus sahe, daß alles dieses zu seiner desto grössern Ehre, Autorität und Verlangen nach seiner Person ausschlagen würde. Bayern und die Bundes-Genossen der Liga hatten selbst an des Kaysers wanckelmüthigen Glück einen Gefallen, weil ihnen derselbe fast schröcklich zu werden schiene, daher sie den König noch heimlich ermahneten, in Verfolgung der Kayserlichen und Ausführung seines Vorhabens fortzufahren, zu mahlen sie glaubten, der König würde über Pommern und Mecklenburg nicht weit kommen.

Diejenigen aber, welche durch die Kayserlichen Armeen sehr gedruckt worden waren, faßten neuen Muth, und dachten sich mit dem König zuvereinigen.

§. 11.

Der König gehet ins Mecklenburgische.

Der König aber, welcher ohne dem lange müßig zu sitzen nicht gewohnet war, faßte, so bald er durch den General Gustav Horn frische Völcker erhalten, den Schluß, in das Mecklenburgische einzudringen, deßwegen er gedachtem Horn das Commando in Stetin anvertrauete, und den Weg nach Stralsund zurück nahm. Hier vermeynten die Kayserlichen die rechte Gelegenheit zu haben, der Schweden auf einmahl loß zu werden, und fielen dieselben bey Stetin an, wurden aber zurück getrieben, der König hingegen trat den Marsch nach Mecklenburg zu Lande an, eroberte unter Wegs die Festung bey Damgarten, worinne die Besatzung meist niedergemachet wurde, desgleichen die Schantze an der Recknitz, und Riebnitz; wobey der König an alle Einwohner des Landes Ermahnung ergehen ließ, von dem Friedländer abzusetzen, und wieder zu ihrem vorigen Herrn zu kehren. Weiln aber die Kayserlichen unter dem General Savelli eine ziemliche Macht zusammen zogen, befand der König vor dienlich, vor diesesmal nicht weiter zu gehen, sondern zog sich nach Stralsund zurücke. Inzwischen hatte die Ankunfft des Königs bey denen vertriebenen Herzogen von Mecklenburg die Hoffnung erwecket, durch dessen Hülffe ihr Land wieder einzubekommen, weiln bey dem Kayser, Chur-Sachsens und anderer Vorbitte ohngeachtet, bisher nichts zu erhalten gewesen, deßwegen fiengen sie nunmehro an Volck, wiewohl unter des Königs Namen, zu werben, damit ihr Vorhaben desto besser verborgen bleiben möchte. Der Herzog Franciscus Carl von Lauenburg aber, welcher sich mit seinen Trouppen zu dem König begeben wolte, wurde von dem Graf von Pappenheim bey Razeburg geschlagen und gefangen. *PVFFENDORF.* §. *32. 33. 34. BOGISLAVS PHILIPP a CHEMNIZ.* **Königlich Schwedischen im Teutschland geführten Krieg.** *L. III. p. 81.*

§. 12.

Verjaget die Kayserlichen fast aus gantz Pommern.

Nunmehro ruckte anno 1630. der Winter herbey, und die Kayserlichen, welche durch Hunger, Kälte, und häuffiges Ubergehen zu dem König ziemlich geschwächet waren, söhnten sich nach den Winter-Quartieren, welche auch der General Hannibal Schaumburg, welchen der Kayser an des Torquato Stelle gesetzet, um Garz und Greifen-

Greifenhagen, an beyden Ufern der Oder austheilete. Hingegen kehreten sich die Schweden an den Teutschen Winter gar nicht, weiln derselbe viel gelinder als in ihrem Lande war, daher beschloß der König im Monat December sie aus diesen Orten vollends zu vertreiben. Greifenhagen wurde beschossen, und weil kein Kayserlicher Soldat im Feld erschien, retirirte sich die Besatzung, als die Schweden Sturm liefen, auf die andere Seite der Oder nach Garz. Das Schrecken aber war dergestalt groß unter ihnen, daß sie auch diesen Ort verliessen, ehe noch die Schweden übersetzten, und sich nach Franckfurt an der Oder, oder in die Neu-Marck retirirten. Auf solche Weise war fast gantz Pommern von denen Kayserlichen befreyet, und der König hatte dieses Jahr von dem Junio an seinen Feinden bereits genug Proben gewiesen, daß sie nicht mehr Ursache hatten, ihn verächtlich zu halten.

§. 13.

Zustand des Königs.

So ein grosses Vertrauen aber der König in die Anzahl und Tapferkeit seiner Soldaten setzen konte, so sahe er doch wohl, daß er alleine so gar dauerhaffte Progressen nicht machen würde. Sein Land hatte bereits in den Krieg mit Polen viel zugesetzet, und war nicht in dem Stand bey einem so weitläuftigen Vorhaben Geld und Volck genug zu schaffen; Anbey lehrte ihn das Exempel des Königs von Dennemarck, daß er alle Gelegenheit in acht nehmen muste, die ihm zu seinen Absichten einiger massen dienlich seyn könte; So wuste er auch, wie mächtig das Teutsche Reich sey, wenn dessen Glieder einig wären und einander beyständen, und daß er folglich nöthig hätte, Teutschland durch Teutsche zu bekriegen; wo zu er sich um desto mehr Hoffnung machte, weil er wuste, daß verschiedene Stände verdrießlich waren, und daß folglich dieselben seine Parthie bald verstärcken würden. Alleine Furcht und Ungewisheit, wie dieser neue Krieg etwa ablauffen möchte, hielt annoch viele zurück, sich öffentlich zu erklären, ob sie schon in ihren Hertzen Gustaven alles Glück zu seinem Vorhaben wünschten. Chur-Sachsen wolte sich noch nicht gerne wider den Kayser erklären. Chur-Brandenburg war zwar bisher ziemlich mitgenommen, und stund als ein alter Bundes-Genosse der Union an dem Kayserlichen Hof eben nicht in sonderlichen Credit; Hingegen sahe es auf der andern Seite ungerne, daß die Schweden in Pommern festen Fuß setzten, suchte daher die Neutralität hervor, und wolte sich vielmehr bemühen, als Mediateur die Feindseligkeiten

zwischen dem Kayser und dem König noch gütlich zu heben. Eben dergleichen Neutralität suchte auch der Graf von Oldenburg und andere, welches aber der König abschlug, weil er solches vor allzugefährlich hielte, indem diese Stände doch nicht in dem Stand gewesen wären, auf der andern Seite die Kayserlichen abzuhalten, wenn sie sich dieser Lande zu ihrem Vortheil wider ihn hätten bedienen wollen. Fast der eintzige Land-Graf zu Hessen, Wilhelm, welcher bisher sehr hart gehalten worden, erklärte sich vor den König, welchem noch der Marg-Graf Christian von Brandenburg und Administrator des Ertz-Stifts Magdeburg beyzusetzen war. Denn derselbe war kurtz vorher bey Gelegenheit des Dänischen Krieges seiner Länder entsetzet, und das Stift durch Päbstlichen Vorschub auf des Kayfers Printzen, Leopold Wilhelm, gebracht worden, wie denn bey solcher Gelegenheit die Catholische Religion bereits an verschiedenen Orten eingeführet worden, worüber die Magdeburger sehr erbittert; So waren auch die Unterthanen durch die Winter-Quartiere und Contributiones bereits ziemlich mitgenommen worden, welches alles den Marg-Grafen um desto mehr anreitzte, des Königs von Schweden Beystand zu suchen. Alleine weil er zu hitzig und ungedultig war, auch denen behutsamen Rathschlägen des Königs nicht folgte, lief die gantze Sache sehr unglücklich ab, und nutzte er dem König gar nichts. *v. PVFFEND. L. II. §. 31. & 41.* An dem Kayserlichen Hof fieng man nunmehro auch an gegen Gustaven etwas behutsamer zu gehen, und da der Kayser demselben durch abgelassene Schreiben anlag, sich vom Teutschen Boden wiederum weg zu machen, so machte man dabey weiter keinen Scrupel, ihm den Königlichen Titel bey zulegen. Doch verdroß es dem König nicht wenig, daß die Chur-Fürsten in ihrem eben desfalls an ihm abgelassenen Schreiben ihren Namen dem Königlichen vorgesetzet, welches er auch in seinem Antworts-Schreiben berührte. *JD. §. 39. 40. BOVGEANT. §. 19. KHEVENHVLLER T. XI. p. 1666.*

§. 14.

Alliantz zwischen Franckreich und Schweden errichtet.

Es bekamen aber des Königs Sachen bald ein gewaltiges Ansehen, als die Tractaten zwischen ihm und Franckreich völlig zu Stande kamen. Es hatte Franckreich hiezu durch seinen Gesandten, den Baron von Charnasse, bereits den Vortrag thun lassen, als er den Still-stand zwischen Schweden und Polen zu Stande bringen halff, weiln aber die antragenden Bedingungen dem König nicht anstunden, er auch

nicht

nicht das Ansehen eines von Franckreich gemietheten Soldatens haben wolte, oder daß ihm die Freyheit, nach Gefallen mit dem Kayser zu tractiren, solte benommen seyn, so zerschlugen sich dieselben wieder. So gab auch das Ceremoniel nicht wenig Verhinderung, indem Gustav als ein ehrbegieriger Herr das Wort Protection in dem Project des Verbündnisses nicht leiden wolte, da er keinen andern Beschützer, als GOtt und sein Schwerd erkennte. Nechst dem wolte er nicht zugeben, daß in beyden Exemplarien, und vornehmlich in dem, welches er unterschreiben würde, des Königs in Franckreich Name solte vorgesetzet werden, weil sie beyde von gleicher Würde wären; und als endlich der Frantzösische Gesandte sich nicht scheuete zu sagen: Der Purpur wäre von verschiedenem Preise, erklärte sich der König Gustav frey, daß er lieber Franckreichs Beystand missen, als seiner Hoheit etwas vergeben wolte. Weil man aber endlich in Franckreich den Nutzen der vorgehabten Tractaten einsahe, der König Gustav auch bereits glücklich in Teutschland ausgestiegen war, nahm man dieselben mit mehrern Ernst vor, und wurden sie den 13. Jan. 1631. zu Bernwalde in der Neu-Marck völlig zu Stande gebracht. Das Haupt-Absehen war hiebey freylich dem Kayser in Teutschland etwas zu thun zu schaffen, damit derselbe sich nicht mehr so sehr um Italien bekümmern könte; alleine in dem Bündniß setzte man bloß, daß man der Nachbarn Freyheit verthaidigen, den Handel auf der Ost-See und den Ocean aufrecht erhalten, denen Unterdruckten beystehen, und alles wieder in den Stand setzen wolte, darinne es vor Anfang des Krieges gewesen. Um dieses ins Werck richten zu helffen, versprach der König von Schweden 30000. Mann zu Fuß, und 6000. zu Pferde zu halten; Franckreich hingegen, jährlich 400030. Rthl. auf 5. Jahr lang an ihm zu bezahlen. Ob man schon dieser neue Krieg eigentlich Staats-Ursachen zu seinem Ursprung hatte, so konte doch Franckreich leichtlich vorher sehen, daß die Religion selbst mit ins Gedränge kommen würde, und damit man ihm also keinen Vorwurff machen könte, ob hätte er seiner eigenen Religion nicht gut vorgesehen, so wurde zugleich mit beschlossen, daß der König dem Herzog von Bayern und der Ligá eine völlige Neutralität zugestehen solte, wenn sie dergleichen thun würden, und daß er in denen Städten, so er etwa einnehmen würde, der Religion wegen keine Aenderung treffen, sondern solche in dem Stand lassen solte, darinne er sie gefunden. Bey diesem Satz hatte Franckreich zugleich ein politisches Absehen, indem es bey solcher Neutralität verhoffte, die Catholischen Stände desto eher von

des

des Kayſers Paythey abzuziehen, und darunter vornehmlich Bayern, als welches noch die ſtärckſte Stütze war; die übrigen aber würden um deſto eher folgen, die Neutralität anzunehmen, wenn ihre Lande denen Schweden offen ſtünden, und von dem Kayſer nicht genugſam ſecundiret würden. Der König von Schweden hingegen gieng dieſe Condition um deſto williger ein, weil er eben nicht gekommen war, die Catholiſche Religion zu drucken, und dieſelbige deſperat zu machen, als vielmehr die Evangeliſche zu beſchützen. Inzwiſchen war dieſe Einrichtung des Cardinals Richelieu ſehr klug, daß er unter der Maſque der Religion das Staats-Intereſſe ſo genau beobachtete. Dieſe neue Alliantz ſetzte nunmehro den König von Schweden in groſſes Anſehen, und das Frantzöſiſche Geld zog die Leute um die Wette herbey, unter den Schwediſchen Fahnen zu dienen. Denn vorher hatte man nicht ohne Grund geſchloſſen, daß Schweden alleine nicht im Stande wäre dergleichen Krieg lange zu unterhalten, und der Kayſer tractirte ſelbſt den Krieg anfangs ſchläffrig, weil er glaubte, daß der Schweden Vorhaben bald von ſich ſelbſt über den Hauffen fallen würde. Nunmehro aber ſahe derſelbe wohl, daß dieſem Feind mit mehrerer Uberlegung zu begegnen wäre. *BOVGEANT. §.20. 21. RECVEIL des Traités T. III. p. 300. ſequ. LONDORP. T. IV. p. 129. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 2065.*

§. 15.

Der K. nimmt Prentzlau, Neu-Brandenburg, Demmin, Colberg ꝛc. ein.

Währenden Winter, welcher denen Schwediſchen Soldaten gantz gelinde vorkam, hatten ſie ſich die Zeit mit Parthey gehen, und ſonderlich auf die Croaten, vertrieben, als welche koſtbare Waffen und gute Pfennige hatten. Der König aber ruckte, nachdem er das Commando über die Neu-Marck und Hinter-Pommern dem General Horn anvertrauet, in die Uckermarck, nahm Prentzlau, Neu-Brandenburg und verſchiedene andere Orte weg. Von dar gieng die Armee vor Demmin in Pommern, welcher Ort feſte war, und worinne der Oberſte Savelli mit 2. Regimentern lag, ein Mann, deſſen Geitz nicht zu erſättigen war, und der, weil alles bereits ausgeplündert war, endlich denen Bauern das verhungerte Vieh nahm, und ſolches dem Schinder verkauffte, um nur noch was geringes aus der Haut zu löſen. Es wurde aber dieſer wichtige Ort in drey Tagen erobert, ohngeachtet Tilly in den Gedancken ſtunde, daß er ſich wenigſtens drey Wochen halten würde, binnen welcher Zeit er den Ort zu entſetzen gedachte, deswegen auch Savelli zur Verantwortung nach Wien geſchicket wurde. In dem Schloß wurde ein groſſer Vorrath an Getreyde und 36. groſſe Stücke gefunden. Zu

glei-

gleicher Zeit wurde Malchin im Mecklenburgischen an der Pommerschen Grentze durch 36. Reuter durch List, indem sie in der Nacht brennende Lunde an die Bäume hiengen, und also eine gantze Armee vorstellten, erobert, und die darinne liegende Kayserliche zum König gebracht. So capitulirte auch endlich Colberg, welches bey fünff Monat lang belagert worden, und welches die Kayserlichen zu entsetzen, sich vergeblich bemühet hatten, wobey von 1500. Mann, welche aus der Stadt zogen, 400. in des Königs Dienste traten. *PVFFEND. L. III. §. 4 5. 6.*

§. 16.

Nachdem aber der Kayser wohl sahe, daß nach Abdanckung des Tilly bekommt das Commando über die Kayserliche Armee, und nimmt Neu-Brandenburg weg.

Nachdem aber der Kayser wohl sahe, daß nach Abdanckung des Wallensteins kein General bey seiner Armee gegen dem König von Schweden stehen konte, trug er dem Tilly das Commando auf. Dieser hatte sich bereits bekannt genug gemacht, und bisher das Commando über die Ligistische Armee geführet, es hatte ihm auch der Kayser wegen seiner ehemals geleisteten Dienste einen ziemlichen Antheil des Hertzogthums Braunschweig geschencket. Seine Gegenwart war auch genug, denen Kayserlichen einiger massen Muth wiederum zu machen. Er nahm daher die zerstreueten Soldaten zusammen, und trat im Monat Januario den Marsch an; unterwegs verstärckte er die Garnison zu Franckfurt an der Oder und zu Landsberg. Von dar gieng er weiter und nahm Neu-Brandenburg wieder ein, da er es sich selbst nicht versehen hatte. Der Oberste Kniphausen lag mit zwey Regimentern darinne, und der König hatte ihm schrifftlich befohlen, sich aus dem offenen Ort in Sicherheit zu begeben; weiln aber die Briefe von denen Kayserlichen aufgefangen wurden, bekam Tilly Lust den Ort zu berennen, und ob sich gleich die Schweden tapffer wehrten, musten sie doch endlich den 9. Mart. der Menge weichen, zumalen sie von Accord, in Hoffnung von dem König Hülffe zu erhalten, nichts hören wolten. Es musten bey 2000. Schweden über die Klinge springen, wiewohl die Kayserlichen auch ziemlich Volck zusetzten. Der König war wircklich im Anmarsch begriffen, den Ort zu entsetzen, als er von dem Zufall Nachricht bekam; daher er vor dieses mal sein Vorhaben änderte, und viel mehr bedacht war, denen Kayserlichen den Proviant abzuschneiden, weswegen er, um dieselben desto mehr anzulocken, sich über die Oder zog. Doch Tilly merckte die List, und hätte lieber gesehen, wenn er den König zu einer öffentlichen Schlacht hätte bringen können. Weiln aber solches nicht angehen wolte, zog er sich nach Magdeburg zurück, um diesen Ort mit Gewalt anzugreiffen, und dadurch den König vollends zu einer Schlacht zu

nöthigen, wenn er anders diesen wichtigen Ort nicht wolte verlohren gehen lassen. *PVFFEND.* § *8. 9 10. BOVGEANT.* §. *23.*

§. 17.

Der König nimmt Franckfurt u. Landsberg ein.

So bald aber der König sahe, daß sich Tilly zurück zog, kam er gleichfalls mit seiner Armee über die Oder herüber, und gerade auf Franckfurt zu, und ohnerachtet die Kayserliche Besatzung darinne ziemlich starck war, unternahm er doch die Belagerung, welche anfangs langwierig zu seyn schiene. Als aber die Kayserl. sich über die Schweden nur aufhielten, u. meynten, daß sie zum Stürmen keine Courage hätten, machten sie dieselben zu ihrem eigenen Unglück hitzig, daß sie endlich etwas im Zorn unternahmen, welches sie vielleicht sonst noch nicht gethan hätten. Denn als ein Lieutenant mit etlichen wenigen ohnversehens den Wall hinauf stieg, befahl der König denen übrigen zu folgen, welches auch mit so gutem Erfolg geschahe, daß, da die Kayserlichen von denen Wällen abgeschlagen, und sich in die Stadt zurück ziehen wolten, die Schweden zugleich mit eindrungen, und es also an ein ziemliches Niedermetzeln gieng. Die Kayserlichen, so nach der Oder-Brücke zueileten, waren einander selbst im Wege, und weil die Wagen die Confusion vermehren halffen, kamen viele in der Oder um, da inzwischen die andern denen Schweden herhalten musten. In der Stadt zählte man über 1700. Erschlagene, über 800. wurden gefangen, von denen Schweden blieben etwa 300. Die Stadt aber wurde denen Soldaten bey drey Stunden Preiß gegeben. Weil nun nach Einnehmung dieses Orts dem König der Weg nach Schlesien offen stund, und Tilly sich besorgte, er möchte sich dieser Gelegenheit bedienen, unternahm er die Belagerung Magdeburgs mit desto mehrerm Eiffer. Der König hingegen gieng mit dem Kern seiner Armee vor Landsberg und forderte den Ort auf, würde aber solchen vielleicht nicht so bald einbekommen haben, wenn nicht der Commendant gleich in dem ersten Ausfall geblieben wäre, welches die übrige Garnison, ob sie gleich stärcker als die Belägerer war, zaghafft machte, daß sie capitulirte. *CHEMNIT. L. III. p. 127. PVFFEND. c. l. KHEVENH. T. XI. p. 1773. BRACHELIVS L. IV. p. 185.*

§. 18.

Convent der Evangelischen zu Leipzig 1631.

Die Annäherung des Königs in Schweden so wohl als das fürchterliche Restitutions-Edict veranlaßte den Chur-Fürsten von Sachsen, im Monat Febr. eine Zusammenkunfft der Evangelischen Stände nach Leipzig zu verschreiben, unter dem Vorwand, daß man daselbst wegen des von dem Kayser nach Franckfurt am Mayn angesetzten Composi-

tions-

tions-Tages Abrede nehmen wolte. Anbey ließ es der Chur-Fürst von Sachsen an nochmaligen Vorstellungen an dem Kayserlichen Hof, so wohl wegen Abstellung derer Beschwerden überhaupt, als vornehmlich des Restitutions-Edicts, nicht ermangeln; Alleine demselben wolte der Convent nicht gefallen, vielmehr erfolgte ein Abmahnungs-Schreiben, worinne vorgestellet wurde, daß man von Werbungen, welche zu Leipzig angestellet werden solten, und daß man sich mit dem König von Schweden in Bündnisse einlassen wolle, bereits gehöret hätte. Man wolte daher den Chur-Fürsten ermahnet haben, davon abzustehen, widrigen Falls würde man genöthiget werden, hiezu dienliche Mittel an die Hand zu nehmen. Worauf aber der Chur-Fürst ferner antwortete, daß wegen beständiger Klagen der Evangelischen Ihme vermöge seines Amts zukäme, auf die Observantz der Fundamental-Gesetze zu sehen. Wovon man die Schreiben beym *LONDORP. T. IV. L. I.* nachsehen kan. Auf dem Convent selbsten wurde beschlossen: Die Abschaffung des Edicts und der übrigen Beschwerden nochmals von dem Kayser zu suchen, unterdessen aber wider iedem sich in gute Verfassungen zu setzen, iedoch daß die Ehrerbietung gegen dem Kayser ferner beobachtet würde. Der König von Schweden hatte diesem Convent durch den Bogeslaum Philipp (nicht aber Martinum, wie er in des Herrn *STRVVENS* Rel. Beschw. *P. I. C. IV. §. 49.* ohnfehlbar wider Wissen des gelehrten Mannes genennet wird) a Chemnitz beschicket, (daher auch derselbe in seinen Schwedischen Kriegen *L. II. p. 133. sequ.* wohl zu lesen,) um die sämtlichen Protestanten zu einem Bündniß wider den Kayser zu bewegen, oder wenigstens selbst Volck zu Verthaidigung der Freyheit zu halten, und daß sie ihm mit Geld und Proviant an die Hand giengen, auch den freyen Durch-Marsch durch ihre Lande verstatteten; Alleine es wolte der Chur-Fürst vornehmlich noch in nichts willigen, weil er von des Königs aufrichtigen Absichten noch nicht genugsam überzeuget war, auch in Sorgen stund, daß im Fall der König unglücklich wäre, oder mit Tod abgieng, er sich alsdenn dem Kayserlichen Zorn frey überlassen müste; Vielmehr gedachte er die Protestanten zu vereinigen, und vermittelst einer aufgebrachten Armee das Gleich-Gewichte zwischen dem Kayser und dem König zu erhalten. Jedoch bezeigte er bereits nebst denen übrigen seine Gewogenheit gegen den König mit Worten, verstattete auch die heimlichen Werbungen. *conf. LOND. c. l. p. 144. THEATR. EVROP. T. II. KHEVENH. T. XI.* Der Kayser aber, welchem dieser gehaltene Convent höchstens mißfiel, ließ an die

Bundes-Genossen Avocatoria ergehen, zwang auch verschiedene, sonderlich in Ober-Teutschland, daß sie demselben absagen musten. *BRACHELIVS p. 187.*

§. 19.

Der Churfürst von Brandenburg räumt dem K. Spandau ein.

Inzwischen wurde Magdeburg hart belagert, und der König hätte solches gerne entsetzet, wenn er sich nur sicher genug gewust hätte. Denn weil der Chur-Fürst von Sachsen nicht gerne wider den Kayser etwas unternehmen wolte, bis er etwa mit Gewalt genöthiget, und etwa selbst angegriffen würde, der Chur-Fürst von Brandenburg eben dergleichen Meynung war, und beyde besorgten, es möchte sich endlich der Krieg gar in ihre Lande ziehen, konte Gustavus sich freylich Magdeburg nicht nähern, indem er hinter sich verschiedene Orte hätte müssen liegen lassen, welche leicht auf einmal ihm den Rückweg hätten verwehren können. Weiln er aber doch gleichwol nicht länger in Ungewißheit bleiben wolte, ließ er den Chur-Fürsten von Brandenburg ersuchen, er möchte ihm Spandau und Cüstrin, zwey wichtige Festungen an der Havel und Oder, einräumen. Die abschlägliche Antwort des Chur-Fürstens aber bewog den König, daß er selbst nach Berlin reisete, und sich mit dem Chur-Fürsten unterredete, wodurch er denselben endlich durch Bedrohung, daß im Fall sie ihm alle verlassen wolten, er sich nach Pommern zurücke ziehen, mit dem Kayser Friede machen, und also wieder nach Hause gehen wolte, und alsdenn ieder sehen möchte, was er vor Vorthel davon haben würde, dahin brachte, daß er ihm Spandau übergab, iedoch mit der Condition, daß, wenn Magdeburg entsetzet wäre, er solches so fort wieder bekommen solte. *BOVGEANT. §. 25. PVFFEND. §. 13 KHEVENH. p. 1786.*

§. 20.

Magdeburg wird zerstöret den 10. May 1631.

Bey solchem Verweilen ruckte Magdeburgs höchst fataler Tag herbey. Tilly sahe wohl, daß ihm an diesem Ort viel gelegen war, um Gustavi Fortgang zu verhindern, und die beyden Chur-Fürsten im Zaum zu halten, folglich bemühete er sich mit aller Gewalt, die Stadt wegzunehmen. Anfangs that er dem Administratori, denen Bürgern und dem Obersten Falckenberg, welchen der König von Schweden hingeschicket in der Stadt zu commandiren, gute Vorschläge, wie es aber nichts verfangen wolte, gebrauchte er Gewalt. Die Belagerten hatten, weil sie kaum Volck genugs hatten, die Stadt zu verthaidigen, die Vorstädte selbst abgebrennt; thaten auch einige Ausfälle, aber ohne sonderliche Wirckung, daher der Feind immer näher an die Stadt rucke,

te, und sie mit Feuer einwerffen sehr beängstigte. Als sie nun bereits aufs äuserste gebracht waren, suchte der Commendant Falckenberg von dem Tilly einen dreytägigen Stillstand zu erhalten, welchen aber Tilly abschlug, damit nicht etwa der König von Schweden herbeykommen möchte, vielmehr schickte er einen Trompeter in die Stadt, und ließ sie nochmals auffordern. Nachdem aber Falckenberg denselben drey Tage in der Stadt behielt, nunmehro aber eben auf dem Rath-Hause war, solchē wieder ins Lager zu schickē, hatte unterdessen Tilly Anstalt gemacht den 10. May früh zu stürmen. Die Bürger, welche die gantze Nacht über auf dem Walle gewesen, waren eben nach Hause gegangen, ein wenig auszuruhen, als Pappenheim den Angriff that. Falckenberg kam alsbald herbey geeilet, und trieb mit denen zusammen gelauffenen Bürgern den Feind zurück; nachdem er aber von einer Kugel getroffen wurde, entfiel denen Bürgern der Muth, zumal die übrigen Officiers meistens blieben. Die Kayserlichen breiteten sich so gleich in allen Gassen aus, und Pappenheim ließ Feuer in die Stadt werffen, welches bey entstandenem Winde völlig überhand nahm. Hier wurde alle Art unmenschlicher Grausamkeit ausgeübet, keines Menschens, wes Alters noch Geschlechtes er seyn mochte, geschonet; mitten unter dem Würgen trieben die Soldaten Unzucht, und was sich vor den Wüten des Feuers und der Soldaten retten wolte, fand seinen Untergang in der Elbe. Dreysig tausend Seelen von allerley Geschlecht und Alter rechnen etliche, welche ihr Leben dabey eingebüset, und es blieben überhaupt nicht mehr als etwa 400. Bürger am Leben, das Feuer aber schonte des Doms, und etwa 150. Fischer Häuser. Bey Eröffnung des Doms fand man die gantze Kirche voller Leute, welche bey drey Tage ohne Speiß und Tranck sich daselbst aufgehalten, über welche Tilly selbst Mitleiden bezeugte, und ihnen das Leben schenckte. So elend wurde eine der grösten und schönsten Städte Teutschlandes verstöhret, wobey aber die Soldaten ihren eigenen Geitz strafften, indem die kostbarsten Sachen, die sie sonst zur Beute machen können, von dem angelegten Feuer verzehret worden. *conf. THEATR. EVROP. T. II. p. 368. KHEVENH. c. l. pag 1788. CHEMNIT. PVFFENDORF, BRACHELIVS cit. loc. EVCHARII ELEVTHERI fax. Magdeburgica. CARAFFA. p. 437.*

§. 21.

Fast gantz Teutschland wurde darüber in Bewegung gebracht. Selbst die Catholicken bezeugten über das Unglück ein Mitleiden. Bey denen Protestanten hingegen wurde der Haß gegen den Tilly unauslösch-

Hiebey begangener Fehler der Kayserlichen.

löschlich, ob gleich derselbe die Schuld von sich auf die halsstarrischen Einwohner zu schieben sich angelegen seyn ließ, als welche lieber elendiglich hätten verderben, als sich auf gute Conditiones, die ihnen öffters wären angeboten worden, ergeben wollen. Uberhaupt aber setzten sich die Kayserlichen in schlechten Credit wegen einer solchen gegen ihre Landes-Leute und ohne gnugsame Ursache bezeigte Grausamkeit, wobey Tilly noch GOtt einen angenehmen Dienst zu erweisen glaubte, wenn er demselben wegen so viel vergossenen Mit-Christen und Teutschen Blutes ein Danck-Fest hielte. Den grösten Schaden aber thaten sich die Kayserlichen Generals selbst, daß sie eine Stadt so gäntzlich verheerten, an deren Erhaltung ihnen gewiß viel gelegen war, als woraus sie die benachbarten Provinzien hätten in Furcht erhalten können. Der König in Schweden besorgte nicht ohne Ursache, daß vielleicht seine Feinde die Ursache dieses Unglücks ihm beymessen würden, daß er dem Ort nicht in Zeiten zu Hülffe kommen wäre, deßwegen schob er vielmehr dieselbe auf Chur-Sachsen und Brandenburg, daß diese sich nicht mit ihm in Zeiten verbinden wollen. Alleine da Sachsen noch gerne behutsam gehen und so lange möglich mit dem Kayser nicht brechen wolte, auch bey des Königs Vorhaben noch eines und das andere zu bedencken fand; der König von Schweden hingegen auf seiner Seite ebenfalls, da er mit demselben noch nicht genau alliiret war, sich so weit herein zu wagen, ohne den Rücken frey genug zu haben, an sich zu halten Ursache fand, so kan man die Schuld keinem von beyden eigentlich beymessen, sondern es ist die Sache vielmehr unter die göttlichen Verhängnisse zu rechnen. Wenigstens hat man angemercket, daß von dieser Zeit an das Glück den so berühmten und tapfern Tilly den Rücken völlig zugekehret hat.

§. 22.

Der König alliiret sich mit Brandenburg.

Weiln nun der König sich nicht getrauete, ohne mehrere Sicherheit weiter nach der Elbe zuzumarschiren, zumahl er besorgte, es möchten etwa die Kayserlichen durch Schlesien ihm in den Rücken gehen, bemühete er sich den Chur-Fürsten von Brandenburg entweder näher auf seine Seite zu ziehen, oder doch von ihm Cüstrin vollends zu erhalten. Es war aber der Chur-Fürst durch das Unglück der Stadt Magdeburg abgeschrecket worden, daß er daher lieber neutral bleiben und Spandau von dem König wieder haben wolte, nachdem die obige Bedingung fast erfüllet zu seyn schiene. Der König hingegen wolte in die Neutralität auf keine Weise willigen, sondern forderte eine endliche Erklärung, ob er sein Freund oder Feind seyn wolte? Bey dem ersten müste er ein

Bünd-

Bündniß mit ihm machen; bey dem andern Fall wolte er, seinem gegebenen Wort gemäs, Spandau wieder geben, aber so gleich feindlich anfangen zu agiren. Da nun endlich der Chur-Fürst wohl sahe, daß er sich nicht länger weigern könte, vergönte er dem König, Spandau zu besetzen, so lange der Krieg währete, und zu Cüstrin solte er freyen Durchzug und Zuflucht haben, wenn er dessen benöthiget wäre. Der Chur-Fürst entschuldigte sich darauf bey dem Kayser mit der Nothwendigkeit, wozu ihn Gustavus gebracht hätte. *PVFFEND. §. 12. CHEMNIT. L. III. p. 163. BRACHEL. p. 199.*

§. 23.

Tilly gehet in Thüringen u. von dar zurück wider den König.

Nunmehro richtete Pappenheim sein Absehen auf den Land-Grafen Wilhelm von Hessen, um denselben nebst denen Herzogen von Sachsen als Anhänger des Leipziger Bundes, so wie die Stände im Ober-Teutschland, mit Gewalt zu dessen Absagung zu zwingen; Zu dem Ende trat er seinen Marsch aus Magdeburg ins Thüringische an, und verübte im Weimarschen und Schwartzburgischen grosse Feindseligkeiten. Von Mühlhausen aus schickte er bereits Briefe an den Land-Grafen, mit dem Ansinnen, sich dem Kayser völlig zu unterwerffen, welches ihm aber derselbe so fort abschlug, weßwegen auch Tilly bereits im völligen Anzug war, als eben von dem Pappenheim Nachricht einlieff, daß der König von Schweden bis nach Werben an der Elbe herein gerucket wäre, nachdem er Tangermünde, Havelberg und andere Orte weggenommen hatte. Tilly sahe sich also genöthiget, sein Vorhaben dieses mal zu ändern, und mit der Armee zurück zu gehen, um den König entweder zu einer Schlacht, oder zu den Rückweg über die Elbe zu nöthigen, denn nach dessen Erfolg hoffte er den Leipziger Bund bald vollends aus einander zu treiben. Er kam also zu Anfang des Julii durch die Grafschafft Mansfeld und durch Anhalt nach Wolmerstädt; Gustav hingegen erwartete ihn mit Verlangen, und ruckte deßwegen mit einem guten Theil seiner Reuterey heraus, um durch einen unvermutheten Anfall ihm Abbruch zu thun, welches auch von so gutem Erfolg war, daß er des Nachts drey Kayserliche Regimenter, die in denen benachbarten Dörffern herum lagen, auseinander schlug, wobey aber Schwedischer Seite Pfaltz-Graf Carl Ludwig von Lautern an einer empfangenen Wunde sein Leben einbüsete. Tilly wolte diesen versetzten Streich gerne rächen, und kam daher auf eine List, daß er etliche verkleidete Soldaten voran schickte, welche, so bald er sich mit seiner

Armee

Armee zeigen würde, die Schwedischen Stücke vernageln, und Werben in Brand stecken solten, um vielleicht bey deßfalls entstandenen Tumult das Schwedische Lager zu übersteigen. Nachdem aber der König von Schweden davon Nachricht erhalten hatte, bediente er sich der ausgesonnenen List wider den Tilly selbst, indem er, so bald derselbe im Feld zum Vorschein kam, ein groß Feuer zu Werben machen ließ, und die Canonen zu lösen verbot, daher Tilly an glücklicher Ausführung seiner ausgesonnenen List um desto weniger zweifelte, und gantz getrost auf das Schwedische Lager anruckte. Ehe er sich es aber vermuthete, wurde er mit der völligen Lage der Artillerie dergestalt bewillkommet, daß viele seiner Leute fielen, und er sich wieder zurücke zu ziehen genöthiget sahe. Ubrigens aber ließ sich der König in keine Schlacht ein, und Tilly fand auch nicht vor dienlich, ihn in seinem befestigtem Lager anzugreiffen, zumal da er Mangel an Proviant, Gustavus hingegen den Vorthel des Flusses vor sich hatte. *BOVGEANT.* §. 27. *PVFFENDORF.* §. 21.

§. 24.

Die Herzoge von Mecklenburg nehmen ihr Land wieder ein, und Hessen alliiret sich mit dem König.

Währender dieser Troublen machten sich die Herzoge von Mecklenburg die Abwesenheit der Kayserlichen zu Nutze, und eroberten ihr Land wieder, wozu der König von Schweden ihnen einige Völcker gab. Es war ihnen ein leichtes alle Oerter, auch ihre alte Residentz Schwerin wieder einzunehmen, und Wallenstein, als bisheriger Besitzer dieser Lande, hatte desto grössern Verdruß, da er bey des Kayfers anhaltenden Ungnade nicht im Stande war, sich darinne zu mainteniren. Die Herzoge hielten also zu Güstrow ihren öffentlichen Einzug, und der König machte solchen durch seine Gegenwart noch ansehnlicher, da er in der Geschwindigkeit aus seinem Lager dahin sich begeben hatte, um an dem allgemeinen Vergnügen Theil zu haben, dessen vornehmster Ursprung er ohnedem war. Die Herzoge hielten auch von der Zeit an bey Schweden währenden Krieges beständig aus. Gleichergestalt sahe sich der Land-Graf von Hessen genöthiget, mit dem König eine öffentliche Alliantz zu schliessen, wolte er anders vor denen Kayserlichen sicher seyn, daher er zu dem König in das Lager bey Werben kam, und endlich den 12. Aug. sich dahin verglich: Daß keiner ohne dem andern Friede machen, beyde aber einander beyspringen, auch einer des andern Freund und Feind vor eben den seinigen halten wolte, übrigens solten die Heßischen Festungen dem König beständig offen stehen. Es wurde auch sonst verschiedenes wegen Lieferung des Proviants beym Durch-

marsch

marsch ausgemachet. *LONDORP. T. IV. p. 216.* Der Kayser wurde darüber hefftig erzürnet, und befahl dem Graf Fugger mit zehn Ligistischen Regimentern in Hessen einzufallen; so bemühete sich auch Tilly die Land-Stände schrifftlich wider den Land-Grafen aufzuhetzen, derselbe machte aber überall gute Anstalten. *v. BOVGEANT. §. 28.*

§. 25.

Tilly fällt in Sachsen ein.

Weil es nun dem Tilly mit dem König in Schweden auf keine Weise glücken wolte, dachte er ihm den empfindlichsten Stoß anzubringen, wenn er den Chur-Fürsten von Sachsen, als das Haupt der Protestanten, anfiel, weil alsdenn der Schweden Absichten ziemlich über den Hauffen fallen würden, wenn die Protestanten vollends geschwächet wären. Der Chur-Fürst von Bayern widerrieth dieses Unternehmen wohlmeynend, und stellte dem Tilly alles besorgende Unheil vor, und daß man lieber den Chur-Fürsten ferner mit guten Worten aufhalten, oder zwischen ihm und denen Schwedischen ein Lager aufschlagen solte, wodurch man beyder Kräffte durch langen Verzug aufreiben könte. Alleine Tilly war, wie es gemeiniglich dem menschlichen Gemüth zu gehen pfleget, durch sein bisheriges Glück hochmüthig worden, und verhoffte auf einen Streich beyde zu fällen; Zumalen er glaubte, die Kayserlichen Befehle, worinne dem Chur-Fürsten von dem Leipziger Bündniß abzustehen ernstlich anbefohlen wurde, würden den Chur-Fürsten so fort schrecken, daher er auch selbst an den Chur-Fürsten schickte, und verlangte, daß er und die übrigen Evangelischen mit Werben inne halten, und ihre Völcker nebst denen Geldern, so zu deren Unterhalt bestimmet wären, dem Kayser übergeben solten, damit man solche wider Schweden gebrauchen könte. Alleine Sachsen schlug solches völlig ab. Daher Tilly endlich, nachdem er die unter dem Fürstenberg aus Italien kommende 15000. Mann an sich gezogen hatte, mit einer Armee von 40000. Mann in des Chur-Fürsten Lande fiel, Merseburg und Leipzig einnahm, und das Land herum völlig verwüstete. Der König sahe dieses Verfahren gantz gerne, indem er daraus den grösten Vorthel vor sich hoffen konte.

§. 26.

Der Chur-F. von Sachsen tritt mit dem Kön. in Bündniß.

Es traf auch in der That ein, was sich der König versprochen hatte. Denn da bisher der Chur-Fürst die von ihm angetragene Allianz etliche mal ausgeschlagen hatte, schickte er nunmehro den General Arnheim, nachdem er seine Völcker bey Torgau zusammen gezogen hatte, an den König, und begehrte seinen Beystand. Doch der Kö-

nig verstellte sich in etwas, als ob er darum gebeten seyn wolte; versprach aber endlich dem Chur-Fürsten zu Hülffe zu kommen, wenn er ihm Wittenberg zur Sicherheit übergeben, den Chur-Prinzen ins Lager schicken, drey Monat Sold seiner Armee bezahlen, diejenigen, so bishero dem Bündniß abgerathen, ihm ausantworten oder selbst abstrafen, und endlich eine Defensiv-Alliantz mit ihm eingehen wolte. Der Chur-Fürst, welcher wohl sahe, daß die Zeit mit langen Berathschlagungen nicht müste verderbet werden, war so großmüthig, daß er nicht alleine alles eingieng, sondern noch ein mehrers versprach, welches denn den König bewog, sich nicht weniger genereus zu bezeugen, und alle vorgeschlagene Puncte freywillig fahren zu lassen, daher er dem Chur-Fürsten frey stellte, ob er seinen Soldaten, zu desto besserer Aufmunterung, einen Monat Sold reichen wolte. Hierauf gieng der König nach völlig getroffener Alliantz mit seinen Trouppen über die Elbe, und conjungirte sich mit dem Chur-Fürsten. *PVFFENDORF. CHEMNIT. c.l. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 1664.*

§. 27.

Berathschlagungen wegen der Schlacht, und Anmarsch gegen Tilly.

Diese Alliantz, welche Tilly durch seinen unzeitigen Einfall in Sachsen veranlasset hatte, war gleichsam die Grentze, wo das Glück der Kayserlichen Waffen, und der Ruhm dieses Generals sich endigen solte; auf Seiten des Königs aber der Grund der folgenden Unternehmungen, welche gantz Europa in Verwunderung setzten. Bisher war er nur defensiue und mit besonderer Vorsicht gegangen, und hatte durch die verständigsten Uberlegungen seine Courage im Zaum gehalten; Nachdem er sich aber nunmehro auf die Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, wie auch den Land-Grafen von Hessen, als mächtige Alliirte, verlassen konte, fieng er mit mehrerer Freyheit an, seinem Heldenmuth den Zügel zu lassen, und schiene ihm weiter nichts so schwer, das er nicht zu unternehmen vor möglich hielt. Daher war er auch zu einer Schlacht, welche er vorhero so sorgfältig vermieden hatte, sehr geneigt, damit er seine Geschicklichkeit gegen einen so berühmten General, als Tilly war, beweisen könte. So gerne sich aber der König in eine Schlacht einzulassen Lust hatte, so widerrieth er doch solche zum Schein, weil er ohne der beyden Chur-Fürsten Bewilligung die Sache nicht wagen wolte; wie er denn deßwegen sagte: Wenn die Schlacht verlohren gienge, würde man zwar zwey Chur-Hüte auf der Wahl-Statt finden, aber keine Crone, es läge denn der Kopf dabey: man müste behutsam gehen, und den

Tilly

Tilly an einen bequemen Ort locken; denn der König konte sich nicht einbilden, daß der alte vorsichtige General, und welcher den Ruhm hatte, daß er nicht tiefer ins Wasser sich wagete, als er den Grund sehe, sich ohne Ursache aus seinem vorthelhaften Lager unter den Leipziger Mauren heraus ins freye Feld begeben würde, als woselbst er den Feind leicht hätte aufhalten können. Doch der Chur-Fürst von Sachsen rieth zur Schlacht, wie der König vorhero wohl gesehen hatte, und stellte vor, daß sein Land zwey und fast drey Armeen zu erhalten nicht vermögend wäre, und im Fall der König nicht willigen wolte, hätte er wohl Lust alleine auf den Tilly loßzugehen. Endlich machte der König sich in so weit des Chur-Fürstens Ungedult zu Nutze, daß er darein willigte, und nur anrieth, bald anzurucken, ehe noch Altringer, welcher bereits bey Erfurt stand, und Tieffenbach zu den Tilly stossen könten. Der Marsch gieng also auf Leipzig zu, und der König gab seinen Soldaten voraus den Rath, daß sie die Kayserlichen Pferde niederstossen solten, wenn sie denen Reutern nicht beykommen könten. Tilly hingegen, so bald er von der Vereinigung Nachricht erhalten, überlegte, ob er seinem Feind entgegen rucken, oder ihn in seinem Lager erwarten solte. Das letztere schien ihm am vorthelhafftesten zu seyn, und er ließ es bereits mit Schantzen versehen, und Batterien aufwerffen, um die Alliirten bey ihrer Annäherung zu bewillkommen; als eben Pappenheim und andere Generals ihm ein anderes beredeten. Denn diese verliessen sich auf sich selbst, und meynten die Sächsischen und übrigen Protestantischen wären neugeworbene, die Schwedischen aber abgemattete Soldaten, mit denen sie leicht fertig werden wolten. Also marschirte Tilly aus seinem wohlbefestigten Lager früh morgens auf eine grose Ebene bey Breitenfeld, eine Meile von Leipzig, woselbst er hernach seinen Meister bald fand. Wer von Träumen und Vorbedeutungen ein Liebhaber ist, kan den *BRACHELIVM p. 203.* nachlesen. *conf. CHEMNIT. p. 187. BOVGEANT.* §. 31.

§. 28.

Schlacht bey Leipzig den 7. Sept. 1631.

Es kam also den 7. Sept. zu der berühmten Leipziger Schlacht, in welcher über 75000. Mann zusammen trafen. Weil nun Tilly zuerst auf dem Platze war, hatte er Zeit sich die Vortheilhafftesten Posten auszusuchen; wie er denn deßwegen seine Artillerie auf einer kleinen Höhe pflantzte. Seine Armee bestand in siebzehen Regimentern zu Fuß und so viel zu Pferde: den rechten Flügel commandirte der Graf von Fürstenberg, den lincken der Graf von Pappenheim, er selbst aber

behielt das Corps de Bataille vor sich. Anbey hatte er den Vortheil der Sonne und des Windes, welcher den Staub und Rauch denen Alliirten ins Gesicht trieb. Folglich hatte er ziemlichen Vorthel vor denenselben. Alleine man hat angemercket, daß so bald Tilly seinen Feind in so guter Ordnung und so muthig anmarschiren sehen, sey er erblasset, gleich als ob er ietzo erst einsehe, was vor Gefahr er des Kayſers Sache und seine eigene Ehre unterwürffe, und welches man beynahe bey grossen Generals vor ein untrügliches Anzeigen des bevorstehenden Verlusts hält; oder weil es vielleicht natürlicher, daß die entstandene Unruhe des Gemüthes ihnen nicht mehr verstattet, alles gehörig zu überlegen, und sich aus einer bevorstehenden Gefahr heraus zu wickeln. Der König von Schweden marschirte vor seiner Armee so getrost her, als ob er bereits den Sieg in Händen hätte, welches denn seine Armee ungemein aufmunterte. Es muste aber derselbe, um sie in Schlacht-Ordnung zu stellen, vorher einen Bach paßiren, und meynen daher etliche, daß wenn Tilly ihn hier angegriffen hätte, es nicht schwer würde gewesen seyn, ihn in Unordnung zu bringen; Alleine er hielte dafür, daß es besser wäre, wenn er den vortheilhaften Ort, so er einmal eingenommen, behauptete. Den rechten Flügel commandirte der König selbst, und hatte Johann Bannern bey sich; das Corps de Bataille hatte Gustav Horn; der Chur-Fürst von Sachsen aber stellte sich vor seine Armee, welche den lincken Flügel gusmachte, und hatte unter sich den General Arnheim. Beyde Armeen waren beynahe an der Zahl einander gleich, und iede beynahe 40000. Mañ starck. So bald die Schweden anruckte, u. Tilly meynte, daß er sie mit Canonen erreichen könte, begrüßte er siemit drey Stücken, wiewol Niemand getroffen wurde; der König aber antwortete mit 2. halben Carthaunen, davon die erste den Obersten Baumgärtner erlegte. Es war bereits um 2. Uhr Nachmittags, als man zum Handgemenge kam; wobey des Königs Haupt-Bemühung war, dem Tilly den Vorthel des Windes, welcher seinen Leuten beschwerlich war, zu nehmen. Deßwegen er sich lincker Hand herum zog. Als aber Tilly solches merckte, wolte er es verhindern, und zog sich daher gleichfalls rechter Hand, um den Wind zu seinem Vorthel zu behalten; alleine eben dadurch wurde der lincke Flügel seiner Defension entblöset, und von dem Corps de Bataille noch dazu abgesondert, daß es daher dem König desto leichter war, solches in Unordnung zu bringen, und endlich aus einander zu jagen. Das einzige Hollsteinische Regiment widerstund hefftig, und trieb so gar die Schwedische Cavallerie etliche mal zurück, ließ sich auch endlich lieber

in

in die Pfanne hauen, als daß es einen Schritt gewichen wäre. Unterdessen, da der Kayserliche lincke Flügel genug zu thun hatte, ruckte Tilly mit seinem Corps de Bataille in die Ebene, und ob er gleich ordentlicher Weise auf das Schwedische Corps de Bataille, so Horn commandirte, hätte stossen sollen, ließ er doch solches unberühret, entweder weil ihn die Schwedische Artillerie gar zu sehr incommodirte, oder weil er meynte, mit denen Sächsischen, als welches meistens neugeworbene Leute waren, desto eher fertig zu werden, und wenn diese geschlagen wären, desto besser auf die Schweden loszugehen. Deßwegen schwenckte er sich rechter Hand gegen dieselben; und in der That glückte es ihm, daß, da die Sachsen die Macht ihrer Feinde nicht aushalten konten, sie sich in der Eil zurück zu ziehen genöthiget sahen. Hätten die Kayserlichen sich so gleich gegen die Schweden gewendet, würde vielleicht der Sieg auf ihre Seite ausgefallen seyn. Alleine, da ein Theil der Kayserlichen Cavallerie denen Sachsen zu hefftig nachsetzte, die andern aber sich auf das Plündern legten, kamen sie aus ihrer Ordnung. Der König war bey dieser Nachricht unerschrocken, und weil er auf seiner Seite mit denen Kayserlichen meist fertig war, conjungirte er sich mit seinem Corps de Bataille, welches bishero dem Streit nur zugesehen hatte, wodurch er die Kayserliche Cavallerie vollends in Unordnug brachte: die Infanterie aber wehrte sich hefftig, dergestalt, daß die Schweden brave Officiers und viel Volck verlohren, bis endlich die Stücke herbey gebracht, und sie dadurch genöthiget wurden, das Feld nach einem fünffstündigen Gefechte zu räumen. Die Schwedische Cavallerie verfolgte den Feind noch bis die Nacht dazwischen kam, und viele, welche durch die Flucht sich zu retten suchten, wurden noch von den zusammen gelauffenen Bauern, welche einander von Dorff zu Dorff durch Sturm-Läuten ein Zeichen gaben, erschlagen. Dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher sich nach Eulenburg begeben, brachte ein Courier so gleich die erfreuliche Nachricht. Die Schwedische Armee blieb des Nachts auf der Wahl-Statt, die Kayserlichen aber flohen nach Leipzig, Halle und Merseburg zu. Tilly selbst war bleßiret, und hatte noch dazu das Unglück, daß ein Schwedischer Rittmeister, der lange Fritz genannt, ihn allzunahe in der Flucht auf den Hals kam, und weil er kein Quartier annehmen wolte, die Pistolen weidlich um den Kopf schlug, würde ihn auch ohnfehlbar lebendig oder todt in seines Königs Hände geliefert haben, wenn nicht der Herzog von Lauenburg, Rudolph Maximilian, ihm eine Kugel durch den Kopf

gejaget, und den Tilly gerettet hätte. Auf Kayserlicher Seite zählte man bey 8000. Todte, ohne was auf der Flucht niedergehauen worden. Uber 8000. Gefangene nahmen unter dem König Dienste. Artillerie und alles wurde erbeutet. Auf Sächsischer Seite sollen 3000. auf Schwedischer aber 2000. geblieben seyn, und auf diese Weise war des Königs Armee nach der Schlacht über 5000. Mann stärcker, als vor derselben. *conf. THEATR. EVROP. T. II. p. 432. KHEVENH. T. XI. p. 1868. PVFFENDORF. L. III. §. 29. CHEMNIT. p. 209.*

§. 29.

Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges.

Dieses war freylich denen bisher gedruckten Protestanten in Teutschland eine angenehme Zeitung, welche auch verschiedene Catholische Stände selbst nicht ungerne hörten. Die Früchte aber dieses Sieges waren wichtig. Denn da die Kayserliche und Schwedische Parthey bishero einander balanciret hatten, so überwog nunmehro Gustavus, und dieser einzige Streich war kräfftig genug, die bisherige Macht des Hauses Oesterreich aus ihrem Circel zu bringen. Es war dieser Sieg gleichsam eine fruchtbare Mutter vieler anderer, und der Ruhm so wohl als die Furcht vor den Schwedischen Waffen breitete sich durch das gantze Reich aus. Der einzige Name Gustav war wie ein Haupt-Schlüssel, damit man feste Thore aufmachen konte, und in vielen Orten warteten die Besatzungen nicht einmal bis sie aufgefordert wurden. *Ms. BOVGEANT* saget *L. III. §. 33* sehr wohl: *Il sembloit, que pour conquerir toute l' Allemagne il ne falloit aux Svedois que le temps de la parcourir.* So gleich nach erhaltener Schlacht ergab sich Leipzig wieder an den Chur-Fürsten; Halle aber dem König. So vermehrten nunmehro auch die Fürsten von Anhalt die Zahl der Alliirten, und begaben sich in des Königs Schutz. Es befand sich also Gustavus im Stande seinen Sieg in Teutschland auszubreiten, deßwegen er auch mit dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher zu ihm nach Halle kommen war, sich berathschlagte. Den Tilly, welcher sich durchs Halberstädtische und Braunschweigische nach der Weser gezogen, und daselbst durch den Herzog Carl von Lotthringen verstärcket wurde, zu verfolgen, fand man nicht vor dienlich, weil sonst der Krieg in der Alliirten Fürsten Lande wäre gezogen, dargegen aber die Kayserlichen und Catholischen Lande verschonet worden, aus welchen man doch den meisten Vorthel zu hoffen hatte. Es waren zwey Wege, wodurch man den Krieg in feindliche Lande spielen konte: Zur Rechten durch Thüringen in Francken, zur Lincken in die Oesterreichischen Erb-Lande. Der Chur-

Fürst

Fürst von Sachsen rieth gantz wohl, der König solte zur Lincken gehen, er aber wolte in Francken einbrechen, und wenn der König diesem Rath gefolget hätte, würde es ihm ein leichtes gewesen seyn, bey dem ersten Schrecken bis vor Wien zu dringen, und einen vortheilhafften Frieden zu erhalten, weil ihm sonderlich die wegen Aenderung der Religion schwürige Unterthanen Hauffen-weise würden zugefallen seyn, wäre auch Niemand gewesen, der ihn hätte aufhalten können. Der Schwedische General Oxenstirn hielte dieses gleichfalls vor das dienlichste. Denn als er zu den König nach Franckfurt am Mayn kam, und ihm wegen erhaltener Victorie gratulirte, sagte er ausdrücklich, er wolte wünschen, daß er solches zu Wien thun können; und da der König antwortete: er sey hieher gegangen, um den Tilly zu verfolgen, replicirte er, daß Tilly leicht hätte können dahin gezogen werden, dahingegen die Fürsten, in deren Lande nunmehro der Krieg gezogen würde, verdrüßlich würden, auch Engelland und Holland nicht gerne sehe, daß er am Rhein glückliche Progressen machte. Und es traf auch nachmals ein, indem Bayern, da der König in dessen Lande gieng, sich mit dem Kayser conjungirte. Es gieng auch der König um deßwillen in das Reich, weil er besorgte, es möchte Chur-Sachsen, wenn er in diese Gegenden käme, sich zum Haupt der Protestanten aufwerffen, und daselst eine Armee aufbringen, die ihm zuletzt bedencklich fallen könte, da es hingegen besser wäre, wenn sie sich mit ihm verbinden müsten. Daher hielt er vor das beste, daß der Chur-Fürst sich nach Schlesien wendete, als wo man ihn vor einen Beschützer der Religion halten würde. *PVFFEND.* §. 31.

§. 30.

Des Königs Progressen in Francken.

Solcher gestalt trat der König seinen Marsch von Halle aus an, gieng über Querfurt nach Erffurt, woselbst er auch die grosse Glocke besahe, von derselben aber urtheilte: es sey eine grosse Schelle, die sich gantz wohl dahin schicke. Er ließ daselbst 1500. Mann zur Besatzung, und gieng in drey Tagen weiter durchs Thüringische, brachte Henneberg unter sich, trung ins Würtzburgische ein, nahm Königshofen, Schweinfurt, und selbst Würtzburg weg, das Schloß aber, welches sich noch etliche Tage wehrte, wurde mit Sturm eingenommen, darinne fand man grosse Schätze und Proviant, welche aus der gantzen Provintz dahin, als an einem festen Ort geflüchtet worden. Unter andern wolte man eine gantze Küste voll Ducaten nach des Königs Zimmer über den Schloß-Platz tragen, weiln aber der Boden ausfiel, und die

Duca-

Ducaten verschüttet wurden, griffen die Soldaten zu, und konte der König, ob er gleich anfangs selbst drein schlug, dieselben nicht abhalten, daher endlich mit Lachen zusahe, wie lustig sich dieselben mit dem Mammon machten. Es hätte zwar Tilly dieses Schloß, an welchem allerdings viel gelegen war, gerne entsetzet, zumahlen er wiederum 18000. Mann und 180. Compagnien zu Pferde bey sich hatte, wozu noch der Herzog Carl von Lotthringen mit 18000. gestossen war, vielleicht in der Hoffnung mit der Zeit die Sächsische oder Brandenburgische Chur, im Fall es wieder glücklich gehen solte, zu erhalten. Nachdem er aber von der Ubergabe Nachricht bekam, änderte er sein Vorhaben, und gieng in Schwaben. Die Protestantischen Stände in Francken ergaben sich in des Königs Schutz, und der Marggraf von Anspach trat mit ihm in Alliantz; die Catholischen hingegen flüchteten meistentheils, diejenigen aber, so zu Hause blieben und sich in des Königs Schutz begaben, zahlten wenige Contribution, und waren im übrigen auch der Religion wegen sicher. Darauf wurde Hanau den 1. Nov. weggenommen, Franckfurt aber nahm den König in Person den 16. Ejusd. freywillig ein, woselbst er 600. Mann in Sachsenhausen zur Besatzung einlegte. Eben selbigem Tag ergab sich auch Höchst, und 300. Kayserliche, welche darinne lagen, nahmen Schwedische Dienste an. Zu Franckfurt fand sich auch der Land-Graf George von Hessen ein, und gedachte von einem Frieden zwischen dem Kayser und dem König, bot auch auf Seiten der Protestanten seine und des Marggrafens von Anspach Mediation an, auf der Catholischen Seite aber solte der Ertz-Herzog Leopold und Wolffgang Wilhelm von Pfaltz-Neuburg dazukommen. Alleine der König hielt diese Mediationes zu einem so wichtigen Werck nicht mächtig genug, und der Krieg war noch allzu neu, daß man an dergleichen Sache hätte gedencken können. *KHEVENHVLLER. & PVFFEND. cc. ll. BOVGEANT* saget §. 34. sehr artig von diesen wichtigen Progressen des Königs: *On pouvoit dire de lui, qu' il sembloit moins marcher en ennemi qu' en Souvrain, qui va se faire reconnôitre par ses sujets & recevoir leurs hommages.*

§. 31.

Fernere Progressen im Reich.

Von dar gieng der König bey Stockstadt über den Rhein, obwohl die Spanier dasselbe verwehren wolten. Darauf wurde Oppenheim mit Sturm, Mayntz aber nach kurtzer Gegenwehr den 13. Dec mit Accord eingenommen. Andere offene Plätze nahmen die Schweden ohne Widerstand ein; Manheim aber bekam der Herzog Bernhard

von

von Sachsen-Weimar mit List weg. Denn er gieng den 29. Dec. des Morgens mit 300. Mann vors Thor, und gab sich vor einen Kayserlichen Commendanten aus, welchem die Schweden nachsetzten, nachdem aber die Thore aufgemachet wurden, besetzte er solche so gleich. Der Commendant Maravall wurde zugleich gefangen, nach erlegter Rantzion aber nach Heidelberg gelassen, woselbst ihm wegen begangener Nachläßigkeit der Kopff vor die Füsse geleget worden. Heilbrunn eroberte der General Horn, welches seiner Lage wegen denen Schweden ein sehr dienlicher Ort war, und daher mit neuen Wercken versehen wurde. Rostock und Wißmar im Mecklenburgischen ergaben sich gleichfalls nach der Leipziger Schlacht, weil zum Entsatz keine Hoffnung mehr übrig war, und wurde also alles, was zur aufgerichteten Wallensteinischen Regierung gehörte, vollends abgeführet. Nechst dem brachte der Leipziger Sieg die Nieder-Sächsischen Stände dahin, daß sie, ob gleich Dennemarck sehr darwider war, mit dem König sich in Bündniß zu Hamburg einliessen, und 6000. Mann zu Fuß, und 500. zu Pferde, zu Verthaidigung des Nieder-Sächsischen Creises zu werben versprachen, welche erfordernden Fall zu des Königs Trouppen unter dessen Commando stossen solten. So begaben sich auch besonders der Ertz-Bischoff von Bremen, deßgleichen die Herzoge Georg und Christian von Lüneburg, und Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig in Königlichen Schutz.

§. 32.

Der Kayser suchet den Chur-F. von Sachsen auf seine Seite zu bringen.

Nachdem man nun endlich am Kayserlichen Hof den Fehler einsahe, daß man den Chur-Fürsten von Sachsen fast mit Gewalt zum Bündniß mit dem König von Schweden gebracht hatte, bemühete man sich auf alle Weise denselben wieder auf die Seite zu bringen. Deßwegen fielen die Kayserlichen in die Lausitz ein, und hauseten daselbst übel, zogen aber bey der Sächsischen Anmarsch bald wieder ab, entweder, weil sie sich vor dieselben fürchteten, oder weil der Kayser solches befohlen hatte, indem man, wegen dieser Beleidigung die Belohnungen der vorigen getreuen Dienste wieder aufzuheben, vor gefährlich hielt, der Chur-Fürst auch hiedurch vollends beständig von dem Kayserlichen Hause wäre abgewendet worden. Weiln aber doch gleichwohl der Kayser es seiner Hoheit unanständig hielt, bey dem Chur-Fürsten sich zu entschuldigen, daß er widerrechtlich gegen ihm die Waffen ergriffen habe, so kam ein Spanischer Gesandter an, der den Chur-Fürsten zu besänfftigen sich bemühete, und die Schuld auf den Tilly

schob, als ob derselbe alles ohne des Kayſers Willen gethan hätte; Der Chur-Fürſt ſolte nur melden, worinne er beleidiget worden, und Vorſchläge zum Vergleich thun, er, der Spaniſche Geſandte, wolte ſich bemühen, ihm an dem Kayſerlichen Hofe völlige Satisfaction zu verſchaffen. Alleine der Chur-Fürſt wolte dieſen allzuſichtbaren Lockungen nicht trauen, ſondern ſtellte dargegen vor: wie übel von dem Kayſer ihm ſeine Verdienſte belohnet worden. Man hätte ſchon Nachricht davon, was zu Wien wider ihm beſchloſſen worden, und wem man ſeine und die Brandenburgiſche Chur habe geben wollen, im Fall die Leipziger Schlacht unglücklich ausgefallen wäre, da aber nunmehro die Sachen anders ausgeſchlagen, wären die Entſchuldigungen zu langſam. Die Feinde ſelbſt müſten geſtehen, daß er recht gezwungen worden, die Schwediſche Freundſchafft zu ſuchen, und durch deſſen Tapferkeit zu erhalten, was er durch ſeine Meriten nicht erhalten können, folglich könne er ohne Schimpf von deſſen Freundſchafft nicht abgehen: Particulair-Tractaten würden auch dem Reich nicht den geſuchten Vorthel bringen: man müſſe von allgemeinen Frieden mit dem König tractiren. Mit dieſen Complimenten wurde alſo der Spaniſche Geſandte wiederum fort geſchicket, und Sachſen hielt vor unbillig, ſich ietzo bey dem Kayſer ſelbſt den Titel eines Wanckelmüthigen, und bey dem König Feindſchafft zuwege zu bringen. *PVFFEND.* §. *50.*

§. 33.

Chur-Sachſen fällt in Böhmen ein.

Vielmehr ſchickte der Chur-Fürſt ſeinen General Arnheim in Böhmen, nachdem die Kayſerlichen die Lauſitz ſo fort wieder verlaſſen hatten. Der Anfang davon war gut. Denn es zog ſich alles vor Schrecken zurücke, und weil ſelbſt in Prag keine rechte Beſatzung lag, wurden die Sachſen von denen Bürgern gar bald eingenommen, und die Kayſerlichen, welche ſich hier und dar ſetzen wolten, mit Verluſt geſchlagen. Es würden auch ohnfehlbar noch mehrere Vortheile erfolget ſeyn, wenn die Sächſiſchen Generals den Krieg hurtig durch Mähren ins Oeſterreichiſche geſpielet, und dadurch dem Kayſer die Gelegenheit, friſche Soldaten zu werben, benommen hätten. Da ſie aber bey der guten Beute, ſo ſie gemachet, ſich die Quartiere wohl gefallen lieſſen, bekam der Kayſerliche General Gallas Zeit Pilſen zu beſetzen, und die Sachſen in ihrem Fortgang völlig aufzuhalten. Vielleicht war auch dabey eine beſondere Politic verborgen, daß man dem Kayſer dennoch ſo viel Vorthel gön-

gönnen wolte, damit er sich einiger massen wieder erholen, und dem König, welcher mit der Zeit im Reich allzu mächtig werden dürffte, die Wage halten könte. *KHEVENHVLLER. T. XI. PVFFENDORF.* § 51.

§. 34.

Bey so gestalten Sachen sahe sich der Kayser von allen Seiten verlassen, und noch dazu der Gefahr unterworffen, in seiner eignen Residentz belagert zu werden. So sehr also das Glück sich in so kurtzer Zeit geändert, so ungewohnet kam solches demselben, als einen Prinzen von hohen Geist, vor. In der That aber würde Gustavus so glücklichen Fortgang seiner Waffen in Teutschland nicht gehabt haben, wenn nicht die Teutschen selbst als eine Nation, welche sonst auf die wohlhergebrachte Freyheit und die eigene Ehre siehet, auch nicht eben geneigt ist ihren Ruhm mit Fremden zu theilen oder sich an selbige zu hengen, durch das harte Verfahren der Kayserlichen Officiers wären genöthiget worden, demselben allen Vorschub zu thun. *conf. BOVGEANT.* §. 35. Ob nun wohl der Kayser bey so verdrießlichen Umständen, darinne er sich befand, bey Auswärtigen durch Gesandte, so wohl wegen der Religion als des Staats-Interesse, Vorstellung that, fand er doch wenig Gehör. Selbst der Päbstliche Hof und die Italiänischen Staaten hatten über des Kaysers Unglück eine heimliche Freude, und kehrte sich jener wenig an des Cardinals Borgiä Vorstellung, welcher im Namen des Königs von Spanien ihm zu Gemüthe führte: daß er es würde zu verantworten haben, wenn die Catholische Kirche dabey Schaden litte. Der Kayser war also am meisten besorget, wem er bey solchen Umständen das Commando seiner Armee anvertrauen solte, da dem Tilly alles Krebs-gängig gieng, derselbe auch vorietzo genug zu thun bekam, Bayern gegen den gedrohten Einfall des Königs in Schweden zu beschützen. Einen geschickten General hatte man allerdings nöthig, den man dem König entgegen stellen konte. Die Spanier schlugen deßwegen den König Ferdinanden in Ungarn, des Kaysers Prinzen vor, weil sie hofften, es würden die Stände und Unterthanen alsdenn desto williger Geld hergeben, auch die Soldaten desto besser fechten. Alleine es widersetzten sich die Teutschen diesen Rathschlägen, weiln sie besorgten, daß in solchem Fall die Spanier das meiste würden zu sagen haben, als welche bey Ferdinanden wegen seiner Gemahlin in grossen Ansehen waren. So war auch Ferdinandus

Wallenstein bekommt das Commando wieder.

jung, und in der Erfahrung Gustavo nicht an die Seite zu setzen. Daher geriethen die meisten auf den Herzog von Friedland oder den Wallenstein, als einen alten versuchten Held, welchen auch selbst der Kayser vor den besten hielte. Nur war bedencklich, daß man auf solche Weise diesen hochmüthigen Mann gleichsam um Verzeihung des geschehenen bitten, und die gantze Wohlfahrt ihm anvertrauen solte. Doch man muste vor dieses mal in einen sauern Apfel beissen, und da Wallenstein, welcher sich bisher zu Znaim in Mähren aufgehalten, und über des Kayserś widrige Zufälle sich heimlich gefreuet hatte, nach Wien nicht kommen wolte, wurden anfangs die Grafen von Werdenberg und Oestenberg, und endlich der Fürst von Eggenberg, als seine vertrautesten Freunde an ihm geschicket, die ihm das Commando über die Kayserliche Armee wieder antragen solten. Anfangs stellte er sich, als ob er wenig Beliebung dazu hätte, schützte vielmehr sein Alter und Unvermögen vor, und rühmte das bishero genossene Vergnügen der Einsamkeit, da er hingegen an dem Kayserlichen Hof von seinen Feinden gedrückt würde, schob auch anbey die Schuld seiner Ungnade auf Bayern und die Spanier. Auf beständiges Anhalten ließ er sich endlich heraus, daß er dem Kayser zum Dienst Völcker anwerben wolte, es möchte hernach derselbe nach Gefallen einen andern der Armee vorsetzen, oder Friede machen. Bey seinen Werbungen hatte er grossen Zulauff, weil viele ein grosses Vertrauen auf seine Geschicklichkeit hatten, es ihm auch an Gelde nicht fehlte. Bayern widersetzte sich dieser neuen Erhebung aufs äuserste, weil es besorgte, es möchte Wallenstein ihm die ehemals gegebenen Rathschläge wegen seiner Absetzung vergelten. Endlich aber entschloß sich Wallenstein auf öffteres Anhalten das Commando wieder über sich zu nehmen, iedoch unter gantz besondern und fast unglaublichen Bedingungen, die er dem Kayser vorlegte: daß er in allem völlige Gewalt haben, und selbst weder der Kayser noch sein Prinz ihm widersprechen solte: der Kayser solte ihm wegen künfftiger Belohnung unterdessen eines von seinen Erb-Landen zur Versicherung geben. Zum auserordentlichen Recompens wolte er die Ober-Gewalt über die eroberten Lande haben: Ferner freye Macht Contributiones und Anlagen auszuschreiben, mit denen confiscirten Gütern nach Gefallen umzugehen, und denen Verbrechern nach Belieben die Strafe zu erlassen: der Kayser solte Niemanden ohne seine Einwilligung einen Erlaß-Brief geben; bey erfolgten Friedens-

Schluß

Schluß solte vor allen Dingen ihm das Herzogthum Mecklenburg wieder geschaffet werden: Alle nöthige Kriegs-Unkosten solten ungesäumet von der Kayserlichen Cammer gezahlet werden, auch ihm und seiner Armee alle Kayserliche Erb-Lande offen stehen. *v. KHEVENH. T. XI. p. 1949. PVFFEND. c. l. § 52.*

§. 35.

Franckreich hatte bey diesem gantzen Krieg seine besondere Absichten. Ich habe bereits oben erinnert, daß, da diese Crone sich mit dem König von Schweden in Tractaten einließ, derselbe versprochen, denen Ligisten die Neutralität zu verstatten, im Fall sie dieselbe auch ihrer Seits zu beobachten versprechen würden. Die Gedancken, so hiebey der Cardinal von *Richelieu* hegte, bestunden darinne, daß er meynte, es würden viele Catholische Prinzen die Neutralität gerne annehmen, und sich in Frantzösischen Schutz begeben, um dadurch ihre Länder vor denen Schwedischen Waffen in Sicherheit zu setzen. Hiedurch hätte alsdenn Franckreich vornehmlich den Vortheil erhalten, daß es verschiedene Teutsche Prinzen in sein Interesse gezogen, und die Oesterreichische Parthey auf der andern Seite geschwächet hätte, auser dem wäre die Last des Krieges völlig auf die Oesterreichischen Erb-Lande gefallen, und die Catholischen Staaten hätten nichts zu besorgen gehabt. Es unterließ auch *Richelieu* nichts, was zu glücklicher Ausführung seines Vorsatzes dienen konte. Denn kaum war er mit dem König Gustaven zur Richtigkeit kommen, so fieng er an mit denen Chur-Fürsten von Mayntz, Cölln, Trier und Bayern, wie auch mit dem Pfaltz-Grafen von Neuburg zu tractiren. Er stellte ihnen vor, wie eiffrig der König vor ihren Nutzen, und das Wohlseyn sorge, bot ihnen anbey die Neutralität, und Franckreichs Schutz an, wenn sie die Kayserliche Parthey fahren lassen wolten. Es schlugen aber die Catholischen Fürsten dieses alles aus besondern Ursachen ab, der einzige Chur-Fürst von Bayern, welcher den Ruhm eines sehr klugen Herrn hatte, brach die Negociation nicht völlig ab, sondern gieng auf etwas anders um, welches seinen Absichten gemäs war. Die Neutralität schlug er in so weit aus, weil er mit dem Kayser Ferdinanden allzu genau verbunden war, als daß er auf eine solche Weise demselben hätte sollen zuwider handeln. Weil er aber doch gleichwohl im Noth-Fall sich versehen, und Franckreich dahin bringen wolte, daß es ihm alsdenn beystehen solte, schloß er mit demselben den 31. May 1631. in Geheim

Franckreich suchet die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen.

eine Defensiv-Alliantz auf acht Jahre, worinne der König versprach, im Fall er angefallen würde, ihm mit einer gewissen Anzahl Volcks und Geldes beyzustehen, und bey seiner erhaltenen Chur-Fürstlichen Würde zu erhalten. Der Cardinal *de Richelieu* hoffte also, daß dieses der Grund zu einer genauern Alliance seyn solte. Denn er bemühete sich denselben an die Frantzösischen Absichten zu verbinden, und man hatte auch deßwegen versprochen die Sache auf beyden Theilen geheim zu halten. Selbst der Pabst sahe die gantze Sache gerne, als welcher wünschte, daß ein mächtiger sich dem Kayser widersetzen möchte, nur daß die Catholische Religion dabey nicht Schaden litte. *v. BOVGEANT. §. 37. RECVEIL des Traités T. III. p. 332.*

§. 36.

Aber vergebens, ausgenommen der Chur-Fürst von Trier.

Die Hoffnung des Cardinals vermehrte sich noch um desto mehr, als der König von Schweden bis in Bayern eindrang, und er gedachte, es würde endlich die Noth Maximilianum treiben, dasjenige anzunehmen, was er bisher ausgeschlagen hätte. Und in der That wurde er durch die Annäherung der Schweden ziemlich in Unruhe gesetzet, daß es auch schiene, als ob er sich diesen in der zwischen Schweden und Franckreich getroffenen Alliantz gesetzten Articul zu Nutze machen würde. Die Chur-Fürsten von Mayntz, Trier, Cölln, der Pfaltz-Graf von Neuburg suchten alle nebst Bayern die Neutralität; und ob es gleich nunmehro zu langsam war, da der Feind bereits im Lande stund, so bemühete sich dennoch Franckreich solche vor sie auszuwircken. Gustavus hörte auch ihren Vortrag an; weil man aber gar bald merckte, daß die gantze Unterhandlung nur ein Staats-Streich des Chur-Fürstens von Bayern war, sahe man wohl, daß derselbe nichts mehr darunter suchte, als zwischen Schweden und Franckreich ein Mißtrauen zu erwecken, fehlte auch nicht viel, daß er seinen Zweck erhalten hätte. Denn indem er mit Franckreich tractirte, gedachte er sich bey dem Kayser necessair zu machen, auch anbey Zeit zu gewinnen suchte, daß er sich in gute Positur setzen könte, im Fall er angefallen würde, oder daß er dem Kayser beyspringen könte, im Fall die Schweden ihre Waffen anders wohin wenden würden. Man wuste auch, daß der Chur-Fürst zu der Zeit, da der Frantzösische Abgesandte mit dem König in Schweden zu seinem Vorthel negociirte, sich zu Wien mit dem Kayser in neue Tractaten einließ. Uber eine so künstliche Aufführung wurde also Gu-

stavus unwillig, daß er alle Tractaten völlig abbrach, und Franckreich ließ der Sache gleichfalls ihren Lauff, nachdem es sahe, daß es bey denen Teutschen Fürsten nichts erhalten würde, Bayern auch selbst wider die aufgerichtete Defensiv-Alliantz gehandelt hatte, da es die Ligistischen Trouppen wider den König Gustaven, als Franckreichs Alliirten, angeführet hatte. Jedoch stellte sich der Cardinal noch immer, daß er sich die Sachen in Teutschland angelegen seyn ließ, um hiedurch den Vorwurff der Geistlichkeit und des Volcks von sich abzulehnen, als ob er durch die Alliantz mit Schweden der Catholischen Religion einen grossen Schaden zufügte, ließ auch deßwegen ausprengen, daß diejenigen Trouppen, welche wider die verwitbete Königin und dem Herzog von Orleans bestimmet waren, gegen die Protestanten in Teutschland agiren solten. Jedoch ist auch nicht zu läugnen, daß Franckreich unter der Hand auch seinen eignen Vorthel gerne mit gesehen hätte, wenn es ihm nur hätte gelingen wollen. Denn der König bemühete sich Straßburg wegzunehmen, und wolte unter dem Vorwand, die Stadt wider die Schweden zu beschützen, eine Besatzung hinein legen, wozu auch bereits etliche Vornehme willig waren, die der König mit Geld gewonnen hatte. Es hintertrieb es aber noch ein Bürger, welcher das Exempel der Stadt Metz vorstellte, welche auf gleiche Weise im vorigen Seculo von Franckreich wäre berucket worden, daher die Frantzösischen Soldaten vor dieses mal unverrichteter Sache wieder umkehren musten. Ubrigens hielte es sich nicht weiter verbunden, vor diejenige Sorge zu tragen, die die angebotenen Mittel, eine Neutralität zu erhalten, nicht annehmen wolten. Der einzige Chur-Fürst von Trier, Philipp Christoph nahm dieselbe im Ernst an, räumete auch dem König von Franckreich die Festung Hermanstein und andere Plätze ein, womit aber seine Geistlichkeit nicht zufrieden war, ihm auch nachmals grosse Verdrießlichkeit daraus zugewachsen. *v. BOVGEANT. §. 38. RECVEIL c. l. pag. 325. LONDORP. Tom. IV. pag. 274.*

§. 37.

Der vertriebene Chur-F. von Pfaltz kommt zum König von Schweden.

Inzwischen hatten die glücklichen Waffen des Königs von Schweden bey dem vertriebenen Friedrichen von der Pfaltz ein solches Vertrauen erwecket, daß er im Febr. 1632. aus Holland zu dem König kam, in der Hoffnung, durch selbigen zum Besitz seiner Lande wieder zu kommen. Dem König war er gantz angehm, würde ihm aber

aber ohnfehlbar noch angenehmer gewesen seyn, wenn er eine gute Armee oder Geld mitgebracht hätte. Es hatte der König bereits mit Franckreich seiner Restitution wegen Abrede genommen, daß, weil man doch Bayern die Chur-Würde schwerlich wieder nehmen könte, Friedrich eine neue Stelle im Collegio erhalten solte, zumalen in keinem Reichs-Grund-Gesetze eben versehen wäre, daß nur sieben Chur-Fürsten seyn solten. Indessen blieb er bey dem König, auf die Conditiones, daß die Augsburgischen Confeßions-Verwandten in der Pfaltz frey seyn und Friedrich sich lediglich nach des Königs Einrichtung schicken solte, das übrige würde sich schon zu seiner Zeit finden. *v. PVFFENDORF. L. IV. §. 4. BOVGEANT. §. 34. pag. 273.*

§. 38.

Der König fällt in Bayern ein.

Nachdem man nun die oben erzehlten Tractaten abgebrochen hatte, griff der König wieder zu denen Waffen, ohngeachtet es mitten im Winter war, als woran er sich mit seinen ausgehärteten Leuten nicht kehrte. Er ließ daher im Januario durch den General Horn in das Bambergische einen Einfall thun, weil der Bischoff den König mit verstellten Tractaten nur verspottet hatte. Dargegen ruckte Tilly aus der Ober-Pfaltz mit einer Armee und nöthigte den General Horn sich wieder zurück zu ziehen, daher sich der König den Tilly auf den Hals zu gehen entschloß. Anbey wurde nunmehro der Herzog von Bayern, als das Haupt der Ligisten, und weil er sich mit dem Kayser genau verbundē, auch demselben alle Hülffe geleistet hatte, von denen Protestanten als der Ursprung ihrer bisherigen Bedrängungen angesehen, und der König nahm sich daher vor, den Krieg in desjenigen Lande zu spielen, aus welchen er sich gleichsam über gantz Teutschland ausgebreitet hatte, zumalen bey diesen allgemeinen Kriegs-Unruhen dieselben noch eine beständige Ruhe genossen hatten. Es sahe auch der Chur-Fürst von Bayern dieses aufsteigende Ungewitter von ferne, und überlegte daher, ob er den Tilly in Böhmen und Oesterreich solte gehen lassen, damit alsdenn der König ihm dahin folgen und seine Lande in Ruhe lassen möchte, oder ob er ihn in Bayern zurück beruffen solte. Doch der erste Anschlag schien zu gefährlich, weil es sehr ungewiß war, ob auch der König den Tilly folgen oder lieber das von aller Verthaidigung entblösete Land angreiffen wolte, welches in dem Fall leicht ruiniret werden könte; folglich wurde Tilly dahin geruffen, um den König bey dem Ubergang der Donau und des Lechs auf-

aufzuhalten. Anbey lag der Chur-Fürst dem Wallenstein beweglich an, er möchte ihm zu Hülffe kommen: Dieser aber hatte verschiedene Ursachen, warum er denselben stecken ließ. Denn er gedachte noch wohl daran, wie Bayern vor zwey Jahren am meisten die Ursache seiner Ungnade bey dem Kayser gewesen, und folglich sahe er gerne, daß Bayern vorhero gezüchtiget würde, damit hernach seine Hülffe desto angenehmer wäre; So konte man auch am Kayserlichen Hof wohl geschehen lassen, daß sich der Krieg eher in des Chur-Fürsten, als in die eigenen Erb-Lande zöge, und da der König mit Bayern zu thun hatte, konte Wallenstein seine Armee unterdessen in bessern Stand setzen. Tilly marschirte also nach erhaltener Order in Bayern und der König folgte ihm hurtig nach. Zu Nürnberg wurden ihm so gleich die Thore eröffnet, und er mit allen Ehren-Bezeigungen eingenommen, er hielte sich aber daselbst nicht lange auf, um seinen Feind nicht aus den Augen zu verlieren. Tilly hingegen welcher gantz gewiß dachte, der König würde auf Ingolstadt zugehen, um sich daselbst einen Weg über die Donau zu machen, begab sich eylichst dahin, um solches zu verwehren. Doch der König wandte sich ohnvermuthet zur Rechten, und gieng vor Donawerth, welches er auch gar bald einnahm, und in seine alte Freyheit setzte, nachdem es eine geraume Zeit derselben, unter Bayerscher Herrschafft, entbehren müssen. Er führte auch die alte Evangelische Religion wieder ein. Hierauf breiteten sich die Schweden, da ihnen Niemand im Weg war, an beyden Seiten der Donau aus, setzten das Land in Contribution und nahmen alles bis an Ulm ein.

§. 39.

Auf Seiten des Tilly war nunmehro kein Mittel mehr übrig, sich der Schweden Einfall in Bayern zu widersetzen, als den Übergang über den Lech zu verwahren, weßwegen er auch daselbst sein Lager aufschlug, und sich bestens verschantzte. Der König hingegen kam bald auf der andern Seite an, und weil er einmal sich vorgesetzet in Bayern einzufallen, so entschloß er sich kürtzlich, den Fluß im Gesicht der Feinde zu paßiren. Dem Ansehen nach war dieses ein Vorsatz, der nicht leicht hätte gefährlicher seyn und mehr Blut kosten können. Denn der Fluß war breit und tief, auf der andern Seite stund eine wohl verschantzte Armee, welche ein alter versuchter General commandirte, und der bis nach Augsburg starcke Schildwachten ausgestellet, auch daselbst die Protestan-

Gebet über den Lech.

ten entwaffnet hatte. Nichts desto weniger machte die Gegend des Ortes dem König gute Hoffnung, das Vorhaben glücklich auszuführen. Denn das Ufer war auf einer Seite viel höher als auf der andern, und da der Fluß um das Tillysche Lager gleichsam einen Bogen machte, so diente ihm solches zum Vortheil, dasselbe auf allen Seiten desto stärcker zu beschiessen. Deßwegen ließ er drey Batterien aufwerffen, und solche mit 72. Canonen besetzen, wovon aus der mittlern gerade von den beyden andern aber Creutz-weise auf des Tilly Lager gespielet, und demselben hefftig zugesetzet wurde. Auser dem ließ er an einer Brücke arbeiten, und einen starcken Rauch machen, damit die Feinde dessen Vorhaben nicht entdecken konten. Als nun solche in dreyen Tagen fertig war, giengen drey Compagnien hinüber, und machten Lauff-Gräben, welches die Bayern zwar durch verschiedene Anfälle verhindern wolten, durch das hefftige Canoniren der Schweden aber allemal zurück getrieben wurden. Als nun endlich auch die Cavallerie einen feuchten Ort fand, wo sie durch den Fluß kommen konte, sahe endlich Tilly die Gefahr, daß er gar umringet werden könte, ein, zumalen die Schwedischen Canonen sein Retranchement gäntzlich verderbet hatten, und zog sich deswegen des Nachts mit seiner Artillerie und Bagage nach Neuburg und Ingolstadt. *v. BOVGEANT. §. 40. PVFFEND. § 14. BRACHELIVS. L. IV. p. 213 KHEVENHVLLER. T. XII.*

§. 40.

Tilly fällt. Dieses geschah den 5. April, und dieses war zugleich der Tag an welchem Tilly sein Leben einbüsete. Denn weil er mit einer dreypfündigten Kugel über das rechte Knie getroffen wurde, konte er mit genauer Noth nach Ingolstadt gebracht werden, woselbst er nach etlichen Tagen mit grossen Schmertzen starb, nachdem er noch in seiner letzten Stunde anrieth, daß man auf die Erhaltung Regensburg mit Ernst bedacht seyn solte. Er wurde von dem Chur-Fürsten und der gantzẽ Armee sehr bedauret, von welcher er als ein Vater geliebet war. Er hatte von unten auf gedienet, und daher eine solche Erfahrenheit in Kriegs-Sachen erlanget, daß ihm wenig Generale seiner Zeit an die Seite zu setzen waren. Anbey war er in seinen Reden bescheiden, in seiner Kleidung ohne Pracht, u. in seinem Gemüth so mäßig, daß er auch von sich selbst rühmete, er sey niemals weder verliebt noch truncken gewesẽ. Man möchte aber beynahe noch sagẽ, daß er mit mehrern Ruhm aus der Welt würde gegangen seyn, wenn er ein Jahr eher sein Leben

geen-

geendiget hätte, weil er eine allgemeine Hochachtung in Europa erworben hatte, bis er an König Gustaven seinen Meister fand. *v. BOVGEANT. §. 41. aliique: Historisch LEXICON sub nomine Tilly.*

§. 41.

Als nun der König über den Lech, und Tilly aus der Welt war, fand sich nichts mehr, das ihm hätte widerstehen können. Und nunmehro bewies er vollends seinen Feinden, daß er nicht nach ihrer Meynung, ein Schnee-König wäre, der im Frühling bald schmelzen würde. Die übrigen Plätze öffneten ihm die Thore freywillig und unter denenselben Augsburg, woselbst er die Evangelische Religion in denen Kirchen, welche der Kayser kurtz vorher denen Catholicken eingeräumet, wieder einführte. Als aber der König von denen Einwohnern den Huldigungs-Eyd annahm, erweckte dieses bey vielen Gedancken, daß er vielleicht andere Absichten hätte, als er bisher vorgegeben. Von Augsburg nahm der König seinen Marsch geradeswegs auf Ingolstadt zu, in der Absicht, sich dieses Orts so wohl als der Stadt Regensburg zu bemächtigen, und dadurch dem Chur-Fürsten selbst und seiner Armee den Eingang in ihr Land zu verwehren, er fand aber die Brücke bey Ingolstadt dergestalt befestiget, daß er besorgte, er würde seinen erhaltenen Ruhm auf das Spiel setzen, weñ er einen Anfall darauf wagen wolte, wie er denn auch bey dem einen Versuch den 20. April mit einigen Verlust abgetriebē wurde. Und bey nahe wäre dieser Tag zugleich der letzte seines Lebens gewesen. Denn als er recognosciren ritte, und sich etwas nahe an die Schantze wagte, bekam ihn ein Bayerscher Canonier ins Gesichte, und weil er so wohl aus dem Comitat, als auch denen Ehren-Bezeigungen muthmassete, daß dieses der König seyn würde, richtete er eine Canone so wohl, daß die Kugel so gleich sein Pferd unter dem Leib todt schlug, und er zugleich mit Blut bespritzet auf die Erde fiel. Doch richtete er sich alsbald unter dem Pferd wieder auf, und setzte dadurch die Umstehenden, welche in das äuserste Schrecken gerathen waren, in die gröste Freude. Hingegen kam der Marggraf Christoph von Baden-Durlach nicht so glücklich davon, als welchem eine andere Canonen-Kugel den Kopff traf, daß er auf der Stelle blieb. Man würde diesen tapffern Printzen ohnfehlbar mehr bedauert haben, wie er auch verdienet hätte, wenn nicht die Gefahr, der der König vor dieses mal so glücklich entgangen, zu andern Discoursen Gelegenheit gegeben hätte. Inzwischen ließ der König sich diese Gefahr dennoch nicht zur

Der K. nimmt Augsburg ein, und kommt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr.

Warnung dienen, daß er seine hohe Person besser als bisher in Obacht genommen hätte, sondern er fochte bey aller Gelegenheit als ein gemeiner Soldat, und gieng ihnen durch seinen auserordentlichen Heldenmuth mit Exempeln vor. *CHEMNIT. p. 315. PVFFEND. §. 15. 16. BRACHELIVS p. 215.*

§. 42.

Nimmt München ein.

Weil also der König wohl merckte, daß er sich vor Ingolstadt nur aufhalten, und Regensburg, welches die Bayern bereits besetzet hatten, nicht bekommen würde, änderte er sein Vorhaben, und gieng vielmehr tieffer in Bayern hinein, weil ohnedem das Land offen war, indem der Chur-Fürst sich nach Regensburg retiriret hatte. Daß der König in einen feindlichen Land Brandschatzungen ausgeschrieben, und diejenigen, welche sie nicht bezahlen wollen, denen Soldaten Preiß gegeben, daran hat er nicht mehr gethan, als was Kriegs-Manier mit sich bringet, und andere vorher gethan hatten. Und gehet daher *BOVGEANT. §. 42* dieses mal zuweit, wenn er saget: *On ne vit jamais tant de ravages nitant de sang répandu.* Zumalen die Bauern sich die Noth selbst grösser machten, indem sie auf die Schweden lauerten, und wenn sie Parthey-Gänger bekamen, solche aufs grausamste hinrichteten, wodurch dieselben gereitzet wurden, solches mit Feuer und Schwerd an denenselben zu rächen, und folglich kan man wohl setzen, was *ID. cit. loc.* saget: *On ne voioit que des cruautez rangées par de plus grandes cruautez.* Nachdem nun der König alle herum liegende Orde eingenommen hatte, gieng er auf die Haupt-Stadt München loß, welcher schöne und prächtige Ort fast ohne Besatzung war, daher er auf des Frantzösischen Residentens Einrathen sich dem König gutwillig unterwarff, zumalen derselbe versprochen hatte, die Einwohner auf diesem Fall mit Brand und Morden zu verschonen. Es lagen ihm zwar verschiedene an, er möchte hier dasjenige vergelten, was Tilly vor dem an denen Magdeburgern verschuldet. Allein er wolte lieber an einem unbewaffneten Ort seine Großmuth sehen lassen, und hielt den 7. May daselbst in Begleitung des vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz und vieler anderer Vornehmen seinen öffentlichen Einzug. In dem Zeug-Haus fand er 140. schöne Stücke vergraben, welche ihm ein Bauer verrieth, und in dem einen lagen 30000. Goldgülden versteckt, welche Ladung also dem König nicht so gefährlich war, als die bey der Ingolstadter Brücke. Der Chur-Fürstliche Schatz und Bibliothec wurde meist weggeführet. *KHE-*

VEN-

VENHVLLER. Tom. XII. pag. 142. ADLZREITER. Annal. Bauar. P. III. L. XVII.

§. 43.

Der Chur-Fürst von Bayern muste auf diese Weise recht zusehen, wie sein Land mitgenommen wurde. Denn selbst war er nicht im Stande etwas wider den König zu unternehmen, und Wallenstein hatte über des Chur-Fürsten Unglück eine heimliche Freude, welchen er auch deßwegen ziemlich lange warten ließ, damit er hernach seine geleistete Hülffe desto höher schätzen muste. Zu dem Ende gieng er zu erst, nachdem er eine Armee von 40000. Mann auf den Beinen hatte, auf die Sachsen, welche fast gantz Böhmen eingenommen, loß. Es hätten dieselben mit leichter Mühe bis in Mähren und Oesterreich eindringen können, als woselbst die Einwohner wegen Religions-Bedrängungen sehr schwürig waren, wenn nicht auf ihrer Seite theils grose Nachläßigkeit vorgefallen, theils auch der Sächsische General Arnheim die Sache verderbet hätte. Denn derselbe hatte ehemals unter Wallenstein gedienet, und pflog daher noch heimliche Freundschafft mit ihm, und weil er zugleich einen Haß wider den König wegen ehemals bekommenen harten Vorstellung hatte, gab er dem Wallenstein Gelegenheit, daß er die Sachsen leicht ausjagen konte. Anbey bemühete er sich nebst andern dem Chur-Fürsten weis zu machen, als ob Gustavus mit der Zeit der Teutschen Freyheit würde gefährlich werden, und daß es Sachsen schimpflich sey, daß es sich nunmehro nach dem König richten solte, da es vorhero das Haupt der Protestanten gewesen. Der König von Dennemarck that, weil ihm Gustavi Glück bedencklich schiene, fast eben dergleichen Vorstellungen. Wallenstein, welcher sich nunmehro äuserst angelegen seyn ließ, des Kaysers Sachen in Böhmen wieder in guten Stand zu setzen, machte sich alles dieses zu nutze, und suchte den Chur-Fürsten auch unter allerhand Versprechungen von des Königs Parthey abzuziehen. Unterdessen aber ruckte er vor Prag, nahm selbiges mit Sturm ein, worauf Eger und die übrigen Plätze leichte folgten, dergestalt, daß gantz Böhmen mit eben so leichter Mühe wieder unter Kayserlichen Gehorsam gebracht wurde, als es war verlohren gegangen. Dieses war also ein Anfang, wodurch denen Kayserlichen der Muth zu wachsen wiederum anfieng, zumalen die Spanier in der Pfaltz und Pappenheim in Sachsen und Thüringen auch in etwas glücklich waren. Wallenstein war auf seiner Seite ebenfalls wil-

Wallenstein treibt die Sachsen aus Böhmen und conjungiret sich mit dem Chur-Fürst von Bayern.

lens, denen Sachsen ferner noch auf den Hals zu gehen, und den Chur-Fürsten zu einen Frieden zu nöthigen, wurde aber durch des Kayſers und Chur-Fürstens von Bayern inständiges Anhalten davon abgebracht, daß er sich endlich mit demselben conjungirte.

§. 44.

Der König setzet sich vor Nürnberg, Wallenstein folgt ihm nach.

Nach geschehener Conjunction gieng der Chur-Fürst und Wallenstein mit gesamter Macht auf den König loß, weil sie hofften, daß, wenn dieser über den Hauffen geworffen wäre, es mit denen übrigen Protestanten nicht viel zu sagen haben solte. Und in der That schiene es, daß sie grossen Vortheil vor sich hatten, weil des Königs Leute im gantzen Reich zertheilet herum lagen, und also ihrer Meynung nach alles schon würde gethan seyn, ehe dieselbe könten zusammen gezogen werden. Der König selbst sahe wohl, wie gefährlich ihm diese Conjunction seyn könte, und gedachte sich daher zwischen beyden Armeen zu setzen, welches aber nicht angieng, weil der Chur-Fürst einen gantzen Tag vorausgewonnen hatte. Weil nun also der König seinen Zweck nicht erreichen konte, fand er vor dienlich, in Francken zurück zu gehen, daselbst seine übrige Trouppen an sich zu ziehen, und sich an einen sichern Ort zu setzen, wo er weder konte gezwungen werden, sich in eine Schlacht einzulassen, noch sich weiter zu retiriren. Nürnberg schien ihm hierzu am allerbequemsten und nöthigsten, zumalen Wallenstein seinen Soldaten bereits Hoffnung gemacht hatte, diese schöne Stadt ihnen Preiß zu geben. Also lagerte er sich unter die Canonen daselbst, und verschantzte sich dergestalt, daß er vor allen Anfall sicher war. Wallenstein kam seiner Seits, nachdem er unterwegs etliche Schwedische Trouppen angetroffen und übel empfangen hatte, nebst dem Chur-Fürsten von Bayern an, und schlug sein Lager dem Königlichen gegen über auf. Anbey hatte er sich sehr hochmüthig verlauten lassen: binnen vier Tagen müste es klar werden, ob er oder der König von Schweden Herr der Welt sey. Gantz Teutschland richtete nunmehro seine Augen auf diese neue Scene, als in welcher so wohl der Ruhm zweyer grosser Generale, als auch das Glück vom gantzen Reich aufgeführet wurde. Denn im Fall der König hier noch einen solchen Sieg erfochten hätte wie bey Leipzig, würde es so wohl mit dem Ertz-Hause Oesterreich, als auch der sämtlichen Catholischen Parthey schlecht ausgesehen haben. Weiln nun Wallenstein in der That eine stärckere Armee bey sich hatte als der König, war ergleich anfangs willens mit demselben zu schlagen; Nachdem er aber sahe, daß er sich sehr wohl verschantzet hatte, wurde er bald anders Sinnes, indem

er

er ihn in seinem Lager auszuhungern, und dadurch zu nöthigen gedachte, entweder um Friede zu bitten oder sich von Nürnberg wegzumachen. Zu dem Ende legte er starcke Besatzung in die herumliegende Oerter, und ließ beständig Partheyen ausgehen, um denen Schweden das Fouragiren zu verwehren. Es würde auch der König grossen Mangel gelitten haben, wenn nicht die Nürnberger ihre Magazins dem König eröffnet hätten, iedoch litte die Cavallerie allerdings Mangel an Fourage, als welche niemals ohne Gefahr ausgehen konte, daher auch täglich auf beyden Seiten blutige Scharmützel vorfielen. Endlich aber glückte es denen Schweden, daß sie denen Kayserlichen bey 1000. Stück Vieh und sehr vielen Proviant wegnahmen. So kamen auch der General Banner, der Cantzler Oxenstirn, der Pfaltz-Graf Christian von Birckenfeld, Herzog Wilhelm und Bernhard von Weimar, und der Land-Graf Wilhelm von Hessen mit ihren Troupen in dem Königlichen Lager an, und verstäckten die Armee nicht wenig. *BOVGEANT.* §. 44. *PVFFENDORF.* §. 35. 40. *KHEVENHVLLER. T. XII. p. 116. CHEMNIT. c. l.*

§. 45.

Der König fällt Wallensteins Lager an.

Da nun der König seine Armee bis auf 75000. Mann angewachsen sahe, konte er dabey leicht mercken, daß die Nürnberger nicht in dem Stande seyn würden, solche lange zu ernähren, und weil er ohnedem des Müßigsitzens nicht gewohnet war, entschloß er sich, nachdem er die angekommenen Soldaten etliche Tage ausruhen lassen, die Kayserlichen zur Schlacht heraus zufordern. Weiln aber diese an der Anzahl denen Schweden noch nicht gleich kamen, hielten sie nicht vor dienlich sich einzulassen, sondern blieben in ihrem verschantzten Lager. Deßwegen kam der König auf einen andern Einfall, indem er drey Batterien aufwerffen, und von selben mit 18. Canonen auf die Kayserlichen unaufhörlich schiessen ließ, wiewohl auch dieses wenig Wirckung hatte, weil sich die Mousquetiers hinter den hohen Wall, und die andern in den Wald gezogen hatten, welchen Wallenstein sehr vortheilhafft fande. Der König entschloß sich daher, denselben in seinem Lager selbst anzugreiffen. Zu dem Ende ruckte er aus seinem Lager, und zog sich nach Fürt, wo er seine Leute in Schlacht-Ordnung stellte, die Kayserlichen aber machten auch gute Anstalt die Schweden rechtschaffen zu empfangen. Es war allerdings schwer dem feindlichem Lager beyzukommen, weil es eine ziemliche Höhe zu seinem Vortheil hatte, auch mit guten Re-

tran-

tranchements, Batterien und Soldaten versehen war, welche noch dazu unter dem Commando eines Generals stunden, der wenig Bataillen verlohren hatte. Viele Schwedische Officiers sahen auch die Schwürigkeit dieses Unternehmens wohl ein, und thaten daher mögligste Vorstellungen, um den König von seinem Vorhaben abzubringen; Doch derselbe blieb unveränderlich, und die Wichtigkeit selbst schiene ihn um desto mehr anzufrischen, daß er solches ausführen wolte. Folgends kam es den 24. Aug. zu einem Gefechte, bey welchem beyde Theile ihren Muth zeigten. Die Teutschen Regimenter führten die Attaque, wurden aber bald zurücke getrieben, weßwegen ihnen der König einen harten Verweiß gab, und dagegen etliche von seinen besten Regimentern anrucken ließ, welche aber nicht besser empfangen wurden. Denn so bald sie anfielen, that die feindliche Reuterey von beyden Seiten einen starcken Ausfall aus denen Retranchementern, kam ihnen in die Flancen und schlug viele nieder, wobey verschiedene Schwedische vornehme Officiers blieben, und der General Torstenson gefangen wurde. Doch wurde endlich die Kayserliche Reuterey ihrer Seite auch zurücke getrieben, daß sie sich wieder in ihr Lager begeben muste. Hierauf gieng der Streit vom neuen, und mit mehrerer Hefftigkeit an, und währete zehen gantzer Stunden lang ohne Aufhören bis gegen Abend, dergestalt, daß alle Schwedische Regimenter an die Reihe kamen, indem die frischen die ermüdeten beständig ablösen musten. Ein einziges Corps de Reserve von 7000. Mann hatte bishero in einem kleinen Holtze müßig gestanden, war aber dessen gleichfalls überdrüßig, und gieng daher, ohne die Ordre zu erwarten, auf die feindliche Infanterie. Alleine da der Commandeur davon getroffen wurde, daß er sich wegtragen lassen muste, kamen die übrigen in einige Unordnung, wären auch ohnfelbar in die Flucht geschlagen worden, wenn sie nicht einige Verstärckung erhalten hätten, wodurch die Kayserlichen wieder zurück gejaget wurden. Doch diese recolligirten sich bald, und trieben die Schweden wieder zurück, und diese thaten jenen dergleichen, dergestalt, daß dieses hin und Herjagen eine ziemliche Zeit währete, bis endlich der Graf Jacob Fugger mit einem starcken Troup Reuter hervor brach, die Schwedischen Reuter auseinander stäuberte, und bereits auf die Musqetiers gieng, weil er aber dieselben mit wenig Leuten allzuhizig bis in den Wald, wo sie heraus kommen waren, verfolgte, wurde er durch die Menge übermannet, tödt-

lich

lich verwundet, und gefangen genommen. Endlich, als der König sahe, daß es fast unmöglich fallen würde, in das Kayserliche Lager einzudringen, und daß seine Leute nur vergebens abgemattet würden, dachte er auf eine sichere Retirade. Nachdem er sich nun nach iemanden umsahe, durch dem er die Ordre an die Regimenter könte ergehen lassen, addreßirte er sich an einen alten versuchten Obersten, Hebron, welcher ein Schotte von Geburt war. Dieser hatte sich bisher einiger massen disgustiret befunden, theils weil ihm der König als einen Catholicken nicht allzugewogen war, theils weil unlängst ein junger Oberster die Ehre des Angriffes gehabt hätte, welchen er folgen sollen, deßwegen hatte er bereits seinen Abschied genommen, und wolte nach Hause gehen, war also nur vor sich noch in dem Lager; Anbey hatte er sich eydlich vermessen, daß er niemals seinen Degen weiter vor den König ziehen wolte. Ob nun wohl der König alles wuste, verließ er sich doch auf seine Großmuth und Tapferkeit, die er sonst wohl kennete, und begehrte, er solte denen Regimentern hinterbringen, daß sie sich in Sicherheit begeben möchten, iedoch daß keine Unordnung entstünde. Worauf Hebron großmüthig antwortete: Dieses ist die einzige Gelegenheit, wo ich Ew. Majest. noch dienen will, weil sie gefährlich ist; Richtete auch die Ordres so wohl aus, und zog die Schwedischen Trouppen in solcher Ordnung zurück, daß die Kayserlichen sich nicht unterstunden, sie weiter zu beunruhigen. Nachdem gieng er nach Hause, ohngeachtet der König ihm ansehnliche Belohnungen, um ihn länger bey sich zu behalten, anbot. Und hiermit endigte sich diese blutige Action, welche auf beyden Seiten mit vieler Courage und von zwey so berühmten Generalen war unternommen worden. Die Kayserlichen hatten dabey 1100. Mann, nebst dem Grafen Fugger, Don Maria de Caraffa, Johann Baptista de Chieso und andere; Die Schweden aber, welche der Gefahr mehr unterworffen waren, bey 2000, nebst verschiedenen Officiers verlohren. Die Commandeurs von beyden Theilen waren gleichfalls nicht auser Lebens-Gefahr gewesen, massen dem Herzog Bernhard von Weimar und dem Wallenstein die Pferde unter dem Leibe todt geschossen worden, so wurde auch dem König selbst die eine Zähe an dem rechten Fuß durch eine Stück-Kugel ein wenig verletzet. Es waren auch verschiedene, und sonderlich der Land-Graf Wilhelm von Hessen unwillig, daß der König die Teutschen zum Angriff commandiret, und folglich seine Leute schonen wollen. Die folgenden Tage fiel weiter nichts wichtiges vor, sondern der König brach

endlich, weil sonderlich die Lebens-Mittel dünne wurden, von Nürnberg auf, und Wallenstein hatte keine Lust ihn zu verfolgen; Vielmehr furchten sich beyde Armeen vor einander. Die Kayserlichen triumphirten, weil sie nicht geschlagen waren, und der König von Schweden war verdrießlich, weil er nicht gesieget hatte. *conf. KHEVENH. p. 169. BOVGEANT. §. 45. PVFFEND. §. 42 CHEMNIT. p. 358. BRACHELIVS. L. IV. p. 217.*

§. 46.

Was unterdessen im Reich vorgefallen.

Unterdessen nun, da der Haupt-Sitz des Kriegs in Francken war, blieben deßwegen die andern Provintzien in Teutschland nicht frey. Denn kaum hatte sich der König vom Rheine weggemachet, als die Spanier mit 3000. zu Pferde und 10000. Mann zu Fuß über die Mosel giengen und in die Pfaltz einfielen. Sie nahmen Speyer ein, welches die Schweden besetzet hatten, und warteten nur bis der General Don Gonçalez de Cordua mit einer Anzahl frischer Troupen angelanget wäre, als welcher sich gerühmet hatte, daß er den König bald über die See jagen wolte. Er war aber kaum zu Trier angekommen, als er und die Spanier, so in Speyer lagen, eiligst nach Flandern zurück beruffen wurden, um gegen den Prinzen von Oranien zu agiren, daher die Schweden sie auf ihren Zug etliche mal zwackten. Pappenheim hingegen gieng durch das Heßische ins Eichsfeld, nahm Duderstadt weg, und gedachte in Thüringen einzufallen, wande sich aber wieder zurück und gieng über die Weser auf Callenberg zu, woselbst er den Herzog Georg von Lüneburg und den Schwedischen General Baudis nöthigte die Belagerung dieses Ortes aufzuheben. Von dar beschoß er Hildesheim, litte aber dabey etwas Schaden. Unterdessen hatte der Abzug der Spanier dem Chur-Fürsten von Trier Lufft gemacht, daß er vermöge des mit dem König in Franckreich getroffenen Vergleichs Frantzösische Besatzung in Hermanstein einnahm, womit aber das Capitul und die Unterthanen nicht zufrieden waren, als welche beständig auf Spanischer Seite waren, und daher in Trier und Coblentz Spanische Besatzung einnahmen. Doch der General Horn ruckte mit denen Schweden, so der König am Rhein gelassen hatte, von Maynz nach Coblentz, verjagte die Spanier, und übergab den Ort dem Chur-Fürsten, welcher so fort Frantzösische Besatzung einnahm. Dieselben nahmen auch Trier ein. Das einzige Philipsburg widersetzte sich des Chur-Fürsten Befehl, und die Frantzosen befanden sich noch nicht in dem Stand es zu belagern

gern. Inzwischen war doch dieses der Anfang, daß nunmehro Franckreich anfieng, seine Waffen in Teutschland zu ziehen, um vornehmlich seinen Alliirten Chur-Fürsten zu beschützen, woraus hernach ein grosser und weitläufftiger Krieg entstanden. Der Herzog George von Lüneburg und Banner ruckten im Julio vor Duderstadt und nahmen solches wieder weg, weil aus solchem Ort die benachbarten Gegenden sehr beunruhiget wurden, weswegen auch die Festungs-Wercke demoliret wurden, weil man in einem so weitläufftigen Ort viel Besatzung vonnöthen gehabt hätte. Die Bauern aber, welche in selbiger Gegend auf Rauben und Plündern sich geleget hatten, wurden meist todt geschlagen, und ihre Dörffer angezündet. Westphalen war indessen denen Feinden ebenfalls exponiret. Denn als Baudis zu denen Hessen gestossen war, gieng er vor Paderborn und belagerte es, muste aber bey der Annäherung Pappenheims, welcher ihm an der Anzahl der Trouppen überlegen war, die Belagerung aufheben. Darauf nahm Pappenheim Hildesheim weg mit der Bedingung, daß die Einwohner, um die Plünderung abzuwehren, 200000. Thaler zahlen, dargegen aber das freye Religions-Exercitium haben solten; wiewohl er die Conditiones nicht zum besten hielt. Von dar gieng er in Thüringen, um sich daselbst mit dem Wallenstein zu conjungiren. Eine andere Parthey Kayserliche wandte sich aus Luxemburg durch Lothringen in Elsaß, um von dar ins Würtembergische und Durlachische einzudringen; als aber der General Horn sich mit dem Herzog von Würtemberg conjungiret hatte, wurden jene den 16. Aug. bey Wieseloch geschlagen, worauf Horn sich vollends in Elsaß machte, als an welcher Provintz ihm viel gelegen war, indem er darinne gute Soldaten werben konte. Benfeld, Schletstädt, Colmar, Hagenau und andere Orte kamen in der Schweden Gewalt, und nachdem er den Rhein-Grafen, Otto Ludwigen, über die Provintz gesetzet hatte, gieng er durch den Schwartz-Wald auf Ulm zu. Der Rhein-Graf nahm darauf Franckenthal in der Unter-Pfaltz mit Accord ein, und jagte die Spanier vollends aus dem Lande, womit sich also endlich nach so langen Unglück einige Hoffnung vor den vertriebenen Chur Fürsten von ferne zeigte, welche er aber nicht geniessen konte, weil er eben um selbige Zeit starb.

§. 47.

In denen Ober-Sächsischen Provintzien zog das Gewitter eben- Der Krieg zie-
falls herum. Denn nachdem die Sächsischen aus Böhmen heraus ge- het sich wieder
trie- in Sachsen.

trieben waren, fielen die Kayserlichen in die Lausitz und nahmen Zittau Görlitz und andere Orte weg, dargegen der Sächsische General Arnheim in Schlesien eindrang, und sonderlich in Groß-Glogau trefliche Beute machte. Es hätte auch ohnfehlbar mehr können ausgerichtet werden, da zumal die Brandenburgischen und etliche Schwedische Trouppen zu denen Sachsen stiessen, wenn nicht die unter denen Officiers wegen des Verzugs entstandene Uneinigkeit, und das bedenckliche Zaudern des Arnheims, vieles verhindert hätte. Folglich war es dem Wallenstein ein leichtes, die Sachsen aus Schlesien wieder heraus zu bringen, indem er den General Heinrich Holcken mit 6000. Mann in Sachsen einfallen ließ, und jene dadurch nöthigte, daß sie zur Verthaidigung ihres Landes zurück gehen musten. Die Kayserlichen hauseten im Voigtland schändlich, sengeten und brennten im Lande nach Gefallen, und kamen bis unter Dreßden. *PVFFEND. §. 47. sequ. CHEMNIT p. 410. sequ.* Der König von Schweden hingegen, weil er wohl sahe, daß er den Wallenstein aus seinem Lager nicht treiben konte, begab sich von Nürnberg weg, besetzte aber dasselbe zur Vorsorge mit 4500. Mann zu Fuß und etlichen Reutern, damit sie sich, im Fall Wallenstein etwas vornehmen wolte, wehren könten, bis er zum Entsatz anrucken würde. Er nahm seinen Zug dichte vor dem Wallensteinischen Lager vorbey, ohne daß derselbe etwas gegen ihm gewaget hätte. Vielmehr brach er gleichfalls aus seinem Lager auf, verheerete die herumliegende Gegend mit Feuer und Schwerd, und schickte Gallaschen durch Böhmen in Sachsen einzufallen, um dadurch die Chur-Fürsten völlig von dem König abzuziehen, und die Schweden zugleich aus Bayern und denen Kayserlichen Landen zu nöthigen. Der König merckte hingegen das Absehen des Wallensteins wohl, und suchte daher den Krieg vielmehr wieder in Bayern zu spielen und die Kayserlichen ebenfalls dahin zu locken, zumalen er daselbst Gelegenheit hatte denen Oesterreichischen Bauern, welche wegen Religions-Bedrängung einen Aufstand erreget hatten, zu Hülffe zu kommen; auch dadurch zu verhindern hoffte, daß der Krieg nicht nach denen Kayserlichen Absichten in der Protestanten Länder gespielet würde, und wenn auch gleich die Sächsischen Lande anfangs etwas hätten leiden müssen, meynte man doch diesen Schaden bald wieder zu ersetzen, indem gantz Bayern dargegen zur Beute offen stünde. Dannenhero gieng der König bey Donawerth zurück über die Donau, und riß denen Bayern das wiedereroberte bald aus den Händen. Weiln aber der Chur-Fürst von Sachsen ihm wegen des Kayserlichen

chen Einfalls hefftig anlag, ihm zu Hülffe zu kommen, und der König besorgen muste, es möchte endlich derselbe genöthiget werden, sich mit dem Kayser auszusöhnen, und dadurch seine und der übrigen Protestanten Sachen einen gewaltigen Stoß bekommen, änderte er sein Vorhaben, und begab sich gleichfalls aus Bayern nach Meissen zu. Wallenstein hatte unterdessen in Culmbachischen gesenget und gebrennet, und gieng von dar über Forchheim und Bamberg auf Coburg, woselbst er zwar die Stadt einnahm und plünderte, vor den Schloß aber vergebens 500. Mann sitzen ließ, weil es der Schwedische Oberste, alles Drohens, auch so gar mit dem Galgen, ohngeachtet, tapfer verthaidigte. Darauf drung er vollends in Meissen ein. Unterdessen hatte der König von Wallensteins Anmarsch gehöret, und war deßwegen durch Francken bis an Thüringen angerucket, wo er sich mit dem Herzog Bernhard von Weimar conjungirte. Von dar gieng er bis Naumburg, wo er sich, weil Wallenstein bey Weissenfels stund, verschantzte, von dar folgte er ihm bis Lützen, woselbst es zu einer berühmten Schlacht kam.

§. 48.

Es kommt bey Lützen zur Schlacht.

Anfangs hatte der König nur die Absicht, den Feind in seinem Marsch zu beunruhigen, weiln er sich vor Ankunfft des Herzogs Georgens von Lüneburg nicht starck genug zu seyn glaubte, denselben völlig anzugreiffen. Als aber eine Compagnie von des Königs Vor-Troupen eine Kayserliche Parthey angefallen, derselben Fahne, worinne die Fortuna nebst dem Kayserlichen Adler gestickt war, weggenommen, (welches man vor ein gutes Zeichen hielt,) und man von denen Gefangenen erfahren, daß der Graf von Pappenheim sich mit einem starcken Corps von Wallenstein weg und nach Halle zu begeben hatte, hielt der König vor gut, sich diese Gelegenheit, und Wallensteins hiebey bezeigte Unbesonnenheit, zu Nutze zu machen, und auf ihn loßzugehen, ehe er Pappenheim zurück erhalten könte. Wallenstein merckte auch endlich seinen begangenen Fehler, und schickte daher an ihm, daß er eiligst sich zu ihm begeben möchte, zog ihm auch selbst bis Lützen entgegen, alleine der König folgte ihm auf dem Fuß nach. Der 5. Nov. war bereits zuweit vorbey gestrichen, daß man die Action hätte anfangen können, daher ausser einigen kleinen Scharmützeln, und daß beyde Partheyen auf einander canonirten, nichts vorfiel, beyde Armeen aber blieben des Nachts in Waffen stehen, und die Generals stellten unterdessen die Ordre zu einer Schlacht, die nicht anders als blutig werden konte. Wallenstein hatte eine grose Ebene vor sich, wo er seine Armee stellen konte;

anbey hatte er einen doppelten Graben zu seinem Vorthel, welchen er noch dazu durchschneiden, und mit sieben Canonen besetzen ließ. Darein legte er einen Theil Musquetiers. Zur Lincken war ein Bach, und damit ihm der Feind nicht in den Rücken kommen möchte, ließ er Lützen anzünden. Seine Armee hatte er so rangiret, daß die Infanterie das Corps de bataille ausmachte, welches wieder in vier grosse Hauffen in Forme eines Creutzes getheilet stund, und davon die Mitte ledig war. Die Reuterey hingegen machte zwey Flügel aus, davon der lincke in zwey Treffen, der rechte aber in eines gestellet ward, und in der Mitte ein starck Regiment Infanterie noch bey sich hatte. Vorher war eine Batterie aufgeworffen, welche mit vierzig Canonen besetzet wurde, und womit er die gantze Ebene bestreichen konte. Der König von Schweden hingegen hatte seine gantze Armee in zwey gleiche Treffen getheilet, davon allemal die Infanterie in der Mitte, die Cavallerie aber zu beyden Seiten stunde. Bey dem rechten Flügel commandirte der König selbst, bey dem lincken aber der Herzog Bernhard von Weimar. Anbey hatte der König seiner Gewohnheit nach, und weil er solches vornehmlich in der Schlacht bey Leipzig gantz vortheilhafftig gefunden, Musquetiers mit unter die Regimenter Cavallerie gestecket. Vor der Armee stunden 60. Canonen vom verschiedenen Caliber.

§. 49.

Anfang der Schlacht.

Mit dem 6. Novembr. brach zugleich des Königs Ungedult an, als welcher gern frühe mit dem Feind anbinden wolte, ehe etwa Pappenheim herbey rucken könte; weiln aber ein dicker Nebel gefallen war, konte er doch so gleich nicht anfangen, und der Morgen gieng meist mit kleinen Scharmützeln hin. Nachdem sich aber derselbe verzogen, fieng der König die Action mit der Infanterie gegen 11. Uhr an, welche so gleich, weil sie nicht anders, als durch den Floß-Graben an die Kayserlichen kommen konte, ein starckes Feuer, so wohl von der feindlichen Infanterie als auch Artillerie aushalten muste. Diesem ungeachtet drungen sie unerschrocken auf den Feind ein; und weil sie ihm nicht lange Zeit liesen wieder zu laden, jagten sie ihn bald aus dem Graben, nahmen auch noch dazu die sieben Canonen weg, welche denselben defendirten. Ein anderer Troupp Schwedischer Infanterie wurde durch diesem glücklichen Anfang angefrischet, daß er, weil der Graben nunmehro offen stunde, denselbē paßirte, und so fort auf eine andere Parthey Kayserlicher Infanterie stieß, welche sie auch bis an das andere Treffen zurücke jagte. Es hatte bey nahe schon das Ansehen, als ob das gantze Kayserl. Corps de bataille solte überr

Hauf-

Hauffen geworffen werden, als eben Wallenstein seine Trouppen hurtig zusammen raffte, und auf die Schweden, deren Glieder in etwas dünne, und durch die hefftige Arbeit ziemlich ermüdet waren, drang. Sie thaten daher ihr äuserstes, und fielen die Schweden dergestalt von allen Seiten an, daß ohngeachtet der König ihnen einen starcken Succurs zuschickte, sie sich dennoch nach harten Widerstand in den Graben zurück ziehen musten, wobey die Kayserlichen die verlohrnen sieben Canonen wieder eroberten.

§. 50.

Der K. fällt.

Indessen, da die Infanterie von der grossen Batterie ziemlich warm gehalten wurde, hatte die Cavallerie ebenfalls viel zu thun, ehe sie über den Graben kommen konte. Der König, welcher bey dem rechten Flügel hielt, sahe diese Unordnung von ferne, und kam daher eiligst herbey geritten, zumal sein Heldenmuth ihn bereits verdrießlich machte, da er sahe, daß der Sieg ihm so theuer zu stehen kommen solte. Er stellte sich daher selbst vor das Smaländische Regiment, ermahnte seine Leute ihm zu folgen, und setzte mit erstaunender hardiesse über den Graben. Etliche die gut beritten waren, folgten ihm nach, worauf er so fort, ohne lange Zeit zu verliehren, auf einen starcken Hauffen Kayserliche Curassier stieß. Vielleicht gerieth er an solche ehe als er sich selbst vermuthete, weil man saget, daß er in die Ferne nicht gut sehen können. Inzwischen ließ er doch mit denen wenigen, so zugleich mit über den Graben gesetzet hatten, denen Feinden seinen Arm genugsam fühlen, da indessen die übrige Cavallerie noch beschäfftiget war gleichfalls über den Graben zu kommen. In diesem ersten Anfall wurde der König in lincken Arm geschossen, welches ihm aber im geringsten nicht bewegte, sich in Zeiten aus der Gefahr zu begeben; vielmehr verbiß er den Schmertz möglichst, und frischte die seinigen immer mehr an. Nachdem aber das Blut häufig aus der Wunde gieng, und er schwach wurde, bat er den Herzog Franz Albertен von Lauenburg, daß er ihn aus den Treffen bringen möchte. Doch es war nunmehro der höchst-betrübte Augenblick vorhanden, welcher diesem Helden das Ziel seiner ruhmwürdigsten Thaten setzen wolte. Denn es kam ein Kayserlicher Reuter, welchen etliche vor den Oberst Lieutenant Falckenberg aus dem Paderbornischen halten, und welcher den König soll gekennet haben, weil er kurtz vorher von denen Schweden gefangen aber auch von dem König wieder loß gelassen worden war, und schoß ihn in den Rücken, worauf er vom Pferd sanck, und etliche Schritte geschleiffet wurde. In diesem unglücklichen Zustand traf ein anderer

Curas-

Curaßier-Reuter auf ihn, welcher fragte, wer er wäre, und als er in der Mattigkeit antwortete: Er sey der König von Schweden; bemühete er sich zwar denselben in Sicherheit zu bringen; weiln aber die Schweden ihres Königs Pferd ledig, und den Sattel mit Blut bespritzet gesehen, kamen sie hefftig herbey, um diesem Reuter seine Beute aus den Händen zu reissen, weswegen derselbe dem König noch eine Kugel durch den Kopff jagte, und fort ritte. Der Cörper blieb aber noch eine ziemliche Zeit liegen, und wurde von denen Feinden völlig geplündert.

§. 51.

Verschiedene Meynungen von des Königs Tode.

Es ist noch streitig, wer doch eigentlich diesem unvergleichen Helden den unglückseligen Rest gegeben habe? *PVFFENDORF L. IV. §. 63.* hat den Herzog Frantz Alberten von Lauenburg in Verdacht, daß derselbe den König nach empfangenen Schuß in Arm vollends hingerichtet, und führet zum Grund seiner Meynung an, er sey beständig auf Kayserlicher Seite gewesen; sey auch vorher von dem Kayserlichen Hof an den Chur-Fürsten von Sachsen geschicket worden, denselben von der Schwedischen Parthey abzuziehen; kurtz vor der Schlacht habe er bey den Kayserlichen seinen Abschied und bey dem König in dem Lager vor Nürnberg Dienste genommen: Nach der Schlacht sey er auch bald wieder von den Schweden abgegangen, und wenn er gefraget worden, wie er denn so glücklich davon kommen, da er doch dem König am nächsten gewesen, habe er geantwortet, daß er solches seiner grünen Bünde zu dancken habe, die er in dem Treffen um den Leib gehabt. Uber dieses sey er ein vertrauter Freund von Wallenstein und andern Officiers gewesen. Gleicher Meynung ist auch *Levin von AMBEER.* in seiner Einleitung zu der Teutsch-Europäischen Staats-Historie *p. 854.* da er sich auf ein MSS. so einer von Hastelsdorff, so mit dabey gewesen, verfertiget, beruffet, worinne mir aber verschiedene Umstände nicht gar zu glaublich vorkommen: als, daß der König, an dessen Andacht sonst nicht zu zweiffeln, vor der Armee soll gesungen haben, wozu ietzo wohl wenig Zeit gewesen; ferner, daß er selbst vom Pferd gestiegen, sich auf die Erde geleget, und laut gebetet, daß es Hastelsdorff bey 50. Schritte davon hat verstehen können, welches doch wohl von einem sterbenden und noch bey beständigen Canoniren nicht zu vermuthen, und endlich, daß der Herzog von Lauenburg nochmals herbeygekommen, und den König mit 9. Wunden vollends ermordet, ohne daß Jemand von denen Schweden herbey geeilet wäre. *FVRSTENBERGIVS* hingegen *in Annalibus Paderbornensibus p. 217. edit. Amstel.* setzet, daß Johann Schneeberg

von

von Bockendorff im Paderbornischen, welcher unter den Einhausischen Regiment als Officier gestanden, solches gethan habe, wie denn in selbiger Familie noch die Kette gezeiget würde, die er dem König abgenommen. Es ist aber auch solches noch ziemlichem Zweiffel unterworffen, indem, da der Cörper überhaupt geplündert worden, noch nicht folget, daß, wer demselben etwas geraubet, ihm auch das Leben genommen habe.

§. 52.

Seine Leibes- und Gemüths-Art.

Es war dieser Herr allerdings zu bedauren, da er mitten in dem Lauff seiner Siege untergehen muste. Denn ausser dem, daß er wohl gewachsen, und von Majestätischen Ansehen war, so bezeigte er doch beständig eine grosse Leutseligkeit, die ihm aller Gemüther an sich zog; in allen Ritterlichen und sonderlich Kriegs-Exercitiis war er ungemein erfahren, besaß auch dabey einen grossen Verstand und Hurtigkeit so wohl als Uberlegung desselben, wovon er auch seinen Feinden genugsame Proben gewiesen. Sein Verstand war zugleich mit einer unerschrocknen Courage begleitet, die zu einem vollkommenen Helden erfordert wird. Nur war dieses an ihm zu beklagen, daß er sich öffters der Gefahr mehr unterwarff, als es die Nothwendigkeit und die Hoheit seiner Person erlaubte, und daß er offt mehr einen Soldaten als einen Feld-Herrn abgab; wiewohl nicht zu leugnen, daß, da er durch sein Exempel seine Soldaten selbst angefrischet, er sich dadurch manchen Sieg leichter gemachet, als er vielleicht sonst nicht gewesen wäre. Ein wenig hitzig war er im Zorn, wiewohl doch selbiger bald vorüber gieng, ihm auch solches bey seinen häufigen Geschäfften und wichtigen Uberlegungen nicht vor übel zu haben. Es scheinet bey nahe, als ob er selbst sein bevorstehendes Ende vorher prophecevhet hätte. Denn als ihm das Volck überall und sonderlich zu Nürnberg mit Worten allzusehr erhob, sagte er: Er besorge, daß GOtt durch dergleichen Zuruff würde beleidiget werden, und daß er daher bald zeigen würde, daß derjenige, den sie fast göttlich verehrten, dennoch nur ein sterblicher Mensch sey. Er beschloß also sein Leben den 6. Nov. 1632. im acht und dreyßigsten Jahre seines Alters. Der entseelte Cörper wurde hernach in sein Land gebracht, und beygesetzet. An dem Begräbniß findet man daselbst folgende Inscription: *In angustiis intrauit, pietatem amauit, hostes prostrauit, regnum dilatauit, Suecos exaltauit, oppressos liberauit, moriens triumphauit.* Es wurden auch verschiedene Müntzen auf sein Begräbniß geschlagen. Unter andern

zeiget sich auf einer des Königs Brust-Bild nebst dessen Titel, auf der andern Seite: *Stans acie pugnans, vincens moriensque triumphat. vid. LOCCENII res Sueuiae L. VIII. p. 606.* Fünff andere schöne Müntzen siehet man auch in *JVNCKERI* Ehren-Gedächtniß *Lutheri p. 451. sequ.*

§. 53.

Fortgang der Schlacht.

So bald aber der Tod des Königs kund wurde, sahe man erst recht, wie groß die Liebe seiner Soldaten gegen ihn war. Durch den Fall eines Generals wird öffters eine Armee zugleich niedergeschlagen, so, daß dadurch das Glück dem Feind den Sieg in die Hände spielet. Dieser aber hatte hier eine gantz andere Wirckung. Denn an statt, daß die Schweden bisher tapffer gefochten, so fochten sie nunmehro wütend, und als Leute, die sich vorgesetzet hatten ihren König in den Tod zu begleiten. Der rechte Flügel, welchen der König selbst commandiret hatte, und welcher Zeuge von dessen Fall war, fieng auch zu erst an diesen Tod zu rächen, und als man nach einer halben Stunde den Königlichen Cörper, wie wohl gantz entkleidet, und geplündert, auf der Wahlstadt fand, verdoppelte dieser traurige Anblick den Zorn und das Wüten der Soldaten, daß sie den lincken Flügel der Kayserlichen bald über den Hauffen wurffen. Zwar hatten die Croaten, welche an der Kayserlichen Armee das Treffen beschlossen, einen ziemlichen Umweg um den rechten Schwedischen Flügel genomen, und fielen die Schwedische Bagage an, verursachten auch anfangs einige Unordnung, wurden aber bald durch etliche Schwedische Regimenter von dem andern Treffen blutig zurücke gewiesen. Der Schwedische lincke Flügel, welchen der Herzog Bernhard von Sachsen und der General Kniphausen commandirte, fochte mit gleichem Glück und Hitze gegen den rechten Kayserlichen Flügel, denn er bemächtigte sich der grossen Batterie, welche bisher denen Schweden grossen Schaden gethan hatte. Von dar ruckte er gegen die rechte Seite an, und nahm zum andern mal die sieben Canonen weg, die den Graben defendirten, welche alsbald gegen die Feinde selbst gerichtet wurden, und grosse Unordnung unter ihnen verursachten. Zu gleicher Zeit kam ohngefehr Feuer unter etliche Kayserliche Pulver-Wagen, welches mit schrecklichen Krachen in die Lufft flog, und zugleich, nebst den Schaden, den es that, eine allgemeine Furcht unter die Feinde brachte, daß sie nunmehro auf nichts als die Flucht dachten. Kein Soldat gab mehr acht auf das Commando seines Officiers, und diese wu-

wusten in dem Schrecken selbst nicht mehr, was sie commandiren solten. Folglich blieb der Sieg in der Schweden Hände.

§. 54.

Pappenheim fängt die Schlacht vom neuen an, verliehret aber solche und sein Leben.

Eben als die Kayserlichen bereits auf der Flucht begriffen waren, kam Pappenheim mit seinen Trouppen von Halle an. Er hatte den Ruhm, daß er ein grosser General seiner Zeit war, und konte über hundert Narben an seinem Leibe, als Zeichen seiner Tapfferkeit aufweisen, er fieng auch bereits an, Wallenstein selbst den Ruhm streitig zu machen. Hätte er mit seinen Leuten eher ankommen können, würde er denen Schweden den Sieg ohnfehlbar sauer gemacht haben; so aber hatte er nur die Cavallerie bey sich; Jedoch ließ ihm seine Ungedult nicht zu hierbey lange stille zu sitzen, und seine Gegenwart war auch schon genug den Kayserlichen neue Courage zu erwecken. Die Schlacht gieng also auf beyden Theilen vom neuen an, und wurde sehr hefftig. Beyde Theile thaten ihr äusserstes: Die Kayserlichen wolten denen Schweden den Sieg mit Gewalt aus den Händen reisen, und diese wolten ihn nicht fahren lassen. In der That sahe es anfangs gefährlich aus. Pappenheim eroberte nicht alleine die Stücke wieder, sondern trieb auch die Schweden aus ihren Posten, und wo er hinkam, schien es fast, als ob sich der Sieg auf seine Seite lencken wolte, als eben eine kleine Stück-Kugel ihm an die Hüffte traff, und folglich zu fernern Commandiren untüchtig machte, an welcher Wunde er auch den folgenden Tag zu Leipzig mit grossen Schmertzen starb. Er hatte also Ehre genug, daß er auf eben selbiger Wahl-Stadt fiel, wo ein so grosser König gefallen war, und des Königs Tod wurde gleichsam dadurch desto glorieuser, da er noch einen so grossen General nach sich riß. Inzwischen minderte dieser Zufall die Hitze der Kayserlichen um ein grosses, und die Schweden nöthigten sie bald zur Retirade, daß sie so wohl die Stücke als das gantze Feld denen Schweden überliesen, wobey jenen noch die einbrechende Nacht zum Vortheil diente, denen Feinden zu entkommen. Herzog Bernhard aber blieb mit denen Schweden des Nachts auf der Wahl-Stadt stehen. Auf diese Weise wurden die Kayserlichen aus dem Felde geschlagen, ob wohl der Verlust auf beyden Seiten fast gleich seyn mochte. Denn man rechnete, daß bey 9000 geblieben waren, worunter Schwedischer Seite auser dem König selbst der Fürst Ernst von Anhalt, der Graf Niclas Brahe, der General Major Uslar und andere; Auf Kayserlicher Seite der Abt von Fulda,

den eine unzeitige Curiosite zuzusehen herbey gebracht hatte, und verschiedene andere vornehme Officiers gerechnet wurden. *conf. KHEVENHVLLER. T. XII. p. 188. PVFFENDORF. L. IV. §. 63. sequ. CHEMNIT. L. IV. p. 463. BOVGEANT. L. III. §. 49. sequ. BRACHEL. L. IV. p. 222. sequ.*

55.

Der Churf. von Sachsen nimmt sein Land wieder ein.

Der Chur-Fürst von Sachsen hatte hiebey den ersten Vortheil des erfochtenen Sieges zu geniesen. Denn obgleich die Kayserlichen die meisten Städte besetzt hatten, Wallenstein auch ohngefehr mit 80. Reutern nach Leipzig kam, so fand er doch daselbst wenig Sicherheit, vielmehr besorgte er, es möchten ihm die Sachsen den Paß abschneiden, und begab sich deswegen eiligst in Böhmen. Der Herzog Bernhard, welcher nunmehro das Ober-Commando über die sämtliche Schwedische Armee erhielt, nahm die Sächsischen und Lüneburgischen Trouppen zu sich, um den Sieg weiter zu verfolgen. Deswegen wurde vor allen Dingen Leipzig eingenommen, und die noch übrige Kayserliche Besatzung meist niedergemacht. Drey Regimenter, so in Chemnitz lagen, nahmen meist Schwedische Dienste; Freyberg wurde gutwillig verlassen; Zwickau mit Accord eingenommen. Die übrigen Städte folgten freywillig, daß also Chur-Sachsen noch vor Ausgang dieses Jahrs zu ruhigen Besitz seiner Lande wieder kam. *PVFFEND. §. 66. & reliqui.*

56.

Tod des Chur-Fürsten Friedrichs von der Pfaltz.

Der bisher so unglückselige Friedrich von der Pfaltz hatte sich einige Zeit zu Maynz aufgehalten, und hatte es bey nahe das Ansehen gewonnen, als ob das Glück endlich selbst müde werden wolte ihn zu verfolgen, indem der Fortgang der Schwedischen Waffen ihm gleichfalls einige Hoffnung zu Wieder-Erlangung seiner Länder schenckte. Doch es wurde dieselbe nunmehro durch den Tod des Königs vom neuen gäntzlich niedergeschlagen; Daher er sich auch solches dergestalt zu Gemüthe zog, daß er den 19. Nov. sein Leben im acht und dreyßigsten Jahre seines Alters endigte. Sein ältester Printz Carl Ludwig hatte zwar an den ehmahligen Böhmischen Unwesen kein Antheil genommen; jedoch es war schon genug, daß er ein Sohn des unglücklichen Friderici war, und daß er folglich von seinem Vater nichts als Hoffnung und Prätensiones erben konte, denn die Zeit zum wircklichen Besitz desjenigen, was er suchte zu erlangen, war noch weit entfernet.

CAP. V.

Von des Königs in Schweden Tod, bis auf den Prager Frieden.

Inhalt.

§. 1. Gedancken nach des Königs Tod im Teutschen Reich.
§. 2. Bey den auswärtigen.
§. 3. Oxenstierns Gedancken hierbey.
§. 4. Oxenstiern schlägt eine Zusammenkunfft nach Ulm vor.
§. 5. Erhält volle Gewalt aus Schweden.
§. 6. Bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzösischen Gesandten Sachsen beyzubehalten.
§. 7. Was unterdessen im Reich vorgefallen.
§. 8. Was auf der Zusammenkunfft zu Heilbrunn beschlossen worden.
§. 9. Pfaltz wird von Oxenstiern restituiret.
§. 10. Aufstand bey der Schwedischen Armee.
§. 11. Herzog Bernhard erhält das Herzogthum Francken.
§. 12. Wallenstein thut Friedens-Vorschläge.
§. 13. Dennemarcks Bemühung wegen eines Friedens.
§. 14. Die Kayserlichen werden bey Oldendorp geschlagen.
§. 15. Wallenstein thut fernere betrügliche Vorschläge.
§. 16. Schlägt die Schweden bey Steinau.
§. 17. Dringet durch die Lausitz in Pommern.
§. 18. Herzog Bernhard nimmt Regensburg und Straubingen ein.
§. 19. Holcke fällt in Meissen ein.
§. 20. Der Herzog Feria kömmt nach Teutschland und stirbt.
§. 21. Genereller Zustand von Teutschland 1634.
§. 22. Und in Betrachtung der Auswärtigen.
§. 23. Schweden begehret Satisfaction.
§. 24. Convent wird zu Halberstadt gehalten.
§. 25. Oxenstierns Unterredung mit Brandenburg.
§. 26. Wallensteins Aufführung ist verdächtig.
§. 27. Dessen Rathschläge wider den Kayser.
§. 28. Will sich mit den Evangelischen vereinigen.

§. 29. Wird ermordet.
§. 30. Sein Character.
§. 31. Besorgung wegen der Kayserlichen Armee.
§. 32. Eine Zusammenkunfft wird zu Franckfurt gehalten.
§. 33. Die Kayserlichen nehmen Regensburg ein.
§. 34. Der Bayersche General Altringer fällt.
§. 35. Der Chur-Fürst von Sachsen erobert Bauzen und schlägt die Kayserlichen bey Liegnitz.
§. 36. Die Schweden werden bey Nördlingen geschlagen.
§. 37. Früchte des Sieges bey den Kayserlichen.
§. 38. Zustand der Schweden, und ihre Anschläge.
§. 39. Protestirende treten mit Franckreich in Bündniß.
§. 40. Der Chur-Fürst von Trier wird gefangen genommen.
§. 41. Der Herzog von Lothringen bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen.
§. 42. Der Pragische Friede wird zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Sachsen geschlossen.
§. 43. Inhalt des Pragischen Friedens und der Friede selbst.
§. 44. Beurtheilung desselben

§. 1.

Gedancken nach des Königs Tod im Teutschen Reich.

Man kan sich leichte vorstellen, daß der Tod des Königs in denē Gemüthern Verschiedener auch verschiedene Bewegungen erwecket habe. Vornehmlich vergnügten sich die Kayserlichen hiebey nicht wenig, ob sie gleich in der letzten Schlacht das meiste eingebüsset hatten. Zu Wien, Brüssel, Madrit, uñ andern Orten wurden deßwegen öffentl. Freudens-Bezeugungen angestellet. Ja man hofte, daß nunmehro die Schwedische Macht von sich selbst übern Hauffen fallen, u. also Sachsen abzuziehen, oder gar zu unterdrucken, und den Krieg in der Protestanten Lande zu spielen, ein leichtes seyn würde. Daher verwarff man auch des Wallensteins guten Rath, daß man die Gelegenheit, vorietzo einen guten Frieden zu machen, nicht vorbey lassen, sondern eine allgemeine Amnestie denen Ständen anbieten solte, und folgte lieber denen Spanischen Eingebungen, welche so wohl Geld als eine frische Armee anzuschaffen versprachen. Denen Protestanten hingegen, welche die Hoffnung zu Wiederherstellung ihrer Freyheit, und Sicherheit der Religion, auf die Tapfferkeit und Klugheit des Königs gesetzet hatten, schiene die-

dieser Sieg mit dem unschätzbaren Verlust desselben allzutheuer erkaufft zu seyn, indem sie in dem ersten Schrecken nicht so gleich voraus sehen konten, wer die gemeinschafftliche Sache mit gleichem Verstand, Glück und Ansehen führen solte; zumahlen zu besorgen war, daß unter so vielen eine Uneinigkeit zu der gegenseitigen grösten Vorthel entstehen könte, welches auch der Feinde würckliches Absehen war. Und in der That hätten sie es beynahe erreichet, als sich verschiedene Gelegenheit zu Mißverständniß hervor thate. Denn es hielten etliche davor, daß es ihrer Hoheit zuwider sey, ferner unter Direction einer fremden Crone zu stehen, welche sie bisher einem würcklichen König zugelassen. Der Herzog von Pommern fieng an zu wancken; der Herzog von Braunschweig hingegen stellte in seinem Lande besondere Werbungen an, schrieb auch in dem Nieder-Sächsischen Creis einen Convent aus, um mit demselben sich in ein besonderes Bündniß einzulassen. So schien auch Sachsen geheime Absichten zu haben, sich von denen Schweden abzuziehen; da doch die Einigkeit und feste Verbindung nothwendig erfordert wurde, die auch der König bey seinen Leb-Zeiten unter denen Protestanten zu errichten sich eyfftigst angelegen seyn ließ, solte anders das angefangene Werck zu einen erwünschten Ende gebracht werden.

§. 2.

In Franckreich hatte man zuletzt das Glück des Königs in Schweden mit verdrießlichen Augen angesehen, daß, wenn derselbe länger gelebet, es dem Vermuthen nach wohl gar zu öffentlicher Feindschafft würde gekommen seyn; wie man sich denn anfangs an dem Frantzösischen Hof ebenfalls über dessen Tod nicht wenig freute. Doch sahe Richelieu auch daselbst nach genauer Uberlegung, daß die Beybehaltung der Schwedischen Freundschafft nöthig wäre, theils, damit er vor seine Person eine Stütze wider das Haus von Orleans hätte; theils auch, damit nicht etwa die Schweden, wenn man dieselben nunmehro verließ, und sich ihrer nicht mehr annehme, sich mit Oesterreich setzten, und alsdenn die Macht desselben Franckreich alleine auf den Hals fielen. Daher unterließ man nicht denen erschrocknen Schweden einen Muth einzusprechen, auch alles, was man bisher geleistet, und noch ein mehreres, ferner zu geloben. So war auch denen Niederländern nicht wenig daran gelegen, daß die Schwedischen Sachen, so viel möglich, aufrecht erhalten würden, damit die Spanischen Kräffte dabey zertheilet blieben, welche

Bey den Auswärtigen.

welche sie sonsten bey erfolgten Frieden ohnfehlbar mit Nachdruck würden gefühlet haben: Daher versprachen sie gleichfalls die ehemals mals verwilligten Subsidien-Gelder, richtiger, als bisher, zu schicken. Dergleichen auch Engelland durch seinen Gesandten versprach. Der König von Dennemarck hatte bey nahe Ursache, daß er sich über den Tod Gustavi, als eines mächtigen und gefährlichen Nachbars freyen solte; iedoch schien auch dieselbe nunmehro aufzuhören, da er sich weiter vor Schweden nicht zu fürchten hatte. Zwar unterließ man am Kayserlichen Hof nicht, denselben durch allerhand vortheilhafft scheinende Vorschläge wider die Schweden aufzubringen, indem man ihm Geld und Volck, auch zum Creiß-Directoren des Nieder-Sächsischen Creises zu machen, versprach; Alleine zu geschweigen, daß es ihm am Gelde mangelte, so hielte er es vor unanständig, durch einen unzeitigen Friedens-Bruch mit Schweden seiner Glaubens-Genossen Sache schlimm zu machen, zumahlen er doch am Ende besorgen muste, daß, wenn die Schweden so wohl als die Protestanten in Teutschland gedemüthiget wären, endlich die Reihe auch an ihn kommen würde. In Schweden war man über den Tod des Königs am allermeisten bestürtzet. Denn die bereits anno 1627. zur Reichs-Erbin ernennte Christina, Gustavi Tochter, war noch minderjährig, und auf der andern Seite hatte man zu besorgen, es möchten die Söhne König Sigismundi in Polen ihre Ansprache auf das Schwedische Reich wieder herfür suchen, und sich einen heimlichen Anhang machen. Doch wuste man diesem Besorgniß nebst andern klugen Anstallten auch dadurch in Zeiten abzuhelffen, daß die Christina öffentlich als Königin ausgeruffen, und ihr von den Ständen gehuldiget wurde. *v. PVFFENDORF. L. V. §. 4. 5. CHEMNIT. P. II. L. I. init.*

§. 3.

Oxenstierns Gedancken hiebey.

Dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern wurde die betrübte Zeitung von des Königs Tod überbracht, als er eben auf den angesetzten Convent nach Ulm reisen wolte, um daselbst an einer genauen Vereinigung der Protestanten so zu sagen die letzte Hand anzulegen. Man kan sich leicht die Bestürtzung seines Gemüthes vorstellen, wenn man den Zustand erweget, worinne er sich nunmehro befand. Denn da er bisher seinem König treulich beygestanden, und folgends nur einen Theil der Besorgungen auf sich gehabt hatte, so fiel nunmehro die gantze Last auf ihn, und er muste seine Gedancken so wohl auf die

Feinde

Feinde, als auch hingegen auf die sämtlichen Protestanten, und endlich auf das Wohlseyn seiner eignen Nation richten. Bey denen Feinden traf er eine solche Einigkeit an, die er mit Recht denen Protestanten wünschen konte; und obgleich derselben Macht vor ietzo eben noch nicht zu fürchten war, so hatte er doch bey ihrer Einigkeit zugleich die Begierde zu bedencken, die sie hatten, ihre Sache wieder in guten Stand zu setzen, und an ihm und denen übrigen Protestanten nachdrückliche Rache auszuüben. Der Protestanten Sache stund zwar bey letzt erhaltenem Sieg besser, als der Feinde, und es fehlte ihnen an Armeen nicht, wodurch sie denenselben ferner gewachsen wären; Alleine es fehlte ihnen bereits an einer vollkommenen Einigkeit, und über dieses war dieselbe bey denen, die noch einig waren, wegen ihrer verschiedenen Absichten schwerlich zu erhalten. So fand er auch noch dieses zu überlegen, daß, da zwar der König bisher mit seinem Ansehen vieles ausrichten können, die Chur-Fürsten und mächtigen Fürsten ihm als einen auswärtigen Grafen, wegen ihrer Hoheit, die Direction nicht zugestehen würden, wenn er auch gleich zu ihren Vortheil etwas ferner unternehmen wolte; folglich würde es denen Feinden ein leichtes werden, sich die Uneinigkeit derselben zu Nutze zu machen, und einen nach dem andern abzuziehen. Endlich sahe er die unvermeidliche Schande und den Schaden seiner Nation voraus, darein dieselbe fallen würde, wenn sie das, was sie bisher mit so vielem Blut und Mühe in Teutschland erworben, so gleich ohne einem vortheilhafften Frieden wieder abtreten solte. Doch möchte endlich die Sache ablauffen, wie sie wolte, so wäre es doch rühmlicher, sich lieber mit Gewalt herausschlagen zu lassen, als freywillig zu weichen: Vielleicht würden die künfftigen Umstände auch noch einen rühmlichen Vergleich verschaffen. Wenigstens wäre die Gefahr von Schweden selbst noch weit entfernet, welche aber ohnfehlbar näher kommen würde, wenn man den Krieg ohne Noth liegen ließ Daher wäre vor allen Dingen nöthig, sich an der See-Küste recht feste zu setzen. Auser dem konte er sich auch noch Hoffnung machen, daß die Protestanten in Teutschland nicht völlig von ihm absetzen würden, weiln ihre Sache sonst leicht ins gröste Verderben geräthen könte, folglich müste man alsdenn sehen, daß man, wenn ihre Sache auf einen festen Grund gesetzet wäre, zugleich einen vortheilhaffen Frieden erhielte. v. *PVFFEND. c. l.* §. 8.

§. 4.

Oxenstiern schlägt eine Zusammenk. nach Ulm vor.

Nachdem nun Oxenstiern alles vorher überleget hatte, gieng er vollends nach Franckfurt am Mayn, woselbst er denen Ständen der vier obersten Creisse einen Convent nach Ulm vorschlug, welcher ihnen auch gefiel. Diesen suchte er um desto eher zu Stande zu bringen, weil Chur-Sachsen ebenfalls alle Protestanten zu einer Zusammenkunfft einzuladen, und sich zum Directoren zu machen, willens war, welches er doch seinen fernern Absichten gäntzlich zu wider hielt, auch Brandenburg damit nicht zu frieden war, sondern vielmehr rieth, daß man Oxenstierns Vertrag annehmen solte. So wolte auch Chur-Sachsen sich offenbahr nicht dargegen setzen, damit es hiedurch eben nicht etwa auf gefährliche Anschläge gebracht würde.

§. 5.

Erhält volle Gewalt aus Schweden.

Inzwischen erhielt er aus Schweden neue Vollmacht, darinne er mit unumschränckter Gewalt zum Gesandten an alle Teutsche und auswärtige Höfe, wie auch über die Schwedische Armee gesetzet wurde. Anbey wurde ihm Macht gegeben, allen Königlichen Bedienten zu befehlen, Friede und Bündnisse selbst, oder durch andere zu schliessen, und alles nach Gefallen einzurichten, wie er meinte, daß es dem Schwedischen Reich und denen Protestanten ersprießlich seyn könte. Anbey wurde ihm geheime Ordre zugestellet: Er solte sich bemühen, die Protestanten in Teutschland durch Erneuerung der Allianzen dahin zu bringen, daß sie sich der Sachen ferner mit gesamter Hand annehmen, auch sich ohne erhaltene genugsame Satisfaction nicht trennten. Er solte aber gute Conditiones, wenn solche sofort zu erhalten wären, nicht ausschlagen. Wolte man hingegen die Satisfaction der Schweden bis auf einen künfftigen Frieden aufschieben, so, daß indessen jeder behalten solte, was er inne hätte, so solte er die wichtigsten Plätze, und sonderlich die See-Städte wohl verwahren, und mit gebohrnen Schweden besetzen. Er solte aber solche Städte nicht mit allzuschwerer Contribution belegen, damit sie denen Schweden gewogen blieben. Merckte er ferner, daß etwa die Stände, ohne ihnen Satisfaction zu verschaffen, Friede machen wolten, solte er diesem Vorhaben sich äuserst widersetzen, solches mit Gewalt brechen, Franckreich, Engelland und Holland mit in den Krieg ziehen, und ihnen etliche Städte in Ober-Teutschland einräumen, er aber solte sich mit seinen besten Trouppen zwischen die Elbe und Oder setzen, den Feind abhalten, und in allen auf die Ehre und

Vor-

Vortheil seines Vaterlandes sehen. Wie es denn in den äuersten Nothfall besser wäre, sich mit Gewalt vertreiben zu lassen, als freywillig zu weichen, und vor so viel Unkosten, auch des Königs und vieler tapffern Leute unschätzbares Blut, Schaden und Schimpf zu haben. *v. PVFFEND. §. 10. CHEMNIT. c. l.*

§. 6.

Hierauf that er eine Reise nach Dreßden, um mit dem Chur-Fürsten wegen Fortführung des Krieges mündliche Abrede zu nehmen, fand aber daselbst nicht alles seinen Absichten gemäß. Denn ob man wohl von der allgemeinen Sache abzugehen eben nicht willens war, sondern vielmehr beständig dabey zu halten versprach; so hatte man doch unter der Hand bereits eine heimliche Neigung zum Frieden, welchen man nicht auszuschlagen anrieth. Und obgleich Oxenstiern dreyerley Wege vorschlug: Nehmlich entweder, daß alle sich mit Schweden dergestalt vereinigen solten, daß sie der Cron Schweden, so wie vorher dem König, das Directorium lassen solten, iedoch, daß man zugleich einen von den Ständen beliebten Rath errichtete, damit nicht alles nach eines Gedancken verwaltet würde; Oder, daß man solte zwey Armeen errichten, über die eine Schweden, über die andere Sachsen setzen, doch so, daß sie ihre Anschläge einander zu wissen thäten, einander beystünden, und auch zugleich mit dem Feind Friede machten; Oder, wenn man ja meinte, daß man die Schweden entbehren könte, so möchte man ihnen eine gehörige Belohnung ausmachen, und sie mit in den Frieden einschliessen: So war doch keiner recht angenehm. Mit dem ersten war man nicht zu frieden, weil der Chur-Fürst keinem andern das Directorium über die Protestanten lassen wolte. Der letzte gefiel denen Sächsischen Ministern auch nicht, weil man nicht wuste, was man denen Schweden vor eine Belohnung ausmachen solte. Und bey dem mittelsten fande man auch vielerley zu bedencken. Also ließ man den Oxenstiern mit weitläufftigen Versicherungen fort, welcher von dar zu dem Chur-Fürsten von Brandenburg reisete. Diesen fand er in allen sehr geneigt, dergestalt, daß er die Beschleunigung der zu Ulm vorhabenden allgemeinen Vereinigung nicht nur ernstlich anrieth, sondern auch vor seine Person alles beyzutragen, und auf keine Weise abzugehen versprach, wenn auch gleich einer und der andere andern Sinnes werden solte. Wie er denn selbst nach Dreßden reisete: und den Chur-Fürsten zu Annehmung der Schwedischen Vorschläge zu bewegen sich bemühete. Der damals in Teutschland angekommene

Bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzös. Gesandten Sachsen bey zu behalten.

Frantzösische Gesandte, de la Grange, rieth ebenfalls, nebst Anerbietung der Königlichen Mediation, die Einigkeit unter denen sämtlichen Protestanten an, vornehmlich da es dem Kayser mit dem Frieden kein Ernst wäre, sondern derselbe sich vielmehr wiederum rüstete; und weiln der König von Schweden bishero den Krieg geführet, die Protestanten sich zu ihm geschlagen, und ihm das Commando überlassen hätten, so wäre es billig, daß man der Cron Schweden, als der vornehmsten solches ferner liese, welcher Meynung auch Brandenburg beypflichtete. Alleine der Chur-Fürst von Sachsen ließ sich vor ietzo weiter nicht heraus, als daß er das Directorium und Commando denen Schweden unmöglich lassenkönnte, übrigens aber wolte er die gemeine Sache nicht verlassen. *v. PVFFEND. c. l. §. 11-15.*

§ 7.

Was unterdessen im Reich vorgefallen.

So wenig aber denen Sachsen des Schwedischen Cantzlers Anschläge gefielen, eben so wenig war dieser mit denen Sächsischen zu frieden, als welche so fort in Böhmen einzufallen vor das beste hielten, welches aber Oxenstiern widerrieth, weil es schon allzuweit gegen den Winter gieng, und folglich nichts neues anzufangen wäre; vielmehr solte man die Soldaten in den Winter-Quartieren ausruhen lassen, damit sie gegen den Feind, der sich mit aller Macht wieder ausrüstete, alsdenn kräfftig stehen könnten. Daher schickte er den Herzog Georg von Lüneburg mit 14000. Mann in Nieder-Sachsen und Westphalen; den Herzog Bernhard von Sachsen in Francken, und den alten Graf von Thurn nach Schlesien, weil er daselbst viel Freunde hatte. Der Herzog Bernhard nahm im Monat Januario 1633. Bamberg ein, darinne sich Niemand zur Wehre setzte; Höchst aber wurde, weil es sich nicht ergeben wolte, mit Sturm eingenommen, und was mannbar war, niedergemacht. Hingegen trachteten die Bäyern in Schwaben einzudringen und daselbst gute Winter-Quartiere zu machen, wie sie denn unter dem General Altringer bereits Landsberg am Lech, und Memmingen weggenommen hatten. Von dar giengen sie auf Kempten, welches sich nebst denen Bürgern und Weibern, welche Steine, heiß Wasser und dergleichen zutrugen, bis auf den 20sten Tag treflich wehrte, und drey Stürme abschlug, endlich aber wegen Menge der Feinde übergieng und viel ausstehen muste. *vid KHEVENHVLLER. T. XII. p 624. BRACHELIV. p. 130.* Der Schwedische General Horn, welcher bisher in Elsaß gestanden, kam hierauf herbey, und hielt die Bayern von fernern Einbrechen in das Würtembergische ab. Kaum aber hatte derselbe in den

Elsa

Elsaßischen den Rücken gewendet, so geriethen die Catholischen Bürger zu Hagenau auf den Einfall, Kayserliche Besatzung wieder einzunehmen, u. die zurück gebliebenen Schwedē nieder zu machen, welches sie auch dergestalt ins Werck richteten, daß etliche bestellte Bauern Soldaten auf ihre Wagen luden, und dieselbe mit Stroh und Heu bedeckten, welches sie bis unter das Thor brachten, da denn die versteckten Soldaten herausprungen, die Wachen niederhieben, und dem bestellten Hinterhalt ein Zeichen gaben, damit sie herbey kommen, und die übrigen todtschlagen hülffen. Die Bauern hingegen in Sundgau und Brißgau, welche eben dergleichen Aufstand angefangen hatten, wurden schlecht belohnet, und musten meist mit dem Leben büssen. Der Herzog von Lüneburg war auf seiner Seite durch das Braunschweigische und Lüneburgische, und so fort bey Bremen über die Weser gegangen, und hatte das gantze Stifft Oßnabrugg, die Haupt-Stadt ausgenommen, in seine Gewalt gebracht, gleichwie ihm auch Hervorden, Bilefeld und andere Orte die Thore öffnen musten. Als aber der Graf Gronsfeld ihm den Marsch über die Elbe streitig machen wolte, gieng er, nachdem dieselbe wegen des geflossenen Schnees ein wenig gefallen, mit Gewalt hinüber, und schlug ihn den 2. Mart. zurück. Der Land-Graf Wilhelm von Hessen fiel auf der andern Seite in Westphalen ein, nahm Dortmünd und andere Orte weg, daß also in diesen Orten alles in guten Stand gesetzet war. Nur in Schlesien sahe es ziemlich verwirrt, weil die Einigkeit zwischen dem Sächsischen General Arnheim und denen Schweden fehlte, und daher dem Feind genugsam Zeit gelassen wurde, sich zu verstärcken.

§. 8.

Was auf der Zusammenk. zu Heilbrunn beschlossen.

Weil nun durch der Bayern Einfall in Schwaben die Reisen unsicher gemacht wurden, so wurde der (§. 4.) nach Ulm angesetzte Convent des Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Creises nach Heilbrunn verleget, welcher auch glücklich zu Stande kam, obgleich Chur-Sachsen, aus Ursachen, daß er bereits auf dem Leipziger Convent zum Haupt der Protestanten angenommen worden, solchen gerne hintertrieben hätte. Die Zusammenkunfft erfolgete mit Anfang des Martii, und die Berathschlagungen wurden in Oxenstierns Zimmern angestellet, wobey er aber zu Vermeidung alles Rang-Streites, welcher vermuthlich unter so Verschiedenen hätte entstehen können, gar keine Stühle setzen ließ, gleichwie er auch selbst alles stehend vortrug. Die Haupt-Puncte nun be-

stunden darinne, daß man vor allem eine allgemeine Vereinigung schliessen, denen unterdruckten Ständen aufhelffen, die Reichs-Gesetze auf festen Grund setzen, und der Crone Schweden zu Satisfaction verhelffen möchte. Dieses und dergleichen wurde darauf von denen Versammleten in gehörige Berathschlagung gezogen, und endlich den 13. April der Schluß gefasset, daß zwischen den 4. Creissen unter einander und der Cron Schweden ein Bündniß solte geschlossen werden, die Teutsche Freyheit und Reichs-Gesetze zu beschützen, deßgleichen die Protestantischen Stände wieder einzusetzen, den Religions- und Profan-Frieden zu befestigen, und der Cron Schweden vor ihre geleistete Hülffe eine Belohnung zu verschaffen. Das Directorium dieser Alliantz solte Oxenstiern aufgetragen seyn, iedoch dergestalt, daß ihm einige Räthe noch beygesetzet würden. Ferner solte keinem freystehen, mit dem Feind einen besondern Frieden zu machen, wenn die übrigen nicht darein willigten, und wer dagegen handeln würde, solte vor einen Feind gehalten werden. Ferner wurde wegen Verpflegung der Armee, und derselben Kriegs-Disciplin Abrede genommen. Dagegen versprachen die Stände, Schweden bey dem, was sie bisher in Teutschland erworben, so lange erhalten zu helffen, bis sie gebührliche und hinlängliche Satisfaction erhalten hätten. Dieses Bündniß schickte Oxenstiern so gleich an den Chur-Fürsten von Sachsen und übrige Protestanten im Reich, welche man zum Beytritt nochmals ersuchte. *conf. KHEVENHVLLER. T. XII. p. 504. LONDORP. T. IV. p. 292. THEATR. EVROP. T. III. p. 26.*

§. 9.

Pfaltz wird von Oxenstiern restituiret.

Auf diesem Convent hatte auch die verwitbete Chur-Fürstin von der Pfaltz wegen Wieder-Erstattung der Pfältzischen Lande Ansuchung thun lassē, welches auch Chur-Brandenburg ziemlich unterstützte. Weiln nun der König Gustav bereits solches beschlossen hatte, wolte Oxenstiern solches um desto weniger aufschieben, da er zumal hierdurch so wohl die Pfaltz und Brandenburg, als vornehmlich Engelland und Holland sich verbindlich machte. So konte man auch die Pfaltz bey der allgemeinen Sache besser brauchen, wenn sie von ihrem rechten Herrn verwaltet würde, und es mochte nun dieselbe erhalten werden, oder wieder verlohren gehen, so hatte doch Schweden dabey die Ehre, daß es Pfaltz wieder eingesetzet hatte. Nur behielten die Schweden ihre Besatzung in Manheim, bis ihnen eine gewisse Summe Geldes bezahlet wurde. Wider diese Pfältzische

tzische Restitution so wohl als alle dem, was auf der Heilbrunnischen Zusammenkunfft war bewilliget worden, setzte sich Chur-Sachsen auf alle Weise, ob gleich Chur-Brandenburg dargegen allen Fleiß ihn zu besänfftigen anwendete. *v. CHEMNIT. p. 87. PVFFEND. §. 35.*

§. 10.

Nachdem aber der Herzog Bernhard von Weimar (§. 7.) Bamberg eingenommen hatte, gieng er von dar mit Anfang des Martii weiter in das Reich, gieng nach Donawerth, stieß den 12. Ejusd. bey Augsburg zu dem General Horn, und bemühete sich von dar weiter ins Bayersche einzudringen. Es wurde aber der Fortgang dieses Vorhabens durch einen Aufstand unter der Schwedischen Armee verhindert, welcher leicht zu gefährlichen Folgerungen hätte Anlaß geben können, wenn man nicht in Zeiten vorgebauet hätte. Denn es beschwerten sich viele über den schon lange ausgebliebenen Sold, und daß sie bey so vieler Arbeit, und da sie auch den Winter über keine Ruhe hätten, keine Belohnung erhielten; Es würde zwar Tribut genug gegeben, alleine sie bekämen davon nichts, sie verlangten also, daß ihnen gewisse Städte möchten angewiesen werden, von welchen sie ihre Bezahlung allemahl fordern könnten, setzten auch anbey 4. Wochen Zeit, binnen welchen ihren Beschwerden solte abgeholffen werden, sonst wolten sie weiter nicht fechten, und sich vielmehr selbst bezahlet machen. Weil man nun die Nothwendigkeit die schwürige Armee zu besänfftigen sahe, ließ Oxenstiern alsbald Geld unter sie theilen, auch einen Monath Sold voraus zahlen, und gab anbey verschiedenen Officiern schöne Land-Güter, so, daß die Summe sich auf 4900000. Rth. belieffe; die Armee aber wurde vom neuen in Eyd und Pflicht genommen. *v. CHEMNIT. p. 100. PVFFEND. §. 40. 57.*

Aufstand bey der Schwedischen Armee.

§. 11.

Es giebet hiebey *PVFFEND. c. l.* nicht undeutlich seine Meynung an den Tag, als ob der Herzog Bernhard selbst unter der Hand diesen Aufstand zu seinem Vorthel unterhalten hätte, indem er eben damahls von Oxenstiern das Herzogthum Francken nebst den Stiftern Würzburg und Bamberg, welche ihm bereits Gustav versprochen; ingleichen das Commando und den Titel eines Generalißimi, verlangete, worüber Oxenstiern anfangs zwar verdrießlich wurde; weil er aber sich in Acht nehmen muste, damit die entstandene Unruhe nicht völlig ausbrechen möchte, ließ er ihm Francken, Würz-

Herzog Bernhard erhält das Herzogthum Francken.

burg

burg und Königshofen ausgenommen, den 10. Jun. unter dem Titel eines Herzogthums übergeben. Wobey zugleich noch ein Bündniß zwischen der Cron Schweden und ihm errichtet wurde, darinne jene versprach ihn in dem Besitz solcher Lande zuschützen, und daß er in dem künfftigen Frieden mit eingeschlossen werden solte. Dargegen versicherte der Herzog der Cron Schweden treu zu bleiben, und derselben wider alle Feinde, ausgenommen das sämmtliche Reich, mit 2000. zu Fuß und 500. zu Pferde zu Hülffe zu kommen. Ubrigens aber ließ er sein Begehren wegen des Titels eines Generalißimi fallen. Das völlige Diploma hat der Herr Kirchen-Rath *CYPRIANVS in Aduersariis Historicis de Bernhardo M. p. I.* aus dem Gothaischen Archiv drucken lassen. Inzwischen erweckte dieses Verfahren bey verschiedenen Ständen nicht geringes Nachdencken, da sich Oxenstiern und die Cron Schweden nunmehro die Gewalt anmasete, Reichs-Lande nach Gefallen zu vergeben.

§. 12.

Wallenstein thut Friedens-Vorschläge.

In Schlesien gieng indessen nichts wichtiges vor, weil die zwischen Sachsen und Schweden entstandene Jalousie allerhand Hindernisse in Weg legte, wodurch aber nur dem Feind Zeit gelassen wurde, sich zu verstärcken. *PVFFEND. §. 56.* Dargegen ruckte Herzog Bernhard, nachdem die Unruhen bey der Armee wiederum gestillet waren, in das Eichstädische, und hatte eine gute Absicht, Ingolstadt wegzunehmen, welches er auch ohnfehlbar bekommen haben würde, indem er mit dem darinne liegenden Bayerschen General Kraz, welcher so wohl gegen den Wallenstein grosse Feindschafft hegte, als auch auf seinen Chur-Fürsten ungehalten war, weil ihm der General Altringer als Feld-Marschall war vorgezogen worden, ein heimlich Verständniß hatte. Weiln aber die Schweden nicht abgeredeter masen in der Nacht, sondern erst gegen Morgen ankamen, gieng die gantze Sache zurücke. Wallenstein hingegen that allerhand Friedens-Vorschläge, und begehrte von dem Sächsischen General Arnheim einen Stillstand auf 6. Wochen; erklährte sich auch gegen den abgeschickten Obersten Felsen und Bohm, daß er mit denen Schweden und denen Teutschen Fürsten einen ewigen Frieden machen, die Soldaten bezahlen, und jedem Satisfaction geben wolte, als welches alles in seiner Gewalt stünde; im Fall aber der Kayser solches alles nicht eingehen wolte, wäre er Willens sich mit denen Evangelischen zu vereinigen, und den Kayser (wie seine

Wort

Worte selbst gewesen sind) zum Teuffel jagen. Ob man nun wohl voraus sehen konte, daß dergleichen Vortrag allzuhoch gespannet war, so wurde doch auf Veranlassen des Graf Thurns, welchem die Ausjagung seiner Landes-Leute zu Herzen gieng, ein vierzehentägiger Stillstand beliebet, in welcher Zeit Wallenstein ferner Vorschläge that: daß er nemlich mit Schweden, Chur-Sachsen und Brandenburg einen beständigen Frieden machen, und den Kayser zu dessen Annehmung mit Gewalt zwingen wolte; Alle Privilegien solten aufs neue bestätiget, auch denen Vertriebenen das Ihrige wieder eingeräumet werden, und wolte er selbst an demjenigen, so er inne hätte, den Anfang machen. Die Jesuiten solten als Friedens-Stöhrer aus dem Römischen Reich geschaffet, und in allen aufrichtig gehandelt werden. Mit der Crone Schweden solte man auf Termine handeln, und ihr unterdessen die Festungen, so sie inne hätten, lassen; Chur-Sachsen und Brandenburg aber solten ihre Forderungen wegen erlittenen Schadens fahren lassen, auser dem brachte er noch verschiedene weit aussehende Puncte vor, die insonderheit seine Person betrafen. Daß er nehmlich alle Vertriebene wieder aufnehmen wolte, im Fall er die Crone Böhmen vor sich haben könnte, gleich wie er auch die Religion freylassen, den Pfaltz-Grafen restituiren, für Mecklenburg, Sagan, Glogau und das übrige, was ihm der Kayser schuldig wäre, das Marggrafthum Mähren haben wolte; dargegen wolte er dem Herzog in Bayern, weil ihm derselbe auf dem Collegial-Tage zu Regensburg das Commando nehmen helfen, das von dem Kayser versetzte Land über der Ens wieder wegnehmen. Er begehrte auch, daß die Armeen zusammen stossen solten, mit welchen er alsdenn vor Wien gehen, und den Kayser zu Annehmung aller dieser Puncte zwingen wolte. *PVFFEND.* §. 53. *KHEVENH. T. XI. p. 578.* Jedoch alle diese Dinge waren so beschaffen, daß man nicht gerne davon redete, zumahlen die Absichten des Wallensteins nicht aufrichtig waren.

§. 13.

Dennemarcks Bemühungen wegen eines Friedens.

Mit mehrer Ernst aber nahm sich der König in Dennemarck vor, den Frieden im Teutschen Reich wieder herzustellen, wozu ihn theils sein eigen Staats-Interesse antrieb, indem er besorgte, es möchten sich die Schweden, nach des Königs Tod, dergestalt in Teutschland feste sezen, daß sie hernach nicht leichtlich wieder heraus zu bringen wären; Theils bewegten ihn die Kayserlichen Vorstel-

stellungen und Versprechungen, daß er die Stiffter Bremen, Behrden und Buzau, welche sein Prinz haben solte, ingleichen der Elb-Zoll. Chur-Sachsen war dieses gleichfalls zu frieden. Denen Schweden hingegen stund dieser Mediateur keinesweges an; wiewohl man ihm doch auch, weil er sich freywillig dazu angeboten, nicht so gleich vor den Kopff stossen konte. Daher suchten sie vielmehr auf geheime Art das Werck zu hintertreiben, und schlugen dagegen die Holländer und den König von Franckreich mit vor, als welcher ohnedem gerne sahe, daß die Schweden in einen Stand blieben, damit sie dem Kayser die Wage halten könten. Anbey verhofften sie, wenn dieser etwa zugleich Spanien vorschlüge, das gantze Werck zu hindertreiben. Der König von Dennemarck verhoffte auch um desto eher seinen Endzweck zu erhalten, wenn Chur-Sachsen von denen Schweden abtreten, die andern Teutschen Stände aber sich von einem Ausländischen Grafen nicht würden befehlen lassen. Chur-Sachsen selbst bemühete sich die Sache zu befördern, und ermahnte die Stände zu Annehmung derselben, welches aber vielen nicht gefallen wolte, da vornehmlich so wohl wegen sichern Geleits, als auch derer Bedingungen, auf welche der Friede solte geschlossen werden, gar nichts gedacht wurde; da hingegen, wenn alles bis auf die Zusammenkunfft selbst ausgesetzet seyn solte, nicht Uneinigkeit entstehen könte. Ausser diesen gab sich auch noch der König von Franckreich zu einen Mittler an, wiewohl dessen Anbieten mehr in Worten als in der That bestund, indem er vielmehr gerne sahe, daß der Krieg im Reiche noch fort dauren möchte. So wolten auch der König von Engelland, von Polen, der Chur-Fürst von Maynz, Cölln, und andere auch was bey dem Frieden zu sagen haben; daß man also wohl vorhersehen konte, diese verschiedene Köche würden einen schlechten Brey zusammen bringen, indem jeder nach seinen verschiedenen Absichten handeln wolte. So könte auch leicht wegen des Ranges solcher Streit entstehen, daß man dieser wegen neue Mittels-Personen suchen müste. Es waren auch verschiedene diesem oder jenem Theil nicht angenehm. Maynz und Cölln gehörten zur Liga, mit welcher die Schweden in Krieg verwickelt waren; Pfaltz-Neuburg kam dem Chur-Fürsten von Brandenburg verdächtig vor, und war zu sehr auf Spanischer Seite; Franckreich, Engelland und Holland waren wohl denen Evangelischen angenehm, nicht aber dem Kayser; gleich wie hingegen die

Schweden mit Polen nichts zu schaffen haben wolten. Jedoch nahm der Kayser und Chur-Sachsen vor allen Dingen die Mediation des Königs von Dennemarck an, welches aber selbst die Dänischen Reichs-Räthe nicht gerne sahen, weiln es ja unmöglich schiene, ein solches Mittel auszufinden, das allen Partheyen anständig wäre. Der König schrieb daher an Oxenstiern den 17. Mart: und ermahnte ihn zum Frieden, welcher Brief aber erst den 16. May eingehändiget wurde; worauf er zwar antwortete, und des Königs bezeigten Eiffer lobte, dabey aber anrieth behutsam zu gehen, indem man zu besorgen hätte, es möchte der Feind etwa suchen, unter dem Wort des Friedens die Protestirenden Stände von einander zu trennen: Man solte vorher ausmachen, worauf man sich vergleichen wolte, damit hernach die Zeit nicht vergebens zugebracht würde, zumahl die Sache wegen der verschiedenen dabey Interessirenden wichtig wäre, die Gesandten auch vorher genugsam unterrichtet seyn müsten, damit sie nicht ihre Principalen aufs neue fragen dürfften. Ehe aber dieser Brief an den König kam, hatte er bereits weitere Anstalt verfüget, und Breßlau zu dem Ort der Zusammenkunfft beniemet, wohin er auch den 15. May der Partheyen Gesandten auf den 13. Julii verschrieben, welche Verfügung aber Oxenstiern erst den 12. Jul. durch einen Courier nach Franckfurt eingehändiget wurde. Folglich wurde die Sache selbst verkehrt angefangen, da die Briefe nicht zu rechter Zeit überbracht wurden, auch ein Ort dazu ernennet wurde, welcher nicht frey war, sondern unter dem König von Böhmen, oder dem Kayser selbst gehörte, und denen Alliirten so wohl als Oxenstiern, dessen persönliche Gegenwart doch allerdings dabey nöthig war, allzu entlegen fiel. Wozu noch kam, daß man vor Oxenstiern und der Crone Schweden Bundes-Genossen keine Geleits-Brieffe geschicket hatte. Selbst die Dänischen Gesandten kamen erst den 22. Jul. nach Franckfurt an der Oder, da der angesetzte Termin längst verstrichen. Daher auch aus der gantzen Sache nichts wurde. *CHEMNIT. p. 28. seq. PVFEND.* §. *31. 32. 33. 56. 90.*

§. 14.

Während den diesen vergeblichen Handlungen hatte der Herzog George von Lüneburg und Kniphausen Hameln an der Weser belagert, welcher Ort ihnen aber, weil er gut befestiget und mit allen wohl versehen war, viel zu schaffen machte, und sich vom Anfang Martii bis in

Die Kayserlichen werden bey Oldendorp geschlagen.

den Julium wehrte. Weil nun an Erhaltung dieses Orts denen Kayserlichen gelegen war, zog der Graf von Merode, und der General Gronsfeld die in Hildesheim, Wolffenbüttel und daherum gelegene Garnison zusammen, welche eine Armee von 15000. Mann ausmachten, mit welchen sie den Ort zu entsetzen, und die Schweden fortzujagen vermeinten. Es sahen sich also diese genöthiget, die Belagerung unterdessen liegen zu lassen, und gegen den Feind sich in Positur zu stellen; daher die Belagerten auch so fort in einem Ausfall der Schweden meiste Wercke über den Hauffen warffen. Doch änderten sich die Sachen gar bald, denn Oldendorp, worinne Schweden lagen, wurde viermahl von den n Kayserlichen vergeblich bestürmet, und die herbey kommenden Schweden trieben sie gar zurücke. So hatte es auch der Feind versehen, daß er nicht in Zeiten einen zur rechten Seiten gelegenen Wald besetzet hatte, wo es ihm ein leichtes gewesen wäre, durch das Gebüsche vollends bis in Hameln zu kommen. In selbigen legten die Schweden Fuß-Volck um des Feindes Durchzug zu verhindern. Zwar merckten die Kayserlichen den begangenen Fehler, und giengen daher auf die darinne liegende Mousquetiers loß, brachten auch selbige zum Weichen; Alleine der tapffere Oberste Lars Kagge schlug sie bald wieder heraus ins freye Feld. Dennoch war die Ungleichheit des Bodens und die vielen Graben denen Schweden im Weg, daß sie nicht Platz genug hatten, sich gegen die Kayserlichen in völlige Schlacht auszubreiten; dem ohngeachtet aber fiel Kagge mit seinen Reutern auf der rechten und Menander auf der lincken Seite die Kayserliche Reuter an, daß sie sie nach kurtzen Widerstand in Unordnung brachten; worauf die Reihe an die Infanterie kam, welche wegen mangelnder Vertheidigung von der Cavalerie in die völlige Flucht gebracht wurde. Auf der Wahl-Statt lagen 3132 Kayserliche Todte, 3000. wurden noch gefangen, und die völlige Bagage erbeutet. Gronsfeld wolte das Trinck-Geld selbst verdienen, und brachte die erste Nachricht von der erlittenen Niederlage nach Minden. Merode aber, auf dem man die Schuld alles Unglücks schob, starb bald darauf an empfangenen Wunden. Schwedischer Seite rechnete man nicht mehr als 300. so geblieben waren. Nach erhaltenen Sieg kehrten die Schweden so fort wieder vor Hameln, welcher Ort denn nunmehr vor das dienlichste hielt, auf einen guten Accord sich zu ergeben, wie denn auch der Commendant, Obrist-Lieutenant Schellhammer, welcher sich bisher gut gehalten, den 12. Jul. ohngefähr mit 800. Mann auszog. *v. BOVGEANT, hist. des guerres & des negotiations qui per-*

precederent le traité de Westphalie, Lib. III. §. 58. KHEVENH. pag. 709. CHEMN. p. 52. 107. 129. 164. PVFFEND. §. 43. 50. 64.

§. 15.

Wallenstein saß indessen in Schlesien, und that immer neue Friedens-Vorschläge, welche aber Oxenstiern und andern verständigen verdächtig vorkamen, weiln alles auf Wallensteinen alleine bestunde; der Inhalt derselben auch besonders war. Vielmehr besorgte man, daß er nur Zeit zu gewinnen, seine Armee unterdessen zu schonen und zu verstärcken, die Alliirte hingegen aufzuhalten, und vielleicht nach aufgezehrten Proviant durch Hunger zum weichen zu nöthigen und also mit einem Wort die Evangelischen zu berucken suchte. Selbst der Sächsische General Arnheim erinnerte bey Ausruffung des Stillstandes seine Soldaten, daß sie nicht allzu sicher seyn solten. Indeß reisete er doch nach Dreßden, und thate dem Chur-Fürsten im Namen Wallensteins folgende Vorschläge: Es solte der Kayser seine Völcker aus der Stände Lande heraus ziehen und abdancken; Seine Absichten auf das Stifft Halberstadt und Magdeburg vor seinen Sohn fahren lassen; Die Liga solte die Schweden wegen der Kriegs-Unkosten befriedigen, und sie mit guten aus dem Reich bringen; Der Kayser solte die Jesuiten nicht zu Rathe ziehen, sondern aus dem Reiche schaffen; die beyden Chur-Fürsten solten Schlesien vor ihren erlittenen Schaden haben; Auser dem solte Chur-Sachsen noch wegen aufgewendeter Kosten die Ober-Laußitz und halb Böhmen erblich haben, des Pfaltz-Grafens Friedrichs Sohn solte wieder eingesetzet werden; und endlich wolte es Wallenstein dahin bringen, daß der Kayser alles dieses eingehen solte. Man merckte aber bald bey der den 23. Jun. erfolgten Zusammenkunfft, daß Wallenstein nur betrüglich zu handeln suchte, wie er denn nunmehro solches durch etwas höhere Forderungen selbst zu verstehen gab, indem er sagte, er würde sich nicht eher weiter einlassen, bis man ihm vorher die Herzogthümer Breßlau, Schweidnitz und Glogau übergeben. Weil nun also bey so gestallten Sachen aus dem verhofften Stillstand nichts wurde, gieng Wallenstein gerade auf Schweidnitz loß, und beängstigte den Ort ziemlich mit Feuer, weiln er aber gedrohet, daß er es mit denen Einwohnern eben so machen wolte, wie es mit denen Magdeburgern geschehen, wehrten sie sich auf das äuserste, dergestalt, daß er bey heran nahenden geringen Entsatz vor dienlich hielt, wiederum abzuziehen. Diesem ohngeachtet hatten die Stillstands- und Friedens-Gedancken den Arnheim dergestalt eingenommen, daß er sich zum dritten mahl mit Wallenstein

Wallenstein thut ferner betrügliche Vorschläge.

den Julium wehrte. Weil nun an Erhaltung dieses Orts denen Kayserlichen gelegen war, zog der Graf von Merode, und der General Gronsfeld die in Hildesheim, Wolffenbüttel und daherum gelegene Garnison zusammen, welche eine Armee von 15000. Mann ausmachten, mit welchen sie den Ort zu entsetzen, und die Schweden fortzujagen vermeinten. Es sahen sich also diese genöthiget, die Belagerung unterdessen liegen zu lassen, und gegen den Feind sich in Positur zu stellen; daher die Belagerten auch so fort in einem Ausfall der Schweden meiste Wercke über den Hauffen warffen. Doch änderten sich die Sachen gar bald, denn Oldendorp, worinne Schweden lagen, wurde viermahl von den n Kayserlichen vergeblich bestürmet, und die herbey kommenden Schweden trieben sie gar zurücke. So hatte es auch der Feind versehen, daß er nicht in Zeiten einen zur rechten Seiten gelegenen Wald besetzet hatte, wo es ihm ein leichtes gewesen wäre, durch das Gebüsche vollends bis in Hameln zu kommen. In selbigen legten die Schweden Fuß-Volck, um des Feindes Durchzug zu verhindern. Zwar merckten die Kayserlichen den begangenen Fehler, und giengen daher auf die darinne liegende Mousquetiers loß, brachten auch selbige zum Weichen; Alleine der tapffere Oberste Lars Kagge schlug sie bald wieder heraus ins freye Feld. Dennoch war die Ungleichheit des Bodens und die vielen Graben denen Schweden im Weg, daß sie nicht Platz genug hatten, sich gegen die Kayserlichen in völlige Schlacht auszubreiten; dem ohngeachtet aber fiel Kagge mit seinen Reutern auf der rechten und Menander auf der lincken Seite die Kayserliche Reuter an, daß sie sie nach kurtzen Widerstand in Unordnung brachten; worauf die Reihe an die Infanterie kam, welche wegen mangelnder Vertheidigung von der Cavalerie in die völlige Flucht gebracht wurde. Auf der Wahl-Statt lagen 3132 Kayserliche Todte, 3000. wurden noch gefangen, und die völlige Bagage erbeutet. Gronsfeld wolte das Trinck-Geld selbst verdienen, und brachte die erste Nachricht von der erlittenen Niederlage nach Minden. Merode aber, auf dem man die Schuld alles Unglücks schob, starb bald darauf an empfangenen Wunden. Schwedischer Seite rechnete man nicht mehr als 300. so geblieben waren. Nach erhaltenen Sieg kehrten die Schweden so fort wieder vor Hameln, welcher Ort denn nunmehr vor das dienlichste hielt, auf einen guten Accord sich zu ergeben, wie denn auch der Commendant, Obrist-Lieutenant Schellhammer, welcher sich bisher gut gehalten, den 12. Jul. ohngefähr mit 800. Mann auszog. *v. BOUGEANT, hist. des guerres & des negotiations qui per-*

precederent le traité de Westphalie, Lib. III. §. 58. KHEVENH. pag. 709. CHEMN. p. 52. 107. 129. 164. PVFFEND. §. 43. 50. 64.

§. 15.

Wallenstein saß indessen in Schlesien, und that immer neue Friedens-Vorschläge, welche aber Oxenstiern und andern verständigen verdächtig vorkamen, weiln alles auf Wallensteinen alleine bestunde; der Inhalt derselben auch besonders war. Vielmehr besorgte man, daß er nur Zeit zu gewinnen, seine Armee unterdessen zu schonen und zu verstärcken, die Alliirte hingegen aufzuhalten, und vielleicht nach aufgezehrten Proviant durch Hunger zum weichen zu nöthigen und also mit einem Wort die Evangelischen zu berucken suchte. Selbst der Sächsische General Arnheim erinnerte bey Ausruffung des Stillstandes seine Soldaten, daß sie nicht allzu sicher seyn solten. Indeß reisete er doch nach Dreßden, und thate dem Chur-Fürsten im Namen Wallensteins folgende Vorschläge: Es solte der Kayser seine Völcker aus der Stände Lande heraus ziehen und abdancken; Seine Absichten auf das Stifft Halberstadt und Magdeburg vor seinen Sohn fahren lassen; Die Liga solte die Schweden wegen der Kriegs-Unkosten befriedigen, und sie mit guten aus dem Reich bringen; Der Kayser solte die Jesuiten nicht zu Rathe ziehen, sondern aus dem Reiche schaffen; die beyden Chur-Fürsten solten Schlesien vor ihren erlittenen Schaden haben; Auser dem solte Chur-Sachsen noch wegen aufgewendeter Kosten die Ober-Laußitz und halb Böhmen erblich haben, des Pfaltz-Grafens Friedrichs Sohn solte wieder eingesetzet werden; und endlich wolte es Wallenstein dahin bringen, daß der Kayser alles dieses eingehen solte. Man merckte aber bald bey der den 23. Jun. erfolgten Zusammenkunfft, daß Wallenstein nur betrüglich zu handeln suchte, wie er denn nunmehro solches durch etwas höhere Forderungen selbst zu verstehen gab, indem er sagte, er würde sich nicht eher weiter einlassen, bis man ihm vorher die Herzogthümer Breßlau, Schweidnitz und Glogau übergeben. Weil nun also bey so gestallten Sachen aus dem verhofften Stillstand nichts wurde, gieng Wallenstein gerade auf Schweidnitz loß, und beängstigte den Ort ziemlich mit Feuer, weiln er aber gedrohet, daß er es mit denen Einwohnern eben so machen wolte, wie es mit denen Magdeburgern geschehen, wehrten sie sich auf das äuserste, dergestalt, daß er bey heran nahenden geringen Entsatz vor dienlich hielt, wiederum abzuziehen. Diesem ohngeachtet hatten die Stillstands- und Friedens-Gedancken den Arnheim dergestalt eingenommen, daß er sich zum dritten mahl mit Wallenstein

Wallenstein thut ferner betrügliche Vorschläge.

einließ, und von dar nach Gellnhausen reisete, wohin Oxenstiern gleichfals kommen war. Daselbst stellte er vor: Wallenstein wär auf den Kayser sehr erbittert, weil man den Herzog von Feria aus Italien kommen ließ, der ihm die Wage halten solte, ja er habe durch aufgefangene Brieffe Nachricht, daß man zu Wien damit umgieng, ihn völlig abzusetzen, und das Commando dem Herzog zu geben, er habe sich also vorgenommen, sich an denen undanckbaren zu rächen, und der Evangelischen Hülffe zu suchen. Daher solte Oxenstiern Holcken, auf den er sich verlassen könte, die besten Regimenter übergeben, um Hazfelden, den er nicht trauete, einzutreiben, dargegen wolte er Arnheimen gleichfalls 6. Regimenter übergeben, denen er nicht trauete. Im Fall er nun der Evangelischen versichert wäre, wolte er in Böhmen, Oesterreich und Steyermarck einbrechen, und Holcke solte dargegen nach Ober-Bayern und Passau gehen, der Herzog Bernhard solte in Bayern, und der General Horn dem Herzog von Feria entgegen gehen. Alleine so wahrscheinlich diese Anschläge waren, hatte doch Oxenstiern wohl zu bedencken, daß er sich nicht hinter das Licht führen liesse, und um seine besten Regimenter käme, zumahl Arnheim selbst wanckelmüthig sprach, auch von der Schweden Vorthel dabey nicht mit einem Wort gedacht wurde.

§. 16.

Schlägt die Schweden bey Steinau.

Weiln also dem Wallenstein dieser Anschlag nicht von statten gehen wolte, legte er sich auf andere Ränckе, wobey er etwas glücklicher war. Er nahm nemlich Schweidnitz weg, welches nicht besetzet war, gieng von dar in die Lausitz, und stellte sich, als ob er in Meissen einfallen wolte, wodurch Arnheim sich verführen ließ, in höchster Eil dahin zu gehen. *PVFFEND.* §. *86.* Als er aber sich diese Soldaten von Hals geschafft hatte, gieng er geschwinde wieder zurück auf Steinan zu, woselbst die Schweden lagen, denen er auch, da er in einem Tag 8. bis 9. Meilen marschirt war, gantz unvermuthet auf den Hals kam. Diese griff er sofort an, schlug die Reuterey in die Flucht, die Infanterie aber nahm er gefangen, und steckte sie unter seine Armee. Die beyden Commandeurs hingegen nöthigte er, daß sie allen Commandanten befehlen musten, ihm sich zu ergeben, wiewohl solches von schlechter Würckung war. *v. CHEMNIT. p. 218.*

§. 17.

Tringet durch Lausitz in Pommern.

Von dar brach er nunmehro weiter ein, nahm Liegnitz weg, gieng in die Lausitz, und eroberte Bauzen, Görlitz, und andere Orte. Endlich trang er in die Marck, und bekam Franckfurt wegen Zaghafftigkeit

des

des Commendantens, ohne einen Schuß zu thun, ein. Durch diese geschwinde Vortheile wurde Steno Bielcke, dem die Aufsicht über Pommern anvertrauet war, in nicht geringes Schrecken gesetzet, weiln die Besatzungen daselbst, und da ein ziemlicher Theil nach Schlesien war geschicket worden, sehr geschwächet ward, daß man auch die Städte nicht einmahl besetzen konte, denn wenn Stargard, Damm, Garz und Wollin solten versehen werden, so blieben vor Stetin kaum 1000. Mann übrig, welches dahin bey weiten nicht genug war. Es war folglich ein nicht geringer Fehler der Schweden, daß sie bisher die Armeen so sehr vertheilet, und hingegen die Provintzien, gegen welche der Feind in Bewegung war, offen und ohne genugsame Vertheidigung gelassen hatten. Wie denn auch dem Wallenstein, nachdem er den 25. Octobr. vollends Landsberg aus Zaghafftigkeit des Commendanten einbekommen, der Weg bis an die Ost-See offen stunde. Und vielleicht würde es ihm nicht unmöglich gewesen seyn, die Schweden aus Pommern zu vertreiben, und hernach den Chur-Fürsten von Brandenburg, wenn er auf Berlin wäre loßgegangen, von der Schweden Alliantz abzubringen, wenn nicht der Herzog Bernhard durch seine glücklichen Waffen an der Donau ihm sein Vorhaben zu nichte gemacht hätte. *PVFFEND. §. 101. 103. CHEMNIT. c. l.*

§. 18.

Herzog Bernhard nimmt Regensburg und Straubingen ein.

Denn indem der General Horn und der Pfaltz-Graf Christian in Elsaß mit dem Feind zu thun hatten, drang der Herzog in Bayern ein, bekam aus Versehen des Commendanten, welcher auch deswegen den Kopff lassen muste, Aichstädt ein, und gieng von dar ohnversehens vor Regensburg, welches er den 26. Oct. berennte. Dem Kayser so wohl als dem Chur-Fürsten von Bayern war hierbey nicht wohl zu Muthe, indem beyden an Erhaltung dieses Orts ziemlich viel gelegen. Es wehrte sich auch der Commendant so gut ihm in der Eyl möglich war, und hatte gleich die Vorstädte abgebrannt, einen Schwibbogen von der Donau-Brücke abgebrochen, und die Evangelischen Bürger entwaffnet, daß sie nichts vornehmen konten. Als er aber aus der Stadt heraus sahe, wurde er gefährlich an Hals getroffen, und zum fernern commandiren untüchtig gemachet welches denn vieles beytrug, daß die Belagerer in ihrer Arbeit glücklich fortfahren konten, daher auch den 5. Nov. alles zum Sturm fertig war, sich die Stadt mit Accord dergestalt ergab, daß die Soldaten abziehen möchten, der Bischoff aber, nebst denen Geistlichen und Bayerschen Bedienten musten sich auf Discretion ergeben, und nachmahls

mahls mit einer wichtigen Geld-Summe lösen. Von dar gieng der Herzog gleich den 8. Nov. auf Straubingen, und nahm diesen Ort auch mit Bedingung ein, daß der Commendant nebst seiner Guarnison nach Landscron solte geführet werden. Doch da eben ein Brief von Oxenstiern nebst der Nachricht ankam, daß die Kayserlichen in Schlesien denen Schweden keinen Accord gehalten hätten, und man es also bey Gelegenheit auch so vergelten solte, so wurden die Gemeinen entwaffnet, und die Officier gefangen behalten. Um nun diesem wichtigen Glück der Schwedischen Waffen Einhalt zu thun, eylte Wallenstein mit seinen Leuten aus Pommern und der Marck herbey, in der Hoffnung, es würde der Herzog Bernhard, so bald er von seiner Ankunfft nur gehöret haben würde, sich zurücke ziehen. Doch der Herzog hatte vielmehr das Hertz, über die Iser gerade auf den Wallenstein loß zu gehen, um ihm eine Schlacht zu liefern, daher er sich lieber selbst in aller Eyl wieder nach Böhmen wandte. *v. KHEVENHVLL. T. XII. p. 611. CHEMNIT. p. 257. 260.*

§. 19.

Holcke fällt in Meissen ein.

Es hatte aber auch Meissen dieses Jahr ein hartes auszustehen, als woselbst der Kayserliche General Holcke, und zwar auf Anstifften des Königs von Dennemarck, Arnheims und anderer, welche den Chur-Fürsten dadurch zum Vergleich mit dem Kayser nöthigen wolten, einfiel, und überall von Sengen, Brennen, Rauben, Schänden und Morden betrübte Zeichen seiner Gegenwart hinter sich ließ. Leipzig, welches er den 17. Aug. nach einer zweytägigen Belagerung einnahm, muste 70000. Rthl. Brandschatzung zahlen; das Schloß aber konte er nicht einbekommen. Der Chur-Fürst selbst muste das Unglück seines Landes mit ansehen, weiln seine Völcker meist in Schlesien, und er folglich dem Feind nicht gewachsen war; doch setzte sich Banner, der bey Magdeburg stund, wie auch Chur-Brandenburg und der Herzog Wilhelm in Positur, ihm zu Hülffe zu kommen. Alleine Holcke wartete nicht lange, sondern verließ Leipzig von freyen Stücken, und gieng mit vieler Beute durch Altenburg in Böhmen zurück. Weiln er aber durch seine Concubine mit der Pest, oder vielleicht mit einer andern heimlichen Kranckheit angestecket war, beschloß er sein Leben zu Adorff, wobey er sich vergebens nach einem Priester sehnte, die er doch in seinen gantzen Leben auf das grausamste verfolget und vertrieben hatte. Der Oberste Tupadel gieng denen Kayserlichen noch nach, und traf ein Regiment Ungern

und

und Croaten an, welchen er einen ziemlichen Theil des Meißnischen Raubes wieder abnahm. *KHEVENH. T. XII. p. 602. PVFFEND. §. 82. CHEMN. p. 211.*

§. 20.

Der Herzog von Feria kömmt nach Teutschland und stirbt.

Weil nun dem Kayserlichen Hof die weitaussehenden Anschläge des Wallensteins nicht anstunden, beruffte man den Herzog von Feria aus Italien, um vielleicht demselben mit der Zeit wohl gar das Haupt-Commando über die Kayserliche Armeen anzuvertrauen. Er kam auch über Veltelin und Tyrol mit 12000. zu Fuß und 2000. zu Pferd, stieß zu Altringern, und nöthigte den General Horn die Belagerung vor Costnitz aufzuheben. Von dar giengen sie in Elsaß und Brißgau, bemächtigten sich des Passes über den Rhein, nahmen Rheinfelden nebst einigen andern Orten weg, und nöthigten den Rhein-Grafen die Belagerung vor Breisach aufzuheben. Der Schwedische General Horn stieß daher zu dem Pfaltz-Graf Christian, um gemeinschafftlich wider den Herzog zu agiren. Doch kam es zu keinen völligen Treffen, als welches der Herzog auf alle Weise vermiede, sondern die Schweden beunruhigten ihn nur hier und dar, thaten ihm aber dadurch ziemlichen Abbruch, dergestalt, daß er sich die Lust, in Schwaben ruhige Winter-Quartiere zu geniesen, vergehen lassen muste. Wozu noch kam, daß die Italiäner, die die Teutsche Herbst-Lufft nicht vertragen konten, Haufen-weise sturben. Ohngefehr 5000. waren nach und nach von denen Schweden niedergehauen worden, ohne was davon gelauffen war; daß also von dieser Armee, welche anfangs mit denen Bayerschen bey 30000. Mann ausmachte, kaum 12000. übrig waren. So hinderte auch Wallenstein aus Eifersucht den glücklichen Fortgang des Herzogs auf alle Weise, und hatte vielleicht den General Altringer heimlich angestifftet, ihn bey Ausführung etwas wichtigen nicht behülfflich zu seyn. Weswegen der Herzog sich, da seine schöne Armee zugleich so elend geschmoltzen war, zu Tode grämte. *v. KHEVENH. T. XII. p. 639. Epitome rerum german. p. 124.* Er hatte sonsten den Ruhm, daß er ein Staats-kundiger Mann, auch dabey gelehrt, und ein Liebhaber der Gelehrten gewesen. Anbey hatte er ein vortreflich Gedächtniß, daher er alle vortheilhaffte Winckel in denen Landen wuste, wo er gewesen war. Unter seinen Soldaten hielt er gute Disciplin, und lebte bey denenselben in grossen Ansehen. *v. CRASSO elogi di Capitani illustri p. 113.*

§. 21.

Genereller Zustand in Teutschland 1634.

So weit war es in diesem Jahr gekommen, und bisher war es denen Schweden noch ziemlich glücklich gegangen. Das 1634. Jahr aber schiene ihnen bey nahe den Rücken zuzukehren, und die mit so vielen Blut erworbene Vortheile wieder aus den Händen zu reissen; wobey sie aber an den meisten selbst Schuld waren, indem sie bey bisherigen Glück ihrer Waffen gegen den Feind allzusicher wurden, und bey unnöthiger Vertheilung ihrer Armeen dem Feind selbst Gelegenheit an die Hand gaben ihnen hier und dar Abbruch zu thun. So war auch unter denen Generalen, deren viele Teutsche vornehme Printzen waren, welche bey ihrer hohen Geburt und hohem Geist nicht gerne andern Befehlen folgen wolte, nicht allemahl die beste Einigkeit, wodurch wiederum manche Gelegenheit vorbey gieng, da man dem Feind eines in dem ersten Schreck, und ehe er sich völlig verstärcket u. gesetzt hatte, eines hätte beybringen können. Hiezu kam der geringern Soldaten Ubermuth, welche mehr auf ihren eignen Vortheil als ihre Schuldigkeit sahen, und vornehmlich bey öffters ausbleibenden Sold in Freundes Land sich so gut als feindlich aufführten und nicht zu bändigen waren. So bestunden auch die Schwedischen Armeen meist aus Teutschen, welche lieber von ihren Landes-Leuten als fremden sich wolten befehlen lassen, welches aber leicht hätte können geändert werden, wenn nur richtig Geld vorhanden gewesen wäre, welches denn der Ehre der Schweden nicht eine geringe Verdunclung machte. Hiedurch wurden diejenigen Stände, welche es bisher mit denen Schweden eifrig gehalten, des Krieges selbst überdrüßig, zumahlen sie bey dem veränderlichen Kriegs-Glücke nicht wusten, wie die Sachen künfftig lauffen würden. Der Land-Graf Wilhelm, welcher die Schwedische Parthey am eifrigsten gehalten, hatte seine Armeen u. seine Anschläge besonders, der Chur-Fürst von Sachsen war auf Oxenstiern verdrießlich, weil er sich das Ober-Commando des gantzen Krieges so wohl, als des Directorii der Evangelischen alleine anmassen wolte, und hielte es der Hoheit seines Hauses nachtheilig zu seyn, wenn er dessen Rathschlägen folgen solte. Daher er seine Neigung, sich mit dem Kayser auszusöhnen, nicht undeutlich an den Tag gab, gleichwie auch der Sächsische General Arnheim der Schweden Vorhaben öffters hintertrieb. Der Chur-Fürst von Brandenburg machte zwar denen Schweden wegen der Direction im Krieg keinen Anspruch, war aber doch verdrießlich, daß theils die gehoffte Heyrath seines Prin-

tzen mit der Königin Christina in Schweden zurücke gieng, theils auch, daß die Schweden ein Auge auf Pommern hatten, welches er doch nach Absterben des letzten Herzogs fahren zu lassen nicht willens war. Der Herzog von Pommern selbst hatte so wohl als seine Land-Stände, wenig Neigung vor Schweden, und wolten künfftig lieber unter Chur-Brandenburg als unter Schweden stehen, unter welchen sie sich weniger Freyheit versprachen. Die übrigen Stände waren in ihren Hertzen denen Schweden ebenfalls gehäßig, weil sie beständig Geld geben und ihre Armeen unterhalten musten, und dieser Verdrießlichkeit noch lange kein Ende sahen.

§. 22.

Und in Betrachtung der Auswärtigen.

Bey denen Auswärtigen waren die Schweden ebenfalls nicht der besten Freundschafft versichert. Denn Franckreich hatte seine besondern Anschläge, wo möglich den Rhein-Strom und die Gegend von Basel bis an die Mosel seinem Reiche einzuverleiben, wie er denn schon ein Parlament zu Metz angeleget, den besten Theil und die festesten Orte in Lothrigen eingenommen, auch Trier und Hermanstein mit seinen Trouppen besetzet hatte. So war auch der König auf Oxenstiern ungehalten, weil er in seine Absichten nicht willigen, und sich vornehmlich wegen Abtretung der Festung Philippsburg nicht geben wolte. Die Holländer hatten zwar Ursache, es mit denen Schweden zu halten, in Erwegung, wenn diese unten lägen, es denen Kayserlichen ein leichtes gewesen wäre, denen Spaniern zu helffen, und die völlige Kriegs-Last ihnen auf den Hals zu schieben; Alleine es stund ihnen doch auch nicht an, daß die Schweden in Teutschland solten zu mächtig werden. So waren sie auch Hessen unter der Hand sehr geneigt, weil derselbe der Reformirten Religion zugethan war, deren Aufnahme sie unter der Hand besorgten, damit sie nicht bey noch grösserm Glück der Schweden und Uberwiegung der Evangelischen Religion unterdrücket würde. Die Engelländer trieben ihrer Gewohnheit nach die Sache schläffrig, als ob es ihnen nichts angienge, und die Spanischen Rathschläge fanden bey Hofe einen starcken Zutritt. Dennemarck bemühete sich zwar äuserlich Frieden zu stifften, schiene aber denen Schweden allzu partheyisch zu seyn, wie es denn auch seiner Staats-Verfassung gemäß die Schweden in Teutschland nicht wolte mächtig werden lassen.

§. 23.

Schweden begehret Satisfaction.

Bey so gestallten Umständen hatten die Schweden Ursache, auf ihrer Huth zu seyn, und mit grosser Sorgfalt ihr bestes zu bedencken.

Denn da sie sich einmal zum Wohlseyn der Freyheit der Stände und der Religion in den Krieg gewaget, war es in so weit gantz billig, daß sie auch einige Belohnung davor erhielten; Nur war es ein sehr schwerer Punct, worinne dieselbe bestehen solte? In Schweden selbst hatte man darüber Berathschlagung gepflogen, und gantz Pommern und Wißmar vorgeschlagen, weil dieses dem Königreich vor allen andern Provinzien am gelegensten wäre, jedoch solte dem Hause Brandenburg und Mecklenburg, wegen desjenigen, was ihnen hier abgienge, anderweitige Ersetzung geschehen. Im Fall aber deswegen allzu groser Streit entstehen solte, müste man vornehmlich auf Erlangung Vor-Pommerns, nebst der Insul Rügen, Usedom und Stralsund bedacht seyn, anstatt Hinter-Pommern aber die beyden Stiffter Bremen und Behrden begehren. Damit es nun nicht schiene, als ob man solche Länder dem Teutschen Reich zu entziehen suchte, wolte man sie als ein Lehn von demselben annehmen, jedoch, daß die Cron Schweden, gleichwie andere Stände auf den Reichs- und Creiß-Tägen Sitz und Stimme bekäme. Dieser Schluß wurde also an Oxenstieren geschicket, nebst der geheimen Vollmacht, dahin zu sehen, daß der Chur-Fürst von Brandenburg an statt Vor-Pommern das Stifft Magdeburg, Halberstadt und einen Theil von Schlesien annähme, wenn aber Brandenburg auf keine Weise willigen wolte, solte man lieber etliche Bißthümer annehmen, als wegen Pommern sich in einen neuen Krieg einlassen, iedoch, daß man einen sichern Hafen in Teutschland, zu desto besserer Behauptung solcher Lande, erhielt; wäre aber endlich kein Land zu erhalten, solte man im äuersten Nothfall eine gute Summe Geldes annehmen, mit denen Teutschen Ständen eine genaue Alliantz errichten, und sich also mit Ehren aus dem Krieg machen. *PVFFEND. L. VI. §. 3.*

§. 24.

Convent wird zu Halberstadt gehalten.

Es bemühete sich also Oxenstiern, seinen Absichten gemäß, mit denen Ständen in genauere Verfassung zu treten, und hatte dieserhalb den Herzog Friedrich Ulrichen von Braunschweig dahin vermocht, daß er nach Halberstadt eine Zusammenkunfft ausschrieb. Dahin begab sich Oxenstiern in Person, und viele andere erschienen theils selbst, theils durch Abgesandte. Die Berathschlagungs-Puncte wurden den 4. Febr. von dem Herzog von Braunschweig vorgetragen, und obgleich Chur-Sachsen die Versamleten schrifftlich erinnerte, sich in weitere Bündnisse nicht einzulassen, so erfolgte doch den 18. Ej. der Schluß, daß zwischen den Ständen der 4. Obern

Creisse

Creisse und der Crone Schweden ein genaues Bündniß seyn solte, vor dessen Art und Weise man auf der Franckfurtischen Zusammenkunfft ferner einig werden wolte. Ingleichen solte eine beständige Armee von 5200. zu Pferde und 16600. zu Fuß unterhalten, und dem Cantzler Oxenstiern darüber völlige Macht ertheilet werden, wobey denn der Herzog George zu Lüneburg und Banner zu Feld-Marschallen gewählet wurden. Die Belohnung der Schweden wurde ebenfalls nebst denen übrigen Friedens-Berathschlagungen auf die Franckfurter Zusammenkunfft verschoben. *CHEMN. P. II. L. II p. 301. LONDORP. T. IV. p. 301.*

§. 25.

Oxenstierns Unterredung mit Brandenburg.

Von dar reisete Oxenstiern nach Stendel zum Chur-Fürsten von Brandenburg, bey welcher Unterredung denn die Folge in Pommern die Haupt-Materie war, denn weil der Herzog täglich schwächer wurde, so verlangte der Chur-Fürst von Oxenstiern eine deutliche Erklärung, daß ihm nach erfolgten Hintritt des Herzogs bey Besitznehmung dessen Lande keine Hindernisse gemacht werden möchten. Weil nun Oxenstiern dieses des Chur-Fürsten Begehren nicht gäntzlich abschlagen und gleich wohl auch nicht völlig darein willigen konte, antwortete er nur weitläufftig, daß der König des Chur-Fürsten Recht niemals in Zweifel gezogen hätte, doch wäre es billig, daß Schweden sich so lange an Pommern hielte, bis ihm anderweitige Befriedigung geschehen wäre, deren Besorgung er denn dem Chur-Fürsten empfehle, damit es auf dem Franckfurter Convent ausgemachet werden könte. Bey dieser Gelegenheit begehrte der Chur-Fürst, daß ihm Spandau, welches die Schweden noch besetzt hielten, möchte wieder übergeben, und die Schwedische Besatzung abgeführet werden, welches auch gantz billig war, indem die Ursachen, warum dieser Ort dem König Gustaven war eingeräumet worden, längst aufgehöret hatten. Dargegen versprach der Chur-Fürst 4000. zu Fuß und 1600. zu Pferde zu Bannern stosen zu lassen, auch nach Franckfurt einen Gesandten zu schicken. Ubrigens ermahnte der Chur-Fürst von Brandenburg den Chur-Fürsten von Sachsen nochmals, er möchte sich mit denen übrigen vereinigen, und nicht alles so genau nehmen, da zumal seiner Hoheit durch die Schwedischen Absichten nichts entzogen würde. Man würde bey erfolgter Vereinigung desto eher zu einen allgemeinen Frieden gelangen können, dahingegen aus der Uneinigkeit der Evangelischen der Feind den grösten Vorthel

ziehen könte. Alleine Chur-Sachsen führte in seinem Antworts-Schreiben viele Beschwehrungen an: Daß man ihm das Ober-Commando entzogen, und ohne sein Wissen ungewöhnliche Bündnisse geschlossen hätte. Es sey der Teutschen Nation und deren Freyheit unanständig, unter eines Fremden Befehl zu stehen. Der König von Schweden sey denen Evangelischen nur zu Hülffe kommen, folglich wären die Schweden nur als Hülffs-Völcker anzusehen, die sich das Ober-Commando nicht anmassen könten. Anbey klagte er, daß seinem Prinzen Augusto das Stifft Magdeburg ohne Recht vorenthalten würde. *conf. PVFFEND. §. 8. CHEMN. c. l. p. 308.*

§. 26.

Wallensteins Aufführung ist verdächtig.

Währenden diesen Unterhandlungen wurde Wallenstein entweder auf Kayserlichen Befehl, oder doch wenigstens mit dessen Genehmhaltung ermordet. Es hatte sich dieser General durch seinen Hochmuth und gewaltsame hitzige Unternehmungen fast eben so berühmt in der Welt gemacht, als er solches wegen seines Verstandes und Kriegs-Erfahrenheit war. Denn er hatte zwar nach der Leipziger Schlacht das Commando wiederum angenommen, (*v. Cap. IV. §. 34.*) Alleine dabey zugleich mit seinem Kayser und Herrn dergestalt gehandelt, als ob dieser seines gleichen wäre, und ihm solche Bedingungen vorgeschrieben, daß er bey der Armee in der That mehr zu sagen hatte, als der Kayser selbst. Ja es schiene, als ob der Kayser ihm zu Gefallen sich aller seiner Herrschafft begeben, und sich gar nichts vorbehalten hätte, als nur ihm seine Meynungen zu eröffnen, und mit Rath und That an die Hand zu gehen. Ubrigens beförderte er gantz alleine vor sich zu denen Kriegs-Stellen, wen er wolte, er ertheilte Gnade, er setzte Straffe an Leib und Leben, er führte Krieg und schloß Friede, wie es ihm nur gefiele. Die Spanier, welche an dem Hof des Kayser Ferdinandens das meiste galten, sahen diese Gewalt, welche sich gleich wohl ein Unterthan heraus nahm, dessen Aufführung und Gemüths-Meynung man doch nicht sicher trauen könte, mit grösten Verdruß an, und Ferdinandus selbst hatte einen nicht geringen Eckel vor dergleichen ihm nachtheiligen Sache; Jedoch die Beschaffenheit der allgemeinen Staats-Angelegenheiten erforderten vorietzo, daß er an dasjenige nicht dencken durffte, was er sich selbst schuldig war. Es würde Wallenstein ohnfehlbar über seine Feinde gesieget, und seinen Ruhm und Glück auf eine gleiche Höhe gesetzet haben, wenn er hie-

bey

bey mehrere Gelassenheit und Ehrerbietung bezeiget hätte; So aber war es ein groser Fehler, daß er sich selbst weder im Glück noch Unglück zu regieren wuste. Bey der Kayserlichen Ungnade, darein er nunmehr fiel, hatte er nicht so viel Uberlegung, daß er sich der Wohlthaten des Kaysers, die ihn aus einen Böhmischen Baron zum Herzog von Friedland und Mecklenburg gemacht hatten, erinnerte. Ja es war ihm so gar unmöglich, auch nachdem er das Commando der Armee wieder erhalten hatte, zu vergessen, daß er vorher abgesetzet worden wäre, da doch der Kayser solches ungerne gethan hatte. Auf dasjenige, was ihm von dem Kayserlichen Hof aus so wohl angerathen als anbefohlen wurde, achtete er wenig; er schloß, ohne bey demselben vorher anzufragen, mit denen Feinden einen Waffen-Stillstand, und nahm sonst vieles vor, wodurch er sich bey dem Kayser verhaßt machte, und in Argwohn setzte. Wie denn bekannt genug war, was vor unhöffliche Redens-Arten er in Schlesien bey den Evangelischen wider denselben ausgestossen, und was er sich bey ihnen ausbedungen hatte, welches alles nicht geringes Nachdencken erwecken muste. Seine Thaten wurden nunmehro meistentheils verächtlich durchgezogen, daß er den gantzen Sommer mit vergeblichen Friedens-Handlungen zugebracht hätte, da er doch leichtlich Pommern und Mecklenburg wieder erobern können. So wäre auch Regensburg bloß durch sein Versehen verlohren gegangen, weiln er solches nicht in Zeiten entsetzet hätte, die Kayserlichen Erb-Lande wären durch die Winter-Quartiere sehr mitgenommen worden, da er doch seine Armee anders wohin legen können; Auf die Kayserlichen Unterthanen habe er gleich als auf feindliche so starcke Schatzung geleget, daß viele dadurch Haus und Hof zu verlassen wären genöthiget worden; des Kayserς Befehle und Recommendationes habe er im geringsten nicht geachtet, sondern alles nur nach seinen Gefallen eingerichtet, und also nur seine Absichten dadurch zu unterstützen getrachtet. Hierzu kam der tödtliche Haß der Jesuiten, welche ihn auf alle Weise verfolgten, weil sie wohl wusten, daß er in Schlesien zugleich gerathen, sie als Friedens-Stöhrer aus dem gantzen Reich zu verjagen. Denn er konte überhaupt nicht vertragen, daß sie an statt sich um ihre Cantzel und Catheder zu bekümmern, in alle Staats-Händel einflechten wolten. Uberdieß war auch Chur-Bayern vom neuen wider ihn erbittert worden, indem der Chur-Fürst glaubte, daß er durch ihm

denen

denen Feinden zum Raub und Beute wäre überlassen worden. Hiezu kamen noch die Spanier und viele andere, die sich Wallenstein zu Feinden durch seine allzugrosse Strenge, und da er sonderlich nach der Schlacht bey Lüzen viele mit dem Leben bestraffen lassen, gemacht hatte, welche ihr möglichstes beytrugen, die erregten Funcken nach Vermögen anblasen zu helffen. Wodurch denn alle seine Freunde, und selbst der Fürst von Eggenberg von ihm abspenstig gemachet wurden, den einzigen Qvestenberg ausgenommen, welcher treulich bey ihm aushielte.

§. 27.

Dessen Rathschläge wider den Kayser.

Nachdem nun Wallenstein von alle dem, was man zu Wien wider ihn vorhatte, Nachricht erhalten, wolte er zwar diesem Unglück in Zeiten durch eine Verrätherey entgehen; Alleine man ließ ihm theils am Kayserlichen Hof nicht Zeit genug dazu, theils war er selbst Ursache, daß ihm die Feinde, mit denen er sich jetzo im Ernst einlassen wolte, nicht traueten, weil er sie vorher etliche mal betrogen hatte. Vor allen Dingen trachtete der Kayser ihm das Commando zu nehmen, und solches seinem Prinzen, Ferdinanden, König in Ungern, zu übergeben, welcher Entschluß auch ihm so fort hinterbracht wurde. Wallenstein verstellte den Groll seines aufgeblasenen Gemüthes ziemlich, indem er sich gleich willig erklärte, dasselbe wider des Kayserſ Willen nicht länger zu führen. Innerlich aber dachte er auf nichts mehr, als wie er solches beständig behalten, und vielleicht durch Hülffe seiner Soldaten sich die Crone Böhmen noch aufsetzen möchte. Dieses desto besser auszuführen, gab er öffentlich vor, daß er um denen fernern Nachstellungen seiner Feinde überhoben zu seyn, das Commando niederlegen und sich zur Ruhe begeben wolte; unter der Hand aber ließ er durch seine geheimsten Freunde und seinem Schwager den Oberst-Lieutenant Trezky bey denen Officiers vorstellen, daß man am Kayserlichen Hof nur damit umgienge, wie man denen verdienten Officiers ihre billige Belohnung entziehen möchte. Die Spanier zögen alle Gewalt an sich, und würden folglich diejenigen Officiers, so er bey der Armee eingesetzet hätte, künfftig hin nach seiner Absetzung wohl gleiches Schicksaal zu gewarten haben. Dergleichen anzügliche Reden wurden auch bey den gemeinen Soldaten ausgesprenget; welches denn auf Wallensteins Seite so viel fruchtete, daß viele ihn öffentlich vorstellten, sie könten in dergleichen Abdanckung nicht willigen, indem

dem sie bisher alles gewaget und ihre Hoffnung allein auf ihn gesetzet hätten auch von ihm belohnet zu werden, er möchte sie also nicht verlassen. Dieser Entschluß wurde ihm im Namen aller Officier durch gewisse Deputirte vorgetragen. Hierzu ließ sich denn auch Wallenstein gantz geneigt finden, ermahnte aber vorher dieselben, daß sie sich durch einen förmlichen Eyd mit ihm verbinden möchten, feste an ihn zu halten, damit er also, wenn er vor ihr Glück sorgen solte, sich hinwiederum auf ihre Treue verlassen könte. Dieses Begehren wurde so fort angenommen, und von 42. Obersten und andern Officiern unterschrieben, welche auch die übrigen, unter Vorstellung der Billigkeit und Erkenntlichkeit, welche sie ihm schuldig wären, in ihre Gesellschafft zu ziehen sich bemüheten. Viele also unterschrieben aus rechtem Ernst, andere hingegen aus Furcht, und weil es gegenwärtige Umstände nicht erlauben wolten, sich zu widersetzen. Alle aber versprachen ihm im Glück und Unglück beyzustehen, und seine Person nicht zu verlassen.

§. 28.

Will sich mit denen Evangelischen vereinigen.

In diesen Umständen, darinne er nunmehro sich befande, hielte er noch vor das dienlichste, wenn er sich zugleich um auswärtige Hülffe umsehe. Er fieng also, so bald er seine Absichten eingefedelt hatte, an, mit Franckreich, Brandenburg und denen übrigen Schwedischen Alliirten zu tractiren, zu welchen er mit seinen Getreuen überzugehen dachte, da zu mahl, der vorhergedachten Verschwörung ohngeachtet, die Anzahl derselben sich täglich verringerte, und die meisten zu Gallesen übergiengen. Vornehmlich brauchte er hiezu den Herzog Franz Albert von Lauenburg, welcher hin und her reisete, und sonderlich den Herzog Bernhard zu bereden sich bemühete, daß er ihm im Nothfall zu Hülffe kommen solte, wie er denn auch selbst mit seinen Vertrauten, Illowen, Terzky, Kinsky und andern von Pilsen nach Eger sich begeben hatte, damit er von dem Herzog Bernhard nicht weit entfernet wäre. So unvermuthet nun dieser Antrag war, so bedencklich war er auch. Daher denn der Herzog Bernhard so wohl als Oxenstiern es vielmehr vor eine verdeckte Falle hielten, weil sie sich nicht einbilden konten, daß das Ansehen, darinne er bisher gestanden, auf einmahl in so starcke Abnahme gerathen solte, zumalen er schon verschiedentlich bey vorgegebenen Waffen-Stillstand und andern Gelegenheiten seine tückische Absichten versteckt hatte, er auch vorietzo täglich fortfuhr, sich feindlich zu zei-

gen, es sey nun daß er solches gethan, um seine Absichten desto besser zu verstecken, oder um sich auf alle Fälle gefaßt zu halten.

§. 29.

Wird ermordet.

Piccolomini war fast der erste, welcher von allen, was Wallenstein bisher vorgenommen, dem Kayser genaue Nachricht gegeben hatte, welches aber Wallenstein, als er vor ihm sich in acht zu nehmen gewarnet wurde, nicht glauben wolte, weil er, wie er vorgab, des Piccolomini Gemüth wohl kennte, indem sie unter einem Planeten gebohren, und also gleiche Absichten hätten. Weil man nun zu Wien bereits die Wirckungen dieser Verrätherey spührte, indem man daselbst einen, Schaffenberg, eingezogen, welcher die Stadt an vier Orten anstecken wollen; So ertheilte der Kayser dem Piccolomini Befehl, sich Wallensteins Person zu versichren. Doch dieser hatte sich bereits nach Eger zu dem Oberst Lieutenant, Johann Gordon Trezky, als Commendanten daselbst gemacht, und war auf dem Sprung nunmehro zu denen Alliirten überzugehen, als eben sein plötzliches Ende herbey kam. Dieser Trezky, ein Schotte von Geburt, war von Wallensteinen aus einem gemeinen Soldaten nach und nach in diese Stelle erhoben worden, hatte auch sonst viele Wohlthaten von ihm genossen, daher auch jener bey ihm am allersichersten zu seyn verhoffte, doch dieser gedachte mehr an die Hoffnung einer künfftigen Belohnung, wenn er ihn aus dem Weg räumen hielffe, als an die vergangenen Wohlthaten, und nahm daher den Oberst-Wacht-Meister, Walter Leßle, einen Schotten und den Obersten Buttler, einen Irrländer von Geburt, als seine Vertrauteste, und welche um den gantzen Handel wusten, zu sich. Diese nahmen sich also vor, Wallensteinen nebst seinen Vertrautesten vier Freunden, Illowen, Trezky, Kinsky und den lustigen Hauptmann Neumannen, um das Leben zu bringen. Damit nun alles ohne Tumult abgehen möchte, wurden sie zur Abend-Mahlzeit geladen. Wallenstein selbst entschuldigte sich, vielleicht aus Verdruß, weil er sahe, daß sein Vorhaben nicht recht von statten gehen wolte, oder weil er überhaupt von Schmausereyen kein Liebhaber war, die übrigen aber kamen, weil sie sich nichts böses besorgten. Als die Mahlzeit meist vorbey war, wurden die Wachen zwischen 9. und 10. Uhr heimlich verstärcket. Buttler und Gordon hatten verschiedene ins Schloß und in die Neben-Zimmer versteckt, damit sie bey gegebenen Zeichen hervor rücken könten. So bald nun solches gegeben wurde,

traten

traten sie mit blosen Degen in das Tafel-Gemach und rufften: Es lebe der Kayser und das Haus Oesterreich. Buttler, Gordon und Leßle, welche auf der einen Seite beysammen sassen, kehrten so gleich den Tisch um, Kinsky und Trezky wurden umgebracht, ehe sie sich recht zur Wehre setzen konten; Neumann entsprung zwar währenden Tumult aus dem Gemach in den Hof, wurde aber von der unten bestellten Wache erkennet, und todt gestochen. Illo stellte sich noch an ein Fenster, und straffte Gordon wegen seiner Verrätherey, forderte ihn auch zum Duell heraus, wurde aber, nachdem er sich gut gewehret, durch die Menge übermannet und mit 10. Wunden niedergestossen. Hierauf kam die Reihe an den Wallenstein selbst, und Buttler gieng mit einem Hauptmann und 12. Gemeinen nach dessen Quartier, woselbst sie in das Zimmer eintrangen. Wallenstein hatte sich, als er den Tumult gehöret, aus dem Bette an das Fenster gemacht, um durch einen Sprung sich zu retten, weil er sich aber die Höhe abschröcken ließ, trat der Capitain Devreux zu ihm, und stach ihm, nachdem er ihm seine Untreue gegen den Kayser kürtzlich vorgeworffen hatte, mit der Partisane unter den Hertzen in den Leib, daß er, ohne ein deutliches Wort vorzubringen, seinen Geist aufgab. Ein so elendes Ende nahm dieser grosse General den 15. Febr. 1634. im 50. Jahr seines Alters. Den Tag nach geschehener Ermordung kam ein Bothe von dem Herzog von Lauenburg noch an Wallenstein an, welchen man aber in Arrest nahm, und dargegen einen andern mit Wallensteins Livorey bekleideten zurück schickte, und ihn ersuchte, daß er selbst kommen möchte. So bald er aber ankam, wurde er in Arrest genommen. Dem Herzog Bernhard wäre beynahe dergleichen geschehen, indem er eben im Begriff war nach Eger zu gehen, er erfuhr aber das vorgegangene noch in Zeiten. Der Kayser soll bey der erhaltenen Nachricht Thränen vergossen haben; doch wurden so fort alle seine Güter eingezogen, und unter die Urheber dieser Mordthat Belohnungen ausgetheilet.

§. 30.

Sein Character.

Er war 1583. den 14. Sept. zu Prag gebohren, und in der Protestantischen Religion erzogen. Er wurde zwar denen Studiis gewiedmet, und auf die Universität nach Altorff gethan, hatte aber wenig Lust dazu, daher er dem Krieg bald nachgieng. Seine erste Probe, legte er im Friaulischen Krieg wider die Venetianer ab, woselbst

er vor sein Geld etliche Compagnien anwarb, und dem Kayser zuführte. Er hatte sich allemal tapfer bezeiget und besaß einen grossen Verstand, hatte sich auch um die Kayserliche Gnade nicht wenig verdient gemachet, indem er nach der Leipziger Schlacht des Kaysers gefallene Sache wieder in guten Stand setzte, und weil er bey seinen Soldaten in besondern Credit stand, hatte er allemal gute Armeen. Dabey war er vorsichtig und scheuete selbst keine Gefahr; er schlieff wenig, und war allemal beschäfftigt. Seine Statur war lang und dauerhafft, das Gesicht Majestätisch, wie er denn wenig lachte, auch wenig redete, sondern desto mehr gedachte. Im Essen und Trincken war er sehr mäßig, in Ausführung seiner Befehle streng, wiewohl solches zuweilen einer Grausamkeit nicht ungleich kam. Hingegen war er gegen diejenigen, so sich um ihn verdient gemachet, auch sehr freygebig. Dargegen aber hatte er auch grosse Fehler, wohin vornehmlich sein unbändiger Hochmuth und unauslöschliche Rache gehörten, welche er aber meisterlich zu verbergen wuste. Sein Hochmuth aber machte, daß er mit seinem Zustand niemals vergnügt war, und da ihm das Glück aus einem Baron zu einen Fürsten erhoben, er aber noch Könige über sich sahe, so suchte er auch eine Crone, und da er durch keine rechte Wege dazu zu gelangen sahe, scheuete er sich nicht durch Verrätherey den Weg zu bähnen. *conf. KHEVENH. T. XII. p. 1110. seq. CHEMN. P. II. L. II. p. 325 seq. PVFFEND. L. VI. §. 13. seq. BOVGEANT. L. III. §. 60. seq. BRACHEL. Lib. V. p. 237. PAVLINI* Bücher-Cabinet *P. III. n. 9.* allwo sein gantzes Leben.

§. 31.

Beforgung wegen der Kayserl. Armee.

Es hatte Piccolomini bereits, als die Kayserliche Ungnade wider den Wallenstein ausbrach, die Soldaten in seinen und Kayserlichen Namen ermahnet, gegen den Kayser, als rechtmäßigen Herrn, treu zu verbleiben, und es hatte dieses auch so viel gefruchtet, daß viele sich wider den Wallenstein erklärten, und die vornehmsten Officiers von ihm weggiengen, so, daß er zu Pilsen fast alleine war. Nach seiner erfolgten Ermordung aber gieng die Sorge des Piccolomini und Gallesens dahin, daß sie die Regimenter, so ihnen verdächtig schienen, mitten in Böhmen, diejenigen hingegen, auf deren Treue man sich verlassen konte, an die Grentze möchten gezogen werden. Welches alles auch glücklich zu Stande gebracht und die gantze Armee also in der Ordnung und Pflicht erhalten wurde, bis der Kö-

nig von Ungern selbst ankam, und solche übernahm. Wozu vornehmlich vieles beytrug, daß mit Wallensteinen die Vornehmsten und Vertrautesten zugleich ermordet, die andern aber gar bald zur gefänglichen Hafft waren gebracht worden.

§. 32.

Eine Zusammenkunfft wird zu Franckfurt gehalten.

Nunmehro ruckte die Zeit heran, da Oxenstiern eine allgemeine Zusammenkunfft aller Evangelischen Stände in Teutschland angesetzet hatte, welche auch den 28. Mart. ihren Anfang nahm. Der Vortrag, welchen Oxenstiern denen Anwesenden that, bestunde hauptsächlich darinne: auf was Art und Weise man sich in genaue Vereinigung begeben solte, um den Feind gewachsen zu seyn, und ihn zu einen anständigen Frieden zu bringen? Wie der Friede solte eingerichtet werden? Was die Schweden vor Belohnung haben solten? Wo Geld zu fernerer Führung des Krieges herzunehmen? und dergleichen mehr. Diese Puncte waren endlich gar bald vorgetragen, aber mit denen Berathschlagungen wolte es so hurtig nicht von statten gehen. Denn wegen Vereinigung der Creise setzte es so fort Streit, indem der Ober-Sächsische seine eignen Soldaten und Casse halten, und nur im Nothfall hülfliche Hand leisten wolte. Zu denen allgemeinen Kriegs-Unkosten waren zwar die Zölle der Stände, die Zehenden der Früchte, und die Hülffs-Gelder der Auswärtigen gewiedmet; Alleine es beschwerten sich viele, daß die Kosten nicht gleich ausgetheilet wären, und die Officiers hiebey öffters ihren eignen Nutzen suchten. Der allerbeschwerlichste Punct, welcher auszumachen war, betraf die Schwedische Belohnung, die die Stände vorher zu wissen verlangten, worinne sie bestehen solte; Oxenstiern hingegen nicht vor dienlich befand, rund heraus zu sagen. Weil aber jene hievon nicht abgehen wolten, brachte er endlich weitläufftig vor: Die dem Feind abgenommene Länder lägen dergestalt, daß die Schweden wenig Nutzen davon haben könten, welche aber gar leichte mit etlicher Stände angrenzenden Landen dergestalt vertauschet werden könten, daß diese bessern Nutzen davon hätten, wodurch also dem Reich nichts entzogen würde; hingegen würde eine Belohnung im baaren Gelde denen Ständen weit beschwerlicher seyn, denen Schweden aber wegen aufgewendeter grossen Kosten wenig helffen. Dieser Vortrag fand zwar bey verschiedenen Beyfall, alleine dem Chur-Fürsten von Brandenburg wolte es durchaus nicht anstehen, und weil er wohl wuste, daß der Schwe-

den Haupt-Absicht auf Pommern gerichtet war, so beruffte er sich auf die von dem Kayser bereits erhaltene Belehnung, und die von denen Unterthanen eingenommene Huldigung, gleich wie er bishero schon Titel und Wapen geführet, auch überdieß das Land so lieb hätte, daß er es auf keine Art und Weise, sie möchte auch so vortheilhafft seyn, als sie immer wolte, mit andern vertauschen würde. Er könne auch nicht gezwungen werden, daß er das Seine wider Willen vertauschen solte, sey auch dem Hause Sachsen und Hessen wegen der zwischen selbigen und ihm errichteten Erb-Verbrüderung daran gelegen, daß es nicht geschehe: Ihme und dem gesamten Reich würde dadurch grosses Unheil zu wachsen, indem Schweden allemal in seine Lande eindringen könte, und zugleich den Handel auf der Ost-See in seine Hände bekäme. Weiln nun also kein Theil von seinen Forderungen abgehen, und dem andern nachgeben wolte, wurde die bey der Zusammenkunfft gesuchte allgemeine Veränderung nicht wenig gehemmet, der Sommer verstrich endlich mit leeren Berathschlagungen, und die ankommende Nachricht von der Schweden Niederlag bey Nördlingen machte, daß die Stände furchtsam aus einander giengen, ohne einen genugsamen und einmüthigen Schluß abgefasset zu haben, denn was noch endlich in der Eyl verglichen wurde, betraf nur einige wenige Puncte. *conf. LONDORP. T. IV. p. 375.*

§. 33.

Die Kayserlichen nehmen Regensburg ein.

Indem nun der König Ferdinand das Commando der Kayserlichen Armee erhalten, wolte er mit derselben auch nicht lange müßig sitzen, sondern faßte den Entschluß, Regensburg denen Schweden wieder aus den Händen zu reisen, und es gewann auch die Sache des Kaysers unter der Anführung dieses Herrn bald ein anderes Ansehen. Der Marsch wurde so fort angetreten. Auf der einen Seite lag der Bayersche General Altringer mit 7500. Bayern, welcher aber vor der Kayserlichen Ankunfft, die Stadt alleine anzugreiffen, sich nicht getrauete. In der Stadt lag Lars Kagge, welcher sich, nachdem die Kayserlichen endlich ankommen waren, und mit entsetzlicher Gewalt anfielen, tapffer wehrte, auch durch öfftere Ausfälle dem Feind die Arbeit sehr schwer machte. Der Herzog Bernhard, welcher in der Nähe stunde, hätte den Ort gerne entsetzet, wäre auch leichtlich angegangen, wenn nicht die Uneinigkeit, welche zwischen ihm und dem General Horn war, die so nöthige Zusammenstossung verhindert hätte

hätte. Nachdem aber solche endlich erfolget, war es nunmehro fast zu langsam, weiln die Kayserlichen unter dem Cardinal Infanten von Spanien eine ansehnliche Verstärckung von 12000. Mann erhalten, welche, ob sie wohl eigentlich nach denen Niederlanden gehen solten, doch auf ihrem Weg denen Kayserlichen etliche gute Ritter-Dienste thaten. Als sich nun endlich in der Stadt Mangel an Pulver äuserte, weiln von Anfang der Belagerung nicht mehr als 305. Centner darinne waren, muste der Ort endlich den 14. Jul. nachdem er sich 8. Wochen gut gehalten, auf gewisse Puncte ergeben, und die Besatzung, welche zu Anfang der Belagerung 3800. starck gewesen, nunmehro aber kaum 2000. mehr betrug, wurde nach Nürnberg begleitet. Der Feind hatte währender Belagerung 15000. Stück-Kugeln verschossen, bey 2000. Feuer-Kugeln hinein geworffen, und 7. Stürme gethan. Anbey auch auf 8000. Mann verlohren, darunter 807. Ober-Officier, ohne 6000. Uberläuffer, die davon gelauffen. Der Stadt wurden dieses mal gantz leidliche Bedingungen aufgeleget, und vornehmlich die Religions-Freyheit versprochen. *BRACHEL. L. V. p. 244. KHEVENH. T. XII. p. 1183. seq. PVFFEND. §. 51. 61. 62. 63.*

§. 34.

Der Bayrische General Altringer fällt.

Der Schwedische Entsatz kam also zu langsam an, ruckte aber doch vor Landshut, und forderte es auf, und als es sich, weil der Bayrische General Altringer mit einem guten Theil seiner Reuterey in der Nähe war, nicht ergeben wolte, wurde es mit Sturm eingenommen. Altringer hatte sich bey diesem Tumult, da die Kayserlichen die Flucht nahmen, verweilet, wie er sich aber in Sicherheit begeben und durch die Iser setzen wolte, bekam er einen Schuß, daß er in den Wasser starb. Er war aus dem Luxemburgischen von schlechten Herkommen, und hatte sich anfangs bey etlichen jungen Herren, die in Paris studirten, als Laqvey aufgehalten. Dabey aber seine Zeit so angewendet, daß er sich in Sprachen fest setzte, und einen guten Brief schrieb, daher er auch in des Bischoffs von Trident Cantzelley kam. Als er aber durch seine Feinde hievon verdrenget wurde, nahm er sich vor, die erste angetragene Gelegenheit als die beste anzunehmen, und als ihm bey Inspruck einige Kayserliche Werber begegneten, ließ er sich als gemeiner Soldate unterhalten; Stieg aber wegen seiner Geschicklichkeit und Wohlverhaltens gar bald, so, daß er bereits 1622. ein Regiment bekam. Er hat nachdem verschiedene mal die Stelle eines Kayserlichen Commissarii begleitet, und auch in solcher Gelegenheit selbst 1628. dem Wallenstein das Herzogthum

thum Mecklenburg übergeben. Bey denen Lübeckischen Fridens-Tractaten war er gar Kayserlicher Abgesandter. Nach der Zeit wurde er General-Feld-Marschall, in welcher Bedienung er auch gestorben. Er hatte groß Reichthum an Geld und Gütern, welches er vornehmlich bey der Eroberung Mantua bekommen, da ihm der Herzogliche Schatz in die Hände fiel, und weil er zugleich etwas von denen Wissenschafften verstund, so nahm er auch viel Manuscripta und die Bibliothec mit sich. Er hat keine Kinder hinterlassen. Sein Cörper aber wurde nach Regensburg gebracht, und daselbst in einem Closter beerdiget. *BAYLE. Dict. HISTOR. LEXICON. BRACHEL. p. 245.*

§. 35.

Der Churf. von Sachsen erobert Bauzen und schlägt die Kayserl. bey Liegnitz.

Das hauptsächlichste, was bey denen verschiedenen kleinen Scharmützeln zwischen beyden Partheyen hier und da vor der wichtigen Schlacht bey Nördlingen vorgefallen, war, daß Johann Banner Franckfurt an der Oder denen Kayserlichen gar bald aus den Händen riß, weil der Commendant mit einem Stein getroffen, und zur fernern Vertheidigung untüchtig gemacht war. So gab auch der erfolgte Tod des Wallensteins dem Chur-Fürsten von Sachsen Gelegenheit, daß er den Herzog Friedrichen von Altenburg gegen die Lausitz schickte, welchen so fort Arnheim und endlich er selbst folgte. Die Stadt Bauzen muste hier ein hartes ausstehen. Denn als die Sächsischen davor kamen, und der darinne liegende Kayserliche Commendante Geltz die Vorstadt in Brand stecken ließ, trieb der Wind nicht alleine die Flamme in die Stadt, daß sie gäntzlich in die Asche geleget wurde, sondern es kamen auch bey 700. Bürger und alles Vieh elendiglich um das Leben, weiln der Commendant alles Lamentirens ohngeachtet, kein Thor aufmachen ließ, wodurch sich die Leute vor dem augenscheinlichen Untergang hätten retten können. Als nun Arnheim von dar weiter gegen die Kayserlichen anruckte, kam es bey Liegnitz zu einem Treffen, allwo anfangs, so lange mit Stücken auf einander gefeyret wurde, die Sächsischen einiger massen einbüsseten. Wie es aber zum Handgemenge kam, lenckte sich der Sieg auf der Sachsen Seite, dergestallt, daß bey 4000. Kayserliche auf der Wahl-Statt blieben, etliche hundert gefangen, und 10. Stücke nebst 42. Fahnen erbeutet wurden. Wiewohl Arnheim diesen treflichen Vortheil nicht so verfolgte, wie er wohl hätte thun können. *KHEVENH. T. XII. p. 1255. 1260. BRACHEL. p. 246.*

§. 36.

Die Schweden werden bey Nördlingen geschlagen.

Nachdem nun der König Ferdinand mit Regensburg fertig worden,

den, säumete er nicht, sein Vorhaben weiter auszuführen, und denen Schweden ferner auf den Hals zu gehen. Diese hingegen zogen sich, weil sie keine fernere Sicherheit sahen, aus Bayern längst der Donau zurück, und setzten sich bey Nördlingen, welches sie in der Eyl befestigten. Bisher hatten sich die Schweden in Teutschland bey allen Widerwärtigkeiten dergestalt gehalten, daß, wenn sie noch einmal glücklich gewesen wären, würden sie ohnfehlbar den Kayser einen guten und vortheilhafften Frieden einzugehen genöthiget haben. Alleine nunmehro setzte ein eintziger unglücklicher Streich ihre Sache in grosse Verwirrung. Denn Ferdinand ruckte so fort vor Nördlingen, welches mit Proviant nicht genugsam versehen war, und sonderlich am Brod Mangel litte. Der General Horn rieth anfangs, man solte die gantze Sache nicht auf eine Schlacht setzen, welche mißlich ausschlagen könte, sondern lieber dem hitzigen Feind durch lange Märsche aufhalten, und seine Hitze verrauchen lassen. Der Verlust der einzigen Stadt Regensburg wäre so wichtig eben nicht, daß dadurch alles verlohren würde. Alleine der Herzog Bernhard meynte, es wäre der Ehre der Schweden nachtheilig, wenn sie gleichsam vor ihren Feind fliehen wolten, man solte ihm vielmehr auf den Hals gehen, ehe er weitern Vortheil erhalten könte, zumal er denen Nördlingern gewissen Entsatz versprochen hätte. Die Kayserliche Armee machte zwar nicht mehr als 26000. Mann aus, war aber durch die erhaltene Verstärckungen der Spanier und der herum liegenden in guten Stand gesetzet worden. Vier vornehme Printzen, welche sie anführten, nemlich der König von Ungarn, Ferdinand, der Cardinal Infant, der Herzog von Bayern, und der Herzog von Lothringen waren auch vermögend, ihr einen Muth zu machen; Anbey hatte sie die geschickten Generals Piccolomini, Leganetz, Gallas und Johann von Werth bey sich. Der Herzog Bernhard wolte, nachdem er von denen Belagerten auf dem Thurn ein Zeichen bekommen hatte, daß sie in der äusersten Noth wären, nicht länger säumen, sondern auch ohne dem Rhein-Grafen, welcher mit 6000. auserlesenen alten Trouppen unterweges war, zu erwarten, mit dem Feind anbinden. Der Anfang war auch glücklich, indem der Herzog die Kayserliche verschiedentlich zurücke trieb, und einige frische Trouppen in Nördlingen einwarff; Alleine die glücklichen Vortheile gaben so fort Gelegenheit zur völligen Schlacht. Denn an statt, daß derselbe nach Horns Meynung auf der Höhe hätte bleiben sollen, von welcher man mit leichter Mühe, und

ohne Hinderniß die Abschnitte bis vor die Nördlinger Thore hätte führen, und zugleich die Stadt mit dem nothwendigen Proviant versehen, auch vom neuen befestigen, und endlich den Feind zu einen baldigen Abzug nöthigen können; so war er allzusicher, und hielt vor dieses mal seinen Feind geringe, und weil er einen Theil der Kayserlichen Reuterey nebst etlichen Regimentern Infanterie aus einigen vortheilhafften Plätzen in dem Holtz geschlagen hatte, machte es sich zu weit in die Ebene, bey welcher ein Hügel lag, auf welchem die Kayserlichen ihr Lager geschlagen hatten; Folglich musten die Schweden, nachdem sie einmal so weit kommen waren, allerdings sich bemühen, den Berg einzunehmen, weil sie sonst in dem Thal wegen der feindlichen Stücken nicht stehen konten; dahingegen, wenn dieser erobert, man selbst das feindliche Lager beschiessen, und folglich denselben aus seinem Vorthel treiben können. Weil es aber wegen dieses Berges noch viel Streit setzen muste, blieb der Herzog diese Nacht über in der Schlacht-Ordnung stehen, dahingegen die Kayserlichen binnen dieser kurtzen Zeit sich auf ihrer Höhe, die sie inne hatten, starck verschantzten, und mit drey halben Monden bedeckten, auf welche sie hernach ihre Stücke pflantzten, und folglich denen Schweden den Angriff fast unmöglich machten. Jedoch es muste nunmehro gewaget seyn, und Horn fieng so gleich mit anbrechenden Tag den 26. Aug. an, den Anfall zu thun. Die Anstallten waren auch alle gut. Als er aber durch einen Umweg auf den Berg ritte, damit er die Anstalt des Feindes übersehen könte, und er sich also von den Seinigen in etwas weggemacht hatte, versahe es ein Officier, welcher seine Ordre nicht recht verstanden hatte, daß er die Sache gantz anders anfieng, als sie angestellt worden war. Denn als er ein feindlich Regiment vor sich sahe, griff er dasselbe ohne ferneres Nachdencken an, schlug es auch in die Flucht, wurde aber bald durch herbey eilende Kayserliche Hülffe mit Verlust zurücke getrieben, daß daher Horn genöthiget war, ihm gleichfalls einige Völcker zu Hülffe zu schicken und folglich die einmal eingerichtete Schlacht-Ordnung zu verändern, bey welcher Sache die Schweden von denen feindlichen Canonen und der Mußqueterie ein heffiges Feuer ausstehen muste. Währenden dieser Händel kam die Schwedische Infanterie, die das Kayserliche Retranchement anfallen solte, auf der Höhe in gehöriger Ordnung herbey. Der General Horn kam auch herzu geeilet, und führte seine Leute auf denjenigen halben Monden, der am meisten befestiget war, und welcher die gantze Seite bestriche. Die Schwedische

Infan-

Infanterie war in zwey Theile getheilet, und gieng auf gedachtes Retranchement mit unerschrockenem Muth, ohngeachtet die Canonen- und Musqueten-Kugeln wieder hefftig auf sie regnete. Sie war auch glücklich, daß sie die Feinde mit Hinterlassung der Canonen, und des Obersten Wurmsers und Graf Salms heraus trieb. Weiln sich aber diese beyde Corps Schweden auf beyden Seiten hurtig in den halben Mond warffen, und sich so einander begegneten, entstund einige Unordnung unter ihnen; Hierzu kam, daß die von denen Kayserlichen angelegte Mine ohnvermuthet angieng, und diese Unordnung vermehrte. Sogleich ruckte ein Trupp Curaßier in den halben Mond, welcher auf der Kayserlichen Seite offen war, heran, und schlug die Schweden wieder heraus. Ob nun wohl der General Horn sich bemühete, durch frische Trouppen nochmals einen Anfall zu wagen, wolte es doch wegen entfallenen Muths, und weil die Cavallerie sie nicht genug bedeckte, nicht angehen, sondern die Feinde gewonnen Zeit sich wieder feste zu setzen, u. ihren Posten, daran ihnen eben so wohl als denen Schweden viel gelegen war, zu behaupten. Der lincke Flügel der Schweden, welchen der Herzog Bernhard commandirte, litte unterdessen auch nicht wenig, dergestalt, daß er sich endlich nach der Flucht umsahe. Der Kayserliche General Johann von Werth und der Herzog von Lothringen, Carl, fochten auf ihrer Seite sehr glücklich, und dieser hatte noch dazu die Ehre, daß er selbst Herzog Bernhards Fahne erbeutete. Nachdem nun der General Horn sahe, daß nichts zu erhalten wäre, wenn er sich nicht bemühete, die Feinde von der Höhe abzutreiben, wagte er noch einen Anfall mit frischen Trouppen, welche er von dem lincken Flügel abgezogen hatte, und es erwiesen die Schweden hierbey eine ausnehmende Courage; alleine sie wurden gleichfalls genöthiget der Menge und dem Glück ihrer Feinde zu weichen. Die Kayserlichen waren also schon in dem Begriff die Schweden völlig zu umringen, als endlich der General Horn, welcher nun sahe, daß alles verlohren war, auf eine sichere Retirade dachte. Er würde auch solche ohnfehlbar in guter Ordnung und ohne sonderlichen Verlust zu Stande gebracht haben, wenn nicht in der Zeit, und da er bereits einen guten Theil der Armee in Sicherheit gebracht hatte, der lincke Flügel, welcher gäntzlich in die Flucht geschlagen war, in gröster Unordnung auf die Schweden gestossen wäre, und solche selbst übern Hauffen geworffen hätte. Auf diese Weise kamen die Feinde von allen Seiten herbey, und hieben vollends nieder, was ihnen im Weg war. Man rechnet, daß die

Schweden bey dieser Schlacht auf 16000. Mann verlohren. 8000. blieben auf dem Platz; die übrigen aber auf der Flucht, weiln die Croaten sie hefftig verfolgten. 130. Fahnen nebst 70. bis 80. Stücke und dem völligen Lager kamen in der Feinde Hände. Der Herzog Bernhard behielt nicht mehr als das Kleid auf seinem Leibe. Von Nördlingen bis Ulm und ins Würtembergische sahe man nichts als tode Menschen, Pferde, Waffen und Bagage auf dem Weg liegen, und seit der Leipziger Schlacht hatte man dergleichen elenden Anblick nicht gehabt. Unter denen Todten war der Marggraf Friedrich von Anspach, unter denen gefangenen aber der General Horn am meisten zu bedauren, und es wäre dem Herzog Bernhard ohnfehlbar eben so ergangen, wenn ihm nicht noch in Zeiten von einem Hauptmann ein frisches Pferd wäre gebracht worden. Es würde dem Vermuthen nach alles besser abgelauffen seyn, wenn man denen Anstallten des General Horns gefolget hätte. *v. BOVGEANT. L. III. §. 62. 63. THEATR. EVROP. T. III. p. 334. KHEVENH. T. XII. p. 1218. CHEMN. p. 529. PVFEND. §. 70. seqv.*

§. 37.

Früchte des Sieges bey den Kayserlichen.

Man kan sich leichte vorstellen, daß dieser erfochtene Sieg die Kayserliche Sache in grosse Aufnahme werde gebracht haben, dessen sich auch die siegende Armee auf alle Weise bediente. Denn den folgenden Tag sahe sich Nördlingen genöthiget, dem Feind auf ihm nur beliebige Bedingung sich zu ergeben. Augsburg wurde bloquirt. Die Arme vertheilte sich, und setzte den flüchtigen Schweden überall nach, damit sie nicht wieder zu Kräfften kommen möchten. Der Herzog von Lothringen gieng mit einem Theil in den Breißgau, der König in Ungarn aber in das Würtembergische, woselbst der Herzog sich nach Straßburg in Sicherheit begab. Piccolomini fiel in Francken ein; daß also, wo die Kayserlichen hinkamen, sie überall Meister spielten, und der Evangelischen vornehmlich nicht vergassen. Viele Städte trugen ihnen die Schlüssel entgegen, um sie dadurch noch einiger massen zu Freunden zu behalten. So war es auch denen Kayserlichen ein leichtes mit Anfang des 1635. Jahres die wichtige Festung Philippsburg zu überrumpeln, als worinne der Commendant sehr schlechte Anstalt gemacht hatte. Denn in dem Stadt-Gräben war das Eiß nicht einmal aufgehauen, auf dem Wall war keine Waage, daß man das Pulver hätte abwiegen können, und bey den Stücken war Niemand, der schiessen konte. Folglich wurde es mit leichter

Mühe

Mühe im Sturm frühe um 4. Uhr eingenommen, und weil die Benachbarten das Ihre dahin geflüchtet, unglaubliche Beute gemachet, 128. Stücke, viel Getreyde, 100000. Säcke Mehl, 4000. Tonnen Pulver, 12000. Tonnen Saltz, viel Wein, 1600000. Frantzösische Duplonen, 2. grosse Kasten voll Geld, und anderes fiel ihnen in die Hände. *CHEMN. p. 643. PVFFEND. Lib. VII. §. 14.* Bald darauf wurde auch Speyer eingenommen, wiewohl es der Herzog Bernhard so fort wieder in seine Gewalt bekam. Augsburg muste sich nach ausgestandener grausamen Hungers-Noth den 18. Mart. ergeben, und wurde denen Evangelischen nicht mehr als eine Kirche übrig gelassen. Würtzburg wurde nach einer 14. wöchentlichen Belagerung erobert, und auf diese Weise der Bischoff von Regensburg und andere Geistliche, so bis anhero daselbst Arrest halten müssen, wieder in die Freyheit gesetzet.

§. 38.

Zustand der Schweden und ihre Anschläge.

Hingegen sahe nunmehro der Schweden Sache mißlich aus, und Oxenstiern war es nicht zu verdencken, daß er, wie er selbst hernach gestanden, damals schlaflose Nächte gehabt. Auf diejenigen, mit denen er bishero noch in Alliantz gestanden, konte er sich weiter nicht verlassen, indem viele selbst in Furcht erwarteten, was über sie kommen würde; andere hingegen denen Schweden verdrüßliche Gesichter machten, und ihnen die Schuld beymassen, daß nicht längst Friede gemachet worden. Die übrigen bemüheten sich die Kayserlichen vollends durch Particulier-Friedens-Tractaten von der Schweden Partie abzuziehen. Mit dem Feind selbst Unterhandlungen anzustellen, war zur Unzeit, als welcher bey erhaltenem Vortheil wohl schlechte Ohren hierzu haben würde. Die Haupt-Sorge war also, daß man suchte die See-Küste offen zu behalten, und bey guter Gelegenheit mit Ehren die Waffen nieder zu legen, wozu sich auch gute Hoffnung zeigte, indem sie noch schöne Städte inne hatten, auch unter Bannern, Herzog Georgen von Braunschweig, dem Land- und Rhein-Grafen ansehnliche Völcker übrig waren, die diese Niederlage nicht empfunden, folgends noch wohl im Stande waren, dem Feind die Spitze zu bieten. Doch bey Aufrichtung und Zusammenziehung einer neuen Armee, worüber wegen der Gefangenschafft des Feld-Marschalk Horns dem Herzog Bernhard von Sachsen das Commando aufgetragen wurde, fand sich nicht geringe Schwierigkeit, massen diejenigen, so mit in dem Treffen bey Nördlingen gewe-

sen waren, ihren rückständigen Sold forderten, da doch nichts vorhanden war. Und ob gleich Oxenstiern auf einen guten Einfall kam, daß man auf der Franckfurter Messe, von den fremden Kaufleuten 400000. Rthl. borgen, oder im Fall sie hierzu etwa keine Ohren hätten, ihnen die Waaren vorenthalten wolte; so wurde doch der Anschlag bald zu Wasser, indem die Kaufleute mehr durch Wechsel als baares Geld handelten, die vornehmsten auch aus Franckreich, oder anderer Alliirten Landen waren. Folglich fand Oxenstiern sich genöthiget, bey Auswärtigen Hülffe zu suchen. *PVFFEND.* §. 28.

§. 39.

Protestirende treten mit Franckreich in Bündniß.

Man klopffte daher bey verschiedenen an, und stellte ihnen ihr Interesse und besorgenden Schaden besonders vor, wenn die Oesterreichischen Kräffte allzuhoch steigen solten. Vornehmlich aber richtete man nunmehro die Augen auf den König in Franckreich, als welcher am meisten im Stande war beyzustehen, auch vielleicht einige Gedancken sich vorher machen konte, es möchte, wenn man in Teutschland mit den Ständen fertig wäre, die Krieges-Last am meisten auf ihn fallen. Man konte sich auch die Hoffnung machen, daß man hier am meisten erhalten würde, weil man wohl sahe, daß Franckreich bisher schon lange Zeit heimlich Krieg mit dem Kayser geführet hatte, indem es denen Vereinigten Niederländern und andern Feinden des Oesterreichischen Hauses unter der Hand beysprung. Doch befande es auch vor dienlich, ein wenig zurücke zu halten, weil der gantz ausserordentliche glückliche Fortgang der Schwedischen Waffen unter dem König Gustav Adolphen ihm in etwas bedencklich schien, zumaln er bereits, wie *PVFFEND. L. IV.* § 65. selbst gestehet, sehr weit aussehende Anschläge in seinem Kopf hatte, und nachdem er das Seinige in Teutschland auf sichern Fuß gesetzet hätte, einen Versuch auf Spanien selbst, als den Ursprung des Krieges, zu thun, willens war. Daher hatte es auch allen Teutschen Ständen Schutz versprochen, damit es im Fall, wenn etwa der König in Schweden allzumächtig werden solte, es alsdenn sich mit denen Ständen setzen und in Teutschland die dritte Parthey machen könte. Doch diese Anschläge änderten sich nach des Königs Tod gantz und gar, und man muste in Franckreich vielmehr darauf bedacht seyn, der Protestantischen gefallenen Sache wieder aufzuhelffen, damit nicht etwa die Schweden, welche an Geld und Soldaten Mangel litten, sich mit dem Kayser aussöhnten, und Oesterreich hernach sich über Franck-

reich

reich hermachte. Es wurden daher von Franckreich die versprochenen Gelder an die Schweden richtig ausgezahlet, auch im Trierschen eine ziemliche Armee unter dem Marschall la Force unterhalten, welche zwar dem Oesterreichischen Hause Verdacht erweckte, weiter aber zur Zeit nichts unternahm. Es klagten also demnach die Schweden und Teutschen Stände, daß Franckreichs Hülffe allzusparsam wäre, und folglich so viel als nichts hülffe. Sie hatten auch Grund dazu. Nur war der Unterscheid, daß sie nicht so, wie Richelieu die Sache ansahen. Denn dieser kluge Frantzösische Staats-Minister sahe wohl, daß Franckreich, wenn es sich nur der Alliirten wegen bemühete, doch endlich weiter nichts davon haben würde, als daß es die Macht des Oesterreichischen Hauses verringert sehe; Hingegen hatte er vielmehr das Absehen, gleichwie auf denen andern Seiten des Frantzösischen Staats, also auch hier die Grentzen zu erweitern, und deßwegen Elsaß und Philippsburg demselben einzuverleiben, als wodurch nicht alleine Lothringen völlig eingeschlossen würde, sondern auch dem König allemal der Weg nach Teutschland offen blieb. Es wartete also der Cardinal Richelieu nur bis die Schweden und protestirende Stände bey Abnahme ihrer Kräffte kommen und Hülffe suchen möchten; Alleine die Allürten wolten lange nicht kommen, entweder, weil sie die Frantzösischen Absichten voraus sahen, und doch gleichwohl zu Abreissung einer so wichtigen Provintz von dem Reich, keine Gelegenheit geben wolten, oder weil sie besorgten, es möchte Franckreich, wenn es das gesuchte erhalten, sie gar im Stiche lassen; folglich wurde lange Zeit vergeblich hierüber gehandelt, bis endlich die Nördlinger Schlacht sie nöthigte, es gegen Franckreich etwas näher zu geben. Es wurde der Tractat durch Abgeordnete den 1. Nov. zu Paris dergestalt zu Stande gebracht, daß der König auffer 500000. Pfund, welche so gleich denen Alliirten zu Begütigung ihrer Trouppen ausgezahlet werden solten, auch über den Rhein drüben eine Armee zu halten versprach, welche nach Befinden der Umstände agiren solte; Im Fall er aber öffentlich mit dem Kayser breche, wolte er 12000. Mann Infanterie in Teutschland halten, welche dem König so wohl als denen Verbundenen den Eyd ablegen, auch von einem Prinzen commandiret werden solten, welchen die Allürten wählen möchten, iedoch, daß dem König frey stünde einen General-Lieutenant hiebey zu setzen. Keine Parthey solte ohne der andern einen Stillstand oder Friede machen. Dargegen versprachen auch die Allürten, ihre Trouppen zu den Frantzösischen stossen zu lassen, damit

Bri-

Brisach und die andern Städte bis gegen Costnitz könten eingenommen werden, doch also, daß die Besatzung beyden den Eyd ablegte. Im Fall er nun, der König, öffentlich mit dem Kayser breche, wolten sie ihm den gantzen Elsaß einräumen, iedoch, daß der König dieselben Plätze bey erfolgten Frieden ohne eine Erstattung oder Unkosten zu fordern, wieder abtreten solte. Ausser dem wolten sie ohne gemeinschafftliche Einwilligung keinen Frieden noch Stillstand eingehen. *v. RECVEIL des Traites de paix T. III. p. 353. LONDORP. T. IV. p. 444. BOVGEANT. L. IV. § 2.*

§. 40.

Der Churfürst von Trier wird gefangen genommen.

Die erste Gelegenheit nun, daß der König von Franckreich mit dem Kayser brechen konte, war die Gefangennehmung des Chur-Fürsten von Trier, Philipp Christophs von Sötern. Dieser hatte schon vorher von denen Schweden die Neutralität erhalten, und sich unter dem Schutz des Königs von Franckreich begeben, auch zu dem Ende Frantzösische Trouppen in seine Festungen eingenommen. Dieses sahen die Kayserlichen als höchst widerrechtlich und gefährlich an, weiln auf solche Weise die Frantzosen Gelegenheit bekamen, festen Fuß in Teutschland zu setzen. So verdroß es auch die Spanier nicht wenig, daß sie auf solche Weise aus dem Trierschen waren verjaget worden. Sie unterhielten daher ein heimliches Verständniß mit denen Trierschen Bürgern, und ruckten den 26. Mart. 1635. vor den Ort, hieben die Frantzösische Besatzung meistens nieder, und nahmen den Chur-Fürsten selbst gefangen, welchen sie erst nach Brüssel und hernach nach Wien führten. Hiedurch fanden sich die Frantzosen nicht wenig beleidiget, und der Resident zu Brüssel d'Amontot bekam alsbald Befehl, die Auslieferung und Befreyung des Chur-Fürsten bey dem Cardinal Infanten zu suchen, und vorzustellen, daß solches als ein offenbahrer Friedens-Bruch zu achten, indem man eine mit Frantzösischen Trouppen besetzte Stadt und einen unter ihrem Schutz stehenden Prinzen weggenommen hätte. Worauf aber Spanischer Seite geantwortet wurde, daß sie ja die Frantzosen selbst vorher heraus gejaget hätten. Doch der Frantzösische Resident wendete dargegen ein, daß dem Chur-Fürsten, als einem freyen Prinzen, frey gestanden habe, sich einen Schutz zu wählen, welchen er gewolt. Weiln nun der Cardinal Infant hierauf weiter nichts antwortete, als daß er die gantze Sache an den Kayser, als das Haupt des Reichs, berichten wolte, wurde der König von Franckreich dadurch völlig aufgebracht, daß er so fort einen Herold an den Car-

dinal

dinal Infanten schickte, und ihm nach alten Gebrauch gantz solenn den Krieg ankündigte. *KHEVENHVLLER T. XII. p. 1770. BRACHEL. p. 261.*

§. 41.

Der Herzog Carl von Lothringen trachtete zwar dem König in Franckreich eine Diversion zu machen, und mit denen unter sich habenden Ligistischen Völckern selbst in Franckreich einzufallen, mochte sich auch bereits gantz gewiß einen glücklichen Erfolg seines Vorhabens einbilden, indem er so gar eine Müntze schlagen ließ, auf deren einen Seite ein Donnerschlag zu sehen war, mit der Beyschrifft: FLAMMA METVENDA TYRANNIS. Auf der andern Seite aber ein Schwerdt, welches die Frantzösischen Lilien entzwey schnitt, nebst den Worten: TALEM DABIT VLTIO MESSEM; und daneben stund: DEO DVCE, AVSPICE CAROLO. Er richtete aber weiter nichts aus, als daß er etliche offene Orte überfiel; bey Annäherung aber der Frantzösischen Trouppen Schläge bekam, und sich mit Verlust zurück ziehen muste, und da er anfangs 8000. Reuter und 8000. Mann Infanterie bey sich gehabt, so war diese Anzahl dergestalt geschmoltzen, daß er zu letzt etwa 4000. Reuter und 2200. zu Fusse noch übrig hatte. *v. PVFFEND. §. 36.*

Der Herzog von Lothringen bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen.

§. 42.

Unterdessen hatte sich der Kayser bemühet, durch besondere Friedens-Tractate einige der vornehmsten Feinde loß zu werden, und daher den Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg wieder zu besänfftigen getrachtet, wie denn sonderlich dem letzten angetragen wurde, daß im Fall er einen Stillstand belieben würde, und seine Trouppen zu den Kayserlichen wolte stossen lassen, ihm das Ober-Commando über die Armee aufgetragen, oder vor seine Soldaten die Quartiere in Schlesien überlassen werden solten. Der Chur-Fürst von Brandenburg wolte in keine Friedens-Handlung sich einlassen, wenn dieselben nicht allgemein seyn solten; Chur-Sachsen aber bezeigte mehr Lust dazu, indem er des Kriegs Ungemachs überdrüßig war, und seinem Lande lieber die Gewißheit eines Friedens gönnen, als es in einer ungewissen Hoffnung glücklicher Folgerungen lassen wolte. Anbey verdroß es ihm nicht wenig, daß, da er der vornehmste Chur-Fürst unter den Protestanten war, auch zu der ersten allgemeinen Vereinigung derselben Gelegenheit gegeben hatte, die Schweden als fremde sich der Ober-Direction anmaseten. Er schickte daher auf Kayserliches Ersuchen seinen Gesandten nach Leutmeritz, dessen Vortrag anzuhören.

Der Pragische Friede wird zwischen dem Kayser u. dem Churfürst von Sachsen geschlossen.

Er eröffnete auch solches so wohl dem König von Dennemarck, als dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern, und ersuchte den Chur-Fürsten von Brandenburg, daß er gleichfalls einen Gesandten dahin schicken möchte, welcher aber solchen besondern Frieden als verdächtig ausschlug. Die darauf erfolgte Niederlage der Schweden bey Nördlingen bewog endlich den Chur-Fürsten desto eiffriger an die Aussöhnung mit dem Kayser zu gedencken, wiewohl er selbst der Meynung war, nicht so wohl einen Particular- als vielmehr einen allgemeinen Frieden zu machen. Denn man konte leicht voraus sehen, daß man auf solche Weise nicht sicher seyn, sondern immer Gelegenheit zu neuer Unruhe haben würde. Wie er denn auch willens war, eine allgemeine Zusammenkunfft aller Evangelischen anzustellen, und in dem erfolgenden Frieden ihrer so wohl, als der übrigen Bundes-Genossen zu gedencken. Endlich kamen den 22. Nov. 1634. zu Pirna gewisse Puncte zu Stande, die der Chur-Fürst den 11. Jan. 1635. seinen Land-Ständen eröffnete. Diese gaben dargegen verschiedenes zu bedencken, daß man dennoch besorgen müste, es werde Chur-Sachsen, wenn es nunmehro des Kaysers Parthey hielte, mit den Auswärtigen leicht in neue Verdrießlichkeiten gesetzet werden; gleichwie ihnen auch bedencklich schien, daß die Pfältzische Sache so wohl als verschiedene andere Stände ausgeschlossen wären. Eben dieser Meynung war der Chur-Fürst von Brandenburg, und erinnerte vornehmlich, daß hierdurch die Ursache des Krieges nicht aufgehoben, sondern nur 40. Jahr hinaus geschoben wurde, indem man die Abtretung der Geistlichen Güter auf eine solche Zeit gesetzet, da die Kayserlichen Waffen am glücklichsten gewesen wären. Die Catholischen wären in diesem Frieden besser bedacht als die Evangelischen, als welche allen gemachten Bündnissen absagen müsten, und folglich aller künfftigen Hülffe entblöset würden. Alleine der Chur-Fürst war einmal entschlossen, seinem Lande einen Frieden wieder zu verschaffen, welcher denn auch den 30. May zu Prag glücklich zu Stande gebracht wurde. *v. KHEVENH. T. XII. p. 1380. & 1690. THEATR. EVROP. T. VIII. LONDORP. T. IV. p. 458. LVNIG* Reichs-Archiv *P. Gen. Contin. II. p. 102. VOLMAR. Act. publ. p. 105. PVFFEND. & CHEMN. variis locis.*

§. 43.

Inhalt des Pragischen Friedens.

Dieser gedachte Pragische Friede ist folgenden Inhalts:

I. Prooemium.

II. Achzig Articul.

1) Die Clöster und mittelbaren geistlichen Güter, welche die Protestan-

testanten vor dem Religions-Frieden inne gehabt, sollen auch nach demselben Religions-Frieden beurtheilet werden.

2) Hingegen sollen Chur-Fürsten und Stände diejenigen unmittelbaren Clöster und geistlichen Güter, welche sie nach den Passauischen Vertrag eingenommen, noch vierzig Jahr behalten, so wie sie solche den 12. Nov. 1627. besessen haben.

3) Unter diesen Gütern werden auch diejenigen verstanden, welche etwa zu der gesetzten Zeit denen Besitzern durch Gewalt genommen worden, wenn nur noch zu solcher Zeit die Regierung in ihren Namen geführet worden.

4) Diejenigen Bißthümer und geistlichen Güter werden ausgenommen, welche durch Cammer-Urthel denen Catholischen bereits zuerkannt seyn, als welche nach dem Religions- und Profan-Frieden sollen exequiret werden.

5) Die geistlichen Güter sollen denen Besitzern noch 40. Jahr gelassen werden, so wie sie sie den 12. Nov. 1627. besessen haben.

6) Es soll bey den Stifftern, was Sitz und Stimme betrifft, diese vierzig Jahr über alles in statu quo gelassen werden.

7) Die wegen solcher Bißthümer und geistlichen Güter etwa zwischen beyden Theilen entstehende Streitigkeiten sollen binnen diesen 40. Jahren völlig abgethan werden.

8) Der Kayser behält sich vor diese Streitigkeiten mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände von beyder Religion in gleicher Anzahl, entweder an seinem Hof, oder vor der Cammer zu entscheiden.

9) Denen Catholischen sollen weiter keine Güter, so sie den 12. Nov. 1627. im Besitz gehabt, genommen werden.

10) So soll auch denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten keine Bedrängniß, dem Religions-Frieden zu wider, angethan werden.

11) Des Chur-Fürsten von Sachsen Printz Augustus soll das Ertz-Stifft Magdeburg auf Lebenslang haben.

12) Der Chur-Fürst von Sachsen soll die vier Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Borck haben, und von dem Ertz-Stifft Magdeburg zur Lehn nehmen.

13) Dem Marggraf Christian Wilhelm sollen aus dem Ertz-Stifft Magdeburg auf seine Lebens-Zeit jährlich 12000. Thl. gezahlet werden.

14) Gegenwärtiger Pragischer Friede soll den zwischen dem Kayser und dem König in Dennemarck zu Lübeck anno 1629. errichteten Frieden nicht zuwider seyn.

15) Das Stifft Halberstadt soll des Kayſers Printz, Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, haben.

16) Die unmittelbare Reichs-Ritterschafft soll die freye Ubung der Evangelischen Religion haben.

17) In denen Reichs-Städten soll es bey denenjenigen Vergleichen der Religion wegen verbleiben, so etwa währenden Kriegs mit dem Kayser errichtet worden.

18) Die Stadt Donawerth soll vielleicht nach Erstattung aller Unkosten wieder in den unmittelbaren Reichs-Stand versetzet werden.

19) In dem Königreich Böhmen und übrigen Kayserlichen Erb-Landen wird die freye Ubung Evangelischer Religion nicht verstattet.

20) Wegen gleicher Anzahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer soll auf künfftigen Reichs-Tag gehandelt werden.

21) Die Cammer-Visitationes und Revisiones sollen ordentlich gehalten, auch eine auserordentliche vorgenommen werden.

22) Die Reichs-Hof-Raths-Gerichts-Ordnung soll denen Chur-Fürsten vorgeleget, Commißiones wider die Stände und Mandata sine clausula bedachtsam ertheilet, wegen Annehmung aber der Beysitzer in gleicher Anzahl aus beyden Religionen auf künfftigen Reichs-Tag gehandelt werden.

23) Der Evangelischen Stände Agenten und Procuratoren soll der Religion wegen am Kayserlichen Hof kein Streit erreget werden.

24) Es sollen keine bey der Reichs-Cammer anhängige Sachen von dem Reichs-Hof-Rath avocivet werden.

25) Pfaltz soll nicht restituiret werden; doch soll des Pfaltz-Grafen Withe ein Witben-Gehalt, und dessen Kindern ein Fürstlicher Unterhalt aus Gnaden ausgemachet werden.

26) Die Tyllischen Erben sollen aus dem Herzogthum Braunschweig binnen 8. Jahren 400000. Rthl. gezahlet bekommen.

27) Die Herzoge von Mecklenburg sollen, wenn sie diesen Frieden annehmen werden, restituiret seyn.

28) Denen Protestirenden Fürsten, wie auch dem Herzog von Lothringen soll von dem Kayser alles abgenommene wieder ersetzet werden.

29) Der

29) Der Chur-Fürst von Sachsen, und alle, so diesen Frieden annehmen, versprechen, Schweden, Franckreich und ihre Bundes-Genossen zu Abtretung desjenigen, was sie inne haben, zu nöthigen.

30) Dagegen verspricht der Kayser alle, die nicht ausdrücklich in der Amnestie ausgenommen sind, zu restituiren.

31) Vornehmlich Wolffenbüttel und Nienburg wieder heraus zu geben.

32) Der Chur-Fürst von Sachsen will nach zehen Tagen, von Zeit des getroffenen Friedens, alle in Böhmen und Schlesien innehabende Orte dem Kayser räumen.

33) Dagegen verspricht auch der Kayser zu gesetzter Zeit alle in Sachsen besetzte Oerter wieder abzutreten.

34) Der Churfürst verspricht die Catholischen auch im Nothfall mit Gewalt restituiren zu helffen.

35) Dagegen verspricht der Kayser eben dergleichen den Evangelischen.

36) Dem Churfürst von Brandenburg wird, im Fall er diesen Frieden annehmen wird, sein Recht auf Pommern vorbehalten.

37) Die Schweden und andere fremde Kriegende sollen mit Gewalt aus dem Reich geschafft werden.

38) Dem Hause Braunschweig soll Wolffenbüttel wieder eingeräumet werden, wenn es diesen Frieden annehmen wird.

39) Der Kayser verspricht, wenn die Catholischen in den Chur- und Ober-Rheinischen, Bayerschen, Schwäbischen und Fränckischen Creissen restituiret seyn werden, denen Evangelischen ihre Plätze gleichfalls wieder einzuräumen.

40) Wenn aber der Kayser ja in solchen Oertern seine Besatzung liesse, solte es der Landes-Herrlichen Hoheit nicht schaden.

41) Der Herzog von Lothringen soll in den Stand, wie er anno 1630. gewesen, restituiret werden.

42) Der Kayser behält sich Philippsburg vor, und wird es nicht unter die Restituenda gerechnet.

43) Die währenden Krieges gewaltsamer Weise geschehene Besitznehmungen sollen ihren rechtmäßigen Herren nicht schaden.

44) Die Gefangenen sollen ohne Löse-Geld loßgelassen werden, es wäre denn, daß sie dergleichen versprochen.

45) Der Amnestie sollen sich alle diejegen Stände zu erfreuen haben, die

die den Frieden so gleich nach der Publication annehmen werden.

46) Solches wird auch denen Ministern und Unterthanen gegeben.

47) Wenn gleich iemand seit an. 1630. auf denen von dem Reichs-Hof-Rath angesetzten Terminen nicht erschienen, soll ihm solches dennoch nicht schaden.

48) Diejenigen, so an den Böhmischen und Pfältzischen Unruhen Theil genommen, haben sich der Amnestie nicht zu erfreuen.

49) Ferner werden auch etliche Personen, welche zwischen dem Kayser und Sachsen in geheim verabredet worden, hievon ausgeschlossen.

50) Wenn aber dergleichen benennte Personen sich dem Kayser lediglich unterwürffen, könten sie vielleicht Gnade erlangen.

51) Was einige Stände vor diesen Frieden mit dem Kayser vorher verglichen, dabey hat es sein Bewenden.

52) Diejenigen, so bisher neutral gewesen, sollen dieses Friedens theilhafftig seyn.

53) Auch fremde Potentzen sollen in diesem Frieden begriffen seyn, wenn sie alles in den Stand, wie es anno 1630. gewesen, wiederum setzen wollen.

54) So bald der Kayser diesen Frieden öffentlich kund thun wird, sollen die Stände ihre Trouppen aus ihrer Mit-Stände Landen abführen, und zu der Kayserlichen Armee abführen.

55) Dieser Friede soll allen denen, so darinne begriffen, die alte allgemeine Ruhe wieder verschaffen.

56) Der Kayser soll seine Armee behalten, die Chur-Fürsten und Stände aber die ihrigen dazu stossen lassen, damit aus solchen eine gemeinschafftliche Kayserliche und Reichs-Armee aufgerichtet werde, welche hernach die Widerspenstigen zum Frieden zwingen solle.

57) Die Befehlshaber bey solchen Armeen sollen dem Kayser und dem Reich den Eyd ablegen.

58) Die Kriegs-Ordres sollen nach Inhalt der Reichs-Gesetze abgefasset, und überall gute Kriegs-Zucht gehalten werden.

59) Die Stände sollen 120. Römer-Monate zahlen.

60) Dargegen soll denenselben das übrige, so sie etwa an Proviant, Quartieren oder sonst liefern, wieder gut gethan werden.

61) Die

61) Die Anzahl der Soldaten soll auf einen gewissen Fuß gesetzet, und mit dem Geld gut gewirthschafftet werden.
62) Der Kayser will mit nächsten einen Reichs-Tag ausschreiben.
63) Wenn der Friede erhalten, soll alsdenn alle fernere Kriegs-Rüstung aufhören.
64) Es soll auch ferner unter keinerley Vorwand fremdes Kriegs-Volck in das Reich gezogen werden.
65) Alle Vereinigungen und Bündnisse, der Chur-Fürsten Verein- und die errichteten Erb-Verbrüderungen ausgenommen, sollen hiermit aufgehoben seyn.
66) Der Kayser verspricht mit auswärtigen, die die Ruhe des Reichs nicht stören, im Friede zu leben.
67) Auch die Reichs-Grund-Gesetze zu beobachten.
68) Dargegen sollen die Stände dem Kayser die gebührende Hochachtung erweisen.
69) Catholische und Evangelische sollen unter einander einig leben.
70) Auch gegen den Kayser sich gehorsam bezeigen.
71) Uber den Land-Frieden soll ernstlich gehalten werden.
72) Wider die, so sich ferner waffnen würden, soll mit der Acht verfahren werden.
73) Was in diesem Frieden nicht ausdrücklich ausgemachet ist, soll nach denen Reichs-Grund-Gesetzen beurtheilet werden.
74) Es soll nichts, so diesem Frieden zuwider, vorgenommen werden.
75) Der Kayser verspricht diesen Frieden heilig zu halten.
76) Dergleichen verspricht auch der Chur-Fürst von Sachsen.
77) Es soll dieser Friede als ein Reichs-Gesetze gelten, und in denen Reichs-Gerichten darauf gesprochen werden.
78) Es soll eine durchgängige Gleichheit der Religion gehalten werden.
79) Die Art und Weise, da dieser Friede nicht mit Zuziehung aller Stände hat können geschlossen werden, soll denen übrigen an ihren Rechten keinen Eintrag thun.
80) Unterschrifft und Untersieglung.

PACI-

PACIFICATIO PRAGENSIS

inter Imperatorem

FERDINANDVM II.

ab vna

& inter Electorem Saxoniae

JOHANNEM GEORGIVM

ab altera parte.

Prooemium.

Notum & manifestum sit omnibus.

Posteaquam Imperator, itemque Vngariae, ac Bohemiae, Rex. Venerandum illud Imperii caput, magno id egisset desiderio, Saxoniaeque Elector, vtique praecipua ejusdem S. Imp. columna haud segnius bona fide cooperari coepisset, qua via, quoque pacto, Christiana, honesta, aequa, ac secura pax per Imperium restauraretur; illudque post tam diutini belli extractionem, indeque emergentem calamitatem, pericula, & laceration-nem, refoveri, cruentis hominum immolationibus, ac lanienis, tandem clausula imponi, dilectaeque nobilissimae nationis Germanicae parta ab vltimo interitu vindicari, possit. Proinde ad tam salutaris scopi consecutionem (posteaquam, sub his tumultibus, exterarumque nationum, Imperium inuastantium, armis, Imperii comitia, aut generales

Prooemium.

Kund und zu wissen sey hiemit iedermänniglichen.

Nachdem die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, als Oberes Haupt, gantz eyfrig dahin getrachtet, und die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. als eine vornehme Seule des Heil. Römischen Reichs darzu treulich cooperiret, wie und was masen doch ein christlicher, allgemeiner, ehrbarer, billiger und sicherer Friede in dem H. Römischen Reich wieder aufgerichtet, und dasselbe nach so vielen lang gewährten Kriegen und darüber ausgestandenen Elend, Noth und Zerstörung erquicket, der Blutstürtzung einmal ein Ende gemachet, und das geliebte Vaterland der Hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte, daß sie darauf und zu solchen heil-

same

les conuentus, indicere non liceret) vtriusque partis consiliarios, ac plenipotentiarios, ceu vocant primitus apud Leutmaritium, mox Pirnauiam, inde Pragam, conueniſſe. Vbi tandem pro Imperii vſu, & honore, nationes Germanicae, & vtrinque reſpectiue interuenientium regnorum, electoratuum, regionum, populorumque, ſolatio, & vindiciis, omniumque, quorum intereſt, commodo, ſequentes generalis pacificationis pepigiſſent canones.

ſamen und gemeinnützigen Ende, weil man bey dieſen leidigen Unweſen, und ſonderlich wegen dero aufs Reichs Boden ſich noch befindenden ausländiſchen Nationen und Krieges-Partheyen, zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Verſammlungen ſicherlich gelangen können, beyderſeits dero Räthe und Gevollmächtigte, anfänglich nach Leutmaritz, von dannen nach Pirna, und endlich auf Prage geſchickt, und ſich dem Reich zu Nutz und beyderſeits reſpectiue Königreichen, Chur-Fürſtenthum, Landen und Leuten zu Troſt und Rettung, und dem gemeinen Weſen zum Beſten, nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

und Ehren, der Teutſchen Nation,

§. 1.

Et quidem principio, ratione praeſulatuum Coenobiorum, & id genus bonorum eccleſiaſticorum, quae vocant Mediata, omniumque eò ſpectantium corollariorum, quaecunque Electorum, Principum, ordinumque Imperii, Auguſtanae Confeſſ. addictorum, majores ante Tranſactionem Paſſauinam, Religioſamque Pacificationem, occupaſſent, veterem obtinere legem & rationem. Vt nihil hic, quod quidem Religioſae Pacis loquantur, canones, enouetur.

§. 1.

Anfänglich bleibt es wegen der Mediat-Stiffte, Clöſter und anderer geiſtlichen Güter, und deren ſämtlichen Zubehörungen, welche der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandteu Chur-Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs Vorfahren, noch vor dem aufgerichteten Paſſauiſchen Vertrag oder Religion-Frieden eingezogen, und innen gehabt, bey dem klaren Buchſtaben und Verordnung des angeregten hochbeteuerten Religion-Friedens allerdings und durchaus.

§. 2.

De aliis autem dictis Immediatis, praeſulatibus, bonisque eccleſiaſticis, ante Transactionem Paſſauinam,

§. 2.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stiffte und geiſtliche Güter, ſo vor dem Paſſauiſchen

nam, pacemque Religionis, occupatis, caeterisque post eandem Passauinam Conuentionem, siue Religionis Pacificationem, ab Augustanae Confessionis ordinibus sub potestatem redactis, siue ea mediata sic dicta, siue Immediata, vocentur: sub quibus liberi praesulatus seculares, idemque ordines Equestres Batauiae, continentur. Ita esse, vt id omne, quodcunque sub anno 1627. pridie Id. Nouemb. stylo Greg. possessum fuisset, citra vllam quomodocumque vocatam exceptionem, quocunque id vel praetextu, praetensione, ac colore fieri queat, per integros XL. ordine sese insequentes annos, ab hujusce Transactionis confirmatione ducto calculo, possessorum sub potestate manere: Caetera vero, quae hactenus illi, vel illi fuissent, ejectis possessoribus extorta, citra tamen redituum, damni sumptuumque, compensationem, vndecunque praetendi valentem, pleniſſime restitui debeant.

Vertrag oder Religion-Frieden eingezogen worden, so wohl auch diejenige Stifft und geistliche Güter, welche nach gedachten Passauischen Vertrag oder Religion-Frieden in der Augsburgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen, die seyn gleich Mediat oder Immediat, (darunter denn auch die freyen weltlichen Stifft, sodann die Meisterthum und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen,) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben ietztbemeldten Chur-Fürsten und Ständen, so viel sie deren anno 1627. den 12. Novembr. stylo nouo innen gehabt, besessen und gebraucht, nichts ausgeschlossen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was Praetext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte, oder möchte, auf vierzig Jahr, von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen, geruhiglich verbleiben auch was einem und anderen ein Zeithero daran eingezogen, und sie entsetzet, völlig und plenarie, iedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schaden oder Unkosten, die ein Theil an dem andern praetendiren wolte, restituiret werden.

§. 3.

Si quidem vero, pridie Id. Novemb. Anno 1627. quidam Episcopatus, aliaque bona Ecclesiastica, quam tenore praesentis Pacificationis, Protestantium potestati XX. annorum paria, destinantur,

§. 3.

Und weil am 12. Nouembr. stylo nouo Anno 1627. etliche Bisthümer und andere geistliche Güter, so nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses, den Augsburgischen Confessions-Verwandten

tur, militari manu occupari, contraque id genus posſeſſorum reſcripta, ac mandata, infeſtari coepiſſent. Inde, ne nunc, vel deinceps, vllum emergat dubium. Tanquam per ſiue hyberna, ſiue ſtatiua, & id genus edicta militaria, nec non reſcripta, & mandata posſeſſio dominii mutari, aut ſic quidem debilitari, posſe videatur, vt non amplius ſub prioris dominii dispoſitione comprehendantur. Ea propter transactum eſſe, praedictam militarem occupationem, reſcripta, & id dicta, per id genus praeſulatus exercita, nullatenus in praejudicium, multò minus posſeſſionis, (cujusmodi ſub praeſulatibus, aliisque bonis eccleſiaſticis, Auguſtanae Confeſſionis Ordines, juxta ſiue poſtulationem, ſiue electionem, adhuc dum pridie Id. Novemb. Anno 1627. tenuiſſent) annihilationem ſpectare. Verum; citra omnem ejusmodi reſpectum, eos pro posſeſſoribus, ſuperiorisque canonis perceptoribus cenſendos venire. Quorum vtique nomine ſub anno 1627. prid. Id. Nouemb. regimen in id genus Praeſulatum, Monaſterium, ac bona eccleſiaſtica, coepiſſet exerceri.

wandten auf obbemeldte vierzig Jahr bleiben ſollen, mit Einquartirung und Kriegs-Volck beleget, oder wider derſelben Innhabere Reſcript, Befelch und Verordnung ergangen ſeyn mögen. Damit nun über kurtz und lang kein Zweifel entſtehe, ob durch ſolche Einquartirungen und dergleichen Militariſche Ordinantien, als auch Reſcript und Befelch der Innhabere Poſſeſſ geändert, oder dermaſſen geſchwächet zu ſeyn erachtet werden könten, daß dieſelbige Stiffte unter des vorhergehenden Paragraphi diſpoſition nicht mehr gehörig wären: Als hat man ſich dahin verglichen, daß vorbeſagte Kriegs-Einquartirung und dergleichen Militariſche Ordinantien, auch Reſcript, Verordnung und Befelch, ſo in bemeldten Stifften ergangen, keines Weges zu Nachtheil, weniger zu Aufhebung der Innhabung, welche in offtbeſagten Stifftern und andern geiſtlichen Gütern, der Augsburgiſchen Confeſſion zugethane Stände, vermöge erlangter Poſtulationen oder Electionen, noch am 12. Nouembr. ſtylo nouo Anno 1627. gehabt, gemeinet ſeyn, ſondern unerachtet alles desjenigen, dieſelben vor Innhaber zu halten, und der Diſpoſition des nächſtvorhergehenden Paragraphi zu genieſſen haben ſollen, in deren Namen noch am beſagten 12. Nouembr. ſtylo nouo Anno 1627. die Regieruug deſſelben Bißthums, Stiffts, Cloſters, oder andern geiſtlichen Guts, würcklich geführet worden.

§. 4.

Interim Caesarem ab his disertissimis verbis excipere ejusmodi Praesulatus, Monasteria, templa, aliaque bona ecclesiastica. Quae Catholicis, super vtrinque judicialiter productis querelis, & facta submissione, ceu vocant (quo quidem caeterorum Electorum omnium, an. 1627. apud Mülhusium congregatorum, respicit sententia) sub hoc vel illo, particulari casu, per sententiam judicis, siue per aulam Caesaream, sive Cameram Spirensem, ante vel post XII. Nouembr. Stylo Gregoriano Anno 1627. decreta in executionem vero eo tempore nondum redacta fuissent. Talia enim adhuc dum legibus subjacerent. Respectusque; executionis, quicquid tam Religiosae quam publicae pacis requirant canones expectandum esse.

§. 4.

Jedoch nehmen Ihro Kayserliche Majestät hiervon expresse aus diejenige Stiffte, Clöster, Kirchen und andere geistliche Güter, welche den Catholischen auf die von beyden Theilen iudicialiter eingebrachte Acta und vtrinque beschehene Submission (dahin auch unter andern der sämtlichen Herren Chur-Fürsten anno 1627. zu Mühlhausen eröffnetes Bedencken gehet,) in einen und andern Particular-Fall durch Gerichtliche publicirte Urtheil, an ihren Kayserlichen Hof- oder Cammer-Gerichte zu Speyer vor oder nach den 12. Nouembr. stylo nouo Anno 1627. zuerkannt, und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zu der Execution gebracht. Denn solche sollen nachmals dem Stand Rechtens unterworffen bleiben, und der Execution halber ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

§. 5.

Jam vero sub illis praesulatibus, bonisque ecclesiasticis, dictis immediatis, per quadraginta annos, tam qua res ecclesiasticas, quam politicas, omnia eo penitus essent sub statu, quo pridie Id. Nou. Stylo Gregoriano, Anno 1627. fuissent. Sic, vt Religionis Catholicae exercitium, menses papales, preces primariae, Canonicatus, & beneficia, iis sub locis, quibus praedicta Religio Catholica, & reliqua jam alle-

§. 5.

Es soll aber bey den ietzigen Stifften und geistlichen Gütern, von welchen obiger §. Was aber anlangen thut ꝛc. disponirt, Zeit währender verwilligter vierzig Jahren, in geist- und weltlichen Sachen, in dem Stand, wie es den 12. Nouembr. Stylo nouo anno 1627. gewesen, allerdings verbleiben, auch die Religion betreffend bey dem Exercitio der Catholische Religion, Item, den Mensibus

Papa

allegata, pridie Id. Nouembr. ſtylo Gregor. Anno 1627. adhuc fuiſſent in vſu, manerent ſarta, tecta: Deinceps que porro obſeruarentur. Parilege Monaſteria, & Religioſi, tum temporis Catholice viuentes, haud turbarentur. Nouitates, fortè in contrarium interuenientes tollerentur, omniaque in priſtino ſtatu, quo praedicto anno, menſe, & die, fuiſſent reponerentur, proque Catholicis ſeruarentur. Et ſi per Coenobia illa è numero Catholicorum quispiam decedat, alius ejusce confeſſionis ſurrogaretur: Catholicis aduerſus iſta omnia neutiquam praegrauantis, aut vllo ſiue praetextu, ſiue praetenſione, locum inveniente: Sed ſtatutis, juramentis, ac capitulationibus ſemper ſalvis.

Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Praebenden und Beneficien an denen Orten, wo angeregte Catholiſche Religion, und was ietzo vorgehend mehr gemeldet am 12. Novembr. ſtylo nouo anno 1627. noch in Ubung geweſen, dabey gelaſſen, ins künfftige auch noch weiter obſeruiret, desgleichen die Clöſter und Religioſen, ſo dieſelbe Zeit von den Catholiſchen verſehen worden, auch hinführo ihnen unperturbiret gelaſſē, da einige Aenderung darwider damit gemacht, ſolche wieder abgethan, und alles in den Stand, wie es anno 1627. den 12. Novembr. ſtylo nouo geweſen, wiedergeſetzet, und für die Catholiſche erhalten, auch wenn etwan in denſelben Clöſtern ein Catholiſcher abſtürbe, ein anderer an deſſen Stelle genommen, und wieder dieſes alles die Catholiſche keines weges grauirt, auch keinen Eintrag unter einigen Praetext, Schein oder Vorwenden dargegen erſtattet, oder einiges darwider lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig ſeyn, gut geheiſſen, oder allegiret werden.

§. 6.

Particulatim ante dictis Praeſulatibus, ac Praepoſituris, per haec viginti annorum paria, ſtatus jura ac priuilegia, maximè ſede vacante electio, ſiue poſtulatio, citra impedimentum conſeruarentur. Siue illa (electio) hactenus a dicto anno, menſe ac die, incluſiue vel in Catholicos, vel Proteſtantes, incidiſſet, ſiue deinceps, ſub illis quadraginta

§. 6.

In ſpecie ſollen die obgemeldete Stifft und Dom-Capitul dieſe vierzig Jahr über bey ihren Stand, Weſen, Rechten und Gerechtigkeiten, inſonderheit in caſu vacantiae bey ihren Electionen und Poſtulationen unverhinderlich gelaſſen, dieſelbige Electionen und Poſtulationen auch, die nun ſeithero des 12. Nouembr. ſtylo nouo an-

ginta annis cadat. Interim licet tempore viuentis poſſeſſoris, ſiue ſede vacante, electio, aut poſtulatio, procedat, inque Catholicum, aut Proteſtantem, incidat, eodem in ſtatu, vigore pacti hujus publici, Religio Catholica, itemque menſes papales, preces primariae, Canonicatus ac Beneficia, ſimul atque Monaſteria, ac Religioſi, quantum Auguſtanam ad Confeſſionem attinet, omnino permanerent, quo Praeſulatus ille anno ſupra dicto, menſe, ac die fuiſſet. Quoad Seſſiones, ac Suffragia, quibus apud Imperii comitia, conuentus deputatorios, viſitationes, ac reuiſiones Camerales, ratione poſſeſſorii, ſiue hujus pacti publici, Proteſtantes, pro Praeſulatibus dictis Immediatis, vti vellent, eò rem rediiſſe. Vt id genus Seſſiones, ac Suffragia, per annos ſupra dictos 40. ſequeſtranda ſint. Nihilo-minus per Caeſarem, aliosque eo pertinentes Imperii Ordines, reſpectiue indici, ac celebrari debeant. Sub Circulis autem, quibus Aug. Confeſſionis Ordines, tanquam vnius vel alterius Praeſulatus immediati poſſeſſores, Seſſiones, ac Suffragia, exercuiſſent, haec illis, prout antea, ſic deinceps per annos illos 40. conſtaret libertas.

anno 1627. auf Catholiſche oder Augsburgiſche Confeſſions Verwandte fallen, nicht angefochten werden, und es ohn eintziges Diſputat, ob der Electus oder Poſtulatus der Catholiſchen Religion oder Augsburgiſchen Confeſſion zugethan, dieſe vierzig Jahr über ſein Verbleiben dabey haben. Jedoch aber in ſolchen Stifften, es ſey gleich bey Lebzeiten des Innhabers oder ſede vacante die Election oder Poſtulation geſchehen, oder falle noch künfftig auf einen Catholiſchen oder Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten vigore hujus Pacti publici, bey demjenigen Religions-Stand, ſo wohl die Catholiſche Religion, ingleichen die Menſes Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden und Beneficien, Clöſter und Religioſen, als die Augsburgiſche Confeſſion betreffende, allerdings ungeändert gelaſſen werden, wie es ſich im ſelbigen Stifft noch am 12. Nouembr. ſtylo nouo Anno 1627. befunden. Anlangend die Succeſſiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammer- Gerichtlichen- Viſitation und Reuiſion-Tägen, deren ſich ſonſt die Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandte Stände, wegen der in ihrer Innhabung begriffenen oder Krafft dieſes Frieden-Schluſſes wieder dahin gelangenden Immediat-Stiffte, hätten gebrauchen wollen, iſt es dabey verblieben, daß dieſelben Seſſiones und Vota die benannte vierzig Jahr über beyſeits geſtellet, und dieſelbe

Conuen-

Conuentus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayserlichen Majestät und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen, respective ausgeschrieben, fortgestellet und verrichet werden sollen. In den Creysen aber, wo die Augsburgische Confessions-Verwandte Stände, als Innhabere eines oder mehrern Immediat Stiffts, Sessione oder Vota hergebracht, sollen sie ihnen wie vor diesen, also auch künfftig, die verglichene vierzig Jahr über gelassen werden.

§. 7.

Post annorum illorum XL. saepe dictorum effluxum, ne dulcis posteritas, ob controuersias illas eo usque excurrentes, denuo in collisiones ac difficultates incidat; Sed magis amicitia, concordiaque conseruetur. Ante exordium annorum illorum XL. numerus vtrinque pacis amantium, vtramque Religionem profitentium, siue per se coiret, siue legatos mitteret idoneos. Qui omnibus, quod ajunt, copiis eo laborent: Quo, bona ecclesiastica concernens, causa isthaec ex partium voto, è fundamento curari, componique possit. Quae prolongatio in vltimam vsque ne differatur fere lineam, causae ejus decisio ad summum intra decennium proximum ab hocce termino, tentaretur, & in quantum fieri potest, definiretur; Ita tamen, vt annis post decennium restantibus, ac sub hoc contractu placitis, decedat nihil. Nisi id effectum detur, post XL. annorum decursum, vnicuique partium illud esset jus, quod prid. Nou. stylo Greg. an. 1627. fuisset. Secundum cujus siue robur, siue languorem, experiri liceat.

§. 7.

Damit auch nach Verfliessung der so offt angezogenen vierzig Jahren, die liebe Posterität, um all solcher so lang und fern hinaus gestellter Strittigkeiten willen, nicht abermals in Unruhe und Weiterung gerathe, sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde, so solle noch vor Ausgang der bewilligten vierzigjährigen Zeit, durch Zusammensetzung friedliebender Stände, von beyderley Religionen in gleicher Anzahl, oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe, Bothschafften, und Abgesandten, alle äuserste Bemühung, Sorge und Fleiß dahin angewendet werden, ob die Sache angeregter geistlicher Güter halber, mit beyder Theilen Belieben, auf einmal könte zu Grunde verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lange, und fast bis auf die letzte Zeit versparet werde, so solle sie auf das längste innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato vorgenommen, und so viel als Mensch- und möglichen ist, zu Ende gebracht werden: Jedoch

§. 8.

doch gantz unverkürtzet und ungeringert derer, über solche zehen Jahre an denen bewilligten vierzig Jahren, alsdann noch restirender Zeit. Würde aber solches nicht erfolgen, so soll nach Ausgang der bemeldten vierzig Jahren, ieder Theil in denjenigen Rechten stehen, welches er den 12. Nouembr. stylo nouo anno 1627. gehabt hat, sich desselbigen, so gut oder schwach es damals gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen. Und soll deswegen kein Theil wider den andern, unerkanntens ordentlichen Rechtens, zu den Waffen greiffen, die Römische Kayserliche Majestät auch solches andern zu thun nicht gestatten, weniger für sich die Stände damit beschweren.

§. 8.

Si tunc infra effectum, res occurrat, eo euentu Caesarem sibi, Imperiique successoribus, tanquam capiti supremo, sub casu compositionis irritae, controuersiaeque permanentis, competentem reservare autoritatem ac Jurisdictionem. Vt casus controuersos tam sub aulae Caesareae dicasterio, quam Camera Imperiali post sufficientem causae inspectionem, praeuio formali juris processu, particulatim singulos decidere, simul atque defensionem pacis tam Religiosae, quam Secularis juxta normam Imperii Recessum, Caesareaeque electionis canonem exercere velit. Hac tamen cum exceptione: Vt totidem Electorum, Principum, Ordinumque quorundam Protestantium concurrant consiliarii, quot numero essent Catholici. Et hi quidem, antequam hunc admittantur ad actum, juramento, quo dominis suis astringuntur, absoluerentur. Vice versa, quoad justitiam, citra personarum respectum exercendam, jusque

§. 8.

Und behalten Ihro Kayserliche Majestät für sich, und dero Nachkommen am Reich, als Ober-Haupt, Ihr auf den Fall der Nicht-Vergleichung oder weitern Strittigkeiten, die gebührende Hoheit und Jurisdiction, und die strittige Fälle zwischen denen Partheyen, so wohl an dero Kayserl. Hof, (doch mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände des Reichs-Räthe von gleicher Anzahl beyder, der Catholischen Religion und Augsburgischen Confession zugethan, welche ihrer Pflicht, damit sie ihren Herren sonst verwandt, zu diesen Actu zu vorher erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eydes-Pflicht zur Justitz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan, dem Religion-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, genommen werden sollen) als an Dero Kayserliche Cammer-Gerichte, allent-

jusque secundum Imperii leges, Pacisque Religiosae canones, dicendum, particularis juramenti in verba adigerentur.

allenthalben, nach vorhergehender gnugsamen Verhör, und vermittelst ordentlicher Proceß, in jeder Sache absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religion- und Prophan-Friedens, tagenden Kayserl. hohen Amts wegen, und nach Ausweisung der Reichs-Abschiede und Kayserl. Wahl-Capitulation zu exerciren, billig bevor.

§. 9.

Catholicis nihil porrò de suis Archiepiscopatibus, Monasteriis, aliisque bonis ecclesiasticis prid. Id. Nouembr. Stylo Greg. anno MDCXXVII. possessis, aut, vigore hujus Pacificationis, deinceps possidendis, contra pacta extorqueretur. Sed si quid ejusmodi eripiatur, oppido sine mora restitueretur. Qui si aduersus Religionis Pacem, siue hanc Transactionem, aliqua praegrauentur, possent tam apud Aulam Caesaream, quam Cameram Imperialem, querelam instituere, vnde secundum Pacis tam Religiosae, quam Secularis, hujusque pacti, nec non Imperii constitutiones sacerrima administraretur justitia.

§. 9.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihren Ertz-Stifft, Clöstern und andern geistlichen Gütern, die sie noch am 12. Novembr. Stylo nouo anno 1627. innen gehabt, oder auch vermög dieses Frieden-Schlusses wieder bekommen sollen, demselbigen zugegen im wenigsten entzogen, sondern, da ihnen etwas weiter genommen, oder abgestrickt würde, sollen sie denen alsobald unverzüglich restituiret werden. Da sie auch sonst wieder den Religion- und Prophan- oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden, sollen sie befugt seyn, deswegen Ihre Kayserliche Majestät an Dero Kayserl. Hof, oder bey dem Kayserl. Cammer-Gericht anzulangen, die sollen denn nach Ausweisung des Religion- oder Prophan- oder auch dieses Friedens, und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen, heilige Justitz administriren.

§. 10.

Eadem ratio esset cum Protestantibus. Nimirum nullus eorum aduersus Pacem tam Religiosam, quam Politicam, nedum, hanc transactionem, aut alias Imperii con-

§. 10.

Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit dem Augsburgischen Confessions-Verwandten, daß nemlich ihrer keiner wider den Religion- und Prophan-Frieden,

conſtitutiones, vllo pacto laederetur. Aut iis de Praeſulatibus, bonisque eccleſiaſticis, antehac poſſeſſis, aut ex lege hujus pacificationis permiſſis, quicquam eriperetur.

noch auch wider dieſen Frieden, oder wider andere Conſtitutiones und Ordnungen, im wenigſten grauirt, oder ihnen von denen Stifft und geiſtlichen Gütern, ſo ſie vormals gehabt, auch ihnen nach Ausweiſung dieſes Friedens-Schluſſes, bleiben ſollen, etwas entzogen werde.

§. 11.

Primatus Magdeburgicus, pacis amore, ad dies vitae percipiendus Electoris filio, Auguſto, Duci Saxoniae, permitteretur. Sic, vt ne quidem quoad hanc poſſeſſionem veniat inquietandus. De ſeſſione vero & ſuffragio, nomine hujusce Archiepiſcopatus, ſub Imperii comitiis Deputaroriis Conuentibus, diaetis Viſitatoriis, & Reuiſionis, ſuperior regula ſuper Praeſulatibus, ab ordinibus Proteſtantibus occupatis lata obtineret. Nihilque Magdeburgico remoto ſuffragio, quò minus Imperii Comitia, diaetae Deputatoriae, viſitationes, & Reviſiones, Camerales exerceantur, moraretur. Vt interim Auguſto Duci; & Archiepiſcopatui, per inferioris Saxoniae circulum, ſeſſionis, ſuffragiique, praerogatiua, ſuo more conſtet. Etiam Primatus Magdeburgicus, per viginti iſta annorum paria, tam qua res eccleſiaſticas, quam politicas itemque Catholicae Religionis exercitium, menſes papales, preces primariae, canonicatus, reditus, ac beneficia, Monaſteria, hominesque monaſtici,

§. 11.

Das Ertz-Stifft Magdeburg betreffend, iſt es um des lieben Friedens willen, dahin gelanget, daß Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, freundlich geliebter Sohn, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Fürſtliche Gnaden daſſelbige auf Ihre übrige Lebtage innen haben, und genieſſen mögen, und ſollen Seiner Fürſtl. Gnaden darinnen nicht perturbirt, noch gehindert werden. Was die ſeſſion und votum wegen dieſes Ertz-Stiffts auf Reichs- Deputation- und Cammer-Gerichtlichen Viſitation- und Reuiſion-Tägen anlanget, ſoll es damit allerdinges, wie oben, wegen allbereit von denen der Augsburgiſchen Confeſſion-Verwandten Ständen innhabenden hohen Stifften geordnet und verglichen, auch dieſes Ertz-Stiffts gehalten werden, und die Reichs-Deputations- und Cammer-Gerichtlichen Viſitation- und Reuiſion-Täge, ohnbehindert des Magdeburgiſchen dißfalls beyſeits geſtellten Voti von nun an wieder fortgehen,

und

ei, pariterque vſus Auguſtanae Confeſſionis, & ſede vacante electio, ſiue poſtulatio, ſecundum omnes clauſulas, pro vt ſupra cum Epiſcopatibus, praeſulatibusque, praeuiſum ſit, maneret in poteſtate Proteſtantium, citra enouationem.

und weiter nicht aufgehalten und verſperret ſeyn. In dem Nieder-Sächſiſchen Crayß aber behalten Ihre Fürſtliche Gnaden und das Ertz-Stifft wegen der Direction, Voti und Seſion dasjenige, was es hergebracht. Es ſoll auch das Ertz-Stifft Magdeburg die offt berührte vierzig Jahr über in geiſt- und weltlichen Sachen, auch die Catholiſche Religion, Menſes Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden und Beneficien, Clöſter und Religioſen, ſo wohl die Augsburgiſche Confeſion, und in caſu vacantiae die Wahl und Poſtulation betreffende, allerdinges, wie oben bey dem Bißthumen und Stifften, ſo von Zeit dieſer geſchloſſenen Handlung an denen Augsburgiſchen Confeſions-Verwandten auf vierzig Jahr verbleiben, insgemein verglichen worden, unveränderlich gehalten werden.

§. 12.

Electori verò, è mero pacis amore, melioris compenſationis igitur, quatuor illae, ſiue dynaſtiae, ſiue praefecturae nominatim Querfurtum, Gutterbocium, Dama, & Borckum cederentur. Sic, vt Elector, ab Archiepiſcopatu Magdeburgico feudi ex lege admittat poſſideatque, vſque dum eo non refragante aequiualens inſtitui queat compenſatio. Absque eo tamen, vt Imperii Saxoniaeque inferioris Circuli, cenſibus, caeterisque collectis generalibus, quicquam decedat. Cujusmodi Elector, obſeruata proportione, erogare teneatnr. Hanc in rem capitulares, ordinesque prouinciales, codicillos, vt vocant, ceſſionales proxime Electori, contraderent, deinceps ſuper id genus praefecturis ne quidem inquietando.

§. 12.

Wegen der vier reſpective Herrſchafften und Aemter, Querfurt, Güterbock, Dama und Borck, iſt es um des lieben Friedens willen auch dahin gelangt, daß der Herr Chur-Fürſt ſolche zu ſeiner beſſern Contentirung und Beruhigung einnehmen, und vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognoſciren, auch ſo lang behalten und genieſſen möchte, bis Sie mit Seiner Chur-Fürſt. Durchl. guten Belieben und Willen per aequipollens wieder ausgewechſelt würden; Jedoch dem Reich und Nieder-Sächſiſchen Crayß, an den Reichs- und Nieder-Sächſiſchen Crayß-Steuren, und andern gemeinen Anlangen unabbrüchig, denn ſolche Ihre Churfürſtl. Durchl. proportionaliter zu tragen ſchuldig.

Wie auch deßwegen Seiner Churfürstl. Durchl. von dem Dom-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen, und von seiner Churfürstl. Durchl. mit eheſten würcklich zu erheben, und sollen Seine Churfürstl. Durchl. ermeldter Aemter halben nicht angefochten werden.

§. 13.

Secundum haec, ad Caesaris admonitionem, pro meliori Christiani Guilielmi, Marchionis Brandeburgici sustentatione, cum Electore, respectu Augusti, Saxoniae Ducis, filii, rationem inire coepisse, quo dicto Marchioni, ad dies vitae, è reditibus Magdeburgicis annuatim duodecim Ferdinandicorum erogentur millia, sub nundinis Lipsiensium autumnalibus Marchionis ministris, citra tergiuersationem numeranda, pro quorum certiore erogatione interim, Augustum ad Ducem spectantes, oppignorarentur reditus, ita tamen, vt ei facultas esset, cooperantibus Capitularibus & ordinibus prouincialibus, more veteri, per Archiepiscopatum indicere collectas. Quarum adminiculo aerarium Archiepiscopale tanto certius praedicto Marchioni constitutam penderet summam.

§. 13.

Uberdieses ist auch gnädigste Erinnerung allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majestät, damit des Herrn Marggrafen, Christian Wilhelms zu Brandenburg, Fürstl. Gnaden zu Dero bessern Unterhalt ein gewisses an Geld, auf ihr Lebenlang aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich gereicht werden möchte, mit Seiner Chur-Fürstl. Durchl. wegen Dero Herrn Sohns, Herzogen August Fürstl. Gnaden abgeredet und verglichen worden, daß Seiner, des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden auf ihr Lebenlang und länger nicht, jährlich zwölff tausend Reichs-Thaler in specie, iedes Jahrs auf St. Michaelis, zu Leipzig, in den Messen daselbst, und zwar mit dem ersten Termin mit Verfliessung eines halben Jahres Frist, von Zeit erlangter Possession zu rechnen, anzufahen, an seine des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden Leute, so deßwegen gevollmächtiget, und bey der Ertz-Bischöflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden, auch des Ertz-Stiffts Renten und Gefällen (welche dann, so viel davon für Herzogs Augusti Fürstl. Gnaden gehören, hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Herzogs Augusti Fürstl. Gnaden bevor, wegen all solcher Summa der jährlichen

zwölff

zwölff tausend Reichs-Thaler, mit Zuziehung des Dom-Capituls und der Landschafft dem Herkommen gemäß, eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen, damit vermittelst derselben Collect die Ertz-Bischöfflichen Rent-Cammer völlig ersetzt werden, was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden jährlichen Deputat anwenden müssen.

§. 14.

Sub hac Caesaris & Protestantium Transactione, Lubecensis illa, Anno superiori MDCXXIX. inter Caesarem, Daniaeque Regem, pacta, diserte exciperetur Pacificatio, vt pote secundum omnes clausulas sarta tectaque. Pariter Caesaris filio, Leopoldo Guilielmo, Archiduci, inter caetera, Episcopatus Halberstatensis, ex lege postulationis conseruaretur.

§. 14.

Was den Augsburgischen Confessions-Verwandten also, wie vorgesetzt, bewilliget worden, da haben Ihro Kayserl. Majestät ausdrücklichen bedingt, daß es nicht soll dahin verstanden werden, als ob dadurch der Lübeckische Friedens-Schluß de an. 1629. wie solcher zwischen Ihro Kayserl. Majestät und der Königlichen Würde zu Dennemarck, Norwegen aufgerichtet worden, in einigen Passe solte aufgehoben und geändert seyn, sondern es soll bey desselben Inhalt allerdinges gelassen werden.

§. 15.

Eaque per Archiepiscopatum Bremanum tum Catholicis, & Protestantibus obtineret ratio, per constitutos illos annos quatraginta cujusmodi pridie Id. Nouembr. stylo Gregor. anno MDCXXVII. illic viguisset. Supraque modo per praesulatus alios, inprimis Archiepiscopatum Magdeburgicum, constitui coepisset.

§. 15.

Wie denn Ihro Kayserl. Majestät geliebten Herrn Sohn, Ertz-Herzogs, Leopolds Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. neben andern auch das Bißthum Halberstadt, nach Innhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen, und es im Ertz-Stifft Bremen mit der Catholischen Religion, und Augsburgischen Confession, und deren freyen Ubung, in dem Stand, diese vierzig Jahr über erhalten werden soll, wie es den 12. Nouembr. stylo nouo anno 1627. darinnen gewesen, und oben von andern Stifften in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg verglichen worden.

§. 16.

Ordines liberi Equestres gaude-

§. 16.

Die von der freyen Reichs-

rent Augustanae Confessionis exercitio, & lege Pacificationis Religiosae, citra molestiae, & iniquietationis, objectionem. Si quid secus accidat, damnum compensaretur.

Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augsburgischer Confession, wie es der Religion-Friede mit sich bringet, ruhig gelassen, und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan, sondern dafern etwan einer beschehen wäre, sie darwider restituiret werden.

§. 17.

Pacta inter Caesarem, & non nullas Ciuitates Imperiales, particularia, nuper interuenientia essent salua. Caetera verò ad pacificationem Religiosam omnino respicerent.

§. 17.

In den Reichs-Städten, soll es mit denen, mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihro Kayserliche Majestät in particulari accordiren lassen, bey denselben Accorden verbleiben, mit allen andern Reichs-Städten aber, bey den Religions-Frieden durch und durch gelassen werden.

§. 18.

Super ciuitate Donavverthana sic conuenisse partibus. Post sumptuum, a Bauariae Electore impensorum, refusionem, restitutio spectaret ad effectum. Qua de re vt alterius deinceps sub Imperii conventibus aperiatur colloquium, neque Caesaris neque Bauariae Electoris, rationibus repugnaret.

§. 18.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern Dero aufgewandte Kriegs-Unkosten wiederum erstattet, daß alsdann anbemeldter Stadt restitution kein Mangel seyn, auch von dieser Sache fernere Unterredung, etwa hiernechst bey Reichs-Zusammenkünfften zu pflegen, Ihre Kayserliche Majestät und höchstgedachte Chur-Fürstl. Durchlaucht in Bayern sich vielleicht nicht würde zu wider seyn lassen.

§. 19.

Quo per haereditarium Caesaris Bohemiae regnum caeterasque provincias Austriacas, Augustanae Confessionis intemeratae exercitium, iis sub locis, quibus superiori anno MDCXII. viguisset, deinceps libere, & citra impedimen-

§. 19.

Was der Römischen Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böhmen, und andere dero Oesterreichische Erb-Länder betrifft, haben bey allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zum aller-

mentum, permitteretur, apud Caesarem Saxoniae Electorem, sub rationum plurium diuersarumque inductionibus, verbis conceptissimis institisse. Vt nihil vrgeret impensius. Ne dum ab hoc dimoveri vellet proposito. Sed, enixe quantumuis interpellatum Caesarem, hoc a se ne quicquam impetrari passum esse. Vt inter caeteras tergiuersationes, vel illud impendio opponeret. Non futurum, sua per regna, ac prouincias, Caesar vt deteriori esset loco, ac quilibet Augustanae Confessionis Ordinum. Quibus vtique ius Religionis exerceatur in subditos. Quod igitur Imperii Ordinibus liceat, quidni Caesari liceret? Hoc sub ariete vbi Electoris expugnaretur constantia, aegerrime quidem praesens axioma mitti coepisse. At, Caesare impendio renitente, obtineri nihil potuisse. Sie, vt frustra fuerit Elector. Interim super Silesiorum rebus, Caesarem particulare dedisse responsum. Cumque Saxoniae Electore, quo ad Lusatiam, certis legibus pepigisse.

allerinständigsten angehalten, damit gedachtes freye Exercitium der unveränderten Augsburgischen Confession, an Ort und Ende, wo es anno 1612. sich befunden, gleicher Gestalt hinführo frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge, auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiuen eyfrig vrgirt, und davon in keinerley Wege weichen wollen. Allein Ihro Kayserl. Majestät, wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden, ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hier entgegen allerhand Bedencken, und neben andern auch dieses erinnern lassen, daß man Ihro Kayserl. Majestät, weil der Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände eigner gemachter Regel, vielfältigen Sachen und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn solte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn, und derofelben anmuthen würde: Denn was einem Stand im Reich recht, das müste ja dem andern, zumal Ihrer Kayserl. Majestät selbst, nicht unrecht noch verboten seyn, welches denn, daß Ihro Kayserl. Majestät nicht darein willigen wollen, Seine Chur-Fürstl. Durchl. ohngeachtet vernommen, und anders gewünschet; weil aber Ihro Kayserl. Majestät dabey so fest bestanden, als ists dabey verblieben, und haben Ihro Kayserl. Majestä sich wegen Schlesien absonderlich resoluiret, wegen der Laußnitz aber mit

Ihrer

Jhrer Chur-Fürstl. Durchl. einen sonderbaren Vertrag aufgerichtet, mit dem es sein Bewenden hat.

§. 20.

Posteaquam etiam Saxoniae Elector contendere coepisset, major, quoad Religionem, per Cameram Imperialem, introduceretur aequalitas. Ita vt, post praesentis Catholici Praesidis obitum, alius Augustanae Confessionis, & hoc fatis concedente denuo Catholicus, & sic alternis quatuor numero Praesides, duo Catholici, & totidem Protestantes, sufficerentur: Numero Assessorum Augustanae Confessionis Catholicis aequipollente. Quo nunc & deinceps, tot ab Augustanae Confessionis Ordinibus identidem substituantur, donec inter vtriusque Religionis Assessores par emergat numerus. Hoc pacto, quotiescunque Assessorum aliquis naturae legem impleat, Camera Caesari illisque, quibus jus substituendi competat, siue, Electoribus, siue Circulis, intimaret, cujusnam Religionis, pro numeri ejus conseruanda paritate, Assessor esset sufficiendus. Hanc quaestionem in proximum Imperii Ordinum, & quidem vtriusque Religionis conuentum rejectam esse. Quam primum igitur ejusmodi aperiretur conuentus, tum quidem hic canon veniret in transactionem. Interea vetus apud Cameram, ejusque leges, diduceretur ratio. Commendataque justitiae bonitas,

§. 20.

Nachdem auch von Jhrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen gesuchet und begehret worden, daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserl. Cammer-Gericht indroducirt, und nach dem ietzigen Catholischen Cammer-Richter, ein Augsburgischer Confessions-Verwandter, und nach Abgang desselben wieder ein Catholischer, und also fort an, per vices geordnet, vier Praesidenten, darunter zween Catholische, und zween Augsburgische Confessions-Verwandte bestellet, und die Anzahl der Augsburgischen Confessions-Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte, dergestalt, daß von nun an die Römisch Kayserl. Majestät auch alle Chur-Fürsten und Cräyse, welche ietzo oder künfftig zu praesentiren haben, eitel der Augsburgischen Confession-Verwandte praesentiren, so lang und viel, bis die Assessores beyder Religionen in numero pares seynd. So offt dann künfftig ein Assessor abgienge, das Cammer-Gericht der Röm. Kayserl. Majestät oder denjenigen Chur-Fürsten oder Cräyß, an welchen selbigenmals die Praesentation wäre, berichten solten, von was vor Religion

bonitas, citra inducias, administraretur: etiam salariis, veteri ex lege, Camerae persoluendis.

gion zu Erhaltung einer gleichen Anzahl, die Praesentandi seyn müsten; Als ist dieser Articul, bis zu einer ehesten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandte, ausgesetzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen, soll solcher anderweit vorgenommen, immittelst aber, und bis derselbige erlediget, es bey voriger Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Aenderung gelassen, und die geliebte Justitz ohne Anstand administrirt, auch mit Unterhaltung des Cammer-Gerichts und dessen Bezahlung vorige Ordnung in Acht genommen werden.

§ 21.

Visitationes ordinariae, Reuisionesque Camerae hactenus suspensae, nunc & deinceps reproducerentur. Siquidem verò, non sine magna Imperii jactura, vltra annos 30. hoc excurrissent impedimentum. Vnde tantum non generalibus initio, Camerae defectibus, sed ratione caussarum, incredibili cum numero eò usque coaceruatarum, adhibendum veniret remedium. Visitationem extra ordinem, prout Anno M.D.LX. vsu veniisset, beneficio diaetae deputatoriae, decerni accidisse. Cujus ope, per Caesaris, Electorumque, & Ordinum committentium, legatos, in omnes inquireretur defectus. Deque remediis, ac modo applicandi, quibus haec fori tabes sanari queat, deliberaretur. Inventa igitur idonea medicina proximis sub comitiis Caesari omnibusque Imperii Ordinibus, aperiretur. Deque ea commune emergeret decretum. Interim ordinariae

§. 21.

Die bisher gesteckte ordinari-Visitationes und Reuisiones des Cammer-Gerichts sollen nunmehro wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit grossem Schaden des Reichs solche über dreyßig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben, dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammer-Gerichts, sondern auch in etlich tausend hochbeschwerlich zusammen aufgewachsenen Reuisions-Sachen, für den ersten Anfang viel zu thun seyn wird, als ist verglichen, daß eine Extraordinari-Visitation, gleichwie in an. 1560. geschehen, vermittelst eines Deputation-Tages angestellet, und von der Röm. Kayserl. Majestät, auch sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, alle Imperfection erkundigt, von deren Remedierung gerathschlaget, ein modus, wie den aufgehäufften Reuisions-Sachen schleunig und recht abzuhelfen,

riae visitationes annuae, ne nouo errori causarumque cumulis, detur ansa, bona fide diligenter obirentur.

fen, ersonnen, auf dem nächsten Reichs-Tag, der Röm. Kayserl. Maj. und sämtlichen Reichs-Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefasset, nichts desto weniger aber immittelst mit den jährlichen Ordinari- Visitationen, damit keine neue und weitere Imperfection und Häuffung vorgehe, treulich und fleißig verfahren werden.

§. 22.

Ratione Dicasterii Caesaris aulici, nomine Caesaris legatos hanc edidisse declarationem. Futurum, vt, sub proximo Imperii conuentu, dicasterii illius aulici constitutio quibuscunque Electoribus, vigore Capitulationis Caesareae inspicienda ac dijudicanda contraderetur. Simultaque conceptis verbis insereretur, ne qua deinceps Imperii ordines edictis, mandatisque sine clausula nuncupatis, citra discriminationem grauentur. Aut extra casus legibus expressos, ac constitutos, decretis vrgeantur. Dum autem porro Saxoniae Elector contendere coepisset, nempe Dicasterium Aulicum sub pari vtriusque Religionis hominum numero constitueretur. Exceptum fuisse a legatis, consuetudinem illam hactenus sub Romano imperio sine exemplo esse. Vtne dum haec nouitas a Caesare veniat petenda. Interim clementissimam illam Caesaris intercedere voluntatem. Vt prout ipse, aliique in Imperio nuper antecessores, idoneos Augustanae Confessionis homines a Dicasterio aulico minus ex-

§. 22.

Den Kayserl. Reichs-Hof-Rath betreffend, haben wegen ihrer Kayserl. Majestät dero Gesandte sich nochmalen erkläret, daß bey erster Reichs-Versammlung, die verfaßte Reichs-Hof-Raths-Instruction den gesamten Herren Chur-Fürsten, Innhalts der Kayserlichen Capitulation, zu Ihrem Gutachten übergeben, und derselben ausdrücklich mit eingerucket werden solle, daß die Reichs-Stände insgemein mit Commissionen nicht übereilet, noch Mandata sine clausula indifferenter, und auser deren in Rechten nachgelassenen und geordneten Fälle, wider sie decretirt werden sollen. Weil aber auch seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserl. Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs-Hof-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Röm. Reich nicht her-

excluſiſſent: Ita deinceps admittere non detrectet, ita praeſentem quaeſtionem in aliud inter Caeſarem & Electores colloquium rejectam, absque eo, ut Caeſaris autoritati, jurisdjctioni, ac dignitati, quicquam inde decedat. Sed potius reſeruatum ſit, interea, donec colloquium Caeſarisque interueniente conſenſu, ejus rei compoſitio, ſuperaccedat, neque Caeſari, neque Dicaſterio Caeſaris aulico, vlla ex parte, etiam quoad praeſentis hujusce Pacificationis executionem venire praejudicandum.

herkommen, derowegen auch ein ſolches Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigſtē Erbietens, daß wie Sie, und Dero löbliche Vorfahren am Reich qualificirte Subjecta der Augsburgiſchen Confeſſion zugethan, von Ihrem Reichs-Hof-Rath nicht ausgeſchloſſen, als wolten Sie dieſelben auch hinführo gnädigſt zu befördern nicht unterlaſſen. Als iſt dieſer Punct auf weitere künfftige Beredung zwiſchen der Röm. Kayſerl. Majeſtät und dem hochlöblichen Chur-Fürſtl. Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayſerl. Majeſtät Autorität, Jurisdiction und Hoheit ausgeſetzt worden, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät bey ſo beſchehener Ausſetzung deſſelben Puncten Ihro reſeruirt, daß unterdeſſen und bis daß die angeregte Unterredung, und mit Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten guten Einwilligen die Vergleichung deſſelben Puncten erfolge, Ihre Kayſerl. Majeſtät Ihro ſelbſt, und Ihrem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath in einigem Stück, zumal auch an Handhabung und Execution dieſes gegenwärtigen Frieden-Schluſſes gantz nichts wolten geſperret noch entzogen haben.

§. 23.

Electorum, Principum, Ordinumque Proteſtantium, Aduocati, & Procuratores, apud Dicaſterium Caeſaris aulicum, etiam nunc prout temporibus Maximiliani II. Rudolphi II. & Matthiae, Imperatorum, vſu veniſſet, citra Religionis odium, tolerarentur. Modò legibus, apud aulam Caeſaream, hac de re proteſtantibus ſatisfaciant.

§. 23.

Der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Chur-Fürſten und Stände des Reichs-Agenten und Procuratorn ſollen am Kayſerlichen Hof, wenn ſie ſich ſonſten, wie die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mit ſich bringet, gebührend legitimiren, und Ihro Kayſerl. Majeſtät Verordnung, ſo der Agenten und Procuratorum halben an Dero Kayſerl. Hof ge-

macht, gemäß verhalten, gleichwie bey der hochlöblichen Kayserl. Majestät Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiae Zeiten unweigerlich geduldet, und in keinerley Wege um der Religion willen angefochten worden.

§. 24.

Neque verò Caesar cauſſam vllam, apud Imperii Cameram pendentem, ad Aulam traheret. Sed ea, quae ſemel Camera ventilaſſet, eosque ſpectarent, Camerae ſeruaret: nulla huic noua lege, citra omnium Imperii Ordinum conſenſum, obtruſa.

§. 24.

So ſoll auch keine Sach durch die Röm. Kayserl. Mgjestät vom Kayserl. Cammer-Gerichte, an Kayserl. Reichs-Hof-Rath abgefordert, was einmal am Cammer-Gericht praeueniendo Rechthängig gemacht, und dahin gehörig iſt, daſelbſt gelaſſen und erledigt, und unwiſſend der ſämtlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserl. Geſetz gegeben werden.

§. 25.

Super cauſſa Palatina, tanquam tot motuum, bellorum & miſeriarum, materia ac fonte Electorum Saxoniae inſtanter admonuiſſe, haec tam qua Electoralem dignitatem, quam patrimonium, cum fundamento conciliaretur, ac conſopiretur penitus. Dum vero toti Chriſtiano orbi innotuiſſet. Immo venerandum Electorum, apud Mulhuſium Anno MDCXXVII. congregatorum, collegium ſic quidem ſtatuiſſet: Nimirum proſcriptum illum Fridericum Palatinum omnium calamitatum, ſub haereditario Caeſaris Bohemiae regno, & ſucceſſiue Romano Imperio, naſcentium, primarium eſſe architectum. Vnde Caeſar, cum laudata Auſtriaca familia, modo non aes alienum ad complures excurrens auri millio-

§. 25.

In der Pfältzischen Sach, als über welche die Jahr hero viel grauſame Motus, Unruhe und Beſchwerung vorgangen, haben die Chur-Fürſtliche Durchl. zu Sachſen inſtändig darauf gedrungen, daß dieſelbe ſo wohl in puncto der Chur-Würde, als der Landen gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig, es auch das hochlöblichſte Chur-Fürſtl. Collegium zu Müllhauſen anno 1627. alſo befunden, daß der proſcribirte Pfaltz-Graf Friedrich alles des Unheils, ſo in Ihro Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böhmen, und folgends im Röm. Reich entſtanden, ein Haupt-Anfänger und Urſacher, und Ihre Kayserl. Majestät ſamt dero höchſtgeehrten Haus, darüber

nes contraxiſſet, ſed etiam prouincia-

ciarum hereditariarum partem, ob sumptus belli grauissimos, sub titulos mittere, & abalienare, fuisset coactus, vt eorum omnium intuitu, in Electoris enixè contendentis sententiam condescendere noluerit. Proinde Caesarem eorum, quae quidem quoad Electoratum, ad regiones, pro Bauariae Electore, lineaque Guilielmica, & alias super quorundam Palatini ministrorum bonis ac fundis, sanxisset; nihil enouare voluisse. Vt omnino illis constitutionibus acquiescat. Nihilominus Electoris Friederici IV. Palatini Rheni viduae constaret alimentatio. Pariterque proscripti liberis, decenter erga Caesarem sese humiliantibus status Principe dignus ex gratia, non debito seruaretur.

ber in viel Million Schulden und andere grosse Schäden kommen, auch theils Erb-Länder wegen der aufgewandten Kriegs-Unkosten dahinden lassen müssen, und daher von Ihrer Resolution, wie starck und eifrig auch Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen sich darum bemühet, nicht weichen wollen; Als soll es bey demjenigen, so Ihre Kayserliche Majestät wegen derselben Chur und Lande für Ihre Fürstl. Durchl. in Bayern und die Wilhelmische Lineam auch sonst gemacht, so wohl was Ihre Kayserl. Majestät wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet, allerdings verbleiben. Doch soll weiland Chur-Fürst Friedrichs des vierdten Pfaltz-Grafens bey Rhein hinterlassenen Frauen Wittiben Leib-Geding, so viel Sie dessen liquidiren wird, passirt, und des proscribirten Kindern, wenn sie sich vor Ihrer Kayserl. Majestät gebührlich humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt aus Kayserl. Gnaden und nicht aus Schuldigkeit gemacht werden.

§. 26.

Thylliani heredes a Ducatus Brunsuicensis successoribus, eorumque posteris, quater centena Ferdinandicorum assignatorum, ac promissorum, millia, sub octo annorum, sese insequentium, spatio, & quidem annuatim sub nundinis Lipsiensibus vernalibus & quidem An. MDCXXXVII. prima vice, sub quinquaginta Ferdinandicorum millibus, vna cum censibus, siue pen-

§. 26.

Die Tyllischen Erben sollen von dem im Herzogthum Braunschweig succedirenden Landes-Fürsten und dessen Erben, und successorn, Ihrer assignirten und von denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormahls beliebten und zu zahlen bewilligten viermahl hundert tausend Reichsthaler in 8. Jahren nacheinander, jedes Jahr in der Leipziger Oster-Mes-

pensionibus biennalibus, pro singulis centuriis quinque pendendo, & sic consequenter, numerantur: Saluo eò vsque hypothecae permanente vigore. Si minus semel, iterumque statо tempore conuenienter peragatur solutio! eo euentu creditoribus praefecturae, restituantur. Pensiones verò praesentem ante Pacificationem debitae, vt & è praefecturis illis perceptі fructus amore pacis quietisque, compensarentur: Postulationibus vtrinque satiscentibus.

Messe, und zwar Anno 1637. zum ersten mal mit 50000. Reichsthalern, samt einem zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa, je 5. vom Hundert gerechnet, und dann in der Oster-Messe An. 1638. wiederum mit 50000. Reichsthalern, samt einem Einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt-Summa abermals mit fünff vom Hundert gerechnet, und so fort an, des übrigen Rests jedesmal zu samt dem Zinß im An. 1639. und 1640. & sequentibus bezahlet, und unterdessen bey Ihrer Hypothec und Assignation gelassen, in Verbleibung der Bezahlung aber eines oder andern Termins wiederum zu Ihrer vorigen Possession der assignirten Aemter restituirt worden. Die von dato dieses Frieden-Schlusses in derselben Schuld-Sach erschienene Zinse, wie auch die aus demselben Aemtern schon erhabene Nutzungen sollen um Friedens und Ruhe willen compensirt und alle davon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn.

§. 27.

In causa Ducum Megapolitanorum, Caesarem amore pacis vniuersalis, singulari Austriaca de gratia, ad instantem Saxoniae Electoris intercessionem, sic pacisci coepisse. Nempe Caesarem cum Ducibus modo praesentem gratanter, ac vere, admittant obseruentque, Pacificationem, adeoque ipsorum causa in codicillos relatam, sequantur appendicem, ingratutam reuersurum. Regionesque ac patrimonia permissurum.

§. 27.

Wegen der Herzoge von Mechelburg haben Ihre Kayserliche Majestät sich um gemeinen Friedens willen, und aus höchst-angebohrner Güte, auch um Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen, dahin erkläret, es wolten Ihre Kayserl. Majestät Sie, die beeden Herzogen, wofern Sie gegenwärtigen Friedens-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren, und sich solchem gemäß verhalten, auch deme ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden, wiederum zu Kay-

Kayserl. Hulden und Gnaden aufnehmen, und bey Land und Leuten ruhig verbleiben lassen.

§. 28.

Quaecunque Caesari familiaeque Austriacae. Immò omnibus in vniuersum auxiliantibus Electoribus, principibus Ordinibusque eorum belli sociis, itemque consiliariis, ministris, dynastis, equestribus, subditis: clericisque, & in genere tam ecclesiasticis, qam politicis, excepto nemine speciatim quoque Lotharingiae Duci, ejusque agnatis per Protestantes, post Gustaui Sueciae Regis, superiori Anno MDCXXX. in Imperium aduentum fuissent intercepta, Ea omnia, videlicet Electoratus, Principatus, Comitatus, dynastiae, regiones & subditi, arces, claustra, fortalitia, itemque reditus, fructus, censusque, siue tum quidem possent, siue ex lege praesentis Pacificationis debiti & sub Anno MDC XXX. aliqua, vel non possessi, citra tergiversationem, restituerentur. Interim neque fructus percepti, neque sumptus belli, ac damna id genus, essent compensanda. Vt neque locorum demolitio, neue novae alterius noxae illatis, neque machinarum bellicarum subductio, aliorumque id genus supellectilium transportatio, locum inueniant: exceptis istis, quæ quisque siue tormenta siue armorum apparatum concernentia, ipse eò transtulisset, subditisque forte

§. 28.

Die Restitution betreffend, sollen der Röm. Kayserl Majestät Ihrem Ertz-Hause, auch allen Dero assistirenden Chur-Fürsten und Ständen, sodann allen Ihren Krieges-Verwandten, und Dero Räthen, Dienern, Land-Ständen, und Unterthanen, auch Ordens-Leuten, und insgemein allen und ieden Angehörigen Geist- und Weltlichen Societät und Communen, Niemanden ausgenommen, in speciè auch dem Herzoge zu Lothringen, und seinen Angehörigen, von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen, alle Ihre Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Land und Leute, Schlösser, Pässe, Vestungen, liegende Gründe, und aller Enden zustehende Renten, Gülten, Nutzungen, Gefälle und alle Oerter, welche seithero Anno 1630 entstandener Unruhe, nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden Ankunfft aufs Reichs Boden eingenommen worden, so viel Ihre Kayserl. Majestät, und Dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt, oder ihnen vermöge dieses Schlusses sonsten gebühret, Sie möchten es in An. 1630. in Possession gehabt haben, oder nicht,

te in hujus vel alterius verba adactis, a juramento absoluendis.

nicht, was und wie viel Sie die Augsburgische Confessions-Verwandten davon noch selbst in Händen haben, ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden, iedoch ohne Erstattung aufgehobener Nutzungen, erlittener Krieges-Schäden und aufgewandten Unkosten, auch ohne einige Demolirung oder Zufügung und Gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung Geschützes, und anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien, ausserhalb was ieder Theil in Stücken und Munition selbst dahin geschaffet, oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen, da sie an einem oder andern Ort Pflicht geleistet, und sich verwandt gewacht, hievon loßgezehlet werden.

§. 29.

Quaecunque vero exteri Magnates, ac nationes, speciatim Galliarum, & Sueciae Reges, aliique, qui neque Imperii Ordines, ac membra, sint, praesentem tamen Pacificationem, neque admittant, neque obseruent, occupassent. Eorum omnium, veram & indubiam restitutionem tam Elector Saxoniae, quam reliqui Electores, Principes, Ordinesque protestantes, hac pacificatione fruituri, secundum Caesarem, Ordinesque Catholicos, conjunctis armis, ex lege hujus siue Transactionis siue Pacificationis, itemque constitutione pacis publicae, imperiique decretorum adjuvarent, efficerentque. Idque citra omnem cunctationem, modo, ac via infra sub hujusce Pacificationis executione pluribus alleganda, spectaret ad euentum. Interim sic comparatum omnino esset, vt sub praeallegato Restitutionis canone, nequicquam comprehendantur ea bona

§. 29.

Was aber die auswärtigen Potentaten und Nationen, in specie die Crone Franckreich, Schweden und andere, die nicht Reichs-Stände noch dessen Glieder seyn, oder dasselbe anietzt recognosciren, oder gleich Reichs-Stände und dessen Glieder wären, iedoch zu diesen Frieden sich nicht bekennen, noch demselben gemäß verhalten würden, in Händen haben, zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Wiedererlangung sollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, so wohl die andern Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände, wenn sie dieses Friedens mit geniessen wollen, der Römisch Kayſ. und denen Catholischē mit gesamter Hand und Zuthat, in Krafft dieses Vertrags und Friedstandes auch aufgerichteten Land-Friedens und Reichs-Ordnung, ohne allen Anstand helffen, auf Maaß und Wei-

bona ecclesiastica, ac secularia, cujusmodi quidem anno MDCXXX. sub pot estate fuerunt Catholicorum, attamen, vigore aliquam multorum hujus Pacificationis canonum Protestantibus contignantur.

Weise, wie davon unten bey der Execution des Friedens-Schlusses mit mehrern beredet worden. Doch verstehet sichs in alle Wege, daß in dem nächst vorhergehenden Periodo gemeldeten Puncts der Restitution nicht gemeynt auch nicht begriffen seynd diejenige geist- und weltliche Güter, so zwar anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen, iedoch aber Krafft unterschiedener Puncten dieses Friedens-Schlusses den Augsburgischen Confeßions-Verwandten bleiben sollen.

§. 30.

Ex aduerso Caesar, omnesque Catholici ordines, bellotumque socii, quibuscunque Electoribus, principibus, ordinibus Imperii Protestantibus, eorundemque consiliariis, ministris equestribus, ac subditis, & in genere omnibus ac singulis inde dependentibus excepto prorsus nemine (praeter eos, quos Amnestia segregauit) restituerentque subditis juramento quouiscunque astrictis, sacramento absolutis, quaecunque ad Electoratus, Principatus, regiones ac subditos, fortalitia, arces, claustra, fundos, reditus, vsufructus, cujuscunque loci ac nominis pertinent. Hactenus vero ab anno MDCXXX. post Sueciae Regis irruptionem, a Caesare, Catholicisque Electoribus, Principibus Ordinibusque, ac belli sociis, occupari coeperant. Sic, vt multa hic demolitio, damnique caussatio, siue etiam machinarum bellicarum, aliarumque rerum, deductio, siue expensarum sumtuumque

§. 30.

Dargegen sollen und wollen Ihro Kayserl. Majestät und sämtliche Catholische Stände, und dero Kriegs-Verwandte auch hinwiederum allen Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und dero Räthen, Dienern, Land-Ständen und Unterthanen, und insgemein allen und ieden ihren Angehörigen, überall, Niemand, (als die von der Amnestia excipiret seyn,) ausgenommen, restituiren und einräumen, und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht, die sie an einem oder dem andern Ort geleistet, und sich damit verwandt gemacht, loßzehlen, was von Dero Chur-Fürstenthumen, Fürstenthumen, Landen und Leuten, Festungen, Schlössern, Pässen, liegenden Gründen, und aller Enden im Reich zustehenden Renten, Gülten und Nutzungen, und aller Orten, wie die

que bellicorum, praetenſio, locum inueniant. Exceptis dundaxat illis machinis, armisque, quaecunque ab altero, vel altero inferri contigiſſet.

die Namen haben, ſeither anno 1630. entſtandener Unruhe, nach Ankunfft des Königs in Schweden aufs Reichs Boden, von allerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät dero aſſiſtirenden Chur-Fürſten und Ständen, auch Kriegs-Verwandten occupiret geweſen, oder den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten, vermöge dieſes Friedens-Schluſſes bleiben ſollen, und ſolches gleichfalls ohne Demolirung oder Zufügung und Geſtattung einiges fernern vorſetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung des Geſchützes, oder anderer an denſelben Orten annoch befindlichen Mobilien, auch ohne Erſtattung aufgehobener Nutzung, erlittener Kriegs-Schäden, und aufgewandter Unkoſten. Auſſerhalb, was ieder Theil an Stücken und Munition, wie oben gemeldet, ſelbſt dahin geſchafft, oder mit ſich gebracht.

§. 31.

Secundum, haec, pacis amore, Caeſar annuit, vt illa quoque, quae poſt naſcentes ab anno MDCXXV. per inferioris Saxoniae Circulum motus, occupari coepiſſent, nominatim Wolferbytum & Nyenburgum propriis dominis, itemque ejus generis omnes ſiue ciuitates ſiue fortalitia, illis ſubtractibus hactenus in poteſtatem venientia, reſtituantur. Absque eo, vt ſicut praememoratum eſt, ſiue demolitio, ſiue tormentorum, vtenſiliumque, deductio, ſiue expenſarum bellicarum, pratextus praeualere queant: Et tamen, quae Catholici importaſſent, tormenta, & id genus, referrent.

§. 31.

Neben und über dieſen haben um Friedens willen die Römiſche Kayſerl. Majeſt. auch verwilliget, das, was der in Nieder-Sächſiſchen Crayß anno 1625. entſtandenen Unruhe occupiret worden, darunter denn in ſpecie die Veſtung Wolffenbüttel und Nienburg mit gemeint, ihren rechten Herrn, und alles was Ihre Kayſerl. Majeſtät und dero aſſiſtirende ſonſten mehr von Städten und Veſtungen dero Oerter in ihren Händen haben, allermaſſen, wie obgemeldt, ohne Abſtattung der aufgehobenen Nutzungen ohne Abführung noch daſelbſt vorhandenen Geſchützen, oder anderer Mobilien, auſſerhalb was an Stücken und Munition Sie und die Catholiſchen dahin bringen laſſen, ſollen unverweigerlich reſtituirt werden.

§. 32.

§. 32.

Quaecunque Saxoniae Elector per Bohemiae Regnum, Sileſiaeque Ducatum adhuc dum poſſidet, ea intra decendium poſt praeeuntem & receptam hujusce Pacificationis, ab ipſomet Caeſare ſignatum confirmationem, citrà tergiuerſationem, reſtitueret; Militem deduceret. Caeſarisque legatis ciuitates, ac fortalitia contraderet. Neve alius pro Caeſareano miles irrepere poſſit, caueret. Si vero alio milite, quam Saxonico, praeoccupentur, tum ad rogationem Caeſaris Elector conjunctis armis illorum procuraret ejectionem.

§. 32.

Was Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen im Königreich Böheim und Herzogthum Schleſien etwa noch innen hat, das ſollen und wollen Seine Churfürſtl. Durchl. in zehen Tagen nach Empfahung dieſes mit Kayſerl. Majeſtät Hand und Secret-Inſiegel bekräfftigten Friedens, ohne allen Auffenthalt reſtituiren, Ihr Krieges-Volck davon abführen, und der Kayſerl. Majeſtät oder deroſelben hierzu in ſpecie gevollmächtigten Befehlshabern die Plätze und Veſtungen, ſo ſie etwa innen haben, abtreten, damit kein anders als das Kayſerl. Volck dieſelbe praeoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge, wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. daſſelbige, wo Ihre Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt begehren würden, mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Kayſerl. Majeſtät, und des Heil. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

§. 33.

Eodem die, quo Elector Caeſari per Bohemiam Sileſiamque, facit reſtitutionem, Caeſar itidem Electori omnia contradet, reddetque, quaecunque, ad Electoratum ejus, caeterasque regiones, ſpectantia, hactenus a Caeſareano, ſiue belli ſocio, detinentur milite.

§. 33.

Eben auch an ſelbigem Tag, da die Reſtitution der Kayſerl. Majeſtät in Böhmen und Schleſien beſchicht, ſollen und wollen gleichfalls wohl die Kayſerl. Majeſtät der Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen reſtituiren und abtreten alles, was von Dero Chur-Fürſtenthum, oder andern Ihro zugehörigen Landen Ihrer Kayſerl. Majeſtät oder Dero Herren Aſſiſtenten Kriegs-Volck alsdenn in Beſatzung noch haben möchten.

§. 34.

Procedentibus illis, Elector conjunctis cum Caeſare viribus, dabit ope-

§. 34.

Sodann ſollen und wollen Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. mit erſt-

operam, vt non minus per imperium Catholicis Ordinibus, ex lege hujus siue Transactionis, siue Pacificationis, sua ilicet tradantur. Tamen si caeteri Electores, Principes, Ordinesque, hocce pactum admittant, comprobentque, nec ne.

angeregter Kayserl. Reichs-Armade verhelffen, daß auch den Catholischen im Reich das Ihrige, diesem Vertrag und Frieden-Schluß gemäß, zum schleunigsten wieder eingenommen werde, es möchten sich gleich die andern Augsburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände zu diesem Accord bekennen, und demselbigen gemäß verhalten oder nicht.

§. 35.

Ex aduerso, paria facient Caesar, & Catholici: conjunctis viribus effecturi, vt ea, quaecunque vigore hujus contractus, debentur Protestantibus, illis cedantur & contradantur.

§. 35.

Entgegen soll von Ihrer Kayserl. Majestät und den Catholischen mit gesamter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe, Rettung und Wiedererlangung des Ihrigen iedem Augsburgischen Confeßions-Verwandten, so viel ihnen nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret, gedeyen und wiederfahren.

§. 36.

Siquidem Elector Brandenburgicus, ab hac Pacificatione non excluſus, praesentem admittat Transactionem, vtique Pomeraniae regionum successione secure, nomine Caesaris, potietur.

§. 36.

Immassen denn auch hiermit ausdrücklich bedinget worden, daß der Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, wenn sie sich zu dieser Pacification verstehen, und im allen bequemen, (wo sie denn von diesem Frieden nicht ausgeschlossen, noch unter den excipiendis ab Amnestia gemeint seynd) die Anwartung und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen, und sonsten allerdings verbleiben, von Ihro Kayserl. Majestät auch dieselbe darbey geschützet werden solle.

§. 37.

Non tantum autem Pomeraniae regionum intuitu, sed alias in vniversum, conjunctis enitendum esset viribus, quò superioris inferiorisque, Saxonicae circuli, a peregri-

§. 37.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen, sondern auch sonsten insgemein soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen, daß der Ober- und Nieder-

regrino milite, & nominatim Suecis, aliisque illic ſtabulantibus, huicque Pacificationi minime morem gerentibus, copiis eliberentur. Ab Imperio remouerentur. Et, niſi vltro abeant, conjunctis ejicerentur viribus. Locaque ab iſtis liberata, ex lege praeſentis Pacificationis, citra tergiuerſationem, priſtinis reſtituerentur dominis. Idem per Gueſtphalicum, inferioremque Rheni, Circulos, praeſertim apud Viſurgim, fieret, ne vel ex his locis Imperio, & inprimis hereditariis Caeſaris regnis, ac Prouinciis, periculum immineat. Sed praeſens omnibus tranquillitatem afferat Pacificatio.

der-Sächſiſche Crayß vom fremden und inſonderheit dem Schwediſchen, und andern darinnen liegenden, und dieſem Frieden-Schluſſe ſich nicht gemäß verhaltenden Krieges-Volck liberiret, ſolches von des Reichs Boden abgeſchaffet, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zuſammengeſetzter Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es beſetzt, davon befreyet, und ihren vorigen Herren, und denen ſie vermöge dieſes Frieden-Schluſſes gehören, ohnweigerlich wiederum eingeräumet werden. Eben desgleichen ſoll auch in dem Weſtphäliſchen und Nieder-Rheiniſchen Crayß, und ſonderlich an dem Weſer-Strom geſchehen, damit auch von und aus denſelben Orten dem Reich, in ſpecie auch Ihro Kayſerl. Majeſtät Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge, ſondern dieſer Friede einem jedem ſeine Ruhe bringe.

§. 38.

Illis ad effectum ſpectantibus, tum quidem Brunſuicenſibus, ac Luneburgicis, Ducibus, Pacificationi huic acceſſuris, viresque eum in euentum cum Caeſaris, & Imperii copiis ſociaturis, fortalitium Wolfferbytanum, omniaque caetera loca ac fortalitia, ad Duces dictos pertinentia, ex lege hujus connentionis reſtituerentur. Par ratio diduceretur cum omnibus locis caeteris, cujusmodi vel Caeſaris, vel Catholicorum ordinum, miles atiamnum obtineat.

§. 38.

Wenn ſolches geſchehen, oder man deſſen beyderſeits in würcklicher Arbeit begriffen, ſollen Dero Fürſtlichen Haus Braunſchweig und Lüneburg, ſo es dieſem Frieden-Schluß ſich accommodiren, und ſeine Vires an deſſelbigen Vollſtreckung, mit der Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs Armaden zuſammen ſetzen wird, die Veſtung Wolffenbüttel, und alle andere Oerter, Veſtungen und Plätze, ſo hochgedachtem Haus zuſtändig, und vermöge dieſes Frieden-Schluſſes gebüh-

ren, restituiret und abgetreten werden. Eingleichmäßiges soll mit allen denen Plätzen, welche Ihre Kayserl. Majestät und die Catholischen etwan der Orten innen hatten, gegen alle diejenigen, denen solche vorhin zustanden seyn, geschehen.

§. 39.

Si nunc per Electoralem, & superiorem Rhenanum, Bauaricum, Sueuicum, & Franconicum, Circulos, tam Caesari, Catholicisque Ordinibus, quam armorum & causae sociis, praesertim Austrasiae Duci, ejusque necessariis, omnia, prout dictum, plenissime restituantur, praesidiaque deducantur. Tunc Caesar praedictorum Circulorum Ordinibus Protestantibus, hancce pacificationem, amplexueris, omnium, ad illos pertinentium, locorum amoebaeam faciet restitutionem. Etiam deducto è Ratisbona praesidio,

§. 39.

Wenn auch im Chur-Rheinischen, Ober-Rheinischen, Bayrischen, Schwäbischen und Fränckischen Crayß, der Röm. Kayserl. Majestät und den Catholischen, samt ihren Mitverwandten, insonderheit den Herzogen von Lothringen, und seinen Angehörigen, das übrige plenarie, wie obvermeldet, restituirt, und alle andere Besatzung ausgeschafft, wollen Ihre Kayserl. Majestät reciproce denen Augsburgischen Confessions-Verwandten ietztgemeldten Crayßen, so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen, und denselbigen vollziehen helffen werden, die von ihren Landen innhabende feste Plätze und Oerter wiederum abtreten und einräumen, auch aus Regensburg die Guarnison abführen lassen.

§. 40.

Esto autem Caesarem quorundam sub praedictis illis Circulis locorum possessionem proferre, & extrahere. Eo euentu Ordines, ad quos spectat dominium, redirent in possessionem sine mora, regimenque exercerent. Absque eo, vt praesidio Caesaris imperiali de suo satisfacere, huicque oneri humeros supponere teneantur. Verum enim verum, e communibus id genus Imperii censibus, si forte extra ordi-

§. 40.

Ob aber gleich Ihre Kayserl. Majestät solcher Gestalt etliche Oerter in bemelten Crayssen noch besetzt behielten, so hats doch diese klärliche abgeredte Meynung, daß die Stände, welchen selbige feste Oerter zustehen, nicht sollen schuldig seyn, von ihren Land und Leuten länger auszubleiben, oder sich derselbigen Regierung zu enthalten, noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung

aus

dinem validius immittatur, ac pacis temporibus consuetum est, praesidium, aleretur. Neque vero exinde vlli Ordinum, quoad jurisdictionem, jura, reditusque nasceretur praejudicium. Sed omnibus illis, ad se spectantibus, secure fruerentur, Modo hanc in Pacificationem, transitum fecissent.

aus dem ihrigen zu besolden und zu versorgen, und solche Last allein zu tragen, sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus; soll die Unterhaltung desjenigen Volcks, so über die Ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche praesidia noch weiter zur Besatzung eingeleget wird, hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, sodann Einkünfften und ntraden, einiger Einhalt und Eintrag geschehen, sondern er, deren ungehindert, wenn er sich zu diesen Friedens-Schluß würcklich bekennen und demselbigen gemäß verhalten thut, alles desjenigen geniessen, wessen er vorhin befugt gewesen, und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

§. 41.

De Austrasiae Duce ista essent: Nimirum haec praesertim in possessione regionum ac subditorum arcium, claustrorum, fortalitiorum fundorum itemque prouentuum, redituum, dignitatis, jurisdictionisque, vbicunque, prout Anno MDCXXX. obtinuit, citra exceptionem quamcunque, reponeretur, defendereturque. Sic vt ne quicquam fortalitiorum ejus demolitio, aut alia quaecunque noxa, locum inueniant. Si quid vero praeter expectationem ejusmodi contingat, tunc Caesar omnesque, hanc pacificationem amplectentes, Electores, Principes, Ordinesque Imperii, in autores eorumque auxiliatores, animaduerterent, vindictamque exercerent.

§. 41.

Wegen des Herzogen von Lothringen ist hiermit insonderheit bedinget und abgeredet worden, daß er zu allen seinen Land und Leuten, Schlössern, Pässen, Festungen, liegenden Gründen, Nutzungen, Gülten und Gefällen, Hochhalten, Würden und Gerechtigkeiten, allenthalben, wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt, nichts ausgenommen, restituirt und dabey erhalten, auch nicht nachgesehen werden sollen, daß weiter etwas an seinen Festungen demoliret, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefüget werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihrer Kayserl. Majestät und von denen diesen Friedens-Schluß beliebenden Chur-Fürsten und Ständen

des

des Reichs an den Verursachern und Helffers-Helffern nicht ungeandtet noch ungerochen gelassen werden.

§. 42.

Ab isto Restitutionis canone eximitur Philippiburgum. Caesar enim hoc sibi reseruat. Eam futuram, quae sibi, & Imperio, sit commodissima. Quae omnia, caeteraque singula, citra dolum, bona, sincera Germanicaque fide implebuntur.

§. 42.

Die Festung Philipsburg gehöret nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Ihre Kayserl. Majestät haben Ihr referirt, es damit zu halten, wie Sie es für Sich und das Heil. Röm. Reich am besten befinden, und wird solches, wie alles andere, treulich, ehrbar ohne alle arge List und Gefährde verstanden, und daß darmit nach Teutscher Ehrbarkeit und Redlichkeit gehandelt werde.

§. 43.

Si quae, per hos ab Anno MDCXXX. hactenus continuatos, bellorum motus possessores intermistici contra alium, aliumque, vicinum Imperii Ordinem exercere coepissent; ea in nullius praejudicium damnumque, vergerent. Sed ad vsus pristinos praesens ante bellum consuetos debitosque redirent.

§. 43.

Was denn bey dieser ab anno 1630. bis dato gewährten Kriegs-Ubung die bisherige Interims-Besitzer gegen einen und andern Nachbarn asseriren und zu behaupten sich unterstanden, solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen, sondern bey demjenigen, was vor derselben Kriegs-Ubung üblich und recht war, gelassen werden.

§. 44.

Omnes, & lege belli, vtrinque captiui, quorum superiores hanc Pacificationem ordine fuissent amplexi, ab hujus Transactionis publicatione, intra mensem, sine lytro, dimitterentur liberrime. Sic tamen, vt isti, qui jam tum lytrum promisissent, illudque penderent. Hi vero, caeterique omnes, siue in lytri solutionem consensissent nec ne, sumptus tempore custodiae factos, compensarent.

§. 44.

Alle und iede Kriegs-Gefangene, deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen, sollen zu allen und ieden Theilen, ohne einig Löse-Gelt erledigt, und auf freyen Fuß gestellet werden, doch daß diejenigen, welche sich allbereit geschützet, oder eine Rantzion versprochen, dieselbe erlegen, und durchgehends alle Gefangene, es sey gleich eine Rantzion von ihnen ver-

versprochen worden, oder nicht, die Unkosten, welche auf sie in währender Custodia ergangen, erstatten sollen.

§. 45.

Inter Caesarem, omnesque Catholicos, Caesari auxiliantes, Electores, Principes, Ordinesque Imperii, caeterosque belli contubernales ac socios, ab vna, & Saxoniae Electorem, aliosque belli socios, Ordines Protestantes, ex altera parte (modo illi omnes, ac singuli, hanc Pacificationem, ejusdemque effectum, post elapsum a publicatione decendium, consuetamque, intimationem, sine mora decenter amplectantur, rectèque atque ordine admittant) plenissima omnium eorum, quaecunque sub his belli postremi motibus ab Anno MDCXXX. inclusiue, per S. Rom. Imperium, ab inuasione Sueciae Regis, inter eos interuenerunt, sanciri coepit Amnestia. Qua quidem collisiones, fastidia, & id genus discrimina, quomodocunque in scenam venientia, omnino ac funditus tolluntur. Et quidem hac sub conditione; Ne deinceps eorum omnivm, siue per viam juris, siue amicitiae, vllo sub colore, quicquam moueatur praetendaturque. Praecipue verò, quoad belli sumptus, damnaque, bello illata, conuentum est: tam Caesarem, pro familia Austriaca, caeterisque Electoribus ordinibusque Catholicis, ab aduersa parte, quam Protestantes a Caesare, familia Austriaca, reliquis-

§. 45.

Zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und denen sämtlichen Catholischen, Ihr assistirenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch allen denen Kriegs-Verwandten an einem, und dann Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch allen andern Ihrer bisherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesenen, der Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen am andern Theil, wenn sie sich samt und sonders zu diesen Frieden-Schluß, und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsbald nach desselben Publication, und an ieden Stand davon gelangenden Wissenschafft, vor Verfliessung deren darunten bestimmten zehen Tage, und also ohne einige Verzögerung würcklich bequemen, denselben annehmen, allerdinges darein verwilligen, und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnestia alles dessen, so bey dieser letzten Krieges-Ubung von anno 1630. an im Heil. Röm. Reich, nach Ankunfft des Königs in Schweden auf des Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangenen, und was darzu Ursach gegeben, gestifftet und aufgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Widerwillen so dabey entsprungen, und

quisque Ordinibus Catholicis, neque nunc, neque deinceps, quicquam postulaturos. Sed omnia singulaque vna aeternae obliuionis litura inducenda. Caesarisque superueniente suprema authoritate, ac plenipotentia, hujusque Pacificationis vigore sopienda & funeranda esse.

dahero, auf wasserley Wege es auch geschehen möchte, herfür gesuchet werden könte, gäntzlich aufgehoben, dergestalt und also, daß derselben von keiner Seiten weiter im Unguten nicht zu gedencken, noch derowegen ein Theil wider den andern weder durch Güte oder Recht, unter einigerley Schein nicht zu praetendiren, noch vorzuwenden haben soll. Insonderheit aber auch des Krieges-Unkosten und zugefügten Schäden halben, so wohl Ihre Kayserl. Majestät, Dero Haus und sämtliche Chur-Fürsten, Catholische, Fürsten und Stände gegen die andere Kriegs-Parthey, die Augsburgische Confessions-Verwandte, und denn auch dieselbige hinwiederum gegen Ihro Kayserl. Majestät, dero Haus, und allerseits Catholische Stände, weder ietzo noch künfftig nichts suchen, sondern alles durchaus gesuncken und gefallen, und aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit auch Krafft dieses Frieden-Schlusses, aufgehoben und abgethan seyn soll.

§. 46.

Illa sub Amnestia Caesaris, ejusque Familiae Austriaca, itemque Ordinum Catholicorum bellique sociorum, nec non Electoris Saxoniae, caeterorumque Protestantium Ordinum heredes ac posteros, regiones ac subditos supremae infimaeque notae Praefectos militares, omnesque gregarios, simulatque consiliarios, & ministros, cujuscunque gradus ac nominis, citrà omnem discriminationem, pariterque omnes Senatores, per Imperii aliasque ciuitates, obuios, eorumque necesarios, ac famulitia, immo omnes, quicunque alterutrius partis secuti essent militiam

§. 46.

In solche Amnistia sollen auch von Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihres Hauses, und deren assistirenden Catholischen und anderer Kriegs-Verwandten und dann Seiner Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und der andern auf derselbē Seiten mit gewesenen Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände, Erben und Nachkommen, Land und Leute, so dann alle hohe und niedere Kriegs-Officierer, und gantze Soldateska insgemein, so wohl bestellte Räthe und Diener, sie haben Namen, wie sie wollen, vom höchsten bis zum niedrigsten, und

vom

tiam, comprehendi: Ita vt neque in vitae, neque fortunae bonis, dignitatis, libertatis, jurisdictionis, aliisque iuribus, vel ipsi, vel ipsorum heredes seperatim, aut collectim, sub vllo vnquam colore praetextuque, quicunque tandem fingi amet, in aeternum aliquid praejudicii, damnique, ac moraе pati debeant. Vt neque vnquam illinc formari posit objectio. Tantum abest, vt odii scintillula in vindictam despumare debeat. Siue Imperii Ordinibus, siue aliis in genere quibuscunque, quoad feuda a Caesare, Imperioque siue aliis Ordinibus, dependentia, & id genus jura, quicquam derogandum veniat. Vt neque officii, ac muneris, negligentia, postremis sub belli motibus interjecta, fraudi sit: Aut alia quaecunque, siue captatio, siue objectio, locum habeat: Omnibus id genus, quantacunque sint, corollariis damnatis, penitusque extinctis ac funeratis,

vom niedrigsten bis zum höchsten ohne einigen Unterscheid, ingleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- oder andern Städten, auch Dero Bedienten und in Summa, jedermänniglich, so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegs-Übung verwand oder zugethan gewesen, an Leib, Leben, Ehre, Würde, Freyheit, Haab, Gütern, Lehen, Rechten, Gerechtigkeiten, Stand und Amt, kräfftig mit eingeschlossen, und deswegen wider Sie und Dero Erben, ingesamt und sonders so wenig, als wider das Haupt und Glieder selbst, auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan, und verwand gewesenen Stand wider des andern auch darbey interessirten gewesenen Stands-Officirer, Räthe, Diener und Unterthanen, unter keinerley Schein und Praetext, wie solches immer Namen haben, und ersonnen werden möchte, zu ewigen Zeiten und in Unguten nicht

gedacht, noch demselben etwas vorgerückt, viel weniger geandtet und gerochen, auch den Ständen des Reichs selbst, und sonsten andern insgemein, an deren von der Röm. Kayserl. Majestät und heiligen Reich, oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehren seiner Mit-Stände tragenden Lehen, und andern Gerechtigkeiten, nichts, so im Thun oder Lassen vorgegangen, wie auch keine unterbliebene Muthung oder Versäumnis, so etwa vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe beschehen, beygemessen, oder einige beschwehrde zugezogen werden, sondern alles, so vorgegangen, gäntzlich abgethan, verloschen und aufgehoben seyn.

§. 47.

Si nunc ab Anno MDCXXX. sub Dicasterio Caesaris aulico, dies dici coepisset. Partes vero litigantes indè non comparuissent, aut causae pro necessitate non obiissent defensionem. Hanc illismoram fraudi non futuram, neque juribus derogaturam.

§. 47.

Es soll auch, wenn seither An. 1630. an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Rechtliche Termin angesetzt worden, und die Partheyen darauf nicht erschienen wären, oder ihre Nothdurfft gebührend nicht angebracht hätten, solches ihnen gleichfals zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechten gereichen.

§. 48.

Interim ab hac Amnestia Caesar conceptissimis verbis excludit, segregatque res Bohemicas, Palatinasque & quae eo spectant consectaria. Quod enim pro eorum omnium suppressione, Caesar se, universamque familiam suam, ingenti non minus oneri exponere, quam hereditariarum Prouinciarum partes, in compensationem belli laborum impendere debuisset, eapropter belli sumptuum, indeque emergentium damnorum, refusionem jure meritoque ab autoribus, auxiliatoribus, venire petendam. Nisi jam tum, aliis interuenientibus transactionibus particularibus quidem e complicibus rediissent in gratiam.

§. 48.

Es ziehen aber Ihro Kayserl. Majestät von dieser Amnestia per expressum aus, die Böhmische und Pfältzische Händel und Sachen, und was demselben anhangt, und weil Ihre Kayserl. Majestät solche zu dämpfen, sich und Ihr Haus in solche schwere Läste stecken, und wie obgedacht, etliche Ihre Erb-Länder zurück lassen und entrathen müssen. So haben Ihre Kayserl. Majestät Ihr die Erstattung derentwegen aufgewandter Kriegs-Unkosten und verursachten Schäden, bey den Verursachern, Helffern und Beförderern, so viel derselben mit Ihrer Kayserl. Majestät durch andere Verträge, oder sonst nicht allbereit verglichen, oder ausgesöhnet, noch weiter zu suchen, vorbehalten.

§. 49.

Praeterea Caesar ab hac Amnestia quosdam tam noxios, quam bona, segregat. Super quibus Electori Saxoniae specialem imper-

§. 49.

Ferner ziehen auch Ihre Kayserl Majestät aus dieser Amnestia etliche Personen und Güter, von welchem Ihre Kayserl. Majestät

tiri

der

viri fecit designationem. Simul atque pacis desiderio, pollicitus, sese, praeter dictam designationem excluſoriam haud extenſurum; Quam quidem ſub ſpeciali id genus cõdice ante ſit peractum.

Elector vero, reſeruati ejus cauſſa, dum Caeſar ſententiam hanc ex parte mutare noluiſſet, ideoque ſalutarem Imperii tranquillationem differre non potuit. Sed almae pacis intuitu, acquieuit. Interim id genus ſiue reſeruatum, ſiue designatio, ejusdem eſſet valoris, ac ſi verbotenus in Tranſactionem veniſſet ordinariam.

der Chur-Fürſtliche Durchlaucht zu Sachſen eine ſpecial-Communication ſchrifftlich thun laſſen, und zugleich um Friedens und Ruhe willen, milteſte Erbiethung gethan, die Ausnahm aus der Amneſtia gantz und zumahl nicht weiter zuerſtrecken, als in dieſem Frieden-Schluß, und in derſelbigen ſchrifftlichen ſpecial Communication klärlich gemeldet iſt.

Weil denn Ihre Kayſerliche Majeſtät auf ſolchen particular-Auszug allergnädigſt beſtanden, Ihre Chur-Fürſtl. Durchl. auch nicht befinden können, daß um ſo bewandten Vorbehaltung willen die heilſame Reichs-Beruhigung einige Stund zu hindern, ſo haben es Seine Chur-Fürſtl. Durchl. endlich um Friedens willen darbey verbleiben laſſen, und ſoll ſolcher Auszug, und deſſen Specification, wie ſie in einem Neben-Receß unter heutigen dato verfaßt, eben ſo kräfftig und gültig ſeyn, auch darüber gehalten werden, ſo wohl, als wenn ſie von Worten zu Worten dieſem Vortrag ſpecificiatim einverleibet.

§. 50.

Nihilominus eam Caeſar adjecit declarationem. Vt, ſi poſt designationis ejusce publicationem alter, & alter è ſontium numero fores gratiae temporius pulſet, pro rerum, in medio verſantium, qualitate, illis gratiam impertiri velit.

§. 50

Doch haben Ihre Kayſerliche Majeſtät ſich darneben allergnädigſt erkläret, daß, wenn nach Publicirung ſolcher Specification ein oder andere ausgenommene Perſonen ſich bey derſelben unverlängſt anmelden, und Gnad begehren würden, Sie nach Beſchaffenheit der Sachen, Ihnen allen den Weg zu Ihren Gnaden-Thron zu kommen, hierdurch nicht geſperret haben wollen.

§. 51.

Cum quibuscunque ordinibus Caeſar in particulares deſcendiſſet tranſactiones, eae eſſent ratae. Ex ad-

§. 51.

Welche Stände mit Ihro Kayſerl. Majeſtät bereit particulariter accordiret, die ſollen bey ihrem

aduerso iis non liceret vltra illos ante permissos egredi limites. Aut majus quiddam hac e pacificatione petere: aut superiori transactioni renunciare.

rem Accord gelassen werden. Entgegen aber nicht befugt seyn, etwas mehreres, als in demselbigen Ihnen bewilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie im selbigen accordiret, zugesagt, durch diesen zu entbrechen.

§. 52.

Quicunque, sub his bellorum motibus, inter vtrasque belli gerantium partes fuissent medii, illi, modo citra moram huic accedant pacificationi, in ejusque effectus conspirent, vna cum consiliariis, ministris, equestribus ac subditis, communibus, illinc resultantibus fruerentur commodis.

§. 52.

Obgedachter Amnestie, und insgemein des gantzen Friedens-Schlusses sollen die bey der vergangenen Kriegs-Ubung Neutral gebliebene Stände, dafern sie sich zu diesen Frieden-Schluß gleichfals alsobalden bekennen, denselben annehmen und würcklich vollziehen helffen, neben ihren Räthen und Dienern, Lands-Ständen und Unterthanen, mit geniessen und aller dessen Commodorum mit fähig seyn.

§. 53.

Hac sub Pacificatione illi Magnates continerentur, qui vni vel alteri, belligerantium parti sub his postremis belli turbis tulissent suppetias. Hac sub exceptione: Modo permittent, ea quae alter aut alter sub hoc bello nouissimo ab Anno 1630. vsque ad Pacificationem, praesertim etiam aduersus Transactionem apud Ratisbonam sub praedicto anno MDCXXX. intervenientem, occupasset, citra moram, possessoribus, pristinis, aut quibus, vigore hujus pacificationis competit, restituerentur, quo euentu omnia aeterna obliterarentur obliuione, alias, ob auxilii erogationem, forte praetendenda.

§. 53.

In diesem Frieden-Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn diejenigen Potentaten und Gewälte, die einen oder andern Theil dieser letzt-vorgegangenen Kriegs-Ubung beygestanden, doch wofern sie allerseits wollen, und dasjenige, was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. bis zur Zeit des Friedens, sonderlich auch dem zu Regensburg in ietzt gedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Friedens-Schluß zugegen eingenommen, unverlängt den vorigen Besitzern, oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebühret restituiren.

Auf

Auf welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht, sondern hiermit beygelegt seyn soll, was sonst eine oder kriegende Parthey, wegen der, ihrem Widertheil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesenen Assistentz hätte vorwenden mögen.

§. 54.

Caeterum Caesar hujusce pacificationis integrae publicationem clementissime recepit, ad omnes, & singulos Electores, Principes, Ordinesque Imperii, nec non liberos Equestrium choros, pariterque Civitates Maritimas, proxime ematurandam. Sic, vt iis omnibus, sub rescriptis, codicillisque, eo pertinentibus; tam necessitatis, exigentiam, quam amorem, fidemque patriae debitam; nec non juramenti sanctitudinem, qua quidem Caesari, Imperioque, obligantur, inculcet, Impendioque admoneat, nimirum vnusquisque, ad quem spectant rescripta, suos per districtus, id genus Pacificationem, ad omnium notitiam, euulgaret. Praesentem transactionem secundum omnes clausulas admitteret. Militem conscripsum è sociorum ordinum finibus deduceret. Ex hoc tempore nemini injuriam damnumque afferret. Vires eas cum Caesaris copiis conjungeret. Neque vltra ordinarii praesidii necessitatem per fortalitia retineret. Sed simultaque quibus, juxta pacificationis admissionem, auxiliis Caesari accedere velit, possitque: Quoque sub statu auxilii ferendi ratio consistat: significaret. Idque omne

§. 54.

Die Röm. Kayserl. Majestät haben allergnädigst übernommen, diesen gantzen Friedens-Schluß allen und ieden Chur-Fürsten und Ständen, des Reichs, auch desselben freyer Ritterschafft, wie nicht weniger der See und Anseestädten gantz förderlichst zu publiciren, und zu notificiren, ihnen vermittelst Kayserlicher Patente und darzu gehöriger Schreiben und Befelchen, die hohe Nothdurfft auch Schuldigkeit, Lieb und Treu des Vaterlandes, so dann die schwere Pflicht und Eyde, damit man der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich verwandt, bester massen zu Gemüthe zu führen, und beweglichen zu ermahnen, daß ein jeder an welchen dergleichen abgehen, in seinem Gebiet solche Publication zu männigliches Wissenschafft öffentlich publiciren, auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten belieben und annehmen, darauf sein geworben Volck, aus seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern und wegnehmen, von derselben Zeit an Niemanden dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen, dasselbe Volck

mit

omne, ante decendii decurſum, ſiue Caeſari ſub debitae reuerentiae conteſtatione, ſiue viarum obſtantibus periculis, nomine Caeſaris, Vngariae, Bohemiaeque Regi, ſiue Moguntini, Colonienſi, Bauaro, Saxonique Electoribus ſeparatim, aut collectim, ſiue Caeſaris archiſtrategis, in proximo verſantibus, conceptis verbis aperiret. Quo ſic, quid opportunum factu, & a quocunque exſpectandum ſit, diluceſcat.

mit Ihre Kayſerl. Majeſtät Armada conjungire, und davon mehr nicht, als ſo viel er deſſen zu etwas Beſatzung ſeiner feſten Plätze nothwendig bedarff, behalten, zugleich mit in ſeiner die Acceptation dieſes Friedens-Schluſſes beſagender Erklärung, und mit wie viel Volck er ſich mit Kayſerl. Armada conjungiren könne und wolle, und in was für Zuſtand und Ordre ſich daſſelbe befinden thue, andeuten, und noch vor Verflieſſung 10. Tagen, nach Publicirung und erlangter Wiſſenſchafft dieſes Friedens, entweder mit gebührendem Reſpect die Röm. Kayſerl. Majeſtät, oder da daſſelbe vor Verflieſſung ſolcher Zeit, wegen Unſicherheit der Straſſen, und Weite des Weges gegen Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt zu thun ihme nicht wohl möglich wäre, doch an ſtatt Ihrer Kayſerl. Majeſtät die Königl. Würde zu Ungarn und Böheimb, oder die Chur-Fürſtliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten zu Maintz, Cölln, Bayern oder Sachſen, ſamt oder ſonders, oder die Kayſerliche Generals Befehlshaber, welche ihnen am nächſten oder gelegenſten, deutlich und klar berichten ſollen, damit man alsdann wiſſen möge, wie ſich gegen iedem zu verhalten ſey.

§. 55.

Haec quippe eo ſpectat pacificatio, quod dilecta natio Germanica ad priſtinae integritatis, tranquillitatis, libertatis, ſecuritatisque, florem reuocetur. Caeſar, ejusque Archiducalis familia, pariterque omnes Imperii Electores, Principes, Ordinesque, pacificationis legem admittentes citra Religionis diſcriminationem, poſſeſſionibus priſtinis, rite, atque ordine reſtitutis, vti frui queant. Pro cujus effecti conſe-

§. 55.

Denn dieſer Friede wird zu dem Ende gemacht, damit die werthe Teutſche Nation zu voriger Integrität, Tranquillität, Libertät und Sicherheit reducirt, und die Röm. Kayſerl. Majeſtät und Dero hohes Ertz-Haus, auch alle Chur-Fürſten und Stände des Reichs, ſo nicht davon ausgenommen, und ſich darzu bekennen, ohne Unterſcheid der Catholiſchen Religion, und Augsburgiſchen

consecutione, vsque dum verus respondeat euentus, nihil operae intermittetur.

§. 56.

Quorum omnium realem felicemque in executionem, consumationemque, Caesar, supremum vtique imperii caput, maneret armatus. Cui Saxoniae Electori, caeterique Electores, Principes, Ordinesque extraneces sarium per fortalitia praesidii numerum, vires jungerent. Caesarique, pro hujus Pacificationis executione, opem commodarent. Omnibus ex exercitibus vnus idemque Cardinalis, sub titulo Caesaris, Imperiique, combinaretur exercitus. E quo Caesar certas praecipuasque Saxoniae Electoris generali inspectione committeret copias. Reliquae vires, copiaeque, in vniuersum omnes, essent sub Caesaris filii, Vngariae, Bohemiaeque Regis, summo imperio immediate. Et si cuiquam alteri, tanquam vicario, Caesar secundarias velit conferre operas. His nunc Caesareis, Imperialibusque exercitibus, diuersis sub copiis excurrentibus, iretur in omnes istos, quicunque huic Pacificationi repugnent. Siue ea, quae quidem ex lege restituenda veniunt, haud reddant, siue etiam res Caesaris Imperiique amplius inquietent. Quo quidem nomine peculiaris ex hoc

schen Confession zu dem ihrigen restituirt, und dabey erhalten werden, so lang und viel auch, bis dasselbe zu Werck gerichtet, soll nicht geruhet noch gefeyret werden.

§. 56.

Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handlung sollen Ihre Kayserl. Majestät als das Ober-Haupt im Reich, armirt verbleiben. Zu derselben sollen Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, und aller andern Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Volck, auserhalb, was Sie obgehörter massen zu Besetzung ihrer festen Plätze behalten, stossen, und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich zu Exequirung und Handhabung dieses Frieden-Schlusses Pflicht leisten, und also aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden, die solle heissen und genennet werden: Der Röm. Kayserl Majestät und Röm. Reichs Kriegs-Heer, aus demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kayserl. Majestät, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ein ansehnlich Corpus zu Deroselben hohen General-Commando gelassen werden, das übrige Volck alles mit einander soll immediate unter Ihrer Kayserl. Majestät geliebtesten Herrn Sohn, der Königl. Würden zu Hungarn und Böheimb Höchsten General-Commando, und wenn es

hoc die emergeret designatio: Cujus manuductione vtique res sit gerenda.

es Jhro Kayserl. Majestät nächst deroselbigen, von Jhrer und des Heil. Reichs wegen gantz oder zum Theil dirigiren, allbereit vertrauet hätten, oder noch vertrauē würden seyn, u. bleiben. Und mit solchem Kayserl. Kriegs-Heer, und dessen unterschiedenen Corporibus, soll wider alle diejenige, die, was demselbigen nach einem ieglichen restituirt werden soll, nicht restituiren, oder Jhre Kayserl. Majestät und das Reich noch weiter beunruhigen würden, nach Anweisung und Verordnung Jhrer Kayserl. Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses gegangen werden. Jnmassen deswegen ein besonderes Memorial unter heutigem Dato aufgerichtet, darinnen mit mehrern zu befinden, wie es mit einem und dem andern soll gehalten werden.

§. 57.

Quodcunque essent exercitus exercitumque archistrategi, strategi, Marechalli, & in genere omnes ac singuli praefecti, gregariique Caesari, Imperioque, fidem & obedientiam, praestarent. Saltemque ad Caesarem, tanquam supremum Imperii caput, & S. Roman. Imperium, juxtaque praesentis, pacificationis effectum, respicerent: singulari ob id, Imperii ex lege, praeter id, quod ante copiae praestitissent, interueniente juramenti sanctitudine. Nihilo minus Vngariae Bohaemiaeque Rex, Electoresque Imperii, si qui, nomine Caesaris & Imperii, exercitibus praesint, & sic consequenter Saxoniae Elector, ipsimet in verba non jurarent, sed sufficeret, hos Caesari Imperioque extra hoc, semel sancte juralle, Verbisque, Rege & Electore dignis, fidem adstrinxisse. Caeteri tam praefecti militares supremi, quam in genere

§. 57.

So viel Armaden seyn werden, auch alle deren General-Leutenant, Feld-Marschalle, und insgemein alle und jede demselben verwandte Personen, von der höchsten bis auf die niedrigste, sollen der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ihr einiges Absehen allergehorsamst auf die Röm. Kayserl. Majestät, als auf das einige Ober-Haupt, und auf das H. Röm. Reich, sonderlich aber auch auf die Handhabung dieses Frieden-Schlusses führen, und die Röm. Kayserl. Majestät und Heil. Reich wie solches die Reichs-Ordnung vermag, über diejenige Pflicht, so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet, mit sonderbaren Pflichten sich hierauf verwandt machen. Doch sollen die Königliche Würde zu Hungarn und Böheimb,

nere gregarii indifferenter omnes, proprie, ac vere jurarent.

heimb, und die Chur-Fürsten des Reichs, da einer oder mehr im Namen der Röm. Kayserl. Majestät und Heil. Reichs einen Generalat führen würden, oder führeten, und also auch die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, versöhnlicher Eydes-Pflicht, und an dem begnüget werden, daß solchen ihren hohen Kriegs-Befelch auf ihre der Röm. Käyserl. Majestät und dem Heil. Reich ohne das geleistete theure Eyde, oder doch auch auf respective Königl. und Chur-Fürstl. Ehre und Würde, Treue und Redlichkeit an Eydes statt nehmen, alle andere Kriegs-Häupter aber, und insgemein alles Volck soll die Pflicht würcklich ablegen.

§. 58.

Leges Militares Caesar ex Imperii Receſſibus & ſtatutis extrahi, earumque rationem haberi curabit. Quo, pro conſeruatione alias vehementer exhauſtae patriae, quicunque exceſſus inhibeantur, diſciplina rectior militaris reſtauretur expeditionem militares, pro conſequenda generali, & tantopere deſiderata pace, debita ſub circumſpectione, guberuent, ſtatiua quoque citra Religionis, dignitatisque, differentiam, ex aequo diſpenſentur. Sic tamen, vt ſedes, ac fortalitia Electorum, Principum, Ordinumque, nec non ciuitatum Imperii, directorii nomine venientium, praeſeruentur: Sub agro, ex aequa proportionis lege, hoſpitiorum deſignatione procedente.

§. 58.

Die Inſtructiones auch Articuls-Brieffe wollen Ihre Kayserl. Majestät aus des Heil. Reichs-Abſchieden und Ordnung beyläufftig ziehen, acht darauf geben, und darüber halten laſſen, daß zu Verſchonung des ohne das ſehr exhaurirten Vaterlandes, alle Inſolentien verhütet, gute Kriegs-Diſciplin wieder aufgerichtet, und die Kriegs-Expeditiones zu ſchleunigſter Erreichung des allgemeinen hoch deſiderirten Frieden-Zwecks zum vorſichtigſten angeſtellet, auch die Quartier ohne Unterſcheid der Religion oder Standes, doch der Chur-Fürſten und Stände Reſidenzen und Veſtungen, wie auch der ausſchreibenden Reichs-Städte, (welche aber dargegen die Einquartirung auf dem Lande, oder ſonſt nach Proportion erſetzen ſollen) damit zu verſchonen, gleich ausgetheilet werden mögen.

§. 59.

Quandoquidem vero hoc tempore, generales Imperii, Circulorum,

§. 59.

Und dieweil unmöglich zu allgemeinen Reichs-Crayß und Depu-

rum, Deputationumque, conuentus celebrari nequeant. Interim collectae nihilominus veniant indicendae. Siue pax totalis (quod Deus faxit) sequatur, siue quaedam copiae porro sint conseruandae. Ea propter spes est, neminem fore ex Electoribus, Principibus, Ordinibusque Imperii siue Equestris, dictis liberis, siue maritimis ciuitatibus, qui secundum praesentis pacificationis acceptationem, negare velit centum, & viginti mensium, censum, pro more Imperii, Romanum & simplicem dictum, sex vicibus, nempe Calend. Septembris, & Decembris hujus anni labentis, itemque Cal. Martii, Junii, Septembris & Decembris, instantis anni MDCXXXVI. certa sub ciuitate, in praesenti moneta, Ferdinandico pro 1esqui floreno veniente, indubiè pendendum. Cujusmodi vnusquisque Ordinum Imperii dispensatori, pro consuetudine, & lege significaret. Quo sic eò magis militaris disciplina reuocetur, caeteri excessus, & confusiones, cujusmodi sub bello è stipendiis defectis communiter exsurgunt, euitentur.

tations-Versammlung dießmals zu gelangen, und doch eine Anlage gemacht seyn will, es gehe gleich einsmals, (welches GOtt gnädig verleihe) zu gäntzlichen Friede oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks; als versichert man sich, es werde kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch auch die freye Reichs-Ritterschafften, oder Ansee-Städte Bedenckens haben, stracks mit und neben ihre Acception dieses Frieden-Schlusses, ein hundert und zwanzig Monath, nach dem einfachen Römer-Zug zu bewilligen, und solche in sechs gleiche Zielen, benantlich 1. Sebtembris und 1. Decembris dieses noch lauffenden, und 1. Martii, 1. Junii, 1. Sebtembris und 1. Decembris, des nächstkünfftigen 1636. Jahres in die Leg-Stadt, deren jeder Stand von des Reichs-Pfennig-Meister, den Reichs-Satzungen, und dem Herkommen nach, berichtet werden soll, an guter Reichs-Müntze, doch den Reichs-Thaler höher nicht, als um anderthalb Gülden, oder neunzig Creutzer anschlagen, ohnfehlbar zu erlegen, damit um so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet, und andere Exorbitanz und Unordnung, welcherley dem Kriegs-Wesen, in Ermanglung der ordentlichen Zahlung gemeiniglich folgen thut, verhütet werden möge.

§. 60.

Nullus Ordinum teneretur eodem tempore census conferre, onusque

§. 60.

Kein Stand soll alsdenn schuldig seyn, zugleich zu contribuiren, und

que siue hybernorum siue statiuorum sustinere. Sed Caesaris, Imperiique dispensatores, post hujusce pacificationis consumationem nominandi, aequam dispensationis militaris legem prospicerent, vt quodcunque Ordines, siue eorum subditi, in annona & pabulationibus, conferrent, hoc sub censibus, ac tributis, detraheretur. Siue ex Imperii aerario nummulario compensaretur.

und auch die Last des Quartiers zu ertragen, oder die Verpflegung der Soldaten umsonst zukommen zu lassen, sondern der Kayserl. Majestät und des Reichs-Commissarii, welche nach diesen Schluß absonderlich hierzu verordnet, sollen dafür sorgen, daß richtige gleichmäßige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten, und was ieder Stand oder desselben Unterthanen an Proviant und Futterung liefern, ihnen hingegen an Contributionen abgezogen, oder aus dem Reichs-Pfennig-Meister-Amt wieder herausgegeben und nachgetragen werde.

§. 61.

Siquidem vero mediocris notae ciuitatibus difficile sit futurum, omnes in dictas Caesareas Imperialesque copias impendendos plene compensare sumptus, siue illis ordinibus, qui vltra proportionis legem, sub belli necessitate, prae caeteris premerentur, damna e tributis bellicis, deinceps ab Ordinibus succes-

§. 61.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwehr seyn würde, alle von deroselben Zeit an auf die obgedachten Kayserl. Reichs-Armaden gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen, oder auch denen Ständen, welche über die Proportion, aus Noth und Zwang des Kriegs, vor andern Ständen leyden müssen, ihre Schäden aus denen Kriegs-Contributionen, welche von denen Ständen nach und nach bewilliget werden, zu ersetzen, so soll es nicht darum die Meynung haben, daß die Stände des Reichs schuldig seyn solten, nachzutragen, oder zu erstatten, was über die Kriegs-Contributionen, so sie nach und nach bewilligen, auf den Krieg

siue colligendis, resarcire. Proinde ita comparatum est, vt imperii Ordines haud teneantur refundere impensas belli, vltra tributa transcendentes. Verum enim verum tanto major sumptuum, haud necessariorum minuendique milites, inibitur ratio. Sic, vt Caesaris imperiique, copiae, diuersis existentes sub exercitibus, periculo aequatae, non excederent numero, sed in plenam Imperii tranquillationem,

gehet, sondern es soll desto emsiger

nem,& deinceps Caesariarum copiarum exauctorationem, remis quod ajunt velisque, iretur.

auf Erspar- und Einziehung aller vermeidlichen Unkosten,und auf eine Ringerung der Anzahl des Kriegs-Volcks, als, daß die Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs-Armade in unterschiedenen Corporibus der Gefahr adaequiret, und nun über die Nothdurfft starck sey, gesehen, wie auch auf eine vollkommene Beruhigung des Reichs, und also auf förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegs-Volckes treulich getrachtet werden.

§. 62.

Quo quidem nomine Caesar de consilio & consensu Electorum, proxime celebrabit Imperii comitia. Vt si deinceps belli proferenda sit necessitas omnia, quaecunque ad militiam spectant, communibus Ordinum omnium suffragiis, decernantur. Interim neque vniuersum Germanicae nationis Imperium nedum vllus Ordinum ejusce, ad solutiones postliminares, siue aliam solutionem quamcunque haud quaquam vniuersaliter decretam, obligaretur. Verum, ab istis quicunque praesenti Pacificationi aut minime, aut parum sufficienter accedunt, atque hoc ipso sumptuosa patriae imponunt arma, si qui tandem ejus notae inueniuntur, peteretur, eorundemque bonis, ex lege Imperii, compensatio.

§. 62.

Wie denn die Röm. Kayserl. Majestät mit Rath und Beliebung derer Herren Chur-Fürsten einen Reichs-Tag aufs ehest ausschreiben wollen, auf daß, wenn man ja weiter kriegen müste, alles, was ferner bey der Militia zu considerien, auf selbigem Reichs-Tag mit gesamter Stände ordentlichen Zuthun erörtert werde. Immittelst soll nachmals weder das gantze Reich, Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben einiges Weges zu den Nachträgen, oder sonsten zu einiger Zahlung, welche nun insgemein verwilliget wird, obligirt seyn, sondern es mag denen, die sich diesem Frieden-Schluß entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam bequemen, und an des Vaterlands desto länger währender kostbarer Armatur schuldig seynd, da sich deren über Verhoffen einige finden solten, desto stärcker zugesprochen, und die Ersetzung aus deme, so demselben zustehet, vermöge der Reichs-Ordnung gesucht werden.

§. 63.

Si nunc tandem ad diu desideratam dilectae patriae Germanicae nationio-

§. 63.

Könte man dann einmal wieder zu der längst erwünschten Beruhigung

tionis regreſſus detur tranquillationem. Quo quidem omnis ſpectare debeat labor, omnisque induſtria. Tunc, quam primum per refractarios liceret omnia ſtatiua, loca delectibus apta tributa militaria, & id genus aduerſa Imperii legibus gravamina, quibus a bono tempore coepit affligi, deinceps omnino, ac prorſus, caderent, neque vnquam reuocarentur. Pari lege nullus Imperium militaris apparatus tam a Caeſare, quam Imperii Ordinibus, aduerſus ſanctionem Caeſaream, Imperii Receſſus, Circulorumque conſtitutiones, ſuſciperetur.

gung des lieben Vaterlandes, Teutſcher Nation, (dahin man deñ iederzeit ſich äuſerſt und treulich zu bemühen,) und ſo bald nur wegen der ſich Widerſetzenden darzu zu gelangen, ſo ſollen alle und iede Einquartirungen, Sammel- und Muſter-Plätze, Kriegs-Steuren, und andere den Reichs-Satzungen zuwiderlauffende Beſchwerungen, mit denen das Reich eine Zeithero belegt und beladen geweſen, ins künfftige allerdinges und durchaus fallen, und ſich derſelben nunmehr angemaſſet werden. Deßgleichen ſoll auch alsdann keine eintzige Krieges-Verfaſſung im Heil. Röm. Reich, weder vom Haupt, noch von Gliedern, zuwider der Kayſerl. Wahl-Capitulation, der Reichs-Abſchieden und Crayß-Verfaſſungen vorgenommen werden.

§. 64.

Neque vero ob cauſam vllam, ſive illa hac ſub Pacificatione transacta, ſiue remiſſa ſit nec ne, imprimis Palatinam, aduerſus Caeſaream conceſſionem, feudi, aliasque conſtitutiones, quicunque externas in Imperio toleraretur exercitus. Et, ſi quis, praeter exſpectationem, Imperium intraret, communibus ejiceretur viribus.

§. 64.

Es ſoll auch wegen keiner Sache, es ſey dieſelbige in dieſem Tractat ausgeſtellt, verglichen, oder nicht, inſonderheit auch wegen der Pfältziſchen Sache nicht, der Kayſerl. Conceſſion, Belehnung und Verordnung zuwider, einige ausländiſche Krieges-Macht auf des Reichs Boden zu kommen, geſtattet, oder da ſie wieder Verhoffen, ja darauf käme, doch mit geſamten Zuthun davon wieder weggebracht werden.

§. 65.

Caeterum, in & cum hac Pacificatione ejusque publicatione, omnia ac ſingula foedera, ſiue Vnionis ſiue Ligae titulo venientia, & id genus

§. 65.

Ferner ſollen in und mit Aufrichtung dieſes Frieden-Schluſſes und deſſen Publication, alle und iede Vniones, Ligae, Foedera, und der-

genus concluſa, eoque reſpicientia juramenta, omnino abrogarentur. Solumque, & vnice ſuper Imperii, & Circulorum, conſtitutiones, praeſentisque Pacificationis axioma, injiceretur contemplatio. Quae tamen Electorum haut tolleret concordiam. Vt neque Caeſaris, Auſtriaeque familiae, caeterorumque Electorum, Principum, Ordinumque transactiones labefactentur hereditariae. Neque trium illorum Saxoniae, Brandeburgiorum & Heſſorum, Electorum Principumque, hereditaria illa, veterrima & a Romanis Imperatoribus confirmata, damnetur confraternitas.

dergleichen Schlüſſe, auch darauf gerichtete Eyde und Pflichte gäntzlich aufgeboten ſeyn, und ſich einzig und allein an die Reichs- und Crayß-Verfaſſungen, und an die gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verſtehet ſich ſolches gar nicht auf eine Aufhebung der Chur-Fürſtl. Vereinigung. Eben ſo wenig verſtehet es ſich auf die Röm. Kayſerl. Majeſtät, und Dero hohen Ertz-Hauſes, oder auch auf andere Chur-Fürſten oder Stände confirmirte Erb-Einigung. So ſolle auch dardurch der dreyen Chur- und Fürſtl. Häuſer Sachſen, Brandenburg und Heſſen uralte von den Röm. Kayſern confirmirte Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung ohnbeſchadet ſeyn.

§. 66.

Caeſar cum exteris Chriſtiani nominis Magnatibus, quicunque tam ſibi, quam Imperio, quietem, honorem, dignitatem, religionesque ac jurisdictionem, haud turbant, concordiam exercebit. Quo illorum ſubditis itinera tuta, commercia imperturbata, vigore ſanctionis Caeſareae Imperiique conſtitutionem, praeſtentur.

§. 66.

Die Röm. Kayſerl. Majeſt. wollen mit auswärtigen Chriſtlichen Potentaten und Gewaltigen, welche Deroſelben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung, Ehr und Würde, auch Land und Gebiet nicht verhindern, gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten, und den Ihrigen reciprocirtes ſicheres Hin- und Herreiſen, und ungehinderte freye Commercia, nach Inhalt Ihrer Kayſerl. Wahl-Capitulation, und des Reichs-Satzungen geſtatten.

§. 67.

Secundum haec, Caeſar cum Electoribus, Principibus, Ordinibusque Imperii, per viam juris, ac juſti-

§. 67.

Es wollen auch Ihre Kayſerl. Majeſtät allerſeits Chur-Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs

justitiae secundum tenorem legum fundamentalium, Aureae Bullae, reliquarumque Imperii constitutionum, hujusque Pacificationis, clementer ac mansuete experietur. Vt illis amicitiam Caesaream, clementiam, gratiamque, impertiri. Omnes, sub aequo bonoque in quibus vniuscujusque regni fulcrum, & felicitas, consistunt, tueri. Vniuersoque insuper Imperio veterrimam libertatem immunitatem, dignitatemque, simulatque Pacem Religiosam, Secularemque, perpetuo conseruare, affectus sit.

Reichs mit Recht und Gerechtigkeit nach Inhalt der Fundaments-Gesetze, güldenen Bulle und anderen löblichen Reichs-Constitutionen, so dann laut dieses Vertrages auch mit Sanfftmuth und Güte regieren, und denselben Kayserliche Freundschafft, Hulde, Gnade und Gutes erweisen, und männiglich bey Gleich und Recht, dariñen doch iedes Reichs Grund-Veste und Glückseligkeit bestehet, verbleiben lassen, wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wohlhergebrachten Libertät, Freyheit und Hoheit, wie denn auch Religion- und Prophan-Frieden iederzeit erhalten und schützen.

§. 68.

Amoebaea ex lege Electores, Principes, Ordinesque, Imperii omnes ac singuli, humilem debitamque reuerentiam, amorem fidemque constanter oberarentur. Omniaque, quae a fidelibus Electoribus, Principibus, Ordinibusque exspectantur, implerent.

§. 68.

Die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber samt und sonders sollen auch zuförderst und hinwiederum der Kayserlichen Majestät allen schuldigen unterthänigsten Respect, Ehre, Gehorsam, Lieb und Treu standhafftig erzeigen, und in allen, wie treuen und gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen gebühret, sich verhalten.

§. 69.

Simulatque inter Catholicos ac Protestantes, Ordines veterrima illa Germana sinceritas, ac confidentia, reduceretur, fideliter restabiliretur: Omneque istud quodcunque diuitias, collisionesque, gignere aptum sit, communis commodi cau-

§. 69.

Auch solle zwischen den Catholischen u. Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute Teutsche aufrichtige Vertrauen wiederum erhalten, treulich fortgepflantzet, und alles dasjenige, so Mißverstand oder

causa, diligenter & mature euitaretur.

§. 70.

Hoc mutuo amicitiae glutinae ferruminati Electorum, Principum Ordinumque, Catholicorum Protestantiumque animi, bona fide ad conseruationem pacis, ac justitiae eniterentur. Caesarique tanquam supremo capiti, eam in rem omnem debitam reuerentiam, obedientiam, opemque praestarent.

§. 71.

Quanto quidem vero S. Rom. Imperium citra pacis publicae, sapienter latae canones, consistere nequeat. Eapropter haec tam a capite, quam membris identidem fideliter custodiretur, effetque in conspectu. Sic, vt illa, sub horrendis, & sine missione, ac pudore, coaceruatim hac tempestate ingruentibus excessibus, serio seduloque obseruetur: delinquentibus, citra personarum respectum, seuera ex lege puniendis: Ita, vt terror veteri ex lege, ad multos, poena ad paucos redeat.

§. 72.

Si nunc alter & alter Ordinum fese Imperii legibus, & huic Pacificationi, oppositurus, arma capiat, militemque conscribat, eoque insti-

Weiterung gebähren möchte, um des allgemeinen Bestens willen fleißig und zeitlich verhütet werden.

§. 70.

Beyde die Catholische und Augsburgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sollen mit einander zu Handhabung Fried und Rechtens getreulich concurriren, und Ihrer Kayserl. Majestät, als dem Ober-Haupt, hierzu allen schuldigsten Respect, Gehorsam und Beystand erweisen.

§. 71.

Und weil das Heil. Röm. Reich ohne dem so weißlich aufgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan, als soll auch derselbige von Haupt und Gliedern iederzeit treulich obseruirt, und vor Augen gehabt, und darüber, zumal bey diesen grausamen eine Zeithero häufig eingerissenen Unordnungen, und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten mit grossem Ernst und Eyfer gehalten, und ein ieder Contrauenient nach aller Schärffe, ohne Ansehen einiger Person, gestrafft werden, damit eines Exempels ein Schröcken vieler seyn möchte.

§. 72.

Und da einer oder anderer Stand sich den Reichs-Gesetzen und Executs Ordnungen und diesen Frieden-Schluß zuwieder in Ver-

institutio, ad Caesaris admonitionem (quodquod quidem per Circulorum Ordines mature venit ea de re interpellandus) ad bonam mentem reuocari nequeat, contra istum vigore legum Imperii Fundamentalium, aliarumque Constitutionum salutarium praesentisque Pacificationis, Caesar seuerè experiretur Legibus Imperii vsquequaque strenue exercendis.

§. 73.

De quibus sub hac pacificatione, ejusque appendice, nulla emersit siue declaratio, siue decisio, cum istis omnio procederetur secundum leges Imperii, pretiosaeque, & sub poena sancitae, pacis Religiosae, ac secularis, canones, aliasque salutares Imperii constitutiones. Quibus hoc sub casu, defectis, communis Caesareani iuris asylum imploraretur.

§. 74.

Quodcunque nunc ordine, ac prudenter, deliberatae huic Pacificationi quocunque modo aduersabitur, cujuscunque saltem id sit nomenclaturae, hoc a nemine vnquam, quisquis existat, objiceretur, allegaturque, sed omnia ac singula, quaecunque hac cum Pacificatione, ejus-

Verfassung stellete, Werbung und Kriegs-Volck annähme, und darvon auf Erinnerung der Kayserl. Majestät, welche von den ausschreibenden Ständen der angräntzenden Crayse samt oder sonders dessen unverzögerlich avisiret werden solle, nicht gütlich abstehen wolte, soll wider denselben, nach Inhalt der Reichs-Fundamental-Gesetzen, und anderer heilsamen Constitucionen, auch dieser Pacification, mit Kayserl. Ernst verfahren, und darinnen allerseits des Heil. Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen, und dieselben in Acht genommen werden.

§. 73.

Was in diesem Frieden-Schluß und dessen Neben-Recessen keine sonderbare Erklärung und Decision hat, darinn soll es allerdings von des Heil. Reichs-Fundamental-Gesetzen auch hoch und theuer verpönten Religion- und Prophan-Frieden, so wohl andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen, und wann auch in demselben keine sonderbare Disposition befindlich, bey Recht gelassen werden.

§. 74.

Was aber diesem wohlbedächtigen Frieden-Schluß zuwider und entgegen, oder hinderlich, oder schädlich seyn möchte, es habe auch Namen, wie es wolle, das soll zu keiner Zeit von Niemand, wer der auch wäre, angezogen oder vorgewendet werden, sondern

ejusdemque contentis ac clausulis, concordabunt minus, magisque pugnabunt, siue ista judicialiter, siue extrajudicialiter, acta sint, ac quoviscunque titulo veniant, hisce totaliter, ac cum fundamento, tollerentur. Nedum ex hoc tempore in aeternum, siue judicialiter, siue extrajudicialiter pro euertenda, interpretanda, declaranda, limitandaque hac Transactione allegaretur, ac induceretur: Exceptione illa dundaxat; cujusmodi post quadraginta annorum effluxum, super bonorum ecclesiasticorum transactione, emergere possit, vtrinque semper salua. Tantum abest, vt decretum aliquod, sive executio, locum habere debeat. Verum enim verum haec Transactio, prout verbotenus extat, tanquam firma, & immutabilis, formula, regula, & cynosura, honeste, constantis, perpetuae, & indissolubilis, Pacificationis, sub omnibus tam supremi, quam infimi, commatis tribunalibus & alia, obseruaretur. Cui si quispiam deinceps, cujuscunque dignitatis, loci, ac conditionis sit, siue directè, siue indirectè aduersetur: Aut quoniscunque pacto obluctetur. Istud omne nunc, sicut deinceps, & deinceps sicut nunc omnino irritum, ipsoque facto inualidum, esset, tanquam si nihil ejusmodi in disquisitiones veniisset vnquam.

alles und iedes, so fern und weit es diesem Frieden-Schluß, und dessen in sich haltenden Puncten, Artickuln, und Meynungen nachtheilich, abbrüchig und hinderlich seyn könte, es sey gleich gerichtlich verordnet, oder ausser Gericht verhandelt, und habe Namen, wie es wolle, hiermit und in Krafft dieses gäntzlichen und zu Grunde aufgehebt seyn, auch von nun an, und zu ewigen Tagen weder inn, noch ausserhalb Gerichts zu Hintertreibung, Glossierung, Declaration oder Limitation dieses Vergleichs, weder per modum Actionis, noch exceptionis, (ausserhalb, was droben wegen der geistlichen Güter einem ieden auf den Fall entstehenden weitern Vergleichung nach Verfliessung der daselbst bestimmten Jahr zu seinen Rechten vorbehalten,) allegirt und eingeführt, vielweniger etwas darauf erkannt, decretirt, sententionirt, oder exequiret werden, sondern solcher Vergleich, wie derselbe in seinen klaren, deutlichen Worten und Buchstaben lautet, als eine feste, unveränderliche Form, Regul und Richtschnur eines aufrechten, beständigen ewigwährenden und unauslöschlichen Friedens in allen hohen und niedern Gerichten, wie auch auserhalb derselben gehalten, und da deme zuwider, über Zuversicht, auch ins künfftige von Jemanden, wes Standes, Würden oder We-

Wesens der auch wäre, de facto, directo oder per indirectum vorgenommen, impetirt, oder motu proprio erfolget, oder sonsten einigerley Weise gehandelt würde, soll dasselbe ietzo alsdann, und dann als ietzo, gantz und allerdings ungültig, und in ipso facto null und nichtig seyn, und, als wenn es nicht ergangen, und vorgenommen, gehalten oder geachtet werden.

§. 75.

Caesar igitur vniuersam hanc Pacificationis rationem, verbis ac fide Caesare dignis, pro se & Imperii successoribus familiaque Austriaca, incorruptè, ac sincerè, implebit, ac tuebitur, citraque tergiuersationem deducet in effectum. Vt nunc ac deinceps, siue e suprema auctoritate Caesarea, siue vllo colore alio, cujuscunque sit nominis, nihil rescribere, publicare, ac tentare, nedum alterius id fiat per latus permittere cupiat.

§. 75.

Und wollen Ihre Kayserl. Majestät diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Kayserl. Würden und Worten, für Sich und Ihren Nachkommen am Reich, auch Dero Ertz-Haus stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, deren stracks unweigerlich nachkommen, und geleben, und darüber ietzo, oder künfftig, weder aus Vollkommenheit, oder einigen andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 76.

Totidem verbis Saxoniae Elector sincera, Electorali, Saxonicaque fide, irreuocabili ex lege, promittit, stipulaturque, sese omnia illa, praesente sub Transactione comprehensa, siue per modum Pacti, siue Reseruati, includantur pro se, suisque heredibus, ac posteris, itemque Regionibus, Subditis fideliter, firmiterque servaturum, Nedum vt vllo pacto quisquam suo nomine contraueniat, passurum. Si nunc etiique Caesar, ejus familia, & auxilia-

§. 76.

Imgleichen thut Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflichen bey Dero Chur- und Fürstlichen Würde, Stand und Namen versprechen und zusagen, daß sie alles dasjenige, so in dieser Pacifications-Handlung versehen, es sey per modum pacti, oder reseruati einkommen, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, auch Land und Leute, Unterthanen, also treulich und feste halten, und darwider

liares, siue Saxoniae Elector, hujusque necessarii, siue alius quicunque hac sub Transactione comprehensus, paríque lege obligatus vim injuriamque patiatur, bonorumque suorum restitutione fraudetur, adversus istum Caesar, Electorque, bona fide, consilio, re, operaque, vigore pacis publicae, Imperii constitutionum hujusque transactionis, collectim separatimque arma expedient. Sic, vt haec omnia fide Caesarea, Regiaque, Electoribusque, ac Principibus, digna, honeste ac sincere, firmiter valideque, sint adimplenda.

in keinerley Wege handeln sollen noch wollen, noch iemand andern Ihrentwegen zu thun gestatten, und da Ihre Kayserl. Majestät, Dero hohes Haus, und assistirende oder Ihre Chur-Fürstliche Durchl. und Dero Mit-Verwandte, oder iemand, so in diesem Vertrag begriffen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt, mit thätlicher Handlung, oder sonsten Vergewaltigung leiden, oder demselben das seine vorenthalten würde, denenselben wollen Ihre Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. getreue Hülffe, Rath und Beystand in Krafft des hierüber aufgerichteten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung und dieses Vertrags und Frieden-Stands, sämtlich und sonderlich leisten, und solle also dieses alles Kayserl., Königl., Chur-Fürstl., Fürstl., Erb- und aufrichtig, fest und kräfftig gehalten werden.

§. 77.

Posteaquam nunc vero praesens Pacificatio a caeteris Catholicis, Protestantibusque, Electoribus, Ordinibus, aut magna illorum parte admissa confirmabitur. Boni publici caussa, tanquam communis Imperii constitutio, valeret. Simulatque a Caesare tam aulae Caesareae quam Imperialis Camerae, Dicasterio, ex officio Caesareo injungentur, secundum illam, de jure vt respondeatur, dicaturusque sententia, quo nomine Caesar, vtique caput annuit, Elector Saxoniae pariter, hoc vt spectet ad effectum

§. 77.

Und wenn nun dieser Frieden-Schluß von den andern geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten und Ständen, oder doch dem mehrern Theil gleichfalls beliebet und bekräfftiget, soll er um des boni publici willen, als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten, auch von Ihro Kayserl. Majestät, Dero Reichs-Hof-Rath, so wohl dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, tragenden Kayserlichen Amts wegen, darauf iederzeit zu sprechen anbefohlen worden, gestalt denn Ihro Kayserl.

conscendit. Ita vt caeteris hanc Transactionem admittentibus, idem sit injungendum.

serl. Majestät, als das Haupt, sich darzu Kayserl. erkläret, Seine Chur-Fürstl. Durchl zu Sachsen auch Ihres Theils, daß solches geschehen möge, bewilliget, und dergleichen von denen, so diesen Vertrag annehmen, und sich darzu verbinden, auch geschehen.

§. 78.

Pro majori Electoris Saxoniae caeterorumque Ordinum Protestantium securitate, Catholicorum Electorum, Principum, Ordinumque, aut omnium, aut plurimorum, itemque nomine Archiepiscopatuum, Episcopatuumque, nec non ecclesiarum cathedralium super hac Pacificatione confirmationes, & autographa, transmitterentur. Neque vlli Ordinum, cujuscunque sit Religionis, siue mora sive aufugium, permitteretur: generali in partes veniente aequalitate. Ita vt omnia solida, Germania, integerrimaque; impleantur fide.

§. 78.

Und soll auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zu derselben und sämtlichen Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen gehörender Sicherung derer Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände, allerseits, oder des mehren Theils, und was die hohen Ertz-Stiffte belanget, zugleich dem Thum-Capitul Beliebung und Bekräfftigung dieses Vertrags originaliter ehistes überschicket, auch hierinne keinem Stand, er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt, einige Ausflucht oder Verzögerung nicht verstatten, sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten, und treulich, teutsch und aufrecht in allen verfahren werden, immassen dann auch dessen von Kayserl. Majestät, Seine Chur-Fürstl. Durchl zu Sachsen und Dero Augsburgische Confeßions-Verwandte Mit-Stände hiermit Kayserl. und Königl. versichert seyn sollen.

§. 79.

Quod superest Caesar Electorque Saxoniae, sapienter ad animum admittentes, alias id genus, vniversum concernentes Imperium, citra Imperii comitia, diaetasque dictas Deputatorias, haud fieri consueuisse concluſiones. Quorum in-

§. 79.

Schließlichen haben sich Ihre Kayserliche Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen bedächtlich erinnert, daß ausser einen gemeinen Reichs- oder ie zum wenigsten Deputation-Tages, dergleichen das gantze Reich betref-

intuitu libenter veterrimam, consuetamque in praesentiarum calcassent viam, modo haec miseranda Imperii facies, moraeque periculum admisissent, praescripta celerioris auxilii necessitate. Quapropter etiam hinc occurri coepit objectioni. Denuoque, & diserte, cauetur, ne deinceps, hoc tempore ineluctabili necessitate praescriptus, S. Rom. Imperio, ejusque membris, incommodet modus. Neque ab vllo vnquam in exemplum, consequentiamque, trahatur,

treffende hohe Schlüsse nicht zu machen, gestalt denn auch Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. (da es nur die ietzige mit so gar sonderbaren schweren Umständen umgebene klägliche Reichs-Bewandniß gestattet, und kein sonderbar eilend unverzügliches Rettungs-Mittel erfordert hätte) solches gerne sorgfältig in Acht genommen. Ist sich demnach verwahret worden, und wird nochmals hiermit klärlich bedingt, daß der dißmals aus unumgänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heil. Röm. Reich, und dessen samt- und sonderlichen Gliedern sonsten zu ewigen Tagen keine praejudicirliche Consequentz, oder beschwerlichen Eingang bringen, oder von iemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

§. 80.

In harum fidem in pergameno tria literarum exemplaria originaliter expediuimus quae singula a Caesarea Majestate, & ab Electore Saxoniae pro se suisque posteris manu propria subscripta, & cum appensione Caesarei & Electoralis sigillorum confirmata, & vnum exemplar Caesareae Majestati, alterum Archiepiscopo Moguntino ad Imperii Cancellariatum, tertium Sereniſſimo Electori Saxoniae tradita sunt. Actum Pragae 30. Maji Millesimo sexcentesimo tricesimo quinto.

§. 80.

Zu Urkund seynd dieser Briefe drey auf Pergament originaliter ausgefertiget, deren ieder von Röm. Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und Dero Nachkommen selbst händig unterschrieben, und mit Anhängung Dero Kayserl. und Chur-Fürstl. Innsiegel verwahret, und das eine Exemplar der Kayserlichen Majestät, das andere Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, zu Dero Reichs-Cantzley, das dritte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zugestellet worden. Geschehen zu Prage, den dreyßigsten May Anno Christi, unsers Erlösers und Seligmachers ein tausend sechs hundert fünff und dreyßig.

§. 44.

Es wurde dieser Friede allerdings verschiedentlich aufgenommen, und man sahe bald darauf Schrifften so wohl vor, als wider ihn in der Welt herum gehen. Vor demselben kam gleich 1636. eine *Apologia* zum Vorschein, und weiln viele von denen Sächsischen selbst von diesen Frieden nicht allzugut urtheilten, kam 1637. deßwegen ein Chur-Fürstlicher Befehl heraus. So sahe man auch 1636. eine satyrische Schrifft unter dem Titel: *Brutus Germanicus*, in welcher denen Schweden so wohl die von Teutschen erhaltenen Wohlthaten, als das, was sie sich selbst angemaset, vorgeworffen wurde. Ferner *Innocentii Ehrenbergii a Creixberg* (welches eigentlich der Chur-Cöllnische Rath Petrus Ostermann war) *Turbator pacis Suecicus*, das ist, Schwedischer Stöhren-Fried, oder gewisser Grund und Beweisung, daß die Schwedischen Waffen nach geschlossenen Pragischen Frieden in Teutschland unrecht. 1637. Hingegen fehlte es nicht an andern, die den Frieden ziemlich hefftig durchzogen, wohin gehöret: *IVSTI ASTERII deploratio pacis germanicae, siue dissertatio de pace Pragensi tam infauste quam iniuste inita. Par. 1636. 4.* unter welchem Namen Johann Stella, Frantzösischer Resident zu Straßburg, verborgen war. *v. DAHLMANNI* Schau-Platz der Masquirten und Demasquirten Gelehrten. *p. 107.* Dieser Schrifft wurde eben der obige Schwedische Stöhren-Friede entgegen gesetzet. Ferner gehöret hieher *BERNHARDI COMENII prodromus exequiarum funestae pacificationis Pragensis Amst. 1639.* So sahe man auch gleich anfangs eine *Comparationem conditionum Pirnae primo latarum, sed postea Pragae multis in locis immutatarum. 1636.* darinne denen Kayserl. Ministern öffentlich Schuld gegeben wurde, daß sie in denen zu Pirna beliebten Präliminar-Tractaten vieles geändert, und hernach in dem Friedens-Instrument anders gesetzt hätten, wovon zugleich Herr *STRVV.* im Historischen *Archiv. P. II. p. 206.* nachzulesen. Mehrere Schrifften, welche von beyden Seiten heraus kommen, findet man erzehlet in des *GRYPHII Scriptor. Sec. XVII.* Uberhaupt wurde wider diesen Frieden erinnert, daß der Chur-Fürst von Sachsen zu viel gethan hätte, indem er ohne Zuziehung und Einwilligung der andern Stände einen Frieden geschlossen, welchen doch gleichwohl alle ohne Unterscheid annehmen solten; Zumalen dieser Friede die gehoffte Ruhe im Reich bey weiten nicht herschaffen, sondern beständig, und zumal nach Verflieſſung der gesetzten vierzig Jahre, zu einem neuen Krieg Gelegenheit geben würde. So wäre auch

Beurtheilung desselben.

der darinne beliebte Termin des 1627. Jahres bedencklich, indem auf diese Weise das bekannte *Edictum Restitutorium* noch zu seiner Gültigkeit ohnfehlbar kommen würde. Man hätte sich auch der beträngten Religions-Verwandten nicht mit gehörigem Ernst angenommen, gleichwie auch in dem gantzen Frieden nur das Wort Augsburgischer Confeßions-Verwandten, nicht aber der Protestirenden gebraucht würde, als worunter stillschweigend die sämtlichen Reformirten von solchem Frieden ausgeschlossen wären. Durch Ausschliessung der Pfältzischen Sache und desselben Hauses Wieder-Einsetzung würde denen Evangelischen ein wichtiges Votum entzogen. Die Amnestie wäre nicht allgemein, folglich würde daraus gar bald, wie überhaupt nach Verfliessung der vierzig Jahren, ein neuer Krieg entstehen. So wäre auch unbillig, daß man die Schweden, welche sich doch zu Vertheidigung der Stände und Religions-Freyheit in den Krieg eingelaßen, auch mit Vergiessung Königlichen Bluts und vieler aufgewandten Unkosten sich der Sache bisher ernstlich angenommen, gäntzlich ausgeschlossen, und an keine Vergeltung gedacht hätte. Es hieß also in einem darauf verfertigten Disticho:

Praga atrox quae pertulit impia bellum,
Quo pacto pacem redderet illa bonam?

CAP. VI.

Von dem Pragischen Frieden bis auf die Präliminair-Tractaten 1641.

Inhalt.

§. 1. Viele beklagen sich wegen des Friedens.
§. 2. Viele nehmen den Frieden an.
§. 3. Schlechter Zustand der Schwedischen Sache.
§. 4. Oxenstiern schreibet an den Chur-Fürsten von Sachsen, und dessen Antwort.
§. 5. Dessen vergebliche Gesandschafft an Sachsen.
§. 6. Dessen Friedens-Vorschläge.
§. 7. Des Chur-Fürsten von Sachsen Antwort.
§. 8. Anschläge in Schweden.

§. 9. Die

§. 9. Die Schweden fangen die Feindseligkeiten mit Sachsen bey Dömitz an.
§. 10. Die Kayserlichen belagern Mayntz, Herzog Bernhard entsetzt es.
§. 11. Herzog Bernhard ziehet sich zurücke.
§. 12. Zustand des Jahres 1636.
§. 13. Der Herzog von Mecklenburg bemühet sich wegen des Friedens.
§. 14. Franckreich stehen die Friedens-Handlungen nicht an.
§. 15. Dänemarck bemühet sich vergebens Friede zu machen.
§. 16. Deßgleichen der Pabst.
§. 17. Venedig bietet seine Mediation an.
§. 18. Oxenstierns Anschläge wegen des Friedens.
§. 19. Schwedischer Einfall in Sachsen.
§. 20. Die Sachsen und Kayserlichen werden bey Wittstock geschlagen.
§. 21. Was sonst im Reiche vorgefallen.
§. 22. Herzog Bernhard errichtet Tractaten mit Franckreich und nimmt Zabern ein.
§. 23. Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg.
§. 24. Banner begiebt sich, nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig, aus Sachsen.
§. 25. Wird von den Kayserlichen in Pommern eingeschlossen.
§. 26. Er berücket die Kayserlichen und bekömmt Lufft.
§. 27. Der Herzog von Pommern stirbt
§. 28. Der Land-Graf von Hessen-Cassel stirbt.
§. 29. Was dieses Jahr am Rhein vorgegangen.
§. 30. Marggraf Sigismunds Bemühung wegen eines Friedens.
§. 31. Des Herzogs von Lüneburg Bemühung.
§. 32. Was auf dem angestellten Congreß zu Cölln vorgegangen, wegen des Orts.
§. 33. Wegen der Geleits-Briefe.
§. 34. Der Pabst schläget einen Stillstand vor.
§. 35. Franckreich will Ferdinanden nicht als Kayser erkennen.
§. 36. Schweden und Franckreich suchen sich mit einander zu verbinden 1638.
§. 37. Das Bündniß kömmt zu Stande.
§. 38. Inhalt des Wißmarschen Vergleiches.
§. 39. Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.

§. 40. Schweden nimmt der Venetianer Mediation an.
§. 41. Zustand in Pommern, Bielcke stirbt.
§. 42. Die Kayserlichen gehen in Böhmen und Schlesien.
§. 43. Treffen zwischen dem Herzog von Weimar und den Kayserlichen bey Rheinfelden.
§. 44. Der Herzog schläget die Kayserlichen ohnweit Rheinfelden.
§. 45. Er gehet vor Brisach.
§. 46. Schläget die Kayserlichen bey Wittemeyer.
§. 47. Deßgleichen den Herzog von Lothringen.
§. 48. Er schläget nochmals einen Kayserlichen Entsatz.
§. 49. Nimmt Brisach ein.
§. 50. Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich wegen des Friedens.
§. 51. Noch mehr der König von Dänemarck.
§. 52. Streit wegen der Präliminair-Puncte.
§. 53. Wegen Zulassung des Französischen Gesandtens.
§. 54. Präliminair-Tractaten wegen der Vollmachten und Geleits-Briefe.
§. 55. Insonderheit wegen der Bundes-Verwandten.
§. 56. Die Geleits-Briefe kommen zu Hamburg an.
§. 57. Deßgleichen zu Cölln.
§. 58. Zustand der beyden Armeen mit Anfang 1639.
§. 59. Banner fällt in Sachsen ein.
§. 60. Schlägt die Kayserlichen bey Chemnitz.
§. 61. Fällt in Böhmen ein.
§. 62. Verlauff in Pommern, der Marck und Nieder-Sachsen.
§. 63. Uneinigkeit zwischen Franckreich und dem Herzog Bernhard.
§. 64. Der Herzog stirbt.
§. 65. Was mit der hinterlassenen Armee vorgegangen.
§. 66. Die öffentlichen Friedens-Handlungen gerathen ins Stecken.
§. 67. Deßgleichen die heimlichen zwischen Kürzen und Salvio.
§. 68. Franckreich widersetzet sich denen heimlichen Tractaten.
§. 69. Thut verschiedene Vorschläge.
§. 70. Vergebliche Tractaten der Kayserlichen mit Bannern.
§. 71. Zustand beyder Armeen mit Anfang 1640.
§. 72. Banner weichet aus Böhmen durch Meissen, und conjungiret sich mit den Weimarschen, Hessen und Lüneburgischen.
§. 73. Verlauff bey beyden Armeen dieses Jahr.
§. 74. Banners Gemahlin stirbt, und er vermählet sich wieder.

§. 75. Was in Schlesien vorgefallen.
§. 76. Tod des Chur-Fürsten von Brandenburg und Veränderung in Pommern.
§. 77. Zustand der Handlung zwischen Franckreich und Schweden.
§. 78. Beyder Antrag gegen einander.
§. 79. Des Schwedischen Gesandtens Begehren.
§. 80. Des Frantzösischen Gesandtens Antwort.
§. 81. Streit, ob die allgemeinen Friedens-Handlungen an einem oder zwey Orten vorzunehmen.
§. 82. Franckreich schlägt Münster und Oßnabrüg vor.
§. 83. Berathschlagung, den Krieg in die Oesterreichische Erb-Lande zu bringen.
§. 84. Was wegen der Subsidien ausgemachet worden.
§. 85. Schwierigkeit bey den übrigen Puncten.
§. 86. Der Frantzösische Gesandte brauchet verschiedene Künste wegen Horns und Werths Loßlassung.
§. 87. Wegen Zurückbehaltung der vorigen Subsidien-Gelder.
§. 88. Beyde Gesandte suchen einander zu hintergehen.
§. 89. Schluß der Schwedischen Regierung.
§. 90. Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich nochmals um besondern Frieden.
§. 91. Von den öffentlichen Friedens-Gedancken.
§. 92. Der Kayserliche Minister Lüzau machet sich vergebens an Salvium.
§. 93. Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg gehalten.
§. 94. Kayserliche Proposition an die Chur-Fürsten.
§. 95. Des Königs von Dänemarck Schreiben an die versammlete Chur-Fürsten.
§. 96. Banner gehet mit Anfang 1641. vergebens auf Regensburg.
§. 97. Die Weimarschen trennen sich von Bannern zur Unzeit.
§. 98. Banner retiriret sich durch Böhmen nach Meissen.
§. 99. Der Herzog George von Braunschweig und Banner sterben.
§. 100. Die Kayserlichen werden bey Wolffenbüttel geschlagen.
§. 101. Schlechte Umstände der Schwedischen Armee bis Torstensohn ankömmt.
§. 102. Was ferner bey der Armee vorgefallen.
§. 103, Stallhantschens Verrichtungen dieses Jahr.

§. 104. Zwischen Schweden und Brandenburg wird dieses Jahr ein Vergleich getroffen.
§. 105. Des Frantzösischen Gesandten fernere Bemühung wegen der Alliantz mit Schweden.
§. 106. Saluii Antwort.
§. 107. d' Avaux Vorstellung bey der Schwedischen Regierung.
§. 108. Der Schwedischen Regierung Antwort.
§. 109. Das Bündniß kömmt zu Stande.
§. 110. Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.
§. 111. Salvius setzet die heimlichen Unterredungen mit Lützauen fort.
§. 112. Die Schwedische Regierung untersaget sie.
§. 113. Hindernisse bey den allgemeinen Friedens-Tractaten.
§. 114. Streit wegen der Präliminair-Tractaten.
§. 115. Sie kommen zu Stande.
§. 116. Deren verschiedener Inhalt.
§. 117. d' Avaux erreget neuen Streit wegen des Kayserlichen Titels.
§. 118. Deßgleichen wegen der Prädecentz.
§. 119. Endliche Präliminair-Tractaten.
§. 120. Der Kayserliche Vortrag auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1640. und 41.
§. 121. Berathschlagung daselbst wegen der sichern Geleits-Briefe.
§. 122. Der Chur-Fürsten Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu den Friedens-Tractaten.
§. 123. Was wegen der Amnestie beschlossen worden.
§. 124. Wegen Befriedigung der Schweden.
§. 125. Der Reichs-Stände Schreiben nach Schweden.
§. 126. Der Königin und der Reichs-Räthe Antwort.
§. 127. Der Chur-Fürsten und Stände Schreiben an den König von Franckreich.
§. 128. Berathschlagung wegen des Krieges auf dem Reichs-Tag.
§. 129. Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Tag.
§. 130. Urtheil von dem Reichs-Tag.

§. 1.

So verschieden nun der Pragische Frieden in Schrifften angefochten und vertheidiget wurde, so verschieden wurde er auch von denen Ständen des Reichs und andern angesehen. Uberhaupt gaben viele dem damahligen Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger D. Höe von Hoeneck schuld, er habe von dem Kayser 10000. Rth. bekommen, damit er seinen Chur-Fürsten zu Schliessung solches Friedens bereden möchte; gleich wie er überhaupt wegen gantz besondern Hasses gegen die Reformirten denselben gleich zu Anfang des Krieges dahin beweget hätte, daß er den Chur-Fürsten von der Pfaltz bey Annehmung der Böhmischen Crone hinderlich seyn solte. *BAYLE in Dict. hist: Artic. Hoë p. m. 780.* saget ausdrücklich: *On l' accusa, d'avoir travaillé pour de l'argent a la reunion de quelques Princes de l' Empire avec l' Empereur.* Und in der *note lit C. On crut, que l' Empereur, faisant toucher une bonne somme au Docteur Hoë, l' engagea â lever tous les scrupules, qui auroient pu embarrasser l' Electeur de Saxe. conf. HISTOR. VNIV: LEX: art:* Höe. Selbst dem Sächsischen General Feld-Marschall Arnheim stund der Friede nicht an, daß er auch daher ohne Abschied von der Armee gieng und sich in das Brandenburgische begab, indem er meynte: Wenn der Chur-Fürst solche Rathgeber hören wolte, die da vorgeben, daß man wider gegebene Zusage die Schlesier als Glaubens-Genossen von dem Frieden ausschliessen könnte, so stünde er zuletzt selbst in Gefahr, daß man Hand an ihm legen würde. Anbey bediente er sich öffters anzügliche Reden, daß man mit eben so gutem Gewissen, als man bisher wider den Kayser Krieg geführet, auch nunmehro wider den Chur-Fürsten selbst dergleichen thun könte. Vornehmlich beklagten sich auch die Schlesier, daß sie durch diesen Frieden des Kaysers Zorn und Rache völlig überlassen würden, da sie doch ihre Hoffnung einzig und alleine auf des Chur-Fürsten Vertröstungen gesetzet hätten. Eben dergleichen Klagen kamen auch häuffig von Seiten verschiedener Reichs-Stände ein, welche aber doch hernach, weil sie wohl sahen, daß wider den Strohm nicht zu schwimmen war, sich so gut als bey so bewandten Umständen seyn konte vorsahen, und endlich den Frieden annahmen. *conf. PVFFEND. L. VII. §. 44. 45. CHEMNIT. c. l. conf. Consilium:* **Wie weit ein Evangelischer Fürst des Reichs den Pragischen Frieden** *respectu Religionis* **mit unverletztem Gewissen annehmen könne.** *ap.* **Lünig in Staats** *Consiliis P. II. p. 293. seq.*

Viele beklagen sich wegen des Friedens.

§. 2.

§. 2.

Viele nehmen den Frieden an.

Hingegen bemühete sich der Chur-Fürst von Sachsen die Stände des Reichs zu Annehmung dieses Friedens, denen Kayserlichen dißfalls ergangenen Befehlen gemäß, zu bewegen, und machte zugleich Hoffnung, daß, wenn nur erst die Schweden vom Teutschen Boden geschafft wären, er mit Beyhülffe der übrigen Evangelischen schon bessere Bedingungen von dem Kayser erhalten wolte. Er erhielt auch durch solche Vorstellung bey den meisten den gehofften Zweck, indem bald der Chur-Fürst zu Brandenburg, der Herzog Wilhelm zu Weimar und die Fürsten von Anhalt denselben annahmen. Die Stadt Erffurt hielt vor das dienlichste, um ihre Freyheiten zu behalten, sich von der Schwedischen Besatzung loß zu machen. Bey denen Ständen des Nieder-Sächsischen Creises hatten die Chur-Sächsischen Ermahnungen gleichfalls den erwünschten Eindruck; sonderlich hielten der Herzog August und Georg zu Braunschweig und Lüneburg nicht vor dienlich, ihr Glück ferner hin auf das Spiel zu setzen. Die Herzoge von Mecklenburg erinnerten sich zwar mehr als zu wohl, daß sie durch Vorschub des Königs von Schweden ihre Lande wieder erhalten, sie besorgten auch nicht ohne Ursache, daß ihnen durch die Schweden von Wißmar aus, ihr Land künfftig hin sehr beunruhiget werden könte; doch jetzo schien es besser zu seyn, lieber ein verwüstetes, als gar kein Land zu haben, welches ihnen bey der Schweden mißlichen Umständen, und wenn sie es mit denenselben ferner halten wolten, leicht wiederfahren könte. Die Hannsee-Städte waren um desto leichter zu Annehmung dieses Friedens zu bewegen, weil ihnen in denselben ihre Freyheiten ausdrücklich vorbehalten waren, sie auch die Hoffnung hatten, daß die auswärtigen der Handlung wegen ihrer Freundschafft allemal benöthiget wären. Der Herzog von Pommern fand allerdings vor nöthig, hiebey behutsam zu gehen. Denn in seinen Festungen lagen Schweden, die Geistligkeit war dem Frieden zu wider, und die Räthe zweiffelhafft. Doch da die Kayserlichen zu gleicher Zeit in Pommern einfielen, Garz überrumpelten, und endlich vor Stargard ruckten und es einnahmen; Die Schweden hingegen sehr dünne, und folglich nicht im Stand waren denen Kayserlichen Widerstand zu thun; So fand der Herzog, zu mal auf Einrathen des Chur-Fürsten von Brandenburg, welcher als verhoffter Nachfolger bereits in grossen Ansehen stund, vor dienlich, sich gleichfalls nach den Pragischen Frieden zu bequemen. Der Land-Graf Wilhelm von Hessen hatte bisher bey der Schwedischen Alliantz bestän-

beständig gehalten; Alleine ein jählinger Einfall von 14. Kayserlichen Regimentern in sein Land brachte ihn fast auf die Entschliessungen, sich mit dem Kayser auszusöhnen. Die Stadt Franckfurt am Mayn schafte sich die Schwedische Besazung von dem Halß, und das bisher daselbst gesessene Concilium Formatum gieng freywillig nunmehro auseinander, da es zumal sahe, daß es von dem Pragischen Frieden gar ausgeschlossen seyn solte. Der Herzog von Würtemberg hätte sich bey Annäherung der Kayserlichen gerne unterworffen; alleine der König von Ungern wolte selbst seinen Gesandten nicht einmal hören, sondern ließ ihm nur durch seine Minister zur Antwort wissen: daß, weil er von dem Frieden ausgeschlossen wäre, müste er damit zu frieden seyn, oder er müste sehen, ob er sich mit dem Kayser selbst setzen und aus Gnaden von demselben etwas von seinem Lande wieder erhalten könte. Inzwischen wurde, ob gleich in dem Pragischen Frieden ausgemachet war, daß die Religion in den Würtembergischen Landen in ihrem ietzigen Zustand gelassen werden solte, bis wegen Ausschliessung des Herzog von denen Chur-Fürsten oder denen sämmtlichen Ständen ein allgemeiner Schluß gefasset worden wäre, dennoch die Catholische Religion in denen Clöstern so fort wieder eingeführet, und die Evangelischen Schulen abgeschaffet. *v. CHEMNIT. p. 709. seq. 777. seq. PVFFEND. L. VII. §. 71. seq. THEATR. EVR. T. III. b. a p. 438 442. &c.*

§. 3.

Schlechter Zustand der Schwedischen Sache.

Der Schwedische Canzler Oxenstiern, und überhaupt die Schwedischen Sachen wurden durch diesen Frieden in sehr verdrießliche Umstände gesetzet. Wo er sich auch hinwandte, sahe er nichts als fast unübersteigliche Hindernisse. Der Chur-Fürst von Sachsen, als der mächtigste Freund in Teutschland, trat nunmehro von ihm ab. Von denē Ständen kamen täglich unangenehme Bothē an mit der Nachricht, daß sie den Frieden theils freywillig angenomen hätten, theils bey gegenwärtigen Umständen ihn anzunehmen sich genöthiget fänden. Mit Versicherung einer beständigen Freundschafft, welche in dergleichen Briefen endlich noch stünde, war ihm wenig oder nichts geholffen. Den Krieg mit dem Kayser fortzusezen war ihm fast unmöglich, indem durch Abgang der Stände die Armeen mercklich geschwächet wurden; und obgleich die Schweden endlich wohl noch 12000. zu Pferde und 14000. zu Fuß ausmachten, und also in Nothfall denen Sachsen gewachsen waren, so war doch kein Muth da, indem es an Geld fehlte, und folglich die Officirer so wohl als Gemeine verdrießlich, ja fast gar aufrührisch

waren. Aus Schweden war keines zu hoffen, und die Stände wolten keines mehr hergeben. Hingegen war nunmehro der Kayser durch die Verbindung mit Sachsen und denen Catholischen Fürsten mächtig, und auch begierig, seine Absichten mit Macht auszuführen. Wolte man sich in Friedens-Handlungen einlassen, so konte man sich leichte vorstellen, daß solche schlechte Vortheile verschaffen würden, da der Feind die besten Vortheile in den Händen hätte.

§. 4.

Oxenstiern schreibet an Churf. v Sachsen und dessen Antwort.

Der beste Rath schiene Oxenstiern noch dieser, daß er sehe, wie er in der Güte einige Belohnung erhalten, und mit Ehren seiner Nation sich aus dem Krieg wickeln könte, und es wäre damals dem Kayser und seinen Bundes-Genossen allerdings gerathen gewesen, wenn sie denen Schwedischen Vorschlägen Gehör gegeben hätten, weiln sie mit wenigen würden zufrieden gewesen seyn. Vorietzo schrieb Oxenstiern an den Chur-Fürsten von Sachsen: Wie er gerne gesehen hätte, daß der Pragische Friede gemeinschafftlich geschlossen worden wäre, zumalen da in dem Bündniß zwischen dem König und ihm ausgemachet worden, daß kein Theil ohne dem andern Friede machen solte. Worauf der Chur-Fürst bald antwortete: Er hoffe, daß der Friede denen Schweden nicht mißfällig, sondern sie sich demselben gemäß bezeigen, und das Stifft Magdeburg seinem Printzen Augusto abtreten würden. Und da er sich bemühen wolte, ihnen eine Belohnung zu verschaffen, so hoffe er, sie würden dagegen in ihrem Fordern billig seyn, die Evangelischen Stände wären gantz erschöpffet, folglich würde es denen Schweden zu desto grösserm Ruhm gereichen, wenn sie statt der Belohnung damit vergnügt wären, daß sie Nothleidenden beygesprungen wären. Von dem Reich könte nichts abgerissen werden, es würde und könte kein Stand etwas von dem Seinigen abgeben. Die Catholischen hätten ihre Lande wieder eingenommen, und von denen Protestanten etwas zu begehren, wäre unbillig. Aufs höchste wäre billig, eine ansehnliche Summe Geldes zu nehmen, darüber man sich vergleichen wolte; dargegen solten die Schweden die innehabenden Plätze abtreten, und ihre Völcker von dem Teutschen Boden abführen, auch allen übrigen Forderungen absagen. Horn und die übrigen Schwedische Gefangene solten ohne Ranzion auf freyen Fuß gestellet werden. *THEAT. EVR. T. III p. 484 seqv.*

§. 5.

Dessen vergebliche Ge-

Hierauf stellte Oxenstiern durch eine anderweitige Gesandschafft

schafft bey dem Chur-Fürsten vor: Daß durch den Pragischen Frie- schafft an
den die Religion und Freyheit der Stände nicht in gnugsame Sicher- Sachsen.
heit gesetzt würden, indem derselbe nicht allgemein wäre, und folglich von denen Schweden in solchem Stand nicht könte angenommen werden. Denn das Haus Pfaltz und andere Stände wären gäntzlich ausgeschlossen; An ihre Bundes-Genossen habe man gar nicht gedacht; sie selbst wären mit Stillschweigen übergangen worden, da sie doch in des Chur-Fürsten und der übrigen Protestanten Namen wider den Kayser gefochten, und folglich durch besondere Vergleiche nicht könten gebunden werden. Die Ursachen, woraus alle Streitigkeiten entstanden, wären noch nicht beygeleget &c. Doch Chur-Fürstlicher Seite wurde hiergegen geantwortet: Der Vergleich mit dem Kayser hätte nicht länger können aufgeschoben werden, das Vaterland habe sich nach Frieden gesöhnet, und die Schweden hätten es wohl gewust, daß man an einem Frieden arbeitete. Es wäre der Hoheit des Kaysers und des Reichs nachtheilig, wenn man den einmal gemachten Frieden ändern wolte Ihme stünde es vollends nicht frey, solchen zu verbessern. *conf. LONDORP. Acta publ. T. IV. p. 487. LHEVENH. T. XII. p. 1725.*

§. 6.

Da nun Oxenstiern wohl sahe, daß er behutsam gehen und ge- Dessen Frie-
linde Saiten aufziehen müste, setzte er einige Bedingungen auf, nach dens-Vor-
welchen er meynte, daß ein künfftiger Friede gemachet werden könte, schläge.
und überschickte sie dem Chur-Fürsten, deren vornehmster Inhalt dahin gieng: Aller Krieg und Feindschafft zwischen dem Kayser, Könige in Spanien und Ungarn, nebst der Catholischen Liga, und denn der Königin und Crone Schweden solte aufgehoben, und die vorige Freundschafft wieder hergestellet seyn. Der König von Spanien solte sich eben so wie der Kayser zu diesem Frieden verbinden. Alle Injurien und Schäden, so vor und in dem Krieg bis ietzo begangen worden, solten von beyden Seiten aufgehoben seyn. Die Gefangenen solten auf beyden Seiten ohne Ranzion loßgelassen, der Königin und der Crone Schweden die bey diesem Krieg aufgewendeten Kosten nebst den Zinsen erstattet, und bis solches erfolget, Pommern und andere gewisse Oerter zum Unterpfand gelassen werden. Denen Officiers und Soldaten solten ihre Forderungen gut gethan werden, und Schweden davon befreyet seyn. Zwischen der Königin und Crone Schweden eines, und dem Chur-Fürsten von Sachsen nebst denen übrigen

Evangelischen andern Theils, solte ein Bündniß geschlossen werden, darinne der Chur-Fürst und übrige Evangelische ihnen im Nothfall beyzustehen versprechen. Alle diese Puncte solten dem Chur-Fürsten im Namen des Kaysers und des Reichs und von Oxenstiern im Namen der Königin und der Crone Schweden abgehandelt werden. Diejenigen Stände, so von dem Pragischen Frieden ausgeschlossen worden, solten der Amnestie theilhafftig seyn. So bald diese Puncte abgeredet und unterschrieben wären, solte dem Chur-Fürsten das Ertz-Stift Magdeburg eingeräumet werden, die Stadt Magdeburg nebst zwey dabey liegenden Aemtern und dem Stift Halberstadt ausgenommen, welche bis zu Aushändigung der Ratification der Crone Schweden verbleiben solten. So bald aber die Kayserliche und Königliche auch der Ligá Ratification erfolgte, solte Magdeburg, Halberstadt, Oßnabrück nebst allen übrigen Plätzen, so die Schweden noch inne hätten, ihren Eigenthums Herren abgetreten werden, diejenigen ausgenommen, so denen Schweden zum Unterpfand gelassen worden. Die Soldatesca solte bezahlet und bis zur Ratification mit Quartieren versehen werden. *PVFFEND.* §. 66.

§. 7.

Des Chur-Fürstens Antwort.

Der Chur-Fürst bezog sich zwar in seinem Antworts-Schreiben meistentheils auf den geschlossenen Pragischen Frieden; erinnerte aber doch dabey: daß des Königs von Spanien besondere Genehmhaltung nothwendig nicht sey, indem er bey dem gantzen Krieg keine Haupt-Person, sondern nur ein Beystand gewesen. Was aber die Schwedische Belohnung beträfe, könte man solche von denen Evangelischen nicht fordern, massen der König bey seinen Leb-Zeiten sich erkläret, daß er bloß die ihm angethanen Beschimpffungen rächen wolte. Das meiste Volck wäre ohnedem in Teutschland und vom Teutschen Geld geworben worden; Inzwischen wäre ein genaues Verzeichniß der Unkosten aufzusetzen, welches denen Ständen vorgeleget werden müste, welches alles ohnfehlbar viele Zeit erfordern würde, zumalen diese ohnfehlbar die gemachten Anlagen dargegen abrechnen würden. Überhaupt aber gieng ihm dieses wenig an, massen der König ihm die Versicherung gegeben, daß er von ihm nichts fordern wolte. Er habe sich auch nach des Königs Tod der Schwedischen Hülffe nicht weiter bedienet. Jedoch wolte er sich bemühen, von denen Evangelischen Ständen $\frac{1}{2}$ Million Meisnische Gülden zu erhalten, welche alsdenn längstens binnen 4. oder 5. Jahren mit der Bedingung solten gezahlet werden, daß davon vornehmlich die Armee befriediget, und von keinem

nem Stand weiter etwas gefordert, die Oerter, so sie im Reiche noch inne hätten, in kurtzer Zeit geräumet, und die ausländischen Völcker ohne Schaden abgeführet würden. Der verlangten Hypothec wegen könne er über fremde Orte nichts versprechen, vielmehr hoffe er, daß die versprochene Sume zu gesetzter Zeit richtig bezahlet werden solte, iedoch wolte er sehen, daß die Stadt Stralsund zum Unterpfpand, ihren Gerechtigkeiten unbeschadet, gegeben würde. Denenjenigen, so von 1618. bis 1630. sich wider den Kayser aufgelehnet, könne er die Amnestie nicht versprechen, doch wolle er sich bey dem Kayser dieserhalb bemühen. Wegen der Quartiere vor die Soldaten wäre nicht nöthig, etwas auszumachen, denn wenn man sich verglichen, solten die Fremden vom Teutschen Boden abgeführet werden, die Teutschen hingegen solten sich entweder bey der Kayserlichen Armee unterhalten lassen, und gleiche Quartiere geniessen, oder sich nach Hause in Ruhe begeben. *PVFFEND. c. l.* Nach diesem wurde von dem Chur-Fürsten in einem andern Schreiben von 6. Oct. der abermahlige Antrag gethan, daß denen Schweden dritthalb Million Gülden ausgezahlet werden solte, iedoch so, daß der Soldaten rückständige Gelder darunter mit begriffen wären, und kein Stand zu einer fernern besondern Satisfaction verbunden seyn solte. *ID. §. 92.*

§. 8.

Aufschläge in Schweden.

In Schweden selbst konte der Reichs-Rath leicht voraus sehen, daß man nunmehro in Teutschland nach klaren Inhalt des Pragischen Friedens dahin trachten würde, die Schweden mit Gewalt loß zu werden: Alleine es stunde ihnen doch gleichwohl nicht an, mit leeren Händen davon zu gehen. Etwas von Teutschen Landen ferner zu fordern, wolten die Umstände vor ietzo nicht zulassen; sie musten auch besorgen, daß sie auf diese Weise nur mehr Feinde bekommen, die Plätze auch wegen Unterhaltung der Besatzung mehr kosten als nutzen würden, also sahen sie vielmehr auf einen reputirlichen Frieden, als auf Fortsetzung des Krieges, welcher mißlich war, zumalen ihre meisten Soldaten Teutsche, und zu deren Befriedigung kein Geld vorhanden war. Ihre Bundes-Genossen in Teutschland waren fast alle abgetreten. Von Franckreich und Holland hatten sie wenig zu hoffen, und sie selbst konten wenig thun. Nur schiene es ihnen nicht sicher genug zu seyn, mit dem Chur-Fürsten von Sachsen, der bisher ihr Feind nicht gewesen war, alleine, ohne des Kayserś Genehmhaltung, zu schliessen. Sie gaben daher an den Cantzler Oxenstiern Befehl und

Vollmacht mit dem Kayser und dessen Ministern selbst die Friedens-Handlungen vorzunehmen, und dahin zu sehen, daß man der Stände Freundschafft sich versicherte. Das von Chur-Sachsen angebotene Geld wolten sie in so weit annehmen, wenn nur die Stände die Bezahlung des rückständigen Soldes, und was sonst bey dem Krieg geborget worden wäre, über sich nehmen wolten. Sie schickten auch ein Blanquet mit, darauf der völlige Titel des Kayserς und des Chur-Fürsten von Sachsen stund, damit es an gehöriger Vollmacht nicht ermangeln möchte, die völlige Art und Weise aber den Frieden einzugehen, überliessen sie Oxenstierns Vorsorge und Einsicht, iedoch solte er sich im Nothfall der See-Küste versichern. *PVFFEND.* § 103.

§. 9.

Die Schweden fangen die Feindseligk. mit Sachsen bey Dömitz an.

Weiln es aber mit diesen Friedens-Handlungen nicht recht fort wolte, zog der Chur-Fürst von Sachsen seine Armee, welche 12000. zu Pferde und 15000. zu Fuß ausmachte, zusammen, und gieng damit denen Schweden etwas näher auf den Leib. Vor allen Dingen trachtete er nunmehro das Ertz-Bißthum Magdeburg einzunehmen, weil es in dem Pragischen Frieden seinem Printzen ausbedungen worden. Nächst dem sahe er wohl, daß es nöthig wäre, sich der Elbe ferner zu versichern, wenn man anders die Schweden zum Weichen nöthigen wolte. Daher er auch bis an die Mecklenburgischen Grentzen rückte, welches alles dem Schwedischen General Banner ein grosser Stoß war. Denn ob er gleich eine gute Armee bey sich hatte, mit welcher er der Anzahl nach denen Sachsen wohl gewachsen war, so konte er doch nichts rechtes unternehmen, indem die Officiers sowohl als die Gemeinen wegen beständig ausbleibenden Soldes schwürig waren, ja gar mit Chur-Sachsen sich in Tractaten einliessen, zumalen die Teutschen bey der Schwedischen Armee durch die ergangenen Avocatorien unruhig gemacht worden waren. Weiln aber Banner wohl merckte, daß die Sachsen darauf umgiengen, wie sie ihm den Paß in Mecklenburg und Pommern verlegen wolten, damit er nicht zu denen aus Preussen ankommenden frischen Völckern stossen könte, suchte er Gelegenheit mit ihnen anzubinden. Und weil die Sachsen ihm in den Rücken zwischen Lüneburg und Bardewick zu gehen suchten, bemühete er sich desto geschwinder über die Elbe zu gehen, zumalen der Chur-Fürst Dömitz einzunehmen willens war. Hier traf er den Sächsischen Feld-Marschall Baudissen mit 7000. Fuß-Volck an, welcher aber keine Stücke bey sich hatte, weil ihn der Chur-Fürst

hurtig

hurtig über die Elbe setzen lassen, um Dömitz wegzunehmen. Da er nun auch keine Reuterey zur Bedeckung bey sich hatte, wolte Banner diesen Vorthel nicht aus den Händen lassen, und fiel die Sachsen alsofort an, und weiln der Commendant in Dömitz zu gleicher Zeit einen Ausfall that, wurden die meisten Sachsen nieder gemacht, und bey drittehalb tausend gefangen. *v. CHEMN. p. 762. 853. PVFFEND. §. 96. 97.* Dieses war der erste Vorthel, den die Schweden nach der Nördlinger Niederlage erhielten, welcher ihnen, ob er gleich noch von keiner Wichtigkeit war, doch einigen Muth wieder machte.

§. 10.

Auf der andern Seite wolte es ebenfalls nicht recht fort. Der Kayserliche General Gallasch stund mit einer starcken Armee in Hessen; Der Herzog Bernhard von Weimar hingegen, welcher nach der Nördlinger Schlacht die zerstreuten Völcker, so viel möglich, zusammen gebracht hatte, war über den Rhein, aber doch nicht in dem Stand, gegen den Feind etwas wichtiges zu unternehmen, bis endlich der Cardinal Valette, als Frantzösischer Marschall zu ihm stieß, welcher die beyden Generals Türenne und den Graf von Gviche unter sich hatte. Der General Gallas belagerte eben Zweybrück, als Valette zu dem Herzog mit seinen Trouppen kam, welche beyde also gleich Bingen wegnahmen, und dadurch Gallaschen nöthigten, seine Belagerung aufzuheben. Von dar eilten sie Mayntz zu entsetzen, welches von denen Kayserlichen hart belagert wurde, an dessen Erhaltung ihnen doch, weil es den Rhein auf beyden Seiten offen hielt, viel gelegen war. Der Graf von Mansfeld, welcher die Belagerung führte, fand nicht vordienlich länger da zu bleiben, zumalen die Pest und der Hunger sehr unter seinen Leuten aufräumte, sondern hob die Belagerung bey Annäherung des Herzogs, welcher über 20000. Mann wieder starck war, geschwind auf. Von dar gieng der Herzog nach Franckfurt, und legte eine starcke Besatzung in Saxenhausen mit grossen Widerwillen der Bürger ein, als welche bereits den Prager Frieden annehmen wolten. Er blieb also vor dieses mal mit denen Frantzosen Meister in dem Feld, bis ihm Gallas nöthigte sich nach dem Rückweg umzusehen. *v. BOVGEANT. L. IV. §. 17. KHEVENH. T. XII. p. 1737. & 59.*

Die Kayserl. belagern Mayntz, Herzog Bernhard entsetzet es.

§. 11.

Zwar unterstunde sich Gallas, da er mit Hunger und Pest genug zu fechten hatte, nicht, eine Schlacht zu wagen; weil er aber doch besorgen muste, es möchte etwa der Herzog weiter gehen, trachtete er nur, wie

Bernhard zieht sich zurück.

er

er ihm den Proviant abschneiden, und ihn zum Rück-Marsch nöthigen könte, in der Hoffnung, ihm als denn eines anzuhengen. Zu dem Ende ließ er Saarbrücken und andere kleine Orte, wo er den Proviant herbekam, wegnehmen. Hierdurch erhielt er so viel, daß, da sich der Hunger gar bald in den Confoederirten Lager einstellte, sie den Ruck-Weg über den Rhein suchen musten, welchen sie auch, so bald sie 4000. Mann frische Besatzung in Maynz gelassen, antraten. Gallas hingegen gieng zugleich bey Worms über den Rhein, folgte ihnen auf den Fuß nach, und verlegte ihnen überall, durch seine Reuterey, welche er voraus schickte, dergestallt den Weg, daß sie unter beständigem Fechten sich solchen öffnen musten, wobey denn die Soldaten auser schlechten Früchten, die sie etwa unterwegs in den verwüsteten Dörffern noch fanden, die Pferde aber, auser den Blättern von den Bäumē nichts hatten. Weil nun der Herzog Bernhard sahe, daß er bey so langem Marsch, den er von Maynz bis Mez hatte, als den einzigen Ort, wo er sich in Sicherheit hin begeben konte, und bey beständiger Verfolgung von den Kayserlichen, unumgänglich noch mit seiner gantzen Armee verderben müste, faßte er den geschwinden Entschluß, alles, was ihm bey seinem eilfertigen Marsch hinderlich seyn könte, sich von Halß zu schaffen. Er ließ also die Canonen heimlich in die Erde vergraben, damit sie denen Feinden nicht in die Hände fielen; die übrige Bagage aber ließ er verbrennen. Der Cardinal Valette machte an seiner Carosse den Anfang, und die übrigen thaten mit ihren Sachen dergleichen. Hierauf setzten sie ihren Marsch hinter den Bergen fort, damit sie vor den Kayserlichen sicher wären, hatten aber überhaupt wenig Zeit auszuruhen, als als nur so lange die Hinter-Trouppē vorrückten, und also abwechselten. Gallas wunderte sich trefflich, daß ihm die Frantzosen so geschwinde aus den Augen waren, jedoch erreichte er mit seinen Reutern noch die hinter Trouppen bey Peres, die sich aber dergestallt zur Wehre setzten, daß sie bey 400. Kayserliche niedermachten. Auf solche Weise kam endlich die Armee, nachdem sie einen Marsch von dreyzehen Tagen ohne Lebens-Mittel und Bagage gethan hatte, glücklich an Ort und Stelle, und der Herzog Bernhard hatte hiedurch eben so grossen Ruhm erlanget als wenn er einen wichtigen Sieg erfochten hätte. Selbst Gallas gestunds, daß er niemals was schöners als diese Zurückziehung gesehen habe. *PVFFEND.* §. 90. 91 *BOVGEANT.* § 18. Hierauf gedachte zwar Gallas weiter durch Lothringen einzudringen; alleine die Franzosen die sich nunmehro ziemlich verstärcket hatten, nöthigten ihn gar bald,

den

den Rückweg zu nehmen, zu mal er seine meisten Leute durch Hunger und Pest verlohren hatte. Weiln aber doch die Franzosen wieder über den Rhein wegwaren, so fiel es desto leichter, Maynz zu erhalten. *v. KHEVENH. p. 1971. CHEMN. p. 919.*

§. 12.

Das Jahr 1636. schiene in so weit denen Schweden etwas besseres zu propheceyen, indem endlich auf Vermittlung des Französischen Gesandten Grafens d' Avaux die Verlängerung des Stillstands mit Polen zu Stumsdorff zu Stande kam, und sie folglich auf der einen Seite sicher waren, ob schon der Kayser solches nicht gerne sahe. *conf. BOVGEANT. L. IV. c. 9. CHEMN. L. IV. init. PVFFEND L. VII. §. 127. seq.* Alleine dem Kayser waren sie doch auf keine Weise gewachsen. Denn die meisten Stände waren von ihnen abgetreten, der einzige Land-Graf von Hessen ausgenommen, welcher noch beständig bey ihnen hielt. Der Kayser und der König von Spanien machten sich noch Hoffnung ihre Feinde über lang oder kurtz zu Annehmung der vorgelegten Friedens-Vorschläge zu nöthigen. Und ob man gleich in diesem Jahr sehr anfieng auf Frieden zu dencken, so war es doch dem Kayser und Spanien noch kein Ernst einen allgemeinen Frieden zu machen, sondern man sahe viel mehr selbst darauf, wie man die Alliirten theilen, und also endlich lieber mit den Schweden so wohl als Franckreich und Holland ins besondere sich setzen könte, weil man auf solchem Fall von jedem bessere Bedingungen zu erhalten hoffte. Franckreich hatte bey diesen Krieg eben noch keine Seide gesponnen, und der Cardinal Richelieu hatte mit seinen Anschlägen nichts mehr erhalten, als daß er sich bey seinem König nothwendiger machte. Alleine er muste auch dabey besorgen, daß, wenn die Schweden genöthiget würden mit dem Kayser Friede zu machen, endlich die sämmtliche Macht des Oesterreichischen Hauses auf Franckreich fallen, und es zu einem schädlichen Frieden nöthigē möchte. Diesem Ubel vorzubeugen, sahe er wohl, daß es besser seyn würde, einen gemeinschafftlichen Frieden zu schliessen, folglich fieng er nunmehro eben so sehr an zu sorgen, daß die Alliirten in der Einigkeit möchten erhalten werden, als die Kayserlichen eine Trennung unter ihnen anzurichten trachteten. Er fand aber auch, daß er eher solches in seinen Gedancken überlegen, als ins Werck richten könte. Die Schweden würden sich noch am billigsten haben finden lassen, wenn man gleich anfangs mit ihnen sich gesetzet hätte; da sie aber in diesem Jahr bey Witstock einigen Vorthel erhielten, bekamen sie bereits hö-

Zustand des Jahres 1636.

here Gedancken, und Oxenstiern, welcher ohnedem hochmüthig und auf seinen einmal gefasten Meynungen sehr halsstarrig war, war in den Friedens-Handlungen weiter nicht aufrichtig. Vorjetzo aber hatten die Schweden vornehmlich Ursache, behutsam zu gehen. Denn da sie mit dem Kayser sich auszusöhnen trachteten, von dessen Neigung zum Frieden aber nicht zuverläßig genug versichert waren, musten sie ja wol die Sache sehr heimlich halten, damit nicht die Franzosen, wenn sie hinter diese Heimlichkeiten kämen, ebenfalls auf ihre Sicherheit dächten, und folglich sie, die Schweden, gar stecken liessen. Zwar hätten sie sich leichtlich näher mit Franckreich in Bündniß einlassen können; alleine sie hatten auch hiebey zu überlegen, daß Franckreich nicht auf einmal zu mächtig würde, und hernach, wenn es seinen Zweck erhalten, etwa mit dem Kayser sich aussöhnete. Sie hofften also, daß ihnen der Kayser noch wol gute Bedingungen zugestehen würde, zumalen wenn er sehe, daß Franckreichs Absichten ihm gefährlich würden. Sie hatten also zwey Haupt-Wege vor sich, den ersten, daß sie bey Gelegenheit mit dem Kayser Friede machten; den andern, daß, wenn die Hoffnung zum Frieden fehlschlüge, sie sich als denn mit Franckreich aufs genaueste verbänden. Inzwischen sahe man bereits in diesem Jahr Gesandten hin und her, und von einem Hof zum andern reisen, daß daher das getrückte Volck sich Hoffnung zu einem endlichen Frieden machte; alleine es urtheilte solches ziemlich falsch, indem es die geheimen Absichten nicht wuste. Denn alle Beschäfftigungen giengen eigentlich noch dahin, daß der Kayserliche Hof und Spanien suchte die Alliirten zu trennen. Franckreich suchte sich genauer mit den andern zu verbinden, um als denn bey einem gemeinschafftlichen Frieden seinen Absichten, ein gut Stück Land zu erhalten, desto grössern Nachdruck zu geben. Die Schweden hingegen hofften noch durch besondere Vergleiche Vortheile zu erhalten, die ihnen doch Niemand zugestehen wolte.

§. 13.

Der Herzog von Mecklenb. bemühet sich wegen des Friedens.

Um aber diese Friedens-Handlungen etwas genauer zu betrachten: So hatte sich der Herzog von Mecklenburg, Adolph Friedrich, bereits im vorigen Jahr viele Mühe gegeben einen allgemeinen Frieden zu wege zu bringen. Wie er denn selbst zu den Chur-Fürsten von Sachsen reisete, um denselben dahin zu bringen, daß er als Kayserlicher Gevollmächtigter die Unterhandlungen mit Oxenstiern vornehmen möchte. Er brachte es auch bey dem Chur-Fürsten so weit, daß derselbe gestunde; Er habe zwar von dem Kayser keine Vollmacht Tractaten vorzuneh-

zunehmen, indem solches auch gewisse Ursachen widerriethen; Inzwischen wolte er sich doch bey dem Kayser bemühen, daß folgende Articul zum Grund eines allgemeinen Friedens gesetzet würden: Es solte zwischen dem Kayser, dem Reich und Schweden der Friede wieder hergestellet seyn. Auf beyden Seiten solte der Handel fortgesetzet, und die Gefangenen ohne Entgeld loßgelassen werden. Die Schweden solten nach geschlossenen Frieden so fort aus Teutschland abziehen. Die Teutschen Soldaten, die sich entweder in Sächsische Dienste, oder nach Hause begeben, solten der Amnestie theilhafftig seyn. Die See-Städte solten in den Stand von 1627. wiederum gesetzet werden. Die Stücke, darauf das Schwedische Wapen stünde, solten mit abgeführet werden, die übrigen aber zurücke bleiben. Mit diesen Articuln kam der Herzog nach Stralsund zu Oxenstiern, und suchte ihn zu Annehmung derselben zu bewegen; Alleine dieser wandte hiebey verschiedenes ein, vornehmlich, daß die rückständigen Gelder denen Officiers und Soldaten von denen Teutschen Ständen und nicht von den Schweden solten gezahlet werden. Die aufgewandten Unkosten solten ihnen gut gethan, und deßwegen einige Plätze zum Unterpfand gegeben werden. Die Amnestie solte auf die ausgeschlossene Stände gerichtet werden. Auf die von dem Herzog geforderte deutlichere Erklärung wegen der Satisfaction gab auch Oxenstiern zu verstehen, daß man mit einer Million Thaler wolte zufrieden seyn, jedoch daß auser derselben die Soldaten ihrer rückständigen Forderungen wegen vergnügt werden solten. *PVFFEND. L. VII. §. 105.* Der Punct wegen der allgemeinen Amnestie machte hiebey mehr Schwürigkeit, als man hätte meynen sollen. Denn der Kayserliche Hof wolte diese Opfer einer so angenehmen Rache nicht frey lassen, und die Schweden hielten sich in ihrem Gewissen und Ehre verbunden ihr äuserstes zu thun, damit so viel vornehme Häuser, die um ihrent willen vorjetzo unglücklich wären, nicht darinne verdürben. Ja es war dem sämmtlichen Reiche an ihrer Wiedereinsetzung gelegen, weil sonst niemals ein beständiger Friede zu hoffen, und Niemand seiner Lande wegen genugsam gesichert war. So hatte auch der gottselige König bey seinem Leben das Wort gegeben, daß sie alle in den künfftigen Frieden eingeschlossen werden solten. So gut und eiffrig nun die Bemühungen, auf Seiten des Herzogs von Mecklenburg wenigstens waren, so vergeblich waren sie auch. Deñ als die Schweden hernach bey Wittstock etwas glücklich waren, hatten sie, wie bereits gedacht, des Friedens wegen bereits weit aussehende Ge-

dancken, und der Herzog sahe selbst, daß aus der Sache nichts werden würde. *THEATR. EVR. T. III. p. 517. seq.*

§. 14.

Franckreich stehen die Friedens-Handlungen nicht an.

Inzwischen konten doch diese Unterhandlungen nicht so geheim gehalten werden, daß nicht Franckreich etwas hätte davon mercken solten. Gleichwie sie nun unmöglich daselbst Beyfall finden konten, also stellte der zu Hamburg sich aufhaltende Französische Gesandte Chaumont Oxenstiern vor: Es wäre dergleichen Unternehmung wider die zwischen Schweden und Franckreich errichtete Bündnisse, er solte also alles bis auf einen allgemeinen Frieden ausgesetzet seyn lassen. Alleine es antwortete Oxenstiern hierauf mit Recht: daß Franckreich die errichteten Bündnisse selbst nicht gehalten hätte. Der König hätte bis ietzo dem Kayser den Krieg noch nicht angekündiget, sondern nur Spanien. Zu Wien hielte sich noch ein Frantzösischer, und zu Paris ein Kayserlicher Resident auf. Franckreich tractire selbst unter der Hand wegen des Friedens, ohne mit dem Schwedischen Gesandten, Grotio, deswegen Abrede zu nehmen. Die Umstände hätten sich mercklich geändert; denn da die ersten Bündnisse zu Erhaltung der Teutschen Stände errichtet worden, diese aber nunmehro von ihnen abgetreten, und sich mit dem Kayser aussöhnten, so hätte der Krieg auf dieser Seite mit Oesterreich aufgehöret, folglich hätten sie Ursache, auf ihre Sicherheit zu dencken, zumal ihnen Franckreich, wie es doch versprochen, weder mit Geld noch Soldaten an die Hand gegangen wäre. Es halff also diese Vorstellung so viel, daß Franckreich die rückständigen Gelder zahlte, und beyde gegen einander versprachen keine Particulier-Tractaten vorzunehmen. *ID. L. VII. § 106. L. VIII. §. 11-13. RECVEIL des Traitès de paix T. III. p. 373.*

§. 15.

Dänemarck bemühet sich vergeblich Friede zu machen.

Der König in Dänemarck wendete dieses Jahr gleichfalls seine Bemühung an, die Ruhe im Teutschen Reich wieder herzustellen, welche auch dem Kayser in so weit angenehm war, daß er an den Chur-Fürsten von Sachsen Vollmacht schickte, in seinem Namen sich in die Handlungen auf folgende Puncte einzulassen: Daß die Vergütigung der Schweden mit den Ständen ausgemachet würde. Wegen der Amnestie wäre keine Schwürigkeit mehr vorhanden, nachdem der Englische Gesandte sich wegen des Pfaltz-Grafens bemühete, der Herzog von Würtemberg aber und der Land-Graf selbst mit dem Kayser in Unterhandlung stünden. Der Haupt-Punct wäre nur, daß

die

die Schweden die innehabende Orte nicht eher abtreten und räumen wolten, bis ihnen und ihren Soldaten Satisfaction gegeben worden wäre. Da sie auch baar Geld oder Land haben wolten, wäre jenes über der Stände Kräffte, und dieses wider die Reichs-Gesetze. Man möchte also Oxenstiern zu Annehmung einer leidlichen Summe bewegen. Der Kayser wolte auf solche Weise seine Gesandten nach Lübeck zu denen beliebten Tractaten schicken, welche der König auf den 15. Jun. angesetzet hatte. Der König schrieb hierauf an die Königin in Schweden, und ersuchte sie, diese vorgeschlagene Puncte anzunehmen. Weiln aber der Brief erst den 21. Jun. ankam, die Schweden auch an den Kayserlichen Vollmachten vieles auszusetzen fanden, wurde aus der angesetzten Zusammenkunfft nichts. Uberhaupt aber schien denen Schweden die Dänische Mediation bedencklich, weiln der König dem Interesse seines Staats gemäß ohnfehlbar sich partheyisch zeigen würde. Und in der That wuste man fast nicht, was man sich zu ihm zu versehen hatte, indem er selbst von der Friedens-Handlung gesaget: der Kayser würde schwerlich bessere Articul eingehen, nachdem er Sachsen und Schweden in einander gehetzet, und gerne sähe, daß sie einander aufrieben. So hätten sich auch die Schweden wegen der Belohnung keine Hoffnung zu machen, weil die Stände kein Geld hätten, und man von den Ländern nichts weggeben könte. Eine Handschrifft gebe eine schlechte Sicherheit, und der Kayser würde auch nicht zugeben, daß die Schweden unter den Namen eines Unter-Pfandes etwas behielten. Auf der Soldaten rückständigen Sold könte man nicht so sehr sehen, wenn man bedächte, was sie bereits von den Ständen erhalten, und wie wenig sie dargegen gethan hätten. Bey längern Krieg aber würden die Schweden den Kayser dennoch nicht entkräfften, wohl aber sich selbst schaden, und andern verhaßt werden. Doch schrieb er nochmals an die Königin: Sie möchte ihm doch im Vertrauen eröffnen, auf was vor Articul man Friede machen wolte, und wenn dieselben billig wären, wolte er die Friedens-Handlungen wieder vornehmen. Sie solte anbey ihre und ihrer Feinde Kräffte gegen einander halten, und es als ein Glück ansehen, daß sie ohne Schaden aus dem Krieg käme. Es begehrte ja ohnedem Niemand mehr der Schweden Hülffe, sie hätten die ihnen ehemals angethanen Injurien genugsam gerochen. Wenn sie länger fortfahren wolten, wäre zu besorgen, daß ihnen endlich zu Regensburg im Namen des gesamten Reichs der Krieg angekündiget würde. Doch

nach der Schlacht bey Witstock merckte der König endlich selbst, daß aus denen Friedens-Handlungen wenig werden würde, und trieb also das Werck mit Fleiß schläfrig. *v. PVFFENDORFF. L. VIII. §. 47. und 78.*

§. 16.

Deßgleichen der Pabst.

Der Pabst Urbanus VIII. fieng gleichfalls an seine Vorsorge wegen eines Friedens an den Tag zu legen, indem er vornehmlich an Franckreich sich machte, und demselben anlag, sich mit dem Hause Oesterreich wieder auszusöhnen. Der berühmte Pater Joseph that, in der Hoffnung einen Cardinals-Huth dabey zu erwerben, sein möglichstes. Gleiche Mühe gab sich auch der Pabst bey dem Haus Oesterreich, und denen Catholischen Prinzen vom Teutschen Reich, welche auch leicht wären zu bewegen gewesen, wenn nur die Haupt-Personen darein gewilliget hätten. Inzwischen brachte es doch der Pabst durch seine wiederholte Vorstellungen so weit, daß bereits verschiedene Oerter zu einer Zusammenkunfft vorgeschlagen wurden. Franckreich ernennte hierzu die Evangelischen Reichs-Städte, Ulm, Worms und Franckfurt; der Kayser hingegen Costnitz, Trident, Augsburg und Franckfurt. Der Pabst wolte lieber zu Cölln die Friedens-Handlungen anfangen, und schickte bereits den Cardinal Ginetti als Legaten dahin. Dieses alles erweckte bey denen Unterthanen und Beträngten eine grosse Freude und Hoffnung bald ein erwünschtes Ende aller Noth zu sehen. Der Kayserliche und Spanische Hof gaben gleichsam ihre Neigung zum Frieden äuserlich zu erkennen, indem sie ihre Gevollmächtigten dahin schickten, und luden auch über dieses Franckreich ein, damit es gleichfalls seinen Minister schicken möchte, und die Unterhandlungen seinen Anfang nehmen könten. *BOVGEANT.* giebt hiebey *L IV.* §. 27. dem Kayserlichen Hof schuld, daß er nicht so wohl die wahrhaffte Absicht gehabt habe, einen allgemeinen Frieden zu machen, als vielmehr Franckreich von seinen Bundes-Genossen abzuziehen, und daß, wenn dieses seinen Gesandten geschicket und sich in Frieden eingelassen hätte, man alsdenn die Schweden, welche ohnfehlbar ausenbleiben würden, desto eher zum Frieden nöthigen könte. In der That stunde ihnen auch diese Art und Weise Friede zu machen nicht an. Denn da sie nur von Franckreich zu denen Handlungen waren eingeladen worden, so schien ihnen dieses, als ob sie lediglich nach jenem sich richten solten. Der Pabst hatte ihnen seine Vermittelung nicht angetragen, hatte auch solches nicht thun können,

nen, weiln er ohnmöglich in die Abtretung der geistlichen Güter, welche doch ohnfehlbar bey dem Frieden einen Haupt-Articul ausmachen würden, willigen konte. So waren auch keine Präliminair-Puncte abgefasset, und man wuste auch nicht, was man dem Pabst vor einen Titel geben solte. So fanden auch die Schweden noch zu bedencken Ursache, ob sie mit denen Frantzosen an einem Ort tractiren wolten, weil wegen des Ranges sich leicht Streit ereignen konte, sie aber solchen Franckreich zu lassen nicht gesonnen waren. Worinnen sie nach dem Völcker-Recht ziemlichen Grund hatten, obgleich *BOVGEANT.* § 28. solches nur *pretentions chimeriques* nennet. Doch Franckreich faßte selbst den Entschluß, nicht anders als mit Zuziehung der Schweden, und also gemeinschafftlich zu handeln, und folglich wurden die guten Absichten des Pabsts gleichfalls zu Wasser, worüber der Kayser sich sehr beklagte. *THEATR. EVR. T. III. p. 553.*

§. 17.

Gleichergestalt bot die Republic Venedig, und zwar, wie es scheinet, auf Franckreichs Anstifften, ihre Mediation denen Schweden an, versprach auch einen Gesandten nach Cölln zu schicken, in der Hoffnung, daß die Schweden hiebey weniger als bey dem Päbstlichen Gesandten einzuwenden haben würden. Sie bezeigten sich auch gantz gelassen, indem sie die Mediation weder annahmen noch ausschlugen. Nur beklagten sie sich, daß die Republic in ihrem an die Königin abgelassenen Schreiben sie nur Durchlauchtigste nicht aber zugleich Großmächtigste genennet hätten, da doch dieser Titel allen gecrönten Häuptern eigenthümlich zukäme. Der Venetianische Gesandte zu Paris entschuldigte zwar den hiebey begangenen Fehler gegen den gleichfalls daselbst befindlichen Schwedischen Gesandten zu Paris, Grotium; Alleine die gantze Sache gerieth gleichfalls ins Stecken, daß man zur Zeit noch nicht errathen konte, ob aus der Zusammenkunfft etwas werden würde. Denn der Krieg gieng auf beyden Seiten mit vorigem Eifer wieder an. *BOVGEANT.* §. 30. *PVFFEND. L. IX.* §. 63.

Venedig bietet seine Mediation an.

§. 18.

Was aber den Krieg in diesem Jahre anlanget, so hatte der Cantzler Oxenstiern, ohngeachtet die Schwedischen Sachen nicht eben zum besten stunden, dennoch weitaussehende Anschläge. Bisher hatte er vielerley Bundes-Genossen unter den Ständen gehabt, welche aber nicht allemal so einig waren, als er es wohl gewünschet hätte, massen

Oxenstierns Anschläge wegen des Friedens.

massen doch ieder gerne die Last des Krieges von seinen Landen abwenden, zuweilen auch nicht nach Oxenstierns Meynung genug hergeben wolte, woraus denn Gezäncke und andere Unordnung entstunde, die öffters einen gefaßten Entschluß an seiner Ausführung hinderten. Nunmehro aber hielte er es beynahe gut zu seyn, daß die Stände von ihren Bündnissen mit Schweden abgegangen wären, weil er auf solche Weise freyere Macht hätte etwas zu thun, sich auch nicht genöthiget sahe einen oder den andern zu schonen. Das einzige, was seinem Vorhaben im Wege lag, war die geringe Macht und der Geld-Mangel, weswegen er sich doch noch gegen etliche Stände freundlich stellen muste, ob wohl solche Freundlichkeit nicht aufrichtig, ja ihm nicht einmal mehr gelegen war, wenn einer oder der andere sich wiederum in Bündniß mit ihm hätte einlassen wollen. Weil aber doch die Kräffte nicht zureichen wolten, gleichsam mit dem gantzen Reich Krieg zu führen, legte er sich auf Complimente, gab Versicherungen von fernerer Freundschafft, und that im übrigen unter der Hand, was er konte und wolte. Vornehmlich kam er auf den Anschlag, wo möglich 3. Armeen zu halten, davon die eine an der Oder, die andere an der Elbe und die dritte an der Weser stehen solte. *PVFFEND. L. VIII. §. 15.*

§. 19.

Schwedischer Einfall in Sachsen.

Vornehmlich waren nunmehro die Sächsischen Lande das Object, an welchen die Schweden ihren Zorn auslassen wolten. Zu dem Ende that Banner einen Einfall, und gieng in Naumburg und andern Orten an der Saale mit denen unschuldigen Einwohnern nicht als mit Glaubens-Genossen um, wovon man Nachrichten beym *LONDORP. T. IV. L. III. p. 562. THEATR. EVR. T. III. p. 542.* lesen kan. Die Ankunfft des Chur-Fürsten machte zwar, daß die Feinde auf Sicherheit des Rückens bedacht seyn, und sich daher wieder über die Saale ziehen musten; dargegen kam die Unruhe in das Magdeburgische; und weil der Chur-Fürst wohl sahe, daß an Magdeburg selbst, welches die Schweden inne hatten, sehr viel gelegen war, als woraus sie die Nachbarschafft in beständige Unruhe setzten, entschloß er sich den Ort zu erobern, es möchte auch kosten, was es wolte. Gleich bey Anfang wurde der Feld-Marschall Baudis in die Hüffte dergestalt geschossen, daß er zu fernern Diensten untüchtig war, und daher abdancken muste. Sonst aber wurde die Belagerung mit so gutem Erfolg fortgesetzet, daß der Ort sich, ohngeachtet Banner gerne einen Entsatz gewaget hätte, den 3. Jul. ergab. v. *KHEVENH. T. XII. p. 1989. CHEMN. p. 1000. PVEFEND.*

FEND. §. 21. 22. 29. 30. 51. THEATR. EVR. T. III. p. 595 Nach diesem erhaltenen wichtigen Vorthel trachtete der Chur-Fürst vornehmlich, wie er sich ferner der Elbe versichern, und folglich die Schweden immer weiter gegen die See-Küste einschliesen, und endlich gar sich vom Teutschen Boden zu begeben nöthigen möchte, deßwegen er sich bereits bis in das Mecklenburgische und in die Marck zog; Alleine Banner merckte dieses gefährliche Absehen, und eilte also möglich noch vorzukommen, ehe zumal der Herzog George von Lüneburg, welcher von den Schweden abgetreten war, sich mit dem Kayserlichen General Götzen vereinbarte, und mit gesamter Macht ihm in den Rücken fiele.

§. 20.

Die Sachsen und Kayserlichen werden bey Wittstock geschlagen.

Es gieng also Banner mit Gewalt auf die Chur-Sächsischen, welche bisher ihr Lager bey Perleberg gehabt, sich aber bey dem feindlichen Anmarsch nach Wittstock gezogen hatten, loß, und es kam hier den 24. Sept. zu einer berühmten Schlacht, welche vor die Sachsen zuletzt unglücklich ausfiel. Banner befand sich selbst nebst Leonhard Trostensohn auf dem rechten Flügel seiner Armee, und muste einen ziemlichen Weg nehmen, ehe er an die Sächsische kommen konte, weil sie nebst dem Vorthel eines hohen Berges zugleich eine starcke Wagenburg vor sich hatte. Daher auch Banner nicht vor dienlich befand, die Alliirten hier anzugreiffen, sondern vielmehr den lincken Flügel erst um den Berg herum zu führen, um ihnen von der Seite beyzukommen. Er hingegen blieb an der rechten Seite des Berges, und suchte sie hier wegzutreiben. Die Sächsische Reuterey rückte so fort dergestalt auf den Feind an, daß nicht leicht ein Glied desselben übrig blieb, welches nicht 8. bis 10. mal mit ihnen an die Reihe gekommen wäre, wodurch sie denn so dünne und müde gemachet wurden, daß sie bereits nach den Rück-Weg sich umzusehen anfiengen. Zu hoher Zeit kam noch ein Theil Schwedischer Fuß-Völcter dem rechten Flügel zu Hülffe, und weil gegen Abend auch der lincke Flügel zum Treffen kam, wurden die Alliirten in Unordnung gebracht, daß sie die Flucht ergriffen. Auf der Wahl-Statt lagen über 5000. Todte, ohne was im Nachhauen geblieben. 127. Fahnen, 19. Standarten, 5. Dragoner-Fahnen, nebst 33. Stücken und das völlige Lager, nebst des Chur-Fürsten silbernen Service wurden erbeutet; da hingegen die Schweden nur 1145. Todte in allen zählten. Dieser vor die Sachsen so unglückliche Streich erwarb in so weit denen bisher verdunckelten Schwedischen Waffen ei-

nen neuen Ruhm, und setzte ihre Sachen in etwas bessern Stand. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 633. KHEVENH. T. XII. p. 1996. BOVGEANT.* §. *39. PVFFEND.* §. *57. 58.* Viele Stände des Reichs sahen auch solches gerne, und hatten eine heimliche Freude darüber, weil sie sich die Hoffnung bereits machten, mit der Zeit bessere Bedingungen zu erhalten, als ihnen in dem Pragischen Frieden waren ausgemachet worden. Am allermeisten freueten sich die Schweden, als welche wegen des Friedens die Saiten bereits etwas höher spanneten, wiewohl sie auch leicht einsehen konten, daß dieser einzige Vortheil bey weiten nicht genug war, solchen nach Belieben gleichsam zu erpressen. Thüringen und Sachsen hingegen wurde nunmehro seinen Feinden auf einige Zeit zur Beute, und Banner drung mit leichter Mühe herein, brachte Erfurt durch Feuereinwerffen in seine Gewalt, verlegte seine ausgehungerten Soldaten in gute Winter-Quartiere, und verwüstete alles bis an Dreßden.

§. 21.

Was sonst im Reiche vorgefallen.

In Westphalen gönnte das Glück denen Schwedischen Waffen in diesem Jahre gleichfalls einigen Vorthel. Denn gleich am Neuen-Jahrs-Tag traffen die Schweden unter Anführung des Feld-Marschalls Kniephausen 3000. Kayserliche bey Haselum an, welche sie sofort anfielen und deren über 1000. nieder machten; wobey aber Kniephausen gleich anfangs mit einer Kugel durch den Kopff geschossen wurde, und das Leben einbüsete. *CHEMN. L. IV. p. 957. THEATR. EVR. T. III. p. 538.* Wiewohl die Schweden bald hernach durch den Kayserlichen General Grana, welcher aus Lothringen kam, von der Weser weggetrieben wurden. *ID. & PVFFEND.* §. *33.* Doch diesen Verlust ersetzte der Schwedische General Lesle bey seiner Ankunfft gar bald, indem er Minden einnahm und die Kayserlichen vor Hanau die Belagerung aufzuheben nöthigte. *PVFFEND* §. *36. 40. THEATR. EVR. c. l. p. 570 590.* So litte auch der Graf Croloredo, als er aus Lothringen in das Luxemburgische gehen wolte, von dem Frantzösischen General de la Force eine Niederlage, daß über 600. todt geschlagen, und eben so viel nebst dem Grafen selbst gefangen wurden. *PVFFEND.* §. *43.* Der Land-Graf Wilhelm von Hessen, welcher durch der Schweden bisheriges Unglück etwas kleinlaut worden, dergestalt, daß er auch mit dem Kayser sich auszusöhnen bemühet war, wurde durch seine Heldenmüthige Gemahlin, Amalia Elisabeth, einer gebohrnen Gräfin von Hanau, und weil der verhoffte Vergleich ins weite Feld gespielet wur-

wurde, aufgemuntert, sich vom neuen mit denen Schweden zu vereinigen.

§. 22.

Herzog Bernhard errichtet Tractaten mit Franckr. und nimmt Zabern ein.

Der Herzog Bernhard hielte sich indessen noch in Franckreich auf, und war auf die Schweden ungehalten, welche ihn gleichsam als die Ursache ihres Unglücks in Teutschland ansahen, weil er die Nördlinger Schlacht wider Willen des General Horns unternommen hatte, wie ihm denn auch die Schwedischen Ministri nicht mit der gehörigen Hochachtung begegneten. Hingegen waren dem Cardinal Richelieu diejenigen Dienste wohl bekannt, die er Franckreich in vorigem Jahre erwiesen hatte, und suchte ihn daher stärcker an das Interesse dieses Reichs zu ziehen. Der Herzog war nicht ungeneigt dazu, weil er, da ihn die Schweden verliessen, nicht im Stande war, seine Soldaten, die noch bey ihm waren, zu unterhalten. Deßwegen gieng er bereits zu Ende des vorigen Jahres einen Vergleich ein, daß ihm der König jährlich vier Millionen Livres versprach, so lange der Krieg währete, davor er 6000. zu Pferde und 12000. zu Fuß auf den Beinen erhalten, und im Namen des Königs commandiren solte. Dargegen versprach der König keinen Frieden zu machen, er wäre denn mit seiner Armee zugleich darinne begriffen. Auser dem wurden ihm noch jährlich 150000. Livres Lebenslang versprochen, und daß er die Land-Grafschafft Elsaß nebst dem Amt Hagenau, oder wo solches in dem künfftigen Frieden nicht zu erhalten, ein Aequivalent dagegen haben solte. Das Versprechen war wichtig genug, nur die Zahlung und Leistung blieb auser. Daher die Soldaten, die nicht umsonst zu dienen gewohnet waren, häufig davon giengen, der Herzog aber vor das beste hielt, selbst nach Paris zu reisen, und die Sache in Richtigkeit zu bringen. Hiebey nahm er die ihm angebohrne Hoheit eines Herzogs von Sachsen sehr wohl in acht, u. weiln kurtz vorher der Herzog von Parma den König mit bedecktem Haupte gesprochen, meynte er nicht geringer zu seyn, als ein Päbstlicher Vasall, und bedeckte sich gleichfalls ungeheisen, als sich der König bedecket hatte. Man konte dem König den Verdruß in dem Gesichte lesen, zumalen er so fort sich wieder entblösete; daher der Herzog dergleichen that. Nach geendigter Unterredung giengen sie beyde zur Königin, woselbst der König bedeckt blieb, der Herzog aber seinen Huth unten behielt, wiewohl er solches nicht nach der Franzosen Vorgeben that, um den vorigen Fehler wieder gut zu machen, sondern den Wohlstand gegen vornehmes Frauenzimmer zu beobachten. Inzwischen

halff diese Reise so viel, daß er eine gute Summe Geldes erhielt, davor er sich und seine Armee in einen guten Stand setzen und vor Zabern in Elsaß rücken konte. Diesen Ort hatte der Marquis de Grana eingenommen, der Herzog aber fand vor nöthig, sich dieses festen Ortes wieder zu versichern, daher er ihn mit Schärffe angriff, und so bald Breche geschossen war, zweymal stürmete, wobey sich aber die Belagerten so tapfer hielten, daß viel schönes Volck davor sitzen, und unter demselben der junge Graf Jacob Johann von Hanau blieb, welcher sehr bedauret wurde, der Herzog Bernhard selbst verlohr den Zeige-Finger an der lincken Hand, und wurde an dem Schienbein gestreiffet. Nachdem er aber das Feuer verdoppeln ließ, und noch an zwey Orten Breche legte, ergab sich endlich der Ort. Bey dieser gäntzlichen Einnehmung büsete der alte versuchte Schottische Oberste Hebron, dessen oben *Cap. IV.* §. *45. p. 273.* gedacht worden, sein Leben ein, nachdem er bisher in Frantzösischen Diensten als Feld-Marschall gestanden. *BOVGEANT.* §. *31. 32. PVFFENDORFF.* §. *41. 45. THEATR. EVROP. T. III. p. 553. 601.*

§. 23.

Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg.

Bey so fortdaurenden Kriegs-Unruhen schrieb der Kayser eine Zusammenkunfft der Chur-Fürsten nach Regensburg aus, woselbst er den 5. Sept. den Vortrag that: auf was Art und Weise ein beständiger Friede zu erhalten, und daß des Kaysers Printz Ferdinand zum Römischen König solte gewählet werden. Anbey kam der wichtige Punct vor, ob man alle in dem Pragischen Frieden ausgeschlossene mit bedencken solte? Welches der Chur-Sächsische und Brandenburgische Gesandte allerdings verlangten, weil man sonst niemals eine beständige Ruhe zu hoffen hätte. Vornehmlich hatte der Chur-Fürst von Sachsen seinem Gesandten den ausdrücklichen Befehl gegeben, nicht eher in die Wahl zu willigen, bis vorher dieserwegen ein richtiger Schluß gefasset worden. Man hoffte auch, um desto eher etwas bey dem Kayser zu erhalten, da ihm an der Wahl seines Prinzen gelegen war. Doch bey der Wahl selbst wurde der Sächsische Gesandte von denen übrigen verlassen, daß er also alleine nichts ausrichten konte. Vielmehr war die Achts-Erklärung wider den Land-Grafen von Hessen schon fertig, und dem Land-Graf Georgen solte die Vollstreckung derselben aufgetragen werden, welche aber noch durch die bald erfolgte Niederlage der Sachsen bey Wittstock aufgehalten wurde. Des verstorbenen Chur-Fürsten von der Pfaltz Printz, Carl Ludwig, mel-

meldete sich gleichfalls bey dieser Zusammenkunfft, und suchte in einem an das Chur-Fürstliche Collegium abgelassenen Schreiben, daß er zugleich mit zur Wahl zugelassen werden möchte, in Betrachtung, daß ihm solches Recht nicht so wohl durch Erb-Recht von seinem Vater, als vielmehr prouidentia majorum zukäme, ihm auch die Missethat seines Vaters nicht zuzurechnen wäre, *v. LONDORP. T. IV. p. 640. seq.* Doch wegen der Chur-Würde erhielt er noch zur Zeit abschlägliche Antwort, so lange die Wilhelminische Linie lebte. Die Unter-Pfaltz könte er aus Gnaden endlich wieder bekommen, wenn dem Chur-Fürsten von Bayern die aufgewendeten Unkosten, welche auf 3. Millionen angegeben wurden, wieder erstattet würden. Im übrigen wurde die Wahl und Crönung nach des Kayfers Verlangen glücklich vollzogen. *conf. THEATR. EVROP. T. III. p. 552. 639. 657. KHEVENH. T. XII. p. 2095. 2194. 2264.* Acta Conuentus *ap. LONDORP. T. IV. p. 576. sequ. Memoires de Louise Juliane p. 352. RVSDORFI. euersio Electoratus Bauarici. JVSTI ASTERII Examen Comitiorum Ratisbonensium, siue disquisitio politica de nupera electione nouissimi Regis Romanorum; In qua perspicue ostenditur, neque Conuentum Electoralem Ratisbonae rite institutum, neque designationem Regis Romanorum legitime celebratum esse. Hanouiae 1637. 4.* Welchem aber *PETR. OSTERMANN. in tr. Justus* Ρωμαίο βασιλικὸς στέφανος *i. e. legitima & Germana regia romana corona Ferdinando III. Ratisbonae 1636. imposita*, geantwortet.

§. 24.

Der Kayser Ferdinand II. starb bald darauf den 15. Febr. 1636. und folgte ihm sein Printz Ferdinand III. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 683. KHEVENH. T. XII. p. 2461.* Der Anfang dieses Jahres war vornehmlich denen Chur-Sächsischen Landen sehr betrübt. Denn der Schwedische Feld-Marschall Banner verfolgte seinen bey Wittstock erhaltenen Vorthel mit ziemlicher Grausamkeit, und weil er durch aufgefangene Briefe Nachricht erhielt, daß der Sächsische General Dehne mit 6. Regimentern bey Eulenburg, in der Stadt aber 2. Regimenter lagen, die von seinem Anmarsch keine Nachricht hatten, so überfiel er selbige so fort den 3. Jan. und nahm die meisten gefangen. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 675.* Nahm hierauf so fort Torgau ein, befestigte solches, und ruckte von dar auf Leipzig, welches er mit grosser Hefftigkeit angriff, und vor Anmarsch des Kayserlichen Entsatzes in seine Gewalt zu bekommen gedachte. Er schoß auch binnen etlichen Tagen bey 24. Ellen von der Mauer ein, und drohete denen Bürgern

Banner begiebt sich nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig aus Sachsen.

alles Unglück an, wenn sie sich nicht ergeben würden. Doch die Belagerten kehrten sich unter dem Commando des Obersten Trandorffs hieran wenig, wehrten sich aufs äuserste, und machten die Oeffnungen, so gut als ihnen möglich war, wieder zu. Als endlich alles zum Haupt-Sturm fertig war, welcher vielleicht vor die Schweden hätte glücklich ausfallen können, kam eben Nachricht von dem Anmarsch des Entsatzes an, welche die Schweden zu Aufhebung der Belagerung nöthigte. *THEATR. EVR. c. l. p. 677.* Auf diese Weise war zwar vor Sachsen gute Hoffnung, daß es seiner Feinde bald entlediget werden würde; Alleine es war dieses Unglücks genug, daß es bereits elendiglich mitgenommen, indem es drey Armeen erhalten muste, die Kayserlichen auch eben nicht viel besser als die Schweden sich aufführten. *v. PVFFEND. L. IX. §. 6.* Bey Torgau kam es noch zu einigen Scharmützeln, und Banner fand sich genöthiget, die Sächsischen Lande zu verlassen, und sich gegen Pommern den Rücken frey zu machen.

§. 25.

Wird von den Kayserlichen in Pommern eingeschlossen.

Man muß inzwischen dem Schwedischen Feld-Marschall nachrühmen, daß er seine Zurückziehung mit grosser Klugheit eingerichtet. Denn ob er gleich nicht über 14000. Mann, die Kayserlichen hingegen und Sächsischen über 40000. Mann starck waren, und er also wohl sahe, daß er im Thüringischen nicht länger bleiben konte; so gieng er doch im Angesicht der Alliirten Armee über die Elbe, und brachte auch so gar seine Artillerie in Sicherheit. Drey Tage darauf gieng er eben so glücklich über die Oder, und nahm seinen Marsch gegen Landsberg. Er hatte aber noch die Warte zu paßiren, welches ihm allerdings gefährlich schien. Denn da er sich eingebildet, es würde sich der General Wrangel bey Cüstrin an denen Morästen gesetzet haben, um denen Feinden den Ubergang über die Oder zu verwehren, als welche endlich gar leichte konten vertheidiget werden, weil sie lang waren und bey vierzehen höltzerne Brücken darüber giengen; so hatte er sich vielmehr bey Stetin gesetzet, zumal seine bey sich habende Soldaten gleichfalls ziemlich geschmoltzen warē, so daß er kaum drittehalb tausend zu Fuß, und 1500. zu Pferde gebrauchen konte: Folglich war vor Bannern keine andere Sicherheit, als daß er gleichfalls sich nach Stetin wendete. Der Zustand der Schweden war überhaupt sehr schlecht. Die lange Reise, Arbeit und Hunger hatte sie ziemlich abgemattet, die Officiers hatten ihre Bagage bey Geschwindigkeit des Marsches meist zurücke gelassen, und die Pferde vor die Stücke geleget, damit diese

nur

nur fortgebracht werden konten, durch Geld aber war dieser Schade nicht so gleich wieder zu ersetzen, weil keines da war: So waren auch die Quartiere vor eine solche Menge viel zu enge, und man muste noch in Sorgen leben, daß man sie wegen geschwinden Anmarsches der Kayserlichen, unter dem General Götzen, nicht lange behalten würde, als welche bereits über die Oder gegangen waren, und Bannern auf den Fuß nachfolgten. In Pommern selbst waren diese häuffigen Gäste nicht allzu angenehm, und die Einwohner thaten vielmehr denen Kayserlichen guten Vorschub, damit sie nur der Schweden bald loß werden möchten. Auf solche Weise war es denen Kayserlichen ein leichtes die Insul Usedom, nebst Wolgast, Demmin und andern wichtigen Plätzen wegzunehmen, und die Schweden auf allen Seiten einzuschliessen, daß ihnen in Vor-Pommern, auser der Insul Rügen, und denen Städten Stralsund, Greifswalde und Anklam, nichts übrig blieb, sie auch dieses gantze Jahr über nichts unternehmen konten, sondern nur auf die höchst benöthigte Sicherheit dencken musten. *v. THEATR. EVROP. T. III. p. 799. &c. PVFFENDORFF. L. IX. §. 10. sequ. vsque 23.*

§. 26.

Er berucket die Kayserlichen und bekömmt Lufft.

Die Kayserlichen dachten daher bey so glücklichem Fortgang nicht anders, als daß sich die Schweden nebst ihrem General ehestens auf Gnade und Ungnade würden ergeben müssen. Wenigstens war die eingebildete Hoffnung nicht ohne allen Grund, und diese machte, daß sie solches bereits hin und wieder an ihre gute Freunde schrieben. Bey so mißlichen Umständen war es dem General Banner nicht zu verdencken, daß er seinen Verdruß dem bey der Schwedischen Armee sich aufhaltenden Französischen Gesandten Beauregard zu erkennen gab, indem er ihm vorwurff, daß der König nicht aufrichtig gegen Schweden handelte; denn wenn er, so wie er versprochen, an dem Rhein einen Einfall gethan hätte, würde ihm nicht die ganze Macht der Kayserlichen und seiner Feinde alleine auf dem Hals liegen. Er versicherte, daß, wenn die Schweden einmal mit dem Reich sich in Bündniß wider Franckreich einlassen solten, sie nicht so langsam seyn würden, an dem Rhein etwas vorzunehmen. Es wuste also Banner fast nicht, was er vornehmen solte. Vor sich hatte er eine Armee, welche anzufallen, fast unbesonnen gewesen wäre. Zur Lincken war die Oder, worüber aber der Weg mit 6000. Mann, und die sehr wohl verschantzt stunden, besetzt war; zur Rechten lag Polen, wohin er sich auch nicht wagen durffte.

Folg-

Folglich war der einzige Weg noch übrig, daß er herum dachte, wie er seine Feinde berucken möchte, welches auch glücklich von statten gieng. Er stellte sich nehmlich, als ob er nach Polen gehen wolte, und schickte daher seine Gemahlin und Equipage voran. Und um die Sache desto wahrscheinlicher zu machen, gab er einen gefangenen Kayserlichen eine gute Summe Geld, und versprach ihm noch Beförderung, wenn er ihm gute Kundschafften und Weg-Weiser ausmachen wolte. Die rechte Absicht Banners aber war hierbey, daß der Gefangene dieses heimlich geschmiedete Vorgeben denen Kayserlichen verrathen solte, welches er auch that, und also Bannern einen guten Dienst erwieß, indem er ihn zu schaden gedachte. Denn die Kayserlichen begaben sich alsbald auf den Weg, um den Schweden den Marsch in Polen zu verhindern; der Graf Buchheim hingegen, welcher die Oder besetzt hatte, wolte auch gerne Theil an der Ehre und Beute haben, und folgte der Armee nach. Dieses war eine erwünschte Gelegenheit vor Bannern, daß er nunmehr ohne Hinderniß über die Oder gehen, und zu den General Wrangel bey Neustadt stossen konte. Die Kayserlichen kehrten zwar geschwinde, als sie von diesem falschen Marsch der Schweden Nachricht erhalten hatten, zurück; Alleine die Gelegenheit war vorbey, und die Schweden waren in ihrem Lager gantz lustig. Man sahe kurtz darauf einen Kupfer-Stich, worauf die Kayserlichen Generals vorgestellet wurden, die oben einen Sack zubunden, darinne die gantze Schwedische Armee stack, unten aber schnitte Banner mit seinem Degen ein Loch hinein, und kroch wieder heraus. *v. BOVGEANT. § 60.* Auf diese Weise hatte Banner seine Armee glücklich erhalten. Die Kayserlichen hingegen besorgten, daß sie bey herannahenden Winter grosse Hungers-Noth ausstehen würden, und verliesen daher die Insul Usedom und gantz Pommern, welches Banner wieder besetzte. *PVFFEND. §. 24.*

§. 27.

Der Herzog von Pommern stirbt.

Auser dem nun, daß Pommern durch die Armeen gänzlich verwüstet war, kam noch ein neues Unglück über selbiges, indem der letzte Herzog Bogeslaus XIV. den 10. Martii dieses 1637. Jahres im sieben und funffzigsten Jahr seines Alters starb, und mit ihm dieses vornehme Haus, welches über 700. Jahr geblühet hatte, männlicher Linie nach, ausgieng. Dieser Tod gab also zu neuen Weitläufftigkeiten zwischen denen Schweden und dem Chur-Fürsten von Brandenburg Gelegenheit. Beyde wolten es gerne haben. Jene gründeten sich theils auf das Recht des Krieges, und daß sie die Kayserlichen als ihre Feinde her-

aus-

ausgetrieben, der Chur-Fürst von Brandenburg auch nach den Pragischen Frieden sich feindlich gegen ihnen bezeiget hätte; theils auch, daß der König von Schweden durch besondere mit dem letzten Herzog aufgerichtete Vergleiche sich die Nachfolge, im Fall er ohne männliche Erben mit Tod abgehen solte, vorbehalten hätte, zumahlen er auch mit dem Herzog verwandt gewesen wäre. Uber dieses wäre es billig, daß sie das Herzogthum so lange in Besiz behielten, bis sie wegen der in diesem Krieg aufgewandeten Unkosten anderwerts befriediget worden wären. Der Chur-Fürst hingegen beruffte sich auf alte Erb-Vergleiche, welche längsten zwischen beyden Vorfahren errichtet und von denen Kayfern als Ober-Lehns-Herren bekräfftiget worden; wie sie denn auch allemal so wohl die eventuale Landes-Huldigung eingenommen, als auch Titel und Wapen davon geführet hätten. Die Schweden konten freylich das unstreitige Recht des Chur-Fürsten nicht in Zweiffel ziehen, und stellten daher, um ihren Forderungen einen desto bessern Schein zu geben, vor, daß sie des Chur-Fürstens Prätension nicht völlig läugnen, sondern nur so lange ausgesetzet seyn lassen wolten, bis sie etwa bey erfolgenden Frieden mit etwas andern bezahlet würden. Inzwischen blieben sie doch im Besiz, und Brandenburg konte vor Errichtung des Westphälischen Friedens nicht zu dem Seinigen kommen. *conf. PVFFEND. §. 41. seq. THEATR. EVR. T. III p. 699. 713. 808. BOVGEANT. L. IV. §. 42.*

§. 28.

Der Land-Graf von Hessen-Cassel stirbt.

So elend es nun mit denen Schweden dieses Jahr über in Pommern aussahe, so schlecht stunden ihre Sachen an der Elbe, wo sie ihre meisten Plätze, als Havelberg, die Werber-Schanze, Dömiz, und andere einbüseten. *v. PVFFEND. §. 29. 30.* So war auch der Herzog von Lüneburg völlig von den Schweden abgetreten, und die Stadt Lüneburg selbst schaffte die Schwedische Besazung von sich. Noch mehr aber muste ihnen der Tod ihres getreuesten Bundes-Genossens, Wilhelms V. Land-Grafens von Hessen-Cassel zu Herzen gehen, welcher den 24. Sept. verstarb, wobey *PVFFEND. §. 31.* der Meynung ist, daß ihm nach Aussage des Medici, von dem General Melandern selbst, oder doch wenigstens mit dessen Vorbewust, Gifft beygebracht worden. Es fiele dieser Todes-Fall denen Heßischen Landen um desto beschwerlicher, weil er nur einen unmündigen Prinzen hinterließ. Jedoch die hinterlassene Witbe, Amalia Elisabeth, eine Dame von ungemeiner Klugheit und unerschrocknem Gemüth, nahm die Vormundschafft über ihren Prinzen auf sich, wie es der verstorbene Land-Grat in seinem Testament geordnet

hatte, wiewohl der Land-Graf George II. von Hessen-Darmstadt sehr darwider war, als welchem der Kayser als nächsten Anverwandten die Administration der Lande aufgetragen hatte. Wie er denn zu Erhaltung seines Suchens die bereits vom Kayser Ferdinando II. ergangene, von dem III. aber vom neuen bekräfftigte Achts-Erklärung wider Hessen nach Cassel schickte, auch eine Forderung von etlichen Millionen so wohl aufgewandter Unkosten, als auch erlittenen Schadens machte. Weil nun von dem Kayserlichen Hof wegen Annehmung der Darmstädtischen Verwaltung geschärffte Befehle kamen, worinne zugleich des verstorbenen Land-Grafens errichtetes Testament, und die dem Erb-Printzen geleistete Huldigung vor nichtig erkläret, anbey anbefohlen wurde, den Pragischen Frieden anzunehmen, und die Bündnisse mit Auswärtigen aufzuheben; auch verschiedene andere Fürsten und vornemlich der Chur-Fürst von Sachsen, in Betrachtung, daß der Marggraf von Darmstadt sein Schwieger-Sohn war, zu baldiger Bequemung riethen; hielte die verwitbete Land-Gräfin, als eine schlaue Dame, vor dienlich, sich vor dieses mal, und weil die Schweden überall schlecht stunden, in der Güte zu setzen, jedoch wurde alles wohlbedächtig bis auf ihre völlige Genehmhaltung verschoben. Unter der Hand aber gab sie denen Schweden von allem, was vorgieng, Nachricht, und versicherte sie aller beständigen Freundschafft. *v. THEATR. EVR. p. 744. 763. 788. 812. PVFFEND. §. 31.*

§. 29.

Was dieses Jahr am Rhein vorgegangen.

Am Rhein-Strom und in denen daselbst herum liegenden Ländern gieng dieses Jahr eben nichts sonderliches wichtiges vor. Denn der Kayserliche General Gallas hatte in Zeiten und noch zu Ende des vorigen Jahres seinen Rückweg aus Lothringen genommen, weil die Schweden nach erhaltenem Vorthel bey Witstock an der Elbe sich ziemlich ausbreiteten. Der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar hingegen konte noch nichts, wie er wohl gerne wolte, vornehmen. Denn theils verdroß ihm, daß der Cardinal Valette bey der Armee mehr als er gelten solte, und erklärte sich daher, daß, wenn er nicht eine eigne Armee haben solte, er gar von Franckreich abgehen wolte; welches auch so viel halff, daß, weil man an dem Frantzösischen Hof die Eigenschafften dieses Printzen wohl kennte, ihm hernach völlige Gewalt ertheilet wurde, nach Gefallen Krieg zu führen. Theils aber konte er noch nichts rechtes ausführen, weil er nicht Volck genug hatte. An Gelegenheit fehlete es ihm vorietzo nicht. Denn weil Banner anderweits

weits zu thun bekam, stunde ihm anfangs Niemand im Weg über den Rhein zu gehen, und weiter in Teutschland einzudringen. Denn ob wohl der Herzog von Lothringen, zu welchem etliche Kayserliche Regimenter gestossen waren, sich ihm in Weg legen wolte, so wurde er doch bey Ceusa mit ziemlichen Verlust zurück geschlagen, und der Herzog machte sich den Weg über den Rhein desto freyer. Wie er denn auch ohnweit Straßburg den übergang in Monat August unternahm, weiln ausser den Bayerschen General Johann von Werth, welcher wenig Volck bey sich hatte, Niemand in selbiger Gegend war. Doch weiln dieser sich bald durch etliche herum liegende verstärckte, hielt der Herzog, (weil er ohne dem nicht viel Volck bey sich hatte, Franckreich auch, da es den Krieg noch nicht in seinem eigenen Namen führte, mit den versprochnen Völckern aussen blieb,) vor das beste, in Zeiten wieder über den Rhein zu gehen, und die Ausführung seines Vorhabens bis auf künfftiges Jahr zu verspahren. *PVFFEND. §. 37-40. THEATR. EVR. T. III. p. 741. 784.*

§. 30.

Marggraf Sigismunds Bemühung wegen eines Friedens.

Inzwischen dachte man dieses Jahr über auch an Frieden. Und zwar fand sich unter denen Mittels-Personen der Marggraf Sigismund von Brandenburg, des Chur-Fürsten Georg Wilhelms Gros-Vaters Bruder, welcher sich an Steno Bielcken, den die Schwedische Regierung die Teutschen Sachen in Abwesenheit Oxenstierns anvertrauet hatte, machte, auch so fort die Kayserliche Vollmacht aufwieß. Die Schweden, welche in der Hoffnung besserer Zeiten eben noch keine rechte Lust zum Frieden hatten, versprachen sich von den Bemühungen dieses Mittlers wenig Würckung, theils weil er aus dem Hause Brandenburg war, mit dem sie doch wegen des Herzogthums Pommern den Haupt-Streit auszumachen hatten; theils auch weil sie glaubten, daß er am Ende diesem Wercke nicht den gehörigen Nachdruck geben könte; Vielmehr besorgten sie, daß solche Tractaten von den Kayserlichen nur gesuchet würden, damit sie Zeit gewinnen, und ihre Völcker unter der Hand desto besser zusammen ziehen möchten. Jedoch gaben sie ihm zu verstehen, daß Johann Salvius und Jacob Steinberg auf Schwedischer Seite als Abgesandte ernennet wären, und daß Hamburg der beste Ort seyn würde, wo dergleichen Handlungen vorgenommen werden könte; wiewohl der Marggraf Lübeck, Braunschweig und Franckfurt an der Oder vorschlug. Als den 2. Jun. die Deputirten von beyden Seiten die Vollmachten un-

tersuchen solten, erinnerten die Brandenburger an Bielckens seiner, daß darinne nur von Schliessung des Friedens, nicht aber der Prälimina-rien gedacht wäre; daß an einem Ort der Königin Name vor den Kayserlichen stünde; daß derselbe Widerpart genennet würde; und daß der Stände Unterschrifft fehle. Worauf die Schwedischen antworteten, der Kayser habe zwar aus Gewohnheit den Vortritt vor andern Potentaten, allein ausser dem wäre die Königin in ihrem Reiche eben die Höchste, wie der Kayser in seinem; weiln der Kayser doch mit Schweden Krieg führte, wäre das Wort Widerpart in höfflicher Meynung zu verstehen, könne aber leichtlich geändert werden; Die Unterschrifft der Stände wäre hiebey nicht nöthig. Die Kayserliche Vollmacht hingegen wurde denen Schwedischen zwar vorgelesen, aber nicht in die Hände gegeben. Inzwischen setzten sie doch daran aus: daß ihre Königin nur Durchlauchtige und nicht Durchlauchtigste wäre genennet worden; Ferner stund ihnen die Fomul: Daß der Kayser gnädig beobachten wolle, was beschlossen würde, nicht an, als welche Worte freye Potentaten gegen einander nicht brauchten; wie denn auch der Kayser in seinem fernern Schreiben der Königin von Schweden den Titel Durchlauchtigst gegeben, und das Wort gnädig weggelassen. Doch denen Schweden war es noch kein rechter Ernst, zumalen sie das Bündniß mit Franckreich zu Stande zu bringen, und hiedurch ihrer herunter gebrachten Sache ein ander Ansehen zu geben willens waren; So wurde auch Bielcke bald darauf franck, daß sie also gute Vorwendung hatten, warum die Unterhandlung ins Stecken gerathen. v. *PVFFEND.* §. 54. 56. 57.

§. 31.

Des Herzogs von Lauenburg Bemühung.

Nächst dem Marggrafen wendeten auch die beyden Herzoge von Lauenburg, Frantz Albrecht, und Henricus Julius, ihre Bemühungen an, einen allgemeinen Frieden zu erlangen; wie denn der letzte bereits zu Bannern ins Torgauische Lager kam, und vorgab: Der Kayser habe ihn versichert, daß, wenn die Schweden kein Land begehrten und den Pragischen Frieden bey seiner Gültigkeit lassen würden, so wolte er ein Blanquet schicken, worauf sie selbst die Friedens-Articul nach Gefallen setzen könten, begab sich auch nach Hamburg zu Salvium, und forschete bey selbigem, ob Schweden zum Frieden geneigt wäre. Nach erhaltener Antwort begab er sich nach Wien, und fand den Kayser ebenfalls willig, nur daß man statt Hamburg zu den Ort, wo die Tractaten ferner vorgenommen werden solten, Franckfurt an der

Oder,

Oder, Erfurt und Breßlau vorschlug. Vielleicht hätte auch können was ausgerichtet werden, wenn die Schweden nicht von Sachsen weg bis in Pommern wären getrieben worden. Da aber diese fast so gut als eingeschlossen waren (v. §. 24.) hofften die Kayserlichen desto eher fertig zu werden, und trieben das Werck etwas kaltsinnig; worüber denn der Herzog selbst verdrießlich wurde, und denen Schweden zu verstehen gab, daß man am Kayserlichen Hof mehr Verstellungen als Ernst brauchte. Folglich schiene es bey nahe, als ob kein Theil besondere Lust zur Zeit zum Frieden hätte. *PVFFEND.* §. 60.

§. 32.

Was auf dem angestellten Congreß zu Cölln vorgegangen, wegen des Orts.

Indessen hatten auch die durch den Päbstlichen Nuntium und die Venetianer zu Cölln angestellte Friedens-Tractaten ihren Fortgang, obwohl ellenfalls nichts zu Stande gebracht wurde. Denn es setzte noch gleich anfangs wegen des Orts, wo dieselben eigentlich vorgenommen werden solten, Streit. So wohl die Frantzosen als die Schweden bemüheten sich einander dahin zu verbinden, daß keiner besonders mit dem Kayser schliessen möchte. Beyde versprachen es auch einander, es möchten nun die Handlungen in einem oder in besondern Orten vorgenomen werden. Den es sahe endlich der König von Franckreich wohl ein, daß die Schweden einige Ursache hätten, warum sie nicht nach Cölln kommen wolten, und hatte daher bereits durch seine Gesandten den Marquis de saint Chaumont und den Grafen d' Avaux sich erkläret, daß er allenfalls in Hamburg und Lübeck willigen wolte, daß sie daselbst tractiren möchten, iedoch, daß d' Avaux diesen Tractaten beywohnete. Dargegen solten die Schweden auch einen Gesandten nach Cölln schicken, der daselbst beobachtete, was vorgieng. Uebrigens hofften sie durch gemeinschafftliche Zusammenstimmung mehr auszurichten, als wenn ieder besonders die Handlungen unternehme, massen das Oesterreichische Haus sie leichte von einander trennen, und seine Absichten desto besser beobachten könte. *v. BOVGEANT.* §. 43.

§. 33.

Wegen der Geleits-Brieffe.

Nächst dem fanden sich wegen der Geleits-Brieffe, welche doch zu Anfangung eines dauerhafften Friedens höchst nöthig waren, solche Weitläufftigkeiten, daß da man noch nicht wegen der Präliminair-Puncte einig werden konte, bey nahe die Hoffnung zu einem Haupt-Frieden verschwinden wolte. Es hatten nemlich die Venetianer auf Franckreichs Ansuchen um Geleits-Brieffe vor die Frantzösischen u. der

Alliirten, nemlich der Schweden, Teutschen Stände und Holländer Gesandten angehalten; Alleine die Ausstellung derselben war eine wichtige Sache, die durch beyde Theile noch weitläufftiger gemachet wurde. Der König von Spanien wolte zwar denen Schweden einen Geleits-Brieff geben, hingegen schlug er ihn denen Holländern ab, weil er sie, da sie bishero nun bey sechzig Jahr um ihre Freyheit gestritten hatten, dennoch nur als rebellische Unterthanen ansahe. Der Kayser hingegen gestund solchen denen Holländern zu, schlug ihn aber denen Schweden und noch mehr denen Protestirenden Ständen in Teutschland ab. Auf diese Weise suchte man nur ieden Theil noch zu einen besondern Vergleich zu bringen. Denn die Holländer konten ohne einen Spanischen Geleits-Brieff eben so wenig mit Franckreich zu Cölln gemeinschafftlich handeln, als die Schweden und Protestirenden Stände ohne Kayserlichen Geleits-Brieff, weil sie in Ermangelung derselben nicht sicher von einem Ort zum andern reisen konten. Nun wäre wohl Franckreich von wegen der Schweden wenig daran gelegen, weil sie ohne dem zu Cölln sich nicht einlassen wolten; alleine desto mehr muste es sich der Holländer und der Protestanten annehmen, die mit ihm in Bündniß stunden. So wolte auch Franckreich der Geleits-Brieff nicht allerdings gefallen, den der Kayser vor seine Gesandten ausgestellet hatte, weil in demselben die Worte stunden: **Wenn sie modest und aufrichtig handeln, und den Pragischen Frieden ungekränckt lassen würden.** Dieses waren Ursachen genug, die angefangenen Tractaten weit hinaus zu spielen. Beyde Partheyen unterliessen hierbey nicht die Schuld solcher Verzögerungen auf einander zu schieben. Vornemlich erklärte sich Franckreich gegen den Päbstlichen Nuntium, daß es nicht eher was vornehmen würde, bis man ihm sein Suchen eingeräumet hätte. Anbey verlangte der König, daß sein Name so, wie es bisher gebräuchlich gewesen wäre, vor des Königs in Spanien Namen gesetzet, und in dem Geleits-Brieff zugleich aller seiner Bundes-Verwandten völliger Titel besonders gedacht würde, die Protestirenden Stände Teutschlandes mit darunter begriffen, als welchen das Recht zukäme, durch besondere Abgeordnete, oder durch die Königlichen Abgesandten ihr Bestes zu beobachten. Anbey wäre es vor allen Dingen nöthig, daß die Abgesandten der vereinigten Provinzien, als eines freyen Staats Gesandte, angesehen würden. Dem Kayserlichen Hof war vornemlich ungelegen, daß er die Stände zu denen Friedens-Handlungen lassen solte, und schlug es ihnen

nen nochmals ab, weiln solches seiner Kayserl. Hoheit gäntzlich zuwider wäre, und auf solche Weise derselben Abgeordnete mit seinen Gesandten in eine Gleichheit gesetzet würden. Auf diese Weise könte er eben dergleichen vor des Königs Vasallen suchen. Sie könten nicht zugleich des Kaysers Unterthanen und des Königs in Franckreich Bundes-Verwandten seyn. Es wäre billig, daß man iedem Potentaten wegen seiner Unterthanen freye Gewalt liesse. Weñ einige von denen Ständen den Pragischē Friedē nicht annehmen, u. sich seiner Gnade nicht unterwerffē woltē, hätte er Recht, sie als Rebellen zu bestrafen. Uber dieses wären diese Unterhandlungen angesetzet worden, die Ansprüche der Catholischen Printzen auszumachen, der Päbstliche Legat aber würde sich der Protestirenden Stände nicht annehmen. Hierauf antwortete man Frantzösischer Seite, daß zwischen denen Ständen des Reichs und denen Unterthanen des Königs ein grosser Unterscheid sey, indem jene von langen Zeiten her im Besitz des Rechts gewesen wären mit Auswärtigen Bündnisse zu errichten, welche dem gemeinen Wesen nicht schadeten. Die Kayser selbst hätten öffters mit ihnen Bündnisse gemachet, und folglich müsten sie auch zu denen ietzigen Friedens-Handlungen zugelassen werden, um daselbst ihre Sicherheit zu beobachten. *conf. BOVGEANT. §. 44. 47. PVFFEND. §. 64. 66.*

§. 34.

Der Pabst schlägt einen Stillstand vor.

Weil nun diese Streitigkeiten bey nahe die meiste Zeit wegnahmen, die zu Ausmachung der Haupt-Sache ausgesetzet war: der Krieg hingegen auf beyden Seiten mit voriger Hefftigkeit fortgesetzet wurde, brachte der Pabst einen Waffen-Stillstand in Vorschlag, so lange nemlich die Friedens-Handlungen dauren würden; womit auch Franckreich in so weit zu frieden war, wenn es alle bis ietzo innehabende Plätze behalten solte. Weil es aber doch in denen Handlungen selbst sich von Schweden nicht absondern wolte, stellte es ihnen frey anheim, ob sie solches gleichfalls belieben wollten, weil sie doch ebenfalls ihre Plätze und vornemlich Pommern nebst denen übrigen, als Wißmar und Poel, ingleichen die Wallfisch- und Warnemünder-Schantze, Benfeld und Dachstein im Straßburgischen, und in Westphalen Oßnabrück und Minden, nebst den beyden Stifftern, Nienburg, Höya, Moppe, Neuhausen, Vecht, Kloppenburg, Wiltzhausen &c. unterdessen behalten könten. So solte auch der Land-Graf von Hessen inzwischen Frießland und die Plätze in Westphalen behalten. Man überlegte also die Sache in Schweden auf beyden Seiten, befand

aber

aber, daß man von solchem Stillstand nicht mehr Vorthel als Schaden von dem Krieg haben würde, indem unterdessen die Garnisonen vieles zu unterhalten kosten, und endlich dem Feind, im Fall die Friedens-Handlungen fruchtloß ablauffen würden, nur Gelegenheit gegeben würde, sich mit desto grösserm Nachdruck in Verfassung zu setzen, und seine Kräffte von frischen dran zusetzen. Also wurde solcher von den Schweden, und aus eben diesen Ursachen auch von Spanien verworffen. *PVFFEND.* §. 67. *BOVGEANT* saget daher §. 49. sehr wohl: *C' eſt ainſi, que l'on negocioit, comme ſi on n' avoi pas voulu de guerre, & cependant la guerre continuoit, comme ſi l'on n' avoit point voulu de paix.*

§. 35.

Franckreich will Ferdinanden nicht als Kayser erkennen.

Ausser diesen verschiedenen Ursachen kam noch eine dazu, welche die gantze Sache wieder ins Stecken brachte. Als nemlich nach Absterben Kaysers Ferdinandi II. dessen Printz Ferdinand III. den Kayserlichen Thron bestieg, machte sich Franckreich ein Vergnügen, seinen eingewurtzelten und fast erblichen Haß gegen das Ertz-Haus Oesterreich zu bezeigen, indem es dessen Wahl als ungültig anfochte, und ihm nicht als Römischen Kayser erkennen wolte. Die deßwegen vom Zaun gebrochene Ursachen bestunden vornemlich darinne: Der Chur-Fürst von Trier wäre bey zwey Jahr her ein Gefangener, und hätte also seine Stimme nicht geben können. Der Chur-Fürst von Maynt̃ stünde gleichsam in Spanischen Sold, hätte auch 60000. Thl. bekommen, damit er sich nach Regensburg begeben möchte. Das Recht des Herzogs von Bayern auf das Chur-Fürstenthum wäre wegen der Pfältzischen Ansprüche noch sehr zweiffelhafftig. Der Chur-Fürst von Cölln wäre so wohl dem Bayerschen als Spanischen Interesse zugethan, von welchem letztern er gleichfalls Pension bekäme. Die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten hätten auf Verleitung des Spanischen Gesandten d' Ognate ihre Vollmachten überschritten. Der Kayser hätte die Chur-Fürsten nicht zur Wahl eines Römischen Königs verschrieben, sondern daß sie sich berathschlagen solten, wie der Friede wieder hergestellet werden könte. Die Wahl hätte sollen zu Franckfurt und nicht zu Regensburg angestellet werden, als welcher Ort dazu nicht einmal in seiner Freyheit, sondern mit Kayserlichen und Bayerschen Trouppen besetzt gewesen wäre. Ob nun wohl diese und andere Ursachen so schlecht beschaffen, daß es nicht einmal nöthig, sie zu widerlegen, und *BOVGEANT.*

BOVGEANT §. 41. endlich selbst darüber urtheilen muß: *En temps de guerre & en fait de negociation on tire avantage de tout, & les moindres chicanes ont leur prix*; so bemühete es sich doch solche zu treiben; wie es deñ deswegen so wohl dem Pabst, als der Königin in Schweden anlag, solche Einwürffe zu unterstützen. Doch jener erkennte so fort Ferdinandum vor den rechtmäßigen Kayser; In Schweden aber fand man auch wichtige Ursache nicht darein zu willigen, weiln theils hiedurch die Hoffnung zum Vergleich völlig wegfiel, theils auch man daselbst in Sorgen stunde, es möchte alsdenn der Kayser mit gleichem Recht der Königin den Titel versagen, indem der König von Polen auf Schweden starcke Anforderungen machte. Genug, die Teutschen hatten als eine freye Nation Ferdinanden als ihren König gewählet, und erkenneten ihn nunmehro vor ihren rechtmäßigen Kayser, ohne daß sie nöthig gehabt hätten, Franckreich dieserhalb Rede und Antwort zu geben, und die Frantzosen sahen endlich die Nichtigkeit ihrer vorgebrachten Gründe selbsten ein, und liessen den Streit liegen.

§. 36.

Schweden u. Franckreich suchen sich mit einander zu verbinden.

Nachdem nun die Schweden auf alle Weise trachteten, wie sie bey diesem Krieg einen guten Vortheil erhalten möchten, ihre Kräffte aber alleine nicht zureichen wolten, denen Kayserlichen gnugsamen Widerstand und Abbruch zu thun, und daher dennoch leichte zu besondern Tractaten hätten können veranlasset werden; Franckreich hingegen daran gelegen war, daß sie sich mit dem Kayser nicht besonders setzen möchten, so fand man daselbst vor dienlich, die alten Bündnisse mit ihnen zu erneuern, und sie dadurch desto eher in ein gemeinschafftliches Interesse zu ziehen. Deßwegen versprach ihnen der Frantzösische Gesandte S. Chaumont nicht alleine die rückständigen Hülffs-Gelder zu zahlen, sondern bot ihnen auch neue an, und daß sein König sich bemühen wolte, die Teutschen Stände zugleich mit in das Bündniß zu ziehen. Weil nun die Schweden sich einen beständigen glücklichen Erfolg ihres Vorhabens und der Unterhandlungen mit dem Kayser nicht gewiß versprechen konten, fanden sie das Anerbieten des Frantzösischen Gesandten allerdings nützlich; und damit man sich dessen noch besser versichern möchte, schloß der Schwedische Cantzler Oxenstiern mit dem Marquis de S. Chaumont den 20. Mart. 1636. einen Vergleich auf vier Monate, welcher hernach auf drey Jahr verlängert wurde, worinne man sich unter andern gegen einander verbunde, mit dem Kayser und seinen Alliirten sich nicht anders als gemeinschafftlich zu

vergleichen. Wenn man hiebey so wohl *PVFFEND. L. IX. §. 66. sequ.* als den *BOVGEANT. L. IV. §. 70. p. 465.* lieset, so findet man, daß ieder die Sache nach der Ehre seiner Nation beurtheilet. Jener giebt Franckreich Schuld, daß es nur gesuchet habe hiedurch die Schweden aufzuhalten, und unterdessen heimlich sich mit dem Kayser zu setzen, und von demselben gute Friedens-Articul zu erhalten. Dieser hingegen saget dergleichen von den Schweden, und daß es bey Franckreich nur Freundschafft gesuchet, um, wenn es bey dem Kayser nichts erhalten könte, bey jenem alsdenn im Noth-Fall einen Rückenhalt zu haben, da es hingegen bey gutem Erfolg solches bald verlassen haben würde. So viel scheinet gewiß zu seyn, daß man am Kayserlichen Hof gesuchet, die Schweden durch verschiedene Friedens-Vorschläge nur aufzuhalten, indem man zu selbiger Zeit sich auf alle Weise zum Krieg rüstete, und sie völlig aus Pommern zu treiben gedachte, wenn nicht Banner noch durch seinen klugen Einfall die Kayserlichen Absichten verrücket hätte. Endlich merckten die Schweden wohl, daß sie gegen den Kayser sich alleine nicht halten würden, und weil der Marquis de S. Chaumont wegen unterschlagener 150000. Rthl. nach Hause beruffen wurde, um Red und Antwort zu geben, so kam der Graf d' Avaux, welcher bisher als Frantzösischer Abgesandter in Polen gestanden, nach Hamburg, die Sache vollends in Richtigkeit zu bringen. *PVFFEND.* §. 70.

§. 37.

Das Bündniß kömmt zu Stande.

Johann Adler Salvius, Königlich Schwedischer Geheimder Rath und Hof-Cantzler, hatte sich bereits nach Hamburg begeben, um mit dem Grafen d' Avaux in Unterhandlung sich einzulassen. Er hatte überhaupt den Ruhm eines Staats-kundigen Mannes, und der eine Sache sehr tief einsahe; anbey wuste er seine Gedancken treflich zu verbergen, und hingegen der andern ihre auszuforschen, daher er auch in allen Staats-Sachen bis auf den Westphälischen Frieden gebrauchet wurde. Der Graf d' Avaux hingegen hatte gleichfalls den Ruhm eines aufrichtigen und verständigen Ministers, und der auch seinem König in Gesandschafften gute Dienste gethan hatte. *conf. BOVGEANT. L. VII. § 7. & §. 72.* Diese beyde solten nun die Sache vollends zu Stande bringen, welche doch noch viele Schwierigkeit bey sich hatte. Denn da die Königin von Schweden endlich die Genehmhaltung des Wißmarschen Tractats geschicket hatte, forderte Salvius auch von der Zeit an, da derselbe errichtet worden, die rückständigen

digen Gelder, welches aber dem Frantzösischen Gesandten nicht anstund, sondern weiln es gar zu grosse Summen ausmachte, ihn lieber gar aufgehoben, und einen gantz neuen verfertiget hätte. Weiln aber doch gleichwohl die Königin denselben nunmehro vor genehm gehalten, so war billig, ihn in so weit gelten zulassen, iedoch wegen der zu zahlenden Summen etwas gewisses auszumachen. Es versprach nemlich Franckreich auf drey Jahr lang jährlich eine Million Livres, und wegen der rückständigen Summen gleichfalls eine Million zu bezahlen, da die Schweden wenigstens gerne zwey gehabt hätten. *ID.* § 74. Ubrigens versprach Franckreich nunmehro dem Kayser öffentlich den Krieg anzukündigen, welches bishero noch nicht geschehen war, die Schweden aber inständig verlangten; obwohl der Frantzösische Gesandte gantz wohl erinnerte: daß solches zu nichts diente, indem ja der König bereits zwey Jahr lang die Waffen gegen ihn geführet hätte. *PVFFEND. L. X. §. 6.* Ubrigens begehrte Salvius noch: Franckreich solte denen Schweden den Besitz von Pommern gewähren. Weiln aber dieses eine Forderung war, welche leicht die Stände des Reichs so wohl aufbringen, als auch Franckreich selbst verhaßter, und folglich den künfftigen Frieden desto schwerer machen können, so wuste der Frantzösische Gesandte dieses Begehren gantz artig abzulehnen, indem er dargegen begehrte: es solte Schweden dem König dargegen die Gewähr von Lothringen leisten. Weil nun Salvius wohl mercken konte, daß dieses so viel als abgeschlagen hiese, stund er gleichfalls von dieser Forderung ab, und verschob sie auf die künfftigen allgemeinen Friedens-Tractaten. *BOVGEANT. §. 78.*

§. 38.

Weil nun der folgende Krieg auf diesen beyden Bündnissen beruhet, wollen wir beyde selbst einrucken, und zwar was das Wißmarsche betrifft, war es folgender massen abgefasset. Inhalt des Wißmarschen Vergleichs.

I. Es soll eine mutuelle Alliantz zwischen der Königin und der Crone Schweden auf einer, und dem König und der Crone Franckreich auf der andern Seite geschlossen seyn, und der Krieg nach beyder Partheyen Möglichkeit geführet werden, wider das Haus Oesterreich, absonderlich wider den Römischen Kayser und seine Adhärenten, zu Beschützung beyder Cronen, und ihrer respective beyderseits Freunde, zu Erhaltung der Teutschen Freyheit, und Beförderung der Sicherheit auf der Ost-See, und endlich zu Erhaltung und Einsetzung eines gerechten und beyderseits Cronen anständigen Friedens.

II. Die Königin von Schweden soll dem Kayser und seinen Adhärenten in Teutschland eine Diversion machen, und sich bemühen, in die Kayserl. Erb-Lande zu dringen, und den Sitz des Krieges daselbst zu constituiren. Der König soll mit seinen Waffen gleichfalls nach den Rhein zugehen, und wenn er dahin kommen, hinüber ziehen, und in Teutschland auf der andern Seite dem Kayser und seinen Adhärenten zu schaffen machen, sich auch bemühen, den Krieg in dessen Lande zu spielen.

III. Beyde Cronen, Schweden und Franckreich sollen sich nach Möglichkeit bemühen, daß die Reichs-Fürsten und Stände, welche bis anhero bey den Alliantzen beständig gehalten, bey ihren Landen geschützet, und woferne sie durch den Lauff des Krieges daraus vertrieben, wieder restituiret werden möchten. Die sich widersetzet und mit dem Feinde conjungiret, sollen durch allerhand Motiven auf andere Gedancken gebracht, oder, wo sie nicht wollen, mit Gewalt zu der Heilbrunnischen Alliantz gezwungen werden, damit durch gerechte Gesetze geordnet werde, was so wohl den beyden Cronen Schweden und Franckreich, als auch dem Zustande des Reichs anständig, und beyden Cronen ihre Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit erhalten werde.

IV. Beyde Cronen sollen sich dahin bemühen, und dieses den Zweck des Krieges seyn lassen, daß, nachdem allen Königen in Europa dran gelegen, den Zustand in Teutschland, welcher vor dieser Unruhe gewesen, zu erhalten, wie er Anno 1618. vor dem Anfange dieser Unruhe befunden worden, sowohl in den Religions- und Kirchen-Sachen, als in der allgemeinen Freyheit, wieder eingeführet werde; Und wenn demnach etliche Provinzien und Städte, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan, Zeitwährenden Krieges allbereit in der Königin Gewalt gekommen, oder noch kommen möchten, sollen sie ohne alle Hinderniß und Verunruhigung ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte genieſen; und hingegen, wenn etliche Evangelische Provintzen und Städte in währenden Kriege in des Königs von Franckreich Gewalt gekommen, oder kommen möchten, sollen sie gleichfalls ungehindert ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte genieſen, auch in Religions- und Kirchen-Sachen keine Veränderung in dem Zustande geschehen, welcher vor dem Kriege gewesen.

V. Beyde Cronen sollen sich ihre Wohlfahrt und Vortheil gegen einander lassen angelegen seyn, und der König in Franckreich soll den

Krieg nicht eher fahren lassen, bis die Crone Schweden Satisfaction erhalten; hinwieder soll auch die Cron Schweden in dem Kriege verbleiben, bis man sich mit Franckreich abgefunden.

VI. Beyde Könige sollen sich bemühen, daß die Reichs-Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Sachsen von der Kayserlichen Parthey abgezogen, und mit ihnen zu der gemeinen Wohlfahrt conjungiret werden.

VII. Wenn es die Beschaffenheit des Kriegs erforderte, daß die Königin in Schweden, oder der König in Franckreich die Armee, oder ein Theil davon aus einem Ort in den andern führen wolte, wenn es die Kriegs-Raison also mitbrächte, und aber solches nicht geschehen könte, es sey denn, daß man durch des andern Quartiere in Teutschland gienge, so soll dieses frey, und keineswegs versaget seyn, nur daß der Durchzug ohne Schaden geschehe, und die Sache demjenigen, der daselbst commandiret, in Zeiten zu wissen gethan werde. Auf welchem Fall ihm der andere um grösserer Sicherheit willen, wo es nöthig, beystehen, und in allem, so viel es die Beschaffenheit leiden will, befördern soll.

VIII. Wenn die meisten conföderirten Fürsten und Stände in Teutschland wieder zu der Alliantz, und beyder Cronen Parthey gebracht worden, soll das Directorium nach der Vorschrifft des Heilbrunnischen Bundes und der nachfolgenden Alliantzen, nebst seinem Consilio Formato, wenn es den conföderirten Ständen also gefiele, wieder eingesetzet und mit neuen und nothwendigen Gesetzen nach dem gegenwärtigen Zustande versehen werden.

IX. Was ein iedweder von den Conföderirten Königen dem Feinde in diesem Kriege abgenommen, soll er Zeit währenden Krieges genieſen, und behalten: ausgenommen, worüber man sich anders verglichen. Dem Feinde aber soll ohne beyder Consens nichts wiedergegeben werden.

X. Wenn bey anhaltenden Kriege beyden Königen und Reichen, oder einem davon, ein neuer Feind, oder auch mehr, aus waserley Gelegenheit erwüchse, soll der andere die Sache gütlich beyzulegen suchen, oder wenn der Krieg nicht beyzulegen, demselben auf die Weise beystehen, wie man sich vergleichen würde.

XI. Der König in Franckreich soll bey Ubergebung der Ratification gegenwärtigen Vergleichs der Königin von Schweden alsofort 500000. Tourische Pfund, als den letzten Termin von der versproche-

chenen Million Anno 1632. auszahlen, und hinführo jährlich Zeit währenden Krieges gedachter Königin eine Million Tourische Pfund Subsidien geben, die Helffte nemlich nach Tourischer Rechnung 2. Monat nach Ausfertigung der Ratification, das ist, den 1. Octobr. neuen Calenders, die andere Helffte nach eben solcher Rechnung 6. Monat hernach, das ist, den 1. April neuen Calenders 1637. welches unverzüglich zu Amsterdam, oder Paris, wo es die Königin verlangen würde, auszuzahlen. In den nachfolgenden Jahren sollen die Zahlungs-Termine gleichfalls der besagte 1. April und 1. Octobr. seyn, und an besagtem Orte, welchen die Königin von Schweden erwählen würde, die Auszahlung erfolgen.

XII Mit dem Kayser oder seinen Adhärenten sollen keine Friedens- oder Stillstands-Tractaten, weder directe noch indirecte, weder heimlich noch öffentlich angestellet werden, ohne mit gesamter Hand, und mit Rath und Bewilligung der Königin von Schweden und des Königs in Franckreich. Doch möchten beyde eine Suspension der Waffen eingehen, nachdem es die Nothdurfft erfordern würde, nur daß solche über 3. Monat nicht währete, noch ohne Consens des andern verlängert würde. Gäbe sich iemand zum Mediator an, solte man ihn etliche mal hören, und es alsofort mit der andern Parthey communiciren. Im übrigen solte man weder mit dem Mediator, der sich offerirte, handeln, vielweniger mit Gegentheil, ohne mit Consens und Vorbewust der andern Parthey.

XIII. Damit auch die Communication desto bequemer könte angestellet werden, solten beyderseits Könige ihre Gesandten an des andern Hofe halten, oder wenn es wegen Abgelegenheit der Oerter, da die Sache getrieben wird, ihnen mehr belieben solte, bey denen, die in Teutschland ihre Stelle vertreten würden. Mit solchen Gesandten solte auf beyden Theilen alles aufrichtig überleget, und in Sachen, so die Alliantz beträffen, ihre Consilia und Vota gehöret werden, damit also die Alliantz bey ihren Vigor bliebe, und alles recht berichtet werden könte. Dannenhero solten beyde Königl. Majest. in ihrem Gebiete und bey ihren Armeen, zur Sicherheit der Posten desto bessere Anstalt machen.

XIV. Wenn es zu Friedens- oder Stillstands-Tractaten kommen solte, müste die Sache beyder Cronen zugleich, und in eben dem Monat vorgenommen, überleget und abgethan werden.

XV. Zu denen Tractaten solte man einen solchen Ort erwählen,

der

der einem Theil so bequem und sicher wäre, als dem andern, wie zum Exempel anietzo Cölln zu seyn schiene.

XVI. Wenn nach gemachten Frieden einem von den Alliirten dasjenige nicht solte gehalten werden, was ihm bey den Friedens-Tractaten versprochen worden, oder einer wegen und nach Gelegenheit dieser Alliantz mit Kriege überzogen würde, wären beyderseits Alliirte gehalten, die Waffen ohnverzüglich und ohne Verweigerung zu ergreiffen, und dergleichen Unbilligkeit abzuhalten, gleich einen Monat hernach, so bald der andere von dem beleidigten Theile deßwegen erinnert worden, und dieses möchte auf 10. Jahr nach den Friedens-Schlusse gelten.

XVII. Solcher Vergleich möchte geschlossen seyn unter freyer und solenner Ratification der Königin in Schweden, und des Königes in Franckreich, welcher den nächstfolgenden 1. August, neuen Calenders, auf beyden Theilen beyzufügen, wenn es beyden Partheyen beliebte, solchen zu ratificiren. Wenn er aber ratificiret und ausgewechselt wäre, solte er nicht alleine die Königin und Cron Schweden, und den König und die Crone Franckreich verbinden, sondern auch beyden Nachfolgern gelten.

XVIII. Er solte aber 3. Jahre währen; es wäre denn, daß man vor dem Ausgange besagter 3. Jahre sich mit dem Gegentheil vereinigte. Und wenn der Krieg inzwischen nicht auf billige Conditiones geendiget würde, solte es beyden Partheyen freystehen, ob sie ihn verlängern wolten, oder nicht.

Wismar, den 20. Martii Anno 1636.

§. 39.

Das neue Bündniß aber war zwischen beyden Partheyen folgender Gestalt abgefasset: *v. RECVEIL de Traités T. IV. p. 384.*

Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden u. Franckreich.

Art. I. Inprimis mortuo Ferdinando II. Romanorum Imperatore, in quem articulus primus pactorum Wismariensium conceptus est, bellum a Rege Christianissimo & Serenissima Regina Sueciae decretum geratur, ac continuetur in filium ejus Ferdinandum & domum Austriacam ejusque Adhaerentes.

I. Absonderlich soll nach dem Tod Ferdinandi II. Römischen Kaysers, wider welchen der erste Articul des Wismarschen Vergleichs gemacht worden, ein Krieg von der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und dem allerchristlichsten Könige wider dessen Sohne Ferdinanden und das Haus

Haus Oesterreich nebst seinen Adhärenten beschlossen, geführet und fortgesetzet werden.

II. Hi vt ad honestam tandem pacem vniuersalem eo potentius adigantur, vterque Regum, Rex Galliae quidem per superiorem Germaniam, Regina vero Sueciae per Prouincias Electorales, Marchionatus & Ducatus Brandenburgiae & Saxoniae, summis vtrinque viribus arma sua in haereditarias Austriacorum prouincias, quantum fieri poterit, transferre, ac belli sedem illic figere contendant.

III. Articulus quartus in gratiam Catholicorum, vt fruantur libero suae Religionis exercitio & suis reditibus juxta tenorem foederis, exacte seruetur. Idem quoque in gratiam Protestantium dictum esto.

IV. Tempus foederi statutum ex tenore articulorum XVII. & XVIII. a traditis ratihabitionum instrumentis in triennium numeretur, videlicet a 15. mensis hujus ad 15. vsque diem Martii 1641. inclusive.

V. De subsidiis ex articulo vndecimo controuersis ita conuentum est, vt tametsi traditio ratihabitionum hactenus suspensa fuerit, ad belli tamen onera, quae Regina Sueciae a prima dicti foederis formatione ad hunc vsque diem pro causa communi sustinuit, subleuanda, Rex Chri-

II. Und damit sie endlich zu einem billigen und durchgehenden Frieden desto mächtiger angehalten werden, solten beyderseits Majestäten und zwar die Königin in Schweden in Sachsen, der König in Franckreich aber in Ober-Teutschland nach allem Vermögen, mit ihren Waffen in die Oesterreichischen Erb-Lande dringen und den Sitz des Krieges daselbst zu befestigen suchen.

III. Der vierte Articul, so den Catholicken zu Gefallen gemachet worden, daß sie ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte haben solten, soll nach Inhalt der Alliantz genau gehalten werden. Eben dieses soll auch den Protestanten zum Vorthel gesaget seyn.

IV. Die gesetzte Zeit zur Alliantz, soll vermöge des 17. und 18. Articuls nach Ausantwortung der Ratification auf 3. Jahr gerechnet werden, von 15. dieses Monats bis auf den 15. Martii Anno 1641. inclusiue.

V. Wegen der Subsidien, darüber im andern Articul gestritten worden, hat man sich also verglichen, daß ungeachtet die Ausfertigung der Ratification bis anhero suspendiret worden, solte doch zu Erleichterung der Kriegs-Beschwerungen, welche die Durch-

lauch-

Christianissimus det eidem statim hic Hamburgi (præter residuum anni 1637.) quadringenta Imperialium Thalerorum millia, quibus ritè cum praedicto residuo numeratis, Regina Sueciae nihil vlterius a Rege Galliae in hunc diem ex causa horum foederum praetendat.

lauchtige Königin von Schweden von dem ersten Tage an besagter Alliantz, bis dato erlitten, der allerchristlichste König ihr also fort hier in Hamburg (ohne den Rückstand von Anno 1637.) 400000. Rthl. geben, wenn solches rechtmäßig nebst dem besagten Reste ausgezahlet worden, solte die Königin in Schweden von dem Könige in Franckreich bis auf diesen Tag weiter nichts wegen solcher Alliantz zu fordern haben.

VI. Pro tribus vero annis sequentibus, ad quos foedus excurrit, videlicet a 15. Martii 1638. ad eandem vsque diem anni 1641. inclusiue Regina Sueciae a Rege Christianissimo quotannis millionem vnam librarum Turonensium Amstelodami accipiat, mediam partem duobus a reddita ratificatione mensibus, hoc est 15. Maji anni 1638. alteram sex post menses, nempe die 15. Nouembris ejusdem anni, & ita deinceps tum pro praeteritis duobus mensibus, tum in anticipationem quatuor subsequentium solutiones fiant iisdem diebus 15. Maji & 15. Nouembris cujuslibet anni. Et quoniam moneta Gallica in his oris minus commoda est, Rex Galliae gratificabitur Reginae Sueciae moneta imperiali, dando eidem pro singulis millionibus quadringenta millia Imperialium Thalerorum in specie.

VI. Wegen der drey nachfolgenden Jahre aber, auf welche sich die Alliantz erstrecket, nemlich von 15. Martii 1638. bis auf eben diesen Tag 1641. inclusiue, soll die Königin in Schweden von dem allerchristlichsten Könige jährlich eine Million Tourische Pfund zu Amsterdam empfangen: die Helffte 2. Monat nach der Ratification, das ist den 15. May 1638. die andere Helffte sechs Monate hernach, nemlich den 15. Novembr. besagten Jahres, und also weiter, so wohl vor die vergangenen zwey Monate, als auf Abschlag der vier nachfolgenden soll die Zahlung erfolgen, auf eben die besagten Tage den 15. May und 15. Novembr. iedes Jahres. Weil aber die Frantzösche Müntze in gegenwärtigen Ländern nicht allerdings bequem ist, soll der König in Franckreich der Königin in Schweden mit Reichs-Müntze gratificiren, und ihr auf iede Million 400000. Reichs-Thaler an Species auszahlen.

VII. Et quia ad tractatus cum hoſte inſtituendos & Rex Chriſtianiſſimus & Sereniſſima Regina Sueciae crebris amicorum Principum officiis inuitantur, ne quid in ſe deſiderari poſſit, honeſtas pacis vniverſalis conditiones nunquam recuſaturis, quantocius notum Mediatoribus faciant ſibi eſſe decretum de pace induciisque non, niſi conjunctim agere, nihil absque mutuo conſenſu paciſci, & vtramque cauſam ſimul & eodem momento pertractare, vt ipſi Mediatores ſuam operam & ſua officia eo dirigant.

VII. Und da zu Anordnung der Tractaten mit dem Feinde, ſo wohl die Durchl. Königin in Schweden, als auch der allerchriſtlichſte König durch unterſchiedene Freundſchaffts-Bezeugungen gewogener Fürſten invitiret worden, ſo ſolten ſie erweiſen, daß ſie nichts an ſich erwinden laſſen, und keine rechtmäßige Vorſchläge zum allgemeinen Frieden ausſchlagen wolten, und je eher, ie beſſer den Mediatoren zu wiſſen thun, ſie hätten beſchloſſen, von Friede und Stillſtand anders nicht, als mit geſamter Hand zu handeln, nichts ohne beyderſeits Conſens abzuthun, und beyde Negotia zugleich und auf einmal zu tractiren, damit die Mediatores ſich ſelbſt darnach richten könten.

VIII. Quibus vero modis certius maturiusque id fiat, ita conuenit, ſi vnus idemque locus omnibus quorum intereſt tractaturis tutus commodusque viſus fuerit, ibi Gallici & Suecici cum poteſtate Legati cum hoſtium ac foederatorum Legatis conjunctim agant tranſigantque. Sin minus, loco quidem ſeorſim, at re, cauſa & tempore conjunctim vtrobique tractetur, & a Rege quidem Chriſtianiſſimo Coloniae Agrippinae, a Sereniſſima vero Sueciae Regina Lubecae vel Hamburgi, aduocatis vtrinque communibus per Germaniam ſociis ac amicis.

VIII. Doch auf was Art und Weiſe ſolches ie eher, ie beſſer geſchehen könte, darüber vergleichen ſie ſich alſo: Wenn eine Stadt allen Intereſſenten zu den Tractaten ſicher und bequem ſcheinen würde, ſo ſolten die Schwediſchen und Frantzöſiſchen Gevollmächtigten Geſandten mit den Abgeſandten der Feinde und ihrer Alliirten zugleich handeln und tranſigiren. Wo nicht, ſo ſollen zwar beyde Partheyen ſich an einem beſondern Ort befinden, doch müſten die Sachen, davon ſie handelten gleich ſeyn, und zwar die Königlich Schwediſchen zu Lübeck oder Hamburg, die Königl. Fran-

Frantzösichen zu Cölln, dahin denn ihrer beyderseits Alliirten und Freunde aus Teutschland zu beruffen.

IX. Agantur Coloniae res Regis Christianissimi, Hamburgi autem vel Lubecae res Regni Sueciae & vtroque loco communium per Germaniam Foederatorum. Interfit tamen tractatui Colonienfi Agens Suecicus, Hamburgenfi Gallicus, vterque tam fine poteftate agendi cum hofte communi, quam fine voto; fed honefta cum feffione, vt audiant & referant ad plenipotentiarios quisque fuos, & ficubi opus, praefentes moneant. Nihil autem illis infciis aut inconfultis vtrobique tractetur.

IX. Zu Hamburg oder Lübeck folten die Schwedischen, zu Cölln die Frantzösischen, und an beyden Orten der Alliirten Teutsche Sachen abgethan werden. Indessen möchte den Hamburgischen Tractaten der Frantzösische, und den Cöllnischen der Schwedische Agente beywohnen, u. zwar beyderseits ohne Macht mit dem gemeinē Feinde zu agiren, ingleichen ohne Voto; doch solten sie eine anständige Seßion haben, damit sie alle anhören, und iedweder an seine Gevollmächtigte solches berichten, auch wenn es nöthig, etwas erinnern möchten. Gleichwohl aber solte nichts auf beyden Theilen ohne ihrem Rath und Vorwissen tractiret werden.

X. Vterque Regum faluos inuieem conductus & fecuritatem per Mediatores ab hofte communi procurent, tam pro mutuis, vtriusque Legatis & Agentibus, quam pro communium Foederatorum Deputatis, & fingulorum Nunciis, Curforibus, litteris. Et neque Coloniam, neque Hamburgum, aut alio prius mittant, quam acceptis vtrinque praedictis omnibus faluis conductibus, idque apud Mediatores conftanter profiteantur.

X. Beyderseits Majestäten solen von dem Feinde Geleits-Brieffe, und sonsten Sicherheit durch die Mediatores verschaffen, so wohl vor ihre beyderseits Gesandten und Agenten, als vor der Alliirten Abgeordnete, Boten, Courier, und Brieffe; Auch eher nicht nach Hamburg, Cölln, oder sonst wohin schicken, bevor sie auf beyden Theilen besagte sichere Geleits-Brieffe erhalten, und dieses solten sie bey denen Mediatoren beständig vorgeben.

XI. Si tamen communibus per Germaniam Foederatis falui conductus a Ferdinando negabuntur, eo infiftat vterque Regum apud Mediato-

XI. Wenn aber Ferdinand die Paßporte vor die Alliirten der Cronen in Teutschland abschlüge, solten sich beyde Majestäten bey

diatores, vt ab illo ſaltem ſecuritatem pro iis ſcripto impetrent, quos dicti Principes & Ciuitates Germaniae ad vtrumque conuentum ablegare voluerint.

XII. Vtriusque conuentus idem ſit primus, idem vltimus dies, & vtroque loco omnia collatis conſiliis peragantur, pari paſſu ac lente vtrobique feſtinando.

XIII. Nihil quidquam vno alteroue loco concludatur ſine mutuo & explicito conſenſu, hinc inde Legatorum Galliae ac Sueciae per dictos Agentes declarando.

XIV. Vterque conuentus alter ab altero totus dependeat, & ita cohaereant, vt pace vel vtroque loco confecta, vel neutro diſcedatur. Ideo nullus pacis inducia-rumue tractatus Coloniae ſubſcribatur niſi per Agentem Sueciae liquido conſtiterit, tractatum Hamburgi ſubſcriptioni quoque proximum eſſe: ac vice verſa item Hamburgi a Legatis Suecicis obſeruatur, donec per Agentem Galliae certiores fiant, tractatum Coloniae ſubſcriptum iri.

den Mediatoren dahin bewerben, daß ſie zum wenigſten von ihm ſchrifftliche Verſicherung vor diejenigen erhielten, welche beſagte Fürſten und Stände in Teutſchland zu beyden Conventen abfertigen wolten.

XII. Beyde Zuſammenkünffte müſſen ſich an einem Tag anfangen und an einem Tag enden; Es ſoll an beyden Orten alles mit vereinigten Rathſchlägen fortgetrieben und auch zugleich mit Weile geeilet werden.

XIII. Es ſoll nichts an einem und dem andern Ort beſchloſſen werden, ohne beyderſeits ausdrücklichen Conſens, darüber ſich die Schwediſchen und Frantzöſiſchen Geſandten durch beſagte Agenten erklären könten.

XIV. Beyde Convente ſollen von einander dependiren, und ſo feſt an einander hangen, daß man entweder an beyden Orten Friede mache, und alſo von einander gehe, oder an beyden Krieg behalte. Dannenhero ſollen keine Friedens- oder Stillſtands-Tractaten unterſchrieben werden, bevor man durch den Frantzöſiſchen Agenten gantz genau erfahren, daß es mit den Tractaten zu Cölln gleichfalls bald zur Unterſchrifft kommen werde: Und hingegen ſoll eben dieſes zu Cölln von dem Frantzöſiſchen Geſandten beobachtet werden, bis ſie von dem Schwediſchen Agenten erfahren, daß man den Vergleich auch zu Hamburg unterſchreiben werde.

XV.

XV. Rex Galliae praestabit eventum tractatus Hamburgensis, Regina Sueciae Colonienſis, & ita quidem, vt si alterutrum directe vel indirecte violari contigerit, vel alicui Foederatorum bellum inferri ex causa vel occasione praesentis foederis, teneatur vtrumque Regnum sine mora aut tergiuersatione repellere communibus armis injuriam, idque obſervetur ad decennium a die formatae pacis.

XV. Die Königin in Schweden soll wegen der Cöllnischen Tractaten, der König in Franckreich wegen der Hamburgischen garantiren, und zwar also: Wenn eines von beyden directe oder indirecte solte violiret werden, oder einem von den Alliirten wegen und nach Gelegenheit dieser Alliantz Krieg angekündiget werden, so sollen beyde Cronen unverzüglich und ohne Weigerung gehalten seyn, solchem Unrecht mit gesamter Hand zu widerstehen: Und dieses soll 10. Jahr lang von dem Tage der Friedens-Ratification an zu rechnen beobachtet werden.

XVI. Vtrique tractatui supradictus articulus inseratur, & id circo vtrumque etiam tractatum vltro citroque transmissum Gallici & Sueci cum potestate Legati respective subscribant.

XVI. In beyde Tractaten soll obbesagte Articul hinein gerucket und deßwegen beyde Tractaten hin und wieder geschicket und von dem Schwedischen und Frantzösischen Gevollmächtigten respective unterschrieben werden.

XVII. Quod de Colonia & Hamburgo dictum est, de aliis quoque locis, si alibi tractare contigerit, intelligatur.

XVII. Was von Hamburg und Cölln gesaget worden, soll auch von andern Orten, da man etwas tractiren möchte, verstanden werden.

XVIII. Si generales inducіae octo decemue annorum obtineri possint, non recusentur, dum quae quisque Regum occupauit conditionibus vtrinque commodis interim retineant. Idque vel vno loco vel duobus ad praescriptum modum conjunctim tractetur.

XVIII. Wenn ein Haupt-Stillstand auf 8. oder 10. Jahr zu erhalten, soll man denselben nicht ausschlagen, wenn nur beyde Majestäten das, was sie erobert, mit bequemen Vorschlägen erhalten. Und solches entweder an einem oder beyden Orten zugleich auf beschriebene Art gehandelt wird.

Supra dicta omnia & ſingula nomine Sereniſſimorum Regum Galliae & Sueciae ita transacta & concluſa eſſe hisce teſtamur, eorumque vti concepta ſunt, ratihabitionis intra diem 15. Maji anni currentis Hamburgi ſine vlteriore dilatione reciproce traditum iri recipimus. In quorum fidem & robur praeſentes manibus ac ſigillis propriis muniuimus. Hamburgi die 6 menſis Martii ſtilo nouo anno 1638.

L. S. Claudius de Meſmes, Comes d' Avaux.

Alles und jedes dieſes iſt im Namen der Durchlauchtigſten Königin von Schweden und des allerchriſtlichſten Königs beliebet und geſchloſſen worden, und ſoll, wie es hier abgefaſſet worden, ohne weitern Aufſchub binnen den 15. May dieſes Jahres die Ratihabition deſſelben gewiß erfolgen. Urkundlich iſt dieſes mit unſerer eignen Hand unterſchrieben und beſiegelt worden. Hamburg den 6. Martii neuen Calenders Anno 1638.

L. S. Joannes Saluius.

§. 40.

Schweden nimmt der Venetianer Mediation an.

Durch dieſes getroffene Bündniß hatten nunmehro die Schweden wieder Hoffnung dem Ertz-Hauſe Oeſterreich gewachſen zu ſeyn, und ihre eigene Sache, die bisher in ziemliche Abnahme kommen war, in die Höhe zu bringen. Vornehmlich war der Articul, daß keines ohne dem andern in beſondere Friedens-Tractaten ſich einlaſſen ſolte, ihnen eine gute Stütze, welche auch zugleich einigen bedrängten Ständen Hoffnung gab, ihren Vortheil hiebey beobachten zu können. Weil nun die Venetianer denen Schweden ihre Mediation angeboten, dieſe aber, weil ſie bisher keine Luſt gehabt einen Geſandten nach Cölln zu ſchicken, noch gar nicht geantwortet hatten; nunmehro aber nach den 9. Art. des getroffenen Bündniſſes nöthig war einen Miniſter daſelbſt zu halten, ſo antworteten ſie ihnen, daß ſie ſich, wenn es anders dem Kayſerlichen Hauſe mit dem Frieden ein Ernſt wäre, um ſichere Geleits-Brieffe vor die Geſandten und Bothen, ſo zwiſchen Hamburg und Cölln zu reiſen hätten bemühen möchten. Ingleichen wenn ſonſt jemand von denen Schwediſchen oder Franzöſiſchen Bundes-Genoſſen denen Tractaten bey wohnen wolte. *PVFFEND. L. X. §. 3.*

§. 41.

Zuſtand in Pommern. Bielcke ſtirbt.

Was aber den Krieges-Staat in dieſem 1638. Jahr betrifft; So hatte zwar der Schwediſche Feld-Marſchall Banner durch ſeine angebrachte Liſt ſich von der Kayſerlichen Seite Lufft geſchafft; Alleine er fand bey ſich ſelbſt ſo ſchlechte Umſtände, daß ihm der erhaltene Vortheil

bey

bey nahe wenig genuzet hätte. Das Land war durch die Schweden eben so sehr, als durch die Kayserlichen verwüstet worden. Freund und Feind machten darinne keinen Unterscheid. Die Bauern hatten ihre ohne dem wüsten Stellen noch dazu verlassen, und waren nach denen Polnischen Gränzen geflohen, und viele hatte die Pest aufgerieben. Bey so elendem Zustand legte sich der Soldat auf das Rauben, und war nicht zu bändigen. So stunde auch denen Schweden noch ein grosses Unglück vor, indem die Kayserlichen willens waren den Herzog Bernharden am Rhein stehen zu lassen, und vorher mit gesamter Macht auf sie loß zu gehen, welches alles von gutem Erfolg würde gewesen seyn, wenn es gleich zu Anfang des Jahres ins Werck wäre gerichtet worden. Denn die Schwedische Armee, und sonderlich die National-Trouppen hatten die Zeit her ziemlich abgenommen, und ob man wohl Teutsche genug und um geringes Geld werben konte, so war es doch nöthig, wenigstens von beyden die Anzahl gleich zu haben, damit eine die andere in der Schuldigkeit erhalten konte. Gallas hingegen versahe es darinne, daß er nicht in Zeiten Proviant genug anschaffte, denn ohne demselben konte er ebenfalls nicht auf die Schweden loß gehen, weil er sonst in dem ausgehungerten Pommer-Land mit seiner Armee hätte verhungern müssen. Und ob er gleich einen Versuch that, Garz den 21. Febr. überrumpelte, und folglich denen Schweden den Paß zu verrennen gedachte; So war es doch Bannern ein leichtes, nachdem er zu Ende des Junii frische Völcker aus Schweden erhalten hatte, den Ort so fort mit Sturm wieder einzunehmen, und weil er nicht vor dienlich hielt seine Armee mit unnöthigen Besatzungen zu schwächen, der Ort aber von den Kayserlichen leichtlich wieder hätte können eingenommen, und dadurch die ganze Provinz in Unsicherheit gesezet werden, so ließ er die Auffen-Wercke schleiffen, und die Brücken verbrennen. Von dar gieng Banner in Vor-Pommern, und nahm verschiedene von den Kayserlichen besezte Plätze und vornehmlich Wolgast weg, wodurch er sich in gute Sicherheit sezte. Auser dem starb der Schwedische Minister Steno Bielcke den 6. April zu Stetin, welcher bisher die Regierung in Pommern geführet hatte, und wegen seines Verstandes und Erfahrung sehr bedauret wurde. Der alte Feld-Marschall Hermann Wrangel hingegen, der wegen hohen Alters und ehedem empfangener Wunden nicht recht mehr fort kommen konte, gieng mit Erlaubnis der Königin in Schweden, daß also Bannern nicht allein die Kriegs-Direction in Teutschland, sondern auch die Verwaltung der Pommerschen Regierung aufgetragen wurde, welchem Johann Lili-

enheeck und Axel Lilie beygegeben wurde; davon jener in Hinter-Pommern, und dieser in Vor-Pommern Gouverneur ward. *v. PVFFEND. §. 18 -- 24.*

§. 42.

Die Kayserl. gehen in Böhmen u. Schlesien.

Nachdem nun also Banner mit einigen Völckern aus Schweden verstärcket war, wolte er sich Gallaschen gerne von Hals schaffen, und versuchte daher, ob er ihn zu einer Schlacht bringen könte. Weil aber dieser wohl wüste, daß seine gleichfalls ausgehungerte Armee zu solcher Arbeit vor jezo nicht tüchtig wäre, zog er sich mit solcher Eilfertigkeit zurück, daß er bey 3000. bey solcher Retirade einbüsete, die von denen Schweden theils erschlagen, theils gefangen wurden. Weiln aber gleichwohl Banners Armee gleichfalls nicht zum besten beschaffen war, konte er die Kayserlichen nicht allzueilfertig verfolgen, sondern er ließ seine Leute in Mecklenburgischen ein wenig ausruhen. Endlich verließ Gallas die Marck freywillig, und gieng ins Magdeburgische, woselbst die herum liegende Lande hart mitgenommen wurden; biß er endlich mit seiner Armee, die sich wegen Mangel und vieler Einbusse in schlechten Umständen befand, bey Magdeburg über die Elbe gieng und in Böhmen und Schlesien die Winter-Quartiere nahm. Daher also Banner auf dieser Seite den Winter über nichts zu besorgen hatte.

§. 43.

Treffen zwischen dem Herz. von Weymar und den Kayserl. bey Rheinfelden.

Auf der andern Seite hingegen fieng der Herzog Bernhard desto schärffer an sich zu regen, indem er sich der Wald-Städte zu versichern feste vorgenommen hatte. So schwer auch dieses Vorhaben endlich auszuführen war, so unternahm er es doch gleich im Monat Januario, und ließ sich keine Witterung abhalten, damit er denen Kayserlichen zuvorkommen möchte. Er kam auch aller üblen Wege ohngeachtet denen beyden Orten Seckingen und Lauffenburg so unvermuthet auf den Hals, daß sie sich so fort ergaben; der Graf von Nassau hingegen nahm gleichfalls mit geringer Mühe Waldshut weg. Dieser glückliche Anfang machte den Herzog einen Appetit, daß er sich auch Rheinfelden, als der vierten Wald-Stadt, gerne bemächtiget hätte; weiln aber dieselbe wichtiger und fester war, so erforderte sie folglich auch mehr Arbeit. Er ließ sich daher keinen Schnee noch Kälte abhalten, den Ort zu belagern, ohngeachtet die grossen Wasser die Trencheen öffters überschwemmten, und die Belagerung etwas aufhielten. Dennoch hatte er bereits Breche geleget, war auch denen Belagerten ziemlich nahe kommen, als endlich die vier Kayserlichen Generals, Johann von Werth, der Her-

zog von Savelli, Enckenfort und Speereuther den 18. Febr. heranruckten, die Stadt zu entsezen. Weil nun der Herzog Bernhard sein Lager wegen des darzwischen fliesenden Rheins nicht zusammen halten konte, nahm er es unterdessen nebst denenjenigen, so er über den Rhein hieben hatte, mit denen Kayserlichen an. Der Anfall war ziemlich hefftig, so daß man lange Zeit nicht wuste, auf welche Seite sich der Sieg lencken würde. Denn die Kayserlichen griffen den lincken Flügel des Herzogs an, schlugen auch denselben, weil er schwach war, in die Flucht, und eroberten etliche Canonen und Fahnen. Der Herzog von Rohan, welcher sich damals in Basel aufhielt und eben zu dem Herzog ins Lager kommen war, wurde dreymal auf das Brust-Stücke geschossen, hernach in die Schulter und rechte Hüffte getroffen, und noch dazu von denen Kayserlichen gefangen; wiewohl er von denen Weimarschen so fort wieder loß gemachet wurde, bey denen er auch etliche Wochen hernach an seinen Wunden starb, und wegen seiner Klugheit und Krieges-Erfahrenheit sehr bedauret wurde. Indessen ersezte der rechte Flügel des Herzogs von Weimar den Verlust, welchen der lincke gehabt hatte, und indem er durch den Grafen von Nassau angeführet wurde, traf er auf den lincken Flügel die Kayserlichen so glücklich, daß er ihn in die Flucht schlug und verfolgte. Der Graf von Nassau und der Johann de Werth begegneten einander persönlich und schossen dergestalt aufeinander, daß dem Grafen die Kugel durch den Huth flog, Werth aber an den Backen gestreiffet wurde. Zu gleicher Zeit brachte der Herzog von Weimar, seinen lincken Flügel wieder in Ordnung, weil die Kayserlichen sich theils mit Plündern der Bagage aufhielten, theils auch mit denen Weimarschen Fußgängern, die in dem Dorffe Bucken lagen, zu thun hatten, gieng damit nochmals auf dieselben loß, und nahm ihnen etliche Fahnen ab, büssete aber dabey seinen General zu Pferde, den Rhein-Grafen Johann Philipp ein, welcher, weil er von den Kayserlichen kein Quartier haben wolte, von ihnen erschossen wurde. Endlich machten sich die Kayserlichen die Nacht zu Nuze, und zogen sich zurücke, nachdem sie 300. Mann in Rheinfelden geworfen hatten. Folglich war mit ziemlich gleichem Glücke gefochten worden; und die Kayserlichen hatten wenigstens erhalten, was sie gesuchet; nehmlich Rheinfelden zu entsezen. *THEATR. EVR. T. III. p. 832. seq. BOVGEANT. L. IV. §. 61. 62. PVFFEND. §. 45. 46.*

§. 44.

Weil nun der Herzog wohl sahe, daß es schwer halten würde, wenn schlägt die Der Herzog

Kayserlichen ohnweit Rheinfelden.

wenn er die Festung Rheinfelden in Gegenwart der Kayserlichen Armee zwingen wolte, hob er lieber die Belagerung auf, und überlegte dargegen, wie er der Armee selbst eines anhengen wolte, daher er sie denn durch Umwege auf ihrem Rückmarsch aufsuchte. Johann de Werth, da er die Vor-Trouppen des Herzogs erblickte, gedachte, es würde nur eine Parthie seyn, welche recognosciren ausgeschicket wäre, und wolte sie daher abschneiden; wurde aber nicht wenig bestürzet, da er die gantze Weimarsche Armee in Anmarsch sahe. Er machte also seine Verfassung so gut es ihm die Zeit zuliese, stellte geschwind etliche Musquetier in die Gebüsche an den Rhein, und in dem Wald bey einem Dorff Nölingen versteckte er gleichfalls ein starckes Regiment Infanterie, das übrige Treffen stellte er hinter einen Graben, welcher auch mit Musquetairs besetzet war. Die Weimarschen thaten hierauf den ersten Angriff auf diejenigen, die in dem Gesträuche am Rhein stacken, welche gar bald herausgejaget wurden, und des Herzogs grobes Geschütz that denen Kayserlichen nicht wenigern Abbruch. Darauf griff der Herzog die Kayserliche Reuterey, und vornehmlich das in dem Wald versteckte Regiment an, und schickte auch vier Regimenter, die den Graben angriffen, der denen Kayserlichen zur Schutz-Wehre diente. Alles dieses gieng glücklich vonstatten. Die Kayserlichen schossen zwar starck auf die Weimarschen, und diese hielten die eine Salve gedultig aus; Alleine sie brachten es so fort desto schärffer ein; indem sie ihr Gewehr nicht eher löseten, als bis sie es ihrem Feind auf die Brust setzen konten, und folglich wenige verfehlten. Wodurch denn die übrige Infanterie erschrecket wurde, daß sie das Gewehr streckte, und davon lief. Die Cavallerie gab auch Reißaus, ohne zum Theil nicht einen Schuß gethan zu haben. Johann de Werth wurde also von seinen Leuten verlassen. Und weil zugleich sein Pferd verwundet war, keines aber bey handen hatte, liefer zu Fuß nach dem Regiment, welches in dem Wald stund, und sich noch tapfer wehrte, bis es sich, weil die andern alle davon geflohen waren, gleichfalls nach den Ruck-Weg umsehen wolte; Alleine der General Tupadel, welcher den rechten Weimarschen Flügel commandirte, hatte ihnen den Weg auf allen Seiten dergestalt verhauen, daß sie sich sämtlich nebst dem General Werth selbst gefangen geben musten. Auf solche Weise war der Sieg auf der Weimarschen Seite, welcher an sich eben so wichtig nicht war; doch dieses war desto merckwürdiger, daß alle Generals gefangen wurden, welches man nicht leicht gehöret. Denn so wohl den General Werth als dem Herzog vom Savelli

velli betraf dieses Unglück. Deßgleichen die General Wacht-Meister Speereuter und Enckenfort. Die übrigen Ober-Officiers waren entweder tod oder gleichfals gefangen, so daß fast keiner davon kommen. Unter diesen zehlte man 3. Obersten, 4. Oberst-Lieutenants, 2. Oberst-Wacht-Meisters, darunter des General Werths Bruder. 17. Ritt-Meister, 14. Haupt-Leute 22. Lieutenants, 34. Fändrichs und Cornets. Das Treffen selbst geschach den 21. Febr. Die Früchte aber davon waren, daß sich Rheinfelden Freiburg nebst verschiedenen andern Städten dem Herzog ergaben. Er selbst aber bekam nunmehr so starcken Zugang bey seiner Armee, daß er im kurtzen 15000. Mann zusammen hatte. *THEATR. EVR. c. l. BOVGEANT. §. 63. PVFFEND. §. 48. 49.*

§. 45.

Er gehet vor Brisach.

Dieses vermehrte nunmehro die Lust bey ihm vor Brisach zu gehen und es zu belagern. Der Ort war sehr gelegen den Übergang über den Rhein völlig zu versichern, aber dabey auch so feste, daß es viel mehr Mühe würde gekostet haben, wenn nicht selbst einige Umstände den Herzog besonders zu statten kommen wären. Der Kayser selbst wuste wohl, was an Brisach gelegen. Es war nicht alleine der angewiesene Erb-Theil der Inspruckischen Linie, sondern zugleich ein Schlüssel zu Teutschland, und wenn es die Frantzosen haben solten, könten sie von dar aus den Herzog von Lothringen allemal in Zaum halten, und selbst den Kayser verhindern, daß er nicht mit so leichter Mühe denen Spaniern nach den Niederlanden Hülffe zuschicken konte. Es war daher dem Kayser nicht zu verdencken, daß er dem General Götzen Befehl ertheilet hatte, Brisach zu erhalten, wenn auch gleich eine Armee darüber zu Grunde gehen solte. Dieser hatte eine Armee zu stande gebracht, und war nunmehro besorget, wie er in Zeiten Proviant hinein bringen konte, weil er wohl wuste, daß nach der vortheilhafften Lage des Platzes und dessen Befestigung der Herzog von Weimar beynahe kein so arger Feind, als der Hunger selbst seyn würde; zumalen da der Commendant Reinacher das alte Korn aus Geitz verkaufft hatte, in der Hoffnung durch die heurige Erndte genug Vorrath wieder anzuschaffen; Herzog Bernhard hingegen durch seine verkleidete Soldaten das meiste aufgekauffet hatte, und nunmehro vor den Ort rückte, ehe die Früchte reif wurden. Er war auch so glücklich, daß er auf einmal 500. Säcke Mehl hinein brachte, da eben den folgenden Tag als den 21. May der Herzog mit seiner Armee die Festung von weiten einzuschliessen anfieng. Doch

die Belagerten hatten sich des erhaltenen Proviants wenig zu erfreuen, denn eben selbigen Tag hatten sich 14. Soldaten aus Hunger entschlossen des Nachts in das Magazin zu steigen und sich mit Proviant zu versorgen, zu dem Ende sie sich Lichter von Schwefel macheten, welche sie mit brennender Lunde leicht anzünden und sich ihrer also bedienen konten. Weiln aber zugleich 80. Tonnen Pulver darinnen verwahret lagen und die Soldaten in das eine einen Tropfen Schwefel fallen liessen, flog das Magazin mit 400. Maltern Getreyde und zwölffe von denen Dieben in die Lufft, und viele herum stehende Häuser und Menschen wurden dadurch zugleich beschädiget. Die überbliebenen zwey Diebe wurden, nach dem sie alles ausgesaget, lebendig gespieset. *v. BRACHELII hist. L. V. p. 281. BOVGEANT. §. 64. PVFFEND. § 50.*

§. 46.

Schlägt die Kayserlichen bey Wittemeyer.

Als nun der Kayserliche General Götze mit ohngefehr 14000. brauchbarn Völckern in Zeiten ankam, einen Entsaz zu wagen, auch abermals 400. Säcke Mehl in die Festung gebracht hatte, sahe der Herzog wohl, daß auf solche Weise das Werck nur schwer gemachet würde, und daß es besser sey auf die Kayserlichen selbst loß zugehen. Er ruckte also mit zwey drittheil seiner Armee gegen sie; doch, weiln sich die Kayserlichen auf einen hohen Berg gesetzet hatten, und er seine Leute nicht ohne Noth in allzugrosse Gefahr setzen wolte, zog er sich in etwas wiederum zurück, und wartete, bis der Feind sich von dar wegbegeben würde. So bald nun Götze des folgenden Tages, nehmlich den 30. Jul. sich nach Wittemeyer zog, folgte der Herzog so fort auf den Fusse nach, und traf sie gegen Mittag in völliger Schlacht-Ordnung an. Es hatte der Herzog, ehe er an sie kam, durch den Wald einen tieffen und verwachsenen Graben zu paßiren, wo ihm der Anmarsch in etwas beschwerlich hätte können gemachet werden; weil aber Niemand vorhanden war, konte er sein Geschütze desto besser anbringen, und sich dergestalt vor den Wald in Ordnung stellen, daß der Anfall auf einmal geschehen konte. Um 1. Uhr Nach-Mittag fiengen die Weimarschen Stücke an zu spielen, und nach einer halben Stunde giengen beyde Armeen mit groser Hitze auf einander loß, da denn der rechte Kayserliche Flügel von dem lincken Weimarschen gar bald dergestalt über den Haufen geworffen wurde, daß sie auch auf ihre eigene Infanterie trafen, und denselben zum Theil mit in die Flucht brachten. Hingegen hatte der rechte Weimarsche Flügel, welchen Tupadel führte, eben dergleichen Schicksaal, so daß er bis an das andere Treffen zurück getrieben

wurde,

wurde, welches aber die weichenden aufhielt, und auf die Kayserlichen einen solchen Anfall that, daß sie umkehren musten. Und bisher war mit ziemlich gleichem Glück gefochten worden. Alleine bey der Infanterie gieng der Streit sehr hefftig an. Denn weil die Kayserlichen nicht eher Feuer geben wolten, bis ihnen die Schweden auf den Leib kämen, geriethen sie bald dergestalt in einander, daß sie in Ermangelung der Degen einander die umgekehrten Flinten auf die Köpfe schlugen. In dieser Unordnung nahmen die Kayserlichen die Weimarsche, und die Weimarschen die Kayserliche Artillerie weg, nur mit dem Unterscheid, daß die Kayserlichen keine Munition dabey fanden, die Weimarschen hingegen die Kayserlichen mit ihren eignen Geschütze plagten. Auf beyden Seiten wurde tapfer gefochten, dergestalt, daß auch alle Regimenter in dem andern Treffen zum Schlagen, und unter den Weimarschen fast alle drey bis viermal dran kamen; bis endlich gegen 5. Uhr die Kayserlichen Reißaus gaben, die aber, weil die Weimarsche Reuterey sich zu zeitig auf Beute machen legte, nicht so, wie es wohl seyn können, verfolget wurden. Inzwischen blieben über 1500. derselben auf der Wahl-Statt, ohne was im Rhein ersoff: Die übrigen wurden dergestalt zerstreuet, daß Götze kaum 3000. bey sich behielt. Der Herzog überkam nicht nur seine verlohrne, sondern auch noch 2. Kayserliche Stücke, und allen Vorrath nebst 3000. Wagen Proviant und Bagage, die Götze nach Brisach gerne gebracht hätte, welche er seinen Soldaten Preiß gab; 83. Fahnen aber wurden dem König in Franckreich zum Präsent geschicket. Weimarscher Seite vermißte man etwa 500. Mann todte und bey 1000. bleßirte, welche Anzahl aber durch die Gefangene, welche Dienste nahmen, gar bald ersetzet wurde. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 883. BOVGEANT. §. 65. BRACHEL. p. 287. PVFFEND. §. 52.* Das eintzige, was auf Weimarscher Seite zu bedauren war, betraf den Verlust des General Tupadels, welcher, indem er denen Kayserlichen allzusicher nachsetzte, von einer Parthey gefangen genommen wurde.

§. 47.

Dieser erhaltene Vorthel setzte nun den Herzog von Weimar in Stand, die Festung Brisach desto schärffer anzugreiffen, in welcher der Proviant ohne dem dergestalt abzunehmen begonte, daß man auf einen Soldaten täglich nicht mehr als ein Pfund Haber-Brod rechnen konte. Doch der Commendant Reinacher stellte sich, als ob er vollauf hätte, gieng mit seinen übrigen wenigen Vorrath sehr sparsam um, und

Debaleichen den Herzog von Lothringen.

trieb bey 1500. unnütze Brod-Esser aus der Festung. Der Herzog hingegen gieng mit seiner Armee davor, und befestigte vornehmlich den August-Monath über sein Lager. Der Kayser hingegen, welchen an Erhaltung des Ortes allzuviel gelegen war, suchte durch eine frische Armee einen noch maligen Entsatz zu wagen; wie denn auch bereits etliche Regimenter unter dem General-Major Horsten sich zusammen gefunden, die durch Hülffe der Bauern der bedrängten Stadt einigen Proviant zu zubringen trachteten; Sie wurden aber dergestalt empfangen, daß ihrer 200. auf dem Platz blieben die übrigen entgiengen noch der Gefahr unter Bedeckung eines starcken Nebels, doch glückte es 300. Husaren, die den 10. Sept. nach ihrer gewöhnlichen Art gantz ohnversehens aus dem Elsaß über die Brücke kamen, und eine ziemliche Anzahl Säcke mit Getreyde am nächsten Thore zu Brisach niederlegten, auch ehe man sich in Gegen-Verfassung setzte, durch zwey Lager durchdrungen, und also mit einem kleinen Verlust von vier Mann davon kamen. Hingegen suchten die Kayserlichen überall ihre Völcker zusammen. Lamboy kam mit ohngefehr 5000. Mann aus den Niederlanden an, und stieß bey Rotweil zu Götzen, welcher auch etwa so viel wieder bey sich hatte. Der Herzog hingegen, welcher leichte voraus sehen konte, daß die Belagerung ohne ferneren Anfällen von den Kayserlichen sich nicht endigen würde, ließ sein Lager auf alle Weise befestigen, daß man ohne Sturm nicht in dasselbige dringen konte, und über den Rhein hatte er eine Schiff-Brücke schlagen lassen, damit beyde Partheyen einander zu Hülffe kommen könten. Der Anschlag war auf Kayserlicher Seite gantz gut gemachet, daß nemlich Götze und Lamboy auf der einen Seite das Weimarsche Lager anfallen solten, auf der andern Seite bey Thanne aber der Herzog von Lothringen, welcher mit viertehalb tausend auserlesenen Trouppen auch herbey kommen war, seinen Eiffer vor den Kayser zu bezeigen, zu selbiger Zeit dergleichen versuchen solte. Doch der Herzog Bernhard bekam in Zeiten Nachricht von dem Lothringischen Anmarsch, und rückte denselben den 5. Oct. in aller Geschwindigkeit und Stille, und jenem unwissend, entgegen, trennte die Cavallerie nach ziemlicher tapffern Gegenwehr, und bekam so fort 5. Stücke in seine Gewalt, deren Ladungen er zerbrach, daher die Lothringische Infanterie, welche sich noch tapffer wehrte, ihre Stücke wieder bekam, doch dieselben nicht gebrauchen konte. Endlich aber wurden sie zum Weichen genöthiget, und bey dem beständigen Regen-Wetter kamen noch viele auf dem Wege um. Weiln nun der Herzog vernahm, daß die Kayserlichen endlich auch über den Rhein

im Anmarsch wären, wolte er denen Lothringischen nicht weiter nachsetzen, sondern war damit vergnüget, daß er die Cavallerie zu Schande gemachet, auch die Infanterie ziemlich beschädiget, und die Bagage erbeutet hatte. Anbey wurde der Lothringische General Bastompiere und der General Wacht-Meister Mercy, nebst verschiedenen andern gefangen. Dem Herzog von Lothringen selbst hätte bey nahe dergleichen Unglück betroffen, indem er bereits von den Weimarschen umringet war, wenn ihm nicht sein starckes Pferd noch glücklich durchgeholffen hätte.

§. 48.

Dieses neuen erhaltenē Vortheils ungeachtet, hatte doch der Herzog Bernhard bey nahe noch den härtesten Stoß auszustehen, indem der Kayserl. General Götze, zu welchen Lamboy mit den Seinigen gestossen war, u. beyde durch geheime Brieffe von dem schlechten Zustand der Festung benachrichtiget waren, noch zuletzt ihr äusserstes versuchen wolten, dem beträngten Ort Lufft zu schaffen. Der Herzog Bernhard hingegen hielt eben nicht vor nöthig, sich ins freye Feld zu machen, sondern, daß es besser seyn würde, den Feind in seinem auf allen Seiten befestigten Lager zu erwarten. Nachdem nun Götze alle mögliche Kunst vergebens angewendet hatte, den Herzog herauszulocken, kam er den 14. Oct. mit ohngefehr 12000. Mann angezogen, um mit Gewalt in Brisach hinein zu dringen, war auch in dem ersten Anfall so glücklich, daß er etliche Aussen-Wercke von dem Lager einnahm, und bey nahe die grosse Brücke über den einen Arm des Rheins nebst des Herzogs völligen Vorrath an Korn bekommen hätte; in welchem Fall denn der Herzog aus dem gantzen Elsaß getrieben worden wäre. Es war dieser Anfall auch um desto gefährlicher, da sich die Kayserlichen zu gleicher Zeit auf der andern Seite im freyen Felde sehen liesen. Endlich aber commandirte der Herzog die Frantzösischen Trouppen unter dem Herzog von Guebrian und dem Vicomte de Turenne auf die verlohrnen Schantzen, er selbst aber eilte nach der Brücke und Korn-Schiffen zu, und trieb die Kayserliche Reuterey bald zurücke. Auf der andern Seite waren die Frantzosen nicht weniger glücklich, dann indem sie ein groß Geschrey machten, als wenn ihrer mehr wären, die Kayserlichen hingegen ihre Anzahl wegen der Gebüsche nicht wissen konten, nahmen sie das Verlohrne auch wieder ein. Die übrigen wurden dadurch ebenfalls erschrecket, daß sie Reißaus gaben und gegen Abend sich völlig zurück zogen, folglich die Festung vor verlohren hielten, nachdem bey diesem Scharmützel abermals

Er schläget nochmals einen Kayserlichen Entsatz.

mals über 1000. geblieben waren. Der Kayser wurde über diese häuffigen Unglücks-Fälle auf Götzen dergestalt erbittert, daß er ihm seiner Charge entsetzte, und ins Gefängniß werffen ließ, das Commando aber dem General Golzen anvertrauete, welcher jedoch, an statt etwas zuversuchen, auf ein falsches Geschrey, als ob der Herzog wider ihn im Anmarsch wäre, gar davon eilte.

§. 49.

Nimmt Brisach ein.

Ob nun schon auf diese Weise dem Belagerten Commandanten Reinachern alle Hofnung zu fernern Entsatz benommen wurde, der Herzog auch denselben nochmals auffordern und ermahnen ließ, sich nicht so hartnäckicht zu bezeigen und durch den Hunger so viel unschuldige Leute verderben zu lassen, indem Pferde-Fleisch und Haber-Brod vor die Officier, Kleien-Brod hingegen und Eichen-Rinde der gemeinen beste Speise war, ja der Commandant auf die Kirch-Höfe Schild-Wachen hatte setzen müssen, weil verschiedene aus Hunger sich an todte Cörper gemachet hatten; so war er doch von seiner Meinung zur Zeit noch nicht zu bringen. Endlich als der Hunger ihm selbst zu Leibe gieng, ergab er sich mit gutem Accord den 3. Dec. Wobey nunmehro etwas bedencklich fiel, daß, da der Herzog bisher in den eingenommen Orten der Cron Schweden und Franckreich huldigen lassen, er dieses alles jetzo unterließ, und nur in seinem Namen schloß. Denn weil dieser tapfrer Printz sich bisher lange genug vor andern bemühet hatte, dachte er endlich daran, wie er sich selbst was eignes zur Belohnung seiner Thaten verschaffen könte, und da ihm Franckreich ohne diß den Elsaß bereits überlassen, wolte er diesen Ort als ein Stück davon ebenfalls haben, daher er auch bey Ubergabe desselben sich besonders das Archiv des Landes und der Stadt ausbedungen hatte. Weiln aber Franckreich diesen Ort als einen Haupt-Schlüssel zu Teutschland ansahe, solchen auch in den Händen eines so tapffern Herrn, der mit der Zeit ihm selbst furchtbar werden könte, nicht lassen wolte, suchte man ihm auf alle Weise hinderlich zu seyn, bis er endlich in folgenden Jahr sein Leben gar beschloß. conf. *MERIAN. Topograph. Alsat. p. 16. BOECLERI Diss. de Milite captivo p. 29. PAPPI Epitome rer. German. p. 173. seq. MEYRERI Londorp. suppl. T. IV. p. 128. THEATR. EVROP. T. III. p. 867. 878. 906. 917. 927. T. IV. p. 93. BOVGEANT. §. 66. seq. PVFFEND. L. X. §. 55. seq.*

§. 50.

Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich

Indessen wurde auch dieses Jahr auf verschiedene Art und Weise an den Frieden gedacht, und zwar gaben sich vor allen Dingen die Her-

Herzoge von Lauenburg wiederum viel Mühe einen Particulier-Frieden zwischen dem Kayser und Schweden zu Stande zu bringen, und suchten vornehmlich die zwischen Schweden und Franckreich errichtete Alliantz zu widerrathen, als welche die Sache nur aufhalten würde. Sie erwiesen auch durch Kayserliche Briefe, daß derselbe geneigt wäre die Unterhandlungen auf ihre Vermittlung entweder zu Hamburg, Lübeck oder Lüneburg vorzunehmen, und würde er deßwegen den Reichs-Vice-Cantzler Graf Kurtzen mit nächstem als Gevollmächtigten schicken. Anbey versicherten sie, daß sie bereits die Geleits-Briefe und das Creditiv nebst dem Titel: Der Durchlauchtigsten Königin, bey sich hätten; der Kayser wolle alle Stände wieder zu Gnaden annehmen. In der Pfältzischen Sache wolle er das Mittel treffen, daß nach dem Tod des ietzigen Herzogs von Bayern die Chur-Würde wechsels-weise bey der Wilhelminischen und Rudolphinischen Linie seyn solte. Der Kayser wolle auch die Soldaten befriedigen; Er wolle denen Schweden wegen der Forderung auf Pommern eine ansehnliche Summe Geldes zahlen, und im Fall sie hart darauf bestünden, ihnen Vor-Pommern und Rügen lassen, iedoch wolle er mit denen Schweden nicht anders als alleine handeln. Bald darauf kam auch der Graf Kurtz im Monat Martio nach Hamburg, welcher aber in verschiedenen Dingen von dem Vortrag der Herzoge von Lauenburg abgieng, und nicht zu Hamburg, sondern vielmehr zu Lübeck, und zwar auf Dänische Vermittlung, sich im Namen des Kayfers einlassen wolte, daher denn Salvius auf argwöhnische Gedancken gerieth, und weil er ohnedem vermöge des mit Franckreich getroffenen Bündnisses nicht besonders sich einlassen durffte, alles auf die allgemeine Friedens-Handlungen vorschob, woselbst die Pässe so einzurichten wären, daß die Schweden nach Hamburg oder Lübeck, die Frantzosen aber nach Cölln sicher reisen könten, welchen hingegen die Kayserlichen widersprachen, weiln sie mit den Cöllnischen Tractaten nichts zu thun haben wolten. Uberhaupt aber urtheilten die Schweden, daß, da ietzo erst, nachdem das Bündniß mit Franckreich zur Richtigkeit kommen wäre, der Kayser einen Gesandten an sie schickte, solches ohnfehlbar in der Absicht geschehe, sie nur von der Frantzösischen Alliantz abzuziehen; dahingegen die Herzoge ihnen die Particulier-Tractaten gantz annehmlich zu machen sich bemüheten, indem sie vorstellten: es würde die Sache durch allgemeine Handlungen nur aufgehalten, da sich indessen das Krieges-Glück ändern, und die Sachen übel lauffen könten,

wegen des Friedens.

Cölln und Hamburg lägen weit von einander, es könne öffters eines Worts wegen Weitläufftigkeit entstehen, daß man bald nach Schweden, bald nach Franckreich schreiben müste, was einer beliebte, würde dem andern nicht gefallen. Doch die Begierde zu der Vermittlung wurde bey denen Herzogen gar bald schläffrig, als sie merckten, daß der Kayserliche Minister Kurtz vielmehr Dänische Mediation suchte, auch deßwegen nach Coppenhagen gereiset war. Die Schweden auch vor dienlicher und sicherer hielten, bey gemeinschafftlichen Tractaten zu verbleiben. *v. PVFFEND. §. 63. -- 68. BOVGEANT. L. V. §. 15.*

§. 51.

Noch mehr der König von Dänemarck.

Hierauf that der König von Dänemarck auch den Antrag, daß mit Anfang des Aprils die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten zu Lübeck zusammen kommen möchten, er selbst aber schickte in der Mitte desselben Monats seine Gesandten, Andream von Schielen, Christian Thomä von Sehestäten, Georg Urnern und Lippen, dahin. Die Schweden hingegen hatten an der Dänischen Vermittlung wenig Gefallen, indem sie besorgten, daß der König seinem Interesse gemäß eben nicht allzu gleichmüthig auf ihren Vortheil bedacht seyn, und vornehmlich hindern würde, daß sie in Teutschland keinen festen Fuß bekommen möchten, daher sie denn auf verschiedene Art und Weise Ausflüchte suchten, zumalen auch deren ohnedem sich genug ereigneten. Inzwischen wurden doch von Kayserlicher Seite durch Dänemarck die Haupt-Fragen dem Schwedischen Reichs-Rath Salvio vorgeleget: Was denn durch die allgemeinen Tractaten verstanden würde? Was beyder Cronen Bundes-Verwandte wären? Ob Salvius Vollmacht habe die Handlungen anzufangen, so bald die Geleits-Briefe vor die Reichs-Stände vorhanden wären? und was Schweden zu thun willens wäre, im Fall die Frantzosen zu Cölln wegen der Geleits-Briefe allerhand Ausflüchte suchten? Worauf sich Salvius also erklärte: Unter denen allgemeinen Tractaten würde dasjenige verstanden, worüber man sich nunmehro vergleichen würde, jedoch so, daß alle Republiquen und Stände, die am Teutschen Krieg Antheil gehabt, darunter zugleich begriffen würden. Unter denen Bundes-Verwandten würden zwar alle diejenigen billig verstanden, die sich mit beyden Cronen eingelassen; Jedoch weiln weder die Italiäner noch Holländer bey der Königin in Schweden angesuchet, so verstünde man hierunter nur die Bundes-Verwandten beyder Cronen

nen in Teutschland, vrnehmlich diejenigen, so in dem Pragischen Frieden ausgeschlossen, und noch in Krieg verwickelt wären. Wenn nun vor diese sichere Geleits-Briefe vorhanden wären, wolte er die Unterhandlungen anfangen.

§. 52.

Streit wegen der Präliminär-Puncte.

Auf solche gegebene Antwort brachte der Kayserliche Gesandte, Graf Kurtz, sein Creditiv, worinne ihm freye Macht, wegen des Friedens zu handeln gegeben wurde, hervor, wider welches auch Salvius nichts einwendete. Ferner einen sichern Geleits-Brief vor Salvium und dem Frantzösischen Minister, der als Agent bey dem Lübeckschen Tractaten erscheinen würde; wie auch vor der Schweden Bundes-Genossen in Teutschland. Anbey versicherte er, daß es wegen eines Schwedischen Agentens nach Cölln weiter keine Schwierigkeit setzen würde, und könten allen Falls dieselbe so wohl als die hin und wieder gehenden Boten eine Salve-Gvarde von Dänemarck bekommen. Folglich verlangte nunmehro Dänemarck, es möchte Salvius, weil bey denen Präliminair-Tractaten weiter nichts zu erinnern wäre, einen Tag zum Anfang der Zusammenkunfft beniemen. Nachdem aber Salvius mit dem Frantzösischen Gesandten d' Avaux deßwegen sich unterredete, fand man vornehmlich wegen der Teutschen Bundes-Genossen eines und das andere einzuwenden. Denn der Kayser wolte selbst keine Pässe vor dieselben geben, sondern hatte nur seinen Gevollmächtigten dieserhalb Vollmacht ertheilet. Er wolte auch Niemanden zulassen, als die noch nicht ausgesöhnet wären, auch nicht unmittelbar mit ihnen handeln, sondern nur, daß sie durch die Königliche Gesandten ihr Verlangen vortragen solten, indem sie seine Unterthanen wären, die das gantze Reich als Schuldige verdammet hätte, auch noch gegen ihm Krieg führten. Die Schwedischen hingegen blieben dabey, daß sie von dem Kayser selbst die Geleits-Briefe nebst der Freyheit, mit dessen Gevollmächtigten zu handeln erhalten müsten. Auserdem wäre zwar der Kayser derselben Haupt, und sie seine Vasallen, nicht aber dergestalt ihm unterworffen, wie ietzo vorgegeben würde. Sie verlangten also, daß in denen Geleits-Briefen alle und iede Bundes-Verwandte, sie möchten ausgesöhnet seyn oder nicht, begriffen, und sie die Freyheit haben solten, ihr Bestes, so wie sie selbst vor dienlich befänden, beobachten zu können, indem, wenn sie nur diejenigen, so noch nicht ausgesöhnet wären, zulassen wolten, sie hiermit stillschweigend den Pragischen

Frieden als gültig erkannt hätten. Endlich wurde beliebet, daß vierzehen Tage nach eingehändigten Geleits-Briefen die Handlungen selbst angehen solten.

§. 53.

Wegen Zulassung des Frantzösischen Gesandtens.

Zwar wolte sich noch eine neue Hinderniß hervor thun, indem der Kayserliche Gevollmächtigte mit dem Frantzösischen Gesandten Comte d'Avaux nichts zu thun haben wolte, sondern denselben auf die Cöllnschen Tractaten verwieß, ihn auch nicht einmal vor einen Gesandten erkennte, weil er sein Creditiv noch nicht vorgezeiget hätte. Wie denn auch dieserhalb vom Kayser den 28. Martii ein Schreiben an den Hamburger Magistrat ergieng, mit dem Andeuten, daß sie ihn bey Vermeidung der Acht ins Gefängniß legen, oder wenigstens aus der Stadt schaffen solten, auch bereits verschiedene Officiers und Soldaten in geheim nach Hamburg kamen, die den Grafen bey Gelegenheit wegnehmen solten. Es gab daher so wohl der Magistrat, als selbst der Feld-Marschall Banner dem Frantzösischen Gesandten den Rath sich in acht zu nehmen, und lieber in Zeiten auf seine Sicherheit zu dencken. Jedoch er verließ sich auf seinen Character dergestalt, daß er auch nicht einmal eine Wache annahm, die ihm von dem Schwedischen Gesandten angeboten wurde. Jedoch um sich und seinen König nicht vorsetzlicher Weise in Gefahr zu setzen, hielt er sich so viel möglich zu Hause, verbot auch seinen Bedienten, alle Wirths-Häuser und andere öffentliche Oerter zu besuchen, woran er sehr wohl thate, zumalen es sich noch wohl untersuchen liese: Ob, im Fall er wäre gefangen genommen worden, das Völcker-Recht beleidiget worden wäre? indem er nicht an den Kayser oder das Reich, sondern nur an Schweden, und zwar in feindlichen Orten, ohne Geleits-Brief war geschickt worden; Zudem auch der Kayser selbst mit dem König in Franckreich in Krieg verwickelt war; dieser auch jenem noch beständig den Kayserlichen Titel versagte. Doch als der Schwedische Gesandte Salvius dem Graf Kurtzen nachdrücklich vorstellte, daß wegen getroffenen Bündnisses die Tractaten nicht anders als gemeinschafftlich vorgenommen werden könten, diese aber bey dergleichen Verfahren völlig ins Stecken gerathen würden, so willigte endlich der Graf Kurtz und Soldner darein, daß er zu denen Prälimiair-Tractaten kommen möchte; protestirten aber nochmals, daß sie auf denen folgenden Lübeckschen Tractaten mit Schweden alleine handeln wolten. *BOVGEANT. §. 71. & L. V. §. 20. PVFFEND. §. 73.*

§. 54.

§. 54.

Endlich nahmen die weitläufftigen Unterhandlungen in so weit ihren Anfang, daß man doch wenigstens sehen wolte, wie weit man zur Zeit kommen könte, wiewohl sich immer ein Auffenthalt nach dem andern dreinmischte, weiln theils der Frantzösische, theils der Schwedische Gesandte in verschiedenen Stücken allzuhart waren, zuweilen auch die Kayserlichen Ministri Schwierigkeiten machten, wo sie nicht nöthig waren. Das erste, was nunmehro zur Untersuchung kam, waren die Vollmachten. Dabey denn wunderlich war, daß der Frantzösische Gesandte die seinige weder den Schwedischen noch Kayserlichen Ministern zeigen wolte, vielleicht in der Absicht, das gantze Friedens-Werck nach seines Königs Gefallen nur ins weite Feld zu spielen; da man doch wuste, daß er eine weitläufftige und genugsame Vollmacht bey sich hatte, mit dem Kayser an allen Orten zu handeln, in derselben auch dem Kayser der gehörige Titel war gegeben worden, welchen aber der Gesandte bey aller Gelegenheit bisher sorgfältig vermieden hatte. Wegen der vor die Gesandten zu verfertigenden Geleits-Briefe war weiter nichts zu erinnern, als daß der Kayserliche nur verlangte, daß in dem Frantzösischen dem Kayser der völlige Titel solte gegeben werden. Präliminair-Tractaten wegen der Vollmachten und Geleits-Briefe.

§. 55.

Mehrere Schwierigkeiten setzte es hingegen wegen derjenigen Geleits-Briefe, welche denen Teutschen Bundes-Verwandten bey der Cronen gegeben werden solten. Schweden verlangte dergleichen vor alle und iede, ins besondere vor dem Herzog Bernharden von Weimar, und die Land-Gräfin von Hessen, mit des Kaysers eigner Hand unterschrieben. Der Frantzösische Gesandte hingegen wolte in dem Teutschen das Wort Chur-Fürsten wegen des gefangenen Chur-Fürsten von Trier gesetzet, überhaupt aber Geleits-Briefe auch vor die Italiäner und Holländer haben, und daß deren Abgeschickte darinne Abgesandte und Gevollmächtigte der General-Staaten der Vereinigten Niderlande genennet würden. Die Kayserlichen hingegen wolten nur denen Reichs-Ständen, nicht aber denen Auswärtigen Versicherungen geben, und strichen dahero das Wort Adhärenten gar aus. Bey denen Reichs-Ständen aber solten sie nur auf diejenigen gerichtet werden, welche noch nicht ausgesöhnet wären, indem ja die ausgesöhnten dergleichen nicht nöthig hätten, sondern ungehindert kommen könten. So wolten sie auch des Pfaltz-Grafens Erben Insonderheit wegen der Bundes-Verwandten.

ben ins besondere ausschliessen, als welchen der Kayser den Titel nicht gebenwolte; doch solten ihre Abgeordnete bey denen Königlichen Gesandten sicher seyn. Eben dergleichen schlugen sie auch dem Chur-Fürsten von Trier nach Cölln ab, ohngeachtet er doch noch nicht ausgesöhnet war, und strichen also das Wort Chur-Fürsten aus. Ubrigens solte die Zulassung der Stände Abgeordneten nicht so verstanden werden, als ob der Kayser mit seinen Vasallen zu Lübeck tractiren wolte, sondern nur, daß ihnen solte zugelassen seyn, bey Gelegenheit die Kayserlichen Gesandten zu bitten, daß sie ihres Interesses auch eingedenck seyn möchten. Die Stände aber selbst solten in Person gar nicht zugelassen werden, daher er auch im Auffatz zum Geleits-Brief die Worte: Sie mögen kommen, ausstrich, und dargegen sie mögen schicken, setzte. Denen Schweden war es endlich einerley, ob die Stände in Person oder durch andere zu denen Handlungen kämen. Wegen des Pfaltz-Grafens Sache wurde endlich des Kayserlichen Gesandten Vorschlag beliebet, weil doch dem Kayser nicht zuzumuthen war, daß er so fort demselben den Chur-Fürstlichen Titel geben solte. Des Chur-Fürsten von Trier seine Sache gehörte hieher gar nicht, sondern nach Cölln, weil er ein Frantzösischer Alliirter war. Wegen derjenigen aber, die die Ausgesöhnten genennet wurden, stellten beyde der Schwedische und Frantzösische Gesandte nochmals vor, daß ihnen besondere Geleits-Briefe möchten gegeben werden, indem, wenn sie gleich hinreisen könten, wo sie hin wolten, dennoch zu bedencken seyn könte, ob sie auch mit denen Ministern feindlicher Reiche handeln könten. Die Geleits-Briefe endlich vor die Italiäner und Niederländer trieben zwar die Schweden ein wenig, aber nur denen Frantzösischen Gesandten zu Gefallen, weiln sie hieher ohnedem nicht gehörten. *BOVGEANT. §. 22. seq. & L. V. §. 23. 24.*

§. 56.

Die Geleits-Briefe kommen zu Hamburg an.

An dem Kayserlichen Hof war man anfänglich entschlossen, nur einen allgemeinen Geleits-Brief vor die noch nicht ausgesöhnten zu verfertigen; Endlich aber langten ein allgemeiner vor die Bundes-Verwandten, und zwey absonderliche vor den Herzog Bernharden und vor die Land-Gräfin gegen das Ende des Novembris zu Hamburg an, über welche aber, weil die anstößigen Worte annoch darinne befindlich waren, noch viele Weitläufftigkeit entstunde. Der Geleits-Brief selbst lautete folgender massen:

Wir

Wir Ferdinand III. &c.

Thun kund und zu wissen iedermänniglich, denen hieran gelegen, auch seyn kan und mag, daß Wir auf Begehren der Durchlauchtigsten Königin und der Crone Schweden bewilliget, auch in Krafft dessen bewilligen, daß alle und iede ihrer Durchlauchtigkeit Bundes-Verwandte, Stände und Adhärenten in Teutschland, mit denen Wir noch nicht ausgesöhnet seyn, die ihre Geschäffte in den zukünfftigen Friedens-Tractaten zwischen Uns und besagter Königin durch Ihrer Durchlauchtigkeit Gevollmächtigte treiben wollen, sicher nach Lübeck oder Hamburg kommen und schicken mögen, und daß so wohl sie, als ihre Abgefertigte sicher bis zu Ende der Tractaten daselbst bleiben, ihre Sache verrichten, und ein ieder sicher wieder zu den Seinigen kehren, ingleichen, daß auch ihre Mandatarii, nebst ihren Comitat, Bedienten und Botschafften, so wohl vor ihre Personen, als auch vor ihre Güter aller Sicherheit und Freyheit unverbrüchlich geniessen sollen. Versprechen bey Unserm Kayserlichen und Königlichen Wort, daß alle insonderheit dieses General-Geleits-Briefes eben so sicher geniessen sollen, als wenn sie mit Namen eingerucket und ausdrücklich benennet würden. Damit nun diese Sicherheit desto bequemer an einem iedweden unter ihnen gelangen möchte, so wollen Wir denen Abschrifften gleiche Autorität, als dem Original gehöret, zueignen. Zum Uberfluß wollen Wir auch Unsern schon bestimmten Commissarien, wie auch denen, die noch sollen bestimmet werden, volle Macht geben, in Unsern Namen, einem iedweden insonderheit, wenn es also begehret wird, solche Salvos Conductus in bester Forme zu ertheilen. Zu dessen Beglaubigung Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unserm Kayserlichen Insiegel zu bekräfftigen befehlen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 14. November, Anno 1638. Unser Regierung im Römischen Reich im 2, in Ungarn im 13, in Böhmen im 11. Jahr.

Ferdinand III.

Conrad Hildebrand D.
auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät

Johann Walderode.

Nun-

Nunmehro vermeynte also der König von Dänemarck, nach diesen erhaltenen Geleits-Briefen alle Hinderniſſe vollends überstanden zu haben, und ließ daher dem Schwedischen Gesandten Saluio wissend machen, daß sie ankommen wären, und er nunmehro einen Tag zu Unternehmung der Handlungen benieme n möchte; Alleine derselbe fand noch verschiedenes wider diese Geleits-Briefe einzuwenden, indem es denen sämtlichen Protestanten zu grossem Nachtheil gereichen könte, wenn die so genannten Ausgesöhnten von denen Handlungen gar ausgeschlossen würden, da doch deren viele wegen neuer Bedrängnissen eben so wohl der Vorsorge als jene benöthiget wären, zu geschweigen, daß sie die Schweden auf solche Weise den Pragischen als gültig ansehen müsten, welches doch nicht seyn könte. So erinnerte er auch, daß in den besondern Geleits-Briefen die völligen Titel ausgelassen und nur gesetzet worden: Herzog Bernhard von Weimar, und Amalia Elisabeth von Hessen. Dargegen zwar der König einwendete: daß der Kayser gewöhnlicher massen denenjenigen, so die Waffen wider ihn ergriffen, ihre Titel nicht gebe; Alleine es konten doch auch die Schweden nicht zugeben, daß sie gleichsam als Ubelthäter angesehen würden. Diese und andere Ursachen machten denn, daß auch dieses Jahr die Friedens-Tractaten noch fruchtloß abliefen, zumalen der König von Dänemarck denen Schweden etwas partheyisch schiene, und sie folglich zu seiner Vermittlung kein sonderliches Vertrauen hatten, worüber aber der König auf die Schweden sehr ungehalten wurde. *conf. PVFFEND. §. 69 -- 86.*

§. 57.

Deßgleichen zu Cölln.

Zu gleicher Zeit langten auch die Kayserlichen Geleits-Briefe vor die Frantzösischen Gesandten auf den Cöllnschen Congreß an. Denn der König von Franckreich hatte dem Päbstlichen Nuncio wissen lassen, daß er nicht eher iemand schicken würde, bis der König von Ungern denenselben so wohl als seinen Bundes-Genossen, insonderheit denen Teutschen Fürsten, Spanien aber vor die Holländer Geleits-Briefe ausfertigte; daher sie endlich auf des Päbstlichen Nuntii Anhalten erfolgten, iedoch daß sie ebenfalls nur auf die noch nicht ausgesöhnte eingerichtet waren, und ihre Abgeordnete alles durch die Königlichen Gesandten ausmachen solten. Hingegen der vor die Holländer ausgefertigte Geleits-Brief wurde verworffen, weil sie darinne nicht gesuchter Massen vor ein freyes Volck waren erkläret worden, ob man sie wohl nicht eben vor Rebellen gescholten, welches Spanien an-

anfangs zu thun willens war. Also wurde dieser wieder zurücke gegeben. *PVFFEND.* §. 90.

§. 58.

Zustand der beyden Armeen mit Anfang 1639.

Im Jahr 1639. fiengen endlich die Schweden an, sich nach bishero so vielen ausgestandenen Mangel und Verdrießlichkeit, mit mehrerm Nachdruck zu regen. Bisher waren sie an der See-Küste ziemlich eingeschräncket gewesen, und wenn die Kayserlichen nebst ihren Alliirten das Werck mit gehörigem Nachdruck getrieben hätten, würde es vielleicht nicht unmöglich gewesen seyn, sie in Teutschland loß zu werden, oder sie doch wenigstens mit denen leidlichsten Bedingungen zu befriedigen; Alleine da die Kayserlichen sie auszuhungern gedachten, und endlich mit ihnen in dem ausgezehrten Lande um die Wette zu hungern anfiengen, wurde Gallas zu erst genöthiget, ihnen Lufft zu machen, und sich mit dem wenigen Rest seiner durch Hunger und Kranckheit geschmoltzenen Armee zurücke zu begeben. Folglich säumete der wachsame Schwedische Feld-Marschall Banner nicht lange, sich diesen Vorthel auf alle mögliche Art zu Nutze zu machen, und, da er ohnedem mit frischen Völckern in vorigem Jahr verstärcket worden, denen Kayserlichen nachzugehen, um seine vorige Posten über der Elbe wiederum einzunehmen. Er ließ daher vor allen Dingen seine Völcker bey Lauenburg übersetzen, und wählte, ob gleich seine Gegenwart in Westphalen, wo alles sehr unordentlich zugieng, höchst nöthig gewesen wäre, doch lieber den Weg durch Thüringen und Sachsen, um vor allen Dingen Erfurt, an welchen Ort ihm viel gelegen war, zu erhalten, und von dar den Krieg durch Sachsen in die Kayserlichen Erb-Lande zu spielen. Er konte auch solches um desto eher unternehmen, nachdem er durch die glücklichen Progressen des Herzogs Bernhards auf der andern Seite den Rücken frey hatte. Nur war hiebey noch schlimm, daß es ihm an Gelde fehlte, welches er doch höchst nöthig brauchte, um seine Cavallerie in guten Stand zu setzen; Salvius hingegen ihm nicht auszahlen wolte, theils weil er ihm gehäßig war, theils, auch weil er den König in Dänemarck, welcher die Herzoge von Lüneburg und die Nieder-Sächsischen Stände in seinen Schutz genommen hatte, und dem die nahe Gegenwart des Banners sehr verdächtig war, dadurch nicht noch mehr auftringen wolte. Er bat daher den Frantzösischen Gesandten, daß er ihm mit Geld aushelffen möchte, welches auch dieser that, und bey der Hamburgischen Banco 100000. thl. aufnahm; wodurch sich denn Salvius verbun-

den erachtete zu versprechen, daß er den dritten Theil davon, von den Frantzösischen Subsidien-Geldern wieder bezahlen wolte. Ja wie Banner bald darauf wieder Geld-Mangel hatte, und Salvius ebener massen ihn nicht aushelffen wolte, fand er eben bey dem Grafen d' Avaux nochmalige Hülffe, welches denn Bannern bewog, des Frantzösischen Gesandten erwiesene Höflichkeit bey der Schwedischen Regierung zu rühmen, und bey Antretung seines Marsches selbst nach Hamburg zu reisen, um bey ihm deßwegen Danck abzustatten. *v. BOVGEANT. L. V. § 52. 53. PVFFEND. L. XI. §. 3.*

§. 59.

Banner fällt in Sachsen ein.

Er drung also mit seiner Armee, welche in 18000. guten und frischen Soldaten bestunde, in das Herzogthum Magdeburg ein, und die Kayserlichen, welche ihn bisher in Pommern so genau eingeschlossen hatten, wichen ihn überall aus. Der General Salis, welcher sich mit 7. Regimentern gegen Franckenhausen gezogen hatte, um von dar über die Unstrut nach Böhmen zu gehen, war der erste, der seinen hurtigen Marsch empfund, indem er durch den General Pful zwischen Reichenbach und Oelßnitz im Voigtland eingeholet, geschlagen und selbst gefangen wurde. Bey solchen Umständen hatten also die Chur-Sächsischen Lande eine abermalige allgemeine Uberschwemmung von den Feinden zu besorgen, und Banner setzte seinen Zug ungehindert über Halle, Lützen, Weissenfels, Zeitz, Naumburg, Grimme, Eulenburg, Dölitz und Zwickau fort, welche Orte alle, auser denen starcken Brandschatzungen, durch allerhand ausgeübte Grausamkeiten elendiglich mitgenommen wurden. Doch blieb Leipzig damals noch ziemlich frey, indem es gut besetzt und befestiget war, so gerne er auch seinen Zorn daran ausgelassen hätte. Von dar gieng er im Monat Mertz vor Freyberg, und gedachte den Ort so fort durch Sturm einzunehmen; Alleine der Sturm wurde ihm mit ziemlichen Verlust abgeschlagen, und weil er besorgen muste, daß ihm der Kayserliche General Hatzfeld, der bereits im Anmarsch war, in Rücken fallen möchte, fand er sich genöthiget, die Belagerung aufzuheben. *v. THEATR. EVR. T. IV. p. 97.*

§. 60.

Schlägt die Kayserlichen bey Chemnitz.

Weil nun die Kayserlichen und Sächsischen Völcker sich unter dem General Marazinen zusammen gezogen hatten, um das nothleidende Land wider die Schweden zu beschützen, hielt Banner vor dienlich, nachdem er sich mit Torstensohns Trouppen vereiniget, mit ihnen

zu

zu schlagen, ehe Hatzfeld, der bereits aus Thüringen in vollem An-Marsch war, zu ihnen stossen möchte. Er ruckte also geschwind gegen sie bey Chemnitz an, wo sie sich gantz vortheilhafftig gestellet hatten. Denn der lincke Flügel, welcher meistentheils aus Cüraßierern bestund, war an der Enge nach der Stadt zu gestellet, der rechte aber stund weiter herunter nach derselben. Banner that so fort mit denen Dragonern, die er absitzen lassen, den Angriff auf den lincken Flügel und brachte ihn in Unordnung, wodurch er denn den Vorthel der Höhe gewann, daß er von daraus das gantze Feld herunter beschiessen konte. Auf der andern Seite aber hielt es etwas härter, und die Schweden wurden nicht zum besten empfangen, bis endlich die auf allen Seiten eindringende Macht der Feinde sie zum Weichen nöthigte; wiewohl sie sich den Vermuthen nach bey der Enge leichte wieder setzen, und denen Schweden den Sieg noch theuer hätten verkauffen können. Sie setzten also denen Flüchtigen hurtig nach, welche durch den dahinter liegenden Morast aufgehalten wurden, hieben viele nieder, und jagten die andern ins Wasser. Uber tausend lagen fast eine gantze Meile lang auf dem Weg hin und her zerstreuet, und die Anzahl der Gefangenen belief sich auch auf 1500, darunter sehr viele Officiers gewesen. v. Schreiben des General Banners *in THEATR. EVR. T. IV. p. 100. PVFFEND. § 7.*

§. 61.

Nach diesen erhaltenen Vorthel ruckte Banner vor Pirna, und nahm die Stadt mit Sturm weg, das Schloß aber, welches auf einem Felsen gelegen, konte er nicht einbekommen. Er hätte auch gerne die Haupt-Stadt Dreßden in seine Gewalt gehabt, und würde vielleicht eine Belagerung unternommen haben, wenn er nicht besorgen müssen, daß bey dergleichen Aufenthalt die Kayserlichen Zeit gewinnen würden sich zu verstärcken und den Ort zu entsetzen, mithin ihm selbst den vorgehabten Einfall in Böhmen schwer zu machen, oder wohl gar zu verhindern. Er brach also auf eine kurtze Zeit im Monat April nach Böhmen auf, und ließ vorher an alle Evangelische ein Ermahnungs-Schreiben ergehen, daß sie nicht von ihren Gütern weichen solten, indem er nur käme ihnen ihre vorige Religions-Freyheit wieder zu verschaffen. *v. THEATR. EVR. p. 108.* gab auch seinen Officiern scharffen Befehl gute Ordnung zu halten, und Niemand beschwerlich zu fallen, wodurch er denn sonderlichen Zulauff von den Evangelischen zu erhalten gedachte. Er drung auch hierauf ungehindert in

Fällt in Böhmen ein.

Böhmen ein, gieng bey Leutmeritz über die Elbe, u. schlug etliche Kayserl. Regimenter unter dem General Hoffkirchen und Montecuculi, daß ihrer bey 1000. blieben, und beyde selbst gefangen wurden. Von dar gieng er vor Prag, und gedachte es in der Hitze wegzunehmen. Weil aber der Ort feste und wohl besetzt war, der Zulauff der Evangelischen auch wegen der Furcht vor den Kayser so starck nicht war, als ihn Banner sich eingebildet hatte; Auf der andern Seite hingegen Hatzfeld in Meissen eingerucket war, um die in denen Städten gelegene Schwedische Besatzung heraus zu treiben, gieng er selbst mit seiner Armee im Monat September zurück, und warff die Mauern vor Pirna über den Hauffen, indem er wegen des festen Schlosses und der Sachsen Gegenwart den Ort nicht zu erhalten sich getrauete. Weil er aber Nachricht erhielt, daß die Kayserlichen Soldaten in Böhmen aufrührisch wären, gieng er geschwinde wieder in Böhmen, und setzte sich auf dem weissen Berge, von dar er Prag etliche Tage lang beschoß, weiter aber nichts ausrichten konte. Daher er seine Völcker daselbst in die Winter-Quartiere verlegte. *v. THEATR. EVR. p. 111. 120. PVFFEND. §. 8 -- 17. BRACHEL. p. 293.*

§. 62.

Verlauff in Pommern, der Marck und Nieder-Sachsen.

In Pommern hatten die Kayserlichen zu Anfang des Jahres ausser Demmin nichts mehr inne, welches sie doch den 3. Martii aus Mangel des Proviants gleichfalls an die Schweden übergeben musten. Hingegen mochten die Stralsunder, welche ihrer endlich auch überdrüßig wurden, wohl etwas zu Nutzen des Chur-Fürstens von Brandenburg im Sinn haben, indem sie heimlich Volck werben liessen, welches sie aber, als es diese merckten, wieder abdancken, und bey Lilienhoecken um Verzeihung bitten musten. So thaten auch die Schweden einen Einfall in die Brandenburgischen Lande, nahmen den 27. Jul. Landsberg ein, welchem bald Havelberg, Ratenau und Brandenburg folgten. Franckfurt an der Oder muste die Plünderung mit 7000. Rthl. erkauffen, Berlin selbst aber in Abwesenheit des Chur-Fürsten, und da der Stadthalter, Graf von Schwartzenberg sich nach Spandau begeben hatte, 20000. Rthl. zahlen, und 200. Pferde liefern. Von dar fielen sie in Schlesien ein, und nahmen daselbst gleichfalls Winter-Quartiere. *THEATR. EVR p. 76. PVFFEND. § 18 seq.* In Nieder-Sachsen bekam Königsmarck das Commando über die Trouppen, weil Kinge wegen hohen Alters solches nicht mehr führen wolte und abdanckte.

§. 63.

§. 63.

Uneinigkeit zwischen Franckr. und dem Herzog Bernhard.

Auſſer dem machten ſich nunmehro die Schweden Hoffnung, daß die glücklichen Thaten des Herzogs Bernhard am Rhein ihnen dieſes Jahr groſſen Vorthel bringen würden, welches auch ohnfehlbar würde erfolget ſeyn, wenn nicht der Tod dieſen Helden in der beſten Blüte ſeiner Jahre und ſeiner Siege gantz unvermuthet weggeriſſen hätte. *MS. BOVGEANT.* iſt *L. V.* §. 55. bey Erzehlung dieſer Hiſtorie ſehr kurtz, und es iſt ihm auch nicht ſo gar ſehr zu verdencken, daß er etwas zu verſchweigen ſuchet, welches mehr die Falſchheit ſeiner Nation entdecket, als daß es derſelben zu groſſer Ehre gereichen würde. Die Eroberung der Haupt-Feſtung Briſach war zwar dem König von Franckreich eine angenehme Zeitung geweſen, nur war es ihm nicht gelegen, daß der Herzog dieſelbe vor ſich behalten, und ſich hier feſte ſetzen wolte; wie er denn bereits ſeine Abſichten auſſer dem, was bereits §. 48. erzehlet, genugſam zu erkennen gab, da er eine Müntze ſchlagen ließ, worauf das Sächſiſche und Briſachiſche Wapen ſtund. So viel ſahen die Frantzoſen wohl, daß ſie dieſen groſſen General nicht ſogleich vor den Kopf ſtoſſen dürfften, als deſſen Verſtand und Muth allemal genugſam war, ihnen zu nutzen und zu ſchaden. Sie ſuchten vielmehr ihn durch allerhand liſtige Vorſtellungen zu locken, indem ſie ihm vorſtellten: daß es nöthig wäre, wenigſtens eine gleiche Anzahl Frantzoſen und Teutſche in die Feſtung zu legen, damit ſie nicht ſo leichte, vornemlich wenn er etwa ſterben ſolte, von denen Kayſerlichen könte überfallen werden. Es war bedencklich, daß die Frantzoſen an des Herzogs Tod bereits gedachten, da er doch in der beſten Blüte ſeiner Jahre war. Überhaupt aber war es ein groſſer Fehler, daß ſie ihre geheimen Anſchläge ſo zeitig verriethen. Daher der Herzog auch, der leichte mercken konte, wohin alles abzielete, dieſes Begehren abſchlug. Wie dieſes nicht angehen wolte, fiengen ſie es auf eine andere Art an, und luden den Herzog nach Hofe ein, woſelbſt man ihn theils durch allerhand Luſtbarkeiten, theils durch eine Heyrath mit der Herzogin von Eguillon, welche eine Anverwandte des Cardinals Richelieu war, zu gewinnen dachte. Doch von dem erſten war der Herzog kein Liebhaber, und ſtellte auſſer dem die Nothwendigkeit ſeiner Gegenwart bey der Armee vor; Die vorgeſchlagene Heyrath aber war ſeiner hohen Teutſchen Geburt auch nicht anſtändig, und lehnte alſo ſolche gleichfalls von ſich ab, wodurch der Cardinal ſich nicht wenig beleidiget fand, ob er gleich hingegen etwas mehrern Gefallen zu der verwitbeten Herzo-

gin von Rohan bezeugte, welche Heyrath aber dem König nicht anstund, weil er besorgen muste, daß die in Franckreich unterdruckten Reformirtē sich solche mit der Zeit zu ihren Nutzen bedienen möchten. Hierauf thaten die Frantzosen dem Herzog den freymüthigen Vortrag: Er möchte ihnen Brisach wenigstens in dem Fall versprechen, wenn er etwa mit Tod abgehen oder gefangen werden solte, welches er aber gleichfalls abschlug; hingegen aber den Obersten Erlachen nach Hofe schickte, seine Abwesenheit zu entschuldigen, mit welchem denn die Bedienten wegen Uberlassung des Orts auf gedachtem Fall sich heimlich verglichen. Inzwischen meinten sie nunmehro Ursache zu haben, daß sie den Herzog nicht etwa zu mächtig werden liessen, und halffen ihn weder mit Geld noch Volck ferner aus, obgleich die Königin von Schweden dieserhalb Vorstellung that, auch ohnfelbar nunmehro etwas wichtiges gegen die Oesterreichischen Erb-Lande hätte vorgenommen werden können.

§. 64.

Der Herzog stirbt.

Indem nun der Herzog in völligem Begriff war, seine Armee über den Rhein zu führen, und weiter im Reiche einzubrechen, da die Bayern herum zerstreuet lagen, auch sonst nichts im Weg lag, welches ihn verhindern können, das Vorhaben mit der leichtesten Mühe vollends auszuführen, verfiel er den 3. Jul. plötzlich in eine Kranckheit, welche dergestallt überhand nahm, daß er den 8ten sein Testament machte, und bey völligem Verstand seinen heldenmüthigen Geist aufgab, nachdem er sein Leben nur auf 34. Jahr, 11. Monath und 2. Tage gebracht hatte. Etliche Stunden vor seinem Ende geriethe man auf den Verdacht, daß ihm vielleicht Gifft beygebracht worden. Man gab auch öffentlich einem Medico Blandini von Genff Schuld, daß er solchen zubereitet hätte, und der Herzog kam selbst zuletzt auf die Gedancken, daß er Gifft bekommen, so wohl als sein Hof-Prediger, welcher öffentlich in der Leichen-Predigt davon gedachte. Es kamen auch von entfernten Orten Brieffe her, wodurch man sich erkundigte, ob der Herzog noch lebte, oder bereits Tod wäre, da man doch ohnmöglich von seiner Kranckheit daselbst Nachricht haben können. Der Feld-Scherer, welcher ihm balsamirte, verletzte sich die Hand in etwas an der Hirn-Schale, welche so fort an zu schwellen fieng, und dergestallt übel wurde, daß er am 11. Tag daran sterben muste, da man doch sonst kein Merckmal einer Kranckheit an ihm spührte, als daß es von dem durchdringenden Gifft müste gewesen seyn, den der Herzog bekommen hätte. Bey Eröffnung des Cörpers hatte man deutliche Merckmale davon genug empfunden,

indem

indem sich auf der rechten Seite am Halß zwey grosse schwartze, unter dem Kinn drey rothe Feuer-farbene, und über den gantzen Leib schwartze Blattern fanden. Bey der Eröffnung gab der Cörper einen starcken üblen Geruch von sich; Die Eingeweide waren gantz braun, der Magen inwendig schwartz und verbrannt, die Lunge voller gifftigen Blattern, wie auch die Leber schwartz und angebrochen, &c. Der entseelte Cörper wurde darauf den 20. Jul. unter ansehnlicher Begleitung der vornehmsten Officier und 3. Regimenter nach Brisach gebracht, und daselbst in dem Thum beygesetzet. *conf. PVFFEND. §. 40. 41. MVLLERI Annales Saxon. p. 360 GROTII Epist. n. 1249. GLONERI Lessus Vinariensis.* Schreiben eines Officiers unter der Weimarschen Armee an seinem guten Freund *ap. LONDORP. T. IV. p. 702. MEYER in Lond. Suppl. T. IV. p. 170. THEATR. EVR. T. IV. p. 13. conf. STRVVII Corpus hist. germ. p. 3040. n. 54.*

§. 65.

Was mit der hinterlaßenen Armee vorgegangen.

An dem Kayserlichen Hof konte die Nachricht von diesem erfolgten Todes-Fall wohl nicht anders als höchst angenehm seyn. Denn obgleich der Herzog kein Land vor sich gehabt hatte, und folglich unter die mächtigen Printzen ordentlicher Weise nicht zu zehlen war, so hatte er sich doch durch seinem besondern Verstand so furchtbar gemacht, als mancher, der an jenem einen Uberfluß hat, nicht würde thun können. Nunmehr aber war man eines mächtigen Feindes loß, und der dadurch erhaltene Vorthel war wichtiger, als wenn man eine gantze Armee verderbet hätte. In Franckreich stellte man sich zwar äusserlich bedrübt genug, und gab solches durch angelegte Trauer zu erkennen, welches auch der Frantzösische Gesandte zu Hamburg thun muste; Alleine man konte wohl leicht abnehmen, daß die heimliche Freude diese angenommene Traurigkeit bey weiten überträffe, massen es auch nicht unmöglich gewesen wäre, daß das gegen den Herzog bereits entstandene Mißtrauen mit der Zeit wohl in eine thätliche Feindseligkeit hätte ausbrechen können. Vorietzo aber hatte man Ursache, vornemlich auf die hinterlassene Armee zu gedencken, als welche verschiedene Printzen zu ihrem Vorhaben dienlich befanden, und sich also sie zu gewinnen bemüheten. Das beste Recht dazu hatte wohl der Herzog Wilhelm von Weimar, als dem sie der verstorbene Herr Bruder in seinem Testament nebst denen eingenommenen Plätzen vermacht hatte; Es hätte auch derselbe wohl gerne die letzten gehabt, alleine in das Commando wolte er sich nicht mengen. Da er also das Werck nicht hurtig genug

nug trieb, erhielt er keines von beyden. Hingegen bemühete sich der Kayser mit mehrerm Ernst, die Trouppen an sich zu ziehen, und durch dieselben vielleicht die abgenommenen Plätze wieder zu bekommen, zu welchem Ende auch ein Stillstand, sichere Geleits-Brieffe vor alle und iede, und denen Officiers wichtige Belohnungen versprochen, auch Hoffnung gemacht wurde, daß man alsdenn sich mit Pfaltz desto eher abfinden könte; Alleine auch dieses war vergebens. Gleichergestalt waren die Herzoge von Lauenburg und Lüneburg, wie auch der Chur-Fürst von Bayern unter die Zahl der Prätendenten zu rechnen, welche aber alle lehr ausgiengen. Die Schweden selbst waren an der Elbe und Oder gar zu weit entfernet, obgleich die Armee selbst grosse Zuneigung vor sie noch hatte. Am allerschlimsten kam hiebey der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, an, welchen der König von Engelland bey der Gelegenheit unterstützte. Denn er hatte sich auf erhaltene Nachricht von des Herzogs Tod so fort nach Engelland begeben, um daselbst Geld zu holen; vielleicht wäre er glücklich gewesen, wenn er das Werck mit mehrerer Behutsamkeit getrieben hätte, und vielleicht wäre auf diese Weise Brisach denen Frantzosen aus den Zähnen gerucket worden. Er hätte auch alsdenn von dem Kayser mit dessen eignen Landen die besten Vortheile erhalten können. Alleine ein unglücklicher Zufall verderbte das gantze Vorhaben. Denn da er mit 25000. Pfund Sterlings aus Engelland abreisete, und nach der Armee damit gehen wolte, stieg er, an statt, daß er ohn eintzige Gefahr durch Holland hätte gehen können, zu Boulogne ans Land. Es hatte ihm selbst der zu Londen sich befindliche Frantzösische Gesandte Bellievre die Reise durch Franckreich widerrathen, oder doch wenigstens solche, bis auf erhaltene Genehmhaltung von seinem König auszusetzen vorgestellet. Da er also incognito durch Franckreich reisen wolte, der Gesandte aber, nachdem er die völligen Absichten des Printzens bereits erfahren, und an seinem König berichtet hatte, wurde er auf Anstifften des Cardinals Richelieu, welcher wohl sahe, daß ihm dieser Printz wegen Brisach viel schaden könte, zu Moulin angehalten und zu Vincennes gantz genau und schärfer als ein Kriegs-Gefangener verwahret. Der Englische Gesandte, Graf von Leicester, beschwerte sich zwar hefftig zu Paris über diese gewaltsame Wegnehmung, und der König von Dänemarck forderte gleichfalls dessen Loßlassung bey dem Grafen d'Avaux zu Hamburg; Alleine der Cardinal blieb dabey in seiner Gelassenheit, und beruffte sich darauf, daß es keiner Standes-Person erlaubet sey, ohne des Königs Vor-

bewust und Geleits-Brieffe durch das Reich zu reisen. Die Reise, die der Printz so verdeckt habe vornehmen wollen, gebe vielmehr Verdacht, daß etwas darunter verborgen liege, welches Franckreich schädlich seyn könte, zumalen sehr starck davon geredet würde, daß er sich die Städte in Elsaß zu bemächtigen, und sie hernach gegen seine Pfältzische Lande auszutauschen suche, wodurch aber Franckreich grosser Schade zuwachsen könne. Ubrigens arbeitete der Cardinal mit allem Ernst die Weimarsche Armee selbst zu behalten, und das ausgezahlte Geld brachte auch die Officier zur Einwilligung. Der deswegen aufgerichtete Tractat wurde den 9. Octobr. unterzeichnet, und der General Erlach zum Gouverneur in Brisach im Namen des Königs in Franckreich gesetzet, dem Herzog von Longveville hingegen das Commando über diese Armee aufgetragen. Etliche Monate darauf wurde der Pfaltz-Graf auch seines Arrests wiederum erlediget, nachdem er schrifftlich versprochen hatte, daß er sich dieserhalb an Franckreich nicht rächen wolte. *v. PVFFND. §. 42 usque 55. BOVGEANT. §. 56-61. THEATR. EVR. T. IV. p. 61, 193.* Die aufgerichteten Articul selbst *IBID. p. 34.*

§. 66.

Ubrigens wurden auch dieses Jahr die vorgenommenen Friedens-Tractaten fortgesetzet, und der Kayserliche Gesandte Graf von Kurtz bezeigte sich um desto geschäfftiger, die Schweden dahin zu vermögen, da die mit Franckreich errichtete Alliantz dem Kayserlichen Hofe gefährlich schiene; Alleine es wurde doch nichts hauptsächliches ausgerichtet. Salvius hatte nunmehro aus Schweden Befehl erhalten, nichts ohne dem Frantzösischen Gesandten vorzunehmen; und ob er gleich die vorgeschlagenen heimlichen Tractaten des Kayserlichen Gesandten anhörte, so geschahe es doch mehr, um des Kaysers Meynung auszuforschen, und die Kriegs-Zurüstungen zu Wien aufzuhalten, als etwas gewisses auszumachen; Und es schiene auch wohl der Kayserliche Gesandte zur Zeit bey seinen Handlungen noch keine andere Absicht zu haben, als daß er nur die Schweden von denen Frantzosen trennen möchte, indem es fast nicht wahrscheinlich seyn konte, daß der Kayser einen Frieden anbieten solte, da seine Waffen bis ietzo noch im höhern Glück stunden als der Schweden. Daher blieb Kurtz noch immer dabey, daß die Zusammenkunfft zu Lübeck solte angestellet werden, ohne daß dieselbe mit dem Cöllnischen Congress einige Gemeinschafft hätte. Salvius hingegen blieb auf seiner Meynung, daß Schwe-

Die öffentl. Friedens-Handlungen gerathen ins Stecken.

den ohne Franckreichs Zuziehung weiter nichts schliessen könte, und daß vor allen Dingen der Articel wegen der Geleits-Brieffe müste ausgemachet werden, alsdenn könte der Cöllnische und Lübeckische Congreß seinen Anfang zu gleicher Zeit nehmen. Vielleicht aber hätte Salvius sich etwas näher herausgelassen, wenn er dem Vorgeben des Kayserlichen Gesandtens hätte trauen, oder das mit Franckreich errichtete Bündniß nicht so neu gewesen wäre, daß man ohne Verletzung der Treue und Glaubens hätte etwas anders vornehmen können. Der König von Dänemarck bemühete sich dieses Jahr gleichfalls die Sache zu Stande zu bringen, und ließ durch seinen Gesandten den Grafen von Pentz den Schwedischen Gesandten erinnern: er möchte die Kayserlichen Geleits-Brieffe annehmen, und einen Tag zum Anfang der Zusammenkunfft beniemen, indem es ja unnöthig wäre, daß Schweden sich derjenigen Stände annehmen wolte, die mit dem Kayser bereits ausgesöhnet wären, und ihre Vorbitte nicht einmal verlangten, der Streit auch zwischen dem Kayser und Unterthanen gewesen wäre, der die Auswärtigen nichts angienge. Doch die Sache änderte sich bald. Denn da die Schweden ohnedem der Dänischen Mediation gerne loß gewesen wären, der Kayser hingegen fast einen Argwohn gegen den König faßte, als ob er heimlich der Schweden Parthey hielt, und daher den Glückstädtischen Zoll, dem er ihm zu der Hamburger grossen Schaden verstattet hatte, wieder aufhob, und die Hamburger in ihre vorige Freyheit setzte, wurde der König auf seiner Seite gleichfalls laulicht, und die Dänischen Bedienten beklagten sich öffentlich, daß man an dem Kayserlichen Hof zwar gute Worte genug, aber wenig Thätlichkeit finde. Folglich wurde öffentlich in diesem Jahre nichts fruchtbarliches ausgerichtet. *v. BOVGEANT. L. V. §. 16. PVFFEND. §. 64. seqv.*

§. 67.

Deßgleichen die heimlichen zwischen Kurtzen und Salvio.

Dargegen meynte der Kayserliche Gesandte durch heimlich angebotene Vortheile etwas mehr vom Salvio zu erhalten, indem er vorgab: Es würde der Kayser gar leicht in die Abtretung eines Theils von Pommern willigen, wenn nur die Schweden ihre Forderung so einrichten wolten, daß er hiebey keinen Verdruß hätte; Deßwegen schlug er vor, es möchten die Schweden eine nahmhaffte Summe Geldes fordern, alsdenn wolte der Kayser ihnen zur Sicherheit die eine Helffte von Pommern zum Unterpfand einräumen. Weiln aber Salvius solches als ein Lehn begehrte, wendete Kurtz dargegen ein, daß der Kayser ohne Zuziehung und

Ein-

Einwilligung der Reichs-Stände nicht thun, noch auch den Chur-Fürsten von Brandenburg sein klares Recht vergeben könte. Hingegen hätte man mehr Exempel, daß dergleichen verpfändete Reichs-Güter dennoch beständig bey denen Besitzern geblieben wären. Weil nun Salvius auf seiner Meynung beständig blieb, auch noch immer das mit Franckreich errichtete Bündniß vorschützte, von welchem man ja nicht abgehen könte, so lange jenes keine Ursache dazu gebe, nahm der Kayserliche Gesandte Gelegenheit, Salvio einen Argwohn zu erwecken, indem die Frantzosen so gewissenhafft nicht wären, sondern bey heimlichen Unterhandlungen gantz wohl auf ihren Vorthel bedacht wären. Worüber denn Salvius in nicht geringe Unruhe gesetzet wurde, daß er auch dem Frantzösischen Gesandten alsbald davon Nachricht gab. Und dieser hingegen nicht wenig Mühe hatte, ihm solches auszureden, bis er ihn versicherte, daß die Kayserlich-gesinnten in Franckreich eben dasjenige von den Schwedē vorgabē, was sie zu Hamburg von den Frantzosen sagten. Hiezu wäre bey nahe ein neuer Umstand komen, welcher zu einer Treñung unter denen beyden Alliirten hätte Gelegenheit geben können. Deñ man schrieb von Cölln nach Hamburg, daß daselbst die Conferentzen mit gutem Erfolg bereits ihren Anfang genommen hätten; und der Dänische Cantzler wolte aus etlichen Worten, die dem Graf Kurzen entfallen waren, schliessen, daß unter Vermittlung des Chur-Fürsten von Bayern, und des Kaysers Schwestern mit der Königin in Franckreich, an einer geheimen Aussöhnung zwischen dem Kayser und Franckreich gearbeitet würde, und daher käme es eben, daß die Frantzosen beständige Hindernisse im Weg legten, daß die allgemeinen Friedens-Handlungen nicht zu Stande kommen könten, bis sie vorher mit ihren absonderlichen fertig wären. Selbst etliche, so es noch mit Schweden hielten, stellten vor, man möchte sich durch die Frantzosen nicht hinter das Licht führen lassen, sondern lieber den Frieden mit dem Kayser in Zeiten zu Ende bringen. Weil nun Kurzens Bemühungen auf allen Seiten vergebens waren, gieng er über Danzig durch Polen wider nach Wien zurücke. *BOVGEANT. §. 39. PVFFEND. §. 66.*

§. 68.

Es mochte auch wohl Franckreich nicht in den Sinn kommen seyn, sich mit dem Kayser in besondere Friedens-Handlungen einzulassen, indem es bey fortdaurenden Krieg mehrern Vortheil zu erhalten hoffte. Daher versicherte auch der Frantzösische Gesandte Salvium nochmals, daß sein König zu Cölln nicht eher etwas vornehmen würde, es

Franckreich widersetzet sich denen heiml. Tractaten.

es wären deñ die Geleits-Brieffe so, wie man sie verlangte, ankommen, indem man diejenigen, so der König von Spanien angeboten hätte, auf keine Weise annehmen könnte. Wolten sie ja mit dem Anfang der Lübeckischen Tractaten eilen, ehe Franckreich die Cöllnschen anfangen könte, würden sie zwar Franckreich Schaden thun; alleine sie würden sich selbst dabey am meisten schaden, wenn sie den Vorthel, den sie nach der letzten Alliantz, und wenn sie nicht besonders schlössen, zu hoffen hätten, verlöhren. Denn man würde ihnen nicht nur keine Subsidien-Gelder mehr zahlen, sondern sie auch Hülff-loß lassen, im Fall der Kayser mit Dänemarck und Polen wider sie sich zusammen verbinden solte. Kurtz sie würden nichts verliehren, wenn sie warteten, und würden sich in grosse Gefahr stürtzen, wenn sie zu sehr eilten. Ja es bezeugte sich Franckreich über die von Salvio bisher vorgehabten heimlichen Tractaten so verdrießlich, daß es an den Grafen d' Avaux schrieb, man würde um seine Zurück-Beruffung anhalten, wenn er sich hierinne nicht mäßigen wolte.

§. 69.

Thut verschiedene Vorschläge.

Auf solche Weise wurde das Vorhaben, die Alliirten von einander zu trennen, immer mehr hintertrieben, und das Oesterreichische Haus wurde bey nahe genöthiget, entweder die verlangten Geleits-Brieffe von sich zu stellen, oder bey andern die Gedancken ferner zu erwecken, daß es den Frieden in der That nicht so sehr verlange, als es äusserlich bishero vorgegeben. Anbey versprach Franckreich noch Ferdinando den Kayserlichen Titel zu geben, im Fall Spanien dargegen denen Abgeordneten der Holländer den Namen der Gesandten beylegen würde. Selbst der König von Polen, die Republic Venedig und der Groß-Herzog von Florentz hielten dieses Anerbiethen vor billig, und bemühten sich den Kayser zu dessen Annehmung zu bewegen. Der Päbstliche Nuntius unterließ auch nicht das Seinige beyzutragen, weil er fast auf die Gedancken kam, daß der Kayser und Spanien nur vergebliche Hoffnung zum Frieden machten. Uber dieses willigte auch Franckreich noch darein, daß, wenn der König von Spanien sich ein Bedencken machte, denen Holländern selbst einen Geleits-Brieff zu geben, so möchte er dem Kayser deswegen Vollmacht geben, und nur versprechen, daß weder er noch seine Befehlshaber sich denen Geleits-Brieffen, die der Kayser denen Printzen oder Republiquen überhaupt geben würde, sich widersetzen wolten. Alleine weder der König von Spanien wolte zur Zeit die

Hol-

länder vor frey erklären, noch der Kayser von der Formul: Dir noch nicht ausgesöhnten, abgehen, sondern hofften ihre Feinde durch die Länge der Zeit noch müde zu machen, oder vielleicht durch das Glück der Waffen sie auf andere Gedancken zu bringen. *BOVGEANT.* §. 30--33.

§. 70.

Vergebliche Tractaten der Kayserl. mit Bannern.

Indessen that sich gantz unvermuthet noch eine geheime Friedens-Handlung hervor, welche aber gleichfalls nicht lange daurete. Es hatte nemlich der Graf Schlick und Gallas Bannern gemeldet, daß, wenn er Vollmacht zu tractiren hätte, sie dergleichen auch von dem Kayser schaffen wolten. Es schiene auch bey nahe, als ob Banner Lust hätte ein solches Werck zu unternehmen, zumal seine Gemahlin, die durch etliche Ministers, mit denen sie verwandt, bereits gestimmet war, ihm ziemlich in den Ohren lag; wie man denn auch vorgab, der Kayser habe ihm zur Belohnung ein Fürstenthum in Schlesien, nebst dem Character eines Reichs-Fürsten versprochen. Er schrieb also deswegen nach Schweden, ob sie zugleich noch iemand Vollmacht geben wolten, war aber dabey auch behutsam, daß nicht etwa dadurch eine Gelegenheit versäumet würde, und die Kayserlichen unterdessen Zeit gewönnen sich zu verstärcken. Es wurde vornemlich in dieser Sache ein Medicus Oßwald gebrauchet, welchen Banner kennte, der auch bald die vor Schlicken und Gallas geschickten Originelle Vollmachten vorzeigte, und zugleich meldete, daß, wenn an der Kayserlichen Vollmacht etwas zu erinnern wäre, solches bald geändert werden solte. Da nun Banner einwendete, daß die Worte: Wenn iemand im Namen der Königin oder der Crone Schweden sich zum Friedens-Tractaten anbieten würde, geändert werden solten, weil sie der Crone unanständig wären, so wurde alsbald gesetzet: Wenn sich Gelegenheit zu Friedens-Tractaten ereignete. Es gab auch Banner selbst in Oßwalds Gegenwart dem Frantzösischen Minister Bauergordon, welcher sich beständig bey seiner Armee aufhielt, Nachricht hiervon. v. *PVFFEND.* §. 73. daß also das Vorgeben *Ms. BOVGEANT.* §. 40. als ob derselbe es als ein grosses Geheimnis mit besonderer Klugheit herausgebracht hätte, nicht allzurichtig ist. Inzwischen stunde doch diese Handlung dem Frantzösischen Gesandten zu Hamburg so wenig als Salvio an, und indem beyde besorgten, daß ihnen auf solche Weise die Ehre der Gesandtschafft aus den Händen gehen könte, setzten sie sich darwider, und schrieben an die Schwedische Regierung, zumal ihr

ohnedem zwischen Salvio und Bannern eine beständige heimliche Feindschafft war. Weil nun endlich der Schwedischen Regierung dieser Friedens-Handel selbst verdächtig vorkam, wurde vielmehr an Bannern zurücke geschrieben, daß man von der mit Franckreich errichteten Alliantz nicht abgehen, und ohne sie etwas schliessen könte. Und da ohnedem kurtz hernach Piccolomini wider ihn mit einer starcken Armee in Anmarsch kam, hörten die Tractaten von sich selbst auf.

§. 71.

Zustand beyder Armeen mit Anfang 1640.

So glücklich aber bisher noch die Schwedischen Waffen gewesen waren, so schlecht ließ sich das Jahr 1640. vor dieselben an. In Böhmen, wo Banner mit den Seinen bisher gestanden, hatte er nicht alleine gegen die Kayserlichen verschiedene kleine Vortheile erhalten, sondern auch Prag eingeschlossen, welcher Ort denn zugleich mit Pest und Hunger vieles auszustehen hatte. Auser dem aber hatten die Schweden mit unerträglichen Brandschatzungen das Land ausgesogen, und dennoch etliche hundert Dörffer und andere Orte in die Asche geleget, dergestalt, daß Banner selbst, als ihm über der Tafel erzehlet wurde, daß die Kayserlichen von solchen grausamen Bezeigen sehr schlecht urtheilten, gestunde: er müste selbst bekennen, daß es unchristlich, er liesse es aber denjenigen, der es ihm geheisen, verantworten. *THEATR. EVR. T. IV. p. 371.* Welches dann zugleich die Ursache mit war, daß sich nicht so viel zu ihm schlugen, als er wohl anfangs sich eingebildet hatte, er auch überhaupt bey dem grausamen Sengen und Brennen, und da er, ohngeachtet er vorietzo denen Kayserlichen, wo nicht überlegen, doch wenigstens gleich war, nichts hauptsächliches unternahm, seinen bisherigen Ruhm fast einen Anstoß zuwege brachte. Hingegen gewannen die Kayserlichen nunmehro Zeit eine gute Anzahl alter versuchter Soldaten aus den Niederlanden, unter Anführung des Grafen Piccolomini, an sich zu ziehen, mit welchen sie so fort auf Bannern loßzugehen sich entschlossen; im Fall eines Verlusts aber vorher eine solche Eintheilung zur Retirade machten, daß in Böhmen neunzig Regimenter, in Nieder-Oesterreich zehen, in das Land ob der Ens achte, in Mähren zehen, und in Schlesien sechzehen einquartiret werden solten. *v. THEATR. EVR. p. 379.* Auf der andern Seite hatte Banner Ursache sich vorzusehen, weil die Sächsischen und Brandenburgischen Zurüstungen ihm gefährlich wurden. Und endlich war der Tod des Herzogs Bernhards denen Schwedischen Waffen schädlich, weil, da sonst derselbe nach so stattlich erhaltenen Vortheilen ohnfehlbar

bar den Krieg in die Bayerischen oder gar in die Kayserlichen Lande gespielet haben würde, auf dieser Seite denen Kayserlichen ziemlich Lufft gemachet worden war, daß sie also ihre Kräffte desto stärcker gegen ihn wenden konten.

§. 72.

Es hatte auch Banner alle Anstalt zu einer sichern Retirade vorher gemachet, und seine Regimenter so eingetheilet, daß er sie bald zusammen ziehen konte, auch den General-Wachtmeister Königsmarck mit den Westphälischen Völckern zu sich gefordert, welcher seinen Marsch durch Meissen nahm, und daselbst weit und breit streiffte. Zeitz muste bey solcher Gelegenheit 3000 Rthl. Weissenfels aber 2000. Rthl. zahlen, von Naumburg wurden wiederum 4000. thl. gefordert, und die übrigen Städte Eulenburg, Wurtzen, Grimme, Colditz, Oschatz und andere wurden reine ausgeplündert, oder musten doch anderes Ungemach ausstehen. Die Kayserlichen hielten sich hingegen ihrer Seits hurtig, giengen auf Bannern loß, und nöthigten ihn, daß er seinen Weg aus Böhmen nehmen muste, worauf die gantze Last abermals auf das Meißner Land fiel, weil auser der Schwedischen Armee, (welche den Nachklang mit sich brachte, daß sie fast den dritten Theil des Königreichs Böhmen eingeäschert, Clöster, Kirchen, Altäre beraubet, über 2000. Wagen Getreydes, welches sie wegen bösen Weges nicht mit fortbringen können, verbrennet, und sonst unbeschreibliche Brandmahle hinter sich gelassen,) zugleich die Kayserliche auf den Fuß nachfolgte, daher er auch daselbst nicht lange bleiben konte, sondern nur den General Wittenberg mit 9. Regimentern, welche den lincken Flügel ausmachten, im Voigtlande stehen ließ, und mit dem Corps seiner Armee zu denen Alliirten, nehmlich der Weimarschen Armee unter dem Herzog von Longueville und Gvebrian, wie auch des Herzogs George von Lüneburg, und denen Heßischen Trouppen, als welche sich nunmehro wieder auf die Schwedische Parthey gelencket hatten, zu stossen sich bemühete. Als aber Piccolomini erfuhr, daß Wittenberg mit dem lincken Flügel im Voigland abgesondert stünde, wolte er diese gute Gelegenheit nicht umsonst aus den Händen gehen lassen, sondern gieng auf denselben, und schlug ihn, weil er ohnedem gegen die Kayserlichen zu schwach war, mit ziemlichem Verlust weg. Der Kayser bemühete sich zwar sehr die Herzoge von Branschweig abzuhalten, daß sie nicht die Schwedische Parthey vom neuen ergreiffen möchten; weiln aber dieselben denen guten Versprechungen nicht traueten, sondern

Banner welchet aus Böhmen durch Meissen, conjungiret sich mit den Weimarschen, Hessen und Lüneb.

dern vielmehr besorgten, es möchte der Kayser bey Gelegenheit an ihnen, weil sie im vorigen Winter Bannern ruhig über die Elbe gelassen, Rache ausüben; über diß auch damals eine beständige Rede gieng, der Kayser wolte die Herzoge deßwegen von Land und Leuten bringen, Wolffenbüttel vor sich behalten, das Land aber theils den Graf Tilly, wegen der von dem König von Dänemarck an den alten Tilly abgetrenen 300000. Rthl., theils dem Könige selbst, im Fall er sich mit ihm wider die Schweden vereinigen würde, abtreten. Und endlich auch der Herzog August sehr ungehalten war, daß der Kayser Wolffenbüttel ihm so lange vorenthielte, der Stadt Braunschweig eine öffentliche Messe verstattete, und dem Land-Adel wider den Herzog verschiedene Restitutions-Befehle, bey Strafe der Acht ertheilet hatte, blieben sie bey ihrem Vorhaben. Und also erfolgte die würckliche Conjunction bey Erfurt, daß unter dem Herzog von Longeville die Weimarschen, die Heßischen unter Melandern, und die Lüneburgischen unter Clizingen alles auserlesene Soldaten zu Bannern trafen. Auf welche Weise derselbe nunmehro eine Armee von 22. Brigaden zu Fuß und 20000. zu Pferde bey sich hatte. *v. THATR. EVR. p 273, 283. 383. 385. 386. conf.* verschiedene Schreiben *Ibid. p. 261, LONDORP. T. IV, p. 332.*

§. 73.

Merkarff bey beyden Armeen dieses Jahr.

Als nun hierauf Piccolomini sich mit seiner Armee bey Saalfeld gelagert hatte, begab sich Banner mit der seinigen gleichfalls dahin, woselbst aber, ausser etlichen kleinen Scharmützeln, nichts haupsächliches vorfiel. Beyde hungerten um die Wette, und bey den Kayserlichen war die Noth dergestalt groß, daß ein Stück Brod einer Hand groß mit einem Ducaten, und eine Hand voll Saltz gleichfalls so hoch bezahlet wurde. Ob nun wohl der Heßische General Melander, dem die dasige Gegend wohl bekannt war, rieth, daß man auf sie loßgehen solte, war doch Banner darwider. Inzwischen, da Piccolomini weder das ausgehungerte Land verlassen, noch auch eine Schlacht wagen wolte, schlugen die Kayserlichen von ohngefehr einander selbsten todt. Denn als Piccolomini eine Parthie Reuter des Nachts commandiret hatte, um auf der Alliirten Stücke einen Versuch zu thun, ob sie solche wegnehmen könten, und eine Anzahl Croaten zur Hülffe nachschickte, die Reuter aber, welche von den Schweden zurück getrieben worden, in dem Rückweg auf dieselben traffen, hielten sie einander bey Dunckelheit der Nacht vor Feinde, und schlugen aufeinander loß. Weil nun beyde Partheyen sich nach ihren Lager hinzogen, in der Hoffnung von daraus

Hülf-

Hülffe zu bekommen, wurde der Tumult durch die an den Ufer ausgestellte Wachen, welche ebenfalls bey der Nacht nichts unterscheiden konten, noch vermehret, indem sie gleichfalls Feuer gaben, welche Kurtzweile denen Kayserlichen bey 300. Mann kostete. Nachdem nun beyde Armeen lange genug gegen einander gestanden hatten, und die Alliirten wohl sahen, daß sie den Kayserlichen General nicht zur Schlacht bringen würden, brachen sie auf, giengen weiter in Francken, und von dar ins Heßische und Lüneburgische, wohin ihnen die Kayserlichen immer folgten; iedoch erfolgte dieses Jahr auf keiner Seite etwas wichtiges, indem theils die Heßischen und Lüneburgischen häufig durchgiengen, die Herzoge hingegen kein Volck mehr bey Annäherung der Kayserlichen hergeben wolten, theils auch unter denen Generals selbst Uneinigkeit entstund, indem Banner Melandern feind war, und es auch endlich bey der Land-Gräfin dahin brachte, daß er abgedancket wurde, gleichwie auch die andern nicht zugeben wolten, daß Banner das Ober-Commando alleine führen solte. Dieser setzte sich endlich im Lüneburgischen, und befreyete hiedurch das Land von einer zu besorgenden Uberfallung der Kayserlichen, welche hingegen Hoexter und etliche andere Oerter wegnahmen, woselbst sie aber wieder grosse Hungers-Noth auszustehen hatten, dergestalt, daß sie selbst gestunden, sie hätten, so lange sie daselbst gestanden, bey 2000. Mann verlohren; und weil ihnen der Weg über die Weser in das Bremische verleget war, sie folglich in das ausgezehrte Land wieder zurück muste, war ihne der Marsch so beschwerlich, daß sie einen Tag nicht mehr als eine Meile marschiren konten, und hernach 2. Tage ruhen musten, wobey sie noch unterweges viele verlohren. Die Schweden hingegen hatten in dem Lüneburgischen endlich Proviant genug, waren aber unangenehme Gäste. Endlich brach Banner mit seiner völligen Armee auf, in der Absicht den Krieg durch Francken und die Ober-Pfaltz, wo möglich in Kayserliche Lande wieder zu spielen, und die zu Regensburg versammlete Stände auseinander zu jagen. *v. THEATR. EVR. p. 387. sequ. p. 407. Hist. du Marech. de GVEBRIANT. L. 4. c. 2.*

§. 74.

Banners Gemahlin stirbt, und er vermählt sich wieder.

In diesem Feld-Zug verlohr der Schwedische Feld-Marschall Banner in dem Lager bey Saalfeld seine Gemalin, Elisabeth Juliana, eine gebohrne Gräfin von Erpach, und hinterlassene Wittbe Graf Georg Ludwigs von Löwenstein, durch ein hitziges Fieber, in welchem ein Frantzösischer Medicus wider den Willen der Teutschen zum Aderlassen

gerathen hatte, durch welchen Todes-Fall Banner in die äuserste Betrübniß gesetzet wurde, indem er sie ungemein geliebet, sie auch solches in der That wegen ihrer ausnehmenden Gemüths-Gaben verdienet hatte, indem sie ihn nicht allein beständig gefolget war, sondern auch in seinem Zorn, wozu er sonderlich sehr geneigt war, wohl zu lencken wuste, überhaupt auch bey Hohen und Niedern der Armee in grosser Hochachtung stand. Selbst Banner hatte daher gegen den Frantzösischen Minister Bauregard gesaget, daß er mit seiner Frau seinen Verstand verlohren habe. Jedoch wurde es ihm hernach nicht zum Besten ausgeleget, daß, da er kaum die Thränen von den Augen abgewischet, er sich so fort bey Gelegenheit, als er seine verstorbene Gemahlin nach Erfurt bringen ließ, in eine Prinzeßin aus dem Marggräflich Baadenschen Hause, welche er von ohngefehr zu sehen bekam, so sterblich verliebte, daß er auch kaum die ersten drey Trauer-Monate völlig ausdauren konte, bis er mit Anfang des Septembris sich mit derselben vermählte. Wenigstens giebt *BOVGEANT Lib. VI. §. 26* seiner hefftigen Liebe gegen diese Prinzeßin Schuld, daß, da er die Hinter-Trouppen des Piccolomini hätte schlagen können, er diese schöne Gelegenheit habe aus den Händen gehen lassen; gleich wie auch aus eben diesem Versehen Hoexter von den Kayserlichen eingenommen worden wäre. *conf. THEATR. EVR. p. 383. sequ.*

§. 75.

Was in Schlesien vorgefallen.

In Schlesien war der Zustand der Schweden unter Stallhantschen noch ziemlich, indem es ihnen weder an haltbaren Orten, noch an guten Soldaten fehlte, sie schlugen auch die Kayserlichen, welche auf Hirschberg einen Versuch thun wolten, zu verschiedenen malen, wodurch die Sächsischen und Brandenburgischen, welche gleichfalls wider sie im Anmarsch waren, schüchtern gemachet wurden, daß sie zurücke giengen. Und als die Kayserlichen vom neuen unter dem General Golzen vor Hirschberg rückten, mit der ausdrücklichen Ordre, nicht eher von dannen zu weichen, bis sie den rebellischen Ort einbekommen hätten, kamen die Schweden abermals zum Entsatz heran, und nöthigten sie, sich in das Gebüsche zurücke zu ziehen. Weiln aber die Kayserlichen denen Evangelischen den Tod geschworen hatten, packten sie, währenden daß die Schweden mit den Kayserlichen zu thun hatten, ihre beste Sachen zusammen, und begaben sich aus der Stadt, daß also die Kayserlichen nachhero in die leeren Nester kamen, indem nicht mehr als 8. Catholische zurück geblieben waren. Worauf endlich Stallhantsch in

die

die Lausitz und Marck Brandenburg in die Winter-Quartiere gieng. *conf. THEATR. EVR. p. 254. sequ. PVFFEND. L. XII. §. 29. sequ.*

§. 76.

In Pommern setzte es hingegen dieses Jahr mehrere Veränderung. Denn da der Chur-Fürst von Brandenburg, Georg Wilhelm, zu Königsberg mit Tod abgieng, berieff der neue Chur-Fürst, Friedrich Wilhelm, nicht alleine diejenigen Räthe, welche der Graf von Schwartzenberg als Stadthalter, und der dem Kayserlichen Interesse allemal sehr ergeben war, vom Hof geschafft hatte, wiederum zurücke, und schaffte dargegen viel verdächtige ab; sondern es wurde auch bald bey Salvio angefraget, ob nicht zwischen Schweden und Brandenburg ein Vergleich könte getroffen werden, weil man besorgte, es möchte Schwartzenberg wohl gar Spandau und Cüstrin in Kayserliche Hände liefern. Es hörten auch so fort alle Krieges-Zurüstungen, welche der vorige Chur-Fürst in Preussen wider die Schweden angestellet hatte, auf, und Friedrich Wilhelm gab verschiedene Merckmahle einer aufrichtigen Neigung zu einem beständigen Frieden von sich, welcher auch im folgenden Jahr in etwas zu Stande gebracht wurde. Wegen der Regierung in Pommern aber setzte es mehrere Schwierigkeit. Denn die Schweden wolten sich nun derselben öffentlich annehmen, wie denn auch eine neue Regierungs-Forme aus Schweden geschicket wurde, nach welcher künfftig alles in allen Gerichten im Namen der Königin von Schweden abgehandelt werden solte. Worwider sich aber der Chur-Fürst und die Land-Stände sehr setzten, bis endlich das Mittel getroffen wurde, daß die Befehle im Namen des Herzogthums Pommern unter dem Schutz der Königin von Schweden ausgefertiget werden solten. *v. PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. Lib. I. §. 3. ID. in reb. Suec. L. XII. §. 37. 38. THEATR. EVR. p. 174.*

Tod des Churf. von Brandenburg und Veränderung in Pommern.

§. 77.

Nächst dem machten die Unterhandlungen zwischen Franckreich und Schwedē dieses Jahr ein grosses aus. Deñ weil das errichtete Bündniß nur noch ein Jahr dauren solte, hatten beyde Theile zwar gleiches Interesse solches ferner fortzusetzen, alleine es wolte doch keines dem andern gerne etwas nachgeben, und das gantze Werck wurde mit vieler Behutsamkeit abgehandelt. Franckreich wolte nicht gerne mit Schweden einen neuen Tractat errichten, um ihm nicht zu neuen Forderungen Gelegenheit zu geben, sondern wolte daher nur den zu Hamburg errichteten Tractat erneuern, daß er bis zu den allgemeinen Frieden fortdauren

Zustand der Handlungen zwischen Franckreich u. Schweden.

ren solte. Es war Franckreich allerdings daran gelegen, daß das Werck bald zu Stande käme, weil alsdenn denen Kayserlichen die Hoffnung auf einmal benommen wurde, unter denen Alliirten eine Trennung zu wege zu bringen; jenes hingegen, seinen Absichten gemäß, in den Stand gesetzet würde, die Friedens-Handlungen nach eignen Gefallen aufzuhalten, ohne dabey in Sorgen zu stehen, daß es von den Schweden verlassen werden möchte. Wie es sich denn auch bald Hoffnung machte, alles nach Wunsch zu erhalten, indem ja der daraus zu erhaltende Vortheil auf beyden Seiten gleich wäre; die Schwedische Regierung hingegen bey vieler Gelegenheit bereits gesehen hatte, wie eiffrig sich der Kayserliche Hof bemühe ein Bündniß, welches ihm so sehr nachtheilig ware, zu trennen; überdiß auch zu beforgen wäre, daß die Vortheile, welche sie in besondern Vergleichen erhalten, vielleicht nicht von allzugrosser Dauer seyn dürfften. Da aber der Wienersche Hof ihnen immer etwas neues anbot, und mit seinen Vorträgen gleichfalls geneigt Gehör fand, wurde dem Frantzösischen Gesandten seine Arbeit ziemlich sauer gemachet. Zwar hätte er mit dem gantzen Werck endlich bald zu Stande kommen können, wenn er in Vermehrung der Schwedischen Hülffs-Gelder gewilliget hätte. Alleine Franckreich hatte so wohl bey den bisherigen innerlichen Unruhen, als diesen öffentlichen Krieg bereits empfunden, daß seine Geld-Kasten auch erschöpflich wären. Das vornehmste war freylich hiebey, daß der Frantzösische Gesandte sich gantz gelassen stellen muste, als ob seinem König endlich nicht mehr als denen Schweden selbst an Verlängerung des Bündnisses gelegen wäre; welches aber in der That viel Geschicklichkeit erforderte, weil der König gleichwohl ausdrücklich verlangte, es möchte der Gesandte denen Schweden den Antrag zu dessen Verlängerung thun. Denn indem er solches thate, gab er denen Schweden schon zu erkennen, daß er solches hertzlich wünschte, und folglich setzte er in die Gefahr, daß er nicht so viel erhalten würde, als wenn er dergleichen Antrag nicht würde gethan haben. Salvius war auch viel zu klug, daß er nicht die innere Beschaffenheit Franckreichs hätte einsehen, und davon einigen Vortheil zu ziehen sich Hoffnung machen sollen. Daher er auch auf den ersten Vortrag, den ihm der Frantzösische Gesandte wegen Verlängerung des Bündnisses that, so fort antwortete: Es wäre ja die Sache so nothwendig nicht, indem ja die Zeit noch nicht verflossen wäre, hingegen sich vieles unterdessen noch ändern könte.

§. 78.

§. 78.

Beyder Antrag gegen einander.

Unterdessen, da er bereits aus Schweden Ordre erhalten hatte, gab er dem Frantzösischen Gesandten seine Meinung von weiten zu verstehen, um eine deutlichere Antwort von ihm heraus zu locken. Er stellte ihm daher die grossen Beschwerlichkeiten vor, die Bayer auszustehen hätte, um den Krieg in Böhmen auszuhaltē: er beschwerte sich, daß die Frantzosen sich nicht bemühet hätten, den Piccolomini in den Niederlanden aufzuhalten, noch die Oesterreichischen Erb-Lande anzugreiffen, wie sie doch versprochen. Die Weimarsche Armee hätten sie verderbet und anderwerts hingeführet, als es die gemeine Sache erlaubet, und was diese Armee erobert, das hätte sich Franckreich gantz alleine angemasset, gleich als ob den Schweden so wohl als dem Evangelischen Bund nicht gleichen Antheil daran zukäme. Anbey beklagte er sich, daß die versprochenen Hülffs-Gelder niemals zu gesetzter Zeit gezahlet worden wären: die Beschaffenheit des Krieges hätte sich auch gar sehr geändert, indem die meisten Provinzien gantz erschöpffet wären, daß sie der Armee nichts geben könten, folglich wären die Unkosten stärcker, und die Werbung frischer Trouppen kostete gleichfalls mehr Geld: Es wäre daher vor allen Dingen nöthig, diesen Beschwerungen abzuhelffen, und die Articel in dem neuen Bündniß nach der Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit einzurichten. Alles dieses konte der Frantzösische Gesandte gantz wohl begreiffen, daher er auch nach seiner geschicklichen Art nichts vergaß, wodurch er Salvio die Hoffnung zu mehrern Subsidien-Geldern benehmen möchte. Denn die Unkosten, welche seinem König auf den Krieg giengen, wären überstreigend, und bey so starcken Anlagen würden die Unterthanen unwillig. Man habe vielmehr in dem Staats-Rath vorgebracht, wie die Hülffs-Gelder, die an Schweden gezahlet würden, verringert werden könten; aufs höchste würde man dieselben fernerhin in der alten Summe bezahlen, übrigens aber keinen neuen Tractat eingehen, sondern nur den alten erneuern. Indessen nun die beyden Gesandten die Sache in der Güte auszumachen bedacht waren, und immer einer den andern in der Gelassenheit zu übertreffen sich bemühete, bezeigte sich hingegen der Baron de Rorte, welchen der Frantzösische Hof nach Hamburg geschicket hatte, um von dar nach Schweden zu gehen, gantz anders: denn dieser sagte Salvio einsmal frey heraus: daß, wenn die Schweden die Sache nur aufziehen wolten, würde man es seinem König nicht vor übel nehmen können, wenn er sich Rath schaffte, ohne die Schweden zu fragen: Franckreich

würde den Krieg auch ohne die Schweden zu führen wissen, zumalen es endlich noch selbst so viel hätte, als ihnen hingegen abgieng; auch auser dem leicht andere Bundes-Genossen finden würde, die die von ihnen ausgeschlagenen Hülffs-Gelder gantz gerne annehmen würden. Worauf Rorte nach Schweden reisete.

§. 79.

Des Schwedischen Gesandtens Begehren.

Die Articul aber, worüber die Schwedische Regierung tractiren wolte, bestunden vornehmlich darinne: Franckreich solte sich verbündlich machen, den Krieg in Schwaben, Bäyern, und die Oesterreichischen Lande zu spielen; Ferner keinen Stillstand weder mit dem Kayser oder dem König in Spanien weder in Teutschland noch Italien oder Flandern machen; Sie solten anbey ihre geheime Absichten, die sie bey einem künfftigen allgemeinen Frieden hätten, ihnen entdecken, auch so wohl der Weimarschen Armee, als der von derselben eingenommenen Orte wegen Satisfaction geben, und die Subsidien um ein ziemliches vermehren. Weil aber noch ein gantzes Jahr übrig war, ehe das bereits errichtete Bündniß zu Ende lieff, hielte Salvius vor gut, daß er die Sache etwas schläfrig tractirte, als wobey er mehr zu erhalten verhoffte, zumalen man indessen auch wohl von dem Kayser noch gute Bedingungen erhalten, und alsdenn von den Frantzosen noch desto bessere auspressen könte, welches alles aber wegfiel, wenn man sich allzu geschwind heraus ließ. Als nun Salvius endlich mit diesen Puncten gegen den Frantzösischen Gesandten hervor ruckte, kamen sie ihm nicht wenig unbillig vor, zumalen die Schweden, ob sie wohl mehr Geld von Franckreich forderten, ihrer Seits doch nicht gedachten, daß sie mehr davor thun wolten. Inzwischen war auch Salvius so behutsam, daß er lange Zeit an sich hielt, eine gesetzte Summe zu fordern, damit er den Frantzösischen Gesandten nicht gar vor den Kopf stossen möchte, sondern beruffte sich auf Rorten, daß der in Schweden die Sache ohnfehlbar ausmachen würde.

§. 80.

Des Frantzösischen Gesandtens Antwort.

D' Avaux stellte sich bey allen diesen gelassen an, und sagte nur, daß er weiter von seinem König keinen Befehl habe, als nur die Verlängerung des Bündnisses bis auf das Ende des Krieges, und zwar auf die alten Articul zu suchen; iedoch wolte er die neuen Anforderungen der Schweden berichten, anbey aber zum Voraus vor sich wohl sagen, was er gedächte: daß nehmlich der König in den begehrten Einfall in die Kayserlichen Erb-Lande wohl leichte willigen würde, zumahlen

wenn

wenn man die Vollziehung dieses Articuls nicht eben mit Gewalt forderte, weil sich ja wohl die Zeiten ändern könten, daß es ohne besondern Schaden beyder Cronen auch nicht einmal angehen würde. Daß der König in Italien mit Spanien einen Stillstand machte, würde denen Schweden wenig schaden oder nutzen, zumalen derselbige Krieg mit dem Teutschen keine Verwandschafft hätte, überdiß auch unbillig wäre, daß die Schweden dergleichen forderten, wenn sie nicht ebener massen an denselben Theil nehmen wolten. Die Friedens-Vorschläge, welche er auf den allgemeinen Friedens-Tractaten thun wolte, würde man ohne weiteres Bedencken zeigen, wenn die Schweden dergleichen thun wolten. Der Vorthel müste auf beyden Seiten gleich seyn, welchen man zu erhalten gedächte. Forderten die Schweden gantz Pommern, so würde Franckreich gantz Lothringen haben wollen; wolten jene mit einem Theil desselben zu frieden seyn, würde man gleichfalls nachgeben. Was die Weimarsche Armee beträfe, würde dieselbe ohnfehlbar nach der Nördlinger Schlacht seyn verlohren gangen, wenn sich nicht Franckreich ihrer angenommen hätte. Nunmehro aber nütze sie beyden Partheyen, gleich wie auch die von derselben eroberten Städte beyden nützen würden, gute Friedens-Articul von dem Kayser zu erhalten. Es wären aber die Schweden nicht berechtiget, einige Schadloßhaltung deßwegen zu fordern, massen ja dem Herzog Bernharden als einem freyen Prinzen, frey gestanden hätte, sich nach seinem Gefallen mit iemanden zu verbinden. Die versprochenen Hülffs-Gelder würde man künfftig richtig zahlen, iedoch dürffte sich Schweden keine Vermehrung derselben versprechen, weil der König nicht im Stande wäre neuen Aufwand anzufangen, ja er, der Gesandte, glaubte gar, daß, wenn er der Schweden Begehren nach Franckreich schriebe, man es daselbst annehmen würde, als ob man das Bündniß gar ausschlagen wolte. Weil nun die Schweden, indem sie in den Gedancken stunden, Franckreich sey bereits so tief in den Krieg verwickelt, daß es nicht wohl von ihnen absetzen könte, etwas hart auf ihrer Meynung blieben, der Graf d'Avaux aber solches merckte, nahm er sich einer gantz verstellten Auffürung an, und gab vor, er habe Befehl bekommen, die Unterhandlungen gar aufzuheben, im Fall die Schweden auf ihren Forderungen beharren würden. Es wäre wider Franckreichs Ehre so hohen Vortrag anzuhören, die Schweden aber würden mit der Zeit Ursache haben zu bereuen, daß sie mit ihren Bundes-Genossen, und denen sie noch dazu so vielen Danck schuldig

wären,

wären, so schlecht umgegangen wären. Ich zweifle nicht daran, antwortete Salvius hierauf, weil ich schrifftliche Nachricht habe, daß der König in Franckreich heimlich mit denen Feinden zu Nürnberg, München, Pampelona und Burges tractiret. Ob nun gleich solches eben noch nicht gewiß war, so bezeigte sich doch d' Avaux dabey gantz gelassen, und sagte weder ja noch nein hiezu, um dadurch Salvium desto zweifelhaffter zu machen, daß man wohl dergleichen anfangen könte, im Fall die Schweden nicht nachgeben wolten.

§. 81.

Streit, ob die allgemeinen Friedens-Handlungen an einem oder 2. Orten vor zunehmen.

Bey so gestalten Sachen hielte also der Graf d' Avaux vor dienlich, auf einige Zeit von den Tractaten gar stille zu schweigen, um die Schweden desto mehr in den Gedancken zu bestärcken, daß man in Franckreich nicht so ängstlich wäre, als sie wohl dächten. Jedoch konte endlich diese List nicht lange Stich halten, weil man in Franckreich selbst die Handlung zu Ende gebracht und erneuert wissen wolte, folglich muste d' Avaux wieder anfangen. Und zwar gab die erste Gelegenheit der Ort, welcher zum allgemeinen Friedens-Handlungen ausgemachet seyn solte. Franckreich gefiel Cölln und Lübeck nicht, theils weil bey so weiter Entfernung leicht so wohl unter denen Bundes-Genossen als unter denen Mitlern eine Eifersucht entstehen könte, wenn etwa einer die Ehre haben wolte, zu erst mit seinen Unterhandlungen zu Stande zu kommen, welches endlich gar zu gefährlichen Spaltungen Anlaß geben könte; theils weil viel Zeit darauf gehen würde, wenn man vermöge des Bündnisses einander alles solte zu wissen thun; wozu noch käme, daß im Fall der Krieg beständig fortgeführet würde, die Partheyen nach Beschaffenheit ihrer Waffen bald etwas nachlassen, bald mehr fordern würden; folglich hätte Franckreich lieber gesehen, wenn man an einem Orte das Werck hätte vornehmen können. Hingegen wolten die Schweden allerdings, daß man an zwey verschiedenen Orten zusammen kommen solte, vornehmlich aus der Ursache, weil sie denen Frantzösischen und verschiedenen andern Gesandten nicht nachgehen wolten, die doch wohl den Vorgang zu suchen sich berechtiget zu seyn glaubten. Zwar hätte man wohl ein Mittel ausfündig machen können, wodurch diesen Unordnungen vorgebeuget worden wäre, wenn die Gevollmächtigten Ministres, ob sie gleich in einer Stadt beysammen gewesen, dennoch nicht anders, als nur durch die Mittels-Personen das ihrige gegen einander abgehandelt, und diese so wohl den Vortrag des einen, als die Antwort des an-

dern

dern einander hinterbracht hätten. Auf solche Weise wäre auch wohl eine grössere Einigkeit unter denen Mittels-Personen gewesen, und die Sachen hätten können bald ausgemachet werden. Alleine es war so gleich schwer, den Ort zu beniemen, wo man so gemeinschafftlich handeln wolte. Die Schweden wolten nicht nach Cölln, weil der Ort von Schweden allzuweit abgelegen: denen Frantzosen hingegen wolte weder Hamburg noch Lübeck gefallen, weil auser dem, daß beyde Orte gleichfalls Franckreich ungelegen, die Catholischen an beyden keinen öffentlichen Gottesdienst hatten, folglich zu besorgen war, es möchte dem Päbstlichen Nuntio, als Mitler, von dem Volck allerhand Verdruß angethan werden.

§. 82.

Als man nun endlich in Franckreich wohl sahe, daß die Zusammenkunfft an einem Ort fast unmöglich fallen würde, brachte man in Vorschlag, daß man wenigstens zwey andere Orte vor Cölln und Lübeck oder Hamburg wählen möchte, die nicht so weit von einander entfernet wären, theils damit dem andern desto leichter Nachricht von allen, was an einem Orte vorgenommen würde, könte gegeben werden, theils auch, damit die Gegenseitigen nicht so leichte in den Stand wären, unter denen Bundes-Genossen eine Trennung zu wege zu bringen, als wohl eher geschehen könte, ie weiter sie von einander wären. Zu dem Ende brachte der Frantzösische Gesandte vor die Schweden Oßnabrüg, Franckfurt am Mayn oder Cölln; vor die Frantzosen hingegen Münster, Mayntz oder Wesel in Vorschlag; wogegen der Schwedische Gesandte zwar einiger massen vorstellte, daß die andern wohl schwerlich darein willigen würden; weil aber doch der Frantzösische Gesandte dazu Hoffnung hatte, nahm man nach Gelegenheit die Tractaten selbst wieder vor. Franckreich schläget Münster und Oßnabrüg vor.

§. 83.

Salvius bestund noch beständig darauf, es solte der Hamburgische Tractat völlig geändert werden, da hingegen d' Avaux nur eines und das andere nach Beschaffenheit ietziger Zeiten hinein rücken wolte, worüber es noch viel Redens bedurffte. In dem vorigen Hamburgischen Tractat war zwar ausgemachet worden, daß Franckreich in die Oesterreichischen Erb-Lande einen Einfall thun solte, es war aber dieser Punct sehr schlecht beobachtet worden, indem es nur in Flandern, Italien und an den Ufern des Rheins herum etwas gethan, hingegen die Last des Teutschen Krieges denen Schweden alleine auf dem Hals Berathschlagung den Krieg in die Oesterreichische Erb-Lande zu bringen.

gelassen hatte. Es hatte auch Franckreich hierunter noch ein listiges besonderes Absehen, daß es seine Armeen nicht weit gehen lassen wolte, indem man dadurch die Land-Gräfin von Hessen so wohl als die Herzoge von Lüneburg desto genauer an sich zu ziehen gedachte, in welchem Fall die Schweden gelindere Saiten hätten aufziehen müssen, als deren neue Alliantz alsdenn so gar nöthig nicht gewesen wäre. Als nun Salvius solches wohl merckte, verlangte er, daß dieser Articul deutlicher ausgedrücket und gesetzet würde: Es verspreche der König den Krieg mit einer wohlbestellten Armee in des Kaysers Erb-Lande zu beginnen; welches aber dem Frantzösischen Gesandten allzugenau eingeschräncket schiene, und daher nur setzen wolte, der König verspreche den Feinden eine starcke Diversion zu machen: und weil Salvius hiermit noch nicht zufrieden war, weil es zu weitläufftig gesetzet war, so willigte d' Avaux endlich hinzuzusetzen: in Teutschland. Welches er ohnedem leichte thun konte, da doch unter dem Wort Teutschland auch der Brißgau, Elsaß und andere Provintzien, die zum Reich gehörten, könten verstanden werden, wie er denn auch deßwegen nicht Oesterreich, sondern nur Oesterreichische Provintzien setzte. Endlich erhob sich ein never Streit, als d' Avaux die Clausul dabey setzen wolte: *Quantum fieri poterit*, so viel nemlich der König nach seinem Vermögen und Beschaffenheit des Krieges thun könte. Er sagte auch deßwegen zu Salvium: In der Haupt-Sache sind wir einig; Sie verlangen, daß der König den Krieg wider den Kayser mit Nachdruck führe; er verspricht es. Ist der König würcklich in dem Stand, es zu thun, wird ihm kein Vorwand zu statten kommen. Läßt es ihm aber der Zustand seiner Sachen nicht zu, so ist er von selbst zu nichts gehalten. Folglich streiten wir über nichts als einige Worte. Dieses hieß wohl mehr klug, als bündig geurtheilet; und Salvius hatte allerdings Ursache zu besorgen, es möchte Franckreich leichte diese Worte nach Gefallen mißbrauchen, und alsdenn die Krieges-Last denen Schweden alleine lassen. Nichts desto weniger blieb der Frantzösische Gesandte hierinne auf seiner Meynung, und Salvius fand endlich vor dienlich den Articul zu lassen, wie er ehemals in dem Hamburgischen Tractaten gesetzet gewesen. Ferner blieb auch d' Avaux dabey, daß er nicht in das Instrument wolte einrucken lassen, daß der König ohne der Schweden Einwilligung keinen Stillstand in Italien oder Flandern solte machen können.

§. 84.

§. 84.

Der Articul von fernern Hülffs-Geldern war eigentlich der kützlichste Punct bey dem gantzen Werck. Franckreich beklagte sich dabey, daß die Schweden, so offt das Bündniß erneuert würde, ihre Freundschafft theurer verkauffen wolten. Inzwischen hatte doch der König, weil dieses die letzte Erneuerung seyn solte, welche bis auf den erfolgenden allgemeinen Frieden dauren würde, dem Gesandten erlaubet, denen Schweden statt der 1. Million bis auf 1200000. Livres oder 400000. rth. jährlich zu willigen; womit aber die Schweden noch nicht zu frieden waren, sondern 500000. rth. verlangten, und zum Behuf ihrer Forderung das Exempel des Herzogs Bernhards und der Holländer anführten. Wogegen d'Avaux einwendete, daß die Weimarsche Armee lediglich in Frantzösischen Sold stünde, die Schweden hingegen in ihren eignen Namen und mit ihren Fahnen Krieg führten. Inzwischen verschwieg er lange Zeit die von seinem Hof erhaltene Order, und gedachte Salvium noch auf andere Gedancken zu bringen. Ja er gab gar vor, daß de Rorte ihm aus Schweden geschrieben, wie die Regierung daselbst als den Haupt-Articul des Vergleichs ansehe, daß der Krieg mit Ernst in des Kayserς Lande möchte gespielet werden. Was aber die Gelder beträfe, wüste er schon, daß Salvius Befehl hätte, endlich mit der 1. Million, die Franckreich antrüge, zu frieden zu seyn; wovon aber Salvius nichts hören wolte, sondern dargegen vorstellte: Die Kayserliche Armee wäre jetzo stärcker als die Schwedische, und wenn diese nicht bald verstärcket würde, müste sie sich an die See zur Sicherheit begeben, in welchem Fall als denn die Kayserlichen sie mit geringer Anzahl aufhalten und dargegen mit der völligen Macht in Franckreich einfallen könten. Folglich solte Franckreich um seines eignen Nuzens willen mehr willigen. Wenn man den Krieg nicht in die Oesterreichischen Erb-Lande brächte, würde der Kayser keinen billigen Frieden eingehen, denen Schweden aber wäre unmöglich, dergleichen Armee aufzubringen, die solches ins Werck richten könte. Der König Gustav hätte bey seiner Zeit in den reichen Provinzien Teutschlands Geld genug und Volck gehabt, welches aber jetzo gantz anders wäre. Wenn sie ohne anderer Hülffs-Gelder Krieg führen solten, so müste ihnen auch ohnstreitig frey stehen, nach Gefallen Friede zu machen. Ob nun wohl d'Avaux endlich hoch und theuer versicherte, daß er über 400000. rth. nicht verwilligen dürffte, stunde es doch Salvio noch nicht an, und weil er doch gleichwohl auch nicht das Ansehen haben wolte, als ob er und seine Nation auf

Was wegen der Subsidien ausgemachet worden.

das Geld so gar sehr erpicht wären, schwieg man von diesem Articul einige Zeit gar stille.

§. 85.

Schwierigkeit bey denen übrigen Puncten.

Eben so unmöglich schien es auch in denen übrigen Articuln überein zukommen, was die Erneuerung des Bündnisses betraf, welches die Schweden nur auf 3. Jahr, Franckreich aber bis zu einen allgemeinen Frieden wolte erneuret haben. Die Schweden hofften hiebey nach Verflieſſung der drey Jahre vielleicht noch bessere Articul von den Frantzosen zu erhalten, und die Frantzosen besorgten, daß es ihnen hernach so ergehen würde. Es wuste daher Salvius dem Frantzösischen Gesandten, als er vorgab, von de Rorten Nachricht erhalten zu haben, daß die Regierung sich erkläret hätte, das Bündniß bis zu Ende des Krieges fortzusetzen, sehr listig zu antworten: Es wäre solches so zu verstehen, daß die Crone Schweden zwar bey dem Bündniß mit Franckreich bis zu Ende des Krieges bleiben wolte, nicht aber beständig auf einerley Bedingung. Dargegen sich d' Avaux ausdrücklich erklärte, daß, wenn die Königin das Bündniß nicht auf mehrere Jahre verlängern wolte, der König solches lieber jetzo, als nach drey Jahren aufheben wolte; wobey aber die Schweden allerdings zu bedencken hatten, daß, wenn sie das Bündniß nach Frantzösischen Gefallen verlängern wolten, sie auch nicht eher aus dem Krieg kommen könten, bis es jenen gefiele. So konte man auch wegen der Orte zu denen allgemeinen Tractaten nicht einig werden. Denn Salvius blieb dabey, daß die vorgeschlagenen Osnabrüg und Münster von Schweden zu weit ab, und vieler Herren Land dazwischen gelegen wäre, wovon hingegen d' Avaux gleichfalls nicht abzugehen Ursache zu haben vorgab.

§. 86.

Der Frantzösische Gesandte braucht verschiedene Künste wegen Horns und Werths Loßlassung.

Weil nun d' Avaux auf keine Art und Weise mit Salvio zu Stande kommen konte, brauchte er andere Künste zu den Zweck zu gelangen, welche, ob sie gleich zu dem Haupt-Werck so viel nicht thuen, doch wenigstens von seiner Geschicklichkeit zeugen. Wir haben oben bereits erzehlet, daß der Schwedische Feld-Marschall, Gustav Horn, in der Schlacht bey Nördlingen gefangen worden, und Jean de Werth hatte in der Schlacht bey Rheinfelden von dem Herzog Bernhard dergleichen Schicksaal erlebet. Jener war nunmehro ein Gefangener des Chur-Fürsten von Bayern, und dieser war von dem Herzog dem König von Franckreich überlassen worden. Folglich war nichts billigeres, als daß diese beyde vornehme Gefangene gegen einander ausgewechselt wür-

würden; die Cron Schweden und vornehmlich der Cantzler Oxenstiern, als sein Schwieger-Vater, hatten auch solches schon lange Zeit her verlanget. Nun war hiebey auf Seiten Franckreichs vom Anfang das Bedencken dabey, daß Horn bey der Armee nicht leicht könte wieder gebrauchet werden, wäre aber solches ja geschehen, hätte so wohl bey der Armee als auch bey Hofe Uneinigkeit entstehen können, weil er in grosen Ansehen stund, und von wegen seines Schwieger-Vaters, der doch denen Frantzosen eben nicht allzugeneigt war, grosen Anhang hatte. Auf der andern Seite war auch noch zu bedencken, daß es dem Herzog Bernhard welcher damals noch lebte, sehr unangenehm würde gewesen seyn, wenn er seinen Gefangenen so bald die Waffen vom neuen wider ihn führen sehe; zumalen die Schweden auch Order ertheilet hatten, sich zu bemühen, daß Werth nicht verbunden würde, zu versprechen, daß er nicht mehr wider Franckreich fechten dürffte, damit nicht Horn dergleichen gegen den Kayser zu thun nöthig hätte. Aus diesen Ursachen war die Auswechslung dieser beyden vornehmen Gefangenen bisher aufgehalten worden; worein aber vorjetzo d' Avaux im Namen seines Königs willigte, iedoch mit angehengter Erinnerung, es möchte Salvius auf seiner Seite auch höfflicher seyn, und nachgeben. In der That erhielt er auch hiedurch eines und das andere.

§. 87.

Weiln auser dem der Frantzösische Gesandte gar zu wohl wuste, daß Banner und seine Armee vornehmlich am Gelde Mangel litten, suchte er auch dieses sich zu Nutze zu machen; und ungeachtet Franckreich an Schweden vor den bereits verflossenen andern Termin 500000. Pfund schuldig war, der Schwedische Gesandte Grotius auch geschrieben: das Geld wäre bereits an die Wechsler in Paris übermachet, und folglich Salvius deren Bezahlung forderte; so erklärte sich doch d' Avaux, daß er nicht eher etwas zahlen würde, bis Schweden verspreche das Bündniß nach des Königs Willen zu verneuern, welches Verfahren *BOVGEANT* selbst nicht anders als höchst unbillig erkennen kan. Denn dieses Geld war bereits gefällig gewesen, und daß man von Seiten Franckreichs gerne alle Mittel anwenden wolte, die Schweden zu Eingehung des Bündnißes zu bringen. Es stellte sich auch d' Avaux äuserlich überhaupt, als wenn seinem König an der Verlängerung des Bündnißes so gar viel eben nicht gelegen wäre; wie er denn sagte: wenn es die Schweden auf diese Articul nicht thun wolten, könten sie es unterlassen, und wenn sie sich länger weigerten, würde man

Wegen Zurückbehaltung der vorigen Subsidien-Gelder.

es stillschweigend annehmen, als ob sie es abschlügen; wie er denn auch daher Salvium wenig besuchte. Dieser blieb hingegen auf seiner Meynung beständig, und ob er schon auf seinen und Banners Namen 100000. rthl. zu Hamburg aufnehmen muste, überlegte er doch auch dabey, es wäre nicht glaublich, daß die Frantzosen dasjenige, was sie bisher mit vielen Millionen gesuchet, lieber gar verliehren, als denen Schweden noch mit einigen Subsidien-Geldern willfahren würden.

§. 88.

Beyde Gesandte suchen einander zu hintergehen.

Damit aber endlich d' Avaux nichts vorbey lassen möchte, wodurch er die Schweden argwöhnisch und unruhig machen könte, so gab er endlich vor: Wenn die Schweden die angebotene Gelder nicht annehmen wolten, solten sie die Herzoge von Lüneburg geniessen. Ja er ließ sich endlich gar mit den Droh-Worten heraus, daß wenn die Schweden wegen der Weimarschen Armee sich länger bemühen, und sie vielleicht an sich ziehen wolten, Franckreich dargegen Geld genug noch hätte, die gantze Bannersche Armee an sich zu bringen. Daher er auch die Schwedischen Officiers von der Weimarschen Armee, die nach Hamburg kamen, reichlich beschenckte, und hernach gespickt wieder zur Armee von sich ließ; wodurch er nicht alleine viel Panegyristen machte, die bey den andern anfiengen die Frantzösischen Dienste zu preisen, sondern in der That denen übrigen Schwedischen Trouppen, welche beständigen Mangel litten, das Maul ziemlich wässerich machte. Weßwegen auch Banner erinnert wurde, auf die seinigen Acht zu geben. Weil nun Salvius durch ein solches Bezeigen verdrießlich werden muste, gedachte er den andern auch wieder eines zu versetzen, indem er mit dem Commandanten zu Hamburg Cniephausen ablegte, er solte ihm gleichsam im Vertrauen eröffnen, daß die Kayserlichen denen Schweden sehr vortheilhaffte Puncte angetragen hätten, und daß er selbst nebst andern gebrauchet würde, die Schweden von dem Frantzösischen Bündniß abzuziehen. Im Fall nun diese Tractaten weiter gehen würden, dürffte Banner wohl mit seiner Armee ohnvermuthet sich von der Weimarschen nach Schlesien zu Stallhantschen begeben, und als denn nach getroffenen Vergleich mit dem Kayserlichen General Piccolomini nach Franckreich gehen. Anfangs wurde d' Avaux durch diese neue Zeitung in einige Unruhe gesetzet: Doch endlich kam er durch seine Klugheit auch hinter das Geheimniß, daher er dem Salvio frey stellte, wenn er wolte, möchte er nur mit Oesterreich schliessen, denn er könne ihn nochmals versichern, daß er wegen des Bündnisses keinen andern

Befehl

Befehl hätte. Ubrigens war der König selbst über das langwierige Handeln verdrießlich, und schrieb deßwegen an die Königin, sie möchte sich endlich erklären, damit er wüste, ob man schliessen oder das Bündniß aufheben wolle. Eben dergleichen Erklährung that man auch Grotio zu Paris. Doch wurden die Schweden auch nicht wenig verdrießlich gemachet, als d' Avaux sich verlauten lassen, die Holländer wären Dependenten von Franckreich, weil sie Hülffs-Gelder bekommen. Daher auch die Regierung an Salvium schrieb, er solte dem Frantzösischen Gesandten freymüthig vermelden, daß, wenn die Königin Schande von Franckreich haben solte, es besser wäre alle Freundschafft und Bündniß aufzuheben.

§. 89.

Schluß der Schwedischen Regierung.

Indessen nun, da sich der Comte d' Avaux mit solchem Eifer zu Hamburg bemühete, feyerte der Baron von Rorte gleichfalls nicht die Regierung in Stockholm zu einem endlichen Entschluß zu bringen. Er erhielt auch, nachdem man in Schweden die Sache reiflich überleget, (wovon man bey dem *PVFFENDORF* die völligen Berathschlagungen findet,) endlich die Antwort: daß man dem König die Wahl überliese, ob er das Bündniß nach den bisherigen Articeln auf drey Jahr verlängern, oder wenn er dessen Erneuerung bis auf einen allgemeinen Frieden verlangte, die bishero gezahlte Million jährlich noch mit 100000. rthl. vermehren wolte? Auser dem bäten sie nochmals, der König möchte dem Johann von Werth die Freyheit geben, damit er gegen den Feld-Marschall Horn ausgetauschet werden könte. In die Veränderung der Orten zu den Tractaten könten sie nicht willigen, weil sie zu weit entlegen. Auf solche Weise schien es also, als ob beyde Partheyen noch zusammen kommen wolten; Alleine weil d' Avaux nochmals Befehl bekam, nicht mehr als 200000. Livres anzubieten, im Fall die Schweden bis auf den Frieden schliessen wolten, die Veränderung der Oerter auch einen Haupt-Punct ausmachten, wovon der König nicht abgehen wolte; so blieb die Sache zur Zeit in diesem Jahr noch unausgemacht, und d' Avaux machte indessen Hoffnung, daß vielleicht der Zusatz der Subsidien zu erhalten seyn würde, im Fall sie nur in die Verlegung der letzten Orte willigen wolten. Weswegen Salvius nach Stockholm schrieb, die fernern Unterhandlungen aber bis auf das folgende Jahr ausgesetzt blieben. *conf. PVFFEND. L. XII. §. 53 -- 65. BOVGEANT. L. VI. §. 1. jusqu'a 18.*

§. 90.

§. 90.

Die Hertzoge von Lauenburg bemühen sich nochmals um besondern Frieden.

Gleiche vergebliche Bemühungen hatten auch noch die Hertzoge von Lauenburg sich gemachet, die Schweden zu einen geheimen Vergleich mit dem Kayser zu bewegen. Sie stellten mit vielem Eiffer vor: Der Kayser habe vor ietzo grosse Kräffte, und die Schwedischen Bundes-Genossen wenig Beständigkeit. Der Kayser habe mit Spanien ein Bündniß gemacht, und bringe grosse Völcker zusammen; und die grossen Zurüstungen in Preussen und Polen, welche dem Namen nach auf den Türcken angesehen wären, würden dem Kayser zu Dienste stehen. Der Groß-Sultan habe ihn aller fernern Freundschafft versichert. Die Frantzosen bemüheten sich selbst durch Bayern, bey denselben einen besondern Frieden zu erhalten, und hätten alles wieder zu geben versprochen, wenn man nur allen Ansprüchen auf Mez, Tull und Verdun absagen wolte: Die Kayserlichen Bedienten wären auch geneigt, lieber mit ihren Glaubens-Genossen, und die zumal ein Bündniß wider alle Feinde zugleich anböten, als mit den Schweden zu schliessen; da also der Kayser nicht mit Gewalt zum Frieden zu bringen wäre, sey es am besten, daß man zuvor käme, als daß man sich vorkommen liesse. Es möchte daher die Königin einen Auffsatz nach Belieben verfertigen lassen, und ihnen übergeben, sie hofften solches von dem Kayser unterschrieben wieder zurück zu bringen. Jedoch riethen sie zugleich, daß die Schweden zu ihrer Befriedigung nicht mehr als die Insul Rügen und Vor-Pommern fordern möchten. Die Amnestie könte allgemein seyn, iedoch daß alles in den Stand von 1630. oder aufs höchste auf die Zeit des Lübeckischen Friedens gesetzet würde. Dieser Antrag schien allerdings wichtig zu seyn, zumal Salvius von der Frantzosen heimlichen Unterhandlungen Nachricht hatte; er entschuldigte sich aber dennoch, daß er zu Auffsetzung der Friedens-Articel keine Vollmacht habe, und daß das Jahr 1629. allzu neu wäre, indem in diesem Jahr Chur-Pfaltz und die Hertzoge von Mecklenburg ihrer Lande bereits entsetzet, auch das Restitutions-Edict heraus gegeben wäre, welches doch alles geändert werden müste. Der Kayser könne auch die Schweden alleine nicht befriedigen, sondern es werde dazu der Chur-Fürsten und vornemlich Brandenburgs Einwilligung erfordert. Ob nun zwar übrigens in Schweden beliebet worden, daß alles mit Franckreich gemeinschafftlich abgehandelt werden solte, so möchte er doch die Sache bey dem Kayser beschleunigen. Es wurde aber auf der Hertzoge Bemühung von den

Schwe-

Schweden wenig mehr gebauet, weil sie wohl wusten, daß sie bey dem Kayser wenig würcken würden; vielmehr hielten sie nunmehro die heimlichen Tractaten vor verdächtig, weil man dadurch nur hinter ihre Geheimnisse zu kommen, und am Ende die Schuld des verzögerten Friedens auf sie zu schieben Gelegenheit suchte. Wobey auch noch zu bedencken war, daß wenn man bey Annehmung heimlicher Tractaten sich von den Frantzosen treñete, hernach aber des Kayſers Vorschläge nicht annehmē wolte, man auf solche Weise um Frieden u. Bundes-Genossen komen, u. von der Welt nur ausgelachet werdē würde. *PVFFNED.* §. 68.

§. 91.

Von den öffentlichen Friedens-Gedancken.

Selbst die Schwedische Regierung verwarff nochmals alle heimliche Unterhandlungen, als wodurch man sich bey denen Frantzosen, deren Freundschafft man doch zur Zeit sehr benöthiget wäre, verhaßt machen würde, zumalen sie leichte hinter alles kämen, solche heimliche Tractaten auch ohnmöglich so geheim könten zu Stande gebracht werden, weiln sie ja der Kayser denen Chur-Fürsten vorbringen müste, endlich auch nicht zu hoffen wäre, daß man auf solche Weise einen sichern und festen Frieden erhalten würde. Daher wurde auch Salvio Befehl ertheilet nichts weiter an die Herzoge von Lüneburg oder deren Rath, Mithoben, zu schreiben. Ausser dem aber war es auch noch zu untersuchen, ob denn der Kayser den Frieden im Ernst verlange? Denn obgleich Ferdinandus vor sich ein friedliebender Herr war, so war er doch noch nicht so weit gebracht, daß er nöthig gehabt hätte, solchen von den Schweden zu bitten, und dem Spanischen Interesse, welches an dessen Hofe viel galt, war es vielmehr zuträglich, daß der Krieg noch fort gesetzet würde. Am aller friedbegierigsten stellte sich Franckreich vor ietzo an; und gleichwie der König im vorigen Jahre den Mazarin und Grafen d' Avaux ernennet hatte, daß sie nach Cölln gehen sollten; so that man dieses Jahr noch ein mehrers. Man ließ zu Paris bereits an der Equipage der Gesandten arbeiten, man miethete Häuser vor sie zu Cölln, und brachte überall aus, daß sie ohnverzüglich hinkommen würden. Und was die Sache noch glaublicher machte, so erhielt d' Avaux Befehl, daß er die Kayserlichen Geleits-Brieffe annehmen solte, ohne weiter über die Worte: noch nicht ausgesöhnte, einigen Streit zu erregen, indem man ja durch eine eingewendete Protestation die Rechte der Stände genugsam versichern könte. Doch es hatte auch zu gleicher Zeit der Kayser bereits die Formul in den Geleits-Briefen geändert, weßwegen der Gesandte mit seiner Order noch zurücke hielt. Es hatte also bey nahe das Ansehen, als ob der

Friede endlich zu seiner Reiffe gelangen wolte, ob es wohl, wenn man alles genauer erweget, vielmehr schien, als ob weder Franckreich noch der Kayserliche Hof einen rechten Ernst hiebey gehabt hätten. Denn in Franckreich war es den Absichten des Cardinals Richelieu nicht gemäß, daß vor ietzo Friede und das Königreich ruhig werden solte, da der König seiner überdrüßig war, und ihn gerne von Halß geschafft hätte, denn in dem Fall des erfolgenden Friedens wäre er desto leichter zu entbehren, und folglich desto eher in des Königs Ungnade gewesen. Man machte auch ietzo die grösten Kriegs-Anstalten in Franckreich. Folglich suchte man durch diese angemaßte Friedens-Begierde die Schweden nur desto mehr zu Schliessung des neuen Bündnisses anzulocken, wenn man ihnen so fort zu erkennen gebe, daß man den Krieg nicht in die Ewigkeit naus spielen wolte, wie sie sich wohl einbildeten; und daß sie folglich bey Erneuerung desselbē keine Gefahr zu besorgen hätten, weil man in der That so sorgfältig an den Frieden gedächte. Und endlich wolte man hiedurch auch denen andern Entschliessungen der zu Regensburg versamleten Stände, die sie etwa zum Vortheil des Ertz-Hauses Oesterreichs fassen könten, einiger Massen vorbeugen. *BOVGEANT.* §. 20.

§. 92.

Der Kayserl. Minister Lüzau machet sich vergebens an Salvium.

Ausser dem wurde dieses Jahr wegen des allgemeinen Friedens zu Hamburg nichts vorgenommen, weil der König von Dänemarck der Mediation fast überdrüßig zu seyn schiene. Hingegen hatte der Kayser Lüzauen dahin geschicket, der das alte Liedgen von den geheimen Friedens-Tractaten wieder anstimmte. Denn er gab gegen Salvium vor: Der Kayser habe es übel empfunden, daß Kurtz so zeitig von Hamburg weggegangen und die Tractaten abgebrochen habe. Deßwegen wäre er von dem Kayser geschickt worden, sich zu erkundigen, ob Salvius Vollmacht hätte, sich einzulassen, er habe zu öffentlichen u. heimlichen Tractaten Vollmacht vom Kayser; die Schweden konten also wählen, welchen Weg sie wolten. Doch wäre im Fall der öffentlichen Handlungen nöthig, daß man vorher wegen der Schweden Befriedigung einig würde: Der Kayser aber hatte grössere Lust zu heimlichen als öffentlichen Handlungen, u. wünschte, daß die Sache ehestens vorgenommen werden möchte. Salvius wuste anfangs bey diesem Vortrag fast nicht, was er antworten solte: Von der Königin und der Regierung hatte er Befehl, alle heimliche Unterhandlungen auszuschlagen. Uberdieß kam ihm Lüzau, welcher in seinem Thun sehr hoch war, verdächtig vor, ob er vielleicht nur ausforschen, und etwa bey Gelegenheit ihn und den Frantzösischen Gesandten zusammen

hetzen

hetzen wolte. Daher gab er, um ihn nicht vor den Kopff zu stossen, zur Antwort: Daß er lieber öffentlich als heimlich handeln wolte, und damit das Werck desto besser von statten gehen möchte, wäre billig, daß sie vor allen Dingen einander ihre Creditive zeigten. Und auf solche Weise traf es Salvius recht wohl, weil es bey Lüzauen hieran wohl fehlen mochte, indem er sagte, er wolle nur seine Brieffe durchsuchen, und ehestens antworten. Als aber solche sich nirgends finden wolten, und Lüzau gleichwohl Salvio nochmals anlag, sich deutlicher herauszulassen, gab ihm dieser zur Antwort: Kurtz hätte Vollmacht gehabt, ohne Instruction, und er käme mit der Instruction ohne Vollmacht, folglich wäre hiebey weiter nichts vorzunehmen. Worauf Lüzau die Achseln zuckte, und stillschweigend zu erkennen gab, daß ihm recht geantwortet worden. Folglich blieben diese Handlungen ebenfalls noch eine Zeitlang liegen. *PVFFEND.* §. 73.

§. 93.

Chur-Fürsten Tag zu Regeusburg gehalten.

Mit mehrern Ernst schienen hingegen die Chur-Fürsten des Reichs das Friedens-Werck anzugreiffen, als welche auf Kayserliches Ansuchen zu Nürnberg mit Anfang dieses Jahres einen Chur-Fürsten-Tag hielten, auf welchem die hernach gesetzte Kayserliche Proposition vornemlich dahinaus lieff, auf was Art und Weise die Ruhe und Friede im Reiche auf eine feste und sichere Art wieder hergestellet werden könte, oder wenn solcher nicht zu erhalten wäre, auf was Weise der Krieg mit gehörigem Nachdruck fortzusetzen wäre. Auf demselben schrieb der König von Dänemarck weitläufftig an die Chur-Fürsten und gab ihnen wohlmeynend zu erkennen, daß zu Erhaltung desselben vieles beytragen würde, wenn man in Ertheilung der Geleits-Brieffe nicht so harte wäre, wenigstens würde denen Feinden des Reichs alsdenn alle Ausflucht benommen werden, wenn sie den Frieden länger verzögern wolten. So wäre auch vonnöthen, daß alle mit dem Kayser ausgesöhnet, und alle bey denen Friedens-Berathschlagungen zugelassen würden, weiln in solchem Fall verschiedene, als die Herzoge von Lüneburg und die Land-Gräfin von Hessen sich genöthiget und berechtiget zu seyn glaubten, auf ihre eigene Sicherheit selbst zu sehen, oder es wohl gar mit denen Feinden des Reichs zu halten. Eben dergleichen stellten auch die Lüneburgischen Gesandten, welche nach Nürnberg kommen waren, vor, daß, wenn man Friede im Reich stifften wolte, auch mit den sämtlichen Ständen davon müste gerathschlaget werden. Anbey beklagten sie sich gar sehr, daß der Kayser dem Herzoge

seine Residentz Wolffenbüttel so lange vorenthielte, und wegen anderer Processe bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vielen Haßgegen sie spühren liesse. Wegen allgemeiner Berathschlagungen über den Frieden waren verschiedene andere Fürstliche Gesandten, welche nach Nürnberg kommen waren, eben gleicher Meynung. Und weil also die Chur-Fürsten sahen, daß ihre absonderliche Bemühungen vergebens seyn würden, einen solchen Schluß zu fassen, nach dem sich das gantze Reich richten solte, wurden sie vielmehr wegen eines Reichs-Tages schlüßig, welchen auch der Kayser dieses Jahr noch ausschrieb. *conf. LONDORP. T. IV. p. 785. sequ.* allwo die völligen Acta zu finden. *THEATR. EVR. T. IV. p. 283. seqv.*

§. 94.

Kayserliche Proposition an die Chur-Fürsten.

Des Kayserlichen Abgesandten Proposition bey der Chur-Fürstlichen Zusammenkunfft war folgender massen abgefasset:

Die Römische Kayserliche, auch zu Ungern und Böhmen Königl Majestät, unser allergnädigster Herr, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Chur-Fürsten vortreflichste Räthe, Bothschafften und Abgesandte, Hochwürdige, Hochwohlgebohrne Grafen, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Hochgelahrte, sonders Großgünstige und geehrte Herren, lassen Dieselben Dero Kayserlichen beharrlichen Gnaden allergnädigst versichern. Und demnach Ihro Kayserliche Majestät Bericht eingelanget, daß gegenwärtiges Chur-Fürstliches Convent in dieser Kayserlichen und des Heil. Reichs Stadt seinen glücklichen Fortgang erreichen solle, bey welchem Zweifels-frey berathschlaget werden wird, wie dem lieben Vaterlande Teutscher Nation an die Hand gangen, dem fast überall unaufhörlichen um sich reisenden Kriegs-Feuer gesteuret, und alles wieder zu ruhigen Wohlwesen gebracht werden könne, haben allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserliche Majestät dasselbe nicht allein gerne verstanden, sondern auch zu grosser Bezeugung Ihrer Väterlichen Vorsorge und tragenden sonderbarlichen Begierd zu Wiederbringung des werthen edlen Friedens, als eine GOtt und Menschen wohlgefällige Sache, meine wenige Person demselben beyzuwohnen, allergnädigst abordnen wollen.

Und ist ohne weitschweifiges Wiederholen nicht allein den hochansehnlichen Chur-Fürstlichen Gesandten, aus den Kayserlichen jüngst im heiligen Reiche gehaltenen Crayß-Versammlungen abgeschickten Commissarien, gethanen Vorträgen und Werbungen genugsam wissend,

send, so wäre auch an sich selbst Welt- und Reichs-kundig, mit was getreuen emsigen Fleiß, Eiffer, äuserster unausgesetzter Müh-Waltung und Kayserlicher Wachsamkeit, ja unerschrockenen heroischen tapffern Helden-Muth, ungeacht vielfältigen anderwärtigen grossen Gefährlichkeiten, die nächst Gottseligst abgeleibte Kayserliche Majestät, glorwürdigsten Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät hochgeehrter und geliebter Herr Vater, die überaus schwere Bürde und Last der Kayserlichen Regierung großmüthiglich getragen, und mit unsterblichen Nach-Ruhm verwaltet, auch einzig und allein dahin ihr vornehmstes Absehen gerichtet gehabt, wie alles bey guter Ruhe erhalten, männiglichen bey dem Seinigen geschützet, und einem iedweden Recht und Billigkeit ertheilt werden möchte.

Zu dem und keinem andern Ende sie dann die Waffen zu ergreiffen und so langwierige kostbare Kriege wider ihre und des heiligen Reichs Feinde zu führen getrungen worden, jedoch gleichwohl bey so viel ansehnlichen erhaltenen Haupt- und Feld-Schlachten, und von GOtt verliehenen herrlichen Victorien sich iederzeit des endlichen Zwecks und Ziels des blutigen Kriegs, so in einem wahren guten Frieden bestehen thut, fleißig erinnert, und auch in grossen Flor und glücklichen sieghafften Waffen den Frieden sich nicht zuwider seyn lassen, sondern vielmehr alles, was nur darzu vorträg- und nützlich zu seyn geschienen, unvergessen an die Hand genommen, welchem friedfertigen heiligen Vorhaben nun wie eiffer- und sorgfältig die ietzo regierende Römische Kayserliche Majestät, als Nachfolger am heiligen Reiche die Zeit der geführten Kayserlichen Regierung gleicher massen nachgestrebet, und noch täglich nachtrachten thun, bezeugen, wo nicht überflüßig, doch genugsam die nach tödtlichen Hintritt ihres geliebten Herrn Vaters, mit Franckreich zu Cölln, und vermittelst des Königs in Dänemarck eingeraumter interpositionen, mit der Königin und der Cron Schweden zu Lübeck oder Hamburg veranlaßte Friedens-Handlung, und deshalben an beyde Orte mit aller Nothdurfft vorlängst abgeschickte Kayserliche Gesandten, wodurch dann offt allerhöchst ernañte Ihro Kayserl. Majestät in aller Gottseligkeit ruhenden Ihres Herrn Vaters lobseligste Fußstapfen angetreten, und keine eintzige Gelegenheit vorbey streichen lassen, des edlen Friedens mit der That sich theilhafftig zu machen, in welchem friedlichen Beginnen Sie annoch beständig verharren, und in Summa Ihrer Seits alles vorenthalten thun, was zu erfreulicher Beruhigung und Erquickung des betrübten heiligen Römischen Reichs

Ihres geliebten Vaterlandes auf einigerley Weise oder Wege ersprießlich fallen möge.

Wenn aber wider angewendet emsige Beruhigung und geschöpffte Hoffnung, die Gegentheile zu einen rechtschaffenen Frieden, ja fast keinen ungefärbten Tractaten (ob gleich Ihro Kayserliche Majestät verschiedene schwere Begehren allergnädigst eingewilligt, und dannenhero die Handlung zu befördern gemeynt) zu bewegen gewesen, sondern nur Zeit und Aufschub zu Beharr- und Fortstellung des unseligen Kriegs gesucht, damit sie unterdessen das heilige Reich an Kräfften und Vermögen schwächen, dessen Autorität schmälern, und vielmehr gar vernichten, die treue und gehorsame Chur-Fürsten und Stände vollend zu Grunde seeglen, ihren feindlichen Gewalt zu unauslöschlichen Schimpff des Teutschen bey aller Welt so hoch gepriesenen Namens desto füglicher unterwerffen thäte. Inmassen denn solches alles, und was bis dato dem Frieden vorgezogen, von Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten insgesamt und absonderlich überschrieben worden ist, und so wohl aus der Königlichen Würde zu Dänemarck Schreiben, als des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers und der nach Cölln abgeordneten gevollmächtigten Kayserlichen Gesandten nach und nach eingekommenen relationen sattsam erhellet.

Als haben bey so thaner Beschaffenheit die höchst ansehnliche Herren Chur-Fürstliche Abgesandten vernünftig zu ermessen, daß den so nothbeträngten werthen Frieden würcklichen zu erlangen, und das verderbte Vaterland vor gäntzlichen Untergang zu erretten, kein ander bessers noch beständigers Mittel zu ersinnen, als daß die Glieder des heiligen Reiches ihrem höchsten Ober-Haupte mit unzertrennlicher, sämtlicher Macht, ungesäumt unter die Arme greiffen, und den Reichs-Feinden mit unabgesonderten Kräfften entgegen gehen, damit das heilige Reich vermittelst göttlicher Hülffe und Beystands, aller feindlichen Gewalt erlediget, und wieder zum friedlichen Stand gebracht werden könne, deshalben denn so wohl Ihro Kayserliche Majestät als deroselben Christseligen Herr Vater so viel Jahr her unzehlige Summen Geldes aufgewendet und dargeschossen, alle Ihre Königreiche und Lande äuserst angegriffen, ja ansehnliche Stücke davon überlassen haben.

Darum begehren Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, die vortrefliche Herren Chur-Fürstliche Räthe und Abgesandte, wollen mit

ihrem getreuen Zuthun und gesamten einmüthigen Rath auf Mittel und Wege bedacht seyn, und ihrer Kayserlichen Majestät dieselbe in gehorsamsten Vertrauen eröffnen.

Wie nemlich und welcher gestalt zu dem vor angeregten Zweck des lieben Friedens, und Ruhe des Vaterlandes zu gelangen, entzwischen aber die allgemein unentbehrliche Zusammensetzung werckstellig zu machen sey.

Wie aber diß der aller Orten einbrechenden auswärtigen Gewalt mit Macht genugsan zu begegnen, und diesen und andern dem Friede im Wege stehenden Verhinderungen dermaleinsten aus dem Grunde abgeholffen werden möge,

Mit der allergnädigsten wiederholten Versicherung hinführo bey dem Kayserlichen Kriegs-Heer alle gute Zucht und Ordnung anzustellen, und die von den Creyß-Ständen begehrten Hülffen solcher massen anzuwenden, daß darvon der Soldat seine Bezahlung richtig empfangen, und dahero die Reichs-Stände samt ihren Unterthanen sicher und ungekränckt verbleiben sollen.

Vor das Andere, ist sich aller vernünfftigen Muthmassung nach starck zu befahren, es dürffte über die zwey andere Feind, Franckreich und Schweden, auch der grausame Türck, der Ertz- und Erb-Feind Christlichen Glaubens und Namens herfürbrechen, und bey so schädlicher Uneinigkeit, und Verbitterung der Christlichen hohen Potentaten, vorig seinen Brauch nach, sein Heil wieder an der Christenheit zu suchen, Anlaß nehmen, gegen welchen wahrhafftig (bevorab, weil derselbe, beydes wegen des mit Babylonien erhaltenen Siegs, und nunmehro zum Gehorsam gebrachten Türckischen Kriegs-Volcks, sehr hochtrabend u. vermessen worden) nicht weniger eine gewaltige Gegē-Verfassung unumgänglich vonnöthen seyn will. Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß auf eben solchen als in vorigen Zeiten leider mehr als zu offte erfolgten traurigen Fall Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche und Lande, in etwas verschonet, und um mächtigern Widerstand zu thun, bey völligen Kräfften und Stärcke erhalten werden könten.

So sind aber doch dieselbe aus bekannter unverneinlicher Noth nicht allein anietzo erschöpffet, sondern auch aus dem Königreich Ungern viel 1000. wider Ihrer Kayserlichen Majestät und des heiligen Reiches Feinde geworben, niedergemacht, und dahero von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie vor gemeldet, im wenigsten nicht verschonet worden,

wo-

wodurch das werthe Vaterland von fremder Beherrschung befreyt, und zum alten Ansehn und Würden wieder zu bringen seyn möchte, dannenhero um so viel mehr die Billigkeit befehlen thäte, daß gleicher gestalt Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande, als iederzeit gewachsene starcke Vormauren des heiligen Reichs desjenigen Widersetzung auf obigen besorgenden Nothfall sich zu erfreuen haben solten, so sie in der Noth dem beträngten Römischen Reich zu Hülfe und Rettung gegen dessen vielfältige Feinde so freywillig hergeben.

Uber welchen als der gantzen allgemeinen Christenheit Wohlfahrt betreffenden Puncten, viel allerhöchst ermeldte Ihrer Kayserliche Majestät der Herren Chur-Fürsten Gesandten räthliches Gutachten zu vernehmen verlangen tragen. Hinwieder haben zu Ihre Kayserlichen Majestät dieselben sich gäntzlichen ungezweifelt zu versehen, daß ihres Orts die gegen den Erb-Feind liegende Gräntz-Häuser und Festungen möglichsten Fleisses (obgleich mit unerschwinglichen Unkosten) zu versorgen, und das, was zu Abwendung eilfertigen und geschwinden Uberfalls, und Einbrüchen vonnöthen, in unvergeßlicher Bereitschafft zu stellen, Ihro Kayserl. Maj. an äuserster emsigen Sorgfältigkeit keinen Mangel verspühren lassen wollen. So viel auch zu dem allergnädigst entschlossen ietzige Bewandniß des Reichs und gesamter Christenheit, dieser neuen Gefahr halben der Päbstlichen Heiligkeit über alles, so schon zum Uberfluß beschehen, ausführ- und beweglichen nochmaln unverlangt zu erkennen zu geben. Zum Fall nun solche Kayserliche Erinnerung am Römischen Hofe, auch der getreuen Catholischen Chur-Fürsten, Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten ebenmäßigen eifferigen zu Gemüth-Führungen zu secundiren belieben wolte, beschähe Ihrer Kayserlichen Majestät daran ein allergnädigstes Wohlgefallen.

Drittens, dieweil das Chur-Trierische Restitutions-Werck auf diesen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag verschoben worden, und aber so wohl die Herren Chur-Fürsten als der Päbstliche Nuncius unausgesetzt auf die dimission dringen, als sehen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gerne, daß das vor diesem erforderte Gutachten nunmehro würcklichen erfolgen thäte.

Lassen es sonsten nochmaln bey der ergriffenen Kayserlichen Resolution und allbereit gepflogenen gütlichen Handlungen, auch an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten deswegen abgegangenen letzten Kayserlichen Schreiben allergnädigst beruhen.

End-

Endlichen nachdem die Hessen-Casselischen tergiuersationen noch immer fort gefährlicher folgen, und mit ihnen zu keinen Ende zu gelangen ist; Als wolte Ihro Kayserliche Majestät ebenfalls allergnädigst vernehmen, was hierüber der Herren Chur-Fürstlichen Räthen und Abgesandten Meynung sey, daß diß Orts bey längern Ausflüchten, so wohl mit den Tractaten selbst, als auch den Waffen vorzunehmen, ob mit der Handlung noch weiter fortzufahren, oder dieselbe auf einmal aufzuheben, und ob auch bey dem Anstand der Waffen ferner zu verbleiben, oder da derselbe aufzukündigen wäre, wie und an was Ort, auch zu was vor Zeit diesen Casselischen Völckern am besten beyzukommen, und zuwider seyn könte.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät über oben angeführte Puncte der fürtrefflichen Herren Chur-Fürsten Gesandten so versehenes hochvernünfftiges Gut düncken allergnädigst erwarten; also werden Sie dasselbige in fleißige und reiffe Erwegung zu ziehen, und was zu Beförderung des werthen edlen Friedens und Wohlfahrt des Vaterlandes iñer dienlich seyn kan, darauf zu verordnen sich mild-Kayserlich väterlich angelegen seyn lassen. Welche den Herren Chur-Fürstlichen Abgesandten mit Kayserlichen Gnaden stets geneigt verbleiben. Ich aber thue denselben meine Person dienstlich befehlen

Meiner Hochgeehrten Abgesandten
Dienstwilligster
Der Römischen Kayserlichen Majestät Abgesandter,
Tobias, Freyherr von und zu
Hangwitz &c.

§. 95.

Des Königs von Dänemarck Schreiben, welches er an die zu Nürnberg versamlete Chur-Fürsten abgehen ließ, und dessen §. 92. gedacht worden, lautete also: Des Königs in Dänemarck Schreiben an die versamlete Churf.

Wir Christian der Vierdte von GOttes Gnaden zu Dänemarckt, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormar und der Dietmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsern besonders lieben Freunden, auch freundlich lieben Vettern, Herrn Anshelmen Casimirn, Ertz-Bischoffn zu Mayntz,

Herrn Ferdinand, Ertz-Bischoffen zu Cölln, Herrn Maximilian, Pfals-Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Herrn Georg Wilhelm, Marg-Grafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschaln und Ertz-Cämmeren, sämtlichen Chur Fürsten, anietzo zu Nürnberg gegenwärtig, und der abwesenden Bothschafften und Gesandten, unsere Freundschafft, und was wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, auch günstigen und gnädigen Gruß, und sonders wohl geneigten Willen zuvor:

Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, besonders liebe Freund, auch freundl. liebe Vettern, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders liebe, und liebe besondere. Wir erfreuen uns höchlich, daß im H. Römischen Reiche, bey diesen hochbetrübten und sorglichen Zeiten, da fast kein Ort mehr desselben vom Kriege und Kriegs-Gefahr frey, und gesichert, dennoch E. E. E. E. E. Ld. und ihr Collegialiter beysammen kommen, die gemeine Nothdurfft mit einander erwegen, und auf Mittel und Wege, wodurch man sich derselben entbrächen möge, gedencken können. Wie nun solches durch Weise und gnädige Regierung des Allerhöchsten geschicht; Also zweiffeln wir nicht, seine göttliche Allmacht und Güte werde dieser Versamlung von oben herab, mit seinem guten Geiste beywohnen, und heilsame Consilien, zu der wahren Christenheit besten, insonderheit aber des so lang und hochbeträngten Römischen Reichs Beruhigung verleihen, worzu wir denn Glück, Segen und gedeyliches Auskommen von Hertzen wünschen. Hauptsächlich erinnern wir Uns, daß bey jüngsten an. 1636. zu Regenspurg gehaltenen Chur-Fürstl. Collegial-Tag bey E. Ld. neben der Wahl eines Römischen Königs, die damals glücklich zu Ende gebracht, diese zwey Haupt-Puncten, vornehmlich erheischender gemeiner Nothdurfft noch in Berathschlagung gekommen seyn.

1. Wie man dermaleins zu einen beständigen, sichern und allgemeinen Frieden im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation gelangen, und sich der ausländischen Waffen von des Reichs Boden entledigen,

2. Da aber diß nicht zu erheben, und man je weiter kriegen müste, wie der Krieg continuirt werden könte, und seynd dahero in der ungezweiffelten Vermuthung, weil der damahlige übele Zustandt des Reichs, welcher zu den gedachten Consultationibus Ursach und Anlaß gege-

gegeben, sich von der Zeit her gantz nichts gebessert Ew. Lbd. und Ihr, werden obliegenden Hohen Amts halber, und ihrer vor die gemeine Wohlfahrt, tragenden bekandten Sorgfalt nach, die berührte zween Puncten, vornehmlich abermals in reiffe Berathschlagung ziehen und Mittel zu erfinden, sich angelegen seyn lassen, durch welche man zu dem vorgesetzten Zweck füglich gelangen könne.

Wir zwar begehren Uns in des Römischen Reichs Sachen, so weit Wir damit nichts zu thun haben, nicht zu mengen. Nachdem aber Wir dasselbe aus nachbarlicher Liebe und Freundschafft, bey seiner vorigen guten Harmonie und Wohlstand gerne sehen möchten; als hoffen Wir, es werde E. Ld. und euch nicht zu wider seyn, wenn Wir dasjenige, so uns hierbey zu Gemüthe gehet, denselben zu dero fernern Nachdencken repraesentiren. So viel nun den ersten Punct anlanget, so ist E. Ld. und Euch bekandt, wie eiffrig auch Wir viele Jahre her, nach der Beruhigung des R. Reiches getrachtet, und wie inständig Wir, so wohl der R. Kayserlichen Maj. und E. Ld. vor, bey, nach jüngsten Collegial-Tag zu Ergreiffung einer gütlichen Handlung mit der Cron Schweden, damit die damals besorgte engere Conjunction derselben Cron, mit der Cron Franckreich verhütet werde, gerathen und unsere gute officia darzu angebothen haben. Ob nun wohl Wir überal eine sonderbare Liebe und Begierde zum Frieden verspühret, maasen denn auf jüngsten Collegial-Tag bey Kayserlicher Maj. und Ld. E. Ld. angeregter Friedens-Handlung, und Unserer offerirter interposition halber, gantz wohl räthig einkommen seyn. So haben doch bald neue darzwischen einkommende Kriegs successen, bald andere gemachte Anstellungen, und daher entstandene Hoffnung, solch heilsames Werck der maasen in retardat gebracht, daß damahln gedachten Unsern wohlgemeinten Rath und Erbiethen eher nicht deferirt worden, bis die causa zum höchsten vulneriret und die engere Bündniß zwischen Schweden und Franckreich gemächt, und vollzogen, und dadurch das Werck, wie die Erfahrung gegeben, vielfältig schwerer und gantz Hoffnung-loß worden, dessen gleichwohl allen ungeachtet, haben Wir nicht unterlassen dieses schwere Werck zu Hand zu nehmen, mehr zu versuchen, ob etwas dabey verricht werden könte, als daß Wir Uns einiges Successes solten getröstet haben. Und haben es durch übernommene langwürige Bemühung dahin gebracht, wie E. ꝛc. Ld. so wohl aus unsern gesehnen Communicationen, als des Kayf. Reichs Vice Cantzlern, Herrn Graf Kurtzens, gethanen relationen bewust ist. Wir möchten wünschen,

man hätte sich in puncto der Geleits-Brieffe, beyderseits der Gestalt erwiesen, daß ein u. anders damit hätte kön̄en zu frieden seyn, weil aber ein Theil von restriction derselben ad communes confoederatos & adhaerentes coronarum per Germaniam nondum conciliatos & adhaerentes quoscunque nicht anzubringen wäre, und ein Theil kurtzum wolte, daß die Nothdurfft der confoederirten und Adhaerenten anders nicht, denn per Legatos coronarum, der andere von den Confoederirten und Adhaerenten selbst gehöret werden solte, und endlich durch das lange tergiuersiren es dazu kommen, daß man sich auch von Seiten der Cron Schweden um dasjenige, so nicht zum Lübeckischen, sondern allein zu dem Cöllnischen Tractaten, seiner Art und Eigenschafft nach, gehört, bemühete, und vor Bewilligung der Geleits-Brieffe vor die Herren Staaden General der vereinigten Nieder-Landen zu dem Tractaten, und Benennung eines Tages zu schreiten, sich weigerte, haben Wir das wohl angefangene und ziemlich incaminirte Werck zwar nicht gantz aus den Händen lassen, doch GOtt und der Zeit zu Milderung der Gemüther, in etwas befehlen müssen, und also bisher weiter nichts zur Sache ersprießliches, wie wohl Wir solches zu tentiren bis dato nicht nachgelassen, erheben können. Wir tragen zu E. Ld, und euch, die veste Zuversicht, sie werden, wie sie bey jüngsten Churfürstlichen Collegial-Tage, hochrühmlich gethan, also auch bey jetziger ihrer Versamlung, die gemeine Noth ihres Vater-Landes wohl vor Augen haben, und sich zu Gemüthe gehn lassen, daß die Gefahr je länger je grösser, das Vermögen hingegen desselben geringer werde, und daß man mit der Zeit wohl einer gäntzlichen Zergliederung zu befahren habe, wo derselben, durch schleunige und kräfftige Mittel nicht solte vorgebauet werden, anderer sich nach und nach ereigneten, und E. Ld. selbst am besten bekandten Gefährlichkeiten zu geschweigen, und demnach ihre hocherlauchte Gedancken dahin sorgfältig richten, daß alle obstacula, welche die Tractaten noch aufhalten, aus dem Wege, so viel immer möglich, ehsten und zu einen mahl geräumet werden.

Salus populi bleibt suprema lex, und kan dem Werck mit Unbeweglichkeit, wegen der Gegenwärtigen hohen Noth, nicht geholffen werden. Derowegen stellen Wir E. L. und Euren hochvernünfftigen Gutachten anheim, ob nicht dem Gegentheil mit Geleits-Brieffen vor ihre Confoederirte in der Form, wie sie begehren, könne willfahrt werden. Nicht daß man zu hoffen habe, ob solte damit der Congressus können erhoben werden, sondern allein der Welt vor Augen zu stellen, wenn sie

auch

auch alsdenn zu den Tractaten nicht treten wolten, es sey gar nicht bey Ihr Kayſ. Maj. und Ld. beſtanden, daß der vorgeſetzte Zweck nicht iſt erreicht worden, es ſey auch ihnen nicht ſo ſehr um ihre Confoederirte und deren Wohlfahrt zu thun, wie ſie wohl den Namen haben wollen, ſondern daß ſie allein unter dieſem Vorwand ſuchen, die Uneinigkeit und Trennung im Reiche zu erhalten, und vermittelſt derſelben (unangeſehn ob ſolches den Confoederirten zu Nutzen oder Schaden gereiche,) ihre intentiones zu Werck zu bringen, wodurch man denn bey allen benachtbarten Potentaten und Republiquen, den Glimpff auf Ihre Kayſerl. Maj. und Ld. Seite erhalten, derſelben affection und Beyfälle gewinnen, und des göttlichen Beyſtandes ſich deſto mehr getröſten könte. Die Geleits-Brieffe vor die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen betreffend, ob wohl derſelbe Streit alt, und mit gegenwärtigem Teutſchen-Krieg nicht angefangen, noch mit demſelben eine Gemeinſchafft hat, auch wohl zu beſorgen iſt, daß diß Weſen die bevorſtehende Handlung, wenn es in dieſelbe mit gezogen werden ſolte, ſeiner Wichtig- und Weitläufftigkeit nach, ſehr behindern möchte: So iſt doch an deme, wie E. Ld. Anno 1636 zu Regenſpurg ſelbſt wohl erwogen, daß die allgemeine Beruhigung des Reichs, ſonderlich aber der Nieder-Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Wohlfahrt und Sicherheit, guten Theils an Hinlegung dieſes Kriegs hafftet, und daß ſo lange derſelbe wehret, das Reich, wenn es ſchon von andern befriediget, dannoch in den angräntzenden Landen, mit Einquartierung, Durch-Zügen, und andern daher rührenden Lands-verderblichen Ungelegenheiten, immer beſchweret bleibet, und zu keiner völligen Ruhe und Sicherheit gelangen kan. Thun derohalben E. Ld. und euch dieſer Geleits-Brieffe halber Freund-Nachbarlich zu bedencken geben, weil Franckreich obtentu der engen Alliance, in welcher es mit den vniirten Provincien begriffen, und nunmehro auch wegen Franckreich, Schweden ſo ſteiff darauf beſtehen, daß wenn dieſelben nicht erfolgen werden, alle Hoffnung zu Tractaten zu gelangen, gäntzlich abgeſchnitten ſeyn ſolle, ob man nicht den Widerwärtigen, damit ihnen ja völlig alle Ausreden benommen würden, auch darinnen etwas nachzugeben hätte. Könte alsdenn dieſe differenz durch einen Frieden gäntzlich hingeleget, oder durch einen Stillſtand ſuſpendiret, und alſo der ſchädliche Effect, der dem Reiche daraus zukommt, ſiſtiret werden: So hätte man ſich deſſen ſo viel mehr zu erfreuen, könte ſolches nicht geſchehen, und ſolten ſich gleich darüber die Tractaten, wie nicht vermuthlich, gäntzlich zerſchla-

gen, so würde doch nicht ohne Nutzen seyn, nur beysammen gewesen zu seyn, und die Tractaten angefangen zu haben.

Was den andern Punct anlanget, wie nemlich der Krieg, da man ie darbey bleiben müste, fortgesetzet werden könte und woher die Mittel zu nehmen wären; So können wir Uns leichte diese Gedancken machen E. Ld. und Ihr werden auf dasjenige Mittel, so im Pragerischen Friedens-Schluß, und bey jüngsten Collegial-Tage zur Hand genommen, und von Ihr. Kayſ. Maj. auf den Creyß-Tägen urgiret worden, weil kein anders vorhanden, auch vor dißmal ihre Augen schlagen, und zu einer gemeinen Reichs-Contribution, Fürsten und Stände desselben obligiren wollen.

Nun lassen wir solches, so Uns theils gantz nichts, theils nicht mehr als andere Fürsten und Stände des Reichs angehet, billig an seinen Ort gestellet seyn, nicht zweiflende, ein iedweder getreuer Patriot werde vor sich geneigt seyn, zu Rettung seines beträngten Vaterlandes, zu seiner eigenen periclitirenden Wohlfahrt, das seinige nach Anleitung der Reichs-Satzungen äuserſten Vermögen nach, gerne mit beyzutragen. Wir tragen aber Unsers Ermessens nicht unzeitig die Beysorge, wo nicht bald auf einen andern Modum gedacht wird, dieser möchte in die Harre nicht zulangen.

Es ist bekannt, und haben der Kayserl. Majest. und Ld. E. Ld. allbereit vor diesem selbst zu Gemüth geführet, daß die meisten und vornehmsten Lande durch das langwürige und fast an allen Orten zugleich noch bis dato hart anhaltende unordentliche Kriegs-Wesen, Einfällen, Einquartieren, Durchzügen, Schätzen, dergestalt verwirret, ausgesogen und verwüstet, daß kaum vor die Einnehmer und Unterthanen, derer wohl in manchem Lande nicht sehr viel mehr vorhanden seyn, die unentbehrliche nothwendige Lebens-Mittel sich finden, und daß darzu noch zur Zeit wenig Remedirung zu hoffen sey.

Bey andern aber, die noch bey etwas Vermögen sich befinden, vermerckt man, daß sich grosse Jalousien zu regen beginnen, und solches aus zweyen Ursachen, insonderheit einmal, daß, da das Reich von auswärtigen Feinden an allen Orten aufs hefftigste geängstet wird, und zu Rettung desselben noch einer einmüthigen Zusammenkunfft, des Hauptes und aller Gliedmassen (welches das einzige Mittel darzu ist) billig getrachtet werden soll, masen denn zu dem Ende, der Pragerische Friedens-Schluß aufgerichtet ist, dennoch die Uneinigkeit und Division im Reich, durch Zurückhaltung der von vielen getreuen Patrio-

trioten vielfältig sollicitirten Amnestie erhalten wird, wodurch denn der Krieg nur fomentirt, und durch getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs, aus welcher Mitteln derselbe geführet wird, um ihre Lande, Leute und zeitliche Wohlfahrt, und also endlichen das Reich selbsten, wie nothwendig folgen muß, um seine vorige, und bey allen Ausländischen vor diesem hochberühmte und formidirte herrliche Consistentz gebracht wird.

Darnach, ob wohl an getreuer Sorgfalt E. Ld. vor die gemeine Nothdurfft und Wohlfahrt, des H. Reichs, ihres geliebten Vaterlandes, als dessen vornehmen Seulen nicht zu zweifeln, auch wohl vermuthlich, daß bey diesen gefährlichen Läufften sehr schwer seyn wolle, zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung zugelangen, und derohalben E. Ld. vor die sorgfältige Bemühung, die sie dem gemeinen Wesen zum Besten gutwillig über sich nehmen, hoher Danck zu sagen ist, so ereignet sich doch bey unterschiedlichen nicht geringes Nachdencken daher, daß ihnen wider die Reichs-Satzungen, und alles Herkommen, ohne einige vorgehende Communication, die Contributiones, Einquartierungen, Durchzüge, Sammel- und Muster-Plätz, nur schlechter Ding imperirt, von Fried und Krieg, ohne ihre Zuziehung, consultirt und geschlossen, und seithero Anno 1613. nicht eines darnach getrachtet wird, daß man zu einer gemeinen Reichs- oder nur Deputations-Versammlung kommen, und vor die gesamte Stände des Reichs die Consultationes vom Kriege, Friede, Steuren, Anlagen und Contributionen, welche, wie sie vermeynen, ihrer Wichtigkeit, Art und Eigenschafft nach, auch gemeinem interesse halben, vor sie sämtlich gehören, bringen möge. Woraus denn zu befahren, da der Krieg, (welches GOtt in Gnaden verhüte) continuirt, und der angeregten Jalousie nicht remedirt werden solte, es möchte hernachmals wegen der einen Unvermöglichkeit, und der andern Unwilligkeit gantz unmöglich fallen, mit einiger Contribution aufzukommen, dem Gegentheil Abbruch zu thun, und das Reich vom gäntzlichen Untergang zu retten.

Derhalben Wir E. L. und Euch aus treuer Wohlmeynung abermal zu erwegen heimstellen, ob es nicht dahin zu richten, daß Fürsten und Stände des Reichs 1. mit gäntzlicher Erledigung des im Prageri-schen Frieden reservirten Amnestie-Puncten, und denn 2. mit Veranlassung eines gemeinen, wo nicht Reichs- doch Deputations-Tags möge willfahrt werden.

Wir

Wir leben der ungezweifelten Hoffnung, da diß geschehen solte, es könte dadurch viel besorgliches Unheil verhütet bleiben, es würden auch nicht allein diejenigen Fürsten und Stände, welche der berührten Proceduren halber Jaloux worden seyn, die gefaßte Ombrage unverweilt schwinden lassen, und sich zu aller möglichen und erschwinglichen Hülffe geneigt und willig erzeigen, sondern auch diejenigen, welche bisher des Pragerischen Frieden-Schlusses sich nicht, neben andern gehorsamen Ständen zu erfreuen gehabt, und deßhalb ihre Reflexion auf den Gegentheil, in Hoffnung, durch dessen Macht instruiret zu werden, genommen, und demselben theils mit Waffen, theils auf andere Weise alle Hülffe und Vorschub gethan haben würden, dadurch wieder gewonnen, aus der Furcht und Mißtrauen (so geringe Liebe gegen die Obrigkeit zu causiren pflegt) zu Kayserlicher Majest. und des Reichs Devotion wieder gebracht, und mit denselben zur gemeinen Defension des Vaterlandes in aufrichtiger Lieb und Treu recht wieder verknüpfft, das Reich in sich selbst befestiget, und zu kräfftigen Widerstand wider aller feindlichen Gewalt armirt, dem Gegentheil hingegen nicht allein an seiner Macht, welche fast durch nichts mehr, als durch die leidige Trennung der Stände, zugenommen, sondern auch an allen andern ihme dahero zugewachsenen Vortheilen ein grosses Theil entzogen, und alle bishero zu Justificirung seiner Waffen, wegen der Geleits-Briefe vorgewendete Ausrede, zu einem mal gäntzlich benommen, und völlig zu Fortsetzung der gemeinen Friedens-Tractaten, Unterhandlung eines ehrlichen, sichern und beständigen Friedens, alles besser disponirt und facilitirt werden.

Da nun Ihro Kayserl. Maj. und Ld. geschehen lassen können, daß die Amnestia den noch übrigen unausgesöhnten Ständen und Personen, von dem Gegentheil hernachmals bey den Tractaten, wenn ihnen wird Gelegenheit seyn, zu denselben zu schreiten, erhandelt würde, wie die allbereit gewilligten Geleits-Briefe mit sich bringen: So zweifeln wir nicht, dieselbe würden aus angebohrner Kayserlichen Clementz geneigt seyn, sich auch so weit zu verwinden, daß sie mit derselben, die berührte Stände, noch vor den Tractaten, auf freyen guten Willen begnadigten, Ihro Kayserl. Majest. und Liebden, und das Reich könten von solcher freywilligen Begnadigung vielmehr Ruhm, auch vielmehr Nutzen, so wohl vor; bey, als nach den Tractaten, wie bereits erwehnt, empfinden, als wenn sie von fremden, welchen auf solchen Fall allein der Danck zukäme, erhandelt würde.

Und

Und ob wohl zu wünschen wäre, daß das Pfältzische Wesen, in besagter gemeiner Erleidigung des Amnisti-Puncts zugleich neben den andern ohne einige fernere neue Handlung mit könte statt finden; So befinden Wir doch dasselbe, seiner wichtig- und Weitläufftigkeit nach, also beschaffen, daß zu besorgen, es werde schwerlich ohne einige Tractaten zur Richtigkeit gebracht werden. Als denn den gemeinen Wesen mercklich und viel daran gelegen, daß dasselbe, als ein Anstoß allgemeiner Ruhe nicht länger unerörtert verbleibe; So verhoffen Wir E. L. und Ihr werden in deme mit Uns einig seyn, daß diese Sache, ie eher ie lieber zu einer gütlichen Handlung müsse veranlasset werden. Zwar haben Ihr. Kayſ. Maj. dieselbe hiebevor auf einige Tractaten, die nach Brüssel sollen veranlaßt worden seyn, verwiesen, hernachmals auch sich dahin erkläret, daß Ihr die Behandlung derselben auch bey den gemeinen Friedens-Tractaten, wenn die nur zum Fortgang kommen möchten, nicht solte zuwider seyn, masen der jüngst hierzu bewilligte Geleits-Brief ausweiset, woraus denn zu sehen, daß höchst gedachte Ihr. Kayſ. Maj. und Ld. Dero angebohrnen Mildigkeit nach, keine zum Frieden dienliche apertur auser acht zu lassen, gemeynet seyn.

Demnach aber die berührten Friedens-Tractaten noch zumal ungewiß seyn, und von den Brüßlischen des Königs zu Groß-Brittanien Liebden nichts wissen wollen, gestalt sie uns solches durch Ihren in Hamburg residirenden Ambassadeur haben zu verstehen geben lassen, im übrigen Unserer Direction das gantze Werck heimstellen, und in die Tractatus allein zu condescendiren sich erbitten, die Wir werden veranlassen, wie aus Sr. Ld. an Uns deßhalben abgegangenen Schreiben mit mehren erhellet; Als haben Wir diese Ihr. Ld. bey Uns einkommene Erklärung der Kayſ. Maj. Ld. ungesäumt communicirt, und zugleich dieselbe, wenn sie Tractaten darüber leiden könten, um Benennung gewissen Tags und Orts freundlich ersuchet. Wir können aus freund-nachbarlicher Wohlmeynung nicht unterlassen, solches ingleichen auch E. Ld. und Euch zu eröffnen, mit freund-väterlichen und dienstlichen Begehren, Sie wolten neben Uns umtreten, und zu Beförderung solcher Tractaten bey Ihr. Kayſ. Maj. und Ld. mit Dero Chur-Fürstl. beyräthigen Gutachten einkommen, und bey demselben Unserer getreulich unpartheylichen Cooperation versichert seyn. Wir geleben der tröstlichen Hoffnung, wenn dieselbe einen Fortgang erreichen möchten, die Gütigkeit GOttes werde Mittel und Wege weisen,

wodurch die Kayserliche Hoheit und Reputation gehandhabet, den allerseits Interessenten Satisfaction gegeben, die Pfältzischen Kinder, deren gleichwohl eine grosse Anzahl seyn, zu Kayserl. Majest. und des Reichs Devotion, und zu Leistung nützlicher Dienste gebracht, und des Königs zu Groß-Britannien Ld. nicht allein von der vorgehabtē gefährlichen Conjuncturen (an welchen Wir allein sie bishero spe tractatuum gehindert) gantz abgehalten, sondern auch bey ietzigen occurrenten, da Sr. Ld. mit einem Parlement, wie auch mit Kriegs-Werbungen im Werck begriffen seyn, zu Befriedigung des Reichs zu cooperiren bewogen werden können

Und demnach die Hessen-Casselischen Waffen dem Reich so viel Jahr hero nicht geringe Ungelegenheit zugefüget haben, gestalt denn dieselbe noch bis dato den Westphälischen Creyß dermasen berücken, daß das Reich dahero fast keines oder gar geringen Beysprungs zu geniessen hat: und doch zu besorgen, wo nicht bey Zeiten die Land-Grāfin zu Hessen zu Ruhe und Beylegung ihrer Waffen, durch gütliche Mittel gebracht wird, die Ausländischen, welchen bishero aus dieser Diversion ein grosser Vortheil zugewachsen, werden nun, nachdem sie ihren Fuß so steiff und fest ins Reich gesetzet haben, nicht säumen, maßen Wir allbereit gute Nachricht haben, dieselben Waffen ihnen ie mehr und mehr obligirt zu machen, und durch solches Mittel Gelegenheit suchen (wie mit der Weimarischen Armee geschehen) auch an dieser Seite des Reichs, da dasselbe allen Nationen, die zu Wasser einige Macht haben, offen stehet, einen hoch importirenden Posten zu fassen, und die allbereit ohne das überschwere Beruhigung desselben noch schwerer zu machen, Uns aber von hochgedachter Landgräfl. Wittben dieses fürgebracht worden, daß sie einen ehrlichen, GOtt wohlgefälligen unnachtheilichen Frieden anzunehmen gemeynet sey, und nicht mehr suche, als daß Sie nebst Dero Fürstlichen jungen Herrschafft, auch Land und Leute, in Kriegs und Friedens-Negotiis, bey ietzigen sorgsamen Läufften, in Sicherheit seyn, und verbleiben möchte, und da sie ein solches von Ihr. Kayserl. Majest und Ld. nicht erhalten könten, bey denen sicher halten würde, darvon sie bishero ihre Conservation gehabt.

Als haben Wir nicht unterlassen mögen E. Ld. und Euch dieses zur Nachricht wissen zu lassen, nicht zweiflende, dieselbe werden dahero Ursach nehmen, sorgfältig darauf bedacht zu seyn, wie auch diese Flamme eyst gedämpfet: und diese ansehnliche Armatur, wo nicht gar in

Ihr.

Ihr. Kayſ. Maj. und Ld. und des Reichs Dienſte gebracht, doch von beſorglicher neuer Conjunctur, mit den auswärtigen Potentaten abgehalten, und das Reich durch Beylegung dieſer Sache, in ſich mehr und mehr conſolidiret werde.

Alsdenn auch endlich das Fürſtl. Haus Braunſchweig, Lüneburg, nicht eines der geringſten Fürſtlichen Häuſer im Reich iſt, und dieſer Zeit bey ſolcher Conſiſtentz und Correſpondentz ſich befindet, daß es der Kayſerl. Ld. und Maj. und dem Reich bey ietzigem Zuſtand, da es viel groſſen Nutzen ſchaffen, und hinwieder groſſen Schaden verurſachen und zufügen kan, und derhalben an deſſen Beyhaltung, demſelben zum allgemeinen Frieden mercklichen gelegen, daſſelbe aber wegen der Hildsheimiſchen Sache, und bishero am Kayſerl. Hofe difficultirten Deoccupation Ihrer Veſtung Wolffenbüttel, in ſolch Mißtrauen gerathen, daß es auf ſeine eigene Conſervation nunmehro faſt einig und allein gedenckt, und alles ander, ſo des gemeinen Weſens Wohlfahrt und Nothdurfft angehet, faſt in den Wind ſchläget, woraus hernachmals leichtlich andere Inconvenientien entſpringen könten.

Als erſuchen Wir E. Ld. und Euch, Sie wolten Ihnen bey ietziger ihrer Verſammlung angelegen ſeyn laſſen, daß dieſe Sache nicht durch die Schärffe der Proceſſen, welche nur die Verbitterung vermehren, ſondern in der Güte, weil zumal darzu Ihr. Kayſerl. Ld. und Majeſt. ſich mildeſt erbothen, und Herzog Georg zu Braunſchweig und Lüneburg Ld. ſich auch gantz willig erkläret, beygeleget werde, damit alſo auch dieſe nicht geringe Verhinderung gemeiner Ruhe, förderlichſt aus dem Wege geräumet, und dem Fremden die fomenta belli, die ihnen ſonſten durch Verweigerung ſolcher gütlichen Handlungen in die Hand gleichſam geſpielet werden, mehr und mehr entzogen werden möge. Wir haben von Hochgedachter Herzog Georgens Ld. die gewiſſe Vertröſtung, daß ſie dabey alles gerne eingehen wollen, was ſie immer Gewiſſens und Reputations halber thun können, und zweifeln gantz nicht, wenn auch dieſe Streitigkeit erörtert, das alte Teutſche Vertrauen zwiſchen allen Seiten und die innerliche Ruhe ſolte damit vollkömmlich ſtabiliret ſeyn, und das Reich hinführo dem Widerwärtigen, da es nöthig ſeyn würde, zu widerſtehen genugſame Kräffte bekommen.

So Wir E. Liebden und Euch, bey Ihren ietzt vorhabenden Conſultationibus aus freund-nachbarlichen Vertrauen, guter Wohl-

meynung nicht verhalten mögen, welche Wir hiermit samt und sonders &c. Geben auf Unserm Haus Glücksburg den 23. Febr. Anno 1640.

Christian &c.

§. 96.

Banner gehet mit Anfang 1641. vergebens auf Regensburg.

Nachdem nun, wie oben §. 72. erwehnet, Banner gegen das Ende des vorigen Jahres sich gegen Francken gezogen hatte, in der Absicht, den Krieg mit gesamter Macht in die Kayserliche Erb-Lande zu bringen: vorietzo aber, da die Reichs-Stände zu Regensburg versammlet waren, und daselbst mehr von Verlängerung des Krieges als friedlicher Beylegung desselben handelten, kam er auf den Einfall, mit Anfang des 1641. Jahres auch etwas wichtiges vorzunehmen, und entweder den Kayser mit denen Ständen in Regensburg einzuschliesen, oder sie sämtlich aus einander zu treiben. Es schiene bey damaliger Kälte eben nicht unmöglich zu seyn, über die gefrorne Donau in der Eil zu gehen, und alsdenn, wenn nicht in Zeiten ein Entsatz herbey käme, den Krieg auf einmal ein solches Ende zu machen, daß man Ursache gehabt hätte, die Schweden wegen eines so glücklichen Zufalls zu beneiden. Der Kayser und der Chur-Fürst von Bayern liesen deßwegen ihre Völcker, ob sie gleich nur kurtz vorhero in die Winter-Quartiere gegangen waren, eiligst zusammen kommen, und der Kayser entschloß sich, auch bey annahender Gefahr, dennoch nicht aus Regensburg zu weichen, durch welches Exempel denn die Reichs-Versammlung zu desto mehr Beständigkeit aufgemuntert wurde. Eine Part Schweden streiffte schon über die Donau, sengete auf beyden Seiten derselben, und nahmen bey Gelegenheit mehr als 1500. Pferde weg. Ja es fehlte nicht viel, so wäre der Kayser seinen Feinden in die Hände gerathen. Denn als er einsmals auf die Jagd reisen wolte, und schon seine Sänffte, Vogel und Jagd-Zeug voran geschicket hatte, wurde alles von den Feinden überfallen und weggenommen, daß also dem Kayser, im Fall er nur eine Stunde eher aus der Stadt gegangen wäre, dergleichen Zufall hätte begegnen können. Inzwischen wurde man doch in Regensburg sehr bestürtzet, denn das Land war mit Feinden überschwemmet, die Dörfer stunden in Flammen, die Stadt stack voller Fremde, und sonderlich war die Kayserliche Hofstadt sehr Volck-reich; dargegen fehlte es an Besatzung und noch mehr an Proviant. Wenn also die Kälte fortgedauert hätte, würde Banner den Ort auf der andern Seite

te einschliesen und in etlichen Tagen leicht haben aushungern können; so aber, da das Eyß unvermuthet aufgieng, musten die über die Donau gegangenen geschwinde wieder hinüber, ehe es völlig brach, und die Generals fanden vor dienlich, nachdem sie den Kayser und die Reichs-Versammlung vorher mit 100. Canonen-Schüssen gegen die Stadt begrüsset hatten, sich wieder in Sicherheit zu begeben. *v. Hist. du Mareschal de GVEBRIAN L. IV. c. 2. THEATR EVR. T. IV. p. 403. & 634. LONDORP. T. V. p. 22. BOVGEANT. L. VI. §. 27. PVFFEND. Lib. XIII. §. 1. 2.*

§. 97.

Ob nun gleich Bannern dieser Anschlag mißlunge, so war deßwegen doch nicht alle Hoffnung verlohren, den Krieg in die Oesterreichischen und Bayerschen Lande zu bringen, wenn nicht eine zwischen denen Alliirten entstandene Uneinigkeit ihn in grosse Gefahr gesetzt hätte. Denn die Frantzosen giengen vor dieses mal zur Unzeit von ihm, ob er gleich dem Marschall de Guebriant die augenscheinliche Gefahr vorstellte, der beyde bey erfolgter Trennung unterworffen wären, indem es ja alsdenn den Kayserlichen und Bayern ein leichtes seyn könte, auf einen alleine loßzugehen, und nachmals den andern nach Belieben zu jagen. Die Ursache sey nun, daß es nach *PVFFEND.* Meynung §. 3. denen Frantzosen oder vielmehr der alten Weimarschen Armee nicht angestanden, den gantzen Winter über im Felde zu bleiben: oder daß, wie *BOVGEANT L. b. VI. §. 28* erzehlet, Gvebriant gemercket, Banner sey willens gewesen, die Weimarschen nur bis in Böhmen zu locken, um hernach, wenn sie von Franckreich weit genug entfernet gewesen wären, wieder an sich zu ziehen und unter seine Armee zu verstecken, unter die sie vorher schon gehöret; so wurde doch bey Freund und Feinden von dieser unzeitigen Trennung schlecht gesprochen, und vornehmlich Tupadeln, einem alten gebohrnen Schweden, der sein Glück der Schwedischen Armee zu dancken hatte, als den vornehmsten Urheber, es vor übel gehalte. Wenigstens hätte das gemeine Wesen grossen Schaden hiedurch haben können. *conf. THEATR. EVR. T. IV. p. 636. sequ.*

Die Weimarschen trennen sich von Bannern zur Unzeit.

§. 98.

Zwar setzte sich Banner bey diesen elenden Umständen vor, in Zeiten nach Böhmen zu eilen, ehe ihm der Weg verleget würde; machte auch einen guten Uberschlag, wie er daselbst, wie auch in Schlesien und Mähren den Krieg so lange erhalten könte, bis der Kayser endlich müde würde. Alleine Piccolomini hatte durch Bauung verschiedener

Banner retiriret sich durch Böhmen nach Meissen.

Schiff-Brücken den kürtzesten Weg genommen, und Bannern, der sich noch Hoffnung machte, daß die Weimarschen wieder zu ihm stossen solten, dergestalt umringet, daß er sich in aller Eil zurücke ziehen muste. Doch würde er noch nicht genugsame Sicherheit gehabt haben, wenn nicht die Kayserlichen sich bey Neuburg Slangens Regimente ohne Noth aufgehalten hätten, welches sie nebst dem Ort zwar in ihre Gewalt bekamen, dargegen aber die Gelegenheit versäumeten, da sie vielleicht die sämtliche Schwedische Armee hätten zu Grunde verderben können. Doch gieng Piccolomini denen weichenden Schweden auf den Fuß nach und eilte, damit er ihnen in den hohlen Weg bey Prisnitz zuvor kommen, und sie gleichsam in einem Hieb niedermachen könte; welches auch nicht unmöglich gewesen wäre, wenn nicht die eilfertigen Schweden nur eine halbe Stunde zuvor kommen und die engen Wege glücklich paßiret wären. *PVFFEND.* gestehet *c. l.* §. 9. selbst, daß der Schweden und ihrer Bundes-Genossen Wohlfahrt niemals noch an einer so kurtzen Zeit gehangen habe. Auf diese Weise kam er glücklich aus der Falle, und setzte nach beständigen Scharmützel mit den nachfolgenden Kayserlichen sich bey Zwickau, wiewohl daselbst kaum so viel Proviant angeschafft werden konte, als die abgemattete Armee nöthig hatte. *BRACHEL. p. 299.*

§. 99.

Der Herzog George von Braunschweig und Banner sterben.

Hier kam zwar Guebrian mit seinen Soldaten wieder zu Bannern, und bedauerte selbst, daß durch die unzeitige Trennung ein grosser Vorthel aus den Händen gegangen, und überdiß grosser Schade geschehen wäre. Alleine nunmehro halff diese Vereinigung weiter zu nichts, als daß Piccolomini nicht so hitzig auf die Schweden mehr loß gehen konte. Banner selbst hatte bey so geschwinder Retirade, starcken Arbeit und grosen Sorgen viel von seinen Kräfften zugesetzet, so daß er auch in ein dreytägiges Fieber verfiel. Zu gleicher Zeit litten die Alliirten einen ziemlichen Verlust an dem Herzog Georgen von Braunschweig, welcher den 11. April verstarb, von welchem die Schweden noch viel Gutes hofften, weil er aus Verdruß gegen den Kayser ihre Parthie wieder ergriffen, in seinem Hause groses Ansehen hatte, und bey seinem Verstand einem solchen Wercke gewachsen war. Doch der Verlust des Schwedischen Feld-Marschalls Banners, welcher den 10. May desselben Jahres zu Halberstadt erfolgte, als wohin sich die Armee begeben, hatte noch etwas mehr zu sagen. Dieser grosse General hatte seine gantze Lebens-Zeit im Krieg zugebracht, und da er

seine

seine erste Proben unter dem König Gustaven in dem Moscowitischen Krieg abgeleget, hat er sich in den folgenden dergestalt hervor gethan, daß er seinen Führer an Ruhm und Tapfferkeit nicht viel nachgegeben. Er war von grosem Verstand, und wuste eine Sache gut anzugeben, und auch wohl auszuführen. In Schlachten wuste er das Volck wohl zu stellen, und auch in Gefahr mit besonderer Klugheit in Sicherheit zu bringen, als worinne er auch bey denen Feinden grosen Ruhm erlanget hatte. Anbey wuste er sich die Gelegenheit der Oerter wohl zu Nutze zu machen, und sonderlich in Teutschland, wo es ein groser Vortheil ist, wenn man seine Armee erhalten und die feindliche verderben kan; denn alsdenn stehet dem ersten das gantze Land auf einmal offen. Er hat niemals gegen seinen Feind unten gelegen, ob schon derselbe öffters stärcker gewesen, und rechnet man, daß er über 80000. Menschen nieder machen helffen. Von der Treue gegen sein Vaterland ließ er sich keinen scheinbaren Vorthel abwendig machen, ohnerachtet selbst der Kayser ihn in den Fürsten-Stand zu erheben, und zum Feld-Herrn wider die Türcken zu machen angebothen, wenn er in seine Dienste treten und Schweden zu einen besondern Frieden bringen wolte. Seine Soldaten hatten ein groses Vertrauen in seinen hohen Verstand gesetzet, daß sie auch bey ihm nicht leicht eine Gefahr scheueten, zumal er sie beständig durch sein eigenes Exempel anführte. Anbey konte er sich auf seinen Verstand verlassen, welches ihm auch eine grose Hochachtung zuwege brachte, in welcher er sich wohl zu erhalten wuste. Zuweilen waren die Officiers unwillig über ihn, weil er nicht eher ihnen etwas wissend machte, als bis er es eben ausführen wolte. Alleine er hatte dieses zur Grund-Regel: Ein General müste mit eignen Augen sehen. Er machte sich daher nicht alleine bey seinen Officiers independent, sondern auch so gar bey der Schwedischen Regierung, die er zuweilen nur Ehren halber fragte. Er wünschte öffters, daß es die Frantzösischen Generals eben so machen möchten: Alleine, wenn man dieses zu einer Regel setzen wolte, müste man so viel Ausnahmen machen, als rar dergleichen grose Gemüther sind. Er liebte seine Soldaten wiederum, und setzte sie nicht leicht in Gefahr; doch sahe er auch gerne, daß sie sich nicht bereicherten, gleich wie er selbst nicht nach Reichthum trachtete, denn er war der Meynung, daß reiche Soldaten entweder faul würden, oder durchgiengen. Ubrigens war er in seinem Vorhaben beständig, und hatte seinen grösten Ruhm dadurch erhalten, daß er der Schweden Sache, die nach der Nördlinger

Schlacht

Schlacht in Grund verderbet war, erhalten, und hernach wieder in die Höhe gebracht hat. Vom Leibe war er starck, geduldig und sehr arbeitsam, anbey aber zum Zorn sehr geneigt, woraus denn folgte, daß er ernsthafft war, und gerne befahl, iedoch sprach er von sich selbst allemal mit Bescheidenheit. Er hat sein Leben nicht über 40. Jahr gebracht, iedoch so viel Ruhm erlanget, daß er von Freunden und Feinden hochgeachtet und bedauret wurde. *conf. HISTORISCH LEXICON. sub voce Banier, Hist. du Marech. de GVEBRIANT. c. l. THEATR. EVR p. 646. PVFFEND. §. 10. sequ. BRACHEL. p. 299.*

§. 100.

Die Kayserl. werden bey Wolffenbüttel geschlagen.

Weiln nun denen Herzogen von Braunschweig sehr verdrießlich fiel, daß die Kayserlichen ihre Festung Wolffenbüttel, seit dem der Herzog Christian Ulrich Anno 1626. auf selbige Parthey getreten war, enthielten, hatte bereits Herzog George vor seinem Absterben Anstalt gemachet, sie, nachdem gütliche Vorstellungen zu Wien nichts verhelffen wolten, mit Gewalt zu erlangen, und Herzog Augustus setzte anfangs die Belagerung fort. Piccolomini hingegen, der wohl sahe, daß der Anmarsch der Schwedischen Armee solcher Belagerung leicht ein Ende machen möchte, suchte den Herzog durch allerhand Versprechungen, und daß er sonderlich den Ort wohl ohne Blut-Vergiessen wieder erhalten könte, von der Schweden Parthey abzuziehen, verbot auch so fort seinen Soldaten bey hoher Strafe, nicht in des Herzogs Lande zu fallen, oder seinen Soldaten übel zu begegnen. Weiln aber die Schweden gleichwohl näher anruckten, gieng er mit seinen Leuten zwischen Schöning und Helmstädt auf Wolffenbüttel zu. Doch die Schweden thaten Tag und Nacht einen starcken Marsch, und kamen folglich den 18. Jun. Mittags zu den Lüneburgischen Völckern, da hingegen die Kayserlichen erst gegen Abend anruckten. Hier konte es nun ohne einem Haupt-Gefechte nicht abgehen, solte anders Wolffenbüttel seiner Gefahr entsetzet werden. Also beschloß er die Armee so fort dem folgenden Tag anzugreiffen, kam auch bey frühen Morgen durch den Wald gezogen, fand aber die Schwedische Armee bereits in Schlacht-Ordnung. Weil er nun nothwendig den einen Berg inne haben muste, worauf viel Bäume stunden, und an welchem die Schweden sich gesetzet hatten, fiel die sämtliche Kayserliche Infanterie denselben an, und gieng vornehmlich auf die 3. Brigaden, so dichte dabey in dem Wald stunden; die Schweden hingegen bedienten sich des Vorthels, daß sie wechsels-weise fochten, und also die müden Völcker immer mit

frischen

frischen ablöseten. Fünf Stunden lang wurde mit groser Hitze und zweifelhafftem Glücke gefochten, bis endlich die Kayserliche Infanterie zur Flucht gebracht wurde. Und ob wohl der lincke Flügel, welcher aus Bayerschen Soldaten bestand, sich bemühete die Schweden zu umringen, wurde er doch sehr übel von ihnen empfangen. Es würde auch vielleicht der Kayserlichen Armee noch schlechter gegangen seyn, wenn die Lüneburgischen und Heßischen Trouppen aus ihren Wercken auf sie hätten loß gehen wollen. Folglich war denen Schweden in diesem Treffen die Ehre alleine, wobey Wrangel die Infanterie, und Königsmarck die Reuterey commandirete. An Todten zählte man Kayserlicher Seite 3800. so nur auf der Wahlstatt begraben wurden, ohne diejenigen, so hin und wieder umgefallen, da hingegen die Schweden nicht über drittehalb hundert Todte hatten. Die Kayserlichen begaben sich also wieder in ihr Lager. *THEATR. EVR. T. IV. p. 620. PVFFEND. §. 26.*

§. 101.

Dieses erhaltenen Vortheils aber ungeachtet, war die Schwedische Armee in ziemlich schlechten Umständen. Denn auser dem, daß sie kein Ober-Haupt hatte, waren die alten Officiers durch ihre bisherige Verdienste fast so unbändig, als des Alexandri Magni nach seinem Tode, und die General-Majors hatten nicht genug Ansehen, sie in dem gehörigen Respect zu erhalten; vielmehr meynten sie, daß es ietzo die rechte Zeit sey Belohnung zu fordern. Die Gemeinen thaten ebenfalls, was ihnen gefiel, raubten und plünderten theils aus Bosheit, theils aus Armuth, lieffen auch starck davon; und die Kayserlichen liessen es auch bey dieser Gelegenheit an Avocatorien nicht ermangeln. Unter der Weimarschen und der Schwedischen Armee fand sich auch ein grosser Unterscheid, indem jene Geld hatte, diese hingegen aus Noth Pferde und Equipage verkauffen musten, damit sie sich nur des Hungers und der Blöse erwehren konten, worinne die Officiers und Gemeine gleiches Schicksal auszustehen hatten. Weil nun diese schlechte Umstände denen Kayserlichen mehr als zu wohl bekannt waren, ruckten sie wieder näher an Wolffenbüttel, um denen Schweden den Proviant abzuschneiden, und zu nöthigen, daß sie die Belagerung gar aufheben müsten, welches auch so fort erfolgte; zumalen die Lüneburgischen Trouppen wenig thaten, und die Arbeit denen Schweden alleine auf dem Hals liesen, der Herzog Augustus auch nunmehro sich wieder auf Kayserliche Seite lenckte. Endlich kam im Monat Septembr. Leonhard Torsten-

Schlechte Umstände der Schwedischen Armee, bis Torstenson ankommt.

sohn, welchen Banner selbst auf seinem Tod-Bette wegen seiner Erfahrenheit zum Feld-Marschall vorgeschlagen, und die Reichs-Räthe dazu ernennet hatten, aus Schweden in Teutschland an, und brachte zugleich nebst 8000. frischen Trouppen auch frisches Geld mit, daß also die schwierigen Gemüther einiger massen wiederum besänfftiget wurden. *v. BRACHEL. p. 299. THEATR. EVR. p. 628. 649. BOVGEANT. §. 45.*

§. 102.

Was ferner bey beyden Armeen vorgefallen.

Ubrigens hatten die Kayserlichen diese Zeit über in Nieder-Sachsen und da herum verschiedene Oerter, als Eimbeck &c. eingenommen, vor Göttingen aber konten sie nichts ausrichten, sondern musten die Belagerung wieder aufheben. *THEATR. p. 629. seqv.* Von dar endlich Piccolomini seine Leute ins Eichsfeld, Anhältische und die benachbarten Gegenden in die Winter-Quartiere verlegte, iedoch so, daß sie im Noth-Fall leicht konten zusammen gezogen werden. Torstensohn hätte hingegen gerne dieses Jahr noch ein Probe-Stücke an den Kayserlichen abgeleget, und sie aufgesuchet, wenn nicht die Weimarschen durch eine abermalige unzeitige Sehnsucht nach den Winter-Quartieren ihm das Vorhaben verrucket hätten. Denn ob er ihnen gleich vorstellte, daß er alleine denen Kayserlichen, welche sich verstärcket hatten, nicht gewachsen wäre, so halff doch alles nichts, sondern sie nahmen ihren Marsch durch Minden über die Weser in Westphalen: Torstensohn aber blieb zwischen der Aller und Sultza stehen. *PVFFENDORF.* §. 52. 53.

§. 103.

Stallhantschens Verrichtungen dieses Jahr.

Auf der andern Seite nahm Stallhantsch mit Anfang dieses Jahres einen Einfall in die Nieder-Lausitz bis in die Marck vor, und brachte dadurch den Brandenburgischen Stadthalter, Grafen von Schwartzenberg dergestalt in die Furcht, daß er bereits die Besatzungen aus denen benachbarten Orten nach Berlin zog, und die Vorstädte daselbst abbrennen ließ, über welche Zaghafftigkeit, und da der Feind noch nicht vorhanden war, der Chur-Fürst sehr ungehalten wurde. Weiln aber das Land ohne diß schon genug verwüstet, und seine Gegenwart mehr in Schlesien nöthig war, um auf der Sachsen und Brandenburger Vorhaben, daselbst Acht zu geben, kehrte er mit den Seinigen, welche etwa 3000. zu Pferde und 3700. zu Fuß ausmachten, bald wiederum zurück, und muste geschehen lassen, daß die Kayserlichen, welche an der Anzahl stärcker waren und 6000. zu Pferde und 7000. zu Fuß gezählet wurden, Görlitz wegnahmen; und weil sie fast täglich bis um sein Lager herum streifften, muste er öffters sehr

spar-

sparsam haushalten. Daher er endlich mit seinen dürren und ausgehungerten Soldaten über die Oder nach Züllichow zugieng, und daselbst den Winter über blieb; worauf aber die Kayserlichen verschiedene Orte wieder einnahmen. *PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. L. I. §. 6. & de reb. Suec. §. 58. THEAT. EVR. §. 605.*

§. 104.

Zwischen Schweden u. Brandenburg wird ein Vergleich getroffen.

Nechst dem thaten die Brandenburgischen und Schweden einander in der Marck und Pommern beständigen Abbruch. Weiln aber der kluge Chur-Fürst Friedrich Wilhelm wohl sahe, daß wider den Strom nicht zu schwimmen wäre, sondern aus der Feindschafft mit den Schweden mehr Schaden als Nutzen folgte, indem sie nicht alleine das Land in starcke Contribution setzten, sondern auch die Chur-Fürstlichen Güter nicht verschonten, endlich auch zu besorgen war, es möchte die Kayserliche Armee noch hingelocket werden, faßte er auf Ansuchen der Land-Stände den Entschluß, die Feindseligkeiten mit ihnen einzustellen, und folglich von seines Herrn Vaters gehabten Consiliis abzugehen. Er schickte deswegen Winterfelden nach Hamburg zu Salvium und Leuchtmarn in Schweden, welche eine völlige Neutralität dergestalt errichteten, daß zwischen beyden alle Feindschafft solte aufgehoben, und Handel und Wandel frey seyn; es wurden gewisse Festungen ausgemachet, welche ieder Theil inne haben solte; Der Chur-Fürst solte denen Kayserlichen keinen Durchzug nach Pommern verstatten, auch ihnen keinen Proviant zuführen lassen; dagegen solte denen Schweden frey stehen, im Fall der Noth ihnen auch in der Marck auf den Leib zu gehen; Die Gefangenen solten auf beyden Seiten ohne Löse-Geld frey gegeben, und denen Kayserlichen in Brandenburgischen Landen keine Werbung verstattet werden. &c. *conf. PVFFEND. in reb. Frid. Wilh. L. I. §. 8. 12. 15. BOVGEANT. §. 42.*

§. 105.

Des Frantzösischen Gesandten fernere Bemühung wegen der Alliance mit Schweden.

Was aber die öffentlichen Unterhandlungen anlanget, so giengen diejenigen, die zwischen den Frantzösischen und Schwedischen Gesandten gepflogen wurden, noch ziemlich langsam von statten. Beyde schienen fast gleiche Absicht zu haben, daß sie einander durch Beständigkeit, auf ihren Meynungen zu verharren, überwinden wolten, indem zu besorgen, daß der erste, so nachgäbe, dem andern zugleich Gelegenheit zeigen möchte, einen Vortheil über ihn zu erhalten. d' Avaux wolte also nichts zu den vorher angebotenen zusetzen, und Salvius von seiner Ordre nicht weichen. Vornehmlich klagte jener, daß Franckreich

erschöpffet, und folglich nicht im Stande wäre, etwas hinzuzusetzen, er könne also seines Königes Befehl nicht überschreiten, sondern müste sich gefallen lassen, wenn ietzo Nachricht einlieffe, daß die Schweden mit dem Kayser einen besondern Frieden geschlossen hätten. Hiezu kam noch eine andere Ursache, welche bey nahe dem Werck eine grosse Hinderniß in Weg geleget hätte. Es hatte nemlich der Frantzösische Residente zu Stockholm Baron de Rorte, vermöge des Gesandten-Rechts eine Capelle in seinen Hause, wohin auch die in Stockholm sich befindlichen fremden Catholicken kamen, ihre Andacht zu haben. Nun würde die Regierung ihm solches nicht gewehret haben, wenn nicht der Herr von Schmaltz, welcher ehemals als Schwedischer Gesandter in Paris gewesen, vor ietzo bey ihm die Catholische Religion angenommen hätte, und sie dieses folglich als einen Eingriff in die Religion angesehen hätten. Es wurden auch deßwegen bey dem Frantzösischen Residenten grosse Beschwerden geführet, und Schmaltz, weil man ihm verschiedenen begangenen Unterschleiff schuld gab, in Arrest gesetzet, woraus er aber bald entkam, und sich nach Teutschland flüchtete. Nächst dem wuste d'Avaux gar wohl, daß Salvius noch beständig mit dem Kayserlichen Minister Lüzauen sich unterredete, auch dessen Vorschläge zuweilen mit geneigten Ohren anhörete, folglich muste er besorgen, es möchte die Hoffnung den Vergleich mit Schweden, woran doch Franckreich vieles gelegen war, zu Standte zu bringen, endlich gar in den Brunnen fallen, wenn er nicht mit mehrern Ernst die Hand ans Werck legte. Er besuchte daher endlich Salvium, da er solches bisher lange Zeit unterlassen hatte, und stellte ihm vor, daß ihm alles bereits bekannt wäre, was zwischen ihm und dem Kayserlichen Minister abgeredet worden wäre, er habe sich aber bisher noch nicht vorstellen können, daß Schweden sein wahrhafftes Interesse so gar vergessen könte, daß es sich auch von Franckreich absondern wolte. Er habe gehofft, daß Schweden denen Kayserlichen Vorschlägen nicht geneigter Gehör geben würde, als Franckreich denen Spanischen, welches seinem Könige gleichfalls anläge, sich von Schweden zu trennen. Nichts desto weniger vernehme er nunmehro, daß die Unterhandlungen mit dem Kayserlichen Minister schon ziemlich weit kommen wären und alles würde gegen ihn sehr verschwiegen gehalten; Ja um Franckreich desto besser hinter das Licht zu führen, habe man sich zwar gestellet, als ob man begierig wäre, das Bündniß zu erneuren, dabey aber solche Forderungen auf die Bahne gebracht, die Franckreich unmöglich eingehen könte, bloß damit man

diese

diese Verweigerung nochmals zum Deckmantel gebrauchen möchte, mit demselben zu brechen. Es würde Schweden dem König in Franckreich wohl schwerlich dergleichen listige und unbillige Aufführung gegen seine Bundes-Genossen gut geheissen haben. Ubrigens wolte er hiermit seines Königs letzte Entschliessung von sich geben: Daß nemlich Schweden jährlich und bis zu erfolgenden Frieden 1200000. Livres solten gezahlet bekommen: Der General Werth solte auf freyen Fuß gestellet werden, damit er gegen dem Marschall Horn ausgewechselt werden möchte: Es wolte auch sein König in den übrigen Articeln sich geneigt finden lassen, wenn die Schweden dargegen in die Veränderung der Orte zu der Zusammenkunfft willigen wolten. Auser dem, wenn Schweden die Annehmung dieser Puncte noch länger verschieben wolte, habe er Befehl, die gantze Handlung aufzuheben, und würde alsdenn sich zeigen, wer unter beyden den meisten Schaden davon haben würde. Anbey um desto mehr zu zeigen, daß dieses alles im Ernst gesaget sey, zahlte d'Avaux die rückständigen Gelder so fort aus.

§. 106.

Es fande sich Saluius durch diese Vorwürffe und Vorstellungen allerdings nicht wenig getroffen, und wuste fast nicht, was er thun solte. Wolte er die Unterhandlungen mit Franckreich aufheben, so war zu bedencken, daß er sich alsdenn der Gütigkeit der Kayserlichen überlassen müste; wolte er aber solches mit dem Kayserlichen Minister thun, so war gleichfalls zu besorgen, es möchte Franckreich alsdenn auf seinen Nutzen allzusehr bedacht seyn. Er verbarg also, so viel möglich, seine Unruhe, und weil er meynte, es könne doch der Frantzösische Gesandte nicht hinter alle Heimlichkeiten kommen seyn, gestund er: Er habe zwar bisher mit dem Kayserlichen Minister verschiedene mal gesprochen, habe aber hierunter niemals gesuchet heimliche Tractaten mit ihm ohne Vorwissen und Einwilligung Franckreichs zu schliessen. Vielmehr habe er hierunter bloß die Absicht gehabt, hinter des Kaysers Meynung zu kommen, damit er wissen möchte, was Schweden bey künfftigen allgemeinen Friedens-Handlungen zu hoffen hätte. Inzwischen wolte er nach Schweden schreiben, und nach baldiger erhaltener Antwort ihn von der Aufrichtigkeit der Crone Schweden überzeugen. Saluii Antwort.

§. 107.

Eine so weitläufftige Antwort vermuthete endlich d'Avaux vorher; weil aber diese nicht genug war, muste er seine Sache noch anders anfangen. Es war um selbige Zeit eben der Baron Rorte unpaß wor- d'Avaux Vorstellungen bey der Schwed. Regierung.

worden, und weil also Niemand in Stockholm war, der das Frantzösische Interesse beobachtete, so schickte d'Avaux den Ms. de Saint Romain dahin, um sein äuserstes bey der Regierung nochmals zu versuchen, gab ihm auch Brieffe an verschiedene Reichs-Räthe mit, darinne er ihnen den zu besorgenden Schaden, der ihnen aus einer unzeitigen Absonderung zuwachsen könte, vorstellte. Es würde der Gewinst, der bey einem besondern Frieden zu hoffen wäre, geringe seyn, indem das Haus Oesterreich doch nicht mit Ernst zugeben würde, daß ein mächtiger auswärtiger Printz in Teutschland festen Fuß setzen solte. Durch einen allgemeinen Frieden würden sie dasjenige, was sie zu erhalten gedächten, weit eher und sicherer bekommen, als durch einen besondern, indem Franckreich sich anheischig machte, nicht anders als auf solche Weise Friede zu machen; Folglich gewönnen sie gar vieles, wenn sie noch einige Zeit warten wolten, indem sie dasjenige, was sie in den Frieden erhalten würden, unter Versicherung von gantz Europa bekämen. Es hätte der Graf d'Avaux noch dazu setzen können, daß sein König auser dem verspreche, im Fall ein Stillstand in Italien oder Flandern mit Spanien erfolgen solte, seine Armee in Teutschland mit 6000. so wohl zu Fuß als zu Pferde zu vermehren, und daß so gleich nach den erfolgten Stillstand 6000. Mann zu der Schwedischen Armee und unter Commando der Schwedischen Generals stossen solten. Denn hierzu hatte er bereits Befehl, und aus solchen Versprechungen erhellet auch genugsam, wie viel Franckreich an Erneuerung der Alliantz gelegen gewesen; Alleine d'Avaux hielt vor dienlich zur Zeit noch an sich zu halten, und erst zu versuchen, ob er seinen König dergleichen starcke Ausgaben noch ersparen könte.

§. 108.

Der Schwedischen Regierung Antwort.

Auser dem nun, daß man in Schweden diese Vorstellungen allerdings gegründet befande, sahe man auch gleichwohl ein, daß man ohne fremder Hülffe sich nicht würde erhalten können. Auf die Versprechungen der Kayserlichen Ministers könte man sich nicht sicher genug verlassen, nachdem schon verschiedene Jahre vergeblich damit waren zugebracht worden. Die Armee befand sich nach Banners Tod in schlechten Umständten, ohne Geld und Commando, und die Soldaten waren verdrießlich, daß sie auch nach Gefallen allerhand Unordnung begiengen, und folglich hätte es Franckreich wohl nicht unmöglich fallen sollen, die Schwedische Armee durch baares Geld gar zur Untreu zu verführen, im Fall man die Verlängerung der Alliantz gar aus-

ausgeschlagen hätte. Folglich würde es mit denen Schweden auf einmal aus gewesen seyn, wenn sie keine Armee in Teutschland gehabt hätten, indem die Land-Gräfin von Hessen, und die Herzoge von Braunschweig nicht im Stande gewesen wären, ihre Sache aufrechts zu erhalten, zumal man sich auf die letztern nach des Herzogs Georgens Tod ohnedem nicht verlassen konte. Folglich wurde an Salvium Befehl ertheilet, die Erneuerung des Bündnisses zu vollziehen. Ehe es aber noch völlig zu Stande kam, machte Saluius ohnverhofft noch eine kleine Schwierigkeit. Denn obgleich d' Avaux bereits im Namen seines Königs versprochen hatte, daß der General von Werth seine Freyheit haben solte, damit er gegen den Feld-Marschall Horn ausgewechselt werden könte, so wolte er doch auf die blosse Versprechung noch nicht trauen, sondern begehrte, es solte hierüber ein besonderer Articul in den Tractat eingerucket werden. Dieses Ansinnen verdroß den Frantzösischē Gesandten nicht wenig, weil er vor unanständig hielt, daß man auf seines Königs gegebenes Wort nicht mehr Vertrauen setzen wolte, und es gab Gelegenheit zu verschiedenen hitzigen Brieffen, welche unter beyden Gesandten gewechselt wurden, bis endlich die Schwedische Regierung wiederum Saluium erinnerte von dergleichen Forderungen abzustehen. Worauf denn so fort beyde Gesandten sich wiederum vereinigten, und die Articul des Bündnisses abfaßten.

§. 109.

Das Bündniß kömmt zu Stande.

Es war dieses ein leichtes, nachdem man vorher bereits wegen der meisten Puncte einig worden war. Denn man erneuerte vornehmlich nur den vorhergegangenen Hamburgischen Tractat, und setzte noch verschiedene neue Dinge dazu. An statt der Million Hülffs-Gelder, welche vorher gezahlet worden, versprach Franckreich nunmehro 1200000 Livres. Von Stillstand wurde zwar weiter nichts gedacht, iedoch aber hineingerucket, daß im Fall dergleichen getroffen würde, derselbe zwar bis zu einem allgemeinen Frieden dauren, inzwischen aber doch Franckreich an Schweden noch 750000. Livres zu Unterhaltung der Armee und Besatzung in Teutschland zahlen, und daß in den Tractat auch die Frau Land-Gräfin von Hessen die Herzoge von Braunschweig, und die andern Bundes-Verwandten mit eingeschlossen seyn solten. Nächst dem nahm sich d' Avaux auch seiner Glaubens-Genossen in Teutschland an, die zuweiln nach Kriegs-Gebrauch von den Schwedischen Soldaten etwas hart gehalten wurden,

und

und der Schwediſche Geſandte Saluius war auch ſo billig, daß er verſprach, ſie ſolten eben ſo wohl geſpahret werden, als die Catholiſchen die Evangeliſchen ſchoneten. Der wichtigſte Punct war noch die Veränderung der Orte zu den allgemeinen Friedens-Handlungen, zu welchē d' Avaux vor die Schweden alleine Oßnabrüg, vor die Frantzoſen aber entweder Münſter, Cölln, Franckfurt am Mayn oder Mayntz vorſchlug. Denn, ſagte er: Es wäre billig, daß, da in dem erſten Bündniß denen Schweden die Wahl Hamburg oder Lübeck zu wählen wäre gelaſſen, die Frantzoſen hingegen alleine an Cölln gebunden worden; nunmehro die Schweden wieder an einen Ort gebunden, und denen Frantzoſen die Wahl aus verſchiedenen gelaſſen würde. Es begehrte dieſes der Geſandte nicht ſo wohl aus Eigenſinn, als vielmehr, weil die Reichs-Stände ſelbſt Speyer oder Worms, ingleichen Franckfurt oder Mayntz vorgeſchlagen hatten. Als aber endlich Nachricht einlieff, daß die Reichs-Stände in Münſter und Oßnabrüg gewilliget hätten, ſtunde er gleichfalls ab, und es wurde alſo beliebet, daß man vor die Frantzoſen gevollmächtigte Miniſters nach Münſter, und die Schweden nach Oßnabrüg ſchicken, die Beſatzungen aber aus beyden Plätzen heraus ziehen ſolte. *conf. BOVGEANT. Lib. VI. §. 31--39. PVFFEND. L. XIII. §. 74--77.*

§. 110.

Inhalt des Bündniſſes zwiſchen Schwed. und Franckreich.

Das völlige Bündniß aber, ſo nunmehro endlich nach ſo langen Bemühungen zu Stande gebracht wurde, war folgender maſen abgefaſſet. conf. *THEATR. EVR. T. IV. p 556.*

Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis ac Domini, Domini LVDOVICI hujus nominis decimi tertii, Galliae & Nauarrae Regis Chriſtianiſſimi Conſiliarius ſtatus, vtriusque Ordinis Commendator, ac per Germaniam extraordinarius Legatus, Claudias de Meſme Eques, Comes d' Avaux, conſtare volumus vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, quod emenſo foederis ſpatio inter ſuam ſacram Regiam Majeſtatem & Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum Wandalorumque deſignatam Reginam ac Principem hereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducem Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, & Regnum Sueciae ante triennium initi, cum etiamnum hoſtes pacem impediant ſejungendis, qui in belli ſocietatem venerunt, fruſtandisque vnice intenti: ne & vanâ in poſterum ſpe quieti publicae illudant, vbi Regnorum amicitia & conjunctio nullis temporum interuallis diſtincta nullum ſubinde ſeparationi locum reliquerit: vtrique Majeſtati viſum eſt,

pactis

pactis armisque insistere, donec tuta & honesta pax vtrique Regno Foederatisque omnibus parta & conjunctim stabilita fuerit. Factâ igitur nobis potestate cum illustrissimo & excellentissimo Domino, Johanne Saluio, hereditario in Adesburg, Offvverby & Tularige, Sereniſſimae Reginae Sueciae Consiliario secretiori, Aulae Cancellario, & in Germaniam Legato de re tota transigendi, ac si quas praedicti foederis leges moueri, mutariue conduceret, statuendi & concludendi, id sequentibus articulis mutuo consensu consilioque expressimus.

I. Tractatus foederis ad diem sextam mensis Martii anno supra millesinum sexcentesimo trigesimo octauo inter Christianissimum Regem Regnumque Galliae,& Sereniſſimam Reginam Regnumque Sueciae Hamburgi concluſus, seruetur vtrinque in omnibus ac singulis suis clausulis ad pacem vsque vniuersalem: nisi quatenus hic ab illo discedat.

II. Catholici per Germaniam inprimis Ecclesiastici suae Religionis exercitio suisque bonis ac reditibus ex constanti priorum foederum tenore absque impedimento aut perturbatione fruantur: quod idem quoque de Protestantibus dictum esto.

III. Auxiliares pecuniae inposterum ad millenas libras duodecies centies à Christianissimo Rege quotannis durante bello Reginae Sueciae repraesententur, sed in moneta Imperiali, soluendo pro dicta summa quadringenta & octoginta millia Imperialium Thalerorum, idque Hamburgi in Banco, ducenta nempe & quadraginta millia Thalerorum Imperialium ad diem vltimam Junii pro tribus exactis mensibus & tribus sequuturis, totidemque ad diem vltimam Decembris cujuslibet anni, anticipata semper trium mensium solutione.

IV. Si de vniuersalibus plurium annorum induciis cum hoste transigi poterit, aequis & commodis conditionibus transigatur. Jis durantibus foedus hoc quidem valeat, vigeatque; cesset tamen promiſſum ad levanda belli onera subsidium. Ast sustentandis praesidiis copiisque, quas Regina Sueciae interim retinuerit, Rex ei suam gratificandi animum nullis non temporibus testaturus, trecenta Thalerorum Imperialium millia, quotannis Amstelodami in Banco numerari curabit. Hujus vero induciarii subsidii solutio sicut bellici bipartita esto, iisdemque terminis ac diebus vltima scilicet Junii atque vltima Decembris fiat.

V. Quod si dictae induciae vel ab aduersa parte sub quocunque praetextu ita violentur, vt compellata nolit damnum injuriamue sarcire, vel praeter vota Foederatorum infecta pace exeant tum vtroque casu sumptis denuo armis, sua vis huic foederi omni ex parte & authoritas constet,

ac ſi nullae interceſſiſſent induciae, donec per tractatum pacis vniuerſalis tranquillitati publicae rite proſpectum ſit.

VI. In pactione induciarum vtrinque collaboretur, vt illuſtriſſimi Duces Brunſuico Luneburgici, illuſtriſſima Landgrauia Haſſiae vidua, & quicunque porro Principes aut Status Imperii ad foedus acceſſerint, commodas ſibi quoque conditiones obtineant.

VII. Cum per hoſtes demum licuerit, pacem vel inducias conjunctim tractare, ne tam optandae rei moram afferat longior locorum diſtantia, talia eligantur, quae paucis ab inuicem milliaribus diſſita, commoditatem praebeant ſine mora, periculo aut difficultate communicandi, qualia ſunt Monaſterium & Oſnabruga, aut ejusdem fere intercapedinis alia.

VIII. Pro expeditiori tanti negotii exitu vtriuſque partis, praeſidia, durante congreſſu, ex omnibus tractatuum locis amoueantur; iis tamen rurſus, ni pax ſucceſſerit, ſtatim inducenda.

IX. Pacta haec pro credita nobis authoritate concluſimus, recipimuſque fore vt ad quem modum ſe habent & eodem plane, firmata a Regibus noſtris & ratihabita intra menſes duos vtrinque commutemus.

In quorum omnium fidem praeſentes manibus & ſigillis propriis muniuimus Hamburgi vltima die menſis Junii anno milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo.

§. III.

Salvius ſetzet auch die heiml. Unterredungen mit Lüzauen fort.

Während dieſer Handlungen hatte ſich der Kayſerliche Miniſter Lüzau alle Mühe gegeben, ſolches noch zu hintertreiben, und hatte auch Salvius zu dem Ende einen Entwurff zu einen Frieden zugeſchicket, darinen allen, die ſich ſeit 1630. wider den Kayſer aufgelehnet, Kayſerliche Gnade angeboten wurde, diejenigen mit darunter gerechnet, die ſo wohl dem Pragiſchen Frieden nicht angenommen, als auch demſelben ſich nicht gemäß bezeiget hatten; und wegen der Schwediſchen Vergeltung wurde dasjenige wiederholet, was bereits durch die Herzoge von Lauenburg war angetragen worden. Es fand Salvius hiebey allerdings viel zu überlegen: Denn auf der einen Seite muſte er verſichert ſeyn, daß der Kayſerliche Hof im Ernſt zum Frieden geneigt wäre; Auf der andern Seite aber gedachte er auf ſolche Weiſe der Däniſchen Mediation auf einmal loß zu werden, welche Schweden allemal verdächtig geweſen war, da zumalen der Däniſche Cantzler ausdrücklich ſich verlauten laſſen, daß Sie zwar bisher den Krieg als etwas fremdes angeſehen hätten, nunmehro aber, da die Schweden ſich auf Teutſchen Boden feſte ſetzen wolten, würde es ihre eigene Sache. Wozu noch der neuliche

Ab-

Abfall in Catalonien und Portugall auf Seiten Spaniens kam, (*de quo vide Hiſtoire de ce qui ſ'eſt paſſé en Cetalogne en 1640. & 1641. Rouen 1642. ASSARINO delle Reuolutioni di Catalogna, con leannotationi dal Alberto Caro Zano 4. Gen. 1647. VERTOOT hiſt. de la conjuration de Portugall en 1640. 12.*) welches die aufrichtige Neigung des Kayſers allerdings beſtärckte. Folglich meynte Salvius nicht ohne Grund, es könne Schweden jetzo mit leichterer Mühe aus dem Krieg kommen, als wenn man bey Verlängerung der Frantzösischen Alliantz mit faſt zweiffelhaftem Glück warten müſte, bis es jenem gelegen wäre. Er unterredete ſich daher zu verſchiedenen malen mit dem Kayſerlichen Miniſter in dem Hauſe eines Hamburgiſchen Raths-Herrns, wohin er öffentlich unter dem Vorwand ihn zu beſuchen gieng, der Kayſerliche Miniſter aber des Nachts verkleidet zu einer hinter Thüre, welche in eine andere Gaſſe den Eingang hatte, hinein ſchlich. Allda trug dieſer der Königin 400000. Thaler, und zu deren Sicherheit die Inſul Rügen, wie auch Vor-Pommern, bis an die Peene, als ein Lehn vor ſich und ihre männliche Erben an, und daß vor die Armee drey Monat Sold ausgezahlet werden ſolte, wenn ſie nach gemachten Frieden in deſſen Dienſte treten wolten, nachhero ſolten ſie denen übrigen Kayſerlichen Soldaten gleich gehalten werden. Nächſt dem ſtellte er auch vor, daß es der Kayſer gerne ſehen würde, wenn ſich die Crone Schweden des Chur-Fürſten von der Pfaltz, wie auch der Böhmen und Schleſier nicht annähme, verſicherte aber dargegen, daß ſie bey der Kayſerlichen Gnade alsdenn beſſere Conditiones erhalten ſolten, als ſie vielleicht bey einem Frieden nicht bekommen würden. Und als Salvius hiebey vornehmlich erinnerte, daß es nicht genug wäre nur auf der Königin männliche Erben alleine zu ſehen; erwiederte er dargegen: daß Schweden ſich hiebey gar nichts zu beſorgen hätte, indem Niemand leichtlich 40. Tonnen-Goldes bezahlen würde, er erwieß auch aus einem Brief, welchen er von dem Kayſer erhalten, daß der Kayſer erböthig wäre die Crone Schweden wegen Pommern wider Polen, Dänemarck, Brandenburg und alle zu vertreten, auch mit derſelben ein Bündniß zu errichten, wenn man dazu Luſt hätte. Es reiſete auch Salvius, um die Sache vor dem Frantzöſiſchen Geſandten deſto heimlicher zu halten, zu verſchiedenen malen auf das Land, unter dem Vorwand wegen ſeiner Geſundheit eine Veränderung der Lufft zu machen, Lüzau aber kam gleichfalls dahin, und beſprach ſich mit ihm.

§. 112.

Als aber Salvius deswegen an die Schwediſche Regierung Bericht

Die Schwediſche Regierung unterſaget ſie.

Bericht erstattete, wurde die gantze Sache daselbst gantz anders betrachtet. Denn man sahe überhaupt solchen geheimen Antrag nur als eine Versuchung, die Schweden erst von den Frantzosen zu trennen, an, zumal da der Kayser mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg wegen Pommern sich noch nicht verglichen hatte, auch ohne der Stände Einwilligung hierinne nichts geschlossen werden konte. Nächst dem hielte man davor, Schwedens Sicherheit bestehe darinne, daß Teutschland in seine vorige Freyheit gesetzet würde, und folglich vor allen Dingen eine allgemeine Amnestie beliebet werden müste, zumalen auser dem der Cron Schweden würde können vorgeworffen werden, daß sie blos ihren eignen Vorthel wahrgenommen, und die allgemeine Sache hintangesetzet hätte. So wäre auch sehr bedencklich, daß der Kayser anstatt bey erfolgten Frieden seine Armee abzudancken, selbige noch mit der Schwedischen verstärcken, und hernach mit gantzer Gewalt auf die Frantzosen loß gehen wolte, indem solches eben so leicht denen entwaffneten Protestanten und Schweden begegnen könte. Man müste also nicht so wohl auf das Gegenwärtige, als viel mehr auf das Zukünfftige sehen, und sich um einen allgemeinen Frieden bekümmern. Ein solcher besonderer Friede würde in Zukunfft von der Güte des Feindes dependiren, und die Nachbarn, welche hiedurch nicht wenig beleidiget würden, dürfften sich hernach wohl der Sache nicht annehmen, wenn Ungelegenheit daraus entstünde. Folglich würde Salvius nochmals erinnert solche heimliche Tractaten gäntzlich aufzuheben, welches er auch Lüzauen hinterbrachte. *v. PVFFEND. § 78 -- 82. BOVGEANT. §. 33.*

§. 113.

Hinderniße bey den allgemeinen Friedens-Tractaten.

Bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten fanden sich vornehmlich noch drey Puncte, die deren Anfang aufhielten, nehmlich die Geleits-Briefe, der Ort, wo dieselben solten vorgenommen werden, und die Zeit, wenn sie den Anfang nehmen solten. Nun hatte zwar der Kayser zu heilsamer Beförderung derselben die Wahl der beyden Oerter Münster und Oßnabrüg vor genehm gehalten: auch die Geleits-Briefe so einzurichten sich erboten, wie es Franckreich verlanget; folglich war dem Ansehen nach nichts mehr übrig als nur den Tag zur ersten Conferenz zu benennen. Alleine ehe man sich es versahe, kamen neue Hinderniße in Weg. Denn da Franckreich bisher durch wenige erhaltene Vortheile hochmüthig worden, und sich also auch von denen künfftigen Feld-Zügen grosse Hoffnung machte, sahe es den Frieden vielmehr als eine seinen Absichten widrige Sache an. Noch mehr

Ur-

Ursache hatte der Cardinal Richelieu den Frieden, so weit möglich, hinaus zuspielen. Denn weil der König von Tag zu Tage schwächer wurde, viele aber seiner Regierung überdrüßig waren, konte er sich noch bey Fortdaurung des Krieges alleine die meiste Hoffnung machen, länger an dem Ruder zu sitzen. Jedoch stellte er sich, um des Volcks Wohlgewogenheit zu erhalten, äuserlich gantz begierig zum Frieden an, gab aber dem Comte d' Avaux heimliche Ordre, die Sache, so lange es möglich wäre, aufzuhalten. An dem Wienerschen Hof bildete man sich ebenfalls einige Vortheile bey der Verlängerung des Krieges ein, indem man bey dem augenscheinlich herannahenden Ende des Königs allerhand Veränderungen im Reiche hoffte, welche bey Gelegenheit vortheilhafft seyn könten. Mit dem Türcken hatte der Kayser einen Stillstand auf zehen Jahr errichtet. Nächst dem hatte Spanien seine Geld-Küsten durch die Spanische Silber-Flotten gespicket, dahingegen Schweden und Franckreich die ihrigen bey Fortsetzung des Krieges ausleerten. So hatte man auch die Herzoge von Lüneburg schon meist auf Kayserliche Seite gebracht, und von dem König in Dänemarck machte man sich gleichfalls Hoffnung, daß er sich nächstens wider Schweden erklären würde. Der König in Spanien wolte auch gerne, wo möglich, etwas von seinen Domainen wieder einnehmen, ehe er sich in die Friedens-Handlungen einliese. Folglich bestunde die gröste Geschicklichkeit der meisten Personen, die den Frieden zu Stande bringen solten, nicht darinne, daß sie vortheilhafftig schliessen solten, sondern daß sie wusten solchen mit geschickter Manier aufzuhalten, und doch dabey den Haß der Verzögerung auf Gegen-Parten zu schieben. Man muste theils auf Ursachen dencken, warum man die angetragenen Articel verwerffen müste, theils auch, wie man dargegen dem andern solche scheinbare Dinge antragen möchte, die er doch ohnmöglich annehmen könte: Man solte sich äuserlich stellen, als wenn man nach den Frieden schmachtete, und doch die Vollziehung des Friedens hindern.

§. 114.

Streit wegen der Präliminair-Tractaten.

Die genaue Vereinigung, welche zwischen Franckreich und Schweden nunmehro errichtet war, wolte freylich dem Wienerschen Hof nicht anstehen, und daher bemühete man sich, so viel möglich, noch einige Hinderniſſe derselben in den Weg zu legen. Zwar erbote sich der Kayserliche Minister, daß er die Geleits-Briefe vor die Schweden zu Hamburg aushändigen wolte, die andern aber vor die Frantzosen und

ihre Bundes-Genossen müste er nach Cölln schicken, weil er zu Hamburg mit ihnen nichts zu schaffen, der König von Dänemarck auch nur die Vermittlung zwischen dem Kayser und Schweden über sich genommen hätte. Folglich wolte auch Lüzau nichts mit dem Frantzösischen Gesandten zu Hamburg zu thun haben; worwider aber dieser einwendete, Schweden habe einmal versprochen sich ohne Franckreich nicht einzulassen, und der König in Dänemarck wäre als Mittels-Person verbunden, sich so wohl Franckreichs als Schwedens anzunehmen; es würde auch wohl dem Kayser einerley seyn, ob die Präliminär-Puncte zu Hamburg oder zu Cölln zu Stande kämen, zu malen ja zu Cölln kein Frantzösischer Minister wäre, der die Geleits-Brieffe annehmen könnte. Salvius erinnerte seiner Seite gleichfalls, daß wenn der Kayserliche Minister nicht mit dem Frantzösischen Gesandten handeln wolte, es eben so viel wäre, als wenn man mit ihm selbst nichts zu thun haben wolte, weiln die Cronen Franckreich und Schweden ein vor allemal schlüßig wären, nicht anders als gemeinschafftlich zu schliessen. Es habe auch die Königin dieses bereits denen zu Regensburg versammleten Ständen gemeldet, welche es sich auch nicht mißfallen lassen. Folglich wären dieses vielmehr Verzögerungen, die von keiner Neigung zum Frieden zeigten. Alleine Lüzau blieb auf seiner Meynug, jedoch trug er Salvio an, er möchte alles an d' Avaux berichten, und gleichsam zwischen beyden Mediator werden; welches aber Salvius wohlbedächtig ausschlug, indem es sich die Frantzosen Theils vor schimpflich würden gehalten haben, wenn man nicht se[illegible] mit ihnen handeln wolte; Theils liese es wunderlich, daß Schwede[illegible] als Gegentheil dennoch zwischen dem Kayser und Franckreich Mittler seyn solte. Viel mehr schlug er ein bequemer Mittel vor: Es solte nehmlich d' Avaux bey denen Zusammenkünfften gleichsam unerwartet und von ohngefehr dazu kommen, und also der Vergleich getroffen werden. Alleine Lüzau wolte dennoch nicht darein willigen, weil er noch nicht wuste, ob d' Avaux dem Kayser den gehörigen Titel geben würde. Endlich legte sich der König in Dänemarck ins Mittel, und stellte dem Kayser vor, er möchte lieber dieses Hinderniß, welches die gantze Handlung hemmete aus dem Wege räumen, u. der Kayser willigte auch endlich darein, daß die Präliminär-Puncte unter des Königs Mediation so wohl mit denen Schweden als Frantzosen zu Hamburg zu Stande gebracht werden möchten.

§. 115.

Sie kommen zu Stande.

Endlich kam man also nach vielen andern Streitigkeiten, welche son-

sonderlich der Frantzösische Gesandte noch erregte, und zu erzehlen fast zu weitläufftig auch unnöthig seyn, doch aber bey dem *MS. BOVGEANT. L. VII. § 3. vsque 11.* können nachgelesen werden, in so weit zu Stande, daß die Geleits-Brieffe innerhalb 2. Monat nach diesem Vergleich ausgewechselt werden, einen Monat aber nach der Auswechslung der Congreß selbst eröffnet werdē solte. Da nun die Präliminarien den 25. Dec. 1641. zu Ende gebracht wurden, solte aufs längste die Auslieffe-rung den 25. Febr. folgendes Jahres, und die Eröffnung des Congres-ses aber den 25. Martii erfolgen. Ob nun wohl Salvio diese gesetzte Zeit sehr kurtz vorkam, und er leichte voraus sehen konte, daß sie nicht so genau würde beobachtet werden, so willigte er doch darein, in der Hoff-nung, daß vielleicht dadurch die Tractaten, welche zwischen dem Kayser und dem Herzogen zu Lüneburg zu Goßlar gepflogen wurden, könnten hintertrieben werden, als welche sich noch Hoffnung machen konten, daß man ihre Sache mit mehrerem Ernst bey dem allgemeinen Frie-dens-Handlungen vornehmen würde. Damit nun also alles gantz ordentlich und ohne fernere Hinderniß zu Ende gebracht werden möch-te, wurde beliebet, daß die völlige Auslieferung zu Hamburg geschehe, und zwar verlangten die Schweden von dem Kayser Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten der Königin und der Crone Schwe-den.
2) Vor den Frantzösischen Residenten der zu Oßnabrüg denen Tra-ctaten beywohnen würde.
3) Vor das Haus Pfaltz.
4) Vor das Haus Braunschweig und Lüneburg.
5) Vor die Land-Gräfin von Hessen-Cassel.
6) Vor alle Reichs-Stände überhaupt, die mit der Cron Schwe-den in Bündniß stünden.

Dargegen verlangte der Kayserliche Minister wiederum von der Cro-ne Schweden Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten des Kaysers.
2) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Maynt.
3) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Brandenburg.

Der Frantzösische Gesandte begehrte gleichfalls von dem Kayser und dem König von Spanien Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten seines Königs.
2) Vor den Schwedischen Residenten zu Münster.

3) Vor

3) Vor die Gevollmächtigten der Durchlauchtigsten Regentin und Vormünderin von Savoyen.
4) Vor die Gevollmächtigten der General-Staaten der vereinigten Niederlande.
5) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Trier.
6) Vor den Pfaltz-Graf Carl Ludwig und seine Brüder, oder deren Abgeordnete.
7) Vor die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, oder deren Abgeordnete.
8) Vor die Abgeordnete der Durchlauchtigsten Wittbe des Land-Grafen von Hessen-Cassel, Amalia Elisabeth.
9) Endlich vor alle Reichs-Stände überhaupt, die es mit der Crone Franckreich gehalten, oder deren Abgeordnete.

Dargegen solte der König von Franckreich dem Kayser und dem König in Spanien Geleits-Briefe ausfertigen:

1) Vor die Gevollmächtigten des Kayserς.
2) Vor die Gevollmächtigten des Königs in Spanien.
3) Vor alle und iede Bundes-Genossen oder deren Abgeordneten.
4) Vor die Deputirten des Chur-Fürstens von Cölln.
5) Vor die Deputirten des Chur-Fürstens von Bayern.

§. 116.

Deren verschiedener Inhalt.

Auser dem wurde noch verschiedenes zwischen denen vergleichenden Partheyen in Ordnung gebracht, daß nehmlich die Schweden zu Oßnabrüg, die Frantzosen zu Münster handeln, und iede Crone an dem Orte, wo die andere ihre Gevollmächtigten hätte, einen Residenten halten solte, damit sie einander von dem, was geschlossen worden, Nachricht geben könten. Jedoch solte dasjenige, was von beyden geschlossen worden, vor eines gehalten werden, und keiner solte mit dem, was er erhalten, eher zufrieden seyn, bis der andere gleichfalls seine Befriedigung erhalten habe. Nächst dem war man auf die Sicherheit der Gevollmächtigten überhaupt, ihrer Bedienten und Sachen bedacht, und daß die Besatzungen aus denen Orten solte gezogen, die Einwohner aber derselben von dem Eyde, damit sie einem oder dem andern Theil verwand wären, loßgezählet, und eine völlige Neutralität ihnen zugestanden werden. Wehrenden dieser Tractaten solten die Wachen entweder von ihren eigenen Soldaten, oder von denen Bürgern bestellet, in der Religion aber und andern Gebräuchen keine Veränderung vorgenommen werden. Der Magistrat solte auch

schrifft-

schrifftlich angeloben, wegen Sicherheit der Gesandten, ihrer Sachen und Comitats Sorge zu tragen, auch in dem sich gehorsam zu bezeigen, was gemeinschafftlich zu glücklichen Fortgang der Handlungen beliebet würde. Zwischen beyden Städten solte ein freyes Gewerbe und Sicherheit seyn, so wohl wegen der Reisen, als auch Uberschickung der Briefe, Lebens-Mittel und anderer nöthigen Dinge, dergestalt, daß die zwischen den zweyen Haupt-Städten gelegene Orte eben dergleichen Neutralität genau beobachten solten. Solten aber die Unterhandlungen wider Hoffen fruchtloß abgehen, solte iedem frey stehen, die Plätze, so er vorher inne gehabt, wieder in Besitz zu nehmen, iedoch nicht eher als sechs Wochen nach erfolgter Trennung, als binnen welcher Zeit denen Orten die Neutralität noch ferner zugestanden seyn solle.

§. 117.

d' Avaux erreget neuen Streit wegen des Kayserl. Titels.

Nunmehro war also nichts mehr übrig, als daß alle diese Articel in Schrifften verfertiget würden. Gleich wie sich aber hier noch öffters grose Schwierigkeiten äusern können, so gieng es auch dißmal. Franckreich hatte bis ietzo noch halsstarriger Weise Ferdinando den Kayserlichen Titel versaget, und der Frantzösische Gesandte gab noch ietzo vor, daß er zwar Befehl hätte ihm solchen in Ansehung der Friedens-Tractaten und also in den Geleits-Briefen selbst zu geben, wenn Ferdinand vorher diejenigen ausstellen würde, die er versprochen; nicht aber in den Präliminair-Tractaten. Denn es besorgte d' Avaux, wenn der Kayser etwa die Tractaten nicht vor genehm halten wolte, würde ihm nicht mehr frey stehen, dem Kayser ferner den Titel zu versagen, den er ihm einmal zugestanden hätte. Deßwegen nennte er Ferdinandum nicht anders als König von Ungarn, und setzte ihn dieser Ursache halber dem König von Spanien nach. Diese von dem Zaun gebrochene Sache hätte beynahe die gantze Hoffnung zum Vergleich verderben können, als womit weder Dänemarck noch Salvius, vielweniger der Kayserliche Minister zufrieden war, indem ja diese Präliminair-Tractaten eben der Anfang in Ansehung der Friedens-Tractaten waren. Weil nun d' Avaux auf seiner Meynung beständig blieb, wurde endlich die Sache so vermittelt, daß er das Instrument gar nicht unterschreiben, sondern nur Lüzauen eine besondere Versicherung geben solte, daß sein König mit den Präliminair-Tractaten zufrieden wäre, und denenselben in allen nachkommen wolte.

§. 118.

Deßgleichen wegen der Präcedentz.

Endlich fieng d' Avaux wegen des Vorzugs seines Königs noch einen neuen Streit an, inmassen er vorgab, daß solcher demselben vor allen andern mit Bewilligung aller Christlichen Völcker gehörte, folglich solte in denen Instrumenten Münster vor Oßnabrüg, und seines Königs Name vor der Königin in Schweden ihren gesetzet werden. Hierüber wurde Salvius dergestalt entrüstet, daß er platt heraus sagte: Man würde in Schweden eher alle Freundschafft, Bündnisse, Subsidien und Hülffs-Völcker fahren lassen, als dergleichen eingehen. Weil nun d' Avaux selbst gestehen muste, daß dieses ein sehr kützlicher Punct wäre, war man auf ein Mittel bedacht, wie diese Streitigkeit könte beygeleget werden, welches darinne bestund: Man wolte entweder über die Präliminair-Tractaten gar kein öffentliches Instrument verfertigen, sondern ieder von den Gesandten solte ins besondere an den König von Dänemarck schreiben, daß man mit dem Ort und der Zeit, die zu denen Tractaten ausgesetzet worden, zufrieden wäre, ohne weiter an des andern Namen oder Begehren zu gedencken. Oder es solte ieder den Präliminair-Tractat besonders schreiben, und darinne nach Gefallen seinem Herrn den Rang geben, als welches von keiner weitern Folge wäre, und auf solche Weise die Instrumente gegen ein ander auswechseln. Alleine d' Avaux verwarff den ersten Vorschlag, weil dergleichen Instrument nicht Glauben genug haben würde; Anbey besorgte er auch, es möchte Schweden alsdenn sich nicht gehörig bemühen, die Geleits-Briefe von dem Kayser und dem König in Spanien nach des Königs in Franckreichs Sinn zu erhalten. Der andere Vorschlag verursachte zwar zwischen Salvio und Lüzauen keine weitere Schwierigkeit, als welcher Ferdinando den Kayserlichen Titel gab; Alleine d' Avaux konte dieses nicht eingehen, weil er leicht voraus sehen konte, es würde Lützau keine Schrifft von ihm annehmen, worinne er nicht Ferdinando den gehörigen Titel gegeben hätte. Es wurde also endlich vielmehr beliebet, daß der Kayserliche Minister in dem Exemplar der Präliminair-Tractaten, so er dem Grafen d' Avaux geben würde, Münster vor Oßnabrüg, und des Königs von Franckreich Namen vor der Königin in Schweden: in dem andern Exemplar hingegen, welches er Salvio geben würde, Oßnabrüg vor Münster, und der Königin von Schweden Namen vor den König von Franckreich setzen solte. Ubrigens solte d' Avaux den König in Dänemarck schrifftlich versichern, daß er alles, was hier zwischen ihm, dem Kayserlichen

und

und Schwedischen Minister ausgemachet worden, vor genehm halte, und sein König diese Präliminair-Tractaten gleichfalls vor genehm halten, und die begehrten Geleits-Briefe binnen gesetzter Zeit aushändigen würde.

§. 119.

Auf diese Weise kamen endlich die Präliminair-Tractaten zu Stande, an welchen nunmehro über 5. Jahre war gearbeitet worden, und wurden folgender masen wegen der Cron Schweden abgefasset: Endliche Präliminär-Tractaten.

Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii Aulico Consiliarius ad circulum inferioris Saxoniae, & ad pacis praeliminaria cum potestate deputatus Legatus, Conradus a Lutzouio &c. vniuersis ac singulis, quorum interest, constare volumus, postquam multis retro annis agitari coeperunt rationes instituendae de Pace vniuersali Tractationis, atque aliae ex aliis difficultates in Praeliminaribus emersérunt; tandem, Deo adspirante, & Serenissimi Regis Daniae, tanquam Mediatoris interposita authoritate factum esse, vt inter Nos, pro sua dicta Caesarea Majestate & Rege Hispaniarum ex vna; simul ac sereniſſimae Reginae Regnique Sueciae Aulae-Cancellarium & Legatum, illustrissimum & excellentissimum dominum, Joannem Adler Saluium, ex altera parte dicta Praeliminaria concluſa sint, sequentem in modum.

Loca vniuersalis tractatus sint Osnabruga & Monasterium in Westphalia, ex quorum vtroque statim post commutatos (vt infra dicetur,) saluos conductus, educantur militaria partium praesidia, & durantibus congressibus, dictae ciuitates, sacramento vtriusque partis solutae, ad Neutralitatem obligentur.

Magistratui interim proprio cum milite & ciuibus sua cujusque vrbis custodia relinquatur: Ipse vicissim dato reuersali obstringatur ad fidelitatem ac securitatem toti conuentui praestandam, ac tractantium res & personas comitatumque sancte habendum & custodiendum. Et si quid ab eo, pro communi tractatus bono requisitum fuerit, praestet se quidem obsequentem; neutrius tamen partis jussa exequatur, nisi ab vtroque Legatorum corpore collegiatim insinuata.

Jura & Priuilegia ciuitatis Osnabrugensis interim salua maneant, & templa, scholae, curiae penes Senatum. In cognominem vero Dioecesin neutra belligerantium par plus juris factiue sibi sumat, quam tempore hujus contractus habeat.

Vterque Congressus pro vno habeatur, atque ideo non solum interea inter vtramque vrbem omnibus, quorum interest, vltro citroque li-

bere ſecureque commeari poſſe, tuta ſunto: ſed & quicunque locus interjectus particulari tractantium conuentui, pro mutua communicatione, videbitur commodus, eadem, qua dictae vrbes ſecuritate fruatur.

Libera quoque ſit in omnia dicta loca literarum Commeatus, & rerum omnium, tanto conuentui neceſſariarum importatio, exportatioque nec ab vlla parte, vlloue modo aut praetextu vsquam turbetur, ſed potius omni meliori modo promoueatur.

Si vero, quod Deus auertat, tractatus re infecta diſſolui contingerit, recipiant Oſnabruga, & Monaſterium ſtatum & praeſidia, quae nunc habent, omni ex parte. At ſancte religioſeque ſeruetur Neuteralitas ad ſex hebdomadas poſt abruptos tractatus.

Salui conductus pro vtroque congreſſu infra enumerati commutentur, vtrinque omnes intra duos menſes a die hujus conuentionis. Et ne diuerſis diſſitisque procul locis facienda commutatio implicet negotium, morasque nouas afferat, fiat illa Hamburgi per Regios Daniae Miniſtros.

Et quidem ad congreſſum Oſnabrugenſem ex parte Auguſtiſſimi Imperatoris tradantur ſequentes ſalui conductus:

1. Pro Reginae Regnique Sueciae Plenipotentiariis.
2. Pro Reſidente Gallico.
3. Pro domo Palatina.
4. Pro domo Brunſuicenſi & Luneburgenſi.
5. Pro domo Haſſiaca Caſſelana.
6. Pro vniuerſis Imperii ſtatibus, Sueciae foederatis & adhaerentibus in genere.

Ex parte vero ſereniſſimae Reginae Sueciae tradantur ſequentes ſalui conductus:

1. Pro Imperatoris Plenipotentiariis.
2. Pro Deputatis Electoris Moguntini.
3. Pro Electoris Brandenburgici Deputatis.

Supra dicti ſalui conductus omnes & ſinguli ex parte Romani Imperatoris, quam Reginae Sueciae, ſub ea formula, quae nouiſſime per Mediatorum Legatos communicata partibus & ab iis probata fuit, concepti extradantur.

Singulis quoque ſaluis conductibus ſupra dicta tractatus vniuerſalis loca diesque ex praeſcripto ſequentes articuli inſerantur. Et praeſentis tractatus Autographum, datâ ſingulis Legatis copia authenticâ apud Sereniſſimum Regem Daniae deponatur.

Dies

Dies autem auſpicando vtrique Congreſſui, Oſnabrugenſi & Monaſterienſi, dicta conſtitutaque eſto vigeſima quinta Menſis Martii proxime venturi. Quod felix fauſtumque orbi Chriſtiano det eſſe Deus.

Praeſens autem tractatus cum altero, ſuper iisdem Pacis vniuerſalis Praeliminaribus hodierna die quoque concluſae inter Nos, Conradum a Lutzau, pro imperatore Romano & Rege Hiſpaniarum ex vna, & illuſtriſſimum Legatum, dominum Claudium de Meſmes, Comitem d' Avaux pro Chriſtianiſſimo Rege ex altera parte, vnus idemque ſit tractatus, nec niſi adimpletis vtriusque conditionibus, alteruter pro impleto habeatur.

Quaecunque ſupra de die locisque tractatuum dicta ſunt, ea a Principalibus vtrinque noſtris peculiari inſtrumento rata habebuntur, eaque ratihabitio, vna cum enummeratis ſaluis conductibus praeſtituto tempore ac loco reciproce commutabitur.

In quorum omnium fidem roburque praeſentes manibus noſtris ſignatas, ſigillis quoque mutuis firmauimus. Hamburgi die $\frac{25}{15}$ Decembr. Anno 1641.

(L. S.) Conradus a Lutzau.

Legati Gallici peculiaris Ratificatio his verbis concepta erat:

Chriſtianiſſimi Regis per Germaniam extraordinarius Legatus, Claudius de Meſmes, Comes d' Avaux, Vniuerſis, quorum intereſt, notum teſtatumque uolumus, Nos de tractatu ſuper pacis vniuerſalis Praeliminaribus, qui inter Nos & illuſtriſſimos ac excellentiſſimos Legatos, Dominum Legatum à Lutzau, & Dominum Joannem Saluium, hodierna die reſpectiue concluſus, & ab illis ſubſcriptus, atque in manus Sereniſſimi Daniae Regis, vti Mediatoris, data nobis authentica copia, depoſitus eſt, conueniſſe in omnibus ac ſingulis, ad rei ſubſtantiam pertinentibus, videlicet loca & diem congreſſuum, mutuamque ſalnorum conductuum, qui in illo recenſentur, & ſub formulis, quae ibidem declarantur, traditionem, prout per praeſentes conuenimus, parem vim habituras, ac ſi dicto tractatui Nos quoque ſubſcripſiſſemus, ejusque conditiones omnes hic inſertae & repetitae fuiſſent. In quorum fidem haſce, manu & ſigillo noſtro munitas, apud praememoratum Daniae Sereniſſimum Regem viciſſim depoſuimus, earundem ratihabitionem a ſua Chriſtianiſſima Majeſtate, vna cum dictis ſaluis conductibus, ſtatuto tempore ac loco promit-

tentes. Actum Hamburgi die $\frac{25}{15}$ Decemb. Anno ſupra milleſimum ſexcenteſimo quadrageſimo primo.

(L. S.) Claudius de MESMES.

Eben ſolcher Geſtalt waren auch dieſelben Puncte vor die Crone Franckreich abgefaſſet, nur daß, wo es nöthig, folgender maſen die Worte verändert oder vorgeſetzet wurden. Sacrae Caeſareae Majeſtatis ----- ex vna, & illuſtriſſimum & excellentisſimum Legatum, Dominum Claudium de Meſme, Comitem d' Avaux, pro Rege Chriſtianisſimo ex altera parte &c.

Loca vniuerſalis tractatus ſint Monaſterium & Oſnabruga in Weſtphalia &c.

Et quidem ad Congreſſum Monaſterienſem tam Imperator quam Rex Hiſpaniae tradant ſequentes ſaluos conductus quisque ſuos

1. Pro Plenipotentiariis Regis Chriſtianisſimi.
2. Pro Reſidente Suecico.
3. Pro Plenipotentiariis Serenisſimae Duciſſae Sabaudiae.
4. Pro Plenipotentiariis Ordinum Generalium Foederati Belgi.
5. Pro Deputatis Electoris Treuirenſis.
6. Pro Principe Carolo Ludouico Comite Palatino Rheni ejusque fratribus, aut eorum Deputatis.
7. Pro Ducibus Brunſuicenſibus & Luneburgenſibus, aut eorum Deputatis.
8. Pro vniuerſis Imperii Ordinibus Galliae Foederatis & Adhaerentibus in genere, aut eorum Deputatis.

Ex altera parte per dictos Daniae Miniſtros dictoque loco & tempore tradantur ad eundem congreſſum Monaſterienſem Chriſtianisſimi Regis ſalvi conductus:

1. Pro Plenipotentiariis Imperatoris.
2. Pro Plenipotentiariis Regis Hiſpaniae.
3. Pro vtriusque Foederatis & Adhaerentibus in genere, aut eorum Deputatis.
4. Pro Deputatis Electoris Colonienſis.
5. Pro Deputatis Electoris Bauariae.

Salui Conductus Caeſarei & Hiſpanici pro Plenipotentiariis Duciſſae Sabaudiae ſub ea forma concepti tradantur, quae in exemplari apud Serenisſimum Daniae Regem depoſito expreſſa eſt, addito tan-

tantum titulo *Tutricis* filii ſui Sabaudiae Ducis & ejus Statuum *Regentis*.

Supra dicti ſalui conductus omnes & ſinguli tam ex parte Imperatoris & Hiſpaniae, quam ex parte Galliae extradantur.

Quo facilius ex parte Hiſpaniae ſaluorum conductuum commutatio procedat, valeant qui antehac a viuente Sereniſſimo Cardinali Infante in forma ſupra dicta expediti fuerunt, ſi a Rege Catholico confirmentur, & ratihabeantur. Singulis &c.

Praeſens --- ex vna & illuſtriſſimum Legatum, Dominum Joannem Saluium, pro Sereniſſima Regina Sueciae ex altera parte; vnus idemque &c.

Conf. PVFFEND. de reb. Suec. L. XIII. §. 83. vsque 90. BOVGEANT Lib. VII. §. 1. vsque 20.

§. 120.

Es wird endlich nicht undienlich ſeyn zu Ergänzung der Hiſtorie die vornehmſten Puncte des zu Regensburg in dieſem Jahr gehaltenen Reichs-Tages zu berühren, deſſen Acta weitläufftig beym *LONDORP. T. IV. in fin.* und *T. V. ab init.* können nachgeleſen werden. *conf. MEYERI LOND. ſuppl. T. IV. p. 264. ſequ.* Die Kayſerliche Propoſition, welche bereits den 13. Sept. 1640. geſchahe, gieng vornehmlich dahin, auf was Art der Friede endlich wieder hergeſtellet werden möchte, und was vor Mittel denſelben zu erhalten, ſo wohl in Aufrichtung einer zahlreichen Armee, als denen hierzu erforderlichen Kriegs-Unkoſten, anzuwenden, auch endlich die Juſtitz wiederum in beſſern Stand zu ſetzen wäre. Die deshalb abgefaßte Propoſition lautet alſo: *v. LOND. T. IV. p. 863. THEATR. EVR. T. IV. p. 315.*

Der kayſerliche Vortrag auf dem R. T. zu Regensb. 1640. und 1641.

Der Röm. Kayſ. auch zu Ungern und Böhmen Königl. Maj. Unſerm allergnädigſten Herrn, gereichet zu ſonderbaren gnädigſten und dancknehmlichſten Gefallen, daß Dero und des Reichs getreue gehorſame Chur-Fürſten und Stände, auf die jüngſt von Deroſelben an Sie abgangene Ausſchreiben, ungeachtet jetziger in dem H. Reiche ſich annoch enthaltender beſchwerlicher Kriegs-Gefahr, und hintangeſetzt aller andern Verhinderungen, zum Theil perſönlich, zum Theil vermittelſt Dero anſehnlichen Räthen, Bothſchafften und Abgeſandten, gehorſamlich erſchienen, allerhöchſt J. K. M. verſpühren daraus ihren zur Ruhe und Liebe des Vater-Landes löblichen Eifer, und können aus der, bey ſo kurtz angeſetztem Termin, gleichwohl erfolgter ordentlicher Einſtellung nichts anders abnehmen, als daß Chur-Fürſten und

Ständ,

Ständ, allermaasen Sie in Abschickung der ihrigen nicht säumig gewesen, also auch dieselbige mit so gestalter Vollmacht und Instruction versehen werden haben, daß dieser allgemeinen Reichs-Versammlung allerseits vorhabender gemein nützlicher Zweck, vermittelst Göttlicher Hülffe erreichet, und demselbigen sein erwünschtes Ende je ehr je besser gemacht werde. Und zwar ob wohl aus dem von J. K. M. allen Chur-Fürsten und Ständen, und jedem absonderlich eingelieferten Ausschreiben, Sie dergestalt die Ursachen, so J. K. M. zu dieser Reichs-Versammlung bewogen, wie auch, was auf solcher in Berathschlagung zu ziehen genugsam vernommen haben werden, und ein mehrere Ausführung fast überflüßig, bevorab, wo jedem das gemeine Anliegen mehr als zu viel bekant, so haben doch J. K. M. für gut befunden, neben demjenigen, was benantes Ausschreiben in sich hält, Chur-Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bothschafften, und Gesandten folgends nochmal allergnädigst vortragen zu lassen.

Jetzt wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bothschafften, und Abgesandten ist genugsam wissend, was gestalt der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Ferdinand der andere R. Kayf. auch zu Ungern und Böhmen König, der anietzo regierenden R. K. M. höchst geehrter Herr Vater und Vorfahrer am Reiche, Christmildesten Gedächtniß, von seit seiner Majestät angetretenen K. Regierung, jederzeit sich nichts mehrers gnädig und väterlich angelegen seyn lassen, als wie das Heilige Römische Reich dermaleins in einen sichern Frieden und Ruhe-Standt gebracht, und dessen getreue Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der überschweren Kriegs-Last, ein erwünschtes End und Erquickung sehen und erlangen möchten, was gestalt sie auch ein solches durch unterschiedliche Kayserliche Chur- und Fürstliche Conventus, ungespahrt einigen Fleisses und Unkostens zu erheben, sich mit unverdrossener väterlicher Sorgfältigkeit eiferigst bemühet, und insonderheit, daß Sie nichts höhers gnädiglich verlanget, als daß, was zwischen jetzt ermelder K. M. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, an. 1635. zu Prag abgehandelt worden, mit Zuziehung aller des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, hätte beschehen und beschlossen werden mögen. Seithero aber und nachdem Ihr K. M. Unser Allergnädigster Herr, auf vorhero ordentlicher Weiß vorgegangenen u. auf Sie gefallene Königl. und Kayserliche Wahl, jetzige schwere und hochmühsame Regierung über sich genommen und angetreten, haben Sie

De-

Deroselben nicht weniger äuserst angelegen seyn lassen, wie nach Innhalt erstberührten Pragerischen Friedens-Schlusses, mit Beliebung der Herren Chur-Fürsten, ehst einen Reichs-Tag ausgeschrieben, und mit Zuthun Rath und That aller getreu- und gehorsamen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ietztgemelden geschloßnen Frieden gäntzlich vollzogen, ferners Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern, auch den Gliedern selbsten, völlig aufgehebt, und auf dienliche Mittel getrachtet würde, wie zugleich auch die fremden Cronen und Gewalt dahin bewogen werden können, daß nicht weniger sie dem H. Reich das Seinig, und dermaleins die Beruhigung gönnen möchten:

Demnach auch Ihre K. M. durch die unaufhörlichen Kriegs-Läufften, an jetztermeldter Dero gnädigst und väterlichen Intention bis anhero wieder Hoffen und Willen verhindert und abgehalten worden: So haben Sie gleich wohl inzwischen keines Weges unterlassen, allen möglichen Weg und Mitteln nachzusinnen, wie so wohl mit erstgedachten fremden Cronen, das Werck zu Friedens-Tractaten gebracht, bevorab aber, die innerliche Zwiespaltung (so viel nun Ihre K. M. und des heiligen Reichs-Hoheit und Sicherheit immer erleiden mögen) beygelegt und also das Röm. Reich, wo nicht auf einmal, doch allerwenigsten von innerlicher Trennung erlediget, und dergestalt nach und nach ehst beruhiget würde. Ihre K. M. sind hierbey allem demjenigen, was bey dem jüngst allhier gewesenen Chur-Fürstl. Conuent, zu Erhebung des lieben Friedens für vorträglich angesehen worden, an ihrem Ort, mit sondern Ernst und Fleiß nachgangen, haben die Kayserl. Legationes und Commissiones zu den Friedens-Tractaten nach Cölln, also bald auf tödlichen Hintritt mehr aller höchst gemelter Ihre K. M. Herrn Vatern und Vorfahren glorwürdigsten Andenckens, rea sumirt, und lassen annoch unausgesetzt Dero Kayserliche Gesandten der Ankunfft der Frantzösischen alldort erwarten.

Nicht weniger haben höchst gemelte Kayserl. Maj. die mit dem Steno Bielke, als von der Königin und Cron Schweden, zu den Friedens-Tractaten angegebenen Gevollmächtigten, die eingerathene Friedens-Tractaten an die Hand genommen, und des Herrn Marggraffen Sigismund zu Brandenburg Fürstl. Gnaden Commission und Vollmacht aufgetragen, die Praeliminaria mit erstgemelten Steno Bielke zu vergleichen, inmasen auch diese Handlung an Seiten Ihre K. M. so lang beharret worden, bis selbige endlich von der Cron Schweden, allerdings bey seits, und das gantze Friedens-Werck, hiernächst zwischen

dem H. Reich, und ermelter Cron Schweden, auf der Königl. Würde zu Dänemarck und Norwegen, interposition gesetzet worden.

Wie starck sich nun höchst gedachte Ihre Königl. Würde zu Dänemarck und Norwegen, die Königin und Cron Schweden zu den Friedens-Tractaten. nach Lübeck zu bringen bemühet, so haben sich gleichwohl wider Zuversicht, und über alle angewandte Bemühung, dieselbe weder nach Lübeck noch Hamburg, als welche Ihre Kayserl. Maj. zu der Friedens-Handlung auch beliebet, bisher nicht bewegen können. Jüngst hat sich der Schwedische Feld-Marschall Banner, als er in Ihrer K. M. Erb-Königreich Böhmen eingefallen, vernehmen lassen, daß nicht weniger ihme gnugsame Vollmacht zu Friedens-Tractaten allerseits und unfehlbar zu kommen werde, auch diese Gelegenheit, (doch daß demjenigen, so nacher Cölln oder Lübeck veranlast, hierdurch nichts benommen seyn solle) haben Ihre K. M. nicht vor bey gehen lassen, und die Ihrige mit gnugsamer Vollmacht, mit ihme Bannern in Handlung zu treten, versehen, aber es ist über vielmalige Vertröstung gleichwohl einige plenipotenz vom berührten Feld-Marschall, ungeachtet seiner gethanen Versicherung Ihre K. M. gethan, von ihme nicht vorkommen.

Gantz vorsichtig und löblich hat dahero das Chur-Fürstl. Collegium, in Erwegung in was äuserster Noth und Gefahr das H. Römische Reich, unser geliebtes Vater-Land, anjetzo begriffen, und wie sogar dem Gegentheil zu einen rechschaffenen Frieden kein Eiffer und Ernst, sondern nur alles auf Gewinnung der Zeit, und seinen Vortheil um so viel mehr und ehender zu erreichen, angesehen seye, bey der jüngst zu Nürnberg gehaltenen Chur-Fürstlichen Collegial-Zusammenkunfft, vermittelst allerseits bevollmächtigten Räthe und Deputirte, darzu Ihre K. M. nicht weniger Dero Kayserl. Abgesandten abgeordnet, in weitere Berathschlagung gezogen, wie doch bey so beschaffener widerwärtiger Bezeigung an Seiten des Gegentheils gleichwohl der von männiglich so hoch desiderirte Frieden J. K. M. Glorwürdigster intention gemäß zu erlangen seyn möchte.

Und wenn nun Ihre Kayserl. Maj. aller bishero vor die Beruhigung des allgemeinen Vater-Lands getragenen Kayserl. und Chur-Fürstl. Sorgfalt und Vorsichtigkeit nach, diese allgemeine Reichs-Versamlung bey zusetzen, mit und neben den Herren Chur-Fürsten vor gut und nothwendig auch im H. Reich, bey so beschaffenen dessen Zustand, dem Herkommen gemäß gefunden, und es an deme, daß von gesamten Chur-Fürsten und Ständen, wie der von männiglich gewünschte

Frieden,

Frieden, dermaleins zu erheben, alles fleisses und zweiffels ohne, auf das ausgelassene Kayserl. Ausschreiben, von Chur-Fürsten und Ständen, der Nothdurfft nach bereits nach gesonnen worden;

Als ersuchen J. K. M. freund-vetter-gnädiglich und gnädigst, Chur-Fürsten und Ständ, auch deren Räthe, Bothschaffter und Gesandten, Sie wollen über den ersten, in dem Kayserl. Ausschreiben begriffenen Puncten Ihre wohlmeynende Bedencken zusammen tragen, und was gestalt der so hoch verlangte Friede, mit aller höchst gedachter J. K. M. und des H. Reichs, auch desselben Anverwandten Chur-Fürsten und Ständen Hoheit, und ohne Zergliederung desselben erhebt, das H. Reich in vorigen unzertrennten Stand und Flor gesetzt, und darinnen beständig erhalten möge werden, J. K. M. mit dem ehsten freund-gutwillig und gehorsamlich einreichen.

So viel nun den andern Puncten anlanget, nehmlich wie unterdessen, und bis zu Beruhigung des H. Reichs der Krieg mit unzertrenter Macht, einmüthiger Zusammensetzung, und guter Ordnung fort zu stellen, gehet Ihrer K. M. zu Gemüth, daß Sie mehr ermelte Chur-Fürsten und Ständen, und Dero bedrängte arme Unterthanen, über die so wohl nach publication des Pragerischen Friedens, und zu Regenspurg an. 1637. erfolgten Collegial-Schluß, als auch auf den hernach gehaltenen unterschiedlichen Creyß-Tagen beschehene Verwilligung, wie auch für Dero selbst eigene auf das äuserste erschöpffte Königreich und Landen mit fernern beschwerlichen Anlagen dermaleins, wie Sie wohl von Hertzen wünschen, nicht verschonet solten und könten sehen. Indem Sie aber betrachten, daß jedem, so von Teutschen Geblüt ersprossen, und deme die allgemeine Wohlfahrt recht angelegen, gleich wohl leichter werde fallen, das äuserste noch dran zu strecken, als fremder Nationen Dienstbarkeit und Dominat länger unterworffen zu seyn, und noch weiter sich zu unterwerffen, denn auch, daß an förderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs-Nothwendigkeiten, der Rettung und Erhaltung des H. Reichs, unsers geliebten Vater-Landes, dessen sämtlichen Gliedern, und eines jeden selbst eigene Teutsche Freyheit, einmal für allemal haffte, benebens nicht zweiffeln, Chur-Fürsten und Ständen, und der anwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten seyn mit J. K. M. hierinnen eines, daß, wenn schon die Feinde einige intention zu den Frieden hätten, selbige doch also gleich sincken und fallen würden lassen, so bald sie J. K. M. und das H. Reich, auser gnugsamer Gegenverfassung sehen thäten, und diesem allen nach, sich zu Chur-Fürsten und

Ständen, freund-vetter-gnädig und gäntzlichen versehen, Sie werden J. K. M. gutwillig und gehorsam äuserster Möglichkeit nach unter die Arm greiffen, mit Beytragung Ihrer noch übrigen Kräfften, Dero höchstgeehrten Ober-Haupt, und jeder damit sich selbsten nicht Hülfloß lassen, allermasen J. K. M. das übrige, wie Sie es auch gantz väterlich geleistet, mit und neben den getreuen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, bis zu völliger Ergetz- und Beruhigung des H. R. Reichs, unsers geliebten Vater-Landes, auf und daran zusetzen, gutwillig geneigt und erbiethig seyn.

Also ersuchen J. K. M. in Kayserl. Gnaden, Chur-Fürsten und Ständ, und Dero abwesenden Räthe, Bothschafften und Abgesandten, Sie wollen unverlänget reifflich erwegen, und J. K. M. Dero Gemüths-Meynung förderlich darüber zu eröffnen, wie das Kayserl. und des H. Reichs Kriegs-Heer bey so vielen und mächtigen Feinden, denen es allerseits entgegen zu stellen, mit allen Nothwendigkeiten, nicht allein in guter Ordnung und Stand halten, sondern auch nach Gestalt des Feinds Verstärckung nicht weniger dis Orts vermehret und verstärckt möge werden. Was hierzu, und auf was Termin für unumgängliche Reichs- und Creyß-Hülffe vonnöthen, und woher solche sicher und also zu erheben, daß dem Soldaten das seinige zu rechter Zeit gegeben, und dargegen zu Haltung guter Ordnung und Disciplin, um so viel mehr und beständiger angehalten könne werden.

Nachdem auch zum dritten, die hohe unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß bey gegenwärtiger Reichs-Versamlung, von Chur-Fürsten und Ständen, und Deroselben gevollmächtigten Gesandten, gehandelt und berathschlaget werde, wie die von geraumer Zeit hero, insonderheit bey diesen noch wehrenden schweren Kriegs-Läufften und Zeiten zerfallenen Justiz-Wesen, an J. K. M. und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer wieder aufzuhelffen, die heilsame Justiz, ohne welche kein Reich bestehen, noch unter Chur-Fürsten und Ständen, und Deroselben Land-Städten und Unterthanen, Ruhe, Fried und Einigkeit erhalten werden kan, mehrers zu befördern, die Proceß zum schleunigsten zu End zu führen, die Unterhandlung gedachter J. K. M. und des H. Reichs Cammer-Gerichts, wieder in den vorigen Stand zu bringen, und allen darwider eingerissenen Unordnungen, Mängeln und Gebrechen, würcklich abzuhelffen seyn möchte.

Als ersuchen J. K. M. Chur-Fürsten und Stände, und Deroselben Abgesandte, freund-vetter-gnädig und gnädigst, sie wollen

auch

auch in diesen Puncten, und was dem anhängig und förderlich seyn kan, diese Sache in reiffe und fleißige Berathschlagung ziehen, sich eines einmüthigen thätlichen Gutachten mit einander vergleichen, und solches derselben mit den ehsten, als es seyn kan, zukommen lassen, damit sie sich auch ihres Theils darüber zu entschlüssen und zu resoluiren haben.

Und versehen sich darbey gäntzlichen, es werden Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, auch der abwesenden Bothschafften und Abgesandten selbst erwegen, was an Beförderung dieser Rathschlagung und ehster Einrathung der von J. K. M. verlangten Gutachten gelegen, und alle dasjenige, was dieser allgemeinen so höchst-nothwendigen Reichs-Versamlung vorhabenden Ziel und Beförderung, Aufzug und hinderlich fallen möchte, aus Liebe des Vater-Lands, (doch daß keinem an seinem Recht und Gerechtigkeit, jetzt oder in das künfftige hierdurch nicht was entgehen, oder benommen seyn solte) für dißmals bey seite und hintan setzen, und allein die Noth des H. Reichs, dessen getreuen und gehorsamen Ständen, und eines jeden selbst eigene Gefahr, vor den Augen haben.

Daran erzeigen Sie dem Allmächtigen ein angenehmes Gefallen, und befördern des H. Reichs gemeinen Wohlstand, Beschütz- und Rettung, und dem androhenden Untergang, und seyn J. K. M. solches gegen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten, sämtlich und einem jeden insonderheit, mit Freundschafft, väterlichen Willen, Kayserl. Gnade, und allen guten zu erkennen geneigt, bey nebens auch, nicht weniger ehrbietig und bereit, alle dasjenige väter-gnädig- und getreulich an zu stellen, was in des H. R. Reichs Ergäntzung, und desselben Mit-Glieder Ehr, Nutz, und Aufnehmen, diene und immer gedeylich seyn mag. Actum in der K. M. und des H. Reichs Stadt Regenspurg, auf dem Rath-Haus daselbsten den 13. Sept. Anno 1640.

Ferdinand ꝛc.

(L.S.)

Vt

Ferdinand Graf Kurtz

und

Johann Söldner, D.

m. propria.

§. 121.

Berathschlagung wegen der sichern Geleits-Brieffe.

Auf dem Reichs-Tag selbst kam vor allen Dingen die Materie wegen der sichern Geleits-Briefe in Vortrag, und nachdem, wie bereits erzehlet worden, die Worte *nondum reconciliati*, welche der Kayser darinne haben wolte, und die Formul selbst ausweiset, zu grossen Weitläufftigkeiten und Verzögerungen Anlaß gegeben hatten, willigte endlich der Kayser auf vorhergegangenes Chur-Fürstliches Gutachten darein, daß diese anstößigen Worte ausgelassen werden solten, welches alles aus Zusammenhaltung beyder Geleits-Briefe am deutlichsten erhellen wird. Das dieserwegen abgefaßte Kayserliche Decret an die Chur-Fürstliche Herren Abgesandte lautet also:

Der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was bey Deroselben Dero hochlöblichen Herren Chur-Fürsten, des H. Röm. Reichs, zu gegenwärtigen Reichs-Tag abgeordnete Räthe, Bothschafften und Gesandten, durch ein aller unterthänigstes Memoriale sub dato & praesentato den 25. nächst verwichenen Monats Septembris mit mehrern angebracht und gebeten, nemlichen, weil ihnen bey denen wohl angefangenen Reichs-deliberationen, gleich anfangs in den Friedens-Geschäfften nicht allein das Obstaculum passaporti im Wege stünde, sondern auch die Kayserliche resolution in der Pfältzischen Sache gestalt über diese beyden passus die Königl. Maj. zu Dänemarck, Norwegen hauptsächlich zu beantworten, ermangeln wolte, daß erst allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät zu facilitir- und Beförderung der bevorstehenden, schwer-wichtigen, allgemein nützlichen Consultationen, und bevorab zu Benehmung der Gegentheil Vorwand, nicht allein die Passaporti in begehrter Form zu ertheilen, sondern auch die Königl. Maj. zu Hispanien zu Auslieferung der Saluorum conductuum für die Staaten in Holland, in der auch begehrten Form zu disponiren, so denn über die von K. K. Würd. W. zu Dänemarck und Engelland in oben erwehnter Pfältzischer Sachen vorgeschlagene particular-Handlung der Zeit und Wahlstatt halber allergnädigst erklären wollen.

Nun einnern sich zwar allerhöchst gemeldte Ihro Kayserl Maj. gnädigst, zweiffeln auch nicht, es werde einem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio unentfallen seyn, was noch vor diesem vorgedachter von denen beyden Cronen Franckreich und Schweden begehrter Saluorum conductuum halben, desselben räthliches Gutachten

achten gewesen, wie denn auch, was die Königl. W. zu Dänemarck, Norwegen, derentwegen mit dem Schwedischen Legaten Saluio vermittelst Ihrer hierzu abgeordneten Räthen in Hamburg verhandelt, nicht weniger, wessen sich die Cron Franckreich hierinnen erkläret, auch Hocherwehnte K. W. zu Dänemarck, Norwegen, jüngst an die zu Nürnberg versammlete gewesene Chur-Fürstl. Räthe, Bothschafften und Gesandten wohlmeynend geschrieben haben. Wenn es aber an deme, daß ein Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium die Einwilligung in die Saluos conductus auch im Anfang von beyden Cronen begehrter Form, ungeacht dessen, was erst gedachter masen darinnen nach der Hand verglichen worden, nicht allein zu noch weiterer Benehmung aller der Gegentheil Verwandten, sondern bevorab zu mercklicher Erleichterung der bevorstehenden allhiesigen Reichs-Consultationen nütz- und fürträglich zu seyn erachten, und denn förderlichst von Ihro Kayserl. Maj. die Beschleunigung der allhiesigen Berathschlagungen zumal verlanget wird; Als lassen Ihro Kayserl. Maj. Ihro nicht zuwider seyn, daß mehr gedachte Salui conductus auch anietzo von einem Chur-Fürstl. Collegio eingerathener masen verstattet und ausgefertiget werden, masen denn allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Maj. das Original (dessen Copia hiebey) Dero in Hamburg sich befindenten Reichs-Hof-Rath, Curth von Lüzau, mit Befehl überschicket, daß so bald der Königin und der Cron Schweden zum Frieden deputirte Abgesandten auf des Reichs Boden anlangen, vorerwehnte Geleits-Brieff zu handen Ihro Königl. W. in Dänemarck auf Dero Begehren, und gegen Einliefferung der Königl. Schwedischen auch bereits verglichenen Saluorum conductuum ausgehändiget, und von derselben nach beyderseits Belieb- und erfolgter Benennung, des Tags zu dem Congress, so wohl dem Kayserl. als mehr benennten Königl. Schwedischen Abgesandten zugestellet werden.

Ein ebenmäßiges haben allerhöchst gedachte Ihr K. Maj. nicht weniger Dero Kayserl. Gesandten zu Cölln allergnädigst anbefohlen, und ihnen zu dem Ende beykomenden Saluum conductum überschickt, damit selbiger bey Ankunfft der Frantzösischen Gesandten gehöriger Orten ausgehändiget, und auch daselbsten gleichmäßige Auswechselung der von Franckreich erforderten nothwendigen Geleits-Brieff, in acht genomen; Es wollen im übrigen Ihro Kayserl. Maj. so viel die begehrte Vermittelung bey der Cron Spanien, wegen der für die Staaten zu Holland gesuchten Geleits-Brieff betrifft, Ihre Königl. Würde zu Hispanien

panien freund- vetter- und ſchwägerlich erſuchen, daß ſie Ihro nicht entgegen ſeyn lieſen, vor benennten Staaten von Holland, die Saluos conductus in begehrter Form förderlich zu ertheilen. ꝛc. ꝛc. Regensburg den 3. Octobr. 1640.

Salvus Conductus pro foederatis Galliae Coloniam ad tractatus pacis vniuerſalis, 14. Mens. Nov. 1640.

Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Romanorum Imperator &c. vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus. Nos ad inſtantiam Serenisſimi Regis Franciae Chriſtianisſimi conſenſiſſe, pro vt vigore harum conſentimus, vt omnes & ſinguli ſuae Seren. foederati ſtatus & adhaerentes, nobis nondum reconciliati, qui negotia ſua in futuro inter nos, dictumque Regem tractatu pacis per plenipotentiariosSerenitatis ſuae peragere voluerint, ſecure Coloniam veniant & mittant, & vt tam ipſi, quam qui mittentur & res ſuas peragant & ſecure viciſſim ad ſuos quoque reuertantur, & vt ipſi quoque eorum Mandatarii vna cum comitatu & Miniſtris, Nuntiis ac tabellariis vltro citroque eo nomine mittendis tam quoad perſonas quam & bona omni modo hac ſecuritate & libertate inuiolabiliter fruantur. Verbo imperatorio & Regio promittentes, hoc ſaluo conductu generali, ſingulos eorum in ſpecie aequè tuto ac ſecurè fruituros, ac ſi nominatim hic inſerti & expreſsi eſſent. Quae quidem ſecuritas, vt eo commodius ad vnumquemque eorum perueniat, parem authoritatem transvmptis hinc Apographis, quae Authographo huic ipſi debetur, tribuimus, ex abudanti inſuper daturis noſtris ad dictum tractatum conſtitutis & conſtituendis Commiſſariis plenam poteſtatem, vt ſi ita poſtulatum fuerit nomine noſtro ſingulis eorum ſingulos Saluos-Conductus in optima forma dent ac diſtribuant. In quorum fidem praeſentes manu noſtra ſubſcriptas ſigillo noſtro firmari jusſimus. Quae dabantur in ciuitate noſtra Vienna die 14. M. Nou. 1638.

ita mutatis mutandis.

Saluus-Conductus pro foederatis Galliae Coloniam verſus.

Nos ad inſtantiam Sereniſſ. Regis Franciae Chriſtianisſimi conſenſiſſe, provt vigore harum conſentimus, vt omnes & ſinguli ſuae Serenit. foederati ſtatus & adhaerentes per Germaniam, qui negotia ſua in futuro, (caetera vt ſupra mutatis mutandis.) Dat. in ciuitate noſtra imperiali Ratisbonae 2. die Mens. Octobr. Anno 1640.

Pro

Pro foederatis Sueciae Lubecam vel Hamburgum versus.

Nos ad instantiam Sereniss. Reginae Regnique Sueciae consensisse, prout vigore harum consentimus, vt omnes & singuli &c. Ratisbonae 2. Oct. 1640.

§. 122.

Der Chur-F. Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu den Fried. Tractaten.

Nachdem auch Schweden und Franckreich die Verzögerung der öffentlichen Friedens-Tractaten gäntzlich von sich ab, und auf den Kayser zu schieben gedachten, thaten die Chur-Fürsten in einem Gutachten fernere Vorstellung, so wohl die Geleits-Briefe bald auszuhändigen, als auch in die von denenselben vorgeschlagene Orte zu der allgemeinen Zusammenkunfft zu willigen, wie das dißfalls abgefaßte Gutachten des Chur-Fürstl. Collegii mit mehrern ausweiset.

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, ist fürhin leider mehr denn zu viel bekannt, in was vor betrübten und zerritteten Zustande das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation nunmehr von vielen Jahren hero, und zwar längst für angetretener, und die gantze Zeit über ihrer löblichen geführten Kayserlichen Regierung, im Römischen Reich begriffen gewesen, wie noch wenigers nicht, ist derohalben auch allen Chur-Fürsten und Ständen, ja der gantzen erbaren Welt überflüßig bekannt, mit was treu- väterlicher höchst rühmlicher Sorgfalt, die nächst abgelebte in GOtt seligst ruhende Röm. Kayserl. Maj. Dero höchstgeehrter Herr Vater, glorwürdigsten Andenckens, auch nach Deroselben erfolgten tödtlichen Hintritt Ihr. Kayf. Maj. gleich so balden, und bis dahero in viel Wege höchst rühmlich dahin getrachtet, wie doch dermaleins, nach so vielfältigen Jahren, nach einander erlittenen Strafen und Plagen, der von iedermänniglich so hoch und viel verlangte edle werthe Friede in dem Heil. Röm. Reich wieder erworben, und alles in vorigen Flor und Wohlstande gesetzt werden möchte. Es bedarff aber einer Ausführung nicht, sondern ist Welt-kündig, wie unbefugt, so wohl die Cron Franckreich als Schweden bis daher Ihr. Kayf. Maj. und dem Heil. Röm. Reich feindlich zugesetzet, und bis noch in solchen ihrer für GOtt und Dero werthen Posterität, nimmer verantwortlichen Proceduren, fortsetzen, sich des innerlichen Zwiespalts im Reiche bedienen, einen Ort nach dem andern wider rechtlich und gewaltthätig hinweg gerissen, und endlich das gantze Teutschland unter ihre schwere Dienstbarkeit, Joch und Gewalt, und also um ihre so theuer erworbene Libertät und Freyheit zu bringen, unterstehen, mit gleichwohl einsa-

men continuirlichen Fürwand und Prätext, daß die remora der fürgeschlagenen und allerseits schon von vielen Jahren beliebten Friedens-Tractaten, nicht so viel auf ihrer als Ihr. Kayſ. Maj. Seiten, und zwar um deſſen Willen beſchehen, daß dem Fürgeben nach die in praeliminaribus, und zwar in Ausfert- und Austheilung der Geleits-Briefe, für ſolche der auswärtigen Cronen Conföderirten und Adhärenten allerhöchſt gedachte Ihr. Kayſ. Maj. ſo denn die Cron Spanien, die für die Holländer begehrte paſſaporti dato difficultiret, und dahero beſagte pacis tractatus rückſtellig gemacht haben ſollen.

Nachdem auch zu Benehmung dieſes Prätexts und Vorwands Ihr. Kayſ. Maj. auf eines hochlöblichen Collegii unterthänigſt eingewandter Erinnerung und Bitte obig beſagte Geleits-Briefe, in begehrter Form, und zwar ſo viel die Schwediſchen belanget, mit Auslaſſung der Wörter, nobis nondum reconciliatis, nicht allein zu ertheilen, allergnädigſt gewilliget, ſondern auch bey der Königl. Würde zu Hiſpanien ſo weit freund-väterlichen zu interponiren erkläret, daß dieſelbe den General-Staaten der vereinigten Nirderländiſchen Provinzen, die auf Seiten der Cron Franckreich urgirte Saluos Conductus ebenmäſig in begehrter Form förderlichſt zu ertheilen, Ihro nicht entgegen ſeyn laſſen wolten, darunter Ihrer Kayſ. Maj. dann billig immerwährender hoher Danck gebühret, und ſolchem nach hierdurch aller bevor geweſenen Difficultäten in praeliminaribus benommen, und ferners nichts übrigers, dann daß beyde Cronen, Franckreich und Schweden dahin diſponirt und bewegt werden, daß Sie zu dem würcklichen Congreß ſchreiten, und den ſo lang fürgeſchwebten Tractaten dermaleins einen Anfang machen.

Als haben die Chur-Fürſtl. Räthe, auch Fürſten und Stände und der Abweſenden Botſchaffter und Geſandten ſich zuſammen gethan, wie und welcher Geſtalt dieſe Kayſerliche allergnädigſte Bezeigung, und ohne das bekanntes friedfertiges Kayſerliches Gemüth beyden Cronen Franckreich und Schweden vorgetragen, und ſolchem nach den Tractaten ein Anfang gemacht werden möchte, reiflich deliberirt, und durch die Herren Chur-Fürſten des Reichs ſelbſten für rathſam und gut angeſehen, Ihrer Kayſ. Maj. durch ein allerunterthänigſtes Bedencken an die Hand geben, und darauf auch von Deroſelben allergnädigſt placitirt worden, ſich dahin einmüthiglich verglichen, nach demmalen nicht allein die beyden Fürſtl. Häuſer, Heſſen und Braunſchweig-Lüneburg, ſondern auch und förderſt die Königl. Würde zu

Dä-

Dänemarck, auf die Beschreibung der fremden Cronen, zu allhiesigen Reichs-Convent hart dringen, sich auch auf Begehren zu interponiren, anerbietig machen, daß allen erwogenen Umständen nach es billig bey demjenigen, was vor 14. Jahren zwischen Ihr. Kayſ. Maj. und den Herren Chur-Fürsten, auch der abwesenden Gesandten gehandelt und geschlossen worden, sein ungeändertes Verbleiben haben. Darauf erachten auch die anwesende Chur-Fürstl. Räthe, auch die Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten keineswe-ges rathsam, daß ietzt oder ins künfftige, beyde auswärtige Cronen an einen Ort zu erfordern, wohl aber an verschiedenen auf einmal und zugleich, dem gemachten angeregten Concluso gemäß, mit ihnen auch noch Zeit währenden dieses allgemeinen Reichs-Convents zu tractiren seyn möchte.

Derwegen denn um Verhütung alles besorgenden Unheils, die anwesende Chur-Fürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, den nächsten und sichersten Weg zu seyn, darvor einmüthiglich gehalten, ersuchen und bitten auch hierunter Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst, nach demmalen gleichwohl die höchste Nothdurfft erfordert, daß mit denjenigen, wel-che in offener Freundschafft mit Ihr. Kayſ. Maj. und dem Reich beste-hen, tractiret, und durch erbare, billige Conditiones ein beständiger reputirlicher Friede dem Heil. Röm. Reich und dessen zerfallenen und ermatteten Gliedern, erhandelt werden, Ihro Kayſ. Majest. allergnä-digst geruhen wolten, mit angeregten fremden Cronen, noch unter die-sem währenden angefangenen Reichs-Tag noch wie gemeldet, an un-terschiedlichen, und iede an ihren absonderlich vorhin allbereits bestim-ten Ort fortstellen, und Ihro Deroselben Beförderung allergnädigst angelegen seyn lassen, da benebenst auch Ihro Päbstl. Heil. als Inter-ponenten, in Schrifften beweglichst ersuchen wollen, die Königl. Würd. in Franckreich dahin zu disponiren, damit Sie ihre Plenipotentiarios ohne einigen Verzug, zu den Cöllnischen Tractaten verordnen, und denselben, noch unter währendem Reichs-Tag, einen würcklichen An-fang machen wollen, ist darauf ein hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium erbiethig, hat sich auch mit den hochlöbl. Fürsten und Stadt-Räthen dahin verglichen, Ihr. Kayſ. Majest. dißfalls auf Dero allergnädigst Belieben zu secundiren, zugleich durch die Cathol. Chur-Fürsten an höchst gedachte Ihr. Heil. zu schreiben, und um Beförderung besag-ter längst vorgeschwebter Cöllnischer Tractaten inständig zu bitten.

Was aber die Schwedische dabevor nacher Lübeck gelegte Tractaten belangen thut, alldieweil es Deroselben Cronen Vorwand, noch an der wenig Richtigmachung der noch wenig übrig gewesenen Präliminarien erwunden, mehr allerhöchst gedachte Ihr. Kayſ. Maj. aber auf der Herren Chur-Fürsten gehorsamste Bitte und Einrathen sich über alles vorige, auch in diesen so weit überwunden, daß nunmehr, wie obgedacht, wie schwer und bedencklich Deroselben es auch aus vielen Ursachen gefallen, zu ertheilen allergnädigst sich erkläret, darvor Ihr nochmals allerunterthänigster hoher Danck gesagt wird; Als sind die anwesende Churfl. Räthe, auch Fürsten und Stände und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, der einhelligen Meynung, daß diese Kayserl. allergnädigste Bezeigung, in Ertheilung vielbesagter passaporti, durch ein hochlöbl. Churfl. Collegium, mit abermalig allergnädigsten Vorwissen und Belieben Ihr. Kayserl. Majest. der Königl. Würd. in Dänemarck, als welche ohne das vertröster masen auf Dero im Februario abgangenes ausführliches Erinnerungs-Schreiben, beantwortet seyn wollen, gebührend fürgetragen, und in Schrifften zu erkennen gegeben, dieselbige auch ersucht werden, auf nunmehr erfolgte Kayserl. Allergnädigste Erklärung, die Cron Schweden, durch die vielgeltende Interposition, dahin vermögen, damit dieselbige ohne einigen fernern Aufenthalt, und unter wehrenden Reichs-Tag die ihrigen nacher mehrbesagter dabevor beliebter Stadt Lübeck oder Hamburg zu den Friedens-Tractaten abschicken, mit genugsamer Plenipotentz und Vollmacht versehen, und demselbigen einen würcklichen Anfang machen lassen wollen, gestalt Ihr. Kayserl. Maj. auch des Reichs Chur-Fürsten und Stände darzu, und also zu Wiederbringung der gantzen Christenheit eines allgemeinen beständigen und reputirlichen Friedens geneigt und begierig wären, dafern aber Ihr. Kön. Würd. vermercken würden, daß der Cron Schweden, die dabevor zu den Tractaten benahmte Ort Lübeck oder Hamburg, so gar nicht annehmlich wären, daß dieselbe alsdenn penetriren wollen, wohin man Schwedischer Seiten hinzielte, und ob ihnen nicht die Stadt Nürnberg oder ein anders deren nächst gelegenes Ort gefällig seyn möchte, welches Ihr. Kayſ. Maj. vermittelst Ihr. Kön. Würd. Interposition, Ihro auch nicht zu wider seyn lassen würden ꝛc. ꝛc.

Welches offt allerhöchst gedachte Ihr. Kayſ. Majest. die anwesende Chur-Fürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, erheischender Nothdurfft

nach

nach allerunterthänigst unverhalten sollen, Dero sie sich zu continuirenden Kayserlichen Hulden und Gnaden samt und sonders gehorsamst empfehlen. Datum Regensburg, den 6. Octobr. Anno 1640.

Chur-Fürstl. Mayntzische Cantzley.

§. 123.

Was wegen der Amnestie beschlossen worden.

Die allgemeine Aussöhnung aller Stände des Reichs wurde bey dieser Reichs-Versammlung als das beste Mittel, dem Krieg ein erwünschtes Ende zu machen, angesehen und angetragen. Nur wegen der Art und Weise, wie solche einzurichten wäre, fanden sich verschiedene Meynungen. Etliche meynten, daß solche billig ohne einzige Ausnahme geschehen müste; da hingegen die meisten den Pragischen Frieden zum Grunde setzen, und nur das Neben-Instrument als eine Hinderniß des allgemeinen Friedens ansehen wolten. Daher auch endlich der Schluß getroffen wurde, daß das Jahr 1630. der Termin solcher Amnestie seyn solte, als in welchem der König von Schweden zu erst auf den Reichs-Boden kommen wäre. Alleine wegen Vollstreckung der Amnestie hielt der Kayser und die meisten Stände davor: daß weil doch der Endzweck, das Reich in Ruhe und Friede zu setzen wäre, so wäre solche auch so zu verstehen, wenn solcher nemlich erhalten würde. Folglich müste er so lange aufgeschoben werden, bis die innerliche Ruhe im Reich hergestellet, die sämtlichen Stände von dem Feinde abgesondert und mit dem Kayser als dem Oberhaupt wieder vereiniget wären. Ob nun wohl verschiedenen und sonderlich den Evangelischen bedencklich vorkam, daß die Würckung der Amnestie, welche doch ein Mittel die Ruhe wieder zu erhalten seyn solte, gleichwohl bis zu völliger Erhaltung derselben aufgeschoben werden solte; so wurden sie doch durch die Anzahl der Gegenseitigen überstimmet, und Trautmannsdorff sagte öffentlich: Er wolte dem Kayser rathen, lieber so lange zu Madrit im Exilio zu leben, als der Pfaltz-Graf Friedrich in Holland gewesen, als eine solche Amnestie zu verstatten, wie sie die Evangelischen verlangten. Folglich konte dieselbe ohnmöglich diejenige Würckung und Nutzen hervorbringen, den man davon hätte hoffen können. Sie war also abgefasset *v. THEATR. EVR. p. 449.*

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwählter Röm Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König,

Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Speyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marg-Graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Entbieten und fügen allen und ieden, Unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, was Standes, Würden und Wesens die seynd, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor, und ohne das selbsten genungsam bekannt, wie hoch, sehr, eifrig und sorgfältig Unser hochgeehrtester geliebtester Herr Vater und Vorfahrer am Reich, weyland Herr Ferdinand der II. Röm. Kayser, Christmildester Gedächtniß, die gantze Zeit seiner Kayserlichen Regierung sich bemühet, und ihme angelegen seyn lassen, damit die, vor vielen, und über die 20. Jahr, entstandene Unruhe und Kriegs-Empöhrung im Heil. Reich eingerissenes Mißtrauen, auch darauf erfolgte innerliche Trennung durch Verleihung des Allmächtigen Beystandes, wieder möchte gestillet, aufgehaben, und sie die Chur-Fürsten und Stände in guten sichern Frieden-Stand gesetzt werden; Wie dann höchstgedachter Unser Vater und Vorfahrer solcher seiner friedfertigen Intention so lang beständiglich nachgesetzt, bis der zu Prag zwischen Ihr. Majestät und Ld. und dem Durchläuchtigen, Hochgebohrnen, Johann Georgen, Herzog in Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußitz und Burg-Grafen zu Magdeburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln, Unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, den letzten Maji im verwichenen 1635. Jahr, abgehandelter Frieden-Schluß gemacht, und solcher von des H. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten und Ständen angenommen worden ist. Nachdem aber bishero ein oder ander Stand sich zu ermeldtem Friedens-Schluß nicht bequemen wollen, etliche aber mit gewissen Reservaten und Conditionen darein an- und aufgenommen worden, andere denselben zwar angenommen, aber deme zuwider, sich seithero von neuem mit Unsern und des Heil. Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwohl ein als den andern Weg Unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten, so haben Wir auf fleißiges und reiffes der Sachen Nachsinnen, den verträglichsten, nächsten und rechten Weg zu seyn befunden, daß hierüber

über und aller darvon dependirenden Wohlfahrt des Reichs, besser, füglicher, und mit mehrem Bestand nicht, dann bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung mit Chur-Fürsten und Ständen, auch mit Ihrem Rath und Zuthun, gehandelt könne werden, masen Wir dann zu solchem Ende, mit Vorwissen und Willen des Heil. Reichs Chur-Fürsten auf den 26. Julii des nächst verwichenen 1640. Jahres eine allgemeine Reichs-Versammlung anhero in Unsere und des H. Reichs Stadt Regensburg angesetzt und ausgeschrieben. Nachdem denn bey Fortsetzung derselben, und in Deliberation deren in Unserm Kayserlichen Ausschreiben angedeutet, und in Unserer darauf den 13. Sept. vorgedachten 1640. Jahrs beschehenen Proposition wiederholter Puncten, in mehrgemeldter Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, gesamten Rath einhelliglich davor gehalten und befunden worden, daß zu völliger Beruhigung des Reichs, die Ertheilung und Publication einer General-Amnestie, das dienlichste und schleunigste Mittel sey; Als haben Wir diesem ihren einmüthigen Rath, und dem darbey angehendem unterthänigsten Bitten gnädiglich deferiret, und uns darauf nachfolgender masen erkläret. Erklären Uns nochmalen, so viel die Personen betrifft, welche in dieser General-Amnestie begriffen seyn sollen, daß es mit denjenigen, welche Wir aus sonderbarer Kayserl. Clementz und Milde, allbereit schon völlig, und ohne einige angehengte Condition perdoniret, und zu dem Ihrigen wieder kommen lassen, sein Verbleiben habe; Am andern, daß Wir denjenigen, welche vom Prageri-schen Frieden ausgeschlossen, und bishero weder zum Theil noch völlig restituiret, auf ihr allerunterthänigste gesamt und absonderliche schuldige Accommodation den völligen Kayserl. Perdon, in Kayserl. Gnaden dergestalt ertheilen, und sie, ohn einigen Entgeld, zu Land und Leuten in Ecclesiasticis & Politicis, und was darvon dependiret, allodial und feudal, ingleichen alle Würden, Dignität und Stand, mit allen Juribus, actionibus & oneribus actiuis & pasiuis gleich andern im Frieden begriffenen Ständen, kommen lassen wollen. Anlangend denn drittens diejenige, welche zwar restituirt, darbey aber sich beschweret zu seyn vermeynen. Demnach Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, zu Aufhebung aller Mißverständniß und Trennung, Beförderung innerlicher mehrern Ruh, Vertrauens und Zusammensetzung aller Ständ, Vertrag nützlich und rathsam befunden, daß obermeldten, mit gewisser Maß restitui-

stituirten, und zwar einem ieden aus denselben dasjenige an Land und Leuten, geist- und weltlichen Gütern, und Rechten, ohne einig Entgeld restituirt werde, was einem und andern, vor der Exclusion, so durch den Prageriſchen Neben-Receß erfolgt, auch in Vermöge und in Krafft des Prageriſchen Friedens-Schluß selbsten gebührt hätte, allermasen als wann er durch den Neben-Receß darvon niemals wäre ausgeschlossen worden, also und dergestalt, daß diese ietzt ermeldten Prager Frieden, und was derselbe in einem und andern verordnet, nicht allein eben so wohl und gleichergestalt genieſſen, als wann dieselbe gleich anfangs darinn wären angenommen, und nie excludirt worden, sondern auch schuldig seyn sollen, den Catholischen reciproce dasjenige abzutreten und zu restituiren, was ihnen vermöge des Prager Friedens obliegt; Und Wir nun Unserm geliebten Vaterland nichts nothwendigers als eben die Zusammensetzung aller Stände, mit Uns, als ihrem von GOtt vorgesetztem Ober-Haupt, zu seyn befinden, diesem allen nach lassen Wir es bey demjenigen, was hierinne von Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten gehorsamlich und wohlmeynend eingerathen worden, auch Unsers Orts allerdings verbleiben. Von solcher Amnestie aber nehmen Wir hiemit per expreſſum aus, erstlichen Unsere Erb-Königreiche und Lande, angehörigen Stände und Unterthanen, auch derselben Haab, Güter, ausserhalb die Böhmische Lehn haben, und Reichs-Stände seynd, so wohl diejenige, so Chur-Sachsen Ld. und dero Mit-Verwandten Augsburgischer Confeßion zugethanen, und bey Ihro bis zu Aufrichtung des Prageriſchen Friedens-Schluß verbliebenen Ständen Diensten sich befunden, dann solche alle sollen in der Amnestie verbleiben. Vors andere soll auch dasjenige, was wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg im Prager Frieden abgehandelt, in seinem Vigore bestehen, und demselben weder ietzo, noch künfftig durch die General-Amnestie nichts präjudicirt werden. Deßgleichen zum dritten, die Pfältzische Sache, und was derselben in perſonalibus & realibus anhanget, als welche hiemit nochmals auf die veranlaßte sonderbare tractatus remittiret verbleiben. Wie auch vors vierte alle diejenige Grauamina, Klagen und Praetenſiones, welche ihren Ursprung nicht von der offt angezogenen Excluſion ab Amniſtia, sondern anders woher haben, sie seyn gleich gemeine Reichs- oder Particular-Grauamina, welche ein oder ander Stand haben und führen möchte, so unter dieser General-Amnestie nicht verstanden, noch darein gezogen, sondern gleicher-

chergestalt darvon separirt und ausgestellet seyn sollen. Überdas und zum fünfften erklären Wir Uns noch weiters, daß bey dergleichen in Krafft dieser General-Amnestie und Unsers Kayſ. Perdons erfolgender völligen Restitution denjenigen, welche vigore Amnistiae generalis an Gütern etwas zu restituiren haben, die sie titulo oneroso, als in solutum, oder sonsten als ihre Unterpfand, und andern dergleichen Titulo wiederum an sich bekommen, bis dahero ingehabt und genossen, alle ihre Jura und Actiones, die sie vorhero gehabt, wie auch die Actiones evictionis, welche ihnen durch solche Restitution und Abtretung der Güter zugewachsen, reluitionis und andere in saluo und allerdings ungeschmählert vorbehalten seyn, jedoch die bona restituenda, vor solche Eviction nicht hafften, noch deßwegen vorenthalten werden, auch unter dieser Abtretung die Restituenten, sie haben gleich die Güter titulo oneroso seu lucroso besessen, einige fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey iedoch der alten Chur-Pfältzischen Wittben Leib-Geding und zugehörige Sachen ausgenommen, und bis zu den Pfältzischen Haupt-Tractaten, oder andere Unsere Veranlassung verschoben wird. Wie ingleichen, was unter währenden diesen Zeiten und Kriegs-Läufften vor Schaden zugefügt, oder Kriegs-Kosten verursacht worden, worunter auch allbereit würcklich bezahlte, oder sonst gut gemachte Strafen zu verstehen, solches alles und iedes nach Ausweisung der in obgedachter Disposition des Pragerischen Friedens, allerdings gefallen und nachgesehen, derowegen aber die versprochene oder sonsten angewiesene Geld-Strafen nicht gefodert werden sollen, auch diejenigen, welche also in die Amnistiam an- und aufgenommen, und wiederum zu dem Ihrigen restituirt worden, auf anderer Stände, in Zeit dieser Kriegs-Ubung durch die Waffen occupirte Güter, und etwa dahero anderwärtig beschehene Cessiones, es sey gleich auf in- oder auswendige, oder andere gemachte Contractus, einziges Rechts sich nicht anmasen noch zu prätendiren haben, sondern einem und andern das Seinige verbleiben, auch wiederum gefolgt werden, wie es vor diesem Krieg gewesen, und derentwegen allbereit in dem Prager Frieden Versehung beschehen, inmasen denn auch hierdurch allen denjenigen, was sonsten in ietzt bemeldten Prager Frieden versehen, noch auch der allbereit ergriffener Handlung grauaminum, sie rühren her, wo sie wollen, nicht sollen derogirt werden.

Betreffend aber von was Zeit die General-Amnistia, ratione restitutionis zu verstehen, da finden Chur-Fürsten und Stände, und der

Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, daß es in weltlichen Gütern, auf das 1630. Jahr, und in geistlichen auf das 1627. den 12. Novemb. und also in ipso effectu der weltlichen Güter halber auf dasjenige, was sich von der Zeit an begeben, als der König in Schweden das erste mal auf des Reichs Boden kommen, der geistlichen Güter aber noch etwas zurück auf obgemeldt 1627. den 12. Novemb. gemeynt ist; Erklären Uns derowegen gleichergestalt dahin, daß es bey demjenigen verbleiben solle, was deßwegen in dem Pragerischen Friedens-Schluß versehen, nemlichen, daß die Restitution der weltlichen Güter vom Jahr 1630. und der geistlichen vom 12. Novemb. Anno 1627. geschehen solle. Wann aber, und zu welcher Zeit, vielbesagte diese Unsere bewilligte Kayserl. General-Amnestie ihren Effect erreichen, publicirt und exequirt werden solle, haben wir gnädiglich und mit mehrerm vernommen, was masen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten ihres Orts davor gehalten und befunden, daß, nachdem derselben Rathschläg und Handlung vor der Amnestie, zu dem Ziel und Ende angesehen, hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände, mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, wider Unsere und des Heil. Reichs allgemeine Feinde, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnestie halber tractirt, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn solte, bis der vorgestellte Zweck und effectus der würcklichen Vereinigung und Zusamensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß erlanget und erfolget, bey welcher einmal gesetzten Cautel und praesupposito, sintemal es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten es nochmalen bewenden liesen, unangesehen wohin auch das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte, und darauf Uns gehorsamlich und allerunterthänigst ersuchen und bitten, diesen wohlgemeynten Vorschlag Unserer getreuen gehorsamen Stände, nicht allein unterthänigst zu placitiren, sondern auch alsobald solche Amnestiam generalem per Edictum ins Reich publiciren, folgends zu Ende dieses allgemeinen Reichs-Tags, in den Reichs-Abschied bringen, und auf verhoffte Zusammensetzung gewisse annehmliche ohninteressirte

eßirte in den Reichs-Creyssen gesessene Stände zu Executorn, welche ohn Attendirung einiger Exception, so wider die Restitution eingewendet werden möchte, verfahren sollen, verordnen wolten.

Und Wir dann gantz billig zu seyn befinden, daß alles, was hierinnen von Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten Uns gehorsamst eingerathen, gesucht und gebeten worden, nicht eher statt habe, bis die Zusammensetzung würcklich erlangt und erfolgt; also wollen Wir, daß alles dasjenige, was offt besagter Amnestie dependirender Restitution halber von Uns auf vorhergegangenen Rath und Gutachten der allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvergreiflich seyn und verbleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, und Executions-Ordnung gemäß, erlangt und erfolgt, bey welcher einmal gesetzten Cautel und praesupposito Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Und gleich wie Wir allen, was mehr bemeldte Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten Uns in puncto Amnistiae überreichtes Gutachten in sich hält, gnädigst deferiret; Also wollen Wir auch, und lassen es nicht weniger hierinn, bey mehr ermeldten von Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten Uns überreichten wohlgemeynten Rath und Meynung allerdings verbleiben, daß nemlich dieses Unser Käyserliches Edict in den Reichs-Abschied gebracht, und auf erfolgende obig erwehnte Zusammensetzung die Execution ietzt berührten Unsers Kayserl. Edicts gerathener masen würcklich erfolge.

Versehen Uns diesem allen nach zu allen und ieden, was Standes, Würden oder Wesens die seynd, an deme es hafftet, daß diese General-Amnestie noch zur Zeit allerseits unvollzogen bleibt, dieselbe gnädigst und ernstlich vermahnend, sie wollen Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts, und dann der gesamter allhier, vermittelst ihrer Abgesandten, Räthen und Botschafften anwesenden Chur-Fürsten und Ständen ihrer auch so nahen Anverwandten Mit-Glieder gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schul-

digste und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern und männiglich die schwere Verantwortung des durch sie fremden Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlandes auf sich und ihre Posterität nicht laden.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, der geben ist in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, den 20sten August Anno 1641. Unserer Reiche des Röm. im 5ten, des Hungar. im 16ten, und des Böhmischen im 14ten.

Ferdinand &c.

vt.

Ferdinand Graf Kurtz,
Ad Mandatum S. Caesareae Majestatis
propriùm.
Johann Söldner, D.

§. 124.

Wegen Befriedigung der Schweden.

An Befriedigung der Schweden wurde gleichfalls gedacht, weil man doch wohl sahe, daß man sie umsonst nicht vom Teutschen Boden loß werden könte; und also wurde eben dasjenige beliebet, was bereits erzehlet worden; daß nemlich der Cron Schweden gegen 25. Tonnen Goldes, welche binnen zehen Jahren von den Evangelischen auszuzahlen wären, Stralsund und die Insul Rügen zum Unterpfand dergestalt solten eingeräumet werden, daß, wenn ermeldte 25. Tonnen Goldes binnen gesetzter Zeit nicht bezahlet würden, die Königin vor sich und ihre männliche Leibes-Erben ermeldte Lande als ein Reichs-Lehn besitzen, iedoch aber alle gehörige Reichs-Praestanda davon abtragen, und nach Abgang ihrer männlichen Linie dieselben an Chur-Brandenburg wieder abtreten solte. Wovon der Aufsatz *in puncto recompensae* mit Vorbehalt der weitern Erläuterung, wenn man von der Cron Schweden eigentliche Nachricht empfangen, was in derselben Macht und Händen dem Römischen Reich hinwieder abzutreten. *ap. LOND. T. IV. L. III. p. 118.* also lautet:

Dem-

Demnach weiter der liebe Friede darauf hafften wollen, daß die Königl. Maj. und Cron Schweden, einzige recompens ihrer der Augsburgischen Confeßion verwandten Stände angewandten Kriegs-Kosten halben praetendiret, und bis über dergleichen Forderung man sich allerdings vereinbarte und vergleiche, vor die Beruhigung des Röm. Reichs, bevor aber der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß anzustehen gehabt, dabey aber nichts, als noch mehrere desolation und Verderben des lieben Vaterlandes, und der getreuen und gehorsamen Ständen unfehlbarlich zu befahren gewesen.

Als lassen allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät geschehen, daß der Königin und Cron Schweden die Insul Rüga und Stadt Stralsund, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Herrlichkeiten so lang zu einem Unterpfand ruhig verbleiben solle, bis ietzt ernannter Königin und Cron Schweden fünf und zwanzig Tonnen Goldes auf sechs Termin, (deren man sich mit einander vergleichen wird,) von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen erlegt und baar bezahlet werden, auf erfolgende Abstattung aber gedachter fünf und zwanzig Tonnen Goldes, und nachdem selbige völlig bezahlet, solle die Königin und Cron Schweden, erstermeldtes Unterpfand, und eher nicht abzutreten schuldig und verbunden, auch deßwegen einig Jus retentionis unter dem praetext der melioration, oder einiger Unkosten fürzuwenden befugt seyn.

Es soll auch die Königl. Maj. und Cron Schweden, so lang und viel sie obgedachtes Unterpfand in Händen hat, proportionabiliter die Reichs-onera, allermasen es die verstorbene Herzoge von Pommern, dieser Stücke Landes halben getragen, und vermöge der Reichs-Matricul auf vorgemeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund kommt, auch tragen und ablegen, solte aber wider Verhoffen, an Abstattung solcher obligenten Reichs-Anlagen Mangel erscheinen, so solle iederzeit solcher verfallener Ausstand der Reichs-Anlagen an besagter summa der fünf und zwanzig Tonnen defaluiret und abgezogen werden.

Bey währender dieser Innhabung von der Königin und Cron Schweden, solte ermeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund, bey allen seinen hergebrachten priuilegiis, immunitäten, wie auch in dem exercitio Religionis, allermasen sie ein und anders von vorigen Röm. Kayserm empfangen, auch dessen würcklichen possess bey den Herzogen von Pommern hergebracht haben, gantz unperturbirt gelassen, und im geringsten wider den heilsamen Religion- und Prophan-Frieden, auch

andere des H. Reichs Satzungen und constitutiones keines weges beschweret werden.

So gestatten auch die Röm. Kayserl. Maj. daß viel gedachte der Augsburgischen Confession verwandte Stände nach geschlossenen diesen Frieden, ie eher ie besser, sich an einen in Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß bequemen Ort zusammen verfügen, und auf Maß und Weg vergleichen, wie der Cron Schweden die in diesen Frieden auf die veranlaßte termin versprochene summa auf das förderlichst möge abgestattet werden.

Solte aber von dato dieses Friedens-Schlusses über 10. Jahr obbenannte Summa der Königin und Cron Schweden von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen nicht erlegt und bezahlt werden, so soll die Königl. Maj. und Cron Schweden solche weiter anzunehmen keines weges verbunden seyn, sondern nach Verfliessung ietzt gemeldter 10. Jahr viel ermeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund mit allen ihren Recht und Gerechtigkeiten, wie sie solches bis dorthin jure pignoris possidirt, in das künfftig von Ihro K. Maj. und Dero Nachkommen am Reich, im nach verflossenen termino reluitionis nächst folgenden Jahr vermittelst leiblich darüber geschwornen Eids zu leisten empfangen, auch aller derienigen jurium, Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Herrlichkeiten, gleichwie die vorhergehende Besitzer, und andere Ihr. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs unmittelbare Ständ geniessen, allerdings fähig und theihhafftig seyn; dagegen auch alle onera tragen, wie die vorige Besitzer, wegen viel ermeldter Insul Rüga und Stadt Stalsund iederzeit getragen haben.

Es solle sich ietzt bemeldte Belehung einzig und allein auf die ietzt regierende Königin, und Dero männlichen von Ihr erzeugten Leibes-Erben, und weiter nicht verstehen, also und dergestalt, daß, wenn ermeldte Linea abgienge, die Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, deren Erben und Nachkommen gantz unverweigert, zu obgedachter Insul Rüga und Stadt Stralsund den Zutritt haben, immittelst auch allezeit mit und neben der Königin, und Dero männlichen descendenten, sich des Tituls gebrauchen, allermassen solches bis dato mit den verstorbenen Herzogen von Pommern gehalten worden, und dieses alles mit special-Einwilligung Chur-Brandenburg.

Und wenn in der Zeit die reluition, und vor Verfliessung viel bemeldter 10. Jahr die Königl. Maj. ohne männliche Leibs-Lehns-Erben abgienge, so solle zwar ein als den andern Weg der Cron Schweden obge-

obgedachte Summa der 25. Tonnen abgestattet werden: Doch aber der bestimte terminus reluitionis, nemlich der 10. Jahr dergestalt fallen, daß zu ewigen Zeiten, wenn der Cron Schweden die baare obbenannte Summa auf einmal erlegt würde, sie die Insul Rüga und Stadt Stralsund wieder abzutreten, und der Chur-Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen unweigerlich einzuräumen haben, und alles anderwärts, so wohl der inuestitur der Königl. Maj. als auch der possession jure feudi, gemeldet, durchgehend einzig und allein auf der ietzt regierenden Königin männlichen Leibes-Erben sich verstehen.

Was droben (in §. bey währender dieser Einhabung) gemeldet worden, daß nemlich mehr gedachte Insul und Stadt Stralsund bey ihren hergebrachten priuilegien, immunitäten, Religion- und Prophan-Frieden gehalten, wieder das alte Herkommen nicht grauirt sollen werden, das wird allhero und im Fall der Königin und Dero männlichen Descendenten obgemeldte Insul und Stadt Stralsund als ein Fürstl. Reichs-Lehn zufallen und bleiben sollen, expresse wiederholet.

§. 125.

Die Reichs-Stände schreiben nach Schweden.

Weiln aber doch ein beständiger Friede ohne öffentliche Handlungen nicht zu erhalten war, so wurde zugleich auf dem Reichs-Tag in Vorschlag gebracht, daß man denen beyden Cronen Franckreich und Schweden nicht alleine Hamburg und Lübeck, sondern vielmehr auch Nürnberg vorschlagen möchte, ob sie ihre Gevollmächtigte dahin schicken wolten, weil solcher Ort denen versamleten Ständen nahe wäre, und folglich die Sachen desto geschwinder in Berathschlagung könten gezogen werden, welches aber dem Kayser nicht anstehen wolte, theils weil er die verschiedenen Abgesandten nicht gerne an einem Ort beysammen haben wolte, die Einladung auch zu denen Tractaten gleichsam das Ansehen hätten, als ob man den Frieden von den Feinden erbetteln wolte, sondern es solte vielmehr bey dem, was einmal beliebet worden, bleiben, daß nemlich der Pabst und Venedig wegen Franckreich, der König von Dänemarck aber wegen Schweden die Vermittlung über sich nehme. Inzwischen giengen doch im Namen der sämtlichen Reichs-Stände Briefe an die Königin von Schweden ab, in welchen Sie derselben von der aufrichtigen Begierde des Kayserś zum Frieden ernstlich versicherten, wie denn zu eben diesem Ende der Reichs-Tag angestellet, und auch die Vollmachten nach ihren Willen und Begehren geändert und eingerichtet worden wären. Sie trügen daher zu ihr gleichfalls das Vertrauen, daß sie ebenfalls bey der Friedens-

Be-

Begierde, welche sie bishero bezeiget, ferner bleiben würde, und möchte Sie daher ihre Gesandte ehestens mit genugsamer Vollmacht nach Lübeck, Hamburg oder Nürnberg schicken. Auf eben dergleichen Art wurde auch an die Schwedische Regierung und die Schwedischen Stände geschrieben, weil man meynte, daß die letzten nächstens zusammen kommen würden.

Litterae S. R. Imperii Principum, Electorum & Statuum ad Sereniſſimam Reginam Sueciae.

Sereniſſima Regina, Domina Clementiſſima &c.

Nullatenus dubitamus Regiae Veſtrae dignitati ſatis ſuperque innotuiſſe, quod Sacra Caeſarea Majeſtas, Imperator & Dominus noſter clementiſſimus cum Electorum ſuffragio ante ſemeſtre circiter publicum conuentum indixerit, & ad eum Imperii Romani fideles Status eo fine vocauerit, vt ardens ſuum pacis reſtaurandae deſiderium toti Chriſtiano orbi probaret & cum Electoribus, Principibus, & reliquis Imperii ordinibus de ejusmodi ſalutaribus mediis, quibus diuini numinis ira cohibeatur, publicis hactenus perpeſſis calamitatibus, finis imponatnr, ſanguinis Chriſtiani profuſio ſiſtatur, ſuborta diſſidia interna tollantur, caput & membra Imperii diſtracta in priſtinam concordiam reducantur, & aequa, tuta honeſtaque pax Imperio, vicinis, & vniuerſo orbi Chriſtiano reſtituatur, ageret, deliberaret, ſtatueret.

Neque illi intermiſerunt, debito ſuo officio fungi, vtpote qui hic Ratisbonae frequenti numero partim in perſona, partim per ſuos Ablegatos comparuerint, ſtatimque de dictis pacis reſtaurandae mediis conuenientibus agere, & deliberare coeperint, idque tanto deſiderio ac ſtudio, vt Sacr. Caeſarea Majeſtas & Imperii Status certo apud ſeſe ſtatuerint omnes facile deprehenſuros, quod inſtituti hujus conuentus ſcopus ac finis ſit imperii tranquillitas, & orbis Chriſtiani pacificatio; poſt tamen praeter omnem expectationem conſtare coepit, non defuiſſe, qui animo maleuolo Regiae Veſtrae Dignitati perſuadere, imo conſtanter imprimere conati ſint, quaſi haec a Sacr. Caeſarea Majeſtate imperialia comitia non tam pacis reſtabiliendae, quam belli continuandi cauſſa indicta, proindeque Caeſaream Majeſtatem cum Imperii Statibus ad hoc quam ad illam procliuiorem eſſe, quod nobis incitamento fuit, vt Regiam Dignitatem Veſtram hisce adiremus & de Sacrae Caeſareae Majeſtatis & Imperii Statuum pacifica intentione certiorem redderemus. Quantam Sacra Caeſarea Majeſtas ipſiusque Dominus Parens, piiſſimae memoriae, tollendis internis dis-

disfidiis, & cum vicinis Regibus restaurandae amicitiae operam impenderit, imo a primordio regiminis nil intermiserit, quod publicae paci stabiliendae & auertendis bellis, tam intestinis, quam externis inseruire posset, quin porius pro paterno quo fertur erga patriam amore, & ex innata Caesarea Clementia, omnes actiones & consilia eo direxit, vt tot annis in Imperio cum tot millium Christianorum innocentum interitu continuata bella tractatione amicabili, digna & honorifica componi, ac sedari, & hinc omnis discordiae fomes tolli posset, non opus est pluribus demonstrare.

Neque enim Regiam Dignitatem Vestram latere qoteſt, quod Imperator ante quadriennium fere suos cum plenisimo mandato Coloniam miserit legatos, qui ibidem etiamnum non absque sumptu commorantur, & Regis Galliae, aliorumque confoederatorum legatos praestolantur; omnibus etiam constat, quoties per Regiam Daniae Dignitatem, & alios cum Regia corona Sueciae de pace transigenda agere coeperit. Ita vt Hamburgum aut Lubecam conuentui destinauerit, saluos conductus aliaque praeliminaria tractauerit, & omni cura in id incumberit, vt obstaculis subinde subortis remedium inueniret. Imo vero quod etiam jam ante biennium, & amplius in ipsis materialibus & punctis substantialibus pacis erga militiae Praefectos, & alios Regiae Vestrae Dignitatis ministros in Germania commorantes sese declararit, cum vero Imperatoria Majestas videret, omnibus justis adhibitis modis & laboribus desideratos tractatus in negotio principali pacis promoueri, & ad ipsum effectum deduci non potuisse, de Imperii comitiis vniuersalibus instituendis, cum electoribus agere coepit, nulla alia intentione & fine, quam vt cum Electoribus caeterisque Principibus & Statibus Imperii deliberaret, qna tandem ratione pacis tractatus promouerentur & remoris injectis obuiam iretur, atque inde factum est, vt inter alia etiam de salui conductus diplomatibus eo successu actum sit, vt ad instantiam Statuum Imperii eo prorsus modo concepta & expedita sint, quo ea Regiae Vestrae Dignitatis Deputati expediri desiderarunt, neque est quod dubitemus Regiam Daniae Dignitatem ad instantiam, & petitionem à Sacra Caesarea Majestate & Electorali Collegio factam Regiae Dignitati Vestrae pluribus jam significasse, quod jam dicti salui conductus in originali, Caesareo Hamburgi residenti consiliario, Conrado Lutzoulo, illa lege missi sint, vt Regiae Vestrae Dignitatis Deputatis illos ita tamen tradat, vt pari passu Regii Suecici in vsum Sacrae Caesareae Majestatis & Electoris tum Moguntini, tum Brandenburgici Legatorum & Deputatorum parati extraderentur. Et licet alii alia spar-

gere malint: Nos tamen nullatenus dubitamus, quin Regia Veſtra Dignitas vna cum conſiliariis &Statibus Regni in ea, quam ſemper palam profeſſi ſunt, adhuc conſtanter perſiſtant, cura & ſtudio pacis, neque aliud optent, quam vt inter ſe, Regnumque Suecicum, & Sacram Caeſaream Majeſtatem Romanumque Imperium, certa, tuta, & honeſta pax conciliata orbi Chriſtiano reſtituatur, hinc eo meliori ſpe & fiducia Regiam Dignitatem Veſtram officioſe requirimus inſuper & obnixe rogamus, quatenus ſupra dictos ſaluos conductus, eorumque exhibitionem maturare, & ſuos legatos cum ſufficienti mandato Hamburgum & Lubecam, vel ſi vniuerſo pacificationis negotio magis expedire judicauerit, Norinbergam, aut aliam huic vicinam ciuitatem ablegare, & ſic pacis tractatus ejusdemque concluſionem promouere dignetur, certo perſuaſi, quod Regia Veſtra Dignitas plus fidei hiſce noſtris conteſtationibus, quam maleuolorum ſiniſtis perſuaſionibus habitura, nec vlla etiam ratione vel pactione conſenſura ſit, vt ſibi, regnoque libera facultas, cum Caeſarea Majeſtate & Imperio Romano de pace tractandi & concludendi, quando & quomodo ſibi vdebitur, eripiatur, negotio vero pacificationis procedente experietur Regia Veſtra Dignitas id, quod hiſce noſtris aſſeruimus, Sacram Caeſaream Majeſtatem ipſo facto probaturam, & vna cum Imperii Statibus demonſtraturam eſſe, quod nil ad ſpeciem agat, neque aliud quaerat, quam vt priſtina amicitia inter imperium Romanum, & Regnum Suecicum ſtabiliatur, & commercia, quae a multis ſeculis vtriusque ſubditis & incolis communia fuerunt, cum incremento rurſus efflorescant.

Hisce Regiam Dignitatem Veſtram Deo ter optimo maximo, a quo eidem omnia felicia enixe apprecamur, commendantes officioſe rogamus, vt primo quoque tempore nobis ad has litteras reſpondere velit, quo durantibus adhuc hiſce comitiis tractatus pacis inchoari, & ad optatum finem deduci poſſint, & de rebus eo certius quid ſtatuere poſſimus. Datae Ratisbonae 17. Jan. 1641.

Regiae Dignitatis Veſtrae

officioſiſſimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum ad haec generalia Comitia Deputati, Conſiliarii ac Legati.

Litte-

Litterae ab Electoralibus & aliorum S. Rom. Imperii Principum ac Statuum Legatis ad Status Regiminis Sueciae missae.

Illustres, Generosi, admodum Reverendi, Spectabiles, Magnifici, Amici, ac Domini multum colendi.

Nobis Dominorum Electorum, Principum, ac sacri Romani Imperii Statuum, in hac imperiali diaeta congregatis Legatis ac plenipotentiariis non absque singulari admiratione, & justo animorum dolore diuersimode innotuit, non deesse, qui non erubescant, Serenissimae Reginae Regnique Sueciae tutoribus, & administratoribus specioſe ac animo maleuolo persuadere, imo constanter imprimere, quasi a Sacra Caesarea Majestate, Imperatore ac Domino nostro clementissimo haecce imperialia comitia non tam pacis restabiliendae, quam belli continuandi causa indicta, proindeque Caesaream Majestatem cum Imperii Statibus ad hoc, quam ad illam procliuiorem esse. Cum vero palam sit, cuilibet etiam mediocriter in publicis versato ex scriptis & factis, imo omnibus suae Imperatoriae Majestatis ipsiusque domini Parentis piissimae memoriae actionibus, & consiliis liqueat, eandem non modo à primordio regiminis statim ex innata clementia nulli rei incubuisse, quam vt simultates inter illam & coronas externas, imprimis vero Regni Sueciae natae, amicabili tractatione sopirentur & omnis discordiae fomes, cessantibus hucusque cruentis cum tot millium Christianorum innocentum interitu, continuatis bellis tolleretur: In hac pacifica Caesarea ac Christiana intentione vnà cum Electoribus, Principibus caeterisque Imperii Statibus etiamnum constanter perstat, nec alius hujus imperialis diaetae Scopus praefixus, verum omnes hucusque deliberationes eo fine sollicide directae, non minus oblata eo tendentia consilia auide arrepta sint; Hinc est, quod justo dolore moti pro veritate demonstranda coacti simus, Regiam suam Dignitatem, & dictos Regni Sueciae Administratores omnes ac singulos hisce nostris interpellere, & de intentione Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii Statuum insimul & hujus conventus scopo ac fine eo tenore certiores reddere, prout adjuncta pagina latius explicat; Proin illustres ac Magnificas Dominationes Vestras, & vos amice & officioſe requirentes, vt hisce nostris contestationibus plus fidei quam maleuolorum siniſtris persuasionibus tribuant & eo tanquam Regni Sueciae potissima fulcra & nobiliora membra amore Patriae & pro ea, quae ipsis incumbit solicitudine actiones & consilia dirigant, seduloque incumbant, vt a multis jam annis, in Imperio oborta, huc vsque continuada dissidia, & hinc profecta cruenta bella interpositione sua apud Reginam Sueciae Dominam Suam cum primis digna & honorifica componi ac sedari possint,

Quemadmodum e contra Sua Sacra Caeſarea Majeſtas, vna cum Imperii Statibus eorum, quae publicae paci ſtabiliendae & auertendis bellis tam inteſtinis, quam externis in ſeruire poterunt, nil quicquam eſt intermiſura, nobis certo perſuadentes inpacis congreſſu non defutura media, quibus fauente gratia diuina ad felicem exitum res perducatur, cui ipſi promouendae vel maximum commodum afferret, ſi conſiliis ſuis in primis quidem Regiam Suam Dignitatem, de in Regni tutores & Adminiſtratores in praeſentibus Comitiis ad arripiendam vna ſecum pacis reſolutionem diſponant, & cum Imperio Romano & vniuerſis ejusdem membris in amicitiam priſtinam redeant, nulla vero ratione vel pactione fieri patiantur, vt Regiae Dignitati regnoque libera facultaficum Caeſarea Majeſtate & Imperio Romano de pace tractandi & concludendi, quando & quomodo ſibi videbitur, eripiatur. Hisce illuſt. Dominationes Veſtras & vos Deo Ter optimo maximo commendantes iisdemomnia fauſta ac felicia ex animis apprecamur. Ratisbonae 18. Jan. 1641.

Litterae ad Regni Sueciae Conſiliarios Ratisbonae 18. Jan. 1641

Jlluſtres, Generoſi, Nobiles & Magnifici Domini & Amici plurimum honorandi.

Cogitantibus nobis jam pridem, quam graui Chriſtianae rei damno non aemulis duntaxat ſtudiis, ſed infeſtis palam armis & aciebus committantur Principes populique Europaei non potuit non confeſtim ad animum occurrere, haud aliunde quam hoc ipſo e fonte dimanaſſe cladium & calamitatum potiſſima, quae per tot interualla annorum non modo diuerſis orbis tractibus atrociter deſaeuierunt, ſed & continuis pene bellorum tam ciuilium quam externorum tempeſtatibus agitarunt Germaniam noſtram.

Vnde mox cauſae interuenerunt magnae, equidem & graues, queis ſerio conſulendum eſſe in medium decreuimus, quibus maxime rationibus ſisti turbatae patriae ſtatus & in ſolido rurſus tranquilloque locari, recompoſita cum finitimis pace, queat. Quam in rem dum ſollicitudinem pro tanta mole haud ſegnem intendit aſſiduo conuentus hic noſter, id conandum ſibi & efficiendum cenſuit, cumprimis vt quae nos cauſae ante menſes complures hanc in vrbem ad ſolemnia Imperii Comitia contraxerint, iis omnibus, quorum id quoquo modo referre arbitramur, palam atque quantocius innoteſceret; Quam ſententiam cum & Auguſtiſſimo Imperatori ac Domino noſtro ſummo ante omnia, tum & ordinibus vniuerſis non parum

rum probari animaduerteremus, enim vero nihil vltra procraſtinandum rati, litteras ex templo ad Sereniſſimam Reginam tum & ipſos quoque illuſtres ordines Regni veſtratis deſtinare hoc nomine pro ea, quam hic publice gerimus, auctoritate, omnium Electorum, Principum atque vrbium liberarum legati deputatique, iſtiuſque facti rationem aperire, vobis in praeſentia pretium duximus, partim vt falſis & acerbis nonnullorum vocibus, queis paſſim jactari non ſine doloris aliquo ſenſu accipimus, ſubinde quaſi haud perinde pacis & concordiae reducendae, quam armorum ac belli adverſus Regnum Veſtrum proferendi hoſtile hoc loco conſilium habeatur, partim vero vt ſi quid forte opinionis iſtius aliorum artibus irrepſit, jam & inſinuauit pectoribus veſtris, id omne liberrima profeſſione earundem litterarum eximi ſtatim & coargui queat, ſimulque ſinceris ac integris animis jam dijudicetur, quam indignam Imperatoris faſtigio tum dignitati ordinum Germaniae injuriam factum eant, hominum quidam non ſatis aequi, vt ſuſpicamur, publicae tranquillitati, qui turbida ejusmodi ac truci oratione miſcere imperitiorum mentes & actiones, conſiliaque conuentus hujus odioſis ſermonibus vocare in inuidiam, quod nulli veſtrum probari magnopere confidimus, nihil quicquam verentur. Quippe vniuerſo terrarum orbi conſtat, adeo non abhorruiſſe vnquam pacatioribus conſiliis Heroicum & Magnificum placidiſſimi Caeſaris pectus, vt contra ea, quo ruptam armis publicam quietem refoueret vndique & munitam redderet, nec labori immenſo, nec effuſis in id facultatum ingentium jacturis vſpiam pepercerit: pronis huc ſemper & accenſis ordinum ſtudiis quemadmodum litteris paulo ante memoratis diſertim declarauimas. Vobis autem, Illuſtres ac Generoſi Domini commendandi negotii totius praecipue nobis ratio eſt, valida illa ac eminens, quae humeris veſtris innititur adminiſtrandis ſupremis Suecici Sceptri curis poteſtas: Vnde ominari lubet ſimul ad litteras noſtras veſtrae quoque autoritatis ſuffragio, veſtra conſulta & hortamenta, id quod officioſe admodum & enixe rogamus, inſuper acceſſerint, cauſam deinceps haud fore, quo minus quae fato hactenus & numinis indignatione dirempta fuere, pacis commercia, melioribus auſpiciis nunc denuo inſtararentur non modo, ſed & optatum aliquando finem conſequantur: vt omnia ad compoſitionem aequis legibus ineundam quam integerrima hinc adferantur, nobis ſedula cura erit, pari modo vos quoque animatos eſſe dubitari vetat ſapientiae veſtrae ac virtutis honorifica penes nos aeſtimatio. Non erit inglorium nomini veſtro hoc operis nobiscum aggredi, quo compeſcatur nimia illa & vecors, quae paſſim tenet belligerandi feritas, atque ſic parcatur immenſae hominum multitudini, quos

ferreacies quotidie ac ferme tetrior fames, hinc dira morborum funerumque tabes miſeranda ſtrage haurit. Illud vero in primis ad pietatis laudem illuſtre, ad animi conſcientiam laetum, ad ipſius denique nominis honorem egregium erit, vindicare a contemptu & ludibriis jus diuinum humanumque, quorum per bellorum ſcelera exiguus ferme reſpectus maneat, atque ita demum domeſticis rationibus caute & prudenter attendere, ne illa interim projiciatur, quae ſalutis humanitatisque publicae tuetur partes, quae caedes & vim cruentam inter cognatos atque conſanguineos immane quantum deteſtatur. Loquatur Europa miſeras & infandas clades, quas ab aliquot retro annis inter potentiorum diſſidia ad exitium pene ſui perpeſſa eſt, Nobis vel ad memoriam aut conſpectum tantae foeditatis horret animus, ſed enim vbi ſingulis, quae in hanc rationem veniunt, cogitationem pauliſper aduertere volueritis, horrendorum criminum innanis vbique & obſcoena facies occurat, nihil triſtius tamen & Chriſtianae charitati aduerſum magis fateri ratio coget, quam tantum nullibi non cruoris innoxii temere fuſum, ac ſi cum Barbaris aut belluarum efferatiſſimis depugnandum fuiſſet, vt jam pleraeque cauſarum, quae armis tam crudelibus pabulum ſubminiſtrant, nequaquam ſat dignae videri poſſint, tametſi juſtiſſime habeantur, vti propterea humanitatem ipſam dediſcere, aut quod exitioſum plane, Numinis jam ante infenſi flagitiis noſtris incendere poenas porro contumaciter velimus. Nec enim inexpiabiles alere inimicitias Chriſti Sacra profeſſos deceat, quibus alio fine arma ſumere maxime alienam, niſi ſola pacis cupidine & adipiscendi aequi juris qua vna praeſcriptione bellorum facinora non illegitime ſe tuentur. Neque vero reformitamus multum, ne forte, quod primi venire in conditiones haud iniquas & concordia hanc viam periclitari non abnuimus, ad timoris aut humilitatis interpretationem vulgo trahatur. Quippe fixum imo notumque nobis, mollis longe verius & infirmi animi eſſe, ob multitudinis pauciſſima pro ſano aeſtimantis judicia & vaniſſimos decoris obtentus dimoueri a recto. Et praeſtare ducimus longe id genus minutae aemulationis dimittere publicis vtilitatibus, dum tali impendio plurimorum imo centium vita, incolumitas, decus atque ſecuritas omnium redimatur. Scimus familiare res gerentibus, vti pro ſucceſſu ſpiritus gerant & ſecruiore paululum flatu expendant potius quam contrahant vela. De vobis, quos exactus diſciplinarum cultus ex longinquo rerum vſu confirmata ſapientia ad verum erudiit, nulla vanitatis iſtius ſuſpicio inceſſet, nec proſpera tamen, ſi recte ratio putabitur, inulta vobis vſquequaque, aut citra

da-

damnum ſteterunt, quibus ipſis quantillum ad rerum veſtrarum ſtabilitatem profeceritis ad huc, illud argumento eſt, quod poſt ejusmodi geſta nondum voti compotes nouos ſemper labores, noua ſubinde provocatis aut ſuſtinetis pericula, vt illam quoque, quae fauere nonnihil viſa eſt, in praeſens veteri fortunam atque ſuſpectam habere par ſit, ne mox inuidiae rurſus & incertis caſuum pateat. Quae quidem haud ideo ſcribuntur prolixius quaſi non praeſto ſint veſtrae prudentiae vtriusque fortunae documenta, ſed quo ſimpliciter potius & aperte moneamus, de iis quae turbante maximo hoc bello communiter rebus noſtris conducere videntur. Quas partes amore publicae tranquillitatis & patriae ſalutis, pro qua nihil laboris aut diſcriminis recuſamus, imponi nobis eo libentius paſſi ſumus, quo major tenet fiducia fore, vt ex ipſo litterarum noſtrarum ſincera ac minime fucata indole manifeſta deprehendatis magnitudinem affectus ac deſiderii noſtri ad ſerio capeſcendum pacis negotium, neque majus aliud hujus animi noſtri pretium nunc petimus à vobis & auemus, quam vt Sereniſſimae Reginae ac Dominae veſtrae ita conciliare comiter ſuſtineatis, litteras ad Regiam ejus dignitatem, vt quod ſummopere auguratur nobis animus, Heroina, ſicut fertur, lenitatis eximiae & ab omni violentia in tantum aliena, in quantum neceſſe eſt generoſum atque ſanctiſſimis praeceptis inbutum pectus arduae pietati ac muneri Chriſtianae Regnatricis haud indecorum ſtatuat. Plane nobis perſuaſum eſt, nihil vobis iſtac parte praetermiſſum iri, dum id perficiatis, quo non praeſens modo aetas, ſed & poſteritas ipſa ad aeterum laetetur. Nec noſtra vobis officia, ſi qua Reipublicae tempora permittent, non prolixe pollicemur, majori longe eodem praeſtituri ſtudio, ſi quando erepta praeſentiſſimo diſcrimini Europa, ac reddita ſacro pariter & prophano publico otii & concordiae felicitas, poſt Deum immortalem veſtrum quoque jam munus non minima ſui parte eſſe coeperit, Deum ardentibus ſuppliciis veneramur, vt interuenire conſiliis noſtris, atque ea ſubjicere cunctorum pectoribus curae ſibi habeat, quae juſta, quae pacifica & gratulatione totius Chriſtiani orbis digna erunt, inprimis autem adſpiret flagratem vnius aequi honeſtique ardore mentem, & egregiis adeo ac ſalutaribus coeptis nequaquam diſſimilis euentus. Dabantur Ratisbonae 18. Januarii 1641.

Ad Regni Sueciae Conſiliarios.

§. 126.

Auf dieſe durch dem Däniſchen Reſidenten übergebene Schreiben gab ſo wohl die Königin als dero Reichs-Räthe zur Antwort, daß ihnen

Der Königin u. der Reichs-

Räthe Antwort.

nen die eröffnete Begierde zu einen dauerhafften Frieden desto angenehmer, da sie bishero noch im Zweiffel gestanden, ob es dem Kayser und denen Ständen damit ein rechter Ernst seyn möchte. Die Schwedischen Waffen wären bishero gerecht gewesen, indem der König Gustav Adolph nicht wenig wäre beleidiget worden, als der Friedländer die Ruhe und den Handel auf dem Belt geführet, und sich des bisher ungewöhnlichen Titels eines Admirals angemaset; die Herzoge von Mecklenburg von Land und Leuten verjaget und anderer Stände, vornehmlich des Herzogs von Pommern, Freyheiten auf verschiedene Art und Weise gekräncket hätte. So wäre ihnen auch nicht minder bedencklich vorkommen, daß auf gegenwärtigem Reichs-Tag noch starck von Vermehrung der Armeen und Fortsetzung des Kriegs gehandelt würde. Worgegen die Chur-Fürsten und Stände in ihren abermaligen Antworts-Schreiben ferner vorstellten: daß sie zwar die Berathschlagungen wegen Vermehrung der Armeen und Fortsetzung des Krieges keines weges läugnen wolten; Alleine es wären solche bloß vorgenommen worden, damit man, im Fall wider Verhoffen die vorgenommen Friedens-Handlungen ihren erwünschten Ausgang nicht erhalten solten, nicht gar auser aller Vertheidigung sich befinden möchte.

Litterae responsoriae Reginae Sueciae, ad Electores, principes, & status Rom. Imperii, in puncto tractatuum pacis.

Nos Christina, Dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina, & princeps hereditaria, Magna Princeps Vinlandiae, Dux Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Reuerendissimis, Celsissimis, Illustrissimis, Reuerendis, Illustribus, Magnificis, Generosis, & spectabilibus Romani Imperii Electoribus, Principibus, & statibus, Consanguineis, & amicis nostris charissimis, & nobis sincere & grate dilectis salutem, studia amicitiae, & felicia quaeque offerimus & precamur.

Reuerendissimi, Celsissimi, Illustrissimi, Reuerendi, Illustres, Magnifici, generosi, & spectabiles domini, consanguinei, & amici charissimi, nobisque sincere & grate dilecti. Quas litteras vestro nomine datas Ratisbonae in Comitiis vestris die 7. 17. Jan. nuper elapsi, consiliarii vestri atque legati, ad Nos transmitterentur, Sereniſſimo Regi Daniae, Consanguineo, amico & vicino nostro charissimo: tum nostro Regnique nostri Consiliario, & Senatori, atque generali per germaniam Campi-Mareschallo, Domino Joanni Bannerio concrediderunt, illae vnius ejus-

dem

demque tenoris hisce diebus recte nobis redditae sunt. Neque nobis minus gratae fuerunt, quod visum sit, dilectionibus vestris atque vobis per illas dempta suspitione aliud agi, nos certiores reddere, comitia vestra indicta & conuocata nullo alio fine, quam vt deliberetur ac statuatur de mediis salutaribus, tollendi belli, sistendi profusi sanguinis Christiani, atque concordiae, & pacis aequae, honestae, tutae, Imperio, vicinis & vniuerso orbi Christiano restituendae. Licet vero aliud a Dilectionibus vestris, atque vobis non minus, quam a Sereniſſimo Imperatore ipso hactenus actum non sit, id tamen dolere Dilectiones vestras, atque vos, non deesse, qui nobis persuadere nitantur, comitia vestra continuandi belli causa indicta & Imperatorem cum Imperii Statibus ad hoc, quam illam procliuiorem esse, idque dilectionibus vestris, & vobis fuisse incitamento, vt nos litteris vestris adiretis, & de Imperatoris ac vestra pacifica intentione redderetis certiores: Hujus vero nunquam satis laudati studii, & desiderii rationes dilectiones vestrae, atque vos constare scribitis, & Sereniſſimi Imperatoris diui Parentis, atque propriis consiliis, & actionibus huc directis: Ex missis Coloniam quadriennio abhinc cum pleniſſimo mandato Legatis ibidem adhuc commorantibus: Eo tractatu per Regem Daniae, & alius coepto Hamburgo, aut Lubeca conuentui destinatis, praeliminaribus & aliis, inprimis Saluis Conductibus, ad instantiam Statuum imperii ad eum modum, quo nostri deputati expediri desiderarunt, pertractatis, facta ex occasione cunctorum substantialium erga militiae nostrae praefectos, atque alios declaratione, denique ex eo, quod promouendo pacis tractatui, amouendisque remoris, & impedimentis omnibus comitia vestra essent indicta, dilectiones itaqne vestrae, atque vos, non attentis iis, quae in contrarium de nobis sparguntur, considiis, nos cum Consiliariis & Statibus Regni nostri, constanter perstituras in cura & studio (quod professae sumus) pacis nostro, neque aliud nos velle, aut optare, quam vt inter nos, Regnumque nostrum, & Sereniſſimum Imperatorem, atque imperium Romanum, certa, tuta, honesta pax reconciliata orbi Christiano restituatur, atque hinc dilectiones vestrae, atque vos nos requiritis & rogatis, vt supra dictos Saluos Conductus horumque exhibitionem ex nostra parte maturare nostrosque Legatos cum sufficienti mandato Hamburgum aut Lubecam, vel (si id vniuerso pacificationis negotio magis expedire judicauerimus) Norinbergam, aut aliam vicinam vestris comitiis ciuitatem ablegare, pacisque tractatus, & ejus conclusionem promouere dignemur, certo persuasi, nos plus fidei eontestationibus vestris, quam maleuòlorum siniſtris persuasionibus habituras, neque con-

ſenſuras ulla ratione, aut pactione, vt nobis regnoque noſtro libera facultas de pace tractandi, & concludendi eripiatur, facta ſpe, Imperatorem procedente pacificationis negotio ipſo facto probaturum, & cum Statibus imperii demonſtraturum eſſe, nil aliud agi ad ſpeciem, ſed vt amicitia, atque commertiorum vſu vtrinque reſtitutis, cuncta cum incremento rurſus efflorescant, ſicuti haec ipſis litteris vberius explicant. Gratae acceptaeque fuere nobis litterae; & per illas nobiscum ſuſcepta communicatio dilectionum veſtrarum, atque veſtra, quod adeo libere conteſtaremini ſtudium veſtrum componendi diſſidii, & reuocandae concordiae domeſticae, reſtaurandaeque amicitiae cum externis, & vicinis, inprimis nobiscum & regno noſtro, ac licet de vniuerſis imperii Statibus aliud ſuſpicari nunquam nobis in mentem venerit, cum non ignoremus, plures nobis ſanguine junctos caeteros non improbare conſilia, & intentionem veteris libertatis imperii reducendae, & confidentis amicitiae cum vicinis & exteris Regibus conſeruandae: Attamen vel maxime nobis gratulamur, quod per proprias veſtras litteras certiores redditae ſimus, huc inclinare Sereniſſ. imperatorem vna cum imperii Statibus, neque aliud in Comitiis veſtris agi, quam vt ſalutaria media honeſtae, tutae & juſtae pacis, atque tranquillitatis inueniantur, hucque cuncta conſilia veſtra conferri; Libera haec atque euidens communicatio non parum erexit, atque firmauit fluctuantem animum noſtrum, & dubium voluntatis ac intentionis Sereniſſ. Imperatoris, & plurimum imperii Statuum. Si igitur exemplo veſtro motae eadem communicandi libertate vſae, cauſas differentiae, quae nos hactenus exercuit, ſummatim expoſuerimus, & pacis impedimenta praecipua amoueri, & prudentiſſimo veſtro conſilio, & opera, fundamenta in Comitiis veſtris, futurae domeſticae concordiae, & juſtae pacis cum vicinis, atque nobis collocari petierimus, confidimus aequanimitati veſtrae, ſtudio id pacis, atquae tranquillitatis vniuerſalis noſtro adſcriptum iri. Non diffidemus, nos reputantes cauſas belli inter diuum parentem noſtrum, glorioſiſſ. mem. & moderni Imperatoris Parentem exorti, in nos continuati, atque longo tempore geſti, tum quibus modis conſiliisque tractationes hactenus tentatae ſint, nihil minus vnquam credidiſſe, quam ſerio in pacificationem orbis Chriſtiani animos aduerſae partis, eorum inprimis, qui res & conſilia regunt, inclinaſſe; Etenim bello diuus parens noſter cum nuſpiam offendiſſet, bis in Boruſſia extra imperii limites petitus eſt. Mare Balthicum primo Piraticâ in tutum redditum, brevi ſternendum ingenti claſſe, quam parabat Fridlandus contra morem majorum, liberum commerciorum vſum, & jus accolerum Maris Balthici, addi-

dito ne quid destinati lateret, in solenni titulo dignitatis Marinae, appressi ejectique duces Megapoleos, atque alii consanguinei nostri ducatibus territoriisque suis, & innocentissimus Dux Pomeraniae, contra fas & aequum, plurimaque Caesarea promissa subjugatus, & suis territoriis, atque portubus exutus, vt omnia pararentur infestandis, subjugandique Regibus & Ciuitatibus, ad Mare Balthicum habitantibus & sitis. Quod si quis ejus temporis Imperii faciem, detracto velamine adspiciat, cum Principum, Statuumque territoria a numeroso & perpetuo milite, ex arbitrio leges Imperii & libertatem ferendae essent infesta & consilia ac destinata penitius rimetur, poteritne quis rerum saltem mediocriter peritus intentionem ignorare? nihil per Germaniam antiquae libertatis, rationes componendae lites cum dicto parente nostro, contemtae atque rejectae, postquam bellum exarserat, & plurimi Principes, ac Status imperii se justissimis parentis nostri armis conjuxerant, ac foedere sociarant, non id actum a parte aduersa, quomodo sanarentur Imperii vulnera, & vetus amicitia imperatorum, atque imperii cum vicinis Regibus, & rebus publicis, restabiliretur, sed quomodo distractis confoederatis, his ejectis illis oppressis, aliis eneruatis, Dominatus per Germaniam cum discrimine, & extremo periculo vicinorum firmaretur, ac stabiliretur, si alia deforent argumenta, documento erit pax Pragensis, & inde secutae rerum temporumque confusiones, fax & fundus, si verum fateri libet, calamitatum, quae exinde florentissimam olim Germaniam inundarunt, atque in hunc vsque diem tum authores ipsos tum alios immersos tenuerunt. Si moderatis consiliis suus locus, & supremi numinis Justitiae, atque omnipotentiae cuncta mortalium ad sui nominis gloriam, & aequi leges regenti suus honos relictus fuisset, jam per Germaniam, & vicina quiescerent omnia. Facta quidem mentio aliquoties est tractatuum de pace, neque dubitandum, quin Dilectiones Vestrae, atque vos nihil magis pensihabueritis, quam vt pacificandi orbis Christiani justae atque honestae rationes reperirentur. Ast si tractandi tanti negotii modi hactenus quaesiti, vsurpatique ponderentur, facile cuiuis patebit, nihil aliud hactenus actum esse, quàm vt tractatus non abruptus, sed suspensus seruaretur, ex occasione, & euentu rerum dirimendus. De praeliminaribus actum est, non cum vno, sed pluribus, pluriumque interuentu, de Saluis conductibus, expetitis, & necessariis antehac conuenire non potuit, tametsi a nobis aliisque confoederatis nostris nihil peteretur non consonum aequitati, promouendo negotio pacificandi orbis, & dignitati atque libertati Statuum imperii Romani dilectionum vestrarum, & vestra laus est, quod

ad inſtantiam, petitionemque veſtram ſint expediti, hisce atque aliis id genus (ſummatim enim tangere illa, non deſcribere voluimus) recte & accurate penſitatis non mirabuntur dilectiones veſtrae, atque vos, ſi memores anteactorum, & diligentius examinantes ea, quae intelligimus in comitiis veſtris propoſita & ventilata fuiſſe, diffidendi rationes grauiſſimas hucusque habuerimus, & re exactius ponderata easdem adhuc non omnino negligere poſſimus, verum hiſce ſepoſitis & dilectionum veſtrarum fidem ſecutae, animum tranquillando orbi Chriſtiano, & colendae, augendaeque cum omnibus vicinis noſtris, inprimis Sereniſſ: Imperatore, atque cum dilectionibus veſtris, ac vobis, ſinceré amiçitiae multo ante cupidiſſimum retenturae, id aſſeuerare firmiter, nihil nobis gratius contingere poſſe, quam vt juſtae, ſecurae, atque honeſtae pacis conditiones reperiantur, collapſum turbatumque imperii ſtatum (quem conſeruari integrum neque ad ſeruitutem detrudi, non veſtrae tantum, ſed & cunctorum Regum, & Rerum publicarum Europae intereſt) antiquis moribus & libertatibus reſtituendi: preſſos & oppreſſos Imperii Status confoederatos noſtros, ſubleuandi atque in ſuis territoriis bonis, atque jure veteri collocandi. Alios ſuis bonis, juribuſque dejectos, qui partes noſtras ſequuti ſunt, conſolandi ſatisfaciendique. Denique pacem vniuerſalem nobiscum & cum Chriſtianiſſimo Rege Galliae, fratre, conſanguineo, amico, & foederato noſtro chariſſimo, ac caeteris, qui hac comprehendi volunt, conditionibus decoris, juſtis, & aequitati conſonis ineundi atque firmandi, vt quandoque ſublatis diſſidiorum atque diffidentiae cauſis animi vtrinque in amicitiam mutuam coaleſcant, & collapſae jam diu res ſociatis affectibus, & reducto Commerciorum vſu refloreſcant, in hunc finem communicatos nobis per Regem Daniae Saluos Conductus, veſtra opera expeditos acceptauimus hac conditione, vt pauci errores, ſeu ſcribarum vitio, ſeu ſtudio illati eorrigiantur, (exemplaria enim tantum, non originalia ſunt communicata,) & Regi Galliae itidem approbentur: commendauimus quoque de meliori nota dominorum ordinum generalium foederati Belgii, amicorum foederatorumque noſtrorum cauſa Daniae Regi, idemque hisce litteris noſtris repetimus, vt ſi hi velint, eorundem quoque ratio habeatur. Ne quid hinc inde tractatui obſiſtat, ante eundem remoretur, nos inſtrumenta ſalvorum conductuum pro Imperatoriis Electorumque Moguntini & Brandenburgici Plenipotentiariis ac deputatis jam dutum Hamburgum transmiſimus, ibidem cum Imperatoriis permutandos, habemus quoque jam multo tempore ibidem Legatum, & Cancellarium Aulae noſtrae Joannen Saluium, deſtinandum inter alios tractandae paci, cum mandato, quaſuis

occaſiones juſtas arripiendi, & ſuper omnibus, quo magis maturetur tractatus cum Legato Chriſtianiſſimi Regis Galliae ibidem commorante communicandi. De locis tractatuum id quidem hactenus viſum eſt, haud inconueniens inſtituto, vt Lubeca, aut Hamburgum noſtratibus, Colonia Agrippina Regis Galliae Legatis ſeligerentur, verum cum Chriſtianiſſ. Galliae Rex foederatus noſter, vt magis ſuum ſtudium pacis vniuerſalis tollendique impedimenta omnia conteſtaretur, loca tractandis hiſce maximis negotiis propria ſuaſiſſet, nullo alio fine, quam vt omnia commodius conjunctiuſque & in vſum tam Imperii, quam vicinorum regnorum, & Rerum publicarum ſine longiore mora peragi pertractarique poſſent, noluimus vel conſilio hortatuiue foederati & amiciſſimi Regis, vel promouendo pacificandi orbis Chriſtiani negotio deeſſe, quin facile aſſenſum noſtrum daremus, vt Colonienſis tractatus Monaſterium, Lubecenſis aut Hamburgenſis Oſnabrugam transferrentur, eaque directis, & quoad ſola loca congreſſus mutatis Saluis Conductibus, vt de caeteris conditionibus, & tempore per legatos vtrinque noſtros Hamburgi reſidentes, certi quid concluderetur. Quae quidem non exiſtimamus Sereniſſ: Imperatori, Dilectionibus veſtris, aut vobis vllo modo improbari poſſe. Miſſurae quoque ſumus primo vere in Germaniam, qui noſtro Regnique noſtri nomine loco ſupra ſcripto illico aggrediantur, hunc tantopere orbi Chriſtiano expeditum ac neceſſarium tractatum pacis, vt ex his atque caeteris conſtet, Dilectionibus veſtris, vobis atque omnibus, quorum intereſt nos nihil magis deteſtari, quam ſanguinis Chriſtiani profuſionem, illam per Germaniam graſſantem, & propemodum bello turante immedicabilem militarem faeuitiam, neque quicquam magis expetere, quam vt his malis impoſito fine, ac ſedatis motibus, quibus conquaſſamur vtrinque, aut metuimus, & tranquillitatis animis refocillati, & veteri beneuolentiae reſtituti, quam majores noſtri, ac Praedeceſſores multis retro ſeculis coluerunt amicitiam, & animorum officiorumque conjunctionem, excolamus, amplificemus, & firmatam ad poſteros transmittamus. In nobis nihil erit vel impedimenti vel morae, quo minus ad tractatum juſtae, decorae, ac tutae pacis deueniatur; eandem nouimus mentem & vota eſſe confoederatorum noſtrorum per Germaniam, neque de Chriſtianiſſ. Galliae Rege confoederato noſtro, qui ibidem velit dubitandum; ex hac parte parata erunt omnia, vbi innotuerit, Saluos Conductus eſſe commutatos, & traditos, & de loco conuentus, & die inter nos, noſtrosque confoederatos, atque Imperatorem per Legatos, vtrinque noſtros Hamburgi reſidentes conſtitutum: procedente vero pacis negotio, ſicuti dilectiones veſtrae atque vos voluiſtis nobis ſpem face-

facere, nihil aliud agi, quam vt vetus amicitia, ac commerciorum vſus refloreſcant, ita dilectionibus veſtris, ac vobis perſuaſiſſimum de nobis eſſe cupimus, conſilia noſtra nunquam alio collata fuiſſe, nunc vero eo tum primis intendi, vt tranquillitatis hisce atrociſſimis motibus, quibus concutitur orbis Chriſtianus, & mitigata armorum ſaeuitia animi & conſilia reuniantur, tutaque, ac ſecura pace reflorescente, occaſiones iſtiusmodi animorum diſtractioni in poſterum praecidantur. Cui elaborando ac perficiendo dilectiones veſtras atque vos, non minus quam nos ſtudioſiſſime in comitiis veſtris, atque vbi, & quomodo res poſtulauerit, incubituras neutiquam dubitamus.

Hiſce dilectionibus veſtris atque vobis feliciſſima quaeque apprecamur. Dabantur ex Arce noſtra Stockolmenſi, die 22. Mart. 1641.

S. Regiae Majeſtatis, Regnique Sueciae reſpectiuè Tutores & Adminiſtratores.

Matthias Soop, loco R. S. archidapiferi.
Jacobus de la Gardi, R. S.
Axelius Oxenſtirn, R. S. Cancellarius.
Gabriel Oxenſtirn, L. Paro, in Maerebus & Lindholm R. S. Theſaurarius.
Carolus Gildenhilm, R. S. Admiralius.
Andreas Gilden, Clau.

Litterae reſponſoriae Regni Sueciae conſiliariorum ad Electores, Principes ac ſtatus Rom. Imperii.

Reuerendiſſimi, Celſiſſimi, Illuſtriſſimi, Reuerendi, Illuſtres, Magnifici, Generoſi & Nobiles domini & amici obſeruantiſſimi honorandi & plurimum colendi.

Venerunt in manus noſtras litterae celſitudinum, illuſtritatum, atque dominationum veſtrarum, quas earum nomine conſiliarii, & Legati veſtri, ad S. Regiam Maj. dominam noſtram clementiſſimam, Nos & Illuſtriſſimos, & ampliſſimos Regni Sueciae ſtatus, è comitits veſtris Ratisbonae, die 7. 17. & 8. 18. Jan. nuper elapſi, dediſtis, easque nobis in hunc finem conuocatis communicatas, & in abſentia ſtatuum, ex ratione moderni Regiminis hujus Regni reſignatas, vidimus, legimus, ſumma diligentia ponderauimus. Non poſſumus non ſummopere laudare & appro-

probare ingens ſtudium celſitudinum, illuſtritatum, ed dominationum veſtraram locandi turbatae ſuae patriae ſtatum in ſolido tranquilloque, & pacem cum finitimis componendi: neque minus admiramus inſignem prudentium & dexteritatem amouendi ea, quae hiſce conſiliis vtrinque obſiſtere aut remorari, vel vllo modo ab his cogitationibus nos diuertere queant, gratiſsimum habentes, Celſitudines, Illuſtrates & Dominationes veſtras adeo ſincere, atque aperte mentem ſuam voluiſſe explicare, Nosque adeo ſtudioſe adhortari, vt cunctis, quae veniunt in conſiderationem & ſummo judicio memorantur, perpenſis, id conſulamus in medium atque agamus pro pace & tranquillitate orbi Chriſtiano reſtituta, graſſanti per Germaniam armorum ſaeuitiae, & quae hanc comitari ſolent, malis aliis exoptatus bonisque omnibus expeditus, vbique finis aliquando inueniatur. Optime & ex vſu tranquillitatis, orbi Chriſtiano admodum neceſſarie fecere Celſitudines, Illuſtritates, & Dominationes veſtrae, ſuſcepta hac fidente communicatione, quae non grata modo nobis extitit, & jucunda, ſed intentionem noſtram pacificandae Europae veſtrae quidem congruam, aſt rationibus quibusdam non nihil turbatam, mirifice excitauit, & firmauit. Cognitae ſunt nobis nosque haud parum afficiunt calamitates, quibus affligitur & graſſatur florentiſsima olim Germania, magnaque Chriſtiani orbis pars: neque ignoramus fortunae varietatem, aut obliuiſci facile poſſumus, quanti nobis ſteterit hoc bellum, aut quae inde adhuc euenire queant. Id vero dolemus ex animo, tantum hactenus potuiſſe conſitia, hominum ſuum ex bello facientium commodum, vt inter tot vota pro pace concepta nulla firme ratio reperiri potuerit reconciliandi diſſidentes affectus & orbem Chriſtianum grata atque ſuaui pace beandi: Sereniſſ. Regina noſtra vt Regni, ſic ingenii diui parentis ſui Guſtaui Adolphi Magni, glorioſisſimae neque vnquam intermoriturae memoriae haeres, nihil aeque expedit quam ſibi facultatem praeberi conteſtandi, quantopere cupiat conſeruato Romani Imperii libero ſtatu, veteri cum ejusdem Imperatore atque ſtatibus omnibus amicitia redintegrata atque pace vniuerſali cum vicinis conſtituta, vt orbis Chriſtianus reſtinctis incendiorum flammis conquieſcat, & aduerſus Paganos nominisque Chriſtiani hoſtes, hanc mutuam, & ciuilem quaſi lanienam in ſuos vſus verſuros conſolidetur. Item ſentire Regni hujus ſtatus, Celſitudines, Illuſtritates & Dominationes veſtrae pro certo putabunt. Nos id & olim & nunc conſuluimus, cupimusque, neque vllam occaſionem elabi patiemur, ad ſcopum juſtae, decorae atque tutae pacis collimandi ac penetrandi, dum modo nobis ab aduerſa parte non praecidatur ſpes, eo usque elu-

ſtan-

ſtandi ac celſitudines, illuſtritates & dominationes veſtrae laudabili ſuo inſtituto inhaerentes, modum atque rationem inuenerint, vulnera Imperii cum ſummo vicinorum Regum ac rerumpublicarum diſcrimine ac praejudicio inflicta, ſanandi & conſolitandi. Quae huc faciunt, & quae conferre aliquid poſſe videntur, ea cum ſint vberius explicata litteris S. Regiae Majeſtatis, Dominae noſtrae propriis, aut inter Commiſſarios vtriusque partis commodiſſime pertractari poterunt, non erimus in praeſens prolixiores: hoc vnum vbi addiderimus, nos confiſos hac conteſtatione deſiderii veſtri, in pacem vniuerſalem, & amicitiam, cum vicinis atque nobis, pacificandique orbis Chriſtiani id ſtudioſe acturos, vt Reginae noſtrae Regnique Commiſſarii primo vere in Germaniam mittantur, qui adjuncto Legato Hamburgi reſidente & jam diu tractatuum negotio deſtinato hoc aggrediantur, quam primum conuenerit inter Sereniſſ. ac Potentiſſ. Imperatorem Rom. ac Chriſtianiſſimum Regem Galliae, vt eodem tempore tractatuum inter eorundem Caeſaream, Regiamque Majeſtates initia fiant, ac ſimul coepta ad felicem exitum eodem gradu prouehantur. Locus tractatuum nobis Lubecae aut Hamburgi non diſpliceret, verum cum Chriſtianiſſimus Rex Galliae foederatus Reginae noſtrae prudenter indicet loca tractatuum noſtris ſuisque Commiſſariis deſtinata propius contrahi debere, & promouendo pacis negotio, tollendaeque concluſionis pro tractatione & dilationi conuenientius eſſe, ſi illi Monaſterium, Noſtrates Osnabrugam venirent, non improbatis quas attulerat rationibus, nihil recuſandum duximus, quòd maturare pacis, & tranquillitatis reductionem poſſit, ideoque ſi Imperatori, ac Celſitudinibus, Illuſtritatibus ac Dominationibus veſtris placeat, ſaluos ſuos conductus iſtuc dirigere, ac Imperatorio Legato Hamburgi reſidenti injungere, vt cum S. Regiae Maj. Dominae noſtrae, atque Chriſtianiſſimi Regis Legatis ibidem commorantibus de his atque caeteris praeliminaribus tranſigat, valde promouebunt tractatus, Nosque in eo laborabimus, vt Legato Regni Sueciae plena ſuper iis mandata mittantur. Denique diuinam benignitatem veneramur, vt dignum tantis Principibus Chriſtianis negotium pacis adeò ſalutare & vniuerſis, & ſingulis neceſſarium pacificis conſultis amicabili tractatu, & felici cunctisque quorum intereſt jucundo exitu beare velit, Dabantur Stockolmiae 27. Marti 1641.

Celſitudinibus, Illuſtritatibus, & Dominationibus
veſtris ad ſeruitia & officia paratiſſimi

Jacobus de la Gardi, Comes de Lecko Reg. Suec. Mareſch. Axelius Oxenſtirn, R. S. Cancellarius.

Jo-

Joannes Skitte, L. Baro, in Duxderoff, ac ſupremi per Regnum Gothiae Judicii Praeſes.
Claudius Flemming, Supremus Praefuctus Stockolmenſis, & Amiralius.
Petrus Brage, Comes in **Wiſtensburg**, Finnlandiae, Alandiae, vtriúsque Careliae Gubernator Generalis.
Carolus Bonte, Camerarius Regni, Conſil. & Colleg. Matani Praeſ.
Axelius Bannerius, Reginae Su. Mareſchallus.
Joannes Curck, Supremi per Finnlandiam Judicii Praeſ.
Carolus Gildenhilm, L. Baro, de Berquara, R. S. Amiralius.
Gabriel Oxenſtirn, L. Baro in Maereby, & Lindholm &c. R. S. Theſaurarius.
Petrus Bannerius, equ. aur. Conſiliarius Cancellariae.
Matthias Soop, Judicii Regii Supremi Aſſeſſor.
Hermannus Brangelius, R. S. Campi-Mareſchallus.
Achatius Axeli, de Gebholm, Conſil. Camerae Regni.
Ericus Rünig, Amiralius.
Joannes Oxenſtirn, L. B. in Kimitho, Conſil. Cancellariae.

§. 127.

Gleichergeſtalt gaben auch **Chur-Fürſten und Stände dem Kö**nig von Franckreich ihre Friedens-Begierde zu erkennen, und baten denſelben, daß er ſolche ſeiner Seits auf möglichſte Art möchte beſchleunigen helffen.

Der Chur-F. und Stände Schreiben an den König von Franckreich.

Litterae ad Regem Galliae ab Electorum, Principum & Statuum S. Romani Imperii ad haec comitia deputatis, Conſiliariis, & Legatis in puncto pacis datae.

Chriſtianiſſime ac Potentiſſime Rex, &c.

Minime dubitamus, quin ad Regiam Dignitatem veſtram jam pridem perlatum ſit, quemadmodum S. Caeſ. M. Dom. noſter Clementiſſ. ante ſemeſtre circiter omnibus Imperii Statibus, tam cum Regia dignitate veſtra, quam cum Sereniſſima Regina & Corona Sueciae confoederatis litteras ſalui conductus ad tractatus pacis, qua Coloniae, qua Lubecae vel Hamburgi inſtituendos, ad eum plane modum, quo vel Regia digni-

tas veſtra vel praedicta Sereniſſima Regina & Corona deſiderabant, ſit impertita, a Sereniſſ. etiam Hiſpaniarum rege, ſtatibus & ordinibus confoederati Belgii litteras paſſus ad eosdem tractatus in ea, qua petebantur forma, conceſſas, & ad manus oratoris Veneti Pariſiis reſidentis miſſas eſſe; Facile Regia Dignitas veſtra ab eodem oratore & illud intellexerit, a Sac. Caeſ. Majeſtate ad tractatus deputatis Coloniae authographum ipſum ſalui conductus pro Regiae dignitatis veſtrae colligatis, in imperio dicto oratori transmiſſum eſſe, omnia omni momento, quibus oportuerit tradenda, quando Regia dignitas veſtra litteras paſſus pro deputatis Sac. Caeſ. Maj. & Domo Lotharingica, quae non minus in manibus ejusdem oratoris in forma debita aſſeruntur eſſe, in quibus debentur, conſignari curauerit, & Plenipotentiarios ſuos Coloniam proficiſci juſſerit, adeo plane, vt quicquid alii de conſiliis, quae hic agitantur, ciccumferunt, nos Regiam dignitatem veſtram merito credere velimus, comitia haec, prout a Sacr. Caeſ Majeſtate ex ſincero pacandi Imperii ſimul & reliqui Chriſtiani orbis ſtudio indicta ſunt, ita eo prorſus pro nobis animo celebrari, vt ſi quae vlterius obſtacula pacis tractandae, concludendaeue obueniant, tanto facilius & celerius ex parte noſtra remoueantur, quibusuis aliis conſiderationibus omiſſis, vt Deo, & hominibus ſatisfaciamus, noſtrum erga tranquillitatem publicam deſiderium omnibus modis explicantes. Proinde non ex hoc ſolum, ſed ex eo etiam capite, quod Regia Dignitas veſtra prae ſe tulerit, vt ſe collaborante Chriſtianus orbis, ex diuturnis bellorum tempeſtatibus in tranquillo ponatur tanto certius expectamus, Regiam dignitatem veſtram non minus ſuos ad locum tractatibus deſignatum iri, ac tandem promoturam id, quod pro ea, quam publicae tranquillitati ex munere nobis commiſſo debemus ſollicitudine, communi nomine eandem obnixe requirimus, nullatenus dubitantes, quin vt palam profeſſa eſt, ita etiam re ipſa miſſis ad tractatus conuentus quam primum ſuis, cum probatura ſit, nil ſibi eſſe tranquillitate orbis Chriſtiani, ſuorum quoque ſubditorum antiquius, certo viciſſim confiſa, quod ſicuti in ſaepe dicta Caeſ. Maj. ſacrique Imperii ordinibus & ſtatibus, idem ſtudium hactenus ſemper conſtituit, ita nec in poſterum ejus quicquam omiſſuri ſint, quod ex ſua parte illuc conferri poſſit, qui de caetero Regiae digniti veſtrae omnia fauſta & felicia comprecamur. Datae Ratisbonae 2. Martii anno 1641.

Regiae dignitatis veſtrae

officioſiſſimi

S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum ad haec generalia comitia deputati, conſiliarii, ac Legati.

§. 128.

Was aber die Berathschlagungen wegen des Krieges bey gegenwärtigen Reichs-Tag betrifft; So war zwar verschiedener Stände Meynung, daß man nicht eher zu etwas fernern schreiten solte, bis der erste Punct des Kayserlichen Vortrags, nemlich die Fortsetzung der Friedens-Handlungen zu Stande gebracht worden wären; der Kayser hingegen bestund darauf, daß wegen Besoldung und Vermehrung der Armee, wie auch der Winter-Quartiere gleichfalls ein richtiger Schluß zu treffen wäre, worinne ihm die meisten Stände auch dergestalt beystimmten, daß die Armee bis auf 80000. Mann vermehret werden solte. Die Unterhaltung so vielen Volcks wurde ebenfalls in Vorschlag gebracht, welche sich bloß auf 5. Monat über 93. Tonnen Goldes belieff. So grose Summen Geldes nun anzuschaffen, wurde die Eintheilung nach den gewöhnlichen Römer-Monaten vorgenommen, wobey es aber grosen Streit setzte, indem zwar Oesterreich und Bayern so fort 150. Monate bewilligte, die andern aber, denen diese Summe unerschwinglich vorkam, theils auf 60, theils auf weniger, ja die Stadt Regensburg nur auf 12. stimmen wolten, bis endlich die meisten bey 60. blieben.

Berathschlag. wegen des Krieges auf dem R. T.

§. 129.

Wegen der Religions-Streitigkeiten wurden so wohl von denen Evangelischen als Catholischen grose Beschwerden geführet, welche theils alte und bereits auf den vorigen Reichs-Tägen vorgebrachte, aber gleichwohl noch nicht abgethanene, theils auch währenden Kriegs von beyden Theilen hinzu gekommene neue Puncte betrafen. Weil nun bey dem endlich erfolgten Westphälischen Friedens-Congreß sehr darauf mit gesehen worden, sind solche hier nicht vorbey zu gehen. Da aber ein vollständiger Auszug fast eben so weitläufftig, als die eingegebenen Beschwerungen selbst seyn würde, wollen wir sie lieber in ihrer vorgebrachten Ordnung beysetzen.

Religions-Beschwerden auf dem R. T.

Der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten aufgesetzte Gravamina.

Demnach der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, an Chur-Fürsten und Stände beschehenes und überschicktes Ausschreiben, sodann auch die Kayserl. bey diesem Reichs-Tag abgelegte Proposition unter andern sorgfältig dahin gehet, damit das Heil. Röm. Reich völlig wiederum beruhiget, das alte gute Teutsche Vertrauen

beständig erneuret, und alle darwider bis anhero sich ereignete Obstacula gäntzlich aus dem Wege geräumt werden möchten, als haben solch Ihrer Kayſ. Maj. führende allergnädigste, väterliche, hochrühmliche und GOtt wohlgefällige Intention der Augsburgischen Confeßions-Verwandte auch ihres Orts mit allerunterthänigsten Danck verspühret, und vernommen, insonderheit, daß allerhöchst gedachte Kayſ. Maj. sich allergnädigst belieben lassen, daß diejenigen Gravamina, welche bis daher entweder zu der innerlichen Unruhe Ursach geben, oder aber den allgemeinen Reichs-Frieden verhindert, auch ins künfftige weitere Diffidentien erwecken könten, zusammem getragen, in Berathschlagung gezogen, und mit Verleihung göttlicher Gnade aufgehoben werden sollen, inmasen denn auch Chur-Fürsten und Stände, so wohl in ihren Votis, als dem ersten Gutachten bey dem puncto amnistiae solcher Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Intention sich conformirt, und dahin einmüthig geschlossen.

Nun wird zu förderst neben ebenmäsiger Danckſagung vor das an gebührenden Orten und Enden hierzu vergünstigte spatium deliberandi feyerlich bedinget:

1. Daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände durch gegenwärtigen ihren zugelassenen Auffatz, dessen sie sich vermittelst einer Privat-Conferentz einhellig verglichen, weder dem Churfl Collegio, noch des löblichen Fürsten-Raths Directorio, noch auch anderen etwa abwesenden Evangel. Ständen und Abgesandten hierdurch im geringsten, und keineswegs wollen präjudicirt noch vorgegriffen haben.

2. Dann auch, daß die vorgeschlagene wohlgemeynte Conferentz und die dabey abgefaßte obstacula & grauamina, nicht das Ansehen haben noch gewinnen, weder von iemanden dahinaus gedeutet werden solle, ob würde darunter eine widerwärtige Correspondentia und dahero fliessende Seßio und Trennung gesucht und behauptet. Insonderheit

3. aber, und per expressum protestiren, und bedingen dieselbe hiermit, daß diese übergebenen obstacula & grauamina wider die Röm. Kayſ. Maj. als der gantzen werthen Christenheit allerhöchst-geehrtes Ober-Haupt, noch anderer Chur-Fürsten und Stände, und deroselben samt und sonders geführte hochlöbl. Actiones und friedlibende Intentiones im ge-

4. ringsten nicht, noch auch die andere höchst und löbliche Chur-Fürsten und Stände der Catholischen Religion, wie auch derselbige allhiesige ietzige Räthe, Botschafften und Gesandten zu offendiren, und also weiter einigen Anlaß zur Diffidentz zu geben, oder zu erwecken gemeynt;

Im-

Immaſen ſie denn auch expreſſe bedingen, daß ihre Meynung nicht ſey, 5.
ſich in neue Streitigkeit und Diſputat über den ohne das verhandenen klaren Buchſtaben des Religion- und Prophan-Friedens zu begeben, ſondern nur die völlige Beruhigung durch dero Abhelffung zu befördern. 6.
Ferner dahin erklären, daß ſolches nicht zu dem Ende gemeynet ſey, ſich in ein oder andern Punct den majoribus & cognitionibus, als die ohne das nach dem Paſſauiſchen Vertrag, vernünfftigen Rationen, und der Herrn Catholiſchen Meynung ſelbſt in Sachen den Religion-Frieden betreffend, nicht ſtatt finden, zu ſubmittiren, ſondern daß man deßwegen gütlich tractiren, ſich darüber vergleichen, und eine einmüthige Erklärung thun wolte, wie ſie denn bloß einzig und allein zu dem Ende, ſo wohl dieſe ihre ſelbſt vorgeſchlagene und anheim geſtellte Conferentz gehalten, als darinnen dieſe übergebene obſtacula & gravamina zu comportiren, aufzuſetzen und einmüthig zu übergeben entſchloſſen, damit denenſelben deſto baß und füglicher abgeholffen, dadurch Zeit gewonnen, der Verdruß wegen vielen abſonderlichen Votirens, Wiederholens und Protocollirens vermieden, Mißverſtändniß und Irrungen, wie auch Diffidentz verhütet, und gar mit der Wurtzel ausgerottet, hingegen das alte rechte Teutſche Vertrauen reſtabilirt, und das gantze Röm. Reich Teutſcher Nation in eine einmühige Harmonie geſetzet, und ſtets während conſervirt, und erhalten werdē möchte.

Zwar erinnert man ſich guter maſen, daß zu ſolchem Ende durch Abhandlung des puncti Amniſtiae allbereit ein guter Anfang gemachet, zweifeln aber dabey nicht, Ihr. Kayſ. Maj. werden ſolchen Punct aus ſonderbaren Kayſerl. Gnaden, und Milde förderlichſt zur Perfection dergeſtalt allergnädigſt kommen laſſen, wie es des Heil. Röm. Reichs höchſte Nothdurft erfordert, und der Evangeliſchen Stände alleruntherthänigſtes Bitten und in Votis abgelegte Erinnerungen mehrens Innhalts ausweiſen, und vor allen Dingen zu allerhöchſt gedachter Kayſerl. Maj. unſterblichen ewigen Ruhm gereichet.

Gravamina in Religion- und Kirchen-Sachen.

Nachdem einmal des Religion-Friedens einiger ſcopus und finis 1.
dahin gerichtet, daß des gantzen Röm. Reichs Friede, Ruhe und Wohlfahrt unter ſich, und dem höchſt geehrten Ober-Haupte erhalten und alles höchſt ſchädliche Mißtrauen abgewendet werde, ſo laufft deme zu wider, kan auch eine innerliche beſtändige Beruhigung nicht zuwege gebracht, vielweniger erhalten werden, wann, wie man theils ſich hiebevor berlauten laſſen, der Religions-Friede nur vor ein Tem-

peral-Werck, so darzu den Catholischen Ständen mit Gewalt abgedrungen, deßgleichen nur vor ein Tolerantz, und daß er ein und den andern Stand, so darwider hiebevor protestiret, nicht vinculiren und verbinden könte, und dahero ex parte Euangelicorum strictissime, der Catholischen aber extensissime zu interpretiren sey, gehalten werden wolte, sondern wäre hochnothwendig, daß derselbe nochmaln pro pragmatica imperii sanctione vniuersali, aeque stabili & perpetua geachtet, auch solchergestalt, daß es dabey sein ungeändert Verbleiben haben solle, bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung wiederholet, declariret, und also in den Reichs-Abschied gebracht würde.

2. Ist hochbeschwerlich, daß man bis anhero ohne Zuziehung der gemeinen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, ein und andere Declaration, ja wohl gar Decisionen, der darinnen streitigen Puncten und Articuln einführen wollen, so aber offenbar contra naturam pragmaticae sanctionis, als welche anders nicht, als mit gemeinen Zuthun der Röm. Kayserl. Maj. und der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs declarirt, und geändert, vielweniger gäntzlich aufgehebt werden kan.

3. Wie denn eben aus gleichem Fundament bishero sehr beschwerlich gewesen, daß man in puncto Religionis per majora, die doch in demselbigen Paß nimmer statt finden können, durchdringen wollen.

4. Dahero ferner ein grosses Gravamen entspringt, wann die Declaratio oder Erkäntniß in Religions-Sachen einen Theil allein, oder dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, ob schon demselben etliche Assessores vom Reich gleicher Anzahl und Religion beygesetzt würden, überlassen werden solte, weiln die Majora einen als den andern Weg auf der Catholischen Seiten verbleiben thäten.

5. Nicht weniger ist auch sehr beschwerlich, daß man den klaren, Teutschen, und auf ewige Zeit verglichenen buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens, durch öffentliche Schrifften, disputiren und Fragen erregen will, wer eigentlich der Augsburgischen Confeßion zugethan sey oder nicht; dannenhero billig alle wider den Religion-Frieden und dessen klaren Buchstaben ausgangene Scripta, sonderlich die so genannte Dillingische compositio pacis und andere dergleichen zu caßiren.

6. Daß auch die zu den Ertz- und andern Stifftern ordentlichen erwählte Stände, Evangelischer Religion, zu höchster derselben Verschimpffung in dem Reich, weder zur Seßion, Stimmen und Voto,

und

und was davon dependirt, admittirt, ihnen auch die Investitur über die Regalia bishero verweigert worden.

Gleiche Beschwerung befindet sich auch bey dem Mediat-Stiffter und Clöstern, und daß Ständen in ihren Territoriis, und unmittelbarer hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit dieselbe, welche sonderlich die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags, und Religion-Friedens im Besitz gehabt, zur Christlichen Reformation zu ziehen, verwehret werden wollen. 7.

Sonderlich aber ist bey diesem Puncto ein schweres Gravamen auch diß, daß die durch das Interim von etlichen Geistlichen wieder erlangte vermeynte possession pro vera gehalten, und denen Ständen, so lange vor besagtem Interim, die in ihrer unmittelbaren Jurisdiction gelegene Stiffter und Clöster zur Christlichen Reformation gezogen, und anderen milden Gaben verwendet haben, bey dem vorgangenen Interim aber, dieselbe den alten Inhabern wieder einantworten müssen, die darauf vor- in- unter und nach dem Passauischen Vertrag, und Religion-Frieden, aus alten Titulis wieder apprehendirte rechtmäßische Possession strittig und disputirlich gemacht, und dahin gedeutet werden will, als ob sie deren wieder Apprehension und Recuperation nicht gefügt gewesen wären. 8.

So lauffen bey deme in dem Religion-Frieden erlaubten Jure emigrandi grosse Beschwerlichkeiten vor, indeme dasselbe vieler Orten den Gewissens-beträngten Unterthanen gar nicht mehr, als ein freywilliges Werck, oder auch sonst insgemein zugelassen, sondern abgeschlagen, die Unterhanen an Verkauffung ihrer Güter etwan gar, guten Theils aber mit Ansetzung allzu geringer Termine mercklich gehindert, doch die Nachsteuer und Abzug so balden davon nicht anders, als wann sie würcklich verkaufft, eingezogen, ihnen der Zugang zu denenselben, mit Bauen, , und sonsten bis sie selbige zu Geld bringen können, verwehrt, Geburts-Briefe und andere ehrliche Gezeugniß verweigert, die gefallene Erbschafften nicht gefolget, ja wohl gar die Kinder auf- und hinterhalten, und sie also auch dadurch von dem sonsten in dem Reich erlaubten Religion-Frieden erlaubten beneficio emigrationis gäntzlich abgehalten werden. 9.

Hochbeschwerlich ist es, daß nunmehr von langen Jahren her vielen Ständen des Reichs durch übereilte Proceß, ertheilte Commissiones ja auser derselben propria autoritate, wie nicht weniger das publicirte Edict, und sonsten durch ergangene Paritori-Bescheid, da doch 10.

doch in Sachen weder submittirt, noch sonsten förmlich procediret, sondern vielmehr Jurisdictio durch eingewendete Exceptiones declinirt worden, selbige Sachen pro rebus judicatis gehalten, die Execution darüber vorgenommen, und also viel unterschiedliche Kirchen-Ministeria, Gefäll und andere Intraden entzogen und gesperrt werden wollen.

11. Daß auch, wo etwan sonderlich in Städten das Exercitium Religionis conjunctim hergebracht, dasselbe der Augsburgischen Confession Verwandten wieder das alte Herkommen, durch den Particular-Accord, und als ob dieselbe nicht wie andere Chur-Fürsten und Stände im Religion-Frieden begriffen, abgestrickt, benommen, und mit denen darzu auch von ihnen den Evangelischen selbst gethanen Stifftungen entzogen werden wollen, immasen zu Augsburg, Kauffbayern und andern Orten mehr beschehen.

12. Daß auch den Städten, ausser den Ausschreibenden, durch ungleiche Interpretation eines Neben-Recesses, diß Präjudicium zugezogen werden will, ob solte denselben das exercitium Augustanae confessionis alleine in ihren Städten, keinesweges aber denen ihnen mit aller Obrigkeit zustehenden Flecken und Dorffschafften zugelassen werden will.

13. Zu guten innerlichen Vertrauen kan nicht dienen, wann künfftig, wie bishero vielfältig geschehen, der Evangelischen, an Catholischen Orten verstorbene Leichname an gantz unerbare Orte vergraben, und selbigen keine ehrliche Sepultura bey andern Christen zugelassen werden will.

14. Item werden vielen Ständen, so geistliche Güter in Handen, die darzu gehörige aber in andern Herrschafften liegende Intraden, Gefäll und Einkommen gäntzlich gesperret.

15. Wie dann dahero ein groß Mißtrauen entstehet, daß man dafür halten wollen, es stünde in Kayserl. Maj. und des Reichs Macht nicht, von den geistlichen Gütern, auch von denen, so vom Reich zu Lehen gehen, zu disponiren.

16. Daß, da ein oder mehr der Catholischen Religion zugethane Person nach dem Passauischen Vertrage im Closter aus Gutwilligkeit geduldet, das Closter, oder Stifft aber zuvor reformirt gewesen, man auf Catholischer Seiten darvor halten wollen, als wann dadurch possesio pro Catholicis wäre conservirt worden.

17. Daß per protestationem possesio ciuilis den Catholischen blieben,

und

und also die vorm Passauischen Vertrage beschehene Occupatio nicht zu achten, sondern die damals Reformirte Clöster und Kirchen zu restituiren seyn.

Vor ein Gravamen ist auch nicht unbillig zu halten, daß die Franciscaner, und andere Orden, die keinen Dioecesanum im Reich erkennen, prätendiren, wie sie an Religion-Frieden nicht verbunden, dahero sie sich denn de furto unterstanden, wider ermeldten Religion-Frieden die Clöster wiederum an sich zu ziehen. 18.

Daß man sich auch Catholischer Seiten unterstanden in jure communi prohibente socio die Religion zu ändern, die Augsburgische Confeßion abzuschaffen, und solches durch die Kayserliche Mandata und Commißiones durchzudringen, auch annoch sich darbey manuteniren und die Sache in vorigen Stande nicht kommen lassen wollen. 19.

Daß man auch denen Land-Ständen und Städten, die durch Privilegia, Pacta und sonsten titulos legitimos erlangte jura Religionis ejusque liberi exercitii nicht länger gönnen, sondern sie darinnen turbiren, oder gar priviren und berauben wollen. 20.

Letztlich verhoffen auch die Augsburgische Confeßions-Verwandte, man werde auf Catholischer Seiten sich nicht zu wider seyn lassen, den Puncten geistlichen Vorbehalts vorzunehmen, und in Handlung zu bringen, aus Ursachen, so in vorigen Religions-Tägen weitläufftig ausgeführet worden, sonderlich in denen Fällen, wann ein Bischoff, oder Prälat mit seinem Capitel und Convent der Augsburgischen Confeßion sich begeben, oder noch begeben wolte, in beyden Lehen von diesem Casu in dem Religions-Frieden nichts zu finden.

In Politicis & Militaribus.

Haben sich Fürsten und Stände über die Unterdrück- und Verschimpfung, welche ihnen täglich auch von den geringsten Kriegs-Officiern begegnet, und daß kein gehöriger Respect mehr gehalten werden will, höchlich zu beschweren. 1.

Insonderheit wären die eigenwillige Verpflegungen der Contributionen selbst angemaßte, und ohne gebührliche Ordre unterfangene Einquartierungen, wie auch die Pressurn der armen Land-Leut und Unterthanen, die öffters durch etliche Commissarios und andere dergleichen Personen geschehen, ernstlich abzuschaffen. Eben dieses ist von den Muster- und Sammel-Plätzen zu verstehen, um dessen allen Abstellung die Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten, damit über 2.

demjenigen, was dißfalls heilsamlich verordnet, steiff und fest gehalten werde.

3. So wäre demnach gantz billig, daß künfftig keine Contribution ohne aller Stände Bewilligung zu begehren.

4. Es weisen auch des Reichs Fundamental-Satzungen klärlich aus, daß ohne gesamter Stände Vorwissen und Willen kein Krieg weder angefangen, noch geführet werden soll.

5. Hochbeschwerlich fället etlichen Ständen, daß sie ihrer Vestungen entsetzt, deßgleichen auch die Guarnisonen auf eigene Kosten unterhalten müssen, welche Beschwerung auch diejenigen Stände führen, denen zwar ihre Vestungen eingeräumet, aber die zu Friedens-Zeiten ungebräuchliche, und ietziger Zeit den gemeinen Wesen zum besten erhöhete Guarnisons-Verpflegung aufgebürdet, und kein Abzug von der bewilligten Contribution verstattet werden will.

6. Es kömmt auch dieses darzu, daß die hohen Officier an manchem Ort, ob sie gleich des Stands bewilligte Contribution Römer-Zugs innerhalb weniger Zeit würcklich empfangen, und genossen, dennoch dieselbe samt den Quartier weiter zu extendiren sich anlassen.

Daß etliche Stände, so entweder zu Grund verderbet, oder dem Gegentheil wider ihren Willen contribuiren müssen, von theils Kriegs-Officiern wider der gesamten Reichs-Stände, zuförderst aber der Röm. Kayserl. Maj. Intention und Willen nicht in acht genommen werden, sondern dieser ungeräumte Schluß pro maximo will gehalten werden: Kanst du dem Feind contribuiren, so kanst du auch uns contribuiren.

In Justitz-Sachen seynd nachfolgende Gravamina und Obstacula der innerlichen Zusammensetzung allbereit vor vielen Jahren erinnert worden.

1. Daß der Reichs-Hof-Rath nicht mit Personen von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl bestellet worden.

2. Daß sie sich mit den Religions- und geistlichen Gütern und Sachen beladen, Proceß erkennen, und dieselbe durch End-Urtheil zu unterscheiden, unterstehen.

3. Daß sie non attentis priuilegiis primae instantiae auf iedes, auch so gar derjenigen, so keine Stände des Reichs seyn, anlauffen, processus sine clausula erkennen, und dadurch den Ständen das beneficium primae instantiae, appellationis, reuisionis, &c. entziehen, und sie dadurch

durch in weit härtern Stand, als gemeine Mediat-Unterthanen setzen.

Daß auch sonsten allerhand geschwinde Commißiones angeordnet, die Stände nicht zuvor gehört, und also gleich auf der Commissariorum relation inauditis partibus, beschwerliche Decreta erkannt, und die Stände zu deren Execution angestrenget werden wollen. 4. 5.

Will man auch verhoffen, daß die bishero vertröstete Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgelegt, insgemein durchsehen, und alsdann communi approbatione publicirt werden möge.

Ist beschwerlich, daß dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, praesertim in negotiis religionis, mit Avocation der Sachen allerhand Eintrag beschehen. 6.

Daß, so viel das Kayserl. Cammer-Gericht betrifft, Cammer-Richter und Präsidenten allein aus der Catholischen Mittel geordnet, ingleichen auch die Cammer-Gerichts-Cantzeley, als Protonotarii, Cantzelisten und andere Personen, alle dem Catholischen Theil verwand seynd. 7.

Daß die Visitationes Camerae, und Erörterung so überhäuffter Revisions-Sachen, viel Jahr über unterlassen, und dadurch fast unzehliche Defecten eingeführet worden, da doch, was die Revisiones betrifft, solche von Jahren zu Jahren wohl vor die Hand genommen, und durch die vielen Clöster-Sachen nicht gehindert werden können. 8.

Daß von den Kayſ. Cammer-Gericht SC. wider die Constitutiones Imperii gemacht werden wollen. 9.

Immasen die von etlichen Ständen in causis arduis füglich gethane, und erlangte Revisiones nicht in acht genommen, sondern istis non obstantibus die Exercitiones wider den Buchstaben des Deputation-Abschieds, de anno 1600. erkannt und fortgestellet worden. 10.

Daß den dubiis cameralibus innerhalb so langen Jahren nicht abgeholffen. 11.

Daß auch etliche Stände wider habende kundbare und offtermals producirte Privilegia, von dem Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil mit unnöthigen, doch kostbaren und mühsamen Processen beschweret werden. 12.

Hierbey ist zu gedencken, daß, ob dieses zwar zum Theil alte Gravamina seynd, zum Theil auch in punctum militiae & justitiae einlauffen, so würde doch männiglich, deme Status imperii turbatus nur ein wenig

bekannt, bekennen müssen, daß sie nicht weniger, als andere pro semine discordiarum intestinarum, und daraus von Jahren zu Jahren erwachsene Unruhe, wie solche leider noch vor Augen steht, zu halten, und deswegen zu Wiedererlangung der innerlichen Kriegs-Beruhigung, nothwendig aus dem Mittel zu räumen seyen.

Wiewohl auch entgegen gesetzet werden möchte, daß ein Theil der berühmten Gravaminum im Prager Schluß erörtert seyen, dieweiln aber die exteri und andere mehr daran, wie kundbar ist, und Dero Schrifften bezeugen, kein Begnügen tragen wollen, und dem Mißtrauen, so viel nur immer seyn kan, billig radicitius abzuhelffen. Als scheinet nothwendig zu seyn, daß auch von demselben geredet werde, bemeldten Prager Schluß desto mehr dadurch zu erläutern, zu mildern, und also die gantze Friedens-Handlung zu facilitiren, wie denn die Evangelische Fürsten und Stände hiermit gebührendes Fleisses bitten thun, Chur-Fürsten und Stände wolten bey Kayserlicher Maj. als einem gerechtesten Kayser, ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit bey gegenwärtigem Reichs-Tage in den angeführten Gravaminibus, durch gütliche Handlung mit den gemeinen Ständen, und deroselben gemeinen Wissen und Belieben, allergnädigste Maas, Rath und Erledigung, auch Mitler- und Linderung geschafft, zwischen den Ständen beyder Religion eine durchgehende Gleichheit, (als welche dasjenige Mittel ist, dadurch nicht allein ferner Mißtrauen und Gefährlichkeit verhütet, sondern auch das eingerissene aufgehebt, das alte Teutsche Vertrauen wieder gebracht, erhalten und fort gepflantzet werden kan) in Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit gehalten, und Niemand wider Billigkeit, Recht, Privilegia und Religion, welche unauflößlich an einander hangen, und aus einander fliessen, ingleichen die Erb-Frey- und Reichs-Städte, auch löbliche und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, wider den Religion- und Prophan-Frieden, ihre Libertät, Privilegia und Herkommen beschweret, sonderlich aber deren unzweiflich folgende Gravamina auch erörtert, und also dadurch die Stände als Glieder eines Leibes, in guten Vertrauen aufrichtiger Einigkeit, beständigen Fried, Ruhe und Sicherheit, samt ihren Unterthanen, bey Kayserl. Maj. dem höchst-geehrten Ober-Haupt, und ihrem Vaterland unzertrennet, beständig bey einander bleiben und hinkommen mögen.

Zum Beschluß wiederholen vorbenannter Evangelischen Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten die im

An-

Anfang gethane Protestationes und Bedingungen, und weil sie nicht alle sufficienter & plenarie von andern u. mehrern Gravaminibus, so etwa noch über diese ihre Herren Principalen, so wohl in genere, als auch in particulari hätten instruirt, und sich doch wohl erinnern, daß noch viel andere Gravamina und Ursachen des Mißtrauens hiebevorn und bey diesen Zeiten noch angeklagt worden, also, daß die allgemeine Reichs-Versammlung so lang verschoben, den Reichs-Ständen sonsten Contributiones auferlegt, wider Dero Willen in Dero Landen Quartier gemacht, Kriege geführet, den Chur-Fürsten und Ständen, wie Vasallen wider ihren Willen gleichsam obtrudirt, die Mediat-Lehen in Confiscation gezogen werden wollen.

Deßwegen aber meistens in der Kayserl. Capitulation Fürsehung geschehen, so lassen es die anwesende Evangelische Gesandte billig dabey bewenden, und seynd der allerunterthänigsten Hoffnung, es werde die Römische Kayserl. Maj. niemalen gestatten, oder zugeben, daß einiger Stand darwider beschweret werde, im übrigen aber wollen ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch allen Evangelischen Ständen, sie deroselben Nothdurfft omni meliori modo (derer in geringsten sich hierdurch nichts begebende) wie also diese aufgesetzte puncta zu declariren, zu interpretiren, zu mehren, oder zu mindern per expressum reseruirt und vorbehalten haben. Signatum Regensburg, den 17. 7. April an. 1641.

Der Augsburgischen Confessions-Verwanden Evangelischen Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten ꝛc.

Der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte abgefaßte Gravamina.

Es haben der erbaren Evangelischen Frey- und Reichs-Städte Gesandte auf vorgegangene gebräuchliche Avisation und Anzeigung, welcher gestalt von denen allhier versamleten dreyen Reichs-Räthen, nicht allein in Zeit der noch empor schwebenden höchst-gefährlichen Kriegs-Motuum in Religion- und Prophan-Sachen hervor gebrochen, sondern auch diejenige alte Gravamina und Beschwernissen, von denen die innerliche Zerrüttung und Trennung, und daraus erfolgter jämmerlicher Unrath, und unwiderbringlicher Schad und Nachtheil im H. Röm. Reich, ihren hauptsächlichen Ursprung genommen,

absonderlich zusammen getragen, alsdenn in reiffe deliberation gezogen werden solten, auch ihres Theils, so viel in so kurtzer Zeit und bey gegenwärtiger, aus Mangel der nothleidenten Speisen, so geringer Anzahl der anwesenden Städt beschehen können. (Immassen denn so wohl insgemein als insonderheit ratione der Abwesenden, die fernere und gebührende Nothdurfft per expressum bedinglich vorbehalten wird) um so vielmehr der Gebühr nach hiermit erscheinen wollen, ie mehr die Frey- und Reichs-Städte sich deren ihnen häufig auf den Hals liegenden Beschwerden halber, und in andere Weg bey diesen hochwichtigen Werck mercklich interessirt befinden.

Und gleichwie der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, vor den zu Wiederstifftung innerlicher Beruhigung und rechtschaffenen Vertrauens im H. Reich, hierbey abermals höchstrühmlichst bezeigten väterlichen Eiffer und Vorsorg, gemeldte Städtischen Abgesandte zuförderst mit schuldigsten Danck allerunterthänigst erkennen: Also geleben sie benebenst der zuversichtlichen Hoffnung (darum sie auch hiermit alles gebührenden Fleisses gebeten haben wollen) es werden nachgesetzte Gravamina und Anzeigungen von ihnen anders nicht als dergestalt unvermerckt, und aufgenommen werden, als wann dadurch iemand auf einigerley Weiß oder Weg unziemlich an- u. vorzugreiffen, oder zu präjudiciren, im geringsten nicht gemeinet, auch darwider hiermit per expressum contestiret und bedinget haben will, sondern ihrer Herrn Principaln und Obern, als gehorsamer Ständte und Mit-Glieder des Reichs, dabey führende Intention, Wunsch und Verlangen, einig und allein dahin gericht stehet, damit alles hochschädliche Mißtrauen dermaleinst aufgehoben, hingegen beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit zu gemeiner Erhaltung und Wohlfahrt des höchst periclitirenden Vaterlandes, Teutscher Nation befördert, und alles, was demselben, hinderlich und abbrüchig, aus dem Wege geräumt werden möge.

Diejenigen gemeine Reichs-Gravamina und Mängel nun betreffend, die bey unterschiedlichen vorher gegangenen Reichs- und andern Versamlungen communi euangelicorum statuum nomine, in Religion- und Justitz-Sachen, vielmal aufs beweglichste vorgetragen, geandet und geklaget worden, will man gedachten Städtischen theils ohne wiederholte weitläufftige Ausführung sich auf selbige bekannte Acta, und vorgegangene Handlungen, hiermit kürtzlich referirt und bezogen haben: Wie auch insonderheit zu der höhern Augsbur-

burgischen Confeßions-Verwandten Ständte bey dieser Gelegenheit derentwegen vorstehenden Gemeinen vor- und anbringen, darvon auser allen Zweifel kein Mangel erscheinen wird, es hiermit gebührend gestellt seyn lassen, und sich mit denenselbigen in passibus vtilibus, & communem causam concernentibus, allerdings conformirt und verglichen haben.

Und gleichwie dieselbe vornemlich vor §. 1. auf den ungleichen Deutungen und Auslegungen des an. 1555. aufgerichteten heilsamen Religion-Friedens:

Und dann vors 2. auch denjenigen hoch beschwerlichen und ietzt berührten Religions-Frieden zuwider streitenden Mandaten, Commissionen, und andern Processen, dadurch die Augsburgische Confeßions-Verwandten von dem Kayserl. Cammer-Gericht, vornemlich aber von dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath aus, sonderlich in Religions-Sachen, höchlich angefochten, und umgetrieben worden, bestanden;

Also haben auch insonderheit die Evangelische Frey- und Reichs-Städte sich eben in diesen beyden Puncten iederzeit mercklich gravirt und beschwert befunden.

Indeme nemlich vors erste in unterschiedliche Weg, sonderlich aber durch das bekannte im an. 1629. in offenen Druck ausgegangene Compositio pacis, der richtige und klare lautere Verstand des Religion-Friedens, und da darinnen, so wohl den Frey- und Reichs-Städten, als andern Ständen des Reichs verordnetes und bestätigtes Jus Religionis, vermittelst unterschiedlicher auf oder zu vorhero unerhörten Absurditäten, gegründeten und zusammen geklaubten Argumenten und cauillationibus, auf das allerwenigste restringirt und eingespannt, ja gleichsam gar annulirt und caßirt werden wollen mit gantz ungereimten Vorgeben, als ob 1. nur diejenige Reichs-Städte des exercitii Augsburgischer Confession fähig seyn solten, in welchen zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens die beyde Catholische, und der Augsburgischen Confeßion-Religion im Gebrauch und Gang gewesen, da doch der Religion-Frieden nicht allein im §. und damit solchen Frieden ꝛc. sondern auch hin und wieder, vermittelst der Vniuersal-Wort: daß kein Stand (darunter denn die Reichs-Städte Reichs- und Weltkündiger Weis iederzeit erkannt, und gehalten worden) Wegen aufgerichter Religion Augsburgischen Confeßion, bedrängt oder beschwerer werden solle, neben der erfolgten langen Obseruanz viel einanders ausweisen thut.

Sol-

Solche Reichs-Städte, in welchen an. 1555. die Augsburgische Confeßion nicht ist exercirt worden, hernacher dieselbe nicht mehr hätten ferner aufrichten mögen, gleichfalls wider den klaren Inhalt mehr angeregten Religion-Friedens, in oben angezogenen §. und damit solcher Fried *in verbis*: so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten mögen:

Daß ingleichen die Reichs-Städte, in welchen an. 1555. die Interims-Religion, welches unpräjudicirliches, und von den Catholicis selbsten niemals für ihre Lehr erkanntes und approbirtes Provisional-Mittel doch durch den Religion-Frieden wieder abgethan und aufgehoben, getrieben worden, sich des Religion-Friedens nicht zu erfreuen gehabt.

Auch diejenige Reichs-Stände, so an. 1555. der Religion Augsburgischer Confeßion zugethan gewesen, berührte Confeßion in denen ihrer Jurisdiction unterworffenen andern Städten und Dörffern einzuführen, nicht eben so wohl als andere Stände des Reichs nach Inhalt vorerwehnten §. und damit ꝛc. ibi in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften oder Gebiethen, Macht gehabt haben solten:

So dann die Religions-Jura der Criminal-Jurisdiction anhangend, und nicht vielmehr derjenigen Obrigkeit, welche auf den Unterthanen die Erb-Huldigung, Steuer, Raiß, Folg, Frevel und andere ciuilia jura hat, gebühren und zustehen sollen, da doch im Reich Teutscher Nation iederzeit anders davor gehalten worden, und was dergleichen praetensae restrictiones und Miß-Verstand mehr seyn mögen.

Und nachdem gleichwol Reichs-bekannter u. offt beklagter masen wider oben angeregten klaren und lautern Verstand des Religion-Friedens, von etl. vielen Jahren her, so wohl der Stadt Aach u. Donawerth, als andern Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, und denen sich daselbst in grosser Anzahl befindenten Evangelischen Bürgerschafft, wegen Anricht- oder freyer Exercirung der Religion, in unterschiedliche Wege sehr viel und grosse Beschwernisse, Verhinderung, Verstoß- Ausjag- und Verfolgung zugestanden seyn. Und aber solches alles dem, so wohl bey Aufrichtung offt bemeldten heilsamen Religion-Friedens, als auch ietztmals allerseits vorgesetztem Ziel und Ende, daß nemlich zwischen den Ständen beyder Religion im Heiligen Reich Teutscher Nation, gutes Vertrauen, Fried, Ruhe und Einigkeit erbauet, erhalten und fortgepflantzet werden möge,

gantz

gantz ungemäß schädlich und hinderlich ist; Als wird die Kayserl. Majest. allerunterthänigst dahin zu ersuchen seyn, damit solches alles billiger Weise abgeschaffet, dem Religion Frieden in seinen richtigen klaren Verstand seine gebührliche Würcklichkeit ertheilt, und in denen Fällen, da einige fernere Declaration und Erläuterung von nöthen, selbige mit Zuziehung der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs gemacht, auch in puncto religionis den Majoribus keine statt gegeben oder gelassen werden möge. Vors 2. gleichwie aus ob-allegirten Reichs-Actis und sonsten überflüßig bekannt ist, welcher gestalt, so wohl der Frey- und Reichs-Städte, als anderer Evangelischen Ständte, vornehmstes und erhebliches Gravamen iederzeit daran gehafftet, daß unterschiedliche am Kayserl. Cammer-Gericht Rechtshängig gemachte und dahin gehörige, zumaln die Religion concernirende Sachen von dar avocirt, oder sonsten ungeachtet der Evangelischen darwider eingewandten, auf den Religion-Frieden, wie auch den zu Augsburg an. 1566. gemachten und andern Reichs-Constitutionen (als Krafft deren die Religions-Sachen nirgends anders, als von Assessoribus oder Deputatis beyder Religionen zugleich können und sollen geurtheilet oder vertragen werden) wohl fundirten exceptionibus gleich anfangs daselbsten anhängig gemacht, und darauf die Evangelische Stände, durch ergangene Mandata, Commissiones und in andere Wege (womit oberwehnten der Stadt Aach, Donawerth und unterschiedlichen andern Exempeln, deren etliche nachfolgend specificirt werden sollen, leichtlich zu bescheinigen) hochbeschweret werden. Als verhoffen die Evangelischen Frey- und Reichs-Städte, daß Ihro Kayserl. Maj. (darum an Selbige gleichfalls allergehorsamst zu bitten) eine solche Vorsehung, Mäßigung und Gleichheit dem Passauischen Vertrag, und dem Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitation-Memorial de anno 1560. und andern Theils oben angezogenen Reichs-Constitutionen, wie auch deren von Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, bey dem Prager-Frieden beschehener Erinnerung gemäß, dißfals anzustellen, geruhen werden, darob männiglich ein billiges Begnügen tragen, und sowol in Religion- als Prophan-Sachē unbeschwert u. unbeträngt verbleiben möge.

Was sonsten andere wegen des Justitz-Wesens vorhandene Mängel und Gebrechen betrifft, will an dieselbige bis zu dem dritten im Kayserl. Ausschreiben begriffenen Haupt-Punct gehöriger Weise ausgesetzt, hierbey aber allein dieses, als in den Frey- und Reichs-Städten obliegendes überaus groses und unerträgliches Gravamen,

gebührlich angezogen haben, daß nemlich etliche Jahr her am hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer nicht allein die in Religions-Sachen daselbsten eingebrachte Supplicationes allerdings bey seit gelegt, und gantz keine Hülffe noch Bescheid darauf ertheilt, sondern auch in andern Politischen Sachen, auf Anruffung der Stadt, wieder die höhere Stände bey unersetzten Cammer-Gericht nach Inhalt des 12. Tituls part. 1. ordin. Camer. kein Proceß (inmassen sonderlich die Stadt Straßburg, Regensburg ꝛc. in ihrer hochbeschwerlichen Sache erfahren müssen) erkannt werden wollen: und also die Stadt so weit Hülff-loß stehen, und die Justitiam alleine paßive über sich ergehen lassen müssen, dahero die höchste Nothdurfft und Billigkeit erfordert, weiln es mit völliger Ersetzung obbesagten Kayserl. Cammer-Gerichts (zu dessen Unterhaltung die Frey- und Reichs-Städte das Ihrige nach Vermögen getreulich präsentiren) bey diesen noch empor schwebenden Kriegs-Zerrüttungen, etwan schwer und langsam daher gehen möchte, oben angezogenen textum ordin. Camer. also zu erläutern, oder in andere Weg die Sache dahin zu richten, damit so wohl die Frey- und Reichs-Städte, als andere des Reichs der Justitz geniessen, und bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden mögen.

Anlangend nun die in währendem Grund zerrütteten Kriegs-Unwesen erwachsende, und wo nicht immediate und formaliter, iedoch occasionaliter & effectiue davon herflüssende, und consequenter ihrer Art und Eigenschafft nach, dem puncto amnistiae anhängige, offt und viel beklagte Beschwerden, haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte Abgesandten, aus dem in ihrem, Krafft obhabender Instruction, schrifftlich verfaßten, und unlängst in pleno conferirten Voto unterschiedlichen angeführten beweglichen Rationen und Umständen, wohlmeynentlich davor gehalten, daß bey gegenwärtigen, des Heil. Reichs höchst gefährlichen Zustand, und anderer der Sachen Beschaffenheit nach, kein anderes, schleunigers und austräglichers Mittel, als planus ac simplex vniuersalis amnistiae, plenariaeque restitutionis modus vorhanden, dadurch obermeldten Grauaminibus ohne verdrüßliches Disputat, Mißverständniß, und andere Weiterungen und Ungelegenheit auf einmal abgeholffen, das daraus entstandene Mißtrauen aufgehoben, und allerseits vorgesetzte Zweck, der höchst nothwendigen innerlichen, und darauf erfolgenden äuserlichen, und Universal-Beruhig- und Erquickung des äuserst nothleidenden Vaterlandes, Teutscher Nation, endlich erreichet und erhoben werden könte. Welches wohlmeynen-

des

des Bedencken dann man hieher um so viel desto mehr unmasgebig erholt haben will, je mehr die Evangelische Frey- und Reichs-Städte nicht unbillig sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß auf dem Fall, da das saluberrimum restitutionis beneficium, einig und allein auf die plane exclusos & irreconsiliatos, vermög des darüber zu Prag sonderbaren aufgerichten Neben-Receß restringirt und eingezogen werden solte, nicht allein dieselbe samt und sonders sich dessen auf keine Weiß und Wege zu erfreuen haben, sondern auch, wenn sie mit denen ihnen vor andern Ständen obliegenden, hart truckenden Beschwerden, zuweit aussehenden Particular-Tractaten, oder etwan gar ad punctum justitiae (deme dann die meiste Städte aus Mangel der dazu gehorigen Speisen nicht würden abwarten können,) remittirt, und indessen die possessio aduersariorum und andere Gravamina und Besorgnissen continuirt werden solten, sie in deteriorem statum & conditionem, als hactenus exclusi & irreconsiliati gesetzt, benebenst auch insgemein, durch dergleichen Particular-Tractaten, zum Präjuditz derer oberwehnter alten und General-Reichs-Gravaminum, wie auch des Universal-Friedens halber vorstehenden Tractaten grose Zeit insumirt und verspielet werden würde.

Demnach aber gleichwohl der hochlöbl. Chur- und Fürsten-Rath hochvernünfftige Meynung, und abgefaßtes Votum, die Evangelischen Städtischen Abgesandten, aus denen ihnen unterschiedlich ertheilten Erklärung und Vertröstung dahin verhoffentlich recht eingenommen und verstanden, daß selbiges von vor erwehnten Städtischen Bedencken, nicht so wohl in intentione & fundamento, als ratione mediorum & modi procedendi, so fern in etwas unterschieden, daß nemlich Hoch- und Wohlermeldte Chur- und Fürstliche Herren Gesandten darvor gehalten, auch verglichen und beschlossen haben, daß die Zeit obschwebender Kriegs-Motuum in Ecclesiasticis & Politicis entstanden, und ex alia causa, als ab exclusione ab amnistia, herrührende Particular-Grauamina, alsobald vor die Hand genommen, in reiffe Deliberation gezogen, und denselbigen bey diesen noch währenden Comitiis, ohne Verhinderunge deren der General-Reichs-Gravaminum halber, auch mit beyden Cronen, Franckreich und Schweden, vorstehenden Tractaten, ihre Erledigung, und abhelfliche Mas könte und solte mitgetheilet werden: Also lassen es auf solchem Fall und mit solcher Mas und Beding, der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte Abgesandte, (deren zwar einer und der andere darüber zur Gnügen

nicht instruirt) auch ihres Theils gebührlich dahin gestellet seyn, und wolten zu bemeltem Ende nächst Wiederholung Eingangs beschehenen Vorbehalts, und saluo jure addendi & corrigendi, hiermit die, in währender grausamer Kriegs-Zerrüttung, und occasione derselben den Evangelischen Frey- und Reichs-Städten zugewachsene, und noch obliegende beschwerliche Begegnissen und Bedrohungen, (wie dieselbige durch iede Stadt und derselbigen Gevollmächtigte eingebracht und übergeben worden) Extracts-Weise kürtzlich repräsentirt und vorgestellt haben, mit Erbiethen, da in ein oder den andern ferner Bericht zu besserer Facilitirung und Erläuterung des Wercks, desiderirt werden solte, auf vorhergehende Bedeutung, die Erstattung desselben unverzüglich zu leisten.

Und zwar, demnach die Grund-verderbliche Beschwerden, Noth, Trübsal und Gefahr, darinnen das gesamte höchst affligirte und bekümmerte Frey- und Reichs-Stadt-Wesen, durch das so langwährende grausame Kriegs-Disturbium erbärmlich gestürtzt worden, so wohl zuvorhero zu unterschiedlichen malen, als auch sonderlich bey diesen noch instehenden comitiis in genere und in specie ausführlich und beweglich repräsentirt worden. Als will man geliebter Kürtze halber sich hiermit darauf referirt, und nächst Wiederholung derselben, und endliche Abhüff- und Erleichterung solcher unerhörter continuirten Bürden und Beschwerden, sonderlich die, ohne aller Stände Bewilligung, und über derselben Vermögens-Kräfften, unter dem Prätext deren in dergleichen Fällen Rechts wegen ungültigen majorum begehrte, und erzwungene Contributiones, unordentlich vorgehende Durchzüge, Einquartierungen, und andere unleidliche Pressuren, und was sonst bey Anfang und Fortsetzung des Grund-verderblichen Krieges, den Reichs-Constitutionen und Fundamental-Satzungen zuwider, vorgangen seyn mag, betreffend, auch zuförderst zu solchem Ende, um unausetzliche Beförderung des allgemeinen höchst nothwendigen Friedens hiermit nochmals, und so viel mehr inständig sollicitirt und gebeten haben, ie mehr besagte militarische Gravamina täglich dermasen continuiren und überhand nehmen, daß dieselbe ohne äuersten Untergang länger zu erdulten und auszudauren ie nicht möglich, noch, wie die starcke und unaufhörliche Contributions-Mittel solchergestalt ferner zu erschwingen, und würcklich damit einzuhalten, beständig zu ersinnen. Und demnach insonderheit die Frey- und Reichs-Städte dahero höchste Klage und Beschwerniß führen, daß viel derselben vornehmlich unter

ter dem Prätext deren von ihnen mit Kriegs-Macht erzwungenen Particular-Accorden, zum Theil hoch beschwerlichen Commendanten und Guarnisonen überflüßiger Weise, wider ihre hergebrachte Libertät und Rechten, auferlegt, zum Theil andere hohe Trangsalen und Beschwerden bishero vielfältig angefüget worden: Als wird hiermit alles gebührenden Fleisses gebeten, daß, gleich wie solcher Particular-Accord (von dem Krieg, tanquam effectus à sua causa dependiren und herrühren thut, also dieselbige, wo nicht in den punctum amnistiae selbsten, dahin sie ihrer Art und Eigenschafft nach gehörig, mit eingeschlossen, iedoch aufs wenigste sonst sub praesenti titulo grauaminum zuförderist cassirt, der unerträglichen Last der Commendanten und verderblichen Guarnisonen dermaleinst, so offt und viel gebetener masen aufgehoben, oder doch an denen Orten, da ie status & ratio belli einige Innquartier- und Besatzung bis auf erlangende Reichs-Beruhigung unumgänglich erfordert, das Commando einem Officier selbiger Völcker darbey überlassen, und hingegen andere unnöthige Commendanten gäntzlich abgeschafft, wie auch allenthalben die Anzahl der Einquartierten erleidentlich moderirt, und derselben Verpflegung halber die damit gravirte Städte nicht über ihr quotam und Gebühr beschwert, und alle und iede Freye- und Reichs-Städte insgemein in denjenigen Stand, darinnen sie sich vor entstandenen leidigen Krieg befunden, mit Wiederzustellung der bey vielen abgenommenen Thor-Schlüssel, auch Waffen, und in andere Wege ihren obhabenden Stand, Rechten und Privilegien gemäß, völlig wiederum restituirt werden mögen.

Insonderheit aber, weiln die Stadt Augsburg und derselben Evangelischen Bürgerschafft durch den Anno 1635. zu Löwenberg, aus äuserster Hungers-Noth angenommenen Accord, wider den Religion-Frieden, und die darauf fundirte, erlangte, und von denen seligst ruhenden Kayf. Maj. Maj. allergnägigste confirmirte Privilegia, und Verträge, wie nicht weniger wegen der dardurch unaufgehobenen Zeit geschwebter Kriegs-Ubung, entstandenen Kriegs-Schäden, so neben andern, was damalen sonst vorgangen an vor erwehnte Bürgerschafft bis dato prätendirt worden, und noch künfftig prätendirt werden möchte, in äuserste Noth und Gefahr erbärmlich gestürtzet worden. Als wird obgethane Bitte für dieselbe anhero um so vielmehr und stärcker erholet.

Belangend aber nun die den Evangelischen Erb-Freyen- und Reichs-Städten in währenden Kriegs-Läufften in ecclesiasticis & politi-

liticis zu geſtandene, und quouis modo da von berührende grauamina; So befinden ſich unterſchiedlichen derſelbigen, zuförderſt in dem merckʃlich beſchwert, daß nicht allein auf die bereit oben bey den General-Gravaminibus angedeuter Weiß unterſchiedliche Religions-Sache auf der Catholiſchen Stände Sollicitiren von dem Kayſerl. Cammer-Gericht auocirt, oder doch daſelbſten vor lauteren Catholiſchen Aſſeſſorn anhängig gemacht, ſondern auch die darüber ergangene Urtheil ungeachtet von beyden Theilen die Acta nicht ordentlich eingebracht, und vtrinque ſubmittirt, oder doch nach ergangener ſentenz per modum ſupplicationis, oder petitionis pro reſtitutione in integrum bey Kayſerlicher Majeſtät die Nothdurfft, wie juris & ſtyli angebracht worden, nichts deſtoweniger pro rebus judicatis angegeben und gehalten werden wollen.

Inmaſen denn die Stadt Straßburg eben um dieſer Begegniß willen, ſich ihrer ſo weit anzunehmen beweglich gebeten hat, damit ſie ihre hie bevor ſtrittig gemachten dreyen Kirchen, nemlich des Münſters, jung und alten S. Peters halber, auſſer Gefahr, und in Sicherheit geſtellt werden: Und zwar ein ſolches um ſo viel mehr, weilen in dem darbey gebrauchten Summariſchen Mandat-Proceß (der meritorum cauſæ principalis anietzo zu geſchweigen) ſie zu End-Urtheil und hauptſächlicher deciſion, ſo gar niemaln ſubmittirt, daß ſie im Gegentheil nicht allein vor publicirter wiedriger Urtheil die Sache an gehörige Ort zu weiſen, continue gebeten, ſondern auch poſt emanatam paritoriam beſtändig darbey verbleiben, dieſe ihre Kirchen-Sache ſeye dem Herkommen, und Reichs-Satzungen gemäß, nicht cognoscirt, noch ſie mit ihren habenden Defenſionen ſufficienter vernommen worden, indem ſie ſo wohl vor als nach ergangener beſchwerlicher Sententz ſich jederzeit erklagt, daß die Copeyliche Communicatio des Gegentheils ihro unwiſſend eingeſchobener Schrifften ihres eingewandten, und öffters wiederholten allerunterthänigſten Bittens, Flehens und Sollicitierens uneracht, ihro niemals wiederfahren, und gedeyen mögen, ſondern das gedeyliche Mittel gungſamer Verantwortung, gründlicher Wiederlegung des Gegentheils Anbringen abgeſtrickt, und entzogen worden, nichts deſtoweniger aber der unverhoffte Ausſpruch im Nov. 1630. und alſo zu der Zeit geſchehen ſey, da bereits das bewuſte Religions-Edict, deßwegen dieſer innerliche Krieg entſtanden, ins Reich publicirt, und ſchon alles zu voller Kriegs-Unruhe, Diffidenz, und Mißhellichkeit erwachſen geweſt, wie ſolches alles ex actis notorium inducentibus offenbar und kundlich.

Ingleichen hat es auch bey der Stadt Nürnberg dieſe bekante

Be-

Beschaffenheit, daß, nachdeme der Ritterliche Teutsche Orden, die in der Stadt-Ringmauer gelegene und bereits vor hundert und mehr Jahren zur Religion Augsburgischen Confession reformirte Capell S. Elisabeth und Kirchen zu S. Jacob, anmaslich besprochen, darauf selbige Religions-Sache, von dem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, an den hochlöblichen Reichs Hof-Rath gezogen, und daselbsten von lauter der Catholischen Religion zugethanen Assessoribus, An. 1630. vor den Orden vermeintlich erkant worden, dannenhero denen oben angezognen erheblichen Gründen nach, angeregte Urtheil, bey so bewanden lautern Sachen (zu maln auch der S. Jacobs-Kirchen halber niemals ordentlich geklagt, viel weniger darüber submittiret worden) zu reformiren, oder doch derselben Execution zu suspendiren, und das Haupt-Werck für beyderley Religionen Beysitzere in gleicher Anzahl zu remittiren, und derowegen berührte Sachen keines Wegs inter res judicatas, davon der Prager Friedens-Schluß redet, mit Bestand zu referiren. So beschweret sich auch die Stadt Dortmund zum höchsten, daß der Decanus ad gradus Mariae zu Cölln, sie in ihren Religion- und Kirchen-Sachen zu turbiren, und Eintrag zu thun, sich vielfältig bemühet, und zu dem Ende bey Kayserl. Maj. Hof in An. 1628. Mandatum sine clausula sub - & obreptitie ausgewürcket, und ungeacht ihrer beständigen, und Rechts-gegründeten Einreden und exceptionen, so wohl incompentiae, als sub- & obreptionis einig paritori erhalten und beygebracht; alldieweil aber, was ex aduerso in selber Sach eingeführet seyn mag, ihnen, Dortmündern, niemaln communicirt, sie auch ihres Theils darinnen nicht submittirt, sondern ad Cameram Imperialem, und zu beyder der Catholischen Religion, und Augsburgischen Confeßion zu gethanen Assessorn Erkäntniß, nach Innhalt der Reichs Constitutionen und Abschieden zu remittiren gebeten. So geleben sie zwar der ungezweiffelden Zuversicht, daß ihnen dieserhalben nichts ungütlichs weiters zugemuthet werden solte, damit sie jedoch um desto mehr ohngefährt blieben: Als wird gebührend gebeten, die Sache dahin zu erklären, damit obgedachte ausgewürckte Mandata wieder aufgehoben, sie zu mehrer ihrer Versicherung des Prageriſchen Frieden-Schluß, und deme einverleibten 10. Jährigen Anstand, unbetrübt genieſſen, und unterm Prätext abgetheilter Sachen nicht periclitiren, sondern die Gegentheil, wenn ja selbige Sprüch- und Forderungen zu haben vermeynen, zu hochgedachten Kayserl. Cammer-Gericht, als ordentlichem Richter verwiesen werden möchten, wie denn auch obgedachte Stadt Dortmund sich darüber be-

beschwert, daß verschiedene weltliche Güter von den geistlichen und Ordens-Personen daselbsten eingezogen, von bürgerlichen Lasten eximirt, und solchergestalt mortificirt werden wollen.

Deßgleichen denn auch der Stadt Memmingen ihrer Präceptorey, und St. Martins-Kirchen halber ungeachtet sie niemals darüber definitiue submittirt, mit beschwerlichen Urtheln vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath, aus sehr hoch präjudicirlich Beschwerden in währendem Kriegs-Wesen zu gestanden.

Wie nicht weniger die Stadt Kempten im 1627. und nach folgenden Jahren hochbeschwerlichen Commißionen, wegen begehrter Restitution des Clösterleins zu St. Annen und Verstattung des Catholischen Exercitii in der Pfarr-Kirchen zu St. Magni, in selbiger Pfarr gesessenen Unterthanen, auch Verordnung eines qualificirten Pfarrers, und was sonsten vonnöthen, so dann wegen angemaßter völliger Ausschliesung gemelter Stadt Kempten, aus dem Religion-Frieden, zum Theil wegē der bewustē Ottonischen vermeynten Protestation, zum Theil, aus oben angeregtem gantz irrigen Fundament, als ob diejenige Stadt, so zur Zeit aufgerichteten Religion-Friedens, kein Röm. Catholisches Exercitium gehabt, davon allerdings ausgeschlossen seyn solte.

Insonderheit wird Reichs-bekanter masen, von vorermelter Evangelischen Bürgerschafft zu Augsburg, als ein mercklich groß, und Evidentz-Gravamen geklagt, daß dieselbige durch eine beschwerliche, und ohne einige vorhergegangene Citation, Submißion, und andern rechtlichen Proceß, beschehene Reformations-Execution, im 1629. deß gantzen exercitii Augustanæ Confessionis, auch aller ihrer Kirchen, Schulen, Beneficien, Hospitalien, mit den Stifftungen und andern, so sie in ecclesiasticis vor- und nach dem heilsamen Religion-Frieden innen gehabt, auser einigem Verbrechens, entsetzt, darauf auch deßjenigen, so sie 70. 80. und mehr Jahr lang in politicis besessen und hergebracht, allein intuitu religionis, und zu völliger Exequirung besagter Reformation, nach und nach ebenmäsig privirt, sonderlich aber vom Raths-Gericht, Cantzeley, auch anderen gemeiner Stadt, Amt, und Dienst-Stellen, bürgerl. Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, zu mercklichen Schimpf gesamter Evangelischen Glaubens-Genossen als unfähig amovirt und verstossen worden.

Ingleichen auch die Stadt Speyer, vermöge des, dem hochlöbl. Reichs-Directorio, nächst verwichenen Tagen übergebenen ausführlichen Memorials (darauf sich hiemit Kürtze halber bezogen wird) wegen

der

der in causa demolitionis der Vestung Utenheim ergangenen Urtheil sich mercklich gravirt befindet.

Nicht weniger beklagt sich die Evangelische Bürgerschafft zu Kaufbeuren zum höchsten, daß, ungeacht sie sich vor diesem jederzeit zu dem im Religion-Frieden verordneten judicio anerbothen, gleichwohl deren vorhergangenen, und auf vielen Reichs-Tagen geklagter Grauaminum dißmals zu geschweigen, im 1627. Jahr, auf die von den Catholischen Mit-Bürgern, durch ungleiche narrata ausgewürckte Kayserliche Commißion, aller eingewandten protestation, remonstriren und Bittens ungehindert, zugleich aller mehrern Theils Evangel. besetzt gewester Rath, Gericht, und Gemeine ihrer getragenen Aemter entlassen, und etliche wenige Evangel. von neuem erwählt, die Majora aber den Catholischen gegeben, die Geistl. Güter, grössern Theils der Catholischen Clerisey zu gestellet, den Evangel. Kirchen- und Schul-Ministerio, bis auf ein sehr geringes, und unausträgliches, alle Gefälle und Intraden entzogen worden, dabey es noch nicht verblieben, sondern bald darauf im 1628. Jahr durch andere subdeligirte, ohne Vorweisung einig Kayserlichen Befehls, und die Evangel. in allen oben angedeuten, und andern Stücken, Rechten und Herkommen, dero Amt, Bleich und Dienst, Cantzeley und Rathstellen ihrer possession, vel quasi, gäntzlich destituirt worden.

Gleich wie nun solche u. andere zum Theil bereits ergangene, zum Theil noch besorgende Executions-Verfahrungen, so wohl den bekanten gemeinen Rechten, Religion-Frieden, und andern heilsamen Reichs-Constitutionen, als auch mehr angeregtem Prager Frieden. §. Jedoch nehmen J. Kayserl. Maj. &c. nicht gemäß seyn; Also wollen die Evangel. Frey- und Reichs-Städte gehorsamsten Fleiß hiermit gebeten haben, damit nicht allein obgesetzte, Straßburg, Nürnberg, Memming, Kempt, Dortmündische und andre der gleichmäßige exceptionen und Qualitäten gehabte Religions-Sachen sub titulo rerum judicatarum vere & proprie sic dictarum, als da absque auocatione a Camera Imperiali, idem ab vtriusque Religionis Assessoribus, auf beyder Theil ordentlich eingebrachte Acta und vtrinque vorher gangene submission judicirt, auch solche sententia in rem judicatam erwachsen, ist keines wegs gemeynt und begriffen, sondern darvon specialiter excipirt und ausgenommen, und die Gegentheile zu deme, dem Religion-Frieden, und andern Reichs- und Deputations-Abschieden gemäsen Austrag, und beyder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl verwiesen, sondern auch die

wider die Städt, Augsburg, Kaufbeuren, und dergleichen, und die daſelbſt in groſſer Anzahl ſich befindente Bürgerſchafft in währendem Krieg, mit ob erzehlten widrigen Umſtänden, vorgangene executiones gäntzlich wieder aufgehoben, und daſelbſt die Sachen in denjenigen Stand, wie es ſich vor beſchehner turbation befunden, wieder reſtituirt werden mögen.

Nicht weniger werden auch diejenige Frey- und Reichs-Städt billig in mitleidentliche conſideration zu ziehen, und zu billig mäßiger reſtitution ſchleunig zu befördern ſeyn, welche wider den Religion- und Prophan-Frieden, und in andere Wege erſt im 1627. und nach gefolgten Jahren, neuerlich gravirt und beſchwert worden, und demnach zu billigmäßiger und gebührender reſtitution bis dato nicht gelangen können.

Inmaſen dann die Stadt Regenſpurg ratione deß in dero Bürger-Hoſpital am Fuß der ſteinern Brücken mit und neben dem Catholiſchen exercitio, vor und nach dem Religion-Frieden ohne männigliches Verhinderung notorie beygebrachten, auch noch der 12. Novembr. an. 1627. in unwiderſprechlicher poſſeſſ, und Ubung gehabten exercitii Auguſtanae Confeſſionis den 25. Auguſti des 1628. Jahrs, de facto turbirt, der allda geweſte Evangel Prediger, wie auch der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Hoſpital-Pfründtner und Officirer (ſo allerſamt Regenſpurgiſche Bürger geweſen) abgeſchafft, und mit Gewalt ausgetrieben worden, und bemeldte Stadt auch, uneracht ergangener Kayſ. Reſcriptorum inhibitoriorum & reſtitutoriorum zu ermeldtem exercitio Auguſtanae Confeſſionis bis anhero nicht gelangen können.

Wegen anderer von der Churfl. Durchl. in Bayern, obgedachter Stadt Regenſpurg, ratione der lang hergebrachten Mauth, Land-Recht, und Anland, und was demſelben anhängig, wie auch mit Erforderung eines neuen Waſſer-Zolls, und Land-Gräntzen Auffſchlages allhier in der Stadt; Item mit Anrichtung allerhand neuen ſchädlichen Gebäu, und in andere Wege von wenig Jahren her, der Stadt Privilegien, Verträg, und lang hergebrachten poſſeſſion vel quaſi zu entgegen, anmäßlich zugefügten hochbeſchwerlichen Attentaten, Einträg und Verhinderung, wie nicht weniger wegen deren von den Kayſerl. Hartſchieren, Trabanten, und Hof-Handels-Leuten, und zwar ohne gebührenden Reich- und Bezahlung des von der Stadt unwiderſprechlich hergebrachten Ungelts, gantz neuer und hoch präjudicirlicher Weis angemaſten Wein, und anderen Getränckſ-Ausſchenckung, ſich hiermit

Kürtze

Kürtze halber auf die derentwegen unterschiedliche eingebrachte Beschwerden, und Anzeigungen referirend, und die daselbsten eingewandte Bitte wiederholend.

Dabey auch die Frey- und Reichs-Städt insgemein sich deren bey continuirender Kriegs-Zerrüttung, hin und wieder, zu Wasser und Land, zu höchster Verhinder- und Beschwerung, der ohne das hart bekümmerten Commercien und Nahrungs-Mittel neuerlich aufgerichteten Zoll und Impostен halber höchst gravirt befinden, und dahero um endliche Cassation, und Inhibition, derentwegen inständen Fleisses sollicitirt und gebeten haben wollen. Wie dann insonderheit die Stadt Bremen, wegen des von dem Herrn Grafen zu Oldenburg, unter dem Prätext eines allegirten Zoll-Diplomatis, auf dem bemelter Stadt Bremen zu gehörigen Waser-Strom, de facto anzurichten, angemasten Zolls, erhebliche Beschwerden nochmals einwendet. So dann seynd die in der Rottenbergische Fraiß gesessene Nürnbergische Unterthanen, als auf welcher die Stadt Nürnberg auser der Fraiß, nicht allein Erb-Huldigung, Steuer, Raiß, Folge, Frevel. ꝛc. sondern auch in specie jus religionis, vor 100. und mehr Jahren hergebracht, auch die Bestellung der Religions-Sachen dem Rath zu Nürnberg von den hier vorigen Pfältzischen Chur- und Fürsten Vertrags-Weise überlassen worden, von der Churfl. Durchl. in Bayern, Pfältzischen Beamten zur Römischen Catholischen Religion, wie auch zur Kriegs-Contribution vor etlich wenig Jahren her gewaltthätiger Weise gezwungen worden, ja so gar auch der Churfl. Bayerische Pfleger zu Hartenstein, und in das Nürnbergische Amt Velden gelegenen Dörffern, Althofen, Engenthal, groß und klein Maynfelde, Loch, Ertzendorff, Neusorg, Hirspach ꝛc. in welchen der Stadt Nürnberg die maleficische hohe Obrigkeit insgemein, und benebenst auf den Nürnbergl. in gemeldten Dörffern seßhaften Unterthanen, alle Gerichtbarkeit, wie auch ferner Steuer, Raiß, Folg, Gebot und Verbot, und alle andere Obrigkeitl. jura, höchstgedachten Herren Chur-Fürstens Durchleucht, auf solchen Nürnbergischen Unterthanen (nota bene) durchaus einiges Jus nicht zustehet, sondern dieselbe besagter Orten nur einen und den andern Hartensteinischen Unterthanen haben, nichts desto weniger Steuer und Contribution, vermittelst Einquartierung gewisser Kriegs-Officirer, und Musquetirer, wie auch mit gewaltsamer Abnahm, Pferd, und anders Viehes zu erheben, sich neuert, anmaslich unterstehen dürffen; und dahero des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Durchl. dahin zu vermögen, damit sie

Dero Pfältzischen Beamten von dergleichen nullo plane juris praetextu Justificirlichen Attentaten, Eingriff, und Zunöthigungen, abhalten, und sich Rechtens, und desselben Austrags begnügen lassen möge.

So beklagt sich auch die hochbeträngte Evangelische Augsburgische Confeßions-Verwandte Bürgerschafft zu Aach zum höchsten, daß ihre Reichs-bekante alte oben in etwas angeregte Pressurn von etlichen wenigen Jahren her dergestalt je länger je mehrers erwachsen und zugenommen, auch noch täglicher wachsen und zunehmen, daß unterm Prätext eines den 21. May 1624. sub & obreptitie ausgewürckten Mandats, sie und ihre Kinder der Handwercker, bürgerlicher Gerechtigkeit und Nahrung dem Religion- und Prophan-Frieden allerdings zu wider, privirt und entsetzt, wie auch, welche sich in Ehe-Einsetzungen, und Zusammengebungen, dem Concilio Tridentino Gewissens halber nicht gemäß erzeigen können, zu häußlicher Beywohnung nicht zu gelassen, sondern der Stadt verwiesen werden.

Ingleichen die Stadt Lindau, wegen derjenigen Patrum suitarum, welche erst an. 1628. ins Frauen-Closter daselbst kommen, und hernachmals in an. 1634. mit Vorschub des Commendanten sich in ein Bürger-Hauß eingetrungen; Item der Patrum Capucinorum halber, welche gedachter Stadt erst in an. 1630 wieder ihren Willen aufgesailt worden wie nicht weniger wegen der in denen der Stadt eigenthümlich zustehenden Dörffern, Eschach und Rickenbach an. 1628. occupirten Kirchen, bis dahero die so starck gebetene billigmäßige Restitution in den Standt, darinen sie sich den 2. 12. Novembr. an. 1627. befunden, so gar keines Weges erlangen können, daß auch von bemelten Jesuiten, und andern bey wenig Wochen erst offene Schul daselbst angericht, von den Capucinern auch ihre in An. 1630. de facto auferbaute, aber hiernächst propter rationem belli demolirte Kirch, anietzo anmaßlich wiederum restituirt, auferbaut, wie nicht weniger mit öffentlichen Processionen und Umgängen, von dem Adelichen weltlichen Stifft daselbst erst seithero an. 1628. ungewöhnliche Neuerungen vorgenommen werden wollen.

So dann ferners besagte Stadt Lindau, einer zwar geringen, jedoch von 200. Jahren her eingehabten Pfandschafft (der Vogtey, oder Schutz und Schirms-Gerechtigkeit, über vier wohlgedachte Stifft Lindau gehörigen Cöllen oder Meyerhoff,) wider die Kayserl. Confirmationes, ihrer Privilegien und Pfandschafften, und besonders wider ihr von Maximiliano I. habendes Privilegium (vermöge dessen

gedach-

gedachte Pfandschafft, von der Stadt Lindau nimmermehr, es seye denn zu des Reichs eigenen Handel, abgelöst werden kan) auf des Herrn Grafen von Montfuhrt ungleiche narrata an. 1628. unversehens, und uneracht alles Bittens, Flehens und Remonstrirens, entsetzt, mit demselben aber zugleich der Stadt Lindau eingenthümliche von vielen seculis her ruhig eingehabte Dörffer, Eschach, Rickenbach, Schenau, und Oppretnau (als in welchem angeregte Cöllen-Höfe situirt) excessiuè apprehendirt, und dem Grafen von Montfuhrt eingeräumt, folgends zwo, in den Dörffern Eschach und Rickenbach stehende Kirchen, zu samt den Innwohnern der Dörffer zur Catholischen Religion reformirt worden, seithero aber, die unter andern auch, Krafft Prager Friedens, mit schweren Unkosten nunmehr 13. Jahr lang gesuchte Restitution so gar nicht erfolgen wollen, daß vielmehr der Verwittibten Ertz-Hertzogin, Frau Claudiä, Fürstl. Durchl. (auf welche, als ein potentiorem, Herr Graf von Montfuhrt erst in an. 1638. zwar pendente lite die Pfandschafft samt dem Excess transferirt) die angemaste widerrechtliche Ceßion confirmirt, wie auch hernachmals in an. 1639. von höchst besagter Ertz-Hertzogin wider die Stadt, um ihr noch weiter bey zukommen, ein Befehl ihrer Ertz-Fürstl. Durchl. fast alle der Stadt meiste Documenta, und gleichsam ihr gantzes Archivum zu ediren, ihr, der Stadt ungehört und unwissend ausgewirckt worden.

Ebenfals haben in der Stadt Wimpffen die Patres Capucini erstlich im 1635. Jahr eine Capelle de facto eingenommen, und bis dato nicht restituiren wollen.

Ferners in der Stadt Wetzlar, dem Rath und Bürgerschafft Augsburgischer Confession, das Franciscaner-Closter und Kirchen, unangesehen sie deren längst vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden bis ad nostra tempora im ruhigen und ununterbrochenem possess gewesen und solches mit überflüßigen unverwerflichen Documentis originalibus, Soñen-klar belegen könten, durch die Spanische Kriegs-Gewalt de facto, und militari manu angenommen, und fünff geistliche Stiffts-Personen, neben andern dreyen Franciscaner-Ordens eingeräumt worden, und ob wohl des Herrn Land-Grafen von Hessen-Darmstadt ꝛc. Fürstlichen Gnaden, als gemelter Stadt Wetzlar Schutz-Fürst und Herr, sich der Sachen nachbeschehener Abnahm, starck und eiferigst angenommen, so hat doch solches keinen Verfang gewinnen, noch ermelte Stadt zu besagter Kirch und Closter restituirt werden wollen.

Deßgleichen ist bey der Stadt Gelnhausen nicht weniger erweislich, daß der Rath und Gemein, Augspurgischen Confeßion daselbsten, des Baarfüser Closters cum pertinentiis schon ab an. 1542. und folgends bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, bis ad annum 1627. als 85. gantzer Jahr in ruhigem undisputirlichen, und von Niemand jemalen angefochtenen Besitz gewesen, dessen aber in besagtem 1627. Jahr, durch eines Spanischen Capitains gewaltsame procedur, ohne Aufweisung einiges von Ihr. Kayserl. M. habenden Befehls, oder Erkentniß der Sachen schlecht hin, und bloser Violentz, zwar anfänglich allein der Kirchen entsetzt, und selbige zweyen Geistlichen, Barfüser-Ordens, übergeben, endlichen aber auch des gantzen Closters, und der Schulen, so darin gewesen, mit gleichmäsiger Gewalt-That vertrungen und vertrieben worden, alles wieder klare Vorsehung des Religion-Friedens, und gantz ohne, daß sie vermög ohne des Tenors, und sonsten der Gebühr nach hätten restituirt werden mögen.

Ingleichen die Evangelische Bürgerschafft zu Biberach, ungeacht zu Zeit ihres mit Herrn Grafen von Altringen 1633. und Herrn Grafen Arckh 1634. getroffenen accords austrücklich verglichen worden, daß der damals mit lautern Evangelischen Personen besetzte Rath, bis auf Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigsten Verordnung, oder wie man sich vergleichen möchte, verbleiben, es auch mit dem geistlichen Wesen im damahligen Standte gelassen werden solte, dannoch auch bis dahero die freundlich gesuchte Gleichheit zwischen beyden Religionen in dem Rath, und andern Aemtern nicht erhalten können, sondern die Catholici die Evangelische Raths-Herren für keinen Magistrat mehr erkennen wollen, und benebenst denenselben in Religions-Sachen mit Sperrung des Chors in der Kirchen, Entziehung des von dem Closter Eberspach herrührenden zu Unterhaltung der Evangelischen-Kirchen und Schul-Diener, deputirten Zehenden, und in andere Wege sehr grosse turbation und Hinderung zugefügt worden.

So beklagt sich auch die Evangelische Bürgerschafft zu Dinckelspül zum höchsten, daß von dem Catholischen Rath kein Evangelischer Bürger mehr wolle aufgenommen, so dann ihre Einkommen zu Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen gehörig, vorenthalten werden, da doch zwey Drittheil von der Bürgerschafft Evangelisch seye, so das Ihrige getreulich zu gemeiner Stadt-Unterhaltung contribuiren. Nicht weniger seynd der Evangelischen Bürgerschafft zu Ravenspurg ersten von an. 1628. und, nachfolgenden Kriegerischen Jahren her, die lange Zeit

vor

vor dem Passauischen Vertrage eingeführten Besoldunge der Evangelischen Prediger und Schul-Diener, meisten theils abgeschnitten, die Evangelische im 1632. Jahr, aus den geheimen kleinem und grossem Rath, wie auch von Bürger-Meister, Stadt-Amtmann, Steuer-Meister, Cantzeley, und andern Aemtern und Diensten verstossen, und in viel andere Wege an Exercirung ihrer Religion, und andern alten Herkommen, bis dato turbirt und angenommen worden.

Uber diß hat auch die Stadt Collmar bey diesem noch instehendem Reichs-Tag nächst angewandter ihrer Entschuldigung, ihres nicht Erscheinens, beweglich klagend zu erkennen geben, welcher masen zu End des 1627. und Anfangs des 1628. Jahrs, durch eine von etlichen selbiger Stadt widerwertigen, per sub-& obreptionem ausgewürckter Kayf. Commißion, und der subdelegirten Herrn Commissarien geschwinde Proceß, der vorige Magistrat einig und allein um der Religion willen abgesetzet, die vermögliche Bürger, auf welchen die Commercia gestanden, von dem ihrigen vertrieben, der Stadt Einkommen dadurch geschwecht, und in andere Wege, selbige dermasen aus dem Grund erschöpft worden, daß sie hernachmals an. 1632. durch den neuen Catholischen Magistrat an den Schwedischen General Feld-Marschall Gustav Horn, und folgends in Frantzösche protection, jedoch dergestalt hat ergeben werden müssen, daß sie sich in best-möglichster Form, und vermittelst erlangter schrifftlicher Assecuration verwahren, daß sie unter der Kayserl. Maj. und dem H. R. Reich ruhiglich gelassen, und so bald der hochverlangte Friede im H. R. Reich gestifftet, die Frantzösischen Völcker abgeführt, und das geringste unter einigen Vorwand an selbiges Stadt-Wesen nicht praetendirt werden solle.

Endlich beschwert sich auch die Stadt Weissenburg am Nordgaw, daß nicht allein ad instantiam, dem nächst verstorbenen Herrn Bischoffs zu Eichstädt, die von bemeldter Stadt in die 56. Jahr Pfandschaffts-Weise ruhig eingehabte vier Reichs-Pflegs-Dörffer im 1620. Jahr abgelöst, und hochgedachten Ihr. Fürstl. Gnaden Administrations Weise überlassen worden, sondern auch des jetzt regierenden Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden erst im nächst verschienenem Jahr zugefahren, und unter dem Praetext des, zu gemeldter Reichs-Pfleg gehörigen blößlich auf selbiger Dörffer district erstreckenden Blut-Banns, das von der Stadt nächst darbey an des alten eingefallenen statt wieder aufgerichtes hohe Gericht, de facto einreisen, und dargegen alsobalden ein anders aufstellen lassen, alles zu vermeyntem grossen präjuditz des, von der

Stadt

Stadt, als einem unmittelbaren Stand des Reichs, auf allen Fall, auch absonderlich ohne und auser der vier Reichs-Pflegs-Dörffer herbrachtem und von unterschiedlichen Röm. Kayserm confirmirten Blut-Banns, und zu execution desselben ehebemelte Reichs-Pfleg jemals an Weissenburg kommen, an dem Ort, da die gewaltthätige Demolition, und wieder Aufrichtung geschehen, gehabten hohen Gerichts.

Dahero dann inständig gebeten wird, dieser und anderer gleichmäßigen beschwerdten Reichs-Städt wegen es dahin zu richten, damit sie in den Stand, darinn sie sich vor dergleichen beschehenen turbation befunden, restituirt, und nicht, in Verbleibung dessen, in deteriori conditione, als die excludirte, und irreconciliirte gewesene Stände gelassen werden mögen.

Uber diß, weiln auser der vier ausschreibenden Reichs-Städt, Straßburg, Nürnberg, Franckfurt und Ulm, die andere alle, und jede insgesamt sich in puncto religionis dahero mercklich gravirt befinden, daß nur gedachten vier ausschreibenden Reichs-Städten das Exercitium religionis auser der Stadt-Mauer, bey Verfassung des Prager-Frieden-Schlusses, vermittelst eines sonderbaren Neben-Receß ist bestätiget worden, daß doch gedachte andere so wohl, als die ausschreibenden Frey- und Reichs-Städte berührtes Exercitium religionis auch auser der Stadt-Mauren in ihren Kirchen auf dem Land, vor und nach dem Religions-Frieden unwidersprechlich herbracht, und desselben jederzeit in possessione gewesen, wie noch: als wird von ermeldten Frey- und Reichs-Städten, allen und jeden samt und sonders, zum fleißigsten gebeten, entweder den berührten Neben-Receß der ausschreibenden Städte auch auf die andere Städte, zu qualificiren, oder den Prager Friedens-Schluß §. In den Reichs-Städten ꝛc. dahin zu erläutern, daß obvermeldte Reichs-Städte alle und jede ohne Unterschied, so wohl die Nachsitzende als Ausschreibende: Item, es habe gleich eine oder die andere tempore belli accordirt, oder nicht, bey dem freyen Exercitio religionis, in u. auser der Stadt-Mauren, wie es die Stadt, auch in dero Gebiethen, Herrschafften, Aemtern, und angehörigen, in Krafft des Religion-Friedens, herbracht, noch ferners möge gelassen, und dar wider nicht beschwert werden.

Endlich, ob wohl nicht allein in mehr angezogenem Prager Frieden, §. Zwischen der Röm. Kayſ. Maj. *Versu*: Insonderheit aber ꝛc. ausdrücklich versehen, sonderlich auch dem bekanten durchgehenden juri belli & amnistiae vor sich selbsten gemäß ist, daß die in währendem Kriegs-

Wesen

Wesen zwischen beyden Partheyen und derselben Verwanden vorgegangene Abnahm, und zugefügte Schäden, gegen einander compensirt, und aufgehoben seyn sollen, so vermeynt man doch andern Theils dessen ungeacht nicht allein wider die Stadt Straßburg wegen zweyer in der Ring-Mauren gelegener, und dem Ritterlichen-Teutschen, und Johanniter-Orden zu gestandener, bey vormahliger Kriegs-Empörung halber, wegen augenscheinlicher Gefahr und Unsicherheit, vrgenta publica necessitate & vtilitate demolirter, und zu gemeiner Stadt Fortification und Befestigung gezogener Häuser allerhand praetensiones zu führen und zu reseruiren, sondern auch die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg bereits oben bey der ersten Claß angeführter masen, desgleichen die Stadt Kempten von den Fürstl. Stifft daselbsten, wegen des inwehrenden Kriegs demolirten Closters, und derentwegen vermeyntlich begehrten Abtrags, wie nicht weniger Straßburg, Nürnberg, und andere Reichs-Städte, wegen der daselbst bestandenen, fahrenden und beweglichen Gütern, an Capitalien, und was sonsten unter solchem Namen begriffen, welche in Zeit öffentl. geführten Krieges jure belli eingezogen, und entweder in währender starcken Belägerung, oder sonsten zu nothwendiger defension angegriffen, gebraucht, und verwendet worden, ingleichen auch etliche andere Städte, wegen der aus denen tempore belli eingehabten Gütern, aufgehobenen Nutzungen, und einem oder anderm Ort hernachmals derentwegen, wie auch von den Officirern und in andere Wege vi metuque extorquirten obligationen bishero theils von Kayserl. Hofe auf Anhalten unterschiedlicher Prätendenten, mit scharffen Poena'-Mandaten, Commißionen und Rescripten, theils sonsten von benachbarten Ständen, und in andere Wege, durch aresta, repressalia, und dergleichen im Reich verbotene thätliche Proceduren starck angefochten, und noch ferner bedrohet, wie auch sonderlich von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern der Stadt Regenspurg, uneracht erlangten accords, der hergebrachten und vermög an. 1615. mit den Chur- und Fürstl. Haus Bayern aufgerichteten Vertrags, überlassenen Saltz-Handlung sub praetextu denen bey dem Kriegs-Wesen entstandener damnorum & expensarum, wiederum an sich gezogen, und bis dato vorenthalten worden, da doch hingegen die Stadt sich desjenigen über aus grossen Schadens halber, so dazumal vor und nach, ihren Bürgern und Unterthanen, mit Raub, Abnahm, und Plünderung auf etlich viel Millionen Golds-Werth, zugefügt worden, keines Weges zu erholen wissen, und dahero auch an sie, oder die Ihrige in obangeregten Fällen

nichts kan, oder ſoll geſucht, begehrt, oder abgefordert, ſondern alle dergleichen, und andere occaſione belli herrührenden praetenſiones, und daraus entſtehendes hochſchädliches Mißtrauen und Unrichtigkeit, auf ein gäntzliches End caſſirt, und aufgehoben werden.

Welchem allem nach, die höchſt- und hochlöbl. Chur-Fürſten und Stände, in der ſämtlichen Evangeliſchen Frey- und Reichs-Städt Namen hiermit alles gebührenden Fleiſſes erſuchet werden, bey der K. Maj. als dem hochgeehrten Ober-Haupt, dahin gehörige Erinner- und Beförderung einzuwenden, damit bey gegenwärtiger lang erwünſchter Gelegenheit nicht allein die insgemein lang und viel geklagte Reichs-Grauamina abgeſchafft, zu allen Theilen zwiſchen den Ständen eine billig mäßige Gleichheit angerichtet und erhalten, und alle und jede bey ihren habenden Libertaeten, Rechten und Herkommen, ruhig und unbeſchwert gelaſſen und gehandhabt, ſondern auch in ſpecie deren angeführten in währenden Kriegs-Zerrüttungen erwachſenen und darvon occaſionaliter her entſproſſenen Städtiſchen grauaminibus, wo nicht per modum ſimplicis amniſtiae, (dahin ſelbige nicht ungehörig, und dahero auch nochmals mit Wiederholung des Städtiſchen Voti inſtändigſt darum gebeten wird.) jedoch auf den unverhofften äuſeriſten Fall, ſonſten bey dieſen noch währenden Comitiis gebührlicher Weiſe ihre abhelffliche Maß und Milderung vertröſter maſen endlich und ſchleunig ertheilet, und das geſamte Städt-Weſen in den Stand, darin ſie ſich vor entſtandenem Krieg befunden, in eccleſiaſticis & politicis wieder geſetzt werden möge.

Dabey denn die Evangel. Städtiſche Abgeſandte zum Beſchluß euentualiter alle fernere gebührende Nothdurfft, zu mal die dißmal aus Mangel mehrerer inſtruction und anderer im Eingang angezogener Urſachen, übergangene general- und particular-grauamina betreffend, nochmals beſter maſen reſeruirt und vorbehalten, weder ihren großg. Herren Principalen und Obern, noch andern Städten derentwegen nichts praejudicirt noch begeben haben wollen. Signat. Regenſpurg den 22. April 1641.

Der Evangel. Augſpurgl. Confeßions-Verwanden, Frey- und Reichs-Städte Anweſende Räthe, Bothſchafften und Abgeſandte.

Der

Der Catholischen Chur-Fürsten, und Stände des Reichs particular-grauamina.

Demnach auf der Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, anwesenden vortrefflichen Räth, Bothschafften und Gesandten bey denen auf gegenwärtigem Reichs-Convent vorgangenen schwerwichtigen Deliberationen, beschehene unterschiedliche gantz inständige Erinnerungen veranlaßt worden, daß nach Erörterung des Puncti generalis Amnistiae von denjenigen gemeinen Reichs- und Particular-Grauaminibus, welche ihrem Vorgeben nach, die innerliche Ruhe im Heil. Röm. Reich dato verhindert, geredet werden solle, und dannenhero sie ihrer Seits unlängsthin nicht allein gewisse grauamina zusammen getragen, und zu Pappier gebracht, sondern dieselbe auch der Herren Catholischen Chur-Fürsten, und Ständen anwesenden Räth, und Bothschafften zu ihrer Nachricht communicirt; Als haben Dieselbe nicht unterlassen, alle solche der Augspurgischen Confessions-Verwandten specificirte grauamina der Nothdurfft nach zu durchgehen, und reifflich zu erwegen.

Ob man nun Catholischer Seiten, uneracht dieselbe deren ihnen zugefügten vielfältigen Beschwerden halber zu klagen mehrere, und die rechte Ursach haben, dannoch nichts liebers sehen noch wünschen mögen, als daß dergleichen Klagen und Beschwerden dießmals zu beyden Theilen bey seit gesetzt, und dahin sorgfältiglichen, und ohne einige kostspilige Zeit-Verlierung gesehen werden können, wie nächst rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung, das Heil. Röm. Reich aus diesem gegenwärtigem zerrüttetem Zustand förderlichst errettet, und der von männiglich so hoch und viel verlangte edle werthe Friede schleunigst wiederbracht und stabilirt, die bey dem Krieges-Wesen vorgehende Unordnungen abgestellt, und die Justitz wieder in ihren rechten Gang eingericht, und die hierzu dienende nothwendige Consultationes durch Einführung dergleichen Grauaminum nicht also aufgehalten werden mögen, zumalen es im Heil. Röm. Reich an Mißhellungen und Strittigkeiten niemalen ermanglet, auch so gar ab orbe condito in quouis regimine je und allewege vielfältige Differentien und lites, daraus allerhand Mißvernehmen und Widerwärtigkeiten entstanden, aber nicht eben derentwegen iedesmal die Waffen ergriffen, oder continuirt worden, sich erheben, und dannenhero dießmal, wann nur die Herren Auspurgischen Confeßions-Verwandte auch dahin zu behandeln gewesen, oder noch

wären, gern bis auf andere gelegenere Zeit bey seits gesetzt, in sonderbarer Erwegung man ex parte Catholicorum so wohl, als die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, ihrem Vorwenden nach, nicht allerseits sufficent & plenarie instruirt, und dannenhero ohne das hinc inde nicht allein denen An- sondern auch Abwesenden, die fernere Nothdurfft vorbehalten werden muß, woraus dann erfolget, daß dennoch vor dießmal kein gantzes gemacht werden kan, und derohalben viel dienlicher gewesen, und annoch seyn würde, beyder Theil Grauamina bis auf bessere Zeit, und wenn alle Stände mit ihrer völligen Nothdurfft gefaßt erscheinen können, zu verschieben, und so dann den Austrag omnibus modis zu befördern.

Damit jedoch die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandte und andere nicht etwan dafür halten möchten, ob finde man auf der Catholischen Chur-Fürsten, und Ständen Seiten sich nicht beschwert, und dannenhero zu klagen keine Ursach; Als seynd nachfolgende der Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten, und Ständ, so wohl gemeine, als etliche daraus habende particular-grauamina, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, und Protestation verfaßt, und den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugestellt worden.

1.) Daß man sich 1.) dardurch der klaren Disposition des Religion- Prophan- und Prager-Friedens, ob selbige wohl nur den Catholischen jederzeit am beschwerlichsten gewesen, und noch seyn, in specie aber auch deren erlangten Kayserl. rechtmäßigen Erkäntniß, Urtheilen, Executorialien und anderer Verordnungen, auch habender Possession vel quasi alt herbrachten Recht und Gerechtigkeiten keineswegs zu begeben, oder sich deren zu Präjudiz in einige verfängliche Handlung einzulassen gemeynt.

2.) 2.) Daß man sich auch bey, neben, und über diese verzeichnete Beschwerniß-Puncten auf Einlangung mehrern Befehls so wohl der An- als Abwesenden Catholischen Ständen Nothdurfft in allewege per expressum vorbehalten.

3.) Uber dieses und zum 3.) solle auch weder einem, noch dem andern, welcher sich vor diesem, anjetzo, oder aber auch ins künfftige quocunque modo in diesen, und dergleichen Sachen beschwert befindet, hierdurch benommen seyn, derentwegen seine Klagen, weitere Nothdurfften und fugsame gehöriger Orten judicialiter entweder von neuem anzubringen, oder aber auch die allbereit Rechthängen ferners zu prosequiren, und rechtlichen auszuführen, wie man dann Cathol. Theils den Weg Rechtens,

tens, und aller derselben Mittel, und Beneficien nichts begeben, noch das allerwenigste, was selbige verhindern, stecken, oder sonsten umtreiben möchte, oder aber noch dahin gezogen, oder allegirt werden wolte, eingewilliget haben will.

Desgleichen und zum 4.) weil für dießmal nicht alle Grauamina fürgebracht, sondern deren viel beyseits gestellt, und umgangen werden, so wollen die Catholische hier durchaus allem demjenigen, was von Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens demselben zuwider vorgelauffen, ob es gleich hierinnen nicht vermeldet, mit Stillschweigen nichts nachgeben, noch racificirn oder gut heissen. 4.)

Schließlich und zum 5.) bedinget man ingl. sintemal in der Augsburgischen Confeßions-Verwandten übergebenen Grauaminibus unterschiedliche zu befinden, welche nicht nur den punctum religionis, sondern auch punctum militiae & justitiae betreffen, der eine aber zum zweyten, der ander zum dritten Punct der Kayserl. Proposition gehörig, darvon zu seiner Zeit geredet werden kan, daß man vor dießmal Catholischer Seiten in dieser Schrifft weiter nicht zu gehen willens, dann so viel den punctum religionis, auch Geistl. jura Güter und Sachen betrifft, und man zu dem ersten Punct der Kayserl. Proposition gehörig zu seyn vermeynt, alles übrige aber an sein gehöriges Ort vorbehalten und remittirt haben will. 5.)

Vorgehend solcher Protestation und Bedingniß zu der Sachen selbst zu schreiten, werden anfangs alle auf vorigen in Annis 1559. 1566. 1575. 76. 82. 94. und 1613. gehaltenen Reichs-Conventen Cathol. Seiten vorgebrachte Grauamina, quatenus & in quantum von nöthen, und sie, der Catholischen Religion und derselben zugethanen Chur-Fürsten und Ständen, auch deren allerseits Geist- und Weltl. Unterthanen und Mit-Angehörigen, samt und sonders dienstlich seyn, und der Disposition des Prager-Friedens nicht entgegen lauffen, anhero repetirt.

So dann ist 2. für das vornehmste Grauamen aller Catholischen, und eine nicht geringe Ursach des schädl. Mißtrauens und Unheils, so im Röm. Reich nach der Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens entstanden, dieses zu halten, daß von etlichen Ständen der Augsburgischen Confeßion, bald nach selbigen Zeiten, alles was im angeregten Religion-Frieden den Catholischen sonderlich Geistlichen zu gutem verordnet, in Stritt und Zweiffel gezogen, deme auch in viel Wege de facto entgegen gehandelt, und das im Religion-Frieden §. und damit solcher Fried ꝛc. verwilligte freye Exercitium der Augsburgischen Confeßions-Religion 2.

Glauben, Kirchen-Gebräuch, Ordnungen und Ceremonien, auf eine durchgehend in gedachtem Religion-Frieden §. dagegen sollen die Ständ ꝛc. ausdrücklich- und hochverbothene Freyheit und vermeynte Befugniß der Catholischen und bevorab Geistl. Stände, und ihrer Capitul, auch andern Geistl. Standes angehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Renthen, Gefäll und Nutzungen in der That zu entziehen, interpretirt und extendirt worden, dahero sich die Cathol. Geistliche vielmehr, dann einiger anderer Theil zu beklagen haben, daß die der Augsburgischen Confeßion zugethane Stände, wie aus ihren überreichten Grauaminibus abzunehmen, der nochmaligen Meynung seyn, und daß sie auch noch ins künfftig die Geistlichen ihrer noch übrigen Güter nicht beständig sicher seyn lassen wollen.

3. 3. Ein gleichmäßig hohes Grauamen ist, daß man auf der Augsburgischen Confeßions Verwandten Seiten in den vornehmsten Sachen unter dem Schein und Vorwand der Religion, da sie doch selbige gemeiniglich in nichts berühren, principaliter aber der Catholischen und Geistlichen Güter Recht, und Gerechtigkeit betreffend, vor keinem Richter oder Gericht zu Recht zu stehen, noch deme, was rechtlich ausgesprochen, Statt zu thun, schuldig seyn, sondern alle solche Differentien und Klagen in eine gütliche Handlung ziehen, und denen Catholischen ietzt dieses, dann jenes nachzusehen, und zu vergeben zu muthen will, unter dem scheinbaren Vorwand, es sey sonst kein anders Mittel, zwischen beyderley Religions-Verwandten gutes Vertrauen wieder aufzurichten und zu erhalten, woraus dann und wann also ein Vertrag nach dem andern geschicht, und allezeit Catholischer Seits, wie bishero geschehen, etwas dahinten bleiben solle, endlich nichts anders erfolgen kan, als daß die Catholische und sonderl. die Geistl. zumalen dieselbige jederzeit am meisten angefochten werden, um alle ihre Jura und Güter nach und nach kommen müssen, ja wann man nicht gleich thut, was man andern Theils will, hat man bishero wehemüthig im Werck erfahren, daß man gleich mit allerhand scharffen Bedrohungen der Waffen, auswärtiger Gewalt und unziemlichen Bündnissen herfürgebrochen, und eines und anders damit behaupten wollen.

4. 4. Denn daß die strittige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Verstand und Vergleichung gebracht werden solle, das hat nach Inhalt des Religion-Friedens seinen gewissen Weg; daß aber auch alle und jede Contrauentiones des Religion-Friedens, und zwar nicht nur in denen

Fäl-

Fällen, so etwas zweiffelhafftig, sondern auch in clarissimis terminis gleichfals nur durch gütlichem Vergleich, und nicht rechtlich hingelegt, und entschieden werden können und sollen, wird sich an keinem Ort, sondern vielmehr das wahre Gegenspiel aus den Reichs-Constitutionen und besonders dem Religion-Frieden selbsten befinden, darinnen §. vltimo ausdrücklich statuirt, daß das Kayserl. Cammer-Gericht allem dem, was im Religion-Frieden versehen, sich gemäß verhalten, und den anruffenden Partheyen darauf gebührliche Hülff des Rechtens mittheilen solle. Nicht weniger ist §. penultimo verordnet, daß die Röm. Kays. Maj. mit deme, welcher den andern wider den mehrgemeldten Religion-Frieden vergewaltiget, sondern demjenigen, welcher darwider vergewaltiget wird, Hülff und Beystand leisten solle, dergleichen ist auch im Reichs-Abschied Ann. 66. versehen, und Ihre Kayserl. Maj. durch Dero Capitulation darzu verbunden, deswegen alle Catholische darinnen auffs höchste grauirt sich befinden, daß dasjenige, was in Sachen des Glaubens selbsten von der Entschiedung im Religion-Frieden geordnet, auch auf alle etiam manifestissima contrauentiones extendirt, in und über dieselbigen einiger Richter oder Gericht nicht erkant, sondern alles auf gemeine Reichs-Versammlung für die sämtliche Stände verwiesen, und was auch daselbst geschlossen, nicht vollzogen, und also den Catholischen vorab Geistlichen, wann sie des ihrigen de facto entsetzt, alle Defension- und Repetitions-Mittel verschlossen gehalten, und sie in ärgern Stand, als sonsten kein Mensch im Röm. Reich (da dannoch ein jeder seinen Richter zu finden weiß) gesetzt werden wollen.

5. Daher rührt nun eine andere gleiche Beschwerung, daß aus eben diesem Vorwand, und allein darum, daß die eine Parthey in Sachen nicht submittirt noch submittiren wollen, oder das Gericht nicht von beyden Religionen in gleicher Anzahl gesetzt ist, nunmehr alle res judicatae, darauf erlangte Executoriales, und Paritori-Bescheid, zu des Heil. Röm. Reichs und dessen höchsten Ober-Haupt, auch Gericht- und Rechts-Verschimpffung deludirt, zurück getrieben, und vernicht werden wollen. 5.

6. Eine ebenmäßige Beschwerung ist, daß die majora vota noch immerzu impugniret, und dero Würckung wenigstens, wenn sie den Augsburgischen Confeßions-Verwandten zuwider fallen) gesperret werden wollen, so doch selbige im Röm. Reich so wohl, als in andern gemeinsamen Consultationibus je und alle Wege vor das eintzige Entschieds-Mittel gehalten worden, wie denn auch in der Natur aller Völ- 6.

cker

cker Rechten und Reichs-Abschieden de annis 1512. §. es sollen ꝛc. 1521. §. würde sich auch ꝛc. 1542. §. und diesen ꝛc. 1559. 66. 70. 71. §. damit solcher ꝛc. 1576. §. da denn die Sach ꝛc und 1594. §. dann der Sachen ꝛc. die majora vota ein solch wohl gegründet Fundament haben, daß ohne dasselbige einige Consultationes mit Nutz und Frucht nicht angestellt, noch in den wichtigsten Sachen, daran offtermals des gantzen Röm. Reichs Heil und Wohlfahrt hanget, etwas geschlossen und verabschiedet werden kan.

7. 7. Ob auch wohl im Prager Frieden solche Versehung geschehen, daß alle diejenige hochbeschwerliche Differentien, welche da bevor durch Vorenthaltung der geistlichen Ertz-Bißthumen, Stifften, Prälaturen, Clöster und Güter, zwischen den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten sicher erhalten, auf die 40. Jahr ausgestellt, und man disseits dafür gehalten, und auch noch halten thut, daß es darbey billig sein Verbleiben haben, und derentwegen einiger Scrupel nicht movirt werden solle, zumal die Catholischen unangesehen sie dießfalls mehrers sich gravirt und beschwert befinden, es dennoch bey solcher Disposition des Prager Friedens bewenden lassen, nachdem iedoch an der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Seiten in den von ihnen übergebenen Gravaminibus nichts desto weniger davon Erwehnung beschehen, und etliche dergleichen Differentien de nouo reassumirt und eingeführet worden; Als seynd hierdurch der hochlöbl. Catholischen Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth und Gesandten verursachet und billig bewogen worden, ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern alles dasjenige, was dabevorn iemals, und ietzo der geistlichen Güter halber für General- und Special-Beschwerden einkommen, hieher zu wiederholen, und sich derentwegen ihres dabey vornemlich versirenden hohen Interesse halber, der Nothdurfft nach omni meliori modo, und zwar dergestalt zu bedingen und zu verwahren, daß alles dasjenige, was vermöge der beschriebenen Rechten, Reichs-Constitutionen, und Religion Frieden den Catholischen gebührt, in omnem euentum so wohl zu den gütlichen Tractaten, da dieselbe innerhalb deren im Prager Frieden bestimten 40. Jahren ihren würcklichen Fortgang erreichen werden, als auch nach verflossenen ietzt erwehnten 40. Jahren zu dem rechtlichen Austrag, und sonsten auch auf alle andere Fälle hiemit ausdrücklich, als wenn alles von Wort zu Wort allhier einverleibt, vorbehalten haben wollen.

8. S.

8. So wird auch für ein Gravamen billig gehalten, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte in etlichen inhabenden Stifftern und Thum-Präbenten beschwerliche statuta, & formulas juramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten sich unterstehen, und ob wohl solches dem Religion-Frieden directe zuwider läufft, im Prager Frieden auch §. Es soll aber ꝛc. cassirt und aufgehebt; so scheinet doch, daß dessen unangesehen es noch an etlichen Orten behauptet werden wolle, wie denn Exempel zu finden, daß nicht allein in Magdeburg, sondern an andern Orten mehr Catholische Subjecta, ob sie schon legitime nominirt, und secundum statuta antiqua qualificirt seyn, nicht aufgenommen, ad capitulum & dignitates nicht zugelassen, ja die admittirte wohl gar wieder ausgeschlossen werden wollen. 8.

9. Uber dieses will man auf unterschiedlichen hohen und andern Stifftern, ob sie wohl die menses Papales und preces Imperiales nicht verhindern können, iedoch solche durch allerhand Prädext zu eludiren und krafftloß zu machen sich unterstehen. 9.

10. Ob wohl im Religion-Frieden §. Damit auch ꝛc. die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgischen Confeßions-Verwandten allein in Sachen, die Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnung, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangt, durch die Ertz-Bischöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem ieden Ort von Alters herbracht, und sie in deren Ubung gebraucht, und Possession seyn, hinführo wie bis dahin, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden solle und möge, dem aber zugegen will die geistliche Jurisdictions-Ubung auch in Matrimonial, und davon dependirenden auch anderer ihrer Art, Natur und Eigenschafft nach an die Ertz- und Bischöfflichen Consistoria gehörigen Sachen nicht allein gegen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten durchgehends gesperret; 10.

11. Sondern derselben so gar auch gegen Catholische, sonderlich in denen Reichs-Städten, wo beyde Religiones von Zeit des Religion-Friedens herkommen, aber die Augsburgischen Confeßions-Verwandten das Regiment seithero in die Hand gebracht, allerhand Eingriff zugefügt, und ietzt gedachte Catholische gleichfalls an der Augsburgischen Confeßions-Verwandten angeordnete Ehe-Gericht, und zwar in specie zu Regensburg in Anwesenheit des Herrn Bischoffens Fürstl. Gnaden gezogen, und allda berechtiget werden, also, daß sich auch die unmittelbare von Adel an etlichen Orten anmassen, sonderbare 11.

Consistoria und Ehe-Gericht anzustellen und daselbsthin allerley ad forum Ecclesiasticum gehorige Händel zu ziehen.

12. 12. So wollen auch den ordinariis locorum die visitationes der noch Catholischen Gottes-Häuser und darinn noch befindlicher geistlicher Ordens-Personen gesperret, und die neu erwählte Vorstehere sich von ihrer geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch ungebührliche Gebot und schwere Bedrohungen abgehalten werden.

13. 13. Nicht unbillig ist zu beklagen, daß in den Reichs-Edicten, in welchen Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens die alte Catholische Religion, und die Augsburgische Confeßion zugleich in öffentlichen Exercitio nicht weniger die bürgerliche Raths und andere Aemter, mit beyderley Religions-Verwandten besetzt gewesen, und vermöge des Religion-Friedens, und Kayserl. Wahl-Ordnung, also beständig gehalten werden solle, daß doch solches von dem wenigern Theil gehalten, in etlichen Reichs-Städten die Catholische Kirchen, Clöster, und derselben Gefäll, Pfründten und Güter eingezogen, mit denselben nach ihrem Gefallen gebähret, wohin sie gewolt, verwendet, das Catholische Exercitium in Städten und auf dem Land gantz ausgemustert, in etlichen die Catholische Bürger mit unbefugten Juramentis und Statutis beschwert, von allen ehrlichen Aemtern und Bedienungen ausgeschlossen, ja gar Statuta, wie obgedacht, gemacht, keinen Catholischen Bürger anzunehmen, auch die noch anwesende so hart gehalten und gedruckt, daß sie zu weichen gezwungen worden, welches denn um so viel unleidentlicher, weil die Augsburgischen Confeßions-Verwandten noch empfinden wollen, wenn die übrige Catholische Städte, in welchen beyden Religionen zur Zeit des Religion-Friedens nicht ihre freye Ubung, sondern allein die Catholische gehabt, indeme sie sich an der andern Exempel gespiegelt, und bey verspührten üblen Tractament, welches den Catholischen von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten wiederfahren, sich besser vorsehen wollen, und ihre Städte vor aller anderer Religion rein und sauber zu halten sich befleissen.

14. 14. So ist auch hiebevor mehrmalen geklagt, und nochmals zu klagen, daß bey etlichen Reichs-Städten, wo beyderley Religiones, und derselben Exercitia zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens noch in öffentlicher Ubung gewesen, kein Catholischer mehr zum Bürger-Recht, und ehrlichen Aemtern zugelassen, sondern solches durch neuerliche Statuta verboten wird. Und wann etwa einer oder der andre Bürger sich zur Catholischen Religion begiebt, derselbe auf alle

Weiß

Weiß und Weg verfolgt, bis er endlich aus Entziehung der Nahrungs-Mittel sich gar der Stadt zu entäusern gezwungen wird.

15. Ja scheuet man sich nicht an Seiten der Städt, für ein Reichs-Gravamen wieder die Catholische anzuziehen, wenn in dergleichen Städten ein oder der ander das Exercitium Catholischer Religion, und was deme anhangt, ohne ihr, der Confeßions-Verwandten, Nachtheil und Entgelt wieder eingeführt und exerciret werden will. 15.

16. Ja eben in diesen Reichs-Städten, wo sich die Catholische Religions-Exercitia neben der Augsburgischen Confeßion zur Zeit des gemachten Religion-Friedens befunden, und noch auf diese Zeit etliche Catholische befinden, wird ihnen das Exercitium offener Predigten, Schulhaltens und administration der Heil. Sacramenten, als Kinder-Tauffs, hochzeitlicher Copulation auch anders mit den öffentlichen Ceremonien, die die Christl. Catholische Kirche iederzeit in Ubung gehabt, und noch hat, de facto abgestrickt und verwehret. 16.

17. Man hat auch mehrmalen erfahren, daß denen in den Reichs-Städten verhafft gelegenen Maleficanten Catholischer Religion auf ihr inständiges Begehren kein Catholischer Priester oder Beicht-Vater, sondern bisweilen selbige durch ihre Prediger ohne Catholische Beicht und Communion ausbegleitet, oder aber wider ihren Willen zur Augsburgischen Confeßion gebracht worden, so billig abzustellen. 17.

18. Dergleichen Ausschliessung der Catholichen Priester und Beicht-Väter ist unter den leidigen Infections-Läufften in den darzu bestellten absonderlichen Häusern, darinnen sich inficirte Catholische Personen befunden, ebener gestalt vorgegangen, so ingleichem abzustellen. 18.

19. So will den Catholischen Ziel und Maaß, was gestalt dieselbe in ihren Territoriis zu reformiren gegeben, und dafür gehalten werden, als ob die Catholische schuldig zu leiden, daß ihre Unterthanen sich einer oder andern Opinion beypflichtig machen, und unter ihnen wohnen, auch an andern Orten ihres Glaubens Exercitia besuchen mögen, da doch die Augsburgische Confeßions-Verwandten diejenige Geistlichen, so vermög ihrer vor viel hundert Jahren beschehenen Fundationen gemäß, in ihrem Eigenthum sich verhalten, zu vertreiben, und ihnen ihre Güter und Gefäll zu entziehen begehren, auch so gar, wenn sie schon ihre Wohnung anders wohin transferiren, wider den klaren Buchstaben des Religion-Friedens ihre Renthen und Einkommen nicht ausfolgen lassen wollen. 19.

20. 20. Ist nicht wenig beschwerlich, daß die Catholischen Herrschafften, Unterthanen, Adel- und Unadeliche, auch Municipal-Städte, durch die Augsburgischen Confeßions-Verwandten gegen ihre Obrigkeit in ihrer Religion fomentirt, angereitzt, ihnen auch allerhand Vorschub dazu, ja den Priestern und andern Ordens-Personen, so von der Catholischen Religion umtreten und zur Ehe greiffen, wider Geistl. und Kayserl. Recht Schutz gegeben wird.

21. 21. So unterstehet man sich auch in den Reichs-Städten, da beyde exercitia religionis im Herbringen, und vermöge des Religion-Friedens, iede Religion bey ihrem Exercitio tam in Choro quam Foro ungehindert gelassen werden solle, nichts desto weniger, wo der Magistratus loci der Augsburgischen Confeßion zugethan ist, alle Catholischen, sie seyen dessen Jurisdiction unterwürfig oder nicht, in foro dahin anzustrengen, daß sie deren Feyer-Tage halten müsten.

22. 22. Es befindet sich auch unleugbar wahr, daß obwohl in dem Religion Frieden sich nicht befindet, daß wo, und in welcher Stadt bey Aufrichtung desselben die würckliche Ubung und Bestellung der Augsburgischen Confeßion nicht gewesen, dieselbe nach der Hand einzuführen seye, zugelassen worden, dessen gleichwohl uneracht in vielen Städten die alte Catholische Religion abgeschafft, und die Augsburgische Confeßion introducirt worden, dieweil dann dergleichen Veränderung den Augsburgischen Confeßions-Verwandten, ob auch schon Rath und meiste Bürgerschafft einig, keineswegs gebührt, als wird dieses billig, als nicht der geringsten Gravaminum etnes allhie eingeführt und zu remediren begehrt.

23. 23. So wird sich auch bey einer oder andern Stadt, allwo das Regiment von undencklichen Jahren her ie und allezeit, besonders aber noch zur Zeit des Königs in Schweden Ankunfft auf des Reichs-Boden bey den Patriciis bestanden, befinden, daß erst von an. 1632. her, in Zeit Schwedischer Inhabung im Regiment, und sonsten Aenderung vorgenommen, der rechtmäßig erwählt- und geordneter Magistrat abgesetzt, und an dessen Statt andere ex plebe, die doch in Krafft unerdencklichen Herbringens, und andern gerechtsamen des Regiments nicht fähig, eingedrungen worden, welche noch zu gegenwärtiger Stund die Stadt, Secret, Schlüssel, und was zum Regiment gehörig, denjenigen, denen es gebührt, eigenthätig vorenthalten, davon aber von aller Recht und Billigkeit wegen, auch Krafft des Prager Frieden-Schluß wieder abzuschaffen, weil alles in den Stand, wie

es

es vor Ankunfft des Königs in Schweden sich befunden, nun wieder zurichten, und das zwar unerwartet, ob der Amnesti-Punct durch die innerliche Beruhigung und Conjunction aller Ständ zu völliger Richtigkeit gelangen werde oder nicht, weilen man dieses Orts nicht in terminis restitutionis exceptorum, sondern executionis des Pragerischen Friedens versirt, und also die in puncto amnistiae ratione effectus beygesetzte Condition hieher nicht extendirt, noch die Sache einiges Wegs removiren kan.

24. So verursachen die immerwährende Streit, so von den Augsburgischen Confessions-Verwandten wegen der Religions-Veränderung und Ubungen an allen Orten erweckt werden, nicht ein geringes Gravamen, sintemalen sie sich aller Vortheil gebrauchen, und die Religions-Veränder- und Ubung nicht allein von der hohen Landes-Obrigkeit, sondern auch a nuda possessione, vel detensione, wenn sie nur eine geringe Zeit darinnen gewesen, und sonsten andere Gerechtigkeit nicht haben, andere in Krafft des Juris Patronatus oder der Land-Gerichtlichen Fraischlichen und Centbarlichen Obrigkeit, oder anderer dergleichen schlechten Rechten, erzwingen wollen, und wenn ihnen nicht gleich nachgegeben wird, sich, als wenn ihnen unrecht beschehe, zum höchsten beschweren, auch wohl selbst zu eigenthätlichen Handhabungs-Mitteln greiffen, und hernach, wenn die Catholische sich dessen beschweren, keinen Richter erkennen wollen, und dergleichen unterstehen sich auch die von der freyen Reichs-Ritterschafft. 24.

Und dieses, so viel die General und alle Catholische Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs insgemein concernirende Gravamina betrifft, so viel man derer nemlich dießmals zu specificiren, und der Herren Augsburgischen Confessions-Verwandten entgegen zu stellen für rathsam erachtet, nicht zwar, daß deren nicht mehrere vorhanden, die beyzubringen unschwer fallen würde, sondern damit durch solche Weitläufftigkeit des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlfahrt nicht gehindert, und andere nothwendige gemeine Consultationes um so viel mehr befördert werden: derowegen man alle übrige anhero nicht gesetzte per expressum vorbehalten, und durch Zurückstellung derselben sich geringstens daran nicht begeben haben will.

Was denn die Specialia belangt, welche die Cathol. Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs in particulari berühren, da befinden sich deren auch nicht wenig, welche zu remediren die unumgängliche Nothdurfft erfordern will, und zwar 1.) ist bekannt, obwohl der Lü- 1.)

beckische Vertrag im Prager Frieden §. was den Augsburgischen Confeßions-Verwandten also wie vorstehet ꝛc. mit Namen und ausdrücklich confirmirt, in demselben aber die Königl. Würden zu Dänemarck der vorhin angemaßten praetention auf etliche geistliche (worunter auch das Stifft Behrden begriffen) für sich und ihre Herren Söhne sich begeben, und dann in ermeldtem Stifft Behrden des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück Fürstl. Gnaden ordentlicher Weise wieder zum Bischoffen angesetzt, dessen auch eine ziemliche Zeit in ruhiger Possession und Administration gewesen, und mit den Regalibus von Ihrer Kayserl. Maj. belehnet, deme allen gleichwohl zu wider haben des Herrn Herzog Friedrichen zu Hollstein ꝛc. Fürstl. Gnaden bey diesem Kriegs-Wesen sich daselbst eingedrungen, das Stifft occupirt, und noch bis auf gegenwärtige Stunde vorenthalten.

2.) Welcher gestalt pro 2do Herr Herzog George zu Lüneburg, ungeachtet sein Herr Bruder, Herzog Christian, voriger Inhaber des Stiffts-Minden, längst verstorben, auch darüber aus Zulassung des Prager Friedens selbst, ein Catholischer Bischoff ordentlicher Weise wieder angesetzt, ermeldtes Stiffts nullo plane juris titulo vel praetextu und zwar längst vor der öffentlichen Ruptur mit Ihrer Majestät sich anzumasen, auch eine Regierung dorthin zu setzen, nicht gescheuet, und obwohl solches durch die Schwedische selbst abgeschafft, dannoch dardurch den Catholischen gnugsam zu erkennen gegeben worden, wie wenig sie sich dero im Prager Frieden gemachter Vergleichung, wegen der geistlichen Güter (wann man nur stille darzu schweiget) zu erfreuen haben würden, und dörfften auch ohne das ermeldter Herzog Georg Successores (wenn nicht vorgebauet und remedirt werden solle) auf gleichen Unfug bestehen wollen.

3.) Mehr als zu viel ist 3.) bekannt, was gestalt der Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln das Stifft Hildesheim nicht allein wider den Religion- und Prophan-Frieden, sondern auch den klaren Inhalt des Prager Friedens bis auf diese Stund gantz ungebührlich vorenthalten wird, und obwohl selbige Sache zu gütlichen Tractaten veranlaßt, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch aus Begierde den Frieden und Ruhe zu befördern, denselben statt zu geben sich erklärt, und deren Ausgang gere abwarten werden, so hat man doch aus des Herrn Herzogen zu Lüneburg Fürstl. Gnaden unter dieser Occupation geführten Procedere abzunehmen, wie man so wohl den Religion- als Prager Frieden zu halten gedenckt, indeme die Prälaten, Dom-Capitularn, gantze Cle-

risey und Ordens-Personen aus der Stadt und Stifft vertrieben, die Dom-Kirch anfangs versperrt, den Catholischen Gottesdienst abgeschafft, und kurtz darauf der Augsburgischen Confeßion Exercitien darinnen angestellt, die Collegiat-Kirch zum Heil. ✝. item Mariae Magdalenae in Carthallo genannt, sodann auch die Capellen St. Antonii und St. Annae gesperret und geschlossen, aus dem Gottes-Haus St. Michaëlis Prälaten und Convent vertrieben, und hingegen einen Fürstl. Renth-Meister die Gefäll zur Fürstl. Cammer zu liefern, und zu berechnen, darinnen gesetzt; Collegium patrum societatis mit denen Schulen zum Marstall gemacht, der Dom-Herrn, auch anderer Stiffter, Canonicaten, Höf und Häuser confiscirt, und den Fürstl. Lüneburgischen Räthen und Officiren eingeräumt und verschenckt.

Wenigers nicht so wohl die Bischöfl. Renthen und Gefälle, als der Dom und andern Stifft-Kirchen, Sanctae Crucis, Sancti Mauritii, Sancti Bartholomaei, Sancti Andreae und Sancti Johannis, benebenst vornehmer Hospitalien, wie auch etl. weltl. Cathol. Privat-Güter eingezogen, und der Fürstl. Renth-Cammer incorporirt, auf dem Land, und sonderlich an denen Orten, da man von keiner andern, als Cathol. Religion jemals gewußt, zu reformiren angefangen, und den Unterthanen Augsburgischer Confeßion zugethane Prediger aufgedrungen, und Catholische Kirchen zu besuchen bey Geld und andern Straffen starck verbothen.

So ist wenigers nicht 4.) bekant, was massen von Herrn Herzogs Albrechten von Weimar Fürstl. Gnaden die Balley Thüringen wieder die gegebene Reuersales dato noch detinirt, und also dem Löbl. Teutschen Orden vorenthalten wird, welche billig nach Besage der Reuersalien cum fructibus perceptis zu restituiren ist. 4.)

Uberdieß und zum 5.) nachdem die Stadt Strasburg Sti Johannis und Teutsch Ordens-Kirchen und Häuser daselbsten, wider Dero von sich gegebenen Special Schutz-Brieff, und ohne Zwang des Schwedischen Königs, weil er daselbsten das geringste nicht zu commendiren gehabt, nicht allein funditus demolirt, sondern viel Früchte abgenommen, und in andere Weg mehrfältig beschwert, wie solche beyder Löbl. Ritterl. Orden particular Grauamina sub No. I. und II. in mehrerem zu erkennen gegeben. 5.)

Die Stadt Nürnberg auch 6.) in Krafft ergangener Kayserl. Urthel St. Jacobs-Kirchen dem Teutschen Haus daselbst abtreten, und das Catholische Exercitium gestatten sollen, so ist jene zur restitution, und diese zu beharrlicher parition billig anzuweisen. 6.)

Wie

7.) Wie starck und unverantwortlich 7.) die vor diesem regierende Pfaltz-Grafen zu Heidelberg dem uralten Löbl. Stifft Worms zugesetzt, und was für ansehenliche Stiffter, Clöster, Land und Leut, ja bis in die 400. Pfarren gewaltthätig abgedrungen, solches ist aus denen bey vorigen Reichs-Tägen einkommenen Klagen bekannt, und giebt es die Beylag sub N. 3. mit mehrerm zu erkennen, die man allhier zur Nachricht der Löbl. Ständ des Reichs beylegen, und sich Kürtze halber darauf beziehen wollen.

8.) 8.) Beschwerlich ist zu vernehmen, daß in unterschiedlichen Orten, vornehmlich aber in dem Stifft Eychstädt die Filial Kirchen den matricibus eintzig und allein zu dem Ende entzogen, und die Catholische Pfarr-Herren entsetzt werden wollen, auch de facto entsetzt, und dahingegen gewisse Prädicanten bestellt worden, damit hierdurch die Intraden der Mutter-Kirchen, als Gült, Zinß, und Zehenden entzogen, und ermeldte Prädicanten davon erhalten werden mögen, dieses nun, sintemalen dem Religion- und Prager-Frieden zuwider laufft, wird es billig anhero pro Grauamine angeführt.

9.) Was 9.) für beschwerliche Particular-Klagen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl Ertz-Herzog Leopold Wilhelm als Bischoff zu Strasburg, und dessen hochwürdiges Dom-Capitul, sodann die Abbatißin des Fürstl. Stiffts Lindau wider die Stadt Lindau, das Stifft Speyer wider die Stadt Speyer und benachtbarte, der Herr Praelat der Fürstl. Abtey Corvoy wider beyde Ihre Fürstl. Gnaden Gnaden Augustum und Georgen, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, auch des Herrn Herzogens zu Hollstein, als Inhabern des Ertz-Stiffts Bremen Fürstl. Gnaden. item Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda wider die verwittibte Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, theils von geraumer Zeit hero geführt, und dato noch führen, solches besagen die Beylagen sub N. 4. 5. 6. und 7. mit mehrerem.

Wann nun jetzterzehlte und andere dergleichen obstacula aus dem Wege geräumt, solche verderbliche Beschwerungen abgeschafft, was seithero des Pragerischen und aufgerichten gemeinen Friedens dem Catholischen schädliches begegnet, wiederum in integrum restituirt, und dann solcher Fried in Religion- und anderen Sachen unverbrüchlich gehalten wird, auch die Catholische bey der alten wahren Religion, Ceremonien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Land und Leuten, ihren Stifftungen und Gottes-Häusern, Renthen, Gülten, Zinsen, Zehenden auch bey Recht und Billigkeit bleiben mögen; So ist nicht zu

zweif-

zweiffeln, es werde der innerliche Fried und Ruhe wiederum stabilirt und erhalten werden; doch will man nochmals zum kräfftigsten bedingt haben, daß durch diesen Aufsatz und Specification der Grauaminum Cathol. Theils dem Religion- und Prager-Frieden im geringsten Buchstaben nicht zu derogiren, sondern bey dem Inhalt desselben allerdings unausgesetzt zu bestehen gedenckt, nicht zweifflend, es werden die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten darzu ingleichen wenigers nicht allerdings wohlgeneigt, und mit den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, mit deme auch einer Meynung seyn. Obschon unterwährendem diesem allgemeinem Reichs-Conuent den hinc inde eingebrachten Grauaminibus ihrer Wichtigkeit, und schon vorhin erlangten Richtigkeit nach, keine andere Erledigung gegeben werden sollte, oder könte, daß man iedoch derentwegen zu keinem öffentl. Unfrieden kommen will, vielweniger die Waffen ergreiffen, oder in Händen behalten, sondern wider die gemeine Reichs-Feind einmüthig und rechtschaffen zusammensetzen, und den edlen werthen Frieden im Reich möglichst fördern solle, zumalen in vielbesagtem Prager-Frieden unter anderen heilsamlich, und wohl versehen, daß in Ansehung dieser differentien, man weder vor noch nach den darinn benannten 40. Jahren zu den Waffen greiffen, sondern in der Güte, oder durch ordentliche Wege Rechtens, auf Maaß und Weiß, wie darinn mit mehrerem versehen, alle dergleichen Grauamina hin- und beylegen solle. Regensburg den 26. May 1641.

Der alten Cathol. Religion zugethanen Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth, Botschafften und Gesandten.

Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände des Reichs verfaßte Gravamina.

Es haben der Hochlöbll. und Hochlöbl. Cathol. Chur-Fürsten und Stände bey diesem allgemeinem Reichs-Convent anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten nicht allein mit Fleiß durchsehen und erwogen, was der Ausburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände gegenwärtige vortrefliche Räthe und Abgesandten unlängsthin für grauamina tam communia quam specialia zu Papier gebracht, und den Catholischen zur Nachricht übergeben.

Thun sich zuförderst gegen wohl ermeldte Augsburgische Confes-

sions-Verwandten der anfangs in ihrer übergebener Schrifft beschehener Fried-liebender Erbiethung auch darbey eröffneter Gemüths-Meynung halber freundlich und dienstlich bedancken, auch bestergestalt acceptiren. Und ob man wohl liebers nicht wünschen mögen, denn daß 1. bey ietzigen zerrütteten Zeiten, da das Heil. Röm. Reich unser geliebtes Vaterland, in so unterschiedlichen hochbeschwerlichen blutigen Kriegen begriffen, und durch dieselbe so vielfältig beschweret, dergleichen Klagen (zumal man Cathol. Theils darzu vielmehr Ursach, und doch dem gemeinen Wesen zum besten gern damit in Ruhe gestanden wäre) beyseits gestellt, ietzo aber dasjenige vorgenommen worden, dadurch den Feinden des Reichs zu dessen Unterdruck- und Beherrschung augenscheinlich zielendes Intent (welches eigentlich auf dergleichen Disputation und Divulsion der Stände seine Grund-Veste gesetzt) ohne einigen Verzug unterbrochen und hintertrieben werden möge.

Nachdem iedoch die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandte ein anders für gut gehalten, so hat man ihnen dessen nicht vorseyn wollen, gleichwohl auch nicht unterlassen können, die gebührende Gegen-Remonstration und Antwort darauf zu Pappier zu bringen, und ihnen hinwieder zu ihrer Nachricht zuzustellen.

Und vernimmt man diesem nach erstlichen sonders gern, daß sie den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu disputiren nicht begehren, sondern bey dessen Buchstaben zu bleiben gedencken. Es seynd die Catholischen mit ihnen darinnen einer Meynung, und begehren 2. auch ihrer Seits durch Auffsetz- und Ubergebung dieser wohlgemeynten Gegen-Antwort ermeldten Religion-Frieden nicht in Streit zu ziehen, noch auch einigen Stand hierdurch an seiner Person, Ehren oder Würden anzugreiffen und zu beleidigen, sondern nur bloß, was ihnen den Catholischen zu ihrer Gerechtsam nöthig, in acht zu nehmen.

Weil auch 3. etliche Puncten, so vor diesem strittig gemacht, sonderlich was im geistlichen Vorbehalt, und nach dem Passauischen Vertrag, eingezogene Mediat-Güter betreffend, im Pragerischen Frieden ihre abhelfliche Maß erlangt, die doch ietzo inter grauamina wieder einkommen, so will man nicht hoffen, daß solches zu dem Ende geschehen, solchen Streit ietzo zu resuscitiren, und was einmal dergestalt verglichen, wieder umzustossen, sondern nur vielmehr dahin angesehen werden, daß sie dadurch den Catholischen zu Gemüth zu führen gedencken, was sie etwan unter die im Prager Frieden veranlaßte gütli-

che

che Handlungen künfftig gern gezogen, und erledigt sehen möchten, dann, wann es damit eine andere Meynung haben solte, würden sie selbst hochvernünfftig leichtlich ermessen, wie weit man von dem zu Stifftung eines beständigen Vertrauens vorgestelltem Scopo aberriren und fehl schiessen würde, indeme die Catholische in die Gedancken gerathen möchten, daß sie sich auf einige Vergleichung ferners nicht zu verlassen, sondern man iederzeit, wo es nur die Gelegenheit gebe, dieselbe auf Seiten der Augsburgischen Confeßions-Verwandten umzustossen sich bearbeiten wolte, da vorab hac in parte der Prager Friede den Catholischen nur zu Schaden und Nachtheil gereicht, indeme sie nicht nur etwas von ihren Actionen, wie sonsten in transactionibus bräuchlich, sondern die gantze Forderung auf die 40. Jahr zurück lassen müssen, und sie dahero, wann selbiger nichts desto weniger umgestossen, sich künfftig in anderem, wo es zu ihrem Vortheil mit angesehen, wohl keines bessern getrösten könten.

Und ob wohl im Prager Frieden zu endlicher gütlicher Vergleichung Veranlaß geschehen, so wird doch selbige ietzo ihrer Wichtig- und Weitläufftigkeit halber, indeme es nicht nur einen, sondern fast alle Stände betrifft, auch um unterschiedliche Fürstenthum und Ländern, die noch theils in Feinds Händen begriffen, zu thun, in der geschwinde nicht daraus zu kommen seyn, alle andere Reichs-Nothwendigkeiten aber so lang zurück zu stellen, bis diese schwere Sachen in perpetuum verglichen, wird dem nothleidenden Vaterland nicht dienlich, bey der Posterität auch unverantwortlich seyn, zumalen aus dieser Sach, wann man nur allerseits in terminis des Prageriſchen Friedens bleibt, keine neue motus bellici noch Vermehrung der vorigen ietzt oder künfftig zu befahren. Dann ob wohl der Vergleich des Prageriſchen Friedens quoad suspensionem actionum nur temporal, so ist er doch quoad exclusionem viae facti pro transactione perpetua nicht unbillig zu halten, indeme ausdrücklich darinnen versehen, daß nicht nur unter- sondern auch nach solchen 40. Jahren kein Theil zu den Waffen greiffen, noch Ihre Majest. solches gestatten sollen, weniger auch nicht, wenn ie auf nicht erfolgende Vergleichung, man nach verflossenen 40. Jahren ad viam juris würde kommen müssen, der Judicatur halber, indeme anders nicht, als mit Zuziehung beyder Religion Ständen, in pari numero, in ieder Sach absonderlich zu sprechen, ein solcher modus versehen, daß sich Niemand mit Billigkeit darob zu beschweren hat.

So viel nun die Beantwortung der überreichten grauaminum an

sich selbsten belangt, da haben die Catholische Räthe und Abgesandte bey den vorgangenen Deliberationen so viel befunden, daß unter denen von den Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten vorbrachten grauaminibus etliche begriffen, welche dabevorn schon bey gehaltenen Reichs-Tägen, und vornehmlich in Anno 59. 66. 76. 82. und 94. auch fürkommen, und aber in dem Religion-Frieden, und anderen Reichs-Constitutionen ihre Erledigung haben, dahin dann das 1. 2. 9. 11. und 12. Gravamen wohl füglich gezogen werden könte, solches nun bey iedem sonderbar mit wenigem zu demonstriren.

Und zwar bey dem 1. daß nemlich der Religion-Fried nur für ein Temporal-Werck, und toleranz gehalten werde, und diejenige, welche darwider protestirt, nicht darzu verbunden seyn sollen, hat man sich Catholischen Theils aus den alten Reichs-Handlungen zu erinnern, daß die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, dergleichen auch bey vorigen Reichs-Tägen, und zwar bald nach dem aufgerichten Religion-Frieden, als 1557. 59. und 66. vorgebracht, aber die Catholische haben sich zu solchem Vorgeben niemalen bekennen, sondern allezeit nicht allein auf den lautern klaren Inhalt des Religion-Friedens beruffen, darinnen mit ausdrücklichen Worten versehen, daß der Religion-Friede bis zu endlicher Vergleichung der Glaubens-Sachen für einen beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden Frieden, wie die formalia des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. und müssen ꝛc. lauten, zu halten, sondern die Cathol. haben noch zu allem Uberfluß mit und neben den Augsburgischen Confeßions-Verwandten in dem Regensburgischen Abschied im Jahr 1557. §. so haben Wir ꝛc. item Augsburg im Jahr 1559. und abermalen im Jahr 1566. unter Kayser Maximiliano II. §. und nachdem ꝛc. den Religion-Frieden mit den darinnen begriffenen und obangezogenen formalibus bestätigt, dergleichen ist in dem Prager Friedens-Schluß auch versehen, und in den Kayſ. hochbetheuerten Capitulationen die Röm. Kayser von Zeit des Religion-Friedens allezeit sonderbar darzu verbunden worden, und also die Cathol. solchemnach jederzeit mit Mund und That contestirt, daß sie den Religion-Frieden steiff, unabbrüchig, unverwerflich zu halten urbietig gewesen, und noch seyn, dannenhero bey so vielfältigen lautern und klaren Versehungen und Reichs-Abschieden, die der Augsburgischen Confeßion zugethane Chur-Fürsten und Stände nicht Ursach haben, dißfalls in die Cathol. einigen Zweifel und Mißtrauen zu setzen,

und

und etlicher Privat-Personen Discurs mehr, als solche öffentliche allgemeine Reichs-Schlüsse und Abschiede in acht zu nehmen hätten, und hätten die Cathol. vielmehr Ursach sich zu beschweren, daß auf der andern Seiten allerhand Declarationes und Interpretationes wider den Buchstaben des Religion-Friedens vorgenommen, auch etliche Hauptstück heraus gezogen und verworffen, und nur in passibus vtilibus gehalten werden wollen, weil aber selbige mehrentheils im Prager Frieden aufs neue mit seiner gewissen Maß verglichen, so bleibt es dabey.

Bey dem 2. daß der Religion-Friede ohne Zuzihung der Stände declariret, oder in strittigen Puncten gar decidirt werden wolle, weiß man Catholischer Seiten ingleichen von einiger Declaration des Religion-Friedens nicht, wann aber ein Stand vom andern wider den Buchstaben desselben beschwert, und an behörigen Orten um Hülff anrufft, ihme auch wiederfährt, kan solches für keine Declaration gehalten werden, da man aber auf Seiten der Augsburgischen Confeßions-Verwandten der Meynung seyn solte, daß daran zu viel geschehe, müste nothwendig erfolgen, daß der Religion-Frieden entweder nur für einen Theil allein, oder doch nur für denjenigen, welcher ihme vltro zu halten begehrt, gemacht seye, keinesweges aber in inuitum darüber gesprochen werden könne, auch so wohl Ihre Käyserl. Maj. in ihrer geschwornen Capitulation vergeblich darauf gewiesen, als dem Cammer-Gericht laut Religion-Friedens §. Wir befehlen ꝛc. auch andern Reichs-Abschieden darauf zu urtheilen befohlen worden; Man begehrt aber sonsten diesseits, was den Religion-Frieden in ihme selbst anlangt, eben so wenig als die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandte einige Declaration zu thun.

Bey dem 9. daß das beneficium emigrationis gar für kein freywilliges Ding gehalten, auch die Leute sehr übereilet, und an Verkauff ihrer Güter gehindert werden.

Da ist, so viel das 1. membrum betrifft, dasselbe ein alter von vielen Jahren hero erweckter gleichwohl unnöthiger Streit, und haben die Augsburgischen Confeßions-Verwandten leichtlichen zu erachten, daß die Catholische ihnen in ihren Landen eben so wenig als sie, Maß und Ziel geben lassen können, die Unterthanen, wann sie von ihrer Religion abtreten, oder zu deroselben sich bequemen wollen, auszuschaffen, und kommt ihnen auch der Religion-Fried §. es soll auch kein Stand ꝛc. und §. item, Wo Ihre Kayserl. Majest. oder Chur-Fürsten und Ständen Unterthanen ꝛc. genugsam zu statten, vermög dessen

sen am löbl. Kayserl. Cammer-Gericht aufzutragende Fälle iederzeit also geurtheilet worden, und wann auch der Auszug nur ein freywilliges Ding, und den Unterthanen indifferenter libertas credendi, oder anthonomia nachgegeben wäre, hätte es sich nicht bedörfft, solches bey dem Religion-Frieden für die unmittelbare Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln.

Das 2. membrum aber brtreffend, kan man nicht dafür halten, weniger wissen, daß dergleichen Beschwerde mit Bestimmung gar zu kurtzer Zeit vorgangen. Man ist gleichwohl erbietig, da ichtwas dergleichen wider Wissen geschehen solte, solches zu remediren, und dahin zu sehen, damit fürbaß behörliche Mäßigung und temperamentum gehalten werde.

Bey dem 11. und 12. daß den Städten, wo vtrumque exercitium gewesen, solches durch Particular-Accord, wie Augsburg, Kauffbeuren ꝛc. abgestrickt, und daß auch den Städten ausser den vier ausschreibenden das Exercitium in ihrem Gebiet extra ciuitatem verweigert werde.

Da läßt mans Catholischer Seiten, wie es nemlich in den Städten der Religion halber zu halten, sintemalen darinn der Religion-Friede seine Maß giebt, dabey um so viel mehr bewenden, weil der Prager Friede sich auf demselben in hoc passu specialiter beziehet, ingleichen die special-accorden, so mit ein oder anderer Stadt getroffen, bestätiget, dannenhero man Catholischer Seiten hoffen will, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten werden es dabey auch bewenden lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als wann nur die Catholische dasjenige, was ihnen zu Abbruch verhandelt, zu halten schuldig.

So ist auch der Stadt Augsburg das Exercitium nicht benommen, sondern seynd nur die Kirchen den Cotholischen und Ordens-Personen, denen sie vorhin zugehöret, wieder eingeraumt, ihnen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber eine eigene Kirche zu ihrer Religions-Ubung zu bauen nicht verwehrt, sondern vorbehalten und frey gestellt worden. Und gleichwie die Catholische Chur-Fürsten und Stände von dem bey dem 12. Grauamine angezogenem Neben-Receß bis auf diese Zeit einige Wissenschafft niemals gehabt, also können sie um so viel weniger einiger ungleichen Ausdeutung desselben beschuldiget werden.

Anlangend nun diejenige Grauamina, welche in dem Prager Frieden ihre Erledigung allbereits erlangt haben, da befinden der Catholi-

tholischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe und Gesandten, daß darunter das 6. 7. 8. sodann 10. 14. 15. 16. 17. 18. und 21. gerechnet werden könte, dann alle diese Grauamina mit dem Streit des benannten geistl. Vorbehalts und Mediat-Stiffter, Clöster und dergleichen geistliche Güter allerdings einlauffen, und sintemalen denselben allen durch den Prager Frieden-Schluß ihre Erörterung gegeben, man disseits aber denselben zu impugniren, oder in unnöthiges Disputat zu ziehen, vielweniger in einigen Weg zu ändern nicht, sondern denselben in allen seinen Puncten und Clausulen, wie schwer es ihnen den Catholischen auch fallen thut, festiglichen zu halten gemeynt: als will man nicht zweifeln, die Augsburgische Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände werden für sich selbst geneigt seyn, alle diese angebrachte, und wie gemeldt, schon erledigte Grauamina mit und benebens den Catholischen allerdings beyseits zu stellen, und sich damit nicht aufzuhalten. Da es gleichwohl ihnen aber gefällig, sich noch unter währendem diesem allgemeinem Reichs-Convent derjenigen Ständ halber von beyder Religion, nach Veranlassung des Prager Friedens zu vergleichen, welche hiernächst, wann durch göttliche gnädige Verleihung dem Heil. Röm. Reich etwas mehrere Sicherheit und Ruhe verschafft seyn wird, dieses Werck vor die Hand zu nehmen, ist man Catholischen Theils darzu nicht abgeneigt, sondern vielmehr zu der Sachen Beförderung allen möglichen Fleiß anzuwenden erbietig.

So viel endlich die noch übrige Grauamina, nemlich das 3. 4. 5. und 13. 19. und 20. betrifft, wiewohl dieselbe auch gleich den vorigen durch den Religion- und darauf erfolgten Prager-Frieden ihre abhelfliche Maß haben können, so wolle man doch dieselbe mit wenigen auch berühren.

Und zwar, so viel das 3. belangt, daß nemlich sehr beschwerlich in puncto religionis per majora zu schliessen.

Da hat man sich Catholischen Theils iederzeit an den Religion-Frieden gehalten, begehrt auch nochmals per majora deme zu wider nichts zu schliessen, als lang man sich auch andern Theils an denselben, und nunmehr auch an den Prager Frieden halten wird, bedarff es dessen nicht. Man will aber nicht hoffen, daß, wann ein Catholischer mit einem Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu thun, man gleich eine Religions-Sach (wie wohl öffters versucht worden) daraus zu machen begehre, weniger in allen andern Sachen, die darmit keine Gemeinschafft, die majora zu hindern, weil die gemeine Rechten, die

die güldene Bull, Constitutiones imperii, ipsa ratio & jus gentium, auch das Herkommen mit sich bringen, daß wo plures in Collegio seyn, die majora die übrige an sich ziehen, und weil der majorum votorum halber in den Cathol. grauaminibus etwas mehrere Erwehnung geschehen, so will mans diß Orts weiter nicht deduciren, sondern sich daselbst hin bezogen haben.

Bey dem 4, daß nemlich am Kayserl. Hof in Religions-Sachen, wann schon Assessores in gleicher Anzahl beygesetzt würden, die majora einen Weg als den andern auf der Cathol. Seiten prävaliren und verbleiben thäten, und also daselbst der Erkäntniß zu erwarten beschwerlich seye;

Will man nicht hoffen, daß Ihr. Kayserl. Maj. Jurisdiction, da es nur auf bloser Erkäntniß desjenigen, was in dem Religion-Frieden begriffen, bestehe, zu disputiren begehre, wenigers sie durch Capitulation auf ein Ding obligirt haben wollen, dessen Erfüllung man ihr nicht verstatten wolle, da doch der Religion- so wohl als der Prager-Frieden Ihrer Kayserl. Majest. die Handhab- und Vollziehung eines und des andern Friedens, wie in den Politischen, also auch in Religions-Sachen auferlegt, welches unmöglich wäre in das Werck zu setzen, wann deroselben auch nicht zugleich gebühren, und obliegen solte, zu examiniren, und zu erkennen, ob und welchergestalt einer oder der ander solchem Frieden zugegen beschwert worden, und welchem derowegen die Obrigkeitliche Hülffe und Billigkeit, und Kayserl. Amts wegen zu ertheilen sey, und diese examinatio und cognitio causae ist bey dieser Welt desto mehr vonnöthen, weil gemeiniglich keiner unrecht gethan haben will, und schier keine contrauentio so klar und offenbahr seyn kan, die man nicht zu vertheidigen und zu entschuldigen sich unterstehen darff, benebens man den Chathol. Assessorn, oder wer aus ihnen ferner dazu gezogen werden möchte, wohl versichert zutrauen darff, daß, nachdeme sie die vorfallende Sachen, nach Inhalt des Religion-Friedens, anderer Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten abzuurtheilen, mit leiblichen Eyd beladen, ihr Gewissen diß Orts nicht beschweren, oder anderst, als wohin sie solche ihre Pflicht und Eyd verweiset, judiciren werden, gestalt man dann auch gegen denen der Augsburgischen Confeßion zugethanen Beysitzern, und wer denselben weiter adjungirt werden möchte, ein gleichmäßiges Vertrauen stellet.

Bey dem 5. Grauamine, daß man den Religion-Frieden durch offene Schrifften disputire, auch Fragen erweckte, wer eigentlich un-

ter demselben begriffen, dahero solche Scripta sonderlich das Dillingische Buch zu caßiren.

Da hat man öffters Catholischer Seits mit grosem Mißfallen vernommen, daß über den Religion-Frieden anderseits vielmehr und allerley Disputationes und Fragen fürgebracht, und etliche resolutiue, etliche problematice defendirt werden, ja es ist so gar dahin kommen, daß man nicht allein in Scholis öffentlich in Cathedra davon profitirt, sondern auch ein ieder Student, der nur eine Probe seiner Scienz zeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis publicis gebraucht gewesen, gleich eine disputation de pace religionis profana, juribus imperatoris, imperii, statuum, de aurea Bulla, und andern Constitutionibus imperii zu Papier bringen, und in öffentlichen Druck geben thun, wie denn alle Buch-Läden von solchen Scriptis voll. Ohne ist nicht, daß endlich nach langer aller Catholischen Patientz von etlichen priuat Juris Consultis die compositio pacis in Gestalt einer Rettung zusammen getragen worden, gleichwie aber dieselbe als ein Privat-Scriptum vim legis nicht hat, also braucht sie auch keiner Particular-Aufhebung, es wäre denn, daß man alle andere Scripta und Bücher, die vorhin und nachher an Seiten der Augsburgisch. Confeßions-Verwandten nur gar zu häufig ausgangen seynd, zugleich aufheben und proscribiren wolte; Catholischen Theils aber kan und will man den Religion- und Profan-Frieden allezeit retten, und an dessen steiff und fester Haltung (wann es nur andern Theils auch geschicht) durch dergleichen Disputat sich nicht irren lassen.

Was dann bey dem 13. grauamine angeführt wird, daß die Sepultura den Uncatholischen anderst nicht, als an unerbaren Orten verstattet werde;

Da ist nicht ohne, daß bey denen Catholisch. nicht bräuchig, diejenige, welche ihrer Religion nicht zugethan, auf geweihete Oerter, allwo man für die abgestorbene zu gewissen Zeiten das gemeine Gebet und andere bey denen Catholischen übliche Ceremonien, (deren andere Religions-Verwandten ohne das nicht achten) zu verrichten pflegt, begraben zu lassen; daß aber unerbare Oerter ihnen pro sepultura angewiesen worden, haben die Catholische schon in an. 1594. bey damaligem Reichs-Tag widersprochen, und weiß man sich dessen auch noch nicht zu entsinnen, sondern gestatten ihnen gemeiniglich solche Oerter, welche sie selbst wählen, und giebt der Augenschein an vielen Orten, daß die-

selbe der Situation, Umfangs oder Grabstein halber von andern Catholischen Gottes-Aeckern ausser der Weihe nicht different.

Bey dem 19. daß die Catholische sich unterstanden, in re communi prohibente socio zu reformiren;

Könte man Catholischer Seiten wohl billig dieses wider sie, die Augsburg. Confeßions-Verwandte, anziehen, acceptiren gleichwohl, daß in re communi prohibente socio zu reformiren unzuläßig, weil aber der Augsburg. Confeßions-Verwandten theils solches an nicht einem, sondern vielen Orten, widerrechtlich vorgenommen und practicirt worden, so folget nothwendig daraus, daß die Catholische um dessen Abstellung rechtmäßig angehalten, dessen zwar nicht bedürfft hätte, wañ man sich an der Gegenseiten dieser ihrer eigenen Regul von Anfang bedienet, und würde nicht unrathsam seyn, wann die Augsburgischen Confeßions-Verwandten sich dieses belieben liessen, zu dem Ende ad speciem zu gehen, damit die intereßirte um so viel desto besser darüber vernommen werden könten.

Das 20. schließlichen betreffend, daß man den Land-Ständen und Städten ihre per pacta & legitimos titulos erlangte priuilegia super libertate religionis nicht gönnen wolle, darauf kan man Cathol. Theils so lang und viel sich nicht erklären, es werden dann die exempla specifice beygebracht, und ein iedes mit seinen Umständen absonderlichen erwogen.

Welches alles den Augsburgischen Religions-Verwandten man Catholischer Seiten auf die in Schrifften übergebene Grauamina in Antwort freundlicher Wohlmeynung hinwieder unverhalten wollen, nicht zweiflend, sie werden alles, gleich wie es gemeynt, also nicht allein wohl vermercken, sondern auch das Werck der Nothdurfft nach dergestalt beschleunigen, damit die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Glieder mit ihrem höchst geehrtey Ober-Haupt würcklich erfolgen, der bey diesem allgemeinem Reichs-Convent fürgestellte scopus des edlen werthen Friedens förderlichst erreicht, und solchem nach das Heilige Römische Reich in vorigen Ruhe-Stand ehestens wieder gesetzt, der verhoffende gute Effectus aber durch unnöthige Weitläufftigkeit nicht gesteckt, und dannenhero allen anwesenden Chur-Fürsten und andern Gesandschafften vergebentliche Spesen (der edlen Zeit, so verlohren gehen möchte, zu geschweigen) nicht verursacht werden. Signatum Regensburg den 16. Maji 1641.

§. 130.

§. 130.

Endlich fället *PVFFENDORFF. de reb. Suec. Lib. XIII. §. 97.* folgendes Urthel von dem gegenwärtigen Reichs-Tage: daß man auf selbigem den alten Gebrauch und Freyheit die Stimmen zu geben nicht beobachtet hätte. Etliche wären hintergangen, andere mit Gewalt dazu gebracht worden, in dasjenige zu willigen, was sie nicht gewolt hätten. Andern wäre durch Kayserliche Befehle vorgeschrieben worden, wie sie ihre Stimme geben solten. In dem Chur-Fürstlichen Collegio wären die Catholischen und Sachsen auf des Kayſers Meynung gewesen. In dem Fürsten-Rath habe Oesterreich, welches den Vorsitz gehabt, auch im Namen verschiedener Fürstenthümer, die es inne gehabt, seine Stimme gegeben. Die mit den Chur-Fürstlichen Familien verwandt gewesen, hätten auch ihre Stimmen nach denenselben eingerichtet. Uber dreyßig Evangelische Vota wären nicht zugegen gewesen. Die Catholischen hätten in vieles gewilliget, um denen Evangelischen nicht den Ruhm des gegen dem Kayser bezeigten Gehorsams zu lassen. Diejenige aber, welche nicht hätten willigen wollen, wären theils durch den Päbstlichen Nuntium mit dem Bann, theils von denen Kayserlichen und Spanischen Ministern mit Kayserlicher Ungnade und Entziehung der Spanischen Pensionen bedrohet, der Städte Erinnern aber gar mit Stillschweigen übergangen worden. Die Lüneburgischen und Heßischen Gesandten habe man ohne der andern Mit-Stände Einwilligung von dem Reichs-Tag weggetrieben. Folglich habe der Kayser erhalten, was er gewolt, sonderlich da endlich viele wegen Verzugs und grosen Unkosten nach Hause geeilet. Urthel von dem Reichs-Tage.

CAP. VII.

Von den Präliminair-Tractaten bis zu Anfang der Friedens-Handlung 1645.

Inhalt.

§. 1. Torstenson gehet in Schlesien und Gvebrian in Westphalen.
§. 2. Torstenson schlägt die Kayserlichen bey Schweidnitz.
§. 3. Fällt in Mähren ein, muß sich aber zurucke ziehen.
§. 4. Fällt in Meissen ein, und belagert Leipzig.

§. 5. Schlägt die Kayserlichen bey Leipzig.
§. 6. Er erobert Leipzig.
§. 7. Die Weimarschen und Heßischen schlagen die Kayserlichen bey Kempten.
§. 8. Auersberg kömmt an Lüzauens Stelle nach Hamburg.
§. 9. Der Kayser will die Präliminair-Puncte nicht vor genehm halten.
§. 10. Schreibet deßwegen an den König von Dänemarck.
§. 11. Der Gesandten Einwenden dargegen.
§. 12. Fernere Censur des Briefes.
§. 13. Saluius und d' Avaux widerlegen ihn.
§. 14. Die Kayserliche Ratification kömmt an.
§. 15. Der Gesandten Einwenden wegen des Tages.
§. 16. Saluii Einwenden wider die Ratification selbst.
§. 17. Die Schweden belagern 1643. Freyberg vergebens.
§. 18. Fallen in Böhmen und Mähren ein.
§. 19. Gehen ins Hollsteinische.
§. 20. Königsmarck fällt in Meissen ein und nimmt Halberstadt mit List weg.
§. 21. Er treibet die Kayserlichen aus Pommern, und gehet ins Hildesheimische.
§. 22. Wolffenbüttel wird von den Kayserlichen dem Herzog geräumet.
§. 23. Schlechter Zustand der Weimarschen Armee, die bey Dutlingen geschlagen wird.
§. 24. Der Cardinal Richelieu stirbt in Franckreich, und Mazarin wird Premier Minister.
§. 25. Die Kayserlichen Ratificationes der Präliminair-Tractaten kommen an.
§. 26. Erinnerung wegen des Spanischen Geleits-Briefes.
§. 27. Der König von Dänemarck setzet einen Tag zu Auswechslung der Geleits-Briefe und der Tractaten an.
§. 28. Die Präliminair-Tractaten werden endlich ausgewechselt.
§. 29. Der Kayserliche Geleits-Brief vor die Schweden.
§. 30. Präparatorien zu den allgemeinen Congreß.
§. 31. Erinnerung des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.

§. 32. Der Graf von Nassau kommt als Kayserlicher Gesandter zu Münster an.
§. 33. Dessen Instruction.
§. 34. Kayserlicher Gesandter zu Oßnabrüg.
§. 35. Dessen Instruction.
§. 36. Der Kayser verändert die Gesandten.
§. 37. Die Dänischen, Venetianischen und Spanischen Gesandten kommen an.
§. 38. Die übrigen kommen noch nicht an, worüber die Dänischen verdrießlich werden,
§. 39. Salvius kömmt zu Oßnabrüg an.
§. 40. Berathschlagung wegen der Schwedischen Befriedigung.
§. 41. Verschiedenes Interesse der Prinzen und Staaten bey dem bisherigen Krieg.
§. 42. De pace generali hoc tempore facienda.
§. 43. Gallas gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen.
§. 44. Wird in Magdeburg eingeschlossen und völlig ruiniret.
§. 45. Vorschläge zum Stillstand zwischen Sachsen und Schweden.
§. 46. Was in Ober-Teutschland und am Rhein vorgefallen.
§. 47. Verhinderung bey dem allgemeinen Frieden.
§. 48. Was vor Gesandte dieses Jahr zugegen gewesen.
§. 49. Der Frantzösische Gesandte ladet die Stände zum Frieden mit anzüglichen Worten ein.
§. 50. Die Vollmachten werden zu Münster ausgewechselt und an der Kayserlichen etwas ausgesetzet.
§. 51. Deßgleichen an der Spanischen.
§. 52. Die Frantzösische erste Vollmacht.
§. 53. Was die Kayserliche Gesandte daran ausgesetzet,
§. 54. Zu Oßnabrüg tractiret man ohne Mediatorn.
§. 55. Die Chur-Fürstlichen Gesandten werden denen Königlichen gleich gehalten.
§. 56. Der Kayser will in die Ankunfft der Stände nich willigen.
§. 57. Frage: Ob des Heil. Röm. Reichs Stände bey denen allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen?
§. 58. Die Vollmachten werden zu Oßnabrüg ausgewechselt.
§. 59. Schwedische Vollmacht.

§. 60. Die Schonebeckischen Tractaten werden zum Grund des Friedens geleget.
§. 61. Schwedischer Vortrag.
§. 62. Kayserliche Proposition zu Münster.
§. 63. Die Spanische.
§. 64. Die Frantzösische.
§. 65. Torstenson gehet 1645. in Böhmen.
§. 66. Das erste Treffen bey Jancowitz.
§. 67. Wie auch das andere fällt vor die Kayserlichen unglücklich aus.
§. 68. Torstenson verfolget den Sieg und übergiebt das Commando Wrangeln.
§. 69. Stillstand zwischen Chur-Sachsen und Schweden.
§. 70. Turenne wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen.
§. 71. Die Frantzosen schlagen hingegen die Bayern bey Allersheim.
§. 72. Die Gesandten kommen nach und nach zu Münster und Oßnabrüg an.
§. 73. Die verbesserten Vollmachten kommen an: Inhalt der Frantzösischen.
§. 74. Der Spanischen.
§. 75. Denen Mediat-Ständen werden auch Geleits-Briefe gegeben.
§. 76. Der Chur-Fürst von Trier kömmt loß.

§. 1.

Torstenson gehet in Schlesien und Gvebriam in Westphalen.

Ob nun wohl nach getroffenen Präliminarien die Hoffnung zum Frieden in etwas hervor zu keimen schiene, so war die Zeit doch lange noch nicht vorhanden, da man selbige in ihrer Blüthe und Reiffe hätte sehen können. Bey denen Armeen sahe man noch nichts friedliches, und die Waffen hatten auf beyden Seiten ihren Fortgang eben so wohl, als wenn man an keine Aussöhnung zu gedencken willens wäre. Torstenson, welcher nunmehro bey der Schwedischen Armee ankommen war, hatte solche ohne Geld und Lust zu dienen in grosser Unordnung angetroffen, und daher grosse Mühe gehabt, sie bey Auszahlung wenigen Geldes wieder in Ordnung zu bringen, zumalen viele es heimlich mit denen Kayserlichen hielten, und zu ihnen überzugehen willens waren. Sein grosser Verstand aber und unermüdeter Fleiß machte doch, daß er alle diese Verdrießlichkeiten glücklich überstieg; und folglich, da er zumal 8000

Mann

Mann frische Trouppen aus Schweden erhalten hatte, im Stand war, denen Unternehmungen der Kayserlichen sich zu widersetzen. Diese zogen sich mit Anfang des 1642. Jahres in das Mecklenburgische, in der Hoffnung Torstensonen dahin zu locken, und ihn hernach an der See-Küste einzuschliessen. Doch dieser sahe endlich nach reifer Uberlegung wohl, daß er theils daselbst Gefahr lauffen, und in einem ausgezehrten Land nur Hunger und Kummer auszustehen haben würde; theils, daß es nicht einmal nöthig wäre hinzugehen, indem die Kayserlichen selbst in einem dürfftigen Lande nicht lange würden bleiben, vielweniger etwas unternehmen können, wenn sie nicht ihre Leute muthwillig in Gefahr setzen und einbüsen wolten, und wenn solches geschehe, so wäre allemal noch Zeit denen belagerten Orten zu Hülffe zu kommen. Daher faßte er vielmehr den Schluß, nach Schlesien zu gehen, und den Krieg in die Kayserlichen Erb-Lande zu spielen, ersuchte auch den Graf Gvebrian, der in Abwesenheit des Herzogs von Longveville die Weimarschen commandirte, daß er zugleich mit ihm hinein gehen möchte. Doch auser dem, daß Torstenson endlich sich noch getrauete es mit den Kayserlichen alleine anzunehmen, und folglich die Weimarsche Armee so gar nöthig nicht hatte; so hatte auch Gvebrian keine Lust dazu, sondern stellte dargegen vor, daß sie beyde in einem ausgezehrten Land nicht würden bleiben können, und wo noch was vorhanden wäre, würden sie den Hunger überall mit sich hinbringen, folglich würden sie wie eine Horde Tartarn alle Tage weiter ziehen müssen. Daher wurden sie bey so gestalten Sachen vielmehr schlüßig von einander zu gehen. Torstenson trat seinen Marsch nach Böhmen an, und Gvebrian gieng in Westphalen. Beyde waren auch dieses Jahr glücklich.

§. 2.

Es brach also Torstenson mit seiner Armee im Monat Martio von Saltzwedel auf, nachdem er vorher, um sein Vorhaben vor denen Kayserlichen zu verbergen, auf den Weg nach Westphalen zu Proviant hatte anschaffen lassen; und es war fast hohe Zeit, daß er in Schlesien ankam, indeme Stallhantsch mit dem wenigen Rest seiner Leute sehr in die Enge gebracht worden war; der Herzog von Lauenburg hingegen sich mit den Seinigen bis in Mähren ausgebreitet hatte. Die Schwedische Armee bestund nunmehro aus 7000. zu Fuß und 5000. zu Pferd, wozu noch 3000. gerechnet wurden, die zu Fuß gehen musten, weil ihnen die Pferde gestorben waren. Zu diesen stieß Stallhantsch noch mit 2000.

Torstenson schlägt die Kayserl. bey Schweidnitz.

2000. zu Pferde, daß sie sich also vor den Kayserlichen, welche nicht stärcker waren, nicht zu fürchten hatten. Der Anfang des Unternehmens war denen Schweden sehr glücklich, indem sie binnen 4. Wochen Guben, Sorau, Sagan, Gros-Glogau, Sprettau, Wolau, Jauer und andere Orte einnahmen, weiln die Kayserlichen in ihren Winter-Quartieren allzuweit von einander lagen, und nicht so bald konten zusammen gebracht werden. Als aber die Schweden vor Schweidnitz stunden, kam der Herzog von Lauenburg mit der gantzen Cavallerie herbey, den Ort zu entsetzen, wie wohl er unglücklich war, daß er den 21. May nicht alleine über 3000. Mann einbüsete, sondern auch selbst, nebst vielen Ober-Officiern und über 1100. Gemeinen, ohne die freywillig in Schwedische Dienste traten, gefangen wurde, und an empfangenen Wunden den 31. ejusd. verstarb. *v. THEATR. EVR. T. IV. p. 888. & 922. seq. preface des NEGOCIATIONS secretes touchant la paix de Munster & d' Osnabrug p. 53. PVFFEND. Lib. XIV. § 13. 14.*

§. 3.

Fällt in Mähren ein, muß sich aber zurücke ziehen.

Nachdem nun Schweidnitz sich an die Schweden ergeben hatte, nahm Torstenson einen Einfall in Mähren vor, eroberte Brieg und endlich auch Olmütz, welchen Ort der darinne liegende Obriste Minioli, ein Italiäner von Geburt, nicht gehörig vertheidigte; da doch an dessen Erhaltung vieles gelegen war, theils weil von dar aus die Streiffereyen bis in das Oesterreichische konte vorgenommen werden, und folglich Wien selbst in Gefahr gerathen könte, theils auch weil dahin, als in einen festen Ort vieler Proviant und anderes geschafft worden war. Wie denn die Schweden darinne 4000. Centner Bley, 1800. Centner Pulver, 50. Stück, allerhand Geschütz, 150. neue Rüstwagen, 5000. neue Soldaten-Kleider, 3000. neue Musqueten, eine unglaubliche Menge Getreides und anderer Sachen erbeuteten, auch noch überdiß von der Stadt, die Geistlichkeit nicht mit darunter gerechnet 300000. Rthl. nahmen. Nächstdem büsseten auch viel vornehme das Ihrige, welches sie dahin geflüchtet hatten, nun aber nach Wien in Sicherheit bringen wolten, unterweges ein, welcher Schade gleichfalls über 300000. Rthl. geschätzet wurde. Von dar gieng Torstenson aus Mähren wieder zurück, theils die übrigen Städte in Schlesien vollends in seine Gewalt zu bringen, theils sich der Oder desto mehr zu versichern. Bey Brieg aber, als einem festen Ort, und an dem ihm so wohl als denen Kayserlichen gelegen war, wolte es ihm nicht nach Wunsch gehen. Denn der Ort wehrte sich nicht alleine tapfer, sondern es hatte auch des Kayſers Bru-

der

der, der Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, und Piccolomini die bey Sweidnitz geschlagene Armee wieder zusammen gebracht, wozu der Graf von Buchheim mit seinen Völckern aus Böhmen, wie auch andere aus Ungarn kamen, so daß die sämmtliche Kayserliche Armee in 12000. zu Pferd, und 8000. zu Fuß, die Croaten nicht mit darunter gerechnet, bestund. Weil nun Torstenson von seiner Armee vieles in die eroberten Orte, und vornehmlich nach Brünn und Olmütz geleget, welche Orte doch die Kayserlichen bald wieder einnahmen, auch ziemlich bey dieser Belagerung eingebüsset hatte, und erst neue Hülffs-Völcker aus Schweden erwartete, fand er sich genöthiget die Belagerung beym Anmarsch der Kayserlichen aufzuheben, und sich an der Oder sicher zusetzen, bis die gehoffte Verstärckung angekommen seyn würde, welches auch im Monat Julio geschach, da Wrangel 4000. frische Trouppen zu ihm brachte, und ihn folglich in Stand setzte, die Kayserlichen, welche indessen die Belagerung vór Gros-Glogau unternommen hatten, zu wieder Aufhebung derselben zu nöthigen. *v. THEATR. EVR. p. 925. seq. p. 930. BRACHELIVS. p. 307.*

§. 4.

Fällt in Meissen ein, und belagert Leipzig.

Nunmehr wäre er gerne in Böhmen eingedrungen, wenn ihm nicht die Kayserlichen auf alle Weise daran verhinderlich gewesen wären, als welche zwar nirgends Stand hielten, weil er die Höhen inne hatte, doch aber rings um ihm herlagen, und auch aus Böhmen Lebens-Mittel genug haben konten, deswegen beschloß er vielmehr nochmals in Meissen einzudringen und Leipzig zu belagern. Er trat den Marsch mit Anfang des Octobris an, und weil das Land offen war, hielt ihn nichts auf so fort vor Leipzig zu rücken, worinne nicht mehr als 2. Compagnien lagen. Weil aber die Kayserliche Armee ihm beständig an der Seite marschirte, war noch Hoffnung vorhanden, daß es bald entsetzet werden würde. Es stellte sich auch Torstenson leicht vor, daß es hier ohne einer Schlacht nicht abgehen würde, wozu er ohnedem geneigt war; daher er seine Armee nicht allein in guter Ordnung beysammen hielte, sondern auch Stallhantschen vor seine bisher in Schlesien erwiesene Dienste zum General-Feld-Marschall der Cavallerie machte, welches bisher zwar eine ungewöhnliche Charge war, aber um deßwillen errichtet wurde, damit, wenn ihm oder Lilienhoecken etwas zustiese, so fort ein Feld-Herr bey der Armee wäre, bis die Königin einen andern setzte. *THEATR. EVR. T. II. p. 936. PVFFEND. §. 24.*

§. 5.

Schlägt die Kayserl. bey Leipzig.

Als nun die Kayserlichen zwischen Wurtzen und Grimma in Anmarsch waren, ließ Torstenson von der Haupt-Belagerung ab, und begab sich mit seiner Armee nach Breitenfeld, damit er nicht etwa zwischen die Kayserlichen und Leipziger in die Mitte käme. Den 23. Oct. kamen die Kayserlichen in schöner Schlacht-Ordnung angezogen, davon der Marquis Hannibal Gonzoga den rechten, und der Graf von Buchheim den lincken Flügel commandirte, der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, und Piccolomini aber über die gantze Armee gesetzt waren. Torstenson hingegen stellte die Seinigen dergestalt in Ordnung, daß den rechten Flügel Stallhantsch und Wittenberg, den lincken aber Königsmarck und Slange führten. Uber die Infanterie war Lilienhoeck, Wrangel und Mortaigne. Der Anfang des Treffens wurde auf beyden Seiten mit Canoniern gemacht, welche nirgends einigen Respect bezeigten, sondern gerade zu giengen. Unter andern kam eine Ketten-Kugel, welche Torstensons Pferd hinter den Sattel zerriß, und ihm ein Stück von den Rock mit nahm; Nächst dem traf sie des Pfaltz-Graf, Carl Gustavs, Pferd durch den Hals, und riß des Rittmeisters Rabenaus seines entzwey, tödtete auch den Königlichen Rath Lars Grubben, und einen Canzellisten. Als aber die Armeen an einander geriethen, wurde der Kayserliche lincke Flügel, ehe er fast in rechte Ordnung gestellet war, geschlagen, und konte auch, ob gleich der Ertz-Herzog selbst alle mögliche Anstalt vorkehrte, nicht völlig wieder in Ordnung gebracht werden. Hingegen sahe es auf den lincken Flügel der Schweden ebenfalls gefährlich aus, bey welchem Slange selbst blieb, und die Soldaten durch des Pfaltz-Grafens Aufmunterung kaum wieder zu einen neuen Anfall gebracht werden konten. Als aber der Schwedische rechte Flügel, welcher bey anfänglicher Flucht des Kayserlichen lincken Flügels bisher in Ruhe gestanden hatte, denen Kayserlichen zugleich in den Rücken gieng, geriethen sie in völlige Unordnung, dergestalt, daß die Infanterie meistens gefangen, die Cavallerie aber auf 3. Meile weges verfolget wurde, und die völlige Bagage verlohren gieng. Man hat sonderlich zwey Fehler bey dieser Schlacht auf Kayserlicher Seite angemercket. Erstlich daß die Ungarn nicht recht fechten wolten, sondern bald ausgerissen: Denn wenn diese mehrern Ernst bewiesen hätten, als der Schweden lincker Flügel anfänglich wanckte, hätte die Sache vermuthlich anders ausfallen sollen. Zum andern war der Kayserliche lincke Flügel nicht wenig Schuld, als der bey dem Anfall der Schweden noch

nicht

nicht fertig war. Die Kayserlichen hatten bey diesem Treffen über 5000. Tode, und fast so viel wurden gefangen. Selbst der Ertz-Herzog war in grosser Lebens-Gefahr, da ihm ein Corabiner schon in die Seite gesetzt wurde, welcher aber noch zum Glück versagte. Die Schweden erhielten also zwar das Feld, und bekamen nebst 46. Stücken und des Ertz-Herzogs kostbaren Equipage das gantze Lager zur Beute; alleine der Sieg kam ihnen auch theuer zu stehen, indem sie auser dem General-Feld-Zeugmeister Lilienhoecken, welcher wegen seiner Tapferkeit und Verstand, und da er schon, im Fall Torstenson abgehen solte, zum Feld-Herrn ernennet war, durchgängig bedauret wurde, noch verschiedene andere vornehme Officiers, als auch bey 2000. Gemeine eingebüsset hatten. *v. THEATR. EVR. p. 937. PVFFEND. §. 35. BOVGEANT, §. 35.*

§. 6.

Er erobert Leipzig.

Nach so starcker ausgestandener Arbeit fand sich auch Torstenson nicht im Stand, mit seiner Armee den Sieg, so wie es wohl hätte seyn können, zu verfolgen, sondern er hielt vor dienlicher, die müden Soldaten wieder ausruhen zu lassen, und die Belagerung vor Leipzig wieder vorzunehmen, in der Hoffnung, daß er nach Einnehmung des Ortes seine Officiers und Soldaten, die ohnedem Geld verlangten, aus anderer Mitteln bezahlen könte. Weiln sich aber aus der Schlacht 4000. frische Soldaten hinein geworffen hatten, wurde ihm die Arbeit nunmehro etwas sauer gemacht. Die Haupt-Attaque wurde vornehmlich gegen das Schloß geführet, und durch beständiges Schiesen der starcke Thurm unbrauchbar gemacht, wiewohl sich die Belagerten in verschiedenen Ausfällen tapfer hielten, denen Schweden die Stücke vernagelten, und den Pfaltz-Graf, Carl Gustaven, bey nahe gefangen bekommen hätten; als aber ein groß Theil des Grabens durch eine angezündete Mine verschüttet worden, und bereits zum Sturm-Lauffen alle Anstalt gemachet wurde, fiengen die beyden Commendanten auf dem Schloß und in der Stadt Trandorf und Schleinitz, den 25. Nov. an zu capituliren. Wobey Schleinitz an der Stadt nicht zum besten handelte, (weil er mit derselben in beständiger Widerwärtigkeit gelebet hatte,) daß er in den Accords-Puncten ihrer mit keinem Wort gedachte, wie sie denn deßwegen 150000. Rthl. Brand-Schatzung zahlen muste, welches auch der Chur-Fürst sehr übel aufnahm und Schleinitzen dieserhalb zur Verantwortung zog.

§. 7.

Die Weimarschen und Hessischen schlagen die Kayserl. bey Kempten.

So glücklich nun auf dieser Seite die Schwedischen Waffen ausfielen, so wurde auf Seiten der Weimarschen und Heßischen nicht weniger glücklich gefochten. Denn so bald sie unter dem Grafen Gvebrian und Ebersteinen, sich mit Anfang des Jahres von Torstensonen abgesondert, waren sie nach Westphalen und bey Wesel über den Rhein gegangen. Nicht weit davon stund der Graf Lamboy bey Kempten im Cöllnischen mit einem ansehnlichen Corpo, welches er durch die daselbst herumliegende Soldaten noch starck vermehren konte, zu malen der General Hatzfeld auch bereits zu Bonn angelanget war, und zu ihn stossen wolte. Die Weimarschen und Heßischen sahen wohl, daß wenn sie etwas unternehmen wolten, sie ihren Gegen-Part keine Zeit sich ferner zu verstärcken lassen dürfften, masen es, im Fall Hatzfeld erst zu Lamboyen gekommen wäre, schlecht um sie ausgesehen haben würde; Gleichwohl war es auch ein kühnes Unternehmen, ihm in seinem Lager, welches mit einem hohen doppelten Damm, dreyfachen Graben, und dickem Gebüsche, wodurch die Pferde nicht kommen kunten, versehen war, anzufallen. Dem ohngeachtet entschloß sich Gvebriant den 17. Jan. den Anfall zu wagen, welches dem Kayserlichen General, als er die Nachricht davon erhielt, unglaublich vorkam, und daher sich in guter Ruhe bey der Tafel befand, als seine Feinde bereits anmarschirten, folglich nicht alles augenblicks in gehörige Schlacht-Ordnung stellen konte. Jedoch war er noch leicht in dem Stand, bey dem Vorthel eines so wohl befestigten Lagers, Gvebrian, der in Person den ersten Anfall wagte, zu rück zu treiben. Als aber die gantze Infanterie anfiel, wurde er wiederum zurücke geschlagen, und damit die Reuterey herbey kommen konte, der Damm, welcher zwölff Fuß hoch war, so fort gleich gemacht. Darauf bemächtigten sich die Alliirten der Kayserlichen Artillerie, und thaten ihnen damit nicht geringen Schaden, dergestalt, daß, da die Cavallerie ruiniret ward, die Infanterie bloß stund, und folglich der Tapferkeit ihrer Feinde weichen muste. Zwey tausend blieben auf dem Platz, eben so viel auf der Flucht, und bey 5000. wurden fast mit allen Officiers gefangen, unter deren Anzahl selbst der commandirende General Lamboy, der General Major Mercy, und der Oberste Graf Ladron, ein Schwager des General Gallasens war. Ein so vollkommener Sieg war nicht alleine denen Alliirten sehr vortheilhafftig, sondern brachte auch dem Graf Gvebrian wegen seiner hiebey bewiesenen sonderbaren Tapferkeit den Marschalls-Stab zu wege, und

die

die Frucht des Sieges zeigete sich so fort, da verschiedene wichtige Plätze im Jülischen und Cöllnschen, nebst reicher Beute in ihre Hände fielen. *v. THEATR. EVR. p. 843. preface des Negociations de paix de Munster & d' Osnabrug p. 53. BOVGEANT. §. 37. PVFFEND. §. 36. 37.*

§. 8.

Wegen des allgemeinen Friedens hatte man sich nunmehro einige gegründete Hoffnung gemacht, nach dem die Präliminarien zu Stande gekommen waren, und die Schweden hatten wohl hiebey nach der Beschaffenheit ihrer Sache eine aufrichtige Absicht, im Ernst den Frieden zubefördern; doch ehe man gedachte, kam eine Hinderniß in Weg, welche den Fortgang der Unterhandlungen noch auf einige Zeit aufschob. Denn, da man hoffte, es würde die Kayserliche Genehmhaltung mit ehesten von Wien ankommen, so wurde vielmehr Lüzau zuruckberuffen, und an dessen Stelle der Graf Johann Wichard von Auresberg, nach Hamburg geschicket. *PVFFEND. §. 51.* meynet, es sey solches auf Ansuchen des Königs in Dänemarck geschehen, als welcher wegen einiger spitzigen Briefe auf ihn ungehalten worden wäre. Doch die rechte Ursache war vielmehr, weil er 1.) in denen Tractaten der Königin von Schweden den Titel Majestät gegeben, da er sie doch nur Durchlauchtigst zu nennen Ordre hatte; 2.) hatte er in die Neutralität der beyden Oerter Münster und Osnabrüg gewilliget, welches dem Kayser nicht anstunde, wie aus folgenden mehr erhellen wird. 3.) Hatte er versprochen, daß die Einwilligung der Geleits-Briefe, welche der Infant, Don Carlos, bereits bey seinem Leben bewilliget hatte, binnen zwey Monaten von Madrit aus erfolgen solte; 4.) hatte er seiner Ordre zuwider der Herzogin von Savoyen den Titel Vormünderin und Regentin gegeben, wozu endlich 5.) kam, daß er über die Präliminair-Articul einen schrifftlichen Vertrag verfertiget hatte, welcher dem Kayserlichen Hof nicht anstund, als welcher vielleicht auf der Spanischen Minister Angeben den Frieden noch in die Weite spielen, die Verzögerung aber desselben auf die Alliirten schieben wolte. *v. preface des NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug p. 52. BOVGEANT.* scheuet sich daher nicht §. 22. frey zu setzen. Er sey zurücke beruffen worden *de ce qu' il avoit été assez simple pour croire que la maison d' Autriche voulût sincerement la paix.*

Auersberg kömmt an Lüzauens Stelle nach Hamburg.

§. 9.

Inzwischen ruckte der zur Ratification der Präliminair-Tractaten angesetzte 15. Febr. herbey, welchen aber der Kayserl. Gesandte will die Präli-

Der Kayser

Präliminair-Puncte nicht vor genehm halten.

vorbey gehen ließ, und weiter nicht daran gedachte, sondern vielmehr vorgab, daß der Kayser an selbigen nicht gebunden seyn könte, indem ja der Graf d' Avaux selbst gestanden hätte, daß er seine Ordre dabey überschritten habe. Lüzau hingegen habe es darinne versehen, daß er mit denen Königlichen Gesandten als seines gleichen tractiret, ohne den Kayserlichen Namen weder in dem Frantzösischen noch Schwedischen Instrumente voran zusetzen. Ferner habe er bewilliget, daß die beyden Orte Oßnabrüg und Münster neutral, und ihres Eydes ledig seyn solten, welches doch dem Kayser zum Schimpff gereichete, gleich als ob dessen Geleits-Brieffe nicht Sicherheit genug gäben, wäre auch dem gantzen Reich nachtheilig, daß die streitende Partheyen Orte, die demselben zugehörig wären, dessen Ober-Herrschafft entziehen wolten. So könnte auch der Kayser nicht zugeben, daß die Handlungen mit den Schweden und Frantzosen vor eines solten gehalten werden, masen es sonst das Ansehen haben würde, als ob er das Bündniß zwischen beyden Cronen billige. Folglich könne der Kayser unmöglich ein so mangelhafftes verfahren vor genehm halten, wobey seine Ehre so wenig in Acht genommen worden wäre. Doch wäre er erböthig einen neuen Tractat zu errichten, womit man gar bald zu Stande kommen wolte, indem nur einige Kleinigkeiten von dem ersten geändert werden solten. Denn ob gleich der Kayser nicht verbunden wäre, das geringste von dem, was Lüzau eingegangen, vor genehm zu halten, so wolte er dennoch in die beyden zu denen Conferenzen beliebten Orte willigen, deßgleichen, daß nach Auswechslung der Geleits-Briefe die Besatzung herausgenommen werden solte. Ferner liesse er sich gefallen, was man wegen Sicherheit der Strassen und Posten verglichen, und daß im Fall die Conferenzen sich fruchtloß zerschlügen, binnen 6. Wochen nichts feindliches in der Oßnabrügischen Gegend vorgenommen worden, Schweden aber als denn seine Besatzung wieder hinein legen solte. Eben dergleichen Freyheiten solten auch Münster zugestanden werden. Ubrigens würde dem Kayser und dem König von Spanien lieb seyn, wenn die Auswechselung der Geleits-Briefe je eher je lieber gar erfolgte, und solten dieselben, um desto eher Zeit zu gewinnen, alle nach Hamburg geschafft werden. Er wolle auch an den König in Spanien schreiben, damit er die Geleits-Briefe vor genehm halten möchte, die der Cardinal Infant bereits gegeben hätte.

§. 10.

Schreibet des-

Es hatte auch der Kayser an den König von Dänemarck als Mit-

ler

ler bey denen Unterhandlungen geschrieben, und darinne die Ursachen angeführet, warum er die verfertigten Präliminair-Puncte nicht gut heissen könte; iedoch wäre er mit den obigen gesetzten Puncten zu frieden. Wir wollen den Brief, weil nachmals über denselben sehr gestritten worden, aus denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 115.* selbst herbey setzen. wegen an den König von Dännemarck.

Ferdinandus III.

Sereniſſimo Daniae Regi &c.

Vtrasque Dilectionis veſtrae 19. Nov. & 24. Dec. anni proximè elapſi datas litteras recte accepimus, atque ex iisdem pariter atque ex appoſitis ſcripturis liquidius intelleximus, quantum ac quousque in compoſitione praeliminarium ad inſtantem congreſſum vniuerſalem adhibita apud Gallicos ſimul ac Suecicos Hamburgi commorantes Miniſtros Dilectionis veſtrae operatio profecerit, inprimis vero, quemodmodum apud nos titulum Tutricis ac Regentis pro Duciſſa Sabaudiae ſe obtenturum, Legato Gallico quaſi in anteceſſum expromittere ſit coacta; Nos proinde amanter atque enixe requirendo, ne datam in hac expromiſſione fidem ſuam deſtituti, ſimulque praeſentis aperturae occaſionem denuo elabi negotiumque hoc in caſſum ac nihilum recidere patiamur. Tametſi igitur neutiquam dubitemus, quin noſter tum Hamburgi commorans conſiliarius Imperialis Aulicus, Conradus a Lutzau, juxta praeſcriptum ac tenorem Caeſarei noſtri ad ipſum XIX. Decembris, expediti mandati ad Dil. V. pluribus retulerit, quibus & quam grauibus ducti rationibus petitum titulum Duciſſae Sabaudiae hactenus cenſuerimus denegandum, & Dilectio Veſtra quoque intellexerit, hocce ad tractatus principales, non vero ad Praeliminaria, ſpectans negotium, non eſſe idoneam neque ſufficientem cauſam, cur Franciae Rex a congreſſu illo ſeſe debuerit abſtinere: dum Dil. V. ſatis notum eſt, quot & quam diuerſis aduerſae partis petitionibus jam ante detulerimus, neque tamen illi ab omnibus deſideratus Congreſſus, poſt tot tantasque a ſumae autoritatis interpoſitoribus factas ſinceriones, a parte aduerſa ad optatum fuerit promotus effectum; Vt vt autem ſit, amicam atque enixam Dil. V. requiſitionem beneuole accipimus, inprimis vero in facta expromiſſione, vel hoc conſideramus, quod Dil. V. petitum Saluum Conductum deſideret, vti ambobus Sabaudiae Principibus ratione Tutelae a Nobis ipſis commiſſae neutiquam fraudi, praejudicioue ſit; Ac proinde Nos erga Dil. V. ita declaramus, quod dictum Salvum Conductum pro Duciſſa Sabaudiae, eo plane modo, quo Dil. V. a No-

a Nobis postulauit, sub dic hodierna Comiti ab Auersberg transmittimus, illique simul clementer praecipimus, vt eundem penes se retineat, neque ante extradat, donec omnia in Praeliminaribus sint transacta & composita, & vniuersum negotium a sola extraditione hujus Salui Conductus pendeat, verum tamen excipimus atque reseruamus nobis hic expresse, quod quando tandem ad realem extraditionem fuerit peruentum, quod hujus tituli in his dundaxat Saluis Conductibus facta concessio praedictis Sabaudiae Principibus, in juribus ipsorum realique possessione concreditae, per nos, ipsis & de jure commissae Tutelae ne vel minimum praejudicium creari, sed ad almam saltem pacem prouehendam liberandamque Dil. V. hac in parte datam Regiam fidem hac tantum vice concessum intelligi velimus.

Ad reliqua omnia, quae a Consiliario nostro Imperiali Aulico mediante Dil. V. Consiliario Dn. Lutzouio cum Gallicis, Suecicisque Ministris acta sunt, & partim ex nostra, partim etiam aliorum interessatorum ratificatione atque vlteriori resolutione pendent, exinde singulari cum grati animi affectu agnoscimus indefessum & constans Dilect. vestrae studium, quod hactenus promouendo congressui illi sedulo atque indesinenter impendit. Id Dil. V. sempiternam nominis sui gloriam conciliabit.

Et licet neque dum (quod Nobis quidem liqueat) vlla istius modi legitimatio ad tractandum cum Caesareis nostris Ministris a Gallico Legato, fuerit exhibita, atque ipsemet fassus sit, id quod hac vice hac in re actum est absque mandato actum esse, nihilominus tam pro nostra quam Sereniss. Hispaniarum Regis parte inprimis in duarum ad dictos Tractatus vrbium Monasterii nimirum & Osnabrugae electione conquiescimus.

Nec secius acceptamus & consentimus, vt statim post traditos hinc inde Saluos Conductus praesidia moderna, quae Ciuitatis disciplinae non sunt obnoxia, educantur, & quamdiu Tractatus in vna alteraue vrbe durauerit, tamdiu earundem custodia ac defensio ipsismet ciuibus atque incolis concredatur.

Volumus etiam, vt ciuitas Osnabrugensis, durantibus hisce Tractatibus, priuilegiis suis gaudeat, in eorumque fruitione manuteneatur ac conseruetur, nec Magistratus in praesenti tam Ecclesiarum quam Scholarum dictae ciuitatis constitutione vlla ratione perturbetur.

Demum etiam licet Salui Conductus nostri Caesarei tam loco ad Tractatus assignato, quam & jam personis, quibus ii sunt concessi, omnem sufficientem praestent securitatem, ex super abundanti tamen charissimi Fratris nostri dilecti & omnibus sub ipsius ductu militantibus gratioſe

tioſe ordinatum volumus, quemadmodum ſub dato hodierno ordinamus atque inhibemus, ne durantibus hisce Tractatibus aduerſus ciuitates Oſnabrugenſem & Petersburgenſem ab eo quo noſtri tum interpoſitorum, & aliorum Regum ac Principum Legatio, Oſnabrugam intrauerint, quicquam infectum aut hoſtile conſilio aut facto (quocunque tandem nomine id vocari poſſit) ſuſcipere aut attentare auſint. Idem Dil. V. tam Sereniſſ. Hiſpaniae Regis Catholici armis (quoad hoſtes quoque ipſius id veniunt quaeſitum) quam duorum Bauariae & Saxoniae Electorum, concreditis Imperialibus copiis promittimus & aſſeruamus, certo conſiſti partem quoque aduerſam viciſſim ſimiliter ſtipulaturam neque Dil. V. hoc nomine idoneam ab ipſis fidem & ſufficientem ſecuritatem accipere recuſaturam, ſibique neceſſaria ad hoc mandata militaria ad manus ſuas tradenda curaturam, quemadmodum nos, noſtro, talem in euentum Dil. V. transmittenda tradendaque curare non detrectamus.

Et cum jam de omnibus quoad promouendam neceſſariam hinc inde correſpondentiam, reciprocam litterarum transmiſſionem, curſorum, nuntiorum expeditionem & caetera hisce annexa pertinent, jam accordatis ex vtraque parte Saluis Conductibus optime prouiſum ſit, in eo jubentes penitus conquieſcimus, certa freti ſpe, vt quemadmodum ex hac parte fiet, ita etiam ex altera quicquid ita factum conuentumque eſt, rite adimpleatur.

Quod ſi vero praeter omnem ſpem atque expectationem Congreſſus & Tractatus iſti absque concluſa deſideratiſſima pace diſſoluantur, volumus nihilominus, vt intra proximas ſex hebdomadas contra Oſnabrugam nihil hoſtile attentetur, vel Suecia Corona impediatur, quo minus praeſidium ſuum denuo illuc introducat, dummodo idem reſpectu Ciuitatis Monaſterienſis obſeruetur.

Ad Diem quod attinet, quo cum reciproca Saluorum Conductuum extraditio fieri, tum Congreſſus ille vniuerſalis initium ſuum re ipſa ſumere debeat, Nobis & Seren. Hiſpaniae Regi Catholico etiamnum eo erit gratius, quo maturius is conſtituetur, & congreſſus ille realem ſuum ſortietur effectum, & jam pridem noſtris ad hoc deputatis Plenipotentariis, vti in procinctu ſint benigne injunximus praeſtolabundi, quod & Gallicus Hamburgi commorans Miniſter petitos ex noſtra parte Saluos Conductus indebita forma tandem ad manus Dil. V. traditurus ſit, prout etiam praefato noſtro Comiti Auersberg, idonea dedimus mandata, quo tractatibus hisce inchoandis dies Saluis Conductibus inſeratur, adeoque Caeſarei noſtri Salui Conductus ſaepe dicto Comiti Auersberg transmiſimus,

Super vnico duntaxat loco quo inter Monasterium & Osnabrugam ad promouendos Tractatus necessariaque inter legatos instituenda colloquia & conferentias oportunus & omnibus partibus gratus esse possit, declaramus nos ac resoluimus, quod quicquid per nostros Caesareos atque alios Regios Monasterii & Osnabrugae tum futuros Legatos, ea super re ratum firmumque erit, prout ad Tractationem illam Legatus noster satis comparebit instructus. Quoad illud autem, quod inter consiliarium nostrum Imperialem Aulicum, & Gallicos Suecicosque Ministros agitatum est, vt nimirum ad lucrandum tempus omnia, quae in Congressu hoc vniversali reciproce extradere necessum est Hamburgum deferri, atque ibi per Dil. V. Deputatos eorundem extraiditio fieri debeat, nos quidem jam olim omnes eos Saluos Conductus, quos nostris ad Colonienses Tractatus deputatis Legatis transmiseramus nostro itidem Hamburgi commoranti consiliario Imperiali Aulico eum in finem transmisimus) quemadmodum eosdem ibi in prototypis reperire est) si res ita postulauerit, etiam illic extraderentur; sed illos tamen sub dato etiam hodierno Legato nostro Caesareo denuo mittimus & adhibebitur debitis locis curatio necessaria, vt & ii Salui Conductus, qui a Ser. Card Infante Hisp. felicis recordationis, Oratori Veneto Lutetiam transmissi, in ejusdem adhuc versantur manibus, Hamburgum quoque remittantur.

Ad Sereniſſimum etiam Hispaniarum Regem super confirmatione omnium a praedicto Ser. Card. Infante datorum Saluorum Conductuum primo quoque tempore scribemus; nihilominus separantes, quod ne propterea donec inde veniat responsum dicti tractatus non inchoentur.

Quicquid vero in illa a Dil V. nobis transmissa inter Consiliarium nostrum Imperialem Aulicum & Gallicos Suecicosque Ministros agitata, & ad nostram benignam ratificationem concluſa transactione, supremae nostrae & sacri Imperii authoritati repugnans comprehenditur, huic neutiquam assentimur neque approbamus; Dil. V. amice ac studiose requirentes, vt juxta hanc nostram declarationem partem quoque aduersam eo velit disponere ac promouere, quo & ipsa congressum hunc sincere absque vlla fraude & captione suscipiat inchoandum ac promouendum, quem in finem saepe dicto Legato nostro Comiti, Auersberg, benigne mandauimus, vt si ita Dil. V. placitum fuerit, ejusdem Deputatis vlteriorem super omnibus proponat explanationem conjanctaque opera ac studio eo incumbat, vt ab omnibus oblatae illius pacis transactione exordium re ipsa ponatur.

Insuper Dil. V. pro felicis & pacati anni precatione condignas meri-

to agimus gratias, vouemusque viciſſim vt Dil. V. laudanda ſollicitudo ac cura deſideratum ab eadem atque aliis omnibus ſcopum conſequatur atque ipſa vna nobiscum Sac. Rom. Imperii patriae noſtrae chariſſimae tum Regnorum ac prouinciarum ſuarum, atque vniuerſae Reipubl. chriſtianae conſtituta pace, adeoque impenſae ſuae laudabilis operae fructu in plurimos conſequentes annos prolixiſſime gaudeat. De caetero eidem Dil. V. conſtantem ſincerae beneuolentiae & amicitiae affectum cumulate offerentes.

Viennae Prima Febr. 1642.

§. 11.

Dieſen Brief communicirte der König ſo fort derer Alliirten Geſandten mit dem Gutachten, daß er glaube, es könne derſelbe wohl als eine Ratification angenommen werden, weil doch die Haupt-Puncte darinne bewilliget wären. Es war auch Salvius, welcher einer aufrichtige Begierde zum Frieden bezeigte, allerdings gleicher Meynung, und bemühete ſich, um fernere Weitläufftigkeit zu vermeiden, auch den Frantzöſiſchen Geſandten zu deſſen Annehmung zu bewegen, doch dieſer freuete ſich hertzlich, daß er vielmehr neue Gelegenheit fand, den Frieden, nach dem Sinn ſeines Hofes, ins weite Feld zu ſpielen, und ſchlug daher die Annehmung dieſes Briefes aus, indem man vielmehr eine öffentliche Genehmhaltung von dem Kayſer haben müſte; und damit er Salvium deſto beſſer auf ſeine Meynung brächte, ſtellte er zugleich vor: Es ſey wider die Ehre beyder Cronen, einen Brief ſtatt einer ſolennen Ratification anzunehmen, zumalen derſelbe nicht einmal in der gehörigen Forme eingerichtet wäre Sie wolten der Hoheit des Kayſers nichts entziehen, wären aber auch nicht verbunden, ſeine Majeſtät über ſich zu erkennen, ſondern würden mit ihm als ihres gleichen handeln; und weiln beyde Cronen öffentlich beliebet nicht anders als gemeinſchafftlich zu handeln, ſo wäre billig, daß der Kayſer auch die Präliminair-Puncte öffentlich vor genehm hielte. Daß ſie zu den Friedens-Congreß zwey Städte erwählet, ſo dem Reich unterworffen, wäre aus Liebe zum Frieden geſchehen, weil man nicht glaubte, daß der Kayſer ſeine Geſandte gerne an fremde Orte ſchicken würde. Da ſie nun ihre Beſatzung aus ſolchen Orten ziehen könten, ſie ja dem Kayſer nicht ferner mit Eyd und Pflicht verwandt ſeyn.

Der Geſandten Einwenden dargegen.

§. 12.

Auſer dem ſetzten die beyden Geſandten noch verſchiedenes an dem Kay-

Fernere Cenſur des Briefes.

Kayserlichen Brief aus, daß in demselben behauptet würde, es habe Lüzau keine Vollmacht zu tractiren gehabt, sondern alles ohne Ordre gethan, vornemlich erinnerte der Frantzösische Gesandte, wie ihm sehr bedencklich vorkäme, daß man ihm Schuld gebe, er habe wider Ordre seines Königs gehandelt, da er doch seine Vollmacht zu den Präliminair- und Haupt-Tractaten bereits vor drey Jahren aufgewiesen, sein König auch alles, was er zu Beförderung des Friedens ohne Ordre gethan, vor genehm gehalten habe. Ferner erinnerte er, es habe der Kayser zwar in seinem Schreiben an den König von Dänemarck versichert, daß er seinen Officiers befehlen wolte, wider Oßnabrüg nichts feindliches vorzunehmen, an Münster aber nicht gedacht, gleich als ob die Frantzösischen Gesandten nicht gleiche Sicherheit als die Schwedischen geniesen solten. Es gehöre zwar Münster dem Chur-Fürsten von Cölln, und habe also vielleicht dergleichen Sicherheit ins besondere nicht nöthig, dahingegen Oßnabrüg von den Schweden besetzt gehalten würde; Alleine wenn die Schweden ihre Besatzung, so wie es ausgemachet worden, heraus zögen, gehöre die Stadt ihrem Bischoff, und folglich, wären sie beyde in gleichen Umständen, und billig, daß der Kayser beyden gleiche Sicherheit verspreche. So kamen ihnen auch die Worte: Nachdem unsere und anderer Könige und Fürsten Gesandte in Oßnabrüg werden eingezogen seyn, verdächtig vor, indem es fast schiene, daß der Kayser denen andern Gesandten nicht eher die Sicherheit zugestehen wolte, bis die Seinigen vorhero ankommen wären. Da auch der Kayser gesetzt hätte, daß im Fall die Unterhandlungen sich fruchtloß zerschlügen, und die Schweden ihre Besatzung in Oßnabrüg wieder einlegten, dergleichen auch mit Münster beobachtet werden solte, so wäre solches um deswillen bedencklich, weil die Beschaffenheit beyder Orte unterschieden wäre, indem Münster bisher seine eigene Besatzung gehabt hätte, und folglich könte man, wenn es hernach Kayserliche Besatzung nicht einnehmen wolte, daher einen Vorwand nehmen, die Schwedische Besatzung auch nicht wieder in Oßnabrüg einzulassen. Uber dieses hatte der Kayser keinen Tag zu Eröffnung der Conferentzen beniemet, sondern nur die allgemeine Formul: Je eher, je lieber, gesetzet. Und endlich wurde zwar in dem Brief versprochen, wegen Genehmhaltung der von dem Cardinal-Infanten gegebenen Geleits-Briefe an den König von Spanien zu schreiben, doch daß man auf Antwort nicht warten, sondern die Tractaten nur anfangen solte; da doch Lüzau Vollmacht gehabt hätte, nicht allein in des

Kay-

Kayſers, ſondern auch in des Königs in Spanien Namen zu tractiren, auch nicht allein die Auswechſelung der Kayſerlichen, ſondern auch der Spaniſchen Geleits-Briefe auf beſtimmtem Tag verſprochen hätte.

§. 13.

Weil nun bey ſo geſtalten Sachen ieder die Schuld der Verzögerung von ſich auf den andern ſchob, machte der Frantzöſiſche Geſandte Anmerckungen über des Kayſers vorher gemeldtes Schreiben, welche auch in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munſter & de Oſnabrug c. l.* zu finden. Der Schwediſche Geſandte Salvius aber ließ folgenden Brief drucken, darinne er die Urſachen des Kayſers zu widerlegen, und die Schuld des Aufenthalts von ſich ablehnen wolte: Saluius und d' Avaux widerlegen ihn.

J. SALVII, Legati Suecici Epiſtola ad amicum de Tractatibus Pacis

Dat. *Hamburgi* 15. (25.) Martii 1642.

Magnifice, Nobiliſſime Domine, Amice plurimum honorande.

Quaeris a me nuperis tuis, quo loco Tractatus pacis ſint, vt quid ſperari metuiue debeat, & tu & amici noscatis. Quaeſiuerunt id tecum iamdudum multi, tam cupidi ſcire quid eos moretur, quam anxius hactenus pacem optarunt & quaerendi cauſas habuere. Nam & Imperator a multis annis nihil magis deſiderare viſus eſt & Regna foederata ſe ſemper ad tractandum promta parataque fuiſſe teſtantur. Mediatores autem tantum operae ſtudiique in re ſaltem ad congreſſum promouenda poſuerunt, vt eos jam fere laboris ac ſumptuum taedere incipiat. Nec tamen adhuc potuit Tractatus ſaltem inchoari aliis omnibus prout quisq; ita huic illiue moram culpamque imputantibus, vt igitur deſiderio tuo ſatisfaciam & candide dicam, quod res eſt, etſi nonnulli antehac fere opinati ſint Regna pacis odio, moras nectere; nunc tamen omnibus notum eſt Auſtriacos adhuc paci bellum praeferre. Non opus eſt primos Electoris Saxoiae & Sigismundi Marchionis Brandenburgici Tractatus cum Suecicis repetere, ne quibus viciſſitudinibus, Franciſcus Albertus, Julius Henricus, Franciſcus Carolus, Duces Lavvenburgici, tum Auguſtus Brunſuicenſis diu circumducti tandem prae taedio rem deſeruere.

Nota jam tibi ſunt iſta ludibria. Id ſaltem probe notari conuenit,

quod cum ante paucos annos Comes Curtius Vice Cancellarius Imperii magno cum rumore tractandae Pacis Viennâ in Saxoniam ſubmitteretur, is quidem & nobis regnorum Legatis, & Mediatoris Miniſtris, abſolutam tractandi poteſtatem oſtenderit; at vbi ad rem ventum eſſet, Tractatu vix tentato, Viennam reuerſus, ibique amicis e Principibus viris & nimis properum ejus abitum exprobrantibus, ingenue faſſus eſt, nulla ſe fuiſſe inſtructione munitum. E contra ſucceſſor ejus Lutzouius mandata quidem mecum ſolo agendi, principio attulit, ſed nullam omnino Plenipotentiam; prout intercepta ejus inſtructio, quibus artibus requirendae poteſtatis defectum excuſaret, edocuit.

Accepta demum poteſtate cum vtroque Legato tractandi prohibitus eſt cum Gallico, niſi mediante me, congredi, quaſi Suecia inter foederatam Galliam & hoſtem vtriusque Caeſarem potuiſſet vllo modo agere Mediatricem. Negotiatio tamen per hos gradus diu protracta, poſtquam tandem aegre veniam impetraſſet cum vtroque conjunctim agendi, voluit inprimis vt ſine ſcriptis cuncta peragerentur. Quod quidem nobis perinde fuiſſe teſtamur Legati Regnorum, niſi toties eluſi neceſſarium duxiſſemus ſcripto tranſigere, vt & Regna obligari velle doceremus & dubiam alterius partis fidem tandem obligaremus. Itaque interuentu D. Langermanni, Juris Conſulti, Decani Hamburgenſis, Cenſiliarii Regis Daniae, ejusque tanquam Mediatoris, ad hunc actum cum Litteris fiduciae ad vnumquemque noſtrum datis Deputati, poſtquam ille variis hinc inde difficultatibus componendis diu multumque operam nauaſſet, conuentum eſt tandem in Inſtrumentum, cujus tenor hic adjunctus eſt ſub littera A. Vi hujus Transactionis cum jam dies 15. (25.) Februarii inſinuandis Ratihabitionibus & Saluis Conductibus commutandis deſtinata veniſſet, nos Legati Regnorum Ratihabitiones noſtrorum Principalium & Saluos Conductus omnes in termino ſuetaque ſummis imperiis forma produximus. Caeſareus autem, cum ſperaretur ex ſua quoque parte optatum negotio finem impoſiturque, hinc reuocatur, nulla mentione facta vllius Caeſareae Ratihabitionis. Octiduo tamen poſt dictum terminum Dn. Langermannus oſtendit nobis exemplar cujusdam epiſtolae, vt videre eſt ſub littera B. ab Imperatore ad Regem Daniae, per Comitem ab Auersberg Lutzouio ſubſtitutum miſſae, requirens vt etiamſi nolit Imperator dictum tractatum, prout optandum fuiſſet, ratum habere, a propoſito tamen pio aliisque mediis promouendae Pacis non deſiſteremus. Nos cernentes nec dictum exemplar vidimatum eſſe, nec Dn. Langermannum, vt ad priores actus, conſueuerat, vllas a ſuo Rege fiduciae litteras adfer-

re,

re, cogitabamus forte Regem ipsum indignitate rei commotum ea studio praeteriisse. Re itaque inuicem deliberata, mirabundi respondimus hanc epistolam, vt maxime pro autentica haberi posset, esse tamen rem inter alios actam nec ad nos, nec ad nostros Principales directam; Eam pro ratihabitione Regnis ostendere, insolens plane insuetumque videri. Quippe quae non modo externa omni ratihabitionis forma careret, sed ad ipsius Tractatus despectum, potius quam pacis testimonium emissa. Imperatorem antehac toties & tam solenniter contestatum esse, se nihil ardentius cupere, quam vt Praeliminaria quantocius absoluerentur, in eum finem Legato suo Lutzouio non limitatam sed plenam liberamque ea concludendi potestatem feciisse, prout ejus Apographum hic juxta testatur. Quin & eundem ex abundanti ab vniuersis Imperii ordinibus, datis Ratisbonae litteris ad Regna publica tutius Germaniae fide adeo fuisse munitum, vt de ejus Legitimatione vel aduersae partis sinceritate seria nec vel diffidentissimus ambigere amplius potuerit.

Tot Sincerationibus, Plenipotentiis, Legitimationibus, & nos & Regem Mediatorem credidisse, cum eo tractasse, ac concluisse, idque non sub libero sed necessario rato; Et hoc concluso, exteris & imperii statibus communicato, vniuersos tam certam Tractatuum spem concepisse, vt & singuli fere publica in ecclesiis vota pro felici eorum successu passim concipi mandarint. Quae cum ita se habeant, atque Austriaci insuper toti mundo operose hactenus persuadere conati sint, per se minime, per Regna vero omnino steisse, quo minus dicti Tractatus antea sint inchoati, nequaquam nos sperare, imperatorem nunc, reuocato priori Legato, suo nomine promissum recusare ratihabitionem; missoque nouo, nouos iterum de praeparatoriis Tractatus instituere velle. Multo nos reuerentius sentire de candore Caesareae existimationis, quam vt saltem suspicari possimus, eam toties publice datam fidem nolle seruatam, vel plenipotentiarium suum Consiliarium Aulico-Imperialem tanto probro oneratum velle, ac si vel ignorauerit sui muneris rationes, vel mandatorum fines malitiose transgressus sit. Tantum abest, vt nobis persuadere possimus, eam Regi Mediatori, tanto imperii Statui & Vasallo, quasi aliquid contra Imperatoris & imperii dignitatem peregerit exprobrare aut Regnis foederatis & orbi Christiano tot irritis tractatibus illudere voluisse; Potestatem & mandata nostra quoad praeparatoria, tum conclusione dicti tractatus tum Regiarum ratihabitionum superuentu, expirasse. Vt his annulatis, eoque quod semel cum vno topere legitimato Caesareo & imperiali Legato atque sub tanti Mediatoris autorita-

te

te transactum esset, insuper habito, idem denuo cum nouo ejusdem Ministro, de cujus legitimatione nihil constaret, retractare inciperemus; id vero & maximopere eluforium, & ab omni prorsus ratione alieniſſimum esse; postulare itaque vt Caesarea & Hispanica Ratihabitio absque vlteriori mora tandem edatur; ne res tanto totius Europae, potiſſimum vero animam agentis miserrimae Germaniae, lacrimis tam diu desiderata, detestandis ejusmodi ludibriis amplius extrahatur. Sin minus nos coram Deo & vniuerso orbe Christiano solenniter protestari, Principalibus nostris ab omni jam suspicione omnino liberatis, moram culpamque protractae pacis penes solos residere Austriacos, qui quam speciosis hactenus criminationibus eam Foederatis impigere sategerint, tam manifeste jam toti mundo ostendunt, sed nihil minus quam pacem, nihil autem magis quam bellum in animo vnquam habuisse.

Atqui haec sunt, quae de pace vltro citroque acta fuere, nec tamen in hunc vsque diem vlla ab Imperialibus Ratificationis spes facta est. Judicium jam Tibi cum amicis integrum relinquo; Deum orans, vt Caesareae Majestatis consilium Germano-Hispanicum ad veram tandem minimeque fucatam quietem inclinet. Dabam Hamburgi die 15. (25.) Martii (qui vnanimi alias Legatorum consensu vniuersalis pacis tractatui statutus erat) Anno 1642.

Post-Scriptum.

Ne praecedens relatio motu exercituum interciperetur, detinui eam penes me, ad praesentis tabellarii securitatem. Interim intelligo, Regem Daniae hisce diebus per litteras à Comite Auersbergio postulasse, ne grauetur, sibi scripto aperire rationes Imperatori obstantes, quominus concluſa praeliminarium ratihabere veluit; inprimis vero, quid inditum tractatum contra Imperatoris & imperii dignitatem putet irrepsisse? Copia responsi nondum mihi facta est, audio tamen, id in sequentibus fere consistere.

Primo quod praetendat Legatum Gallicum Comitem d' Avaux caruisse potestate; cum tamen ille non modo Plenipotentiam suam ad totum Tractatum etiam principalem, tam Comiti Curtio quam Mediatoribus jamdudum ostenderit, sedet insuper ratihabitionem Tractatus Praeliminaris sub manu & sigillo Regis Christianiſſimi, hic ad manus habeat. Deinde quod dicat Imperatorem quidem probare loca principalis Tractatus, Monasterium & Osnabrugam; & vt praesidia Suecica Osnabruga educantur: nolle tamen, vt dictae ciuitates, durantibus colloquiis,

Sacra-

Sacramento vtriusque partis ſolutae ad neutralitatem obligentur, vel dato Reuerſali tractaturis ſecuritatem promittant; ſed vt loco harum ſufficiant ſui ſalui conductus. Multo habeatur pro vno: aut Regna in propriis inſtrumentis nomina Regum ſuorum praeponant. Eſſe haec omnia contra ſuam & imperii dignitatem conſentire quidem, vt tractatu re infecta ſoluto, praeſidia Suecica viciſſim Osnabrugam introducantur, ſub hac tamen conditione, vt idem de Monaſterio obſeruetur. Verum Legati Regnorum regerimus; inprimis iniquum eſſe, vt cum Suecia in pacis fauorem educto praeſidio Osnabrugenſi ciuitatem praeſenti Sacramento exſoluat; eadem ciuitas aduerſae parti juramento obſtringatur. Sicut enim Imperator nollet ſuos Legatos praeſidiis Suecicis committere, ita nec aequum eſſe, vt Sereniſſima Regina Sueciae ſuos concredat hoſtilibus; Saluum Conductum Imperatoris antehac non ſuffeciſſe, quo minus Elector Saxoniae Comitem Brandenſteinium interceptum ſpeculatoribus crudeliſſimi carceris ad mortem manciparit. Neceſſum igitur eſſe, vt nobis in poſterum melius proſpiciamus; adeoque vt dictae ciuitates, durante ſaltem Congreſſu, & vtrinque declarentur neutrales, & vtrique parti, per reuerſale caueant de omnimoda ſecuritate. Quo magis autem imperator detrectat vtrumque tractatum habere pro vno, eo minus Regna committendum ducere, vt ſeparentur. Nihil nos detrectatum cupere dignitati vel imperatoris vel imperii, ſed nec vt ipſe quicquam Regum noſtrorum dignitati detrahat pati velle: Non eſſe rem inter ſuperiores & inferiores, ſed inter ſumma vtrinque imperia. Promittere vero, pace non ſuo ſuccedente, introductionem praeſidii Suecici Osnabrugam ſub conditione, id vero prorſus captioſum eſt. Cum enim ciuitas Monaſterienſis nunc propria tantum praeſidia habeat, non educenda, ſed ſub imperio Magiſtratus vrbis, durante tractatu, retinenda: minime veriſimile eſt, eam, tali caſu, praeſidia Imperatoris facile admiſſuram: atque ita, conditione ceſſante, nec Osnabrugam Suecica recepturam. Et qui praeterea plures ejus farinae friuoli praetextus ſunt: qualis etiam eſt, quod Lutzouius oblitus ſit Imperatori titulum potentiſſimi tribuere; cum tamen is multo majorem tribuiſſet, niſi breuitas durationis inſtrumenti, breuiores quoque titulos tam ipſi quam nobis Regum Legatis, hac vice imperaſſet. Sed quid mirum, bella tantum animo voluentes ejusmodi paſſim obices progreſſui pacis opponere? Et tamen non pudet eos etiam nunc, ſparſis hinc inde fallacibus litteris, Regna traducere, quaſi ea tractatus remorentur, cum tamen vterque Regum, miſſis Hamburgum ratihabitionibus, & loca & diem, & ſaluos conductus omnes ſingulosque,

(his enim tribus praeliminaria constant) omnimode approbarint; Nosque eorum Legati quotidie parati simus ad singula extradendum, iterque Osnabrugam & Monasterium maturandum: modo idem quoque vellent Austriaci. Vale: Datum vt in litteris 12. (22.) Aprilis 1642.

Magnificae dominationi Vestrae ad officia paratissimus

J. Saluius.

§. 14.

Die Kayserl. Ratification kommt an.

Als nun die Gesandten dem König von Dänemarck nochmals durch Langermannen die Ursachen, warum ihnen die Versagung der Kayserlichen Ratification nicht gültig genug vorkäme, entdecket hatten, und daß sie nicht hofften, daß derjenige Schluß, welcher nach des Kayſers Befehl auf so vielfältige Bemühung des Königs von Dänemärck zu Stande gebracht, und bereits allen, denen daran gelegen, zu wissen gethan worden, mit Beschimpfung der vereinigten Cronen solte über den Hauffen geworffen werden, als wodurch die gantze Welt vielmehr deutlich überzeuget würde, daß die gerühmte Begierde zum Frieden nur erdichtet wäre: schrieb derselbe, weil er selbst die Ausflüchte des Wienerschen Hofes nicht allerdings vor erheblich genug hielt, nochmals an den Kayser, und stellte vor, er möchte doch die Welt von seiner bisherigen aufrichtigen Neigung, das Teutsche Reich in Ruhe zu setzen, ferner überzeugen. Und in der That kam auch eine Ratification von Wien an den König an, welche ihm Auersberg unverzüglich überbrachte. Folglich gab der König nicht alleine denen Gesandten hiervon Nachricht, sondern setzte auch so fort den 29. August zu Auswechslung der Ratificationen so wohl, als der sichern Geleits-Briefe selbst an, und damit der Kayser noch Zeit hätte die Spanische Geleits-Briefe herbey zu schaffen, wurde zugleich zu Anfangung des Congresses selbst der 1. Dec. beniemet. v. Schreiben des Königs in Dänemarck *in NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabr. T. I. p. 127. LONDORP. T. V. p. 812.*

§. 15.

Der Gesandten Einwenden wegen des Tages.

Doch da man sich am wenigsten besorgte, fand sich ein neuer Scrupel. Denn es stunde denen Gesandten nicht an, daß der König ohne sie zu befragen einen Tag angesetzet hatte. Zumalen ihnen auch

keine

keine Abschrifft von den Kayserlichen Geleits-Briefen oder Genehmhaltung war zugeschicket worden, damit sie dieselbe vorher hätten untersuchen können. Folglich besorgten sie, daß, da der Kayser zwar seine Geleits-Briefe überschickte, die Spanischen aber zur Zeit noch mangelten, hernach zu neuer Ausflucht und Aufenthalt Gelegenheit da seyn möchte. Es wolten auch die Gesandten nicht trauen, ob gleich der König versicherte, es habe der Kayserliche Gesandte versprochen, daß die Spanischen Geleits-Briefe und Genehmhaltungen nächstens ankommen solten, denn sie meynten: Lüzau habe auch Vollmacht gehabt zu tractiren, der König von Dänemarck habe überdiß noch gut gesaget, und doch sey der Vertrag nicht gehalten worden. Sie könten also von der Ordre nicht abgehen, darinne ihnen anbefohlen worden, auf die gantze Ratification des Kayserß und Königs von Spanien zu dringen, und daß solche gegenwärtig seyn solte, so bald die vorhanden wäre, solte die Sache weiter nicht aufgeschoben werden. Anbey erinnerte der Schwedische Gesandte noch: der König möchte wohl bedencken, ob es auch dienlich wäre, einen gewissen Tag zur Zusammenkunfft anzusetzen, ehe man die Geleits-Briefe erhalten. Denn wenn sie entweder gar nicht, oder nicht so, wie sie seyn solten, ankämen, würde man die Conferentzen nicht mit gehöriger Art, Sicherheit und Ehre anfangen können, folglich würde es besser seyn lieber keinen Tag zu beniemen, als so viel vornehme Gesandten vergeblich aufzuziehen. v. Antwort-Schreiben beyder Gesandten an den König von Dänemarck *dans les NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug p. 135. 137. LONDORP. p. 813 sequ.*

§. 16.

Während dieser Weitläufftigkeiten reisete der Frantzösische Gesandte auf erhaltene Königl. Erlaubnis nach Paris, hinterließ aber S. Romanen zu Hamburg mit genugsamer Vollmacht in seiner Abwesenheit das Frantzösische Interesse zu observieren. Der Schwedische Gesandte hingegen blieb beständig zu Hamburg. Als nun demselben zu Ende des Septembris endlich eine Abschrifft der Kayserlichen Vollmacht überreichet wurde, und er dieselbe etwas genauer überlegte, fand er so fort eines und das andere so ihn noch anstößig schiene. Denn es hatte der Kayser zwar gesetzet, daß er mit der Forme des Vergleichs zu frieden wäre aber Salvius war noch nicht genugsam versichert, ob er auch mit dem völligen Innhalt desselben zu frieden wäre? So war auch ein Tag zu Auswechslung der Tractaten darinne beniemet, welcher

Salvii Einwenden wider die Ratification selbst.

cher längst vorbey gestrichen war. Lüzauen wurde auch nicht der Titel eines Gesandten darinne beygeleget, weil man doch noch nicht gestehen wolte, daß er Befehl zu handeln gehabt hätte. Und endlich verdroß es Salvio, daß er selbst nicht einmal Gesandter genennet wurde, auch die Clausul nicht beygesetzet war, daß alles, was bisher geschlossen worden, getreulich solte gehalten werden. Daher er denn, nachdem er mit St. Roman hieraus gesprochen, Langermannen auftrug, mit Auersbergen deßwegen zu sprechen, ob er diese Puncte ändern könnte, damit alles vor dem von dem König angesetzten 1. Dec. in Richtigkeit käme. Doch der erste December verstrich und die Tractaten wurden nicht ausgewechselt, folglich dieses Jahr weiter nichts hauptsächliches wegen des allgemeinen Friedens vorgenommen. *conf. BOVGEANT L. VII. §. 21. vsque 31. PVFFEND. L. XIV. §. 50 -- 63.*

§. 17.

Die Schweden belagern 1643. Freyberg vergebens

Das folgende Jahr 1643. war denen Schwedischen Waffen in so weit günstig, daß sie weit und breit in Teutschland und sonderlich in den Käyserlichen Erb-Landen und dem Meißnischen herumstreifften und alles in Contribution oder anderes Unglück setzten; doch die von Torstensonen unternommene Belagerung von Freyberg wolte nicht nach Wunsch ausschlagen. An diese Stadt, welche nach damahliger Art vor eine Festung paßiren konte, hatte er sich gleich nach dem Eroberung der Stadt Leipzig gemacht, um den Chur-Fürsten mit allem Ernst von der Kayserlichen Parthey abzuziehen, alleine der Commendant Schweinitz wehrte sich mit seinen Soldaten tapfer, und die Burgerschafft so wohl, als die Berg-Leute, nebst dem dahin geflüchteten Land-Volck, erwiesen ihre Treue gegen ihren Landes-Herrn gleichfalls auf eine höchstlöbliche Art, zumal sie durch verschiedene Chur-Fürstliche Boten, welche durch unterirdische Gänge hinein kamen, nicht wenig aufgemundert wurden. Die um die Stadt herumliegende Teiche verursachten auch denen Belagerern nicht geringe Hinderniße, und die angelegten Minen thaten nicht die gehoffte Würckung, daß sie also nicht recht Sturm lauffen konten. Endlich setzte der Mangel an Getreide und Fourage denen Schweden so hefftig zu als sie der Stadt, und die Kayserliche Armee, welche sich wieder zusammen gezogen hatte, und aus 9000 zu Pferde, und 5000. zu Fuß bestand, auch aus Böhmen und Meissen überflüßige Zufuhr hatte, nöthigte endlich die Schweden die Belagerung aufzuheben, nachdem sie bey 1500. Mann dabey eingebüsset hatten, die theils geblieben, theils zu den Kayserlichen übergegangen waren.

waren. v. MOLLERI *Annales Freybergenſes ad h. a.* Diarium der Belagerung *in THEATRO EVROP. T. V. p. 21. ſeq.*

§. 18.

Weil aber doch Torſtenſon noch 5000. alte verſuchte Soldaten zu Fuß, und 13000. zu Pferde (wovon aber 6000. in Ermangelung der Pferde zu Fuße gehen muſten,) bey ſich hatte; bey der Kayſerlichen Armee hingegen nicht eine geringe Veränderung vorgieng, indem der Ertz-Herzog Leopold von der Armee nach Paſſau gegangen, Piccolomini in Spaniſche Dienſte getreten, und das Commando über die Kayſerliche Armee Gallaſen wieder aufgetragen war, vor welchen ſich die Schweden eben nicht Urſache zu fürchten hatten; v. *THEATR. EVR. p. 48.* faſte er den Entſchluß wiederum einen Einfall in Böhmen zu thun. Zu dem Ende brach er mit Anfang des Aprils von Bautzen auf, und gieng durch die Lauſitz in Böhmen, wiewohl er wegen hefftiger Schmertzen vom Podagra, womit er ordentlich beläſtiget war, einige Tage aufgehalten wurde. In Böhmen überſchwemmete die feindliche Armee nicht alleine alles weit und breit, ſondern, weil ſich ihr nichts widerſetzte, fiel ſie gar in Mähren ein, und brachte viele Oerter in ihre Gewalt. Zwar hatte ſich Gallas mit 9000. zu Pferde und 6000. zu Fuß verſtärcket, und hätte dem Anſehen nach dem Schwediſchen Feld-Marſchall ſein Unternehmen wohl ziemlich ſauer machen können; Alleine er war ſich eines ſo ſchleinigen Marſches nicht vermuthend geweſen, und hatte daher ſeine Leute mit Fouragiren vertheilet, nunmehro aber war es etwas gantz anders den Feind aus einem Land wieder heraus zutreiben, als denſelben nicht hinein zu laſſen. Um dieſe Zeit nahm der Pfaltz-Graf Carl Guſtav, welcher bisher ſich bey der Schwediſchen Armee aufgehalten hatte, würckliche Dienſte bey derſelben, damit er nicht etwa, im Fall er gefangen würde, allzuſtarcke Rantzion geben dürffte, indem er ſonſt nicht nach ſeiner Charge, ſondern nach ſeiner hohen Geburt würde geſchätzet worden ſeyn. (Denn es hatten die Armeen unter ſich wegen Rantzion und Auswechslung der Gefangenen einen beſondern Vergleich errichtet. v. *PVFFEND. L. XIV. §. 22. & Lib XV. §. 10.*) Weil er aber damals noch unerfahren war, und ſelbſt keine hohe Charge verlangte, ſetzte ihn Torſtenſon über ſeine Leib-Compagnie. v. *ID. L. XV. §. 5--7. THEATR. EVR. p. 95.* Fallen in Böhmen u. Mähren ein.

§. 19.

Weil aber die Schweden dieſes Jahr mit Dänemarck in Krieg verfielen, indem die Dänen die Schwediſchen Schiffe verſchiedentlich ange- Gehen ins Holſteiniſche.

angehalten und zu viel Zoll gefordert hatten, der König auch sich auf alle Weise widersetzte, daß Schweden bey erfolgendem Frieden nicht festen Fuß in Teutschland bekommen und Pommern erhalten möchte, *v. BOECLERI Hist. belli Sueco-Danici*, die *Manifeste* gegen einander *ap. LOND. T.V. ad h. a. THEATR. EVR. p. 204 seq* von *MEYERN acta pacis Wstphal. L. II. §. 9. seq. THEATR. EVR. p. 211. seq ad an. 1644.* die Schweden aber denen Dänen gerne auf den Hals gehen wolten, ehe sie sich in rechte Verfassung gesetzet hätten, brach Torstenson nach erhaltener geheimen Ordre im Monat Octobr. aus Mähren in Schlesien auf, und damit er das geheime Vorhaben desto besser verstecken möchte, that er in dem Lager bey Klein-Glogau dem Kayserlichen General Gallas einen Vorschlag zu einen Waffen Stillstand, weiln als denn die Friedens-Handlungen weit besser von statten gehen würden, da jetzo eine Parthey der andern ziemlich gleich wäre, als wenn das Glück sich wieder auf die eine Seite lencken solte. Als aber die Kayserliche Antwort lange ausen blieb, sahe man endlich das hierunter verborgene Absehen. Denn in der Mitte des Novembris brach er weiter von Groß-Glogau auf, und berührte in seinem Marsch die Meißnischen Gräntze, ließ auch bey Torgau eine Brücke über die Elbe bauen, gleich als ob er daselbst etwas ausruhen, und von dar durch die Ober-Pfaltz in die Bayerschen Winter-Quartiere gehen wolte. Ehe man es sich aber versahe, ruckte er gegen Havelberg zu, und weil er nunmehro sein wahres Vorhaben nicht länger verbergen konte, entdeckte er endlich seinen Officiers die Königliche Ordre, welche denn damit überaus vergnügt waren, weil sie nach vieler ausgestandener Arbeit endlich gute Winter-Quartiere hofften, und also gantz Hollstein überschwemmten. Gallas hingegen gieng denen Schweden noch beständig nach, damit sie nicht etwa ohnversehens in Böhmen einfallen möchten. Als er aber von den fernern Abmarsch hörte, gieng er vor Zittau, nahm es ein, und verlegte seine Armee, welche ziemlich mitgenommen war, in die Kayserlichen Erb-Lande in die Winter-Quartiere. *PVFFEND. L. XV. §. 14 -- 18.*

§. 20.

Königsmarck fällt in Meissen ein, u. nimmt Halberstadt mit List weg.

Königsmarck hingegen, der sich von Torstensons Armee abgesondert hatte, that einen starcken Einfall in die Meißnische Lande, und nahm dieselben so sehr als jemals mit. Gieng von dar ins Culmbachsche, Bambergische, Würtzburgische und Hessen-Darmstädische, und trieb starcke Contributiones ein, dergleichen er auch bey dem Durchzug im Fuldischen that, und sich von dar wieder in das Sächsische wendete, um

um denen Magdeburgern ihre Erndte weg zu nehmen. Von dar rückte er im Monat Julio in das Halberstädische, und nahm die Haupt-Stadt mit besonderer Kriegs-List weg. Denn er versteckte des Nachts 400. Musquetier in die wüsten Häuser und Keller vor der Stadt, 200. Reuter aber stunden in dem nächsten Dorff, und er selbst hielt etwas weiter davon. Als nun frühe bey Eröffnung des Thors die Wache herausgieng sich um zusehen, ob etwa was gefährliches vorhanden wäre, sahen sie doch nicht in die alten Keller, darinne die Schweden gantz stille lagen. Nachdem nun diese gantz sicher wieder zurück gegangen waren, giengen 6. Schwedische als Bauren verkleidet mit Aexten auf den Achseln, und Pistolen unter den Kleidern an das Thor, und gaben vor, in die Stadt auf Tage-Arbeit zu gehen. So fort entstand aber ein Zanck unter ihnen, daß sie darüber die Wache todt schlugen, und die Stricke an der Aufzieh-Brücke entzwey hieben, da denn augenblicks die übrigen aus denen Kellern hervor und die Reuter herbey gerennet kamen, und das Thor einnahmen. Doch gieng es noch ziemlich hart her, indem die darinne liegende Kayserlichen sich ermannten und das Thor wieder einnahmen; und wenn diejenigen, so sich auf die Thürme retiriret, sich besser hätten wehren wollen, würde denen Schweden das kühne Unternehmen ziemlich seyn versaltzen worden. Alleine auf solche Weise musten sich endlich die Kayserlichen ergeben, und über 400. traten in Schwedische Dienste. *v. THEATR. EVR. p. 108. PVFFEND. §. 19.*

§. 21.

Er treibet die Kayserl. aus Pommern, u. gehet ins Hildesheimsche.

Von dar gieng Königsmarck in Pommern, um die daselbst entstandene Unruhe zu dämpfen, welche Gallas erreget hatte, damit er Torstensonen desto eher aus denen Kayserlichen Landen loß werden möchte. Es war zu dem Ende der Kayserliche General-Wacht-Meister Krockau daselbst mit 3000. zu Pferde durch Böhmen und Lausitz eingefallen, um in der ersten Hitze Franckfurt an der Oder weg zu nehmen, und Gallas hatte ihn hiezu mit Fleiß ersehen, weil er aus Pommern gebürtig, und also am besten im Stand war, seine Landes-Leute auf Kayserliche Seite zu bringen. Dieses Feuer nun in Zeiten zu dämpfen, brach Königsmarck eilfertig mit Anfang des Septembr. von Leipzig auf, gieng bey Torgau über die Elbe, bey Crossen über die Oder, und so fort auf Landsberg zu, und suchte die Kayserlichen von hinten zu anzufallen, war auch so glücklich, daß er Krockauen nöthigte, sich mit Hinterlassung aller Bagage nebst etwa 1200. Mann, so noch übrig waren, durch die Polnische Gräntze zurück zu ziehen. Von dar er also, nachdem nun Pommern

mern wieder frey gemachet war, und er sich auf kurtze Zeit mit Torstensonen conjungiret hatte, in das Hildesheimische in die Winter-Quartiere gieng, damit er daselbst die Kayserlichen, Dänischen und Bremischen Werbungen verhindern, auch bey Gelegenheit der Land-Gräfin von Hessen beystehen könnte. *PVFFEND.* §. 20--23.

§. 22.

Wolffenbüttel wird von den Kayserl. dem Herzog geräumet.

In diesem Jahr kamen auch endlich die langwierigen Tractaten zwischen dem Kayser und dem Herzog von Lüneburg zustande, worinne bey der völligen Aussöhnung ausgemachet wurde, daß die Kayserliche Besatzung aus Wolffenbüttel, Eimbeck und andern Braunschweigischen Orten heraus gezogen und dem Herzog wieder eingeräumet werden solten. Es war hiezu der 15. Sept. angesetzet, und der Herzog war bey dem Vergnügen, welches er darüber hatte, zugleich besorget, daß alles richtig ins Werck gesetzet wurde. Er hatte auch Ursache dazu: Denn 3. Stunden vorher, ehe die Kayserlichen aus Wolffenbüttel zogen, kamen zwey Boten an den Commendanten, welche aber der Herzog, aus Besorgung, sie möchten etwa verdrießliche Ordre mit bringen, so lange aufhielt, bis die Kayserlichen heraus, und seine Trouppen einmarschiret waren; da sich denn hernach auch fand, daß sie Befehl an den Commendanten gebracht hatten, die Oerter noch unter allerhand Vorwand ferner inne zu behalten. Da nun der Commendant den Brief vor dem Thore laß, stellte er sich, als ob er etwas mit dem Herzog zu reden hätte, und zog mit seinen Leuten zurück vor das Thor, in der Hoffnung die Zug-Brücke wieder einzubekommen. Allein der Herzog nahm sich in acht, und die Kayserlichen musten abziehen. Welches denn verursachte, daß er sich künfftig der gemeinen Sache mit mehrerm Ernst annahm. *v. THEATR. EVR. p. 160. PVFFEND.* §. 25.

§. 23.

Schlechter Zustand der Weimarschen Armee, die bey Dutlingen geschlagen wird.

Die Weimarsche Armee hatte unter dem Marschall von Guebrian diesen Winter in Franckenlande zugebracht, und daselbst nach der Kayserlichen Abzug weit und breit sehr elend gehauset, weswegen endlich die Bayerschen unter den Generalen Mercy und Werthen sich zusammen zogen, iedoch wolten sie sich mit ihnen in kein Gefechte einlassen, bis endlich der Herzog von Lothringen bey Heilbrunn zu ihnen gestossen wäre, und das Haupt-Commando übernommen hätte. Als aber darauf de Werth mit einer Parthey bey Hoppach über die Remse auf sie gehen wolte, wurde er zurück geschlagen, daß er sich selbst mit genauer Noth durch Schwimmen retten konte. Hierauf nahmen die

Wei-

Weimarschen Uberlingen im Monat Januario-weg, weil es nicht einmal mit einer Aufzieh-Brücke versehen war, und der Ort wurde 15. Stunden lang geplündert. Als sie sich aber im Monat Febr. an den Neckar gesetzet hatten, wurden etliche Regimenter von Jean de Werth überfallen, und ihnen die völlige Bagage weggenommen. Nachdem sich nun die Weimarschen, weil ihnen die Bayerschen an der Zahl überlegen waren, in den Schwartz-Wald, und von dar an den Rhein zurücke zogen, giengen diese in das Würtembergische, und erpreßten daselbst über 400. Römer-Monate, dagegen der Herzog von Lothringen in Franckenland gleichfalls über 300. eintrieb. Bey solcher Gelegenheit sahe es mit der Weimarschen und Frantzösischen Armee sehr mißlich aus, masen nur etwa noch 3000. zu Pferde, und so viel zu Fuß übrig waren, und was von Frantzosen sich dabey befunde, meist davon lief. Sonderlich waren die alten Weimarschen auf die schlechte Kriegs-Disciplin verdrießlich, und Tupadel sagte frey: Der Feld-Marschall und die übrigen Commendeurs hätten keine Kriegs-Erfahrenheit, und wüsten nichts kluges anzugeben, ob sie sich gleich allein vor klug genug hielten, und andere neben sich verachteten: Den Feind hielten sie zwar geringe genug, hätten auch wider ihm immer einerley Anschlag, daß man ihn nemlich wegschlagen solte, wenn es aber zur Sache käme, wäre keine Courage da. Endlich kam im Monat Octobr. unter dem Herzog von Engvien eine frische Armee, welche in 10. Regimentern zu Pferde, und 11. Regimentern zu Fuß bestund, aus Franckreich an, mit welcher Gvebrian in Schwaben, und ferner, wo möglich, ins Bayersche einrucken wolte. Sie giengen auch vor Rothweil, belagerten und eroberten es nach einer hartnäckigten Gegenwehr. (wiewohl dabey die Armee auch von 15000. bis auf 10000. geschmoltzen war, indem viel neu geworbene Frantzosen zu den Schweitzern und Venetianern, oder nach Hause gelauffen, viele auch bey Kälte und Hunger an ihren Wunden gestorben waren.) Als aber die Frantzosen hierauf gantz sicher bey Dutlingen und daherum stunden, flochten sich die Bayerschen zwischen ihnen dergestalt ein, und schnitten sie von einander ab, daß auser vielen, so geblieben, über 4000. gefangen wurden, und auser Tupadeln und Rosen wenige davon kamen. Folglich konten sich die Bayerschen nicht alleine nach Gefallen in den Quartieren ausdehnen, sondern sich auch ungehindert verstärcken. Die Frantzosen wurden in Sundgau und Ober-Elsaß herum vertheilet, welche etwa noch 2000. zu Fuß, und so viel zu Pferd ausmachten, und weil dem Marschall

Gvebrian zugleich in der Belagerung Rothweil der Arm entzwey geschossen wurde, und er, als er sich solchen ablössen lassen, darüber seinen Geist aufgeben müssen, wurde Turenne, den die Weimarschen bereits unter dem Herzog Bernharden kennen lernen, und viel auf ihn hielten, mit vielem Geld und Versprechung, die Armee künfftiges Früh-Jahr wieder zu verstärcken, nach Teutschland geschicket, das Commando zu übernehmen. *THEATR. EVROP. p. 105. 181. seqv. PVFFENDORF. §. 27--34.*

§. 24.

Der Cardinal Richelieu stirbt in Franck. und Mazarin wird Premier-Minister.

Daß aber die vielen Bemühungen zu einen sichern Grund des Friedens zu gelangen bishero noch nicht nach Wunsch ausgeschlagen, scheinet wohl der Tod des Cardinals Richelieu in Franckreich grose Ursache beygetragen zu haben. Es würde hier zu weitläufftig fallen, das Leben dieses grosen Staats-Ministers nur kürtzlich zu entwerffen, oder seinen Character zu beschreiben, zumalen es auch hieher nicht gehöret. Dasjenige, was *BOVGEANT. L. VII. §. 42.* setzet, ist nach Frantzösischer Art fast allzu schmeichelhafft. Mit mehrerer Aufrichtigkeit ist der Articul *PLESSIS-RICHELIEV* in dem *HISTORISCHEN Vniuersal-Lexico* abgefaßet, wenn man zumalen die am Ende angeführte Scribenten zur Hand nimmt. So findet man auch in des *BAYLE Dict. historique & critique* in dem Register unter dem Wort *Richelieu* verschiedene schöne Dinge, die zu Beschreibung seines Characteurs nicht undienlich seyn werden. So viel ist gewiß, daß, da dieser Minister Franckreich unter dem König Ludwig XIII. bey 18. Jahr regieret hatte, dieser aber seiner zuletzt selbst überdrüßig wurde, und der Cardinal auch bald darauf den 4. Dec. 1642. starb, man sich an dem Kayserlichen Hof nicht geringe Hoffnung machte, es würde dieser Tod viele Veränderung nach sich ziehen, die man zu einigen Vortheil anwenden könte. Gleichwie er nun in seinem Leben einen beständigen Haß gegen das Ertz-Herzogliche Haus Oesterreich gehabt hatte; also war die Nachricht von dieses Feindes Tod desto angenehmer, zumaln man bey so krancklichen Zustand des Königs selbst sich um desto leichter vorstellte, die Schweden etwa noch zu Particulier-Tractaten zu vermögen. Doch wider Vermuthen sahe man, daß Richelieu noch nach seinem Tod lebte, und da er auf seinem Tod-Bette den Cardinal Mazarin, als den klügsten, dem König zum Nachfolger im Ministerio vorgeschlagen hatte, so folgte er dessen Rath vollkommen, und Mazarin trat als neuer Minister in die Fußtapfen seines Vorfahren dergestalt, daß er so fort

Schwe-

Schweden der festen Beybehaltung des geschlossenen Bündnisses versicherte; übrigens aber den Frieden, zwar äuserlich suchte, innerlich aber denselben so weit als möglich hinaus zu spielen sich bemühete.

§. 25.

Die Kayserl. ratificationes der Praelimin. Tractaten kommen an.

Bisher hatten die Gesandten der beyden alliirten Cronen über das Ausenbleiben der Kayserlichen Genehmhaltung der Präliminair-Tractaten grosse Klagen geführet, und Salvius hatte sonderlich erinnert, daß der Schwedische ernennte Gesandte, Johann Oxenstiern welcher bereits den vergangenen Sommer nach Teutschland kommen wäre, wieder hinein nach Schweden gehen würde, wenn man die Sache noch länger aufschieben wolte. Doch endlich kam mit Anfang des 1643. Jahres eine neue und verbesserte Ratification an den Grafen von Auersberg an, in welcher nicht alleine die Forme, sondern auch der Innhalt der Tractaten vor genehm gehalten; dem Schwedischen Minister Salvio der Titel eines Gesandten gegeben, und über diß auch dem Kayserlichen Gesandten frey gelassen wurde, weil der zur Auswechslung der Instrumenten gesetzte Tag vorbey gestrichen, einen andern nach Gefallen anzusetzen. Es wurden also nunmehro endlich die Abschrifften der Genehmhaltung und der Geleits-Briefe einander gegeben, damit sie indessen untersuchet werden konten. Vornehmlich war in denen Pfältzischen und Heßischen Geleits-Brieffen das Haus Hessen und Pfaltz überhaupt genennet, welches auch am dienlichsten befande, da man sonderlich dem letztern den Chur-Fürstlichen Titel noch nicht geben konte, es auch besser war ein gantzes Haus, als alle dazu gehörige besonders zu nennen. Die Lüneburgischen Geleits-Brieffe waren nicht renoviret worden, weil die Herzoge indessen mit dem Kayser ausgesöhnet waren, und folglich keine bedurfften. Die Kayserliche Ratification war also abgefasset:

Agnoscimus & notum facimus tenore praesentium vniuersis: quod cum inter Consiliarium nostrum Imperialem Aulicum, Conradum a Luzau, speciali mandato instructum pro Nobis & Sereniſſimo Hiſpaniarum Rege Catholico, consobrino, affine & fratre nostro chariſſimo ex vna, ac Sereniſſimi Galliae Regis Chriſtianiſſimi Legatum, Claudium de Meſme Comitem d' Avaux, ex altera parte; conuentio quoad praeliminaria tractatus pacis vniuersalis Hamburgi 25. Decembris anni proxime elapsi 1641. in eum qui sequitur modum, concluſa fuerit (*inserta erant hic verba integri tractatus praeliminaris supra Cap. praeced. §. 119. recensiti*) Nos proinde nihil in Nobis desiderari cupientes, quod ad tam salutare pacis negotium

tium pertinere vllo modo possit, praeinsertam conuentionem per omnia confirmauimus, ratihabuimus & approbauimus, prout vigore praesentium confirmamus, ratihabemus & approbamus: non contra facturi Nos ipsi, neque vt ab aliis quidquam contra fiat permissuri. In cujus rei fidem hasce manu nostra subscriptas sigilli nostri Caesarei impressione muniri jussimus. Quae dabantur in ciuitate nostra Viennae die 22. Jul. 1642.

Ferdinandus.

Die Ratification hingegen des Königs in Franckrnich war folgende, *v. LVNIGS Reichs-Archiv. P. Spec. p. 401.*

Louis par la grace de Dieu Roi de France & Nauarre, â tous ceux qui ces présente lettres verront, Salut. Ayant vû en nôtre Conseil la Declaration faite par nôtre aimé & feal Conseiller en nos conseils, Commandeur de nos Ordres, & nôtre Ambassadeur Extraordinaire en Allemagne le Sieur Comte d' Avaux, le 25. Decembre 1641 sur le traité conclu le même jour, touchant les préparatoires â la paix par l' entremise de nôtre tres cher & très-aemé bon Frere, Cousin, Allié & Confederé le Roi de Danemarck, entre le dit Sieur Comte d' Avaux & les autres Ambassadeurs y dé nommez, de la quelle Declaration la teneur sensoit (*verba Declarationis*) sçavoir faisons que pour le desir que nous avons de voir une bonne paix & tranquillité publique établie dans la Chrétienté, nous avons agréé, approuvé & ratifié, agreons & ratifions par les présentes signées de notre main, la dite déclaration faite par nôtre Ambassadeur Extraordinaire, voulons observer & executer tout ce à quoi il s'est obligé en nôtre nom par icelle. Car tel est nôtre plaisir. Donné à Valence le 26. de Fevrier 1640. & de nôtre Regne le trente deux.

Louis.

par le Roi Bouthillier.

Und auf gleiche Weise war auch die Ratification gegen Schweden abgefasset.

§. 26.

Erinnerung wegen der Spanischen Geleits-Briefe.

Nunmehro schien es also, daß man mit dem Haupt-Wercke richtig wäre; Doch wegen der Spanischen Geleits-Briefe setzte es noch einigen Streit, welcher vorher noch ausgemachet werden muste. Es hatte der König bereits die Geleits-Briefe mit seiner Hand und Namen unterzeichnet, ausfertigen lassen, und solche auch an den Kayser geschicket, von da sie weiter an den Grafen von Auersberg übermachet wurden, daß also nichts mehr übrig war, als daß sie nur denen Gesand-

sandten der alliirten Cronen übergeben werden solten. Doch der Kayserliche Gesandte brachte statt derselben andere vor, die der Gouverneur der Niederlande, Franciscus de Melos, nach des Cardinal Infanten Tod gegeben, da doch in den Präliminair-Tractaten nicht des Melos, sondern des Infanten gedacht worden. Ob nun wohl der Frantzösische Minister St. Roman damit hätte zufrieden seyn können, weil sie doch ebenfalls von dem König unterschrieben waren, so trung er doch, weil er zumal in geheim Nachricht davon hatte, darauf, daß die andern, die der König selbst von sich gestellet hatte, ausgehändiget werden musten. Bey Uberlegung derselben fand man endlich keinen Geleits-Brief vor den Schwedischen Minister, der zu Münster sich aufhalten solte, daher man erst einen neuen verfertigen muste. Nächst dem war man auch nicht damit zu frieden daß dariñe nur Sicherheit an den Orten des Congresses hin und her zu reisen, nicht aber auch daselbst zu bleiben versprochen wurde; Sie waren auch nicht auf Pergament geschrieben (wiewohl solches auch nichts zu sagen hatte,) auch kein Platz gelassen, den Namen der Gesandten und den Tag zur Zusammenkunfft hinein zu rucken. Wogegen aber der Kayserliche Gesandte vorstellte: Es verstünde sich von selbst, daß, wenn man einem sicheres Hin- und Herreisen verspreche, auch darunter der sichere Aufenthalt begriffen wäre; daß aber kein Raum gelassen worden, wäre bey den vielen Geschäfften versehen worden. Was aber die Spanische Ratification betrifft, so war dieselbe gantz anders abgefasset, als des Kaysers und der Alliirten, denn sie bestund in wenig Worten, und war weder der Zeit noch des Orts, wo die Tractaten geschlossen worden, noch der Gesandten, die dabey gewesen, gedacht, also, daß man selbigen gleichsam als eine fremde Sache, und die von keiner Erheblichkeit wäre, ansehe. Darum erinnerte St. Roman, welcher alle Gelegenheit zum Aufenthalt hervor suchte, man müste andere Ratificationes von Spanien haben, ehe der Congreß selbst angienge, und zwar solche, darinne beyde Tractaten vor einen gelten solten, beyde Orte des Congresses vom Krieg befreyet, und ein dritter Ort ausgemachet würde, da die Gesandten zuweilen zusammen kommen könten. Weil nun der Graf von Auersberg dergleichen Instrument von dem König von Spanien nicht hatte, versprach er zu schreiben, damit dasselbe noch vor Anfang der Tractaten da seyn solte.

§. 27.

Indessen setzte doch der König von Dänemarck, der solcher Ver- Der König

von Dänem. setzet einen Tag zu Auswechsl. der Gel. Briefe u. der Tractaten an.

zögerungen gantz überdrüßig war, und noch dazu von dem Kayserlichen Gesandten sehr angelegen wurde, ohne die Alliirten deßwegen weiter zu fragen, den 28. April zu Auswechslung der Geleits-Briefe, und den 15. May zu Anfang der Tractaten selbst an. Womit aber die Gesandten beyder Cronen nicht zufrieden waren, als welchen bedencklich vorkam, daß man ohne ihre Einwilligung und gleichsam Befehls-weise einen so kurtzen Termin angesetzet; zumalen der Tag zur Auswechslung weit hinaus geschoben, der andere aber zu Anfang der Tractaten allzu kurtz darauf folgte; welches auch selbst Auersberg als gründlich befand, und daher den Tag zur Auswechslung eher beliebte. Denn es muste ja der Tag zum Anfang der Zusammenkunfft vorher denen andern Gesandten zu wissen gethan werden, dieselben auch Zeit haben, sich dazu geschickt zu machen, ehe sie hinreiseten. Daher fielen die Gesandten gar auf den Verdacht, als ob der König die Schrancken eines Mediatoris überschritte, und zu sehr auf der Kayserlichen Seiten hienge; Ja Salvius stellte gar Langermannen vor, als ob es schiene, der König wolte hiedurch ihnen Gelegenheit geben seinen Antrag auszuschlagen, und die Verzögeruug des Friedens hernach auf sie zu schieben, indem man ja in so kurtzer Zeit ohnmöglich die erhaltenen Geleits-Briefe an Savoyen, die Holländer und andere weit entlegene schicken, vielweniger diese ihre Gesandten abfertigen könten.

§. 28.

Die Präliminair-Tractaten werden endlich ausgewechselt.

Jedoch die Holländer hatten die Spanischen Geleits-Briefe angenommen, und St. Roman bekam auch Befehl von seinem König, sich bey schlechten Formalien nicht unnöthig aufzuhalten. Weil nun also dasjenige, was an denen sichern Geleits-Briefen war erinnert worden, die Haupt-Sache nicht angieng, willigten sie endlich in alles, iedoch, daß der Kayserliche Gesandte die Königlich Spanische Genehmhaltung in eben der Forme als die Kayserliche und der Alliirten Cronen, nebst einem Geleits-Brief vor den zu Münster sich aufhaltenden Schwedischen Residenten herbey schaffen solte. Folglich kam man endlich mit der Auswechslung der Instrumenten zu Stande, und der Tag zu Anfang der Conferentzen wurde auf den 1. Jul. 1643. und also auf 3. Monat nach geschehener Auswechslung hinaus gesetzet, auch zugleich an den König von Dänemarck gemeldet, er würde nicht übel nehmen, daß man nach Beschaffenheit der Zeit den einen Termin etwas eher, den andern aber etwas weiter hinaus gesetzet hätte. Es wurden auch so fort die geschlossenen Tractaten zu besserer Beobachtung der

Geleits-

Geleits-Briefe auf Kayserlichen Befehl bey der Armee unter Trompeten und Paucken-Schall kund gemachet, dergleichen hinwiderum Torstenson bey der Schwedischen Armee thate. Auf solche Weise wurde endlich die langwierige Unterhandlung geendigt, worüber der Kayser grosses Vergnügen hatte, die Alliirten aber auch nicht weniger Ursache hatten darüber erfreuet zu seyn, weil sie sich zum Voraus Hoffnung machen konten, daß sie in denen erfolgenden Friedens-Handlungen gute Articel erhalten würden. Anbey war die Freude bey denen Unterthanen vieler Reiche von Europa allgemein, welche endlich ein längst erwünschtes Ende des verderblichen Krieges hofften.

§. 29.

Der Kayserliche Geleits-Brief vor die Schwedischen Gesandten war folgender massen, und die vor die übrigen auf gleiche Art abgefasset: Der Kayserl. Geleits-Brief vor die Schweden.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten allen und ieden, Unsern und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Herzogen, Marckgrafen, Grafen, Frey-Herren, Stadt-Hauptleuten, Capitainen, Soldaten, Edelleuten, Clienten, Gouverneuren, Verwaltern, Rectoren, Obrigkeiten, Officierern, insonderheit der Soltatesca zu Roß und Fuß, Obersten, Capitainen, Fähnrichen und andern, welche Kriegs-Chargen bedienen, Burger-Meistern, allen Paß-Brücken- und Hafen-Inspectorn, wie auch denen Schiffs-Capitainen, nebst den Officianten in Städten, Orten, Landen und Communitäten, item allen andern Unsern und des Römischen Reichs, auch unserer Reiche und Erb-Landen Unterthanen, und lieben Getreuen, Unsere Kayserliche Gnade, und alles Gutes. Wir befehlen und gebieten Ew. Lbden und Euch, daß die Gevollmächtigten, welche die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Christina, (Tit.) und die Crone Schweden nach Oßnabrüg, die Friedens-Tractaten, so zwischen Uns und dem Römischen Reich, ingleichen Unsern Bundes-Verwandten und Adhärenten auf einer, und besagter Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, nebst ihren Bundes-Verwandten und Adhärenten auf der andern Seite sollen angestellet werden, allbereit destiniret, oder destiniren möchte, auf ihrer Reise dahin, durch alle Lande und Orte, welche ihrer und eurer Gewalt unterworffen, nebenst ihren Gefährten, Freunden, Bedienten, Pferden, Wagen, Vorrath, Bagagen, und Scripturen, die sie bey sich haben werden, frey, sicher und ungehindert paßiren und repaßiren

zu

zu lassen, auch nicht zuzugeben, daß ihnen im Hin- oder Rück-Wege, oder so lange sie in Oßnabrüg seyn möchten, einige Gefahr, Beschwerung oder Hinderniß in den Weg geleget werde; Sondern vielmehr, wo möglich, oder es die Noth oder Sie also erfordern möchten, ihnen beyzustehen. Wir befehlen auch, daß die Couriers, Boten und Brief-Träger, welche nach Oßnabrüg zu besagten Gesandten, oder von dar nach Münster, oder anders wohin abgeschicket werden möchten, Zeit währender dieser Tractaten frey, sicher und ungehindert paßiret und repaßiret werden sollen. Versprechen bey unserer Treue und Kayserlichem Worte, keinesweges zuzulassen, daß durch Uns, und die Unsern noch Unsere Adhärenten besagter Gevollmächtigten Sicherheit und Freyheit auf einigerley Weise turbiret werde, sondern befehlen hiermit ernstlich und eiffrig allen und ieden Unserer Jurisdiction unterworffenen Unterthanen, daß sie wider keines von den oberwehnten handeln sollen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher und gäntzlicher Wille; Zu dessen Beglaubigung Wir besagten Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Aufdrückung Unsers Kayserlichen Insiegels bekräfftigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 28. Jan. 1643. Unserer Regierung im Römischen Reich 6. in Ungarn 17. in Böhmen 15.

Ferdinand ꝛc.

§. 30.

Präparatorien zu dem allgemeinen Congreß.

Um aber endlich an dem Haupt-Werck selbst einigen Anfang zu machen, so kam der Kayserliche Minister und Reichs-Hof-Rath Crane bereits im Junio zu Münster an, erließ den Magistrat des Eydes, womit er dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Cölln verwandt war, und vergönte also der Stadt währender Tractaten die Neutralität. Mit Oßnabrüg aber setzte es anfangs noch einige Weitläufftigkeiten, welche aber doch endlich aufgehoben, die Besatzung von dar aus mit Anfang Julii gezogen, und die Schlüssel der Stadt dem Magistrat übergeben wurden, welcher dargegen versprach, alles was in den Präliminarien enthalten, zu beobachten, und im Fall die Tractaten sich wieder zerschlagen solten, die Schwedische Besatzung wieder einzunehmen, v. von *MEYERN Acta pacis Westphal. T. I. L. I p. 14.* Es wurden nunmehro die besten Häuser an beyden Orten vor die Plenipotentiarios und ihre Bedienten zu rechte gemachet, und es kamen bereits viel fremde an, theils aus Neugierigkeit, theils ihr bestes daselbst zu beobachten. Salvius lud auch die Stände ins besondere zu diesen

Tra-

Tractaten ein, wovon man das Schreiben bey dem Herrn von *MEYERN c. l. p. 11. & 43.* lesen kan. Alleine der Congreß nahm seinen Anfang noch nicht, denn obgleich der Kayserliche Gesandte Crane zeitig genug zugegen war, auch de Rorte, der bisher in Schweden als Französischer Residente gestanden, und nunmehro nach Oßnabrüg in gleichem Character gehen solte, bereits zu Hamburg ankommen war, und St. Romain nach Münster sich aufmachen wolte, so hörte man doch noch nichts von den übrigen Gesandten. Der Schwedische Gesandte Johann Oxenstiern war zwar bereits in Teutschland ankommen, hatte aber ausdrückliche Ordre, nicht eher nach Oßnabrüg zu gehen, bis die andern gleichfalls daselbst ankommen wären, damit hiedurch der Königin Respect nicht beleidiget würde, worüber der König in Dänemarck so wol als der König in Franckreich sich verschiedentlich beschwerten, davon die Schreiben *ap. EVND. §. 22. 23. &c.* zu lesen. Inzwischen fiengen doch bey solcher Hoffnung der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, an, seine Sache denen Schweden zu recommendiren, damit sie auf der allgemeinen Versammlung bestens möchten besorget werden, da die bisherigen Unterhandlungen zu Wien nicht nach seinem Gefallen ausschlagen wolten. Eben dergleichen thaten auch andere Stände und der unmittelbare Reichs-Adel, als welcher sich über den Pragischen Frieden sehr beklagte. *v.* von *MEYERN §. 17. & 30.*

§. 31.

Erneuerung des Bündnisses zwischen Schweden u. Franckreich.

Beynahe aber hätte das den 14. May 1643. erfolgte Absterben des Königs Ludwigs XIII. in Franckreich einige neue Hinderniß in Weg geleget. Denn ob gleich die Königliche Wittbe als regierende Mutter König Ludwig XIV. der Königin von Schweden von diesem Tod Nachricht gab, so hatte sie doch in dem Schreiben von der zwischen beyden Cronen errichteten Alliantz nichts gedacht, wodurch man in Schweden in einigen Argwohn gesetzet wurde, als ob Franckreich an dieselbe etwa nicht weiter gebunden seyn wolte. Zwar war man in Franckreich allerdings willens das Bündniß ferner genau zu beobachten; Alleine man gedachte doch auch in der That den Tod des Königs zu einem Vorwand zu gebrauchen, als ob mit demselben die beschwerlichen Subsidien-Gelder allerdings aufhörten. Hiedurch wurden die Schwedischen Räthe veranlasset, bey dem König und der Regentin Mutter um Erneuerung des Bündnisses anzuhalten, worauf denn eine völlige Ratification desselben von Seiten Franckreichs den 20. Jun. und von Seiten Schwedens den 28. Jul. erfolgte. *v. PVFFEND. §. 47. BOVGEANT. §. 60.*

§. 32.

Der Graf von Nassau komt als Kayſ. Geſandter zu Münſter an.

Endlich kamen einige Geſandten nach der Reihe an den beſtimmten Orten an. Zwar hatte man den 1. Jul. zu Eröffnung der Conferentzen geſetzet; Alleine er war aus verſchiedenen Urſachen nicht beobachtet worden, denn etliche wolten noch nicht gerne ſo öffentlich zu erkennen geben, daß ſie ſich ſo gar nach einen Frieden ſehnten; Andere meynten ihren Principalen Tort zu thun, wenn ſie auf die andern lange warten ſolten. Erſt den 30. Jul. kam der erſte Kayſerliche Geſandte und Geheimde Rath, Graf von Naſſau, zu Münſter an, und wurde daſelbſt von der Fürſtlichen Regierung, dem Dom-Capitul, und der Bürgerſchafft eingeholet. *v.* von *MEYERN* §. 18. Die ihm mitgegebene Vollmacht war folgende:

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Rom. Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae Rex, Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carinolae & Wirtenbergae, Comes Tyrolis &c. vniverſis & ſingulis quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus: Poſtquam ab aliquo tempore primum inter Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem ſemper Auguſtum, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae &c. Regem, Archiducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carinolae & Wirtenbergae, Comitem Tyrolis &c. pientiſſimae & gloriosiſſimae memoriae, deinde inter Nos Sociosque noſtros ab vna parte; & Sereniſſimum ac Chriſtianiſſimum quondam Principem, Dominum Ludovicum, Regem Franciae, affinem & Fratrem noſtrum charisſimum, ac poſt ejus e vita diſceſſum, inter modernum Sereniſſimum & Chriſtianiſſimum Principem, Dominum Ludouicum, Regem Franciae &c. Conſanguineum & Fratrem noſtrum charisſimum, ſiue ejus pro tempore Tutricem, & Regni Adminiſtratricem, Sereniſſimam ac Chriſtianiſſimam Principem, Dominam Annam, Reginam Franciae Viduam, Conſobrinam & affinem noſtram chariſſimam, ejusque confoederatos & Adhaerentes ex altera parte; non ſine multa ſanguinis Chriſtiani profuſione, & multarum Germaniae Prouinciarum deſolatione, armis ſatis vehementer ſit decertatum, ipſa vero humanitatis ratio flagitet, vt de pace ac tranquillitate reſtituenda, ac belli motibus ſedandis cogitatio vtrinque ſuſcipiatur; Nos ſicuti hunc ſemper armorum noſtrorum ſcopum propoſitum habuimus, ita ne quid a parte noſtra deſit, quod ad tam ſalutare negotium ad-

pre-

prehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus & commiſſis, ſicut & vigore harum, in mandatis damus illuſtri & Magnifico, nec non honorabili ac docto, Noſtris & Sacri imperii fidelibus, dilectis, Johanni Ludouico, Comiti a Naſſau, Cazenellenbogen, Viandem & Dietzem, Domino in Bielſtein, & Johanni Crane J. U. Licentiato, Conſiliariis Noſtris imperialibus Aulicis, eisque plenam tractandae rei ſufficientemque poteſtatem tribuimus, vt, ſi aliqua occaſio cum Serenitate ſua ejus tractandae offeratur, eam Noſtro nomine decenter acceptent, & cum iis, quos ſua Serenitas ad hanc rem legitimis, ac ſufficientibus mandatis ac Plenipotentia inſtructos conſtituit, aut in poſterum conſtituere poterit, Commiſſariis, vel ipſi, vel per ſubdelegatos ſuos, congrediantur, tractent, agant, ſtatuant, de viis mediis ac conditionibus omnibus, quibus propoſitus vtrinque ſcopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio, obtineri ac ſtabiliri poſſit; Quicquid igitur dicti Comiſſarii Noſtri, cum adverſae partis Commiſſariis vel eorum ſubdelegatis, in hunc finem, ſiue per ſuos ſubdelegatos tractauerint, egerint, ac ſtatuerint, id nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, Imperiali ac inuiolabili fide promittimus; in quorum fidem roburque praeſentes manu Noſtra ſubſcriptas, ſigillo Noſtro imperatorio firmari juſſimus. Datum in ciuitate noſtra Viennae, die vigeſima tertia Menſis Junii, Anno Domini milleſino, ſexcenteſimo, quadrageſimo tertio, Regnorum Noſtrorum, Romani ſeptimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo ſexto.

Ferdinandus

Vt. Ferdinandus, Comes Curtius,
ad Mand. Sacr. Caeſ. Majeſtatis
proprium
Johann Walderode.

§. 33.

Nächſt dem war ihm und dem Reichs-Hof-Rath Cranen, welcher bey ihm bleiben ſolte, folgende Inſtruction mitgegeben: Deſſen Inſtruction.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Hoch, und Wohlgebohrner, auch Ehrſamer liebe Getreue. Wir thun Uns gnädigſt erinnern, und ihr habt euch deſſen ſelbſt, aus

eurer in Händen habenden Instruction zu entsinnen, auf weme Unsere vorige Befehliche, zum Fall man mit dem König in Franckreich zum würcklichen Tractat hatte gelangen können, beruhet haben; Wann man nun bishero bey dem Gegentheil die Sachen weiter, als geschehen, nicht bringen, sondern mit unnothwendigen Praeliminaribus so viele Jahre verzehren müssen, bis endlich ietzt gedachte Cronen Franckreich und Schweden, zu Abordnung ihrer gevollmächtigten Gesandten, nacher Münster und Oßnabrüg sich erkläret, dieselbe auch würcklich abgeordnet, immittelst aber sich der status rerum allerseits verändert; Also hat die Nothdurfft erfordern wollen, Euch mit neuen Instructionibus zu versehen, nach welchen ihr Euch in einen und andern bey der euch anvertrauten Friedens-Handlung zu verhalten; Lassen diesemnach es förderst allerdings bey demjenigen, in erst ermeldter Euch vorlängst gegebenen Instruction, so die Erhaltung Unserer, und des Heil. Römischen Reichs Hoheit, und eines Chur-Fürstl. Collegii Praeeminenz betreffen thut, nochmals verbleiben, daß ihr solcher auf alle Weise und aller Orten nichts vergebet, oder durch ichtwas entziehen lasset.

So viel aber Eure fernere Haupt-Verrichtung betrifft, und wie ihr euch so wohl bey denen Interpositoribus, als dann auch vermittelst derselben, mit denen feindlichen zu verhalten; So ist förderst Unser gnädigster Befehl, so bald Ihro Päbstliche Heiligkeit zu den Friedens-Tractaten abgeordneter Legatus zu Münster wird angekommen seyn, Ihr Euch ihme anmeldet, und eure Proposition gegen demselben dahin stellet; Gegen Ihro Heiligkeit thäten Wir Uns förderst bedancken, daß Dieselbe nicht alleine sich der Interposition unternehmen, besondern von selber, ungeachtet so vieler ins Mittel kommenden Difficultäten, die Hand nie abziehen wollen, und nachdem es endlich dahin gelanget, daß man sich allerseits zu dem Ende zu Münster einfindet, damit die bishero geschwebte Kriegs-Unruhe hin und beyseits gelegt, Wir und das Heilige Reich, Unser geliebtes Vaterland, auch Unser löblich Haus, und die Uns aßistirende Chur-Fürsten und Stände, mit der Cron Franckreich und derselben Conföderirten, in vorige freund- und nachbarschafftliche Vertraulichkeit und Einigkeit gebracht werden, und Wir nun euch dieses hochnothwendige und gemeinnützige Werck gnädigst anvertrauet, und zu diesem Ende Euch gebührende Vollmacht zur Hand gestellet; Also hättet ihr, Krafft habenden Befehls, solche Vollmacht ihme, Nuntio, zu dem Ende ediren wollen, auf daß er ihme gefallen wolte lassen, solche nicht alleine dem Frantzösischen

Ab-

Abgesandten vorzuzeigen, sondern auch daran zu seyn, damit ein ebenmäßiges an Seiten des Frantzösischen Gesandten geschehen möchte, und ihr euch denn in ihren Plenipotentiis und Vollmachten ersehen köntet. Wann solche Euch zur Hand gestellet, und ihr dieselbige ohne Tadel findet, so hättet ihr auch solche den Chur-Fürstlichen Gesandten zu communiciren, und nicht weniger ihre Meynung, ob sie selbige für sufficient erkennen wolten, zu vernehmen.

Soltet ihr aber bey ietzt gemeldter Plenipotentz einigen Mangel oder Abgang befinden, so wäre nicht weniger euer dabey habendes Bedencken mit dem Chur-Fürstlichen Abgesandten zu communiciren, und wegen der Legitimation mit derer Gesandten Rath und Gutachten dahin zu trachten, daß allen darinnen befindlichen defectibus aus dem Grund abgeholffen, und, wie zu andern malen geschehen, mit denen vorhabenden Tractatibus man nicht in die Gefahr renne, daß, wann alles richtig und zum Schluß gebracht, das Fundamentum der gantzen Handlung, und mit solchem auch die Handlung selbsten falle.

Damit aber gleichwohl die Tractaten nicht in ein Stecken gerathen, so hättet ihr über ein oder den andern Defect bey der Frantzösischen Plenipotentz euch mit denen Chur-Fürstl. Gesandten zu unterreden, ob nicht dergestalt mit den Tractaten fortzufahren, daß man genugsame Sicherheit nehme, daß innerhalb ein oder zwey Monaten, alle diejenigen Mängel, so sich bey der Frantzösischen Plenipotentz befinden, gebührend ersetzt werden; so bald es nun in puncto legitimationis, auf ein oder andere Weise seine völlige oder Interims-Richtigkeit hat; so habt ihr euch darauf guter masen zu erinnern, was der Hamburgische Vergleich wegen eines loci intermedii zwischen Münster und Oßnabrúg, zu nothwendiger Communication und Conferentiis, und der ebener Gestalt, als Münster und Oßnabrúg, der Neutralität geniessen könte, in sich hält. Und weiln Wir dem gantzen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit vieler Hin- und Herschickung gegen Münster und Oßnabrúg nicht verzehre; Als ist Unser allergnädigster Befehl, daß, so bald es mit der Legitimation seine Richtigkeit hat, ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man sich dieses loci intermedii wegen, alsobald und unverlängt vergleiche, und wegen Erlassung der Pflicht und Obligirung zu der Neutralität, allerdings demjenigen gemäß verhalte, wie es bey Münster und Oßnabrúg ist observiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauf zu haben, daß nicht etwa Warendorph, so ohne das auser Wegs gelegen,

sondern einander, in der Mitte des Wegs zwischen Münster und Oßnabrück gelegenes Schloß, erkießt werde. Derenthalben Wir denn Unsern nächst gelegenen Generalen bereits befohlen, daß, was für ein Ort, auser Warendorph, hierzu beliebt werden möchte, von ihnen unverweigerlich abgetreten, und damit, wie mit Münster und Oßnabrück gehalten werden solle.

Wenn es also ferner an dem Ort wird seyn, daß man ad materialia ipsa, und auf die Mittel schreite, durch welche man zum Frieden und vorigen guten Vernehmen gelange, und da Zweiffels ohne einem und andern Theil von denen interpositoribus zugemuthet würde, daß er sich je eher, je besser, was man etwa um Friedens willen nachzusehen bedacht wäre, heraus und vornehmen lassen wolte: So hättet ihr erstlich dem Nuntio zu vermelden, ihr setzetet in keinen Zweifel, er würde bey der Cron Franckreich penetrirt haben, worauf sie ihres Orts die Friedens-Conditiones zu setzen bedacht wären, und ihme hoffentlich nicht entgegen seyn lassen, solches euch zu entdecken, welches allermassen den Friedens-Werck beförderlich; Als würdet ihr hinwieder in ebenmäßiger Confidenz euch gegen ihme, Nuntio, heraus lassen, und dergestalt je eher und näher zusammen komen zu können. Solte aber er, Interpositor, ein solches noch nicht penetriret haben, so hättet ihr Befehl ihn zu ersuchen, ob er annoch es bey denen anwesenden Frantzösischen Ministris zu penetriren sich bemühen wolte: Da er nun hingegen in euch setzen thäte, daß unser Seits die erste proposition geschehe, so hättet ihr euch hievon, so lange es möglich, und mit diesen zu entschuldigen, daß nachdem Wir und das Heil. Reich Uns nicht entsinnen könten, daß wir eintzige Ursache dem König und der Cron Franckreich zur Hostilität gegeben; Also auch nicht wüsten, wie solche aus dem Wege zu räumen, und daher billig uns der Condition halben, wormit man zum vorigen guten Vernehmen gelangen möchte, zum ersten nichts erklären könten; so bald Wir aber vernehmen würden, was der Cron Franckreich Begehren, ihr alsdenn euch hinwieder zu erklären befehligt wäret, und unverlängt erklären woltet; Da aber endlichen, und über allen angewendeten Fleiß und Bemühung, von mehr gedachten Frantzösischen Ministris die Erklärung, auf was ihrer Seits der Friede gestellet, nicht zu erheben, sondern vielmehr nicht zu zweiffeln sey, daß lange Zeit damit verlohren werde; Also ist Uns auch endlich nicht entgegen, daß ihr euch mit eurer proposition länger nicht aufhaltet, sondern solche bey dem Nuntio dahin stellet;

Wir

Wir hätten seither Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung nichts mehrers gesucht, als wie so wohl das Heil. Röm. Reich, als dessen zugethane und angehörige getreue Chur-Fürsten und Stände mit denen ausländischen Cronen, so der Zeit mit ihren Waffen auf des H. Reichs Boden begriffen, zu Verhütung so vieles unschuldigen Blutvergiessens abgewendet, und das Heil. Reich mit besagten benachbarten Cronen wieder in die alte Vertraulichkeit gebracht, gute annehmliche Nachbarschafft gehalten, zwischen beyderseits Unterthanen die Commercia aufgerichtet, und das alte Vertrauen in vorigen Stand gebracht werden möchte. Dahero wir alsobald bey Antretung vorbemeldter Unserer Kayserlichen Regierung alles dasjenige, was Unser geliebtester Herr Vater höchstseliger Gedächtniß, zu Anstellung der Friedens-Tractaten veranlasset, alsobald reassumirt, und deswegen an gehörige Oerter Unsere Gesandten abgeordnet. Demnach es denn nunmehro dahin gebracht, daß zu dem Congress der Universal-Tractaten dieser Ort bestimmt worden, als wäret ihr da zur Stelle, und erbiethig, zu den Friedens-Tractaten würcklich zu schreiten, deren Erhebung dann nicht schwer seyn würde; daferne iedem so wohl als Uns dasjenige, was Recht und billig ist, gefallen, und ein ieder dem andern, was er ihme mit Unrecht entzogen, gebührlich restituiren würde. Dieses wäre der erste Acceß zu einer weitern Real-Handlung, und wenn nach fleißiger Bemühung von dem interpositore, nochmals keine richtige Erklärung von des andern Theils intention de mediis zu penetriren, sondern man darauf deständе, es solte dieser Seits der Anfang darzu gemacht werden, so könte ungefährlich diese Formula zum letzten gebraucht werden: Es wäre hiebevor zu Regensburg in Anno Sechzehn hundert und dreyßig, zwischen Unsern vielgeliebten Herrn Vater, und dem König in Franckreich mit Rath und Gutbefinden des Chur-Fürstl. Collegii, ein gewisser Frieden aufgerichtet worden, den hätten Ihro Kayserl. Maj. und Ld. und das Reich ihres Theils allerdings richtig vollzogen und treulich gehalten, Wir wären auch noch erbiethig, solchen ins künfftige zu conserviren, wenn Franckreich desgleichen thun, und dasjenige, was solchem zuwider, seit ietzt gedachter Zeit Uns und dem Reich, sowohl Unserm Haus und Mitverwandten entzogen cum omni causa restituiren, und solches im vorigen Stand setzen würde. Was nun sich hingegen die Frantzösischen Ministri erklären würden, das stünde zu erwarten; und weiln sie vielleicht sich unterstehen werden, die justitiam belli ihrer Seits aufs beste zu deduciren, hättet ihr hinwieder aus eurer

in

in Händen habenden vorigen Instruction & actis ipsis, veritatem facti dem Interpositori, und wo sonsten von nöthen, zu remonstriren, darneben aber iederzeit auf zweyerley euer Absehen fürnehmlich zu haben. Erstlichen, daß in diese Tractatus keine andere Materien gemischet werden, als diejenigen, warum sich hauptsächlich diese Mißverständniß, zwischen der verstorbenen Kayserl. Maj. und dem Reich und der Cron Franckreich, seit des Mantuanischen Unwesens, als welches durch oben angeregten Vertrag gäntzlich verglichen worden, erhebt, und auf Uns, die wir in Unguten mit Franckreich gar nichts gehabt, erwachsen; zum andern, demnach die Notorietät Unser Seits ist, und der gantzen Welt ohne Ausführung gnugsam bewust, wer Ursacher und Anheber dieses Kriegs zumaln auch, wes Seits alles gehemmet worden, so zu wieder Herbringung des vorigen guten Vernehmens, und Verschonung so vieles Christen-Bluts, Apertur und Gelegenheit hat geben können. Dannenhero habt ihr zwar nichts, ob Uns und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, verkleinerliches liegen zu lassen, und wodurch Unserm und der getreuen Chur-Fürsten und Stände iederzeit zum Frieden geführten aufrichtigen Desiderio, ietzo und bey der werthen Posterität ichtwas präjudicirliches, aufgedrungenes bliebe, gleichwol aber, was ohne Schmälerung Unserer und des Heil. Reichs Hoheit sich thun läßt, dahin zu sehen, auch eures Orts nicht Ursach darzu zu geben, daß über die causas belli viel disceptirt, sondern mit Hintansetzung derselben von den Remediis, wie nemlich diese annoch schwebende Kriegs-Unruhe, als zu deren Hinlegung man hauptsächlich zusammen gekommen, zu endlichen guten Vergleich gebracht werde. Solten auch die Frantzösischen Ministri in ihrer entweder vor euch noch eröffneten, oder nach der eurigen erfolgte Proposition, ihre Petita auf das Interesse derjenigen stellen, für welche sie unsere Kayserliche Saluos Conductus in Händen, und der Cron Franckreich selbst eigenes Begehren gegen dem Heil. Reich so lange ausstellen, bis man hierüber einig; So habt ihr vor allen Acht zu geben, daß ihr euch in dergleichen particularia nicht einlasset, sondern vermittelst des interpositoris darauf dringet, daß förderist die Cron Franckreich ihr selbst eigenes Begehren an Uns und das Heil. Reich eröffne, denn es wäre vergebens, de accessoriis zu reden, und Handlung zu pflegen, wo man super principali noch nicht einig, oder was dasselbe wäre und betreffen solte, eigentlichen Bericht und Verständniß hätte. Auf dem Fall aber, wenn von der Cron Franckreich über ihr selbst eigenes Begehren, das Interesse aller derjeni-

jenigen erst annectiret werden wolte, für welche sie Saluos Conductus erhalten, so wäre Uns eine solche propolition zu Unserer fernern gnädigsten resolution, cum voto zu überschicken, diß aber, wie erst gemeldet, in fleißige Acht zu nehmen, daß man in die Adjustirung der Cron Franckreich Conföderirten Interesse nicht hinein renne, und entzwischen, was zur Accommodation mit der Cron selbsten vonnöthen, bey seits stelle. Wie Wir uns hierüber unverlängt alsdenn erklären wollen, also überschicken wir euch gleichwohl inmittelst, in was Stand ein und anderes sich verhalte, und zwar erstlich wegen Savoia; Zum andern, wie es mit dem Chur-Fürsten zu Trier hergangen, und worauf derselbe Tractat der Zeit beruhe; Drittens, was wir uns der Pfältzischen Sache halben auf Gutachten eines Chur-Fürstlichen Collegii erst neulich resolviret; Viertens, wie weit es mit dem Herzog von Braunschweig kommen; Fünfftens, was bishero mit der Land-Gräfin von Hessen verhandelt worden.

Wie denn euch im übrigen bereit wissend, was der Prageriſche Friede auch Reichs-Abschied, aller in genere mit Franckreich gewesenen Confoederirten wegen in sich hält, nach welchen ihr euch in eurer Negotiation allerdings zu richten. Und weil sie hierunter vor andern, Zweiffels ohne, den Marggrafen Friederichen zu Durlach, item, des Herzogs von Würtemberg Interesse zum Theil begreiffen möchten, also habt ihr auch, was derentwegen zu eurer Wissenschafft von nöthen, die Nothdurfft zu empfangen;

Und weiln des Herzogs von Lothringen Lbd. Uns und dem Röm. Reich in diesem Krieg allezeit getreulich beygestanden, auch von der Cron Franckreich seiner Lande und Leute entsetzet worden, und etwa unter einem oder andern Vorwandt bey demjenigen, was Uns und dem Heil. Reich restituiret, und in den Stand, wie es an. 1630. gewesen, nicht verstattet wollen werden; So ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr den punctum restitutionis, wenn es mit demselben wird zur Handhabung kommen (wie ihr denn werdet einen Punct nach dem andern, und das principale vor dem Accessorio zu tractiren wissen) ausdrücklich auf Sr. Lbd. ihr Haus und Liebe angehörige mit declariret, und euch dabey aufs eifrigste lasset angelegen seyn, für Sr. Lbd. und alle der Ihrigen die vollkommene Restitution, der Unsern gleich zu erhalten.

Da auch Sr. Ld. Ihre eigene Gesandten zu der Handlung schicken, und durch dieselben selbst das Werck tractiren lassen wollen, hättet ihr nicht alleine dasselbe gerne und willig zu verstatten, sondern ih-

nen auch hierzu allen vertraulichen und möglichen Beystand zu leisten, ihnen auch von dieser unserer gemessenen Instruction Nachricht zu geben, und euch gegen sie aller vertraulichen Correspondenz zu befleißigen, und so ferne Ihre Ld. hierzu noch einen Special Saluum Conductum für ihre Abgesandten bedürfften, und darum bey euch Anregung thun lassen würden, ob Wir wohl denenselben, weil die Cron Franckreich nicht allein die Unsrige, besonders auch alle Unserer Conföderirten und Assistirenden Gesandten zu diesen Tractaten verstanden hat, vor unnöthig hielten; So sollet ihr, vermittelst ihrer Päbstlichen Heiligkeit Botschaffters, oder eines andern practicirlichen Weges denselbigen bey der Königin und Franckreich aufs eheste zu erlangen, euch aufs beste bemühen und Ihrer Ld. oder den Ihrigen freystellen, ob sie ihre Nothdurfft in der Haupt-Sache entweder für sich selbst, und durch die Ihrigen, oder aber durch euch tractiren und behandeln lassen wolten. Nachdem auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande zu diesen Tractaten von Franckreich mitgezogen worden, obwohl Wir und das H. Röm. Reich der Zeit mit ihnen in Unguten nichts zu schaffen, sondern uns derjenigen Reichs-Abschiede und Schlüsse, welche wegen der Nieder-Burgundischen Kriegs-Handlungen vor diesen gemacht worden, gnädiglich gar wohl erinnern, dahero Wir auch nicht ermessen können, was dieselbigen bey diesen Convent an uns und das Reich zu suchen, nichts desto minder, wenn sie ihre Botschafften und Abgesandten nacher Münster schicken, und sich ebenfalls bey euch anmelden lassen solten, hättet ihr, nach vorhergehender geziemender Accredirung und Legitimation, denselben die begehrte Audientz nicht zu verweigern, euch auch auf ihr Anbringen also zu erweisen, daß sie an uns keine Widerwärtigkeit noch Feindschafft, sondern vielmehr allen Kayserlichen Glimpf und geneigten guten Willen zu verspühren, wie ihr dann ihr Anbringen, und was darauf zu thun, mit Unsers lieben Vetters, Schwagers und Bruders, des Königs in Hispanien Ld. anwesenden Oratoren, also bald zu communiciren, und Uns zu Unsern weitern gnädigsten Befehl gehorsamst zu referiren, und das Auge darauf haben sollet, daß, wenn auch sie die Staaten von Holland, zu einiger Handlung treten wolten, nicht allein Uns und dem Heiligen Reich an seiner hergebrachten Hoheit und Juribus nichts entzogen, sondern von beyden kriegenden Theilen dem Reich, was demselben seit des Niederländischen Kriegs entzogen, restituiret werde.

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngsten

Reichs-

Reichs-Tage zu Regensburg die Sachen mit Chur-Fürsten und Ständen dahin verglichen worden, daß auch Fürsten und Stände des Reichs die ihrigen zu offt ermeldten Congress schicken, und mit unsern Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist derentwegen unser gnädigster gemessener Befehl, daß ihr, da einer oder ander, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, nicht allein alles dasjenige, was sie bey euch anbringen werden, alles Fleisses anhöret, sondern auch derselben Begehren und Anliegen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es Unser und des H. Reichs Dienst erfordert.

Was ihr im übrigen allen verhandelt, solches wollen Wir, daß ihr communicato consilio mit Unsern zu den Schwedischen Tractaten deputirten Gesandten thut, und durch schrifft- oder persönliche Zusammenkunfft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfordern thut, über alles und iedes fleißig conferiret, und was ihr ein oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Chur-Fürstlichen Gesandten Gemüths-Meynung, also mit gesamten Rath thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von iedem Verlauff nach und nach mit euren und der Chur-Fürstlichen Abgesandten Gutachten, gewisse Relation erstattet. Wir geben euch auch insgesamt hiermit Vollmacht und Gewalt mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Oßnabrück zu mehrer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben auf einem Ort allein, welcher euch allen mit einander wird am besten gefallen, zu transferiren, doch daß derselbe uns mehr näher als weiter seyn möchte, zumaln Wir gäntzlichen entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald wir uns allein des Feindes dieser Orten besser erlediget, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemeinnützlichen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Solte auch an einem oder andern Ort euch etwas von einem Stillstand der Waffen, weiln man gemeiniglich bey allen schweren Haupt-Tractaten sich zum Eingang eines solchen zu vergleichen pfleget, entweder von dem Gegentheil, oder aber durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorhergehenden Rath mit den Chur-Fürstlichen Deputirten Uns dasselbige bey Tag und Nacht mit eigenen Courier gehorsamlich zu berichten.

Wie Wir dem zu euch samt und sonders, der Uns bekannten

Dexterität, Treu-eiferiger Devotion und Fleisses nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 15. Julii 1643. Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böhmischen im Sechzehenden.

Ferdinand.

Vt Ferdinand Graf Kurtz.
Ad Mand. Sac. Caes. Maj. proprium.
Joannes Walderode.

§. 34.

Kayserl. Gesandter zu Oßnabrüg.

Hingegen kam nach Oßnabrüg der Graf von Auersberg nebst dem Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten, als Kayserliche Gesandten, und hatten nachfolgende Volimacht bey sich mit der Crone Schweden zu tractiren.

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae &c. vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus; Postquam ab aliquo tempore, primum inter diuum Patrem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniae, Hungariae &c. Regem, pientissimae, ac glorioßissimae memoriae, deinde etiam inter Nos, sociosque nostros, ab vna parte; & Serenissimum quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum, ac post ejus e vita discessum inter modernam Serenissimam Principem, Dominam Christianissimam, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque signatam Reginam, & Principem haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducissam Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, ejusque confoederatos & adhaerentes ex altera parte; non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolutione, armis satis vehementer sit decertatum, nuper veto ad Tractatus super compositione ejusmodi motuum Osnabrugae instituendos & concludendos, expartium vtrinque belligerantium conuentione, dies vndecima Julii, proxime venturi, indicta fuerit. Ita in Nobis & nostra parte nihil eorum, quae ad promouendum & concludendum tam salu-

lutare negotium vllo modo pertinere possunt, desiderari volentes, Magnifico nec non honorabili ac docto, Nostris & Sacri imperii fidelibus, dilectis, Joanni Weickardo, Comiti ab Auersberg, libero Baroni in Schon & Seissenberg, Ducatus nostri Carniolae supremo haereditario, Marescballo, Camerario & Isaaco Volmar, super Austriae Cam. Praesidi, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus, ad comparendum dicto loco, congrediendumque nostro nomine, per se, vel per subdelegatos suos, cum iis, quos dicta Sereniſſima Regina Regnumque Sueciae, ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituerit, aut in posterum constituere poterit, Commissariis, siue Plenipotentiariis, ad tractandum, agendum & statuendum de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus vtrinque scopus, amicitiae nimirum ac Pacis redintegratio, obtineri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Commissarii nostri cum aduersae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis, in hunc finem per se siue per suos subdelegatos tractauerint, egerint ac statuerint, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, Imperali ac inuiolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque praesentes manu nostra subscriptas, Sigillo Nostro imperatorio firmari jussimus. Datum in ciuitate nostra Viennae, die vigesima tertia Mensis Junii, Anno Domini Millesimo, sexcentesimo, quadragesimo tertio, Regnorum Nostrorum Romani septimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo sexto

Ferdinandus.

Vt. Ferdinandus, Comes Curtius,
ad Mand. Sac. Caes. Maj. proprium
Johann Walderode.

§. 35.

Die geheime Instruction aber, wie sie sich verhalten solten, war also abgefaßt: Dessen Instruction.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Wohlgebohrner, Liebe Getreue. Demnach nunmehro der Tag zu den Vniuersal-Friedens-Tractaten in beyden Oertern, Münster und Oßnabrück, bestimmt und angesetzet, und Wir nicht zweifeln, ihr werdet euch, Unserm vorigen an euch abgegangenen Befehl nach, zu Oßnabrück

brück, solche Tractaten mit der Königin und Cron Schweden Abgesandten forzustellen, eingefunden haben.

Als thun Wir euch hiermit Unsere Kayserliche instruction, wessen ihr euch zu verhalten, überschicken, und werdet ihr euch, was zu Erhaltung Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Hoheit und eines Chur-Fürstlichen Collegii Praeeminenz vonnöthen seyn wird, in Obacht zu nehmen, alles Fleisses angelegen seyn lassen. Weiln auch anfänglich wegen beyderseits Plenipotenzen, durch den zu Hamburg aufgerichteten, und von Uns und der Königin und Cron-Schweden bestätigten Vergleich, die Sachen zur Richtigkeit gebracht, so lassen Wir es darbey bewenden, und stellen in keinen Zweifel, es werde der Durchlauchtigste (Titul Königs in Dänemarck) als von Uns, und mehr besagter Königin und Cron Schweden beliebter hochansehnlicher Interpositor, vermittelst seiner vortrefflichen Gesandten, zu bemelden Oßnabrück allbereit erschienen seyn. Als habt ihr zu Legitimirung eurer Person hiermit unser Credential an besagtes Unsers lieben Freunds und Oheim des Königs in Dänemarck Ld. in Originali, und zu eurer Nachrichtung eine Abschrifft zu empfangen, und werdet ihr das Original besagten Königlichen Dänemärckischen Abgesandten zustellen. Dieselben werden solches zu erbrechen, oder an gehörigen Ort zu bestellen wissen, und ihr hingegen zu erwarten haben, wie sich die Königl. Dänemärckische Abgesandten zu der interposition legitimiren werden.

Nachdem ferner, vermittelst der Königl. Abgeordneten ratione loci intermedii, die Veranlassung geschehen, daß man bey den Tractaten sich derenthalben vergleichen solle, und Wir dem gantzen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit völliger hin- und her-Schickung gen Münster und Oßnabrück nicht verzehre. Als ist Unser allergnädigster Befehl, daß ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man des loci intermedii wegen, also bald und unverlängt eine völlige Richtigkeit mache, und wegen Erlassung der Pflicht und Obligirung zu der Neutralität, allerdings den vorigen gemäß sich verhalte, wie es bey Münster und Oßnabrück ist obseruiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauf zu haben, daß nicht etwan Warendorph, als das auch auser Wegs, sondern ein anders, in der Mitte des Wegs, zwischen Münster und Oßnabrück gelegenes Schloß erkießt werde. Derenthalben Wir unsern nächst gesetzten Generalen bereits anbefohlen, daß, was für ein Ort auser Warendorph hierzu beliebt wird, von ihnen unverweigerlich abgetreten, und darmit, wie mit Münster und Oßnabrück gehalten werde.

Wann

Wann man nun auch hierinnen eins, so habt ihr, nach verrichteten Curialibus, gegen die Dänische Abgeordnete folgender masen euch vernehmen zu lassen, nemlich: Nachdem durch Göttliche Verleihung, und des Königs in Dänemarck Ld. hochansehnliche Bemühung, diese Zusammenkunfft zu Behandelung eines ehrlichen, sichern und beständigen Friedens zwischen Uns und dem Römischen Reich, auch unsern löblichen Ertz-Haus, und allen dessen Confoederirten, Asistenten und Angehörigen an einem, und der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, auch ihren Confoederirten, Asistenten und Angehörigen, am andern Theil, bestimt und angesetzt, auch beyde Theile durch ihre Gesandten und Bothschafften erschienen, und bey dergleichen Handlung die Gesandten sich zuförderst, gegen einander gebührlich zu legitimiren, so dann mit einander de mediis pacis amicabiliter zu vernehmen haben; Also wollet ihr eure von Uns habende Vollmacht, dem verglichenen Recess gemäß, in Originali produciret und übergeben haben, nicht zweifflend, daß der Königin und Cron Schweden Abgesandten dergleichen thun würden.

So viel aber die Media pacis belanget, verhofftet ihr, daß des Königs in Dänemarck Ld. als beyderseits wohlbeliebter hochansehnlicher Interponent bey den bishero gepflogenen, und durch dessen rühmliche Sorgfältigkeit, zu einem guten Ende gebrachten Präliminair-Tractaten, wohl penetriret haben möchten, was etwa für erbare, christliche, billige, thunliche Wege und Mittel, zu Accomodirung dieses blutigen Kriegs, dann zu Wiederbring- Stifft- und Erhaltung eines rechten, wahren, sichern, und beständigen Friedens, vorgeschlagen und behandelt werden könten.

Daferne nun Ihrer des Königs in Dänemarck Ld. belieben möchten, hiervon euch etwas Apertur zugeben, wollet ihr euch darauf hinwieder dergestalt vernehmen lassen, wie es zu Beförderung des Wercks dienlich, und verantwortlich. Denn, ob wohl bey vorigen Tractaten allerhand Vorschläge auf die Bahn gekommen, sey doch von dem andern Theil niemals was zuverläßiges an die Hand gegeben worden, darauf man einige beständige Friedens-Handlung gründen und beschlüssen mögen.

Solten nun Ihre Königl. Dänemärckische Ld. sich entschuldigen, daß Sie des Gegentheils intention noch nicht recht penetriret, so sollet ihr sie bestes Fleisses ersuchen, daß sie vermittelst ihrer Unterhandlung, alles Fleisses sich bemühen wolten, solche nochmals zu erkundigen,

und

und euch als denn eröffnen. Würden sie denn einige Fürschläge thun, die acceptable wären, habt ihr solche mit des Chur-Fürstl. Collegii zu dieser Handlung deputirten Abgesandten in gehörige Deliberation zuziehen, und Uns darüber mit deren Gutachten zuberichten. Würden aber solche denen vorigen Chur-Sächsischen, Schönbeck-Meckelnburgischen, und Brandenburgischen Handlungen gleich förmig seyn; So habt ihr euch aus den hierbey geschlossenen Actis wohl zu informiren, wie weit Wir ein und andern Punct bewilligen und nachgeben, und euch darauf mit denen Chur-Fürstlichen Gesandten, sonderlich den Brandenburgischen, hieraus nach Nothdurfft zu bereden, auch nach solcher Handlung und Bewilligung hinwieder zu erklären, wie ihr es befinden werdet, daß es Unserm damahligen gnädigsten Willen und Befehl gemäß. Würden aber solche Vorschläge über Zuversicht noch weiter gehen, oder aber die Schweden selbst neue und andere begehren thun, so wäre solches schleunig mit eurem Gutachten zu berichten, und gleichfals Unsere Resolution hierüber zu erwarten.

Solten dann des Königs zu Dänemarck Ld. oder die Schweden von euch die Conditiones pacis zum ersten wissen wollen, und es nicht erhebt könte werden, daß die Cron Schweden ihres selbst eigenen endlichen Begehrens sich gegen euch heraus liese; So hättet ihr euch zu erklären, Wir liesen es bey Demjenigen bewenden, was der Schönbeckische Tractat mit sich bringt, wolten darüber der Schwedischen Abgesandten fernerer Erklärung gewärtig seyn, um als denn weiter in der Handlung zu verfahren. Und habt ihr bey diesen mit der Cron Schweden vorgehenden Tractaten in allen eurem Thun und Lassen so vorsichtig zugehen, und auf unsere, und des Heil. Reichs Hoheit, auch auf eines Chur-Fürstl. Collegii Praeeminenz, wie obgemeldet, dergestalt das Auge zu haben, u. euch nach demjenigen zu gouverniren, allermasen ihr, wie Wir es hierinnen gehalten haben wollen, mit mehrern aus beygeschlossenen für Unsere, zu den Münsterischen Tractaten deputirte Gesandten gegebenen instruction ersehet. Sonderlich aber findet ihr aus denen zwischen des Chur-Fürsten zu Sachsen Ld. und dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern vorgegangenen Tractaten so viel, daß man an Seiten der Cron Schweden, sich allezeit mit der Amnestia und Satisfaction der Soldatesca aufgehalten, und ermelde Cron sich nicht erklären wollen, auf wem ihre selbst eigene Praetension bestünde, wie man denn dessen nie keine eigentliche Nachricht haben können. Ihr habt diesemnach ein sonderliches fleißiges Auge darauf zu haben, daß ihr euch weder über den

Punct

Punct der Amnestie, noch der Satisfaction der Soldaten halber, in nichts ein und heraus lasset, es sey dann, daß man zuvor an Seiten der Cron Schweden sich habe vernehmen lassen. Wenn derselben eigentliche Praetension dergestalt eingerichtet, daß sie dem Heil. Röm. Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen allzusehr präjudicirlich wäre; so hättet ihr mit guter Dexteritaet zu trachten, daß vermittelst der Dänemärckischen Abgesandten, dergleichen Petita moderiret und gemildert, und dahingebracht würden, daß ein sicherer Friede gestifftet, und Uns von dem Römischen Reich und dessen Gliedern, an ihren Hoheiten, Regalien, Landen und Leuten nichts entzogen werde, vor allen aber habt ihr hierinnen mit den Chur-Fürstlichen Abgesandten, und bevorab den Brandenburgischen, fleißig Communication zu pflegen, und mit ihrem Rath und Gutachten in ein und andern zuverfahren.

Wann aber der Cron Schweden Abgesandte super causas belli zu disputiren Anlaß geben solten, und ihr solches nicht, wie ihr euch doch nach aller Möglichkeit dahin befleissen sollet, umgehen köntet, so werdet ihr zu vörderst, was den von Unserm vielgeliebten, in GOtt allerseligsten Herrn Vater, der Cron Polen zu Hülffe geschickten Succurs anbelanget aus beygelegter Abschrifft opponiren können, daß in dem darauf gemachten Friedens-Stand zwischen ihnen und der Cron Polen alles aufgehoben, und Unser vielgeliebter Herr Vater ausdrücklich eingeschlossen worden, also, daß deshalben die Cron Schweden weiter keine Ursache gehabt, gegen Ihre Kayf. Maj. und Ld. etwas zu mouiren. Bevorab weiln ohne das bekannt, und Wir, da nöthig, leicht zu demonstriren hätten, welcher gestalt König Gustavus Adolphus längst zuvor die Intention gehabt, zu Erweiterung seines Dominats, sich in die innerlichen Teutschen Kriege zu mischen, und, unter dem scheinbaren Titul und Namen einiger Hülfleistung für seine Freund und Bundsgenossen, sich des Reichs Frontiren zu impatroniren.

Es wäre auch von deme in Anno 1630. zu Regensburg beysammen gewesenen Chur-Fürstl. Collegio insgesamt dasjenige, was sonsten mehr vorermeldter König, zu vermeynter Justificirung seines Krieges auf dem Teutschen Boden, publiciret, nicht für genungsam erheblich erkannt worden, und man hätte sich alsobald zu allen schiedlichen und Fried-liebenden Mitteln anerbothen, also, daß unnöthig gewest wäre, so viel edles Christen-Blut darüber zu vergiessen, und des Königs Person selber zu verliehren. Diß alles aber sollet ihr nicht ehender, als bis es die unumgängliche Nothdurfft erheischt, und doch mit bestem Glimpf ge-

dencken, und euch allein bemühen, die media pacis recht zu penetriren und auf einen solchen Fuß zu setzen, daß man endlich möge mit gutem Willen von einander scheiden.

Da auch jemand aus den Ständen des Reichs, unter dem Titul und Namen der Schwedischen Confoederation, zu dieser Tractation erscheinen, oder etwa die Cron Schweden im Namen Deroselben, wegen Unsers Kayserlichen Geleits, so Wir demselben hierzu ertheilet, in specie etwas anregen solte, so habt ihr gar wohl Achtung zu geben, welcher Ständte wegen solches eigentlich geschehen möchte; Denn da es um diejenigen zu thun, welche allbereits mit Uns verglichen und ausgesöhnet, und sich dem Pragischen Friedens-Schluß accommodiret, so seynd dieselben billig ab- die andern aber, welche noch nicht ausgesöhnet, zum Amnestie-Punct zu weisen, und solches thun Wir euch deswegen hiermit allergnädigst erinnern, weiln uns neulich Cämerer und Rath zu Regensburg gehorsamst überschickt, wessen sich der Schwedische Legatus, Saluius, an sie (und sondern Zweifel auch dergleichen an andere) zu mehrerer Weiterung der Sache hat gelangen lassen.

Was ihr also zu Oßnabrück verhandelt, das alles wollen Wir, daß ihrs communicato consilio mit Unsern zu den Frantzösischen Tractaten Deputirten Gesandten thut, und durch schrifft- oder persönliche Zusammenkunfft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfodern wird, über alles und jedes fleißig conferiret, und was ihr ein oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Chur-Fürstlichen Abgesandten Gemüths-Meynung, also mit gesamten Rath thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von jedem Verlauff, nach und nach mit euren und der Chur-Fürstlichen Gesandten gehorsamsten Gutachten fleißige Relation erstattet.

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngsten Reichs-Tag zu Regensburg die Sache mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs dahin verglichen worden, daß sie die ihrigen zu offtermelden Congress schicken, und mit unsern Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist derowegen Unser gnädigster gemessener Befehl, daß da ein, oder der andere, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, ihr nicht allein alles dasjenige, was sie bey euch anbringen werden, fleißig anhöret, sondern auch derselben Begehren und Anbringen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es Unser und des Heil. Röm. Reichs Dienst erfordert.

Wir geben euch auch insgesamt hiemit volle Macht und Gewalt,

mit

mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Oßnabrück, zu mehrerer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben, auf einem Ort alleine, welcher euch allen mit einander würde am besten gefallen, doch ohne eintzige Interruption der Tractaten, zu transferiren, doch, daß derselbe Uns mehr näher, als weiter seyn möchte. Zumalen Wir gäntzlichen entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald Wir Uns allein des Feindes dieser Orten besser erledigt, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemeinnützigen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Solte auch an ein oder andern Orte, euch etwa von einem Stillstand der Waffen, weiln man gemeiniglich bey allen solchen schweren Haupt-Tractaten, sich zum Eingang eines solchen zu entschlieſſen pflegt, entweder von dem Gegentheil, oder durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorhergehenden Rath mit denen Churfürstlichen Deputirten, Uns dasselbige bey Tag und Nacht mit eigenen Courier gehorsamlich zu berichten. Wie Wir dann zu euch samt und sonders, der Uns bekannten Dexterität, treu-eifriger Deuotion und Fleisses nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Wien, den 15. Julii 1643.

§. 36.

Der Kayser verändert die Gesandten.

Weil aber der Kayser vor dienlich hielt in denen beyden zugegebenen Gesandtē dergestalt eine Aenderung zu treffen, daß an statt des Ober-Oesterreichischē Camer-Präsidentens Vollmars der Reichs-Hof-Rath Crane noch nebst dem Grafen von Auersberg zu Oßnabrüg, jener aber zu Münster seyn solte, wurden die Vollmachten dergestalt verändert:

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Rom. Imperator, semper Augustus &c. vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam ab aliquo tempore, primum inter diuum paretem nostrum, Serenissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem, semper Augustum, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae &c. Regem, Archiducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae &c. Marchionem Morauiae &c. Ducem Lucenburgiae, ac superioris & inferioris Silesiae, Wirtenbergiae, & Teckli, Principem Sueuiae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretae, Kyburgi, & Goritiae, Landgrafium Alsatiae &c. &c. pientissimae memoriae, deinde etiam inter Nos Socioſque nostros ab vna pate; & Serenissimum

quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae Ingriaeque Dominum, ac post ejus e vita discessum, inter modernam Sereniſſimam Principem, dominam Christinam, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designatam Reginam & Principem haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Duciſſam Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, ejusque Confoederatos & adhaerentes ex altera parte, non sine multa sanguinis Christiani prosusione, & multarum Germaniae prouinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum: Ipsa vero humanitatis ratio flagitet, vt de pace ac tranquillitate restituenda, ac belli motibus sedandis cogitatio vtrinque suscipiatur. Nos sicuti hunc semper armorum nostrorum scopum habuimus, it a, ne quida parte nostra desit, quod ad tam salutare negotium apprehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus & commisimus, sicut & vigore harum in mandatis damus, & commitimus Magnifico, nostro & Sacri imperii fideli dilecto, Johanni Weikardo, Comiti ab Auersberg, Libero Baroni in Schon- & Seissenberg, Ducatus nostri Carniolae supremo Haereditario & Mareschallo & Camerario, nec non honorabili, docto, nostro etiam & Sacri imperii fideli, dilecto, Johanni Crane, J. Vtr. Lic. Consiliariis nostris imperialibus Aulicis, eisque plenam, ac tantae rei sufficientem potestatem tribuimus, vt, si aliqua occasio cum Serenitate sua ejus tractandae offeratur, eam Nostri nomine decenter acceptent, & cum iis, quos sua Serenitas ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituit, aut in posterum constituere poterit, Commissariis, vel ipsi, vel per subdelegatos suos congrediantur, tractent, agent, statuant de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propositus vtrinque scopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Commissarii nostri, cum adversae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis in hunc finem, siue per suos subdelegatos tractauerint, egerint, ac statuerint, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, imperiali ac inuiolabili fide promittimus. In quorum fidem raburque praesentes manu nostra subscriptas, sigillo nostro Imperatorio firmari jussimus. Viennae, die vndecima mensis Augusti, Anno Domini milleſimo, sexcenteſimo, quadrageſimo tertio, Regnorum nostrorum, Romani septimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo sexto.

Ferdinand

ad. Mand. Sacr. Caes. Majestatis proprium
Johann Walderode.

§. 37.

§. 37.

Die Dänischen, Venetianischen und Span. Gesandten kommen an.

Nunmehro war es auch billig, daß vor allen Dingen die Gesandten der Mediateurs, und zwar eher als die andern ankamen, und obgleich anfänglich der König von Dänemarck nicht wolte, daß die seinigen eher als der andern daselbst einträfen; so erfolgte doch den 5. Sept. derselben Ankunfft gleichfals, und zwar mit einem prächtigen Gefolge, indem sie ihren besondern Marschall, 12. Pagen, 6. Trabanten und in allen 103. Personen nebst 60. Pferden bey sich hatten. *MEYERN c. l. §. 24.* Bey der bald zu hoffenden Ankunfft der Venetianischen Gesandten aber wurde an dem Kayserlichen Hof wegen des Ceremoniels beliebet, daß sie denen von gecrönten Häuptern geschickten Gesandten in allen solten gleich gehalten, und folglich ihnen von denenjenigen, die vorher ankommen waren, die erste Visite abgestattet werden. *v.* Kayserliches *Rescript IBID. §. 37. VOLMARI Diarium Actorum publicorum instrumenti pacis Westphal. p. 4.* Es kam auch Aloysius Contareno als Gesandter den 16. Nov. mit einem prächtigen Comitat an. *MEYERN §. 53. VOLMAR. p. 9.* und bekam den 9. von denen Kayserlichen die Visite wobey der Venetianische Gesandte, als er sie unten an der Treppe empfangen hatte, zur lincken Hand gieng. Es kamen auch den 26. Octobr. die Spanischen Gesandten Graf Lopez Zopata und D. Brenin an, aus welchen man aber beynahe nicht wuste, was man machen solte. Denn ihre Vollmacht, die sie bey sich hatten, und welche man in den *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I p. 144* sehen kan, war so kurtz eingerichtet als ihr Staat, über welchen sich die Frantzosen nicht wenig aufhielten. Denn der Graf hatte nicht mehr als 2. mit 6. Pferden bespante Kutschen, nebst etlichen wenigen Hand-Pferden, Brenin nur eine mit 4. *v. MEYERN. § 43.* Den 6. Nov. kam auch Don Diego Sauedra noch als Spanischer Gesandter nach, welcher den 8. darauf von den Kayserlichen die erste Visite bekam, wobey der Graf von Nassau in Frantzösischer, Vollmar in Italiänischer, Sauedra aber in Spanischer Sprache die Complimenten ablegte, der Discours hingegen Frantzösisch geführet wurde. *ID. § 44 VOLMAR. p. 7.* Im Zurückgehen hat man angemercket, daß der Spanische Gesandte vor den Kayserlichen vor ausgegangen. Es hatten aber die Spanischen Gesandten sonder Zweiffel noch die Absicht bey denen Schweden ein Mißtrauen gegen Franckreich zu erwecken, indem sie ausstreueten, als ob der Vergleich zwischen Spanien und Franckreich bereits zur Richtigkeit kommen, und folglich der Münstersche Congressus nur angestellet worden wäre, um denselben vol-

vollends öffentlich zu schliessen, Sauedra suchte auch, da er durch Paris gieng, deswegen mit denen Ministern zu sprechen. Alleine die Königin, welche denen Schweden keinen Verdacht erwecken wolte, vergönte ihm nicht mehr Zeit als nur die Messe zu hören, und darauf muste er seinen Weg weiter fort setzen. *BOVGEANT.* §. 67.

§. 38.

Die übrigen kommen noch nicht an, worüber die Dänischen verdrießlich werden.

Dargegen vermieden die Schweden gleichfalls alles sorgfältig, was sie bey Franckreich in Verdacht setzen konte, und ob sie gleich selbst den Anfang der Tractaten gerne bald gesehen hätten, die Kayserl. und Dänischen sie auch etliche mal wegen Beschleunigung ihrer Ankunfft erinnerten, so wolten sie doch nicht gerne eher hinkommen, bis die Frantzösischen auch da wären, damit sie in allen gemeinschafftlich handeln könten. Es kam daher der Schwedische Gesandte Oxenstiern und Salvius bis nach Minden, und schickten Rosenhanen nach Oßnabrúg, ihren Verzug bey dem Kayserlichen Minister, Grafen von Auersberg und denen Dänischen Mediateurs, zu entschuldigen. Diese hingegen geriethen hiebey gar auf die Gedancken, als ob es denen Schweden mit dem gantzen Friedens-Werck kein Ernst wäre, und die Dänischen fiengen bereits an, auf Mittel zu gedencken, wie die Stände des Reichs mit dem Kayser ausgesöhnet, und das gute Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern wieder hergestellet werden könnte, als wodurch der Kayser am ersten in Stande würde gesetzet werden, die Feinde von den Reichs-Boden zu vertreiben *v.* von *MEYERN* §. 29. *p.* 55. In Franckreich war zwar der Claudius Mesme Comte d' Avaux nebst dem Comte Abel Servient zu Gesandten ernennet, aber ihre Ankunfft verzog sich bis in das folgende Jahr, und die Holländer wolten die ihrigen auch nicht eher schicken. Von denen Chur-Fürstl. kam auch noch keiner an, weil sie ihre Gesandten denen Königlichen gleich gehalten wissen wolten; und von denen übrigen Reichs-Ständen machte sich noch Niemand auf den Weg, weil der Kayser ihnen zwar frey stellte denen allgemeinen Handlungen beyzuwohnen, jedoch ohne dabey etwas zu sagen zu haben. Uber solchen Verzug wurden die Dänen dergestalt unwillig, daß sie sich öffentlich erklärten, wiederum davon zu ziehen, wenn nicht alle Gesandten binnen 14. Tagen da wären, über welche Ungedult, die mit dem Amt eines Mediateurs nicht wohl übereinkam, die Frantzosen nur lachten, die Schweden sich aber hertzlich freuten, als welche der Dänischen Mediation ohnedem gerne überhoben gewesen wären. *BOVGEANT.* §. 68.

§. 39.

§. 39.

Doch endlich reisete auch der Schwedische Cantzler Salvius nach erhaltenen Befehl aus Schweden nach Oßnabrüg ab, und kam daselbst den 17. Nov. an. Er bekam so fort zwey Tage darauf von den Dänischen Gesandten die Visite, welche sich über der Frantzosen Aufenthalt sehr beklagten. Anfangs war er zwar nicht willens lange daselbst zu bleiben; weil aber de Rorte, als Frantzösischer Resident, etliche Tage hernach ankam und ihn versicherte, daß die Gesandten mit Anfang des Jahres ankommen würden, auch die Schlacht bey Dutlingen bereits bey denen Kayserlichen eine solche Gemüths-Veränderung verursachet hatte, daß sie ihm durch den Dänischen Gesandten vermeldten liessen: wenn er wieder wegreisen wolte, würden sie gleichfalls davon ziehen, weil sie bereits etliche Monate vergebens gewartet hätten; So blieb er da, indem der längere Auffschub, welcher sonst wahrscheinlich denen Schweden hätte können beygemessen werden, auch bey der Armee, welche des langen Krieges endlich überdrüßig wurde, Unheil hätte verursachen können, gleichwie auch die Reichs-Stände, welchen Salvii Ankunfft sehr angenehm war, leicht auf verdrießliche Gedancken hätten gerathen können.

Salvius kommt zu Oßnabrüg an.

§. 40.

Weil aber auf der einen Seite der Dänische Krieg, auf der andern aber die anzufangenden allgemeinen Friedens-Handlungen denen Schweden nicht wenig Sorge machten, so fieng man auch nunmehro an zu überlegen, wie man die Forderungen wegen der Befriedigung einrichten wolte. Jedermañ wuste vorher, daß sie dieselbe vornemlich in dem Herzogthum Pommern suchen würden, ob sie es gleich noch nicht öffentlich gefordert hatten. In Schweden selbst hielt man dieses Land am bequemsten, in dessen Absicht auch bereits Gustavus den Krieg mit unternommen hatte. Denn dadurch konte man nicht allein Dänemarck allezeit in den Schrancken erhalten, sondern man erhielt auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Ober-Sächsischen Creiß-Tägen; zu geschweigen, daß man alsdenn gute Soldaten werben, auf das Haus Oesterreich bey Gelegenheit Acht geben, und denen Teutschen Ständen im Fall sie gedruckt würden, von daraus zu Hülffe kommen könte. Dem Kayser hingegen würde der Besitz dieses Herzogthums eben nicht mehr hindern, als wenn Dänemarck Hollstein hätte. Hingegen bedachte man auch, daß Schweden auf solche Weise sich grose Feindschafft zuziehen würde, indem der König Gustav bey Anfang des

Berathschlagung wegen der Schwedischen Befriedigung.

des Krieges lediglich vorgegeben, das Reich in vorigen Stand zu setzen. Brandenburg würde sich am meisten beschweren, daß ihm sein gegründetes Recht auf solches entzogen werden solte. Die Erhaltung desselben würde Schweden mehr kosten als nützen, zumal das Land ausgesogen und die Einwohner Brandenburg sehr geneigt wären, folglich der Entsatz durch Flotten sehr kostbar seyn würde, zumal es von Schweden weit abgelegen; Man würde niemals mit dem Kayser, Polen, Dänemarck und Brandenburg einen beständigen Frieden haben, wenn man es nicht fahren liesse. In Friedens-Zeiten würden sie wenigstens 10000. Mann Garnison halten müssen, und im Krieg würden sie es gar nicht erhalten können, wenn nicht ihre Waffen beständig glücklich wären. Da man hingegen bey freywilliger Abtretung Brandenburg zu einen genauen Bündniß und Beystand desto eher verbinden, und eine anderweitige Befriedigung erhalten könte. Daher wurde man endlich schlüßig, solches dem Chur-Fürsten von Brandenburg zu hinterbringen, damit er sich ihrer Befriedigung desto mehr annehmen, und sich nicht mit Dänemarck, warum ihm der König bereits anlag, in Bündniß wider sie einlassen möchte; sondern man wolte lieber mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu frieden seyn, und inzwischen ein Stück von Pommern zum Unterpfand, desgleichen Wißmar sub lege commissoria annehmen, daß, wenn die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgte, solches an Schweden solte verfallen seyn. Vielleicht würden solche nicht geschehen, und sich die Zeiten ändern. Man solte also vor allen Dingen wegen der Amnestie, und deñ wegen 2. Millionen vor die Königin u. wegen 6. vor die Armee handeln, indem es besser eine solche Summe zu nehmen, als einen langwierigen und gefährlichen Krieg zu führen. Folglich wurde der von Roseneck an den Chur-Fürsten abgeschicket, ihm solches zu hinterbringen, und anbey vorzustellen, wie die Königin verlange, daß die Evangelischen in den Zustand des Jahres 1618. wieder gesetzet, der Pfaltz-Graf restituiret, und der Pragische Friede abgeschafft würde. Womit auch der Chur-Fürst gantz wohl zu frieden war. *v. PVFFEND. §. 83 seqv.*

§. 41.

Verschiedenes Interesse der Printzen und Staaten bey dem bisherigen Krieg.

Es kamen auch gegen Ende dieses Jahres zwey Schrifften heraus, worinne überhaupt von dem damaligen Interesse in Europa so wohl, als von dem zu machenden Frieden geurtheilet wurde, und welche wegen ihrer Rarität und Güte nicht unangenehm zu lesen seyn werden. Das erste, welches Frantzösisch ist, hat den Titel: Verschiedenes Interesse

esse der Prinzen und Staaten, welche an dem Teutschen Krieg Antheil haben. Es betrachtet dieselben folgender gestalt:

Der Kayser.

Das Oesterreichische Haus hat mehr Ursache Frieden zu machen als den Krieg fortzusetzen, nachdem die Absichten, so man bisher gehabt, den Passauischen Vertrag aufzuheben, das Tridentinische Concilium in dem gantzen Reich einzuführen, die Protestirenden Stände aus dem Besitz ihrer geistlichen Güter zu bringen, und sie dadurch zu schwächen, damit man sie mit der Zeit vollends herunter setzen, und sich zum allgemeinen Herrn des Reichs machen möge, sich mercklich geändert haben; Es hat auch grose Ursache Friedē zu schliessen, weil es bey dem mächtigen Widerstand der Frantzösischen, Schwedischen und verschiedener Protestantischen Reichs-Stände Armeen sonst Gefahr lauffen würde, etwas von seinen Erb-Landen zu verliehren.

Spanien.

Der König von Spanien hat wegen der Gefahr, mit der Zeit ein grosses Theil von Spanien, Indien, Italien, und endlich die gantzen Nieder-Lande zu verliehren, hohe Ursache Frieden zu machen. Dieses Reich hat eben den Kayser am meisten zu diesen Krieg veranlasset, weil es geglaubet, daß es ihn in Teutschland zum absoluten Herrn machen könte, damit er hernach ihm wider die Niederlande beystehen möchte, als welches das eintzige Mittel wäre, sie wieder unterzudrücken.

Das Haus Pfaltz

Hat Ursache sich nach einen Frieden zu söhnen, in welchen es in alle seine alten Rechte, Würde und Güter, davon es entsetzet worden, ohne einige Ausnahme wieder eingesetzet werde, als wovon es auch durch die Versprechungen der beyden Cronen Franckreich und Schweden ins besondere Versicherungen hat. Im Fall man aber gedachtes Haus übergehen wolte, hätte es mehr Ursache Krieg, als Frieden zu wünschen.

Der Chur-Fürst von Sachsen

Hat bey Fortsetzung des Krieges einigen Vortheil, damit er sich nicht genöthiget sehe die Lausitz und das Ertz-Bißthum Magdeburg, so er von dem Kayser erhalten, wieder abzutreten; doch wird er bey dem Frieden noch mehr Vortheil finden, weil er alsdenn die Schweden aus seinen Landen loß wird, Leipzig und andere Orter, die dieselben besetzt halten, wieder bekömmt, und endlich seine Unterthanen von den Contributionen befreyet.

Der Chur-Fürst von Brandenburg

Findet bey dem Frieden seinen Vorthel: denn auser dem, daß seine Lande, und vornehmlich Franckfurt an der Oder die Schweden loß wird, seine Unterthanen auch nicht weiter nöthig haben Contribution zu zahlen, so kan er bey dem Frieden wieder zum Besitz Pomerlands komen, es geschehe nun solches entweder unmittelbar durch den Frieden, oder durch eine mit der Königin in Schweden getroffenen Heyrath; welches hingegen währenden Krieges wider des Kayſers und des Königs in Polen Willen schwerlich geschehen würde.

Der Chur-Fürst von Mayntz

Hat um deßwillen Ursache Frieden zu wünschen, weil er fast nichts aus seinen Landen, die ohnedem zerstreuet liegen, auch fast gäntzlich unter die verschiedene Partheyen gerathen, und Contributiones zahlen müssen, haben kan. Jedoch findet er auch bey Fortdaurung des Krieges darinne einigen Nutzen, daß er die Berg-Strasse, die Grafschaft Wisbaden und andere Lande, die ihm der Kayser gegeben hat, noch länger behalten kan, welche er sonst bey erfolgenden Frieden wieder abtreten muß.

Der Chur-Fürst von Trier

Findet bey dem Frieden seine Freyheit und gantzes Glück wieder; dahingegen das Dom-Capitul zu Trier lieber den Krieg wünschet, weil es während dessen, und da der Ertz-Bischoff abwesend ist, alle Ertz-Bischöfliche Gewalt, und auch bey solchen Umständen einigen besondern Vortheil hat.

Der Chur-Fürst von Cölln

Söhnet sich billig, in so weit man das Land betrachtet, welches fast gantz in der streitenden Partheyen Händen ist, und Contributiones zahlen muß, nach einen Frieden; Im Fall er aber etwa willens ist eine Armee aufzurichten, unter dem Vorwand sich und den Westphälischen Creis, wovon er Director ist, zu vertheidigen, und sich vermittelst solcher Armee zum Herrn des Westphälischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Creises zu machen, so wie sein Bruder, der Herzog von Bayern, bereits fast mit dem Bayerschen, Fränckischen und Schwäbischen Creisen gethan; so hat er mehr Ursche die Fortdaurung des Krieges zu wünschen, als wobey das Bayersche Haus noch mächtig werden kan.

Die Geistlichkeit im Teutschen Reich.

Die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten und übrige Clerisey hat mehr Vortheil bey dem Frieden als bey dem Kriege, weñ sie anders ihre geistlichen Güter frey geniessen, und nicht weiter Contribution zahlen will; Es wäre denn, daß sie das Leibliche dem Geistlichen nachsetzen, und eines vor das andere wagen, folglich den Krieg so lange fortsetzen wolten, bis sie alle Kirchen-Güter denen Protestanten wieder entrissen, die Römische Religion mit Gewalt in dem gantzen Reich wieder feste gesetzet, und folglich die Ketzer nach der Lehre und Staats-Regeln der neuen Theologen gäntzlich ausgerottet hätten. Hingegen haben diejenigen, welche nur kürtzlich her denen Protestanten geistliche Güter abgenommen haben, Ursache den Krieg länger zu wünschon, damit sie dieselben nicht wieder einbüsen.

Die Protestanten,

Welche auch geistliche Güter unter dem Titel Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Prälaturen &c. besitzen, werden gleichfalls lieber Krieg als Frieden haben, damit sie dabey nicht beunruhiget werden, als wohin die beyden Ertz-Bißthümer Bremen und Magdeburg gehören.

Der Reichs-Adel

Hat, in so weit viele unter demselben von ihren Gütern vertrieben seyn, Ursache, den Frieden zu wünschen, damit sie dieselben wieder erhalten, und frey ohne Contribution besitzen mögen; Hingegen diejenigen, so von solchen Gütern von einem oder dem andern Theil etwas erhalten haben, und deren auch eine gute Anzahl ist, werden vielmehr Krieg wünschen, damit sie nicht wieder daraus entsetzet werden.

Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg

Wünschen den Frieden, damit sie ihr Land in Ruhe besitzen können, und durch fremde Besatzung nicht mehr beunruhiget werden. Hiedurch bekommen sie nicht alleine ihre Städte Wolffenbüttel, Niemburg und Eimbeck wieder, sondern haben auch die Hoffnung, mit der Zeit wiederum zum Besitz der Bißthümer Halberstadt, Minden und Oßnabrüg, die sie sonsten gehabt, zu gelangen, und auch wegen Hildesheim destomehr Versicherung zu bekommen.

Die Herzoge von Mecklenburg, Lauenburg, Weimar, Neuburg, wie auch die Fürsten von Anspach und Anhalt

Sind in eben dergleichen Umständen, denn die Schweden haben

in dem Herzogthum Mecklenburg Wißmar und andere Orte, und in den andern Fürstenthümern auch dergleichen inne.

Die Herzoge von Würtemberg

Werden bey einem Frieden wieder in ihre Lande gesetzet, und werden so wohl der fremden Besatzung als der Contributionen loß. Zwar ist nicht zu läugnen, daß sie viel geistliche Güter besitzen, und daß der ietzt regierende Herzog sich seiner Anforderungen auf dieselben loßgesaget, im Fall er wieder zur Regierung käme; Allein da seine Brüder und Anverwandte nicht darein gewilliget, wird es nichts zu sagen haben.

Der Land Graf von Darmstadt,

Dessen Lande durch die Märsche, Einquartierungen der Soldaten und Contributionen sehr mitgenommen worden, hat zwar Ursache Frieden zu wünschen; wenn aber Friede wird, so verlieret er etwas von den Ländern, die ihm der Kayser gegeben hat, und wird auch wohl mit dem Land-Grafen von Hessen-Cassel eine neue Theilung vornehmen müssen.

Die Grafen von Nassau, Solms, Hohenloe, Hanau, Oldenburg, Schwartzburg ꝛc.

Sind durch dem Krieg gar sehr mitgenommen worden, haben auch verschiedene Stücken Landes eingebüsset, welche der Kayser an andere, als dem Ertz-Bischof von Maynz, dem Herzog von Lothringen, Land-Grafen von Hessen-Darmstadt und dergleichen gegeben, daher sie desto mehr Ursache haben einen guten Frieden zu verlangen.

Der Graf von Ost Frießland

Hat gantz besondere Ursache zum Frieden, damit er von den Heßischen Besatzungen und Brandschatzungen einmal befreyet werde.

Die freyen Reichs-Städte

Haben ihre Nahrung vom Ackerbau und Handel, davon keines bey Kriegs-Zeiten in gutem Stande seyn kon, folglich ist ihnen der Friede dienlicher als der Krieg. Nächst dem haben diese Städte gemeiniglich mit denen benachbarten Printzen Streit, die ihnen denn zur Zeit des Krieges mehr Tort anthun können, als in Frieden; da sie hingegen nicht mächtig genug seyn, sich durch ihre eigne Waffen zu vertheidigen, vielweniger durch Gesetze wider fremde Gewalt können geschützet werden, wie man nur letztens bey Hamburg gesehen hat.

Der

Der Herzog von Lothringen

Kan endlich bey dem erfolgenden Frieden wieder zum Besitz seiner Lande gelangen; dargegen aber wird er dasjenige verliehren, was ihm der Kayser von den Gräflich Nassau-Saarbrüggischen Gütern gegeben.

Das Interesse Franckreichs u. seiner Bundes-Verwandten.

Franckreich hat bey dem Frieden wenig Vortheil, es wäre denn, daß es aus besonderer Freundschafft seine Bundes-Verwandten im Reiche durch einem allgemeinen Frieden in Ruhe sehen möchte; denn der Krieg bringet ihm auswärts durch neue eroberte Länder Ehre und Vortheil, von innen aber Ruhe und Sicherheit; weil diejenigen, die gerne Unruhe in dem Reich anfangen möchten, entweder bey der Armee befördert, oder durch die Waffen vertrieben werden. Ausser dem mangelt es in Franckreich weder an Geld, noch Lebens-Mitteln, noch Menschen, welche drey Stücke bey Fortsetzung des Krieges höchst nöthig seyn. Und ob wohl die Grentzen von Franckreich bey dem Krieg sehr erschöpffet, und die Unterthanen in Armuth gesetzet worden, so ersetzet doch der Handel und die Fruchtbarkeit des Landes solches alles bald wieder.

Schweden

Ist mehr zum Krieg als Frieden geneigt, denn es führet solchen auswärts, mit grossem Vorthel, ohne von innen etwas zu wagen, und die Hofnung wird bey fortdaurendem Glück seiner Waffen noch immer grösser. Wenn es aber dargegen erweget, wie viel bisher Christen-Blut vergossen, die Protestanten und ihre Bundes-Verwandten ruiniret worden; ferner wie unbeständig das Glück im Kriege sey; wie das Vater-Land verwüstet worden, daß viele davon ziehen müssen; wie sie nöthig haben auf Befestigung ihres Staats wider ihre Nachbaren, die über ihr Glück sehr neidisch seyn, zu gedencken; wie sie eine gerechte Belohnung erhalten können, an statt daß die Conquesten ungerecht und ungewiß wären; was sie vor Ehre in dem Reich durch Aufrecht-Erhaltung der Protestantischen Religion ihrer Bundes-Verwandten und Freunde erworben; so können sie sich wohl zu einem Frieden geneigt finden lassen, zumal sie alsdenn im Stande wären sich an ihren Erb-Feinden, denen Dänen, zu rächen.

Der König von Dänemarck

Hat gewiß mehr Vortheil bey dem Krieg als dem Frieden. Denn wenn er Frieden machet, wird sein Printz, zumalen er vermählet ist, das

Ertz-Stift Bremen nicht behalten können, so wenig als der König den in dem Sund oder auf der Elbe neuerlich angelegten Zoll. Er wird auch seine Ansprüche auf die Stadt Hamburg nicht so gut ausführen können. Uber dieß thut der Krieg seinem Lande keinen sonderlichen Schaden, sondern er bereichert sich vielmehr durch dem Handel mit seinen ausgesogenen Nachbaren; sein Königreich ist auch gegen die Schweden desto sicherer, als welche durch fremde Kriege verhindert werden ihn etwas zu thun. Er kan auch seinen Absichten desto besser und freyer folgen, und mehr nach seinem Gefallen regieren, indem diejenigen, vor die er sich in Acht zu nehmen hätte, im Krieg anderwärts zu thun haben.

Die Staaten der vereinigten Nieder-Lande

Haben mehr Ursache zum Krieg als zum Frieden geneigt zu seyn. Denn wenn der König von Spanien von allen Seiten angefallen wird, und der Kayser ihm nicht zu Hülffe kommen kan, so sind sie vor ihren Feinden sicher, und wenn der Krieg fort währet, können sie endlich noch den Zweck ihrer Bemühungen, welcher in Vereinigung der 17. Provintzien in eine Republic bestehet, erreichen. Jedoch haben sie auch einige Ursache sich nach den Frieden zu söhnen, weil sie alsdenn ihre Kaufmanns-Güter mit desto mehrerer Bequemlichkeit in der Nachbarschafft und Teutschland vertreiben, auch vor den Dünkerckner und andern See-Räubern desto sicherer über das Meer fahren können.

Der Chur-Fürst von Bayern

Hat ohnfehlbar Ursache länger Krieg zu führen. Denn so lange dieser dauret, wird er allemal eine Armee auf den Beinen halten, die ihm doch nichts kostet, und wodurch er sich gleichwohl furchtbar machet, anbey ziehet er, so lange der Krieg auser seinen Grentzen geführet wird, aus dem Bayerschen, Schwäbischen und Fränckischen Creissen starcke Brandschatzungen, und sammlet auf diese Weise so viel Geld, daß man bereits versichert, er habe in seinen Kästen mehr Geld liegen, als man nicht in gantz Teutschland finden wird. Anbey macht er sich dem Oesterreichischen Hause formidabel, und erhebet das seinige zu einer solchen Würde und Macht, daß es sich mit der Zeit unterstehen wird nach der Kayserlichen Würde zu streben. Durch sein grosses Reichthum wird er nach und nach alles in gedachten Creisen an sich ziehen, weil er denen andern Ständen bey ihrer Nothdürfftigkeit Geld vorschieset, und dargegen ihre Länder zum Unterpfand nimmt. So machet er sich auch bey Fortsetzung des Krieges, und bey Wiederherbringung der Geistlichen

Güter

Güter und Unterdrückung der Ketzer den Pabst und die gantze Clerisey verbindlich. Hingegen bey erfolgendem Frieden wird er sich genöthiget sehen die Pfaltz wieder abzutreten. Jedoch saget man nichts desto weniger, daß er zum Frieden geneigt sey, um seinen Nachkommen lieber einen ruhigen als mächtigen Staat zu hinterlassen.

Der Land-Graf von Hessen-Cassel

Wird gleichfalls bey dem Frieden wenig Vortheil finden, weil er alsdenn seine Armee abdancken, und die in Ost-Frießland, Westphalen, und am Rhein besetzten Plätze wiederhergeben muß, die doch weit mehr als sein gantzes Land austragen; und wenn der Friede geschlossen, wird man wenig auf ihn sehen. Jedoch saget man beständig, daß er lieber ein kleines Land in Ruhe, als ein grosses mit beständiger Unruhe und Gefahr besitzen wolle.

Es ist also nöthig, über alles dasjenige, was bishero gesaget worden, zweyerley Interesse zu betrachten, welches nach meiner Meynung das Haupt-Werck ist 1.) derjenigen, die nicht mit Franckreich und Schweden in Bündniß stehen. 2.) Franckreichs und seiner Bundes-Verwandten. Jenen ist überhaupt der Friede nöthig, den Kayser so wohl als den König von Spanien mit darunter begriffen. Diesen aber, und vornehmlich Schweden und Franckreich, scheinet der Krieg mehr Vortheil zu bringen.

§. 42.

Die andere Schrifft, deren im vorigen §. Erwehnung geschehen, ist folgende; Tractatus de pace generali hoc tempore facienda.

TRACTATVS de PACE GENERALI hoc tempore facienda &c.

Caput Primum.

Vtrum Pax aliqua generalis sit necessaria?

Si vllo vnquam tempore pax necessaria fuit; hoc certe tempore necessaria est, cum bellum propemodum triginta annis durauerit, & maximam Christiani orbis partem vastauerit, ac debilitauerit, vt sustineri & prosequi nequaquam possint.

Nam nec milites, vnde Exercitus conflentur, nec pecuniae, vnde illis stipendia soluantur, nec annona, vnde alantur, amplius suppetant.

Quod si diutius hoc bellum duret, omnes Germaniae vicinorumque Regno-

Regnorum prouinciae incolis nudabuntur, terra non culta ſterilescet, magna Chriſtiani orbis deſolabitur portio, Religio degenerabit in prophanitatem, honeſtas in turpitutinem, virtus in vitium, ſcientia in ignorantiam, ciuilitas in feritatem, artes in ignauiam, poſtremo homines in beſtias, omne inter Nationes commercium corruat, omnis ordo deſtruetur, omnis Politica confundetur.

Tandem nec Magiſtratus erit, nec ſubditus, nec dominus, nec ſeruus, nec qui imperet, nec qui ſeruiat, & obediat, violentia dominabitur, Juſtitiae nusquam erunt Leges, qui viribus erit ſuperior, vbique praeualebit, in omnibus vitae operibus ſumma videtur corruptio; Idque tandem Regibus ac Principibus ipſis afferret perniciem, & malum recidet in Auctorem ſuum.

Chriſtiani ſeſe conſumunt inter ipſos, & porta aperietur Turcis & Infidelibus ad delendam & extirpandam funditus eorum Religionem.

Sufficiat vidiſſe tot pagos, oppida, vrbes, incendio conflagrantes, tot pinguiſſimos agros ſpinas ferentes, tot domos a feris habitatas, tot hominum Myriades, fame, frigore, miſeria, crudelibus tormentis ablatas.

Sufficiat vidiſſe veros homines deuorantes mortuorum non modo pecorum, ſed hominum cadauera, imo matres ſuorum liberorum carnes manducantes.

Concludatur itaque, quam primum fieri poterit, pax aliqua ſalutaris, eaque generalis, cum fere omnes Principes Chriſtiani malorum hujus belli participent, vniuerſali autem malo vniuerſale remedium ſit adhibendum.

Nam cum nullum vnquam bellum perpetuum fuerit, huic quoque bello aliquando finis imponendus erit, modo fiat, quia, quo fiet cituis, hoc erit melius, belli autem finis pax eſt.

Caput Secundum.

Vtrum neceſſarium ſit ante Pacem Inducias aut Suſpenſionem Armorum facere?

Antequam de pace tractetur, ſi non neceſſarium, vtile certe fuerit Inducias aut Suſpenſionem armorum facere, ſi non in plures annos, ſaltem in aliquot menſes, quae poſſent deinde prolatari.

Non in omnibus Tractatibus aut Negotiis a facilioribus fieri debet initium; facilius autem eſt inducias quam pacem facere; Induciae quoque tractaturis de pace facultatem dabunt deliberandi & ſtatuendi de Praeliminariis.

Tractatus, puta de conditionibus personarum, ordine sessionum, & ceremoniis similibus eadem impedient, ne Tractatus nouis offensionibus, aliisue accedentibus interuenientibus remoretur. Induciae pacificationem faciliorem reddent, animosque tractantium ad acceptandam pacem, dulcedinem suauitatemque iis gustandam praebendo inclinabunt.

Hac quoque ratione populus citius pacis commodis fruetur, & Principes sumptibus, oneribusque belli maturius liberabuntur.

De induciis enim breui tempore transigi potest; Tractatus autem de pace inprimis generali diu durabit, atque regiones & populi vestabuntur & peribunt, antequam pacis bonis frui, & gaudere queant.

Denique communi praxi receptum est, vt Tractatus de pace ab induciis & suspensione armorum exordium capiant, vt, iis durantibus, tutius & quietius de pace ipsa deliberetur, & ab vno extremo ad aliud, per intermedium abeatur, nimirum a bello ad pacem per inducias, quae sunt pax quaedam inchoata & imperfecta.

Caput Tertium.

Vtrum possibile sit praesenti in bello inducias facere?

Admodum difficile, si non impossibile, videtur praesenti in bello inducias, aut suspensionem armorum facere; neque enim locus erit, vbi durantibus illis, exercitus possint manere, cum nec Caesar Statiua in territoriis suis velit concedere, nec Principes ac Status imperii Caesareo, & ad hunc minus Gallicano, aut Hassiano. Jam vero nec Reges ipsi volunt recipere Exercitus suos in territoria sua propria, & si recipiant, nec poterunt eos nutrire, nec stipendia iis debita soluere, cum, induciis factis, contributiones cessaturae sunt.

Dimittere quoque Exercitum suum nemo Principum vel & ante pacem conclusam, ob diffidentiam mutuam, tam vero ii, qui modo jucundiore fortuna vtuntur, nollent hostibus successu rerum inferioribus tempus facultatemque recolligendi sese bellumque majoribus, si pax non fiat, renouandi concedere, qua ratione induciae, non finiendo, sed fomentando bello erunt. Induciae quoque parum aut nihil illis proderunt, qui bonis & territoriis suis spoliati sunt, inque exilio viuunt, qui proinde, durantibus induciis, res nouas moliri, Tractatumque pacis turbare aut rumpere satagent, praesertim si hac conditione induciae fiant, vt quisque, durantibus illis, possideat, vt possidet; quae quidem conditio a Domo Palatina, & Lotharinga nunquam probabitur.

Vtcunque sit, de induciis faciendis non est desperandum, sed, vt eae fiant, opera est danda quaedam praeparatoriis pacis, vt de pace ipsa

quietius deliberetur, animi ad pacis desiderium magis excitentur, populus malis belli citius releuetur, Principes ipsi belli sumptibus maturius exonerentur.

Occasiones denique Tractatum pacis turbandi aut rumpendi praescinduntur; nam si inducíae militibus statiua non impetrant, id agendum est, vt aut exercitus integri, in locis illis, vbi sunt, relinquantur, nimirum induciae breues sint, breuis enim temporis incommodum majoris commodi causa cuilibet est; si in longinquis sint induciae, exercitus ad modicam quantitatem sunt inducendi, vt quilibet Principum aut Ducum exercitum suum in proprio suo territorio, aut eo qui ipsis assignatus fuerit, durantibus induciis collocet; Exercitibus autem diminutis facilius quoque inuenirentur stipendia, & alimenta, idque etiam contributiones moderatiores & tolerabiliores reddet, iisdem ad certam quantitatem proportionaliter redactis, vnus non habebit causam diffidendi alteri, viribus nimirum vtrinque existentibus aequalibus.

Quod si induciae praebent facultatem sese reficiendi & recolligendi vni, praebebunt alteri. Vt vero nouorum motuum occasio praecidatur, quaerenda sunt, quae omnibus prosint, necesse est etiam, vt exules aut omnino, aut ex parte restituantur, aut alia ratione iis prospiciatur, quo euentum pacificationis patienter expectent, nec egestate coacti rebus novis studeant.

Nequaquam etiam iniquum est, & vt illi, qui, induciis durantibus, in possessione bonorum alienorum manent aliquid iis, quorum bonis fruantur, ac largiantur, ac conferant, qui proinde modico contenti esse debent, considerantes inducias, sicut non sunt pax plena ac perfecta, itaque plenos, perfectosque fructus pacis non dare possunt.

Caput Quartum.

De mediis & conditionibus, quibus induciae, aut suspensio armorum ad tempus aliquod fieri posse videntur.

Quamobrem, vt hoc tempore, ante Tractatum de pace ipsa instituendum, induciae longiores inprimis fiant, sequentia capita obseruanda sunt

§. 1.

Si Imperator cum consortibus suis omnes exercitus vsque ad quatuor millia peditum dimittat, Sueci Confoederatique eorum sua ex parte idem faciant, de exercitibus loquor, qui in Germania sunt.

Gallus enim & Hispanus quoque inter se de certo numero in Hispania, Italia & Belgio conuenire possunt.

§. 2.

§. 2.

Imperator copiis ſuis militum ſtatiua in Auſtria & Bohemia, & Bavarus ſuis in Bavaria, Lotharingus ſuis in Lotharingia aſſignabunt; Sueci ad littora Baltici Maris, Galli ſua juxta ſuperiorem Rhenum, Haſſi ſua juxta Wurzburgium habebunt. De Saxone non eſt laborandum, quia copias ſuas, quas habet modicas, intra vrbes ſuas poteſt collocare.

§. 3.

Praeſidiarii quoque in vrbibus & arcibus ad modicum numerum reducentur.

§. 4.

Praeterea leges diſciplinae militaris concipientur, & promulgabuntur, aeque ſtricte obſeruabuntur, vt judicia vigeant, agricolae rus colant, & mercatores commercia exerceant; haec enim tria praecipue inducirum effectus ſunt.

§. 5.

Quod vt fiat, cuilibet exercitui conſtitutiones certae, ſtipendiis ſoluendis, aſſignatae ſunt. Imperiali exercitui itaque contribuent,
Bohemia, Sileſia, Morauia, Auſtria & prouinciae, quae inde dependent,
Bauarico, Sueuia, Franconia, Bauaria,
Lotharingico, Treuiris, Lotharingia.
Suedico, Saxonia, Brandenburgenſis Marchionatus, Brunſvvicenſis, Luneburgenſis, Mecklenburgenſis, Holſatiae & Pomeraniae Ducatus,
Haſſiaco, Weſtphalia, Haſſia, Veterauia & Turingia.
Gallico, & ſuis confoederatis Germanis, Tractus ſuperioris & inferioris Rheni.

§. 6.

Exulibus ſpoliatis hoc modo conſulendum videtur, vt Palatino inferior Palatinatus ſtatim reſtituatur; Comiti de Sarbruch, Comitatus vnus aut alter, ex iſtis, qui ad eum pertinent, reddatur; eademque via cum aliis procedatur, aut ſi Territoria ipſis reſtitui non poſſunt, vt certa illis pecuniae ſumma a poſſeſſoribus perſoluatur; nam quod ad reſtitutionem integram pax ipſa expectanda ſit.

Caput Quintum.

Vtrum pax hoc tempore fieri poſſit?

Induciis factis de pace deliberandum eſt. Pacem autem facere hoc tempore impoſſibile videtur; totus enim Chriſtianus orbis bello hoc diuturno in tantam rerum confuſionem delapſus eſt, vt impoſſibile videatur eum in ordinem rurſus redigere, inque antiquum ſtatum reponere.

animique belligerentium adeo contra se inuicem irritati, atque exacerbati sunt, vt, qui ad concordiam reuocare eos vellent, sit coelum digito tangere velle. Tanta insuper inest cunctis animis vehementia & elatio, vt nemo alteri cedere, sed quilibet leges aliis dare, nullus contra recipere velit.

Nonnulli praeterea plus commodi sibi ex bello quam ex pace promittunt & proinde pacem ecceptare nolunt, tum vero desideria, & postulata eorum, qui de pace tractaturi sunt, adeo sibi contraria, vt ea conciliare cunctisque satisfacere velle, sit lapidem lauare velle; alii quippe volunt, vt omnia sibi restituantur, alii omnino nihil ex iis, quae tenent, volunt reddere. Ad haec totus orbis Christianus ita jam bello assuetus est, vt belligerare cunctis quasi in naturam versum videatur, quae autem talia sunt ne furca quidem expelli possunt, vt Poëta Loquitur. Tanta insuper est toto orbe Christiano hoc tempore militum multitudo & copia, vt vbi, pace facta, relinquantur, haud reperias, qua ratione bellum non tam tolleretur quam in latrocinium publicum conuerteretur; nam qui militia hactenus victum inuenerunt, eundem sibi latrocinio parient.

Postremo bello huic opinio quaedam Religionis immixta est, cum plerisque Catholicis Romanis persuasum sit, se ad extirpandos Protestantes Religione teneri. Hujusmodi autem opinio ad commouendos hominum animos vim habet incredibilem.

Verum enim vero, quandoque a condito mundo, nullum bellum adeo ferum, atque pertinax fuit, quod non pace tandem sopitum fuerit; de hoc quoque bello extinguendo non est desperandum, nec illud aeternum fore credendum.

Neque enim vlla confusio aut perturbatio tanta vnquam in mundo fuit, quam hominum prudentum & bonorum industria & solertia non in ordinem redegrit; labor improbus, vt Poëta dicit, omnia vincit, & ingenium humanum, vbi intenderis, valet, nec nodus vllus est, etiamsi Gordianus, quem non possit soluere. Cum Christiani omnes sunt, qui bellum inter se gerunt per conscientiam & Religionem ad obliuiscendum injurias, nec iras immortales gerendum obligantur. Quod si nolint id facere propter conscientiam & Religionem, saltem propter suum privm bonum, & salutem id facere debent.

Nan calamitates & miseriae belli hujus tantae sunt, vt etiam ferociissimos, & animo elatissimos, ad humanitatem & moderationem debeant inducere. Quod si vero aliquid commodi e bello hoc percipiant, plus tamen mali, si aeque perpendeant, inde ad illos manat. Publicum quo-

que

que multorum bonum priuato paucorum est anteferendum. Quibus consideratis, consultum est jacturam portionis alicujus bonorum suorum potius facere, pacem faciendo, quam bellum prosequendo totum periculo exponendum esse.

Neque enim bellum e numero earum est rerum, quas nobis assuetudo gratas dulcesque reddit, cum mala & incommoda, quae illis insunt, intolerabilia sunt, vt recte quidam dixerit, bellum qui dicat, omnia mala dicere.

Itaque qui nomen militiae dare velit, vix amplius vllus reperitur, quique jam dederunt, lubenter arma sua in vomeres scilicet conuerterent; cumque tertia hominum Europaeorum pars bello consumta sit, pro reliquis facile locus inuenietur, praesertim cum tot agri vbique inculti, inhabitatique jaceant, quos occupando milites honeste & commode victum reperient.

Perniciosissima autem est & damnanda eorum opinio, qui sentiunt, Christianos extirpandos armis, illos qui, idem quod ipsi non credunt, nec sentiunt Religione teneri: Praedicatio enim & Doctrina a Deo ad persuadendum, plantandamque Religionem ac fidem Christianam ordinata est, non arma & bellum. Quamobrem pergamus ea, quae ad pacem componendam facere videntur persequi.

Caput Sextum.

Qualem pacem sibi quisque exoptet & habere cupiat?

Quemadmodum commoda, quae quisque sibi a pace facienda magis priuatae quam publicae vtilitati studeat, ita quoque conditiones, quas quilibet propositurus est, diuersae erant.

§. 1.

Imperator praetendet, vt Tractatus Pragensis inuiolatus & incorruptus conseruetur, vt Gallia & Suecia exercitus suos ex Imperio auocent, omniaque loca, quae ibi occuparunt, Brisacum inprimis & Benfeldum, & quid inde dependet, restituant; tum Bohemia, cum appertinentibus domui Austriacae haereditario jure, maneat; Vt Rex Galliae & Regina Sueciae sese imperii negotiis non immiscеant, neue Foedera cum Membris illius faciant; sumtus quoque belli a Suecia, Gallia, Palatino, Hasso, aliisque Protestantibus repetet.

§. 2.

Rex Galliae praetendet, vt omnia sibi restituantur, quae in partibus Hispaniae, Italiae, & Belgii olim possedit, vtque imperium, Principes imperii, Confoederati ipsius, in statum illum, in quo ante bellum fuerunt, re-

remittantur ; praeterea recompenſationem petet ſumtuum, quos in bellum pro libertate imperii ſuſceptum fecit.

§. 3.

Rex Hiſpaniae inſiſtet, vt omnia ſibi reddantur, quae durante hoc bello amiſſa fuerunt in Hiſpania, in Italia & Belgio, nec quicquam eorum, quae ante bellum & in bello hoc acquiſiuit, ipſi auferatur Palatinatum inprimis, quem ſibi pro ſumtibus belli adiudicauit.

§. 4.

Corona Sueciae deſiderabit, vt omnia ſibi, quae in imperio poſſidet, maneant; donec de ſumtibus in bellum hoc collatis, deque damnis eo acceptis & ſatisfactum fuerit; & donec alii, qui aliquid de imperio detraxere, illud reſtituerint, donec denique Principes, & ſtatus Imperii iis Confoederati reſtabiliti fuerint; Pomeraniam quoque peculiari jure retinere deſiderabit.

§. 5.

Bohemiae Status vrgebunt reſtitutionem Regni illius in antiquum ſuum ſtatum cum libera Regis eligendi, & Reformatam Religionem exercendi poteſtate.

§. 6.

Status ſeptem Prouinciarum vnitarum inter alia petent, vt Rex Hiſpaniae formam liberae Reipublicae, quam ſibi delegerunt, approbet, omnique ſuo juri, quod inter illos praetendit, renunciet, Exercitum prius dimittat, pacem & libertatem commerciorum, inprimis cunctis Prouinciis Belgii terra marique reſtituat, loca juraque vtraque in India ipſis acquiſita relinquat.

§. 7.

Rex Luſitaniae, vt poſſeſſio regni auiti quieta & imperturbata cum jure in Indias Orientales quaeſito ſibi relinquatur, expetet.

§. 8.

Catalaunia, vt Rex Hiſpaniae donationem Gallicanam, cui ſeſe ſubjecit, ratam habeat, ne quidquam vnquam in Prouinciam illam praetendat, poſtulabit.

§. 9.

Elector Palatinus integram domus ſuae in bona & dignitarem antiquam reſtitutionem, etiam cum fructibus perceptis, praecipue poſt obitum parentis ſui, poſcet.

§. 10.

Elector Bauariae nihil reddere praetendet, imo reparationem damni hoc in bello a Suecis praeſertim illati, recompenſationemque ſumtuum

um illic factorum, quos in ſummam ingentem exaggerabit, expetet.

§. 11.

Elector Saxoniae reſtitutionem locorum, quae Sueci in territorio ipſius poſſident, ciuitatis inprimis Lipſiae, cum conſeruatione donationum ab imperatore factarum, Luſatiam inprimis & Archiepiſcopatum Magdeburgenſem poſcet.

§. 12.

Elector Brandenburgenſis deſiderabit, vt Regina Sueciae ipſi Pomeraniam, & omnia alia loca, quae in territorio ſuo Sueci occuparunt, reddat.

§. 13.

Elector Moguntinus quoque reſtitutionem locorum, cum reparatione illati damni, & conſeruatione donationum a Caeſare ſibi factarum exiget.

§. 14.

Elector Colonienſis, & ipſe reparationem damni perpeſſi, & reſtitutionem locorum ab Haſſis occupatorum petet.

§. 15.

Elector Treuirenſis integram ſuam libertatem, & authoritatem in ſuum Capitulum, cum reſtitutione Epiſcopatuum Treuirenſis & Spirenſis, & Propugnaculorum Hermanſteinienſis & Wertheimenſis reparationemque damni illati, & fructuum perceptorum poſtulabit.

§. 16.

Landgrauius Caſſellanus inſtabit, vt loca in Weſtphalia occupata ipſi relinquantur, donec de ſumtibus belli, damnoque illato, ſatisfactum fuerit; Renouationem quoque haereditariae diuiſionis inter domum Caſſellanam & Darmſtadianam vrgebit.

§. 17.

Landgrauius Darmſtadianus e contra, vt ea, quae poſſidet, donationes quoque Imperiales ſibi relinquantur, poſtulabit.

§. 18.

Duces Brunſvvicenſes & Luneburgenſes petent, vt loca, quae Sueci adhuc in territorio eorum poſſident, reſtituantur.

§. 19.

Duces Wurtenbergenſes, Comites Naſſauuii, Sarbrugenſes, inprimis Salmenſes, Oldenburgenſes, plures alii reſtitutionem locorum, reparationemque damni illati petent, neque illis deerunt, qui ſuas Praetenſiones exactiſſime ſpecificent.

§. 20.

§. 20.

Nobilitas imperii & ipsa restitutionem locorum ipsi ademptorum, & reparationem damni illati petet.

§. 21.

Ciuitates Imperiales & liberae idem facient, & damnum sibi suisque illatum bello hoc accurate designabunt.

§. 22.

In summa omnes Praelati, Principes, & Status Catholici, restitutionem bonorum Ecclesiasticorum, a Protestantibus occupatorum, praecipue post edictum Passauiense promulgatum, postulabunt.

§. 23.

Protestantesque Principes & Status nihil eorum, quae ex bonis illis possident, volent reddere, maxime quae ante edictum illud occupauere publicatum.

§. 24.

Imperator quique illi adhaerent vrgebunt inquam obseruationem pacis Pragensis, executionemque ejus, quod in Diaeta Ratisbonensi, aliisque conuentibus Imperialibus, durante bello, celebratis, decretum fuit cum confirmatione Donationum cùique factarum.

§. 25.

Contra Principes & Status omnes Protestantes postulabunt grauaminum, quae plurima allegabunt, emendationem, imprimis, ciuitatum Augustanae & Donauertensis restitutionem, & cassationem aut moderationem consilii Imperialis Aulici.

Ex quibus omnibus videre licet, quot & quam difficilia in Conuentu hoc de pace generali instituto expedienda sint, antequam ad finem optatum peruenire queat.

Quamuis enim hic Conuentus non sit ad dirimendas omnes controversias, quarum major pars peculiares & ordinarios suos Judices habet institutos, quatenus tamen pacis progressum, aut remorari, aut impedire possunt, in eo componendae aut dirimendae sunt.

Caput Septimum.

De requisitis eorum, qui de pace tractare volunt.
Deque ordine, quo in Tractatu hoc procedendum videtur.

Vt ad pacem perueniatur necesse est, vt ii, quorum interest pacem fieri, passiones, & affectum paci contrarium, odium, vindictam, auaritiam, cupiditatemque exuant, seque ratione gubernari sinant; absque hoc nunquam ad pacem optatam peruenient.

Opor-

Oportet etiam, vt quilibet animum ſuum inducat aliquid perdere, cum omnis amica tranſactio dando aliquid & aliquid retinendo perficiatur, cumque impoſſibile ſit tales pacis conditiones reperire, quae placeant omnibus, inde neceſſe eſt, vt quilibet ſibi ob oculos miſerrimum & deſperatiſſimum Europae ſtatum, in quem bello redacta eſt, praeponat, ingentemque pacis, tam vtilitatem quam neceſſitatem animo perpendat; Praelatique Eccleſiaſtici repetendo nimis rigide bona ſua conſiderent, bona illa, quae Proteſtantes ſibi eripuerunt a majoribus ipſorum, ipſis gratis collata, ſed male adminiſtrata, eamque ob cauſam rurſus fuiſſe erepta. Conſiderent etiam plerique Seculares ea reſtituendo, conditionem ſuam tueri non poſſe & proinde animum potius ſeruare, quam illam perdere, alieniſſimum a profeſſione ipſorum eſſe propter bona temporalia, Chriſtianiſſimum populum perpetuo bello inuoluere; bona quoque illa non fuiſſe eum in finen donata, vt litibus pugniſque propugnarent, vt poſteris eorum, qui ea dona runt, perniciem afferant, & ne poſteri eorum etiam hac cogitent ſibi liberalitatem populi, ad majora bona, quae bono pacis nunc amittent, comparanda non defuturam.

Siquidem bona doctrina, & ſancta vita homines, ſicuti anteceſſores eorum fecerunt, ad deuotionem excitabunt. Quibus permiſſis, hoc ordine in tractatu pacis procedendum, videbitur, vt a difficilioribus ad faciliora fiat tranſitus, nam illis expeditis haec vltro ſe dabunt, potiſſimum & maxime difficile in pace generali facienda,

Caput eſt, vt Imperium Romanum in antiquum ſuum ſtatum reſtituatur; in qua reſtitutione praecipuum eſt, & difficillimum de bonis eccleſiaſticis transactis, & liberum duarum Religionum Catholicae & Proteſtantis exercitium.

Quibus expeditis, de caſſatione omnium donationum tempore belli factarum agetur.

Hinc de reſtitutione exulum & ſpoliatorum, imprimis Domus Palatina, in bona & digitatem ſuam tractabitur.

Poſtea de reſtitutione locorum, quae Galli Suecique in Imperio occuparunt, & de ſatisfactione vtriusque propterea danda. Mox de reſtitutione locorum, quae Hiſpani tenent, & quae Princeps vnus Imperii ſubtraxit alteri, agetur.

Deinde de dimiſſione exercituum & abductione praeſidiorum.

Denique de litibus & controuerſiis aliis inter Membra ipſa Imperii verſantibus, & pacis erectionem & durationem impedientibus conſtituetur.

Quibus omnibus paratis & exactis, publicatio Amnistiae generalis per Imperium decernetur. Germania hoc modo pacata, etiam de pace inter Galliam & Hispaniam, Galliam & Lotharingiam, Hispaniam & Lusitaniam, nec non Catalauniam & Hispaniam, & denique inter Hispaniam & Hollandiam instituetur tractatio.

Quibus absolutis, pacem generalem Christiani orbis instar rami aurei ab aurea arbore resurgentis videbimus; nam quod ad Imperatorem, Regem Galliae attinet, bellum inter eos nunquam fuit, denunciatum. Papa quoque Principibus & ciuitatibus confoederatis Italiae facile gratiam reddet.

Caput Octauum.

De conditionibus pacis imperii, quas ratio ipsa videbitur tractare.

§. 1.

Vt bona aliqua pax in imperio restituatur, ante omnia Pax Pragensis rursus abroganda est, locoque illius Edictum Passauiense renouandum.

Quo Edicto vtrique Religioni, Catholicae Romanae & Protestanti, sine discrimine Lutheranae & Caluinianae, libera professio, liberumque exercitium in toto imperio permittatur; bona quoque ecclesiastica iis, qui ea, tempore Edicti Passauiensis promulgati, possidebant, relinquantur; lites autem & controuersiae de sensu edicti illius aut de depraetatione bonorum ecclesiasticorum occupatorum mouentur, aut amice componendae certam pecaniae summam, aut certam pensionem annuam soluendo, aut ad Cameram Imperialem rejiciendae, aut remittendae sunt.

Princeps autem, qui supremam & absolutam jurisdictionem habet, alterutram de duabus Religionibus recipiendi, & publice in ditione sua exercendi potestatem habebit.

Illi autem, qui ipsi subjecti sunt, nec a se approbatam Religionem recipere volunt, alia nulla quam ciuili poena, puta exilio, aut multa pecuniaria prosequi illis fas erit; subjecto autem liberam ex territorio suo exeundi potestatem concedat.

§. 2.

Quo facto omnes donationes ab vna aut altera parte, durante bello, factae, reuocandae, rescindendaeque sunt, vt bona vnicuique, quae ante bellum possedit, possint restitui, idque sine vlla compensatione.

Bona autem vnicuique eo in statu restituenda erunt, quo tempore pacis inclusa sunt, ita, vt antiqui possessores fructus perceptos a nouis possessoribus non possint repetere, nec pro meliori ratione, & conseruatione exigere.

Quod

Quod ſi nouus Poſſeſſor alteri bona illa vendidit, reſtitutio nihilominus a tertio fieri debet, qui recurſum ſuum verſus venditorem habebit.

§. 3.

Mox etiam exules omnes reuocandi & ſpoliati reſtituendi ſunt, inter quos, Familia Palatina primas tenet facile, cui Duces Wurtenbergenſes proximi ſunt, reſtabiliti autem nihil autem ex fructibus perceptis repetent, vt dictum eſt, neque damnum perpeſſum perſequentur, ſed quilibet praeteritorum debet obliuiſci,& boni conſulere praeſentia.

§. 4.

Domus autem Palatina ante omnia reſtituenda eſt, quoniam ejus reſtitutio fundamentum eſt reſtitutionis omnium aliorum; reſtitutio autem haec integra eſſe debet, in ſuperiorem nimirum, inferioremque Palatinatum,caeteraque alia bona quae inde dependent.

Ideo Hiſpanus, Bauarus, Moguntinus, Darmſtadianus, caeterique omnia,quae, durante bello, e Palatinatu decerpſerunt,neceſſe eſt reddant, nec ſibi quidquam eorum retineant.

Reſtitutio enim vniuscujusque in eum ſtatum fieri debet, in quo quisque ante bellum fuit, ea, quam dicimus, limitatione adhibita. Quantum vero ad Dignitatem Electoralem attinet, ea Duci Bauario, ſiquidem aliter fieri nequeat, ad tempus vitae relinquenda; nam perpetuatio, aut alternatio cum pace conſiſtere neutiquam poteſt, neque pax vnquam tuta & firma erit,niſi domus Palatina reſtabilita ſit in omnibus ſuis juribus in Imperio.

§. 5.

De hinc cum Corona Sueciae tractabitur, vt Praeſidiis e locis, quae in imperio occupauit, euocatis, reſtituat Pomeraniam imprimis Electori Brandenburgico; ſiquidem aliud nullum quam belli jus in illum praetendat, ea conditione, vt illi certa pecuniae ſumma a toto Imperio, nullo ſtatu excepto, perſoluatur, vtque loca, donec ſumma illa perſoluatur, ipſi Hypothecae titulo in poteſtate remaneant.

Puta Wiſmaria, Stralſundia, Rugenſis Inſula, Demminum, Lipſia, Oſnabrugum, Minda, & Benfeldum.

Omnia iſta relinqui poſſunt Coronae Sueciae vsque ad ſuam ſolutionem; ſi vero illa non acquieſcat, ſed terras inſuper aliquas in Imperio petat, Wiſmaria cum Stralſundia, & Inſula Rugenſi relinquatur.

Elector autem Brandenburgenſis, & Dux Mecklenburgenſis, aliis territoriis recompenſandi erunt, Imperium enim pace opus habet etiamſi eare illi emenda ſit,

Bona autem ecclesiastica imprimis recompensandis illis, qui pacis causa aliquid perdunt, adhibenda sunt, neque enim meliorem vllum in finem, nec Deo gratiorem, nec hominibus vtiliorem, quam ad pacem recuperandam impendi possunt.

§. 6.

Postea etiam cum Gallia de restitutione locorum & abductione praesidiorum tractandum est,& cum illi pecunia recompensari non possit, alia ipsi ratione satisfaciendum erit.

Inter alia autem hoc proponi potest, vt possessio episcopatuum Verduensis, Metensis & Tullensis, ipsi a Statibus Imperii confirmetur, iisque Episcopatus, Argentoratensis cum Tabernis, Alsatiae, adjungatur, nam, vt dixi, bona ecclesiastica magis impendi non possunt, quam vt iis pax redimatur.

Tum vero bonorum ecclesiasticorum alienatio minime omnium publico priuatoque bono officit. Quod si stricto jure & non ex aequo, Tractatui procedere velimus, nunquam optatam pacem attingemus.

§. 7.

Dehinc cum Landgravio Cassellano de auocandis *praesidiis e locis* ab eo in Westphalia & Ostfrisia occupatis, agetur; id quod ea conditione fortasse fiet, & Comitatus Schaumburgensis jam vacans, ei ab imperio in feudum detur,& portio haereditaria, quam Darmstadianus detinet, reddatur.

Quod si non contentus sit, Abbatia Hirsfeldiana, aut Fuldensis, aut aliquid ex Archiepiscopatu Colonienſi, & annexis ei adjiciatur, bello enim finis quocunque modo imponendus, quo post bona ecclesiastica,feuda imperii vacantia conferri debent.

§. 8.

Quod ad Regem Hispaniae, qui arma, non pro libertate imperii, sed pro domo Austriacha sumsit, nullam jure ab Imperatore compensationem petere potest, sed gratis loca detenta reddere, fructibusque, quos durante bello inde percepit, contentus esse debet.

§. 9.

Dux quoque Bauariae loca occupata gratis reddere debet, & recompensationem a domo Austriacha, pro qua arma sumsit, si quam expetit, postulabit, illud quoque perpendat,quod durante bello ingentes fructus a terris alienis possessis perceperit, nec non a contributionibus Franconiae, Bauariae, Sueuiae, aliorumque Prouinciarum tantum lucri fecerit, vt, aliis omnibus egentibus, ipse solus ditissimus omnium Imperii Principum euaserit.

§. 10.

§. 10.

Quod si aliae quaedam controuersiae & lites inter Membra Imperii superfuerint, ex aequis conditionibus componendae, aut ad cameram Imperii remittendae sunt, vbi secundum leges & constitutiones Imperiales decidentur, vt nemo possit sese judiciis Camerae jure subtrahere, ea reformanda & ad votorum aequalem numerum redigenda est, ita vt tot in ea Protestantes quot Catholici Judices sedeant, aut si id fieri non possit, noua aliqua camera aeqnali Protestantium & Catholicorum judicum numero constans instituenda est, in qua illae solae controuersiae dijudicentur, quae publicam pacem aut impedire aut turbare queunt.

Caput Nonum.

De pace inter Principes & Status extra Imperium facienda.

Quamquam haec pax factu apprime sit difficilis, nec facile conditiones omnibus gratae inueniri queant, aliquid tamen de iis dicendum est, non quod propria receptum iri credamus, sed vt ea, quae multorum sermonibus agitantur, in vnum congesta ante oculos ponamus.

§. 1.

Pax inter Imperatorem & Regem Galliae, nec non inter Imperatorem & Regnum Sueciae, pace Imperii & Germaniae supra explicata continentur; his enim, quae diximus, completis pax inter illos vltro coalescit.

§. 2.

Pax Galliam inter & Hispaniam grauissimis difficultatibus implicata est, vt non sine ratione nonnulli dixerint, facilius media belli prosequendi ab vna alteraque parte, quam illud finiendi reperiri posse.

Quidam id sequentibus tamen conditionibus fieri posse autumat, nimirum vt Hispanus Gallo relinquat Catalauniam & Comitatum Rossilianum, vtque Gallus Hispano possessionem Nauarrae, Flandriae, Artesiae, Hannoniae confirmet, locaque in his Prouinciis & Ducatu Luxenburgensi capta restituat, Theonis Villa vero & Hesdinum ante demoliantur.

In Italia Gallus cedat jus suum, quod in Regnum Neapolitanum & Siciliam praetendit, ea lege, vt Hispanus Duci Sabaudiae reddat, quicquid illi pertinet; idem Gallus faciat: Casalle Montisferrati tamen ante demoliatur: de Pignerolo tractetur separatim.

E contra Hispanus Mediolanensem ducatum Principi alicui, qui absolutus sit, nec qui ab Hispania dependeat, per viam matrimonii aut aliam, in proprietatem & feudum det.

Quia diffidentia nunquam, quae est causa bellorum inter vicinos, cessa-

ceſſabit, quamdiu Hiſpanus Ducatum hunc obtinebit: vt vero conditiones hae minus iniquae & abſurdae videantur, ſequentia conſideranda ſunt.

I.

Quod Hiſpanus, relinquendo Galliae Regi Catalauniam, id perdet, quod recuperare difficillime poterit, & ſi recuperet duplo ei conſtabit.

II.

Quod amittendo Catalauniam, poſſeſſionem & dominium Nauarrae & Belgii, pro litigioſis ſibi certa reddat, nec non vrbes recuperet difficillimas, quales Atrebatum, Hesdinum, Theonis Villam.

III.

Demolitio autem Hesdini & Theonis Villae occaſionem nouarum turbarum praecedet, & ſicuti multum Galliae proficit, ita parum officit Hiſpaniae.

IV.

Quantum ad Comitatum Roſſilianum, Hiſpania nihil Galliae dat, ſed reddit quod ei abſtulit.

V.

Nihil quoque juſtius eſt, quam vt Sabaudo & cuicunque alteri id reſtituatur, quod jure appertinet.

VI.

Quod ſi Gallus juri ſuo in Neapolim & Siciliam renunciat, aequum eſt, vt Hiſpanus eum viciſſim metu Mediolani liberet.

VII.

Hiſpanus quoque transferendo in alium Mediolani Dominium nihil perdit, cum Ducatus ejus conſeruatio ei plus conſtet, quam quod lucri inde capit.

VIII.

Tum vero ſuſpicione affectatae Monarchiae, qua ſuſpectus & inuiſus eſt omnibus, ſeſe aliquo modo liberat.

IX.

Quod ſi Princeps, in quem Ducatus illius dominum transfereretur, feudatarius, aut amicus ſit Hiſpaniae, poſſeſſionem Neapolitani & Siciliani Regni tutam ſecuramque reddet, eritque illi inſtar muri, & propugnaculi.

X.

Mediolani metu liberatus Gallus in Caſalis demolitionem facile conſen-

sentiet, aequisque etiam legibus cum Sabaudo de Pignerolo transiget.

XI.

Denique translatio talis, quae pacis causa fit in alium, non est nova, nam Hispanus ita Belgicas Prouincias in Archiducem Austriae Albertum, jam olim per viam Matrimonii transtulerat, nec successu consilium caruisset, sobolem Archidux reliquisset.

Nonnulli tamen sequentes pacis inter Gallum & Hispanum conditiones proponunt, vt Catalaunia a Gallo Hispano restituatur, ea lege, vt Hispaniae Rex de Amnistia Catalaunis sufficienter caueat, & Rex Galliae fidem suam pro Hispano, erga Catalaunos obliget, vt Perpinianum & Rossilianus Comitatus Gallo maneant. Gallus etiam libertatem auxiliandi Lusitanis habeat, vt Gallus in Italia Casalim demoliat, retineat autem Pignerolum, vt Gallia restituat Lotharingiam, demoliatur Nancejum & reddat Atrebatum, Damuillerium & Landrezium; Quod illa retineat Bapomum & Hesdinum, & demoliatur Theonis Villa, Brisacum quoque omniaque quae Mantuae possidet, retineat.

Econtra Imperator & Rex Hispaniae restituent libertatem suam Germaniae, & remittent Imperio Principes in bona & antiquum statum suum: faciendo pacem sine hisce conditionibus, belli relinquitur fomes.

I.

Nos autem quaerimus pacem non tantum generalem, sed etiam, si fieri queat, perpetuam.

II.

Sunt qui Catalauniam in statum Reipublicae redigendam censent, vt nec Gallo, nec Hispano subsit, sed vtriusque protectione gaudeat; & Aristocratico modo gubernetur, sitque instar antemurale Galliam inter & Hispaniam.

III.

Pax inter Hispaniam & Prouincias vnitas, haud minori difficultate laborat; imo status vnitarum Prouinciarum, tantam de Hispano diffidentiam conceperant, vt nec tractare quidem cum illo de pace vellent; itaque vnum ex tribus hisce fieri necesse est.

Aut vt denuo Hispanus prouincias Belgicas alteri, feudo alioue titulo cedat.

Aut vt statibus ipsis decem Prouinciarum, quae ipsi obediunt, liberam & absolutam potestatem de pace cum Prouinciis vnitis suo nomine tractandi conferat.

Aut vt arbitrium pacis faciendae Caesari, Gallo, Principibusque impe-

imperii committat, qui liberam ejus faciendae poteſtatem habeant, fidemque ſuam pro obſeruatione pactorum obligent.

Si primum faciat, nihil noui faciet, ſed id, quod Alberto Archiduci olim fecit.

Si ſecundum, nihil faciet temere; Status Prouinciarum ipſi ſubjectarum ita erga illum affecti ſunt, vt conditiones nullas iniquas & damnoſas inituri ſint.

Si tertium, id faciet, quod in caſibus ſimilibus accidit, cum pro arbitrio deliguntur illi, qui vtrique parti aeque affecti ſunt.

In tractatu autem haec Hiſpanus conſiderare debet.

I.

Quod aliter pax fieri non poſſit, & tamen ſibi admodum non modo vtilis, ſed etiam neceſſaria eſt.

II.

Quod impoſſibile ſit diutius belli onus ſuſtinere ſine ruina omnium ſuorum Regnorum ſuorum.

III.

Quod pacem hanc faciendo, infinitam pecuniae quantitatem, infinitumque hominum numerum conſeruet.

IV.

Quod bellum hoc diutius continuando periculum incurrit, non ſolum perdendi etiam alias decem Prouincias, ſed vtrasque Indias.

Quod ad pacem inter Hiſpaniam & Luſitaniam attinet, vix alia reperiri poteſt conditio, quam vt Rex Hiſpaniae Regnum hoc in ſtatu illo, quo nunc eſt, ſucceſſionis deficiente ſtirpe Regia moderna ſibi retento relinquat & amicitiam cum Rege nouo colat.

Luſitani vero in contrarium India Occidentali penitus abſtineant, in Orientali autem vtrique Nationi commercium liberum ſit, Regnum enim Luſitaniae ſeparatum, ſemper Regnum fuit, & jus, quod Hiſpanus illi praetendit, non eſt ſatis liquidum.

Hiſpani autem Indias Occidentales primi detexerunt, Orientales autem cum Luſitanis inuicem excoluerunt; hoc faciendo Hiſpanus poſſeſſionem reliquorum Hiſpaniae ſibi tutam liberamque reddet, vſumque fructum Indiarum Occidentalium ſibi ſoli vindicabit, & Orientalium cum Luſitania communem habebit, eaque ratione facultatem ſibi firmae pacis ingentesque copias comparabit.

Pax inter Galliam & Lotharingiam faciliter facta erit, ſi pax Imperatorem inter Gallumque coaluerit, Gallus enim Lotharingo omnes ſuas ditio-

ditiones reddet, ea conditione, vt & ipse aliis reddat, quod ipsis eripuit.

Quod ad Nancejum attinet, munitiones demoliendae sunt, neque enim alteri rei quam dissidentiae inter Principes fouendae seruiunt.

Caput Decimum.

De mediis, quibus omnes, qui in Pacis Negotio participant, ad eam acceptandam induci possunt.

I.

Si Imperator, Rex Galliae, Regina Sueciae, & Rex Hispaniae inter se de facienda pace conspirant, facile alios omnes ad eam acceptandam etiam inuitos cogent.

II.

Quantum vero ad hos quatuor Principes ipsos attinet, nihil eos ad pacem faciendam acceptandamque poterit inducere, nisi prudentia & judicium eam considerando secundum publicum & non secundum priuatum bonum.

Publicum bonum est, ne bellum diutius persequendo, Religio & Politia penitus intereat omnis.

Priuatum, ne tandem Reges ipsi sint sine populo & opibus.

III.

Generalis pacis autem constituendae medium est, vt nulla pax particularis sola, sed generalis conjunctim concludatur.

Itaque Suecia pacem cum Caesare nullam faciet, si Caesar non faciat pacem cum Palatino, Landgrauio, aliisque Protestantibus Imperii Principibus & statibus, & Gallus cum Hispano non faciet, si idem non fuerit firmum & durabile cum Aula Viennensi.

Pacem cum Hollandia, Catalaunia, caeterisque suis Confoederatis & sociis hac ratione pax vna promouebit alteram, inter Caesarem & Gallum non est opus, cum bellum inter eos nondum sit publicatum; de Lusitana quoque nondum constat, sit ne pace generali comprehendenda, nec ne.

Pax ita concluſa introducatur & conseruetur, Milites abducantur, aut agri inculti illis assignentur, itinera a latrociniis purgentur, judicia restabiliantur, leges renouentur, Religio denique artesque bonae rursus excolantur, quo facto breui frugiferum annum, scientias refloreſcentes, commercia frequentata, denique Christianorum orbem calamitate ac luctu modo squalentem fortunatum & laetanten modo videbimus. Haec sunt, quae obiter & generatim de pace in Christiano orbe restabilienda dicere visum fuit, nam quod ad magis particularia, (quae infinita sunt) ea

tractatus ipsius negotio, dexteritate, & ne dicam diuina prudentia Legatorum expedientur.

§. 43.

Gallas gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen.

Mit Anfang des 1644. Jahres stund Torstenson in Höllstein und Jütland, wo er seine Armee nicht alleine verstärckte, sondern auch nach Kriegs-Gebrauch ziemlich bereicherte; Königsmarck hingegen gab auf die Ober- und Nieder-Sächsischen Lande Achtung, damit so wohl der Bischoff von Bremen als auch die Kayserlichen nichts vornehmen könten, weswegen er nicht alleine das Bremische und Verdensche in Contribution setzte, sondern sich auch des gantzen Landes bemächtigte, und als die Kayserlichen bey Dreßden über die Elbe gegangen waren, und Leipzig einschrencken wolten, nahm er ebenfalls einen schleunigen Marsch dahin, setzte sich bey Grimme, und gedachte sie ohnvermuthet zu überfallen. Doch diese bekamen noch in Zeiten Nachricht davon, daß sie sich aus dem Staube machen konten; wobey aber die Meißnischen Lande denen Schweden zum Raub überlassen wurden. *v. THEATR. EVR. T. V. p. 312.* Wie wohl sie bald wieder davon giengen, um Torstensonen in der Nähe zu seyn. Wodurch denn der Chur-Fürst Gelegenheit hatte verschiedene Städte wieder einzunehmen. *THEATR. EVR. p. 436.* Gallas hingegen gedachte sich die Abwesenheit der Schweden zu Nutze zu machen, und sie im Hollsteinischen einzusperren, zu dem Ende er auch mit 4000. zu Fuß, 8000. zu Pferde, nebst 2. Regimenter Dragonern und 600. Croaten bey Leipzig vorbey in das Mecklenburgische gieng, und als er im Hollsteinischen ankam, noch durch einige Dänische Völcker verstärcket wurde. In der That wurden auch die Schweden ziemlich in die Enge gebracht, so daß Gallas wohl etwas dichtiges wider sie hätte ausführen können, zumalen er sich bey Morast und Gebüschen sehr vortheilhafft gesetzet hatte. Doch Torstenson war ihm in der Wachsamkeit dergestalt überlegen, daß er mit seiner Armee vor der Kayserlichen mit solcher Ordnung vorbey zog, daß auch fast nicht ein Bagage-Wagen verlohren gieng. Wodurch denn Gallas sich gleichfalls genöthiget sahe jenem aus dem ausgesogenen Land nach zufolgen. *PVFFEND. L. XVI. §. 1--9.*

§. 44.

Wird in Magdeburg eingeschlossen und völlig ruinirt.

Bey Bernburg setzten sich beyde Armeen einander gegen über, und zwar so, daß Gallas sein Lager ziemlich befestigte, und in der Hoffnung eine baldige Verstärckung zu erhalten alle Gelegenheit zum Schlagen vermiethe; Torstenson hingegen gedachte Gallasen mit gleicher Müntze zu bezahlen, und da er sich vorher in Briefen nach Wien berüh-

berühmet: Er habe nunmehro den Fuchs gefangen; so sperrete ihm Torstenson mitten in Teutschland ein, dergestalt, daß ihm weiter kein Weg offen war, auser nach Magdeburg zu gehen, oder die Saale herunter zu marschiren, und weil er nirgends Proviant als aus Magdeburg bekommen konte, entstund in seinem Lager grosse Hungers-Noth, worüber so wohl Menschen als Pferde umfielen, und viele zu den Schweden übergiengen, die in ihrem Lager an nichts Mangel litten. Als nun endlich noch dazu eine gute Anzahl Kayserliche Reuter denen Schweden in die Hände gefallen, und folglich die sämtliche Cavallerie ruiniret war, zog er sich mit grosser Gefahr nach Magdeburg, worauf Torstenson selbst mit einem Theil der Armee in Meissen gieng, und Königsmarcken nebst denen Hessen, welche zum guten Glück damals ankommen waren, zurücke ließ, Magdeburg zu belagern. Hieselbst befand sich Gallas mit seiner wenigen Mannschafft vollends in den schlechtesten Umständen, indem die Bürger ihm nichts vors Geld zukommen liesen, und der Chur-Fürst von Sachsen die Proviant-Häuser aufzumachen verboten hatte. Daher lieffen Officirer und Gemeine davon, welche auch die Schweden nicht einmal haben wolten, weil sie vor Hunger und Kälte gantz abgemattet waren. Gallas selbst trunck sich, um der verdrießlichen Gedancken loß zu werden, alle Tage einen Rausch; doch hatte er noch an Graf Trautmansdorffen bey dem Kayser einen guten Rückenhalt. Endlich, als im Monat December die Elbe aufbrach und die Schwedischen Brücken einriß, schickte Gallas den wenigen Rest seiner Armee, welcher noch aus 3000. Mann bestund, nach Wittenberg, den aber die Schweden dazu überfielen, und 1000. davon gefangen nahmen. Die übrigen kamen endlich mit genauer Noth nach Wittenberg, und von dar nach Böhmen, woselbst sie unter der neuen Armee, die unter des General Hatzfelds Commando aufgerichtet werden solte, gestecket wurden. *THEATR. EVR. p. 575. PVFFEND. §. 10--16.*

§. 45

Vorschläge zum Stillstand zwischen Sachsen und Schweden.

Torstenson war, wie bereits gemeldet, mit einem Theil seiner Armee von Magdeburg weg gegangen, und in Meissen eingefallen, woselbst er sein Haupt-Quartier zu Zeitz nahm, und alles in Contribution setzte, auch durch gäntzliche Verwüstung des Landes den Chur-Fürsten dahin zu bringen gedachte, daß er die Kayserliche Parthey verlassen solte. Dem Herzog Augsto, Administratori von Magdeburg, gieng auch die Noth seiner Väterlichen Lande dergestalt zu Hertzen, daß er nicht alleine seinem Herren Vater innigst anlag, mit denen Schweden einen

Stillstand zu treffen, sondern auch selbst zu Torstensonen sich begab, dessen Meynung darüber zu vernehmen, welcher zwar anfangs eben nicht das Ansehen haben wolte, als ob ihm daran viel gelegen wäre, indem die Sächsische Armee ohnedem schwach und das Land fast gäntzlich verwüstet war; weil er aber doch gleichwol zu bedencken hatte, daß in der Lausitz wieder gute Werbungen angestellet werden könten, und er folglich, wenn er weiter, wie er Willens war, in die Kayserlichen Erb-Lande wieder eintringen wolte, den Rücken nicht frey haben würde, ließ er sich nicht gantz ungeneigt dazu finden. Wiewohl der Stillstand dieses Jahr noch nicht völlig zu Stande gebracht wurde. *THEATR. EVR. p. 575.*

§. 46.

Was in Ober-Teutschl. und am Rhein vorgefallen.

Zu Brisach hätten die Frantzosen dieses Jahr bey nahe einen grossen Stoß gelitten, indem die Besatzung wegen rückständigen Solds von 8. Monaten zu rebelliren anfieng, und zu Jean de Werthen über zu gehen drohete, welche doch endlich durch Erlachen und durch schleunige Bezahlung 5. Monate wieder befriediget wurde. Die Kayserlichen bedienten sich dieser Gelegenheit gar bald, und boten vor die Stadt grosse Summen Geldes an, waren auch bereits mit denen Rädelsführern wegen Ubergabe des Orts an die Bayren in Tractaten begriffen, als Erlach zu höchster Zeit hinter das gantze Geheimniß kam. *THEATR. EVR. p. 311. 388.* Hingegen kam Turenne aus Burgund und Lothringen in Elsaß, und weil die Bayern von seiner Ankunfft keine Nachricht hatten; folglich eben so sicher und zerstreuet lagen, wie die Frantzosen vor dem Jahre bey Dutlingen, gieng er geschwind auf sie loß, und nahm ihnen, nachdem sie noch durch einen Bauer waren gewarnet worden, wenigstens alle Bagage weg. Als aber die Bayerschen nichts desto weniger bey 17000. Mann starck Freyburg mit Gewalt angriffen, stellte sich Turenne, welcher gleichfalls 15000. starck war, gegen sie, konte sie aber, weil sie zwischen Wäldern u. Bergen stacken, nicht recht angreiffen, sondern muste geschehen lassen, daß Freyburg an sie übergieng. Zu gleicher Zeit aber kam Ludwig von Bourbon, Herzog von Enguien, mit 7000. auserlesenen frischen Trouppen an, und stieß zu Turennen, welcher denn als ein hitziger Herr nicht lange stille sitzen konte, sondern die Bayerschen den 24. Jul. in ihrem festen Lager anzugreiffen beschloß, sie auch nach einem fünff stündigen hartnäckigten Gefechte aus ihrem Lager mit ziemlichen Verlust trieb, so, daß sie sich hinter Freyburg auf einen andern Berg ziehen musten, welchen sie mit vierfachen Pallisaden befestigten.

Ob

Ob nun wohl dem Herzog gründlich vorgestellet wurde, daß es hier zu gefährlich seyn würde, wenn man einen neuen Angrif auf die verschantzten Feinde wagen wolte, ließ er sich doch nichts einreden, sondern wagte den 24. mit unglaublicher Wuth einen neuen Anfall, wobey er zwar endlich in die Schantze kam, so fort aber auch durch die Bayerschen abgestiegenen Dragoner wieder heraus getrieben wurde. Daß also bey diesen beyden Stürmen über 7000. Frantzosen geblieben, und noch mehr verwundet waren, ohne etwas sonderliches zu erhalten; wiewohl der Herzog aus der gantzen Sache einen Spaß machte und meynte, daß dieses kaum eine Nacht-Arbeit vor Paris wäre, welches endlich wohl wahr seyn könte, wenn sie nur gleich Augenblicks wieder groß gewachsen wären. Als sich aber der Herzog, nachdem er sahe, daß er denen Bayerschen nichts anhaben würde, zurücke begab, wolte ihm Jean de Werth zuvorkommen und den Paß verrennen, worüber es mit denen Frantzosen vom neuen zu einen hefftigen Gefechte kam, in welchem die Bayerschen auser verschiedenen Soldaten die meisten Stücke und Begage verlohren. Worauf die Frantzosen Manheim, Speyer, Mayntz, Hanau, und andere Orte einnahmen. *THEATR. EVR. p. 432. seq. 539. PVFFEND. §. 25 ad 29.*

§. 47.

So nöthig aber endlich der Friede dem beträngten Teutschen Reiche war, so langsam wurde dennoch das gantze Werck getrieben, indem sich beständig eine Staats-Raison oder anders Hinderniß nach dem andern in den Weg legte. Verschiedene richteten ihre Friedens-Begierde nach den Schwedischen Waffen ein, und waren vornemlich begierig, den Ausgang des mit Dänemarck unternommenen Krieges zu erfahren; Unter denen beyden Frantzösischen Gesandten d' Avaux und Servient, welche nunmehro ehestens erwartet wurden, war eine beständige Feindschafft; Selbst die Stände, deren Sache doch vornemlich solte abgehandelt, und ihnen das Recht des Krieges und Friedens, Gesandten zu schicken, nebst andern durch der Schweden Beystand zugeeignet werden, waren saumselig ihre Gesandte zu schicken. Wozu noch kam, daß die Dänischen Gesandten von Oßnabrüg sich gar wegbegaben, weil sie bey entstandenem Krieg ohnmöglich zwischen dem Kayser, denen Ständen und Schweden die Mediation länger führen konten, wiewohl sie D. Langermannen noch da liesen, der König auch die Mediation noch nicht loß sagte. Die Kayserlichen Gesandten waren über diese endliche Abreise in nicht geringe Unruhe gesetzet, indem

Verhinderungen bey dem allgemeinen Frieden.

sie besorgten, daß nunmehro nach Verlauff 6. Wochen vermöge der Präliminair-Tractaten wenig Sicherheit vor ihnen zu Oßnabrüg seyn würde, wiewohl der Kayser sub dato 3. Febr. von Wien aus befahl, daß sie sich ohne ausdrücklichen Befehl von dannen nicht wegbegeben solten. *v. MEYERN L. II. § 16* Die Schweden hingegen waren hertzlich über der Dänischen Abzug erfreuet, weil sie auf solche Weise der verdrießlichen Mediation auf einmal loß wurden, und endlich mit dem Kayser auch ohne Mittels-Personen sich zu vergleichen hofften; wie sie denn auch nochmals Ermahnungs- und Einladungs-Schreiben an die Stände ergehen liesen, damit sie ihre Ankunfft beschleunigen möchten, weiln ohne ihre Gegenwart nichts vorgenommen werden könte. *v. MEYERN Lib. II. §. 1. 2. 4. & 18. VOLMAR p 18.*

§ 48.

Was vor Gesandten dieses Jahr zu gegen gewesen.

Die Gesandten, welche dieses Jahr über an denen zu denen allgemeinen Friedens-Handlungen benennten Orten sich befanden, und noch ankamen, waren folgende: Im Namen des Kaysers waren zu Oßnabrüg der Graf von Auersberg und Crane nebst dem Schwedischen Gesandten Saluio; Zu Münster hingegen waren die Kayserlichen und Spanischen, wiewohl daselbst an des Zappadae Stelle, welcher den 1. April verstorben, und wegen seiner Gelehrsamkeit und Fleisses sehr bedauret wurde, ein anderer muste erwartet werden. Der Venetianische Gesandte Aloysius Contoreno war gleichfalls zugegen, und den 17. Martii kam endlich der Frantzösische Gesandte Comte d' Avaux mit einem prächtigen Gefolg an, welchem den 26. ej. Servient folgte. *v. MEYERVM. c. l. § 27. 29. & 37. VOLMAR p. 46 THEATR. EVR. p. 297.* Des letzten seine Bediente hatten auch bald die Ehre mit dem Schinder zu Münster in Bekanntschafft zu gerathen, denn weil sie ihn durch ihre Gasse nicht fahren lassen, dieser aber keinen andern Weg nehmen wolte, setzte es Schlägerey, wiewohl aus der Sache, weil Servien's Bediente die meiste Gelegenheit gegeben hatten, nicht viel gemacht wurde. *v. NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. II. p. 4.* Den 19. Martii kam auch der Päbstliche Nuncius Fabius Chisi an, dem die Kayserlichen und Frantzösische Gesandten ihre Kutschen entgegen schickten, die Spanischen aber solches unterliessen, theils wegen des vortritts, welchen sie für den Frantzösischen suchten, dieser ihnen aber nicht einräumen wolte, theils auch weil sie sich wegen ihres kleinen Staats gegen den Frantzösischen Gesandten fast scheueten, indem d' Avaux alleine über 150. Bediente bey sich hatte. *MEYERN. §. 30. THEATR. EVR. p. 298.*

p. 298. Den 27. Martii erfolgte auch die längst erwünschte Ankunfft des Schwedischen Haupt-Gesandten zu Oßnabrüg, Johann Oxenstiern, welcher mit allen Ehren, wie der Frantzösische, mit entgegen Schickung der Kayserlichen und anderer Gesandten Kutschen eingeholet wurde, und die erste Visite bekam. Bald darauf kamen auch die Hessen-Casselschen Gesandten an, und zwar wurde der Geheimde Rath Reinhard Schäffer nach Oßnabrüg, die beyden Geheimden Räthe aber Adolph Wilhelm von Groß̃ieg und Johann Vultejus nach Münster geschicket, welchen den 11. Sept. der Graf Johann Maximilian von Lamberg nach Oßnabrüg, und der an des Grafen von Auersberg Stelle treten solte: *MEYERN L. III § 18.* wie auch der Portugiesische Gesandte, Franciscus Andrata, folgte, dessen Ankunfft aber die Frantzosen nicht gerne sahen, weil die Portugiesischen Sachen eigentlich nicht hieher gehörten, und auch zu besorgen war, daß, wenn die Kayserlichen und Spanischen ihn nicht vor einen Königlichen Gesandten erkennen wolten, Gelegenheit zu neuen Verzögerungen hieraus entstehen würde. Endlich kamen auch noch nebst dem Lüneburgischen Gesandten Lampadie, der Mecklenburgische Geheimde Rath Abraham Kayser, der Gräflich Nassauische, wie auch die Lübeckische, Bremische und Hamburgische Gesandte an. Deren Namen wie unten alle zugleich nebst ihren völligen Titel beyfügen werden, auch weitläufftig und mit ihren Character unter dem Titel *les Noms & qualitéz des Ambassadeurs & Deputéz a Munster & a Osnabrug.* in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p 377.* und sonderlich *p. 415.* zu finden seyn.

§. 49.

Der Frantzösische Gesandte d' Avaux hatte zwar seinem Vorgeben nach aus Begierde zum Frieden die Reichs-Stände gleichfalls in einem Circular-Schreiben ihre Ankunfft zu beschleunigen ermahnet, in demselben aber sich sehr anzüglicher Worte wider das Ertz-Haus Oesterreich bedienet, und ihme die völlige Ursache des Krieges so wohl als der Verzögerung des Friedens nebst andern beygemessen, wie man das Schreiben selbst in den *NEGOCIATIONS T. I. p. 247. ap. Dn. a MEYERN c. l. §. 36.* findet. Hierwider kamen nicht alleine *Observationes* heraus, welche in den *NEGOCIATIONS c. l. p. 300.* zu lesen; sondern an dem Kayserlichen Hof selbst sahe man solches als eine Läster-Schrifft an, wodurch man die Stände des Reichs wider ihr Ober-Haupt aufhetzen, und dessen Ansehen bey denenselben verkleinern wollen. Es ergieng auch dieserhalb ein Kayserliches Circular-Schreiben an

Der Frantzös. Gesandte ladet die Reichs-Stände zu den Frieden mit anzüglichen Worten ein.

an die Stände des Reichs, in welchem man die von dem Frantzösischen Gesandten vorgebrachte Anzüglichkeiten widerlegte. *ap. MEYERVM* §. 64. Ja es erhielten die Kayserlichen Gesandten Befehl, sich dieserwegen bey denen Mediatoribus zu beschweren, und sich indessen aller Visiten und Umganges mit dem Frantzösischen Gesandten zu enthalten, indem dergleichen Verfangen nach seiner Ankunfft auf den Reichs-Boden als etwas feindliches anzusehen wäre. Selbst Servient war mit der unzeitigen Hitze seines Collegen nicht zufrieden. *conf. PFANNERI Historia pac. Westph. L. II. §. 1. 2. ARCANA pacis Westph. 38.* Das Frantzösische Schreiben findet man auch Auszugs-Weise *ap. PVFFEND. § 37.*

§. 50.

Die Vollmachten werden zu Münster ausgewechselt, und an der Kayſ. etwas ausgesetzet.

Ehe man aber in den Friedens-Werck etwas beständiges anfangen konte, musten die Vollmachten gegen einander ausgewechselt werden, damit man wuste, ob man nach denselben sich sicher einlassen könte: worüber es aber nicht wenig Streit setzte. Denn zu Osnabrüg war kein Mediator mehr, dem dieselben hätten können eingehändiget werden, und ohne demselben etwas vorzunehmen, hatten die Kayserl. Gesandte keinen Befehl, folglich lag das Werck daselbst einige Zeit stille. Zu Münster hingegen wurden die Vollmachten ohne der Schweden Wissen gegen einander ausgewechselt, worüber diese sich, als ob es der Alliantz zu wider wäre, beklagten; wiewohl es so viel nicht zu sagen hatte, indem doch ohne der Schweden Zuthun nichts weiter beschlossen wurde. Bey Untersuchung der Vollmachten erinnerten die Frantzosen an der Kayserlichen, daß man sich des Titels eines Herzogs von Burgund gebrauchet, da doch Kayser Carl V. und die Könige von Spanien sich dessen in verschiedenen Tractaten loß gesaget hätten: die Kayserlichen Gesandten wären nur Commissarien genennet worden, unter welchem Namen doch auch andere, die nicht Gesandte wären, könten verstanden werden, daher solches deutlicher zu setzen; der Foederirten wäre zwar anfangs der Vollmachten gedacht worden; in der Folge aber, und da denen Gesandten eben Macht gegeben wird des Friedens halber zu handeln, wäre ihrer nicht weiter gedacht worden; Und endlich wäre der passus: *vbi de Mediis conuentum fuerit*, so abgefasset, daß es fast schiene, als ob die Gesandte nur Macht hätten, auf die Mittel zu dencken, wie Friede könte gemachet werden, nicht aber den Frieden selbst zu schliessen. *v. von METERN L. III. §. 26. PVFFEND. §. 39. ARCANA pac. Westph. p. 40.*

§. 51.

§. 51.

In der Spanischen Vollmacht hingegen wolten die Frantzosen nicht zugeben, daß der König sich der Titel von Portugall und Navarra, deßgleichen des Herzogthums Burgund und der Grafschafft Barcellona gebrauchte, denn sie erkenneten den König Johannem IV. als König von Portugall, Navarra aber und Burgundien gehöre an Franckreich, wohin sie auch Barcellona rechnen wolten; weil sie aber damit nicht durchdringen konten, blieb es bey der Protestation, und daß sie künfftig bey dem Titel des Königs von Franckreich und Navarra ein &c. setzen wolten. Ferner wolten sie, daß die Worte: *de commodo & vtilitate Christianitatis & domus Austriacae*, gar ausgelassen würden, weil sie in der Kayserlichen Vollmacht nicht stünden, auch alsdenn ein leichtes wäre, etwas als ungültig zu erklären, unter dem Vorwand, daß es der Christenheit, seinem und der Seinigen Nutzen nicht zuträglich wäre. Ferner hatten sie den grösten Zweifel dabey, daß ieder Spanischer Gesandter eine besondere Vollmacht hatte, welche sich auf die andern, mit denen man zugleich tractiren solte, beruffte, ohne ausdrücklich zu setzen, welche und wie viel solcher Gevollmächtigten wären, daher solche genau nebst der Clausul: Sammt und sonders solten benennet werden. Und endlich wären sie nur Gesandte und nicht Gevollmächtigte genennet worden. *v.* von *MEYERN L. II.* §. *52. L. III.* §. *26.*

Deßgleichen an der Spanischen.

§. 52.

Die erste Frantzösische Vollmacht, welche nunmehro war ausgehändiget worden, war folgender massen abgefasset:

Die Frantzösische Vollmacht

LVDOVICVS, gratia Dei Rex Franciae & Nauarrae, vniuersis praesentes litteras inspecturis salutem!

Cum caeterorum omnium bonorum, quibus Deus tanquam fons & origo humanum genus adimpleuit, pacis illud maximum sit, vtique Reges & Principes Christiani tanto magis obligantur, ad eam subditis suis procurandam, eorumque sanguini parcendum, efficiendumque, vt mala, quae bella inseparabiliter comitantur, cessent. Quemadmodum autem stabiliti illi sunt, ut status suos defendant, suisque Foederatis aduersus potentiorum inuasionem assistant, quandoque ad arma sumenda implicantur: Et is quidem, qui hoc, ob necessariam & legitimam defensionem, & ad protectionem, quibus debet, impertiendam, facit, actum Justitiae

facit, ita vt calamitates & maleficia, quae bellum secum trahit, (modo intentionem procurandi pacem apud se retineat,) ipsi neutiquam imputari possint. Id quod a Ludouico Justo defuncto, immortalis memoriae, honoratissimo nostro Patre & Domino, religiose admodum obseruatum fuit; Qui cum justis de causis toti mundo manifestis arma sumere coactus essét, neque ob vllam rem hujus mundi amicos & Foederatos suae Coronae deserere vellet, semper desiderium pacis generalis nutriuit, omnes aperturas sibi factas amplexus, atque e medio omnes difficultates, quae impedire poterant, remouit.

Et quamuis eo ipso tempore, quo ad fulciendam hanc sanctam intentionem, ejus authoritas summe esset necessaria, decesserit, isque discessus maximam daret materiam timendi continuationem turbarum Europae; suspicio ista concidit, beneque de publico speratur, simulatque administrationem Regni nostri in manus Reginae, Nostrae honoratissimae Dominae & Matris, delatam esse constitit, cujus pietas & caeterae virtutes vere Regiae omnibus sunt perspectae.

Id quod & Sanctissimum Patrem Nostrum, Summum Pontificem adduxit, ad continuandum pro quiete Christianitatis instantias suas, salutariaque sua consilia quaquauersum impertiendum: Quibus ex Nostra parte bene deferre voluimus, sicut etiam libenter eo Nos induci passi sumus, cum interpositione nostri charissimi & dilectissimi boni fratris, Regis Daniae, Nostrorumque charissimorum & magnorum amicorum, colligatorum & Foederatorum, Ducis & Domini Veneti. Jam igitur cum ad inueniendum modos, quibus ad dictam pacem generalem perueniri, eaque tractari, concludi & firmari posit, necessarium sit, vt a parte Nostra quosdam eminentis dignitatis & capacitatis viros deputemus, in quorum experientia, fide & deuotione in tanti ponderis negotio, quod tot Regum, Principum & Rerumpublicarum rationes (siue interesse) complectitur, tuto conquiescere possimus: Notum facimus, quod propter bonas & magnas qualitates, quibus praediti esse noscuntur, Noster charissimus & dilectissimus cognatus, Henricus Aurelianensis, Dux de Longauilla & Totauilla Princeps, & Comes supremus Neocastri, Comes Dunensis & de Lancaruilla, Comes Stabuli Haereditarias, Normandiae Gubernator, Nosterque Locum-tenens generalis ibidem, Capitaneus, Equitum Cataphractorum, Militiae Nostrae ordinariae, Nostrique ordinis Equestris Eques Auratus; Noster charissimus & fidelis, Claudius de Mesmes, Comes d'Avaux, Commendator dicti Nostri ordinis Equestris, Superintendens Finantiarum Galliae, vnusque Nostrorum ministrorum status: Noster item perdilectus & fide-

lis

lis Abel Seruien, Comes de Roccha Aulberienſium, Conſiliarius in cunctis Collegiis Noſtris, qui omnes & ſinguli magna ſeruitia defuncto Regi, honoratiſſimo noſtro Domino & Patri in & extra Regnum praeſtiterunt, atque in quibus plenam & integram confidentiam ponimus.

His de cauſis aliisque bonis & juſtis conſiderationibus ad hoc Nos mouentibus, de conſilio Reginae Regentis, honoratisſimae Dominae Noſtrae & Matris; Noſtri charisſimi & dilectisſimi Cognati, Principis Condei, tum & charisſimi & dilectisſimi Noſtri Cognati, Cardinalis Mazzarini, plurimum Principum, Ducum, Parium & officialium Noſtrae Coronae magnarumque & ſpectabilium perſonarum Noſtri Conſilii, praedictum Ducem de Longauilla, Comitem d' Avaux, & Comitem de Roccha, commiſimus, ordinauimus & deputauimus:

Committimus, ordinamus & deputamus per praeſentes litteras, manu noſtra ſignatas, iisque dedimus atque damus plenam & abſolutam poteſtatem, commisſionem & mandatum ſpeciale ſeſe transferendi in Alamanniam, in qualitate Noſtrorum Ambaſſatorum Extraordinariorum, & Plenipotentiariorum pro pace generali, & conferendi in ciuitate Monaſterienſi cum Deputatis Plenipotentiariis Noſtrorum charisſimorum & dilectisſimorum Fratrum & Auunculorum, Imperatoris Romanorum & Regis Hiſpaniarum ſicut etiam eorum colligatis & adhaerentibus, de modis terminandi & pacificandi differentias, quae cauſam bello hucusque dederunt, tractandi de iis, & conueniendi conjunctim cum Corona Sueciae, cum Noſtra charisſima & dilectisſima amita, Duciſſa Regente Sabaudiae, cum domo Hasſiaca Caſſellenſi, cum omnibus aliis Coronae hujus colligatis in Imperio & in Italia, ſicut etiam cum ſtatibus Generalibus Prouinciarum vnitarum Belgii, & concludendi bonam & ſecuram pacem inter Nos, Noſtrosque colligatos ex vna, Imperatorem Regemque Hiſpaniarum, eorumque colligatas ex altera parte: celebratis talibus tractatibus & actibus, qui ipſis videbuntur, concedendi mutui compaſſus ſaluorumque conductuum litteras, quae neceſſariae erunt pro ſecuritate vltro citroque commeantium in negotio hujus tractatus, & generaliter ad faciendum, negotiandum, promittendum & accordandum per dictos Noſtros Ambaſſatores & Plenipotentiarios, aut duos ex ipſis, in abſentia inualetudine aut alio impedimento vnius ipſorum, quicquid judicabunt neceſſarium eſſe ad ſupra dictum effectum pacis vniuerſalis, ita omnino & cum eadem authoritate, qua Nos ipſimet faceremus, & facere poſſemus, ſi perſonaliter ibidem praeſentes eſſemus.

Et ſi quidpiam eſſet, quod magis ſpeciale requireret mandatum,

quam in his praesentibus continetur, fide & verbo Regio sub obligatione Hypothecaria omnium bonorum Nostrorum, praesentium & futurorum, promittentes firmiter seruare & adimplere, quicquid ab eis sic stipulatum, accordatum & promissum fuerit, & curare expediri literas quascunque ratificatorias intra tempus, quo ipsis procurare eas incumbet. Nam hoc est Nostrum placitum. In quorum fidem jussimus Sigillum Nostrum his praesentibus apponi. Datae Parisiis 20. Sept. an. salutis 1643. & Regni Nostri primo.

Signatum Louis; & super replicatura Pergameni; *par le Roy, la Reyge Regente sa Mere presente;* signé *de Comenie.* Sigillum majus in cera flaua.

conf. NEGOCIATIONS de paix de Munst. & d' Osnabr. T. I. p. 151. MEYERVS L. II. §. 47. 48.

§. 53.

Was die Kayserl. Gesandten daran ausgesetzet.

An dieser Vollmacht setzten die Kayserlichen so fort aus; daß darinne dem Kayser und dem Hause Oesterreich nebst dessen Bundes-Verwandten die Ursache des bisherigen Krieges öffentlich, und die Verzögerung des Friedens heimlich beygemessen würde. Ausser dem war auch nur gesetzet, daß die Gesandten auf Mittel dencken solten, wie man zu einen Frieden gelangen könte, nicht aber, daß sie auch etwas beschliessen solten. Die Vollmachten wären zugleich auf die Bundes-Verwandten gerichtet, deren doch viele noch nicht zugegen wären, und doch gleichwohl gemeinschafftlich mit ihnen gehandelt werden solte, folglich würde alles vergeblich seyn, was man mit denen Frantzosen handelte. Die Bundes-Verwandten der Crone wären nicht alle ausdrücklich gesetzet, und wenn man diejenigen darunter verstehen wolte, denen die Geleits-Briefe allbereits gegeben, so wäre ihre Benennung unnöthig; wolte man aber andere darunter verstehen, so gienge man von den Präliminair-Tractaten ab. So müste man auch wegen Minderjährigkeit des Königs stärckere Versicherung von der Königin, denen Vormündern und Prinzen vom Geblüt haben, und würde auch die Unterschrifft des Parlaments nicht undienlich seyn, weil man das Exempel mit Francisco I. hätte, welcher den Madritischen Frieden aus eben der Ursache nicht habe halten wollen, weil ihn das Parlament nicht unterschrieben. Es erklärten sich daher die Frantzösischen Gesandten so fort, zu Beförderung des so nöthigen Frieden-Wercks eine Vollmacht nach dem Verlangen der Kayserlichen und Spanischen

Ge-

Gesandten aufzusetzen, und nach Hofe zur Unterschrifft zu schicken, wenn sie dergleichen thun wolten. *v.* von *MEYERN L. II.* § 55. allwo die Kayserliche Instruction hierüber weitläufftig zu finden. *& L. III.* §. 27. *sequ.*

§. 54.

Zu Oßnabrüg tractiret man ohne Mediatorn.

Nunmehro war noch die Haupt-Frage übrig: Wie man, nachdem nunmehro die Dänische Mediation aufgehöret hätte, das Werck zu Oßnabrüg anfangen wolte? Da denn die Schweden in Vorschlag brachten, es würde am besten seyn, wenn man ohne Mittler mit einander selbst handeln wolte, welches auch denen Kayserlichen nicht mißfiel, die deßwegen bereits nach Wien geschrieben, von dar aber noch keine Antwort erhalten hatten. Doch denen Frantzösischen Gesandten wolte diese Art nicht anstehen, als welche eine allzugrosse Vertraulichkeit zwischen den Kayserlichen und Schwedischen besorgten. Sie brachten daher in Vorschlag, daß der Venetianische Gesandte gleichfalls die Mediation zu Oßnabrüg über sich nehmen könte, zumalen er Vollmacht genug hierzu hätte, solches auch besser als der Päbstliche thun könte, als welcher in dasjenige, was die Protestanten angieng, sich nicht gerne einlassen würde. Contareno selbst war hiezu nicht ungeneigt, und die Schweden mißgönnten auch diese Ehre der Republic nicht, hatten aber doch dieses Bedencken dabey, daß nur ein Venetianischer Gesandter da wäre, dessen sich die Frantzosen leicht zu ihrem Vorthel bedienen könten. Denn daß diese vorschlugen, es solten entweder die Oßnabrügischen Tractaten nach Münster verleget werden, oder der Venetianische Staats-Secretarius solte das Amt zu Oßnabrüg verwalten, stunde denen Schweden keinesweges an, weil das erste wider den Präliminair-Tractat, beydes aber wider die Ehre der Schwedischen Crone war; weil auf solche Weise die Oßnabrügische Handlung nur ein Anhang der Münsterschen worden wäre. Daher schlugen sie vielmehr vor: es solte entweder noch ein Gesandter mit gleichem Character von Venedig geschicket werden, oder Contareno solte Wechsels-weise sich zu Oßnabrüg und Münster aufhalten. Endlich aber wurde beliebt, daß man zu Oßnabrüg ohne Mediatorn handeln wolte, und zwar also, daß entweder die Gesandten selbst, oder ihre Abgeordneten zusammen kämen, oder sonst durch Unterhändler, oder in Schrifften mit einander conferirten. Welches sonderlich denen Evangelischen sehr wohl gefiele. *PVFFEND.* §. 42. 59.

§. 55.

Die Churfl. Gesandten werden den Königl. gleich gehalten.

Daß aber unter denen Ständen vornehmlich die Chur-Fürstlichen Gesandten noch verweilten, geschach, weil der Kayser bewilliget hatte, daß die Venetianer in allen denen Königlichen Gesandten gleich, und vor die letzten unter denselben solten gehalten werden, wie denn dem Venetianischen Gesandten die Kutschen von denen Kayserlichen waren entgegen geschicket worden, ihm auch der Titel Excellentz und die Oberhand gegeben wurde; Weil nun die Chur-Fürstlichen eben dergleichen Ceremoniel verlangten, die Kayserlichen aber sich mit Ermangelung der Ordre entschuldigten, so blieb der Bischoff, Franciscus Wilhelm, der im Namen des Chur-Fürstlichen Collegii und vornehmlich des Chur-Fürsten von Cölln ankommen solte, deßgleichen der Chur-Mayntzische u. Brandenburgische noch zurücke. Als aber endlich der Kayser, um längern Verzug zu vermeiden, seinen Gesandten die Ordre zustellte, daß sie die Chur-Fürstlichen eben wie den Venetianischen Gesandten empfangen und halten solten, kam der Chur-Cöllnische Deputirte im Monat Novembr. noch an, welcher denn als ein Fürst des Reichs den Titel: *Reuerendissimae Celsitudinis*, forderte; welches aber die Spanier nicht zugeben wolten, sondern ihn nach der Teutschen Titulatur, Ew. Fürstl. Gnaden; *Vestram Principalem Gratiam*, nennten. *v.* von *MEYERN T. III. §. 39. 40. 51. Extrait d' une lettre d' Osnabrug d. 18. Aout 1644.* in den *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabr. T. I. p. 287. THEATR. EVR. p. 583.*

§. 56.

Der Kayser will in die Ankunfft der Stände nicht willigen.

Daß aber die Fürsten und andere Stände des Reichs zu gegenwärtigen Friedens-Handlungen Gesandten schicken solten, darinne waren theils die Stände unter sich selbst noch uneinig, theils wolte der Kayser solches in diesem Jahre noch nicht zulassen, immassen ja der Krieg selbst nach Aussage der Alliirten Cronen nicht mit dem Reich und den Ständen, sondern mit dem Kayser und dem Hause Oesterreich geführet würde: selbst die Stände gaben durch ihr Aussenbleiben auf die verschiedenen Einladungen der Cronen zu erkennen, daß sie nicht kommen wolten, und ihre Gegenwart nicht nöthig wäre, wolte man aber genau bey den Präliminair-Tractaten bleiben, so wären nicht alle, sondern nur diejenigen nöthig, die mit denen Cronen in Bündniß stünden, sonst würde man die Grentzen derselben Tractaten überschreiten: wenn sie aber alle zusammen kommen solten, müste man einen Reichs-Tag ausschreiben, welches doch viel zu lang fallen würde, und die

Stän-

Stände würden auch zu Münster und Oßnabrüg nicht alle Raum haben, der Friede müste ohnedem am Ende von denen Ständen vor genehm gehalten werden. Das Recht aber Krieg und Friede zu führen und zu schlieſſen käme dem Kayser zu, wolte man solches mit denen Ständen theilen, müste es auf einem Reichs-Tag geschehen. Anbey erinnerten die Mediatores: Es müsten die Stände benennet werden, auf deren Ankunfft man wartete, damit man einen gewissen Grund hätte; Alleine wenn nun einer davon aussenbliebe, würde doch nichts gethan seyn. Ferner müste man auch beniemen, wie lange man auf sie warten wolte, damit die Sache unter solchem Vorwand nicht ewig aufgehalten würde. Uberhaupt aber würde viel Zeit vorbey gehen, ehe sie zusammen kämen, da sich inzwischen das Glück der Königlichen Waffen dergestalt ändern könte, daß sie hernach schlechtere Conditiones würden eingehen müssen. Wenn man eine Sache gar zu gut machen wolte, verderbe man sie öffters gar. Endlich sehe man nicht, was die Gegenwart der Stände helffe, indem der Kayser Friede machen könte, und so weit der Stände Ratification nöthig wäre, könte solche weit besser auf einem Reichs-Tag hernach geschehen. Jedoch die Alliirten blieben bey ihrer einmal gefaßten Resolution, daß die Stände selbst gegenwärtig seyn solten, und luden sie nochmals ein. *PFANNER. hist. pac. Westph. L. II. §. 7. PVFFEND. §. 53 62.* von *MEYERN L. III. §. 58. sequ.*

§. 57.

Es kam auch um selbige Zeit eine Schrifft heraus unter dem Titel: Politische Frage: Ob des Heil. Röm. Reichs Ständen bey ietzigen allgemeinen Friedens-Handlungen ihre *Vota* und Stimmen gebühren? welche wohl verdienet hier eingerücket zu werden. Frage: Ob des H. R. Reichs Stände bey den allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen.

Fürs erste, wäre der Stände Zahl mehr als zu groß, würde Unruhe und Weitläufftigkeit verursachen, auch dahero zu Verführungen und Beredungen die Thür geöffnet werden.

2. Ein solches werde den Frieden mehr verzögern als befördern.

3. Dieses hätten bey jüngstem Reichs-Tag die Herren Churfürsten nicht gut befunden.

4. Denen Deputirten Ständen würden die andere Reichs-Stände, dieser Sachen Handlung und Ausschlag nicht vertrauen.

5. Der König in Dänemarck hätte diese Manier und Weise und in Form eines Collegii zu tractiren nicht belieben wollen.

6. Die

6. Die Sache würde wegen der Geleits-Briefe für die sämtliche Stände verzögert, und die Feinde dadurch geärgert werden.

7. Die sämtliche Instructiones und Vollmachten würden viel Verhinderung gebähren.

8. Vielerley Respect und Meynungen seyen oneros und beschwerlich.

9. So liessen sich der Herren Chur-Fürsten Decret auser offension nicht retractiren.

10. Solches würde denen Herren Chur-Fürsten einen Anstoß eines Mißtrauens geben.

11. Die Jura pacis & belli seyen der Röm. Kayserl. Maj. priuatiue vorbehalten, und Krafft dessen Reichs-Abschiedes An. 1641. bestätiget worden.

12. Auf diese Weise möchten denen Herren Chur-Fürsten ihre Autoriät und Vorstimmen die Stände disputiren.

13. Zu diesem Ende hätten die Röm. Kayserl. Maj. den Deputations-Tag von Franckfurt nach Oßnabrück und Münster, als zur allgemeinen Friedens-Handlung deputirte Oerter nicht verlegen wollen. Die Continuation aber so wohl selbiges Tags, als der vorgehabten Handlungen Communication verstattet.

14. Dannenhero wäre deliberirt worden, wie man zugleich denen Feinden begegnen, und benebenst diese Handlungen fortsetzen und von ihnen erzwingen könte.

Wäre auch von Caution, de non praejudicando, geredet worden. Obgesetzte fundamenta und Vorschläge nun waren deren, welche der Ständte Pluralität und gesamte Stimmen nicht wolten paßiren lassen.

Jetzt aber müssen wir des Gegentheils fundamenta auch besichtigen, welche die suffragia und Stimmen der sämtlichen Reichs-Stände erfordern, und bey diesem allgemeinen Friedens-Wercke haben wollen, und dieses aus folgenden Ursachen:

1. Der ietzige Krieg sey bishero nicht in der Röm. Kayserl. Maj. und derer Herren Chur-Fürsten, sondern im Namen und mit Unkosten des gantzen H. Röm. Reichs geführet worden.

2. Viele der Stände seyen gegen ihren Willen in diese Gemeinschafft mit eingeflochten, in das Exilium verjagt, und an Lebens-Mitteln beraubet worden.

3. Folget derohalben, daß sie auch theilhafftig seyn müssen an denen

denen Consiliis und Rathschlägen, durch welche ihnen hinwiederum möge geholffen werden.

4. Aller Völcker Rechte und Gesetze billigen, daß die Sachen, welche insgemein alle betreffen, von allen insgesamt müsten verhandelt werden.

5. Und dieses sey üblich und gebräuchlich bey allen Nationen und Völckern.

6. Die Stände würden bey denen Ausländischen vor Freye gehalten, wie sie denn auch seyen.

7. Auf solchen Fall wären die Stände geringer gehalten als Erb-Unterthanen.

8. Des Heil. Reichs Capitulation und Satzungen brächten ein anderes mit sich.

9. Die Reichs-Abschiede wären ordentliche Contracten, bey welchen die mit Einstimmung aller Contrahenten erfordert würde.

10. Es wäre dem gemeinen Nutzen nicht gemäß, daß man alle Stände als ungehört und unwissend dergestalt verbinden wolte.

11. Dieser Weg führet zu einer unerträglichen Seruitut, Zerstörung der Libertät, und zu einer unmüglichen und ungültigen Obligation und Verbindung.

12. Auf solche Weise sehe man keinen Weg, um aus der Kümmerniß sich zu entledigen, wäre auch keine Hoffnung des Friedens mehr übrig.

13. Ebener masen hätten so wohl ietzige Stände, als ihre Vorfahren, wegen ihrer Last und Arbeit keinen Danck.

14. Des Burgundischen Abgesandten Meynung wäre unter andern auch diese: daß billig derjenige, welcher mit getragen hätte die Last des Krieges, solte auch mit geniessen den Nutzen des Friedens.

15. Derohalben müste der Krieg entweder von des Röm. Kayfers und derer Herren Chur-Fürsten Zuthun und Wesen allein geführet werden. Oder müssen billig die Gemeinschafften zu denen allgemeinen Friedens-Handlungen zugelassen werden, wie *Bodinus* schreibet *de Republ. l. V. Cap. VI.*

16. Der unzertheilten Dingen seyen unzertheilte Satzungen.

17. Des H. Röm. Reichs Herrlichkeit, oder Splendor, rühret nicht allein her von dem Kayser und Chur-Fürsten, sondern von allen Ständen, vermöge des Reichs-Abschieds, de Anno 1512.

18. Der Kayserlichen Majestät gebühre zwar die gröste Ehrer-

bietung, allein derselbe, daß er an die Gesetze gebunden, bekenne selbst.

19. Die Stände pflegten derer Stände Streit-Sachen zu entscheiden, ergo, so stünde solches nicht bey dem Kayser, und möge man diejenige nicht ausschliessen, denen hieran gelegen.

20. Und dieses bringe mit sich das Recht der Contracten, welche hinc inde beyde Theile verbinden, massen alle Reichs-Abschiede es mit sich führten.

21. Und dieses thun besagen der Prager Friedens-Schluß, in welchem die ordentliche Clausul und Protestation vorbehalten, daß solche zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und Chur-Fürsten zu Sachsen beschehene Transaction denen übrigen Ständen des Reichs präjudicirlich fallen.

22. In welchem der Kayser und Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Baronen und Reichs-Städte für Stände thun erkennen.

23. Anderer gestalt würde der blosse Titul nur übrig bleiben, und der Stände Condition und Zustand gantz deplorat und elendig seyn.

24. Wann sie nemlich von denen Berathschlagungen der allgemeinen Wohlfahrt ausgeschlossen würden, und dannoch contribuiren müsten.

25. Vor diesen in denen Türcken-Zügen, wären die Stände so wohl zu subscribiren als sigilliren erfordert und zugelassen worden.

26. Des H. Röm. Reichs Majestät bestehe nicht in deme, daß man die Stände beschwere: sondern reservir und erhalte.

27. Wann das Fundament der Zusammenstim- und Vereinigung des Haupts und der Glieder umgestossen werde, alsdenn falle alles, was ferneres darauf gebauet werde, mit einander über einen Hauffen.

28. Derowegen solten die Kayserl. Maj. und Herren Chur-Fürsten nicht ungütlich aufnehmen, dafern die Stände würden über ihren Privilegien fest und steiff halten.

29. So thäten die Ausländische den Röm. Kayser und Herren Chur-Fürsten schwerlich für das gantze Röm. Reich erkennen.

30. Die jura pacis & belli bestünden allein bey dem Heil. Röm. Reich, und hätte in hoc passu keine praerogatio statt.

31. Aus dieser Quellen wären die Reichs-Täge und offentliche allgemeine propositiones entsprungen.

32. In diesen Streitigkeiten würden die Sachen, vermittelst der Reichs-Achschieden, und nicht von den Universitäten decidiret und verglichen.

33. Also statuiret die güldne Bull nach der Franckfurtischen Reformation Anno 1442. Königlicher Land-Frieden An. 1495. Auch sollen wir Regiment ordnen ꝛc. de An. 1500. Da man auf jährliche Reichs-Täge geschlossen, de Annis 1512. 21. 22. 24. 25. Da wegen Abwesenheit der Stände der Reichs-Tag aufgeschoben worden, de anno 1526. zu Speyer und Eßlingen, woselbsten die Chur-Fürsten ohne die Stände zur Handlung zu schreiten sich geweigert, Anno 1515. 22. 29. 30. 32. 34. 35. 41. 42. 44. 45. 46. 48. 51. 55. 57. 59. 64. 66. 67. 70. 76. 82. 94. 98. 1603. 10. 13.

34. So wäre GOtt die Sache am besten bekannt, derselbe würde auch der Ruptur des Friedens ein Rächer seyn.

35. Die Cammer-Gerichts-Ordnung part. II. tit. XV. zueigne denen Ständen die Erhaltung des Friedens.

36. Dannenhero sey es ordentlichen Rechtens, daß hiebevor die Römische Kayser und Chur-Fürsten, sich niemalen dergleichen Tractaten mit Ausmusterung derer Stände angemaset; So würden die Abschiede genannt Reichs-Abschiede, und nicht des Kaysers oder der Chur-Fürsten.

37. Die geschworne Reichs-Capitulatio, Articulo 2. 3. 11. 12. 14. 40 41. bringe und führe mit sich, die Chur-Fürsten hätten keine Macht oder Gewalt, des Reichs wegen, als zu Zeiten der Kayserlichen Wahl. Dannenhero belangend die übrigen Actus, hätten die Stände ihre jura noch vorbehalten und unverletzt, und dürfften auch die Chur-Fürsten auser den Schrancken der Mandatorum nicht schreiten.

38. Wann nun der Stände jura und Gerechtigkeit wäre erwiesen, so müste man nun auf deren üblichen Gebrauch sehen, und müste diese exception gültig seyn.

39. Zu Kriegs-Zeiten hätten die Stände vor sich selbst so wohl intercediret, als seyens von denen Röm. Kayserm zu dem Ende erfordert worden.

40. Dieses habe sich zu Ulm zugetragen An. 1525. bey dem Bauern-Krieg, daselbsten etliche Stände wären zusammen gekommen.

41. Der Passauische Vertrag, so An. 1552. getroffen, deß Fränckischen Bezircks Streitigkeiten seyen An. 1553. also ausgeleget worden, der Nieder-Landen Vereinigung An. 1529. versucht, und An. 1583. mit Gebhardo, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln, procedirt worden. So habe man ingleichen An. 1590. auf was Weise die

Hiſpanier und andere Ausländiſche, aus dem Römiſchen Reich Teutſcher Nation auszutreiben, berathſchlaget. An. 1593. ſeye die Vergleichung zwiſchen der Stadt Straßburg und dem Hertzogen zu Lothringen, zu Speyer zwar angeſetzt, aber nach Franckfurt remittirt worden. Dergleichen ſey An. 1594. ein Legation an die Holländer decretiret, und An. 1599. von dem Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Crayß eine Zuſammenkunfft gehalten worden, über dem, wie man Teutſchland möge befriedigen. An. 1610. wegen des Jüliſchen Krieges, habe man zu Prag, Erfurt, Jütterbock und Cölln, Convents-Täge gehalten. Eben in ſelbigem Jahre habe man von der Straßburger und Lothringiſchen Sache, wie auch An. 1615. wegen des Braunſchweigiſchen Kriegs deliberiret.

42. So man nun denen Ständen jura pacis & belli wolte benehmen, als denn würde das Heil. Röm. Reich ein Leib ohne Seele ſeyn; und der wenigere Theil würde dem mehrern und gröſſern Geſetze fürſchreiben.

43. So würde es mit des Kayſers Caroli V. Auſſage gethan ſeyn; Welcher fürgeben, daß Er im Heil. Röm. Reich herrſchen thue über Freye, auſerhalb aber über Knechte und Mancipia.

44. Die Summa des gemelten Haupt-Weſens ſeye daran bewandt; daß wo die gröſeſte Gefahr vorhanden, daſelbſten müſte man am allermeiſten vorbauen.

45. Es lieſe ſich anſehen, daß man den Frieden zwar im Mund, und auf der Zungen führe, inwendig aber gehe man mit Unruhe und Kriege ſchwanger, und würden die Lateres, oder ſchwere Bürde, immer duplirt.

46. Die Unwiſſenden würden, wieder ihren Willen und Danck, in die Gemeinſchafft des Krieges mit eingeflochten: Da aber einiger Friede und Nutzen zu gewarten, würden ſie deſſelben beraubt.

47. Aus dieſen Brunnen thäten entſpringen allerhand Verdacht, Mißtrauen und Simulirungen des Friedens, welche Ding mehr Schaden brächten, als der Krieg ſelber, als Bodinus bezeuget.

48. Denen Ständen und Einheimiſchen wäre des gemeinen Weſens Wohlfahrt mehr angelegen, als Ausländiſchen Rathgebern, welche anders wohin, und auf anderer Leute Nutzen ihr Abſehn hätten.

49. Die Kayſerliche Maj. und H. Chur-Fürſten ſolten mehr Luſt und Begierde zum Frieden, als Widerwillen und Mißtrauen verurſachen.

50. Sol-

50. Solcher masen würde der Stände Libertät geschwächet, masen die Ausschliessung von solchem Convent, seye der Politischen Libertät Ruptur und Abbruch.

51. Und müste man dergestalt in Sorgen stehen, ob nicht denen Ständen nachgehends zugleich ihre suffragia und sessiones möchten entzogen werden.

52. Kayser Maximilian der Erste, habe benebenst dem Päbstl. Legaten, öffentlich zu Costnitz bezeuget, daß des Heil. Röm. Reichs Majestät und Hoheit, mehr bey denen Ständen, als bey Ihm bestehe.

53. Eine unerträgliche seruitut würde dieses nach sich führen, woferne denen Ständen nicht solte zugelassen seyn, nachzuforschen, und auf Mittel zu gedencken, auf waserley Weise diejenigen, so vom Kriege unterdruckt, mögen Erledigung finden, oder zum wenigsten die Ursachen beobachten, woher und warum diejenige, welche unter der Last stecken, sich nicht wollen helffen lassen.

54. Von der Stände Treu, und Beobachtung der Reichs-Abschieden, hätte der Röm. Kayser keine Ursach zu zweiflen.

55. Wäre zu beklagen, daß diejenigen, welche zu den Friedens-Mitteln instruirt und gefaßt, abgewiesen, hingegen zu denen Beläftigungen genöthiget würden.

56. Die Stände seyen so wohl dem H. Röm. Reich mit Pflicht verwand, als die Herren Chur-Fürsten, trügen ebenmäßig ihre Last: Seyen derhalben nothwendig zuzulassen.

57. Die Herren Chur-Fürsten hätten auserhalb ihres Amts- und Wahl-Reichs nichts sonderlich zu prätendiren.

58. Der Stände Ausschliessung streite wieder die Natur und Vernunfft, denn so ein jeder den instehenden Brand frey und sicher löschen könne, warum solte man nicht auch diesen Ruin fürbauen mögen?

59. Jetzo wäre fast gantz Teutschland durch Feuer verderbt, darum müste man mit gesamter Hülff der gemeinen Noth helffen.

60. Auf gegenwärtigen Convent würde von Contributionen, und dergleichen Abfindungs-Mitteln gehandelt werden: Derohalben seye denen Ständen mercklich daran gelegen, damit sie wissen mögen, was beyd gehandelt werde, beyd abgehandelt sey.

61. Solche Handlung betreffen nicht den Röm. Kayser oder Chur-Fürsten allein, sondern seye meistentheils um die Stände zu thun.

62. Man könne denen unwissenden Ständen keine Steuer auf-

bürden, und gelten nicht viele Stimme, sondern würde allersamt Einwilligung erfordert.

63. Es wäre nicht allein beschwerlich, sondern unerhört, daß etliche wenige wolten von der allgemeinen Wohlfahrt, und auser Commißion handeln und schliesen, und denen übrigen etwan gantz unbillige Conditiones aufladen.

64. Zu Nürnberg wäre An. 1639. decretirt und profitirt worden, daß nehmlich diejenigen Dinge, so insgesamt alle thäten angehen, müsten auch insgemein von allen berathschlaget werden.

65. Es thäten ausweisen die Acta publica und Archiua, daß zuZeiten die Stände von der Chur-Fürsten Stimmen und Votis wären abgetreten, und ihre Meynung behauptet und erhalten hätten.

66. Auf diesem Schlag würden der Stände praerogatio und Freyheit, welche in des Heil. Reichs Verfassung fundirt, zernichtet, aus welchen allen erhellete, was masen die Stände nicht seyn auszuschliesen, noch dahin zu adstringiren, daß sie wegen ihres eigenen Interesse andern, so nicht aller Dings auser Verdacht, solten gegen ihren Willen und Belieben, ihre Sachen zu beschicken, untergeben.

Auf des ersten und Regierenden Theils Argumenta folget nun ferners die Antwort. Und wird auch die 1. Objection remonstrirt: Die Stände würden schicken Diener und Abgesandten, eines ehrlichen Namens und Gerichts, welche treu und beeydigt, und von welchen man nichts ungleiches zu vermuthen.

2. Der Argwohn seye derwegen nicht, dadurch man die Recht und Satzungen der Stände könne aufheben. So müste man den Verführungen keinen Raum oder Platz geben. Und möge man dieses von der andern Seiten eben mäßig fürschützen.

3. Wo diese Meynung gelten solte, müsten der Stände Diener von denen Reichs-Tägen zumal ausgeschlossen werden.

4. Hingegen würden destomehr die Stände allen müglichen Fleiß anwenden, damit sie, als aufs äuserste ruinirte, möchten des gewünschten Friedens Süßigkeit schmecken.

5. Denn der ausländischen Königen Intention dahin gehe: Nemlich, sie wolten den Frieden mit allen Ständen haben und eingehen.

6. Es seyen am Tage die Verlust und Schäden, welche auf vorhergehende particular Friedens-Tractationes, in specie, den Pragerischen Frieden erfolget.

7. Die

7. Die Querelen und Klagen der damals Ausgeschlossenen gebe solches genugsam an Tag.

8. Daß dannenher des innerlichen Kriegs Continuation, das leidige Mißtrauen und dergleichen Unglücks-Früchte wachsen, bleiben, und hinführo dauren würden immerdar.

9. So bezeugtens die Exempel, was für Nutzen diejenigen empfangen, welche aus lauter Ehrgeitz zum Frieden sich nicht verstehen wollen.

10. Es sey wie ihm wolle: So lasse der Reichs-Abschied vom Jahr 1641. so wohl die Stände, als die Chur-Fürsten, zu.

11. Und, dafern dergestalt mit den Ständen würde verfahren werden, hätte man Ursache zu klagen. Denn dasjenige, was wider eines Wissen und Willen gehandelt wird, ist man von Rechts wegen nicht schuldig anzunehmen.

12. So wäre auch der Modus im Heil. Röm. Reich nicht neue, daß man vermittelst der Craysen, Convent und Tagleistungen anstellte.

13. Solches geben die Reichs-Abschiede vom Jahr 1567. Da dann, wegen des Zugs auf Gothen, alle Stände wären zusammen kommen, und nicht allein die Deputirten erschienen.

14. Dieses confirmire der Reichs-Abschied vom Jahr 1603.

15. Ohne offension würde es nicht abgehen, so ferne man die Stände, auch vermittelst der Craysen, würde ausschliesen.

16. Und solcher Unwillen und Disgusto würde den Feinden zum Vortheil dienen.

17. So wären auch die Stände also nicht gesinnet, daß sie bey solchen Conventen, Privat-Sachen wolten verhandeln: Sondern ihre Intention zielete allein auf Wiederbringung des Friedens.

18. So könten eines jeden Crayses Stände privatim zusammen treten, und alsdenn auf einmal vno actu fürbringen alles dasjenige, was zu gemeiner Wohlfahrt dienlich.

19. Indem die Crayse wegen Sendung der Abgesandten nicht einig wären, könte eines Widersetzlichkeit dem andern nichts präjudiciren, oder an seinen Rechten benehmen.

20. So könte dieses Orts der Vorwandt eines Compromisses nicht hindern, denn was die Chur-Fürsten tractiren, möchte den Ständen nichts benehmen.

21. Die Stände würden vielmehr dahin trachten, damit der Abwesenden Zustand verbessert, und nicht verärgert werden möchte.

22. Die

22. Die Ungleichheit oder Menge der Stände sey so hefftig nicht zu befürchten.

23. Masen die Crayse vermittelst 10. Stimmen, die Sache könten verrichten.

24. Niemand würde die allgemeine Ruhe verhindern, so, weil Männiglich sey beschweret, sey die Präsumtion, es würde auch Männiglich die Last abzulegen, und allgemeine Ruhe zu befördern begierig seyn.

25. Was die Justici-Sachen anbelangt, könten dieselben absonderlich tractiret werden. Masen dieselben bey dem Franckfurter-Tage verhandelt würden.

26. Die Instructiones müsten nicht auf das priuat, sondern allgemeine Interesse dirigirt werden, dann derselbe Zweck müsse seyn die Wiederbringung des Friedens.

27. Da einer etwas ungleiches würde proponiren, solte derselbe alsdenn ausgeschlossen werden.

28. Einem jeden würde vermög der alten Regul angelegen seyn, viel lieber sein Recht ungekränckt zu erhalten; als, nachdem der Schade geschehen, hernacher auf Mittel bedacht zu seyn.

29. Der König in Dänemarck, vermög am 13. Oct. 1643. datirten Schreibens, thäte prätendiren: Es solten alle Stände wegen ihres eigenen Interesse, allesamt zusammen treten.

30. Die Frantzosen und Schweden hätten den Ständen von sich selbsten freyen Paß, und Geleite angeboten, und zu gesandt, damit sie sich in Zeiten bey den Tractaten möchten häuffig einstellen: In Verbleibung dessen, solte dem Widersinnigen alle Schuld und Schad beygemessen werden.

31. Die Instructiones hätten fürlängst ausgefertiget werden können.

32. Den emergirenden Neurungen könte bälder begegnet werden, als was vom Kayserl. und Chur-Fürstlichen Höfen auskommt.

33. Die Zweyungen zerstörten alle Sachen, die Einigkeit aber erhielte alles.

34. Die Handlungen wären bekant, so wären die Erinnerungen vor und in Verwerffung des neulichen Reichs-Abschieds, am Tage: So wüsten die Abgesandten der Stände Gemüthe und Vertröstung, daß sie nicht würden ausgeschlossen werden, sondern bey denen Tractaten sich ihres Rechts bedienen.

35. Am siebenden Tag Octobr. hätten die Stände begehrt, man möchte ihnen ihre Gebühr und Rechte maintenuiren.

36. Auf

36. Auf Seiten, und in Respect der Kayserl. Maj. sey nichts öffentliches eingewand worden.

37. Solte also ausdrücklich die Fürsten so wohl als Chur-Fürsten zugelassen werden, und ihre Stimmen und jus suffragii haben.

38. Und solches sey vorher zu genügen deducirt, und aus dem Passauischen Vertrag offenbar.

39. Und dieses alles thäten die Ständ begierig suchen.

40. Man hätte zwar nicht fug, denen Chur-Fürsten zu mißtrauen: Allein, wann man würde die Stände hintan setzen, ausschliessen, und ihre Jura brechen: Alsdenn könte es ohne Mißtrauen schwerlich ablauffen.

41. Der Nutz der hiebevorn üblichen Processen sey notorisch.

42. So wäre gut, wenn die Chur-Fürsten die gemeine Wohlfahrt für ihre Wohlfahrt hielten. Dafern denn so wohl in Religion- als Prophan-Sachen Gleichheit observirt würde, könte viel Streit aufhören.

43. Dafern die Glieder von dem Haupte würden abgehauen seyn, gäbe der Rest einen monstrosischen Anblick.

44. Das jus Majestatis sey kein absolut Ding; sondern mit gewissen Bedingungen immittirt. Welchem Beyfall gäbe der Reichs-Abschied vom Jahr 1595. und könte der Italiänischen Juristen Meynung allhier nichts benehmen, welche dafür hielten, daß der Röm. Kayser über alle Jura, und Gesetz, zu disponiren habe.

45. Dem Kayser sey zwar das jus gegeben, um einen Feld-Marschall jeweiln zu benennen: Allein von dessen Abdanckung befinde sich kein Wörtlein in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1541.

46. Im Jahre 1557. habe der Kayser sich, oder seine Söhne, offerirt zum befürstehenden Feld-Zug wieder die Türcken.

47. Im Jahr 1566. hatten dem Kayser die Stände solches nachgeben, jedoch aus Gutwilligkeit.

48. Als Kayser Carolus V. aus eigener Bewegnüß Krieg geführt, hätten die Stände nicht wollen beypflichten.

49. So füge es sich auch nicht, daß die Chur-Fürsten wolten der Stände ihre Jura zernichten.

50. Es sey zwar bekant, was von dem Chur-Fürstlichen Collegio gehandelt worden, im Jahr 1623. 27. 30. 36. Aber denen Ständen seyen ihre Jura unverruckt blieben, weilen damals, als das Röm. Reich

in vollen Kriegs-Brand gestanden, zu einen allgemeinen Reichs-Tag unmüglich zu gelangen gewesen.

51. Die Fürsten, Grafen, Baronen, und Reichs-Städte, seyen eben wohl Stände des Reichs, als die Chur-Fürsten, und obschon ein Theil hierinn höher, als das ander, so benehme jedoch ein solches dem Fundament nichts.

52. Ja seyen vielmehr die Stände mit grösserer Last beschweret.

53. Denn da die Chur-Fürsten Monatlich thäten beytragen 10512. fl. erlegten die Stände fast doppelt so viel, nemlich 126306$\frac{2}{3}$.

54. Daher stünde es ja, auf das wenigste aus Erbarkeit seyn, wo man die Stände bey die allgemeinen Rathschläge und Handlung ziehen thäte: Ob auch schon die Jura hierinnen ermangelten.

55. So wären auch die Chur-Fürsten so wohl Stände, als Fürsten, Grafen ꝛc. und so weit von gleicher Condition: Ergo, so könte keiner den andern, welche gleich sind, Gesetze fürschreiben.

56. Die Chur-Fürsten würden nicht gestatten, daß ihnen der Röm. Kayser, und die Stände, die jura pacis & belli benehmen liesen. Ergo, gleiche Meynung habe es mit den Ständen, und thäte heisen: Quodtabi non vis fieri &c.

57. Die fürnehmsten Glieder beschickten kein Corpus oder Collegium allein. Sondern es wäre auch einem einigen Glied frey, und zugelassen, zu widersprechen.

58. Bey Zweyträchtigkeit der Stände seye zu befürchten die Aufheb- und Zerrittung des gemeinen Staats und Reichs.

59. So bezeige der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg, und wolle, daß man den Ständen die Stimmen, und das jus suffragii lasse.

60. Im Jahr 1542. habe Chur-Fürst Mauritius diejenige, ob wohln ansehnliche und angenehme Offerten, welche man ihm zu Lintz angebothen, darum nicht acceptiren wollen, weil man alsdenn die Stände davon ausgeschlossen.

61. So wäre hieran den weltlichen Herren Chur-Fürsten zuförderst gelegen: Weilen Dero Söhne nicht alle würden den Chur-Fürstlichen Hut aufsetzen.

62. Ja es seyn auch zugleich hierbey die geistliche Chur-Fürsten mit interessirt, welchen es wenig Lob, viel weniger Fauors gebähren werde. Im Fall die Friedens-Tractaten hierdurch solten abgeschnitten werden, und ein Theil sich würde entschuldigen: Dem andern die Schuld beygemessen werden könte.

63. Er-

63. Ergo, so müsten die Stände mit nichten ausgeschlossen seyn.

64. Für Alters habe man denen Städten dißfals ihr jus zu disputiren angefangen: Jetzo sey es gleicher masen um die Fürsten zu thun, was möchte wohl nachgehends daraus werden?

65. Jederman wäre bekant, zu was Ende der Deputations-Tag zu Franckfurt fürnehmlich sey angesetzt.

66. Die Herren Deputirten selbst hätten deren Sachen Wichtigkeit erkant.

67. Und hätten jetzt bemelte Deputirte auch nicht auf einen Monat der Soldatesca ihren Sold decretiren wollen: Sondern ein solches auf einen allgemeinen Reichs-Tag, wie An. 1564. verwiesen.

68. Ebenmäßigs habe sich An. 1570. als man die Reichs-Matricul und Müntz-Wesen revidirt; Item, An. 1577. 1609. zu getragen.

69. Wäre derentwegen nicht zu besorgen, daß obgedachte Deputirten würden diese Sache, auser Special-Befehl, bevorab an einem ungebräuchlichen Ort fürnehmen, viel wenigers denen Ständen ihre jura suffragii abschneiden.

70. Solches Fürhaben liefe entgegen denen Reichs-Capitulationen und Abschieden; und würde allem Vermuthen nach, der Röm. Kayser dieses nicht begehren.

71. Sonsten möchten etwan etliche Herren Chur-Fürsten, wegen Dero primat-Interesse, gern darin gehählen.

72. Auf solchem Fall aber dürffen die Stände, als welche dem Leiden jetzt unterworffen, ad desperata consilia gerathen; Im Fall Ihnen nicht geholffen werden solte, wären auch dergestalt für entschuldigt zu halten. Dann wie es lautet, die liebe Gedult, so sie offte gekräncket wird, pfleget auf eine Ungedult und Rasen auszuschlagen ꝛc.

73. Die Conventus und Collegia würden vergeblich, und pro forma beschrieben.

74. Gleiche Gestalt hätte es auch mit denen Reichs-Tägen.

75. Auch Crayß-Versammlung.

76. Bey welchen bisweilen die Commissarii untüchtig.

77. Alles widrige proponiren.

78. Vermittelst der Waffen, nicht allein die Haut und was darzwischen, sondern auch innerliches Marck und Blut wegrissen.

79. Und solches alles geschehe auser einiger observanz der militarischen disciplin. Oder daß die Stände hierin, oder des H. R. Reichs Satzungen, solten in consideration gezogen werden.

§. 58.

Die Vollmachten werden zu Oßnabrüg ausgewechselt.

Endlich liessen die Kayserlichen Gesandten denen Schwedischen zu wissen thun, daß sie bereit wären die Vollmachten gegen einander auszuwechseln, und war folglich nur auszumachen, auf was Art und Weise solches in Ermangelung eines Mediatoris geschehen solte? Ehe aber solche noch vor sich gieng, nahm Salvius mit dem Frantzösischen Gesandten völlige Abrede, auf was Art die Tractaten selbsten solten angefangen werden, da sie denn einig wurden, das erste mal nur zu erinnern, daß der Kayser und die Könige die Stände nochmals anmahnen solten, bald zu erscheinen; als wodurch dennoch der Grund der Handlung einiger massen mit berühret würde, daß nemlich das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen unter dem Kayser und den Ständen getheilet seyn solte. Wenn hernach die Stände selbst ankommen wären, wolten sie vornemlich darauf dringen, daß das Reich in den Stand, wie es Anno 1618. gewesen, wiederum gesetzet würde. Da denn die Frantzosen vornehmlich dachten, bey so wichtigem Vortrag, und der denen Kayserlichen unfehlbar unangenehm seyn würde, das Friedens-Werck nach ihrem Gefallen noch weit hinaus zu spielen. Den 21. Nov. aber erfolgte endlich die Auswechslung der Vollmachten dergestalt, daß die Schwedische Gesandten die ihrige an die Kayserlichen schickten, welche denn gleichfalls ihr Exemplar dargegen an die Schwedischen mitgaben. von *MEYERN L. III. §. 46.*

§. 59.

Schwedische Vollmacht.

Die Schwedische Vollmacht war folgender massen abgefasset:

Nos *Christina*, Dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina & Princeps haereditaria, & magna Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae, & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam alio tempore primum inter diuum Parentem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, *Gustauum Adolphum*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae, & Careliae Ingriaeque Dominum, piissimae & gloriosissimae recordationis, deinde inter Nos Regnumque Sueciae ac socios nostros ab vna parte, & sereniſſimum quondam ac potentissimum Principem, Dominum *Ferdinandum II.* Romanorum electum Imperatorem &c. ac post ejus e vita discessum, inter modernum ejusdem nominis Serenissimum ac potentissimum Principem, Ferdinandum, itidem Romanorum electum Imperatorem &c. ejusque Confoederatos & adhaerentes ab altera

parte

parte; non ſine multa ſanguinis profuſione, multarum Germaniae Prouinciarum deſolatione armis ſatis vehementer ſit decertatum: Ipſa vero ratio flagitat, vt de pace & tranquillitate reſtituenda, ac belli motibus ſedandis cogitatio vtrinque ſuſcipiatur. Nos ſicuti hunc ſemper armorum noſtrorum ſcopum propoſitum habuerimus, ita ne quid a parte noſtra deſit, quod ad tam ſalutare negotium apprehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus ac commiſimus, ſicuti & vigore harum damus in mandatis & committimus noſtris Regnique fidelibus, Illuſtribus, Magnificis & Generoſis nobis ſincere dilectis Domino Johanni Oxenſtiernio, noſtro Regnique Sueciae Senatori, & Cancellario, Conſiliario libero Baroni in Kinniſtio, Domino in Fyholm & Horingsholm & Turgam; Domino Turoni Bielke ibidem noſtro Regnique Sueciae Senatori & Judicii ſupremi Regii Aſſeſſori, Libero Baroni in Saleſtad, Domino in Forſeving; & Domino Joanni Saluio, noſtro conſiliario, ſecretioris Aulae conſiliario & hactenus in Germania Legato, hereditario in Offenberg & Tulingen; iisque plenam ac tantae rei ſufficientem poteſtatem tribuimus, vt cum iis, quos Caeſarea Majeſtas ad hanc rem legitimis ac ſufficientibus mandatis ac Plenipotentia inſtructos conſtituit aut conſtituere poterit Commiſſariis vel ipſi vel per Sub-Delegatos ſuos congrediantur, tractent, agant & ſtatuant de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propoſitus vtrinque ſcopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegrandae obtineri ac ſtabiliri poſſit. Quicquid igitur dicti Legati noſtri cum alterius partis Commiſſariis aut eorum Subdelegatis in hunc finem ſive per ſe, ſiue per ſuos Subdelegatos tractauerint, egerint & ſtatuerint, non obſtante vnius abſentia, morbo aut alio graui impedimento, id nos meliori modo ratum gratumque habituros vigore harum, regia ac inuiolabili fide promittimus: In quorum fidem majorem ac certitudinem praeſentes manibus Tutorum noſtrorum ſubſcriptas ſigillo noſtro Regnique majori muniri juſſimus. Datum in Regia noſtra Stokholmenſi die vigeſima Auguſti, anno ſupra milleſimum ſexcenteſimo quadrageſimo tertio.

Matthias Soop, loco R. S. Archidapifer.
Jacobus de la Gardie, Regni Sueciae Mareſchallus.
Carolus Guldenhielm, R. S. Admiraldus.
Axel Guldenhielm, R. S. Cancellarius.
Gabriel Oxenſtiern, L. B. in Morbii Lindholm R. S. Theſaurarius.

§. 60.

§. 58.

Die Vollmachten werden zu Oßnabrüg ausgewechselt.

Endlich liessen die Kayserlichen Gesandten denen Schwedischen zu wissen thun, daß sie bereit wären die Vollmachten gegen einander auszuwechseln, und war folglich nur auszumachen, auf was Art und Weise solches in Ermangelung eines Mediatoris geschehen solte? Ehe aber solche noch vor sich gieng, nahm Salvius mit dem Frantzösischen Gesandten völlige Abrede, auf was Art die Tractaten selbsten solten angefangen werden, da sie denn einig wurden, das erste mal nur zu erinnern, daß der Kayser und die Könige die Stände nochmals anmahnen solten, bald zu erscheinen; als wodurch dennoch der Grund der Handlung einiger massen mit berühret würde, daß nemlich das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen unter dem Kayser und den Ständen getheilet seyn solte. Wenn hernach die Stände selbst ankommen wären, wolten sie vornemlich darauf dringen, daß das Reich in den Stand, wie es Anno 1618. gewesen, wiederum gesetzet würde. Da denn die Frantzosen vornehmlich dachten, bey so wichtigem Vortrag, und der denen Kayserlichen unfehlbar unangenehm seyn würde, das Friedens-Werck nach ihrem Gefallen noch weit hinaus zu spielen. Den 21. Nov. aber erfolgte endlich die Auswechslung der Vollmachten dergestalt, daß die Schwedische Gesandten die ihrige an die Kayserlichen schickten, welche denn gleichfalls ihr Exemplar dargegen an die Schwedischen mitgaben. von *MEYERN L. III. §. 46.*

§. 59.

Schwedische Vollmacht.

Die Schwedische Vollmacht war folgender massen abgefasset:

Nos *Christina*, Dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina & Princeps haereditaria, & magna Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae, & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam alio tempore primum inter diuum Parentem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, *Gustauum Adolphum*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae, & Careliae Ingriaeque Dominum, piissimae & gloriosissimae recordationis, deinde inter Nos Regnumque Sueciae ac socios nostros ab vna parte, & sereniſſimum quondam ac potentissimum Principem, Dominum *Ferdinandum II.* Romanorum electum Imperatorem &c. ac post ejus e vita discessum, inter modernum ejusdem nominis Serenissimum ac potentissimum Principem, Ferdinandum, itidem Romanorum electum Imperatorem &c. ejusque Confoederatos & adhaerentes ab altera

parte

parte; non ſine multa ſanguinis profuſione, multarum Germaniae Prouinciarum deſolatione armis ſatis vehementer ſit decertatum: Ipſa vero ratio flagitat, vt de pace & tranquillitate reſtituenda, ac belli motibus ſedandis cogitatio vtrinque ſuſcipiatur. Nos ſicuti hunc ſemper armorum noſtrorum ſcopum propoſitum habuerimus, ita ne quid a parte noſtra deſit, quod ad tam ſalutare negotium apprehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus ac commiſimus, ſicuti & vigore harum damus in mandatis & committimus noſtris Regnique fidelibus, Illuſtribus, Magnificis & Generoſis nobis ſincere dilectis Domino Johanni Oxenſtiernio, noſtro Regnique Sueciae Senatori, & Cancellario, Conſiliario libero Baroni in Kinniſtio, Domino in Fyholm & Horingsholm & Turgam; Domino Turoni Bielke ibidem noſtro Regnique Sueciae Senatori & Judicii ſupremi Regii Aſſeſſori, Libero Baroni in Saleſtad, Domino in Forſeving; & Domino Joanni Saluio, noſtro conſiliario, ſecretioris Aulae conſiliario & hactenus in Germania Legato, hereditario in Offenberg & Tulingen; iisque plenam ac tantae rei ſufficientem poteſtatem tribuimus, vt cum iis, quos Caeſarea Majeſtas ad hanc rem legitimis ac ſufficientibus mandatis ac Plenipotentia inſtructos conſtituit aut conſtituere poterit Commiſſariis vel ipſi vel per Sub-Delegatos ſuos congrediantur, tractent, agant & ſtatuant de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propoſitus vtrinque ſcopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegrandae obtineri ac ſtabiliri poſſit. Quicquid igitur dicti Legati noſtri cum alterius partis Commiſſariis aut eorum Subdelegatis in hunc finem ſive per ſe, ſiue per ſuos Subdelegatos tractauerint, egerint & ſtatuerint, non obſtante vnius abſentia, morbo aut alio graui impedimento, id nos meliori modo ratum gratumque habituros vigore harum, regia ac inuiolabili fide promittimus: In quorum fidem majorem ac certitudinem praeſentes manibus Tutorum noſtrorum ſubſcriptas ſigillo noſtro Regnique majori muniri juſſimus. Datum in Regia noſtra Stokholmenſi die vigeſima Auguſti, anno ſupra milleſimum ſexcenteſimo quadrageſimo tertio.

Matthias Soop, loco R. S. Archidapifer.
Jacobus de la Gardie, Regni Sueciae Mareſchallus.
Carolus Guldenhielm, R. S. Admiraldus.
Axel Guldenhielm, R. S. Cancellarius.
Gabriel Oxenſtiern, L. B. in Morbii Lindholm R. S. Theſaurarius.

§. 60.

§. 60.

Die Schönbeckischen Tractaten werden zum Grund des Friedens geleget.

Nach ausgehändigten Vollmachten willigten beyder Partheyen Gesandten in den Oßnabrügischen Handlungen dasjenige zum Grunde zu legen, was zu Schönbeck bereits an. 1635. zwischen dem Chur-Fürsten von Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Cantzler Oxenstiern war gehandelt worden; zu Münster hingegen wolte man die zwischen Kayser Ferdinandum II. und Ludouicum XIII. an. 1630. zu Regensburg errichtete Friedens-Tractaten zur Richtschnure annehmen. von *MEYERN* §. 49. *ARCANA pac. Westph. p. 42* Die zu Schönebeck aufgesetzte Articul waren folgenden Inhalts gewesen:

1. Daß alle Kriege und Feindschafft zwischen Ihro Kayserlichen Majest. und der Königlichen Majest. in Hispanien und Ungarn, und der Catholischen Liga, und dann der Königlichen Majestät und der Cron Schweden abgehandelt und aufgehoben, und dagegen die vorige Freundschafft erneuret und restabiliret werde.

2. Daß gleichergestalt die Königliche Majestät in Hispanien sich declarire zu diesem Frieden, und also alle vorige Commercia und andere davon dependirende Acten in ihren freyen Lauff hinwiederum beyderseits gesetzet werden.

3. Daß alle Injurien, Schäden und Beschwerungen eines oder andern Theils begangen und zugefüget, vor und in dem Kriege bis auf den heutigen Tag, sollen beyderseits aufgehoben und zu ewigen Zeiten vergessen seyn.

4. Daß alle Gefangene beyderseits, insonderheit der Herr Feld-Marschall Horn, ihrer Verhafftung ohne einiges Entgeld erlassen und auf freyen Fuß gestellet werden.

5. Daß der Königlichen Majestät und Cron Schweden, wegen in diesem Kriege den Evangelischen Ständen geleisteter Treue, Affection und Meriten, auch angewendeten grossen Expensen, die Unkosten nach Billigkeit und auf gewisse Termine neben den Zinsen erstattet werden.

6. Daß Pommern oder gewisse Oerter jure hypothecae der Cron Schweden gelassen werden, bis zu vollkommener Auszahlung.

7. Daß alle der Cron Schweden und Evangelischen Wesens Bediente, so in Civil- als Krieges-Dienste, ihrer Ehren, Reputation, Leib, Lebens, Weib und Kinder, Haabe, Güter, Gerechtigkeit und Anwartungen genugsam versichert seyn und bleiben mögen, und nichts gegen sie oder die Ihrigen, nun und ins künfftige, geahndet oder gerochen werde,

werde, was einer oder mehr in diesem gantzen Krieg, von an. 1618. an gethan oder begangen haben möge.

8. Daß den Officiern und Soldatesca ihre gebührende und billig mäsige Prätensionen ihnen gezahlet, und die Cron Schweden der Last eximiret werden möge.

9. Daß ferner zwischen Ihro Königlichen Majest. und der Cron Schweden eines, auch Dero Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und Dero anverwandten Evangelischer Stände im Reich andern Theils, eine mutuelle Alliance geschlossen, insonders, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und die Evangelischen, sich zur Hülffe und Aßistentz auf allen Nothfall hinwiederum obligiret machen mögen.

10. Daß obgedachte und nachfolgende Puncte von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit im Namen der Römischen Kayserlichen Majest. und obgedachten interesßirten Ständen des Reichs, und Ihro Excellentz, dem Herrn Reichs-Cantzler, im Namen Ihro Königlichen Majest. und der Cron Schweden, abgehandelt, richtig verfasset, und die Ratificationes Ihro Kayserlichen Majest. und auch der Königl. Majest. zu Hispanien und Hungarn, der Catholischen Liga und anderer Interesßirten eins, und der Königl. Majest. und der Cron Schweden anders Theils eingebracht, und zu bestimmter Zeit überliefert werden möge, dieses alles mit der Abrede und Vorbehalt, daß die Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit neben der Königl. Majest. ihre Gesandten nach Wien zu Abholung der Ratification abfertigen sollen, und alsdenn der Königlichen Majest. offen und frey stehe, bey der Kayserlichen Majest. ihre Satisfaction, da solches erhalten werden kan, verbessern zu lassen.

11. Daß die noch übrigen Stände, so im Pragischen Frieden noch nicht angenommen, in die Amnestia ingleichen angenommen, und den andern gleich gehalten werden mögen.

12. Daß die Königliche Majest. in Franckreich neben den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, wann sie wollen, auch hierin begriffen seyn mögen.

13. So bald dieses abgeredet und geschlossen, und von Ihro Excellentz und der Chur-Fürstlichen Durchlauchten bewilliget und unterschrieben, auch beyderseits überliefert, daß alsdenn von Stund an Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten, das Ertz-Stifft Magdeburg mit allen seinen Aemtern und Gerechtigkeiten eingeräumet werde, auser die Stadt Magdeburg und zwey nächsten angelegenen Aemtern, und

das

das Stifft Halberstadt, welche bis zur Uberlieferung der Ratification bey der Cron Schweden verbleiben sollen, wie denn ingleichen den Herrn Grafen von Brandenstein die Grafschafft Querfurt, wegen geleisteter treuen Dienste, vorbehalten bleibet, vermöge der Gottselichsten Königlichen Majestät Verschreibung.

14. So bald die Kayserl. Majest. und Königl. Majest. und der Liga Ratification erfolget, soll Magdeburg, das Stifft Halberstadt, Oßnabrüg, Benfeld und Königshofen, auch alle andere Plätze, so die Königliche Majestät und Cron Schweden in ihrer Possession und Gewalt annoch hat, dem Eigenthums-Herrn restituiret werden, auser diejenigen, so ihr zur Hypothec gelassen werden.

15. Alle Stücke, so ietzo vorhanden, und mit des Kaysers oder Stände Wapen gezeichnet, sollen ein iedes an seinem Ort verbleiben, alle Stücke aber, so in den restituirten Orten gefunden werden, gezieret mit dem Wapen der Königlichen Majestät und Cron Schweden, sollen Deroselben sicher und ungehindert neben der Ammunition und Vorrath gefolget und durchgeführet werden.

16. Die Soldatesca soll, wie vor gesagt, bezahlt und contentiret werden, und bis zur Ratification des Schlusses, mit nothwendigen Quartier versehen werden. Demnach aber abgedanckete, alle fremde, so sich nicht selbsten aus freyen Willen hier unterhalten lassen wollen, von des Reichs Boden abgeführet, und also alle weitere Schäden verhütet werden.

§. 61.

Schwedischer Vortrag.

Nächst dem übergaben die Schweden denen Kayserlichen Gesandten den 27. Nov. die erste Proposition durch ihren Gesandschaffts-Secretarium, Mylen, in welcher sie gantz weitläufftig nichts mehr unterdessen verlangten, als daß die Stände durch den Kayser möchten angetrieben werden, bald zu erscheinen, indem ohne ihrer Gegenwart nichts würde beschlossen werden. Sie war also abgefasset:

Illustrissimi Domini.

Absolutis per Dei gratiam praeparatoriis pacis, & Plenipotentiis hinc inde commutatis, cum ipsa Pacis negotiatio jam tandem inchoari debeat, post inuocatum diuini Numinis auxilium, vt cuncta feliciter cedant, id imprimis tam ad omnimodam praeliminarium consummationem principalem, tam debite fundandam, tam majori cum facilitate maturandam, necessario requiritur, vt, siue per se, siue per suos Mandatarios, adsint Imperii Status, Electores, Principes, ciuitates. Sicut enim ea praecipue

de

de cauſa hactenus tanti temporis bellum ſuſtinere, & tam diuturna lentorum Praeliminarium faſtidia exhaurire, neceſſum fuerat, vt haec ordinibus facultas ſalua maneret, ita jam absque iis de pace nihil vel jure agi, vel cum ſperatae ſecuritatis effectu ſtatui poteſt. Etſi vero Caeſarea majeſtas, dato tandem vniuerſis & ſingulis generali ſaluo conductu, jam dutum conſenſerit, vt libere ſecureque veniant vel mittant: Quia tamen ſuper eo conſenſu, praeter binos, nemo adhuc comparuit; explicatiori Suae Majeſtatis ſententia, adeoque impulſu opus eſt, vt confidentius citiusque approperent. Ante omnia igitur id loco primae propoſitionis poſtulamus, vt cum E. E. V. V. tum ipſa Caeſarea Majeſtas eos, vt ſe absque vlteriori mora ſiſtant, efficaciter moneant & adhortentur. Quod ſi inſuper placuerit E. E. V. V. id, quod per Decanum dici fecerant, ſcripto nobis exhibere, nimirum, (ſi recte percepimus) ſibi non incongruum videri, vt ea, quae anno 1635. inter Regni Sueciae Cancellarium & Electorem Saxoniae agitata ſunt, reaſſumantur, etiam mentem noſtram de materia tractandorum vlterius aperiemus. Quamprimum vero ordines aduenerint, parati erimus ad rem ipſam aggrediendum eaque facilitate tractandum, vt omnibus conſtet, nihil eorum, quae ad vniuerſi Imperii pacem omni ex parte aequam, tutam, decoram maturandam conducere poterunt, a nobis omiſſum eſſe: idem nobis de Excell. V. V. indubie promittentes; Quas hiſce de caetero diuinae protectioni commendamus. Osnabrugae d. 27. Nou. an. 1644.

J. A. Oxenſtierna. J. A. Saluius.

§. 62.

Die Kayſerl Propoſition zu Münſter.

Zu Münſter hingegen, wo eben der zwiſchen dem Kayſer und Franckreich an. 1630. zu Regensburg errichtete Friede ſolte zum Grunde geſetzet werden, thaten die Kayſerlichen Geſandte denen Frantzöſiſchen folgende Propoſition:

Auguſtiſſimus Imperator, Dominus Noſter Clementiſſimus, quo primum tempore ad culmen Imperialis dignitatis, diuina fauente clementia, per legitimam Electionem, euectus eſt, hoc vnicum curae ac cordi habuit, qua ratione, via ac modo Sacro Romano Imperio ejusque Electoribus, Principibus & ſtatibus, cum exteris Coronis, quarum exercitus praeſenti tempore intra fines Sacri Imperii deprehenduntur, pax & amicitia conciliari, priſtinae familiaritatis & pacificae vicinitatis jura reſtaurari, commerciorumque mutua libertas reduci, cunctaque in priorem mutuae ſocietatis & fidei communicationem reſtitui poſſent.

Hinc eſt, quod Sac. Caeſ. Majeſtas ſtatim a primo ingreſſu ſui Regi-

minis, omnia & singula, quae a Diuo Patre Suo circa pacis tractatus acta & inchoata fuerant, reassumi curauerit, Legatos Suos & Plenipotentiarios ad loca conuenta destinauerit, planissime persuasum habens, si ex vnaquaque parte rectae rationi & aequitati locum dare, atque ad restitutionem eorum, quae hinc inde armorum potius violentia, quam juris ordine erepta sunt, animum adjicere placeat, facilem ad inimicitiarum & hostilitatum compositionem viam apertum iri. Cui quidem rei instar fundamenti servire posse arbitratur eam, quae inter praedefunctum Dominum Imperatorem Ferdinandum II. & Regem Galliarum, Ludouicum XIII. suffragantibus Serenissimis Dominis Imperii Electoribus, anno salutis 1630. Ratisbonae confecta est, pacem, vtpote quam praedicta Sacra Majestas a Diuo Patre executioni mandatam hactenus ad amussim seruauit, & porro fideliter sine dolo & fraude seruare constituit, modo Serenissimus Galliarum Rex idem ex parte sua faciat, atque in hunc finem, quae interea temporis Caesareae Majestati, Sac. Rom. Imperio, Serenissimae domui Austriacae, aut sociis & Confoederatis eorum, imprimis autem Duci Lotharingiae, contra dictamen istius pacificationis, erepta fuere, cum omni causa reddantur, atque in integrum restituantur. Hoc posito in vniuersum fundamento, facilis erit singulorum conuentio, eamque viam si Legatis & Plenipotentiariis Christianissimi Regis ingredi placeat, moram interuenire nullam Augustissimi Domini Imperatoris Legati & Plenipotentiarii a se patientur, quin ad singula, quae inde descendunt, ordine procedatur, reseruando nihil minus per expressum Sacrae Majestati Sacroque Romano Imperio omnia ac singula jura, actiones & superioritates, quae ipsi circa alia, jam olim ad Imperium spectantia, & hactenus per Coronam Galliae detenta, competere possunt, aut quomodo libet competere dignoscuntur. Actum Monasterii Westphalorum die 4. Dec. 1644.

§. 63.

Die Spanische. Die Spanischen Gesandten hingegen verlangten in ihrem in Spanischer Sprache abgefaßten Vortrag, daß der König von Franckreich ihrem König alles bisher abgenommene wiedergeben solte, als welches ohnedem in etlichen Friedens-Schlüssen zeither, als den zu Cambray, Vervin und andern so wäre gehalten worden.

Cum eadem & belli progressio (non absque Domini nostri Regis graui dolore) hostiles inimicitias, quae inter vtrasque coronas erant, continuasset, & tempore praesentis Francorum Regis, sui consobrini, & Regentis Reginae Sororis suae, quin sua Christianissima Majestas vllam partem in horum tumultuum principiis haberet, factum est, vt indies majo-

ri

ri desiderio teneretur, obstringendi haec tam magna vincula consanguinitatis, arctiore vinculo bonae & sincerae correspontentiae, & amicitiae, mediante pace aliqua honesta, firma & stabili, ad majorem Dei gloriam, Ecclesiae vtilitatem, & suorum Regnorum felicitatem, si res ad pristinum statum reducantur, quin retentio rerum ablatarum maneat in exemplum reassumendi arma, ad majora sui incrementa, & de possessis a se derelictis nullum motiuum occasione, quocunque quaesito praetextu, suboriatur, quibus initus Tractatus violetur & infringatur; vt per vim, quae antea possesserunt, sibi restituantur. Quare cum Domini Mediatores de communi consensu inter se conuenirent, vt pridiae Nonas Decembris praesentis anni 1644. singuli Plenipotentiarii propositiones, quae de ineunda pace habent, exhibeant. Pro parte Suae Majestatis proponitur, se cum Corona Gallica in pacem redituram, si omnium, quae durante bello sunt ablata, plena restitutio fiat. Quod a communi jure non abhorret, & apud Principes Catholicos consuetudine est receptum, & in Tractatibus Cambresii & Veruinii, & postea in omnibus, qui per vniuersam Europam sunt celebrati, fuit obseruatum. Supposita tamen haec intellectio, vt praedictis restitutionibus omnia damna illata, & lucra accepta compensentur, resque omnes permaneant in suo primo statu, vi & vigore, prout in Contractibus, capitulationibus & conuentionibus inter vtramque Coronam, & specialiter in Contractu Cambray, Crespy, Campresy, Veruinii, & Ratisbonae continentur: absque cujusque alterius tractatus particularis praejudicio, quem ab illorum celebratione Sua Majestas cum Principe ant Republica alia pepigisset. Reuocata idem Neutralitate, quae Comitatum Vergonnae, & terras inclauatas, & Ducatum Vorgonnensem & tractum Vassinienſem, in eadem forma, qua ceterae factae sunt, & termino praescripto, obseruatis & restitutis a Corona Gallica, & ad suum antiquum statum reuocatis rebus omnibus, quae ad Caesarem & Imperium, & augustissimam domum Austriacam: quaeque etiam ad Ducem Lorenae, & alios confoederatos sibique ligatos & Adhaerentes pertinent, quascunque abstulissent, vel possedissent post celebrationem pacis, quae Ratisbonae habita est. In iis autem, quae attinent ad represalia & confiscationes Vasallorum vtriusque Coronae, commercium vnionem, & mutuam amicitiam inter eadem aduersus innimicos suos, resque alias consimiles, clausulae ordinariae opponantur, non omissis interim clausulis securitatis & firmitatis eorum, quae capitulata fuerint, adhibita eadem forma, qua praedicti omnes Tractatus pacis celebrati fuerunt. Sed quoniam calamitas belli, quam per omnes partes per tot annorum spatia

non absque graui detrimento Catholicae Religionis Christianissimus patitur, promtum remedium efflagitant, quod redartatum & impeditum esset, si sua Majestas in hoc congressu omnes praetensiones, quae cum Gallica Corona intercedunt, proponeret, in eoque tractandae & definiendae essent, in hac praesenti propositione omittuntur, saluis tamen & reseruatis juribus Suae Majestatis, quin per tractatum pacis celebrandae sibi in aliquo praejudicari possit. Monasterii, pridie Nonas Decembr. anno 1644.

§. 64.

Die Frantzösische. Uber der Frantzosen Vortrag aber wurde noch am meisten gestritten, weil sie in derselben zugleich die Freylassung des Chur-Fürsten von Trier suchten, da doch solcher Punct nicht ein Haupt-Werck ausmachte, und daher erst in denen Friedens-Handlungen selbst vorzunehmen gewesen wäre, denn indem daselbst ohnedem von der Restitution aller derjenigen, so durch dem bisherigen Krieg wären beschweret worden, gehandelt werden solte, sahe man keine Ursache, warum man sich eines mehr als des andern annehmen, und dadurch die gantze Friedens-Handlung nur aufhalten wolte. Es riethen daher so wohl Evangelische als Catholische, und die Schweden selbst, sie möchten von dergleichen Forderungen abstehen, indem dadurch die Schuld der Verzögerung lediglich auf ihnen hafften würde; Man würde auf solche Weise nimmermehr einen Anfang machen können, wenn man bald dieses bald jenes, so zu den Friedens-Handlungen selbst gehörte, vorher nehmen wolte. Die Frantzösische Proposition selbst war folgende:

Frantzösische erste Proposition.

Le Roy ajant toujours estimé beaucoup necessaire, de bien pourvoir a la durée & seuresté de la Paix Generále, lors qvelle aura esté une fois conclue, & de songer seulement au moyens de quitter les armes pour un temps, a fin de ne retomber pas facilement cy-aprés dans les malheurs présens, lors qv'il aura pleu à Dieu de le faire cesser: Les Plenipotentiaires de sa Maj. très Chrestienne demandent, pour cet effeet, qv' avant toutes choses on fasse instance de part & d' autre; à Messieurs Electeurs & autres Princes de l' Empire, pour hater leur venue en cette ville, ou l'envoie de Leurs Deputes suffisament authorisés, dont la plus part est desja en chemin, soit affinque leurs intereest puissent estre considerés & demeslez comme il appartient, & que l'on puisse trouver avec eux y traittant la Paix Generále des remedes convenables pour l' avenir aux maux & prejudices que les desordres de la guerre leur on fait souffrir, soit affin que leur pre-

preſence & interuention rende le Traité, qui ſera fait, durable & legitime.

Et pour faire voir qvel' intention des dits Plenipotentiaires n'eſt pas de retarder la Negociation par cette demande, mais pluſtot de l' avancer, ils declarent qv'auſſitoſt que l' aſſemblée ſera complette par l' arivée de ceux, qui on droit d' y aſsiſter, ils feront des ouvertures ſi juſtes & raiſonnables pour la concluſion de la Paix, qv' il ne ſe rencontrera pas, au moins de leur part tant des difficultes à ſurmonter dans la deciſion des matiéres plus importantes qv'il ſ'en eſt trouvé d' ailleurs & ſ'en trouve encore aujourdhuy à donner la forme & authorité neceſſaire a la ditte Aſſemblée.

Ils demandent auſsi avant toutes choſes que Monſieur l' Electeur de Trêve ſoit mis en liberté & retabli en la poſſeſsion des tous ſes Eſtats, biens & dignites, affin qv'il ſoit en ſon pouvoir de ſe trouver en perſonne dans la ditte Aſſemblée, ſi bon Lui ſemble; ſvivant le Paſſeport accordé par l' Empereur a touts les Princes, & Eſtats de l' Empire, Alliés ou adherens de la France, ou d' y envoyer ſes Deputez en vertu du Paſſeport particulier, qv'il en a, apres avoir eſté mis en eſtat, & en lieu qu' on ne puiſſe pas croire qv'il auroit eſté contraint de leur donner des inſtructions pluſtot ſelon la volonté d' autrui que la ſienne propre; affin qv'il puiſſe avoir une libre communication & correſpondence avec l' Aſſemblée. Le reſtabliſſement du dit Sieur Electeur touche ſi notablement ſa Maj. par un intereſt d' honneur, & eſt auſsi de telle importance pour tous les Princes, & d' ailleurs il eſt ſi neceſſaire pour rendre, comme il a eſté dit, cette Aſſemblée complete & legitime que les dits Plenipotentiaires de France declarent ne pouvoir paſſer outre ſi ledit Sieur Electeur & Archevêque de Trêve n'eſt remis dans une entiere liberté. Fait à Munſter le 4. Jour de Decembre 1644.

Conf. ARCANA pac. Weſtph. p. 44. LONDORP. T. V. p. 919. MEYERN L. III. §. 52. ſeqv. conf. rélation de ce qui ſ'eſt paſſé ſur la délivrance des propoſitions pour la paix par les Ambaſſadeurs de l' Empereur & des Rois de France & de l' Eſpagne à Munſter le 4. Dec. 1644. in den *NEGOCIATIONS de paix de Munſter & d' Oſnabrug T. I p. 309. PFANNER. hiſt. pac. Weſtph. L. II. §. 8.*

§. 65.

Bey Eintritt des 1645. Jahres fand Torſtenſon, als er ſeine Armee gemuſtert, und noch bey 16000. dichtiger Mann ſtarck befunden hatte, vor das nützlichſte, aus Meiſſen wieder in das Königreich Böhmen, Torſtenſon gehet in Böhmen.

men, und so weiter in die Kayserliche Erb-Lande zu gehen, damit alsdenn bey so allgemeiner Noth der Friede desto eher zu Stande kommen möchte. Anbey war solches Vorhaben bald auszuführen nöthig, wolte er sich anders gegen die Kayserlichen in Sicherheit setzen. Denn es wurde gleichfalls mit allem Fleiß an Aufrichtung einer neuen Armee gearbeitet, so daß der General Hatzfeld an Gallasens Stelle das Commando führen solte, zu dessen Soldaten also die Uberbleibsel der bey Magdeburg verdorbenen Armee gestecket wurden, überdiß auch Götze aus Ungern mit 8000. zu Pferde, und 3000. zu Fuß, wie auch Jean de Werth mit 2000. zu Pferd, und 3000. zu Fuß kam. Selbst der Kayser reisete mit seinem Herrn Bruder Ertz-Herzog Leopolden nach Prag, um durch persönliche Gegenwart dieser Armee einen desto grösern Muth zu machen. Also trat Torstenson mit Anfang Februarii seinen Marsch dahin an, und fand die Kayserlichen bey Janckowitz, drey Meilen von Tabor bereits in guter Verfassung. Weil es nun also ohne Schlacht, wozu beyde Theile sehr begierig waren, nicht abgehen konte, wurden beyde Armeen den 24. Febr. in Ordnung gestellet. *THEATR. EVR. T. V. p. 632. PVFFEND. L. XVII. 1--6.*

§. 66.

Das erste Treffen bey Jankowitz.

Dieselbe war nun also eingerichtet, daß den Kayserlichen lincken Flügel der General Götze, den rechten aber der General Werth, und die Infanterie der Graf Sois führte, die zur Parole die Worte: kein Quartier, hatten. Den Schwedischen rechten Flügel hingegen commandirte der General Wittenberg, den lincken Duglas, und die Infanterie Mortaigne, zwischen jeder Compagnie zu Pferde stunden 40. Musquetiers, welche Art bereits König Gustavus mit gutem Vorthel gebrauchet hatte. Da nun Torstenson sahe, daß ihn wegen des Windes und der offenen Felder eine Höhe einzunehmen nöthig war, commandirte er einen Theil der Armee dahin, und war auch glücklich, solche, obgleich der Marsch wegen eines dicken Waldes sehr beschwerlich war, einzunehmen, ehe die Kayserlichen, welche eben dergleichen willens waren, der Schweden Geschwindigkeit sich aber nicht vermuthet hatten, anruckten. Hierauf fiel der Schweden rechter Flügel die Kayserliche Cavallerie an, und brachte sie nach einem scharffen Gefechte endlich in die Flucht, weil sie sonderlich wegen der Enge des Platzes, und welcher überall mit Bergen und Wäldern umgeben war, nicht recht stehen konte, daher sie denn bey derselben, und da die Schweden hitzig hinter ihnen her waren, die andern, so weiter hin stunden, zugleich in Unordnung brach-

brachten. Bey der Infanterie gieng es nicht weniger scharff her, und weil der General Götze gleich anfangs mit 2. Kugeln erschossen war, wurde die Unordnung und Furcht um ein ziemliches vermehret. Ob nun wohl Hatzfeld mit dem übrigen Theil der Armee herbeykam, und sonderlich mit der Infanterie und den Stücken sich durch den Wald machen wolte, wurde er doch durch die herbey kommende Schwedische Reuterey genöthiget wieder zurücke zu gehen, und viele Stücke nebst den Wagen, worauf die Kugeln lagen, im Stiche zu lassen. Und weil Torstenson ihm beständig in den Eisen lag, muste er sich bis auf den Berg, wo er die vorige Nacht gestanden, retiriren; wiewohl 2. Schwedische Brigaden, welche sich unter Mortaigne allzuweit wagten, von den Kayserlichen übel mit genommen wurden.

§. 67.

Wie auch das andere fällt vor die Kayserl. unglückl. aus.

Hiermit vermeynte nun der Schwedische Feld-Marschall Torstenson so viel erhalten zu haben, daß er ungehindert in Oesterreich und Mähren kommen könte; doch ehe er es vermuthete, hatten sich die Kayserlichen hinter den Bergen wieder gestellet, und kamen in völliger Schlacht-Ordnung wieder auf ihn angezogen, fielen auch so fort die Seinigen Nach-Mittags um zwey Uhr mit grosser Hitze an. Bey zwey Stunden wurde mit zweiffelhafftem Glücke gefochten, bis endlich die Kayserlichen sich nach der Flucht umsehen musten. Und ob wohl der General Hatzfeld sich noch einige Zeit wehrte, wurde er doch von denen Schwe:den, die einen halben Mond machten, umringet, so, daß es zu einer scharffen Niederlage kam, und er selbst gefangen wurde. Wehrenden Treffen hatten einige Kayserliche Compagnien den Schwedischen rechten Flügel ziemlich umringet, daß, wenn sie ihnen in den Rücken gefallen wären, denen Schweden die Arbeit hätte ziemlich sauer gemachet werden können; da sie sich aber vielmehr an die Wagen machten, und selbige plündern wollten, wurden sie von den Schweden meist nieder gehauen, und Torstensons Gemahlin, welche bey solchem Lerm bereits in der Kayserlichen Hände kommen war, wiederum befreyet. Folglich war bey so wichtig erhaltenem Sieg der Schade auf der Kayserlichen Seite sehr groß, denn auser dem General-Feld-Marschall Götzen, Grafen von Waldeck und den jungen Piccolomini, zehlte man über 4000. Todte; und auser dem General-Feld-Marschall Hatzfeld zehlte man noch 4. Generals, 7. Oberste, 14. Oberst-Lieutenants, 9. Oberst-Wachtmeister, 23. Rittmeister, 24. Hauptleute, 13. Capitain-Lieutenants, 18. Lieutenants, 26. Cornette, 32. Fändriche, 107. Unter-

Offi-

Officier, 21. Trompeter, 66. Constabler und über 4000. Gemeine, nebst 26. Stücken, so gefangen und erbeutet worden. Wie wohl auf Schwedischer Seite auch bey 2000. geblieben. Der Pfaltz-Graf, Carl Gustav, hatte bey seinem ausnehmenden Helden-Muth, den er in diesem Treffen gezeiget, nicht geringe Gefahr ausgestanden, indem sein Hemde, Hut und Rock durchschossen, und die Haare, welche er nach damahliger Art gegen die rechte Achsel geknüpft trug, vom Kopfe weggeschossen waren. Die Schweden hatten bey diesem andern Treffen vornehmlich ihre Artillerie sehr vortheilhafft gebrauchet, welche also zu dem erhaltenen Sieg vieles beygetragen; hingegen wurde die Schuld auf die Hitze des General Werths geschoben, welcher dazu angerathen, da sie sonst mit dem ersten Schaden hätten können davon kommen. *v.* des Kaysers Schreiben an etliche Chur-Fürsten *ap. LONDORP. T. V. p. 921. THEATR. EVR. p. 672. seq. PVFFEND. §. 6-8. ADLZREITER. Annales Bojic. P. III, L. XXX. n. 6. BRACHELIVS p. 319.*

§. 68.

Torstenson verfolgt den Sieg und übergiebt das Commando Wrangeln.

Bey so erhaltenem wichtigen Vorthel stund freylich Torstenson das gantze Land offen, ehe man die Armee wieder zusammen bringen konte, und die Furcht war im Oesterreichischen und zu Wien dergestalt allgemein, daß auch der Kayser mit seiner Familie sich bereits nach Grätz in die Steyermarck begab. Torstenson hingegen überschwemmte Oesterreich und Mähren, nahm Niclasburg und andere Orte weg, und belagerte Brinn, als an welchem Haupt-Ort zur Sicherheit an der Donau sonderlich viel gelegen war; wie wohl die Belagerung wegen der festen Wercke, und der Belagerten tapfern Gegenwehr, und weil die Schweden nicht Pulver genug bey sich hatten, nicht nach Wunsch von statten gieng. Hingegen brachte eine Parthey Kayserliche, die sich in dem Gebüsche versteckt hatte, des Nachts gantz ohnvermuthet 180. Säcke Pulver in die Stadt, da die Schweden die Wache schlecht bestellet hatten, und auch den Rückmarsch derselben nicht einmal verwehren konten. Nun hatte zwar Torstenson noch grosse Hoffnung auf den Fürsten Ragozki gesetzet, welcher sich auch mit ihm auf eine kurtze Zeit conjungirte. Nachdem aber derselbe nach erfolgten Frieden mit dem Kayser wieder von ihm gieng, bey Torstensonen aber sich die alte Kranckheit wieder hefftig einstellte, trat er das Commando dem General Feld-Zeug-Meister Wrangeln, welchen die Königin zu seinem Nachfolger bestimmet hatte, und der nach Endigung des Dänischen Krieges mit seinen Völckern nach Teutschland gegangen war, ab, nachdem er vorher

her die Belagerung vor Brinn aufgehoben hatte. Die Schwedische Armee aber war, nach Ankunfft des Feld-Marschall Wrangels mit den seinigen, 12000. zu Pferde und 7000. zu Fuß starck, welche denn die Oesterreichischen Lande übel mitnahm, und in unerschwingliche Brandschatzung setzte. Torstenson hingegen gieng nach Schweden wiederum zuruck. *conf. HISTORISCH Vniuersal-Lexicon Art.* Torstenson. *THEATR. EVR. p. 733. 751. 820.*

§. 69.

Wegen des elenden Zustandes der Sächsischen Lande lag der Herzog Augustus Administrator von Magdeburg seinem Herrn Vater noch beständig an, er möchte, um sich und dem beträngten Lande einiger Massen Ruhe zu schaffen, mit den Schweden einen Stillstand treffen, wozu aber der Chur-Fürst noch nicht völlig geneigt war, weil er das dem Kayser einmal gegebene Wort nicht gerne zurücknehmen, und zu neuen gegenseitigen Verdrießlichkeiten Anlaß geben wolte, zu mahlen er von Wien aus durch öffters Schreiben vom neuen ersuchet wurde in der bisherigen Meynung gegen das Haus Oesterreich ferner fortzufahren. Weiln nun Torstenson selbst gerne die Errichtung des Stillstands gesehen hätte, solche aber nicht so leichte zu erhalten war, gab er Axel Lilien und Königsmarcken ausdrückliche Ordre, die Chur-Sächsischen Lande mit schweren Brandschatzungen zu belegen, damit der Chur-Fürst solche in geringsten nicht nutzen könte, solte auch alle Orte, die nicht pariren wolten so fort in Brand stecken. Wenn es anders ein Ruhm zu nennen wäre, so könte man mit Recht sagen, Königsmarck habe noch mehr gethan, als seine ohne diß harte Ordre mit sich brachte, und es würde zu weitläufftig fallen alle Arten der Grausamkeiten zu erzehlen, die das arme Land diese Zeit über von den Schweden erdulten muste. Dieses Elend bewegte auch endlich den Chur-Fürsten, daß er den 27. Aug. einen Stillstand mit den Schweden auf 6. Monat dergestalt schloß: daß er nichts wider den Kayser vornehmen solte, jedoch wolte er ihm in seinen Landen auch keine Werbungen gestatten; die Schweden solten einen freyen Durchzug durch das Land bis auf 3. Meilen um Dreßden haben; zu Anfang des letzten Monats solten sich beyde Theile erklären, ob sie den Stillstand weiter fortsetzen wolten: Der Chur-Fürst solte die Einkünffte aus dem Lande frey haben, ohne die aus Leipzig, und denen Schweden solten Monatlich 11000. Rthl. nebst einer gewissen Anzahl Getreide gelieffert werden: Aus denen Städten, Leipzig ausgenommen, solte die Besatzung gezogen werden: Handel und Wandel solte

Stillstand zwischen Chur-Sachsen und Schweden.

überall frey seyn. *v. LONDORP. T. V. L. II. p. 1031. THEATR. EVR. p. 630. 823. 865.* Dieser Stillstand war nicht alleine dem Chur-Fürsten und seinen Landen sehr zuträglich, sondern die Unterthanen so wohl, als alle Evangelische hatten darüber eine allgemeine Freude: Vornehmlich aber war er denen Schweden sehr nützlich, als welche nunmehro den Rücken allemal frey hatten, da ihnen sonst, und da zumal der Chur-Fürst noch ziemliche Mannschafft auf den Beinen hatte, viele Hinderniß in Weg hätte können geleget werden. Nur dem Kayser und denen Catholischen Ständen wolte er keines Wegs anstehen, als welche auf solche Weise der Schweden Kräffte nicht wenig verstärcket sahen, indem sie dieselben desto sicherer gebrauchen konten.

§. 70.

Turenne wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen.

Am Rhein-Strohm hatte sich Turenne mit seinen Völckern einiger masen in den Winter-Quartieren wieder erholet, auch im Anfang dieses Jahres Mergentheim, Rothenburg an der Tauber und andere Orte eingenommen. Da sie aber bey Mergentheim wiederum in eben so guter Sicherheit wie bey Dutlingen lagen; kamen ihnen die Bayerschen unter dem General Werthen, welcher so fort nach der Niederlage bey Janckowitz weggegangen war, auf den Halß, daß sie sie völlig in die Flucht schlugen und den alten Schwedischen General Rosen selbst gefangen nahmen. Hiedurch wurden die Frantzosen dergestalt getrennet, daß man auch in zwey Tagen nicht wuste, ob Turenne todt oder lebendig wäre, welcher sich aber, da ihn die Bayern beständig in Eisen lagen, durch das Fuldische in Ober-Hessen gezogen hatte, und daselbst seine zerstreueten Schaafe, die etwas über 3000. noch ausmachten, wieder sammlete, da die übrigen über den Rhein gegangen waren, denn in dem Treffen hatte die Infanterie am meisten gelitten, und was noch aus der Schlacht entkommen, wurde auf der Flucht von den Bauern am Mayn und in dem Spesser-Wald vollends todt geschlagen, und auser den General Rosen und Schmiedeberg waren noch über 150. Officier und über 1500. Gemeine gefangen worden. Weil aber die Bayerschen in das Heßische gleichfalls nachfolgten, und ihre Feinde da vollends aufreiben wolten, anbey auch denen Heßischen Landen eine neue Gefahr zuwuchs, zog die Land-Gräfin ihre Völcker zusammen, und Königsmarck eilte gleichfalls herbey, die Frantzosen von ihrem bevorstehenden Untergang zu retten; wodurch denn die Bayerschen auch genöthiget wurden, sich wieder aus dem Heßischen zu ziehen. *THEATR. EVR. p. 715. 718. 754.*

§. 71.

§. 71.

Als aber der Herzog von Enguien mit 6000. zu Fuß, und 4000. zu Pferde aus Franckreich in den Elsaß kam, begleitete Königsmarck Turennen dahin, und gieng von dar wieder in Sachsen. Der Herzog hingegen breitete sich in gantz Schwaben aus, und nachdem er alles, was ihm widerstehen wolte, eingenommen hatte, gieng er mit Gewalt auf die Bayern loß, die sich bis über Donawerth zurücke gezogen, und bey dem Dorff Allerheim an einem vortheilhafften Berge gesetzet hatten. Hier kam es nun den 24. Jul. Nachmittags zu einem harten Treffen: und obgleich die Frantzosen endlich nach harten Widerstand, und nachdem sie das Dorff angezündet hatten, die Bayern in etwas zum weichen brachten, so hatten sie doch noch beyde feste Edel-Höfe vor sich, aus welchen sie sich nicht weniger wehrten, und endlich auf den rechten Flügel der Frantzosen einen solchen Ausfall thaten, daß er völlig in die Flucht geschlagen wurde. Zwar hielte Chabot mit dem andern Treffen die Bayerschen in etwas auf, da aber die ersten nicht wieder kamen, muste er sich endlich auch nach der Flucht umsehen. Turenne, welcher mit dem rechten Flügel an den Dorffe mit den Bayern geschlagen, wurde nun mit gleichem Verlust abgetrieben. Folglich wäre es um die Frantzosen abermal geschehen gewesen, wenn nicht der Heßische General Geiß die Seinigen, ohngeachtet ihm die Frantzosen entgegen lieffen, auf den Bayerschen rechten Flügel angeführet, die Reuterey, die doch viel stärcker war, angegriffen, und nach harten Widerstand in die Flucht geschlagen hätte; worauf es über die Infanterie, die auf den Bergen stund, gleichfalls hergieng, und die Artillerie zugleich in der Schweden Hände gerieth, folglich der rechte Bayersche Flügel abgetrieben wurde. Währender dieser Action hatten sich die Turennischen auch wieder gestellet, und thaten auf den Bayerschen rechtē Flügel einen neuen Anfall mit so gutem Erfolg, daß Jean de Werth sich hinter die Berge zu ziehen genöthiget wurde, welchem die Frantzosen aber wegen einbrechender Nacht weiter zu verfolgen nicht vor rathsam hielten, sondern des Nachts auf der Wahlstatt stehen blieben. Inzwischen war der Verlust auf Bayerscher Seite nicht geringe, indem nebst dem tapffern General-Feld-Marschall Mercy über 2000. geblieben, und nebst dem Kayserlichen General-Feld-Marschall Gleenen über 1300. gefangen genommen, auch 16. Stücke erbeutet wurden. Anbey kam der Chur-Fürst von Bayern dergestalt in die Enge, daß er bey dem Kayser um schleunigen Beystand anhielt, wie ihm denn auch unter dem Ertz-Her-

Die Frantzosen schlagen hingegen die Bayern bey Allerheim.

zog Leopold und Gallasen, welcher durch die Hatzfeldische Niederlage bey Janckowitz wieder in des Kaysers Gnade kommen war, 5400. zu Hülffe geschickt wurden. Der Herzog von Enguien, welcher in dem Treffen in den Arm geschossen worden, und dabey ein hitziges Fieber bekommen hatte, ließ sich mit grosser Lebens-Gefahr in einer Sänffte nach Philippsburg bringen, von daraus er wieder nach Franckreich gieg und Turennen das Commando überließ, welcher sich denn wegen Kayserlicher Verstärckung mit den Bayern, in Zeiten, und weil man des Jean de Werths Rath nicht folgen wollen, noch glücklich an den Rhein zog, worauf die Kayserlichen wieder in Böhmen giengen, die Bayern aber sich in Schwaben und Francken in die Winter-Quartiere vertheilten, und verschiedene von den Frantzosen besetzte Städte wieder einnahmen. *ADLZREITER P. III. Lib. XXX. n. 33. THEATR. EVR. p. 782. PVFFEND. §. 34--57.*

§. 72.

Die Gesandten kommen nach und nach zu Oßnabrüg u. Münster an.

Endlich hatte der Kayser seine Einwilligung zwar gegeben, daß die Stände bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten erscheinen mochten; alleine dem ohngeachtet waren mit Anfang dieses 1645. Jahres auser dem Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Casselschen, Saarbrückschen, Lübeckschen, Hamburgischen und Bremischen noch Niemand vorhanden; wodurch denn die allgemeinen Friedens-Handlungen nicht wenig aufgehalten wurden. Die Mediatores selbst stellten denen Alliirten vor, daß es schiene, als ob man der Stände Ausenbleiben nur zum Vorwand gebrauchen wolte, die Tractaten noch länger aufzuhalten, da man bisher solches unter dem Schein der zu verbessernden Vollmachten gethan, welche nunmehro da wären. Hingegen die gegenwärtigen Gesandte der Stände baten inständig, wegen der andern, die zum Theil bereit unterwegs wären, noch in Gedult zu stehen, welches denn die Alliirten, und sonderlich die Schwedischen endlich beliebten, als welchen ihre Gegenwart ohnedem nützlich fiel. Wie denn auch bald darauf in Monat Martio die Chur-Bayerschen Gesandten ankamen, und mit eben dem Ceremoniel, als der Cöllnische empfangen wurden. Ferner kamen Gesandte von dem Fränckischen Creyß. Deßgleichen der Bambergische, Culmbachische und Nürnbergische an, welche alle ihre Visiten erst bey dem Kayserlichen, hernach bey dem Frantzösischen, und endlich dem Spanischen Gesandten ablegten. Der Culmbachische und Nürnbergische nebst dem Ulmschen giengen von dar nach Oßnabrüg, woselbst auch die Darmstädtischen, Würtembergischen

gischen, Straßburgischen und andere zu gleicher Zeit ankamen, deren Namen unten beysammen zu finden seyn werden. Die übrigen Chur-Fürstlichen Gesandten hatten ihre Ankunfft noch verschoben, weil ihnen die Alliirten noch nicht den Titel Excellenz, nebst dem Königlichen Ceremoniel eingegangen hatten; So bald man aber darüber einig worden, kamen auch die Chur-Mayntzischen und nach ihnen die Chur-Brandenburgischen im Monat April an. von *MEYERN. L. IV. §. 1. 6. 20. 39. 53. PVFFENDORF. de reb. Frid. Wilh. L. II. §. 19. ID. de reb. Suec. §. 39. 43. 44. 52. 57.*

§. 73.

Die verbesserten Vollmachten, über die im vorigen Jahre so viel gestritten worden, kamen endlich mit Anfang des Jahres an, und wurden den 5. Febr. gegen einander ausgewechselt, und zwar war die Kayserliche und Frantzösische nach der beliebten Weise aufgesetzet, daß es über selbige weiter keinen Streit setzte. Die Frantzösische war vornehmlich folgende: Die verbesserten Vollmachten kommen an. Inhalt der Frantzösischen.

LOUIS, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Entre tous les biens dont Dieu, qui en est la source, remplit les Peuples, celui de la paix etant le plus grand, les Roys, & Princes chrétiens, sont d'autant plus obligés de la procurer à leurs sujêts, épargner leur sang, & faire cesser tous les autres maux, qui sont inseparables de la Guerre. C'est ce qui avoit porté le feu Roy, Louis le juste de glorieuse memoire, nôtre trés honoré Seigneur & Pére, d'entendre aux ouvertures qui lui furent faites d'une paix; Et bien qu'il soit decede lorsque son authorité etoit plus necessaire, pour accomplir cette sainte intention, & que sa mort donnât sujêt d'aprehender la continuation des troubles de l'Europe, cette crainte a cessé, & on â bien espéré du bien public lors qu'on a vû la Regence de nôtre Royaume deferée à la Reyne nostre tres-honorée Dame & Mere, dont la piété & les autres vertus vraiment Royales sont connuës d'un chacun; or comme pour aviser aux moyens de la paix generale, & icelle conclure, traiter, arrêter il est necessaire de commettre de nôtre part quelques personnes d'eminente dignité & capacité, sur l'esperance de la fidelité & affection des quelles nous nous puissions reposer d'une affaire de si haute importance, qui embrasse les interets de tant de Roys, Princes & Republiques.

Savoir faisons que pour les bonnes & grandes qualités, qui se montrent aux personnes de nôtre tres-cher & trés amé Cousin, Henri d'Orleans,

leans, Duc de Longueville, & d' Eſtouteville, Prince & Comte Souverain de Neuf Chatel, Comte de Dunois & de Tancarville, Connetable Hereditaire de Normandie, Gouverneur & nôtre Lieutenant-General audit Païs, Capitaine de cent hommes d' Armes de nos ordonances & chevalier de nos ordres; de nôtre tres-cher & féal le Sr. Claude de Mesmes, Comte d' Avaux, Commandeur de nos ordres, Sur-Intendant de Finances de France, & l' un de nos Miniſtres d' Etat; & de nôtre bien aimé & féal le Sr. Abel Servien, Comte de la Rocheaux-Aubiers, Conſeiller en tous nos Conſeils, qui ont rendu de grands ſervices au feu Roy nôtre tres-honoré Seigneur & Pere, dedans & hors du Royaume, en qui nous avons une pleine & entiére confiance. Pour ces Cauſes & autres bonnes & juſtes conſiderations, à ces Nous mouvans, de l' avis de la Reine Regente nôtre tres-honorée Dame & Mere de nôtre tres-cher & tres-amé oncle le Duc d' Orleans, de nôtre tres-cher & tres-amé couſin le Prince de Conde, & de nôtre tres-cher & tres-amé couſin, le Cardinal Mazarin, de pluſieurs Princes & Ducs, Pairs & Officiers de nôtre Couronne, & au tres grands & notables perſonages Nous avons iceux, Duc de Longueville, Comte d' Avaux & de Servien commis, ordonné & deputé, commettons, ordonons & deputons, par ces preſentes, ſignées de nôtre main, & leur avons donne plein & abſolu pouvoir commiſſion, & mandement ſpecial de ſe transporter en Allemagne, en qualité de nos Ambaſſadeurs Extraordinaires pour la paix generale, & conferer en ladite Ville de Munſter, avec les Plenipotentiaires de nos tres-chers & tres-aimé Frere, & oncle l' Empereur de Romains, & le Roy Catholique munis de Pouvoirs ſuffiſans, des moyens de terminer & pacifier les differens, qui ont cauſé la Guerre jusqu' à preſent, en traiter, & convenir en ſemble & ſur iceux conclure une bonne & ſure paix; & de plus nous donnons plein & abſolu pouvoir aux dits plenipotentiaires de traiter & conclure ladite paix au dit lieu avec les Confederez & Adherens des dits Empereur & Roy Catholique, de paſſer tels Traités & Acte qu' ils aviſeront bon etre, donner tels Paſſeports & Saufconduits que beſoin ſera pour la Sureté des Affaires ſurvenant pour le fait du dit Traité, & generalement faire negocier, promettre & accorder, par nos dits Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires ou l' un d' entr' eux en l' abſence ou maladie, ou autre empechement de l' un d' iceux, tout ce qu' ils jugeront neceſſaire pour le dit effet de la paix generale & univerſelle, tout ainſi & avec la meme autorité que Nous-memes ferions & pourrions faire, ſi Nous y etions preſens en perſonne, quoi-qu' il y ait choſe qui requit mandement plus ſpecial, qu' il n' eſt contenu en ces preſentes. Promettant

tant en foi & parole de Roy, & sous l' obligation & hypotheque de tous nos biens presens & à venir, te tenir fermer & accomplir ce qui aura par eux été ainsi stipulé accordé, promis, & en faire expedier toutes lettres de Ratification, dans le temps qu'ils seront obligés de les fournir: car tel est nôtre plaisir. En temoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre Sceau à ces dites presentes.

Donné à Paris le vingt huitiéme jour de Septembre l' an de grace mil six cens quarante trois, & de nostre Regne le premier.

Signe LOUIS

Et sur le Repli, par le Roy, la Reine Regente sa Mere:
de Lomene

Et scelle du grand Sceau de cire jaune sur double quevë.

§. 74.

An der Spanischen hingegen setzten die Frantzosen noch aus, daß der König von Franckreich nur schlecht weg Bruder genennet wurde, da doch dem Kayser zugleich der Titel Durchlauchtigst wäre gegeben worden: So wäre auch in der Vollmacht der 5. Jan. h. a. gesetzet worden, wodurch es fast schiene, als ob sie dasjenige, was nachhero bis auf die solenne Proposition beliebet worden, nicht vor genehm halten wolten. Jedoch erklärten sie sich, daß sie dieserwegen die Tractaten selbst nicht länger aufhalten wolten. Die Spanische Vollmacht stehet in Spanischer und Frantzösischer Sprache bey dem Herrn von *MEYERN L. IV. p. 355.* aus welcher wir also nur die Frantzösische Uebersetzung einrücken wollen: Der Spanischen.

Dom PHILIPPE, par la grace de Dieu, Roy de Castille, de Leon, d' Aragon, des deux Siciles, de Jerusalem, de Portugal, de Navarre, de Grenade, de Tolede, de Valence, de Galice, de Majorque, de Seville, de Sardaigne, de Cordoue, de Corse, de Murcie, de Minorque; de Jaen, des Algarbes, d' Agezira, de Gibraltar, des Isles Canaries, des Indes Orientales & Occidentales, Isles & Terre ferme de la Mer Oceanne, Archiduc d' Austriche, Duc de Bourgogne, de Brabant, de Milan, Comte de Habsbourg, de Flandres, de Tirol & de Barcelone, Seigneur de Biscaye & de Molina &c. Mon plus grand soin ayant toujours été pour le bien & pour la tranquillité de la Chretienté, & pour faire jouir mes Royaumes & Sujets

Sujets de tout le bonheur que procure la paix, j' ai mis bas toutes les difficultez que l' honneur de ma Couronne pouvoit oppoſer, lorsque je les ai contre peſées au benefice du commun pour faire ceſſer toutes les calamitez de la Guerre, qui depuis tant d' années à troublé & affligé la Chretienté, & pour qu'on vint effectivement à un Traité & à la concluſion d'une Paix generale, honnette, ferme & durable; conſiderant que c'eſt la Principale obligation des Roys, la ville de Munſter ayant eté marquée d'un commun conſentement pour le Congres & pour y traiter de la paix, j' ai jugé à propós, que Dom Diego di Saaverdra Faxardo, Chevalier de Saint Jaques, Conſeiller de mon Conſeil ſupreme des Indes, ſoit mon Plenipotentiaire pour ſe trouver audit Congés, avec les Plenipotentiaires de nôtre tres - cher & bien aime couſin l'Empereur Ferdinand troiſiéme, & de tous les autres Princes qui s' y trouveront, conſiderant & faiſant attention a la qualité, prudence, intelligence, & experience, & toutes les autres vertus qu' il poſſéde, & au Zéle qu' il à tôujours fait paroitre pour la tranquillité de le repos public; pour entendre les propoſitions de la France, propoſer les noſtres, & pour ajuſter les reſtitutions, qui ſe feront de part et d'autre de tout cequi aura été occupé pendant la Guerre: il n'y a rien de plus conforme au Droit commun & au ſtile ordinaire entre les Princes Catholiques; cela fut ainſi fait aux Traitez de Cambrai, de Vervins & la meme choſe à été depuis practiquée dans tous les Traitez, qui ont été faits depuis en Europe, bien entendu que dans les dites reſtitutions on fuſſe compenſation de toutes les contributions, de tous les droits et de tous les interets reçus: les choses reſtant dans leur premier état, les Traitez, les Capitulations & les conventions faites entre les deux Couronnes, conſervant leur force & vigueur, particulierement celui de Cambray, de Crespi, Cateau - Cambreſis, Vervins, Monçon, & de Ratisbonne, ſans prejudice d' aucun Traité particulier que Sa Majeſté aura fait depuis ceux - la avec un autre Prince ou Republique: il demande auſſi, que la Neutralité ſoit renouvellée entre le Comte de Bourgogne, & les terres enclavées dans le Comté, & le Duché de Bourgogne, Païs de Baſſigni, dans la forme qui a eté autre fois faite & dans le tems qui ſera ſtipulé: la Couronne de France reſtituera & remettra les choſes dans leur ancien etat qui appartiennent à l' Empereur, â l'Empire, à l' Auguſte maiſon d' Autriche, au Duc de Lorraine, & à tous les autres confederez & Alliez & leurs Adherens, qu'elle aura occupé de puis la paix de Ratisbonne: pour ce qui regarde les repreſſailles & la confiſcation des Vaſſaux de l' un et de l' autre Couronne, et le commerce, elles vivront dans une amitié reciproque entre elles contre leurs Enne mis: et pour les autres choſes ſemblables

on

on mettra les clauſes ordinaires, comme auſſi la ſureté & la confirmation de tout ce qui ſe conclura, en la forme que l' on à pratiquée dans les ſusdits Traitez de Paiz: & afin que les calamitez qu' apporte la Guerre en tant d' endroits & de puis tant d' années au grand dommage de la Chretienté et de la Religion Catholique, et qui demandent un promt reméde qui pourroit etre retardé, ou empeché, ſi Sa Majeſté propoſoit dans ce Congrés toutes les pretenſions qu'elle a ſur la Couronne de France, afin qu'on en traitât et qu'on y mit une on, ou les omet, ſe contenant des propoſitions ſusdits, et Sa Majeſté ſe reſervant ſes droits afin que le Traité qui ſe fera ne lui porte aucun prejudice.

§. 75.

Denen Mediat-Ständen werden auch Geleits-Briefe gegeben.

Ehe aber noch die längſt erwünſchte Haupt-Propoſition geſchach, entſtund noch ein weitausſehender Streit wegen der Geleits-Briefe vor die Mediat-Stände, wodurch dieſelbe noch in etwas aufgehalten, der Streit ſelbſt aber nach derſelben erſt beygeleget wurde. Es hatten nemlich die Schweden vor die Stadt Stralſund ebenfalls Geleits-Briefe geſuchet, u. ſich vornehml. auf das in den Präliminair-Tractatē befindl. Wort Adhärenten beruffen, als unter welchen ſie zugleich mit begriffen wären. Es blieben auch die Schweden auf ihrer Meynung, ohngeachtet ihnen die Kayſerlichen vorſtellten: Es würde eine groſſe Unordnung entſtehen, wenn die mittelbaren Stände zugleich bey dem Frieden erſcheinen ſolten, denn es wäre zu beſorgen, daß wenn die Stralſunder Geleits-Briefe erhielten, ſo würden andere dergleichen fordern. Es würde auch vor die Königin wenig Vortheil und Ehre bringen, wenn alle Privat-Perſonen, ſo auf ihrer Seite geſtanden, zugleich erſcheinen ſolten, da es hingegen beſſer wäre, wenn ſie ihre Sache durch die Königlichen Geſandten ausmachten. Es würden es auch die Reichs-Stände übel aufnehmen, wenn ihre Unterthanen, die auf dem Reichs-Tag keine Stimme hätten, allhier mit ihnen in gleichen Paare gehen ſolten. Endlich gebe ihnen ja der Kayſerliche allgemeine Geleits-Brief und der Königlichen Geſandten Schreiben Sicherheit genug, daß ſie erſcheinen könten, und man würde alsdenn ohne Urſache nichts feindliches wider ſie vornehmen. Hierbey beſorgten die Kayſerlichen Geſandten zugleich, daß wenn ſie einmal vor die Stralſunder und Erfurter, (welche dergleichen begehrten,) Geleits-Briefe geben, ſo möchten die Oeſterreichiſchen Unterthanen auch nach Oßnabrüg kommen, und die Schweden ſich bemühen, ihnen zu den Ihrigen wieder zu verhelffen. Sie ſchlugen daher endlich das Mittel vor, daß

sie zwar vor diese beyden Städte Geleits-Briefe, iedoch nur aus guten Willen, geben wolten, womit aber die Schweden nicht zufrieden waren, sondern solche vermöge der Präliminair-Tractaten begehrten. Vielleicht aber hätten die Kayserlichen Gesandten noch eher darein gewilliget, wenn nicht die Brandenburgischen vornehmlich sich darwider gesetzet hätten. Weil man aber doch wegen dieses einzigen Umstandes die Haupt-Proposition zu dem so nöthigen Friedens-Werck nicht länger aufschieben wolte, wurde endlich von denen Chur-Fürstlichen ein Mittel vorgeschlagen: Es möchten die Schweden bey Ubergebung der Haupt-Proposition sich ihre Forderung durch eine besondere Protestation vorbehalten, welches sie sich auch gefallen liessen, zumalen die Schweden ohnedem zu besorgen hatten, es möchte der Kayser, wenn er seine Armeen wieder verstärcket, noch mehr und nachdrücklicher widersprechen, da es hingegen besser wäre bey glücklichen Begebenheiten eine Begierde zum Frieden zu bezeigen. Es erfolgte also endlich den 1. Jun. am Heil. Dreyfaltigkeits-Fest die öffentliche Friedens-Proposition, und diese Sache wurde nachhero durchgefochten, bis endlich der Kayserliche Principal-Gesandte, Graf von Trautmansdorff, nach Oßnabrüg kam, und wie er überhaupt sehr willig war, also auch die Geleits-Briefe vor die Stralsunder und Erfurter nach der Schweden Gefallen den 7. Decembr. aushändigte. *v. PFANNER. hist. pac. Westphal. L II. §. 48. Jequ. ARCANA pac. Westph. p. 48. PVFFEND. §. 40. 49. 59. 63. 94. 105.*

§. 76.

Der Chur-F. von Trier kömmt loß.

Ehe der Friedens-Vortrag noch erfolgte, wurde der Chur-Fürst von Trier endlich seines langen Arrests entlassen, nachdem er vorher dem Kayser schrifftliche Versicherung gegeben, daß er den Pragischen Frieden annehmen, deßgleichen dasjenige vor genehm halten wolte, was währender seiner Gefangenschafft von dem Chur-Fürstlichen Collegio wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung wäre beschlossen worden. Die Festung Hermanstein solte er dem Kayser bis zu erfolgten Frieden abtreten, und sich bemühen, daß Philippsburg denen Frantzosen wieder abgenommen würde. Endlich solte er sich wegen des, was bisher mit ihm geschehen, an Niemand rächen, und die Feindschafft wider den Probst Metternich und andere fahren lassen. Wobey sich viele wunderten, daß er diese Articul nunmehro eingegangen, da er sich bishero sehr beständig darwider gesetzet hatte, und Franckreich sich seiner Befreyung ernstlich annahm. *v. TRACTATVS*

inter

inter Imperat. & Elect. Treu. in NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 343. METERN §. 46. THEATR. EVR. p. 724.

CAP. VIII.

Von 1645. biß auf den Friedens-Schluß 1648.

Inhalt.

§. 1. Die Schwedische Proposition wird den 1. Jun. 1645. zu Oßnabrüg übergeben.
§. 2. Deßgleichen die Frantzösische zu Münster.
§. 3. Berathschlagung wegen der Art und Weise zu tractiren.
§. 4. Streit wegen Zulassung der Gesandten der Evangelischen Bischöffe, deßgleichen Cassel, Durlach und Saarbrück. Ursprung der Queer-Banck.
§. 5. Die Kayserliche Antwort auf die Friedens-Proposition wird übergeben.
§. 6. Antwort auf die Schwedische Proposition.
§. 7. Antwort auf die Frantzösische Proposition.
§. 8. Neue General-Amnestie wird publiciret.
§. 9. Verschiedene Stände geben ihre Beschwerden ein.
§. 10. Die Evangelische übergeben ihre Beschwerde.
§. 11. Der Schweden Replic auf die Kayserliche Antwort.
§. 12. Der Frantzosen Replic.
§. 13. Zustand der Armee 1646. Die Schweden gehen aus Böhmen.
§. 14. Der Stillstand zwischen Schweden und Sachsen wird verlängert.
§. 15. Die Frantzosen und Schweden conjungiren sich.
§. 16. Fallen in Bayern ein, und belagern Augsburg vergeblich.
§. 17. Verheeren Bayern und gehen in die Winter-Quartiere.
§. 18. Zustand der Friedens-Handlungen, Art und Weise zu tractiren.
§. 19. Der Catholischen Beschwerden.

§. 20. Fernere Berathschlagungen zwischen Evangelischen und Catholischen.
§. 21. Wegen Festhaltung künfftigen Friedens.
§. 22. Friedens-Handlungen der Spanier mit den Frantzosen und Holländern.
§. 23. Der Kayserlichen Duplic an die Schweden.
§. 24. Derselben Erklärung wegen der Schweden Befriedigung.
§. 25. Die Kayserlichen übergeben den Schweden das erste Friedens-Project.
§. 26. Der Kayserlichen Duplic an die Frantzosen.
§. 27. Oxenstierns Berathschlagung mit den Frantzosen.
§. 28. Stillstand zwischen Schweden und Bayern.
§. 29. Die Frantzosen fallen ins Mayntzische und Darmstädtische ein.
§. 30. Wrangel fällt in Böhmen ein und erobert Eger.
§. 31. Der Kayser kömmt in Gefahr.
§. 32. Bayern vergleicht sich mit dem Kayser. Die Schweden gehen aus Böhmen.
§. 33. Die Schweden gehen 1648. ins Bayersche und schlagen die Kayserlichen.
§. 34. Elender Zustand in Bayern.
§. 35. Königsmarck fällt in Böhmen ein, und erobert Prag.
§. 36. Pfaltz-Graf, Carl Gustav, wird Generalißimus der Schwedischen Armee. Die Friedens-Post kömmt an.
§. 37. Ursachen, warum Schweden Friede gemacht.
§. 38. Der Friede selbst wird geschlossen.
§. 39. Was vor Gesandte bey den Friedens-Handlungen gewesen.
§. 40. Der Päbstliche Nuncius protestiret wider den Frieden.
§. 41. Des Pabst heraus gegebene Declaratio nullitatis.

§. 1.

Die Schwedische Proposition wird den 1. Jun. 1645. zu Osnabrüg übergeben.

Wenn des Herrn von *MEYERN Acta pacis Westphalicae*, des Herrn *GAERTNERS* Westphälische Friedens-Cantzley, als in welcher unter denen Briefen viele merckwürdige und besondere Umstände versteckt liegen, und endlich *MS. BOVGEANT* zweyter Tomus der *histoire des guerres & des negociations qui precederent le traité de Westphalie* vollkommen erscheinen werden, wird man von denen völligen Friedens-Handlungen vieles sehen, welches bisher noch verborgen gewesen. Da wir nun Hoffnung haben diese herr-

herrliche Stücke vielleicht noch dieses Jahr in die Hände zu bekommen, so werde bey dieser Materie, und da ohne diß die Erklärung des verstorbenen Herrn Geheimden-Raths Gundlings dem Friedens-Schluß soll beygefüget werden, vornehmlich nur dasjenige, was zur Historie desselben am nöthigsten ist, beybringen, eine weiterer Ausführung aber bis zu gelegenerer Zeit verspahren.

Endlich hatten sich die Kayserlichen mit denen Schwedischen Gesandten wegen der Haupt-Proposition verglichen, und diese schickten die ihrige durch den Gesandtschaffts-Secretarium Mylon den 1. Jun. 1645. denen Kayserlichen zu; *v. LONDORP. T. V. L. II. p. 926. PVFFEND. L. XVII. § 65.* von *MEYERN. L. V. §. 1. seq. PFANNER. L. II. §. 12. ARCANA pac. Westp. p. 62.*

Quemadmodum Sacra Regia Majestas Sueciae ab initio praesentium Germaniae motuum, quantum Litteris, Nunciis & Legationibus vnquam fieri potuit, id vnice cauit, ne periculoso hoc bello corriperetur; ita, postquam vitare omnino non potuit, quin pro necessaria Suae securitatis libertatisque publicae defensione arma caperet, hunc semper bello scopum praefixit, idque jam & quindecim annis quaesiuit sollicite, vt Tractatu moreque Regibus solenni, non modo cum Sereniſſimo Imperatore Romano quam primum decore trasigeret; sed & Imperator ipse sinceriori cum ordinibus imperii confidentia; ipsique inter se ordines indissolubili concordiae vinculo redunirentur. Cum enim sua & infinitiorum mala ab imperii malis oriri animaduerteret, haud difficulter praeuidebat, illa rite curari non posse, nisi his sublatis: adeoque vtrisque simul sanandis necessaria fore, cum Exterorum, tum ipsorum ordinum Imperii Concursum suffragia, cooperationem. Hoc fine Foedus fecit cum Rege Christianiſſimo, plurimisque dictorum Procerum: hac intentione tot annos inter Praeparatoria laborabit, vt omnes, quorum interest, debita securitate muniti admitterentur, eoque tot annorum bella sustinere coacta fuit, non sine multa temporis, sumptuum, laboris, adeoque, quod maxime dolendum est, Christiani sanguinis jactura, cujus culpa, nil attinet hoc loco repetere; quo non tam ad contendendum, quam omnibus amicis aequisque viis ac rationibus concilianidum animos accessimus. Sufficit ex anteactis orbi vniuerso de Regiorum armorum justitia abunde constare: quae tamen & ipsa luculentius ostenti potest, requirentibus occasionum momentis; id saltem justa etiamnum querela dignum est, quod cum tot annorum sudore ac sanguine opus fuerat, antequam debiti obtineri poterant Salvi Conductus, jam demum, postquam non modo pro dictis Statibus (citra

distinctionem inter Mediatos & Immediatos) sed & generatim pro vniuersis & singulis Regnorum Adhaerentibus, qui non sunt status Imperii, sub Caesarea manu sigilloque obtenti sunt: Imperatoria Regiaque Fides, publica pacta & Diplomata ita exponantur, ac si nemo eorum securitate gaudere debeat, praeter solos Imperii Status Immediatos, contra expressissima Saluorum Conductuum verba? Hoc modo nobiscum agi cernentibus, merito quidem cautio deberet esse, ne ordine praeposteró, contraque omnem tractatuum naturam & indolem, ad Principale Negotium transiremus, nisi Praeliminaribus rite adimpletis. Veruntamen quoniam anxie maturandum suadent, non solum ipsius rei necessitas, sed etiam afflictae Christianitatis suspiriis comitata praesentium unanimia Statuum vota precesque: vt omnes videant, tam quantum eorum sententiae deferamus; tum quo studio promouendae Pacis feratur Sacra Regia Majestas Sueciae, re tota cum Legatis Gallicis diligenter communicata, consiliis mutuis jacienda statuimus sequentia fundamenta, sed ea lege, vt etiamnum ante Replicam residuis Praeliminarium desideriis debite satisfiat. Quod igitur felix faustumque jubeat esse Deus. Quia Caesareis dominis Legatis haud inconueniens visum est, vt pro Materia Tractandi reassumantur, qui ante nouennium a Regni Sueciae Cancellario & Electore Saxoniae, delineati sunt, Articuli; his eos, praesenti rerum Statui saltem propius accommodatos, ceu Media pro supra dicto scopo obtinendo, rationi & aequitati maxime consentanea ponimus, saluo tamen nobis caeterisque, quorum interest, foederatis & adhaerentibus nostris, jure mutandi, addendi, demendi explicandique, quicquid vlterius pro communi pace restauranda firmandaque necessarium visum fuerit.

In nomine Sacro-sanctae indiuiduae Trinitatis.

1. Bellum, quod inter Reges Regnaque Sueciae & Galliae eorumque foederatos & adhaerentes, ex vna, tum Imperatorem Romanum & Domum Austriacam, eorumque Socios & Assistentes, Exteros & Germanos ab altera parte, sat acriter hactenus gestum est, cum omnibus priorum dissidiorum reliquiis, ab initio motuum Bohemiae, vigore praesentis transactionis, ita componatur ac sopiatur, vt nec ejus, nec vllius alterius rei causa vel praetextu, alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum, aut securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio vel vspiam extra illud (non obstantibus vllis prioribus pactis) inferat aut inferri patiatur: sed omnes & singulae hinc inde hactenus tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis,

factis, illatae injuriae, absque omni personarum rerumue respectu ita penitus aboleantur, vt quicquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere potuisset, perpetua sit obliuione sepultum.

2. Vicissim pax Christiana vniuersalis perpetua inter dictos Serenissimos Reges Regnaque Sueciae & Galliae, eorumque foederatos imperii Status & Adhaerentes, nec non Serenissimum Imperatorem, ejus Haeredes & Successores, Domum Austriacam dictosque socios & assistentes, Regem Hispaniarum, Electores, Principes & ciuitates, ita mutuo renouetur ac stabiliatur, adeoque sincere serioque imposterum seruetur ac colatur, vt omni ex parte, & cum vniuerso Imperio Romano amicitia firma, fida vicinitas, & secura studiorum pacis cultura reuirescant & reflorescant.

3. Quia vero Externum & Intestinum bellum eo nexu inter se cohaerent, vt neutrum pro rite compositum haberi possit, nisi vtriusque causae tollantur, externae vero causae ab internis ita fluant, vt istae tolli nequeant, nisi his sublatis ideo necessum est, vt ante omnia a Serenissimo Imperatore Romano, per Vniuersalem & illimitatam Amnestiam, vniuersi & singuli status, tam Mediate quam Immediate Imperio subjecti, imprimis qui cum Regibus & Regnis Sueciae Galliaeue, quacunque necessitudine juncti fuerant, aut etiamnum sunt Electores, Principes, Comites, Barones, Ciuitates, Liberaque imperii Nobilitas (inter alios Regnum Bohemiae cum annexis, Domus Palatina, Wurtenbergica, Badensis, Augusta Vindelicorum &c.) tam quoad Ditiones & bona, quam quoad Dignitates, Libertates & jura, restituantur plenarie in eum statum, in Sacris & Prophanis, in quo ante exortos Anno 1618. Imperii motus prosperrime floruere: non obstantibus, sed annulatis quibuscunque interim, per Praescriptiones, Confiscationes, Res judicatas, generales aut particulares Transactiones, praecipue Pragensem, alioue quocunque modo factis in contrarium mutationibus.

4. Restitutorum in sua quisque Status juriumque possessione, ita firmetur ac stabiliatur, vt nullius imposterum facto, inde dejici possit vel debeat: quod si vero quem jure conueniri vel experiri necesse fuerit: ejusmodi ineatur Iustitiae ratio per omnia, vt ea in posterum, absque omni Personarum rerumue respectu, vnicuique juxta fundamentales imperii Leges & Constitutiones praecipue Pacem Religionis (qua etiam Reformati comprehenduntur, eoque omnium supra infraque de Euangelicis dictorum pari cum iisdem Jure participes) aequabiliter administretur.

5. Vt

5. Vt autem omnis in futurum Internis Externisque motibus ansa praedicatur, haec potissimum requiruntur: Vt, si Rex Romanorum eligendus sit, non eligatur, nisi vacante imperio: si nouae leges ferendae, veteresue interpretandae fuerint: si bellum, belli apparatus; si pax aut foedera facienda: si publica ordinibus tributa imponenda; si aliquis imperii status dignitate, bonisue exuendus videatur: nihil horum, aut quicquam simile, posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium imperii ordinum suffragio & consensu.

6. Sicut autem dictis statibus caetera omnia ipsis de jure competentia Regalia perpetuo illibata manebunt, ita & jus faciendi cum exteris foedera pro sua cujusque conseruatione & securitate, singulis perpetuo liberum esto.

7. Et, vt eo perfectior sit ordinum inter se concordia: quaecunque hactenus inter Euangelicos & Catholico-Romanos, de pace Religionis & bonis ecclesiasticis motae sunt controuersiae, eae, communibus vtriusque partis consiliis operaque, simul cum hoc tractatu absque vlteriori ad alios dilatione, amicis, aequis & Christianis modis ita penitus solideque companantur, vt non de vero duntaxat certoque intellectu dictae pacis Religiosae nullum amplius superst dubium; sed & caetera Ecclesiastica & Politica grauamina, quae dictos proceres tamdiu ab inuicem distraxerunt, funditus exstirpentur, nullo bellorum semine relicto. Quinimo si quae inposterum de ejusmodi rebus dubia inter eos oriantut: ea quoque, vt omnis euitetur occasio turbarum, non nisi amicabili compositione ex aequo bonoque communi expediantur.

8. Ad vniuersam quoque pertinet Amnestiam, vt omnes & singuli, tam bellici officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri Togati ciuiles & ecclesiastici, siue ex haereditariis Imperatoris, siue aliis exteris aut imperii prouinciis oriundi, quocunque nomine aut conditione censeantur, qui Regibus Regnisque Sueciae vel Galliae, eorum foederatis aut adhaerentibus Toga vel Sago militauerant, aut quocunque modo adhaeserant, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis haeredibus, successoribus & servitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, jurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, postliminio restituantur; nec eorum personis aut bonis, hujus viginti septem annorum militiae causa vllum creetur praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentetur; multo minus vlla poena damnumue, sub quocunque praetextu, irrogetur.

9. O=

9. Omnes & ſinguli, vtriusque partis, captiui, citra diſcrimen Sagi vel Togae,(interque eos Sereniſſimi Regis Portugalliae Frater, Princeps Eduardus) intra menſem a dato, absque lytro liberi dimittantur. Quod ſi quis ante hos tractatus ſub lytri ſponſione dimiſſus fuerat: is, lytro nondum ſoluto, illud ſoluere adhuc teneatur. Qui vero poſt initos hoſce tractatus lytrum quidem promiſit; nondum tamen dimiſſus eſt: is, vigore paragraphi primi absque lytro dimittatur. Siue autem lytrum promiſſum fuerat; ſiue non; omnes indiſtincte captiui cuſtodiae ſumtus ſoluere teneantur.

10. Satisfactio Regibus Regnisque debita ita fiat, vt pro praeteritis praeſtentur indemnia, & cum foederatis ſuis in futurum ſecura.

11. Eorum officialibus &Militiae ſoluantur ex aequo & bono juſtae ſuae praetenſiones, absque onere dictorum Regnorum.

12. Eodem modo Regnorum foederatis, qui cum iisdem in armis ſunt, cumprimis illuſtriſſimis Landgrauiae Haſſiae, & Principi Transſylvaniae, eorumque militiae ex aequo & bono ſatisfiat.

13. His ratis praeſtitisque, Loca ab vtrinque occupata, cum tormentis bellicis & eorum annexis, aliisque ibi repertis mobilibus, ſuis quaeque prioribus legitimis Dominis reddantur: teddita vero, ſiue maritima & limitanea, ſiue mediterranea fuerint, ab vlterioribus vtriusque partis praeſidiis perpetuo poſthac libera ſunto.

14. Denique omnium belligerantium partium in Imperio militia totaliter exauctoretur: Sueciae nationis milite, & quantum e Germanis pro ſe retinere voluerit Sereniſſima Regina Sueciae, in ſuos ſtatus translato.

15. Tandem, vt ſtudia pacis viciſſim reflorescant, quae ante Annum 1618. inter omnes partes viguere commercia, cum omnibus inde dependentibus, inuiolabili priſtinae libertatis curſui terra marique modis omnibus aſſerantur; remotis, quae interim irrepſerunt, impedimentis: prout in progreſſu tractatus latius exponetur.

16. Hac pacificatione ex parte Regum Regnorumque Sueciae & Galliae comprehendantur, qui voluerint, Reges & Principes; ante concluſionem tractatus nominandi.

17. Quod ſi poſt pacem hanc initam contingerit, vlli partium ea, quae in ſupradictis Articulis promiſſa ſunt; non ſeruari: teneantur Reges Regnaque Sueciae & Galliae atque vniuerſi ſtatus imperii junctis cum parte laeſa conſiliis ac viribus, arma ſumere, ſine mora aut tergiuerſatione, ad repellendam injuriam, ſtatim atque poſt menſem, ex quo fuerint ob injuriam paſſo moniti.

18. In horum omnium & ſingulorum fidem majusque robur inſtrumenta pacis, manibus & ſigillis vtriusque partis Legatorum munita, ſtatim hic mutuo extradantur: eorum Ratihabitiones a Regibus Sueciae Galliaeque & eorum foederatis; tum ab Imperatore & ordinibus Imperii, vt moris eſt, ſignatae, intra menſes a dato commutentur: has denique commutatas publicatio & executio pacis excipiant & ſequantur.

Quae omnia cum ita comparata ſint, vt vnicuique, quod ſuum eſt, tribuant, & concilient Sereniſſimo Imperatori ſummum honorem & reſpectum, ordinibus Imperii tum amorem, venerationemque erga ſuam Majeſtatem, tum fidam inter ſe concordiam, totique Imperio non modo legitimam libertatem; ſed & perpetuam cum finitimis Regibus & Rebuspublicis amicitiam, his autem debitam ſuorum ſtatuum ſecuritatem; nequaquam dubitat Legatio Suecica, quin Caeſarei Domini Legati, quo ſunt in patriam, communemque quietem affectu ita ſe, ex ipſorum Imperii Procerum Deputatorumue judicio & conſiliis, erga ſingula ſcripto ſint declaraturi, vt exinde orbi vniuerſo conſtet, eos, quod verbis hactenus ſaepe profitentur, re ipſa tandem praeſtare velle, nempe vniuerſis oblatam, firmam conſtantemque pacem. Oſnabrugae ipſa Dominica Trinitatis Anno 1645.

Joannes Oxenſtierna, J. A. Salius.
Axelſon

(L.S.) Hanc copiam cum vero ſubſcripto originali per omnia concordare atteſtor hac manus meae ſubſcriptione & pizeti appoſitione

Johann Heinrich Böger, Doctor, pro tempore ciuitatis Oſnabrugenſis Syndicus.

§. 2.

Desgleichen die Frantzöſiſche zu Münſter.

An eben dem Tag übergaben auch die Frantzoſen die ihrige zu Münſter, an welcher aber die Schweden gleich ausſetzten, daß der Punct der Religion und der daraus flieſenden Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter gar nicht berühret wäre. Wiewohl die Schweden, als ſie merckten, daß die Frantzoſen mit dieſer Sache nicht gerne viel zu ſchaffen haben wolten, ſich auch leicht zu frieden gaben, indem ſie wohl mercken konten, daß, wenn ſie ſich alleine der Evangeliſchen annehmen, ſie auch um deſto gröſſere Liebe bey ihnen ſich erwerben würden. In-

zwi-

zwischen wollen wir diese Frantzösische Proposition, als welche sonderlich der Grund zu den Münsterschen Tractaten ist, gleichfalls beysetzen.

Frantzösische Friedens-Proposition.

Tametsi Plenipotentiarii Gallici jam dudum diuersis temporibus Propositiones fecerint, quae multum promouere Tractatum pacis Generalis potuissent, si, quemadmodum ipsi ac DD. Legati Sueciae ex sua, ita & alii ab omni parte huc contribuere voluissent, & exquisiuissent media necessaria ad terminandum citius differentias, quae eam retardarunt: Nihilominus cum per primum, quam exhibuerunt, declararint, quod quam primum satisfactionem aliquam super punctis in illa contentis habuerint, libenter media aperturi sint ad concludendam dictam pacem; cumque deinde etiam testati sint per secumdam, quod intentio Majestatum Suarum Christianissimarum, in eo, quod vniuersum Germaniae concernit, sit, conformare sese quoad omnia consiliis Statuum Imperii, libenter intellexerunt ex Deputatis majoris partis dictorum Statuum Imperii, (quorum aduentum expectare obligati fuerant) quod promotionem negotiationis desiderent, ac vt quamprimum & hunc effectum noua propositio fiat amplior prioribus, & continens principalia puncta Tractatus; Cum id desiderium ipsorum inuentum fuerit conforme intentioni Majestatum suarum, quae non minus complacere dictis Statibus desiderant, procurant ipsis promptam & integram satisfactionem (cum is principalis finis armorum Franciae & Sueciae fuerit) quam facere bonam conuentionem cum Imperatore, dicti Plenipotentiarii, inhaerendo resolutioni captae cum Dominis Legatis Suecicis, existimarunt, quod ad restabiliendam pacem generalem, firmam ac durabilem, in futurum conueniendum erit de Articulis sequentibus; reseruantes nihil minus sibi potestatem inposterum addendi, aut explicandi amplius super eandem rem, prout necessarium judicarint pro majori bono, tam in generali quam in particulari Statuum Imperii, postquam expressius de eorundem sensibus & Deputatis ipsorum didicerint.

1. Quod bellum & omnes hostilitates inter Regem Christianissimum, Reginam Sueciae, omnes ipsorum foederatos & Adhaerentes ex vna, & Imperatorem Romanorum, Domum Austriacam & omnes ipsorum Foederatos & Adhaerentes ex altera parte cessabunt.

2. Quod inter ipsorum Majestates firma & durabilis pax, & sincera amicitia restaurabitur.

3. Quod pro majori confirmatione dictae pacis & amicitiae, postquam eadem cum Imperatore & Rege Hispaniae restaurata fuerit, Ma-

18. In horum omnium & ſingulorum fidem majusque robur inſtrumenta pacis, manibus & ſigillis vtriusque partis Legatorum munita, ſtatim hic mutuo extrádantur: eorum Ratihabitiones a Regibus Sueciae Galliaeque & eorum foederatis; tum ab Imperatore & ordinibus Imperii, vt moris eſt, ſignatae, intra menſes a dato commutentur: has denique commutatas publicatio & executio pacis excipiant & ſequantur.

Quae omnia cum ita comparata ſint, vt vnicuique, quod ſuum eſt, tribuant, & concilient Sereniſſimo Imperatori ſummum honorem & reſpectum, ordinibus Imperii tum amorem, venerationemque erga ſuam Majeſtatem, tum fidam inter ſe concordiam, totique Imperio non modo legitimam libertatem; ſed & perpetuam cum finitimis Regibus & Rebuspublicis amicitiam, his autem debitam ſuorum ſtatuum ſecuritatem; nequaquam dubitat Legatio Suecica, quin Caeſarei Domini Legati, quo ſunt in patriam, communemque quietem affectu ita ſe, ex ipſorum Imperii Procerum Deputatorumue judicio & conſiliis, erga ſingula ſcripto ſint declaraturi, vt exinde orbi vniuerſo conſtet, eos, quod verbis hactenus ſaepe profitentur, re ipſa tandem praeſtare velle, nempe vniuerſis oblatam, firmam conſtantemque pacem. Oſnabrugae ipſa Dominica Trinitatis Anno 1645.

Joannes Oxenſtierna, J. A. Salius.
Axelſon

(L.S.) Hanc copiam cum vero ſubſcripto originali per omnia concordare atteſtor hac manus meae ſubſcriptione & pizeti appoſitione

Johann Heinrich Böger, Doctor, pro tempore ciuitatis Oſnabrugenſis Syndicus.

§. 2.

Desgleichen die Frantzöſiſche zu Münſter.

An eben dem Tag übergaben auch die Frantzoſen die ihrige zu Münſter, an welcher aber die Schweden gleich ausſetzten, daß der Punct der Religion und der darausfliesenden Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter gar nicht berühret wäre. Wiewohl die Schweden, als ſie merckten, daß die Frantzoſen mit dieſer Sache nicht gerne viel zu ſchaffen haben wolten, ſich auch leicht zu frieden gaben, indem ſie wohl mercken konten, daß, wenn ſie ſich alleine der Evangeliſchen annehmen, ſie auch um deſto gröſſere Liebe bey ihnen ſich erwerben würden. Inzwi-

zwischen wollen wir diese Frantzösische Proposition, als welche sonderlich der Grund zu den Münsterschen Tractaten ist, gleichfalls beysetzen.

Frantzösische Friedens-Proposition.

Tametsi Plenipotentiarii Gallici jam dudum diuersis temporibus Propositiones fecerint, quae multum promouere Tractatum pacis Generalis potuissent, si, quemadmodum ipsi ac DD. Legati Sueciae ex sua, ita & alii ab omni parte huc contribuere voluissent, & exquisiuissent media necessaria ad terminandum citius differentias, quae eam retardarunt: Nihilominus cum per primum, quam exhibuerunt, declararint, quod quam primum satisfactionem aliquam super punctis in illa contentis habuerint, libenter media aperturi sint ad concludendam dictam pacem: cumque deinde etiam testati sint per secumdam, quod intentio Majestatum Suarum Christianissimarum, in eo, quod vniuersum Germaniae concernit, sit, conformare sese quoad omnia consiliis Statuum Imperii, libenter intellexerunt ex Deputatis majoris partis dictorum Statuum Imperii, (quorum aduentum expectare obligati fuerant) quod promotionem negotiationis desiderent, ac vt quamprimum & hunc effectum noua propositio fiat amplior prioribus, & continens principalia puncta Tractatus; Cum id desiderium ipsorum inuentum fuerit conforme intentioni Majestatum suarum, quae non minus complacere dictis Statibus desiderant; procurant ipsis promptam & integram satisfactionem (cum is principalis finis armorum Franciae & Sueciae fuerit) quàm facere bonam conuentionem cum Imperatore, dicti Plenipotentiarii, inhaerendo resolutioni captae cum Dominis Legatis Suecicis, existimarunt, quod ad restabiliendam pacem generalem, firmam ac durabilem, in futurum conueniendum erit de Articulis sequentibus; reseruantes nihil minus sibi potestatem inposterum addendi, aut explicandi amplius super eandem rem, prout necessarium judicarint pro majori bono, tam in generali quam in particulari Statuum Imperii, postquam expressius de eorundem sensibus & Deputatis ipsorum didicerint.

1. Quod bellum & omnes hostilitates inter Regem Christianissimum, Reginam Sueciae, omnes ipsorum foederatos & Adhaerentes ex vna, & Imperatorem Romanorum, Domum Austriacam & omnes ipsorum Foederatos & Adhaerentes ex altera parte cessabunt.

2. Quod inter ipsorum Majestates firma & durabilis pax, & sincera amicitia restaurabitur.

3. Quod pro majori confirmatione dictae pacis & amicitiae, postquam eadem cum Imperatore & Rege Hispaniae restaurata fuerit, Ma-

jeſtas Sua Imperialis neque directe neque indirecte bellis & controuerſiis, quae inter Galliam & Hiſpaniam naſci poſſent, ſeſe immiſcere, neque aſſiſtere ſub quocunque praetextu inimicis duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, poterit, non obſtantibus quibuscumque Tractatibus praecedentibus, quibus, quantum huc pertinet, per praeſentem Tractatum expreſſe derogabitur.

4. Quod omnia pendentibus praeſentibus motibus facta, obliuioni tradentur, abſque quod ex vna alteraue parte in futurum vlla poſtulatio poſſit inſtitui ſub quocunque praetextu, & quod ad hunc finem perpetua & generalis Amneſtia ſancietur, ſine vlla reſeruatione, limitatione vel exceptione negotiorum vel perſonarum.

5. Quod ſimiliter declarabitur, quod vltra Amneſtiam generalem, citraque derogationem ipſius, ac potius ad majorem cautelam & ſecuritatem, omnes Praefecti, Officiales, milites, omneſque alii, qui tam bello, quam aliter quomodocunque duabus Coronis, Franciae & Sueciae, & Domui Haſſiacae Caſſelanae ſeruiuerunt (quae nunquam alium finem, quam reſtaurationem Imperii habuerunt) in omnibus ſuis bonis, honoribus & dignitatibus reſtituentur & conſeruabuntur citra turbas, quae ipſis inpoſterum ſub quocunque praetextu ex iis, quae pendente bello geſta fuerunt, vel aliter inferri poſſent.

6. Quod in conſequentiam dictae Amneſtiae, omnia reſtaurabuntur & reſtituentur in Imperio in eundem ſtatum, quo erant ante initium praeſentium motuum, quod fuit An. 1618. idque non obſtantibus quibusuis Repreſſaliis, Confiscationibus, Proſcriptionibus, Rebus judicatis, Tranſactionibus aliiſque actibus praeteritis, exceptis nihilominus, quae per praeſentem Tractatum in contrarium reſoluta fuerint.

7. Quod omnes Principes & Status ſacri Imperii reſtabilientur in antiquis ſuis juribus, praerogatiuis, libertatibus, & priuilegiis, abſque quod in iis inpoſterum ſub quocunque praetextu turbari poſſint, & conſequenter ſine difficultate gaudebunt Jure ſuffragii ſibi competente, in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii, principaliter vbi de concludenda pace, denunciando bello, reſoluendis contributionibus, Delectibus & hoſpitationibus militum imponendis, Praeſidiis, exſtruendis nouis Fortificationibus in locis, intra ditionem ſiue ſtatum dictorum Principum ſitis, concludendis colligationibus & foederibus, ferendis nouis Legibus, aut interpretandis antiquis, & aliis negotiis ejusdem naturae agetur, quae in poſterum aliter tractari & decidi non poterunt, quam in Comitiis generalibus Statuum Imperii, neque reſolui, quam vnanimi dictorum Statuum Imperii conſenſu, 8.

8. Quod omnes dicti Principes & Status generatim & ſpeciatim manutenebuntur in omnibus aliis ſuis ſouuerenitatis juribus, ipſis competentibus, & ſpecialiter in jure faciendi foedera tam inter ſe, quam cum Principibus vicinis pro conſeruatione & ſecuritate ſua.

9. Quod omnes laudabiles conſuetudines dicti Sacri Imperii, antiquae conſtitutiones, & Leges fundamentales ejusdem & ſpeciatim contenta Bullae Aureae, citra contrauentionem per quemcunque, ſub quocunque praetextu faciendam, & ante omnia in eo, quod ad electionem Imperatorum ſpectat, religioſe obſeruabuntur, atque forma per dictam Bullam & alias conſtitutiones in hac materia praeſcripta inuiolabiliter cuſtodietur, ita vt nunquam ad electionem Regis Romanorum, pendente vita Imperatorum, procedi poſſet, eo quod hoc medium ſit ad perpetuandam dignitatem Imperialem in vna ſola Familia, & excludendum omnes alios Principes, & annihilandum jura Electorum.

10. Quod captiui ex vna & altera parte, & ſpeciatim Dominus Princeps Eduardus, Frater Regis Portugalliae ſine lytro in liberationem reponentur.

11. Quod commercia tam aquâ, quam terrâ, in toto Imperio reſtabilientur in eadem forma & libertate, qua ante praeſentes motus erant, & quod omnia pedagia, exactiones & impoſitiones, pendente bello introducta, reuocabuntur & abolebuntur.

12. Quod ſufficienter prouidebitur ſecuritati Tractatus inpraeſentiarum faciendi, ita vt eidem inpoſterum nequeat contraueniri.

13. Quod ad hunc effectum vltra cautelas generales, pro dicta ſecuritate ſtabiliendas, ſatisfactio duabus Coronis pro laboribus, damnis & expenſis exantlatis hoc bello debita, tali modo concedatur, vt ad ſecuritatem tam particularem dictarum Coronarum, quam foederatorum Adhaerentium in Imperio conferat.

14. Quod etiam ſatisfactioni rationabili Dominae Landgrauiae Haſſiae, & aliorum foederatorum duarum Coronarum, hodie in bello conjunctim cum ipſis ſtantium, prouidebitur, & quod omnes alii foederati & Adhaerentes ſui, in praeſenti Tractatu comprehendentur ad ſecure fruendum omnibus, per eundem concedendis.

15. Quod vltra ſatisfactionem duarum Coronarum, & dictorum foederatorum ſuorum, conjunctim cum ipſis hodie in bello ſtantium, prouidebitur remunerationi faciendae militiae extraneae, quae in ipſarum exercitibus militauit.

16. His, quae ſupra, conſtitutis, de Reſtitutione locorum reſtitu-

endorum per praesentem Tractatum, sicut etiam de integra positione armorum hinc inde in Imperio facienda, conuenietur.

17. In hac Pacificatione ex parte duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, Reges, Principes & Status ante conclusionem hujus Tractatus nominandi comprehendentur.

18. Tractatu hoc subscripto & sigillato ex vna & altera parte, tam Monasterii, quam Osnabrugae, commutatio ejusdem fiat eodem tempore, & Ratificationes tam Regum & foederatorum, quam Imperatoris & Statuum imperii, locis & temporibus determinandis tradentur. Actum & propositum Monasterii, die & in nomine SS. Trinitatis An. 1645.

§. 3.

Berathschlagung wegen der Art und Weise zu tractiren.

Nachdem nun die Propositiones auf beyden Seiten übergeben waren, so war die Haupt-Frage: Auf was Art und Weise die Reichs-Stände bey denen allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen wären? Das Haupt-Absehen war freylich hiebey auf Seiten der Schweden so wohl als der Frantzosen, dieselben so viel möglich gegen die Autorität des Kaysers zu erhöhen, und sie hatten auch deßwegen in dem Vortrag ihrer so sorgfältig erwehnet. Die Kayserlichen hingegen sahen wohl, wie kützlich dieser Punct wäre, und hätten daher lieber ohne der Stände Zukomen gehandelt; weil aber solches nicht völlig angehen wolte, wurden andere Mittel in Vorschlag gebracht: Und zwar wolte man anfänglich gewisse Chur-Fürsten benennen, die den Kayserlichen mit Rath beystehen solten. Weil aber solches die Stände nicht eingehen wolten, fiel man darauf, daß man die bisher zu Franckfurt gehaltene Reichs-Deputation nach Münster verlegen wolte, im Fall die deputirten Stände sich theilen wolten, so müste ausgemachet werden, welche zu Oßnabrüg oder zu Münster bleiben wolten, und wie von denen vorgetragenen Sachen denen übrigen Nachricht zu geben, und die Vota anzustellen wären. Ja weil in dem Reich drey besondere Arten zum Berathschlagen gebräuchlich sind, Reichs- Creiß- und Deputations-Tage, so wurden sie alle dreye in Vorschlag gebracht. Doch bey allen fanden sich nicht geringe Einwendungen. Denn gleich anfangs kamen die Stände damit überein, und selbst die Chur-Brandenburgischen Gesandte waren damit zu frieden, daß hiebey alle Stände zugelassen werden müsten, indem die Sache alle angienge, und da sie alle zu dem Krieg beygetragen, wären sie auch bey Beförderung der allgemeinen Ruhe nicht auszuschliessen. Wegen der dreyerley Art, die in Reichs-Berathschlagungen Mode wäre, fand man dieses: daß man

die

die Deputations-Tage wohl zu Beförderung der Justitz, nicht aber wegen Friedens-Handlungen anstellte; So würde man auch auf denselben die übrigen nicht ausschliessen, oder bey einer so wichtigen Sache die andern, so nicht bey der Deputation gewesen, verbinden können, daß sie sich lediglich nach den Deputations-Schluß richten solten. Wolte man die Sache durch Reichs-Creise berathschlagen, würde eine grosse Ungleichheit in denen Stimmen heraus kommen; die Gewalt der Creiß-Täge erstrecke sich so weit nicht, und wäre auch bishero etwas ungewöhnliches, daß man bey allgemeiner Versammlung der Stände die Stimmen nach den Creisen zählen wolte. Folglich war die dritte Art noch übrig, daß man der Stände Zusammenkunfft vor einen Reichs-Tag hielte, und daß die Berathschlagungen nach denen drey Collegiis, dem Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und Städtischen anstellte, denn auf solche Weise könten auch diejenigen Stände, die von dem Kayser nicht beruffen würden, dennoch ihre Meynung sagen, indem nicht erst die Beruffung das Recht gebe, sondern ihnen solches bereits zukäme, weil sie Stände wären. Nächst dem könte man auf solche Weise die Berathschlagungen nach Belieben anfangen, ohne länger auf die Abwesenden zu warten, welche doch ihre Gesandten allemal nachschicken könten, jedoch, daß also dasjenige, was bishero und währender ihrer Abwesenheit beschlossen würde, von völliger Gültigkeit seyn solte. Also wurde endlich nach langen Berathschlagungen der 23. Aug. beliebet: daß alle Stände, welche bishero Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gehabt, auch mit allem Recht zu denen Friedens-Berathschlagungen kommen solten, welche denn hin und wieder einander solten communiciret und zum förmlichen Schluß gebracht werden; und weil die drey Reichs-Collegia an beyden Orten, Münster und Oßnabrüg, seyn solten, zu Münster aber wenig Evangelische, und zu Oßnabrüg kein Catholischer Gesandter wäre, so wurde zugleich beliebet, daß der Würtzburgische, Münstersche, Paderbornische, Oßnabrügische, Hildesheimische und Mindensche Gesandte sich nach Oßnabrüg, der Lüneburgische, Sächsische und Fränckische Gräfliche aber, nebst dem Nürnbergischen nach Münster begeben solten, denen übrigen Gesandten der Stände solte es frey stehen, sich hier oder dahin zu begeben. *v. PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. Lib. II. §. 26. sequ.* von *MEYERN L. V. §. 7. sequ. L. VI. init. & §. 13. PFANNER, L. II. §. 18. sequ.*

§. 4.

§. 4.

Streit wegen Zulassung der Gesandten der Evangel. Bischöffe, desgl. Cassel, Durlach u. Saarbrück.

Ursprung der Queer-Banck.

Kaum war man mit dieser Streit-Frage fertig, als eine neue aufs Tapet kam, indem die Kayserlichen und Münsterschen Gesandten die Magdeburgischen, Casselschen, Durlachischen, Nassau-Saarbrückschen und Straßburgischen, welche zu Oßnabrüg bishero denen Berathschlagungen mit beygewohnet hatten, nicht mehr zulassen wolten; wiewohl die Kayserlichen wegen der Straßburgischen alsbald nachliessen. Denen Magdeburgischen Gesandten wurde vorgehalten, daß der Herzog Augustus von Sachsen das Ertz-Stifft nur vermöge des Pragischen Friedens besässe, nach welchem ihm auch nur Sitz und Stimme auf den Creiß-Tägen verstattet worden wäre, hingegen wären die Protestanten, welche Stiffter inne hätten, durch den Geistlichen Vorbehalt Anno 1555. von den Reichs-Tägen gar ausgeschlossen worden. Denen Casselschen Gesandten hingegen wurde eingewendet: Der Land-Graf und dessen hinterlassene Wittbe hätten beständig währenden Krieges mit des Kaysers Feinden im Bündniß gelebet, welche auch deßwegen in dem Friedens-Vortrag von ihrer Befriedigung Erwehnung gethan, folglich könten sie nicht vor ausgesöhnet angesehen werden, zumal in den Präliminair-Tractaten vor sie ausdrücklich Geleilts-Briefe gesuchet worden wären, die hingegen die getreuen Reichs-Stände gar nicht nöthig hätten: folglich müsten sie sich erst durch Annehmung der Kayserlichen Gnade den Weg zur Stimme wieder eröffnen, so lange aber dieses nicht geschehen, sich derselben enthalten. Aus eben diesen Ursachen solten auch die Durlachischen und Saarbrückischen, als noch nicht mit dem Kayser Ausgesöhnte, von denen Berathschlagungen ausgeschlossen werden. Hierwider wendeten die Magdeburgischen gründlich ein: daß der Herzog Augustus das Ertz-Stifft Magdeburg nicht erst durch den Pragischen Frieden, sondern durch rechtmäßige Wahl der Canonicorum, bereits Anno 1625. als Coadjutor, und 1628. als Ertz-Bischoff erhalten. Daß aber die Evangelischen Bischöffe bisanhero von den allgemeinen Berathschlagungen ausgeschlossen worden, wäre vielmehr als ein Beschwerungs-Punct vorietzo in Berathschlagung zu ziehen. Doch hier käme es hauptsächlich darauf an, daß alle diejenige, deren Interesse bey dem ietzigen Frieden Antheil hätte, ihre Meynung sagen dürfften, und folglich könne man sich nicht einmal so genau an die Art eines Reichs-Tages binden. Gleichergestalt wendeten die Casselschen Gesandten ein; wie ihnen das Recht ihre Stimme zu geben ohnstreitig

zukä-

zukäme, welches ihnen also, und sonderlich bey einer auserordentlichen Zusammenkunfft, da so wohl von der allgemeinen, als auch iedes besondern Wohlfahrt gehandelt werden solte, mit Gewalt nicht könte entzogen werden. Ihr Bündniß mit den Ausländern wäre zur Wohlfarth des Reichs abgesehen gewesen, und auch von vielen Ständen beyder Religionen gebilliget worden. Der Geleits-Brief, den sie durch die Präliminair-Tractaten von dem Kayser erhalten, könne ihnen nicht mehr schaden, als dem Chur-Fürsten von Bayern. So wären auch die Stände vorietzo nicht beysammen, als Kayserliche Räthe von Frieden zu rathschlagen, sondern in ihrem eignen Namen des Reichs und ihre Wohlfahrt zu erwegen. Wegen der Durlachischen und Saarbrückschen hatte man nun noch weniger Grund; und daher riethen die Oßnabrüggischen, daß man hier mehr auf die Regeln des Völcker-Rechts als die Reichs-Satzungen sehen müste. Nur wegen des Magdeburgischen wurde der Streit mit grosser Hefftigkeit fortgesetzet, dergestalt, daß der Oesterreichische, Burgundische, Bayersche und andere Bischöfliche Gesandte beynahe die gantzen Friedens-Tractaten zerrissen hätten. Zwar brachte man bald hernach in Vorschlag, es solte der Administrator unter den weltlichen Fürsten seinen Sitz nehmen, iedoch ohne fernere Folge, daß nicht etwa andere Inhaber oder geistliche Stiffter eben dergleichen forderten; Alleine dieses stunde denen Schweden und andern gleichfalls nicht an, weil doch der Administrator einmal als ein Geistlicher, und noch dazu als Primas von Teutschland angesehen werden solte. Und da man ferner meynte, es könne der Administrator ja als Herzog von Sachsen auf der weltlichen Banck sitzen, so war auch hiebey zu bedencken, daß er als Herzog von Sachsen noch kein Land, und folglich keine Stimme hatte, er auch auf solche Weise seinen andern Titel gar hätte entbehren müssen. Weil nun bey so langen Auffenthalt der Sache eine Verbitterung der Gemüther zu besorgen war, und die allgemeine Ruhe des Reichs grosen Schaden hätte leiden können, gaben die Münsterschen endlich so weit nach: daß die Durlachischen und Saarbrückischen solten zugelassen werden, wenn sie vorher sich erklärten, daß sie den Kayser vor ihren Ober-Herrn erkenneten, und das Ihrige zu dem gemeinen Besten beytragen wolten; welches sie auch so fort thaten. Der Casselsche solte gleichfalls bey den öffentlichen Reichs-Sachen zugelassen werden, iedoch in Kriegs-Sachen und was seinen Principalen angieng, ausgeschlossen seyn. Wegen Magdeburg hingegen vertrugen sich beyde Theile dergestalt, daß

er ietzo als postulirter Administrator auf der Queer-Banck zwischen den Geistlichen und Weltlichen sitzen, und gleich nach dem Burgundischen Gesandten seine Meynung sagen solte. *v.* von *MEYERN Lib. VI. §. 11. sequ. § 17. L. VII. §. 1. sequ. L. IX. §. 15. sequ. X. 7. sequ. PFANNER. L. II. §. 22. 26. sequ.*

§. 5.

Die Kayserl. Antwort auf die Friedens-Propos. wird übergeben.

Inzwischen hatten die Kayserlichen Gesandten ihre Antwort auf die Schwedische und Frantzösische Proposition verfertiget, und communicirten solche den 15. Sept. denen Gesandten der Stände, welche deßwegen zusammen geruffen wurden. Weil aber die Gesandten der bisher ausgeschlossenen Stände dazu nicht mit beruffen waren, übergaben vornehmlich der Magdeburgische und Casselsche eine Protestation, damit solche Ubergehung ihnen zu keinem Nachtheil gereichen möchte. Anbey kam die Frage vor: Wie denen Schweden diese Antwort einzuhändigen wäre? Und zwar brachten die Kayserlichen im Vorschlag, daß solches in Ermangelung des Mediatoris, und der Cron Schweden zu Ehren, durch die Chur-Fürstlichen Gesandten geschehen solte. Weil aber die Schweden hiebey besorgten, es möchten die Chur-Fürstlichen bey solcher Gelegenheit nach der Ehre der Mediation streben, schlug Oxenstiern vor, daß es ihm angenehm seyn würde, wenn der Brandenburgische Gesandte solche alleine überbrächte. Doch da dieser wohl merckte, daß bey solcher Ehre, die ihm hierunter wiederführe, die Kayserlichen und übrigen Chur-Fürstlichen Gesandten nicht damit zu frieden seyn würden, schlug er solches aus, und es wurde solche endlich den 12. Oct. durch den Kayserlichen Legations-Secretarium überreichet. *PVFFEND. de reb. Suec. §. 83. 93. ARCANA pac. Westph. CAP. VI. p. 72. sequ. PFANNER. L. II. §. 26. LONDORP. T. V. L. II. c. 99. p. 927.*

§. 6.

Antwort auf die Schwedische Propositi-on.

Die Antwort der Kayserlichen auf die Schwedische Proposition war folgende:

Qua intentione vel studio Corona Sueciae arma in Imperium intulerit, Plenipotentiarii Caesarei superuacaneum existimant inquirere, cum de Sacrae Caesareae Majestatis Ejusdemque Patris pientissime defuncti innocentia toti Christiano orbi satis constet, atque hic Conuentus non ad disceptandum de Justitia belli, sed ad ejusdem amicabilem compositionem sit institutus, nec per dictam Sacram Caesaream Majestatem vnquam steterit, quo minus illud citius componeretur, prout

ipsa

ipsa & parens Ejus Augustissimus, innata ipsis mansuetudine inducti, semper maluerunt bella mediis pacatis quam armatis finire. Non vident etiam Plenipotentiarii Caesarei quam Corona Sueciae ex eo conquerendi causam habeat, quod non in omnes pro ejusdem foederatis petitos saluos Conductus, Sacra Caesarea Majestas quantocyus consenserit, minus autem, quod concessos pro statibus Imperii non ad alios, quam eidem immediate subjectos extendi voluerit: nam, vt taceatur, quod in hos Tractatus a principio non aliter, quam vt inter solas partes Principales ageretur, absque mentione tot foederatorum, conuenerit, & euentus doceat, concessionem tam profusam saluorum conductuum huic rei promouendae minime profuisse nec prodesse; sane ex litera conuentionis praeliminaris & ipsorum suluorum Conductuum, prout asseritur, haud ostendi potest, eos etiam pro iis datos esse, qui non sunt Status, adeoque contra eorundem expressissima verba aliter cxponi. Prostant publicae Confessiones vtriusque partis ab An. 1643. vsque ad finem fere anni 1644. Tractatum praeliminarem vndiquaque rite completum esse, factamque hinc inde omnium saluorum Conductuum caeterorumque Instrumentorum commutationem nihilque aliud, quam congressum vtriusque Partis Legatorum ad tractandum Principale Negotium supereſſe: quae, cum ita se habeant, Legati Caesarei Saluos Conductus pro Mediatis concedere non tenentur.

Quod si vero Domini Legati Regii Coronae Sueciae, certum aliquem ac tolerabilem numerum, pro quibus tales desiderent, semel pro semper ediderint; reque cum Dominis Electoribus, Principibus ac Statibus Imperii communicata, id citra praejudicium Sacrae Caesareae Majestatis & illorum omnium fieri posse, & ad promouendum negotium pacis pertinere visum fuerit, ad contestandam tanto magis Sacrae Caesareae Majestatis propensissimam in promotionem Tractatuum voluntatem, Plenipotentiarii Caesarei etiam in hoc nihil in se desiderari passuri sunt; ita tamen, vt interim in Tractatione pacis procedatur, neue ex eo mora vlla noua Tractatui injiciatar; & reseruata sibi etiam super Articulis a Dominis Legatis Suecicis propositis (tametsi illi Tractatui Schönbeckiano admodum sint difformes) simili addendi, minuendi & explicandi se vlterius potestate, factaque prius Electorum, Principum, aliorumque Statuum Imperii praesentibus Legatis communicatione; placet vt Tractatus hic inchoëtur & concludatur.

In Nomine Sacro-Sanctae & indiuiduae Trinitatis.

Ad I.

Placet, vt bellum, quod inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum & Domum Austriacam, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex vna; & Reges Regnaque Sueciae & Franciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex altera, parte, ab An. 1630. huc usque sat acriter gestum est, cum omnibus priorum dissidiorum reliquiis, vigore praesentis transactionis, ita componatur ac sopiatur, vt nec ejus nec vllius alterius rei causa, vel praetextu ex hoc bello, alter alteri posthac quidquam hostilitatis, aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad Personas, Statum aut securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, spècie juris aut via facti, in Imperio aut vspiam extra illud (non obstantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat aut inferri patiatur, sed omnes & singulae hinc inde hactenus, occasione hujus belli, verbis, scriptis aut factis injuriae illatae, absque omni Personarum rerumue respectu, ita penitus aboleantur, vt quidquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere potuisset, perpetua sit obliuione sepultum.

Ad II.

Vicissim Pax Christiana, vniuersalis, perpetua, inter dictam Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium omnesque ejusdem Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum & Domum Austriacam omnes ipsorum foederatos & adhaerentes; & Reges, Regna Sueciae & Franciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes, eorumque respectiue Successores & Haeredes, ita mutuo renouetur & stabiliatur, adeoque sincere serioque inposterum seruetur & colatur, vt omni ex parte, & cum vniuerso Romano Imperio, amicitia firma, fida vicinitas & secura studiorum Pacis cultura reuirescant & reflorescant.

Ad III.

Juxta vniuersalem illimitatam & in Comitiis Ratisbonensibus An. 1641. concluſam & publicatam Amnistiam, vniuersi & singuli Status, tam immediate quam mediate Imperio subjecti, qui cum Regibus & Regnis Sueciae Galliaeque, quacunque necessitudine etiamnum juncti Principes, Comites, Barones, Ciuitates, Liberaque imperii Nobilitas, tam quoad Ditiones & bona, quam quoad Dignitates, Libertates & jura, restituentur plenarie in eum statum, in Sacris & Profanis, in quo ante hoc bellum inter Imperium Romanum & Coronam Sueciae exortum floruêre, non ob-

obſtantibus, ſed annullatis quibuſcunque interim per Proſcriptiones, Confiscationes, Res judicatas, generales aut particulares Tranſactiones, alioue quocunque modo, factis in contrarium mutationibus, praeterquam de quibus proximo Receſſu Imperii 1641. Ratisbonae aliter ſtatutum fuit, & caſſata ſuſpenſione Effectus Amniſtiae ibidem ſancitae.

Ad IV.

Reſtitutorum in ſua quiſque Status, juriumque poſſeſſione, ita firmetur ac ſtabiliatur, vt nullius inpoſterum facto inde dejici poſſit vel debeat, quod ſi vero quem Jure conueniri vel experiri neceſſe fuerit, ejusmodi ineatur juſtitiae ratio per omnia, vt ea inpoſterum, abſque omni Perſonarum rerumue reſpectu, vnicuique juxta Fundamentales Imperii Leges & Conſtitutiones, praecipue Pacem Religionis, aequabiliter adminiſtretur; quantum vero ad illos, qui ſe Reformatos vocant, attinet, Sacra Caeſarea Majeſtas non aduerſatur, quo minus illius & hujus Pacis beneficio, ſi ipſi velint & quiete viuant, vti, frui, poſſint.

Ad V. VI. VII.

Quicquid autem his Articulis continetur, jura Sacrae Majeſtatis & Statuum Imperii inter ſe, adeoque Leges Fundamentales & Statum ipſum Imperii concernit, quarum rerum cauſa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communio aliqua eſt, neque bellum ſuſceptum vel geſtum hactenus fuit, quod ſi ſuper iisdem Majeſtati Sacrae cum quibusdam Statibus Imperii, diſſenſionis vel diſſidii aliquid interceſſerit, id jampridem penitus compoſitum ſublatumque eſt: Non ſupereſt ex illis, praeter vnicam Landgrauiam Haſſiae, qui hodie quauis de cauſa in armis contra S. Majeſtatem Sacram ſtet, quae tamen Landgrauia non aliam ob rem hactenus in armis perſeuerat, quam quod ſibi a Foedere Suecico recedere, donec Pax cum Coronis coaluerit, non eſſe integrum dicat, atque idcirco non vident Caeſarei Plenipotentiarii, quo titulo vel fundamento Corona Sueciae, quoad haec, a Majeſtate Caeſarea Sacra aliquid praetendat; ſunt in manibus conſtitutiones Imperiales ipſaque aurea Bulla, ex quibus, quid cuique juris competat, quidque in electione Regis Romanorum in Imperatorem promouendi, aliisque publicis Deliberationibus ac Negotiis obſeruandum ſit, clare conſtet. His Majeſtas Sacra firmiter inſiſtit, neque contra earundem praeſcripta, quemque Electorum, Principum vel Statuum grauare, ſed potius juxta easdem, omnes & ſingulos protegere & manutenere intendit.

Quod ſi durantibus his tam difficilibus variisque ac diuturnis belli motibus, contra vel praeter earundem placita quidpiam contigerit, id

magis ipsiusmet belli & temporum injuriae & Calamitatibus (a quibus credibile, ne Coronae quidem Sueciae aut Galliae Status ac subditos per omnia exemtos immunesue fuisse) quam intentioni Majestatis Sacrae Imperialis est adscribendum, quarum rerum querelae simul cum Pace ipsa restaurata cessaturae sunt; si circa ipsas Constitutiones & Leges Imperii mutandum, emendandum, interpretandum declarandumue aliquid fuerit, id, cum ex earundem Constitutionum tenore, tum ex praetensione DD. Plenipotentiariorum Suecicorum, suis ipsis Articulis comprehensa, non alio quam ad plena Comitia Imperialia pertinet.

Et potest quidem hoc responsum solidissimis rationibus munitum sufficere, ad repellendam circa hanc materiam omnem vlteriorem instantiam Dominorum Plenipotentiariorum Sueciae; ne quis tamen existiment, Majestati Caesareae graue esse, assentiri iis, quae Legibus Imperialibus sunt consentanea.

Ad V.

Declarant Plenipotentiarii Caesarei ad quintum articulum, placere, si nouae in Imperio Leges ferendae veteresque interpretandae fuerint, si bellum, belliciue apparatus, si pax aut foedera facienda, si publica ordinibus tributa imponenda, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum comitiali liberoque omnium Imperii ordinum suffragio & consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & collegium Electorale solum pertinent, & saluis eorumque juribus & Praeeminentiis, omniaque intelligenda juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.

Reliqua, quae sunt in propositione huic articulo adjuncta, de non eliguendo Rege Romanorum, nisi vacante Imperio, magis aduersantur juribus Imperii & libertati Electorum, nec non Aureae Bullae & capitulationibus Caesareis, quam quod iisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, autoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt; quod si etiam aliquis status dignitate bonisque exuendus videatur, contra illum aliter non est procedendum, quam secundum Imperrii constitutiones & capitulationes Caesareas.

Ad VI.

Placeat, vt sicut dictis statibus caetera omnia, ipsis de jure competentia Regalia, perpetuo illibata maneant, ita Jus faciendi cum Exteris foedera, pro sua cujusque conseruatione & securitate, singulis perpetuo liberum sit, modo tamen ea foedera non sint contra Imperatorem & Imperium, & Pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est.

Ad VII.

Ad VII.

Placet, vt quaecunque hactenus inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos & Protestantes de pace Religionis & bonis Ecclesiasticis motae sunt controuersiae, eae communibus vtriusque partis consiliis operaque simul cum hoc Tractatu, absque vlteriori ad alios (si Electoribus, Principibus & Statibus ita visum fuerit) dilatione, amicis, aequis & Christianis modis, ita penitus solideque componantur, vt non duntaxat de vero certoque intellectu dictae pacis Religiosae nullum amplius supersit dubium, sed & caetera Ecclesiastica & Politica grauamina, quae dictos Proceres & Status tam diu ab inuicem distraxerunt, funditus extirpentur, nullo bellorum semine relicto, quin imo, si quae inposterum de ejusmodi rebus dubia inter eos oriantur, ea quoque, vt omnis euitetur occasio turbarum, amicabili compositione ex aequo bonoque communi expediantur.

Ad VIII.

Placet, vt juxta supra dictum articulum tertium jamque promulgatam amnistiam, etiam omnes & singuli tam bellici officiales militesque, quam consiliarii & ministri, Togati, ciuiles & ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue Parti, earumque foederatis & adhaerentibus Toga vel Sago militauerant, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, haeredibus, successoribus & seruitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, jurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, vtrinque restituantur, nec eorum personis aut bonis hujus militiae causa creetur praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentetur, multo minus vlla poena damnumue sub quocunque praetextu irrogetur.

Ad IX.

Placet, vt omnes & singuli vtriusque partis captiui citra discrimen Sagi vel Tagae, intra mensem a dato, absque lytro libere dimittantur: Quod si quis ante hos tractatus, sub lytri sponsione dimissus fuerat, is, lytro nondum soluto, illud soluere adhuc teneatur; qui vero post initos hosce tractatus lytrum quidem promisit, nondum tamen dimissus est, is vigore §. primi, absque lytro dimittatur; siue autem lytrum promissum fuerit, siue non, omnes indistincte captiui custodiae sumptus soluere teneantur; Caeterum non agnoscunt Legati Caesarei alium Regem Portugalliae, quam Regem Catholicum, ad quem negotium de liberando Eduardo Bra gantino remittunt.

Ad

Ad X. XI. XII.

Plenipotentiarii respondent, Sacram Majestatem Caesaream Regibus Regnisque ad vllam satisfactionem non teneri, quin potius eam a Regina Regnoque Sueciae justam postulandi causam habere, prout illam Sacrae Majestati Caesareae in euentum, quo praeter opinionem hic Tractatus pacis non perficiatur, expresse reseruant; Ac tametsi quidem a Tractatu Schönbeckiano, quoad hoc punctum, recedendi causam sufficientem habeant, eo quod Regina Regnumque Sueciae id, quod illi tum temporis ex mero pacis studio oblatum fuit, non acceptarit, imo deinceps bello contra Majestatem Suam & Sacrum Romanum Imperium, Regnaque & Provincias haereditarias continuato iisdem qua ferro, qua flamma, majorem vastitatem intulerit, majoribusque damnis & expensis causam dederit, si tamen Electoribus, Principibus ac statibus Imperii, quorum maxime interest, dicto Tractatui Schönbeckiano in hoc quoque puncto placeat inhaerere Plenipotentiarii Caesarei nihil refragaturi sunt. Cum Landgrauia Hassiae incertas conditiones jam pridem conuentum est, has adhuc Sua Majestas Caesarea ratas habet: Princeps Transsyluaniae non pertinet ad status Imperii, Sueciae Confoederatos, & Adhaerentes per Germaniam.

Ad XIII.

Placet, vt, pace hac concluſa & publicata, loca ab vtraque parte occupata cum tormentis bellicis & eorum annexis, aliisque ibidem repertis Mobilibus, suis quoque prioribus legitimis dominis, intra terminum duorum mensium a publicatione pacis reddantur, reddita vero siue maritima & limitanea, siue mediterranea fuerint, ab vlterioribus omnibus, occasione hujus belli, introductis praesidiis vtriusque partis perpetuo posthac sint libera.

Ad XIV.

Placet denique, vt omnium belligerantium partium in Imperio militia totaliter exauctoretur, retento ex iis, qui volent, & in suos status tradncto, eo tantum numero, quem quaeque pars pro securitate sua necessarium judicauerit.

Ad XV.

Placet, vt quae ante haec bella intra omnes partes viguere commercia, cum omnibus inde dependentibus inuiolabili pristinae libertatis cursu, terra marique modis omnibus asseruentur remotis, quae interim irrepserunt, impedimentis; & cum Domini Plenipotentiarii Suecici, vt vlteriorem sibi de his expositionem reseruent, Plenipotentiarii Caesarei eam fieri desiderant, declaraturi se tum super eadem, prout res & ratio requiret.

Ad

Ad XVI.

Placet, vt in hac Pacificatione, ex parte Regum Regnorumque Sueciae & Galliae, comprehendantut, qui voluerint Reges & Principes, ante concluſionem Tractatus nominandi, ſicut viciſſim ex parte Majeſtatis Caeſareae comprehendentur, qui voluerint ab Eadem nominandi.

Ad XVII.

Reſpondent Plenipotentiarii Caeſarei, quod ſi poſt pacem hanc initam contigerit, vlli partium vel Foederatorum & Adhaerentium ea, quae in ſupra dictis Articulis promiſſa ſunt, non ſeruari, nec ea res intra ſpatium jam conueniendum poſſit amicabiliter componi, vel juris diſceptatione terminari (quae tamen via, ne ſtatim ad arma concurratur, ſed Chriſtiano ſanguini parcatur, ante omnia tentari, & de modo ejus jam tractari & concludi debet) teneantur tam vna quam altera pars, ita vtriuſque Partis Foederati & Adhaerentes, junctis cum parte laeſa conſiliis viribuſque, arma ſumere ſine mora aut tergiuerſatione, ad repellendam injuriam, ſtatim atque poſt dictum ſpatium Conuentum, & rem non transactam vel deciſam, fuerint ob injuriam paſſo admoniti.

Ad XVIII.

In horum omnium & ſingulorum fidem majuſque robur, Inſtrumenta Pacis manibus & ſigillis vtriuſque partis Legatorum firmata, ſtatim hic mutuo extradantur, atque ex illo momento Pax firma & rata ſit, & arma ceſſent, atque interim ad hunc finem eo citius aſſequendum, parcendumque ſanguini Chriſtiano, de breui & aequo armiſtitio conueniatur, ita tamen, vt in Tractatione ipſius pacis ſimul procedatur, neue ex eo vlla mora pacis tractatui injiciatur, ejusdem vero Confirmationes tam ab Imperatore ac imperii Statibus, quam Regibus Regnisque, Sueciae & Galliae, eorumque ordinibus & Statibus, vt moris eſt, juxta formulas concipiendas ſignatae, intra duos menſes a dato hujus, commutentur, has denique commutatas publicatio & executio pacis excipiant & ſequantur. His ita declaratis, ſi Corona Sueciae acquieuerit, & ea, quae illi incumbunt, debite praeſtiterit, non dubitant Plenipotentiarii Caeſarei, quin pax vtrinque honorifica, firma & perpetua coalitura ſit, & omnia ea commoda exinde prouentura, quae Domini Legati Suecici, Imperatori & imperio, totique orbi Chriſtiano augurantur.

§. 7.

Die Antwort hingegen auf die Frantzöſiſche Propoſition war folgender maſſen abgefaſſet. Antwort auf die Frantzöſiſche Propoſ.

Kayserliche Antwort auf die Frantzösische Friedens-Proposition.

Cum absolutis jam pridem Praeliminaribus commutatisque vtriusque Mandatis &c. Plenipotentiariis Caesaréis & Gallicis, sub finem anni proxime praeteriti conuentum fuisset, vt ad quartum Decembris ejusdem anni vtraque pars propositiones suas circa media Pacis, ad manus Dn. Mediatorum traderet, idque ad conditum diem memorati Plenipotentiarii Caesarei re ipsa praestitissent, nihil magis expectabant desiderabantque, quam vt dicti Dn: Plenipotentiarii Christianissimi Regis Galliae, etiam ex sua parte idem facerent; Verum cum iisdem Plenipotentiariis regiis, demum ad 11. Junii proximi praeterlapsi (quae Sacro Sanctae Trinitati erat Sacra) Articulos 18. Tractandae paci generali firmae & durabili proponere placuerit, reseruata sibi nihilominus potestate addendi aut explicandi se amplius super iisdem, prout necessarium judicauerit, Plenipotentiarii Caesarei ad contestandum constans ac perpetuum Sacrae Caesareae Majestatis in pacem studium, quodque in se mora nulla sit, quin quamprimum cum omnibus ac singulis Electoribus, Principibus ac Statibus imperii tum vniuersim toti Reipublicae restituatur, constetque is, quem sua Majestas Imperialis vnice semper intendit, quietae ac securae dignitatis & incolumitatis Status, super dictis Articulis, (facta prius Electorum, Principum aliorumque Statuum Imperii praesentibus Legatis communicatione) ad hunc modum sese declarant, reseruata tamen sibi simili addendi vel vlterius se explicandi potestate.

Ad 1. Placet, vt bellum & omnes hostilitates inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum, Domum Austriacam, Carolum, Ducem Lotharingiae, ejusque Fratrem & liberos, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes, ex vna, & Regem Franciae Christianissimum, Reginam Sueciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex altera parte, statim cessent, & ad hunc finem eo citius assequendum sanguini-que Christiano parcendum, de armistitio breui & aequo conueniatur, ita tamen, vt in tractatione ipsius pacis simul procedatur, neue ex eo vlla mora pacis tractatui injiciatur.

2. Placet item, vt inter dictas istas vtrasque partes, earumque foederatos & adhaerentes, sit firma & durabilis pax & sincera amicitia.

Cum hic articulus supponat pacem restauratam, & ad majorem ejusdem confirmationem pertineat, porro autem Domini Plenipotentiarii Gallici Articulo 12. infra declarent, placere sibi quidem, vt Assecura-

tioni

tioni pacis prouideatur, in ſpecie autem, quomodo ea aſſecuranda ſit, nihil proponant, reſpondent Plenipotentiarii Caeſarei, vbi ordine ad hoc punctum ventum fuerit, & Domini Plenipotentiarii Regis Galliae circa ſpecialia praelibatae Aſſecurationis ſeſe explicarent, ſe quoque, quae ad hunc articulum & ſecuritatem pacis pertinent, ex ſua parte libenter collaturos, neque modum aliquem Aſſecurationis mutuae, qui par & aequus ſit, recuſaturos eſſe.

Quod ſi tamen jam citra dilationem in rem ipſam ingrediendum, & cathegorice ad hoc petitum reſpondendum ſit: Declarant Majeſtatis Suae Plenipotentiarii, id poſtulatum ejusmodi eſſe, in quod conſentire neque ſuprema ejus inter Chriſtiani orbis Reges ac Principes dignitas, ac vniuerſalis eccleſiae aduocati munus, neque debitae Vaſallo protectionis obligatio, neque propinqui ſanguinis ac naturae jura, nec gratitudinis demum, ob tot tamque illuſtria Imperatori & Imperio totique orbi Chriſtiano in diuerſis occaſionibus praeſtita gratuita officia, ratio permittat.

Qui proinde confidunt, Dominos Plenipotentiarios Regis Chriſtianiſſimi eidem minime inhaeſuros: neque aliud, quam quod a ſe ipſo Rex Chriſtianiſſimus ipſorum dominus impetrari pateretur, flagitaturos, ſed eam potius de integritate Imperatoriam fiduciam conſeruaturos eſſe, quod ipſa vltro intra juſti & aequi limites ſe contentura, neque cauſae injuſtae ſeſe immiſtura ſit.

Quod ſi autem, praeter opinionem, ne huic quidem Aſſecurationi adquieſcerent aduerſarii, proximum eſſet, in hunc reciprocae Aſſecurationis modum venire, qui, tametſi ex parte Caeſareae Majeſtatis non vsque quaquam par ſit (quippe cum ex capitibus proxime ſuperiori §pho delibatis eluceſcat, quanto major Majeſtatis Suae & Sacri Imperii erga Regem Catholicum, quam Regis Chriſtianiſſimi erga quemuis foederatorum ſuorum ſit obligatio) admitti tamen poſſit, ad demonſtrandum magis bonae mentis & intentionis ſinceritatem, quam in actionibus omnibus ſuis Majeſtas Sua Caeſarea habet, videlicet:

Placet, vt pro majori confirmatione dictae pacis & amicitiae, poſt- 3.
quam ea cum Imperatore S. Imperio ejusque ordinibus, Statibus, Rege Hiſpaniarum Catholico, & domo Auſtriaca, eorumque foederatis & adhaerentibus reſtaurata fuerit, Majeſtas Sua Imperialis, neque directe, neque indirecte, bellis & controuerſiis, quae inter Galliam & Hiſpaniam naſci poſſent, ſeſe immiſcere, neque adſiſtere ſub quocunque praetextu inimicis duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, debeat: Saluis tamen juribus, tam Imperatori quam ejusdem imperii ordinibus & Stati-

bus, ipsisque Regno Catholico ex Imperii legibus & constitutionibus, & signanter ex Transactione Burgutdica An. 1548. ab Imperio confirmata, competentibus, aliis autem quibuscunque tractatibus praecedentibus non obstantibus, quibus quantum huc pertinet derogatum sit. Sicuti vicissim Coronae Galliae neque directe neque indirecte bellis & controuersiis, quae inter Majestatem suam Imperialem, & Sacrum Imperium ac Coronam Sueciae nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque praetextu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici, debent, non obstantibus quibuscunque tractatibus praecedentibus, quibus, quantum huc pertinet, per praesentem tractatum similter expresse derogatum sit.

4. Placet, quod omnia, pendentibus praesentibus motibus facta, oblivioni tradentur, absque, quod ex vna alteraue parte in futurum vlla postulatio possit institui, sub quocunque praetextu: Et sicuti in hunc finem An. 1641. in Comitiis Ratisbonensibus generalis Amnestia jam est concluſa, & in Imperio publicata, ejusque effectus suspensiui cassatio jam jam publicanda, ita placet, vt per hos tractatus pacis eadem perpetua & generalis Amnistia denuo & quidem reciproce sanciatur, sine vlla reseruatione, limitatione vel exceptione negotiorum vel personarum.

5. Placet, quod in vim dictae Amnestiae generalis, citraque derogationem ipsius, ac potius ad majorem cautelam & securitatem, omnes Praefecti, officiales, milites omnesque alii, qui tam bello quam aliter quomodocunque vni alteriue Parti, ac nominatim domui Lotharingicae & Hasiacae Cassellanae seruierunt, restituentur & conseruabuntur in omnibus suis bonis, honoribus & dignitatibus citra turbationem, quae ipsis inposterum sub quocunque praetextu ex iis, quae pendente bello gesta fuerunt, vel aliter ex causa & occasione hujus belli, inferri posset.

6. Placet, quod in consequentiam & juxta contenta supra dictae Amnestiae vltro citroque restaurabuntur & restituentur in eundem statum, quo erant ante initium praesentium motuum inter Caesarem & Regem Christianissimum exortorum, idque non obstantibus omnibus Repressaliis, Confiscationibus, Proscriptionibus, rebus judicatis, transactionibus, aliisque actibus peaeteritis, exceptis tamen iis, quae in proxime praeteritis comitiis Imperii Ratisbonensibus de An. 1641. ibidemque publicata Amnistia, aliter conuenta & concluſa sunt.

7. 8. 9. Respondent Caesarei Legati: Quicquid his articulis continetur, jura Suae Majestatis & statuum Imperii concernere, quarum rerum causa vel ratione ipsis cum coronis exteris neque communio aliqua intercedat, neque bellum susceptum vel gestum hactenus fuerit, quod si super iisdem, Ma-

Majestatis Suae cum quibusdam Statibus Imperii dissensionis vel dissidii aliquid intercesserit, id jam pridem penitus compositum sublatumque esse. Nec esse ex iisdem, praeter vnicam Landgrauiam Hassiae, qui hodie quacunque de causa Majestati Suae bellum faciat; quae tamen Landgrauia hactenus ideo solum in armis perseueret, quod sibi a foedere Gallico recedere non esse integrum dicat, donec pax vniuersalis cum Coronis fiat, atque idcirco non videre Plenipotentiarios Caesareos, quo titulo vel fundamento Corona Franciae, quoad haec, a Majestate Sua aliquid praetendat; Esse in manibus constitutiones Imperiales, ipsam auream Bullam, ex quibus, quid cujusque juris competat, quidque in electione Regis Romanorum in Imperatorem promouendi, aliisque publicis deliberationibus ac negotiis obseruandum sit, clare constet; his Majestatem ex sua parte inhaerere, neque intendere contra earundem praescripta, quemquam Electorum, Principum, vel Statuum grauare, sed potius omnes & singulos juxta easdem protegere & manutenere. Quodsi durantibus his tam difficilibus, variisque ac diuturnis belli motibus, contra vel praeter earundem placita, quidpiam contigerit, id magis ipsiusmet belli & temporum injuriae & calamitatibus (a quibus credibile, ne coronae Franciae aut Sueciae Status ac subditos per omnia exemptos immunesque fuisse) quam intentioni Mejestatis Suae Imperialis esse adscribendum, quarum rerum querelae simul cum pace ipsa restaurata cessaturae sint; si circa ipsas constitutiones & leges Imperii mutandum, emendandum, interpretandum, declarandumue aliquid fuerit, id cum ex earundem constitutionum tenore, tum ex praetensione Dominorum Plenipotentiariorum Christianissimi Regis Galliae, his ipsis articulis comprehensa, non alio, quam ad plena Comitia Imperii pertinere.

Et potest quidem hoc Responsum solidissimis rationibus nixum, sufficere ad repellendam circa hanc materiam omnem vlteriorem instantiam Dominorum Plenipotentiariorum Galliae; Ne quis tamen existimet, Majestati Caesareae graue esse, assentiri iis, quae legibus Imperialibus sint consentanea.

Respondent Plenipotentiarii Caesaris, placere, quod omnes & Principes & Status Imperii stabiliantur in antiquis suis juribus, Praerogatiuis, Libertatibus & Priuilegiis, absque quod in iis inposterum sub quocunque praetextu turbari possint, & consequenter sine difficultate gaudeant jure suffragii sibi competente in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, principaliter, vbi de concludenda pace, denunciando bello, resoluendis contributionibus, delectibus & hospitationibus 7.

militum, imponendis praesidiis, exstruendis nouis fortificationibus in locis intra ditionem siue Statum dictorum Principum sitis, concludendis Foederibus, ferendis nouis legibus, aut interpretandis antiquis, aut aliis negotiis ejusdem naturae agendum, quae inposterum aliter tractari & decidi non potuerunt, quam in Comitiis generalibus Statuum imperii, neque resolui, quam dictorum Statuum Consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent, & saluis eorundem juribus & praeeminentiis, omniaque intelligenda juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.

8. Placet, quod omnes dicti Principes & Status generatim & specialim, manutenebuntur in omnibus aliis juribus superioritatis ipsis competentibus, & specialiter in jure faciendi foedera tam inter se, quam cum finitimis principibus, pro conseruatione & securitate sua, modo tamen ea foedera non sint contra Imperatorem & Imperium, & pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & imperio obstrictus est.

9. Placet, quod omnes laudabiles consuetudines dicti Sacri Imperii, constitutiones & leges fundamentales ejusdem, & speciatim contenta Bullae Aureae, citra contrauentionem, per quemcunque, sub quocunque praetextu faciendam, & ante omnia in eo, quod electionem Imperatoris spectat, religiose obseruabuntur, in qua forma per dictam auream Bullam & alias constitutiones, declarationes & capitulationes in hac materia praescriptae, inuiolabiliter custodientur. Reliqua, quae sunt in propositione Gallicana huic Articulo adjecta, de non eligendo rege Romanorum, pendente vita Imperatorum, magis aduersantur Juribus Imperii & libertati Electorum, nec non aureae Bullae & capitulationibus Caesareis, quam quod eisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua in hoc pollent authoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt.

10. Placet, vt captiui ex vna & altera parte sine lytro in libertatem reponantur. Caeterum non agnoscunt Legati Caesarei alium Regem Portugalliae, quam Regem Catholicum, ad quem negotium deliberando Eduardo Bragantino remittunt.

11. Placet, vt commercia tam aqua quam terra, tam in toto Imperio quam in Gallia, restabiliantur in eadem forma & libertate, qua ante praesentes motus erant, & quod omnia Pedagia, Exactiones & Impositiones, pendente bello, & ex occasione ejusdem, sine legitima autoritate introductae, reuocentur & aboleantur.

Placet,

Placet, quod ſufficienter prouideatur ſecuritati tractatus in prae- 12.
ſentiarum faciendi, ita, vt eidem impune inpoſterum nequeat contra-
venire.

Dicunt Plenipotentiarii Caeſarei, Sacram Caeſaream Majeſtatem 13.
ad vllam ſatisfactionem Coronae Franciae non teneri, quin potius e con-
tra cauſam juſtiſſimam propoſitioni ejus nomine factae, poſtulataeque
reſtitutioni cum omni cauſa inſiſtendi habere, prout eidem hiſce Lega-
ti Caeſarei inſiſtunt, & continuam deſuper reſponſionem expectant.

Declarant, multo minus ſe videre, ex quo fundamento Corona 14.
Franciae ſatisfactionem pro foederatis ſuis, ac nominatim pro Land-
grauia Haſſiae praetendat, ſuiſſe jam pridem cum hac in conditiones cer-
tas conuentum, quas Majeſtas Sua etiumnum ratas habeat. Caeterum
placere, vt vtriuſque partis Foederati & Adhaerentes hac pace compre-
hendantur, quorum tamen nomina, vt cuiuis, quem admittere velit, poſi-
tiue ſtatuere liceat, retenta ſint.

Placet denique, vt omnium belligerantium partium in Imperio 15.
militia totaliter exauctoretur, retento ex iis, qui volent, & in ſuos ſtatus
reducto, eo tantum numero, quem quaeque pars pro ſecuritate ſua ne-
ceſſarium judicauerit.

Majeſtas Sua, jure & ante omnia poſtulat, ſibi & foederatis ac ad- 16.
haerentibus, & nominatim Carolo, Duci Lotharingiae, totique ejus Do-
mui, occupata a Corona Franciae intra certum terminum reſtitui.

Placet, vt in hac pacificatione, ex parte duarum Coronarum, Fran- 17.
ciae & Sueciae, Reges, Principes ac Status ante concluſionem hujus
Tractatus nominandi comprehendantur, ſicuti viciſſim Majeſtas ſua Cae-
ſarea ex ſua parte, quos comprehenſos velit, nominabit.

Placet, vt haec pacis conuentio, poſtquam concluſa, ſubſcripta 18.
& ſigillata vtrinque fuerit, ſimul eodem tempore, tam Oſnabrugae
quam Monaſterii, inter partes commutetur, ac deinde ab illo momen-
to firma & rata ſit, omniaque concluſa mox executioni demandentur.
Porro autem confirmationes ejusdem, tam ab Imperatore ac Imperii
Statibus, quam Regibus ſiue Regnis eorumque Ordinibus ac Statibus,
locis ac temporibus determinandis, & juxta formulas vtrinque concipien-
das, tradantur.

§. 8.

Bey der erwünſchten Hoffnung aber zum allgemeinen Frieden Neue General-
zu gelangen, hatten verſchiedene Stände wegen der von dem Kayſer Amneſtie wird
An. 1641. vergönnten Amneſtie und darinne geſetzten *effectus ſuſpenſiui* publiciret.

nicht

nicht geringe Bekümmerniß. Es hatten nemlich Ihro Kayserl. Maj. wie bereits im vorigen Capitul erwehnet worden, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg An. 1641. durch ein besonderes Edict de dato Regensburg den 20. Aug. eine allgemeine Amnestie ergehen lassen, in derselben aber sich erkläret, daß 1) was die Personen betrifft, welche in solcher General-Amnestie begriffen seyn sollen, es mit denjenigen, welche schon völlig und ohne Bedingung ausgesöhnet wären, sein Bewenden haben solle, 2) daß Ihro Maj. denenjenigen, welche vom Pragischen Frieden ausgeschlossen, und bisher weder zum Theil noch völlig restituiret worden, auf ihre vorhergehende schuldige Unterwerffung die völlige Kayserliche Gnade und Wieder-Einsetzung in alle ihre Rechte zukommen lassen wolle. Und endlich am Ende war die clausula suspensiua angehänget worden: Daß alles, was von besagter Amnestie dependirender Restitution halber von dem Kayser, auf vorgegangenen Rath und Gutachten der zu Regensburg anwesenden Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lange und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und Effect der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit dem Kayser, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, iedoch denen Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget sey. Mit welcher clausula suspensiua aber weder die beyden Cronen Schweden und Franckreich noch derselben Bundes-Verwandten im Reich zufrieden waren, indem sie vor gefährlich hielten, sich vor den völligen Frieden zu unterwerffen. Daher denn Ihro Kayserliche Maj endlich zu heilsamer Beförderung solches Friedens-Werckes nachfolgende Amnestie im Reich ergehen liesen: von *MEYERN. T. II. L. IX. §. 1. THEATR. EVR. p. 885. ARCANA. PAC. WESTPH. p. 96. LOND. Acta. T. V. L. 2. p. 1041.*

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Entbiethen und fügen allen und ieden Unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständten, was Standes, Würden und Wesen die sind, hiermit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor, und ohne das selbsten gnugsam bekannt, was masen Wir, auf Einrathung derselben, noch unter jüngst gehaltenem Reichs-Tag in Unserer und des H. Reiches Stadt Regensburg, sub dato den 20. Tag des Monats Augusti des 1641. Jahres durch öffentl. Edict eine General-Amnestiam publiciren,

cirẽn, auch folgends, zu Ende des allgemeinẽ Reichs-Tages in den Reichs-Abschied bringen lassen, dergestalt, daß, demnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten ihres Orts damals dafür gehalten und befunden, daß, weiln derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnestia zu dem Ziel und Ende angesehen, daß hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, wider Unsere und des Heil. Reichs allgemeine Feinde desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnestiä halber tractiret, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich u. unvorgreiflich seyn solte, bis der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, iedoch denen Reichs-Constitutionibus, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget, bey welcher einmal gesetzten Cautel und Präsupposito, sintemal es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten es nochmaln bewenden lassen, unangesehn, wohin das wandelbare Glück fallen möchte; worauf Wir Uns in berührten Unserm Amnestie-Edict darüber gleichergestalt dahin erkläret, daß Wir wollen, daß alles dasjenige, was der von offtbesagter Amnestie dependirenden Restitution halber, von Uns auf vorhergegangenem Rath und Gutachten der daselbst gewesenen Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und effectus amnestiae der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlänget und erfolget; und daß es einmal bey solcher gesetzten Cautel und Präsuppositо, Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen, unangesehn, wohin das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob Wir Uns nun zwar darauf billig allergnädigst vertrösten sollen, es würden alle und iede, was Standes, Würden oder Wesen die seynd, an denen es gehafftet, daß die damals publicirte Amnestia unvollzogen geblieben, in sich selbst, (immasen Wir sie dann darzu in bemeldtem Unserm Amnestie-Edict gantz

gnädig und ernstlich ermahnet) gehen, und unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten höchsten Ober-Haupts, und dann der gesamten zu Regensburg, vermittelst ihrer Gesandten, Räthe und Bothschafften, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahe anverwandten Mit-Glieder, gnädige, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende Obacht zu ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hiedurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, und männiglich die schwere Verantwortung des durch sie fremden Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlandes, auf sich und ihre Posterität nicht laden; so haben Wir doch verspühren müssen, daß unerachtet aller dieser treuhertzigen wohlgemeynden väterlichen Ermahnungen, die einmüthige Zusammensetzung, dadurch die vorbehaltene Suspension des würcklichen Effects obberührter Unserer publicirten General-Amnestie, für sich selbsten gefallen und erloschen wäre, nicht erfolget ist.

Demnach Uns aber gleichwohl der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bey jüngstem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt unterm Dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahres, aus den von ihn angezogenen Ursachen, und auf ihrer Principalen eingeholte Instruction gehorsamst an die Hand gegeben, und für rathsam befunden, daß ungehindert solcher hinterbliebenen Zusammensetzung, Uns die cassatio siue abolitio suspensionis effectus Amnistiae, wie solche Amnistie in mehr bemeldten jüngsten zu Regensburg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, pure & simpliciter einzurathen sey. Solches auch absonderlich die Churfürstlichen Räthe sub Dato Franckfurt den 17. May des nächst verwichenen 1644. Jahres, nochmaln der gesamten Reichs-Deputirten Stände, Räthe und Bothschafften, unterm dato Franckfurt den 22. Sept. ietzt gemeldten 1644. Jahrs wiederholet, und von theils der Chur-Fürstl. L.L. deswegen selbst an uns geschrieben worden; So haben wir auch, weiln die deputirten Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemeldten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehrers befördern werden würde, ungeachtet uns dasjenige, was durch mehr berührten jüngst gemachten Reichs-Abschied zu Regensburg bekräfftiget, auser einer allgemeinen Reichs-Versamlung aufzuheben bedencklich fället, (so auch die vornehmste Ursache gewesen, daß Wir mit unserer Resolution zurück gehalten)

halten) endlich bewilliget, daß der suspendirte effectus generalis Amnistiae hiermit aufgehebt und caßirt werden möge, immaßen Wir denn solche Suspension hiermit in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe aufheben und caßiren thun, iedoch, daß es im übrigen bey den in dem Reichs-Abschied eingerückten Limitationibus verbleiben solle, denn Wir den interessirten Ständen des Reichs ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden möchten, wider ihren willen nicht benehmen können. Und haben solches alles durch dieses offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen, damit diejenigen, so etwas zu restituiren, und aus dem Reichs-Abschied, keine zuläßliche Exceptionen für sich haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnestie geschehen ist, darnach richten, und die Possessores alles dergestalt, wie es einem ieden in Krafft der Amnistie obliegt, restituiren mögen, wie denn die Restituenten alle vorsetzliche Verwüstung und Deterioration der Güter vermeiden, und dieselben bis die würckliche Abtretung erfolget, pfleg- und hauswirthlichen halten sollen, damit in Entstehung dessen nicht noth sey, auf des andern Theils Anruffen, die in vorberührten Amnistie-Edict und Reichs-Abschied gesetzte Executions-Commission fortsetzen zulassen; dabey Wir denn der allergnädigsten Zuversicht leben, es werden die gesamten Chur-Fürsten und Stände, sich alles Ernsts und Eifers auch dahin bemühen, damit uns und andern gtreuen Ständen dasjenige, was Uns von ihnen in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses, und gedachtes Amnestie-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und reden aber, an denen es gehafftet, daß der effectus suspensiuus mehr ermeldter Amnestie noch zur Zeit unaufgehoben verblieben, nochmal Uns gnädigst versehen, sie werden Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Ober-Haupts, dann auch andere Chur-Fürsten und Stände, ihrer so nahe anverwandten Mit-Glieder, gnädigste väterliche Güte, Mildigkeit und getreue Vorsorge, in schuldig und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zusammensetzung in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, die schwere Verantwortung auf sich und ihre Posterität nicht laden. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedrückten Secret-Insigul,

der geben ist auf unserm Schloß zu Lintz, den zehenden Octobr. an. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im 9ten, des Hungarischen im 20ten, und des Böhmischen im 18ten ꝛc.

§. 9.

Verschiedene Stände geben ihre Beschwerden ein.

Nunmehro hielten endlich die Stände Zeit zu seyn ihre Sache denen Alliirten Cronen zu recommendiren, und ihre Beschwerden nach und nach einzugeben. Und zwar meldete sich vor allen der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, daß seinem Herrn Vater die Chur und Lande genommen, und ihm, da er doch mit dem Böhmischen Wesen nichts zu thun gehabt hätte, vorenthalten würde. Der Magdeburbische Gesandte beschwerte sich, daß denen bisherigen Ertz-Bischöffen der gewöhnliche Titel entzogen, und dieselben nur vor Innhaber des Ertz-Bißthums gehalten, sie auch, ob sie gleich zu denen Reichs- und andern Zusammenkünfften beruffen, doch zu Sitz und Stimme nicht gelassen, ihnen auch ihre Regalien, ob sie gleich darum bey Kayserlicher Majest. Ansuchung gethan, nicht wären verliehen worden. Die Päbste und deren Legati a Latere unterstünden sich, ohngeachtet derselben Hoheit in denen Protestantischen Landen aufgehaben wäre, auf die Vacanzen der Dom-Probstey, deßgleichen wenn sich Präbenden in mensibus extraordinariis eröffneten, Prouisiones zu ertheilen. Ungeachtet das Dom-Capitul seit undencklichen Jahren her der Evangelischen Religion zugethan gewesen, so wolten doch Catholici wider das Herkommen in das Capitul dringen. So wären auch die Preces primariae des Römischen Hofes billig abzuschaffen. Pfaltz-Sultzbach brachte gleichfalls der Religion wegen grosse Beschwerden an. Hingegen beklagte sich der Evangelische unmittelbare Reichs-Adel, daß er nicht mehr zu denen Geistlichen Beneficien, die doch meistens von seinen Vorfahren gestifftet worden, zugelassen, die Unterthanen aber öffters zur Catholischen Religion gezwungen würden. Sie baten daher, diesem Ubel abzuhelffen, und die Amnestie bis auf 1618. zurücke zu ziehen. Gleichergestalt meldeten sich die Oesterreichischen Exulanten, weil in der Proposition nur der Böhmischen wäre gedacht, sie aber zugleich und durch dieselbe um ihre Religions-Ubung gebracht worden. Die Stadt Eger brachte vor, daß sie als eine freye Reichs-Stadt vor etwa 200. Jahren an Böhmen wäre versetzet worden, und bat daher in ihre unmittelbare Reichs-Freyheit, wie auch freye Ubung der Evangelischen Religion, welche bishero sehr gekräncket worden, wieder eingesetzet zu werden, von *MEYERN L. IX. §. 4--- 9.* Endlich verlangte

Hessen,

Hessen, daß alles in den Stand des Jahres 1618. möchte gesetzet werden. Ingleichen solte der Kayser das Recht der ersten Geburt in ihrem Hause, wie auch alle unter sich gemachte Vergleiche bestätigen, und was ihnen vor Lande, die ihnen aus Land-Graf Ludwig des ältern Testament zukämen, seit Anno 1618. entwendet worden, solten mit allen Nutzungen, erlittenen Schäden und aufgewendeten Unkosten wieder ersetzet werden. *ID. Lib. X. §. 17. LONDORP. T. V. L. II. c. 116. p. 1058.*

§. 10.

Die Evangelischen übergeben ihre Gravamina.

Viel weitläufftiger aber und wichtiger waren die Beschwerden, welche sämtliche Evangelische denen Schweden am 10. Dec. einhändigten, in welchen sie 1) wegen des Geistlichen Vorbehalts sich beklagten: daß denen Evangelischen Bischöffen alle Regalia, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag versaget würde, welches doch wider den Religions-Frieden wäre, als welcher wolte, daß Niemand der Augsburgischen Confeßion wegen gekräncket werden solte. Der Geistliche Vorbehalt könne nicht als ein Gesetze angesehen werden, noch der General-Constitution Abbruch thun, massen ausdrücklich dabey stünde, daß die Stände hierüber nicht einig werden können. Da also die Evangelischen nicht darein gewilliget, hätten die Catholischen ihnen hierinne keine Gesetze vorschreiben können. Folglich müsten die hieraus fliesenden neuerlich eingeführten Eid-Schwüre und Statuten abgeschafft, und denen Evangelischen Bischöffen ihre Hoheit, rechtmäßiger Titel, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag vergönnt, und der Zutrit zu denen Kirchen-Aemtern und Beneficien nicht versaget oder schwer gemachet werden.

2) Wegen der mittelbaren Geistlichen Güter erinnerten sie, daß, da die Gewalt über dieselbe denen Evangelischen jure territorii allerdings zukäme, sie folglich auch über dasjenige, was zum geistlichen Gebrauch gewidmet, schalten und walten könten. Nichts desto weniger machten ihnen die Catholischen die unmittelbaren Clöster und Kirchen, so sie seit dem Passauischen Vertrag inne gehabt, strittig: hätten auch durch Befehle, die sie vom Kayserlichen Hof erhalten, und vornehmlich durch das Edictum Restitutorium von 1629. viel Clöster und Güter ohne Erkäntniß der Sache weggenommen. Daher müsten dergleichen Eingriffe eingestellet, und alles seit 1618. weggenommene wiedergegeben werden.

3) Zeigten sie wegen der Avtonomie der Unterthanen, daß in dem Religions-Frieden zwar ausgemachet worden, daß die Evangeli-

der geben ist auf unserm Schloß zu Lintz, den zehenden Octobr. an. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im 9ten, des Hungarischen im 20ten, und des Böhmischen im 18ten ꝛc.

§. 9.

Verschiedene Stände geben ihre Beschwerden ein.

Nunmehro hielten endlich die Stände Zeit zu seyn ihre Sache denen Alliirten Cronen zu recommendiren, und ihre Beschwerden nach und nach einzugeben. Und zwar meldete sich vor allen der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, daß seinem Herrn Vater die Chur und Lande genommen, und ihm, da er doch mit dem Böhmischen Wesen nichts zu thun gehabt hätte, vorenthalten würde. Der Magdeburbische Gesandte beschwerte sich, daß denen bisherigen Ertz-Bischöffen der gewöhnliche Titel entzogen, und dieselben nur vor Innhaber des Ertz-Bißthums gehalten, sie auch, ob sie gleich zu denen Reichs- und andern Zusammenkünfften beruffen, doch zu Sitz und Stimme nicht gelassen, ihnen auch ihre Regalien, ob sie gleich darum bey Kayserlicher Majest. Ansuchung gethan, nicht wären verliehen worden. Die Päbste und deren Legati a Latere unterstünden sich, ohngeachtet derselben Hoheit in denen Protestantischen Landen aufgehaben wäre, auf die Vacanzen der Dom-Probstey, deßgleichen wenn sich Präbenden in mensibus extraordinariis eröffneten, Prouisiones zu ertheilen. Ungeachtet das Dom-Capitul seit undencklichen Jahren her der Evangelischen Religion zugethan gewesen, so wolten doch Catholici wider das Herkommen in das Capitul dringen. So wären auch die Preces primariae des Römischen Hofes billig abzuschaffen. Pfaltz-Sultzbach brachte gleichfalls der Religion wegen grosse Beschwerden an. Hingegen beklagte sich der Evangelische unmittelbare Reichs-Adel, daß er nicht mehr zu denen Geistlichen Beneficien, die doch meistens von seinen Vorfahren gestifftet worden, zugelassen, die Unterthanen aber öffters zur Catholischen Religion gezwungen würden. Sie baten daher, diesem Ubel abzuhelffen, und die Amnestie bis auf 1618. zurücke zu ziehen. Gleichergestalt meldeten sich die Oesterreichischen Exulanten, weil in der Proposition nur der Böhmischen wäre gedacht, sie aber zugleich und durch dieselbe um ihre Religions-Ubung gebracht worden. Die Stadt Eger brachte vor, daß sie als eine freye Reichs-Stadt vor etwa 200. Jahren an Böhmen wäre versetzet worden, und bat daher in ihre unmittelbare Reichs-Freyheit, wie auch freye Ubung der Evangelischen Religion, welche bishero sehr gekräncket worden, wieder eingesetzet zu werden, von *MEYERN L. IX. §. 4--9.* Endlich verlangte

Hessen,

Hessen, daß alles in den Stand des Jahres 1618. möchte gesetzet werden. Ingleichen solte der Kayser das Recht der ersten Geburt in ihrem Hause, wie auch alle unter sich gemachte Vergleiche bestätigen, und was ihnen vor Lande, die ihnen aus Land-Graf Ludwig des ältern Testament zukämen, seit Anno 1618. entwendet worden, solten mit allen Nutzungen, erlittenen Schäden und aufgewendeten Unkosten wieder ersetzet werden. *ID. Lib. X. §. 17. LONDORP. T. V. L. II. c. 116. p. 1058.*

§. 10.

Die Evangelischen übergeben ihre Gravamina.

Viel weitläufftiger aber und wichtiger waren die Beschwerden, welche sämtliche Evangelische denen Schweden am 10. Dec. einhändigten, in welchen sie 1) wegen des Geistlichen Vorbehalts sich beklagten: daß denen Evangelischen Bischöffen alle Regalia, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag versaget würde, welches doch wider den Religions-Frieden wäre, als welcher wolte, daß Niemand der Augsburgischen Confeßion wegen gekräncket werden solte. Der Geistliche Vorbehalt könne nicht als ein Gesetze angesehen werden, noch der General-Constitution Abbruch thun, massen ausdrücklich dabey stünde, daß die Stände hierüber nicht einig werden können. Da also die Evangelischen nicht darein gewilliget, hätten die Catholischen ihnen hierinne keine Gesetze vorschreiben können. Folglich müsten die hieraus fliesenden neuerlich eingeführten Eid-Schwüre und Statuten abgeschafft, und denen Evangelischen Bischöffen ihre Hoheit, rechtmäßiger Titel, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag vergönnt, und der Zutrit zu denen Kirchen-Aemtern und Beneficien nicht versaget oder schwer gemachet werden.

2) Wegen der mittelbaren Geistlichen Güter erinnerten sie, daß, da die Gewalt über dieselbe denen Evangelischen jure territorii allerdings zukäme, sie folglich auch über dasjenige, was zum geistlichen Gebrauch gewidmet, schalten und walten könten. Nichts desto weniger machten ihnen die Catholischen die unmittelbaren Clöster und Kirchen, so sie seit dem Passauischen Vertrag inne gehabt, strittig: hätten auch durch Befehle, die sie vom Kayserlichen Hof erhalten, und vornehmlich durch das Edictum Restitutorium von 1629. viel Clöster und Güter ohne Erkäntniß der Sache weggenommen. Daher müsten dergleichen Eingriffe eingestellet, und alles seit 1618. weggenommene wiedergegeben werden.

3) Zeigten sie wegen der Avtonomie der Unterthanen, daß in dem Religions-Frieden zwar ausgemachet worden, daß die Evangelischen

schen Unterthanen der Catholischen Stände der Religion halber nicht ausgejaget werden, sondern ihnen frey stehen solte, entweder zu bleiben, oder nach Hinterlassung eines gewissen Theils wegzuziehen; Nichts desto weniger würden die Evangelischen Unterthanen an vielen Orten, wo sie auch die Religions-Ubung mit grossen Unkosten erkaufft hätten, übel gehalten, ihnen der öffentliche Gottesdienst so wohl, als auch solchen bey denen Benachbarten zu besuchen, oder auch nur zu Hause Evangelische Bücher zu lesen, bey schwerer Strafe untersaget, dieselben auch, wenn man sie über dergleichen betreten hatte, mit Geld- oder langwieriger Gefängniß-Strafe beleget: Sie würden verächtlich gehalten, und von allen Ehren-Stellen ausgeschlossen, die Priester-Kinder als unehrlich angesehen: die Lehnen Niemanden gegeben, wenn er nicht vorher den Religions-Eid abgeleget. Denen Verstorbenen versage man ein ehrliches Begräbniß, und denen Lebendigen, so davon ziehen wolten, behalte man den meisten Theil ihrer Güter zurücke, ja an verschiedenen Orten habe man sie nicht einmal ziehen lassen, sondern mit Gewalt zur Catholischen Lehre gezwungen.

4) Wäre zwar in dem Religions-Frieden versehen, daß die denen Evangelischen Clöstern und andern geistlichen Orten aus Catholischen Landen schuldige Einkünffte solten ausgezahlet, und von den Einkünfften, welche denen Catholischen in den Evangelischen Landen zustünden, geistliche Schulen und Arme unterhalten werden; Alleine die Einkünffte würden von den Catholischen zurücke gehalten, die Armen nicht zum Allmosen gelassen, und denen Geistlichen das Ihrige entzogen.

5) Obwohl in besagtem Frieden die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts über die Evangelische gäntzlich aufgehoben worden, so zögen doch die Bischöffe hier und da die Ehe-Sachen der Evangelischen an sich, und wolten ihnen den neuen Calender so wohl als die Feyer-Tage aufdringen. So wohl der Pabst als dessen Nuntii maßten sich auch auf verschiedene Art und Weise einer geistlichen Gerichtsbarkeit über die geistlichen Stiffter und andere Beneficia an, indem er darüber disponiren, und auch das jus primariarum precum ausüben wolte.

6) Würde der Religions-Friede durch viele Schmäh-Schrifften angefochten, als wohin *Burchardi Autonomia pacis*, der *JCtorum Dillingensium compositio pacis* und andere gehörten, worinne man denselben nur als eine erzwungene und einseitige Tolerantz ansehe, woran die Catholischen gar nicht gebunden wären. Der Kayser und die Stände könten von dergleichen geistlichen Gütern nicht disponiren, weil sie

nicht

nicht menschlicher Disposition wären, folglich könten auch die Evangelischen keine Verjährung vor sich anführen. Andere hätten durch falsche Schreiben und Vorstellungen bey dem Kayser erhalten, daß der Proceß so fort durch die Hülffe wäre angefangen worden; und endlich wäre das Restitutions-Edict Anno 1629. zum Vorschein kommen, wodurch der Religions-Friede vollends herunter gebracht würde, welches aber um desto weniger von Gültigkeit seyn könte, indem eine sanctio pragmatica auch der Stände Einwilligung erfordere. Der Kayser aber könne um desto weniger hierinne einen Ausspruch thun, weil er selbst zu der einen Parthey gehöre, auch die Evangelischen nicht genugsam gehöret werden. Folglich müste man, weñ man anders einen beständigen Frieden erhalten wolte, vornehmlich das Restitutions-Edict abschaffen.

Nächst dem führten die Evangelischen auch in politischen Dingen noch verschiedene Beschwerden, daß nemlich 7) die Catholischen beständig sich auf die meisten Stimmen berufften, gleich als ob man wider dieselben nichts einwenden dürffte; welches doch in Religions- und andern Sachen, wo die Stände als einzeln müsten betrachtet werden, deßgleichen, wo die Catholischen und Evangelischen Partheyen wären, nicht angienge, sondern es müsten in solchen Fällen beyde Theile gleich gehalten werden, weil sonst die Evangelischen gewiß allemal Schaden haben würden.

Gleichwie auch 8) in den ordentlichen Reichs-Deputationen die Catholischen in der Anzahl stärcker wären als die Evangelischen, so solten beyder Anzahl billig gleich gesetzet werden, welches auch bey den ausserordentlichen Deputationen zu beobachten wäre.

Weil auch 9) die Reichs-Stadt Donawerth durch allzu geschwinde Vollstreckung der Kayserlichen Befehle um ihre Reichs- und Religions-Freyheit kommen wäre; Der Kayser Rudolph aber bereits Anno 1609. der Stadt die völlige Restitution ohne einige Ausnahme und Rechnung der Unkosten versprochen, so solte man Kayserl. Majest. um Haltung solcher Zusage ersuchen.

Endlich beklagten sie sich 10) über die schlechte Beobachtung der Justitz, und daß der Reichs-Hof-Rath aus lauter Catholischen bestünde, welche so wohl die Religions-Sachen als auch die Processe, so bey der Reichs-Cammer bereits anhängig wären, an sich zögen, und hernach Mandata sine clausula geben, wodurch denen Ständen so wohl die erste Instantz, als auch die Appellation und Revision genommen,

und

und sonderlich die Evangelischen mit schweren Executionen beleget, auch ohne vorhergegangene Erkäntniß um ihre Würde und Lande gebracht würden. Bey der Reichs-Cammer würden die Processe gantze Secula aufgehalten und folglich immer mehr gehäuffet.

Alle diese Beschwerden wurden so weitläufftig vorgebracht, daß selbst verschiedene Evangelische lieber gesehen hätten, daß sie zu denen Conferentzen selbst wären verspahret worden, indem man sich leicht einbilden konte, die Catholischen würden gleichfalls mit ihren Beschwerungen hervor kommen, und also des Streitens kein Ende werden. Doch wurde endlich beliebet, daß man die Religions-Sachen zu Oßnabrúg abhandeln wolte, weil daselbst die Evangelischen mit den Schweden beysammen wären, dieselben auch in ihrem Vortrag davon gedacht hätten, dahingegen die Frantzosen sich zu Münster darum nicht bekümmern, und der Päbstliche Nuntius nur widersprechen würde. *v. PVFFEND. de reb. Suec. L. XVII. §. 107. --- 115. LONDORP. p. 1045. PFANNER. L. II. §. 69. NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug. T. I. p. 443. MEYERN L. XV. §. 2.*

§. 11.

Der Schweden Replic auf die Kayserliche Antwort.

Weil nun endlich zwischen denen contrahirenden Partheyen beliebet worden, daß die Replic auf die Kayserliche Antwort der Friedens-Proposition mündlich erfolgen solte, begaben sich die Schwedischen Gesandten den 28. Dec. in des Kayserlichen Principal-Gesandten, Grafen von Trautmannsdorffs, Quartier, welcher den 29. Novembr. zu Oßnabrúg ankommen war, *v. NEGOCIATIONS de paix de Munster p. 468. PVFFENDORFF. §. 102.* woselbst auch der Graf von Lamberg und Crane sich befanden, und die Gesandtschaffts-Secretarii brachten dasjenige, was vorgetragen wurde, zu Pappier. Hiebey erinnerten die Schweden so fort, daß die Worte, so zu Anfang der Kayserlichen Antwort stunden: Zu was Ende nemlich die Cron Schweden ihre Waffen auf des Heil. Reichs Boden gebracht habe, überflüßig wären, indem bekannt genug, daß König Gustavus durch die Kayserlichen und Ligistischen Waffen wäre genöthiget worden, sich in den Krieg einzulassen, und den beträngten Ständen zu helffen. Sie hätten auch keinen Krieg wider das Reich und Stände, sondern nur wider den Kayser und dessen Bundes-Verwandte geführet. So könne man den König von Spanien nicht unter ihre Feinde zählen, da weder die Königin in Schweden noch die Spanische Gesandte von einiger Feindseligkeit unter selbigen Reichen etwas wüsten. Wegen

der

der Schönbeckischen Tractaten waren die Schweden zufrieden, daß sie zum Grund gegenwärtiger Handlung gesetzet würden, wenn man sie nur nach gegenwärtigen Zeiten einrichten wolte; wie sie sich denn daher die Freyheit vorbehielten, etwas hinzu zu thun und davon zu nehmen, bis die Tractaten zu Stande kämen. Was aber die Haupt-Puncte selbst betraff, so begehrten die Schweden, daß die Amnestie bis auf den ersten Anfang des Krieges gesetzet werden solte, denn Anno 1630. wäre der Krieg schon lange geführet gewesen, und in die bisherigen würden viele Stände übergangen, die doch nothwendig restituiret werden müsten. Der Pragische Friede solte gleichfalls aufgehoben werden. In dem dritten Articel hatten die Kayserlichen die Worte: Die mit den Schweden und Frantzosen einiger massen verbunden gewesen, gar ausgelassen, um dadurch diejenigen auszuschliessen, welche mit Gewalt zu Absagung des Bündnisses wären angehalten worden, daher die Schweden diese Worte wieder hinein gerucket wissen wolten. So hatten auch die Kayserlichen in dem achten Articul die Worte hinein gerucket: Oder die aus Kayserlichen Erb-Landen gebürtig, um dieselben von der Amnestie auszuschliessen; welche doch die Schweden mit darinne begriffen wissen wolten. Da auch die Kayserlichen in dem 5ten Art. gesetzet hatten: Doch vorbehaltlich, was den Römischen Kayser und das Chur-Fürstliche Collegium alleine angehet, auch vorbehaltlich ihrer Rechte und Hoheiten, und daß alles nach dem Gebrauch, so von Alters her im Römischen Reich üblich gewesen, verstanden worden, so forderten sie eine Erklärung, was denn dieses vor Rechte und Hoheiten des Kaysers und der Chur-Fürsten wären, und worinne das alte Herkommen bestünde. In dem 6ten Articul setzten die Schweden zu den Worten: Wenn nur dieselben nicht wider den Kayser sind, hinzu: So ferne er Kayser ist. Damit die Stände desto ungehinderter im Fall der Noth sich wider denselben mit den auswärtigen Cronen in Bündniß einlassen könten. Bey dem siebenden Articul erinnerten sie: Daß, da die Religions-Beschwerden die Haupt-Ursache des Krieges mit wären, so müsten dieselben ausgemacht werden, und wäre am besten bey beyden Seiten auf eine Vereinigung zu dencken, und gleich durchzugehen. Wegen der Befriedigung erinnerten die Schweden, daß sie nunmehro mit Geld sich nicht abfinden lassen würden, massen sie den Krieg 16. Jahr lang mit grossen Kosten und Einbuse vieler tapfern Leute geführet, sie müsten vielmehr auf ihre künfftige Sicherheit dencken, und würden folglich

die eroberten Städte nicht eher abtreten, bis sie völlige Befriedigung und Sicherheit erhalten hätten. Da nun die Kayserlichen verlangten, daß sie ihre Meynung deutlicher von sich geben möchten, erboten sie sich zwar, die Städte in Mähren wieder herzugeben; hingegen verlangten sie Schlesien, Pommern, das Stifft Camin, Wißmar und Poel, die Wallfisch-Schantze, Warnemünde, und die eroberten Bißthümer, sonderlich Bremen und Vehrden, welche sie von dem Reich zur Lehn nehmen wolten. Trautmansdorff erschrack nicht wenig über die unerhörte Forderungen der Schweden, und meynte nicht unbillig: wenn die Schweden noch dreymal so kämen, würden sie gantz Teutschland haben wollen, es könte die Forderung nicht ärger eingerichtet werden, wenn auch der Kayser zu Stockholm, wie König Franciscus I. zu Madrit gefangen gesessen hätte. Sonst wurde noch wegen des 13den Articuls erinnert, daß die Schweden die Freyheit haben solten die Stücke, so der Königin zugehörten, sie möchten mit ihrem Wapen bezeichnet seyn oder nicht, und die sie etwan in Schlachten überkommen, nach geschlossenen Frieden wegzuführen. Wegen des in den 18den Articul vorgeschlagenen Stillstands aber hätten sie keine Lust, weil sie meynten, eher mit gewaffneter Hand einen guten Frieden zu erhalten. *v. PVFFENDORFF. de reb. Frid. Wilh. L. II. §. 32. ID. de reb. Suec. L. XVII. §. 101. 117. MEYERN Lib. XI. PFANNER §. 68.*

§. 12.

Der Frantzosen Replic.

Zu gleicher Zeit übergaben auch die Frantzosen ihre Replic auf die Kayserliche Antwort bey dem Päbstlichen Nuntio und Contoreno, worinne sie auser dem, worinne sie mit den Schweden einig waren, unter andern wegen der in dem dritten Articul gesetzten Worte: **Der höchsten Würde des Kaysers**, meynten, es könte wohl das Wort **der ersten** gesetzet werden, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob dem Kayser eine höhere Gewalt über andere Könige in der Christenheit zukäme. Nächstdem waren sie mit denen Kayserlichen nicht einig, welche begehret hatten, daß sie sich in den Krieg zwischen dem Kayser und Schweden nicht mischen solten. Was die Römische Königs-Wahl bey Leb-Zeiten des Kaysers betraff, so wolten sie zwar solcher nicht zu wider seyn, wenn nur nicht einer aus des ietzigen Kaysers Haus genommen würde. Uberdiß drungen sie nunmehro gleichfalls darauf, daß die Beschwerden der Evangelischen Stände zugleich abgethan werden solten; worüber sich die Mediatores nicht wenig wunderten, indem sie in ihrem Vortrag hievon keine Erwehnung gethan hatten; die Frantzosen

tzosen hingegen sagten, daß sie erst nachhero von denen Ständen ersuchet worden wären, zumalen die Catholischen ihre Gegen-Einwendungen mit nächsten verfertigen wolten. Endlich begehrten sie zu ihrer Befriedigung den gantzen Elsäß, welches der König als ein Lehn von dem Reich, unter dem Titel eines Land-Grafens, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag nehmen wolte. Deßgleichen verlangten sie Philippsburg mit allen benachbarten Zugehörungen, so viel zu Unterhaltung der Besatzung und des Festungs-Baues nöthig wäre. Die übrigen Städte, so sie inne hätten, wolten sie ihren vorigen Herren wieder geben. *MEYERN L. XI. §. 6. PVFFND. §. 118. ARCANA pac. Westph. p. 131.*

§. 13.

Zustand beyder Armeen 1646. Die Schweden gehen aus Böhmen.

Obaber nun wohl an dem Frieden mit allem Ernst gearbeitet wurde, so ruheten doch indessen die Feindseligkeiten nicht, sondern hatten Anno 1646. auf beyden Seiten ihren gleichmäßigen Lauff: und da nunmehro beyde Armeen sich in guten Stand gesetzet hatten, konten sie desto besser auf einander Acht geben. Die Schwedische wurde mit Anfang dieses Jahres auf 23000. auserlesener Mannschafft gerechnet, ohne was vor Besatzung noch in Oesterreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Westphalen, Ober- und Nieder-Sachsen in denen eroberten Plätzen lag; Die Kayserliche hingegen bestund gleichfalls aus 24000. Mann, wozu noch 12. Bayersche Regimenter zu Pferde und 18. zu Fuß stiessen, daß also diese denen Schweden an der Anzahl ziemlich überlegen war, der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, auch alle gute Anstalt hervor kehrte, bey solchem Vorthel denen Schweden sofort auf den Leib zu gehen. Der Feld-Marschall Wrangel hingegen, welcher nicht vor dienlich hielt, sich mit seinem Feind, welcher ietzo weit stärcker war, einzulassen, zog sich in Zeiten aus den Böhmischen gegen die Voigtländische Gräntze durch das Altenburgische nach der Saale zu, und hielt daselbst vollends die Winter-Quartiere, welchen aber die Kayserlichen, die sich nicht wenig freueten, daß sie die Schweden aus dem Lande zu weichen genöthiget hatten, auf dem Fuß nachfolgten, und sich im Culmbachischen und Franckenland ausbreiteten, woselbst sie gleichfalls blieben. *v. PVFFEND. L. XVIII. §. 1. 2.*

§. 14.

Der Stillstand zwisch. Schweden und Sachsen wird verlängert.

Bey diesem Marsch hatten die Schweden die Meißnischen Lande ziemlich geschonet, theils wegen des bereits errichteten Stillstands, theils auch, weil sie den Chur-Fürsten nicht vom neuen zum Zorn rei-

tzen wolten, zumalen ihnen bey ihrer ietzigen Retirade an seiner Freundschafft gar viel gelegen war; Vielmehr bemüheten sie sich den bereits errichteten Stillstand bis zu den allgemeinen Stillstand, oder Friedens-Schluß zu verlängern, welches sich auch der Chur-Fürst gefallen ließ, iedoch sich dabey vornehmlich ausbedung, daß er nichts wider den Kayser und das Reich vornehmen würde. Sonst wolte er denen Kayserlichen weder Quartier noch Fourage noch Werbungen verstatten, denen Schweden hingegen solte der Durchzug frey stehen, iedoch, daß sie die Gegenden um Dreßden auf drey Meilen Wegs völlig verschonten. Dargegen solte ihnen Monatlich 8000. Rthl. von denen Sächsischen Landen, und 5000. Scheffel Getreide gelieffert werden. Jedoch wolten die Schweden die Wieder-Abtretung der Stadt Leipzig, welche der Chur-Fürst verlangte, noch nicht willigen, sondern verwiesen die Sache an die Königin. *ID.* §. 4.

§. 15.

Die Frantzosen u. Schweden conjungiren sich.

Mit Anfang des Aprils brach Wrangel mit seiner Armee aus dem Thüringischen auf, und rückte gegen die Weser an, nahm in wenig Tagen Hoexter weg, und commandirte den General Duglas mit einer starcken Parthey ins Paderbornische, welcher auch noch in selbigem Monat Paderborn, und im August Stadtberg wegnahm. v. *THEATR. EVR. T. V. p. 1035. 1072. 74.* Nachdem auch Königsmarck zu Wrangeln wieder gestossen war, wurde Lemgau gleichfalls erobert. Hier hätten zwar die Schweden gerne gesehen, daß sich Turenne mit seiner Armee zu der ihrigen begeben hätte, damit sie also mit zusammengesetzten Kräfften denen Kayserlichen und Bayerschen, welche ihnen auf den Fuß nachfolgten, entgegen gehen könten; Weil er aber solches zur Zeit noch ausschlug, die Kayserlichen hingegen bey ihrer zahlreichen Armee noch dieses vor einen grossen Vorthel hielten, daß Torstenson von der Armee weg war, welcher ihnen sonderlich mit dem groben Geschütz beständig grossen Schaden zufügete, ruckten sie denen Schweden immer näher auf den Hals, und die Heßischen Lande kamen in nicht geringe Gefahr, daß sich der Krieg gar dahin ziehen möchte. Jedoch, da die Kayserlichen denen Schweden die Zufuhre des Proviants von Cassel her nicht abschneiden konten, sie hingegen den ihrigen aus Franckenland weit her holen musten, wobey sonderlich bey dem heissen Wetter das Brod verschimmelte, sahen sie sich endlich genöthiget selbst sich zurücke zu ziehen; da hingegen Turenne endlich nach einem weiten Um-Weg durch Westphalen, Waldeck und Hessen

mit 5000. Mann zu Ende des Junii zu der Schwedischen Armee stieß.

§. 16.

Nach geschehener Conjunction hatten nunmehro die Schweden grosse Lust auf die Kayserlichen loßzugehen, und brachen auch deßwegen mit Anfang des Augusti aus ihrem Lager bey Giessen auf; Weil sich aber dieselben hinter den hohen Ufern der Nidda verschantzet hatten, und ihnen folgends schwer beyzukommen war, giengen sie gerade bey ihnen vorbey, breiteten sich in Ober-Teutschland aus, und nahmen ihren Weg nach den Bayerschen Landen zu. Der Chur-Fürst, welchem dergleichen ungebetener Zuspruch gar unangenehm war, schalt nicht wenig auf die Nachläßigkeit seiner Officiers, und weil doch gleichwohl die Gefahr vor seine Lande sehr nahe kam, ließ er so fort den 15. Mann aufbieten, um damit die Haupt-Päße an der Donau und dem Lech zu besetzen. Die Schweden kamen auch bald an, und Königsmarck besetzte Nördlingen, von dar giengen sie bey Höchstädt über die Donau und belagerten die Bayersche Festung Raine, in welcher sie bey der Eroberung ziemlichen Vorrath an Munition und Proviant fanden. Hierauf entstund ein allgemeiner Schrecken in Bayern, und selbst der Chur-Fürst begab sich nach Braunau in Böhmen; die Schweden hingegen ruckten vor Augsburg, und belagerten es im Monat September mit grosser Gewalt, weil, wenn sie dieses eroberten, das gantze Schwaben- und Würtemberger Land zu Winter-Quartieren offen stund. Da aber die Kayserlichen und Bayerschen gleichfalls wohl wusten, wie viel an Erhaltung dieses Orts gelegen wäre, ruckten sie in Zeiten zum Entsatz herbey, und nöthigten auch die Schweden und Frantzosen die Belagerung aufzuheben. *v. BRACHELIVS p. 322. THEATR. EVR. p. 1162. 1165. PVFFEND. L. XVIII. §. 17 -- 25.*

Fallen in Bayern ein, und belagern Augsburg vergeblich.

§. 17.

Ob nun wohl die Schweden gerne weiter in die Bayerschen Lande eingedrungen wären, damit dieselben bey Einruckung der Kayserlichen und Bayerschen Armee so wohl von Freunden als Feinden wären verwüstet worden, so wolten doch die Frantzosen nicht weiter gehen, als welche hiebey die Staats-Raison hatten, daß sie dieses mächtige Haus, welches doch beständig gegen das Oesterreichische aemulirte, nicht gerne so weit herunter bringen wolten, daher sich die Schweden vor dieses mal damit begnügen musten, daß sie das Land, so weit es ihnen möglich war, aufs erbärmlichste verheerten, und sich nebst den

Verheeren Bayern und gehen in die Winter-Quartiere.

Frantzosen in Schwaben zurück zogen; iedoch stund ihnen der von den Frantzosen mit Bayern vorgeschlagene Stillstand nicht an, weil sie besorgten, es möchte auf solche Weise der Chur-Fürst nur Gelegenheit suchen, sich desto besser in Verfassung zu setzen. Die Schweden schlugen also ihr Haupt-Quartier zu Leutkirchen auf, und vertheilten die Regimenter von Boden-See bis nach Lindau und Uberlingen; Die Frantzosen hingegen blieben zu Biberach und denen herumliegenden Gegenden, die Kayserlichen und Bayerschen verliessen endlich auch auf Ansuchen des Chur-Fürsten das ausgesogene Land, und legten sich theils in die Ober-Pfaltz, theils in das Eichstädtische, das Commando aber wurde Gallasen wieder übergeben, nachdem Hatzfeld abdanckte, und auf seine Güter in Franckenland gieng. *THEATR. EVR. p. 1197. sequ. PVFFEND. §. 26.--33.*

§. 18.

Zustand der Friedens-Handlungen, Art und Weise zu tractiren.

So begierig aber die streitenden Partheyen schienen Frieden zu schliessen, so langsam gieng doch das Werck in diesem Jahre von statten, worüber die Kayserlichen sich bey denen Schweden, und diese in eben dergleichen Complimenten bey denen Kayserlichen beschwerten. Keiner aber wolte an denen Verzögerungen Schuld haben. Die Schweden verlangten eine starcke Befriedigung, welche die Kayserlichen einzugehen vor unbillig hielten, und da unter derselben wenigstens die Helffte von dem Herzogthum Pommern seyn solte, so wolten doch die Chur-Brandenburgischen Gesandten von ihren Ansprüchen auf dasselbe zur Zeit nicht abgehen, auch von keiner Schadloßhaltung etwas hören. *conf. PVFFEND. de rebus Fridr. Wilh. L. II. cor.* Und ob gleich auf der andern Seite die Frantzosen in ihren Forderungen etwas höflicher scheinen wolten, so konte man doch dieses Jahr noch nicht mit ihnen einig werden. Vornehmlich setzte es nunmehro Streit, wie man die Berathschlagungen in der Reihe vornehmen wolte? Da denn endlich beliebet wurde, der von den Schweden in ihrer Replic beliebten Ordnung zu folgen, und die Frantzösische gleichfalls darnach einzurichten, welches die Schweden zwar selbst nicht mißbilligen konten, aber doch dabey vor gefährlich hielten, daß ihre Befriedigung auf solche Weise so weit hinaus geschoben werden solte, bis die Stände mit ihren Reichs-Sachen fertig wären, weil dabey zu besorgen, daß, wenn sie sich mit dem Kayser verglichen hätten, sie alsdenn nach der Cronen Befriedigung nicht viel fragen würden.

In-

Inzwischen wurde doch die Ordnung folgender Gestalt eingerichtet; *conf.* von *MEYERN L. XII. §. 3.*

Dispositio seu methodus tractandi circa Replicas Coronarum:

Proëmii loco ponitur:

1. Justificatio belli & moræ.
2. Saluus Conductus pro Legatione Portugalliae.
3. Facultas addendi vlterius explicandi, &c.
4. Causae mutati Ordinis.

I. Classis complectitur *Interesse & negotia Imperii* vti:

1. Amnestia,
2. Priuilegia & Jura Statuum.
3. Grauamina,
4. Commercia.

II. Classis complectitur *Satisfactionem*:

1. Coronarum,
2. Landgrauiae Hassiae,
3. Militiae,

III. Classis complectitur:

1. Pacis reductionem,
2. Ejusdem Securitatem.

IV. Classis complectitur *Tractatus executionem*, & in specie:

1. Dimissionem & permutationem Captiuorum,
2. Restitutionem locorum,
3. Exauctorationem militiae.
4. Enumerationem Principum comprehendendorum hac Pacificatione,
5. Subscriptionem Principum, &
6. Ratificationem ipsam.

§. 19.

Der Catholischen Beschwerden.

Ein groses Theil aber der Berathschlagungen machten in diesem Jahre die Religions-Beschwerden aus, welche ein Theil gegen den andern führte. Und zwar übergaben die Catholischen den 29. Jan. auf die

die von denen Evangelischen im vorigen Jahr ausgefertigten Beschwerden eine Gegen-Schrifft, durch dem Mayntzischen Gesandten an dem Würtembergischen und Culmbachischen Gesandten, um dieselbe denen Evangelischen zu Oßnabrüg einzuhändigen, worinne sie gleich anfangs versicherten, daß sie den Religions-Frieden in allen richtig gehalten, von denen Evangelischen hingegen, gedachten Frieden und den Reichs-Gesetzen zu wider, vieles in geistlichen und weltlichen Dingen erdultet hätten. Nach diesen fingen sie an, ihre Beschwerden nach der Reihe durchzugehen, und zwar

I. Wäre billig, daß diejenigen, welche den geistlichen Stand und Religion änderten, zugleich ihre Würde und Güter einbüseten, welche sie eben um deswillen gehabt, weil sie Geistliche und der Catholischen Religion zugethan gewesen. Diesem zuwider hätten sich die Evangelischen vielfältig unterstanden, die Religion und den geistlichen Stand zu verlassen und doch dabey die geistlichen Stiffter behalten; auch an verschiedenen Orten neue Statuta und Eide erdacht, um die Catholischen gar auszuschliessen. Die Collation nun der Regalien, und das Recht Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, wäre gleichsam ein Anhang der Bischöfflichen Würde, darinne man sich billig nach dem geistlichen Vorbehalt und Religions-Frieden richtete. Es thue auch solcher geistliche Vorbehalt denen Evangelischen an ihrer Ehre und Gewissens-Freyheit keinen Schaden, als warum sie anfangs am meisten bekümmert gewesen, weil sie auch ohne geistliche Güter bey der Augsburgischen Confeßion seyn könnten. Daß aber die Protestanten nach den Augsburgischen Frieden nicht alleine den geistlichen Vorbehalt angefochten, sondern auch auf verschiedene Art und Weise sich in die Stiffter eingedrungen, sey das erste und gröste Gravamen, aus welchem alles Mißtrauen und Unglück unter den Ständen entstanden, daher diejenigen Kirchen-Güter, welche von den Protestanten nach dem Passauischen Vertrag auf einige Weise eingenommen worden, vor allen Dingen denen Catholischen wieder abgetreten werden müsten.

II. Wäre es gleichfalls ein wichtiges Gravamen, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte die ihnen im gedachten Religions-Frieden verstattete Religions-Ubung bis auf die Einnehmung der geistlichen Güter in ihren Landen erstreckten, da ihnen doch aus Liebe zur Ruhe nur diejenigen gelassen worden wären, die sie vor dem Passauischen Vertrag inne gehabt. Da man also jetzo zu einem gütlichen Vergleich kommen wolte, müsten die mittelbaren geistlichen Güter, so nach

den

dem Passauischen Vortrag eingenommen, wieder in den alten Stand gesetzet werden. Vornehmlich beschwerten sie sich über die Reichs-Städte, welche ihnen hin und wieder ihre Kirchen und Einkünffte genommen, und die Catholischen Bürger ihrer Aemter entsetzet hätten. Das Jus Superioritatis könne hier nicht vorgeschützet werden. Vielmehr, da die Protestanten selbst vorgaben, daß die meisten Vota in Religions-Sachen nicht gelten könnten, wäre billig, daß der geringern Anzahl Bürger von denen mehrern hierinne keine Gesetze vorgeschrieben würden. Der unmittelbare Reichs-Adel habe gleichfalls in seinen Dörffern die Religion abgeschafft, und andere würden in der Pfaltz und anders wo in der Ubung der Catholischen Religion in ihren Häusern wie andere Landsassen gehindert.

III. Da die Evangelischen begehrten, daß die Unterthanen Augsburgischer Confeßion, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen worden, sondern bleiben, oder gegen Erlegung eines leidlichen Abzugs-Geldes sich anders wohin zu begeben die Freyheit haben solten, könten sie Catholische solches nicht einräumen, sondern sie müsten eben das Recht haben, welches sich die Evangelischen anmaseten, daß nehmlich die Unterthanen entweder ihrer Obrigkeit Religion annehmen, oder das Land räumen solten. Im Fall aber bey der angekündigten Räumung des Landes, wie sich die Evangelischen beklagten, an verschiedenen Orten ein allzukurtzer Termin gesetzet worden wäre, solte solches geändert werden.

IV. Die Evangelischen beklagten sich zur Ungebühr, daß die Catholischen ihnen die geistlichen Einkünffte aus ihren Landen zurücke behielten, welche vorhin zu denenjenigen Stifftern gehöret, so sie erobert hätten, indem sie dazu kein Recht hätten, auch die in den Catholischen Landen liegende Gefälle, deren Besitz sie niemals gehabt, nicht mit Grund des Rechts in Anspruch nehmen könten. Vielmehr hätten sie sich eben darüber zu beschweren, daß ihnen von denen Evangelischen Gefälle wider rechtlicher Weise abgefordert würden.

V. Ob wohl die geistliche Gerichtsbarkeit wider der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Glauben, Kirchen-Satzungen und andern geistlichen Dingen aufgehoben sey; so beunruhigten dennoch die Evangelischen der Catholischen Bischöffe Gerichtsbarkeit, indem sie Consistoria anlegten, derselben Reseruata dahin zögen, und die Catholischen Unterthanen von ihrer ordentlichen Obrigkeit abzögen, auch die ordentlichen Visitationes der Catholischen Geistlichen und Kirchen in

ihren Landen verböthen. Was übrigens die Evangelischen wegen Abschaffung der Päbstlichen Rechte, Provisionen, Commißionen ꝛc. vorgebracht, gehöre nicht zu den Religions-Frieden, sie könten auch aller Klagen überhoben seyn, wenn sie die entwendeten Bißthümer wieder herausgeben.

VI. Hätten sich verschiedene Evangelische gefunden, die über das Jus publicum und den Religions-Frieden geschrieben, und denselben nach Gefallen ausgeleget hätten, ohne ihn gehörig zu verstehen, dergleichen aber von ihrer Seite gar selten, und nur wenn sie gleichsam genöthiget würden, hervorkämen; vielmehr lasse man sich durch dergleichen Schrifften nicht irre machen. Was die Executions-Processe beträfe, so wären solche in den Reichs-Gesetzen gegründet, daß sie in den Fällen, wenn notorische Attentata, Unruhen und andere Gewaltthätigkeiten im Reich vorfielen, solten statt haben, und der Kayser habe in seinem Edict von An. 1629. deswegen wichtige Ursachen genug angeführet.

VII. Da es eine bekannte Regel wäre, daß in Reichs-Sachen die meisten Stimmen statt hätten, wäre es unbillig, daß die Protestanten dieselben in Religions-Sachen nicht gelten lassen wolten, indem man auf solche Weise aus keiner Sache kommen würde. Wenn aber in gewissen Fällen die meisten Stimmen nicht gelten solten, so müste ein ander Mittel erdacht werden, die Sache beyzulegen, weil sonst die Reichs-Gesetze zu nichts mehr nütze seyn würden, als daß beyde Partheyen zum Schaden des gemeinen Wesens auf ihren Meynungen trotzig blieben. Die Catholischen hätten deßwegen dem Kayser das endliche Urthel in denen Sachen übergeben, welche durch die Gesetze noch nicht abgethan und verglichen wären.

VIII. Bey denen ordentlichen Deputations-Tägen hätten gewisse Stände ein altes Recht, worüber man sich auch in eben demselben Jahre, da der Religions-Friede wäre gemacht worden, verglichen hätte, wobey aber nichts ausgemachet worden wäre, daß die Deputirten in gleicher Anzahl seyn solten. Die Auserordentlichen Deputations-Täge würden nach Gelegenheit der Sachen angestellet; Folglich müste diese Beschwerde auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorgenommen werden.

IX. Wegen der Stadt Donawerth wüsten sich die Catholischen nicht zu entsinnen, daß derselben, nach der Evangelischen Vorgeben, die Restitution ohne Bedingung vom Kayser Rudolpho wäre versprochen worden. Man köne solches allenfalls nicht anders, als des an-

dern

dern seinen Rechten ohnbeschadet, verstehen, und daß also dem Chur-Fürsten von Bayern die dißfalls aufgewendeten Unkosten wieder gut gethan werden müsten.

X. Was endlich den punctum justitiae beträfe, könte solcher als eine Sache, die sämmtliche Reichs-Stände angienge, besser auf einem Reichs-Tag vorgenommen werden, indem sonst die Friedens-Handlungen dadurch nur aufgehalten würden. *v. LONDORP. T. V. L. II. c. 117. p. 1058. MEYERN. L. XV. §. 3. n. 2. PFANNER. L. III. §. 1. 24. seq. ARCANA pac. Westph. p. 112.*

§. 20.

Fernere Berathschlagungen zwischen Evangelischen u. Catholischen.

Es hatte hiebey der Kayserliche Minister Graf von Trautmannsdorff nicht unrecht, als er bey Uberlegung beyderseitiger Beschwehrungs-Puncte meynte, es wären dieselben so weit von einander als Himmel und Erde, und wäre um desto nöthiger auf eine gehörige Mittel-Strasse zu dencken; welche aber auch ausfindig zu machen sehr schwer war, nachdem beyde Theile bey denen folgenden Berathschlagungen hart auf ihren Meynungen blieben. Die Protestanten verlangtē vornehmlich, daß alles in den Stand von 1618. gesetzet, der Pragische Friede völlig abgeschafft, die Amnestie aber allen ohne Ausnahme verstattet, deßgleichen, diejenigen Geistlichen, so sich zur Evangelischen Religion bekennen wolten, bey ihren Gütern geschützet werden solten, wovon aber die Catholischen lange Zeit nichts hören wolten, bis endlich nach vielen Streit wegen des geistlichen Vorbehalts beliebet wurde, daß die Evangelischen Geistlichen, so sich zur Catholischen Religion wenden würden gleichfalls ihrer Güter und Präbenden solten verlustig erkläret werden. Wie hernach vollends in dem Frieden selbst geordnet worden. Vorjetzo aber übergaben die Evangelischen dem Oesterreichischen Directorio auch ihre politische Beschwerden, welche doch die Catholischen unter dem Vorwand, daß solche besser auf einem Reichs-Tag als hieher gehörten, nicht zulassen wolten. In denenselben führten sie vornehmlich an, daß zu wenig Reichs-Täge gehalten würden, ohne welche doch der Friede nicht beybehalten werden könte, auf denselben aber müsten nothwendig alle Reichs-Stände verschrieben werden. So begehrten sie auch, daß die Reichs-Matricul verneuert, die grossen Auflagen gemäßiget, und die Creise wieder in guten Stand gebracht werden müsten. Das Chur-Fürstliche Collegium solte sich nicht ferner wie bishero geschehen, über die andern Stände gewisse Rechte zueignen. Vornehmlich würde dienlich seyn, sich wegen einer gewissen und beständigen Capitulation zu

vergleichen, die man denen Kayſern vorlegen könte; wodurch man denen Chur-Fürſten zwar nicht die ihnen vermöge der Güldenen Bulle zukomende Rechte ſtreitig machen wolte, aber doch auch nicht zugeben könte, daß ſie ſich wegen des Krieges und Friedens, Bündniſſe, Achts-Erklärungen, und Veränderungen, denen übrigen Ständen zum Nachtheil, etwas vorbehalten wolten. So ſolte man auch künfftig keinen von denen Reichs-Anlagen befreyen, und dadurch denen übrigen die Sache deſto ſchwerer machen; keine neuerlich in Fürſtlichen und Gräflichen Stand erhobene zu Sitz und Stimme laſſen, wenn ſie nicht mit unmittelbaren Reichs-Gütern angeſeſſen wären. Hierauf fieng man an die Beſchwerden beyder Partheyen mit mehrerm Ernſt vorzunehmen, zumalen die Catholiſchen ſelbſt geſtunden, daß die Erörterung derſelben zu Erlangung einer beſtändigen Ruhe höchſt nöthig wäre. Und zwar wurde hierzu aus dem Chur-Fürſtlichen Collegio deputiret Maynz, Cölln und Brandenburg; von den Evangeliſchen Fürſten, der Altenburgiſche Geſandte von Thumshirn, welchem zugleich vor dieſes mal das Directorium der Evangeliſchen, wiewohl mit Widerſpruch des Chur-Fürſten von Sachſen aufgetragen wurde, desgleichen der Culmbachiſche, Lüneburgiſche, Mecklenburgiſche, Caſſelſche und Wetterauiſche; von den Catholiſchen der Oeſterreichiſche, Würtzburgiſche, Coſtnitzſche, Corveyiſche und Bayerſche; von den Evangeliſchen Städten Straßburg, Lübeck, Regensburg und Nürnberg, und im Namen der Catholiſchen Grafen und Städte der Geſandte Leuxelring. Dieſe Deputirten conferierten zu Oßnabrüg lange Zeit vergebens, indem kein Part von ſeiner Meynung abgehen wolte, bis endlich die Evangeliſchen mit etlichen gelinden Catholiſchen Ständen, nemlich Saltzburg, Würtzburg und Bamberg in einigen Puncten, und ſonderlich wegen des Jahres 1624. als den Grund des Beſitzes der geiſtlichen Güter, ſich verglichen. Wobey der Biſchoff von Würtzburg, Johann Philipp von Schönborn vornemlich viel Mühe angewendet die langwierige Sache in guten Stand zu bringen. Wegen der übrigen Sachen ſtritte man noch künfftiges Jahr, wovon man die Berathſchlagungen weitläufftig findet. *ap. MEYERVM. L. XV. §. 4. 19. XIX. 39. XX. XXI. XXV. LONDORP. T. VI. L. III. p. 36. 39. 42. ſequ. PVFFEND. L. XVIII. §. 60. 69. 70. 85. 86. 93. 112. 115. 129. 144. ſequ. PFANNER L. III. §. 25. ſequ. 54. ſequ. ARCANA pac. Weſtph. C. XII. pag. 169. 180. 208.*

§. 21.

§. 21.

Nächst dem wurde bereits wegen des zu hoffenden Friedens in Vorschlag gebracht, daß derselbige als ein gültiges Grund-Gesetze im Reich, und freywillige rechtmäßige Vergleichung angesehen werden müste, den man denen übrigen Grund-Gesetzen beyfügen, auf künfftigem Reichs-Tag bekräfftigen, in die Capitulationes der Kayser einverleiben, und in allen Gerichten des Reichs und der Stände als ein Gesetze gelten lassen wolte. Und solten daher wider denselben keine Reichs-Satzungen, gemeine Rechte, Proceße, weder vergangene noch zukünfftige Urthel, noch auch das Kayserliche Restitutions-Edict von Anno 1629. der Pragische Friede oder anderer Vergleich können angeführet werden. So solten auch alle Schlüsse des Costnitzschen Concilii, gegenwärtige und zukünfftige Päbstliche Vergünstigungen und Absolutiones ungültig seyn. Zu desto besserer Beschützung aber des Friedens solte man die Creiß-Verfassungen wieder aufrichten, und wenn Unruhe im Reich entstünde, solcher so fort nach denenselben begegnen. Die Friedens-Stöhrer solte man ohne Unterscheid, sie möchten geistlich oder weltlichen Standes seyn, mit der Reichs-Acht belegen. Und solte deßwegen ieder Stand bey denen Creiß-Directorien oder Reichs-Gerichten so fort angeben, wenn er merckte, daß etwas wider solchen Frieden vorgenommen würde.

Wegen Festhaltung des künfftigen Friedens.

§. 22.

Was aber die Friedens-Handlungen zwischē denen Spaniern u. Frantzosen betrifft, so thaten jene diesen durch die Mediateurs den Antrag, daß ihr König sich gefallen ließ, wenn die Königin von Franckreich selbst gewisse Articel vorschlagen wolte, wornach man sich vergleichen könte; Denn durch dieses Mittel hoffte man von derselben, weil sie eine Spanische Princeßin und des Königs Schwester wäre, leidliche Vorschläge zu erhalten. Doch die Antwort der Königin fiel wider Vermuthen da hinaus: Daß sie vielmehr ihrem Herrn Bruder die Freyheit lassen wolte, gewisse Articel nach denen ietzigen Umständen aufzusetzen, worüber man sich hernach ferner erklären könte. Worauf denn die Spanischen Gesandten folgende Puncte vortrugen: daß, wenn die Frantzosen alle in Niederlanden, Catalonien und sonst eingenommene Plätze wieder heraus geben, und den Herzog von Lothringen wieder einsetzen, auch denen Feinden der Crone Spanien alle Hülffe entziehen wolten, wären sie erbötig, ihnen Landrecies, Hesdin, und Damvillers nebst ihren Districten lassen. Doch die Frantzosen hatten

Friedens-Handlungen der Spanier mit den Franz. u. Holländern.

hierzu keine Ohren, sondern wendeten vielmehr dargegen ein. Die Spanier solten ihnen vorher das gantze Königreich Navarra abtreten, oder ihnen alle die eroberten Oerter lassen. Weiln auch gegen das Ende vorigen Jahres die Holländischen Gesandten zu Münster ankommen waren, fiengen die Spanier, nachdem sie die Vollmachten gegen einander ausgewechselt hatten, gleichfalls an mit ihnen zu tractiren. *PVFFEND.* § 80. 81.

§. 23.

Der Kayserl. Duplic an die Schweden.

Die Kayserlichen übergaben endlich den 21. April bey einer abgelegten Visite denen Schwedischen Gesandten ihre Duplic, welche so fort von dem Kayserlichen Secretario abgelesen; und dem folgenden Tag schrifftlich überschicket wurde. Darinne schoben sie anfangs die Ursach der Verzögerungen auf die langwierigen Berathschlagungen derer Stände; schlugen aber anbey den von den Schweden vor die Portugiesen gesuchten sichern Geleits-Brief ab, als eine neue Sache, deren in den Präliminair-Vergleiche nicht gedacht worden. Sonst blieben sie wegen der allgemeinen Amnestie bey dem letzten Regensburgischen Receß, als in welchem die Würckung der Suspension abgeschafft worden. Ingleichen wolten sie nicht mehr bewilligen, als daß die Restitution im Weltlichen nach dem Jahr 1630. im Gistlichen aber nach 1627. geschehen solte; immassen es ja wider das Völcker-Recht wäre, daß man bey Endigung des Krieges über dessen Anfang hinaus gehen wolte, da doch der Krieg mit Schweden eben in diesem Jahr seinen Anfang genommen hätte, diese gegebene Amnestie wäre auch schon genug, als welche bereits alles in sich begreiffe, was aus dem Schwedischen Krieg folgte. Denn die Pfältzische Sache würde besser durch besondere Tractaten auszumachen seyn, denen andern aber würde durch ebendieselbe Amnestie genugsam gerathen. Von derselben aber habe der Kayser das Königreich Böhmen und die übrigen Erb-Lande vermöge seiner Obrigkeitlichen Gewalt ausgenommen, zumalen sie niemals mit Schweden im Bündniß gewesen, sich auch durch ihren Aufstand aller gehabten Privilegien verlustig gemacht hätten. Das Recht, mit denen Ausländern Friede zu machen, und Bündnisse zu schliessen habe der Kayser denen Ständen zwar zugestanden, doch wäre billig, daß die Sache vorher untersuchet würde, damit es ohne Schaden des Reichs geschehe, welches auch bereits auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. beschlossen worden. Es sey auch solches um desto billicher, da der Kayser gleichfalls durch die Capitulation gehalten wäre, ohne

ausdrückliche Einwilligung der Stände in und auser dem Reich sich in kein Bündniß einzulassen. Nächst dem solte iede Parthey ihre Soldaten selbst bezahlen, ohne etwas von dem andern zu fordern, die Abdanckung derselben aber müste auf beyden Theilen dergestalt vorgenommen werden, daß keinem Theil dadurch ein Argwohn verursachet würde, der Kayser müsse auch so viel Volck behalten, als zu Beschützung seiner Reiche, und vornemlich bey der Türcken-Gefahr vonnöthen wäre. So bald übrigens der Friede von den Gesandten unterzeichnet worden, solte er unverzüglich exequiret werden. von *MEYERN L. XIX. §. 39. PFANNER. L. III. §. 53.*

§. 24.

Derselben Erklärung wegen der Schweden Befriedigung.

Anbey erklärten sie sich besonders (*ap. MEYR. c. l. n. 2.*) wegen der Schwedischen Befriedigung: Daß die Königin vor sich und ihre männliche Erben und Nachkommen Vor-Pommern haben solte, iedoch mit der Bedingung, daß es nach derselben tödtlichen Abgang an Chur-Brandenburg abgetreten würde. Inzwischen solte es die Königin als ein Lehn von dem Reich besitzen, und deßwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben; zugleich aber auch verbunden seyn die gehörigen Reichs-Anlagen davon zu entrichten. Dargegen solte die Königin im Handel und Wandel frey, und denen Unterthanen, und vornemlich der Stadt Stralsund, ihre Privilegia geruhig lassen. Wolte sie Werbungen darinne anstellen, solte sie die Reichs-Gesetze dabey beobachten, und es mit Einwilligung des Kaysers und der Creiß-Directoren thun; im übrigen aber sich denen Reichs-Gerichten unterwerffen. Was die übrigen verlangten Stiffter anlangte, so solte die Königin Bremen und Verden gleichfalls so lange bekommen, als sie Pommern hätte, iedoch, daß sie in ihren Zustand blieben, und nicht secularisiret würden. Die Capitel, Stände und Unterthanen solten gleichfalls bey ihren bisherigen Rechten verbleiben. So lange aber gedachtes Stifft Bremen in der Königin Gewalt wäre, solte die Haupt-Stadt gleiches Namens, als eine unmittelbare Reichs-Stadt angesehen werden. Die Königin aber wegen sämtlicher Provintzien nur ein eintziges Votum auf dem Reichs-Tag haben, da es hingegen auf denen Creiß-Tägen bey der bisherigen Gewohnheit bleiben könte. Endlich solte die Königin als ein künfftiges Reichs-Glied, Freundin und Nachbarin dem Kayser mit Hülffe und Rath beystehen, und vornemlich, wenn die Frantzosen bey ihren unermeßlichen Forderungen blieben, selbige zu Annehmung billigerer bewegen helffen. Demselben

auch

auch beystehen, daß der Pfaltz-Graf zu frieden wäre, die Unter-Pfaltz unter gewissen Bedingungen anzunehmen, die Ober-Pfaltz aber nebst der Chur-Würde der Bayerschen Wilhelminischen Linie zu überlassen. Die übrigen Oerter, welche die Schweden inne hätten, solten ihren rechtmäßigen Herren wieder abgetreten werden. Nächst dem erklärten sich auch die Kayserlichen Gesandten mündlich gegen die Schweden, der Kayser wäre endlich zu frieden, daß die Königin auser denen beyden Stifftern gantz Pommern nebst Wißmar zur Befriedigung bekäme; Dargegen man um des Chur-Fürsten von Brandenburg Einwilligung zu erhalten, selbigen mit einer Summe Geldes, und wenn selbige nicht zureichen würde, mit dem Stifft Halberstadt befriedigen wolte. *PVFFEND. L. XVIII §. 96.*

§. 25.

Die Kayserlichen übergaben den Schweden das erste Friedens-Project.

Zugleich übergaben die Kayserlichen denen Schwedischen Gesandten den 28. April das erste Friedens-Project, welches aber sonderlich von denen Evangelischen Ständen sehr mangelhafft befunden wurde, weiln in demselben an ihre Befriedigung wenig gedacht, und alles auf dem Pragischen Frieden und die Regensburgische Amnestie gegründet, auch wegen Restitution des Pfaltz-Grafens wenig gedacht war. Das Project selbst war also abgefasset:

In nomine Sacrosanctae & indiuiduae Trinitatis
Amen.

Notum sit omnibus & singulis praesentes litteras lecturis, aut legi audituris, quod cum ob natum in S. Romano Imperio Germanicae nationis aliquot abhinc annis ciuile & internum bellum, cui deinde vtrinque exteri quoque Reges ac Principes accesserunt, non solum totam Germaniam, verum etiam alias Europae Prouincias Christiani nominis, maximis calamitatibus affici contigerit, atque inter Augustissimum quondam Romanorum Imperatorem, Dominum Ferdinandum II. Germaniae, Hungariae (tit.) inclytae memoriae Ejusque Confoederatos, Socios & Assistentes ex vna, & Serenissimum quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum (tit.) Regem, felicis recordationis, ejusque Foederatos & Adhaerentes ex altera parte, satis diu armis decertatum plurimumque sanguinis Christiani effusum, & bellum hoc in eorundem Successores, Augustissimum scilicet modernum Imperatorem, Dominum Ferdinandum III. Ejusque Confoederatos & Assistentes Serenissimamque modernam Suecorum Reginam, Dominam Christinam &c. Ejusque

Con-

Confoederatos & Adhaerentes deuolutum ac in hodiernum vsque diem continuatum sit: tandem diuina factum est bonitate, corda Regum movente, vt de pace vniuersali, in Christianos Principes reducenda, seria suscepta fuerit cogitatio, atque ea de causa, conuentionem Hamburgi, partium interuenientium consensu, die $\frac{15}{25}$ Decembr. anno 1641. initam, instituto in ciuitatibus Osnabrugi & Monasterii Westphaliae publico Congressu tum Augustissimus Imperator, tum Serenissima Regina ac Corona Sueciae, ob tam vtile ac salutare pacis opus tractandum, perficiendum, concludendum & confirmandum, suos vtrinque delegauerint, & statuto tempore ac loco voluerint, Legatos Plenipotentiarios, a parte quidem Augustissimi Imperatoris illustrisimos & excellentisimos N. N. ex parte vero Serenissimae Reginae Sueciae illustrisimos & excellentisimos N. N. omnes & singulos legitimis ac justis Mandatis & Plenipotentiis instructos, quorum copia sub finem hujus Instrumenti de verbo ad verbum inserta & annexa reperiuntur. Ab his igitur vtriusque partis Legatis Plenipotentiariis, virtute Mandatorum sibi inuicem exhibitorum & recognitorum, praesentibus quoque & ob hoc per Imperatorem legitime conuocatis Sacri Romani Imperii Dominis Electoribus, Principibus, ac reliquis statibus ac ordinibus, ad Diuini nominis gloriam, ac Reipublicae vtilitatem, salutem, pax & amicitia conditionibus & articulis infra positis tractata, composita & concluſa est.

I. Pax sit Christiana, vniuersalis, perpetua, veraque ac sincera amicitia inter Sacram Caesaream Majestatem ac Sacrum Romanum Imperium, omnes ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum, & Domum Austriacam & omnes ipsorum Confoederatas, Socios & Assistentes, nec non Reges Regnaque Sueciae & Galliae, omnes ipsorum Foederatos & Adhaerentes, Eorumque respectiue Successores & Haeredes, eaque adeo sincere serioque inposterum seruetur ac colatur, vt vtraque Pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & Coronarum cum vniuerso Romano Imperio, & vicissim Romani Imperii cum Regnis Sueciae & Galliae, fida vicinitas & secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescat, reflorescat.

II. Si vtrinque perpetua obliuio & Amnistia omnium eorum, quae ab anno 1630 siue a tempore primorum motuum hujus belli Suecici, quocunque modo ac loco facta sunt, ita, vt nec eorum nec vllius alterius rei causa vel praetextu alter alteri post haec quicquam hostilitatis & inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum aut securitatem, per

ſe vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, ſpecie juris aut via facti, in Imperio aut vſpiam extra illud (non obſtantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat aut inferri patiatur, ſed omnes & ſingulae hinc inde toto hoc bello admiſſae & illatae injuriae, violentiae, hoſtilitates, & quicquid eo nomine alter aduerſus alterum praetendere potuiſſet, perpetua obliuione ſepulta ſunto.

III. Juxta vniuerſalem in Comitiis Ratisbonenſibus anno 1641. concluſam ac cum pleno effectu durantibus hiſce tractatibus publicatam Amniſtiam, vniuerſi ac ſinguli ſtatus tam mediate quam immediate Imperio ſubjecti, qui cum Regibus Sueciae Galliaeque quacunque neceſſitudine in hoc bello hactenus juncti fuerunt Principes, Comites, Barones, Libera Imperii Nobilitas ac ciuitates, tam quoad ditiones & bona, quam quoad dignitates, libertates, & jura reſtituti ſunto plenarie in eum ſtatum, in quo ante hoc bellum inter Imperium Romanum & Coronam Sueciae exortum fuere, ſcilicet quoad Eccleſiaſtica Anno Domini 1627. die 12. Nouembris, ſtylo nouo, quoad politica vero & ſecularia anno 1630. ita etiam vicisſim & reciproce Caeſareae Majeſtati Ejusque Domui Auſtriacae, caeterisque Imperii Statibus & Ordinibus ea omnia reſtituantur, quae juxta diſpoſitionem pacis Pragenſis, eisdem reſtitui conuentum eſt, non obſtantibus ſed annullatis quibuscunque interim per proſcriptiones, confiſcationes, res judicatas, generales aut particulares transactiones, alioue quocunque modo factis in contrarium mutationibus praeterquam de quibus dicto proximo Imperii Receſſu de anno 1641. aliter ſtatutum fuit, reſeruatis etiam Serenisſimae Domui Auſtriacae ſuis in Ducatu Würtembergenſi hactenus poſſeſſis, feudo Blaubeurio ob finitam in perſona illuſtriſſimi quondam Ludouici 1595. generationem ad dictam domum deuoluto, item vtraque Dynaſtia Hohenſtauffen, & Achalm, iisdem Ducibus antehac oppignoratis, ceſſa & remiſſa relutionis pecunia.

IV. Omnes & ſinguli tam bellici officiales militesque quam Conſiliarii & Miniſtri Togati, Eccleſiaſtici & Ciuiles, quocunque nomine aut conditione cenſentur, qui vni alteriue parti, earundemque Foederatis & Adhaerentibus toga vel ſago militarunt, a ſummo ad infimum, ab infimo ad ſummum, absque vllo diſcrimine vel exceptione cum vxoribus, liberis, haeredibus, ſucceſſoribus, & ſeruitoribus, quoad perſonas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conſcientiae, libertatis, jurium ac privilegiorum ſtatum, quo ante dictos motus gauiſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, vtrinque reſtituti ſunto, nec eorum perſonis aut bonis vllum crea-

creator praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentator, multo minus vlla poena damnumue quocunque praetextu irrogator.

V. Si nouae in Imperio Leges ferendae, veteresue interpraetandae fuerint, si bellum belliciue apparatus, si pax aut Foedera facienda, si publica ordinibus Tributa imponenda, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque Imperii ordinum suffragio & consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent & saluis eorundem Juribus & Praeeminentiis, omniaque intelligendo juxta Leges Fundamentales Imperii, laudabiles Consuetudines & obseruantias siue morem ab antiquo receptum. Quod si etiam aliquis status dignitate bonisque exuendus videatur, contra illum aliter non proceditor, quam secundum Imperii Constitutiones & Capitulationes Caesareanas.

VI. Sicut etiam dictis statibus omnia ipsis de jure competentia Regalia perpetuo illibata manerunt, ita Jus faciendi cum Exteris Foedera, pro sua cujusque conseruatione & securitate singulis perpetuo liberum esto, modo tamen ea Foederata non sint contra Imperatorem & Imperium & pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est, praeuia item causae cognitione in publicis Imperii Comitiis coram Imperatore ac statibus proponenda.

VII. Restitutorum in sua quisque status juriumque possessione ita firmator ac stabilitor, vt nullius inposterum facto inde dejici possit vel debeat. Quod si vero quem jure conueniri vel experiri necesse fuerit, ejusmodi ineatur justitiae ratio per omnia, vt ea inposterum absque omni personarum rerumue respectu vnicuique juxta Fundamentales Imperii Leges & Constitutiones, praecipue pacem Religionis, aequabiliter administretur. Poterunt vero & ii status, qui se Reformatos vocant, illius & hujus pacis beneficio, si ipsi velint, vti, frui.

VIII. Et cum negotium Palatinum peculiari Tractatu inter partes interessentes, in hac Diaeta compositum sit, placuit id etiam huic instrumento inseri. Conuentum itaque est, quod N. Comes Palatinus post debitam submissionem coram Sacra Caesarea Majestate a banno Imperiali absoluetur, & in Palatinum inferiorem & jura eo spectantia, cum hac inprimis peculiari exceptione, quod Exercitium Religionis Catholicae, cum juribus & reditibus, sicuti nunc est, permanere & in eo nihil immutari debeat, restituetur. Quem deinde sic restitutum Imperator de illo principatu legitime inuestiet; verum dignitas Electoralis cum omnibus suis Regalibus, officiis, Praecedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ma-

nebit penes Sereniſſimum Bauariae Electorem, totamque lineam Guilhelmianam in perpetuum, quemadmodum ſua Serenitas eundem hactenus tenuit, exercuit & poſſedit, nullo prorſus excepto. Admittetur nihilominus tamen dictus Princeps N. Comes Palatinus ad eandem dignitatem Electoralem, ſed octauo & vltimo loco, & ita quidem, vt nihil juris ſibi ad ea, quae hoc nomine Electori Bauariae attributa ſunt, arrogare debeat.

IX. Praeterea Sacra Caeſarea Majeſtas effectiue liberabitur onere euictionis, dictoque Domino Electori Bauariae permanebit in ſolutum pro debito tredecim millionum totus Palatinatus ſuperior, omnibus appertinentiis, absque vlla detractione aut diminutione, in perpetuum & irreuocabiliter.

X. Denique cum juſtis de cauſis Strata Montana, die Berg-Straſſe, Eccleſiae Electorali Moguntinae reſtituta, Imperialis item Praefectura Germersheimenſis cum ſuis pertinentiis Sereniſſimo quondam Archiduci Auſtriae Leopoldo pientiſſimae memoriae, ceſſa ſit, non nulla in quondam illuſtriſſimi Principis Haſſiae Ludouici ditionem tranſierint; manebunt eae terrae ab hac reſtitutione exemtae, prout & pagus Neverheim, cum ſuis pertinentiis, alias ad Palatinatum non ſpectans, Viduae & haeredibus illuſtris quondam Comitis Joannis a Schönburg, ſicut & pagus Gaabheim, cum locis ipſi oppignoratis penes illuſtrem Baronem de Broemſer a Rudelsheim, tanquam feudum iſtius Familiae auitum, & denique omnes aliae Diſpoſitiones Caeſaris per vniuerſum Palatinatum firmae & immutabiles.

XI. Cum etiam ad majorem Imperii tranquillitatem ſtabiliendam de controuerſiis circa bona Eccleſiaſtica, & Libertatem Exercitii Religionis, ſtatusque Politici reformationem, his ipſis de pace vniuerſali Congreſſibus certa quaedam compoſitio inter Caeſarem, Electores, Principes ac Status Imperii inita, & in publicum Inſtrumentum redacta fuerit, placuit eandem compoſitionem ex hac ipſa inter Caeſarem & Imperium Reginamque Sueciae facta conuentione plenius robur accipere, eo plane modo, ac ſi de verbo ad verbum huic inſerta legeretur Inſtrumento.

XII. Sit plena libertas commerciorum & tranſitus vbique locorum per vrbes, pagos, pontes, portus, in Germania & Suecia, terra marique, perque fluuios & flumina, prout ante praeſentes motus bellicos in vſu fuit, & tam Sacri Romani Imperii Regnorumque ac ditionum haereditariarum Caeſaris quam etiam Reginae Regnique Sueciae & Confoederatorum Vaſallis, ſubditis, clientibus, incolis, vtrinque commeandi, com-

commercandi, transeundi, commorandi, eundi, redeundique libera prorſus facultas & poteſtas data & conceſſa ſit, atque virtute praeſentium intelligatur: quos etiam vtrinque contra inimicitias, oppreſſiones & violentias, quoties opus fuerit, inſtar propriorum ſubditorum defendere & protegere teneantur, ſublatis minimeque de hinc attentandis vbique locorum, praeſertim in mari Baltico, eidemque adjacentibus quibuscunque fluminibus, portubus oſtiisque maris, vt & in Albi & Viſurgi, omnibus & ſingulis inuſitatis & ſine legitima authoritate, praeſentium turbarum occaſione quomodo libet introductis vel auctis vectigalibus, Teloniis, exactionibus & impoſitionibus quibuscunque, aliisue detentionibus vel impedimentis, nec in praedicta loca cumprimis vero Albim vel Viſurgim vllae naues militares inuehantur, aut in ripis, Inſulis ipſisue fluminibus Fortalitia, quibus nauigationis ac commerciorum vſus grauior reddi, aut vicinis incommodari poſſit, exſtruantur; belli vero tempore exſtructa & innouata penitus amoueantur, ac praedictorum, locorum portuum, fluminum, omnium ac ſingulorum priſtina libertas, ſecuritas, jurisdictio & vſus, prout ante motus hoſce bellicos a pluribus retro annis fuit, reſtituatur, ac inuiolabiliter conſeruetur: in Albi etiam, ejusue ripis aut Inſulis ac ciuitate Hamburgenſi vsque ad Oceanum, nulla vectigalia aut aliae exactiones, praeterquam ab antiquo conſueta vlli ſoluantur, concedantur, aut tollerentur.

XIII. Circa punctum ſatisfactionis, cum praeter ſpem res ad mitiores terminos deduci non potuerit, quin Domini Plenipotentiarii Suecici in eo immoti perſtiterint, quod Coronae Sueciae cedi debeat Ducatus Pomeraniae, Wismaria, & vterque Archi- & Epiſcopatus Bremenſis ac Verdenſis; declarant ſe Plenipotentiarii Caeſarei pro parte Suae Majeſtatis Caeſareae, & quantum illa de iis diſponere habet, ſaluo Electorum Principum ac Statuum Imperii, praeſertim illorum, quorum potiſſimum intereſt, aſſenſu & ratificatione, item omnia intelligendo per modum conditionis ſine qua non, niſi illa praeſtentur, de quibus in proxima conferentia ſexto hujus actum, & quae in hoc inſtrumento pacis maxima ex parte expreſſa ſunt, quod Ducatus Pomeraniae cum omnibus ſuis juribus Regalibus & appertinentiis, eo prorſus modo cum onere & honore, quo eundem antehac illuſtriſſimi Pomeraniae duces poſſederunt, dictae Reginae Sueciae, ejusdemque haeredibus maſculis naturalibus & legitimis ex corpore ſuo deſcendentibus, aut ſi ex ea tales haeredes non extiterint, proximo poſt dictam Reginam Succeſſori Regi Sueciae, ejusdemque haeredibus maſculis naturalibus & legitimis ex corpore deſcendentibus, a Sacra Caeſarea Majeſtate Suo ac Sacri Romani Imperii nomine, in feudum Du-

catus conferri debeat, quem ducatum Regina, aut dicti ejusdem haeredes aut succeſſores in feudum a Sacra Caeſarea Majeſtate ac Sacro Romano Imperio recognoſcent atque eo nomine eidem fidelitatem ac conſueta ſervitia, prout & Collectas Imperio, quoties publicis Imperii Comitiis indicta fuerint, juxta Matriculam Imperialem praeſtabunt.

XIV. Inueſtietur quoque ſimultanee de eodem feudo Ducatus Pomeraniae Sereniſſimus Elector Brandenburgicus caeterique ejusdem Electoralis Domus ad hujus feudi ſucceſſionem ex pacto Gentilitio intereſſati Principes, prout ab antiquo, prioribus Pomeraniae Ducibus adhuc exiſtentibus, fieri conſueuit & literae inueſtiturarum edocent, titulumque & arma, ſiue inſignia de hisce ditionibus interrupte geſtabunt, ad quos etiam finita generatione maſculina Reginae & aliorum in hac conceſſione admiſſorum Succeſſorum Regum Sueciae, dictus Ducatus indubitate deuoluetur, nec iisdem in caſum aperturae vlla contradictio aut impedimentum, ſub praetextu melioracionum ac factarum impenſarum aut alterius cujuscunque rei cauſa, creabitur.

XV Tenebuntur Regina Sueciae ejusdemque haeredes & ſucceſſores ad hujus feudi ſucceſſionem admiſſi, Status Patriae Pomeraniae in ſpecie civitatem Stralſundinam, Stetinum Colbergam, Grifsvvaldum, reliquasque ciuitates, in ſua libertate & poſſeſſione vel quaſi jurium priuilegiorum, compactorum, conſuetudinum, ordinariarum inſtantiarum & appellationum, prout tempore priorum Ducum Pomeraniae fuerunt, Pacis item Religionis & conſtitutionum Imperii, quantum illae eos concernunt, relinquere, & neutiquam in iis turbare occaſioneque hujus belli inducta Praeſidia abducere; & ſi qui etiam in dicto Ducatu durante hoc bello Suecico, propter ſeruitia Caeſari aut ejus confoederatis & aſſiſtentibus, praeſtita ſuis bonis priuati ſint, vi Amniſtiae Generalis Ratisbonae An. 1641. publicatae, plenarie reſtituantor, nec ejusmodi ſeruitia illis vnquam fraudi ſunto.

XVI. Item Regina Sueciae ejusdem dicti haeredes & ſucceſſores ſeruabunt intuitu hujus prouinciae aliarumque ditionum ac locorum, per hanc pacificationem conceſſorum, cum vicinis Regibus, Electoribus, Principibus, ciuitatibus tam mediatis quam immediatis, aliisque Imperii ſubditis, fidam amicitiam & concordiam, ne Sacra Caeſarea Majeſtas & ſacrum Romanum Imperium eorum cauſa inuiti, & nullo praecedente conſenſu cum iſtis Regibus committantur, aut in bellum implicentur, nec grauabunt vicinos vel ciuitates in vectione nauium militarium in mare Balticum vel Oceanum Germanicum, iisdemque adjecta flumina, portus vel oſtia maris, neque incommodabunt commercia, minus vero pro

iisdem

iisdem de loco in locum diuertendis alienandisue vllam rationem directe inibunt, sed relinquent eorundem liberum vsum, prout ante 50. 60. & plures annos fuit.

XVII. Quod si Regina Sueciae aut dicti ejusdem haeredes aut Successores instituerint conscriptiones aut dilectus militum in hac Prouincia pro suis terris, quas extra Imperium possident, conformabunt sese constitutionibus Imperii, & id facient cum praescitu Caesaris & Ducis Circularis, praestita idonea cautione; si vero ii dilectus pro necessaria defensione dictae Prouinciae Pomeraniae habeantur, obseruabunt quoque in eo, tanquam Status Imperii, id, quod in constitutionibus Imperii est praescriptum.

XVIII. Si quoque amori pacis datum est, vt eadem Serenissima Regina & ipsius haeredes masculi successores ad successionem Ducatus Pomeraniae juxta dictam concessionem qualificati, vtrumque Archi-& Episcopatum, Bremensem & Verdensem, quantum temporalia concernit, & Caesar de iis, disponere potest, cum onere & honore possidere possint & debeant, quamdiu dictum feudum Pomeraniae apud eosdem manebit, eo vero aperto, vterque Archi- & Episcopatus ad Sacram Caesaream Majestatem tunc regentem ac sacrum Romanum Imperium, nulla impediente causa aut exceptione, redibunt.

XIX. Nulla vero durantibus annis possessionis Sueciae praesumetur in Ecclesiastico aut Politico statu immutatio, sed vterque Archi- & Episcopatus juxta suam primaeuam fundationem manebit in statu Archi- & Episcopatus, eoque nomine prout ab antiquo appellabitur, suspenso jure ac jurisdictione Archi-& Episcopatus, constitutis duntaxat Administratoribus, qui eos gubernent, qui iidem Administratores, respectu eorundem Archi- & Episcopatuum jurisdictionem Caesaris & Imperii agnoscent, ac coram Caesarea Majestate ejusdemque Camera Imperiali (ad cujus sustentationem quoque contribuent) juxta constitutione Imperii actiue & passiue forum sortientur praestabuntque Suae Majestati fidelitatem & consueta seruitia ab hisce Archi- & Episcopatibus praestari solita, aliaque onera & collectas juxta Matriculam Imperii, quoties eae publicis Imperii comitiis fuerint indictae.

XX. Capitula Cathedralium & aliarum Ecclesiarum, nec non monasteria, item Status Patriae, Clerus, Nobilitas, ciuitates, relinquentur in suo statu & possessione vel quasi suorum Priuilegiorum, immunitatum, bonorum, Jurium, redituum, ac receptarum consuetudinum, nec minus sedes Apostolica juxta Concordata Germaniae in possessione

vel

vel quasi suorum Mensium, quam Imperator primariarum precum, Monasteria quoque Catholica (de quibus designatio adhibebitur) prout & singuli Legati, Canonici, Religiosi & subditi, Religionem Catholicam profitentes, non minus protegentur quam alii, nec Religionis causa grauabuntur.

XXI. Ciuitas Bremensis cum suo districtu siue Territorio atque eo pertinentibus praefecturis, ac Hograuiatibus vna cum subditis, ab hac concessione omnino erit exempta, manebitque tempore hujus possessionis Sueciae, in possesione vel quasi immediatae ciuitatis Imperialis, & exercitio sessionis & voti in Imperio, sine vlla impeditione aut impedimento, collectabiturque cum dictis suis subditis duntaxat immediate ab Imperio, neque in illo suo Statu vllatenus turbabitur.

XXII. Stipulatum item ac conuentum fuit, quod illustrissimo Principi, Friderico, Duci Holsatiae (locus) pro residentia relinqui debeat, atque ad dies vitae pro meliore Suae Celsitudinis sustentatione, ex Archi-Episcopatus reditibus annuatim solui (summa) pro qua summa hypothecae loco oppignorata erunt (bona.)

XXIII. Sic cum pro parte illustrissimi Principis, Christiani Wilhelmi, Marchionis Brandenburgensis fuerit relatum, quod Suae Celsitudini de summa in Pragensi pace stipulata & promissa, nihil hactenus solutum sit, conuentum est, vt illa promissa summa, nempe quotannis duodecim millium Thalerorum Imperialium à tempore, quo promissa fuit, ex reditibus & prouentibus Archi-Episcopatus Magdeburgensis omnino integre, attamen per particulares menstruas solutiones, ita praestari debeat, vt mille Thaleri singulis mensibus absque vllo defectu, a dato hujus Pacificationis soluantur, & ejusmodi solutiones menstruae tamdiu etiam in haeredes Suae Celsitudinis continuentur, donec cessarum & restantium pecuniarum debitum integre fuerit expunctum: & quo Sua Cessitudo de solutione tanto certior constituatur, hypotheca erunt (bona) in defectum solutionis ipsi realiter assignanda.

XXIV. Porro Reginae Sueciae Ejusdemque haeredibus ac Successoribus, ad hanc concesionem qualificatis, ratione Principatuum ac Ditionum in Imperio acquisitarum, non nisi vnum votum in publicis Imperii Comitiis ac Diaetis competet, non obstante, quod Principatus isti in diuersis Circulis sint siti; quoad Conuentus vero Circulares observabitur, quod hactenus vsu fuit receptum.

XXV. Pro majore hujus pacis stabilimento, renunciat Serenissima Regina omnibus Foederibus contra Sacram Caesaream Majestatem, ejus-

ejusdemque Asſiſtentes Electores, Principes, Status, ac Domum Auſtriacam, cum Rege Galliarum aut quocunque alio initis, & ſuos Confoederatos & Adhaerentes, cujuscunque dignitatis, Status ac ordinis ſint, ſiue cum ipſa ſola ſiue cum ipſa & ipſius Confoederatis conjunct imfoedus inierint, ſua obligatione liberat, & liberatos eſſe declarat.

XXVI. Quod vero Sereniſſimo Electori Brandenburgico ejusdemque Electorali domui, erga dicti Ducatus conceſſionem aequalis praeſtetur compenſatio, declarat ſe Sua Majeſtas Caeſarea & contenta eſt, quod eidem ſub iisdem ſupra ad Archi- & Epiſcopatus Bremenſem & Verdenſem expreſſis conditionibus, Epiſcopatus Halberſtadienſis tamdiu in adminiſtrationem concredatur, quamdiu dicto Ducatu Pomeraniae caritura eſt, eo vero diuoluto ac aperto, deuoluetur quoque dictus Epiſcopatus ad Suam Majeſtatem Caeſaream & Sacrum Romanum Imperium nulla in contrarium exceptione praeualente &c.

XXVII. Quod ad ſatisfactionem militum attinet, tenebitur vnaquaeque pars ſuis ſatisfacere absque diſpendio alterius, eosque ab Imperii finibus, prout ſequitur, ſine noxa & damno deducere &c.

XXIIX. Quod ſi poſt initam concluſam atque hinc inde confirmatam pacem contigerit, vlli partium ſeu confoederatorum & adhaerentium ea, quae in ſupra dictis Articulis promiſſa ſunt, non ſeruari, nec ea res inter ſpatium trium annorum a tempore contrauentionis computandorum amicabiliter aut juris diſceptatione componi & terminari posſit, (quae quidem via, ne ſtatim ad arma concurratur, ſed Chriſtiano ſanguini parcatur, ante omnia tentari debeat) teneantur tam una quam altera pars atque vtriusque partis foederati & adhaerentes, junctis cum parte laeſa conſiliis viribusque, arma ſumere ſine mora aut tergiuerſatione, ad repellendam injuriam ſtatim atque poſt dictum ſpatium conuentum & amiſſam legitimae cognitionis & amicabilis compoſitionis ſpem, ab injuriam paſſo fuerint admoniti.

XXIX. Ne tamen hinc imperialis Regiaeque poteſtatis & jurisdictionis, quae vel Imperatori in Imperio ſuisque Regnis & terris haereditariis vel Reginae Sueciae in ſuo Regno, qua Imperator Regina, Princepsque liberi ſunt, competere de jure vel conſuetudine & ſtatutis Imperii, Regnorumque & Principatuum dignoſcuntur & competunt, confuſio aut imminutio inducatur, declaratum eſto, hanc mutuam & reciprocam manutentionem principaliter inter iſtas duntaxat partes principales belligerantes locum habere. De caetero vero controuerſias & lites tam publicas quam priuatas, in Imperio Romano, Regnis ac terris haerditariis

Imperatoris ac in Regno Sueciae, juxta patrias leges, conſtitutiones, ſanctiones, vſum & conſuetudinem ventilari, deduci aut amicabiliter componi debeat absque eo, quod vel Imperator rebus ſeſe Suecicis vel Regina rebus ſe imperii immiſcere, cuſſamque juſtitiae vel amicabilis compoſitionis quomodo libet inſtituendae turbare vel impetire poſsit.

XXX. Omnes & ſinguli vtriusque Partis captiui citra diſcrimen ſagi vel togae intra menſem a dato absque lytro libere dimittuntor. Quod ſi quis autem ante concluſionem hujus tractatus ſub lytri ſponſione dimiſſus fuerit, is, lytro nondum ſaluto, adhuc ſoluere teneatur, niſi Status aut ſubditus Imperii ſit. Qui indifferenter non ſoluto lytro; ſiue autem lytrum promiſſum fuerit ſiue non, omnes indiſtincte captiui cuſtodiae ſumtus ſolvere teneantur.

XXXI. Loca ab vtraque parte occupata, cum tormentis bellicis, eorumque annexis aliisque ibidem repertis mobilibus adhuc exſtantibus, praeſertim Archiuis & litterariis documentis ſuis quoque prioribus legitimis Dominis, intra terminum duorum menſium a publicatione Pacis reddantur, reddita vero, ſiue maritima & limitanea ſiue mediterranea fuerint, ab vlterioribus omnibus occaſione hujus belli introductis Praeſidiis vtriusque partis poſthac perpetuo libera ſunto.

XXXII. Partium vtrinque belligerantium in Imperio copiae & exercitus ſtatim, poſtquam pax haec publicata & confirmata fuerit, dimittantur & exauctorentur, tradu&o eo tantum numero, in ſuos proprios Status, quem quaeque pars pro ſecuritate ſua neceſſarium judicauerit.

XXXIII. In hac pacificatione comprehenduntur & includuntur vtriusque partis communi conſenſu & conuentione, a parte quidem Auguſtiſſimi Imperatoris & Sacri Romani Imperii omnes eorum foederati & aſſiſtentes Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, Ciuitates, tam mediatae quam immediatae in ſpecie Hanſeaticae, item Rex Hiſpaniarum Catholicus, Rex Angliae, Rex Daniae, Poloniae, omnes Principes & Respublicae Italiae, ex parte vero Reginae Sueciae - - -

XXXIV. Quod haec omnia majorem & inuiolabilem accipiant firmitatem, conuentum eſt, vt hoc Inſtrumentum pacis non tantum ab Imperatore & Regina Sueciae, ſed etiam a Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, nec non Regni Sueciae ordinibus intra ſpatium --- confirmari, & ejusdem confirmationis & ratihabitionis documenta hic Osnabrugi commutari debeant.

XXXV. Hi igitur omnes & ſinguli hujusque deſcripti Pacificationis Articuli, prout ſingulariter ſinguli ſonant, per ſupra nominatos Plenipo-

nipotentiarios tractati, concordati & ſtipulata manu nomine, juſſu & poteſtate eorum, quorum in ingreſſu inſtrumenti mentio fit, promiſſi & transacti ſunt; Qui Deputati & Plenipotentiarii virtute ſuarum Plenipotentiarum promiſerunt & promittunt ſub obligatione omnium & ſingulorum bonorum praeſentium & futurorum ad ipſorum Dominos ſpectantium, quod dicti Domini, Imperator & Regina Sueciae, omnes & ſingulos Articulos ſupra poſitos obſeruabunt, obſeruarique curabunt & adimplebunt, ac Diplomata confirmatoria inuicem expediri mandabunt, in quibus totum hoc pacis inſtrumentum de verbo ad verbum inſertum ſit, quo diplomata & inſtrumenta a dato hujus Inſtrumenti computando per dictos Plenipotentiarios, hic Osnabrugi exhiberi, atque inter ſe mutuo commutari debebunt. Omnia ſincere bona fide, absque dolo & fraude. In quorum omnium fidem dicti Plenipotentiarii hunc pacis tractatum propriis manibus nomina ſua propria apponendo ſubſcripſerunt, Sigillis ſuis muniri juſſerunt. Actum Osnabrugi Weſtphaliae - - - ſaluo jure addendi, minuendi, corrigendi & quod ſupra poſita non erunt obligatoria, niſi cum concluſione PACIS. &c.

§. 26.

Die Kayſerl. Duplic an die Frantzoſen.

Zu gleicher Zeit wurde auch zu Münſter von denen Kayſerlichen die Duplic denen Frantzoſen übergeben, worinne ſie ſonderlich die Urſachen weitläufftig ausführten, warum ſie denen ſelben den Elſaß nicht abtreten könten. Weil aber die Mediatores davor hielten, daß durch weitläufftige Schreiben die Sache aufgehalten würde, und es alſo beſſer wäre, nur das Hauptſächlichſte zuberühren, wurde ſolche, in etwas geändert, erſt den 25. April überreichet. Hierinnen erinnerten nun die Kayſerlichen auſer dem, was bereits mit der Schwediſchen Antwort überein kam, daß es wunderlich ſchiene, wenn die Frantzoſen vorgeben wolten, ſie hätten Zeit her mit dem Reich keinen Krieg gehabt, denn da der Kayſer von dem Reich nicht getrennet werden könte, ſo gieng der Krieg beyde an: Es würde auch jetzo der Friede zwiſchen dem Kayſer und den Ständen auf einer, und der Crone Franckreich auf der andern Seite gemachet. So wäre auch bereits in den Präliminair-Vergleich geordnet, daß man bey dieſer Zuſammenkunfft zugleich der Spanier Sache abhandeln und beylegen ſolte, folglich wäre nöthig, daß darüber gehalten würde, da zumal die Frantzoſen ſelbſt die Genehmhaltung des Königs von Spanien geſuchet hätten, und nunmehro auch die Spaniſchen Geſandten deßwegen herkommen wären. Wenn auch die Frantzoſen den Kayſer verbinden wolten, daß er denen Spaniern wider

Franckreich keine Hülffe zuschicken solte, so müste sich Franckreich dagegen anheischig machen, ebenfalls denen Schweden nicht beyzustehen, wenn zwischen dem Kayser und ihnen Streit entstünde. Die Amnestie könte nicht bis auf 1618. zurücke gesetzet werden, weil man damals mit Franckreich keinen Krieg gehabt hätte, die Reichs-Stände aber wären durch den Regensburgischen Abschied bereits genugsam versichert. Wegen der Römischen Königs-Wahl käme denen Auswärtigen kein Recht zu, solche einzuschränckc:n, sondern wenn was dabey vorfiel, müste es auf dem Reichs-Tag abgethan werden, und wäre auch bereits genugsam in den Reichs-Gesetzen versehen. Der Land-Gräfin von Hessen wäre man keine Satisfaction schuldig. Ubrigens aber wäre billig, daß jeder seine eigne Soldaten selbst bezahlte.

§. 27.

Oxenstierns Berathschlagungen mit den Frantzosen.

Hierauf reisete der Schwedische Gesandte Graf Oxenstiern nach Münster, um mit denen Frantzösischen Gesandten wegen ernstlicher Beförderung des Friedens gewisse Abrede zu nehmen; da denn vornehmlich beliebet wurde: Daß der Anfang der Amnestie und Restitution auf das Jahr 1624. solte gesetzet werden. Wegen der Pfältzischen Sache nahmen sie gleichfalls an, was die Kayserlichen bereits bewilliget hatten, daß nemlich der Pfaltz-Graf die achte Chur-Würde nebst der Unter- und nebst einem Theil der Ober-Pfaltz wieder bekommen, mit dem übrigen aber Bayern bezahlet werden solte. Wegen der Stände wolten die Schweden, daß die Vorrechte der Chur-Fürsten von denen übrigen Fürsten genau benennet werden solten, damit man sehe, was sie forderten, und der übrigen Beschwerden solten gleichfalls abgethan werden, zumalen die Schweden der Fürsten Sachen nunmehro um desto mehr sich angelegen seyn liesen. Da sie zugleich unter ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben solten; welcher Sache sich aber die Frantzosen nicht annehmen wolten, als welchen vielmehr daran gelegen war, daß die Stände unter einandern uneinig bleiben möchten. Wegen der Befriedigung verlangten die Frantzosen den gantzen Elsaß, denen Schweden hingegen riethen sie, Halb-Pommern, Bremen, Vehrden und Wißmar mit der Interessenden Einwilligung anzunehmen, weil doch der Chur-Fürst von Brandenburg schwerlich in gantz Pommern willigen würde. Wegen der Land-Gräfin von Hessen Befriedigung wolten sie sich ernstlich bemühen, jedoch Paderborn und andere geistliche Güter, die sie suchten, ausgenommen, dagegen sie eine ansehnliche Summe Geldes bekommen könte. Wegen Belohnung

der Soldaten möchte jeder Theil sich selbst bemühen, so gut er könte: Was aber die Festhaltung des Friedens betrifft, so solten die Stände deßwegen gleichfalls Versicherung von sich geben, daß sie selbigen beschützen wolten, im Fall der Kayser dawider handeln würde. *v. PVFFEND. §. 127.*

§. 28.

Stillstand zwischen Schweden u. Bayern.

Ohngeachtet nun die Friedens-Handlungen immer fort gesetzet wurden, so ruheten doch die Waffen nicht eher, bis die Friedens-Post selbst dem langwierigen Unheil ein erwünschtes Ende machte. Denn mit Anfang des 1647. Jahres belagerte der Schwedische Feld-Marschall Wrangel Lindau am Boden-See, ob wohl Niemand absehen konte, zu was Ende er in diesen Gegenden sich feste setzen wolte, oder was es ihm sonderliches nützen würde. Turenne hingegen gieng vor Uberlingen. Beyde aber musten ihre Belagerungen wieder aufheben. Jedoch veranlaßte die unangenehme Gegenwart der Schweden den Chur-Fürsten von Bayern, daß er mit Wrangeln zu Ulm wegen eines Stillstands sich in Tractaten einließ, welches demselben auch um desto angenehmer war, weiln er hiedurch eine grosse Erleichterung des Krieges erhielt, der Friede auch sehr befördert werden konte. Der Chur-Fürst hingegen war bey seinem Alter, und da er jetzo darauf gedachte, wie er seine Lande seinem Printzen geruhig hinterlassen wolte, auf den Kayserlichen Hof ungehalten, weil man daselbst seinem Rath niemals gefolget, sondern sich allemal vielmehr nach der Spanier und etlicher anderer Eingeben gerichtet, welche doch meistens ihre eignen Absichten dabey hätten. Der Chur-Fürst gab auch nunmehro öffentlich vor: Er habe seit der Schlacht auf dem weissen Berge des Kaysers verdorbene Sache etliche mal wieder zurechte gebracht: Die Chur-Würde habe er nicht so wohl ihm, als den Chur-Fürsten und dem König von Franckreich zu dancken. Die verwüstete Pfaltz sey ihm mehr schädlich als nützlich, da er dargegen das schöne Pfand in Oesterreich über der Ens habe fahren lassen. Nunmehr wolle er ihm zu Gefallen sein übriges Land nicht auf das Spiel setzen. Da man nun an dem Kayserlichen Hof wohl sahe, daß der Vergleich dieses mächtigen Bundes-Genossens mit Schweden schädlich wäre, säumete man nicht, durch allerhand angetragene Vortheile denselben von seiner Meynung abzubringen; doch der Chur-Fürst blieb vor diesesmal unbeweglich, und der Vergleich wurde zu Ulm dergestalt zu Stande gebracht: Daß nunmehro ein Stillstand zwischen denen Cronen Schweden und Franckreich, wie auch

ihren Bundes-Genossen und dem Chur-Fürsten von Bayern und Cölln bis zu den allgemeinen Frieden seyn solte. Der Chur-Fürst wolle seine Armeen von der Kayserlichen absondern und Niemanden wider die Schweden beystehen. Denen Schweden wolle er Memmingen und Uberlingen übergeben, dargegen diese Raine, Donawerth, Wemdingen und Mündelheim abtreten wolten. Dem Herzog von Würtemberg solten seine Plätze wiedergegeben, und der Stadt Augsburg die Neutralität zugestanden werden. Die Commercia solten auf beyden Seiten frey seyn, ausgenommen, daß denen Feinden kein Gewehr zugeführet werde. *THEATR. EVR. T. V. p. 1246. 1271. T. VI. p. 38. LOND. T. VI. p. 182. seq. PVFFEND. L. XIX. §. 2. 7. 56. seq. -- 22. RECVEIL des Traités T. IV. p. 504.*

§. 29.

Die Frantzosen fallen ins Mayntzische u. Darmstädtische ein.

Auf der andern Seite hatten die Frantzosen unter Turennen sich in das Mayntzische Gebiete gemacht, und durch diesem unvermutheten Einfall den alten Chur-Fürsten, so ungerne er auch darangieng, endlich bewogen, daß er zu Franckfurt ebenfalls wegen der Neutralität handelte und zu Abwendung der beschwerlichen Winter-Quartiere 50000. fl. zahlte. Nachdem er es so lange Zeit mit dem Kayserlichen Hause und dessen Interesse gehalten hatte. Dargegen hatte hierauf der Land-Graf von Darmstadt die Last des Feindes desto hefftiger zu empfinden, als dessen Landen die Frantzosen übel mit spielten und binnen zwey Monaten 60000. fl. Brandschatzungen und Unterhalt forderten; und da das ausgesogene Land solches nicht auf zu bringen vermochte, über zwantzig Glocken aus den Kirchen nahmen, und zu Geld machten, auch die vornehmsten Einwohner so lange gefangen nahmen, bis alles erleget würde, obgleich Wrangel so wohl als die Land-Gräfin von Cassel selbst bey Turennen deswegen vorbaten. *PVFFEND. §. 28. 29.*

§. 30.

Wrangel fällt in Böhmen ein u. erobert Eger.

Nachdem nun der Stillstand zwischen dem Chur-Fürsten von Bayern und denen Schweden zur Richtigkeit gebracht war, wolte sich Wrangel solchen, so kurtze Zeit er auch dauerte, doch zu Nutze machen, und brach daher mit seiner Armee eilichst auf, um durch Francken einen abermahligen Einfall in Böhmen zu thun, bey welchem Vorhaben er auch wenig Hinderniß fand, da zumal die daselbst stehenden Kayserlichen von dem Anmarsch keine Nachricht hatten, und daher bey seiner jählingen Ankunfft sich geschwind zurücke zogen. Bey derselben führte nach tödlichen Abgang des Feld-Marschalls Gallasens der ehemalige Heßi-

Heßische General Melander, welchen die Land-Gräfin wegen seines Hochmuths abgedanckt, der Kayser aber nunmehro in den Grafen-Stand erhoben, und den Namen Holtz-Apffel beygeleget hatte, das Commando, welcher bey dem Kayser so wohl als der Armee in grosser Hochachtung stund, und auch durch seinen Fleiß dieselbe bald im guten Stand brachte. Wrangel aber gieng so fort vor Eger, und belagerte es mit solcher Hefftigkeit, daß der Commandant Paradieß sich ergeben muste, welchem der Feld-Marschall Wrangel selbst das Lob gabe, daß er noch mit keinem zu thun gehabt, der sich so gewehret hätte; wiewohl der Kayser nicht mit ihm zufrieden war, sondern ihn gefangen legen ließ, weil er ihnen Entsatz versprochen, solcher auch würcklich erfolget wäre, wenn er sich nur noch drey Stunden gehalten hätte, da denn die Schweden ohnfehlbar genöthiget gewesen wären sich zurücke zu ziehen. Es hätten aber auch die Kayserlichen bey zwey Tagen eher hinkommen können, wenn sie gerades Weges zugegangen wären; da sie aber des damaligen Kriegs-Raths-Präsidenten, Graf Schlickens Güter nicht belästigen wolten, musten sie einen solchen Umweg nehmen, und die Schweden brachten unterdessen die Belagerung zu Ende. *v. THEATR. EVR. T. V. p. 1271. 1331. & T. VI. p. 3. seq. p. 26.*

§. 31.

Der Kayser hatte sich bey der zu dem Entsatz der Stadt Eger bestimmten Armee selbst eingefunden, um durch seine Gegenwart dieselbe zu desto wichtigern Unternehmungen aufzumuntern, wiewohl dessen Person dabey einer grossen Gefahr sehr nahe kam. Denn da beyde Armeen bey Eger gegen einander stunden, commandirte Wrangel seinen Vetter, den sogenannten tollen Wrangel, in aller Frühe auf die Kayserlichen Schild-Wachten einen Versuch zu thun, welche auch so glücklich waren zwey derselben in die Flucht zu schlagen, nebst den Flüchtigen in das Kayserliche Haupt-Lager, wo alles in Sicherheit war, einzudringen, und viel Pferde zu erbeuten. Ja zwey Reuter waren bereits so kühne, daß sie abstiegen, und sich in des Kaysers Zelt wagten, auch bereits einen von der Leib-Garde, welcher Schild-Wache stund, mit seiner eigenen Partisane nieder stiessen. Zu hoher Zeit kamen andere bey entstandenem Lerm herbey und nahmen den einen kühnen Schweden gefangen, den andern aber stiessen sie nieder, und der Kayser bekam noch Zeit sich in den Nacht-Habit in Sicherheit zu machen, da denn die Schweden, die die Beschaffenheit des Lagers nicht wusten, bey dem häuffigen Zulauff in die Enge kamen, daß sie sich mit Verlust kaum zurück

Der Kayser kommt in Gefahr.

rück ziehen konten. Weil nun also vor des Kayſers hohe Perſon allzuwenig Sicherheit war, zumal die Stücken aus Eger in das Lager häuffig ſpielten, und vielen Schaden thaten, begab er ſich zurück nach Prag, welches die Officiers ſehr gerne ſahen, weil bey deſſen Gegenwart die Kayſerlichen Bedienten die beſten Quartiere und Proviant weggenommen hatten, auch beſtändig 6000. zu derſelben Beſchützung aufwarten muſten, welche man doch beſſer hätte brauchen können. *THEATR. EVR. T. VI. p. 4.*

§. 32.

Bayern vergleicht ſich mit dem Kayſ. Die Schweden gehen aus Böhmen.

Indeſſen hatte der Kayſerliche Hof ſich nicht wenig Mühe gegeben, den Chur-Fürſten von Bayern von dem mit Schweden getroffenen Waffen-Stillſtand wieder abzuziehen, und weil ohne dem von ſeiner Armee viele mit demſelben nicht zu frieden waren, ſondern deßwegen einen Aufſtand und groſen Schaden verurſachet hatten, ſehnte er ſich mit dem Kayſer wiederum aus, und verſprach ſeine Armee zu der Kayſerlichen ſtoſſen zu laſſen. Da nun dieſe unvermuthete Vereinigung vor Wrangeln allzuſtarck war, begab er ſich in Zeiten aus Böhmen zurück durch die Meißniſchen Lande, woſelbſt er aber gut Commando hielt, um nicht durch Beleidigung der Unterthanen bey dem Chur-Fürſten von Sachſen einigen Unwillen zu erwecken; von dar gieng er weiter in Francken; wohin ihm auch die Kayſerlichen auf den Fuß nachgiengen, und dem Vermuthen nach etwas nützliches hätten ausrichten können, wenn ſie ſich nicht ins Heßiſche gewendet hätten, um nachſtdem äuſerlichen Vorgeben zu verhindern, daß die Frantzoſen nicht zu denen Schweden kommen möchten; In der That aber wohl vielmehr, damit Melander ſeinen Haß gegen die Land-Gräfin ausüben möchte, als woſelbſt er auch ſeine Leute in die Winter-Quartiere verlegte, und Marburg im Monat Decembr. eroberte, iedoch das auf einem hohen Berg gelegene Schloß nicht einbekommen konte. Hieſelbſt hätte er auch bey nahe ums Leben kommen können. Denn da der Commendant auf dem Schloß Kundſchafft erhalten, in welchem Hauſe er ſein Quartier hatte, ließ er, als Mittags zur Tafel geblaſen worden, die Stücke gerade auf ſelbiges richten, wodurch er auch von einem entzwey geſchoſſenen Balcken an Haupt und Bruſt ziemlich verletzet wurde, daß man mit genauer Noth das Blut ſtillen konte. Wrangel hingegen legte ſeine Armee in die Lüneburgiſchen Lande in die Winter-Quartiere, woſelbſt er vornemlich ſchöne Gelegenheit fand, ſeine Armee beritten zu machen. *PUFFEND. §. 43 - 53. ADLZREITER. P. III. L. XXXII. n. 27. THEAT. EVR. T. VI. p. 13. ſeq. 72. ſequ.*

§. 33

§. 33.

Es machte sich auch derselbe die guten Winter-Quartiere und Nachläßigkeit Melanders ziemlich zu nutze, dergestalt, daß er sich auf alle Weise verstärckte, und da er Königsmarcken noch an sich gezogen hatte, nunmehro auf 11000. zu Pferde und 6000. zu Fuß unter seinem Comando zählte, welche alle gut montiret, und zum Fechten begierig waren; da hingegen die Kayserlichen bey so grosser Arbeit, Dürfftigkeit und Kranckheit ziemlich dünne worden, auch bey ihres Anführers unzeitigen Rach-Begierde eine so schöne Gelegenheit etwas tüchtiges auszuführen hatten vorbeystreichen lassen. Nunmehro, da die Schweden Zeit genug gehabt sich in gute Verfassung zu setzen, und zum Aufbruch fertig stunden, fanden sie sich genöthiget, mit Anfang des Febr. 648. an die Donau zu weichen, da hingegen Wrangel nicht säumte ihnen in Schwaben nachzufolgen, und den Krieg wieder in Bayern zu spielen, zumaln der Frantzösische General Turenne zu ihm gestossen war. Die Kayserlichen hatten es bey dieser Retirade wiederum am schlimmsten, indem die Bayerschen ihnen in ihrem Lande die besten Quartiere wegnahmen, und ihnen die magern überliessen, wodurch denn viele davon lieffen. Endlich, da Königsmarck zu Wrangeln gestossen war, und er Dünckelspiel eingenommen hatte, die Kayserlichen aber sich nach Augsburg ziehen wolten, setzten ihnen die Schweden hitzig nach, und trafen den 7. May auf die Arrier-Garde, dergestalt, daß von derselben über 2000. auf dem Platz blieben, und selbst der General Melander in der rechten Brust und lincken Schulder mit zwey Kugeln tödtlich verwundet wurde, daher man ihn nach Augsburg brachte, wo er noch selbigen Tag verschied. Anbey kam die meiste Bagage in der Schweden Hände, und die Kayserlichen nebst denen Bayern musten sich weiter in das Bayersche Land begeben. Worauf denn Donawerth und Freisingen in der Schweden Hände kam, und ihnen der Weg in das Land offen stunde, daß sie auch die Kayserlichen bis an den Inn verfolgten, wiewohl sie über denselben Fluß nicht kommen konten, weil er starck angelauffen war. *v. ADLZREITER. P. III. L. XXXIII. n. 6. seqv. PVFFEND. L. XX. usque §. 28. THEATR. EVR. Tom. VI. pag. 306. seqv. 316.*

Die Schweden gehen ins Bayrische u. schlagen die Kayf.

§. 34.

Bey so jähligen Einfall der Feinde war die Furcht und das Elend in den Bayerschen Landen allgemein, u. so groß, als es diesen gantzen Krieg über noch nicht gewesen, und weil die Kayserl. u. Bayerschen keine rechten

Elender Zustand in Bayern.

Feld-Marschall hatten, lebten dieselben in grosser Unordnung und plünderten so arg als die Schweden: Piccolomini aber, welcher künfftig die Armee commandiren solte, wurde erst aus den Niederlanden erwartet. Selbst der Chur-Fürst sahe sich in seiner Residentz nicht mehr sicher, sondern muste sein Land in grosser Bekümmerniß mit dem Rücken ansehen, und sich in das Saltzburgische begeben, ohngeachtet er vorher den Ertz-Bischoff auf verschiedene Art beleidiget hatte. Die Unterthanen folgten gleichfalls ihrem Herrn, und suchten in verschiedenen festen Orten eine Retirade, so, daß man wenig Leute im Lande sahe, das Vieh aber ohne Hirten auf dem Felde herum lieff. Da nun also denen Schweden alles zur Beute frey und offen stunde, wurde nicht alleine das Land überall jämmerlich verwüstet, sondern auch noch zu Abwendung des völligen Untergangs eine Million Reichs-Thaler von dem Chur-Fürsten gefordert, welche Summe ihm um desto unbilliger vorkam, da die Schweden ohne diß alles bereits schon verderbet hatten, und daher auch nichts willigte, vielmehr seinen Unterthanen anbefohl, nichts weiter zu zahlen. Jedoch die Schweden machten sich selbst bezahlt, und wo ihnen das verlangte nicht im guten ausgeantwortet wurde, zündeten sie die Häuser an, und erzeigten denen Einwohnern alle Grausamkeit, ausgenommen, daß der Saltz- und Brau-Häuser, wie auch der Chur-Fürstin Leib-Geding, und anderer Güter, so ihr zugehörten, noch einiger massen geschonet wurden. Nachdem aber das Land theils von denen Schweden, theils von denen Kayserlichen und Bayerschen war ausgezehret worden, nöthigte der hereinbrechende Mangel jene sich in Schwaben zurücke zu ziehen; bey welcher Retirade zwar die Kayserlichen und Bayerschen unter Werths Commando sie zu beunruhigen gedachten, ihnen aber doch nichts anhaben konten. *BRACHELIVS p. 530. PVFFENDORF §. 29--46.*

§. 35.

Königsmarck fällt in Böhmen ein, und erobert Prag.

Als aber Wrangel in Bayern einfiel, ließ er Königsmarcken von sich, welcher durch die Ober-Pfaltz in Böhmen einbrach, viel Orte in seine Gewalt bekam, und alles in Contribution setzte. Nächst dem faßte er einen Anschlag auf Prag ohnvermerckt loßzugehen, wozu ihm vornehmlich ein abgedanckter Kayserlicher Oberst-Lieutenant, Odowalsky, welcher wegen seiner verwüsteten Güter keinen Ersatz erhalten konte, und sich daher rächen wolte, sehr behülflich war, zumal er unter den Schweden ein Regiment bekam. Dieser besetzte so fort die Strassen, daß Niemand in Prag von der Schweden Anmarsch Nachricht erhal-

erhalten konte, welches auch so viel fruchtete, daß auser den ordentlichen Schildwachten Niemand auf den Wällen stund, und da die Infanterie bis gegen Abend in den nahe gelegenen Wäldern versteckt lag, wurde das Vorhaben den 16. Jul. zur Nacht um 2. Uhr mit solcher Stille und Geschwindigkeit auf die kleine Seite ausgeführet, daß die Schildwachte nichts eher inne wurde, bis sie den Feind vor sich sahe, und nicht mehr als ein einziger Schwede dabey ums Leben kam. Doch konten sie nicht weiter in die alte Stadt kommen, ohngeachtet sie bereits die Brücke eingenommen hatten, weiln darinne über 800. Musquetiers und über 100000. gewaffnete Bürger und Studenten waren. Dieser Theil der Stadt, welchen man die kleine Seite nennet, wurde denen Soldaten drey Tage lang Preiß gegeben, so, daß auch in der ersten Hitze etwas von dem Kayserlichen Schatz in der Soldaten Hände fiel, wiewohl Königsmarck noch einen Theil desselben rettete und der Königin nach Schweden schickte. Man rechnete die gemachte Beute auf 12. Millionen womit aber die Soldaten zum Theil so schlecht umzugehen wusten, daß sie die Edelgesteine um schlechtes Geld, ja einer einen Ring, welcher 6000. Thaler werth war, vor 5. Thaler verkauffte. In dem Zeug-Hause fand man 80. Stücke von verschiedener Grösse, und vielen Kriegs-Vorrath, daß also denen Soldaten diese Mühe reichlich genug belohnet wurde. Es war hiebey ein Glück vor gantz Teutschland, daß die Nachricht von dieser Eroberung einlieff, als eben der Friede geschlossen war, weiln sonst leicht die Schweden bey einem so anscheinenden Glück das Werck noch würden aufgeschoben haben. *THEATR. EVR. T. VI. p. 317.*

§. 36.

Ehe aber noch das völlige Ende des Krieges erfolgte, hatte die Königin den Pfaltz-Grafen, Carl Gustavo, das Ober-Commando über die Schwedische Armee anvertrauet, indem er durch seine bisher bezeigte Tapferkeit und Klugheit sich so wohl bey der Königin und denen Ständen in grosses Ansehen, als auch bey der Armee in grosse Liebe und Respect gesetzet hatte, zumal die Soldaten mit Wrangeln wegen seines Eigensinns, Hochmuths und Geitzes nicht allzuwohl zu frieden waren, iedoch wurde er deßwegen nicht abgesetzet, sondern vielmehr dem Pfaltz-Grafen adjungiret, und diesem um mehrere Autorität zu geben, der Titel eines Generalißimi beygeleget, Wrangel hingegen über das Herzogthum Pommern gesetzet, und ihm nebst einem jährlichen Gehalt von 12000. Thl. die Bremer Vörde geschencket; Königsmar-

Pfaltz-Graf Carl Gustav wird Generalißimus der Schwedischen Armee.

Die Friedens-Post kömmt an.

cken aber, welcher Wrangelns Commando nicht gerne folgte, die nächste Stelle nach dem Pfaltz-Grafen gegeben. Also kam der Pfaltz-Graf mit Anfang Julii nebst frischen Recruten in Teutschland, und sofort in Böhmen an, da er denn nicht säumete, den glücklichen Anfang der Eroberung Prags fortzusetzen und die übrigen Theile der Stadt zu belagern. Es würde auch die darinne liegende geringe Besatzung wenig zu Beschützung des weitläufftigen Ortes haben beytragen können, wenn nicht die Bürgerschafft und Studenten unter Anführung eines Jesuiten Placii das beste gethan hätten, dergestalt, daß der Pfaltz-Graf, da zumal die Kayserliche Armee zum Entsatz in die Nähe kam, die Belagerung aufzuheben vor gut befand. Wozu endlich kam, daß mit Anfang Octobris die Friedens-Post anlangte, und also so wohl bey denen Armeen die fernere Feindschafft aufgehaben, als auch dem gantzen Vaterland der längst gesuchte Friede nach dreyßig Jahren wieder hergeschafft wurde. *THEATR. EVR. p. 330.*

§. 37.

Ursachen, warum die Schweden Friede gemacht.

Es wunderten sich nicht wenige, warum doch die Königin sich noch zum Frieden so geneigt bezeigte, da doch derselben Waffen ietzo sich in einem so glücklichen Zustand befanden, als sie fast iemals währenden Krieges gewesen waren. Alleine auser dem, daß sie sich durch diese Friedens-Begierde nicht geringen Ruhm erwarb, so hatte sie auch ihre besondere Ursachen dabey, indem sie selbst unvermählet und ohne Erben war, auch ihre Armeen von fremden commandiren lassen muste, man auch dem Krieges-Glück, welches öffters veränderlich ist, nicht so sicher trauen konte. So wolte es auch nunmehro an Gelde fehlen, nachdem Teutschland erschöpffet war; die Frantzösischen Subsidien-Gelder aber, wegen verschiedener innerlichen Unruhen, so sich in dem Reiche hervor thun wolten, sehr unsicher schienen: die Kräffte von Schweden alleine wolte auch bey weiten nicht zureichen, den Krieg alleine fortzusetzen. Endlich bestunde die Armee nicht so wohl aus gebohrnen Schweden, als vielmehr aus Teutschen, auf deren beständige Treue man sich doch so gewiß nicht verlassen konte, als wenn es Lands-Kinder gewesen wären, zumal sie auch bereits des Krieges satt waren, und sie, da ihnen öffters der Sold ausblieb, mehr mit Bitten als Befehlen in Ordnung erhalten werden musten, daß sie also bey einem unglücklichen Zufall, der sich doch leicht hätte ereignen können, wohl gar einen Aufstand erreget hätten. Nunmehr aber fiel alle Sorge, die man sich zu machen hatte, so wohl als die Jalousie über den Hauffen, da bereits

die

die Holländer und andere anfiengen der Schweden anwachsende Macht mit scheelen Augen anzusehen, und die Soldaten, welche noch schwürig waren, erhielten gleichfalls in dem Frieden eine solche Befriedigung, daß sie zu frieden seyn konten. Folglich war der Friede der Königin von Schweden ebenfalls so wohl rühmlich als nützlich.

§. 38.

Die Friedens-Handlungen aber selbst wurden diese Zeit über so wohl zu Münster als Oßnabrüg mit grossem Eifer fortgesetzet, wiewohl sich nach Beschaffenheit glücklicher oder unglücklicher Umstände der Waffen ziemliche Hindernisse in Weg legten, sonderlich als gegen das Ende 1647. der Chur-Fürst von Bayern sich wieder mit dem Kayser aussöhnte. Die Materien zu den Berathschlagungen wurden gewechselt, und bald von Kriegs- und weltlichen, bald von Religions-Sachen gehandelt. *v. VOLMARS PROTOCOLL. p. 75. 80. 190. &c.* von *MEYERN L. XXVIII. sequ.* Die Religions-Sachen aber besorgte vornehmlich der Sächsische Altenburgische Gesandte, Wolffgang von Thumshirn, weil man gegen Chur-Sachsen wegen des mit dem Kayser ehemals errichteten Pragischen Friedens, und daß er noch unter der Hand dessen Interesse geneigt wäre, verschiedenes anführte; iedoch wurde demselben der Zellische Gesandte Langenteck, der Braunschweigische Lampadius und die beyden Magdeburgischen von Einsiedel und Krull beygeordnet. Nach vieler mühsamer Arbeit und Berathschlagungen, welche hier nach der Ordnung zu erzehlen zu weitläufftig fallen will, wurde endlich den 20. Jan. 1648. ein Theil des Friedens so weit zu Stande gebracht, daß Spanien die vereinigten Niederländer vor eine freye Republic erkennete, und sich aller fernern Ansprüche an dieselbe begab. Den 22. Julii erfolgte auch der Friede zwischen dem Kayser und der Cron Schweden, welcher den 27. ejusd. darauf in der Schweden Behausung öffentlich und in Gegenwart der sämtlichen Reichs-Ständischen Gesandten vorgelesen wurde, wiewohl die Unter-Schrifft noch aufgeschoben wurde, bis der Friede mit der Crone Franckreich ebensfalls zu Stande gebracht worden wäre, doch solte inzwischen alles, was nunmehro ausgemacht worden, von unumstößlicher Gültigkeit bleiben, worauf auch die anwesenden Gesandten mit hertzlicher Freude einander die Hände gaben, so, daß auch etliche sich der Thränen nicht enthalten konten. Endlich wurde auch das übrige mit dem Frantzösischen Gesandten Servient, welcher nach Oßnabrüg kam, zu Stande gebracht. (Denn d' Avaux war, weil er

Der Friede selbst wird geschlossen.

sich sonderlich in Religions-Sachen, in Hoffnung einen Cardinals-Hut bey dem Römischen Hof vor seine Mühe zu verdienen, hitziger bezeiget hatte, als es dem König von Franckreich angenehm gewesen, zurück beruffen worden.) Weil aber zu Münster gleichfalls noch verschiedenes auszumachen war, versiegelten die Gesandten das bereits errichtete Friedens-Instrument, und legten es in der Mayntzischen Cantzley nieder, worauf sich die meisten Gesandten nach Münster begaben. Daselbst denn durch göttlichen Beystand alle Schwierigkeit vollends dergestalt gehoben wurde, daß den 14. Octobr. um 1. Uhr Nachmittags die Schwedischen Gesandten zu den Kayserlichen Lambergen und Cranen in 5. Kutschen sich erhoben, welchen die Frantzösischen eine Viertel-Stunde darauf in 6. Kutschen zu den Grafen von Nassau und Vollmarn folgten, wo sie bis um 5. Uhr verblieben, und die Instrumente unterschrieben. Nachdem nun die Königlichen Gesandten wiederum nach Hause zurück gekehret, folgten die Kayserlichen Gesandten in einer Viertel-Stunde nach, Lamberg und Crane unterschrieben das Schwedische Exemplar bey dem Schwedischen, der Graf von Nassau aber und Vollmar das Frantzösische bey dem Frantzösischen Gesandten, worauf Abends um 9. Uhr auch die Unterschrifft der Stände erfolgte, und alsdenn aus dem groben Geschütz eine gantze Stunde lang gefeuert wurde.

§. 39.

Was vor Gesandten bey den Friedens-Handlungen gewesen.

Die Namen der sämtlichen Gesandten, welche bey diesem Friedens-Schluß gewesen, findet man am besten nebst ihren Eigenschafften in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 377. & 415. conf. THEATR. EVR. T. V. p. 1017.* Es hat auch der Herr von *MEYERN T. I. ab init.* dieselben gesetzet, und wird in dem letzten Tomo seiner unvergleichlichen *Actorum pacis Westphalicae* noch derselben Character und Leben durchgehen. Sie waren folgende:

Mediatores.

Fabius Chisius, Dei & Apostolicae sedis Gratia, Episcopus Neritonensis, Sanctissimi in Christo patris ac Domini *Innocentii* Diuina prouidentia Papae X. ac praedictae sedis ad tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniae partes, cum potestate Legatus de latere, nec non ad Tractatus Pacis Monasterii inter Principes Christianos, Nuncius ac Mediator.

Aloysius Contareno, Eques, Patricius Venetus, Extraordinarius ad

pacis

pacis Tractatus vniuersalis Legatus & *Reipublicae Venetae* nomine, Mediator.

Kayserliche und Ertz-Herzoglich Oesterreichische Abgesandte.

Maximilianus, Comes de Trautmannsdorff & Weinsberg, Baro in Gliechenberg, Neostadii ad Kocheram, Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinits & Leithomisch, Eques Aurei Velleris, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliarius intimus, Cubicularius supremus, Aulae Praefectus, Castelli Cretziensis Capitaneus, atque ad Tractatus pacis vniuersalis, tam *Monasterii* quam *Osnabrugi* ejusdem suae Caesareae Majestatis nomine, *Legatus Plenipotentiarius primarius.*

Joannes Ludouicus, Comes de Nassau, Catzenellnbogen, Vianden & Dietz &c. Dominus de Beylstein, Eques Aurei Velleris, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliarius intimus, Camerarius, atque ad Tractatus pacis vniuersalis ejusdem Majestatis nomine, *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes Maximilianus, Comes de Lamberg, &c. Liber Baro in Ortenog & Ottenstein &c. Dominus in Stocheren & Ammerang, Dynasta Stiriae, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliarius, ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuersalis, Osnabrugae *Legatus Plenipotentiarius.*

Isaacus Volmarus, J. V. Doct. Sacrae Caesareae Majestatis, & Ferdinandi Caroli, Archiducum Austriae respectiue Consiliarius intimus, & Archiducalis superioris Austriae districtus Camerae praeses, atque ad Tractatus pacis vniuersalis, nomine vtriusque, *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes Crane, J. V. L. Sacrae Caesareae Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*, Comes Palatinus &c.

Ferdinandus Ernestus S. R. J. Comes de Wallenstain &c. Sacrae Caesareae Majestatis imperialis aulicus & appellationum Consiliarius, Camerarius &c. Suae Regiae Bohemorum Majestatis Cubicularius, atque ad Tractatus pacis vniuersalis ejusdem nomine, *Legatus Plenipotentiarius.*

Georgius Vlricus, Comes a Wolckenstein & Rodeneg, Haereditarius Praefectus Stabuli, & Praelibator Comitatus Tyrolensis, Consiliarius Imperialis Aulicus, Sereniſſimae *Domus Austriacae* ad Deputationem Francofurtensem & Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes a Siffen, Sereniſſimi ac Reuerendiſſimi Domini Leopoldi Guilielmi, Archiducis Austriae &c. Consiliarius, Judex prouincialis in episcopatu Passauiensi & Praefectus in Schirmegg, nec non Suae Serenitatis,

tatis, veluti *Magni Magistri Equestris Ordinis Teutonici*, ac Episcopi *Argentinensis*, *Halberstadiensis*, & *Passauiensis*, Landgrauii Alsatiae &c. ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Guilielmus a Golln, Sereniſſimi Domini Ferdinandi Caroli, Archiducis &c. Consiliarius, & pro vniuersa augustissima domo Austriaca, ad Pacis vniuersalis *Monasterii* Tractatus *Legatus Plenipotentiarius*.

Johann Wilhelm Boll, der Rechten Doctor, Ertz-Fürstlicher Vormundschaffts-Rath zu Inspurg, und Oesterreichischer Gesandter.

Leonhard Richtersberger, der Rechten Doctor, Ertz-Herzoglich Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, Gesandter auf dem Reichs-Deputations-Tage zu Franckfurt, und nachhero auf dem Universal-Friedens-Congress zu Münster und Oßnabrück.

Königliche Frantzösische Abgesandte.

Henricus d' Orleans, *Dux de Longueville*, & d' Estoutteville, Par Franciae, supremus Princeps in Neuchastel & Valengin, Comes de Dunois, Saint Paul, Chaumont, Tancarville, Gournay &c. Dominus de Coulommiers, Baro de Monstrevillelay, Vouvant, Marvant, Movilleron, Bricguebeé, Frie, Estrepagny &c. Prorex Normandiae, ejusdemque Prouinciae Dux Excercituum Haereditarius, Regis Christianissimi ad Tractatum pacis cum plena potestate *Legatus extraordinarius*.

Claudius de Mesmes, *Comes d' Avaux*, Regii Ordinis Commendator, supremus aerarii Praefectus, Regisque Christianissimi ad pacem publicam *Legatus*.

Abel Servien, *Comes de la Roche des Aubiers*, Consiliarius Regis in omnibus Consiliis, & Regis Christianissimi Legatus extraordinarius in Germania & ad generalis pacis Tractatus Monasterii *Plenipotentiarius*.

Henricus Groulart, Dominus de la *Court*, in omnibus Consiliis Regis Christianissimi Consiliarius & Suae Sacrae Regiae Majestatis ad vniversalis pacis tractatus Monasterii *Plenipotentiarius*.

Claudius, *Baro des Salles & de Rorte*, Regis Christianissimi Consiliarius Secretus, & ad Tractatus pacis Deputatus *Osnabrugam residens*.

Königliche Spanische Abgesandte.

Caspar de Braccamonte & Gusman, *Comes de Penaranda*, Ordinis de Alcantara Eques, Commendator de Daymiel, Regi Hispaniarum e Nobilibus Cubiculi, & a Consiliis Camerae ac Justitiae, Legatus extraordinarius in Germaniam, nec non ad tractatum pacis vniuersalis Monasterii *Plenipotentiarius primarius*.

Jose-

Josephus de Bergaigne, Archiepiſcopus & Dux Cameracenſium, S. R. J. Princeps, Comes Cameraceſii, Adminiſtrator Epiſcopatus Sylvae-Ducenſis, Regiae Catholicae Majeſtatis Conſiliarius intimus, Ejusdemque ad pacem generalem *Legatus Plenipotentiarius*, ordinis D. Franciſci de obſeruantia.

Antonius de Brun, Eques auratus, Regis Hiſpaniarum in ſupremo Belgii Burgundiaeque Conſilio Conſiliarius intimus, nec non ad Tractatus pacis generalis ſumma cum poteſtate *Legatus*.

Diego Saauedra Faxardo, Ordinis S. Jacobi eques, Regiae Catholicae Majeſtatis in ſupremo Indiarum Senatu Conſiliarius & ad pacis vniverſalis Tractatus *Legatus*.

Philippus le Roy, Eques auratus, Dominus de Ravels, Brochem & Velegem, Philippo IV. Hiſpaniarum & Indiarum Regi a conſiliis, ſupremique per Belgium aerarii Aſſeſſor, nec non penes vnitarum inferioris Germaniae prouinciarum ordines, ad pacis negotium promouendum, *Deputatus*.

Petrus a Weyms, Eques, Regi Catholico a ſecretioribus conſiliis, Ducatus Lucenburgenſis, nec non Comitatus Chinenſis Praeſes, & in Conuentu Monaſterienſi, nomine Domus Burgundicae, ad pacem vniuerſalem conſtituendum *Primarius Legatus*.

Joannes Cuyermans, Regis Hiſpaniarum in ſupremo Brabandiae Senatu Conſiliarius, & in generali pacis conuentu Monaſterii ejusdem Coronae Plenipotentiariis aſſiſtens, ac pro domo Burgundica in Comitiis imperii ad eundem pacis tractatum *Legatus Regius*.

Königliche Schwediſche Abgeſandte.

Joannes Oxenſtierna, Axelii filius, Comes in Saedremaere &c. Liber Baro in Kymetho &c. Dominus in Fyholm, Hornungsholm & Tulgarn &c. Sacrae Regiae Majeſtatis Regnorumque Sueciae Senator, Cancellariae Conſiliarius, atque in Germania ad Tractatus pacis vniverſalis *Legatus Plenipotentiarius primarius*.

Joannes Adler Saluius, Sacrae Regiae Majeſtatis Sueciae Conſiliarius intimus, Cancellarius Aulicus Haereditarius in Adlersburg, Alatrineus, Offvverby, Tulingen &c. dictae Majeſtatis ad Tractatus pacis vniverſalis Oſnabrugae *Legatus Plenipotentiarius*.

Alexander Erſckem, Sacrae Regiae Majeſtatis Sueciae a Conſiliis Secretioribus aulicis & bellicis, nec non Dicaſterii prouincialis in Citeriori Pomeranea Praeſes, Haereditarius in Lüdershagen & Vorland, pro tempore Militiae Sueciae ad Tractatus pacis vniuerſalis *Plenipotentiarius*.

Matthias Bioerenklau, Haereditarius in Elmanhoff &c. Sacrae Regiae Majestatis Sueciae a Secretis, & ad Tractatum pacis Monasterienſis *Residens.*

Scheringus Rosenhane, Haereditarius Torpae & Engelholmae, Gubernator Ostrogothiae, Sacrae Regiae Majestatis Sueciae ad Tractatum pacis Monasterienſis *Residens.*

Königliche Portugisische Abgesandte.

Franciscus de Andrata Leitao, Regis Portugalliae Sacri Consistorii Consiliarius, Senator Aulicus, Equestris Ordinis Domini nostri JEsu Christi Miles Crucifer. Ad Regem Angliae nec non vnitos Foederati Belgii Ordines generales Legatus nuper extraordinarius, nunc ad generales pacis Tractatus itidem *Plenipotentiarius extraordinarius.*

Louis - Pierre de Castro, Conseiller au Conseil priuè du Roy de Portugal, Chanoine de Conimbre du Conseil de l'Inquisition, de Celui de Conscience & Celui de la Croisade, *Plenipotentiaire* du Roy de Portugal.

Chur-Fürstliche Abgesandte.

Franciscus Guilielmus, Dei atque Apostolicae sedis gratia *Episcopus Osnabrugensis Mindensis & Verdensis*, Metropolitarum, Cathedraliium & insignium Ecclesiarum Colonienſis, Ratisbonenſis, Frisingenſis, Bonnenſis, Oetingenſis, Monacenſis respectiue Coadjutor, Praepositus, Archi-Diaconus & Canonicus Capitularis S. R. I. Princeps, Comes de Wartemberg & Schaumburg, Dominus in Waldt & Hachenberg &c. Sereniſſimi Electoris *Colonienſis* ac postea *totius Collegii Electoralis* ad pacem vniuerſalem *Legatus primarius.*

Hugo Euerhardus Cratz, Comes de Scharpffenſtein &c. Ecclesiae Metropolitanae Moguntinae Praepositus &c. Sacrae Caesareae Mageſtati a Consiliis, Sereniſſimi Electoris *Moguntini* Cubicularius & Consiliarius Intimus, Ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuerſalis *Legatus Primarius.*

Nicolaus Georgius de Reigersberger, Eques Sacrae Caesareae Majeſtatis Consiliarius Imperialis Aulicus, Eminentiſſimi Archiepiſcopi Principis Electoris *Mogūntini* Cancellarius, a consiliis Secretis, & ad Tractatus pacis vniuerſalis plena cum poteſtate *Legatus.*

Heinrich Brömser von Rüdelheim, Frey-Herr, Chur-Fürstlicher Mayntzischer Geheimder Rath und Vice-Dohm zu Maynt-, Chur-Mayntzischer Gesandter.

Jo-

Johann Adam Krebs, der Rechten Doctor, Chur-Mayntzischer Hof-Rath, Stadt-Schultheiß und weltlicher Richter zu Mayntz, Chur-Mayntzischer Abgesandter.

Berthold, Graf zu Königseck und Rothenfels, Herr zu Aulendorff und Stauffer, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Dieterich Hermann von Meerfeld, zu Westerwinckel und Hinckelsteig, Chur-Cöllnischer Rath und Münsterischer Cantzlar, Cammer-Rath und Drost zu Walbeck, Chur-Cöllnischer Abgesandter, votiret auch wegen Berchtolsgaden und Stablo.

Dieterich Adolph von der Reck, zu Cüel, Dohm-Probst zu Paderborn, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Peter Buschmann, der Rechten Doctor, Paderbornischer Cantzlar, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Hugo Fridericus, Dominus in & ab Elts, Metropolitanarum Ecclesiarum Moguntinae & Treuirensis respectiue Canonicus, Capitularis & Supremus Chori Episcopus, Archi-Diaconus major titulo S. Petri &c. Eminentissimi Electoris *Treuirensis* Consiliarius intimus, atque ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Primarius*.

Johann *Anethanus*, J. V. L. Chur-Trierischer Geheimder Rath, Cantzlar und Abgesandter.

Joannes Theodoricus Bruerius, Doctor, Chur-Trierischer Rath, Officialis zu Trier und Gesandter.

Herrmann Adolph Scherer, J. V. L. Chur-Trierischer Rath und Gesandter.

Georgius Christophorus, Baro de Halslang, Hoongencamer & Giebing, vtriusque Bauariae Praefectus Haereditarius, Praeses in Pfaffenhofen, Serenissimi *Electoris Bauariae* Consiliarius intimns, Cubicularius Aulaeque ejusdem Mareschallus, atque ad pacem vniuersalem *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Adolphus Krebs, Serenissimi Domini Electoris *Bauariae &c.* Consiliarius intimus, & ad pacis tractatus Monasterii & Osnabrugi *Legatus Plenipotentiarius*.

Johann Ernst, der Rechten Doctor, Chur-Fürstlicher Bayerischer Hof-Rath und Gesandter.

Nicolaus Drachter, der Rechten Lic. Fürstlich-Münsterischer Rath und Chur-Bayerischer Gesandter: votirt auch wegen Berchtolsgaden und Stablo.

Joannes Ernestus Pistorius, in Seuselitz Serenissimo *Electori Saxoniae*

in ſupremo Appellationum Dicaſterio a Conſiliis, ejusdemque ad Tractatus pacis generalis Oſnabrugo-Monaſterienſis *Legatus Primarius*.

Joannes Leuber, in Helba, JCtus, Sacri Imperialis Palatii Comes, Sereniſſimi domini *Electoris* Saxoniae Conſiliarius, & ad Tractatus pacis vniuerſalis Monaſterii & Oſnabrugi *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes, Comes de Sain & Wittgenſtein &c. Dominus in Homburg, Vallendar, Neumagen & Hachberg, Sereniſſimi *Electoris Brandenburgici* Conſiliarius intimus, Ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuerſalis vtrobique *Legatus & Plenipotentiarius primarius*.

Johann Friedrich von Löwen Freyherr zu Schönfeld, Schiedlau, Metzdorff und Schmachtenhagen, Chur-Fürſtlich-Brandenburgiſcher Geheimder Rath, Verweſer des Hertzogthums Croſſen, Hauptmann der Grafſchafft Rupin und des Landes Bellin, Chur-Brandenburgiſcher Abgeſandter.

Joannes Fromhold. J. V. D. Sereniſſimo ac potentiſſimo domino Electori *Brandenburgico* a Conſiliis intimis, & Judicii Cameralis Aſſeſſor, Ejusdemque ad Tractatus pacis vniuerſalis cum *Plenipotentia Legatus*.

Matthaeus, Matthaei JCti Senioris e filio Nepos *Weſenbecius* Junior, Serenisſimi Electoris *Brandenburgici* conſiliarius intimus, Ejusdemque ad pacis vniuerſalis Tractatus in Weſtphalia *Legatus*.

Petrus Fritz, J. V. D. Chur-Brandenburgiſcher Hof-Cammer-Gerichts und Amts-Rath, auch des geiſtlichen Conſiſtorii Praeſident, Chur-Brandenburgiſcher Geſandter.

Johann Portmann, der Rechten Doctor, Chur-Fürſtl. Brandenburgl. Rath und Geſandter.

Friederich von Heyden, Chur-Fürſtlich-Brandenburgiſcher Rath und Amtmann zu Lipp, ſelbiger Chur Abgeſandter.

Joachimus Camerarius, der Königlichen Majeſtät zu Schweden Hof-Rath, Chur-Pfältziſcher Abgeſandter.

Jonas Meiſterlin, J. V. D. Chur-Pfältziſcher Rath und Geſandter.

Philip Streuff, von Lauenſtein, Chur-Pfältziſcher Abgeſandter.

Derer Geiſtlichen und Weltlichen Fürſten und Stände auch anderer Mediat-Stände Geſandſchafften.

Geiſtlicher Fürſten und Stände Abgeſandte.

Cornelius Gobelius, Comes Palatinus Caeſareus, Reuerendiſſimi & celſiſſimi Epiſcopi Bambergenſis Conſiliarius intimus, nec non Cathe-

dralis

dralis Capituli & Praepoſiturae ibidem reſpectiue Syndicus & Praefectus, pro tempore nomine S. R. J. Principum *Bambergenſis & Fuldenſis* ad Tractatus Pacis Mönaſterium & Oſnabrugam *Legatus Plenipotentiarius*,

Adamus Adami, Prior in Murhardt, Ordinis S. Benedicti, S. Theologiae Doctor, Electus Abbas Huisburgenſis, illuſtriſſimi Principis *Corbejenſis & Praelatorum Imperialium*, nec non *Abbatiſſarum* Principum & Imperialium ad Tractatus pacis vniuerſalis cum Plenipotentia *Legatus*.

Jacob Lemming, J. V. Lic. zu Münſter, Corveyiſcher Geſandter.

Georg Röberlein, der Rechten Doctor, Coſtantziſcher Rath, Cantzlar und Abgeſandter: votiret auch wegen Kempten, und einiger Prälaten.

Georg Schollardt, Fürſtlicher Fuldiſcher Rath, Cantzlar und Amtmann zu Steinau an der Ack, Fuldiſcher Geſandter.

Curdt von Einſiedel, Magdeburgiſcher Geheimder Rath, Hofmeiſter und Hauptmann zu Giebigenſtein, Ertz-Biſchöfflicher Magdeburgiſcher Abgeſandter.

Johann Crull, J. V. D. des Dohm-Capituls der Primat-Kirchen zu Magdeburg Syndicus, Ertz-Biſchöfflicher Magdeburgiſcher Abgeſandter.

Dieterich Sieckmann, der Rechten Lic. Fürſtlich-Oßnabrüg-Minden und Verdenſcher Rath, und reſpectiue Cantzlar, Geſandter wegen Minden und Verden.

Chriſtoph Bernhard von Gallen, Dohm-Cuſtos zu Münſter, Münſter- und Lüttichiſcher Abgeſandter.

Adolph Heinrich Droß, Dohm-Probſt zu Münſter, Münſter, Hildesheim und Paderborniſcher Abgeſandter.

Johann von Milſchode, Dohm-Dechant zu Oßnabrüg, Oßnabrügiſcher Abgeſandter.

Johann Biſter Löping, der Rechten Doctor Fürſtlicher Oßnabrügiſcher Rath und Officialis daſelbſt, Oßnabrüg- und Regenſpurgiſcher Geſandter.

Georg Chriſtoph Tserclaes de Tylli, Dohm-Dechant zu Verden, Regenſpurgiſcher und Verdiſcher Geſandter.

N. Jeuchenberger, Saltzburg- und Freiſingiſcher Abgeſandter.

N. Mozel, der Rechten Doctor, Saltzburg- und Freiſingiſchen Abgeſandter.

Johann Philip von Vorburg, Würtzburgischer Abgesandter.

Weltlicher Fürsten und Stände Abgesandte.

Wolffangus Conradus a Thumbshirn, in Ponix, Celsissimi & illustrissimi Principis ac domini, Domini *Friderici Wilhelmi*, *Saxoniae*, *Juliae*, *Cliuiae & Montium &c.* Ducis Consiliarius Aulicus, Ærarii provincialis Director & Consistorii Assessor, atque ad Tractatus pacis vniversalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Augustus Carpzov, J. V. D. Celsissimo & illustrissimo Principi ac domino *Friderico Wilhelmo, Duci Saxoniae, Juliae, Cliuiae & Montium &c.* in Aula *Altenburgensi* a consiliis Aulae & justitiae, Suaeque Celsitudinis ad pacis vniuersalis Tractatus *Legatus Plenipotentiarius.*

Martinus Milagius, des gesamten Fürstlichen Hauses Anhalt geheimder Rath, Cantzlar und Gesandter.

N. Drechter, der Rechten Doctor, Abgesandter von Baden, zu Baden und Baden zu Leuchtenberg.

Joannes Georgius a Merckelbach, Celsissimi Principis ac Domini, Domini *Friderici Marchionis Badensis &* Hochbergensis &c. Consiliarius & ad pacis Tractatus vniuersalis Monasterii & Osnabrugi *Legatus.*

Joannes Jacobus Datt, in Diefenau, Celsissimi principis ac Domini *Guilhelmi, Marchionis Badensis &* Hochbergensis &c. Consiliarius, Praefectus in Stolhofen, & ad Tractatus pacis vniuersalis Monasterii & Osnabrugi *Legatus.*

Jacobus Lampadius, JCtus, Celsissimorum Principum, *Friderici & Christiani Ludouici, Ducum Brunouicensium & Luneburgensium*, ad Comitia Osnabrugentia & Monasterienfia *Legatus*, Ducis item Christiani Ludouici Consiliarius intimus & Procancellarius.

Henricus Langenbeck, Serenissimo ac celsissimo Principi Domino *Friderico, Brunsuicensium & Luneburgensium Duci* à consiliis intimis, vt & rerum Camerarium, nec non judicii prouincialis Assessor, & ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Chrysostomus Coeler, V. I. D. illustrissimi & celsissimi Principis ac Domini, Domini *Augusti, Ducis Brunovicentium & Luneburgensium* Consiliarius & ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

N. Schrader, der Rechten Doctor, Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Abgesandter.

Joannes Muller, Sereniffimo Marchioni Brandenburgico-Culmbacensi a consiliis intimis, & Camerae principalis Director, *Circuli Franconici* ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Adol

Adolphus Guilielmus a Grosieg, illustrissimae Landgraffiae *Hasso-Cassellanae* a consiliis interioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis Monasterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Reinhard Scheffer, Illustrissimae Landgraffiae *Hasso-Cassellaneae* a consiliis interioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis Monasterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Vultejus, Illustrissimae & celsissimae *Hassiae Landgraffiae* & Regenti a consiliis status & belli secretioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

N. Mildener, der Rechten Lic. Fürstlicher Hessen-Casselischer Abgesandter.

Justus Sinoldr genannt Schütz, Fürstlicher Landgräflicher Rath, Procancellarius & Professor primarius bey der Universität zu Marburg, Hessen-Darmstädtischer Abgesandter.

Joannes Jacobus Wolffgangus a Todenwartt, Celsissimi Principis acdomini, domini *Georgii*, Landgraffii *Hassia-Darmstadensis*, vt & laudatissimae Reipublicæ *Ratisbonensis* Consiliarius & ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Johann Jacob Wolffins, der Rechten Doctor, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Abgesandter.

Peregrinus Carlenus, Amerinus Abbas B. Mariae, Serenissimi Ducis *Geldriae & Juliae*, Comitis de *Egmond* ac Zutphaniae ad tractatum pacis generalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Friedrich von Hatten, Cantzlar, Fürstlich-Hollsteinischer Abgesandter.

Abraham Rayser, I. V. D. Celsissimi & illustrissimi Principis Domini, Domini *Adolphi Friderici*, *Ducis Megapolitanorum &c.* consiliarius intimus & pro tempore ad Comitia Pacificatoria *Legatus*.

Joannes Theodorus Caspars, Serenissimo *Comiti Palatino Neoburgico*, Juliae, Cliuiae ac Montium Duci &c. a consiliis, & ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus*.

Georgius Achatius Heber, JCtus, Sacri imperialis Palatii Comes, illustrissimorum & celsissimorum principum ac dominorum, domini *Guilielmi* & domini *Ernesti Fratrum*, *Saxoniae*, Juliae, Cliuiae & Montium ducum consiliarius, & eorundem, vt & celsissimae domus Anhaltinae ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Andreas Burckhardus, JCtus, Serenissimo *Würtembergiae &c. Duci Eberhardo* a consiliis Regiminis secretioribus, Procancellarius, Feudorum, Ducalium, Praepositus & ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes

Joannes Conradus Varnbuhler, Serenissimo Principi *Würtembergico* a consiliis Regiminis secretioribus pro tempore ad tractatus pacis vniversalis *Legatus*.

Gräfliche Abgesandte.

Tobias Oelhafen a Schollenbach, Patricius Noricus diuersorum imperii statuum consiliarius, illustrissimorum *Comitum Baronumque Franconicorum* & *Reipublicae Patriae* ad pacis tractatus Monasterii Osnabrugis & Norinbergae *Legatus & Deputatus*.

Johann Hartmuth von Lengeln, Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Rath, Hofmeister und Gesandter.

Johann Adam Schrage, der Rechten Doctor, Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Gesandter.

Zacharias Stenglin, der Rechten Doctor, der Stadt Franckfurt Syndicus und Deputirter: votiret auch wegen Oettingen.

Hermannus Mylius, illustrisimi Domini Antonii Guntheri, Comitis in *Oldenburg* & Delmenhorst, Domini in Jeuer & Kniphausen &c. consiliarius, Judex Territorii Kniphusanii, & ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus*.

Johann Schlüter, Gräfl. Hollstein-Schaumburgischer Abgesandter.

Johann von Leuxelring, I. V. D. der Stadt Augsburg Deputirter: Votiret auch wegen der Schwäbischen Grafen.

Johann Geissel, der Rechten Doctor, Wetterauischer Grafen Abgesandter.

Jobst Heinrich Heidtfeldt, der Rechten Lic. Gräflich-Wetterauischer Abgesandter.

N. Schweitzer, der Rechten Doctor, Gräflich-Wittgensteinischer Geheimder Rath und Gesandter: votiret auch wegen Ortenburg.

Reichs-Städtische Abgesandte.

Augsburgischer Gesandter, vid. unter den Gräflichen.

Gerhardus Coch, I. V. D. Sacri Caesarei Palatii Comes, Reipublicae *Bremensis* Senator, ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus*.

Liborius von Line, Raths-Verwandter der Stadt Bremen und Deputirter.

Joann Balthasar Schneider, Colmariensis Reipublicae Patriae Syndicus, Oppidi Sanctae Crucis Praefectus & *decem liberarum ciuitatum Imperi-*

perialium in Alsatia, ad pacis tractatus Monasterienses, Osnabrugenses & Norimbergenses *Legatus*.

Valendinus Heider, I. V. D. Liberarum Imperii Ciuitatum *Eslingae, Reutlingae, Nordlingae, Halae Sueuorum, Heilbronnae, Lindauiae* ad Lacum Acronium, *Campoduni & Weissenburgi* in Noricis, ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Georgius Wagnerus, Imperialis *Eslingae* Quinque-Vir ac Quaestor supremus, ejusdem aliarumque Imperialium ciuitatum ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus*.

Franckfurthischer Gesandter, vid. unter den Gräflichen.

Johann Christoph Meurer, der Rechten Doctor, der Stadt Hamburg Syndicus und Deputirter.

Dauid Gloxin, Doctor, Reipublicae *Lubecensis* Syndicus, ejusdemque vt & *ciuitatum Hanseaticarum* ad tractatus pacis *Legatus*.

Christoph Schörer, der Rechten Doctor, der Stadt Memmingen *Deputatus*.

Nürnbergischer Gesandter, vid. Gräfl.

Jodocus Christophorus, Kreyß-Nurnbergischer Deputirter.

Marcus Otto, V. I. D. & Reipublicae *Argentinensis*, aliorumque Statuum imperii consiliarius, & ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Sebastianus Otto, der Rechten Doctor, der Stadt Ulm Syndicus und Deputirter.

Reichs-Ritterschafftliche Abgesandte.

Wolffgang von Gemmingen, des Heil. Röm. Reichs unmittelbarer Ritterschafft in Francken, Schwaben und Rhein-Strom, wie auch in Unter-Elsas und zugehörigen Orten Abgesandter.

Johann von Gieffen, Reichs-Ritterschafftlicher Abgesandter; führt auch das Teutsch-Meisterische Votum.

Mediat-Ständische Abgesandte.

Georg Kumpshoff, Secretarius, Dortmündischer Deputirter.

Otto Gericke, Patricius & Reipublicae *Magdeburgensis* Consul, ejusdemque ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii & Osnabrugi *Legatus*.

Joannes Timmerscheidt, I. V. L. conclusae & publicatae pacis tempore Consul ciuitatis *Monasterienses*.

Henricus Herdingh, haereditarius in Hiltorff, Ciuitatis *Monasteriensis* tempore tractatuum, conclusae & publicatae pacis Proconsul.

Gerhardus Schepeler, I. V. D. conclusae pacis & tractatuum tempore

Proconsul ciuitatis *Osnabrugensis* ejusdemque pro tempore Monasterium Deputatus.

Marcus von Eickstädt, der Pommerschen Stände Deputatus.

Friedrich Reinge, der Rechten Doctor, der Pommerschen Stände Deputatus.

N. Schwartz, I. V. D. der Stadt Stralsund Deputirter.

Joachim Braun, der Stadt Stralsund Deputirter.

Der General-Staaten Abgesandte.

Hadrianus Pauw, Eques Ordinis S. Michaelis, Dominus de Heemstede, Hogersmilde &c. Primus Praesidens, Consiliarius in Curia Domaniorum & rationum Hollandiae West-Frisiaeque, ac ejusdem prouinciae nomine, in consessu excelsorum & praepotentum Dominorum ordinum generalium foederati Belgii Delegatus, & per Germaniam Legatus extraordinarius, nec non ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Joannes de Knuyt, Eques ordinis S. Michaelis, Dominus de Veteri, Nouoque Vosmaer, Primus & Repraesentans Nobiles in ordinibus & consilio Comitatus Zelandiae ac ejusdem prouinciae in consessu dominorum ordinum generalium foederati Belgii Delegatus, Sereniſſimi Principis Auriaci consiliarius, dictorumque ordinum generalium in supremo Rei maritimae concilio Deputatus ordinarius, eorundemque Legatus per Germaniam Extraordinarius, & ad vniuersalis pacis Tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Joannes a Mateneſſe, Dominus in Mateneſſe, Riviere 'Opmeer, Souteveen &c. Deputatus in consilio dominorum ordinum generalium Assessor, ex parte ordinis Equestris & Nobilium Hollandiae & West-Frisiae, Magnus Curator Aggerum Schielandiae, dictarumque Prouinciarum nomine ad tractatus pacis *Legatus Plenipotentiarius*.

Franciscus a Donia, Dominus Hinnemae in Hielsum, ordinum generalium Deputatus nomine Frisiorum, Extraordinarius Legatus, & *Plenipotentiarius* ad pacis generalis tractatus Monasterium missus.

Godardus de Reede, Dominus de Nederhorst, Vredelant, Kortehouff, Horstvvaert, Overmeer &c. Equestris ordinis prouinciae Vltrajectinae Praeses, ejusdem nomine in consessu Praecelsorum & praepotentum dominorum ordinum generalium vnitarum prouinciarum Belgii Delegatus, ac eorum per Germaniam Legatus extraordinarius, & ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Guilk-

Guilielmus Ripperta, Dominus Hengelonis Boxbergae Boculonis & Ryſſenborgii, ex parte Nobilium & Dominii Tranſyſulanae Deputatus ad conſilium ordinum generalium, ejusdemque ditionis nomine ad pacem vniuerſalem *Legatus Plenipotentiarius* Monaſterii.

Adrianus Clant a Stedum, Dominus Nitterſumi &c. illuſtriſſimae, & propotentis foederatorum Belgarum Reipublicae, nomine prouinciae, ciuitatis Groninganae & Ommelandiae, ad tractatus pacis vniuerſalis Monaſterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Bartholdus a Gent, Dominus in Laenen & Meynersvvie, Praefectus & Curator Aggerum Bommeliae, vt & cognominis nec non Tilanae inſulae & jurisdictionis in concilio ordinum generalium ex parte ordinis Equeſtris prouinciae Geldriae Deputatus, Legatus extraordinarius, & *Plenipotentiarius* ad pacem vniuerſalem Monaſterii.

Ausländiſcher Fürſten Abgeſandte.

Athanaſius Rudolphius, Patricius Florentinus, pro Sereniſſimo magno *Heruriae* Duce ad pacis vniuerſalis tractatus *Legatus*.

Claudius de Chabot, Marchio S. Mauritii, Eques Torquatus ordinis Diuae Mariae Annunciatae, Rei Tormentariae Sereniſſimi *Sabaudiae Ducis* generalis in omnibus ejus Exercitibus, & ad Tractatus pacis vniuerſalis ejusdem Regiae Celſitudinis *Legatus Plenipotentiarius*.

Hieronymus Sannazarius, Comes Clarolarum, Senator & conſiliarius Status Montisferrati & pro Sereniſſimo Domino, Domino Duce *Mantuae* ad tractatus pacis vniuerſalis *Delegatus*.

Franciſcus Nerlius, Comes Valderii &c. ſummi Mantuae Magiſtratus Praeſes, Duciſſae Mariae Viduae Regenti a conſiliis interioribus, Sereniſſimi ducis *Mantuani* ad Tractatus pacis vniuerſalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Königliche Däniſche Geſandten, ſo gleich anfänglich als Mediatores zu Oßnabrüg geweſen.

Jobſt Höge, Königlicher Däniſcher Reichs-Cantzlar und Abgeſandter.

Gerhard Crabbe, Königlicher Däniſcher Reichs-Rath und Abgeſandter.

Chriſtoph von der Lippe, Abgeſandter,

D. N. Langermann, Abgeſandter.

§. 40.

Mit ſo groſer Sorgfalt aber endlich das Friedens-Werck zu Stande gebracht worden war, ſo wolte doch daſſelbe dem Päbſtlichen Stande gebracht worden war, ſo wolte doch daſſelbe dem Päbſtlichen Nuncius pro-

Restiret wider den Frieden.

Nuncio keinesweges anstehen, da zumal dem Interesse des Päbstlichen Stuhls zuwider so ansehnliche Bißthümer und andere geistliche Güter in der Protestanten Händen blieben, auch der Religions-Friede und Augsburgische Religion in demselben vom neuen bestätiget wurde. Deßwegen gab er folgende Protestation dargegen heraus:

Ego Fabius, Dei & Sacrae sedis gratia Episcopus Neritonensis ac Nuncius Apostolicus, omnibus & singulis Chirographo hoc notum atque testatum facio, me tum jussu Pontificis, ac muneris mihi demandati intuitu tum propriae Deo dante voluntatis propensione, in Tractatum pacis generalis inter Christianos Principes hac in ciuitate sanciendae, nihil vnquam praetermisisse eorum, quae ad illam conciliandam justeque ac firmiter stabiliendam conducere in Domino sita sunt. Quoniam vero ex Euangelica Doctrina haec justitiae regula est, vt, quae sunt Caesaris, reddantur Caesari, & quae sunt Dei, Deo (caeteris quae suorum sunt Principum, satagentibus) ea mihi praecipue cura atque sollicitudo incubuit, ne, quae Dei, quae Christi, quae Catholicae Religionis atque Ecclesiae sunt, ob vllam hominum cupiditatem vel metum quidquam damni aut detrimenti acciperent, sed starent instar firmissimae petrae, aduersus quam infernales portas nunquam praeualituras Dominus noster sua nobis promissione sanciuit. Jd denique tota animi corporisque contentione hactenus egi, vt haud aliis pactis mortalium Principum arma quiescerent, quam, quae Deum Opt. Max. ad grauiora contra nos bella suscitanda non irritarent.

Quam ob rem si quando inter agendum cum Catholicorum Principum Ministris proponi aliqua, siue judicari, aut inuolui audio, quae directe aut indirecte Catholicae Religionis conseruationi, dignitati, immunitati, propagationi & incremento vel in minimo aduersarentur, non tantum omnem consensum, fauorem, patientiam, conniuntiam denegaui, sed palam obstiti, aperte acriterque repugnari, & omni studio, quantum in me fuit, impedire, corrigere, & in melius reformare conatus sum. Huc nempe spectabat solemnis protestatio per me saepius interposita, quo, si quae in punctis siue Articulis ibidem propositis aut proponendis essent aut continerentur, quae saluo honore & jure ecclesiae Romanae, ac cum integra Religionis Catholicae dignitate ac pietate, ad animos Christianorum Principum inter se componendos facerent, seu facere viderentur, ea impugnare aut impedire nullatenus intenderem; si quae vero quomodo facerent, aut facere possent contra Romanam Ecclesiam & sanctam Religionem, eique aliquod praejudicium adferrent, illa extreme

treme rejicerem, deteſtarem, & pro inualidis, nullis, iniquis, ac per non habentes poteſtatem attentatis, haberem ac declararem, quam proteſtationem praemiſſam in quolibet actu vel conuentu coram me facto vel faciendo repetitam, omnium Tractatuum initio, medio, fine, ac toties quoties oportuiſſet, replicatam habere volui, intendi, edixique omnibus melioribus modo, via, jure, cauſa & forma, quibus pro officii mei ratione & poteram & debebam. Quod Principum ac Statuum Catholicorum Miniſtri, cum quibus tantum egi, ſiue coram ſiue per litteras, ac ſerenisſimae Reipublicae Venetae Orator Aboyſius Contarenus, Eques, qui plerumque interfuit, teſtari poſſunt: Ac latius ac ſpecialius, ſi opus fuerit, loco & tempore, congruis & oportunis declarabitur. Inſuper ne contra proteſtationes praemiſſas, ac ſubinde compluribus inſinuatas, vel ſola mea praeſentia poſtremis hisce Tractatibus ac pacis concluſioni aliquid roboris aut aſſenſus adjicere videretur: clara rurſus, & per ſe nota veritas eſt, quod ſubduxerim me aliquoties, ac ejusdem pacis ſubſcriptioni noluerim intereſſe, inaudiens ac dolens in plurimis ac grauiſſimis momentis, eam Catholicae Religioni fore damnoſam: id eoque proteſtationibus meis, modo iterum, via ac jure quam optimis reproductis, de praeſenti fortius inhaerere me profiteor, omnem etiam puluiſculum de pedibus excutiens, quid commune quidquam habere poſſit vel cum minimo praejudicio ſacrae ſedis & Catholicae Religionis: pro qua, vti teneor, ita per dei gratiam promptum me declaro & exhibeo ad vitam & ſanguinem profundendum.

Ad quorum omnium & ſingulorum ampliorem diuturnioremque notitiam atque euidentiam, apud abſentes quoque & poſteros adſtruendam. Teſtimonium hoc patens ac publicum extradere volui manu mea ſubſcriptum, & majore meo Sigillo munitum.

Datum Monaſterii Weſtphalorum
d. 26. Octobr. 1648.

Fabius, Epiſcopus Neritonenſis
Nuntius Apoſtolicus.
L. S. Henricus Merinus abbreuiator.

§. 41.

Noch mehr entrüſtete ſich der Pabſt Innocentius X. wider denſelben, und meynte ſelbigen durch eine deßfalls heraus gegebene Declarationem nullitatis auf einmal über den Hauffen zu werffen; wiewohl ſolche unter andern *HERMANN. CONRINGIVS* in ſeinen *Animad-*

Des Pabſts herausgegebene Declaratio nullitatis.

verſionibus in Bullam Innocentii X. und in der Rettung des Oßnabrügiſchen und Münſterſchen Friedens wider *Innocentii X.* Nullitäts-Erklärung gründlich widerleget.

Innocentii X. Declaratio Nullitatis Articulorum pacis Germanicae.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Zelo Domus Dei animum noſtrum aſſidue commouente in eam praecipue curam ſedulo incumbimus, vt Orthodoxae fidei indegritas, ac Eccleſiae Catholicae dignitas, & autoritas vbique ſarta tecta conſeruetur, neve eorum, qui quaerunt ſua potius, quam quae Dei ſunt, facto jura Eccleſiaſtica, quorum Aſſertores a Domino conſtituti ſumus, aliquod detrimentum accipiant, Nosque ſupremo judici rationem villicationis noſtrae reddituri, negligentiae incredita Nobis Adminiſtratione arguamur. Sane cum intimo doloris ſenſu accepimus, quod per complures, vnius Oſnabrugis die VI. Aug. praeſentis anni MDCXLVIII. inter Chariſſimum in Chriſto Filium noſtrum, Ferdinandum Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum ſuis foederatis & adhaerentibus ex vna, ac Suecorum cum eorum itidem foederatis, & adhaerentibus ex altera parte; nec non alterius pacis Monaſterii Weſtphaliae die XXIV. Octobr. ejusdem anni MDCXLVIII. inter eundem Ferdinandum, Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum ſuis pariter foederatis, & adhaerentibus ex vna, atque chariſſimum etiam in Chriſto Filium noſtrum, Ludouicum, Francorum Regem Chriſtianiſſimum, cum ſuis ſimiliter foederatis ex altera, partibus reſpectiue initarum, articulos grauiſſima Religioni Catholicae, diuino cultui, ſedi Apoſtolicae & Romanae, ac inferioribus eccleſiis ordinique eccleſiaſtico, ac jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, exemptionibus, priuilegiis, bonis ac Juribus illorum illata fuerunt praejudicia. Etenim pactionibus partim alterius pacis hujusmodi inter alia, bona eccleſiaſtica alias ab haereticis occupata illisque eorumque Succeſſoribus in perpetuum addicuntur. Haereticis Auguſtanae, vt vocant, confeſſionis, ſuae liberum haereſeos exercitium in plerisque locis permittitur, & locorum pro aedificandis, ad hunc effectum templis aſſignatio promittitur, ipſique cum Catholicis ad publica munia, & officia, ac ad nonnullos Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, aliasque dignitates, & beneficia eccleſiaſtica precumque primariarum eidem Ferdinando Regi in Imperatorem electo a praefata ſede Apoſtolica conceſſarum participationem, admittuntur. Annatae, Jura Pallii, confirmationes, menſes

papa-

papales, & hujusmodi jura, ac reseruationes in bonis eccesiasticis dictae Confessionis Augustanae excluduntur, confirmationes electionum, seu postulationum praetensorum Archi-Episcoporum, Episcoporum, aut Praelatorum ejusdem confessionis postetati seculari attribuuntur. Plures Archi-Episcopatus, Episcopatus, Monasteria, praeposiurae Balliviae, Commendae, Canonicatus, & alia beneficia, & bona ecclesiastica Principibus haereticis, eorumque haeredibus etiam sublata denominatione ecclesiastica, in feudum perpetuum sub dignitatis secularis titulo conceduntur.

Contra pacem hujusmodi, vllumue ejus articulum nulla jura Canonica, vel ciuilia, communia vel specialia, consiliorum decreta, Religiosorum ordinum Regulas, juramenta aut concordata cum Romanis Pontificibus, vllaue alia statuta, siue Politica, siue Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri, vel admitti debere disponitur. Numerus septem Electorum Imperii olim Apostolica autoritate praefinitus, sine nostro & sedis praefactae beneplacito augetur, & octauus Electoratus in fauorem Caroli Ludouici, Comitis Palatini Rheni haeretici instituitur, aliaque multa, quae pudet referre, orthodoxae Religioni, sedique praefatae Romanae, & inferioribus ecclesiis caeterisque praemissis summopere praejudicialia & damnosa decernuntur. Et quamuis Venerabilis Frater, Fabius Episcopus Neritonensis nosster, & sedis praefatae ad Tractum Rheni, & inferioris Germaniae partes Nuncius Extraordinarius, in executionem mandatorum nostrorum fuerit palam nostro, & ejusdem sedis nomine, protestatus, ejusmodi articulos esse irritos, nullos iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos: ac notissimi juris sit quamcunque transactionem, seu pactionem in rebus ecclesiasticis, sine praefatae sedis auctoritate factam, nullam nulliusque roboris & momenti existere: attamen quo efficatius praemissorum indemnitati consultum sit, pro commissis, Nobis ex alto pastoralis officii debito prouidere volentes, ac instrumentorum vtriusque pacis hujusmodi, omniumque in illis contentorum, caeterorumque hic etiam necessario exprimendorum & inserendorum tenor is etiam veriores, & datas ac si de verbo ad verbum insererentur praesentibus, pro plene & sufficienter expressis & insertis habentes, motu proprio, ac ex certa scientia & matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictos alterius, seu vtriusque pacis hujusmodi articulos, caeteraque in dictis instrumentis contenta, quae Catholicae Religioni, diuino cultui, animarum saluti, eidem

sedi

ſedi Apoſtolicae, Romanae & inferioribus eccleſiis, ac ordinis & ſtatui Eccleſiaſtico, illorumque perſonis, membris, rebus, bonis, jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, priuilegiis, praerogatiuis & juribus quibuscunque quomodo libet officiunt, ſeu praejudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, ſeu intuliſſe, & alias nocere, ſeu nocuiſſe quomodo dici, intelligi, praetendi, vel cenſeri poſſent, cum omnibus inde ſecutis, & quandocunque ſecuturis, ipſo jure nulla, irrita, inualida, iniqua, injuſta, damnata, reprobata, inania, viribusque & effectu vacua omnino fuiſſe & perpetuo fore, neminemque ad illorum & cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſeruantiam teneri, neque ex illis cuique aliquod jus, vel actionem, aut titulum coloratum, vel cauſam praeſcribendi, etiamſi longiſſimi, & immemorabilis temporis poſſeſſio etiam citra vllam interpellationem, ſeu interruptionem ſubſequatur, acquiſitum fuiſſe, nec eſſe minusue vllo tempore acquiri, & competere poſſe, neque illa vllum ſtatum facere, vel feciſſe, atque perinde ac ſi nequaquam emanaſſent, pro non extantibus & non factis perpetuo haberi, tenore earundem praeſentium decernimus, & declaramus; Et nihilominus ad abundantiorem cautelam, & quatenus opus ſit articulos praefatos, aliaque praemiſſa, vt praefertur, praejudicialia, motu, ſcientia, deliberatione & poteſtatis plenitudine paribus, damnamus, reprobamus, irritamus, caſſamus, annullamus, viribusque & effectu euacuamus, & contra illa deque eorum nullitate, coram Deo proteſtamur; Et quatenus itidem opus ſit, easdem ſedem Apoſtolicam, Romanamque, & inferiores eccleſias, ac quaelibet loca pia, & quascunque perſonas Eccleſiaſticas aduerſus illa in integrum, ac priſtinum, & eum in ac ante praedictam, & quascunque alias aſſertas, ſeu praetenſas anteriores transactiones, pactiones ſeu conuentiones circa praemiſſa vbicunque, & quomodcunque factas, erant, ſtatim reſtituimus, reponimus ac plenarie redintegramus: Praeſentes quoque litteras cum omnibus & ſingulis in eis contentis, etiam ex eo quod praefati, & quicunque alii etiam ſpeciali mentione, & expreſſione digni, & in praemiſſis ſeu eorum aliquo intereſſe habentes, ſeu quomodo libet praetendentes illis nullatenus conſenſerint, nec ad ea vocati, citati vel auditi, minusque cauſae, propter quas eaedem praeſentes emanarunt deductae, verificatae, ſeu alias ſufficienter, aut etiam nullo modo juſtificatae fuerint, nullo vnquam tempore de ſubreptionis, obreptionis, nullitatis aut inualiditatis vitio, ſeu intentionis noſtrae, aut alio quouis quantumlibet magno, incogitato, & ſubſtantiali defectu, aut ex alio quouis capite a jure vel facto, aut ſtatuto, vel con-

consuetudine resultante, aut ex quocunque alio colore, praetextu, causa & occasione notari, impugnari, inualidari, retractari, in jus vel controuersiam reuocari, aut terminos Juris reduci posse, sed easdem praesentes semper validas, firmas, & efficaces existere, & fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri, & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat, & spectabit quomodo libet, in futurum inuiolabiliter obseruari, sicque & non aliter in praemissis omnibus & singulis per quoscunque judices ordinarios, & delegatos etiam Palatii Apostolici Auditores, nec non S. R. E. Cardinales etiam de latere Legatos, ac ejusdem sedis Nuncios, & quosuis alios quocunque autoritate fungentes, nunc & pro tempore existentes, sublata eis, & eorum cuilibet quauis aliter judicandi, declarandi & interpretandi facultate & autoritate scienter vel ignoranter, contigerit attentari, decernimus. Non obstantibus praemissis, ac quibusuis constitutionibus, & ordinationibus Apostolicis tam generalibus quam specialibus, etiam in Conciliis vniuersalibus edictis, & quatenus opus sit, nostra & Cancellariae Apost. Regula de non tollendo jure quaesito, & constitutione fel. rec. Pii Papae Quarti praedecessoris Nostri de gratiis qualecunque interesse Cmerae Apostolicae concernentibus, infra certum tum expressum tempus in eadem Camera praesentandis & registrandis, ita vt praesentes nullo vnquam tempore in eadem Camera praesentari, seu registrari necesse sit; Legibus quoque Imperialibus, & municipalibus, nec non quibusuis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quauis firmitate alia roboratis statutis, vsibus & consuetudinibus etiam immemorabilibus, priuilegiis quoque indultis, concessionibus, & litteris Apostolicis, quibuscunque locis, & personis etiam Imperiali, Regali, & alia quauis, siue Ecclesiastica, siue mundana dignitate fulgentibus, & alias quomodo libet, qualificatis, ac specialem expressionem requirentibus, etiam motu, scientia, deliberatione, potestatis plenitudine similibus, etiam consistorialiter, sub quibuscunque tenoribus & formis, ac cum quibusuis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, & insolidis clausulis, & decretis etiam irritantibus, & alias quomodo libet in contrarium praemissorum concessis, editis, factis, ac pluries & iteratis vicibus confirmatis, approbatis & innovatis.

Quibus omnibus & singulis, etiamsi pro sufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, indiuidua, ac

de verbo ad verbum, non autem per clauſulas generales idem importantes mentio, ſeu quauis alia expreſſio facienda, aut alia exquiſita forma ad hoc ſeruanda foret, tenores hujusmodi, ac ſi de verbo ad verbum inſerti eſſent, praeſentibus pro plene, & ſufficienter expreſſis & inſertis formamque in illis traditam pro ſeruata habentes ad praemiſſorum effectum ſpecialiter, & expreſſe derogamus, ac derogatum eſſe volumus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, vt earundem praeſentium tranſumtis, etiam impreſſis, manu Notarii Publici ſubſcriptis; & ſigillo perſonae in dignitate eccleſiaſtica conſtitutae munitis, eadem prorſus fides vbique locorum & gentium, in judicio & extra illud adhibeatur, quae ipſis praeſentibus adhiberetur, ſi forent exhibitae, vel oſtenſae. Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XXVI. Nou. MDCXLVIII. Pontificatus Noſtri Anno Quinto.

M. A. Maraldus.

Register

der merckwürdigsten Sachen und Personen, so in gegenwärtiger Historie des Dreyßig-Jährigen Krieges vorkommen.

A.

Aackner Unruhen nehmen ihren Anfang 46. neue Bewegungen zu Aacken 62. Rath u. Bürgerschafft der Evangelischen Religion daselbsten werden in die Acht erkläret, und letzlich gar vertrieben 75. abermaliger Tumult 118. endliche Beylegung dieser Unruhen 119. Evangelische werden aufs neue in die Acht erklärt und vertrieben 132.

Ablaß-Cram, bey was für Gelegenheit er aufs neue angefangen worden 6. trägt viel Geld ibid.

Acht soll über diejenigen gehen, so den Reichs-Gesetzen zu wider leben 386.

Agenten, ihrentwegen soll wegen der Religion am Kayserlichen Hof kein Streit erreget werden 355.

Alba, Herzog von, hauset in denen Niederlanden sehr grausam 47.

Alexandri IV. des Pabsts Lebens-Art 5.

Allerheimische Treffen fällt denen Bayern sehr hart 771.

Alliance zwischen dem König in Schweden und dem Herzog von Pomern 234. zwischen Schweden und Franckreich 238. wird erneuert 433. seq. verursachet Schwierigkeiten 492. wird von Franckreich zu erhalten gesuchet 523. 530. auch wiederum erneuert 681. schliesset Bayern mit Franckreich 261. der Protestirenden mit Franckreich 326. sollen mit dem Prager Frieden alle aufgehoben seyn 383.

Altringer, der Bayersche General, liegt vor Regensburg 318. Wer er gewesen und dessen erfolgter Tod 319.

Amnestie, wer sich derselben zu erfreuen 369. 374. wer davon ausgeschlossen 372. was deßwegen beschlossen worden, und derselben Inhalt 557. seq. eine neue allgemeine wird von dem Kayser Ferdinando III. publiciret 807.

Anhaltischer Fürst, Christian, wird von denen Evangelischen an den Kayserlichen Hof geschicket 89.
Armee, soll eine Kayserliche und Reichs-gemeinschafftliche aufgerichtet werden 377.
Arnheim schlägt die Kayserlichen bey Liegnitz 320. steht der Pragische Friede nicht an 399.
d'Avaux, verlängert denen Schweden den Stillstand mit Pohlen 409. wird wegen seiner Auffühlung gerühmet 434. kommt zu Hamburg in Gefahr, in Arrest genommen zu werden 460. bemühet sich mit Schweden die Alliance zu erhalten 523. seq. erreget Streit wegen des Kayserlichen Titels 537. desgleichen wegen der Prädecentz 538. ladet die Stände zu den Frieden mit anzüglichen Worten ein, und macht dadurch grosse Verbitterung 735. wird wegen allzu grosser Hitze in Religions-Sachen zurück geruffen 853.
Auersberg, Graf von, wird von Wien nach Hamburg geschicket 653. gehet als Kayserlicher Gesandte nach Oßnabrüg 692. dessen geheime Instruction darzu 693.
Augsburg muß völlig die Catholische Religion annehmen 221. wird vom König Gustav Adolphen eingenommen 267. muß sich denen Kayserlichen ergeben 325. wird von denen Schweden und Frantzosen vergeblich belagert 821.
Augsburgische Confeßion, was sich bey Ubergebung derselben zugetragen 13. wird von denen Catholischen widerleget 14.

B.

Baaden-Durlach, Marggraf von, nimmt die Parthey des unglücklichen Chur-Fürstens von der Pfaltz an 161. liefert dem Tilly ein Treffen, und wird bey Wimpfen geschlagen 163. begiebt sich wieder nach Hause 166. stirbt von einem Canonen-Schuß 267.
Banner, der Schwedische General, bindet mit denen Sachsen bey Dömitz an 406. geht mit denen Einwohnern an der Saal unbarmhertzig um 417. begiebt sich nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig aus Sachsen 421. wird von denen Kayserlichen in Pommern eingeschlossen 422. berücket die Kayserlichen, und bekömmt dadurch Lufft 423. fällt aufs neue in Sachsen ein und schlägt die Kayserlichen 466. fällt in Böhmen ein 467. hauset recht unchristlich darinnen 478. weichet daraus und conjungirt sich mit der Weimarschen Armee 479. büset seine Gemahlin ein, und verheyrathet sich wiederum 481. will den Kayser und die Chur-

Chur-Fürsten in Regensburg einschliessen 516. retirirt sich nach Meissen 517. stirbt, und sein Leben wird beschrieben 518.

Baudis, der Sächsische Feld-Marschall, wird vor Magdeburg bleßirt 416.

Bautzen, wird von dem Chur-Fürsten zu Sachsen eingenommen 150. muß bey der Belagerung ein hartes ausstehen 320.

Bayern, erhält die Pfältzische Chur-Würde 172. 173. schließt mit Franckreich eine Devensiv-Alliance 261. wird vom König in Schweden mit Krieg überzogen 264. schlägt die Frantzosen bey Margentheim 770. wird aufs neue von denen Schweden überfallen 821. macht mit ihnen einen Stillstand 845. ist auf den Kayserlichen Hof sehr übel zusprechē ibid. hebt den Stillstand mit Schweden wieder auf, und vergleicht sich mit dem Kayser 848. geräth in einen elenden Zustand 849. seq.

Befehlshaber bey den Armeen sollen dem Kayser den Eyd ablegen 378.

Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges 254.

- - - - wegen des Friedens, siehe Friedens-Vorschläge, ingleichen Tractaten.

- - - - zwischen denen Evangelischen und Catholischen 827.

Bergische Erbschafft macht nach Johann Wilhelms Tod grosse Schwierigkeit 87.

Bernhard, Herzog von Weimar, erhält das Herzogthum Francken 295. nimmt Regensburg und Straubingen ein 303. bekommt das Commando über die Schwedische Armee 325. errichtet mit Franckreich Tractaten und nimmt Zabern ein 419. bekommt von dem Frantzösischen Hof völlige Gewalt Krieg zu führen 426. nimmt die Wald-Städte weg 448. gehet vor Brisach 451. 453. schlägt den Herzog von Lothringen 454. ingleichen einen Kayserlichen Entsatz 455. nimmt Brisach ein 456. zerfällt deßwegen mit Franckreich 469. giebt seinen Helden-müthigen Geist auf 470. wie dieser Tod ist aufgenommen worden 471.

Beschwerden wegen der Religion bey der Passauischen Zusammenkunfft 26. unter Kayser Ferdinando I. 37. unter Maximiliano II. 40. 44. unter Rudolpho II. 48. der Evangelischen Chur-Fürsten An. 1598. p. 56. Kayserliche Antwort darauf 57. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 64. der Catholischen Antwort darauf 67. der Catholischen über die Evangelischen 72. der Evangelischen Antwort darauf 73. wegen der

Stadt Donawerth 82. der Evangelischen auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 121. der Catholischen Gegen-Beschwerden 125. der Evangelischen Fürsten und Stände abermalige auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 587. seq. der Frey- und Reichs-Städte auf demselben 597. der Catholischen Chur-Fürsten und Stände 619. verschiedener Stände bey den allgemeinen Friedens-Handlungen 812. der Evangelischen bey denselben 813. der Catholischen ihre 823.

Bethlem Gabor fällt in Ungarn ein, und wird als Fürst dieses Landes ausgeruffen 148. schließt mit dem Kayser einen vortheilhafften Frieden 157. erregt in Ungarn neue Unruhen 180. vergleicht sich wieder mit dem Kayser 183.

Bibliothec zu Heydelberg wird ruinirt 166.

Bielcke, ihme werden die Teutschen Sachen von Schweden anvertrauet 427. stirbt zu Stetin 447.

Bischöffliche Gesandte, sollen von den allgemeinen Friedens-Handlungen ausgeschlossen werden 792.

Böhmen widersetzet sich der Wahl Ferdinandi II. 144. wählt Chur-Fürst Friedrich V. von der Pfaltz zum König 147. unterwirfft sich dem Kayser 155. wird die freye Ubung der Evangelischen Religion nicht verstattet 350.

Böhmische Unruhen nehmen ihren Anfang 137. daran hatten die Jesuiten die meiste Schuld 139.

Böhmischen Stände sub vtraque suchen ein freyes Religions-Exercitium 91. erhalten solches, und wird ihnen deßwegen vom Kayser Rudolpho II. ein besonderer Majestäts-Brief ausgefertiget 92. seq. vertheidigen sich an dem Kayserlichen Hof 139.

Bogeslaus XIV. der letzte Herzog von Pommern stirbt 474.

Brandenburg erklärt sich vor den König in Schweden 238. will nicht in den Prager Frieden willigen 329. bekommt aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich 12000. Rthl. 384. soll sein Recht auf Pommern behalten, wenn es sich zu dem Prager Frieden verstehet 364. 424. macht mit Schweden einen Vergleich 523.

Braunschweig, Herzog Christian, wird zum Nieder-Sächsischen Creiß-Obersten bestellet 149. 174. ergreifft die Waffen vor den vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz 159. findet die Statue des H. Liburii von Gold, und die zwölff Apostel von Silber 160. wird bey

Höchst

Höchst geschlagen 165. ingleichen bey Stadlo 175. stirbt, wie man vermuthet, vom beygebrachten Gifft 183.
Braunschweig soll Wolffenbüttel wieder bekommen, wenn es den Prager Frieden annimmt 365.
Brisach wird vom Herzog Bernhard belagert 451 453. leidet entsetzliche Hungers-Noth, und muß sich ergeben 456. Besatzung darinnen will wegen rückständigen Soldes rebelliren 732.
Bündniß, siehe Alliance.
Bund zu Schmalcalden 15. 16. der Catholischen zu Nürnberg 17. zu Paris wider Oesterreich 175.
Buttler ist bey Wallensteins Ermordung 214.

C.

Calviniſten, siehe Reformirte.
Cammer-Gerichts-Beysitzer, ihrentwegen soll eine Gleichheit der Religion introduciret werden 352.
Cammer-Gerichts-Sachen sollen nicht auocirt werden 356.
Cammer-*Visitationes* sollen ordentlich gehalten werden 353.
Carolus V. Römischer Kayser wird von Chur-Fürsten Moritz bekrieget und von Inspruck weggejaget 25. dancket von seiner Regierung ab 37.
Catholische beschweren sich über die Evangelischen 72. sollen das Ihrige im Reich wieder bekommen 164. sollen mit den Evangelischen einig leben 386. beschweren sich aufs neue wider die Evangelischen 619. übergeben ihre Beschwerden bey den allgemeinen Friedens-Handlungen 823.
Catholische Geistlichkeit giebt dem Kayser einen schädlichen Rath 222.
Catholische *Liga* 85. 114.
Chemnitzer Schlacht kostet denen Kayserlichen viel Leute 466.
Chur-Fürsten, derselben Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu denen Friedens-Tractaten 553. schreiben wegen des allgemeinen Friedens an den König von Franckreich 585.
Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg 120. zu Regensburg 420. abermaliger zu Nürnberg wegen des Friedens 499.
Clauſula ſuſpenſiua, was sie sey? 808.
Clevische Erbschafft, Herzogs Johann Wilhelms verursachet grosse Streitigkeiten 87.
Cölnische Augsburgische Confeßions-Verwandte bitten um freye Religions-Ubung 59. Religions-Beschwerden 59.
Cölnische Chur-Fürst Gebhard nimmt die Reformirte Religion an 48. Ursach, warum er solches

ches gethan 49. darüber entstehen in dem Ertz-Stifft hefftige Bewegungen, ibid. wird vom Pabst in Bann gethan, und seiner Lande und Leute entsetzet 50. retirirt sich, und stirbt endlich zu Straßburg 52.

Coloredo, der Graf, wird von den Frantzosen gefangen 418.

Colloquium zu Worms 36. zu Mümpelgard und Baaden 54. 55. zu Regensburg 77.

Concilium, wer es zu ordnen und auszuschreiben habe? 17. 38. zu Trident wird gehalten ibid.

Congreß allgemeiner, Präparatorien zu demselben 680.

Contareno, der Päbstliche Nuntius belegt die Evangelischen zuerst mit dem Namen der Protestanten 11.

Conuent zu Passau 26. zu Nürnberg 38. 149. zu Franckfurt 51. 317. zu Heilbrunn 63. 115. 136. 293. zu Schwäbisch-Hall ist sehr ansehnlich gewesen 111. zu Würtzburg 114. zu Rothenburg 120. zu Prag 137. zu Segeberg war dem Kayser bedencklich 156. zu Braunschweig 179. zu Mühlhausen 188. zu Leipzig 242. zu Halberstadt 308. zu Regensburg 420. zu Cölln 429. Der Chur-Fürsten zu Nürnberg 499.

Cordua, Spanischer General, conjungiret sich mit Tilly 143.

Costnitz wird in die Acht gethan, weil sie das Interim nicht annehmen will 24.

Crumlau wird eingenomen 140.

D.

Dänemarck, König Christian IV. von, wird Nieder-Sächsischer Creiß-Oberster 176. fängt mit einem schlechten Omine den Krieg an 178. bewilliget denen Kayserlichē auf drey Monat einen Stillstand 179. theilt seine Armee in drey Corps ibid. wird aus Teutschland vertrieben 187. macht mit dem Kayser zu Lübeck einen vortheilhafften Frieden 192. Absichten, so es bey dem Teutschen Krieg gehabt 231. bemüht sich wegen eines Friedens 297. noch einmal, wiewohl vergeblich 412. 458. schreibt deswegen an die Chur-Fürsten nach Nürnberg 499. das Schreiben selbst 505.

Dampiere hauset grausam in Böhmen 141.

Darmstädtischen Landen wird von den Frantzosen übel mitgespielet 846.

Donawerth wird in den Bann gethan 82. wird vom König in Schweden wieder in ihre alte Freyheit gesetzet 265. soll nach Erstattung aller Unkosten in dem unmittelbaren Reichs-Stand verbleiben 350.

Donawerthische Unruhen wegen öffentlich angestellter Procession 81.

Drey-

Dreyßig-jährige Krieg, Ursprung desselben 5. dessen Ursachen werden weitläufftig beschrieben 32. seqq.
Druckereyen haben zur Reformation vieles beygetragen 7
Durlach siehe Baaden-Durlach.
Dutlinger Schlacht fällt vor die Frantzosen sehr unglücklich aus 673.

E.

Edictum Restitutorium wird wider die Protestanten publiciret 195. dargegen geschehene Beschwerden 220. kommt doch zur Execution 221.
Eger wird von denen Schweden belagert und erobert 847.
Ehrenburger Clause wird erobert 25.
Engellands Absichten bey dem Teutschen Krieg 230.
Enguien, Herzog von, kommt aus Franckreich in Elsaß, und verfolgt die Bayern 771.
Evangelische bekommen von den Catholischen den Namen der Protestanten 11. warum ibid. geben wider den geistlichen Vorbehalt eine Protestation ein 36. Zustand derselben im Saltzburgischen 37. im Oesterreichischen 39. 85. werden aus Aacken vertrieben 75. dencken auf eine Vereinigung 79. wird zu Stande gebracht 85. dringen sonderlich auf die Bestätigung des Religion-Friedens 89. sollen das Ihrige wieder bekomen 361. 364. übergeben bey den allgemeinen Friedens-Handlungen ihre Religions-Grauamina 813. ingleichen ihre Politischen Beschwerden 827.
Evangelische Lehre wird gar heßlich abgemahlet 9.
Exorcismus verursachet in Sachsen hefftige Bewegungen 60.

F.

Ferdinand, König in Ungarn übernimmt das Commando der Kayserlichen Armee 378. gehet denen Schweden bey Nördlingen auf den Halß 324.
Ferdinandus I. kommt auf den Kayserlichen Thron 57. erzeigt sich sehr gnädig gegen die Evangelischen 39. stirbt 40.
Ferdinandus II. wird Römischer Kayser 144. die Böhmischen u. Oesterreichischen Unterthanen widersetzen sich seiner Wahl, und wollen ihm nicht huldigen ibid. bezwingt sie aber und verfähret sehr hart in Böhmen 156. publicirt wider die Protestanten das so genannte Edictum Restitutorium 196. stirbt 421.
Ferdinandus III. wird zum König in Böhmen gecrönet 189. succediret seinem Herrn Vater 421. Franckreich will ihn nicht als Kayser erkennen 432. wäre bald von Bannern gefangen genomen worden 516. publicirt eine neue General-Amnestie 807.

Feria, Herzog von, kommt aus Italien nach Teutschland und stirbt 305.
Francken-Land ergiebt sich an den König von Schweden 256.
Franckreich ist dem Hause Oesterreich immer zuwider 229. macht mit Schweden eine Alliance 238. sucht die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu bringen 261. aber vergebens, ausgenommen Trier 262. kündigt dem Kayser den Krieg an 328. soll das, was es vom Reich innen hat, wieder abtreten 360. macht wider die Friedens-Handlungen unterschiedene Vorstellungen 412. will Ferdinand den Dritten nicht als Kayser erkennen 432. will Brisach von dem Herzog Bernhard gerne haben 469. widersetzt sich denen heimlichen Tractaten 475. schlägt Münster und Oßnabrück zum Friedens-Handlungen vor 489. stellt sich gantz Fried-begierig an 497. bemüht sich die Alliance mit Schweden zu erhalten 523. seq verlangt zu seiner Befriedigung den gantzen Elsaß 844
Französische Armee wird bey Dutlingen geschlagen 673. ingleichen bey Mergentheim 770. schlägt die Bayern bey Allerheim 771. conjungirt sich mit denen Schweden 820. fällt ins Mayntzische und Darmstädische ein, und hauset gar übel 846.
Freyberg wird von denen Schweden vergeblich belagert 668.
Freyburg gehet an die Bayern über 732.
Friede wird zu Lübeck mit Dänemarck geschlossen 192. zu Prag zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Sachsen 329. seq. allgemeiner wird gehindert 473. 522. 733. soll als ein Grund-Gesetz im Römischen Reich angesehen werden 829. wird geschlossen und erwecket grosse Freude 853. seq. darwider protestiret der Päbstliche Nuncius 867. seq. der Pabst selbst giebt eine Declarationem nullitatis darwider heraus 869.
Friedens-Handlungen, siehe Tractaten.
Friedens-Post kommt bey denen Armeen an, und alle Feindschafft wird darauf aufgehoben 852.
Friedens-Project übergeben die Kayserlichen denen Schweden 834.
Friedens-Vorschläge geschehen unterschiedliche 297. seq. aufs neue thun solches die Herzoge von Lauenburg 456. nochmals, wiewohl vergeblich 496.
Friedland, Herzog von, siehe Wallenstein.

G.

Galchen werden an die Stelle der Evangelischen Kirchen gesetzet 76.

Gallas oder Gallasch, der Kayserliche General, verfolget Herzog Bernhard 407. geht in Böhmen und Schlesien 448. sucht sich denen Schweden zu widersetzen 669. seq. erreget Unruhe in Pommern 671. gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen 730. widerfähret ihm aber selbsten im Magdeburgischen ibid. überkommt das Commando 822.

Gefangene sollen ohne Löse-Geld loßgelassen werden 368.

Geistliche Gewalt gieng sehr weit 5.

Geistliche Gürer, was deswegen auf dem Prager Frieden verabredet worden 337--347.

Geistlichen ihre Unwissenheit war zur Zeit der Reformation sehr groß 5.

Geistlicher Vorbehalt giebt zu grossen Weitläufftigkeiten Gelegenheit 28. wird in dem Religions-Frieden feste gesetzet 30. die Evangelischen geben hierwieder eine Protestations-Schrifft ein 36. erhalten aber nichts ibid. & seq. wird durch das so genannte Edictum Restitutorium befestiget 196. darwider wird bey den allgemeinen Friedens-Handlungen Klage geführet 813.

Geleits-Briefe wegen der Friedens-Handlungen verursachen grosse Schwierigkeiten 429. 461. Formular derselben 463. Berathschlagungen darüber 550. vor die Frantzösischen Bundes-Genossen nach Cölln 552. Spanische erregen Streit 676. Kayserliche vor die Schweden 679. vor die Mediat-Stände verursachen einen weitaussehenden Streit 777.

Gesandte, die Kayserlichen werden auf dem Schloß zu Prag zum Fenster hinaus geworffen 138. werden verändert 699. Dänische, Venetianische und Spanische kommen zu den allgemeinen Friedens-Handlungen an 701. der andern Verzug erwecket Ungedult 702. Dänische gehen von Oßnabrüg wieder weg 733. andere kommen an 734. Venetianische soll die Mediation über sich nehmen 741. die Chur-Fürstlichen werden den Königlichen gleich gehalten 742. kommen nach und nach völlig zu Oßnabrüg und Münster an 772. der Evangelischen Bischöffe und einige andere sollen von den allgemeinen Berathschlagungen ausgeschlossen seyn 792. aller Namen und Character, so bey dem Friedens-Schluß gewesen 854. seq. der Kayserlichen und Oesterreichischen 855. der

Frantzösischen 856. der Spanischen ibid. der Schwedischen 857. der Portugisischen 858. 858. der Chur-Fürstlichen ibid. der geistlichen Fürsten und Stände 860. der weltlichen Fürsten und Stände 862. der Gräflichen 864 der Reichs-Städtischen 864. der Reichs-Ritterschafftlichen 865. der Mediat Ständischen ibid. der General-Staatischen 866. der ausländischen Fürsten 867. der Dänischen ibid.

Göttingen wird von Tilly belagert 185.

Götze, der Kayserliche General, verfolgt die Schweden 423. will Brisach entsetzen 452. 455. fällt bey dem Kayser im Ungnaden 456. wird in dem Treffen bey Jancknowitz erschossen 767.

Grauamina, siehe Beschwerden wegen der Religion.

Guebrian, Herzog von, trennet sich von Bannern zur Unzeit 517. vereinigt sich wiederum mit demselben 518. geht in Westphalen 647. bringt sich durch seine Tapferkeit den Marschalls-Stab zu wege 651. ihm wird bey Rothweil der Arm entzwey geschossen und stirbt daran 673.

Gustav Adolph schickt Abgesandte auf den Convent zu Lübeck 192. werden aber nicht zugelassen 193. Ursachen, warum er den Krieg in Teutschland vorgenommen 227. dieses tapfern Heldens Eigenschafften 228. kommt selbst in Teutschland an 232. besetzet Stetin 233. richtet mit dem Herzog von Pommern eine Alliance auf 234. gehet ins Mecklenburgische 236. verjagt die Kayserlichen aus Pommern ibid. hält sich von unvermögend allein glückliche Progressen zu machen 237. macht mit Franckreich ein Bündniß 238. nimmt Prenzlau, Neu-Brandenburg und andere Orte weg 246. nimmt Franckfurt und Landsberg ein 242. alliirt sich mit Brandenburg 246. ingleichen mit Hessen 248. wieder mit Chur-Sachsen 249. schlägt mit Tilly bey Leipzig 251. macht glückliche Progressen in Francken 255. ferner im Reich 256. fällt in Bayern ein 264. geht über den Lech und macht dem Tilly viel zu schaffen, nimmt Augsburg ein, und kommt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr 267. nimmt München ein, und macht schöne Beute 268. setzt sich vor Nürnberg, und liefert dem Wallenstein eine blutige Schlacht 270. seq. schlägt bey Lützen, und kommt zugleich durch einen Schuß ums Leben 279. verschiedene Meynungen von seinem Todte 280. seine Leibes- und Gemüths-Beschaffenheiten

heiten 281. unterschiedene Würckungen von seinem Tode 286. seq.

H.

Hagenau wird von den Kayserlichen belagert, aber auch wiederum entsetzet 164.
Halberstadt wird nach der Augsburgischen Confeßion reformirt 60. soll der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, haben 349. wird vom Königsmarck mit List eingenommen 671.
Hamburgisches Bündniß zwischen Schweden und Franckreich 439.
Hameln ergiebt sich mit Accord an die Schweden 300.
Hatzfeld, Graf von, rückt in Meissen ein 468. soll an Gallasens Stelle das Commando führen 766. wird in dem Treffen bey Jancowitz gefangen 767. dancket ab und begiebt sich auf seine Güter 822.
Hebron, ein Schottischer Obrister, wird disgustirt 273. büset bey der Belagerung Zabern sein Leben ein 420.
Heilige Schrifft ist die ohnfehlbare Richt-Schnur in Glaubens-Sachen 78. wird von denen Papisten geläugnet 79.
Heßische Land-Graf. Philipp, wird in die Acht erklärt 18. unterwirfft sich dem Kayser, wiewohl auf harte Bedingungen 21. wird aber doch gefangen gehalten ibid.
Wilhelm erklärt sich vor den König in Schweden 238. alliirt sich mit demselben 248. verbindet sich aufs neue mit ihm 418. stirbt nach einiger Meynung vom beygebrachten Gifft 425.
Heydelberg wird von Tilly erobert, und dabey die unvergleichliche Bibliothec ruiniret 166.
Hildesheim wird von denen Kayserlichen eingenommen und muß die Plünderung sehr theuer bezahlen 275.
Hoe von Hoeneck soll den Chur-Fürsten von Sachsen zu Schliessung des Pragerischen Friedens beredet haben 399.
Höchst wird vom Herzog Christian eingenommen 165. mit Sturm wieder erobert 292.
Holcke, der Kayserliche General, fällt in Meissen ein, fänget und brennet 304.
Horn, der Schwedische General, hält die Bayern vom Einbruch in das Würtembergische ab 292. erweiset sich in der Schlacht bey Nördlingen sehr geschäfftig 321. wird dabey gefangen 324. soll ausgewechselt werden 492.
Hülffs-Gelder, siehe Subsidien.

J.

Jancowitzer Schlacht so wohl die erste als die andere fällt vor

die Kayserlichen unglücklich aus 766. 767.
Jesuiten waren bey den Böhmischen Unruhen die Urheber aller Verdrießlichkeiten 139. werden von den Evangelischen aus Prag verjaget 140.
Interesse der Printzen und Staaten bey dem Teutschen Krieg wird in zweyen artigen Schrifften beurtheilet 704. dieselben werden mit eingerucket 704 --- 730.
Interim wird verfertiget, stehet aber weder dem Pabst noch denen Evangelischen an 23.
Jülichische Erbschafft des Herzogs, Johann Wilhelms, erreget grose Streitigkeiten 87.

K.

Kayser vereiniget sich mit dem Pabst 12. bekommt Geld von ihm zu Unterhaltung des Böhmischē Krieges 141. 150. bezeigt sein Mißfallē über den Leipziger Convent 243. sucht den Chur-Fürsten von Sachsen auf seine Seite zu bringen 257. verspricht denen Evangelischen alles zu restituiren 361. 363. 366. soll seine Armee behalten 377. will mit Auswärtigen, die die Ruhe des Reichs nicht stören, im Friede leben 384. auch die Reichs-Grund-Gesetze beobachten ibid. will die Präliminair-Puncte nicht vor genehm halten 653. schreibet deßwegen an den König in Dänemarck 655. dieses Schreibens Censur und Widerlegung 659. seq. verändert die Gesandten 699. will die Stände nicht zu den allgemeinen Friedens-Handlungen lassen 742. muß aus Furcht vor Torstenson aus Wien weichen 768. kommt bey Eger in grosse Gefahr 847.
Kayserliche Soldaten plagen die Teutschen unerträglich 194. befinden sich in einen schlechten Zustand 235. begehen bey der Zerstöhrung Magdeburgs einen grossen Fehler 245. werden bey Oldendorp geschlagen 299. nehmen Regensburg ein 318. werden bey Liegnitz geschlagen 320. victorisiren wieder bey Nördlingen 321. nehmen Philippsburg ein 324. werden bey Wittstock geschlagen 417. hätten der Schweden bald loß werden kōnen 455. werden von Stallhantschē zu unterschiedenē malen geschlagen 482. leidē bey Wolffenbüttel eine ziemliche Niederlage 520. ziehen sich ins Mecklenburgische 647. werden bey Schweidnitz geschlagen 647. ingleichen bey Leipzig 650. wiederum bey Kempten 652. werden aus Pommern getrieben 671. räumen die Lüneburgischen Lande 672.
Kempten wehrt sich gegen die Bayern recht tapfer 292. ist denen

nen Kayserlichen in einem Treffen fatal 652.
Kirchen der Evangelischen werden gesprenget und an deren Stelle Galchen aufgerichtet 76.
Knüphausen, Schwedischer Feld-Marschall wehrt sich tapfer gegen die Kayserl. 241. büset bey Haselun sein Leben ein 418.
Königsmarck bekommt das Commando über die Schwedische Armee 468. fällt in Meisen ein und nimmt Halberstadt mit List weg 670. treibt die Kayserlichen aus Pommern 671. hat auf die Ober- und Nieder-Sächsischen Lande ein wachsames Auge 730. hauset darinnen gantz grausam 769. belagert die Bayersche Festung Raine 821. fällt in Böhmen ein und erobert Prag 850.
Krieg, der dreyßig-jährige, desselben Ursprung 5. desselben Ursachen werden weitläufftig angeführet 32. seq. nimmt im Nieder-Sächsischen seinen Anfang 178. soll in die Kayserlichen Erb-Lande gespielet werden 489. 491.
Kriegs-*Disciplin* soll überall wohl gehalten werden. 379.
Kriegs-Rüstung soll gäntzlich aufgehoben werden, wenn der Frieden erhalten 383.
Kurtz Graf, kommt nach Hamburg Friedens-Vorschläge zu thun 457. bekommt freye Macht wegen des Friedens zu handeln 459. unterredet sich deßwegen vergebens mit Salvio 474.

L.

Land-Friede soll ernstlich gehalten werden 385.
Lauenburg, Herzog von, soll Gustav Adolphen ermordet haben 280. wird in Arrest genommen 315. bemühet sich einen allgemeinen Frieden zu erlangen 428. 456. nochmals, wiewohl vergebens 496. wird vor Schweidnitz gefangen und stirbt 648.
Lehre der Evangelischen wird auf dem Reichs-Tag zu Speyer gar heßlich abgemahlet 9.
Leipzig wird von Bannern vergeblich belagert 421. wird aufs neue von Torstenson belagert 648. seq. erobert 651.
Leipziger Schlacht wird umständlich beschrieben 250 251.
Leopold, Ertz-Herzog überfällt Prag 116. soll Halberstadt bekommen 349.
Liga, Catholische zu Würtzburg 85. 149. Inhalt derselben 114. soll gäntzlich aufgehoben seyn 383.
Ligistische Bundes-Genossen freuen sich heimlich über des Kaysers Unglück 230.
Lilienhoeck büset vor Leipzig sein Leben ein 651.
Lothringen soll in den Stand, wie es An. 1630. gewesen, restituirt werden 367.

Lorbringen, Herzog von, bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen 329. wird vom Herzog Bernhard geschlagen 453.
Lübeckischer Friedens-Schluß 192. wird befestiget 349.
Lüneburgische Herzoge büssen ihre Lande ein 188. werden ihnen völlig wieder eingeräumet 672.
Lützau kommt ohne Vollmacht nach Hamburg Friedens-Handlungen zu treiben 498. macht sich deßwegen vergebens an den Schwedischen Hof-Cantzler Salvium 498. wird von Hamburg wieder zurück beruffen 653.
Lützner Schlacht wird angefangen 277. nach dem Tod Gustav Adolphs hefftig fortgesetzet 282.
Lutherus, seine Lehre befestiget die Hoheit der weltlichen Fürsten 7. vertheidiget sich gründlich auf dem Reichs-Tag zu Worms 8. wird von einem Kayserlichen General artig darzu aufgemuntert ibid. aber doch in den Bann gethan ibid.

M.

Magdeburg wird in die Acht erkläret, weil es das Interim nicht annehmen wollen 24. wird vom Chur-Fürst Moritz eingenommen 25. von Tilly belagert und jämmerlich zerstöhret 244. seq. was deßwegen bey dem Prager Frieden verabredet worden 346.
Majestäts-Brief Kayser Rudolphi II. denen Böhmischen Ständen wegen der freyen Religions-Ubung ertheilet 92. eben dergleichen wird denen Schlesiern ausgefertiget 102.
Majora sollen Catholischer Seits in Religions-Sachen gelten 129. wird von denen Evangelischen widerleget 11. 131.
Malchin wird durch List eingenommen 241.
Manheim wird von Tilly erobert 166.
Mansfeld, Graf von, wird bey Budeweis in die Flucht geschlagen 145. stellt sich, als wolte er sich mit dem Kayser aussöhnen 158. wird von dem Graf Tilly verfolget 159. schlägt ihn aber bey Wieseloch 160. hauset entsetzlich im Darmstädtischen 164. erwecket Franckreich Unruhe 168. schlägt bey Fleury und gehet nach Holland 170. wird bey der Deßauer Brücke geschlagen 180. geht durch Schlesien in Ungarn 182. stirbt stehend mit umgürteten Degen 183.
Mantua, dahin wird ein Concilium ausgeschrieben, welches die Protestanten besuchen sollen 17.
Marburg muß die Reformirte Religion annehmen 80. wird von

von denen Kayserlichen erobert 848.
Maria, die Mutter GOttes, soll in der Schlacht bey Wimpfen mit haben commandiren helffen 164.
Matthias, wird König in Böhmen und verspricht den Ständen über die Religion, sie bey allen Rechten und Privilegien zu schützen 117. wird Kayser und schreibt einen Reichs-Tag nach Regensburg aus 121. adoptiret Ertz-Herzogen Ferdinanden 135. stirbt 141.
Mauritius, Chur-Fürst zu Sachsen, bekriegt den Römischen Kayser 25.
Maximilianus wird Kayser 40. erzeigt sich sehr gnädig gegen die Evangelischen 43. stirbt 46.
Maynz wird von denen Kayserlichen hart belagert 407.
Mazarin wird an Richelieu Statt Premier-Ministre in Franckreich 674.
Mecklenburger Herzoge werden ihrer Lande beraubet 190. bekommen durch die Ankunfft des Königs in Schweden Hoffnung solche wieder zu bekommen 236. nehmen sie auch wieder ein 348. sollen darinnen verbleiben, wenn sie den Prager Frieden annehmen 358. bemühen sich einen allgemeinen Frieden zu wege zu bringen 410.
Mediation wegen der Friedens-Handlung erreget Streit 741. selbige soll der Venetianische Gesandte über sich nehmen ibid.
Mediatores, so bey den allgemeinen Friedens-Schluß gewesen 854.
Melander wird in Grafen-Stand erhoben 846. überkommt das Commando über die Kayserliche Armee ibid. erobert Marburg, wäre aber dabey bald ums Leben gekommen 848. wird bey Augsburg tödtlich verwundet und stirbt 849.
Mergentheimer Schlacht fällt vor die Frantzosen sehr unglücklich aus 770.
Monticuculi wird gefangen 468.
Mümpelgarder *Colloquium* 54. 55.
Münden wird von Tilly angegriffen und erobert 185.

N.

Nassau, Graf von, kommt als Kayserlicher Gesandter zu Münster an 682. dessen Instruction dazu 683.
Niederländer suchen sich in die Religions-Freyheit zu setzen 46. ihre Absichten bey dem Teutschen Krieg 230.
Nieder-Sächsische Krieg nimmt seinen Anfang 178. die Stände lassen sich mit dem König in Schweden in Bündniß ein 257.
Nördlinger Schlacht wird weitläufftig beschrieben 320. seq.

Nürnberger Treffen, was dabey vorgefallen 271.

O.

Oesterreichischen Erb-Landen wird die freye Ubung Evangelischer Religion nicht verstattet 350.

Oesterreichische Macht ist auswärtigen Höfen verdächtig 175.

Oesterreichische Unterthanen der Evangelischen Religion wird das freye Exercitium vergönnet 39.43. werden deswegen beeinträchtiget 56. bekommen neue Religions-Versicherung 85.

Oldendorp wird viermal von denen Kayserlichen vergebens bestürmet 299. 300.

Orrenburg, Graf von, wird seiner Lande entsetzet 41.

Oxenstiern, Axel, Schwedischer Cantzler, hat unterschiedene Gedancken bey seines Königs Tod 288. schlägt denen Protestanten eine Versammlung nach Ulm vor 290. erhält aus Schweden unumschränckte Gewalt zu agiren ibid. bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzösischen Gesandten Sachsen beyzubehalten 291. muß denen Teutschen Ständen Vorschläge thun, wie die Cron Schweden vor ihre geleistete Dienste könne vergnüget werden 308. seq. setzt eine allgemeine Zusammenkunfft der Evangelischen Ständezu Franckfurt an 317. wird durch den Prager Frieden in verdrießliche Umstände gesetzet 401. schreibt deßwegen an den Chur-Fürsten von Sachsen 402. thut Friedens-Vorschläge 403. bekommt Vollmacht einen Frieden zu schliessen 405. seine Absichten deßwegen 415.

Oxenstiern, Johann, kommt als Schwedischer Haupt-Gesandter zu Oßnabrüg an 735. kommt auch nach Münster und berathschlaget sich mit denen Frantzösischen Gesandten wegen des Friedens 844.

P.

Pabst secundiret dem Kayser zu Unterhaltung des Böhmischen Krieges mit Geld 141. 150. hat eine heimliche Freude über des Kayserς Unglück 259. schlägt einen Waffen-Stillstand vor 431.

- - - - Innocentius X. vermeynet durch seine herausgegebene Declarationem nullitatis den allgemeinen Frieden auf einmal über den Hauffen zu werffen 869.

- - - - Vrbanus VIII. trägt Vorsorge zu einem Frieden 414.

Pabsts *Alexandri VI.* Lebens-Art ist sehr schlimm 5.

Päbste werden Vorläuffer des Antichrists, Simonisten ꝛc. genennet 73.

Päbstliche *Nuncius* protestiret wider

der den allgemeinen Frieden 867. seq.
Pappenheim nimmt Duderstadt weg 274. ingleichen Hildesheim 275. fängt die Schlacht bey Lützen aufs neue an, kommt aber darinnen ums Leben 283.
Paßauische Armee, die sogenannte, verübt im Oesterreichischen und Böhmischen durch Brennen und Plündern grossen Schaden 116.
Passauische Vertrag und Beschwerungen bey demselben 26. dessen Inhalt 27.
Pfaltz-Graf, Carl Gustav, nimmt Schwedische Dienste an 669. steht in dem Treffen bey Jankowitz grosse Gefahr aus 768. wird Generalißimus über die Schwedische Armee 851. kommt in Teutschland und setzt die Eroberung der Stadt Prag fort 852.
- - - Carl Ludwig, ist unglücklich 472.
- - - Wolffgang Wilhelm, nimmt die Catholische Religion an, und reformiret gewaltsamer Weise in seinen Landen 135.
Pfältzische Chur wird Bayern gegeben 172. 173.
Pfältzische Chur-Fürst, Friedrich III. nimmt die Reformirte Religion an 42.
- - - Friedrich V. wird zum König in Böhmen erwählet 147. ist anfangs zweiffelhafftig diese Crone anzunehmen 148. überwindet aber diesen Zweifel, und wird nebst seiner Gemahlin gecrönet ibid. die Ligisten gehen ihm zu Leibe 150. macht schlechte Anstalt zum Böhmischen Krieg 151. retirirt sich mit Hinterlassung der Crone nach Schlesien und weiter 154. wird in die Acht erklärt 155. kommt wieder in sein Land 162. verschiedene Stände des Reichs bitten für ihn am Kayserlichen Hof 166. dancket seine Armee ab 167. ihme werden harte Conditiones vorgeleget 189. kommt zu dem König in Schweden 263. stirbt für Gemüths-Kummer 284.
Pfältzische Lande werden von Oxenstiern restituiret 294. sollen vermöge des Prager Friedens nicht restituiret bleiben 356.
Philipsburg wird von denen Kayserlichen eingenommen 324. was deswegen bey dem Prager Frieden vorgegangen 368.
Piccolomini giebt dem Kayser Nachricht von Wallensteins Vorhaben 314. ist nach Wallensteins Ermordung wegen der Kayserlichen Armee besorgt 316. lagert sich bey Saalfeld 480. verfolget die Schweden 517. nimmt Spanische Dienste an 619. wird aus den Niederlanden

landen erwartet die Kayserliche Armee zu commandiren 850.
Pommern wird von den Kayserlichen angefallen 190. hält bey dem König in Schweden vergebens um die Neutralität an 232. wird von denen Schweden sehr mitgenommen und will ihrer gerne bald loß seyn 423. der letzte Herzog Bogeslaus XIV. stirbt 424. darüber entstehet Streit ibid. neue Veränderungen darinnen 483. will Schweden gerne haben 703. wird auch unter gewissen Bedingungen verstattet 833.
Präliminair-Puncte zum allgemeinen Frieden erwecken Streit 459. 460. nehmen ihren Anfang 46. neuer Streit dargegen 533. kommen zu Stande 534. deren verschiedener Inhalt 536. rechter Inhalt derselben 439. wollen von dem Kayser nicht vor genehm gehalten werden 653. endliche Ratification derselben von dem Kayser und dawider gemachte Einwendungen 666. verbesserte Ratification 675. kommen endlich auch würcklich zu Stande 678.
Präparatorien zu dem allgemeinen Congreß 680.
Prag wird vom Ertz-Herzog Leopold überfallen, u. mit Brennen und Plündern grosser Schaden gethan 116. daselbst werden die Kayserlichen Ministres auf dem Schloß zum Fenster hinunter geworffen 138. wird unvermerckt von denen Schweden überfallen, erobert und geplündert 851.
Pragische Friede wird zwischen dem Kayser und Chur-Fürsten von Sachsen geschlossen 329. Inhalt desselben 330. seq. wer dieses Friedens soll theilhafftig werden 374. was diesem zuwider, soll nicht vorgenoñen werden 387. soll vor heilig gehalten werden 389. soll als ein Reichs-Gesetz gelten 396. wird unterschiedlich beurtheilet 393. 399. wird von vielen Ständen des Reichs angenommen 400.
Priester-Ehe will der Pabst nicht verstatten 39.
Procession, öffentlich angestellte, erreget in der Stadt Donawerth grosse Unruhe 81.
Proposition des Kaysers an die Chur-Fürsten wegen eines allgemeinẽ Friedens 500. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 543. seq. die erste Schwedische an die Kayserlichen 760. die andere Haupt-Proposition an dieselben zu Oßnabrüg 781. die Kayserliche zu Münster 761. die Spanische 762. die erste Frantzösische 764. die andere, welche zugleich zum Grund der Münsterischen Tractaten geleget wird 786. Kayserliche Antwort auf die Schwedische 794. der Schwe-

Schweden Replic darauf 816. der Kayserlichen Duplic 830. Antwort auf die Frantzösische 801. der Frantzosen Replic darauf 818. die Kayserliche Duplic 843.

Protestanten, woher sie ihren Namen erhalten und wer ihnen solchen zu erst beygeleget 11. sollen das nach Mantua ausgeschriebene Concilium besuchen 17. bekommen durch das so genannte Edictum Restitutorium einen grossen Stoß 194. seq. der Tod des Königs in Schweden fällt ihnen sehr empfindlich 286. treten mit Franckreich in Bündniß 326. ihnen soll das von dem Kayser abgenommene alles wieder ersetzet werden 359.

Q.

Queer-Banck auf dem Reichs-Tag, derselben Ursprung 794.

R.

Raine die Bayersche Vestung wird vom Königsmarck belagert 821.

Reformation, derselben Anfang 5. Fortgang derselben 6.

Reformirte werden auch Zwinglianer, ingleichen Calviniſten genennet 35. ob sie mit unter dem Religions-Frieden, ingleichen unter denen Evangelischen solten begriffen seyn 35. suchen ihre Religion mit Gewalt auszubreiten 80.

Reformirte Religion nimmt Chur-Pfaltz an 42. ingleichen der Chur-Fürst zu Cölln, Gebhard von Truchseß 48.

Regensburg wird vom Herzog Bernhard eingenommen 303.

Reichs-Hofrath greifft in seiner Jurisdiction allzu weit 121. seq.

Reichs-Ritterschafft soll die freye Ubung der Evangelischen Religion haben 349.

Reichs-Städte sollen bey dem Religions-Frieden gelassen werden 350. übergeben auf dem Reichs-Tag zu Regensburg weitläufftige Grauamina 597.

Reichs-Stände, verschiedene bitten am Kayserlichen Hof für den unglücklichen Chur-Fürsten von der Pfaltz 166. sollen ihre Trouppen zu der Kayserlichen Armee abführen 375. sollen hundert und zwanzig Römer Monate zahlen 380. dargegen wird ihnen das andere alles zu restituiren versprochen 381. sollen dem Kayser die gebührende Hochachtung erweisen 385. 386. schreiben wegen des Friedens nach Schweden 567. seq. Der Königin und der Reichs-Räthe Antwort darauf 576. seq. sind saumselig ihre Gesandte zu schicken 733. ob sie bey den allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen? 743. sollen auf Kayserliche Einwilligung dabey erscheinen 772. Art und Weise, wie sie zuzulassen 790.

verschiedene geben ihre Beschwerden ein 812.
Reichs-Tag zu Worms 8. zu Speyer 8. 9. zu Augsburg 13. 14. 28. 37. 40. 48. 222. zu Regensburg 36. 44. 84. 121. 171. 543.
Reinacher, Commendant in Brisach, ist sehr hartnäckigt 456.
Religion, Zustand derselben nach den Religions-Frieden 35. wer darinnen Richter seyn soll verursachet grosse Schwierigkeiten ibid.
Religions-Beschwerden siehe Beschwerden.
Religions-Friede, der erste wird zu Nürnberg publiciret 16. fernerer Inhalt desselben 31. wird confirmirt 38. 42. darinnen wird der geistliche Vorbehalt veste gesetzt 30. der andere wird geschlossen 853.
Religions-Sachen werden bey der allgemeinen Friedens-Handlung von dem Altenburgischen Gesandten besorget 853. warum? ibid.
Religions-Verfolgung siehe Verfolgung.
Rheinfeloner Schlacht wird umständlich beschrieben 448. seq.
Richelieu muntert seinen König zum Teutschen Krieg an 229. sucht die Grentzen seines Reichs zu erweitern 327. bemühet sich nach dem Tod Herzog Bernhards die Weimarische Armee zu erhalten 473. sucht den Frieden weit hinaus zuspielen 533. stirbt 674.
de Rorte, Baron, wird von dem Frantzösischen Hof nach Schweden geschicket 485. erhält von der Regierung einen endlichen Schluß 495. hätte die gantze Sache bald wieder schlimm gemachet 524.
Rothweil wird von denen Frantzosen belagert und erobert 673.
Rudolphus II. wird Römischer Kayser, giebt aber durch sein schläfferiges Regiment Gelegenheit zum Dreyßig-Jährigen Krieg 46. unter ihme werden starcke Religions-Beschwerden geführet 48. ertheilt denen Böhmischen Ständen wegen der freyen Religions-Ubung einen besondern Majestäts-Brief 92. ingleichen denen Schlesiern gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes 102. seq. stirbt 120.
Ruhe allgemeine soll der Prager Friede verschaffen 376.

S.

Saalfeldische Lager wird beschrieben 480.
Sachsen macht Praetension auf die Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg 87. seq. bekommt die Ober- und Nieder-Lausitz 174. wird das Commando über die Kayserliche Armee aufgetragen, schlägt es aber ab 224. tritt mit

mit dem König in Schweden in Bündniß 249. fällt in Böhmen ein 258. der Krieg ziehet sich dahin 275. genieſſet am ersten die Früchte des erfolgten Siegs bey Lützen 284. macht mit dem Kayser zu Prag einen Frieden 329. in demselben bekommt es die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dame und Borck 347. will die in Böhmen und Schlesien inne habende Orte dem Kayser wieder abtreten 363. gehet denen Schweden auf den Halß 406. werden bey Wittstock geschlagen 417. gerathen in einen elenden Zustand, welches auch Anlaß zu einem Stillstand der Waffen gegeben 769.

Sächsische Chur-Fürst, Johann Friedrich, wird in die Acht erklärt 18. von dem Kayser verfolget, geschlagen, gefangen und sehr hart gehalten 20. wieder loß gelassen und stirbt 26.

- - - Moritz bekriegt den Kayser und erhält von demselben, was er nur will 25. seq.

Sächsische Chur-Würde wird von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie gebracht 22.

Salui Conducti siehe Geleits-Briefe.

Salvius, der Schwedische Hof-Cantzler wird wegen seiner Aufführung gerühmet 434. unterredet sich heimlich mit dem Kayserlichen Minister Lützau 530. seine Einwendung wider die Kayserliche Ratification der Präliminär-Articul 667. komt zu Oßnabrüg zur Friedens-Handlung an 703.

Saltzburgische Verfolgung der Evangelischen 37. geht wieder aufs neue an 55.

Savelli Eigenschafften 240. wird bey Rheinfelden geschlagen 450.

Segebergische Zusammenkunfft war dem Kayser bedencklich 156.

Schlacht auf dem Weisen Berg 152. bey Wimpfen 163. bey der Stadt Höchst 165. bey Hannover zwischen den Dänen und Kayserlichen 178. bey Lutter im Wolffenbüttlischen 186. bey Leipzig 250. 251. 649. bey Nürnberg ist hitzig gewesen 271. bey Lützen 277. bey Lügnitz 320. bey Nördlingen 320. bey Wittstock 417. bey Rheinfelden 448. bey Chemnitz 466. bey Wolffenbüttel 520. bey Schweidnitz 301. 647. bey Kempten 652. bey Dutlingen 673. bey Janckowitz 766. 767. bey Mergentheim 770. bey Allerheim 771. bey Eger, ist des Kayſers eigenen Person fatal 847.

Schlesier erhalten vom Kayser Rudolpho II. durch einen Majestäts-Brief Freyheit in der Religion 102. beklagen sich über den Pragischen Frieden 399.

Schmälcaloischer Bund, wenn er

er geschlossen und worauf er abzielte 15. wird erneuert 16. demselben wird ein anderer entgegen gesetzt 17.

Schmalcaldischer Krieg nimmt seinen Anfang 18. Fehler der Schmalcaldische Bundes-Verwandten bey diesem Krieg 19.

Schönbeckische Tractaten werden zum Grund des allgemeinen Friedens geleget 758. derselben Inhalt ibid.

Schwabacher Articel werden von Luthero abgefasset 12.

Schweden verlanget für seine treue Dienste Satisfaction 307. worinnen solche bestehen solte 317. soll das, was es vom Reich inne hat, abtreten 360. will gerne mit Reputation Friede machen 405. will Pommern gerne haben 424. bezeigt in Hofnung besserer Zeiten keine rechte Lust zum Frieden 427. sucht sich mit Franckreich zu verbinden 433. seq. nimmt der Venetianer Mediation an 446. verwirfft alle heimliche Unterhandlungen 497. trifft mit Brandenburg einen Vergleich 523. verlangt besondere Geleits-Briefe vor die Mediat-Stände 777. macht mit Bayern einen Stillstand 845. Ursachen, warum es sich zu dem allgemeinen Frieden so geneigt bezeiget 852.

Schwedische Armee fochte nach ihres Königs Tod gantz wütend 282. erregte einen Aufstand 295. wird denen Teutschen verhaßt 306. ingleichen andern Nationen 307. wird bey Nördlingen geschlagen 320. seq. ihre darauf gefaßten Anschläge 325. soll mit Gewalt aus dem Reich geschaffet werden 364. wird durch den Prageriſchen Frieden in schlechten Zustand gesetzt 401. fällt in Sachsen ein 416. geräth in schlechte umstände 521. 522. wegen ihrer Befriedung wird auf dem Reichs-Tag deliberirt 564. belagert Freyberg vergeblich 668. fällt in Böhmen und Mähren ein 669. fernere Berathschlagungen wegen ihrer Befriedigung 703. gehet wieder aus Böhmen gegen die Voigtländische Grentze 819. conjungirt sich mit denen Frantzosen 820. fällt in Bayern ein und belagert Augsburg vergeblich 821. verheeret Bayern und geht in die Winter-Quartiere ibid. ihre Befriedigung kommt unter gewisser Bedingung zum Stand 833. fällt aufs neue ins Böhmische ein und erobert Eger 846. seq. gehet wieder daraus ins Lüneburgische 848. von dar ins Bayersche und schlägt die Kayserlichen 849. hauset recht grausam im Bayerschen 850. macht zu Prag schöne Beute, weiß aber nicht damit um zugehen 851.

Schwedische Gesandtschafft wird auf dem Conuent zu Lübeck nicht zugelassen 193. geht an den Friedländer mit ihm friedlich zu tractiren 227. siehe auch Gesandte.
Schweidnitz wird vom Wallenstein vergeblich belagert 301. aber doch noch weggenommen 302. wird aufs neue von denen Schweden angefallen 647.
Servient wird als Frantzösischer Gesandte zum Friedens-Werck ernennet 702. seine Bedienten kommen mit dem Schinder zu Münster in Verdrießlichkeiten 734.
Sigismund, Marggraf von Brandenburg bemühet sich wegen eines Friedens 427.
Spanier fallen in die Pfaltz ein 274. müssen aber bald wieder zurück ibid. geben äusserlich ihre Neigung zum Frieden zu erkennen 414. tractiren deßwegen mit denen Frantzosen und Holländern 829.
Speyersche Reichs-Tag schien denen Evangelischen gefährlich 8.
Spinola, Marquis de, belagert und erobert Aacken 132. geht mit einer starcken Armee in die Unter-Pfaltz 150.
Stände siehe Reichs-Stände.
Stallhantsch schlägt die Kayserlichen zu verschiedenen malen 482. setzt Brandenburg in grosses Schrecken 522. wird von denen Kayserlichen in Schlesien in die Enge getrieben 647. wird zum General-Feld-Marschall gemachet 649.
Stetin wird von dem König in Schweden besetzt 233.
Steyermärckische Verfolgung der Evangelischen 76.
Stillstand der Kayserlichen mit Dänemarck 179. der Schweden mit Polen wird verlängert 409. schlägt der Pabst vor 431. zwischen Sachsen und Schweden soll errichtet werden 731. kommt zu Sande 769. wird bis zu dem allgemeinen Friedens-Schluß verlängert 820. zwischen Schweden und Bayern 845. dauert nicht lange 848.
Stralsund wird von Wallenstein belagert 190. wird von Schweden mit Pulver und Volck unterstützet und daher auch erhalten 191.
Straßburgische Religions-Unruhen 52. Evangelische Dom-Herren zu Straßburg werden excommuniciret und aller Beneficien verlustig 53. die Sache wird von dem Karser entschieden, doch so, daß die Evangelischen einbüssen 54. neue Unruhen wegen streitiger Bischoffs-Wahl 60. werden endlich beygeleget 80. abermalige Verdrießlichkeiten wegen

der Ertz-Herzoglichen Troupen 115.
Subsidien-Gelder erregen Streit 491. werden zurück behalten 493.

T.

Tezel schlägt seine Ablaß-Bude in Sachsen auf 6. schleppt damit viel Geld aus dem Land ibid.
Thumshirn, Altenburgischer Gesandte, besorget bey den allgemeinen Friedens-Handlungen die Religions-Sachen 853.
Tilly verfolgt den Graf von Mansfeld 159. wird aber bey Wiseloch von ihm geschlagen 160. victorisirt wiederum bey Wimpfen 163. conjungirt sich mit dem General de Cordua ibid. erobert Mannheim und Heydelberg 166. streifft im Braunschweigischen ziemlich herum 174. treibet den Land-Grafen von Hessen-Cassel in die Enge 184. schlägt den König von Dänemarck bey Lutter 185. bekommt das Commando über die Kayserliche Armee 241. nimmt Neu-Brandenburg weg ibid. belagert und zerstört Magdeburg elendiglich 244. geht in Thüringen und von dar wider den König in Schweden 247. fällt in Sachsen ein 249. wird nach Bayern beruffen 264. schlägt sein Lager bey dem Lech auf 265. wird von einer Kugel getroffen und stirbt zu Ingolstadt 266. dessen Erben sollen aus dem Herzogthum Braunschweig vier mal hundert tausend Thaler bezahlt bekommen 357.
Torstenson, Leonhard, kommt in Teutschland an 521. geht nach Schlesien 646. schlägt die Kayserlichen bey Schweidnitz 647. fällt in Mähren ein 648. muß sich wiederum zu rücke ziehen ibid. fällt in Meissen ein und belagert Leipzig 649. seq. belagert Freyberg vergebens 668. geht nach Böhmen und Mähren 669. ingleichen ins Hollsteinische ibid. mit einem Theil der Armee ins Meißnische und setzt alles in Contribution 731. von dar aus wieder in Böhmen und liefert den Kayserlichen bey Janckowitz ein glückliches Treffen 765. seq. dessen Gemahlin kommt in der Kayserlichen Hände 767. wird aber wiederum befreyet ibid. verfolgt den erhaltenen Sieg 768. übergiebt das Commando Wrangeln und geht wieder nach Schweden ibid.
Tractaten des Friedens gerathen ins stecken 473. der Kayserlichen mit Bannern sind vergebens 477. zwischen Franckreich und

und Schweden 483. 485. 486. wegen des allgemeinen Friedens erregen Streit 488. ob sie an einem oder zweyen Orten vorzunehmen ibid. neue geschehen von dem Kayserlichen Ministre 498. Hindernisse, die solche aufgehalten 532. 733. Schönbeckische werden zum Grund des allgemeinen Friedens geleget 758. derselben Inhalt ibid. Berathschlagungen wegen der Art und Weise zu tractiren 790. gehen langsam von statten 822. Ordnung zu tractiren 823. der Spanier mit denen Frantzosen und Holländern 829.

Trautmansdorff, Graf von, kommt als Kayserlicher Principal-Gesandter zu Oßnabrüg an 778.

Treffen siehe Schlacht.

Trident, das daselbst angestellte Concilium nimmt seinen Anfang 17. die Evangelischen besuchten solches nicht ibid. warum? ibid.

Trier der Chur-Fürst von, wird gefangen genommen 328. seines langen Arrests erlassen, und mit was für Bedingungen solches geschehen? 778.

Turadel geht denen Kayserlichen nach und nimmt ihnen einen ziemlichen Theil des Meißnischen Raubes ab 304.

Turenne wird nach Teutschland geschicket das Commando über sich zu nehmen 674. kommt in Elsaß und überfällt die Bayern 732. wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen 770. conjungirt sich mit der Schwedischen Armee 820. fällt ins Mayntzische und Darmstädtische ein 846.

V.

Valette, der Frantzösische Marschall conjungirt sich mit dem Herzog Bernhard 407.

Venedig bietet denen Schweden seine Mediation an 415. wird angenommen 446. soll auch bey der allgemeinen Friedens-Handlung die Mediation über sich nehmen 741.

Vereinigung der Catholischen, siehe Liga.

Vereinigung der Evangelischen, siehe Vnion.

Verfolgung der Evangelischen, zu Costnitz 24. zu Magdeburg ibid. im Saltzburgischen 37. 55. im Oesterreichischen und andern Oertern 39. 56. 85. 186. im Cöllnischen 49. 50. im Straßburgischen 52. 53. 60. zu Aacken 75. 132. im Steyermärckischen 76. im Marburgischen 80. zu Donawerth 81. 82. im Pfältzischen 135. im Böhmischen 137. 156. in Ungarn 48. zu Augsburg 221. im Würtembergischen ibid.

Vnion, Evangelische dencken darauf, wie solche zu errichten 79. wird zu Achshausen zu Stande gebracht 85. zu Schwäbisch-Halle 111. deßwegen geschehene Vorstellung an dem Kayserlichen Hof 112. sollen vermöge des Prageri-schen Friedens alle aufgehoben seyn 383.

Vnion der Evangelischen ist von der Catholischen Liga weit unterschieden 136.

Ungarische Unruhen wegen Religions-Bedrängungen 148. neue erreget Betlem Gabor 180.

Unruhen wegen der Religion werden unter iedem Ort angeführet, siehe auch Verfolgung.

Vollmachten zum Friedens-Handlungen werden untersuchet 461. werden zu Münster ausgewechselt und verursachen viele Streitigkeiten 736. an der Kayserlichen wird etwas ausgesetzet ibid. deßgleichen an der Spanischen 737. Inhalt der ersten Frantzösischen ibid. seq. daran setzen die Kayserlichen etwas aus 740. Auswechselung derselben zu Oßnabrüg, 756. die Schwedische ibid. verbesserte kommen an, und werden gegen einander ausgewechselt 773. Inhalt der Frantzösischen ibid. Inhalt der Schwedischen 775.

Vorrag zu denen Friedens-Handlungen, siehe Proposition.

Vrbanus VIII. Römischer Pabst bemühet sich einen Frieden zu stifften 414.

W.

Waffen-Stillstand, siehe Stillstand.

Wald-Städte werden eingenommen 448.

Wallenstein, Baron von, wird zum Herzog von Friedland gemachet 178. wird Kayserlich commandirender General ibid. schlägt den Grafen von Mansfeld bey der Deßauer Brücke 180. wird zum Admiral über die Ost-See erkläret 189. wird mit denen Mecklenburgischen Landen belehnt 190. belagert Stralsund und gehet mit denen Einwohnern sehr hart um 190. 191. überhebt sich seines Glücks und kan sich nicht mehr in dasselbe finden 194. soll die Mecklenburgischen Lande wieder abtreten, bezeigt aber wenig Lust darzu 224. wird wider Vermuthen abgedancket ibid. bekommt das Commando wieder, iedoch unter gantz besondern Bedingungen 259. 260. soll dem Chur-Fürsten von Bayern zu Hülffe kom-

kommen 265. hat aber verschiedene Ursachen solches abzuschlagen ibid. treibt die Sachsen aus Böhmen 269. sucht des Kayſers Sachen in diesem Lande wieder in guten Stand zu setzen ibid. conjungirt sich endlich mit Bayern 270. verfolgt den König in Schweden, und will sein Lager bey Nürnberg angreiffen ibid. wird von denen Schweden angefallen und wehret sich tapfer 271. seq. kan aus seinem Lager vor Nürnberg nicht getrieben werden 276. begeht bey Lützen einen Fehler, den er aber erkannte 277. thut Friedens-Vorschläge und begehrt von dem General Arnheim einen Stillstand 296. seine fernern betrüglichen Vorschläge 301. nimmt Schweidnitz weg, und schlägt die Schweden bey Steinau 302. tringt durch die Laußitz in Pommern ibid. seine weitaussehenden Anschläge gefallen dem Kayserlichen Hof nicht 305. dessen übermüthige Aufführung ist verdächtig 310. würde über seine Feinde gesieget haben, wenn er mehr Gelassenheit bezeigt hätte ibid. dessen Rath-Schläge wider den Kayser 312. will sich mit denen Evangelischen vereinigen 313. wird ermordet 314. sein Leben wird beschrieben 315.

Weimarsche Armee sucht nach dem Tod Herzog Bernhards Richelieu zu erhalten 473. conjungiret sich mit Bannern 479. trennt sich zur Unzeit von demselben 517. schlägt nebst denen Heßischen die Kayserlichen bey Kempten 652. geräth in schlechte Umstände 672. wird bey Dutlingen geschlagen ibid.

Werth, Johann von, wird bey Rheinfelden gefangen 450. soll ausgewechselt werden 492. schlägt Turenne bey Mergentheim 770.

Wimpfner Schlacht verursachet grossen Schaden 163 darbey soll die Jungfrau Maria haben commandiren helffen 164.

Wißmarische Vergleich 435. Inhalt desselben ibid.

Wittstocker Schlacht fällt vor die Sachsen unglücklich aus 417.

Wormser *Colloquium*, darzu werden beyder Religionen Geistliche freundlich eingeladen 36. seq.

Wolffenbüttel wird von den Kayserlichen eingenommen 188. verspricht der Kayser zu restituiren 362. 365. wird dem Herzog auch völlig wieder ein-

geräumet 672. iedoch mit einer besondern List ibid.
Wolffenbüttler Treffen ruinirt viel Kayserliche Soldaten 520.
Wrangel commandirt die Schwedische Infanterie 522. überkomt vom Torstenson das völlige Commando 768. zieht sich aus dem Böhmischen gegen die Voigtländische Grentze, 819. ruckt gegen die Weser, und nimmt Hoexter weg 820. belagert Lindau am Boden-See vergeblich 845. macht mit Chur-Bayern einen Stillstand ibid. fällt in Böhmen ein, und belagert Eger mit grosser Heftigkeit 846. 847. zieht Königsmarcken an sich und verfolgt die Kayserlichen 849. wird über das Herzogthum Pommern gesetzt 851.
Wrangel, der so genannte tolle, greifft das Kayserliche Lager bey Eger an 847.
Würtzburgische Religions-Beschwerden 55.

Z.

Zabern wird von dem Herzog Bernhard eingenommen 419.
Zusammenkunfft, siehe Convent.
Zwinglianer, siehe Reformirte.
Zwinglius lehret in der Schweitz wider das Pabstthum 35.

D. NICOLAI HIERONYMI
Sundlings,
Weyl. Königl. Preuss. Geheimden Raths
und Prof. Publ. zu Halle,
DISCOVRS
über den
Westphälischen Frie-den.

DISCOURS

PROLEGOMENA.

Es sind zwar überall Streitigkeiten genug von dem Westphälischen Frieden, aber wenige haben davon genugsamen Unterricht, und deßwegen geschiehet es, daß man heutiges Tages bey denen Höfen viel Fehler begehet. Ein ieder ist ohnedem wegen seines eigenen Vaterlandes interessiret, so wohl die Catholischen als Protestanten, und gleichwohl ist das *Instrumentum Pacis Westphalicae* der Grund, worauf man bauen soll. Die Catholischen erklären den Frieden anders als die Protestanten; Alleine es wird sich mi folgenden zeigen, daß, und wie der Catholischen Erklärung nicht statt finden könne. Es konte nicht anders seyn, beyde Partheyen wurden bey Verfertigung des Friedens gebrauchet, und also sind mit Fleiß viele zweydeutige Dinge hinein gesetzet, darum so viele Processe hernach entstanden seyn, welche auch einmal die Waffen rege machen werden. Denn man muß nicht dencken, daß das Feuer des 30. jährigen Krieges auf einmal angegangen, sondern es ist allmählich geschehen. Also scheinet es auch ietzo, daß die Stände in ihrer Einigkeit getrennet werden, und einander in die Haare geraten möchten.

Es ist aber die Erklärung des Westphälischen Friedens einem Docenti weit schwerer als das Jus publicum, weil man viele subsidia historiarum particularium hierzu vonnöthen hat. So wird auch eine Kenntniß der geistlichen und weltlichen Rechte erfordert. Man muß die damaligen Läuffte wissen: viel besondere Umstände und derselben Folgerungen. Ferner die Bücher, so über die streitigen Articul geschrieben: die Streitigkeiten, welche bey der Cammer und auf dem Reichs-Tage abgehandelt worden, deßgleichen die Bücher, so von dem 30. jährigen Krieg in allerhand Sprachen geschrieben. Denn die Friedens-Articul beziehen sich auf Sachen, die man aus Büchern lernen muß. Ferner die Historie von Franckreich und Schweden, wenigstens

stens von Carolo V. an: denn vor sich kan man das Instrumentum pacis nicht verstehen. Ja man muß von einer Provintz in die andere wandern, und die Scriptores particulares davon zur Hand nehmen. Dieses erfordert Verstand, daß man vieles colligire, lese und überlege. v. g. Wenn von Pommern die Rede ist, oder von Johanniter-Rittern, so nehme ich den *RANGONEM de Pommerania*, *item* den *BECHMANN*, der von Johanniter-Orden geschrieben.

Es ist fast heute zu Tage keine Familie, die nur ein wenig in Teutschland in Ansehen stehet, deren nicht im Instrumento pacis Westphalicae besonders gedacht worden, und ist in solchem das Jus publicum nouiss mum enthalten. Zwar meynen viele, man könne sich hierinne bald helffen, es sind *Commentarii* genug über das *Instrumentum Pacis* vorhanden. Gloſſen sind genug, darinne man viel Scrupel machet, aber nichts rechtes ist vorhanden.

Also hat man den HENNIGES, der ist sonst renomiret; Aber in diesem Stück ein purer Gloſſator, er hat viel Einwürffe gemacht, und die Fehler auf den Reichs-Tägen hin und wieder gezeiget, hat aber keine Historie, wiewohl dasjenige nicht zu verwerffen, was er ex protocollo Ratisbonensi genommen. Er hat selbst nicht gewust, wie dieses oder jenes im Instrumento pacis zu verstehen, und solte diese Wissenschafft noch länger, wie bisher auf Vniuersitäten liegen bleiben, so wird man mit der Zeit gar nichts wissen. *Henniges* war aus dem Anspachischen, er kam nach Franckfurt an der Oder, und heurathete eine Verwandtin von dem berühmten Gottfried von Jena, der als Chur-Fürstlicher Brandenburgischer Abgesandter cum charactere repraesentatitio am ersten die Ehre gehabt, vor dem Kaiser Leopoldo sich zu bedecken. Der halff auch dem *Henniges* in die Höhe, daß er nicht alleine Abgesandter zu Regensburg, sondern auch endlich gar Abgesandter *cum charactere repraesentatitio* bey der Kaiserlichen Wahl wurde, wo er auch 1711. am Schlage starb, da er denen Berathschlagungen nicht öffter als ein einzig mal beygewohnet. Er schrieb sonst mit vieler Freyheit, hat aber die Historie gantz ausgelassen.

Auſſer dem Henniges hat auch OLDENBVRGER (A) über das *Instru-*

(A) Oldenburger) Sein Vorname ist *Philipp Andreas*. Es confundiret ihn *VVITTE in Diario biographico* mit dem *Henrico Oldenburgero*, welcher bey der Englischen Societät Secretarius war, und zu gleicher Zeit gelebet. Dieser *Philipp Andreas* schrieb *Notitiam Imperii, siue discursus juridico-politico-historicos ad Instrumen-*

ſtrumentum Pacis Weſtphalicae commentiret. Alleine, ob es ſchon etwas rar iſt, ſo iſt es doch nur ein Geſchmiere. Er hat einen groſſen Haß wider die Catholiſchen, wer aber hier interpretiren will, muß unpartheyiſch ſeyn. Er iſt auch von wenig Nachdruck. Er kam nach Geneu, da er zum Profeſſor gemacht wurde. Vorher hat er den *Conring* gehöret, und deſſen Collegia nachgeſchrieben, was er alſo gutes hat, das iſt von Conringen; daher ſich auch dieſer darüber beſchweret. Sein *Theſaurus rerumpublicarum* iſt nichts als ein Collegium Conringianum. Er gab ſich immer andere Namen, bald nennte er ſich *Pacificum a Lapide*, bald *Jonerium*, bald *Conſtantinum*.

VLRICVS OBRECHT war *Praetor Regius* und *Profeſſor Juris* zu Straßburg, deſſen Vater an. 1672. wegen eines Paſquills wider den Rath zu Straßburg enthauptet worden, er war ſehr geſchickt, ſeine Noten ſind gelehrt und ſchön, und weit beſſer als des *Henniges*, zumalen er die Subſidia dazu hatte. Er hat auch über das *Inſtrumentum pacis Gallicum*, und den letzten Reichs-Abſchied *de an. 1654.* geſchrieben, da iſt das Collegium über das Inſtrument dabey.

Ferner hat ein Schleſier, Gottfried Ferdinand von *BVCKISCH*, aus dem Fürſtenthum Brieg, nachdem er die Religion changiret, zu Wien ſeinen *Commentarium* heraus gegeben, da er zwar gewieſen, daß er gelehrt ſey; weil er aber (B) Catholiſch worden, ſo hat er allerhand gefährliche Dinge wider die Evangeliſchen einflieſen laſſen. Indeſſen

mentum Pacis Oſnabrugo-Monaſterienſis, er gab es zu erſt *in* 8. hernach aber vermehret *in* 4. heraus, unter dem Namen Wahremund von Friedberg. Wenigſtens iſt die Schreibe-Art angenehm zu leſen, obgleich die Ordnung nicht die allerbeſte. Er gab auch unter dem Namen *Conſtantini Germanici* ein *Itinerarium Germaniae politicum in* 12. heraus, worinne er von denen meiſten Höfen Teutſchlandes ſehr frey urtheilet, daher es auch confiſciret wurde. Und weil er ſonderlich von einem gewiſſen Fürſten und deſſen Liebes-Händeln ohne Uberlegung geſchrieben, muſte er einsmals zur Strafe zwey Blätter auſeſſen, und wurde noch über dieſes mit einer Prügel-Suppe belohnet.

(B) Catholiſch worden) Er war von Bürgerlichen Eltern gebohren. Weil es aber mit ſeiner Beförderung nicht recht fort wolte, änderte er die Religion, wodurch er endlich ein Aſſeſſorat bey dem Ober-Burg-Grafen-Amt zu Prag erhielt, und endlich anno 1691. vom Kaiſer Leopoldo geadelt wurde. Weil er es zu Wien bey denen Jeſuiten, die ihn doch bishero gehoben, verſahe, muſte er fort. Er iſt endlich als Profeſſor Hiſtoriae zu Maynz geſtorben. Sein Buch, deſſen hier gedacht wird, führet den Titel: *Obſervationes hiſtorico-politicae ad Inſtrumentum Pacis*, *v. HISTORISCH LEXICON Art.* Buckiſch.

negligirten ihn die Catholischen; daher er sich hernach wider bey denen Evangelischen meldete, und sich selbst refutiren wolte, denn er hatte nichts zu leben, er starb aber bald in summa paupertate. Er ist auch mit seiner Arbeit nicht weiter, als bis *ad Art. VII.* gekommen.

Ehe wir aber den Anfang der Erklärung machen, wird nicht undienlich seyn, die Historie des 30. jährigen Krieges kürtzlich zu zeigen, wie sich derselbe von einem Lande zum andern ausgebreitet, und wie endlich der Friede selbst erfolget. Nachgehends sollen bey iedem Articul die besondern Umstände erkläret werden. Denn da wir einen weitläufftigen Krieg gehabt, so haben wir auch einen weitläufftigen Frieden bekommen.

Nichts ist aber an dem Krieges-Feuer des 30. jährigen Krieges, und folglich auch an dem Frieden Ursache gewesen, als die Reformation. Denn vorher war eine Einigkeit unter den Ständen, und es fehlete an nichts, als an einem Reichs-Gerichte, so den Ständen näher gelegen wäre. Übrigens waren sie gesonnen, bey dem allgemeinen Interesse zu halten. So bald nun Maximilianus I. den Klagen abgeholffen, die Cammer und Craise im Reich angeordnet, auch zur Festhaltung das Reichs-Regiment angestifftet, so war alles in ziemlicher Ruhe, und Maximilianus wurde durchgängig gelobet. Hingegen zu Lutheri Zeiten gieng es anders, indem grosse Uneinigkeit und Feindschafft entstund. Es konte auch nicht anders seyn. Denn die alte Religion suchte sich zu erhalten, und die von der neuen Religion waren nicht Engel-rein, daß sie auser der Predigt des Evangelii nicht solten was im Sinne gehabt haben. Das machte also, daß es unter Carolo V. zum Kriege ausbrach. Ich will hier nicht sagen, wer Recht oder Unrecht gehabt? Denn wir reden hier politicè, nicht theologice. Genug, die Lutheraner selbst müssen bekennen, die Reformation sey die Ursache des dreyßig-jährigen Krieges gewesen. Daher man sich eben gewundert, daß Carolus V. gelitten, daß diese neue Lehre so weit um sich gegriffen, und es nicht bey der alten Religion bleiben lassen? Allein es haben auch viele angemercket, daß er dadurch die Reichs-Stände zu theilen, und hernach zu unterdrücken gesuchet. *vid. VARILLAS politique de la maison d' Autriche Par. 1658. 12. P. DANIEL dans l' histoire de France.* Es hätte sich auch menschlichen Ansehen nach wohl so fügen können.

Lutherus war vor seine Person nicht Ursache daran, denn da der

Pabst

Pabst wider ihn ergrimmet war, und der Kaiser ihn geächtet, daß er sich nach der Wartenburg bey Eisenach in Sicherheit begeben muste, dahin ihn der Chur-Fürst, Johann Friedrich, in geheim bringen, und Juncker Georgen nennen lassen, so verlangte er keine Defension, sondern gieng heimlich weg nach Wittenberg, und docirte. Denn er sahe, der Land-Graf von Hessen war unruhig, und der Chur-Fürst von Sachsen hitzig, sie könten leicht mit dem Kaiser zerfallen: dahero er immer GOtt gebeten, er möchte ihn diesen Händeln wegnehmen, und mahnete sie ausdrücklich von dem Schmalcaldischen Bund ab. Aber da man anfieng die Kirchen-Güter einzuziehen, und man sahe, daß die Reformation Nutzen brächte, suchte man sie auf alle mögliche Weise zu schützen. Inzwischen war es damals in den Wissenschafften so schlecht bestellet, daß, als man die Facultäten fragte, ob man sich wider den Kaiser verbinden könte? Kein Mensch einen Rath geben konte. Lutherus war furchtsam, im Corpore Juris stund nichts davon, und die Mediciner wurden nicht gefragt. Sie hätten aber gleich dem Kaiser sollen entgegen gehen, als er über die Alpen stieg und seine Trouppen noch nicht beysammen waren.

Die Protestanten machten also zu erst den Bund zu Schmalcalden, darüber Carolus V. so erzürnet war, daß, wenn der Graf von Hennneberg nicht vorgebeten, er die Stadt gantz und gar hätte zerstören lassen. Dieser Bund verursachte der Catholicken Gegen-Bund. Und wie von dem Schmalcaldischen Bunde Chur-Fürst, Johann Friedrich, von Sachsen und der Land-Graf von Hessen die vornehmsten waren, so war im Gegentheile Carolus V. das Haupt. Man kan nicht sagen, daß die Protestanten damals die Hochachtung gegen dem Kaiser gehabt, die ihm sonsten gebührete. Denn es ist bekannt, daß der Chur-Fürst von Sachsen Carolum V. nur den Carl von Gent genennet. Die Protestanten haben auch zu erst loß geschlagen; aber das war löblich, daß sie dem Kaiser Lutheri Glaubens-Bekänntniß offerirten. Denn der Kaiser war vom Pabst eingenommen, als wären die Protestanten gefährliche Leute. Hiedurch aber sahe er, daß sie so schlimm nicht waren: und da er ohnedem politische Absichten hatte, so war er noch sehr gelinde, und gab anno 1532. den Religions-Frieden, nemlich ieden im Ruhe zu lassen; da sie aber den Bund machten und andere anfielen, wolten die Catholicken auch nicht länger stille sitzen. Man rathe also grossen Herren niemalen zu gewaltsamen Unternehmungen und grossen Bündnissen, sie sind wie eine aufgezogene Pistole, so

leicht

leicht loßgehen kan. Sie stunden alle von beyden Seiten gewaffnet. *HORTLEDER* mag die Ursachen dieses Krieges rechtfertigen, wie er will, so ist doch der Schmalcaldische Bund die Haupt-Ursache, und sind die Protestanten aus ihrer Balance getreten. Denn die Catholicken hielten sich anfangs nur defensiue. Hierzu kam, daß Sachsen Ferdinandum I. nicht als Römischen König erkennen wolte, weil es nicht gebräuchlich wäre, daß bey Leb-Zeiten des Kaisers ein Römischer König erwählet würde, welches Lutherus dem Chur-Fürsten selbst übel auslegte, denn er sagte, er hätte von D. Melanchthone gehöret, daß dieses schon vormals gebräuchlich gewesen. Eben dieses tadelt auch *MAIMBOVRG* und *SECKENDORF in hist. Lutheranismi Lib. III. §. 2. edit. Germ.*

Inzwischen lockten die zeitlichen Vortheile viele, daß sie die Catholische Religion verliessen. Denn sie gedachten auf diese Weise die Bißthümer auf ihre Nachkommen zubringen, deßwegen lermte auch der Pabst so erschrecklich.

Der Schmalcaldische Bund lieff auch in der Schlacht bey Mühlberg unglücklich ab, und es fieng nun alles an zu zittern. Denn der Chur-Fürst von Sachsen, Johann Friedrich, wurde gefangen, folglich war die Stütze, auf die man sich am meisten verließ, weg, und der Land-Graf Philipp von Hessen muste sich gleichfalls bey dem Kaiser demüthigen, und sich noch dazu gefangen nehmen lassen. Dem Chur-Fürsten wurde die Chur-Würde genommen, und Herzog Moritzen gegeben, welcher sie also auf das Albertinische Haus brachte. Damals meynte man nicht, daß er noch die Stütze der Protestanten werden würde, weil er es äuserlich mit dem Kaiser hielte. Dennoch war der Kaiser bedacht, wie er die Einigkeit wieder herstellen möchte, indem er von einem Concilio redete, welches *Varillas c. l.* höchlich bewundert, indem die Protestanten zu erst loß geschlagen, und der Kaiser sich selbst anfänglich zurück ziehen müssen, bis er den Chur-Fürsten, Johann Friedrichen, seinen Vetter Mauritium auf den Hals gehetzet, wiewohl hiebey ein nicht geringer Fehler des Kaisers mit unterlieff. Denn hätte er Herzog Moritzen nicht so bald von sich gelassen, so hätte er die Protestanten leicht können übern Hauffen werffen, aber so ruinirte Mauritius die besten Trouppen des Kaisers in der Belagerung vor Magdeburg, und als der Kaiser den gefangenen Land-Grafen von Hessen auf Vorbitte Mauritii nicht loß lassen wolte, so fiel Mauritius

den

den Kaiser selbst an, und schlug die gantze Sache über Vermuthen vor die Protestanten gut aus.

Es hatte nemlich Mauritius der Gemahlin des Land-Grafen einen Eid geschwohren, ihren Gemahl wieder zurück zu bringen, welcher in Arrest von dem Kaiser genommen worden, ohngeachtet er einen Geleits-Brief gehabt. Man saget aber, daß, als er vor dem Kaiser kömen, soll er eine lächerliche Mine an sich gehabt haben, welche den Kaiser verdrossen, und ihn deßwegen zu Halle in Arrest nehmen lassen. Er wurde von Spaniern bewacht, die ihn den Toback-Rauch, den er nicht leiden konte, unter das Gesichte bliesen. Mauritio kränckte es nicht wenig, und besorgte, der Land-Graf würde meynen, er habe ihn betrogen, weßwegen er auch sein Miß-Vergnügen gegen den Kaiser spüren ließ, welches dieser allerdings besser hätte überlegen sollen. Nachdem nun der Chur-Fürst Moritz seine Ehr-Begierde vergnügt sahe, und merckte, daß der Kaiser der Freyheit der Stände gefährlich werden wolte, gieng er, ehe man sich es versahe, auf ihn loß, überrumpelte Ausgsburg, und hätte den Kaiser bey Ingolstadt selbst gefangen nehmen können, wenn er nur gewolt hätte. Der Kaiser muste sich daher des Nachts in Sicherheit begeben, und in Cärnthen gehen. Solchergestalt wurde der Protestanten Sache unvermuthet wieder aufgerichtet, und er wurde nunmehro gelobet, da man ihn vorher nicht recht getrauet. Er würde auch mehr ausgerichtet haben, wenn seine Armee nicht einen Aufstand erreget hätte.

Mauritius hatte nunmehro bey seinem Marsch den Kaiser den Paß nach Italien gantz abgeschnitten, also, daß er daraus keine Hülffe holen konte, welches er doch noch hoffte, und zwang daher Mauritius den König Ferdinand zu dem Passauischen Vertrag und den Religions-Frieden, woraus hernach die Streitigkeiten im 30. jährigen Kriege entstanden. Von diesem König Ferdinanden sagt man insgemein, er sey gut Protestantisch gewesen, aber es ist wohl nicht an dem, er war ein schlauer Herr, sein Sohn Maximilianus II. aber war gut Protestantisch, und da man seinen Herrn Vater bereden wolte, daß er das Reich nicht annehmen, sondern es des Königs Philippi II Sohn in Spanien abtreten solte, setzte er sich darwider, und meynte Spanien sey mächtig genug, wenn sie sich hingegen mit den Protestanten setzten, so hätte aller Zanck ein Ende. Man errichtete also den Passauischen Vertrag mit den Protestanten, welcher der Grund zu dem Religions-Frieden ist. Alles solte nunmehro vergessen seyn: Es solte ein Concilium ge-

halten werden, es solte ein beständiger Friede bleiben, und die politische Beschwerden wolte man auch abthun. Carl V. wolte lang nicht hierein willigen; allein sein Bruder Ferdinand lag ihm beständig an, dessen Sohn Maximilian gleichfalls viel dazu halff, als der den Spaniern nicht gut war. Also willigte er endlich, wozu er sonst schwer würde zu bringen gewesen seyn, wo er anders mit Spanischen und Italiänischen Trouppen hätte können wider zurück kommen, denn daß es dem Kaiser an Kräfften nicht gefehlet, hat man an der Belagerung vor Metz gesehen.

Der Religions-Friede kam also zu Augsburg anno 1555. zu Stande, allein die Protestanten sind dennoch allezeit wider den Kayser brusque gewesen. Albertus Alcibiades, Margaraf zu Brandenburg sagte, es wäre dieses kein rechter Friede, und fieng daher in den benachbarten Stifftern Bamberg und Würtzburg an zu sengen und zu brennen, dessenthalben auch die Acht wider ihn ergieng, und Chur-Fürst Mauritio die Vollstreckung derselben aufgetragen wurde. Es haben zwar einige vor den Albertum Alcibiadem geschrieben; alleine sein Unternehmen kan nicht gerechtfertiget werden. Zum wenigsten war es kein rechtmäßiger Weg die Catholicken zur Raison zu bringen.

Der Religions-Friede ist also das pomum Eridos gewesen, woraus auch endlich ein neuer Krieg entstanden, der erst durch den berühmten Wästphälischen Frieden beygeleget worden. Mauritius selbst halff zum Religions-Frieden, denn er war ietzo nicht zum Kriege geneigt, weil er befürchtete, es möchte die Sache vor ihm übel ablauffen. Seine Armee rebellirte, die Sachsen schossen nach ihn im Tyrolischen, weil er ihnen kein Geld gab, der Kayser wolte ihm auch die Chur wieder nehmen, und ließ dessentwegen den gefangenen Chur-Fürsten, Johann Friedrichen, wieder loß, und gab ihm das Zeugniß, daß er im Gefängniß Gehorsam geleistet hätte, ließ ihn also cum restitutione omnium bonorum & jurium loß, denn er gedachte, nun solte er mit Mauritio Händel anfangen, alleine das Gefängniß und die Schlappe bey Mühlberg hatten ihn so fromm gemacht, daß er nunmehro an nichts als an ein seliges Ende gedachte.

Der Friede zu Augsburg wurde also mit der Bedingung vom Kaiser gemacht, daß ihm die Protestanten wider die Frantzosen beystehen solten. Diese haben sonst mit Sachsen zu Chambort und Torgau wider den Kaiser ein Bündniß gemacht, und dessentwegen beschuldigten sie nunmehro die Sachsen, daß sie das Bündniß gebrochen. Alleln

lein man antwortete ihnen, die Absicht des Friedens wäre nicht gewesen denen Frantzosen zu helffen, daß sie etwas von Teutschland zu sich reissen solten, welches sie in Wegnehmung der Stiffter Metz, Tull und Verdun gethan, sondern den Frieden zu erzwingen, welcher nunmehro erfolget sey. *conf. LEHMANNI acta pacis religiosae cum continuatione sub tit. Lehmannus Suppletus.* Wir haben auch noch unterschiedene Commentarios über den Frieden, als *CORTREII Observationes historico politico juridicas in pacem religiosam. Francof. 1707. fol. SCIPIONIS ARETINI* gründliche *Deduction*, wie es mit dem Kaiserlichen Religionsfrieden und dem Geistlichen vermeynten Vorbehalt eigentlich bewandt, und was dieselbe beyderseits vor Krafft und Würckung haben. *1633. 4. ABR. CALOVIVS de pace religiosa*, deßgleichen *JOH. SCHILTERVS*, welcher letztere, ob er gleich kurtz, dennoch viel Gutes bey sich hat.

Diese 2. pacta, nemlich der Augsburgische und Passauische Friede, hielten eben das in sich, was im Westphälischen Frieden stehet, wer nemlich im Besitz bleiben solte; nur hatten die Catholicken, und sonderlich der Kaiser ohne Einwilligung der Augsburgischen Confeßions-Verwandten in den Religions-Frieden eingeruckt, daß, wenn künfftig ein Catholischer Bischoff die Religion ändern würde, solte es ihm zwar erlaubt seyn, er solte aber so fort sein Beneficium verlieren, und denen Catholicis solte frey stehen einen andern an dessen Stelle zu wählen. Dieses wolten die Protestanten lange nicht eingehen: allein der Kayser stellete sich, als wolte er die Friedens-Handlungen abbrechen, und also legten sie sich endlich zum Zweck. Dieses ist der geistliche so genannte Vorbehalt, der viel Zanck verursachte. Anfänglich beobachtete man solches sehr genau. Denn als der Ertz-Bischoff von Cölln, Gebhard von Truchses die Reformirte Religion ergriffe, und die Gräfin von Mansfeld heurathete, jagten ihn alsbald die Canonici weg, ob er gleich grossen Anhang hatte. Die Catholicken hatten also den ersten Actum des geistlichen Vorbehalts exerciret, allein die Protestanten kehrten sich daran nicht. Die Evangelische Religion breitete sich weiter aus, die Pfaffen und Nonnen lieffen aus den Clöstern, daran war eben den Catholicken nicht viel gelegen, allein die Stiffter und Abteyen wolten sie nicht fahren lassen. Denn nach den Religions-Frieden haben die Protestanten Magdeburg an sich gebracht. Sie habē sich Meister gemacht vom Ertz-Bißthum Riga, welches vor Zeiten zu Teutschland gehörte, sein Suffragium auf dem Reichs-Tag hatte, auch

die Stadt selbsten zum Ober-Sächsischen Creiß geschlagen, deßgleichen Merseburg, Zeitz, Naumburg, Havelberg, Brandenburg, Lewus, Camin, Schleßwig, Schwerin, Ratzeburg, Lübeck, Halberstadt, Verden, Oßnabrüg, Minden, die Abtey Hirschfeld, Quedlinburg, Hervord, Gerenrode ꝛc. welche Stücke die Protestanten nach dem geistlichen Vorbehalt an die Catholicken hätten abtreten sollen, welches sie aber nicht thun wollen. Da beschwerten sich die Catholicken, daß der Religions-Friede gebrochen würde; und kan ich nicht verhalten, daß es eben so Engel-rein nicht zugegangen sey. Denn die Protestanten brauchten Gewalt dazu.

Es war also eine grosse Klugheit auf der Catholicken Seite vonnöthen, daß sie den Vorbehalt oder reseruatum ecclesiasticum erhielten; wäre der nicht gewesen, so wäre gantz Teutschland Lutherisch worden. Preussen machte schon den Anfang. Der Hoch-Meister war ein Herr in seinem besten Alter, der heurathete und ließ sich zum Herzog machen. Von der Zeit an haben die Päbste und Pfaffen keinen jungen Menschen zum Bischoff machen wollen, sondern lauter alte, die nicht mehr Feuer haben, es wäre denn, daß sie einen besondern Religions-Eifer an ihm gesehen, oder daß er sonst sein Glück ohne der Päbstlichen Wohlthaten nicht machen können. Die Protestanten sagten: da der Religions-Friede gemacht worden, wäre schon die Evangelische Religion in den Bißthümern gewesen, zum Exempel in Halberstadt wären Lutherische Administratores aus Braunschweig gewesen. In dem Ertz-Bißthum Magdeburg aus dem Brandenburgischen Hause. Die Aenderung sey also schon vor dem Frieden gewesen, und das wäre ietzt im Frieden beybehalten worden. Man brachte die Klage bey der Cammer und bey dem Reichs-Tage an, und weil mehr Catholische als Protestantische da waren, wurden die Protestanten beschweret und wider sie erkannt; Allein die Protestanten machten die Cammer auf dem Reichs-Tage verdächtig. Sie sagten: die majora solten nicht mehr gelten, es solten Assessores Camerae von beyden Religionen in gleicher Anzahl genommen werden, die Religions-Sachen solten nicht mehr von der Cammer entschieden werden. Und also entstund nach dem Religions-Frieden ein neuer Lerm, der nun durch den Krieg, und den darauf erfolgten Frieden muste gestillet werden.

Dieses verdroß dem Kaiser so sehr, daß in 30. Jahren kein Reichs-Tag gehalten worden, sondern wenn Kaiser Maximilianus II. was zu thun gehabt, hat er nur die Chur-Fürsten zu Rathe gezogen.

Kaiser

Kaiser Rudolph hielte gar keine Reichs-Tag, Ferdinandus II. auch nicht, ausgenommen da Wallenstein abgesetzt werden solte, welches aber zur Unzeit war. Die Cammer ward indessen zerrüttet, und damit sie ihre Urthel nicht könte exequiren, so machten die Protestanten ein Bündniß zu Heilbrunn, welches sie zu Halle in Schwaben vom neuen bestätigten. Allemal, wenn ein Krieg hat seyn sollen, so haben die Protestanten Bündnisse gemacht, und die Catholicken gegen-Bündnisse. Pfaltz war das Haupt von den Protestanten, und Maximilian von Bayern von den Catholischen, welche ihr Bündniß die heilige Ligue nenneten. Die Vnion der Protestanten bestund aus vielen Ständen, die nicht eben gar zu einig waren, und der Marggraf von Anspach war General über die Trouppen. Der Herzog Maximilian hingegen war reich, klug, ein guter Wirth, hatte brave Ministers und trefliche Professores zu Ingolstadt; zum Exempel Gewoldum, Canisium, Burgundum, Besolden, Hungern, welche ihre Federn treflich brauchten, und eine Schrifft nach der andern heraus gaben, darinne sie die Catholicken aufhetzten, und denen Protestanten Schuld gaben, daß sie an allem Unheil Ursache wären. Die Kaiserlichen sassen auch nicht stille, sondern wurffen denen Protestanten vor, daß sie den Religions-Frieden nicht hielten, und sie daher gleichfalls an denselben nicht gebunden wären. Die Protestanten hielten die Justitz auf, und hemmeten die Reichs-Gerichte; welches alles einigen Schein hatte. So bald sich also die Protestanten waffneten, thaten es die Catholischen gleichfalls, und beyde stunden gegen einander, daß also der Krieg nicht weit mehr war.

So lange Maximilianus II. lebte, welcher ein sehr verständiger Herr war, gieng alles glücklich, man hatte gegen ihm ein Hertze, und er war in der That selbst ein Protestante, er hat den Ungarn und Böhmen die Religions-Freyheit erlaubt, denn die Pfaffen hatten die Leute bishero so elend gehalten, daß sie mit Gewalt suchten das Evangelium predigen zu lassen. Man saget von Maximiliano II. daß er in seinem Zimmer allezeit einen Catholischen predigen lassen, nach ihm aber sey ein Lutheraner kommen, welcher ihm auch predigen müssen, welches der Cardinal Commendonus, den man nach Polen geschicket, öffentlich nach Hause geschrieben, allein er beleidigte Niemanden, er gabe einem ieden, was ihm gehörte; wie wohl nicht zu läugnen, daß er den Protestanten vieles nachgesehen.

Sein Sohn Rudolphus II. war schon anders, der war in Spa-

nien erzogen. Er mahlete und drechselte beständig, sein gantzes Ministerium war Spanisch, und wider die Protestanten. Es kamen hinzu allerley Unglücks-Fälle, die nachgehends Gelegenheit zum Kriege gaben, denn wenn GOtt die Welt straffen will, muß sich alles dazu wunderlich schicken.

Wir haben vorhin gesehen, daß die Protestanten ein Bündniß zu Heilbrunn gemacht, und dazu Pfaltz zum Anführer erkohren, dabey ist zu mercken, daß sonst Sachsen das Fac totum und Director von den Protestanten gewesen, ietzo aber wurden sie davon ausgeschlossen, weil sie es mit dem Kaiser hielten, damit sie die Jülichische und Clevische Succession erhalten möchten, sie hielten es deßwegen mit dem Kaiser in allen Stücken, welches man fast von den Zeiten des Mauritii angemercket, und hat sich auch das Oesterreichische Haus durch Sachsen erhalten. Brandenburg, so auch nach der Succession strebte, hetzte hingegen die Protestanten, und sonderlich den Pfaltz-Grafen auf, der dazumal auch die Unter-Pfaltz besaß, welches ein ansehnliches Stück Landes ist, und schöne Einkünffte trägt. Kaiser Rudolphus nun hatte lauter Spanische Räthe um sich, die die Protestanten gedrückt. Mit einem Wort, das Unglück war, daß so viel weltliche Streitigkeiten entstunden, worunter sich das Religions-Interesse allezeit gemenget.

Der Herzog von Cleve starb, und hinterließ eine Erbschafft, welche streitig war zwischen Sachsen, und zwar Ernestinischer und Albertinischer Linie, deßgleichen zwischen Brandenburg, Neuburg, Zweybrücken, Burgau, Neuvers, und Marck. Es sturben auch die Grafen von Hohenstein aus, und entstund Streit über ihre Erbschafft. Desgleichen die Grafen von Blanckenburg und Reinstein, worüber der Bischoff von Halberstadt und Herzog von Braunschweig stritten, die Grafen von Hoya sturben auch aus, darüber Hessen und Lüneburg stritten. Endlich giengen die Land-Grafen von Marburg aus, worüber zwischen Cassel und Darmstadt Uneinigkeit entstund. Ferner war eine streitige Wahl in dem Stifft-Straßburg; ein Theil hatte den Marggrafen von Brandenburg-Jägerndorff gewählet, der andere den Herzog von Lothringen, jeder wolte sein Recht mit Gewalt der Waffen behaupten. In allen Streitigkeiten waren Protestanten und Catholicken eingeflochten, da nicht so wohl der Kaiser als sein Spanisches Ministerium der Catholicken Parthey nahm.

Dessentwegen hätten die Protestanten den Kaiser gerne gar abgesetzt

gesetzt, und sie steckten sich hinter seinen Bruder Matthiam, der ihnen deswegen gefallen, weil er sich in die Niederländische Unruhe mischte und der Holländer Protector wider die Spanier war, man beobachtete etwas an ihm, das mit dem Genie des Maximiliani II. übereinkam, der den Protestanten sehr geneigt war. Sie brachten auch so viel zu wege, daß dieser Matthias seinen Bruder zwang, ihm Ungarn und Böhmen abzutreten, denen er die Religions-Freyheit ertheilte. Und obgleich der Ertz-Herzog Leopold, Bischoff zu Passau auch nach der Crone trachtete, so ward doch Matthias noch bey Leb-Zeiten des Rudolphi zum Römischen König erwählet, und muste ihn Rudolphus wegen der Crone versichern, denn es hatten die Protestanten zu Rotenburg an der Tauber einen Convent, wohin Matthias seine Gesandten schickte und sich ihnen mit Darbietung seiner Dienste antragen ließ, welches so viel halff, daß man ihn noch bey Leb-Zeiten Rudolphi zum Römischen Königi g machte und nunmehro in die Kaiserliche Capitulation den Articul setzte, daß die Chur-Fürsten befugt seyn solten, einen Römischen Königi g noch bey Leb-Zeiten des Kaisers zu wählen.

Rudolphus starb indessen aus Verdruß, denn sein Ansehen war bey den Ständen gefallen, man hatte ihm die besten Länder entzogen, und Da er die Stände um Unterhalt seines Standes angesprochen, wolten sie ihm nichts geben. Die Protestanten aber kamen jetzo aus den Regen in die Trauffe. Matthias war auf den Thron gestiegen, und da man meynte, er würde besser seyn, auch gute Hoffnung deßwegen von sich gab, war er doch zu ohnmächtig grosse Dinge auszuführen, ob er gleich den Willen hatte den Protestanten gute Dienste zu thun, welches der Cardinal Clesel sein Staats-Minister, ein gebohrner Bayer, selbst bekante.

Die Protestanten wolten die Stadt Donawerth restituiret wissen, so von den Bayern war weggenommen und um die Reichs-Freyheit war gebracht worden, da das Volck den Abt, der einen öffentlichen Umgang halten wolte, übel begegnet, woran aber der Magistrat keine Schuld hatte; als welcher ihn vorher freundlich gewarnet hatte, allein man hörte die Protestanten nicht einmal, sondern machte viel mehr Mine, wie man Ferdinand. II. auf dem Thron befestigen möchte. Das Spanische Ministerium Rudolphi II. erklärte also die Stadt in die Acht, und trug dem Herzog Maximilian von Bayern die Execution auf, welches allerdings widerrechtlich war, denn die Stadt gehörte zum Schwäbischen Creiß, und hätte folglich dem Herzog von

Wür-

Würtemberg und dem Bischoff von Costnitz dieselbe gehöret. Es kamen verschiedene Deductiones für die Stadt heraus, womit aber nichts ausgerichtet wurde, sondern die Stadt muste Bayersch bleiben, weil sie die Executions-Kosten nicht wieder erstatten konte. Des Herzogs von Bayern Absicht gieng auch dahin, daß er die Chur wenigstens Wechsels-weise auf sein Haus bringen möchte, wozu er auch keine Gelegenheit versäumete.

Ferdinandus II. war ein Enckel Kaisers Ferdinandi I. und ein Bruders-Sohn Maximiliani II. Denn die Descendence des Maximiliani starb aus, ob er gleich viel Söhne hinterlassen. Er war aus der Grätzischen Linie, so noch bis jetzo regieret. Es war viel daran gelegen, daß Ferdinandus II. regieren solte. Die Spanier sagten: Seit dem sich Ferdinandus I. von ihnen getrennet, und den Protestanten die schönen Freyheiten ertheilet, so hätten seine Nachkommen kein recht Spanisches und Oesterreichisches Hertz behalten, aber Ferdinandus II. wäre recht, er wär ehrgeitzig, unerschrocken. Seine Mine kan man noch auf Müntzen sehen; er hatte der Kirche eine Gelübde gethan, daß er die Protestanten unterdrücken wolte. Er hat sie auch aus Oesterreich und andern Orten vertrieben, denn sub Ferdinando I. und seinem Sohne Maximiliano II. waren sehr viele Protestanten in den Oesterreichischen Landen. Nunmehr aber wurde ihnen Angst. Die Spanier hatten auch mit Ferdinando II. ein heimlich Bündniß de successione mutua geschlossen, daher suchten sie ihn auf alle Weise zum Besitz der Kaiserlichen Lande zu bringen. Die Spanier erhoben also Ferdinandum an dem Hofe des Matthiae, der keine Kinder hatte, gaben ihm Geld, daß er einen grossen Staat führen konte. Denn als ein appanagirter Printz konte er zu Wien nicht subsistiren, der Cardinal Clesel aber sahe ihn nicht gerne. Dahero suchte man ihn bey Seite zu schaffen.

Man zwang Matthiam, den Ferdinandum noch bey seinem Leben zum Römischen Könige zu machen. Die Böhmen wählten ihn auch, hernach aber giengen sie wieder ab, weil er sein Versprechen nicht gehalten. Denn sie sagten, Rudolphus hätte ihnen den Majestäts-Brief ertheilet, den Ferdinandus II. ihnen wieder erneuern müste, welches er auch zum Schein that. Bald darauf entstunde in Böhmen ein Aufstand. Denn die Stände beschwerten sich, daß man ihnen den Majestäts-Brief nicht gehalten hätte, indem der Ertz-Bischoff von Prag ihnen eine Kirche weggenommen, welche auf Bischöfflichen Grund

und

und Boden solte gebauet seyn, und zwar unter dem Vorwand, *quod accessorium sequatur suum principale.* Da nun der Kaiser diesen Tumult stillen wolte, warff man die Kaiserlichen Commissarios zu Prag zum Fenster hinaus: und obgleich die Böhmen vorgaben, es wäre bey ihnen gebräuchlich, daß man die Feinde des Vaterlandes so tractirte, nahme es der Kaiser doch übel auf. Die Protestanten so wohl, als die Catholischen gaben Acht, wie diese Sache ablauffen würde. Der Cardinal Clesel rieth dem Kaiser Matthiae, er möchte den Böhmen dieses Verbrechen vergeben, und sie eine Abbitte thun lassen, denn er sahe, wenn es zum Krieg käme, würde Ferdinand II. das Commando bekommen, und er herunter gesetzt werden; Ferdinand II. aber wolte durchaus Krieg haben, und weil ihm der Cardinal Clesel widersprach, nahm er ihn in Arrest. Der Kaiser Matthias ward gantz verdrießlich drüber, daß er auch soll gedrohet haben Lutherisch zu werden, wovon ihn aber der Cardinal von Dietrichstein abgerathen.

Die Böhmen wolten also von Ferdinando nichts wissen. Und würde es noch bey Matthiae Zeiten zum Ausbruch kommen seyn, wenn sie nicht vor ihm noch égard gehabt hätten. So bald aber dieser starb, so erklärten sie den Thron vor ledig, welches auch die Ungarn thaten, denen Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, zu Hülffe kam. Die Oesterreicher kamen auf dergleichen Gedancken. Denn diesen war die heimliche Alliance mit den Spaniern wegen der Erb-Folge zu wider, daß, wenn nemlich die Oesterreichische Linie aussterben solte, die Länder an Spanien fallen solten. Die Böhmen erwählten zu ihrem Könige Friedrich V. von der Pfaltz, welcher Reformirter Religion war, denn in Böhmen waren mehr Reformirte als Lutheraner, aber in Schlesien war die Evangelische Religion stärcker, wie noch heut zu Tage, denn Ferdinandus I. und Maximilianus II. erlaubten promiscue die Religion, davon sie sich allein in Schlesien erhalten, weil daselbst noch Fürsten aus dem Piastischen Stamme waren. Breßlau war auch damals ansehnlich.

Daß aber Friedrich, der Pfaltz-Graf, nach der Böhmischen Crone trachten können, geschahe, weil er der Böhmen ihr Nachbar wegen der Ober-Pfaltz war. Seine Mutter widerrieth es ihm zwar, auch einige seiner Bedienten, aber Abraham Scultetus hieng den Mantel nach dem Winde, und meynte, es wäre besser ein Königlicher als Chur-Fürstlicher Hof-Prediger zu seyn. Ingleichen Camerarius, der sich hierdurch unglücklich machte. Vornehmlich aber brachte ihn seine

Gemahlin, welche eine Tochter Jacobi I. Königs in Engelland, war, davon die Hannoverische Linie herkömmt, denn diese Elisabeth war eine Mutter der verstorbenen Wittib zu Hannover, und die Gemahlin des Friderici. Also ließ sich Friedrich von der Pfaltz brauchen, dessen Sache zum völligen Ausbruch des Kriegs Gelegenheit gab. Er war, wie gesagt, das Haupt der Vnion, jung, und hatte nebst seiner Gemahlin Lust eine Crone zu tragen.

Man suchte auch die Wahl des Ferdinandi II. zu Franckfurt zu hintertreiben, und wolte Pfaltz gerne zum Kaiserthum verhelffen, welches aber unüberlegt gehandelt war, indem Niemand auf ihn Gedancken hatte, ob man schon Oesterreich nicht so hoch steigen lassen wolte. Maynt̃z und Trier waren Oesterreichisch, welchen hernach Cölln beytrat; Sachsen war gleichfalls auf Oesterreichischer Seite: Brandenburg wolte es mit ihm wegen der Jülischen Erbschafft nicht verderben. Folglich konte sich Friedrich wenig Hoffnung machen. Die Spanier bestachen die Ertz-Bischöffe. Chur-Sachsen war auf Pfaltz eifersüchtig, und der Sächsische Hof-Prediger hatte mit Sculteto zu Wittenberg studiret, und mochten sie daselbst duelliret haben, dahero thaten sie einander alles zum Tort. Es waren dazumal nur 7. Chur-Fürsten. Ferdinand, als König in Böhmen gab sich seine Stimme selbst, und obgleich die Böhmen darwider protestirten, so achteten doch die Chur-Fürsten nicht darauf, weil die Beschwerden der Böhmen sehr wichtig waren, und bis ietzo noch nicht ausgemacht sind. Brandenburg gab zu letzt auch sein Votum an Ferdinanden, Pfaltz gab seines an Bayern, und also wurde Ferdinandus II. Kaiser.

Jetzo kam es an auf die Schlacht am weisen Berge, woran auch die Teutschen Fürsten selbst Schuld waren. Die Böhmen wolten sonsten gerades Wegs nach Wien gehen, und sich mit den Hungarn conjungiren, ehe sie noch den Chur-Fürsten von Pfaltz wähleten. Ferdinand aber schlug noch zu rechter Zeit die Böhmen, die zu ihrem General den Grafen von Thurn hatten, einen Feind von Ferdinanden II. Hätten sie sich aber conjungiren können, wäre es ihnen leicht gewesen, den Kaiser aus Oesterreich zu jagen.

Nachdem sie nunmehro den Chur-Fürsten von der Pfaltz zu ihrem Könige erwählet hatten, stunden die Protestanten und die heilige Ligue gegen einander. Dem Kaiser war nicht wohl dabey, aber Franckreich verdarb den Handel. Es war damals am Frantzösischen Hofe Louynes am Brete, der sich vom Pagen bis zum Connestable de Fran-

France und Premier-Ministre hob, der brachte, nachdem er von den Spaniern bestochen, dem Könige bey, es sey nicht rathsam, daß man die Catholicken in Teutschland zu Grunde gehen liesse. Es schickte also der König von Franckreich den Duc d' Angoulesme als Gesandten ab, und begehrte die Protestanten solten neutral bleiben, und Friderico nicht assistiren, sondern den Kaiser mit ihm handthieren lassen. Das hätte auch hingehen kön̄en, weñ nur die heilige Ligue nicht die Befugniß bekommen dem Kaiser zu helffen, welchem man hierinne freye Hände ließ, welches ein grosser Fehler war. Also zog der Kayser Bayern nebst dem General Tilly an sich, die ihm eine Armee von 30000. Mann zuführten, und in Böhmen einbrachen.

Es kam nunmehro zu der unglücklichen Schlacht am weisen Berge, daran der Pfaltz-Graf selbst mit Schuld war. Er hatte zwar eine Fürstliche Mine, war aber kein Soldat, er tantzte noch in Prag, da man schon mit einander chargirte. Die Böhmen commandirte der Fürst von Anhalt. Bey der Kaiserlichen Armee war in Person zugegen Herzog Maximilian von Bayern und Tilly. Die Protestirende Bundes-Genossen giengen auseinander, und cantonirten hin und wieder, und sahen mit an wie ihr Chef über den Hauffen geworffen ward, denn sie waren furchtsam. Die Sachsen hielten es mit dem Kaiser, und rückten in Schlesien und Lausitz. Die Spanier aber giengen in die Unter-Pfaltz. Indeß gieng Friedrich von der Pfaltz mit dem Grafen von Mansfeld nach Holland. Dieser Mansfelder war ein natürlicher Sohn, und machte eine grose Figur in der Welt, brachte eine Armee zusammen, wenn er wolte. Ihre Absicht war, König Christianum IV. von Dänemarck auf ihre Seite zu bringen, welcher ein Anverwandter des Königs Jacobi war.

Von da gieng Friedrich nach Engelland, und meynte Jacobus solte den Degen vor ihm ausziehen. In Holland fand er zwar Schutz, aber Jacobus konte keinen Degen sehen, vielmehr sagte er, hab ichs nicht gesagt, daß es so ablauffen werde, warum hat man mir nicht gefolget. Es sind aber doch Ursachen, warum Fridericus die Crone annehmen können. Denn es war denen Protestanten dran gelegen, dèren allenthalben viel waren. Man tractirte indeß mit dem Könige in Dänemarck Christiano IV. zu Segeberg in Hollstein, daß er möchte auf den Teutschen Boden gehen. Er nahm auch das Commando in Nieder-Sachsen an, und war ein tapferer Herr, aber unglücklich.

Denn da die Schlacht bey Prag nunmehro vor Friedrichen un-

glücklich abgelauffen, sahen ietzt die Protestanten, daß sie übel dran gethan, daß sie stille gesessen, also wolten sie Fridericum in seine Pfaltz restituiret wissen, darinnen aber nunmehro die Spanier sassen. Sie thaten sehr übel, daß sie zugaben, daß die Ligue auf Fridericum loßgienge, und die Spanier sich in der Pfaltz einstelleten. Bayern hatte dem Kaiser vieles vorgeschossen, davor erhielte er die Chur nebst der Unter-Pfaltz. Wie es aber sonsten heist: *Tunc tua res agitur, paries dum proximus ardet*, so war es auch hier. Denn wenn sich priuati zancken, mischen sich nicht alle andre drein; allein wenn grosse Herren kriegen, so ists wie ein Feuer, das von einem Hause zum andern läufft. Anno 1618. wurde Friedrich aus der Pfaltz getrieben, nach welchem Jahre auch die Pfältzer im Westphälischen Frieden sind restituiret worden. Der Graf von Mansfeld war ein schlauer Herr, er schlug sich mit Bayern herum, und trieb ihm bey Wiseloch in die Flucht, da ihn die Spanier nicht gehörig beystunden; worauf er bis in Böhmen gieng. Man bote ihm Geld und Dienste an, er solte stille seyn, alleine er schlug es ab. Er gieng weiter aus der Ober- in die Nieder-Pfaltz und lieferte dem Tilly eine Schlacht. Da die andern seine grossen Thaten sahen, wolten sie auch zum Vortheil Pfaltz was thun, aber Tilly faßte sich bald wieder.

Hätte Baaden und Würtemberg sich eher conjungiret, und wären dem Tilly auf den Hals gegangen, würde der Krieg bald ein Loch bekommen haben, und der Chur-Fürst würde bald restituiret worden seyn; allein so war Baaden hochmüthig und wolte allein grosse Thaten thun. Es brachte auch eine Armee von 25. bis 30000. Mann zusammen, und es kam zwischen Baaden und dem Tilly bey Heilbrunn zu einer Schlacht, der Tilly muste schon weichen; es kam aber unversehens ein Canonen-Schuß, welcher einen Pulver-Wagen anzündete, und dieser ergriff die Granaten, da meynte die Baadische Armee, es käme ein neu Corps der Feinde von hinten, und geriethen dadurch in Unordnung, daß sie geschlagen wurden. Es ist hierbey zu mercken, daß Baaden gegen den Kaiser mißvergnügt war, weil derselbe des Eduardi Fortunati Kinder, die er mit des Stall-Meisters Tochter gezeugt, vor Successions-fähig erkläret, und das pactum familiae, so beyde Häuser unter sich errichtet, vor nichtig erkläret hatte, welches darinn bestund, daß die ungleichen Ehen ungültig seyn solten. Weil aber die Kinder Fortunati Catholisch wurden, so sagte der Kaiser: die Stände könten nicht ohne sein Wissen dergleichen Verträge aufrichten. Hierauf refor-

reformirte der Kaiser ziemlich in Baaden, gieng auch nach Würtemberg und that eben dergleichen im Jahre 1618. deßwegen Baaden und Würtemberg auch nach demselben Jahre in dem Westphälischen Frieden ist restituiret worden. Blieb also der Kaiser Sieger.

Hierauf zog sich der Krieg aus folgender Ursache nach Nieder-Teutschland. Der Bischoff von Halberstadt, Christian von Braunschweig, ward von seinem Vetter Christiano IV. Könige von Dänemarck aufgehetzet, unter dem Vorwand, er wäre noch jung, er solte sich etwas in der Welt versuchen, denn er war ein Bruder des regierenden Herzogs von Braunschweig, Friderici Vlrici, und appanagirter Printz. Dieser hatte einmal des Friderici Gemahlin gesprochen, die ihm in Schertz einen Handschuch geschencket, den er öffentlich auf dem Hute trug. Er warb zum Dienst des Friderici Palatini eine Armee von 30000. Mann, gieng nach Paderborn, und nahm die silberne Apostel daselbst weg, kriegte auch den Bischoff beym Kopfe, ließ ihn in die Erde graben und nach ihm mit Canonen schiessen, welches Tractament hart war. Hierauf wolte er sich mit dem Mansfelder und dem Marggrafen von Baaden conjungiren, welche sonder Zweifel eine formitable Armee zusammen gebracht hatten, aber er kam zu spät, denn Baaden war schon geschlagen, und also gieng ihm Tilly auf den Hals schoß ihn die Brücke bey Höchst entzwey, und schlug ihn. Damit war alle Hoffnung aus. Er begab sich über den Rhein, und gieng mit dem Mansfelder bis nach Franckreich, worüber die Frantzosen nicht wenig erschracken, und meynten, sie wolten den Hugenotten zu Hülffe kommen. Denn sie kamen bis Sedan, welches dem Herzog von Bouillon gehörte, der der Reformirten Religion zugethan war. Nun wolte Richelieu die Reformirten demüthigen, und sonderlich nicht leiden, daß sie Festungen haben solten. Bouillon gedachte daher diese Avanturiers an sich zu ziehen, welches aber Richelieu zum Voraus merckte, und den schlauen Duc de Nevers an sie schickte, welcher sehr geschickt mit ihnen umzugehen wuste. Denn man gab ihnen gute Worte, bis sie ihnen eine Armee entgegen stellen konten, und da brachte man sie in der Güte weg. Nachdem wanderten sie in die Nieder-Lande und conjungirten sich mit Mauritio. In der Schlacht bey Fleury aber, da der Spanische General Don Gonzalez de Cordua auf sie gepasset und sie geschlagen hatte, wurde Christianus an dem lincken Arm bleßiret, den er sich unter Trompeten und Paucken-Schall abnehmen ließ, ohne daß er gezucket

hätte, daraus man abnehmen kan, was er vor ein Herr muß gewesen seyn.

Dieses war die Ursache, warum sich Tilly nach Nieder-Teutschland zog. Leopold, der Ertz-Herzog, des Kaisers Sohn, ward Bischoff zu Halberstadt an Christiani Brunsuicensis Stelle. Friedrich Ulrich, Christiani Bruder, ward gezwungen, die Parthey der Protestanten und seines Bruders zu verlassen. Da gedachte der Kaiser, nun können wir den gantzen Protestantischen Bund trennen, denn die Reichs-Stände alleine haben kein Hertz. Also war Pommern und Mecklenburg noch übrig. Lüneburg muste indes ein wenig noch stille sitzen. Aber es erholte sich bald wieder. Denn der Nieder-Sächsische Creiß sagte, wir sind nicht sicher und mit lauter Kaiserlichen umgeben, wir müssen eine Armee haben, und machten Christianum IV. den König in Dänemarck, zum Creiß-Obersten. Er war aus dem Hause Oldenburg, und hatte schon mit den Schweden Krieg geführet, denn er zwang Gustav Adolphen zu einen reputirlichen Frieden, nahm ihm Calmar und andere Orte weg. Er war eifrig Lutherisch, deßwegen er mit Lüneburg nicht zu frieden war, daß sie ihren Vetter Christian verlassen. Er war ein Verwandter der Elisabeth, der Gemahlin des Friderici V. trug also kein Bedencken, solches anzunehmen. Der Kaiser aber wolte durchaus nicht zugeben, daß man das Commando von dem Nieder-Sächsischen Creiß einem Fremden auftragen solle. Allein Christianus sagte: ich bin zwar König in Dänemarck, bin aber auch ein Fürst von Hollstein, und Graf von Oldenburg, und folglich ein Teutscher so gut als der Kaiser, der gleichfalls König in Ungarn ist, welches doch nicht zu Teutschland gehöret. Und darinne hatte er Recht.

Der Kaiser saß ietzo im Glücke. Er errichtete 2. Armeen, eine gab er dem Tilly, die andere dem Wallenstein. Denn dieser ist gleich von Anfang seiner Kriegs-Dienste Oberster worden, bey Gelegenheit, da die Stände von Mähren wider den Kaiser aufstunden, und das Geld zu einer Armee zusammen schossen, gieng Wallenstein mit dem Gelde zum Kaiser über. Er hatte kaum 2. Feld-Züge gethan, so wurde er General. Da dieses der Mansfelder hörete, kam er wieder aus den Nieder-Landen zurücke, man bot ihm eine Armee von 20000. Mann an, die er nach seinen Gefallen commandiren solte, und solte er nur die Waffen niederlegen, aber er wolte nicht. So bald er nun in Sachsen kam, fiel ihn Wallenstein bey Dessau an, schoß ihm die Brücke

cke entzwey, die sonsten da ware, und schlug ihn, ließ ihn auch nicht wieder zu Kräfften kommen, sondern verfolgte ihn bis nach Schlesien, da konte er nicht bleiben, sondern gieng durch Ungarn nach Ragusa, von dar wolte er über Venedig wieder zurück gehen, er bekam aber die Schwindsucht, und starb stehend auf seiner Cameraden Schulter, denn er sagte: militem oportet stantem mori.

Die andere Armee gieng unter Tilly auf die Dähnen bey Königslutter, da kam es zur Schlacht. Dem König Christian wurden 3. Pferde unter dem Leibe todt geschossen. Er hielt sich vor seine Person gut. Tilly aber hatte bessere Soldaten; also verlohr Christian die Schlacht, und die Dähnen wurden aus Teutschland verjaget. Hierauf giengen die Kaiserl. in das Mecklenburgische, verjagten die Herzoge, delogirten die Dähnen aus Hollstein und Jütland, und handelten mit den Hansee-Städten Hamburg und Lübeck wegen einer Flotte, dadurch sie die Dähnen völlig vertreiben und den Schweden abhalten wolten. Die Holländer konten sich nicht dreinmeliren, denn sie hatten mit Spanien zu thun. Engelland konte keinen Degen sehen. Franckreich hatte mit den Hugonotten zu thun. Tilly stund schon an den äusersten Grentzen von Teutschland, an dem Oden-Sund. Alle Länder wurden ausgesogen, daher der Wallenstein seinen Reichthum bekommen. Er sagte, man solle ihm nur den Willen lassen, er wolle die Dähnen und Schweden wegbringen. Und gewiß, er that grössere Dinge als der Tilly. Deßwegen er auch zum Herzog von Mecklenburg und Grand-Admiral gemacht wurde. Hier stieß sich das Glück. Pommern wolte ihm die Thore nicht öffnen, Stralsund und Stettin widersetzten sich. Er hätte sie zwar mit der Zeit zur Ubergabe genöthiget; aber der Kaiser ruffte ihn zu seinem grossen Unglück zurück.

Denn der Kaiser schrieb einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, welches ietzo zu verwundern war, weil es in so langer Zeit nicht geschehen, da gedachte Wallenstein ietzo sein Votum als Herzog von Mecklenburg zu führen, die Frantzosen, so sich vor dem Kaiser fürchteten, schickten ietzo nach Regensburg als Gesandten den Pere Joseph, einen geschickten Mann. Die Dähnen hatten mit dem Kaiser, um nicht völlig ruiniret zu werden, Frieden gemacht, welcher vor sie noch vortheilhafft genug war, indem sie alles wieder bekamen, und nur versprechen musten, sich nicht ferner in die Teutschen Unruhen zu mengen. Dabey wolten die Schweden Mittler seyn; allein Wallenstein wieß sie mit losen Worten ab, und sagte: sie kämen bey den Teutschen lange

nicht

nicht in solche Hochachtung, sie solten nur kommen, er wolte sie mit Ruthen wegpeitschen, die Kaiserlichen hätten ihnen in Polen schon gezeiget, wer sie wären. Denn der Kaiser hatte denen Polen etliche 1000. Mann wider Schweden zu Hülffe gesandt, und der Kaiserliche General schoß dem Könige von Schweden durch das Haar. Diese Injurie führten hernach die Schweden als eine Ursache des Krieges mit an. Wallenstein kam also zu Regensburg mit vielen Obersten an, und machte einen grossen Staat. Die Chur-Fürsten sahen gantz schlecht gegen ihn aus, sonderlich Bayern, der so ein geitziger Herr war, dessentwegen Wallenstein sehr von ihm beneidet wurde, und brachte man dem Kaiser so viel Klagen wider ihn vor, wie er nemlich die Fürsten vexiret, auch vornemlich sich verlauten lassen: Er wolle es noch dahin bringen, daß die Teutschen Fürsten nur Grandes d' Espangne werden solten, und drungen auf seine Absetzung. Der Kaiser wolte gerne seinen Sohn zum Römischen König machen. Aus Hoffnung nun darzu zu gelangen, setzte ihn der Kaiser auch ab, da er ihn vielmehr behalten sollen. Tilly bekam das Commando, Pommern gieng indes verlohren, und die Schweden kamen heraus zum grösten Glück der Protestanten; Denn es war fast keine Familie, die nicht in der Acht war, e. g. Würtemberg, Baaden, Pfaltz, Anhalt, Mansfeld, Mecklenburg, Jägerndorff. Christian, Herzog von Braunschweig, starb unvermuthet, daß man meynte, er hätte Gifft bekommen.

Die Spanier spannten die Saiten bey so gestalten Sachen ziemlich hoch, und Niemand konte denen Protestanten beystehen. Franckreich wolte erst die innerliche Unruhe stillen, und den Hugonotten das Garaus machen durch Hinwegnehmung der Festung Rochelle, damit sie ihm nicht weiter schaden könten. Die andern Puissancen waren alle in Krieg verwickelt. Aber eben zu der Zeit war der Baron Charnasse, in Schweden, de quo vid. *BAYLE in dictionaire* & *WIQUEFORT de l' Ambassadeur*, so ihm beschrieben. Dieser nahm von dem Richelieu Abschied, und bath um eine Recommendation nach der Türckey, weil ihm seine Gemahlin gestorben, und er daher in Franckreich aus Bedrübniß nicht bleiben wolte. Richelieu aber widerrieth ihm solches, und sagte, er wolte ihm bessere Addresse geben, nemlich an dem König in Schweden, dem er zugleich bewegen solte, sich der Protestanten in Teutschland anzunehmen, welches er auch annahm. Er gab ihm einen Paß durch Siebenbürgen, Polen, Moscau und Liefland, denn der König campirte in Ingermanland, als er die Moscowiter und Polen geschlagen.

Er

Er kam auch glücklich daselbst an, und übergab dem Könige sein Credential, er redete aber nicht so gleich mit dem Könige, sondern stellte sich kranck von der Reise. Unterdessen forschte er des Königs Gemüths-Neigung aus. Denn das ist die Mode der Hof-Leute, daß sie sich suchen auf alle Weise nach dem Fürsten zu richten, damit sie sich desto besser bey ihn insinuiren können. Da ihm nun der König gesprochen hatte, gefiel er ihm gleich, und bat ihn öffters zur Tafel zu sich und zum Zeit-Vertreib, da konte er alles mit machen. Der König liebte, als ein Soldat, keine Ceremonie. Charnasse war auch ein Soldate, und eben so gesinnet, daher er den König leicht gewinnen konte. Der König sagte zwar, ich habe wenig Soldaten, kein Geld, soll mit Wallenstein zu thun haben; iedoch, ich will eins wagen, wenn mir Franckreich hilfft. Sie meynten, Wallenstein wäre nicht recht klug, darinnen aber betrogen sie sich, er war nur ambitieux und polterte so viel, konte aber seine Sache wohl ausführen. Wer war nun froher als Richelieu, und Charnasse wurde wohl bey Hofe wieder empfangen vid. die *Memoires* des *Richelieu*. Das sind lauter Briefschafften an Gesandten und deren Antworten, und ist vortreflich, dergleichen Schrifften ietzo die Holl- und Engländer auch heraus zu geben anfangen.

Es kam also ietzt der König in Schweden auf Teutschen Boden, Da der Kaiser sich von dem Chur-Fürsten von Bayern einschläffern ließ, da ein Reichs-Tag ausgeschrieben, der Wallenstein abgesetzt war, und Tilly das Commando überkommen hatte. Von welches Familie zu mercken, daß sie in zwey Linien bestanden, die eine war im Lüttichischen und hieß die Tserclusische, die andere aber war in Bayern, wovon noch einige Nachkommen vorhanden. Da nun Wallenstein abgesetzt war, gieng alles den Krebsgang, die Schweden bekamen so fort Stralsund und Stettin, setzten die Herzoge von Mecklenburg wieder ein, und giengen in die Marck, sie hätten auch eher die Kayserlichen vertreiben können, wenn der Chur-Fürst von Brandenburg nicht gezaudertt hätte einige Festungen, als Cüstrin, Spandau ꝛc. an die Schweden abzutreten. Der König war beredsam, sahe wohl aus, hielt gute Ordnung, und sagte allemal, er sey nur kommen, denen undrückten beyzustehen. Dem Cavallier, den der Kaiser an ihn geschicket zu fragen, warum er nach Teutschland kommen, gab er zur Antwort: Es habe ihm ein Adler in den Arm gebissen, wenn er wieder geheilet wäre, wolle er des Kaisers Schreiben beantworten. Der Chur-Fürst von Brandenburg, Georg Wilhelm, dessen Premier-Minister,

Graf von Schwartzenberg catholisch war, wolte sich mit den Schweden nicht recht einlassen. Denn Brandenburg sahe es nicht gerne, daß die Schweden ietzo da herein kämen und sich in Pommern feste setzten, als worüber Brandenburg bereits die Mit-Belehnschafft erhalten hatte.

Indessen nahm Tilly Magdeburg mit Sturm ein. Welches die Schweden gerne entsetzet hätten, wenn ihnen Brandenburg eher etliche Festungen abgetreten hätte, damit sie den Rücken frey gehabt. Wie es aber heißt, daß die wenigsten Generals bis an ihr Ende glücklich seyn, so gieng es auch dem Tilly. Der Chur-Fürst, Johann George von Sachsen, war ein Herr von friedliebenden Gemüthe, und hörte seinen Hof-Prediger D. Hoë zu viel, der war von dem Kaiser mit Ducaten bestochen. Es flattirte der Kaiser ietzo die Sachsen, und unter der Hand jagte man aus Böhmen und Ungarn alle Protestanten als Rebellen. Der Chur-Fürst von Sachsen bat zwar vor sie, aber es halff nichts, da giengen dem Chur-Fürsten die Augen auf. Der Administrator von Halle und Magdeburg erweckte einen Lerm. Zu Leipzig wurde ein Congreß gehalten vom Herzog von Lauenburg, dem Administrator zu Halle und dem Chur-Fürsten Johann Georgen. Tilly wandte sich hierauf von Magdeburg nach Chur-Sachsen, da fiengen die Sachsen an sich zu fürchten. Es war allerdings ein grosser Fehler von dem Kaiser, daß er ietzo auf dem Chur-Fürsten von Sachsen loßgieng und mit ihm brach, wodurch er genöthiget wurde, daß er gleichfalls die Waffen ergriff, und die Schweden aus dem Brandenburgischen zu Hülffe ruffte, die ihn aber eine Zeitlang zappeln liessen. Endlich conjungirten sie sich bey Torgau. Die Schweden hatten 27000. Mann gute Soldaten, ob sie gleich elend bekleidet waren, denn einer hatte einen braunen, der andere einen blauen, und der dritte einen grünen Rock, und ich glaube die Sachsen hätten nicht gebrochen, wenn sie nur der Kaiser ein wenig gehöret hätte.

Hierzu kam das *Edictum Restitutorium*, welches alle Protestanten rege machte. Die Catholischen selbst meynen, der Kaiser habe unrecht gethan, daß er das Edictum publiciret, er habe ihnen alles Unglück zu wege gebracht. Der Kaiser hatte zwar an sich eine gute Absicht dabey, denn er meynte auf diese Weise, wenn die Stiffter denen Catholicken wieder gegeben worden, würde aller Streit ein Ende haben. Nun aber war kein Evangelischer Stand des Reichs, der nicht was an sich gezogen. Keiner wolte dran. Der Kaiser hatte

schon

schon Commissarios durch das gantze Reich geschickt, welche exequiren solten, und die es nicht annahmen, wurden als Rebellen angesehen.

Sachsen hätte eher anfangen sollen, als Pfaltz und die übrigen wären ruiniret worden, so hätte der Lerm bald können gestillet werden. Es kam nunmehro zur Schlacht bey Leipzig, darinnen Tilly den Kürtzern zog. Er ließ sonst keinen Affect von sich blicken, er war ein munterer, mäßiger und keuscher General, so wohl in seiner Jugend als in seinem Alter; ietzt aber war er gantz unruhig, gab Ordre und Contra-Ordre. Er versahe es, daß er aus seinem wohl verschantzten Lager heraus gieng ins Feld, da es dem König würde schwer gewesen seyn, ihn in seinem Lager anzugreiffen. Ob er sich nun gleich tapfer gewehrt, muste er doch weichen, und wurde des Kaisers beste Armee aus einander gejagt. Die Sachsen giengen in die Kaiserlichen Lande und nahmen Prag ein; die Schweden aber wendeten sich an den Rhein, darüber wurden die Frantzosen eifersüchtig, welche lieber gesehen, daß die Schweden in die Kaiserlichen Erb-Lande gegangen wären. Allein die Absicht der Schweden war, daß die Sachsen durch Bayern wieder zu ihnen stossen solten, welches aber nicht geschahe. Inzwischen war es allerdings ein Versehen, daß der König nicht selbst gleich vor Wien gegangen war, welches ihm auch der Schwedische Reichs-Cantzler Oxenstiern zu verstehen gab, als er ihm zum Siege gratulirte, und meynte, er habe gehofft ihn zu Wien zu sprechen. Indessen liessen doch nun die Evangelischen Stände mit dem König von Schweden sich in genauere Bündnisse ein, und der König that im Reich Wunder-Dinge. Doch bekam hierdurch der Kaiser auch Zeit sich wieder zu verstärcken. Franckreich kam nunmehro des Königs Glück verdächtig vor, und nahm daher den Chur-Fürsten von Trier und Bayern in Schutz, worüber der König sehr empfindlich wurde, daß er auch bey nahe dem Frantzösischen Gesandten übel tractiret hätte. Jedoch that er einen Einfall in Bayern, und eroberte zu München den Chur-Fürstlichen Schatz. Bey Ingolstadt aber wäre er bey nahe unglücklich gewesen, indem ihm das Pferd unter dem Leib erschossen wurde. Er schlug auch den Tilly am Lech, wozu Wallenstein gantz stille saß und seine Freude hatte, weil ihn der Chur-Fürst vorher vielen Tort gethan, und zu seiner Absetzung das meiste beygetragen hatte. Der Kaiser gab ihm in solcher Noth das Commando wieder, wobey er sich sehr harte Conditiones ausbedung, und er brachte auch bald eine Armee von 80000. Mann zusam-

men. Der Chur-Fürst von Bayern schrieb gleichfalls an ihm, daß er ihm beystehen möchte, allein er saß noch stille.

Als aber endlich der König sich in Francken zurück zog, gieng ihm Wallenstein nach, und der König muste sich unter die Stücke vor Nürnberg ziehen, woselbst ihm Wallenstein eine Schlacht anbot; alleine der König ließ ihm sagen, wenn er schlagen wolte, würde er ihm schon finden. Endlich attaquirte ihn der König in seinem wohl verschantzten Lager, konte aber nichts ausrichten. Doch ehe man sich versahe, brach Wallenstein auf und gieng in Sachsen, und der König folgte gleichfalls durch Thüringen. Bey Lützen kam es zu einer wichtigen Schlacht, in welcher der König sein Leben selbst einbüste, welchen ein Westphälischer Edelmann erschossen, und die Familie hat noch die goldene Kette, die der König am Halse zu tragen gewohnet war. Jedoch riß der Herzog Bernhard von Weimar dem Wallenstein den Sieg aus den Händen. Pappenheim, welcher eben mit frischen Völckern über Halle herbey kam, wolte zwar die Scharte auswetzen, und fieng das Treffen nochmals an, wurde aber gleichfalls geschlagen.

Als nun die Catholicken sahen, daß es ihnen nicht gelingen wolte die Protestanten über den haufen zu werffen, schwatzten sie vom Frieden. Der Pabst Vrbanus VIII. aus dem Hause Barbarini, ein gelehrter und schlauer Mann, welcher merckte, daß es jetzo nicht Zeit wäre Krieg zu führen, hatte auch ein anders in Sinn. Die Frantzosen waren auch anfänglich dazu geneigt, denn sie hatten den König von Schweden verlohren, sie hatten mit den Hugonotten und Spaniern zu thun. Der Pabst stellte bey Franckreich durch seinen Nuncium Ginetti vor, wie die meisten Stiffter ruiniret, oder gar weggenommen und entwendet wären, sie möchten sich doch Teutschlandes annehmen; der Chur-Fürst von Trier hatte sich unter Franckreichs Schutz begeben, welcher befürchtete, die Schweden möchten ihn auch irgend eine Visite ablegen, wie denen andern Bischöffen. Die Vor-Trouppen kamen schon bis Trier, der König hatte in Mayntz predigen lassen, und die Gustavsburg befestigen, da ward ihm bange, er sagte zu Franckreich: es wäre ihm dran gelegen, daß die Schweden nicht seine Nachbarn würden, denn er gedachte jetzt Lothringen zuverschlingen, daran die Schweden hinderlich waren. Ob nun gleich des Chur-Fürstens Unternehmen so gar unrecht nicht war, so verdroß es doch die Schweden, daß sich die Frantzosen seiner annahmen und vor ihn intercedirten. Der Kaiser sahe solches als ein höchst unrechtes Verfahren an, und es fie-

len

len die Spanier auf Befehl des Kaisers in Trier ein, und holeten den Chur-Fürsten nach Wien, da sagten die Frantzosen: wir wollen jetzt von keinem Frieden hören. Der König von Dänemarck wachte nunmehr auch wieder auf und legte sich drein, denn er dachte, der Kaiser ist geschwächet.

Die Protestanten hätten jetzt einen raisonnablen Frieden erhalten, wenn nur die Schweden eine aufrichtige Neigung zum Frieden gehabt hätten; alleine sie wolten den Krieg fortsetzen. Der Schwedische Reichs-Cantzler Oxenstiern, welcher zugleich den Titel eines General-Directoris der Schwedischen Sachen in Teutschland hatte, und ein sehr kluger Mann war, dergestalt, daß ihn etliche dem Richelieu vorziehen, gieng selbst nach Dreßden, versahe es aber, daß er sich daselbst zu zeitig verlauten ließ, wenn sie ja aus Teutschland gehen solten, müsten sie vorher eine Befriedigung haben. Dieses faßte der Chur-Fürst und fragte, worinnen sie bestehen solte? Oxenstiern forderte Land und Geld, denn die Schweden hatten schon ein Auge auf Pommern. Er merckte seinen begangenen Fehler bald; aber es war einmal geredet. Das wunderlichste aber war, daß er gar gedachte Reichs-Cantzler und Chur-Fürst von Maynt̃z zu werden. Denn die Schweden gedachten alle Stiffter zu secularisiren. Darüber wurde der Chur-Fürst stutzig, und die Conferentz lief schlecht ab. Ja wenn der Land-Graf von Cassel nicht gewesen wäre, so würde alles Krebsgängig worden seyn, alleine er war unerschrocken. Die Frantzosen gaben ihm Geld und machten ihn zum Marschall von Franckreich. Dieser rieth denen Protestanten, sie solten zusammen halten, welches auch geschahe, und die Stände in Ober-Teutschland machten ein neues Bündnis, und setzten Oxenstiern zum Director, jedoch das ihm ein Conseil an die Seite gesetzet wurde. Dieses verdroß den Chur-Fürsten von Sachsen, daß man ihn übergehen wolte, da er doch der erste Evangelische Chur-Fürst, auch ehedem schon Director oder Protector der Evangelischen gewesen war, und jetzo wolte man ihn ausschliessen, daher sahe er nur auf Gelegenheit, wie er sich mit dem Kaiser aussöhnen konte.

Der Herzog Bernhard und der Schwedische Feld-Marschall Horn waren uneins, und wolte keiner dem andern weichen. Hätte der Kaiser damals einen recht getreuen General gehabt, würde es auf Seiten der Schweden schlecht abgelauffen seyn; So aber war Wallenstein verdrießlich, daß ihn der Duc de Feria mit einer Armee von

20000. Mann von Spanien an die Seite gesetzet werden solte, desgleichen, daß der Kaiser ohne sein Vorwissen dem Chur-Fürsten von Sachsen Frieden anboth, da doch bey Übergebung des Commando an Wallenstein zwischen ihm und dem Kaiser bedungen worden war, daß der Kaiser ohne ihm keinen Frieden schliessen solte. Er gab daher vor, daß er die Schlacht bey Leipzig mit Fleiß verlohren, um sich an dem Kaiser zu rächen; welches aber falsch war. Sondern es kam damals eine Kugel, und streiffte Wallenstein an den Daumen, daß er die Hand schnell zurück zog, wodurch sein Pferd scheu wurde und fortlieff. Da meynten die Soldaten, er gienge durch, und folgten nach. Vorjetzo aber war er Ursache, daß des Duc de Feria Armee ruiniret wurde, indem sie keine Fourage hatte. Er fiel endlich gar auf den Anschlag König in Böhmen zu werden, correspondirte auch deßwegen mit Franckreich und denen Alliirten; Alleine weder Oxenstiern, noch Sachsen, noch der Herzog Bernhard traueten ihm. Nur der König in Franckreich meynte, man solte ihm beystehen. Als aber der Herzog Bernhard nach Regensburg kam, war es zu spat, und Wallenstein war ermordet.

Hierauf commandirte des Kaisers Ferdinandi II. Sohn, der König in Ungarn, die Kaiserlichen Trouppen glücklich. Er nahm Regensburg ein, und schlug die Schweden bey Nördlingen aufs Haupt, wobey der Feld-Marschall Horn selbst gefangen wurde. Nunmehro sahe man weiter keine Hülffe als bey Franckreich, wohin auch Oxenstiern selbst reisete, aber mit dem Richelieu in Verdruß gerieth, indem er ihm die rechte Hand nicht lassen wolte. Jedoch versprach Franckreich Hülffe. Der Herzog Bernhard gieng hierauf in Frantzösische Dienste. Wenn die Kaiserlichen damals gleich in Pommern gegangen wären, hätten sie die Schweden ohnfehlbar aus Teutschland verjaget.

Der Chur-Fürst von Sachsen besorgte, der Protestanten gantze Sache würde nunmehro verlohren seyn, ob gleich Hessen, Schweden, und Bernhard sich widersetzten, und Franckreich auch mit dem Kaiser brach. Inzwischen schloß er doch mit dem Kaiser an. 1635. zu Prag den Frieden, welchen Brandenburg und etliche andere Stände und Reichs-Städte annahmen. In dem Frieden erhielten die Sachsen die Lausitz, solten aber nach 50. Jahren die Kirchen-Güter wieder heraus geben. Man invitirte zu dem Prager Frieden unterschiedliche Stände, aber man gab kein Gehör, denn die Schweden

den widerriethen solches, weil sie sahen, der Kaiser suche die Stände zu theilen, und alsdenn würden sie verjagt werden. Sie aber an sich selber waren auch nicht im Stand, den Krieg fortzusetzen, weil sie kein Geld hatten, sondern bloß von den Brand-Schatzungen lebten.

Hessen war der erste, der die Masque abzog und den Prager Frieden verwarff, deßgleichen Franckreich. Denn nachdem der Herzog Bernhard von Weimar nach der Nördlinger Schlacht in Frantzösische Dienste getreten, so brach der König mit dem Kaiser und Spanien. Der Krieg wurde mit zweiffelhafftem Glück geführet. Der Chur-Fürst von Sachsen conjungirte sich indessen mit der Kaiserlichen Armee und wolte nunmehro die Schweden nach seinem einmal gefaßten Schluß vertreiben, die anjetzo im Stifft Magdeburg sich feste gesetzt, welches er gerne vor seinen Sohn gehabt hätte. Die Schweden musten indessen weichen, und da gedachte der Chur-Fürst sie bis in Pommern hinein zu treiben. Sie bekamen auch frische Trouppen und wurden die Sachsen geschlagen. Das brachte Schweden wieder in die Höhe, und weil Franckreich ohnedem mit dem Kaiser gebrochen, so sahe es vor die Catholicken windig aus.

Man that dahero wieder neue Friedens-Vorschläge, und es boten sich verschiedene als Mediateurs zwischen den Schweden und Kaiser an, nehmlich Dänemarck, Mecklenburg, Brandenburg Engelland ꝛc. die Dähnen stunden den Schweden nicht an, und Engelland hatte mit seinem Parlement zu thun, war auch nicht von dem Ansehen, daß es das Feuer hätte stillen können. Der Pabst konte mehr bey dem Kaiser, Franckreich und Spanien ausrichten. Er redete ihnen ins Gewissen; Allein Richelieu hatte einmal das Principium gefasset, das Oesterreichische Haus müste herunter gesetzet werden, also war alles vergebens. Endlich sagten sie, wir wollen Frieden machen. Unterdessen gieng doch der Krieg immer fort. Sie wolten zu Franckfurt, Worms oder Ulm tractiren, denn da meynten sie, wäre das exercitium vtriusque religionis, da könten sie alle zu sammen kommen; der Kaiser hingegen schlug Speyer, Trient, Costnitz, Augsburg, und Franckfurt vor. Die Schweden sagten: es müsse ein anderer Ort erwählet werden, der ihnen näher läge, und schlugen Hamburg vor. Der Pabst schlug Cölln vor, und dahin schickte er seinen Nuncium den Cardinal Ginetti, der Kaiser schickte den Grafen von Nassau, die Schweden hingegen schickten nach Hamburg ihren Cantzler, den Adler Salvium, der in grossen Ehren bey der Königin Christina stund.

Es

Es kamen auch hieher von Kaiserlicher Seiten der Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Curtz (welches geschlechte aus Löwen ist, sein Vater Jacobus Curtz war Professor daselbst, und der Sohn ist durch meriten zu dieser Charge gestiegen.) Es kam ferner Kaiserlicher Seiten der Graf von Auersberg, und Conrad von Lützau. Es solte also zu Hamburg der Friede mit den Schweden seinen Anfang nehmen Aber die Frantzosen merckten es, warum man mit jeglichen besonders handeln wolte, schickten also den Claudium de Mesme oder den Comte d'Avaux nach Hamburg, um sich erstlich mit den Schweden zu bereden. Indes wartete man ihrer zu Cölln, dahin sie den Chaumont schickten, der unterdessen spiomiren muste.

Inzwischen starb der Kaiser Ferdinandus II. und muste noch zu vor erleben, daß die Schweden ihre Sache wieder in guten Stand gesetzet, denn nach der Nördlinger Schlacht sahe es zwar vor die Schweden schlecht aus, aber da die Sachsen bey Witstock geschlagen wurden, gieng alles mit den Kaiserlichen wieder den Krebsgang, und da gedachte man, wie man mit Ehren wolte davon kommen Zumal auch der Herzog Bernhard von Weimar sich in Elsaß regte, Brisach eroberte und die Kaiserlichen etliche mal schlug, wie wohl er bald an Gifft starb. Ferdinandus III. war noch jung, bezeigte auch eine Neigung zum Frieden. Die Spanier thaten desgleichen; allein den Frantzosen war es kein Ernst, dahero sie 4. Jahr chicanirten, ehe sie wegen des Orts einig wurden, sie sagten, die Spanier solten sich besser ad hunc actum legitimiren, und die Spanier sagten wieder zu den Frantzösischen Gesandten, sie hätten sich genugsam legitimiret. Ferner sagten die Frantzosen wir tractiren nicht eher zu Cölln, bis wir saluos conductus vor Hessen, vor dem Herzog zu Weimar, Simmern, Zweybrücken, Baaden-Durlach, Strasburg, Hanau, Graubinden, ja vor alle Interessirten des Evangelischen Bundes, sie mögen seyn wer sie wollen, erhalten. Das verdroß den Pabst so sehr, daß sein Nuncius dessentwegen von Cölln weggehen wolte. Die Polen, Venetianer und der Herzog von Florentz riethen dem Kaiser, er möchte nachgeben: denn er sagte, es sind meine Vasallen, ich kan nicht mit ihnen tractiren, sie können keine Gesandten schicken; die Frantzosen kamen noch mit mehrern postulatis an, v.g. sie wolten haben, daß der Kaiser die Land-Gräfin von Hessen als Vormünderin und Regentin erkennen solte, das wolte er bisher nicht thun.

Endlich sagte der Kaiser, er wolle den Holländern, Schweden

und

und Frantzosen saluos conductus geben, wegen der übrigen würde sich es schon finden, er wolte auch denen reconciliatis solche ertheilen, denen andern aber könne er nichts geben, da gieng der Lerm wieder vom neuen an. Die Frantzosen sagten nebst den Schweden: Wenn die andern nicht auch saluos conductus bekämen, die es eben so nöthig hätten, so helffe es nichts, mit wem wolte man contrahiren, man gäbe ja wohl fremden Ministris Paßporte, warum nicht den einheimischen? Alleine man antwortete: jenes wären Fremde, dieses aber Rei criminis laesae Majestatis.

Es währte so gantzer 4. Jahr, ehe man wegen des Paßports fertig wurde. Der Pabst wolte indessen einen Stillstand zu wege bringen, die Schweden aber wolten nicht. Die Protestanten sahen, daß des Kaisers Sachen schlecht stunden, verlangten aber keinen fernern Krieg wegen der grossen Unkosten, vielmehr befürchteten sie sich, der Kaiser möchte sich wieder erhohlen.

Endlich sagten die Frantzosen zu denen Schweden: wir wollen nicht besonders mit dem Kaiser negotiiren, sondern zusammen, denn die Schweden waren jetzo in Teutschland mächtiger als zuvor, wolten auch nicht eher an die Paßportes gedencken, als bis der Ort zum Frieden ausgemacht wäre. Also kam an. 1641. Oßnabrüg und Münster zum Vorschlage. Der Kaiser sahe, daß sich das Ding so lange verzögerte, und wolte sich dahero mit denen Schweden vergleichen und schrieb einen Chur-Fürsten- und Deputations-Tag nach Franckfurt, und endlich einen Reichs-Tag nach Regensburg aus. Der Deputations-Tag gieng dahin, daß man an der Justice eines und das andere verbessern wolte; aber man sahe wohl, daß dieses nur ein Vorwand wäre, weil bey denen verwirten Zeiten nicht dran zu gedencken war, dahero ein jeder auf den Kaiser Acht hatte, der die Stände nur zu trennen suchte. Der Kaiser stellete sich als ob er wolte nachgeben, aber es wolte Niemand trauen, denn mit dem Restitutions-Edict war alles verdorben. Hierauf schrieb er den Reichs-Tag aus, da auch viel Stände erschienen, allein sie merckten die Absicht des Kaiserlichen Hofes die Stände zu theilen. Die Frantzosen schrieben auch Briefe über Briefe, sie solten nichts willigen. Der Kaiser hatte auch nicht einmal alle Stände eingeladen. z. E. Hessen und Pfaltz waren ausgelassen; hätte er die saluos conductus ertheilet, hätten sich vielleicht viele bequemet, aber so gefiel ihnen das Friedens-Project nicht und meynten, daß es kein Ernst sey; daher wolte jetzo der Kaiser eine Amnestie

nestie publiciren und erlauben, daß ein jeder käme, und seine Beschwerden anbrächte, aber ohne saluo conductu: Da wolten die Stände nicht auf Discretion zum Kaiser kommen.

Also wurde alles um geworffen, bis man endlich von Tractaten zu reden anfieng und zwar zu Oßnabrüg, denn Cölln war ihnen allzuweit entlegen von Hamburg, hier aber konten sie füglich correspondiren. Es blieb also bey den 2. Oertern. Zu Oßnabrüg negotiirten die Protestanten, und zu Münster die Catholicken, denn der Pabst wolte nicht haben, daß sie solten beysammen seyn.

Indessen, da man sich um die Oerter zanckte, starb der Pabst und andere Interessenten, als der König in Franckreich und Richelieu. Allen war an den Frieden gelegen, ob man sich gleich stellete, als verlangte man noch keinen. Daher fiengen die Frantzosen an, im Ernst an den Frieden zu gedencken, und wurden schlüßig, nicht so viel saluos conductus von dem Kaiser zu begehren, als der den Ständen, tanquam subditis, keinen geben wolte, sondern wolten an jeglichem von den Ständen schreiben, und sie selbst nach Oßnabrüg einladen. Dem Kaiser mißfiel dieses dergestalt, daß er die Stände bedrohete, sie solten nicht kommen, denn er besorgte, sie möchten zu viele Beschwerungen anbringen, und alsdenn müste er mit ihnen, tanquam partibus, tractiren.

Die Schweden liessen sich unterdessen nichts mercken, sondern schlugen sich unterdessen herum, und gedachten, wenn sie nur noch eine Schlacht gewönnen, so würde der Friede von selbst vor sich gehen, und so urtheilten die Catholischen auch. Um Oßnabrüg und Münster war die Neutralität auf 5. Meilen bestätiget, damit die Zufuhren und Proviant sicher dahin gehen möchten, ja es wurde bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen, die Posten zu hindern. Alles wurde noch wegen des Paßports ins reine gebracht, und ob die Landgräfin von Hessen, ingleichen die Herzogin von Savoyen solten Vormünderin seyn. Ehe man sich aber versahe, so fingen die Schweden mit den Dänen ein neues Lermen an. Der Schwedische General Torstenson jagte den König Christian von Land und Leuten, das geschahe zu dem Ende, daß die Schweden zu den Dänen sagen könten, sie wären partheyisch, ihre Feinde, und könten folglich nicht Mediatores seyn, denn sie wolten gar keinen haben, sondern vor sich allein tractiren, die andere Part möchte immerhin einen nehmen.

Es waren zu der Zeit viel kluge Leute in Teutschland. Ein jeder Fürst hatte fast seine Leute und Doctores, die das Friedens-Werck pro-

projectirten, zum Exempel Conring, der unter dem Namen *EVBVLI* eine *consultationem pro pace perpetua Protestantibus danda* gemacht, welche zu Oßnabrüg und Münster von allen approbiret wurde. Der Herzog von Braunschweig correspondirte auch deswegen mit Forstnero. Als der Kaiser eben zu Regensburg mit denen Ständen versammlet war, kam der General Banner gerade auf Regensburg loß, und war es des Kaisers Glücke, daß die Donau durch ein Thau-Wetter aufgieng, sonst hätten sie den gantzen Reichs-Tag aufgehoben, denn die Vor-Trouppen waren schon herüber, aber es waren nicht alle Stände auf dem Reichs-Tag erschienen, denn sie meynten, es schickte sich besser, daß alles auf dem Friedens-Congreß ausgemacht würde, der jetzo angehen solte, welches der Kaiser auch nicht leugnen konte. Denn der Tag zum Convent war schon zu Oßnabrüg und Münster ausgesetzet; alleine die Sache verzog sich noch bis 1645. Denn die Schweden suchten die Dänen von der Mediation zubringen. Sie verwarffen auch die Kaiserlichen und Spanischen Vollmachten, denn ehe die Sache nach Spanien berichtet ward, und darüber gerathschlaget wurde, verfloß ein halbes Jahr. Wegen der Kaiserlichen Vollmacht hatten sie Grund, denn der Kaiser wolte nur Commissarios schicken, tanquam ad impares. Hier hatten die Schweden ein recht raffinement sehen lassen, denn keiner wuste, warum sie plenipotentien anzunehmen ausschlugen.

Wie aber die Schweden an ihrem Orte zu Oßnabrüg waren, so waren noch keine Stände da, ausser Hessen. Denn sie hatten das Hertz nicht zu erscheinen, aus Furcht vor dem Kaiser, weil aber die Praeliminaria bereits zu Hamburg zu Stande gebracht, und in selbigen ausgemacht worden, daß der Friede solte mit Zuziehung aller Stände gemacht werden, so drungen auch die Schweden darauf. Der Kaiser hingegen sagte, er könte seine Unterthanen nicht dazu beruffen. Folglich entstund ein neuer Streit: Ob die Stände auch des Kaisers Unterthanen wären, und auf was Art? Die Stände sagten, sie wären nur abusive Unterthanen, und da entstund der schöne Discours de Majestate Imperatoris abusiua. Endlich stellte der Kaiser frey, wenn sie kommen wolten, so wolte er es ihnen nicht wehren; allein die Schweden und Frantzosen replicirten: Wenn der Friede ein öffentlicher Friede seyn soll, so muß alles öffentlich geschlossen, und folglich die Stände öffentlich dazu eingeladen werden. Worauf der Graf von Auersberg sagte: Sie möchten die Stände einladen, der Kaiser würde es nicht

thun. Die Schweden und Frantzosen nahmen diesen Antrag so fort an, inuitirten die Stände und setzten sie also dem Kaiser a pari. Der Kaiser wolte also nur Commissarios schicken, die aber von den Schweden verworffen wurden. Er drohete auch den Ständen, wenn sie kämen, solten sie pro reis criminis laesae majestatis angesehen werden.

Nachdem Banner gestorben war, hatte Torstenson das Commando bey der Schwedischen Armee bekommen, ein kluger und verständiger Herr. Dieser brachte auch den Kaiser endlich auf ernsthaffte Friedens-Gedancken, nachdem er die Kaiserlichen und Sächsischen Anno 1642. bey Leipzig geschlagen. Gallas gedachte ihn zwar, da er einen unvermutheten Feld-Zug wider den König in Dänemarck vornahm, gantz gewiß in Hollstein einzusperren: Alleine er war ihm viel zu schlau, und zog Gallasen, nachdem er den König ziemlich in die Enge gebracht hatte, vor der Nase vorbey, ruinirte auch seine Armee bey Magdeburg ohne Schwerd-Streich. Dieses bewegte den Chur-Fürsten von Sachsen, daß er, zumalen seine Lande von den Schweden sehr mitgenommen wurden, 1645. mit den Schweden einen Stillstand eingieng. Als nun Torstenson auf solche Weise den Rücken frey hatte, that er einen gewaltsamen Einfall in die Kaiserlichen Erb-Lande, schlug die Armee bey Jancowitz, die sich doch den Sieg gantz gewiß eingebildet, und deßwegen zur Losung die Worte: Kein Quartier, angenommen hatte. Dieser Sieg erweckte eine allgemeine Furcht, daß alles Torstenson zufiel, oder vor ihm flohe, wenn man nur seinen Namen nennen hörte. Selbst der Kaiser begab sich nach Grätz in Sicherheit.

Weil aber Torstenson von der Gicht und Podagra sehr geplaget, und zu fernern Commando gantz untüchtig gemacht wurde, übergab er dasselbe dem Wrangel anno 1646. welcher in Bayern einfiel, und, nachdem er mit dem Chur-Fürsten in Bayern einen Waffen-Stillstand getroffen, sich in Böhmen wendete, woselbst ihn der Kaiser selbst mit einer Armee entgegen gieng, doch nichts ausrichtete; vielmehr beynahe selbst gefangen worden wäre, indem die Schweden bey einem unvermutheten Ausfall gar bis in des Kaisers Zelt eindrungē. Weil aber der Chur-Fürst von Bayern sich mit dem Kaiser wieder ausgesöhnet hatte, that Wrangel an. 1648. einen nochmaligen Einfall in selbige Lande, und verwüstete alles auf das entsetzlichste. Königsmarck hingegen gieng in Böhmen, und nahm die kleine Seite zu Prag ein. Worauf endlich der Friede erfolgte.

Zu

Zu denen Friedens-Handlungen schickte der Kaiser endlich seinen Mignon und Ober-Hof-Meister, den Graf Trautmannsdorff. Denn was der Graf von Lamberg und Crane gethan, wolte noch nicht zureichen. Diesem gab der Kaiser unumschränckte Vollmacht. Er war klug, freundlich, gieng gleich auf die Sache selbst, und that doch nichts vor sich. Was sich aber die Schweden einmal vorgesetzet hatten, das behielten sie. Am Lande liessen sie nichts nach, am Gelde aber etwas. Die Frantzosen machten es eben so, und fast noch unverschämter, deñ die verlangten den Sundgau, Brißgau, die Grafschafft Pfirt, Elsaß und Philippsburg. Der Kaiser sagte: Er wolle ihnen Metz, Tull und Verdun geben. Alleine die Frantzosen antworteten: das hätten sie schon, und liessen sich es eine Erinnerung seyn, daß, wenn man meynte, sie besässen es nicht mit Recht, alles in den Frieden mit eingerucket würde. Diese Anforderungen waren vor dem Kaiser hart, denn es waren seine Erb-Lande. Doch er gab endlich nach.

Es hatten aber weder Franckreich noch der alte Oxenstiern zur Zeit Lust zum Frieden, denn dieser so wohl als Mazarin gedachten im Krieg ihre Sache besser zu machen, weil sie nothwendig seyn würden. Die Frantzosen setzten auch den Krieg mit den Spaniern alleine fort. Aber die Königin Christina war dem alten Oxenstiern nicht gut, sie führte auch eine schlechte Wirthschafft, machte grosse Depensen und verschenckte die Domainen, hatte folglich kein Geld. Also wolte sie Frieden haben. Denn Teutschland war erschöpfft, und die Teutschen Fürsten des Kriegs überdrüßig.

Nachdem nun einmal die beyden Orte Münster und Oßnabrüg zum Congreß beliebet worden, so, daß zu Münster die Catholischen und Holländer, zu Oßnabrüg aber die Protestanten handeln solten, schickte der Kaiser überall geschickte Leute hin, die den Frieden endlich folgender massen zu Stande brachten.

INSTRVMENTVM PACIS

a Sacrae Caesareae & Sacrae Suecicae Majest. Majest.

nec non

Sacri Romani Imperii Deputatorum Extraordinariorum & aliorum Electorum Principum & Statuum Legatis Plenipotentiariis Osnabrugis Westphalorum $\frac{14}{24}$ Mense Octobris Anno 1648. actu publico solenniter subscriptum, eorundemque sigillis munitum.

Osnabrückischer Friedens-Schluß,

wie derselbe

Anno 1648. zwischen dem Heiligen Römischen Reiche, und der Königin und Reiche von Schweden getroffen worden.

Prooemium.

Inuocatio Nominis Domini. Occasio factae pacis. Nomina Plenipotentiariorum Caesaris & Sueciae. Approbatio & consensus S. R. I. Statuum.

In Nomine Sacro-Sanctae & indiuiduae Trinitatis, Amen.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Notum sit vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest. Postquam multis annis orta in Imperio Romano dissidia motusque ciuiles eo vsque increuerant, vt non modo vniuersam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum Sueciam Galliamque ita inuoluerint, vt diuturnum & acre ex-

Su wissen sey allen und ieden, welchen daran gelegen, oder auf einige Art und Weise daran gelegen seyn kan. Demnach die seit vielen Jahren in dem Römischen Reiche entsprungene Zwistigkeiten und innerliche Unruhe so weit angewachsen waren, daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch einige be-

exinde natum sit bellum. Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. *FERDINANDVM SECVNDVM*, *Electum Romanorum Imperatorem Semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slauoniae &c. Regem, Archi-Ducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxemburgi, superioris & inferioris Silesiae, Würtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgrauium Alsatiae, Marchionem Sacri Rom. Imp. Burgouiae, ac superioris & inferioris Lusatiae, Dominum Marchiae Slauoniae, Portus Naonis, ac Salinarum, &c.* inclytae memoriae, cum suis foederatis & adhaerentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. *GVSTAVVM ADOLPHVM, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regem, Magnum Principem Finnlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum*, inclytae recordationis, & *REGNVM SVECIAE*, ejusque foederatos & adhaerentes ex altera parte: Deinpe post eorum e vita decessum, inter Serenissimum Principem ac Dominum, Dn. *FERDINANDVM III. Electum Romanorum Imperatorem Semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croa-*

benachbarte Königreiche, vornehmlich aber Schweden und Franckreich dergestalt eingeflochten hatten, daß daraus ein langwieriger und schwerer Krieg entstanden ist. Und zwar für das erste zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Herzog von Oesterreich, Herzogen von Burgund, Brabant, Steyern, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens, und desselben Bundes-Verwandten und Anhänger, von einem Theile: Und zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen in Esthen, Liefland und Carelen, Herrn über

Inger-

Croatiae, Sclauoniae &c. Regem, Archi-Ducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxemburgi, ſuperioris ac inferioris Sileſiae, Würtembergae & Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgrauium Alſatiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiae ac ſuperioris & inferioris Luſatiae, Domin. Marchiae Sclauoniae, Portus Naonis & Salinarum, cum ſuis foederatis & adhaerentibus ex vna: Et Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam, Dn. *CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginam, Magnam Principem Finnlandiae, Ducem Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, Regnumque Sueciae* & ejus foederatos & adhaerentes ex altera parte; Vnde multa chriſtiani ſanguinis effuſio cum plurimarum Prouinciarum deſolatione ſecuta eſt: Tandem divina bonitate factum eſſe, vt vtrinque de pace vniuerſali ſuſcepta ſit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conuentione Hamburgi die vigeſima quinta ſtylo nouo, vel die decima quinta ſtylo veteri Decembris, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo inita, conſtituta ſit dies vndecima ſtylo nouo, vel prima ſtylo veteri menſis Julii, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo tertio

Ingermannland, Glorwürdigſten Andenckens, das Königreich Schweden und deſſen Bundes-Verwandten und Anhänger, am andern Theile: wie auch nach derſelben Abſterben, zwiſchen dem Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Dritten, erwählten Römiſchen Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Könige, Ertz-Herzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schleſien, Würtemberg und Teck, Fürſten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Graf in Elſaß, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lauſitz, Herrn auf der Windiſchen Marck, zu Potenau, und zu Salins ꝛc. mit ihren Bundes-Genoſſen und Anhängern an einem Theile: und der Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen, Frauen Chriſtinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürſtin in Finnland, Herzogin in Eſthen, und Carelen, Frauen zu Ingermannland, das Königreich von Schweden und deſſelben Bundes-Verwandte und Anhänger vom andern Thei-

tio Congressui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monasterii Westphalorum instituendo. Comparentes igitur statuto tempore & loco vtrinque legitime, constituti Legati Plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dn. *Maximilianus*, *Comes a Trautmannsdorff* (A) *& Weinsberg*, *Baro in Gleichenberg*, *Neostadii ad Cocrum*, *Negau*, *Burgau & Trotzenbach*, *Dn. in Teinitz*, *Eques Aurei Velleris*, *Consiliarius Secretus & Camerarius Sacrae Caes. Maj. ejusque aulae supremus Praefectus*; nec non Dominus *Joannes Maximilianus*, *Comes a Lam-*

Theile; Dahero denn eine grosse Vergiessung des Christlichen Blutes und eine Verwüstung vieler Provintzen erfolget ist: so ist endlich durch GOttes Gnade es so weit gekommen, daß man von beyden Seiten an einen allgemeinen Frieden zu gedencken angefangen hat, und ist auch zu diesem Ende von beyden Seiten zu Hamburg den 25. st. n. oder den 15. st. v. Decembris anno 1641. verglichen worden, daß den 11ten st. n. und den 1. st. v. des Monats Julii anno 1643. die Zusammenkunfft derer Gevollmächtigten zu Oßnabrüg solte gehalten werden. Dannenhero die zu gesetzter Zeit und Orte sich einstellende von beyden Seiten rechtmäßiger Weise gesetzte Gevollmächtigte Gesandte und zwar von Seiten des Kaisers, die Hoch-Wohlgebohrne und fürtreffliche Herren, Herr *Maximilian*, Graf von Trautmannsdorff (A) und Weinsberg, Frey-Herr auf Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Trotzenbach, Herr in Theinitz, Ritter des Goldenen Vliesses, Sr. Kaiserlichen Majest. Geheimder Rath und Cammer-Herr, auch Obrister-Hof-Meister; inglei-

(A) *Maximilian*, Graf von Trautmannsdorff) Die Trautmansdorffe sind eine vornehme Familie aus der Steyermarck, und sehr alt. Man lieset bereits, daß in der Schlacht des Kaisers Rudolphens von Habsburg mit dem König Ottocarn von Böhmen 14. Trautmansdorffe geblieben. Unter Ludouico Bauaro duellirte einer mit einem Frauendorff, und brachte ihn dahin, daß er um sein Leben bitten muste. Unser Trautmansdorff war des Kaisers Ferdinandi III. Mignon, dergestalt, daß er ihm auch alle Briefe zu lesen gab. Er schenckte ihm nach der Nördlinger Schlacht, bey welcher er mit gewesen, die Herrschafft Weinberg und Neustadt am Cocher, die er aber nachhero wieder heraus geben muste, dargegen ihm der Kaiser andere ansehnliche Güter in Böhmen schenckte, und auch den Vorsitz vor allen Böhmischen Grafen nach den Fürsten gab. Er war von grossem Verstand, und sahe wohl, daß das Glück denen Kaiserlichen nicht beystehen wolte. Vorher war er zwar mit unter denen, die den Frieden verhinderten. Jetzo aber machte er alles gar bald aus, und wenn er nicht

a Lamberg (B), *Liber Baro in Ottenеck & Ottenſtein, Dominus in Stockarn & Ammerang, Burggrauius in Steyer, Sac. Caeſ. Maj. Camerarius,* & Dominus *Johannes à Crane* (C), *J. V. Licent. & Comes Palatinus, Conſiliarii Imp. Aulici*; A parte vero Reginae Sueciae Illuſtriſimi & Excellentiſimi Domini, Dominus *Johannes Oxenſtirna Axelii* (D), *Comes Moreae Auſtralis, Liber Baro in Kymitho & Nynaas, Dominus in Fyholm, Alhut, Hörningsholm, Sodorbö & Lidoö, Regni Sueciae Senator*

ingleichen Herr Johann Maximilian, Graf von Lamberg (B), Frey-Herr von Oteneck und Ottenſtein, Herr in Stockarn und Ammerang, Burggraf in Steyern, Seiner Kaiſerl. Maj. Cammer-Herr, und Herr Johann Crane (C), J. V. Licentiatus und Comes Palatinus, Kayſerl. Reichs-Hof-Rath: Von Seiten aber der Königin von Schweden, die Hoch- und Wohlgebohrne und fürtrefliche Herren, Herr Johann Oxenſtirna Axel Sohn (D), Grä-

---

kommen wäre, ſo würde der Friede noch nicht zu Stande gebracht worden ſeyn. Er ſtund in groſen Anſehen, war freundlich, und wuſte zu tractiren, weil er aber in den Friedens-Handlungen gegen die Proteſtanten ſehr glimpflich war, wurden ihm die Jeſuiten gehäſſig und hetzten ihm die Spaniſche Faction auf den Hals

(B) *Comes a Lamberg*) Er war anfangs erſter Kaiſerlicher Geſandter, bis Trautmansdorff kam. Die Familie iſt aus Crain, alt und ſehr reich. Dieſer Lamberg war 1608. gebohren, und alſo noch nicht 40. Jahr alt, als er in ſo wichtigen Sachen gebraucht wurde; Alleine er war auch von beſondern Geſchicke. In ſeiner Jugend hatte er ſtudiret, war ſtarck gereiſet, verſtund viele Sprachen vollkommen. Ferdinandus II. hatte ihn bereits zu ſeinen Cammer-Herrn gemacht Er war faſt überall geweſen. Bey der Nördlinger Schlacht hatte ihn Ferdinand der König in Ungarn kennen lernen, und weil er wohl ſtudiret hatte, machte er ihn hernach zum Reichs-Hof-Rath, und erhob ihn in den Grafen-Stand, welchen Character er alſo hier führte. Nach der Zeit iſt er erſt noch hoch geſtiegen, indem er unter Leopoldo in verſchiedenen Geſandſchafften gebraucht wurde, ihm auch die Spaniſche Braut zuführen muſte. Iſt auch ſehr alt worden und 1680. geſtorben. auf *JOH. MEYERS* Adel des Hauſes *Lamberg, Les Portraits des hommes illuſtres, qui ont vécu dans le 17. Siècle.*

(C) *Johannes a Crane*) war ein Sohn Johann Andreä, Profeſſoris zu Helmſtädt. Er war Evangeliſch gebohren, nahm aber die Catholiſche Religion an, da er denn wegen ſeiner Gelehrſamkeit nicht allein ihn auch der Kaiſer in den Adel-Stand erhob. Der Graf von Lamberg ſchlug ihn vorietzo ſelbſt dem Kaiſer vor, daß er ihn aſſiſtiren ſolte. Denn der Kaiſer hat es allemal ſo gehalten, daß er bey dergleichen Handlungen gelehrte Leute mit gebraucht. Daher war bey dem Utrechtiſchen Frieden noch der Reichs-Hof-Rath Kirchner, welcher ebenfalls die Evangeliſche Religion changiret und endlich Kaiſerlicher Commiſſarius auf dem Reichs-Tag zu Regensburg worden iſt

(D) *Oxenſtierna Axelii*) Ein Sohn des alten

tor & Consiliarius Cancellariae, & Dominus *Johannes Adler Salvius*(E), *Dominus in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbruch & Tullingen, Regni Sueciae Senator, Consiliarius Cancellariae, Regiae Majest. Consiliarius Secretus & Aulae Cancellarius*, post invoca-

Graf Moreae Australis, Frey-Herr in Kymitho, Herr in Fyholm, Hornungsholm, Sodorbö und Lidor, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, und Heer Johann Adler *Salvius* (E), Herr in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbrüch

alten berühmten Reichs-Cantzlers Oxenstierns. Er gieng anfangs in Krieg, und war unter Torstensonen Oberst-Lieutenant. Weil er sich aber besser zu Staats-Sachen schickte, danckte er ab. Die Königin Christina wolte ihn zwar zu dieser Gesandschafft nicht nehmen, indem sie theils die Leute nicht zu schätzen wuste, theils auch seinem Vater, dem Axel Oxenstiern nicht gewogen war. Alleine er verstund doch die Sachen am besten, weil er von seinem Vater wohl unterrichtet, auch schon in den Frieden zu Brömsebroe gebraucht worden war. Sein Vater besaß in der That gründlichere Wissenschafft als der Cardinal Richelieu, und hat grosse Dinge gethan. Es war aber zwischen ihm und Saluio keine Vertraulichkeit, ohngeachtet dieser durch den alten Oxenstiern an den König Gustav Adolphen war recommendiret worden. Denn Saluius hieng sich an die Königin und an die Faction der de la Gardie. Man darff sich also nicht wundern, daß die Frantzosen von diesem Oxenstiern nicht zum besten urtheilen, denn der alte war denen Frantzosen nicht gut, und widersetzte sich beständig ihrem Vornehmen. Gustav Adolph sagte: er habe Oxenstiern zu dancken, daß er Schweden auf einem solchen Fuß gebracht. Er schrieb sich Herr von Sodermeerland, welcher hier durch Morea Australis übersetzet worden. Man hat ihn übrigens des Geitzes beschuldiget, daß er sich habe bestechen lassen, und vor eine grosse Summe Geldes über 20000. Thalern dem Kaiser das Recht verkaufft, daß er keine Protestanten in seinen Landen leiden darff, deßgleichen, daß der Articel des Geistlichen Vorbehalts nicht ist aufgehoben worden, welches doch wohl hätte geschehen können, da die Schweden das Glück der Waffen in den Händen hatten. Daher auch die Prediger in Stockholm öffentlich wieder ihn geprediget haben. Er ist hernach in anderer Gelegenheit am Kaiserlichen Hof gebrauchet worden, da er seine Geschicklichkeit sehen lassen, und war endlich Reichs-Rath und Praeses zu Wismar, starb 1657. im 47. Jahr.

(E) *Adler Salvius*) war aus Stregnes in Sudermannland gebürtig. Er war erst Professor zu Upsal. Oxenstiern aber, der ihn kennte, daß er geschickt war und in öffentlichen Staats-Sachen könte gebraucht werden, recommendirte ihn bey dem König Gustav Adolphen. Daher er allerdings undanckbar zu nennen ist. Er wurde nachhero in vielen Sachen gebrauchet, und solte er auch denen Lübeckschen Tractaten beywohnen. Er verstund viel Sprachen, daher brauchte man ihn, und er stieg, zumal ihn auch König Gustav Adolph bereits geadelt hatte. Die Frantzösischen Gesandten haben von den Schwedischen Gesandten an den Cardinal Mazarin geschrieben, Oxenstiern überlege zwar die Sache wohl, sey aber nicht geschwinde genug, sondern eigennützig; Saluius hingegen sey hurtig, munter, und von durchdringendem Verstand, aber nicht von hoher Geburt, iedoch war er Reichs-Rath, Geheimer Staats-

vocatum diuini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiorum tabulas rite commutatas (F), praesentibus, *suffragantibus & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus* (G) ad diuini Numinis gloriam & Christianae Reip. salutem in mutuas Pacis & amicitiae Leges consenserunt & conuenerunt tenore sequenti.

brüch und Tüllingen, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, Seiner Königl. Majest. Geheimder Rath und Hof-Cantzler; nachdem sie des Allerhöchsten Beystand angeruffen, und von beyden Seiten die Vollmachten (F) geziemender massen ausgewechselt: so haben sie in Anwesenheit, ordentlicher Einwilligung und Beystimmung

des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände (G) zu

göttl-

Rath und Hof-Cantzler; hingegen der alte Oxenstiern war Reichs Cantzler. Saluius besaß nicht alleine selbst grosse Wissenschafft, sondern hatte auch gute Secretarios, als den Matthiam Milon, welcher hernach den Namen Biörnklau erhalten und sehr hoch gestiegen, ja fast alles regieret, und so lange auch die Biörnklauische Faction in Schweden oben gewesen, so lange haben die Sachen wohl gestanden, nachdem aber haben die Frantzösischen Rathschläge das Reich in grosse Unruhe gebracht.

(F) *Tabulas rite commutatas*) Ohne Vollmacht kan ein Gesandter nichts thun. Durch die Vollmacht muß er sich legitimiren, und erweisen, daß er hierzu von seinem Herrn geschickt sey. Daher muß auch in der Vollmacht kein Mangel seyn. Es wurde hierüber lange gestritten, und von allen Seiten an denen Vollmachten etwas ausgesetzet, bis sie endlich ausgewechselt wurden, wodurch eben erwiesen wurde, daß so wohl der Kaiser als die Königin von Schweden in die Schliessung des Friedens willigten.

(G) *ac Statibus*) Es geschiehet also hier dreyer Partheyen Meldung, nemlich der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände. Vorher wird man keinen Frieden antreffen,

den der Kaiser mit denen Ständen gemacht hätte, woraus man siehet, daß die Teutsche Verfassung hier in einen gantz andern Zustand gerathen. Es währete auch ziemlich lange, ehe der Kaiser darein willigte. Er suchte vielmehr die Stände noch zu gewinnen, und sie wo mögtich von den Auswärtigen abzuziehen. Allein es wolte nicht angehen. Die Schweden und Frantzosen trieben die Sache auf das äusserste, und selbst der König Sigismundus in Polen sahe es gerne, und ließ dieserhalb dem Kaiser durch seinen Gesandten Vorstellung thun. Die Frantzosen erschienen auch nicht eher, bis etliche Stände zu Oßnabrüg ankommen waren. Anfangs verschrieben die Schweden und Frantzosen die Stände, welche aber nicht traueten, bis sie endlich der Kaiser selbst beruffte. Solchergestalt haben wir ein neues Staats-Recht bekommen, und ist hierbey vornehmlich das berühmte *Jus adlegandi* in Richtigkeit gebracht worden. Der Kaiser brauchet nunmehro die Stände nicht mehr nach seinem Belieben, obgleich *Lynker* meynet, der Kaiser sey dennoch ein Monarche, und thue nur alles durch die Stände. Der Kaiser kan nicht alles nach seinem Gefallen

göttlicher Namens Ehre, und der Christenheit Wohlfahrt in die Gesetze eines Friedens und Freundschafft gestimmet, und sich folgenden Inhalts verglichen.

Articulus I.

Der Friedens-Schluß mit denen Schweden gehet uns alleine an. Der mit den Frantzosen errichtete aber nicht so viel. Ein Friede muß beständig seyn, sonst ist es nur ein Waffen-Stillstand, der nur auf einige Zeit errichtet wird. Wenn die Zeit vorbey ist, so gehet der Krieg aufs neue wieder an. Ob aber gleich der Friede bisweilen auseinander fällt, so geschiehet es doch nur per accidens, und nicht mit Willen der handelnden Partheyen. Hingegen bey einem Stillstand ist die intention der Partheyen, den Degen nach Verlauf desselben wieder auszuziehen.

Pax sit inter belligerantes eorumque foederatis.

Pax sit Christiana (H) vniuersalis, (I) perpetua, veraque &

Es sey ein Christlicher, (H) allgemeiner (i) u. ewiger Friede, eine wahre u. aufrichtige Freund-

---

fallen befehlen, sonst handelt er wider seine Capitulation. Jedoch bleibet es, wie vorhero, eine Republic. Der Kaiser ist überall, und nirgends ausgeschlossen: aber sehr eingeschräncket.

Es ist aber im übrigen das *Instrumentum Pacis* nicht mit dem besten Latein abgefasset, sondern eine sehr ungleiche Schreib-Art, weiln ieder was einrucken wollen. Es sind offt grosse parentheses da, welche den rechten Verstand schwer machen, woraus hernach grosser Streit bey Erklärung desselben entstehet. Wenn einerley und gute Schreib-Art wäre, könte man besser und leichter fortkommen.

(H) *Pax sit Christiana*) Der wahre Verstand ist, weil Christliche Potentaten hier mit einander schliessen, so soll es auch ein Christlicher Friede seyn. Denn mit dem Türcken schließt man keinen Frieden, man kan auch keinen mit ihm schliessen, weil er das Votum hat, allezeit ein Feind der Christen zu seyn, also sitzet er nur so lange stille, bis er sich wieder erholet. Dieses hat *HENNIGES* in seinen *meditationibus ad h. l* nicht erwogen, dessentwegen er viele Glossen macht, und sagt: er wisse nicht, warum man den Frieden Christianam genannt, es wäre ja nicht was menschliches, sondern ein *donum dei* und praesupponiret also ein Hertze, quod a Spiritu S. praeparatum est; allein es wäre eben die Frage: Ob der Friede aus einer geistlichen Absicht und Hertzen gemacht worden? Wir reden hier nur von den äusserlichen, nicht aber von den innerlichen Absichten, de his non judicat ecclesia. Genug, daß der Friede aus einem Christlichen Hertzen herkommen soll. Er hat also in diesem Stück keine rechte Historie, Politique und Staats-Klugheit sehen lassen. vid. *RICAVT dans l' Etat present de l' Empire d' Ottomann*, welcher dieses von dem Türcken angeführet, mit welchem auch der Kaiser sonst Frieden gemacht, aber nicht Christianam, wie hier gesaget wird.

(I) *Vniuersalis*) Es wird dieser Friede

& ſincera amicitia (K) inter ſacram (L) Caeſaream Majeſtatem, Domum Auſtriacam, omnesque ejus foederatos, & adhae-

Freundſchafft (K) zwiſchen der geheiligten (L) Kaiſerlichen Maj. und dem Hauſe von Oeſterreich, wie auch allen deſſelben Bun-

vniuerſalis oder allgemein genennet, in Betrachtung der ſtreitenden Partheyen in Teutſchland. Denn die Spanier hatten dazumal noch keinen Frieden, und ihr Krieg währete noch gantzer 10. Jahr hernach. Denn ob ſie gleich zu Cölln mit dem Frantzöſiſchen Geſandten tractirten, der Kaiſer auch gerne geſehen hätte, daß die Streitigkeiten auf dieſer Seite zugleich mit ausgemachet wären worden, ja auch ſchon der Graf *Comte d' Avaux* den Frieden unterſchrieben hatte, ſo wurde er doch von *Mr. Servien* wieder zerriſſen, denn derſelbe war eine Creatur des Mazarini, und hatte geheime Ordre von ihm, mit den Spaniern nicht zu ſchlieſſen. Indeſſen ließ man doch das Wort *vniuerſalis* ſtehen. Es verdroß aber die Spanier ſehr, daß man ſie ietzo allein im Stiche ließ, daher ſie auch hernach lange Zeit die Orte, ſo ſie in der Pfaltz inne hatten, nicht verlieſſen. Franckreich aber war mit eingeſchloſſen, obſchon der Kaiſer einen beſondern Frieden wegen Abtretung verſchiedener Lande mit ſelbiger Cron errichtete. Es waren alſo nur 2. Haupt-Paciſcenten. 1) Der Kaiſer mit ſeinen Bundes-Genoſſen, dem König in Spanien und reſpective den Ständen, ſo es mit ihm hielten. 2) die Schweden mit ihren Alliirten, dem König in Franckreich und reſpective den Ständen, ſo es gleichfalls mit ihnen hielten.

(K) *Sincera amicitia*) das iſt nur ein Compliment, denn groſſe Herren ſind nicht gute Freunde, ob ſie gleich Friede machen. Denn wenn ſich wegen des weltlichen Intereſſe die geringſte Gelegenheit zeiget, ziehen ſie den Degen gegen einander, und machet immer einer wider den andern Bündniſſe.

(L) *Sacram*) Dieſen Titul begehrte der Kaiſer allein, und wolte ihn den Frantzoſen durchaus nicht geben. Endlich aber muſte der Kaiſer nachgeben. Deswegen wird der Titul in Inſtrumento Pac. Weſtph. allezeit wiederholet vid. *AVBERI hiſtoire du Cardinal Mazarin.* 8. in 2. Bänden. Derſelbe war Parlaments-Advocat, und wolte zeigen, warum man über das Wort *Sacra* geſtritten, er verſtund es aber nicht. *BOECLER* ſchrieb eine eigene diſputation *de Sacro Romano Imperio*, *Arg.* woſelbſt er der Meynung iſt: Dieſer Titul käme dem Kaiſer zu als Imperatori Romano. Er habe ihn ſo lange allein geführet; Ergo könne ihn keiner verlangen. Alleine die Zeiten ändern ſich. Als die Römer faſt Herren der gantzen Welt waren, und die andern Reiche nur als Dependenten davon angeſehen wurden, da kam freylich dieſer Titel dem Römiſchen Kaiſer alleine zu: Jetzo aber ſagten die Frantzoſen, wir ſind nun beſondere und ſouvraine Könige, alſo ſind wir ſo gut als andere, und hat der Kaiſer ietzo keinen Vorzug, es ſey denn durch Verträge. Ja, wenn die Könige ohne Rang ſitzen wollen, muß es an einem ovalen Tiſche geſchehen. Denn obgleich andere dem Kaiſer den Vorzug geben, geſchiehet es doch nicht anders als in der Abſicht, weil er in langen Beſitz des Vorzugs iſt, vid. *ZVVANZIG in Theatro Praecedentiarum*, welcher, ob er gleich ſonſt viele Chimeren macht, ſo hat er doch geſehen, daß es eine Schul-füchſiſche Diſpute ſey. Es haben daher auch die Schweden und Frantzoſen in die-

haerentes, (M) & singulorum haeredes & successores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii (N) ex vna; & Sacram Regiam Majestatem Regnumque Sueciae, omnesque ejus foederatos & adhaerentes, & singulorum haeredes ac successores, inprimis Regem Christianissimum ac respectiue Electores, Principes Statusque imperii ex altera parte. Eaque

Bundes-Verwandten und Anhängern, (M) ingleichen aller und ieden Erben und Nachfolger, insonderheit dem Catholischen König, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen (N) von einer Seite, und der geheiligten Königl. Majestät und dem Königreich von Schweden, wie auch alle desselben Bundes-Genossen und Anhängern, insonderheit dem allerchristlichsten Kö-

---

diesem Frieden erhalten, daß sie ebenfalls *Sacra Majestas* sind genennet worden. Denn iedes Reich ist *Sacrum*, und heisset so viel als *sanctum* oder *inuiolabile*, und hat also Teutschland nichts besonders, man wolte denn sagen, daß der Kaiser bereits lange diesen Titel alleine gebrauchet und zwar in Ansehung der Stadt Rom. Wider den Boecler hat sonst geschrieben *Blondellus*, welcher ein gelehrter Mann war, und die Teutschen mit ihrer besondern sacra majestate auslachte. Wider ihn hat hernach Boeclerus Vindicias geschrieben in seiner *notitia Imperii*, welches ein jus publicum ist.

(M) *Adhaerentes*) Gleichwie fast kein Punct im Instrumento P. W. ist, darüber nicht gestritten worden, also auch über dieses Wort. Dessentwegen vieles von der Historie, was von Tage zu Tage bey dem Frieden vorgefallen, zu halten ist, und hat *PVFFENDORF* dadurch grosses Lob verdienet. Daher auch *LONDORP* cum supplementis *MEYERI*, ingleichen das *Theatr. Europ.* unentbehrlich sind. Die Kaiserlichen sagten: das Wort *Adhaerens* ist ein vocabulum seditiosum, und bedeute so viel als Aufrührer, das leiden wir nicht von unsern Leuten, daß sie dergleichen sollen gewesen seyn. Oxenstiern lachte darüber und sagte: es wäre zu bedauren, daß man ietzo einen bellum grammaticale anfangen wolte, da kaum das bellum reale geendiget worden. Die Schweden sagten, auf Seiten des Kaisers sind Personen gewesen welche Bündnisse machen können tanquam pares; es sind aber auch viele mediati und priuati bey dem Kaiser gewesen, die kan man nicht foederatos nennen, das wäre wider alle Politic, das ist ein Titul, so sich nur vor Haupt-Personen schickt. Nehmen wirs doch auch vor keinen Schimpf auf, wenn ihr die unsrigen *Adhaerenten* nennet. Als sich die Schweden so erklärten, liessen die Kaiserlichen die Ausdrückung gelten. Hieraus wird die Ursache erhellen, warum im Instrumento Pacis einigen der Name *foederatorum* gegeben worden, andern aber *adhaerentium*, denn priuati sind keine principal compaciscentes, wie der Kaiser mit seinen Bundes-Verwandten dem König von Spanien, und Schweden mit seinen Bundes-Verwandten dem König von Franckreich. Denn es sind hier nur zwey Haupt-Paciscenten.

(N) *Status Imperii*) Es geschiehet zu mehrerer Bevestigung des Friedens nicht alleine der kriegenden Partheyen Meldung, sondern auch ihrer Erben und Nachfolger. Und die sämtlichen Reichs-Stände haben gleich-

que ita ſincere, ſerioque ſeruetur, & colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & vniuerſi Romani Imperii cum Regno Sueciae & viciſſim Regni Sueciae cum Romano Imperio fida vicinitas, & ſecura ſtudiorum pacis atque amicitiae cultura reuireſcant ac refloreſcant.

König und reſpective Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs andern Theils. Es ſoll auch dieſelbe aufrichtig und mit Ernſt dergeſtalt gehalten und gepflogen werden, daß ein ieder Theil des andern Nutzen, Ehre und Wohlfahrt zu befördern ſuche, und in allen Stücken, ſo wohl von Seiten des gantzen R. Reichs mit dem Königreich Schweden, als auch des Königreichs Schweden mit dem Römiſchen Reiche eine treue Nachbarſchafft und ſichre Friedens- und Freundſchaffts-Bezeigungen grünen und wieder hervor blühen können.

Articulus II.

De Amneſtia generali.

Sit vtrinque perpetua obliuio & amneſtia (O) omnium eorum, quae

Es ſey von beyden Theilen eine ewige Vergeſſenheit und Amneſtie (O) aller derer Find-

---

gleichfalls die Ehre, daß ſie mit unter die *Compaciſcenten* gerechnet worden, da doch der Kaiſerliche Hof ſie anfangs lieber als Rebellen angeſehen, und vor ſie nur der Cronen Vorbitte angenommen hätte. Folglich iſt hierbey freylich eine ſolche Veränderung in der Teutſchen Republic vorgegangen, daß ſie hernach *irregularis* mit Recht iſt genennet worden.

(O) *Amneſtia*) Das Wort bedeutet nichts anders, als eine Erlaſſung und Vergebung aller währenden Krieges angethanen Beleidigungen, und wird eigentlich von den bürgerlichen Kriegen gebraucht. Denn da machet man vor allen Dingen eine Amneſtie, weil, wenn man da erſt ſtreiten wolte, wer recht oder unrecht gehabt, man einander vom neuen wieder bey den Köpffen nehme; Improprie aber wird dieſes Wort auch auf die andern Kriege appliciret, alſo, weil wir im Teutſchen Reich eine Republic haben, darinnen die Stände und Unterthanen mit ihren Kaiſern und andern Herren geſtritten, und die Unterthanen auch wider einander, Catholicken und Proteſtanten, ſo muſte man ietzo, da Friede werden ſolte, ſagen: Es ſoll alles vergeſſen und vergeben ſeyn. *conf. Joh. Henr. BOECLERI diſput. de Amneſtia* it. *EJVSD. Comment. ad Grotium.* Es wird aber nothwendig bey einer Amneſtie verſtanden, daß nicht allein alles ſoll vergeſſen ſeyn, ſondern auch in vorigen Stand geſetzet werden, es mögen nun die Stände einander ſelbſt oder durch andere beleidiget und in ihrem Beſitz und

Rech-

quae ab initio (P) horum motuum, quocunque loco modoue (Q) ab vna vel altera parte vltro citroque hosti-

Feindseligkeiten, welche von dem Anfang (P) dieser Unruhe an Orten und auf was vor Weise (Q) es

Rechten gekräncket haben. Wer aber sonst eine Schlappe bekomen, muß es behalten.

Man fieng von der Amnestie bereits 1642. an zu rathschlagen. Denn der Kaiser sahe wohl voraus, daß diese seyn muste, und daß man eher nicht zusammen kommen würde, bis diese zu Stande gebracht wäre. Nun sagte zwar der Kaiser, daß er eine Amnestie ertheilen wolte; alleine es solte der Prager Friede die Richtschnur derselben seyn, und folglich solten diejenigen, die in dem Neben Receß desselben Friedens ausgeschlossen worden, z. E. der Herzog Bernhard von Weimar, der Land-Graf von Hessen und andere auch keinen Pardon haben. Die Cathol. wolten auch gerne den Prager Frieden gelten lassen, weil in demselben die Wieder-Erstattung der geistlichen Güter ausgemachet worden. Alleine Chur-Sachsen sagte, er habe in solchen Neben-Receß niemals gewilliget, sondern der Kaiser habe ihn eigenmächtig angehänget. Brandenburg sagte daher: Man könne den Prager Frieden ohnmöglich zum Grunde legen, weil darinne so vornehme Häuser in dem Neben-Receß ausgeschlossen worden, die Himmel und Erde rege machen und folglich kein Friede zu hoffen seyn würde, wenn man die Amnestie nicht unumschräncket gelten lassen wolte. Man müste um desto mehr von dem Neben-Receß abgehen, weiln derselbe nicht einmal zum Frieden gehörte. Die Catholischen begriffen auch endlich den Punct wegen des Neben-Recesses selbst, aber sie wolten doch von dem Prager Frieden selbst nicht abgehen, bis endlich die Schweden durchdrungen, daß der gantze Friede aufgehoben wurde.

(P) *Initio*) Hierüber hat man sehr gestritten. Denn daß die Unruhe einen Anfang gehabt, war ausgemacht; Nur war die Frage, wo solcher hinzusetzen, weil viel daran gelegen war. Der Kaiser wolte den Anfang auf 1630. setzen, da die Schweden nach Teutschland gekommen, und sich in den Krieg geflochten hatten. Denn von der Zeit an sind die Schweden die Haupt-Pacisceuten. Die Stände hingegen sagten, es stehet hier nicht *ab initio belli Suecici*, sondern *motus in genere*, worunter nicht einmal die Böhmischen Händel, als die ersten zuverstehen, weil schon vorhero dergleichen gewesen. Denn es waren vorhin schon Bündnisse, als die Catholische Ligue und der Evangelische Bund. Die Böhmischen Unruhen sind aus den ersten entstanden. Es waren schon allerhand Ursachen, warum man Bündnisse gemacht, denn wo Bündnisse sind, da kommet gemeiniglich Krieg heraus. Endlich wurde man einig, daß das Jahr 1618. als in welchem die Böhmischen Händel vornemlich ihren Anfang genommen hatten.

(Q) *Modoue*) Die Teutschen Unruhen hatten auch auswärtige Staaten herbey gezogen, nunmehro aber höret alle Feindschafft auf. Denn es kan nicht pro parte pax & pro parte bellum seyn, es mögen nun Unruhen durch Worte, Briefe, oder auf irgend eine andere Art entstanden seyn, alles soll nunmehro aufgehoben werden. Es mag seyn Kaiser, Schweden, Frantzosen, Protestanten, Catholicken, welches im folgenden noch deutlicher erkläret wird.

hoſtiliter(R)facta ſunt,ita vt nec eorum, nec vllius alterius rei cauſa vel praetextu alter alteri poſthac quicquam hoſtilitatis aut inimicitiae, moleſtiae vel impedimenti, quoad perſonas, ſtatum, bona vel ſecuritatem per ſe vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, ſpecie juris aut via facti, in imperio aut vſpiam extra illud (non obſtantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, ſed omnes & ſingulae hinc inde tam ante bellum quam in bello,verbis,ſcriptis aut factis illatae injuriae, violentiae, hoſtilitates, damna, expenſae, abſque omni perſonarum rerumue reſpectu ita penitus abolitae ſint, vt quicquid eo nomine alter aduerſus alterum praetendere poſſet,perpetua ſit obliuione ſepultum.

es wolle, von einem oder dem andern Theile hin und wieder geſchehen, (R) dergeſtalt, daß keiner unter dererſelben Vorwendung, oder einer andern Urſach Vorgebung dem andern einige Feindſeligkeit, Feindſchafft, Beläſtigung und Hinderniß, an ſeiner Perſon, Zuſtande, Gütern, Sicherheit, entweder durch ſich oder durch andre, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, unter dem Schein Rechtens oder Gewalt, in dem Reiche oder irgends wo auſerhalb demſelben, anzuthun oder anthun zulaſſen befugt ſey oder verſtatte, wie denn alle und jede, vorhergehende Bündniſſe, welche auf das Gegentheil abziehlen, hier nicht zu wider ſeyn können; ſondern es ſollen alle hin und wieder, ſo wohl vor dem Kriege, als in dem Kriege mit Worten, Schrifften und Thaten zugefügte Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindſeligkeiten, Schäden, Unkoſten, ohne alles Anſehen derer Perſonen und Sachen dergeſtalt gäntzlich abgethan ſeyn, daß alles, was einer in dieſer Betrachtung wider dem andern zufordern berechtiget wäre, mit einer ewigen Vergeſſenheit vergraben ſeyn ſolle.

Ar-

(R) *Hoſtiliter*) Feindſeligkeit muß vorhergegangen ſeyn. Denn wo kein Feind iſt, da hat auch keine Amneſtie ſtatt. Z. E. Wenn einer währenden Krieges durch Straſſen-Raub Schaden gethan hätte, ein Straſſen-Räuber iſt eigentlich kein hoſtis, und Straſſen-Raub kein Krieg. Bellum iſt ein Status gentium, da Völcker gegen einander die Waffen führen. Und dieſes hätte genug ſeyn können, ohne, daß man in dieſem § noch ſo viel anzuflicken nöthig gehabt hätte. Denn man muß nicht gedencken, daß Weitläufftigkeit eine Sache deutlich mache. Wo viele Sätze ſind, da ſind auch viele Gedancken, und folglich iſt die Weitläufftigkeit ſchwer und dunckel. Wenn ſich obſcure Köpffe deutlich erklären wollen, miſchen ſie ein Hauſ-

fen

Articulus III.

§. 1.

Status plenarie restituendi sunt.

Juxta hoc vniuersalis (S) & illimitatae (T) Amnestiae fundamentum vniuersi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Prin-

§. 1.

Auf den Grund dieser allgemeinen (S) und unumschränckten (T) Amnestie sollen alle und jede des Heil. Röm. Reichs-

---

sen Parentheses mit ein, dadurch sie die Sache nur dunckler machen; Also ist es auch hier, was schon einmal ist gesagt worden, das wird wiederholet, ob es gleich hätte können wegbleiben, allein es waren die Kaiserlichen an den Weitläufftigkeiten Schuld, indem sie die Amnestie überall einschräncken wolten; daher man gesuchet alle Einschränckungen, so noch könten gemachet werden, zu heben. Aus dieser Ursache heißt es: Die Injurien mögen geschehen seyn, auf was Art es sey, oder welchen Personen es wolle. Denn die Kaiserlichen hätten sagen können, was wider die Kaiserliche Person ist, das vergeben wir nicht, und eben so hätten auch die Schweden vor ihre Königin sprechen können. Es verstehet sich aber alles bereits unter den Worten: *sit perpetua oblivio*. Jedoch war diese specielle Ausdrückung nöthig wegen vieler kleiner Stände, die es während den Krieg mit den Schweden gehalten, und auf die der Kaiser sehr erbittert war, denn die gedachte man hernach zur Rechnung zu fordern. Dahero zu derselben Nutzen alles genau ausgedrückt wurde. Es wurde auch kein Proceß wegen Beschimpffungen und Unkosten verstattet, so bey Gelegenheit des Krieges geschehen, welches mit dem letzten Worten *praetendere* ausgedruckt wird.

(S) *Vniuersalis*) Die Amnestie ist allen angebothen, alleine in der Amnestie wird ordentlich auf keine Restitution gesehen, sondern wer was verlohren, der hats verlohren, und bleibt nunmehro vergessen, *BOECLERI diss. de amnestia*. Hier aber ist was besonders und auserordentliches, daß nehmlich alle restituiret worden, so wie sie vorher gewesen. Und das ist die *restitutio ex capite amnestiae*, davon die restitutio *ex capite grauaminum* muß unterschieden werden. Denn in der *restitution ex capite Amnestiae* bekomme ich nur inzwischen den Besitz, das petitorium aber und die Klage selbst bleibt meinem Gegenpart wider mich übrig, da kan ich den Proceß noch verliehren; hingegen die restitutio ex capite grauaminum hebt allen Streit auf, und schlichtet die Sachen vollkommen.

(T) *Et illimitatae*: Daran wolte der Kaiser lange nicht. Denn An. 1641. berief er die Stände nach Regensburg auf den Reichs-Tag, um sich mit denenselben zu vergleichen, ohne vorher mit den Fremden erst Friede zu machen, weil man davon nur Schaden haben würde. Und in so weit hatte er auch Recht. Denn man hat gesehen, daß durch den Frieden vieles vom Teutschen Reich ist verlohren gegangen, indem man unterschiedliche Länder an die Schweden und Frantzosen abtreten müssen. Die Stände waren auch zufrieden, wenn nur der Kaiser vorher eine allgemeine Amnestiae verstatten wolte. Aber das wolte er nicht thun.

Principes, Status, (comprehensa immediata Imperii nobilitate) (V) eorumque Vasalli, Subditi, Ciues, & incolae (X) quibus occasione Bo-

Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft (V) mit begriffen) und derselben Vasallen, Unterthanen, Bürgern u. Einwohner, (X) de-

Denn er schloß Pfaltz, Würtemberg und verschiedene andere Stände aus, da viel Clöster waren, die der Kaiser gerne wieder restituiret haben wolte. Jedoch diese Amnestie, so zu Regensburg abgefasset, wurde weitläufftiger, als die in dem Prager Frieden. Hiebey blieb es. Der Kaiser wolte also noch keine vniuersal-amnestie geben. Die Stände hingegen setzten sich darwider, und der Kaiser antwortete mit vielen Weitläufftigkeiten, bis endlich die Schweden den Kaiser bey Janckovvitz schlugen, da er denn endlich die vniuersal-amnestie eingieng. *conf. ARCANA Pacis Westphalicae* so in 4to zu Franckfurt ediret seyn, sie sind mit einem schönen stylo geschrieben, der Autor ist *ADAMVS ADAMI*, ein Catholick, er ist kurtz, jedoch kan man daraus sehen, was vorgegangen ist.

(V) *Nobilitate*) Dem unmittelbaren Reichs-Adel ward der Streit formiret worden: Ob er auch zu denen Reichs-Ständen gehöre? Man hat ihn mit hinein gerückt, weil der Kaiser und die Catholischen vieler Evangelischen Edelleute Güter unterdessen eingenommen hatten: Alleine hieraus folgte noch nicht, daß die unmittelbaren Reichs-Edelleute mit unter die Stände des Reichs solten gezählet werden, weil ihrer hier gedacht wird, gleich als ob der Kaiser und das Reich sie davor erkennete. Sie haben ja keine Stimme und Sitz auf dem Reichs Tag. Man hat sie dessentwegen besonders genandt, welches sonst nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie sonst schon unter denen Ständen wären mit begriffen gewesen. Es gehet also das Wort *comprehensa* nicht auf das Wort *Status*, sondern auf *amnestia*. Die Catholicken meynten: Es sey überflüßig, sie besonders zu nennen, indem sie bereits unter denen übrigen Protestanten begriffen wären: Alleine es geschahe aus Vorsicht. Es war von Seiten der Reichs-Ritterschafft Wolffgang von Gemming zu Osnabrüg, ein kluger Mann, der der Ritterschafft grosse Dienste gethan hat.

(X) *Et incolae*) also ist nicht genug, wenn der Fürst vollkommen restituiret ist, sondern es müssen auch die Unterthanen restituirt werden, auch so gar wider ihren Landes-Herrn selbst. Denn der Fürst kan Catholisch seyn, die Unterthanen Protestantisch, und wenn nun einer Familie etwas fehlet, kan sie vor sich ex hoc capite klagen. Denn die restitutio muß geschehen in alle Güter und Rechte, wie sie vor den Böhmischen Händeln gewesen. Sie muß geschehen in alle Herrschafften, Lehne, Affter-Lehne, welche zwar schon unter den Lehnen enthalten, aber der Streitigkeiten wegen besonders sind gesetzet worden, denn der Edelleute ihre Lehne sind alle Affter-Lehne, damit sie wieder von dem Fürsten sind belehnet worden. Sie werden auch restituiret in die übrigen Erb-Güter, die entweder beweglich sind oder unbeweglich in alle vorherige Würde. Wer also zum Exempel Cantzler ist gewesen, der bleibet es; deßgleichen in alle immunitates, jura, priuilegia, auch nach dem Tode, wenn sie realia und nicht personalia sind, denn so bekommen es die Erben. Es ist auch nicht genug, daß man nur in etliche restituiret wird, sondern es geschicht in alle; es muß auch nichts fehlen, & hic praetor etiam

curat

Bohemiae (Y) Germaniaeue motuvm vel foederum hinc inde (Z) contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praejudicii aut damno quocunque modo vel praetextu illatum eſt, tam quoad ditiones & bona feudalia, ſubfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & priuilegia reſtituti ſunto plenarie in eum vtrinque ſtatum in Sacris & profanis, quo ante deſtitutionem gauiſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, non obſtantibus ſed annullitatis quibuscunque interim

denen durch Veranlaſſung der Unruhe in Böhmen (Y) und Teutſchland, oder derer hin und wieder (Z) geſchloſſenen Bündniſſe einiges Nachtheil und Schaden, es ſey auf was Art und unter was vor einem Vorwand es wolle, zugefüget worden, ſo wohl in ihre Gebiethe, Lehnen, Affter-Lehn und Allodial-Güter, als auch in alle Würde, Freyheiten, Rechte und Priuilegia, nicht allein in geiſtlichen, ſondern auch weltlichen Sachen in eben den Zuſtand geſetzt

curat minima. Wer ſo nicht reſtituiret iſt, iſt nicht vollkommen reſtituirt. e. g. Der Chur-Fürſt von der Pfaltz Carl Ludvvig hatte ſein Archiu verlohren, welches nach Bayern geſchleppet worden, und auch ſeine Bioliothec, welche auch zum Theil dahin kommen; Man ſchickte deswegen Geſandte nach Münſter, die es wieder abfordern ſolten, alleine ſie leugneten ſolches, und ſagten, der Pabſt habe alles bekommen, da man ihnen aber das Gegentheil zeigen wolte, ſagten ſie: *minima non curat Praetor*, daher o Carl Ludvvig ſich ſehr beſchwerte. Man ſchickte auch den *Ezech. Spanhemium* nach Rom, unter dem Vorwand ſich in Antiquitatibus daſelbſt umzuſehen; aber man ließ ihn nicht recht in die Bibliothec kommen, ſie ſagten es wäre nichts da, als die Exercitia Friderici V. ſo der *Henr. Altinus* corrigiret. Das andere wäre von dem Bibliothecario *Leone Allatio* entwendet worden. Lambecius aber hat das Gegentheil gezeigt, der von ſeinem Vetter *Luca Holſtenio*, *Bibliothecario Vaticano* recht iſt admittiret worden. *Daniel Paraeus* meynet zwar, es liege eine geheime Urſache darunter, warum der Pabſt nichts wieder herausgeben wolte, damit er die MSta allein beſitzen möchte, und die Proteſtanten ihn nicht widerlegen könten. Das iſt aber nichts. Mit dem Pabſt konte man alſo nichts anfangen, wäre es aber in Bayern geweſen, hätte alles müſſen reſtituiret werden. Indeſſen iſt es ein unerſetzlicher Schade in Teutſchland, und vor alle Gelehrte, daß die Bibliothec verlohren gegangen. *Salmaſius* hat alle ſeine Gelehrſamkeit daraus, vid. *ipſe SALMASIVS in Epiſtolis*. Zu ſeiner Zeit war der berühmte *Janus Gruterus* Bibliothecarius zu Heidelberg; *Salmaſius* war ſo fleiſſig, daß er Tag und Nacht in der Bibliothec ſtudirte, und ſich nur allezeit um die andere Nacht zu Bette begab.

(Y) *Bohemiae*) Hier wird alſo ausgemacht, wo die Amneſtie ihren Anfang haben ſolte. Denn der Kaiſer wolte ſie nur von 1630. an gelten laſſen, als in welchem Jahr erſt der Schwediſche Krieg angegangen.

(Z) *Hinc inde*) die Stände hatten nicht alleine unter ſich, ſondern auch mit Dänemarck, Schweden, Franckreich, dem Ragozi,

rim in contrarium factis mutationibus.

setzt seyn, in welchen sie sich vor der Ensetzung befunden, oder von Rechtswegen haben befinden können; da ihnen denn alle währender Zeit zum Gegentheil gemachte Veränderungen nicht schädlich seyn können, sondern vor null und nichtig erkläret werden.

§. 2.

Quomodo? Saluis cujuscunque juribus.

Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulae intelligendae sunt saluis juribus quibuscunque, tam directi, quam vtilis dominii, in vel circa bona restituenda, siue secularia siue ecclesiastica, siue restituenti, siue restituendo, siue cuiuis tertio competentibus, saluis item litispendentiis desuper in aula Caesarea siue in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus: Ita haec clausula saluatoria generalis, vel aliae subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, (A) sed competentia jura, actiones, exceptiones, & litispendentiae post factam demum restitutionem, coram competenti Judice examinentur, discutiantur & expediantur, multo minus

§. 2.

Gleichwie aber alle und jede solche Wieder-Einsetzungen also zuverstehen sind, daß hierdurch Niemand an seinem ihme zukommenden Rechte Schaden leiden könne, es betreffen selbige die völlige oder nur die nutzbare Herrschafft, so jemand in oder bey dergleichen Gütern, welche wieder abzutreten sind, sie mögen geist- oder weltliche seyn, dem Besitzer oder dem Entsetzten, oder jemand anders zugehören, auch ohne Nachtheil der am Kaiserl. Hofe, oder in der Reichs-Cammer, oder andern Reichs-mittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebenden Litispendenz: Also soll auch diese generale Saluatorial-Clausul, oder andre hierauf folgende Special-Clausuln, die Wieder-Ersetzung im geringsten nicht verhindern: (A) son-

---

zi, Spanien und andern Bündnisse geschlossen, daher muste dieses generelle Wort gesetzt werden.

(A) *Impediant*) Dem Hause Braunschweig ward v. g. das Closter Lockum restituirt, Brandenburg aber hat deswegen einen Proceß geführet, weil es ehemals zum Stifft Minden gehöret. Also ob gleich die Restitutio in die Possession erfolget, so bleiben doch die Anforderungen, und der angegangene Proceß kan fortgesetzet oder vom neuen angestellet werden, es mag auch solcher geistliche oder weltliche Sachen betreffen. e. g Es hat einer vorher eine Kirche gehabt, so wird er ietzo zwar in dem Besitz derselben restituirt; Die Frage aber bleibet, ob er das Recht gehabt eine Kirche zu bauen. Deßgleichen Aschersleben wird an Halber-

aus haec reseruatio ipsi Amnestiae vniuersali & illimitatae quicquam praejudicii afferat, aut etiam ad praescriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conuentis, interque hos compositioni Grauaminum (B) aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controuersis ejusmodi restituti vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de Grauaminum Ecclesiasticorum compositione.

sondern alle zustehende Rechte, Actiones, Exceptiones und Litispendentzen sollen nach geschehener Restitution von dem gehörigen Richter erörtert und ausgeführet werden; viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und unbedungenen Amnestie einiges Nachtheil bringen, oder bis auf die Achts-Erklärungen, Confiscirungen und dergleichen Veräuserungen gezogen werden, oder denen Articuln, worüber man sich anders verglichen, unter denselben aber sonderlich der Vergleichung wegen der Grauaminum (B) etwas benehmen. Denn wie viel Rechtes in denen

---

Halberstadt wiedergegeben. Die Anforderungen aber der Anhalter bleiben ungekräncket. Also ward auch Pfaltz restituirt in dominium directum von Eybach, Brandenburg in die Grafschafft Reuenstein.

(B) *Grauaminum*) Alle Sachen konte man nicht abthun und die Beschwerden heben. Damit man sich aber loß machen möchte, so sagte man: Das *peritorium* soll bleiben, und ein ieder inzwischen in die *possession* wieder gesetzet seyn. Das ist die *restitutio ex capite amnestiae*, dadurch ist man aber noch nicht mit dem Besitz völlig sicher, weil derselbe in petitorio wieder kan verlohren werden. Einige Sachen aber, darüber special-grauamina geführet wurden, sind auch ins besondere mit gesamter Einwilligung ausgemachet worden. Wer auf solche Weise restituirt wird, da heist es *ex capite grauaminum restituitur*. Der ist gantz und gar restituirt und sicher, de quo *ART. V. seqq.* Es unterstehen sich also die Catholicken widerrechtlicher Weise denen Protestanten in Sachen, die *ex capite gravaminum* abgethan sind, Streit zu erregen: Also sind v. g. alle Unterthanen in der Pfaltz *ex capite grauaminum* restituirt. Der Chur-Fürst aber macht ihnen den Proceß *ex capite amnestiae*, welches Unrecht ist. Es sind sehr wichtige Puncte von der Pfaltz in dem Friedens-Schluß, und also kan man die Pfältzischen Streitigkeiten nicht wohl ohne das Instrumentum pacis verstehen. Man mag nun auf dem Reichs-Tag sich beschweren, wie man will, der Heidelbergische Catechismus ist ietzo nicht gemacht, sondern schon längst gewesen. Das alles ist schon ausgemacht. Deswegen führt sich der Reichs-Hof-Rath als ein partheyischer Richter in der Sache auf, daß er die Klagen annimmt, er solte nur nach Innhalt des Westphälischen Friedens wider die Widerspenstigen exequiren; alleine er will den Chur-Fürsten einen Proceß verstatten. Einige sagen: die *restitutio ex capite grauaminum* sey nur eine *restitutio ex die incerto*, welches aber falsch ist.

denen bis dahero streitigen geistlichen Gütern entweder in wieder eingesetzte, oder die wieder eingesetzet werden sollen, haben werden, soll drunten unter dem Punct vom Vergleichung der geistlichen Grauaminum erkläret werden.

Articulus IV.

Innhalt.

§. 1. Status specialiter restituantur.
§. 2. Causa Palatina componitur.
§. 3. Dignitas Electoralis Palatina cum Palatinatu superiori & Comitatu Cham in Ducem Bauariae transfertur.
§. 4. Renunciat Elector Bauariae praetensioni in Austriam superiorem & debitum XIII. Million.
§. 5. Electoratus octauus Palatinus instituitur.
§. 6. Palatinatus inferior domui Palatinae plenarie restituitur.
§. 7. Reluitio Stradae Montanae a Palatino, Electori Moguntino reseruatur.
§. 8 Electori Treuirensi tanquam Episcopo Spirensi, vt & Episcopo Wormatiensi praetensiones in bona quaedam eccles. in Palatinatu infer. sita reseruantur.
§. 9. Extincta linea Wilhelmiana Bauarica Palatinatus superior ad Palatinum redeat & octauus Elect. cesset.
§. 10. Pacta inter domum Heidelberg. & Neoburgicam seruentur.
§. 11. De feudis Juliacensibus apertis domui Palat. adjudicandis.

Im-

---

ist. Zwar scheinet die Achts-Erklärung und Einziehung der Güter, die der Kaiser indessen vorgenommen, im Wege zu stehen; Allein die wurde eben durch die Amnestie aufgehoben, die *Amnestie* aber kan das *petitorium* nicht heben: Ist aber das *petitorium* ausgemacht, so braucht es keiner Restitution *ex capite amnestiae*, sondern es ist die völlige Sicherheit da, wie das Exempel der Unterthanen von der Pfaltz ausweiset. Also sind vielmehr in solchem Fall *mandata sine clausula* zu geben. Wegen Regenstein aber ist die Frage entstanden, ob es restituiret sey *ex capite amnestiae*, oder *grauaminum*. Der Reichs-Hof-Rath hat es decidirt, es sey an Brandenburg gegeben *ex capite amnestiae* und folglich ist der Proceß drüber angegangen, der so bald nicht wird zu Ende kommen. Wenn es *ex capite gra-*

vaminum an Preussen wäre gegeben worden, dürffte sich Preussen in keinen Proceß einlassen, daß aber der Proceß so lange dauren wird, schliesse ich daher, weil *post reuisionem actorum* noch vermöge der *Capitulationis Caroli VI.* die acta können *ad comitia* gebracht werden, und wenn alles nichts helffen will, so hat Preussen das *jus retentionis* daran wegen des Closters Lockum, so denen Braunschweigern auch nur *ex capite amnestae* gegeben worden. Die *beneficia juris* kan der Kaiser keinen nehmen. Hierzu kömmt, daß bey den Kaiserlichen Gerichten Fristen von gantzen Jahren gegeben werden, und wenn alles geschehen, stehts noch bey der Execution, wer solche thun soll, die deductiones juris aber, so man von beyden Seiten gemacht, sollen nur dem andern zum Schrecken dienen und inuitiren ad amicabilem compositionem.

§. 12. Imperator subsidium promittit in constituendo Apanagio fratribus Elect. Palat.

§. 13. Tota domus Palatina cum omnibus ejus ministris Amnestia fruatur.

§. 14. Elect. Palat. cum fratribus Imperatori fidelitatem spondeat, & Palatinatui superiori renunciet.

§. 15. Imperator Viduae Elect. Palat. vitalitium, & sororibus Elect. dotem promittit.

§. 16. Comites in Leiningen & Daxburg quoad jura in Palatinatum non turbentur.

§. 17. El. Palat. liberam Imperii nobilitatem inuiolatam relinquat.

§. 18. De feudis quibusdam concessis apud Electorem Palat. renouandis.

§. 19. Exercitium August. Confessionis in Palat. inferiori juxta ann. 1624. conseruetur.

§. 20. Ludouicus Philippus Com. Palat. restituitur.

§. 21. Fridericus Com. Palat. in quartam partem vectigalis Vilzbacensis & Coenob. Hornbach restituitur.

§. 22. Leop. Ludou. Com. Palat. in Comitatum Veldenz restituitur.

§. 23. De controuersia super Kizingen inter Episcopos Herbipol. & Bamberg. & Marchiones Brandenb. terminanda, & fortalitio Vilzburg restituendo.

§. 24. De restitutione domus Würtembergicae.

§. 25. De restitutione Ducum Würtemberg. lineae Mompelgardensis.

§. 26. Marchiones Badenses pleniſſime restituantur. Pensio ex Marchionatu inferiori superiori debita tollitur & alternatio praecedentiae inter vtramque lineam introducitur.

§. 27. Principissa Badensis in Baronatum Geroldsek restituatur, si infra biennium praetensionem probauerit.

§. 28. De restitutione Ducis de Croy.

§. 29. Controuersiae in domo Nassau-Siegen vergentes reassumantur, Comes tamen Joh. Maur. ejusque fratres in possessione tueantur.

§. 30. De restitutione Comitum Nassau-Sarepontanorum salua praetensione Comitum de Leiningen.

§. 31. De restitutione Comitis de Hanau.

§. 32. Comitis Solmensis.

§. 33. Comitis Solmensis Hohen-Solms.

§. 34. Comitum de Isenburg.

§. 35. Rhenigrauiorum.

§. 36. Viduae Comitis Sainensis.

§. 37. Castrum & Comitatus Falkenstein restituatur ei, cui competit; saluo jure Comitis de Raseburg in Praefecturam Brezenheim & Baronatum Reipolzkirch.

§. 38. De restitutione Domus Waldeck.

§. 39. Comitis Oettungensis, Joachimi Ernesti.

§. 40. Domus Hohenloicae.

§. 41. Comitis Ludouici de Loevvenstein & Werthheim.

§. 42. De restitutione Ferdinandi Caroli de Loevvenstein, saluo jure Marcae Christianae. Restituitur & vidua Joannis Casimiri in dotalitium.

§. 43. Domus Erbacensis.

§. 44. Heredum Comitis a Brandenstein.

§. 45. Keuenhulleri, Loeffleri, a Rhelingen.

§. 46. Contractus, permutationes &c. tempore belli vi metuque extortae aboleantur. Documenta extorta restituantur, actionibus saluis.

§. 47. Contra debitores, quibus a belligerantibus debita extorta sunt processus executiui non decernantur.

§. 48. Processus in causa violentae extortae solutionis tollantur, pecunia vero pro aliis soluta restituatrr.

§. 49. Sententiae de rebus ſecularibus hactenus latae validae ſint ſalua reuiſione.

§. 50. Inueſtitura feudorum hactenus neglecta renouetur.

§. 51. Omnibus Imperatoris & regni Sueciae foederatis & adhaerentibus, exceptis Vaſallis & ſubditis Auſtriacis Amneſtia conceditur.

§. 52. His enim quoad perſonam quidem Amneſtia conceditur, ſed legibus regnorum & prouinciarum ſe accommodent.

§. 53. Bona vero eorum, quae antequam ſe Coronis extraneis aſſociarunt, erepta ſunt, nouis poſſeſſoribus relinquantur.

§. 54. Reliqua in ſtatu quo reſtituantur.

§. 55. Aug. Conf. addictis in Bohemia juſtitia adminiſtratur.

§. 56. Deſtructa aliaque interuerſa non reſtituantur.

§. 57. Cauſa de ſucceſſione Juliacenſi ordinario Proceſſu dirimatur.

§. 1.

Et quamuis ex hac praecedenti regula generali facile (C) dijudicari poſſit, qui & quatenus reſtituendi ſint, tamen ad inſtantiam aliquorum de quibusdam grauioris momenti cauſis, prout ſequitur, ſpecialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, vt, qui expreſſe non nominati vel expuncti ſunt, propterea pro omiſſis (D) vel excluſis non habeantur.

§. 1.

Ob nun zwar aus dieſer vorangeſetzten generalen Regel leichte (C) kan geurtheilet werden, wer und wie weit ſie in vorigen Stand einzuſetzen ſind, ſo hat man ſich doch auf einiger Erſuchen gefallen laſſen, von unterſchiedenen wichtigen Angelegenheiten, wie folget, inſonderheit Meldung zu thun, iedoch alſo, daß diejenigen, welche nicht ausdrücklich ſind genennet oder herausgeſtrichen worden, deßwegen nicht vor ausgelaſſen (D) oder ausgeſchloſſen ſollen gehalten werden. §. 2.

(C) *Facile:* OBRECHT *ad Inſtr. Pac. h. l.* ſagt: Ob gleich hier das Wort *facile* ſtehet, ſo iſt doch eine ſpecialis denominatio nöthig geweſen z. E. von Pfaltz, Leiningen, von dem Schwäbiſchen und Rheiniſchen Adel, wie auch etlichen Augsburgſchen Religions-Verwandten. Es ſind dieſes Erklährungen ex capite grauaminum. Jedoch iſt noch vieles dunckel geblieben. Denn die verfertiger ſind ſchlechte Lateiner geweſen. Deſſentwegen man billig Latein lernen ſoll, daß, wenn man zu dergleichen Sachen gebraucht wird, man ſich deutlich erklären könne. Brandenburg ſchmähletz auf ſeine Geſandten, welche es bey dem Frieden gehabt, nehmlich den Grafen von Wittgenſtein und dem Baron von Löwen, denn ſie verſtunden nicht, was eis und trans hieß, und vergaben dadurch ihrem Principal einen diſtrict von 30. Meilen an die Schweden, die das Latein beſſer verſtunden. Sie ſagten hernach, es wäre ſo ausgemacht, und dabey blieb es; wie wohl die Schweden das Latein auch nicht in allen Stücken verſtanden haben.

(D) *Pro omiſſis:* alſo haben die Oeſterreichiſchen Unterthanen auch reſtitutionem ex capite amneſtiae. Der Kaiſer verſprach zwar, daß er einen jeden, der aus ſeinen Lande ziehen wolte, friedlich laſſen wolte, ob es aber

§. 2.

Ante omnia vero causam Palatinam (E) Conuentus Osnabrugensis & Monasteriensis eo deduxit, vt ea de re jam diu mota lis diremta sit modo sequenti.

§. 3.

Et primo quidem, quod attinet Domum Bauaricam, Dignitas Electoralis, (F) quam Electores Palati-

§. 2.

Vor allen Dingen hat der zu Münster und Oßnabrüg gehaltene Conuent die Pfältzische Sache (E) dahin gebracht, daß die seit so langer Zeit geführte Streitigkeiten auf folgende Art erörtert worden.

§. 3.

Und zwar vors erste, was das Haus Beyern anbelangt, so soll die Chur-Fürstliche Würde, (F) wel-

---

aber geschehen, ist eine andere Frage. Die eintzigen Schlesier sind dabey erhalten worden, diejenigen aber, welcher in specie *inbo*[illegible] keine Meldung geschicht, haben sich doch des beneficii ex capite amnestiae zu getrösten *v. BOECLER in cit de amnestia.* *Boecler* war ein guter Politicus und nützlicher Docent, und ist nur zubedauren, daß diese Wissenschafft auf Vniuersitäten so sehr negligiret wird.

(E) *Causam Palatinam*) In den Prolegomenis ist gemeldet worden, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz sich verleiten lassen die Böhmische Crone anzunehmen, welche ihm die Böhmen selbst angetragen hatten, weil sie von den Jesuiten waren beunruhiget worden, die ihnen die Kirchen wegnahmen. Unter denenjenigen, so den Chur-Fürsten zu Annehmung der Böhmischen Crone verleitet, waren auser den *Camerarium*, einer von seinen Räthen *Schleiff.* Es wird noch gestritten: ob Fridericus recht und klüglich gethan? denn es war noch nicht klar, ob die Böhmen Ursache dazu hätten, aber rem dubiam muß keiner über sich nehmen. Es war zwar von Ansehen ein schöner Herr, aber kein Soldat. Königs Jacobus I. von Engelland, sein Schwieger-Vater, hat sein Wort redlich gehalten, denn er sagte ihm rund heraus: Wenn es ihm unglücklich gienge, wolte er ihn nicht helffen. Er ist auch im Exilio gestorben.

(F) *Dignitas Electoralis*) Der Kaiser wolte dem Pfaltz-Graf Carl Ludevvig, des Friderici Sohn nach des Vaters Tode weder ex capite amnestiae noch ex capite gravaminum restituiren, denn er sagte: er hätte auch Antheil an den Unruhen. Es ist wahr bey Minden war er einmal mit bey einer Action, da muste er 20. Meilen zu Fuß gehen, ob er gleich sonst ein commoder Herr war, allein es ist die Restitution doch erfolget *partim ex capite amnestiae, partim gravaminum*, welches beydes man gar wohl von einander unterscheiden muß, ausgenommen die Chur-Würde gieng mit der Ober-Pfaltz verlohren, denn diese hatte der Kaiser dem Herzog Maximiliano von Bayern gegeben, so bald Fridericus Palatinus in die Acht erkläret worden, worein die andern Chur-Fürsten anfangs nicht willigen wolten, denn Wallenstein zwang Brandenburg mit Gewalt, daß er willigte, und Sachsen, so bisher Pfaltz nicht gewogen war, willigte auch, wie wohl ungerne, weil sie sahen, daß ein Catholischer Chur-Fürst werden solte. Anfangs war Bayern nur auf seine Lebens-Zeit belehnet

latini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, (G) officiis, (H) prae-

welche die Chur-Fürstliche Pfaltz-Grafen ehemals gehabt, mit allen Regalien, (G) Aemtern, (H) Vorsitzen,

lehnet, denn der Kaiserliche Hof war hierinnen vorsichtig. Er gedachte, es könte vielleicht noch anders werden. Wenn er also nicht erhielte, was er suchte, so bliebe er doch auf seine Lebens-Zeit Chur-Fürst. So machte es auch bey der letzten Acht der Kaiser Joseph, der belehnte den Chur-Fürsten von der Pfaltz mit der Ober-Pfaltz nur auf seine Lebens-Zeit. Denn nach dem Rastädter Frieden müste Bayern alles wieder gegeben werden, und wenn der vorige Chur-Fürst von der Pfaltz länger gelebet, hätte er ohnfehlbar deswegen eine Schadloßhaltung gefordert, daher ihm auch der Kaiser schon Sardinien davor geben wollen, er starb aber noch zu rechter Zeit, dadurch der Streit geendiget ward. Jetzo aber wurde die Chur von der Pfaltz dem Herzog von Bayern auf ewig gegeben, *cum omnibus praecedentiis.* Er war der erste Chur-Fürst nach Böhmen, und wundert man sich, daß solches Sachsen zugelassen. Allein der Kaiser sagte: *qui succedit in locum, succedit etiam in jus.* Sachsen wäre doch nicht die erste gewesen, also gienge ihm nichts ab. Es hatte aber der Herzog Maximilian von Bayern bereits von Anfang des vorigen Seculi die Gedancken im Kopff wie er die Chur an sich bringen wolte, daher sein Professor zu Ingolstadt, Christoph Gerolous in Schrifften behaupten muste, daß die Chur wenigstens bey beyden Häusern Wechsels-Weise seyn müste, weil der Kaiser Ludouicus Bauarus mit seines Bruders Kindern zu Pavia dergestalt sich verglichen hätte, daß sie in der Chur mit Bayern wechseln solten, denn die Pfältzische Linie hatte die Chur, weil sie die älteste ist. Diesen Vertrag suchte nunmehro

Bayern hervor, und denen Pfältzern war bey der Sache nicht wohl zu Muthe, daher auch *Marquardus Freherus* anfänglich den Vertrag gar leugnete. Als aber der Vertrag in originali vorgebracht wurde, sagte man von Seiten Pfaltz, daß derselbe von Carolo IV. in der *Aurea Bulla* wieder aufgehoben und Pfaltz die Chur ohne fernern Wechsel wäre zugeschrieben worden. Da nun Bayern mit der Feder nichts ausrichten konte, kam endlich das Unglück dazu, daß der Chur-Fürst Friedrich V. nach der Böhmischen Crone strebte.

(G) *Cum omnibus regaliis*) Dergleichen sind das *jus eligendi, adsistendi in Diaetis & Comitiis Electoralibus &c.* hierher gehöret, daß die Chur-Fürsten viel mit dem Kaiser allein thun können, und die *Regalia*, die die Chur-Fürsten mit dem Kaiser allein haben, so in der *Aurea Bulla* stehen.

(H) *Officiis*) Hier ist die Frage, ob das Ertz-Truchseß-Amt auch darunter zu verstehen sey? Carl Ludvvig wolte es anfänglich nicht abtreten, sondern der Vergleich ist erst an. 1650. erfolget. Pfaltz sagte: Das Ertz-Truchseß-Amt gehöre nicht zur Chur, weil ihre Vorfahren solches bereits gehabt hätten, ehe sie die Chur bekommen. Denn sie gründeten sich auf den *Albertum Stadensem.* Denn es heist: *elegit, quia est Archidapifer.* Folglich ist das Ertz-Amt eher gewesen. Aber es folget nicht: Das Wort *Dapifer* gehet vorher, folglich ists separiret gewesen, die Ertz-Aemter haben allezeit die Chur-Würde bey sich gehabt: Denn auch von Brandenburg

burg heist es: *elegit, quia est Archi-Camerarius*, und doch ist das Ertz-Amt nicht eher gewesen. Der Ertz-Truchseß war vor Zeiten der vornehmste Trost und Beamte des Reichs, des Reichs Richter, welches man noch an Schweden siehet, dem darauf folget des Reichs *Marchall*. Und so in allen Reichen, wo dieses Amt ist üblich gewesen v. g. in Franckreich ist solches allemal das vornehmste Amt gewesen. Die Scribenten melden auch vom Conrado, dem Bruder des Kaisers Friderici Barbarossae daß zu seiner Zeit kein grösserer gewesen. Ordentlich also ist es richtig: Wer ein Ertz-Amt hat, der wählet wiederum: Wer wählet, der hat ein Amt. Der Chur-Fürst Carl Ludevvig begriff sich auch endlich, deswegen er das Ertz-Amt an Bayern abtrat, und das Ertz-Schatzmeister-Amt überkam, worüber auch nach der Zeit viel ist gestritten worden. Die Schweden selbst und die Frantzosen, so die Guarantie des Friedens über sich genommen hatten, musten gestehen, daß Pfaltz unrecht hätte.

Was aber die *Vicariats*-Gerechtigkeit anlanget, welche sich Bayern nachmals auch anmasset, da hatte Pfaltz mehr Ursache sich zu sperren. Die Streitigkeiten entstunden hierüber, als Ferdinand III. starb, und die Vicarii des Reichs ihr Amt exerciren solten. Bayern erhielt damals von den meisten Fürsten die Grutulation, und erklärten ihn davor, denn sie lasen in dem Instrumento Pacis das Wort *cum omnibus &c.* Pfaltz aber sagte: Es wäre das Vicariat kein Anhang von der Chur, es sey auf die Pfaltz am Rhein gegründet, und die habe er noch, weswegen er auch Judex sey totius Imperii totiusque Regni Francici, welches auch oh streitig ist. Bayern wolte zwar das Gegentheil erweisen, daß es nemlich eine Folge von Ertz-Truchseß-Amt sey welches auch so in Sachsen wäre, da Chur-Fürst Moritz das Vicariat zugleich mit der Chur überkommen. Allein der Chur-Fürst von Sachsen, Johann Friedrich, trat zugleich die Chur an die Albertiner ab, das ist aber nicht bey Bayern geschehen. Wegen der Pfaltz ist der Pfaltz-Graf noch der oberste Richter in Interregno, ne quid detrimenti Imperium patiatur, und so stehet es auch in der Aurea Bulla. Die Bayern gründeten sich auf die Worte: *nullo prorsus excepto*; Pfaltz aber sagte, dieses sey nur zu verstehen von demjenigen, was zur Chur gehöre, das Vicariat aber gehöre nicht mit zu der Chur. Bayern behielte damals in der Controuers Recht. Es ist aber ein groß Versehen von Pfaltz, daß er sich nicht protestando besser verwahret, und wenns auch geschehen, so ist die *Capitulatio Caesarea* doch ein Scriptum publicum, und glaube ich nicht, daß Pfaltz hierinne künfftig etwas erhalten werde. Herr von *LVDEVVIG* hat in seinem *Germania principe* behauptet, daß das Vicariat am Ertz-Truchseß-Amt hange, wie das Sachsische Vicariat am Ertz-Marschall-Amt, welches er vielleicht dessentwegen gethan, um sich zu insinuiren, weil er bey dem Ryßwickischen Frieden mit dem Bayerschen Gesandten Beykmayer bekannt worden. In dem *Commentario* aber *ad Aueam Bullam* hat er seine Meynung wieder geändert, weil er veilleicht gesehen, daß Brandenburg die Pfaltzische Parthey allezeit hält, welches ob religionem communem geschicht, auch nicht anders nach der Aurea Bulla seyn kan.

Als dieser Streit geendiget war, gieng Carl Ludvvig selbst nach Regensburg, und als der Bayersche Gesandte Oexel seine Commission vom Zettel herlaß, wie nemlich die Chur an Bayern kommen, und unter andern sagte, daß solche Pfaltz verwürcket, so warff ihm Carl Ludvvig das Dintenfaß in das Gesichte, er aber laß immerfort. Darüber entstund hernach ein Lerm, und muste Carl Ludevvig eine Ehren-Erklärung davor thun. Also verlohr

praecedentiis, insigniis (I) & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt & Palatinatus superior (K) totus, vna cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, rega-

sitzen, Insignien (I) u. Gerechtigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie nur zu dieser Würde gehören, nichts davon im geringsten ausgenommen, wie auch die gantze Ober-Pfaltz, (K) nebst der

Pfaltz die Chur, das Vicariat, und das Ertz-Truchseß-Amt. *GASTELIVS de statu hodierno Europae in fol. THVLENARIVS de Octouiratu.*

(I) *Insigniis*) Wegen der Chur führet also Bayern den Reichs-Apfel und gehet über alle weltliche Chur-Fürsten, ausgenommen Böhmen, weil dieser ein König ist. Pfaltz hat in der letzten Bayerschen Acht dieses Insigne wieder auf seine Müntzen prägen lassen, welches aber nunmehr, nachdem Bayern restituiret, wieder geändert ist.

(K) *Palatinatus superior*) Was diese Sache anlanget, sind die wenigsten davon recht unterrichtet. Carl Ludwig hat selbst hievon eine Disputation von *Joh. HORNIO* machen lassen, der war Professor zu Hardervvick, aber aus Amberg in der Pfaltz gebürtig, und Carl Ludwig studirte damals daselbst, weil er bey den Reformirten seine Zuflucht nahm. *Hornius* meynet, es wäre die Ober-Pfaltz ein Stück von den Meranischen Gütern gewesen, alleine das ist falsch. Es ist ein Stück von Bayern, und zwar des Nordischen Theils gegen Böhmen, darinnen vor Zeiten die Marggrafen, welche man den ungläubigen Böhmen entgegen setzte, wohneten, nemlich die Grafen von *Cham* und *Vaubourg*. Diese sturben zur Zeit des Interregni aus; und da ist es mit Bayern wieder verknüpffet worden. Denn die Herzoge von Bayern haben das Glück gehabt, daß alle ihre Grafen und Marggrafen ausgestorben. Die Grafen von *Vaubourg* waren sonst auch **Burg-Grafen von Nürnberg.** Der Chamische Districk gehet bey Regensburg herum. Ludouicus Bauarus aber gab die Ober-Pfaltz, so sich bey Altdorff anfängt, seines Bruders Rudolphi Kindern. Denn Ludouicus Bauarus hatte seinen Bruder Rudolphen verjagt, weil er sich ihm widersetzte, er starb auch im Exilio, und zwar in Engelland. Indessen starb Herzog Johann in Nieder-Bayern, welcher keine Erben hinterließ, da meldeten sich die Kinder des Rudolphi, welche also das Nordische Theil von Bayern überkamen, weil sie aber Pfältzer waren, hieß man das Land die Ober-Pfaltz, *vid. Otia Gundlingii*, die hier commentarii loco seyn können, darinnen *Hornius* widerleget ist. Nach der Zeit haben die Nürnberger eine Deduction gemacht vom Rothenberge, welchen die Nürnberger von Pfaltz an sich gekaufft, bey der letzten Bayerischen Acht aber wieder heraus geben müssen. Darinnen haben sie auch vieles *ex Otiis Gundlingii* entlehnet, die ist bey dem *LVNIG in Theatro praetensionum* zu finden. Es sind viele merckwürdige Sachen darinnen anzutreffen, und hat sie der *Consiliarius Noribergensis Scheierling*, ein geschickter Mann, gemacht. Der Kayser war Ursach daran, daß ietzo die Ober-Pfaltz muste abgetreten werden, denn der blieb beständig darauf; Wenn aber die Schweden fester bey ihrer Meynung gehalten, hätten die Bayern die Pfaltz nicht bekommen, aber man sagt, der Chur-Fürst Maximilian habe seinem Hertzen einen Stoß gethan, und den Schweden und

Frans

regaliis ac juribus, ſicut hactenus, ita & impoſterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, ejusque liberos totamque linea-

der Grafſchafft Cham, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten, wie bishero, alſo auch ins künfftige, bey Herrn Maximilian, Pfaltz-Grafen am Rhein, Herzogen

am

Frantzoſen Geſchencke gegeben, daß ſie es geſchehen laſſen möchten, das hat *PFANNER* öffentlich in ſeine hiſtoriam Pacis Weſtphalicae geſetzt. Carl Ludwig hat es auch gemeynet, er konte es aber nicht recht wiſſen, weil er ſelbſt nicht zugegen geweſen, auch anfangs keinen öffentlichen Geſandten daſelbſt gehabt, ſondern er verließ ſich auf die Schweden und Frantzoſen, was ſie vor ihm ausmachen würden, der Kaiſer aber hielt deßwegen beſtändig drauf, weil er von Bayern zur Zeit des dreyßig jährigen Krieges 13. Millionen Geld entlehnt, davor er ihm das Land ob der Ens, ſo an Bayern ſtieß, und fruchtbar iſt, verſetzet, denn Bayern hatte dazumal einen Schatz. Er war ein guter Wirth, wo er einen guten Financier wuſte, den nahm er an, er mochte von einer Religion ſeyn, wie er wolte. Er war ein nachdencklicher Herr, welches man aus ſeinen Portrait ſiehet, er gedachte, es lauffe wie es wolle, kan es mir nicht ſchaden, läufft es ſchlimm vor den Kaiſer ab, ſo behalte ich das Land ob der Ens, läufft es aber gut vor mich ab, werde ich die Ober-Pfaltz ſchon behalten. Denn ſo bald Friedrich V. die Schlacht beym weiſen Berge verlohr, da der Bayer mit ſeinem Tilly zugegen war, ſo ſagte er ſchon, der Kaiſer möchte ihm die Pfaltz vor ſeine Schuld geben, welches ihm der Kaiſer ſo bald verſprach, aber nur auf Lebens-Zeit, und ſolte er noch eine Million heraus geben; dafern aber Bayern Pfaltz reſtituiren ſolte, wolte ihm der Kaiſer eine Million ſtatt des Intereſſe geben. Das Intereſſe wäre alſo wohl weggefallen, aber das Capital hätte doch müſſen wieder gezahlet ſeyn, das konte der Kaiſer nicht ſchaffen, deßwegen ſagte Bayern, ich gebe Pfaltz nicht eher heraus, als bis ich befriediget bin. Die Ober-Pfaltz iſt ein ſchönes Land, und hat vor dieſem 800000. Thl. getragen, welches heut zu Tage wohl 2. Millionen Einkünffte bringt. Es ſind Bergwercke drinnen, und iſt zugleich ein treflich Getrayde-Land. Sie haben eine gewiſſe Art Korn, ſo an ſtatt des Weitzens gebraucht wird, und wird Dinckel genennet. Die Stadt Nürnberg lebet von der Ober-Pfaltz, es gräntzet von einer Seiten an die Donau, von der andern an Böhmen. Es hat alle Sachen, und iſt geſchickt zu Manufacturen; und was das meiſte, ſo war die Ober-Pfaltz reformirt. Die Pfaffen hatten nichts darinnen, der Chur-Fürſt von Bayern verſprach zwar den Pfaffen die quartam zu geben, ich glaube aber nicht, daß es dabey geblieben. Dis ſchöne Land ſolte nun Carl Ludwig fahren laſſen, und da wolte er nicht dran. Es waren ſeine beſten Einkünffte, denn die gantze Chur trägt kaum ſo viel. Deſſentwegen klagte er, man nehme ihm ſein halbes Vermögen; man wolte aber nicht davon abſtehen. *HENNIGES ad Inſtrum. Pac.* ſagt, es wäre unrecht, daß der Pfältzer fremde Schulden bezahlen müſſen; allein der Kaiſer ſagte: er hätte wegen des Friderici Palatini die Schulden machen müſſen, alſo müſte ſie an Pfaltz bezahlen, das erfordert die Billigkeit; hätte Pfaltz nicht geſucht die Böhmiſche Crone zu nehmen, hätte er nicht nöthig gehabt, Geld zu borgen. Der Kaiſer war ietzo ein Uberwinder von Pfaltz, alſo konte man nicht ſagen,

daß

am Guilhelmianam, (L) quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.

§. 4.

Vicissim Dominus Elector Bauariae pro se, heredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, & statim a publica pace omnia instrumen-

niſchen Linie, (L) ſo lange als von derſelben Männliche Erben werden verhanden ſeyn, verbleiben.

§. 4.

Hingegen will der Herr Chur-Fürſt von Bayern vor ſich, ſeine Erben und Nachkommen gäntzlich der Schuld derer 13. Millionen, und aller Anſprüche auf Ober-Oeſterreich ſich begeben, und ſo bald als

daß es unbillig ſey. Schweden konte auch nichts darwider ſagen, und alſo iſt die Hoffnung, die Ober-Pfaltz wieder zu erhalten, nicht eher, als bis die *linea VVilhelmina* ausgeſtorben iſt.

(L) *Lineam VVilhelmianam*) Viele wiſſen nicht recht, was hier *Linea VVilhelmiana* heiſſe. Etliche ſind auf den *VVilhelmum Bauarum* hinan geſtiegen, alleine dieſer hatte keine Kinder, *BVRGOLDENSIS in Comment. ad Inſtrumentum pac. Oſnabrug.* hat ſolche von *VVilhelmo Hollando* hergeführet. *THOMASIVS in not. ad Monzambanum* meynet, ſie würde alſo genennet, weil in dem Bayerſchen Haus ſo viele Wilhelmi wären, welches vielen gefallen. Alleine es iſt alles falſch. Es wird darunter die heutige Chur-Linie verſtanden, und wird damit gezielet auf Wilhelmum, den Vater des Maximiliani, erſten Chur-Fürſten von Bayern. Die Urſache aber der Benennung iſt dieſe: Wilhelmus V. hatte einen Bruder, Ferdinandum, der verliebte ſich in ſeines Cammer-Dieners, Peter Becks, Tochter, oder wie ihn andere aus Unwiſſenheit nennen, Pettenbeck, der Wilhelm aber wolte nicht haben, daß ſein Bruder dieſes Frauenzimmer heyrathen ſolte, doch gedachte Wilhelm, der ſonſt ein braver Herr war, und ſich mit ſeinem Bruder wohl vertragen konte, er möchte ſo leicht nicht von ihr ablaſſen, und verglich ſich alſo mit ihm, er wolle es zwar nicht wehren, wenn er heyrathen wolte, weil es aber eine ungleiche Ehe wäre, und die Kinder, wenn ſie Fürſten würden, doch nicht Fürſtlich leben könten, ſo ſollen ſie Barones oder Dynaſtae ſeyn, er wolle ihnen Güter geben, und ſie ſolten Herren von Wartenberg heiſſen; wenn aber ſeine Nachkommen ausſtürben, ſolten ſie die Fürſtliche Würde nebſt dem Erb-Recht bekommen, wie denn zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens einer Biſchoff zu Oſnabrüg war. Dieſen Vergleich hat der Kaiſer Rudolphus II. Maximiliani II. Sohn beſtätiget. Es leben die Wartenberger noch, und erben einmal Bayern, aber nicht die Chur und die Ober-Pfaltz. Sie müſſen nicht verwechſelt werden mit den Grafen von Wartenberg ſonſt Kolben genannt, die am Berliniſchen Hofe geweſen, und Rheiniſche von Adel ſind, dem Urſprung nach aber aus Böhmen ſeyn ſollen. Das iſt aber eine falſche Einbildung, wenn einige ſagen wollen, Bayern hätte ihnen auch die Chur und Pfaltz vorbehalten. Denn ſolte Bayern ausſterben, ſo würden nur 8. Chur-Fürſten.

menta de super obtenta Caesareae Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Majest. ausantworten, damit dieselben möchten cassiret und vernichtet werden.

§. 5.

Quoad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio (M), publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conventionis institutus sit Electoratus octauus (N), quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni ejusque heredes (O) & agnati totius Lineae Rudolphinae

als der Friede wird seyn publiciret worden, alle Instrumenta, so er hierüber erhalten, Sr. Kaiserl.

§. 5.

Was das Haus von Pfaltz anbelangt, so stimmet der Kaiser samt dem Reiche (M), zur Erhaltung der gemeinen Ruhe, darein, daß, Krafft gegenwärtigen Vergleichs, die achte Chur-Fürstliche Würde (N) möchte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludewig, Pfaltz-Graf am Rhein, und desselben Erben (O) und Agnaten der-

gan,

(M) *Cum Imperio*) Dieses haben die Schweden dem Kaiser an die Seite gesetzt, da wider sich derselbe so lange gesperret als es möglich gewesen.

(N) *Electoratus octauus*) Pfaltz hätte seine Chur nimmer verlohren, wenn die Schweden nur feste darauf bestanden hätten, und es auf das äuserste lassen ankommen. Denn der Kaiser war durch die verlohrne Schlacht bey Leipzig und Janckowitz ziemlich herunter gebracht, allwo der Ertz-Herzog das Commando hatte, allein wie man sagt, so sollen die Schweden und Frantzosen von Bayern bestochen worden seyn, und will man genau wissen, was sie bekommen haben. Es war auch auf Seiten der Frantzosen ein besonderes Interesse dabey, als welche allemal gesuchet Bayern groß zu machen, damit sie sich dessen bey Gelegenheit wider Oesterreich gebrauchen könten: theils hatten sie auch nicht vergessen, daß der Pfaltz-Graf ehedem der Hugonoten Parthey gehalten. Weil man aber denen Schweden sehr vor übel würde gehalten haben, daß Pfaltz ohne Chur wäre restituiret worden, so erdachten sie diese 8te Chur. Der Kaiser wolte anfangs, und Carl Ludevvig selbst nichts davon wissen. vid. *Memoires de la paix de Munster*. Denn Carl Ludevvig war selbst nicht bey dem Frieden zugegen, sondern überließ alles denen Schweden und Frantzosen. Was sie schliessen würden, wolle er vor genehm halten. Diese antworteten ihm, er solte der 8te Chur-Fürst werden, weil Bayern und der Kaiser nicht abstehen wolten. Denn der Kaiser wolte lieber von dem Seinigen was zusetzen, als seine Bundes-Genossen im Stich lassen. Carl Ludvvig antwortete, er glaube, daß es fast eher seyn könne, daß er keine Chur bekäme, als daß er der 8te Chur-Fürst seyn solte, denn d eses wäre wider die Auream Bullam, das wäre eine sanctio pragmatica. Die Frantzös. Gesandten aber wiesen ihm, daß es kein lex naturalis, diuina & immutabilis wäre, sed humana & consensu ordinum mutabilis.

(O) *Heredes*) Darunter werden nur

die

nae (P) juxta ordinem succedendi (Q) in aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen juris, praeter simultaneam inuestituram (R) ipsi domino Carolo Ludouico aut ejus successoribus ad ea, quae cum dignitate Electorali Domino Electori Bauariae, totique Lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat.

gantzen Rudolphinischen Linie (P), nach der in der göldnen Bulle ausgedruckten Successions-Ordnung (Q) ins künfftige geniessen sollen. Hingegen soll der Herr Carl Ludewig, oder desselben Nachkommen, auser der Mit-Belehnschafft (R) kein weiteres Recht zu denenjenigen Stücken, welche mit der Chur-Fürstlichen Würde dem Herrn Chur-Fürsten von Bayern und der gantzen Wilhelminischen Linie gegeben worden, gehören. §. 6.

die männlichen Erben verstanden, ob wohl die Tochter Charlotte Elisabeth, welche den Herzog von Orleans geheyrathet, nachmals darauf Anspruch machte. Carl Ludwigs Sohn, Carl, war ein melancholischer Herr, der Vater hatte ihn zu viel studiren lassen, er konte sich auch mit seiner Gemahlin nicht gar wohl vertragen, er wurde Doctor in Engelland, und man sprengte aus, er wäre gar behext, dessentwegen der Hof-Prediger den Staub-Besen krigte. Er starb ohne Erben.

(P) *Lineae Rudolphinae*) Die Pfältzische Linie wurde genannt *Rudolphina*, gleich wie die Bayersche heisset *Ludouicina a Ludouico Bauaro*, dessen Bruder war der *Rudolphus*. Zu der Rudolphina Linea gehören die übrigen Häuser, als Neuburg, Zweybrücken, &c. Diesen ist durch Vergebung der Chur ein grosser Tort geschehen, denn sie waren dem Kaiser allezeit treu verblieben, drum sagten sie, sie hätten ja nichts gethan, daß sie die erste Chur verliehren solten? wolte der Kaiser ihren Vetter strafen, so möchte es die Simmersche Linie büssen, das gehe ihnen nichts an, Bayern hätte auch von Rechts wegen nichts mehr erhalten sollen, als daß es die Chur nur so lange gehabt, bis die Simmersche Linie ausgestorben. Daher man ihnen besonders in hoc §. die Chur mit assigniren müssen. Es hat auch *ZESCHLIN de tutela Electorali* vortreflich vor Neuburg geschrieben; Sie lagen aber sehr darnieder, und da sie auch nachhero die Catholische Religion annahmen, haben sich die Protestanten nicht sonderlich mehr um sie bekümmert. Sie hätten also nicht alles verlohren, sondern sie bekamen eine neue Chur, es wären wenige von dem Bayerschen Hause übrig, die könten leicht aussterben; allein der jetzige Chur-Fürst hat viel Kinder, und hat es eher das Ansehen, daß Bayern die Pfaltz wieder bekommen werde, weil dieses auf schwachen Füssen stehet.

(Q) *Juxta Ordinem succedendi*) Was aber das vor eine Ordnung sey, das schiene zweifelhafft zu seyn. Denn als die Simmerische Familie ausstarb, so meldete sich Veldenz und wolte Neuburg von der Erb-Folge ausschliessen. Ein jeder beruffte sich auf die *Auream Bullam*, in welcher aus gemacht, wie die Linien folgen solten, wovon unten mehr vorkommen wird.

(R) *Simultaneam inuestituram*) Carl Ludwig muste also auf alles renunciren, was er an Bayern abtrat, und behielten die Pfältzer nichts mehr übrig, als die Mit-Belehnschafft. Diese giebt ein jus reale an der Chur und an alle dem, was er

§. 6.

Deinde, vt inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis (S) Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos (T) Electores Prin-

§. 6.

Ferner soll die gantze Unter-Pfaltz mit allen und ieden (S) geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor denen Böhmischen Unruhen (T) denen

verlohren. Denn es ist die Belehnung eine species *traditionis*, und wenn der letzte stirbt, so sitzt der Mit-Belehnte schon im Sattel, und hat keine neue Belehnung nöthig.

und Reformirten. Die Reformirten aber addressirten sich an den Hof, dabey die Sache geblieben, bis zu den ietzigen Troublen.

Hier werden die Reformirten in der Pfaltz restituirt nach dem 1618. Jahre, nicht aber wie andere nach den 1624. *Ante motus Bohemicos*, da waren die geistlichen Güter in den Händen der Reformirten und war kein simultaneum; die Frantzosen aber hatten in der Pfaltz, da sie so drinne hauseten, nach Absterben der Simmerischen Linie alle in den Kirchen predigen lassen, Catholische, Lutheraner und Reformirte, sie bedungen sich deßwegen hernach im Riswickischen Frieden *Artic. IV.* dieses aus, daß es wegen der Religion in dem Zustand so bleiben solte. Gleichwohl solte der Westphälische Friede vor allen beobachtet werden; also muste wohl der erstere ungültig seyn, weil er mit dem letztern nicht zugleich gelten konte.

(S) *Cum omnibus & singulis*) Dieses wird heutiges Tages wider den Chur-Fürsten von der Pfaltz angeführet, der dem Westphälischen Frieden zu wider handelt, welches der Kayser selbst erkennet. Es schadet einem Fürsten nicht, wenn er sich weisen läst. Die geistlichen Güter sollen restituirt werden, wie sie vor den Böhmischen Unruhen gewesen, mit allen Angehörigen. Der ietzige Chur-Fürst aber und sein Herr Bruder hatten die geistlichen Güter unter die Catholischen, Reformirten und Lutheraner getheilet, per stratagema Jesuitarum. Die Catholicken krigten das beste, und die Lutheraner das wenigste, denn sie sind meist von den Reformirten unterdruckt worden, und hat der Fridericus IV. einmal gesagt, er wolte keinen Lutherischen Schul-Meister leiden, dadurch wurde das so genannte *simultaneum* eingeführt, vermöge dessen die 3. Religionen durch die Banck weg predigten. Wenn nun die Reformirten sagten, es gehet nicht an, daß die Lutheraner mit dazu genommen werden, so sagten die Catholicken zu den Lutheranern: da sehet ihr, daß die Reformirten euch nichts gönnen, sie wollen euch ausschliessen. Dadurch erregten sie das alte schisma zwischen den Reformirten und Evangelischen. *vid. LOESCHER in historia motuum* zwischen Lutheranern

(T) *Ante motus Bohemicos*) Man hat daher das 1618. Jahr zum *anno a quo* gesetzt. Denn man vertrieb den Fridericum V. geschwind, und rückten die Spanier hinein, welche sogleich alles reformirten. Hätte man aber das 1624. Jahr beliebet, würde das meiste in der Pfaltz denen Catholicken geblieben seyn; allein so heist es: *ante motus Bohemicos fieri debet restitutio cum omnibus juribus*, die der Chur-Fürst an. 18. gehabt, und auch exerciren können. Hierüber sind in den neuern Zeiten grose Streitigkeiten entstanden. Denn der ietzige Chur-Fürst erklärte das Instrumen-

Principesque Palatini gauisi sunt, omnibusque documentis (V), regestis, rationariis, & ceteris actis huc spectantibus eidem plenarie restituantur: Cassatis (X) iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, vt neque Rex Catholicus, neque vllus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni vllo modo opponat.

denen Chur-Fürsten, Fürsten und Pfaltz-Grafen zugestanden, mit allen Documenten (V), Registern, Rechnungs-Büchern, und denen andern hieher gehörigen Acten demselben gäntzlich wieder gegeben werden: wobey denn alles, was darwider geschehen ist, soll aufgehoben seyn (X), und wird hierzu die Kaiserliche Autorität behülff-

---

tum stricte, und bedrohete die Unterthanen; wenn sie sich ihrer Rechte weiter bedienen wolten, e. g. wenn sie einen Schul-Meister mehr setzen wolten, versagte er ihnen solches, sie hätten an. 1618. nur einen Schul-Meister gehabt, aber genug, daß sie mehr haben können. Das sind also Jesuiten-Streiche, die dergleichen Erklärungen nicht verantworten können. Es ist also das *Instrumentum pacis late, tam de acta signato quam exercito* zu verstehen.

(V) *Documentis*) Ein Fürst, der kein Archiv hat, ist wie ein Soldat ohne Degen. Es ist seine rechte Hand. Wenn das Archiv verlohren, so weiß der Fürst seine Rechte und Gerechtsamkeit nicht mehr, sondern hat grosse Schmählerung zu besorgen. Deßwegen der Carl Ludwig so viel Briefe an die Schweden und Frantzosen geschrieben, darinnen er gebeten, daß sein Archiv nicht möchte vergessen werden. Und sind zu dem Ende die Worte hiermit in specie hinein gesetzt, Carl Ludwig klagte auch über den Verlust seiner Bibliothec, die müste auch wieder restituirt werden, denn die Bibliothecken sind ehedem Archive genennet worden, und die *Bibliothecarii*, *Archiuarii* oder *Tabularii*. Diese Bibliothec ist von dem *Ottone Henrico* angelegt worden, der ein gelehrter Herr gewesen, und die Lutherische Religion annahm; Fridericus III. aber wurde reformirt. Die Pfältzer haben über 300. Clöster reformirt, theils ihrer Vorfahren, theils worüber sie Advocaten gewesen. Denn der Pfaltz-Graf war *Aduocatus in tractu Rhenensi*. In den 300. Clöstern sind vortrefliche Bücher gefunden worden, die man nach Heidelberg gebracht, eine Universität aufgerichtet, und prave Leute hingesetzt. Diese Bibliothec hatten die Bayern und Spanier zerstäubert. Der Pabst bekam auch davon, indem die Bayern ein Praesent andenselben machten. Der Spanische General Spinola und der Bayrische Tilly rissen sie anfänglich zu sich, da sie sich in die Pfaltz einquartirten, und lieferten sie hernach an ihre Principalen. Als man nun die Bibliothec wieder forderte, so wolte keiner nichts haben, einer schob es auf den andern, mit dem Pabste konte man nichts ausrichten, ob man gleich den *Ezechiel Spanhemium* dahin verschickte, und also bekam Carl Ludwig nichts wieder.

(X) *Cassatis*) Das gehet nicht allein auf das Archiv, sondern auf die gantze Restitution des Pfaltz-Grafen und seiner Unterthanen überhaupt. *Hennigerus* in seinem *Commentario* weiß nicht, was das Wort

heissen

hülflich seyn: dannenhero weder der Catholische König, noch etwan ein andrer, welcher hievon etwas in Händen hat, sich dieser Wieder-Einsetzung wird entgegen stellen können.

§. 7.

Cum autem certe quaedam Praefecturae Stradae Montanae (Y) anciquitus ad Electorem Moguntinen-

sem

§. 7.

Weil aber auch einige gewisse Aemter in der Berg-Strasse (Y), so vor alters dem Chur-Fürsten

von

heissen soll, er hat es aber nach der Zeit lernen müssen, als Carl Ludwig in sein Land kam, denn da fand er, daß der Kaiser viele Lehne vergeben hatte. Er fragte deßwegen einen jeglichen, wie er dazu kommen, und blieben wenige dabey. Vom Kaiser wurde selbst etwas von dem Archiv behalten, Bayern behielt überhaupt die besten Sachen davon, daß also die restitutio nicht völlig geschehen ist, worüber auch der Chur-Fürst sich sehr beklaget hat. Die Spanier haben auch nicht so gleich alles restituirt, sondern erst an. 1652. räumeten sie Franckenthal. Da hätte man billig dieselben zu schleuniger Restitution im Friedens-Schlusse antreiben sollen, weil doch Carl Ludwig denen Schweden und Frantzosen so sehr flattirt, allein so hieß es, daß der Kaiser die Spanier dahin anhalten wolle. Das verzog sich noch lange. Die Commandeurs wolten den Carl Ludwig nicht einlassen, ohnerachtet er doch auf den Friedens-Schluß sich beruffte, weil sie keine Befehle noch nicht dazu hatten. Carl Ludwig spielete dahero einen Streich, der nicht von ihm vermuthet wurde. Er marchirte nach Heilbrunn, schrieb da so viele Contributiones aus, als ihm an Franckenthal abgieng. Da brachten es die Heilbrunner mit ihren Klagen so weit, daß endlich die Restitution an. 1652. erfolgte. Es verdroß die Spanier, daß der Kaiser Frieden geschlossen, ohne sie mit einzunehmen, daher wolten sie eben Franckenthal nicht eher räumen, bis sie anderwärts befriediget

worden. Endlich gab man ihnen die Stadt Besançon dafür. Diese hatte bisher als eine Reichs-Stadt Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gehabt, hatte auch dem Kaiser und dem Reiche nichts zu Leide gethan, und ietzo gab man sie an Spanien. Sie beklagte sich zwar sehr, allein es halff nichts. Denn die allgemeine Nothwendigkeit erforderte solches. Es würde auch der Stadt wenig geholffen haben, wenn sie noch bey Teutschland geblieben wäre, weil sie Franckreich ohnedem bald hernach würde bekommen haben. Anno 1659. waren die Bayern auch noch in Mannheim, und da alles restituirt war, blieben noch 12. Postulata übrig, die aber keinen Effect gehabt *de quibus in seqq.* wie denn einige nachdem erst erfüllet worden. Das machte, der Chur-Fürst war nicht selbst bey dem Frieden zu gegen, und dessentwegen muste er zufrieden seyn, was die Frantzosen und Schweden vor ihm ausmachten, und da diese weg waren, machte man ihm allerhand Einwürffe. Der Kaiser war ihm nicht gut, ob er sich gleich nachgehends wegen seiner Person bey ihm in Gnaden gesetzet. Denn er war ein schöner Herr.

(Y) *Stradae Montanae*) Oesterreich konte dem Pfältzischen Hause noch nicht vergessen, daß es ihm so viel zu wider gethan hatte; Also suchte man ihm seine Einkünffte zu beschneiden, da man ihm die neue Chur nicht wehren konte, daher ordnete man, daß Maynz seine Berg-Strasse wieder haben solte. Zu Zeiten Kaisers Friderici III.

sem pertinentes, anno domum millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecuniae summa Palatinis cum pacto perpetuæ reluitionis impignoratae fuerint: ideo conuentum est, vt hae Praefecturae penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archiepiscopatu Moguntinensi Suc-

von Mayntz gehöret haben, erst in dem Jahre tausend vier hundert und drey und sechzig vor eine gewisse Geld-Summe denen Pfaltz-Grafen mit Bedingung einer ewigen Wiedereinlösungs-Gerechtigkeit sind verpfändet worden: so ist verglichen, daß diese Aemter bey dem heutigen Herrn Chur-Fürsten

war Graf Diether von Isenburg, Ertz-Bischoff von Mayntz. Er war ein braver Herr, und sahe, daß der Pabst die Teutschen ums Geld betrog, und solches nacher Italien schleppte; dessentwegen redete er wider die Annaten, und andere Dinge, und meynte, es sey wider die Teutschen Gewohnheiten und Freyheiten, daß man so viel Geld vor ein *Pallium* nach Rom trüge. Denn die Päbste hatten die Staats-Regel: daß sie allemal alte Herren wählen liesen, die bald sturben, und also ein neuer Zoll vor das *Pallium* muste gegeben werden. Man kehrte sich an die *grauamina Nationis Germanicae* im geringsten nicht, und Diether erwieß, daß innerhalb 10. bis 15. Jahren nur von dem Ertz-Stifft Mayntz über 100000. Thaler waren nach Rom geschleppet worden. Hierzu kam, daß Aeneas Syluius eine Praebende im Stifft Mayntz haben wolte, ehe er noch Pabst ward, da widersetzte sich der von Isenburg und sein Cantzler, Mayer, dessentwegen that ihn der Pabst in Bann, und befahl denen Canonicis, daß sie einen andern Bischoff wählen solten. Ob er nun gleich viele auf seiner Seiten hatte, so wählten doch die andern den Graf Gerlach von Nassau. Isenburg suchte sich zu erhalten. Zu derselben Zeit lebte der Pfaltz-Graf, Friedrich, der des Philippi, seines Bruders Ludouici Sohns, Vor-

mund war. Derselbe hatte keine Gemahlin, sondern eine Maitresse, davon die Grafen von Löwenstein und Wertheim herkommen. Er administrirte die Chur im Namen seines Vettern, und wie er wohl Haus hielte, überließ ihm Philipp die Administration, da sonst derselbe die Regierung selbst antreten können. Dieser Fridericus war ein Feind vom Pabste, dem Kaiser, und Gerlachen, Grafen von Nassau, denn der Kaiser forderte von ihm, daß er im Namen seines Pupillen die Inuestitur und Sportuln bezahlen solte, das wolte er nicht. Denn er sagte, er wäre nur Vormund, und zu dem wären die Chur-Fürsten nicht gehalten die Sportuln zu bezahlen. Der Kaiser forderte von ihm auch, er solte die Regierung niederlegen, da sein Pupille das 18. Jahr erreichet, das wolte er auch nicht, sondern bauete dem Kaiser zu Trotz ein Schloß bey Heidelberg, das hieß er Trutz Kaiser, davon er selbst den Namen bekommen, daß man ihm nachgehends Friedrich den Trutz Kaiser genennet. v. *PARAEI historia Bauaro Palatina*, welche der *Professor Johannis* in Zweybrück heraus gegeben. An diesen Friedrich hängete sich der von Isenburg, und weil er Geld brauchte, so versetzte er ihm die Berg-Strasse vor 100000. Thl. *vid. TOLNERI historia Palatina*, welche uns über diesen Fstatt eines Commentarii dienen kan. Fried-

rich

Successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, infra terminum executioni conclusae Pacis praefixum, parata pecunia exsoluat, caeterisque, ad quae juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.

sten zu Mayntz und desselben in dem Ertz-Bischofthum Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen, weñ er nur den Werth der Verpfändung, so er freywillig dargeboten hat, innerhalb dem zur Vollziehung des getroffenen Friedens gesetzten Termin, mit baarem Gelde erleget, und den übrigen Puncten, zu welchen er nach Inhalt der Pfand-Verschreibungen gehalten ist, eine Genüge wird gethan haben.

§. 8.

Electori quoque Treuirensi tanquam, Episcopo Spirensi (Z), item Epi-

§. 8.

Dem Chur-Fürsten von Trier, als Bischoffen von Speyer (Z), wie

---

rich gab ihm Soldaten. Der Kaiser that ihn in die Acht, und der Pabst in Bann, hetzten ihn auch alle Nachbarn auf den Hals; aber Friedrich schlug sie alle, und bekam sie gefangen e. g. Hessen, Würtemberg, Baaden, Zweybrücken, welche denn ihre Allodia als Feuda vor Pfaltz erkennen müssen. Die Gefangenen musten sich also ziemlich theuer ranzioniren, und als die Grafschafft Werthheim ledig wurde, kauffte er solche vor seine Kinder, die dessentwegen den Titel führen, Löwenstein aber heissen sie von dem Pfältzischen Löwen. Pfaltz ist auch allemal nach der Zeit im guten Stand blieben, sie hatten gute Festungen, Fridericus III. & IV. stunden mit ihren Vettern in guter Vertraulichkeit, und sie wolten die Pfaltz mit Festungen dermassen einschräncken, daß man ihr nicht leicht beykommen solte, sie konten also die benachbarten Bischöffe in guter Einigkeit und im Zaum halten, und es war Mayntz nicht vermögend bey solchen Umständen die Berg-Strasse wieder einzulösen. Ob nun gleich über 100. Jahre verflossen waren, und man dencken sollen, es wäre längst praescribiret; So ist doch die Zahlung eine *res arbitraria*, ohne welche man das Pfand nicht wieder bekömmt, also nahme Mayntz die Gelegenheit in acht, und brachte seine Anforderungen, die liquid waren, vor. Es ist die Berg-Strasse eines der schönsten Länder, so Mayntz und Darmstadt besitzet, und die Römer haben bereits diesen Weg gebahnet, denn es war ein Soldaten-Weg. Die solte nun der Chur-Fürst von der Pfaltz vor so schlecht Geld heraus geben. Der Chur-Fürst von der Pfaltz war willens solche niemals wieder einlösen zu lassen; So bald aber der vorige Chur-Fürst in die Acht war, wurde Mayntz sofort wieder in den Besitz derselben gesetzet. Und ietzo halff nichts davor, er muste sich solches gefallen lassen. Diese Wiederherstattung der Berg-Strasse ist vornehmlich von dem Kaiserlichen Gesandten, dem von Crane, getrieben worden.

(Z) *Episcopo Spirensi*) Als die Pfaffen sahen, daß Pfaltz nicht reussirte, kam der Ertz-Bischoff von Trier, als Bischoff von Speyer, und meldete sich gleichfalls wegen Heydersheim, Weingarten und Rockenheim. Der Ertz-Bischoff war Christph von Söden, welchen der Kaiser durch die Spanier wegnehmen und nach Wien bringen lassen, allein er erhielt nichts

Episcopo Wormatiensi (A), jura, quae praetendunt in bona quaedam Ecclesiastica, intra Palatinatus inferioris territorium sita, coram competen-

wie auch dem Bischoffe von Worms (A) soll frey stehen, das Recht, welche sie in gewisse Geistliche Güter, so in der Unter Pfaltz gele

nichts, die Sache wurde nicht vorgenommen, sondern es bliebe ihm nur die actio reseruirt. Der Bischoff von Speyer hatte sonst über diese Oerter die geistliche Gerichtsbarkeit, liegen aber auf Pfältzischen Grund und Boden, und da heist es: *quicquid est in territorio illud etiam est de territorio.* Der Bischoff hatte auch iederzeit Pfaltz als *dominum directum* erkannt, und da Pfaltz die Hoheit darüber hatte, wolte es auch das *Jus reformandi* darüber exerciren, und zog ein Closter nach dem andern an sich. Die Sache von Speyer wurde durch dem von Cranen getrieben. Dem er hatte einen Bruder, welcher Probst war im Stifft Heerd, der bat ihn, daß er des Stiffts Speyer wegen dieser Orte möchte eingedenck seyn. Crane, als ein geschickter Mann, brachte es dahin, daß dessen besonders in dem Frieden Meldung geschehe.

(A) *Episcopo VVormatiensi*) Als das der Gesandte von Worms sahe, begehrte er, daß seines Herrn auch gedacht würde. Denn er hatte auch einen Proceß wegen einiger in der Unter-Pfaltz gelegenen Clöster, nemlich Neuenhaus, Schönau, Libenau, Schißheim, Strennberg Hundesheim und Lobefeld. Nun war der Friede schon entworffen, also hat man Worms so mit eingepfropffet, durch das *item*. Am Ende des §. aber hat man nicht weiter dran gedacht, sondern es heist *inter vtrumque Principem*, da es doch nach der Connexion heissen solte: *Inter principes*. Es gehörete vor dem zu Worms, Neuhausen und Hundsheim nebst denen Dependentien von Neuhausen Hochheim Labefeld Kirchgarten &c. Worms erstreckte seine geistliche Gerichtsbarkeit bis Creutzenach über etliche Clöster. Weil nun diese Oerter auf Pfältzischen Grund und Boden gelegen hat man sie vermöge der Landes Hoheit reformiret und eingezogen. Aus Neuhausen ist ein Gymnasium gemacht worden, und cessiret also die geistliche Herrschafft, nachdem die weltliche an deren Stelle gekommen, gleichwie Bamberg über Nürnberg nicht mehr die geistliche Jurisdiction hat, nachdem es nunmehro secularisiret ist. Das meiste hat der Chur-Fürst Friedrich III. secularisiret, der sagte zu den Canonicis: ich bin Landes-Herr, ich muß acht haben, daß ihr ein gut Leben führet; also lebet entweder ordentlich, oder wo ihr nicht keusch leben könnet, so heyrathet, das nahmen die Canonici vor bekannt und heyratheten. Wie nun keine Canonici mehr zu Neuhausen waren, so sagte der Chur-Fürst: ietzt nehme ich die Kirchen-Güter zu mir, und mache ein Gymnasium, darwider regte sich Worms; allein Pfaltz sagte: Ich bin Landes-Herr, ich habe die Macht zu reformiren, welches auch allerdings sich so verhalt, wenn man nur nicht die Leute zur Veränderung der Religion zwinget, und sie quälet: Denn damit alles ordentlich zugehe, ist nöthig, daß es unter der Direction des weltlichen Fürsten geschehe. Es ist keine geistliche directio mehr vonnöthen. Pfaltz sagte also: Es lieget auf meinem Grund und Boden, man hat meine Superiorität iederzeit erkannt, ich gebe nichts mehr heraus, was reformirt ist, ist reformirt, ihr seyd nicht mehr dominus ecclesiasticus darüber, als wie es noch Catholisch war, ich bin aber dominus secularis, und lasse mich nicht weiter ein.

petenti Judice (B) prosequi liberum esto, nisi de his inter vtrumque Principem amice conueniatur.

§. 9.

gelegen sind, zu haben vermeynen, vor dem gehörigen Richter (B) auszuführen, es wäre denn, daß beyde Fürsten hierüber sich in Güte verglichen.

§. 9.

ein. Hierauf verklagte Worms den Chur-Fürsten, der vertheidigte sich aber wohl. Wie es aber dazumal am Kayserlichen Hofe hergieng: Man gab ein Urtheil an. 1565. wenn die Klage angebrachter massen sich so verhielte, solte der Chur-Fürst gehalten seyn, alles wieder in vorigen Stand zu setzen. Hierauf schickte der Chur-Fürst Gesandten nach Wien, stellte vor, er habe die Leute nicht zur Aenderung der Religion gezwungen. Der Bischoff hätte nur die geistl. Jurisdiction, die brauchte man jetzo nicht mehr, die Leute wären alle reformirt, er aber als Chur-Fürst habe die secularem Jurisdictionem. Hierauf wurde geantwortet, es wäre dieses res altioris indaginis, und ist die Sache allezeit in statu quo geblieben; wiewohl der Kayser schon einmal willens war, die Güter zu sequestriren. Endlich gieng der 30. jährige Krieg an, da der Chur-Fürst nachgehends restituirt wurde. Die Klage aber wurde nicht abgethan, ohngeachtet sie so incidenter bey Gelegenheit der Mayntzischen Sache mit einkam, und beyde gedachten in ihrem Vorhaben zu reusiren, wie Mäyntz, also dauret die Streit-Frage noch.

(B) *Competenti Judice*) Nach dem Westphälischen Frieden ist ein Deputations-Tag gehalten worden, und die Acta davon sind zu Regensburg in Archiu, welches eine iede Gesandschafft daselbst hat. Hennniges hat auch das Brandenburgische in guten Stand gebracht. Dieser Deputations-Tag wurde dessentwegen gehalten, damit dasjenige möchte restituirt werden, was nach Inhalt des Westphälischen Friedens noch nicht wider ersetzet war. Da kam Worms wieder, und suchte die restitution wegen Neuhausen. Die Catholischen wolten auch ein decisum in der Sache machen, und summarie verfahren, aber Carl Ludwig setzte sich darwider, daß die Sache solte auf dem Deputations-Tage vorgenommen werden, die Catholischen waren starck. Es konten leicht einige Protestanten zu ihnen übertreten. Also wolte er sich nicht einlassen, daher wurde gestritten, ob der Chur-Fürst dazu verbunden wäre, der Chur-Fürst läugnete es und sagte: Wenn es Sachen wären, die *ex capite grauaminum* entschieden werden müsten, so ließ er es gelten, daß der Deputations-Tag das decisum zur execution brächte, als wozu er verordnet wäre, oder, wenn er es *ex capite amnestiae* heraus geben solte, daß er es in Böhmischen Troublen weggenommen; aber so wäre keine restitutio weder *ex capite amnestiae* noch *ex capite grauaminum*. Wäre es im Frieden ausgemacht worden, so wäre es vielleicht ad an. 1618. gefallen, da wir im Besitz gewesen seyn. Als nach der Zeit ein Streit wegen des Wild-Fangs-Rechts in der Pfaltz entstunde und Lothringen nebst Worms, Speyer und andern Pfaltz attaquirten, so wurde das Laudum zu Heilbrunn gemacht. Da wolte Worms die Sache wieder ausgemacht wissen. Da sagte Pfaltz, ich habe mich in dieser Sache auf die Schweden und Frantzosen beruffen. Die Sache von Neuhausen gehöret nicht zum Wild-Fangs-Recht, also muß die Sache vor dem ordentlichen Richter ausgemachet werden. Nun hätte man gedencken sollen,

§. 9.

Quod si vero contigerit lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bauariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea inuestitura gauisuros redeat, octauo tunc Electoratu prorsus expungendo; ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, vt heredibus allodialibus Electoris Bauariae, actiones & beneficia, quae ipsis ibidem de jure competunt, reseruata maneant. (C)

§. 9.

Wenn es sich aber zutragen solte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechtes gäntzlich aussterben, das Pfältzische Haus aber noch stehen würde, so soll nicht allein die Ober-Paltz, sondern auch die Chur-Fürstliche Würde, welche die Herzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfaltz-Grafen, so sich indessen der Mitbelehnschafft zu erfreuen haben, wieder kommen, der achte Electorat aber alsdenn gäntzlich ausgelöschet werden. Jedoch soll die Ober-Pfaltz auf erwehnten Fall an die überlebenden Pfaltz-Grafen also zurück fallen, daß denen Allodial Erben des Chur-Fürstens von Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen darinnen von Rechts wegen gehören, vorbehalten bleiben sollen. (C)

§. 10.

---

die Sache hätte in neuern Zeiten können ausgemacht werden, da des Chur-Fürsten Bruder Bischoff zu Worms ist, und die Herren noch dazu Catholisch sind; allein, wenn es auf Land und Leute ankommt, giebt man nicht gerne was weg. Es ist eine Sache, so was importiret, darum hat man es dem Chur-Fürsten, Carl Ludwig, nicht zu verargen, daß er nicht so gleich damit heraus geruckt, und war es schon viel, daß er einen raisonnablen Vergleich anboth. Speyer hat es nachgehends nicht weiter anhängig gemacht, sondern Heerd ist bis dato noch bey der Pfaltz.

(C) *Reseruata maneant*) Der Chur-Fürst von der Pfaltz hat zwar an Bayern die Ober-Pfaltz nebst der Grafschafft Cham u. der Chur-Fürstlichen Würde abgetreten; aber nur so lange die Linea Wilhelmiana dauret, welche den Namen von des ersten Chur-Fürsten Maximiliani Vater führet, alsdenn solte alles wieder an Paltz zurücke fallen; Bayern aber bekamen alsdenn die Grafen von Wartenberg. Dieses ist also die Ursache, daß hier mit keinem Worte des Herzogthums Bayern gedacht wird, man hat aber dennoch dem Hause Pfaltz einige Schwierigkeiten wegen der Erb-Folge gemacht durch die letzten Worte *heredibus allodialibus*. Das Bayerische Haus stund damals auf schwachen Füssen; also gedachte der Chur Fürst von Bayern, wenn die heredes allodiales was zu fordern, bleiben sie so lange in dem Besitz, bis sie abgefunden sind. Nun müste es nicht gut seyn, daß man nicht sagen könte: Ich habe so viel zur

Verbesse-

§. 10.

Pacta quoque gentilitia(D) inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam à prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, vt & totius Lineae Rudolphinae jura quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salua rataque maneant.

§. 10.

Alle Succession-Vergleiche(D), so zwischen dem Chur-Hause Heidelberg und Neuburg aufgerichtet, und wegen der Folge im Chur-Fürstenthum von denen vorhergehenden Kaisern bekräfftiget worden, wie auch der gantzen Rudolphinischen Linie Gerechtigkeit, in so weit dieselben gegenwärtigen sollen unverletzt und gültig verblei-

§. 11.

Verordnungen nicht zuwider sind, ben.

Verbesserung des Landes angewendet, ihr könnet nicht mehr bekommen, als wir empfangen haben; wenn ihr uns die meliorationes nicht bezahlet, so bekommet ihr mehr, das wäre ja unbillig. Ehe nun das ausgemacht wird, bleiben sie in dem Besitz. Diese Ausflucht merckten die Schweden, und wolten diesen Punct nicht einrücken lassen. Die Bayern aber sagten, das ist ja Rechtens, man kan sie nicht leer abweisen, wenn sie was zu fordern haben. Ehe aber dieses alles deutlich gemacht wird, gehen gantze Secula weg, und auf diese Weise können die Allodial-Erben eine Anforderung machen, wie sie wollen, vielleicht auch auf die 13. Millionen, davor sie die Ober-Pfaltz angenommen haben. Denn davor hatte sie Maximilianus angenommen. Wenn also die Erben das Land müssen sollen, so müssen sie ihr Capital wieder haben. Dieses alles kam daher, weil Carl Ludwig bey dem Friedens-Schlusse nicht zugegen war. Die Catholischen waren raffinirt. Die Schweden gedachten nicht an alles, und die Frantzosen waren nicht von ihren Meynungen abzubringen.

(D) *Pacta gentilitia*) Pfaltz-Neuburg meldete sich wegen der Succession zur Chur auf diesem Friedens-Schlusse *ob pacta gentilitia*, die zu Heidelberg gemacht, davon *THVCELII Electa juris publici part. II. p. 358.* Die Verträge müssen zum Grund geleget werden. Denn hieraus hat Neuburg sein argument wider Veldentz genommen, da dieser nach Abgang der Simmerschen Linie die Chur praetentirte. Denn Neuburg sagte, ich folge, 1) vermöge des Vertrags, so zu Heidelberg gemacht und vom Kaiser ist bestätiget worden, 2) aus dem Westphälischen Frieden. Das Pactum wurde gemacht mit Friderico III. Neuburg wolte sich dadurch versehen, damit künfftig kein Streit wegen der Nachfolge entstehen möchte. Dem ohngeachtet zog Veldentz den Titul an sich, als Fridericus V. noch unmündig war, *vid. ZESCHLIN*, ein Neuburgischer Rath, so wegen der *Tutel* vor Neuburg schrieb, da nun Neuburg sahe, daß man sie zu hintergehen suchte, wolten sie sich in dem Westphälischen Frieden prospiciren und gaben ihr pactum Heidelbergense an, welches ihnen auch durch geholffen. Als aber der Fall von Simmern erfolgte, so suchte doch Veldentz die Succession vor dem Neuburger, und muß man sich wundern, daß sie sich aus der Sache wickeln können, da doch das Instr. Pac. denen Neuburgern

§. 11.

(A)haec, si quae Feuda Juliacensia (E) aperta esse, competenti via juris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur.

§. 12.

§. 11.

Uber dieses, wenn durch den ordentlichen Weg Rechtens solte dargethan werden, daß einige Jülichsche Lehen offen wären, so sollen dieselben denen Pfaltz-Grafen eingeräumet werden.

§. 12.

öffentlich fanorisiret. Veldentz sagte: Ich bin der nächste Agnate, und folge *ob proximitatem gradus:* Im Westphälischen Frieden ist die Ordnung der Erb-Folge nicht ausgemacht, sondern es setzet das pactum Heidelbergense zum Grund, welches nicht ratione lineae gemacht worden, sondern weil damals Neuburg *senior familiae* und der nächste Anverwante gewesen, das fällt jetzt weg. Es würde darüber gewiß noch ein Lerm entstanden seyn, wenn Veldentz nicht ausgestorben wäre. Denn einen Sohn ließ der Vater selbst erschiessen, weil er ihm nach den Leben gestanden, und der andere wurde vor Mayntz in den approchen erschossen. Diese Finten hatte ihm Schilter zu Strasburg in Kopff gesetzt, woselbst sich der alte Herr von Veldentz mit Erlaubniß des Königs von Franckreich aufhielt, der ihn vom Land und Leuten verjagt hatte, und ihm doch endlich die Einkünffte wieder gab. *Schilter* schrieb auch vor ihm *de successione Lineari*; *Textor* aber schrieb vor Neuburg. Es hat aber Schilter die doctrinam de successione sehr ervunckelt. Die Schrifften, die pro u. contra gewechselt stehen in *THVCELII Electis juris publici T. I. & II.* Neuburg hat ohn streitig Recht, denn das pactum war gemacht, daß, wenn Simmern ausstürbe, solte Neuburg folgen. Da kan man also nicht auf den seniorat, sondern nur lediglich auf die Linie gesehen haben. Anjetzo ist Sultzbach der nächste zur Chur, als die andere Linie von Neuburg.

(E) *Feuda Juliacensia*; Als die Herzoge von Jülich, Cleve und Bergen ausstutben, forderte der Chur-Fürst von der Pfaltz, daß man die Lehne, so die Herzoge von den Pfaltz-Grafen gehabt, als eröffnet, ihm restituiren solte. Man stritte noch damalen wegen der Erb-Folge, und wurden die *praetendentes* genant, welche keine possession hatten, die andern aber hiessen *possidentes* v. g. Brandenburg und Neuburg. Unter die *praetendenten* gehörten Sachsen, Zweybrücken, Burgau, Caroli Ferdinandi von Insprug Sohn, den er von der Vellerin gezeuget, und zu Burgau war. Deswegen sagte der Kaiser, man kan nicht wissen, wer Recht hat, und also kan man noch nichts restituiren, man weiß nicht, welche Lehne eröffnet seyn, weil auch die Töchter erben können. Denn wenn Sachsen succediret hätte, so könte Pfaltz die feuda tanquam vacue facta fordern, wenn aber Brandenburg dabey bliebe, bekäme Pfaltz nichts, denn da erbten auch die Töchter in feudis, obgleich Pfaltz meynte, daß es die Lehns-Briefe ausweisen müsten; allein es ist die Frage: ob sie allezeit den nexum erkennet, und ob sie nicht durch den langen Besitz die Freyheit erlanget. Diese Lehen aber sind dergestalt an Jülich kommen: *Otto Illustris* aus Bayern hat des *Henrici Palatini*, der ein Sohn war *Henrici Leonis*, Tochter *Agnes* geheyrathet, mit der bekam er die Pfältzischen Güter; weil nun denen Bayern die Länder im Jülischen zu weit entlegen waren, gab man sie dem Herzog von Jülich zu leben.

Pfaltz

§. 12.

Praeterea, vt dictus Dominus Carolus Ludouicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appenagio, Caesarea Majestas ordinabit, vt dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numerandum, expendantur, singulisque annis centena millia soluantur, vna cum annuo censu quinque de centum computatis, (F)

§. 12.

Ferner damit gedachter Herr Carl Ludewig nur einiger masen von der Last, seinen Herrn Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde; So wollen Sr. Kaiserl. Majest. verordnen, daß seinen gemelten Herren Brüdern viermal hundert tausend Rthl. innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künfftigen tausend sechs hundert und neun und viertzigsten Jahres an zurechnen, möchten ausgezahlet, und zwar alle Jahre hundert tausend Thaler nebst denen Jährlichen Interessen à 5. pro Cento gegeben werden. (F)

§. 13.

Pfaltz aber hatte die Güter acquiriret, *tanquam Comes Palatinus in palatio Aquisgranensi.* Es sind meistens aduocatien und defensiones unterschiedlicher Clöster und Stiffter, und beläufft sich auf 13. bis 14. Aemter. Als nach diesem der Graf von Jülich Marggraf worden, muste er einen Schein von sich geben, daß er sich von der Lehnbarkeit nicht loß machen wolle, vid. *BVTKENS Trophee de Brabant.* Die Investitur des Wilhelmi, so an. 1230. geschehen vid. *in FREHERI originibus Palatinis*, der die Aemter und Aduocatien alle benennet, v. g Bergheim, Pfaffenthum, Hohenweil, Zilpich, Crochheim, Dortuseck &c. Jülich ist daher auch Aduocatus von Achen. Hieran gedachte Carl Ludwig: Er sahe, daß so viele wegen der Erb-Folge stritten, die vielleicht die Lehen nicht erkennen würden, deswegen wolte er sich mit der clausula euentuali in Instrumento Paeis Westph. prospiciren, daß ihm also die eröffneten Lehne solten unbenommen seyn, wenn solche durch den Weg Rechtens aus-

gemacht. Ludouicus Bauarus machte Jülich zum Marggrafen wegen der Heyrath seines Sohnes Ottonis Illustris.

(F) Der Chur-Fürst *Carl Ludwig* beklagte sich, daß er um sein Land gekommen, die Pfaltz sey ausgesogen, und nun solle er seinen Brüdern Unterhalt geben, nach ihrem Stande, daß sie Fürstlich leben können, das könne er nicht thun. Seine Brüder waren *Robertus*, *Mauritius*, *Eduardus*, *Philippus*, alles brave Herren, deßwegen sagte der Kaiser, er wolle einem iedweden von ietzo an 100000. Rthl. geben und also jährlich 400000. Rthl worüber nachmal auf dem Deputations Tage zu Franckfurt an. 1651. gestritten wurde. Robertus lebte am längsten, er starb erst an. 1682. Er that dem König in Engelland gute Dienste. König Carolo I. aber verlohr er durch seine Hitze die Schlacht, denn er war ein recht fulmen in hostes, er verfolgte den Feind so weit mit seinem Flügel, und also wurden beyde geschlagen, ob er gleich admirable commandirte. Als Ca-

§. 13.

Deinde tota domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt, aut fuerunt, praecipue vero ministri, qui ei in hoc conuentu aut alias operam suam navarunt, vt & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestia generali supra descripta, pari cum caeteris in ea compraehensis jure: & hac trans-

§. 13.

Weiter soll das gantze Pfältzische Haus mit allen und jeden, welche demselben auf einige Art zugethan sind, oder ergeben gewesen, vornehmlich aber die Bedienten, welche demselben bey gegenwärtiger Zusammenkunfft oder sonsten gedienet, wie auch alle Pfältzische Exulanten, oben beschriebene allgemeine

---

rolus I. enthauptet wurde, entrann er mit Leib und Lebens-Gefahr, und gieng nach Pommern, da wolte es aber nicht mit ihm fort. Er gieng deßwegen wieder nach Engelland, als Carolus II. von dem Volcke nach Engelland beruffen wurde, und wurde praeses von der *Academia scientiarum*; Denn er hatte Lust zur Mechanic und Physic, und er ist Ursach, daß die Nation sich auf dergleichen studia geleget. Robertus empfieng seine 100000. Thl. muste sie aber abfordern, weil man nicht so richtig damit war. *Mauritius* gieng, nachdem Carolus aus Engelland verjaget ward, in die See nach America, und gab so zu sagen einen Caper ab; ist aber nicht wieder kommen, und mag wohl zu Grunde gangen seyn. *Eduardus* gieng nach Franckreich, wurde Catholisch, und heyrathete die Princessin *Gonzaga*, eine Schwester der Königin von Polen, mit welcher er 3. Töchter gezeuget. Die jüngste *Benedicte Henriette*, so vermählet war an Johann Friedrich von Hannover, und der Kaiserin Wilhelminae Amaliae Mutter ist. Die mittelste *Anna Henrica Julia*, so verheyrathet an den *Duc de Conde*. Die älteste *Louise Maria*, so den Fürsten von Salm geheyrathet, des Kaisers Hofmeister. Dieser hat auch die Heyrath mit des Kaisers Josephi Gemahlin gestifftet, denn dadurch ist er ein naher Schwager von ihm worden. *Philippus* blieb in dem Scharmützel an. 1650. mit den Königlichen Trouppen von Franckreich, als der Turenne die Waffen wider den Mazarini und das Reich ergriffen, da derselbe den Longueville und andere Printzen in Arrest nehmen lassen, und also dienete Philippus unter dem Conde gegen den Turenne. Der Kaiser hatte ihm seine 100000. Thaler noch nicht gezahlt, daher sein Bruder Carl Ludwig auf den Deputations-Tage zu Franckfurt an. 1650. solche forderte. Alleine der Kaiser antwortete: Er hätte versprochen zu dem Ende die Gelder zu geben, damit sie Carl Ludwig nicht geben solte. Also würde er ihm auch nichts geben, weil Philippus an. 1650. bey Rhetel geblieben. Folglich wuchse dem Kaiser der Vortheil zu, und gienge die Sache dem Carl Ludwig nichts mehr an. Dieser antwortete: es sey die Summa von 100000. Thl. gleich ein debitum worden a dato des Westphälischen Friedens auf einmal; wer aber schuldig ist, muß bezahlen, er aber sey seines Bruders Erbe, und also müste der Kaiser bezahlen. Die andern Brüder werden das ihrige ohne Zweiffel von dem Kaiser auch empfangen haben, wiewohl etwas sparsam, denn der Kaiser hatte nach dem 30. jährigen Kriege

transactione singulariter, in puncto Grauaminum pleniſſime (G)

meine Amneſtie eben mit dem Rechte, welches die darein geſchloſſene haben, und zwar vermöge dieſes Vergleichs, inſonderheit in puncto Grauaminum aber auf das vollkommenſte zu genieſſen haben. (C)

§. 14.

Kriege kein Geld, er muſte Schweden viel geben, und ſolte auch die Princeßinnen ausſtatten. Das einige gefället mir an dem Henniges, daß er dem Carl Ludwig vor übel hält, daß er ſeine Brüder ſo in fremden Dienſten aus Geitz umkommen laſſen, denn ſie ſind ohne Erben geſtorben, und kam alſo Pfaltz in Catholiſche Hände. Er ſagt dahero von ihm, er ſey ein Herr von unbeſtändigem Gemüth geweſen. Gegenwärtig habe er raiſonniret wie ein Engel, aber zuletzt ſey nichts darhinter geweſen. Seine vitia haben in der That ſeine virtutes übertroffen, denn von ihm iſt das meiſte Unheil über Pfaltz gekommen. So urtheilet Henniges von ihm, der ſelbſt ein Reformirter geweſen.

(G) Die unterſchiedenen Abſichten derer Intereſſenten haben verurſachet, daß die Pfältziſche Sache ſo weitläufftig worden iſt, denn eine andere Abſicht hatte Bayern eine andere Pfaltz, eine andere der Kaiſer, der auf das Pfältziſche Haus ſehr erbittert war, deſſentwegen auch eine reſtitutio generalis & ſpecialis von nöthen war. Der Kaiſer war auch auf einige Miniſter böſe, als den Hof-Rath Meiſterlin, auf den Conrad Streit, und den *Ludouicum Camerarium* den Cantzler, der alle defenſiones vor Pfaltz gemacht. Er war ein geſchickter Mann, er hat in Franckreich ſtudiret, da er Gelegenheit gehabt, ſonderlich gute Juriſtiſche Bücher ſich an zuſchaffen, und Pfaltz iſt ohnedem nahe gelegen, er hat noch den *Cujacium* gehöret, und war alſo ein gelehrter Mann, der der Feder mächtig war. Man gab Camerario und Meiſterlein die gröſte Schuld von allen Lerm. Dieſer Meiſterlein wurde von Oxenſtiern nach der Schlacht bey Nördlingen zum Richelieu geſchickt, welcher ihm ſehr gerühmet und geſagt, er ſey ein geſcheider Teutſcher. Er ſtarb aber gleich nach den Friedens Schluß. Es muſten ſich viel Pfältziſche Bediente retiriren, ſo der Kaiſer Vogel frey gemacht hatte, e. g. *Rusdorff*, welcher der Autor iſt *vindiciarum Palatinarum* und des Buchs *Hypoliti a Lapide*, ſo des Kaiſers Hoheit am meiſten angefochten, deſſentwegen es ſo ſchwer hielte, ehe die Miniſtri reſtituiret worden. Sie muſten ſich von dem Friedens-Congreſſ abſentiren, und auf die Schweden und Frantzoſen verlaſſen, weil ſie der Kaiſer pro reis criminis laeſae Majeſtatis hielte, indem ſie ihn in Schriften ſo hart angegriffen, denn zu der Zeit hatte Carl Ludvvig noch keinen Fuß breit Landes, ſondern hielte ſich in Engelland auf. Der Kaiſer wolte ihn auch nicht eher vor einen Chur-Fürſten erkennen, bis er alle conditiones pacis angenommen, deſſentwegen muſte man jemanden nach London ſchicken, der ihme ſolchen überbrachte. Die Schweden thaten das meiſte bey der Pfältziſchen Sache, und Oxenſtiern mehr als Salvius, auſſer da ſie ſich die Hände von Bayern verſilbern lieſſen. Den Ringelsheim hat der Kaiſer von dem Bann eximiret, denn der hatte dem Chur-Fürſten von der Pfaltz von ſeinem Vornehmen abgerathen. Seine Briefe haben geheime Correſpondenz, deſſentwegen nicht alle Nomina propria ausgedrucket ſeyn. Es war die Frage, ob auch die andern Unterthanen ex capite

§. 14.

Vicisim Dominus Carolus Ludouicus cum fratribus Caesareae Majestati obedientiam & fidelitatem sicut caeteri Electores, Principesque Imperii praestet, ac insuper Palatinatui superiori pro se & heredibus suis, tum ipse, tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana heredes legitimi & masculi superfuerint renuncient. (H)

§. 15.

Cum autem de ejusdem Principis Viduae Matri, sororibusque praestando victalitio & dote constituenda mentio injiceretur, pro beneuolo Sacrae Caesareae Majestatis

§. 14.

Hingegē soll Herr Carl Ludwig mit seinen Herren Brüdern der Kaiserl. Maj. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses der Ober-Pfaltz vor sich und seine Erben, so wohl er selbst, als auch seine Brüder auf so lange, als von der Wilhelmischen Linie rechtmäßige und männliche Erben werden vorhanden seyn, renunciren. (H)

§. 15.

Weil aber auch von offt erwehnten Fürstens verwittibten Frau Mutter, was derselben vor ein Wittwen-Geld zu geben sey, u. von denen Schwestern, was vor ein

pite amnestiae restituiret worden. Denn da der jetzige Chur-Fürst angefangen zu reformiren, so sagten sie, wir sind auch restituirt. Der Chur-Fürst versetzte, es stehet nichts von ihnen drinne, allein sie antworteten ihm gantz recht, ob wir gleich nicht specifice benennet sind, so stehen wir doch unter der general-Benennung *quocunque modo addicti*. Dahin gehören alle Unterthanen. Was die Ministros anlanget, so wurden die auch restituiret ex capite gravaminum, und ist alles völlig gehoben, weswegen der Kaiser sich wider sie beschweret.

(H) *Renuncient*) Carl Ludvvig muste versprechen, daß er sein Land wolte vom Kaiser zu Lehen nehmen, und auf das, was Bayern erhalten, sich loß sagen. Er ließ sich also zu Prag selbst vom Kaiser belehnen, und wegen des übrigen muste er die Einwilligung seiner Brüder herholen. *Henniges* weiß nicht, was das Wort *Princeps* hier heissen soll. Pfaltz sey ja ein Chur-Fürst, allein er ist auch ein *Princeps* respectu anderer Länder. Anders aber werden die Fürsten, anders die Chur-Fürsten belehnet. Diese setzen zuletzt den Hut auf, welches hingegen die Fürsten nicht thun. Es wird nicht eine sondern viele Belehnungen genommen, ob nun wohl ausdrücklich in dem Frieden stehet, daß Bayern die Ober-Pfaltz haben solle, und es daher scheinet, es sey die Renunciatio vergeblich, so pflegen solches doch die JCti ins besondere zu fordern. Bayern aber hatte damals brave JCtos, deswegen verlangten sie, daß Pfaltz solenniter Verzicht auf die Ober-Pfaltz thun solte. Die Brüder des Chur-Fürst, Carl Ludwigs, waren nicht an einem Orte, und da kostete es Mühe, bis sie die Renunciationes schrifftlich einschickten. Denn Bayern wolte nicht ehender weichen.

statis in domum Palatinam affectu, promissum est, dictae Viduae Matri pro victisitio semel pro semper viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti Domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, Nomine Suae Majestatis exsolutum iri. (l) De reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludouicus satisfacere teneatur.

ein Heyraths-Gut ihnen auszumachen, Erinnerung gethan worden, so ist endlich aus Sr. Kaiserl. Maj. gegen das Pfältzische Haus tragenden Huld versprochen worden, daß gedachter verwittibten Frau Mutter zwantzig tausend rth. ein mal vor alle mal an statt des Wittwen-Geldes, jeder aber von denen Schwestern des Herrn Carl Ludewigs, wenn sich dieselben verheyrathen wolten, ieder zehn tausend rthl. im Namen Sr. Kaiserl. Maj. solten gezahlet werden. (l) Was aber das übrige anbelanget, so soll ihnen hievor der Pfaltz-Graf Carl Ludvvig ein gnüge zu thun gehalten seyn.

§. 16.

(l) *Exsolutum iri*) Carl Ludwig fieng vom neuen an zu klagen, da er seiner Mutter ein Leib-Gedinge geben solte, denn er wolte verhungern, und machte doch Depensen zur Unzeit bey seinen Maitressen &c. deswegen versprach der Kaiser ihr *semel pro semper* 20000. Rthl. zu geben. Nun waren auch noch Schwestern da, und das Land sehr ausgesogen; Also sagte der Kaiser, er wolle ieglicher, wenn sie heyrathet, eine Hülffe geben von 10000. Rthl. Folglich bekam die Princeßin Elisabeth nichts, so Aebtißin zu Herfort wurde. Unter denen Briefen des Cartesii ist einer an die Princeßin, darinn er auf die Anfrage des Carl Ludwigs, was er bey seiner Sache thun solte, antwortet, und da hat er, wie ein rechter Politicus, geschrieben; denn er sagt: wenn sie Macht in Händen hätten, solten sie die Conditiones nicht annehmen, sie verlöhren viel. Es sind bey 30. Herrschafften, und ist das beste Land von Bayern. Allein, da sie die Force nicht hatten, wäre es besser, Chur-Fürst zu seyn, und ein fein Land zu haben, als gar nichts. Die Bekanndtschafft aber des Cartesii mit der Princeßin rühret daher, weil er unter ihrem Vater Friderico V. als ein Soldat gedienet. Die Catholicken loben die Princeßin wegen ihrer Erudition, und Carl Ludwig selbst hielte deswegen viel auf sie. Die andere Princeßin *Louise Hollandiae* gieng nach Franckreich ins Closter, und der König schenckte ihr die Abtey Maubuisson, da wolte der Kaiser die Aussteuer wieder nicht zahlen. Allein der Chur-Fürst sagte sich nicht eher der Ober-Pfaltz loß, bis er sie erhalten; Die dritte *Henriette Maria* wurde an Sigismundum Ragozi, Fürsten in Siebenbürgen vermählet. Die jüngste, Sophia, wurde an Hannover verheyrathet, und hat das beste Glück gehabt, denn obgleich ihr Gemahl, als jüngster Printz so rechte Hoffnung zu seinem künfftigen Glück hatte, so bekam er doch hernach Zelle und Hannover, und endlich die Chur, und weil sie eine Tochter der Elisabeth und sich noch alleine zu der Protestantischen Religion bekannte, so wurde sie auf Anstifften des König Wilhems von dem Parlament als rechtmäßige Cron-

§. 16.

Comites in Lainingen & Daxburg saepe dictus Dominus Carolus Ludouicus ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo a multis retro seculis obtento, & a Caesaribus confirmato, quiete ac pacifice vti frui permittat. (K)

§. 17.

§. 16.

Offt gemeldter Carl Ludewig und desselben Nachkommen sollen die Grafen zu Leiningen und Daxburg in der Unter-Pfaltz in keiner Angelegenheit stöhren, sondern dieselben ihres, seit vielen Seculis erhaltenen, und von denen Kaisern bekräfftigten Rechtes ruhig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen. (K)

§. 17.

Erbin proclamiret, und die Erb-Folge auf ihre Linie gebracht. Ihr Sohn war König George I. Sie bekam von dem Kaiser ihre 10000 Rthl. Weil aber dieses ein schlecht Geld vor eine Fürstliche Person ist, so solte Carl Ludwig zuschiessen, das konte er schon thun; denn obgleich die Pfaltz ruiniret war, so ist es doch ein Land daß, wenn es in 12. Jahren bearbeitet wird, man nichts mehr von Schaden sehen kan. In den *Memoires de Louise Juliane*, so *Spanhemius* geschrieben, stehet, daß die Princeßin Friderici V. Mutter das Schnuptuch zum Fenster hinaus geschlagen und geschryen, als Fridericus V. nach Böhmen marchirte: da trägt man die Pfaltz nach Böhmen, weil sie, als eine kluge Dame, das Unglück schon vorher gesehen. Denn Bayern hatte schon angefangen zu disputiren, daß ihm die Chur zukomme. Die Elisabeth wurde nach dem Tode des Caroli I. in Engelland meist von denen Holländern erhalten. Sie hat überhaupt unglaubliche Fatalitäten ausgestanden. Sie war Königs Jacobi von Großbrittannien Tochter, die schönste Princeßin in Europa: Heyrathete einen mächtigen Chur-Fürsten, stieg endlich auf den Böhmischen Thron, muste solchen aber bald verlassen, und mit ihrem Gemahl ins Exilium gehen, da hat sie viel ausgestanden, dergestalt, daß es ihr öffters am nothwendigsten gefehlet. Endlich erlebte sie die Restitution ihres Hauses, muste aber bald darauf ihren Bruder auf den Chaffot sterben sehen. Jedoch erlebte sie endlich die Wiedererhebung ihrer Familie, und starb endlich zu London.

(K) *permittat*) *BVCKISCH* sagt, es würde hier vornehmlich auf die Grafen von *Leiningen-Westerburg* gesehen, welchem auch *Henniges* in seinem *Commentario* gefolget, denn er zweifelte selbst daran, ob sich die Historie so verhalte. Wenn man aber Commentarios schreiben will, muß man sich um rechte Nachricht bekümmern. Sie meynen also, Graf *Philipp* von *Westerburg* hätte mit dem Pfaltz-Grafen von Zweybrücken einen Contract geschlossen, und diesem die Herrschafft Rixingen verkaufft, es wäre aber wegen der Zahlung ein Streit entstanden, da hätte der Graf von Westerburg ein Decret bey der Cammer ausgewürckt, darinnen verordnet, daß der Pfaltz-Graf von Zweybrücken sich nicht ehender Rixingen annehmen solte, und deshalben sey auch hier dem Chur-Fürsten, Carl Ludwig, verboten, sich nicht drein zu mengen, denn

denn dieser habe Zweybrücken Trouppen zugeschickt, die Ober-Brünn weggenommen. Es ist wahr, sie sind dessentwegen mit einander zerfallen; aber davon ist hier die Rede nicht, sondern die Absicht gehet auf viel ältere Zeiten, und alte Streitigkeiten, und kommt darauf an: Die Grafen von Leiningen, so in viele Aeste getheilet gewesen, waren anfangs nur *Barones*, und hiessen *Semper*-Frey, wie die Limburger. Sie hatten aber mit denen Pfältzern wegen der Immedietät beständigen Streit, daher sie geschworne Feinde von der Pfaltz waren, welche iederzeit das Principium gehabt: *Quicquid est in Territorio, illud est etiam de Territorio.* Sie zündeten denen Pfältzern die Stadt Lauffen an, als sie noch Heersbrück hatten. Man findet hievon keine Nachricht weder *in THEATRO EVROPAEO* noch *in LONDORPIO* oder andern Schrifften von dem Westphälischen Frieden. v. g. bey *Obrecht*, dem *Autore Arcanorum Pacis Westphal. Pfanner*o, *Puffendorffio*, sondern bey dem *LVNIG in Thesauro Juris* der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs. Darinnen eine stupende Collection von dieser Sache ist, die er von dem Grafen von Leiningen selbst haben muß, da kan man sehen, wie dieser 16 *Articul* hinein kommen ist. Es sind allezeit 2. Familien gewesen, die Dachsburgische und Westerburgische. Das heutige Westerburgische Haus ist gantz neu, u. gehöret eigentlich nicht dem Grafen von Leiningen, sondern ist durch Heyrath dazu kommen, und hat den Namen angenommen. Denn die Schwester Margaretha des letzten Grafen von Leiningen, Westerburg-Hesso genannt, verheyrathete sich an einen Rheinischen von Adel von Runckeln Hesso ihr Bruder war sonst Graf von Leiningen-Westerburg genannt, und hat, den Fürstlichen Titul für sich allein erhalten, da nun Hesso todt war, sagte die Schwester Margaretha, ich bin die nächste Erbin, es ist ein Allodium. Die wahren Grafen aber von Leiningen und Dachsburg hingegen sagten, wir sind die nächsten Agnaten, und in der That hatten die Töchter denen Schwestern sollen vorgezogen werden: Sie hiengen sich aber nebst dem von Runckel an Fridericum Victoriosum, den Trutz-Kaiser genannt, baten ihn, er möchte sich ihrer annehmen, und wenn er sie dabey erhielte, wolten sie ihm gantze Aemter abtreten. Das nahm der Pfaltz-Graf Friedrich an, und nahm die 9. Aemter weg, erhielt sie auch bey der Succession. Kaiser Maximilian schützte sie gleichfalls dabey, und Cuno Runckels Sohn, von dem die Neu-Westerburgische Linie abstammet, nahm die Geistlichen Titul an, wiewohl cum contradictione der Dachsburger. Aus der Westerburger war also der Graf Philipp, der Reichs-Cammer-Präsident war, denn diese Linie hat gar nichts zu thun mit der Dachsburger, welche Abkömmlinge von den Herzogen von Brabant sind, wie die Hessen vid. *BVTCKEN Trophee de Brabant*, welcher eine Genealogie von denen Dachsburgern beygebracht, ob sie aber authentisch, ist noch zweiffelhafftig. Die Westerburger nun sind Vasallen von Pfaltz, denn sie haben alle Güter von Pfaltz zu Lehn genommen. Die Dachsburger sind auch alte Vasallen von Pfaltz, denn sie haben Alt-Leiningen zu Lehn, und eine grosse Anzahl Dörffer und Herrschafften, auch ein Pfunds Lehn, i. e. Pfaltz hatte ihnen gewisse Dörffer zu Lehn gegeben, die 60. Pfund Silber zusammen außmachen solten. Da nun die Dachsburger und Westerburger Lehns-Leute sind, so haben die Pfaltz-Grafen beständig Irrungen mit ihnen gehabt Es streiten dieselben unter einander 1) wegen des Wild-Fanges-Rechts, 2) wegen der Hoheit, denn der Leininger ihr *Homa-*

gium bestund darinn, daß sie wolten denen Pfältzern treu, hold und gehorsam seyn, aber nicht unterthan, denn so lauten die Lehn-Briefe, daraus wolten aber die Pfältzer gerne Unterthanen machen. Die Leininger wolten gerne thun, was einem Vasallen gebühre, i. e. praestare seruitia feudalia, das Wild-Fangs-Recht aber wolten sie in dem Leiningischen selbst exerciren, weil solches denen Pfaltz-Grafen in denen fremden Ländern nicht gehöre, und sagten daher zu den Pfaltz-Grafen, ihr habt in unserm Land weiter nichts zu sprechen, als was den Lehns-Nexum anbelanget. Pfaltz hingegen sagte, in unserm Lande seyd ihr Unterthanen, welches aber die Leininger laugneten, und dargegen einwendeten: ihr habt kein geschlossen Land, ihr könnt nicht sagen, wo es sich anfange, noch wo es aufhöre, sondern es ist hier und da zusammen geflickt. Es ist hierbey zu mercken, daß die Könige vor dem in Teutschland das Recht des Wild-Fanges über die Fremde am Rhein-Strom gehabt, denn die Fremde, weñ sie keinen Paß hatten, wurden sie als Feinde gehalte, wild aber heist so viel als fremd, wie man noch zu sagen pfleget, ein wild-fremd Mensch, dem man nicht recht trauet, und dessentwegen nicht gerne paßiren läßt, diese hat der König oder denen derselbe das Recht mitgetheilet, zu Leibeignen gemachet, v. g. dem Herzog von Brabant, dem Chur-Fürsten von der Pfaltz gegen Francken, und dem Brandenburger ists zu Lehn gegeben gegen Polen. Pfaltz hatte also das Recht die Fremde zu fangen, und zu Knechten zu machen, von denen er den Haupt-Zoll fordert; und so forderte Pfaltz auch solches in denen Leiningischen Ländern. Weil aber diese sahen, daß es nur einen Lermi wegen der Hoheit machte, und sie denen Pfaltz-Grafen nichts weiter zugestehen wolten, als was ad praestationes feudales gehöret, i. e. sie tönten die Heer-Steuer fordern, so fanden sie sich deshalben mit ihnen ab, und gaben ihnen 2000. und etliche 100. fl. doch mit der Bedingung, daß, wenn sie das Geld nicht in gesetzter Zeit entrichteten, solten die Pfältzer ihr voriges Recht wieder haben. Diese Sache ist einmal abgethan, und die Kaiser habens vor genehm gehalten, denn Carolus V. hatte ihnen zu Antwerpen ein Protectorium ertheilet, wider alle, darinnen er befohlen, sie unbeunruhiget zu lassen, und wer etwas fordern wolte, solte es beym Kaiser suchen, bey Strafe der Acht. *Jo. Burch.* ROESELER, geheimder Rath zu Coburg, ein geschickter Mann, hat einen *Tractat de Protectoriis Imperatoriis* geschrieben, er sagt, der Kaiser hätte allezeit die kleinen Herren geschützet, denn die grossen wären mit der Execution gleich fertig, es sey dieses ein reseruatum Imperatoris, und geschehe wegen der Schwächern, die sich von den grossen fürchten müsten. Aus welcher Absicht sich auch die Leininger das Protectorium vom Carolo V. ertheilen lassen. Dieser Tractat zwischen denen Pfältzern und Leiningern ist geschlossen zu Zeiten Ludouici, Electoris Palatini, eines Sohnes Philippi, davon Fridericus der Trutz-Kaiser Vormund war. Ja Ludouicus erlaubte, wenn die Wild-Fänge sich bey die Leininger begeben wolten, wolte er sie paßiren lassen, wolten sie sich aber aus Leiningen wegbegeben, solten sie sich erst abfinden und *glebae adscripti* seyn. Dem ohnerachtet wolte sie Pfaltz ietzo nicht weiter gelten lassen, und da die Leininger befürchteten, er würde die alten Sachen wieder aufwärmen, kamen sie ietzo ein und baten, daß sie wegen ihrer Immedietät möchten ungekränckt bleiben. Die Passage hätte der Cammer-Praesident, Philippus, Graf von Westerburg ausgewürcket, der hatte viel Patronen und correspondirte mit dem Plenipotentiario von Cranen. Die Grafen von Leiningen sind

auch

§. 17.

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueuiam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat. (L)

§. 17.

Die freye Reichs-Ritterschafft durch Francken, Schwaben und am Rhein, soll er nebst denen zugehörigen Districten bey seinem unmittelbaren Stande unverletzt lassen. (L)

§. 18.

auch theils Vasallen von Trier, waren aber auch unmittelbare Vasallen vom Kaiser, sie sind in grösserm Ansehen gewesen sub Friderico Barbarossa. Sie musten damals Hunde tragen, welches auch der Pfaltz-Graf Hermannus thun solte, weil sie in Abwesenheit des Kaisers, der in Italien war, in Teutschland Lerm gemacht. Dieses war vor diesem eine Soldaten-Straffe, vid. *Disp. GVNDLING. de Lege Majest.* so, wie man heutiges Tages muß am Pfahl stehen, oder auf dem Esel reiten. Diese Art zu strafen war gebräuchlich, als die Kaiser noch Autorität hatten, sie musten auch sonsten Ochsen oder Räder vom Wagen tragen, welches was schimpfliches war. Deßwegen faßten sie einen Groll wider den Kaiser, und fiengen wider seinen Sohn Lermen an, und der Pabst unterstützte sie. Es waren wilde Herren, und machten viel Verdruß in der Ober- und Nieder-Pfaltz. Anietzo aber wolten sie sich auf dem allgemeinen Frieden vorsehen. Lunig hat mit der Grafen ihrem Secretario correspondiret. Dieser Mann läßt sichs viel kosten, er spendiret gleich einem Secretario 100. Thl. und beschämet mit seinen Folianten alle Collectores. Schilter ist nichts dagegen, und lässet sich ietzo gut *de Feudalibus* schreiben, da man die Subsidia hat. Ich glaube, die Grafen müsten selbsten lachen, wenn sie es solten lesen, was *Buckisch* und *Henniges* davon geschrieben, denn in ihrem Vortrag stehet, daß sie ihre Güter verkauffen könten, an wem sie wolten, da sonsten die Lehne nicht können nach Gefallen veräusert werden. Als hernach die Graefin ihre Lehn von dem Kaiser empfangen, wolten sie auch zugleich über dasjenige, was sie von Pfaltz haben, belehnet seyn. Alleine der Chur-Fürst beschwerte sich, und erhielt auch, daß die Grafen an ihm gewiesen wurden. Diese Grafen haben von dem Kaiser, Leopoldo, ein Diploma bekommen, daß sich einer von ihnen Fürst nennen könne, welches bey dem *LVNIG* stehet.

(L) *Relinquat*) Wolffgang von Gemmingen, der Stamm-Vater aller heutigen noch lebenden von Gemmingen, hatte seine Güter in der Pfaltz, er war ein Schwäbisch-Rheinischer Edelmann, aus der Kirchgau, denn die Gemminger Güter grentzen an Heidelberg, Darmstadt. Er war von der Ritterschafft als Gesandter nach Münster geschickt, und hat ein Bedencken herausgegeben, darinnen er weissen wollen, daß die Edelleut *Votum & sessionem in Comitiis* von rechtswegen haben müsten, vid. *BESOLDVS in Thesauro*, da er es mit hinein drucken lassen. Sie haben eine unvergleichliche Bibliothec, die man bey ihnen ohnweit Heidelberg antrifft; allein ob er gleich die Sache ernstlich trieb, so wurde doch nichts daraus; da er aber über diß Ritter-Güter in der Pfaltz hatte, und die Ritter darinne wegen der Immedietät angefochten wurden, vornehmlich auch zu besorgen war, daß der Chur-Fürst, weil

§. 18.

Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerardum de Waldenburg dictum Schenckhern, Nicolaum Georgium Reigersperger, Cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömser, Baronem de Rudesheim: item ab Electore Bauariae in Baronem Johannem Adolphum Wolff, dictum Metternich collata, rata maneant. Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino Carolo Ludouico, velut Domino Directo ejusque Successoribus juramentum fidelitatis praestare atque ab eodem Feudorum suorum renouationem petere. (M)

§. 18.

Die Lehen, welche von dem Kaiser dem Freyherrn Gerardo von Waldenburg, Schenckherren genandt, Nicolas George Reigersperger, Maynitzischen Cantzler, und Heinrich Brömser, Frey-Herrn von Rudesheim, ingleichen von dem Chur-Fürsten von Bayern den Frey-Herrn Johann Adolph Wolff, genannt Metterich, sind gegeben worden, sollen ihnen verbleiben. Hingegen sind dergleichen Vasallen gehalten, dem Herrn Carl Ludewig, als ihren Lehns-Herrn, und desselben Nachkommen, den Eyd der Treue zu leisten, und von ihnen die Erneuerung der Lehne zu suchen. (M)

§. 19.

---

er vieles eingebüset, alles hervorsuchen würde, wo er nur was erhalten könnte, so gedachte er, daß es jetzt Zeit wäre davon zu reden. Pfaltz wolte sonst Landsassen aus den Rittern machen, weil sie in der Pfaltz gelegen wären; allein man antwortete von Seiten der Ritter, daß die Pfaltz kein geschlossen Land wäre, sondern sie bestünde aus lauter Herrschafften und kleinen Ländern, wie das Anspachische und Bareytische. Sie haben ihre Lande zwar unmittelbar vom Kaiser, aber es sind auch Ritter drinnen. Es ist die Pfaltz ein grosses Land, wenn es nur beysammen läge. Es ist zwar mancher Edelmann ihr Vasalle, aber aus besondern Ursachen, da man ihnen entweder ein Gut oder Palatium zu Lehn gegeben, oder die Edelleute haben ihre Güter denen Pfältzern zu Lehn aufgetragen. Aber es sind keine Landsassen. Deswegen muste der von Gemming im Namen der Ritterschafft agiren, und als nach der Zeit der Lerm wegen des Wildfangs-Rechts mit Worms, Speyer und Lothringen entstund, und diese deswegen den Chur-Fürsten zugleich verklagten, so meldeten sich die Ritter wiederum bey dem Vergleich zu Heilbrunn, und beschwerten sich über Pfaltz, daß er ihnen den Westphälischen Frieden nicht gehalten, woran die Heidelberger JCti schuld waren, die dem Chur-Fürsten allerhand weiß machten. Dahero Macuius in das *Laudum Heilbrunnense* mit hineingesetzt, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz die Ritter bey ihren Rechten solte lassen, und wo er nicht erweisen könte, daß er das Wildfangs-Recht lange Zeit schon gehabt hätte, nicht weiter exerciren. Es ist dieses zwar ein Saluatorium Jurium nobilium; wenn es aber ad Specificationem kömmt, was es vor Jura seyn, so streitet man lange super factis, ob ihnen dadurch Schaden geschehen wäre. Also hilfft ihnen die Einschliessung in diesen Articel nicht viel.

(M) *Renouationem petere*) Wie die Spanier und die Bayern die Unter-Pfaltz weg-

nahmen

§. 19.

Augustanae Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos ciuibus & incolis Oppenheimensibus seruetur Status Ecclesiasticus Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, caeterisque id desideraturis, Augustanae Confessionis exercitivm, tam publice in templis, quam priuatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi diuini ministros peragere liberum esto. (N)

§. 19.

Denen Augsburgischen Confessions-Verwandten, welche in dem Besitz derer Kirchen gewesen, und unter denselben insonderheit denen Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll der Kirchen-Staat, wie er im Jahr tausend sechs hundert und vier und zwantzig gewesen, unverändert gelassen werden, denen andern auch, so es verlangen solten, die Ubung der Augsburgischen Confession so wohl öffentlich in denen Kirchen, als auch priuatim, in eigenen oder fremden hierzu bestimmten Häusern, durch ihre oder die benachbarten Diener des göttlichen Worts zu treiben verstattet seyn. (N)

§. 20.

---

nohmen, gaben sie geschwind einige Lehne an ihre Bediente und gute Freunde weg e g. an den von Waldenburg und Reigersberg, welcher Mayntzischer Abgesandter und Cantzlar bey dem Osnabrückischen und Münsterischen Frieden war, den die Spanier dem Kaiser bestens recommendirten, weil er der Spanier Absichten beförderte, dahero sie auch gesagt: Der König in Spanien habe keinen bessern und getreuern Freund in Teutschland, als den Reigersberger; Hans Adam von Metternich war Kaiserlicher Abgesandter an verschiedenen Höfen, den wolte man nicht fallen lassen. Pfaltz wolte anfangs ihnen die Feuda nicht lassen, weil sie ihm bisher vielen Tort gethan hatten, denn Reigersberg war Ursache, daß die Berg-Strasse, und Metternich, daß die Ober Pfaltz verlohren gieng. Nun besorgte man freylich, daß der Chur-Fürst sagen würde: *Resoluto jure dantis, resoluitur & jus accipientis*; allein man stellte ihm vor, er behielte sie doch nicht, ob er sie nun diesem liesse, oder einem andern gebe, das wäre ihme ja einnerley, weil er sie so müste weggeben. Das ist die Ursach, warum die Pfältzische Sache conjunctim tractirt worden, denn er hätte billig sollen in alles restituiret werden, wie es vor den Böhmischen Unruhen gewesen, und so hätten alle Leute heraus gemust. Der Baron Broemse war Abgesandter bey Mayntz, und sie haben alle die Lehn solenniter empfangen, haben auch um so viel weniger Anfechtung zu besorgen, da der Chur-Fürst Catholisch ist. vid. *Acta Londorpi & Theatrum Europ.* allwo auch ihre portraits sind.

(N) *Liberum esto*) In der Pfaltz sind bald Evangelische, bald Catholische, bald Reformirte Regenten gewesen. Otto Henricus war Lutherisch, Fridericus III. wurde Reformirt, sein Sohn Ludouicus ward Lutherisch, Fridericus IV. und V. wurden wieder Reformirt, deswegen sind so viele Evangelische daselbsten, nur hat man nicht gewust, wie

§. 20.

Princeps Ludouicus Philippus, Comes Palatinus Rheni recuperet omnes ditiones, dignitates & jura in sacris & profanis, quae ipsi à majoribus ex Succesſione & diuiſione ante tumultus bellicos obuenerunt. (O)

§. 20.

Fürſt Ludewig Philipp, Pfaltz-Graf am Rhein, ſoll alle Länder, Würden und Gerechtigkeiten in Geiſt und Weltlichen, ſo ihm von ſeinen Vorfahren, vermöge der Erbſchafft oder Theilung noch vor des Krieges Unruhe zugeſtanden worden, wiederbekommen. (O)

§. 21.

wie man ſie aus einander ſetzen ſolte. Endlich beliebte man das 1624. Jahr, darnach ſolten dieſe beyde Religionen, und vornehmlich zu Oppenheim beurtheilet werden. Hiervon iſt hernach viel geſtritten worden, denn Schlöſſer, ein Evangeliſcher Prediger zu Heidelberg, gab ein Buch unter dem Titel: Spiegel der Wahrheit, heraus, und beſchwerte ſich, ſie würden von den Reformirten verfolget, man tractire ſie nicht nach dem Weſtphäliſchen Frieden, denn ſie wären nicht reſtituiret, wie ſichs gebühre, man könne ſolches deutlich zeigen, weil die Lutheraner die Catharinen-Kirche noch nicht hätten, ſo ſie anno 1624. *ſine contradictione* beſeſſen, die Reformirten aber ihnen wieder weggenommen hätten. Es iſt alſo zu mercken: Oppenheim war anfänglich eine Reichs-Stadt, Kaiſer Rupertus aber verſetzte ſie par fineſſe nebſt Weinsheim u. Otternsheim ſeinem Sohn, dem Pfaltz-Grafen beym Rhein, und ſind es alſo Reichs-Standſchafften. Zu Zeiten des Chur-Fürſten Ottonis Henrici reformirten die Bürger *ex autonomia*, indem ſie ſagten, ſie wären ein Reichs-Stand. Der Chur-Fürſt ſahe durch die Finger und that ihnen auch Vorſchub, wie aber Friedrich III. IV. und V. kamen, wurden die Oppenheimer reformirt; Jedoch ſind die Evangeliſchen im Beſitz der Kirchen an. 1624. geweſen, wiewohl die Reformirten ſie nachgehends heraus getrieben, und die Lutheraner ihnen ſolche mit Hülffe der Spanier wieder mit Gewalt abgenommen haben, welches der König von Schweden Guſtavus Adolphus nicht gebilliget. Denn ſie hätten nicht Gewalt brauchen ſollen. Im Frieden ſind ſie nur auf das Jahr 1624. reſtituiret. Deßwegen beſchwerte ſich aber der Prediger Schlöſſer, daß die Evangeliſchen nicht zum Beſitz gekommen wären, wie es im Frieden ausgemachet worden; alleine ſie ſind allerdings wieder in den Beſitz der Kirchen geſetzet worden, ſie haben aber ein aequiualent davor empfangen, deñ an. 1649. iſt ihnen die Sebaſtian Kirche dargegen mit allen Glocken, Pfarr- und Glocken-Häuſern eingeräumet worden, ſie haben auch einige Beſoldung erhalten. Dieſes aequivalent haben ſie freywillig angenommen, und iſt auch niemals ein Streit darüber entſtanden, auſſer was dieſer Prediger in ſeinem Wahrheits-Spiegel gethan.

(O) *Obuenerunt*) Fridericus V. hatte einen Bruder, Ludouicum Philippum, der war ein braver Herr, ſein Vater IV. hielt viel von ihm, und wolte daher, daß er das Fürſtenthum Simmern nebſt einem groſſen Stück der Grafſchafft Sponheim haben ſolte. Da nun ſein Bruder, Friedrich V. die Böhmiſche Crone annahm, ward er mit verwickelt, denn er commandirte ein Regiment unter ſeinem Bruder. Da ſie aber

bey

§. 21.

Princeps Fridericus, Comes Palatinus Rheni quartam partem vectigalis Viltzbacensis, Coenobium quoque Hornbach cum pertinentiis, & quicquid juris parens ejus antehac ibidem habuit, ac possedit, recipiat & respective retineat. (P)

§. 21.

Fürst Friedrich, Pfaltz-Graf am Rhein, soll den vierten Theil von dem Zoll zu Vieltzbach, ingleichen das Closter Hornbach mit allen pertinentien, und was sein Herr Vater ehemals darinnen gehabt, und besessen, wieder zurück bekommen, und respective behalten. (P)

§. 22.

---

bey dem weissen Berge geschlagen wurden, und die Spanier in die Pfaltz einrückten, verjagten sie Ludouicum von Land und Leuten. Der Kaiser übergieng ihn auch mit der Chur, da er sie an Bayern gab, ob er gleich selbst gestund, daß er unschuldig wäre, denn daß er ein Regiment commandiret hatte, konte man ihm nicht verdencken, weil er sein Bruder gewesen, weiter hat er sich aber der Sache nicht theilhafftig gemachet, sondern ihm vielmehr abgerathen. Dem ohngeachtet blieben die Spanier im Lande. Als aber Gustauus Adolphus nach den Rhein gieng, bekam er sein Land wieder, darauf starb sein Bruder Fridericus V. und Orenstiern brachte ihn dahin, daß er die Vormundschafft über den damals unmündigen Carl Ludwig über sich nahm, als aber die Nördlinger Schlacht verlohren gieng, muste er nach Franckreich fliehen, woselbst er sich theils bey dem Herzog von Bouillon zu Sedan, theils zu Metz aufhielt. Endlich wandte er sich zum Kaiser und gedachte Gnade zu erhalten, weil er ihn selbst vor unschuldig hielt, es währete aber bis zum Frieden, da er erst plenissime restituiret worden, wiewohl sich hierwider sein Vetter und gewesener Pupill, Carl Ludouicus, anno 1651. setzte, und sagte, er könte nicht leiden, daß sein Vetter ein so grosses Fürstenthum hätte, man hätte ihm zum Nachtheil nicht so viel vergeben können, denn die Electoratus sind untheilbar. Dieses Vorgeben wolte nun zwar wenig sagen, denn die Pfaltz ist ein zusammengebrachtes Land durch heyrathen, Verträge und sonderlich die Reformation. Alleine es wurden doch Sachsen, Würtemberg und Hollstein deputiret, welche doch gleichwohl vor billig erkannten, daß, da er zu viel hatte, er einen Theil wieder abtreten solte. In der That geschach also diesem Herrn auf allen Seiten zu viel, und er beklagte sich daher mit Recht über die Undanckbarkeit seines Vetters und gewesenen Mündels, über dessen Vater er doch zugleich mit unglücklich worden war. Endlich verglichen sie sich wiederum *v. PARAEI hist. Palat.* und diese Familie gieng 1673. mit seinem Sohn Ludwig Heinrich gar aus.

(P) *Retineat*) Auser der Pfältzischen Chur und Simmerschen Linie war auch die Zweybrückische. In derselben lebte der Pfaltz-Graf Friedrich, dessen Vater Johannes, Friderici V. Vormund war, welcher sich in die Böhmischen Händel und Evangelische Vnion gemischt hatte, und legte ihm der Kaiser grose Schuld bey, daß die Evangelische Vnion solche Absichten gefasset. Er kam daher in die Acht, welche in des *CARAFFAE Germania sacra* stehet, und dadurch verlohr er den Zoll zu Vi tzbach auf

§. 22.

Princeps Leopoldus Ludouicus, Comes Palatinus Rheni reſtituatur penitus in Comitatum Veldenz ad Moſellam, tam in Eccleſiaſticis, quam Politicis, contra omnia hactenus attentata, in eum, quo anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto (Q) ipſius parens fuit, ſtatum,

§. 22.

Fürſt Leopold Ludewig, Pfaltz-Graf am Rhein, ſoll in die Grafſchafft Veldentz an der Moſel, ſo wohl in Geiſt- als Weltlichen wieder alle bisherige Unternehmungen, in den Zuſtand, worinnen ſich ſein Herr Vater in dem Jahre tauſend ſechs hundert und zwantzig (Q) befunden, wieder eingeſetzet werden.

§. 23.

den Mayntziſchen Grentzen, welchen Maynt̃ an ſich brachte, und weil derſelbe einträglich iſt, bemühete ſich der Mayntziſche Geſandte aufs äuſerſte ſolchen zu behalten; alleine des Johannis Bruders Sohn, Carl Guſtav, von Zweybrück nahm ſich der Sache an, und die Königin von Schweden in Anſehung deſſen: alſo muſte ihn Maynt̃ wieder abtreten. Trier hatte Hornbach, welches ein altes reiches Benedictiner Cloſter iſt, eingezogen, aber auch dieſes muſte wieder heraus gegeben werden. Es ſcheinet, daß vieles von dieſem Cloſter nach Franckreich kommen, denn der *P. MARTENE* hat in ſeinen *Anecdotis* viel curioſa davon. Sonſt giebt auch der Profeſſor Balthaſar *Venator* zu Zweybrücken, welcher den Profeſſor Johannis daſelbſt einen ſchönen Panegyricum gehalten, die beſte Nachricht von dieſer Sache, und hat der Profeſſor Johannis in denen *additionibus ad Paraei Hiſtor. Palat. p.* 568. aus beſagten *Venatoris hiſtoria MSta* excerpta gemacht. Er hat auch ſonſten *Scriptores Mogvntinos* heraus gegeben, und von dem Zoll zu Biltzbach gute Nachricht. Aus dieſem Zweybrückiſchen Hauſe waren die letzten Könige in Schweden. Nachdem aber daſſelbe mit Carolo XII. ausgangen, iſt das Land an die Catholiſche Linie kommen, welches wegen der Religion ſchon vielen Verdruß verurſachet. Jetzo ſtehet dieſe Linie mit Pfaltz-Graf, Guſtav Samuel, auch auf dem Fall, und iſt ſchon wegen der Erb-Folge Streit, ob Sultzbach oder Birckenfeld dazu kommen ſoll. Der Sultzbachiſchen Linie nimmt ſich der Chur-Fürſt an; hingegen des Birckenfeldiſchen das Evangeliſche Corpus, und auch der König von Franckreich. Es ſind auch bereits etliche gute Urthel bey dem Reichs-Hof-Rath auf Seiten Birckenfeld ausgefallen.

(Q) *Anno* 1624.) Leopold Ludwig und ſein Sohn haben ſich beſtändig in Straßburg aufgehalten. Die Frantzoſen jagten ſie von Land und Leuten. Es iſt hier als was beſonders anzumercken, daß die Reſtitution von Veldentz auf 1624. angeſetzet iſt, da ſonſt die reſtitutio von der Pfaltz von 1618. geſchehen. Die Urſache davon iſt, weil die Veldenſer nicht eher ſind attaquiret worden, alſo würde es vergebens geweſen ſeyn, weñ man den terminum reſtitutionis ante motus Bohemicos geſetzt hätte. Die Spanier hatten die Provintz inne, weil Luxenburg, welches denen Spaniern gehörte, nicht weit davon entlegen, alſo gedachten ſie ſolches mit Luxenburg zu verknüpfen. Sie thaten es anno 1624. eigenmächtiger Weiſe, denn der Kaiſer erkante,

§. 23.

Controuerſia, quae ^A ertitur inter Epiſcopos reſpectiue Bambergenſem & Herbipolenſem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onolzbachi, de Caſtro, Oppido, Praefectura & Monaſterio Kitzingen in Franconia ad Moenum, aut amicabili compoſitione, aut ſummario juris proceſſu terminetur intra biennium, ſub poena perdendae praetenſionis imponenda tergiuerſanti, (R) interim dictis Dominis Marchionibus reſtituatur nihilominus fortalitium Wiltz-

§. 23.

Die Streitigkeit, welche zwiſchen denen Biſchöffen reſpective Bamberg und Würtzburg und denen Marg-Grafen von Brandenburg, Culmbach und Onolsbach, wegen des Schloſſes, Stadt, Amtes und Cloſters Kitzingen in Francken am Mayn, geführet wird, ſoll entweder durch einen freundlichen Vergleich oder durch einen ſummariſchen Gerichts-Proceſs innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Straffe, daß derjenige, ſo dieſes zu hindern ſuchen würde, ſeine Forderung ſolle verlohren haben. (R) Indeſſen ſoll

kannte, daß ſie nicht mit in die Böhmiſchen Händel eingeflochten geweſen, und alſo ſähe er keine Urſache, warum man ihnen was nehmen ſolte. Die Spanier hatten vieles verändert, wie ſie zu thun pflegen, und da ſie ſahen, es käme zum Frieden, gaben ſie ihnen von freyen Stücken zwar das Land wieder, aber nur wie es ietzo beſchaffen war. Deßwegen iſt hier eingerückt, daß es wieder eingeräumet werden ſoll, ſo wie es anno 1624. ſich befunden. Denn der Chur-Fürſt, Carl Ludwig, wolte ihnen Sitz und Stimme ſtreitig machen, wie wohl er nichts ausgerichtet hat. Es hatte dieſer Leopold zwar etliche Söhne, die aber alle vor ihm verſtarben, und den älteſten ließ er gar todt ſchieſſen, weil er wider ihn correſpondiret hatte. Endlich gieng mit dieſem Leopold diß Veldentziſche Haus 1694. aus, und das Land iſt mit den andern verknüpffet worden. Es ſind aber noch viel Evangeliſche Unterthanen in dem Lande, denn der Pfaltz-Graf war Evangeliſch.

(R) *Tergiuerſanti*) Das Cloſter und die Stadt Kitzingen iſt ein Zanck-Apfel geweſen, darüber bis auf den erfolgten Frieden iſt geſtritten worden. Die Würtzburger zeigten anno 1651. daß ſie klüger wären als die Räthe zu Anſpach, weßwegen *Henniges ad h. l.* ſo böſe auf ſie iſt. Die Marggrafen von Brandenburg in Francken grentzen an die Grafſchafft Hohenloe. Nun war ehedeſſen eine Linie von Hohenloe-Brauneck, die aber nachhero ausgeſtorben. Dieſe hatte nebſt der andern Familie derer Grafen von Hohenloe $\frac{2}{3}$. an Kitzingen, Würtzburg aber hatte $\frac{1}{3}$. und Bamberg hatte die geiſtliche Jurisdiction. Würtzburg aber kauffte den Hohenloiſchen Antheil an ſich und bekam alſo $\frac{2}{3}$. Der Brauneckiſche Antheil hingegen wurde an die Burggrafen von Nürnberg verſetzet. Als nachhero die Brauneckiſche Linie ausſturb, brachte es der Burg-Graf von Nürnberg, Johann

hann von Hohen-Zollern, bey dem Kaiser Wenzeslao dahin, daß er ihm den Brauneckischen Antheil völlig zusprach. Würtzburg aber brauchte einmal Geld, und versetzte daher *Alberto Achilli* seine $\frac{2}{3}$. vor 24000. fl. daß also die Marggrafen von Anspach nunmehro die gantze Stadt hatten, nehmlich $\frac{1}{3}$. vermöge Kauffs, $\frac{2}{3}$. vermöge des Pfands. Nunmehro reformirten auch die Marggrafen daselbst. Im 30. jährigen Kriege war Anspach Commandeur von der Protestantischen Armee, welches dem Kaiser verdroß, und deßwegen wolte man ihm wieder Verdruß machen, sonderlich, da die Kaiserlichen Waffen siegeten. Würtzburg sagte also, er wolle seinen Theil wieder einlösen, wozu aber Anspach nicht Lust hatte, denn es war wohl 200. Jahr her von Anno 1431. -- 1629. Da nun Anspach sich lange sperrete, forderte Würtzburg gantz Kitzingen, Anspach aber brachte Instrumenta von dem Brauneckischen Theil vor, daß es ihm verkaufft sey; Alleine man verwarff sie als unächt. Würtzburg hatte den Richter auf seiner Seiten, er brachte bey dem Kaiser eine Commission heraus, welche aussprach, daß Anspach alles heraus geben solte, darauf setzte sich der Bischoff so fort in Besitz; Anspach appellirte zwar von der Commission, erhielt aber nichts als das Geld, das sie darauf geliehen. Hiebey wolten die Anspacher nicht stille sitzen, sondern meldeten sich beym Frieden, und verlangten, daß ihnen ihr Theil möchte wiedergegeben werden. Uber dem war noch ein Closter zu Kitzingen, worauf sonst Bamberg Anforderungen machte; allein anno 1624. den 4. Januarii waren die Burg-Grafen Herren davon, das nahm ihnen Würtzburg auch, und in faveur der Religion ließ es ihnen Bamberg, welches nun Anspach wegen des Friedens hätte behalten sollen, aber so bekamen sie keines von beyden. Wider die Instrumenta konte Würtzburg nichts erhebliches vorbringen, es war das Theil vom Kaiser Wenceslao dem Burggrafen von Nürnberg als ein Reichs-Lehn gegeben. Die Commissarii aber verstunden die Sache nicht, und machten, daß der Brauneckische Theil verlohren gieng, worüber Anspach nicht unbillig erbittert ward. Weil nun diese Sache etwas dunckel war, und im Frieden nicht ausgemacht werden konte, so ist der terminus von 2. Jahren hinzu gesetzt worden, worüber *Henniges* böse ist, warum man einen so kurtzen Terminum gesetzt; allein die Marggrafen waren damit nicht zu frieden, sie hatten eine gute Sache, und gedachten sie auszumachen. Sie meynten, es wäre alles gut, und als der Frieden geschlossen war, baten sie sich eine Commission aus, da die Sache ausgemacht werden solte, der Bischoff aber verzögerte sie ein gantzes Jahr, und sagte, es gehört vor die ordentlichen Gerichte, die Anspachischen Räthe merckten nicht, was darunter gesuchet wurde, und wolten den Bischoff zur Commission oder Compromiss zwingen; allein der Bischoff schlug solches auf alle Art und Weise aus. Zuletzt hieß es, die Reichs-Gerichte sind noch nicht also beschaffen, wie sie im *Instrumento Pacis* erfordert werden, nemlich, daß die Zahl der Beysitzer von beyden Religionen gleich seyn soll. Bey diesen intriguen verflossen die 2. Jahr, worwider man zwar stritte; allein der Richter, der vor Würtzburg portiret war, machte das Urthel, daß die Klage nicht mehr statt habe, da doch ausdrücklich *in Instrumento Pacis* stehet, *tergiuerſanti*, das war Würtzburg. Denn anfangs wolten sie compromittiren, und eine Commission haben, wie es aber zum Treffen kommen solte, so machte Würtzburg Ausflüchte. Inzwischen wurde Anspach abgewiesen und bekam nichts. Wider das Decret protestirten die Anspacher, denn es war die Frage: wer *in dolo & mora* gewesen? wo das biennium anzurechnen, ob

es

Wiltzburg (S) in eum ſtatum, qui tempore traditionis deſcriptus fuit, ex conuentione & promiſſo.

soll gedachtem Herrn Marg-Grafen nichts deſto weniger die Feſtung Vieltzburg (S) in demjenigen Stande, welcher zur Zeit der Übergebung laut des Vergleichs und Verſprechens iſt vorgeſchrieben worden, wieder übergeben werden.

§. 24.

Domus Würtembergica (T) maneat quiete in recuperata poſſeſſione

§. 24.

Das Haus Würtemberg (T) ſoll geruhig in dem wieder erlangten

es ſey de Anno 1648. oder vom angefangenen Proceſs, und wenn es auch von anno 1648. anzurechnen, ſo ſagte dennoch Anſpach *mihi non currere potuit praeſcriptio*, ich könte Würtzburg zu keiner Compromiſſion bringen, die Reichs-Gerichte waren noch nicht nach dem Frieden beſetzt, alſo kan mir nichts beygemeſſen werden, ich habe nicht tergiuerſiret, und wenn auch gleich das Brauneckiſche Theil wegfallen ſolte, ſo bleibet mir doch das Cloſter, weil ich an. 1624. im Beſitz geweſen; allein das half alles nichts, die Sache iſt nunmehro aus, ſie iſt ſchon ſeit an. 1641. liegen blieben, und hat man keine Luſt bezeiget, ſie wieder zutreiben. Solte aber ein Lerm in Teutſchland entſtehen, könte wohl was paſſiren, wiewol ſie mit einander tranſigiret haben; die Fehler alſo beſtunden darinne, 1.) daß Anſpach einen *Proceſſum ſummarium* beliebet. 2.) daß man nur 2. Jahr dazu geſetzt, 3.) daß ſie nicht ſo gleich vom Cloſter Beſitz genommen, und ſich wider Bamberg und Würtzburg reſtituiren laſſen, 4.) daß die Sache beym Hof-Gerichte ausgemachet, da doch bekannt daß es denen Proteſtanten zu wider geweſen, und vor dem Kaiſer intereſſiret conf. *LIMNAEVS in additionibus Juris publ. L. V. C. VII.* darinnen mehr Weißheit iſt, als in ſeinem Jure publico; nach der Zeit aber hat er mehr geleſen. Dieſer *Limnaeus* war aus Jena gebürtig, wo ſein Vater Profeſſor Matheſeos geweſen. Er hatte ſich in der Welt umgeſehen, und wurde endlich Anſpachiſcher Geheimder Rath. Er hat niemals geheyrathet, hatte aber viel Geld, und als er ſtarb, vermachte er ſein ſämmtliches Vermögen dem Marggrafen. Dieſen kan man hier am beſten gebrauchen, weil er als Anſpachiſcher Miniſter die Sache am beſten gewuſt. Der Kaiſerliche Hof war dieſem Limnaeo nicht gut, weil er ſeinen *Commentarium ad Capitulationem Caeſaream* ſehr frey geſchrieben. *Henniges* iſt auch gut hievon zu leſen.

(S) *VVilzburg*) Vilzburg beym weiſſen Berge hatte der Kaiſer. Denn wie Fridericus geſchlagen ward, jagte man Anſpach von Land und Leuten, er behielt es auch bis zum Frieden, denn er verſprach es ohne Schaden alles zu reſtituiren. Das haben ſie auch noch, nur iſt Schade, daß ſie das Cloſter zu Kitzingen in die Controuerſien mit gemiſchet, da es doch ſchon ausgemacht war, und man nur die reſtitution agiren ſolte.

(T) *Domus VVürtembergica*) Das Haus Oeſterreich und Würtemberg haben allezeit Streit gehabt, ſeit der Zeit Herzog *Vlrichs* von Würtemberg, welcher ein unruhiger Herr war, und deswegen von Land und Leuten vertrieben wurde. Die Sache iſt ſo beſchaffen: Die *Reutlinger* hatten dem Herzog einen Knecht erſchlagen, deswegen bekriegte er ſie, und brachte ſie unter ſeine Bottmäßigkeit, darauf nahm ſich der

ne Dynastiarum Weinsberg, Neustadt & Meckmühle (V). Restituatur etiam in omnia & singula seculatia

ten Besitz derer Herrschafften Weinsberg, Neustadt und Meck-Mühle (V) verbleiben. Es soll das-

Schwäbische Bund ihrer an, und verjagte ihn. Dieses geschahe, ehe noch Carolus V. Kaiser wurde. Denn nachdem er zur Regierung kam, wolte sich der Schwäbische Bund ihm recommendiren, und schenckte ihm das eingenommene Würtembergerland, er möchte damit machen was er wolte; jedoch baten sie, wenn der Kaiser dem Herzog Ulrich sein Land wieder geben wolte, daß er ihnen zu denē Kriegs-Kosten verhelffen möchte. Der Kaiser Carolus V. schenckte hernach das Land an seinen Bruder *Ferdinandum I.* Endlich aber wurde Hessen und der Herzog von Würtemberg Ulrich selbst durch Frantzösisch Geld aufgebracht, daß sie die Kaiserlichen wieder heraus trieben, und die Sache wurde dergestalt beygelegt, daß die Herzoge von Würtemberg Vasallen von Oesterreich seyn solten, und wenn die Herzoge abstürben, solte das Land an Oesterreich fallen. Dieser Tractat ist zu Cadan in Böhmen geschlossen; der Lehns-Nexus aber nachgehends vom Kaiser Rudolpho an den Herzog Fridericus vor eine gewisse Summe Geldes wieder erlassen worden. Jedoch hat sich Oesterreich den Titul und die Nachfolge vorbehalten. Zur Zeit des 30. jährigen Krieges hat sich Würtemberg zwar nicht in die Böhmischen Händel gemenget, doch that er unter der Hand Vorschub. Denn als Georg Friedrich, Marggraf zu Baaden, im 30. jährigen Krieg mit Oesterreich Lermen anfieng, stund ihm Würtemberg heimlich bey. Die Häuser Baaden und Würtemberg sind allezeit gute Freunde gewesen, und haben sich mit einander verheyrathet. Die Baaden-Durlacher sind auch allezeit brave Herren gewesen. Als nun der Böhmische Krieg angieng, wurden die 2. Häuser mit in die Evangelische Vnion gezogen. Alles gieng gut, bis zur Nördlinger Schlacht, in welcher der Herzog von Würtemberg Eberhard seine Trouppen mit hatte. Als nun diese vor die Protestanten übel ablief, muste der Herzog Eberhard mit seinen Räthen und Landschaffts-Ausschuß nach Strasburg flüchten, denn Ferdinandus III. gieng darauf gerades Wegs ins Würtemberger Land, hielte einen Einzug in Stuttgard, und richtete eine neue Regierung an. Tübingen wurd überstiegen, die Festung Asberg, Schorndorff, eingenommen. Hohentweil belagert, welches die Würtembergerin von der Verwittibten Frey-Frau von Klingenberg erkaufft, und eine wichtige Festung ist. Der Herzog von Lothringen Carolus, der dem Kaiser in der Nördlinger Schlacht beystund und wie ein Löwe fochte, ruckte auch ins Würtemberger Land, und nahm Hohen-Aurich weg. Der Kaiser schenckte den Grafen von Trautmansdorf die Stadt und Amt Neustadt, Mettin, Weinsberg. Die Bayern nahmen die Grafschafft Heidenheim mit 3. Clöstern weg. Sie theilten also entweder das Land aus, oder brandschatzten es, oder besetzten, was haltbare Oerter waren. Und da der Kaiser als Ertz-Herzog von Oesterreich mit Würtemberg im Process lage, nahm er bey der Gelegenheit die streitigen Oerter weg, v. g. Stauffen, das Closter Achalm und die Stadt Blaubeuern. Der Bischof von Strasburg nahm auch was weg, denn die Geistlichen griffen nach den Stifftern und Clöstern, so wohl männlich als weiblichen, welche Würtemberg als Voigt seculalisirt, und seinem Lande einverleibet hatte.

(V) *Et Meckmühl*) Die 3. Herrschafften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle haben die Würtemberger aus dem Pfältzi-

schen

laria atque Eccleſiaſtica bona & jura ante hos motus vbicunque poſſeſſa, interque illa ſpecialiter in Dynaſtias Blaubeuren, Achalm & Stauffen, cum pertinentiis & ſub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cumprimis ciuitate & territorio Göppingenſi atque pago Pflumern reditibus Vniuerſitati Tubingenſi pie fundatis. Recipiat etiam Dynaſtias Heydenheim (X) & Oberkirch, (Y) itemque ciuitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Roſenfeld, nec non arcem & pagum Neidlingen

daſſelbe auch in alle und iede geiſtliche Güter und Rechte, ſo es vor der letzten Unruhe, es ſey, wo es wolle, beſeſſen hat, und zwar unter andern vornemlich in die Herrſchafft von Blaubeuern, Achalm und Stauffen, nebſt denen Zugehörungen, oder unter dem Vorwand derer Pertinentien angemaßten Gütern, inſonderheit der Stadt und dem Lande Göppingen und dem Dorffe Pflumern, ingleichen der Univerſität Tübingen, aus frommen Geſtifften herrührenden Einkünffte wieder eingeſetzet werden. So ſoll daſſelbe auch die Herrſchafften Heidenheim (X) und Ober-Kirch (Y) wie

ſchen Kriege genommen, da ſie ehmals dem Kaiſer Maximilian wider den Pfaltz-Graf Rubrechten beyſtunden, welcher Herzog Alberto von Bayern das Herzogthum Nieder-Bayern nehmen, und es mit ſeinem Hauſe conjungiren wolte. Trautmannsdorff, der des Kaiſers Mignon war, hatte dieſe Güter von dem Kaiſer geſchenckt bekommen; da er aber ſahe, er würde ſie doch nicht behalten, ſetzte er ſich mit Würtemberg, und gab ſie ihm noch vor dem Frieden wieder. Weinsberg hatte vor dem ſeine eigene Grafen, die des Heil. Röm. Reichs Truchſeß waren. *Töllner* ſagt *in Hiſtoria Palatina*: Die Trautmannsdörffer hätten die Güter noch, weil ſie ihnen wären geſchenckt worden, worinne er ſich aber irret. *BESOLDVS* hat dazumal denen Würtembergern groſſen Tort gethan mit dem Buch, ſub tit. *Monumenta VVürtenbergiae rediuiua*, welches zwar ſehr gelehrt, aber vor Würtemberg ſehr gehäßig geſchrieben, indem der Kaiſeer dazumal eben im Würtembergiſchen ſaß, und nicht wuſte, was zu denen Clöſtern gehörte, ſpecificirte *Beſoldus* alles, und iſt zu verwundern, daß ein JCtus, der weiter kein Hoffmann, als nur dem Titel nach war, ſo viel davon gewuſt.

(X) *Heidenheim*) Wie die Bayern ins Würtemberger Land nach der Nördlinger Schlacht rückten, nahmen ſie Heidenheim, Oberkirch, Balingen, welches Boblingen heiſſen ſoll, und andere Orte weg, das ſchenckte der Kaiſer dem Grafen Gallaſch und Landsberg. Dis alles muſte wieder abgetreten werden. Heidenheim nahmen die Bayern deswegen: Es hatte ehemals ſeine eigene Grafen. Vlricus von Würtemberg aber kauffte Helfenſtein und das Amt Heidenheim vom Conrado von Helfenſtein, vor 66000. fl. Bayern aber hatte das Städtgen, nicht das Amt.

(Y) *Oberkirch*) Oberkirch gehörte ſonſt dem Biſchoff von Straßburg, der verſetzte es an Würtemberg, und als die Catholicken

lingen cum pertinentiis(Z) tum Hohentvveil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen-Tubingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, cum ciuitate Schorndorff. Restitutio etiam fiat in Ecclesias collegiatas Stuttgard, Tubingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, nec non in Abbatias, Praeposituras atque Monasteria Bebenhausen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albershach,

wie auch die Städte Balingen, Putlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß und Flecken Neidlingen samt denen Zugehörungen, (Z) ferner Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorff ruhig besitzen. Dergleichen Wiedereinsetzung soll auch in die Collegiat-Kirchen Stuttgard, Tübingen, Horn-

licken den Meister spielten, gab mans ihm wieder, sonderlich, da zu der Zeit der Ertz-Herzog von Oesterreich Leopold, und nach ihm Leopold Wilhelm, Bischöffe von Straßburg waren. Das muste auch restituirt werden, weil es gewaltsamer Weise weggenommen; allein an. 1664. ist es wieder eingelöset worden, und haben sie sich dießfalls mit einander verglichen.

(Z) *Cum pertinentiis*) Es heist *cum pertinentiis*, denn der Kaiser machte eine Anforderung auf Blaubeuern, Achalm, Stauffen ꝛc und gründete sich darauf, dieweil die Oesterreicher die Oerter würcklich gehabt, welches auch die Würtenberger nicht läugnen können, sie sind aber vor 223000. Ungarische Gulden vom Ertz-Herzog Albrecht und Leopold an. 1370. als sie mit Ludovico Bavaro gekrieget und Philippus Pulcher gefangen worden, an einen Schwäbischen von Adel Conrad von Rudersheim versetzet worden. Die Oesterreicher haben alle Hohenstäufische Güter nach Conradini Tod an sich gebracht, und ist Stauffen das Stamm-Haus der Hohenstauffen gewesen. Der Conrad von Rudersheim merckte, daß die Oesterreicher ihm deswegen einmal würden Tort thun, und gab daher sein Recht an dem Herzog Ulrich von Würtemberg vor das gelehnte Geld. Würtemberg aber solte es so lange Pfands-weisse behalten, und die Bezahlung wieder von Oesterreich erwarten. Als nun nach der Nördlinger Schlacht Herzog Eberhard in die Acht erkläret ward, dachten die Kaiserlichen diese Orte ohne Geld wieder zu sich zu nehmen, musten aber alles wieder hergeben.

Zwar möchte einer einwenden: Wenn die Oesterreicher Domini seyn, warum soll es ihnen denn genommen werden? Alleine diese Frage muß erst hernach gerichtlich ausgemachet werden, und also begehrte Würtemberg, daß es vor allen Dingen *ex capite Annestiae* restituiret würde, wie es vor dem Böhmischen Kriege gewesen. Hingegen möchten die Oesterreicher ihre Anforderungen durch den Weg Rechtens ausmachen. Denn die Würtemberger hatten es schon über 270. Jahr besessen. Der Kaiser muß also den Beweiß führen, daß es versetzte Güter seyn, und sich erklären, daß er bezahlen wolle, saluis exceptionibus und Gegenforderungen der Würtemberger, welches noch viele Weitläufftigkeiten machet. Denn es muste vor allen

Din-

bach, Koenigsbrunn, (A) Herrenalb, Diui Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Lichtenstern, siue Marien-Cron, & similia cum omnibus documentis ablatis, saluis tamen & reseruatis Domus Austriacae, nec non Wurtembergicae in supradictas Dynastias Blaubeuern, Achalm & Stauffen praetensis juribus, actionibus, exceptionibus & remediis atque beneficiis juris quibuscunque.

Hornberg, Göppingen, Bachnang, wie auch in die Abteyen, Probsteyen und Clöster, Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhardt, Albersbach, Königsbruñ, (A) Herrenalb, St. George, Reichenbach, Pfüllingen, oder Marien-Cron, u. dergleichē, nebst allen weggenomenen Documenten, iedoch ohnverletzt und mit ausdrücklicher Vorbehaltung des Hauses Oesterreich und Würtemberg in obgedachte Herrschafften Blaubeuren, Achalm und Stauffen vorgegebenen Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen und aller und ieder Remediorum und beneficiorum juris geschehen.

§. 25.

Dingen untersuchet und ausgemachet werden, ob Göppingen, welches die Oesterreicher als ein Pertinenz-Stücke dazu ziehen wolten, auch dazu gehöre. Würtemberg würde auch die Sache nicht vor den Reichs-Hof-Rath bringen, sondern auf die Austräge es ankommen lassen. Der Kaiser wolte auch zu Blaubeuren den Ort Pflaumern rechnen, welcher der Universität Tübingen gehöret, und ihre Einkünffte davon hat.

(A) *Königsbrunn*) Die 3. Clöster Königsbrunn, Anhausen, Herprechtingen haben die Würtemberger von Alberto, Herzog in Bayern gekaufft, welcher mit Pfaltz wegen Nieder-Bayern Krieg führet, und weil ihnen solche mit Gewalt weggenommen, musten sie wieder abgetreten werden. Diese Oerter sind im Breiten-Thal gelegen

Es hat kein Herr solche Güter secularisiret, als der Würtemberger. *Besoldus* hat in seinen *Monumentis VVürtemberg. rediuiu.* gezeiget, wie die Stiffter unmittelbar, Würtemberg aber nur defensor da-

von gewesen, er habe sie aber unbilliger Weise an sich gebracht, als er Evangelisch worden. Die *Monumenta Besoldi* bestehen aus 2. Tomis, in dem ersten sind die Manns-Clöster, in dem andern die Weiblichen recensiret. Es ist rar und selten complet zu finden. Die restitution der Clöster aber hielte deswegen hart, weil die Geistlichen sagten, er könte sie ja nicht behalten, es wären Reichs-Clöster, weil aber der Herzog Friedrich und Johann Friedrich sich bey den Schweden tapfer erwiesen, so hielten sie darauf. Denn Herzog Friedrich hat solche Thaten als Carl Gustav gethan. vid. *Puffendorf de rebus Suecicis.* Trautmannsdorff wolte nun alles umsonst wieder geben, man solte denen Pfaffen nur die Clöster lassen, alleine es wurde abgeschlagen. Würtemberg ist also bey den Clöstern von denen Schweden erhalten worden, und müste der Herzog wunderlich seyn, wenn er Catholisch würde, denn wenn er die Clöster nicht wiedergäbe, würden sie sagen, er wäre nicht recht Catholisch.

§. 25.

Principes quoque Würtembergici Lineae Mompelgardensis (B) restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel vbicunque sitas, & nomi-

§. 25.

Es sollen auch die Würtembergischen Herzoge, Mümpelgardischer Linie, (B) in alle ihre Länder, so in dem Elsaß, oder irgend an-

(B) *Lineae Mompelgardensis*) Mümpelgard ist eine Haupt-Linie von Würtemberg. Des regierenden Herzogs von Stutgard Johann Friedrichs Bruder, Ludewig, bekam diese Grafschafft als ein *paragium*. Es ist eine alte Grafschafft, deren Herren mit Stephano und Henrico Seculo XIV. ausstarben. Stephanus blieb unter Kaiser Sigismundo in der Schlacht bey Nicopolis wider den Türcken. Es war eine hohe Familie, die sich bis in die Capetingische hinein ziehet. conf. *DV CHESNE hist. genealogique de la maison de Bar le Duc*. Die Herren aus dem Hause betraf das Unglück, daß sie dazumal verjagt wurden. Die Spanier nahmen ihnen 2. Feuda von der Franche Comté, *Clerval* und *Passavan*, die Oesterreicher aber trieben sie in den Elsaß von *Bleaumont* und Herrinmet, ingleichem von Mümpelgard. Dieses hatten die Würtemberger von dem Grafen von Mümpelgard erheyrathet, da die letzte Erbin, Henriette, an Graf Everhard von Würtenberg im 14. Sec. vermählet wurde. Gleich wie sie von dem Grafen von Nev-Chatel, Ferdinando, Clerval und Passavant auf dergleichen Weise erhalten; sie haben aber wegen der Reichs-Immedietät grosse Streitigkeiten gehabt, denn die Spanier sagten, es wären Lehne von der Franche Comté. Damit sie nun nicht ferner möchten in Anspruch genommen werden, so heist es: *restituantur ad eandem immedietatem &c.* Von dem Würtemberger Hause sind gut zu gebrauchen des Pregizers *Ephemerides*, welche er herausgegeben bey Gelegenheit des Buchs, so zu Halle gedruckt wurde, unter dem Titel: Staat von Würtemberg. Er hat alles hievon beygebracht, und handelt von anno 1414. bis 1706. giebt auch Nachricht von allen Linien, auser von denen Schlesischen. Sonst aber ist diß Buch, diese Sache zu verstehen, unentbehrlich. Denn man hat sonst wenig Nachricht von Würtenberg, und aus dem *Londorpio* und *Theatro Europaeo* alles heraus zu suchen, ist zu mühsam. *LVDVVIG* hat neulich eine *dissertat. de praerogatiuis domus VVurtembergicae* gehalten. Die Mümpelgardische Linie kömt von dem Herzog Ulrich, gleich wie auch die andern Linien alle, sie sind appanagirte Herren; die Stutgardische aber ist die Haupt-Linie. Mümpelgard hat seinen Namen *a monte Peliardico*, es stammet her von den alten Herzogen von Bare aus dem Hause Lothringen, so ausgestorben, und waren die Grafen von Bare und Mümpelgard eine Neben-Linie. Nachdem kam es an Würtemberg nebst denen oberwehnten Oertern. Es sind deßwegen vielfältige Processe entstanden, die zum Theil noch nicht aus sind. Insonderheit objicirte man denen Mümpelgardern: Graf Ferdinand von Nev-Chatel hätte die Güter nicht verkauffen können, es wären Fidei-Commissa gewesen. Der Proceß ist deßwegen lange Zeit bey denen hohen Gerichten in der Frenche Comté zu Dole geführet worden, und auch beym Reichs-Hof-Rath. *vid. FORSTNERI Epistolas*. Der war ein Mümpelgardischer Rath, und gelehrter Mann, er correspondirte mit dem Herzog Augusto von Braunschweig, der zu Straßburg

nominatim in duo Feuda Burgundica Clerual & Passauant, & ab vtráque parte (C) redintegrentur in eum statum, jura, praerogatiuas, ac in specie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gauisi sunt, & qua caeteri Imperii Pincipes ac Status gaudent, vel gaudere debent.

anderswo gelegen, insonderheit in die zwey Burgundische Lehen Clerual und Passavant eingesetzet, und von beyden Theilen (C) in denjenigen Zustand, Gerechtigkeiten, Praerogatiuen, insonderheit aber in ihre unmittelbare Standschafft gegen das H. Röm. Reich, deren sie sich vor dem Anfange dieser Kriege haben zu erfreuen gehabt, oder deren die übrigen Fürsten und Stände des Reichs geniessen oder geniessen sollen, gäntzlich wiederum gelangen.

burg 5. Jahr studirte, und Rector Magnificus daselbst gewesen, und grose Gelehrsamkeit besaß, dergestalt, daß er auch öffentlich in Disputationen opponirte. Er hat hernach den Cathalogum von seiner Bibliothec mit eigener Hand geschrieben. Forstnerus hat das Negotium pacis Westphal. nette beschrieben, und da hat er die Mümpelgardische Sachen mit erläutert. Denn Augustus wolte sich von Forstnero wegen der Handlungen des Westphälischen Friedens belehren lassen. Er hat schöne Noten über den *Tacitum* geschrieben. Seine Söhne sind Barones worden, der eine ward Catholisch und kam in Lothringische Dienste, ward auch als Gesandter auf dem Nimwegischen Frieden geschickt.

Der Herzog Ludwig von Mümpelgard war Vormund von Stutgard, und hatte sonst nichts mit der Würtembergischen Sache zu thun; Seine Trouppen waren auch nicht bey der Nördlinger Schlacht. Weil er aber ein Würtemberger und Vormund war, durffte er nichts sagen. Es kam das Kaiserliche *Restitutions-Edict*, als nemlich die Waffen der Catholicken am höchsten gestiegen waren, heraus. Dasselbe betraff auch die Mümpelgarder: und als alles bund über gieng, kamen die Frantzosen und Spanier und sagten: die Mümpelgarder wären Landsassen, praetendirten also die Hoheit nach der Regel: *Quicquid est in Territorio, illud etiam est de Territorio*; allein die Grafen von Burgund waren Vasallen vom Kaiser, es war ein *allodium*. Ferner sagten die Spanier: die Mümpelgarder hätten einen Lehns-Fehler begangen, indem sie wider den Kaiser gedienet, und also wären sie eo ipso der Länder verlustig. Das waren aber Spanische intriguen. Denn sie läugneten ja, daß es Reichs-Lehn und Reichs-Stände wären. Daher man sich über der Spanier Unwissenheit in Jure publico verwundern muß. Die Schweden aber, weil sie sich der tapfern Prinzen von Würtemberg in allem annahmen, haben sie auch die Mümpelgarder bedacht.

(C) *Ab utraque parte*) Henniges weiß hier nicht, wo er zu Hause ist, er will den nodum Juris auflösen, und gleichwohl kan er ihn nicht finden, das macht er ist in facto noch nicht richtig gewesen: also hat er auch ohnmöglich können die dubia Juris auflösen. Seine Meynung ist also: Es sey hier die Rede, *de vtroque Ducatu VVurtembergico*

§. 26.

De causa Badensi (D) hoc modo conuentum est: Fri-

§. 26.

Was die Angelegenheit mit dem Hause Baaden (D) betrifft, so

bergico, welches aber falsch ist. Denn ein iedes Wort giebt mir Historische Umstände an die Hand. Der Herzog von Stuttgard ist kein Landsaß. Jederman hat ihn auch vor einen unmittelbaren Stand des Reichs erkennet, und ob ihn gleich Oesterreich einmal zum Vasallen gemacht, so ist es doch wieder aufgehoben. Ein anders aber war es mit Mümpelgard, den wolte der Kaiser und die Stände selbst nicht auf dem Reichs-Tag zulassen, denn es gehörte vor dem *ad Regnum Burgundicum*, diese hatten kein *votum*, *nisi ex facto nouo*, e. g. Die Franche-Comté, Savoyen, Basel und Besançon, nicht aber Nev-Chatel und Montpelliard. *Qui succedit in locum, succedit in Jus.* Hierauf kam Franckreich, und sagte, ich kan ihm keine Immedietät verstatten, denn es sind feuda von mir. Mümpelgard aber antwortete, er hätte doch einmal den Reichs-Abschied unterschrieben; allein das beweiset nichts, denn wenn der Abschied fertig ist, so bekümmert sich der Ertz-Cantzler weiter nichts darum, wer ihn unterschreibet, und da kan vieles mit unterlauffen. Denn Maynz ist nicht verbunden zu untersuchen, ob alle Subscribenten immediat seyn. Endlich wurde ausgemacht, er solte ein Stand des Reichs seyn, nicht so wohl, weil er unterschrieben, sondern, weil er auf dem Reichs-Tag erschienen, worauf am meisten gesehen ward. Folglich heisset *ex vtraque parte* hier vielmehr so viel, als daß die Restitution von Spanischer und Frantzösischer oder auch Kaiserlicher Seite geschehen soll, denn die Frantzosen hatten auch vieles inne, welches sonderlich der Herzog Bernhard von Weimar gerne zu seinem Fürstenthum, das er sich noch erwerben wolte, geschlagen hätte. Es währete aber doch lange, ehe er in den Fürstlichen Rath introduciret wurde, denn es wäre noch viel zu sagen gewesen von ihrem Suffragio, so sie ehemals abgeleget, ietzo aber wurde es ausgemacht, man solte sie nicht allein *pro immediatis* sondern auch *pro suffragantibus* erkennen, denn es kan einer *immediatus* seyn, und doch keine Stimme haben. v. g. wegen der Grafschafft Moeurs hat Brandenburg keine Stimme auf dem Reichs-Tag; deßgleichen die unmitrelbare Reichs-Ritterschafft.

(D) *De Causa Badensi*) Baaden wird in die Ober- und Nieder-Marggrafschafft getheilet. In dem Instrumento wird Baaden-Baden die Ober- und Baaden-Durlach die Untere genennet, da es sonst nach der Geographie und gemeinen Mund-Art umgekehret ist. Zwischen diesen beyden Häusern ist ein hefftiger Streit entstanden, durch die Heyrath *Eduardi Fortunati*, welcher des Printzens von Oranien Stallmeisters Tochter heyrathete, von welcher Louis und seine Descendenten herkommen. Sonst war ein *pactum familiae* zwischen den beyden Häusern, welcher von ihnen eine Mißheyrath thun würde, dessen Kinder solten nicht vor rechte Marggrafen erkannt werden. Der Kaiser aber sagte: Er habe dergleichen Vortrag nicht bestätiget, sie aber könten vor sich in Reichs-Lehnen nicht sitzen, und andere davon ausschlieffen. Das vornehmste aber war, daß *Eduard* Catholisch ward, und da also Durlach die Baadenschen Länder eingenommen hatte, iedoch denen Kindern Fürstl. Alimenta gab, sahe man dieses an dem Kaiserlichen Hof als ein

Spoli-

Fridericus (E) Marchio Badenſis & Hochbergenſis, ejusque filii & heredes cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inſeruierunt, aut adhuc inſeruiunt, cujuscunque nominis aut condionis ſint, gaudeant & fruantur ſupra articulo 2. & 3. deſcripta Amneſtia cum omnibus ſuis clauſulis & beneficiis ejusque vigore reſtituantur pleniſſime in eum ſtatum in ſacris & profanis,

ſo iſt dieſelbe folgender maſen verglichen worden:

Der Marggraf von Baaden und Hochberg, Friedrich, (E) deſſelben Söhne und Erben, imgleichen alle diejenigen, ſo ihnen auf einige Art und Weiſe gedienet haben, oder noch dienen, ſie mögen ſeyn weß Namens und Standes ſie wollen, ſollen ſich der oben in dem

Spolium an, und Durlach muſte die Ober-Marggrafſchafft wieder abtreten, und zwar *cum fructibus perceptis & percipiendis*. Durlach appellirte zwar, aber es wurde ihm abgeſchlagen, man nahm ihm noch dazu Stein und Reichingen weg, und gab es an Baaden. Durlach appellirte noch einmal *a male informato Imperatore ad melius informandum*, gab auch eine deduction heraus, aber der Kaiſer ſpannete die Saiten hoch. Hierzu kam, daß Georg Friedrich von Durlach von dem Tilly geſchlagen ward. Dieſer Georg Friedrich war ein ſchlauer Herr, er hatte ſchon vorher lange im Krieg gedienet, und in Ungarn mit 2000. Mann 100000. Türcken geſchlagen. Er danckte erſt vom Kaiſer ab, ehe er den Krieg anfieng, und trat zugleich ſeinem Sohn die Regierung ab. Alleine der Kaiſer ſagte, es ſey dieſes nur ein Vorwand, und ſchickte den Tilly wider ihn. Es wolte ſich der Mansfelder mit ihm conjungiren, und das hätte er abwarten ſollen; als er ſich aber zwiſchen Wimpffen und Heilbrunn ſetzte, wurde er gäntzlich geſchlagen und die Kaiſerlichen giengen ſo fort in die Lande. Daher wird das Haus Baaden-Durlach in dieſem Frieden völlig *ex capite amneſtiae* von anno 1618.

reſtituiret, und zwar ſo wohl im Geiſtlichen als Weltlichen, wie es vor den Böhmiſchen Händeln geweſen, da ſonſt im Geiſtlichen der terminus das Jahr 1624. iſt, wovon aber die Urſache iſt, weil der Kaiſer da gleich mit Anfang des Krieges reformiren laſſen. Indeſſen geſtehet *CARAFFA in Germania ſacra* ſelbſt, daß dem Durlachſchen Hauſe in der Sache zu viel geſchehen ſey, und daß man ex fauore religionis etwas gethan, und dieſe Printzen vor ſucceſſionsfähig erkläret, damit die Catholiſchen ein votum mehr bekämen. Solcher geſtalt war nulliter wider die pacta geſprochen. Baaden iſt übrigens kein geringes Haus, denn es hat mit den Habsburgern einen Urſprung, ſie wurden aber eher Fürſten als die Habsburger, daher wolten ſie ihren hohen Adel durch keine ungleiche Ehe verdunckeln. Es wurde zwar dem Marggrafen, Georg Friedrich, auch vorgeworffen, er habe ja ſelbſt die Eliſabeth Strozzin, ſeines Amtmanns zu Malberg Tochter, geheyrathet; Alleine er antwortete: er habe ſich ſolche nur zur lincken Hand antrauen laſſen, und das hätte ſein Vetter auch thun ſollen.

(E) *Fridericus*) Dieſer war eben der

fanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit. Dn. Georgius Fridericus, Marchio Badenſis & Hochbergenſis quoad Marchionatum inferiorem Badenſem, qui vulgo ſub appellatione Baaden-Durlach venit, itemque quoad Marchionatum Hochbergenſem, tum etiam quoad ditiones Rötelen, Badenvveiler & Sauſenberg; non obſtantibus ſed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde reſtituantur Marchioni Friderico Praefecturae Stain & Reichingen absque onere aeris alieni, interea temporis a Marchione Guilhelmo contracti, ratione fructuum, intereſſe aut ſumptuum per tranſactionem, Ettlingae anno Domini milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo nono initam, dicto Guilhelmo, Marchioni Badenſi ceſſae cum omnibus juribus, documentis litterariis, aliisque pertinentiis, ita, vt tota illa actio ſumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum cum omni damno & intereſſe a tempore primae occupationis numerando, ſublata & penitus ex-

dem andern und dritten Articul vorgeſchriebenen Amneſtie mit allen ihren Clauſuln und Wohlthaten zuerfreuen haben; dieſem auch zu Folge, ſollen ſie in Geiſt- und Weltlichen völlig in denjenigen Zuſtand geſetzet werden, in welchem ſich vor denen Böhmiſchen Unruhen der Herr Georg Friedrich, Marggraf von Baaden und Hochberg, was die Unter-Marg-Grafſchafft Baaden, ſo gemeiniglich Baaden-Durlach genennet wird, ingleichen was die Marg-Grafſchafft Hochberg, wie auch die Herrſchafft Röteln, Badenweiler und Sauſenberg betrifft, befunden hat, woran denn die inzwiſchen zu dem Gegentheil geſchehene Veränderungen nicht hinderlich ſeyn können, ſondern vernichtet und aufgehoben werden. Nachgehends ſollen auch dem Marggrafen Friedrich die Aemter Stein und Reuchingen wieder gegeben werden, dabey er von der Laſt derer Schulden, ſo in währender Zeit von dem Marggrafen Wilhelm waren gemacht, und in Betrachtung derer Nutzungen,

Intereſſe und Unkoſten durch den zu Ettlingen in dem Jahre tauſend ſechszehn hundert und neun und zwantzig getroffenen Vergleich, gedachten Marggrafen Wilhelmen waren cedirt worden, dergeſtalt befreyet wird, daß dieſe Wiedereinſetzung in alle Gerechtigkeiten,

---

Sohn Georg Friedrichs. Er kam ſelbſt nach Oſnabrüg, ob es gleich der Kaiſer nicht leiden wolte er übergab aber ſo fort alle ſeine Jura und Anſprüche in die Hände der Schweden und Frantzoſen, welche auch alles vor ihn ausmachten, er aber gieng wieder weg weil er den Kaiſer nicht allzuſehr vor den Kopf ſtoſſen wolte.

extincta sit. (F) Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui Superiori pendi solita, virtute praesentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de praeterito vel de futuro imposterum vnquam praetendatur vel exigatur. Alternetur etiam imposterum inter vtramque Lineam Badensem, inferioris scilicet & superioris Marchionatus Badensis, praecedentia & sessio in Comitiis & Circuli Sueuici, aliisque vniuersalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque conuentibus, pro nunc tamen eadem praecedentia penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, permanente. (G)

ten, Auslieferung aller schrifftlichen Documenten und andern pertinentien geschehen muß, und diese gantze Action wegen derer Unkosten und genossenen Nutzungen, oder welche hätten können genutzet werden, samt Rechnung alles Schadens und Intereſſe, von der Zeit an, da dieselben eingenommen worden, zu rechnen, vor völlig aufgehoben, und gäntzlich erloschen zuhalten. (F) So soll auch die Jährliche pension, welche aus der Unter-Marg-Grafschafft in die Ober-Marg-Grafschafft gezahlet worden, Krafft gegenwärtigen Vergleichs, gäntzlich aufgehoben, annulliret und vernichtet seyn, und soll auch in Ansehung derselben inskünfftige nichts weder von dem vorigen noch gegenwärtigen können gefodert und verlanget werden. So soll auch ins künfftige zwischen denen beyden Häusern von Baaden, nemlich dem Unter- und Ober-Marggräflichen Hause, wegen der Praecedenz und Sitzes auf dem Reichs-Tage und Schwäbischen Creises, wie auch in andern Particulair-Zusammenkünfften, sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, gewechselt werden; vorietzund aber soll diese Praecedenz bey dem Marggrafen Friedrich so lange, als er leben wird, verbleiben. (G)

§. 27.

(F) *Extincta sit*) wie Georg Friedrich todt war, hielt sein Sohn Friedrich zwar zu verschiedenen malen an, daß ihm nicht alleine Rötteln, Sausenberg und Badenweiler wiedergegeben würden, sondern auch der Streit mit seinem Vetter auf einmal gehoben werden möchte; alleine es wurde dargegen eingewendet, Georg Friedrich habe die Einkünffte von Baaden-Baaden lange genossen, und also hat man die Sache währenden Krieg vor dem Reichs-Hof-Rath tractiret, bis endlich kurtz, ehe die Schweden nach Teutschland kamen, zu Ettlingen ein Vergleich getroffen wurde: Daß Durchlach wegen der bisher genossenen Einkünffte, welche man doch so genau nicht angeben könte, die zwey Aemter Stein und Reichingen an Baaden-Baaden abtreten solte. Dieser Vergleich wird also hiermit völlig aufgehoben, dergestalt, daß weiter an nichts mehr soll gedacht, und denen Baadenschen Prinzen ferner keine quaestio Status mouiret werden.

(G) *Permanente*) Hier ist auch zugleich aus-

§. 27.

De Baronatu Hohen-Gerolseck (H) conuentum est, vt si Domina Principissa Badensis praetensa sua jura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probauerit, restitutio statim post-latam desuper sententiam fiat cum omni causa, omnique jure, vigore documentorum competenti. Cognitio autem haec finiatur a die publicatae pacis infra biennium. Nullae denique actiones, transactiones, vel exceptiones, generales vel speciales clausulae in hoc Instrumento Pacis comprehensae, (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore huius derogatum sit) ab vna vel altera parte vllo vnquam tempore contra hanc spe-

§. 27.

Wegen der freyen Herrschafft Hohen-Gerolseck (H) ist verglichen worden, daß, wenn die Frau Fürstin von Baaden ihre vorgewandte Rechte auf gemelte freye Herrschafft mit authentiquen Documenten zur Gnüge solte bewiesen haben, die Wiedereinsetzung also bald nach hierüber gefälter Sentenz mit allen Zugehörungen, und allem Krafft derer Documente zustehenden Rechte geschehen soll. Doch soll diese rechtliche Untersuchung innerhalb zwey Jahren, von dem Tage des publicirten Friedens an zu rechnen, geschehen. Nach derselben Verfliessung aber sollen keine actiones, Vergleiche oder Exceptiones, generale und spe-

---

ausgemacht worden, wie es wegen der praecedenz zwischen beyden Häusern solte gehalten werden, und ist die alternation beliebt. Denn es ist kein besseres Mittel, wenn zwey Familien auf dem Reichs- und Deputations-Tagen, wegen des Ranges streiten, als dieses. So lange Fridericus restitutus gelebet, ist er vorgegangen und vorgesessen, nachdem ist die alternation geschehen von session zu session, und hat Baaden-Baaden den Anfang gemacht. *vid. P. MVLLER in Diss. Concordia in Germania discors & SCHVRZFLEISCH in rebus Badensibus*, welche deswegen zu recommendiren, weil man sonst nichts von Baaden hat, wiewohl er auch aus der Historie wenig, was zur Sache dienet, beygebracht. Die Durlacher hiengen sich damals an den Kaiserlichen Minister Vollmar. *Puffendorff* sagt deswegen *in rebus Suecicis*, die Durlacher hätten nicht so gute Conditiones erhalten, wenn es nicht Volmar gethan, der die Baadenser zu einem gütlichen Vergleich gebracht, indem er vorstellet, daß die Baaden-Durlacher sich freywillig zur Abtretung der Länder verstunden. Die Schweden aber nahmen sich der Durlacher auch sehr an, weil sie den Evangelischen Bund mit unterstützen helffen, denn nachdem die Nördlinger Schlacht verlohren gegangen, so steckten die übrigen Fürsten schon den Degen ein, und wolten dem Kaiser zu Fusse fallen, aber Durlach hielt feste bey den Schweden, daher wolten die Schweden sie wieder nicht fallen lassen.

(H) Es waren ehedem besondere Grafen von Geroldseck, die aber 1634. mit Jacobo ausstarben. Derselbe hinterlies

specialem conuentionem allegentur vel admittantur.

Vergleich ausdrücklich und auf ewig der andern Parthey wider diesen speciellen Vergleich können angeführet oder zugelassen werden.

§. 28.

Dux de Croy (I) gaudeat effecta generalis Amnestiae, neque protectio Regis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, priuilegiorum, honorum, bonorum aut vllo alio respectu: quiete quoque possideat eam dominii Vinstingen partem, quam Majores sui possederunt, prout nunc a Domina matre sua dotalitii nomine possidetur, Juribus Imperii quoad dictum dominium Vinstingen in eo Statu, quo

speciale Clausuln, so in diesem Friedens-Instrumente enthalten, (denen hiemit durch gegenwärtigen derogiret worden) von einer oder

§. 28.

Der Herzo von Croy (I) soll sich der General-Amnestie zu erfreuen haben: so soll ihm auch der angenommene Schutz des aller Christlichsten Königs an seinen Würden, Priuilegiis, Ehren, Gütern, oder in einen andern Absehn nicht nachtheilig seyn: so soll er auch denjenigen Theil der Herrschafft Vinstingen, welchē seine Vorfahren besessen, auf die Weise, wie sie seine Frau Mutter, als ein Dotali-

tium

---

terließ aber zwey Schwestern, davon die eine, Anna Maria, nach dem Tod ihres ersten Gemahls, Friedrichs von Solms, mit welchem sie keine Kinder gezeuget hatte, sich an Marggraf Friedrich von Baaden-Durlach vermählte. Da er nun nach Osnabrück kam, bemühete er sich, daß ihm die Baronie zugesprochen werden möchte. Es hatten die Grafen von Geroldseck dieser Herrschafft wegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag. Es ist zwar ein Oesterreicher Lehn, die Regalia aber dependiren vom Reich, und suchet man also, daß es an sich ein *allodium* gewesen, die *Regalia* aber Lehn, eben als wie die Grafen von Mansfeld dergleichen wider Sachsen und Magdeburg einwenden. Dieses Gerolseck meinte, die Baronesse müste sie haben als ein allodium, es war aber solches dem General-Wachtmeister, Graf Adam Philipp von Cronenburg vom Kaiser an. 1635. geschencket, der ihn auch damit investiret, und Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gegeben. Der Kaiser sagte, es sey zweiffelhafft, ob es ein allodium sey, er wolte ihnen ihr Recht nicht nehmen, sie solten es nur erweißlich machen, bis dato wäre es noch inuisibile, und das solte binnen zwey Jahren erwiesen werden. Es ist aber nichts ausgemacht worden. Denn die Gemahlin starb binnen zwey Jahren, und setzte zwar ihren Gemahl zum Erben ein; alleine die Croneburger sind im Besitz geblieben, und nachdem die Familie an. 1704. abgegangen, so hat der Kaiser die Herren von Linden damit belehnet.

(I) *Dux de Croy*) Die wenigsten haben gewust, wer der *Duc de Croy* sey, weil er

quo fuerunt ante hos motus, salvis permanentibus.

tium innen hat, behalten. Die Rechte aber des Röm. Reichs auf gedachte Herrschafft Vinstingen sollen unverletzt in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich vor diesen Unruhen befunden.

§. 29.

Quod controuersiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet,

§. 29.

Was die Streitigkeit von Nassau (K) Siegen, wieder Nassau-

nicht bekannt ist. Es sind aber die Herzoge von *Archot* aus Brabant, sie sind schon zu Zeiten Caroli V. und seines Vaters in grossem Ansehen gewesen, der eine war Caroli V. Hof-Meister. Sie sind allemal dem Printz Wilhelm von Oranien zuwider gewesen, und hielten es mit dem Kaiser in denen Niederländischen Troublen wider Spanien, machten auch, daß der Kaiserliche Printz Matthias von den Holländern zum Gouerneur beruffen wurde. Der ietzige, dessen hier gedacht wird, hieß Ernestus Bogislaus Seine Mutter, *Anna*, war des Herzogs in Pommern Bogeslai XIII. Tochter, weßwegen er auch ein Stück Landes von Friderico Wilhelmo bekam. *vid. RANGO in Pomerania Diplomat.* welcher viele Memorabilia hiervon beygebracht. Dieses Ernesti Bogislai Vater, Ernest von Croy, war Catholisch, er aber Evangelisch, und daher auch Bischoff zu Camin, ein groser Liebhaber der Gelehrten. Weil er hernach das Bißthum Camin verlohr, machte ihn der Chur-Fürst zum General-Gouverneur von Pommern, denn er wuste sich sehr beliebt zu machen. Sie hatten sonst *Feneſtrange*, welches hier *Vinſtingen* heist, und auf den Grentzen von Lothringen gelegen ist. Lothringen aber praetendirte darauf das *Dominium directum*, und hatte Lust während der Teutschen Troublen sie zu verjagen; deßwegen begaben sie sich in Frantzösischen Schutz, der sie auch, und sonderlich die Mutter bey ihrem Leib-Gedinge erhalten, deßwegen der Kaiser sehr böse war, und ihnen übel wolte, denn Lothringen hielte es im 30. jährigen Kriege mit dem Kaiser; alleine sie wurden restituiret. Die Rhein-Grafen und Fürsten von Salm haben auch einen Theil an Vinstingen, und ist allemal Streit mit Lothringen hierüber gewesen, als welcher sie zu Landsassen machen wolte, sie aber sagten: sie gehörten unter die 4. Reichs-Feld-Marschälle, denn man statuirte sonst *Quaterniones Imperii*, als 4. Grafen, 4. Jäger-Meister 4. Marschälle ꝛc. ꝛc. Wenn dem so, so hätte Lothringen nichts daran; allein das war dunckel, deßwegen ist die restitutio geschehen, *ſaluis manentibus Lotharingiorum praetenſionibus*. Sie haben auch mit einander Proceß geführet, es ist aber noch nichts ausgemacht worden.

(K) Nassau) Das Haus Nassau ist in unterschiedliche Linien eingetheilet, Siegen aber ist eine besondere Familie, und hat mit Saarbrück nichts zu thun, ob sie gleich beyde den Namen von Nassau führen, daher besonders §. 30. von Saarbrück gemeldet wird. Es ist überhaupt ein vornehmes Haus. Sie waren General-Voigte am Rhein und haben verschiedene Fürstenthümer erlanget. Es hat auch durch die Anverwandschafft mit dem Oranischen Hause mehr Ansehens gemachet,

als

net, cum res haec per commissionem Caesaream anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur(L)ejusmodi commissio; & tota lis vel amicabili compositione, vel iuridica sententia, coram competenti Judice decidatur; Comite

sau-Siegen anbetrifft, weil dieselbe Sache durch eine Kaiserl. Commission im Jahr tausend sechs hundert u. drey u. viertzig auf einē gütlichen Vergleich ist verwiesen worden, so soll dergleichen Comission wiederum zur Hand genommen (L) und der gantze Streit entweder

als daß Adolph aus demselben Kaiser gewesen. Es ist hier zwar eine priuat-Sache, weil sie aber auf dem Münsterischen Frieden anhängig gemachet, wurde sie auch ausgemachet Es waren zwey Brüder aus diesem Hause, Mauritius und Johannes, dieser war Catholisch, und hieng sich an die Spanier, der andere aber an die Holländer und dienete dem Prinzen von Oranien. Folglich nahm sich der Kaiser des Catholischen Herrn, und die Schweden des Mauritii an. Von der Catholischen Linie ist der heutige *Wilhelmus Hyacinthus*, der auf Neu-Chatel mit praetendiret hat, denn er mengte sich mit in die Oranische Erbschafft, und hat auf dem Reichs-Tag grossen Lerm gemacht, hat auch viele Schrifften deßwegen drucken lassen. Zwischen den 2. Brüdern *Johanne* und *Mauritio* entstand folgender Streit. Der Vater, *Johannes Medius*, hatte 2. Gemahlinnen, mit der ersten zeugete er *Johannem* und *Wilhelmum*, mit der andern den *Johannem*, *Mauritium* und noch andere. Der Vater introducirte das *Jus Primogenitu-rae* und machte 1607. ein Testament zum Vortheil des Johannis, die andern aber solten appanage haben. Es änderte sich aber der Vater nachhero, weil der älteste Sohn Catholisch wurde und in Spanische Dienste gieng, und machte ein ander Testament, darinnen er auch die andern bedacht hatte, doch daß der ältere die beste portion haben solte. Nun heist es: *Testamentum prius tollitur per posterius*; allein der ältere Johannes sagte: ich habe schon ein *Jus quaesitum* im erstern, da mein Vater mich bedacht und das *Jus primogenitu-rae* eingeführet, darein ist einmal gewilliget. Folglich kan mir dasselbe nicht genommen werden. Setzte sich auch in die Possession, wurde Catholisch, und dienete den Spaniern. Der andere hingegen *Johann Mauritius* dienete den Holländern, und hatte ihnen viele Siege befochten, deßwegen sich auch die Holländer seiner annahmen; der Kaiser billigte auch das letzte Testament, und maintenirte auch den *Johann Mauritium* in seinem Antheil. Er ließ anfänglich die Sache durch Commissarios disponiren, wie es indessen solte gehalten wer en, bis die Sache ausgemacht wäre: Es kam aber der Krieg dazwischen, und weil Mauritius das *Jus primogenitu-rae* nicht leiden wolte, griff er zur Possession, sonderlich, weil er sahe, daß der Protestanten Waffen glücklich waren und dabey war er auch in dem Westphälischen Frieden mainteniret.

(L) *Reassumatur*) Der Proceß währet noch und ist anno 1662. von Johann Francisco *Desiderato* reassumiret worden, die Catholischen haben auch etliche mal gute Sentenzen erhalten. Brandenburg a-

mite Joanne Mauritio de Naſſau, ejusque fratribus absque vlla turbatione pro ſuis quotis duntaxat in apprehenſa poſſeſſione manentibus.

der durch einen gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Ausſpruch vor dem gehörigen Richter entſchieden werden. Der Graf Johann Moritz von Naſſau und deſſelben Brüder ſollen ohne alle Hinderniſſe und Verſtöhrungen, jedoch nur ſo viel als ihre Theile anbetrifft, in dem ergriffenen Beſitz verbleiben.

§. 30.

Comitibus Naſſau-Saraepontanis reſtituantur omnes eorum Comitatus, Dynaſtiae, territoria, homines & bona Eccleſiaſtica & ſecularia, feudalia & allodialia, nominatim vero Comitatus Saraepontanus & Sarvverdanus (M) integri cum omni cauſa: vt & fortalitium Hom-

§. 30.

Denen Grafen von Naſſau-Saarbrücken ſollen alle ihre Grafſchafften, Herrſchafften, Ländereyen, Leute, ſo wohl Geiſt- als weltliche Lehen und Allodial-Güter, namentlich aber die Grafſchafft Saarbrücken und Saarwerden, (M) gäntzlich mit allen Zugehörun-

---

ber nahm ſich der Reformirten an, weil er zum Executore des letzten Teſtaments verordnet worden. Die Reformirten haben auch mehr Recht, und kommt die Sache darauf an: die Reformirten ſagen, unſer Ur-Groß-Vater hat ein Teſtament machen, und die *primogenituram* einführen wollen, aber dieſe iſt nicht zum Stande kommen. Denn das läſt man dahin geſtellet ſeyn, wenn die Catholici ſagen, daß es gut ſey, wenn das *jus primogenitura*e auch bey den Grafen eingeführet würde. *Voluntas enim hominis eſt ambulatoria usque ad mortem.* Das Teſtament iſt kein Contract, *& ſic ſemper mutari poteſt.* Die Catholici ſagen: als Johannes das andere Teſtament gemacht, ſey er in der Acht geweſen: *capite deminutus* aber könne kein Teſtament machen. Reſp. An. 1629. iſt er ſchon wieder zu Gnaden angenommen, und ihm alle Jura reſtituiret worden. Ferner wollen ſie auch einwenden: *quod ab initio eſt nullum, ex poſt facto conualeſcere nequit.* aber ſie ſind indeſſen in der *Poſſeſſion* geblieben, und die Catholici ſind ins *petitorium* verwieſen, deßwegen die Enckel Johannis die Anforderung deſſelben *tanquam jus ab auinculo translatum* noch proſequiren.

(M) *& Saarwerdanus)* Die Grafen von Saarwerden giengen an. 1527. mit *Johanne Jacobo* aus, welcher ſeines Vaters-Bruders-Tochter hinterließ, die an Graf Hanß Ludwig von Naſſau-Saarbrücken verheyrathet war, alſo praetendirte dieſer wegen ſeiner Gemahlin die Herrſchafft Saarwerden; Allein Lothringen ſagte, ihr könnet nicht alles bekommen, ſondern die Mann-Lehn fallen dem Stifft Metz *tanquam Domino directo* anheim. Dazumal aber war *Joannes* aus dem Hauſe Lothringen Biſchoff von Metz, der belehnte ſeinen Bruder Anton damit, weil er nicht vor nöthig achtete, ſolches andern zu geben; allein Hanns Ludwig ſagte, die Grafſchafft

Homburg cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis; Saluis vtrinque respectiue tam ratione anno millesimo sexcentesimo vigesimo nono, septimo Julii, per sententiam adiudicatorum in reuisorio, quam aliis etiam de illatis damnis, competentibus juribus, actionibus, exceptionibus & beneficiis Juris iuxta Leges Imperii determinandis, nisi partes potius ament amica transactione rem componi. Sal-

rungen, ingleichen das Schloß Homburg mit dem Geschütze und allen daselbst sich befundenen beweglichen Gütern wiedergegeben werden: Nichts desto weniger bleiben von beyden Seiten die so wohl wegen des in dem Jahre 1629. den 7. Julii durch Urtheil in dem Reuisorio zugesprochenen, als auch sonsten wegen des zugefügten Schadens zuständige Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen, und recht-

---

schafft ist ein weiblich Lehn, wie die Burgundischen Lehn seyn. Es liegt zu beyden Seiten am Fluß Saar, stößt von der einen Seiten an Lothringen, von der andern an Metz, und ist meistentheils eine dependence von Metz gewesen. Endlich hieß es: Was an Franckreich stiesse, das sey Kunckel-Lehn, was aber disseits läge, wäre Mann-Lehn, und also meynte der Bischoff, er sey wohl befugt, solches seinem Bruder zu geben. Die Sache kam an die Kaiserliche Cammer schon zu Zeiten Caroli V. zu welcher Zeit Nassau in grossem Credit beym Kaiser stund, der sahe, daß es eine wichtige Sache wäre, und befahl deßwegen *sub poena fractae pacis*, Frieden zu halten, dadurch erhielten die Nassauer so viel, daß Metz nichts mit Gewalt vornehmen durffte. Metz aber sagte, das wären Lehns-Sachen, damit hätte die Cammer nichts zu thun, sie wolten deßwegen die Sachen *coram Paribus Curiae* abhandeln lassen, und formirten ein Mann-Gerichte zu Wist, bey Metz gelegen, das sprach gut vor Lothringen; allein der Kaiser kehrete die Sache um und sagte: die Sache gehöre vor ihm, und er trug es der Cammer auf, denn kein Reichs Hof-Rath war damals Diese sprach aus, daß 4. Mann-Lehn wären, das übrige aber Kunckel-Lehn. Da das geschehen, entstund der 30. jährige Krieg und die Nassauer wurden mit implicirt, Lothringen aber hielte es mit dem Kaiser, nahm das tempo in acht, und erhielte nicht nur die 4. Mann Lehn, sondern nahm auch zum Theil das übrige weg, die Dynastien e g. Lohr und Mahlberg, schencksten es dem Obersten Bamberg; Wisbaden nahm Maynz weg. Der Bischoff zu Worms nahm die nahe angelene Oerter, und Kirchheim nahm den Dom-Probst zu Maynz. Idstein wurde vom Kaiser sequestrirt, und so wurden sie gantz ausgezogen. Das muste ietzt alles restituiret werden. Der von Lothringen zugefügte Schaden, welcher nemlich durch Wegnehmung der Oerter verursachet, solte durch den Weg Rechtens ausgemachet werden. Diesem ungeachtet wolte Lothringen nichts restituiren, ob gleich auf dem Deputations-Tage zu Franckfurt, und auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 1654. drüber geklaget wurde. Man solicitirte zwar Franckreich, das ihn zur Raison bringen solte, aber vergebens. Endlich verjagte Franckreich Lothringen, und behielte Saarwerden und vornehmlich Homburg vor sich, unter dem Vorwand, es käme Niemanden

Saluo etiam iure, quod Comitibus de Leiningen-Daxburg (N) in dicto Comitatu Sarvverdano competere potest.

rechtliche Wohlthaten, so nach denen Reichs-Gesetzen aus zumachen sind, es wäre denn, daß die Partheyen mehr belieben hätten, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zuheben. Wobey denen Grafen von Leinigen-Daxburg (N) alles ihr Recht vorbehalten wird, so ihnen in gedachter Grafschafft Saarwerden zustehen kan.

§. 31.

Domus Hanoica (O) restituatur in Praefecturas Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg & Wilstadt.

§. 31.

Das Haus von Hanau (O) soll in die Aemter Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg und Willstadt wiedereingesetzet werden.

§. 32.

zu, sondern es wäre ein Metzisch Lehn, wie die Vnions-Cammer zu Metz pronunciret hatte, und da hatten die Nassauer das Nachsehen Im Ryswickischen Frieden ist es zwar ihnen restituiret, aber rasiret, ohne Gestück und Zugehör. Denn sie sagten, das wäre nicht mehr vorhanden, also bekamen sie auch ietzo erst das übrige von Lothringen wieder, wie wohl auch noch nicht alles restituiret ist. Was aber der Kaiser zu sich genommen hatte, das erhielten sie gleich nach dem Westphälischen Frieden-Schluß. *conf. GASTELIVS de statu publico Europae.*

(N) *Leiningen*) Die gedachte Catharina von Saarwerden brachte eben die Grafschafft nebst dem Recht auf Moers an Johann Ludwig von Nassau. Ihr Sohn, Johannes, starb ohne Erben, und setzte seine Vettern die Nassauer zum Erben ein. Hierbey entstund nun die Frage: Ob er dißfalls ein Testament machen können. Denn er hatte noch eine Schwester, Catharinam, die an den Graf Emicho XIII. von Dachsburg verheyrathet war, welcher sich auch meldete, und folglich kam es wieder auf die Haupt-Frage an, ob Saarwerden Weiber-Lehn sey? Ist es dieses, so kan es Nassau nicht behalten; Ist es aber Mann-Lehn, so behält es Metz. So viel ist gewiß: Die Nassauer haben es mit der Catharina geerbet, ihr Sohn aber ist todt.

(O) *Domus Hanoica*) Die Grafen von Hanau sind mit Pfaltz in das Unglück implicirt worden, denn sie dieneten entweder der Pfaltz, oder traten zu den Printzen von Oranien in Holland, deswegen waren sie alle in der Acht. Amalia Elisabeth, eine Tochter Graf, Philipp Ludwigs, von Hanau, welcher eine Printzeßin von Oranien hatte, heyrathete den Land-Grafen von Hessen. Die Brüder dieser Amaliä dieneten unter den Schweden und Niederländern. Der Kaiser war auf sie so erbittert, daß er sie im Prager Frieden ausdrücklich ausschloß, und wolte ihnen durchaus keinen Frieden geben. Er hatte das gantze Land besetzt, und wolte es theils an Maynz verschencken, theils an Darmstadt, welches es im dreyßig-jährigen Krieg beständig mit dem Kaiser hielt. Sachsen aber hatte die Anwertschafft darauf, und Cassel hatte auch was zu gewarten; deswegen auch Sachsen vor sie bey dem Kaiser, und Hessen bey den Schweden vorbat, worauf die restitutio desselben ex Capite amnestiae erfolgte.

§. 32.

Johannes Albertus (P) Comes Solmensis in quadrantem Oppidi Butzbacensis & quatuor pagos adjacentes restituantur.

§. 33.

Itemque restituantur Domus Solms, Hohen-Solms (Q) in omnia bona & iura sibi anno millesimo sexcentesimo trigesimo septimo ademta, non obstante transactione deluper cum Domino Georgio Land-Grauio Hassiae postea facta.

§. 32.

Johann Albert, (P) Graf von Solms, soll in den 4ten Theil des Städtgens Butzbach, und die 4. nahe angelegnen Dörffer eingesetzet werden.

§. 33.

So soll auch das Haus Hohen-Solms (Q) in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm seit dem Jahre 1637. genommen, wieder eingesetzet werden, und ihm der Vergleich, so deswegen mit dem Herrn Georgio, Land-Grafen von Hessen, geschlossen worden, nicht hinderlich seyn.

§. 34.

(P) *Joannes Albertus*) Die Solmser haben einen Ursprung von Nassau, diese aber sind auser Streit von sehr altem Geschlechte. Die Solmser aber sind schon lange ein besonders Haus gewesen, ja es ist fast keine so alte Familie in Teutschland, als die Solmser und Nassauer. Der Graf Johann Albrecht, *Senior* von Solms-Braunfels, war groß-Hofmeister bey Friderico V. Palatino, er gieng auch mit ihm nach Böhme u. hernach in Holland, und war sein beständiger Gefährte auf der Flucht, starb endlich zu Haag an. 1623. Deswegen kam das Unglück, so ihn betroffen, auf seine Kinder, die in Holländischen Diensten waren. Dessen bediente sich zu Darmstadt Georg Ludewig, und nahm alles weg, nemlich den vierdten Theil von Butzbach, denn Darmstadt hat 3. Theile dran, und Braunfels einen und noch 4. Dörffer, Griedel, Gambach, Holtzheim Dorstende; allein sein Sohn Ludewig fiel hernach mit dem Mansfelder in Darmstadt ein, und nahmen den Land-Grafen und seinen Printzen gar gefangen, hielten auch sonst übel Haus. Da aber hernach der Kaiser Uberwinder blieb, behielt Darmstadt die Solmschen Güter einige Zeit. Das muste Hessen Darmstadt alles restituiren, obwohl ungerne. Denn er sagte, er hätte es titulo oneroso, denn Darmstadt hielte es mit dem Kaiser wider Cassel, und warb Trouppen, die ihm Geld kosteten. Alleine dem ohngeachtet bekam er nichts wieder. Nicht allein aber die Braunfelser, sondern auch die andern Linien haben gelitten. wovon im folgenden mehr vorkommt. Sie sind theils reformirt, theils Lutherisch.

(Q) *Solms Hohensolms*) Nach der Nördlinger Schlacht hat der Kaiser die Solmser in die Acht gethan, und schlug dem Darmstädter alle ihre Länder vor 1150000. Thal. zu. Jetzt, da sie solten restituiret werden, opponirten sich die Darmstädtischen und sagten, es wäre einmal ein Vergleich getroffen, und selbst der Graf, Heinrich Ludewig, dazu gebraucht, der in Kaiserlichen Diensten war, sie hätten es beschworen, und der Kaiser

§. 34.

Comites de Isenburg (R) gaudeant Amnestia generali supra artic. 2. 3. descripta, saluis tamen juribus Domino Georgio Land-Gravio Hassiae vel cuiuis tertio contra eosdem, & contra Comites de Hohen-Solms competentibus.

§. 34.

Die Grafen von Isenburg (R) sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, hingegen die dem Herrn Georgen, Land-Grafen von Hessen, oder dem dritten, er sey wer er wolle, alle gegen dieselbe und wider die Grafen von Hohen-Solms zugehörige Rechte unverletzt verbleiben.

§. 35.

ser es confirmiret; gleichwohl aber drungen die Schweden durch. Denn sie thaten Darmstadt, welches beständig ihnen zu wider gewesen, gerne einen Possen, daß aber hier der Hohen-Solmsischen Linie besonders gedacht wird, ist Ursache Graf Philipp Reinhard, welcher dem Herzog Christian von Braunschweig diente, zugleich aber ein Vetter von dem Casselischen Hause war. Also war ihm der Kaiser gehäßig, hingegen Cassel und Schweden nahmen sich seiner an.

(R) *Comites de Isenburg*) Der Kaiser hatte sie deswegen in die Acht erkläret, weil einer von ihnen die Parthey des Christiani von Braunschweig gehalten, der ein Tod-Feind des Kaisers war, deswegen wolte er ihnen nicht pardonniren, sondern beschloß im Prager Frieden sie auszuschliessen. Der Kaiser vergab deswegen die Grafschafft an Darmstadt und inuestirte ihn mit allen Rechten und Herrlichkeiten, denn der Kaiser beschuldigte den Grafen *Criminis Laesae Majestatis & pacis fractae publicae*. Es geschahe dieses An. 1635. Die jungen Grafen von Isenburg, Georg Wolffgang und Heinrich, waren unmündig, sie musten mit sich machen lassen, was man wolte. Als aber die Waffen des Kaisers schlecht liefen, meldeten sie sich auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, An. 1642. da der Kaiser Ferdinandus III. selbst zugegen war, und der Schwedische General Banner ihn bald aufgehoben hätte, sie verglichen sich auch und bekamen alles wieder, ausgenommen etliche Dörffer, so bey Franckfurt gelegen e. g. Langen, Mehrfeld, Engelsbach, Neuheim Gimsheim und Kelsterbach. Wenn aber die Grafen aussterben, solte Darmstadt die Anwartschafft haben. Weil sich aber Sachsen darwidersetzte, und sagte: es hätte schon der Chur-Fürst August die Expectance vom Kaiser Maximiliano II. erhalten, so wurde gesagt, daß Darmstadt in so weit die Anwartschafft haben solte, als es Sachsen nicht nachtheilig wäre, ingleichen haben die Hohen-Solmser widersprochen, indem sie meynten, auch ein Recht darauf zu haben. Im Frieden ist die Sache so ausgemacht, der Land-Graf von Hessen-Darmstadt behält 3. Dörffer und ein halbes, denn Hessen hatte viel vor sich, er hat vieles ehedessen von denen Isenburgern erkaufft vor 356177. fl. die Vettern aber saaten, es wäre ein Lehn, es könte nicht verkaufft werden. Die Cammer sprach auch vor Isenburg, und Darmstadt suchte Reuision. Darauf kam der 30 jährige Krieg dazwischen. Die Sache ist noch nicht aus der transact ist im Frieden nicht aufgehoben worden, folglich haben die Isenburger klagen können. Sie haben auch Commissarios vom Ober-Rheinischen Creiß ausgewürckt, die sprachen auch, es müste restituiret werden. Es ist aber nicht erfolgt, werden auch nicht leicht wider einen mächtigern etwas erhalten.

§. 35.

Rheingrauii (S) in ſuas Praefecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynaſtiam Morchingen cum pertinentiis & caetera omnia jura a vicinis vſurpata, reſtituantur.

§. 35.

Es ſollen die Rhein-Grafen (S) in ihren Aemter Troneck und Wildenburg, ingleichen die Herrſchafft Morchingen, mit allen Zugehörungen, und alle andre von denen Nachbarn angemaſten Gerechtigkeiten eingeſetzet werden.

§. 36.

Vidua Domini Erneſti, Comitis Sainenſis (T) reſtituatur in eam poſſeſſionem Arcis, Oppidi & Praefecturae Hachenburg cum pertinentiis, vt & pagi Bendorff, in qua fuit ante deſtitutionem, ſaluo tamen jure cujusuis.

§. 36.

Die Wittwe Herrn Erneſtes, Grafens von Säyn, (T) ſoll in dem Beſitz des Schloſſes, der Stadt und des Amtes Hachenburg mit denen Zugehörungen, wie auch des Dorffes Bendorff, worinnen ſie ſich vor der Entſetzung befunden, iedoch einen jeden an ſeinem Rechte unbeſchadet, wieder eingeſetzet werden. §. 37.

(S) *Rheingrauii*) Die Rheingrafen waren in Schwediſchen Dienſten, ſonderlich Bernhard Ludewig und Johañ Dieſer war einer der gröſten Schwediſchen Generals. Sie ſind überhaupt Feinde des Kaiſers geweſen, daher erklärete er ſie in die Acht und die Spanier nahmen ihnen alles weg, welches aber jetzt alles reſtituiret werden muſte, worwider ſich die Catholiſchen ſehr ſperreten. Der Kaiſer hatte den Chur-Fürſten von Cölln Troneck und Wildenburg geſchencket, welches dem Grafen Johann Caſimir gehörte, ſonderlich ſperrete ſich Lotyringen, welches drauf einen Anſpruch machte und vorgab, es hätten die Grafen Bernhard Ludewig und Johannes wider ihn einen Lehns-Fehler begangen, weil ſie Schweden und Franckreich wider ihn gedienet hätten, deßwegen hatte er die Herrſchafft Morchingen eingezogen. Allein die Schweden hielten feſt darauf. Anfangs verſprach Lothringen die reſtitution nach 10 Jahren, und würde gar nichts daraus worden ſeyn, wenn ſie ſich nicht an Franckreich gewandt, dem ſie gedienet. Daſſelbe hat das meiſte beygetragen, denn Johann und Otto Ludewig waren gute Freunde mit Herzog Bernharden von Weymar. Die reſtitution erfolget Anno 1652. *vid. THEATR. EVR.* Was ihrentwegen auf dem Deputations-Tage zu Franckfurt vorgegangen, von denen Memorialien, die ſie pro acquirenda poſſeſſione übergeben, kan man auch bey dem *Londorp.* nachſehen. Es ſind dieſe Wild- und Rhein-Grafen eine ſehr alte Familie, und werden ſo genennet, weil ſie in den Wäldern am Rhein gewohnet. Sie ſind ſchon unter denen Merovingiſchen Königen bekant geweſen, und theilten ſich hernach in die Dauniſche und Morchingiſche Familie, und dieſe iſt 1688. mit Graf Johann ausgeſtorben. Die Dauniſche theilet ſich wieder verſchiedentlich. Die Fürſten von Salm ſind gleichfalls aus dieſem Hauſe.

(T) *Comitis Sainenſis*) Alles wolte Troſt auf dem Frieden haben, und es kam darauf

§. 37.

Caſtrum & Comitatus Falckenſtein (V) reſtituatur ei, cui de jure competit. Quicquid etiam juris Comitibus de Raſeburg cognominatis Löwenhaupt, in Praefectu-

§. 37.

Das Schloß und die Grafſchafft Falckenſtein (V) ſoll demjenigen, ſo ſie von Rechts wegen gehöret, wieder eingeräumet werden. Was auch denen Grafen von Raſeburg

---

an, nach dem einer Patronen entweder an Franckreich oder an Schweden hatte. Es ſind 3. Linien 1) die Berleburgiſche 2) Sayniſche 3) Wittgenſteiniſche, und kommen alle von *Ludouico Salentino Otto, VVilhelmus* und *Ludouicus*. Die Sayniſche ſtarb ab mit Ludouico, Erneſti Sohn, der hatte zur Gemahlin Louiſam Julianam von Erbach, von welcher hier die Rede iſt. *Ludouicus* hatte 2. Schweſtern 1) die *Iohannettam*, die iſt verheyrathet an Johann Georg von Eiſenach, 2) *Erneſtinam*, ſo an den Grafen von Manderſcheid kam. Jetzt ſagte des Erneſti Wittib: das Schloß Hachenburg cum pertinentiis und Bendorf, ſind Weiber-Lehn, folglich kommet es denen Töchtern zu, und nicht denen Brüdern oder Vettern; der Chur-Fürſt von Cölln aber nahm es in den Troublen an. 1636. weg als Lehns-Herr, weil es Mann-Lehne waren. Trier griff gleichfalls zu, nahm Riedewald und Freißberg. Sie klagten zwar bey dem Reichs-Hofrath; alleine es wurde ihnen alles abgeſprochen. Die Grafen aber hatten bey den Schweden Patronen, die nahmen ſich ihrer an, und alſo muſte es Cölln reſtituiren, welches auch billig war. Denn Cölln und Trier hatten nicht gerichtlich erwieſen, daß es Mann-Lehn waren. In Belgio iſt alles Weiber-Lehn. Nur iſt falſch, wenn man ſaget, es ſey allodial, das Land mag wohl allodial ſeyn, nicht aber die regalia, denn dieſer wegen ſind ſie Vaſallen von Cölln. Es kamen aber die Vettern von Wittgenſtein und ſagten, es ſind Mann-Lehne, es gehöret uns al-

lein. Die Louiſe Juliana ſagte: ich habe wieder Cölln Recht behalten, und bin im Beſitz. Alſo möget ihr das petitorium anſtellen. Eiſenach und Manderſcheid machten Communem Cauſam wider die Brüder von Wittgenſtein, die den Proceß verlohren. Eiſenach und Manderſcheid theilten ſich hernach, und Eiſenach führet dahero noch heutiges Tages den Titel Sayn und Wittgenſtein *conf. PFANNER. de praecipuis Germaniae Principum gentibus.*

(V) *Falckenſtein*) Es ſind 2. Linien von Falckenſtein geweſen, die eine gieng aus mit Emicko dem letzteren Grafen von Falckenſtein, der hinterließ eine Schweſter Sidoniam, ſo an Alexium von Löwenhaupt verheyrathet einen Schwediſchen Grafen von Raſſeburg genañt. Dieſer machte Anſpruch auf die Grafſchafft. Die Vettern aber meynten, es könte ihnen die Tochter nicht vorgezogen werden, daher Vrichold (Vlrich) wie er von andern genennet wird, wegen der Löwenhauptiſchen ſucceſſion groß Lermen anfieng. Die Sache kam vor den Herzog von Lothringen, welcher Dominus Directus davon iſt. Sonſt aber war es ein unmittelbares Lehn, allein der Kaiſer hat dem Lothringer das Jus inueſtiendi an der Moſel gegeben, eben als wie der Biſchoff von Eutin das Jus hat Hollſtein zu inueſtiren, alſo zog Lothringen, als Lehns-Herr, die Sache vor ſich, und ſprach vor die Töchter, nemlich vor die Gräfin von Manderſcheid, welche des Löwenhaupts Tochter war, und auch Sidonia hieß. Lothringen war geneigt vor den Graf Ulrichen zu ſprechen,

ram Brezenheim, (X) feudum Archiepiſcopatus Colonienſis, nec non Baronatum Reipoltzkirch in diſtrictu Hundsruck ſita competit, id eis cum omnibus & appertinentiis ſaluum ſit.

ſeburg Löwenhaupt genannt, auf das Amt Bretzenheim, (X) als ein Lehen des Ertz-Biſchoffthums Cölln, ingleichen die freye Herrſchafft Reipoltzkirch, ſo in der Gegend des Hundsrück gelegen iſt, vor Recht zu ſtehet, daſſelbe ſoll ihnen ſamt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen unverletzt verbleiben.

§. 38.

Reſtituatur etiam Domus Waldeck (Y) in poſſeſſionem vel quaſi omnium jurium in Dynaſtia Diedneghauſen & pagis Nordenau, Lichtenſcheid, Defeld & Niedern-Schleidern, prout illis an. milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto gauiſa eſt.

§. 38.

Das Haus Waldeck (Y) ſoll in die poſſeſſ vel quaſi aller Gerechtigkeiten auf das Amt Diedinghauſen, und die Dörffer Nordenau, Lichtenſcheid, Defeld und Nieder-Schleidern, auf die Art, wie ſie dieſelbe in dem Jahre tauſend ſechs hundert und vier und zwantzig genoſſen, wiederum eingeſetzet werden.

§. 39.

---

chen, welches auch billig geweſen wäre. *Obrecht in Commentario* ſagt, es ſey das eine wunderliche Redens-Arth, wenn hier geſagt wird, der ſolls haben cui competit, wer iſt denn nun der? Allein die Sache iſt im Proceß noch verwickelt geweſen, denn Lothringen ſagt; ich habe einmal ſo geſprochen, und die Schweden nahmen ſich der Löwenhauptiſchen faction an; allein Falckenſtein appellirte in den Troublen ad quemuis ſuperiorem Judicem, weil man in den damaligen Unruhen nicht recht wuſte, wer eigentlich Superior wäre. Auf dem Frieden trieben beyde Partheyen ihre Sache, die pacificantes aber wolten des Lothringers Sache nicht annuliren, ſondern ſagten, die Sache ſolte vom neuen unterſucht werden, und blieb alſo in ſuſpenſo.

(X) *Brezenheim*) Die Manderſcheider haben allezeit in dem Proceß gewonnen, denn Falckenſtein ſolte beweiſen, daß es Mann-Lehn wäre, und daß er der nächſte Agnate ſey. Als aber Wilhelmus geſtorben, und er alſo keine Kinder hatte, cedirte er aus Verdruß ſein Recht dem Domino Directo, Lothringen. Dem ſprach es Manderſcheid wieder ab, nahms mit Gewalt weg, und gabs ſeinem natürlichen Sohn von Vaudemont genannt. Als die Schweden hernach wieder auf dem teutſchen Boden waren, machte man die Sache wieder rege, denn die Löwenhaupt ſind allemal groſſe Generals geweſen. Es iſt ein General des Namens bey Pultava von denen Moſcowitern gefangen worden. Sie addreſſirten ſich nebſt Manderſcheid an die Frantzöſiſche Reunions-Cammer zu Metz, welche auch ausſprach, daß ſie es haben ſolten Lothringen wurde auch damals ſelbſt aus ſeinem Lande verjagt. Als er aber hernach wieder reſtituiret wurde, und gar eine Printzeßin aus dem Hauſe Orleans heyrathete, blieb die Sache liegen, und die Löwenhaupte führen noch den Proceß.

(Y) *Domus VValdeck*) Von der Waldeckiſchen Sache ſchweigen die Commenta-

§. 39.

Joachimus Ernestus, Comes Ottingensis (Z), in omnia Ecclesiastitatores ganz stille, denn *Obrecht* hat hier nichts und *Henniges* ist hier gleichfalls kurtz. Die Grafen von Waldeck hatten hier 2. Feinde, Cölln und Paderborn, *Henniges* hat gemeinet, es würde hier bloß gehandelt von Paderborn, aber falsch. Sie haben zwar mit Paderborn Händel gehabt, es ist auch auf dem Frieden was vorkommen, es ist aber in Instrumento Pacis nichts davon gedacht. Denn als der Kaiser das *Restitutions-Edict* heraus gehen ließ, so sind die Bischöffe über die kleinen Herren her gewesen, und also auch Cölln, das hat den Waldeckern unterschiedliche Oerter weggenommen, die Protestanten heraus gejaget, und Catholische hinein gesetzet, welche auch solches bis 1643. noch inne gehabt, deswegen ist auch hier Waldeck, nemlich Georg Friderich nebst seinem Vetter Josias, ad an. 1624. restituiret. An. 1649. sind sie nach Nürnberg auf den Executions-Tag gereisset, und haben gebethen, daß sie möchten nach Inhalt des Westphälischen Friedens restituiret werden. Es ward euch Darmstadt und Maynz die Execution aufgetragen, und sie sind an. 1658. wider restituiret worden, so wohl ratione *Ecclesiasticorum* als *Politicorum* die Didingshäuser sind a Juramento losgesprochen, und die Augsburgische Confession wieder eingeführet worden, hingegen musten sie dem Waldeckern vom neuen schwören. Pyrmont hatte dem Waldeck Paderborn weggenommen, und die Protestanten heraus gejaget, unter dem Vorwand, es wäre ohne dem ein Paderbornisches Lehn, und wolte die Waldecker zu Landsassen machen, worwider Waldeck sich setzte, und ob es gleich ein Lehn sey, so könne man ihn doch deswegen nicht vertreiben; allein es brauchte deswegen keine restitution

§. 39.

Joachim Ernst, Graf von Oettingen (Z), soll in alle geist- und weltauf dem Frieden, denn sie hatten es schon wieder, denn Königsmarck hatte es weggenommen, und da kamen die Waldecker und sagten: Es ist unser Land, ihr seyd nur kommen uns zu schützen, die Besatzung aber möchten die Schweden drinne behalten. Die Waldecker kamen zwar auf dem Frieden ein, und verlangten deswegen Pyrmont möchte eingerückt werden, damit sie in desto ruhigern Besitz blieben und die Lehnsbarkeit aufgehoben würde. Die Plenipotentiarii aber sagten, sie wären schon restituret, gaben ihnen aber aus dem Maynzischen Protocoll einen Schein, daß sie solches gesuchet. Was aber das *Petitorium* betrifft, solte es anstehen. Zu Nürnberg war es denen Commissariis aufgetragen, daß sie die Sache tractiren solten, sie citirten auch das Capitul, aber die antworteten: Sie wären nicht schuldig zu erscheinen, und weil man sahe, daß im Petitorio nicht viel zu thun war, verglich man sich endlich, daß die Grafen solten in ruhigem Besitz bleiben *cum omni superioritate*. Solte aber der männliche Stamm absterben, solte Pyrmont an Paderborn fallen, ein Fräulein aber solte 20000. Rth. haben, und nicht eher gehalten seyn zu weichen, bis sie abgefunden vid. *KLETTENBERG* in Reichs-Gräflich Waldeckischen Helden- und Regenten-Saal. Der war ein Rath bey Waldeck, und hat alles dieses mit in die Vorrede hinein gebracht. Wegen Pyrmont aber stehet kein Wort in Instrumento Pacis, conf. *BRESSERI Chronicon VValdecc.* welches der Klettenberg starck gebrauchet, auch *SPENER* in seiner *Heraldica*.

(Z) *Ottingensis*) Das Oettingische Haus ist sehr alt, und sind schon vor vielen Zeiten

stica & secularia, quae pater ipsius, Ludouicus Eberhardus, ante hos motus possidebat, restituatur.

weltliche Güter, welche sein Vater, Ludewig Eberhard, vor diesem Kriege besessen hat, wiederum eingesetzt werden.

§. 40.

Zeiten mit den grösten in Teutschland vermählet gewesen. Sie sind verwandt mit den Habsburgern, Lothringern und Merovingern. Sie haben einmal ein Stück im Elsaß gehabt, und über dem viele Güter in Bayern und Schwaben. Es sind zwey Familien, die Fürstliche Lutherische, und die Wallersteinische, so Catholisch ist. *Ludouicus XIV.* ist am ersten tempore Caroli V. Lutherisch worden, (denn sie haben viele Ludouicos) die übrigen sind Catholisch geblieben. Jetzo stehet die Protestantische Linie auf dem Fall, und kömmt alles an die Catholischen. Sie haben unvergleichliche Güter, Wolffgang, Wallersteinischer Linie, ist Reichs-Hof-Raths-Praesident und Ambassadeur nach der Pforte gewesen. Die Protestanten aber haben mehr Güter gehabt als die Catholische Linie. Denn diese hatten nur 5. jene aber 7. Theile, ohne die Clöster und Stiffter, die sie secularisiret, die haben sie allein besessen, *exclusa familia Catholica.* Im 30. jährigen Krieg aber wurden sie impliciret, und da griffen die Catholischen zu. Denn des Ferdinandi III. Bruder, Leopold Wilhelm, war Meister in der Gegend, und hatte alle wichtige Clöster und Bißthümer weggenommen, als Halberstadt, Strasburg, Passau, und war Teutschmeister, der Kaiser gedachte ihm halb Teutschland in die Hände zu spielen. Sonderlich war impliciret Graf Joachim Ernst, und sein Vater, Ludovicus Eberhardus. Diese wurden theils von ihren Catholischen Vettern, theils von dem Leopoldo Wilhelmo vertrieben, ietzo aber werden sie *ex Capite amnestiae* restituiret in alles, was sie vor dem 30. jährigen Kriege gehabt, nicht nur in *Secularia*, sondern auch in *Ecclesiastica*, darunter gehöret das Closter Müncherode. Hieher gehöret das Fürstliche Haus, so entstanden ex familia Joachimi Ernesti, dessen Sohn Albrecht Ernst, zum Fürsten gemacht worden. Es wird als eine besondere Gnade angesehen, daß der Kaiser in dem Fürsten-Brieffe ihn seinen Oheim nennet, da er sonst nur die alten Fürsten so zu nennen pfleget. Die beyden Familien haben einen Erb-Vergleich unter sich geschlossen, vid. *LVNIG* im *Reichs-Archiv*, der den Tractat mit hinein gesetzt, und ist kein Zweiffel, daß die Catholische Linie alles, nebst der Fürstlichen Würde bekommen wird, ausser die geistlichen Güter; daher der noch lebende letztere Lutherische Herr und Fürst Albrecht Ernst, so am Stein und Podagra laborirt, anfänget die geistlichen Güter zu veräussern. Es hat der Baron Schelle das schöne Gut Müncherode von ihm erkaufft, vor 150000. Rthl. dahero er sich informiren lassen, ob er auch sicher dabey wäre, im Fall der letztere Herr sterben solte. Man hat ihm aber geantwortet, er möchte es nur wieder verkauffen: Denn ob wohl die Catholici kein Theil daran haben, so kan man ihnen doch nicht absprechen, daß sie einmal die Voigtey darüber gehabt, ob auch gleich bey denen secularisirten Gütern keine Voigtey mehr statt hat, und sie solche de Jure nicht praetendiren können, so geschiehet doch viel de facto, und wenn erst ein Proceß entstehet, finden die Catholicken Faveur. Sie haben zwar in die Veräuserung gewilliget, wenn es aber zur Sache

§. 40.

Item Domus Hohenloica (A) in omnia ipsi ablata, praecipue Dynastiam Weickersheim; itemque in Coenobium Scherfersheim absque omni exceptione, imprimis retentionis, restituatur.

§. 41.

Fridericus Ludouicus, Comes de Loevvenstein & Wertheim (B), in omnes suos Comitatus & Dynastias,

§. 40.

Ingleichen soll das Haus von Hohenloe (A) in alle ihm entwandte Güter, vornehmlich das Amt Weickersheim, ingleichen das Closter Scheffersheim ohne alle Ausnahme, insonderheit der Exceptione retentionis, eingesetzt werden.

§. 41.

Friederich Ludewig, Grafen von Löwenstein u. Wertheim (B), soll in alle seine Grafschafften und Aem-

selbst kommt, machen sie doch allerhand Schwierigkeiten wegen der Voigtey, es haben auch nicht alle drein gewilliget. Denn die Wallersteinische Linie ist in viele Aeste eingetheilet, man fänget den Proceß insgemein ab Executione an, und denn währet das Petitorium lang.

(A) *Hohenloica*) Die Grafen von Hohenloe sind alte Fränckische Dynastae gewesen, und werden genennet, *Comites ab alta flamma*: die Grafen von Hohenloe. Sie haben die Clöster Oehringen, Langenburg, Sillings-Fürst, Weickersheim, das sind alle einträgliche Stücke, davon sie alle Standes-mäßig leben können. Oehringen ist von des Conradi Salici Mutter erbauet, von der die Adelheit. Die war eine Gräfin von Elsaß, und hatte Pabst Gregorii V. Bruder, Herzog Heinrich von Francken zum Gemahl gehabt. Sie sind Abkömmlinge von den Fränckischen Herzogen. Einige meynen, sie wären nur Filii Naturales, wie die Wertheimer von Pfaltz seyn, gewiß ists, daß sie davon abstammen. Ihr *Fundations*-Brief stehet in *LVNIGS Thesauro Juris* der Grafen und Herren des H. R. R. Vorietzo hatte Graf Georg Friedrich, ein Sohn

Wolffgangs, Schwedische Dienste genommen, und wurde also in die Acht erkläret 1631. Hohenloe grentzet mit dem Teutschen Meister von Mergentheim, *Leopoldo Wilhelmo*, der hatte ihnen Weickersheim nach der Nördlinger Schlacht weggenommen, unter dem Vorwand, er habe 200000. Thaler darauf gelehnet. Und weil die Catholicken eine Exception wegen des Closters Schaffersheim machen können, welches Wützburg weggenommen hatte, so ist solches ausdrücklich darinnen benennet. Denn die Catholischen hätten wenigstens gerne Meliorations-Kosten wieder gehabt, welches aber hier alles abgesprochen wird. Die Deputirten waren hernach zu Heilbrunn zu beyden Seiten. Die Unterthanen wurden ihrer Pflicht erlassen, und musten Hohenloe vom neuen huldigen. Die Hohenloer waren alle zugegen, auch die Mutter, welche eine Pfaltz-Gräfin war, die allemal cum distinctione genannt wird, und wurde die Sache mit vielen Glück-Wünschen beygelegt. Alle Pagi musten per deputatos erscheinen.

(B) *Loewenstein & VVertheim*) Die Grafen von Löwenstein und Wertheim sind Abkömmlinge von dem Pfaltz-Grafen beym

stias, quae tempore hujus belli sequestratae, confiscate, aliisque cessae fuerunt, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur.

§. 42.

Ferdinandus Carolus (C), Comes de Loevvenstein & Wertheim, in omne id, quod defunctis ejus agnatis, Georgio Ludouico & Joanni Casimiro, sequestratum, confiscatum, aliisque cessum est, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur, salvis tamen iis bonis & juribus, quae Marcae Christianae, filiae dicti Geor-

Aemter, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestriret, confisciret, und andern cediret worden, wieder eingesetzet werden.

§. 42.

Ferdinand Carl (C), Graf von Löwenstein und Wertheim, soll alles dasjenige, was seinen verstorbenen Agnaten, George Ludewig und Johann Casimir, ist sequestriret, confisciret und andern cediret worden, im Weltlichen und Geistlichen wiedergegebē werden, dabey aber nicht die Güter und Ge-

beym Rhein, nemlich *Friderico* dem Trutz-Kaiser, welcher bey Heidelberg ein Schloß bauen ließ, welches er Trutz-Kaiser hieß. Er acquirirte die Grafschafft *Löwenstein* und *Wertheim*, davon die Grafen Vasallen von Pfaltz waren, er hat die Pfaltz auf den 4ten Theil vermehret, daher wird er *Victoriosus* genennet, denn er schlug alle seine Feinde, die *pro redimenda vexa* was geben musten. Die Grafen von Löwenstein und Wertheim zeugte er mit einer Dame, Clara von Tettingen, mit der er ein *matrimonium ad morganaticum* errichtete, deßwegen sind sie keine natürliche Kinder, denn es war verum matrimonium. Er gab ihnen mit Genehmhaltung seines Vettern diese Grafschafft, denn er sagte: ich werde wohl noch so viel verdienet haben, daß ich meine Kinder versorgen kan. Nach der Zeit haben sie noch mehr in Burgund acquiriret. Es sind 2 Familien, die eine ist Evangelisch, die andere Catholisch die eine pflantzte *Ludouicus*, die andere Wolfgang fort. Die erste theilte sich in 2. branchen, durch *Ludouicum* und Dietrich. Jener ist der Stamm, Vater der Lutherischen Linie, davon *Fridericus Ludouicus* herkömmt, und alle Lutherische Grafen von Wertheim; dieser aber ist der Stamm der Catholischen, deßwegen sind hier 2. §. gesetzt der, der 1ste handelt von der Lutherischen. Würtzburg hatte ihre meisten Güter an sich gezogen, denn weil sie Vettern vom Pfaltz-Grafen waren, hielten sie es mit den Schweden, deßwegen ihre Güter confiscirt wurden. Der Teutsch-Meister hatte auch was erhalten, deßwegen sind sie *in Instrumento Pacis ex Capite amnestiae* restituiret *vid. SPENER in Sylloge Geneal.* der sich der Sachen recht erkundiget.

(C) *Ferdinandus Carolus*) Die andere Linie ist von Dietrich und Catholisch, von ihm kommen *Ferdinandus Carolus*, der war Cammer-Herr beym Kaiser Ferdinando III. und Reichs-Hof-Rath. Von ihm kommen die heutigen Fürsten von Löwenstein, er war auch Kaiserlicher Principal-Commissarius, und nahm die Huldigung von den Städten vor den Kaiser ein. Sie hiessen auch die Grafen von *Rochefort*, so sie durch heyrath an sich gebracht. Dieser wurde auch restituiret. Denn Wolffgang hat

orgii Ludouici de Loevvenstein, ex hereditate paterna & materna competunt, in quae plenarie restituatur. Pariter etiam vidua Joannis Casimiri de Loevvenstein in sua bona dotalitia & hypotheca reseruato jure, si quod in supra dicta competit Comiti Friderico Ludovico, vel amicabili compositione vel legitimo Processu prosequendo.

Gerechtigkeiten, welche der Marcae Christianae, einer Tochter gemeldten Georg Ludewigs von Löwenstein, aus ihrer väterlichen und mütterlichen Erbschafft zugehören, zu verletzen sind, indem sie in dieselbe völlig wiederum einzusetzen. Auf gleiche Weise soll auch die Wittbe Johañis Casimiri von Löwenstein in ihre Heyraths- und verpfändete Güter eingesetzet werden, iedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes, so dem Graf Friedrich Ludewig gehören könte, welches durch einen gütlichen Vergleich oder rechtmäßigen Proceß auszuführen seyn würde.

§. 43.

Domus Erbacensis, (D) imprimis Comitis Georgii Alberti heredes

§. 43.

Das Haus von Erbach, (D) insonderheit aber die Erben des Gra-

---

hatte 2. Söhne, Georg Ludewig und Johann Casimir, diese sturben. Dieser hinterließ eine Wittbe. Jener eine Tochter, *Marcam* oder *Mariam*, welche der Schwedische General Banner, und nach dessen Tod Oxenstiern geheyrathet, deßwegen sich die Schweden ihrer annahmen. Weil nun der Teutsch-Meister und andere sub praetextu sequestri alles im Namen des Kaisers an sich gezogen, so muste solches restituiret werden, und blieben die Anforderungen Oxenstierns *in Saluo*. Die Wittbe bekam auch ihr dotalitium wieder, so ihr wegen ihres Eingebrachten ausgesetzet war, denn der Kaiser war dem Johann Casimir feind, deßwegen ließ er die Wittbe das dotalitium wegnehmen. Friedrich Ludwig konte nicht von der Maria ausgeschlossen werden, er machte daher auch Anforderung am Leibgedinge der Wittbe, welche aus dem Hause Dudley in Engelland war, und sagte, es hätte ihr nicht können verschrieben werden, deßwegen die Clausul mit hinein gerückt: *reseruato Jure. conf. SPRENGER Institut. Juris publ. p.* 34. welcher die Güter accurate erzehlet, deßwegen er hier wohl zu gebrauchen. Denn ob er gleich nicht zu gelehrt war, hat er sich doch um diese Zeit bekümmert, und kan man ihn bey Erklärung des Pacis Westphal. nicht entbehren.

(D) *Domus Erbacensis)* Die Grafen von Erbach sind wegen der meisten Güter Vasallen von Pfaltz, und auch dessen Erb Schencken, aber wegen ihrer Gräflichen Würde dependiren sie vom Reich. Sie rühmen sich, daß sie von *Eginhardo*, des Caroli M. Cantzler, herkommen. Sie haben das Michelnstadt, welches die Emma und Eginhard sollen besessen haben. Sie haben auch vorgegeben, daß sie des Eginhar-

des in Castrum Breubergium, (E) omniaque ejus jura, ipsis cum domino Comite Loevvensteinienſi communia tam quoad praesidium, ejusdemque directionem, quam caetera ciuilia jura restituantur.

Grafens, George Albrechts, sollen in das Schloß Breuberg, (E) wie auch alle andre mit dem Herrn Grafen von Löwenstein gemeinschafftliche Rechte, was so wohl die Besatzung und desselben Direction, als auch die übrigen weltlichen Rechte betrifft, wiederum eingesetzet werden.

§. 44.

Vidua & heredes Comitis a Brandenstein (F) restituantur in omnia ex causa belli adempta bona & jura.

§. 44.

Die Wittib und Erben des Grafens von Brandenstein, (F) sollen in alle ihre Güter wieder eingesetzet werden, welche ihnen durch Veranlassung des Krieges sind genommen worden.

§. 45.

---

hardi Grab geöffnet, und darinn viele Nachrichten von ihrer Ankunfft angetroffen. *vid SPENER in Sylloge Geneal.* Der Pater Weix aber, ein Benedictiner-Mönch, so von Eginhardo was geschrieben, saget, es wäre solches falsch, und wäre kein Vestigium von Eginhardo mehr übrig, welches auch wahrscheinlich. Graf George Albrecht dienete Pfaltz und den Schweden, und der Kaiser schloß sie hernach von dem Prager Frieden aus. Eine Gräfin davon, Elisabeth Juliana, hat den General Banner geheyrathet, welche eine listige Dame war, denn sie machte offt Machinas, als wenn sie wolte den Frieden herbringen.

(E) *Breubergium*) Das Castrum Breuberg ist ein Lehn von Würtemberg. Die Grafen von Erbach haben es mit Löwenstein in communione gehabt, welches keiner von ihnen läugnet, nur war die Frage, wer es administiren solte? Denn ein ieder praetendirte solches. Der Kaiser hatte es noch nach der Nördlinger Schlacht dem Johann Dietrich von Löwenstein anvertrauet, der Graf Georg Albrecht von Erbach nahm es listiger Weise anno 1644. ein, und ließ dem Löwensteiner melden, er möchte es nicht übel nehmen, denn er wolte nur sehen, wie ihm zu Muthe wäre, da ers in so langer Zeit nicht genossen. *vid. Theatr. Europ. Tom. V.* Der Kaiser ließ zwar ein *Mandatum sine Clausula* ergehen; aber er kehrete sich nicht daran. Der Kaiser wolte es gern dem Löwensteiner geben, aber sie sind restituiret in communione, wie zuvor.

(F) *a Brandenstein*) Der Graf von Brandenstein kam zum Könige in Schweden nach der Leipziger Schlacht. Er hatte sich bey ihm so beliebt gemacht, daß er ihn in allen Angelegenheiten bey den Teutschen Fürsten gebrauchte. Er hatte eigentlich seine Güter bey Merseburg und war sehr gescheid. Er wuste um alle Sächsische Heimlichkeiten. Der König von Schweden machte ihn zu seinem geheimden Rath und Groß-Schatz-Meister in Teutschland. Da er aber einmal von König abgeschickt wurde, und über Dreßden gieng, wurde er in Arrest genommen, woselbst er auch 1637.

§. 45.

Baro, Paulus Keuenhüller, cum Nepotibus ex fratre, heredes Cancellarii Loeffleri, Marci Conradi â Rhelingen liberi & heredes: Item Hieronymus â Rhelingen vna cum vxore, nec non Marcus Antonius â Rhelingen, quisque in omnia sibi per confiscationem adempta, plenarie restituti sunto. (G)

§. 46.

Contractus, (H) permutationes, transactiones, obligationes & instrumenta debiti, vi metuue, seu statibus, seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira; Weisenburg ad Rhenum, Laudavia, Reutlingen, Heilbrunna, aliique

§. 45.

Der Freyherr, Paul Kevenhüller, samt seines Bruders Enckeln, die Erb-Cantzlers Löffler, Marci Conraden von Rhelingen, Kinder und Erben, wie auch Hieronymus von Rhelingen, mit seiner Frauen, wie auch Marcus Antonius von Rhelingen, ein jeder von diesen soll in alle ihm durch die Confiscation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzet werden. (G)

§. 46.

Die Vergleiche, (H) Vertauschung, Transactionen, Obligationen und Schuld-Verschreibungen, so mit Gewalt und Furcht entweder denen Ständen und Unterthanen unerlaubter Weise ausgepresset worden, als worüber sich in-

---

gestorben. Seine Familie ist gleichfalls erloschen. Der König wolte ihn groß machen, und ihm die Grafschafft Querfurt geben; allein er wolte gern die Abtey Reichenau haben, Costnitz secularisiren, und sich in den Schweitzerischen Bund begeben, daß er es mainteniren könte. Er war ein Todt-Feind des Kaisers. Er machte, daß Franckreich sich der Evangelischen Vnion annahm, und die Protestanten feste an Schweden hielten, deßwegen ihn der Kaiser vertrieb; weil er aber den Schweden so gute Dienste gethan, wurden seine Erben nach seinem Tode restituiret. *vid. PVFFEND. de rebus Suecicis. §. 205. L. 19.*

(G) *Restituti sunto)* Diese Personen sind wegen Pfaltz in der Acht gewesen. Die *Keuenhüller* waren sonst aus Steyermarck vertrieben, und hatten sich nach der Pfaltz begeben. Paul addressirte sich hernach an Schweden, etliche von der Familie sind Catholisch. *Löffler* war Cantzler, und *Rehlingen* war Hof-Rath. Wer die alten kennen lernen will, muß des *Lingelsheimers* Episteln, so auch ein Hof-Rath zu Heidelberg war, lesen. Diese und andere traueten der General-Amnestie nicht, sondern wolten specialiter restituiret seyn, denn sie waren vorher von dem Prager Frieden ausgeschlossen.

(H) *Contractus)* Hier kommet man denen Schuldnern zu Hülffe, die während Kriege Obligationes auszustellen gezwungen worden, wie auch denen Creditoribus, die man gezwungen, eine Schuld zu erlassen. Wenn die Schwedischen und Kaiserlichen Officiers sahen, daß sie eine Stadt nicht länger behalten konten, so hatten sie sich

que, vt & redemptae ceſſaeque actiones abolitae, atque ita annullatae ſunto, vt nullum judicium actionem ve, eo nomine intentare minime liceat. Quod ſi vero debitores Inſtrumenta Crediti vi metuue creditoribus extorſerint, ea omnia reſtituantur, actionibus deſuper ſalvis.

inſonderheit Speyer, Weiſſenburg am Rhein, Landau, Reutlingen, Heilbrunn, und andre beklagen, ingleichen die auf ſolche Art erkauffte und cedirte Actiones, ſollen hiemit abgethan, und dergeſtalt vernichtet ſeyn, daß man deswegen weder einen gerichtlichen Proceß, noch Action anſtellen könne. Hingegen auf dem Fall, daß die Schuldner ihre Schuld-Verſchreibungen und Urkunden ihren Gläubigern ſollen abgedrungen haben, ſo ſollen dieſelben gäntzlich in vorigen Stand geſetzet werden, und ihr Recht wieder die Schuldner zu klagen, unverletzt behalten.

§. 47.

ſich bisweilen eine Obligation oder auch Ceſſion auf eine Summe Geldes geben laſſen: oder wenn ſie ſchuldig waren, ſo verglichen ſie ſich und preßten alſo mit Gewalt Inſtrumenta heraus. Darüber führte man ſchon auf dem Reichs-Tag zu Regensburg Klage und deliberirte, ob dergleichen ex Capite Amneſtiae oder Gravaminum abgethan werden ſolte. Das letzte wurde zwar beliebet; Weil aber doch gleichwohl hernach erſt eine Unterſuchung nöthig ſeyn würde, ſo hat man es ex Capite Amneſtiae reſtituiret. *Henniges* hält ſich hier bey denen Contracten auf, und unterſuchet die Frage, *an licite quid extorqueri poſſit in bello?* Er läugnet es, wir haben aber gleichwohl hier Exempel, e. g von Landau &c. Er meynet, wenn wir die Memorialia hätten, die Landau und andere bey dem Frieden eingegeben, könte man beſſer davon reden; allein ein Mann, der zu Regensburg Geſandter iſt, hätte es wohl thun können, alſo thut er nichts, als daß er nur unterſucht, ob Wechſel darunter verſtanden werden. Mir ſind zwar nicht alle Exempel bekannt, aber doch wiſſen wir aus dem *LVNIG* die Sache von Heilbrunn, nemlich, es hatte der Teutſche Orden dieſer Stadt ein Capital vorgeſtreckt, weil es aber eine alte Schuld war, ſo ſagten die Heilbrunner, es wäre ſchon zum Theil bezahlt. *vid. Executions-Receſſ apud LVNIG.* Nach der Nördlinger Schlacht kamen die Kaiſerlichen dahin, da ergriff der Orden die gute Gelegenheit, dieſe Schuld einzufordern, lieſſen ſich alſo die Zinſen wegen der Brandſchatzung bezahlen, und eine Obligation a part über das Capital geben. Daher kam die Stadt mit der Klage darwider ein, und erhielte, daß der Orden alles wieder reſtituiren muſte, ſo wohl die abgeforderten Zinſen, als auch die Obligation auf das Capital, und wurde dem Herzog von Würtemberg und dem Biſchoff von Coſtnitz die Execution aufgetragen, der Teutſche Orden aber wurde zu den ordentlichen Weg Rechtens verwieſen.

§. 47.

Debita siue emtionis, venditionis, annuorum redituum, siue alio nomine vocentur & ab vna alteraue parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem interceſſiſſe allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processus executiui decernantur, nisi his exceptionibus praeuia plenaria causae cognitione decisis. (1)

§. 47.

Auf dem Fall, daß von einem oder dem andern Theile derer kriegenden Partheyen denen Creditoribus zum Nachtheile und in dem Absehen ihnen zu schaden, Schulden, sie mögen vom Kauffe, Verkauffe, Jährlichen Zinsen, oder andern Ursachen herrühren, und andre Namen haben, wären mit Gewalt eingetrieben worden, so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die würckliche Bezahlung beruffen, und sich auch zum Beweiß anerbieten, keine Excecutions-Processe erkannt werden. Es wären denn diese Exceptionen durch vorhergehende völlige Erörterung der Sache entschieden. (1)

§. 48.

(1) *Decisis)* Hier wird *de debitis extorsis* gehandelt. v. g. Es ist einer in des andern Land kommen, und hat ihn dazu gezwungen, daß er ihm etwas bezahle, ob dasselbe billig sey, oder er hat einen gezwungen die Schuld zu remittiren? *& resp. Affirmando.* Den der Victor hat es extorquiret. Kan mir derselbe *res corporales* ausplündern und nehmen, warum nicht auch res incorporales, dergleichen die debita seyn. v. g. Wen Alexander den Thebanern etwas schuldig gewesen wäre, nachgehends aber hätte er sie überwunden, so ist die Schuld erloschen. *Victor enim & victus censentur vnus idemque*, mir selbst aber bin ich nichts schuldig. Nun aber wandte sich das Blat, und die Schweden waren wider Victores, also sagten sie: Nun fordern wir wieder, was ihr denen Leuten abgefordert, es soll eure Abforderung ungültig seyn, und alles in integrum restituiret werden.

Hieher gehöret auch der Casus, ich bin einem tertio was schuldig, ein anderer erfähret das, und zwinget mich, ich muß es ihm bezahlen, denn er sagt, meinem Feinde nehm ich alles weg, res corporales & incorporales, es ist meine jure Victoriae.

Also ist die Frage, ob der König in Engelland einige Amt-Leute in Bremen, Verden, so er ex jure victoriae erhalten, wegen noch unter denen Schweden begangener Maluersation zur Rechnung ziehen und abstraffen kan, ratione praeteriti? Resp. affirm. 1) *Quia est victor*, 2) *ob jura cessa.*

Die Frage ist ferner, ob der debitor, der einmal des Creditoris seinem Feinde zahlen müssen, noch einmal dem Creditori zu zahlen verbunden sey? & Resp. negando: Und hat hier kein *Processus Executivus* statt, denn es heist zwar sonst aut recognosce Chirographum & solue, aut Jura & dissitere. Alleine hier kan *exceptio solutionis* opponiret werden, denn er hats mit Recht fordern können als Victor. Dicis. Es ist eine injuria a tertio illata; was gehet mich das an, laß es dir a Victore wiedergeben, desiisti esse creditor, der tertius war der Victor, *qui potuit petere.* Grotius hat das Exempel von den *Thessaliis*, die den *Thebanern* schuldig waren, jetzt aber kam Alexander und überwand die Thebaner, und schenckte denen Thessaliern die Schuld.

Qui-

§. 48.

Processu desuper instituto a pacis publicatione infra biennium finiendo sub poena perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda. (K) Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti vna cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & enerventur, saluis tamen (L) iis pecuniarum summis, quae flagrante bello pro aliis ad auertenda majora eorum pericula & damna bono animo & intentione erogatae sunt.

§. 48.

Die Processe, so derentwegen angefangen, sollen nach publication des Friedens unter zwey Jahren geendiget werden, bey Straffe des ewigen Stillschweigens, welche denen widerspenstigen Schuldnern aufzulegen (K) Hingegen die Processe, so Zeithero in diesen Angelegenheiten wider sie ergangen, ingleichen die Transactiones und Versprechungen, welche man gethan hat, die Creditores ins künfftige in den alten Zustand zusetzen, sollen aufgehoben und entkräfftet seyn: Dieses aber soll denjenigen Geld-Summen nicht zum Nachtheil gereichen, (L) welche zur Zeit des wütenden Krieges vor andre, um grössere Gefahr und Schaden abzuwenden, aus guten Gemüth und Absichten gezahlet werden.

§. 49.

Qu. obs die Thebaner fordern können? Resp. *Negando.* Der Kayser sahe selbst, daß die Reichs-Stände, wenn sie bezahlen solten, würden gäntzlich entkräfftet und ausser Stand gesetzet werden, die allgemeinen Reichs-Anlagen zu entrichten. Es können sich auch die Catholischen hierüber nicht beschweren, denn wenn die Schwedischen Officiers dergleichen gethan, so ists ebenfalls vernichtet worden. Wiewohl dennoch hernach bey der Cammer dieserwegen noch viele Processe sind anhängig gemachet worden, weiln solche Obligationes in die dritte und vierte Hand gespielet wurden.

Ein anderer Casus hingegen ist noch, wenn zum Exempel der Schuldner ein Soldat wäre, der seinen Creditorem zwänge, die Obligation heraus zu geben, dieselbe muß wieder hergestellet werden, und die Action bleibet richtig. Denn wann der Schuldner gleich sagen könte, es sey ihm das Instrument zurücke gegeben worden, so wär es doch erpreßt, und zwar nicht in ministerio publico.

(K) *Imponenda*) Wer dem Victori gezahlet hat, der muß gehöret werden, er muß aber Quittungen bringen, und es in 2. Jahren erweißlich machen, sonst wird er nicht mehr gehöret, sondern muß die Zinsen bezahlen, an den 2. Jahren muß keine Minute fehlen, der letzte Tag und Stunde gilt noch, er muß mit der Execution verschont werden, beweiset er aber nichts innerhalb 2. Jahren, habetur vt morosus debitor. Etliche Creditores haben solches vorher gesehen, daß die Debitores *in Instrumento Pacis* würden a Debito liberiret werden, deswegen liessen sie sich neue Obligationes geben oder transigirten. Das ist alles caßiret, ingleichen, wenn sich on der Processus Executionis würcklich contra ejusmodi debitores solte angestellet werden.

(L) *Saluis tamen iis*) Wenn der Victor

§. 49.

Sententiae (M) tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatae, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullae, ab effectu tamen rei judicatae suspendantur: (N) donec acta judicialia (si altervtra pars intra semestre ab inita Pace spatium petiuerit reuisionem) in judicio competenti, modo ordi-

§. 49.

Die Urtheile, (M) welche Zeit währenden Krieges von pur weltlichen Sachen gesprochen worden, sollen zwar nicht vor sich selbsten null und nichtig seyn, es wäre denn, daß der Fehler und Mangel des Processes deutlich in die Augen fielen, oder also bald könnten dargethan werden: jedoch sollen dieselben so lange wegen der Execution aufgehoben werden, (N) bis die ge-

ein debitum erpresset, soll auch gehöret werden, und der Creditor soll das Unglück tragen. Aber hier ist der Casus: Es hat der Victor eine Brandschatzung gefordert, und es hat einer zu Bezahlung derselben von mir Geld geborget, welches ich, nachdem der Friede erfolget, auf die gegebene Handschrifft wieder fordere, der Schuldner aber will dargegen einwenden, er sey von dem Feind gezwungen worden; so wird er hier nicht gehöret, sondern er muß bezahlen, denn er hat die Schuld gemacht, damit er das Seinige erhalten möchte.

(M) *Sententiae*) Mitten im 30 jährigen Kriege cessirten nicht alle Judicia, es war die Cammer und der Reichs-Hof-Rath. Es ist auch nicht allenthalben Krieg gewesen, sondern nur in dieser oder jener Provintz, weil aber doch der Kaiser oberster Richter war, und man die Protestanten zu supprimiren suchte, so ist gantz wahrscheinlich, daß sie währenden Krieg wenig gute Urtheil werden erhalten haben; daher wolte König Gustav Adolph, als er nach Speyer kam, das gantze Archiv verbrennen, wiewohl es noch abgewendet wurde. Was sie in geistlichen Sachen gesprochen, ist ohne dem nichtig, juxta *Art. V.* Was also die weltlichen Sachen *circa meum* und *tuum* anlanget, so ist es nicht gäntzlich cassirt, sondern ein Mittel getroffen, und distinguiret man *inter vitium & defectum Processus*. *Henniges* meynet, es sey kein Unterscheid darunter; Allein es ist nichts vergeblich hier gesetzt, sondern damit keine Ausflüchte solten gemacht werden. Es heißt also so viel, entweder der Proceß ist ab executione angefangen, oder es ist gar keiner verstattet. Das ist ein *Defect*, wo aber einem unrecht geschehen, v. g. es ist nicht recht verfahren, die Zeugen sind untüchtig gewesen, und man hat meine Exceptiones dargegen nicht annehmen wollen, das sind *illegalia & vitia processus*.

(N) *Suspendantur*) i. e. sie sollen nicht aufgehoben, sondern noch einmal untersuchet werden. Denn man trauete der Cammer und dem Hof-Gerichte nicht. Und zwar solte die Reuision binnen einem Jahr gesuchet werden, sonst wird der grauatus nicht gehöret. Es bleibet also in so weit die Sententz wohl stehen, aber sie wird *a viribus rei judicatae* suspendiret, und wenn es die streitenden Partheyen verlangen, wird die Reuision vorgenommen, es soll

dinario (O) vel extraordinario in Imperio vſitato, reuideantur ab aequali jure ponderentur, atque ita dictae ſententiae vel confirmentur vel emendentur, (P) vel ſi nulliter (Q) latae ſint, plane reſcindantur.

gerichtlichen Acten (wenn eine von den Partheyen innerhalb einem Jahre von der Zeit des Friedens-Schluſſes an, die Reuiſion ſich ausbitten ſolte) vor dem gehörigen Gerichte auf eine ordentliche (O) oder auſerordentliche in dem Reiche hergebrachte Weiſe reuidiret worden; und auf dieſe Weiſe ſollen gemeldte Urtheile entweder bekräfftiget, oder verbeſſert, (P) oder, da bey denſelben Nullitäten (Q) ſich ereigneten, gäntzlich aufgehoben werden.

§. 50.

Si quae etiam Feuda regalia (R) vel priuata ab anno milleſimo ſexcenteſimo decimo octauo non fuerant renouata, nec interim eorum

§. 50.

Da auch einige Regalia (R) oder Priuat-Lehen ſeit dem 1618. Jahre nicht ſind wiederum erneuret, auch indeſſen nicht ihrent wegen die

---

ſoll nur indeſſen nicht zur Execution gebracht werden. Es iſt dieſes ein *beneficium pro condemnato introductum, quod tamen ipſi inuito non obtruditur.* In der Reuiſion nun wird Acht gegeben: *An ſententia juſta fuerit, tunc confirmatur. Si vero nulla, reſcindatur.*

(O) *Ordinario*) das iſt die Cammer und Reichs-Hof-Rath, extraordinario, i. e. *per Commiſſarios* von den Ständen. Ordinarie dürffen diejenigen, die vor geſprochen haben, nicht dabey ſeyn, wenn revidiret wird, denn es iſt die *reuiſio* wie eine Läuterung, drum ſollen 50. Aſſeſſores Camerae ſeyn, halb Evangeliſche und halb Catholiſche. Denn alle Cauſae poſt pacem Weſtphalicam müſſen von gleichen Religions-Verwandten bey der Cammer tractiret werden.

(P) *Emendentur*) i. e. wenn ſie in einigen Stücken unrecht ſind.

(Q) *Si nulliter*) i. e. ſi ſunt contra Theſin in Jure latae. Was aber null iſt das brauchet eigentlich nicht einmal reſcindiret zu werden; hier wird es aber dennoch reſcindiret. i. e. man erkläret es pro nullo.

(R) *Regalia*) Da ex Capite Amneſtiae, *juxta hunc Artic.* alles *in integrum* reſtituiret werden ſolte, ſo könte man zweifeln, ob die Lehns-Fehler auch darunter begriffen, daß alſo die felonien nicht ſolten angerechnet werden. Es betrifft dieſes *Contractum ſpecialem* an, da ich mich ſpecialiter anheiſchig gemacht habe, daß ich will treu, hold und gewärtig ſeyn, ich habe aber den Schweden wider meinen Herrn gedienet, und alſo könte einer ſeyn reſtitutus ex Capite *Amneſtiae* ohne Vergebung der *Felonie*. Dieſes dubium zu heben wird geſagt, daß dergleichen Fehler dem Kriege ſolle zugerechnet werden, denn ſonſt würden unendliche Streitigkeiten entſtanden ſeyn, wenn der Lehns-Herr gefraget hätte, warum der Vaſall die

Lehn

rum nomine praestita seruitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendae inuestiturae a die factae Pacis cedere incipiat.

die gewöhnlichen Dienstleistungen geschehen; so soll es dennoch Niemanden schaden, und die Zeit, darinnen die Inuestitur zu suchen, soll von dem Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

§. 51.

Tandem omnes & singuli tam bellici Officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri togati, Ciuiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue parti, earundemue foederatis aut adhaerentibus toga vel saga militarunt, a summo ad infimum, ab infimo ad summum absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, heredibus, successoribus, seruitoribus quoad personas & bona in eum vitae, famae, honoris, (S) conscientiae, libertatis, jurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, (T) vtrinque restituti sunto, nec eorum personis aut bonis vllum creator praejudicium, vllaue actio vel accusatio in-

§. 51.

Endlich sollen so wohl alle und jede Kriegs-Officirer und Soldaten, als Ciuil-Räthe und Bediente, wessen Namen oder Standes sie seyn mögen, welche einem oder dem andern Theile und derselben Bunds-Verwandten oder Anhängern in Ciuil oder Kriegs-Sachen gedienet, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, und von dem Niedrigsten bis zum Höhesten, ohne allen Unterscheid und Ausnahme, samt Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen, Dienern, was ihre Personen und Güter betrifft, in denjenigen Zustand ihres Lebens, Ruffes, Ehre, (S) Gewissen, Freyheit, Gerechtigkeit und Priuilegien, deren sie sich vor gemelten Unruhen entweder zu erfreuen gehabt, oder haben erfreuen können, (T) von bey-

Lehn nicht renouiret habe, und der Vasall antwortete: es sind keine Judicia gewesen, so müste das wieder erwiesen werden. Es kan der Vasall seine Raison dazu gehabt haben, weil alles wider einander war. Um also alle Streitigkeit auf einmal aufzuheben, ist ein Jahr gesetzet, binnen welchem die Lehne vom neuen sollen gesuchet werden.

(S) *Honoris*) Das gehet auf die Noblesse. Denn der Kaiser hat viele unehrlich gemacht, und sie degradiret.

(T) *Potuerunt*) i. e. Denn es sind unmündige gewesen, wider welche keine actio Ciuilis oder Criminalis, vielweniger poena statt hat. Der Kaiserliche Gesandte beym Friedens-Schluß, Vollmar, hatte viel Aduocaten, Streiche im Kopf, deßwegen muste man behutsam gehen.

Er war erst Professor zu Freyburg, nach dem wandte er sich nach Brisach, und da hatte er übel von dem Herzog Bernhardo von Weimar gesprochen, der hätte ihn ges-

intentator, multo minus vlla poena, damnumue quocunque praetextu irrogator. Et haec quidem omnia quoad illos, qui Caesareae Majestatis & Domus Austriacae subditi & Vasalli non sunt, (V) plenissimum effectum habeant.

beyden Seiten gesetzt werden; es soll auch weder derselben Personen noch ihren Gütern das geringste Nachtheil geschehen, oder einige action und Klage angestellet, viel weniger einige Straffe und Schaden zugefüget werden. Und dieses alles soll in Ansehung derjenigen, welche nicht Kaiserlicher Majestät und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, (V) die vollkommenste Würckung haben.

§. 52.

gewiß aufhencken lassen, wenn er bey Occupirung des Orts nicht besondern Pardon ertheilet. Zuletzt wurde er Kaiserlicher Plenipotentiarius, der drehete dem Kaiser die Poltzen. Carl Gustav konte ihn nicht leiden, aber er muste ihn doch admittiren, denn er war Legatus cum Charactere. *Piccolomini* brachte ihn mit, als er sich wegen des Friedens mit Schweden bereden wolte, der sagte: Er wolte die Tractaten eher abbrechen, als zugeben, daß Volmar nicht solte admittiret werden. Es sind noch welche von der Familie, die ihre Güter in Mähren haben. Er übertrafft noch den Trautmannsdorff an Geschicklichkeit. Gegen den Herzog Bernhard entschuldigte er sich, und sagte: seine Feinde hätten ihn nur so angeschwärtzet, und gesetzt, sagte er: *Pugnamus ore poena & gladio.* Bernhard aber meynte doch, es wäre nicht fein, wenn man von einem Printzen übel raisonnirte. Dieses mal solte er pardonniret seyn, würde er ihn aber ein andermal ertappen, solte er keinen Pardon haben, der Kaiser aber machte ihn hernach zum Baron, hatte ihn auch als einen Spion zu Hamburg bey den Tractaten gehalten, und schrieb er da alle Fauten der Ministres nach Wien. Daß ihn aber die Schweden nicht admittiren wolten, kam daher, weil ihn Bernhard schon einmal hat wollen hencken lassen, und also hielten sie ihn vor eine personam leuis notae macula laborantem; in der That aber war es nur ein Vorwand, sie konten seine Chicanen nicht leiden.

(V) *Non sunt*) Der Kaiser wolte seine Lehns-Leute und Unterthanen absolute hier nicht mit einschliesen, sondern gab ihnen nur a parte Amnestie, non generalem sed limitatam. *Henniges* folgt dem *Burgoldensem*, der lebte zu Zeiten des Friedens, und hat den Conring gehöret, welcher des *Lampadii Protocoll* hatte, welcher von Braunschweig nach dem Frieden gesandt war, daraus hat er viel verstehen können. Es kam auch zu der Zeit was von dem *Londorpio* heraus, it. *Theatrum Europaeum*, und zu Münster wurden alle Wochen *Acta* gedruckt, wie *Mercure historique*, sie sind gut, wenn man sie haben kan. Aus diesen letzten Worten will der *Burgoldensis* schliesen, die *Status Imperii* wären keine *subditi Imperatoris*, *sed Imperio subjecti*, worüber sich *Henniges*, als über ein schlechtes Argument moquiret. Das ist aber eine schlechte Observation.

§. 52.

Qui vero subditi & Vasalli hereditarii Imperatoris & Domus Austriacae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam, & honores habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, vt se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum (X) & Prouinciarum.

§. 52.

Die aber der Römisch-Kaiserl. Maj. und des Hauses Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, sollen dieser Amnestie, was ihre Personen, Leben und Ehre anbetrifft, geniessen: es soll ihnen auch die Zurückkunfft in ihr altes Vater-Land frey stehen, iedoch mit der Bedingung, daß sie sich den Landes Gesetzen derer Königreiche (X) und Prouinzen gemäß bezeigen möchten.

§. 53.

Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronae Sueciae Galliaeue partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, & si plenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, vt iis etiam illa restituerentur; tamen cum Sacrae Caes. Maj. hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, (Y) ac modernis possessoribus permanento.

§. 53.

So viel aber derselben Güter anbetrifft, so ist darauf zusehen, ob dieselben vor der Zeit durch Confiscation oder andre Weise verlohren worden, ehe sich die Besitzer auf der Cron von Schweden oder von Franckreich Parthey geschlagen: Ob nun zwar die Schwedischen Gevollmächtigten lange Zeit und inständigst angehalten, daß dieselben ihnen auch möchten wiedergegeben werden; weil aber dennoch hierinnen Sr. Kaiserl. Maj. von Fremden nichts hat können vorgeschrieben werden, und wegen des beständigen Widerspruchs der Kaiserlichen man sich hierüber auf keine andre Art vergleichen können, denen Reichs-Ständen aber gar nicht vor die Wohlfahrt des Reichs zuträglich geschienen, deßwegen den Krieg weiter fort zusetzen, so sollen erwehnte Güter vor verlohren geachtet werden, (Y) und denen gegenwärtigen Besitzern verbleiben. §. 54.

(X) *Regnorum*) Das gehet auf Böhmen und Ungarn. Ferdinandus hatte an. 1627. alles, die Majestäts-Briefe, Landt Tags-Schlüsse, *Resolutiones*, *Reuersalia*, alle *Jura* und *Priuilegia* dergestalt aufgehoben, daß die Unterthanen sich nicht mehr darauf beziehen solten.

(Y) *Amissa sunto*) Zu Zeiten Ferdinan-

§. 54.

Illa vero bona, quae ipsis post eam causam, quod pro Suecis aut Gallis contra Caesarem Domumque Austriacam arma sumsissent, ere-

§. 54.

Hingegen diejenigen Güter, welche ihnen nach der Zeit, aus der Ursache, weil sie vor Schweden oder Franckreich wider den Kaiser und

nandi I. breitete sich die Protestantische Religion in Ungarn ꝛc. aus, weswegen er den Leuten die Religions-Freyheit verstattete, *vid. GRATIANI vita Cardinalis Commendoni.* Er sagt: Ferdinand wäre ein guter Catholicke gewesen, er hätte ihnen nicht die Religions-Freyheit aus guter Neigung, sondern im Tumult gegeben. Der Kaiser ward von den Türcken vexirt, als hätte er müssen wider Willen conniuiren, damit er nicht alles verlöhre. Sein Sohn Maximilianus II. aber will ihm nicht gefallen. Der Kaiser Carolus V. war selbst böse auf ihn, weil er verhindert, daß Spanien mit Teutschland nicht ist verknüpfet worden. Er war ein gescheider Printz und sein Vater hörete ihn gerne an. Dieser erlaubte aus guter Absicht die Religions-Freyheit. *vid. Hungaria Diplomatica*, darinnen die Reversalia des Maximiliani zu finden, in welchen er befohlen, daß man den Protestanten keine Hinderniß im Weg legen solle. Er war in der That Evangelisch, und wolte nur den Namen nicht haben, denn er hatte allezeit einen Evangelischen Prediger um sich, doch attachirte er sich nicht zu sehr mit der Religion, sondern sagte, man müste es durch disputiren ausmachen lassen. Zu dem Marggrafen zu Baaden, Carln, sagte er: die Stände solten sich schämen, daß sie den Chur-Fürsten von der Pfaltz absetzen wolten, weil er die Reformirte Religion angenommen, denn wegen der Praetestination werden wir es erst im Himmel sehen, wer praetestinirt sey oder nicht, das könte auf Erden nicht decidiret werden. Das übrige hielt er für so wichtig nicht, daß man ei-

nen deßwegen absetzen solte. Maximilianus verursachte also, daß die Protestirende Religion sich sonderlich in Schlesien ausbreitete. Jetzo war die Frage, ob nicht die Leute solten restituiret werden? Es heist zwar *multum institerant*; Allein der *Comte d' Avaux* in seinen *Memoires*, und *Pfanner in hist. Pacis VVestphal.* sagen, daß die Schweden Geld bekommen, denn obgleich hier stehet: Der Kaiser lasse sich nichts vorschreiben; so hatten doch die Schweden den Degen in der Faust, und waren Victores. Die Frantzosen sagen, sie hätten sich darwider opponiret, hätten aber nichts erhalten können, sondern die 600000. rthl. die die Königin bekommen, machte alles zu nichte, und die Schwedischen Gesandten giengen auch nicht leer aus; welches Vollmar selbst ausgesetzet, indem er sagte: Was den Punct betrifft, hätten sie sich schon mit Schweden verglichen. Das klinget verdächtig, und als die Ständte die Restitution der Leute suchten, entschuldigten sich die Schweden, sie hätten genug Vorstellungen gethan, der Kaiser aber hätte nicht abstehen wollen, das zeige ihr Protocoll, und als sie solches aufweisen solten, hieß es sie hätten es schon nach Schweden gesandt. Es könte ihnen keiner nachsagen, daß sie Geld bekommen hätten, die Königin würde solche üble Nach-Rede nicht leiden, sie wolten es auch nicht gestehen. *Puffendorff* saget nur, es wäre dazumal eine injurieuse Schrifft wider Schweden ausgegangen; alleine er hat vor seine Historie 12000. rthl. bekommen. Die Stände sagten hierauf: die

erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum ac fructuum perceptorum, aut damni dati restituantur. (Z)

und das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen, sind genommen worden, sollen ihnen zwar, aber nur in demjenigen Zustande, worinnen sie sich ietzund befinden, und ohne Erstattung der genossenen Nutzungen oder zugefügten Schadens wieder zugestellet werden. (Z)

§. 55.

Schweden könten es nicht verantworten, sie hätten sich allemal so willig gestellet, und sich des gemeinen Besten angenommen, sie solten ins künfftige nicht mehr negotiiren, sondern die Stände solten auch darüber vernommen werden, man müste andere Rathschläge fassen. Volmar mag auch dieses ausgesagt haben, um die Schweden und Stände zusammen zu hetzen, und sie zu bewegen, daß sie allein mit dem Kaiser Friede machten. Wenn das geschehen, wären die Schweden übel angekommen. Aber es behielte das interesse Religionis noch die Ober-Hand. Denn die Pfaffen und der Pabst hätten ihnen doch hernach den Zaum über den Kopf geworffen. Es merckten auch die Schweden, wenn es die Stände mit ihnen hielten, da war nicht mit ihnen auszukommen, sonst aber waren sie höflich. Es war also ein purer Vorwand, daß man sagte, der Kaiser sey durchgedrungen, denn obgleich der Kaiser gesagt, er liesse sich in seinen Erb-Landen nichts vorschreiben, so hat er doch nicht mehr Superiorität darinnen, als die Stände in ihren Ländern. Die Schweden sagten, sie wolten den Krieg nicht länger fortsetzen, damit wolten sie nun die Stände zufrieden stellen. Der Kaiser war durch die 2. Niederlagen bey Leipzig und Jancowitz genug geschwächet. Er muste den Piccolomini aus den Nieder-Landen holen lassen, und retirirte sich nach Nicolsburg, daß ihn die Stände mit den Schweden wohl hätten dahin bringen können, daß er die vertriebenen Unterthanen hätte wieder annehmen müssen. Die Oesterreicher Unterthanen haben also die unbeweglichen Güter verlohren *ante bellum Suecicum*. Die sie aber verlohren nachdem Schweden und Franckreich sich in den Krieg eingelassen, sollen sie wieder bekommen, unter der Bedingung: daß sie sich nach den Landes Gesetzen richten, die lauten also: daß keine andere Religion soll geduldet werden als die Catholische. Vielleicht wären noch bessere Conditiones zu erhalten gewesen, wenn Prag eher wäre eingenommen worden, aber damals war bereits alles richtig.

(Z) *Restituantur*) Dieser §. ist noch etwas billiger als der erste, da der Kaiser von keiner Restitution was hören woite. Denn er sagte: Wenn er alle vor dem Böhmischen Kriege verjagte Leute recipiren solte, würden sie einen Lermen anfangen dem kaum zu resistiren. Worauf Lampadius der Wolffenbüttelische Gesandte antwortete: Es wäre übel genug vor den Kaiser, daß er sagen müste, er habe so viele 1000. Leute aus seinem Lande vertrieben, er könte ihnen deswegen wohl reditum verstatten, daher sagte der Kaiser: *Veniant, sed accommodent se legibus patriis.* i. e. sie solten Catholisch werden. Das war eine schlechte Condition. Jetzo aber heists: Die in Frantzösischen und Schwedischen Kriege wider den Kaiser gedienet, u. vor Rebellen gehalten worden, sollen restituiret seyn, *sed absque fructibus*, welche

Clausul

§. 55.

De caetero in Bohemia, aliisque quibuscunque prouinciis hereditariis Imperatoris Augustanae, Confessioni addictis subditis vel creditoribus, eorumue heredibus, pro priuatis suis praetensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint, aut prosecuti fuerint, jus & justitia aeque ac Catholicis citra respectum administretur. (A)

§. 55.

Wenn im übrigen in Böhmen, oder allen andern Kaiserlichen Erb-Ländern, denen Augsburgischer Confeßion zugethanen Unterthanen oder Creditoribus und derselben Erben, wegen ihrer privat Forderungen, so sie einige haben, und derselben wegen Klagen anstellen und fortsetzen wolten, so soll ihnen Recht und Gerechtigkeit eben so wohl als denen Catholischen ohne alles Ansehen gehandhabet werden. (A)

§. 56.

A dicta tamen vniuersali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se mouentia, fructus percepti autoritate belligerantium partium interuersa, itemque tam destructa, quam publicae securitatis causa in alios vsus conuersa aedificia publica & priuata, sacra & profana, nec

§. 56.

Jedoch sollen von gemeldter allgemeiner Wiedereinsetzung diejenigen Sachen ausgenommen werden, welche sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien und sonsten bewegliche Dinge, die genossenen Nutzungen, wie auch alle durch deren kriegenden Partheyen Gewalt umgekehrte, und so wohl gar

---

Clausul man dem Kaiser nicht verdencken kan, weil die Erweisung und Angebung der *fructuum* eine sehr schwere Sache ist, daraus unendliche Processe erwachsen können. Desgleichen was den Schaden betrifft; daher das alles wegfallen muste, und solte es der importunitati belli beygemessen werden. Alleine an. 1630. kam erst der König von Schweden auf Teutschen Boden, und 1635. ließ sich erst Franckreich wider den Kaiser ein. Die Böhmischen Unruhen aber hatten bereits seit 1618. gedauret, und binnen solchen 12. Jahren war Böhmen, Schlesien und Mähren schon reduciret, und die Güter ausgesogen. Also war wenig übrig, das sich zu denen Schweden hätte schlagen, und auf solche Weise seine Güter verliehren können. Inzwischen klaget *OBRECHT in annotat. ad Instr. Pac. b. l.* daß auch diese wenige Güter nicht einmal wieder heraus gegeben worden wären.

(A) *Administretur*) Wenn einige nicht nach Böhmen oder nach den Kaiserlichen Erb-Landen zurück kehren wolten, das will der Kaiser nicht wehren, ingleichem, wenn einer post motus Bohemicos Anforderung bekommen hätte, daß er kommt und fordert solche, es soll ihm Justitz admittiret werden. Salua tamen exceptione sequenti.

nec non depoſita publica vel privata hoſtilitatis intuitu confiſcata, legitime vendita, ſponte donata. (B)

gar über den Hauffen geworffene, als auch wegen der gemeinen Sicherheit zu andern Gebrauche veränderte öffentliche und priuat-Geiſtliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine oder priuat Depoſita, welche in Betrachtung der Feindſeligkeit ſind confiſciret, oder rechtmäßiger Weiſe verkaufft oder freywillig verſchenckt worden. (B)

§. 57.

Quia vero etiam cauſa Juliacenſis (C) Succeſſionis inter intereſſatos,

§. 57.

Weil aber auch der Jülichiſche (C) Succeſſions-Streit unter de-

(B) *Donata*) Die Mobilien werden nicht reſtituiret, denn die gehen von einem zum andern. Item, *ſe mouentia*, i. e. die Thiere, die Häuſer, daraus Clöſter gemacht, item Haus-Geräthe ꝛc. Ein anders aber ſind Schulden und Capitalia, die gehören weder zu den beweglichen noch unbeweglichen, und bleiben in ſaluo. Was die *depoſita* anlanget, hatte der Kayſer gleich anfangs alles in Mähren weggenommen, das hätte ſonſt reſtituiret müſſen werden, und hatte ohnſtreitig Millionen ausgetragen. Die Pfaffen hatten viele geſchenckt bekommen, und die Mobilien verauctionirt. vid. *STRANSKI in hiſt. Bohem.* die er in Holland geſchriebē, denn er gieng mit dem Friderico Palatino dahin; Profeſſor Schminck zu Marburg hat ihn wieder aufgelegt.

(C) *Cauſa Juliacenſis*) Dieſen s hat Brandenburg vrgiret, wodurch derſelbe nebſt Neuburg ſo viel erhalten, daß ſie ſolten im Beſitz bleiben, die andern aber ſolten ihre Sache *in petitorio* bey der Cammer oder Reichs-Hof-Rath ausmachen. Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg hatte einen Sohn, Johann Wilhelm, der war der letzte ſeiner Familie. Er hatte 4. Schweſtern, die älteſte, Maria Eleonora, hatte den Herzog Albrecht Friedrich in Preuſſen, deſſen Tochter, Anna, an Johann Sigismund von Brandenburg verheyrathet war, mit welcher er Preuſſen bekam. Die andere Schweſter des Johann Wilhelms von Cleve, Anna, war verheyrathet an Philipp Ludewig von Neuburg, aus welcher er Wolffgang Wilhelm gezeuget. Die dritte Schweſter, Magdalena, hatte den Pfaltz-Graf Johann von Zweybrück. Die 4te Sibylla hatte der Carla von Burgau, des Ferdinandi Sohn, den er mit der Welſerin gezeuget. Die Oeſterreicher heiſſen ſie nur Marggrafen von Burgau, *ob inaequale illud matrimonium*, ſtarb ohne Kinder. Ein ieder machte nach dem Tode des Johann Wilhelms Anſpruch auf deſſen hinterlaſſene Lande. Jenen erbeit Brandenburg, das wolte erben *ex jure repraeſentationis*, weil die Anna, der älteſten Schweſter, Johann Wilhelmi Tochter wäre, die älteſte aber ſolte erben nach dem Heyraths-Contract und Clevischen Rechten. Die Neuburger wendeten dargegen ein, die erſtgebohrne wäre nicht mehr am Leben, nach dem jure feudali aber wäre bekannt, daß der Tochter-Sohn der Tochter Töchter ausſchlieſſe, es ſey nicht gebräuchlich, daß die Tochter dem Sohn vorgehe, alſo müſte er erben, *quia Maſculus*

tos, nisi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conuentum est, vt ea quoque pace confecta, ordinario Pro-

denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reiche mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könnte, so ist verglichen, daß

culus magis habilis est ad seruitia militaria, das ist klar nach dem *Jure feudali Longobardico*. Zweybrück hatte sein Jus an Neuburg abgetreten, daher diejenigen irren, welche gemeynet, daß der König von Schweden, als er vor einigen Zeiten auf Teutschen Boden war, sein Recht auf Jülich wieder hervor suchen wollen. Es waren auch sonst noch Clevische Herren, als der *Duc de Nevers*, die sich nach Franckreich gewand, die wurden aber abgewiesen, weil sie nicht *simultanee* investiret worden.

Qu. Was die Sachsen vor ein Recht darauf gehabt haben? Resp. Sie haben schon ein altes Jus wegen ihrer Verdienste gegen Oesterreich. Denn *Albertus Animosus*, von dem die Albertinische Familie herstammet, hatte Kaiser Friderichen III. und Maximilian I. mit seinen Trouppen solche Dienste gethan, daß er verdiente belohnet zu werden. Er bekam daher Frießland *in feudum*, ingleichen die *Expectanz* auf Jülich, Berg und die Grafschafft Ravensberg; allein Herzog Johann von Cleve heyrathete die Erb-Tochter von Jülich und Bergen, Mariam, da hatten die Sachsen das Nachsehen. Es heyrathete aber Churfürst Johann Friedrich ein Clevische Prinzessin, nemlich des Herzogs Johannis Tochter, Sibyllam, und da sagte Carolus V. ihr solt nunmehro nicht allein auf Jülich, sondern auch auf alle Länder des Johannis von Cleve die *Expectance* haben. Es wurde solches zugleich auf beyde Sächsische Linien extenditet, da vorher die Ernestinische allein die Expectanz gehabt. vid. *HORTLEDER & LVDOLPH de juribus foeminar. Illustr.* der die Sache vorstellet. Deswegen geben die Sachsen ihre Anforderungen noch nicht verlohren.

Schilter und *Obrecht* haben die Neuburger wider Brandenburg defendiret, denn dieser beruffte sich auf den Heyraths-Contract, in welchem enthalten, daß die älteste Tochter erben solte, wenn männliche Erben mangelten, den hat auch der Kaiser confirmiret. Dieser modus succedendi ist schon alt, und heutiges Tages noch im Clevischen gebräuchlich, darauf sagten die Neuburger: Der Contract ist restringiret auf die älteste, nicht auf ihre Töchter, daher die Frage ist: Ob die Exceptio der Neuburger bey dem Heyraths-Contract ist intendiret gewesen, welches Brandenburg läugnet. Denn sie sagen, das pactum ist gemacht, wie es die *Jura Francica* und *Rhenana* zugelassen, das *Jus Longobardicum* gilt nicht *in terris Juliacis*, E. kan man das Recht nicht ausführen. Die Brandenburger haben auch viele Praejudicia vor sich, daß die Töchter allezeit Recht behalten. Also ist Jülich durch die Töchter transferiret, item Cleve, Bergen. Was nun nicht gilt, das ist nicht intendiret. Es ist das Jus Alemann. & Saxonicum, das hier nicht gebräuchlich. Denn in Sachsen succediren zwar die Weiber, nicht aber wohl in Holland. Das sind die stärcksten Gründe wider Neuburg. Es hat sich auch deswegen mit Brandenburg gerne verglichen. Da sie sich mit einander getheilet, mit der Bedingung, daß, wenn eine *familia possidens* ausstürbe, solte die andere succediren.

Jetzt

Proceſſu, coram Caeſarea Majeſtate vel amicabili compoſitione, vel alio legitimo modo ſine mora dirimatur.

daß derſelbe nach dem geſchloſſenen Frieden, entweder durch einen ordentlichen Proceſs vor Sr. Kaiſerl. Maj. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andre rechtmäßige Weiſe ohne Verzug ſolle entſchieden werden.

Articulus V.

Jetzt iſt der Caſus nahe, denn die noch übrige ſind alle geiſtlich und da iſt die Frage: ob die Töchter von Neuburg ſuccediren können, oder Brandenburg? *& videtur Brandenburg.* Dicis: es iſt Sulzbach noch da, das hat eben das Jus als Neuburg. Alleine es hat ſich mit Brandenburg nicht verglichen, wolte auch den Vergleich de anno 1666. nicht vor genehm halten. Alſo muß es ſich mit Brandenburg vom neuen ſetzen, denn ſie ſind keine Poſſidentes Principes, folglich werden ſie ins Petitorium verwieſen, welches gantze Secula dauret, Jure belli können ſie auch nichts thun, weil ſie in *Pace VVeſtphalica ad amicabilem Compoſitionem* verwieſen. Es iſt aber nicht ohne Urſach dieſe Heyrath mit Neuburg geſchehen, damit ſie *ex duplici Jure* ſuccediren können.

Sachſen wird auch ohne Zweifel interveniendo einkommen, ſo eine ſtarcke Praeſumption vor ſich hat, dann ſie ſind vom Kaiſer damit belehnt. Wenn Sachſen in Poſſeſſion wäre, würde es ſchwer ſeyn wider ſie zu reuſſiren, als in einer Sache, davon nicht viel Exempel ſind. Denn die Succeſſio der Weiber muß durch Exempel erwieſen werden Alſo kan man wider dieſes und jenes viel einwenden, und wenns aufs Petitorium ankömmt, ſo dauret es lange. Hortleder ſaget: *Si Conſuetudo Germaniae Vniuerſalis & ordinaria eſt, vt in Principatibus non foeminae ſed Maſculi ſuccedant*; ſo haben die Sachſen das beſte Recht, denn der Kaiſer hat ſie euentualiter damit belehnet, wenn der männliche Stamm von Jülich ſolte abgehen, alſo muß das Gegentheil erwieſen werden. Ja wenns allodia wären, ſo wäre es ausgemacht; alleine ſo ſind es bekannter maſſen Lehne, in welchen nach den Longobardiſchen und Teutſchen Lehn-Rechten die Söhne erben. Wir haben auch nicht fauentem Judicem, und hier heiſts denn: daß man dasjenige nicht erwieſen, was man ſich zu erweiſen angemaſſet.

Brandenburg ſagt: das habe alles ſeine Richtigkeit, in den Provintzen, wo keine feuda foeminina praeſumiret werden. Es wird zwar dergleichen nicht praeſupponiret Jure Allemannico & Saxonico, wohl aber Rhenano & Ripuario, und es iſt ja noch der Gebrauch in Geldern, Holland und Brabant &c. daß die älteſte Tochter und ihre Nachkommen die übrigen alle ausſchlieſſen. Kaiſer Maximilian hatte denen Sachſen kaum die Expectantz gegeben, ſo proteſtirte der Herzog von Jülich darwider, und ſagte, er hätte ja noch eine Tochter, die müſte erben. Darauf der Kaiſer ein Diploma Contrarium ertheilte, welches auch gedruckt iſt. Die Sachſen aber ſagen, er könne es nicht widerruffen, ob promiſſa ſemel data & accepta; allein nur die promiſſa geben actionem perſonalem; Daher ſagte der Herzog: haltet euch an den Kaiſer und ſeine Erben, der Kaiſer hat der Mariae ihr Recht feſte geſetzet.

Ja ſagen die Sachſen, wir ſind vom neuen von Carolo V. belehnet, alſo könne die

Articulus V.

Innhalt.

§. 1. Transactio Passauiensis & pax religiosa custodiantur, & aequalitas inter Cathol. & Protestantes seruetur.
§. 2. De termino restitutionis d. 1. Jan. 1624.
§. 3. vsque 11. De statu ecclesiastico & politico Ciuitatum Augustae Vindelicorum, Dunckelspiel, Biberaci & Rauensburgi.
§. 12. De Donavverdae restitutione.
§. 13. De termino restitutionis ad restituendos ex Capite Amnestiae non extendendo.
§. 14. De termino possessionis 1. Jan. 1624.
§. 15. De reseruato Ecclesiastico ab vtraque parte seruando.
§. 16. De juribus eligendi & postulandi quatenus paci religiosae & huic transactioni non contrariantur seruandis.
§. 17. Beneficia ecclesiastica non jure hereditario possideantur, & nobiles, Patricii, vel gradibus Academicis insigniti juxta fundationes recipiantur.
§. 18. De jure primariarum precum.
§. 19. De annatis, juribus pallii, confirmationibus aliisque juribus in bonis A. C. Statuum sublatis.
§. 20. De mensibus Papalibus in Capitulis mixtis 1624. vsitatis & in posterum exercendis.
§. 21. De Archiepiscopi &c. electi aut postulati inuestitura & voto.
§. 22. De eorum titulo & de scamno transuerso.
§. 23. De Capitularibus secundum statum a 1624. seruandis.
§. 24. De Archiepiscopatibus &c. Suecis datis in statu suo relinquendis.
§. 25. De bonis mediatis anno 1624. d. 1. Jan. possessis A. C. addictis restituendis.
§. 26. Idem & obtineat ratione Catholicorum. De oppignorationibus Imperialibus.
§. 27. De oppignorationibus Statuum Imperii earumque reluitione.

§. 28.

---

die erstere objection nicht mehr gelten. Alleine es ist die Frage, ob der Kaiser das Recht der Tochter nehmen könne? und als Carolus V. der Mariae Recht etablirte, so hat er denen Sachsen wieder genommen, was er ihnen gegeben hat. Der Kaiser war nicht recht von der Sache informiret. Ferner sagen die Sachsen: Es ist *titulo oneroso* erhalten. Alleine der Kaiser kan keinem sein Land nehmen, und andere damit bezahlen, die Töchter müssen so lange in der Possession bleiben, bis ausgemacht, daß sie nicht succediren können, folglich muß Sachsen den Beweiß führen. Die Sachsen wendeten sich an den Kaiser, sie schadloß zu halten, der sich auch dazu erklärete, sie solten aber nur Gedult haben, und zuvor erwarten, ob sie nichts bekämen.

NB. Der Herr Geheimde Rath Gundling redet hier als ein Brandenburgischer JCtus, welchem folglich nicht zu verdencken, daß er die Ansprüche seines Landes-Herrn zu vertheidigen sich bemühet. Was aber die in Rechten weit mehr gegründete Anforderungen des Hauses Sachsen betrifft, so habe bereits in den vorhergehenden Ursachen des Dreyssig-jährigen Krieges *C. II. §. 41. p. 87.* solche angeführet.

§. 28. De juribus ecclesiasticis liberae Nobilitati Imperii conseruandis.
§. 29. De jure reformandi aliisque ecclesiasticis Ciuitatum Imperialium.
§. 30. De jure emigrandi dissidentibus competente.
§. 31. De exercitio religionis anno 1624 possesso retinendo.
§. 32. De turbatos restituendo.
§. 33. Conuentiones huic termino contrariae resoluantur.
§. 34. Ii, qui 1624. exercitium religionis suae non habuerunt, non turbentur, sed pacifice tolerentur.
§. 35. Subditi diuersae religionis non condemnentur, nec a Mercatorum &c. communione, hereditatibus &c. excludantur.
§. 36. 37. De beneficio emigrandi.
§. 38. De juribus & religionis exercitio Ducibus Silesiae & ciuitati Vratislaviensi relinquendo.
§. 39. De religionis exercitio reliquorum in Silesia & Austria viuentium.
§. 40. Tres nouas ecclesias exstruere Euangelicis in Silesia permittitur.
§. 41. De majori religionis exercitio in Ditionibus Caesareis procurando studia promittunt Regina Sueciae & A. C. addicti.
§. 42. De jure reformandi a sola qualitate feudali non pendente, sed juxta an. 1624. judicando.
§. 43. De statu religionis in prouinciis, vbi de Superioritate controuertitur.
§. 44. De jure reformandi ex sola jurisdictione criminali &c. non censendo.
§. 45. 46. 47. De reditibus ecclesiasticis.
§. 48, Jurisdictio ecclesiastica in A. C. addictos suspensa & cuilibet Principi libera esto.
§. 49. Idem in ciuitatibus mixtis obtineat.
§. 50. Pax religiosa & Westphal. nullo modo impugnetur.
§. 51. De paritate Deputatorum ex vtraque religione in Conuentibus Imperii.
§. 52. De pluralitate votorum in negotiis, vbi Status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vel vbi in duas partes abeunt, non attendenda.
§. 53. De Camerae Imperialis translatione, reformatione justitiae, praesentatione Assessorum, vt & de Judicio Aulico.
§. 54. Processus Judiciarius in Aula Caesarea idem qui in Camera esto.
§. 55. De visitatione Camerae &c.
§. 56. Priuilegia primae instantiae Austregarum &c. in Judiciis Imperii obseruentur. De Judicio Roitivvilensi.
§. 57. Schema repraesentationis Assessorum.
§. 58. De juribus praesentandi Statuum Imp. A. C. in Circulo Bauarico saluis.

Cum autem praesenti bello magnam partem, Grauamina, quae inter vtriusque Religionis (D) Electores, Principes & Status

Nachdem auch zu gegenwärtigen Kriege die Beschwerungen, welche sich zwischen beyderley Religionen (D) Chur-Fürsten

(D) *Vtriusque Religionis*) Als eher essen nur eine Religion war, entstund deswegen kein Lerm, sondern, wenn die Stände zancketen, war es wider den Kaiser, und den Pabst that die Kaiser selbst in Bann; Als aber Lutherus kam, grengen die Zwistigkeis

tus Imperii vertebantur, cauſam & occaſionem dederint, de iis, pro vt ſequitur, conuentum & tranſactum eſt.

ſten und Ständen des Reichs entſponnen, gröſten Theils Urſache und Gelegenheit gegeben, ſo hat man ſich wegen derſelben, wie folget, verglichen und tranſigiret.

§. 1.

keiten zwiſchen denen Ständen an. Denn obgleich der Hußiten-Krieg bereits eine neue Veränderung machen wollen, ſo hörte doch alles damals mit dem Tode des Johann Huſſens auf. Carolus V. ſelbſt hat die Religions-Uneinigkeit aus Staats-Urſachen wachſen laſſen, weil er auf dieſe Weiſe Teutſchland deſto eher zu unterdrücken glaubte. vid. *VARILLAS de la Politique d' Auſtriche.* Es war auch nicht unmöglich, aber die Sache lief wider Vermuthen anders. Denn an ſtatt, daß der Kaiſer ſolte groß werden, wurde er hierdurch klein gemacht. Die Schweden, welche in dieſem Krieg Uberwinder bl eben, verurſachten, daß man groſſe Limitationes vorſchriebe, und die Stände ad Autonomiam und Autoritatem propriam geſtiegen ſind. Daher man Carolo V. dieſes als einen Fehler vorgerücket. Er konte die Reformation nicht leiden, und ſagte, es wären Neuerungen, Haereſes & Schismata intolerabilia; man ſolte daher alles wieder heraus geben, was von geiſtlichen Gütern wäre ſeculariſiret worden, das hat er zu 3 malen denen Ständen anbefohlen, bis ſie ihm endlich 1530. die *Auguſtanam Confeſionem* übergaben, da er ihnen eine Religions-Freyheit verſtattete. Allein es war nichts gewiſſes. Denn es ſolte nur ſo lange dauren, bis ein anderer Vergleich getroffen worden, oder die Sachen anders im Concilio ausgemachet waren; hingegen die Proteſtanten wolten von keinem Concilio hören. Denn ſie befürchteten, es möchte ſolches ſie aus dem Beſitz ihrer geiſtlichen Güter treiben. Endlich gieng der Lerm an,

und der Chur-Fürſt von Sachſen, Johann Friedrich, wurde gefangen. Da riethen die Catholici dem Kaiſer an, daß er wieder wegen Abtretung der Kirchen-Güter Mandata ſolte ergehen laſſen: bis endlich der Paſſauiſche Vertrag und darauf der Religions-Friede zu Augsburg erfolget, welchen wir zum Fundament allemal legen w.rden.

Was aber die Urſachen betrifft, wodurch das Lutherthum ſo geſtiegē, ſo ſagen die Theologi, das helle Licht des Evangelii habe alle Leuten in die Augen geleuchtet. Es iſt auch nicht zu läugnen, daß dazumal viel Finſterniß iſt anzutreffen geweſen; Aber die Wahrheit hat die Stände wohl nicht alleine dazu angetrieben, vid. *SECKENDORFFS hiſtor. Lutheranismi*, ſondern es geſchahe vieles auch ob vtile. Denn Lutherus muſte ihnen die Reformation beliebt machen. Es waren nicht alles Principes Regeniti, welches ihre Thaten anzeigten. Hierzu kam, daß der Pabſt ſie vexirte, in den Bann that und hart tractirte. Die Pfaffen beſaſen das meiſte. Da nun Lutherus dieſe und dergleichen Fehler einſahe, u. denen Fürſten angerathen hatte die übrigen Kirchen-Güter einzuziehen, wolten ſie nichts wieder heraus geben, ſondern machten den Schmalcaldiſchen Bund. vid. *ARNOLD* Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, der ſchöne Sachen vom Sec. XVI. & XVII. hat. Ein Glück war es vor die Lutheraner, daß Mauritius Lutheriſch blieb, denn ſo bekam er einen Groll wider den Kaiſer. Man ſaget, daß einige Spanier dem Kaiſer gerathen haben, man ſolle ihn aus dem Weg räumen laſſen. Denn

I. §. 1.

Transactio anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo ſecundo, Paſſauii inita, & hanc anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo quinto ſecuta pax Religionis, prout ea anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo ſexto Auguſtae Vindelicorum & poſt in diuerſis Sacri Romani Imperii Comitiis vniuerſalibus confirmata fuit, in omnibus ſuis Capitulis, vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum vtriusque religionis conſenſu initis ac concluſis, ratihabeatur, (E) ſanc-

I. §. 1.

Der Vergleich, ſo in dem Jahr 1552. zu Paſſau auf gerichtet worden, und der darauf in dem Jahre 1555. erfolgte Religions-Friede, geſtalt derſelbe in dem Jahre 1566. zu Augsburg und nachgehends auf unterſchiedenen allgemeinen Reichs-Tägen des Heil. Römiſchen Reichs bekräfftiget worden, ſollen nach allen ihren Articuln, wie dieſelben durch einhelligen Beyfall des Kaiſers, deren Chur-Fürſten, Fürſten und Stände geſchloſſen worden, ſtet und feſt verbleiben, (E) Heilig und un-

ſo würde das Lutherthum von ihm ſelbſt aufhören, und das mag Mauritius gemerckt haben. Hierzu kam, daß der Kaiſer ſeinen Schwieger-Vater geringſchätzig hielt. Als nun der Kaiſer den Land-Grafen von Heſſen nicht loß laſſen wolte, opferte Mauritius des Kaiſers Armee vor Magdeburg auf, denn er war denen Magdeburgern ſehr geneigt, u. ließ ihnen Proviant hinein, hätte es auch nicht eingenommen, wenn nicht ſein eigen Intereſſe dabey verknüpfft geweſen wäre, und er ſein Jus auf Magdeburg behaupten wollen. Hierauf fiel er den Kaiſer an, und zuvor den Römiſchen König Ferdinandum I. welche ſein Sohn zu einem Vergleich mit den Proteſtanten bewegte. Denn er ſagte: Wir folgen einmal, und haben nicht nöthig, daß wir uns mit den Proteſtanten überwerffen, wir wollen ſie befriedigen. Alſo ward der Paſſauiſche Vertrag errichtet, der h. l. confirmiret wird.

(E) *Ratihabeatur*) (Lit. Ob man wohl gethan, daß man den Paſſauiſchen Vertrag in dieſem *Artic. V.* erſt confirmiret? Der Cammer-Procurator Becker hat an. 1680. einen Tractat ediret ſub titulo *Conſultatio de pace*, da er die ſchwerſten puncta de pace religioſa erkläret, der hat auch die Frage aufgeworffen, welches nicht ungeräumet iſt. Denn der Paſſauiſche Vertrag und der Religions-Friede ſind 3. Jahr von einander, und man findet, daß ſich die Leute bey der Cammer über den Vertrag beſchweret. Reſp. Es war der Vertrag nur eine Conſtitutio interimiſtica, es waren viele Sachen darinnen nicht überlegt und ausgemacht, welches aber im Religions-Frieden geſchehen, welcher auch wichtiger iſt. Man hat gemeynt, ſuperflua non nocent. Er hätte auch können weg bleiben; allein der Religions-Friede, ſo an. 1555. zu Augsburg errichtet und auf dem allgemeinen Reichs-Tag approbiret worden, iſt der Grund, und iſt im Weſtphäliſchen Frieden confirmiret worden. Die Frage war, ob der Frieden beſtehen könte? denn die Catholiſchen, und inſonderheit

æque & inuiolabiliter seruetur. (F) Quae vero de nonnullis in ea Articulis controuersis, hac Transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae Pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi obseruanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa conuenerit, non attenta (G) cujusuis seu Ecclesiastici seu Politici intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes & nihili, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem, inter vtriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit aequalitas

unverletzt gehalten werden. (F) Was aber im gegenwärtigen Vergleiche durch einstimmigen Beyfall derer Partheyen, wegen einiger in dem Religions-Frieden streitigen Puncten ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklährung gemeldten Friedens, welche so wohl im Gerichte als anderswo in acht zunehmen, so lange gehalten werden, bis man sich durch GOttes Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben: Dabey hat man sich an Niemandes, es sey eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder auser dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe, zu was vor einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, (G) indem dieselben alle vor untüch-

heit die Jesuiten zu Dillingen stritten darwider, und sagten, er wäre *metu extorta*, man wäre nicht schuldig ihn zu halten. v. *SCHILTER ad pacem religiosam*, welcher anzeigt, was hier aus dem *Pace Religiosa* genommen, und hinzu gesetzt. *LEHMANNVS de pace Religiosa.* Dieser *Articulus V.* ist sehr dunckel, da er doch am deutlichsten seyn sollen, es solte vieles nicht darinnen stehen; aber es hat unmöglich anders seyn können, denn es muste beyden Partheyen communiciret werden, da hat einer dieses, der andere jenes eingeflicket, daß man nicht alles so beobachten können.

(F) *Seruetur*) Die Catholicken und Protestanten hatten bisher den Religions-Frieden schlecht gehalten, denn in demselben war e. g. enthalten, daß der Prälat sein Beneficium verliehren solte, wann er die Religion änderte. Das geschahe einmal, als der Gerhard von Truchses zu Cölln die Reformirte Religion annahm, nachgehends aber nicht, sondern die übrigen blieben dennoch in ihren Präbenden sitzen, und reformirten. Die Catholicken aber hatten ihn noch mehr durchlöchert. Daher hier gesagt wird, daß ihn nunmehro alle halten solten.

(G) *Non attenta*) gehet auf den Pabst, welcher sagte: Der Kaiser dürffte nicht den Religions-Frieden halten, und sprach ihn von dem geleisteten Eyde loß: item auf die Dillingischen Jesuiten, die eine *Compositionem pacis* geschrieben hatten. Es gab auch der Pabst, als der Friede fertig war, eine hefftige Protestation heraus, darinne er ihn verdammte, welche aber nicht alleine unter den Protestanten *Carpzov* unter dem Nahmen *Ludouici de Monte Sperato in vindiciis*

tas exacta (H) mutuaque, quatenus formae Reipublicae, constitutionibus Imperii & praesenti Conuentioni conformis est, ita, vt quod vni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni & via facti, vt alias, ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita. (I)

untüchtig und nichtig Krafft dieses erkannt werden. In allen andern übrigen Fällen aber soll zwischen beyden Religionen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allen u. jeden, eine richtige, (H) durchgehende und beyden Seiten zu gebrauchende Gleichheit seyn, in so weit dieselbe der Formae Reipublicae, denen Reichs-Gesetzen, und gegenwärtigem Vergleich gemäß ist, dergestalt, daß alles, was einem Theil recht und billig ist, dem andern eben mäßig recht sey, wobey denn alle Gewaltthätigkeit, und der Weg der That, wie sonsten, also auch hier zwischen beyden Theilen auf ewig verbothen seyn. (I)

§. 2.

pacis Osnabrugensis, sondern auch Caramuel a *LOBKOVVIZ in S. R. I. pace licite demonstrata* widerleget haben.

(H) *Exacta*) Bisher hatte man wenig nach dem Religions-Frieden gefraget, es stunde zwar alles auf dem Papier, aber zur execution kam nichts, das soll nun ietzo genau gehalten werden.

(I) *Prohibita*) Da wir also eine Regel haben, nach welcher die Religions-Streitigkeiten sollen abgethan werden, so sind alle Gewaltthätigkeiten verboten, und soll alles ordentlich ausgemachet werden. *Henniges* will dieses zwar in Religions-Sachen zulassen, hingegen in politischen Dingen meynet er, sey es erlaubet, gegen einen Mit-Stand sein Recht auch durch Gewalt der Waffen auszuführen. Es hat ihm aber *THOMASIVS in Observation. Hallens.* bereits widerleget. Es ist alle Gewaltthätigkeit überhaupt verboten. Aber davon ist gleichwohl die Frage: Wenn Catholische Gewalt brauchen: Ob die Protestanten *Repressalien* gebrauchen können? Diese Frage ist zu unsern Zeiten sehr untersuchet worden, und der Kaiser hat es sehr übel genommen, da man Protestantischer Seits solches vertheidigte: denn er sey Richter. In so weit hat der Kaiser *in abstracto* Recht; denn wenn die Repressalien Mode werden, ist der Krieg gewiß nicht weit mehr. Alleine wenn man die Sache *jure stricto* ansiehet, so sind zwar die Thätlichkeiten verboten, hingegen wenn der andere dergleichen anfänget, und ich kan nicht Justitz erlangen, denn ist es eine andere Frage, ob ich Repressalien brauchen könne? Es ist fast kein Catholischer Stand, der Protestantische Vettern oder Unterthanen hat, da nicht Beschwerden wider ihn vorhanden seyn solten, und da gleichwohl nicht allemal nach der Executions-Ordnung verfahren wird. Wenn wir also wegen der Heiligen Geist-Kirche zu Heidelberg keine Hülffe haben können, warum soll man da keine Repressalien gebrauchen? Nur es sind politische Ursachen vorhanden, die solche abrathen. Es ist nicht alles rathsam, was man wohl vertheidigen kan. Die Kaiserlichen Scribenten, als *BVRGEMEISTER in Thesauro Jur. Equestris* sind deßwegen auf *STRYCKEN* böse, daß er in seiner *Diss. de Via facti* die *licentiam repressalium* vertheidiget. Es ist freylich ein Versehen,

daß

II. §. 2.

Terminus a quo Restitutionis (K) in Ecclesiasticis, & quae intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. (L) Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum vtriusque religionis, compraehen-

II. §. 2.

Der Termin, von welchem an zu rechnen die Wiedereinsetzung (K) in geistlichen, und was in deren Betrachtung vor Verändrungen in weltlichen geschehen sind, soll dererste Tag des Januarii des tausend sechzehn hundert und vier und zwantzigsten Jahres (L) seyn:

Es

daß man nicht zugleich in den Westphälischen Frieden gesetzet, daß derjenige, so wider denselben etwas mit Gewalt vornehmen würde, mit einer ansehnlichen Strafe beleget werden solte, welche man auch wohl hätte benennen können, so würde vieles unterbleiben. So aber geschicht offt Schade, und der bleibet. Aufs höchste wird einer restituiret.

(K) *Restitutionis*) Hier ist die Rede von der *restitutione Superiorum*, von denen wird gesaget, daß sie an. 1624. den 1. Jan. praecise und so weiter zurück müssen im Besitz gewesen seyn, wenn sie die Restitution in Geistlichen fordern wollen; da hingegen der Termin bey den Priuat-Personen nicht kan appliciret werden, sondern da ist genug, wenn sie *quacunque anni parte* in dem Besitz gewesen, v. g. den May, August oder December so werden sie geschützet. Es haben viele Publicisten hierinnen angestossen. *Henniges* aber hat sich h. l. wohl gehalten. Ein Bürger wolte v. g. vor einiger Zeit zu Egeln in Magdeburgischen, weil er Catholisch war, sein Kind im Kloster taufsen lassen, da widersprach der Evangelische Pfarrer. Der Burger sagte, meine Vorfahren haben es allezeit so gehalten, da wolte man prätendiren, er solte beweisen, daß an 1624. praecise den 1. Jan. seine Vorfahren wärin in Besitz gewesen, welches unrecht war. Hingegen waren die Evangelischen Besitzer von denen Kirchen zu Egeln, und die Nonnen hatten den Chor den 1. Jan. an. 1624. also sind sie dabey geschützet worden. Es gilt deswegen nichts, wenn einer sagen wolte, ich bin den 2. Jan. in Possession gewesen. *Mutata*, eigentlich ist hier die Rede nur von geistlichen Gütern, denn in Politicis hat man einen andern terminum gesetzet. Weil aber doch an unterschiedenen Orten bey Gelegenheit der Religion der status Politicus zugleich geändert worden, (davon im folgenden geredet wird) so ist zugleich solches hier abgethan, und heißt, was in Politicis bey Gelegenheit der Religion ist geändert worden, nach den 1. Jan. 1624. das gilt nicht, sondern es muß alles wieder in den vorigen Stand gesetzet werden, v. g. in Augsburg hatte der Bischoff, da das *Edictum restitutionis* heraus kommen, den Lutheranern die Kirchen weggenommen, den Rath und andere Bediente der Stadt geändert, das ist aufgehoben, und es muß bleiben, wie es den 1. Jan. gewesen. *vid Execut. Recess.* den Knipschild, Lymnäus, und am besten Lünig in seinem Reichs-*Archiv* hat drucken lassen.

(L) *Dies 1. Jan. Anno 1624.*) Es kostete viel Mühe, ehe der dies decretorius zum Stande kam. Denn die Protestanten wolten das Jahr 1618. vor den

Böh-

henſa libera Imperii Nobilitate, (M) vt & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, (N) caſſatis omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis ſententiis, decretis, tranſactionibus, pactis ſeu dediticiis, ſeu aliis

Es ſoll alſo die Wiedereinſetzung aller Chur-Fürſten, Fürſten und Stände beyder Religionen, die freye Reichs-Ritterſchafft, (M) wie auch unmittelbare Gemeinden und Dörffer mit begriffen, völlig und ohne Bedingung (N) geſchehen.

Böhmiſchen Krieg haben, da ſtunden ſie am beſten, aber an. 1624. hatten die Catholiſchen vieles genoſſen, und gleichwohl wolten ſie mit dem Jahre nicht zufrieden ſeyn, ſondern praetendirten an. 1630. da ſchon das fatale Reſtitutions-Edict gemacht war. Man hat 6. Jahr darüber Berathſchlagung gepflogen, welches *PFANNER in hiſt. Pac. VVeſtphal.* angemercket, und umſtändlich beſchrieben. Der Kaiſer wolte deßwegen nur vom Jahr *1630.* reſtituiren, weil in ſelbigem die Schweden erſt nach Teutſchland kommen wären. Endlich aber wolte er das Jahr 1627. ſetzen laſſen; die Proteſtanten hingegen wolten lieber gar den Anfang des XVII. Seculi haben. Alleine dieſes machten die Schweden und vornehmlich die Frantzoſen ſchwer, daß es nicht geſchahe. Da aber nun endlich doch eine Reſtitution geſchehen muſte, wolten die Catholiſchen gerne das *petitorium* ſalvum haben, welches aber die Stände durchaus nicht eingehen wolten. Indeſſen blieben die Evangeliſchen noch bey 1618. und der Kaiſer bey 1630. wodurch wir aber ſehr viel würden verlohren haben. Kurtz vorher, ehe der Friede geſchloſſen wurde, ſchickte der Chur-Fürſt von Sachſen den Johann Ernſt Piſtorium und Johann Leubern nach Oſnabrüg, welche in der Stille einzogen. Und da ſie kaum die erſte Audienz gehabt hatten, ſchlugen ſie das Jahr 1624. als ein Temperament vor, welches ohnfehlbar vorher ſchon mit dem Kaiſer abgeredet war. Bey dieſem Termin blieben auch die Catholiſchen nebſt denen Frantzoſen feſte, denn der Frantzöſiſche Geſandte *d' Avaux* war ein Bigott, und ſagt man: der Pabſt habe ihm einen Cardinals-Huth verſprochen. Dieſer ſagte alſo, da ſie 6. Jahr nachgegeben hätten, wäre billig, daß die Evangeliſchen gleichfalls 6. Jahr nachgäben.

(M) *Libera Imp. Nobilit.*) Ob ſchon die Reichs-Edelleute keine Stände waren, ſo hat man ſie doch wegen der Reſtitution in geiſtlichen Gütern den Reichs-Ständen gleich gemacht, ja man hat ſo gar die Reichs-Dörffer mit eingeſchloſſen. Das waren vorhin Kaiſerliche Domania, wohin auch die 10. Städte im Elſaß gehörten. Dergleichen Dörffer auch vor dem waren Ulm, Eßlingen, zu Zeiten Henrici Luzenburgici, und der Voigt, der ſie regirete, hieß Land-Voigt. Der Kaiſer hat noch ietzt die Land-Voigtey, und ihr Gerichte wird noch in verſchiedenen Orten gehalten. Die Kaiſer haben ihnen ſtattliche Privilegia gegeben.

(N) *Plenarie & pure*) Die ſollen alle pure reſtituiret werden, *ſine vlla exceptione jam latae ſententiae tranſactionis &c.* Es iſt dieſes weislich ſo eingerichtet, daß man nicht erſt gefraget, wer Recht oder Unrecht hat, ſonſt würden unendliche Streitigkeiten daraus entſtanden ſeyn. Ja es hätte müſſen ein eigen geiſtliches Gerichte dazu geordnet werden, und die Catholici hätten doch vielleicht die Oberhand behalten, alſo hat man lieber alle Streitigkeiten bey Sei-

te

aliis, & executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

hen, wie denn auch alle indessen in dergleichen Fällen gegebene, publicirte und eingesetzte Urtheile, Decrete, Transacte, und Ergehungs oder andre Vergleiche und Executionen cassiret, alles aber wieder in den Stand, worinnen es sich im gemeldten Jahre und Tage befunden, gesetzet wird.

§. 3.

Ciuitates (O) Augusta Vindelicorum, (P) Dunckelspühla, Biberacum

§. 3.

Die Städte (O) Augsburg, (P) Dünckelspühl, Biberach und Ra-

---

te gesetzt. v. g. welche Religion die beste sey? und hat man bloß auf den Besitz gesehen. Wo die Restitution *ex Capite Amnestiae* geschehen, da bleiben die exceptiones in salvo: hier aber wird alles aufgehoben. Es ist also die *restitutio ex capite religionis* von der *ex Capite Amnestiae* in zwey Stücken unterschieden. 1) Wegen des Jahres, daß hier nemlich das Jahr 1624. dort aber 1618. gesetzet worden. 2) In der *amnestie* werden dem andern seine exceptiones vorbehalten; in Religions-Sachen aber ist alles aufgehoben. Wenn also die Catholischen ein Closter eingenommen oder eingedüset, welches sie vor 1624. nicht gehabt, da haben sie weiter nichts daran zu fordern. Dieses alles ist zu verstehen von gantzen Gemeinden, und das ist hernach im Executions-Recess so observiret worden. Z. E. zu Augsburg war eine Fuggerische Capelle, darinnen ein Orgelwerck, von welchem die Evangelischen den 1. Jan. im Besitz gewesen, sie haben den Schlüssel allemal von den Catholischen Fuggern dazu geholet. Das ist wieder so restituiret. Die Lutheraner holen den Schlüssel von den Fuggerischen Bedienten, und die dürffen ihn nicht abschlagen, man muß den Buchstaben nachgehen. Sie können sich aber auch wegen Kleinigkeiten vergleichen, wenn sie wollen. Also haben die Lutheraner bis jetzo das Recht, daß ihnen eine Thüre zu Egeln im Closter muß offen stehen, wenn sie in die Kirche gehen. Das haben sie gern Catholischer Seiten ändern wollen, aber die Evangelischen haben nicht gewolt, denn sie sind in Compossessione an. 1624. den 1. Jan. gewesen. Also hat man auch aus freyem Willen zu Augsburg die Carmeliten geduldet, welche in einem alten abgebrandten Korn-Hause gewohnet.

(O) *Ciuitates*) Das Kaiserliche *Restitutions-Edict* und die Schlacht bey Nördlingen hatten in Schwaben grosse Veränderung verursachet. Denn Kaiser Ferdinand fieng an in denen benachbarten Ländern, und sonderlich in den Reichs-Städte zu reformiren, und als das Restitutions-Edict erfolgte, nahm der Bischoff von Augsburg die Kirchen weg v. g. S. Annam, S. Georgen, die Barfüsser, die Hospital-Kirche, S. Vdalrici, vid. *LEHMANN de pace Religiosa*, welches zu Halberstadt von dem Buchführer Jentsch wieder aufgeleget worden, der viel dazu drucken lassen.

(P) *Augusta Vindelicorum*) Die Stadt Augsburg ist eine der vornehmsten Städte Teutschlandes. *Tacitus* nennet sie *nobilissimam Coloniam*, denn sie war eine Römische Colonie und *Caput Rhaetiae*. Sie hat auch groffen Handel. Bey der

facum & Rauensburgum, retineant bona, Jura & exercitium Religionis dicti anni dieique, sed ratione dignitatum Senatoriorum aliorumque munerum publicorum sit inter vtrique Religioni addictos aequalitas idemque numerus.

Ravensburg, sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religions-Ubung nach dem Zustande des gemelten Jahres und Tages behalten. In Ansehung derer Raths-Stellen, und anderer öffentlichen Aemter, soll unter beyderseits Religions-Verwandten eine Gleichheit u. gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

§. 4.

der Reformation entzog sie sich der Jurisdiction des Bischoffs. In dem dreyßigjährigen Krieg aber waren die Augsburger sehr gedruckt worden, indem man ihnen 9. Kirchen nahm. Davon 3. nebst den Schul-Häusern gantz abgebrochen wurden, woran der Kaiserliche Beicht-Vater P. Lammermann Schuld war, von dem *Caraffa in Germania sacra restituta* saget, daß der Eiffer zwar gut gewesē, aber der Verstand habe gefehlet. Hierzu kam die Einführung des Gregorianischen Calenders, welcher ohnstreitig besser ist als der Julianische; alleine die Protestantē wolten ihn durchaus nicht annehmen, aus Ursachen: Der Pabst könne ihnen keinen Calender aufdringen. Gleichwie sich aber der Kaiser noch allezeit ein Recht über die Reichs-Städte anmasset, also befahl er ihnen den Calender anzunehmen, welches auch die Catholischen zu Augsburg so fort thaten, die Protestanten aber sich dessen weigerten. Denn ob sie gleich weniger Kirchen als die Catholicken hatten, so waren sie doch an der Anzahl stärcker. Sonderlich predigte D. Müller sehr wider die Annehmung desselben, welcher auch darüber fortgejaget wurde, daß er sich nach Wittenberg begab. Da nun hernach das Restitutions-Edict heraus kam, wurde der Calender mit Gewalt eingeführet, und der Rath mit lauter Catholischen besetzet. P. Lammermann blieb dabey, es wäre eine verhaßte Stadt, da wurden hernach die Evangelischen Kirchen eingerissen. Es hatten auch die Catholischen grosen Haß wider die Stadt, weil die Confession daselbst übergeben worden, sie wolten sie dahero den Protestanten zum Tort gerne Catholisch machen, und verwunderten sie sich daher, als die Stadt sich zu Münster bey dem Frieden als eine Protestantische Stadt meldete, sie sagten: es wäre ja alles darinne reformiret worden, warum man sie Protestantisch nennen wolte; allein man antwortete ihnen, ob gleich die Kirchen mit Gewalt weggenommen, und der Rath verändert worden, so bliebe sie dennoch Evangelisch. Denn es ist der 3te Theil von den Bürgern mehr Lutherisch als Catholisch. Es verlirte auch die Ehre der Protestanten darunter, daß der Ort erhalten würde, wo die *Confessio Augustana* war übergeben worden, und Carolus V. den Religions-Frieden errichtet hatte. Deßwegen bemühete man sich Schwedischer Seite sehr wegen ihrer Restitution, si non in totum, tamen in tantum. Und es ist fast wegen keines Fürstenthums so viel in den Westphälischen Frieden gesetzet worden, als wegen Augsburg. Hierzu kam, daß Gustav Adolph sie an. 1632 schon einmal restituiret hatte, aber die Nördlinger Schlacht verursachte, daß alles wieder ärger wurde. Denn die Dillingischen Jesuiten gaben ihre Compositionem pacis heraus, darinnen sie vorstelleten, der Bischoff habe nicht nöthig den

Res

§. 4.

In ſpecie autem quoad Ciuitatem Auguſtanam (Q) ſint ſeptem Senatores conſilii Secretioris ex familiis patriciis delecti, ex his deſumpti Reipublicae Praeſides duo, vulgo Stadt-Pfleger dicti, vnus ſit Catholicus, alter Auguſtanae Confeſ-

§. 4.

Inſonderheit aber was die Stadt Augsburg (Q) betrifft, ſo ſollen ſieben aus den Geſchlechten derer Patriciorum gezogene Raths-Herren in dem innern Rathe ſeyn, aus denen hernach zwey Vorſteher der Stadt, welche ſonſten Stadt-Pfle-

Religions-Frieden zu halten, deñ er ſey nunmehro um deſto mehr aufgehoben, da er ohnedem bisher nur nach der Meynung des gemeinen Evangeliſchen Pöbels gegolten hätte. Er ſolte ſich kein Gewiſſen machen, ihn vollends aufzuheben *quod enim vi conditum fuiſſet, poſſet etiam vi tolli.* Der Biſchoff ſey ſonſten Landes-Herr geweſen; die Reichs-Städte hätten kein *jus ſuperioritatis territorialis*, und wenn der Biſchoff das *Jus Advocatiae* nicht behaupten könne, ſo ſolte man die Reichs Voigteyen wieder einführen, und der Chur-Fürſt von Bayern ſolte *Advocatus* ſeyn. Deßwegen *HEIDERVS* ſeinen gründlichen Bericht von den alten Reichs-Voigteyen bey denen Erb-Frey- und Reichs-Städten, wie auch bey den hohen und andern Stifftern und Clöſtern ſchrieb. Stutgard 1655. 4 Weil aber Guſtav Adolph ſich ſelbſt die Stadt ſo angelegen ſeyn laſſen, daß, wenn er länger gelebet hätte, er ſeine Reſidentz daſelbſt aufſchlagen wollen, ihr auch einen geſiegelten Brief gegeben, daß er ſie nicht laſſen wolte, ſo haben es nicht alleine die Schweden, ſondern auch die Frantzoſen zum Voraus geſetzet, daß die Stadt in guten Zuſtand wieder muſte gebracht werden. Es ſchrieb auch der Frantzöſiſche Geſandte *Comte d'Avaux* ſelbſt an die Stadt, daß ſie Deputirte nach Münſter ſchicken möchte. v. *Memoires de la Paix de Munſter.* *PFANNER, c. l.* Wie es alſo zum Handlungen kam, erklärten ſich die Schweden und Frantzoſen ſo fort, daß ſie Augsburg nicht laſſen würden. *D.* Vollmar, der Kaiſerliche Geſandte, ſtellte dem Frantzöſiſchen Geſandten vor: Er wundere ſich ſehr, daß er ſich der Stadt Augsburg ſo annehme, er ſolte ſich vielmehr Rom und Wien annehmen, denn dort habe ſich die Religion angefangen, und hier ſey der Kaiſer. Die Sache kam auch öffters in Vortrag, ehe man zu einem ſichern Schluß kommen konte. Dieſerwegen war ietzt eine *reſtitutio ſpecialis ex Capite grauaminum* vonnöthen, damit kein Proceſſ weder bey der Cammer, noch bey dem Reichs-Hof-Rath darüber angeſtellet oder ſonſt iemand darüber gehöret werden möchte.

(Q) *Ciuitatem Auguſtanam*) Man hatte in willens eine gleiche Anzahl bey den öffentlichen Aemtern einzuführen, welches ſchon Carolus V. Imp. thun wollen. Daher auch im folgenden der *Conſtitutionis Carolinae* gedacht wird, die bey der Wahl zu Augsburg im Monat Auguſt. beobachtet werden muß. Kaiſer Carolus V. wolte das Regiment zu Augsburg ſo einrichten, wie es zu Nürnberg war. *KNIPSCHILD de Ciuitatibus Imperii. LVNIG* im Reichs-Archiv *ſub Artic. Augsburg*, der die Conſtitutionem Carolinam mit hinein drucken laſſen. Die Stadt-Pfleger heiſſen zu Nürnberg Loſunger, weil ſie den Tribut oder Loſung einnehmen. Die Ca-

fesſionis, ex reliquis quinque tres Catholicae religionis & duo Aug. Confesſioni addicti, ſenatores reliqui, Senatus, vt vocant, minoris, nec non Syndici, Aſſeſſores judicii Vrbani, allique Officiales omnes ſint aequali numero vtriusque Religionis. Quaeſtores rei nummariae ſint tres, quorum duo vnius, tertius diuerſae religionis, ita quidem, vt primo anno duo ſint Catholici, vnus vero Auguſtanae Confesſionis & tertius Catholicus, & ſic deinceps alternando ſingulis annis.

Pfleger genennet werden, einer der Catholiſchen Religion, der andre der Ausgburgiſchen Confeßion zugethan, genommen werden. Von denen übrigen fünffen ſollen ſich drey zu den Catholiſchen Glauben und zwey zu der Augsburgiſchen Confeßion bekennen; die übrigen Raths-Herren aber, und der Rath, ſo der kleinere genennet wird, wie auch die Syndici, Aſſeſſores derer Stadt-Gerichte, und alle andre Bediente ſollen in gleicher Anzahl von beyder Religion ſeyn. Das Einnehmer-Amt ſoll in drey Perſonen beſtehen, davon zwey einer, der dritte der andern Religion mag zugethan ſeyn, und zwar alſo, daß im erſten Jahre zwey Catholiſche, einer aber der Augsburgiſchen Confeßion zugethan, in dem andern Jahre zwey Augsburgiſche Confeßion-Verwandte, und der dritte ein Catholicke ſeyn, und auf dieſe Art hinführo alle Jahre abwechſeln ſollen.

§. 5.

Praefecti rei tormentariae itidem tres parique annua alternatione. Idem etiam circa curam collectarum, annonae, aedilitii muneris, & ſi qua alia ſunt officia, quae tribus committuntur, obtineat; Ita quidem, vt ſi vno anno duo officia (veluti Quaeſtura & cura annonae vel aedilitii muneris) penes duos Catholicos & vnum Auguſtanae Confesſionis ſint, eodem anno duo alia officia (veluti praefectura rei tormentariae & collectarum) duo-

§. 5.

Der Zeug-Haus-Aufſeher ſollen gleichfals drey ſeyn, und auf erwehnte Weiſe abwechſeln. Und ſo ſoll es auch mit denen übrigen Aemtern, ſo die Steuer, Proviant, und das Bau-Weſen betreffen, oder wenn über dieſe andre Aemter noch vorhanden ſind, ſo von drey Perſonen verwaltet werden, gehalten werden, dergeſtalt, daß, wenn in einem Jahre zwey Aemter, (als die Einnahme, Prouiant-Weſen oder Bau-Amt) von

---

thol ci haben doch einigen Vorzug behalten, indem von den 5. alten geheimden Räthen 3. Catholici ſind, u. nur 2. Lutheraner. Die übrigen Raths-Herren aber wechſeln ab.

duobus ex Augustana Confessione & vni Catholico committantur; sequenti autem anno circa haec officia, duobus Catholicis, duo Augustanae Confessioni addicti, & vni Catholico, vnus Augustanae Confessionis surrogetur.

von zwey Catholicken und einem Augsburgischen Confeßions-Verwandten verwaltet werden, in demselben Jahr zwey andre Aemter, (als die Aufsicht über das Geschütze und die Collecten,) zwey Augsburgische Confeßions-Verwandten und einem Catholischen sollen aufgetragen werden, in dem folgenden Jahre aber bey diesen Aemtern zwey Catholicken mit zwey Augsburgischen Confeßions-Verwandten, und mit einem Catholicken ein Augsburgischer Confeßion zugethaner wechseln.

§. 6.

Munera, quae vni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel vno vel pluribus annis inter Catholicos & Augustanae Confessionis Ciues alternentur, eo quidem modo, vt de officiis, quae tribus personis committuntur, nunc dictum.

§. 6.

Die Aemter, so einem allein pflegen anvertraut zu werden, sollen, nach Erforderung der Sache, in einem oder in mehr Jahren zwischen denen Catholicken und denen Bürgern der Augsburgischen Confeßion, und zwar auf die Art, wie jetzund von denen Aemtern, so drey Personen anvertrauet werden, Meldung geschehen, verwechselt werden.

§. 7.

Templorum tamen & Scholarum cuique parti suarum cura integra reseruetur. (R) Si autem Catholici, qui nunc tempore hujus pacificationis in Magistratu & officiis preter numerum supra conuentum superstunt, pristino quidem perom-

§. 7.

Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so hat jeder Theil die Freyheit vor die Seinige zu sorgen. (R) Diejenigen Catholischen aber, welche ietzund zur gegenwärtigen Friedens-Handlung in dem Rath und andern Aemtern über

(R) *Reseruetur*) Dieses ist auch sehr billig. Denn ob man gleich in Politicis saget: Es könne ja wohl eine Obrigkeit die äuserliche Gewalt in Kirchen-Sachen führen, ohne auf den Unterscheid der Religion zu sehen, und daß man ja auch Exempel genug davon in Teutschland und in dem Westphälischen Frieden selbst hat; So ist es doch besser, wenn man dieser Mühe kan überhoben seyn. Denn es entstehet offt Streit daraus, indem immer ieder seiner Religion mit des andern Schaden Nutzen schaffen will.

mnia honore commodoque fruantur. Veruntamen vsque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se contineant, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant.

über obverglichene Zahl sich befinden, sollen zwar der alten Ehre und Nutzungen völlig geniessen: Hingegen aber so lange bis ihre Stellen entweder durch Absterben oder Abdanckung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie bisweilen dem Rathe beywohnen wollen, sich keiner Stimme anmassen.

§ 8.

Neutra vero pars suae Religioni adhaerentium potentia ad deprimendum alterum abutatur, aut majorem numerum, directe vel indirecte ad dignitates Praesidum, Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat, sed quicquid ejus quandocunque & quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec dispositio quotannis, quando de nouorum Senatorum aliorumque officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publice prolegitor, sed etiam Praesidis seu Duumuiri, Secretiorum reliquorumque Senatorum, Praefectorum, Syndicorum, Judicum, aliorumque Officialium Catholicorum electio & nunc & post hac sit penes ipsos Catholicos, Augustanae vero Confessioni addictorum penes eosdem, & defuncto Catholico alius Catholicus, pariterque Augustanae Confessioni addicto eidem addictus surrogetur.

§. 8.

Keine von beyden Partheyen soll sich der Gewalt ihrer Anhänger zu Unterdrückung des andern Theils mißbrauchen, oder sich unterstehen eine grössere Anzahl entweder directe oder indirecte zu der Stadt-Pfleger, Rathsmannen und andern öffentlichen Aemtern zu erheben. Dannenhero alles, was in dergleichen Fällen, es sey wenn und auf was Art es vorgenommen worden, nichtig seyn soll. In dieser Absicht soll auch jährlich diese Verordnung, wenn von der neuen Raths-Herren und anderer Bedientē Wahl, an statt der Verstorbenen, gehandelt wird, öffentlich verlesen werden: Ja es soll auch inskünfftige des Stadt-Pflegers, derer innern und übrigen Raths-Männern, Amt-Leute, Syndicorum, Richter, und andrer Catholischen Bedienten Wahl, so wohl ietzund als auch nach diesem, bey denen Catholischen selbst, der Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber auch bey ihren Glaubens-Genossen geschehen, und wenn ein Catholischer gestorben ist, an

an deſſelben Stelle wiederum ein Catholiſcher und einen Augsburgl. Confeßions-Verwandten ein ander von eben dieſer Confeßion zum Nachfolger gemacht werden.

§. 9.

Pluralitas autem votorum in cauſis Religionem ſiue directe ſiue indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Auguſtanae Confeſſioni addictis ciuibus ejus loci magis, quam Auguſtanae Confeſſionis Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano praejudicet. (S) Quodſi Catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusuis negotiis in praejudicium Auguſtanae Confeſſioni addictorum abutantur, reſervatum his ipſis eſto vigore hujus tranſactionis ad introducendam alternationem quinti Senatoris Secretioris, aliaque legitima remedia prouocare.

§. 9.

Die Vielheit derer Stimmen ſoll in Sachen, ſo die Religion entweder directe oder indirecte betreffen, von keiner Würckung ſeyn, und denen Augsburgiſcher Confeßion zugethanen ſo wenig ſchädlich ſeyn, als ſie denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Augsburgiſcher Confeßion in dem Römiſchen Reiche nachtheilig iſt. (S) Wenn etwan die Catholiſchen der Vielheit der Stimmen in dieſen, oder etwa andern Geſchäfften zu dem Nachtheile derer Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten mißbrauchen wolten, ſoll denen von der Augsburgiſchen Confeßion frey ſtehen, krafft dieſes Vertrags, auf Einführung der Abwechſelung des fünfften geheimden Raths-Mannes und andre rechtmäßige Mittel ſich zu beziehen.

§. 10.

De caetero Pax Religioſa, itemque Ordinatio Carolina de electione Magiſtratuun nec non tranſacti-

§. 10.

Im übrigen ſoll der Religions-Friede, wie auch die Caroliniſche Verordnung, wegen der Raths-Wahl,

---

(S) *Praejudicet*) Es ſoll mit den votis alſo gehalten werden, als in *Corpore Imperii* auf dem Reichs-Tage, da viele Corpora ſeyn, es gilt aber keine *pluralitas votorum in cauſis religioſis*; alſo thuts zur Sache nichts, wenn ſchon im ältern Rath 3. Catholici und nur 2 Evangeliſche ſeyn, denn die Evangeliſchen haben in dem Falle ein Votum mehr, und ſie können *ad alternationem* prouociren, oder ſonſt *ad deciſionem publicam conuentus Evangelici*, wenn ſie nicht gleiche Vota erhalten können, denn in dem geheimen Rath obtiniren die majora.

Ad alternationem) i. e. Daß ein Proteſtant 2. Vota hat, damit man die Catholicos balancire.

actiones de annis milleſimo quingenteſimo octuageſimo quarto, & milleſimo quingenteſimo nonageſimo primo (quatenus huic diſpoſitioni directe vel indirecte non repugnant) ſaluae & inuiolatae per omnia maneant. (T)

§. 11.

Deinde Dunckeſpühlae, Biberaci & Rauensburgi (V) duo ſint Conſules, Catholicus vnus, alter Auguſtanae Confeſſionis, quatuor ſecretioris conſilii aequali numero vtriusque Religionis. Eadem etiam aequalitas circa Senatum, Judicium Vrbanum, praefecturam Aerarii, vt & alia omnia officia dignitates ac munera publica obſervetur. Quoad Praeturam judicii vero, Syndicatum & Secretarios Senatus & Judicii, nec non quoad alia hujus-

Wahl, wie auch die Vergleiche von den 1584. und 1591. Jahre, in ſo weit dieſelbe gegenwärtiger Verordnung weder directe noch indirecte zu wider ſind, heilig und unverletzt verbleiben. (T)

§. 11.

Ferner ſollen zu Dünckelſpühl, Biberach und Ravensburg (V) zween Burger-Meiſter, einer der Catholiſchen, der ander der Augsburgiſchen Confeßion, wie auch vier innere Raths-Männer ſeyn, ſo in gleicher Anzahl aus beyden Religions-Verwandten zu nehmen. Es ſoll auch dieſe Gleichheit bey dem Rathe, denen Stadt-Gerichten, Schatz-Meiſter-Amte, wie auch allen andern Aemtern, Dignitäten und öffentlichē Chargen in

(T) *Maneant)* Im Augsburgiſchen Religions-Frieden hat man ſchon die Gleichheit im Rath eingeführet, und *per Conſtit. Carol. de An. 1548.* quae apud *LVNIG* in ſeinem Reichs-Archiv. Denn es wolte Carolus V. es ſo haben, wie in Nürnberg, es gerieth aber wieder ins Stecken, alſo muſte es hier renoviret werden. Etliche Raths-Herren ſind aus der Bürgerſchafft. vid. *KNIPSCHILD*, welcher gezeiget, wie viel aus den Bürgern Raths-Herren ſeyn können. Es ſind alſo die Vergleiche hier von neuem confirmiret, ſo ferne ſie dem Frieden nicht zuwider lauffen. Etliche Puncte aber, ſo in dem Transact noch nicht ausgemachet ſind, die werden h. l. decidiret.

(V) *Rauensburgi)* Dieſe Städte haben nach der Nördlinger Schlacht eben die Fata gehabt, ſie ſind auch nach der Nürnberger Art eingerichtet. vid. *Executions-Receſſ*, der ſonſt in vielen Büchern hat müſſen zuſammen geſuchet werden, ietzt aber genug zu finden beym *Lünig* nach dem Alphabeth, darinnen gezeiget, worüber man geſtritten, und was von Würtemberg und Coſtnitz nebſt der Kaiſerlichen Commißion zur Richtigkeit gebracht worden.

Dünckelſpühl) hat ſeinen Namen von Weitzen, denn es iſt da gut Land. Es iſt eine alte Kaiſerliche Stadt, die zwar ehedem an Oettingen verſetzet war, ſie hat ſich aber ſelbſt wieder eingelöſet. Es waren viel Evangeliſche da, dergeſtalt, daß die Catholiſchen ihnen nicht gleich waren, und gab es daher vielerley Händel. Weil die Evangeliſchen

hujusmodi officia, quae vni tantum personae committuntur, alternatio perpetuo obseruetur, ita, vt demortuo Catholico semper Augustanae Confessioni addictus & vice versa succedat. Quantum ad modum Electonis & votorum pluralitatem, nec non curam templorum ac Scholarum, litemque anniuersariam praelectionem hujus dispositionis attinet, idem quod de Augustana dictum est, obseruetur.

in Obacht genommen werden. Was das Gericht-Schultzen-Amt, den Syndicat, des Raths und Gerichts Secretarios anbetrifft, wie auch alle andre Aemter, welche nur einer Person anvertrauet werden, so soll bey denenselben die Abwechselung unverrückt statt haben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Catholischen jederzeit ein Augsburgischer Confeßions-Verwandter, u. also Wechsels-Weise succediren solle. Was die Art der Wahl, und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen, und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, soll es obener massen, als mit Augsburg gehalten werden.

§. 12.

Quod ad ciuitatem Donavverdam (X) attinet, si in proximelischen keine Kirche halten. Jetzo, da die Schweden die Stadt besetzet hielten, sorgten sie vor sie, daß sie die Hospital-Kirche bekamen. Es war auch sonst kein Raths-Herr daselbst Evangelisch, ietzo aber wird alles in Gleichheit gesetzet: 2. Burgermeister, ein Evangelischer, ein Catholischer. So ist auch die Garnison Reichs-Contingent, und bey Commißion die Gleichheit beliebet worden, damit künfftig kein Tumult mehr entstehen solte. Und eben also ist es auch zu Biberach und Ravensburg eingerichtet. Wiewohl wegen des letzten Ortes der Kaiser nicht dran gewolt, massen er sein Land-Gerichte da hat. Da aber die Schweden gleichfalls beyde Städte inne hatten, sorgten sie vor sie. Ravensburg ist eine alte Stadt, wo ehedem die Grafen von Aldorff gewohnet. Von Dünckelspiel ist noch zu mercken, daß Capuciner daselbst vor der

§. 12.

Was die Stadt Donawerth (X) anbetrifft, so soll dieselbe, wenn auf

Stadt gewohnet, welche sich aber an 1632 in die Stadt begaben, weil ihr Closter eingeäschert wurde, und darinne bis auf den Frieden blieben, auch unterdessen bey der Cantzeley eine Capelle außgebauet hatten. Weil sie aber an. 1624 nicht in der Stadt gewohnet, und die Capelle damals nicht gehabt hatten, musten sie wieder heraus, und sich ein neues Closter bauen. *conf. KNIPSCHILD de Ciuit. Imp. L. III. C. 4. 11, 42.*

(X) *Donawerdam*) Donawerd hat den Namen von der Gegend. Es liegt auf einem Werder an der Donau, wie Kaiserswerd, das am Rhein liegt; und ist eine Halb-Insul. Man hat sie sonst nur Werder genannt, und hat viele Priuilegia von dem Kayser erhalten. Es ist auch wahrscheinlich, daß sie ehemals den Herzogen von Schwaben gehöret. *Conradinus* aber,

venturis Comitiis vniuerſalibus in priſtinam libertatem reſtituendam eſſe judicabitur ab Imperii Statibus, eodem gaudeat jure in Eccleſiaſticis & Politicis, quo caeterae. Im-

auf dem nächſt zuhaltenden allgemeinen Reichs-Tage die Reichs-Stände es davor halten ſolten, daß ſie in die alte Freyheit wiederum möchte eingeſetzet werden, in Geiſt-

der zu Neapolis enthauptet worden, hat ſie an *Rudolphum Sueuum* gegeben, und die Oeſterreicher haben ſie wieder vindiciret, daher Bayern geſagt: ſie gehöre ihm. Indeſſen iſt ſie ſeit Ausgang der Hohenſtauffner eine Reichs-Stadt geweſen, und hat einen Abt, zum Heiligen Creutz genannt, gehabt. Dieſer meynte an. 1606. er ſey befugt, ſein Venerabile in der Stadt herum zu tragen, und öffentliche Umgänge zu halten. Die Stadt aber war mit Evangeliſchen angefüllt ſchon ſeit dem XVI. Seculo. *vid. SECKENDORF. hiſt. Lutheraniſmi.* Der Rath, weil er ſahe, der Pöbel ſey eifferig, warnete den Abt, er möchte nicht öffentlich herum gehen, ſondern in ſeinem Revier bleiben, es möchte nur Verdruß ſetzen, und thäte es ihm leid, wenn es geſchähe, aber der Abt blieb dabey, er gehe in GOttes Namen herum. Da viel der Pöbel des Abts ſeine Leute an, zerſchlugen ihnen die Fahnen, und das Creutz, und da ſie ſich zur Wehre ſetzten, ſchlugen ſie etliche todt, und der Abt war in Lebens-Gefahr, iſt aber nicht todt geſchlagen worden, wie etliche meyneten. Einige Catholici pochten darauf auf den Kaiſer, und den Herzog von Bayern, darwider aber der Pöbel allerhand Schmäh-Worte ausgeſtoſſen, welche man dem Kaiſer denunciiret. Ob nun wohl der Rath beym Kaiſer *Rudolpho II.* vorſtellte, es thäte ihnen leid, ſie hätten den Abt gewarnet, den Pöbel aber nicht im Zaum halten können, ſie deprecirten, und wolten die Bürger abſtrafen; ſo erklärte ſie doch der Kaiſer in die Acht, und trug die Execution dem Herzog von Bayern wider alle Reichs-Geſetze auf, denn es gehörete zum Schwäbiſchen Creiſſe, da die Execution dem ausſchreibenden Fürſten, nemlich dem Biſchoff zu Coſtnitz und Herzog von Würtemberg zukömmt. Dieſe proteſtirten auch darwider, und ſagten: Warum ſie vorbey gegangen würden? Ob die Reichs-Geſetze nicht mehr gültig wären? Die Bayern haben darwider eine Donawerdiſche *Relation* herausgegeben, welche *Wilhelm JOCHER*, ein Bayeriſcher Rath gemacht haben ſoll, und die Stadt Donawerd wurde hierdurch genöthiget *Informationem Juris & facti*, wie es mit den am Kaiſerlichen Hof wider des H. Röm. Reichs-Stadt Donawerd ausgangenen Proceſſen, und darauf eingenommener Execution eigentlich und im Grunde beſchaffen ſey 1611. heraus zu geben, welche auf Befehl des Herzogs von Würtemberg *Sebaſtian FABER Vice-Cancellarius Würtembergenſis*, und der Oettingiſche Rath, *Ludwig MVLLER*, gemacht. Nachhero kam noch 1613. Bayerſcher Seite heraus: Nothwendige Erinnerung ꝛc. Ingolſt. welche 3. Schrifften wohl zu mercken ſeyn, denn ſie ſind von Rechtsverſtändigen Leuten gemacht. Man findet darinnen von den Reichs-Ständen und Reichs-Verfaſſungen von Schwaben und Bayern, deßgleichen, daß die Execution von Bayern widerrechtlich verrichtet. Wie es mit der Stadt Donawerd zugegangen, findet man davon *apud PVFFEND. de rebus Suecicis* die beſte Nachricht. item apud *PFANNERVM*. Bayern ſagte

Imperii liberae Ciuitates vigore hujus Tranſactionis gaudent, ſaluis tamen qouad hanc ciuitatem eorum, quorum intereſt, Juribus.

Geiſt- und Weltlichen derer Rechte zu genieſſen haben, deren ſich die übrigen freyen Reichs-Städte Krafft dieſes Vergleichs erfreuen; dabey aber dennoch, ſo viel dieſe Stadt betrifft, niemanden an ſeinē Rechtē Schadē ſoll zugefüget werdē.

§. 13.

Terminus (Y) autem Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti nullum praejudicium creare debet iis, qui ex capite Amneſtiae aut alivnde (Z) reſtituendi veniunt.

§. 13.

Der Termin (Y) des tauſend ſechzehn hundert und vier und zwantzigſten Jahres ſoll denjenigen keinen Nachtheil verurſachen, ſo krafft der Amneſtie oder ſonſten (Z) reſtituiret werden ſollen.

III.

ſagte zwar, ich habe eine alte Anforderung an der Stadt, ich mag ſie aber nicht behalten, bezahlt mir die aufgewendeten Unkoſten. Denn er hatte dazu 12000. Mann zu Fuſſe und 1700. zu Pferde gebraucht, ob gleich die Stadt, was die Feſtungs-Wercke anbetrifft, ſehr ſchlecht beſchaffen war, er hätte aber mit Fleiß ſo viel Mann gebraucht, damit die Koſten ſich deſto höher belauffen möchten. Er ſagte alſo, er könte nichts davor, daß ihm der Kaiſer die Execution aufgetragen, das Capital und Zinſen wären ſo hoch aufgelauffen. Keiner wolte Geld dazu hergeben. Die Stadt und der Schwäbiſche Creiß hatten nichts, alſo ward die Sache ausgeſetzt. Ja die Stadt verlangte ſelber nichts, weil alles war Catholiſch worden. Nun aber redete man zwar von der Reſtitution, nicht aber von der Bezahlung: und ſo lange die nicht erfolgte, konte man Bayern zur Reſtitution nicht nöthigen. Hierzu kam, daß er ſagte, es wäre die Stadt ſchon vor Zeiten Bayeriſch geweſen. In dem letzten Bayeriſchen Kriege, da der Chur Fürſt in der Acht war, wurde ſie wieder reſtituiret. *LVNIG* hat das Manifeſt; die Bürgermeiſter ſind auch auf dem Reichs-Tag erſchienen; aber nachdem der Chur-Fürſt im Raſtädter Frieden völlig reſtituiret worden, ſo iſt ihre Freyheit wieder verlohren gegangen.

(Y) *Terminus*) Der Annus 1724. iſt der *terminus reſtitutionis in Eccleſiaſticis*, ſonderlich, was die unmittelbaren Stände betrifft. Es ſoll aber dieſer terminus denen nicht ſchädlich ſeyn, die *ex Capite Amneſtiae* aus anderer Zeit reſtituiret ſeyn: e. g. Pfaltz und Baaden, welche in dem Zuſtand vor dem Böhmiſchen Kriege anno 1618 reſtituiret worden, denn ob es gleich nicht nöthig zu ſeyn ſcheinet, die Execution vom neuen hier zu confirmiren, ſo geſchichts doch wegen anderer, welche ſagen könten, *terminus poſterior derogat priori*. Diejenigen, ſo *ex Capite Amneſtiae* reſtituiret werden, die werden auf das Jahr 1618. gewieſen, und da bleibet das *petitorium* vorbehaltlich, daher man das *Caput Grauaminum & Amneſtiae* wohl unterſcheiden muß. Denn wer *ex Capite grauaminum* reſtituiret worden, der bleibet völlig ſicher, und da iſt der terminus das Jahr 1624.

(Z) *Aut aliunde*) Es gieng währenden

III. §. 14.

Bona Ecclesiastica (A) immediata quod attinet, siue sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praeposiurae, Commendae, siue liberae fundationes seculares, (B) aut alia, vna cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocunque nomine signatis, seu in vrbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanae Con-

III. §. 14.

Was die unmittelbaren geistlichen Güter (A) anbetrifft, es mögen Ertz-Bischoffthümer, Praelaturen, Abtheyen, Balleyen, Probsteyen, Cammenthureyen, oder freye weltliche Stiffter, (B) oder sonsten andre seyn, so sollen dieselben samt ihren Einkünfften, Pensionen und andern, was Namen sie auch haben, und die entwe-

der

Dreyßig-jährigen Krieges alles drunter und drüber, und wurde manniger von dem Seinigen vertrieben, nicht, weil er ein Feind des Kaisers wäre, oder es mit der Liga oder Vnion gehalten, sondern genug, er wurde vertrieben. Dergleichen Leute brauchen keine *Amnestie*. *DECKER de pace Ciuil. relig. P. I. c. XI. §. 80.* hat es am besten getroffen, und verstehet unter dem Wort *aliunde* so viel, als *jure Gentium*. Denn, warum solte der nicht restituiret werden, der von ohngefehr in das Wetter kommen. *Ex Capite Amnestiae* aber kan er nicht restituiret werden, vielweniger *ex capite grauaminum*; Also *aliunde*.

(A) *Bona Ecclesiastica*) Beym Westphälischen Frieden sind allerhand geistliche Güter vorkommen, darüber Klagen entstanden, so wohl mittelbare als unmittelbare. Hier wird von den unmittelbaren gehandelt, die unmittelbar unter des Reichs Schutz stehen. Denn etliche sind unter andern Ständen, als Magdeburg, Halberstadt. Die geistliche Hierarchie ist so eingerichtet, wie das weltliche Regiment. Denn wie zum Exempel unter denen Herzogen Marggrafen, und unter diesen wieder andere Grafen stehen, also stehen die

Bischöffe wieder unter denen Ertz-Bischöffen, und unter jenen die Aebte und Prälaten. Es giebt auch Mediat-Ertz-Bischöffe und Bischöffe, die nicht unmittelbare Stände deß Reichs seyn, als der Ertz-Bischoff von Wien und Prag. Die besitzen nur geistliche Mediat-Güter, sie nehmen ihre Lande nicht vom Reich, sondern von Oesterreich zur Lehn. Die Balley und Comthurey Thüringen haben ihren Sitz auf den Sächsischen Land-Tägen. Alles aber wird unter dem Namen der geistlichen Güter begriffen.

(B) *Fundationes seculares*) Dergleichen werden diejenigen geneñet, darous man heyrathen kan, dergleichen die Catholici vor diesem viel gehabt. Denn *Henricus Auceps* hat seine Gemahlin, Hadburgim, aus einer solchen fundatione seculari genommen. Man nennet dieses freye weltliche Stiffter, dergleichen zu Regensburg noch der Ober- und Nieder-Münster ist, darinne gewisse Fräulein mit der Aufsicht einer Aebtißin sich aufhalten. Die aber, wenn sie Jemand haben, will heyrathen, und wieder herausgehen können, die einzige Aebtißin ausgenommen, die ist eine Fürstin, und folglich ist ihr das votum castitatis gnugsam recompensiret.

Confessionis Status (C) die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti (D) possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille & imperturbate possideant; (E) neutrique parti liceat alteri seu in judicio, seu extra, negotium facessere,

der in der Stadt oder auf dem Lande liegen mögen, welche die Catholische oder Augsburgischer-Confeßion Verwandte und Stände (C) den 1. Januarii an. 1624. (D) in Besitz gehabt, alle und jede, nichts ausgenommen, von denjenigen Religions-Verwandtē, welche zu gedachter Zeit in dem würcklichē Besitz derselben gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestöhrt besessen werden, (E) bis man sich we-

(C) *Augustanae Confess. Status*) Diese Benennung begreifft auch die Reformirten, da man hingegen in dem Religions-Frieden solche nicht mit darunter begreifft. Denn damals waren sie noch in schlechter Consideration, sondern sie haben sich erst nachhero ausgebreitet, und in die Höhe gebracht.

(D) *D. 1. Jan. 1624.*) So ist es bey denen Immediat-Gütern. Hingegen bey denen mittelbaren Gütern ist es das gantze Jahr. Es wurde aber hierüber sehr lange gestritten. Denn in dem Religions-Frieden hatte man nur gesetzet, daß man die bisher besessenen Güter ferner ruhig besitzen, im übrigen aber weiter nichts vornehmen solte. Das *Edictum restitutorium* wolte auch daher, daß alles, was seit dem Religions-Frieden wäre reformiret worden, wieder abgetreten werden solte. Denn an. 1555. hatte der Bischoff von Camin und Lebus an. 1556. der von Havelberg, 1561. der von Lübeck, 1663. der von Brandenburg, 1564. der Bischoff von Naumburg, an. 1565. der Bischoff von Merseburg, an 1566. der von Ratzeburg, an. 1567. der Ertz-Bischoff von Magdeburg, an. 1581. der Bischoff von Meissen, an. 1585. der Bischoff von Bremen, an. 1586. der Bischöff von Minden und Verden die, Evangelische Religion angenommen, ohne was vor mittelbare und andere kleine unmittelbare Abteyen, Clöster und andere geistliche Güter waren reformiret worden, und wodurch die Herzoge von Würtemberg, die Pfaltz-Grafen, die Reichs-Städte, Nürnberg, Ulm, und viele andere Stände grossen Nutzen sich gemacht hatten. Dieses solten nun die Catholischen einbüsen, daher wurde um zu einem gewissen Termin zu kommen, wornach man sich richten könnte, dieser Tag beliebet. Wer also künfftig hin etwas bekömmt, der erhält es zwar mit allen Einkünfften, aber doch nicht anders, als wie sie an. 1624. gewesen. Daher es eben dem Bischoff von Würtzbug sehr geschmertzet, daß er nichts wieder erhalten können, als nur, was die Evangelischen an. 1624. nicht gehabt.

(E) *Imperturbate possideant*) Hier ist nicht eine *possessio mentalis* genug, sondern es wird *possessio realis* erfordert. Inzwischen ist hier eben der Unterscheid zwischen dem Pragischen und Westphälischen Frieden. In jenem wurden die Kirchen-Güter nur noch auf 40. Jahr gelas-

sere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, (F) nihilominus haec conuentio perpetua sit & pax semper durata.

wegen der Religions-Zwistigkeit durch Göttliche Gnade verglichen hat: Es soll auch keiner von beyden Partheyen so wohl im Gerichte als auserhalb demselben frey stehen, der andern einige Ungelegenheit zu verursachen, viel weniger Unruhen zuerwecken, oder Hindernisse in den Weg zu legen. Wenn man aber, welches GOtt verhüten wolle, sich nicht wegen der Religions-Zwistigkeit in Güte vergleichen könnte, (F) so soll nichts desto weniger dieser Vergleich ewig seyn, und dieser Friede beständig dauren.

§. 15.

Si igitur (G) Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus aut Augustanae Confessioni addictus in

§. 15.

Wenn also (G) ein Catholischer Ertz-Bischoff, Bischoff, Praelat oder Augsburgischer Confeßion zu-

---

sen: Hier aber auf ewig. Denn es hatten sich viel Stände, die einen grossen Theil ihrer Lande alsdenn hätten abtreten müssen, sehr darüber beschweret, und denen Schweden gefiel er selbst nicht. Anfangs trugen die Catholischen bey denen Friedens-Handlungen an, daß sie die geistlichen Güter auf hundert Jahr noch lassen und alsdenn solte man sich vom neuen vergleichen. Denn unterdessen, dachten sie, würden sich die Zeiten wohl ändern; Alleine die Protestanten wolten sich zu keiner gewissen Zeit verstehen.

ser s. gar nicht in *Instrumento Pacis* stünde. Als die Reformation angieng, nahmen nicht alleine Gemeine, sondern auch Vornehme die Evangelische Religion an, und kamen hiedurch auch viele geistliche Stifftungen in der Protestanden Hände, die Evangelischen Administratores heyratheten, zeugten Kinder: und wenn der Pabst nicht wachsam gewesen wäre, würden mehrere dem Exempel des Marggrafs Alberchts von Brandenburg gefolget haben, der zu den Zeiten Lutheri Teutsch-Meister war, und Preussen auf solche Weise erblich machte. Es ist davon schon beym Passauer Vertrag und Augsburgischen Religions-Frieden gestritten worden, denn man fragte damals, wie es künfftig solte gehalten werden, wenn ein Prälat die Religion ändern wolte? Die Protestanten meynten, er bliebe dennoch Administrator: die Catholicken aber widersetzten sich. Und obgleich der Kaiser dozumal in der Enge war, so war doch sein Bruder Ferdinandus I. deßwegen so böse, daß er sagte: ehe er das

(F) *Conuenire non possit)* Dieses ist ein blosses Compliment, welches man noch mit hergesetzet, um denen Catholicken zu zeigen, daß wir ebenfalls nicht ungeneigt wären, wenn eine Vereinigung der Religionen gestifftet werden könte. Alleine es ist solche wohl nimmermehr zu hoffen. Und diese Hoffnung ist bereits weggefallen, da das Tridentinische Concilium fruchtloß ablief.

(G) *Si igitur)* Es wäre gut, wenn die-

litte,

in Archiepiſcopum, Epiſcopum, Praelatum electus vel poſtulatus,

zugethaner zu einem Ertz-Biſchoffe, Biſchoffe, Praelaten erwählter oder

litte, wolte er lieber keinen Frieden haben. Damit lieſſen die Proteſtanten nach, und verſpahrten die Ausmachung bis zum Religions-Frieden, daſelbſt that der Kaiſer aus Kaiſerlicher Macht und Vollkommenheit den Ausſpruch, daß der Prälat ſo fort ſeines Beneficii ſolte verluſtig ſeyn. Es iſt alſo dieſer geiſtliche Vorbehalt nicht mit Einwilligung der Proteſtanten errichtet worden. Deßwegen hernach auch wieder drüber geſtritten worden. Die Evangeliſchen ſagten, wir wiſſen wohl, daß wir Stiffter eingezogen haben; aber wir haben niemals in den geiſtlichen Vorbehalt gewilliget, bis er endlich bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß auf die Catholiſchen und Evangeliſchen Stiffter gerichtet wurde. Vermöge deſſen ein Prälat, welcher ſeine Religion ändert, ſeiner Präbende ſoll verluſtig ſeyn, iedoch ſeinen Ehren unbeſchadet. Denn die Catholicken beſorgten, daß ſonſt die jungen Biſchöffe heyrathen, Kinder zeugen, und denn Herzogthümer und Fürſtenthümer aus den Bißthümern machen würden; ſo aber wurde dem Ubel vorgebauet. Es würde ſonſt bald um die Catholiſche Religion gethan geweſen ſeyn. Die Proteſtanten ſagten, der Kaiſer könte ſolches aus eigener Gewalt nicht verwehren, per indirectum zu den Stiffern zu gelangen; ſo aber würden ſie von den Präbenden ausgeſchloſſen. Wenn des Chur-Fürſten von Sachſen *Mauritii* Bruder Auguſtus in der Cölniſchen Sache etwas unternommen, ſo würden die Proteſtanten ſchon gezeiget haben, daß ſie die Kaiſerliche Macht und Vollkommenheit nicht vor kräfftig genug hielten, denn viele Canonici ergriffen ſchon die Proteſtantiſche Religion *vid. Mich. ab ISSELT in bello Colonienſi.* Sachſen war Director vom *Corpore Euangelico:* Allein ſo gewañ der Kaiſer Sachſen, und dieſer wendete vor, Truchſeß wäre Reformirt, dahero man ſich ſeiner nicht annehmen wolte, wozu noch kam, daß ſich die Reformirten damals ſehr verhaßt machten, indem ſie überall, wo ſie hinkamen, die Lutheraner vertrieben. Man gab ihm aber doch aus dem Ertz-Stiffte eine jährliche Penſion, davon er leben konte. Das war das erſte Exempel, da die Catholicken in reſeruato Eccleſiaſtico Recht behalten. Dieſem ohngeachtet geſchahe es doch, daß viele andere Stiffter, als Magdeburg, Halberſtadt, Oſnabrück, Minden, Camin &c. nach dem Religions-Frieden in der Proteſtanten Hände kamen, und der *Adminiſtration* zu Theil wurden. Dahero meynten die Proteſtanten im Weſtphäliſchen Frieden Recht zu behalten; aber es gieng nicht an, die Catholicken trotzten anfangs ſehr, aber es war ihnen kein Ernſt den Krieg fortzuſetzen. Sie zogen daher den Fuchs-Peltz an, da die Löwen-Haut nichts helffen wolte, und beſtachen die Schweden, daß ſie ſtille ſchweigen, und die Frantzoſen, daß ſie aufs äuſerſte darwider ſeyn muſten. Die Frantzoſen ſagten, der Krieg wäre wegen der vergangenen Dinge entſtanden, und der Friede würde gleichfalls wegen des vergangenen. Das wolten die Catholici vergeſſen, und ihnen auch die Stiffter laſſen, dieſes ſey genug, wie auch ſchon Ferdinand. I. geſaget, ob man denn fordern könte, daß ſie ſolten aufhören Catholiſch zu ſeyn; es wäre aber eben ſo viel, wenn man das *reſeruatum Eccleſiae* aufheben wolte. Denn das wäre das einzige Mittel die Religion auf beyden Seiten zu erhalten, ſonſten würde nothwendig Krieg entſtehen. Das fand alſo groſen Eindruck, und iſt die einzige Stütze der Catholicken, ſonſten würde längſt gantz Teutſchland Proteſtantiſch worden ſeyn.

tus, (H) ſolus aut vna cum Capitularibus ſeu ſingulis, ſeu vniuerſis, aut etiam alii Eccleſiaſtici Religionem impoſterum mutarint, excidant illi ſtatim ſuo jure, hanore tamen famaque illibatis fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id

oder poſtulirter, (H) allein oder zugleich mit ſeinen Capitularen, entweder eintzeln Perſonen, oder allen zuſammen, oder da auch andre Geiſtliche hinführo die Religion änderten; ſo ſollen dieſe alſo bald ihr Recht verliehren, ihre Ehre aber und Leumuth unverletzt behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem Capitul aber,

ſeyn. Daher trang auch der Pabſt hefftig auf dieſelbe, und ſtehet in denen *Diſſertationibus Baſileenſibus* eine *Diſſertation de Reſeruato eccleſiaſtico*, die ſehr curieux iſt. Wie aber ſolches die Catholiſchen in ihren Stifftungen forderten, ſo ſolte es auch bey den Lutheranern gelten, daß ſo bald einer Catholiſch würde, er auch ſo fort untüchtig ſeyn ſolte, ſeine geiſtliche Präbende zu behalten; daher auch die Proteſtanten verlangten, daß der König Auguſtus Meiſſen und Naumburg an einen Proteſtanten abtreten ſolte, und da der Herzog Moritz Wilhelm als poſtulirter Adminiſtrator des Stiffts Naumburg die Catholiſche Religion annahm, muſte er das Stifft niederlegen. *FORSTNERVS* in ſeiner Epiſtel an den Herzog Auguſt von Wolffenbüttel, mit welchem er beſtändig correſpondiret, ſaget: es ſey auf Seiten der Proteſtanten ein groſes Verſehen geweſen, daß man denen Catholicken nicht die Hoffnung gemachet hätte, daß die Büßthümer und andere Stifter nicht erblich werden ſolten, denn da ſie alles erblich haben wolten, wie Magdeburg, Bremen, &c. ſo ſahen die Catholicken, daß ſie nichts wieder bekommen würden; Daher hieß es: ſo bald ein Catholiſcher Prälat die Religion ändert, ſoll er ſeines Stiffts verluſtig ſeyn. Und ob ſchon hinten nach die Proteſtanten noch mit anhiengen, daß die Stiffter nicht erblich werden ſolten, ſo ward doch geantwortet: *non creditur verbis, vbi rerum adſunt teſtimonia.* Es iſt aber freylich eine Schande, daß die Schweden als Victores nicht beſſer darauf gedrungen.

(H) *Poſtulatus*) Weil die Proteſtantiſchen Biſchöffe nicht geweihet werden, heiſſen ſie nur *Poſtulati*: Gleichwie in dem *Jure Canonico* derjenige, der ein *impedimentum Canonicum* hat, und alſo nicht kan gewählet werden, das Capitul aber dennoch ein Abſehen auf ihn hat, ebenfalls *Poſtulatus* heiſſet. Denn er wird von dem Pabſt poſtuliret. Der Unterſcheid zwiſchen der Election und Poſtulation beſtehet bloß in der äuſerlichen Forme, denn er hat alles, was ihm die Wahl geben kan, er kan ſein Amt ebenfalls antreten, ehe er noch die Bullen aus Rom bekömmt. Die Hinderniſſe einer Wahl aber ſind im Jure Canonico verſchiedentlich. Z. E. *aetas*, *vitium corporis*, *originis*, *natiuitatis* oder ein anderes *vitium reale*. Z. E. wenn einer *ad ſecunda vota* geſchritten. Denn wenn einer zum erſten mal geheyrathet, kan er ſich mit ſeiner Gemahlin vergleichen, daß ſie beyde ins Cloſter gehen wollen. Aber in der andern Ehe gehet dieſes ſchon nicht an. Heutiges Tages ſind im Teutſchland überhaupt mehr *Poſtulati* als *electi*. Denn ſie ſind gemeiniglich jung, oder ſind ſchon mit andern *beneficiis eccleſiaſticis* verſorget.

id de jure competit, (I) integrum sit, aliam personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, (K) relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato &c. decedenti fructibus, & reditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo Status seu Catholici seu Augustanae Confessionis addicti Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis a die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam Politicis, omnibus novationibus abolitis restituantur, ita quidem, vt quaecunque bona Ecclesiastica immediata die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, Catholico Praesule regebantur, Catholicum caput recipiant & vicissim, quae dicto anno dieque Augustanae Confessionis addicti possidebant, retineant etiam imposterum, remissis tamen, quae vna pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis & expensis.

aber, oder demjenigen, so es von Rechts wegen zukömmt, (I) frey stehen eine andre Person, so der Religion, welcher dieses Beneficium, Krafft dieser Transaction gebühret, zu erwählen und zu postuliren, (K) dem abziehenden Ertz-Bischoff, Bischoff und Prälaten ꝛc. aber sollen die indessen genossene und verzehrte Nutzungen verbleiben. Wenn also Stände, sie mögen der Catholischen oder der Augsburgischen Confeßion zugethan seyn, ihrer Ertz-Bischofthümer, Beneficien, oder ihrer unmittelbaren Praebenden den 1. Januarii 1624. in oder auser Gerichts verlustig, oder auf einige Art gestöhret worden, so sollen dieselben, Krafft dieses alsobald in Geist- und weitlichen Rechten mit Abschaffung aller Neurungen, wieder eingesetzet werden, und zwar also, daß diejenigen geistlichen Güter, welche den 1sten Januarii 1624. von einem Catholischen Prälaten regieret worden, auch ins künfftige ein Catholisches Ober-Haupt behalten, und hingegen auch die Augsburgischen Confeßions-Verwandte, was sie in gemeldtem Jahr und Tag besessen haben, auch ins künfftige behalten sollen: jedoch sollen beyde Partheyen einander die bereits genossene Nutzungen, Schaden und Unkosten erlassen, welche sie von einander hätten fordern können.

IV.

(I) *De jure competit*) Wenn zum Exempel ein *Canonicus in mense papali* oder *Episcopali* abdanckte, so soll entweder der Pabst oder das Stifft die Stelle wieder besetzen.

(K) *Eligere aut postulare*) Im Stifft Osna-

IV. §. 16.

In omnibus Archiepiſcopatibus, Epiſcopatibus, & reliquis fundationibus immediatis, Jura eligendi & poſtulandi juxta cujusque loci conſuetudines & ſtatuta(L)antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii conſtitutionibus, Tranſactioni Paſſauienſi, Paci Religioſae & imprimis huic declarationi & Tranſactioni

IV. §. 16.

In allen Ertz-Biſchoffthümern, Biſchoffthümern, und andern unmittelbaren Stifftungen, ſoll die Wahl-Gerechtigkeit und Poſtulation nach eines ieden Orts, Gewohnheit und alten Statutis (L) unverrückt verbleiben, in ſo weit dieſelbe denen Reichs-Geſetzen, dem Paſſauiſchen Vertrag, dem Re-

nabrück iſt, wie unten weiter vorkömmt, eingeführet, daß allemal Wechſels-Weiſe ein Catholiſcher und Evangeliſcher Biſchoff gewählet wird, u. dieſer letzte wird aus dem Hauſe Hanover genommen. Alſo entſtehet die Frage: Wenn ein Catholiſcher Biſchoff daſelbſt Evangeliſch würde, ob alsdenn der Biſchoff weichen müſte, und ein Hanöveriſcher Printz an deſſen Stelle käme, oder ob der vorige Biſchoff ſeinen Sitz fortſetzte und behielt? Die Frage iſt nicht ausgemachet, und zweiffelhafft. Jedoch ſcheinet es, daß er allerdings weichen müſſe, weil der Evangeliſche allemal aus dem Hanöveriſchen Hauſe genommen werden ſoll, und dieſes alſo ein *Jus quaeſitum* hat.

So kömmt auch ferner die Frage vor: Wenn ein Raths-Herr zu Augsburg die Religion änderte, ob dieſer nach dieſem geiſtlichen Vorbehalt ſeine Charge verlöhr. Es habē es viele aus dieſem Paragrapho ſchlieſſen wollen; Alleine ein ſolcher Schluß muß ſchon in den Worten des §. ſtecken; da ſiehet man aber nichts von der *interpretatione extenſiua*. Denn hier wird nur von Biſchöffen und Canonicis geredet, und davon iſt kein Schluß auf die Augsburgiſchen Raths-Herrn zu machen. Es iſt aber die Sache an und vor ſich klar genug aus dem vorhergehenden Articul, daß daſelbſt die Anzahl aus beyden Religionen gleich ſeyn ſolle;

Alleine eine neue Frage entſtehet hierbey wenn der König in Preuſſen einem eine Präbende verkauffte, ſo beſitzet er ſie *titulo oneroſo*: Nun will er die Religion ändern, ob er auch die Präbende verliehre? Es iſt allerdings ohne Unterſcheid mit Ja zu antworten, er mag ſie geſchenckt oder verkaufft bekommen haben, ſo kan er ſie nicht behalten. Denn ſie wird ihm doch nicht anders gegeben, als daß er ſich *legaliter* nach denen Reichs-Geſetzen aufführen ſoll.

Daraus entſtehet aber eine neue Frage: Ob er denn ſein Geld wieder bekomme? Reſp. *Damnum, quod quis ſua culpa ſentit, non eſt damnum.* Und wenn man gleich ſagen wolte, die Aenderung der Religion iſt eine Gewiſſens-Sache: So antwortet man wiederum: *Damnum, quod quis Dei gratia ſentit, non eſt damnum.* Und wenn es gleich die andern Canonici leiden wolten, ſo iſt doch das gantze *Corpus Catholicum & Euangelicum* darwider. Das hat ein *Jus quaeſitum*. Es ſoll eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden.

(L) *Et ſtatuta*) Es hat der Pabſt, der Kaiſer und der Landes-Herr ſein Intereſſe gehabt, wenn ein Biſchoff hat ſollen geſetzet werden. Es muſte derſelbe geſchickt ſeyn, wenn er aber nicht geſchickt war, und man wolte ihn dennoch haben, ſo nennte man dieſes

ctioni sunt conformia & intuitu Archiepiscopatuum & Episcopatuum Augustanae Confessionis addictis permanentium ea nihil in se continene-

Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtiger Erklährung und Transaction, gemäß sind, und in Ansehung derer Ertz-Bischoffthü-

dieses *postulare*. Daher man es gar nicht hätte leiden sollen, daß man die Evangelischen nur *postulirte Administratores* nenet. Denn daher kam es hernach, daß sich die Catholischen Bischöffe nicht neben den postulirten Administratoren setzen wolten, sondern eine neue Querbanck aufbrachten. In den ersten Zeiten hatte das Volck bey der Wahl etwas zu sprechen. *vid. BLONDELLVS de jure plebis in Ecclesia*, welcher an des *GROTII. Tr. de Imperio summarum Potestatum circa sacra* gedruckt ist. Alleine der Clerus hat dasselbe nach und nach davon ausgeschlossen, und darüber Kaiserliche und Päbstliche Privilegia erhalten. Nach der Zeit haben die Kaiser und Könige die Bischöffe gesetzt, auch ohne das Capitul lange zu fragen: Aber nach und nach, und schon zu der Caroliner u. Ottonum Zeiten hatte fast in allen Stifftern die Canonici schon das Recht, einen Bischoff, und die Mönche das Recht einen Abt zuwählē, welcher aber dem Kaiser muste vorgestellt werden, der konte ihn verwerffen und einen andern setzen, ihn investiren und bestätigen. Der Kaiser investirte sie durch einen Ring und Stab, welcher allemal zurück gegeben wurde, wenn er starb. *conf. Joh Andr. SCHMID. 2. Diss. de inuestitura per annulum & baculum.* Bis endlich sub *Henrico V.* und Pabst *Calixto II.* welche mit einander Concordata errichtet, diese Rechte verloschē. Vermöge der *Concordatorum* erwählen nunmehro die Canonici den Episcopum und müssen ihn den Pabst präsentiren, der ihn investiret und confirmiret. Der Kaiser hat nichts mehr, als daß er bey zwistiger Wahl den Ausspruch thut, welches auch nach der Zeit verloschen. Heutiges Tages hat der Kaiser nichts mehr, als daß er einen Gesandten bey der Wahl hinschicket, der diesen oder jenen recomandiret, daher der Bayersche Gesandte den König von Paris vorgestellet, daß der Kaiser durch seine Recommendation effectuiren könne, wie er diesen oder jenen befördern wolle; deswegen die meisten Kaiserlich gesinnet wären. In den Evangelischen Stifftern soll es wegen der Computation der Stimmen bleiben, wie es an. 1624. gewesen. Wie die Bischöffe in Teutschland gesetzet werden, *de eo vid. CONRING. de Constitutione Episcoporum*, der hat alles gezeiget, wie und wenn die Canonici das Jus Eligendi erhalten haben, und ist diese *Dissert.* seinem Tractat *de finibus Imperii* mit angehänget. Seine Noten *ad Lampadium* sind auch vortreflich. Deñ *LAMPADIVS* hat die *Grauamina Ecclesiastica* am besten beschrieben, weil er selbst mit bey den Friedens-Handlungen gewesen. *conf. & ZIEGLER de Episcopis.* Der Pabst furchte sich ietzo, es möchte der Kaiser bey dieser Gelegenheit wieder nach seinem Inuestitur-Rechte greiffē. Daher heißt es: Es soll bleiben, wie es bisher gewesen. Inzwischen haben die Kaiserlichen Gesandten hier nicht klug genug gehandelt. Denn der Kaiser hätte vielcht noch dazu kommen können. Es sind aber die Prälaten froh, daß sie nicht von dem Kaiser dependiren, sondern von dem Pabst, denn der ist ihnen nicht so nahe, und man kan alles von ihm vors Geld haben. Die Holländer haben offt den Pabst

neant illi Confesſioni aduerſum, ſicut etiam pariter in Epiſcopatibus & Eccleſiis, in quibus Catholicis & Auguſtanae Confesſionis ordinibus mixta jura admittuntur, ſtatutis antiquis nihil de nouo admiſceatur, quod Catholicorum vel Auguſtanae Confesſionis addictorum conſcientiam & cauſam pro cujusque parte laedere, eorumue jus imminuere posſit. (M)

thümer und Bißthümer, ſo denen Augsburgiſcher Confeßion Zugethanen verbleiben, nicht in ſich enthalten, ſo dieſer Confeßion zuwider: gleichwie auch in denen Bisthümern und Kirchen in welchen die Catholiſchen und Augsburgiſche Confeßions-Verwandten vereinigte und gleiche Rechte haben, nichts neues zu denen alten Statutis ſoll geſetzt werden, welches der Catholicken und derer Augsburgiſcher Confeßion-Verwandten Gewiſſen und Sache in einige Wege ſchwächen, und derſelben Recht vermindern könnte. (M)

§. 17.

Poſtulati vero ſeu electi, in Capitulationibus ſuis ſpondeant, ſe ſuſceptos Eccleſiaſticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hereditario jure (N) poſſeſſuros, aut id acturos, vt hereditaria fiant, ſed libera ſit vbique Capi-

§. 17.

Alle Poſtulirte oder Erwählte ſollen in ihren Capitulationibus verſprechen, daß ſie die angenommenen geiſtlichen Fürſtenthümer, Dignitaeten und Beneficien nicht erblich (N) beſitzen, oder dahin trachten wolten, daß ſie erblich gemacht

wegen eines Biſchoffs zu Münſter beſtochen. Ubrigens bleibet alles, wie es geweſen. e. g. Im Stifft Zeitz muß ein Canonicus in Italien u. zu Rom geweſen ſeyn. Zu Münſter muß ein Canonicus 1. Jahr 6 Wochen 3 Tage zu Paris ſtudiret haben. Die Evangeliſche ſind bey der Wahl Catholiſcher Stiffter, und hingegen die Catholiſchen bey den Evangeliſchen ausgeſchloſſen, welches Anfangs die Evangeliſchen nicht dulten wolten; allein die Catholiſchen ſagten: Reſeruatum Eccleſiaſticum ſey im Weg. Die Proteſtanten hätten auch faſt eben ſo viel Stiffter. In den *mixtis* ſoll es bleiben, wie es 1624. geweſen. Aendert aber Jemand in denſelben die Religion, ſo verliehret er ſein Beneficium, und wird gleich ein anderer Canonicus erwählet. Es gilt hier keine Praeſcriptio, ſondern man bleibet bey dem Geſetz und deſſen Buchſtaben.

(M) *Imminuere poſſit*) Alſo ſind im Stifft Oßnabrüg 3. Evangeliſche Dom-Herren, und da können neue Statuta gemachet werden, die ihnen zum Nachtheil gereichten; Dargegen wird es eben ſo in denen Stifftern, wo nur wenige Catholiſche ſind, gehalten. Ubrigens brauchen die Evangeliſchen poſtulirten Adminiſtratores keine Confirmation von dem Pabſt, denn deſſen Jurisdiction iſt auf Seiten der Proteſtanten aufgehoben.

(N) *Hereditario jure*) Es wolte in verſchiedenen Stifftern das Anſehen gewinnen, als wenn gewiſſe Familien dergleichen faſt

pitulo, & quibus id praeterea pariter cum Capitulo pro more competit, tam electio & postulatio, quam sede vacante administratio & jurium Episcopalium exercitium: operaque detur, ne Nobiles, Patricii, Gradibus Academicis (O) insigniti, aliaeque personae idoneae, vbi id fundationibus non aduersatur, excludantur, sed potius in iis conseruentur.

macht würden, sondern es sollen allezeit in dem Capitul, u. denen, so es gleichfals nebst dem Capitul vermöge der Gewohnheit gebühret, so wohl die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle die Administration und Ausübung derer Bischöfflichen Rechte frey verbleiben: so soll auch aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patricii, Graduirte (O) und andre Personen, da es der Stifftung nicht entgegen läufft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beybehalten werden.

V. §.

fast beständig haben wolten. Zum Exempel Bayern hat bey anderthalb hundert Jahren das Ertz-Stifft Cölln gehabt. Damit nun solches nicht geschahe, so ist geordnet, daß sie in ihren Capitulationen versprechen müssen, daß sie es nicht erblich besitzen wollen. Es hat auch *Foerstnerus* deßwegen an den Herzog von Wolffenbüttel geschrieben, daß es also möchte gesetzet werden. Der Pabst bemühet sich allezeit denen Protestanten einen mächtigen entgegen zu setzen, der denn mehr als ein Stifft bekömmt, wie wir an dem ietzigen Ertz-Bischoff von Cölln das Exempel haben. Es ist auch dem Kayser selbst daran gelegen, daß die Ertz- und Bißthümer nicht erblich werden: und eben so ist es auch mit denen Protestanten. Als der König von Dänemarck die Herzoge von Hollstein-Gottorp von dem Stifft *Eudin* oder Lübeck auszuschliessen gedachte, wolte es doch nicht angehen, denn das Haus Gottorp hat besondere Verträge mit dem Stifft. Denn da es secularisiret werden solte, nahmen sich die Herzoge desselben an, daher versprachen die Canonici aus Danckbarkeit 6. Hollsteinische Herren nach einander zu wählen, welche aber allemal schwören mussten, daß sie das Stifft nicht erblich prätendirten. Wenn 6. Herzoge gewählet sind, stehet alsdenn dem Capitul frey, zu wählen, wem sie wollen.

(O) *Gradibus Academicis*) Daß graduirte Personen zu denen Präbenden sollen zugelassen werden, ist in Jure Canon. geordnet. Hier aber ist es nur auf den Fall gesetzet worden: Wo es Herkommens ist. In Münster wird keiner zugelassen, er muß wenigstens 16. Ahnen erweisen, welche hernach so gar bey öffentlichem Trommel-Schlag verkündiget werden. In Würtzburg, Worms &c. müssen gleichfalls 16. Ahnen seyn. In Straßburg kan keiner Canonicus seyn, wenn er nicht ein Fürst oder Graf ist. Zu Münster ist wegen der Erb-Männer grosser Streit entstanden, denn da sie in das hohe Stifft wolten, widersetzten sich die Canonici, fiengen aber ihre 16. Ahnen von 150. Jahren her, und daß sie das Regiment zu Münster gehabt, sie wären *Patricii*. Nun ist leicht zu vermuthen und klar, daß man

V. §. 18.

Vbi Sacra Caesarea Majestas jus primariarum precum (P) exercuit, exerceat etiam inposterum, dummodo decedente Augustanae Confessionis addicto in ejus Religionis Episcopatibus Confessionis Augustanae addictus ad normam statutorum & obseruantiae idoneus precibus fruatur. In mixtis vero ex vtraque

V. §. 18.

An welchen Orte die Kaiserl. Maj. das Jus primariarum precum (P) ausgeübet, soll Sie dasselbe auch noch inskünfftige behalten, wenn nur auf erfolgten Tod eines der Augsburgischen Confeßion Zugethanen, in denen Bißthümern derselben Religion wiederum ein Augsburgischer Confeßions-Ver- Wand-

nicht geringen Leuten das Regiment wird gegeben haben, sondern man nahm gute Edelleute, und die wurden Ehrbare Männer genennet oder Patricii, weil sie die Bürger als Väter regieren solten. *conf. LEHMANNI* Speyersche Chronica. Der Proceß hat über 100. Jahr gewähret, bis endlich der ietzige Kaiser vor die Erb-Männer gesprochen. Daß man aber angefangen den Stadt-Adel vor geringer zu achten, ist aus keiner andern Ursache kommen, als weil man den Krieg so hoch schätzte, und dargegen meynte, der Stadt-Adel vermenge sich mit der Kauffmanschafft. Daher ist dieser Articul herein gerucket worden, daß man ihn nicht ausschliesen soll. Es sind aber auch die Nobiles in verschiedenen Stifftern bedacht gewesen, den hohen Adel als Fürsten und Grafen die Stelle sauer zu machen, damit diese ihnen nicht mit der Zeit die Präbenden wegnehmen, daher im Stifft Würtzburg der *Canonicus eligendus* sich ausziehen muß, und ieder von denen andern Canonicis giebt ihm einen Streich mit einer Spieß-Ruthe. In Cölln werden noch graduirte Personen zugelassen. Es muste auch vor diesem der *Scholasticus* allemal ein Doctor seyn. conf. *BVLAEI historia Vniuersitatis Parisiensis.* Denn Scholasticus heist sonst so viel als Philosophus.

(P) *Primariarum precum*) In den unmittelbaren Stifftern sind die *primariae preces* gebräuchlich. Dieses sind nicht die ersten Gebeter, wie es in dem Dictionario *Moreri* übersetzt, es ist auch kein *Jus precarium*, wie *Monzambanus* meynt, sondern es ist ein Recht, welches den Kaisern vorbehalten worden, von der Zeit, da der Pabst Calixtus II. dem Kaiser Henrico V. das Recht die Bischöffe zu belehnen genommen. Es sind *primae & vltimae preces*, und haben ihren Namen daher, weil auf dieselben vor allen Dingen soll gesehen werden. Der Kaiser bittet nicht, sondern er befiehlet *auctoritate legali*, und hat es vor den Westphälischen Frieden gehabt. Folglich fällt des *Monzambani* Meynung weg. Sie hiessen *preces* von demjenigen, der da bittet, und der heisset *praestans*. Derselbe offeriret seine *preces* dem Kaiser, und dieser sie wieder dem Stifte, und befiehlt, daß, weil er seine *preces* vor billig hielte, das Stifft sie annehmen solle. Dieses Jus haben die Kaiser und Könige in Egelland zu gleicher Zeit übrig behalten, da der Pabst ihnen alles *Jus circa sacra* genommen. vid. *HERTIVS de superioritate Territoriali.* Der Kaiser hat es daher *jus Antiquissimum à majoribus ad se translatum* genannt, und keiner hat gesagt, es habe

que religione seu Episcopatibus, seu aliis bonis immediatis precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit.

Wandter, so nach der Vorschrifft derer Statuten und des Herkommens vor geschickt zu halten, dergleichen preces geniesset. In denen gemischten und aus beyderseits Religionen besetzten Bißthümern soll der praesentatus sich dieser precum nicht zuerfreuen haben, es hätte denn das vacirende Beneficium ein Religions-Verwandter besessen.

oder andern unmittelbaren Orten

§. 19.

habe es *ex indultu Papae*, ausgenommen Ferdinandus II. und seine Nachfolger. In den letzten Zeiten hat man von Seiten des Kaisers wahrgenommen, daß der Pabst sich was daraus mache, denn er setzet sich gerne überall in Besitz, dannenhero als der Kaiser Josephus, so nicht mit der Sprache heraus wolte, verbot der Pabst gleich in allen Stifftern, daß man seine *preces* nicht annehmen solte. Der *FONTANINI* hat unter dem Namen *OLIGENI de primariis precibus Imperatoriis* wider das Recht der Kaiser geschrieben, welches rar, aber ein elendes Buch ist. Der *Autor* war *Bibliothecarius* und *Archivarius* des Pabsts. Es ist zu verwundern, daß der Kaiser solches geschehen lassen, und man siehet zum wenigsten der Oesterreicher Gelindigkeit gegen den Pabst daraus. Man siehet klar, daß es ein Überbleibsel des alten *Juris circa sacra* sey. Denn da die Kaiser die meisten *fundationes* gemacht, so haben sie die Erlaubniß haben können, einmal einen zu einer Präbende zu präsentiren. Einige meynen, es sey ein *Panis*-Brief; Aber das ist gantz was anders. Nemlich, wenn die Kaiserin oder Kaiser einen alten ehrlichen Bedienten oder sonsten Jemand in ein Closter recommendiret, daß sie ihn lebenslang unterhalten sollen, so ist solches ein Panis-Brief genennet worden. Das *Jus primariarum precum* hatte nicht nur in den grossen, sondern auch in den kleinen Collegiat-Stifftern statt, vid. §. 26. Das soll also der Kaiser in den Catholischen Stifftern behalten, deßgleichen, wo sich die Protestanten eingeschlichen, es sey in *totum* wo alles Evangelisch ist, das Stifft aber ist ein Stifft geblieben. v. g. in Meissen, Merseburg, Naumburg, da die Fürsten *Administratores* davon sind, oder *in tantum*, wo halb Catholici und halb Protestanten sind. Es muß aber der Kaiser an. 1624. im Besitz gewesen seyn, wo nemlich die Stiffter entweder Protestantisch seyn, *in totum* oder *in tantum*, wie Osnabrüg, denn bey den Catholicken exerciret ers ohne diesen Termin, und hat keinen Widerspruch. Es wäre denn, daß er das Recht dazu gar nicht gehabt, v. g. zu Maynz, woselbst der Ertz-Bischoff dieses Recht im Namen des Kaisers aus einem besondern Privilegio hat.

Hierbey entstehet die Frage: Woher es denn komme, daß der König in Preussen dem Kaiser in Magdeburg, Halberstadt und Minden es nicht verstatten will? Resp. Der Kaiser ist anno 1624. nicht im Besitz gewesen, nicht allein in den hohen, sonden auch *Collegiat*-Stifftern. Man darff aber nicht meynen, als wenn es der Kaiser nothwendig anno 1624. exerciren müssen;

müssen; deñ es kan in diesem Jahre vielleicht kein Casus vorhanden gewesen seyn, daß ein Kaiser gestorben. Genug, daß er vorher im Besitz gewesen, und es bis dahin exerciret. Es ist ohne dem *res meræ facultatis*. Der Kaiser exerciret es einmal, wenn er will, in iedem Stifte, und er kan auch keinen praesentiren. Es schadet ihm dieses nicht. Es hat der Kaiser einen von Steinberg aus dem Hannöverischen zu Magdeburg präsentiren wollen, vielleicht in der Absicht, daß Hannover sich dreinmengen solte, welches aber nicht geschehen, ausser daß man ihn recommendiret. *Kirchner*, so anfangs Advocat zu Weimar war, nachgehends aber Reichs-Hof-Rath und Baronisirt worden, hat ein gelehrtes *Responsum* wegen dieser Sache vor dem Kaiser gemacht, welches man Preussen communiciret. Er saget: es heist sonst, wo ein Stifft ist, da exerciret der Kaiser das Jus, Magdeburg ist ein Stifft, ergo, hat er das Jus da. Ja der Kaiser Leopold hat es noch da exerciret *tempore Administratoris Augusti*. Denn sein Vater, Chur-Fürst Johann George, wolte es exerciren, aber Leopoldus cassirte solches, und dessen *preces* wurden respectiret an. 1658. vid. *CORTRAEVS in repraesentatione juris primariarum precum*. Wiewohl derselbe saget, es könne keiner in den Brandenburgischen Landen dieses Recht exerciren, weil Magdeburg ietzt Brandenburgisch wäre. Allein ein anders ists in dem Chur-Brandenburgischen; ein anders im Magdeburgischen. Man kan von jenem nicht gleich auf diesem schliessen. Es ist also vielmehr zu mercken: So lange der *Administrator* zu Halle *Augustus* lebte, war Magdeburg ein Stifft, und hatte *Qualitatem Ecclesiasticam*. Jetzo aber ists kein Ertz-Bißthum mehr, sondern ein Herzogthum. Nun aber ist *in Instrumento Pacis* die Rede von den Stifftern, nicht aber von den Herzogthümern. Allein zu Merseburg, Naumburg, Ganders heim, ꝛc. müssen sie die *preces* annehmen. Zwar möchte man einwenden: Der König in Schweden nimmt doch die *Preces* in Bremen an. Die Schweden also sind *gemini Interpretes Pacis Westphal.* Ihre Stiffter sind auch secularisiret, und in Herzogthümer verwandelt, weil die alten *fundationes* und *Canones* noch da sind. Resp. Es ist zu Magdeburg anders. Da sind keine rechten *Canonici* mehr, sondern sie haben nur bloß den Namen, wie die *Exconsules*. Denn sie haben kein *Condominium* mehr. Es sind auch viele Theile von den Präbenden eingezogen, sie sind nur bloß wegen des Adels beybehalten worden, daß die vornehmen Familien erhalten werden mögen. Es kan auch ein ieder seinem *favori* renunciren: Der Schweden Nachgeben und Unwissenheit kan keinem andern nachtheilig seyn. Und ist die Frage noch, ob die Schweden authentice hier das *Instrumentum Pacis* erklären können? welches geleugnet wird. Preussen sitzt auch nicht mehr auf der Geistlichen, sondern weltlichen Banck. Die Canonici haben nicht mehr *tonsuram*, sondern nur den Rock und die alten Mützen.

Der König in Preussen erlaubet auch dem Kaiser die *primarias preces* in Clevischen nicht, obgleich der Kaiser an. 1624. würcklich im Besitz desselben gewesen. Denn der Herzog von Cleve hat schon das *Jus circa sacra* in seinem Land exercirt, ehe Lutherus gekommen, daher der Kaiser sich solches nur de facto im Kriege angemasset. Des Herzogs Recht ist unstreitig, des Kaisers Exercitium aber nur bis anno 1619 erweißlich. *LEIBNITIVS in Codice Jur. gent. Diplomat.* da er gezeiget, daß der Herzog das Jus mit Bewilligung des Pabst exerciret, und ist der Ertz-Bischoff von Cöllu, der es prätendiret, davon ausgeschlossen worden. Weil nun des Kaisers prae-

§. 19.

Si quid Annatarum, (Q) jurivm

praesentation willkührlich gewesen, folglich kan er davon wieder ausgeschlossen werden. Daß aber der König von Preussen in den *Mediat*-Stifftern in der Marck, als zu Havelberg und Brandenburg die *preces* exerciret, ist kein besonderer Vorzug. Der Kaiser hat es wohl Sec. XVI. u. Anfang des XVII. exerciret. Zu Zeiten Ferdinandi II. aber hats der Chur-Fürst selber exerciret, und ist im Besitz geblieben. Folglich hat es der Kaiser nicht, weil er An. 1624. nicht im Besitz gewesen.

(Q) *Annatorum*) Die Annaten bedeuten die Einkünffte des ersten Jahres, und die hat sonst der Kaiser in den Immediat-Stifftern gehabt, der Pabst aber hat sich derselben angemasset, da er die Teutschen Könige um das Recht die Bischöffe, Aebte und Prälaten *cum annulo baculoque* zu inuestiren gebracht hat. Denn Pabst *Calixtus II.* brachte Henricum V. dahin, daß er mit ihm die *Concordata* aufrichten muste. Er praetendirte es also vor sich und seine Nachfolger. Denn weil der Kaiser die Bischöffe inuestirte, so bekam er die Einkünffte des ersten Jahres zur Belohnung der Bestätigung. Der Bischoff bekam nichts davon. Da es nun der Kaiser vormals gehabt, so sagte der Pabst, er müste es nunmehro haben. Denn was dem Kaiser billig gewesen, das sey ihm auch recht. Es ist aber ein grosser Unterscheid, obs der Kaiser oder der Pabst geniesset. Denn hat es der Kaiser, so bleibet das Geld in Teutschland, er verzehret es wieder; hat es aber der Pabst, so schleppet er alles Geld nach Rom. Wie er denn durch dieses Mittel viele Tonnen Goldes aus Teutschland geschleppet hat. Sonst sagt der Pabst: da

§. 19.

Wenn etwas unter dem Titel derer Annaten, (Q Pallii

die Kaiser noch das Jus hatten, genoß also ein Weltlicher die Einkünffte, das ist also einerley, obs ein Geistlicher oder Weltlicher genieset. Alleine es ist vor Teutschland schlimmer, wenn es der Pabst thut, und hatte es bey den Kaisern eine gantz andere Ursache, denn die hatten die Stiffter dotiret, und in Betrachtung dessen, konte man ihnen wohl die Früchte des ersten Jahres lassen, zumal der neue Bischoff jetzo ein grosses beneficium von dem Kaiser bekam. Man hatte sich schon längst über den Pabst beschweret, ehe noch Lutherus kam, und man noch an keine Aenderung in der Religion gedacht hatte. Man übergab daher 100. *Grauamina Nationis Germanicae*, sonderlich wegen der Annaten, der Pabst aber hieng der Sache ein Mäntelgen um, und sagte, er thäte es, daß er im Fall der Noth, wenn ein Türcken-Krieg entstünde, Geld hergeben, und dem Krieg helffen könte. Denn er sahe selbst, daß die Teutschen und andere Nationes nicht würden erdulten, daß ihnen das Geld so abgezogen würde, deßwegen sagte er: er gäbe es ja wieder. Die *Grauamina* haben also nichts gefruchtet, denn die *Concilia* zu Basel und Costnitz, auf welchen die *Grauamina* solten abgethan werden, wurde durch des Pabsts intriguen aufgeschoben. Endlich brachte es *Fridericus III. Maximiliani* Vater, dahin, daß der Pabst sich mit ihm setzte, damit das Klagen der Teutschen Bischöffe ein Ende haben möchte. Denn keiner war den Annaten mehr zu wider, als Diether von Isenburg zu Maynz, der dem Pabst sonderlich das *Jus Pallii* streitig machte, darüber er in Bann kam. *vid. Episto-*

vm Pallii (R), confirmatio-

lii (R) jurium, Confirmatio-
num,

num,

pistolae Aeneae Syluii, welcher Secretarius beym *Friderico III.* war. Dieser Vergleich des Kaisers *Friderici* geschahe ohne Consens der Stände. *Aeneas Syluius* beredete den Kaiser dazu, deßwegen man schon damals darüber murrete, und sind die *Concordata* in den *Capitulationibus ad interim* angenommen worden. *Aeneas Sylvius* war sonst ein groser Feind vom Pabst; Als er aber selbst auf den Römischen Stuhl stieg, änderte er sich. Seine Episteln haben viel Geheimnisse, sind aber nicht in seinen Operibus alle beysammen, und die *editio ex Typographia Koberiana* ist rar. Die Bischöffe haben Fürstliche Einkünffte, da kan einer leicht gedencken, was nach Rom geschleppet worden. Der Pabst ließ lauter alte Bischöffe und Prälaten erwählen, folglich setzte es immer *Annaten*, und in seiner Cantzeley müssen sie ohnedem die Dattarey und alle Zettul bezahlen. Es ziehet also der Pabst noch heutiges Tages vieles. Dieses Geld musten die Unterthanen denen zahlen, so zum Bißthum gelangen wolten, das ist ietzo limitiret, und heist: Die Catholischen Unterthanen, so unter Augsburgischen Confeßions-Verwandten stehen, sollen nicht zahlen, ob sie gleich *sub Dioeceß* des Bischoffs mit begriffen seyn.

(R) *Pallii*) Ein ieder Ertz-Bischoff hat sein *Pallium*. Der Pabst hätte denen Bischöffen auch gerne eines gegeben, er befurchte sich aber, man möchte seinen Geitz allzusehr sehen, ausgenommen der Bischoff von Bamberg bekommt eines, und vor diesem Halberstadt. Dieses machten die Nonnen von S. Agnes zu Rom von Wolle, und werden die Lämmer dazu eingeweihet, und siehet bald aus wie eine Hosen-Trage. *vid. FREHERVS de re Vestiaria*, & *SALMASIVS in Notis ad Tertullianum de Pallio.* Es ist solches zuerst bey denen Griechischen Kaisern aufkommen, und war ein Zierath, den sie ihren Ministern schenckten. Hernach gaben sie es auch verschiedenen Bischöffen, und begriff damals einen gantzen Mantel. *v. Stephan. BALVZIVS ad Agobardum.* Nachmals haben die Päbste auch angefangen solche zu verschencken; Alleine dieses *Pallium* siehet nichts weniger, als einem Mantel ähnlich, sondern ist ein Strich gewirckte weise Wolle 3. Finger breit, welcher so zusammen genehet ist, daß er über die Brust und Rücken auf beyden Achseln und über beyde Achseln die Quere gehet, und weil der Pabst in Occident grosses Ansehen hatte, indem die meisten Völcker durch ihn bekehret worden, so gab er es bereits unter denen Merovingischen Königen den Fränckischen Bischöffen. Den Ertz-Bischöffen giebt man den Mantel mit ins Grab. Vor dem musten sie es noch darzu von Rom holen, und haben sie es mit vieler Mühe erhalten, daß es heutiges Tages *per Procuratorem* geschehen kan. Es kostet ein solcher Mantel 25000. bis 30000. Rthl. ohne was noch in die Päbstliche Duttarey oder Cantzeley gezahlet werden muß. und hat der Pabst fast alle 2. oder 3. Jahr einen Mantel ausgetheilet, weil man alte Leute zu Ertz-Bischöffen nimmt. Dither von Isenburg hat gezeiget, daß in etlichen Jahren der Pabst nur aus Mayntz über 100000. Rth. gezogen. Der Pabst hat dieses *Pallium* desto nothwendiger gemacht, damit er den Vorthel desto gewisser habe, dergestalt, daß der Ertz-Bischoff nicht eher *actus sacros* verrichten kan,

bis

num (S), Mensium Papalium (T) & hujusmodi jurium & reseruationum nomine in bonis Statuum Augustanae Confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque, quandocunque aut quommodocunque praetendatur, id validitate & executione a brachio seculari imperrienda careat.

§. 20.

In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis vtriusque Religionis Capitulares & Canonici vigore praefati termini certo vtrinque numero admittuntur, mensesque Papales id temporis in vsu fuerunt, porro quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eueniente mandentur, modo Papalis prouisio Capi-

num, (S) der Päbstlichen Monate, (T und dergleichen Rechte und Reservationen in denen unmittelbaren geistlichen Gütern derer Augsburgischen Confeßions-Verwandten, es sey von wem, oder auf was Art es gefordert werde, dasselbe soll von der weltlichen Obrigkeit zu seiner Gültigkeit und Execution sich keiner Hülffe zugetrösten haben.

§. 20.

In denjenigen Capituln aber derer unmittelbaren geistlichen Güter, worinnen von beyden Religionen Capitulares und Canonici Krafft des besagten Termins in gewisser Zahl von beyden Seiten angenommen werden, und der Zeit die Menses Papales üblich gewesen sind, sollen die auch ferner, wenn die abgehenden Capitulares und Canonici aus der gesetzten Zahl derer Catholischen gewesen, statt finden,

---

bis er solches erhalten. Deher öffters ein Ertz-Bischoff den Kaiser nicht salben und crönen können. Dazu musten alle Leute in der Dioeces contribuiren, welches hier verbotten wird.

(S) *Confirmationum*) Die Bischöffe, Pröbste, Prälaten, Aebtißinnen, bekommen zwar kein *Pallium*, müssen aber Confirmations-Gelder geben, die Collecte dazu ceßiret auch bey denen Protestanten und ihren Unterthanen, und kan das *brachium seculare* nichts einfordern.

(T) *Mensium Papalium*) Was die *Menses Papales* anlanget, soll der Pabst nichts mehr in den Protestantischen Stifftern begehren können. Der Pabst hat sich alles, was der Kaiser sonst in Stifftern hatte, angemasset. Sie hatten sonst ihre *Menses Imperatorios* in den Clöstern und Stifftern, nemlich Januarius, Martius ꝛc. Diese hat der Pabst, vermöge derer er eine ledige Präbeade vergeben kan. v. g. Es stirbt ein Canonicus den letzten Decembris nach Mitternacht, so fällt die Vacance in des Pabsts Monat hinein, und wird von ihm vergeben. Uber diese Monate hatte sich der Pabst das Recht ausbedungen, daß, wenn ein Canonicus zu Rom, oder 40. Meilen davon stürbe, er gleichfalls die Stelle besetzen wolte. Das ist aber abgeschafft.

pitulis immediate è curia Romana & tempore legitimo insinuetur. (V)

den, und bey vorkommendem Falle zu der Execution gebracht werden, iedoch wenn vorhero die Päbstliche Prouision denen Capituln unmittelbar von dem Römischen Hofe zu rechter Zeit insinuiret worden. (V)

VI. §. 21.

Electi aut Postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos Augustanae Confessioni addicti, a Sacra Caesarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suae fidem fecerint, & juramenta regalibus sueta Feudis praestiterint, absque vlla exceptione inuestiantur, (X) vltraque taxae ordinariae summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione

VI. §. 21.

Welche von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu Ertz-Bischöffen, Bischöffen oder Prälaten erwählet oder postuliret werden, sollen von der Röm. Kaiserl. Maj. nachdem sie innerhalb Jahres dero Wahl oder Postulation beglaubtē Schein einbringen, u. die bey solchē Regal-Lehē gewöhnliche Pflicht geleistet, auser einiger Einrede inuestiret werden, (X) und über

(V) *Insinuetur*) Wo die Stiffter nicht secularisiret seyn, und der Pabst ist an. 1624. im Besitz gewesen, daß er eine Präbende vergeben, so soll es dabey verbleiben. Also, da er 1624. im Stifft Halberstadt nicht im Besitz gewesen, kan er auch keinen Catholischen Canonicum setzen. Es muß aber nach den Statutis Capituli geschehen. v. g. Es hat der Pabst in seinem Monathe eine Präbende zu vergeben, so muß es immediate von Rom aus geschehen, und binnen gesetzter Zeit innerhalb 13. Wochen. Das *Breue*, welches hierüber ausgefertiget wird lautet ohngefehr also: Er habe vernommen, daß die und die Präbende ledig worden, und weil es sein Mensis sey wolle er die Stelle wieder versehen, und diesen oder jenen damit versorgen. Sonst hat der Pabst seine *Legatos* überall gehabt, die auch die *Prouision* gethan, öffters mit fremden Leuten zum grossen Verdruß des Capituls. Also hat er zu Worms vor einiger Zeit einen Ausländer den Bouillé recommendiret; Allein man antwortete, es müste ein Teutscher seyn, und der 16. Ahnen habe. *vid. GVNDLINGIANA* vom Stiffts-Adel. Das ist jetzo in so weit geändert, daß die *Legati* es nicht mehr thun, sondern es geschiehet unmittelbar von Rom, u. zwar muß es erst nach dem Tod des Canonici geschrieben seyn, damit kein Betrug vorgehe. Denn sonst könte man schon Zettul im Vorrath haben, und nur Raum zum Namen und datum lassen.

(X) *Inuestiantur*) Es hätten die Protestanten nicht leiden sollen, daß man ihre Bischöffe *Postulatos* genennet, denn ein Postulatus kommt nur aus Gnaden dazu. Man hatte sonst Müntzen, die postulati genennet wurden, die zwar nicht gut genug waren, man ließ sie aber dennoch mit gelten. Nun sagten hier die Catholischen: die Protestantischen Bischöffe sind weltliche, ein Weltlicher aber kan kein Bischoff seyn. Con-

ne pendant, (Y) iidem aut sede vacante Capitula & quibus administratio cum iis conjunctim competit ad vniuersales aeque, ac particulares deputationum, visitationum, reuisionum, aliosque conuentus Imperiales, literis solitis euocentur, & suffragii jure fruantur, (Z) prout quisque Sratuum ante religionis dissidia eorum jurium particeps fuit. Quae vero & quot personae ad ejusmodi conuentus mitti debeant, de eo Praesulibus Capitulis & conuentualibus, (A) statuere liberum esto.

über die Summe des gewöhnlichen Taxes, ferner noch dessen Helffte für die Belehnung reichen; (Y) Eben dieselben, oder bey vacirenden Sede, die Capitul, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zu gleich gebühret, sollen so wohl auf allgemeine, als absonderliche Deputations- Visitations- Reuisions- und ander Reichs-Conuente, dem Gebrauch nach, schrifftlich beruffen werden, und ihre Stimme führen, (Z) dermassen ein ieglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Welche aber, und wie viel Personen zu dergleichen Convente müssen gesandt werden, solches wird denen Prälaten, Capituln und Conuentialen (A) zu ernennen frey gelassen.

§. 22.

---

secratio machet einen Bischoff. Die Evangelischen aber haben nicht einmal die 4. *ordines minores*. Die Evangelischen wendeten zwar dargegen ein: die Ordines wären eine Erfindung der Menschen, und gehörten also nicht zu den wesentlichen Stück eines Bischoffs; Alleine dem ohngeacht blieb man dabey, daß sie nur postulirte Administratores heisen solten. Ja die Catholicken giengen so weit, daß sie die Evangelischen weder auf die Reichs-Täge, noch auf die Concilia beruffen, und der Kaiser wolte sie auch nicht belehnen, weil sie von dem Pabst nicht confirmiret wären. Also ist hier ausgemachet worden, daß sie sollen belehnet werden, und sollen sie binnen Jahr und Tag die Belehnung suchen, wo nicht, so begehen sie einen Lehn-Fehler, und werden gestrafft; oder wenn sie einen *Indult* haben wollen, müssen sie davor zahlen.

(Y) *Pendant*) Es ist sonst eine gewisse Taxe; was bey Belehnungen gezahlet werden muß, und dieselbe kan nicht gesteigert werden. Hier aber sollen die Evangelischen etwas mehr zahlen, welches die Catholicken erdacht. Denn sie sagten: die Evangelischen kommen ohnedem sehr wohlfeil zu ihren Stifftern, denn sie dürffen keine Annaten und Confirmations-Gelder vor die Päbstlichen Bullen zahlen, folglich ists billig, daß sie dem Kaiser etwas mehr geben. Es ist auch in der That so gar unbillig nicht.

(Z) *Fruantur*) Das war bisher eben unterlassen worden, weil man nicht wuste, wo man sie hinsetzen solte. Sie wolten gerne an den Ort, wo ihre Vorfahren gesessen, alleine das wolten die Catholicken nicht zulassen. Also hatte man sie gar nicht verschrieben, und in den Pragischen Frieden war ihrer auch nicht gedacht worden.

(A) *Capitulis & Conuentualibus*) Jenes gehet auf die Ertz- und Bißthümer;

§. 22.

De Titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione ita conuenit, vt absque tamen praejudicio Status & dignitatis Titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum insigniantur. Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & Seculares, intermedio & transuerso capiant,(B) quibus a latere assideant in conventu omnium trium Imperii Collegiorum Director Cancellariae Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialivm generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum; Idemque obseruetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii actorum Directoribus.

§. 22.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augsburgischer Confeßion ist es dahin verglichen, daß sie, iedoch ohne Nachtheil Standes und Dignität, den Titel derer erwählten oder Postulirten zum Ertz-Bischoff, Bischoff, Abt, Probst führen mögen. Die Session aber sollen sie auf der mittlern und Querbanck zwischen denen geistlichen und weltlichen einnehmen, (B) denen an der Seite der Director der Mayntzischen Cantzeley, im Namen des Herrn Ertz-Bischoffs, als welcher der Reichs-Tag-Acten General-Direction führet, und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii bey allgemeiner Zusammenkunfft derer dreyen Reichs-Collegiorum sitzen sollen: und eben dieses soll im Rath der Fürsten, wenn sie Collegialiter versammlet sind, von desselben Collegii, und dero Acten Directoribus, allein obseruiret werden.

VII. §. 23.

dieses aber auf andere Prälaten. Denn der Abt von Fulda hat kein Capitul, sondern nur einen Conuent.

(B) *Transverso capiant*) Man wuste ietzo nicht, wohin man die Evanngelischen Geistlichen auf den Reichs-Tägen setzen solte. Denn die weltliche Stände sagten: Ihr seyd Geistliche, ihr könnet bey uns nicht sitzen, und die Catholischen Geistlichen sagten: Ihr seyd angebrandt, ihr stecket uns an, *abite*. Also musten sie von den Reichs-Tägen gantz weg bleiben, weñ sie der Kaiser nicht belehnte und beruffte. Ein solcher *Postulatus* war vormals der *Administrator* zu Magdeburg, Augustus, und der ietzige Bischoff zu Oßnabrück, wie auch der Bischoff zu Eutin. Es ist also hier ausgemacht, daß der Kaiser sie investiren solle, *cum votis & suffragiis*, und sollen heissen, *Episcopi seu Archi-Episcopi Postulati, item postulirte Administratores* des Stiffts, postulirte Pröbste, und sollen auf der Quer-Banck sitzen, welche, wenn der gantze Reichs-Tag beysammen ist, auf dem Re- und Correlations-Saale zwischen

VII. §. 23.

Quod Capitulares aut Canonici(C) die prima Januarii anni 1624. vſpiam vel Augustanae Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex vtraque Religione erunt semper, nec decedentibus, nisi ejusdem Religionis Consortes surrogentur. Si vero alicubi jam plures Catholici vel Augustanae Confessionis Capitulares aut Canonici beneficia possident, quam anno 1624. ii quidem supernumerarii beneficia & praebendas ad vitam retineant, mortuis vero, tamdiu Catholicis Augustanae Confessionis addicti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit vtriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1. Januarii anno 1624. erat. Exercitivm

VII. §. 23.

So viel Capitulares oder Canonici (C) am 1. Januarii Anno 1624. irgends wo entweder der Augsburgischen Confeßion oder Catholischen Religion zugethan gewesen, so viel sollen daselbst allezeit von beyden Religionen verbleiben, auch an derer Abſterbenden statt keine andre als derselben Religion Zugethane, gesetzt und eingeschoben werden. Da aber an einem Orte dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augsburgischer Confeßions Capitularen oder Canonici, Beneficia im Beſitz hätten, denn Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii die beneficia und Praebenden Zeit Lebens behalten, nach dero Abgang aber so lange denen Catholischen die Augs-

---

schen dem Directorial-Tische der Chur-Fürsten und Fürsten stehen soll. *vid. Schema apud LVNIG T. I.* seines Archivs. *HEERD* in seiner Grund-Veste des Reichs. Seit dem nun Magdeburg auf der weltlichen Banck Sitz genommen, ist Niemand als der Bischoff von Lübeck und Oßnabrück auf derselben, und wenn dieser Catholisch ist, so sitzet jener gar alleine, wenn aber alle Evangelische Geistliche beysammen säſſen, wäre diese Quer-Banck ansehnlich. Alleine die metsten sind secularisiret.

(C) *Aut Canonici*) Die Canonici haben anfangs gemeinschafftlich *juxta Canonem & Regulam* gelebet, daher sie eben *Canonici* sind genennet worden. Es ist bekannt, daß sie keine andere Absichten gehabt, als die Mönche, nemlich fleißig zu ſeyn, und im übrigen nach gewissen Regeln zu leben. Und weil an den Dom-Stifftern die *Canonici* den Bischoff gewählet, sind sie auch mit zu weitläufftigen Sachen gezogen worden. Daher die Frage entstanden: Ob die *Canonici ad Ordinem Eccleſiaſticum* oder *Politicum* gehören, sonderlich, da sie sich getheilet, und nicht mehr in der Gemeinschafft lebten, wie die Mönche, sondern selbst ein ieder vor sich seine Präbende genossen und verwaltet. *Jac. LAMPADIVS de Republica Romano-Germanica* meynet, daß sie nicht *Eccleſiaſtici ordinis* seyn, weil sie nebst dem Bischoff die Regierung führen; Ja die Canonici zu Maynz massen sich das Reiche-Ertz-Cantzler-

vm vero Religionis in mixtis Episcopatibus(D) ita restituatur & permaneat, vbi & quatenus id 1624. palam receptum permissiumque fuit; neque supra dictis omnibus vel praesentando, aliterue quicquam detrimenti creetur.

Augsburgische Confeßions-Verwandte, und diesen die Catholischē succediren, bis die Anzahl beyder Religion Capitularen und Canonicorum wieder ersetzt sey, als sie am 1. Januarii 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bischoffthümern (D) soll dergestalt restituiret werden und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentl. im Gebrauch und zuläßig gewesen, und soll obigen allem weder mit der Wahl noch der Praesentation oder auf andre Weise Verhinderung verursachet werden.

VIII.

Cantzler-Amt an. Alleine wer die *Vota castitatis, paupertatis & coecae obedientiae* hat, der ist ein Geistlicher und Canonicus. Sie sind Mönche gewesen, und haben ihren gewissen Orden gehabt, u. ob sie sich gleich abgesondert haben, daß sie keine Mönche mehr seyn, so sind sie doch noch ein *Ordo*, und geistliche Personen. Was aber unsere Evangelischen *Canonicos* anlanget, hat man sie nur beybehalten, damit die vornehmen Familien sich desto besser erhalten möchten. Sonst haben sie freylich die 3. Vota nicht, und deswegen wolten sie die Catholischen gar abgeschafft wissen. Nun geschahe es, daß in denen Stifftern unterschiedliche Canonici die Religion geändert hatten, und doch ihre Präbende behielten, folglich befanden sich ietzo Protestanten und Catholicken in einem Stiffte. v. g. zu Halberstadt, Minden, Oßnabrück, wiewohl hier wenig. Also war die Frage, ob man die Stiffter *ad pristinum statum & institutum* wieder bringen solte? Denn es haben es Catholici gestifftet, mit der Bedingung, daß alle derselben alten Religion zugethan seyn solten. Alleine auf diese Weise würde kein Bißthum können secularisiret werden. Daher man sich auf Seiten der Schweden sehr dargegen gesetzet, und die Frantzosen haben sich nicht viel darum bekümmert. *vid. Ericus Mauritius de secularisatione bonorum Ecclesiasticorum*, da er gezeiget, wie es nicht nöthig, daß man sich wegen der Absicht der alten bey den Stifftern *ad pias Causas* Scrupel mache. Die Alten haben nur eine gute Intention gehabt aber es folget nicht, daß dieselbe dem Willen Christi und der Apostel auch gemäß sey; Dahero wirds nicht schaden, wenn man ihre Intention verbessert, recht gut machet, und ändert, was zu ändern ist. Daher allhier gesagt wird, wo an. 24. Catholische und Protestantische Canonici gewesen, soll es so bleiben, wären aber noch andere in Besitz gekommen, so sollen sie ihre Präbende Lebenslang behalten, nachdem aber soll es gehalten werden, wie es an. 1624. gewesen.

(D) *Mixtis Episcopatibus*) Bey dem Executions-Tag wurde sehr darüber gestritten, welche Stiffter denn *mixti* seyn solten. Sonderlich kam die Frage wegen Straßburg vor. Die Evangelischen sagten: Es wären 1624. Evangelische Canonici darinne gewesen, die Catholischen läugneten solches nicht, sagten aber, es sey solches

VIII. §. 24.

Qui Archiepiſcopatus, Epiſcopatus & aliae fundationes atque bona Eccleſiaſtica immediata vel mediata in ſatisfactionem Reg. Maj. regnique Sueciae aut aequiualentem recompenſationem, indemnitatemque ſuorum foederatorum, amicorum & intereſſatorum conceſſerunt, peculiaribus ſuis conuentionibus infra contentis, per omnia relinquantur. In omnibus vero iis, quae ibi non continentur, & inter haec quod §. *Jus dioeceſanum* 48. infra poſitum, conſtitutionibus Imperii & huic Tranſactioni ſubjecta manento. (E)

VIII. §. 24.

Diejenigen Ertz-Biſchofftthümer, Biſchofftthümer, oder andre Stifftungen und geiſtliche Güter, mittel- oder unmittelbare, welche zur Satisfaction der Königl. Maj. und des Königreichs Schweden, oder als ein aequiualent, Erſetzung und Schaden-Befreyung von Dero Bundes-Genoſſen, Freunden und Intereſſirten zugefallen, ſollen bey denen beſondern, unten bemelten Vergleichungen, in allen Stücken verbleiben. In allen denen Sachen aber, ſo daſelbſt nicht begriffen, und unter dieſen, was den unten geſetzten §. *Jus Dioeceſanum* 48. belanget, ſollen ſie des H. R. Reiches Satzungen, und gegenwärtigen Vertrage unterworffen verbleiben. (E)

IX. §. 25.

Quaecunque Monaſteria, Collegia, Balliuias, Commendas, Templa, fundationes, Scholas, hoſpitalia, aliaue bona Eccleſiaſtica mediata, (F) vt & eorum reditus, juraque

IX. §. 25.

Alle Clöſter, Colligia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hoſpitäle, und andre mittelbare geiſtliche Güter, (F) wie auch deren Gefälle und

ches nur Vertrags-Weiſe geſchehen. Denn anno 1608. verglich ſich das Stifft Straßburg, daß 8. Evangeliſche Canonici, ſo darinne waren bis 1623. bleiben ſolten, und nachhero wurden dieſe Jahre noch auf 7. verlängert. Hierauf bezogen ſich alſo die Evangeliſchen, und es wurde ſo lange darüber geſtritten, bis endlich die Frantzoſen die Stadt gar wegnahmen, da denn die Evangeliſchen gar ausgeſchloſſen wurden.

(E) *Manento*) In denenjenigen Stifftern und geiſtlichen Gütern alſo, die an Schweden, Brandenburg, Meckienburg &c. gegeben wurden, hat man auf den Termin des 1. Jan. 1624. nicht geſehen, denn ſie wolten ſich darinne die Hände nicht ſo binden laſſen, wie unten mit mehrern vorkommen wird.

(F) *Mediata*) Bisher iſt von denen unmittelbaren geiſtlichen Gütern gehandelt worden, nun aber folgen die mittelbaren. Es hatten die Evangeliſchen nach den Religions-Frieden viel Güter eingezogen und die Catholiſchen hatten in ietzigem Krieg

que quocunque nomine ea appellata fuerint Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula siue retenta semper, siue restitutata, siue vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controuersiae Religionis amicabili patrium compositione vniuersali definiantur, non attentis exceptionibus siue ante, siue post transactionem Passauiensem aut pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Augu-

und Rechte, wie sie Namen haben mögen, welche die Augsburgischen Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände den 1. Januarii Anno 1624. in Besitz gehabt haben, dieselben allesamt sollen sie hinführo, solche seyn gleich bishero in dero Händen verblieben, oder wieder restituiret worden, oder in Krafft dieser Transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, bis die Religions-Streitigkeiten durch beyder Theile gütliche und gemeine Vergleichung möchten beygeleget werden; wobey man auf keinen Vorwand zu sehen hat, ob

auch vieles wieder weggenommen. Hier aber wird beyden Religionen gleiches Recht gesprochen. Es kan seyn, daß der Bischoff Abt oder Fürst Catholisch ist, die Evangelischen Unterthanen aber haben theils noch Kirchen-Güter, theils solche anno 1624. gehabt, so müssen sie solche wieder haben, und es kömmet hier auf den Besitz an, bey welchen sie geschützet werden. Man fraget also nicht weiter, wer Recht oder Unrecht habe, sondern sie werden *ex capite grauaminum* restituiret, und folglich hat kein Proceß weiter statt. Die Catholicken wolten gerne nur restituiren, wie es bey dem Religions-Frieden gewesen, und wolten folglich von keinem andern Termin etwas hören, weil sie wohl sahen, daß sich die Evangelischen seit dem sehr verstärcket hatten; Alleine diese haben dennoch durchgedrungen. Die Catholischen wolten zwar denen Evangelischen vorwerffen, daß sie den Religions Frieden gebrochen hätten; Alleine wer will es ausmachen, wer den Anfang gemacht habe. Genug es ist ietzo der Termin anders gesetzet. Hierbey entstund ein neuer Streit: die Catholischen wolten zwar lassen, was zu dem Land gehörte und in demselben gelegen wäre, das andere aber nicht. Dieses wurde sonderlich dem Herzog von Würtemberg entgegen gesetzet, welcher viele Clöster reformiret hatte. Es lagen in der Grafschafft Achalm, Hohenstauffen, Blaubeuern &c. viele. Weil aber Würtemberg denen Schweden besondere Dienste gethan hatte, nahmen sie sich seiner wiederum an, und obgleich oben schon davon gehandelt worden, wurde es hier dennoch wiederholet, damit man nicht etwa einwenden könte, er sey nur *ex capite amnestiae* wegen des Besitzes restituiret, sondern es sollen ihm alle diese geistliche Güter auch völlig als Herrn verbleiben. Hievon wolte der Kaiser, wie auch die Prälaten in Schwaben, der Bischoff von Costnitz, Speyer und andere durchaus nicht. Alleine es sind hier alle Ausflüchte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, benommen.

guſtanae Confeſſionis Statuum vel exempta, vel aliis Statibus jure ſuffraganeatus, Diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Vnicum ſolumque hujus tranſactionis, reſtitutionis, obſervantiaeque futurae fundamentum ſit die prima Januarii anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto habita poſſeſſio, irritis proſſus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum exercitio, interimiſtico vel anterioribus aut ſecutis pactis generalibus aut ſpecialibus tranſactionibus vel litibus motis cauſiſue deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis, paritoriis, reverſalibus, litispendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus deſumi poſſent. Vbi igitur ſupra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve. Auguſtanae Confeſſionis Statibus aliquid quouis modo aut praetextu ſiue judicialiter ſiue extrajudicialiter a dicto tempore interuerſum, aut ademptum eſt, omnino absque mora, & indiſtincte (interque illa ſpecialiter etiam monaſteria, fundationes atque bona Eccleſiaſtica omnia & ſingula a Principe Würtembergico anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto poſſeſſa) cum ſuis pertinentiis, rediti-

ob man vorgeben wolte, ſie ſeyen vor oder nach dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden reformiret und eingenommen worden, wie auch, daß ſie nicht von oder in der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Stände Landen gelegen, oder daß ſie eximiret, andern Ständen Jure ſuffraganeatus, Diaconatus, oder in andre Wege verbunden wären. Denn das einige fundament dieſer Tranſaction, Reſtitution, und künfftiger obſeruanz iſt die den 1. ſten Januarii des 1624. ſten Jahres gehabte Poſſeſſion: womit auch völlig vor nichtig erkläret werden alle Einwürffe, welche wegen des an etlichen Orten eingeführten Interims Exercitii, oder generalen ſonderbarer Verträge, ſo vor oder nach geſchloſſen worden, entſtandener Streitigkeiten, oder entſchiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Reſcripten, Paritorien, Reuerſalien, Litispendentien, oder andern Scheins, und Vorwandes, er ſey beſchaffen, wie er wolle, möchten vorgebracht werden. Dannenhero, wenn von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen und Nutzungen, den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen etwas auf einige Weiſe oder Wege, und Vorwand in oder auſerhalb Gerichts, von beſagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das ſoll ohne Verzug und Unterſcheid (und neben ſolchen inſonderheit alle und jede Clöſter, Stifftungen

ditibus & acceſſionibus (G) vbicunque ſitis, vna cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur. Nec Auguſtanae Confeſſioni addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione vllo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris & facti perpetuo tuti ſint, donec controuerſiae Religionis compoſitae fuerint.

und geiſtliche Güter, ſo der Herzog zu Würtemberg im Jahre 1624. in Poſſeſſ gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen und Verbeſſerungen, (G) wo ſie auch gelegen, neben obhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Standt geſetzet werden. Es ſollen auch die Augsburgiſche Confeßions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Poſſeſſion ins künfftige auf keine Weiſe weiter betrübt werden, ſondern von aller rechtlichen oder thätlichen Verfolgung zu ewigen Zeiten, bis daß die Religions-Streitigkeiten aufgehoben werden möchten, ſicher ſeyn.

§. 26.

Omnia quoque Monaſteria, fundationes & ſodalitia mediata, quae die prima Januarii, anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto Catholici realiter (H) poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter vt in Auguſtanae Confeſſionis Statuum territoriis & ditionibus ea ſita ſint; non tamen in alios Religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur:

§. 26.

Hingegen ſollen auch die Catholiſchen alle Clöſter, Stifftungen, und mittelbare Collegia, welche ſie am erſten Januarii anno 1624. würcklich (H) im Beſitz gehabt, mit gleichem Recht und Weiſe beſitzē, wenn ſie auch gleich in der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Ständen, Gebiethen und Landſchafften gelegen wären. Doch können dieſelben nicht in andre religieu-

(G) *Et acceſſionibus*) Die Catholicken haben ſich auf dem Reichs-Tag 1654. ſehr beſchweret, daß gleichwohl viel Güter zu einem Cloſter gehörten, die öffters in der Proteſtanten Landen lägen, und dieſe hätten die Zinßen lange nicht abgetragen. Die Sache iſt ſehr durchgefochten worden: Alleine es heſſet in dem *Inſtrum. Pac.* die Proteſtanten mögen es, unter welchem Vorwand es ſey, beſitzen, genug ſie beſitze es. Worms und Speyer hatten viele Zinßen aus der Pfaltz zu heben, alleine die Clauſula, *cum pertinentiis*, weiſet ſie nunmehro ab. Wie es anno 1624. beſeſſen worden, ſo bleibet es.

(H) *Realiter*) *ergo non animo*, i. e. ſie müſſen würcklich im Beſitz geweſen ſeyn, denn die Catholiſchen ſagten, ſie wären heraus gejagt, indeſſen hätten ſie doch animo den Beſitz fortgeſetzet.

tur: (I) nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, vsitato ordine, nouos Religiosos substituere. (K) In quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, (L) Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & Augustanae Confessioni addicti promiscue (M) vixerunt, viuant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno 1624. (N) ibidem repertus fuit; publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque vsitatum fuit, absque vnius vel

ligieuse Orden verwandelt werden, sondern müssen bey der Regel verbleiben, deren sie bey ihrer Stifftung sind gewidmet worden, (*) es wäre denn ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Denn auf solchem Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen aus einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit üblich gewesenē Orden neue religieusen einzusetzē. (K) In welchen Stifften aber, Collegiat-Kirchen, (L) Clöstern, Hospitäle, so mittelbar, Catholische und Augsburgischer Confeßion zusammen (M) gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesamt in gleicher Zahl, welche am 1. sten Januarii anno 1624. (N) daselbst anzutreffen gewesen, verbleiben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an

(I) *Commutentur*) Im Hannöverischen und Brandenburgischen sind viele Clöster geblieben, so Catholisch sind, da ist keiner zu leiden schuldig, daß v. g. in ein Benedictiner-Closter Jesuiten gesetzt würden, welches der Pabst sonst gerne gesehen hätte.

(K) *Substituere*) Wenn also ein Orden ausgehen solte, so können sie zwar einen andern Orden an dessen Stelle setzen, aber keine Jesuiten, weil dieselben nicht *ante dissidia Religionis exorta* gewesen sind; sondern erst nach Luthero aufkommen. Die Jesuiten sagten zwar: die Worte *dissidia* giengen auf Teutschland und die Böhmische Unruhe, und da wären sie schon gewesen, also könten sie wohl in der ausgestorbenen oder in Verfall und Abnahme gekommenen Orden treten, allein es heißt *ante dissidium Religionis*, die sind mit Luthero entstanden, und da war kein Jesuit. Aus eben dieser Ursachen hat man nicht zugeben wollen, daß zu Hildesheim die Capuciner solten eingenommen werden, weil sie nicht anno 1624. daselbst gewesen. Nur entstehet die neue Frage: Wer den ausgestorbenen Orden wieder besetzen kan? Z. E. in Franckfurt der Chur-Fürst von Maynz hat allerdings das Recht, denn es lieget in seiner Dioeces.

(L) *Collegiatis*) Die Collegiat-Stiffter werden denen Dom- und hohen Stiffstern entgegen gesetzet. Es sind in beyden Canonici, nur in denen Collegiat-Stifftern werden nicht eben Nobiles erfordert. Dergleichen sind noch im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

(M) *Promicue*) i. e. numero aequali. vid. §. 31.

(N) *Anno* 1624.) Wie sie dazumal die öffent-

vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die primo Januarii Sacra Caeſarea Majeſtas primarias preces exercuit, exerceat eas impoſterum (O) ad modum circa bona immediata ſuperius explicatum. Idem plane hic obſeruetur de menſibus Papalibus, (P) quod ſupra de iis §. quinto diſpoſitum eſt. Conferant etiam Archiepiſcopi, & quibus aliis id juris competit, beneficia menſium extraordinariorum; quod ſi quoque Auguſtanae Confeſſioni addicti in ejusmodi bonis Eccleſiaſticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte poſſeſſis jura praeſentandi, viſitandi, inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hoſpitationis, ſeruitiorum, operarum, habuerunt: Item Parochos, praepo-

an einem jeden Ort an obbemelten Tage und Jahre in Ubung geweſen, ohne einer und der andern Parthey Hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch anno 1624. am erſten Januarii die Römiſch-Kaiſerl. Maj. primarias preces exerciret, daſelbſt ſoll ſie auch ſolche forthin (O) exerciren, auf die Maaß und Weiſe als oben bey denen unmittelbaren Gütern erwehnet worden. Eben dieſes ſoll auch hier von den Menſibus Papalibus, (P) beobachtet werden, was oben von dieſen bey dem 5ten Aphoriſmo verordnet worden. Es ſollen auch die Ertz-Biſchöffe, und welchen ſonſten ein ſolches Recht gebühret, die beneficia menſium extraordinorum austheilen. Da auch die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geiſtlichen Gütern, ſo am beſagten Tag und Jahre von Catholiſchen würcklich, völlig, oder eines Theils beſeſſen worden, die Jura praeſentandi, viſitandi, Inſpectionis, confirmandi,

---

öffentliche Religions-Ubung gehabt, ſo ſoll es bleiben. v. g. Die Nonnen zu Egeln im Magdeburgiſchen haben anno 1624. den Chor gehabt, den behalten ſie, aber die Kirche nebſt der Orgel war gemein, und die Thür durch das Cloſter ſtund denen Proteſtanten offen, ja ihr Prieſter wohnet nahe am Catholiſchen Cloſter, das bleibet, und ob er gleich dem König von Preuſſen eine Summe Geld angeboten, u. daß er denen Evangeliſchen eine gröſſere Kirche bauen laſſen wolte, ſo hat man es dennoch nicht angenommen.

(O) *Impoſterum*) Alſo in Stifftern, wo er an. 1624. im Beſitz geweſen, nicht aber in Herzogthümern und Fürſtenthümern, dergleichen Magdeburg, Halberſtadt ſind. Es ſtehet deßwegen hier *ad modum*, nemlich wie im §. 18. da von Bißthümern bloß gehandelt worden.

(P) *Papalibus*) Der Pabſt kan präſentiren, aber ſolche, die tüchtig ſeyn, dem Stiffts-Orden gemäß, und einen Teutſchen. Es ſind die *Menſes Ordinarii & extraordinarii*, jene hat der Pabſt, dieſe die Biſchöffe und das Capitul, wo ſie die Col-

la-

positos, ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Et si electiones debito tempore, modoue non fiant, praebendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem religionis persona, cujus decedens fuit, ex jure deuoluto (Q) ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis instituto Catholicae Religionis nihil praejudicetur, & magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia, salua & illibata sint. Quibus etiam si Electiones aut collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, jus deuolutum saluum esto. Quod ad Oppignomöchte zugezogen werden, und der geistlichen Catholischen Obrigkeit vermöge der Einsetzung des Ordens über die Ordens-Leute zuständige Rechte

di, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, seruitiorum, operarumque, gehabt; Ingleichen Pfarr-Herren und Vorsteher daselbst unterhalten; so sollen ihnen diese Gerechtigkeiten unverruckt beständig verbleiben. Wenn auch die Wahl nicht zu gesetzter Zeit, und auf gehörige Weise geschehen würde, so soll die Austheilung und Ersetzung derer erledigten Praebenden, mit einer Person, welche der Religion des verstorbenen zugethan ist, wegen des auf sie nunmehro zurückfallenden Rechtes (Q) eben ihnen zugehören; jedoch mit der Bedingung, daß hierdurch in der gleichen geistlichen mediat-Gütern denen Satzungen der Catholischen Religion kein Nachtheil

---

lation thun, und die Präbenden vergeben. Es sind also 6. *Menses ordinarii*; das sind die ungleichen Monate, nemlich 1. Januarius, 3. Martius, 5. May. ꝛc. und die 6. *Extraordinarii*, oder gleiche 2. 4. gewesen, soll es bleiben. Sind Catholische an. 1624. im Besitz des Closters gewesen, so bleiben sie.

(Q) *Ex jure deuoluto*) Wenn ein Stifft das Recht, Canonicos zu wählen, hat, läst aber 3. Monat vorbey fliessen, so wird das Jus von demjenigen, der das *Jus deuolutionis* hat, exerciret, i. e. dem Landes-Herrn, wenn er auch gleich Protestantisch und Administrator ist. Denn der kan eben das in seinem Lande thun, was der Pabst und Bischoff thut; Nur muß er Catholische *Canonicos* setzen, wo sie zu setzen seyn, weil Niemand gerne leidet, daß ihm ein fremder Religions-Verwandter aufgedrungen werde. Denn vor diesem meynet man, es wäre nöthig, daß die Präbenden bald wieder vergeben würden, damit Brüder genug da wären, die nach dem Willen des Stiffters lebten. In den Evangelischen Stiffern, die unmittelbare seyn, prätendiret solches *Jus deuolutionis* der Kaiser, welches man bey Quedlinburg gesehen, da man lange keine Aebtißin machen wolte, auch keine in vielen Jahren gewesen, da wolte der Kaiser *modo extraordinario & Jure Deuoluto* eine setzen. Preussen sagte, es käme ihm zu *tanquam Aduocato*; allein es ist noch die Frage: Ob ein Advocat

pignorationes Imperiales (R) attinet, cum in capitulatione Caesarea disposition reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, caeterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla & quieta possessione defendere ac manutenere debeat; Conuentum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, obseruandam esse, atque propterea ciuitati Lindau, nec non Weissenburgo in Noricis reddita sorte oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, illico & plenarie restituendas.

Rechte unverletzt und unbeschädigt verbleiben. Eben denselben soll auch auf dem Fall, daß die Wahl und Ersetzungen derer praebenden nicht zu gebührender Zeit geschehen würden, ihr Jus deuolutum unverletzt verbleiben. So viel die Reichs-Pfandschafften (R) betrifft, nachdem in der Kaiserl. Capitulation versehen, daß ein erwählter Römischer Kaiser denen Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Röm. Reichs dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey derselben sichern und geruhigen Possession beschützen und Handhaben solle; so ist verglichen worden, daß diese Verordnung, bis mit Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein andrer Schluß erfolge, so lange vor genehm gehalten werde, und also die Städte Lindau und Weissenburg in Nordgau, denen man die Reichs-Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlet worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in vorigen Zustand zu setzen wären.

§. 27.

cat dergleichen Recht habe? Hierbey kan man noch einwenden: Der Kaiser habe *in Ecclesiasticis* nichts zu thun, es sind ihm die *Concordata Nationis Germ.* im Weg, darinnen er sein Recht an den Pabst vergeben. Alleine, das gehet denen Protestanten nichts an, denn die machen dem Kaiser das *Jus circa sacra* nicht streitig, es ist auch kein Superior in Quedlinburg, als der Kaiser, deswegen man darzu gethan, daß die Stelle mit der Hollsteinischen Printzessin ist besetzet worden, welches am klügsten war.

(R) *Oppignorationes Imperiales*) Die Kaiser haben vor dem viele Reichs-Güter gehabt, die sie versetzet, daher die Reichs-Pfandschafften entstandē. Diese haben den Catholischen Geistlichen, welche allezeit Geld haben, zu Zeiten *Ferdinandi II.* da er das Restitutions Edict heraus gab und seine Waffen glücklich waren, an sich gelöset. Unter andern meldete sich Aichstädt 1629. wegen der Reichs-Pflege zu Weissenburg. Diese lieget würcklich im Bayerschen, und die Stadt gehörte sonst gleichfalls zu Bayern, ietzo aber zu Schwa-

§. 27.

Quae vero bona Status Imperii sibi inuicem pignoris jure ante hominis memoriam obligauerunt, (S) in iis reluitioni aliter locus non detur,

§. 27.

Was aber für Güter die Stände des H. R. R. einander, vermöge Pfandt-Rechts, vor Menschen Gedencken, versetzt haben, (S) in denselben

Schwaben. Woraus man also erweisen kan, daß der Kaiser auch in Bayern unmittelbare Güter besessen habe. Hier hat der Kaiser auf dem Lande 4 Dörffer, darüber setzte er einen Land-Pfleger, der die Reuenuen einzog, und die Gerichte hielt, *v. KNIPSCHILD.* Uber denselben beschwerte sich die Stadt, daß er ihr Eingriffe thät, also versetzte Kaiser Carl V die Pflege der Stadt. Jetzo, da der Bischoff mit Erlaubniß Kaiser Ferdinandi II. kam, muste die Stadt den Pfand-Schilling annehmen, und der Bischoff lösete es ein, und nahm die Reichs-Pflege zu sich. Ingleichen hatte die Stadt Lindau vom Kaiser Maximiliano I. etliche Cöllnische Höfe (*dicuntur a Latino Coloniis*) Denn bey Italien herum redet man halb Latein und Teutsch. Dieses waren Reichs-Güter, und Kaiserliche Domania, die wolte die Aebtißin daselbst einlösen. Wenn dieses geschehen wäre, so hätten die Catholischen reformiret, und die Protestanten herausgejagt. Dieserwegen hat man den Städten Lindau und Weissenburg propiciret, und gesagt, weil sie an. 1624. im Besitz der Güter gewesen, solten sie ihnen wieder gegeben werden. Aichstädt also hatte zwar die Reichs-Pflege eingelößt, aber es ward ietzo null und nichtig. Diesem Exempel muste die Aebtißin von Lindau folgen. Denn mit derselben hatte die Stadt Lindau ohne dem Streit, weil die Aebtißin die Hoheit über sie prätendirte.

Was die übrigen Reichs-Pfandschafften betrifft, so ist die Frage: Ob es nicht billig, daß sie eingelöset würden? Denn obwohl viele Jahre verflossen, so hat doch keine Verjährung statt, *quia soluere est rei meae facultatis.* Denn so lange keine Zahlung geschicht, ist keine *mora restitutionis* vorhanden. Ich kan aber allemal zahlen, und so lange es einer besitzt, als ein Pfand, so hat er kein Dominium; allein, man hat gesehen, daß die Protestanten viele dergleichen Pfandschafften besitzen, und wenn sie der Kaiser wieder einlösete, so würde er sie den Catholischen geben, die würden reformiren und alles Catholisch machen. Solte es aber der Kaiser behalten, würde er zu mächtig werden. Keiner läst auch gerne etwas fahren, was er einmal hat. Der Kaiser hat selbst Egern und ist fast kein Fürst, der nicht auf solche Art etwas erhalten hätte. Ja Pfaltz hat mehr denn 15. Pfandschafften, v. g. Otterheim, ꝛc. deswegen heists: Der Kaiser wolle sie confirmiren, bis ein anders verglichen. Es denckt aber keiner daran, vielmehr ist in *Capitulationibus* und noch in der letzten versehen und ausgemacht, daß sie nicht sollen eingelöset werden. *vid. Gundlingii Diss. de Jure oppignorati Territorii.*

(S) *Obligauerunt*) Wenn ein Stand des Reichs dem andern was versetzt von alten Zeiten her, das kan wieder eingelöset werden, aber es soll nicht Executiue verfahren werden. Das hat nur allein statt bey neuen Pfandschafften, aber bey alten soll *Processu ordinario* verfahren werden, und nichts *summarie.* Die Protestanten haben dieses mit Fleiß hinein gesetzet, denn sonst hätten sie viel Verdruß gehabt. e. g. Es ist einer während Krieges unter dem Vorwand der Pfandschafft aus dem Besitz

tur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque praevia causae cognitione, vel non soluta forte ab aliquo occupata fuerint, vna cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, & si sententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam transierit, atque forte numerata restitutio subsecuta fuerit, Domino quidem directo liberum esse debet in hujusmodi terras oppignoratas ad se reuersas suae Religionis exercitium publice introducere; (T) incolae tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur; de publico vero suae Religionis exer-

selben soll die Wiedereinlösung andrer Gestalt nicht statt finden, es wären denn der Besitzer Exceptiones und Merita causarum genugsam erwogen. Da nun solche Güter bey ietzigem währenden Kriege entweder ohne vorhergehende rechtliche Erkänntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand wären eingenommen worden, so sollen sie samt den Urkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumet werden, und so das Urthel die Wiederablösung verstattet, und dasselbe Rechts-Kräftig worden, und nach Erlegung des Geldes die Restitution erfolget wäre, so soll dem Domino directo frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wieder kommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen; (T) die Evan-

---

geworffen, das Geld ist bereits gezahlet, und angenommen, so hält man davor, er sey nicht genug gehöret, also muß er das Pfand wieder heraus geben. Die Catholicken haben uns vieles versetzet, und kaum war der Friede geschlossen, so wolte Würtzburg Böckelheim, und Worms Ladenburg von Pfaltz einlösen. Da soll also eine genugsame Untersuchung der Sache vorgehen, und der Creditor gehöret werden. Denn da die Verpfändung vor langer Zeit geschehen, kan unterdessen vieles vorgefallen seyn, welches erst ausgemachet werden muß. Jetzo ist deswegen ein wichtiger Proceß zwischen Meinungen und Fulda. Jenes hat viel Dörffer in der Theilung bekommen, die von Fulda versetzet sind, und dieses will sie wieder einlösen. Um so viel mehr können also die Pfandschafften, so die Evangelischen einander versetzt haben eingelöset werden. Z. E. die Festung Dömitz ist von Brandenburg an Mecklenburg versetzet worden, u wäre längst eingelöset, wenn man nur den Brief finden könte.

(T) *Introducere*) Denn das Land ist dem Landes-Herrn, und er hat das Jus *formandi*, aber die Unterthanen haben nicht nöthig zu weichen oder die Religion zu ändern. Eine andere Frage aber ists, ob man ihnen das öffentliche *exercitium Religionis* lassen müsse? Die Sache ist wichtig, und deßwegen hat man die Wiederein-lösung der Pfandschafften so schwer gemacht, weil man gesehen, daß die Unterthanen, die der Ein-

exercitio inter ipsos & reluentem Dominum transigatur.

Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen; Wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber soll zwischen ihnen, und dem directo Domino, so die Güter wiederum einlöset, ein Vergleich getroffen werden.

X. §. 28.

Libera & immediata Nobilitas, (V) omniaque & singula ejus membra vna cum subditis & bonis suis Feudalibus & Allodialibus, (X) nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosae & praesentis conuentionis in juribus re-

X. §. 28.

Die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, (V) auch alle und jede derselben Glieder, samt Unterthanen, und ihren Lehen und eigenthümlichen Gütern, (X) dafern sie nicht etwa etlicher Orten, in Ansehung der Güter, oder in Betrachtung des Territorii und Wohnung andern Städen unterworffen

angelischen Religion zugethan wären, darunter leiden müsten. Man hat hier die Sache nicht nach der Possession ausgemachet. Denn der Fürst ist Herr, dem müssen die Unterthanen nachgeben. Jedoch hätte billig sollen gesetzet werden, was *ad priuatum Exercitium Religionis* gehöre, dahin sonderlich ein Haus-Prediger, Informator zu rechnen, welches die Catholici nicht leiden wollen, weßwegen die Protestanten sich sehr beklaget, daß man hier sich nicht besser vorgesehen, und es genau gesetzet habe.

(V) *Nobilitas*) Die Reichs-Ritterschaft soll sonst hier eben die Rechte haben als die andern Stände des Reichs, welches schon im Religions-Frieden gesetzet ist. Aber sie hatten seit 1555. vieles dulten müssen. vid. *LEHMANNI acta Pacis Relig.* Denn man wolte vorgeben, es gienge der Religions-Friede nur ihre Personen an, übrigens hätten sie keine Landes-Hoheit, folglich auch kein *Jus reformandi*. Vornehmlich widersetzten sich die mächtigen Bischöffe von Bamberg, Würtzburg, Maynz, und meynten die Dörffer lägen in ihrer Dioeces, also müsten die Catholisch bleiben. Deßwegen drung man anietzo drauf, und der Gesandte von der Ritterschafft, der Baron von Gemmina brachte diesen §. zu Stande, welcher nichts verabsäumet, was der Ritterschafft vortheilhafft zu seyn schiene. Wie er denn ein gelehrter, und in Saats-Sachen wohl erfahrner Mann war, der deßwegen bey grossen Herren in guten Ansehen stand. *conf. Abasu. Fritsch. Diss. de Jure reform. Nobilit. Imp.* und BVRGERMEISTER, Burgermeister zu Ulm, von des unmittelbaren freyen Kaiserlichen Reichs-Adels in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohn *immedietat.* &c.

(X) *Allodialibus*) Wenn man nur die Lehne genennet hätte, so würden die Pfaffen wieder was neues ersunden haben, daß sie die Allodial-Güter hätten ausnehmen wollen. Daher ist auch dieses deutlich ausgemachet worden.

religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur; turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.

XI. §. 29.

Liberae Imperii Ciuitates, (Y) prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis & praesen-

worffen erfunden würden, solten Krafft des Religions-Friedens und gegenwärtigen Vergleichs in denen Rechten, so die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficien, so viel Recht haben, als obgedachten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen gebühret, und sollen in denenselben unterkeinem Schein verhindert oder betrübt werden; Die aber gestöhret worden, sollen allesamt allerdings in vorigen Stand restituiret werden.

XI. §. 29.

Die freyen Reichs-Städte (Y) gleich wie sie samt und sonders unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions

(Y) *Lib. Imp. Ciuitates*) Die Reichs-Städte haben vielen Streit gehabt. Die Ritter stritten mit ihnen wegen der Präcedentz. Denn sie sagten, wir stehen vor euch im Westphälischen Frieden; allein ob die Ritter gleich durch die Vorsorge des Herrn von Gemmings eher sind hinein gesetzt worden, so macht doch das keinen Schluß die Präcedentz zu decidiren. *Christoph. LEHMANN de pace Religiosa* meynet, man hätte den Städten Streit erreget, ob sie Stände des Reichs wären; aber ich habe gefunden, daß man ihnen die Frage mehr in der Hitze als im Ernst gemacht. Denn das wäre einfältig gewesen, nachdem sie so lange Jahre Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen gehabt, welches die *Nota Characteristica* eines Reichs-Standes ist; aber so haben die Dillingischen Jesuiten, und sonderlich der D. Burchard, Aduocat zu Cölln, gesagt, sie dürfften sich so groß nicht machen, sondern es stehe dahin, ob sie Stände des Reichs wären. Es hatten die Catholicken

wohl gemercket, daß die Reformation denen Reichs Städten am meisten geholffen. In Augsburg, Ulm, Nürnberg, Memmingen hatte solche bald Platz gefunden. Als aber das Restitutions Edict zum Vorschein kam, suchten sie gleich die Reichs-Städte wiederum zu reformiren, und gaben ihnen daher vor, sie hätten keine Landes-Hoheit. Die grossen Städte erhielten sich zwar noch, die andern aber litten Noth. Bayern thate dem Kaiser den Vorschlag, er solte in den Reichs-Städten wieder Voigte setzen, und wenn diese noch gewesen wären, würden die Städte nicht so sehr haben reformiren können. Alleine Heyder zeigte, daß denen Reichs-Städten das Regiment *ex pura commissione Caesaris* zukomme. Die Voigte wären weg, und sie hätten die Landes-Hoheit, folglich käme ihnen das *jus reformandi* zu: sie hätten auch Land und Leute, und wären ohnstreitig Stände des Reichs. Er zeigte auch, wenn alles wieder eingeführet werden solte, so würden die Fürsten mit der Zeit auch wieder klein werden. Damit nun die Reichs

senti ejusdem declaratione; sed & alias vbique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eae, in quibus vnica tantum Religio Anno 1624. in vsu fuit, tum ratione juris reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus jus habeant; adeoque de istis generaliter disposita & conuenta, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento, quod in iis ciuitatibus, in quibus praeter Augustanae Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & ciuibus juxta morem & statuta cujusque loci, an. 1624. introductum fuit, aliqui catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis & Coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit 1. Januarii Anno 1624. deinceps quoque cum Clero intra prae-

ons-Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklährung, sondern auch sonsten allenthalben ohnzweifentlich begriffen werden: also sollen auch aus ihnen diejenigen, bey welchen im Jahr 1624. allein eine Religion in Ubung gewesen, in ihrem Gebieth, gegen der Unterthanen nicht weniger, als in ihren Mauren und Vorstädten, so wohl Befugniß zu reformiren, als in andern die Religion betreffenden Fällen, mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denenselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden solle: unerachtet daß in solchen Städten, in welchen von der Obrigkeit und Bürgern, jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach, kein anders als das Augsburgische Confeßions-Exercitium im Jahr 1624. eingeführt gewesen, etliche Cathol. Religions-Verwandte Bürger daselbst sich aufhielten, oder daß in etlichen Capituln, Collegiat-Kirchen, und daselbst gelegenen Clöstern, sie mögen dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen seyn, das exercitium

Reichs-Städte, wenn man ihnen dieses vorwerffen wolte, auser Sorgen seyn möchten, so hat man sie hier öffentlich davor erkläret, und gesagt, daß sie eben die Rechte als die grossen Stände haben sollen, nemlich das *Jus reformandi*, *superioritatem territorialem &c.* es möchten gleich unmittelbare oder mittelbare Clöster in ihren Mauren seyn. v. g. Zu Regensburg, denn das *Jus reformandi* ist dem Magistrat gegeben, und wie die andern grossen Stände nach dem Jahr 1624. in die geistlichen Güter restituiret worden, so soll denen Städten eben der terminus verbleiben.

praedictum terminum non introducto & ciuibus Catholicis pro tempore ibi existentibus tam actiue quam passiue omnino relinquendis, Catholicae religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illae Ciuitates Imperiales, quae siue vni, siue vtrique Religioni addictae (& inter has posteriores cumprimis Augusta Vindelicorum, itemque Dunckelspielha, Biberacum, Rauenspurgum & Kauffbeura) ab anno 1624. propter religionem, vel bona Ecclesiastica ante, vel post Transactionem Passauiensem, & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata, vel alias intuitu religionis in Politicis quocunque modo siue extra, siue judicialiter aggravatae sunt, in eum statum, in quo Kalendis Januarii praedicti anni 1624. tam in sacris, quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status imperii superiores pleniſſime reponantur, inque eo, absque vlteriore turbatione, perinde atque illae, quae tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, vsque ad amicabilem Religionum compositionem conseruentur. (Z) Neutrique par-

tium der Catholischen Religion aufgenommen seyn, und in diesem Falle dieselben in dem Zustande, worinnen sie sich den ersten Januarii 1624. befunden, samt den Clero, welcher nur nicht etwan in der gesetzten Zeit wäre eingeführet worden, und denen Catholischen Bürgern, so sich im gemelten Termin daselbst aufgehalten gehabt, nach der Zeit so wohl actiue als passiue zu lassen und zu dulten wären. Vor allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche einer oder beyderley Religion zugethan, (unter welchen letztern fürnemlich Augsburg, item Dünckelspiel, Biberach, Ravensburg und Kauffbeuern) alles was vom Jahre 1624. an wegen der Religion oder geistlichen Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und folgenden Religions-Frieden eingenommen und geändert worden, oder womit sie sonsten in Ansehung der Religion in Politischen Sachen, in- oder auserhalb Rechtens einigerley Weise beschweret worden seyn, in den Stand, in welchem sie am 1. sten Januarii vorbesagtes 1624. Jahres, so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen übrigen höhern Reichs-Stände völlig wieder eingesetzt werden; und bey diesen ohne fernere Beunruhigung, so wohl als diejenige, welche sie dazumal noch im Besitz gehabt, oder immittelst die possession wieder erhalten, bis zu gütlich Religions-Vergleiche behalten werden. (Z) Und soll

(Z) *Conseruentur*) Anno 1654. und 1660. brachten die Catholicken auf dem Reichs-Tag vor: Es stehe in dem Westphä-

partium alteram de Religionis ſuae exercitio, Eccleſiae ritibus & ceremoniis (A) deturbare fas ſit, ſed cives pacifice & comiter inuicem cohabitent, liberumque Religionis ſuae & bonorum vſum, vltro citroque habeant; caſſatis rerum judicatarum & tranſactarum, litispendentiarum, aliisque §§. 2. & 9. enumeratis exceptionibus. Saluis tamen iis, quae politicorum ratione de Auguſta Vindelicorum, Dunckelſpiela, Biberaco, & Rauenſpurgo dicto ſuperius §. 2. diſpoſita ſunt.

ſoll keinem Theil zugelaſſen ſeyn den andern in ſeiner Religions-Ubung, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien (A) zu ſtöhren, ſondern es ſollen die Bürger bey einander friedlich und ſchiedlich wohnen, und der Religion und ihrer Güter freyen Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürffe als einer durch Urtheil entſchiedenen, oder durch einem Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendentien und aller andern in dem 2. und 9. §§. angeführten Exceptionen gelten. Jedoch ſoll alles, was oben in dem §. 2. in Politiſchen und weltlichen Sachen, wegen Augsburg, Dünckenſpiel, Biberach und Ravensburg diſponiret worden, unverbrüchlich gehalten werden.

XII. §. 30.

---

phäliſchen Frieden: es ſolle alles bleiben, wie es 1624. geweſen; alleine deßwegen wäre ihnen doch nicht verboten eine neue Kirche zu bauen. Denn die Evangeliſchen behielten, was ſie hätten, ſie baueten nur eine neue Kirche vor ihre Mittel, ohne ſie zu hindern. Sie wolten auch keinen verhaßten Orden einführen. Und auf dieſe Weiſe wolten ſie auch Schulen anlegen. *conf. PFANNERI hiſt. Comitiorum.* Die Sache iſt noch nicht ausgemachet, denn die Catholicken wolten nur anfragen, ob es verboten oder erlaubt wäre. Es ſcheinet auch, daß es in dem Buchſtaben des Friedens nicht ausgemachet ſey. Alleine die Meynung iſt doch: Es bleibe, wie es Anno 1624. geweſen, und ſoll nicht anders werden. Bauen ſie eine, ſo bauen ſie mehr, und denn würden ſie ſtärcker und unterdrückten die andern, ſie würden auch hernach mehr Bürger an ſich ziehen wollen. Es erhellet indeſſen daraus, daß die Catholiſchen weit mehr Eifer vor ihre Religion haben, als wir, welches ſchädlich iſt. Denn endlich entſtehet ein *Indifferentiſmus religionis*, welcher in der Republic vollends nichts tauget.

(A) *Ceremoniis*) e. g. Der Umgang mit dem *Venerabili*. Und hat hier kein Vergleich dargegen ſtatt, ſondern es bleibt der *terminus anni* 1624. ausgenommen zu Augsburg vid. §. 2. ſupra. Dadurch haben die Reichs-Städte viele Clöſter erhalten, und ſeculariſiret. In Nürnberg iſt keines mehr, die haben ſo gar eine gefürſtete Abtey ſeculariſiret, worwider der Kaiſer geſprochen, weil der Abt ein Reichs-Stand war, und muß ietzt Nürnberg den Abt mit einem Reichs-Contingent vertreten. Es heiſt die Abtey S. Aegidii, welche Conrad. III. geſtifftet hat. Sie ſagten aber, es iſt innerhalb unſern Mauren gelegen, und wir haben die Landes-Hoheit.

XII. §. 30.

Quantum deinde (B) ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Ciuitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus immediatis siue ecclesiasticis siue secularibus subjectos pertinet: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per

XII. §. 30.

So viel (B) die Grafen, Frey-Herren, Ritter, Lehn-Leute, Städte Stifftungen, Clöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbaren geist- oder weltlichen Reichs-Ständen unterworffen seyn, belanget; demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und hohen Obrig-

(B) *Quantum deinde*) Dieser §. ist hier unnützlich, und hätte können an einem andern Ort gebracht werden, deßwegen sich alle *Commentatores* darüber beschweren. Es ist bisher gesagt worden, daß die Protestanten in den Landen, wo sie an. 1624. den 1. Jan. ihre Possession gehabt, geschützet werden sollen. Denn was die Priuat-Leute für sich anlanget, dürffen sie eben den terminum des 1. Jar. an. 24. nicht obseruiren, sondern da ist genug, wenn sie *quacunque anni parte* im Besitz gewesen, de quo §. 31. Nun wird gesagt, obgleich bishero viele Regeln und Ausnahmen gemacht worden, so soll doch den Ständen des Reichs ihr *Jus reformandi* bleiben, es soll nur *suspendiret* seyn, wenn einer anno 1624. im Besitz des Exercitii Religionis publici vel priuati gewesen. Das *Jus reformandi* aber ist ein *regale*. Wer die Hoheit hat, der kan sagen, ich will die und die Religion in meinem Lande dulten und sonst keine andere, wenn nicht in den Gesetzen ein anders ausgemachet ist. Also saget der Westphälische Friede, wegen der Religion soll es seyn, wie es an. 1624. gewesen, wer da im Besitz seiner Religion gewesen, der bleibt, sonst muß er sich gefallen lassen zu emigriren, oder muß sich aufs neue mit dem Fürsten vergleichen, und der hat die Wahl ihn zu dulten oder wegzuweisen. Kein anderer Stand des Reichs kan sich ihrer annehmen, daß sie bleiben solten, also v. g. ist dazumal in Halle kein Catholick gewesen, also ist der König nicht schuldig sie zu dulten. Denn der König hat das *Jus reformandi ob superioritatem Territorialem*, denen Unterthanen aber stehet frey umzusatteln, wenn sie wollen.

Eigentlich ist nach der Vernunfft billig, daß man keinem vorschreibe, was er glauben solle, ein ieder muß das selbst wissen, es ist das auch höchst beschwerlich, wenn ich zu einem Catholischen Herrn komme, und er will, ich soll Catholisch werden, und hernach soll ich das bey einem Evangelischen wieder thun, denn ein ieder hält seine Religion vor die beste. Die Dultung ist überaus gut und brauchte es alsdenn keines Pacis Westphalicae; allein die Catholischen, Reformirte und Evangelischen haben einen Abscheu davor. Der Endzweck einer Republic, und weswegen die Menschen zusammen gekommen, ist die allgemeine Sicherheit, nicht aber die Religion. Und wenn sie auch gleich sich verglichen hätten, daß sie einerley Wahrheit oder Religion glauben, und alles andere vor falsch halten wolten, so kan man doch nicht setzen, daß, wenn sich hernach Bürger fänden, welche anders gedächten, selbige gestrafft werden könten. Wegen der Wahrheit kan man sich nicht

per totum Imperium hactenus vſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum ſubditis, ſi a religione Domini territorialis diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper majoris concordiae inter Status conſeruandae cauſa, cautum fuerit, quod nemo ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere eaue cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſci-

Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das gantze Röm. Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren zuſtehet, und derſelben Unterthanen, wenn ſie nicht ihrer Herren Religion ſeyn wollen, der Abzug vorlängſten in dem Religions-Frieden vergönnet worden. Und über diß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, verſehen worden, daß keiner des andern Unterthanen

---

pergleichen, denn man kan ſie nicht anders machen, als ſie iſt. *Veritas probari & demonſtrare debet.* Was alſo nichtig iſt, kan mich nicht verbinden. Wenn dieſes angienge, hätte Lutherus ſo fort müſſen verjaget werden, denn der hatte gar auf des Pabſts Autorität geſchworen, und dennoch gieng er davon ab, weil es die Natur der Wahrheit mit ſich brachte. *conf. NOODT in Diſſ. de religione jure gentium libera.* Es lieget auch dem Herrn nichts daran, ob einer dieſe oder jene Meynung habe, genug, wenn er nur äuſerlich gehorſam iſt. *In ſtatu naturali* iſt alles frey, *in ſtatu ciuili* aber hat ſich der Landes-Herr etwas heraus genommen, alleine ſein Recht erſtrecket ſich nicht auf die Gedancken. Über dieſe hat alleine GOtt zu befehlen. Will der Fürſte haben, daß ich etwas glauben ſoll, ſo iſt es entweder wahr oder falſch. Iſt es wahr, ſo glaube ich ſolches, weil es wahr iſt, nicht weil es der Fürſt befiehlt; Iſt es aber falſch: wie will er mich zwingen? *Hobbeſius* kommt zwar auf den Einfall, als ob er Recht habe auch hierinne zu befehlen; Alleine *Puffendorff de habitu religionis chriſtianae* hat ihn widerleget.

Eigentlich alſo und Jure Gentium kommt dem Fürſten kein *jus reformandi* zu, ſondern es iſt genug, wenn er ſo viel erhält, daß ſie ihm gehorchen. Die Unterthanen mögen übrigens glauben, was ſie wollen. Alleine hier widerſetzet ſich die Geiſtlichkeit, als welche von der Tolerantz nichts hören, ſondern alleine ſeyn will. Sie ſolten aber nur bedencken, dasjenige, was ihnen gefallen hat, gefalle andern Leuten auch, und was ſie ehedem ſelbſt vor Recht erkennet haben, ſey andern Leuten auch recht. Da ſie noch in Eccleſia preſſa lebten, beruffte ſie ſich alle auf die Gewiſſens-Freyheit; Nun aber, wo ſie herrſchen, wollen ſie alleine ſeyn. Mit der Vereinigung der Religionen helfft es freylich nichts, doch könten die *Politici* hier mehr ausrichten als die *Theologi*; aber die *Toleranz iſt* billig. Denn was gehet es dem andern an, was ich glaube und gedencke. Da die Evangeliſche Religion auffkam, gedachten und glaubten wir anders als die Catholiſchen, und wir ſeufftzeten alle nach der Gewiſſens-Freyheit, man dachte auch anfangs an kein *jus reformandi*. In Holland brauchet man keinen Religions-Frieden, denn ſie dulten einander. Nur in Teutſchland iſt das Ue-

fuſcipere, illisue vlla ratione patrocinari debeat; Conuentum eſt, hoc idem porro quoque ab vtriusque Religionis Statibus obſeruari, nullique Statui immediato ius, quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

nen zu ſeiner Religion ziehen, und der Urſache halben in ſeinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen auf einigerley Weiſe beyſtehen ſolle; So iſt verglichen, daß eben dieſes auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande ſein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht gehindert werden ſolle.

§. 31.

Hoc tamen non obſtante, (C) Statuum Catholicorum Landſaſſii, Va-

§. 31.

Dieſen aber ohngeachtet (C) ſollen der Catholiſchen Stände Land-

bel eingewurtzelt, daß keine Tolerantz ſeyn ſoll. Wenn die Teutſchen die Holländiſchen und Engliſchen Gedancken hätten, brauchten ſie kein *jus reformandi* noch *Inſtrumentum pacis*. Daher iſt auch Handel und Wandel bey ihnen in gutem Stande. Jedoch iſt deßwegen nicht nöthig Socinianer und andere einzunehmen. Man brauchte vielleicht einen eintzigen Legem: wer den andern der Religion wegen anficht, ſolte eine namhaffte Strafe zahlen. Alleine, als man den Religions-Frieden machte, überlegte man die Sache nicht recht, ſondern man meynte, das *jus reformandi* gehöre zur Landes-Hoheit. Alſo kommt es nunmehro in Teutſchland auf die Frage an: Wem ſoll ich toleriren? Das kan mir der Conciuis nicht ſagen, ſondern es kömmt auf die Reichs-Geſetze an. Es waren aber zwey Perſonen, die das *jus reformandi* haben wolten, der Pabſt mit ſeiner Geiſtlichkeit, und der Landes-Herr. Die Catholiſchen wolten lange nicht daran, daß es der Landes-Herr haben ſolte. Nun aber kommt es darauf an, wie er es handhaben ſoll. Die Worte des §. ſind etwas dunckel. Es wird daſelbſt *ad ſuperioritatem territorialem* gezogen. Alſo ſpricht Pfaltz: Ich habe die Landes-Hoheit, folglich das Jus reformandi. *COCCEJVS in Jure Publico* hats am beſten getroffen, der ſaget *reformare* heiſt Acht haben, damit kein Mißbrauch und Unordnung ſich einſchleiche, eben ſo, gleich wie der Fürſt über andere Collegia die Aufſicht hat. Daß aber der Clerus nicht das *Jus reformandi* habe, erhellet daraus, weil er keine Landes-Hoheit hat. Non datur Respublica in republica. Eccleſia iſt in der Republic, nicht dieſe in jener. Wenn nun ein Landes-Herr reformiret und ſeine Unterthanen emigriren heiſet, ſo muß er ihnen 3. Jahr Friſt dazu laſſen, und ihnen die Emigration nicht ſchwer machen, wie die Portugieſen denen Juden, denen ſie verboten, daß keiner was verkauffen ſolte, wolten ihnen auch keine Schiffe geben, daß ſie wegfahren konten. *Obrecht* meynet, es wäre in dieſem §. eine *Contradiction*, nemlich der Landes-Herr ſolle das *Jus reformandi* haben, und ſolle es doch nicht haben; alleine es iſt nur eine kleine Ausnahme von der Regel.

(C) *Non Obſtante*) Die Stände haben das *jus reformandi*, aber es wird ihnen hier

Vaſalli, & ſubditi cujuscunque generis, qui ſiue publicum ſiue privatum Auguſtanae Confeſſionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte, (D) ſiue certo pacto aut priuilegio, (E) ſiue longo vſu, (F) ſiue ſola denique obſeruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercitia fuiſſe probare potuerunt. Cujusmodi annexa habentur inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tamScholaſticorum, quam Eccleſiaſticorum, Jus Patronatus, (G) aliaque ſimilia jura, nec minus

Landſaſſen, Lehn-Leute und Unterthanen, weſſen Standes ſie ſeyn, welche entweder das öffentliche oder priuat-Exercitium der Augsburgiſchen Confeßion im Jahr 1624. zu was vor einer Zeit des Jahres (D) es auch geweſen, entweder vermöge gewiſſen Vertrages oder Priuilegii, (E) oder langen Herkommens, (F) oder aus bloſſer Obſeruanz erwehnten Jahrs gehabt, ſolches auch hinführo, ſamt allem Anhang, im Gebrauch behalten, in ſo weit ſie daſſelbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von ihnen in ſo weit ausgeübet worden, beweiſen können: Allermaſen vor dieſes Exercitii Anhänge gehalten werden die Einſetzung der Conſiſtorien, das Kirchē- u. Schulē-Miniſterium, das Jus Patronatus, (G) und

hier eingeſchräncket. Denn es hätte mancher ſagen können, ich habe das *Jus Reformandi*, alſo packet euch fort. Die Stände aber haben das *Jus juxta Regulam pacis Weſtphal.* da heiſt es: *Quacunque anni parte.* Das gehet alleine die Unterthanen an, da hingegen groſſe Herren den 1. Jan zu ihrem Termino haben von an. 1624. Im übrigen wird nicht weiter darauf geſehen, auf was Art oder mit was Recht ich in dem Beſitz geweſen.

(D) *Quacunque enim parte*) Hierbey iſt alſo die Frage: Wenn der Landes-Herr den 1. Jan. im Beſitz geweſen, die Unterthanen aber in folgenden Monaten, wer alsdenn weichen müſſe? Der Caſus iſt nicht ausgemacht, und iſt darüber auf dem Reichs-Tag ſehr geſtritten worden. Ob es nun wohl hart ſcheinet, daß der Herr weichen ſoll, ſo iſt doch zu mercken, daß dieſer §. vornehmlich zum Nutzen der Unterthanen gemachet, und auf dieſelben geſehen worden, und um dieſer ohnmächtigen willen heiſſet es: *Quacunque anni parte.*

(E) *Certo pacto aut Priuilegio*) Womit auf den Majeſtäts-Brief des Kaiſers Rudolphi gezielet wird, welchen er denen Schleſiern und andern wegen der Religion ertheilet hatte.

(F) *Longo vſu*) Die Jeſuiten und andere Geiſtliche ſagten. Es ſey was einfältiges, wenn man die Religion *vſucapiren* wolle. Alleine es iſt nicht von der Religion ſelbſt, ſondern von dem Recht derſelben, die Rede, und da iſt genug, daß wir weder Privilegium noch Verträge, ſondern nur den Beſitz und Herkommen haben. Das *Jus reformandi* iſt ein Recht wie andere, folglich kan es verjähret werden.

(G) *Jus Patronatus*) v. g. Das

minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, (H) monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et haec omnia semper & vbique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

und andre dergleichen Rechte; und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zubesagter Zeit in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stifftungen, (H) Clöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange, bis wegen der Christl. Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligen Consens ein anders wäre verglichen worden, damit keiner von dem andern auf einige Weise oder Wege turbiret werde.

§. 32.

Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerant, statum, plenarie restituantur. (I) Idemque obseruetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis statuum, vbi dicto anno 1624. vsum & exercitium Catholicae Religionis publicum aut priuatum habuerunt.

§. 32.

Die aber, so einiger Weise turbiret oder entsetzet worden, sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Standt, darinne sie im Jahr 1624. gewesen, völlig restituiret werden. (I) Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter der Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen, wenn sie im besagten 1624. Jahr der Catholischen Religion öffentliches oder priuat-Exercitium in Ubung gehabt.

§. 33.

Closter Egeln hat solches über etliche Evangelische Kirchen, und kommt her *a Dotatione Ecclesiae*, welches auch wohl ein Catholicus kan gethan haben.

(H) *Fundationum*) *nempe ad pias Causas*. Daraus man siehet, daß Pfaltz mit seinen Unterthanen nicht handele, wie es solle. Denn er lässet ihnen nicht die *annexa* und entziehet ihnen die Einkünffte giebt sie halb denen Jesuiten.

(I) *Restituantur*) Man hat hierbey gestritten. Ob dieser §. auch von Landsässigen Unterthanen zu verstehen sey? Eigentlich ist die Rede nur von unmittelbaren. Allein

§. 33.

Pacta autem, Transactiones, Conuentiones aut Concessiones, quae inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status prouinciales & subditos de publico vel etiam priuato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conseruando antehac intercesserunt, initae & factae sunt (K) eatenus ratae & firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni 1624. non aduersantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. obseruantiae, vtpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reuersalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus. Et inter illa, quae Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsuico-Luneburgensis de Religione ejusque exercitio Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis

§. 33.

Die Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen und obgedachten Unterthanen, über des öffentlichen oder priuat-Religions-Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hiebevor geschehen, und getroffen worden seyn, (K) sollen so weit genehm und beständig gehalten werden, als sie der Observanz des 1624. sten Jahrs nicht entgegen lauffen; es soll auch von denselben nicht anders, als mit beyderseits Einwilligung abgegangen werden; wie denn auch alle der des 1624. sten Jahres eingeführten Obseruanz, als welche gleich einer Regul zu achten, entgegen lauffende Urtheile, Reuersalien, Pacte, oder andre Verträge nicht sollen geachtet, sondern vor null und nichtig gehalten werden. Und unter diesen die, so der Bischoff von Hildesheim, und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg über die Religion und dessen Exercitium der Stände und Unterthanen des Bißthums Hildesheim, in unter-

Alleine es ist ist billig, daß es auch auf dieselben gezogen werde. Wenn also einer ist beunruhiget worden, so soll er billig *Mandata sine clausula* erhalten; Alleine der Kayserliche Reichs-Hof-Rath thuts nicht, wie man in den Pfältzischen Händeln siehet, sondern er holet erst weitläufftige *literas informatorias* ein. Der andere Part repliciret, darüber vergehet Zeit, und wird nichts restituiret. Es ist aber in Spolien- und Turbations-Sachen gar keine Weitläufftigkeit nöthig, welches auch Brandenburg und Braunschweig in der Pfältzischen Sache vertheidiget.

(K) *Factae sunt*) Man hat hier mit Fleiß allerhand Worte gebrauchet, um allerhand unnöthigen Streitigkeiten vorzubeugen, indessen ist kein Zweiffel, daß man *mutuo consensu* auch von solchen Verträgen abgehen könne. Denn ieder kan seinem fa-

pactis anno 1643. transegerunt.(L) Excipiantur vero a dicto termino, & Catholis reseruentur nouem monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus duces Brunsuicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

§. 34.

Placuit porro, vt illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, vt & Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur & amplecten-

terschiedenen Verträgen im Jahr 1643. aufgerichtet haben. (L) Es sollen aber vom bemeldten Termin ausgenommen und den Catholischen vorbehalten werden die neun Clöster in Hildesheim, welcher sich die Herzoge von Braunschweig in selbigem Jahre auf gewisse masse begeben haben.

§. 34.

Es ist ferner beliebet worden, daß die Unterthanen der Catholischen, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, wie auch die Catholische der Augsburgischen Confeßions-Verwandte Unterthanen, so anno 1624. das öffentliche oder priuat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahres gehabt, ingleichen auch diejenigen, welche nach Publication des Friedens, etwa

fauori renunciren. *Prouiſio hominis tollit prouiſionem legis.* Indessen ist hierbey die Frage aufkommen. Die Catholicken hatten offt Vergleiche getroffen, und zugleich aus Vorsorge die Clausul hinein gerucket, daß der künfftige Friedens-Schluß sie nicht aufheben solte. Dergleichen Verträge gelten nicht weiter, sondern werden aufgehoben. Denn es waren offt theils aus Furcht, theils aus Ungedult, weil man nicht wuste, wie die Sachen ablauffen würden, dergleichen errichtet worden, und solche Clausul gilt also nicht mehr, als die *exceptio non numeratae pecuniae.* Ausgenommen der Vergleich mit Hildesheim wird in gewissen Fällen bestätiget.

(L) *Transegerunt*) Anno 1643. vergliechen sich die Braunschweiger mit dem Bischoff zu Hildesheim, und gaben ihm fast alles wieder, weil sie der Kaiser verfolgte. Sie würden aber alles behalten haben wenn sie nur noch 2. Jahr gewartet hätten. Die Historie davon ist kürtzlich diese. Der Bischoff Johannes von Hildesheim, aus dem Hause Lüneburg, fieng Händel mit Braunschweig zur Zeit Caroli V. an, der Kaiser aber that den Bischoff in die Acht, und trug die Vollstreckung derselben den Braunschweigern auf, diese vertrieben den Bischoff fast gantz und gar, so, daß der Braunschweigische Theil das grosse Stifft, und das übrige Theil das kleine Stifft genennet wurde. In dem 30. jährigen Kriege aber thaten die Pfaffen denen Braunschweigern grossen Tort bey der Cammer, und weil bald dieser, bald jener siegte, so waren

ßentur, patienter tolerentur, (M) & conſcientia libera domi deuotioni ſuae, ſine inquiſitione aut turbatione priuatim (N) vacare in vicinia

wa in künfftiger Zeit eine andre Religion, als des Landes-Herrn ergreiffen und annehmen würden, ſollen gedultet werden, (M) und mit freyen Gewiſſen in ihren Häuſern, ohne Gefahr der Inquiſition oder Turbirung, priuatim (N) ihrer An-

waren die Braunſchweiger furchtſam und reſtituirten 9. Clöſter, 6. Aemter. aber behielten ſie zurück. Jene wurden ſo gleich mit Mönchen beſetzet. In dieſen aber war zur Zeit der Reformation alles Evangeliſch worden. Alſo verglich man ſich, daß der Adel nach 40. Jahren ſolte in Ruhe bleiben, das iſt durch den Weſtphäliſchen Frieden aufgehoben worden, den Vertrag vid. apud *BVRGOLDENSEM* i. e. Oldenburgern, der eine rechte fricaſſée über das Inſtrum. Pacis gemacht hat. *item apud LVNIG.*

(M) *Tolerentur*) *OBRECHT* meynet, dieſer §. widerſpreche dem §. 36. Allein es iſt ein groſſer Unterſcheid. Denn in dieſem §. 34. wird nur ein *Conſilium* gegeben, daß die Unterthanen der andern Religion ſollen gedultet, und ihnen ihre Gewiſſens-Freyheit ruhig gelaſſen werden, und alſo ſtehet es in eines ieden freyen Willen zu thun oder zu laſſen. Aber in §. 36. iſt *voluntas paciſcentium rigida*, und ein Termin, darauf die Unterthanen ſich beruffen können, u. hätte es nicht gebraucht den Terminum vom Jahr 1624. zu ſetzen, wenn auch die *non poſſidentes* hätten bleiben ſollen. Es iſt hier alſo mit Fleiß von denen, die nicht im Beſitz der Religions-Ubung geweſen, gehandelt worden, weil man wegen der Catholicken nicht vorſichtig genug ſeyn kan. Wollen nun die *non poſſidentes* nicht heraus, müſſen ſie die Religion ändern. Etliche brave Leute zu Münſter riethen, man ſolte in Teutſchland die Tolerantz einführen, wie in Holland, und ſo würde Teutſchland noch einmal ſo Volckreich werden. Man hätte aber ein Geſetz geben müſſen, daß derjenige ſtrafbar ſeyn ſolte, der darwider handelte, wenigſtens, daß er eine empfindliche Straffe leiden ſolte. *HENNIGES* meynet gleichfalls, daß dieſer §. nicht recht könne conciliret werden, es müſſe daher eine Erklärung von denen Friedens-Guarants geſchehen; Alleine das iſt nicht nöthig. Denn das iſt gewiß, wenn mich der Herr nicht dulten will, ſo muß ich fort; Hingegen, wenn er mir erlaubet zu bleiben, kan er mich nicht zwingen die Religion zu ändern. Auf ſolche Weiſe hat es auch *BLVMIVS in Proceſſu Camerali* erkläret, welchen zwar *DECKHER* wiederlegen wollen; Alleine *LVDOLF* hat gezeiget, daß er ein beſtändiger Feind von Blumen geweſen. Wenn mich der Herr dulten will, muß er es auch *cum effectu* thun. Es haben es öffters Catholiſche Herren ſo gemacht, daß ſie zwar denen Eltern ihre Religion erlaubet, aber nicht denen Kindern, ſondern ſie haben dieſelben in der Catholiſchen Religion erziehen laſſen. Ja es durfften die Eltern an verſchiedenen Orten die Kinder nicht einmal wegſchicken, welches unbillig, und wider die natürliche Gewiſſens-Freyheit iſt.

(N) *Priuatim*) *Publicum religionis exercitium* wird genennet, da man öffentlich zur Kirchen läutet und gehet, ſinget, prediget, betet, öffentlich zur Trauung gehet und Leichen ausführet, das Abendmahl ausſpendet ꝛc. *Priuatim* hingegen, da ich zwar keine öffentliche Kirche habe, aber doch einen Prediger kan kommen laſſen,

der

nia vero, vbi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut priuatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant,

Andacht abwarten können. Es soll ihnen auch nicht verwehret werden in der Nachbarschafft, so offt und wes Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-Exercitio beyzuwohnen, oder ihre Kinder fremden und auswärtigen ihrer Religion zugethanen Schulen, oder zu Hause priuatis Praeceptoribus in die Unterweisung zugeben. Es sollen aber auch dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen im übrigen ihr Amt mit gebührender Unterthänigkeit und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursache geben.

§. 35.

Siue autem Catholici, siue Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreue sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a Superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita;

§. 35.

Es seyen aber die Unterthanen gleich Catholischer oder Augsburgischer Confeßion, so sollen sie nirgendswo wegen der Religion verachtet, auch nicht aus der Kauffleute, Handwercker, oder Zünffte Gemeinschafft, Erbschafften, Legaten, Hospitälern, Siech-Häusern, Allmosen, auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen, vielweniger öffentlichen Kirch-Höfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, auch keine andre Unkosten von denen überleben-

der den Gottesdienst in meinem Hause verrichtet, davon ist noch *priuata deuotio* unterschieden, da ich gar kein Religions-Exercitium habe, sondern ich darff nur vor mich beten und singen, auch meine Kinder und Gesinde dazu anhalten, iedoch *sine strepitu & turba*, übrigens darff ich meine Kinder wegschicken und anderwärts unterrichten lassen. Wenn nun Jemand mit dieser Haus-Andacht nicht zu frieden ist, so stehet ihm frey, in die Nachbarschafft zu reisen, und daselbst den Gottesdienst zu besuchen. Diese benachbarte Kirche mag nun so weit liegen als sie will, so heist es doch die benachbarte, und ist eben nicht nöthig, daß sie auch nahe sey.

lita; sed & in his & similibus pari cum concluibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti. (O)

§. 36.

Quod si vero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae Religionis Exercitium an. 1624. habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, (P) & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine literis commeatus adire.

benden, wegen derer Begräbniß-Unkosten gefordert werden, als was die Pfarr-Kirche ordentlicher Weise vor die Beerdigung zu nehmen gewohnet ist: In diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mittbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit geniessen. (O)

§. 36.

Da aber ein Unterthan, so weder öffentlich noch priuatim seiner Religion Exercitium im Jahr 1624. gehabt, oder auch erst nach publicirten Frieden die Religion ändern wird, von sich selbsten abziehen wolte, oder von dem Landes-Herrn solches zu thun befehliget wäre, dem soll frey stehen entweder mit Behaltung oder Veräuserung seiner Güter abzuziehen, die behaltenen durch Diener zu verwalten, (P) und so offt es die Sache erfordert, sein Gut zu besichtigen, seine Processe zu führen oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleits-Briefe sich dahin zu verfügen.

§. 37.

(O) *Tuti*) Die Dillingischen Jesuiten haben sonderlich in ihrer *Compositione pacis* die Protestanten als Ketzer gescholten, und gesagt, man könne mit ihnen keinen Umgang haben, sie könten nicht ehrlich begraben werden. Deßwegen hat man sich hier vorsehen müssen. Geschiehet es nicht, so ists wider das *Instrum. Pacis.* Es soll in allem eine vollkommene Gleichheit gehalten, und weder die Catholischen in der Evangelischen, noch diese in jener Landen gekräncket und beschimpffet werden, sie sollen aller Rechte gleich durch theilhafftig seyn, sie sollen eben so ehrlich als andere begraben werden. Daher kan auch ein Vater seinen Sohn wegen Veränderung der Religion nicht enterben; Ja es gilt nicht einmal, wenn der Vater setzte: Wenn mein Sohn einmal wieder Evangelisch oder Catholisch wird, soll er alles haben, denn es ist eine *institutio turpis.*

(P) *Administrare*) Die Güter, die man hinterläßt, kan man nicht gar verlassen, sondern man muß Leute dazu bestellen, die sie unterdessen verwalten. Nur ist hier die Frage: ob ich einen meiner Religion setzen

 könne,

§. 37.

Conuentum autem est, vt a Territoriorum Dominis, illa subditis, qui neque publicum, neque priuatum Exercitium Religionis suae dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatae praesentis Pacificationis, in vnius vel alterius Religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt & facta pace in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero qui post pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, (Q) nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur; (R) neque siue voluntarie

§. 37.

Es ist aber derglichen, daß von den Landes-Herren denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches noch Priuat-Exercitium ihrer Religion besagtes Jahr gehabt, und dennoch zu Zeit gegenwärtiger Friedens-Publication einer oder der andern Religion zugethanen unmittelbaren Standen Landen wohnhafft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs-Bedrängnisse, anders wohin, nicht aber der Meinung gäntzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachten Frieden wiederum anheim zukehren Vorhabens, der Termin zum Abzuge nicht geringer als umb fünff Jahren, denen aber, so nach publicirten Frieden die Religion ändern, nicht unter 3. Jahren, (Q) und längere Zeit erlangen möchten, angesetzt werden soll. (R) Es sollen auch denjenigen, so entweder

es sey denn, daß sie eine geraumere

---

könne, oder ob es einer sein müste von der Religion, die im Lande geduldet wird? Es ist billig, daß es einer sey, der des Herrn Religion zugethan ist. Denn da er mich wegen meiner Religion nicht leiden will, so wird er vielweniger meinen Verwalter leiden, und da er das Recht hat mich auszutreiben, so wird er es vielmehr an diesen haben.

(Q) *Triennio*) Wer anno 1624. im Besitz gewesen, den muß man zum wenigsten 5. Jahr zum Abzug Zeit lassen, und kan dieser Termin nicht verkürtzet werden, sonst kan man ein *mandatum sine Clausula*

auswircken und auf den Westphälischen Frieden klagen, und dieses entweder vor der Cammer oder Reichs-Hof-Rath.

(R) *Praefigatur*) Daher man es dem Ertz-Bischoff von Saltzburg übel auslegt, daß er diejenigen, so die Religion ändern, so gleich verjagt; und da sie sich deßfalls beym Reichs-Tage gemeldet, hat man sich ihrer angenommen, und wider den Bischoff *mandata sine Clausula* ertheilet, daß sie *in possessionem pristinam* wieder sollten gesetzet werden. Es ist aber noch nicht zum Ende.

Wenn aber einer, der nach den West-

nie siue coacte emigrantibus natiuitatis ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae, plus aequo extensis praegrauentur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, seruitutis aut vllo alio praetextu impedimentum inferatur. (S)

weder von sich selbst, oder aus Zwang abziehen wollen, keinesweges die Zeugnisse wegen ihrer Geburt, freyen Ankunfft und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, Hochgespanneten Abzugs-Geldern, über die Gebühr beleget, viel weniger denen, so von sich selbsten abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit, oder unter andern Schein, Verhinderungen zugezogen werden. (S)

XIII. §. 38.

Silesiae autem Principes (T) Augustanae Confessionis addicti Duces

XIII. §. 38.

Die Schlesische Fürsten (T) Augsburgischer Confeßion, als die Herzoge

---

phälischen Frieden die Religion ändert, vielleicht wegen der Güter nicht weg kan, so kan er zwar den Landes-Herrn nicht zwingen oder *mandata sine Clausula* wider ihn auswircken, daß er ihm eine längere Frist vergönne, sondern er muß lediglich bitten, daß er seine erheblichen Ursachen anhöre, weswegen er binnen gesetzter Zeit nicht fort ziehen kan. Findet sich es, daß die Ursache nichtig ist, so kan er mich wegen Halsstarrigkeit oder daß ich gesündiget hätte, nicht strafen, daß ich solte des Beneficii verlustig seyn.

(S) *Inferatur*) Wenn ein Leibeigener seine Religion ändert, muß er sich lösen. Denn im Religions-Frieden stehet, daß ihm zwar die Aenderung der Religion nicht solte verwehret, iedoch auch dem Recht seines Herrn hiedurch nichts benommen werden, und diesem ist im Westphälischen Frieden nichts genommen. Sie haben sich also über ihren Herrn nicht zu beschweren, wenn sie den Canonem geben müssen, die Nachsteuer, i. e. *Censum emigrationis*, und wenn sie was erben *Censum detractus*, Abzugs-Gelder. Denn die Religion hebt das *jus Ciuitatis* nicht auf.

(T) *Silesiae autem Principes*) Die Schlesische Herzoge sind nunmehro ausgestorben bis auf Oels. Die Herzoge von Brieg, Liegnitz waren aus Polnischen Stamme, und hatten sich von Polen abgesondert, denn Schlesien ist ein Stück von Polen. Sie begaben sich zur Zeit *Johannis Lutzelburgici*, des Kaisers Caroli IV. Vater, unter Böhmen aus Verdruß, weil man sie in der Polnischen Königs-Wahl übergangen, und den kleinen *Vladislaum Lokticum* zum Könige gemacht hatte. Die Böhmen ergriffen diese Gelegenheit mit beyden Händen und nahmen diese Fürsten als Vasallen an, wiewohl dieses nicht auf einmal geschehen, sondern sie sind nach und nach in Böhmen kommen. Sie ergaben sich auf sehr gute Conditiones, die ihnen auch Johannes gehalten. Die Polen wolten es zwar nicht leiden, alleine es kam endlich unter dem König *Casimiro M.* zum

ces, ſcilicet in Brieg, Liegnitz, Münſterberg & Oels, itemque Ciuitas Vratislauienſis, (V) in libro ſuorum ante bellum obtentorum jurium & priuilegiorum, nec non Auguſta-

Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münſterberg und Oelß, ingleichen die Stadt Breßlau, (V) ſollen bey dem freyen Exercitio ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte und Privile-

Vergleich, da er ſeinen Anſprüchen auf Schleſien abſagte. Dieſe Schleſier haben allezeit mit Meiſſen correſpondiret, und zu Leipzig und Wittenberg ſtudiret, von welchen Orten ſie die Evangeliſche Religion mit nach Schleſien gebracht, und ſind die erſten geweſen, welche dieſe Lehre mit ergriffen, ingleichen die Böhmen, welche von des Johann Huſſens Lehren noch was an ſich haben, wiewohl Huſſens Lehre ſo reine nicht war als Lutheri. Dieſe Lehre kam ſonderlich in dieſe Lande, da Ludewig, König in Ungarn, zugleich auch König in Böhmen war, der Caroli V. Schweſter, Mariam, zur Gemahlin hatte, folglich eher als Ferdinandus I. der König Ludwigs Schweſter, Annam, zur Gemahlin hatte, dieſe Lande nach ſeinen Tod erhielt. Ferdinandus I. muſte, weil er den Türcken auf dem Hals hatte, den Schleſiern und Böhmen wider ſeinen Willen, wie der Cardinal Comendon meynet, das freye Religions-Exercitium erlauben, Maximilianus II. abe führete überall die Tolerantz von freyen Stücken ein, und haben damals viele die Evangeliſche Religion ergriffen. Hernach iſt in alle Oeſterreichiſche Lande die Proteſtantiſche Religion gekommen. Als aber Rudolphus König in Böhmen wurde, hat ſich die Freyheit geſtoſſen, die Evangeliſchen erhielten aber doch den Majeſtäts-Brief, i. e. Verſicherungs-Schreiben wegen der Religions-Freyheit. Das iſt alſo der Grund, warum denen Schleſiern hier die Religions-Freyheit verſtattet wird. Der Fürſten wird hier am erſten gedacht. Alleine

qu. 1.) ob as ihre Perſon alleine angehe, oder auch ihre Unterthanen? & 2.) ob die Unterthanen nur ſo lange die Freyheit haben ſollen als die Fürſten leben? Denn leider! iſts dahin gekommen, daß, da die Fürſten ausgeſtorben, man geſagt: es ſey ein *jus perſonale* geweſen, deßwegen eine groſſe Klage war, als der letzte Fürſt, Georg Friedrich Wilhelm, zu Liegnitz anno 1672. ſtarb. Er war Reformirt, und hatte Brandenburg eine Anforderung darauf. Der Kaiſer Leopold ließ zwar die Unterthanen verſichern, er wolte ſie bey ihrer Freyheit laſſen, es wurde aber nicht gehalten, woran ſeine Bediente und Jeſuiten Schuld waren.

(V) *Ciuit. Vratislau.*) Breßlau iſt ein wichtiger Ort, und von langen Zeiten her eine Handels- und Correſpondenz-Stadt mit Polen geweſen. Es ſind aber Leute da, die immer gerne etwas neues haben. Als daher das Hußiten-Weſen angieng, wurde die gantze Stadt Hußitiſch, und jagte den Biſchoff, aus der Familie von Poorell, aus der Stadt. Zur Zeit der Reformation nahmen ſie gleichfalls dieſe Lehre an. Die Stadt war mächtig, reich, hatte auch das meiſte zu den Majeſtäts-Brief hergegeben. Da man nun bisher der Stadt Eintrag gethan, gedachte man ihrer ins beſondere, um allen fernern Streitigkeiten vorzukommen. Als hernach der Königk von Schweden in Sachſen war, gab ſie gleichfalls beſondere Klagen bey demſelben ein.

gustanae Confessionis exercitio ex gratia (X) Caesarea & regia ipsis concesso manutenebuntur. (Y)

vilegien, wie auch der Augsburgischen Confeßion, aus Kaiserlich und Königlicher Begnadigung (X) gehandhabet werden. (Y)

§. 39.

(X) *Ex gratia*) Bey diesem Worte wolten die Catholicken vorgeben: Es bedeute ein Privilegium, welches also zurücke genommen werden könte. Alleine es ist dieses Wort gebrauchet worden, weil sie des Kaisers Unterthanen waren, denn der Kaiser wolte lange nicht daran, und sagte: er wolle es als ein *Crimen Laesae Majestatis* ansehen, wenn einer um mehrere Freyheit anhalten wolte. Daher haben sich andere ihrer angenommen. Wenn nur einer aus Gnaden etwas giebet, muß er mir es eben so wohl halten, als wenn es aus einem Contract wäre gegeben worden. Wie nun alle dergleichen Einwendungen nichts helffen wolten, sagten die Catholicken: Die Fürsten sind ausgestorben, und die Lande dem Kaiser heimgefallen, also kan er es damit halten als mit seinen Tafel-Gütern. Alleine es ist hier kein Personell-Werck. Wenn denen Unterthanen einmal etwas versprochen worden, so muß es gehalten werden, und es thut nichts zur Sache, es mag Herre seyn, wer da will. Der Kaiser kan nicht mehr fordern, als die vorigen Herren gehabt haben. Denn er tritt in ihren Ort, also auch nur in ihre Rechte.

(Y) *Manutenebuntur*) Diese Worte zeigen, daß man denen Schlesiern nichts neues geben, sondern nur die alten Rechte lassen wolle. So lange endlich die Fürsten lebten, gieng es noch ziemlich ruhig: So bald aber diese todt, sagten die Catholicken: Die Unterthanen seyen nicht mit darunter begriffen. Also fraget sichs: Wie die Schlesischen Unterthanen erweisen können, daß die Religions-Freyheit auch sie angehe? Resp. das zeiget der Majestäts-Brief, darinnen sie allen vergönnet. Es ist auch solches in den Beschwerden, so man den König von Schweden in Sachsen überreichet, abgethan worden, daß es nemlich kein *jus personale* oder *precarium*, sondern ein *Perpetuum* sey. In den Tractaten, welche die Schweden von dem Kaiser zu ihrem Vortheil erhalten, heißt es, daß sie die Schulen behalten sollen, und die weggenommenen sollen sie wieder restituiret bekommen, wie sie anno 1648. gewesen, mit allen Einkünfften, die sie gehabt, da sie ihnen zugeschlossen worden. Der König in Schweden war also der beste Interpres. *vid. Lehmanni Acta*, da ein gantzer Tomus von dergleichen Schrifften ist. Es würde auch den Catholicken schwer gewesen seyn zu erweisen, daß es nur ein *jus personale* gewesen. Denn da die Fürsten ihr Land zur Lehn offeriret, solten sie nichts mehr erhalten haben als die Freyheit vor ihre Person? Die *Exceptiones*, und daß es heisset: *ex gratia Caesarea & Regia* sind mehr höflich zu nennen, als daß es nur ein *Precarium* seyn solte. Denn sie sind ja Landsassen. Mit einem Worte: sie gründen sich auf den Majestäts-Brief, den haben die Protestanten hier mit 500000. tlr. erkaufft *vid. LEHMANNVM loc. cit.* item *LONDORP. in Actis publ.* Hierbey haben es die Schlesischen Fürsten versehen, daß sie sich nicht zugleich ausbedungen, daß die Raths- und andere Collegia mit Evangelischen besetzet werden solten. Denn sonst nehmen die Catholicken auch hie inne ihren Vortheil in Acht, und lassen zwar die Evangelischen bey ihrer Religion, alleine sie schliessen sie von allen Ehren-Stellen aus. Dadurch werden endlich Ehr-liebende Unterthanen verdrießlich,

§. 39.

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos (Z) in reliquis Silesiae Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam (A) spectant, tum etiam de praesenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones & Nobiles attinet, quamuis (B) Caesareae Majest. ius reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto juxta dispositionem praecedentis versiculi *Pacta autem &c.* sed ad interuentionem Regiae Majestatis Sueciae & in gratiam intercedentium Augustanae Confessionis Statuum, permittit, vt ejusmodi Comites, Barones & Nobiles, illorumque in prae-

§. 39.

Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen (Z) in den übrigen Schlesischen Fürstenthümern, welche unmittelbar zu der Königl. Cammer (A) gehören, denn auch die ietziger Zeit in Unter-Oesterreich befindlichen Grafen, Herren und Ritter-Standes betrifft: ob zwar (B) der Römischen Kaiserl. Maj. das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, so habē Sie doch, zwar nicht auf den Fuß der disposition des vorigen Versiculs: Die Verträge und Vergleiche ꝛc. sondern auf Vermittelung der Königl. Maj. von Schweden und der Augs-

und ändern die Religion um zeitlicher Absichten willen.

(Z) *Subditos*) Vorhin haben die Catholici gesetzet, daß die Religions-Freyheit in Schlesien ein Personale der Fürsten sey, und gleichwohl stehet es auch hier von denen Unterthanen. Man muß deßwegen mit den Catholicis behutsam umgehen, sie sagen *transactiones sunt stricte interpretandae*, man muß eher was davon als hinzu thun.

(A) *Ad Cameram Regiam*) i. e. Zu der Kaiserlichen, und wird denen damals noch lebenden Piastischen Fürsten entgegen gesetzet, denn die von Oels sind erst durch Heyrath des *Sylvii Nimrodi* mit den Nachkommen Podiebrads oder Fürsten von Münsterberg dahin gekommen.

(B) *Quamuis*) Dieses ist eine wunderliche Connexion. Der Kaiser er sey Catholisch, und könne keinen andern leiden, und die Catholici beruffen sich auf ihr *Jus reformandi*, welches man ihnen gäntzlich negiren sollen; aber so sagte der Kaiser, er lasse sich keine Gesetze vorschreiben, er vergleiche sich weiter nicht, und werde den Majestäts-Brief nicht achten, den die Schlesier, Böhmen und Nieder-Oesterreicher vorschützten, und ist hier wohl zu mercken, daß in etlichen Exemplarien stehet, *pollicetur:* und denn müste es so viel heissen, als sie solten nicht schuldig seyn zu weichen, folglich könne auch der Kaiser nicht befehlen, daß sie weichen sollen, sondern sie sollen ihre Religion in den benachbarten Orten exerciren können. v. g. in Brandenburg

praedictis Silesiae Ducatibus subditi ob possessionem August. Confess. loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae Confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice viuant; seque tales praestent, quales erga suum summum Principem decet. Si vero sua sponte emigrarint & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto.

Augsburgischen Confeßion verwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dergleichen Grafen, Herren und Edelleute, auch deroselben in benannten Schleßischen Fürstenthümern lebenden Unterthanen, wegen Bekäntniß zur Augsburgischen Confeßion, von Orten und Gütern nicht dürfften ausweichen, noch auch in dem exercitio gedachter Confeßion, so sie in denen nächst angrentzenden Orten auser Gebiethes besuchen, verhindert werden sollen: wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich, und dergestalt, als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret, verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen, und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht wohl veräusern möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.

§. 40.

Praeter haec autem, quae supra

§. 40.

Uber dieses aber, was vorhin von

---

burg und zu Hause sollen sie können Praeceptores halten, denn das gehöret zur Religion mit. Ja es ist das Fundament davon, wie solches der Kaiser Julianus Apostata wohl wuste. Man kan wohl sagen, daß dieser § vor die Victores recht schimpflich sey: Daher man nicht ohne Ursach saget, sie sind bestochen worden. Denn da sie sich anfangs sehr trotzig anstelleten, wurden sie zu letzt gantz stille. Ja der Kaiser erhält hier mehr als die übrigen Landes-Herren. Denn da diese das Jus reformandi auf eine umschränckte Art bekomen, so wird es dem Kaiser auf eine unumschränckte Art gegeben. Die Stände haben also nichts in den Ländern erhalten, als daß,

wer Evangelisch ist, nicht weichen dürffe, er soll sich aber im übrigen friedlich bezeigen, wie Unterthanen zukömmt. Sie haben im übrigen viel Geld geboten, daß sie ein mehrers erhalten möchten: aber vergeblich. Es ist den Leuten sehr beschwerlich, v. g. im Fürstenthum Sagan, daß sie so weg reisen müssen, und ist es in den Tractaten mit dem König von Schweden abgeschafft, daß sie bey Trauungen und Tauffen keine Catholische Prediger mehr nehmen dürffen. Es stehet aber dahin, obs wird gehalten werden, denn die Catholici machen immer Einwendungen, und muß man den Degen immer an der Seite haben, wenn man mit ihnen tractiret.

pra de dictis Silesiae Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, diposita sunt, Sacra Caesarea Maj. vlterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Augustanae Confessionis addicti sunt, pro hujus Confessionis exercitio tres Ecclesias propriis eorum sumptibus extra ciuitates Svveinitz, Jauer & Glogauiam prope moenia locis ad hoc commodis, jussu Suae Maj. designandis post pacem confectam aedificandas, quamprimum id postulauerint, concessuram. (C)

von besagten Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig, verordnet worden, versprechen die Römisch Kaiserl. Maj. ferner, daß Sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augsburgischen Confession zugethan sind, zum Behuf dieser Confeßions-Ubung, drey Kirchen auf ihre eigne Kosten, ausser dem Städten Schweinitz, Jauer und Glogau bey der Stadt-Mauer, an darzu bequemen auf Ihro Kaiserl. Maj. Befehl bestimmenden Orten, nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen. (C)

§. 41.

Et cum de majore Religionis libertate & excercitio in supra dictis & reliquis Caesareae Majestatis & Domus Austriacae Regnis & Pro-

§. 41.

Und weil von Zulassung grösserer Religions-Freyheit und Ubung, in obgedachten und übrigen der Röm. Kaiserl. Maj. und des Hauses

(C) *Concessuram*) An den Kaiser sind in Schlesien verschiedene Herzogthümer gefallen, womit er aber wieder andere Fürsten belehnet, in denselben waren viele 1000. Evangelische, denen der Kaiser zwar Kirchen zu bauen erlauben wolte, aber man hat ihnen nicht so viel Geistliche zu nehmen erlaubet als sie gewolt, auch keine Schulen verstattet. Es waren so viele Protestanten an den Orten, daß kaum der 20ste Theil in die Kirchen kommen konte, deßwegen man 3. Tempel dazu erbauet hat, und in Sagan hatten sie gar keine Kirche, da hat man den Kaiser gebeten, man möchte ihnen auch da Kirchen erlauben, denn die Leute würden gantz rohe und nicht wohl erzogen, Catholisch aber wolten sie auch nicht werden. Nachdem nun erlaubet war 3. Kirchen zu bauen, wolten die Pfaffen nicht zugeben, daß die Evangelischen mit Steinen bauen durfften, also durfften sie nur mit Holtz bauen, bis der Schwedische Abgesandte Strahlenheim durchdrang, daß ihnen mit Steinen zu bauen erlaubet wurde. Wenn auch an besagten Orten ein Prediger oder Cantor starb, wolte man keinen andern nehmen lassen. Deßgleichen wolte man wegen Aufrichtung der Schulen Schwierigkeiten machen, da doch solches ein annexum von der Kirche ist. Das hat der König in Schweden abgeschaffet, denn keiner hat das Hertze im Reiche, den Kaiser zu erinnern, weil man seine Hülffe bey anderer Gelegenheit wieder brauchet, deßwegen ists gut, daß Schweden auf den Teutschen Boden erhalten wird.

Prouinciis concedendo in praesenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, (D) Regia Majestas Sueciae & Augustanae Confessionis ordines facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud suam Caesaream Majestatem, pace tamen semper permanente & excluſa omni violentia (E) & hostilitate, vlterius respectiue amice interueniendi & demisse (F) intercedendi. (G)

ſes Oesterreichs Königreichen und Landen bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden: man aber wegen derer Herren Kaiſerl. Gevollmächtigten Widerſprechungen nicht eins werden mögen: (D) ſo behalten die Königl. Maj. in Schweden, und Augsburgiſcher Confeßions-Verwandte Stände ſich bevor, deſſentwegē auf nächſtkünfftigem Reichs-Tage, oder ſonſten bey der Röm. Kaiſerl. Maj. iedoch mit Vorbehalt des nichts deſto weniger fortgehenden und immer währenden Friedens und Feindſeligkeit, ferner respectiue freundlich und demüthig (F) zu bitten. (G)

und Ausſchlüſſung aller Gewalt (E)

XIV.

(D) *Conueniri potuerit*) Trautmannsdorff ſtellte ſich zwar böſe an, iedoch ohne Nachdruck. Der Kaiſer war ſchon geſchwächet, und ſeufftzete nach dem Frieden, deßwegen gantz wahrſcheinlich iſt, daß die Schweden vor den Tractaten ſelbſt Geld bekommen.

(E) *Violentia*) Wenn nur gehalten wird, was verſprochen worden.

(F) *Demiſſe*) Das ſchicket ſich gar nicht vor die Schweden. Das macht aber das Geld. Die Proteſtanten wolten deßwegen den Schweden nicht mehr trauen, ſondern hatten willens mit dem Kaiſer allein zu tractiren; allein ſie gaben wieder gute Worte, die Ober-Oeſterreicher und Böhmen haben nichts erhalten, denn die ſagten, dieſe hätten den termen angefangen, aber die Schleſier und Nieder-Oeſterreicher wurden nur mit eingeflochten. Dieſe konte der Kaiſer auch eher dulten, denn es lieget an Ungarn, wo auch viele Proteſtanten waren, wiewohl in Nieder-Oeſterreich kein Evangeliſcher mehr iſt. Bayern aber gräntzet an Oeſterreich, und halff vieles dazu, daß keine darinnen gelitten wurden, damit keine Proteſtanten in ſein Land kommen möchten.

(G) *Intercedendi*) Es iſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden zwar offt genug Vorbitte eingeleget worden, es hat aber wenig geholffen. Als aber anno 1707. die Schweden in Sachſen waren, addreſſirten ſich die Schleſier an den König, und die Schwediſchen Miniſters wurffen denen Kaiſerlichen vor, daß man nicht gehalten, was in dem Frieden wäre verſprochen worden, und die damaligen Umſtände erforderten es, daß man alles eingieng, was von den Schweden vorgeleget wurde. Alſo wurden damals 120. Kirchen denen Evangeliſchen in Schleſien wiedergegeben, die ihnen ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden waren abgenommen worden. Es hätten freylich die Catholiſchen vorher bedencken ſollen, daß es rühmlicher ſey, dasjenige zu halten, was einmal ver-

XIV. §. 42.

A sola qualitate feudali seu subfeudali, siue a Regno Bohemiae, siue ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii siue aliunde procedant, jus reformandi non dependet, sed Feuda ista, & Subfeuda, nec non Vasalli, subditi & bona ecclesiastica in causis Religionis & quicquid Juris Dominus Feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni 1624. die 1. Januarii perpetuo censeantur, quae vel judicialiter vel extrajudicialiter innouata fuerint, tollantur, & in pristinum statum restituantur. (H)

XIV. §. 42.

Von der blossen Lehns- und Affter-Lehns-Qualität, sie komme vom Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, oder anders woher, hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Affter-Lehen, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter sollen in Religions-Sachen, und was der Lehn-Herr praetendiret, eingeführet, oder sich angemaßt hat, nach dem Zustande des 1624. Jahres und ersten Januarii beständig ermessen, was aber in oder anserhalb Gerichts darwider gehandelt worden, soll aufgehoben, und in vorigen Stand gesetzt werden. (H)

§. 43.

---

versprochen worden, als nachmals wieder heraus geben, was man widerrechtlicher Weise entwendet.

(H) *Restituantur*) Die Landes-Hoheit begreifft das *Jus reformandi* in sich, wenn nicht gewisse Verträge oder der *annus Decretorius in pace Westphal. positus* dagegen sind, daher man hier eigentlich gesetzet, was das *jus Territorii* sey, und welche Rechte es in sich fasse. e. g Würtzburg hat wollen reformiren, weil er Lehns-Herr von vielen Adelichen Gütern sey, aber das hat mit dem Jure Territorii nichts zu thun. Bündnisse geben kein *jus Territorii*. Die *feudalis societas* ist nun ein Bündniß. Eben also solte es auch bey den *subfeudis* seyn, damit, wenn die Catholici sagen, wir gehen nach dem Buchstaben, daß sie nichts einwenden können. Also heists: weder die Bischöffe noch Grafen als *Vasalli* sollen nicht reformiren können. Zwar könte man einwenden: Die Edelleute hätten keine Landes-Hoheit, und dennoch wäre ihnen das *jus reformandi* zugelassen, also sagt Würtzburg, er hätte eben das Recht; allein um den Streit abzuhelffen, hat man den *annum Decretorium* 1624. gesetzt, denn die Bischöffe hatten bisher das Jus reformandi gemißbrauchet *ob nexum feudalem*, und wird gesagt, daß das Jus feudale keinen Unterthanen noch Obern Herrn mache. Man kan also nicht *a jure dominii directi ad jus reformandi* schliessen, denn nicht ieder Vasall ist auch ein Land-Sasse. Auf solche Weise würde offt mitten in Evangelischen Landen eine Catholische neue Kirche stehen, zum Exempel, die Grafen von Schönburg haben verschiedene Böhmische Lehne, und in Thüringischen sind verschiedene Mayntzische.

§. 43.

Territorii Jure vel ante vel post terminum anni 1624. controuerso, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori praefati anni idem Jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendenti territorii controversia migrare non cogantur. (I) In iis locis, vbi Catholici & August. Confessionis Status ex aequo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

§. 43.

So die Lands-Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624. Jahres streitig ist, soll der Besitzer besagten Jahres gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium belangt, haben, bis daß über das possessorium und petitorium erkannt und decidiret seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit wegen der Lands-Herrlichen Hoheit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden (I). In denen Orten, wo die Catholische und Augsburgischen Confeßions-Verwandte Stände, gleichmäßige hohe Landes-Obrigkeit führen, soll es so wohl wegen des öffentlichen Exercitii, als andere die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande bleiben, in welchem es an besagtem Jahre und Tage gewesen.

§. 44.

(I) *Non cogantur*) Bisweilen ist wegen eines Landes gestritten worden, wer Herr davon sey, v. g. es sind ihrer 2. gewesen, der eine ist Catholisch, wenn der überwindet, so sind die Protestanten in Gefahr, wenn er zur Landes-Hoheit gelanget, denn er könte sagen, ich will das *Jus reformandi* exerciren, ich bin an den terminum anni 1624. nicht gebunden, ich habe damals nicht pacificiret, sondern ein Protestant, die Sache hat jetzt ein ander Ansehen gewonnen, ihr müsset heraus; deßwegen ist hier verordnet worden, daß so lange die Sache noch nicht ausgemachet ist, die Leute im ruhigen Besitz bleiben solten: ists aber ausgemacht, so soll es doch nach dem *Anno Decretorio* gehalten werden, ja so gar, wenn einer nach dem 1624. Jahr die Religion änderte, und die Sache ist weder in *petitorio* noch *possessorio* noch nicht ausgemachet, wer Herr sey, soll sie doch Niemand vertreiben können. Wenn aber der Proceß geendiget ist, haben sie noch 3. Jahr zur *Emigration*. Sind die Einwohner und die Herren *Religionis mixtae*, sollen sie so bleiben, wie an. 1624. Sie haben das Coimperium, e. g. in Gettingen sind 2. Herrē, der eine ist Evangelisch, der andere Catholisch, da bleibets wie es an. 1624 gewesen ist; ist aber hernach eine Veränderung der Religion vorgegangen, so müssen sie sich darum vergleichen, und in *Coimperio* ist *melior ratio prohibentis*, denn einseitig kan nichts geschehen, sie haben aber wie-

§. 44.

Sola criminalis Jurisdictio (K) Cent-Gerichte, solumque Jus gladii & retentionis, (L) patronatus, (M) fili-

§. 44.

Das blosse Hoch-Cent-u. Hals-Gericht, (K) wie auch das Jus gladii, retentionis, (L) patronatus (M) &

der 3. Jahr Frist zur *Emigration*, wenn diejenigen, so *post annum 1624.* die Religion ändern, ausziehen sollen.

(K) *Criminalis jurisdictio*) Daß das Jus Territorii das *Jus reformandi* in sich begreiffe, ist ein Irrthum im Jure Publico. Ein solcher wolte auch einreissen wegen der Cent-Gerichte, oder *Jurisdictionis Criminalis* und Land-Gerichte. Die Noblesse im Reiche hat keine Criminal-Gerichte, sie müssen ihre Delinquenten richten lassen in der *Cent*. Es begreifft dieses Gericht in sich die *Ciuilia & Criminalia*. Der Pfaltz-Graf hat über viel Edelleute die *Cente*, die Edelleute beschicken es zwar mit, aber der Pfaltz-Graf setzt und hält den Richter. In Sachsen heisse es die hohe Gerichte. *Cent* wird genennet von senden, weil viele hinein gesendet werden. Hier zu Lande ists das Amt. Die Bischöffe haben auch viele Cent-Gerichte, und deßwegen masseten sie sich das Jus reformandi an. Die Catholischen gaben vor: es wären doch gleichwohl die Fürsten *cum mero imperio* belehnet, und die Doctores sagen, daß dieses Stilo barbaro die Hoheit bedeute. *HERTIVS* hat diese Frage in seinen *Elementis Prudentiae Ciuilis* aufgeworffen: ob ein solcher auch die Landes-Hoheit habe? & videtur quod non; stilo scilicet Romano; weil dergleichen der *Praefectus Vrbis* nicht hatte. Was aber der Fürsten Belehnung *cum mero imperio* anlanget, de his vid. *STRYCK in Praefat. ad Jus Georgicum Leiseri*, welcher es jenen nach der *formula inuestiturae* zuschreiben will, aber von andern kan ich nicht schliesen: Er hat den Blut-Bann, E. ist er mit der Hoheit belehnet. Ein anders ist ein gantzes Land, ein anders ein Dorff. Die Nieder-Edelleute hatten vor dem keine Blut- oder Cent-Gerichte, sondern nur die Grafen und Reichs-Freyen, deßwegen aber waren die Nieder-Edelleute keine Land-Sassen. In Sachsen war von den Edelleuten vor Albertum keiner, der die Criminalia hatte, wie es auch im Reich ist, sondern sie musten vor dem Cent-Gerichte sich richten lassen. Das inuo luiret keine Hoheit und *jus reformandi*. Unter dem Vorwandt der Criminell-Gerichte haben viele reformiret. v. g. die Grafen von Schwartzenberg, der Teutsch-Meister, und sonderlich die Pfaffen, welche an vielen Orten die Cent-Gerichte gehabt.

(L) *Retentionis*) v. g. Es hat ein Fürst an einem andern eine Forderung, und er hat was von seinem Lande bekommen, so hat er zwar das *jus retentionis* daran, so lange bis er befriediget wird; er bekömmt aber nicht dadurch das *jus reformandi*, dieweil es keine *Superioritatem Territorialem* mit sich führet, so wenig ein Pfand bey den Priuatis ein Dominiuu giebet.

(M) *Patronatus*) v. g. Das Closter Egeln hat bey vielen Evangelischen Pfarrern das *jus Patronatus*, ingleichen das Closter Marienborn, und Ammersleben. So kan auch ein Fürst in einem fremden Lande das *jus Patronatus* haben, deßwegen aber giebt es keine Landes-Hoheit, denn es kan das Jus Patronatus auch ein priuatus haben. v. g. im Magdeburgischen haben

den

filialitatis (N) neque conjunctim neque diuisim jus reformandi tribuant. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisue intrusae sunt, cassantor, grauati (O) restituuntor, & imposterum ab ejusmodi abstinetor.

& filialitatis (N) sie mögen zusammen oder einzeln betrachtet werden, so geben sie doch kein Recht zu reformiren. Was nun derohalben unter solchen Schein bishero für Reformationes eingerissen, oder durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwerden (O) restituiret, und hinführo von dergleichen gäntzlich abgestanden werden.

XV. §. 45.

Ratione reddituum (P) cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia obseruetur id, quod in pace Religionis §. Dargegen sollen die Stände der Augsburgischen Confeßion ꝛc. §. Alsdenn auch denen Ständen der Religion ꝛc. ꝛc. dispositum inuenitur.

XV. §. 45.

Wegen der Renthen (P) allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll vor allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions-Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Confeßion ꝛc. §. Alsdenn auch denen Ständen der alten Religion ꝛc ꝛc. verordnet befunden wird. §. 46.

---

ben die Braunschweigischen das Jus Patronatus bey etlichen Pfarren, und praesentiren den *ordinandum* und *confirmandum*. So hat auch das Closter Gandersheim im Magdeburgischen an etlichen Orten das Jus Patronatus. Wer also das Jus Patronatus hat, kan keinen andern Pfarrer oder andern Geistlichen präsentiren als von der Religion des Orts, wo er zu präsentiren ist.

(N) *Filialitas*) Die *filiae Ecclesiae* dependiren à *matre Ecclesia*. Die *mater* kan Catholisch seyn, die *filia* aber Protestantisch, deßwegen hat das keine Unterthänigkeit oder Jus reformandi bey sich. vid. *HERTIVS de Ecclesia filia & SLEVOGT de Vnione Ecclesiarum.*

(O) *Grauati*) Die Beschwerden wider Würtzburg, Augsburg, &c. vid. apud *LEMANNVM de Pace Religiosa.*

(P) *Reddituum*) Die Einkünffte von den Geistlichen Gütern haben das meiste Gezäncke verursachet, *nam meum & tuum parit omne bellum.* Es ist schon bey dem Passauischen Vertrag anno 1552. item beym Religions-Frieden anno 1555. darüber gestritten worden, bis man es hier in eine Gewißheit gebracht. Denn die Catholicken und Protestanten beschuldigten einander, sie hätten den Religions-Frieden nicht gehalten, deßwegen hieß es, daß ein ieder, der diejenigen Einkünffte von den geistlichen Gütern behalten solte, die er zu Zeiten des Passauischen Vertrags gehabt, wie

§. 46.

Illi vero reditus, census, decimae pensiones, (Q) quae vigore jam dictae Pacis Religionis statibus Augustanae Confessionis ob immediatas (R) vel mediatas fundationes Ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas Catholicorum prouinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624. die 1. Januarii fuerunt, absque vlla exceptione soluantur: si alicubi etiam Augustanae Confessionis Status quidam protectionis,

§. 46.

Aber die Renthen, Gefälle, Zehenden und Pensionen, (Q) welche vermöge ietzt besagten Religion Friedens Augsburgischer Confeßions-Ständen wegen mittelbarer (R) oder unmittelbarer geistlichen, entweder vor oder nach dem Religions-Frieden erlangten Stifftungen aus dem Catholischen Gebieth gebühren, u. in welcher possession vel quasi dieselbē zu genieſen, sie im Jahr 1624. am ersten Januarii gestanden, sollen ohne einigen Einwand entrichtet

werden. Da auch irgendswo Augsburgische Confeßions-Stände die

---

solches auch schon im Religions-Frieden ist gesetzet, hier aber nur bestätiget worden. Ja sagten die Catholischen: wir können nicht mit gutem Gewissen den Protestanten diese Einkünffte abtreten, denn sie sind zur Catholischen Religion gewidmet, wolten also solche nicht abfolgen lassen. Sie wandten den Protestanten weiter ein, sie wendeten die Einkünffte nicht recht an, sie könten sie auch nicht begehren, da sie die Clöster nicht mehr davon hätten, als welche sie profaniret, und zu Ställen und Wirths-Häusern gemacht. Dergleichen ist der Engel zu Jena. Weil nun die Catholischen hierinnen allerhand Ausflüchte machten, hat man alles in folgendem genau ausgedrücket. vid. *SCHILTER de Pace Religiosa* beym *Lehmanno*, und ist auch a part gedruckt in 8.

(Q) *Pensiones*) Die Geistlichen haben gemeynet, sie hätten die Zehenden Jure Diuino, sie wolten daher nicht leiden, daß die Weltliche solche haben solten, deßwegen Pabst Vrbanus und Honorius Kaiser Friderico Barbarossae angeleyen, daß man alle Decimas heraus geben möchte, vid. *WERNDEL de jure Decimandi* welcher die Streitigkeiten, so hierüber im Westphälischen und Religions-Frieden vorgefallen seyn, weitläufftig erzehlet. Es sind die Census und Decimae nichts anders als Pächte und Erb-Zinsen. Im übrigen wird das Wort *Census* vornehmlich von den Zinß-Gütern, *Decimae* von allen und iezden, *pensiones* von Emphyteut-Gütern gebrauchet.

(R) *ob immediatas*) v. g. in Würtemberg, welche der Herzog seculariſiret. Die Catholicken hatten bisher an vielen Orten die Zehenden an die Evangelischen nicht abgetragen, z.E. Aus dem Eichsfelde müssen verschiedene Zehenden ins Halberstädtische geliefert werden. Die Catholicken sagten: was vor den Religions-Frieden genommen, davon wollen wir nichts gedencken, aber was nach dem Frieden geschehen, kan nicht gelten, weil dazumal nicht erlaubet gewesen, dergleichen Güter einzuziehen. Alleine es ist nur verordnet, daß ein Prälate, welcher

nis, (S) Aduocatiae, aperturae (T) hoſpitationis (V) operarum (X) aut alia jura in Catholicorum Eccleſiaſticorum dictionibus & bonis ſiue intra

die Schutz-Gerechtigkeit (S) Advocatie, Einquartierungs-(T) Oeffnungs-(V) und Dienſtleiſtungen (X) zufordern Recht, oder andre

cher die Religion ändert, ſeine Präbende nicht behalten ſolle, wenigſtens iſt nicht verboten Mediat-Stiffter zu ſeculariſiren. Man hat nicht geglaubet, daß man nach dem geiſtlichen Vorbehalt ſich zu richten ſchuldig ſey, die Catholicken hätten ihn auch nicht gehalten. Sie ſolten alſo denen Proteſtanten die reditus auszahlen, de anno 1624. nicht *de quacunque anni parte*, ſondern vom 1. Jan. ohne einige Ausnahme, v. g. daß ſie es nicht recht anwendeten, oder hätten die Clöſter nicht recht mehr im Stande, wie ſchon erinnert worden. Die Proteſtanten hätten freylich die Fundationes zuweilen beſſer anwenden können, aber man meynte, es wären Kirchen genug. Die Leipziger laſſen daher ietzt alle alte Kirchen wieder bauen, damit die Catholicke nicht Gelegenheit haben mögen, ſolche an ſich zu bringen. Der Magdeburgiſche Geſandte, Groſſe, hatte ſich hier bey Übergebung der *Grauaminum Eccleſiaſticorum* ſehr ſignaliſiret. Der Braunſchweigiſche Geſandte, *Lampadius*, hat ſolche mit ſchmieden helffen, das war ein Mann von gutem Verſtande, und Lyncker ſaget, er ſey der beſte Publiciſt zu ſeiner Zeit geweſen. Er ſchrieb *Conſultationes Pacis*, wie man den Weſtphäliſchen Frieden einrichten ſolle. Er war Profeſſor zu Helmſtädt, und ein Promotor des *Conringii*.

(S) *Protectionis*) Es iſt mancher Fürſt und Graf, da er noch Catholiſch war, Advocatus armatus dieſer oder jener Catholiſchen Kirche worden. Denn die meiſten Stiffter hatten ihre Fahnen, ſo ſie ihrem *defenſori* in die Hände gaben, und ihn damit belehnten, wie die Kaiſer von denen Päbſten mit einer Fahne, ſo man auf den Altären geweihet, ſind belehnet worden. Dieſe Aduocatos wolten die Catholici nicht mehr haben, wenn ſie die Religion geändert hatten, quia mutatio Religionis etiam mutaret Jus Aduocatiae, ſie hätten ſich dadurch ihres Rechts verluſtig gemacht. Alſo war Braunſchweig *defenſor* von Höxter, welches zur Abtey Corvey gehöret. Dieſes Ius wolte man ihnen ietzt wegen der geänderten Religion ſtreitig machen, auch noch recentiori aetate; Eben dergleichen Streit hatte auch ehedem Pfaltz mit den Stifftern Worms u. Speyer, über welche er Advocate war, den wolten ſie auch nicht mehr haben, als er noch Proteſtantiſcher Religion war. Es kan mich aber einer in der That wohl ſchützen, er mag eine Religion haben, welche er wolle. Weil nun das *Jus Aduocatiae* viel Sportuln, Regalia &c. giebt, ſo war den Proteſtanten daran gelegen, daß ſie es behielten.

(T) *Aperturae*) Heſſen-Caſſel iſt Proteſtantiſch, und Rheinfelß hingegen Catholiſch. Caſſel hat die Oeffnungs-Gerechtigkeit anno 1624. den 1. Jan. zu Rheinfelß gehabt, alſo kan ſie ihm nicht genommen werden, wie auch andere.

(V) *Hoſpitationis*) Der Durchzug, Aezung vor ſich und ſeine Trouppen, da hätten die Catholici ſagen können, wir geben den Ketzern nichts mehr.

(X) *Operarum*) i. e. der Frohn-Dienſte, welche die Bauern thun müſſen und die Bürger in den ſchlechten Städten. Dergleichen die Nürnberger ehedem ihrem Burggrafen thun, und ihm einen gewiſſen Canonem zahlen muſten, wie auch in allen Reichs-

intra ſiue extra territorium ſitis, legitimo vſu (Y) aut conceſſione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, (Z) ſi quid ejusmodi ipſis circa bona Eccleſiaſtica Auguſtanae Confeſſionis Statibus acquiſita competit, omnes ex aequo jura ſua priſtina retineant, ita tamen, vt ne per vſum ejusmodi jurium bonorum Eccleſiaſticorum reditus nimium praegrauentur (A) & exhauriantur.

dre Gerechtſame in derer Catholiſchen Geiſtlichen Gebiethen, auch auſer oder inner Landes gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Gebrauch (Y) und Zulaſſung gehabt. Gleichergeſtalt auch die Catholiſchen Stände, (Z) ſo ihnen dergleichen etwas in den geiſtlichen Gütern der Augsburgiſchen Confeßions-Stände gebührt, ſo ſollen alle und iede nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten: Doch alſo, damit nicht durch Uebung ſolcher Rechte, der geiſtlichen Güter Einkünffte zu viel beſchweret (A) und erſchöpffet werden.

§. 47.

Reditus etiam, nec non decimae, Canones & penſiones Auguſtanae Confeſſionis Statibus, fundationibus jam deſtructis & collapſis & alienis territoriis debitae, iis exſoluantur, qui anno 1624. die 1. Januarii in poſſeſsione perceptionis vel quaſi fuerunt: quae vero ab anno 1624. deſtructae fuerunt, aut in fu-

§. 47.

Die Renthen und Zehenden, Zinſen und Penſionen, ſo den Augsburgiſchen Confeßions-Ständen, auch ohngeachtet die Stiffter geſtöhret und eingeriſſen wordē, aus andern Gebiethen gebühren, ſollen denenjenigen entrichtet werden, welche im Jahr 1624. am erſten Januarii in Beſitzung der Einkünffte

---

Reichs-Städten vor dem geſchahe. Dieſe *Operas* ſollen die Stände ferner fordern können, in und auſer ihren Landen, wenn ſie den 1. Jan. an. 1624. im Beſitz derſelben geweſen.

(Y) *Legitimo vſu*) i. e. *non vi, clam aut precario*, ſed *realiter animo & corpore.*

(Z) *Catholici Status)* i. e. Wiederum haben ſie das Recht in den Ländern der Proteſtanten, v.g. Die Marggräflichen Unterthanen bey Nürnberg müſſen nach Würtzburg und Bamberg ihre Zehenden geben.

Zu Pfirt hat das Dom-Capitul das meiſte von den Decimis, die verpachten es entweder, oder es wird an die Amt-Leute des Dom-Capituls zu Pfirt geliefert.

(A) *Praegrauentur)* Wer Frohn-Dienſte und Hoſpitationes zu fordern hat, der ſoll es ſo einrichten, daß die Leute nicht ſo ſehr beſchweret werden, welches aber nur eine gute Erinnerung iſt. Denn man kan nicht ſo genau ausmachen, wie weit man hier gehen ſoll, oder wo ſich der Exceſſus anhebe, ſonſt aber kan das *jus retorſionis* gebraucht werden.

futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id sitam fuit, exsoluantur. (B) Quae itidem fundationes, die 1. Januarii anni 1624. in possesione vel quasi Juris decimandi e bonis noualibus in alieno Territorio fuerunt, sint etiam inposterum, nihil autem noui Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & subditos id Juris esto, quod Jus commune vel cujusque loci consuetudo & obseruantia de Decimis ex bonis noualibus (C) constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est.

künffte vel quasi gewesen. Welche aber seit dem 1624. sten Jahre eingegangen sind, oder forthin abgehen dörfften, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Herrn des eingegangenen Closters oder Ortes, in welchem solches gelegen, bezahlet werden. (B) Ingleichen die Stiffter, welche am 1. Januarii im Jahr 1624. in possesione vel quasi des Rechtes, von denen Aeckern und Feldern die Zehenden zufordern, auch in einem andern Gebiethe, berechtiget gewesen, sollen auch inskünfftige bey diesem Rechte verbleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige vor Recht gehalten werden, was das gemeine Recht, oder iegliches Orts Gewonheit und Observanz von Zehenden mit sich bringt, (C) oder durch gutwillige Verträge verglichen ist. §. 48.

(B) *Exsoluantur*) Hier wird von denen Einkünfften gehandelt, welche wegen eingegangener Clöster gezahlet werden sollen. Denn die Catholischen wendeten ein, wir hätten keine Clöster mehr, wir hätten sie denen Priuatis verkaufft, Ergo, solten wir auch keine Einkünffte mehr heben. v.g. Der Engel zu Jena. Alleine sie sollen diesem ohngeachtet gezahlet werden. Zu Halle ist ein eigener Amtmann, der die reditus von den *fundationibus* einnimmt, vieles davon ist zu der Vniuersität geschlagen, die die Häuser auf dem Petersberge sind lauter Zinß-Lehn. Es erstrecken sich die reditus in Sachsen bis nach Wittenberg, und sind zu den Cammer-Reuenuen geschlagen. Also die fundationes mögen einfallen oder nicht, genug, sie sind einmal besessen worden. Hierbey könte man fragen, ob es denn eine solche Schande sey, wie die Catholicken uns vorwerffen, daß man die Kirchen so einziehen läßt? Es wäre gut, wenn sie erhalten würden. In der Schul-Kirche zu Halle hat man vor diesem Comödien gespielet, nach der Zeit aber ist wieder darinnen geprediget worden, wenn man aber zu viel prediget, werden die Leute überdrüßig, absonderlich, wenn die Predigten gekünstelt seyn. Man hätte die reditus lieber zu den Studiis anwenden sollen, aber grose Herren brauchen auch was. Das Closter Egeln hat auch Decimas in der Stadt Egeln. Es mag also einer Catholisch oder Protestantisch seyn, wenn er die reditus oder Decimas anno citato gehabt, soll er sie behalten.

(C) *Noualibus*) Die Catholischen haben

XVI. §. 48.

Jus Dioeceſanum & tota Jurisdi-ctio Eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus (D) contra Auguſtanae Confeſſionis Electores, Principes, Status,

XVI. §. 48.

Es ſoll auch das Jus Dioeceſanum und alle Geiſtliche Jurisdiction mit allen ihren Gattungen (D) wider die Augsburgiſche Confeßions-

den das *jus decimandi* bey ihren Stifftern überall gehabt, weil ſie glauben, daß ſie in dem göttlichen Rechte gegründet wären, wie im alten Teſtament die Leviten gehabt. Dieſes glauben auch die Engliſchen Biſchöffe noch, deswegen *Seldenus*, der das Gegentheil behaupten wolte, widerruffen muſte, ſonſten hätte er vielleicht groſen Verdruß gehabt. *BVRNET* in ſeiner *Hiſtoire de la Reformation d' Angleterre*, will die Biſchöffe vertheidigen und ſaget, ſie glaubten zwar wohl, daß der König die Decimas eingehen laſſen könte, ſie wolten aber gerne, daß ſie es ſo behalten möchten, wie bishero. Die Decimae, die jetzt ieder Theil hat, bleiben, wenn aber v. g. um Halle herum ein Wald wäre, und man machte ein neues Land daraus, wer ſoll von den neuen Aeckern den Zehenden haben? Regulariter gehöret es dem Landes-Herrn. Etliche Clöſter aber haben es ſo hergebracht, daß ſie auch ſolche Decimas genieſſen. Denn ſie wollen gerne von allen den Zehenden haben, denn es ſey billig, daß ſie ernähret würden. Nun iſt es freylich billig, daß ſie erhalten werden; nur aber iſt die Frage, ob es eben Decimae ſeyn müſſen? Die Decimae ſind ſehr bequem zu zahlen, denn es mercket es Niemand ſonderlich bey dem Abgeben. Und träget dennoch in der Menge viel aus. Daher auch der König von Franckreich gerathen überall den Decem einzuführen, und dargegen alle andere Contributiones abzuſchaffen.

(D) *Cum omnibus ſuis ſpeciebus*) Der unmittelbare freye Reichs-Adel macht zwar keinen Stand aus, aber ratione commodi iſt er ihnen gleich geſetzet worden, *vid. Stryck in diſp. de Jure Papali*, welche wohl zu gebrauchen, und den Teutſchen Fürſten angenehm iſt, weil ſie vieles daraus bey der Cammer genutzet. Das *jus Epiſcopale* oder die Geiſtliche Hoheit begreifft eigentlich, wie *MEVIUS in Deciſionibus* P. II. p. 305. *Dec.* 30. es erkläret hat, unterſchiedliche Stücke, welche Deciſion deswegen hoch zu halten, weil ſolche Mevius in dem Pommeriſchen Diſtrict ſo zu Wiſmar gehöret, und darinnen er Praeſes war, applicíren müſſen. Nemlich *ordinem*, *Legem Dioeceſanam*, *Jurisdictionem*, *Statum & dignitatem*, von welchem letztern wir hier aber nicht reden, weil es nicht hieher gehöret, ſondern nur von denen drey erſtern.

1) *ad ordinem* gehören die Acta, ſo die *Cenſuram Eccleſiaſticam* in ſich faſſen, deßgleichen was den Gebrauch und Adminiſtration der Sacramenten, die Predigt göttlichen Wortes, und überhaufft den Gottesdienſt betrifft.

2) *ad Legem Dioeceſanam* gehöret, daß einer kan Reuerentiam praetendiren, er kan auf die Verwaltung der Kirchen-Güter Achtung geben, u. daß dieſelben erhalte werden, er muß in die Veräuſerung derſelben ſeine Einwilligung geben, wenn es nöthig iſt, daß ſie veräuſert werden. Er kan auch, wenn es nöthig iſt, rei vindicationem anſtellen. Er ſetzt Kirchen-Vorſteher, *Oeconomos*, Pröbſte, *Procuratores*, *Promiſores*, und ſetzt ſie auch wieder ab. Alle Clöſter

und

Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanae Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status vsque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, (E) & intra ter-

ons-Verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, so wohl zwischen Catholischen und Augsburgischer Confeßion Zugethanen, als unter denē Augsburgischē Confeßions-Verwandten allein, bis zu des Religion-

Streits christlichen Vergleich suspendiret seyn, (E) und soll das Jus Dioe-

und Kirchen stehen unter ihm und deren Verwaltung. Er sorgt überhaupt, daß alles ordentlich zugehe, und daß die Kirchen-Zucht in guten Stand erhalten werde. Er giebt Acht, daß die Zehenden von den Kirchen recht empfangen werden, er ist Director von allen Kirchen, setzt *Inspectores*, visitiret, schreibt *Synodos*, *Dioecesanas*, item *Collecten*, *Subsidia Charitatiua* aus. *vid. D. Oehm in diss.* die er von dieser Materie gehalten, *in Tom. II. disp. Basileensium*, welche sehr zu recommendiren. Das exerciret der Bischoff nicht nur in seinem Territorio, v. g. der Bischoff zu Magdeburg im Magdeburgischen District, sondern auch in seinen Kirchen-Sprengel, denn der kan weiter gehen als das Territorium. v. g. Magdeburg hat seinen Sprengel bis Naumburg und Havelberg gehabt. Denn der kan gehen über andere Bischöffe, und über Länder, die keine Bischöffe haben. v. g. Naumburg stehet unter dem Bambergischen Sprengel und Brandenburg unter dem Mayntzischen; gleichwie ein Herzog wegen seines Regiments in seiner gantzen Provintz zu befehle hatte, ob gleich nicht alles sein eigen war, so hatte auch der Bischoff die geistliche direction über andere.

3) *ad jurisdictionem* gehöret die Untersuchung *de Causis Clericorum Ciuilibus*, wie solche die *Consistoria* noch haben, item die *Criminales Clericorum Causae*, was deren Untersuchung anlanget. Denn sie übergaben die geistliche Person dem weltlichen Richter, er wurde zuvor abgesetzt und ausgekleidet, und so denn als eine weltliche Person dem weltlichē Richter übergeben, ehe darff man keine Hand an ihn legē, welches auch noch heutiges Tages zuweilen bey den Protestanten beobachtet wird. Ferner gehören hieher die *Causae spirituales*, v. g. die *Censura Ecclesiastica* oder *excommunicatio eorum*, qui sunt in Dioecesi, denn alle Excommunicati werden vermöge der geistlichen Ges Gerichtsbarkeit in den Bann gethan. *Absolutio ab Excommunicatione*, die *matrimonialia, dispensationes, Divortia, repudia, juramenta &c.* Und aus dieser Ursache hiengen sie an alle Contractus juramenta, damit sie auch die Untersuchung der Contracte an sich ziehen und sich immer mehr und mehr in weltliche Händel einmischen könten. Nun stehet hier das *Jus Dioecesanum*, die *Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus speciebus*, h. e. *Ciuilis*, *Criminalis & Spiritualis*, die sich der Bischoff anmasset, sollen *suspendiret* seyn, v. g. die *Administratio bonorum Ecclesiasticorum*, *Jus Reformandi*, *excommunicandi Synodos*, nicht sowohl in den Protestantischen Landen, sondern auch in mixtis. Darum hat Preussē nun die Jurisdiction in Magdeburg.

(E) *Suspensa esto*) Bisher hatten die

terminos Territorii cujusque ius Dioecesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, vbi

Dioecesanum und die Geistliche Jurisdiction sich innerhalb denen Grentzen eines ieden Territorii halten. Zu Erlangung aber derer Renthen, Zinsen, Zehenden, pensionen in denen der Augsburgischen

weltlichen Fürsten gar keine jura circa sacra gehabt, sondern die Geistlichen hatten alle Jura und geistliche Gerichtsbarkeit. Aufs höchste brauchten sie den Fürsten bey der Vollstreckung derselben, wenn sie nicht weiter kommen konten, als das *brachium seculare*. Sie aber wolten doch den Staats-Cörper ausmachen. Nunmehr aber soll alles suspendiret seyn. Diß Wort haben die Catholici mit Fleiß gebrauchet. Denn die Dillingischen Jesuiten sagten, es ist nur eine Zeitlang aufgehaben, kömmt Zeit, kömmt Rath. Es wäre aber besser, wenn man das Wort *cassiret* gebraucht, wiewohl es die Folge und der Verstand ohnedem giebet. Denn es heist *vsque ad Compositionem*, i. e. bis alle Catholisch werden, welches wohl nimmermehr geschehen wird. Da nun also in denen Landen der Augsburgischen Confession-Verwandten diese Geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, so kommt sie ohnstreitig dem Landes-Herrn zu. *Joh. Theodorus Sprenger* hat sich durch das Wort *suspensa* verführen lassen. Denn er sahe wohl, daß der Pabst und die Geistlichkeit diese Rechte nicht haben solten, und denen Fürsten doch auch nicht geben wolten, also kommt er auf den Einfall, daß er meynet: sie hätten es nur *in deposito*. Andere meynten, der Fürst sey zwar im Besitz; das petitorium aber sey noch ausgesetzet, und deßwegen heisse es: die *jurisdictio ecclesiastica* soll suspendiret seyn. Alleine wir haben solche jura plenarie, und haben denen Geistlichen nichts genommen. Es gehö

ret ihnen keine Gerichtsbarkeit. Es ist etwas weltliches. Und wenn wir uns auch mit ihnen verglichen hätten, so wäre es unbillig, denn es wäre wider die Schrifft, da es heist: die weltlichen Könige herrschen. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber ist ein Stück von dem Imperio.

Qu. Ob der Kaiser die Stände des Reichs damit belehne? Resp. Es scheinet zwar nicht, und die Dillingischen Jesuiten sagten daher: Was der Kaiser nicht gehabt, das kan er denen Ständen auch nicht geben, sie bemüheten sich auch zu zeigen, daß es denen Fürsten nicht gehöre, und die alten Juristen konten freylich den medium terminum nicht finden, wodurch sie es denen Fürsten zuschreiben konten. Allein da er sie mit allen Herrlichkeiten, Regaliis und Hoheiten belehnet, so ist auch dieses Jus darunter, als welches zur Hoheit mit gehöret. Der Pabst hat zwar dieses Recht dem Kaiser genommen, aber die Protestanten haben sichs wieder angemaset, vtpote Principes habeant analogiam Majestatis, und der Pabst war nur vsurpator davon, daher haben sie es ihm mit gutem Gewissen nehmen können. Denn alles was eine Majestatem oder potestatem judicialem inuoliret, gehöret denen Geistlichen nicht. Atqui Jurisdictio ecclesiastica est potestas judicialis. Ergo. Ein Priester ist ein Unterthan, wie andere. Der Pabst sagte zwar, da siehet man, die Protestanten wollen Pabst und Kaiser zugleich seyn, sie nehmen dem Pabst und den Bischöffen, was ihnen gehöret, alleine das ist falsch, sondern

sie

vbi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis Ecclesiasticae fuerunt, vtantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum

gischen Confeßions-Ständen Gebiethen, wo die Catholischen im Jahr 1624. notorisch in possessione vel quasi des excercitii der Geistl. Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends genieſſen, aber nicht weiter als nur die

sie wollen nur haben, was dem Kaiser zukömmt. Der Fürst kan es mit gutem Gewissen haben, denn es gehet nur auf eine äuserliche Zucht, er kan ja wohl die Kirchen-Güter verwalten, erhalten, wenn es Noth thut, veräusern, dieselben vindiciren &c. Daher was ein Bischoff thun kan, stehet dem Landes-Herrn auch frey, er kan geistliche Bedienten ein- und absetzen. Das meiste aber wird durch die Consistoria verrichtet, wiewohl dieses kein geistliches Gerichte ist. Die Geistlichen haben eigentlich nichts darinnen zu thun, es kan ohne sie bestehen, wie denn in dem Hamburgischen und Nürnbergischen Consistorio keine Geistliche sind, sondern man schicket ihnen nach Gefallen das Decretum Senatus zu, und hohlet ihr Bedencken darüber ein, sie lassen auch die Candidaten in Gegenwart des Senatus examiniren; aber in vielen Orten, v. g. in Pommern und Sachsen werden Geistliche mit in die Consistoria gezogen. Es ist das *Jus Dioecesanum* ein *jus Territoriale*, denn wie der Landes-Herr die Aufsicht über alle Societates und Corpora hat, welche in der Republic seyn, damit nichts unordentliches darinnen vorgehe, so hat er eben solches Recht in der Kirche, quae est Vniuersitas personarum &c. Einige sagen zwar, es käme solches Recht dem Fürsten zu, weil er der vornehmste in der Kirche wäre; allein das ist falsch, denn so weit ich ihn als ein Gliedmaß der Kirche betrachte, ist er nicht mehr als ein anderer Christ, weil aber in dem Corpore Ecclesiae viele Personen

sind, die dem Fürsten Tort thun können, v. g. die Geistlichen können die Leute aufwiegeln, ergo, giebet er billig Acht, daß dergleichen nicht geschehe, und remouirt dergleichen Leute. Wenn sie auch schon gewählet wären, so bestätiget er sie dennoch nicht, er siehet zu, daß die Kirchen-Einkünfte wohl angewandt, und die Leute unter dem Deck-Mantel der Religion nicht gequälet werden, denn es wäre gut, wenn die nächtlichen Conuentus Sacri verboten würden, weil da die gröſten Bosheiten ausgeübt werden; Also kan er auch sagen, es soll nur eine Stunde geprediget werden, denn die Priester sind keine Propheten, die aus innerlichem Trieb predigen, sondern sie studiren zu Hause. Die Leute schlafen nur in der Kirche, wenn sie lange sitzen, weil sie die Woche über arbeiten müssen. Der Landes-Herr kan ihnen Texte vorschreiben, denn sie dienen vors Geld, und ihr Amt gehet dahin, daß sie den Leuten die Christliche Lehre deutlich vorstellen, und sie ermahnen sollen, dabey aber ein gut Leben führen; Es ist also dem Principi daran gelegen, daß fromme und friedfertige Priester in seiner Republic seyn mögen. *Hobbesius* saget gar, ein Princeps könne auch Dogmata machen, welches aber zu viel ist. Denn das sind Wahrheiten, folglich gehet es nach der gesunden Vernunfft nicht an, aber ob jus reformandi kan er sagen, ich leide kein ander Dogma als das, aber strafen kan er deßwegen nicht, wenn etwa einer von der gemeinen Meynung abgienge, wie die Catholicken, die machen

mum denunciationem. (F) Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status Prouinciales & subditi, qui anno 1624. Ecclesiasticam Jurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subdie Eintreibung dieser Pensionen: und soll mit der Excommunication nicht eher als nach geschehener dritten Denunciation (F) verfahren werden. Die Augsburgische Confeßions-Verwandten Land-Stände

chen gleich Gottes-Lästerungen aus einer Sache.

Was die Consistoria anlanget, können die Weltlichen so wohl Richter darinne seyn als die Geistlichen. Es ist das was Päbstliches, wenn man glaubet, es müsse alleine mit geistlichen Personen besetzet werden. Es haben diese so wohl ihre Passiones als die weltlichen, und machen den Leuten offt mehr Verdruß als andere. *Dan. CRAMER* in seiner Pommerschen Kirchen-Historie brauchet in der Dedication an den Herzog die Worte: daß ihn GOtt zum Bischoff gesetzet habe. Alleine das ist falsch. Wir brauchen den Landes-Herrn nicht erst zu den obersten Geistlichen zu machen, sondern er hat es als ein jus majestaticum, und gleich wie er über alle Collegia die Aufsicht hat, also auch über die Kirchen. Es ist ein weltliches Recht, ob schon die Bischöffe bereits in den ersten Zeiten den Grund zu ihrem jure episcopali geleget, und wenn sie sich dessen nur höflich bedienet hätten, so hätte man es ihnen wohl lassen können. So aber nahmen sie sich mit der Zeit zu viel heraus. Es solten aber auch die weltlichen Herren ihr Recht nicht zu weit ausdehnen. Denn was man denen Bischöffen Schuld gegeben, das thun sie selbst, nehmen Dispensations-Gelder und dergleichen. Ja sie machen es offt ärger als die Pfaffen.

Wenn nun also das jus Papale in denen Landen der Protestanten suspendiret ist, kan denn nun der Landes-Herr solches exerciren? Resp. Ja. *vid. Stryck in Disp. de Jure Princip. Protestantium.* Er exeriret also das *jus annatarum & Regalium.* Die Aebte und Pröbste musten die *fructus primi anni* hergeben, welches bey denen Land-Ständen viel Streit verursachet, denn die Aebte und Pröbste sind selbst Land-Stände, die sagten, das jus hat sonst der Pabst gehabt, dem ists genommen, weil er uns dadurch grauiret hat, was sind wir denn nun dadurch gebessert, wenn es die Landes-Herren nehmen, und was ersparet man? Sie sagten, der Kaiser hätte das jus Regalium nicht einmal in allen Clöstern gehabt, und auch nicht die Landes-Herren, sondern wenn es der Kaiser ja exerciret, sey es in den grossen und unmittelbaren Stifftern geschehen, also sey dieses ein neues Recht, und würden sie ietzo in den kleinen Stifftern härter beschweret, als da sie der Pabst gehabt, und sey es vielmehr wahrscheinlich, daß es der Kaiser und der Landes-Herr niemals gehabt. Doch es sey wie es sey, sie müssen es geben, und können sie dieses als eine Collecte ansehen, der Princeps aber hat das *jus collectandi*, setzt sich einer darwider, so setzt man ihn ab. Das *jus circa sacra* ist daher kein ander Recht, als *ipsa Majestas, quae se exerit circa sacra & circa alia Corpora & Collegia.*

(F) *Denuntiationem*) Es können also die Catholicken in denen Landen der Protestanten ihre Zinse und andere Gefälle einfordern, denn ein anders ist, daß die jurisdiction suspendiret seyn soll in Bezeigung der Kirchen-Gebräuche. Bey den Protestanten

subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans. (G) Eodem etiam jure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624. publicum Religionis Catholicae exercitium habuerunt, Jus Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, saluum esto.

thanen derjenigen Obrigkeit, so der Stände und Unterthanen, Catholi. Herren, wenn sie im Jahr 1624. die Geistl. Jurisdiction der Cathol. erkant, sollen nur in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn, welche die Augsburgische Confeßion auf keine Weise betreffen, wobey doch zu verhüten, daß ihnen nicht bey Gelegenheit des Processes etwa der Augsburgischen Confeßion und dem Gewissen widriges (G) möchte zugemuthet werden. Nach gleichem Rechte sollen auch die Catholischen Unterthanen derjenigen Obrigkeit, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, geurtheilet werden, und soll das Jus Dioecesanum, in so weit es die Bischöffe über diejenigen Unterthanen exerciret, welche 1624. die öffentl. Ubung der Catholischen Religion gehabt, unverletzt verbleiben.

§. 49.

In quibus ciuitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium in vsu est, Catholicis Episcopis contra ciues Augustanae Confessionis nulla sit jurisdictio, at Catholici jux-

§. 49.

In welchen Städten aber des Röm. Reichs beyderseits Religionen in Ubung sind, darinnen sollen die Cathol. Bischöffe gegen die Augsburgische Confeßions-Verwandte

stanten ist der Gerichts-Zwang schon zulänglich. Der Pabst soll also über die Catholicken in den Protestirenden Ländern nicht so gleich mit der Excommunication drüber herfahren, sondern ihnen Raum und Frist geben, wie sonst denen morosis debitoribus post trinam Denunciationem ertheilet wird. Die *trina denunciatio* aber bestehet nicht in den Worten, die in die Citation sonst pflegen hinein gesetzt zu werden, *instanter*, *instantius*, *instantissime*, sondern es sind 3. unterschiedene Spatia der Monate.

(G) *Repugnans*) Also die Evangelischen Land-Stände stehen unter dem Bischoff *ratione* jurisdictionis ecclesiasticae, wenn sie dessen Gerichtsbarkeit an. 1624. über sich erkannt haben, sonst aber können sie ihr eigen Consistorium haben, wie zu Hildesheim, da der Bischoff Catholisch ist, viele Land-Stände aber Evangelisch seynd. Es wird aber ein ieder hier erinnert, daß er nicht unbillig mit denen Leuten verfahren solle. Es stehet e. g. das Closter zu Ammersleben unter dem Consistorio zu Magdeburg, item Marienborn und Egeln, denen kan man nicht zumuthen, was ihrem Gewissen einigen Tort thun kan. Denn ein ieder richtet sein Gewissen nach den Regeln der Religion. Diese stehen also unter der Hoheit des Königs in Preussen.

juxta obſeruantiam dicti anni 1624. ſuo jure experiantur. (H)

wandte Bürger keine Jurisdiction haben; die Catholiſchen aber ſollen nach der Obſeruanz des beſagten 1624. ſten Jahres ſich ihres Rechts bedienen. (H)

XVII. §. 50.

Vtriusque Religionis Magiſtratus ſeuere & rigoroſe prohibeat, (I) ne quisquam publice priuatimque concionando, docendo, disputando, ſcribendo, conſulendo, Transactionem Paſſauienſem, Pacem Religioſam, vel hanc imprimis ſiue declarationem ſiue Tranſactionem vſpiam impugnet, dubiam faciat, aut aſſertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumue fuerit, irritum eſto, ſed ſi dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex cauſis Pacem Religioſam aut hanc Transactionem tangentibus reſultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter vtriusque Religionis Proceres, non niſi amicabili ratione tranſigatur.

XVII. §. 50.

Die Obrigkeit beyder Religionen ſoll ernſtlich und mit der Schärffe verbiethen (I) daß Niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Diſputiren, Schrifften oder Rathſchlägen, den Paſſauiſchen Vertrag, Religions-Frieden, und inſonderheit gegenwärtige Declaration oder Tranſaction irgends wo beſtreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zuerzwingen ſich unterſtehe. Was auch bishero Widriges ausgegangen oder an Tag kommen, ſoll von Unwürden ſeyn. Da aber etwas Zweifelhafftes hin und wieder einfiele, oder aus dem Religions-Frieden oder dieſer Tranſaction entſtünde: ſoll ſolches auf Reichs-Conventen, zwiſchen beyderſeits Religions-Ständen anders nicht, denn auf gütliche Weiſe verglichen werden.

XIIX.

(H) *Experiantur*) In den Reichs-Städten, wo die Religion untermiſcht iſt, v. g. zu Augsburg, da hat ihnen der Biſchoff nichts zu ſagen: ſondern wo anno 1624. der Biſchoff in dem Beſitz geweſen iſt, da bleibt es, iſt aber in ſelbigem Jahr ein weltlicher Herr im Beſitz geweſen, da ceſſirt des Biſchoffs jurisdiction.

(I) *Probibeat*) Auf dieſem §. haben die Proteſtanten ſehr gedrungen. Denn die *Doctores Dillingenſes* haben durch ihre *Compoſitionem pacis* und unter andern D. *BVRCHARD*, der erſt Profeſſor zu Cölln, hernach zu Dillingen war, durch ſeine *autonomiam Pacis* vieles wider den Religions-Frieden verſuchet. Sie ſagten, ſie wären an den Religions-Frieden nicht gebunden, worüber man ſich hier beſchweret, hingegen haben auch die Catholicken über den Siring, der die Proteſtanten in hoc puncto

ver-

XLIX. §. 51.

In Conuentibus Deputatorum Imperii Ordinariis, numerus ex vtriusque Religionis Proceribus aequetur. De personis autem vel Statibus Imperii adjungendis in Comitiis proximis statuatur; in horum conuentibus itemque Comitiis vniversalibus siue ex vno, siue duobus aut

XLIX. §. 51.

Auf den ordentlichen Reichs-Deputations-Conuenten soll die Zahl aus beyder Religion Häuptern gleich seyn. Von denen Personen aber, oder Reichs-Ständen, welche zu adjungiren, soll auf nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen, in-

glei-

vertheidigte, geklaget, sie haben aber nicht darauf gedrungen, daß man ihn condemniren solle, sondern überhaupt begehret, daß alle Schrifften der Protestanten, so priuata auctoritate heraus gegeben wurden, und darinnen sie den Westphälischen Frieden erklären wolten, untersaget würden. Deßwegen hat man allhier verordnet, es soll sich keiner unterstehen, er möge seyn Protestante oder Catholicke, wider den Passauischen Vertrag oder desselben Erklärung was zu schreiben, in Zweifel zu ziehen und allerhand Gegen-Sätze daraus zu schliesen, wenn es bereits klar ausgedrucket ist, sonsten aber wohl. Es heist, man solle sich deßwegen auf dem Reichs-Tag vergleichen. Dieser §. wurde gemißbraucht, denn da vor kurtzer Zeit der König in Engelland und Preussen einen Tractat wegen des *simultanei Exercitii Religionis* heraus geben liessen, welches die Catholicken behaupteten, daß es geschehen könne, wenn man nur den Protestanten nichts nähme, man ihnen aber solches nicht gestatten wolle, und deßwegen den Doctoribus und Professoribus anbefohl, daß sie sich nach dem Tractat, so zu Berlin heraus kommen, richten solten, wenn sie über das Instrumentum Pacis lesen wolten, nahm der Kaiser solches übel auf, und gab ein Commissions-Decret zu Regensburg zur Dictatur, darinnen er hoch aufgenommen, daß man zu Halle denen Doctoribus das Instrumentum Pacis zu erklären

erlaubete, welches keiner zu thun befugt sey juxta hunc §. Und es scheinet, der Kaiser habe Recht. Alleine der König saget nicht, daß dieses eine Erklärung sey, denn die muß gemeinschafftlich auf dem Reichs-Tag geschehen, sondern es heist nur so viel, daß wir nicht nach der Catholischen Pfeiffe tantzen, und alleine glauben solleu, was sie davon sprechen, sondern wir wollen unsere Meynung auch davon sagen. Und gleich wie den Catholicken frey stehet zu sagen, das *Execitium simultaneum* habe statt, so muß es auch denen Protestanten erlaubet seyn zu sagen, es habe nicht statt, und dieses so lange, bis von dem Kaiser und denen Ständen eine Explicatio Authentica erfolget. Der Kaiser ist hierüber dergestalt empfindlich gewesen, daß er in seinem Antwort-Schreiben gedrohet, er wolle denen Doctoribus zu Halle ihre Privilegia nehmen, deßwegen sie aber unbesorgt seynd. Die Absicht Ferdinandi III. war nur, daß er wolte Ruhe haben, und solte man sich nicht zancken; nicht aber, daß man seine Religion nicht vertheidigen solte. Es ist einsmals eine solche Vertheidigung der Evangelischen Religion dem Bischoff von Aichstädt von einem Conuerso ad Religionem Pontificiam gezeiget worden, die ein guter Freund, von dem Conuerso verfertiget hatte, als dieser seine Religion angefochten; Der Bischoff aber begehrte, daß man ihn auslieffern solte, und war doch

aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasiene aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur Deputatorum numerus ex vtriusque Religionis Proceribus. Vbi extraordinariis commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt; si res inter Auguſt. Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inter Catholicos & Auguſt. Confess. Status, vtriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. (K) Placuit etiam

gleichen allgemeinen Reichs-Tägen, da sie aus einem, oder zweyen, oder dreyen Reichs-Collegiis, bey was vor Gelegenheit, oder zu was vor Sachen es sey, zu deputiren stünden, soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions-Verwandten gleich seyn. Wenn in auserordentlichen Commissionen Sachen im H. R. Reiche zu verrichten vorfallen, und die Sache bloß unter Augsburgischer Confeßions-Verwandten Ständen verfiret, sollen allein Deputirte von derselben Religion, so unter Catholischen, Catholische, so unter Catholischen Ständen, beyder Religion Commissarii in gleicher Zahl ernennet und verordnet werden. (K) Es ist auch

---

nur bloß eine priuata defensio. Das ist im Instrumento pacis nicht verbothen. Man kan wohl zeigen, wo ihre Religion nicht tauchet. Denn was gehet uns der Pabst an. Man muß aber nicht darauf schelten, sondern bloß bey den Lehr-Sätzen bleiben. Daher *Thomasius* unmittelbar von dem Reichs-Hof-Rath citiret wurde, weil er in seiner *dissert. de Concubinatu* gesaget, es wären grose Unordnungen in denen Clöstern bey den Catholicken, welches zu verantworten ihn viele Mühe gekostet, wiewohl die Sache nachgehends liegen blieben. Man nahm es als einen Friedens-Bruch auf, welches Verbrechen immediate vor den Reichs-Hof-Rath gehörete, der König aber hat sich doch seiner angenommen. Es ist dieses ein Arcanum, daß man die Protestanten damit schrecket, die Leute aber werden dadurch eingeschläffert, und bekommen von dem Instrumento Pacis keine Känntniß. Es sind ein paar Evangelische zu Wien, die dem Thomasio feind sind. v.g. Lyncker, die haben ihm dieses Fulmen zu wege gebracht. Diesen gantzen Paragraphum aber hätte man überhaupt nicht nöthig gehabt, wenn in unserm Reich die Tolerantz der Religion angenomen worden wäre. Denn da hätte man überhaupt setzen können: Wer sich unterstehen würde dem andern wegen seiner Religion zu verfolgen, der solte mit exemplarischer Straffe beleget werden. Allein man hielt solche Tolerantz vor unmöglich.

(K) *Et ordinentur*) Man hat *Deputatos ordinarios & extraordinarios*. Von Beyden ist hier die Rede. *Ordinarii* sind, vbi certus personarum Numerus est, ex quibus conuentus, si quis fieri debet, instituitur. Es sind solche nach den Reichs-Gesetzen benennet, welche dazu genommen werden sollen. Wenn hingegen auf dem Reichs-Tag nicht das gantze Cor-

pus

iam, vt Commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subjungant, in-

auch beliebet, daß zwar die Commissarii die Sachen, so sie geführet,

pus der Stände, sondern ein Ausschuß davon über gewisse Reichs-Sachen Berathschlagungen anstellet, so werden sie *Deputati extraordinarii* genennet. Daher billig einige Publicisten gemeynet, der Unterscheid der *Deputatorum* käme her von den diuersis negotiis. Nemlich *ordinarii deputati* heissen diejenigen, die ordentlich in numero Conuentus particularis seyn, und über die ordentlichen Reichs-Sachen rathschlagen; hingegen *extraordinarii* sind der Ausschuß auf dem Reichs-Tag zu gewissen und auserordentlichen Reichs-Angelegenheiten, darüber sonst *in Corpore* gerathschlaget wird. Man hat deßwegen noch Deputations-Abschiede, weil sie der Kaiser nach gehaltener Berathschlagung vor genehm hält, und sie dadurch die Krafft eines öffentlichen Schlusses bekommen. Daher *COCCEJVS* diese Materie *in Capite de Comitiis* abgehandelt. Man hat vor Zeiten in Teutschland von dem Unterscheid nichts gewust, sondern es ist solcher erst zu Zeiten Ferdinandi I. aufgekommen. Denn es sind dazumal bey dem Religions-Frieden so viele auserordentliche Angelegenheiten vorkommen, daß man sie hat müssen *per Deputatos* ausmachen. Deswegen man auser denen Chur-Fürsten noch etliche von den weltlichen Fürsten, Bischöffen, Grafen und Städte dazu genommen. Das war erstlich nur ein *personale quid.* Aber anno 1559. sind die Personen durch den Reichs-Abschied autorisiret worden, daß es ein erbliches und beständiges Amt worden ist. *conf. PFEFFINGER ad Vitriarium L. 4. c. 1. §. 73. edit. veteris.* Jetzt aber befand man, daß die Catholischen *Deputati* die Protestantischen an der Anzahl übertrafen, und gleichwohl offtmals in Religions-Sachen durch *Deputatos* gerathschlaget würde, und wenn es auch gleich weltliche Sachen betrifft, so weiß man doch, daß die Catholischen den Protestanten allerhand zuwider thun; also hat man darauf gedrungen, daß die Anzahl von beyden Theilen möchte gleich gemachet werden, ehe solten die Majora nicht gültig seyn. Es ist aber die Sache auf dem nächsten Reichs-Tag verwiesen worden, welche Personen nemlich dazu solten benennet werden. Es ist auch solches im Reichs-Abschiede *de an.* 1654 §. 195. geschehen, da man die Deputirten nach der Anzahl der beyden Religionen gleich zu machen gesuchet, aber nach der Zeit haben viele die Religion wieder geändert, und haben also die Protestanten acht haben müssen, daß dasjenige, was den Protestanten an der Anzahl abgegangen, wieder ersetzet werden möchte. Denn da die Protestantische Linie von Pfaltz ausstarb, und die Catholische zur Regierung kam, trieb solches insonderheit Sachsen und Brandenburg, weil Pfaltz wegen Simmern bereits ein *Deputatus ordinarius* ist. Mit einem Worte: Die *Deputati extraordinarii* werden auf dem Reichs-Tag von dem Corpore ausgeschlossen, wenn man über auserordentliche Reichs-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tag berathschlagen will. *Ordinarii* aber rathschlagen nicht auf dem Reichs-Tag, sondern werden von Chur-Maynz v. g. zu Franckfurt beruffen, da ein Kaiserlicher Gesandter dabey, und dieses heist ein auserordentlicher Reichs-Tag. Denn der allgemeine Reichs-Tag bleibet vor sich. Wenn also etwas nicht in pleno ausgemachet worden, soll es vor der Deputation

instar tamen sententiae nihil definiant. (L)

XIX. §. 52.

In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, (M) vt etiam Catholicis & Augusti. Con-

ret, referiren, und ihre Meynung dabey anzeigen, aber nichts endliches schliessen u. anzeigen sollen. (L)

XIX. §. 52.

In Religions-Sachen, auch andern Händeln, da die Stände als ein corpus nicht mögen considerirt werden, (M) wie auch, weñ die

noch ausgemachet werden. Daher der Deputations-Tag eben so viel gilt als ein Reichs-Tag: und der Deputations-Abschied eben so viel als ein Reichs-Abschied. Sind aber Religions-Sachen oder Erklärungen über den Westphälischen Frieden zu machen, so werden *Deputati extraordinarii* aus den Circuln dazu genommen. Und weilen aus dem Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und Städtischen Collegiis geistliche und weltliche genommen werden, so ist gestritten worden, ob man sie nach den Circuln oder Bäncken nehmen solle. Heutiges Tages aber werden sie meistentheils nach den Bäncken genommen. Es kam einmal in Vorschlag: Es solten die Evangelischen bey der Wahl der Catholischen Deputatorum ihre Simme haben, und diese hingegen wieder bey der Evangelischen; Alleine die Evangelischen wolten nicht, sondern es erwählet ieder seine Deputatos mit Ausschliessung des andern Theils. Denn die Evangelischen besorgten, es möchten die Catholischen Mittel und Wege finden, damit solche Leute gewählet würden, die da laulicht wären, oder doch bald von der Hitze abgebracht werden könnten. Also wolte iede Parthey lieber diejenigen selbst wählen, zu denen sie das beste Vertrauen hätten, wiewohl noch ziemlich hefftig darüber gestritten wurde. Nachgehends baten sich auch die Evangelischen billig aus, daß diese Deputirte nicht nur von gleicher Anzahl, sondern auch von gleichem Ansehen und

Kräfften gewählet wurden, denn es könte sonst wohl von Catholischer Seite ein mächtiger und von Evangelischer ein schwacher gewählet werden, oder der keine gute Ministers hätte, oder wegen besonderer Ursachen denen Catholischen nachgeben müste, welches der Kaiserliche Hof gleichfalls lange nicht eingehen wollen. Es bleibet also der Reichs-Tag vor sich, und die *Deputati*, die in denen Gesetzen ausgemachet seyn, erscheinen. Sonst aber giebt es auch *Deputatos*, die vom Reichs-Tage wegen besonderer Angelegenheiten abgeschicket werden, es sey an den Kaiser oder zu Friedens-Schlüssen.

(L) *Definiant*) Die *Deputati extraordinarii* haben also nur notionem, und werden zu einer und der andern besondern Sache gegeben, die müssen hernach die Sachen wieder *ad corpus vniuersum* referiren, es mag nun die Deputation die Evangelischen allein betreffen, oder die Catholischen und Protestanten mit einander, und müssen von beyden Theilen in gleicher Anzahl genommen werden. Es sind auch diese schon lange gebräuchlich gewesen, wie *ARVMAEVS de Commitiis* gewiesen.

(M) *Considerari nequeunt*) Weil auf dem Friedens-Schluß die *pluralitas votorum* von denen Protestanten in Religions-Sachen ist angefochten worden, so hat man auch hier ausgemachet, daß sie nicht

Confessionis Statibus in duas partes euntibus, (N) sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectandi (O) attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

die Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten in zwey Theile sich scheiden, (N) soll allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi (O) betrifft, nachdem diese Sache bey gegenwärtiger Versammlung nicht ausgemacht werden mögen, so soll dieselbe bis auf nächstem Reichs-Tag verschoben seyn.

XX.

nicht gültig seyn solle. Sonst scheinet dieses fast unmöglich zu seyn in einem *Corpore, in Polyarchia*, und in *Collegiis*, da es nicht auf eine Person ankömmt, sondern eine *persona mystica moralis* oder *juridica* vorhanden ist, denn die *persona mystica* kan ihren Willen nicht anders von sich geben, ohne daß man die meisten Stimmen gelten lässet, denn man kan hier nichts abwegen oder sagen, daß die vernünfftigsten Stimmen gelten solten, weil keiner ausmachen kan, welches denn die verständigsten seyn sollen, folglich müssen nothwendig die meisten Stimmen gelten. Die Polen werden deßwegen ausgelacht, welche die vnanimia vota auf ihren Reichs-Tägē haben wollē, welches nie zu hoffen ist, & sic est corporis Mystici potius noluntas, und ein Corpus, das nicht will, ist kein Corpus. Deßwegen werden die meisten Reichs-Täge in Polen zerrissen. Hier werden in Religions-Sachen die *Majora* gleichfalls nicht zugelassen. Denn aus zwey Übeln muß man das kleinste erwählen. Es sind mehr Catholische als Protestanten, also kämen die Protestanten vermuthlich allezeit zu kurtz, und erhielten nichts. Ergo aut pereundem est Protestantibus, aut illa pluralitas locum non habeat, sed amicabilis transactio ad vnanimia vota, und sollen ihnen keine majora einigen Schaden zufügen können. Ein anders aber ists, in Politicis negotiis, wo die Stände gemeinschafftlich als ein Staats-Cörper betrachtet werden, da haben die meisten Stimmen statt.

(N) *Euntibus*) Dieses ist ein Recht, vermöge dessen die Deputirte von ieder Religion sich ins besondere berathschlagen können. Man hätte solches von denen Evangelischen gerne genommen; Allein sie haben erwiesen, daß ihnen solches jus eundi in partes vom Anfang der Religions-Spaltungen in Teutschland zukommen sey. Daher ist es auch in dem Westphälischen Frieden bestätiget worden. Man hätte lieber an dem Kaiserlichen Hofe gar geläugnet, daß man von keinem Corpore Euangelico was wisse; alleine man hat es ihnen gezeiget, denn die Evangelischen berathschlagen sich allezeit besonders, ohne mit denen Catholischen zu conferiren, und diese thun es wiederum.

(O) *In materia Collectandi*) Ferner gelten die majora nicht in der Materie von Reichs-Anlagen, *vbi de Cujuslibet luditur corio*. Man hat sich zwar an. 1654. ans

XX. §. 53.

Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes & alias causas de judicio Camerae Imperialis (P) ad alium vniuersis Imperii Statibus

XX. §. 53.

Uber dieses, da wegen derer aus dem gegenwärtigen Kriege entstandenen Veränderungen und andern Ursachen man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichs-Cammer-Gerichte (P) an einen allen Ständen des Reichs be-

gelegen seyn lassen es dahin zu bringen, aber vergeblich. Denn die Chur-Fürsten, Fürsten und Städte hatten hiervon verschiedene Meynungen, *vid. HEERD* in seiner Grund-Veste des H. R. Reichs, und *ZIEGLER in tr. de jure Majestat.* Daß aber bey Reichs-Anlagen die meisten Stimmen nicht gelten, hat die Ursache: Der Kaiser fordert allezeit auf den Reichs-Tagen Geld, es sey nun wegen des Türcken, womit er die Stände allemal geschreckt, vid. *Monzambano*, oder um anderer Ursachen willen. Die Catholischen sagen gleich Ja, und die Protestanten werden überstimmet. Also sagten ietzt die Protestanten, es mag geben wer da will, wir aber geben, wenn wir wollen. Die Verbindlichkeit zum Geben entstehet nur aus dem Vergleich, und wenn die Stimmen einmüthig seyn. Daher hat der Kaiser nachgehends eine andere Art erfunden, er bringt es nicht allemal auf dem Reichs-Tag vor, sondern er schicket Gesandte oder Deputatos hier und dort hin, *ZIEGLER l.c.* & *Boeclerus junior* zu Straßburg *in diss. peculiari de Comitiis* sagen, der Kaiser soll Krieg führen können, das geben alle zu, folglich muß er auch Geld dazu haben. Allein ratio in contrarium obstat. Der Kaiser hat von Preussen 800000. Rthl. rückständige Collecten-Gelder gefordert; allein es hat Gundling das Responsum deßwegen machen müssen, ob es solche zu zahlen schuldig sey? und hat es geläugnet, weil es noch nicht ausgemachet ist, es hat Niemand drein gewilliget. Folglich kan er es auch nicht mit Bedrohungen fordern. Der König aber wolte ihm freywillig 15000. im Batsch und Bogen geben, weiter aber nichts. conf. *HEERD* oder *Heidenreich*, Minister zu Weimar, der die Ursachen anführet, warum es nicht zu Stande gekommen. Eben auf solche Weise ließ der Chur-Fürst von Brandenburg, als man ihm sein Recht auf Pommern nehmen wolte ausführen, daß es sein Interesse sey, und ihm folglich sein Recht durch die meisten Stimmen nicht genommen werden könte, denn die Stände könten hier nicht tanquam vnum Corpus angesehen werden. Also ferner, da man dem Chur-Fürsten von Hannover das Ertz-Stallmeister-Amt geben wolte, weil er, nachdem Chur-Bayern wieder eingesetzet worden, das Ertz-Schatz-Meister-Amt an Pfaltz wider abgetreten hatte, waren die meisten Stimmen bereits vorhanden. Aber der Chur-Fürst von Sachsen widersetzte sich und sagte: Es betreffe dieses jura singulorum, das Ertz-Stall-Meister-Amt gehöre eigentlich zu dem Ertz-Marschall-Amt, das könte ihm ja nicht genommen werden, wenn er nicht selbst darein willigte. Und er trung auch durch.

(P) *Camerae Imperialis*) Es konte nicht anders seyn, das Cammer-Gerichte muste reformiret werden. Denn die Zeiten ändern sich, *& inuenta noua lege, noua inuenitur fraus.* Wenn die beste Ordnung gemacht ist, so zeiget die Länge der Zeit, daß endlich hier und dar etwas zu verbessern sey. Daher

tibus commodiorem locum transferendo, (Q) & Judicem, (R) Praesides, Assessores, & quoscunque justitiae ministros, pares numero vtriusque Religionis praesentando, sicut etiam de reliquis ad judicium Camerale spectantibus, quaedam in medium allata fuerint; sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem, non tam plene expediri

bequemen Ort möchte verleget, (Q) Richter, (R) Praesidenten, Beysitzer, und andre Justiz-Bedienten in gleicher Anzahl von beyderseits Religions-Verwandten praesentiret werden, wobey auch von andern zu dem Cammer-Gerichte gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Zusammenkunfft aber, wegen der Sachen Wichtigkeit diese Angelegenheiten nicht so völlig haben abgethan werden können; so ist beschlossen

vor dem Frieden schon unterschiedliche Verordnungen an die Cammer ergangen. conf. *BLVMIVS in processu Camerali.* Es verursachte der Unterscheid der Religion viel Unordnung, vid. *LONDORP*, welcher die grauamina beygebracht, die die Protestanten eingegeben haben, deñ sie sind allezeit durch die meisten Stimmen unterdrückt worden, daher verlangten sie ietzo eine gleiche Anzahl der Beysitzer von beyden Religionen. Ja es war zuweilen kein einiger Protestant zugegen. Der Kaiser setzte anno 1643. einen Deputations-Tag zu Franckfurt an, unter dem Vorwand, er wolte die Cammer und das Justiz-Wesen reformiren; in der That aber wolte er nur die Stände von den Schweden abziehen. Das merckten dieselben, deßwegen wurde nichts draus. Sie sagte es wäre ietzt nicht Zeit, sondern die Sache müsse auf den Reichs-Tag remittiret, oder auf künfftigen Friedens-Handlungen vorgenomen werden, auf welchem sie auch hernach in Berathschlagung gezogen worden; sie kam aber nicht gantz zum Stande, sondern wurde nochmals auf den nächsten Reichs-Tag an. 1654. verwiesen, darinn vieles verändert worden ist. Es ist aber kein Abschied davon, dieweil der Reichs-Tag noch dauret, und sind meist Priuat-Sachen auf demselben abgethan, die allgemeinen Angelegenheiten aber sind meistens liegen blieben.

(Q) *Transferendo*) Vor dem hatte die Reichs-Cammer keinen gewissen Ort, sondern war bald zu Franckfurt, zu Eslingen, zu Speyer, oder sonst wo. Zur Zeit des Westphälischen Friedens war sie zu Speyer, einem gantz guten Ort der Gegend nach, der aber vielen Ständen sehr beschwerlich war, denn z. E. die Unterthanen aus Pommern hatten allemal eine rechte Wallfahrt anzustellen, daher war es nöthig, daß sie an einen bequemern Ort gebracht würde. Weil aber die Stadt selbst darwider einkam, indem ihr dadurch an der Nahrung einiger Abgang zuwuchs, wurde die Sache auf den nächsten Reichs-Tag verschoben. Es wäre noch nichts draus worden, wenn nicht Franckreich darzwischen kommen wäre, und die Reichs-Cammer aus Speyer gejaget hätte. Da wuste man nun wieder nicht, wo man hin solte. Da es aber doch nöthig war, daß sie an einen Ort, der mitten in Teutschland, und also allen Ständen gelegen war, gebracht würde, hat man sich endlich zu Wetzlar damit niedergelassen. Welcher Ort in so weit gar gelegen, aber vor ein so vornehmes Collegium all zu schlecht ist.

(R) *Judicem*) Es ist bey der Cammer nur

pediri queant; in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi & conueniri, deliberationesque de reformatione juſtitiae in Deputatorum Imperii Conuentu Francofurtenſi habitae, effectum dari, & ſi quae in his deſiderari videntur, ſuppleri & emandari debere conuentum eſt. Ne tamen res haec prorſus in incerto maneat, placuit, praeter Judicem & quatuor Praeſides, & quidem duos horum ex Auguſtana Confeſſione à ſola Caeſarea Maj. conſtituendos, numerum Aſſeſſorum Cameralium ad quinquaginta in vniuerſum adaugeri, ita vt Catholici computatis duobus Aſſeſſoribus Imperatoris praeſentationi reſeruatis, viginti ſex, Auguſtanae Confeſſionis Status viginti quatuor Aſſeſſores praeſentare poſſint, & teneantur, atque ex ſingulis circulis mixtae Religionis, non tantum duos Catholicos, ſed etiam binos Auguſtanae Confeſſionis addictos aſſu-

ſchloſſen worden, daß auf dem nächſt anzuſtellenden Reichs-Tage von dieſen allen ſolle gehandelt und tractiret, die Berathſchlagungen von der Reformation der Juſtiz, wie dieſelben auf dem Franckfurter Deputations-Conuent ſind abgehandelt worden, werckſtellig möchten gemacht, und wofern etwas hierinnen noch abgehen möchte, erſetzt und verbeſſert werden ſolle. Damit aber dieſe Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe, ſo iſt beliebet worden, daß über den Richter und vier Praeſidenten, und zwar darunter zween der Augsburgl. Confeßion, welche von der Röm. Kaiſerl. Maj. allein zubeſtellen, die Zahl der Cammer Aſſeſſorn in allen funffzig erſtreckt werden ſolle, alſo, daß die Catholiſchen mit eingerechnet, zweyer von Kaiſerl. Maj. zu praeſentiren vorbehaltenen Aſſeſſorn, 26. der Augsburgl. Confeßion Verwandten Stände 24. Aſſeſſores praeſentiren können und ſollen. Und aus jedem Creiſſe beyder Religionen nicht allein zween Catholiſche ſondern auch zween der Augsburgl. Confeßion Zugethane zu

---

nur ein Richter, und 4. Präſidenten, davon 2. Catholiſch und 2. Proteſtantiſch ſeyn. vid. *Inſtrumentum.* Das meiſte iſt in ſuſpenſo geblieben. Der Kaiſer fragt nicht viel darnach, denn durch die Abnahme der Cammer wächſt der Reichs-Hof-Rath, und die Stände haben es ſelber nicht gerne, daß die Cammer viel Gewalt hat, ſonderlich die beklagten. Man hat ihr *in Capitulatione Caroli VI.* vieles genommen, unter dem Vorwandt, ſie mißbrauchte ihre Autorität, denn die mächtigen wollen nicht exequiret ſeyn. Der Kaiſer ſetzt den Richter, und der iſt insgemein ein Fürſt oder Graf des Reichs. Er ſetzt auch unmittelbar die 4. Praeſidentes 2. Evangeliſche und 2. Catholiſche. Die Zahl der Aſſeſſorum ſoll 50. ſeyn. Und iſt zu mercken, daß ſo offt die Zahl iſt vermehret worden, man allezeit Neune hinzugethan. Anno 1570. wur-

den

assumere & eligere fas sit, (S) caeteris ad judicium Camerale pertinentibus, vt dictum est, ad proxima Comitia rejectis. Ac proinde Circuli de praesentandis mature in locum demortuorum nouis ad Camerale Judicium Assessoribus secundum Schema subsequens admoneantur. Catholici etiam suo tempore de ordine praesentandi conuenient, Caesareaque Majestas mandabit, vt non solum in isto Judicio Camerali causae Ecclesiasticae, vt & Politicae inter Catholicos & August. Confess. Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interueniens Augustanae Confessionis Status erit, & vicissim quando Augustanae Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus tertius interueniens erit Catholicus, adlectis ex vtraque Religione pari numero Assessoribus, dis-

und hinwiedrum wenn, zwischen feßion zugethanen Ständen der

zu erwählen, und zu nehmen befugt sey; (S) was aber die übrigen zu dem Cammer-Gerichte gehörige Materien betrifft, so sind dieselben, wie oben gemeldet, auf nächst kommenden Reichs-Tag verwiesen worden. Derowegen sollen die Creisse an statt der Verstorbenen Assessorn bey dem Cammer-Gerichte andre nach folgendem Schemate zu praesentiren erinnert werden. Die Catholischen werden auch zu seiner Zeit sich wegen der Praesentations-Ordnung vergleichen. So wird die Röm. Kaiserl. Maj. befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gerichte, so wohl Geistliche als auch weltliche Sachen, wenn zwischen Catholischen und Augsburgischen Confeßion-Verwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch, wenn Catholische wider Catholische fechten, der tertius interueniens ein Augsburgischer Confeßions-Verwandter, streitenden der Augsburgl. Con-

tertius interueniens ein Catholi-

scher

den 41. Assessores gemacht. Was das vor ein Mysterium seyn soll, weiß ich nicht. Man hat den Numerum deßwegen so starck gemacht, weil so viel *reuisiones* an der Cammer geschehen, dabey die ersten Praesides nicht wieder in Judicio seyn können, sondern es müssen andere seyn, wie bey der Läuterung. Bey dem Reichs-Hof-Rath heißts *supplicatio*, wenn nur wenig Assessores sind, können sie wenig ausmachen. conf. Schema §. 56.

(S) *Fas sit*) Damit die Catholicken nicht die Oberhand behalten mögen, so präsentiren über die 24. 1. die *Circuli mixti* wechselsweise noch einen, so kommen 26. heraus, vid. Schema §. 56. it. *SCHWEDER in Jure Publ. p. 345.* woselbst er den Numerum gezeigt, & *BLVMIVS in*

discutiantur & judicentur; sed idem etiam in Judicio Aulico obseruetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos (T) & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, vbi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, vt eueniente casu paritas Judicantium ex vtraque Religione Assessorum obseruari possit. Idem etiam quoad paritatem Assessorum obseruetur, quoties Augustanae Confessionis Status immediatus a mediato Augustanae Confessionis Statu judicio conuenitur.

scher seyn würde, die Sache mit Zuziehung von beyden Seiten Assessoren ingleicher Anzahl erörtert und entschieden werden solle. Eben dieses soll auch am Kaiserl. Reichs-Hofrath beobachtet werden. Und zu diesem Ende wird der Kaiser etliche der Augsburgl. Confeßions-Verwandte Gelehrte (T) und der Reichs-Sachen erfahrne Männer aus denjenigen Reichs-Creißen, darinnen entweder die Augsburgischer Confeßion allein, oder zugleich die Catholische im Schwange gehet, ernennen und annehmen, iedoch in einer solchen Anzahl, daß bey sich ereignendem Falle die Gleichheit derer Richter unter beyden Religionen zugethanen Assessoribus könne in Acht genommen werden. Eben auf diese Gleichheit ist auch zu sehen, so offt ein Augsburgischer Confeßions unmittelbarer Standt von einem Catholischen mittelbaren, oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augsburgl. Confeßions-Stande für Gericht belanget wird.

§. 54.

---

ordin. Camer. Diese Anzahl aber ist niemals beysammen, ja es sind nicht die Helffte, sondern ohngefehr 16. Daran sind die Creise und Chur-Fürsten Schuld, die praestiren nicht praestanda. Es stehet zwar im Frieden, und Reichs-Abschied von 1654. daß allezeit ein neuer solle präsentiret werden in Jahr und Tag. Alleine es geschicht nicht. Es ist deßwegen verordnet, daß wenn gleich ein Praesentatus von einem Chur-Fürsten den Rang hat, wenn er eher kömmt als der Praesentatus von einem Creß, so soll dennoch der Circul nicht gehindert seyn zu präsentiren, wenn die Zeit vorbey ist, und gehet alsdenn der Praesentatus des Creises vor dem Praesentato des Chur-Fürsten, obgleich die Vacanz eher gewesen. Dadurch hat man denn die Chur-Fürsten bewegen wollen, die Assessores geschwinde zu praesentiren. Der Kaiser fragt nicht viel darnach, denn es gehen die Processe an den Hof, und der Chur-Fürst von Maynz bekümmert sich auch nicht viel darum, denn er hat mehr Auctorität bey dem Reichs-Hof-Rath.

(T) *Doctos*) Das gehet auf den Kaiser und sind 2. Casus zu mercken, der 1) betrifft den Kaiser oder Reichs-Hof-Rath, daß der Kaiser denselben mit Protestantischen Räthen zum Theil besetzen solte, damit die Sachen von Reichs-Hof-Räthen von beyden Religionen in gleicher Anzahl beurtheilet

§. 54.

Quoad Processum Judiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio Aulico seruabitur per omnia, tum & ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensiuo destituantur, loco reuisionis (V) in Camera vsitatae licitum esto parti grauatae a sententia in Judicio Aulico lata, ad Caesaream Majestatem

§. 54.

Was den geistlichen Proceß belanget, soll die Cammer-Gerichts-Ordnung auch in dem Reichs-Hof-Rath in allen Stücken gehalten werden; so soll auch, damit die streitende Partheyen nicht alles remedii suspensiui ermangeln, statt der bey der Cammer üblichen Revision (V) dem grauirten Theil von dem

let werden möge. Ob aber solches so genau beobachtet werde, daran haben etliche gezweifelt. Denn die Protestanten haben offt darüber Klage geführet, v. *HEERD* Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs P. *III. C.* 5. der die Beschwerden anführet. *Ericus Mauritius de judicio aulico* aber sagt, der Kaiser habe bishero Evangelische und Reformirte in den Reichs-Hof-Rath genommen, und obgleich mehr Catholische wären, so würden doch die Sachen wo ein Evangelischer mit einem Catholico oder 2. Catholische mit dem Drittmann als interueniente Protestante zu thun hätten, von beyderseits Religions-Verwandten tractiret. Der Frey-Herr von Danckelmann ist der erste Reformirte Reichs-Hof-Rath, und waren vorher gar keine Protestanten dabey. Aber es ist solches des Kaisers Nutzen, denn sonst giengen die Processe alle nach der Cammer, und dieserwegen besetzt der Kaiser den Reichs-Hof-Rath accurate, und giebt ihnen jährlich 4000. thl. nebst freyer Wohnung. Mehr haben die auf der gelehrten Banck nicht nöthig. Die Cammer-Gerichts-Assessores haben dieses auch gesuchet, deßwegen Ludolph in ihrem Namen nach Regensburg gegangen, und die Sache daselbst getrieben, wiewohl vergeblich. Das kömmt daher, weil ihre Besoldung von den Ständen gezahlet wird. vid. *VFFENBACH* von dem Reichs-Hof-Rath. Es hat die Reichs-Hof-Raths-Gerichts-Ordnung viel Weitläufftigkeit gemachet, denn es wurde dieselbe anno 1654. auf dem Reichs-Tag verfertiget, da die Stände in procinctu waren abzureisen, und zeigt *Heerd P. III. C.* 5. daß die Stände drüber sich beschweret und protestiret, weil man auf ihre Erinnerungen dabey nicht gesehen, noch sie ihnen communiciret; Aber der Kaiser sagte, sie solten sie nur lassen, so würden sie finden, daß der Westphälische Frieden, desgleichen, was sonst in den Reichs-Abschieden beliebet worden, genau beobachtet wäre. Der Stände monita wären theils unerheblich, theils conuenientia, und diese würden sie darinnen finden, jene aber würden sie nicht begehren. Wiewohl die Stände antworteten dagegen, es stünde dahin, obs unerhebliche Erinnerungen wären, deßwegen man darüber gemeinschafftlich rathschlagen müste; allein das ist indessen verraucht, und ist diese in den Capitulationibus confirmiret und allegiret, des *Vffenbachs Commentarius* darüber ist der beste. Was aber generalia seyn, das hat Mauritius, dessen Sachen *Hertius* zusammen drucken lassen.

(V) *Reuisionis*) Wenn sich einer beschweret befindet, und will *remedia suspensiua* gebrauchen, so läutert er ordentlich bey uns,

tem ſupplicare, vt acta judicialia denuo adhibitis aliis grauitati negotii paribus, neutrique partium addictis ex vtraque Religione aequali numero Conſiliariis, & qui concipiendae & ferendae priori ſententiae non interfuerint, aut certae

dem im Reichs-Hof-Rathe gefälli Urtheil erlaubt ſeyn an die Kaiſerl. Maj. zu ſuppliciren, damit die Gerichts-Acta nochmals mit Zuziehung ſolcher Räthe, welche der Wichtigkeit der Sache gewachſen ſen, und keiner Parthey zugethan ſind

aber bey der Cammer heiſts *reuiſio*, und hat ſtatt, wenn die Sache über 2000. Thl. an Capital ausmachet, dieſe reuiſion geſchiehet von friſchen Aſſeſſoribus, deñ die erſtern würden nicht gerne ändern, was ſie einmal geſprochen. Deßwegen man ordentlich bey Uberſchickung der Acten zu bitten pfleget, daß es der vorige Referente nicht wieder bekomme. Es iſt aber ietzo auch dieſes geändert, daß die *reuiſio* keinen *effectum ſuſpenſiuum* mehr hat, ſondern *deuolutiuum*. *Deuoluitur res ad Reuiſores*. Die Chur-Fürſten und Fürſten ſchicken hierzu öffters ihre Räthe, daher währen offt die Proceſſe ſehr lange, und koſten erſchröckliches Geld. Der *effectus deuolutiuus* aber beſtehet darinne, daß zwar die Reuiſion bleibet, alleine der Victor wird eingewieſen, und muß er *Caution* beſtellen, daß er *in caſum ſuccumbentiae* die Sache wieder abtreten wolle. Sonſt hat die Reuiſion noch dieſe Würckung bey ſich, daß wenn einer gleich eine oder auch mehr gute Urthel erhalten, und in der Reviſion fällt ein ſchlimmes aus, ſo iſt die Sache verlohren. Denn es kan weiter kein remedium ſuſpenſiuum vorgenommen oder ergriffen werden. Weil nun alſo der Weſtphäliſche Friede den effectum ſuſpenſiuum der Cammer Urthel ſehr geändert, ſo helffen die alten Bücher de reuiſione nichts mehr.

Aſſeſſorum halten? Reſp. in receſſu imperii de anno 1654. ſtehet, daß ſie es nicht ſo gleich nach dem Frieden thun ſolten, ſondern nach und nach, damit excuſiren ſie ſich und ſagen, ſie könten ſo viel tüchtige ſubjecta nicht finden, weil die Aſſeſſores in foro geübet ſeyn müſſen, und Lateiniſch referiren. Es iſt eine Kunſt Aſſeſſor zu ſeyn. Sie müſſen ſo viel wiſſen als ein Profeſſor, deßwegen man auch offt Profeſſores dazu genommen. Das remedium ſuſpenſiuum heiſt beym Reichs-Hofrath *ſupplicatio*. Die Supplique wird an den Kaiſer gerichtet, und doch bleibt ſie bey dem Reichs-Hof-Rath. Denn der Kaiſer iſt der höchſte Richter im Reich, von dem nicht weiter kan appelliret, und alſo auch nicht ſuppliciret werden.

Qu. Welche beſſer, ſey die Cammer-Gerichts- oder die Reichs-Hof-Rathsordnung? *VEFENBACH* ſaget, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Denn die ſtatuta ſind kürtzer. v. g. *introducendae & juſtificandae appellationis*, dahingegen ſolche bey der Cammer kaum in einem halben Jahr zu Stande kommen. Es ſind auch Klagen genug geführet worden, daß die Proceſſe bey der Cammer ſo lange dauren. Man hat auch verſprochen, daß man auf Verkürtzung derſelben bedacht ſeyn wolle, alleine es wird nichts daraus. Denn wer in dem Beſitz iſt, der wünſchet, daß der Proceß nimmermehr aus werde. Alſo wünſchet Niemand das Ende, als derjenige, der

Qu. Ob man die Circulos imperii nicht zwingen könne, daß ſie den Numerum

tae referentium & correferentium (X) partes non ſuſtinuerint, reuideantur; liberumque ſit ſuae Majeſtati in cauſis majoribus & vnde tumultus (Y) in Imperio timeri poſſent, inſuper etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum & Principum ſententias & vota requirere.

ſind, ingleicher Anzahl aus beyden Religionen, und welche auch der Abfaſſung und Ausfertigung des vorigen Urtheils nicht beygewohnet, oder zum wenigſten nicht die Stelle derer Referenten und Correferenten (X) vertreten haben, möchten reuidiret werden, und ſoll Ihro Maj. frey ſtehen in Sachen von der gröſten Wichtigkeit, und derentwegen in dem Reiche allerhand Unruhe (Y) entſtehen möchte, über dieſes auch einiger beyden Religionen zugethaner Chur-Fürſten u. Fürſten Meynungen und Vota einzuholen.

§. 55.

Viſitatio Conſilii Aulici (Z) fiat

§. 55.

Die Viſitirung des Reichs-Hof-Rahts (Z) ſoll von Chur-Maynz

durch den Proceß gequälet wird. Nun findet ſich bey allen Interlocuten etwas einzuwenden, daß alſo der Proceß immer länger aufgehalten werde. Die Cammer iſt nicht alleine Schuld daran; die Aduocaten und Procuratores haben zu viel zu thun, daß ſie nicht alles fördern können. Und eben ſo iſt es auch bey dem Reichs-Hof-Rath. Daher iſt man auf den Anſchlag kommen, denen Ständen eine höhere ſummam appellabilem zu geben. Es lieget auch der Verzug der Proceſſe an denen Partheyen ſelbſt. Man hat an einer andern Cammer-Gerichts-Ordnung arbeiten wollen. Alleine es wird auch da nichts draus. Denn es haben ſelbſt die Stände Abſichten dabey, daß die Proceſſe nicht kurtz werden, weil ſonſt das Gerichte allzugroſes Anſehen bekäme, und die Unterthanen häufiger dahin lauffen würden. Dem Kaiſer hingegen iſt daran gelegen, daß die Proceſſe bald geendiget werden, denn ſo wächſt ſein Anſehen dabey.

(X) *Correferentium*) Dieſe werden gegeben, wenn die Sache ſchwer iſt.

(Y) *Tumultus*) in Lehns-Sachen, da gantze Provintzien abgeſprochen werden. Daher man es dem Kaiſer übel auslegen wollen, daß er alleine in der Mecklenburgiſchen Güſtroviſchen Sache decidiren laſſen; allein er entſchuldiget ſich damit, es hieſſe *liberum ſit*. Etliche meynen, der Kaiſer könne ſeinem Geheimden Rath die Sachen des Hof-Raths übergeben, welches aber nicht angehet. Der Kaiſer muß vielmehr angeloben, daß er ſich der Sachen nicht annehmen wolle, welche im Reichs-Hof-Rathe geſprochen werden. Iſt die Sache ſchwer, ſo ſoll er die Chur-Fürſten zu Rathe ziehen, ne tumultus fiant.

(Z) *Viſitatio Conſilii Aulici*) Der Chur-Fürſt von Maynz hat allezeit den Reichs-Hof-Rath viſitiret, und ſtunde ihm frey, ob er wolte andere Fürſten dazu nehmen. Nach dem hat er dieſelben gar nicht mit zulaſſen wollen, und iſt die Viſitation deswegen lange unterblieben, weil er keinen dabey neben ſich leiden wolte, ſo lange man ihn nicht überführete, daß er etwas wider

fiat ab Electore Moguntino (A) toties, quoties opus fuerit, obſervatis iis, quae in proximis Comitiis (B) de communi Statuum placito obſeruanda eſſe videbuntur; ſi quae vero dubia circa interpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis cauſis Eccleſiaſticis vel politicis inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſorum vtriusque Religionis, poſtquam in pleno etiam Senatu pari tamen ſemper vtrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur ſententiae

Mayntz, (A) ſo offt es nöthig, vorgenommen werden, mit Beobachtung deſſen, was auf künfftigem nächſten Reichs-Tage (B) mit der Stände gemeinem Belieben für gut wird befunden ſeyn. Wenn aber über dem Verſtand der Reichs-Conſtitutionen und Abſchiede Zweifel vorfallen, oder wenn in Entſcheidung geiſt- und weltlicher Streitigkeiten, ſo unter oberwehnten Partheyen ſich ereignen, aus der Gleichheit derer Aſſeſſorum von beyden Religionen einander widrige Meynungen entſtünden, und zwar alſo, daß die Sache

die Reichs-Geſetze begangen hätte. Zwar wendeten die Stände ein: Es ſey doch ein allgemeines Reichs-Gerichte. Alleine Mayntz ſagte dargegen: Wenn dieſes gleich ſo wäre, ſo habe doch nur der Kaiſer und er alleine darinne zu ſprechen, es ſey ihm ſolches im inſtrumento pacis priuatim beygeleget. Es beſetze ja der Kaiſer das gantze Gerichte alleine, und beſolde auch die Reichs-Hof-Räthe. Die Stände concurrirtē auch nicht ad Conſtitutionem des Vice-Cantzlers. *Ericus Mauritius* will zwar behaupten, daß der Chur-Fürſt von Mayntz vor dieſem Adjunctos gehabt, aber, das iſt noch zweifelhafft. Die Viſitatio iſt aber ſehr nöthig, denn es kan bisweilen einer und der andere beſtochen werden. Es ſind auch Supplicationes beym Reichs-Hof-Rath, die müſſen befördert werden. Es ſind Reuiſions-Sachen, die öffters 100. Jahr liegen, eine Part hindert die andere. Es iſt auch die Viſitation gut, wenn etwas in dem Proceß geändert werden ſolte, denn die Reichs-Hofs-Räthe mercken täglich etwas an, das geändert werden könte, da kan man denn ihre Erinnerungen anhören. Und obgleich der Chur-Fürſt von Mayntz dieſes alleine nicht thun kan, ſo kan ers doch befördern.

(A) *Moguntino*) Er kan alſo nicht gezwungen werden, daß er andere darzu nimmt, ob er gleich wohl thut, wenn er es nicht alleine vornimmt. Denn er iſt alhier alleine genennet. In der Capitulatione Ferdinandi III. ſtehet: Der Kaiſer und die Chur-Fürſten ſollen die Viſitation halten, das iſt aber hier durch das Inſtrumentum Pacis aufgehoben. In der *Capitulatione Leopoldi* §. 42. ſtehet aber, daß der Kaiſer nicht hindern wolle, wenn Mayntz viſitiren wolte, ſo auch in den andern repetiret worden. Folglich kan er hier viſitiren, wenn er will. Es iſt aber noch keine geſchehen, obgleich viele Klagen wider den Reichs-Hof-Rath vorhanden ſind.

(B) *Comitiis*) *In Receſſu Imperii de an.* 1654. §. 128. ſtehet, was man auf demſelben Reichs-Tag gethan hat, welches aber der Mühe nicht werth iſt, nemlich man ſolte die Viſitation beſchleunigen.

tiae, Catholicis quidem in vnam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia Imperii (C) vniuersalia: Sin autem duo pluresve Catholici cum vno & altero Augustanae Confessionis Assessore, & vicissim vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta Ordinationem Camerae lis terminabitur, vlteriori remissione ad Comitia cessante. (E) Et haec omnia in causis Sta-

Sache anfänglich im völligen Rathe, allezeit aber bey gleicher Anzahl derer von beyden Seiten rechtsprechenden Richter wäre untersuchet worden, und doch ungleiche Meynungē fielen, also daß die Catholischen auf eine, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber auf die andre Seite hingen, so sollē diese Sachen auf einem allgemeinen Reichs-Tag (C) gelangen. In dem Fall aber, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Augsburgischer Confeßion-Verwandten Assessorn, welches auch hinwiederum der andern Parthey gelten soll, eine Meynung ergriffen: die übrigen aber, welche an der Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar nicht einer Religion zugethan wären, die andre Meynung erwählten, und daraus eine Uneinigkeit in der Meynung entstünde, so soll auf diesem Fall die Sache nach der Cammer-Gerichts-Ordnung entlediget, und weiter nicht auf den Reichs-Tag verwiesen werden. (E) Und dieses alles

(C) *Ad Comitia Imperii*) Wenn über den Verstand der Reichs-Gesetze ein Streit entstehet, und man will dieselbe authentisch erklären haben, so muß solches auf dem allgemeinen Reichs-Tag geschehen. Es kan also solches weder Maynz verrichten, noch der Reichs-Hof-Rath vor sich. Zuweilen aber kan ein Zweifel nach denen Regeln der Auslegungs-Kunst gehoben werden, welches denn *interpretatio Doctrinalis* genennet wird, dieselbe kan von priuatis Doctoribus geschehen. *BVCKISCH* saget *ad h.l.* es hiesse so viel, als der Kaiser solle es mit seinen Geheimden Räthen überlegen, deßwegen der *Henniges* auf ihn gescholten, und ihn einen Esel genennet, denn die Stände auf dem Reichs-Tag sind ja nicht des Kaisers Geheimder Rath; allein das ist nur eine Erklärung nach der Flatterie, und wider das interesse der Catholischen und Protestirenden Stände. Qu. Ist denn allemal eine Erklärung auf dem Reichs-Tage vonnöthen, wenn einige anderer Meynung seyn, denn es ist kein Text, darüber nicht hier und dar gestritten wird? Resp. Ja, denn die Vota müssen einmüthig seyn, und denn ists *interpretatio Authentica*, welche nicht anders als ein neues Gesetze anzusehen ist. *vid. THOMASIVS in Jurisprudentia diuina.* Denn der wahre Inhalt des Gesetzes ist unbekannt, folglich muß der Landes-Herr sagen, wie er es gehalten haben wolle. *Quicquid autem ambiguum & absurdum est, id non vult Princeps.* Dieses geschiehet also auf keinem Deputations-Tage, oder Ausschuß, vielweniger im geheimen Raths-Collegio.

(E) *ad Comitia cessante*) Wenn also die Vota

Statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, (F) siue actores illi, siue rei, siue interuenientes fuerint, obseruentur. Si vero inter mediatos vel actor, vel reus, vel tertius interueniens fuerit Augustanae Confessionis, & paritatem judicantium ex vtriusque Religionis Assessoribus postulauerit, adhibeantur pares: Eueniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, & lis juxta ordinationem Camerae terminetur.

alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare freye Ritterschafft (F) mit eingeschlossen, sie seyn actores, oder rei, oder Interuenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder Beklagte, oder ein dritter interuenient der Augsburgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter, aus beyderseits Religions-Assessoren erfordert wird, sollen solche gleiche auch gesetzet werden: Da aber die Meynung deren gleich fallen solte, so soll die Verweisung auf einen Reichs-Tag nicht statt finden, sondern der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

§. 56.

Caetera in Aulico non minus, quam in Camerae Imperialis judicio

§. 56.

Im übrigen soll so wohl im Reichs-Hof- als Cammer-Gericht das

---

Vota nicht gleich seyn, sondern es sind mehr Catholische in einer streitigen Sache zwischen einem Protestanten und Catholicken, und gleichwohl sind die Vota ratione Numeri gleich, v. g. 6. gegen 6. auf der einen Seite aber sind die Vota mixta, soll mans nicht auf den allgemeinen Reichs-Tag bringen, denn aus der mixtur siehet man, daß keine Partheylichkeit vorhanden sey. Und ob man zwar sagen könte: Es sey doch kein Decisum drinne? So soll es doch in diesem Falle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung gehalten werden. Eben so ist es auch beym Reichs-Hof-Rath, nemlich es wird noch einmal deliberiret von den andern Räthen, so das vorige mal nicht dabey gewesen, und wo dann die meisten Stimmen hinfallen, da bleibts. Es sind aber vom Anfang alle dabey gewesen. Es sey denn, daß etliche verstorben wären, und also nur noch wenige vorhanden, so obtinirt die Parthey, so des Praesidis Votum hat, denn das gilt doppelt. vid. die Cammer-Gerichts-Ordnung des Maximiliani, darinnen es so determiniret ist, zu welcher Zeit auch nicht so viel Assessores Camerae gewesen.

(F) *Nobilitate*) Die Reichs-Ritterschafft hat die meisten Processe, und geniesset sie eben den Vortheil mit den Ständen. Wenn auch ein Evangelischer Bürger oder mittelbarer Stand wider den andern klaget, und er verlangte solches, kan man es ihm nicht abschlagen, sondern es müssen pares adhibiret werden. Denn es ist ein Beneficium hujus Articuli, welches sonderlich in Ciuitatibus mixtis zu beobachten. Die Sache kan auch noch einmal vorgenommen werden.

cio priuilegium primae instantiae, (G) Austregarum, (H) Jura & privilegia de non appellando (I) Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata aut commissiones aut auocationes, aut quouis alio modo turbentur. Denique cum etiam de abo-

das priuilegium primae instantiae, (G) Austregarum, (H) die Jura und priuilegia de non appellando, (I) den Reichs-Ständen unbenommen, oder unversehrt verbleiben, auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Auocationes, oder

(G) *Instantiae*) Es kan keiner die erste instance vorbey gehen, und mich gleich vor dem höchsten Richter belangen, sed datur exceptio Primae instantiae etiam contra Judicium Aulicum, nisi siat Casus excepti, v. g. Friedens-Bruch, Land-Friedens-Bruch, Continentia Causae, oder da ich unterschiedliche belange, die unter verschiedenen Richtern stehen, deßgleichen die Causae Personarum miserabilium. Wenn aber ein Unterthan wider seinen Landes-Herrn klaget, wird der Proceß nicht so gleich verstattet, sondern es werden vorher literae informatoriae von dem Landes-Herrn gesuchet. Uberhaupt aber sind solche Processe von schlechten Nutzen. Denn die Unterthanen müssen gemeiniglich darunter leiden. Indessen dringen doch die Stände drauf, und beschweren sich sehr, wenn es nicht in Acht genommen wird.

(H) *Austregarum*) ad primam Instantiam gehörē auch die Austräge, die müssen ebenfalls nicht vorbey gelassen werden, juxta Capitulationem expressam Caroli VI. Sie haben den Namen von Austrag der Sache und kamen vornemlich in denen Zeiten des Faust-Rechts auf, wenn die Partheyen nicht allemal ihre Sache mit Gewalt der Waffen ausmachen wolten, sondern einig wurdē, solche vor dem Drittmañ zu schlichten. Weil nun dieses ein altes Recht ist, so heist es hier, daß es denen Ständen als eine prima instantia nicht soll genommen werden. Denn sonst würde ein Unterthan

besser seyn als ein Fürst. Denn wenn jener durch ein Urthel bey dem Unter-Richter beschweret ist, hat er mehr Instantzen, und kan an dem höhern Richter appelliren, welches aber ein Stand des Reichs nicht thun kan, denn der wird gleich bey dem höchsten Reichs-Gerichten belanget, und hat nichts mehr, als die *reuisionem Actorum* bey der Cammer, oder die *supplicationem* bey dem Reichs-Hof-Rath. Die Austräge aber sind zweyerley, *Legales* und *Conuentionales*. Das sind Austräge, worüber sie sich selbst verglichen. Von beyden ist hier die Rede, daß sie nicht sollen vorbey gegangen werden. Dannenhero Preussen sich sehr darüber beschweret, als man begehret hat, daß er sich vor dem Reichs-Hof-Rath in der Culmbachischen Sache einlassen solte. Denn Brandenburg hat seine Stamm-Austräge, die die Sache untersuchen, sonderlich in familia, it. Sachsen und Hessen. Die Austregas conuentionales hatte man bisher eligiret, deßwegen solches ausdrücklich in der Capitulation gesetzt worden, und hat es sonderlich Brandenburg urgiret. Die *Legales* haben alle Fürsten, und in gewisser Massen auch die Grafen *vid. COCCEJVS in jure publico*. So lange noch Hoffnung ist, daß es die Austräge ausmachen können, soll die Cammer und der Reichs-Hof-Rath nichts annehmen.

(I) *De non appellando*) Alle Chur-Fürsten haben das *Priuilegium de non appellando*. Daher wolte man einsmals den Bothen, der eine Citation in Sachsen

abolendis Curiae Imperialis Rotvvilae, (K) iudiciis prouincialibus Sueuiae & aliis hinc inde per Imperium hactenus vsitatis, mentio injecta fuerit, resque haec grauioris visa sit momenti, de his quoque vlterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

oder auf einige andre Weise beunruhiget werden. Endlich nach dem auch von Abschaffung des Kaiserl. Hof-Gerichts zu Rotweil, (K) denenen Land Gerichten in Schwaben, und andern, so bishero im Römischen Reich in Ubung gewesen, Anregung geschehen: und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit zu seyn geschienen; so soll derer fernere Erwegung auf nechst kommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

§. 57.

brachte, solche zu fressen zwingen, er ließ sie aber wohl liegen.

(K) *Rotwilae*) Was das Reichs-Gerichte zu Rotweil anlanget, so hat man sich sehr darüber beschweret, ingleichen auch über andere Land-Gerichte in Schwaben und Francken. Das Kaiserliche Hof-Gerichte zu Rotweil soll bereits von Conrado III. gestifftet worden seyn, und man berufft sich deßwegen auf ein altes Diploma, wider welches aber verschiedenes eingewendet wird. Es scheinet wenigstens bey der Gelegenheit aufkommen zu seyn. Die Kaiser aus dem Hohenstauffischen Hause residirten in Schwaben. Jeder Kaiser war höchster Richter im Reich, folglich muste er eine Cammer haben, oder ein Gerichte, und also ist es wahrscheinlich, daß Conradus III. dieses errichtet habe. Es gieng solches sehr weit durch Schwaben, Francken und die Rheinlande. Denn die Hohenstauffner Herren haben alle diese Lande gehabt. Rudolph von Habsburg hat hernach, da er zur Regierung kam alles gelassen, wie ers gefunden. Denn er hatte sich selbst darinne aufgehalten. Unter Kaiser Maximiliano I. kam hernach die Cammer auf, und unter Ferdinando I. der Reichs-Hof-Rath. Da wolte man also dieses Hoß-Gerichte abschaffen, weil vornehmlich die Edelleute, die sich vor demselben einlassen müssen, grosse Klage darüber führten. Die Grafen von Sultza aber, welche erblich damit belehnet waren, kamen dawider ein, deßgleichen die Stadt Rotweil selbst, weil es etwas zu ihrer Nahrung beytrüge. *conf. PFANNER hist. pac. VVestphal.* Jetzo wurden vom Baron Gemming im Namen der Reichs-Ritterschafft wider dasselbe die Klagen vom neuen angestellet, und von der Stadt Nürnberg wegen des *Judicii Onolsbacensis*, welche darauf drungen, daß sie solten abgeschaffet werden, aber der Kaiser und Preussen haben ein Interesse dabey; Daher man von beyden Seiten Schwierigkeiten gemachet. Der Kaiser sagte, man solte es lassen, und ein ieder solte behalten, was er gehabt, denn die Land-Gerichte waren nöthig, ehe die Reichs-Gerichte aufkamen. *vid. Ericus MAVRITIVS de judicio Rotwilensi*, eine schöne diss. Von diesem Gerichte aber appelliret man an die Reichs-Cammer, wiewohl der Kaiser verlanget, daß die Appellationes nach Insprug gehen sollen. Es scheinet auch, als wenn man diese Land-Gerichte heutiges Tages nicht mehr nöthig hätte. Denn kein Fränckischer von Adel appelliret mehr nach Würtzburg, ob er gleich daselbst in Territorio gelegen, sondern, wenn er sich von sei-

nem

§. 57.

Assessores Augustanae Confessionis praesententur (L)

ab

Electore { Saxonico / Brandenb. / Palatino } 6.

Circulo Superioris Saxoniae 4.
Inferioris Saxoniae 4.
Vnus alternando per hos duos circulos.
Circuli Franconici Statibus.
Augustanae Confessionis 2.
Sueuici 2.
Superioris Rhenani 2.
Westphalici 2.
Vnus alternando per hos quatuor Circulos.

§. 57.

Die Assessores der Augsburgischen Confeßion sollen praesentiret werden von (L)

Chur- { Sachsen / Brandenburg / Pfaltz } 6.

vom

Ober Sächsischen Creiß 4.
Unter Sächsischen 4.
Einer Wechsels-Weise unter diesen beyden Creisen.
Des Fränckischē Creises Stände.
Augsburgischer Confeßion 2.
Schwäbischen 2.
Ober-Rheinischen 2.
Westphälischen 2.
Einer Wechsels-Weise unter diesen 4. Creisen.

§. 58.

---

nem Ritterschafftlichen Hauptmann beschweret befindet, so appelliret er gleich an die Cammer, daran er gewiesen. Vor diesem war es anders, da man auf die judicia pro lubitu compromittirte. Sie stunden aber nicht darunter; iedoch will einer an die Gerichte appelliren, so stehet es ihm frey, und der andere muß ihm folgen, wenn er nicht etwa ein Priuilegium hat. v. g. Würtemberg ꝛc.

(L) *Praesententur*) In denen Creisen, wo die Religion gemischt ist, v. g. in dem Ober-Rheinischen, Schwäbischen und Westphälischen wurden 2. Assessores bey der Cammer von Evangelischen und 2. von Catholischen praesentiret, nur der Sächsische Creiß hat lauter Evangelische Stände, und der Nieder-Sächsische ist auch meist Evangelisch, deßwegen präsentiren sie auch lauter Evangelische, und, war dergestalt, daß ein ieder Circul hiervon 4. praesentiret. *vid. Schema. Coccejus* saget, die Ursache sey diese: weil der Bayerische Creiß lauter Catholische praesentirte, folglich praesentiret dieser Creiß lauter Evangelische *vid. COCCEJI Jus Publ. C. IV. s. 6.* Vielmehr aber ist es umgekehrt, der Bayerische Creiß hat sich nach dem Sächsischen gerichtet. Denn wie im Nieder-Sächsischen Creisse wenig Catholische seyn, so sind hingegen im Bayerischen wenig Evangelische Stände, als die Grafen von Ortenburg und Regensburg, also sagte Bayern, warum soll ich wegen der wenigen Protestanten Protestirende praesentiren. So ist auch falsch, wenn *Coccejus* solches aus der alten Eintheilung der Creise herleiten will, wenn er saget: daß die 6. alten Creise 4. praesentiren, die neuern aber nur 2. welches ohnfehlbar falsch wider diesen Articul des Westphälischen Friedens und das Schema allegatum ist. Deßwegen man sich wun-

§. 58.

Et quamuis sub schemate nulla fiat mentio Statuum Imperii Augustanae Confessionis, qui sub Circulo Bauarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis praejudicetur, sed salua maneant horum jura, priuilegia & libertates.

§. 58.

Und ob zwar unter dieser Verordnung derer Reichs-Stände Augsburgischen Confeßion, welche unter dem Bayerischen Creiß begriffen, nicht Meldung geschiehet, so soll iedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen, sondern deren Rechte, Priuilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

Articulus VI.

De libertate Heluetiorum, eorumque immunitate a Judiciis Imperii.

Cum item Caesarea Majestas ad querelas Ciuitatis Basileensis & vniuersae Heluetiae(M) coram ipsius Plenipotentiariis ad praesentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus & mandatis executiuis a Camera Imperiali contra dictam Ciuitatem, aliosque Heluetiorum vnitos Cantones, eorum-

Nachdem auch die Röm. Kaiserliche Maj. auf eingebrachte Klage im Namē der Stadt Basel und der gantzen Eydgenossenschafft, (M) für Dero zu gegenwärtiger Zusammenkunfft deputirten Gevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executions-Mandate, so von der Kaiserl. Cammer

dern muß, daß Coccejus das *Instrumentum Pacis* vor sich angeführet, das in so vieler Menschen Händen ist. Ob nun gleich der Bayerische Creiß lauter Catholische praesentiret, so haben doch die Schweden als Uberwinder es dahin gebracht, daß die Protestirenden Stände nicht dadurch in ihren Rechten sollen gedruckt werden, sie bleiben bey ihrer Religions-Ubung und können beym Reichs-Hof-Rath und Cammer begehren, vt pares constituantur Assessores.

(M) *Heluetiae*) Hier sind die Schweitzer und Baseler von der Gerichtsbarkeit des Teutschen Reichs erlediget, und vor freye Leute erkläret worden. Die Basler beschwerten sich über die Reichs-Cammer, und sagten, wir sind seit den Zeiten Maximiliani I. bey dem Schweitzer-Bund gewesen, und wenn wir Processe gehabt, so haben uns unsere Gegen-Partheyen bey der Reichs-Cammer verklaget, welche *mandata sine clausula* wider uns und wider andere Schweitzer ergehen lassen, also begehrten sie ietzo nur von der Camera befreyt zu seyn. Denn es ist zu mercken, daß die Schweitzer nie begehret sich von Teutschland gar abzusondern, ob sie sich gleich wider Oesterreich vertheidigen, sondern sie haben allemal die Reichs-Hoheit erkannt, und in den alten Zeiten gehörten sie meistens zu dem Burgundischen Reich. Sie haben auch unter

Teutsch-

rumque Ciues & subditos emanatis, requisita Ordinum Imperii sententia & consilio, singulari decreto die 14. Mensis Maii anno proxime praeterito declarauerit, praedictam Ciuitatem Basileam, ceterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi (N) plenae libertatis & exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis & judiciis subjectos; placuit hoc idem publicae huic Pacificationis Conuentioni inserere, ratumque & firmum manere, atque id circo ejusmodi processus vna cum arrestis eorum occasione quandocunque

mer gegen ermeldte Stadt, und andere der Eydgenossenschafft verbundene Stände, wie auch derselben Bürger und Unterthanen ergangen, nach eingezogenem Rath und Meynung derer Reichs-Stände, vermittelst eines am 14. May nächst verwichenen Jahres ergangenen special-Decrets, die Erklährung gethan, daß besagte Stadt Basel, und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi (N) vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche, und keines Weges dessen Reichs-Gerichten und Dicasteriis unterworfen

---

Teutschland gestanden, bis auf die Zeiten Alberti Austriaci, da sie den Schweitzerischen Bund errichteten, weil sie von denen Land-Voigten allzu sehr gedrückt wurden. Sie haben denen Kaisern allemal grosse Ehre angethan, und ihren Aebten die Rechte vom Kaiser confirmiren lassen, wie denn noch der Abt zu St. Gallen und Chur ihre Regalia vom Kaiser zu Lehn nehmen; allein da die Protestanten in Teutschland die Ober-Hand bekamen, so vigilirten die Frantzosen und suchten durch Hülffe der Schweden das Reich zu schwächen: also meynten sie, die Schweitzer solten nicht nur von der Cammer, sondern à nexu Germaniae frey seyn. Der Schweitzersche Gesandte Wettstein hatte also mehr Glück als er verlangte. Die Stände gaben zwar ein Bedencken dargegen ein, welches bey dem *LONDORP. T. VI. Lib. III. c.* 69 stehet, darinne sie verlangten, die Sache möchte auf den künfftigen Reichs-Tag verschoben werden, weil wichtigere Dinge vorhanden wären, die vorietzo müsten ausgemachet

werden; Alleine Wettstein brachte es dennoch durch, und die Frantzosen halffen ihm. Es wäre freylich vernünfftiger gewesen, wenn man die Sache wenigstens eingeschräncket hätte, damit der Hoheit des Reichs nicht so grosses Nachtheil zugewachsen wäre, zumalen sie anfangs selbst nicht mehr suchten. *Henniges* lernet hier, und weiß den Grund nicht, er saget, man habe ihnen mehr eingeräumet als sie verlanget, und daran wäre der Kaiser Schuld gewesen, welches aber falsch ist, der Kaiser wolte anfangs davon nicht hören; aber die Frantzosen und Schweden trieben die Sache zu starck, und da willigte der Kaiser endlich, und erklärte sie von sich selbst frey, denn er merckte schon aus allen, daß es nicht anders werden wolle.

(N) *vel quasi*) Das wird gebraucht, nicht als wenn die Schweitzer nicht würcklich frey wären, und kein Recht hätten, wie *Henniges* meynet, denn er saget, die Besitzung gebe kein Recht, obgleich eines daraus entstehen könne; alleine die Schweitzer sind

que decretis prorſus caſſos & irritos eſſe debere.

fen ſeyn: ſo iſt beliebet worden, daß ſolches dieſem öffentlichen Friedens-Vergleich einzuverleiben, ſteiff und feſt zuhalten, und alſo dergleichen Proceſs neben denen daher rührenden und decretirten Arreſten gäntzlich caſſiret und aufgehoben ſeyn ſollen.

Articulus VII.

§. 1. De Religionis Exercitio Reformatis competente.

§. 2. Praeter tres religiones numeratas nulla in Imperio toleretur.

§. 1.

Vnanimi quoque Caeſareae Majeſtatis, omniumque Ordinum Imperii Conſenſu placuit, vt quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae conſtitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica haec Tranſactio, in eaque deciſio Grauaminum caetesis Catholicis & Auguſtanae Confeſſioni addictis Statibus & ſubditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat. (O) Saluis tamen ſemper Statuum, qui Proteſtantes nuncupantur, inter ſe & cum ſubditis ſuis conuentis, pactis, priuilegiis, reuerſalibus

§. 1.

Es iſt auch von der Röm. Kaiſerlichen Majeſtät und ſämtlichen Reichs-Ständen einmüthiglich beliebet worden, daß alle Rechte oder Wohlthaten, welche ſo wohl alle andre Reichs-Conſtitutiones, als der Religions-Friede und dieſer gemeine Vertrag, und in ſolchem die Hinlegung der Grauaminum, den andern Catholiſchen und der Augsburgiſchen Confeßion Verwandten Ständen und Unterthanen zueignen, auch denjenigen, welche die Reformirten genennet werden, zuſtehen ſollen: (O) jedoch ſollen denen Ständen,

mit in den Frieden eingeſchloſſen, und iſt die poſſeſſio perpetua, denn der Friede ſelbſt ſoll ewig ſeyn. Dieſe aber iſt ſo gut als das Jus ſelbſt. vid. *Hiſtoriam apud LONDORP. Tom. IV. L. III. C. 69.* den muß Henniges nicht geleſen haben. Denn die Erklärung muß nach der Hiſtorie und dem Protocoll gemachet werden. *Volmar* macht eben die Chicanen, welchem *Schurzfleiſch* auch gefolget iſt, ja viele andere haben dieſe diſtinction nachgebetet.

(O) *Competere debeant*) Die Reformirten ſollen alle die Rechte der Evangeliſchen genieſſen, die ſie ſich allein zugeeignet haben, zu der Zeit, da der Name der Proteſtanten entſtanden, und noch kein *Reformatus* zu ſehen. Die Proteſtanten allein haben die Augsburgiſche Confeſſion übergeben, und werden daher genannt Augsburgiſche Confeßions-Verwandte. Denn obgleich die Reformati ſagen, ſie wollen Philippi Melanchthonis Augsburgiſche Con-

bus & disposition ibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio & inde dependentibus cujusque loci Statibus & subditis hucusque provisum

Ständen, so man Protestirende nennet, so wohl ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffene Vergleiche, Priuilegia, Reuerse und

Confession annehmen, so erkennen doch solche die Evangelischen, und sonderlich die Orthodoxi nicht. *Philippus Melanchthon* hat eben gemacht, daß die Reformirten sich unter weitläufftigen Ausflüchten verbergen können; Deßwegen sagten eben die Lutheraner, die Reformirten wären keine Protestanten, oder der Augsburgischen Confession zugethan, welche Kaiser Carolo V. übergeben, denn des Melanchthonis Confessio Augustana kan so wenig vor die wahrhaffte Augsburgische Confession gelten, als der veränderte Heidelbergische Catechismus so viel gelten kan als der alte wahrhaffte. Wie nun ein Haß zwischen den Reformirten und Evangelischen entstund, haben sich die Leipziger und Wittenbergischen Theologi darwider geregen, und gesaget: sie gehörten nicht mit zum Religions-Frieden, und der Kaiser Ferdinand II. sagte in seinem Restitutions-Edict gleichfalls, daß sie nicht darunter begriffen wären. Als der Chur-Fürst von der Pfaltz, Fridericus III. die Reformirte Religion annahm, lag der Marggraf von Baaden und Sachsen dem Kaiser an, daß er ihm die Chur nehmen solte, weil er eine in dem Reich nicht übliche Religion hegte, aber Kaiser Maximilian II. meynte, sie solten sich schämen, sie wären auch einsmal nicht toleriret worden, und er gab selbst seinen Unterthanen die Religions-Freyheit, deßwegen viele Reformirte in Ungarn, Böhmen und Schlesien noch zu finden. Es hatten sich aber die Reformirten grossen Haß zuwege gebracht, weil sie sich nicht alleine überall in Evangelischen Ländern eingenistelt, sondern auch, wo sie hinkamen, denen Evangelischen das Expel-

le gegeben hatten, dergleichen sonderlich in der Pfaltz geschehen war. Sie zogen die Landes-Herren auf ihre Seite, und fiengen an zu reformiren, unter dem Vorwand, der Landes-Herr habe das jus patronatus. Sie setzten daher so fort Reformirte Pfarrer in die Evangelischen Dörffer, und sagten doch dabey, sie wolten denen Evangelischen ihre Religion lassen, welches sich wunderlich zusammen räumet. Dieses verdroß die Evangelischen, und daher kam der Haß, und aus demselben die scharffen Gesetze, zum Exempel, in Sachsen, da keiner unbewegliche Güter besitzen soll. Daher ist auch hier die grosse limitation, *saluis tamen semper Statuum &c.* eingerücket worden, daß nemlich die Priuilegia, Pacta, Reversales, &c. der Evangelischen in ihrer Gültigkeit bleiben sollen. Der Haß war so starck, daß der Sächsische Ober-Hof-Prediger, D. Hoe ein Buch schrieb: Besser Catholisch als Calvinisch. Vor ietzo schlichen sich die Reformirten in den Westphälischen Frieden mit ein. Der Graf von Wittgenstein war bey dem Frieden als Brandenburgischer Gesandter, ein grosser Vertheidiger der Reformirten, dessen Vorfahren mit dem *Beza* correspondiret haben, welche auch die ersten mit von den Reformirten gewesen, weßwegen sich auch die Reformirte Geistlichkeit sehr bemühete, als der Graf von Wittgenstein nach Spandau gebracht wurde, daß er wieder loß kam. Es that der Graf den Reformirten bey dem Frieden gute Dienste, denn es hilte hart, ehe sie mit hinein kamen, weil die Sachsen und Schweden ihnen zu wider waren. Sachsen gab durch seinen Gesandten, Leubern,

eine

visum est, salua itidem cujusque conscientiae libertate. Quoniam vero controuersiae Religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerant compositae, sed vlteriori compositioni reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de jure reformandi inter vtramque ita conventum est, vt si aliquis Princeps, vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Ecclesiae Patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum, aut ditionem, vbi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure successionis, seu vigore praesentis Tractatus Pacis, alioue quocunque titu-

und Anordnungen, welche wegen der Religion, derselben exercitio, und dem, was davon dependiret, eines jeden Orts Ständen und Unterthanen zum besten, bisher gemacht worden, wie auch eines jeden Gewissens Freyheit unverletzt verbleiben. Weil aber die Religions-Streitigkeiten, welche unter ietzt gedachten Protestirenden im Schwange gehen, bis daher nicht beygeleget, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten worden, und also die Protestirenden zwey Theile ausmachen: so haben beyde wegen des Rechts zu reformiren diesen Vergleich getroffen, daß, wenn ein Fürst, oder ein andrer Landes-Herr, oder ein Kirchen-Patron, inskünfftige zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum oder Landschafft, da der andre Theil vorjetzo sein öffentliches Religions-Exercitium hat, entweder jure successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung, oder unter sonst einem andern Titel über-

---

eine Protestation ein, daß die Reformirten in dem Westphälischen Frieden nicht mit begriffen seyn solten, als der Articul schon abgefasset war. Man gab auch dem Wittenbergischen Theologo, *Calouio*, der aber damals in Dantzig war, Schuld, er habe an die Schwedischen Gesandten und andere Evangelische Stände geschrieben, sie möchten denen Reformirten die Religions-Freyheit nicht verschaffen. Er hat aber solches nachhero in einem besondern Brief an den Schwedischen Gesandten Oxenstiern von sich abgelehnet. Ferner waren ihnen zu wider die Ernestiner, Wolffenbütteler und Braunschweiger, welche durch ihren Gesandten *Lampadium* vieles vermochten, der ein geschickter Mann war, auf dessen Votum auch vieles ankommen ist, und war es hier mit ihm, wie nachgehends mit *Kulpisio*, derselbe war mit bey dem Ryswickischen Friedea, und auf sein Votum kam auch das meiste an. Der Fürst von Braunschweig war selbst ein geschickter Herr, der mit *Forstnero* und andern Gelehrten correspondirte, und dessen Briefe noch vorhanden sind. So war auch den Reformirten Darmstadt zuwider, und die Reichs-Städte. Endlich aber drang doch Brandenburg und Hessen durch, welche die Schweden sonderlich höreten, weil sie ihnen mit Verlust ihrer Haab und Güter beygestanden. Die Frantzosen gedachten auch, es sey besser,

titulo nactus fuerit aut recuperarit, (P) ipsi quidem Concionatores Aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium, secum atque in Residentia sua (Q) habere liceat. At fas ei non sit vel publicum Religionis exercitium, leges

überkommen oder wieder erlangen würde, (P) sie zwar selbsten ihrer Confeßion Hof-Prediger, ohne der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich, und in ihrer Residenz (Q) haben mögen. Aber hingegen, soll nicht zugelassen seyn, das

ser, daß mehr Religionen in Teutschland wären als wenige. In der That aber waren die Schweden den Reformirten nicht gut, denn als einsmal ein Reformirter Priester in der Marckt geplündert ward, und sich deßwegen bey dem König Gustav Adolphen beklagte, so sagte er, das macht, daß du die Gnaden-Wahl glaubest.

(P) *Aut recuperauit*) Als nun die Evangelischen gesehen, daß die Reformirten Evangelische Länder bekommen würden, z. E. Brandenburg würde Pommern, Magdeburg Camin, Minden, Halberstadt; die Hessen die Abtey Hirschfeld erhalten, hat man deßhalben wegen der künfftigen Zeiten sich vorgesehen, sonderlich, da man ihnen die Priuilegia der Protestantium gegeben. v. g. Die *jura circa sacra*, welche man ihnen erstlich streitig machen wolte, weil sie sich dessen leicht mißbrauchen könten, also heist es, daß die vorhergehenden Verträge, so die Stände in der alten und Mittel-Marck mit dem Chur-Fürsten errichtet, als sie zu reformiren angefangen, noch ferner in ihrer Krafft und Gültigkeit verbleiben sollen. Eben diese Verträge und Privilegien sollen auch in Anhalt bleiben, sie sollen den Unterthanen ihre Schulen u. Kirchen lassen, hingegen soll es dem Landes-Herrn frey stehen so viel zu bauen als er will. Es ist dieses sonderlich wegen Sachsen eingerucket worden, weil solches eine starcke Anforderung auf Cleve hat, und im Herbstischen haben sie sich auch vorgesehen. Der Fürst also, der ein reformirtes Land hat, bleibet bey seiner Religion und exerciret solche. Z. E. In Zerbst war alles reformirt, der Fürst Johannes aber war Evangelisch, der muste also eine Schloß-Kirche haben. Denn alle Religionen haben das an sich, daß sie ihre Religion auch zuweilen mit des andern Nachtheil auszubreiten suchen, welches aber überhaupt unrecht ist, denn sie solten alle gleich gehandhabet werden. Wenn also die Gemeinden wachsen, so kan der Landes-Herr mehr Kirchen bauen in den Landen, so er vor dem Westphälischen Frieden gehabt. Also hat man denen, die der Religion wegen aus Franckreich geflüchtet sind, Kirchen gebauet. Die Evangelischen und Reformirten könten sich noch wohl vergleichen, wenn man ein formulare auffsetzte, darüber man einig werden wolte, dazu etliche Geistliche genommen werden könten, denen man es communicirte, und denen Geistlichen grössere Salaria gäbe.

(Q) *In Residentia sua*) Von den Residentzen heist es, daß der Landes-Herr da solle einen Hof-Prediger setzen können. Es fraget sich aber hierbey: Was sind Residentzen? Etliche meynen, überall, wo der Landes-Herr sich nur aufhalte. *vid. Henniges in Comment.* der als ein Reformirter saget, ich habe ja überall ein Schloß oder Haus. Denn man könte den Fürsten nicht zumuthen, daß er den Priester überall mitnähme. Folglich wäre es erlaubet, überall das Exercitium Religionis hinzubringen, und Hof-Prediger zu setzen, wo dergleichen Schlösser und Häuser wären.

ges aut conſtitutiones Eccleſiaſticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, Scholas, Hoſpitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque ſacrorum hominibus applicare, vel Juris territorialis, Epiſcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu ſubditis Miniſtros alterius Confeſſionis obtrudere vllumue aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre (R) & vt haec conuentio eo firmius obſeruetur, liceat hoc mutationis caſu ipſis communitatibus praeſentare, vel quae praeſentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Eccleſiarum Miniſtros a publi-

das öffentliche Religions-Exercitivm, die Kirchen-Geſetze oder Conſtitutiones, welche bisher daſelbſt recipiret worden, zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, oder dahin gehörige Einkünffte, penſiones und Stipendia den vorigen zuentziehen, und ihren Religions-Verwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwande des Juris territorialis, Epiſcopalis, patronatus, oder ſonſt einem andern praetexte, denen Unterthanen Miniſtros einer andern Confeßion aufzudringen, und auf einige andre Weiſe, directe oder indirecte die andre Religion zu hindern, oder etwas zu ihrem Nachtheil zu thun. (R) Und damit dieſer Vergleich deſto feſter gehalten werde, ſo ſoll im Fall einer ſolchen Veränderung, denen Gemeinden ſelbſten tüchtige Schul- und Kirchen-Diener zu praeſentiren, denen aber, welche das Jus praeſentandi nicht haben, ſolche zu denominiren, vergönnet ſeyn; dieſe Kirchen- und Schul-Diener aber ſollen von des Orts öffentlichen Con-

---

Es iſt dieſes zwar ziemlich wahrſcheinlich, alleine zugleich zweiffelhafft, ob die Reformirten denen Evangeliſchen dergleichen zugeſtehen würden, wenn ſie an deren Stelle wären. Wo Prediger ſeyn, da müſſen auch Gemeinden ſeyn. Deßwegen hat man zum voraus Prediger dahin geſetzet, wovon man aber nachfragen könte, ob ſolches erlaubet ſey. Beſſer wäre es, wenn man ſagte: Es geſchehe ſolches mit Genehmhaltung der Unterthanen. Denn wenn man das Wort Reſidence ſo weitläufftig erklären will, ſo thut der Chur-Fürſt von der Pfaltz recht, wenn er allenthalben Capellen angeleget, wo Schlöſſer ſeyn, das wollen aber die Reformirten nicht leiden, denn was an einem Ort billig iſt, das muß an andern Orten auch billig ſeyn.

(R) *Afferre*) Was alſo den Punct des Religions-Exercitii anlanget, kan der Fürſt ſolches nicht ändern, und die Kirchen wegnehmen. Alleine es fraget ſich: kan auch der Landes-Herr Reformirte ins Conſiſtorium ſetzen, wo bisher keine geweſen? Reſp. Nach dem Inſtrumento Pacis kan es nicht thun, er kan aber wohl vor ſich und ſeine Leute eines aufrichten. Es wäre denn, daß er mit Einwilligung der Stände Reformirte ins Conſiſtorium ſetzte, wieswohl dieſes andern Religionen nur

blico loci Consistorio & Ministerio, (S) si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

§. 2.

Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu, Domini sui religionem amplexa, petierit, suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio, ei illud indulgere a successo-

Consistorio und Ministerio, (S) so sie mit den praesentirenden oder denominirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dessen, an dem Ort, welchen die Gemeinden selbst erwählen werden, examiniret, ordiniret und hernach von dem Fürsten oder Landes Herren ohne Verweigerung confirmiret werden.

§. 2.

Da aber eine Gemeinde bey sich ereignenden Falle einer Veränderung, ihres Herren Religion annehmen, und begehren würde, auf ihre Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zuhalten, so soll ihm freystehen, ihr, iedoch ohne der übrigen Nachtheil, solches zuerlauben, und diese Freyheit von dessen Nachfolgern nicht wie-

der

nur Gelegenheit giebet Exempla und Instantias zu allegiren. Dicis: Es haben auch die Reformirten die Dom-Kirche zu Halle mit allen Einkünfften bekommen, worüber auch viel Lerm entstanden, wie die Universität fundiret wurde, alleine sie ist ihnen nicht genommen worden, sondern sie haben sie derelinquiret. Denn als viele Reformirte kamen, und man verlangte, daß ihnen auch erlaubet seyn solte, im Dom zu predigen, so gieng der Prediger der Kirchen, Namens Schrader, weg, und begab sich nach Dreßden. Etliche meynen, man hätte sollen einen neuen Prediger hinsetzen, weil der weggelauffene Prediger der Gemeinde das Recht nicht nehmen können; allein hiervon war alles stille, wiewohl man saget, man wolle den Evangelischen die Kirche wieder geben, wenn sie es verlangten, aber es sind Kirchen genug. Der Prediger Schrader beschwerete sich in Schrifften, daß solches wider den Westphälischen Frieden wäre.

(S) *Ministerio*) Denn es sind viele, die das Jus Patronatus haben, und dem Könige in Preussen ihren Electum praesentiren, wo sie aber das Jus nicht haben sondern der König, da präsentiret das Consistorium in seinem Namen, nemlich die Evangelischen im Consistorio oder der Superintendent. Wenn aber nun kein Consistorium da ist so wählet die Gemeinde und läst sie an einem andern Ort ordiniren, iedoch, daß des Landes-Herrn Einwilligung dazu komme, weil ihm daran gelegen ist, daß er weiß, wer Prediger seyn soll. Also lassen auch die Grafen von Ortenburg im Bayerschen ihre Prediger anderswo ordiniren.

soribus non auferendum. (T) Ac Consistoriales, sacrorum Visitatores, Professores (V) Scholarum & Academiarum, Theologiae & Philosophiae, non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita juribus Principum Anhaltinorum & similium, (X) quae ipsis competunt, nullum adferant praejudicium, sed praeter Religiones supra

der genommen werden. (T) Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, (V) in Schulen und auf Vniuersitäten, in der Theologie und Philosophie, sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu dieser Zeit an jedem Ort ihr öffentliches Exercitium hat. Gleich wie aber oben erwehntes alles von künfftigen Aenderungen zu verstehen ist, als soll es den Rechten derer Fürsten von Anhalt, und anderer Herren, (X) welche ihnen zuständ-

(T) *Non auferendum*) Bisweilen geschiehet es, daß die Unterthanen ihre Religion ändern, und aus weltlichen Absichten ihres Landes-Herrn Religion annehmen. Das regardirt das Instrumentum pacis nicht, der Landes-Herr auch nicht, und da ist die Frage: Wenn der Princeps nur eine Hof-Kirche hat, ob er ihnen nicht kan das öffentliche Religions-Exercitium geben, weil er das *Jus reformandi* nach dem Friedens-Instrument hat. Resp. Ja, iedoch, daß die Land-Stände und Unterthanen darein willigen. Ein anders hingegen ist bey denen, so an. 1624. bereits im Besitz gewesen. Alleine eine andere Frage ist: es wird alles reformiret, und bleiben nur noch etliche Evangelische von dem Kirch-Spiel: Ob man ihnen die Kirche mit Gewalt nehmen könne? Resp. Nein; aber wohl kan man sie in der Güte auf andere Gedancken zu bringen sich bemühen.

(V) *Professores*) v. g. zu Heidelberg können keine Evangelische Professores seyn, und hingegen zu Rinteln keine Reformirte. Es ist dieses von den alten Academien zu verstehen von den neuen aber weiß ich nicht, ob sie daran gebunden. Zu Halle hat man denen Land-Ständen versprochen, daß man keine als Evangelische Professores nehmen wolle, weil sonst die Stände in die Universität nicht willigen wolten, deßwegen die Theologische Facultät keine Reformatos einnehmen will, die andern Facultäten aber kehren sich nicht viel an die Religion, wenn es nur tüchtige Leute sind. Also ist Sperlette durch Recommendation des Herrn Spanheims in die Philosophische Facultät eingenommen worden. Neue Schulen kan der Landes-Herr auch anlegen, wenn nicht etwa gewisse Verträge solches hindern, die alten aber bleiben, wie sie gewesen.

(X) *Similium*) i. e. Brandenburg, als welches unter Johann Sigismund auch erst reformiret worden, und Hessen. Denn nachdem dieses so beschlossen, daß nichts solte geändert werden, kam Brandenburg, Hessen und Anhalt mit der Protestation ein *vid LONDORP. in Actis Tom. VI. p.* 136. und sagten, wir lassen uns zwar gefallen, daß wir nichts ändern, daß wir aber keine neue Kirche bauen sollen, gehen wir nicht ein, denn wir sind schon vor dem Kriege reformiret gewesen. Brandenburg und Hessen wolten sich hier nicht mit Namen nennen lassen, weil viele Evangelische in ihren Landen wohnen, denen sie durch die künfftige

supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur. (Y)

ständig, nicht nachtheilig fallen. Es soll aber auser obbenannten Religionen keine andre im Heil. Römischen Reich angenommen, oder geduldet werden. (Y)

Ar-

künfftige Aenderungen keine argwöhnische Gedancken machen wolten. vid. *ARCANA Pacis VVestphal.* Die Landes-Herren können also nach Gefallen so viel Kirchen bauen als sie wollen, aber keinen nichts nehmen, auch an solchen Oertern, da sie dazumal nicht in Possession gewesen, es wäre denn, daß die Unterthanen darein willigten.

met, daß die keine andere zu dulten schuldig wären, aber die Protestanten, die die Freyheit in der Religion lieben, haben sich nicht einschräncken lassen, es müste denn ein harter Lutheraner uhd Reformirter seyn. Denn man muß mit dem Religions-Eifer und Ketzer-machen denen Catholicken keine Pforte öffnen, daher wir Schaden haben, wenn wir Pietisten machen, der Pfaffe nimmt das gleich an, und macht die Leute zu Ketzern. Die Enthusiasten aber taugen nichts, denen muß man zu arbeiten geben. Wer nur ein ernsthafftes Leben führet, den muß man nicht gleich zum Sectirer machen, es dependiret vieles von der Gemüths-Neigung. Etliche Leute können nicht leiden, wenn man lachet. Die Enthusiasten sind in der That kranck, und die kan man wohl fortjagen. Es giebt auch Reformirte Pietisten, und sind die sonderlich in Marburg im Ruff gewesen. Im Brandenburgischen, sonderlich in der Neu-Marck, und in dem Croßnischen wohnen Socinianer, welche der König in Polen, Johann Casimir, verjaget, darunter es reiche Edelleute giebet, v. g. die Osterader und Worsteimer. Ein anders ist es, ob es dienlich sey, daß man andere Religionen aufnehme und dulte. Also wolte schon Carl Ludewig, Chur-Fürst von der Pfaltz, die Socinianer aus Polen aufnehmen, sie hatten sich schon mit einander verglichen; Allein sein Hof-Prediger widerrieth es ihm, weil es nur Unruhe verursachen möchte. Eben dieser Chur-Fürst, Carl Ludewig, wolte den *Spinozam* nach Heidelberg beruffen; allein er praetendirte, man solte ihn bey seiner Freyheit lassen, und die Erlaubniß geben, auch

(Y) *Toleretur*) Als die Pietisten aufkamen, haben sie eine Schrifft heraus gegeben, darinnen sie zeigten, daß diese Secte eine neue Fabel sey. Das geschahe zu der Zeit, als der König von Schweden in Sachsen war, bey welchem D. Mayer die Pietisten angeschwärtzet hatte. Diese Schrifft ist von Francken, wenn mir Recht ist, dem Könige von Schweden selbst übergeben worden, da er zu ihm in sein Lager reisete. Sie wiesen darinnen, daß sie gute Evangelische Christen wären, wobey sie sich auch geschützet, sie sonderten sich nur von den Geist-losen Evangelischen ab, und führeten ein strengeres Leben, womit die Moral besser bestehen könne, wenigstens bey jungen Leuten, als wenn man der Wollust den Zügel lasse. Der Kaiser hat den Fiscal Emerich wider die Pietisten in den Reichs-Städten excitiret, daher der Profess. Fecht zu Rostock Gelegenheit nahm zu schreiben: es möchte sich Preussen in Acht nehmen, weil er den Arnold gulte, als welcher weder Reformirt noch Evangelisch sey; allein Preussen fürchtet sich wenig vor dem Fiscal, wenn er auch gleich andere Religionen dulten wolte, welches auch das Instrumentum Pacis nicht verwehret, denn der Articul ist nur den Catholicken zu gefallen eingeräu-

Articulus IIX.

Innhalt.

§. 1. Jura antiqua & praerogatiuae Statibus Imperii conseruentur.
§. 2. Gaudeant superioritate territoriali.
§. 3. De Comitiis proxime habendis & materiis ibi deliberandis.
§. 4. De voto decisiuo aliisque Juribus, Ciuitatibus Imperii liberis competentibus, & de Legibus in Imperio seruandis.
§. 5. De ratione actionum, contra debitores ob bellicas calamitates fortuna lapsos in futuris Comitiis habenda.

§. 1.

Vt autem prouisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero Juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. (Z)

§. 1.

Damit aber hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Priuilegien, freyen Exercitio der Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, so wohl in Geist- als Weltlichen Herrschafften, Regalien, und dieser aller possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätiget und bekräfftiget seyn, daß sie von Niemand, unter was Schein es auch *immer* seyn möge, de facto daraus getrieben werden können noch sollen. (Z)

§. 2.

---

auch der Religioni Dominati widrige Dinge zu lehren. Als er aber dieses nicht erhielte, wolte er lieber in Holland bleiben. *vid. HEIDEGGERI Vitam Joh. Ludouici Fabricii*, der Carl Ludouici Hof-Prediger war.

(Z) *vel debeant*) Auf diesen Articul gründet sich die Hoheit der Stände, und wenn man wissen will, warum dieser Articul gemacht worden, so muß man den *Puffendorff de rebus Suecic.* nachlesen. Denn bisher sind die *grauamina Ecclesiastica* abgehandelt worden, und nunmehro kommen die *grauamina politica & secularia*. Es waren zwar seit den Zeiten Kaiser Maximiliani I. die Stände bey denen allgemeinen Staats-Angelegenheiten zu Rathe gezogen worden. vid. die Regiments-Ordnung *Maximiliani I.* allein der Kaiser hat sie doch nicht in allen Regalibus und *in Consortium totius Majestatis* aufgenommen, sondern er hatte nur einige regalia benen-

§. 2.

Gaudeant ſine contradictione jure ſuffragii (A) in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii,

§. 2.

Sie ſollen ohne Widerſpruch das Jus Suffragii (A) in allen Berathſchlagungen über des Reichs An-

net, darinnen ſie concurriren ſolten. Ferner haben die Stände noch dazumal keine ſo ſpecielle Declaration gehabt, wie ietzo. v. g. Der Kaiſer Maximilian ſagte zwar, er wolle ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen, ausgenommen, wo es die Nothwendigkeit erforderte, oder ſolches dem Reich zuträglich wäre. Wenn nun der Kaiſer vor ſich Krieg anfieng, ſo ſagte er, es ſey ein Caſus Neceſſitatis, darunter die vtilitas auch mit begriffen war, denn kein vernünfftiger wird ſagen können, daß die vtilitas auch nicht nöthig ſey. Bey den Friedens-Schlüſſen machte man eben ſolche weitläufftige Erklärungen. Es hieſſe: die Stände ſolten zu dem Friedens-Schluſſe mit gelaſſen werden, exceptis caſibus neceſſitatis, da wolte der Kaiſer allein Frieden ſchlieſſen. Weil nun in vielen Stücken die Stände mit dem Kaiſer nicht zufrieden waren, ſo legte man Carolo V. eine Capitulation vor, weil ſie ohnedem dieſes Kaiſers Macht furchten, wodurch die Stände ihre Rechte und Vorzüge ziemlich beſchützet, wiewohl nur in generalen terminis. Hier iſt zwar dieſes auch nur weitläufftig geſetzet; allein im §. 2. iſt alles ins beſondere benennet, welches aber eine ſpecielle-re Erläuterung vonnöthen gehabt hätte.

Es wird alſo in dieſem Articul das gantze Staats-Recht von Teutſchland verändert. Inſonderheit haben die Fürſten groſſe Rechte bekommen, welche vorher die Chur-Fürſten alleine hatten. und der Kaiſer ſahe ſolches nicht gerne, weil er an ſeinen Vor-Rechten groſen Schaden litte. Er beruffte ſich auch durch ſeinen Geſandten, den Grafen von Trautmannsdorff, auf ſei-

ne *Reſeruata*, welche auf dieſe Weiſe geſchmälert würden; Alleine wie die Frantzoſen und Schweden fragten: was denn das vor reſeruata wären? wuſte man keine anzugeben, ſondern die Kaiſerlichen Geſandten gaben vor, es wären arcana. Es ſind aber die Chur-Fürſten ſelbſt Schuld dran, daß die Fürſten vorietzo ſo viele Rechte bekommen. Denn die Schweden wolten die Lande, ſo ſie vorietzo zu ihrer Befriedigung bekamen, gerne unter dem Titel eines Chur-Fürſtenthums haben, welches aber die Chur-Fürſten durchaus nicht zugeben wolten. Wie ſie alſo ſahen, daß ſie nur unter denen andern Fürſten des Reiches bleiben ſolten, ſuchten ſie dieſelben gleichfalls groß zu machen, und ob ſich gleich der Kaiſer und die Chur-Fürſten ſehr dawider ſperrten, ſo halff es doch nichts, denn die Schweden waren Uberwinder. Den eintzigen Staats-Streich brauchten die Chur-Fürſten noch glücklich, daß ſie etliche wichtige Dinge auf den nächſten Reichs-Tag verſchoben, wenn aber etwas dahin kömmt, wird es langſam ausgemachet.

(A) *jure ſuffragii*) Bisher hatte der Kaiſer in vielen Dingen mehr Freyheit gehabt etwas zu ſetzen und *ex plenitudine Imperii* aus eigener vollkommener Macht, wie ihn noch *Lyncker* vorſtellet, zu befehlen. Er berathſchlagte öffters nur nach Belieben mit den Chur-Fürſten und communicirte ihnen wenig, das iſt hier gehoben. Es ſtehet dem Kaiſer nicht mehr frey, etliche zu den Berathſchlagungen zu conuociren, welche er will, ſondern es müſſen alle Stände in wichtigen Berathſchlagungen zugelaſſen werden, und haben ſie nunmehro den Vor-

thel,

rii, praesertim, (B) vbi leges ferendae, (C) vel interpretandae, (D) bel-

Angelegenheiten haben, fürnehmlich, (B) weñ Gesetze zu machen, (C) oder auszulegen, (D) Kriege zu de-

thel, daß sie auf dem Reichs-Tag allezeit zugegen seyn, und nicht ausgeschlossen werden kõnen, weil der Reichs-Tag immer währet. Es haben aber die Stände ein *suffragium positiuum*, obgleich *Stamlerus Rheinking* und andere sagen, die Stände hätten nur *Suffragium Consultatiuum*. Der Kaiser thäte wohl, wenn er etwas nicht ohne ihre Einwilligung thäte, das sey in andern Königreichen auch so, v.g. in Franckreich; sie hätten aber nicht ein *Suffragium positiuum* oder *decisiuum*, denn das sey in Instrumento Pacis nicht ausgemacht. Allein daß die Stände ein würcklich Votum decisiuum haben, erhellet aus den Worten des Instrumenti pacis selbst. Denn der Kaiser muß ja nicht etwan die Stände nur anhören, sondern ihre Stimmen sammlen und zählen. Denn wenn sie nicht dazu stimmen, kan der Kaiser nichts thun. Es ist also ihr Votum kein *Consultatiuum*, und die Stände sind nicht blosse Ja-Herren, sondern es ist ein decisiuum, welches man zählet. Und zwar werden der Fürsten ihre Vota *Viritim* gezählet, sonst gehet des Kaisers Vortrag nicht fort Die Stände haben schon viele Secula her den Kaiser gehindert, daß er nicht nach Belieben hat agiren können *vid. Otto Frisingensis*, welcher vom Friderico Barbarossa erzehlet, daß, da er mit den Ungarn habe Krieg anfangen wollen, haben ihm die Stände widersprochen. Wer wolte nun sagen, daß nach den Zeiten, da das *Instrumentum pacis* verfertiget worden, der Stände Suffragia Conditionata wären, wie in andern Königreichen, in Franckreich, daß wenn der König daselbst v.g. seine Kinder legitimire, daß es die Stände protocollirten. Es ist dieser § so practisch, daß, wenn ein Stand heutiges Tages beschweret wird, er ein Argumentum practicum daraus nimmt, und sich darauf beziehet, daß darnach erkannt werden möge. Es ist demnach die Majestas zwischen dem Kaiser und den Ständen getheilet, und exerciren sie solche alle zusammen.

(B) *Praesertim*) Es werden hier nicht eben alle Vorzüge und Rechte erzehlet, die denen Ständen zukommen. Folglich kan man nicht schliessen: Dieses oder jenes Recht ist nicht mit benennet, folglich komme es auch den Ständen nicht zu.

(C) *Vbi Leges ferendae*) Das Recht, Gesetze zu geben, ist zuerst gesetzet, weil Ferdinandus II. mit seinen Edictis, sonderlich mit dem *Edicto restitutorio* denen Ständen beschwerlich gewesen. Das Wart *plenitudo potestatis* war zu offte unter Ferdinando II. gehöret worden. Diese Formul aber war denen Ständen verhaßt, deßwegen, als der Kaiser das Pommerland dem Brandenburger nehmen wolte, und man ihn fragte, mit was Recht solches geschehe? ließ sich der Kaiser auch mit dieser Formul heraus; allein man antwortete ihm, es wäre dieses eine verhaßte Redens-Art, weßwegen man bisher die Waffen ergriffen hätte, und nun wolte man dieselbe wieder gebrauchen.

(D) *Vel interpretandae*) Es heist: Die Stände sollen bey Gebung derer Gesetze nicht ausgeschlossen seyn. Nichts desto weniger sagte *Volmar*, als ein subtiler Kopff: Der Kaiser müste doch das *jus interpretandi* behalten; Allein, das ist eben als wenn die Chur-Fürsten zu den Fürsten sagen: Ihr könnet die *Capitulation* des

Kais

bellum decernendum, (E) tributa indicenda, (F) delectus aut hospita-

decretiren, (E) tribut aufzulegen, (F) Soldaten zu werben, und in die

Kaisers mitmachen, aber wir wollen ins besondere das *jus adcapitulandi exclusis Principibus* haben, denn da können die Chur-Fürsten denen Fürsten alles wiedernehmen. Es hätte Volmar nur lieber schweigen können, aber so sagte *Lampadius*, es ist gut, daß solches erinnert wird. Denn die *authentica Legis interpretatio* ist nichts anders, als ein neues Gesetze. Das alte Gesetz ist dunckel, soll nun die neue Erklärung von allen angenommen werden, so gehöret ein Befehl dazu. Dicis: Es ist ja kein neues Gesetz, sondern der Gesetz-Geber erkläret nur seine Worte; Alleine bey der Gelegenheit kan ers machen, wie der Praetor zu Rom, der sagte auch, er machte keine neue Gesetze, sondern er erklärete nur das alte vorgeschriebene harte Recht nach der Billigkeit, aber es war ein schlimmer Mann, und gab unter diesem Vorwand neue Gesetze, dergestalt, daß die *Leges XII. Tabb.* fast gar darüber verschwunden. Also kan der Kaiser auch nicht allein das jus interpretandi Leges haben.

(E) *Bellum decernendum*) Kaiser Maximilianus I. sagte: Er wolle keinen Krieg anfangen, gleichwohl da er wegen seines Sohnes eine Anforderung auf Sicilien &c. bekam, sagte er: Ja es könne der Fall kommen, da man nicht anders könte. vid. *HEERD* in seiner Grund-Veste. Die Freyheit und Macht Krieg vor sich anzufangen ist allhier aufgehoben. Jedoch siehet man auch darauf, ob es ein *bellum defensivum* oder *offensivum* sey? In jenem ist genung, daß das Chur-Fürstliche Collegium darein gewilliget, so lange bis ein Reichs-Tag gehalten werde, der hernach vollends seine Einwilligung von sich gebe. Es ist auch billig, daß in diesem Fall der Chur-Fürsten Einwilligung genug sey. Denn die Natur des belli defensiui bringet es mit sich, daß man sich ie eher ie lieber vertheidige; Aber bey einem bello offensiuo ist mehr zu bedencken. Es kan ein Land dadurch in grossen Schaden gesetzet werden, da müssen die Stände insgesamt willigen. Es ist aber nichts deutlich gesetzet worden, derowegen als Ferdinandus IV. erwählet wurde, wolten die Stände in ihren Monitis eine Erklärung haben, was *ad decernendum bellum* gehöre, und da meynte man, es würde eine genaue Erläuterung dieses §. erfolgen, es ist aber nicht geschehen. Denn es ist bey den Reichs-Kriegen auch eine Reichs-Cassa, wobey die Stände nothwendig concurriren müssen. Es muß ferner ein Reichs-Marchall erwählet werden, der die Reichs-Armee commandiret. Es müssen andere Chargen mehr vergeben werden.

(F) *Tributa indicenda*) Hieraus fliesset, daß die Stände auch zu denen Anlagen concurriren müssen, denn wo ein Krieg ist, da müssen auch Anlagen gemachet werden, nur ist der Fehler, daß hiervon noch nichts ausgemacht ist, denn es sollen keine Vota majora gelten, wie in Polen, vide supra, woran aber die Catholischen selbst Schuld seyn. Der Kaiser kan also keine Collecten nach Gefallen ausschreiben, sondern er muß alle Stände hören. Er hat aber doch seine Ausflüchte. Denn wenn er auf einem Reichs-Tage nichts erhalten, kan er einzeln von denen Ständen Tribut fordern. Hierzu wolte man sich an dem Kaiserlichen Hofe lange nicht resoluiren, denn es läst wunderlich, wenn man soll vor andern Thüren suchen, sondern er machte sich an die Creise, und wenn sie ihre Creiß-Versammlungen hielten, schickte er einen Gesandten

tationes militum (G) instituendae, noua munimenta (H) intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec

die Quartiere zuverlegen, (G) neue Festungen (H) in der Stände Herrschafften, im Namen des Reichs, aufzubauen, auch die alten mit

hin, der dem Circul vorstellete, daß sie etwas contribuiren möchten. Nun sind da viele kleine Herren, keiner wolte, so zu sagen, der Katzen die Schelle anhencken. (*conf. HEERD* in seiner Grund-Veste, welches ein nützlich Buch ist, denn er war selbst auf dem Reichs-Tag als Gesandter zugegen, und obseruirte das alles.) Endlich fiengen die Creisse an zu murren, weil sie wusten, daß es eine Sache wäre, die auf dem öffentlichen Reichs-Tag ausgewacht werden müste, und wo die Creisse Catholisch gemischt wären, hätte der Kaiser allezeit Vortheil, deßwegen supplicirten sie an den Kaiser, er möchte sie damit verschonen. Da nun dieses ietzo nicht mehr bey den Creisen angehet, so klopft er bey einem ieden an, woran er auch am klügsten thut. Also wolte er neulichst keine Trouppen, sondern Geld haben, zu Berlin aber wieß man ihn auf den Reichs-Tag. Hieraus siehet man, daß grosse Herren eher was ohne Nachtheil thun können, als ein Priuatus

(G) *Delectus aut Hospitationes*) Denn der Kaiser theilte sonst seine Trouppen aus, wohin er wolte, und gehet es ietzo noch nicht gar zu ordentlich zu. Etliche Monate bekommen die Officiers ihre Besoldung, hernach aber müssen sie wieder Hunger leiden, und doch ist kein besserer Soldat als ein Kaiserlicher. Das machen die guten Quartiere, denn sie sagen, da sollen so viel, und dort so viel liegen, und ist doch ihr Ernst nicht, inzwischen müssen es die Stände mit vielem Gelde abkauffen, und denen Officiers spendiren. So machten es Tilly im Westphälischen Creise und Wallenstein, er nahm Quartier, wo er wolte, ohne Ordre des Kaisers, und meynte: des Kaisers Trouppen müste ieder Stand Quartier geben. Er logirte sich ins Brandenburgische. Das soll ietzo abgeschafft seyn, der Kaiser soll von den Quartieren nicht nach Gefallen disponiren, sondern es soll alles auf dem Reichs-Tag überleget werden. Jedoch siehet man wohl, daß es zwar auf dem Pappier stehe, aber sehr schlecht beobachtet wird, und auch nicht wohl beobachtet werden kan, denn wenn die Soldaten nicht eher in die Winter-Quartiere gehen solten, bis es auf dem Reichs-Tag beschlossen ist, so würden sie manchem Winter im Felde bleiben müssen.

(H) *Noua Munimenta*) Vorhin bauete der Kaiser Festungen in der Stände ihren Landen, ob sie gleich selbst das Recht hatten in ihren Landen Festungen zu bauen und kein anderer; allein der Kaiser excipirte casus Necessitatis extremae & vtilitatis. Solches soll nicht mehr ohne Einwilligung der Stände geschehen, sonderlich dessen, dem das Land gehöret, weil ihm sonst Schade zuwachsen könte. Ja wenn es auch gleich Reichs-Festungen sind. Denn wider Franckreich musten etliche angeleget werden, dergleichen ist Philippsburg im Speyerischen, Kehl auf Baadenschen Boden. Es darff auch keiner dem andern eine Vestung zu nahe bauen. Also bombardirte Dänemarck Ratzenburg, welches von Wolffenbüttel befestiget ward. Im Dreyßigjährigen Krieg wolte der Kaiser Ferdinand II. Hanau befestigen; Alleine die Stände widersetzten sich und stellten dem Kaiser vor, daß ihnen solches nachtheilig wäre, massen auf solche Weise in ihren Landen könten Festungen angeleget, und mit der Zeit wider sie selbst gebrauchet werden.

nec non vbi pax aut foedera (l) fa-

mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündniße (l) zu

(l) *Pax aut foedera facienda*) Das Recht Friede zu schliessen fliesset aus dem ersten. Denn da man denen Ständen das Recht gelassen, daß sie bey denen Kriegs-Berathschlagungen was zu sagen haben solten, so müssen sie auch per Argumentum ab opposito desiuntum zum Frieden gelassen werden, nam quicunque ad bellum indicendum admittitur, ille etiam ad illud finiendum est admittendus. Ich kan hier nicht sagen, qui potest bellum incipere ex mandato, ille etiam illud finire potest. Wie v. g ein General. Die Stände sind keine Mandatarii, sed ex Communione Reipublicae administrant, E. da man ihnen das Jus gegeben, vt ad bellum concurrant, Ergo, vt ad pacem quoque concurrant necesse est, & illis hoc jus est proprium, postquam illis est communicatum. Es kan ihnen nicht wieder genommen werden. Und wenn der Kaiser die Stände befraget, so ist ihr Votum doch nicht consultatiuum, sondern decisiuum.

Hiermit ist auch verknüpffet das Recht Gesandte zu schicken, die ihren Principalen Nachricht ertheilen müssen, in deren Namen sie concurriren und rathschlagen, sonst hiesse es so viel als wenn ich zu einem sagen wolte, du hast zwar die Stube, aber nicht die Thüre, der modus concurrendi & deliberandi stecket schon im Worte pax, und ist nicht nöthig, daß man sich hierüber eines bessern vergleiche; denn sie sollen mit concurriren im Beyseyn der feindlichen Gesandten, sie anhören und alles protocolliren, was vorgebracht wird, und kan überdem noch ein ieder vor sich kommen. Diesem ohngeachtet haben die Kaiserlichen doch öffters mit den Ständen nicht deliberiren, sondern mit dem Frantzösischen Gesandten allein in Conference treten wollen. Es ist dieses wider den Buchstaben des Westphälischen Friedens, ob man gleich sagen will, es sey noch nicht ausgemacht. Denn weil die Stände ihre Vota zum Kriege geben müssen, so ist ja billig, daß sie solche auch zum Frieden geben. Hieraus entstehet das *jus adlegandi ad pacem* der Stände, welches ihnen allerdings zukömmt. Ein anders aber ist, ob die Stände alle in dem Stande sind, es zu verrichten. v. g. Die Reichs-Städte. Der Baron von Schrotenbach hat sonst hierzu die Commission von den Fränckischen Städten gehabt. Die Gesandten müssen Staat machen, und würde schlecht heraus kommen, wenn ein Gesandter alte Liberey, welche die Frantzösische Ambassadeurs verkaufft haben, kauffen wolte. vid. *LVDEVVIG in tractatu de jure adlegandi*, der solches erzehlet. Ob diesem so sey, weiß ich nicht. Zum wenigsten glaube ich, daß ein ieder sich dazu gefaßt mache, und sich nicht leicht prostituiren wird. Der Princeps darff es von seinen Domainen nicht nehmen, sondern die Unterthanen müssen es geben, denen schenckt man nichts, was zum Kriege destiniret ist. conf. *STIEF in tr.* vom Europäischen Hof-*Ceremoniel*, welcher mit zu Ryswick gewesen. Der Herr von Ludewig hat seine *inaugural-dissert.* da er Doctor ward, *de jure adlegandi Principum* gehalten, darinnen er dieses alles notiret, weil der selbst mit beym Frieden gewesen ist. In der *Capitulatione Caesarea* sind die Worte Friede zu machen und Bündnisse zu schliessen dergestalt limitiret, daß wenn etwa die Noth erforderte in der Geschwindigkeit dergleichen zu machen, alsdenn der Chur-Fürsten Einwilligung alleine schon genug seyn solle; ist aber kein Periculum in mora vorhanden, so müssen auch die andern Stände dazu gezogen werden. Kaiser Maximilian I.

facienda, aliaue (K) ejusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cumprimis vero jus faciendi inter se & cum exteris (L) foedera, pro sua cu-

zu machen, und andere dergleichen (K) Sachen zu verrichten sind. Nichts soll von diesen oder dergleichen hinführo jemals geschehen oder zugelassen werden, es sey denn mit aller Reichs-Stände, Reichs-Tägen und freyen Suffragio und Beyfall geschehen, insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder mit Ausländischen (L) zu ihrer

---

machte alleine Frieden, aber Carolo V. ist in der Capitulation vorgelegt, er solle die Chur-Fürsten mit dazu nehmen, und weil die Fürsten sich beschwerten: warum sie ausgeschlossen seyn solten: so hat man sie hier mit hinein gerückt. Wobey es aber heist: datur exceptio, si periculum in mora adsit, weil es alsdenn ohnmöglich ist, daß die Sache mit aller Genehmhaltung könne ausgemachet werden, daher protestiren die übrigen Stände wider diese Exception in der Capitulation, und sagen: so geschwinde die Chur-Fürsten befraget würden, so geschwinde könten sie auch befraget werden. Diesem aber ungeachtet communiciret man es erst hernach denen übrigen Ständen, und schliessen die Chur-Fürsten mit dem Kaiser die Bündnisse meist vor sich.

(K) *Aliaue*) Die Schweden insonderheit meynten, sie verstünden den Westphälischen Frieden am besten, sagten, es würden alle wichtige Sachen darunter verstanden, welche hier nicht benennt worden. Hingegen der Kaiser läugnete solches, und die Chur-Fürsten hiengen sich an den Kaiser, als welcher sagte, es werde hier gestritten *de communicatione juris Majestatici*, was ich communiciret, und wem ich in administration genommen, das ist klar ausgedrucket; was aber nicht klar da stehet, das kan nicht gefordert werden, es sey alles *strictissimae interpretationis*, nemo enim minimum dare censetur, sonderlich, si inuitus dat. Denn wenn der Kaiser nicht bey Leipzig und Janckowitz wäre geschlagen worden, hätte ers nicht gegeben, dahero sagte der Kaiser unter dem Worte aliaue werde alles verstanden, was ad bellum & pacem gehöre. Aber es scheinet nicht, daß man es hier in allen mit denen Kaiserlichen Ministern halten könne, denn man sagt nicht *aliaue*, wenn vorher vom Krieg ins besondere gesaget worden, sondern es wird vielmehr von allen geredet. Weil nun dieses zweifelhafft, so muß es auf dem Reichs-Tag ausgemacht werden, denn kein Privatus kan solches erklären, und der Kaiser sagte zu den Schweden, sie wären interessiret wegen der Pommerischen und Bremischen Länder, davon sie Fürsten worden.

(L) *Inter se & cum exteris*) Es ist gewiß, daß die Stände vor Zeiten Bündnisse gemachet, die Kaiser haben auch niemals darwider protestiret, wenn es nur nicht wider Sie selbst und das Reich gewesen. Die Kaiser haben auch in dergleichen Bündnisse gewilliget, v. g. in der Schweitzer und Rheinische, auch Hansees Städte Bund. Es sind aber auch viele ohne ihren Consens gemachet worden. Dergleichen gehet hingegen in Monar-

chischen

cujusque conſeruatione ac ſecuritate ſingulis Statibus perpetuo liberum eſto, ita tamen, ne ejusmodi foedera ſint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis tranſactionem, fiantque ſaluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obſtrictus eſt.

ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündniſſe zu machen, iedoch dergeſtalt, daß ſolche Bündniſſe nicht wider den Kaiſer, das Reich, und deſſen Land-Frieden, oder auch inſonderheit wider gegenwärtige Tranſaction lauffen, und alſo geſchehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit einjeder dem Kaiſer und dem Reiche verbunden iſt, nicht möchte verletzet werden.

§. 3.

Habeantur autem Comitia Imperii intra ſex menſes, (M) a dato ratificatae Pacis; Poſtea vero, quoties

§. 3.

Es ſoll aber innerhalb 6. Monathen, (M) nach ratificirten Frieden, ein Reichs-Tag, und hernach ſo

---

chiſchen Reichen nicht an. Dieſe Freyheit haben ſie noch, nur daß ſie nicht wider den Kaiſer und das Reich gerichtet werden, ſondern ſie ſollen gegen dieſelbe ſich ihrer Lehns-Pflicht erinnern. Die Gelegenheit hierzu war der Cur-Fürſt von Trier, der machte ein foedus defenſiuum mit Franckreich, und begab ſich in protectionem & Clientelam Ludouici XIII. Regis; Daher die Frantzoſen ſehr gelermet, als man den Chur-Fürſten gefangen genommen. vid. *PVTEANVS du Droit du Roy de France*, der den Chur-Fürſten wegen dieſes gemachten Bündniſſes vertheidiget. Man hatte auch während dreyßigjährigen Krieg diejenigen Stände ſehr hart gehalten, welche ſich mit denen Schweden in Bündniſſe eingelaſſen hatten, folglich war billig, daß ſich die Schweden und Frantzoſen hier der Sache mit Ernſt annahmen.

(M) *Intra ſex Menſes*) Bisher war lange Zeit gar kein Reichs-Tag gehalten worden, denn Kaiſer Ferdinand II. vermeynte nach ſeinen Staats-Reguln beſſer zu regieren, wenn keine gehalten würden. Hierüber entſtunden groſſe Klagen. Denn der Krieg währete 30. Jahre, und während dieſer Zeit war groſſe Zerrüttung im Reich vorgefallen, daher es höchſt nöthig war, daß man beſchloß, ſo geſchwind es möglich wäre, einen Reichs-Tag zu halten, und es wurde ohnedem vieles verſchoben, das daſelbſt ſolte ausgemachet werden. Der Reichs-Tag aber, ſo nach 6. Monat von Zeit des getroffenen Frieden-Schluſſes hat ſollen gehalten werden, iſt erſt 6. Jahr darnach erfolget. Warum ſolches geſchehen, *vid. PFANNERI Hiſt. Comitorium*, welche er aus dem Weimarſchen Archiv verfertiget, und alſo eine ſehr gute Arbeit iſt, die den Weſtphäliſchen Frieden an vielen Orten deutlich macht. Es waren die Schweden hieran faſt ſelbſt Schuld, deßgleichen die Executio Pacis und die Zänckereyen zwiſchen Pfaltz und Bayern.

ties id publica vtilitas (N) aut neceſſitas poſtulauerit. In proximis vero Comitiis emendentur (O) inprimis anteriorum conuentuum defectus; ac tum quoque de electione Romanorum Regum, (P) certa conſtan-

ſo offt es die gemeine Wohlfahrt (N) oder Nothdurfft erfordern wird, gehalten werden. Im nächſtkünfftigen Reichs-Tage aber ſoll fürnehmlich derer vorigen Conuenten Mängel verbeſſert, (O) auch alsdenn von der Wahl der Römiſchen Könige, (P) von Verfertigung einer gewiſſen und beſtändigen

(N) *Publica vtilitas*) Solches iſt nicht determiniret worden, denn es meynten etliche, ſie ſolten alle 2. Jahr, andere aber, ſie ſolten alle 3. Jahr gehalten werdē. Die Stände begehrten von Carolo V. daß er ohne ihre Einwilligung keinen Reichs-Tag halten ſolte. Vor dieſem haben die Stände die Reichs-Täge gemieden, weil es ihnen viel Geld koſtete. Denn ſie muſten auf ihre Koſten dieſelben beſchicken, und dem Kaiſer nachlauffen, der ſie bald da, bald dorthin beruffte; Dahero man zum Kaiſer ſagte, er ſolte nicht viel Reichs-Tage halten. Endlich ſind gar keine mehr gehalten worden. vid. HEERD in der Grund-Feſte des H. R. R. der ſaget, es wäre hier wie mit den bonis operibus. Als Luther gekommen wäre, hätte er geſagt: Der Glaube mache alleine gerecht. Dazumal hielte man zu viel auf die guten Wercke, nach der Zeit wären ſie gar ausgeblieben. Alſo wären anfangs zu viele Reichs-Täge gehalten worden, nachdem wäre gar keiner geweſen, jetzt aber wolte man mehr haben, u. gleichwohl machte man nichts aus, deswegen ſtehet nur, *quoties vtilitas Publica poſtulat.*

(O) *Emendentur*) Die werden aber ihr Lebtag nicht gehoben werden, und hier iſt *Henniges* wohl zu gebrauchen. Dieſer ſchmählet ſonderlich auf den Directorem, den Chur-Fürſten von Mayntz. Denn wenn was in der Schule fehlt, giebt man alles dem Rectori ſchuld: aber ſo wie *Henniges* die Reichs-Täge haben will, müſſen ſie im Himmel gehalten werden. Man kan Mayntz nicht verdencken, daß er ſein Intereſſe bey ſeinem Directorio auf ſeine Religion richtet, ein jeder thuet das, alſo bringet er v. g. Sachen nicht ad dictaturam publicam, darinnen die Proteſtanten den Vorzug haben können, ſondern nur was dem Kaiſer, ihm ſelbſt, oder ſeinem Hauſe und den Catholicken dienlich iſt, er trägt nichts vor nach der Praeſentation und Zahl, er ſaget: es ſey nicht bey allen Sachen periculum in mora und über dieſes nehme er keinem etwas. Ferner ſaget Henniges: Es ſey ein groſſer Fehler, daß alle Reichs-Geheimniſſe ſo ſehr entdecket würden. Allein in unſerm Reich kan nach deſſen Verfaſſung nichts heimlich gehalten werden. Es wird alles öffentlich vorgetragen, da erfahren es gleich ſo viele, die haben wieder verſchiedene Abſichten, und müſſen alles an ihre Höfe ſchreiben, daſelbſt wird weiter berathſchlaget. ꝛc.

(P) *Electione Romanorum Regum*) Die Römiſche Königs-Wahl wurde auf den Friedens-Handlungen nicht ausgemachet. Es iſt nunmehro ſeit den Zeiten Alberti II. das Kaiſerthum beſtändig bey Oeſterreich geweſen. Jedoch bleibet Teutſchland ein Wahl-Reich. Es ſolte freylich ſeyn wie in Polen, da wird kein anderer König gewählet, bis der alte todt iſt, denn da hat man eher Gelegenheit die Fehler zu bemercken, die ſich bisher einge-

ſchli-

stantique Caesarea Capitulatione (Q) concipienda, de modo & ordine in declarando vno vel altero Statu in bannum (R) Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo

gen Kaiserlichen Capitulation,(Q) von der Weise und Ordnung, welche, wenn ein oder der andre Stand in des Reichs Acht zuerklären, über vorige, die bereits in dē Reichs-Constitutionen beschrieben ist, zu halten sey, von Ergäntzung

schlichen haben. Man erinnerte sich ietzo, daß Kaiser Rudolphus seinen Bruder Matthiam nicht bey seinen Lebzeiten wolte wählen lassen, und die Schweden sagten, die Oesterreicher wolten allezeit bey Lebzeiten Römische Könige wählen, und alsdenn unterstünde sich keiner zu widersprechen. Es ist aber dieses nicht auf dem Reichs Tage abgethan, sondern die Chur-Fürsten wählten vielmehr nach Ferdinandi III Tode den Ferdinandum IV. eben als die Schweden die Chur-Fürsten dahin bringen wolten, daß sie bey des Kaisers Leben keinen aus dem Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreich wählen solten. Die Chur-Fürsten haben die Kaiser-Wahl ohnstreitig. Wenn aber ein Römischer König soll gewählet werden, wollen die Fürsten auch gerne darein reden, und da die Chur-Fürsten Leopoldum wählen wolten, verlangten die Fürsten vielmehr einen, der nicht aus dem Oesterreichischen Hause wäre

(Q) *Capitulatione*) Die Fürsten und Städte bestunden vorietzo sehr hart darauf, daß denen Chur-Fürsten das Recht die Capitulation zu machen nicht alleine zustünde, denn es sey ein Reichs-Grund-Gesetze, bey welchem sie aber gleichfalls ihre Stimme geben müsten. Also müsten sie auch bey Verfertigung der Capitulation seyn. Die Chur-Fürsten stellten dagegen vor, daß bey einer Capitulation ohnmöglich ein Reichs-Tag gehalten werden könte, weil es zu langsam gehen würde; Alleine die Stände blieben dabey, und brachten daher in Vorschlag, man solte eine beständige oder *Capitulationem perpetuam* aufsetzen. Diese ist noch nicht gemacht, denn die Fürsten praetendirten das *Jus adcapitulandi*. Die Chur-Fürsten aber sind in der Possession, und da gedachten sie, interim aliquid fit, wer weiß, was vor neue Hindernisse auf den Reichs Tägen kommen. Man sagte, man wolle der Chur-Fürsten ihre Einwendungen wieder hören, man könne sie doch nicht denen Fürsten gleich machen, und die Schweden möchten verantworten, wenn indessen eine Schande daraus entstünde.

(R) *in bannum*) Es ist von vielen Zeiten her so gehalten worden, daß wenn einer sein Lehn verlieren solte, muste das Fürsten-Recht gehalten werden, es muste mit Einwilligung der übrigen Stände geschehen. Dergleichen Fürsten-Recht ist noch unter Kaiser Sigismundo gehalten worden. Alleine unter der Oesterreichischen Regierung kam es ab, und sie thaten zuweilen nach Gefallen Stände in die Acht. Jetzo kamen auch die Städte, protestirten und sagten, es sey die Einwilligung der Chur-Fürsten und der Fürsten noch nicht genug, einen Stand des Reichs in die Acht zu thun, denn es könte auch eine Stadt geächtet werden. Also hätte der Kaiser die Stadt Bremen und Erfurt in Bann gethan. Man hat bis auf die Zeiten Caroli V. keine Städte bey der Achts-Erklärung ad Praescriptionem zulassen wollen. Heutiges

Tages

do, redintegrandis Circulis, (S) renouanda matricula, (T) reducendis Statibus exemtis, moderatione & remissione Imperii collectarum, re-

tzung der Creise, (S) Erneuerung der Matricul, (T) Herbeybringung der eximirten Stände, von der Moderation und Erlassung der Reichs,

Tages aber ist es anders, und heist es, sie sollen auch darinne befraget werden, es wäre dañ die Sache an sich unläugbar u. deutlich).

(S) *Redintegrandis Circulis*) Alle Circul sind einiger massen verderbet, sie sind auch nicht so richtig angeleget, sondern etliche sind abgewiesen, die zur Provintz gehörten, und sind zur andern Prouince geschlagen worden. Das hauptsächlichste betrifft die immunes. Denn viele Stände, die sonst unmittelbare Reichs-Glieder waren, und auch zu den allgemeinen Reichs-Anlagen mit contribuireten, sind von denen mächtigern eximirt; dannenhero nunmehro überleget werden solte, wie die Circul in bessern Stand zu setzen, und wie die Status exemti wider möchten herbey gebracht werden, it. wie der Reichs-Fiscal contra eximentes klagen solle, weil die Reichs-, und Creiß-Cassa in den Reichs-Anlagen dadurch geschwächet worden, ja das gantze Reich an seinen Gliedern. Alleine es wird nichts draus. Denn was fremde Potentzen weg haben, das nimmt ihnen Niemand, und die mächtigern Stände geben auch nichts wieder heraus. Der Kaiser fauorisiret allezeit dem eximendo und nicht dem eximenti. Aber diese geben wegen der eximirten keinen Groschen. *vid. Disp. LYNCKERI de redintegrandis Circu. lis Jen.* welche instar Commentarii ist. *VVEBER de turbatis imperii Circulis*, welches eine seiner besten Schrifften ist. *Ericus MAVRITIVS de Exemtionibus*, welche in der That sehr ordentlich und gelehrt geschrieben ist.

(T) *Renouanda Matricula*) oder von dem Register, darinnen die Reichs-Stände geschrieben sind, wie sie contribuiren sollen, denn die matriculae sind alle mangelhafft. Etliche Stände sind darinnen mit Anlagen allzusehr beschweret, welche auch Erlaß erhalten, v. g. **Augsburg**, deßgleichen **Nördlingen, Würtemberg, Nürnberg.** Dieses giebt so viel als Anspach u. Bayreut, so wegen des Landes in gar keine Vergleichung zu setzen ist; etliche aber sind aus besonderer Kaiserlicher Gnade leichte angesehen, ja etliche stehen in der Matricul, so keine Stände des Reichs seyn, z. E. Stralsund. Endlich sind die Stände in ihrem alten Anschlage geblieben, die doch nach der Zeit sehr angewachsen und jetzo mehr zahlen könten. Wir haben verschiedene Reichs-Matriculn, und unter denenselben gilt die de an. 1521, welche Carolus V. errichtet, diese machet die *Praesumtionem juris*, nicht aber *juris & de jure*, daß der, so darinne stehe, nothwendig ein Reichs-Stand sey, und der andere, der solches läugnet, den Beweiß führen müsse. Es ist also die Vermuthung nur *imperfecta*, denn wenn sie juris & de jure wäre, so wäre sie *perfecta*, & non admitteret probationem in contrarium. Eben um deßwillen ist ein Proceß zwischen Sachsen und denen Grafen von Gleichen oder Hatzfeld. Denn die Grafen sagen: die Grafschaft stehet mit in der Matricul, und dieses giebt eine Vermuthung, daß die Grafen keine Land-Sassen gewesen. Die erste *Matricul* wurde gemacht von *Sigismundo* in dem Hußiten-Krieg. vid. *DATTE de pace publica.* Denn unter Sigismundo wurde der *miles mercenarius* eingeführet, und ob zwar wohl besoldete Soldaten waren, so waren es doch wenige, aber

Kai-

reformatione Politiae (V) & Justitiae, (X) taxae Sportularum (Y) in judicio Camerali, ordinariis deputatis (Z) admodum & vtilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo

Reichs-Collegen, von der Reformation des Policey-(V) und Justitz-Wesens, (X) der Taxe derer Sportuln (Y) des Cammer-Gerichts von denen ordinairen Deputirten, (Z) wie sie nach dem Zustande, und zum besten des gemeinen Wesens recht einzurichten, vom rechten Amte der

Kaiser Sigismund hatte allerhand Leute zusammen gebracht, die ihm wider die Hußiten beystehen solten, es mochten nun mittelbare oder unmittelbare Leute seyn, deßwegen viele in die Matricul hineinkommen sind, die nicht unmittelbare Stände gewesen, und ob gleich die Matricul hernach verbessert worden, so ist doch ein und anderer Irrthum übrig geblieben, die andern Matriculae sind nach der ersten gemacht. Sigismundi Absicht war, alle Edelleute unter einen Huth zu bringen.

(V) *Reformatione Politiae*) Es wäre gut, wenn im Teutschen Reiche einerley Maas und Gewichte wäre, alleine so wird es hier und da verändert, und die Stände verändern es noch täglich, weil ihr interesse darunter stecket, und gewinnet Halle durch die Reduction des Masses an einem Scheffel Getreyde 4. Groschen. Wäre aber die Reichs Policey eingeführet worden, so könte kein Fürst in seinem Lande eine andere Ordnung machen, sondern müste sich nach der Reichs-Policey richten; allein so trägt es viel Tonnen Goldes ein. Gesetzt aber, daß sie auch wäre eingeführet worden, so hätten sie doch die Stände bald durchlöchert. vid. *Pet. Müller in Diss.* egregia sub tit. *Concordia Discors*, darinnen er saget: daß die Stände es gerne sähen, wenn Uneinigkeit wäre, weil sie der superioritati territoriali nicht schade. Ob man aber zum Vortheil der Accise den Luxum solte einreissen lassen, das ist eine andere Frage. Man verliert mehr dabey als man gewinnet; allein die Fürsten sehen meist nur auf den gegenwärtigen Gewinst. Ehe die Accisen eingeführet wurden, ist solcher Luxus nicht gewesen, dieser aber ist der Schade des Landes. Denn das baare Geld gehet aus dem Lande vor die Waaren, die hier nicht gemachet werden. Die Accise hat ihren guten Nutzen, alleine auf das zukünfftige siehet kein Mensch.

(X) *Et justitiae*) Die Gerechtigkeit ist zwar diuinum quid, allein es wird sehr nach dem Interesse gesprochen, und wo der Kaiserliche Hof ein Interesse hat, gehet die Sache zuweilen zurücke. Die Stände machen es zuweilen auch nicht besser. Nun soll die Gerechtigkeit hurtig administriret werden. Aber nach der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung gehet es nicht an. Zu dem lassen die Stände die Sache offt selbst hangen, und machen unnütze Weitläufftigkeiten.

(Y) *Sportularum*) Die Sportuln der Procuratoren, Advocaten, Cammer-Boten sind groß. Es ist solches noch nicht geändert, und wird auch so leicht nicht abgeschafft werden, weil sie keinen Sold haben.

(Z) *Deputatis*) Dieses ist in der grösten Unordnung. Der Numerus *deputatorum ordinariorum* soll ausgemacht werden. Vor den Zeiten Ferdinandi I. wuste man wenig von Reichs-Deputationen, sondern erst unter dessen Regierung sind sie recht aufkommen, weil in dem Passauischen Vertrag nicht alles so geschwinde ausgemachet

mo munere Directorum (A) in Imperii collegiis & similibus negotiis, quae hic expediri nequiuerant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

§. 4.

Tam in vniuersalibus vero, quam particularibus Diaetis, liberis Imperii Ciuitatibus, (B) non minus quam

der Directoren (A) bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäften, welche dieses Orts nicht haben können expediret werden, mit der Stände gemeiner Bewilligung gehandelt und geschlossen worden.

§. 4.

Es sollen aber so wohl auf allgemeinen, als particulair-Conuenten, die freyen Städte, (B) nicht weni-

---

werden konte. Da waren denn in dergleichen Reichs-Deputationen nicht allein alle Chur-Fürsten, sondern hernach auch Oesterreich, Burgund, Costnitz, Würtzburg, Münster, Bayern, Hessen, Pommern. Nach der Zeit sahe man, daß dieses eine gute Art sey etwas auszumachen, daher man auf den Reichs-Tägen darüber gehalten. Weil aber mehr Evangelische als Catholische darunter waren, so beschwerte man sich dieserwegen, und verlangte, daß sie an der Zahl gleich seyn solten, welches denn hier versprochen wird. Man hat auch auf dem Reichs-Tag 1654. daran gedacht, und Mecklenburg, Culmbach, Würtemberg, Altenburg hinzu gethan. Hierüber beschwerte sich nicht allein Weimar, daß es nicht mit dazu genommen wäre, sondern auch andere, und daß sonderlich die Gleichheit in der Qualität noch nicht beobachtet sey. Und dieses ist bis ietzo noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden.

(A) *Munere Directorum*) Es sind viele Klagen wider die *Directores* eingelauffen, denn Maynz ist Director vom gantzen Reichs-Tage und auch vom Chur-Fürstlichen Collegio. Saltzburg aber und Oesterreich vom Fürstlichen, und im Städtischen dirigiret diejenige Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, deßwegen *Hennizes* viele grauamina führet, etliche aber sind nichts werth, denn er will es allzu ordentlich haben, wie es etwa kan gewünschet werden. Es sind dieses alles neue Gesetze. Folglich müssen die Stände auf dem Reichs-Tag dabey concurriren.

(B) *Liber Imper. Ciuitatibus*) Die Städte haben immer viel leiden müssen. Man wolte bisher ihnen das *Votum decisiuum* streitig machen, und *Boecler*, als ein Reichs-Städter zweifelt selbst daran, that es aber dem Ertz-Bischoff zu Maynz zu Gefallen, bey dem er Rath worden. *PFEFFINGER ad Vitriarium* hat viele Doctores angeführet, die ihnen das Votum abgesprochen haben. Ehe dieser Articul gemachet wurde, deliberirte man, ob die Reichs-Städte auch mit unter die Reichs-Stände zu zählen wären, das ist aber ausgemacht. Jetzo aber wurde gefraget, ob sie noch ein *Votum decisiuum* hätten? Hier ist es ausgemachet, sie sollen es haben nebst der superioritate territoriali und jurisdictione alta, wofern keine Reichs-Voigtey da ist, und sie Ländereyen haben, als worüber Nürnberg und Anspach noch streiten. Ferner sollen sie alle jura exerciren können, die sie ehemals besessen, und darinn sie bisher von ih-

rem

quam ceteris Statibus Imperii competat votum deciſiuum, iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiſcandi, collectandi & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata vel longo vſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa & exercita, cum omnimoda Jurisdictione intra muros & in territorio, caſſatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quae per repreſſalias, arweniger denn die andern Reichs-Stände ihr Votum deciſiuum haben, und ihnen ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünffte, Freyheiten, Confiſcationes- und Collecten-Privilegia, und was denſelben anhängig, ingleichen andre von dem Kaiſer und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwirigen Gebrauch für dieſen Kriegs-Weſen hergebrachte beſeſſene, oder ausgeübte Gerechtigkeiten, mit aller Jurisdiction, in der Stadt und auf dem

ren Widerparten ſind verwehret worden, wenn auch gleich dieſelben bisher im Beſitz derſelben geweſen wären, ſo ſoll es doch angeſehen werden als attentata, und als wenn es im Kriege geſchehen. Ob nun gleich die Städte ein Votum deciſiuum erhalten, ſo ſtehet es doch nur auf dem Papier, denn würcklich haben ſie es in Comitiis nicht erhalten können, ſondern ſie deliberiren in einer eigenen Stube, die Chur-Fürſten und Fürſten aber ſind beſonders, und wenn ſie was beſchloſſen haben, communiciren ſie ſolches erſt den Städten: Kommen ſie damit überein, ſo iſts gut, wo nicht, ſo iſts eben ſo viel, denn ſie können kein Reichs-Gutachten hintertreiben. Die Chur-Fürſten und Fürſten ſagen noch, man könne auf die Städte nicht warten. Hingegen die Städte begehren, daß man ſie mit in den Re- und Correlations-Saal laſſen ſolle, ſie haben aber kein Gehör gefunden, ſondern man ruffet ſie erſt, und ſagets ihnen, wenn man ſchon eins iſt, und will ſie nicht laſſen mit diſputiren, rediſputiren, referiren und correferiren, da doch die Städte ſagen, daß ſie vielleicht auch könten triffige Urſachen vorbringen, dadurch man anders decidirte, oder ſonſt den öffentlichen Nutzen beförderte, damit die Reichs-Abſchiede, Goldene Bulle, der Paſſauiſche Vertrag und Religions-Friede aufrecht erhalten würde. Wiewohl nicht zu läugnen, daß die Städte groſſes Recht vor ſich haben, denn ſie haben ja nicht nur vota conſultatiua, und es werden ihnen alle Regalia zugeeignet. Will man auch gleich ſagen: Sie werden doch damit von dem Kaiſer nicht belehnet, ſo iſt es doch wohl ein Thun, ob einer würcklich belehnet wird, oder ob er es ex perpetua Commiſſione Caeſaris habe. Daß man aber die Sache nur ſo weit ausgemachet hat, war der Chur-Fürſt in Bayern Urſache, welcher die Reichs-Voigteyen wieder aufbringen wolte, wobey er ſich ſelbſt Vortheil zu machen gedachte, welchem man alſo hier einen Strich durch die Rechnung machte. Daß man aber die Rechte der Reichs-Städte nicht noch deutlicher geſetzet, daran war Franckreich Urſache, denn das ſahe wohl, daß die Städte es allemal mit dem Kaiſer halten, und ihn niemals verlaſſen, alſo wolten ſie ihn durch ihr votum deciſiuum nicht ſtärcker machen.

resta, viarum occlusiones & alios actus praejudiciales, siue durante bello quocunque praetextu in contrarium facta & propria autoritate hucusque attentata sunt, siue dehinc, nullo praecedente legitimo Juris & exemptionis ordine fieri attentariue poterunt. De cetero omnes laudabiles consuetudines, & S. Romani Imperii constitutiones & leges fundamentales, imposterum religiose seruentur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum injuria irrepserant, confusionibus.

dem Lande gültig und unverletzt verbleiben, dergestalt, daß dasjenige, so durch Repressalien, Arreste, Versperrungen derer Wege, und andere nachtheilige Actus, entweder bey währendem Kriege, unter was Schein es wolle, dawider geschehen, oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat, oder inskünfftige, ohne daß man den Weg des Rechtens und die Executions-Ordnung in acht genommen, wird geschehen und attentiret werden können, soll cassiret, annulliret und aufs künfftige verboten seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche, und des H. Römischen Reichs Ordnungen und Fundamental-Gesetze hinführo heilig beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegs-Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden.

§. 5.

De indaganda aliqua ratione & modo aequitati conueniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio vsurarum cursu aggrauatos, moderate terminari, indeque nascituris majoribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obuiam iri possit, Caesarea Majestas curabit exquiri tam Judicii aulici, quam Cameralis vota & consilia, quae in futuris Comitiis proponi, & in Constitutionem certam redigi possint, interea tamen temporis in hujusmodi causis ad judicia cum summa Imperii, tum singularia Statuvm delatis, circumstantiae a partibus

§. 5.

Auf was vor eine der Billigkeit gemässe Weise die harten Processe wider die Schuld-Leute, so durch den Krieg von ihrer Nahrung kommen, oder durch den grossen Auflauf der Zinsen sehr beschweret worden, mit Bescheidenheit geendiget, und dem daher zubesorgenden grossen, auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholffen werden könne, wollen Ihro Kaiserl. Maj. so wohl Dero Hof-Raths als Cammer-Gerichts Meynung und Bedencken erfordern lassen, damit sie auf künfftigen Reichs-Tage können proponiret, und in eine gewisse Constitution verfasset werden. Unterdessen aber sol-

bus allegatae bene ponderentur, ac nemo executionibus in moderatis praegrauetur: (C) sed haec omnia Holsatiae constitutione salua & illaesa. (D)

sollen doch in dergleichen Sachen, wenn sie so wohl vor die Höchste Reichs- als auch deren Stände besondere Gerichte gebracht werden, die von den Partheyen angeführten Umstände fleißig erwogen, und Niemand mit allzuharter Execution beschweret werden: (C) Jedoch bleibet bey dem allen die Hollsteinische Constitution in ihrer Gültigkeit. (D)

Articulus IX.

Innhalt.

§. 1. De abusibus durante bello inuectis tollendis.

§. 2. Antiqua vero jura, priuilegia, telonia &c. seruentur.

§. 1.

Et quia publice interest, vt facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conuentum est, vt quae eorum praejudicio & con-

§. 1.

Und weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachten Frieden die Handlung wieder blühen möge, so hat

(C) *Praegrauetur*) Es waren viel Schulden zu bezahlen, welche im 30. jährigen Kriege nicht abgetragen werden konten, und etliche waren schon präscribirt, daher heist es, daß die Praescriptio nicht solte statt haben. 2) war die Frage, wer exequiret werden solte, und da heist es in dem Reichs-Abschied, daß die muthwilligen Banquerouttierer kein beneficium genieſſen sollen, deßgleichen auch diejenigen, so bezahlen könten; man solle sich vergleichen über die Posten, welche vor und nach dem Kriege gemachet worden. Die Summa solle bleiben, aber nicht mit einmal, auch nicht die Zinsen scharff eingefordert werden. Es ist daher ein Temperament getroffen worden, und sollen die Zinsen nur bis auf den vierten Theil bezahlt werden. vid. *Recess. Imperii de anno. 1654. §. 170.* Denn was hätte der Friede geholffen, wenn die Creditores Macht haben sollen, die Schuldner nach Gefallen anzufechten, es wäre besser, daß der Krieg geblieben wäre. Man hat deßwegen denen durch Unglück verarmeten Termine gesetzet, und weil man ohne dem in dem Kriege keine fructus hätte krigen können, so ist das Temperament auf 1. Rth. 5. gl. pro Cent getroffen worden. Es sind allerhand Bedencken bey dem Frieden eingegeben worden, und endlich hat *Lampadius* bey seinem Wolffenbüttelischen Voto solche offeriret, worauf sehr ist reflectiret worden. *vid. LONDORP p. 167. Tom. VII.*

(D) *Salua & illaesa*) Im Hollsteinischen waren die Einwohner ziemlich vom Krieg verschonet blieben, und hatten sie sich seit dem, daß Wallenstein, Tilly und Gallasch da gestanden, wieder erholet. Die Nobleſſe hatte auch ihre Güter nach

contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, nouiter propria autoritate contra jura, priuilegia & sine consensu Imperatoris, atque Electorum Imperii inuecta sunt vectigalia & telonia, (E) vt & abusus Bullae Brabantinae, (F) indeque natae represaliae & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus,

hat man sich dahin verglichen, daß die Zölle und Mauten, (E) welche derselben zum Nachtheil und wider gemeinen Nutz hin und wieder im Röm. Reich, nehmlich bey Gelegenheit des Kriegs aus eigner Gewalt, wider die Rechte und Privilegien ohne des Kaisers und der Chur-Fürsten des Reichs Bewilligung eingeführet worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull, (F) und die daher entstandenen Repressalien und Arre-

sta,

Hamburg in Sicherheit gebracht. Diese behielten sich das *Jus Obstagii* vor, welches sonst auch in der Marck gebräuchlich gewesen, vid. *SCHEPLIZ in Consuetudinibus Electoratus & Marchiae Brandenburgensis.* Vermöge dieses Rechtes kan der Gläubiger bey dem Schuldmann mit seinen Leuten, die er bey sich hat, absteigen, sich bey ihm einlagern, und so lange zehren, bis der Debitor bezahlet, wie die Ausreuter essen und trincken und Geld dazu bekommen, wenn sie auf Execution geschickt werden, bis gezahlet worden. *KOEPPEN* hat in seinen *Decisionibus illustribus* die Justitiam *obstagii* vertheidiget. Denn wenn die Debitores sich bis aufs Gefängniß obligiren können, warum auch nicht darzu. In Franckreich müssen die einen grünen Huth tragen, die das beneficium flebile cessionis bonorum geniessen. *conf. MVLLER* im Staats-Cabinet *de jure obstagii*, so besser als Dietherr, der allzu kurtz ist.

(E) *Vectigalia & telonia*) Inter arma silent Commercia, da thut ein ieder, was er seinem Interesse gemäß zu seyn vermeynet. Nichts aber ist dem Handel und Wandel schädlicher als die neuen Auflagen, denn man wird abgeschrecket zu handeln, weil die Waaren hier und dar angehalten werden, und die Zölle hernach den Profit wegfressen. Sonst ist bekannt, daß kein Stand des Reichs aus eigener Macht einen Zoll anlegen kan. Zwar könte man sagen: Wer die Landes-Hoheit hat, derselbe hat auch das Recht Zölle anzulegen. Es stehen solches auch souveraine Häupter thun. Alleine denen Ständen des Reichs ist es durch die goldene Bulle untersaget. Ferner dem hat der Kaiser das Recht, Zölle zu vergeben, alleine gehabt. Nachgehends aber ist es ihm eingeschräncket worden, daß es mit der Chur-Fürsten Einwilligung thun muß, wobey er sich so gar zu erkundigen hat, ob es etwa denen Benachbarten Schaden thun könne.

(F) *Bullae Brabantinae*) Was die Bullam Brabantinam anlanget, so ist zu mercken, *Carolus IV.* hat denen Chur-Fürsten nicht alleine das *jus de non appellando & de non euocando* gegeben, sondern sie auch von dem Westphälischen und Rotweilischen Gerichten und Land-Voigteyen frey gemachet. Nun war zwar der Hertzog von Brabant und Lützelburg kein Chur-Fürst, alleine Wenceslaus erhielt von seinem Bruder, Kaiser *Carolo IV* eine *Bullam Auream* anno 1439. wie die Chur-Fürsten,

daß

onibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, (G) omniaque alia inusitata onera & impedimenta, (H) quibus commerciorum & nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, & prouinciis, portubus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, Jurisdictio & vsus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur & inuiolabiliter conseruentur.

sta, nebst eingeführten ausländischen Certificationen, Exactionen und Vorenthaltungen, wie auch die allzugrossen Post-(G) und alle andre ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen, (H) durch welche die Handlung und Schiffarth geschwächet worden, gäntzlich aufgehoben, und allen Prouincien, Haafen und Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie sie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder gegeben und unverletzt möge erhalten werden.

§. 2.

daß seine Unterthanen nicht solten vor die Reichs-Cammer oder ander hohes Reichs-Gerichte können euociret werden, auch nicht in casibus exceptis. Dieses extendirten die Spanier zu weit, und meyneten, wenn ein Brabantischer Unterthan, v. g. zu Cölln zu bezahlen verspreche, könte man ihn daselbst nicht in Verhafft nehmen, widrigen Falls könten sie repressalien gebrauchen, weil keiner als der Herzog über seine Unterthanen richten könte. Er wolte also nicht alleine das *forum contractus* nicht gelten lassen, sondern verlangte auch, man solte seine Unterthanen in Brabant belangen, welches aber so wohl wider das jus commune, als auch wider den Inhalt der Bulle war, denn ein Brandenburgischer Unterthan, wenn er zu Leipzig contrahirt, oder sündiget, wird daselbst eingesetzet, wogegen wir nichts sagen werden. Allein König Philipp II. III. & IV. machten einen solchen Lerm damit, und ist solchen nie abgeholffen, daher der Kaiser versprechen müssen, daß er solchem Unheil steuren wolle, denn es beunruhigte das gantze Commercium, und könte keiner mit ihnen auf guten Glauben handeln. Also siehet ein ieder, daß ein Mißbrauch dieser Bulle vorhanden war, daher liessen die Spanier ein wenig nach, und da der Kaiser ietzt selber Brabant hat, wird es sich besser durch ihn thun lassen, denn die Spanier sagten, die Stände könten sie nicht binden. *vid. Theatr. Eur. & Acta Londorp. Tom. V.* da neue Klagen geführet worden anno 1641. *Abasver. Fritsch. in Electis juris publ. L. I. C. 12.*

(G) *Postarum*) Wegen der Posten ist keine Hoffnung, denn der Chur-Fürst von Maynz ist zwar Inspector, aber der Graf Taxis saget, es sey ihm durch andere Posten vieles entzogen, die Chur-Fürsten und Fürsten haben auch alles frey. Ja sagen die Chur-Fürsten, ihre Unterthanen müssen es doch geben, es kostet v. g. ein klein Paquet von Wien bis Nürnberg etliche Thaler, aber da es die Chur-Fürsten selber thun, können sie sich über den Kaiser nicht beschweren, indessen leiden die Commercia Schaden. *vid. LEONHARDI Scriptores & excerpta juris Postarum in fol.* der Rath zu Eisenach ist. Er hat alles zusammen getragen. conf. *Fritsch* und *Sprenger*, die gut zu gebrauchen seyn zum Pacem Westphalicam.

(H) *Impedimenta*) Was die Zölle anlanget, sollen sie verringert werden, ja wenn

§. 2.

Territoriorum, quae flumina alluvnt, & aliorum quorumcunque Juribus ac priuilegiis, vt & teloniis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi (l) in Visurgi concessis, aut vsu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum vt plena sit commerciorum libertas & transitus vbique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & singulis vtriusque partis foederatorum Vasallis, Subditis, Clientibus & incolis, eundi, negotiandi, redevndique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur, quae vnicuique ante Germaniae motus passim competebat: quos etiam Magistratus vtrinque contra iniustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hac conuentione, vt & jure legeque cujusque loci per omnia saluis.

§. 2.

Aber derer Landschafften, welche an Flüssen liegen, und aller andern Landschafften Gerechtigkeiten und Priuilegien, wie auch die Mäute, welche von dem Kaiser mit der Chur-Fürsten Bewilligung, so wohl andern, als auch dem Herren Grafen von Oldenburg, (l) auf der Weser zugelassen, oder vor vielen Jahren eingeführet worden, sollen in ihrem völligen vigore verbleiben, und zur Execution gebracht werden, damit also der Handel völlige Freyheit habe, und der Paß aller Orten, zu Wasser und Lande sicher, und dergestalt allen und jeden beyder Theilen Bunds-Genossen, Vasallen, Unterthanen, Schutz-Verwandten u. Einwohnern die Freyheit zu reisen, welche ein jeder vor der Unruhe in Teutschland hin und wieder hatte, gegeben, und Krafft dieses vergönnet zu seyn möchte verstandē werden. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen, solche wider unbillige Gewalt und Zwang, als eigne Unterthanen, zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn, und dieser Vergleich auch jedes Orts Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

Ar-

---

wenn sie nur nicht erhöhet würden, so wäre alles gut.

(l) *Comiti Oldenburgensi)* Die Grafen von Oldenburg sagten: Sie hätten am Ende des 16. Seculi einen Zoll an der Weser gehabt, aber die Bremer und andere Hansee-Städte hätten sie daran verhindert und wären sie also darum kommen, da doch ihre Vorfahren solchen Zoll mit Recht gehabt. Es sey unbillig, daß eine Stadt sich auf ein unrechtmäßiges Bündniß gründe, und die andern Städte ihnen auf den Hals hetze, damit sie an diesem Rechte gehindert würden. Die Grafen haben

Articulus X.

Innhalt.

§. 1. 2. 3. Pomerania Citerior cum Insula Rugia & quaedam ex Vlteriori Pomerania loca Suecis pleno jure cedüntur.

§. 4. De Capitulo Caminensi suo tempore tollendo; Insignibus & titulis Pomeraniae Regi Sueciae & Electori Brandenb. communi, & spe successionis in vniuersam Pomeraniam.

§. 5. De Ordinibus & subditis Pomeraniae ab Electore Brandenb. juramento soluendis.

§. 6. Ciuitas Wismariensis Suecis ceditur.

§. 7. Item Archiepiscopatus Bremensis & Episcopatus Verdensis, sub titulo Ducatus.

§. 8. Ciuitati Bremensi libertas & priuilegia salua sunto.

§. 9. De Cooptatione Regis Sueciae in Statum Imperii ejusque voto & sessione in Comitiis ratione harum prouinciarum.

§. 10. De Directorii in Circulo Saxon. inferioris inter Ducem Bremensem & Magdeburgensem alternatione.

§. 11. De concursu cum Electore Brandenb. in Conuentibus Deputatorum.

§. 12. Priuilegium de non appellando Suecis conceditur, ea conditione, vt Tribunal Appellationis constituant. Eisque electio fori vel in Aula Caesaris vel Camera Imperii datur.

§. 13. Jus erigendi Academiam Suecis conceditur.

§. 14. Subditi a juramento, quo prioribus Dominis obstricti erant, relaxantur, & Suecis euictio prouinciarum cessarum promittitur.

§. 15. Regnum Sueciae prouincias cessas & feuda Imperii recognoscat.

§. 16. Jura & priuilegia Ordinum ac subditorum, inprimis Ciuitatis Stralsundae confirmentur, & Ciuitatibus Anseaticis Commerciorum exercitium conseruetur.

§. 1.

---

haben an. 1612. ein weitläufftiges Memorial eingegeben, so bey dem *Sleidano* zu finden. *conf. Theatr. Europ. & Londorp.* Sie habē aber damals nichts erhalten, sondern erst an. 1623. da sie Ferdinandus II. restituirte, obgleich die Bremer und Holländer sich widersetzeten. Es ist bey dem *AITZEMA Tom. VI. p. 657.* ein Memorial zu finden, in Holländischer und Lateinischer Sprache, so die Holländer eingegeben. Sie sagten es wäre wider das Interesse der Commercien, Hansee-Bunds und anderer Staaten, hetzten auch die Bremer auf, daß sie Capers ausrüsteten, wodurch sie die Grafen von ihrem Zoll hinderten. Es geschahe solches nicht nur anno 1635. als Ferdinandus III. mit dem König in Dänemarck, Christian IV. Frieden machte, und den zugestandenen Zoll confirmirete, sondern auch nach dem Friedens-Schluß, darinnen er confirmiret ist. Der Kaiser war dessentwegen so erzürnet auf die Bremer, weil sie nicht davon abstehen wolten, daß er sie an. 1653. in die Acht erklärete. Als aber die Schweden sich der Gelegenheit bedienten, und die Bremer unter sich zu bringen suchten, (so auch bald geschehen wäre) hat der Kaiser auf Anhalten der Stadt, die ihm ein Compliment machte, den Bann aufgehoben, und sie haben sich dem Kaiser unterworffen, vid.

§. 1.

Porro (K) quoniam Sereniſſima Regina Sueciae poſtulauerat, vt ſibi pro locorum hoc bello occupatorum reſtitutione ſatisfierit, pacique publicae in Imperio reſtaurandae condigne proſpiceretur; Ideo Caeſarea Majeſtas de conſenſu Electorum, Principum & Statuum Imperii, cumprimis Intereſſatorum vigoreque praeſentis tranſactionis concedit eidem Sereniſſimae Reginae & futuris ejus heredi-

§. 1.

Ferner, (K) dieweil die Durchlauchtigſte Königin in Schweden begehret hat, daß ihr vor derer in dieſem Kriege eroberten Plätze Abtretung ein Gnüge geſchehe, und vor die Wiederherſtellung des gemeinen Friedens im Reiche gebührend geſorget werde; ſo übergiebt Ihro Kaiſerl. Maj. mit Einwilligung derer Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs, inſonderheit derer, ſo dabey intereſſiret ſind, und Krafft dieſer Tranſaction, beſagter Durchlauchtigſten Königin in Schweden

VVINCKELMANNS Oldenburgiſche Friedens- und der benachbarten Orte Kriegs-Handlungen *fol.* der auch die Heßiſche Hiſtorie beſchrieben. Derſelbe hat die Streitigkeit in Teutſcher Sprache beſchrieben. Und obgleich die Grafen von Oldenburg ausgeſtorben, und dieſes Land an Dänemarck gekommen, ſo iſt doch der Zoll geblieben. Die Bremer und Holländer regten ſich zwar, alleine es ware der Zoll im Inſtrumento pacis nicht der Perſon, ſondern dem Orte und den Erben ohne Einſchränckung gegeben worden, alſo muſte es auch bey Dänemarck bleiben. Die Bremer waren indeſſen froh, daß ſie aus dem Banne kamen.

(K) *Porro*) Man hat dieſen Articul erſt recht verſtehen lernen, da er excquiret wurde. Denn die Schweden machten allerhand Auslegungen, woran Brandenburg nicht gedacht hatte, daß daher der Chur-Fürſt, Friedrich Wilhelm, gemeynet, ſeine Geſandten hätten ihre Schuldigkeit nicht recht beobachtet, und nicht ſo gut Latein gekont als die Schweden. Es iſt alſo hier von der Schweden Befriedigung die Rede. Anfänglich wolte man ihnen gar keine Satisfaction geben, weil ſie ſelbſten geſaget, daß ſie nur nach Teutſchland kommen, um denen unterdrückten Ständen beyzuſtehen, und die Religion aufrecht zu erhalten. Es iſt auch gewiß, daß der König Guſtav Adolph an dergleichen Ländereyen nicht gedacht habe. *conf. les Memoires du Cardinal de Richelieu*, die aber von ſeiner Hiſtorie unterſchieden ſeyn. Da der Krieg von den Schweden fortgeſetzet wurde, hatte Oxenſtiern allezeit bey ſich beſchloſſen, daß, weil ſie ihren König verlohren, welches ein unwiederbringlicher Schade ſey, auch über dem viel Geld daran gewendet, die Schweden toulagiret werden müſten. Er ſagte, ſie könten zwar nicht alles bekommen, was ſie verlohren, das verlangten ſie auch nicht, denn es wäre unmöglich, es müſte aber doch condigne und quatantenus geſchehen: es müſte denen Catholiſchen ein Zaum angeleget werden, damit ſie die Evangeliſchen inskünfftige nicht nach Belieben vexiren dürfften. Deßwegen ſie auch auf ihrer Mey-

redibus ac Succeſſoribus, (L) Regibus Regnoque (M) Sueciae ſequentes ditiones pleno jure in perpetum & immediatum Imperii Feudum.

§. 2.

Primo, totam Pomeraniam citeriorem, (N) vulgo Vor-Pommern dictam, vna cum Inſula Rugia, iis finibus contentas, quibus ſub vltimis Pomeraniae Ducibus de-

den, und ihren künfftigen Erben und Nachfolgern, (L) Königen, und dem Reiche (M) Schweden nachfolgende Landſchafften mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn.

§. 2.

Fürs erſte, das gantze Vor-Pommern (N) ſamt der Inſel Rügen, ſo viel als dieſelben unter denen letzten Hertzogen in Pommern unter ſich begriffen haben.

Nächſt

Meynung ſo beſtändig blieben, und an vielen Orten Beſatzungen behielten, damit dem Kaiſer die Luſt nicht ankommen möchte, ſie zu vertreiben.

(L) Ac *Succeſſoribus*) Es werden alſo dieſe Lande nicht alleine der Königin Chriſtina und ihren Leibes Erben gegeben, welches man von Seiten des Reichs anfangs nur eingehen wolte, ſondern auch ihren Nachfolgern. Denn mit der Königin Chriſtina gieng die Familie aus, und folgte ihr Vetter, der Pfaltz-Graf von Zweybrück, Carl Guſtav, nicht ſo wohl als Erbe, ſondern als Succeſſor. Es wolte aber der Kaiſer lange Zeit nicht daran, daß es ſo weit extendiret werden ſolte.

(M) *Regnoque*) Alſo, wenn auch die gantze Königliche Familie in Schweden ausgieng, und die Nation wolte eine gantz andere Forme einer Republic errichten, ſo behalten ſie dennoch dieſe abgetretene Provintzien. Denn es bleibet doch ein Reich oder Republic, und es iſt nicht nur auf die ietzige regierende Familie geſehen worden. Der Ausgang derſelben kan dem Reich keine Rechte benehmen.

(N) *Pomeraniam Citeriorem*) Endlich hat man ſich wegen der Befriedigung nebſt denen Intereſſenten, nemlich Brandenburg, verglichen, denn das ſolte Pommern ohne Urſache verliehren, deßwegen wolte Brandenburg nicht dran, nicht als wenn es ſo viel nicht wieder bekommen hätte, welch es ihm eben ſo bequem wäre, ſondern Brandenburg ſagte, ich bekomme Schweden zum Nachbar. Ein ieder ſahe, daß im Königreich Schweden eine Veränderung vorgehen würde, und der König Carl Guſtav ein Ehr-geitzer Herr ſey, der lauter Krieg im Sinn hätte, deßwegen befürchtete Brandenburg, er würde Krieg wegen Pommern haben, nam communio eſt mater litium, wenn auch gleich die Königin Chriſtina beym Regiment geblieben wäre. Um dieſer Urſachen willen ließ Brandenburg ſeinen Geſandten, den Grafen von Wittgenſtein und Löwen Himmel und Erden bewegen, damit er Pommern behalten möchte. Denn die Schweden haben den Oder-Strohm, welcher das Commercium in der Marck machet, ſie haben die beſten Hafen, das übrige aber haben ſie den Brandenburgern gegeben, denen es billig gehörte, dieweil die Unterthanen ſchon geſchworen hatten, und Brandenburg auch ſchon darinne regirte, obgleich

descriptae fuerant. Ad haec e Pomerania vlteriori, Stetinum, Gartz, Dam, Golnau, & Insulam Wollin, vna

Nächst diesem in Hinter-Pommern, Stetin, Gartz, Dam, Golnau und die Insul Wollin, samt dem darzwi-

die Schweden einige Festungen inne hatten. Der Kaiser verhielte sich gantz passiue, er war des Krieges überdrüßig, deßwegen sagte er: Wir können wegen Brandenburg den Krieg nicht fortsetzen, das Reich kan ex plenitudine majestatis durchgreifen, und Pommern dahin geben, worwider der Chur-Fürst, Friedrich Wilhelm, sehr peroriren ließ. *vid. PVFFENDORF de rebus gestis Friderici Wilhelmi*, welcher diesen Discours sehr wohl ausgeführet, als ein Mann, der das jus Naturae, Philosophie und Historie wohl verstund, ja an Verstand fast seines gleichen nicht gehabt. Seine Schreib-Art ist angenehm, die Sachen sind gut, und seine Beurtheilungen nicht zu verbessern. Chur-Fürst, Johann George II. & III. in Sachsen waren auch zornig, daß man ihn und seinen Bruder aus dem Land gelassen. Brandenburg war also wegen Pommern so böse, daß man gedachte, er würde allen den Krieg ankündigen. vid. *PFANNERI Historia Pacis VVestphalicae*, welcher erzehlet, der Chur-Fürst habe geschworen, er wolle Lermen anfangen, wenn er auch solte die Chur darüber verliehren, und der Protestanten Wesen vernichten, wenn er Pommern nicht bekäme, dieweil es ein alt Recht wäre, darum man sich etliche Jahr-Hundert her beworben, und vieler Menschen Blut vergossen hätte. Endlich kam der Chur-Fürst auf andere Gedancken, renunceirte aber nicht, denn er sagte, er wüste ja noch nicht, was ihm solte dargegen zu seiner Befriedigung gegeben werden. Er wolte aber denen Schweden Pommern lassen, wenn man ihm davor 7. andere Fürstenthümer, nemlich Minden, Halberstadt, Magdeburg, Hildesheim, Oßnabrück, Glogau und Sagan gebe. Darüber wurden die Fürsten, und sonderlich Braunschweig böse, denn das gedachte, es könte ihm nicht fehlen, es müste Minden und Halberstadt bekommen, weil diese Stiffter allemal Braunschweigische Herren gehabt. Sie gedachten auch Hildesheim zu erhalten; alleine, da sie nicht bey den Schweden hielten, sondern mit dem Kaiser einen Stillstand machten, bekamen sie nichts. Die Anspacher und Bareuther wurden von Braunschweig wider Brandenburg aufgehetzet: er könte ja nichts darwider einwenden, wenn er was egales davor bekäme. Der Chur-Fürst von Brandenburg war daher sehr böse auf seinen Vettern. vid. *PFANNER in historia pacis VVestphal.* welches ein Autor ist, der einen sehr kurtzen Stilum führet, daß er öffters kaum kan verstanden werden, besser aber solte er sich im Frantzösischen lesen lassen. Hierauf sagte der Chur-Fürst von Brandenburg, gebet denen Schweden Bremen, Münster, Behrden, Minden, Halberstadt, Hildesheim, das lieget auch zusammen, wenn es darauf ankömmt, ja gebet ihnen Diepholt, Hoye, Schaumburg, die hengen auch an einander, dazumal Lampadius behauptete, daß man *ex plenitudine potestatis* denen Schweden Pommern geben könte; allein hierwider protestirten alle Interessenten, und als der Oxenstiern that, als wann ihm der Vorschlag gefiel, (welches abermals ein Fehler von ihm war,) fielen sie ihn alle an, und sagten: die Schweden hätten sonst von keiner Satisfaction geredet, sondern nur von der Teutschen Freyheit, ob das parole gehalten wäre, und ob er wohl könte die extrauagan-

ten

vna cum interlabente Odera & Mari, vulgo das frische Haff, vocato, suisque tribus ostiis Peine, Swine, & Divenau, atque adjacente vtrin-

zwischē lauffenden Oder-Strohm dem Meere, insgemein der frische Haff genannt, und seinen dreyen Ausflüssen, Peine, Swine und Dive-

ten Vorstellungen von Brandenburg anhören, welcher solches nur bloß sich zu rächen thäte. Die Schweden sahen auch, daß sie nicht durchdringen würden, weil es einen grosen Theil von Teutschland ausmachete, obgleich der Axel es schon vor längst intendiret. Brandenburg aber sagte nunmehro, wie gefällt es ietzt euch, wenn man euren Ländern was weggeben will? Es halff aber nichts darvor, er verlohr Pommern. Die Anforderung der Brandenburger auf Pommern bestehet aber darinnen: Die Pommern hatten sonst die Ucker-Marck, die gehörte zu Brandenburg; als aber die alten Marggrafen zu Brandenburg mit Waldemaro und seinem Bruder Johanne ausstarben, und Ludouicus Bauarus die Marck bekam, so wurde das Land sehr verringert, denn die Ober- und Nider-Laußitz kam an Johannem in Böhmen, und die Pommern nahmen die Ucker-Marck weg. Da sagte Ludouicus Bauarus zu den Pommern, sie solten das eingezogene wieder heraus geben, sie defendirten sich aber und mengeten sich in den Krieg des falschen Waldemari, sonst Rhebock oder Müller genannt. Wie nun die Comödie ein Ende hatte, und Ludouicus Bauarus obtinirte, dessen Armee Günther von Schwartzburg commandirte, so machten die Pommern, ohnerachtet Carolus IV. und andere darwider disputirten, mit Ludouico Bauaro einen Tractat zu Templin, daß wenn Stettin aussterben würde, solte Brandenburg erben, hingegen aber solten die Brandenburger die Pommern vom Lehns-Nexu lossprechen, und gaben also die Pommern denen Brandenburgern die Ucker-Marck wieder. Nach diesem kam die Marck an Carolum IV. oder vielmehr an seinen Sohn Sigismundum,

der verkauffte sie anfangs sub conditione an die Grafen von Hohen-Zollern und Burg-Grafen von Nürnberg, welche Condition aber purificiret ist. Die Pommern nahmen hierauf die Ucker-Marck wieder weg; aber die Hohen-Zoller recuperirten sie gleichfalls wieder, und forderten von den Pommern vom neuen den Lehns-Nexum, davon diese nichts wissen wolten, sondern sagten, er sey aufgehoben in dem Vergleich mit Ludouico Bauaro; Alleine der Vergleich gieng die Hohen-Zoller oder Brandenburger nicht an, die Chur war ihnen gegeben, cum omni jure, u. da entstund ein Krieg mit den Herzogen in Pommern, die sich in 2. Linien theilten, in die Stettinische und Wolgastische. Endlich tractirten sie mit einander dergestalt, daß wenn die Herzoge in Pommern ausgehen würden, solten die Brandenburger das Land bekommen. Dieser Vergleich wurde zu Stettin mit dem Alberto Achille geschlossē, die Wolgaster aber wolten nicht recht darein willigen. Endlich starb die Stettinische Linie aus, und da massete sich Brandenburg dessen an; die Wolgaster aber liessen bey des letzt verstorbenen Begräbniß durch einen von Aichstädt ausruffen, die Stettiner wären noch nicht ausgestorben, sondern die Wolgaster wären Erben: Darauf gieng der Krieg vom neuen wieder an. Kaiser Fridericus III. inclinirte vor Wolgast, aber als man die Wolgaster citirte und der Kaiser wolte, daß man auf ihn compromittiren solte, wolten sie nicht, also sprach der Kaiser denen Brandenburgern Stettin zu. Allein die Wolgaster waren schon im Besitz, und defendirten sich tapfer. Mit Gewalt konte man es ihnen nicht nehmen, es war

vtrinque terra (O) ab initio territorii Regii vsque in mare Balticum ea latitudine littoris Orientalis, de qua inter Regios & Electores Commissarios circa exactionem &

Divenau, nebst beyderseits angrentzenden Lande, (O) vom Anfange des Königlichen Gebiets, bis an das Baltische Meer, und zwar in der Breite des gegen Morgen

überall Krieg, und das Faust-Recht galt noch. Da kam Albertus auf die Gedancken, er wolte sich mit ihnen setzen, welches auch endlich geschahe zu Grimme in Meissen, dergestalt, daß, wenn die Herzoge in Pommern solten aussterben, solte Brandenburg in Vor- und Hinter-Pommern succediren; dargegen solte, im Fall Brandenburg eher ausstürbe, Neu-Marck nebst der Herrschafft Sternberg, Vierraden und Löckenitz an Pommern fallen. Sie machten auch eine Erb-Verbrüderung zusammen, welche der Kaiser confirmirte, und den Brandenburgern die Mit-Belehnschafft nebst dem Wapen gab. Es schwuren zugleich die Unterthanen in Pommern denen Brandenburgern euentualiter, wie die Unterthanen in Sachsen denen Hessen & vice versa bey denen Huldigungen schwören müssen. Da man nun gedachte, es würde die Sache einmal aus seyn, als in dem 30. jährigen Kriege 16. Hertzoge aus Pommern ausstarben, so kamen die Schweden, und nahmen das meiste weg. *conf. SCHVRZFLFISCH in Orig. in Pomeran.* 9. da von dem Tractat zu Templin, Stettin und Grimma Nachricht zu finden, ingleichen, daß die Schweden selbst gestehen müssen, die Brandenburger hätten Recht, nur war es ein Unglück, daß der Teutsche Krieg darzwischen kam. Denn so bald die Schweden auf Teutschen Boden kamen, hatten sie ein Auge auf Pommern, denn es war ihnen sehr gelegen, von daraus theils des Königs von Dänemarck Macht zu unterbrechen, als auch ein schönes Commercium an der Ost-See zu errichten, deßwegen sie schon vorher in Preussen und Liefland etliche Plätze eingenommen hatten. Sie machten daher mit dem Herzog Bogislao XIV. als dem letzten seines Geschlechts, den Vergleich, daß die Schweden nach seinem Tod das Land so ange behalten solte, bis sie wegen des Teutschen Krieges befriediget wären. Es ist das Pommern 63. Meilen lang, und 8. bis 10. Meilen breit, längst an der See-Lande weg, ausser Lauenburg und Butow. Vor dem war Pommern getheilet 1) in Stettin, wozu 3. Abteyen und die schönsten Städte gehörten, welche hernach mit zu Hinter-Pommern geschlagen, 2) in Vor-Pommern, dazu gehöret Cassuben, 3) in Hinter-Pommern, dazu die Wenden gerechnet werden. *vid. RANGO in not. ad Orig. Pomer.* welcher des Hartknochs von Mühlen, Schurtzfleischens und Schomachers Geographische Beschreibungen von Pommern hat mit schönen Noten zusammen drucken lassen. *conf. ejusdem Pomerania Diplomat.* die man in dergleichen Sachen nicht entbehren kan. Die ietzige Eintheilung von Pommern ist also nicht so, wie sie zu Zeiten der alten Herzoge gewesen. In dem Frieden zu St Germain § 2. gedacht Brandenburg die halbe Herrschafft von der Oder zu erhalten. Alleine der Anschlag war vergebens.

(O) *Adjacente vtrinque*) Das ist das Land, so auf beyden Seiten der Oder ist, und also auch auf der Brandenburgischen Seite, das haben die Brandenburgischen Gesandten versehē, daß sie darauf nicht acht gegeben haben. Denn die Schweden haben

& caeterorum minutiorum definitionem amicabiliter conuenietur.

gen gelegenen Ufers, über welche sich die Königlichen und Chur-Fürstlichen Commissarii bey Unterscheidung der Gretzen und andrer Kleinigkeiten Ausmachung in der Güte vergleichen werden.

§. 3.

ben das Wort *vtrinque* mit Fleiß hinein gesetzt, u. macht es eine Strich von 30. Meilen aus, deswegen der Chur-Fürst erschreckl. geklaget hat, u. seine Gesandten ausgescholten, daß sie nichts wüsten, denn die Schweden sagten, *vtrinque* begriffe *trans & eis* und dieses wolten sie anietzo determiniren, wie weit es gienge und zu verstehen sey. Man muß also alle Worte bey den Friedens-Schlüssen erwegen, wo man mit schlauen Feinden zu thun hat Dieser Fehler gab Gelegenheit, daß nachgehends der Chur-Fürst lauter Professores und Doctores meistens zu Räthen genommen hat. e. g. *Rhetium*. Uber dieses sind in diesem Articul von den Brandenburgern noch viele Fehler begangen worden. Wittgenstein bekam die Grafschafft Hohenstein vor seine Mühe und Arbeit und seinen Vorschuß am Gelde, denn der Brandenburgische Hof ist dazumal vom Gelde so entblösset gewesen, daß man bisweilen die Officiers nicht tractiren können, wiewohl Wittgenstein gesagt, es trüge die Grafschafft nicht mehr als 4000. Rth. Nachdem man aber befunden, es trüge solche 30000. thl. hat man sie ihm wieder genommen, und ihm 100000. thl. gezahlet, über dem auch zum Hof-Marchall gemacht. Dieses verdroß ihm nicht wenig, und wolte er auch ietzt den Leuten alles nehmen, nachdem ihm das Seine genommen. Als er aber in Ungnaden kam, wurffen die Leute mit Steinen nach ihm, da man ihm nach Spandau führte, denn er war der Urheber und Angeber von den Brand-Mauern, die die Leute zwischen den Häusern auffühten solten. Das Wort *vtrinque* konten also die Mächtigen auslegen, wie sie wolten, die Schweden nahmen alle Wiesen und Lande an der Oder weg, und wolten überdem noch eine gewisse Breite ausgesetzet haben an der See zwischen dem Brandenburgischen, welches gewisse Commissarii ausmachen solten. Es daurete aber lange, und folglich kam Brandenburg spät zum Besitz. Die Brandenburger sagten, *littus* hiesse *vbi fluctus maris aestuat*; aber die Schweden sagten, das sey eine schulfüchsische Erklärung nach den Institutionibus, sie hätten solches mit gutem Bedacht hinein gesetzet, und begehrten also noch 3. Meilen breit, darauf sie ihre Trouppen stellen könten. Der Chur-Fürst von Brandenburg gieng daher nach Prag, und wolte der Schweden inuestitur beym Kaiser verhindern; Die Schweden aber drobeten, sie wolten wieder nach Teutschland kommen, und die Brandenburgischen warben wieder Trouppen. Wittgenstein starb noch zu seinem Glück, sonst hätte ihn der Chur-Fürst zur Straffe gezogen, er konte aber nicht davor, denn er konte nicht alles allein thun, und warum gab man ihm keine Gelehrte mit. Es schickt sich auch nicht ieder dazu. Löven war zwar gut, und auch von extraction, er war ein Soldat, und hatte noch studia, es langte aber nicht zu. Der Kaiser selbst war böse, daß die Schweden so chicanirten, und der Baron Bärenklau stellte selbst seinen Lands-Leuten vor, daß sie sich bey den Teutschen würden verhasst machen, wenn sie so interessiret seyn wolten. Aber man warff auch zugleich den Brandenburgern

vor,

§. 3.

Hunc Ducatum Pomeraniae, Rugiaeque Principatum vna cum ditionibus, locisque annexis, omnibusque & singulis ad ea pertinentibus territorii, praefecturis, vrbibus, castellis, oppidis, vicis, pagis, hominibus, Feudis, Fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portubus, stationibus, antiquis vectigalibus, (P) & reditibus, & quibuscunque aliis Ecclesiasticis ac secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus & praerogatiuis, caeterisque omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus juribus ac priuilegiis, quibus antecessores Pomeraniae Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant, Regia Majestas Regnumque Sueciae ab hoc die in perpe-

§. 3.

Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nebst denen dazugehörigen Ländern und Orten, wie auch allen und jeden dazu gerechneten Gebieten, Aemtern, Städten, Castellen, Städtgen, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Insuln, Seen, Ufern, Haafen, Schiffländen, alten Zöllen (P) und Renthen, auch allen andern Geist- und weltlichen Gütern, ingleichen nebst den Tituln, Dignitaeten, Vorzügen, Freyheiten und Praerogatiuen, samt allen und jeden Geist- und weltlichen Rechten und Priuilegien welche die vorigen Pommerischen Herzoge gehabt, bewohnet, und regieret, soll die Königliche Majestät und das Reich Schweden, von diesem Tage an, zu ewigen Zeiten für

vor, daß sie die Schweden heraus gelocket, denn Sigismundus zu Magdeburg correspondirte mit ihnen. Hierzu kam noch, daß man den Weissenbeck zum Executions-Recess nach Nürnberg verschickte, der räumete denen Schweden alles ein, daß sie nemlich nicht eher schuldig seyn solten Pommern abzutreten, bis alle Kleinigkeiten zu Ende gebracht wären. Das währete gantzer 5. Jahr und zogen die Schweden alle Revenüen, das machte den Chur Fürsten ungeduldig. Die Personen, so nachgehends Brandenburgischer Seits bey dem Vergleich zu Stettin gewesen, sind *D. Rungenkleist, Heidebrecht, Gladebeck, Heimar &c. vid. OLDENBVRGER in notis ad Instrum. Pac. VVestphal.* Von dem Executions-Recess *vid. LVNIG* im Reichs-Archiv, *it. Theatr. Europ.* dieses aber ist verdrüßlich nachzuschlagen. *vid. & PVFFRND. de reb. Frid. VVilh. L. III. §. 58.*

(P) *Vectigalibus*) Die Schweden machten hier bey allen Worten Chicanen, und zogen diese auf alle Licenten und Zölle, ob sie auch gleich in den Chur-Fürstlichen Landen waren, denn sie sagten: Es stünde wegen derselben in dem Articul nichts von dem Chur-Fürsten. Brandenburg wurde also sehr hintergangen, bis es endlich in dem Frieden zu S. Germain etwas wieder erhalten hat.

petuum pro hereditario feudo (Q) habeat, (R) possideat, iisque libere vtatur, (S) & inuiolabiliter fruatur.

§. 4.

Quicquid etiam juris in collatione Praelaturarum & Praebendarum Capituli Caminensis (T) antehac habuerunt Duces Pomeraniae Citerioris, habeat imposterum Regia Majestas Regnumque Sueciae perpetuo, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensae Ducali, post modernorum Canonicorum & Ca-

für ein Erb-Lehn (Q) haben, (R) besitzen, und dessen frey gebrauchen, (S) und unverletzt genieſſen.

§. 4.

Was auch die Herzoge in Vor-Pommern für Recht bey Conferirung der Praelaturen und Praebenden des Capituls zu Camin (T) vor diesem gehabt, das soll ins künfftige die Königl. Majestät und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht, dieselben abzuschaffen, und die Einkünffte

(Q) *Pro hereditario feudo*) Franckreich bekam gleichfalls verschiedene Länder in dem Münsterischen Frieden, aber nicht als ein Reichs-Lehn, sondern als eigene freye Staaten. Franckreich erboth sich zwar, und wolte sie als ein Reichs-Lehn annehmen; alleine man wolte nicht. Oesterreich wolte selbst dem König von Franckreich das jus Ciuitatis nicht geben, und die Evangelischen wolten gleichfalls nicht, weil man besorgen muste, es würden die Catholischen dadurch auf einmal zu mächtig werden, welches man hingegen bey Schweden nicht zu besorgen hatte, denn dieses wird die Kaiser-Crone wohl niemals an sich zu reisen trachten.

(R) *Habeat*) Es mögen also Männer oder Weiber in Schweden regieren, denn es ist dem Königreich Schweden als ein Erb-Stücke abgetreten worden.

(S) *Libere vtatur*) Als der Kaiser auf Ansuchen des Chur-Fürsten von Brandenburg den Schweden die Belehnung nicht geben wolte, sagten sie, man würde sich nicht sonderlich darum bekümmern, denn es stehet im Instrumento *libere vtatur*; allein das wäre ein Mißbrauch, denn sie sollen doch dabey Vasallen des Reichs seyn.

(T) *Capituli Caminensis*) Das Bißthum Camin gehöret eigentlich zu Cassuben, und haben es die Herzoge in Pommern selbst gestifftet, deßwegen hat es auch keinen Metropolitanum über sich erkennet, sondern die Herzoge versahen meist ihre Freunde damit. *vid. LVNIG in Pomerania Diplomatica*, der alles specificiret. Es war erst zu Julin auf der Insul Wollin, welches Otto Bambergensis gestifftet; nachdem aber ists nach Camin verleget worden, deßwegen *Adelbertus* der erste Bischoff zu Camin gewesen, welchen der Otto Bambergensis dahin gesetzet, aber zu Wollin vielmehr, der des Ottonis Interpres von der Cassubischen Sprache war, vid. *Chronicum Caminense*, welches *Ludewig* heraus gegeben, nachdem es ihm vom Rath Herold von Berlin communiciret worden, und war solches sehr rar. *conf. SCHVRZFLEISCH in Origin. Pomeran.* darinne gezeigt wird, wie Pommern zum Christlichen Glauben gekommen, bey welcher Gelegenheit er zugleich von den Bißthümern handeln müssen, und

Capitularium deceſſum, applicandi; quicquid autem vlterioris Pomeraniae Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico vna cùm integro Epiſcopatu Caminenſi, ejusque territoriis, juribus & dignitatibus, prout infra pluribus explicatur. Titulis & inſigniis Pomeraniae tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiſcue vtantur, more inter priores Pomeraniae Duces vſitato. Regia quidem perpetuo; Brandenburgica vero, quamdiu vllus a maſculina

künffte nach der ietzigen Canonicorum und Capitularen Absterben der Fürstlichen Tafel zuzueignen. Was aber den Herzogen in Hinter-Pommern zugestanden, solches soll dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg nebst dem gantzen Bißthum zu Camin, und dessen Landschafften, Gerechtigkeiten und Würden, wie unten mit mehrern zusehen, zu stehen. Des Titels und Pommerischen Wappens sollen sich so wohl das Königl. Schwedische, als Chur-Fürstlich Brandenburgische Haus ohne Unterscheid gebrauchen, wie solches unter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen; und zwar das Königliche zu ewigen Zeiten, das Chur-Brandenburgische aber, so lange von der männlichen Linie

---

hat schon *Schurzfleisch* dazumal gtwünschet, daß das Chronicon möchte gedrucket werden. Es soll solches der *VVuja* gemachet haben, *vid. SPRENGER in Lucernæ Imperii*, der es auch sehr gelobet: es wird auch darinne gezeiget, wie es mit Pommern connectire. Die Schweden secularisirten das Stifft, und wolten alle Canonicos abschaffen, und aussterben lassen, so viel nemlich ihr Antheil betraf, denn es participirten von dem Stiffte alle Herzoge in Pommern, so wohl *Citerioris* Vor- und *vlterioris* Hinter-Pommerns. Den Vor-Pommern Antheil bekamen die Schweden, und das Hinter-Pommern die Brandenburger. Das Capitul protestirte wider der Schweden Beginnen, aber vergebens. Denn es hatte sonst das Condominium gehabt. Es hieß dieses Stifft anfänglich das incorporirte Land, der Kaiser aber machte es zum principat und versprach votum & sessionem. Der Titul stehet nach Minden. Des Bischoffs seine Dioeces gieng sonst bis in die Ucker, und Neu-Marck, er hatte seinen Cantzlär, Marschall. Alle Aebte stunden unter ihm, er praetendirte schon vor diesem Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen, wurde auch zum Reichs-Tagen beruffen, aber die Herzoge wolten es nicht leiden, weil sie darüber zu sprechen hatten. Die Schweden machten die Einkünfte von ihrem Antheil zu Tafel-Gütern. Die Brandenburger hingegen bekamen nicht so viel, hatten auch di Macht nicht die Präbenden einzuziehen, daher noch heutiges Tages Capitulatores und Canonici da selbst seyn, wiewohl das Colbergische und Caminische Stifft zusammen geschlagen. In dem Frieden zu S. Germain ist die Stadt Camin an Brandenburg abgetreten.

lina linea ſuperfuerit. (V) Absque tamen Rugiae Principatu, omnique alia praetenſione vllius juris in loca Regno Sueciae ceſſa: Deficiente vero linea maſculina Domus Brandenburgicae, omnes praeter Sueciam alii titulis & inſigniis Pomeranicis abſtinebunt: atque tunc quoque Vlterior Pomerania tota cum Citeriori Pomerania, totoque Epiſcopatu & integro Capitulo Caminenſi, adeoque omnibus Anteceſſorum juribus & expectantiis (X) conſolidata, ad ſolos Reges Regnumque Sueciae perpetuo pertinebunt; ſpe interim ſucceſſionis & inveſtitura ſimultanea gauiſuros, (Y) ita, vt etiam Ordinibus ſubditisque dictorum

Linie jemand übrig ſeyn wird: (V jedoch ohne das Fürſtenthum Rügen, und ohne alle andere Praetenſion einiges Rechtes auf die Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauſes Brandenburg, ſollen alle andre, ausgenommen Schweden, ſich der Pommeriſchen Titulatur und Wappen enthaltẽ Und alsdeñ ſoll auch gantz Hinter-Pommern, nebſt dem gantzen Bißthum und ſämtlichen Capitul zu Camin, und dergeſtalt mit allen von denen Vorfahren beſeſſenen Gerechtigkeiten und Anwartſchafften, (X) allein der Königin und Reiche Schweden zu ewigen Zeiten gehören, welche unterdeſſen die Hoffnung zur Succeſſion und die Mitbelehnung genieſſen ſollen, (Y) alſo,

(V) *Superfuerit*) Hier werden auch die beyden Fränckiſchen Linien, Anſpach und Bareuth verſtanden. Denn ſie ſtammen alle a primo acquirente, dem Burg-Grafen, Friedrichen, von Nürnberg, und haben ſo gleich alle die Anwartſchafft auf die Chur. Hohenzollern und das Chur-Haus Brandenburg ſind zwar auch aus einem Hauſe, und führen ihre Genealogie bis auf Pharamunden; alleine die Hohenzoller ſtammen nicht von dem primo acquirente der Chur, folglich haben ſie keine Anwartſchafft, weder auf die Chur noch Pommern. Wenn alſo einmal das Brandenburgiſche ietzige Haus ausgehen und ein anderer zur Chur-Würde kommen ſolte, ſo fällt gantz Pommern an Schweden. Eben ſo wenig gehet es alsdenn auf Heſſen und Sachſen, obgleich zwiſchen dieſen drey Häuſern eine Erb-Verbrüderung errichtet worden iſt.

(X) *Et expectantiis*) Dieſes extendirten die Schweden endlich ſo weit, daß ſie auch vorgaben: die Herzoge von Pommern hätten eine Anwartſchafft auf die Neu-Marck und die Herrſchafft Sternberg gehabt, die müſten ſie nunmehro auch haben. Alleine Brandenburg ſagte: dieſes wäre ein pactum mutuum geweſen, und die Herzoge hätten eben dargegen ihm die Anwartſchafft auf die Pommerſchen Lande gegeben. Das pactum höre aber nunmehro auf, denn Brandenburg habe doch nichts von Schweden zu hoffen, oder zu erben, denn das Königrich Schweden ſtirbt niemals aus.

(Y) *Gauiſuros*) Schweden wird zugleich mit Hinter-Pommern belehnet, und hat auf ſelbiges die expectanz, wenn das

dictorum locorum pro homagii praestatione solito more cauеant. (Z)

§. 5.

Dominus Elector Brandenburgicus, caeteriquе omnes interessati, exsoluunt ordines, officiales, & subditos singulorum supra dictorum locorum vinculis & sacramentis, quibus hucusque sibi, suisque Dominibus, obstricti fuerant, eosque ad homagium & obsequia Regiae Majestati, Regnoque Sueciae more solito praestandum remittunt: Atque ita Sueciam in plena justaque eorum possessione constituunt, renuncіantes omnibus in ea praetensionibus ex nunc in perpetuum: Idque pro se suisque posteris peculiari diplomate hic confirmabunt. (A)

also, daß sie auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter der Pflicht-Leistung halber, dem alten Herkommen nach, Sicherheit zustellen. (Z)

§. 5.

Der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg, und alle übrige Interessenten sprechen die Stände, Diener und Unterthanen, von aller vorigen Pflicht loß, mit welcher sie bis dato ihnen und ihren Häusern verhafft gewesen, und verweisen solche an Ihro Königl. Majestät und das Reich Schweden, ihnen den Eyd der Treue und Gehorsam, wie gewöhnlich, zu leisten. Und hiemit setzen sie Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben ein, und renunciren auf alle darauf habende Praetensiones, ietzt und zu ewigen Zeiten, und wollen auch dieses für sich und ihre Nachkommen durch ein besonder Instrument bekräfftigen. (A)

§. 6.

Secundo, Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam Se-

§. 6.

Fürs andre übergiebt der Kaiser mit des Reichs Verwilligung, auch

Brandenburgische Haus einmal verfallen solte, kommt das gantze Herzogthum an Schweden.

(Z) *Caueant*) Es wird in Hinter-Pommern nemlich die Huldigung zugleich auf die Schweden gerichtet, dargegen giebt Schweden allezeit Reuersales, worinne es verspricht, daß es die Unterthanen bey ihren hergebrachten Privilegien und Freyheiten schützen wolle.

(A) *Confirmabunt*) Weil Brandenburg schon vorher in dem Besitz gewesen, und eventualiter mit seinen Vettern gehuldiget worden, so muste der Chur-Fürst ietzt die Pommerischen Unterthanen von diesen Vinculo liberiren, und vor sich und seine Nachkommen auf denjenigen Theil Pommern absagen, der an Schweden abgetreten wurde. *vid.* Diplom. *apud GASTELIVM de statu hodierno & LVNIG* im Reichs-Archiv.

reniſſimae Reginae, ejusque heredibus ac Succeſſoribus Regibus, Regnoque Sueciae in perpetuum & immediatum Imperii Feudum, Civitatem portumque Wiſmarienſem (B) vna cum fortalitio Wallfiſch, & Praefecturis Poël, (exceptis pagis Schedorff, Weitendorff, Brandenhuſen & Wangern ad hoſpitalia S. Spiritus, in vrbe Lubeca pertinentibus) & Neuen-Cloſter,

auch der Durchlauchtigſten Königin in Schweden, und denen Kögen, Dero Erben, und dem Reiche Schweden zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs-Lehn, die Stadt und Haafen zu Wißmar, (B) ſammt der Veſtung Wallfiſch, und denen Aemptern Poel, (ausgenommen die Dörffer Schedorff, Weitendorff, Brandenhuſen und Wangern, ſo zum Hoſpi-

(B) VVi*ſmarienſem*) Wißmar gehöret eigentlich den Mecklenburgiſchen Herzogen, und war die Haupt-Stadt, denn wie die Stadt Mecklenburg von ihrem eigenen Könige zur Zeit Henrici Leonis zerſtöhret worden, und an ſelbigem Ort heutiges Tages nur ein Dorff iſt, ſo iſt dieſes zum Emporio magno Germaniae geſtiegen. Der Kaiſer wolte ſich ſchon daſelbſt feſte ſetzen, als Wallenſtein ſich Herr von der See machen wolte. Das arripirten die Schweden, und nahmen ſich ſolches weg, indem ſie ſelbſt gerne Herren in der Oſt-See werden wolten. Denn die Schweden wolten die Vectigalia maritima behalten, um dadurch die Mecklenburger kleine zu machen, daß ſie keine Flotte halten könten. In Pommern haben ſie ohnedem die beſten Haafen und Vectigalia maritima, ſie haben auch das Amt Poel dabey, und Roſtock verhindert, daß es nicht emergiret. Ingleichen haben ſie das Fort Wallfiſch. Wißmar iſt vermögend auch Lübeck zu ſchwächen. Sie haben auch zu thun mit Dännemarck. Dieſem loſſen ſie nichts in der Oſt-See, und hat der König deßwegen auf Rügen abſagen müſſen. Die Mecklenburger bewegten Himmel und Erden, wegen Wißmar. Es waren auch wackere Fürſten, die ſich denen Kaiſerlichen Progreſſen widerſetzten, u tapffer bey dem Nieder-Sächſiſchen Creiß u. dem König von Dänemarck gehalten hatten. Sie waren aber unglücklich, und geſchahe ihnen viel Unrecht, welches alles ſie weitläufftig in der Mecklenburgiſchen Deduction ausgeführet, da der Kaiſer ſeinem General Wallenſtein das ganze Land ſchenckte. Ob ſie nun ſchon Land und Leute verlohren, auch der König Guſtav Adolph die Kaiſerlichen wieder heraus gejaget hatte, ſo hatten doch die Schweden von ſelbiger Zeit an ihre Beſatzung in Wismar gehalten, und da ſie ſahen, daß ihre Waffen glücklich waren, beſchloſſen ſie bald, den Ort nicht wieder heraus zu geben. Sie befeſtigten es auch, und da die Herzoge vorſtellten, daß ſie ja nichts geſündiget hätten, weßwegen man ihnen ihre beſte Stadt wegnehmen wolte? ſagten ſie: Wir wollen euch anderwerts Befriedigung davor geben, ſie bekomen aber davor die Biſthümer im Mecklenburg, Schwerin und Ratzeburg und eine Präbende in Magdeburg und Straßburg, nebſt einer Johanniter Compturey. Dieſes alles aber heiſt nichts gegen Wißmar. Denn die Warnemünder Schantze bringet die Mecklenburger noch um alles, ob ſie ſchon gleich ſchöne Güter haben, denn die Schweden haben daſelbſt einen ſehr ſchädlichen

ſter, omnibusque juribus & pertinentiis, quibus ea Duces Megapolitani hucusque habuerant: Ita vt dicta loca, totusque portus cum terris vtriusque lateris (C) ab vrbe in mare Balticum liberae disposition ſuae Majeſtatis ſubſit, poſſitque ea munimentis & praeſidiis pro lubitu & exigentia circumſtantiarum, ſuis tamen propriis ſumtibus firmare, ibique ſemper pro ſuis nauibus, claſſeque tutum, ſecurumque receptum ac ſtationem habere, iisque de caetero vti fruique eo jure, quod ipſi in caetera ſua Imperialia Feuda competit: Ita tamen, vt Civitati Wiſmarienſi priuilegia ſua ſint ſalua, ejusque commercia protectione, fauoreque Regio omni meliori modo promoueantur.

Hoſpital des Heil. Geiſtes in der Stadt Lübeck gehören) und Neu-Cloſter, nebſt allen Rechten, und dem dazugehörigen, mit welchem die Herzoge zu Mecklenburg ſie bishero inne gehabt haben: Alſo daß gedachte Oerter, und der gantze Haafen ſamt der auf beyden Seiten (C) von der Stadt bis ins Baltiſche Meer ſich erſtreckenden Landſchafft Ihro Majeſtät freyen Diſpoſition unterworffen ſind, und ſie dieſelben mit Feſtungen und Beſatzungen nach ihrem Gefallen und nach Erforderung der Umſtände, jedoch auf ihre eigne Koſte verſehen, und allda zu allen Zeiten für dero Schiffe und See-Armada einen ſichern Auffenthalt und Stand haben, und ſie im übrigen mit eben dem Rechte, als ihre eigne Reichs-Lehne, nutzen und gebrauchen können, jedoch dergeſtalt, daß der Stadt Wißmar ihre Priuilegia ungekränckt verbleiben, und derſelben Handlung unter Königlichen Schutz und Gnade aufs beſte befördert werde.

§. 7.

Zoll angeleget. Der Adel kan kein Korn verkauffen, ſie müſſen alles um ein gering Geld weggeben, das macht der Schwediſche Zoll, dadurch auch die Einkünffte des Herzogs verringert werden. Deßwegen ſich der Herzog beym Kaiſer beſchweret. Es heiſt zwar, die Schweden ſollen Wißmar haben, wie es Mecklenburg gehabt, allein es iſt dabey nicht geblieben, weil die Schweden Victores waren, iedoch haben ſie Wißmar bey ihrer Freyheit gelaſſen. Die Mecklenburger hatten da keine Feſtung und Zölle. Die Holländer und Spanier proteſtirten darwider, denn die holeten ihr Korn daher, aber vergeblich. Trautmannsdorff wolte ietzo eine Reichs-Stadt draus machen, und ſo wäre ihr geholffen geweſen.

(C) *Vtriusque Lateris*) Die Schweden wolten es nachgehends denen Herzogen eben ſo machen, wie dem Chur-Fürſten von Brandenburg und wegen gewiſſer Ländereyen, die dazu gehörten, noch ſtreiten. An Einkünfften haben nun zwar die Herzoge nichts eingebüſſet, denn Ratzeburg, Schwerin, &c. ſind endlich einträglich genug, aber der angelegte Zoll thut Handel und Wandel groſſen Schaden.

§. 7.

Tertio, Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam vigore praesentis transactionis Serenissimae Reginae, ejusque heredibus ac successoribus, Regibus, RegnoqueSueciae Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem (D) cum oppido & praefectura Wis-

§. 7.

Fürs dritte übergiebt der Kayser mit Bewilligung des gantzen Reichs, Krafft gegenwärtiger Transaction der Durchlauchtigsten Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königen und dem Reiche Schweden, das Ertz-Bißthum Bremen, und das Bißthum Verden, (D) mit dem Städlein und Amt

(D) *Bremensem-Verdensem*) Es hätte Schweden gantz Pommern bekommen können, und man hätte wohl dem Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg dargegen Bremen und Vehrden gegeben; Alleine er bestunde darauf, daß er wenigstens halb Pommern haben müste. Weil nun der Chur-Fürst mit der Oranischen Parthey wohl stund, wurden seine Anschläge von den Holländern unterstützet, daß er die Helffte noch behielte. Hingegen konten die Schweden mit Bremen und Vehrden auch wohl zu frieden seyn, denn die Lande liegen wegen der Weser und Elbe zur Handlung sehr bequem, und da Bremen auch auf den Nieder-Sächsischen Creiß Wechsels-weise das Directorium führet, so konten sie sich in desto grösseres Ansehen setzen und sich desto mehr in die Teutsche Händel mischen. Es hatte sich freylich das Ertz-Stifft Bremen anfangs nicht eingebildet, daß es würde secularisiret werden. Vielmehr hatte der König in Dänemarck darauf gedacht, es erblich vor sich zu behalten. Wie denn auch der König Christian IV. bereits seinen Printzen Friedrich IV. dazu geholffen hatte. Ob er nun wohl in dem Krieg mit dem Kayser unglücklich gewesen war; so hatte er nichts desto weniger einen sehr vortheilhaften Frieden zu Lübeck erhalten, und der Kayser hätte hernach selbst lieber das Ertz-Bißthum an Dänemarck als an einen andern gegeben, weil er die Dänen bereits gedemüthiget, und von ihnen also nicht viel zu besorgen hatte. Alleine die Schweden liesen gantz unvermuthet ihre Armee unter dem General Königsmarck ins Bremische einrücken, nahmen auch Vehrden, als einen Anhang, mit weg, und gaben nachgehends nichts wieder heraus Es setzte sich zwar selbst der Frantzösische Gesandte Comte d' Avaux wider die Secularisation dieses Ertz-Stiffts, alleine Servient, welcher von dem Cardinal Mazarini unterstützet wurde, halff vielmehr dazu, daß es also der Kayser denen Schweden überlassen muste. Denn die Dänen waren ohnedem schon zum Absagen genöthiget worden, da sie nach Torstensons Einfall in Hollstein und Jütland den Frieden zu Brembsebroe eingehen musten. Die Schweden hätten es ihnen wohl gelassen, aber sie wurffen dem König vor, er sey undanckbar gegen ihnen gewesen, und habe ihnen den Krieg angekündiget: wiewohl sie den Dänen noch in den Frieden zu Bremsebroe versprochen, daß sie ihrer deßwegen eingedenck seyn wolten. Ferner sagten die Schweden, die Dänen hätten nicht den geringsten Fleiß zum Dienst der Evangelischen in Teutschland angewendet, also könten sie auch von demjenigen, was ihnen ietzt abgenommen würde, nichts begehren, sie hätten

Wilshuſen, (E) omnique jure, quod vltimis Archiepiſcopis Bremenſibus competierat in Capitulum & Dioeceſin Hamburgenſem, (ſaluis tamen Domui Holſaticae, vt & ciuitati, capituloque Hamburgenſi ſuis reſpectiue juribus, priuilegiis, libertate, pactis & poſſeſſione, ſtatuque ptaeſenti, per omnia, ita, vt quatuordecim illi pagi in praefecturis Holſaticis Trittouienſi & Reinbeccenſi, pro moderno annuo canone Domino Friderico Duci Holſatiae Gottorpienſi & illius poſteris in perpetuum maneant) (F) cum omnibus & ſingulis ad eos pertinentibus, vbicunque ſita ſunt, Eccleſiaſticis & ſecularibus bonis & juribus,

Amt Wilshauſen, (E) und allen Gerechtigkeit, ſo die letzten Ertz-Biſchöffe zu Bremen über das Capitul, und deſſen Dioeceſin zu Hamburg, (iedoch dem Hauſe Hollſtein wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg reſpectiue Rechten, Priuilegien, Freyheit, Verträgen, Poſſeſſ und gegenwärtigen Zuſtande in allen unbeſchad, dergeſtalt, daß die 14. Dorffſchafften in den Hollſteiniſchen Aemtern zu Trittow und Reinbeck, Herrn Friderico, Herzogen zu Hollſtein-Gottorp, und deſſen Nachkommen, für den ietzigen Jährlichen Canonem auf ewig verbleiben) (F) ſamt allen und jeden dazu gehörigen, ſo

hätten dem Kaiſer gar nicht auf den Hals gehen wollen. Es übergiebet alſo der Kaiſer mit Einwilligung des Reichs der Chriſtinae und ihren Nachfolgern Bremen, Vehrden, und alles was der Ertz-Biſchoff gehabt, das *jus in Capitulum*, und *Dioeceſin Hamburgenſem*. Dieſes waren anfänglich zwey abſonderliche Biſchöffe, aber unter Ludouico Pio, und ſonderlich Ludouico Germanico iſt Bremen und Hamburg vereiniget worden, wie Zeitz und Naumburg. Die Schweden ſollen es ietzo als ein Lehn haben, im Wapen und unter dem Titel eines Herzogthums. Und obgleich das Capitul einige jura confirmata behalten, ſo haben ſie doch kein Recht mehr zu wählen oder zu poſtuliren, ſondern die Schweden ſind ewig Herren. Es ſind aber doch einige Canonici übrig blieben, damit man der Nobleſſe helffe; wiewol dieſes keine eigentlichen Canonici proprie tales

ſeyn, ſondern ſie ſind wie die *Ex-Conſuln* zu Rom. Im übrigen iſt noch zu merken, daß obgleich Verden nur ein Biſthum iſt, dieſe aber, wenn ſie ſeculariſiret werden, nur in Fürſtenthümer verwandelt werden, dennoch ſolches wie ein Ertz-Biſthum zu einem Herzogthum gemacht wird.

(E) *VVilshuſen*) Dieſes gehörte zum Stifft Bremen, und kömmt von Wittekinden her, wie denn auch ein Sohn von ihm daſelbſt gewohnet. Es machte zwar Münſter gleichfalls eine Anforderung daran, und wolte es, da es zumal an ihm verſetzet war, durchaus nicht heraus geben. Der Kaiſer aber blieb dabey, es wäre einmal ſo ausgemachet. *conf. SCHLOEPKENS Chronicon* der Stadt und des Stiffts Bardewick. 40.

(F) *Maneant*) Es wurde zugleich das Recht mit abgetreten, ſo das Ertz-Stifft Bremen ſonſt an das Capital zu Hamburg hatte.

bus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum & immediatum Imperii Feudum sub solitis quidem insigniis, sed titulo Ducatus; cessante Capitulorum, caeterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi, omnique alio jure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium. (G)

wohl Geist- und weltlichen Gütern, sie mögen liegen wo sie wollen, als auch Rechten zu Land und Wasser, was vor Namen sie nur haben mögen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn, zwar mit gewöhnlichen Wappen, aber unter dem Namen eines Herzogthums, und sollen die Capitul und übrigen geistlichen Collegia nicht weiter das Recht zu erwählen und zu postuliren, wie auch alle andre Rechte, ingleichen die Verwaltung und Regierung derer zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschafften behalten. (G)

§. 8.

---

hatte. Es widersetzten sich aber die Capitulares zu Hamburg, und sagten, sie wären dem Stifft Bremen nicht incorporiret, sondern sie hätten nur den Ertz-Bischoff von Bremen angenommen, weil sie keinen eignen Bischoff ernähren können. Daher es auch die Schweden in so weit änderten, und setzten, so ferne Bremen ein Recht gehabt. Nun meldete sich aber auch der Herzog Friedrich von Hollstein, und sagte: Er sey allezeit Aduocatus von dem Stifft Hamburg gewesen, so ihm auch pro certo Canone 14. Dörffer abgetreten, und besorgte also, die Schweden möchten ihm solche nehmen; Daher sagte endlich die Königin von Schweden, er soll ferner die Dörffer haben, aber den Canonem davon zahlen. Die Dörffer tragen bey 200000. Thaler, und haben sonderlich schöne Mühlen.

(G) *Pertinentium*) Wo ein Stifft ist, da haben die Capitulares das Recht zu wählen gehabt. Also auch in Bremen und Verden. Dieses höret aber nunmehro auf. Das Wahl-Recht machte, daß das Capitul zugleich mit regierte, und das Condominium hatte. Alles höret auf, weil das Wahl-Recht aufhöret, obschon das Capitul bleiben solte. Denn Schweden sagte: ihr sollet zwar eure Präbenden auf Lebens-Zeit behalten, aber es ist das Capitul weiter nichts nütze. Und obschon der Kaiser solche schützen wolte, so schmissen doch die Schweden, die nachgehends alles mit Gewalt thaten, des Kaisers Protectorium übern Hauffen. *conf. PFANNERI hist. Comitiorum*, woselbst von der Einziehung der Präbenden gehandelt wird. Dieses war aber nicht allzu klug von den Schweden gehandelt. Sie stiessen iederman vor den Kopf. Auf dem Reichs-Tag machten sie sich gleichfalls unnütze, und überwarffen sich mit Brandenburg. Alles dieses machte, daß sie der Kaiser weder belehnte, noch den Stetinischen Receß confirmirte, daher derselbe Receß so viel als nichts bedeutete. Die Schweden schlugen ein entsetzlich Manifest an alle Kirch-Thüren an, und fuhren zu. Das Capitul aber wandte sich an den Kaiser, und hatte grosses Recht; der Schweden Verfahren aber war wider den Westphälischen Frieden.

§. 8.

Ciuitati vero Bremenſi, (H) ejusque territorio & ſubditis praeſens ſuus ſtatus, libertas, jura & priuilegia in Eccleſiaſticis & politicis ſine impeditione relinquantur. Si quae autem ipſi cum Epiſcopatu ſeu Ducatu, aut capitulis ſint, aut impoſterum enaſcantur controuerſiae, eae vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, ſalva interim cuique parti ſua, quam obtinet, poſſeſſione.

§. 8.

Der Stadt Bremen, (H) und ihrem Gebiete und Unterthanen, ſoll ihr gegenwärtiger Stand, Freyheit, Gerechtigkeit und Priuilegia in Geiſt- und weltlichen Sachen unangetaſtet verbleiben. Dafern aber zwiſchen derſelben und dem Bißthum oder Herzogthum, oder den Capituln Streitigkeiten ſind, oder hernach entſtehen möchten, ſo ſollen dieſelben entweder gütlich beygeleget, oder durchs Recht ausgeführet werden; unterdeſſen aber ſoll jede Parthey in dem Beſitz, darinne ſie ietzo ſtehet, verbleiben.

§. 9.

(H) *Bremenſi*) Hingegen ſoll die Stadt Bremen bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben, wie ſie geweſen, daher Streitigkeiten entſtanden zwiſchen Schweden und der Stadt. Denn die Schweden hielten das letzte nicht, ſondern lieſſen ſie durch den General Wrangel belagern; daher meynte die Stadt, ſie wäre in moderamine inculpatae tutelae. Sie will eine Reichs-Stadt ſeyn, der Biſchoff aber ſagte, ſie ſey Prouincialis. Die Priuilegia können ſie zu keiner Reichs-Stadt machen. Die Schweden hielten ihre Parthey, als der Däniſche Printz, Friedrich, daſelbſt Biſchoff war. Als ſie aber dieſelbe bekamen, wolten ſie ſie wieder als eine Provincial-Stadt tractiren, deßwegen ſich der Kaiſer, das Reich und Braunſchweig-Lüneburg ihrer angenommen, ſie auch erhalten, und ſich mit Schweden alſo verglichen, daß, wenn der Streit bis zu Ausgang des XVII. Seculi nicht ausgemacht würde, ſolte die Stadt ihr Votum auf dem Reichs-Tag wieder haben. Sie hätten es auch thun können, aber die ſieghafften Waffen der Schweden haben ſie daran verhindert. Jetzo aber ſolte die Stadt Acht geben, da Hannover das Stifft bekömmt, ſo hätte aller Streit ein Ende. Damit ſie nun nicht überrumpelt werden mögen, ſo ſtehet an den Stadt-Thoren, daß keiner ſolle hinein gelaſſen werden, den man nicht kenne. Sie haben ſich auch gegen Schweden tapfer gewehret. Die Stadt iſt allerdings eine freye Reichs-Stadt, und hat ihre Privilegia von Ottone M. erhalten. Sie iſt aber aus Unwiſſenheit ihrer Rechte in groſſe Verdrießlichkeiten gekommen, daßer wohl Niemand mehr Urſache hat ſich um die alten Rechte zu bekümmern, als die freyen Reichs-Städte. Bremen hatte ſonſt ſeine ordentlichen Reichs-Voigte, die aber ſo übel hauſeten, daß der Kaiſer dem Prälaten die Stadt untergab, derſelbe wurde aber nicht Herr davon, ſondern ſie blieb eine Reichs-Stadt, und der Biſchoff hatte nur die jurisdictionem criminalem, aber keine Hoheit. In Cölln iſt es eben ſo,

§. 9.

Quarto, ratione ſupta dictarum omnium ditionum feudorumque, Imperator cum Imperio cooptat Sereniſſimam Reginam, Regnique Sueciae Succeſſores in immediatum Imperii Statum, ita vt ad Imperii Comitia inter alios Imperii Status Regina quoque Regesque Sueciae Sub titulo Ducis Bremenſis, Verdenſis & Pomeraniae, vt & Rugiae Prin-

§. 9.

Zum vierten, ſo nehmen der Kaiſer nebſt dem Reiche die Durchlauchtigſte Königin, und Dero Reichs Schweden Nachfolger, wegen aller obgedachten Länder und Lehnen, zu einen unmittelbaren Stande des Reichs auf und an, dergeſtalt, daß zu den Reichs-Tagen unter andern Reichs-Ständen auch die Königin

und weil der Biſchoff ſeine Catheram daſelbſt hatte huldigten ſie ihm. Das Wort huldigen aber iſt ein generelles Wort, und bedeutet eigentlich, ſich des andern Huld und Gnade empfehlen. Der Biſchoff iſt alſo ihr Voigt geweſen, wie der Berg-Richter zu Halle, der die *Criminalia* verwaltet. Sie müſſen auch Schweden als ihren Advocaten erſuchen, daß er durch ſeinen Voigt die Execution verrichten laſſe. Sonſt hat er kein Recht an die Stadt, ſondern nur etliche Canones, welche keine Hinderung der Immedietät ſeyn. Denn aus dem Sächſiſchen werden auch Canones ins Brandenburgiſche gegeben, und bleibet doch das Land Sachſiſch. Die Stadt Hamburg iſt auch im vorhergehenden §. mit eingeſchloſſen, daß ſie bey ihren juribus bleiben ſolle, iedoch denen Anſprüchen unbeſchadet, welche Dänemarck an ſie machet. Denn die Stadt hat Streit wegen Hollſtein, das ſaget: Es läge die Stadt in Stormarn, welches auch keiner läugnet. Die Stadt aber ſaget: ſie ſey eximiret. Denn als Waldemar Hollſtein eingenommen, hätten ſie ſich mit Genehmhaltung der Grafen von Hollſtein loßgekauffet. *vid. LAMBECIVS in Origine Hamburg.* Dänemarck hat dennoch aber nicht dabey ſtille ſitzen wollen, ſondern ſaget, ſie hätten ihm gehuldigt Alleine Hamburg antwortet darauf, hieraus ſey keine Unterthänigkeit und Gehorſam zu ſchlieſſen, ſondern nur *fides & foedus inaequale.* Weil wir geringer ſeyn: ſo verſprechen wir Treue mit einem Handſchlag. Der Reichs-Fiſcal hat ſelber wider Hollſtein geklaget, und die Sententz bey der Cammer erhalten, daß die Stadt frey ſeyn ſolte. Der Kaiſer hat auch die Stadt an. 1664. unter die Reichs-Städte zählen laſſen. Der Däniſche Geſandte aber hat das Stadt-Wapen unter das Däniſche geſetzet, und hierwider proteſtiret. Die Hamburger haben vieles vor ſich. Die Hollſteiner habē reuiſionem actorum geſuchet, dem ohngeachtet aber hat der Fiſcal ſollen exequiren. Der Biſchoff von Bremen hat ſich mit Hollſtein vergliechen, daß dieſes 14. Dörffer haben ſoll, ſo bey Lübeck gelegen, und zu Bremen gehörten, und weil abſonderlich Gottorp ſich befürchtete, es möchte Schweden ihm ſolche nehmen, hat der Herzog Friedrich zu Gottorp ſich ſolche vorbehalten, und die Schweden hatten es ſchon ausgemacht, daß ſie nur ſolten den Canonem geben; die Dörffer aber ſolten dem Herzog eigen verbleiben. vid. *Theatr. Europ. T. VI.* Der Cantzler in Hollſtein, der von Hatten, hat ſolches negotiiret.

Principis Dominique Wiſmariae citari debeant, (l) aſſignata eis ſeſſione in Conuentibus Imperialibus in Collegio Principum ſcamno ſeculari, loco quinto: voto quidem Bremenſi hoc ipſo loco & ordine, Verdenſi vero & Pomerano ordine antiquitus prioribus poſſeſſoribus competenti explicando. (K)

gin und Könige in Schweden, unterm Titel eines Herzogs von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürſten zu Rügen, und Herren zu Wißmar, ſoll beruffen werden, (l) und bey Reichs-Verſammlungen im Fürſten-Rath auf der weltlichen Banck den fünfften Sitz haben, ſo daß ſie ihre Stimmen wegen Bremen, an dieſem Orte und in dieſer Ordnung, wegen Verden und Pommern aber in der denen vorigen Beſitzern von alters her gehörigen Ordnung geben. (K)

§. 12.

(l) *Citari debeant*) Das Wort *citare* wolten die Schweden nicht leiden, ſondern begehrten, man ſolte an deſſen Statt ſetzen *vocare*. Es haben aber die Schweden 3. Vota auf dem Reichs-Tag, 1) wegen Bremen, 2) wegen Verden, 3) wegen Pommern. Sie haben in dem Fürſtlichen Collegio den fünfften Ort, wegen Bremen: wegen Pommern aber ſitzen ſie, wo ſonſten die Pommeriſchen Herzoge geſeſſen ſeyn. Man ſtritte anfänglich lange, ob man Schweden ſolte zu einem Stande des Reichs annehmen, oder ob man ihm nicht vielmehr das Land mit aller Landes-Hoheit völlig zu eigen überlaſſen wolte, gleich wie man Elſaß an Franckreich gegeben, *vid. Förſtner in Epiſtola de negotio Pacis*, der ſagte, die Schweden würden nur Tumult machen, denn ſie wolten gerne Chur-Fürſten werden, und das hätten die Chur-Fürſten nach meiner Einſicht nur thun dürffen, denn ſo wären ſie groß worden, und hätten die alten Praerogatiuen behalten, die Fürſten aber wären klein geblieben. Franckreich ſelbſt ſchlug es als ein gutes Mittel vor. Es wolte aber hiervon keiner nichts hören, und war ſonderlich Chur-Sachſen denen Schweden in allen zu wider; die übrigen Evangeliſchen aber nicht einig. Folglich hiengen ſie ſich an die Fürſten, und thaten denen Fürſten vielen Tort; die Schweden hatten auch einen Streit wegen des Orts, wo ſie ſitzen ſolten. Denn ſie wolten Bayern und dem Pfaltz-Grafen am Rhein den Vorzug nicht laſſen, ſondern vor alle ſitzen, weil ſie Könige wären. Denn 1) ſitzet an dem Reichs-Tag im Fürſten-Rath der Herzog von Bayern, hernach 2) die Pfaltz-Grafen wegen Lautern, Simmern und Neuburg, aber man antwortete ihnen, ſie wären nicht in Teutſchland, und würden als Herzogen von Bremen, als ein Stand und Vaſalle des Reichs angeſehen, die das fünffte Votum auf der weltlichen Banck haben ſolten. Wolten ſie das Land, ſo müſten ſie ſich auch der Teutſchen Gewohnheiten gefallen laſſen, welches auf dem Reichs-Tage an. 1653. & 54. einen groſſen Lermen verurſachte. *vid.* PFANNER *in hiſtor. Comitiorum.* Wenn Schweden hätte den Vorſitz haben ſollen, weil es ein Königreich wäre, ſo könten die Könige von Dänemarck ſolches als Grafen von Oldenburg mit gleichem Recht ſuchen.

(K) *Explicando*) Wegen des Hertzogthums Bremen nahm Schweden den fünfften Ort, weil die Ertz-Biſchöffe von Bremen ſolchen Ort vorher auf der geiſtlichen Banck gehabt hatten. Als hernach Bremen

§. 10.

In Circulo autem Superioris Saxoniae proxime ante Duces Pomeraniae vlterioris: In Circulis Westphaliae & inferioris Saxoniae loco moreque receptis, ita, vt inter Magdeburgenſem & Bremenſem Circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur, ſaluo tamen Ducum Brunſuicenſium & Luneburgenſium condirectorii jure. (L)

§. 10.

In dem Ober-Sächſiſchen Creiſe aber zu nächſt vor den Herzogen in Hinter-Pommern, in den Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Creiſen an gewöhnlicher Stelle, und auf gewöhnliche Weiſe, alſo, daß zwiſchen dem Ertz-Biſchoff zu Magdeburg und Bremen des Nieder-Sächſiſchen Creiſes Directorium wechßele, dabey aber doch denen Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg das Jus Condirectorii verbleibe. (L)

§. 11.

denburg wegen des Herzogthums Magdeburg den andern Ort auf der Fürſten-Banck einnahm, und folglich Schweden den ſechſten Ort bekommen ſolte, wolte es von ſeinem fünfften nicht weichen; alleine Brandenburg ſagte: Es behalte ja Schweden dennoch ſeinen vorigen Sitz. Denn daß Brandenburg den andern Ort einnähme, wäre geſchehen, weil dem Ertz-Biſchoff dieſer Rang ehedem auf der geiſtlichen Banck gehöret hätte, folglich hätten ſie nicht Urſache ſich zu beſchweren, und es blieb auch dabey.

(L) *Condirectorii Jure*) Wer Herzog in Bremen iſt, der muß ſein Votum im Nieder-Sächſiſchen Creiſe haben, wegen Pommern aber im Ober-Sächſiſchen. Der Chur-Fürſt von Brandenburg wolte gerne die alternationem aufheben, aber vergeblich. Anno 1655. wurde in Ober-Sachſen ein Creiß-Tag gehalten, da zanckte man ſich, wie man ſitzen wolte. Wegen Bremen blieb es, wie es geweſen, nur haben die Schweden das Directorium alleine praetendiret, es iſt aber vergeblich geweſen. Denn Magdeburg hat allemal das Directorium gehabt, weil er nicht nur Ertz-Biſchoff, ſondern auch Primas war. Bremen widerſprach zwar, aber ohne Grund. Die Diplomata Lotharii und Innocentii II. ſind vor Magdeburg. Und ob ſchon Bremen vor ſich hat, daß er ein ſehr alter Biſchoff iſt, ſo iſt doch ſolches hierbey nicht genug. Braunſchweig iſt zugleich beſtändig Director, hingegen Brandenburg wegen Magdeburg, und Schweden wegen Bremen ſind Con-Directores, und zwar Wechſels-Weiſe von Creiß-Tage zu Creiß-Tage. Wenn nun Bremen das Directorium bekömmet, ſo hindert es alle Creiß-Täge, und ſo geſchicht es auch bey Brandenburg. Die Creiß-Tage ſtellen ſonſt alle Unordnungen ab, machen gute Policey, und halten die Stände in ihrer Schuldigkeit gegen Teutſchland, alſo iſt die alternatiua nicht gut. In Ober-Sachſen wolten die Schweden denen Erneſtinern nicht nachſitzen, und machten allerhand Schwierigkeiten. Brandenburg ſagte, Sachſen ſey der Creiß-ausſchreibende Fürſt, und er wäre der vornehmſte drinnen; die Erneſtiner hingegen ſagten, ſie wären keinem Pommeriſchen Herzoge gewichen, *vid. Theatr. Europ. in Continuat. de an.* 1654.

§. 11.

Ad conuentus autem Deputatorum Imperii, tam Regia Majestas, quam Dominus Elector, suos pro more solito mittant: Cum autem vtrique Pomeraniae vnum tantum votum in iis competat, a Regia Majestate communicato prius consilio cum dicto Electore, id semper feratur. (M)

§. 12.

Deinde concedit ei in omnibus & singulis dictis feudis, priuilegium de non appellando, (N) sed hoc ita, vt summum aliquod Tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituat,

§. 11.

Zu des Reichs Deputations-Conuenten aber soll so wohl die Königl. Maj. als der Herr Chur-Fürst, die ihrigen, dem Herkomen nach, absenden. Nachdem aber Vor- und Hinter-Pommern auf denselben nur eine Stim gebühret, so soll dieselbe allezeit von der Königlichen Maj. doch mit vorhergehendem Rath des Herrn Chur-Fürsten gegeben werden. (M)

§. 12.

Nebst diesen übergiebt er Ihr in allen und jeden besagten Lehen das priuilegium de non appellando, (N) jedoch mit dem Beding, daß sie ein hohes Tribunal oder Appellations-Instanz an einem in Teutschland be-

(M) *Semper feratur*) Pommern ist *Ordinarius Deputatus* auf dem engern Reichs-Tage. Weil sich nun Schweden und Brandenburg in das Land getheilet hatten, so war die Frage, wer künfftig Deputatus Ordinarius seyn solte? Billig wäre gewesen, daß man hierbey gewechselt hätte, allein Schweden hatte das beste Theil des Landes, und war König, also hatte es den Vorzug, iedoch versprachen die Schweden, daß sie vorher alles mit Brandenburg überlegen wolten. Man hat sich aber stets beklaget, daß es zu spät geschehen.

(N) *de non appellando*) Hier haben die Schweden das *Priuilegium de non eoanndo & appellando*, ratione ihrer Teutschen Länder würcklich erhalten, wie die Chur-Fürsten, mit der Zeit aber wird eine Unordnung draus werden, da ietzo Engelland das Bremen und Vehrden haben will. Die Ritterschafft in Pommern sagte, wenn wir nicht appelliren sollen, so müssen wir doch ein anderes hohes Gerichte haben, wie die Chur-Fürsten. Ein solches Tribunal ist zu Jena bey der Ernestinischen Linie in Sachsen. Dergleichen ist auch in Dreßden das Appellations-Gerichte und Ober-Hof Gerichte zu Leipzig, deßgleichen das Cammer-Gerichte und Tribunal zu Berlin. Man hat dieses hohe Gerichte bald darauf zu Wißmar angeleget. Anfangs wolte man es zu Stralsund errichten, allein das wäre denen Bremern und Verdischen Unterthanen gar zu weit entlegen gewesen, um deßwillen nahm man einen Ort, der mitten in denen Schwedischen Teutschen Landen gelegen war. *Mevius* hat bey dem Tribunal zu Wißmar gute Dienste gethan, der war Praeses und in grossem Ansehen.

at, eique idoneas praeficiat perſonas, quae vnicuique Jus & Juſtitiam ſecundum Imperii conſtitutiones & cujusque loci Statuta, abſque vlteriori prouocatione cauſarumue auocatione adminiſtrent. E contra vero, ſi contigerit, ipſos tanquam Duces Bremenſes, Verdenſes, aut Pomeraniae vel etiam vt Principes Rugiae aut Dominos Wismariae, ex cauſa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conueniri, Caeſarea Majeſtas liberum eis relinquit, vt pro ſua commoditate forum eligant, vel in aula Caeſarea, vel Camera Imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menſes a die denunciatae litis ſeſe declarare, coram quo judice ſe ſiſtere velint. (O)

bequemen Orte anlege, und daſſelbe mit qualificirten Perſonen verſehe, welche einem ieden Recht u. Gerechtigkeit, dem Reichs-Conſtitutionen, und jedes Orts ſtatutis nach, ohne weitere Prouocation und Auocirung der Sachen, adminiſtriren ſollen. Im Gegentheil aber, ſo es geſchehen ſolte, daß dieſelbe als Herzog zu Bremen, Verden und Pommern, oder auch als Fürſten zu Rügen, oder Herren zu Wißmar, in Sachen, ſo erwehnte Landſchafften betreffen, von jemand ordentlich verklagt würden, ſo ſtellet Ihro Kaiſerl. Majeſtät ihnen frey, daß ſie nach ihrer Commodité entweder das Forum am Kaiſerlichen Hofe, oder bey der Reichs-Cammer erwählen mögen, wo ſie die intentirte action annehmen wollen. Jedoch ſollen ſie ſchuldig ſeyn, innerhalb drey Monaths-Friſt von dem Tage denunciatae litis an, ſich zuerklähren, für welchem Richter ſie erſcheinen wollen. (O)

§. 13.

(O) *Se ſiſtere velint*) Die Schweden können alſo vor den hohen Reichs-Gerichten belanget werden. v. g. Von ihren Nachbarn und andern Reichs-Ständen, denn der König in Schweden iſt ein Vaſall oder Reichs-Lehns-Mann; alleine ſie haben die Wahl, ob ſie ſich bey der Reichs-Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath einlaſſen wolten. Braunſchweig hat auch dergleichen priuilegium. Die Schweden trueten dem Reichs-Hof-Rath nicht viel, deßwegen bekamen ſie das *priuilegium eligendi forum* innerhalb 3. Monaten, *à tempore Citationis*. Sonſt hat die Cammer *concurrentem jurisdictionem* mit dem Reichs-Hof-Rath, und hat das *jus praeventionis* ſtatt, das iſt hier excipirt. Inzwiſchen glaubten die Schweden eher bey der Reichs-Cammer Recht zu erhalten, weil ſie meynten, der Reichs-Hof-Rath möchte die Conſilia eher nach dem Staats-Intereſſe des Hauſes Oeſterreich einrichten. Es iſt aber dieſes beneficium electionis fori vor dem Kläger ſehr beſchwerlich, denn wenn er ſeine Klage z. E. bey der Cammer angebracht hat, ſtehet es erſt denen Schweden

§. 13.

Praeterea concedit eidem Regia Majestas Sueciae jus erigendi Academiam vel Vniuersitatem, (P) vbi quandoque ei commodum visum fuerit. Ad haec concedit eidem moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora, portusque Pomeraniae & Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. (Q)

§. 13.

Uber dieses übergiebt die Röm. Kaiserliche Majestät Höchst ermeldter Königlicher Majestät in Schweden das Recht, eine Academie oder Vniuersitaet (P) aufzurichten, wo und wann es Derosel-ben bequem zu seyn düncken möchte. Nächst dem überläst er Derosel-ben die ietzigen Zölle, (so man insgemein Licenten nennet) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, zu einem immerwäh-renden Rechte: Jedoch ist die Taxe also zu moderiren, damit daselbst der Handel nicht ins Abnehmen gerathe. (Q)

§. 14.

---

den frey, ob sie sich daselbst einlassen wollen. Wollen sie nicht, so sind die bisherigen Unkosten vergebens, und die Sache wird aufgehalten. Hernach stehet es auch wegen der Vollstreckung des Urthels weitläufftig aus, wer dieselbe thun soll: denn Schweden ist doch mächtig und kan sich widersetzen, folglich ein Krieg entstehen. Der Herzog von Mecklenburg war durch die Schwedischen Märsche sehr geändert worden, und klagte deßwegen bey der Reichs-Cammer; Alleine die war nicht in dem Stand ihm Satisfaction zu verschaffen.

(P) *Academiam*) Denen Schweden ist erlaubet Vniuersitäten aufzurichten. Denn sie sagten, wir müssen gelehrte Leute haben, die nach unserm Schroot und Korn seyn; der Kaiser meynte zwar, sie brauchten dergleichen in Teutschland nicht, weil sie ja bey sich schon dergleichen hätten. Alleine die Schweden sagten dargegen, das sind Schwedische Doctores, die lässet man in Teutschland nicht gelten, eben wie die Frantzosen und Holländer, wiewohl die Frantzosen vor dem bessere Doctores gehabt als wir, denn sie hatten geschworen, keinen zum Doctor zu machen, der nicht tüchtig wäre. Gryphswalde hat alte Privilegia vom Kaiser und Pabst wegen kamen sie ein, daß sie dahin verleget werden, und sind schöne Güter zu ausgesetzt.

(Q) *Intercidant*) Die Schweden haben im Kriege in Pommern überall Zölle angeleget. *Licent* aber wird es genannt von lösen, quasi lösend, und ist ein Teutsches Wort. Diese Zölle in Pommern wolten die Schweden behalten. Hierüber war der Chur-Fürst von Brandenburg gantz böse, daß seine Räthe solches verstehen hatten. Denn die Schweden schlossen hernach also: Wo die Zölle sind, da ist auch Schwedisch Recht. Atqui in Pommern und Mecklenburg sind die moderna Vectigalia. Folglich ist da der Schweden Recht. Brandenburg sagte, nur von seinem Lande sind die Zölle zu verstehen. Mecklenburg beschwerte sich auch, und als Schweden sahe, Brandenburg möchte böse werden, bothen sie ihm die Communion nem an, er wolte aber nicht, sondern wi-sete allenthalben herum, und macht also

§. 14.

Exoluit denique Status, Magistratus, officiales & subditos dictarum respectiue ditionum, feudorumque omnibus vinculis & sacramentis, quibus prioribus Dominis & possessoribus aut praetententibus hucusque obstricti fuerant, (R) eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regiae Maj. Regnoque Sueciae, ab hoc die, ceu hereditario suo Domino praestandum remittit, oblignatque, atque ita Suecia in plena justaque eorum possessione constituit, verbo imperiali promittens, se non solum modernae Reginae, sed & omnibus futuris Regibus, Regnoque Sueciae ratione dictarum ditionum, bonorum juriumque concessorum, securitatem praestiturum, eosque sicut caeteros Imperii Status in eorum possessione quieta contra quemcunque inuiolabiliter conservatarum & manutenturum: (S) atque haec omnia peculiaribus inue-

sti-

§. 14.

Endlich so erlässet die Röm. Kaiserliche Majestät die Stände, Obrigkeiten, Diener, und Unterthanen besagter respectiue Landschafften und Lehn, aller Pflichten und Eyde, mit welchen sie dem vorigen Herren und Besitzern oder Prätendenten bis daher verhafft gewesen; (R) und weiset selbige hiemit an, und verbindet sie von diesem Tage an der Königl. Maj. und Reiche Schweden, als ihren Erb-Herrn Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue zu erweisen, und setzet dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben ein, und verspricht bey Kaiserlichen Worten, daß sie nicht allein der ietzigen Königin, sondern auch allen künfftigen Königen, und dem Reiche Schweden, wegen gedachter Länder, Güter und übergebenen Gerechtigkeiten Sicherheit leisten, und sie gleich andern Reichs-Ständen in Deroselbigen ruhigen erhalten und schützen, (S) und solches

Besitz gegen jedermann unverletzt

---

rege, deßwegen die Belehnung der Schweden auch nicht zum Stande kam. Endlich muste sich aber der Chur-Fürst von Brandenburg doch vergleichen, und in Communionem einlassen, welches im Stettinischen Recess geschehen, bis zum Frieden zu St. Germain, da es völlig remittiret worden. Im Mecklenburg aber werdē sie noch damit geplaget. Man solte sie aber billig abschaffē, und denen Schweden was anders davor geben. Es heist zwar, sie sollen moderiret werden, aber das währet lang.

(R) *Obstricti fuerant*) Der Pabst hat sich eigentlich mit seiner Geistlichkeit das Recht vorbehalten von Eyden loß zu zählen. Eigentlich aber gehöret es vor die weltliche Obrigkeit. Hier thut es der Kaiser im Namen des Reichs, sonst kan es auch die Reichs-Cammer thun.

(S) *Manutenturum*) Hier verspricht

stiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

§. 15.

Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges, Regnumque Sueciae dicta feuda omnia & singula a Caesarea Majestate & Imperio recognoscant: eoque nomine, quoties casus euenerit inuestiturarum renouationes decenter petant, juramentum fidelitatis, eique annexa, sicut antecessores, similesque Imperii Vasalli, praestando. (T)

ches vermittelst absonderlicher Belehnungs-Briefe aufs beste bestätigen wollen.

§. 15.

Hingegen soll die Durchlauchtigste Königin und künfftige Könige, und die Cron Schweden, gedachte Lehen, alle und jede für der Kaiserlichen Majestät, und des H. Römischen Reichs Lehn erkennen, und deswegen, so offt sich der Fall begiebet, der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen, das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig, gleich Dero Vorfahren und andrer Reichs-Lehn-Leute abstatten. (T)

§. 16.

De caetero, Ordinibus & subditis dictarum ditionum, locorumque nominatim Stralsundensibus, (V) competentem eorum libertatem, bona, jura & priuilegia commu-

§. 16.

Im übrigen wollen sie auch denen Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter, insonderheit denen Stralsundern, (V) ihre Freyheit, Güter, Rechte und Pri-

---

also der Kaiser, er wolle die Schweden in dem Besitz der abgetretenen Provintzien schützen. Dieses merckten sich die Schweden, und da letzthin die Alliirten in Pommern stunden, meldete sich der König am Kaiserlichen Hof, und begehrte, der Kaiser solte ihn schützen helffen, es stünde im Frieden, und der Kaiser sey es schuldig. Alleine man sagte am Kaiserlichen Hof, es stünde auch im Frieden, daß die Schweden solten ruhig seyn. Man habe ihnen vorher die Neutralität vorgeschlagen, die hätten sie aber nicht angenommen, also könne man ihnen nicht weiter helffen.

(T) *Praestando*) Es hat deßwegen nachhero grossen Streit gegeben, als sie die Lehn an. 1665. erhalten wolten, wovon eine Relation *in Diario Europaeo* stehet. Denn sie wolten die gehörige Lehns-Taxe nicht zahlen, und auch wegen des Ceremoniels verschiedenes fordern, welches ihnen, als Herzogen, nicht zukömmt. Wie Dänemarck Bremen und Vehrden eingenommen, hat es solches vor wenig Geld endlich an Hanover verkaufft, und Schweden hat darein willigen müssen, weil es anderweits alle Hände voll zu thun hatte. Alleine Hannover hat auch wegen der Lehns-Reichung vielen Streit, denn die Cammer und der Reichs-Hof-Rath fordern noch grosse Schulden. Hannover hingegen saget, es habe ihm Schweden diese Lande frey und ohne Schulden gegeben.

(V) *Stralsundensibus*) Stralsund hat ehe-

munia & peculiaria legitime acquisita, vel longo vsu obtenta, cum libero Euangelicae Religionis exercitio juxta inuariatam Augustanam Confessionem perpetim fruendo, circa homagii renouationem & praestationem more solito confirmabunt. Interque eos ciuitatibus Anseaticis, (X) cum nauigationis & commerciorum libertatem, tum in exteris Regnis, Rebuspublicis, & prouinciis, quam in Imperio integram

Priuilegia, so wohl gemeine, als besondere, so sie ordentlich erlanget, oder durch langen Gebrauch erhalten haben, samt dem freyen Exercitio Evangelischer Religion, nach der unveränderten Augsburgischen Confeßion, welches sie jederzeit zu geniessen haben, bey Erneuerung des Homagii bestätigen. Und unter diesen wollen sie den Ansee-Städten (X) die Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit, so wohl in

ehedessen zum Fürstenthum Rügen gehöret. Da aber die Fürsten ausstarben, so setzte sie als eine mächtige See-Stadt sich in die Freyheit, und hat sie sich nachhero precario jure gleichsam denen Herzogen von Pommern ergeben, deßwegen sie sich auch ihre Freyheit vorbehalten, und haben die Herzoge wenig über sie zu sprechen gehabt, sondern die Priuilegia Libertatis sind ihnen vielmehr confirmiret worden. Sie ist eine der vornehmsten und wichtigsten Hansee-Städte gewesen, und haben die Schweden eine besondere Neigung gegen sie gehabt, weil sie sich am ersten an sie ergeben, denn durch Stralsund sind die Schweden am ersten auf den Teutschen Boden gekommen. Sie hat ihr eigen Appellations-Gericht, nebst der ersten Instanz beym Rath, der viel zu sagen, und haben sie daselbst Lübisch Recht. Von dem Appellations-Gerichte gehen sie erst nach Wißmar. Der Hafen ist von allen Königlichen Zöllen befreyet, damit ihre Commercia bleiben, bey der ietzigen Veränderung ist ihnen bange worden, und daß sie denen Dänen in dem Sund solten Zoll geben. Sie will sonst eine Reichs-Stadt seyn, wobey sie auch die Schweden in so weit erhielten, daß sie ihre Deputatos beym Frieden gehabt, ob sie gleich der Kaiser nicht zulassen wollen. *vid. Dauid CHYTRAEVS in Saxonia L. V.* darinnen ihre alten Priuilegia accurat beschrieben sind, und ist dieses ein gut Buch. Er war Professor zu Rostock. *conf. LONDORP.* darinnen ein Bericht von der Stadt Stralsund zu finden. Als die Brandenburger ehemals die Stadt einnahmen, so machten ihr die Schweden Difficultäten und sagten, sie hätten ihre Rechte verlohren, weil sie sich an Brandenburg ergeben, also sey sie nicht würdig, daß sie ihre alte Freyheiten gleichsam *ex jure postlimii* wieder haben solte, sondern sie sey *indigna priuilegiorum*, wie Utrecht von Seiten der Niederländer. Als sie aber erwieß, daß sie grosse Noth ausgestanden, eine Bombardirung erdultet, und mit Sturm übergangen, hat man stille geschwiegen und ihr die alten Privilegia wieder gegeben. Wie es ihr aber künftig ergehen wird, wird die Zeit lehren, indessen hat man sie wegen der Religions-Freyheit versichert.

(X) *Ciuitatibus Anseaticis*) Es sind die Hansee-Städte überhaupt in dem Frieden ausgeschlossen, als Lübeck, denn da sich die Commercia verändert, und sich nach Antwerpen und Amsterdam gezogen, helffen ihnen ihre Priuilegia nichts, ja wenn

gram conseruabunt, quam ibi ad praesens vsque bellum habuerunt.

in ausländischen Königreichen, Republiquen und Prouincien, als im Römischen Reiche in dem Stande erhalten, wie sie dieselbe bis auf gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

Articulus XI.

Innhalt.

§. 1. Episcopatus Halberstadiensis Electori Brandenburgico ceditur.
§. 2. Et Comitatus Hohensteinensis.
§. 3. De Comitatu Reinstein Comiti a Tättenbach in feudum relinquendo.
§. 4. Episcopatus Mindensis Electori Brandenburgico ceditur.
§. 5. Caminensis Episcopatus.
§. 6. Archi-Episcopatus Magdeburgensis, quouis modo vocaturus.
§. 7. Subditi vero interea juramentum fidelitatis Electori praestent.
§. 8. Ciuitati Magdeburgensi pristina priuilegia conseruentur.
§. 9. Dynastiae quatuor, Querfurt, Jüterbock, Dame und Borch, Electori Saxoniae ceduntur, Praefectura Egeln, Electori Brandenb. statim traditur, & quartam Cantonicatuum Cathedralium mensae Ducali applicare permittitur.
§. 10. De debitis ab Administratore Augusto contractis ex ejus aerario solvendis.
§. 11. Prouinciae hactenus recensitae domui Brandenburgicae hereditario jure pertineant, jura tamen & priuilegia earum seruentur.
§. 12. Regnum Sueciae Electori Brandenburgico vlteriorem Pomeraniam, cum Episcopatu Caminensi cedit.
§. 13. De locis per Marchiam Brandenburg. Suecis praesidiis infestis Electori restituendis.
§. 14. Commendae & bona ad Ordinem D. Johannis spectantiae a Suecis restituantur, omniaque documenta, & ea simul, quae Pomeraniam citeriorem concernunt, extradendis.

§. 1.

Hamburg der Stapel von Teutschland von fremden und einheimischen Waaren wäre, würde es nicht so beschaffen seyn. Bremen ist mittelmäßig, wenn es aber Schweden haben solte, würde es zu Grunde gehen, denn die würden Zölle an die Weser anlegen, da sie nicht einmal den Oldenburger Zoll leiden können, und wär es Schade, wenn sie hernach die Holländer stecken liessen. Lübeck ist nicht mehr im Flor wie denn auch Antwerpen nicht mehr so ist, wie zuvor. Lübeck war sonst das Haupt von allen Hansee-Städten, sie hatte den Handel nach Schweden und Liefland, der ist ihr aber weggefallen. Sie hat einen schönen Hafen, und darff keine Festung in ihrer Gegend gebauet werden. Fridericus Barbarossa, Henricus VI. und Fridericus II. hat vor sie gesorget, *vid.* die Beschreibung des von *Muhlen* von dem alten, mittlern und neuen Zustand der Stadt Lübeck, welche accurat ist.

Was anlanget den Hansee-Bund hat davon *Angelus VVERDENHAGEN* geschrieben, welcher beym Administratore zu Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg, in Diensten, erst aber Syndicus zu Magdeburg war. Als aber dieser verjaget wurde, und der Ertz-Herzog von Oesterreich von Magdeburg Bischoff ward, so

§. 1.

Pro aequiualente autem recompenſatione Electori Brandenburgico, Domino Friderico Wilhelmo, quod ad promouendam pacem vniuerſalem juribus ſuis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam vna cum ditionibus locisque ſupra annexis ceſſerit, praeſtanda, eidem ejusdemque poſteris & ſucceſſoribus heredibus atque agnatis maſculis, cumprimis DD. Marchionibus Chriſtiano Wilhelmo, olim Adminiſtratori Archiepiscopatus Magdeburgenſis, item Chriſtiano Culmbacenſi & Alberto Onoltzbacenſi eorundemque ſucceſſoribus & heredibus maſculis, ſtatim ac pax cum vtroque Regno & Statibus Imperii compoſita & ratificata fuerit, a S. Caeſ. Majeſtate de conſenſu Statuum Imperii, & praecipue Intereſſatorum, tradatur Epiſcopatus Halberſtadienſis, (Y) cum omnibus juribus, priuilegiis, Regalibus, territoriis & bonis ſecularibus & Eccleſiaſticis quocunque nomine vo-ca-

§. 1.

Als ein Æquiualent aber ſoll Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg, Herrn Friedrich Wilhelm, dieweil derſelbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens von ſeinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Rügen, ſamt obgedachten Landſchafften und Orten abgeſtanden, ihm und ſeinen Nachkommen, Succeſſoribus, Erben und männliche Anverwandten, inſonderheit Herrn Marggrafen, Chriſtian Wilhelm, vor dieſem des Ertz-Stiffts Magdeburg Adminiſtratori: item Herrn Chriſtian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anſpach, auch derſelben männlichen Erben und Succeſſoribus, ſo bald der Friede mit beyden Cronen und des H. Röm. Reichs Ständen geſtifftet und beſtätiget worden, von der Röm. Kaiſerl. Majeſtät mit Einwilligung des Reichs ſonderlich intereſſirten Stände, das Bißthum Halberſtadt (Y) mit allen Gerech-tig-

---

ſo gieng er nach Holland, wo er im Exilio geſtorben. Die Holländiſche Edition hat aber nicht die Documenta, und iſt alſo nicht ſo gut als die Franckfurther beym Merian gedruckt, die iſt ſehr gut. Der Autor hat die Gelegenheit von Magdeburg hierzu genommen, welches auch eine Hanſee-Stadt war, das meiſte hat er aus dem Archiv zu Magdeburg erlernet. Zu Lübeck muß man von den Hanſee-Städten noch was finden, und könte ein Lübecker in dieſer Materie was tüchtiges ſchreiben. *MARQVARDVS*, der ein Raths-Herr zu Lübeck war, hat einen ſchönen Tractat *de jure Mercaturae* geſchrieben, welcher zu recommendiren. Er correſondirte mit dem Meibomio, und iſt beſſer als der *VVerdenhagen*.

(Y) *Epiſcopatus Halberſtadienſis*) Halberſtadt iſt ein ſehr altes Bißthum, und war ſonſt zu Oſterwick. Es iſt bereits von Carolo M. angeleget worden, und würde

catis, nullo excepto in perpetuum & immediatum Feudum. Constituatur item Dn. Elector statim in possessione ejusdem quieta & reali,

tigkeiten, Priuilegien, Regalien, Landschafften, weltlichen und geistlichen Gütern, wie sie Namen haben mögen, keines ausgenommen,

noch wichtiger worden seyn, wenn nicht Otto M. das Ertz-Bißthum Magdeburg errichtet hätte. Der Chur-Fürst von Mayntz setzte sich ietzo sehr darwider, daß Halberstadt solte secularisiret werden, denn es gehörte unter seine Dioeces, und solte es nun entbehren. Er schlug daher vor, man möchte nur die secularia weggeben, aber die Kirchen-Güter in ihrem Zustand lassen. Der Chur-Fürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, begehrte so viel Länder wegen Pommern, daß er fast ein Lachen bey den andern verursachet hat, denn sie glaubten nicht, daß es sein Ernst sey; alleine es ist ohne Ursache nicht geschehen. Denn Pommern ist bey 50. Meilen lang bis an Pomerellien, welches kein geringes ist. Nun hat er zwar etwas von Pommern behalten, aber in Compensation des verlohrnen Vor-Pommern verlangte er eine Schadloßhaltung. Man meynte, wenn er Magdeburg und Halberstadt bekäme, würde es genug seyn, und wolte man ihm so lange, bis er von Magdeburg den würcklichen Besitz erhielte, das Stifft Minden einräumen; alleine der Chur-Fürst wolte nicht. Denn wenn schon wegen der Einkünffte dieses aequiualent besser war, als was er in Pommern einbüsete, so bekam er doch an Schweden einen mächtigen Nachbar, und Pommern ist wegen der Commercien sehr einträglich, das solte er entbehren. Es war freylich viel, was er forderte, alleine er that wohl daran, daß er sich harte stellte, denn sonst hätte er vielleicht nichts bekommen. Er begehrte aber diese Schadloßhaltung vor sich und seine Nachkommen, und Vettern, daher der Chur-Fürst vornehmlich seiner Kinder und seines Bruders Christian Wilhem, des Administratoris zu Magdeburg gedachte. Christian von Culmbach war das Haupt von Bayreuth. Alle diese sollen nach der Reihe Halberstadt haben. Der Chur-Fürst war von den Polen gewitziget worden. Denn als sie befragt wurden, ob auch des Chur-Fürstens seine Vettern solten das Herzogthum Preussen haben, welches damals von Polen zur Lehne gieng, so sagten sie Nein, denn sie sind nicht besonders darinnen benennet, deßwegen man ietzo sagte, daß alle Anverwandte ausdrücklich hinein geruckt werden solten. Marggraf Christian Wilhelm starb gleich darauf. Brandenburg soll also Halberstadt haben als ein Fürstenthum, und es so gleich besitzen, soll auch Sitz und Stimme im Nieder-Sächsischen Creisse haben. Er nahm auch den Sitz auf dem Creiß-Tag eher als auf dem Reichs-Tag, weil er daselbst mehr Beystand fand. Die Braunschweiger machte sich Hoffnung, Halberstadt zu bekommen, welches sie auch offt gehabt, und Halberstadt selbst gedachte sich auch durch Braunschweig zu erhalten, aber die Schweden waren auf sie böse, wie vorher erinnert worden. Denn es verdroß sie, daß die Braunschweiger waren neutral geblieben, u. liessen sie daher stecken, iedoch nicht gantz, denn sie haben doch noch eines und das andere erhalten. Zuletzt begehrten sie das Closter Walckenried, so zu Halberstadt gehörte, und die Anhalter wolten ihr Stamm-Haus Aschersleben wieder haben. Die Braunschweiger gaben auch eine Schrifft heraus, darinnen sie erwiesen, daß sie es haben müsten, man hat sie aber widerleget und gesagt, es hätte ihnen zwar ehe essen gehöret, aber nicht ex Instrumento Pacis.

Wie

ali, eoque nomine seſſionem & votum in Comitiis Imperii & Circulo inferioris Saxoniae habeat. Religionem autem & bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archi-ducem Leopoldum Guilhelmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione (Z) ordinata fuerant. Ita tamen, vt nihilominus Episcopatus Dn. Electori, totique Suae Domui & agnatis masculis, supra nominatis, cum eorum succesoribus & heredibus masculis ordine, quo sibi invicem succedent, hereditarius maneat, atque Capitulo nullum jus in eligendo & postulando, vel etiam regimine Episcopatus & iis, quae eo

men, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Lehn übergeben werden. Es soll auch der Herr Chur-Fürst alsbald in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzet werden, und deswegen die Session und Stimme auf den Reichs-Tagen, und bey den Nieder-Sächsischen Creise haben. Die Religion und geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben, wie es zwischen dem Herrn Ertz-Herzog, Leopold Wilhelmen, und dem Capitul verabredet worden. (Z) Jedoch also, daß nichts destoweniger das Bißthum dem Herrn Chur-Fürsten und seinem gantzen Hause und männlichen An-

Wie Braunschweig endlich sahe, daß es das Stifft Halberstadt nicht bekommen würde, so machten sie eine Anforderung auf Corbey, Osnabrück und Paderborn: Alleine der Graf von Trautmannsdorff fragte: aus was vor Grund sie denn solche machen wolten? Also erhielt Brandenburg das Seine, und Braunschweig wurde abgewiesen, ob es gleich bey hundert Jahren dieses Stifft besessen. Es hätten freylich die Capitulares wohl lieber die Braunschweiger als Brandenburger zu Herren gehabt, allermasen jene nicht alleine dem Stiffte viel Gutes gethan, sondern auch vielleicht nicht so viel eingezogen hätten, als von Brandenburg geschehen, welches sich seines Schadens zu erholen suchte.

(Z) *Pactione*) Leopold Wilhelm, Ferdinandi III. Bruder, bekam das Bißthum Halberstadt, als Herzog Christian von Braunschweig in der Acht war, und darauf in der Schlacht blieb. Eben dieser Leopold war auch Bischoff zu Magdeburg, und verglich sich mit dem Capitul zu Halberstadt anno 1638. dahin, daß der Status Religionis bleiben solte, wie er an. 1627. gewesen wäre. Weil nun damals verschiedene Catholische in dem Stifft gewesen, musten sie auch beybehalten werden, und wenn ein Catholischer stirbt, so wird ein anderer an dessen Stelle gewählet, gleichwie auch mit denen Evangelischen geschicht. Es hat aber wegen der Catholischen Dom-Herren öffters Streit gesetzet, sonderlich wenn die Evangelischen etwa an einem Ort gedruckt worden. Als letztens die Evangelischen in der Pfaltz so gedruckt wurden, ließ der König die Catholischen Kirchen im Magdeburgischen und Halberstädtischen zuschliesen und das reiche Closter Hemmersleben sequestriren, ließ auch denen Catholischen andeuten, wenn sie bey Pfaltz heraus bringen könten, daß denen Evangelischen die freye Religions-Ubung verstattet würde, so

solten

eo pertinent, reliquum ſit, ſed modo dictus Dn. Elector, & juxta ordinem ſucceſſorium reliqui ſupra nominati, ea poteſtate in hoc Epiſcopatu vtantur, qua reliqui Principes Imperii in ſuis territoriis vtuntur, liceatque quartam partem (A) Canonicatuum (excepta praepoſitura in hanc computationem non nummeranda) decedentibus ſucceſſu temporis modernis eorum poſſeſſoribus Auguſtanae Confeſſionis addictis, extinguere, eorumque reditus menſae Epiſcopali incorporare. Quod ſi tot Canonici Auguſtanae Confeſſionis non ſint, qui quartam partem totius corporis Canonicorum, dempto Praepoſito, con-

Anverwandten, deren oben Meldung geſchehen, nebſt ihren Succeſſoribus und männlichen Erben, in der Ordnung, wie ſie auf einander folgen werden, erblich verbleibe, und das Capitul kein Recht zu wählen und zu poſtuliren, ingleichen kein Recht bey der Stiffts-Regierung und demjenigen, ſo dazu gehörig, behalte, ſondern ietzt beſagter Herr Chur-Fürſt, und nach der Succeſſions-Ordnung, die andern obbemeldten, der Macht in dieſem Bißthum ſich gebrauchen, welche andre des Römiſchen Reichs Fürſten, in ihren Gebiethen genieſſen: Und ſoll ihm erlaubet ſeyn, den vierten Theil (A) der Canonicate (aus-

---

ſolten ſie ihre Kirchen auch wieder haben. *v. FABRI* Staats-Cantzelley *T. V.* Die Catholiſchen beſchwerten ſich zwar darüber bey dem Reichs-Tag; alleine der König ſagte, es ſey billig, daß er repreſſalien brauchte, weil denen Proteſtanten in offenbaren Bedrängungen nicht geholffen würde. Es ſind im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen noch 18. Clöſter Catholiſch, ohne was gemiſcht iſt. Dabey ſoll es bleiben, aber den Epiſcopat ſoll Brandenburg vor ſich und ſeinen Nachkommen und Agnaten erblich haben. Es fällt alſo die Poſtulation weg, und das *Capitul* bleibt *in tantum*, das ſonſt das *Condominium* gehabt hat. Die Ordnung der Vettern iſt dieſe: erſt iſt Bayreuth, hernach Anſpach.

(A) *Quartam partem*) Das Capitul wolte die Quartam nicht gerne fahren laſſen, und hienge ſich deswegen an Braunſchweig. Alleine es halff alles nichts. Inzwiſchen war es dem Capitul nicht zu verdencken, daß es ſich nicht geben wolte, denn es bekam einen andern Herrn, und ſolte auch ſein Wahl-Recht verliehren, und ſein Condominium, u. noch dazu die quartam Canonicatuum. Das war nichts geringes, aber der Chur-Fürſt ſagte, Walckenried iſt von Halberſtadt gekom̃en, Lockum auch, weßwegen noch geſtritten wird, das iſt an Braunſchweig kommen, daher muß ich ſatisfaction haben, und verlangte alſo *Quartam Canonicatuum*, welche er bey den Evangeliſchen extinguiret hat, hätten dieſe aber nicht ſo viel gehabt, hätten es die Catholicken entbehren müſſen; aber die Lutheraner hatten mehr, denn es ſind noch welche im Hohen-Stiffte. Uber dieſes bekam auch Brandenburg die Probſtey, weßwegen es Difficultäten ſetzte, denn der Cardinal Harrach ward an. 1647. vom Pabſte zum Probſte gemacht, und alſo unmittelbar vergeben. An. 1623. hatte der Pabſt auch einen geſetzt, alſo iſt er an. 1624.

in

conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

(ausgenommen die Probsteyen, welche unter solche Zahl nicht gehören) wenn mit der Zeit ihre ietzigen der Augsburgischen Confeßion zugethane Possessores sterben, aufzuheben, und derselben Einkünffte der Bischöfflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augsburgischen Confeßions-Verwandte Canonici nicht sind, welche den vierten Theil des gantzen Conuents der Thum-Herren, ohne den Praepositum, ausmachen, soll die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzet werden.

§. 2.

Cum etiam Comitatus Hohensteinensis (B) pro ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis,

§. 2.

Dieweil auch die Grafschafft Hohenstein, (B) so weit sie ein Lehn des Bißthums Halberstadt ist, und in

---

in Possession gewesen. Die Harracher sind allezeit am Kaiserlichen Hofe gewesen, und dieser wolte ietzt nicht weichen, aber Brandenburg sagte, sie ist mir einmal gegeben, der Pabst mag ihn wohl an. 1623. gesetzt haben, aber er ist an. 1624. wieder vertrieben worden, von Christian von Halberstadt, also behielte sie der Chur-Fürst. Es liegt noch eine Voigtey dabey. man wolte es dem Chur-Fürsten sauer machen, und die Probstey mit zur Quarta nehmen; allein die hatte er ex alio Capite, nemlich, weil an. 1624. kein Probst mehr da war.

(B) *Comitatus Hohensteinensis*) Die Grafen von Hohenstein führten ihr Geschlecht von den Land-Grafen von Thüringen, und hatten schöne Güter. Sie haben das Closter Ilefeld und Walckenried gestifftet. Der letzte Graf von Hohenstein, Ernst, war ein Vasall von Halberstadt, und starb sub Rupolpho II. ab, also zog das Stifft die Grafschafft ein. Hieraus siehet man, daß Grafen in Thüringen gewesen, die nicht unter dem Land-Grafen gestanden, und daß dieser kein Regimen vniuersale gehabt, sonst müste der Graf ein Land-Sasse gewesen seyn, und der Land Graf würde es eingezogen haben mit Lohre und Klettenberg. Ob nun gleich die Grafen von Stollberg und Schwartzburg eine Erb-Verbrüderung mit Hohenstein gehabt, so hat man doch darauf nicht reflectiret, sondern es ist ausdrücklich dem Chur-Fürst von Brandenburg vorbehalten worden; weil aber Stollberg und Schwartzburg im Besitz waren, so setzte es noch Schwierigkeiten, und muste man sich darüber vergleichen. Brandenburg gab hierauf Hohenstein als ein Lehn an den Grafen von Wittgenstein, weil er bey seiner Gesandtschafft bey dem Westphälischen Frieden viel Unkosten aufgewendet hatte. Er war ein geschickter Herr, aber man gab ihm doch verschiedenes Versehen schuld. Alleine, wer ist der Mann, der in solchen Umständen nicht etwas versehen kan. Nachdem wolte man ihm die Grafschafft wieder nehmen, worüber ein grosser Streit entstande. Denn der Graf wolte sie nicht so geschwinde fahren lassen, weil er sie titulo oneroso erhalten hatte. Endlich aber muste er doch nachgeben, und bekam 100000. Thl. davor, denn die Grafschafft trägt jährlich

sis, consistens in duabus Dynastiis siue Praefecturis Lora & Klettenberg, & quibusdam oppidis, vna cum eo pertinentibus bonis & juribus, post vltimo defunctum Comitem hujus familiae eidem Episcopatui applicatus, atque a Domino Archi-Duce, Leopoldo Wilhelmo, tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus possessus fuerit, hunc eundem comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irreuocabiliter permanere placuit, adeo, vt Domino Electori tanquam hereditario possessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante, nec vigorem habente vlla contradictione, quae a quoquam in contrarium moueri possit.

§. 3.

Teneatur idem Dn. Elector Comitem a Tattenbach in possessione Comitatus Rheinstein conseruare; (C) eidemque inuestituram a Dn. Archi-Duce de consensu capituli concessam, renouare.

in zweyen Herrschafften und Aemtern, Lohr und Klettenberg, und etlichen Städten bestehet, sammt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechts, demselben Bißthum einverleibet, und vom Herrn Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, als Bischoffen von Halberstadt, bishero besessen worden; so hat man beliebet, daß eben diese Grafschafft auch hinführo unwiderrufflich bey diesem Stifft verbleiben solle, also, daß dem Herren Chur-Fürsten, als erblichen ietzt besagten Halberstädtischen Stiffts-Besitzern mit ermeldter Grafschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle, unerachtet einiger Contradiction, so von jemand geschehen möchte.

§. 3.

Es soll auch der Herr Chur-Fürst den Grafen von Tättenbach im Besitz der Grafschafft Rheinstein erhalten, (C) und demselben die Lehnung, so ihm vom Herren Ertz-Herzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuern.

§. 4.

---

lich 200000. Thl. Revenüen. vid. Schrifft: die Einziehung der Grafschafft Hohenstein betreffende. Es gehören dazu eben die zwey Aemter Lohra und Klettenberg, drey Städte, ein Marckflecken, zwey Clöster, vierzehen Vorwerckter, ein und vierzig Adeliche Höfe, fünf und vierzig Dörffer, ohne die Mühlen Schäfereyen und andern Gefällen, daß es also dem Chur-Fürsten nicht zu verdencken war, daß er sie einzog.

(C) *Conseruare*) Es gehörte sonst die Grafschafft Rheinstein zu Blanckenburg, als aber die Grafen am Ende des 16. Se-

culi

§. 4.

Eidem Dn. Electori pro se & Successoribus suis supra scriptis tradatur Episcopatus Mindanus (D) cum omnibus Juribus & appertinentiis, pari

§. 4.

Eben diesem Herren Chur-Fürsten soll auch für sich und seine obbenannte Erben das Bißthum Minden (D) mit allen seinen Gerech-

culi aussturben, gab es Steitigkeiten, wer Blanckenburg und Rheinstein haben solte. Jenes bekam Braunschweig mit allem, was dazu gehöret, und besitzet es noch: Dieses aber fiel an das Stifft, und nahm der Ertz-Herzog, Leopold, als Bischoff zu Halberstadt die Possession, der es seinen Mignon, den Grafen von Tättenbach zur Lehn gegeben. *vid. KHEVENHVLLER Annales Ferdinandi II.* Die Braunschweiger haben sich auch deßwegen nicht gereget, bis dessen Sohn, der Graf Johann Erasmus von Tättenbach ob Crimen Perduellionis gegen den Kaiser Leopold zu Wien an. 1669. enthauptet worden, und alsdenn Rheinstein von Brandenburg eingezogen ward. Brandenburg wolte sich in keine Klage einlassen, sondern sagte, es sey in Instrumento Pacis schon ausgemachet; man hat aber dessentwegen auf dem Reichs-Tag votiret, ob deßwegen ein Proceß anzustellen sey, daselbst ist durch die meisten Stimmen vor Braunschweig gesprochen worden, daß Brandenburg antworten solle, weil er es nicht *ex capite grauaminum* hatte. Allein der Braunschweiger Sache ist verderbet. Denn warum haben sie sich nicht beym Bischoff Leopold gemeldet, als es vergeben wurde, oder beym Westphälischen Frieden, hingegen hat man Beweis-Gründe, daß sie Vasallen von Halberstadt gewesen. Ja, sagen die Braunschweiger, es sey dazumal Krieg gewesen, es sey ein Irrthum vorgegangen; alleine das ist schwer zu erweisen. Man würde da Closter Lockum gewiß mit eben solchen Gründen auch von ihnen wieder fordern, welches zum Stifft Minden gehört, wenn Brandenburg den Proceß verspielete, und hätte alsdenn das jus retentionis statt. Die Grafen von Rheinstein und Blanckenburg starben aus für Rudolpho II. Daß sie Vasallen von Braunschweig gewesen, kan man leichte zugeben, sie waren aber auch zugleich Lehns-Leute vom Bißthum Halberstadt. Man glaubt nicht leicht, daß sie ihre Documenta alle verlohren gehabt, oder daß sie aus Irrthum gemeynet, es sey Halberstädtische Lehn, wie Braunschweig nachgehends vorgegeben, *vid Deductiones*, von beyden Seiten, sonderlich des *Cocceji* von Brandenburg.

(D) *Episcopatus Mindanus*) Minden hat auch viel Lerm gemacht, die gemeinste Erzehlung ist; es sey von Wittekindo errichtet worden. Gewiß ists, daß er in Ost- und Westphalen seine Güter gehabt, und kan seyn, daß er dieselben dem Stifft gegeben. Bünemann, der Rector zu Minden, will eine *historiam Mindensem* heraus geben. Sonst soll man das Schwerd Wittekindi daselbst gefunden haben, welches man nach Berlin gebracht, darauf stehet: *Rex Saxoniae.* Das ist aber wohl ein neuer Terminus, dieweil Wittekind nur ein *Satrapa* war. Minden hat den Braunschweigern auch angestanden. Es sind meistens Braunschweigische Herren da Administratores gewesen, sie haben auch zuerst die Administration dahin gebracht. *vid. SECKENDORFS Histor. Lutheranismi*, welches Buch die Politici auch lesen solten, denn es sind mehr Historien als Lehren darinnen, solches aber zu

pari ratione, vt ante memoratus Episcopatus Halberstadiensis, in feudum perpetuum a S. Caes. Maj. de consensu Statuum Imperii, statimque post conclusam & ratificatam hanc pacificationem, Dn. Elector pro se & Successoribus suis in possessione ejusdem quieta & reali constituatur, eoque nomine sessionem & votum in Comitiis Imperii vniuersalibus & singularibus, vt & Circuli Westphalici obtineat. Salvis tamen ciuitati Mindensi suis regaliis (E) & juribus in sacris & profanis cum mero & mixto Imperio in criminalibus & ciuilibus, praesertim Jure districtus, ejusque jurisdictionis exercitio concesso, & pro nunc

rechtigkeiten und Zugehörungen, wie das vorerwehnte Stifft Halberstadt, zu einem ewig währenden Lehn von der Römisch Kaiserlichen Majestät übergeben werden, und bald nach diesen geschlossenen und bestätigten Frieden der Herr Chur-Fürst für sich und seine Successores, in dessen würcklichen und ruhigen Besitz also eingesetzt werden, daß er dessentwegen auf allgemeinen und sonderbaren Reichs-Tägen, wie auch des Westphälischen Creises, seine Session und Stimme habe, jedoch ohne Schaden der Regalien (E) und Rechte der Stadt Minden in Geistlichen und Weltlichen, dem mero und mixto imperio in criminalibus und ciuilibus, vornehmlich der Districts-Gerechtigkeit, und der dazu ertheilten und vor

---

verstehen, dazu gehöret eine vollkommne Historische Känntniß selbiger Zeiten, die freylich wenige besitzen, sonderlich von des Caroli V. Zeiten. Die Mecklenburger trachteten auch nach Minden, sie bekamen aber anderweits ihre Befriedigung. Es wolte es Schweden auch gerne haben, aber Braunschweig war ihnen zuwider, deßwegen sie auch wiederum von den Schweden viel erdulten müssen, sie würden auch Brandenburg wenig gegeben haben, wenn der Chur-Fürst nicht ein braver Herr gewesen, denn sie machten ihm allerhand Schwierigkeiten. Denn wie bereits alles fast geschlossen war, bemüheten sie sich, daß es Königs Gustav Adolphs natürlicher Sohn, Gustav Vasa haben solte, als welchen sie gerne bey dieser Gelegenheit versorgen wolten. Wolte also der Chur-Fürst

Ruhe haben, muste er mit Geld herausrucken, und iedem Schwedischen Gesandten 12000. Thl. schencken, da war es bald richtig. Es ist auch ein Paß daselbst an der Weser, den die Schweden besetzet hatten, und als die Braunschweiger ihnen die Schlüssel gegeben, musten ihnen die Schweden versprechen, sie wolten nicht eher weichen, sie hätten denn vor ihre Jura gesorget, und wenn sie nicht solten da seyn, wolten sie die Guarantie leisten. vid. *Protocoll* von Wolffenbüttel, und *Project* des Friedens. Es würde unvergleichlich seyn, wenn man die Protocolla alle hätte, da könte man vieles in der Historie des Westphälischen Friedens lernen.

(E) *Regaliis & juribus*) Die Burgermeister in Minden hatten es dahin gebracht, daß man im ersten Project sie gar als

nunc apprehenſo, aliisque vſibus, immunitatibus & priuilegiis circa priſtina jura ipſis legitime competentibus; Ita tamen, vt pagi & villae, domusque ad Principem, Capitulum, totamque Clerum & Equeſtrem ordinem pertinentes, & reſpectiue in diſtrictu & intra moenia Ciuitatis ſitae omnio excipiantur, & de caetero Jus Principis & Capituli inuiolatum maneat. (F)

vor ietzund ergriffenen Ausübung der Jurisdiction und andrer Gebräuche, Immunitäten und Priuilegien, ſo ihnen bey ihren alten Gerechtigkeiten rechtmäßiger Weiſe zugeſtanden; jedoch dergeſtalt, daß die Dorffſchafften, Höfe und Häuſer, ſo dem Fürſten, Capitul und ſämmtlichen Geiſtlichen und dem Ritter-Orden gehörig, und reſpectiue im Diſtrict oder in der Stadt gelegen, gäntzlich ausgenommen werden, und im übrigen das Recht des Fürſten und Capituls unverletzt bleibe. (F)

§. 5.

Dicto Domino Electori & Succeſſoribus ſuis Epiſcopatus quoque Caminenſis (G) in feudum perpetuum ab Imperatore & Imperio conceda-

§. 5.

Gedachtem Herrn Chur-Fürſten und deſſen Succeſſoribus ſoll auch das Biſchoffthum Camin (G) zu einem immerwähren-

den

---

als eine Reichs-Stadt anſehen wolte, welches aber denen Brandenburgern nicht anſtund. Sie haben ihr eigen Conſiſtorium u. Diſtrict, der zur Stadt gehöret, der Chur-Fürſt aber ſagte: Er habe auch ein Haus zu Minden, könne aber unter den Bürgern ſtehen, die viel Häuſer in der Stadt hätten, das wird alſo ausgenommen. Der Rath meynte, man ſolte den Brandenburgern nicht eher die Stadt eingeben, bis ſie endlich verſprochen hätten, ihnen ihre Jura zu laſſen. Die Geſandten von Brandenburg wurden auch empfangen mit Löſung der Stücke, muſten aber wieder zurück gehen, und Inſtruction haben, weil die Schweden daſelbſt die Beſatzung behalten wolten, und löſete man bey ihrem Rückwege keine Stücke. Da ward der Chur-Fürſt böſe, und ſagte, was die Minder vor jura erweiſen könten, wolte er ihnen laſſen, denn mehr könten ſie doch nicht begehren, als was im Friedens-Schluß ſtehet. Jetzt iſt ihnen viel genommen, und die Leute beſchweren ſich ſehr; allein die alten Familien hat man zu Ehren-Stellen gezogen, welche nunmehro ſtille ſchweigen, alſo iſt von ihrer Freyheit wenig mehr übrig blieben.

(F) *Inuiolatum maneat*) Ferner hat man geſtritten, ob der Chur-Fürſt auch in dieſem Stifft könne *quartam Canonicatuum* einziehen, ſo wie es ihm bey dem Stifft Halberſtadt, oder auch gäntzlich in dem folgenden §. mit dem Stifft Camin erlaubet iſt. Denn der Chur-Fürſt war ſo böſe, daß er alle Canonicate einziehen und ſeculariſiren wolte, als er mit Schweden zu S. Germain Friede machte. Es gieng ihm aber nicht an, die Schweden ſagten, ſie hätten in Teutſchland nichts zu ſprechen, und Brandenburg ſchwieg auch hernach davon ſtille.

(G) *Caminenſis*) Brandenburg ſolte anfänglich nur Herr von Camin, wie die

cedatur, eodem plane jure & modo, vt ſupra de Epiſcopatu Halberſtadienſi & Mindano diſpoſitum eſt, ſed cum hoc tamen diſcrimine, vt in Epiſcopatu Caminienſi integrum ſit Domino Electori Canonicatus poſt deceſſum praeſentium Canonicorum extinguere, atque ſic ſucceſſu temporis totum Epiſcopatum vlteriori Pomeraniae adjungere ſeu incorporare.

den Lehn von dem Kaiſer und dem Reiche überlaſſen werden, mit eben dem Recht und auf die Weiſe, als oben wegen der Stiffter Halberſtadt und Minden diſponiret worden, iedoch mit dieſem Unterſcheid, daß im Stifft Camin dem Herrn Chur-Fürſten frey ſtehe, die Canonicate nach Abſterben der ietzigen Canonicorum aufzuheben, und alſo mit der Zeit das gantze Stifft dem Lande Hinter-Pommern beyzufügen und einzuverleiben.

§. 6.

Mecklenburger Herren von Stargard genennet werden; allein Brandenburg blieb bey der allgemeinen Regul: Wo Biſchöffe geweſen ſeyn, da ſind Fürſtenthümer. Zwar wendete man dargegen ein: es ſey Camin kein unmittelbares Stifft geweſen. Endlich aber wurde doch verſprochen, daß es ein Fürſtenthum ſeyn, und nach Minden ſtehen ſolte. Dieſe Erklärung, die der Kaiſer wegen dieſes unmittelbaren Zuſtandes und der zukommenden Superioritatis territorialis in derſelbē gab, war auch gantz billig, denn es iſt ja bey allen Bißthümern ſo gehalten worden, denn wenn man ſie ſecularisiret, hat man ſie in Fürſtenthümer verwandelt, gleichwie man hingegen die Ertz-Bißthümer gar in Herzogthümer verwandelt hat. Mit dem Adel hat Brandenburg gewiſſe Verträge gemacht, daß die Canonicate bleiben ſollen. *vid. RANGO in Pomerania Diplomatica.* Denn was *Hartknoch* und *Schurzfleiſch* hat, ſind lauter generalia, und ſind mit dem *Rangone* nicht zu vergleichen, denn die Schweden zogen alle ihre Canonicatus daſelbſt ein. So wolte es Brandenburg auch machen, aber die Schweden nahmen ſich der Nobleſſe ſelbſt an, welches ihnen doch gar nichts angieng, woraus man ſiehet, wie übel ſie mit Brandenburg umgegangen ſeyn, ſie räumeten auch Pommern nicht eher ein, bis der Receſſ mit dem Capitul gemachet war, der nachgehends zu Stettin im Vergleich wiederholet worden iſt. vid. *LVNIG & RANGO l. c.* Der Chur-Fürſte muſte auch dem erwählten Biſchoffe, Bojeslao Philippo von Croy zu Stolpe, die Reſidentz und Güter geben, denn er ſtammete mütterlicher Seiten von den Herzogen von Pommern, und war ein Liebhaber der Gelehrten, von dem der Chur-Fürſt viel hielt. Sein Epitaphium iſt vortreflich. vid. *RANGO & Puffendorff.* Die Schweden gaben dem Biſchoffe nichts, da doch derſelbe durch ſie zum Biſchoffe erwählet, das Bißthum aber nachgehends ſecularisiret worden iſt. In Minden iſt die quarta Canonicatuum nachhero auch eingezogen und zur Cammer geſchlagen worden, aber nur von Evangeliſchen, denn die Catholicken ſind allenthalben geblieben. Preuſſen hat daher Urſache ſich den Catholicken am meiſten zu widerſetzen, hingegen iſt nöthig, daß er die Evangeliſchen und Reformirte in ſeinem Lande gleichdurch tracti-

er,

§. 6.

Similiter concedatur Domino Electori expectantia in Archi-Episcopatum Magdeburgensem, (H) ita quidem, vt quandoque eundem morte aut successione in Electoratu, vel quacunque alia concessione praesentis Administratoris Domini Augusti Ducis Saxoniae vacare contigerit, totus iste Archi-Episcopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus & juribus, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Domino Electori, suisque posteris & successoribus heredibus & agnatis masculis, non obstante vlla electione aut postulatione interea temporis, siue clam, siue palam facta, tradatur & conferatur in Feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem jus autoritate propria vacantem apprehendi possessionem.

§. 6.

Gleicher weise wird dem Herrn Chur-Fürsten die Anwartschafft auf das Ertz-Stifft Magdeburg (H) überlassen, und zwar dergestalt, daß, zu welcher Zeit derselbe entweder durch den Tod, oder die Succession in der Chur, oder durch einige andere Concession des ietzigen Administratoris, Herrn Augusti, Herzogs zu Sachsen, vacant werden möchte, alsdenn das gantze Ertz-Stifft, samt allen dazu gehörigen Ländern, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben wegen des Bischoffthums Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachkommen, Successoribus, Erben und männlichen Anverwandten, wenn auch gleich einige Wahl oder postulation unterdessen, entweder heimlich, oder öffentlich fürgehen möchte, soll übergeben, und zu einem immerwährenden Lehn eingeräumet werden, und eben derselbe oder dieselben das Recht haben sollen, die vacante Possession aus eigner Autorität zu ergreiffen.

§. 7.

re, sonst haben sie kein Vertrauen zu ihm, denn er hat das meiste interesse davon, wegen der vielen Stiffter, wenn der Kaiser und Pabst die Oberhand behielten, müste Preussen das meiste heraus geben, so wohl in Preussen als anderswo. Es wäre gut, wenn die Evangelischen und Reformirten sich mit einander verglichen. Der Kaiser ließ die Brandenburger lange zappeln, da man aber sein Votum bey der Wahl Ferdinandi IV. brauchte, nahm man sich seiner wieder an, und reisete der Chur-Fürst selbsten zum Kaiser nach Prag. Die Stadt selbst bekam die Königin von Schweden in den Grentz-*Recess de anno* 1653. In dem Frieden zu S. Germain aber kam sie wieder an Brandenburg, bis endlich an. 1662. der Kaiser das Stifft zum Fürstenthum erhob, und dem Chur-Fürsten deßwegen auf den Reichs-Tag Sitz und Stimme gab.

(H) *Archi-Episcop. Magdeburgensem*) Lest.

§. 7.

Interea autem teneatur Capitulum, vna cum ordinibus & subditis dicti Archi-Episcopatus, statim concluſa pace praedicto Domino Electori & toti domui Electorali pro se, atque omnibus in ea succeſſoribus & heredibus atque agnatis masculis, se ſacramento fidelitatis & ſubjectionis in euentum obſtringere. (l)

§. 7.

Unterdessen aber soll das Capitul samt besagten Ertz-Stiffts Ständen und Unterthanen, gleich nach geschlossenen Frieden vorerwehnten Herrn Chur-Fürsten, und dem gantzen Chur-Fürstlichen Hause für sich und alle Succeſſores, Erben und männliche Anverwandten, in demselben in euentum den Eyd der Treue und Unterthänigkeit leisten. (l)

§. 8.

Leopold Wilhelm von Oesterreich bekam das Ertz-Stifft Magdeburg, und muste des Chur-Fürsten von Sachsen, Johann Georgens I. Printz, welcher schon dazu destiniret war, weichen. Man gab diesem Leopoldo viele Bißthümer, und wolte man ihm den 4ten Theil von Teutschland geben, damit er seinem Bruder Ferdinando III. beystehen und Teutschland unter des Pabstes Joch bringen helffen könte; Und bemüheten sich also die Catholischen diesen Printzen groß zu machen, wie sie ietzo mit Cölln thun, damit sie allezeit einen hatten, den sie mit Nachdruck denen Protestanten entgegen setzen könten. Aber im Prager Frieden hat man ausgemachet, daß der Herzog Augustus auf seine Lebens-Zeit Magdeburg administriren solte, und maintenirte ihn der Kaiser auch selbst, die Schweden aber wolten ihn gleich wieder heraus haben, denn die Sachsen sind allezeit sehr höflich gegen den Kaiser gewesen, und hatten auch etliche Fürsten auf ihrer Seite, weil man Brandenburg nicht so geschwinde wolte mächtig machen; alleine die Brandenburger sagten: Augustus kan noch lange leben, wie es auch geschehen, und er war auch nicht allemal der beste Haus-Wirth. Deßwegen auch der 10de Articul hinein gerücket wurde. Denn als er starb, hinterließ er viele Schulden, da er doch Magdeburg, Querfurt und Weissenfels hatte, welches letzte allein 160000. thl. träget. Es sind noch viele Leichen-Schulden vor ihm in Halle zu bezahlen. Nach des Augusti Tode soll nun keine Electio und Postulatio mehr statt haben, wenn gleich der Pabst welche destiniren solte, wie man damals besorgte, sondern es soll ein Herzogthum seyn, und die Nachkommen und Agnaten von Brandenburg sollen sich davon schreiben können, der Chur-Fürst soll es sogar propria auctoritate apprehendiren, welches auch endlich, aber erst 1680. geschehen.

(l) *Obſtringere*) Die Stadt solte dem Chur-Fürsten alsobald *in euentum* das *juramentum fidelitatis & ſubjectionis* leisten, welches auch zu Sultza 1650. durch den Friedrich von Jena, und Mahrenholtz geschehen ist, welche als Gesandten cum Charactere repraesentatiuo über Augusto an der Tafel sassen, auch den Huth auf hatte, wie der Herzog, weil die Chur-Fürstlichen Gesandten den Rang über die Reichs-Fürsten haben. Als hernach der Administator Augustus starb, war man sehr wachsam, und setzte sich so fort in Besitz, denn man besorgte, es möchte etwa Sachsen das jus retentionis

§. 8.

Ciuitati vero Magdeburgenſi priſtina ſua libertas & Priuilegium Ottonis I. die 7. Junii Anno 940. quod etiamſi temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter porrigendas, a S. Caeſ. Maj. renouabitur; tum etiam priuilegivm muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. conceſſum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem miliaris Germanici extendatur, ſicut & reliqua illius Priuilegia & Jura in Eccleſiaſticis & Politicis ſalua & inviolata maneant, cum inſerta clauſula, quod in praejudicium Ciuitatis reaedificari non debeant ſubvrbia. (K)

§. 8.

Der Stadt Magdeburg aber ſoll ihre vorige Freyheit und das Priuilegium des Kaiſers Ottonis von 7. Junii Anno 940. welches, ob es gleich durch die böſe Zeit verlohren gangen, auf derſelben allerunterthänigſtes Anſuchen, von der Röm. Kaiſerl. Majeſtät wieder erneuret werden, wie auch das vom Kaiſer Ferdinando II. verliehene Priuilegium, zu befeſtigen und zu fortificiren, welches ſich mit aller Jurisdiction und proprietaet auf ein viertheil Teutſcher Meil erſtrecken ſoll, gleich wie auch ihre andern priuilegia und Rechte, im Geiſt- und Weltlichen unverletzt verbleiben, mit der eingerückten Clauſul, daß die Vorſtädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder ſollen aufgebauet werden. (K)

§. 9.

tionis exerciren. Die Magdeburger hatten auch keine ſonderliche Luſt unter Brandenburg zu ſtehen, und hatten bereits den Herzog, Ernſt Auguſt, von Hanover zum Adminiſtratorem poſtuliret.

(K) *Suburbia*) Die Stadt Magdeburg war ſonſt eine Hanſee-Stadt, und hat daher viele jura erhalten, auch von Sachſen vieles Pfands-weiſe, wie auch die Zölle an der Elbe, dadurch ſie vieles erworben. Sie berühmte ſich auch, ſie hätte unterſchiedliche Priuilegia von Ottone M. v. g. das Recht, eine Viertel-Meile heraus die Feſtungs-Wercke anzulegen, ſie ſolten keine Vor-Städte leiden dürffen; allein *Benjamin LEVBER de Stapula Saxoniae* ſaget, das Priuilegium ſey falſch. Die Schweden aber ſagten, die Stadt ſolte bey ihren Priuilegiis erhalten werden, deßwegen ſie auch einmal dem Chur-Fürſten die Thore zugemachet. Er hetzte aber den Auguſtum auf, der ſeinen Pagen zum Premier-Miniſtre gemachet, welcher wieder etliche Doctores an ſich hatte, und das factotum war, der ſagete, das Priuilegium ſey falſch. Sie haben auch nur die Copey davon produciret, das Original aber wäre verlohren gegangen, welches doch nicht leicht zu glauben. Der Rath auf der Neuſtadt erkennet nicht den Rath auf der Alten-Stadt; deswegen ſie ſo gegen einander erbittert ſeyn, denn der Adminiſtrator ſoutenirte die Vor-Städte. Der Stylus des Priuilegii aber zeiget auch, daß es neu ſey. Die Schweden mengeten ſich nur aus Privat-Abſichten darein. Jetzo ſiehet man

§. 9.

Caeterum quod ad quatuor Dynastias seu praefecturas **Querfurt, Güterbock, Damm & Borck**, attinet, cum illae jam olim Domino Electori Saxoniae traditae sint, in ejusdem quoque dispositione permaneant in perpetuum, cum hac tamen observatione, vt quae hactenus ratione earundem ad collectas Imperii & Circuli contributa fuit quota, a dicto Domino Electore Saxoniae imposterum exsoluatur, eaque Archi-Episcopatui dematur, & hujus rei ratione expressa fiat prouisio in Matricula Imperii & Circuli. (L) Vt autem inde causata imminutio reddituum Cameralium & ad

§. 9.

Was im übrigen die 4. Herrschafften oder Aemter, **Querfurt, Güterbock, Damm** und **Borck** betrifft, nachdem dieselben schon vor diesem dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen Gewalt immerdar verbleiben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß diejenigen Quota, so bishero wegen derselben zu dem Reichs- und Creiß-Collecten contribuiret worden, vom besagten Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen gezahlet, und dem Ertz-Stifft abgezogen, auch davon in der Reichs- und Creiß-Matricul ausdrückliche Versehung geschehe. (L) Damit aber die dadurch verursachte Verringerung der Cammer und zur Ertz-Bischöfflichen Ta-

---

nicht mehr sonderlich auf die alten gerühmten Priuilegia, sondern der König befestiget Magdeburg proprio jure, nimirum jure Territorii, nicht aber a ciuitate concesso. Preussen sagte, das Instrumentum Pacis setzet zum Grunde, euere Priuilegia seyn wahr; da sie nun anfiengen zu rebelliren, bauete man ihnen eine Citadelle vor die Nase, woraus man gleich in die Stadt, nicht aber von ihr in die Citadelle kommen kan. Denn die Stadt hat sich zuweile grosse Dinge auch wider ihre Bischoff heraus genommen, so gar, daß sie einen todt geschlagen. Sie praetendirte so gar aus ihrem Priuilegio das *merum & mixtum imperium*, und daß sie eine Vestung anlegen könten, sie wolten auch die Gerichtsbarkeit eine Viertel-Meile im Bezirck der Stadt haben, und wolten es bereits unter dem Administratore ausmessen lassen; der Chur-Fürst aber verhinderte es. Denn was das Instrumentum Pacis confirmiret, ist geschehen, weil man zum Grund gesetzet, daß es wahr sey. Das Magdeburgische Priuilegium aber ist falsch und untergeschoben, daher achtet es Brandenburg nicht. Schilter saget gleichfalls, daß es keine Krafft haben könne. Der Chur-Fürst Friedrich Wilhelm war indessen billig, und sagte, der Stadt sey doch das Befestigungs-Recht nichts nütze, sie solte es ihm überlassen, und verglich sich also 1666. da er Magdeburg noch nicht hatte. Es bedungen sich auch die Magdeburger aus, daß die Vor-Städte Sudenburg und Neustadt nicht wieder gebauet werden solten, weil sie ihren besondern Rath hatten. Alleine man gab ihnen nachgehends unter die Hand, daß sie besondere Städte und keine Vor-Städte wären.

(L) *Et Circuli*) Als *Augustus Administrator*

ad mensam Archi-Episcopalem pertinentium, aliquatenus resarciatur, jam dicto Electori Brandenburgico & Successoribus suis non solum statim post conclusam pacem Praefectura Egeln, (M) quae alias, ad Capitu-

Tafel gehörigen Renthen in etwas ersetzt werde, so soll ietztgedachtem Chur-Fürsten zu Brandenburg, und dessen Nachfolgern, nicht allein bald nach geschlossenen Frieden das Amt Egeln, (M) welches sonst

strator von Magdeburg war, so meynten die Sachsen, das Stifft mit ihren Ländern zu vereinigen, und gedachten sie es auf die Anforderung auf Jülich &c. zu behalten. Es sagten auch etliche, Brandenburg habe den Sachsen vor ihre Practension auf Jülich, Magdeburg abtreten wollen, welches mir aber nicht glaublich scheinet. Denn sie wären ja wunderlich gewesen, wenn Sachsen es nicht angenommen hätte. Sie haben ja nicht allein mit Brandenburg, sondern auch mit Neuburg und Pfaltz-Zweybrück zu thun; Magdeburg trägt mehr als Cleve, mehr als eine Million. Es ist ihnen also nie im Ernst angetragen worden, weil sie es aber doch fahren lassen müssen, so sagten sie, wir müssen doch etwas behalten, nemlich Querfurt &c. welches ihnen Brandenburg auch versprochen. Sie solten auch deßwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben. Der Kaiser hat auch darein gewilliget anno 1664. und Sachsen hat den Matricul-Anschlag über sich genommen, auch das Votum auf dem Creiß-Tag erhalten; alleine wegen des Voti auf dem Reichs-Tag hat es noch nicht durchdringen können. *v. FABRI* Staats-Canzelley *T. XVI. p.* 155. 243. Diese Aemter sind also *pro redimenda vexa* von dem Stifft Magdeburg abgesondert worden, hingegen solte Sachsen die Reichs-Contingente und Creiß-Anlagen nach der Matricul des Ober-Sächsischen Creises pro rata über sich nehmen. Nach der Zeit aber, als Brandenburg zum Besitz kam, sagte man: Es sind zwar die Stücke an Sachsen abgetreten, laut Inhalt des Westphälischen Friedens, aber nicht die Superioritas Territorialis, weil man dieser nicht ausdrücklich sich begeben hat, und als Sachsen befürchtete, es möchte Preussen seine Anforderung starck treiben, gab es das Amt Borck zurücke, und Preussen renuncirte auf Querfurt. Das Amt Borck ist nicht zur Cammer geschlagen worden, sondern es wurde besonders administriret, und als ein Patrimonial-Gut angesehen: nachgehends aber sind die Chatoul-Güter mit den Domainen conjungirt worden. Es hätte damals Chur-Sachsen wohl gethan, wenn es sich auch Halle und den Saal-Creiß ausbedungen hätte. Es fehlte aber damals an dem Chur-Sächsischen Hof einiger massen an guten Ministern. Sie gedachten zwar daran, trieben es aber nicht gehörig und stunden bald wieder davon ab. Brandenburg war damals in solchen Umständen, daß es wohl hätte nachgeben müssen. Hierbey fraget es sich, ob denn die Sachsen schuldig gewesen, sich einzulassen, weil ihnen die Aemter *absolute* und als Reichs-Güter abgetreten worden? Wer nun die Collecten bezahlet, der hat die *superioritatem Territorialem*, deßwegen man sich über der Sachsen Höflichkeit sehr gewundert. Es mag sie auch nach der Zeit gereuet haben.

(M) *Praefectura Egeln*) Was 2) Egeln anlanget, so hat solches das Dom-Capitul, und also weil es die Administration nicht gehabt, hat der Administrator auch nichts verlohren. Es hatte sonst seine eigene Grafen, welche das Closter gestifftet.

pitulum spectabat, pleno Jure possidenda & fruenda tradatur, cassato processu a Comitibus de Barby aliquot ab hinc annis desuper moto, sed etiam facultas sit, obtenta Archiepiscopatus possessione, quartam partem Canonicatuum (N) Cathedralium, illis decedentibus extinguendi eorumque reditus Camerae Archiepiscopali applicandi.

sonst zum Capitul gehörte, mit völligem Rechte zu besitzen und zu geniessen eingeräumet werden, mit Aufhebung des von dem Grafen von Barby etliche Jahre darüber geführten Processes, sondern es soll ihm auch erlaubet seyn, nach des Ertz-Stiffs erlangter Possess, den vierten Theil der Canonicatuum (N) Cathedralium, nach Abgang derselben aufzuheben, und deren Renthe der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben.

§. 10.

Quae vero debita a praesente Domino Administratore Augusto, Duce Saxoniae hactenus contracta sunt, ex reditibus Archiepiscopalibus, existente modis supra dictis casu vacantiae & deuolutionis, dicti Archiepiscopatus ad Dominum Electorem Brandenburgicum & successores suos neutiquam dissoluantur, neque integrum sit, dicto Domino

§ 10.

Die Schulden aber, welche vom gegenwärtigē Herrn Administratore, Augusto, Herzogen zu Sachsen, bishero gemacht worden, sollen aus des Ertz-Stiffts Renthen, weñ sich auf gedachte Weise eine Vacanz ereignen, und besagtes Ertz-Stifft an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg und dessen Successores komen möchte, keinesweges

Die Herzoge von Barby machten Anspruch darauf, aber das Capitul sagte, es gehöre ihnen. Als aber Brandenburg das Querfurt muste fahren lassen, so sagte der Herzog von Barby, er müste dieserhalb anderweits eine Befriedigung erhalten, und Weissenfels erbete Barby, denn der Administrator gab es seinem jüngsten Printzen, Henrico, der es noch hat. Weil nun Barby den Proceß mit dem Capitul hatte, und keiner wegen Gewinnung des Processes versichert war, so gab man Egeln an Brandenburg. Es hat also weder das Dom-Capitul noch das Haus Barby etwas davon bekommen, sondern der Chur-Fürst von Brandenburg nahm es zu sich, ehe noch der Administrator starb, und schlug es anfangs zum Fürstenthum Halberstadt. Es war ehedem Egeln ein Reichs-Lehn, und daher um desto weniger zu zweifeln, daß es nebst Barby nicht Landsäßig sey. Es ist nachgehends, als Brandenburg zum Besitz von Magdeburg gekommen, *jure postliminii* wieder zum Herzogthum geschlagen worden. Vorher hatte es der Ertz-Bischoff an Barby, und dieser wieder an das Stifft versetzet.

(N) *Quartam partem Canonicatuum*) Was die *Quartam Canonicatuum* betrifft, solte Brandenburg frey stehen, solche einzuziehen, wenn sie ausstürben. Dem Capitul war Angst dabey, deßwegen es anhielte, daß

mino Administratori posthac novis debitis, oppignorationibus & alienationibus saepe dictum Archiepiscopatum in praejudicium Domini Electoris ejusque Successorum, heredum atque agnatorum masculorum quoque modo onerare. (O)

weges entrichtet werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratori nicht erlaubet seyn, besagtes Ertz-Stifft mit neuen Schulden, Verpfändungen und Veräuserungen zum Nachtheil des Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachfolgern, Erben und männlichen Anverwandten, auf einige Weise ferner zubeschweren. (O)

§. 11.

man glimpflich mit ihnen verfahren solte, welches ihnen auch versprochen worden. Denn Brandenburg sagte, er wolte nichts mehr fordern als was im Instrumento Pacis ausgemachet wäre, nebst Versicherung aller Gnaden. *vid. LVNIG in Spicilegio Eccles. Spicil.* 2. Denn sie hätten gerne mit dem Chur-Fürsten sich verglichen. Nachgehends ist neuer Streit entstanden. Denn da in dem Instrumento Pacis nur der quartae in dem Magdeburgischen Dom-Capitul Meldung geschicht, so forderte der Chur-Fürst hernach auch die quartam von denen Collegiat-Stifftern. Diese wehreten sich lange, und stehet ihr Memorial beym *Londorp*. Sie gaben aber doch endlich nach. Bey solcher Gelegenheit vigilirten die Reformirten, und gab der Chur-Fürst die Helffte der Einkünffte an das Joachims-Gymnasium, und auch einen Theil an die Vniuersität zu Franckfurt an der Oder, doch so, daß Evangelische und Reformirte daselbst studiren können. Es hat sich aber noch ein neuer Streit mit denen Catholicken erhoben. Denn an. 1624. war der Dom-Probst zu Magdeburg Catholisch, Brandenburg aber gab die Probstey dem Herzog von Barby, also wolten es die Catholischen wieder haben. Es ist aber noch in facto etwas zu erweisen, ob nemlich der Dom-Probst Catholischer Religion 1624. wircklich im Besitz gewesen sey.

(O) *Onerare*) Der Chur-Fürst wolte keine Schulden des Administratoris bezahlen, oder was sonst veräusert wäre wieder einlösen. Denn der Administrator Augustus war zuweilen kein guter Haus-Wirth. Seine letzte Gemahlin, die Grässin von Leiningen, Johanna Walpurgis, die man ihm auch so zugefreyet, hatte ihre besondere Faction, und sind da besondere Händel vorgefallen. Das Amt Rotenburg hatte der Baron von Ende titulo oneroso, welches 20. bis 25000. thlr. trägt, er hat es aber so hoch nicht genutzet; allein der vorige König gab ihm 200000. thlr. heraus, denn er sagte, es hätte nicht können veräusert werden. Barby machte auch eine Praetension darauf, in dubio gab man ihm sein Geld, und versprach man ihm noch dazu ein Canonicat in Magdeburg, er bekam es aber im Halberstädtischen. Der König sagte, es gehöre zu Magdeburg. Der Administrator zu Halle hat ehemals neue Kothe bauen lassen, und die verkauffte er an die Pfänner, die zog der König auch wieder ein, und gab sie wieder an die Pfänner pro certa pensione. Denn er sagte, er habe sie nicht verkauffen können, er wolle sie wieder einreissen. Die übrige Sole kan der König versieden; die Pfänner aber haben die Sächsischen Vertritt oder Verlag. Der König aber sagte, ich kan doch mit meinem Saltze die Marck und Pommern versorgen,

§. 11.

In his vero Domini Electoris Archi & Episcopatibus (P) de caetero salua maneant Ordinibus & subditis competentia eorum jura & priuilegia, (Q) cumprimis inuariatae Augustanae Confessionis exercitium, (R) quale nunc ibi viget; nec minus locum habeant ea, quae in puncto Grauaminum inter vtri-

§. 11.

In diesen des Herrn Chur-Fürsten Ertz- und Stifftern (P) aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Priuilegien, (Q) sonderlich das exercitium der ungeänderten Augsburgischen Confeßion, (R) wie es ietzo daselbst beschaffen ist, verbleiben. Nicht we-

die extra-Sole fliesset ohnedem nur ins Wasser. Die reichen Familien in Halle haben alle ihren Reichthum von dem Hofe des Augusti.

(P) *Archi- & Episcopatibus*) i. e. In Magdeburg, Halberstadt, Minden und dem obigen Stifftern. Er bekam es, wie es war, also muste ers auch so lassen, er kan keine fremde Religion daselbst einführē, auser in seinen Residentzen, welches man auch auf die Schlösser extendiret hat, aber unrecht. Es soll also die Augsburgische Confession bleiben, und weil noch Catholicken übrig gewesen sind, so sollen diejenigen Clöster gleichfalls ihnen gelassen werden, darinne sie an. 1624. in dem Besitz gewesen seyn, ingleichen diejenigen behalten den priuat-Catholischen Gottesdienst, deren Vorfahren in possessione libertatis Religionis gewesen seyn.

(Q) *Et priuilegia*) Die Ministri eines Herrn sind meistens so beschaffen, daß sie demselben nur zeigen, was ordentlichen Rechtens sey, von denen juribus singularibus aber und Priveligen schweigen sie stille. Daher bedienen sich die Fürsten meistens des juris ordinarii, und wissen nicht, was dieser oder jener Stand vor besondere Rechte habe. Hier waren die Stände im Magdeburgischen und andern abgetretenen Stifftern vorsichtig, und liessen sich ihre Privilegia vom neuen bestätigen. Denn Privilegia sind Freyheiten, und die lässet sich Niemand gerne nehmen. Indessen kommt hieraus die Frage: Wenn der Fürst einem ein Privilegium nehmen, und den Unterthanen ein aequipollens geben will, ob er solches nehmen müsse? Es kan sich freylich ieder seines Rechts begeben, wenn er will, und auch der Unterthane seines Priuilegii, wenn er aber nicht will, kan er nicht gezwungen werden. Er handelt aber nicht allzu klug, wenn er sich sehr widersetzet, denn grosse Herren haben immer Ausflüchte, und wenn sie wider die Verträge handeln, so heisst es doch, der Verstand derselben bringe es so mit sich, wenn man auch gleich in den dürren Buchstaben nicht nach demselben gegangen wäre.

(R) *Aug. Conf. Exercitium*) Als anno 1650. die Euentual-Huldigung in Magdeburg von dem Chur-Fürstlichen Gesandten eingeholet wurde, und man auf die Augsburgische Confession kam, sagten die Brandenburgischen Gesandten, sie wüsten von keiner andern als der Augsburgischen Confession. Daher zu mehrerer Sicherheit in den Recess die Worte gesetzet wurden: welche *Carolo V. anno* 1630. übergeben worden. Es war aber von den Gesandten nicht fein, daß sie so fort anfangs chicaniren wolten.

vtriusque Religionis Status & Ordines Imperii tranſacta & conuenta ſunt, quatenus ſcilicet non aduerſantur illi diſpoſitioni, quae ſupra in Articulo 5. de Grauaminibus §. 8. continetur, incipiente: Qui Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, & aliae fundationes atque bona Eccleſiaſtica &c. & finiente ſubjecta manento: vtpote quem aeque hic valere debere, ac ſi verbotenus inſertus eſſet, & ſupra dictos Archi-Epiſcopatus & Epiſcopatus hereditario & immutabili jure apud Dominum Electorem atque Domum Brandenburgicam omnesque in ea Succeſſores, heredes, & agnatos in perpetuum plane, vt de reliquis terris ipſorum hereditariis juris eſt, permanere oportet. Ratione tituli autem conuentum eſt, vt jam dictus Dominus Elector cum tota Domo Brandenburgica, & in ea omnes & ſinguli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdeburgenſes, (S) & Principes Halberſtadienſes & Mindenſes, appellentur & ſcribantur.

weniger ſoll auch dasjenige ſtatt finden, worüber in puncto Grauaminum beyden Religionen verwandte Stände des Reichs tranſigiret und ſich verglichen haben: nemlich, ſo weit ſolches nicht derjenigen Verordnung zu wider läufft, welche droben im 5. Articul von den Grauaminibus §. 8. enthalten, der ſich alſo anfänget: Diejenigen Ertz-Bißthümer, Biſchoffthümer und andere Stifftungen und geiſtliche Güter ꝛc. und ſich endiget, ſollen unterworffen bleiben, als welcher allhier eben ſo wohl, als ob er von Wort zu Worte wäre eingerückt worden, gelten, und obbeſagtes Ertz-Bißthum und Bißthümer erblich und unveränderlich dem Herrn Chur-Fürſten u. dem Hauſe Brandenburg, wie auch allen Succeſſoribus in denſelben, Erben und Anverwandten, zu ewigen Zeiten gäntzlich mit ſolchem Recht, als ihre Erb-Länder, verbleiben ſoll. Wegen des Titels aber iſt verglichē worden, daß ietzt gedachter Herr Chur-Fürſt, ſamt dem gantzen Hauſe Brandenburg, und in demſelben alle und iede Margrafen zu Brandenburg Herzoge zu Magdeburg, (S) und Fürſten zu Halberſtadt und Minden genennet und ſchrifftlich tituliret werden ſollen.

§. 12.

(S) *Duces Magdeburgenſes*) Hierbey widerſetzte ſich der *Adminiſtrator* zu Magdeburg, Auguſtus, ſehr, indem er aus ſeiner Cantzelley dem Chur-Fürſten von Brandenburg bey ſeinem Leben den Titel eines Herzogs von Magdeburg nicht geben wolte, vor ſich aber möchte er es immer thun. Und ob gleich auf dem Reichs-Tag zu Regensburg an. 1654. beſchloſſen wurde, daß der Adminiſtrator dem Chur-Fürſten

§. 12.

Regia quoque Maj. Sueciae restituat Domino Electori pro se & successoribus suis, heredibus atque agnatis masculis, primo reliquam Pomeraniam vlteriorem, cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus secularibus & Ecclesiasticis, pleno jure, tam quoad dominium vtile, quam directum: deinde Colbergam cum toto Episcopatu Caminensi, (T) omnique de jure, quod vlterioris Pomeraniae Duces hucvsque habuerunt in collatione Praelaturaram & Praebendarum Capituli Caminensis, ita tamen, vt salua meneant jura Regiae Maj. Sueciae supra concessa, atque ordinibus & subditis in restitutis partibus vlterioris Pomeraniae, Episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, jura & priuilegia, secundum tenorem literarum Reversalium (quibus etiam ordines & subditi dicti Episcopatus gaudere debent, ac si iis directe datae essent) cum libero Augustanae Confessionis exercitio, juxta inuariatam Augu-

§. 12.

Es soll auch die Königl. Schwedische Majestät dem Herrn Chur-Fürsten für ihn und seine Successores, Erben und männliche Anverwandten wiedergeben: Fürs erste, das übrige Hinter-Pommern mit allen Zugehörungen, geist- und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten mit völligem Recht, so wohl das dominium vtile, als directum betrifft; hernach Colberg mit dem gantzen Bißthum Camin (T) und aller Gerechtigkeit, welche die Herzoge in Hinter-Pommern bishero bey Conferirung derer Praelaturen und Präbenden des Caminischen Capituls gehabt habē, iedoch solcher gestalt, daß die der Königl. Majestät in Schweden oben übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Und denen Ständen und Unterthanen in denen restituirten Hinter-Pommerischen Landen und den Bißthum Camin ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegien, vermöge des Reuerses

stē den Titel gebē solte, so beruffte er sich doch darauf, daß man ihm zum Nachtheil nichts schliessen könte, wenn er nicht selbst darein willigte. Er blieb auch dabey, und gab ihm solchen nicht. Der Chur-Fürst aber forderte ihn, weil er sich besorgte, es möchte Sachsen nach des Administratoris Tod wegen Jülich das jus retentionis exerciren.

(T) *Episcopatu Caminensi*) Was die Stadt Camin anlanget, so ist dieselbe erst im Frieden zu S. Germain restituiret, denn die Schweden sagten, die Stadt gehöre nicht ad totum Episcopatum, auch nicht die Canonicate, so die Schweden eingezogen haben, daran war Wesenbeck Schuld. Er kam von Altdorff nach Coburg, und von dort nach Berlin. Dieser hatte denen Schweden zu Nürnberg zu viel accordiret, denn der Vergleich ward lange hernach aufgeschoben

gustanam Confesionem absque vlla perturbatione perpetim fruendo circa homagii renouationem & praestationem omni meliori modo confirmet & conseruet.

ses (dessen auch die Stände und Unterthanen besagtem Bißthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn sie ihnen eigentlich wären ertheilet worden) samt dem freyen Augsburgl. Confessions-Exercitio, welches sie nach der ungeänderten Augsburgischen Confession ohne einige Hinderung zu aller Zeit zu geniessen haben, bey Erneuerung und Leistung des Homagii aufs beste bestätigt und erhalten werde.

§. 13.

Tertio, omnia loca, quae praesidiis Suecicis infessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam. (V)

§. 13.

Drittens alle Oerter, so in der Marck-Brandenburg mit Schwedischen Völckern besetzt sind. (V)

§. 14.

Quarto, omnes Commendas & bona ad ordinem Equestrem Diui Johannis spectantia, (X) quae extra territoria Regiae Majestati Regnoque Sueciae cessa continentur, vna cum actis & regestis caeterisque literariis documentis originalibus haec

§. 14.

Viertens, alle Commenturey en und Güter, so dem Ritter-Orden St. Johannis gehörig, (X) welche ausser der Königlichen Majestät und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen, samt den Acten und Documenten, wie auch

---

geschoben, damit die Schweden noch ein und anders erhalten möchten. Es sind viel Schwedische Familien in Pommern geblieben, die da ihre Güter behalten, welches pro redimenda vexa geschehen ist.

(V) *Brandenburgicam*) Die Schweden hatten die Herrschafft Löckenitz und Sternberg besetzet. Es war aber mit den Schweden nicht viel zu thun, denn ob gleich dieses die gerechteste Sache von der Welt war, daß sie die Oerter räumeten, so hielten sie doch den Chur-Fürsten auf, und zauderten mit der euacuation noch gantzer 3. Jahr, bis Brandenburg einen Receß unterschrieb, den die Schweden fast nach ihrem Gefallen aufgesetzet hatten. Die Schweden hatten geschickte Leute, und waren Victores, daher war gegen sie leichte etwas versehen.

(X) *Spectantia*) Die Schweden hatten die meisten Ordens-Güter in Pommern eingenommen, und die Documenta nach Stettin gebracht. Dahin gehöret die Weidenbergische Commenturey, so nach Sonneburg dem Heer-Meister vom Johanniter-Orden referiret wird, Brandenburg aber ist Patronus von den Gütern, deßwegen man auf die Restitution derselben drang, ob sie gleich in Pommern gelegen. Es sind aber elende Leute dabey gewesen, die wenig darauf reflectiret, und sich von den Schweden haben betriegen lassen. Es ist daher solches erst im Frieden zu S. Germain an Brandenburg restituiret worden.

haec loca, juraque restituenda concernentibus, communibus vero & vtramque nempe tam Citeriorem quam Vlteriorem Pomeraniam afficientibus, in authentica & probante forma, quae in Archiuo & Carthophylaciis aulae Stetinensis vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiantur.

auch andern schrifftlichen Originalien, welche diese Oerter und Gerechtigkeiten, so zu restituiren sind, betreffen, die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Urkunden in authentischer und beglaubter Form, welche im Stettiner-Archiv und Registratur, oder sonsten in- oder ausserhalb Pommern befindlich sind.

Articulus XII.

Innhalt.

§. 1. Episcopatus Suerinensis & Razeburgensis Duci Megapolitano ceduntur, Duci Gustrouiensi vero in compensationem abdicationis Episcop. Razeburg. duo Canonicatus Magdeburgi & Halberstadi promittuntur.

§. 2. Duo Canonicatus in Ecclesia Argentinensi Ducibus Mecklenburgensibus conferantur.

§. 3. Duae Commendae Ordinis equestris Iohannis Hierosolymitani, Mirovv & Nemerovv Ducibus Megapolitanis ceduntur.

§. 4. Vectigalia ad Albim Ducibus conceduntur, & immunitas a tributis Imperii circa satisfactionem Suecicae militiae indicentis; debitum Wingerschianum annihilatur.

§. 1.

Pro eo vero, quod Duci Megapolitano Suerinensi, Domino Adolpho Friderico, in alienatione Ciuitatis, portusque Wismarienſis decedit, competant ipsi, ejusque heredibus masculis Episcopatus Suerinensis & Razeburgensis (Y) jure perpetui & immediati Feudi (saluo tamen Domus Saxonico-

§. 1.

Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friederichen, bey Veräuserung der Stadt und Hafens Wißmar abgehet, soll ihm und seinen männlichen Leibes-Erben das Bißthum Schwerin und Ratzeburg (Y) als ein immerwährendes un-

(Y) *Suerinensis & Razeburgensis*) Die Herzoge von Mecklenburg kommen aus dem Stamm der alten Könige der Obetriten her, musten aber sub *Henrico Leone* den Königlichen Titel ablegen, und noch dazu den dritten Theil ihrer Lande einbüsen, wors aus Heinrich der Löwe, die Bißthümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin gestifftet, und sich das jus patronatus vorbehalten hat. Zur Zeit *Caroli IV.* sind sie Herzoge

co-Lauenburgicae aliorumque vicinorum, vt & dictae Dioeceseos hinc inde competenti jure) cum omnibus juribus, documentis literariis, Archiuo, rationariis, aliisque pertinentiis, & potestate extinguendi Canonicatus vtrobique post praesenti tempore residentium Canonicorum decessum, omnesque reditus mensae Ducali applicandi, eoque nomine habeat sessionem in Conuentibus Imperii & Circuli Saxoniae inferioris, cum duplici Principis titulo & voto. Etsi vero ejusdem ex fratre nepos Dominus Gu-

unmittelbares Lehn, iedoch mit Vorbehalt des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Dioeces zuständiger Rechten) samt allen Gerechtigkeiten, schrifftlichen Urkunden, Archiv, Rechnungs-Büchern und andern Zugehörungen, und mit der Freyheit an beyden Orten, nach Absterben der ietziger Zeit residirenden Canonicorum die Canonicate aufzuheben, und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu widmen, zukommen. Deswegen soll er auch bey des Reichs-

---

zoge worden. Sie sind noch alleine von denen alten Slavischen Herren übrig, und führen daher einen Püffels-Kopf im Wapen. In dem dreyßig-jährigen Krieg wurden sie mit eingeflochten. Sie waren patriotische und allezeit wackere Herren, die auch in ihren Landen sehr billige Gesetze haben. Sie stellten sich damals vor den Riß, und waren die ersten, so die Nieder-Sächsische Fürsten animirten und Soldaten warben. Nachdem aber der König Christian IV. von Dänemarck von dem General Tilly aus dem Felde geschlagen war, gieng Wallenstein ins Mecklenburgische, und jagte die Herzoge von Land und Leuten, denn der Kaiser gab ihnen vieles Schuld. Sie haben sich aber in einer besondern *Apologie* unvergleichlich vertheidiget, welche rar ist. In dem Prager Frieden bekamen sie zwar ihr Land wieder, aber mit der harten Condition, daß sie mit der Zeit die geistlichen Güter heraus geben solten. Da sie sich also mit dem Kaiser ins besondere gesetzet hatten, würden sich die Schweden ihrer wohl nicht viel angenommen haben,

wenn sie nicht Wißmar und die Warnemünder-Schantze im Besitz gehabt hätten, die Herzoge aber nicht abtreten wolten, bis sie anderweitige Befriedigung erhalten hätten. Also hieß es, sie solten die Bißthümer Schwerin und Ratzeburg bekommen. Sie hätten auch wohl mehr bekommen können, wenn ihre Ministri wachsamer gewesen wären. Wegen Schwerin setzte es keine Schwierigkeit, denn dieses Stifft hatten die Mecklenburger schon seit der Reformation gehabt. vid. *SECKENDORFF. hist. Lutheranismi.* Der Herzog Adolph Friederich ziehet aber nunmehro alle Einkünffte ein. Es sind schlechte Stiffter, und hat solche der Herzog von Schwerin bekommen, der daher 3. Vota auf dem Reichs-Tage hat, nemlich wegen Mecklenburg, Schwerin und Ratzeburg. Das Schwerin gehöret nicht zur Grafschafft Schwerin. So muß auch die Stadt Ratzeburg nicht mit dem Bißthum confundiret werden, welche von Lauenburg eingezogen ist, deßwegen Mecklenburg sich sein Recht darauf vorbehalten hat.

Gustauus Adolphus, Dux Megapolitano-Gustrouiensis antehac designatus fuerat Administrator (Z) Ratzenburgensis, quia tamen ipsi non minus, quam patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat aequum visum est, vt patruo cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum. Conferentur autem dicto Duci, Gustauo Adolpho, eo nomine compensationis ergo, duo Canonicatuum juxta modernam compositionem Grauaminum ad August. Confess. addictos pertinentium, beneficia, vnum in Ecclesia Cathedrali Magdeburgensi, alterum in Halberstadiensi primum vacatura.

Reichs- und des Nieder-Sächsischen Creises Conuenten seine Session und zweyfachen Fürstlichen Titul und Stimme haben; Ob schon aber dessen Bruders Sohn Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg-Güstrau, hiebevor zum Administratore (Z) zu Ratzeburg designiret worden: Dieweil aber ihme nicht weniger als seines Vaters Bruder die Wohlthat der Wieder-Einsetzung in seine Herzogthümer wiederfahren war, so hat es billig zu seyn geschienen, des Vaters Bruder, weil er von Wißmar abstehet, dieses Bisthum hinwiederum zu überlassen. Es soll aber besagtem Herzog Gustav Adolphen deswegen zu einer Wieder-Vergeltung zwey Canonicate, welche nach gegenwärtiger Vergleichung derer Grauaminum denen Augsburgischen Confessions-Verwandten gehören, eines im Magdeburgischen, und das andre im Halberstädtischen Stifft, so mit nächsten vacant werden möchten, conferiret werden.

§. 2.

Quod deinde ad praetensos duos Canonicatus (A) in Ecclesia Ca-

§. 2.

Was hernach die zwey prätendirte Canonicate (A) des Thums zu

(Z) *Administrator*) Der Herzog von Güstrow, Gustav Adolph, war schon zum Bischoff von Ratzeburg erwählet worden, der wolte es nicht gerne fahren lassen, aber es hiesse, müste doch wohl sein Vater Wißmar hergeben. Die Herzoge waren nur Administratores, weil alles schon Evangelisch war, ietzt aber ist es gantz secularisiret, weil aber doch der Herzog von Güstrow das Bisthum und das jus circa sacra fahren lassen muste, so bekam er 2. Canonicate im hohen Stifft zu Magdeburg und Halberstadt, welches die Mecklenburgische Praebenden genannt werden, und sehr wichtig sind, denn sie tragen 5. bis 6000. thl. so sie verkauffen, oder selbsten geniessen können. Es trägt Ratzeburg kaum 3000. Rthaler.

(A) *Duos Canonicatus*) Zu Ratzeburg waren Catholische und protestirende *Canonici*. Diese wohneten auf dem Brüder-Hofe. Mecklenburg sagte, als der

Cathedrali Argentinenſi attinet, ſi quid eo nomine Statibus Auguſt. Confeſſ. juxta praeſentem transactionem competit, familiae Ducum Mecklenburgenſium ex hujusmodi prouentibus duorum canonicatuum portiones concedantur, absque tamen praejudicio Catholicorum. Quod ſi vero contigerit, lineam maſculinam Suerinenſem deficere, ſuperſtite Guſtrouiana, tum haec iterum ipſi ſuccedat. (B)

§. 3.

Pro majore vero dictae domus Mecklenburgenſis ſatisfactione cedant ipſi Commendae (C) ordinis Equeſtris Diui Johannis Hieroſolymi-

zu Straßburg belanget, wenn etwas deßhalben den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen, vermöge gegenwärtiger Transaction gebühret, ſo ſoll dem Hauſe Mecklenburg von ſolchen Renthen zweyer Canonicate Antheil überlaſſen werden, iedoch ohne der Catholiſchen Nachtheil. Wofern aber die Schweriniſche männliche Linie abgehen ſolte, und die Güſtrowiſche bliebe, alsdenn ſoll dieſe jener wiederum ſuccediren. (B)

§. 3.

Zu mehrer Satisfaction des Hauſes Mecklenburg aber ſollen demſelben die Commenturеyen (C) des Hieroſolymitaniſchen Ritter-Ordens

der 30. jährige Krieg angieng, und der Marggraf von Brandenburg aus dem Hauſe Jägerndorff daſelbſt zum Biſchoff erwählet wurde, wir haben 2. Canonicate gehabt, und ſind anno 1624. in Poſſeſſion geweſen. Das negirten ihnen die Catholicken, welche am Dom wohneten, und wolten es erwieſen haben, daher ſie ausgeſetzt ſeyn ſolten. Endlich aber ward ausgemacht, daß die Braunſchweiger und Mecklenburger ihre Canonicate haben ſolten. Der König in Franckreich aber hat den Hof denen Jeſuiten geſchencket, und das Conſeil von Briſach hats eingenommen. Deßwegen ſie anno 1681. ein Memorial auf dem Reichs-Tage eingegeben und ſich ihre Rechte vorbehalten. vid. *LONDORP. & Theatrum Europaeum.* Es iſt aber bis dato nichts erhalten worden.

(B) *Succedat*) Es iſt wegen der Succeſſion groſſer Streit geweſen, aber endlich

zwiſchen Schwerin und Strelitz alles in Ordnung gebracht worden. Die Marggrafen von Brandenburg haben eine alte Anwartſchafft auf die Mecklenburgiſchen Lande, wenn die ſämtliche Familie ausgehen ſolte. Da nun ietzo bey dem Weſtphäliſchen Frieden Wißmar abgieng, und folglich auch Brandenburg an ſeinem Rechte vieles einbüſen ſolte, ſuchte es auch die extenſion ſeiner Anwartſchafft auf dieſe beyden Biſthümer zu erhalten, und iſt auch ſolches geſchehen. Es hat auch ſchon der König Friedrich I. von Preuſſen angefangen Titel und Wapen von Mecklenburg zu führen, wowider ſich zwar die Mecklenburgiſchen Herren ſetzen wolten, alleine endlich haben ſie nachgegeben, denn durch Gebrauch des Titels und Wapens thut ihnen Niemand Tort.

(C) *Commendae*) Wegen der Ordens-Güter widerſetzte ſich Trautmannsdorff,

mitani Mirovv & Nemerovv in isto Ducatu sitae, vigore Dispositionis in Art. 5. §. 9. supra expressae, in perpetuum, donec de controuersiis religionis in Imperio conuentum fuerit, & quidem lineae Suerinensi, Mirovv lineae vero Gustrouiensi Commenda Nemerovv sub hac conditione, vt dicti ordinis consensum ipsi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam ejus patrono, quotiescunque casus euenerit, hactenus praestari solita, porro quoque praestare teneantur.

dens S. Johannis, Mirow und Nemerow, so in selbigem Herzogthum gelegen, vermöge der im 5. Articul §. 9. oben angeführten Verordnung, auf ewig übergeben werden, bis wegen der Religions-Streitigkeiten im Heil. Röm. Reiche ein Vergleich wird getroffen seyn; und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen Linie aber Nemerow: mit dieser Bedingung, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu Wege bringen, und demselben, wie auch dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, als dessen Patron, so offt sich der Fall begeben wird, dasjenige, so bisher hat pflegen geleistet zu werden, auch hinführo leisten sollen.

§. 4.

---

ingleichem der Orden selbst, weil sie ohnedem schon vieles in den Niederlanden und in der Neu-Marck verlohren hätten. Dem ohngeachtet aber haben die Herzoge solche erblich gemacht, denn sie liegen in ihrem Lande und hatten sich schon 1593. vorher mit den Orden verglichen, daß sie allemal 5. Herzoge aus ihrem Hause zu Commenthur-Herren nehmen wolten. Sie haben aber dem Orden einen Canonem offeriret. Der Orden sagte, es wäre wider ihr Gewissen solche zu veräusern, und es sey genug, daß die Herzoge es bisher genutzet und die Anwartschafft darauf gehabt hätten, jetzt könten sie aber solche nicht zur Befriedigung wegen Wißmar begehren. Endlich willigte Trautmannsdorff, daß sie es behalten solten. Das nahmen die Schweden vor bekannt an, und die Mecklenburger behielten es. Der Orden hat sich nochdem wieder mouirt, aber nichts erhalten. Die Mecklenburger praestiren hingegen wegen Miran und Nemiran denen Brandenburgern Praestanda, und veneriren den Heer-Meister und Maltheser Ordens-Meister, denn Brandenburg ist Aduocatus und Patronus von dem Orden, welches sich erstreckt bis über Posen in Polen, Pommern, Mecklenburg und Supplenburg. Hieraus kan man sehen, daß das jus Patronatus nicht allein von den Märckischen Gütern herkomme, sonst müste es sich nicht weiter als bis in die Marck erstrecken, sondern es rühret vom Kaiser und dem Pabste her, die den Chur-Fürsten Waldemarn zum Patron gemacht im vierzehenden Seculo, damit er sie dulten und schützen möge. Denn man hat expresse die Johanniter wider die Feinde des Tempel-Ordens souteniren wollen, und die Brandenburger haben selbst den Orden von ihren eignen Ländereyen Güter geschencket. Weil nun Brandenburg ohnedem Dominus Territorii ist, so hatte er vielmehr Ursache sich das Patronat befesti-

gen

§. 4.

Confirmabit etiam Cæsarea Majestas eidem vectigalia ad Albim, (D) antehac obtenta, in perpetuum: concessa insuper immunitate a tributis Imperrii futuro tempore, circa causam satisfactionis militiae Suecicae in dicendis, donec summa 200000. thalerorum Imperialium compensata fuerit. Cassetur insuper praetensum debitum Wingerschianum, (E) vtpote ex causa belli ortum, processibus etiam & decretis desuper emanatis, penitus annullatis, ita vt neque Duces Megapolitani, neque ciuitas Hamburgensis, eo nomine imposterum vnquam conueniri possint vel debeant.

§. 4.

Es wird auch die Röm. Kaiserl. Maj. selbigen die hiebevor erhaltene Zölle an der Elbe (D) auf ewig bestätigen, und über dieses die Reichs-Contribution, welche ohne das, so die Schwedische Trouppen zu vergnügen, zugeben ist, wird auferlegt werden, erlassen, bis die Summe von 200000. Reichsthal. ersetzt seyn wird. Es soll über dieses die praetendirte Wingerschianische Forderung, (E) als welche aus Veranlassung des Krieges entstanden, wie auch die darüber geführte Processe und ergangenen Decrete gäntzlich abgethan seyn: so, daß weder die Herzoge zu Mecklenburg, noch die Stadt Hamburg dessentwegen hinführo wird können oder sollen belanget werden.

Arti-

---

gen zu lassen: und da der Pabst nichts mehr daselbst zu sprechen hat, giebt der König das Heer-Meisterthum seinen Verwandten, denn gantz kan es nicht eingezogen werden, weil die Ritter an. 1624. in possession gewesen seyn. vid. *BECMANNI* Beschreibung vom Johanniter-Ritter-Orden. Es hat also Christian von *OSTERHAVSEN* in seinen *Statuten*, Ordnungen und Gebräuchen des Ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta Unrecht, wenn er meynet, daß dieses jus patronatus des Heer-Meisterthums etwas neues sey, und Brandenburg solches erhalten habe, weil die Ritter sehr uneinig gewesen wären. Denn Bechmann hat eben *cit. loc.* ein Diploma von 1318. da bereits Waldemaro, dem letzten aus dem Ascanischen Hause, solches aufgetragen worden. Nachgehends sind erst die Bayerschen und Luxemburgischen Herren bey der Chur gewesen, bis endlich die Hohenzoller dieselbe erhalten haben.

(D) *Vectigalia ad Albim*) Der Zoll zu Boitzenburg träget jährlich 3. bis 4000. thl. Es hatten die Herzoge von Mecklenburg an die Schweden vieles abgetreten, u. büsten durch den von den Schweden an der Warnemünder Schantze angelegten Zoll vieles ein. Sie musten aber manches nachgeben, weil sie durch ihre Hülffe vornehmlich ihre Lande wieder erhalten hatten. Die Nachbarn wolten sich wider den neuen Zoll zu Boitzenburg setzen, alleine die Schweden nahmen sich der Sache an.

(E) *Debitum Wingerschianum*) Die Wingerische Schuld ist ihnen auch erlassen. Denn als Wallenstein Mecklenburg

Articulus XIII.

Innhalt.

§. 1. Alternatiua Succeſſio in Epiſcopatu Oſnabrugenſi Domui Ducali Brunſuicenſi conceditur.

§. 2. Guſtauus Guſtaphi in Epiſcopatum hunc renunciat acceptis 80000. Imperial.

§. 3. De perpetua Capitulatione in illo Epiſcopatu condenda.

§. 4. Status religionis in eodem ad annum 1624. reducatur, & ſtatuum ac ſubditorum confirmentur.

§. 5. Praeſente Epiſcopo Catholico decedente ſtatim Erneſtus Auguſtus Dux Brunſuicenſis ſuccedat, eique intra trimeſtre ſpatium homagium praeſtetur.

§. 6. Alternatiua ſucceſſio ſemper obtineat, ita vt natu minor vel & vltimus ex Georgii poſteritate, eaque deficiente, ex Auguſti poſteris eligatur aut poſtuletur.

§. 7. Duces Brunſuicenſes in Epiſcopatu ſuccedentes Statum eccleſiaſticum juxta Diſpoſitionem pacis & Capitulationis perpetuae conſeruent.

§. 8. Cenſura & poteſtas eccleſiaſtica contra A. C. additos ſuſpenditur.

§. 9. Praelaturae Walckenried Ducibus Brunſuico-Luneb. in feudum Imperii datur.

§. 10. Vt & Monaſterium Groeningenſe.

§. 11. De debito Frid. Vlr. Ducis Guelferbitani Caeſari a Rege Daniae ceſſo plane expuncto.

§. 12. Annuae penſiones a Ducibus Cellenſibus Capitulo Razeburgenſi hactenus praeſtitae abolentur.

§. 13. Duae Praebendae Antonio Vlrico & Ferdinando Brunſuicenſibus in Epiſcopatu Argentinenſi vacturae feruntur.

§. 14. Poſtulationes & Coadjutoriae ergo in Archi- & Epiſcopatibus hactenus recenſitis plene ceſſent.

§. 1.

Cum Domus Ducalis Brunſuicenſis & Luneburgenſis, (F) ob pacem publicam melius faciliusque ſtabiliendam ceſſerit Coad-

§. 1.

Nachdem das Herzogliche Haus Braunſchweig und Lüneburg, (F) den gemeinen Frieden deſto beſſer und leichter zu beſtä-

---

burg eingenommen hatte, war das Land ſehr mitgenommen, und wie die Kaiſerlichen wieder aus dem Lande muſten, erpreßten ſie von denen Unterthanen noch groſſe Summen Geldes und machten Obligationes. Eine wurde an den Kaiſer cediret, dieſer aber gab es dem Obriſten Wingers, welche Schuld hernach die Hamburger Kaufleute über ſich nahme. Hier aber ward ſie caſſiret, vid. *SCHVRZFLEISCH de rebus Mecklenburg.* ſo aber nicht viel tauget, denn man weiß nicht viel davon.

(F) *Brunſuicenſis & Luneburg.*) Die Braunſchweiger beklagten ſich, daß ſie ſo viel Coadjutereyen gehabt, v. g. zu Bremen, Magdeburg, Halberſtadt waren ſie Adminiſtratores. Sonderlich waren ſie lange Zeit her im Stifft Halberſtadt Adminiſtratores geweſen. Denn ſeit der Zeit *Bernhardi Spoliatoris*, welcher ein

Am-

Coadjutoriis in Archi-Episcopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzenburgensem obtentis, ea conditione, vt inter alia etiam alternatiua iisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem, addiceretur successio, Caesarea Majestas praesenti Sacri Romani Imperii statui minime expedire judicans, pacem publicam proptera impediri diutius, consentit & permittit, vt ejusmodi alternatiuam Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & Augustanae Confessionis Episcopos, ex familia tamen Ducum Brunouicensium & Luneburgensium, quamdiu eadem durauerit, postulandos, locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus.

stätigen, das Coadjutorium im Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch im Stifft Halberstadt und Ratzeburg, mit dem Beding abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit dem Catholischen im Stifft Oßnabrúg Wechsels-Weise zur Succession gelassen werde: so bewilliget und verstattet die Römisch-Kaiserliche Majestät, indem sie es des H. R. Reichs gegenwärtigem Zustand keines Weges dienlich erachtet, deßwegen den allgemeinen Frieden länger zuverhindern, daß dergleichen Abwechselung in der Succession im besagten Bißthum Oßnabrúg hinführo zwischen Cathol. und Augsburgl. Confeßion Bischöffen, welche iedoch aus dem Fürstlichen Hause der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so lange dasselbe seyn wird, zu erwählen, statt haben solle, auf die Weise und Conditiones, wie folget.

§. 2.

Anhalter war, und seinen Vettern Aschersleben weggenommen, und dieserhalb diesen Bey-Namen bekommen hatte, war von dem Capitul kein anderer gewählet worden, damit sie nicht etwa gezwungen würden Aschersleben wieder heraus zu geben. Die Braunschweiger nahmen es auch gerne an, und gedachten es erblich zu behalten. Sie hätten es auch vielleicht bekommen, wenn sie nur, weil sich die Schweden bestechen liessen, besser geboten hätten als Brandenburg. Es war auch Herzog George von Braunschweig ein braver Herr, der den Schweden viel Dienste gethan hatte, nur verdroß sie, daß die andern Herzoge nachgehends mit dem Kaiser einen besondern Frieden geschlossen hatten. Ingleichen in Ratzeburg hatten sie die *alternation*, und solten nun nichts bekommen. Ferner hatten sie 200000. thl. an Ratzeburg verzinset, damit die alternatio beständig bey ihnen bleiben möchte; allein das ist Mecklenburg incorporirt worden. Dieser Ursache wegen machten sie so starcke Anforderungen v. g. sie wolten Minden, Oßnabrúg, Münster deßgleichen die Abtey Corbey haben, deßwegen sie *PFANNER in histor. Pacis VVestphalicae impudentes* genannt. Der *Comte d'Avaux*

§. 2.

Primo: Quoniam Dominus Guſtauus Guſtaui, Comes in Waſaburg, Regni Suecie Senator, omni ſuo juri in Epiſcopatum Oſnabrugenſem, occaſione praeſentis belli obtento, renunciat, juramentumque a Statibus & Subditis ejusdem ſibi praeſtitum, remittit. Ideo Dominus Epiſcopus Franciſcus Wilhelmus, (G) ejusque ſucceſſores, ſicut & Capitulum, Status & ſubditi dicti Epiſcopatus, virtute praeſentium obligati ſunt ad ſoluendum dicto Domino Comiti ejusue mandatario Hamburgi, ſpacio quatuor annorum a die publicatae Pacis numerandorum 80000. thalerorum imperialium, ita vt ſingulis annis 20000. Hamburgi, ad manus dicti Comitis ejuſue mandatarii exſolvere & numerare teneantur, executione in non parentes ex lege communi hujus pacificationis vires obtinente.

§. 2.

Fürs erſte, demnach Herr Guſtauus Guſtaui, Graf in Waſaburg, des Königreichs Schwed-en Senator, alle ſeinem auf das Stifft Oßnabrúg, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges erhaltenem Rechte renunciret; und die Stände und Unterthanen ihrer ihme geleiſteten Pflicht erläſſet: So ſind der Herr Biſchoff Franciſcus Willhelm, (G) und deſſen Nachfolger, gleich wie auch das Capitul, Stände und Unterthanen beſagten Biß-thums, krafft dieſes verbunden, beſagtem Herrn Grafen, und deſſen Befehlshaber zu Hamburg, innerhalb vier Jahren, vom Tage des publicirten Friedens an 80000. Reichsthaler zubezahlen: alſo, daß ſie jährlich 20000. zu Hamburg beſagtem Grafen, oder deſſen Befehlshaber entrichten müſſen, oder wiedrigen Falls Krafft des allgemeinen Geſetzes dieſer Pacification die Execution ſoll vorgenommen werden.

§. 3.

---

d'Avaux ſaget, es wäre ihnen kein Schade geſchehen, weil die Biſsthümer von der Wahl dependirten, und alſo könten ſie es de jure nicht forderen. Man brachte endlich das Oßnabrúg im Vorſchlag

(G) *Franciſcus VVilhelmus*) Dieſer *Franciſcus VVilhelmus*, Graf von Wartenberg, war aus dem Bayeriſchen Geblechte, welcher damals Biſchoff zu Oßnabrúg war, hat das Stifft noch defendiret. Er war auch ſonſt Biſchoff zu Minden und Verden, wurde aber von des Guſtaui Adolphi natürlichem Sohne, dem Guſtauo von Waſa, verjaget. Dieſer wolte gerne zu Oßnabrúg beſtändig bleiben, die Schweden gaben ſich auch alle Mühe deßwegen, aber er bekam 80000. thl. und muſte weichen. Die Schweden waren dem Franciſco Wilhelmo nicht gut, denn da die Kaiſerlichen Waffen glücklich waren ſuchte er die Catholiſche Religion wieder einzuführen, und war dabey ſo vigilant, daß er auch Oßnabrúg main-

§. 3.

Secundo: restituatur dictus Episcopatus Osnabrugensis totus & integer cum omnibus suis appertinentiis, secularibus & Ecclesiasticis, moderno Domino Episcopo Francisco Wilhelmo pleno Jure possidendus, prout vniformis perpetuaeque Capitulationis (H) leges communi Principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunsuigo-Luneburgicae & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundae sancierint.

§. 4.

Tertio: Status Religionis ac Coetus Ecclesiastici, totiusque Cleri

§. 3.

Fürs andre, soll besagtes Bißthum Oßnabrüg, gantz und völlig, mit allen seinen Zugehörungen, Welt- und Geistlichen, dem ietzigen Herrn Bischoff, Francisco Wilhelmo, mit völligem Rechte zu besitzen restituiret werden, wie die Gesetze der gleichförmigen und immerwährenden Capitulation (H) verordnen werden, welche mit Consens des Fürsten Francisci Wilhelmi, und des Hauses Brauschweig und Lüneburg und des Stiffts Oßnabrüg Capitularen ietzund sollen gemacht werden.

§. 4.

Zum dritten, der Zustand der Religion, und Geistlichen, wie auch der

---

maintenirte, ja der Kaiser wolte eher die Tractaten aufheben als ihn im Stiche lassen, und da sagte man zu den Lüneburgern, sie würden sehen, was sie alsdenn davon hätten, folglich kam es zur alternation mit Lüneburg. Die Capitulares halten noch Messe vor den Franciscum Wilhelmum, dieweil er ihnen das Stifft erhalten hat. Hessen trachtete auch nach Oßnabrüg.

(H) *Perpetuae Capitulationis*) Die perpetua Capitulatio, welche aufgerichtet ist, ordnet, wie der Bischoff sich künfftig verhalten solle, und ist solches mit Consens der Lüneburger geschehen, vid. *LVNIG in Spicilegio Ecclesiast.* welche er von dem *Eiben* bekommen hat. Diese beständige Capitulation muß jeder Bischoff unterschreiben, er mag Evangelisch oder Catholisch seyn, und nach derselben werden alle Streitigkeiten geschlichtet, die etwa zwischen dem Bischoff, Capitul und Ständen vorkommen können. Der ietzige Bischoff aus dem Hause Hanover hat Streit mit seinem Capitul. Die Stände sind meist Evangelisch, das Capitul ist Catholisch bis auf drey Stellen, die sind Evangelisch. Die Stände und der Bischoff sagen, das Capitul sey nur primus ordo inter Ordines prouinciales. Das Capitul hingegen saget: es mache einen Theil der Regierung aus, und hätte das Condominium. Das Capitul hat seine Sache bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemachet, und der Chur-Fürst von Trier hat nebst dem Fürsten von Ost-Frießland die Commission bekommen. Man muß also vornehmlich auf die Capitulation sehen. Wenn daselbst nichts ausgemachet ist, so gehet man auch nach der ordentlichen praxin, wie es in Teutschland sonst in den Stifftern gehalten wird.

ri vtriusque Religionis, tam in ipſa vrbe Oſnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc Epiſcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. Anno 1624. ſtatum, (l) ita tamen, vt prius fiat ſingularis quaedam determinatio & diſpoſitio de iis, quae poſt annum 1624. quoad verbi Miniſtros & diuinum cultum mutata deprehenduntur, etiam ſupra dictae Capitulationi inſerenda, caueatque Dominus Epiſcopus per literas Reuerſales Statibus & ſubditis ſuis, homagio (quatenus obſeruantia ab antiquo obtinuit) ab ipſis recepto, jura ac privilegia ſalua fore, & quae praeterea futurae Epiſcopatus adminiſtrationi, ſtatuumque & ſubditorum ſecuritati vtrinque neceſſaria videbuntur.

der gantzen Cleriſey beyder Religionen, ſo wohl in der Stadt Oßnabrúg ſelbſt, als übrigẽ zu dieſem Stifft gehörigen Gebieth, Städten, Höfen, Dörffern, und allen andern Orten, ſoll verbleiben und wiederum auf den Fuß geſetzet werden, wie er am 1. Jan. 1624. geweſen iſt. (l) Jedoch alſo, daß zu vor wegen desjenigen, was nach dem Jahr 1624. in Anſehung der Diener am Worte GOttes und des Gottesdienſtes, geändert zu ſeyn befunden wird, eine beſondere determination und Verordnung gemacht werde, welche auch in obbeſagte Capitulation einzurücken iſt, und der Herr Biſchoff, vermittelſt eines ſchrifftlichen Reuerſes ſeine Stände und Unterthanen, wenn ihm, nach altem Herkommen von denſelben gehuldiget worden, verſichere, daß er ihre Gerechtſame und Priuilegia, wie auch was ferners zu der künfftigen Adminiſtration des Stiffts, und derer Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten wird nöthig erachtet werden, unverletzt laſſen wolle.

§. 5.

Quarto: defuncto (K) eodem Domino Epiſcopo ſuccedat in Epiſcopatu Oſnabrugenſi Dominus Er-

§. 5.

Zum vierten, nach tödtlichem Hintritt (K) des Herrn Biſchoffs, ſoll im Bißthum Oßnabrúg Herr Er-

(l) *Statum*) Weil die Religion zu Oßnabrúg bleiben ſoll, wie ſie anno 1624. geweſen, ſo will man die Jeſuiten nicht da leiden, weil ſie in ſelbigem Jahre nicht daſelbſt geweſen, ſie haben ſich ein prächtig Palatium gebauet.

(K) *Defuncto*) Franciſcus Wilhelm ſtarb endlich an. 1662. und folgte hernach Herzog Ernſt Auguſt, der das Stifft auch als Chur-Fürſt bis 1698. beſeſſen.

Ernestus Augustus, (L) Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, atque adeo, vi hujus pacis publicae sit designatus ejusdem successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, vt & reliqui Status & subditi statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dominum Ernestum Augustum in Episcopum recipere ac dicti Status & subditi isti fini intra trimestre a concluſa hac pace computandum, ipsi solitum vt supra praestare homagium juxta conditiones in Capitulatione perpetua cum Capitulo ineunda, positas.

Ernestus Augustus, (L) Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg, succediren, und also Krafft dieses öffentl. Friedens, desselben designirter Successor seyn, und das Thum-Capitul zu Osnabrüg, wie auch die andern Stände und Unterthanen sollen bald nach Absterben oder Aufkündigung des ietzigen Bischoffs, gedachten Herrn Ernestum Augustum zu einem Bischoff annehmen, und bemelde Stände zu dem Ende, innerhalb 3. Monathen, von Zeit des geschlossenen Friedens an zu rechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht, wie oben abstatten, auf die in der beständigen Capitulation, welche mit dem Capitul soll getroffen werden, gesetzten Conditiones.

§. 6.

Quod si vero Dux Ernestus Augustus post obitum moderni Episcopi non fuerit superstes, teneatur Capitulum alium ex Dn. Georgii

§. 6.

Da aber Herzog, Ernestus Augustus, nach Absterben des ietzigen Bischoffs nicht mehr im Leben seyn würde, so soll das Capitul einen andern

(L) *Ernestus Augustus*) Dieser heyrathete die Pfältzische Printzeßin Sophiam, eine Tochter des unglückseligen Chur-Fürsten Friedrich V. Beyde waren von grossem Verstand. Er reisete mit seiner Gemahlin nach Italien, und da hatte der Pabst *Innocentius XI.* Lust ihn zu sprechen. Alleine die Cardinäle stellten ihn vor: Er würde ja keinen ketzerschen Bischoff sprechen wollen. Er lebte sehr lang, und durch seine Gemahlin ist der Groß-Brittanische Thron an das Hanoversche Haus kommen. Nach seinem Tod wurde der Printz von Lothringen, welcher zugleich Ertz Bischoff zu Trier war, gewählet, der lebte aber nicht lange. Also kam es wider an Hanover. Da war nun der Printz Maximilian, der zu Wien lebte, und Catholisch war, und der jüngere Printz, Ernst August, Herzog zu Yorck. Der Printz Maximilian meynte, ob er gleich Catholisch wäre, so könte er doch Bischoff werden, weil die Folge wegen des Hauses, und nicht wegen der Religion gestifftet wäre. Alleine Ernst August setzte sich in Besitz, ehe Maximilian mit seinen Anschlägen zu Wien fertig war, denn Hanover berufte sich darauf, der andere Bischoff müste nothwendig auch Evangelisch seyn. Es haben also auch die Herzoge von Braunschweig keine Postulation nöthig, sondern succediren ipso jure.

gii Ducis Brunſuicenſis & Luneburgenſis poſteris in Epiſcopum ſuvm poſtulare, conditionibus tamen in recepta Capitulatione vniformi initis perpetuo obſeruandis. Eo autem demortuo aut vltro reſignante, teneatur dictum Capitulum vel electione vel poſtulatione Praeſulem Catholicum ſibi praeficere, ſin vero hac in parte vel Canonicorum negligentia vel diſcordia interceſſerit, locus ſit ordinationi Juris Canonici & conſuetudini Germaniae, ſalua tamen Capitulatione perpetua, vt & hac tranſactione, & ſic perpetuo admittatur alternatiua ſucceſſio inter Catholicos Epiſcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde poſtulatos, atque Auguſtanae Confeſſionis addictos, ſed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii deſcendentes; & quidem ſi plures ſint Principes, e natu minoribus eligatur vel poſtuletur Epiſcopus, nullis vero exiſtentibus natu minoribus, ſufficiatur vnus ex Principibus regentibus. Illis autem deficientibus, ſuccedat tandem Ducis Auguſti poſteritas, (M) alternatione, vti dictum, inter ipſam & Catholicos perpetua.

dern aus Herrn Georgen Herzogs zu Brauſchweig-Lüneburg, Nachkommen zu ihrem Biſchoff erfordern, iedoch daß die in der recipirten Capitulatione vniformi vorgeſchriebene Conditiones beſtändig obſeruiret werden. Wann aber ſelbiger entweder mit Todt abgangen, oder freywillig abſagen würde, ſo ſoll beſagtes Capitul entweder durch Wahl der poſtulation, einen Catholiſchen Biſchoff ſich fürſetzen. Da aber in dieſem Stücke die Canonici entweder nachläßig oder uneinig ſeyn würden, ſo ſoll die Verordnung des Geiſtlichen Rechtes, und Teutſchlandes Gewonheit ſtatt finden, die immerwährende Capitulation aber, wie auch dieſe Tranſaction in ihren Würden verbleiben. Und alſo ſoll beſtändig die Alternatiua ſucceſſio, unter den Catholiſchen Biſchöffen, ſo aus des Capituls Mittel erwählet, oder anders woher poſtuliret worden, und unter der Augsburgiſchen Confeßion Zugethanen, aber keinen andern, als die aus dem Hauſe ietztbeſagten Herzog Georgens entſproſſen, zugelaſſen werden. Und zwar ſo mehr Fürſten als einer fürhanden, ſoll aus den jüngern ein Biſchoff erwählet und poſtuliret werden. So aber kein jüngerer fürhanden, ſoll einer aus den regierenden Fürſten an die Stelle geſetzt werden. Da aber dieſe ermangelten, ſoll alsdenn Herzogs Auguſti Poſteritaet (M) ſuccediren nach der zwiſchen ihr und den Catholiſchen immerwährenden alternation, oder Abwechſelung. §. 7.

(M) *Poſteritas*) Es ſoll erſt die Linie des Herzoges Georgens aus Zelle oder Hanover,

§. 7.

Quinto: teneatur non ſolum memoratus Dux Erneſtus Auguſtus, ſed etiam omnes & ſinguli ex familia Ducum Brunſuicenſium & Luneburgenſium Auguſtanae Confeſſioni addictorum, in hoc epiſcopatu alternatim ſuccedentium, Statum Religionis, coetus Eccleſiaſtici, totiusque Clerici, tam in ipſa vrbe Oſnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc Epiſcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis conſervare ac tueri, prout ſuperius articulo tertio & perpetua Capitulatione diſpoſitum eſt.

§. 8.

Sexto: Ne etiam durante adminiſtratione & regimine Epiſcopi Auguſtanae Confeſſioni addicti circa cenſuram Eccleſiaſticorum Catholicorum, itemque vſum & adminiſtrationem ſacramentorum, ritu Romanae Eccleſiae, vt & caetera quae ſunt Ordinis, vlla difficultas aut confuſio ſuboriatur, horum omnium diſpoſitio, quoties alterna-

§. 7.

Zum fünfften, ſoll nicht allein ermeldter Herzog, Erneſtus Auguſtus, ſondern auch alle aus dem Hauſe derer der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, ſo in dieſem Bißthum Wechſels-weiſe ſuccediren, den Zuſtand der Religion, der geiſtlichen und ſämtlichen Cleriſey, ſo wohl in der Stadt Oßnabrück, als in dem übrigen zu dieſem Bißthum gehörigen Gebieth, Städten, Höfen, Dorffſchafften und allen andern Orten erhalten und beſchützen, wie droben beym dritten Articul, und der immerwährenden Capitulation verſehen iſt.

§. 8.

Sechſtens, damit auch bey währender Adminiſtration, und Regierung eines der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Biſchoffs bey der Catholiſchen geiſtlichen Cenſur, ingleichen im Gebrauch u. Ubung der Sacramenta, nach der Römiſchen Kirchen Gewohnheit und andern den Orden betreffenden Sachen, nicht einige Un-

---

Hanover, nicht aber Wolffenbüttel alterniren. Denn dieſer Linie waren die Schweden nicht gut, weil ſie dem Kaiſer die Feſtung Wolffenbüttel eingeräumet hatten. Es kömmt zu der alternation ein appanagirter Herr, wenn welche da ſind, ſonſt aber der regierende Herzog, und müſſen ſie Evangeliſch ſeyn; iſt aber keiner aus der Linie übrig, ſo bekömmt es endlich Wolffenbüttel. Es iſt auch zugleich ausgemachet, daß ein jüngerer Printz aus dem Braunſchweigiſchen Hauſe gewählet werden kan. Denn weil das Dom-Capitul meiſt Catholiſch iſt, könte es ſonſt leicht den älteſten wählen, der bald ſtürbe, damit es ſo fort wieder an einen Catholiſchen Herrn käme.

natiua ſucceſſio in talem Auguſtanae Confeſſioni addictum deuenerit, Domino Archiepiſcopo Colonienſi velut Metropolitano reſervata, aduerſus Auguſtanae Confeſſioni vero addictos, plane ſublata eſto. Caetera Superioritatis & regiminis jura in ciuilibus & criminalibus Auguſt. Confeſſ. Epiſcopo, juxta Capitulationis leges, illibata permaneant. Quoties vero Catholicus Epiſcopus in Epiſcopatu Oſnabrugenſi rerum potitur, nihil omnino in Auguſtanae Confeſſionis ſacra arroget ſibi juris, aut obtineat. (N)

Ungelegenheit und Confuſion entſtehe, ſo ſoll über ſolches alles, ſo offt die alternatiua ſucceſſio auf einem der Augsburgiſchen Confeßion Verwandten komen wird, die Diſpoſition dem Herrn Ertz-Biſchoff zu Cölln, als Metropolitano, vorbehalten, gegen die Augsburgiſche Confeßions-Zugethanen aber gäntzlich aufgehoben ſeyn. Die übrigen Jura Superioritatis und regiminis, in Ciuil- und peinlichen Sachen ſollen dem Herrn Biſchoff Augsburgiſcher Confeßion, vermöge der Capitulations-Ordnung unverſehrt verbleiben. So offt aber ein Catholiſcher Biſchoff in dem Stifft Oßnabrück regieret, ſoll er ſich gegen der Augsburgiſchen Confeßion Religion gantz und gar keines Rechts anmaſſen, oder gebrauchen. (N)

§. 9.

Septimo: Monaſtrium ſeu Praelatura Walckenried, cujus hoc tempore Adminiſtrator eſt Chriſtianus Ludouicus Dux Brunſuicenſis & Luneburgenſis, vna cum praedio Schawen, perpetuo Feudi jure Ducibus Brunſuicenſibus & Luneburgenſibus, itidem a Caeſarea Majeſtate & Imperio cum omnibus pertinentiis, juribusque conferatur, eodem

§. 9.

Zum ſiebenden, das Cloſter oder Praelatur Walckenried, deſſen Adminiſtrator ietziger Zeit Herr Chriſtian Ludwig, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg iſt, ſoll ſamt dem Gut Schawen gleichfalls von der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich, den Herzögen zu Braunſchweig und Lüneburg, als ein immerwährendes Lehn

(N) *Obtineat*) Der Status Religionis bleibt ungeändert, Cölln iſt *Metropolitanus*, und Oßnabrüg ſein *Suffraganeus*. Iſt der Biſchof Catholiſch, ſo darff er ſich in die Proteſtirende Händel nicht miſchen, und eine Cenſur ergehen laſſen. Iſt aber der Biſchoff ein Proteſtant, ſo ſitzt er auf der Quer-Banck, ſonſt aber an ſeinem ordentlichen Sitz auf der geiſtlichen Banck. Das *jus aſyli* haben die Dominicaner an. 1624. nicht gehabt, alſo will man es ihnen auch nicht verſtatten. Wie man auch die Jeſuiten nicht dulten will, davon aber mehr als 100. da ſeyn.

eodem prorsus, quo supra inter Ducum Brunouicensium & Luneburgensium familias, succedendi ordine, annullato jure aduocatiae, aliisque Episcopatus Halberstadiensis & Comitatus Hohensteinensis praetensionibus omnino sublatis. (O)

§. 10.

Octauo: Ducibus quoque Brunouicensibus & Luneburgensibus restituatur Monasterium Groeningense, quod antehac acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cessarat: reseruatis etiam juribus, quae dictis Ducibus in castrum Westerburg competunt, nec minus infeudatio Comiti a Taettenbach a Ducibus

Lehn, nebst allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten gegeben werden, mit eben der Successions-Ordnung, als oben in derer Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg Familien, und mit gäntzlicher Aufhebung des Juris Aduocatiae, und andrer Ansprüche des Stiffts Halberstadt und der Grafschafft Hohenstein. (O)

§. 10.

Zum achten soll auch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Closter Gröningen wieder gegeben werden, welches hiebevor an das Stifft Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch derer Rechte, so obbemelten Herzogen an das Schloß Westerburg zu stehen; nicht weniger soll die Be-

(O) *Sublatis*) Weil Brandenburg die Ober-Hand behielte, so wolten die Braunschweiger anderwärts Satisfaction haben, nemlich das Closter Walckenrieth, so *Ordinis Cistertiensium* ist, wovon die Grafen von Hohenstein Aduocaten gewesen sind, Sie haben es auch erbauet. Nachdem aber die Grafen, welche Vasallen von Halberstadt waren, unter Kaiser Rudolpho II. ausstarben, so fiel auch die Aduocatie dieses Closters dahin. Die Administration des Closters ist ordentlich durch dem Probst geschehen. Da nun die Reformation kam, nahm das Closter die Evangelische Religion an, und wurden dergleichen Prediger dabey bestellet, darauf zogen die Braunschweiger die Administration an sich, und gaben solche ihren Vettern. Daher sagten sie, sie wären so lange Administratores davon gewesen, hätten es melioriret, Schulen angeleget, folglich müsse es ihnen billig verbleiben, wie denn auch ietzo Printz Christian Ludewig Administrator war. *vid. LEVCKFELDI Antiquitates VValckenridenses. Henr. ECKSTORMII Chron. VValckenridense.* Schawen hat sonst zu Walckenried mit gehöret, es wurde aber an die von Münchshausen verkauffet, so es wieder an Halberstadt veräusert haben; also sagten die Braunschweiger, es ist ein Walckenriedisches Closter-Amt, also hat es nicht können verkauffet werden. Daher solches in specie ist benannt worden, und gab es ihnen der Kaiser in perpetuum feudum, extincta Aduocatia, weil man den Brandenburgern nichte trauete, die es wegen Hohenstein und Halberstadt praetendiren könten.

bus facta, eoque nomine initae leges perinde vt jura crediti & pignoris, Ducis Christiani Ludouici Vicario Friderico Schenckio a Winterstet in Westerburg competentia, sarta tecta maneant. (P)

Belehnung, so von den Herzogen den Grafen von Tättenbach geschehen, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfand-Recht, welches des Herzogs Christian Ludwigs Vicario, Friedrich Schencken von Winterstädt, in Westerburg zustehet, richtig verbleiben. (P)

§. 11.

Nono: Debitum a Friderico Vlrico, Duce Brunouicensi & Luneburgensi cum Rege Daniae contractum, & per hunc in pacificatione Lubecensi, Sacrae Caesareae Majest. cessum, posteaque Caesareae militiae praefecto Comiti Tyllio donatum, quod attinet, cum moderni Duces Brunouicenses & Luneburgenses se ad hoc debitum persoluendum ob plures rationes teneri negauerint, eaque de re etiam per Legatos plenipotentiarios Coronae Sueciae instanter actum sit, amore pacis remissio & expunctio totius istius debiti & obligationis

§. 11.

Zum neundten, was die Schuld betrifft, mit welcher Fridericus Vlricus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Königl. Maj. in Dänemarck verhafft, und die von diesem bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, der Röm. Kaiserl. Maj. übergeben, und hernach dem Kaiserl. General, Grafen von Tilly, verehret worden, nachdem die ietzigen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vorgeben, daß sie, vieler Ursachen halber, solche Schuld zu bezahlen nicht gehalten wären, auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmäch-

(P) *Maneant*) Gröningen, welches zu Zeiten Henrici Aucupis von Grafen Siegfrieden erbauet worden, gehörte sonst zu Halberstadt, und das Westerburg, so in Hessen Gau gelegen ist, davon der Hesso den Nahmen hat, welcher die Ostphalen wider den Carolum M. commandirte, und Albion die Engern. 300. Schritt ists etwan von einander gelegen. Es haben aber die Schencken von Winterstett ein Capital darauf gelehnet, welches eine Schwäbische Linie ist, und daraus auch die Truchsesse von Waldburg abstammen. Sie bekamen es vom Herzog Ludwig, der aber solches als Administrator hatte. Weil nun die Braunschweiger es so lange als ein Amt genutzet hatten, wolten sie solches wieder haben. Hierzu kam, daß die Braunschweiger es dem Grafen von Tättenbach in Lehn gegeben, als der Bischoff Leopold, als seinen Tauff Pathen, ihn mit der Grafschafft Rheinstein inuestiret, denn weil Tättenbach viel beym Kaiser galt, wolten sie nicht dargegen seyn, sondern confirmirten es vielmehr. Jetzo besitzet Preussen Gröningen vor ein aequiualent an baaren Gelde, Westerburg aber haben die Winterstette noch.

tionis dictis Ducibus, eorumque heredibus & prouinciis concessa esto. (Q)

§. 12.

Decimo: Cum Duces Brunouicenses & Luneburgenses Cellensis lineae Capitulo Ratzenburgensi pro sorte 20000. florenorum annuas pensiones, vsque dum pependerint, alternatione jam cessante, cessent quoque annuae illae pensiones, abolito prorsus debito, vt & alia quauis obligatione, (R)

mächtigte Gesandten fleißig tractiret worden, so soll aus Liebe zum Frieden, diese gantze Schuld und Obligation hiemit besagten Herzogen, Dero Erben und Prouincien erlassen und ausgetilget seyn. (Q)

§. 12.

Fürs zehende, demnach die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, dem Capitul zu Ratzeburg vor ein Capital, von 20000. Gülden, bisher die jährlichen Zinsen entrichtet: so sollen, da die alternation nunmehr aufhöret, auch solche jährliche Pensiones ein Ende haben, und die Schuld, wie auch alle andre obligation gäntzlich erloschen seyn. (R)

§. 13.

(Q) *Concessa esto*) Der König Christian von Dänemarck stund im Nieder-Sächsischen Creise, und ward geschlagen bey Königs-Lutter, er zerfiel mit Friderico Vlrico aus Braunschweig, denn er hielt es mit dem Kaiser, sein Bruder aber, der Herzog Christian, Administrator zu Halberstadt, mit dem König, deßwegen that der Herzog Friedrich Ulrich ihm vielen Tort. Der König nahm sich des Herzog Christians an, und gieng dem Herzog Friedrich Ulrich ins Land, und weil der Herzog die Contributiones nicht bezahlen konte, ließ er sich Obligationes auf 400000. Thaler geben. Diese cedirte der König Christian dem Kaiser im Frieden zu Lübeck, der Kaiser aber dem Tilly. vid. *Pax. Lubecens.* Es muste auch der Herzog den Tillyschen Erben etliche Aemter zur Versicherung einräumen. Weil nun seine Vettern ihn erbeten, solten sie seine Schuld bezahlen, denn Vlricus starb ohne Kinder, und hatte Braunschweig. Nun heist es freylich: Ein Erbe repraesentiret den Verstorbenen mit allen Verbindungen, *& qui succedit in jus, succedit in obligationem.* Die Vettern aber sagten, es wären alte Stamm-Güter, die Schulden wären mit ihren Consens nicht gemacht, sie wären nicht gültig, indem sie im Kriege gemacht wären, metu extorquirt, also wurde aus Liebe zum Frieden die Schuld cassiret, und die Tillyschen Erben von dem Kaiser anderwärts befriediget.

(R) *Obligatione*) Die Zellische Linie wird also loß gesprochen, daß sie keine pensiones mehr an das Stifft zahlen soll. Denn sie hatten vorher das gesetzte Capital gegen 5 pro Cent unablösliche Zinsen aufgenommen, um dadurch das Stifft Ratzeburg desto eher zu gewinnen. Sie hatten auch deßwegen zu Ende des 16. Seculi einen Vergleich getroffen, daß das Stifft allezeit einen Braunschweiger, oder wenigstens Wechsels-weise mit Mecklenburg nehmen wolten. Weil sie nun würcklich nicht alleine die Coadjutorie hatten, sondern

§. 13.

Vndecimo: Ducis etiam Augusti duobus filiis natu minoribus, Antonio Vlrico & Ferdinando Alberto, conferantur duae praebendae in Episcopatu Strasburgensi (S) primo vacaturae: ea tamen conditione, vt dictus Dominus Dux Augustus renunciet praetensionibus suis, quas in vnum alterumue canonicatum antehac habuit, vel habere poterat.

§. 13.

Fürs eilffte, des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen, Antonio Ullrico und Ferdinando Alberto, sollen zwey Präbenden im Bißthum Straßburg, (S) so bald selbige vacant, gegeben werden, iedoch mit dieser Bedingung, daß besagter Herr Herzog Augustus sich seines Anspruchs, welchen er an ein oder andern Canonicat vor diesem gehabt, oder noch haben möchte, begebe.

§. 14.

Duodecimo: Vice versa iidem Duces Postulationibus & Coadjutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Halberstadiensem & Ratzenburgensem pleniſſime renuncient, ita, vt quae circa hosce Archiepiscopatus & Episcopatus superius in hoc Pacificationis instrumento dispositа sunt, citra ipsorum contradictionem effectum habere debeant, Ca-

§. 14.

Fürs zwölffte, hingegen so sollen hoch ermeldte Herzoge denen Postulationibus und Coadjutoriis an das Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stiffter Halberstadt und Ratzenburg, völlig renunciren, also daß, was solcher Ertz-Stiffte und Stiffter halber oben in gegenwärtigem Frieden-Instrumente verordnet worden, ohne ihren Widerspruch

auch das Stifft von Henrico Leone errichtet worden, so heist es die pensiones und das Capital sollen allshören.

(S) *Episcopatu Strasburgensi*) In dem Stifft Straßburg sind die Canonici nur Fürsten und Grafen. Nun hatten die Braunschweiger an. 1624. 2. Canonicate daselbst gehabt, daher werden sie ihnen wieder versprochen. Denn der Herzog Augustus hielte sich lange in Straßburg auf, und studirte daselbst, da waren die Straßburger so höflich, und gaben ihm die expectanz. *conf. FOERSTNERI Epistolae*, die er mit dem Herzog Augusto gewechselt, und die der Professor Hoffmann in Franckfurt wieder auflegen lassen. Indessen sind diese Canonicate wieder verlohren gegangen, seit dem der König Ludewig XIV. den Ort wegnahm, denn der König sagte, es sey in seiner Religion nicht erlaubet, daß ein Canonicus eine Frau habe. Als der König mit dem Herzog Anton Ulrich eine Alliantz treffen wolte versprach er ihm deßwegen zu befriedigen; Alleine die Alliantz gieng nachgehends zurücke, und also wurde auch nichts daraus.

Capitulis vtrobique in eo ſtatu permanentibus, quo ſuperius conuentum eſt.

ſpruch kräfftig ſeyn, und die Capitul zu beyden Theilen in dem Stande, wie droben verglichen, bleiben ſollen.

Articulus XIV.

Innhalt.

§. 1. 2. 3. Vſusfructus Coenobii & Praefecturarum Zinnae & Loburg Chriſtiano Wilhelmo, Marchioni Brandenburgico antea Adminiſtratore Archiepiſc. Magdeburg. ad dies vitae conceditur.

§. 1.

De ſumma 12000 Imperialium Domino Chriſtiano Wilhelmo, (T) Marchioni Brandenburgico ex Archiepiscopatu Magdeburgenſi quotannis ſoluendorum, conuentum eſt, vt Coenobium & praefectura Zinna & Loburg, dicto Domino Marchioni ſtatim trudantur, cum omnibus pertinentiis & omnimoda Jurisdictione, ſolo territorii jure excepto: atque his praefecturis idem Marchio vtatur, fruatur ad dies vitae, absque vlla rationum redditione: hac tamen lege, vt in politicis & eccleſiaſticis nullum plane ſubditis afferatur praejudicium.

§. 1.

Wegen der Sume der 12000. Reichsthaler, ſo Herrn Chriſtian Wilhelmen, (T) Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Ertz-Stifft Magdeburg, jährlich zu erlegen, iſt abgeredet worden, daß beſagtem Herrn Marggrafen das Cloſter und Amt Zinna und Loburg, mit allen Zugehörungen, und aller Jurisdiction, das Jus territorii allein ausgenommen, als bald eingeräumet werden ſollen. Und dieſer Aemter mag derſelbe Herr Marggraf Zeit-Lebens gebrauchen und genieſſen, ohne davon einige Rechenſchafft zu geben, iedoch mit dieſer Bedingung, daß ſo wohl in welt- als geiſtlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

§. 2.

(T) *Chriſtiano VVilhelmo*) Marggraf Chriſtian Wilhelm war des Chur-Fürſten *Johannis Sigismundi* Bruder, und des Joachim Friedrichs dritter Sohn, weil er nun ein appanagirter Printz war, hat man ihn geſuchet bey geiſtlichen Praebenden zu verſorgen, und wurde Adminiſtrator zu Magdeburg. Er iſt aber vom Ertz-Herzoge von Oeſterreich, Leopoldo Wilhelmo, ſeines Ertz-Bißthums entſetzet worden. Er hielte es zuerſt mit den Schweden, ließ den König Guſtav Adolphen ein, und reuoltirte wider den Kaiſer, deßwegen Tilly Magdeburg belagerte, da denn Chriſtian

§. 2.

Quia porro, vt totus Archiepiſcopatus, ita & jam jam nominatum coenobium & praefecturae, temporum injuria valde ſunt deuaſtatae: Ideo a moderno Domino Adminiſtratore Domino Marchioni, ſine mora ex collectis Archiepiſcopatus ad hoc inſtituendis ſolvantur tria millia thalerorum Imperialium ab ipſo Marchione vel ejus heredibus non reſtituenda.

§. 3.

Praeterea placuit, vt poſt fatâ Domini Marchionis, ratione & nomi-

§. 2.

Und demnach, wie das gantze Ertz-Stifft, alſo auch vorbeſagtes Cloſter und Aemter durch die unglücklichen Zeiten ſehr verwüſtet ſind, ſo ſollen dem Herrn Marggrafen vom ietzigen Herrn Adminiſtratore unverzüglich von des Ertz-Stiffts Anlage, ſo deßwegen geſchehen ſoll, 3000. Reichs-Thaler erleget werden: welche weder der Herr Marggrafe, noch ſeine Erben, wieder zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 3.

Uber dieſes iſt beliebet worden, daß nach Abſterben des Herrn Marg-

---

ſtian einen Schuß bekom, und von den Kaiſerlichen gefangen ward. Es iſt zu verwundern, daß man ihn im Frieden bedacht hat, wiewohl es iſt zur Danckbarkeit, weil er die Catholiſche Religion angenommen hatte, geſchehen, und heyrathete er auch unterſchiedliche Weiber Catholiſcher Religion. Es wird ihm hier ſein deputat ausgeſetzet, denn Auguſtus war im Beſitz, und der Chur-Fürſt von Brandenburg hatte die Anwartſchafft auf Magdeburg. Er ſolte alſo aus dem Magdeburgiſchen jährlich 12000. thl. haben, nemlich unmittelbar aus Zinna und Loburg. Denn man beſorgte, der Adminiſtrator, welcher öffters ſelbſt kein Geld hatte, möchte es nicht allzu richtig zahlen. Das Zinna iſt ein altes Cloſter, welches Otto M. oder wenigſtens eine Kirche daſelbſten ſoll erbauet haben; Denn er hat da einen Conuent gehalten wider ſeinen Schwieger-Sohn, Conrad, und deſſen Sohn. Es lieget an der Grentze von der Marck und Magdeburg. Die Superiori-

tatem territorialem ſoll der Adminiſtrator behalten, aber das imperium merum & mixtum der Chriſtianus auf ſeine Lebens-Zeit haben, und ſolte er keine Rechnung thun. Weil er aber Catholiſch war, ſolte ers nicht verändern, und denen Proteſtanten keinen Tort thun; ſondern es ſoll alles bleiben, wie es an. 1624. geweſen. Es ſtunde auch das Zinna und Loburg unter der Regierung zu Halle, und weil die Aemter ſehr verwüſtet waren, und Chriſtian kein Geld hatte, hat man ihm gleich 3000 thlr. zahlen ſollen. vid. *LVNIG* im Reichs-Archiv, davon er nichts reſtituiren ſoll. Hieraus kan man ſehen, wie Magdeburg ausgeſogen worden. Er genoß es bis 1665. da er ſtarb, und ſeine Deſcendenten ſolten es noch 5 Jahr haben; weil ſie keine appanage hatten. Seine Gemahlin praetendirte es zwar; aber ſie bekam nichts: weil es nur denen Deſcendenten vermacht. Er hinterließ eine Tochter, die an den Herzog Friedrich von Gotha vermählet worden.

mine non praestitorum, alimentorum, descendentibus ipsius eorumque heredibus, liceat dictum Coenobium atque praefecturas per integrum quinquennium retinere, iisque sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & juribus vti, frui. Elapso vero quinquennio praedictae perfecturae, earundemque jurisdictio, reditus & prouentus Archiepiscopatui absque tergiversatione restituantur, nec superius memoratae summae titulo quicquam vlterius moueatur vel petatur. Et praedicta omnia observentur, etiamsi propter Domini Electoris Brandenburgensis aequivalentem recompensationem Archiepiscopatus Magdeburgensis ad Dominum Electorem, ejusque heredes & successores peruenerit.

Marggrafen, seinen Descendenten und derselben Nachkommen in Ansehung und wegen der nicht dargereichten Alimentorum erlaubt seyn solle, besagtes Closter und Aemter auf fünff Jahr zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben, zu nutzen und zu geniessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahre sollen ermeldte Aemter, und derselben Jurisdiction, Gefälle und Renthen dem Ertz-Stifft ohne Verwegerung wieder abgetreten, und obgedachter Summe wegen ferner nicht die geringste Forderung gemacht und etwas verlanget werden. Und dabey soll es auch verbleiben, obgleich das Ertz-Stifft Magdeburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolger gelangen wird.

Articulus XV.

Innhalt.

§. 1. Amnestia generalis domui Hasso-Cassellanae ejusque Adhaerentibus conceditur.

§. 2. Abbatia Hirschfeldensis ipsi ceditur.

§. 3. Dominium directum & vtile in Praefecturas Schaumburg, Buckeburg, Saxenhagen & Stadhagen in domum Hasso-Casselanam transfertur.

§. 4. & 12. De 600000. thal. Domui Hasso-Cassell. soluendis.

§. 5---11. Ob summam hanc transactam hypotheca in ciuitatibus Noresii in Archi-Episcopatu Colonienſi, Cosfeld & Neuhaus in Episcopatu Monasteriensi & Paderbornensi sitis, Hassiacis datur cum jure praesidia ibi alendi, donec satisfactum fuerit.

§. 13. De confirmatione Recessus inter domum Hasso-Cassellanam & Darmstadinam, de successione Marburgensi initur.

§. 14. Transactio inter Landgrauium Hasso-Cassellanum & Comitem Waldeccensem facta confirmatur.

§. 15. Jus primogenituraе in Domo Hassiaca Cassellana & Darmstadina confirmatur.

§. 1.

§. 1.

Circa cauſam Haſſo-Caſſellanam conuentum eſt, vt ſequitur:

Primo omnium Domus Haſſo-Caſſellana omnesque ejus Principes maxime Domina, Amalia Eliſabetha, (V) Haſſiae Landgrauia, ejusque filius, Dominus Wilhelmus, illorumque heredes, Miniſtri, Officiales, Vaſalli, ſubditi, milites & alii quocunque modo illis addicti; nullo prorſus excepto, non obſtantibus contrariis pactis, proceſſibus, proſcriptionibus, declarationibus, ſententiis, executionibus & transactionibus, ſed illis omnibus, vt & actionibus vel praetenſionibus, ratione damnorum & injuriarum tam

§. 1.

Wegen der Heſſen-Caſſeliſchen Sache hat man ſich verglichen, wie folget.

Für allen Dingen ſoll das Fürſtliche Haus Heſſen-Caſſel, und alle deſſen Fürſtin, fürnehmlich Frau Emilia Eliſabetha, (V) Land-Gräfin zu Heſſen, und Dero Sohn, Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehn-Leute, Unterthanen, Soldaten und andere, die ihnen auf einige Weiſe angehören, keiner ausgeſchloſſen, ohngeachtet derer Gegen-Verträge, Proceſſe, Acht und andern Erklährungen, Urtheilen, Executionen und Transactionen, welche alle, wie auch die

actiones

(V) *Amalia Eliſabetha*) Die Wittbe in Heſſen, Amalia Eliſaberh, eine Gräfin aus dem Hauſe Hanau, hatte ihre Vormundſchafft bis zu dieſem Frieden geführet; aber nicht ohne Widerſpruch des Georgii, Land-Grafen zu Darmſtadt, welcher den Titul als der näheſter Vetter führen wolte. Sie war eine Dame, ſo ſelbſt zu Pferde ſaß und ihre Trouppen muſterte. Bernhard von Weymar wolte ſie heyrathen und ihr zum Leib-Gedinge ſeine Armee verſchreiben, die er dazumal hatte, und aus der Schlacht bey Nördlingen mit davon gebracht. Dieſe Amalia wird ietzt mit in die Anneſtie eingeſchloſſen; dann der Kaiſer wolte ſie lange nicht pardonniren: weil ſie dem Hauſe Oeſterreich am feindſeligſten geweſen, und am erſten der Schweden Parthey ergriffen, ja nach des Königs von Schweden Tode, als die Proteſtanten ſchon gefallen waren, hat der Land-Graf Wilhelm vom neuen das Bündniß mit Schweden unterſchrieben, und zuwege gebracht, daß das Bündniß der Proteſtanten zu Heilbronn zuſammen geblieben. Da nun Wilhelm ſtarb, und Georg von Darmſtadt Tutor ſeyn ſollen, ſo nahm die Amalia ſolche Tutel über ſich und reſpectirte des Kaiſers Tntel nicht, ſondern jagte ſeine Trouppen aus dem Lande, fiel in das Münſterſche und in die Abtey Corvey ein. Die Frantzoſen hielten viel auf die Heßiſche Armee. Der Kaiſer wolte alſo gerne mit allen Frieden machen, aber nicht mit Heſſen. Was ſonſt bey der amneſtie zu mercken, daß nemlich die Reſtitutio in allen ſeyn ſolle, wird hier auch obſeruiret, ingleichem wird Heſſen reſtituiret, wie es vor Anfang des Böhmiſchen Krieges geweſen, eben wie die andern alle.

tam neutralium, quam belligerantium annullatis, vniuerſalis Amneſtiae ſupra ſancitae & ad initium belli Bohemici cum plenaria reſtitutione reductae (exceptis Caeſar. Maj. & domus Auſtriacae Vaſallis & ſubditis hereditariis, quemadmodum de iis in §. *Tandem omnes &c.* diſponitur) omniumque Beneficiorum ex hac religioſa Pace prouenientium, pari cum caeteris Statibus jure, prout in articulo incipiente: *Vnanimi* &c. diſponitur, plenarie participes ſunto.

actiones und praetenſiones wegen Schadens und Unrechts, ſo wohl derer die neutral, als derer ſtreitenden Partheyen, gäntzlich aufgehoben ſeyn ſollen, der allgemeinen oben beſchloſſenen, und auf den Anfang des Böhmiſchen Krieges, nebſt völliger Reſtitution reducirten Amneſtie, (ausgenommen der Röm. Kaiſerl. Majeſtät und des Hauſes Oeſterreich Vaſallen und erblichen Unterthanen, gleichwie von ſolchen im §. Tandem omnes &c. diſponiret wird) auch aller aus dieſem und dem Religions-Frieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte, als die andern Stände (wie in dem Articul, deſſen Anfang iſt: Vnanimi &c. verordnet wird) völlig theilhafftig ſeyn.

§. 2.

Secundo: Domus Haſſo-Caſſellana ejusque ſucceſſores Abbatiam Hirſchfeldenſem, (X) cum omnibus appertinentiis, ſecularibus & eccleſiaſticis, ſiue intra, ſiue extra ter-

§. 2.

Fürs andere, ſoll das Haus Heſſen-Caſſel und deſſen Nachfolger die Abtey zu Hirſchfeld (X) mit allen ihren welt- und geiſtlichen, in- oder auſſerhalb Landes (als

(X) *Abbatiam Hirſchfeldenſem*) Die Heſſen hätten gerne mehr gehabt, und forderten ein Stück von Mayntz, Fulda, Münſter, Paderborn und Cölln; aber der *Comte d' Avaux* und Duc de Meſme ſetzten ſich dawider. Sie ſagten, es wäre unverantwortlich, wenn man ſo viele Clöſter ſeculariſiren wolte. Sie bekamen endlich Geld und folgende Stücke. Hirſchfeld iſt eine von den älteſten Abteyen, ſo ſchon zu Caroli M. Zeiten iſt fundirt geweſen, zum wenigſten iſt ſein Praeceptor, der *Alcuinus*, da begraben. Es hat ſolche fundiret *Bonifacius* und ſein Diſcipul *Lulli*. Es iſt alſo falſch, wenn das *Chronicon Slauicum* ſaget, daß es Henricus Leo geſtifftet. *Lambertus Schaffnaburgenſis* iſt da Abt geweſen. Zu *Ludouici Bauari* Zeiten hat ſie noch nichts mit Heſſen zu thun gehabt. Als aber die Edelleute da herum das Fauſt-Recht einführten, und ſonderlich die von Buchenau den Abt dergeſtalt plagten, daß er ſich ihrer nicht erwehren konte, ſahe er ſich nach einen Schutz-Herrn um. Ludouicus Bauarus ernennte anfangs Marggraf Friedrichen von Meiſſen, hernach den Ertz-Biſchoff Günthern von Trier. Die Grafen von Falckenſtein ſind auch einmal

territorium (vt praepositura Gellingen (Y)) sitis; saluis tamen juribus, quae Domus Saxonica (Z) a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine inuestituram a Caesarea Majest. toties, quoties casus euenerit, petant, & fidelitatem praestent.

(als die Probstey Gellingen (Y)) gelegenen Zugehörungen (iedoch mit Vorbehalt derer Rechte, so das Haus Sachsen (Z) von undencklichen Jahren besitzt,) behalten; Deßwegen bey der Röm. Kaiserl. Maj. so offt sich der Fall begiebt, die Belehnung suchen, und die Pflicht leisten.

§. 3.

Schutz-Herren gewesen, bis endlich der Abt Albertus den Land-Graf Ludwigen von Hessen erkiesete. Die Land-Grafen aber nahmen es nicht anders an, als mit dem Beding, daß die Abtey erblich unter ihrem Schutz bleiben solte, und sie die Oerter mit Soldaten besetzen könten. Wie hernach die Reformation angieng, reformirte Hessen in der Abtey hin und wieder, daß der Abt Golbert auch auf die Gedancken kam, er wolte die Abtey mit Fulda incorporiren, denn er hatte zuletzt gar nichts mehr zu sagen. Er starb aber über seinem Vorhaben, und *Philippus Magnanimus* machte mit dem folgenden Abt den Vergleich, daß die Abtey niemalen an ein anderes Stifft solte incorporiret werden. Als hernach die Edelleute sich dem Abt widersetzten, reformirte Philipp vollends und die Land-Grafen wurden zu Administratoren postuliret. Die Catholischen widersetzten sich zwar unter Kaiser Rudolpho sehr, und der Kaiser befahl auch, daß der Abt solte wieder eingesetzet werden, alleine es geschach nicht. *conf. TENZELS historia Gothana.* Sie bekamen auch das Closter Kauffungen, welches vor dem ein vortreflich Closter war, so die Kunigunda gestifftet; daraus man siehet, daß die Kaiser dort herum schöne Güter gehabt haben. Es ist dieses bey den Catholicken alles aufgezeichnet, und kan man nur das Archiv zu Ziegenhayn conferiren.

(Y) *Gellingen*) Gellingen ist eine Probstey, so im Thüringischen und Sächsischen lieget. Denn man hätte können sagen, das lieget nicht im territorio, es gehöret euch nicht: also ists mit hinein gesetzet worden. Es lieget ohnweit Eisenach. Die Hessen haben dieses alles unter dem Titul eines Fürstenthums erhalten. Man hat aber wegen des Ranges disputiret, wo Hessen auf dem Reichs-Tage wegen dieses neuen Fürstenthums sitzen solte, denn der Abt zu Hirschfeld hat mit dem Abt zu Kempten gestritten.

(Z) *Domus Saxonica*) Die Ernestiner haben viel Lehne von Hirschfeld, auch Schwartzburg, das alles behalten die Sachsen und Schwartzburger, damit nicht jemand sage, sie müsten es abtreten, weil es die Hessen cum omni jure erhalten. Arnstadt selbst ist ein Lehn von Hirschfeld, zum wenigstē geben solches die Land-Grafen vor. *vid. VVINCKELMANNI* Beschreibung des Fürstenthums Hessen und Hirschfeld und *MARIANS Topographie, conf. fragmentum apud MADERVM* von Hirschfeld. Es war eine Reichs-Abtey, und ist iezt ein Stück der besten Heßischen Länder.

§. 3.

Tertio: Jus directi & vtilis Dominii in Praefectura Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen, & Statthagen, Episcopatui Mindano antehac assertum & adjudicatum, porro ad Dn. Wilhelmum, modernum Hassiae Landgrauium, ejusque successores plenarie in perpetuum, citra vlteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusuis contradictionem aut turbationem pertineat. Salua tamen transactione inter Christianum Ludouicum, Ducem Brunsuico-Luneburgensem & Hassiae Landgrauiam, Philippumque Comitem de Lippe, inita; firma etiam manente, quae inter eandem Landgrauiam & dictum Comitem inita est, conuentione. (A)

§. 3.

Drittens soll das Jus directi & vtilis dominii in denen Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen, und Stadthagen, so vor diesem dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, hinführo dem Herrn Wilhelmo, ietzigem Land-Grafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Zeiten völlig ohne fernern besagten Bißthums, oder sonsten iemands Widerspruch oder Hinderung zustehen: iedoch soll der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, der Land-Grässin zu Hessen und Philippo, Grafen von der Lippe getroffenen Vergleich, wie auch die zwischen gedachter Land-Gräfin errichtete Conuention fest verbleiben. (A)

§. 4.

(A) *Conuentione*) Die Grafen von Schaumburg sind Edelleute von Sandersleben, sind aber schon von den Zeiten Conradi Salici Grafen, und wurden hernach Herzoge von Hollstein. Als der letzte Graf von Schaumburg Otto kurtz vor dem Westphälischen Frieden starb, zog Hessen 3. Aemter ein, welche der Graf von ihnen zu Lehn gehabt, und konte die Mutter des Grafen, Elisabetha, Philippi aus der Lippe Schwester, nichts hier wider sagen: das übrige aber solte sie als Allodia behalten. Indem sie aber dieses behaupten wolte, so meldete sich der Bischoff von Minden, und sagte, es wären Lehne von Minden, formirte ihr den Proceß und erhielte es auch, daß sie dem Stifft Minden solten zugeschlagen werden. Die Wittbe hingegen war willens diese Güter Hessen zur Lehn aufzutragen, woferne Hessen von den eingezogenen Aemtern die Helffte wolte ihrem Bruder Philippo zu Lehn geben. Als nun den Brandenburgern Minden im Frieden zugeschlagen wurde, forderte Hessen Satisfaction vor die Güter: also empfiengen sie noch die folgende, die Helffte aber gaben sie dem Grafen von der Lippe wieder in feudum, das übrige behielten sie selbst, darunter auch Rinteln gehöret, und etwas hat Braunschweig. Von diesem Recess ist etwas in *PFANNERI historia Pac. VVestphal.* und in seinen Fürstlichen Häusern zu sehen: sonst aber findet man nirgends eine Nachricht davon, und ist vermuthlich, daß man ihn selbst zu Hanover nicht hat. Diese Passage hat *Obrecht* übergangen.

§. 4.

Conuentum praeterea est, vt pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitatis causa Dominae Landgrauiae Hassiae tutrici, ejusque filio, hujusue successoribus Hassiae, Principibus ex Archiepiscopatibus, Moguntinensi & Colonienſi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasterienſi & Abbatia Fuldensi sexies centena millia thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium nouem mensium, a tempore ratificationis pacis computandum Cassellis, soluentium periculo & sumtibus pendantur, nec contra promissam solutionem vlla exceptio, vllusue praetextus admittatur, multo minus summa conuenta vllo arresto afficiatur.

§. 5.

Vt etiam Domina Landgrauia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat, meus, Cosfeld, & Neuhaus, inque iis locis sua, sibique solum obligata Praesidia habeat, ea quidem lege, vt paaeter officiales & alias personas in praesidiis necessarias dictorum trium locorum praesidia conjunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum èquitum, Dominae Landgraviae dispositioni relicto, quot cuiuis dicto-

§. 4.

Uber dieses ist hier verglichen worden, daß der Frau Land-Gräfin zu Hessen, als Vormünderin Dero Sohne und dessen Successoribus, Fürsten in Hessen für die Wiederabtretung derer in diesem Kriege eingenommenen Oerter, um sie schadloß zu halten, aus denen Ertz-Stifftern Maynz und Cölln, wie auch aus denen Stifftern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda 600000. Reichs-Thaler, den ietzigen Reichs-Constitutionibus nach gültiger Müntze innerhalb 9. Monaten von dem Tage des bestätigen Friedens an zu rechnen, zu Cassel auf der zahlenden Kosten und Gefahr erleget werden sollen; und gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Praetext statt finde, vielweniger die verglichene Summe mit Arrest beleget werde.

§. 5.

Damit auch die Frau Land-Gräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, soll sie mit folgenden Bedingungen Neuß, Cossfeld, und Neuhaus behalten, und in solchen Plätzen ihre u. ihr allein verpflichtete Besatzung haben; Daß über die Officirer, und andere in Besatzung nothwendige Personen die Anzahl der Guarnison besagter drey Plätze nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Pferde sich belauffen solle; der Frau Land-

Gräfin

dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemue huic vel illi praesidio praeficere velit.

§. 6.

Praesidia autem secundum ordinationem de sustentatione Officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quae ad conseruanda fortalitia necessaria sunt, praestentur ex Archi- & Episcopatibus, in quibus dicta arx & ciuitates sunt sitae, absque summae supra nominatae diminutione. Integrum autem sit ipsis praesidiis contra morosos & tardantes, sed non vltra debitam summam exequi. Jura autem superioritatis & jurisdictio tam Ecclesiastica, quam secularis & reditus nominatarum arcis & ciuitatum Domino Archiepiscopo Colonienſi sint salua.

Gräfin Belieben aber heimgestellet wird, wie viel dieselbe an iedem besagter Oerter Infanterie und Cavallerie verlegē, u. wen sie über diese oder jene Guarnison setzen wolle.

§. 6.

Die Besatzungen aber sollen nach der bisher gewöhnlichen Heßischen Verordnung wegen Verpflegung derer Officirer und Soldaten unterhalten, und was zu Unterhaltung der Vestungen nöthig ist, soll aus denen Ertz- und andern Stiffrern, darinn gedachtes Schloß und Städte gelegen, und ohne der obgedachten Summe Verringerung gereichet werden. Es soll aber denen Besatzungen zugelassen seyn gegen die Morösen und Zaudrer iedoch nicht über die gebührende Summe, zu exequiren. Die Jura Superioritatis aber, und so wohl geist- als weltliche Jurisdiction, ingleichen die Einkünffte besagten Schlosses und Städte, sollen dem Herrn Ertz-Bischoff zu Cölln verbleiben.

§. 7.

Quam primum vero post ratificatam Pacem Dominae Landgraviae trecenta millia thalerorum imperialium fuerit exsoluta, restituta Neussia retineat Cosfeld solum & Neuhaus, ita tamen, vt praesidium Neussianum in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel ejus nomine quicquam vlterius exigat, nec praesidia in Cosfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equi-

§. 7.

So bald aber nach ratificirten Frieden, der Frau Land-Gräfin 300000. Reichsthaler werden erleget seyn, soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Cossfeld und Neuhauß behalten; iedoch solchergestalt, daß sie die Neußische Besatzung nach Cossfeld und Neuhauß nicht abführe, oder dessentwegen etwas ferner fordere und die Besatzung zu Cossfeld, sich nicht über

equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum nouem mensium Dominae Landgrauiae integra summa non dependatur, non tantum Cosfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summae, ejusque singulis centenis, quinque annuatim Imperiales, donec residuum summae exsolutum fuerit, pensionis nomine soluantur, & tot praefecturarum ad supra nominatos Archi- & Episcopatus atque Abbatiam pertinentium & Hassiae Principatui vicinarum quot praestandis & exsoluendis pensionibus sufficiunt. Quaestores & receptores Dominae Landgrauiae juramento obstringantur, vt de reditibus annuas residuae summae pensiones soluant, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

über 600. zu Fuß, und 50. zu Pferd, zu Neuhaus aber über 100. zu Fuß erstrecke. Wenn aber innerhalb des 9. Monathlichen Termins der Frau Land-Gräfin die gantze Summe nicht erlegt würde, so soll nicht allein Coßfeld und Neuhaus, so lange, bis die völlige Zahlung geschehen, innen behalten, sondern auch für die rückständige Summe, und für jedes 100. derselbē jährlich fünf Reichs-Thaler, bis auch die rückständige Summe entrichtet seyn wird, als Zinsen gezahlt werden. Es sollen auch die Rent-Meister und Einnehmer so vieler Aemter, welche zu obbenannten Ertz Stifften und Abtey gehören, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel als zu Erlegung der Pensionen zulänglich sind, der Frau Land-Gräfin mit Eydes-Pflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen die jährliche Zinse der restirenden Summe entrichten, und sich ihrer Ober-Herren Verboth nicht hindern lassen wollen.

§. 8.

Quod si vero Quaestores & Receptores in soluendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgrauia exequendi & ad solutionem quouis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea semper saluo. Simul ac vero Domina Landgrauia totam summam cum pensionibus a tempore moræ acceperit, restituat illi-

§. 8.

Wofern aber solche Rent-Meister und Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Renthen anders wohin verwenden würden, so soll die Frau Land-Gräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maaß und Weise, als sichs thun läst, zur Zahlung anzustrengen: Doch daß es dem Eigenthums-Herrn an seinem Jure territoriali nicht nachtheilig sey. So

bald

illico loca jam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & Quaestores atque Receptores, quorum facta fuit mentio, juramenti nexu sint liberati.

bald aber die Frau Land-Gräfin die gantze Summe, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs an erlanget haben wird, soll sie alsbald die besagten Oerter wieder abtreten, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt, die Zinsen sollen ein Ende haben, und die Rent-Meister und Einnehmer, welche oben gedacht worden, ihrer Pflicht wieder erlassen werden.

§. 9.

Quarum autem Praefecturarum reditus pensionibus contingente mora soluendis, sint assignandi, ante ratificationem Pacis euentualiter (B) conuenietur, quae conuentio non minoris sit roboris, quam ipsum pacis Instrumentum.

§. 9.

Welcher Aemter Gefälle aber ein Fall der Verzögerung zu Bezahlung derer pensionen anzuweisen seyn, darüber wird man sich vor der Ratification des Friedens in euentum (B) vergleichen, welcher Vergleich nicht weniger, als das Friedens-Instrument, Krafft haben soll.

§. 10.

Praeter loca autem securitatis causa, vt memoratum, Dominae Landgrauiae relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilominus ratificatione Pacis subsecuta, omnes prouincias & Episcopatus, nec non illorum vrbes, praefecturas, oppida, fortalitia, propugnacula, & omnia denique bona immobilia, nec non jura inter haec bella ab ipsa occupata, ita tamen, vt tam in praefatis tribus locis cautionis nomine retinen-

§. 10.

Auser den Orten aber, so wie gedacht, der Frau Land-Gräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach geschehener Zahlung aller erst wieder abzutreten sind, soll sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedens-Bekräfftigung alle Provincien und Stiffter, wie auch derselben Städte, Aemter, Städtlein, Vestungen, Schlösser, und endlich alle liegende Güter, auch die in diesem Kriege erlangten Rechte wieder einräumen, jedoch also,

(B) *Euentualiter*) Wenn sie nicht solten bezahlt werden. Aber die Catholicken schafften bald Rath, und zahleten nach vorgesetzter Zeit, damit sie der Heßischen Besatzung loß wären. *Schefferus* hat dieses alles von Seiten der Hessen getrieben, und die vielen Praetensiones auf dem Friedens-Congress gemacht.

nendis, quam reliquis omnibus restituendis, non solum annonam & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quae inferri vel fieri curavit per subditos auehere liceat Dominae Landgrauiae supra dictis successoribus.

also, daß so wohl in den vorgedachten dreyen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allen andern, so wieder abzutreten, der Frau Land-Gräfin und obgemeldten Successoribus erlaubet sey, nicht allein den Prouiant und allen Kriegs-Vorrath, so sie einbringen oder verfertigen lassen, durch ihre Unterthanen abzuführen.

§. 11.

Quae vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed vt etiam fortificationes & valla durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen vrbes, oppida, arces vel castra cujusuis inuasionibus & depraedationibus pateant.

§. 11.

Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den eingenommenen Oertern gefunden worden, und annoch vorhanden ist, soll daselbst verbleiben. Doch sollen auch die fortificationes und Wälle, so währender Eroberung gebauet worden, wieder niedergerissen werden, aber doch also, daß die Städte, Städtlein, Schlösser oder Castelle dadurch nicht iedermans Einfall und Rauben offen stehen.

§. 12.

Et quamuis Domina Landgrauia praeterquam ab Archi-& Episcopatibus Moguntinensi, Colonienſi, Paderbornienſi, Monasterienſi, & Abbatia Fuldenſi a nemine restitutionis & indemnitatis loco aliquid popoſcerit, & ſibi eo nomine a quoquam alio quicquam ſolvi omnino noluerit, pro rerum tamen & circumſtantiarum aequitate placuit toti conuentui, vt ſalua manente diſpoſitione §. praecedentis inchoantis: *Conuentum praeterea eſt &c.* etiam caeteri Status cujuscunque generis cis & vltra Rhenum, qui

§. 12.

Und ob zwar die Frau Land-Gräfin von Niemand ohne von denen Ertz-und andern Stifftern, Mayntz, Cölln, Paderborn, Münſter, und der Abtey Fulda, der Wiederabtretung und Schadloßhaltung halber etwas gefordert, auch derentwegen von Niemand anders etwas gezahlet haben wollen: Nichts deſto weniger hat die gantze Verſammlung nach der Sachen und Umſtände Billigkeit beliebet, daß ohne Abbruch der Verordnung im vorgehenden §. welcher ſich anfängt; über dieſes

qui 1. Martii hujus anni Haſſiaticis contributionem dependerunt, ſecundum proportionem contributionis exſolutae toto hoc tempore obſeruatam, ad conficiendam ſummam ſuperius poſitam, & militum praeſidiariorum ſuſtentationem, ratam ſuam ſupra nominatis Archi- & Epiſcopatibus atque Abbatiae, conferant, & damnum, ſi quod ſolventes ob vnius vel alterius moram repreſſi fuerint, moroſi reſarciant, (C) nec executionem contra tergiverſantes inſtituendam Caeſar. Majeſt. aut Regiae Majeſtatis Sueciae vel etiam Haſſiae Landgrauiae Officiales aut milites impediant, neque etiam fas ſit Haſſiacis quenquam in praejudicium hujus declarationis eximere, ii vero, qui ſuam quotam rite perſoluerint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

ſes iſt verglichen worden ꝛc. auch die übrigen Stände, ſie mögen ſeyn, wer ſie wollen, diß- und jenſeit des Rheins, welche am 1. Martii dieſes Jahrs den Heßiſchen die Contribution erlegt haben, nach der dieſe gantze Zeit über beobachteten proportion der erlegten Contribution zu Ergäntzung der obgeſetzten Summe, und der Beſatzung Unterhalt, ihren Antheil obſagtem Ertz- und andern Bißthümern, und der Abtey zuſchieſſen, und die Saumſeligen den Schaden, welchen die Zahlenden wegen einer oder der andern Verzögerung erlitten, wieder gut machen, (C) und der Röm. Kaiſerl. oder Königl. Schwedl. Maj. wie auch der Frau Land-Gräfin Officirer und Soldaten die Execution wider die ſich weigernden nicht verhindern ſollen. Es ſoll auch den Heßiſchen nicht erlaubet ſeyn, dieſer Declaration zum Nachtheil jemand zu eximiren, welche aber ihre quotam gebührend entrichtet, ſollen ſo fort aller Beſchwerung frey ſeyn.

§. 13.

Quod controuerſias inter domus Haſſiacas, Caſſellanam & Darmſtadinam, ſuper ſucceſſione Mar-

§. 13.

Was die Streitigkeiten zwiſchen den Fürſtlichen Häuſern, Caſſel und Darmſtadt, wegen der Mar-

(C) *Moroſi reſarciant*) Die Heſſen wolten in ſpecie von denen benennten Orten ihre Befriedigung haben, deßwegen die Limitation hinzu geſetzet wird, daß die übrigen Debitores mit beytragen, und die Zahlende Schad-loß halten ſollen, ſonſt würde ihnen kein Menſch was wieder geben. Denn die Heſſen hatten bis über den Rhein Contribution ausgeſchrieben, die müſſen alle pro rata mit contribuiren. Ja die Brandſchatzungen waren bis in Cleve und in Bergen hinein ausgeſchrieben worden, weswegen Brandenburg ſelbſt ihnen contribuiren müſſen.

Marpurgenſi (D) agitatas attinet: quandoquidem Caſſellis 14. Menſis Aprilis proxime elapſi conſenſu partium vnanimi accedente, penitus ſunt compoſitae; Placuit tranſactionem iſtam, cum ſuis annexis & receſſibus, ſicut ea Caſſellis inita & a partibus ſubſignata, conventuique huic inſinuata fuit, vigore inſtrumenti hujus, ejusdem plane eſſe roboris, ac ſi verbis totidem hiſce tabulis inſerta comprehenderetur, nec a partibus tranſigentibus, nec aliis quibusuis ſub praetextu ſiue pacti, ſiue juramenti, ſiue alio quocunque vllo vnquam tempore conuelli poſſe, quin imo ab omnibus, etiamſi aliquis ex Interesſatis eam forte confirmare detrectet, exactiſſime obſeruari debere.

Marburgiſchen ſucceſſion (D) betrifft: Demnach dieſelben zu Caſſel am 14. nächſt verwichenen Monaths Aprilis, mit beyder Theile Einwilligung gäntzlich beygeleget: So iſt beliebet worden daß ſolche Tranſaction, ſamt allen ihren Anhang und Receſſen, wie ſelbige zu Caſſel getroffen, von den Partheyen unterſchrieben, und dieſer Verſammlung übergeben worden, Krafft dieſes Inſtruments eben ſo gültig ſey, als ob ſie vom Wort zu Wort in dieſem Inſtrument mit eingerückt worden, und daß ſie weder von den tranſigirenden Partheyen noch Jemand anders, unter dem Schein eines Vertrags oder Eydes, oder ſonſt einem andern iemahls dürffte umgeſtoſſen, ſondern vielmehr von allen, ob ſich ſchon vielleicht einer aus den Interesſirten ſelbige zubeſtätigen weigern möchte, aufs genauſte ſolten gehalten werden.

§. 14.

(D) *Succeſſione Marburgenſi*) Der Land-Graf, *Philippus Magnanimus*, von Heſſen hatte ſein Land in 4. Theile getheilet, ohngeachtet vorher das Primogenitur-Recht gebräuchlich war, 1) in Caſſel, 2) Marburg, 3) Rheinfels, 4) Darmſtadt, auch bey wurde ausgemachet, daß wenn eine Linie ausgienge, derſelben Lande in gleiche Theile ſolten getheilet werden. Dieſe Theilung verurſachte nachgehends Unruhe. Denn als Philipp von Rheinfels anno 1583. ausſtarb, theilten ſich zwar die übrigen ohne Zanck; Als aber Ludewig von Marburg 1604. ſtarb, erhob ſich ein Streit. Zu Caſſel regierte *Mauritius*, zu Darmſtadt aber George. Dieſer meynte, er hätte zuvor zu wenig bekommen, alſo müſte er ietzo 3. Theile haben, und Caſſel einen, weil dieſes vorhero die beſten Portiones erhalten; alleine dieſes läugnete Caſſel. *Ludouicus* von Marburg hatte ſchon die Eintheilung gemacht, was ein ieder haben ſolte, und darzu geſagt, wenn einer nicht würde zu frieden ſeyn, oder die Religion changiren, der ſolte nichts haben. Folglich ſagte Caſſel, ſie ſolten gar nichts haben, denn ſie hätten ſich derſelben völlig verluſtig gemachet weil ſie Streit angefangen hätten.

Nun

§. 14.

Sicut etiam transactio inter defunctum. Dominum Wilhelmum Hassiae Landgrauium & Dominos Christianum & Wolradum, Comites Waldecciae (E) die 11. Apr. An. 1635. facta, & a Domino Georgio Hasiae Landgrauio die 14. Aprilis An. 1648. ratificata, non minus figore hujus pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit, omnesque Hasiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit.

§. 14.

Gleichwie auch die zwischen Herrn Wilhelmo, Land-Grafen zu Hessen, und Herrn Christiano und Wolrado, Grafen zu Waldeck (E) am 11. April an. 1635. geschehene, und vom Herrn Georgio, Land-Grafen zu Hessen am 14. April an. 1648. ratificirte Transaction, nicht weniger Krafft dieser Pacification zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden verbleiben, und alle so wohl Land-Grafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck verbinden soll.

§. 15.

Nun aber hatte Cassel die Religion geändert, und die andern wolten mit der Theilung nicht zufrieden seyn, wie wohl die Cassseler sagten, daß diese Clausula pro non adjecta zu halten, weil man der Religion keine Fessel anlegen könte; Darmstadt hatte hingegen den Kaiser zum Freunde, weil Cassel es mit dem Schweden hielte, und suchte reuision. Indessen, da der 30. jährige Krieg zu Ende gieng, schlug sich Gotha ins Mittel, und brachte die Sache zum Vergleich, denn die Darmstädter sahen, daß die Kaiserlichen den Kürtzern zogen, u. ward also ein transact zwischen ihnen von *Ernesto Pio* errichtet der vor Darmstadt sehr gut war: nemlich sie solten 3. portiones haben. Folglich bekam Hessen-Cassel die Neder-Grafschafft Cazen-Ellenbogen, nebst Schmalcalden, und den zugehörigen Voigtheyen. Darmstadt aber Giesen und die Helffte von Marburg. Sie hätten bey nahe die Festung Marburg auch bekommen. *Joh. Schefferus* wolte den Vergleich im Frieden gantz abgeschafft wissen; allein die Darmstädter liessen darwider vorstellen, wie solcher beschworen, und sie wider ihr Wissen und Gewissen handelten. Man sollicitirte auch deßwegen Gotha, und drungen sie durch, daß der Vergleich im Frieden bestätiget wurde, *vid. LVNIG* im Reichs-Archiv, und *GASTEL in statu publico Europae*, welcher deßwegen zu aestimiren, weil er viel Sachen zusammen drucken lassen.

(E) *Comites VValdecciae*) Die Grafen von Waldeck haben schon zu Zeiten Sigismundi und Kaisers Wenceslai ihre Grafschaft denen Hessen zu Lehn aufgetragen, und ihnen das Homagium praestiret, ausgenommen die Grafschafft Pyrmont, welches Paderbornisch Lehn ist. Nach der Zeit haben die Land-Grafen die Grafen als Land-Sassen tractiren wollen, und kan es seyn, daß einige mögen gesaget haben, sie wären nichts anders als Land-Edelleute, ohnerachtet sie einen grössern Character vom Kaiser erhalten. Dieses wolten die Grafen nicht leiden, sondern defendirten sich tapfer durch ihren Canzeley-Rath *Zachariam VICTOREM* in seiner Waldeckischen

§. 15.

Firmum quoque maneant & inviolabiliter custodiatur Jus primogeniturae (F) in qualibet Domo Hasiae Cassellana & Darmstadina introductum, & a Caesarea Majestate confirmatum.

§. 13.

Es soll auch das Jus primogeniturae, (F) so in einem ieden Casselischen und Darmstädtischen Hause introduciret und von Kaiserlicher Majestät bestätiget worden, fest bleiben, und unverbrüchlich erhalten werden.

Ar-

eckischen Ehren-Rettung darinne sie zeigten, daß sie uralte Grafen des Reichs wären, und den Titul der Schwanen-Berge geführet. Das Homagium gäbe keine unterthänige Pflicht, es sey ein Lehns-Gehorsam, und sey nicht wahrscheinlich, daß sich Reichs-Grafen so unterwerffen solten, denn es sey ein *feudum oblatum*. Endlich verglich man sich mit *Mauritio*, dem Land-Grafen, und seinem Sohn Wilhelm zu Cassel, an. 1635. Nach der Zeit hat die Amalia den Transact confirmiret, deßgleichen George zu Darmstadt an. 1640 ehe noch der Westphälische Frieden ist geschlossen worden, darinnen Hessen zugiebet, daß die Grafen keine Land-Sassen seyn, sondern freye Reichs-Grafen, die dignitatem, *Votum & sessionem* auf den Reichs-Tägen und auf den Creiß-Tägen hätten, sie solten auch ihre regalia behalten, müssen aber dabey versprechen, daß, wenn sie aussürben, solte Cassel die Helffte, und Darmstadt die andere Helffte ihrer Lande erben, welches auch der Kaiser confirmiret. Ob sich aber in solchem Falle nicht auch Rheinfels melden würde, dessen hier gar nicht gedacht worden, stehet zu erwarten. Nun ist der Streit ob sie auch in Lehns-Sachen unter Hessen stehen solten, welches die Grafen läugnen, und sagen, sie hätten ihre unmittelbare Lehns Curie beym Kaiser. Aber mir deucht: die Grafen können sich dessen nicht entbrechen, denn sie müssen ja *coram Paribus Curiae* stehen, warum nicht vielmehr *coram Domino*. Der obige Transact mit Hessen und Waldeck ist nicht im *LVNIG*, daher ich zweifele, ob er gedruckt sey. Vielleicht ist er im *Londorp.* conf. *KLETTENBEGII*, eines Wetterauischen von Adel, der beym Fürsten in Diensten ist, und eben nicht übel geschrieben, Reichs-Gräflichen Waldeckischen Helden- und Regenten-Saal. Die Grafen sind endlich 1682. in Fürsten-Stand erhoben und 1663. in den Fürsten-Rath eingeführet worden.

(F) *Jus primogenitorae*) Der Land-Graf Philipp hat das *Primogenitur*-Recht aufgehoben. *Hertius* zeiget, daß es *Otto* eingeführet. *Philippus* hatte viel Länder und Anwartschafften, deßwegen theilte er solches in 4. Theile, dazu noch 2. Subdivisiones hinzu kamen, nemlich Cassel theilte sich wieder in Rheinfels und Cassel; Darmstadt hingegen in Homburg und Darmstadt. Der Rheinfelser will ein *appanagirter* Herr seyn, und die tertiam haben von allen Ländern, die Cassel zugefallen. Die Rheinfelser haben sich wieder getheilet. Deßwegen man das Jus Primogeniturae eingeführet tractatu peculiari so, zwischen Darmstadt und Cassel geschlossen, und vom Kaiser confirmiret ist. Solte nun ein Haus absterben, so erbet der Primogenitus entweder von Cassel oder von Darmstadt. Es sind also nunmehro alle künfftige

Articulus XVI.

Innhalt.

§. 1 --- 6. Hostilitates post plene confectum instrumentum cessent, & executio pacis per Directores & praefectos Circulorum aut per Commissarios ab Imperatore ad instantiam restituendorum constitutos expediatur.

§. 7. Captiui dimittantur.

§. 8 --- 12. Quinque myriades Imperialium Suecis, pro exauctoratione militum sub hypotheca bonorum, constituuntur.

§. 13 --- 20. Soluta illa summa milites Suecici ex locis hactenus occupatis educantur, iique pristino domino, saluo tamen cujuslibet loci jure, restituantur Archiua & Documenta restituantur.

§. 1.

Simul atque vero Instrumentum pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quae supra conuenta sunt, vtrinque e vestigio executioni mandentur.

§. 2.

Imprimis quidem Imperator ipse per vniuersum Imperium edicta promulget, (G) & serio mandet iis, qui hisce pactis & hac pacificatione ad ali-

§. 1.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrē Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird, soll alle Feindseligkeit aufhören, und dasjenige, darüber man sich oben verglichen hat, auf beyden Seiten als bald zur Execution gebracht werden.

§. 2.

Vornehmlich soll der Kaiser selbst durch das gantze Röm. Reich Edicta ausgehen lassen, (G) und denen, welche durch diese Verträ-

tige Theilungen aufgehoben, denn diese haben verursachet, daß die Herren öffters die Religion geändert haben, dergestalt, daß zu besorgen, es möchte mit der Zeit die gantze Land-Grafschafft in der Catholischen Hände gerathen. Am besten wäre freylich gewesen, wenn man gleich bey dem Primogenitur-Recht geblieben wäre, dadurch wäre Hessen ein mächtiges Land geblieben, und die appanagirten Prinzen hätten besser können abgefunden werden.

(G) *Promulget*) Daraus folget nicht, daß der Kaiser allein potestatem Legislatoriam habe, denn es muß doch einer seyn, der das Recht, Gesetze zu geben, exerciret und exequiret, die Stände werden aber davon nicht ausgeschlossen, denn deren Einwilligung ist schon da. Hier in diesem Edict wird anbefohlen, daß ein ieder solte restituenda restituiren, deßwegen auch von ieglichem ein Verzeichniß von denjenigem solte eingeschickt werden, was ihm zu restituiren wäre, weil viele Dinge concurrirten. Die Execution solte geschehen von dem

aliquid reſtituendum vel praeſtandum obligantur, vt ſine tergiverſatione & noxa intra tempus concluſae & ratificandae Pacis praeſtent & exequantur tranſacta, injungendo tam Directoribus, Ausſchreibenden Fürſten, quam Praefectis militiae circularis, Creiß-Obriſten, vt ad requiſitionem reſtituendorum, juxta ordinem executionis & haec pacta, reſtitutionem cujusque promoueant & perficiant. Inſeratur etiam edictis clauſula, vt quia circuli Directores, die Ausſchreibende Fürſten, aut Praefecti militiae circularis, Creiß-Obriſten, in cauſa vel reſtitutione propria minus idonei executioni eſſe cenſentur, hoc in caſu, itemque ſi Directores vel Praefectos militiae circularis repudiare commiſſionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Praefecti militiae circularis eodem executionis munere etiam in alios Circulos ad reſtituendorum requiſitionem fungi debeant. (H)

träge und Pacification etwas zu reſtituiren und zu leiſten verbunden, ernſtlich anbefehlen, daß ſie ohne Weigerung und Gefährde in der Zeit des beſchloſſenen und zu ratificirenden Friedens, dasjenige, worüber ſie ſich verglichen haben, vollziehen und exequiren, mit Befehl, ſo wohl an die Ausſchreibende Fürſten, als Creiß-Obriſten, daß ſie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzuſetzē ſind, vermöge der Executions-Ordnung und dieſes Vertrags, eines ieden Reſtitution befördern und vollziehen. Es ſoll auch den Edictis dieſe Clauſul einverleibet werdē, daß, weil die ausſchreibende Fürſten oder Creiß-Obriſten in ihrer eignen Sache oder Reſtitution die Execution nicht füglich vollziehen zu können erachtet werden, in dieſem Fall, wie auch, ſo die ausſchreibende Fürſten oder Creiß-Obriſten die Commiſſion nicht annehmen ſolten, als denn des benachbarten Creiſes ausſchreibende Fürſten oder Creiß-Obriſten, eben ſolche Execution auch in andern Creiſen, auf Erforderung derer, die wieder einzuſetzen ſind, verichten ſollen. (H)

Creiß-ausſchreibenden Fürſten, oder *Directore Circuli*, der die Stände conuociret, und ihnen dasjenige, worüber man rathſchlagen will, vorträget; Der Creiß-Obriſte aber hat das Commando von den Creiß Trouppen.

(H) *Fungi debeant*) In Caſu Neceſſitatis ſollen die andern Circuli helffen, wenn der Ordinarius Director die Execution nicht thun wolte, oder man denſelben perhorreſcirte. Der Kaiſer an ſich hat kein jus exequendi, und haben ihn dieſs ſonderlich *Stryck* und *Coccejus* vorgeworffen, da er die Execution in Mecklenburg verrichten wollen.

§. 3.

Quod si etiam restituendorum aliquis Caesareanos Commissarios & alicujus restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. (l)

§. 4.

Quo casu, vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus, quam restituendis liceat statim concluſa & subscripta pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare Commissarios, e quibus Caesarea Majestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex vtraque religione eligat, quibus injungatur, vt omnia, quae vigore hujus transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caesarea Majestas ex iis, quos restituentus nominauerit, vnum deliget, alivmque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersa religioni addictorum paritate, adjunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in cotrarium factis. Ipsi dein-

§. 3.

Dafern auch einer von denen, die wieder eingesetzt werden sollen, Kaiserliche Commissarien zu einer gewissen Restitution, Leistung oder Vollziehung nöthig erachten solten, welches derselben Wahl überlassen wird, so sollen solche unverzüglich verordnet werden. (l)

§. 4.

In welchem Fall, damit der abgehandelten Sachen Würckung desto weniger verhindert werde, so soll so wohl denen, die wieder einsetzen sollen, als auch denen, die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubet seyn, gleich nach geschlossenen und unterschriebenen Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarien zu ernennen, aus welchen die Röm. Kaiserl. Majestät einen, der von deme, welcher wieder eingesetzt werden soll, und einen andern von deme, der wieder abtreten soll, ernennet worden, und iedoch ingleicher Anzahl von beyderley Religion zu erwählen, und solchen an zu befehlen hat, daß sie alles, was Krafft dieser Transaction geschehen muß, ohne Verzug exequiren sollen. Da aber diejenigen, die wieder abtreten sollen, Commissarien

(l) *Sine mora dentur*) Es stehet denen Ständen frey, ob sie sich Commissarios ausbitten wollen. Denn es könte kommen, daß der Creiß-ausschreibende Fürst mein Feind wäre, deßwegen käme ich zu kurtz, daher sich der *restituens* so wohl, als der *restituendus* Commissarios erwählen und ausbitten kan.

deinde restituendi mox a conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

sarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Kaiserl. Majestät aus denjenigen, welche der Entsetzte ernennen wird, einen erwählen, und einen andern nach Belieben (iedoch in beyder seits Religions-Verwandten gleicher Anzahl) demselben zu ordnen, und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der darwider gemachten exceptionen. Hernach sollen diejenigen, so wieder einzusetzen sind, selbst bald nach dem Friedens-Schlusse den Inhalt dessen, was abgehandelt worden, denen Interessenten, welche etwas abzutreten haben, zu wissen thun.

§. 5.

Omnes denique & singuli, siue status, siue communitates, siue priuati, siue Clerici, siue seculares, qui vigore hujus transactionis ejusdemque regularum generalium, vel specialis, expressaeque alicujus dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicujus supra in Amnestia positae, aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere & praestare.

§. 5.

Endlich sollen alle und jede, so wohl Stände als Gemeinden, oder Priuat-Personen, Geistliche oder Weltliche, welche vermöge dieses Vergleichs, und dessen General-Regeln, oder einer besondern und expresen Verordnung etwas wieder abzutreten, sich zu begeben, zu geben, zu thun, oder zu leisten, verbunden sind, bald nach Promulgation derer Kaiserl. Edicte, und geschehener Notification wegen der Wiederabtretung, ohn alle Weigerung, oder Entgegensetzung einer gemeinen oder besondern oben in der Amnestie befindlichen clausulae saluatoriae, oder einige andre Ausflucht, wie auch ohn einigen andern Schaden, alles, wozu sie verbunden sind, wieder abtreten, cediren, geben, thun und leisten.

§. 6.

NecDirectorum & Praefectorum circularis militiae aut commissariorum executioni quisquam siue Status, siue miles, praesertim praesidi-

§. 6.

Es soll auch derer ausschreibenden Fürsten, oder Creiß-Obristen, oder der Commisarien Execution sich Niemand, er sey gleich ein Stand

sidiarius, siue quilibet alius sese opponat, (K) sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus contra eos, qui Executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus vti.

Stand, oder Soldat, fürnehmlich in Besatzungen, oder jemand anders sich widersetzen, (K) sondern vielmehr den Executoribus beystehen; und denen Executoribus soll erlaubet seyn, gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zuverhindern suchen, sich entweder ihrer eignen, oder der einzusetzenden Macht zugebrauchen.

§. 7.

Deinde omnes & singuli vtriusque partis captiui sine discrimine sagi vel togae eo modo, quo inter exercituum Duces cum Caesar. Maj. approbatione conuentum est, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur.

§. 7.

Nächst diesem sollen alle und jede Gefangene von beyden Theilen, ohne Unterscheid, sie haben ein feind- oder friedliches Gemüthe gehabt, auf diese Weise, wie zwischen denen Generalen der Armeen, mit der Röm. Kaiserl. Maj. Bewilligung der Vergleich getroffen worden, oder noch wird getroffen werden, auf freyen Fuß gestellet werden.

§. 8.

Denique pro militiae Suecicae exauctoratione omnes & singuli Electores, Principes & reliqui Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate (salua tamen requisitione hactenus in talibus casibus vsitata libertateque & exemptione in futurum saluis) septem sequentium Circulorum (L) Imden des Römischen Reichs Creise, (L) als des Chur-Fürstlichen Rhei-

§. 8.

Endlich wegen Abdanckung der Schwedischen Militz, sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen Stände, die freye, und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, (jedoch mit Vorbehalt des bishero in dergleichen Fällen üblichen Requisition, Libertaet und künfftigen Exemption) der sieben nachfolgen-

(K) *Sese opponat*) Keiner soll sich also der Restitution widersetzen und sie schwer machen, oder was darwider vom neuen einwenden wollen, denn in der *restitutione ex Capite grauaminum* wird keine Ausflucht angenommen, welches gantz anders in der *restitutione ex Capite Amnestiae* ist, da der Processi meist statt hat.

(L) *Septem Circulorum*) Diese 5. Millionen sollen 7. Creisse bezahlen, die übrigen

Imperii, Electoralis Rhenani, superioris Saxonici, Franconici, Suevici, superioris Rhenani, Westphalici & inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum in moneta per Imperium Romanum vsitata, idque tribus terminis, primo termino (Statibus in Circulo Electorali, vt & superiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, superioris Saxoniae Lipsiam siue Brunsuigam, Franconiae Norimbergam, Sueciae Vlmam, Westphaliae Bremam vel Monasterium, & inferioris Saxoniae Hamburgum, suam cujusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cujus summae faciliori solutione impetranda liceat illos subditos, qui ex Amnestia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero Domino, cui ex Amnestia restituendi sunt, statim a concluſa pace etiam ante factam restitutionem, secundum ipsorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores vllum cre-

Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen, fünff Millionen Reichs-Thaler in dem Röm. Reiche gangbarer Müntze, und zwar in drey Terminen, den ersten Termin (da die Stände des Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Creises zu Franckfurt am Mayn, der Ober-Sächsische zu Leipzig oder Braunschweig, der Fränckische zu Nürnberg, des Schwäbischen zu Ulm, des Westphälischen zu Bremen oder Münster, des Nieder-Sächsischen zu Hamburg ihre quotam zu referiren haben) sollen 1800000. Reichs-Thaler an baaren Gelde erleget werden, (zu welcher Summe förderlichster Erlegung zugelangen, so mögen diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Amnestie zu restituiren sind, nicht von dem ietzigen Besitzer derselben, sondern dem rechten Herrn, dem sie, vermöge der Amnestie, zu restituiren sind, bald nach geschlossenem Frieden, auch vorgeschehener Restitution, nach ihrer quota und pro-

brigen geben nichts. Denn der Kaiser sagte, er müste seine Trouppen selbst bezahlen, also solten die Stände die Schweden bezahlen. Die Summa ist auf 3. Termine mit Banco Rthl. bezahlt worden, damit man nur die Schweden loß werden möchte. Denn so bald die Bezahlung und die ratificatio erfolget, solten sie ihre Trouppen abdancken und keiner exequirt werden. Man hat die Eintheilung dieser Bezahlung nach den Römer-Monaten und nach der *Matricula Imperii* geachet. *PVFFENDORFF. de rebus Suecicis* saget: man könne sehen, daß die Schweden keine Gewogenheit in Teutschland gehabt, weil diese grose Summe noch vor den Termin bezahlet worden.

creent impedimentum) & duodecies centena millia per assignationes ad certos Status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet Statu inter conclusam & ratificandam pacem, cum officiali militari sibi assignato ex aequo & bono conueniendum.

ihm angewiesenen Kriegs-Officirer, vergleichen hat.

proportion collectiret werden, worüber die ietzigen Innhaber keine Verhinderung verursachen sollen) und 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände, deren Zahlung auf leidliche conditiones zu verfügen, sich ein ieglicher Stand nach Schlüssung und vor Ratification des Friedens mit dem auf gütliche und billige Wege zu

§. 9.

Qua conuentione, vt & ratihabitionum commutatione facta, dictorum 1800000. thalerorum solutio militiae exauctoratione, & locorum euacuatio, statim pari passu peragantur: nec ob vllam aliam causam differantur, cessantibus statim a concluſa pace contributionibus & omnis generis exactionibus, salua tamen praesidiariorum militum, caeterarumque copiarum sustentatione, ad tolerabilem modum conuenienda, salua itidem iis Statibus, qui suam portionem soluerunt, vel cum assignatis officialibus quoad solutionem suarum portionum amicabiliter conuenerunt, a suis obstantibus, ob horum soluendi moram sibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum myriadum, priorem quidem sub finem anni proximi a facta exauctoratione computandi, alteram vero in fine anni proxime insequentis, vtrambue thaleris Imperialibus, eorumue in alia per Imperium vsitata mone-

§. 9.

Wenn dieser Vergleich getroffen, und die Ratificationes ausgewechselt worden, soll zugleich die Auszahlung der 1800000. Reichs-Thaler, die Abdanckung derer Soldaten, und die Euacuation der Oerter alsbald werckstellig gemacht, und keiner andern Ursache halben aufgeschoben werden. Da denn nach geschlossenem Frieden die Contributionen und allerhand Einforderungen allerdings aufhören sollen: Jedoch also, daß die in Besatzung liegende Soldaten und übrigen Völcker unterhalten werden, worüber man sich wegen eines erträglichen modi zu vergleichen hat, ingleichen, daß die Stände, welche ihr Antheil erleget, oder mit den angewiesenen Officirern, wegen Zahlung ihres Antheils, sich gütlich verglichen haben, von ihren Mit-Ständen fodern können, daß der Schaden ersetzt werde, welcher ihnen zugewachsen, nachdem dieselben

ta, valore ad ſupra dicta loca Reg. Maj. Suec. ad id cum poteſtate deputatis miniſtris dicti ſeptem circulorum Status bona fide ſuntexſoluturi. Sicuti autem dicti ſeptem Circuli militiae Suecicae ſine praetenſione alterius, aſſignati intelliguntur, ita ſinguli eorum Electores, Principes & Status eam tantum portionem, quae juxta matriculam & cujusque loci obſeruantiam & extraditam hic deſignationem vnicuique praeſtanda incumbit, pendere debeunt.

ſelben mit der Zahlung geſäumet haben. Die übrigen 2. Millionen, und zwar die erſte ſollen und wollen beſagte ſieben Creiß-Stände zu Ausgang des nächſten Jahres, nach geſchehener Abdanckung der Soldaten, die andre aber zu Ende des nächſt-folgenden Jahrs, beyde aber an Reichs-Thal. oder anderer im Röm. Reiche gewöhnliche Müntz und Werth, an obbenannte Oerter der Königl. Maj. in Schweden Dero gevollmächtigten Miniſtris, getreulich entrichten. Gleichwie aber bemeldte ſieben Creiſe allein der Schwediſchen Militz, ohne Forderung einer andern angewieſen zu ſeyn verſtanden werden; alſo ſollen iede derſelben Chur-Fürſten und Stände nur denjenigen Antheil, welcher vermöge der Reichs-Matricul und iedes Orts Herkommen auch hieraus gelieferten Verzeichniß einem ieglichen gebühret, zu entrichten verbunden ſeyn.

§. 10.

Nec vllus ſtatus vel a ſolutione immunis ſit, vel majori numero der Römer-Monate praegrauetur, vel pro alio ſuo conſtatu, aliisque belligerantium militibus plus ſoluere teneatur, multo minus repreſſaliis vel arreſtis eo nomine praegravetur, neque etiam vllus Status in modo ſuos colle&tandi vel a milite aut conſtatu, vel vllo alio ſub quocunque praetextu, de facto impediatur.

§. 10.

Es ſoll auch kein Stand von deſſen Entrichtung frey ſeyn, noch mit mehrern Römer-Monaten beſchweret werden, noch für einem andern ſeinem Mit-Stand, oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen, vielweniger mit Repreſſalien oder Arreſten deßhalben bedrängt werden. Imgleichen ſoll auch kein Stand in der Art und Weiſe die Seinigen zu colle&iren, von denen Soldaten einen Mit-Stand oder Jemand anders, unter was Schein es auch ſeyn möchte, de facto verhindert werden.

§. 11.

§. 11.

Quod ad Circulum Auſtriacum & Bauaricum attinet, cum ille (praeter factam in hoc pacificationis conventu a Statibus Imperii promiſſionem, ſe in proximis Imperii Comitiis ſuae Caeſar. Majeſt. pro hactenus toleratis belli ſumtibus, ſubſidium e collectis Imperii praeſtandum decreturos) ſoluendis exercitui immediato Caeſareano ſtipendiis: hic vero pro Bauarico milite ſepoſitus ſit ſolutionis conuentio & exactio in Circulo Auſtriaco penes Sacram Caeſaream Majeſtatem eſto; In Circulo autem Bauarico obſervetur idem collectandi & ſoluendi modus, (qui in reliquis Circulis: executio tamen, vt & in caeteris ſeptem circulis, fiat ſecundum conſtitutiones Imperii.

§. 11.

Was den Oeſterreichiſchen und Bayeriſchen Creiß betrifft, (nachdem jener über die in gegenwärtigen Pacifications-Conuent, von des Röm. Reichs Ständen gethane Verheiſſung, daß ſie auf nächſtem Reichs-Tage der Röm. Kaiſerl. Majeſtät für die bishero aufgewandte Kriegs-Koſten aus des Reichs Anlagen eine Bey-Steuer thun wolten) zur Abzahlung des ohnmittelbaren Kaiſerlichen Kriegs-Heeres, dieſer aber für die Bayriſchen Völcker ausgeſetzt worden, ſo ſoll, wie im Oeſterreichiſchen Creiß die Zahlung einzurichten und einzutreiben ſey, bey der Röm. Kaiſerl. Majeſtät ſtehen: Im Bayeriſchen Creiß aber diejenige Weiſe zu collectiren und zu zahlen, welche in den übrigen Creiſſen üblich iſt, beobachtet werden: Die Execution iedoch, wie in den übrigen ſieben Creiſſen, den Reichs-Conſtitutionen nach geſchehen.

§. 12.

Vt autem Regia Majeſtas Sueciae eo ſecurior, certiorque ſit de infallibili ſingulorum terminorum praeſtatione, ſinguli ſeptem dictorum Circulorum Electores, Principes & Status, vigore hujus conuentionis ſe ad ſuam quisque quotam condicto tempore, locoque bona fide ſoluentum ſponte, idque ſub hypotheca omnium ſuorum bonorum, obligant: ita quidem, vt ſi mora vllius interuenerit, omnesque Imperii

§. 12.

Damit aber die Königliche Majeſtät in Schweden wegen aller Termine unfehlbarer Zahlung deſto mehr verſichert ſeyn, ſo verbinden ſich beſagter ſieben Creiſſe, Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, Krafft dieſes Vergleichs, ein ieder ſeinen gebührenden Antheil auf beſtimmte Zeit und Ort getreulich, freywillig, und zwar bey Verpfändung aller ihrer Güter, zu erlegen, ſo daß, wenn

perii Ordines, potisſimum vero cujusque Circuli Directores, Ducesque vi articuli Aſſecurationis Pacis, teneantur promiſſa ceu rem judicatam exequi, absque vllo vlteriori Juris proceſſu vel exceptione.

einer hierinne ſäumig wäre, alle Stände des Reichs, beſonders aber eines ieden Creißes ausſchreibende Fürſten und Obriſten, Krafft des Articuls von der Friedens-Verſicherung, gehalten ſeyn, das verſprochene, als eine ausgemachte Sache ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Execution zu vollziehen.

§. 13.

Reſtitutione ex capite Amneſtiae & Grauaminum facta, liberatis captiuis, ratihabitionibus commutatis & praeſtitis iis, quae de primo ſolutionis termino ſupra conuenta ſunt, omnia vtriusque partis militaria praeſidia, ſiue Imperatoris ejusque ſociorum & foederatorum, ſiue Reginae, Regnique Sueciae & Landgrauiae Haſſiae, eorumque foederatorum & adhaerentium, alioue quocunque nomine impoſita fuerint, ex ciuitatibus Imperii ac omnibus aliis locis reſtituendis, ſine exceptionibus, mora, damno, & noxa, pari paſſu educantur.

§. 13.

Wenn ex capite Amneſtiae & Grauaminum die Reſtitution geſchehen, die Gefangene entlediget, die Ratificationes ausgewechſelt, und dasjenige geleiſtet ſeyn wird, was des erſten Zahlungs-Termins wegen droben verglichen iſt, ſollen alle beyderſeits Kriegs-Beſatzungen, ſie ſeyn im Namen der Röm. Kaiſerl. Maj. derer Bunds- und Hülffs-Genoſſen, oder Königl. Maj. und Cron Schweden, wie auch der Frau Land-Gräfin zu Heſſen, nebſt Dero Bunds-Verwandten und Anhängern, oder iemand anders, eingelegt worden, aus des Röm. Reichs Städten und allen andern Orten, ſo zu reſtituiren ſind, ohne Ausflucht, Verzug, Schaden und Nachtheil zugleich abgeführet werden.

§. 14.

Loca ipſa, ciuitates, vrbes, oppida, arces, caſtella, fortalitia, tam quae per Regnum Bohemiae, aliasque terras Imperatoris, Domusque Auſtriacae, hereditarias, quam caeteros Imperii circulos a partibus belligerantibus ſupra dictis occupata & retenta, vel per armiſtitii vnius vel

§. 14.

Die Oerter ſelbſten, Städte, Flecken, Schlöſſer, Feſtungen, ſo wohl durchs Königreich Böhmen u. andere der Röm. Kaiſerl. Maj. und des Hauſes Oeſterreich Erb-Länder, als auch übrige Reichs-Creiſſe, ſo von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und be-

vel alterius partis vel quemcunque alium modum conceſſa ſunt, prioribus & legitimis ſuis poſſeſſoribus & Dominis ſiue mediate ſiue immediate Imperii Status ſint, tam Eccleſiaſticis, quam ſecularibus, comprehenſa libera Imperii Nobilitate, abſque mora reſtituantur, liberaeque eorum diſpoſitioni ſiue de jure & conſuetudine, ſiue vigore praeſentis transactionis competenti permittantur, non obſtantibus vllis donationibus, infeudationibus, conceſſionibus (niſi vltro & ſpotanea Status alicujus voluntate alicui factae ſint, vel fuerint) obligationibus pro redimendis captiuis aut auertendis deuaſtationibus incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis in priorum legitimorum Dominorum, Poſſeſſorumue praejudicium acquiſitis, ceſſantibus etiam pactis & foederibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus praedictae reſtitutioni aduerſantibus, quae omnia pro nullis haberi debent ſaluis tamen iis, quae & quatenus in praecedentibus articulis circa Reginae, Regnique Sueciae, vt & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani ſatisfactionem, vel aequiualentem, recompenſationem, ſiue aliter ſpeciatim excepta & diſpoſita ſunt. Atque haec reſticutio locorum occupatorum tam a Caeſar. Majeſtate, quam a Regina Maj. Sueciae & vtriusque ſociis foe-

de-

behalten, oder durch eines oder andern Theils Waffen-Stillestand, oder auf einige andre Weiſe gelaſſen worden, ſollen ihren vorigen und rechten Beſitzern und Herren, ſie ſeyn gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbare Stände, ſo wohl geiſtliche als weltliche, die freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, ohne Verzug wiedergegeben, und deroſelben freyen diſpoſition, ſo ihnen entweder von Rechts wegen, oder durch Gewohnheit, oder Krafft gegenwärtigen Vertrags, zukommt, überlaſſen werden: ohngeachtet einiger Schenckungen, Belohnungen, Ubergaben, (ſie ſeyn deñ oder möchten von ſelbſten und aus freyem Belieben eines Stands geſchehen) Obligationen wegen Befreyung der gefangenen, oder Abwendung der Verwüſtungen, wegen verurſachten Brandes, oder einigen andern Tituls, ſo zum Nachtheil der vorigen rechten Herren und Beſitzer erlanget worden. Es ſollen auch keine Verträge und Bündniſſe, oder einige andre Ausflüchten, ſo vorbeſagter Reſtitution entgegen lauffen, ſtatt finden, ſondern insgeſamt vor nichtig gehalten werden, iedoch ohne Abgang deſſen, was und ſo weit es in vorhergehenden Articuln wegen Ihro Königl. Majeſt. und Cron Schweden, wie auch etlicher Chur-

und

deratis & adhaerentibus fiat reciproce & bona fide.

und Fürsten des Röm. Reichs Satisfaction oder gleichmäßigen Compensation, oder sonsten besonders ist ausgenommen und verordnet worden: Und diese Wieder-Abtretung der eingenommenen Oerter soll so wohl auf Seiten der Röm. Kaiserl. Maj. als Königl. Maj. in Schweden, Bunds-Verwandten und Anhängern von beyden Seiten und aufrichtig geschehen.

§. 15.

Restituantur etiam Archiua & documenta litteraria, aliaque mobilia, vt & tormenta bellica, quae in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salua reperiuntur (M). Quae vero post occupationem aliunde eo inuecta sunt, siue in praeliis caepta, siue ad vsum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, vna cum annexis, vt & bellico apparatu, iisdem quoque secum exportare & auehere liceat.

§. 15.

Es sollen auch die Archive, briefliche Urkunden, und andere Mobilien, wie auch das Geschütze, welche an besagten Oertern zur Zeit der Eroberung gefunden worden, und sich noch bis dato daselbst unbeschädiget befinden, wiedergegeben werden (M). Was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht worden, es sey in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Eroberer dahin gebracht worden, das soll ihnen auch mit dem dazu gehörigen und Kriegs-Vorrathe mit sich aus- und wegzuführen erlaubet seyn.

§. 16.

Teneantur sub diti cujusque loci, decedentibus praesidiis & militibus, currus, equos, & naues cum necessario victu, pro omnibus necessariis auahendis ad loca in Imperio destinata, absque pretio submini strare, quos currus, equos & naues restituere debent praefecti Praesidiorum, militumque hoc modo discedentium,

§. 16.

Eines ieglichen Orts Unterthanen sollen beym Abzuge der Besatzung und Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe, samt nöthigen Proviant, alles nothwendige an die im Reich bestimmte Oerter zuführen, herbey zu schaffen; Welche Wagen, Pferde und Schiffe die Officirer derer

(M) *Reperiuntur*) Der Chur-Fürst von der Pfaltz, Carl Ludewig, beschwerte sich, er habe nicht alles von denen Bayern bekommen, alleine sie entschuldigten sich, es wäre alles bona fide restituiret, und nichts mehr da, also könne man nichts mehr fordern.

vm, sine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum subditi se inuicem ab hoc onere vecturae de vno territorio in aliud, donec ad loca in imperio destinata peruenerint; nec praesidiorum, aut aliis militiae praefectis aut officialibus liceat subditos, eorumque currus, equos, naves, & similia eorum vsibus commodata, omnia vel singula, extra dominorum suorum, multo minus Imperii fines secum trahere, eoque nomine obsidibus cauere teneantur.

derer auf diese Weise abziehenden Besatzungen und Soldaten ohne List und Betrug wiederum zustellen sollen. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich unter einander von dieser Last, von einem Gebiet in das andere Fuhren zu thun, ablösen, bis sie an die im Reich bestimmten Oerter gelangen. Da denn keinem Commendanten oder einem Officier erlaubt ist, die Unterthanen und derselben Wagen, Pferde, Schiffe, und dergleichen zu ihrem Gebrauch geliehene Sachen, alle oder iedes besonders, auser ihrer Herren Gebiet, vielweniger über des Röm. Reichs Grentzen mit sich zu schleppen: wessentwegen sie dann mit Hinterlassung gewisser Geisseln, Sicherheit leisten sollen.

§. 17.

Reddita vero, siue maritima & limitanea siue mediterranea fuerint dicta loca, ab vlterioribus omnibus durantibus hisce bellorum motibus introductis praesidiis, perpetuo posthac libera sunto & Dominorum suorum (Saluo de caetero cujusque jure) liberae dispositioni relinquantur.

§. 17.

Die wieder abgetretene erwehnte Oerter, sie mögen nun See- Gräntz- oder mitten im Lande gelegene Oerter seyn, sollen von allen fernern bey ietzigen Kriegs-Unruhen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet, und ihrer Herren (einem ieden an seinem Rechte unbeschadet) freyer Disposition überlassen seyn.

§. 18.

Nulli autem ciuitati vel nunc vel in futurum vlli praejudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & insessa fuerit: sed omnes & singulae cum omnibus & singulis ciuibus & incolis tam vniuersalis Amnestiae, quam cae-

§. 18.

Es soll aber keiner Stadt ietzt oder ins künftige zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von ninem oder dem andern kriegenden Theile ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und jede, samt allen und jeden

caeteris hujus pacificationis beneficiis gaudeant: iisque de caetero omnia ſua jura & priuilegia in ſacris & profanis, quae ante hos motus habuerunt, ſarta tectaque maneant; ſaluis tamen juribus ſuperioritatis, cum inde dependentibus pro ſingulis quarumcunque Domi-

Bürgern und Einwohnern ſo wohl der allgemeinen Amneſtie, als übrigen dieſes Friedens Wohlthaten ſich zuerfreuen haben: Und ihnen im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in Geiſt- und weltlichen Dingen, ſo ſie für dieſen Kriege gehabt haben, unverletzt verbleiben; iedoch ohne Abbruch einer jeden Herrſchafft Landes-

nis.

Obrigkeitlichen Gewalt, und was derſelben anhängig.

§. 19.

Denique omnium belligerantivm in Imperio partium copiae & exercitus dimittantur & exauctorentur (N), eo tantum numero in ſuos cujusque proprios Status traducto, quem quaeque pars pro ſua ſecuritate judicauerit neceſſarium.

§. 19.

Endlich ſollen aller im Reiche kriegenden Theile Volcker und Arméen von einander gelaſſen und abgedancket werden, (N) ein jeder aber nur ſo viel Völcker in ſeine eigne Länder abführen, ſo viel er zu ſeiner Sicherheit nöthig zu ſeyn erachten wird.

§. 20.

Tam exauctoratio vero militiae quam reſtitutio locorum ad praefixum tempus eo ordine, modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conueniet, obſeruatis tamen quoad rem ipſam iis, quae in puncto ſatisfactionis militiae conuenta ſunt.

§. 20.

Es ſoll aber ſo wohl die Abdanckung der Militz als die Wiedereinräumung der Oerter zu beſtimter Zeit, mit ſolcher Ordnung und Weiſe geſchehen, wie ſich die Kriegs-Generalen vergleichen werden; iedoch daß in der That ſelbſt dasjenige beobachtet werde, worüber man ſich in dem punCto ſatisfactionis militiae verglichen hat.

Ar-

(N) *Exauctorentur*) Die Abdanckung der Trouppen ſoll ordentlich geſchehen, damit keine Straſſen-Räubereyen entſtehen möchten, wiewohl es nicht gäntzlich könne verhütet werden. Die meiſten, ſo abgedancket waren, giengen zu denen Schweden in Polen, weil da ein neuer Krieg angieng.

Articulus XVII.

Innhalt.

§. 1. De Ratificatione pacis ſancitae.
§. 2. Quae vt lex fundamentalis Imperii cuſtodiatur.
§. 3. Nec vlla exceptio aliudue remedium contra illam opponi poſſit.
§. 4. Qui paci huic vllo modo contravenerit, ipſo jure & facto poenam fractae pacis incurrat.
§. 5. Pax haec ab omnibus contra quemcunque tueatur, & in cauſis poſtea obortis amicabilis compoſitio adhibeatur.
§. 6. Ea vero effectum non habente, arma contra violatores conjungantur, ejusque injuria vi repellatur.
§. 7. Via facti jus perſequi prohibetur ſub poena fractae pacis.
§. 8. Ad meliorem conſeruationem pacis Circuli redintegrentur.
§. 9. De tranſitu militum per aliena territoria innoxio ſuſcipiendo.
§. 10 & 11. Pax fit vniuerſalis & ad vtriusque partis foederatos extenditur.
§. 12. Subſcriptio & ſubſignatio Inſtrumenti pacis.

§. 1.

Pacem hoc modo concluſam promittunt Caeſarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, (O) reſpectiue ab Imperatore & Regina Sueciae, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter praeſtituros, vt ſolennia ratihabitionum inſtrumenta intra ſpatium octo ſeptimanarum a die ſubſcriptionis computandarum, hic Oſnabrugis praeſententur, & reciproce riteque commutentur. (P)

§. 1.

Die Kaiſerl. und Königl. wie auch derer des Heil. Röm. Reichs Stände Herren Abgeſandten und Gevollmächtigten (O) verſprechen, daß der auf dieſe Weiſe geſchloſſene Friede reſpectiue von dem Kaiſer, der Königin in Schweden, wie auch des Röm. Reichs Chur-, Fürſten, Fürſten und Ständen, auf die hier abgeredete Weiſe ſoll beſtätiget werden, und ſie ohnfehlbar verſchaffen wollen, daß die ſolennen Ratificationen derer Friedens-Inſtrumente innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterſchreibung an zurechnen, allhier zu Oßnabrüg praeſentiret, und gegen einander gebührend ausgewechſelt werden. (P)

§. 2.

(O) *Plenipetentiarii*) Vorher hatte man ihnen den Titul ſtreitig machen wollen.

(P) *Commutentur*) Es heiſſet zwar wohl: die Ratificatio ſolle in 8. Wochen geſchehen; es hat aber über ein Jahr gewäh-

§. 2.

Pro majori etiam horum omnivm & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit haec transactio perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio, (Q) imposterum aeque ac aliae leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Caesareae inserenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos, siue Status Imperii sint, siue non, eaque tam Caesareis, Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta.

§. 2.

Zu mehrer aller dieser Verträge Gewiß- und Sicherheit, soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetze und Pragmatica Imperii Sanctio (Q) seyn, welche künfftig so wohl als andre Fundamental-Gesetze und Ordnungen des Reichs, namentlich dem nächsten Reichs-Abschiede und der Kaiserl. Capitulation selbst soll einverleibet werden, und nicht weniger die Abwesenden, als gegenwärtigen, so wohl Geistlichen als Weltlichen, sie seyn Stände des Reichs oder nicht, verbinden, und so wohl den Kaiserl. und der Stände Räthen und Officirern, als aller Gerichte, Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, welcher sie immerdar zu folgen haben, gegeben worden.

§. 3.

---

ret; denn ob es gleich der Kaiser und die Stände vrgirten, so trainirten es doch die Schweden, die sagten: es müste erst die Restitutio geschehen; hernach aber solte die Ratification erfolgen. Der Kaiser aber wolte zuerst die Ratification haben, wobey es auch geblieben. Der Kaiser hatte nicht viel zu restituiren; aber wohl die andern Catholicken, die viele Clöster heraus geben solten, diese wolten erst die Ratification haben. Dieses hingegen wolten die Protestanten nicht. Die Schweden meyneten auch: Es würde nicht so vieles von der restitutione passiren, wann die ratificatio eher geschehen solte. *Jure gentium* brauchet es keine Ratification, denn die Gesandten, die Vollmacht haben, sind sattsam authorisiret, weil aber die übrigen Dinge auch nicht allemal schaden, und nicht etwa neue Zweifel und Einwürffe gemachet werden möchten, hat man eine solenne Ratification verlanget, *vid. Wiquefort l' Ambassadeur*, welcher auch saget, daß nach der gesunden Vernunfft bey Friedens-Schlüssen keine Ratification vonnöthen sey.

(Q) *Imperii sanctio*) Dieser Friede soll *Pragmatica & Perpetua lex* seyn, und soll in allen Reichs-Abschieden und *Capitulationibus* mit eingerucket werden. Es ist solches mit gutem Bedacht geschehen, um dadurch allen unnöthigen Chicanen und Streitigkeiten vorzubeugen, die man etwa auf das Tapet hätte bringen können, und damit man nicht meyne, es sey nur ein

blosses

§. 3.

Contra hanc Transactionem, vllumue ejus articulum aut clausulam, nulla (R) Jura Canonica vel civilia, communia vel specialia Conciliorum Decreta, priuilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae (S), quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, Capitulationes Caesareae & aliae, Religiosorum ordinum (T) regulae, aut exemtiones, siue praeteriti, siue futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, in-

§. 3.

Wider diesen Vergleich und einigen derselben Articul oder Clausul sollen keine (R) geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere decreta Conciliorum, keine priuilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae (S), noch einige iemals ergangene Bescheide, res judicatae, Kaiserliche und andere Capitulationes, der Ordens-Leute (T) Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künfftiger Zeit protesta-

---

blosses Pactum gewesen; ein Pactum aber ist kein Gesetz. Denn man hätte sagen können: die Stände wären damals noch nicht berechtiget gewesen Gesetze zu geben, ob sie gleich ietzo das Recht hätten.

(R) *Nulla*) Die Catholischen Geistlichen könten sagen, es wäre wider ihr Gewissen. Darauf wird aber nicht reflectiret. Inzwischen soll in allen Reichs-Gerichten nach dem Westphälischen Frieden gesprochen werden, und hat keine Exceptio da gegen statt. Es ist allerdings nöthig gewesen, daß man den Frieden so verclausuliret. Der *Ernestus Eusebius Ciuis Romanus* oder *Chisius* schrieb ein *judicium Theologicum, an pax, quam Protestantes desiderant, sit licita?* Er war Päbstlicher Nuncius zu Münster, und ein geschickter Mann, der einen schönen Stylum führet, vid. *Joh. Nic. ERYTHRAEVS*, der ihn rühmet. Darwider schrieb *Caramuel à Lobckowiz*, von welchem etliche meynen, daß ihn Ferdinandus III. und Ferdinand Emanuel, Chur-Fürst von Bayern, darzu instigiret; es ist dieses zugleich gedruckt mit des *Chisii* Schrifft de anno 1640. denn anno 1649. edirte *Lobckowiz* seinen *pacem S. Rom. Imperii licitam* und ließ es zusammen drucken, der *Chisius* hingegen schrieb darwider seine *Anti-Caramuel*. Etliche meynen, der *Chisius* hätte es nicht gemacht, sondern der Jesuit Wagenreck, welcher auch wider den *Conring* geschrieben, denn die Jesuiten haben sich am meisten darein gemenget. Der Pabst gab ebenfalls wider diesen Frieden eine Bulle heraus, welche *CARPZOV* unter dem Namen *Ludouici de Monte Sperato in vindiciis pacis Osnabrugensis*, desgleichen *BLONDELLVS* und *HORNBECK*, ein *Theologus Reformatus*, widerleget, das übrige hat *Henniges* erkläret, und gezeiget, was vor ein Unterscheid sey zwischen *Decret* und *Priuilegium*.

(S) *Litispendentiae*) Denn es sind denen Ständen Länder zugeschlagen worden, darüber noch gestritten wurde, v.g. Hessen bekam Schaumburg, und Aschersleben ward an Halberstadt gegeben.

(T) *Religiosorum Ordinum*) denn der Pabst könte seine Leute absoluiren.

inueſtiturae, transactiones (V), juramenta (X), renunciationes, pacta ſeu dedititia ſeu alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragenſis (Y), cum ſuis appendicibus, aut Concordata (Z) cum Pontificibus, aut interimiſtica (A) anni 1548. vllaue alia ſtatuta ſiue politica ſiue Eccleſiaſtica, decreta, diſpenſationes, abſolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec vſpiam contra hanc transactionem in petitorio aut poſſeſſorio (B), ſeu inhibitorii ſeu alii Proceſſus vel Commiſſiones vnquam decernantur.

ſtationen, contradictionen, appellationen, inueſtituren, transactionen (V), Juramente (X), Ergebungs-Accorde, renuntiationen, oder andere, vielweniger das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragiſche Vertrag (Y) mit ſeinen Anhängen, die Concordata (Z) mit den Päbſten, das Interim (A) im Jahr 1548. oder einiges anderes welt- oder geiſtliches Statutum, Decretum, diſpenſationes, abſolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Namen oder Schein ſelbige könten erdacht werden, niemals angezogen, gehöret oder zugelaſſen, und weder Proceſſus inhibitorii, oder andere, noch Commiſſiones, jemahls wider dieſen Vergleich in Petitorio oder Poſſeſſorio (B) decretiret werden.

§. 4.

Qui vero huic transactioni, vel paci publicae conſilio vel ope contra-

§. 4.

Derjenige aber, welcher dieſer Tranſaction oder gemeinem Frieden

(V) *Tranſactiones*) Denn etliche hatten ſich ſchon verglichen, ehe der Friede geſchloſſen wurde.

(X) *Juramenta*) Alle Juramenta haben ihre Gültigkeit, aber ſie habē zugleich dē conditionem bey ſich, *ſi placet Regibus, Patriae vel vtilitati publicae prodeſt.* Sonſt aber kan alles aufgehoben werden, *neceſſitas enim non habet legem.*

(Y) *Transactio Pragenſis*) Dieſer wird alſo gleichfalls aufgehoben, in ſo fern er dem Weſtphäliſchen Frieden zu wider iſt, welches wohl zu mercken.

(Z) *Concordata*) Der Pabſt, da er ſonſt die beneficia in den Stifftern gehabt, kan die Concordata Nationis Germanicae hierwider nicht opponiren, denn das Reich hat ohnedem nicht in die Concordata gewilliget, und der Pabſt iſt ſelbſt davon abgegangen.

(A) *Interimiſtica*) Die Augsburger hatten ſich mit den Catholicken *ad interim* verglichen, das wird aufgehaben, und wird ferner keine Commiſſion oder Proceſſ ſtatuiret

(B) *Poſſeſſorio*) Es kan auch keiner eine Poſſeſſion oder Praeſcription allegiren; alſo können die Jeſuiten nicht ſagen, wir ſind 60. Jahre zu Oſnabrück in Poſſeſſion geweſen, das gilt nicht, weil ſie an. 1624. nicht im Beſitz geweſen ſeyn, deßwegen Hannover ſie kan heiſſen weggehen.

trauenerit (C), vel executioni repugnauerit (D), vel etiam legitimo modo supra conuento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione, & ordinaria juris executione restitutum de nouo grauare tentauerit, siue Clericus siue Laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio & praestatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.

den mit Rath oder That entgegen handeln (C) oder der Execution und restitution sich widersetzen, (D) oder da auch die Restitution auf rechtliche verglichene Weise und ohne Excess geschehen, den restituirten ohne rechtliche Erkänntniß der Sache und die ordentliche im Rechten eingeführte Art der Execution aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, er sey Geist- oder Weltlich, der soll in die Straffe des Friedens-Bruchs ipso Jure & facto verfallen, und die Wiederabtretung und Vollziehung nach denen Reichs-Constitutionibus auf das vollkommenste wieder ihn beschlossen und anbefohlen werden.

§. 5.

Pax vero concluſa nihil ominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis consortes vniuersas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine religionis distinctione, tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa.

§. 5.

Dergeschlossene Friede aber soll nichts desto weniger in seinen Kräfften verbleiben, und alle, welche an dieser Transaction Theil haben, sollen gehalten seyn, alle und jede Gesetze dieses Friedens wider einen ieglichen ohne Unterscheid der Religion zu schützen und zuvertheidigen; wofern auch etwas von einem, er sey wer er wolle, überschritten würde, so soll der Beleidigte dem Beleidiger zu förderst von der That abmahnen, die Sache aber entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterworffen seyn.

§. 6.

(C) *Contrauenerit*) Soll es lex perpetua seyn, muß ihn keiner übertreten, weder *directe* noch *indirecte*. Man muß also auch keine Anschläge dazu geben, sondern vielmehr abrathen, sonst wird er als ein Friedens-Brecher und Criminis Laesae Majestatis reus angesehen.

(D) *Repugnauerit*) Die Catholicken sagten, wir können es nicht verwehren, daß ihr es nehmet; aber wir können es auch nicht selbst Gewissens halber gebē. Daß aber dieses abgeschmackt sey, hat *Lobkowiz* gezeiget *l. c.*

§. 6.

Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte laesa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec Juris via locum inuenerit, salua tamen de caetero vnicujusque jurisdictione, justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. (E)

§. 6.

Da aber die Streitigkeiten durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3. Jahren zu Ende käme, so sollen alle und iede bey diesem Vergleich interessirte mit der beleidigten Parthey ihre Anschläge und Macht vereinigen, und auf des Leidenden Erinnerung, daß weder der Weg der Freundschafft noch des Rechtes statt gefunden habe, die Waffen ergreiffen, die Gewalt zu hintertreiben. Wobey doch im übrigē einem ieden seine Jurisdiction, und die nach eines ieglichen Fürsten oder Standes Gesetzen und Ordnungen gebührende Administration der Gerechtigkeit unverletzt verbleiben soll. (E)

§. 7.

(E) *Administratione*) Ein restitutus kan nich wieder heraus gestossen werden, sondern, hat er von dem Meinigen was mitgenommen, muß ich ordentlich klagen, sonst bin ich ein Friedens-Brecher. Diese citiret der Kaiser und der Reichs-Hof-Rath unmittelbar ohne subsidia, davon wir ein Exempel an der Citation des *Thomasii* sehen. Ob aber solches recht sey, ist eine andere Frage. Und ob nun gleich ein und anderer den Frieden brechen solte, solte er doch ungekräncket bey den andern verbleiben, welches der Kaiser dem Könige in Preussen objiciret hat, als derselbe denen Catholicken die Clöster wegnahm, repressalien wider Pfaltz zu gebrauchen. Man solte nicht feindlich verfahren, es ist contra pacem publicam. Alleine der König will die Catholicken nicht vertreiben, also bleibet der Friede ungekräuckt, sondern er will nur zeigen, wie es ihnen gefallen würde, wenn ers eben so machte, denn der König sagt, ich will sie wieder einnehmen, so bald ich Hinderung sehe, denn wegjagen kan er sie nicht. Sonst wären eben die gravamina wider ihn, wie wider Pfaltz; also ist es nur vielmehr eine Probe zu thun, als eine retorsio. Ja sagt man, der Kaiser ist doch Richter; alleine es gehet nicht allemal so zu, wie es seyn soll, und die Gesetze mit sich bringen, denn er hätte sollen *mandata sine Clausula* ergehen lassen, und wenn die Catholicken nicht erwiesen hätten, daß sie solchen gehorsamlich nachgekommen, die Execution euentualiter iemanden auftragen. *Dicis.* Es stehet nach 3. Jahren. Dieses ist zu verstehen, wenn ein Processus ist, hier aber ist keiner. Es ist auch nicht Richter-mäßig verfahren nach der engern Executions-Ordnung zu Nürnberg, und also war nicht zu vermuthen, daß es in 3. Jahren werde zu Ende gehen, und sagte Preussen, der Kaiser denegire justitiam, welches dem Kaiser sehr verdrossen. Es

hät

§. 7.

Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controuersiae, siue jam exortum sit, siue posthac inciderit vnusquisque jure experiatur, secus faciens, reus sit fractae pacis. Quae vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. (F)

§. 7.

Es soll auch kein Stand des Reichs im geringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und durch die Waffen zu suchen: sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinführo entstehen möchte, so soll ein ieder sich des Rechtens bedienen, widrigen Falls aber des Friedenbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlichen Ausspruchs entschieden wordē, das soll ohne Unterscheid der Stände also vollzogen werden, wie es die Reichs-Gesetze mit der Execution einer Sentenz zu halten verordnen. (F)

§. 8.

Vt etiam Pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur Circuli & statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apperent, obseruentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione

§. 8.

Damit aber der gemeine Friede desto besser erhalten werden könne, so sollen die Creisse wieder ergäntzt, und so bald als irgend von einer Seite sich eine Unruhe vermercken liesse, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in den

---

hätten die Protestanten nicht zu viel gethan, wenn sie Pfaltz angegriffen, *vid. Obrecht disp. de sponsione Pacis* und *STRYCK de via facti*, darinnen gezeiget wird, daß die Stände sich *vsque ad aras* alliiren können, denjenigen feindlich zu tractiren, der wider den Frieden handelt. Man muß mit dem gantzen Corpore nichts anfangen, sonst kommen Bündnisse und Gegen-Bündnisse heraus, u. wird ein Krieg draus. Wo auch Gerechtigkeit ist, muß keiner zum Waffen greiffen. Es hat aber in der Pfaltz kein Processus ordinarius statt, sonst bekämen die Reformirten nichts wieder, denn die Jesuiten sagen ohnedem, Kaiser Rupertus hätte die Hellige Geists-Kirche zu Heidelberg erbauet.

(F) *Constituunt*) Dieser §. scheinet alles wieder über den Hauffen zu schmeissen, was bishero gesaget worden, Alleine er redet nicht von Religions-Beschwerden. Denn da ist es allerdings erlaubet die Waffen zu ergreiffen, wenn andere gehörige Mittel fehlen, welches auch aus dem Nürnbergischen Executions-Recess mit mehrern erhellet. Und in diesem §. ist zwar die Beleidigung verboten, nicht aber die Vertheidigung, wenn mir der andere Tort und Unrecht gethan hat, und ich kein Recht erhalten kan.

tione & obseruatione disposita sunt. (G)

§. 9.

Quoties autem milites quauis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damna & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino obseruentur, quae de conseruatione Pacis publicae Imperii constitutiones decernunt & ordinant,

gemeinen Friedens Erhaltung beschliessen und ordnen.

§. 10.

Hac Pacificatione comprehendantur ex parte Sereniſſimi Imperatoris omnes suae Majestatis foederati & adhaerentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, sacri Romani Imperii Electores & Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiae, caeterique Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, & Ciuitates Anseaticae; item Rex Angliae, Rex & regna Daniae, Norvvegiaeque, cum annexis prouinciis, vt & Ducatu Schles-

den Reichs, Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Erhaltung verordnet ist. (G)

§. 9.

So offt aber einer Kriegs-Völcker, bey welcher Gelegenheit oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiete oder Grentzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen, dem die durchmarchirenden Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begehen, und ohne Schaden und Verletzung derer, durch welcher Gebiete sie geführet werden. Und endlich soll in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was deshalber die Reichs-Constitutiones

§ 10.

Im gegenwärtigen Friedens-Schlusse sollen von Seiten des Aller-Durchlauchtigsten Kaisers begriffen seyn, alle Dero Maj. Bunds-Verwandte und Adhaerenten, insonderheit der Catholische König, das Haus Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und unter denenselben auch der Herzog von Savoyen, und dir andern Stände, die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ingleichen die Ansee-Städte: item

der

(G) *Dispoſit sunt*) conf. LYNCKERI *Dissert. de redintegratione Circulorum*, welche bey diesem §. Commentarii loco zu gebrauchen ist.

Schleſvvicenſi, Rex Poloniae, (H) Dux Lotharingiae, omnesque Principes & Respublicae Italiae, Ordinesque foederati Belgii & Cantones Heluetiae, Rhetiaeque, Princeps item Transſyluaniae.

der König in England, wie auch der König und die Cronen Dänemarck und Norwegen, ſamt angehörigen Provintzien, wie auch das Herzogthum Schleßwig, der König in Polen (H) der Herzog in Lothringen und alle Fürſten und Republiquen durch Italien, die vereinigten Niederlande, Schweitzeriſchen und Graubinderiſchen Cantones, der Fürſt in Siebenbürgen.

§. 11.

Ex parte vero Sereniſſimae Reginae Regnique Sueciae omnes ejus foederati & adhaerentes, imprimis Rex Chriſtianiſſimus, tum Electores, Principes, Status, libera & immediata Imperii Nobilitate comprehenſa, & Ciuitates Anſeaticae; Itemque Rex Angliae, Rex & Regna Daniae, Norvvegiaeque cum annexis prouinciis, vt & Ducatu Schleſvvicenſi, Rex Poloniae, Rex & regnum Luſitaniae, (I) Magnus Dux Moſcouiae, Respublica Veneta, Foederatum Belgium, Heluetii, Rhetique & Princeps Tranſyluaniæ.

Declarant Legati Plenipotentiarii Caeſarei, quod firmiter inhaereant ſuae proteſtationi ac Declarati-

§. 11.

Auf Seiten der Durchlauchtigſten Konigin und Cron Schweden aber, und alle Dero Bunds-Verwandte und Adhaerenten, inſonderheit der Aller-Chriſtlichſte König, wie auch die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, die freye und unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, und die Hanſee-Städte, ingleichen der König in Engelland, König und Cronen Dänemarck und Norwegen, ſamt angehörigen Provintzien, das Herzogthum Schleßwig, der König in Polen, König und Cron Portugall, (I) der Groß-Fürſt in Moſcau, die Herrſchafft Venedig, die vereinigten

(H) *Rex Poloniae*) Als hernach der König Carl Guſtav in Schweden mit Polen Krieg anfieng, ſuchte der König in Polen bey dem Teutſchen Reiche Hülffe, weil es in dem Friedem mit eingeſchloſſen wäre, und folglich Schweden den Weſtphäliſchen Frieden gebrochen hätte.

(I) *Regnum Luſitaniae*) Dieſes gieng Oeſterreich ſehr ſchwer ein, weil der Herzog von Braganza wider den König Philipp IV. in Spanien revoltiret hatte. Es wolte auch Oeſterreich nachgehends proteſtiren, daß ſie unter den Wortē *Regnum Luſitaniae* den König in Spanien verſtands hatten. Alleine die Schweden nahmen dieſe reſeruationem mentalem nicht an, weil die Kaiſerlichen bey dem Frieden nicht dran gedacht, ſie aber allerdings den Herzog von Bragantza darunter verſtanden hätten.

rationi ante hac saepius ore ac scripto factae, quod quamuis in Instrumento Pacis sexta Augusti noui lecto & approbato, communique Partium consensu apud directorivm Moguntinum in deposito consignato, nunc vero vtrinque subscribendo ex parte Sereniſſimae Reginae Sueciae includatur, Rex Lusitaniae, quod ipsi nullum alium Regem Lusitaniae agnoscant, praeter Hispaniarum Regem Philippum hujus nominis quartum, atque cum hac protestatione ac declaratione Instrumentum Pacis hodie subscripturi sint. Actum Monasterii die 24. Octobr. 1648.

nigten Nieder-Lande, die Schweitzer, Graubinder, der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Kaiserlichen Gevollmächtigte Abgesandten, daß sie bey ihrer offtmals geschehenen mündlich und schrifftlichen Protestation und Declaration verbleiben, daß ob zwar in dem am 6. Augusti Styli noui abgelesenen und genehm gehaltenen, auch mit allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio deponirten und besiegelten, nun aber von beyden Theilen zu unterschreibenden Friedens-Schlusse von Seiten der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, der König in Portugall eingeschlossen werde, iedoch dieselbe keinem andern König in Portugall, als den König in Spanien, Philippum dieses Namens den Vierten erkennen, und mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens-Instrument unterschreiben wollen. Geschehen zu Münster den 24. Octobr. 1648.

§. 12.

In quorum omnium & singulorum fidem maiusque robur tam Caesarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipsis (vigore concluſi die 13. Octobris anni infra mentionati facti, & ipso die subscriptionis sub sigillo Cancellariae Moguntinae legationi Suecicae extraditi) Deputati nimirum:

§. 12.

Zu dessen aller und ieder mehrer Bekräfftigung haben so wohl die Kaiserlichen als Königlichen Abgesandten, im Namen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermöge des den 13. Octobris unten benannten Jahres gemachten, und am Tage der Unterschreibung unter dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Secret der Schwedischen Gesandtschafft ausgeantworteten Schlusses) Deputirte, nemlich:

Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersberg, Eques, Cancellarius: Electo-

Der Chur-Mayntzische Herr Nicolaus Georg von Reigersberg, Ritter, Cantzlar; der Chur-Bayeri-

talis Bauaricus Dn. Johannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: Electoralis Saxonicus Dn. Johannes Leuberus, Consiliarius, Electoralis Brandenburgicus Dn. Johannes, Comes in Sain & Wittgenstein, Dominus in Homburg & Vallendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacae Dn. Georgius Vlricus, Comes a Wolckenstein, Consiliarius, Caes. Aul. Dn. Cornelius Gobelius, Episcopus Bambergensis, Consiliarius; Dn. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus; Dn. Johannes Ernestus, Ducis Bauariae, Consiliarius Aulicus; Dn. Wolffgangus Conradus a Thumshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Augustus Carpzouius, Consiliarius Saxonicus, Altenburgicus & Coburgensis; Dn. Johannes Fromhold, Domus Brandenburgicae, Culmbacensis & Onolsbacensis, Consiliarius intimus; Dn. Henricus Langenbeck, JCtus, Domus Brunsuico-Luneburgicae, lineae Cellensis Consiliarius intimus; Dn. Jacobus Lampadius JC. lineae Calenbergensis Consiliarius intimus & Pro Cancellarius: nomine Comitum scamni Wetterauiensis, Dn. Matthaeus Wesenbeck JC. & consiliarius; nomine vtriusque Scamni Ciuitatensis, Dn. Marcus Otto Argentoratensis; Dn. Johannes Jacobus Wolff, Ratisbonensis: Dn. David Gloxinius Lubecensis & Dn. Jodocus Christophorus Kress à Kressenstein, Norim-

erische Herr Johann Adolph Krebs, Geheimder Rath: der Chur-Sächsische, Herr Johann Leuber, Rath: der Chur-Brandenburgische, Herr Johann, Graf zu Sain und Wittgenstein, Herr zu Hamburg und Vallendar, Geheimder Rath: wegen des Hauses Oesterreich, Herr George Ulrich, Graf von Wolckenstein, Kaiserlicher Reichs-Hofrath, Herr Cornelius Göbelin, Bischöffl. Bambergischer Rath, Herr Sebastian Wilhelm Meel, Würtzburgl. Geheimder Rath: Herr Johann Ernst, des Herzogs in Bayern Hof-Rath; Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer-Altenburgl. und Coburgl. Hof-Rath: Herr Augustus Carpzov, Sächs. Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Fromhold, Brandenburgisch-Culmbachischer und Anspachischer Geheimder Rath; Herr Heinrich Langenbeck JC. Braunschweig-Lüneburgl. Cellischer Linie, Geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius JC. Callenbergischer Linie, Geheimder Rath, und Pro-Cancellarius: wegen der Wetterauischen Grafen-Banck, Herr Matthäus Wesenbeck JC. Rath: wegen beyder Stände Banck, Herr Marcus Otto der Straßburgischen, Herr Johann Jacob Wolff der Regensburgischen, Hr. David Gloxinius der Lübeckischen, und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein, der

Norimbergenſis Reip. reſpectiue Syndici, Senatores, Conſiliarii & Aduocati, praeſens pacis Inſtrumentum manibus ſigillisque propriis muniuerunt & firmarunt, dictique Ordinum Deputati Principalium ſuorum ratificationes, formula conuenta termino ſupra conſtituto, ſeſe extradituros polliciti ſunt.

Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint (K) nomina ſua ſubſignare, ſuorumque principalium ratihabitiones accerſere, ſed hoc pacto atque lege, vt ſubſcriptione jam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & ſinguli, qui ſubſcriptione & ratihabitione ſuperſedent, tam firmiter ad obſeruantiam & manutenentiam eorum, quae in hoc Pacificationis Inſtrumento continentur, obligati ſint, ac ſi ab ipſis ſubſcriptio fuerit facta & exhibita ratificatio, nec vlla a Directorio Imperii Romani contra ſubſcriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel proteſtatio vel contradictio.

Acta ſunt haec Oſnabrugis Weſtphalorum die decima / vigeſima quarta menſis Octobris, anno Chriſti Milleſimo Sexenteſimo Quardageſimo octauo.

Nürnb. Republ. reſpectiue Syndici, Senatores, Räthe und Aduocaten, gegenwärtiges Friedens-Inſtrument mit eignen Händen und Petſchafften bekräfftiget, u. erwehnte derer Stände Deputirte habē ihrer Principalen Ratificationes auf abgeredte Weiſe, u. in obgeſetztē Termin, auszuhändigen verſprochen.

Den übrigen der Stände Plenipotentiarien iſt es frey geſtellet worden, ob ſie ſich unterſchreiben, und ihrer Herren Principalen Ratificationes einholen wollen, oder nicht, (K) iedoch mit dieſem Beding, daß durch die Unterſchreibung ietztgedachter Deputirten die übrigen Stände alle, und jeder abſonderlich, ſo dieſes nicht unterſchrieben und ratihabiret haben, eben ſo kräfftig zu Obſeruirung und Handhabung desjenigen, was in dieſen Friedens-Inſtrument enthalten iſt, verbunden ſeyn, als wenn es gleicher maſen von ihnen wäre unterſchrieben und ratihabiret worden. Es ſoll auch von dem Reichs-Directorio keine Proteſtation oder Contradiction wider ſolche von gedachten Deputirten geſchehene Unterſchrifft angenommen werden, oder gültig ſeyn.

Dieſes iſt abgehandelt worden zu Oßnabrüg in Weſtphalen, den $\frac{14}{24}$ Tag des Monats Octobris, im Jahr Chriſti ein tauſend, ſechs hundert, acht und viertzig.

Regiſter

(K) *An nolint*) Es reiſten viel Geſandten vor Unterſchreibung des Friedens weg, die Unkoſten zu erſparen, die noch zu Ende drauf gegangen ſeyn würden, darinne ſie ohnedem nicht ſparſam hätten ſeyn können.

Die Portraits der Geſandten ſind nebſt der Nachricht von ihren Leben und Familien zu Haag 1699. heraus kommen. Sie ſtehen auch im *Theatr. Europ.* alleine ſie ſind nicht allzu accurat u. die Nachrichten ſind ſchlecht.

Register

Der merckwürdigsten Sachen, die so wohl in dem Westphälischen Frieden selbst als auch in gegenwärtigem Discours über denselben vorkommen. Wobey zu mercken, daß dasjenige, was in denen Noten nicht gleich in die Augen fallen solte, mit einem * gezeichnet worden.

A.

Accis ziehet nichts gutes nach sich 26 *

Achts-Erklärung, mit wessen Einwilligung sie geschehen soll 263

Aduocatie, soll beybehalten werden 215 wolten die Catholicken gerne abgeschaffet wissen ibid.

Albertus Alcibiades, Marggraf zu Brandenburg, verwirfft den Religions-Frieden 10 wird deßwegen in die Acht erkläret ib.

Allodial-Güter, ihrer wird in dem Frieden besonders gedacht 187

Amalia Elisabetha, Land-Gräfin von Hessen, eine Helden-müthige Dame 344 *

Amnestie, was dieses Wort bedeute, und wie es sonderl. gebraucht wird 48 darüber entstehet Streit 49 vor derselben muß eine Feindseligkeit hergegangen seyn 50 soll alle Reichs-Stände in sich schliessen 51 alle eroberte Städte sollen sich derselben zu erfreuen haben 369

Anhänger, über dieses Wort entstehet Streit 47

Anhalt, Fürsten von, werden wegen der Religion besonders bedacht 252

Anlagen des Reichs, darinnen gelten die meisten Stimmen nicht 229. warum? 230 * kan der Kaiser vor sich alleine nicht ausschreiben 257

Annaten, was sie bedeuten 169 darüber entstehet zwischen dem Kaiser und dem Pabst grosser Streit ibid. ingleichen bey den Land-Ständen 222 *

Anspach kriegt wegen der Stadt Kitzingen Streit 92 wird deßwegen abgewiesen ibid. soll Viltzburg wieder erhalten 92 wo es herstammet 283 *

Appellations-Gerichte, wo dergleichen angeleget sind 294 *

Arcana Pacis Westphalicae, wer Autor davon 52 *

Archive sind einem Fürsten höchst nöthig 68 * welche zur Zeit der Eroberung gefunden worden, sollen wieder gegebē werdē 368

Arnstadt ist ein Lehn von Hirschfeld 346 *

Assessores bey der Cammer, wie sie

sie sollen praesentiret werden 243
Augsburg ist eine der fürnehmstē Städte in Teutschland 145 soll ihre Güter und Gerechtigkeiten behalten ibid. wird in dem dreyssig-jährigē Krieg sehr gedrucket 146 * wolten die Catholicken gerne Catholisch machen ibid. was wegen der Raths-Herren daselbst verglichen worden 147. 162 * wegen der andern Aemter 148. 150 wegen der Kirchen und Schulen 149
Augsburgischen Confessions-Verwandten soll die Religions-Ubung verstattet seyn 87 sollen in ihren andern Gerechtigkeiten unverrückt verbleiben 182 sollen auch in denen Catholischen Landen ihr Religions-Exercitivm in Gebrauch behalten, wie es An. 1624. gewesen 194. 196. 198 sollen von ihren Mit-Bürgen wegen der Religion nicht verachtet oder von denen Zünfften ausgeschlossen werden 200
Augustus soll Lebenslang das Stifft Magdeburg administriren 312 * soll keine Schulden auf das Stifft machen, und die gemachten sollen nicht aus demselben bezahlt werden 316 seq. will Brandenburg den Titel eines Herzogs von Magdeburg geben 319 *
Austräge müssen nicht vorbey gelassen werden 241 sind zweyerley ibid. *

B.

Baaden theilet sich in zwey Linien ab 100 zwischen beyden entstehet ein hefftiger Streit ib. ist kein geringes Haus 101 * wie es zwischen beyden Häusern wegen der Praecedenz soll gehalten werden 103 seq.
Baaden-Durlach soll sich der allgemeinen Amnestie völlig zu erfreuen haben 101 hat den Evangelischen Bund mit unterstützen helffen 104 *
Baadische Armee liefert dem Tilly eine Schlacht 20
Bann, damit soll der Pabst nicht so gleich verfahren 222 seq.
Banner geht vor Regensburg und will die Reichs-Versammlung aufheben 35
*Banquerouti*rer sollen kein beneficivm geniesen 269 *
Bareuthische Haus, wo es herstammet 283 *
Basel wird von der Gerichtsbarkeit des Teutschen Reichs erlediget 244
Bayern wird von Mansfelder geschlagen 20 bekommt nebst der Chur-Würde die Ober-Pfalz 59 seq. verlanget auch die Vicariats-Gerechtigkeit 61 was es für Insignia führet 62 begiebt sich aller Ansprüche auf Ober-Oesterreich 64 macht Anforderung an der Stadt Donawerth 154 * will die Reichs-Voig-

Voigteyen gerne wieder aufbringen 267
Berg-Straße wird restituiret 69 seq. was es für ein Land 71 *
Bernhard, Herzog von Weimar, erhält den Sieg bey Lützen 28 geht in Französische Dienste 30 erobert Brisach und stirbt daselbst an beygebrachten Gifft 32
Besatzungen auf beyden Seiten sollen abgeführet werden 366
Biberach, was ihrentwegen beym Frieden verglichen worden 152
Bibliothec zu Heidelberg ist verlohren gegangen 53 * von wem sie angeleget worden 68 *
Bibliothecen sind sonsten Archive genennet worden 68
Bischöffe, unterschiedene nehmen die Evangelische Religion an 157 * sind sonsten von Kaisern und Königen gesetzet worden 163 * ietzt aber nicht mehr ibid. Die Protestantischen werden von den Catholicken verwerflich gemachet 172 * sollen aber doch nach dem Frieden inuestiret werden ibid. Protestantische müssen mehr zahlen als die Catholischen 173 was ihr Amt mit sich bringet 218 *
Bischoffthümer sollen nicht erblich gemachet werden 164 wie es in denen vermischten wegen der Religion soll gehalten werden 176
Böhmen, darinnen entstehet ein Aufstand 16 wählt Friedrich V. von der Pfalz zu seinen König 17. wolte sich mit Hungarn conjungiren 18 erhält das Religions-Exercitium 204 *
Brabantische Bulle wird mißbrauchet 270
Brandenburg will sich mit denen Schweden nicht einlassen 25 nimmt den Prager Frieden an 30 was es für Recht auf die Jülichschen Lande hat 76 * 134 seq. wenn es reformirt worden 252 * will denen Schweden Vor-Pommern nicht lassen 275 * will deßwegen Krieg anfangen 276 * was es für Anforderungen auf Pommern hat 277 * erreget wegen der Zölle Streit 296 * was es wegen Vor-Pommern für ein Æquivalent bekommen 301 seq. läst im Magdeburgischen und Halberstädtischen die Catholischen Kirchen zuschliessen 303 * wird das üb:ige Hinter-Pommern wieder gegeben 320 hat eine Anwartschaft auf Mecklenburg 325 * werden Zinna und Loburg eingeräumet 341 seq.
Brandenstein, Grafen von, soll alles restituirt werden 121. hatte sich bey dem König in Schweden sehr beliebt gemacht ibid.
Braunschweig, Herzog Christian von, geht nach Paderborn und nimmt die silberen Apostel daselbst weg 21 wird bey Fleury bleßirt, und läst sich den Arm un-

unter Trompeten- und Paucken-Schall abnehmen ibid. stirbt unvermuthet 24
Braunschweig macht mit den Bischoff zu Hildesheim einen Vergleich 198 machte sich Hoffnung Halberstadt zu bekomen 302 * ingleichen andere Oerter 303 *. bekommt Blanckenburg 307 * hat meistens das Bißthum Minden administriret ibid. tritt das Coadjutorium im Stifft Magdeburg ab, und erhält dafür die Succesion im Oßnabrückischen 328. 332 seq. bekommt das Closter Walckenried 336 krigt vielen Erlaß 338 seq. erlangt zwey Präbenden im Bißthum Straßburg 340 muß auf die Stiffter Magdeburg ꝛc. renunciren ibid.
Bremen, die Stadt, hindert die Grafen von Oldenburg an ihrem Zoll an der Weser 272 * wird deßwegen von dem Kaiser in die Acht erkläret 273 * sollen ihre Priuilegia im Geist- und Weltlichen unangetastet verbleiben 290. deßwegen entstunde Streit mit denen Schweden ibid. *
- - das Ertz-Stifft wird denen Schweden übergeben 287 wolte der König in Dänemarck gerne erblich machen ibid. hat sonst ein Recht auf das Capitul zu Hamburg gehabt 288 * verliehrt alle Priuilegia 289
Breßlau wird besonders in Frieden eingerückt 204
Breuberg, das Schloß, erreget Streit 121
Buckisch, Gottfried Ferdinand von, hat über den Westphälischen Frieden geschrieben 5 wer er gewesen ibid.
Bündniß machten die Frantzosen mit Sachsen wider den Kaiser 10 der Protestanten zu Heilbrunn 13 mit Schweden 27 soll im Reich mit der Stände Bewilligung geschlossen werden 259 können die Stände selbst unter einander, oder mit Ausländischen schliessen 260

C.

Calender, den Gregorianischen wolten die Protestanten nicht annehmen 146 *
Camerarius wird gerühmt 79.
Camin, das Bißthum, wem es in dem Frieden zugesprochen worden 281. wer es gestifftet ibid. * wird von denen Schweden secularisiret 282 * wird Brandenburg überlassen 309
Camin, die Stadt, wenn sie restituiret worden 320 *
Cammer des Reichs wird von denen Protestanten verdächtig gemachet 12.
Cammer-Gericht, deßwegen wird weitläufftig deliberiret 230 seq. hat sonsten keinen gewissen Ort gehabt 231 * wie viel ihrer darinnen sitzen sollen 232 wenn es auf-

aufkomen 242 * wie die Assessores dabey zu praesentiren 243
Canonici, woher sie ihren Namen 175 * ob sie ad ordinem ecclesiasticum oder politicum gehören? ibid. warum die Evangelischen beybehalten worden. 176 *
Capitul, begreifft die Ertz- und Bißthümer unter sich 173 *
Capitulares, was ihrentwegen verglichen worden 175
Capitulatio perpetua, ist im Stifft Oßnabrück ein gewisses Gesetz, wornach alle Streitigkeiten geschlichtet werden 331 *
Capitulation des Kaisers wollen die Stände des Reichs aufsetzen helffen 263
Cassel, siehe Hessen.
Carolus V. unter ihm nimmt der dreyßig-jährige Krieg seinē Anfang 6. sucht die Reichs-Stände zu theilē ibid. will die Reformation nicht leiden 139 * will zu Augsburg eine Gleichheit im Regiment einführen 147. 152 *
Catholicken hat der geistliche Vorbehalt sehr genützet 12 reden zum Frieden 28 haben den Religions-Frieden schlecht gehalten 141. wollen gerne neue Kirchen bauen 191 * sollen ihr Religions-Exercitium unter den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständē behaltē, wie es an. 1624. gewesen 194. 196. 198 sollen wegen der Religion nicht verachtet, oder von denen Zünfften ausgeschlossen werden 200. haben bey ihren Stifftern überall das jus decimandi 217 * behaupten das Simultaneum 225 *
Cent-Gericht, was es in sich begreiffet 212.
Ceremonien, darinnen soll kein Theil der Religion gestöhret werden 191
Charnassé, Baron, geht aus Franckreich nach Schweden, den König zu bewegen, sich der Protestanten anzunehmen 24
Christianus IV. König von Dänemarck, nimmt das Commando in Nieder-Sachsen an 19 wird zum Creiß-Obersten gemacht 22. verliehret die Schlacht bey Königslutter 23 macht mit dem Kaiser Friede ibid.
Chronicon Caminense, wer es verfertiget, und wieder auflegenlassen 281 *
Chur-Fürsten ihre Hoheit wird bekräfftiget 254 sollen in denen Reichs-Angelegenheiten das jus suffragii haben 255.
Chur-Würde, die achte, wird errichtet 65
Cleve, Herzog von, hat das jus circa sacra schon vor Luthero exerciret 168 *
Clevische Erbschafft erreget grosse Streitigkeiten 14
Cölln hat den Waldeckern unterschiedene Oerter weggenomen 116 *

116* ist Metropolitanus des Stiffts Oßnabrück 336
Collecten kan der Kaiser nicht nach Gefallen ausschreiben 257
Collegiat-Stiffter, wie es in denselben wegen der Religions-Ubung soll gehalten werden 181
Commissarien zu erwählen wird verstattet 359 derselben Execution darff sich Niemand widersetzen 360
Concordata sind zwischen dem Kaiser und Pabst errichtet worden 163*
Consistoriales sollen der Religion eines ieden Orts zugethan seyn 252
Consistorium, dariñen solten eigentlich keine Geistliche seyn 221* 222* ob Reformirte darein können gesetzet werden, wo bishero keine gewesen? 250*
Convent und Capitul differiren von einander 173*
Convent zu Rotenburg an der Tauber 5
Crane, Johann von, wird als Kaiserlicher Gesandter zu denen Friedens-Handlungen geschicket 42 wer er gewesen? ibid.
Creise des Reichs sollen in bessern Stand gesezet werden 264 müssen wegen Abdanckung der Schwedischen Militz contribuiren 361 seq. sollen wieder ergäntzet werden 377
Croy, Herzog von, soll sich der General-Amnestie zu erfreuen haben 105 wer sie gewesen? ibid. & seq.
Curtz, Graf von, dessen Geschlecht 32

D.

Dachsburg, Grafen von, sollen in keiner Angelegenheit gestöhret werden 82. sind Vasallen von Pfaltz 83 machen Praetension auf die Grafschafft Saarwerden 110
Dänemarck wird von denen Schweden überfallen 34 wolte das Stifft Bremen gerne erblich machen 287* macht Anspruch auf Hamburg 291* zerfällt mit Braunschweig 339*
Darmstadt macht Praetension auf die Grafschaft Isenburg 112. hat Streit mit Cassel wegen der Marburgisch. Succession 354* hat das jus primogenitorae 456
Decem siehe Zehenden.
Deputations-Tag wurde nach dem Westphälischen Frieden gehalten 73 warum? ibid dessen Häupter sollen aus beyden Religionen gleich sey 225 gilt so viel als ein Reichs-Tag 228*
Deputirte sollen von beyderley Religions-Verwandten gleich seyn 226 sind zweyerley ibid. ob man sie nach den Circuln oder Bäncken nehmen solle 228 von jeder Religion können sich ins besondere berathschlagen 229* wenn sie recht aufkommen? 265

Dillingische Jesuiten haben allerhand Streiche gemacht 141 146. 201. 220* 224*
Directores bey den Reichs-Collegiis, wer solche seyn 266.
Donawerd wird in die Acht erklärt 15. 154* soll sich der Rechte anderer Reichs-Städte wieder zu erfreuen haben 153. Unruhen, so der Abt daselbst wegē einer Procession angerichtet 154*
Dünckelspiel, daselbst wird eine Gleichheit der Religion und der Aemter eingeführet 152 woher es seinen Namen? ibid.*
Durlach, siehe Baaden.
Durchmarsch, auf wessen Kosten er geschehen soll 378

E.

Edelleute sollen zu denen Stifftern mit gezogen werden 165
Edictum Restitutorium erreget viel Unglück 26
Egeln, das Amt, wird Brandenburg mit völligem Recht eingeräumet 315 hat sonst seine eigene Grafen gehabt ibid*
Einkünffte der geistlichen Güter haben das meiste Gezäncke verursachet 213 sollen ohne einige Ausnahme gezahlet werden ib. & seq. auch so gar von denen eingegangenen Stifftungen 216
Einquartierungs-Recht wird bestätiget 215
Emigration soll nicht schwer gemachet werden 194* was deßwegen in dem Frieden verglichen worden 201 seq. wie viel Zeit darzu verstattet werden soll 202
Engelland verbietet das Simultaneum 225*
Enthusiasten taugen nichts 253*
Erbach, Grafen von, sollen völlig wieder eingesetzet werden 120 wollen ihren Stamm von Eginhardo herleiten ibid.
Erz-Aemter haben allezeit zur Chur-Würde gehöret 60
Erz-Truchseß-Amt erreget Streit 60
Evangelische lassen sich mit dem König in Schweden in Bündnisse ein 27 werden von denen Reformirten verfolget 88*
Evangelische Religion nehmen unterschiedene Bischöffe an 157 siehe auch Religion.
Execution, wer solche verrichten soll 358 soll sich Niemand widersetzen 360
Eydes-Erlassung, wem solche zukömmt 297*

F.

Falckenstein, die Grafschafft, soll wieder eingeräumet werden 114 erwecket einen Successions-Streit ibid.
Feindseligkeiten sollen nach dem Frieden aufhören 357
Ferdinand, König, muß den Passauischen Vertrag eingehen 9 was er für ein Herr gewesē? ibid.
Ferdinandus I. hat den Schlesiern und Böhmen das Religions-Exercitium erlaubē müssen 204*
- - - *II.* wird Röm. Kaiser 16. 18

schliesset mit denen Spaniern ein heiml. Bündniß 16 verfolget die Protestanten im Oesterreichischen und andern Orten ibid. stirbt 32
Ferdinandus III. bezeiget eine Neigung zum Frieden 32
Feria, Duc de, wird Wallenstein an die Seite gesetzet 29
Festungen darf der Kaiser nicht nach Gefallen bauen 258
Forstnerus, wer er gewesen? 98
Franciscus Wilhelmus, Bischoff zu Oßnabrück, wo er herstammet 330* wird verjaget ibid. mit völligem Rechte wieder eingesetzet 331
Franckreich verwirfft den Prager Frieden und bricht mit dem Kaiser 31 verlangt zu seiner Befriedigung viel Land 37 sucht allezeit Bayern groß zu machen 65*
Friede, wird zu Prag zwischen dem Kaiser u. Sachsen geschlossē 30 der Oßnabrückische 38 soll aus einem Christlichen Hertzen herkommen 45 kan ohne der Stände Einwilligung nicht geschlossen werden 259* soll ein ewiges Gesetz seyn 372
Friedens-Vorschläge werden gethan 31
Freundschafft währet bey grossen Herren offt nicht lange 46
Frohn-Dienste sollen geleistet werden 215
Fürsten, geistliche der Augsburgischen Confeßion sollen auf der Quer-Banck sitzen 174
- - weltliche haben anfangs gar keine jura circa sacra gehabt 220* ihre Gerechtigkeit u. Privilegia werden bekräfftiget 254 sollē das jus suffragii in Reichs-Angelegenheiten haben 255

G.

Gallas will Torstenson im Hollsteinischen einsperren 36 bekommt einige Oerter vom Kaiser geschencket 95*
Gefangene sollen alle auf freyen Fuß gestellet werden 361
Geheiligt, wem dieser Titel zukomme, und was er bedeute 46
Geistliche Güter, was deswegen beym Friedens-Schluß verglichen werden 156. 161. 177
Geistliche Hoheit begreifft unterschiedene Stücke 218*
Geistliche Vorbehalt, worinnen er bestanden 11. 159 wurde anfänglich genau beobachtet ibid. wenn der nicht gewesen, würde gantz Teutschland Lutherisch worden seyn 12 wer Schuld daran, daß er nicht aufgehoben worden 43* wird in dem Frieden befestiget 158 ist nicht mit Einwilligung der Protestanten errichtet worden 159*
Gellingen eine Probstey 346
Gemmingen, Herr von, wo er herstammet? 85 nimmt sich bey dem Frieden der Reichs-Ritterschafft getreulich an 187*
Gerolseck, Grafen von, deren Familie 104 sollen nach rechtlicher Un-

Untersuchung wieder restituiret werden ibid.
Gesandte können auch die Stände schicken 259*
Gesetze zu geben und auszulegen, kömmt denen Reichs-Ständen mit zu 256
Gewaltthätigkeit, wird in dem algemeinen Frieden überhaupt verbothen 142
Glaubens-Sachen, darinnen soll man Niemand was vorschreiben 192* seq.
Graten, einige sterben aus und verursachē grosse Uneinigkeit 14
Gröningen wird Braunschweig wieder gegeben 337 seq.
Güter, so verpfändet worden, sollen in vorigen Zustand gesetzet werden 184. seq.
Gustauus Gustaui, Graf in Wasaburg, renunciret seinem Rechte auf Oßnabrück 330

H.

Halberstadt kommt an Brandenburg 301 ist ein sehr altes Bißthum ibid.* wie es daselbst wegen der Religion soll gehalten werden 303. 318.
Halle, daselbst haben die Reformirten die Dom-Kirche bekommen 251*
Hamburg, das Stifft, ist sonst Bremen incorporirt gewesen 289
--- die Stadt hat mit Dänemarck Streit 291*
Hanau, Grafen von, sollen in ihre Aemter wieder eingesetzet werden 110
Handlung, was derselben schädlich, soll aufgehoben werden 269
Hansee-Städten wird die Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit bestätiget 299
Harrach, Cardinal, wird zu Halberstadt Probst 304*
Heerds Grund-Veste des Römischen Reichs ist ein nüzlich Buch 258.*
Heidenheim soll Würtemberg besitzen 95
Heilbrunn bekommt in Schuld-Sachen Verdrießlichkeit 123*
Henniges hat über den Westphälischen Frieden geschrieben 4 wer er gewesen ibid.
Hessen verwirfft den Prager Frieden 31 wenn es reformirt worden 252* wurde in vier Theile getheilet 354*
Hessen-Cassel soll mit allen Unterthanen der Amnestie völlig theilhafftig seyn 344 soll die Abtey Hirschfeld behalten 345 ingleichen einige andere Aemter 347 erlanget vor die abgetretenen Oerter 600000. Rth. 348 seq. wer zu dieser Summe contribuiren soll 352 seq. geschehene Transactiones werden bekräfftiget 354 seq. hat das Primogenitur-Recht 356.
Hessische Land-Graf, Philipp, wird vom Kaiser gefangen genommen 8.

Hildesheim macht mit Braunschweig einen Vergleich 198
Hirschfeld ist eine der ältesten Abteyen 345*
Hobbesius billiget den Gewissens-Zwang 93* schreibt den Fürsten zu viel zu 221*
Hof-Prediger kan ein Landes-Herr in seiner Residentz setzen 249
Hohenloe, Graf von, sollen in alle ihre entwendete Güter wieder eingesetzet werden 118 wo sie herstammen, und was sie für Güter haben ibid*
Hohenstein, Grafschafft, bleibt Halberstadt einverleibet 305 was sie einträgt, und was dazu gehöret 306*
Hollstein-Gottorp hat mit dem Stifft zu Lübeck besondere Verträge 165*
Holsteinische *Constitution* soll in ihrer Gültigkeit verbleiben 269
Horn, Schwedischer Feld-Marschall, zerfällt mit Herzog Bernhard 29
Hornbach, ist ein altes reiches Benedictiner-Closter 90
Huldigen, was es bedeute 291*
Hunde-Tragen, was es für eine Straffe gewesen 85

J.

Jesuiten streiten wider den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden 141* 146* können nicht in alle Orden aufgenommen werden 181* schelten die Protestanten als Ketzer 201* will man in Oßnabrück nicht dulten 332* 336*
Instantia prima ist nicht vorbey zu gehen 241 dazu gehören die Austräge ibid.*
Johanniter-Orden büset zwey Commentureyen ein 325 seq.
Isenburg, Grafen von, sollen sich der Amnestie zu erfreuen haben 112 warum sie in die Acht erkläret worden ibid.*
Jüden wird in Portugall die Emigration schwer gemacht 194*
Jülichische Lehne sollen denen Pfaltz-Grafen eingeräumet werden 76 deßwegen wurde gestritten ibid. dieser Streit soll ohne Verzug beygeleget werden 134
Jurisdiction, geistliche, was deßwegen verglichen worden 218 was dazu gehöret 219* soll nicht unbillig mit denen Leuten verfahren 223 cessiret in denen Städten, wo die Religion untermischt ist ibid.
Jus decimandi ist bey allen Catholischen Stifftern üblich 217*
- - *de non appellando*, haben alle Chur-Fürsten 241*
- - *devolutionis*, wie solches kan exerciret werden 183
- - *Dioecesanum* soll eine Zeitlang suspendiret seyn 218 ist ein jus territoriale 221*
- - *obstagii*, was es sey 270*
- - *Patronatus* giebt kein Recht zu reformiren 212

Jus Primariarum precum hat der Kaiser 166. 181
---*reformandi* hat der Landes-Herr 186* ist ein besonderes Regale 192* will der Pabst mit seiner Geistlichkeit haben 194* was reformare heisse ibid.
Justiz-Wesen soll verbessert werden 165

K.

Kaiser kan die Stände des Reichs nicht mehr nach seinem Gefallen brauchen 44* war bey denen Friedens-Handlungen an denē Weitläufftigkeitē Schuld 51* berufft die Stände nach Regensburg, um sich mit ihnen zu vergleichen ibid. war Ursach, daß die Ober-Pfaltz muste abgetreten werden 62 macht Anforderung auf einige Oerter im Würtembergischen 96. wolte seine Unterthanen in die Amnestie nicht mit einschliessen 129* wird bey Magdeburg geschlagē 140* hat sonsten die Bischöffe gesetzt und inuestiret 163* dieses Recht ist aber verloschen ibid. hat das jus primariarum precum 166. 181 ob er die Stände mit der geistlichen Gerichtsbarkeit belehnen könne? 220 seine Freyheit wird in etwas eingeschräncket 255 hat kein jus exequendi vor sich 358*
Katserliche Vasallen und Unterthanen, ihrer wird im Friedens-Schluß besonders gedacht 130 seq.
Kevenbüller, Herren von, werden aus Steyermarck vertrieben 122*
Kirchen können mehrere gebauet werden 249*
Kirchen-Diener soll denen Gemeinden zu praesentiren vergönnet seyn 250
Kitzingen ist ein rechter Zanck-Apfel gewesen 91
Krieg kan der Kaiser vor sich alleine nicht anfangen 256 ist zweyerley 257*
Kriegenden Partheyen Völcker sollen abgedancket werden 370
Kriegs-Unruhen, wenn sie ihren Anfang genommen 49

L.

Lamberg, Graf von, ist Kaiserlicher Gesandter bey den allgemeinen Friedens-Handlungen 42 Ursprung seiner Familie ibid.
Lampadius hat die Grauamina Ecclesiastica am besten beschrieben 163* ist der beste Publicist gewesen 215*
Landes-Herr hat das jus reformandi 186* kan die Unterthanen in Glaubens-Sachen nicht zwingen 193* soll das öffentliche Religions-Exercitium haben, wenn gleich die Landes-Hoheit strittig ist 211 wie er seine Aufsicht über die Kirchen beweisen soll 221* kan mehr Kirchen bauen in den Landen, die er vor den Westphälischen Frieden gehabt 249* soll das öffent-

liche Religions-Exercitium nicht ändern 250 kan neue Schulen anlegen 252*
Landes-Hoheit, wem solche zukomme? 212
Land-Gerichte sind heutiges Tages nicht mehr nöthig 242*
Lehen sind unterschiedenē Herren bestätiget worden 86
Lehns-Fehler, ob sie unter der Amnestie mit begriffen 127*
Leibeigner muß sich lösen, wenn er seine Religion ändert 203*
Leiningen Grafen von, sollē in keiner Angelegenheit gestöhret werden 82 haben mit den Pfälzern beständigen Streit 83 sind Vasallen von der Pfaltz ibid. ingleichen von Trier und dem Kaiser 84. 85
Leopold, Ertz-Herzog, wird Bischoff zu Halberstadt 22. 303* bekommt das Ertz-Stifft Magdeburg 312*
Licent, wo es seine Benennung her hat 296*
Limnaeus, dessen Leben wird erzehlet 93*
Lindau hat etliche Cöllnische Höfe 185*
Linea Rudolphina, wer dazu gehöre 66
- - - *Wilhelmina*, woher sie ihre Benennung 64
Löwenhaupt macht Anspruch auf die Grafschafft Falckenstein 114* sind allezeit grosse Generals gewesen 115*
Löwenstein und Wertheim, Grafen von, wo sie herstammen 70 119* sollen in alle ihre Güter und Aemter wieder eingesetzet werden 118 seq. theilen sich in zwey Familien 119* heissen auch Grafen von Rochefort ib.
Losungen zu Nürnberg, warum sie so genennet werden? 147*
Lothringen macht Anspruch an denen Rhein-Grafen 113* der Herzog wird aus seinen Landen verjagt 115*
Lübeck war sonst das Haupt von allen Hansee-Städten 300*
Lutherthum, wodurch es so empor gekommen 139*
Lutherus, ob er Ursach an dem dreyssig-jährigen Krieg gewesen 6 138 wiederrith den Schmalcaldischen Bund 7

M.

Magdeburg, das Ertz-Stifft, hat keine rechten Canonicos mehr 168* darauf bekommt Brandenburg die Anwartschaft und endlich die völlige Succession 311 muß Brandenburg den Eid der Treue und Unterthänigkeit leisten 312 bekommt Streit 317* soll in seinen zustehendē Gerechtigkeiten u. Exercitio Religionis verbleibē 318
= = = die Stadt, wird belagert 26 soll ihre vorige Freyheit und Priuilegia unverletzt behalten 312 hat als eine Hansee-Stadt viele jura erhalten ibid.*
Majora sollen in Religions-Sachen

chen ohne Würckung seyn 151 gelten auch nicht in der Materie von Reichs-Anlagen 229
Mansfeld, Graf von, wer er gewesen? 19 schlägt Bayern in die Flucht 20 soll die Waffen wider den Kaiser niederlegen 22 bekommt die Schwindsucht und stirbt stehend 23
Marburgische *Succession* erreget Streit 353 seq.
Matricul des Reichs, was sie sey? 264 welche am besten gilt? ibid.
Matthias wird zum Römischen König erwählet 15 besteigt den Kaiserlichen Thron ibid.
Mauritius, Herzog, ruiniret die Kaiserlichen Trouppen und fällt den Kaiser selbst an 8 seq. hätte ihn gefangen nehmen können 9 hilfft zum Religions-Friedē 10
Maut, siehe Zoll.
Maximilianus I. stifftet im Römischen Reich viel Gutes 6
- - - *II.* war gut Protestantisch 9. 13 giebt denen Protestanten in Ungarn die Religions-Freyheit 231 * führt überall die Toleranz ein 204 *
Maynz, soll dē Reichs-Hof-Rath visitiren, so offt es nöthig 237
Mecklenburgische Herzoge werden von denen Kaiserlichen verjaget 23 von denē Schwedē wieder eingesetzet 25 sollen Schwerin und Ratzeburg haben 322 wo sie herstam̄en ibid. * erhalten die Commentureyen Mirow und Nemerow 325 seq. bekommen die Zölle an der Elbe bestätiget 327
Mediateurs zu den Frieden bieten sich verschiedene an 31
Menses Papales, wie es damit pflegt gehalten zu werden 171. 172 sind entweder ordinarii oder extraordinarii 182 *
Metternich, Baron von, war Ursach, daß die Ober-Pfaltz verlohren gieng 87 *
Minden, das Bißthum, wird Brandenburg überlassen 307 iedoch ohne Schaden der Regalien u. Rechte der Stadt 308 soll in seinen Privilegien und Religions-Ubung verbleiben 318
Mümpelgard ist eine alte Grafschafft 98 woher sie ihren Namen hat? ibid.
Mümpelgardische Linie soll in alle ihre Lande und Freyheiten wieder eingesetzet werden 98 wo sie herstammet? ibid. * will der Kaiser auf dem Reichs-Tag nicht zulassen 106 *
Münster, daselbst entstehet wegen der Erb-Männer grosser Streit 165 *

N.

Nassau theilt sich in unterschiedene Linien 106 derselben Streit soll entschieden werden ibid. & 107
Neuburg meldet sich wegen der Succession zur Chur 75 macht Praetension wegen der Jülichischen

schen Succession 134 seq. ob die Töchter darinnen succediren können 136 *
Nürnberg kaufft die Festung Rothenberg 62 *

O.

Oberkirch gehörte sonst dem Bischoff zu Straßburg 95
Obrecht, Vlricus, wer er gewesen, und was er geschrieben? 5
Oerter, eingenommene, sollen von beyden Seiten wieder abgetreten werden 366 seq. sollen beym Abzug der Besatzung alles nothwendige an die bestimten Oerter führen 368 sollen von aller fernern Besatzung befreyet seyn 369.
Oettingen, Graf von, soll in alle geist- und weltliche Güter restituiret werden 116 theilt sich in zwey Linien, und hat unvergleichliche Güter 117 * der letzte Herr fängt an Güter zu veräussern ibid.
Oldenburg, Grafen von, werden an ihrem Zoll an der Weser gehindert 272
Oldenburger, Philipp Andreas, hat über den Westphälischen Frieden commentiret 4
Oppenheim, was wegen der Religion da vorgegangen 88 *
Orden, wenn einer ausgehet, wie es damit zu halten 180. 181
Oßnabrück, wie die Bischoffs-Wahl daselbst gehalten wird 161 * die Bischöffe alterniren in beyden Religionen 329 die Religion daselbst sollē bleib, wie sie an. 1624. gewesen 331. 335. hat eine Capitulationem perpetuam 331 darnach werden alle Streitigkeiten geschlichtet ibid. was wegen der Succession verglichen worden 332 seq.
Oßnabrückischer Friedens-Schluß 38 seq. ist nicht mit dem besten Latein abgefasset 45 * woher es kommt? ibid. wird allgemein genennet, warum? 45 soll mit allem Ernst gehalten werden 48 darüber soll nicht disputirt werden 224 auch nichts dawider angeführet werden 373 wer darwider handelt, soll in die Strafe des Friedens-Bruchs verfallen seyn 374 seq. Bekräfftigung desselben und Unterschrifft 380
Oxenstiern, Axel, geht nach Dreßden 29 gedachte Reichs-Cantzler zu werden ibid. reisset nach Franckreich 30 dringet auf eine Befriedigung der Schweden 274 *
— Johann, wird als Schwedischer Gesandter zu denen Friedens-Handlungen geschicket 42 dessen Schicksale ibid.

P.

Pabst giebt eine hefftige Protestation, wider den Frieden heraus 141 * 373 * verbietet in denen Stifftern des Kaisers Preces 167 * will das jus reformandi

di haben 194 * soll nicht so gleich mit dem Bann verfahren 222
= = Vrbanus VIII. thut Friedens-Vorschläge 28. 31
Pallium, das Päbstliche, wer es trägt, und was sonst damit vorgehet 170
Panis-Briefe, was solche seyn 167 *
Passauische Vertrag wird errichtet 9 soll heilig und unverletzt gehalten werden 140 ob man wohl gethan, daß er confirmirt worden ibid. darüber soll nicht gestritten werden 224.
Pfaltz, darinnen sind die Regenten unterschiedener Religion gewesen 87
Pfaltz, die Obere, ist ein Stück von Bayern 62 wird wieder dahin restituirt ibid. was es für ein Land 63 * soll nach Abgang der Wilhelminischē Linie wieder an die Pfaltz-Grafen kommen 74
= = die Untere, wird völlig restituirt 67
Pfaltz-Graf, Friedrich, der Truz-Kaiser genannt 70. 119 * wird in die Acht und in Bann gethan 71 * soll den Zoll zu Viltzbach ꝛc. wieder bekommen 89.
= = Ludewig Philipp, soll alle seine Länder wieder bekommen 88 wird mit der Chur übergangen 89 *
= = Leopold Ludewig, soll in die Grafschafft Veldentz wieder eingesetzet werden 90 ließ seinen ältesten Sohn todt schiessen 91 *
Pfälzische Chur-Fürst, Friedrich V. wird zum König in Böhmen gewählt 17. 59 geht nach Holland 19 von dar nach Engelland ibid. wird aus seinen Landen vertrieben 20 stirbt im Exilio 59 * dessen Sohn
= = Carl Ludewig, wird einiger massen restituirt 59 * verliehrt die Chur und Vicariats-Gerechtigkeit 61 ingleichen die schöne Ober-Pfaltz 62 bekommt mit seiner Nachkommenschafft die achte Chur-Würde 65 behält an Ober-Pfaltz die Mit-Belehnschafft 66 bekommt die Unter-Pfaltz 67 die Commandeurs wolten ihn nicht einlassen 69 * was sich mit seinen Brüdern zugetragen 77 soll mit allen seinen Bedienten der allgemeinen Amnestie theilhafftig werden 78 soll dem Kaiser Gehorsam leisten und auf die Ober-Pfaltz renunciren 80 was wegen seiner Frau Mutter und Schwestern verabredet worden ibid. wolte aus den Rittern gerne Land-Sassen machen 86 * wolte Spinozam nach Heidelberg berufen 253 *
Pfälzische Streitigkeiten können ohne das Instrumentum Pacis nicht verstanden werden 55 * warum sie so weitläufftig worden 79 *

Pfandschafften des Reichs sollen in vorigen Zustand gesetzet werden 184 ob es nicht billig, daß sie eingelöset werden? 185*
Pietisten, wofür sie sich ausgegeben? 253*
Policey des Reichs solte einerley seyn 265
Pommern, Vor- wird denen Schwedē abgetreten 275 theilt sich in zwey Linien 277* wie es vor diesem eingetheilet worden 278* was es bey Reichs-Conventen für Deputirte schicken soll 294 die Stände und Unterthanen werden völlig dem Reiche Schweden übergeben 297 Hinter- wird Brandenburg mit allen Zugehörungen eingeräumet 320
Portugiesen machen denen Jüden die Emigration schwer 194*
Post-Beschwerungen sollen aufgehoben werden 271
Postulati werden gewisse Müntzen genennet 172*
Postulati, wer also genennet wird 160. 162* müssen versprechen ihre Beneficien nicht erblich zu machen 165 sollen ausser einiger Einrede inuestiret werden 172 sollen auf die Deputations- und andere Reichs- Conuente mit beruffen werden 173
Prag daselbst werden die Kaiserl. Commissarii zum Fenster hinaus geworffen 17 Friede wird allda geschlossen 30 derselbe soll zur Richtschnur der allgemeinen Amnestie geleget werden 49
Predigten sollen nicht allzu lange währen 221*
Preussen ob einer darinne die Präbende verliehre, wenn er die Religion ändert? 162* erlaubet dem Kaiser im Brandenburgischen und Clevischen die primarias preces nicht 167 seq verbiethet das Simultaneum 225* soll Collecten- Gelder nachzahlen 230*
Primariae preces, was sie seyn, und woher sie ihren Namen haben? 166 wem solche zukomen? ibid. & seq. darüber entstehet Streit 167 seq.
Priuilegium lässet sich Niemand gerne nehmen 318*
Processe wegen der Schulden sollen binnen zwey Jahren geendiget werden 125. 168 bey der Cammer währen offt sehr lange 236* & seq.
Professores sollen eines ieden Ortes öffentlicher Religion zugethan seyn 252
Protestanten erweisen dem Kaiser nicht den gebührendē Respect 7 offeriren ihm Lutheri Glaubens- Bekänntniß ibid. haben nach dem Religions- Frieden viele Oerter erhalten 11 hätten dē Kaiser gern abgesetzt 14 werden aus Böhmen und Ungarn verjaget 26 hätten einen raison-

nablen Frieden erhalten können 28 werden aus dem Waldeckischen vertrieben 116* erhalten in Ungarn und Schlesien die Religions-Freyheit 131* habē den Religions-Frieden schlecht gehalten 141* ob sie Repressalien gebrauchen können? 142* willigen nicht in den geistlichen Vorbehalt 159* wolten denen Schweden nicht mehr trauen 209* sollen ihre Privilegia in der Religion unverletzt behaltē 247 was wegē ihrer Religions Streitigkeiten verglichen wordē? 248
Puffendorff wird gerühmt 276*
Pyrmont wird von Paderborn weggenommen 116* 355*

Q.

Quartiere der Soldaten sollen auf dem Reichs-Tag ausgemachet werden 258*
Quedlinburg hat viele Jahre keine Aebtißin gehabt 183*
Quer-Banck, Ursprung derselben 163* 174 wer darauf sitzet 175*
Querfurt soll immerdar Sachsen verbleiben 314

R.

Ratification des Friedens soll innerhalb acht Wochen ausgewechselt werden 371 ist aber nicht so gleich geschehen ibid.*
Ravensburg was wegē der Aemter daselbst verglichē wordē 152
Ratzeburg bekommen die Herzoge von Mecklenburg 322
Reformation war Ursach an dem dreyßig-jährigen Krieg 6
Reformirte werden in der Pfaltz restituirt 67 verfolgen die Evangelischen 88* sollen alle Rechte der Evangelischen genieſſen 246 solten von den Religions-Frieden ausgeschlossen seyn 247* wer solches befördern wolte ib. & seq.
Regalia, was darunter zu verstehen 60
Regenstein, Grafschafft, darüber entstehet ein langwieriger Proceß 56*
Reichs-Gesetze, wie es soll gehalten werden, weñ darüber Streit entstehet 238
Reichs-Hof-Rath soll zum Theil mit Protestantischen Räthen besetzet seyn 234* hat eine schöne Pension 235* soll von Chur-Maynz visitiret werden 237 ist auch sehr nöthig 238* wenn er aufkommen 242*
Reichs-Ritterschafft, ob sie zu den Reichs-Ständen gehöre? 52 soll bey ihrem unmittelbaren Stande unverletzt gelassen werden 85 wird wegen der Restitution in geistlichen Gütern den Reichs-Ständen gleich geachtet 144. ingleichen wegen der Religion 187 hat keine Criminal-Gerichte 212* was sie für Vortheil in denen Processen genieſſe 240
Reichs-Städte, was ihrentwegen in Ecclesiasticis und Politicis verglichen worden 188 seq. haben mit

mit der Ritterschafft vielen Streit gehabt ibid. sind in ihrem Voto decisiuo und andern Freyheiten bestätiget worden 276 haben immer viel leiden müssen ibid. verlangen in den Re- und Correlations-Saal gelassen zu werden 267*
Reichs-Stände, siehe Stände des Reichs.
Reichs-Tag wird in dreyßig Jahren nicht gehalten 12 wird endlich nach Regensburg ausgeschrieben 23. was auf demselben abgehandelt worden? 261 seq. dessen Mängel sollen verbessert werden 262
Reigersberger, wer er gewesē 87*
Religion, die Evangelische, soll schon vor den Religions-Frieden in den Bißthümern gewesen seyn 12 hat zu denen allgemeinen Unruhen Gelegenheit gegeben 138 zwischen beyden soll eine richtige Gleichheit beobachtet werden in Religions-Sachen 142 soll in denē vermischten Bißthümern bleiben, wie sie 1624. gewesen 176 181 wie sie in denen verpfändeten Landschafften soll beobachtet werden 186 in denen Reichs-Städten 188 seq was deßwegen in dem Frieden nicht ausgemachet worden, soll bey dem nächsten Reichs-Tag erörtert werden 208. darinnen soll nicht auf die Vielheit der Stimmen gesehen werden 228 derselben Aenderung ist verstattet 251 welche zu dulten 253
Religions-Friede komt zu Augsburg zu Stande 10 ist das pomum Eridos gewesen ibid. soll heilig und unverletzt gehalten werden 140. 151 soll in allen Gerichten beobachtet werden 141 darüber soll nicht gestritten werden 224
Religions-Streitigkeiten der Protestanten, wie es damit soll gehalten werden 142. 248
Religions-Ubung ist zweyerley 199*
Renthen, siehe Einkünffte.
Represſalien, ob solche die Protestanten gebrauchen könen 142*
Republic, derselben Endzweck 192*
Reſtitutio ist zweyerley 51. 55* wie sie geschehen muß 52* was restituirt werden kan 133 seq. von welchem Termino sie an zu rechnen 143 hat viele Mühe gekostet, ehe derselbe zum Stande gekommen ibid.* wie sie unterschieden 145* geschiehet sehr langsam 196* was weiter deßwegen verglichen worden 357. seq.
Rhein-Grafen, sollen in ihren Gerechtigkeiten wieder eingesetzet werden 113 warum sie in die Acht erkläret worden ibid.
Rheinstein bekommt der Graf von Tättenbach 306 deßwegen entstehet Streit ibid. & seq.
Richelieu will die Reformirten de-

müthigen 21 ist dem Oesterreichischen Hause zu wider 31
Römische Königs-Wahl davon wird gehandelt 262
Rotenberg, die Festung, wird von denen Nürnbergern gekauffet 62 *
Rothweil, das Kaiserliche Hof-Gericht daselbst soll abgeschaffet werden 242
Rudolphinische Linie, wer dazu gehöret 66
Rudolphus II, war denen Protestanten nicht geneiget 13. stirbt aus Verdruß 15.
Rügen wird denen Schweden überlassen 275

S.

Saarbrücken, Grafen von, sollē alle ihre Herrschafften wieder bekommen 108.
Saarwerden, die Grafschafft, darüber entstehet Streit 108 wo sie lieget 109 *
Sachsen wird von dem Directorio über die Protestanten ausgeschlossen 14 warum? ibid. ergreifft wider den Kaiser die Waffen, und rufft die Schweden zu Hülffe 26. hätte solches eher thun sollen 27 schließt mit dem Kaiser den Präger Frieden 30 conjungirt sich mit der Kaiserlichen Armee 31 wird bey Witstock geschlagen 32 trifft mit Schweden einen Stillstand der Waffen 36 was es für ein Recht auf die Jülichschē Länder hat 135 * seq. bekommt die vier Herrschafften Querfurt, Güterbock, Damm und Borck 314 giebt Borck wieder zurück 315
Sächsische Chur-Fürst, Johann Friedrich, will Ferdinandum I. nicht als Römischē König erkennen 8. wurde in der Schlacht bey Mühlberg gefangen, ibid. mit einem guten Zeugniß wieder loß gelassen 10
Sächsische Creiß-Tage, wer das Directorium dabey führet 293
Salui Conductli werden von denen Frantzosen gefordert 32 erregen grossen Lerm 33
Saluius, Johann Adler, wird als Schwedischer Gesandter zu den Friedens-Tractaten geschicket 43. wer er gewesen ibid.
Saltzburg thut unrecht, daß es diejenigen, so die Religion ändern, gleich verjaget 201 *
Sayn, Grafen von, sterben aus 113. deßwegen entstehet Streit ibid. & seq.
Schauenburg, Grafen von, wer sie gewesen 347 *
Schawen ist ein Walckenriedisches Closter-Amt 337
Schlacht am weissen Berge 19. bey Prag ibid. bey Wiseloch 20 bey Heilbrunn ibid. bey Fleury 21 bey Königslutter 23 bey Leipzig 27. 36 bey Nürnberg 28 bey Lützen ibid. bey Nördlingen 30 bey Witstock 32 bey Janckowiz 36

Schlesische Fürsten sollen bey dem freyen Exercitio ihrer erlangten Rechte gehandhabet werden 203 waren aus Polnischen Stamme ibid. * sind die ersten gewesen, welche die Evangelische Religion mit ergriffen 204* haben es versehen, daß sie nicht die Raths- und andere Collegia mit Evangelischen zu besetzē sich ausbedungen 205* Grafen und Herren in ihrem Exercitio sollē nicht gehindert werden 206 sollen drey Kirchen aufbauen 207 seq. darwider machen die Catholicken Einwendungen 208* bekomen hundert und zwantzig Kirchen wieder 209*

Schmalcaldische Bund wird errichtet 7 solchen widerrieth Lutherus ibid.

Schulen kan ein Landes-Herr anlegen 252*

Schul-Diener soll denen Gemeinden zu präsentiren vergönnet seyn 250

Schuld-Verschreibungen, was deswegen verglichen worden 122 seq. darüber geführte Processe sollen biñen zwey Jahren geendiget werden 125 deßwegen wird aufs neue Verfügung gethan 268

Schwaben, darinnen gehen nach der Nördlinger Schlacht grosse Veränderungen vor 145*

Schweden wollen in denen Teutschen Unruhen Mittler seyn 23 kommen zum grösten Glück der Protestantē in Teutschland an, 24 seq. ziehē sich an den Rhein, 27 werden am Lech geschlagen ibid. fallen in Bayern ein ibid. werden bey Nördlingen aufs Haupt geschlagen 30 fallen in Dänemarck ein 34 verwerffen die Vollmachten zu den Friedens-Handlungē 35 sollen bey den Friedens-Hndlungen bestochen seyn worden 131* 207* 209* bemüheten sich sehr, daß Augsburg restituiret worden 146* seq. suchen die Fürsten des Reichs groß zu machen 255* was sie zu ihrer Befriedigung erhalten 274* seq. solten anfängl. gar keine Satisfaction bekommen ibid. werden unter die Reichs-Stände aufgenommen und sollen Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben 291 wie viel Vota sie auf denselben haben 293* wolten gerne Chur-Fürsten werden ibid. erhalten das Priuilegium de non appellando 294 ingleichen das Beneficium electionis fori 295 sollen das Recht haben eine Academie aufzurichten 296 behalten die Zölle im Pommerischen und Mecklenburgischen ibid. sollen die abgetretenen Lande für Reichs-Lehne erkennen 298. sollen wegen Abdanckung der Soldaten eine ansehnliche Summe Geld erhalten 361 seq.

bekommen deßwegen Versicherung 365 trainirten die Radification des Friedens 372 *
Schweitz, wird von der Gerichtsbarkeit des Teutschen Reichs befreyet 243
Schwerin wird den Herzogen von Mecklenburg überlassen 322
Simultaneum wird in der Pfaltz eingeführet 67 Preussen und England verbiethen solches in ihren Landen 225 *
Socinianer sind nicht zu dulten 253 *
Soldaten, was ihrentwegen bey dem Frieden verglichen worden 128 sollen aus denen eroberten Orten abgeführet werden 366
Solms, Grafen von, sollen wieder eingesetzet werden 111 sind fast die älteste Familie in Teutschland ibid.
Spanien schließt mit Kaiser Ferdinando II. ein heimlich Bündniß 16 gehet in die Unter-Pfaltz 19 bezeigt einige Neigung zum Frieden 32 hatte aber selbsten bey den allgemeinen Friedens-Handlungen noch keinen 46* reformiret in der Pfaltz 67 will nicht daraus weichen 69* bekömt die Stadt Belançon ib. nimmt Veldentz ein 90*
Speyern, dessen wird in dem Frieden besonders gedacht 71
Spinoza solte nach Heidelberg beruffen werden 253*
Sportuln der *Aduocaten* sind sehr groß 265
Stände des Reichs, unterschiedliche werden zu den Prager Frieden eingeladen 30 sollen nicht zu den allgemeinen Friedens-Handlungen gelassen werden 34 seq. werden durch Vermittelung der Schweden und Frantzosen noch zugelassen 44* ob sie des Kaisers Unterthanen sind? 35 kan der Kaiser nicht mehr nach Gefallen brauchen 44* ihrer wird in dem Friedens-Schluß mit besonderm Nachdruck gedacht 47 sollen nebst ihren Unterthanen in allen restituiret werden 51 hatten mit unterschiedenē Häuptern Bündnisse gemachet 53* ihre verpfändeten Güter sollen mit gewisser Bedingung wieder eingelöset werden 185 ihr Recht soll wegen der Religion nicht gehindert werden 192 ihnen wird das jus reformandi eingeschräncket 194* wie es in ihren streitigen Sachen soll gehalten werden 238 sollen ihre Priuilegia unverletzt behalten 241. 254 werden bey den allgemeinen Reichs-Angelegenheiten zu Rathe gezogen 254.* 255 sollen das Recht haben, Gesandte zu schicken 259* ingleichen unter sich selbsten, oder mit Ausländischen Bündnisse zu machen 260 haben vor diesem die

Reichs-Täge gemieden 262* unter dieselben wird Schweden auf- und angenommen 291 können sich in einer Sache Commissarien ausbitten 359 müssen wegen Abdanckung der Schwedischen Miliz contribuiren 361 seq. 364 soll der Friedens-Schluß als eine immerwährende Regel verbinden 372 sollen ihr Recht nicht durch die Gewalt der Waffen suchen 376 ob sie den Frieden unterschreiben wollen, ist ihnen frey gestellet worden 382

Stiffter, freye weltliche, welche also genennet werden 156 wer dazu soll gelassen werden 165 vermischte sollen in ihrer Religion verbleiben 176 der Catholischen sollen ihre Rechte behalten 180

Stralsund wird nebst andern Privilegiis der Religions-Freyheit versichert 298 ist eine vornehme und wichtige Stadt 299*

Successions-Vergleich zwischen Heidelberg und Neuburg soll gültig bleiben 75

Suffragium, was die Stände des Reichs für eines haben 256

T.

Tättenbach, Graf von, bekommt Rheinstein zur Lehn, 306. 307* ingleichen Gröningen 338

Termin der Wiedereinsetzung, wenn er anzurechnen 143. 157

Teutschland ist ein Wahl-Reich 262*

Thomasius wird vor den Reichs-Hof-Rath citiret 226*

Tilly bricht in Böhmen ein 19 schlägt mit denen Baadischen bey Heibrunn 20 gehet bey Königs-Lutter auf die Dänen loß, 23 bekommt das Commando 24 nimmt Magdeburg ein 26 wird bey Leipzig geschlagen 27 ingleichen von denen Schweden am Lech ibid.

Titulatur der geistlichen Fürsten 174

Toleranz ist gut 192* darwider setzt sich die Geistlichkeit 193* ist sonderlich in Holland eingeführt ibid. wird in Teutschland einzuführen angerathen 199*

Torstenson verjagt den König in Dänemarck von Land und Leuten 34 bekommt das Commando und schlägt die Kaiserlichen bey Leipzig 36 fällt in die Kaiserlichen Erb-Länder ein ibid. übergiebt das Commando wieder ibid.

Trautmannedorff, Graf von, bekomt unumschränckte Vollmacht zum Frieden 37 Ursprung dieser alten Familie 41

Tribut, siehe Anlagen des Reichs.

Trier, Chur-Fürst von, begiebt sich unter Franckreichs Schutz 28

Trutz-Kaiser, ein Schloß, bey was für Gelegenheit es erbauet worden 70*

Türcke, mit demselben kan kein Christ-

Christlicher Friede geschlossen werden 45 *

V.

Vasallen können nicht reformiren 210
Veldenz sucht die Succession zur Pfältzischen Chur 75* wird von Spanien eingenommen 90* stirbt aus 76.* 91*
Verden wird denen Schweden überlassen, 287 verliehret alle Rechte 289.
Verträge und Vergleiche, davon soll in Religions-Sachen ohne beyderseits Einwilligung nicht abgegangen werden 197
Verpfändung, wie es damit soll gehalten werden 184. seq.
Vicariats-Gerechtigkeit erreget Streit 61
Vilzbacher Zoll wird an Pfaltz restituiret 89
Vinstingen, darüber ist immer Streit gewesen 106*
Unruhen in Böhmen und Teutschland, wenn sie ihren Anfang genommen 49
Unterthanen, wenn sie die Religion ändern, was da verglichen worden 251
Vollmachten zu den Friedens-Handlungen werden von denen Schweden verworffen 35 ohne dieselben kan kein Gesandter was thun 44*
Vollmar, Kaiserlicher Gesandte, dessen Schicksale werden erzehlet 128 seq.
Urtheile, so während Krieg gesprochen, werden einiger massen verworffen 126

W.

Wahl-Gerechtigkeit soll nach eines ieden Orts Gewohnheit verbleiben 162
Walckenried, das Closter, wird Braunschweig als ein immerwährendes Lehn übergeben 336
haben die Grafen von Hohenstein erbauet 37*
Waldeck, Grafen von, sollē wieder in Possess aller Gerechtigkeiten kommen 115. hat deßwegen zwey Feinde 116* hat der Land-Graf von Hessen als Land-Sassen tractiren wollen 355
werden in Fürsten-Stand erhoben 356*
Wallenstein steigt gleich anfangs sehr hoch 22. warum? ibid. fällt Tilly bey Dessau an ibid. wird zum Herzog von Mecklenburg und Grand-Admiral gemacht 23 kommt mit grossem Staat zu Regensburg an 24. wird abgesetzet ibid. bekommt das Commando wieder 27 verfolget die Schweden, und geht in Sachsen 28. wird über den Kaiser verdrießlich 29 ermordet 30
Warnemünder Schantze ist denen Mecklenburger sehr schädlich 285*

Weissenburg ist eine Reichs-Pflege 184*
Weitläufftigkeit machet eine Sache nicht deutlich 50*
Werdenhagen, wer er gewesen, und was er geschrieben. 300*
Werthheim, siehe Löwenstein.
Wesenbeck hat den Schweden zu viel accordiret. 320*
Westerburgische Haus, wie es an Leiningen gekommen 83
Westphälische Frieden solchen zu verstehen und zu erklären wird gar viel erfordert 3 siehe auch Oßnabrückischer Fridens-Schluß.
Wiedereinsetzung, siehe *Restitutio.*
Wildfangs-Recht erreget in der Pfaltz viel Streit 73* 86* was es bedeute, und wie es ist exerciret worden 84
Wild- und Rhein-Grafen, warum sie so genannt werden 113*
Wilhelminische Linie, wer darunter zu verstehen 64
Wilshausen wird Schweden abgetreten 288
Wiltzburg soll Anspach wieder bekommen 93
Wingersianische Schuld-Forderung soll gäntzlich abgethan seyn 327
Wissenschafften waren zur Zeit der Reformation sehr schlecht bestellet 7
Wißmar wird denen Schweden übergeben 285 wem es sonsten gehöret ibid. ihre Priuilegia sollen ungekräncket bleiben 286
Wittekindus soll das Bißthum zu Minden gestifftet haben 307* sein Schwerdt ist nach Berlin gebracht worden ibid.
Witrgenstein, Graf von, ist ein groser Vertheidiger der Reformirten 247* bekommt die Grafschafft Hohenstein, muß sie aber wieder abtreten 279* 305*
Worms hat mit Pfaltz wegen einiger Clöster Proceß 72 sucht deßwegen die Restitution 73*
Wrangel überkommt von Torstenson das Commando und fällt in Bayern ein 36
Würtemberg soll in denen wieder erlangten Herrschafften ruhig verbleiben 93 seq. hat mit Oesterreich allezeit Streit gehabt ibid. wird dem Kaiser geschencket 94
Würtzburg hat mit Anspach wegen Kitzingen Streit 91 wie die Canonici daselbst erwählet werden 166*

Z.

Zehenden soll ohne einigen Einwand entrichtet werden 214 auch so gar von denen eingegangenen Stifftungen 216 seq. soll in den göttlichen Rechten gegründet seyn 218* ist sehr bequem zum bezahlen ibid.
Zinna ist ein altes Closter an der Grentze von der Marck und Magdeburg 342*

Zoll kan kein Stand des Reichs aus eigener Macht anlegen 270
so vor vielen Jahren eingeführet, soll völlig verbleiben 272
der Warnemünder-Schantze thut Handel und Wandel grosen Schaden 285* seq. im Pommerischen erreget Streit 296* an der Elbe wird denen Herzogen von Mecklenburg bestätiget 327
Zweybrückische Linie, daraus waren die letzten Könige in Schweden 90* wegen der Erb-Folge ist Streit ibid.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus,

D. Nicolai Hier. Gundlings, Weiland Königl. Preuss. Geheimden- und Consistorial-Raths, auch Prof. Publ. zu Halle Gründlicher Discovrs über den Westphälischen Frieden Zu dessen Erläuterung Eine keurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen Des Dreyßig-Jährigen Kriegs Von Zeit Der

Franckfurt und Leipzig 1736

4 J.publ.g. 545 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515379-8
VD18 10214119